Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10800

Beschlußempfehlung und Bericht

des 1. Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes *)

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Bericht des 1. Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes wird zur Kenntnis genommen.

Bonn, den 28. Mai 1998

Der 1. Untersuchungsausschuß

Dr. Gerhard Friedrich
Vorsitzender

Andreas Schmidt (Mülheim)
Berichterstatter

Hans-Peter Kemper
Berichterstatter

Manfred Such
Berichterstatter

Dr. Max Stadler
Berichterstatter

Dr. Gregor Gysi
Berichterstatter

*) Eingesetzt durch Beschluß des Deutschen Bundestages vom 11. Mai 1995 – Drucksache 13/1323.

Abschließender Gesamtbericht des 1. Untersuchungsausschusses

Inhaltsübersicht

*) Im Folgenden sind alle Decknamen mit und alle Klarnamen ohne Anführungsstriche geschrieben.

Seite

Seite

Seite

Seite

ERSTER TEIL

AUSSCHUSSBERICHT

ERSTER ABSCHNITT

Einsetzung des Untersuchungsausschusses und Verlauf des Untersuchungsverfahrens

A. Einsetzung, Auftrag und Konstituierung des Untersuchungsausschusses sowie Parallelverfahren

I. Vorgeschichte

Nachdem im Mai 1994 in Tengen 5,6 g hochreines Plutonium und im Juni 1994 in Landshut hochangereichertes ebenfalls waffenverwendbares Uran in illegalem Besitz gefunden worden waren, stellte das Bayerische Landeskriminalamt (Bay. LKA) in Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I am 10. August 1994 auf dem Flughafen München-Erding 363,4 g Plutonium als Teil eines 560 g schweren Uran/Plutoniumgemischs und 201 g Lithium 6 sicher. Das radioaktive Material war in einem Koffer an Bord der Lufthansamaschine Flugnummer LH 3369 von Moskau nach München geschmuggelt worden. Als Täter wurden kurz nach der Landung der Maschine zwei spanische und ein kolumbianischer Staatsangehöriger auf dem Flughafen bzw. in einem Münchener Hotel festgenommen und später vom Landgericht München I wegen Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz zu mehrjährigen Freiheitsstrafen verurteilt.

In einem Artikel seiner Ausgabe vom 10. April 1995 S. 36ff., „Panik made in Pullach" *(Dokument Nr. 1)*, der im wesentlichen auf einer Darstellung von Mark Hibbs in: The Bulletin of the Atomic Scientists, November/Dezember 1994, S. 24ff., plutonium, politics and panic *(Dokument Nr. 2)*, basiert, hat DER SPIEGEL gegenüber den bayerischen Ermittlungsbehörden und dem Bundesnachrichtendienst (BND) den Vorwurf erhoben, den Münchener Plutoniumfall von Anfang an inszeniert zu haben, um durch einen spektakulären Fahndungserfolg Einfluß auf die damals bevorstehende Landtagswahl in Bayern und die Bundestagswahl am 16. Oktober 1994 zu nehmen. DER SPIEGEL führte zur Begründung seines Vorwurfes im Kern aus, daß die Sicherstellung des Plutoniums auf dem Flughafen München eine Vorgeschichte in Madrid habe, an der zwei „V-Leute" (gemeint sind Nachrichtendienstliche Verbindungen des BND) maßgeblich beteiligt gewesen seien.

Infolge dieser SPIEGEL-Veröffentlichung und der nachfolgenden ausführlichen Berichterstattung in den Medien befaßte sich die Parlamentarische Kontrollkommission (PKK) in ihrer Sitzung am 20. April 1995 mit der Angelegenheit.

Am 24. April 1995 beantragte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN *(BT-Drs. 13/1176)* die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gemäß Artikel 44 des Grundgesetzes mit dem Auftrag, den Münchener Plutoniumfall und zahlreiche mit diesem Fall und anderen Fällen zusammenhängende Fragen, insbesondere der Verantwortung der Bundesregierung sowie von Mitarbeitern von Bundesbehörden, zu klären.

Es folgten Einsetzungsanträge der SPD-Fraktion am 25. April 1995 *(BT-Drs. 13/1196)* und der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. am 26. April 1995 *(BT-Drs. 13/1202)*. Die drei Einsetzungsanträge der Fraktionen wurden in der 33. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. April 1995 beraten und einvernehmlich an den Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung überwiesen.

In der Plenardebatte wurden die divergierenden Positionen der verschiedenen Antragsteller deutlich. So vertrat der Abgeordnete Erwin Marschewski (CDU/CSU) die Auffassung, bei dem Münchener Plutoniumfall handele es sich nicht um einen Waffenskandal des BND, sondern um einen Berichtsskandal des SPIEGELS. Keine deutsche Behörde habe den Schmuggel des Nuklearmaterials nach Deutschland inszeniert. Staatliche Stellen hätten vagabundierendes Nuklearmaterial sichergestellt und die Bevölkerung damit vor den wirklichen Gefahren bewahrt. Dies sei der Erfolg der Operation. Es gehe schließlich um die weltweite Gefährdung durch Nuklearterrorismus.

Demgegenüber meinte der Abgeordnete Peter Struck (SPD), die Frage, ob von einer Inszenierung des Münchener Plutoniumfalles durch staatliche Stellen oder einer Beteiligung von Dienststellen des Bundes gesprochen werden könne, sei sehr wichtig. Unter Beteiligung verstehe er, daß der BND, der Staatsminister im Kanzleramt, der Chef des Bundeskanzleramtes oder der Bundeskanzler hätten eingrei-

fen müssen, wenn bei einer der betroffenen Dienststellen die Mitteilung erfolgt wäre, daß jemand mit Plutonium im Koffer komme. Es gebe auf der Welt nichts Schlimmeres und kein größeres Teufelszeug als Plutonium. Es hätte alles getan werden müssen, um zu verhindern, daß dieses Zeug im Flugzeug unter Gefährdung von Menschenleben transportiert werde. Es werde die zentrale Aufgabe des Untersuchungsausschusses sein, herauszufinden, ob und gegebenenfalls wie Bundesbehörden an dem Vorgang beteiligt gewesen seien.

Scharfe Kritik am BND sowie an der diesem übergeordneten Behörde, dem Bundeskanzleramt, wurde auch von dem Abgeordneten Manfred Such (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) geäußert. „V-Leute" des BND seien ganz tief in eine Operation verstrickt gewesen, an deren Ende der Import von fast 400 g bombenfähigen Plutoniums gestanden habe. Es müsse eine neue Form der Kontrolle dieses Dienstes geschaffen werden. Er hoffe, der Untersuchungsausschuß werde aufklären, was der Koordinator der Geheimdienste, Staatsminister Schmidbauer, gewußt und an wem er vorbeigehandelt habe und was der Chef des Bundeskanzleramtes, Friedrich Bohl, als Verantwortlicher wann erfahren und möglicherweise gedeckt habe.

Der Abgeordnete Dr. Burkhard Hirsch (F.D.P.) hob die besondere Gefährdung durch vagabundierendes Plutonium hervor. Dieses Problem sei nur durch intensive internationale Zusammenarbeit zu lösen. Dabei müsse peinlichst darauf geachtet werden, keinen Staat als unsicher oder verantwortungslos an den Pranger zu stellen. Andernfalls werde dieser Staat um seines internationalen Ansehens willen alles tun, damit die mögliche Quelle vagabundierenden Materials unaufgedeckt bleibe. Es gehe nicht an, daß irgendwelche „V-Leute" sich erst an das Bundeskriminalamt (BKA) und dann an bayerische Landesbehörden wendeten und sozusagen selbst entschieden, ob sie lieber mit einer Behörde zusammenarbeiteten, die den Import radioaktiven Materials ablehne oder mit einer Behörde, die bereit sei, den möglichen Import solchen Materials hinzunehmen.

Am 26. April 1995 beschäftigte sich erneut die PKK und am 27. April 1995 der Innenausschuß des Deutschen Bundestages mit dem Münchener Plutoniumfall. Das Thema war darüber hinaus Gegenstand Aktueller Stunden sowie mündlicher und schriftlicher Anfragen von Abgeordneten und später Thema von Beratungen in verschiedenen Fachausschüssen.

II. Einsetzung des Untersuchungsausschusses

Der 13. Deutsche Bundestag hat in seiner 35. Sitzung am 11. Mai 1995 auf die Anträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN *(BT-Drs. 13/1176)*, der SPD-Fraktion *(BT-Drs. 13/1196)* und der Fraktionen der CDU/CSU sowie der F.D.P. *(BT-Drs. 13/1202)* in der Fassung der Beschlußempfehlung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung *(BT-Drs. 13/1323)* ohne weitere Debatte den aus 11 Mitgliedern bestehenden 1. Untersuchungsausschuß eingesetzt. Im Einsetzungsbeschluß hat der Deutsche Bundestag weiter festgelegt, daß die Gruppe der PDS in entsprechender Anwendung des Beschlusses des Ältestenrates vom 6. Juni 1991 im 1. Untersuchungsausschuß durch ein nicht stimmberechtigtes Mitglied mitwirken kann.

Der Änderungsantrag der Gruppe der PDS auf BT-Drs. 13/1324, wonach der Untersuchungsausschuß aus 13, hilfsweise aus 17 Mitgliedern jeweils einschließlich eines voll stimmberechtigten Mitglieds der Gruppe der PDS bestehen sollte, ist abgelehnt worden.

Zum Verfahren des 1. Untersuchungsausschusses hat der Deutsche Bundestag im Einsetzungsbeschluß *(BT-Drs. 13/1323)* folgendes bestimmt:

> *„Dem Verfahren des Untersuchungsausschusses werden die Regeln zugrundegelegt, die von den Mitgliedern der Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft im Entwurf eines Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen (sog. IPA-Regeln, Drs. V/4209) formuliert wurden, soweit sie geltendem Recht nicht widersprechen und wenn nach übereinstimmender Auffassung der Mitglieder des Untersuchungsausschusses keine sonstigen Bedenken dagegen bestehen."*

III. Untersuchungsauftrag

Der Untersuchungsauftrag lautet gemäß BT-Drs. 13/1323:

„...

I.

1. *Der Untersuchungsausschuß soll klären:*
   a) *die Umstände, die zum Transport mit einer Passagiermaschine der Lufthansa von Moskau nach München am 10. August 1994 und zur Sicherstellung von 363,4 Gramm atomwaffenfähigem Plutonium und 201 Gramm Lithium 6 geführt haben;*
   b) *in welcher Weise Behörden des Bundes und weitere Personen in deren Auftrag oder mit deren Wissen an der Vorbereitung und Durchführung von Scheinverhandlungen und des Transports des illegalen Nuklearmaterials beteiligt waren;*
   c) *wann und in welcher Weise Behörden des Bundes und Mitglieder der Bundesregierung von den Umständen informiert worden sind und was sie veranlaßt haben;*
   d) *in welcher Weise Behörden des Bundes und des Freistaates Bayern zusammengearbeitet haben;*
   e) *die Verantwortung von Mitgliedern der Bundesregierung sowie die etwaige Beteiligung von Bundesbehörden, gegebenenfalls im Zusammenwirken mit den Ländern, an der Verbringung von Plutonium von Moskau nach München im Sommer 1994 und in etwaigen anderen vergleichbaren Fällen;*

f) was die Bundesregierung im internationalen Rahmen und insbesondere im Verhältnis zu Stellen der Regierung der Russischen Föderation zur Verhinderung des Plutonium-Transports unternommen hat und

g) wie und mit welcher Zielrichtung die Bundesregierung das Parlament und die Öffentlichkeit über den Plutoniumhandel informiert hat;

h) aus welchen Quellen das illegal angebotene und insbesondere das bisher nach Deutschland gelangte Nuklearmaterial stammt.

2. Der Untersuchungsausschuß soll dazu insbesondere klären:

a) Gab es im Falle des Plutoniumtransfers überhaupt Nachfrager nach Nuklearmaterial, und welche Personen, Gruppierungen, Institutionen oder Staaten traten gegebenenfalls als solche auf ?

b) Welche Zahlungen, geldwerten Vorteile oder Anerkennungen haben Mitglieder der Bundesregierung sowie Mitarbeiter von Behörden oder anderen Stellen des Bundes, welchen der an diesen Vorgängen beteiligten Personen und Dienststellen für jeweils welche Leistungen gewährt, vermittelt oder in Aussicht gestellt ?

c) Welche möglichen Gefahren haben sich aus diesem Transport des Nuklearmaterials mit einem Luftfahrzeug ergeben?

d) Wie ist mit dem illegal nach Deutschland eingeführten Nuklearmaterial nach dessen Sicherstellung verfahren worden und was wird künftig damit geschehen ?

II.

Der Untersuchungsausschuß soll

a) klären, ob es einen illegalen Markt für Nuklearmaterial, insbesondere für Plutonium, gibt und wie dieser gegebenenfalls geartet ist;

b) die Voraussetzungen, die Möglichkeiten, den Umfang und die Gefahren des illegalen Nuklearmaterialhandels für Mensch und Umwelt sowie das friedliche Zusammenleben der Völker klären;

c) die Möglichkeiten, die Voraussetzungen und die Erfolgsaussichten einer Bekämpfung des illegalen Nuklearmaterialhandels durch Bundesbehörden, auch in Zusammenarbeit mit den Ländern und auf internationaler Ebene untersuchen;

d) klären, was die Bundesregierung allgemein in bezug auf die Gefahren des illegalen Umgangs mit Nuklearmaterial getan oder unterlassen hat;

e) Vorschläge unterbreiten, wie den Gefahren des illegalen Umgangs mit Nuklearmaterial begegnet werden kann.

III.

Der Untersuchungsausschuß soll

1. klären, welche Erkenntnisse und Konsequenzen sich für die Arbeit, die Aufgaben und die Kontrolle der Bundesregierung, der Nachrichtendienste und des Bundeskriminalamtes ergeben;

2. Empfehlungen geben, auch bezüglich einer zukünftigen Ausgestaltung einer parlamentarischen Kontrolle dieser Arbeit.

Nuklearmaterial im Sinne des Untersuchungsauftrags sind radioaktive Stoffe gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und dem Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565)."

IV. Konstituierung des Untersuchungsausschusses

Der 1. Untersuchungsausschuß des 13. Deutschen Bundestages (1. Untersuchungsausschuß) ist am 17. Mai 1995 durch die Präsidentin des Deutschen Bundestages, Frau Prof. Dr. Rita Süssmuth, konstituiert worden. Bei dieser Gelegenheit hat die Präsidentin darauf hingewiesen, daß der Untersuchungsausschuß sich auch mit Vorgängen befassen werde, die der Natur der Sache nach nicht für eine Erörterung in der Öffentlichkeit geeignet seien oder einer besonderen Geheimhaltungspflicht unterlägen. Die parlamentarische Kontrolle müsse in solchen Angelegenheiten unter Beachtung der notwendigen Vertraulichkeit und Geheimhaltung sichergestellt werden. Andernfalls werde die Arbeit der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages erschwert oder unmöglich gemacht. Die Bürger dürften in solchen Fällen nicht durch eine öffentliche Erörterung in ihren Grundrechten gefährdet und der Exekutive kein Anlaß gegeben werden, den Deutschen Bundestag nur zurückhaltend zu informieren.

1. Mitglieder des Untersuchungsausschusses

Die Fraktionen haben folgende Ausschußmitglieder benannt:

CDU/CSU:

Ordentliche Mitglieder	Meinrad Belle Dr. Gerhard Friedrich Joachim Gres Andreas Schmidt Dietmar Schlee
Stellvertretende Mitglieder	Franz Peter Basten Dr. Wolfgang Götzer Christa Reichard Roland Richwien Norbert Röttgen

SPD:

Ordentliche Mitglieder	Hermann Bachmaier Hans-Peter Kemper Erika Simm Ute Vogt

Stellvertretende Mitglieder	Günter Graf Dr. Barbara Hendricks Frank Hofmann Dr. Dietrich Sperling

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Ordentliches Mitglied	Manfred Such
Stellvertretendes Mitglied	Rezzo Schlauch

F.D.P.:

Ordentliches Mitglied	Dr. Max Stadler
Stellvertretendes Mitglied	Hildebrecht Braun

Die Gruppe der **PDS** hat von der im Einsetzungsbeschluß eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht und als mitwirkende Mitglieder benannt:

Mitwirkendes Mitglied	Dr. Gregor Gysi
Stellvertretendes mitwirkendes Mitglied	Ulla Jelpke

Zwischenzeitlich haben sich in der Ausschußbesetzung folgende Änderungen ergeben:

Abgeordneter Joachim Gres ist am 28. September 1995 aus dem Untersuchungsausschuß ausgeschieden. An seine Stelle als ordentliches Mitglied ist der Abgeordnete Franz Peter Basten getreten, der dem Untersuchungsausschuß bereits als stellvertretendes Mitglied angehörte. Gleichzeitig ist Abgeordneter Peter Altmaier von der CDU/CSU-Fraktion als neues stellvertretendes Mitglied benannt worden. Am 12. Oktober 1995 hat die CDU/CSU-Fraktion bekannt gegeben, daß Abgeordneter Dr. Wolfgang Götzer ab sofort aus dem Untersuchungsausschuß ausscheide und als stellvertretendes Mitglied durch den Abgeordneten Johannes Singhammer ersetzt werde. Anstelle des aus dem Deutschen Bundestag ausgeschiedenen Abgeordneten Roland Richwien hat die CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag am 11. November 1997 die Abgeordnete Elke Holzapfel als stellvertretendes Mitglied im 1. Untersuchungsausschuß benannt.

Zuletzt haben dem Untersuchungsausschuß folgende Mitglieder angehört:

CDU/CSU:

Ordentliche Mitglieder	Franz Peter Basten Meinrad Belle Dr. Gerhard Friedrich Andreas Schmidt Dietmar Schlee
Stellvertretende Mitglieder	Peter Altmaier Elke Holzapfel Christa Reichard Norbert Röttgen Johannes Singhammer

SPD:

Ordentliche Mitglieder	Hermann Bachmaier Hans-Peter Kemper Erika Simm Ute Vogt
Stellvertretende Mitglieder	Günter Graf Dr. Barbara Hendricks Frank Hofmann Dr. Dietrich Sperling

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Ordentliches Mitglied	Manfred Such
Stellvertretendes Mitglied	Rezzo Schlauch

F.D.P.:

Ordentliches Mitglied	Dr. Max Stadler
Stellvertretendes Mitglied	Hildebrecht Braun

Gruppe PDS:

Ordentliches Mitglied	Dr. Gregor Gysi
Stellvertretendes Mitglied	Ulla Jelpke

2. Bestimmung des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden

Der 1. Untersuchungsausschuß hat in seiner konstituierenden Sitzung am 17. Mai 1995 unter der Leitung der Präsidentin des Deutschen Bundestages den Abgeordneten Dr. Gerhard Friedrich zum Vorsitzenden und die Abgeordnete Erika Simm zu dessen Stellvertreterin bestimmt.

3. Benennung der Obleute und Ernennung der Berichterstatter

Als Obleute sind von ihren Fraktionen bzw. von der Gruppe in der konstituierenden Sitzung benannt worden:

CDU/CSU:	Joachim Gres
SPD:	Hermann Bachmaier
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:	Manfred Such
F.D.P.:	Dr. Max Stadler
PDS:	Dr. Gregor Gysi

Mit dem Ausscheiden des Abgeordneten Joachim Gres hat am 28. September 1995 der Abgeordnete Andreas Schmidt die Funktion des Obmanns der CDU/CSU im 1. Untersuchungsausschuß übernommen.

Zu Berichterstattern sind ebenfalls in der konstituierenden Sitzung auf Vorschlag ihrer Fraktionen bzw. der Gruppe folgende Mitglieder ernannt worden:

Andreas Schmidt (CDU/CSU)

Hans-Peter Kemper (SPD)

Manfred Such (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Dr. Max Stadler (F.D.P.)

Dr. Gregor Gysi (PDS)

4. Beauftragte der Bundesregierung und des Bundesrates

a) Beauftragte der Bundesregierung

- Bundeskanzleramt: Ministerialdirigentin Regine Braunöhler
- Auswärtiges Amt: Ministerialdirigent Dr. Ritter von Wagner, Vortragender Legationsrat Miguel Berger

- Bundesministerium des Innern: Ministerialrat Dr. Detlev B. Rein
- Bundesministerium der Finanzen: Regierungsdirektor Peter Tücksen
- Bundesministerium für Wirtschaft: Regierungsdirektor Dr. Walter Werner
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Regierungsrat Dr. Christian Volker Götz
- Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie: Ministerialrat Dr. Lummerzheim

b) Beauftragte des Bundesrates

Bayerische Staatsministerin für Bundesangelegenheiten:

- Regierungsdirektor Josef Gediga
- Oberregierungsrat Peter Holzner
- Regierungsdirektor Michael Spitznagel

5. Benannte Mitarbeiter der Fraktionen und der Gruppe

Die Fraktionen und die Gruppe haben folgende Mitarbeiter für die Tätigkeit im Untersuchungsausschuß benannt:

CDU/CSU:

Rudolf Seiler
Arne Schlatmann
Axel Schlegtendal

SPD:

Heinz-Willi Heynckes
Udo Saß

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Helmut Lorscheid

F.D.P.:

Dr. René Lohs

PDS:

Dieter Liehmann
Hans-Peter Bordien

Die jeweils erstgenannten Mitarbeiter sind diejenigen, die verantwortliche Ansprechpartner für die Verbindung zwischen den Fraktionen bzw. der Gruppe und dem Sekretariat waren.

6. Sekretariat des Untersuchungsausschusses

Dem Sekretariat des 1. Untersuchungsausschusses haben zuletzt angehört:

- Leiter: Ministerialrat Dr. Winfried Heymer
- Stellvertretender Leiter: Regierungsdirektor Hans-Ulrich Gerland
- Referent: Regierungsdirektor Martin Rudolf Ostermann
- Büroleitende Beamtin: Amtsrätin Sabine Böger
- 1. Ausschußsekretärin: Verwaltungsangestellte Christa Durukan (bis zum 31. Juli 1997 Verwaltungsangestellte Andrea Söntgerath)
- 2. Ausschußsekretärin: Verwaltungsangestellte Elke Hopf.

Hinzu kommen sechs halbtagsbeschäftigte studentische Hilfskräfte für Kopierarbeiten und andere unterstützende Tätigkeiten.

V. Parallelverfahren

1. Verfahren des Untersuchungsausschusses des Bayerischen Landtags zur Aufklärung der Tätigkeit bayerischer Behörden in Fällen von Nuklearkriminalität

Auf Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN *(Landtags-Drucksachen 13/2654, 2916)* wurde mit Beschluß des Bayerischen Landtages vom 26. Oktober 1995 *(LT-Drs. 13/2981)* die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur „Aufklärung der Tätigkeit bayerischer Behörden in Fällen von Nuklearkriminalität" beschlossen.

Dieser Untersuchungsausschuß erhielt vom Landtag den Auftrag, festzustellen, ob und gegebenenfalls in welcher Weise Mitarbeiter bayerischer Behörden gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem BND und anderen Dienststellen des Bundes seit 1991 die Verbringung von unter das Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG) fallenden Materialien nach Bayern begünstigt, gefördert oder gar provoziert haben und ob Mitarbeiter bayerischer Behörden hierbei gegen Gesetze verstoßen haben. Außerdem war Gegenstand des Untersuchungsauftrages die Frage, inwieweit hiervon Mitglieder der Staatsregierung wann informiert worden sind und was sie dann unternommen haben. Weiter sollte geklärt werden, ob und gegebenenfalls welche Gefahren durch die Verbringung von radioaktiven Materialien nach Bayern für die beteiligten Mitarbeiter bayerischer Behörden und die Bevölkerung entstanden sind und ob es unabhängig von den Aktivitäten der Sicherheitsbehörden einen illegalen Markt für kriegswaffenfähige radioaktive Materialien in Bayern gibt.

Diese und zahlreiche weitere Einzelfragen waren vor dem Hintergrund der Geschehensabläufe in den Fällen Landshut und München zu beantworten.

Aufgrund der teilweisen Überschneidung der von dem Untersuchungsausschuß des Bayerischen Landtags zu untersuchenden Sachkomplexe mit dem Untersuchungsauftrag des 1. Untersuchungsausschusses ist zwischen den beiden Untersuchungsausschüssen eine weitgehende Zusammenarbeit vereinbart worden.

Der Untersuchungsausschuß des Bayerischen Landtags hat seinen Untersuchungsbericht *(Landtagsdrucksache 13/9583)* am 23. Oktober 1997 vorgelegt *(Dokument Nr. 3)*.

2. Gerichtsverfahren

a) Strafverfahren vor dem Landgericht München I gegen Justiniano Torres Benitez, Julio Oroz Eguia und Javier Bengoechea Arratibel wegen Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz

Mit Urteil vom 17. Juli 1995 *(Dokument Nr. 4)* hat die 9. Strafkammer des Landgerichts München I die Angeklagten Justiniano Torres Benitez (im folgenden: Torres), Julio Oroz Eguia (im folgenden: Oroz) und Javier Bengoechea Arratibel (im folgenden: Bengoechea) jeweils in Mittäterschaft wegen vorsätzlicher ungenehmigter Einfuhr von Kriegswaffen in Tateinheit mit vorsätzlicher ungenehmigter Beförderung von Kriegswaffen und mit vorsätzlicher ungenehmigter Überlassung der tatsächlichen Gewalt über Kriegswaffen an andere zu mehrjährigen Freiheitsstrafen verurteilt.

Der Angeklagte Torres ist zu vier Jahren und sechs Monaten Freiheitsstrafe, der Angeklagte Oroz zu drei Jahren und neun Monaten Freiheitsstrafe und der Angeklagte Bengoechea zu drei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden. Das Urteil ist wegen übereinstimmenden Rechtsmittelverzichts der Angeklagten und der Münchener Staatsanwaltschaft noch am Tag seiner Verkündung rechtskräftig geworden.

In seinem Urteil ist das Gericht zu der Feststellung gelangt, daß der Angeklagte Torres im bewußten Zusammenwirken mit den beiden anderen Angeklagten am 10. August 1994 in einer Passagiermaschine der Lufthansa 363,4 g atomwaffenfähiges Plutonium und 201 g Lithium 6 von Moskau nach München transportiert hat, nachdem er zuvor bereits Anfang Juli 1994 eine Plutoniumprobe von 3 g per Bahn von Moskau über Berlin nach München verbracht hatte. Das Gericht hat sich in den Entscheidungsgründen unter anderem auch mit der Frage befaßt, inwieweit die drei Angeklagten von staatlicher Seite, insbesondere durch V-Personen bzw. Nachrichtendienstliche Verbindungen des BKA und des BND sowie verdeckt eingesetzte Mitarbeiter des Bay. LKA und des BND, zu ihren Taten provoziert worden sind. Das Gericht ist diesbezüglich davon ausgegangen, daß die spanischen Verkäufer von sich aus im Rahmen von Vorgesprächen in Madrid Plutonium angeboten hätten, ohne daß es einer Nachfrage von staatlicher Seite bedurft hätte. Nicht zu widerlegen sei aber die Einlassung des Angeklagten Bengoechea, der Anstoß zur Geschäftsabwicklung in München sei von den V-Leuten „Rafa" und „Roberto" gekommen. Demnach sei im Hinblick auf das Handlungsgeschehen in Spanien von einer Provokation zur Tat auszugehen, die allerdings nicht von staatlicher Seite erfolgt sei, da der BND und das BKA als beteiligte Behörden keine derartige Anweisung erteilt hätten. Die eigenmächtige Provokation von Seiten einer V-Person sei aber später in München zu einer „klassischen polizeilichen Tatprovokation" geworden. Dort habe es eine intensive Tatsteuerung durch „Rafa" und die Scheinaufkäufer „Liesmann" und „Boeden" gegeben. Dafür spreche neben der Vorlage einer Bankbestätigung über die Bereitstellung von 276 Mio. US Dollar durch das Bay. LKA insbesondere der Umstand, daß auf den Angeklagten Torres direkt eingewirkt worden sei, nach seinem vergeblichen Flug nach Moskau noch einmal dorthin zu fliegen, um das Plutonium dort doch noch herbeizuschaffen. Zwar seien die Behörden anfänglich auch von der Möglichkeit ausgegangen, daß das Plutonium bereits in Deutschland gelagert habe, spätestens ab dem 7. August 1994 hätten die Behörden jedoch aus den abgehörten Telefongesprächen und Gesprächen („Lauschangriffen") auch die Möglichkeit in Betracht ziehen müssen, daß das Nuklearmaterial aus dem Ausland nach Deutschland verbracht werden sollte. Auch unter diesem Aspekt stellte das Gericht im Ergebnis fest, es sei „– jedenfalls zugunsten der Angeklagten – von einer Tatprovokation im Sinne einer Bestärkung der nicht unwilligen, sondern tatbereiten Täter auszugehen." Es handele „sich bei dem Vorgehen der Ermittlungsbehörden zwar um ein intensives, aber noch zulässiges Einwirken auf den Täterwillen."

Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I hat jeweils verfügt, daß gemäß § 456a StPO zum Zeitpunkt der Abschiebung der Täter von der weiteren Strafvollstreckung aus dem Urteil des Landgerichts München I vom 17. Juli 1995 abgesehen werde. Bengoechea ist im Mai 1996, Oroz im Oktober 1996 und Torres im April 1997 abgeschoben worden.

b) Strafbefehlsverfahren des Amtsgerichts München wegen uneidlicher Falschaussage im Zusammenhang mit dem Strafprozeß vor dem Landgericht München I

aa) Strafbefehl des Amtsgerichts München vom 10. April 1996 gegen Rafael Ferreras Fernandez („Rafa") wegen uneidlicher Falschaussage

Mit Strafbefehl vom 10. April 1996 *(Dokument Nr. 5)* hat das Amtsgericht München die ehemalige Nachrichtendienstliche Verbindung des BND Rafael Ferreras Fernandez alias „Rafa" alias „Lolita" (im folgenden: „Rafa") wegen falscher uneidlicher Aussage vor der 9. Strafkammer des Landgerichts München I in der Hauptverhandlung im Strafverfahren gegen Torres, Oroz und Bengoechea zu einer Geldstrafe von 190 Tagessätzen je 30 DM verurteilt. Der Strafbefehl ist am 13. Juni 1996 rechtskräftig geworden.

Das Gericht hat den Strafbefehl zum einen u. a. darauf gestützt, daß „Rafa" bewußt wahrheitswidrig ausgesagt habe, bei einem Treffen mit der Anbietergruppe am 9. Juni 1994 im Novotel in Madrid sei nur über Uran und Osmium gesprochen worden, obwohl tatsächlich zumindest auch von Plutonium die Rede gewesen sei. „Rafa" habe außerdem bewußt wahrheitswidrig bekundet, er habe während des Ermittlungsverfahrens in München angenommen, die 500 g Plutonium sowie die weiter angekündigten 4 kg Plutonium befänden sich in Berlin. Torres sei nur deshalb nach Moskau geflogen, um von seinem Chef die Genehmigung zum Verkauf des in Deutschland gelagerten Plutoniums an die Käufer einzuholen. In Wirklichkeit sei er aber bereits einige Tage vor der Einfuhr des Plutoniums nach Deutschland davon ausgegangen, daß Torres das Material am 10. August 1994 mit dem Flugzeug aus Moskau bringen werde.

Schließlich habe „Rafa" auch vorsätzlich falsche Angaben bezüglich seiner Prämienforderungen gemacht. Vor Gericht habe er angegeben, nie eine Prämie für seine Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Plutoniumfall und seine Mitwirkung bei der Nachbereitung des Falls erhalten zu haben. Tatsächlich habe er seine Aussagebereitschaft im Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft in München am 13. Oktober 1994 davon abhängig gemacht, daß der BND ihm eine Prämie in Höhe von 75 000 DM auszahle, was dann auch geschehen sei.

bb) Strafbefehl des Amtsgerichts München vom 17. Dezember 1996 gegen den BND-Mitarbeiter Willy Weitzel („Liesmann") wegen uneidlicher Falschaussage

Mit Strafbefehl vom 17. Dezember 1996 *(Dokument Nr. 6)* hat das Amtsgericht München den BND-Mitarbeiter Willy Weitzel (alias Adrian, alias Michael Brandon, alias Andreas Liesmann, alias Willi Liesmann im folgenden: „Liesmann") wegen falscher uneidlicher Aussage vor der 9. Strafkammer des Landgerichts München I in der Hauptverhandlung im Strafverfahren gegen Torres, Oroz und Bengoechea zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen je 100 DM verurteilt.

Der Strafbefehl ist aufgrund Rechtsmittelverzichts am 17. Januar 1997 rechtskräftig geworden. Das Gericht hat den Strafbefehl damit begründet, daß „Liesmann" falsche Angaben über die Äußerungen der Täter zum Lagerort des Plutoniums gemacht habe. So habe er bezüglich des Treffens mit der Anbietergruppe am Abend des 25. Juli 1994 im Hotel „Excelsior" in München bei seiner Vernehmung vor dem Landgericht München I behauptet, Torres habe gesagt, er habe 494 g oder 498 g Plutonium griffbereit zur Verfügung, 4 weitere kg (2 kg davon in Moskau und 2 kg davon in Kiew) könne er innerhalb kurzer Frist besorgen. Eine genaue Angabe von Torres, wo die 494 g Plutonium gelagert seien (ob in München, Berlin oder anderswo) sei dabei nicht erfolgt. Tatsächlich habe Torres bei dem Treffen am 25. Juli 1994, als er von dem Zeugen „Liesmann" auf die 400 g Plutonium angesprochen worden sei, aber geäußert, daß sich die 494 g abzüglich der schon übergebenen Probe in Moskau befänden.

3. Ermittlungsverfahren bei Staatsanwaltschaften

Der Münchener Plutoniumfall ist weiterhin Gegenstand zahlreicher Ermittlungsverfahren bei Staatsanwaltschaften. Nach rechtskräftiger Verurteilung von Torres, Oroz und Bengoechea durch das Landgericht München I sind bei der dortigen Staatsanwaltschaft zum einen noch Ermittlungsverfahren gegen weitere Tatbeteiligte in Spanien und Rußland anhängig. Im Zusammenhang mit dem Münchener Gerichtsverfahren werden darüber hinaus noch gegen zwei durch das Landgericht vernommene Zeugen Ermittlungsverfahren wegen uneidlicher Falschaussage geführt. Ein weiterer Schwerpunkt der Ermittlungen liegt bei Verfahren der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Augsburg gegen Mitarbeiter und politisch Verantwortliche des BND, des Bundeskanzleramtes und bayerischer Behörden, denen im Zusammenhang mit der Verbringung des Plutoniums nach München unter dem Gesichtspunkt der Anstiftung oder Beihilfe bzw. pflichtwidrigen Unterlassens Verstöße gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz zur Last gelegt werden. Zu nennen ist schließlich ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft I bei dem Landgericht Berlin gegen Unbekannt wegen des Verdachts des unerlaubten Umgangs mit Kernbrennstoffen aufgrund eines Hinweises der damaligen Vertrauensperson (V-Person) bzw. Nachrichtendienstlichen Verbindung des BKA und des BND Erich Uwe Karsten Schnell alias „Roberto" alias „Pitufo" (im folgenden: „Roberto") auf die Lagerung von 8 kg Plutonium in Berlin.

a) Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I

Im einzelnen werden von der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I folgende Ermittlungsverfahren geführt:

aa) Ermittlungsverfahren gegen weitere Tatbeteiligte in Spanien und Rußland

Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I ermittelt derzeit noch in zwei Verfahren gegen weitere Tatbeteiligte in Spanien und Rußland wegen Verdachts des Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz.

Ein Ermittlungsverfahren richtet sich gegen die spanischen Staatsangehörigen José Fernandez Martin und Manolo Lopez Romero u. a. (Az: 112 Js 3116/95). Diesen wird zur Last gelegt, im bewußten und gewollten Zusammenwirken mit den später durch das Landgericht München I verurteilten Tätern Torres, Oroz und Bengoechea das in München sichergestellte Nuklearmaterial beschafft und nach Deutschland verbracht zu haben, um es an Kaufinteressenten zu veräußern. Das Verfahren gegen Manolo Lopez Romero ist in Abwesenheit des Beschuldigten unter analoger Anwendung von § 205 StPO eingestellt worden, nachdem der Beschuldigte im Rahmen eines Rechtshilfeersuchens der Münchener Staatsanwaltschaft bei seiner Vernehmung durch das zuständige spanische Gericht von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht hatte.

Das andere Ermittlungsverfahren richtet sich gegen den russischen Staatsangehörigen Nikiforov Gennadij; und andere (Az: 112 Js 5572/94), denen zu Last gelegt wird, das von Torres und Oroz nach München verbrachte und dort sichergestellte Nuklearmaterial in Rußland beschafft zu haben.

Die jeweiligen Akten sind vom Untersuchungsausschuß beigezogen worden.

bb) Ermittlungsverfahren wegen uneidlicher Falschaussage im Zusammenhang mit dem Gerichtsverfahren gegen die Haupttäter Torres, Oroz und Bengoechea

Neben den rechtskräftig abgeschlossenen Strafbefehlsverfahren wegen uneidlicher Falschaussage

gegen „Rafa" und „Liesmann" waren zwei weitere Ermittlungsverfahren wegen uneidlicher Falschaussage vor der 9. Strafkammer des Landgerichts München I in dem Gerichtsverfahren gegen Torres, Oroz und Bengoechea bei der Staatsanwaltschaft anhängig. Die Verfahren richteten sich gegen die BND-Mitarbeiterin „Janko" (Az: 111 4736 Js /95) und „Roberto" (Az: 111 Js 4527/95).

Der Beschuldigten „Janko" war u. a. zur Last gelegt worden, sie habe als Zeugin vor dem Landgericht München I bezüglich des Zeitpunktes ihrer ersten Kenntnisnahme von den Treffen im „Novotel" uneidlich falsch ausgesagt *(Dokument Nr. 7)*.

Dem Beschuldigten „Roberto" war u. a. vorgeworfen worden, bei seiner uneidlichen Einvernahme als Zeuge vor dem Landgericht München I im Zusammenhang mit zwei Treffen der Anbieter/Vermittler im Novotel in Madrid vom 31. Mai und 9. Juni 1994 unrichtige Angaben über deren Ablauf und wesentlichen Inhalt gemacht zu haben *(Dokument Nr. 8)*.

Die Staatsanwaltschaft beim Landgericht München I hat das Ermittlungsverfahren gegen „Janko" mit Verfügung vom 11. Juni 1996 nach § 170 Abs. 2 StPO mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt. Das Verfahren gegen „Roberto" ist vom Amtsgericht München am 13. Januar 1997 nach § 154 Abs. 1 StPO vorläufig eingestellt worden, weil die Strafe, die der Angeschuldigte in diesem Verfahren hätte erhalten können, zu der Strafe, die er in Spanien wegen des Verstoßes gegen das dortige Betäubungsmittelrecht erhalten hatte (10 Jahre Freiheitsstrafe) und noch verbüßt, nicht ins Gewicht gefallen wäre.

b) Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Augsburg

Bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Augsburg sind mehrere Ermittlungsverfahren anhängig, die sich gegen Mitarbeiter und politisch Verantwortliche des BND, des Bundeskanzleramtes, des Bay. LKA, der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I und des Bayerischen Staatsministeriums des Innern richten. Die diesbezüglichen Ermittlungsverfahren sind jeweils nicht von Amts wegen, sondern aufgrund von Strafanzeigen verschiedener Organisationen und Interessengruppen, nämlich der Deutschen Sektion der Internationalen Ärzte für die Verhütung des Atomkriegs e. V. (IPPNW), des Vereins Unabhängige Flugbegleiter Organisation e. V. (UFO) und der Vereinigung Cockpit e. V. sowie einer Einzelperson eingeleitet worden. Nach Eingang dieser Strafanzeigen bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I ist jeweils gem. § 145 Abs. 1 GVG die weitere Bearbeitung des einzuleitenden Ermittlungsverfahrens einschließlich der Wahrnehmung sämtlicher Aufgaben der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren durch die Generalstaatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht München der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Augsburg übertragen worden, die daraufhin entsprechende Ermittlungsverfahren eingeleitet hat.

Im einzelnen ist es aufgrund dieser Strafanzeigen zu folgenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gekommen, deren Akten vom Untersuchungsausschuß beigezogen worden sind:

- Ermittlungsverfahren gegen namentlich unbekannte Mitarbeiter des Bay. LKA wegen Verdachts der Anstiftung zum unerlaubten Umgang mit Kernbrennstoffen (Gz. 200 UJs 102195/94),
- Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen Verdachts der Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens u. a. (Gz. 300 UJs 11587/95),
- Ermittlungsverfahren gegen Dr. Fischer-Hollweg und andere namentlich unbekannte Mitarbeiter des BND und des Bay. LKA wegen Verdachts der Anstiftung zum unerlaubten Umgang mit Kernbrennstoffen (Gz. 300 Js 117397/95),
- Ermittlungsverfahren gegen den ehemaligen Präsidenten des BND, Konrad Porzner, den BND-Mitarbeiter „Liesmann" und weitere namentlich unbekannte Mitarbeiter des Referates 11A des BND, den damaligen Leitenden Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht München I, Dieter Emrich, den Mitarbeiter des Bay. LKA „Walter Boeden" sowie gegen den deutschen Staatsangehörigen „Roberto" und den spanischen Staatsangehörigen „Rafael Ferreras Fernandez" wegen Verdachts des Freisetzens ionisierender Strahlen, Verdachts des unerlaubten Umgangs mit Kernbrennstoffen sowie des Verdachts des Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz und weiterer Delikte (Gz. 300 Js 122860/95 a–f),
- Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen Verdachts des gefährlichen Eingriffs in den Luftverkehr und anderer Delikte (Gz. 300 Js 141030/95),
- Vorermittlungsverfahren gegen den Bayerischen Staatsminister des Innern, Dr. Günther Beckstein, wegen Verdachts des Freisetzens ionisierender Strahlen, Verdachts des unerlaubten Umgangs mit Kernbrennstoffen sowie des Verdachts des Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz und weiterer Delikte (Gz. 170 AR 948/95) und
- Vorermittlungsverfahren gegen den Staatsminister im Bundeskanzleramt, Bernd Schmidbauer, wegen Verdachts des Freisetzens ionisierender Strahlen, Verdachts des unerlaubten Umgangs mit Kernbrennstoffen sowie des Verdachts des Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz und weiterer Delikte (Gz. 170 AR 936/95).

In dem Verfahren Az.: 200 UJs 102195/94 gegen Mitarbeiter des Bay. LKA sind die Ermittlungen bereits mit Verfügung vom 14. Februar 1995 aus Rechtsgründen gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden *(Dokument Nr. 9)*. In den anderen Verfahren dauern die Ermittlungen noch an.

c) Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft I bei dem Landgericht Berlin

Die Staatsanwaltschaft I bei dem Landgericht Berlin ermittelt seit dem 18. Mai 1995 gegen Unbekannt wegen des Verdachts des unerlaubten Umgangs mit

Kernbrennstoffen und des Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz (Az. 1 Umw Js 771/95). Diesem Ermittlungsverfahren liegt eine Strafanzeige des BKA zugrunde, die ihrerseits auf einem Hinweis der damaligen V-Person des BKA „Roberto" beruht. „Roberto", der zur Zeit aufgrund eines Urteils des Provinzgerichts Malaga vom 24. Oktober 1996 eine langjährige Haftstrafe wegen eines Verstoßes gegen die öffentliche Gesundheit und wegen Schmuggels (Rauschgifthandel) in Almeria verbüßt, hat noch aus der Untersuchungshaft in Malaga im März 1995 über seine Kontaktperson mitteilen lassen, daß im Zusammenhang mit dem Münchener Plutoniumfall von einer bislang unbekannten Tätergruppierung 8 kg waffenfähiges Plutonium zum Verkauf angeboten würde, welches in Berlin gelagert sei.

Der Untersuchungsausschuß hat die entsprechenden Akten der Staatsanwaltschaft beigezogen.

4. Disziplinarverfahren gegen BKA-Beamte und BND-Mitarbeiter

Im Zusammenhang mit dem Münchener Plutoniumfall sind gegen die BKA-Beamtin Gudrun Stenglein und den BND-Mitarbeiter „Liesmann" sowie den Referatsleiter 11 A „Merker" Vorermittlungsverfahren nach der Bundesdisziplinarordnung eingeleitet worden. Die BKA-Beamtin Stenglein ist auf eigenen Antrag mit Ablauf des Monats April 1997 in den Ruhestand versetzt worden. Das vorgenannte Vorermittlungsverfahren gegen sie ist eingestellt worden. Die Ermittlungen gegen „Liesmann" dauern nach Auskunft des BND an. Das Vorermittlungsverfahren gegen „Merker" ist zu einem frühen Zeitpunkt aus Sachgründen eingestellt worden. Außerdem sind Überlegungen, arbeitsrechtliche Maßnahmen gegen die BND-Angestellte Frau „Janko" zu ergreifen, nach deren Ausscheiden aus den Diensten des BND nicht weiter verfolgt worden.

B. Verlauf des Untersuchungsverfahrens

I. Beschlüsse und Absprachen zum Verfahren

1. Geheimhaltung

a) Verpflichtung zur Geheimhaltung

Der Untersuchungsausschuß hat in seiner 3. Sitzung am 1. Juni 1995 anhand einer Beschlußvorlage *(ADrs. 5 neu)* ausführlich darüber diskutiert, wie die Einhaltung der Geheimschutzordnung sicherzustellen sei. Dabei hat der Vorsitzende darauf hingewiesen, daß zwei Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages übereinstimmend zu dem Ergebnis gekommen seien, daß die Regelung des § 353 b Abs. 2 Ziffer 1 Strafgesetzbuch (StGB) nur dann auf den Abgeordnetenbereich anwendbar sei, wenn dies durch einen ausdrücklichen Beschluß des Ausschusses zuvor festgelegt worden sei. Frühere Untersuchungsausschüsse hätten deshalb regelmäßig einen der Vorlage entsprechenden Beschluß gefaßt.

Von Seiten der Oppositionsfraktionen ist dagegen eingewandt worden, bei dem vorgeschlagenen Beschluß handele es sich um einen Generalbeschluß, der die Arbeit des Untersuchungsausschusses in weiten Bereichen der Geheimhaltung unterwerfe. Das Strafgesetzbuch privilegiere Parlamentarier nicht ohne Grund. Freigewählte Abgeordnete müßten nicht mit strafrechtlichen Mitteln dazu angehalten werden, ihre Verpflichtungen einzuhalten.

Aus den Reihen der Koalitionsfraktionen ist hierauf entgegnet worden, der vorgeschlagene Beschluß erweitere den Geheimhaltungsbereich in keiner Weise. Dieser richte sich nach der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages. Der Beschluß stelle lediglich eine flankierende Maßnahme dar, durch die sichergestellt werden solle, daß die bestehende Geheimhaltungspflicht auch eingehalten werde. Die Bundesregierung könne dem Ausschuß die Herausgabe von Verschlußsachen verweigern, wenn dieser sich nicht zuvor unter die strafrechtliche Sanktion des § 353 b Abs. 2 Ziffer 1 StGB gestellt habe.

Der Untersuchungsausschuß hat mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen folgenden Beschluß gefaßt:

„1. *Die Mitglieder des 1. UA 13. WP sind aufgrund der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages, ggf. ergänzt um Beschlüsse des 1. UA der 13. WP in Verbindung mit § 353b Abs. 2 Nr. 1 StGB zur Geheimhaltung derjenigen Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen durch Übermittlung der von amtlichen Stellen als VS-VERTRAULICH und höher eingestuften Unterlagen bekannt werden.*

2. *Diese Geheimhaltungsverpflichtung erstreckt sich auch auf solche Angelegenheiten, die aufgrund von Unterlagen bekannt werden, deren VS-Einstufung durch den Untersuchungsausschuß selbst veranlaßt wird.*

3. *Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, wenn und insoweit die aktenführende Stelle bzw. der Untersuchungsausschuß die Einstufung als VS-VERTRAULICH und höher aufhebt.*

4. *Im übrigen gilt die Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages."*

b) Verteilung von VS-VERTRAULICH und höher eingestuften Unterlagen

Zur Verteilung eingehender oder von ihm erstellter VS-VERTRAULICH und höher eingestufter Unterlagen hat der Untersuchungsausschuß in der 6. Sitzung am 29. Juni 1995 einstimmig beschlossen:

„I.

Von den für den 1. UA – 13. WP in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages eingehenden VS-VERTRAULICH oder GEHEIM eingestuften Beweismaterialien sind Ausfertigungen herzustellen und zwar für

- *die Fraktionen der CDU/CSU und der SPD im Untersuchungsausschuß je zwei*
- *die Fraktionen des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der F.D.P. im Untersuchungsausschuß und die Gruppe PDS im Untersuchungsausschuß je eine*
- *das Sekretariat zugleich für den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende eine.*

Den Mitgliedern der Fraktionen und der Gruppe sowie deren benannten Mitarbeitern, die entsprechend ermächtigt sind, werden auf Wunsch die jeweiligen Exemplare ausgehändigt.

Der Geheimschutzbeauftragte des Deutschen Bundestages wird aufgefordert, den Mitgliedern und Mitarbeitern der Fraktionen und der Gruppe in Räumen, die von diesen bestimmt werden, Verwahrgelasse zur Aufbewahrung der Ausfertigungen zur Verfügung zu stellen und unverzüglich die gegebenenfalls weiter notwendigen technischen Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

II.

Für die vom 1. UA – 13. WP selbst VS-VERTRAULICH oder GEHEIM eingestuften Unterlagen und Protokolle gilt Ziffer I entsprechend.

III.

VS-NfD-eingestufte Unterlagen werden wie offene verteilt."

2. Verzicht auf Verlesung von Schriftstücken

In der 3. Sitzung am 1. Juni 1995 hat der 1. Untersuchungsausschuß einstimmig folgenden Beschluß nach § 11 Abs. 2 IPA-Regeln gefaßt:

„Gemäß § 11 Abs. 2 der IPA-Regeln wird auf die Verlesung von Schriftstücken verzichtet, soweit diese vom Ausschußsekretariat an alle Mitglieder des Untersuchungsausschusses verteilt worden sind."

3. Behandlung von Ausschußprotokollen

Ebenfalls in der 3. Sitzung am 1. Juni 1995 hat der Untersuchungsausschuß einvernehmlich folgendes Verfahren zur Behandlung von Ausschußprotokollen festgelegt:

„1. Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen

1.1 Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen erhalten die Mitglieder des Untersuchungsausschusses und ihre Stellvertreter, die benannten Mitarbeiter(innen) der Fraktionen und der Gruppe sowie die Beauftragten der Bundesregierung und des Bundesrates.

1.2 Dritte haben grundsätzlich kein Recht auf Einsichtnahme in Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen und folglich auch nicht darauf, daß ihnen Kopien solcher Protokolle überlassen werden. Eine Ausnahme besteht nur gegenüber Behörden, wenn der Untersuchungsausschuß entschieden hat, Amtshilfe zu leisten.

2. Protokolle öffentlicher Sitzungen

2.1 Protokolle öffentlicher Sitzungen erhält der unter Punkt 1.1 genannte Personenkreis, darüber hinaus auf Antrag Behörden, wenn der Untersuchungsausschuß entschieden hat, Amtshilfe zu leisten.

2.2 Einem Dritten kann Einsicht in die Protokolle gewährt und eine Kopie zur Verfügung gestellt werden, wenn er ‚ein berechtigtes Interesse nachweist' (Abschnitt II der ‚Richtlinien für die Behandlung der Ausschußprotokolle gem. § 73a Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) in der Fassung vom 7. September 1987').

2.3 Von dieser Regel können Ausnahmen getroffen werden entsprechend den o.g. Richtlinien.

2.4 Im Hinblick auf das Regel-Ausnahme-Verhältnis wird folgendes Verfahren angewandt:

- *Der Vorsitzende entscheidet über das Vorliegen des ‚berechtigten Interesses'.*
- *Bejaht er dieses Interesse, wird Einblick in das Protokoll gewährt oder eine Abschrift erteilt, es sei denn, es lägen Anhaltspunkte dafür vor, daß der Untersuchungsausschuß trotz des berechtigten Interesses das Einsichtsrecht verneinen würde. In diesem Fall ist eine Entscheidung des Untersuchungsausschusses herbeizuführen.*
- *Für vernommene Zeugen gilt: Dem Zeugen ist das Protokoll über seine Vernehmung zuzustellen.*

3. Protokolle VS-VERTRAULICH oder höher eingestufter Sitzungen

Ist das Protokoll über die Aussage eines Zeugen VS-VERTRAULICH oder höher eingestuft, so ist dem Zeugen Gelegenheit zu geben, dies in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einzusehen. Eine Kopie erhält er nicht."

4. Fragerecht bei der Beweiserhebung

Der Untersuchungsausschuß hat sich in der 3. Sitzung am 1. Juni 1995 auf folgende Regelung des Fragerechts bei Zeugen- und Sachverständigenvernehmungen verständigt:

„1. Das Fragerecht bei der Beweiserhebung wird grundsätzlich nach § 17 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 der IPA-Regeln gemäß den nachfolgenden Konkretisierungen ausgeübt.

2. Die Beweisaufnahme wird in drei Abschnitte aufgeteilt. Zunächst steht das Fragerecht dem Vorsitzenden zu. Im zweiten Abschnitt wird das Fragerecht abwechselnd von den Fraktionen und der Gruppe durch die von ihnen gestellten Berichterstatter ausgeübt. Leitet der Vorsitzende die Sitzung, so steht nach ihm der SPD-Fraktion, leitet die Stellvertreterin des Vorsitzenden die Sitzung, so steht nach ihr der CDU/CSU-Fraktion das erste Fragerecht zu. Die Berichterstatter können das ihnen zustehende Fragerecht an ein ordentliches Mitglied oder auch an ein stellvertretendes Ausschußmitglied ihrer Fraktion und Gruppe weitergeben.

3. Die Gesamtzeit für den zweiten Abschnitt wird auf zwei Stunden begrenzt und unter den Fraktionen nach den für die Plenarsitzungen geltenden Regeln aufgeteilt.

Sollen in einer Sitzung mehrere Zeugen getrennt vernommen oder Sachverständige unabhängig voneinander gehört werden, so kann durch Absprache der Berichterstatter die Gesamtzeit für den zweiten Abschnitt nach Bedarf abweichend festgelegt werden.

Das Fragerecht der Gruppe beläuft sich auf zehn Minuten.

4. Für den dritten Abschnitt gilt § 28 GO-BT sinngemäß.

5. Ein stellvertretendes Ausschußmitglied darf trotz der Anwesenheit der ordentlichen Ausschußmitglieder derselben Fraktion oder derselben Gruppe das Fragerecht ausüben, wenn das ordentliche Ausschußmitglied sich bei Fragen zu demselben Komplex zurückhält.

6. Von dieser Regelung des Fragerechts kann in allseitigem Einverständnis jederzeit auch stillschweigend abgewichen werden.

7. Bei informatorischen Anhörungen wird entsprechend der vorstehenden Regelung für Beweiserhebungen verfahren."

5. Abschluß der Vernehmungen

Ebenfalls in seiner 3. Sitzung am 1. Juni 1995 hat der Untersuchungsausschuß für den jeweiligen Abschluß einer Vernehmung einstimmig beschlossen:

„Der Untersuchungsausschuß entscheidet durch gesonderten Beschluß, daß die Vernehmung des Zeugen abgeschlossen ist. Die Entscheidung darf erst ergehen, wenn nach der Zustellung des Vernehmungsprotokolls an den Zeugen zwei Wochen verstrichen sind oder der Zeuge auf die Einhaltung dieser Frist verzichtet hat."

6. Behandlung von Beweisanträgen

Der 1. Untersuchungsausschuß ist in der 2. Sitzung am 17. Mai 1995 (im Anschluß an die konstituierende Sitzung) übereingekommen, Beweisanträge, die zu einer Sitzung eingebracht werden, grundsätzlich erst in der auf diese Sitzung folgenden Sitzung zu behandeln, um den Fraktionen und der Gruppe hinreichend Zeit zu internen Vorbereitungen zu geben.

7. Protokollierung

In seiner 2. Sitzung am 17. Mai 1995 hat der Untersuchungsausschuß einvernehmlich entschieden, alle öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen, die der Beweiserhebung oder sonstiger Informationsbeschaffung des Ausschusses dienen, stenographisch aufnehmen zu lassen und alle nichtöffentlichen Beratungen in einem durch das Sekretariat zu erstellenden Kurzprotokoll festzuhalten.

8. Zusammenarbeit und Vereinbarung einzelner Unterstützungsmaßnahmen mit dem Untersuchungsausschuß des Bayerischen Landtags zur Aufklärung der Tätigkeit bayerischer Behörden in Fällen von Nuklearkriminalität

In der 25. Sitzung am 17. Januar 1996 hat der Untersuchungsausschuß einvernehmlich den nachstehenden Beschluß über die Zusammenarbeit mit dem Untersuchungsausschuß des Bayerischen Landtags gefaßt:

„Der Untersuchungsausschuß des Bayerischen Landtags zur Aufklärung der Tätigkeit bayerischer Behörden in Fällen von Nuklearkriminalität erhält fortlaufend

- *die Beweisbeschlüsse des 1. Untersuchungsausschusses*
- *die Zeugen- und Sachverständigenterminierungspläne des 1. Untersuchungsausschusses*
- *vom Sekretariat zu erstellende Listen der Mitglieder, Fraktionsmitarbeiter und Mitarbeiter des Sekretariats nebst Telefon- und Faxnummern*
- *sonstige Unterlagen des 1. Untersuchungsausschusses nach Einzelfallentscheidung des 1. Untersuchungsausschusses.*

Bezüglich der Überlassung der stenografischen Protokolle der öffentlichen Vernehmungen des 1. Untersuchungsausschusses an den Untersuchungsausschuß des Bayerischen Landtags wird der Vorsitzende jeweils zur Entscheidung ermächtigt.

Der Vorsitzende erklärt, daß er regelmäßig zugunsten einer Überlassung entscheiden wird, solange nicht besondere Hinderungsgründe eintreten.

Die Bundesregierung erklärt, daß sie unter diesen Bedingungen gegen eine regelmäßige Überlassung der genannten Protokolle nichts einzuwenden hat."

Im übrigen haben die beiden Untersuchungsausschüsse verabredet, Terminierungen von Zeugen- und Sachverständigenvernehmungen sowie von informatorischen Anhörungen nach Möglichkeit unter Berücksichtigung des Vernehmungs- und Anhörprogramms des anderen Untersuchungsausschusses vorzunehmen. Außerdem sollen alle zusätzlichen benötigten Informationen wie Adressen von Zeugen, Sachverständigen und Anhörpersonen oder Rechtsgutachten bereitgestellt werden.

Zum Zwecke eines Informationsaustausches und der Diskussion weiterer Unterstützungsmöglichkeiten hat ein Delegationsbesuch des Bayerischen Untersuchungsausschusses in Bonn stattgefunden. Außerdem hat der 1. Untersuchungsausschuß gemeinsam mit dem Untersuchungsausschuß des Bayerischen Landtags eine Augenscheinseinnahme des Flughafens München-Erding und des Frachtraums einer Boeing 737 durchgeführt.

9. Beschluß zur Behandlung der Protokolle und Ausschußmaterialien nach Beendigung des Untersuchungsausschusses

Zur Behandlung der Ausschußprotokolle und Ausschußmaterialien nach seiner Auflösung hat der Untersuchungsausschuß in seiner 78. Sitzung am 29. April 1998 einstimmig folgenden Beschluß gefaßt:

„Der 1. Untersuchungsausschuß empfiehlt zur Behandlung der Protokolle und Ausschußmaterialien nach seiner Auflösung [1])

I. Protokolle

1. *Protokolle öffentlicher Sitzungen können von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse geltend machen kann.*
2. *VS-VERTRAULICH und höher eingestufte Protokolle werden nach der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages behandelt.*
3. *Protokolle über sonstige nichtöffentliche Vernehmungen und Beratungssitzungen werden mit dem Vermerk „Nur für den Dienstgebrauch" (NfD) versehen. Der Vermerk verliert seine Gültigkeit am 30. September 2002. Danach sind die vorgenannten Protokolle wie die Protokolle öffentlicher Sitzungen zu behandeln.*

II. Im Ausschuß entstandene sowie für den Ausschuß erstellte Materialien

1. *Im Untersuchungsausschuß entstandene Materialien (Ausschußdrucksachen, Ausschußbeschlüsse, Gutachten, sonstige Ausarbeitungen, Verzeichnisse und Übersichten) sowie Gutachten, Stellungnahmen, Ausarbeitungen und Berichte, die von dritter Seite für den Ausschuß erstellt worden sind, sind wie die unter I., 3. erwähnten Protokolle zu behandeln.*
2. *Dies gilt nicht für Materialien mit der Kennzeichnung VS-NfD, die nach der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages zu behandeln sind.*
3. *Bei den unter 1. genannten Materialien, die nach der Zweckbestimmung des Verfassers auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können, ist eine unbeschränkte Einsichtnahme im Rahmen der für das Archiv des Deutschen Bundestages geltenden Regelungen möglich.*
4. *In gleicher Weise sollen auch alle mit Mat C bezeichneten Materialien des Ausschusses behandelt werden, soweit sie nicht mit dem Vermerk „VS-Nur für den Dienstgebrauch" („VS-NfD") versehen sind.*

III. Geschäftsakten

Die Geschäftsakten des Ausschusses werden ebenfalls mit dem Vermerk „Nur für den Dienstgebrauch" („NfD") versehen. Der Vermerk verliert seine Gültigkeit am 30. September 2002. Danach kann Dritten, die ein berechtigtes Interesse geltend machen können, Einsicht gewährt werden.

IV. Beweismaterialien

Die zu Beweiszwecken beigezogenen Materialien (Dokumente, Bild- und Tonträger, Fotografien) Dritter und die ohne Beiziehungsbeschluß überlassenen Beweismaterialien werden an die herausgebenden Stellen zurückgegeben, unabhängig davon, ob es sich um Originale oder Kopien handelt.

Davon angefertigte Kopien werden vernichtet. Ihre Vernichtung ist in einem Protokoll festzuhalten."

Der Untersuchungsausschuß hat seine Empfehlungen in dem Bewußtsein ausgesprochen, daß die mit Ziffer IV des Beschlusses vorgeschlagene Vorgehensweise eine Abweichung von der bisherigen Praxis darstellt, wonach von Beweismaterialien – soweit sie nicht VS-VERTRAULICH und höher eingestuft waren – je eine Kopie im Archiv des Deutschen Bundestages verblieb.

Bei seiner Abweichung von der bisherigen Praxis hat sich der Untersuchungsausschuß von folgenden Überlegungen leiten lassen:

Ein Untersuchungsausschuß kann frei darüber entscheiden, ob und in welchem Umfang seine Beweismaterialien archiviert werden sollen. Eine ausdrückliche oder aus allgemeinen Grundsätzen abzuleitende Rechtspflicht zur Archivierung ist jedenfalls nicht ersichtlich. Als rein interner Vorgang können aus der bisherigen Übung auch keine Ansprüche Dritter erwachsen sein.

Nach Ziffer 5 der „Feststellungen" und Empfehlungen des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung vom 27. November 1997

[1]) Der Beschluß trägt der Regelung in Ziffer II. Nr. 2 der Richtlinien für die Behandlung der Ausschußprotokolle gemäß § 73 Abs. 3 GO-BT in der Fassng des Beschlusses des Präsidiums vom 7. September 1987 Rechnung und berücksichtigt die Feststellungen des 1. Ausschusses vom 27. November 1997.

kommt eine Einsichtnahme in „Akten" des Deutschen Bundestages nur in Betracht, falls die entsprechenden Informationen *lediglich* beim Bundestag verfügbar sind. Alle Beweismaterialien des 1. Untersuchungsausschusses befinden sich aber auch bei den herausgebenden Stellen. Deshalb dürfte nach den vom Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung getroffenen „Feststellungen" keine Einsicht in Beweismaterialien gewährt werden. Ihre Archivierung ist insoweit nicht sinnvoll.

Die Archivierungspraxis der Untersuchungsausschüsse früherer Wahlperioden hat bei Nutzungswünschen Dritter in zahlreichen Fällen vielfältige Rechtsprobleme aufgeworfen. Dazu gehörten insbesondere Fragen des Persönlichkeits- und Datenschutzes, die u. a. auch zur Anrufung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung führten. Beweismaterialien von Untersuchungsausschüssen sind Ihrer Natur und Zusammensetzung nach so inhomogen und vielfältig, daß ihre Verwendung die unterschiedlichsten Interessen berührt und Regelungen aus verschiedensten Bereichen unterliegt. Dies macht in vielen Fällen eine sachgerechte Einzelfallentscheidung für das Archiv des Deutschen Bundestages nahezu unmöglich.

Auf diese Problematik weist auch das Schreiben des Chef-BK vom 24. August 1995 hin. In diesem wird darauf aufmerksam gemacht, daß bei Überlassung von Akten die Verantwortung für den Schutz evtl. Persönlichkeitsrechte und Daten bei dem Empfänger der Unterlagen liege. Schadensersatz- und Regreßforderungen seien nicht auszuschließen.

Außerdem hat die Bundesregierung am 27. April 1998 fernmündlich erklärt, sie sei nicht damit einverstanden, wenn ihre Akten (Ablichtungen) im Deutschen Bundestag für immer archiviert und auf Dauer für Zwecke genutzt würden, die mit der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses nichts zu tun hätten. Es ist deshalb nicht auszuschließen, daß die Archivierung solcher Materialien Rückwirkungen auf die Herausgabebereitschaft aktenführender Stellen haben könnte.

Zur Frage der Verwendung von stenographischen Protokollen über die Vernehmungen von Zeugen, denen die Bundesregierung eine Aussagegenehmigung erteilt hat, hat diese hingegen am 17. Juni 1996 in der 25. Sitzung des Untersuchungsausschusses erklärt, grundsätzlich bestünden keine Einwände gegen die Weitergabe der Protokolle der öffentlichen Ausschußsitzungen. Die Bundesregierung behalte sich jedoch im Einzelfall vor, einer Weitergabe von Protokollen über die Vernehmung von Angehörigen der Bundesregierung oder Bundesbeamten zu widersprechen. Ergänzend hat sie am 27. April 1998 fernmündlich das Einverständnis dazu gegeben, daß die stenographischen Protokolle über die Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen, denen sie eine Aussagegenehmigung erteilt hat, wie die übrigen Akten des Deutschen Bundestages archiviert und behandelt werden. Insoweit bestand für den Untersuchungsausschuß kein Anlaß, von der bisherigen Übung abzugehen.

10. Beschluß zur Rückgabe der verteilten Beweismaterialien an das Ausschußsekretariat nach Kenntnisnahme des Ausschußberichts durch das Plenum des Deutschen Bundestages

Der 1. Untersuchungsausschuß hat in seiner 78. Sitzung am 29. April 1998 einstimmig folgenden Beschluß gefaßt:

„*Die an die Mitglieder des 1. Untersuchungsausschusses und die benannten Mitarbeiter der Fraktionen und der Gruppe im 1. Untersuchungsausschuß verteilten Kopien der Beweismaterialien (MAT A und MAT B) sowie die davon gezogenen weiteren Kopien sind nach Kenntnisnahme des Ausschußberichts durch das Plenum des Deutschen Bundestages dem Ausschußsekretariat zum Zwecke der Vernichtung zuzuleiten.*

Die Durchführung der Vernichtung ist vom Sekretariat in einem Protokoll festzuhalten."

II. Vorbereitung der Beweiserhebung

1. Obleute und Mitarbeiterbesprechungen

a) Obleutebesprechungen

Zur Vorbereitung der Entscheidungsfindung bei komplexen und kontroversen Problemstellungen oder der Festlegung der Reihenfolge der Beweiserhebungen hat der Vorsitzende vor den Beratungssitzungen im Untersuchungsausschuß von Fall zu Fall oder auf Antrag zu Obleutebesprechungen eingeladen. An diesen nahmen außer dem Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und den Obleuten je ein benannter Mitarbeiter der Fraktionen und der Gruppe sowie zwei Mitarbeiter des Sekretariats teil. Das in der GO-BT nicht geregelte Institut der Obleutebesprechung hat wegen seines informellen Rahmens und seines kleineren Teilnehmerkreises eine intensive Diskussion schwieriger Verfahrens- und Sachfragen ermöglicht, deren ausführliche Behandlung das beschränkte Zeitbudget des Ausschußplenums nicht zuließ. Dieser abgestufte Entscheidungsfindungsprozeß hat sich in den meisten Fällen als effektiv und erfolgreich erwiesen. Die in den Obleutebesprechungen entwickelten Lösungsvorschläge sind nahezu immer einstimmig im Ausschußplenum gebilligt worden.

b) Mitarbeiterbesprechungen

Aufgrund einer Vereinbarung im Untersuchungsausschuß ist unter Beteiligung des Sekretariatsleiters am 16. Februar 1996 eine Mitarbeiterbesprechung einberufen worden. An dieser Besprechung haben die benannten Mitarbeiter der Fraktionen und der Gruppe teilgenommen. In dieser Mitarbeiterbesprechung ist der Entwurf eines Antrags des Untersuchungsausschusses beim GO-Ausschuß erarbeitet worden.

Eine weitere Mitarbeiterbesprechung hat am 27. März 1997 stattgefunden. Gegenstand dieser Besprechung sind die Arbeitsschritte zur Erstellung

des Berichtsentwurfs gewesen. Die Mitarbeiter der Oppositionsfraktionen haben sich an der Besprechung nicht beteiligt.

2. Informatorische Anhörungen und Einholung von Berichten

a) Informatorische Anhörungen

Zu Beginn und auch im späteren Verlauf der Beweiserhebung hat sich der Untersuchungsausschuß wegen der Weite des Auftrags und fachspezifischer Detailfragen insbesondere im Zusammenhang mit Teil II des Untersuchungsauftrages, oder wenn der besondere Rechtsstatus der Auskunftsperson eine Vernehmung nach der Strafprozeßordnung nicht zuließ, im Wege informatorischer Anhörungen sachkundig gemacht. Es sind, angeführt in der zeitlichen Abfolge, informatorisch gehört worden:

- Der Leitende Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht München I, Herr Dieter Emrich, zur rechtlichen und tatsächlichen Behandlung des von Moskau nach München transportierten Nuklearmaterials sowie zu einer möglichen Abstimmung zwischen Untersuchungs- und Ermittlungsverfahren;
- Dr. Lothar Koch vom Europäischen Institut für Transurane der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Karlsruhe, über die Beteiligung des Instituts im Anschluß an die Sicherstellung des Nuklearmaterials und generell über die Gefahren, die sich aus dem Transport des Plutoniums in einer Linienmaschine ergeben könnten;
- der Leiter der EURATOM-Behörde zur Spaltstoffüberwachung aller zivilen kerntechnischen Anlagen im Gebiet der EU, Herr Wilhelm Gmelin, zur Problematik des illegalen Nuklearhandels sowie zu Fragen der Spaltstoffüberwachung in Rußland und zu seinen im Rahmen der Kooperation EURATOM – Rußland gesammelten Erfahrungen.

b) Einholung von Berichten

Zur Vorbereitung der Beweisaufnahme hat der Untersuchungsausschuß in seiner Sitzung am 16. Mai 1995 beschlossen, das Bundeskanzleramt aufzufordern, für die Bundesregierung dem Untersuchungsausschuß zu den Ziffern I und II des Untersuchungsauftrages einen umfassenden schriftlichen Bericht vorzulegen *(Beweisvorbereitungsbeschluß 13-28)*.

Diesen Bericht hat die Bundesregierung dem 1. Untersuchungsausschuß am 1. Juni 1995 zugeleitet. Er enthält eine einleitende Darstellung der Entwicklung des nuklearen Schwarzmarkts und der Chronologie des Münchener Plutoniumfalls sowie Einzelberichte des BND, des Bundesministeriums des Innern, des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, des Bundesministeriums der Finanzen, des Auswärtigen Amts und des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie zu den genannten Sachverhalten und zusätzlich Berichte des BKA zum Münchener Plutoniumfall nebst einer Anlage über die Entwicklung des Kenntnisstandes im Bundeskanzleramt.

III. Beweiserhebung durch Beiziehung von Akten, Berichten, Protokollen und sonstigen Unterlagen sowie Einholung von schriftlichen Auskünften und Stellungnahmen

1. Besonderheiten der Beiziehung des Beweismaterials

a) Beschluß zur Absicherung der Vollständigkeit der Beiziehung

Zum Zwecke der Beweisaufnahme hat der Untersuchungsausschuß Akten, Berichte, Protokolle und sonstige Unterlagen beigezogen oder ohne Beiziehungsbeschluß erhalten.

Um eine vollständige Vorlage aller in Betracht kommenden Unterlagen aus dem Bereich des Bundes rechtlich abzusichern, hat der Untersuchungsausschuß folgenden Beschluß gefaßt:

> *„Die Bundesregierung wird im Hinblick auf den Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 13/1223), insbesondere die Ziffern I und II, aufgefordert, alle bei ihr, den Bundesministerien und Bundesbehörden vorliegenden Unterlagen und Akten zum sogenannten „Plutonium"-Fall, die nicht schon von den Beiziehungen beim Bundeskanzleramt, beim BND, bei der Residentur des BND in Madrid, beim Auswärtigen Amt, beim Bundesministerium des Innern, beim Bundesamt für Verfassungsschutz, beim BKA, beim Bundesministerium für Justiz, beim Bundesministerium der Finanzen, bei der Zollverwaltung, beim Bundesministerium für Wirtschaft, beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, beim Bundesamt für Strahlenschutz und beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie erfaßt sind, einschließlich der auf Ton-, Bild- und Datenträgern vorhandenen Informationen, soweit sie nicht bereits Inhalt der vorzulegenden Akten sind, unter Angabe der Aktenzeichen vollständig aufzulisten und dem Untersuchungsausschuß vorzulegen."*

b) Beschluß zur Absicherung der Vollständigkeit der Aktenvorlage

Die Oppositionsfraktionen haben in der Sitzung am 1. Juni 1995 folgenden Antrag befürwortet, während die Koalitionsfraktionen gegen ihn gestimmt haben:

> *„Die Leiter der Bundesministerien und Bundesbehörden, die aufgrund der Beweisbeschlüsse 13-6 bis 13-20 zur Vorlage von Akten und Unterlagen, einschließlich der in diesen nicht enthaltenen Informationen auf Ton-, Bild- und Datenträgern und zur Vorlage von vollständigen Aktenlisten ersucht sind, werden aufgefordert zu erklären, daß die Akten und sonstigen Unterlagen vollständig vorgelegt und aufgelistet werden."*

In der vorangehenden Diskussion haben die Koalitionsfraktionen die Auffassung vertreten, der Antrag, der Untersuchungsausschuß solle die Abgabe einer Vollständigkeitserklärung verlangen, stelle keinen Beweisantrag, sondern einen Verfahrensantrag dar.

Was den Inhalt des Antrags angehe, so könne der Untersuchungsausschuß allenfalls fordern, daß ein Minister erkläre, die nachgeordneten Dienststellen bzw. die ihm unterstehenden zuständigen Mitarbeiter aufgefordert zu haben, die Akten vollständig zusammenzustellen und vorzulegen. Demgegenüber haben die Oppositionsfraktionen in der Diskussion die Auffassung vertreten, eine Verpflichtung zur Abgabe der geforderten Erklärung ergebe sich daraus, daß der jeweilige Behördenleiter einerseits die Dienst- und Fachaufsicht ausübe und auf der anderen Seite die politische Verantwortung trage.

Die für einen späteren Zeitpunkt in Aussicht genommene Entscheidung der Frage der Rechtsnatur des Antrags bzw. der Entscheidung darüber ist dann nicht erfolgt. Die Entscheidung ist unter Hinweis auf die offen gebliebene Frage ihrer Rechtsnatur (abgelehnter Antrag/Beschluß) den Adressaten zugeleitet worden *(Beweisbeschluß 13-20a)*. Diese haben die Akten mit der jeweils in etwa gleichlautenden Erklärung vorgelegt, daß alle zuständigen Arbeitseinheiten und die in Betracht kommenden nachgeordneten Behörden angewiesen worden seien, alle im Hinblick auf den Untersuchungsauftrag relevanten Unterlagen bzw. Ton-, Bild- und Datenträger vollständig aufzulisten und vorzulegen.

c) Beiziehung von Protokollen der Parlamentarischen Kontrollkommission (PKK)

In der Sitzung am 7. September 1995 hat der Obmann der SPD-Fraktion darauf hingewiesen, daß in die Aktenvorlage des Bundeskanzleramts die Protokolle der PKK-Sitzungen, in denen zum Untersuchungsgegenstand berichtet worden ist, nicht einbezogen seien. Die Beauftragte der Bundesregierung hat dazu bemerkt, dies sei wegen des Wunsches der PKK unterlassen worden, ihre Protokolle keinem Dritten zur Kenntnis zu geben.

Der Vorsitzende des 1. Untersuchungsausschusses hat daraufhin mit Schreiben vom 19. September 1995 den Vorsitzenden der PKK um eine Stellungnahme gebeten, ob die PKK die betreffenden Protokolle im Rahmen einer einvernehmlichen Regelung dem 1. Untersuchungsausschuß zur Verfügung stellen könne. Der Vorsitzende der PKK, Dr. Willfried Penner, MdB, hat darauf mit Schreiben vom 22. September 1995 geantwortet, daß eine Überlassung der Protokolle nach der Rechtslage nicht möglich sei. Er erlaube sich, in diesem Zusammenhang auf § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (PKK-Gesetz) hinzuweisen.

§ 5 Abs. 1 des PKK-Gesetzes lautet:

„Die Beratungen der Parlamentarischen Kontrollkommission sind geheim. Die Mitglieder sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit in der Parlamentarischen Kontollkommission bekannt geworden sind. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus der Parlamentarischen Kontrollkommission. Satz 1 gilt nicht für die Bewertung aktueller Vorgänge, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission ihre vorherige Zustimmung erteilt."

Am 18. April 1996 hat die SPD-Fraktion beantragt *(ADrs. 220)*, der 1. Untersuchungsausschuß möge die Beiziehung der Protokolle aller Sitzungen bzw. Sitzungsteile der Parlamentarischen Kontrollkommission, in denen der „Münchener Plutoniumdeal" Gegenstand der Erörterungen war, beschließen.

Der 1. Untersuchungsausschuß hat in seiner Sitzung am 8. Mai 1996 den beantragten Beschluß gefaßt *(Beweisbeschluß 13-151)*.

Auf die Zuleitung des Beschlusses hat die PKK mit Schreiben ihres Vorsitzenden, Dr. Burkhard Hirsch, MdB, vom 22. Mai 1996 *(ADrs. 234)* reagiert, in dem dieser ausführt, die PKK sehe sich nach übereinstimmender Meinung ihrer Mitglieder aufgrund der zwingenden Vorschrift des § 5 PKK-Gesetz außer Stande, dem Beweisbeschluß zu entsprechen.

Am 12. Juni 1996 hat der Obmann der SPD-Fraktion den Vorsitzenden des 1. Untersuchungsausschusses ersucht, an die Präsidentin des Deutschen Bundestages mit der Bitte heranzutreten, diese möge dafür Sorge tragen, daß die PKK ihrer verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Herausgabe der Protokolle aller Sitzungen bzw. Sitzungsteile der PKK, in denen der „Münchener Plutoniumdeal" Gegenstand der Erörterungen war, nachkomme *(ADrs. 236)*. Der 1. Untersuchungsausschuß hat in seiner Sitzung am 19. Juni 1996 den Ausschußvorsitzenden einstimmig beauftragt, im Sinne des Ersuchens zu schreiben. Auf das entsprechende Schreiben des Ausschußvorsitzenden vom 26. Juni 1996 hat die Präsidentin des Deutschen Bundestages mit Schreiben vom 5. Juli 1996 geantwortet, die PKK halte an ihrer Rechtsauffassung fest, daß § 5 des PKK-Gesetzes eine Herausgabe von Akten und Protokollen zwingend ausschließe. § 5 PKK-Gesetz beschränke das Wissen über die Tätigkeit der Nachrichtendienste, insbesondere auch über deren operativen Kernbereich, ausschließlich auf die gewählten Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission. Nur so sei deren Funktionsfähigkeit gesichert. § 5 PKK-Gesetz gewähre darüber hinaus den Berichterstattern der Bundesregierung und der Dienste Vertrauensschutz über Vorgänge von besonderer Bedeutung im Bereich der Nachrichtendienste, die andernfalls befürchten müßten, beliebig durch Stellen und Gremien außerhalb der Parlamentarischen Kontrollkommission mit ihren Aussagen konfrontiert zu werden, ohne sich dazu äußern zu können. Aus diesen Gründen wären bisher alle Rechts- und Amtshilfeersuchen Dritter im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung abgelehnt worden. Sie schließe sich dieser Rechtsauffassung der Mitglieder der PKK uneingeschränkt an. Die Rechte des 1. Untersuchungsausschusses „Plutonium" würden im übrigen dadurch auch nicht beeinträchtigt, da dieser mit den Mitteln der Strafprozeßordnung originär alle Beweise erheben könne.

Daraufhin hat sich der Obmann der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß mit Schreiben vom 21. August 1996 unmittelbar an die Präsidentin des Deutschen Bundestages gewandt und diese gebeten,

„ihre Entscheidung noch einmal zu überdenken". Er hat dabei ausführlich seine Rechtsauffassung dargelegt, § 5 des PKK-Gesetzes könne einer Herausgabe von Protokollen der PKK aufgrund eines rechtlich zulässigen Beweisbeschlusses eines Untersuchungsausschusses nicht entgegenstehen. Ein zwingender Ausschluß der Herausgabe der Protokolle sei in § 5 PKK-Gesetz nicht normiert. Auch sei aus dem Wortlaut eine besondere Art der Geheimhaltung nicht herauszulesen. § 5 PKK-Gesetz bestimme, daß die Beratungen der PKK geheim seien und die Mitglieder zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet seien, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bei der PKK bekannt würden. Die Geheimhaltungsbedürftigkeit von Protokollen und Unterlagen entbinde nicht von der Verpflichtung, diese an parlamentarische Untersuchungsausschüsse herauszugeben. Voraussetzung für die Herausgabeverpflichtung sei nach der Rechtsprechung, daß der Untersuchungsausschuß entsprechende rechtliche Vorkehrungen zur Geheimhaltung getroffen habe. Dies sei im Falle des 1. Untersuchungsausschusses mit dem Beschluß 1 zum Verfahren vom 1. Juni 1995 geschehen.

Selbst wenn die Geheimhaltungsregelung in § 5 PKK-Gesetz eine besondere Art der Geheimhaltung normieren würde, so könne eine solche einfachgesetzliche Regelung keinen Bestand gegenüber den verfassungsrechtlich begründeten Rechten eines Untersuchungsausschusses haben.

Darüber hinaus würden auch die Rechte des Untersuchungsausschusses verletzt. Hinsichtlich Ziffer I des Untersuchungsauftrages möge es angehen, darauf zu verweisen, daß der Untersuchungsausschuß mit den Mitteln der Strafprozeßordnung alle Beweise originär erheben könne. Auf Ziffer III des Untersuchungsauftrages treffe dies nicht zu. Nach dieser solle der Untersuchungsausschuß klären, welche Erkenntnisse und Konsequenzen sich für die Arbeit, die Aufgaben und die Kontrolle der Bundesregierung, der Nachrichtendienste und des BKA ergäben. Des weiteren solle er auch bezüglich einer zukünftigen Ausgestaltung einer parlamentarischen Kontrolle dieser Arbeit Empfehlungen geben. Erkenntnisse zur Wirksamkeit der Kontrolle der Bundesregierung, der Nachrichtendienste und des BKA im Hinblick auf den konkreten Vorgang des „Münchener Plutoniumdeals" ließen sich aber nur durch die Behandlung dieses Vorfalls durch die PKK gewinnen. Ohne die Protokolle der Sitzungen bzw. Sitzungsteile der PKK, in denen der „Münchener Plutoniumdeal" Gegenstand der Erörterungen war, sei der 1. Untersuchungsausschuß demnach an einer vollständigen Erfüllung seines Untersuchungsauftrages gehindert.

In ihrem Antwortschreiben vom 7. Oktober 1996 hat die Präsidentin ausgeführt, sie schließe sich erneut der Rechtsauffassung des PKK-Vorsitzenden an, daß § 5 PKK-Gesetz die Einsichtnahme in die geheimen Protokolle der PKK durch den Untersuchungsausschuß ausschließe.

Am 3. Dezember 1996 hat die SPD-Fraktion beantragt, der 1. Untersuchungsausschuß möge beschließen: Der Vorsitzende werde ermächtigt und beauftragt, alle erforderlichen Maßnahmen zum Vollzug des Beweisbeschlusses 13-151 zu ergreifen, wobei der Vorsitzende zunächst mit der Bitte an den Ältestenrat herantreten solle, auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken.

Sollte auf diesem Wege kein Einvernehmen erzielt werden, so sei zur Durchführung des Beschlusses das zuständige Gericht in Anspruch zu nehmen. In diesem Falle solle die Anordnung einer Beschlagnahme der mit dem Beweisbeschluß 13-151 beigezogenen Unterlagen und ihre Herausgabe an den 1. Untersuchungsausschuß beim Amtsgericht Bonn beantragt werden. Sollte sich das Amtsgericht Bonn für unzuständig erklären, so solle das nach Maßgabe der Entscheidung des Amtsgerichts zuständige Gericht angerufen werden *(ADrs. 254)*.

Der 1. Untersuchungsausschuß hat in seiner Sitzung vom 15. Januar 1997 entsprechend Absatz 1 des Antrags votiert und die Entscheidung über Absatz 2 zurückgestellt.

Auf das Mitteilungsschreiben des Vorsitzenden hat die Präsidentin des Deutschen Bundestages mit Schreiben vom 30. Januar 1997 entgegnet, das Präsidium des Deutschen Bundestages habe sich mit der Angelegenheit am Vortage befaßt und halte an seiner bereits früher gebildeten Rechtsauffassung fest, daß § 5 des PKK-Gesetzes eine Herausgabe von Protokollen über die Beratungen der PKK an Dritte zwingend ausschließe. Da der Ältestenrat für diese Angelegenheit keine Zuständigkeit habe, sehe das Präsidium auch keine Veranlassung, von sich aus den Ältestenrat zu befassen. Der 1. Untersuchungsausschuß hat daraufhin zunächst in dieser Sache nichts weiteres unternommen, sich aber in der 67. Sitzung am 25. September 1997 darauf verständigt, das Thema im Rahmen der Beratungen des Abschlußberichts zu behandeln.

Bei den Beratungen des Abschlußberichts hat er jedoch im Hinblick auf die bevorstehenden Erörterungen einer Neugestaltung der parlamentarischen Kontrolle der Geheimdienste im Deutschen Bundestag darauf verzichtet, Ausführungen über das grundsätzliche Verhältnis von Untersuchungsausschüssen zur PKK in den Bericht aufzunehmen.

2. Art, Herkunft und Umfang des Beweismaterials

a) Art des Beweismaterials

Als Ergebnis der Beweiserhebung haben dem Untersuchungsausschuß vorgelegen: Behörden- und Gerichtsakten, Berichte deutscher Behörden und ausländischer Institutionen, Protokolle parlamentarischer Gremien, Gutachten und Stellungnahmen sowie Ton-, Bild- und Datenträger.

b) Herkunft des Beweismaterials

Es handelt sich um Unterlagen folgender Stellen:

Deutscher Bundestag

- Auswärtiger Ausschuß
- Innenausschuß

Bundesregierung

- Bundeskanzleramt
- Bundesministerium des Auswärtigen
- Bundesministerium des Innern
- Bundesministerium der Justiz
- Bundesministerium der Finanzen
- Bundesministerium für Wirtschaft
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
- Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie

sonstige Bundesbehörden

- Bundesnachrichtendienst
- Bundesamt für Verfassungsschutz
- Bundeskriminalamt
- Bundesamt für Strahlenschutz
- BND-Residentur in Madrid

Bundesländer

- Freistaat Bayern:
  - Bayerischer Landtag
  - Bayerische Staatskanzlei
  - Bayerisches Staatsministerium des Innern
  - Bayerisches Staatsministerium der Justiz
  - Bayerisches Landeskriminalamt
  - Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Augsburg
  - Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Landshut
  - Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I
  - Landgericht Augsburg
  - Landgericht München I
  - Landgericht Landshut
  - Amtsgericht München
- Baden-Württemberg:
  - Justizministerium
  - Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Konstanz
  - Landgericht Konstanz
- Berlin
  - Staatsanwaltschaft I bei dem Landgericht Berlin
  - Amtsgericht Schöneberg
- Nordrhein-Westfalen
  - Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Köln

Unternehmen

- Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank
- Deutsche Lufthansa AG

c) Umfang des Beweismaterials

Der Bestand des Ausschusses umfaßt ca. 200 Aktenordner mit ca. 80.000 Blatt, 75 Videobänder und 5 Sprachaufzeichnungskassetten.

3. Herabstufung VS-eingestufter Unterlagen

Auf Wunsch des Untersuchungsausschusses sind zahlreiche, ursprünglich mit dem Geheimhaltungsgrad VS-VERTRAULICH oder höher eingestufte Materialien durch die vorlegenden Behörden auf „offen" herabgestuft oder VS-NfD-Einstufungen aufgehoben worden. Die im einzelnen begründeten Wünsche des Untersuchungsausschusses sind – wenn auch teilweise nach mehrfachen Verhandlungen – praktisch in jedem Fall erfüllt worden. Soweit der Gesichtspunkt des Quellenschutzes, des Persönlichkeitsrechtes, des Steuergeheimnisses oder andere Hinderungsgründe den Herabstufungsverlangen entgegenstanden, sind Herabstufungen von den aktenherausgebenden Stellen allerdings abgelehnt worden. In einigen Fällen sind wenigstens Teile der betreffenden Akten herabgestuft oder überarbeitete Fassungen der Akten offen vorgelegt worden.

4. Durchführung des Vorsitzendenverfahrens zur Einsichtnahme in nicht herausgegebene Behördenunterlagen

Das Bundeskanzleramt hat dem Untersuchungsausschuß angeboten, den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende Einsicht in solche Akten nehmen zu lassen, die dem Untersuchungsausschuß aus Gründen des Quellenschutzes oder mit Rücksicht auf befreundete Dienste auch unter VS-Einstufung nicht herausgegeben werden könnten. Auf diesem Wege hat der Untersuchungsausschuß die Möglichkeit erhalten, die Berechtigung der Nichtherausgabe zu überprüfen. Außerdem hat er auf diese Weise mittelbar Informationen erlangt oder die Gelegenheit erhalten, geänderte Herausgabeersuchen zu stellen.

Von dieser Möglichkeit ist in drei Fällen Gebrauch gemacht worden. Die Vorsitzenden haben im Bundeskanzleramt Unterlagen zu der sogenannten Operation Rosenbaum, den Terminkalender des BND-Mitarbeiters Oberst Ludwig „Gilm" und ein von Staatsminister Schmidbauer in der Ausschußsitzung am 30. Januar 1997 zitiertes „Memorandum" eines US-Geheimdienstes über die Hintergründe des Plutoniumschmuggels vom 10. August 1994 eingesehen. In allen drei Fällen hatte der Untersuchungsausschuß Beiziehungsbeschlüsse gefaßt *(BB 13-6, BB 13-150 und BB 13-165)*.

Ein konkretisierender Beschluß zur Beiziehung der Unterlagen der Operation Rosenbaum entsprechend dem Antrag ADrs. 13-227 hatte sich erledigt, weil die Bundesregierung in der Sitzung am 22. Mai 1996 diese Unterlagen als bereits vom Beweisbeschluß 13-6 erfaßt erklärt hatte.

Der Vorsitzende hat die Ergebnisse der Akteneinsichtnahme in Abstimmung mit der stellvertretenden Vorsitzenden jeweils in Vermerken niedergelegt, die an die Ausschußmitglieder verteilt worden sind. Er

hat dabei mit Zustimmung des Bundeskanzleramts in den ersten beiden Fällen auch Angaben zu bestimmten untersuchungsrelevanten Punkten des Akteninhalts gemacht.

5. Verwendung ohne formelle Beiziehung eingegangener Unterlagen

Nicht förmlich beigezogene oder ohne Anforderung zur Verfügung gestellte Unterlagen hat der Untersuchungsausschuß – soweit sie beweisrelevant waren (sog. B-Materialien) – wie beigezogene Unterlagen behandelt. Sie sind deshalb auch Gegenstand von Zeugenbefragungen gewesen.

Eingegangene Unterlagen mit Informationen, die sich nicht unmittelbar auf den Untersuchungsgegenstand bezogen, Gutachten und Stellungnahmen zu Rechts- und Verfahrensfragen sowie Texte rechtlicher Regelungen oder von Verwaltungsanweisungen sind als Materialie C gekennzeichnet worden. Sie sind nur ausnahmsweise Gegenstand von Erörterungen mit Zeugen, Sachverständigen und Anhörpersonen gewesen.

6. Einholung von schriftlichen Auskünften und Stellungnahmen

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat in der Sitzung am 22. Juni 1995 beantragt *(ADrs. 64)*, der 1. Untersuchungsausschuß möge beschließen: Die PKK wird gebeten, dem 1. Untersuchungsausschuß mitzuteilen, ob Geheimdienstkoordinator Bernd Schmidbauer in der Sitzung der PKK am 20. April 1995 gesagt hat, er, Bernd Schmidbauer, habe den Bundeskanzler vor dem 10. August 1994 bezüglich des Münchener Plutonium-Schmuggels „über die Tatsache, daß sich etwas anbahnt", informiert.

Dieser Antrag ist in der Sitzung am 22. Juni 1995 mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Enthaltung der SPD-Fraktion abgelehnt worden.

Weitere Anträge auf Einholung von schriftlichen Auskünften und Stellungnahmen sind nicht gestellt worden.

IV. Beweiserhebung durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie Informationsgewinnung durch informatorische Anhörungen

1. Behandlung von Beweisanträgen und Anträgen auf Informationsgewinnung einerseits sowie auf Terminierung der Beweiserhebung und Informationsgewinnung andererseits

a) Behandlung von Beweisanträgen und Terminierungsanträgen im allgemeinen

Der Untersuchungsausschuß hat streng getrennt zwischen der Entscheidung über Beweisanträge und über Anträge auf informatorische Anhörung einerseits und über Anträge auf Terminierung der beschlossenen Beweiserhebung oder Informationsgewinnung andererseits. Er hat demgemäß in zeitlicher Abfolge ihrer Einreichung zahlreiche Anträge auf Erhebung von Zeugen- und Sachverständigenbeweisen sowie auf Durchführung informatorischer Anhörungen verabschiedet, ohne zunächst den Zeitpunkt der Umsetzung der entsprechenden Beschlüsse festzulegen. Die Beschlüsse sind gewissermaßen auf Vorrat gefaßt worden. Im weiteren Verlauf des Untersuchungsverfahrens ist in diesem Zusammenhang von allen Seiten wiederholt darauf hingewiesen worden, daß sich die Fraktionen früher oder später darauf verständigen müßten, welche der beschlossenen Beweise noch erhoben werden sollten.

Welche Zeugen- und Sachverständigenvernehmungen oder Anhörungen wann durchgeführt werden sollten, hat der Untersuchungsausschuß aufgrund entsprechender Verfahrensanträge regelmäßig für einen längerfristigen Zeitraum bestimmt. Nur ausnahmsweise hat er in dieser Frage kontrovers entschieden. Erst vom 25. September 1996 an ist die Vernehmungs- und Anhörungsplanung auf die jeweils an die bisherige Planung anschließenden ein bis zwei Sitzungswochen beschränkt geblieben.

b) Behandlung von Beweisanträgen und Terminierungsanträgen im besonderen

aa) Behandlung von Anträgen auf Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie auf Durchführung informatorischer Anhörungen im einzelnen

Bis auf die nachstehend aufgeführten Anträge hat der Untersuchungsausschuß alle Beweisanträge auf Zeugen- und Sachverständigenvernehmungen und alle Anträge auf informatorische Anhörungen, die nicht von der Antragstellerin zurückgezogen oder von der Antragstellerin bzw. vom Untersuchungsausschuß mit Zustimmung der Antragstellerin zurückgestellt worden sind, angenommen:

Beweisantrag	ADrs.	Antragsteller	Ablehnung	Datum
Vernehmung von N.N. „Der Spiegel"	Nr. 38	PDS	einstimmig	1. 6. 1995
Vernehmung von Ulrich Wickert	Nr. 96	PDS/ B 90/ GRÜNE	mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der SPD-Fraktion	28. 9. 1995

bb) Behandlung von Anträgen auf Terminierung der Beweiserhebung und Informationsgewinnung im einzelnen

α) Ausnahmen von der einvernehmlichen Terminierung der Beweiserhebung und der Informationsgewinnung

Streitige Entscheidungen über die Terminierung der Durchführung der Beschlüsse hat es im wesentlichen im Hinblick auf die Vernehmungen der Zeugen

BND-Präsident Konrad Porzner und Staatsminister im Bundeskanzleramt Bernd Schmidbauer gegeben. Die Oppositionsfraktionen haben wiederholt entsprechende Terminierungsanträge gestellt, die vom Ausschuß abgelehnt worden sind; die beiden Zeugen sind dann aber am 18. Januar 1996 bzw. am 19. Januar 1996 gehört worden.

Die Koalitionsfraktionen haben ihre Haltung damit begründet, daß vor einer Vernehmung dieser Zeugen zunächst alle ihnen untergeordnete Personen, deren Vernehmung ebenfalls vom Untersuchungsausschuß beschlossen worden sei, gehört werden müßten. Die Oppositionsfraktionen haben dagegen eingewandt, ein Untersuchungsausschuß stelle nicht nur ein gerichtsähnliches Gremium, sondern auch ein politisches Gremium mit Verpflichtungen gegenüber der Öffentlichkeit dar. Es gehe daher nicht an, mit der Vernehmung der politisch Hauptverantwortlichen beliebig lange zu warten. Dieser Forderung ist dann am 18. und 19. Januar 1996 mit einer zwölfeinhalbstündigen bzw. einer zehneinviertelstündigen Vernehmung der Zeugen BND-Präsident Konrad Porzner und Staatsminister im Bundeskanzleramt Bernd Schmidbauer entsprochen worden.

Die Oppositionsfraktionen haben aber anläßlich dieser Vernehmungen jeweils weiteren Fragebedarf angemeldet und eine zeitnahe Fortsetzung der Vernehmungen verlangt. Sie haben dazu in der Folgezeit auch mehrfach konkrete schriftliche und mündliche Terminierungsanträge gestellt, die bis zur Sitzung am 5. Dezember 1996 bzw. am 15. Januar 1997 jeweils mit Mehrheit abgelehnt worden sind. In jenen Sitzungen ist die Fortsetzung der Vernehmung des Zeugen Konrad Porzner für den 16. und des Zeugen Staatsminister Bernd Schmidbauer für den 30. Januar 1997 terminiert worden. Dementsprechend sind beide Vernehmungsfortsetzungen durchgeführt worden.

Außerdem hat der Untersuchungsausschuß am 26. Oktober 1995 den Antrag der SPD-Fraktion auf Terminierung der Vernehmung des Zeugen BKA-Präsident Prof. Zachert am 1. Februar 1996 abgelehnt. Abgelehnt worden sind auch die am 14. November 1996 gestellten Terminierungsanträge der SPD-Fraktion auf Vernehmung der Zeugen Peter Krömer (BKA) und RD Dr. Zeising (Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, LfU) am 5. Dezember 1996.

Ein Antrag auf Terminierung der Zeugenvernehmung von Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl ist vor dem 15. Januar 1997, dem Zeitpunkt, an dem eine Unterbrechung der Beweiserhebung bis zur Erarbeitung eines Berichtsentwurfs beschlossen worden ist, nur einmal gestellt worden. Die SPD-Fraktion hat am 29. Januar 1996 beantragt *(ADrs. 186)*, den Bundeskanzler als Zeugen am 8. Februar 1996 oder in der Sitzungswoche vom 26. Februar bis 1. März 1996 zu hören. Der Ausschuß hat den Antrag – mündlich geändert auf eine Vernehmung noch vor der Osterpause – in der Sitzung am 31. Januar 1996 abgelehnt.

Die SPD-Fraktion hat in der Sitzung am 15. Januar 1997 Anträge gestellt, wonach die bereits am 1. Juni 1995 beschlossenen Vernehmungen der Zeugen „Liesmann" und Bundesminister im Bundeskanzleramt Friedrich Bohl am 20. Februar 1997 und Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl am 27. Februar 1997 durchgeführt werden sollten. Diese Anträge haben sich jedoch durch die Annahme des vorrangigen Antrags auf Unterbrechung der Beweiserhebung durch Anhörung von Zeugen und Sachverständigen bis zur Vorlage des Entwurfs eines Berichtes gemäß dem Ausschußbeschluß vom selben Tage erledigt.

Einen Sonderfall stellt der in der Sitzung am 7. September 1995 mündlich eingebrachte Antrag der SPD-Fraktion auf Vernehmung des Leitenden Oberstaatsanwaltes Dieter Emrich als Zeugen am 28. September 1995 dar. Mit diesem Antrag hat die SPD-Fraktion eine Änderung des am 29. Juni 1995 für diesen Tag beschlossenen Beweisaufnahmeprogramms durch Einbeziehung der Vernehmung des Leitenden Oberstaatsanwalts Dieter Emrich als Zeugen anstelle der vorgesehenen Zeugenvernehmung von RD Herbert Lang verlangt. Dieses Begehren ist in derselben Sitzung, in der es geltend gemacht wurde, vom Ausschuß abgelehnt worden.

Alle vorgenannten Zeugen sind dann aber später gehört worden bis auf den Zeugen Dr. Zeising, auf desssen Vernehmung im Ausschuß einvernehmlich verzichtet wurde.

β) Überblick über die Berücksichtigung der verschiedenen Antragstellerinnen bei der Beweiserhebung und Informationsgewinnung

Von den 78 durchgeführten Zeugen- und Sachverständigenvernehmungen sowie informatorischen Anhörungen haben beantragt:

Zeugenvernehmungen:

- CDU/CSU-Fraktion und F.D.P.- Fraktion 7
- SPD-Fraktion 38
- Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 20

  (16 Zeugenvernehmungen davon sind mit gesonderten Anträgen ebenfalls von der SPD-Fraktion beantragt worden)
- Gruppe PDS 1

Sachverständigenvernehmungen:

- CDU/CSU-Fraktion und F.D.P.- Fraktion 7
- SPD-Fraktion 2

Informatorische Anhörungen[2]**:**

- CDU/CSU-Fraktion und F.D.P.- Fraktion 2

  (in einem der beiden Fälle hat auch die SPD-Fraktion einen entprechenden Antrag gestellt)

[2]) Der erste Untersuchungsausschuß hatte beschlossen, Herrn Wilhelm Gmelin und Herrn Dr. Lothar Koch auf Antrag der Koalitionsfraktionen als Sachverständige zu hören. Letzterer sollte auf Antrag BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN als Zeuge vernommen werden. Tatsächlich sind biede dann aber mit Rücksicht auf Ihren besonderen Status lediglich informatorisch gehört worden: (Siehe unten Erster Teil Erster Abschnitt B IV 2 d bb), S. 41 f.).

– BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 1

(hinzu kommt eine Anhörung des BND-Präsidenten Dr. Hansjörg Geiger als Auskunftsperson, die auf Antrag der SPD-Fraktion gleichzeitig mit der Vernehmung von Dr. Geiger als Zeuge stattgefunden hat)

2. Durchführung der Zeugen- und Sachverständigenvernehmungen und der informatorischen Anhörungen

a) Beginn, Art, Dauer, Anzahl und Ort der Vernehmungen bzw. Anhörungen

Beginn der Vernehmung

Nach § 6 Abs. 2 IPA-Regeln darf der Untersuchungsausschuß bei Beschlußunfähigkeit keine Untersuchungshandlungen durchführen. Nach § 6 Abs. 1 IPA-Regeln ist der Untersuchungsausschuß beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung anzuberaumen, in der der Untersuchungsausschuß auch dann beschlußfähig ist, wenn nicht die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen (§ 6 Abs. 3 IPA-Regeln).

Der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses hat von Amts wegen darauf geachtet, daß die Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen sowie die informatorischen Anhörungen erst dann begannen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Untersuchungsausschusses anwesend und somit die Voraussetzungen des § 6 IPA-Regeln erfüllt waren.

Art der Vernehmung

Die vom Untersuchungsausschuß befragten Personen sind zumeist als Zeugen vernommen, in drei Fällen aber auch nur informatorisch angehört worden. Teilweise sind die befragten Personen in einer Doppelrolle als Zeugen und Sachverständige gehört worden. Letzteres ist erforderlich gewesen, wenn der Zeuge nicht nur über eigenes Wissen berichten sollte, sondern auch aufgrund besonderer Sachkompetenz sich zu Sachverhalten und Vorgängen äußern sollte, die ihm zuvor vom Untersuchungsausschuß mitgeteilt worden waren.

Anzahl der Vernehmungen

Der Untersuchungsausschuß hat in der Zeit vom 22. Juni 1995 bis zum 15. Januar 1998 insgesamt 66 Zeugen und 9 Sachverständige vernommen sowie 3 Anhörpersonen gehört. Einige Zeugen sind an mehreren Terminen vernommen worden.

Dauer der Vernehmungen

Die Vernehmungen und Anhörungen ohne Berücksichtigung der VS-eingestuften Beweiserhebungen dauerten insgesamt 257 Stunden.

Ort der Vernehmung

Eine Vernehmung hat außerhalb Bonns stattgefunden. Gelegentlich eines Besuchs der BND-Zentrale in Pullach am 12. Februar 1996 und einer Augenscheinseinnahme auf dem Flughafen München-Erding ist der Zeuge „Boeden" am 13. Februar 1996 im Gebäude der Bereitschaftspolizei in München vor dem Plenum des Untersuchungsausschusses in geheimer Sitzung vernommen worden.

b) Unerledigte Beschlüsse über Vernehmungen bzw. Anhörungen

Der Untersuchungsausschuß hat 60 Beschlüsse zur Beweiserhebung durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie zur Informationsgewinnung durch Anhörung von Anhörpersonen nicht ausgeführt. Dabei handelt es sich im einzelnen um 34 Beschlüsse zur Beweiserhebung durch Zeugenvernehmungen, 26 Beschlüsse zur Beweiserhebung durch Sachverständigenvernehmungen.

c) Einstufung der Vernehmungen und Anhörungen in öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen

Die Beweiserhebung ist entsprechend Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG grundsätzlich öffentlich erfolgt, in einzelnen Fällen nichtöffentlich (Art. 44 Abs. 1 Satz 2 GG) oder in VS-VERTRAULICH/GEHEIM eingestufter Sitzung. An den nichtöffentlichen oder VS-Sitzungen haben außer den jeweils vernommenen Beweispersonen und den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses Beauftragte der Bundesregierung, Mitarbeiter des Ausschußsekretariats und benannte Mitarbeiter der Fraktionen und der Gruppe, soweit sie entsprechend VS-ermächtigt waren sowie teilweise auch Rechtsanwälte als Zeugenbeistände teilgenommen. Die öffentlichen und die nichtöffentlichen, nicht VS eingestuften Sitzungen zur Beweiserhebung oder Informationsgewinnung sind regelmäßig stenographisch aufgenommen worden. Dasselbe gilt für die VS-VERTRAULICH und höher eingestuften Sitzungen aufgrund jeweiliger Ausschußbeschlüsse. Die Protokolle sind entsprechend den Einstufungen der aufgenommenen Sitzungen als offen, VS-NfD, VS-VERTRAULICH oder VS-GEHEIM gekennzeichnet.

Mehrere Mitarbeiter des BND und des BKA sowie Nachrichtendienstliche Verbindungen bzw. Vertrauenspersonen dieser Behörden sind als Zeugen unter ihren Decknamen vernommen worden. Der Untersuchungsausschuß hat auf die Angabe ihrer Klarnamen verzichtet, um eine Beeinträchtigung ihrer zukünftigen dienstlichen Verwendungsmöglichkeiten und gegebenenfalls auch ihre persönliche Gefährdung auszuschließen.

d) Vernehmung ausländischer Zeugen und von Bediensteten der Europäischen Kommission

aa) Vernehmung ausländischer Zeugen

Der Untersuchungsausschuß hat vier ausländische Zeugen, darunter einen Kolumbianer und drei Spanier sowie zwei Bedienstete der Europäischen Kommission als Zeugen bzw. als Sachverständige vernommen.

Einen der vier ausländischen Zeugen, einen Spanier, der als Mitarbeiter der Guardia Civil und als Nachrichtendienstliche Verbindung des BND mit dem Decknamen „Rafa" tätig gewesen ist, hat der Untersuchungsausschuß nur unter erheblichen Anstrengungen veranlassen können, zur Vernehmung in Bonn zu erscheinen.

Der Untersuchungsausschuß hat in seiner Sitzung am 29. Juni 1995 beschlossen, diesen Zeugen am 26. Oktober 1995 zu vernehmen und dann versucht, ihm die Ladung über den BND zuzustellen. Der BND hat daraufhin dem Untersuchungsausschuß mitgeteilt, der Zeuge bedürfe für eine Ausreise nach Deutschland einer Genehmigung der Guardia Civil und empfohlen, die Ladung über die Deutsche Botschaft in Madrid dem spanischen Justizministerium zuzuleiten.

Der Untersuchungsausschuß ist dieser Anregung gefolgt und hat die Ladung, versehen mit einer sogenannten Höflichkeitsübersetzung des Ladungsschreibens, des entsprechenden Beweisbeschlusses 13-2 und des Untersuchungsauftrags unter Einschaltung des Auswärtigen Amts über die Deutsche Botschaft in Madrid und über das spanische Justizministerium an den Zeugen gesandt. Der Untersuchungsausschuß ist davon ausgegangen, daß er auf diese Weise zugleich die Einhaltung aller rechtlichen Förmlichkeiten gegenüber der spanischen Seite sichergestellt habe.

Das spanische Justizministerium hat die Ladung nebst Anlagen am 17. August 1995 von der Deutschen Botschaft in Madrid erhalten und an das spanische Innenministerium weitergegeben. Dieses hat die Ladung am 25. September 1995 zur Zustellung an die Generaldirektion der Guardia Civil weitergeleitet. Schließlich ist die Ladung dem Zeugen am 7. Oktober 1995 ausgehändigt worden.

In der öffentlichen Sitzung des Ausschusses am 12. Oktober 1995 hat der Korrespondent der spanischen Tageszeitung „El Pais", Herr José Comas, dem Leiter des Ausschußsekretariats eine maschinengeschriebene Erklärung des Zeugen ohne Überschrift und ohne Unterschrift überreicht (*Dokument Nr. 10*), in der dieser sein Erscheinen vor dem Untersuchungsausschuß von der Beantwortung zahlreicher nicht in die Zuständigkeit des Ausschusses fallender Fragen und der Garantie seiner „völligen Immunität und körperlichen Unversehrtheit" abhängig machte.

Im Hinblick auf das von der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I eingeleitete, zum damaligen Zeitpunkt noch anhängige, Ermittlungsverfahren gegen den Zeugen wegen uneidlicher Falschaussage – 111 Js 4508/95 – hat das Ausschußsekretariat aufgrund eines einstimmigen Ausschußbeschlusses vom 12. Oktober 1995 und einem Vermerk über die Rechtslage vom 11. Oktober 1995 *(ADrs. 140)* die Staatsanwaltschaft am 12. Oktober 1995 gebeten, auf Zwangsmaßnahmen gegen den Zeugen während seines Aufenthaltes in Deutschland zum Zwecke seiner Einvernahme durch den 1. Untersuchungsausschuß zu verzichten. Die Staatsanwaltschaft hat dieser Bitte zunächst mündlich am 12. Oktober 1995 und dann förmlich mit Schreiben vom 16. Oktober 1995 (*Dokument Nr. 11*) entsprochen. Die mündliche Erklärung ist dem Zeugen mit Schreiben vom 13. Oktober 1995 mitgeteilt worden.

Der Zeuge hat auf die Ladung und die verschiedenen Schreiben gegenüber dem Untersuchungsausschuß jedoch nicht reagiert und ist zum vorgesehenen Termin nicht erschienen. Sein Nichterscheinen ist lediglich mit bruchstückhafter Begründung in der spanischen Presse angekündigt worden.

Der Untersuchungsausschuß hat sich wegen des Fehlens einer rechtlichen Möglichkeit, einen Spanier, der sich in Spanien aufhält, zum Erscheinen vor dem Untersuchungsausschuß zu zwingen, veranlaßt gesehen, unmittelbar mit dem Zeugen Kontakt aufzunehmen. Es ist ihm bei zahlreichen Telefonaten gelungen, den zunächst abweisenden Zeugen dazu zu bewegen, sich grundsätzlich zu einer Aussage vor dem Untersuchungsausschuß bereit zu erklären.

Bei den Gesprächen hat der Zeuge freies Geleit für seinen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, Polizeischutz von seiner Einreise bis zu seiner Ausreise, die vorherige Bereitstellung eines Flugtickets Madrid-Frankfurt-Madrid ohne Einschaltung der Deutschen Botschaft und die Verhinderung von Film- und Fotoaufnahmen anläßlich seines Erscheinens vor dem Untersuchungsausschuß verlangt. Auf die zunächst weiter geltend gemachte Forderung nach finanziellen Zuwendungen im voraus hat der Zeuge im Hinblick auf die Gegenargumente des Ausschusses verzichtet.

In dem Ladungsschreiben vom 1. Dezember 1995 sind dem Zeugen die von ihm verlangten Zusagen gemacht und konkretisiert worden. Es ist ihm die Erklärung der Staatsanwaltschaft zum „freien Geleit" mitgeteilt und weiter im einzelnen folgendes zugesichert worden:

- Er erhalte für die Dauer seines Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland Polizeischutz.
- Es werde gewährleistet, daß er in den Räumen des Deutschen Bundestages weder gefilmt noch fotografiert werde.
- Das Flugticket werde am Abflugtag beim Lufthansaschalter am Flughafen Madrid hinterlegt, wo er es ab 6.00 Uhr abholen könne.
- Er könne am Vernehmungstag um 7.00 Uhr mit LH 4753 anreisen. In Frankfurt werde er von Polizeibeamten aus dem Flugzeug geleitet und zur Vernehmung nach Bonn gebracht.
- Die Beförderung zum Rückflug von Frankfurt nach Madrid erfolge wiederum durch Polizeibeamte.
- Sein Zeugengeld werde in der Zahlstelle des Deutschen Bundestages bereitliegen.

Die Staatsanwaltschaft hat auf die neuerliche Bitte des Untersuchungsausschusses erklärt, daß sie auf jegliche Zwangsmaßnahmen gegen den Zeugen wegen eventueller in der Vergangenheit liegender Straftaten für die Dauer seines Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der Vernehmung vor dem 1. Untersuchungsausschuß verzichte (*Dokument Nr. 12*).

Nach vorheriger Terminabstimmung mit dem Zeugen hat der Untersuchungsausschuß am 1. Dezember 1995 beschlossen, die Zeugenvernehmung am 7. Dezember 1995 durchzuführen.

Das Ladungsschreiben in spanischer Übersetzung ist dem Zeugen als Einschreiben mit Rückschein unmittelbar an seine Privatadresse übersandt worden. Er ist dann vereinbarungsgemäß zum Vernehmungstermin im Deutschen Bundestag erschienen.

Die drei weiteren ausländischen Zeugen sind jeweils aus Strafhaft in Bayern zu ihrer Vernehmung nach Bonn verschubt worden.

Die Vernehmungen der vier ausländischen Zeugen haben sämtlich unter Simultanverdolmetschung in die und aus der spanischen Sprache stattgefunden.

Zu der Übermittlung der stenographischen Protokolle simultanverdolmetschter Zeugenvernehmungen an ausländische Zeugen, um diese wie andere Zeugen in den Stand zu setzen, binnen einer angemessenen Frist dem Untersuchungsausschuß Korrektur- und Ergänzungswünsche mitzuteilen, hat der Ausschußvorsitzende in der Sitzung am 25. September 1996 ausgeführt: Es sei sehr kostenaufwendig, vernommenen ausländischen Zeugen die Protokolle in ihrer Sprache zukommen zu lassen. Darüber hinaus werde auch damit nicht in vollem Umfang die gewünschte Rechtswirkung der Inhaltsidentität erzielt. Derartige kostenaufwendige Maßnahmen sollten deshalb nur dann getroffen werden, wenn sie von dem vernommenen Zeugen ausdrücklich beantragt würden und der Zeuge eine Stellungnahme zusage. Aus Kostengründen und Gründen der größeren Inhaltsnähe sollte, wenn tatsächlich im Einzelfall solche Maßnahmen beschlossen würden, dem Zeugen keine Übersetzung des stenographischen Protokolls in seine Muttersprache, sondern sollten Bandabschriften der Fragen und Antworten in der jeweiligen Muttersprache übermittelt werden. Der Untersuchungsausschuß hat diesen Ausführungen einvernehmlich zugestimmt.

Dementsprechend haben zwei ausländische Zeugen die stenographischen Protokolle in deutscher Sprache über ihre Zeugenbeistände erhalten.

Einem Zeugen ist vor seiner Ausreise nach Spanien in spanischer Sprache mitgeteilt worden, das stenographische Protokoll seiner Vernehmung liege noch nicht vor. Es werde ihm in spanischer Übersetzung nachgesandt werden, wenn er dem Untersuchungsausschuß seine neue Anschrift bekannt gebe.

Dem Zeugen „Rafa" ist eine Bandabschrift seiner Ausführungen in spanischer Sprache und eine Übersetzung der entsprechenden an ihn gerichteten Fragen aus der deutschen in die spanische Sprache zugeleitet worden, weil während seiner Vernehmung noch keine Bandaufnahme von der Dolmetscherübersetzung der an den Zeugen gerichteten Fragen vorgesehen war.

Im übrigen haben die Dolmetscher urheberrechtliche Einwendungen gegen Tonbandabschriften von ihren Übersetzungen geltend gemacht, die aber insoweit keine Auswirkungen hatten, weil es angesichts der Haltung der vernommenen Zeugen nicht zu diesen Tonbandabschriften gekommen ist.

Keiner der vier ausländischen Zeugen hat auf die Zuschriften des Ausschusses reagiert.

bb) Vernehmung von Bediensteten der Europäischen Kommission

Der Untersuchungsausschuß hatte zunächst beschlossen, einen Bediensteten der Europäischen Kommission als Zeugen und Sachverständigen und einen weiteren Bediensteten der Europäischen Kommission als Sachverständigen zu vernehmen.

Bei der Umsetzung dieser Beschlüsse hat sich dann aber das Problem gestellt, daß Bedienstete der Europäischen Kommission einen Sonderstatus haben. Nach Artikel 11a des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft i. V. m. dem Gesetz zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft sind die Bediensteten der Gemeinschaft bezüglich der in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen von der nationalen Gerichtsbarkeit befreit *(BGBl. II, 1957, S.1182ff)*. Durch diese Regelung soll die Unabhängigkeit der Gemeinschaften gegenüber den Mitgliedsstaaten sichergestellt werden.

Konkretisierend wird in Artikel 15 des Protokolls weiter ausgeführt: „Der Rat bestimmt auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der anderen betroffenen Organe die Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaft, auf welche die Artikel 11, 12 Absatz 2 und Artikel 13 ganz oder teilweise Anwendung finden."

Der Untersuchungsausschuß ist davon ausgegangen, daß die beiden Bediensteten der Europäischen Kommission zu diesem Personenkreis gehören. Er hat daraus den Schluß gezogen, daß sie einen diplomatenähnlichen Status genießen, der ihnen im Interesse der EG gewährt wird (Artikel 23 Abs. 1 EurBSt., 11 Abs. 1 BSB) aber auf die Ausübung der im dienstlichen Auftrag vorgenommenen Handlungen beschränkt ist (sog. Amtsimmunität).

Zwar stellen Zeugenaussagen vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuß keine Handlungen dar, die in amtlicher Eigenschaft vorgenommen werden; wenn aber ein EG-Bediensteter bezüglich seiner in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen nicht der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegt, so bedeutet dies, daß jegliche Ausübung der inländischen Gerichtsbarkeit grundsätzlich unzulässig ist. Ein Bediensteter der Kommission kann deshalb insbesondere auch nicht gezwungen werden, als Zeuge über seine dienstlichen Handlungen auszusagen.

Es stellt sich jedoch die Frage, ob er dann, wenn er freiwillig aussagt, insoweit trotzdem der Wahrheitspflicht der StPO unterliegt. Einerseits stellt die Wahrheitspflicht einen integrierenden Bestandteil der Aussagepflicht dar, andererseits kennt die StPO aber in den §§ 52, 53, 55 auch die Situation, daß ein Zeuge zwar nicht aussagen muß, aber dennoch verpflichtet ist, die Wahrheit zu sagen, wenn er freiwillig aussagt.

Hierzu ist einerseits festzustellen, daß die Befreiung von der deutschen Gerichtsbarkeit eine Unanwendbarkeit der StPO insgesamt und damit auch der dort normierten Wahrheitspflicht bewirkt. Da, wie oben ausgeführt, die Befreiungen aber im Interesse der EG und nicht des Betroffenen normiert sind, könnte die Kommission mit und im Rahmen der Erteilung der Aussagegenehmigung andererseits einen wirksamen Verzicht auf die Vorrechte erklären. In diesem Falle wäre die StPO anwendbar. Dies kann jedoch zum Nachteil der angehörten Person wohl nur im Falle eines ausdrücklichen Hinweises in der Aussagegenehmigung angenommen werden.

Wenn ein Bediensteter der Kommission hingegen nicht als Zeuge, sondern als Sachverständiger vor einem Untersuchungsausschuß gehört wird, so wird von ihm erwartet, daß er Tatsachen aufgrund seiner Sachkompetenz bewertet und nicht als Zeuge eigene tatsächliche Wahrnehmungen wiedergibt. In diesem Falle beziehen sich seine Ausführungen nicht auf seine dienstlichen Handlungen. Als Sachverständiger genießt er deshalb wohl auch nicht die Vorrechte des Artikel 11a des oben genannten Protokolls (bezüglich der in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen von der Gerichtsbarkeit befreit). Der Ausschuß hat diese Rechtsfrage aber offen gelassen.

Deshalb hat der Vorsitzende zu Beginn der jeweiligen Vernehmung der Kommissionsbediensteten erklärt, daß sie nur als Auskunftspersonen und nicht als Zeugen oder Sachverständige im Sinne der StPO gehört würden. Der Untersuchungsausschuß hat diese Erklärungen zustimmend zur Kenntnis genommen.

e) Vereidigung von Zeugen und formeller Abschluß von Vernehmungen

aa) Vereidigung von Zeugen

Auch wenn parlamentarische Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages vernommene Zeugen nur in wenigen Ausnahmefällen vereidigt haben, so hat der Vorsitzende bei der Belehrung dennoch auf die Möglichkeit einer Vereidigung hingewiesen. Ein Antrag auf Vereidigung des Zeugen Oberstaatsanwalt Meier-Staude ist von der SPD-Fraktion mit Schreiben vom 10. November 1996 an den Vorsitzenden *(ADrs. 144)* und anschließend in der 58. Sitzung am 14. November 1996 angekündigt worden.

Die SPD-Fraktion hat schließlich am 22. April 1998 Anträge zur Vereidigung folgender Zeugen eingereicht:

Oberstaatsanwalt Helmut Meier-Staude (ADrs. 291 a),

Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl (ADrs. 291 b),

Staatsminister Bernd Schmidbauer (ADrs. 291 c).

Diese Anträge sind in der 78. Sitzung behandelt und jeweils mit Stimmengleichheit abgelehnt worden.

Die Ausschußmitglieder aus den Koalitionsfraktionen haben in der vorangegangenen Diskussion zur Ablehnung der Anträge im wesentlichen vorgetragen, zwar sei die Frage der Zulässigkeit der Vereidigung von Zeugen durch parlamentarische Untersuchungsausschüsse in der Literatur umstritten. Immerhin hebe aber die neuere Rechtsprechung darauf ab, daß Zeugen in parlamentarischen Untersuchungsausschüssen häufig als Betroffene anzusehen seien, denen eher ein Beschuldigten- als ein Zeugenstatus zugebilligt werden müsse. Zumindest bei diesem Zeugenkreis scheide eine Vereidigung deshalb wohl aus.

Ausschlaggebend für die Ablehnung der Anträge sei aber die zum Gewohnheitsrecht erstarkte ständige Übung im Deutschen Bundestag, wonach Zeugen durch Untersuchungsausschüsse nicht vereidigt würden. In den ersten Wahlperioden seien zwar insgesamt drei Zeugen vereidigt worden, danach seien aber keine Vereidigungen mehr erfolgt. Entsprechende Anträge seien regelmäßig abgelehnt worden und zwar in den letzten Wahlperioden ausdrücklich mit dem Hinweis, daß eine Vereidigung gegen die Verfahrenspraxis im Deutschen Bundestag verstoße. Anders als in Strafprozessen sei im Untersuchungsausschußverfahren das Mittel der Zeugenvereidigung zur Erzielung einer wahrheitsgemäßen Aussage nicht erforderlich. Die drei zur Entscheidung anstehenden Fälle wiesen auch keinerlei Besonderheiten auf, die Veranlassung geben könnten, von der bisherigen Parlamentspraxis abzuweichen.

Die Diskussionsteilnehmer aus den Oppositionsfraktionen haben darauf hingewiesen, daß die StPO die Vereidigung von Zeugen als Regelfall vorsehe. Es bedürfe deshalb unabhängig vom Vorliegen eines Vereidigungsantrages eines ausdrücklichen Beschlusses, wonach von der Vereidigung aller vom Ausschuß vernommener Zeugen abgesehen werde. Dieser Beschluß könne nur mit Mehrheit gefaßt werden. Im übrigen sei ein Vereidigungsantrag als Beweisantrag zu qualifizieren, der dem Minderheitenrecht unterliege.

Demgegenüber haben die Diskussionsteilnehmer aus den Koalitionsfraktionen die Rechtsauffassung vertreten, die Vereidigungspflicht der StPO gelte für das parlamentarische Untersuchungsverfahren nicht. Das Verfahren eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses diene anderen Zwecken als das Strafverfahren. Die Vereidigung von Zeugen sei – wie bereits erwähnt – zur Erzielung wahrheitsgemäßer Aussagen nicht erforderlich. Das in der StPO normierte Regel-Ausnahmeverhältnis für die Zeugenvereidigung komme deshalb, wie auch die Parlamentspraxis zeige, im Untersuchungsverfahren nicht zur Anwendung.

Zu der Behauptung, die Vereidigungsanträge unterlägen dem Minderheitenrecht, sei zu bemerken, daß nach Artikel 42 Absatz 2 GG im Deutschen Bundestag grundsätzlich das Mehrheitsprinzip gelte. Eine Ausnahme von diesem Prinzip im parlamentarischen Untersuchungsverfahren sei ausschließlich in § 12 Absatz 2 der IPA-Regeln vorgesehen und zwar in Bezug auf die Beweiserhebung. Ein Vereidigungsantrag sei aber nicht auf die Erhebung von (neuen) Beweisen, sondern lediglich auf die Verifizierung eines bereits erhobenen Beweises gerichtet. Es handele sich bei einem Vereidigungsantrag eindeutig

um einen Verfahrensantrag. Das hätten – soweit erkennbar – auch alle bisherigen Untersuchungsausschüsse so gesehen, ohne daß Einwände erhoben worden seien.

bb) Formeller Abschluß von Vernehmungen

Allen Zeugen und Sachverständigen ist die Möglichkeit eröffnet worden, binnen zwei Wochen nach Erhalt des Vernehmungsprotokolls ihre Aussage zu korrigieren oder zu ergänzen. Der Untersuchungsausschuß hat erklärt, er werde die Vernehmungen vor Ablauf der gewährten Frist nicht für abgeschlossen erklären.

Solche formellen Vernehmungsabschlüsse durch besondere Ausschußbeschlüsse sind bei Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages üblich und zwar aus Gründen der rechtlichen und politischen Klarheit.

Demgegenüber besteht bei informatorischen Anhörungen ein Bedürfnis für einen derartigen Abschluß nicht.

Der 1. Untersuchungsausschuß hat daher zum Abschluß der von ihm durchgeführten Zeugen- und Sachverständigenvernehmungen am 29. April 1998 den folgenden Beschluß gefaßt:

„I.

Die Vernehmungen folgender Zeugen und Sachverständigen, die das stenographische Protokoll über ihre Befragung vor dem Ausschuß erhalten und dazu Stellung genommen haben, werden abgeschlossen.

Zeuge/Sachverständiger	*Vernehmungstermin*
Adami, Thomas	*30. 11. 1995*
Amelung, Martin	*7. 3. 1996*
Dr. Beckstein, Günther	*28. 9. 1995*
Bieling, Wolfram	*17. 10. 1996*
Bohl, Friedrich	*29. 10. 1997*
Braunöhler, Regine	*28. 2. 1996*
Dr. Dürr, Rudolf	*20. 6. 1996*
Edtbauer Harald	*1. 12. 1995*
Erler, Gernot	*11. 12. 1997*
Dr. Fechner, Joachim	*13. 6. 1996*
Dr. Fischer-Hollweg, Peter	*18. 4. 1996*
Foertsch, Volker	*26. 9. 1996*
Forstner, Rudolf	*29. 2. 1996*
Fügmann, Werner	*29. 2. 1996*
Dr. Geiger, Hansjörg	*12. 12. 1997*
„Gilm, Frank"	*27. 6. 1996*
Dr. Goppel, Thomas	*12. 10. 1995*
Gutschmidt, Wolf-Dieter	*5. 12. 1996*
„Hochfeld, Matthias"	*25. 4. 1996*
Dr. Huber, Karl	*12. 12. 1997 u. 15. 1. 1998*
„Imhorst"	*9. 5. 1996*
Dr. Keßelring, Rainer	*20. 6. 1996*
Dr. Kohl, Helmut	*13. 11. 1997*
Krömer, Peter	*16. 1. 1997*
Küppers, Christoph	*29. 6. 1995*
„Kulp, Manfred"	*1. 2. 1996*
Lang, Herbert	*28. 9. 1995*
Leeb, Hermann	*24. 11. 1995*
„Liesmann, Willi"	*26. 10. 1995*
Meier-Staude, Helmut	*12. 10. 1995*
„Merker, Jürgen"	*13. 06. 1996*
Dr. Müller, Harald	*22. 6. 1995*
Porzner, Konrad	*18. 1. 1996 u. 16. 1. 1997*
Rick, Hans-Jürgen	*29. 6. 1995*
Sauer, Gustav W.	*29. 6. 1995*
Dr. Schaper, Annette	*5. 12. 1996*
Scharping, Rudolf	*11. 12. 1997*
Schleppi, Dietmar	*10. 10. 1996*
Schmidbauer, Bernd	*19. 1. 1996 u. 30. 1. 1997*
Sommer, Wolfgang	*21. 09. 1996*
„Speidel"	*7. 3. 1996*
Staubwasser, Peter	*24. 11. 1995*
Stenglein, Gudrun	*11. 10. 1996*
Dr. Struck, Peter	*11. 12. 1997*
Wenckebach, Konrad	*7. 11. 1996*
Dr. Werner, Rudolf	*20. 6. 1996*
Prof. Zachert, Hans-Ludwig	*17. 10. 1996*
Ziegenaus, Hermann	*14. 11. 1996*

II.

Die Vernehmungen folgender Zeugen und Sachverständigen, die das stenographische Protokoll über ihre Befragung vor dem Ausschuß erhalten, darauf aber nicht reagiert oder auf eine Stellungnahme verzichtet haben, werden abgeschlossen.

Zeuge/Sachverständiger	*Vernehmungstermin*
„Boeden, Walter"	*13. 2. 1996*
„Dentler"	*7. 3. 1996*
Dr. „Dernbach, Wolfgang"	*17. 10. 1996*
„Doring, Klaus"	*9. 10. 1997*
Prof. Dr. Dr. Dolzer, Rudolf	*12. 12. 1996*
Emrich, Dieter	*26. 9. 1996*
Prof. Dr. Falkenrath, Richard A.	*13. 11. 1997*
Famulla, Harald	*10. 10. 1996*
Dr. Hanning, August	*7. 11. 1996*
Dr. „Harburg, Maria"	*27. 6. 1996*
„Janko, Sybilla"	*23. 11. 1995*
Knauer, Joachim	*29. 2. 1996*
Dr. „Lehberg, Elmar"	*9. 5. 1996*
Meier-Staude, Helmut	*26. 9. 1996*
Dr. Münstermann, Paul	*27. 6. 1996*
„Narjes, Klaus-Peter"	*9. 10. 1997*
Niggl, Jakob	*14. 11. 1996*
Smidt, Wolbert	*10. 10. 1996*
Dr. Thomas, Wolfgang	*22. 6. 1995*
Dr. Wagner, Ritter von	*9. 5.1996*

III.

Ebenso werden die Vernehmungen folgender Zeugen abgeschlossen, denen das stenographische Protokoll über ihre Befragung vor dem Ausschuß zugeleitet worden ist, die aber das Protokoll aus

Gründen außerhalb des Einflußbereichs des Ausschusses nicht erhalten haben.

Zeuge	*Vernehmungstermin*
Bengoechea Arratibel, Javier	*14. 3. 1996*
Ferreras Fernandez, Rafael	*7. 12. 1995 u.*
(„Rafa")	*8. 12. 1995*
Oroz Eguia, Julio	*23. 5. 1996*
Torres Benitez, Justiniano	*23. 5. 1996*

f) Zeugenbeistände

Folgende Zeugen sind zu ihrer Vernehmung vor dem 1. Untersuchungsausschuß in Begleitung eines anwaltlichen Beistands erschienen:

Javier Bengoechea Arratibel	RA Ernesto Garzón Villada
Julio Oroz Eguia	RA Hans Auffenberg
Gudrun Stenglein	RA Dr. Hans de With
Justiniano Torres Benitez	RA Andreas Schwarzer
Willy Weitzel („Liesmann")	RA Dr. Ingram Lohberger

Der Untersuchungsausschuß hat den Zeugen die Möglichkeit eröffnet, erforderlichenfalls durch Sitzungsunterbrechung, sich mit ihren Beiständen zu beraten. Den Beiständen ist kein generelles Rede- oder Antragsrecht gewährt worden.

Der Zeuge Torres hat dem Untersuchungsausschuß vor seiner Vernehmung mitgeteilt, er könne im Hinblick auf ein im Ausland anhängiges Ermittlungsverfahren nur in Anwesenheit seines Rechtsbeistandes aussagen, sei aber nicht in der Lage, für die Kosten von dessen Inanspruchnahme aufzukommen. Nachdem der Untersuchungsausschuß dem Zeugen und Rechtsanwalt Schwarzer die bestehende Rechtslage und die ständige Übung im Deutschen Bundestag dargelegt hatte, wonach derartige Kosten nicht zu übernehmen sind, hat der Zeuge lediglich einen Antrag auf Erstattung der Reisekosten seines Rechtsbeistandes im Zusammenhang mit der Wahrnehmung des Vernehmungstermins gestellt.

Der Untersuchungsausschuß hat in seiner 43. Sitzung am 22. Mai 1996 entschieden, dem Zeugen die Erstattung dieser Kosten im Wege der Sondervereinbarung als extreme Ausnahmemaßnahme zuzusagen.

g) Befreiung von der Schweigepflicht und Aussagegenehmigung

Ein Zeuge, Rechtsanwalt Martin Amelung, ist durch seinen Mandanten, den Zeugen „Rafa", von seiner Schweigepflicht entbunden worden. Die übrigen Zeugen, bis auf den Flugkapitän Jakob Niggl und „Rafa" sowie die drei verurteilten Täter, haben für ihre Aussagen vor dem Untersuchungsausschuß Aussagegenehmigungen benötigt und erhalten. In den meisten Fällen sind die Aussagegenehmigungen auf einzelne Sachverhalte bzw. Vorgänge beschränkt worden. Teilweise sind sie auch nur für Vernehmungen in nichtöffentlicher oder VS-eingestufter Sitzung erteilt worden.

h) Geltendmachung von Zeugnis- und Aussageverweigerungsrechten

aa) Teilweise Auskunftsverweigerung wegen der Gefahr ausländischer Strafverfolgung

Bei seiner Vernehmung am 23. Mai 1996 hat sich der Zeuge Torres geweigert, Fragen zu seinen Kontaktleuten in Rußland zu beantworten. Er hat als Begründung dafür angeführt, daß gegen ihn in Rußland ein Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit dem Münchener Plutoniumfall anhängig sei. Sein Zeugenbeistand, Rechtsanwalt Schwarzer, hat dazu weiter ausgeführt, es gebe ein Rechtshilfeersuchen der russischen Behörden in einem Ermittlungsverfahren gegen drei russische Staatsbürger. In dem Original-Rechtshilfeersuchen sei der Zeuge als Beschuldigter benannt. Später sei allerdings eine Klarstellung über das Bundesjustizministerium erfolgt, wonach in diesem Verfahren Torres nicht Beschuldigter sei. Die russischen Behörden könnten aber ein eigenes Strafverfahren gegen Torres einleiten. Der Grundsatz „ne bis in idem" gelte in Rußland nicht. Sein Mandant berufe sich deshalb auf die Regelung des § 55 StPO, soweit es um Fragen zur russischen Vorgeschichte des Plutoniumfalls gehe.

Der Untersuchungsausschuß hat die öffentliche Sitzung unterbrochen, um über die Frage der Anerkennung eines Auskunftsverweigerungsrechts zu beraten. Er hat in Kenntnis des Umstandes, daß auch die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung im Ausland zur Auskunfsverweigerung berechtigt, keine Entscheidung über die Anerkennung oder die Nichtanerkennung des beanspruchten Auskunftsverweigerungsrechts gefällt. Es ist lediglich zwischen den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses verabredet worden, keine weiteren Fragen zu diesem Themenkomplex zu stellen.

bb) Umfassende Auskunftsverweigerung im Hinblick auf ein anhängiges Ermittlungsverfahren wegen uneidlicher Falschaussage

Der Zeuge „Liesmann" hat im Vernehmungstermin am 26. Oktober 1995 erklärt, daß er im Hinblick auf ein in München gegen ihn eingeleitetes Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der uneidlichen Falschaussage -111 Js 4509/95- „die Aussage generell verweigern" möchte.

Über die Frage, ob dem Zeugen das von ihm beanspruchte umfassende Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO zuzubilligen sei, ist in der öffentlichen Sitzung und nach Unterbrechung dieser Sitzung in einer nichtöffentlichen Sitzung kontrovers diskutiert worden. Dabei ist mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft dem Zeugen und seinem Beistand Einsicht in die staatsanwaltschaftliche Einleitungsverfügung gegeben worden.

Der Zeugenbeistand, Rechtsanwalt Dr. Lohberger, hat zur Inanspruchnahme eines umfassenden Auskunftsverweigerungsrechts erläutert, daß er die Frage, welche Aussage seinen Mandanten als Teilstück eines mosaikartigen Gebäudes belasten könnte, erst nach vollständiger Akteneinsicht zu beantworten vermöge.

Der Untersuchungsausschuß hat dennoch die Befragung des Zeugen mit dem Ziel fortgeführt, von der Aussageverweigerung nicht betroffene Fragenkomplexe festzustellen. Er hat die Vernehmung dann vertagt, ohne eine Entscheidung über das Bestehen eines Auskunftsverweigerungsrechts zu fällen. Der Zeugenbeistand ist außerdem gebeten worden, die Inanspruchnahme des Rechtes aus § 55 StPO in dem genannten Umfange schriftlich zu begründen.

Dieser Bitte ist Rechtsanwalt Dr. Lohberger mit Schreiben vom 5. Dezember 1995 *(ADrs. 167)* nachgekommen. Er hat darin die Auffassung vertreten, daß sein Mandant auch zu solchen Themen keine Auskunft geben müsse, die nicht Gegenstand seiner Befragung in dem Münchener Verfahren gewesen seien. Alle Sachkomplexe, die in der Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß angesprochen worden seien, stünden zumindest in mittelbarem Zusammenhang mit dem Inhalt der Aussage vor dem Landgericht München I. Nach der Rechtsprechung des BGH erstrecke sich nämlich das Auskunftsverweigerungsrecht auch auf solche Fragen, durch deren Beantwortung zwar allein eine Strafverfolgung nicht ausgelöst werden könnte, die aber ein Teilstück in einem mosaikartigen Beweisgebäude beträfen und demzufolge – mittelbar – zu einer Belastung des Zeugen beitragen könnten.

In der 52. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 9. Oktober 1996 hat der Vorsitzende mitgeteilt, daß ihm Rechtsanwalt Dr. Lohberger bei einer telefonischen Anfrage erklärt habe, sein Mandant sei nach wie vor nicht zu einer Aussage vor dem Untersuchungsausschuß bereit und berufe sich insoweit auf § 55 StPO.

Den am Tage der ersten Vernehmung des Zeugen bestimmten Termin für dessen erneute Vernehmung, den 18. Januar 1996, hat der Untersuchungsausschuß am 17. Januar 1996 wieder aufgehoben. In der Folgezeit sind bis zum 15. Januar 1997 keine Anträge auf Terminierung seiner Vernehmung mehr gestellt worden. Der in der 63. Sitzung am 15. Januar 1997 mündlich gestellte Antrag der SPD-Fraktion hat sich durch den Beschluß über die Erstellung eines Berichtsentwurfs und eine Unterbrechung der Beweisaufnahme erledigt.

Am 17. Dezember 1996 hat das Amtsgericht München – wie bereits oben Erster Teil Erster Abschnitt A V. 2. b) bb), S. 26 dargelegt – gegen den Zeugen einen Strafbefehl wegen falscher uneidlicher Aussage erlassen, der am 17. Januar 1997 rechtskräftig geworden ist *(Dokument Nr. 6)*.

Damit sind die vom Zeugen bisher geltend gemachten Gründe für seine Aussageverweigerung entfallen.

Bei seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß des Bayerischen Landtags am 25. Februar 1997 hat der Zeuge gleichwohl unter Berufung auf ein umfassendes Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO die Aussage verweigert. Er hat geltend gemacht, daß gegen ihn von der Staatsanwaltschaft Augsburg im Zusammenhang mit dem Münchener Plutoniumfall ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden sei. Die Einzelheiten des Verfahrens kenne er nicht. Er laufe aber Gefahr, als Gehilfe oder Anstifter eines Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz strafrechtlich verfolgt zu werden *(Dokument Nr. 13)*.

Der Untersuchungsausschuß des Bayerischen Landtags hat dem Zeugen das beanspruchte umfassende Auskunftsverweigerungsrecht zugebilligt und ihn lediglich in Randbereichen befragt in der Annahme, daß diese von dem Auskunftsverweigerungsrecht nicht erfaßt würden.

Der Vorsitzende des 1. Untersuchungsausschusses hat im Ausschuß einen Vermerk über die Frage erstellen lassen, inwieweit sich der Zeuge aufgrund der gegenwärtigen Sachlage auf ein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO gegenüber Fragen des Untersuchungsausschusses berufen könne. Der Verfasser des Vermerks (*Dokument Nr. 14*) ist zu dem Ergebnis gekommen, daß dem Zeugen angesichts des gegen ihn von der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Augsburg eingeleiteten Ermittlungsverfahrens (300 Js 122860/95 e) und eines zusätzlich anhängigen Disziplinarverfahrens in den Kernbereichen des Befragungsinteresses des Untersuchungsausschusses ein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO zusteht.

Bei der Fortsetzung seiner Vernehmung in der 70. Sitzung am 9. Oktober 1997 hat der Zeuge „Liesmann" erneut ein umfassendes Auskunftsverweigerungsrecht geltend gemacht. Zur Begründung hat er sich u. a. darauf berufen, daß gegen ihn durch die Staatsanwaltschaft Augsburg im Zusammenhang mit seiner Beteiligung an der Münchener „Plutonium-Operation" wegen Anstiftung oder Beihilfe zu einem Verstoß gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz ermittelt werde und sich das Auskunftsverweigerungsrecht des § 55 StPO daher zu einem Aussageverweigerungsrecht hinsichtlich aller Fragen über seine Beteiligung an dieser Operation gewandelt habe.

Der 1. Untersuchungsausschuß hat daraufhin noch in der 70. Sitzung einstimmig bei Enthaltung der Mitglieder der SPD-Fraktion beschlossen, daß sich der Zeuge bei den für den Ausschuß relevanten Fragen auf ein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO berufen könne, das insoweit ein Aussageverweigerungsrecht darstelle.

Dementsprechend ist anschließend die Befragung des Zeugen abgebrochen und der Zeuge entlassen worden.

i) Verhandlungs- bzw. Vernehmungsfähigkeit

Eine Zeugin, die als BKA-Verbindungsbeamtin bei Interpol in Madrid tätig gewesen ist, hat der Untersuchungsausschuß am 26. Oktober 1995 auf den 2. Februar 1996 zur Vernehmung geladen. Die Zeugin hat dazu mit Schreiben vom 25. Januar 1996 mitgeteilt, sie befinde sich in Madrid in ärztlicher Behandlung. Der behandelnde Arzt halte es nicht für ratsam, daß sie sich von Madrid entferne. Diesem Schreiben hat sie ein handschriftliches Attest des Arztes vom selben Tage beigefügt, in dem dieser ausführt, die Zeugin müsse wegen einer Erkrankung

noch mehrere Wochen behandelt werden. Er empfehle, daß seine Patientin während dieser Zeit Madrid nicht verlasse. Sie sei zur Zeit arbeitsunfähig.

Am 31. Januar 1996 hat der 1. Untersuchungsausschuß beschlossen, die Zeugin erneut zur Vernehmung, und zwar auf den 9. Mai 1996 zu laden. Da der Untersuchungsausschuß beabsichtigte, am 2./3. Mai 1996 in Spanien die Vernehmung eines anderen Zeugen durchzuführen, hat er am 28. Februar 1996 entschieden, über das Bundesministerium des Innern zu klären, ob ihm die Zeugin zum vorgesehenen Termin zur Verfügung stehen werde oder ob sie im Falle weiterer Reiseverhinderung gelegentlich einer vom Ausschuß beabsichtigten Reise nach Spanien, die nicht stattgefunden hat, in Madrid vernommen werden könne. Zu dem entsprechenden Schreiben des Vorsitzenden vom 1. März 1996 hat der Rechtsbeistand der Zeugin am 11. März 1996 mitgeteilt, daß der derzeitige Gesundheitszustand der Zeugin nach wie vor eine Reise in die Bundesrepublik Deutschland nicht erlaube, es ihr ärztlicherseits jedoch gestattet werde, sich in Madrid nichtöffentlich „in kleinem Kreise" vernehmen zu lassen.

Der Untersuchungsausschuß hat daraufhin am 13. März 1996 beschlossen, die Zeugin aufzufordern, im Falle ihrer weiteren Verhinderung am Erscheinen vor dem Untersuchungsausschuß ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

Nach Übermittlung des Beschlußtextes durch das BKA am 27. März 1996 hat die Zeugin dem Untersuchungsausschuß ein Attest des Privatarztes Dr. Berchi vom 15. April 1996 zugeleitet, der als Vertrauensarzt der Deutschen Botschaft in Madrid fungiert. In diesem dreizeiligen Attest wird ihr ohne Begründung bescheinigt, daß sie nicht reisefähig, aber vernehmungsfähig sei. Den zusätzlich angekündigten ausführlichen Bericht hat sich der Untersuchungsausschuß erst am 19. Juni 1996 über das Bundesministerium des Innern beschaffen können, nachdem er auf seine Anmahnung hin am 10. Juni 1996 der Deutschen Botschaft in Madrid übergeben worden war.

Am 26. Juni 1996 hat der Untersuchungsausschuß entschieden, das vorgelegte Attest und den ergänzenden Bericht nicht als ausreichende Begründung für das Fernbleiben der Zeugin von dem vorgesehenen Vernehmungstermin zu akzeptieren. Er hat dazu ausgeführt, die vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen entsprächen weder in der Form, noch in ihrem Inhalt, noch bezüglich des Vorlagezeitpunkts den Anforderungen seines Beschlusses vom 13. März 1996. Sollte die Zeugin mit der Begründung der anhaltenden Reiseunfähigkeit auch zu dem neuen Vernehmungstermin nicht erscheinen können, so müsse sie über die Gründe ihrer Verhinderung bis zum 30. August 1996 ein entsprechendes amtsärztliches oder ein von einem Arzt des ärztlichen Dienstes des Bundes erstelltes Attest vorlegen. In diesem Attest solle auch dargelegt werden, ob ihr die Anreise zur Ausschußsitzung unter entsprechender ärztlicher Begleitung und Betreuung zumutbar sei oder nicht. Der Untersuchungsausschuß hat außerdem das Bundesministerium des Innern, das Auswärtige Amt und das BKA um Amtshilfe bezüglich der Übermittlung des Beschlusses und der Durchführung der ärztlichen Untersuchung ersucht.

In dem Beschluß ist auch darauf hingewiesen worden, daß der Untersuchungsausschuß bei unberechtigtem Ausbleiben eines Zeugen diesem nach § 51 StPO ein Ordnungsgeld bis zu 1.000 DM auferlegen und im Falle der Nichtzahlung Ordnungshaft gegen ihn beantragen könne.

Mit Schreiben vom 2. Juli 1996 hat der Rechtsbeistand der Zeugin unter Vorlage einer Vollmacht zu dem Ausschußbeschluß vom 26. Juni 1996 ausgeführt, seine Mandantin verschanze sich nicht hinter Privatgutachten, um einer Einvernahme durch den Untersuchungsausschuß zu entgehen. Sie sei vielmehr immer aussagebereit gewesen und sei das auch weiterhin. Sie sei lediglich wegen einer Erkrankung nicht reisefähig.

Am 26. und 28. August 1996 ist die Zeugin in Madrid durch einen Arzt des ärztlichen Dienstes des Bundes auf ihre Polizeidienstfähigkeit und Reisefähigkeit untersucht worden. Diese Untersuchung ist in eigener Zuständigkeit vom BKA bzw. dem Bundesministerium des Innern durchgeführt worden. Mit Schreiben ihres Rechtsbeistandes vom 3. September 1996 hat sich die Zeugin dann bereit erklärt, vor dem Untersuchungsausschuß auszusagen. Sie ist am 11. Oktober 1996 in Bonn vernommen worden. Eine Klärung der Frage, ob die Zeugin berechtigt war, aus gesundheitlichen Gründen vorher ihr Erscheinen zu verweigern, hat nicht stattgefunden.

Bei den übrigen Zeugen, Sachverständigen und Anhörpersonen sind keine Probleme bezüglich ihrer Verhandlungs- und Vernehmungsfähigkeit aufgetreten.

j) Besondere Vorkommnisse

aa) Verstoß gegen das Fotografierverbot während der Vernehmung einer BND-Mitarbeiterin

Grundsätzlich sind während der öffentlichen Beweiserhebung des Untersuchungsausschusses entsprechend der Regelung des § 169 GVG Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts nicht gestattet.

Um die weitere dienstliche Verwendbarkeit und die persönliche Sicherheit von Zeugen nicht zu beeinträchtigen, hat der Untersuchungsausschuß in mehreren Fällen den Zeugen bzw. den jeweiligen Behörden darüber hinaus zugesagt, daß die Zeugen im Zusammenhang mit der Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß auch nicht fotografiert werden würden und daß entsprechende Aufnahmeverbote auch für den Bereich vor dem Sitzungssaal in Kraft gesetzt werden würden.

Der Untersuchungsausschuß hat die Einhaltung dieser Zusagen durch rechtliche und tatsächliche Vorkehrungen sichergestellt. Im Sitzungssaal sind entsprechende Schilder angebracht worden und der Vorsitzende hat jeweils zu Sitzungsbeginn nochmals ausdrücklich auf das Film- und Fotografierverbot hingewiesen. Außerhalb des Sitzungssaals hat der

Polizei- und Sicherungsdienst im Auftrage der Präsidentin des Deutschen Bundestages die jeweiligen Verbote bekanntgegeben und durchgesetzt. Innerhalb des Sitzungssaals hat sich der Untersuchungsausschuß zur Durchsetzung des Film- und Fotografierverbots ebenfalls des Polizei- und Sicherungsdienstes bedient.

Bei der Vernehmung der Zeugin „Janko" am 23. November 1995 hat ein Fotograf im Auftrag eines ebenfalls im Sitzungssaal anwesenden Focus-Redakteurs trotz Verbotes Lichtbilder der Zeugin mit einer Minikamera angefertigt. Nach Sicherstellung des Films und der Feststellung der Personalien durch den Polizei- und Sicherungsdienst ist der Fotograf aus dem Bundestagsgebäude gewiesen worden, in das er mit dem Presse-Tagesausweis eines ebenfalls im Sitzungssaal anwesenden Focus-Fotografen gelangt war.

Dem Untersuchungsausschuß ist der Vorfall erst durch eine Mitteilung des Polizei- und Sicherungsdienstes bekannt geworden. Deswegen hat der Ausschußvorsitzende unmittelbar keine Maßnahmen ergreifen können. Der Untersuchungsausschuß hat sich aber mit den Vorgängen und den in Betracht kommenden Sanktionsmaßnahmen in mehreren Beratungssitzungen intensiv beschäftigt. Er hat den Vorsitzenden beauftragt, sich mit der Präsidentin des Deutschen Bundestages in Verbindung zu setzen und diese aufzufordern, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine wirksame Ahndung der Rechtsverletzungen sicherzustellen. In jedem Falle müsse die dreimonatige Strafantragsfrist eingehalten werden. Dabei ist der Untersuchungsausschuß davon ausgegangen, daß die Kompetenzen des Vorsitzenden nach § 178 GVG im wesentlichen auf die Ausübung der Ordnungsgewalt während der Sitzung beschränkt sind. Im Falle einer Störung hätte gegebenenfalls die Sitzung unterbrochen und unverzüglich ein Sanktionsbeschluß herbeigeführt werden müssen. Dies ist unterblieben, weil die in Rede stehende Störung erst nachträglich bekannt geworden ist. Die Frage, ob das Einschleichen des Fotografen unter Benutzung eines fremden Ausweispapiers und der Verstoß gegen das Fotografierverbot als Straftaten nach §§ 106 b, 123 StGB oder als Ordnungswidrigkeit nach § 112 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) anzusehen sind, hat der Untersuchungsausschuß nicht abschließend geklärt. Er hat aber die Auffassung vertreten, daß die Präsidentin des Deutschen Bundestages zumindest nach § 7 Absatz 2 GO-BT befugt gewesen ist, gegen die Beteiligten Personen ein Hausverbot zu verhängen.

Die Präsidentin des Deutschen Bundestages hat mit Schreiben vom 1. März 1996 (*Dokument Nr. 15*) mitgeteilt, daß der Chefredakteur des Focus schriftlich zugesichert habe, die beiden beteiligten Fotografen nicht mehr im Deutschen Bundestag zu beschäftigen; diese würden künftig von der Bundestagsverwaltung keine Presse- bzw. Hausausweise erhalten.

Der Untersuchungsausschuß hat dieses Schreiben in der 36. Sitzung am 13. März 1996 zur Kenntnis genommen und nach einer kurzen Erörterung der Rechtslage auf eine weitere Verfolgung der Angelegenheit verzichtet.

bb) Nichtbeteiligung der Oppositionsfraktionen an der weiteren Befragung des Zeugen Staatsminister Schmidbauer am 19. Januar 1996

Der Untersuchungsausschuß hat in seiner 25. Sitzung am 17. Januar 1996 beschlossen, die Zeugenvernehmung von Staatsminister Schmidbauer am 19. Januar 1996 durchzuführen. Als Befragungszeit für die Fraktionsrunde im Sinne des Beschlusses Nummer 4 zum Verfahren *(vgl. Erster Teil Erster Abschnitt B I 5., S. 30)* sind gleichzeitig vier Stunden vereinbart worden.

Der Vorsitzende hat die Sitzung am 19. Januar 1996 um 10.20 Uhr eröffnet. Begrüßung, Belehrung und Befragung des Zeugen zur Person haben bis 10.40 Uhr gedauert. Anschließend hat der Zeuge nach einer siebzehnminütigen Unterbrechung zur Behandlung eines Geschäftsordnungsantrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bis 12.42 Uhr die Gelegenheit wahrgenommen, zusammenhängend zur Sache vorzutragen. Danach hat der Vorsitzende die Vernehmung für eine Mittagspause bis 13.30 Uhr unterbrochen. Nach der Mittagspause hat auf Wunsch der Oppositionsfraktionen eine nichtöffentliche Beratungssitzung bis 14.07 Uhr stattgefunden. In dieser Sitzung haben sich die Abgeordneten Hermann Bachmaier (SPD) und Manfred Such (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) im Namen ihrer Fraktionen sowie der Abgeordnete Dr. Gregor Gysi (PDS) dafür ausgesprochen, die Zeugenvernehmung sofort zu unterbrechen und zu einem nahegelegenen Termin fortzusetzen. Das Statement des Zeugen habe eine Fülle von Fragen aufgeworfen, so daß die Befragung am Sitzungstage nicht in einem vertretbaren zeitlichen Rahmen zu Ende geführt werden könne. Es sei deshalb notwendig, einen sachgerechten Einschnitt zu machen. Auf keinen Fall sei es möglich, in die Fraktionsrunde einzutreten.

Der Untersuchungsausschuß hat sich dann aber darauf geeinigt, über die Frage der Unterbrechung der Vernehmung erst nach der Befragung des Zeugen durch den Vorsitzenden zu entscheiden.

Der Zeuge ist durch den Vorsitzenden bis gegen 17.00 Uhr befragt worden. Nach einer Pause hat der Untersuchungsausschuß erneut von 17.25 Uhr bis 17.55 Uhr nichtöffentlich beraten. Dabei hat der Abgeordnete Andreas Schmidt (Mühlheim) (CDU/CSU) den Antrag gestellt, mit der Vernehmung des Zeugen fortzufahren und die Fraktionsrunde zu beginnen. Ergänzend hat er bemerkt, die CDU/CSU-Fraktion sei bereit, der SPD-Fraktion einen Teil des ihr zustehenden Zeitkontingents zu überlassen. Daran hat sich auf Wunsch der Oppositionsfraktionen eine weitere Pause bis 18.15 Uhr angeschlossen. Dann hat der Untersuchungsausschuß erneut nichtöffentlich bis 18.35 Uhr getagt.

Eingangs dieser Beratung hat der Vorsitzende mitgeteilt, die CDU/CSU-Fraktion halte ihren Antrag mit der Änderung aufrecht, daß sie bereit sei, ihr Fragerecht erst nach der Befragung des Zeugen durch die anderen Fraktionen und die Gruppe auszuüben und wenn die Zeit dann zu weit fortgeschritten sei, auch ganz oder teilweise darauf zu verzichten.

Ein Antrag der SPD-Fraktion, die Beweisaufnahme wegen Überforderung des Zeugen sofort zu unterbrechen und unverzüglich eine Stellungnahme des GO-Ausschusses einzuholen, ob eine Fortführung der Beweisaufnahme zulässig sei und ob im Falle eines Abbruchs diese in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang fortzusetzen sei, ist mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen abgelehnt worden.

Der Untersuchungsausschuß hat dagegen mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen einen Fortsetzungsbeschluß entsprechend dem Antrag des Abgeordneten Schmidt und der durch den Vorsitzenden dargelegten Ergänzung gefaßt.

Nach einer weiteren Pause haben die Oppositionsfraktionen und die Gruppe der PDS erklärt, sie nähmen an der weiteren Beweisaufnahme nicht teil. Diese ist von den Koalitionsfraktionen bis 20.31 Uhr fortgeführt worden.

Zuvor hat der Untersuchungsausschuß entschieden, die in dem Antrag der SPD-Fraktion aufgeworfene Frage dem GO-Ausschuß zur Stellungnahme vorzulegen. Dazu ist auf Arbeitsebene der Vorlageentwurf ADrs. 183 neu/neu erarbeitet worden.

In der 32. Sitzung am 28. Februar 1996 hat der Untersuchungsausschuß den Beschluß zur Anrufung des GO-Ausschusses mit Mehrheit bei Enthaltung der Oppositionsfraktionen wieder aufgehoben.

V. Einzelne Rechts- und Verfahrensfragen

1. Verfassungsrechtliche Beschränkung der Untersuchungskompetenz

Zwar ist das Recht des Deutschen Bundestages, Untersuchungsaufträge zu erteilen, nach dem Wortlaut des Artikel 44 GG nicht beschränkt. Aus dem Zusammenhang der Verfassung, insbesondere aus dem Bundesstaatsprinzip des Artikel 20 Abs. 1 GG, das nach Artikel 79 Abs. 3 GG auch für die Legislative gilt, ergibt sich aber, daß sich die Untersuchungskompetenz eines Bundestagsuntersuchungsausschusses auf den Bereich der Bundeszuständigkeit beschränkt. Der Deutsche Bundestag ist nicht zur parlamentarischen Kontrolle von Landesregierungen und des von diesen verantworteten Verwaltungsbereichs berufen *(Zeh: „Regelungsbedarf und Regelungschancen für das Verfahren parlamentarischer Untersuchungsausschüsse", in: „Die Öffentliche Verwaltung", 1988, S.: 702 [707])*. Dennoch kann sich nach einer in der Literatur breit vertretenen Auffassung die Untersuchung mittelbar auf Ländermaterie erstrecken, wenn der Untersuchungsgegenstand nur auf diese Weise erschöpfend aufgeklärt werden kann und die so gewonnenen Erkenntnisse nur als Beweismaterial für das die Bundesmaterie betreffende Untersuchungsergebnis verwendet und nicht für eine Bewertung der Handlungen von Landesbehörden im Abschlußbericht herangezogen werden *(z. B.: Schleich: Das parlamentarische Untersuchungsrecht des Bundes, Schriften zum Öffentlichen Recht Bd. 488, Berlin 1985, Seite 77.)*.

Da an den Geschehensabläufen im Münchener Plutoniumfall vorwiegend Mitarbeiter bayerischer Landesbehörden beteiligt waren, ist die Problematik der Untersuchungskompetenz im Verlauf der Ausschußtätigkeit von nicht unerheblicher Bedeutung gewesen. Sie war Gegenstand von Diskussionen im Untersuchungsausschuß und von Auseinandersetzungen bei der Beweiserhebung, beispielsweise im Falle der Vernehmung des Zeugen Sommer am 21. September 1995 *(9. Sitzung, Protokoll Sommer, S. 10f.)*. Die als Zeugen vernommenen Minister der Bayerischen Staatsregierung haben sich bereit erklärt, vor dem Untersuchungsausschuß auszusagen, diese Bereitschaft aber auf die unmittelbaren Vorgänge im Zusammenhang mit dem Plutoniumtransport beschränkt und die Nachbereitung des Falles innerhalb der bayerischen Behörden, insbesondere im Hinblick auf die Behandlung im Bayerischen Landtag, ausdrücklich ausgenommen *(8. Sitzung, Protokoll, S. 3; 11. Sitzung, Protokoll Dr. Beckstein, S. 4)*.

Der Untersuchungsausschuß hat sich mit den daraus für die Ausschußtätigkeit und die Berichtsdarstellung zu ziehenden Konsequenzen nicht zusammenfassend, sondern nur fallweise bei einigen Zeugenvernehmungen beschäftigt.

2. Gleichzeitige Mitgliedschaft im Untersuchungsausschuß und in der PKK

In der 4. Sitzung am 22. Juni 1995 hat der Obmann der CDU/CSU-Fraktion die Auffassung vertreten, daß die gleichzeitige Mitgliedschaft in der PKK und in einem Untersuchungsausschuß mit den parlamentarischen Gepflogenheiten dann unvereinbar sei, wenn sich, wie im vorliegenden Fall, beide Gremien mit inhaltlich überschneidenden Themen befaßten. Aufgrund der Doppelmitgliedschaft könne und müsse es zu Friktionen im Hinblick auf die Geheimhaltung kommen. Da die innere Ordnung des Untersuchungsausschusses betroffen sei, halte er die Veranlassung einer Prüfung der Frage durch den Geschäftsordnungsausschuß für geboten.

Demgegenüber haben die Oppositionsfraktionen die Meinung geäußert, es sei nicht Sache des Untersuchungsausschusses, sich mit dem Problem der Doppelmitgliedschaft zu befassen. Es ginge lediglich darum, daß von einem Ausschußmitglied erwartet werde, ein bestimmtes Wissen nicht zu verwenden. Dieser Interessenkonflikt müsse von einem Abgeordneten erst einmal selbst beherrscht werden.

Auf Antrag der Koalitionsfraktionen *(ADrs. 66)* hat der Untersuchungsausschuß mit Mehrheit beschlossen, den Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung um Entscheidung zu bitten, ob die Mitgliedschaft im 1. Untersuchungsausschuß mit der Mitgliedschaft in der PKK vereinbar ist *(Beschluß 6 zum Verfahren)*.

Auf ein entsprechendes Schreiben des Vorsitzenden vom 30. Juni 1995 hat der Vorsitzende des GO-Aus-

schusses mit Schreiben vom 21. November 1995 geantwortet. Er hat darin mitgeteilt, daß der GO-Ausschuß bei einer Beratung der Frage am 22. September und am 10. November 1995 zu dem Ergebnis gekommen sei, daß rechtliche Bedenken gegen eine gleichzeitige Mitgliedschaft in der PKK und im 1. Untersuchungsausschuß nicht bestünden.

Die gleichzeitige Mitgliedschaft in verschiedenen parlamentarischen Gremien sei nur dann ausgeschlossen, wenn sich dies aus der Verfassung selbst oder aus Gründen des Sachzusammenhangs ergebe. Verfassungsrechtlich verankerte Unvereinbarkeiten seien hier nicht gegeben. Der Ausschuß habe auch nicht zu erkennen vermocht, daß Gründe des Sachzusammenhangs eine Doppelmitgliedschaft in der PKK und im 1. Untersuchungsausschuß ausschlössen. Insbesondere lägen solche Gründe nicht in einem möglicherweise vorhandenen Informationsvorsprung des betreffenden Ausschußmitglieds.

3. Bei der Teilnahme von Beauftragten der Bundesregierung an den Ausschußsitzungen aufgetretene Probleme

Die Beauftragte des Bundeskanzleramts, Frau Ministerialdirigentin Regine Braunöhler hat vom 7. Februar 1996 bis zum 28. Februar 1996 (freiwillig) nicht an den Sitzungen des Ausschusses teilgenommen, weil der Untersuchungsausschuß am 7. Februar 1996 ihre Vernehmung als Zeugin für den 28. Februar 1996 beschlossen und zum vorgesehenen Termin auch durchgeführt hat. In dieser Zeit war an ihrer Stelle Herr Ministerialrat Dr. Roger Kusch bei den Ausschußsitzungen anwesend.

Der Auschuß hat in diesem Zusammenhang darauf verzichtet, die Rechtslage ausdrücklich festzustellen und eine entsprechende Entscheidung über die Beteiligung der Zeugin an Ausschußsitzungen zu fällen. Er ist davon ausgegangen, daß sich in einem solchen Falle die Regelungen des Artikel 44 GG (Artikel 44 Abs. 2 Satz 1 GG in Verbindung mit § 58 Abs. 1 StPO) und des Artikel 43 Abs. 2 Satz 1 GG gegenüberstehen und in Konkordanz zu bringen sind. Er hat zugleich mit dem Beschluß zur Vernehmung der Zeugin einen naheliegenden Termin zur Durchführung dieser Beweiserhebung festgelegt und auf diese Weise die Vorraussetzung für eine nur kurzzeitige Abwesenheit der Zeugin von den Sitzungen des Untersuchungsausschusses geschaffen.

Außer der oben genannten Beauftragten haben für das Bundeskanzleramt an den Sitzungen des Ausschusses nach schriftlicher Ankündigung weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter teilgenommen, darunter auch zum Bundeskanzleramt abgeordnete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BND. Auf die Tatsache der Abordnung der letztgenannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch den BND hat das Bundeskanzleramt den Untersuchungsausschuß bei den jeweiligen Teilnahmeankündigungen nicht hingewiesen. In der Sitzung am 8. Dezember 1995 ist einem Zeugen während seiner Vernehmung die Anwesenheit eines solchen „BND-Mitarbeiters" aufgefallen, weil er diesen schon als Beobachter bei dem Prozeß vor dem Münchener Landgericht gesehen hatte. Das hat den Obmann der SPD-Fraktion dazu veranlaßt, mit Schreiben vom 9. Januar 1996 *(ADrs. 175)* eine Diskussion dieses Vorgangs und der Rechtmäßigkeit der Anwesenheit von „BND-Mitarbeitern" in nichtöffentlichen Beratungssitzungen im Untersuchungsausschuß zu fordern.

Der Untersuchungsausschuß hat sich mit diesen Fragen in seiner 25. Sitzung am 17. Januar 1996 unter anderem auf der Grundlage eines Schreibens des Chefs des Bundeskanzleramtes vom selben Tage (*Dokument Nr. 16*) beschäftigt, in dem dieser darauf hingewiesen hat, daß nach der Einsetzung des Untersuchungsausschusses im Bundeskanzleramt ein Arbeitsstab eingerichtet worden sei, an dem sich der BND als nachgeordnete Behörde durch die Abordnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beteiligt habe. Die Letztgenannten seien durch den Geheimschutzbeauftragten des Bundeskanzleramtes mindestens bis zum Geheimhaltungsgrad „Geheim" ermächtigt worden und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern seines Hauses gleichzustellen. Von Seiten der Koalitionsfraktionen ist ergänzend argumentiert worden, es unterliege nach Artikel 43 Abs. 2 GG der freien Entscheidung der Bundesregierung, welche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sie als Beauftragte in die Ausschußsitzungen entsende. Demgegenüber haben Ausschußmitglieder der SPD-Fraktion die Ansicht vertreten, es sei bedenklich, wenn „Mitarbeiter des BND" an Ausschußsitzungen teilnähmen. Auch könnten sich Zeugen durch deren Anwesenheit gestört fühlen.

Diese Diskussion ist nach Beendigung der Sitzung am 17. Januar 1996 nicht wieder aufgenommen worden. Das Bundeskanzleramt hat in der Folgezeit bei den Teilnahmeankündigungen auf die Tatsache der Abordnung durch den BND hingewiesen.

4. Umfang und Grenzen der Verpflichtung eines Zeugen zur Sachaussage im Sinne des § 69 StPO

In den öffentlichen Ausschußsitzungen ist es wiederholt zu Auseinandersetzungen über die Frage gekommen, ob Zeugen bereits beantwortete Fragen erneut beantworten müssen. Daran anknüpfend hat der Obmann der SPD-Fraktion die Frage gestellt, wann die Aussageverweigerung eines Zeugen bzw. die von diesem vorgetragene Begründung für seine Nichtbeantwortung einer Frage als Ungebühr im Sinne des § 178 GVG anzusehen ist. Die Diskussion dieser Probleme hat vor allem bei der Vernehmung des Zeugen Oberstaatsanwalt Meier-Staude am 26. September 1996 breiten Raum eingenommen.

Gemäß §§ 69, 70 StPO ist ein Zeuge verpflichtet anzugeben, was ihm vom Gegenstand seiner Vernehmung bekannt ist. Wenn er das Zeugnis ohne gesetzlichen Grund verweigert, kann gegen ihn unter anderem ein Ordnungsgeld festgesetzt werden.

Die gesetzlichen Gründe, die zur Zeugnisverweigerung berechtigen, sind in den Vorschriften der §§ 52 bis 55 StPO aufgezählt. Hinzu kommen Rechtferti-

gungsgründe nach § 34 StGB und § 169 Satz 2 GVG. Der Umstand, daß eine Frage bereits ein oder mehrere Male gestellt und beantwortet worden ist, stellt keinen „gesetzlichen Grund" im Sinne dieser Vorschriften dar.

Die Aussageverpflichtung der §§ 69, 70 StPO erfaßt aber von vornherein nur bestimmte Fragen. Gegenstand des Zeugenbeweises sind nur Tatsachen, nicht dagegen Rechtsfragen, reine Werturteile, Meinungen, Schlußfolgerungen oder Prognosen. Außerdem erstreckt sich die Aussageverpflichtung nur auf solche Tatsachen, die den Untersuchungsgegenstand betreffen. Fragen, die über diese Aussageverpflichtung hinausgehen, muß der Zeuge nicht beantworten.

Inwieweit die Wiederholung einer Frage unzulässig ist, hängt davon ab, ob sie noch der weiteren Aufklärung dienen kann. Das ist dann der Fall, wenn sie mit einem neuen Vorhalt verbunden ist, bestimmte Teilaspekte hervorhebt oder auf Widersprüche und Unklarheiten hinweist.

Daraus ist zu folgern, daß die bloße wort- oder inhaltsgleiche Wiederholung ohne die vorstehende Begründung einer bereits beantworteten Frage als nicht der weiteren Aufklärung dienend wohl als unzulässig qualifiziert werden muß.

Die mehrfache Wiederholung ein und derselben Frage könnte allerdings zu dem Ergebnis führen, daß sich der Zeuge in Widersprüche verstrickt, und gegebenenfalls seine Aussage berichtigt. Dies rechtfertigt aber eine solche Vorgehensweise nicht. Die Sanktionierung der Aussageverweigerung im § 70 StPO dient nämlich nicht der Erzwingung wahrheitsgemäßer Aussagen, sondern der Erfüllung der Zeugnis- und Eidespflicht als solcher *(BGHR, Strafsachen, Zeugnispflicht 1 zu § 70 StPO; BGHSt 9, 362, 363f.).*

Hieraus ergibt sich, daß ein Zeuge der eine Frage beantwortet hat, gleichlautende oder im wesentlichen identische Fragen nicht beantworten muß.

Ob das Verhalten eines Zeugen, der nicht nur eine Frage unbeantwortet läßt, sondern darüber hinaus die Fragestellung oder den Fragesteller kritisiert, als ungebührliches Verhalten einzustufen ist, hängt von der Auslegung des Begriffs „ungebührliches Verhalten" ab.

Das Gesetz enthält in § 178 GVG keine Definition dessen, was unter „Ungebühr" zu verstehen ist. Der Begriff der „Ungebühr" ist unbestimmt und umstritten. Eine Begriffsbestimmung muß ausgehen vom Schutzzweck der Vorschrift. Auch dieser wird allerdings nicht einheitlich gesehen. Die Vorschrift dient nach herrschender Meinung sowohl dem Schutz des Gerichts vor Achtungsverletzungen als auch dem ordnungsgemäßen Ablauf der Verhandlung und der geordneten Wahrheitsfindung. Berücksichtigt werden muß auch das heutige Verständnis des einzelnen Bürgers zu den Einrichtungen des Staates sowie der Funktion staatlicher Einrichtungen im verfassungsrechtlichen und gesellschaftlichen Gesamtgefüge. Der Bürger ist nicht bloßes Objekt staatlichen Handelns, sondern Rechtssubjekt, das dem Staat mit dem berechtigten Anspruch auf extensive Wahrnehmung seiner Rechte im Verfahren wie auch auf freie Meinungsäußerung und Kritik gegenübertritt.

Ob es angesichts der Notwendigkeit der Abwägung der verschiedenen Rechtsgüter als Ungebühr zu qualifizieren ist, wenn ein Zeuge Bemerkungen zur Sinnhaftigkeit von Fragen macht, ist zumindest zweifelhaft. Eine Entscheidung dieser Frage hängt von den konkreten Umständen ab. Dabei sind auch die Besonderheiten eines parlamentarischen Untersuchungsverfahrens im Gegensatz zu einem Gerichtsverfahren zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind einem Zeugen, der zumindest materiell einen Betroffenenstatus hat, mehr „Verteidigungsrechte" zuzubilligen, als einem Zeugen, der bloß unbeteiligter Dritter ist.

Der Vorsitzende hat im Hinblick auf die Rechtslage und mit Rücksicht auf einen reibungslosen Ablauf der Zeugenbefragungen erklärt, er werde einerseits Fragen großzügig zulassen, andererseits aber auch Bemerkungen von Zeugen zu den Fragen nur dann rügen, wenn sie sachlich unberechtigt und in der Wortwahl unangemessen seien.

5. Verwendung der Ergebnisse von Abhörmaßnahmen

Der Untersuchungsausschuß hat aufgrund der Beiziehung der Akten und Beiakten des Strafverfahrens gegen Bengoechea, Oroz und Torres – 9 KLs 112 Js 4685/94 – *(Beweisbeschluß 13-22)* beim Landgericht München I unter anderem Auszüge der Niederschriften von Abhörmaßnahmen (Telefonüberwachung und Lauschangriffe) des Bay. LKA vom 25. Juli bis 9. August 1994 erhalten.

Außerdem hat das Bayerische Staatsministerium des Innern dem Untersuchungsausschuß entsprechend dem Beweisbeschluß 13-148 die u. a. auch den auszugsweisen Niederschriften zugrundeliegenden Audio- und Videocassetten mit den Ton- und Bildaufzeichnungen der Einsätze technischer Überwachungsmittel zur Verfügung gestellt. Im einzelnen handelt es sich dabei um 5 Audiocassetten (VS-NfD) mit Aufzeichnungen über die Gespräche bei vier Treffen mit den Tätern im Freien und einer Aufzeichnung eines Gesprächs im Hotelzimmer sowie um 75 Videocassetten (VS-NfD) mit Tonaufzeichnungen von Gesprächen im Hotel Altano und Bild- und Tonaufzeichnungen von Gesprächen im Hotel Excelsior.

Die Verwendung der Niederschriftenauszüge, die ihm mit den Strafakten des Landgerichts München I zugeleitet worden sind, hat der Untersuchungsausschuß im Ergebnis als rechtlich zulässig angesehen.

Diese Auszüge sind auf der Grundlage der technischen Aufzeichnungen aus der Telefonüberwachung und aus den Lauschangriffen entstanden, die gemäß § 100a StPO am 28. Juli und am 1. August 1994 durch das Amtsgericht München angeordnet bzw. nach § 100c Absatz 1 Nr. 2 StPO am 25. Juli 1994 durch die Staatsanwaltschaft angeordnet und nachträglich am 27. Juli 1994 durch das Amtsgericht München bestätigt worden sind. Ob die Niederschriften zwischenzeitlich gemäß § 100d Absatz 1 Satz 2 StPO in

Verbindung mit § 100b Absatz 6 StPO hätten vernichtet werden müssen, hat der Untersuchungsausschuß nicht zu entscheiden gehabt. Nach Auffassung des Untersuchungsausschusses hätten die entsprechenden Maßnahmen nämlich von der Staatsanwaltschaft bzw. dem zuständigen Gericht getroffen werden müssen. Der Untersuchungsausschuß hat sich darauf verlassen, daß ihm von den Organen der Rechtspflege keine Unterlagen herausgegeben worden wären, die von diesen hätten vernichtet werden müssen.

Er ist weiter davon ausgegangen worden, daß entgegen der im Hinblick auf Artikel 44 Abs. 2 Satz 2 GG teilweise geäußerten Ansicht parlamentarische Untersuchungsausschüsse zumindest die Erkenntnisse aus rechtlich unproblematischen Maßnahmen der Telefonüberwachung und der Lauschangriffe verwerten dürfen (*Dokument Nr. 17*).

Demgegenüber hat der Ausschuß Probleme im Hinblick auf die Verwendung der ihm zugeleiteten Ton- und Bildaufzeichnungen auf den Audio- und Videocassetten gesehen.

Unter rechtlichen Gesichtspunkten sind diese in drei Kategorien einzuordnen:

1. Audioaufnahmen der Gespräche zwischen Scheinaufkäuferseite und Täterseite im Freien,
2. Audioaufnahmen der Gespräche bei der Probenübergabe in „Rafa's" Hotelzimmer,
3. Videoaufnahmen (Bild- und Tonaufzeichnungen, teilweise nur Tonaufzeichnungen) in den Hotelzimmern der Täter.

Bezüglich der zur ersten Kategorie gehörenden Aufzeichnungen ist der Ausschuß zu der Meinung gelangt, keine Veranlassung für eine Unterscheidung zwischen der Verwendung der gelieferten auszugsweisen und der von ihm selbst zu fertigenden vollständigen Abschriften der Aufzeichnungen zu haben.

Erhebliche Bedenken sind im Untersuchungsausschuß dagegen im Hinblick auf eine Verwertung der unter 2.) genannten Aufzeichnungen erhoben worden. Hierbei geht es um die Verwendung der Ergebnisse einer Maßnahme, die nach der Strafprozeßordnung (noch) nicht zulässig ist (Umkehrschluß aus § 100c Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Artikel 13 GG betreffend den sog. großen Lauschangriff). Rechtlich zulässig ist das Vorgehen allenfalls unter Gesichtspunkten der polizeilichen Gefahrenabwehr und nicht als Strafverfolgungsmaßnahme gewesen. Nach Artikel 34 Abs. 1 des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes (PAG) können als präventiv-polizeiliche Maßnahme personenbezogene Daten durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel auch in Wohnungen erhoben werden. Grundsätzlich setzt eine solche Vorgehensweise gemäß Artikel 34 Abs. 2 PAG jedoch die Anordnung der Maßnahme oder zumindest ihre nachträgliche Bestätigung durch den zuständigen Richter voraus. Da im vorliegenden Falle eine solche Anordnung nicht ergangen ist und die Maßnahme auch später nicht durch einen Richter bestätigt worden ist, scheidet Artikel 34 Abs. 1 PAG als Rechtfertigung jedoch aus.

Als Rechtsgrundlage kommt deshalb nur die Sonderregelung des Artikel 34 Abs. 3 PAG in Betracht. Danach bedarf es ausnahmsweise keiner richterlichen Anordnung bzw. nachträglichen richterlichen Bestätigung, wenn die technischen Mittel ausschließlich zum Schutz der bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Personen verwendet werden. In diesen Fällen soll z. B. der Personenschutzsender primär dazu dienen, eventuelle Angriffe auf Leib und Leben des Verdeckten Ermittlers oder der V-Person rechtzeitig zu erkennen und das Eingreifen der bereitstehenden Polizeikräfte zu ermöglichen. Diese Vorkehrung dient vor allem dem Schutz von Verdeckten Ermittlern und V-Personen bei konspirativen Treffen in Hotelzimmern oder Wohnungen vor Angriffen auf Leib und Leben. Ihre Zielrichtung ist nicht die beweiskräftige Überführung der Verdächtigen, sondern der persönliche Schutz des verdeckt ermittelnden Beamten oder der V-Person. *(Honnacker/Beinhofer/Samper, Polizeiaufgabengesetz, Kommentar, 16. Auflage 1995, Anmerkung 5 zu Art. 34 PAG).*

Die Aufzeichnungen aus einem solchen Einsatz sind gemäß Artikel 34 Abs. 3 Satz 2 PAG unverzüglich nach Beendigung des Einsatzes zu löschen, soweit sie nicht zur Verfolgung von Straftaten benötigt werden. Demgemäß hat Staatsanwalt Fügmann die Anweisung erteilt, die Niederschriften der Aufzeichnungen über die Gespräche in „Rafa's" Hotelzimmer am 25. Juli 1994 nicht zu den Akten des Ermittlungsverfahrens 112 Js 4685/94 zu geben. Kriminalhauptkommissar Edtbauer hat die diesbezüglichen Niederschriften daraufhin vernichtet. Bei Durchführung der Strafverfahren gegen die Täter haben die Aufzeichnungen keine Rolle gespielt.

Versehentlich sind die Aufzeichnungen der entsprechenden Gesprächspassagen auf dem Tonträger nicht ebenfalls vernichtet worden. Der unveränderte Tonträger ist später an den Untersuchungsausschuß des Bayerischen Landtags herausgegeben worden. Außerdem hat das Bayerische Innenministerium Abschriften von den Aufzeichnungen auf den Tonträgern gefertigt und diese ebenfalls dem Untersuchungsausschuß des Bayerischen Landtags zugeleitet. Die wesentlichen Passagen sind im Fernsehen und der Presse (z. B. Süddeutsche Zeitung) veröffentlicht worden.

Für den Untersuchungsausschuß hat sich die Frage gestellt, ob eine weitere Verwendung der Aufzeichnungen der genannten Gespräche auf dem Tonträger als rechtlich unbedenklich anzusehen ist. Präventiv polizeiliche Gründe können eine solche Verwendung offensichtlich nicht mehr rechtfertigen. Über die weitere Aufbewahrung der Aufnahmen zum Zwecke der Verfolgung von Straftaten (Artikel 34 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz PAG) entscheidet die Staatsanwaltschaft *(Honacker/Beinhofer/Samper aaO, Art. 34, Anmerkung 5).* Ob diese die von ihr getroffene Entscheidung möglicherweise dadurch rückgängig gemacht hat, daß sie keine Einwendungen gegen die Überlassung der Tonträger an den Untersuchungsausschuß des Bayerischen Landtags und die Anfertigung von Abschriften durch das Bayerische Innenministerium erhoben hat, ist vom Ausschuß nicht geklärt worden. Der Untersuchungsausschuß hat sich weiter nicht ab-

schließend mit der Frage befaßt, inwieweit die Regelung des Artikel 34 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz PAG auf parlamentarische Untersuchungsverfahren anwendbar ist. Da die Rechtfertigung der Abhörmaßnahme nach der gesetzlichen Regelung in der ausschließlichen Zweckbestimmung „Schutz des verdeckt ermittelnden Beamten" besteht und ihre Ergebnisse nach Wegfall dieser Zielsetzung unverzüglich zu vernichten sind, liegt es nahe, die Ausnahmeregelung des Artikel 34 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz PAG restriktiv auszulegen und auf die Fälle zu beschränken, in denen Straftaten gegen den verdeckt ermittelnden Beamten dokumentiert werden.

Da die unter die Kategorie 3 fallenden Aufzeichnungen auf der Grundlage des Artikel 34 Abs. 1 PAG in zulässiger Weise erfolgt sind, hat der Untersuchungsausschuß gegen ihre Verwendung im Hinblick auf die Entscheidung des BGH vom 14. Mai 1991 – 1 StR 699/90 – *(NJW 1990, S. 2651 ff.)* keine Bedenken gehabt.

Der Untersuchungsausschuß hat in seiner 52. Sitzung am 9. Oktober 1996 auf die Anfertigung von Niederschriften der Aufzeichnungen der Gespräche bei der Probenübergabe in dem Hotelzimmer „Rafa's" verzichtet und im übrigen beschlossen:

„1. Niederschriften der Audioaufnahmen der Gespräche zwischen der Scheinaufkäuferseite und den Tätern außerhalb der Hotelzimmer („kleiner Lauschangriff") anzufertigen,

2. die Videoaufnahmen (Bild- und Tonaufzeichnungen, teilweise nur Tonaufzeichnungen) in den Hotelzimmern der Täter nach Vorgabe der Fraktionen und der Gruppe stichprobenartig dahingehend zu überprüfen, welche Teile relevant für die Erledigung des Untersuchungsauftrages sein könnten und die Ergebnisse dieser Überprüfung dem Ausschuß in angemessener Form mitzuteilen,

3. die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit interessierte Ausschußmitglieder und Mitarbeiter die als GEHEIM eingestuften Videoaufnahmen vom Zugriff auf Bengoechea im Hotelzimmer und auf die Täter am Münchener Flughafen nach Vorankündigung in Augenschein nehmen können."

Dennoch sind aus einer, nicht im Deutschen Bundestag gefertigten Abschrift der Aufzeichnungen der Gespräche bei der Probenübergabe mehrfach Vorhalte anläßlich von Zeugenvernehmungen vor dem Untersuchungsausschuß gemacht worden *(z. B. bei der Vernehmung des Zeugen „Imhorst" am 9. Mai 1996; 42. Sitzung, Protokoll „Imhorst", S. 43).*

Die Ausschußmitglieder haben sich bei den Beratungen über den Abschlußbericht dahingehend verständigt, die Niederschriften der Lauschangriffe und der Telefonüberwachung nicht als Dokumente dem Bericht beizufügen. Ausschlaggebend dafür war die Überlegung, daß eine derartige Verwendung der Niederschriften wegen des Vernichtungsgebots rechtlich problematisch und zur Unterrichtung der Öffentlichkeit nicht unbedingt erforderlich ist. Außerdem enthalten die Niederschriften auch datenschutzrechtlich relevante Informationen, die für die Erfüllung des Untersuchungsauftrags ohne Bedeutung sind, so daß zumindest diese Teile hätten unkenntlich gemacht werden müssen.

VI. Zeit- und Arbeitsaufwand

Der Untersuchungsausschuß ist bis zum 28. Mai 1998 insgesamt 80 mal (die Beratungssitzung am 12. Februar 1996 in München ist ohne Numerierung geblieben) zusammengetreten.

44 Sitzungen haben der Beweisaufnahme durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie der Anhörung von Anhörpersonen gedient. Von diesen Sitzungen hat eine unter Geheimeinstufung stattgefunden. Sieben Sitzungen sind öffentlich begonnen und nichtöffentlich fortgesetzt worden, zwei Sitzungen sind öffentlich begonnen und VS-VERTRAULICH bzw. GEHEIM beendet worden.

In diesen Sitzungen hat der Untersuchungsausschuß insgesamt 78 Zeugen, Sachverständige und Anhörpersonen gehört. Die Vernehmungen und Anhörungen sind auf 6.684 Seiten stenographischer Niederschriften festgehalten worden.

Weiter hat der Untersuchungsausschuß 36 nichtöffentliche Beratungssitzungen abgehalten. Eine nichtöffentliche Beratung ist zusammen mit einer Delegation des Bayerischen Landtags durchgeführt worden. Hinzu kommen zahlreiche Beratungssitzungen im Rahmen von Vernehmungen oder Anhörungen.

Zu nennen ist ferner die unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführte konstituierende Sitzung.

Außerdem hat der Untersuchungsausschuß eine zweitägige Reise nach München durchgeführt mit einem Informationsbesuch in der Zentrale des BND, einer nichtöffentlichen Sitzung im Tagungshotel, einer GEHEIM eingestuften Vernehmung im Gebäude der Bereitschaftspolizei und einer Augenscheinseinnahme des Ankunftsgebäudes des Flughafens München-Erding sowie des Frachtraums einer Boeing 737 und einer Abschlußbesprechung im Pressezentrum auf dem Flughafen München-Erding.

Weiter sind 15 Obleutebesprechungen durchgeführt worden.

Insgesamt umfassen diese Sitzungen des Untersuchungsausschusses sowie die Besprechungen der Obleute einen Zeitrahmen von circa 310 Stunden.

VII. Berichtsentwurf

1. Überlegungen zur einvernehmlichen Regelung eines abschließenden Vernehmungsprogramms

Im 1. Untersuchungsausschuß hat immer übereinstimmend die Auffassung geherrscht, daß es weder möglich noch erforderlich sein werde, alle Zeugen, Sachverständigen und sonstigen Auskunftspersonen zu hören, deren Vernehmungen oder Anhörungen beschlossen sind bzw. noch beschlossen werden würden.

In der Beratungssitzung am 13. März 1996 hat der Vorsitzende zu einem Schreiben des Obmanns der SPD-Fraktion vom selben Tage, in dem dieser unter anderem den nach seiner Auffassung schleppenden Fortgang der Beweisaufnahme beklagte, angeregt, daß die Fraktionen und die Gruppe bis zur nächsten Beratungssitzung die Namen der nach ihrer Auffassung jeweils noch anzuhörenden Personen auflisten sollten. Das Thema der Vereinbarung eines abschließenden Katalogs der bis zur Beendigung der Beweisaufnahme zu hörenden Zeugen, Sachverständigen und Auskunftspersonen ist dann in der Obleutebesprechung am 17. April 1996 angesprochen, in der anschließenden Beratungssitzung am selben Tage aber lediglich die Vernehmungsplanung bis zur Sommerpause beschlossen worden.

In der Obleutebesprechung am 26. Juni 1996 ist die Frage wieder aufgegriffen worden mit dem Ergebnis, daß hierüber zunächst informelle Gespräche stattfinden sollten.

In der Sitzung am 14. November 1996 hat dazu der Obmann der SPD-Fraktion vorgetragen, die Vorstellungen zwischen den Koalitionsfraktionen und seiner Fraktion hinsichtlich eines abschließenden Vernehmungsprogramms lägen nicht allzuweit auseinander. Aus Sicht seiner Fraktion seien neben „Liesmann" und Staatsminister Schmidbauer vor allem noch die Zeugen Krömer, Zeising, Porzner und „Gilm" zu hören. Außerdem benötige seine Fraktion noch einen Puffer von zwei Sitzungstagen für Vernehmungen, deren Notwendigkeit sich im Verlauf der weiteren Beweiserhebung herausstellen könnte. Meinungsverschiedenheiten bestünden allerdings hinsichtlich Form und Zeitpunkt der zusätzlich durchzuführenden Sachverständigenvernehmungen, insbesondere zu Teil II des Untersuchungsauftrages. Seine Fraktion wehre sich entschieden dagegen, diese mit den Zeugenvernehmungen zu mischen. Zunächst solle Teil I des Untersuchungsauftrages abgearbeitet werden. Dann sollten zwei Sachverständigenanhörungen stattfinden, in denen die zu Teil II bzw. zu Teil III des Untersuchungsauftrags zu hörenden Sachverständigen jeweils gemeinsam in etwa 1 1/2 Tagen befragt werden sollten.

Der Vorsitzende hat dazu bemerkt, er sei in der letzten Zeit davon ausgegangen, die Obleute der beiden großen Fraktionen würden die abschließenden Terminierungen weitgehend harmonisch abklären. Er sei aber selbstverständlich bereit, wieder Obleutebesprechungen anzuberaumen. Dies habe jedoch nur Sinn, wenn alle Beteiligten dies wünschten. Er sehe gegenwärtig zwei Probleme: die Frage der Vernehmung des Bundeskanzlers und das Fehlen einer abschließenden Wunschliste für die noch zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen auf Seite der SPD.

2. Beschluß über die Erstellung eines Berichtsentwurfs

In einem Schreiben vom 10. Januar 1997 *(ADrs. 259)* an den Ausschußvorsitzenden haben die Obleute der CDU/CSU-Fraktion und der F.D.P.-Fraktion ausgeführt, der 1. Untersuchungsausschuß habe am 17. Mai 1995 seine Arbeit aufgenommen. In den vergangenen knapp 20 Monaten habe eine Vielzahl von Ausschußsitzungen stattgefunden. Über 60 Personen seien bisher angehört worden. Umfangreiche Akten seien als Beweismittel durchgesehen worden. Der Untersuchungsausschuß müsse sich deshalb darauf vorbereiten, dem Bundestag und damit der Öffentlichkeit einen Bericht über die Erkenntnisse des Ausschusses zu geben. Selbstverständlich sollten notwendige Beweiserhebungen nicht unterbleiben. Aus diesem Grunde haben sie beantragt, der Untersuchungsausschuß möge beschließen:

„1. Die Fortsetzung der Vernehmung von Staatsminister Schmidbauer findet am 30. Januar 1997 statt.

2. Es wird der Entwurf eines Berichts (§ 23 IPA-Regeln) erstellt, der zusätzlich eine Aussage darüber enthält, ob und ggf. welche Fragen des Untersuchungsauftrags die Fortsetzung der Beweisaufnahme erforderlich machen. Nach Beratung dieses Entwurfs entscheidet der Ausschuß, wie weiter zu verfahren ist (z. B. Vorlage ans Plenum als Zwischenbericht, Vorlage ans Plenum als Schlußbericht, Fortsetzung der Beweisaufnahme)."

Der Antrag ist in der 63. Sitzung am 15. Januar 1997 getrennt nach Ziffer 1 und 2 beraten worden. Ziffer 1 des Antrags ist einstimmig angenommen worden.

Der Obmann der SPD-Fraktion hat zu Ziffer 2 des Antrags die Auffassung vertreten, dieser Antragsteil sei aus verfassungsrechtlichen Gründen unzulässig, er verletze Minderheitenrechte. Die Antragsteller zielten mit ihrem Begehren darauf ab, die einstimmig beschlossenen Vernehmungen der Zeugen Bundeskanzler Dr. Kohl, Bundesminister Bohl und des zentralen Zeugen „Liesmann" endgültig zu verhindern. Außerdem würde mit einem antragsgemäßen Beschluß massiv in die zentrale Maxime des Strafprozesses, die Konzentrationsmaxime, eingegriffen. Das beabsichtigte Vorgehen stelle einen eklatanten Verstoß gegen das Untersuchungsrecht des Parlaments dar.

Der Obmann der CDU/CSU-Fraktion hat diesen Ausführungen entgegengehalten, es gehe lediglich um die Erstellung eines Berichtsentwurfs. Dadurch werde den Oppositionsfraktionen in keiner Weise die Möglichkeit genommen, die von ihnen für notwendig erachteten Zeugenvernehmungen durchzuführen. Richtig sei nur, daß zunächst eine Vernehmungspause eingelegt werden solle. Dies entspreche der Konzentrationsmaxime, denn es solle mit dem Entwurf festgestellt werden, was bereits geklärt sei und wo noch Aufklärungsbedarf bestehe. Minderheitenrechte würden dadurch nicht tangiert.

Ergänzend hat der Vorsitzende erläutert, daß es nicht um eine Abstimmung in der Frage gehe, ob der Bundeskanzler als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuß aussagen müsse. Einem Antrag, den Bundeskanzler nicht mehr zu vernehmen, würde er niemals zustimmen. Er würde nur einem Antrag zustimmen, die Vernehmung des Bundeskanzlers als Zeugen nicht zum gegenwärtigen Zeitpunkt durchzuführen. Es sei auch unstreitig, daß ein Abschluß der Beweis-

aufnahme und die Erstellung eines Schlußberichts nicht gegen die Stimmen der qualifizierten Minderheit beschlossen werden könne. Dagegen sei es zulässig, mit Mehrheit die Erstellung eines Zwischenberichts zu beschließen. Der Antrag ließe aber offen, was nach Vorlage des Berichtsentwurfs mit diesem geschehen werde.

Die SPD-Fraktion hat nach einer weiteren kontrovers geführten Debatte beantragt, festzustellen, daß der Antrag der Koalition in Ziffer 2 unzulässig sei.

Der Antrag auf Feststellung der Unzulässigkeit der Ziffer 2 des Antrags der Koaltionsfraktionen ist mit der Mehrheit der Stimmen der Koalition abgelehnt worden.

Die Oppositionsfraktionen haben daraufhin erklärt, sie würden sich an der Abstimmung über die nach ihrer Auffassung verfassungswidrige Ziffer 2 des Antrags der Koalitionsfraktionen nicht beteiligen.

Der Untersuchungsausschuß hat dann wegen Nichtbeteiligung der Oppositionsfraktionen an der Abstimmung ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen folgenden Beschluß gefaßt:

„Es wird der Entwurf eines Berichts (§ 23 IPA-Regeln) erstellt, der zusätzlich eine Aussage darüber enthält, ob und ggf. welche Fragen des Untersuchungsauftrags die Fortsetzung der Beweisaufnahme erforderlich machen. Nach Beratung dieses Entwurfs entscheidet der Ausschuß, wie weiter zu verfahren ist (z. B. Vorlage ans Plenum als Zwischenbericht, Vorlage ans Plenum als Schlußbericht, Fortsetzung der Beweisaufnahme)."

Der Obmann der SPD-Fraktion und der Obmann der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben zu dem Beschluß übereinstimmend erklärt, daß ihre Fraktionen sich an der Erstellung des Berichtsentwurfs nicht beteiligen würden.

Im nichtöffentlichen Teil der 65. Sitzung am 30. Januar 1997 hat der Obmann der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß bekanntgegeben, der Beschluß vom 15. Januar 1997 zu Ziffer 2 des Antrags der Koalitionsfraktionen sei verfassungswidrig; die SPD-Fraktion werde zur Wahrung ihrer Minderheitenrechte das Bundesverfassungsgericht anrufen.

3. Antrag der SPD-Bundestagsfraktion auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung gegen den 1. Untersuchungsausschuß im Rahmen eines Organstreitverfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht wegen des Beschlusses zur Erstellung eines Berichtsentwurfs

Die SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag und die Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß haben mit Schriftsatz ihres Verfahrensbevollmächtigten Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio vom 18. Februar 1997 *(Dokument Nr. 18)* an das Bundesverfassungsgericht beantragt:

„1. im Wege des Organstreitverfahrens gemäß Art. 93 Absatz 1 Nr. 1 GG, § 13 Nr. 5 BVerfGG festzustellen, daß der Beschluß des 1. Untersuchungsausschusses des 13. Deutschen Bundestages vom 15. Januar 1997 betreffs Ziffer 2 der Ausschußdrucksache 259 gegen Art. 44 des Grundgesetzes verstößt,

2. im Wege der Einstweiligen Anordnung gemäß § 32 BVerfGG festzustellen, daß der Untersuchungsausschuß verpflichtet ist, bis zur Entscheidung in der Hauptsache die Beweisaufnahme unverzüglich zunächst durch Terminierung der Vernehmungen der Zeugen „Liesmann", Bohl und Dr. Kohl fortzusetzen."

Mit Schriftsatz vom 27. Februar 1997 *(Dokument Nr. 20)* haben die Antragsteller auf Anregung des Bundesverfassungsgerichts *(Dokument Nr. 19)* ihren Antrag dahingehend erweitert, daß sich dieser auch gegen den Deutschen Bundestag, vertreten durch seine Präsidentin, richtet.

Zur Begründung des Antrags ist unter anderem vorgetragen worden, der Untersuchungsausschuß habe mit dem Beschluß vom 15. Januar 1997 ohne sachlichen Grund die Beweisaufnahme auf unbestimmte Zeit unterbrochen, um einen Berichtsentwurf anzufertigen und dadurch die Rechte der Antragstellerin aus Artikel 44 GG als konstituierte Antragsminderheit unmittelbar und als Teil des Gesamtparlaments mittelbar verletzt.

Die nächste Etappe der Beweisaufnahme sei klar vorgezeichnet gewesen. Sie bestehe in der Vernehmung der drei zentralen Zeugen „Liesmann", Bundesminister Bohl und Bundeskanzler Dr. Kohl. Erst wenn diese drei Zeugen vernommen worden seien, könne sich – je nach Vernehmungsergebnis – die Notwendigkeit eines Berichtsentwurfs ergeben. Ohne den Erlaß der beantragten einstweiligen Anordnung drohten schwere Nachteile für die Antragsteller, für den Deutschen Bundestag und das Gemeinwohl.

4. Entscheidung über die Person des Verfahrensbevollmächtigten des Untersuchungsausschusses und des Verfahrensbevollmächtigten des Deutschen Bundestages

In der 66. Sitzung am 19. Februar 1997 hat der 1. Untersuchungsausschuß in Abwesenheit der Oppositionsfraktionen einstimmig beschlossen, für alle Rechtsstreitigkeiten vor dem Bundesverfassungsgericht im Zusammenhang mit seinem Beschluß vom 15. Januar 1997 betreffend die Erstellung des Entwurfs eines Berichts (§ 23 IPA-Regeln) Herrn Prof. Dr. Löwer als seinen Verfahrensbevollmächtigten zu bestellen.

Der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages hat in seiner 81. Sitzung vom 16. April 1997 einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS folgende Beschlußempfehlung *(BT-Drs. 13/7443)* verabschiedet:

„Der Bundestag wolle beschließen,

1. in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren 2 BvE 1/97 auch im Namen des Deutschen Bundestages eine Stellungnahme abzugeben,

2. Herrn Prof. Dr. Wolfgang Löwer, Bonn, mit der Prozeßvertretung zu beauftragen."

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 172. Sitzung vom 24. April 1997 diese Beschlußempfehlung mit den Stimmen von CDU/CSU, F.D.P., SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der PDS *(Plenar-Protokoll 13/172, S. 15508, Tagesordnungspunkt 15e)* angenommen.

Die Präsidentin des Deutschen Bundestages, Frau Prof. Dr. Rita Süssmuth, hat daraufhin am 15. Mai 1997 Herrn Prof. Dr. Wolfgang Löwer die Vollmacht erteilt, auch den Deutschen Bundestag „in dem Organstreitverfahren und Verfahren auf Erlaß einer Einstweiligen Anordnung SPD-Bundestagsfraktion ./. Deutscher Bundestag 2 BvE 1/97 vor dem Bundesverfassungsgericht zu vertreten."

5. Verlauf des Rechtsstreits vor dem Bundesverfassungsgericht

Die Antragsgegner haben auf die Antragsschrift mit Schriftsatz ihres Verfahrensbevollmächtigten Prof. Dr. Löwer vom 6. April 1997 erwidert *(Dokument Nr. 21)*. Sie haben beantragt, den Antrag auf Erlaß einer Einstweiligen Anordnung sowie den Antrag in der Hauptsache vom 20. Februar 1997 zurückzuweisen.

Nachdem das Bundesverfassungsgericht die Antragssteller unter Bezugnahme auf die Antragserwiderung mit Schreiben vom 9. April 1997 *(Dokument Nr. 22)* aufgefordert hatte, zu bestimmten Punkten, unter anderem zu der Frage Stellung zu nehmen, welches verfassungsmäßige Recht der Antragssteller zu 2 (ordentliche Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß) verletzt sei, hat der Verfahrensbevollmächtigte der Antragssteller mit Schriftsatz vom 9. Mai 1997 *(Dokument Nr. 23)* repliziert. Es folgten die Duplik des Verfahrensbevollmächtigten der Antragsgegner vom 5. Juni 1997 *(Dokument Nr. 24)*, die sich darauf beziehende Stellungnahme des Verfahrensbevollmächtigten der Antragssteller vom 25. Juni 1997 *(Dokument Nr. 25)* und ein weiterer Schriftsatz des Verfahrensbevollmächtigten der Antragsgegner vom 30. Juni 1997 *(Dokument Nr. 26)*.

Das Bundesverfassungsgericht hat den Landtagen Gelegenheit gegeben, zu dem Verfahren Stellung zu nehmen. Zum Streitgegenstand, teilweise auch nur zu den entprechenden landesrechtlichen Regelungen, haben sich die Landtage von Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg und Rheinland-Pfalz geäußert. Auf eine inhaltliche Wiedergabe dieser Äußerungen wird verzichtet. Das Bundesinnenministerium hat mit dem Hinweis, das Verfahren betreffe rein parlamentsrechtliche Fragen, von einer Stellungnahme Abstand genommen.

6. Ergebnis des Rechtsstreits vor dem Bundesverfassungsgericht

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluß vom 8. Juli 1997 *(Dokument Nr. 27)* die Anträge auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung abgelehnt.

Zur Begründung hat das Bundesverfassungsgericht im wesentlichen ausgeführt:

Die Anträge in der Hauptsache seien jedenfalls nicht von vornherein unzulässig und nicht offensichtlich unbegründet. Für den Erlaß einer einstweiligen Anordnung bestehe jedoch zur Zeit kein dringender Regelungsbedarf. Es sei nicht ersichtlich, daß ohne den Erlaß der einstweiligen Anordnung die ordnungsgemäße Durchführung des Untersuchungsauftrags gefährdet sei. Zwar wachse die Gefahr, die einer Untersuchung durch Verzögerung drohe, generell in dem Maße, in dem sich das Ende der Wahlperiode nähere. Da aber nach einer entsprechenden Mitteilung der Antragsgegner der Ausschuß bis spätestens Ende September 1997 über die Fortsetzung der Beweisaufnahme entscheiden werde, sei der entscheidende Zeitverlust im Verhältnis zur verbleibenden Zeit zu gering, um das im Organstreitverfahren geltend gemachte Recht zunichte zu machen.

In einer Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Juli 1997 wird zu dem Fortgang des Verfahrens in der Hauptsache bemerkt, es sei noch nicht absehbar, wann der Zweite Senat über diese (Organklage) entscheiden werde.

7. Vorlage und Behandlung des Berichtsentwurfs

Die Berichterstatter Abg. Andreas Schmidt (CDU/CSU) und Dr. Max Stadler (F.D.P.) haben zum Ausschußbeschluß vom 15. Januar 1997 einen Berichtsentwurf vorgelegt, der als Ausschußdrucksache 268 am 18. September 1997 verteilt worden ist.

Die übrigen Berichterstatter haben sich an der Erstellung dieses Entwurfs nicht beteiligt und auch keinen abweichenden Entwurf erarbeitet.

Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses haben sich in der 68. Sitzung am 1. Oktober 1997 darauf verständigt, den vorgelegten Berichtsentwurf nicht zu beraten und auf ihn gegebenenfalls im Zusammenhang mit den Beratungen des Abschlußberichts zurückzukommen.

VIII. Abschlußbericht

1. Entscheidung über den Abschluß der Beweisaufnahme durch Zeugen- und Sachverständigenvernehmungen

Der 1. Untersuchungsausschuß hat in seiner 68. Sitzung am 1. Oktober 1997 einstimmig folgenden Beschluß über den Abschluß der Beweisaufnahme durch Anhörung von Sachverständigen und Zeugen gefaßt:

> *„Die Beweisaufnahme durch Anhörung von Zeugen und Sachverständigen ist geschlossen, nachdem die nachstehend genannten Personen bis zum 15. Januar 1998 gehört worden sind:*
>
> *„Narjes",*
> *„Doring",*
> *„Dr. Lehberg",*
> *„Liesmann",*
> *„Palme",*
> *Dr.Huber,*

„Gilm",
„Roberto",
Tejero Robledo,
Fernandez Martin,
Sachverständiger Prof. Dr. Falkenrath,
Präsident Dr. Geiger (zu II. und III. des Untersuchungsauftrags als sachverständiger Zeuge und Auskunftsperson),
MdB Erler,
MdB Struck,
MdB Scharping,
BM Bohl,
BK Dr. Kohl

Sofern die Zeugen „Roberto", Tejero Robledo und Fernandez Martin bis zum 15. Januar 1998 nicht zur Verfügung stehen, so gelten sie als unerreichbar; sollte ein anderer der vorgenannten Zeugen und Sachverständigen bis zum 15. Januar 1998 nicht zur Verfügung stehen, so wird er zeitnah danach vernommen."

Die beschlossene Beweisaufnahme ist abgesehen von drei Zeugenvernehmungen durchgeführt und mit der 2. Vernehmung des Zeugen Dr. Huber am 15. Januar 1998 beendet worden. Der Zeuge „Roberto" hat sich trotz intensiver Bemühungen des 1. Untersuchungsausschusses und des Honorarkonsuls in Almeria nicht bereit erklärt, vor dem 1. Untersuchungsausschuß auszusagen. Ebenso sind alle Versuche des Auswärtigen Amtes bzw. der Deutschen Botschaft Madrid gescheitert, mit den Zeugen Tejero Robledo und Fernandez Martin Kontakt aufzunehmen.

2. Erstellung des Abschlußberichts

Nach Abschluß der Beweisaufnahme am 15. Januar 1998 hat das Ausschußsekretariat einen Vorentwurf des Ausschußberichts (Einsetzung des Untersuchungsausschusses, Ablauf des Untersuchungsverfahrens, Feststellungen, Anlagen, Anhang) erstellt und diesen am 26. März 1998 den Berichterstattern als Grundlage für die jeweiligen Berichte zugeleitet.

In der 78. Sitzung am 29. April 1998 hat der Ausschuß einstimmig folgenden Beschluß gefaßt:

- Die Berichtsteile, die in der nächsten Beratungssitzung festgestellt werden sollen, müssen bis zum 13. Mai 1998, 12.00 Uhr, dem Sekretariat zugeleitet werden.
- Die Beratungssitzung, in der die vorgenannten Berichtsteile festgestellt werden sollen, wird bestimmt auf Donnerstag, den 28. Mai 1998, 17.00 Uhr.
- Vorsorglich wird eine weitere Sitzung zur Feststellung der nicht rechtzeitig bis zum 13. Mai 1998 eingehenden Berichtsteile bestimmt auf Mittwoch, den 17. Juni 1998, 17.00 Uhr.

Im Auftrage des Untersuchungsausschusses ist auf Arbeitsebene versucht worden, auf der Grundlage des Vorentwurfs einen gemeinsamen Text zur Einsetzung und dem Ablauf des Verfahrens sowie zu den Feststellungen des Untersuchungsausschusses zu erarbeiten. Diese Bemühungen sind jedoch letztlich gescheitert.

Dem Sekretariat sind daraufhin folgende Berichte bzw. Berichtsteile zur Einfügung in den Gesamtbericht des Untersuchungsausschusses zugeleitet worden:

- Der Bewertungsteil der Berichterstatter Abg. Andreas Schmidt/Mühlheim (CDU/CSU) und Abg. Dr. Max Stadler (F.D.P.) vom 13. Mai 1998,
- der abweichende Bericht des Berichterstatters Abg. Hans-Peter Kemper (SPD) vom 13. Mai 1998 und
- der abweichende Bericht des Berichterstatters Abg. Manfred Such (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 7. Mai 1998.

Da der Bericht des Berichterstatters Abg. Hans-Peter Kemper (SPD) teilweise wörtliche Wiedergaben von bis zu VS-GEHEIM eingestuften Unterlagen oder Ausführungen unter Bezugnahme auf derartige Unterlagen enthielt, ist er insgesamt VS-GEHEIM eingestuft worden.

Am 14. Mai 1998 hat der Berichterstatter Abg. Hans-Peter Kemper (SPD) eine zweite Fassung seines Berichts vorlegen lassen mit der Erklärung, alle möglicherweise als geheimschutzbedürftig anzusehenden Passagen seien entfernt worden, so daß der Bericht nunmehr offen sei. Soweit der Bericht auf Unterlagen Bezug nehme, die VS-NfD eingestuft seien, stehe dies nach seiner Auffassung einer Veröffentlichung nicht im Wege.

Eine Überprüfung der zweiten Fassung des Berichts ergab aber, daß dieser nach wie vor Ausführungen enthielt, die auf VS-VERTRAULICH und höher eingestuften Unterlagen beruhten. Um eine VS-Einstufung auch dieser Fassung zu vermeiden, hat das Ausschußsekretariat den übergebenen Berichtstext nebst Diskette an den Verfasser zurückgereicht.

Am 25. Mai 1998 hat der Berichterstatter Abg. Hans-Peter Kemper (SPD) einen abweichenden Bericht ohne die vorgenannten auf VS-VERTRAULICH und höher eingestuften Unterlagen beruhenden Ausführungen vorgelegt. Außerdem war bei der Abfassung dieses Berichts auch der Grundsatz berücksichtigt worden, daß in Berichte des Deutschen Bundestages, die zur Veröffentlichung bestimmt sind, keine Verschlußsachen des Geheimhaltungsgrades VS-NfD aufgenommen werden dürfen.

Die Berichterstatter Abg. Andreas Schmidt/Mühlheim (CDU/CSU) und Abg. Dr. Max Stadler (F.D.P.) haben am selben Tage den Teil „Konsequenzen und Bewertungen des Untersuchungsausschusses" ihres Berichts durch einige Änderungen aktualisiert.

Der Berichterstatter Abg. Dr. Gregor Gysi (PDS) hat am 28. Mai 1998 schriftlich angekündigt, ebenfalls einen abweichenden Bericht und zwar rechtzeitig zum zweiten Feststellungstermin am 17. Juni 1998 vorzulegen.

Am 26. Mai 1998 haben die Abgeordneten Peter Altmaier, Franz Peter Basten, Meinrad Belle, Norbert Röttgen und Andreas Schmidt (alle CDU/CSU) und

am 28. Mai 1998 der Abgeordnete Hermann Bachmaier (SPD) ein Sondervotum zum Bericht des 1. Untersuchungsausschusses vorgelegt.

3. Feststellung des Abschlußberichts

In seiner 79. Sitzung am 28. Mai 1998 hat der 1. Untersuchungsausschuß zur Feststellung seines abschließenden Gesamtberichts den nachstehenden Beschluß gefaßt:

„Der Bericht der Berichterstatter Abg. Andreas Schmidt (CDU/CSU) und Abg. Dr. Max Stadler (F.D.P.) (Einsetzung des Untersuchungsausschusses, Verlauf des Untersuchungsverfahrens, Feststellungen und Bewertungen) vom 13. Mai 1998 wird in der Fassung vom 25. Mai 1998 als Mehrheitsbericht des 1. Untersuchungsausschusses festgestellt.

Als abweichender Bericht der SPD-Fraktion wird der Bericht des Berichterstatters Abg. Hans-Peter Kemper (SPD) vom 25. Mai 1998 festgestellt.

Der Bericht des Berichterstatters Abg. Hans-Peter Kemper (SPD) vom 13. Mai 1998 wird als zusätzlicher abweichender Bericht der SPD-Fraktion festgestellt mit der Maßgabe, daß er VS-GEHEIM eingestuft wird, weil er den Inhalt von Verschlußsachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher wiedergibt und auf diese Bezug nimmt.

Der Bericht des Berichterstatters Abg. Manfred Such (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) wird in der Fassung vom 18. Mai 1998 als abweichender Bericht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN festgestellt.

Die schriftlichen Darlegungen der Abgeordneten Peter Altmaier (CDU), Franz Peter Basten (CDU), Meinrad Belle (CDU), Norbert Röttgen (CDU) und Andreas Schmidt/Mühlheim (CDU) vom 26. Mai 1998 werden als Sondervotum der Verfasser festgestellt.

Die Anmerkungen des Sprechers der SPD-Fraktion, Hermann Bachmaier, MdB, zum Sondervotum der Abgeordneten Peter Altmaier (CDU), Franz Peter Basten (CDU), Meinrad Belle (CDU), Norbert Röttgen (CDU) und Andreas Schmidt/Mühlheim (CDU) vom 26. Mai 1998 werden als Sondervotum des Abg. Hermann Bachmaier festgestellt.

Die vorgenannten Berichte werden dem Deutschen Bundestag als abschließender Gesamtbericht des 1. Untersuchungsausschusses gemäß dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 11. Mai 1995 mit der Beschlußempfehlung vorgelegt, ihn zur Kenntnis zu nehmen.

Der 1. Untersuchungsausschuß beauftragt und ermächtigt das Ausschußsekretariat, die festgestellten und zur Veröffentlichung als Bundestagsdrucksache bestimmten Berichte in Abstimmung mit den jeweiligen benannten Mitarbeitern der Fraktionen redaktionell so zu überarbeiten, daß sie als abschließender Gesamtbericht des 1. Untersuchungsausschusses in einheitlicher Form dem Plenum des Deutschen Bundestages vorgelegt werden können."

ZWEITER ABSCHNITT

Feststellungen des Untersuchungsausschusses

A. Der Münchener Plutonium-Fall

I. Vorgeschichte in Madrid

1. „Roberto" als Informationsquelle des BKA und des BND auf dem Gebiet des internationalen Rauschgifthandels

Sowohl das BKA als auch der BND unterhalten gemäß ihren jeweiligen gesetzlichen Aufträgen Verbindungsstellen bzw. Außenstellen im Ausland. Diese berichten regelmäßig unabhängig voneinander ihren jeweiligen Zentralen. In Spanien bestehen seit Jahren gute Zugangsmöglichkeiten zu Informationen über den internationalen Rauschgifthandel. Zur Informationsgewinnung in diesem Bereich setzte das BKA seit Frühjahr 1992 den deutschen Staatsangehörigen Karsten Uwe Erich Schnell unter dem Decknamen „Roberto" ein. Im Mai 1993 nahm auch der BND Kontakt mit „Roberto" auf, um ihn als Informationsquelle auf dem Gebiet des internationalen Rauschgifthandels zu gewinnen. Von diesem Zeitpunkt an berichtete „Roberto" parallel oder abwechselnd sowohl dem BKA als auch dem BND.

a) „Roberto" als Informationsquelle des BKA auf dem Gebiet des internationalen Rauschgifthandels

aa) Exkurs: Allgemeines zu den Aufgaben und Zuständigkeiten des BKA im Ausland und zum Einsatz von Verbindungsbeamten

Die Aufgaben, Befugnisse und Zuständigkeiten des BKA sowie die Zusammenarbeit des BKA mit den Polizeibehörden auf Landesebene sind heute im wesentlichen in dem Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (Bundeskriminalamtgesetz – BKAG –) vom 7. Juli 1997 geregelt, das am 1. August 1997 in Kraft getreten ist *(vgl. Dritter Teil Zweiter Abschnitt B Anhang Rechtsvorschriftensammlung Nr. 14; im folgenden werden Verweisungen auf die vorstehend genannten Rechtsvorschriften lediglich mit Anhang RV und Nummer zitiert)*. Bis zu diesem Zeitpunkt galt für das BKA das Gesetz über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) vom 8. März 1951 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1973 (BKA-Gesetz a. F., *vgl. Anhang RV Nr. 13)*. Dem BKA kam danach die Aufgabe zu, Straftäter zu bekämpfen, soweit sie sich international oder über das Gebiet eines Landes hinaus betätigten (§ 1 Abs. 1 S. 2 BKA-Gesetz a. F.). Nach § 1 Abs. 2 und § 10 des BKA-Gesetzes a. F. war das BKA zugleich Nationales Zentralbüro der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol). Zu den daraus resultierenden Aufgaben gehörten die Steuerung und Auswertung des polizeilichen Auslandsdienstverkehrs. Das BKA hatte als Zentralstelle insbesondere alle Nachrichten und Unterlagen für die polizeiliche Verbrechensbekämpfung zu sammeln und auszuwerten, sowie die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder unverzüglich über die sie betreffenden Nachrichten und die in Erfahrung gebrachten Zusammenhänge von Straftaten zu unterrichten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BKA Gesetz a. F.). Die vorbeugende Verbrechensbekämpfung und die Verfolgung von Straftaten blieben nach § 5 Abs. 1 BKA-Gesetz a. F. grundsätzlich Sache der Länder, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt war. Nach § 5 Abs. 2 und 3 BKA-Gesetz a. F. nahm das BKA die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung jedoch in bestimmten Fällen selbst wahr. Von besonderer Bedeutung war in diesem Zusammenhang die Bestimmung des § 5 Abs. 2 Nr. 1 BKA-Gesetz a. F. Diese Vorschrift regelte eine originäre Ermittlungszuständigkeit des BKA's in Fällen des international organisierten ungesetzlichen Handels mit Waffen, Munition, Sprengstoffen oder Betäubungsmitteln und der international organisierten Herstellung oder Verbreitung von Falschgeld, soweit die beiden Deliktsgruppen eine Sachaufklärung im Ausland erforderten. Das Gleiche galt für alle mit diesen Delikten im Zusammenhang begangenen Straftaten einschließlich der international organisierten Geldwäsche.

Der hier interessierende Inhalt findet sich in den heute geltenden Vorschriften wieder. Danach entsendet das BKA zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben im Rahmen einer „Vorverlagerungsstrategie" zum Zwecke der Förderung, Beschleunigung und Intensivierung der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit Verbindungsbeamte (VB) in das Ausland. Die Verbindungsbeamten haben sowohl einen präventiven als auch repressiven Auftrag. Sie sollen sowohl ermittlungsinitiierend als auch ermittlungsunterstützend tätig werden. Außerdem obliegt ihnen die strategische und taktische Beobachtung der Kriminalitätslage im Gastland bzw. der Region. Unter Berücksichtigung spezieller Bedürfnisse des BKA's und der besonderen Belange des jeweiligen Gastlandes wird ihnen entweder eine deliktsübergreifende oder eine deliktspezifische Zuständigkeit übertragen. Entsprechend lauten die Funktionsbezeichnungen: Allgemeiner VB mit Schwerpunktzuständigkeit für allgemeine Kriminalitätsbereiche, Verbindungs-

beamter für Rauschgift- und Organisierte Kriminalität (RG/OK-VB) mit Schwerpunktzuständigkeit Rauschgiftkriminalität und Erscheinungsformen der deliktsübergreifenden Organisierten Kriminalität. Besonderheiten bei der Entsendung von Verbindungsbeamten können sich im Rahmen der Fach- und Dienstaufsicht ergeben. Nach einer zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem Auswärtigen Amt getroffenen Vereinbarung *(vgl. Anhang RV Nr. 15)* werden RG/OK-VB zu deutschen Auslandsvertretungen entsandt und unterstehen damit dienstaufsichtlich dem Leiter der Auslandsvertretung, fachliche Weisungen werden (den RG/OK-VB) aber vom BKA (über den Leiter der Auslandsvertretung) erteilt. Allerdings gelten diese Regelungen grundsätzlich im (west-) europäischen Ausland erst seit Mitte 1996. Vorher waren die nach Spanien entsandten Beamten direkt im Bereich der spanischen Polizei angesiedelt und unterlagen in Dienst- und Fachaufsicht damit dem BKA.

bb) Exkurs: Rechtliche Grundlagen des Einsatzes von Vertrauenspersonen (V-Personen) beim BKA

Die qualitativen Veränderungen der Erscheinungsformen der Kriminalität, insbesondere im Bereich des illegalen Rauschgifthandels und der Organisierten Kriminalität, erfordern dieser Entwicklung angepaßte Methoden der Verbrechensbekämpfung. Zu ihnen gehören neben dem operativen Einsatz von Verdeckten Ermittlern und nicht offen ermittelnden Polizeibeamten die Inanspruchnahme von Vertrauenspersonen (V-Personen) und Informanten. Rechtliche Grundlage für deren Einsatz bzw. Inanspruchnahme sind die Gemeinsamen Richtlinien der Justizminister/-senatoren der Länder über die Inanspruchnahme von Informanten sowie über den Einsatz von V-Personen und Verdeckten Ermittlern im Rahmen der Strafverfolgung *(vgl. Anhang RV Nr. 29)*.

Eine V-Person ist eine Person, die – ohne einer Strafverfolgungsbehörde anzugehören – bereit ist, diese bei der Aufklärung von Straftaten auf längere Zeit vertraulich zu unterstützen und deren Identität grundsätzlich geheim gehalten wird. V-Personen werden gezielt eingesetzt. Sie werden im Rahmen von Aufträgen und/oder Weisungen tätig. V-Personen stehen grundsätzlich dem kriminellen Milieu nahe, womit sich letztlich ihre guten Zugangsmöglichkeiten zu „kriminellen Informationen" erklären. Demgegenüber ist ein Informant eine Person, die im Einzelfall bereit ist, gegen Zusicherung der Vertraulichkeit einer Strafverfolgungsbehörde Informationen zu geben. Der Informant teilt sein Wissen aus eigener Initiative mit. Aufträge oder Weisungen können einem Informanten nicht erteilt werden.

Im strafprozessualen Sinne sind V-Personen bzw. Informanten Zeugen, die zwar grundsätzlich vor Staatsanwaltschaft und/oder Gericht auszusagen haben, denen aber Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung zugesichert wird. Der Grundsatz des rechtsstaatlich fairen Verfahrens gebietet bei der Inanspruchnahme von Informanten und dem Einsatz von V-Personen eine Abwägung der strafprozessualen Erfordernisse der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme und der vollständigen Sachverhaltserforschung einerseits und der Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch Sicherung der Vertraulichkeit/Geheimhaltung andererseits *(vgl. Anhang RV Nr. 29)*.

Grundsätzlich entscheidet die Behörde bei einem Erstkontakt mit einer zukünftigen V-Person, ob dieser zugesichert wird, die Tatsache der (zukünftigen) Zusammenarbeit vertraulich zu behandeln. Soll diese V-Person dann in einem Ermittlungsverfahren gezielt eingesetzt werden, ist zur Bestätigung der zugesicherten Vertraulichkeit für diesen speziellen Einsatz die Einwilligung der Staatsanwaltschaft herbeizuführen.

Aus der Zusammenarbeit als solcher erwachsen der V-Person keine vertraglichen oder arbeitsvertraglichen Ansprüche. Geldzuwendungen oder sonstige Vergünstigungen können einer V-Person grundsätzlich nur gewährt werden, wenn sie in einem konkreten Fall aufgrund eines Einzelauftrages tätig geworden ist. Regelmäßig monatlich wiederkehrende Leistungen – losgelöst vom Einzelfall – dürfen mit V-Personen grundsätzlich nicht vereinbart werden. Zu unterscheiden ist allgemein zwischen Kostenerstattung (Ersatz von notwendigen Auslagen im Zusammenhang mit der Auftragserfüllung), Honorarzahlung (Entgelt für auftragsgemäße Tätigkeit) und Prämienzahlung (finanzielle Belohnung für erfolgreiche Tätigkeit). Die Höhe der Zuwendungen richtet sich in erster Linie nach der Bedeutung des Falles, dem Engagement und der Gefährdung der V-Person.

Im BKA ist die Führung von V-Personen strikten Regelungen unterworfen (Dienstanweisung). Eine V-Person wird von einem festen VP-Führer geführt, der meist Bediensteter des Fachreferates ist, das für die deliktbezogene Information der V-Person zuständig ist. Ein VP-Führer ist ein erfahrener und besonders qualifizierter Polizeivollzugsbeamter, dem die Befugnis zur Führung von V-Personen durch seinen Referatsleiter erteilt wird.

Daneben werden im BKA in einem gesonderten Arbeitsbereich alle im Zusammenhang mit Informanten und V-Personen stehenden Grundsatzangelegenheiten bearbeitet, insbesondere wird jeder einzelne Informant/jede V-Person dort zentral erfaßt und aktenmäßig geführt. Die fachliche Führung und alle Kontakte obliegen jedoch dem VP-Führer, der die Zusammenarbeit mit der V-Person zu dokumentieren hat. Diese Dokumentation fließt in die zentral geführte Akte ein.

Besondere Bedeutung kommt im vorliegenden Zusammenhang der Frage zu, wie sich die Kontakte zwischen den BKA-Verbindungsbeamten im Ausland und den sich dort aufhaltenden V-Personen gestalten. Nach der bereits erwähnten Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem Auswärtigen Amt (*vgl. Anhang RV Nr. 15*) haben die Verbindungsbeamten die Aufgabe – soweit dies mit den Rechtsvorschriften des Gastlandes vereinbar ist – Informationen durch Kontakte unter anderem mit „sonstigen Personen" zu gewinnen und auszutauschen. Vor allem zur Unterstützung deutscher Ermittlungsverfahren ist in Absprache mit den Behörden des Gastlandes danach auch eine konkrete Auftragsübermittlung an und Informationsabschöpfung bei

V-Personen als zulässig anzusehen. Diese Tätigkeit ist jedoch nur für jeweils einen konkreten Einsatzfall zulässig, die oben angeführten strengen Maßstäbe der längerfristigen VP-Führung sind hiervon nicht tangiert. Insofern agiert der Verbindungsbeamte als „Informationsmittler" zwischen dem in der Regel in Deutschland ansässigen VP-Führer und der V-Person.

cc) Verpflichtung „Roberto's" als V-Person des BKA im Februar 1992 und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Bekämpfung des internationalen Rauschgifthandels

Im Februar 1992 erhielten die damaligen Rauschgiftverbindungsbeamten des BKA in Madrid durch die spanische Polizei einen Hinweis auf den seit Jahren in Malaga lebenden deutschen Staatsangehörigen Uwe Erich Karsten Schnell, genannt „Roberto". Dieser verfüge über Informationen zu einem Rauschgiftfall, in den eine internationale, vorwiegend in Deutschland agierende Organisation verwickelt sei. „Roberto" wurde daraufhin in der Zentrale des BKA in Wiesbaden ausgiebig zu seinen diesbezüglichen Hinweisen im Rauschgiftbereich befragt. Nachdem im Rahmen dieser Anhörung auch „Roberto's" persönlicher Hintergrund näher überprüft worden war, entschied die Zentrale, diesen als V-Person beim BKA zu führen, um ihn als Informationsquelle auf dem Gebiet des internationalen Rauschgifthandels mit Deutschlandbezug zu nutzen. Der Entlohnung „Roberto's" wurden die allgemein beim BKA üblichen Regelungen zugrundegelegt. Dementsprechend wurde vereinbart, daß er neben dem Ersatz notwendiger Auslagen im Zusammenhang mit der Auftragserfüllung zwar Honorar- und Prämienzahlungen, nicht aber – losgelöst vom Einzelfall – regelmäßige, monatlich wiederkehrende Leistungen erhalten sollte. Mit der Führung „Roberto's" wurde Kriminalhauptkommissar Schleppi betraut, der als hauptberuflicher Führer von V-Personen (VP-Führer) im Bereich der Rauschgiftbekämpfung in der BKA-Zentrale in Wiesbaden angesiedelt war. Diesem kam die Aufgabe zu, „Roberto's" Informationen und Hinweise entgegenzunehmen, sie an das zuständige Fachreferat weiterzuleiten und ggf. Anweisungen der Fachdienststelle an „Roberto" weiterzugeben *(53. Sitzung, Protokoll Schleppi, S. 36, 38 f.).*

Um seinem VP-Führer Schleppi Nachrichten bzw. Hinweise zukommen zu lassen, nutzte „Roberto" – insbesondere wenn Schleppi telefonisch nicht erreichbar war – auch seine Kontakte zu den in Madrid ansässigen Verbindungsbeamten des BKA, die seine Informationen dann an die Zentrale weiterleiteten. Derartige vermittelnde und unterstützende Tätigkeiten seitens der Verbindungsbeamten sind beim BKA allgemein üblich und ergeben sich insbesondere aus dem Umstand, daß es für eine V-Person einfacher bzw. bequemer ist, sich unmittelbar an die vor Ort tätigen Beamten zu wenden. Dies darf allerdings nicht zu einer faktischen Führung der V-Person führen *(53. Sitzung, Protokoll Schleppi, S. 37 f.).*

Ansprechpartner für „Roberto" in Madrid waren in erster Linie die beiden Rauschgiftverbindungsbeamten Haas und Wittbecker sowie später auch der Rauschgiftverbindungsbeamte Famulla. In Vertretung dieser Beamten wurden einschlägige Informationen „Roberto's" an den VP-Führer Schleppi teilweise auch durch die ebenfalls in Madrid ansässige BKA-Beamtin Gudrun Stenglein übermittelt. Diese war seit August 1991 als bei Interpol Madrid angebundene Verbindungsbeamtin für allgemeine Kriminalitätsbereiche zuständig. Sie hatte „Roberto" im Mai 1992 in Malaga anläßlich eines Rauschgiftermittlungsverfahrens kennengelernt und mit diesem in der Folgezeit in erster Linie lockeren telefonischen Kontakt gehalten. Darüber hinaus kam es zwischen ihnen etwa einmal pro Monat auch zu gelegentlichen Treffen *(54. Sitzung, Protokoll Stenglein, S. 1–4).*

Das BKA setzte „Roberto" nach dessen Verpflichtung in mehreren Rauschgiftfällen als V-Person ein, wobei es zu verschiedenen Einsätzen in Deutschland kam. Insgesamt erwies sich „Roberto" dabei als zuverlässige Quelle *(53. Sitzung, Protokoll Schleppi, S. 47 f.).*

b) „Roberto" als Informationsquelle des BND auf dem Gebiet des internationalen Rauschgifthandels

aa) Exkurs: Allgemeines zu den Aufgaben und Zuständigkeiten des BND

Die Aufgaben und Zuständigkeiten des BND sind im wesentlichen in dem Gesetz über den BND *(BND-Gesetz, vgl. Anhang RV Nr. 1)* geregelt. Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 BND-Gesetz sammelt der BND zur Gewinnung von Erkenntnissen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind, die erforderlichen Informationen und wertet sie aus. Außenpolitische Bedeutung erlangen Erkenntnisse dann, wenn sie Relevanz für die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten haben. Für die Planung und den Vollzug ihrer Außenpolitik ist die Bundesregierung auf vielfältige Informationen über Zustände und Vorgänge im Ausland (z. B. bezüglich des wirtschaftlichen Potentials in anderen Staaten) angewiesen. Sicherheitspolitische Bedeutung haben Erkenntnisse dann, wenn sie für das Staatswesen Bundesrepublik Deutschland und die hier lebende Bevölkerung relevant sind. Im Vordergrund stehen dabei der Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, der Gesundheitsschutz der Bevölkerung und die Integrität der wirtschaftlichen Möglichkeiten und Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland. Insoweit geht es um Auslandserkenntnisse über solche Aktivitäten, die aufgrund ihrer Intensität schon in die Bundesrepublik Deutschland hineinwirken und daher für ihre Sicherheit eine ernste Gefahr darstellen.

bb) Exkurs: Der Einsatz nachrichtendienstlicher Verbindungen beim BND

Der BND bedient sich zur Erfüllung seines Auftrages sog. nachrichtendienstlicher Mittel, d. h. Methoden, die der geheimen, vom Betroffenen und von Außenstehenden nicht wahrnehmbaren Nachrichtenbeschaffung dienen. Zu den nachrichtendienstlichen Mitteln zählt auch der Einsatz sog. Nachrichtendienstlicher Verbindungen (NDV).. Ähnlich den V-Personen im Bereich der Polizei handelt es sich

dabei um Personen, deren sich der BND zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient, ohne daß sie in den Dienst aufgenommen werden. Es sind Personen, die in der Lage und bereit sind, selbst Informationen zu geben und zu beschaffen oder die imstande sind, auf andere hinzuweisen, die über Informationen verfügen. Die Kontakte zu diesen Personen werden in der Regel durch Mitarbeiter des BND unter einer entsprechenden Legende gesucht und unterhalten. In Einzelfällen kann es auch vorkommen, daß sich der Mitarbeiter als Angehöriger des Dienstes zu erkennen gibt. Handelt es sich nicht um Gelegenheitsinformanten, sondern ist eine auf Dauer angelegte Verbindung entstanden, dann spricht man von einer Quelle. Die hauptamtlichen Bediensteten des BND, die Nachrichtendienstliche Verbindungen führen, werden Verbindungsführer (VF) genannt.

cc) Exkurs: Rechtliche Grundlagen der Zusammenarbeit von BKA und BND im Ausland

Seit Inkrafttreten des Gesetzes über den BND im Jahre 1990 hat der BND unter anderem auch die Aufgabe, international organisierte Kriminalität, Rauschgiftkriminalität sowie Geldwäsche aufzuklären. Hierbei kann es von der Sache her zu Überschneidungen mit der Auslandstätigkeit des BKA kommen. Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen den ins Ausland entsandten Verbindungsbeamten des BKA und den Residenten des BND auf dem Gebiet der Bekämpfung der international organisierten Kriminalität und der Rauschgiftkriminalität waren in entsprechenden Richtlinien geregelt. Diese wurden zwischenzeitlich neu gefaßt und für den BND am 27. Juni 1996 in Kraft gesetzt.

Unabhängig von rechtlichen Regelungen fand in der Vergangenheit und findet in der Gegenwart regelmäßig ein Gedanken- und Informationsaustausch der Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz, des BND, des Militärischen Abschirmdienstes und des BKA sowie des Generalbundesanwalts statt.

dd) Verpflichtung „Roberto's" als Nachrichtendienstliche Verbindung des BND im Mai 1993 und erste Zusammenarbeit mit dem BND auf dem Gebiet der Bekämpfung des internationalen Rauschgifthandels

Am 13. Mai 1993 warb der BND die bereits seit Frühjahr 1992 für das BKA tätige V-Person „Roberto" an und verpflichtete diese offiziell als Nachrichtendienstliche Verbindung. Der Untersuchungsausschuß ist in diesem Zusammenhang der Frage nachgegangen, unter welchen konkreten Umständen es zu dieser Anwerbung kam, insbesondere in welcher Weise Mitarbeiter des BKA in Madrid hieran beteiligt waren. Der diesbezügliche Sachverhalt konnte – nicht zuletzt deshalb, weil „Roberto" dem Untersuchungsausschuß nicht als Zeuge zur Verfügung stand – zwar nicht restlos aufgeklärt werden. Unter Würdigung aller vorliegenden Beweismittel geht der Untersuchungsausschuß aber davon aus, daß die Mitarbeiter der BND-Residentur in Madrid „Roberto" unter Nutzung ihrer Kontakte zu der BKA-Beamtin Stenglein – möglicherweise ohne deren Kenntnis – als Informationsquelle gewannen. Der Verdacht, die BKA-Beamtin habe „Roberto" wohl entgegen ihren Dienstpflichten bewußt und gewollt an den BND vermittelt, ließ sich dagegen nicht erhärten. Aufgrund der vorliegenden Zeugenaussagen und der Aktenlage stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:

Im Rahmen einer Art Antrittsbesuch bei der Deutschen Botschaft in Madrid im August 1991 lernte die BKA-Beamtin Stenglein die in der dortigen BND-Residentur beschäftigte BND-Mitarbeiterin „Janko" kennen. Zwischen den beiden gleichaltrigen Frauen entwickelte sich aufgrund gemeinsamer Interessen eine freundschaftliche Beziehung. Am 1. März 1993 trat Dr. Fischer-Hollweg als neuer Leiter der BND-Residentur in Madrid seinen Dienst an. Dr. Fischer-Hollweg war dringend an nützlichen Hinweisen zur Kontaktherstellung im Rahmen des Rauschgiftprofils interessiert. Nachdem die BND-Mitarbeiterin „Janko" ihn auf ihre Freundin Stenglein hingewiesen hatte, kam es am Abend des 12. Mai 1993 in Madrid zu einem gemeinsamen Abendessen, an dem der Leiter der BND-Residentur, seine Mitarbeiterin „Janko" und die BKA-Beamtin Stenglein teilnahmen. Dieses Essen sollte vornehmlich einer ersten Kontaktaufnahme zwischen dem neuen Leiter der BND-Residentur und der BKA-Verbindungsbeamtin dienen *(54. Sitzung, Protokoll Stenglein, S. 8 f.; Dokument Nr. 28)*.

Dr. Fischer-Hollweg hat zum Inhalt des Gesprächs ausgeführt, die BKA-Beamtin habe im Rahmen dieses Treffens, bei dem es um „alles Mögliche" gegangen sei, beiläufig erwähnt, sie werde am nächsten Tag nach Malaga bzw. Torremolinos reisen, um dort eine V-Person zu treffen, die über sehr gute Zugänge auf dem Gebiet des internationalen Rauschgifthandels verfüge. Im unmittelbaren Anschluß an das gemeinsame Abendessen habe er – als er mit seiner Mitarbeiterin „Janko" allein gewesen sei – aufgrund der Informationen, die er aus diesem Gespräch gewonnen habe, diese angewiesen, sie möge die BKA-Beamtin am darauffolgenden Tag nach Malaga begleiten, um „in diesem Zusammenhang etwas in Erfahrung zu bringen". Diese Entscheidung habe er vor dem Hintergrund getroffen, daß Malaga bzw. der Nachbarort Marbella in Spanien als ein Zentrum des internationalen Rauschgifthandels und insbesondere der Geldwäsche gelte und diese beiden Deliktsbereiche zu den neuen Prioritäten des BND gehörten. Diese Entscheidung sei um so einfacher gewesen, als die beiden Frauen miteinander befreundet gewesen seien. Entgegen teilweise anderslautenden Darstellungen in der Presse sei es deshalb nicht so gewesen, daß die BKA-Beamtin Stenglein gesagt habe, „hier habt Ihr mal was und hier nehmt Ihr mal was". Kein Angehöriger des BKA habe bezogen auf „Roberto" in diesem Zusammenhang gesagt: „Du BND-Mann oder Du BND-Frau zieh mal los – da habe ich was für euch – und nimm den mal" *(39. Sitzung, Protokoll Dr. Fischer-Hollweg, S. 8, 31 f., 63 f., 124 f.; Dokument Nr. 29)*.

Die Angaben der BND-Mitarbeiterin „Janko" in diesem Zusammenhang sind teilweise unklar. Während sie anläßlich ihrer Anhörung im BND am 5. Mai 1995 vorgetragen hatte, die BKA-Beamtin Stenglein habe

im Rahmen des Gesprächs den „Tip auf eine Person in Malaga" gegeben, hat sie vor dem Untersuchungsausschuß ausgeführt, diese habe keinen Tip dahingehend gegeben, daß die fragliche V-Person bzw. „Roberto" für eine Zusammenarbeit mit dem BND in Frage komme *(Dokument Nr. 28; 16. Sitzung, Protokoll „Janko", S. 12)*.

Die BKA-Beamtin Stenglein hat bekundet, sie könne sich an den Inhalt der Gespräche bei dem Essen am Abend des 12. Mai 1993 nicht mehr erinnern. Vermutlich habe sie gesagt, sie werde am nächsten Tag nach Malaga reisen, um dort jemanden zu treffen. Niemals habe sie aber irgendwelche Informationen über irgendeine V-Person des BKA preisgegeben. Insbesondere habe sie „Roberto" nicht an den BND vermittelt. Wenn sie durch BND-Mitarbeiter im Hinblick auf ihre Aufgabengebiete als Quelle abgeschöpft bzw. als Quelle „mißbraucht" worden sein sollte, so hätten diese ihre Aufgabe gut gemacht *(54. Sitzung, Protokoll Stenglein, S. 5 f., 29)*.

Am 13. Mai 1993 flogen Stenglein und „Janko" von Madrid nach Malaga. Nach Angaben der Zeugin Stenglein trat sie diese Dienstreise allein ohne Begleitung der BND-Mitarbeiterin „Janko" an, um dort „Roberto" wegen einer Falschgeldangelegenheit zu treffen. Sie könne sich nicht mehr daran erinnern, ob die BND-Mitarbeiterin „Janko" mit derselben Maschine geflogen sei. Mit Sicherheit seien beide aber in demselben Hotel abgestiegen. Noch im Verlaufe des 13. Mai 1993 kam es dann in Malaga zu einem Treffen zwischen „Roberto", Stenglein und „Janko". Die Zeugin Stenglein hat zu den Umständen dieses Treffens bekundet, sie habe in Begleitung „Roberto's" am Nachmittag dieses Tages zufällig die BND-Mitarbeiterin „Janko" in der Cafeteria des Hotels getroffen und daraufhin die beiden unter Nennung ihrer jeweiligen Vornamen einander vorgestellt. Dabei habe sie Frau „Janko" in keiner Weise zu erkennen gegeben, daß „Roberto" ein geeigneter Informant sei und gelegentlich für das BKA arbeite. Mit der Bemerkung, sie habe noch weitere Angelegenheiten mit der Polizei in Torremolinos zu regeln, habe sie sodann beide allein zurückgelassen *(54. Sitzung, Protokoll Stenglein, S. 5 f., 30)*. Die Zeugin „Janko" hat dies vor dem Bayerischen Untersuchungsausschuß einerseits bestätigt, im Rahmen ihrer Anhörung beim BND am 5. Mai 1995 aber andererseits erklärt, die BKA-Beamtin Stenglein sei während des fraglichen Gesprächs auch anwesend gewesen, habe sich dabei allerdings sehr zurückgehalten *(UA Bay. LT, 23. Sitzung, Protokoll, „Janko", S. 22; Dokument Nr. 28)*.

In dem nachfolgenden Gespräch zwischen der BND-Mitarbeiterin „Janko" und „Roberto" erzählte dieser zunächst ziemlich freizügig von sich und berichtete in diesem Zusammenhang über seine ehemalige Tätigkeit als V-Person für die Polizei in Frankfurt am Main. Seine damalige Tätigkeit als V-Person des BKA erwähnte er nicht. „Janko" gab sich daraufhin als Mitarbeiterin des BND zu erkennen und bot „Roberto" eine Zusammenarbeit mit dem BND an. Noch während des Gesprächs kam es zur offiziellen Verpflichtung „Roberto's" als Nachrichtendienstliche Verbindung des BND. Die Verpflichtung erfolgte mündlich. „Roberto" erhielt den Auftrag, als Informationsquelle im Rahmen der strategischen Aufklärung des Rauschgifthandels tätig zu werden, woraufhin er gleich ausführlich zu Rauschgiftthemen Stellung nahm *(16. Sitzung, Protokoll „Janko", S. 10–12, 14, 149; UA Bay. LT, 23. Sitzung, Protokoll „Janko", S. 23; Dokumente Nr. 28 und 29)*. Die BND-Mitarbeiterin „Janko" hat anläßlich ihrer Anhörung beim BND zu diesen Zusammenhängen weiter ausgeführt, es sei eine „Schaltung" „Roberto's" über die BKA-Beamtin Stenglein vereinbart worden *(Dokument Nr. 28)*. Der Untersuchungsausschuß hat die inhaltliche Bedeutung nicht näher aufklären können.

Die BND-Zentrale genehmigte die Verpflichtung „Roberto's" nachdem sie eine Personenüberprüfung vorgenommen hatte. Für Dr. Fischer-Hollweg als Resident war die Angelegenheit damit beendet. Er hat vor dem Untersuchungsausschuß erklärt, angesichts der für ihn geltenden Verfügungslage sei er nach dieser Personenüberprüfung nicht zur Einholung von weiteren Auskünften über die neue Nachrichtendienstliche Verbindung verpflichtet gewesen *(39. Sitzung, Protokoll Dr. Fischer-Hollweg, S. 65)*. Gemäß den zum damaligen Zeitpunkt im BND geltenden Grundsätzen durften präsumtive Quellen, wie „Roberto", von Residenturangehörigen normalerweise nur mit vorheriger Zustimmung des zuständigen Abteilungsleiters geworben werden. Diese Regelung sollte verhindern, daß „wild operiert" und eine Residentur eventuell kompromittiert würde. Der damalige Leiter der zuständigen Abteilung 1 in der BND-Zentrale, der Zeuge Foertsch, genehmigte die Verpflichtung „Roberto's" dann nachträglich, weil sich diese „unversehens" aus der Situation beim ersten Treffen ergeben habe *(51. Sitzung, Protokoll Foertsch, S. 63, 67)*.

Die Führung „Roberto's" als Nachrichtendienstliche Verbindung des BND wurde in Absprache mit der BND-Zentrale vollverantwortlich der Residentur übertragen. Als Verbindungsführerin vor Ort teilte Dr. Fischer-Hollweg seine Mitarbeiterin „Janko" ein. Diese Führung erfolgte „verdeckt ohne Öffnung gegenüber dem spanischen Dienst". Die Auftragssteuerung und Regelung administrativer Vorgänge, einschließlich der finanziellen Verwaltung, wurde in der BND-Zentrale dem Referat 11A „Aufklärung und Lage Rauschgift sowie Geldwäsche" übertragen. Innerhalb dieses Referates war der BND-Mitarbeiter „Kulp" zuständig *(16. Sitzung, Protokoll „Janko", S. 10–12, 149; 45. Sitzung, Protokoll „Merker", S. 117 f.; 42. Sitzung, Protokoll „Imhorst", S. 7 f., 166; Dokumente Nr. 29 und 30)*. Für seine Tätigkeit als nachrichtendienstliche Verbindung des BND erhielt „Roberto" anfänglich eine monatliche Vergütung in Höhe von 220.000–230.000 Peseten (ca. 2.800 DM) und ab Mai 1994 eine solche in Höhe von 250.000 bis 260.000 Peseten (ca. 3.000 DM). Auslagen wurden zusätzlich erstattet.

Zur Frage der damaligen Kenntnis des BND über die gleichzeitigen Kontakte „Roberto's" zum BKA hat Dr. Fischer-Hollweg ausgeführt, dieser habe weder ihm noch seiner Mitarbeiterin „Janko" gegenüber in irgendeiner Weise akzentuiert darauf hingewiesen, daß er „noch weiterhin" für das BKA arbeite. Erst am

5. Mai 1994 habe „Roberto" Frau „Janko" gegenüber bemerkt, er werde die ihr an diesem Tag übermittelten Informationen unverzüglich auch an das BKA weiterleiten *(39. Sitzung, Protokoll Dr. Fischer-Hollweg, S. 9, 34)*. Die Zeugin „Janko" hat erläuternd gemeint, ihr sei ein gleichzeitiger Kontakt „Roberto's" auch zum BKA gleichgültig gewesen, da der BND seine eigenen Aufklärungschwerpunkte habe *(16. Sitzung, Protokoll „Janko", S. 15; UA Bay. LT, 23. Sitzung, Protokoll „Janko", S. 23, 43 f.)*. Der damalige BND-Abteilungsleiter Foertsch hat ausgeführt, im Rahmen seiner Befassung mit der Verpflichtung „Roberto's" sei ihm im Mai 1993 ein Vermerk vorgelegt worden, aus dem ersichtlich gewesen sei, daß „Roberto's" eine Beziehung zu einer BKA-Angehörigen gehabt habe. Wie diese Beziehung zum BKA konkret ausgesehen habe, sei aus dem Vermerk jedoch nicht ersichtlich gewesen. Ihm sei die Tatsache, daß „Roberto" parallel für das BKA tätig gewesen sei, erst im Rahmen der Aufarbeitung des Falles am 11./12. April 1995 bekannt geworden *(51. Sitzung, Protokoll Foertsch, S. 67 f.)*.

Die Verpflichtung „Roberto's" als Nachrichtendienstliche Verbindung des BND und dessen anschließende Nutzung als Informationsquelle dieses Dienstes blieben dem BKA verborgen. Weder die Rauschgiftverbindungsbeamten in Madrid noch der VP-Führer Schleppi oder die Mitarbeiter des Referates EA 25 in der BKA-Zentrale wußten etwas davon. Erst am 20. April 1995 erfuhr der Rauschgiftverbindungsbeamte in Madrid, der Zeuge Famulla, am Rande der Sitzung der Parlamentarischen Kontrollkommission in Bonn, daß die V-Person des BKA „Roberto" zeitgleich auch als Quelle für den BND gearbeitet hatte *(64. Sitzung, Protokoll Krömer, S. 22; 53. Sitzung, Protokoll Schleppi, S. 38; 53. Sitzung, Protokoll Famulla, S. 68)*.

Nachdem „Roberto" bereits während des Treffens in Torremolinos am 13. Mai 1993 erste einschlägige Hinweise aus dem Rauschgiftbereich übermittelt hatte, lieferte er der Madrider BND-Residentur in der Folgezeit weitere Informationen zum internationalen Rauschgifthandel. In diesem Rahmen unterrichtete er die BND-Residentur am 5. August 1993 über eine geplante Lieferung von 300 kg Kokain aus Kolumbien über Spanien nach Deutschland mit einem Zielort in Bayern (sog. Operation „Remolancha"). Nachdem das Referat 11A in der BND-Zentrale das Bay. LKA als das regional zuständige Landeskriminalamt am 9. August 1993 hierüber informiert hatte, bat dieses um einen persönlichen Bericht von „Roberto". Dieser reiste daraufhin am 13. September 1993 nach München. Am darauffolgenden Tag fand auf Vermittlung des BND-Mitarbeiters „Hochfeld" vom Referat 11A ein Gespräch mit Angehörigen der „Gemeinsamen Ermittlungsgruppe Rauschgift" des Bay. LKA statt. Im Verlaufe dieses Gesprächs wurde deutlich, daß die Vorbedingungen für eine kontrollierte Lieferung im gegebenen Fall nicht erfüllt waren. Das Bay. LKA griff den Fall deshalb nicht auf *(Dokument Nr. 29)*. Nach Angaben des BND-Mitarbeiters „Hochfelds" ging es bei der „Operation Remolancha" ausschließlich um eine Rauschgiftangelegenheit. Dies sei im übrigen der einzige unmittelbare Kontakt des Referates 11A zu „Roberto" gewesen *(40. Sitzung, Protokoll „Hochfeld", S. 44, 129 f., 137)*.

In der Folgezeit kam es in Spanien zu einer Reihe von Treffen mit „Roberto", die der „Abschöpfung" der Nachrichtendienstlichen Verbindung durch die BND-Mitarbeiterin „Janko" dienten *(Dokument Nr. 29)*. Nach Aussage von Dr. Fischer-Hollweg lieferte „Roberto" zu den Fragen, die den BND im Zusammenhang mit der Aufklärung des internationalen Rauschgifthandels interessierten, sehr weitgehende und äußerst gute Berichte *(39. Sitzung, Protokoll Dr. Fischer-Hollweg, S. 151)*. Die BND-Mitarbeiter „Janko" und Dr. Fischer-Hollweg haben bekundet, bei der Zusammenarbeit mit „Roberto" hätten sie diesen als zuverlässige und auf dem Gebiet des internationalen Rauschgifthandels sehr gut informierte Person kennengelernt. Motivation für die Mitarbeit „Roberto's" beim Nachrichtendienst sei, wie bei anderen Quellen auch, in erster Linie das finanzielle Interesse gewesen *(16. Sitzung, Protokoll „Janko", S. 16, 150 f.; 39. Sitzung, Protokoll Dr. Fischer-Hollweg, S. 23)*.

c) Ausführungen von Zeugen zur Problematik der gleichzeitigen Inanspruchnahme „Roberto's" als Informationsquelle des BND und des BKA

Zur Problematik der gleichzeitigen Inanspruchnahme „Roberto's" als Informationsquelle des BND und des BKA hat Dr. Fischer-Hollweg ausgeführt, man dürfe in diesem Zusammenhang nicht vergessen, daß „Roberto" nie Angehöriger oder Angestellter des BKA gewesen sei. Er sei eine Quelle gewesen, die sowohl von der einen als auch von der anderen Seite benutzt worden sei. Im Nachrichtendienst nenne man so etwas einen „Nachrichtenhändler". Nach Auffassung des Zeugen solle zwar grundsätzlich jede Behörde ihre eigenen Quellen nutzen, doch gebe es Grenzfälle, wie den Plutoniumvorgang, für den eine Ausnahme gelten müsse *(39. Sitzung, Protokoll Dr. Fischer-Hollweg, S. 34, 115 f.)*.

Staatsminister Schmidbauer hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, der Münchener Plutoniumfall eröffne die Möglichkeit, an einem konkreten Beispiel über die grundsätzliche Problematik der gleichzeitigen Führung derselben Quellen durch BKA und BND im Hinblick auf Verbesserungsmöglichkeiten nachzudenken *(27. Sitzung, Protokoll Schmidbauer, S. 283)*.

Die Voraussetzungen und Begleitumstände unter denen „Roberto" durch den BND angeworben wurde, sind vom damaligen Präsidenten des BKA, Prof. Zachert, dahingehend kommentiert worden, der BND müsse sich lediglich legal verhalten und unterliege keinen darüber hinaus gehenden Beschränkungen. Im Rahmen der Rechtsordnung müsse er effizient sein, ohne Anstandsregeln zu unterliegen. Wenn es dem BND gelungen sei, es in dieser Form zu „Doppelträgerschaften" zu bringen, so sei dies eine „brillante nachrichtendienstliche Aktion" gewesen. Daß er diesen Vorgang als „Polizeimensch" nicht schön finde, sei eine andere Sache. Wenn man beim BND meine, auf diese Art und Weise arbeiten zu sollen, dann sei das Sache dieses Dienstes. Wenn der BND glaube, „die Polizei zugunsten der eigenen Effizienz ein wenig hinters Licht führen" zu müssen, so möge dieser das vertreten. Andererseits sei es vielleicht

auch ein Fehler der Polizei, wenn diese nichts merke oder es sich gefallen lasse. Allerdings hätte er es für kollegial gehalten, wenn Präsident Porzner damals an ihn herangetreten wäre und die Tätigkeit „Roberto's" für den BND mitgeteilt hätte, damit man „irgendwie miteinander doch in einem gewissen Fairneßverhältnis umgehe" *(56. Sitzung, Protokoll Prof. Zachert, S. 10, 15)*. Der Untersuchungsausschuß hat jedoch nicht feststellen können, daß der damalige Präsident des BND Porzner vor dem Münchener Plutoniumfall Kenntnis von der Zusammenarbeit zwischen „Roberto" und dem BKA hatte.

2. Ursprünge des Plutoniumgeschäfts

a) Gespräche über die Möglichkeit eines Handels mit Nuklearmaterial in spanischen „Geschäftskreisen" und erste Schritte zur Realisierung eines Plutoniumgeschäfts von Oktober 1993 bis Mai 1994

Der Untersuchungsausschuß hat sich eingehend mit den Ursprüngen des Plutoniumgeschäfts in Spanien und Rußland befaßt. Im Mittelpunkt des Interesses stand dabei die Frage, ob und ggf. auf welche Art und Weise und in welchem Umfang von deutschen Behörden oder deren Mitarbeitern auf die dem späteren Ermittlungsverfahren in München vorausgehenden Geschehensabläufe Einfluß genommen worden ist. Der Untersuchungsausschuß hat sich in diesem Zusammenhang vor allem mit dem in der Öffentlichkeit erhobenen Vorwurf auseinandergesetzt, der Münchener Plutoniumfall sei aus politischen Gründen inszeniert worden und die Anfänge der Inszenierung lägen in Spanien.

Aufgrund der Beweisaufnahme ist der Untersuchungsausschuß hinsichtlich der Ursprünge des Plutoniumgeschäfts zu nachfolgenden Feststellungen gelangt:

aa) Gespräche über die Möglichkeit eines Handels mit Nuklearmaterial in spanischen „Geschäftskreisen" – Kontakte zwischen Fernandez, Tejero Robledo, „Rafa" und „Roberto" im Zeitraum zwischen Herbst 1993 bis Frühjahr 1994

Ab Herbst 1993 gab es in spanischen „Geschäftskreisen", die möglicherweise in der Nähe der Organisierten Kriminalität angesiedelt waren, Überlegungen, wie mit Militärgütern aus dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion, darunter auch mit Nuklearmaterial gehandelt werden könnte. In dieser Zeit kam es zu verschiedenen Kontakten, Treffen und Gesprächen zwischen einem gewissen Jose Fernandez Martin, einer weiteren Person namens Julian Tejero Robledo sowie dem damaligen Angehörigen der spanischen Guardia Civil Rafael Ferreras Fernandez (genannt „Rafa") an denen teilweise auch „Roberto" beteiligt war.

Den konkreten Ablauf und Inhalt dieser ersten Gespräche, die „Roberto" in seiner Aussage vor dem Münchener Landgericht als „Vorgeschichte zur Vorgeschichte Madrid" bezeichnet hat, hat der Untersuchungsausschuß, insbesondere auf Grund fehlender Zeugenaussagen nur ansatzweise rekonstruieren können. Zum Ablauf und Inhalt der verschiedenen Kontakte, Treffen und Gespräche zwischen Fernandez, Robledo, „Rafa" und „Roberto" in der Zeit vom Herbst 1993 bis zum Frühjahr 1994 haben dem Untersuchungsausschuß – abgesehen von einem kurzen Hinweis „Rafa's" in seiner Vernehmung – *(22./24. Sitzung, Protokoll „Rafa" – transskrib. Fass. –, S. 70)* offen verwertbar nur die Angaben vorgelegen, die „Rafa" bei seinen Vernehmungen durch die Münchener Staatsanwaltschaft, das Bay. LKA und das Münchener Landgericht gemacht hat. Darüber hinaus haben dem Untersuchungsausschuß lediglich die Aussagen „Roberto's" bei seinen Vernehmungen vor dem Münchener Landgericht und dem BKA zur Verfügung gestanden. Die Frage, wer in Madrid als erster die Überlegung äußerte, man könne mit Nuklearmaterial Geschäfte machen – Fernandez als Vermittler der späteren Anbieter oder „Rafa" oder „Roberto" – hat der Untersuchungsausschuß letztlich nicht zuverlässig beantworten können. Nach dem Beweisergebnis spricht zwar einiges dafür, daß der erste Anstoß von Fernandez ausging, andererseits kann aber auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, daß „Roberto" über „Rafa" bzw. im Zusammenwirken mit „Rafa" in einschlägigen Kreisen die Information streute, es gebe Interessenten für Nuklearmaterial. Belege für eine solche Annahme hat die Beweisaufnahme jedoch nicht erbracht. Nach den vorliegenden Unterlagen und Aussagen ist von folgenden Geschehensabläufen auszugehen:

Im Jahre 1992 lernte „Rafa" – eigenen Angaben zufolge – einen ehemaligen Söldner, namens Ricardo, kennen, der versuchte, ihn in den Kreis von Waffenlieferanten zu bringen. Ricardo habe ihn wenig später auf Fernandez hingewiesen, der ihm schon von früher als Inhaber einer Finanzierungsgesellschaft bekannt gewesen sei. Fernandez habe ihm zu erkennen gegeben, daß er mit dem Waffen- und Kokainhandel zu tun habe und jede Art von Waffen, u. a. Hubschrauber beschaffen könne. Fernandez habe ihm vorgeschlagen, ins Waffengeschäft einzusteigen und Kontakte zu Kaufinteressenten für russische Waffen herzustellen. Er habe Fernandez zugesagt, sich um Interessenten zu bemühen. Es sei dann in der Folgezeit doch zu einem Abbruch der geschäftlichen Beziehungen gekommen. Zu einem späteren Zeitpunkt habe ihm Fernandez einen gewissen Julian Tejero Robledo – angeblich Inhaber einer Autovermietung in Madrid – als seinen Teilhaber vorgestellt, der Waffen aus Rußland besorgen könne *(22./24. Sitzung, Protokoll „Rafa" – transskrib. Fass. –, S. 70)*.

Zur Identität von Fernandez und Tejero Robledo hat der Untersuchungsausschuß nur vage Erkenntnisse gewinnen können. Dem BKA zufolge handelt es sich bei Fernandez um den am 18. März 1936 in Madrid geborenen spanischen Staatsangehörigen Jose Fernandez Martin. Dieser wurde von einigen Zeugen als Geschäftsmann und Betreiber einer Autovermietung in Madrid, von anderen als Drogen- und Waffenhändler und wiederum von anderen als Informant der Guardia Civil beschrieben. Darüber hinaus bezeichneten ihn einige Zeugen als engen Freund „Rafa's" *(16. Sitzung, Protokoll „Janko", S. 50, 188,*

119; 37. Sitzung, Protokoll Bengoechea, S. 43; 22./24. Sitzung, Protokoll – transkrib. Fass., „Rafa", S. 70; 44. Sitzung, Protokoll Torres, S. 44 f.). Für etwaige Spekulationen darüber, es könnte sich bei Fernandez um einen Angehörigen des spanischen oder eines sonstigen Geheimdienstes handeln, hat der Untersuchungsausschuß keine Anhaltspunkte finden können. Bei Julian Tejero Robledo dürfte es sich um den Inhaber einer Autovermietung in Madrid handeln. Darüber hinausgehende Erkenntnisse über dessen Identität liegen dem Untersuchungsausschuß nicht vor.

„Rafa" unterrichtete eigenen Angaben zufolge bald nach seinem Kontakt mit Fernandez seinem Freund „Roberto" über dessen Vorschlag, ins Waffengeschäft einzusteigen. Er habe „Roberto" gefragt, ob er gegebenenfalls auf ihn zählen könne. Er habe diesen zum damaligen Zeitpunkt bereits seit etwa 14 Jahren gekannt und mit ihm insbesondere im Zusammenhang mit der gemeinsamen Bekämpfung der Drogenkriminalität sehr engen Kontakt gehabt. Etwa im Oktober 1993 habe Fernandez ihn angerufen und gefragt, ob er Interesse an Plutonium 237 und 238 habe. Dabei habe er auch geäußert, bei einer Mischung dieser Substanzen könne man eine Atombombe herstellen und damit ein ganzes Land zerstören. Bereits zwei Tage nach diesem Telefonat sei es zu einem Treffen zwischen ihm, Fernandez und Tejero Robledo im Café „Cruz Blanca" in Madrid gekommen. „Roberto" habe an diesem Treffen nicht teilgenommen. Bei dem Treffen habe Fernandez erklärt, daß er neben Waffen (Panzerfäusten, Leichtfeuerwaffen, Granaten, ausgemusterten Hubschraubern mit Atomsprengköpfen) auch Plutonium 237 und 238 beschaffen könne und ihm vorgeschlagen, er solle sich nach Kaufinteressenten erkundigen. Fernandez habe ihm auf Nachfrage nochmals versichert, daß man bei Vermischung von Plutonium 237 und 238 das atomwaffenfähige Plutonium 239 erhalte. Er habe Fernandez zugesagt, sich nach Kaufinteressenten umzusehen, obwohl er den Angaben von Fernandez keinen Glauben geschenkt habe. Zum damaligen Zeitpunkt habe er noch keinen Kontakt zu potentiellen Käufern gehabt, vielmehr habe er zunächst nur Informationen sammeln wollen. Nach diesem Treffen im Cafe „Cruz Blanca" habe Fernandez ihn häufig angerufen und nach dem Stand seiner Bemühungen um potentielle Käufer gefragt.

Etwa Ende 1993/Anfang 1994 kam es dann – „Rafa's" Angaben zufolge – zunächst zu einem Treffen im „Novotel" in Madrid, an dem außer ihm, wiederum Fernandez und Tejero Robledo teilnahmen. Zu diesem Treffen habe er seinen Freund „Roberto" mitgenommen. Er habe „Roberto", zu dem er damals großes Vertrauen gehabt habe, vor allem deshalb mitgenommen, weil sich dieser – im Gegensatz zu ihm selbst – mit Waffengeschäften und Geschäften mit Atommaterial ausgekannt habe. Er habe „Roberto" gesagt, daß er bei den Gesprächen als sein Berater und möglicher Waffenkäufer (eventuell auch für einen Weiterverkauf) auftreten solle. Er selbst habe nur die Rolle eines Vermittlers für mögliche Käufer wahrgenommen. Bei diesem Treffen sei über Schnellfeuergewehre, Panzerfäuste, mit Kriegswaffen bestückte Hubschrauber, Boden-Luft-Raketen und Atomsprengköpfe gesprochen worden. Von Osmium oder Plutonium sei keine Rede gewesen. „Roberto" hat bei seiner Vernehmung vor dem Münchener Landgericht die Angaben „Rafa's" zu diesem Treffen im wesentlichen bestätigt und ergänzend ausgeführt, etwa Ende 1993 sei „Rafa" zusammen mit Fernandez und einer weiteren Person, einem Spanier, der später jedoch nicht mehr aufgetaucht sei, zu ihm gekommen. Die Spanier hätten sich als Vermittler von Waffen aus Rußland ausgegeben. Im Verlaufe dieses Gesprächs seien alle Arten von Waffen (von Pistolen bis zu Düsenjägern) sowie in allgemeiner Form Nuklearmaterial (z. B. Minen) mit dem Hinweis angeboten worden, daß die Lieferung an jeden Punkt der Welt erfolgen könne.

Kurze Zeit nach dem Treffen im Novotel Ende 1993/Anfang 1994 rief Fernandez – „Rafa's" Angaben zufolge – erneut bei diesem an und teilte ihm mit, daß ein Freund aus Rußland kommen werde. Es sei sicher interessant zu erfahren, welche Informationen dieser anzubieten habe. Etwa im Februar 1994 sei er erneut von Fernandez angerufen worden, der ihm erklärt habe, er stehe in Kontakt zu Leuten, die über Plutonium 237 und 238 verfügten. Er habe seinerseits vorgegeben Interessenten für Nuklearmaterial zu kennen. Er habe aber präzisiert, daß es den Abnehmern um Plutonium 239 als „Endprodukt" ginge. Diese Leute werde Fernandez kennenlernen, sobald ein Kontakt mit der Verkäuferseite zustande komme. Fernandez, der ihm gegenüber als Chef der Verkäuferseite aufgetreten sei, habe ihm auch mitgeteilt, daß er nicht der einzige sei, dem das Nuklearmaterial angeboten werde. Bis etwa Anfang Mai 1994 habe er dann keine weiteren persönlichen Treffen mehr mit Fernandez gehabt. Es seien zwar zwei oder drei derartige Treffen vereinbart worden, zu denen einige Freunde von Fernandez von außerhalb hätten kommen sollen und bei denen über Plutonium und Waffen gesprochen werden sollte, diese Treffen seien aber letztlich nicht zustande gekommen. „Roberto" hat bei seiner Vernehmung durch das Münchener Landgericht demgegenüber bekundet, im Anschluß an das erste Treffen im „Novotel" Ende 1993/Anfang 1994 sei es noch zu zwei bis drei weiteren solcher Treffen gekommen, an denen außer ihm und „Rafa" auch Fernandez teilgenommen habe, der zu diesen Treffen stets eine oder mehrere andere Personen mitgebracht habe. „Rafa", der diese Treffen organisiert habe, sei in die Gespräche immer eingebunden gewesen und habe ihn zu den Treffen hinzugezogen. Plutonium habe erst Mitte März 1994 im Mittelpunkt gestanden. Es habe geheißen, es solle eine Person aus Rußland kommen, die Plutonium in Deutschland gelagert hätte. Als Grund für die Lagerung in Deutschland habe er angenommen, daß die Anbieter dort bereits Verbindungen gehabt hätten. Fernandez habe von einem Treffen in Frankfurt am Main mit der Anbieterseite gesprochen, zu dem es aber nicht gekommen sei.

Etwa Anfang Mai 1994 fand dann laut „Rafa" ein weiteres Treffen zwischen ihm, Fernandez und „Roberto" statt, bei dem Fernandez erneut erklärte, Freunde zu haben, die Plutonium 239 und anderes Nuklearmaterial für 71.000 US-Dollar pro Gramm

beschaffen könnten. Tejero Robledo habe weder an diesem noch an den folgenden Treffen teilgenommen. Sein Name sei von Fernandez nicht mehr erwähnt worden. „Rafa" habe daraufhin gegenüber Fernandez nochmals erklärt, sich zusammen mit seinem Freund „Roberto" nach möglichen Käufern erkundigen zu wollen.

bb) Herstellung von Kontakten zu Anbieterkreisen von Nuklearmaterial in Rußland von Dezember 1993 bis Mai 1994

Kontaktaufnahme von Fernandez mit Bengoechea und von Bengoechea mit Lopez Ende April/Anfang Mai 1994

Auf der Suche nach möglichen Bezugsquellen für Nuklearmaterial sprach Fernandez etwa Ende April 1994 einen Bekannten an, den später vom Münchener Landgericht verurteilten Javier Bengoechea Arratibel, ob dieser Kontakte zu entsprechenden Anbieterkreisen in Rußland herstellen könne. Er selbst könne möglicherweise über einen gewissen „Rafa" Beziehungen zu Kaufinteressenten anknüpfen. Bengoechea sagte daraufhin zu, entsprechende Erkundigungen einzuholen. Auf die Frage, ob Fernandez bereits zu diesem Zeitpunkt konkret von Plutonium, Osmium oder sonstigen Nuklearmaterialien gesprochen habe, hat sich Bengoechea widersprüchlich geäußert. Vor dem Münchener Landgericht hat er eingeräumt, daß Fernandez ihm mitgeteilt habe, er stehe in Kontakt zu einem gewissen Rafael, einem ganz engen Freund, mit dem er schon mehrere Geschäfte getätigt habe und dieser sehe sich nach Osmium um. Bei seiner Vernehmung vor dem Bayerischen Untersuchungsausschuß hat Bengoechea demgegenüber – wenig plausibel – behauptet, Fernandez habe zum damaligen Zeitpunkt noch nicht davon gesprochen, daß er auf der Suche nach möglichen Bezugsquellen für Nuklearmaterial sei. Er habe ihn lediglich gefragt, ob ihm jemand bekannt sei, der nach Rußland fahre und sich dort auskenne bzw. dort Einfluß nehmen könne *(UA Bay. LT, 6. Sitzung, Protokoll Bengoechea, S. 32)*.

Bengoechea hatte Fernandez – eigenen Angaben zufolge – etwa eineinhalb bis zwei Jahre zuvor in dem Büro einer Autovermietung in Madrid als jemanden kennengelernt, der die verschiedensten „Finanzgeschäfte" betrieb. Ein besonderes Vertrauensverhältnis zu ihm habe sich nicht entwickelt. Er sei von Fernandez vermutlich deshalb angesprochen worden, weil dieser gewußt habe, daß er in seiner Heimat im Baskenland weithin bekannt sei und dort viele Leute kenne, darunter auch solche, die Beziehungen nach Rußland hätten *(37. Sitzung, Protokoll Bengoechea, S. 43 f., 58, 66–68, 122)*.

Im Anschluß an das Gespräch mit Fernandez fragte Bengoechea seinen Freund Serafin Santamaria aus Irun, ob er Leute kenne, die Kontakte zu Anbieterkreisen von Nuklearmaterial in Rußland herstellen könnten. Dieser verwies ihn an den spanischen Staatsangehörigen Manolo Lopez Romero. Dieser sei Eigentümer eines Lastwagens, mit dem er seit Jahren Fahrten nach Rußland unternehme. Lopez kenne deshalb in Moskau viele Leute.

Etwa Anfang Mai 1994 fuhren Bengoechea und Santamaria gemeinsam zu Fernandez nach Madrid. Im Verlaufe des dort geführten Gesprächs fragte Fernandez – Santamarias Aussagen zufolge – Bengoechea, ob es ihm möglich sei, Helikopter und Plutonium zu beschaffen; er sei diesbezüglich von einem Deutschen angesprochen worden. Nach der Rückkehr aus Madrid kam es wenig später in der baskischen Heimat von Bengoechea in Irun zu einem Treffen zwischen Bengoechea, Lopez und Santamaria, bei dem Lopez erklärte, er sei in der Lage, auf legalem Wege Hubschrauber zu beschaffen. „Die Sache mit dem Plutonium sei aber sehr schwierig". In jedem Falle könne er aber Osmium besorgen.

Nach dem Treffen mit Lopez informierte Bengoechea Fernandez telefonisch darüber, daß er eine entsprechende Person mit Kontakten nach Rußland gefunden habe. Diese Person sei bereit, sich mit ihm in Madrid zu treffen. Fernandez sagte daraufhin, er müsse sich zunächst noch mit seinem Freund „Rafael" („Rafa") besprechen und werde sich danach wieder bei Bengoechea melden, um mitzuteilen, wann sie nach Madrid reisen sollten *(UA Bay. LT, 6. Sitzung, Protokoll Bengoechea, S. 4; 37. Sitzung, Protokoll Bengoechea, S. 6)*.

Der Untersuchungsausschuß hat sich in diesem Zusammenhang auch mit der Identität von Lopez und Serafin Santamaria befaßt. Nach Erkenntnissen des BKA handelt es sich bei Lopez um den am 3. Dezember 1944 in Aguilar del Frontera/Cordoba geborenen spanischen Staatsangehörigen Manolo Lopez Romero, der im weiteren Verlauf des Geschehens von „Roberto" auch als „Manolo Lopez aus Irun", „Juan aus Bayonne" oder als „der Grauhaarige" bezeichnet wurde. Bei Santamaria handelt es sich um den am 21. Juni 1951 in Riveira/La Coruna geborenen spanischen Staatsangehörigen Serafin Santamaria Zuazo, der im weiteren Verlauf des Geschehens auch als „der Franzose" in Erscheinung trat.

Kontakte zwischen Bengoechea, Fernandez und einem gewissen Mark Blinder

Bengoechea hat erklärt, nachdem er von Fernandez angesprochen worden sei, ob er Leute mit Beziehungen nach Rußland kenne, habe er diesem etwa Ende April/Anfang Mai 1994 – möglicherweise aber auch erst Ende Mai/Anfang Juni 1994 – einen gewissen Mark Blinder vorgestellt. Dieser sei Russe, lebe in San Sebastian und exportiere Lebensmittel nach Rußland. Kennengelernt habe er ihn einige Monate zuvor in Cartagena. Dort habe der Russe einen Schlachthof aufbauen wollen. Fernandez habe Blinder, nachdem er diesem vorgestellt worden sei, gefragt, ob er Plutonium beschaffen könne. Blinder habe dies verneint. Damit sei die Beteiligung Blinders an dem Geschehen erledigt gewesen *(UA Bay. LT, 6. Sitzung, Protokoll Bengoechea, S. 41 f., 47–51; 37. Sitzung, Protokoll Bengoechea, S. 81 f.)*.

Zur Identität von Mark Blinder, der wohl auch unter dem Namen Marc Blinder und Max Brinde in Erscheinung trat, liegen dem Untersuchungsausschuß lediglich vage Angaben vor. Nach Erkenntnissen des BND soll es sich um eine Person handeln, die Kon-

takte zu Angehörigen der sog. Russenmafia in Deutschland unterhält und über Beziehungen zu russischen „Geschäftskreisen" verfügt. Darüber hinaus sind er und Personen aus seinem Beziehungskreis im Umfeld von Mordfällen genannt worden *(42. Sitzung, Protokoll „Imhorst", S. 13).*

Kontaktaufnahme zwischen Lopez und Oroz in Moskau Ende 1993/Anfang 1994

Bereits Ende Dezember 1993 hatte der später durch das Münchener Landgericht verurteilte spanische Staatsangehörige Julio Oroz Eguia, den ihm flüchtig bekannten Lopez in einem Moskauer Restaurant wegen einer Mitfahrgelegenheit nach Spanien angesprochen. Oroz glaubte sich vor dem Untersuchungsausschuß erinnern zu können, daß Lopez ihm bei der dann zustandegekommenen gemeinsamen Fahrt von Moskau nach Irun einiges über illegalen Handel erzählt habe. So habe Lopez behauptet, in der Vergangenheit als Fahrer in Rußland die verschiedensten Dinge, u. a. auch Waffen, geschmuggelt zu haben. Er habe damit geprahlt, Kontakte zu Waffenhändlern zu haben und sich auf diesem Gebiet gut auszukennen. Ihm seien auch die Grundmaterialien zur Herstellung einer Bombe geläufig. Auf die Frage von Lopez, ob er während seines Aufenthalts in Rußland bzw. in der Ukraine etwas über solche Themen gehört habe, habe er entgegnet, er kenne eine staatliche Firma in Kiew (Ukraine), die nichtstrahlendes Osmium 187 legal und offiziell verkaufe. In diesem Zusammenhang habe er Lopez auch mitgeteilt, er habe davon gehört, daß es zwischen dieser und einer schwedischen Firma aus Stockholm, die Interesse am legalen Ankauf von zwei Kilogramm nichtradioaktivem Osmium 187 und Hubschraubern gehabt habe, zu einem Geschäftsabschluß gekommen sei. Er habe ihm darüber hinaus mitgeteilt, nach seinen Informationen seien diese zwei Kilogramm Osmium dann später – etwa im Mai 1993 – in Berlin in einem Labor eingelagert worden. Lopez habe ihm daraufhin erklärt, er habe Kontakte zu Leuten, die an dem Ankauf von Osmium und Hubschraubern interessiert seien *(44. Sitzung, Protokoll Oroz, S. 198–202; UA Bay. LT, 7. Sitzung, Protokoll Oroz, S. 3–5, 192).*

Nachdem Oroz Ende Februar/Anfang März 1994 gemeinsam mit Lopez in dessen LKW von Spanien zurück nach Moskau gefahren war, kam es zwischen beiden zu verschiedenen Telefonaten, zu dessen Inhalten der Zeuge Oroz folgende Angaben gemacht hat: Nachdem Lopez ihn in Moskau zunächst etwa Mitte April angerufen und nochmals darauf hingewiesen habe, daß er in Kontakt zu Leuten stehe, die Interesse an nichtradioaktivem Osmium 187 hätten, habe sich Lopez etwa Ende April/Anfang Mai 1994 erneut mit ihm in Verbindung gesetzt und erklärt, diese potentiellen Käufer seien nun nicht mehr an Osmium 187, sondern an zwei Militärhubschraubern der neuesten Bauart interessiert. Er habe daraufhin gegenüber Lopez zu erkennen gegeben, er werde sich umhören und nach etwaigen Bezugsquellen erkundigen *(44. Sitzung, Protokoll Oroz, S. 160; UA Bay. LT, 7. Sitzung, Protokoll Oroz, S. 7, 8).* Anfang Mai 1994 habe Lopez ihn dann fast täglich angerufen und ihn immer wieder gefragt, ob er inzwischen Kontakt zu Lieferanten von Hubschraubern habe herstellen können. In dieser Zeit habe er über eine Dolmetscherin einen gewissen „Ivan" – einen Angestellten bzw. Beamten aus dem kaufmännischen Bereich der nicaraguanischen Botschaft in Moskau – kennengelernt, dem er mitgeteilt habe, daß ein Spanier an ihn herangetreten sei, der Kontakt zu Leuten habe, die an dem Ankauf von zwei Militärhubschraubern der neuesten Bauart interessiert seien. Darüber hinaus habe er Iwan die Adresse von Lopez gegeben, um ihm unmittelbaren Kontakt mit Lopez zu ermöglichen. Hierüber habe er anschließend Lopez informiert. Etwa Mitte Mai 1994 sei er von „Ivan" angerufen worden, der ihm mitgeteilt habe, daß er einen Lieferanten für die Hubschrauber gefunden habe. Diesen könne er in der nicaraguanischen Botschaft kennenlernen *(44. Sitzung, Protokoll Oroz, S. 160 f., 203 f.; UA Bay. LT, 7. Sitzung, Protokoll Oroz, S. 8 f., 186, 191 f.).*

Kontaktaufnahme zwischen Oroz und Torres in der nicaraguanischen Botschaft in Moskau Mitte Mai 1994

Einige Tage später kam es in der nicaraguanischen Botschaft in Moskau zu einem Treffen zwischen Oroz, dem nicaraguanischen Botschafter, dessen Handelsbeauftragtem Ivan Otero und dem später durch das Münchener Landgericht verurteilten kolumbianischen Staatsangehörigen Justiniano Torres Benitez. Torres war zuvor von dem Botschafter zu diesem Treffen unter Hinweis darauf eingeladen worden, er habe Kontakt zu einem Kaufinteressenten für 20 Hubschrauber. Bei dem Treffen wurde er von dem Botschafter als Direktor einer Firma vorgestellt, die im Flugzeuggeschäft tätig sei. Oroz selbst stellte sich als spanischer Architekt und Bauunternehmer vor. Der genaue Inhalt der nachfolgenden Unterredung zwischen Oroz und Torres konnte vom Untersuchungsausschuß nicht in allen Details aufgeklärt werden. Insbesondere ist unklar, ob bereits bei diesem ersten Treffen in der nicaraguanischen Botschaft oder erst im weiteren Verlauf der Entwicklung über das Hubschraubergeschäft hinaus auch von Plutonium die Rede war. Oroz und Torres haben hierzu vor den beiden Untersuchungsausschüssen, dem Münchener Landgericht und dem Bay. LKA einander widersprechende Angaben gemacht.

Torres hat sich zu der oben genannten Frage teilweise widersprüchlich bzw. unklar geäußert. Vor dem Bayerischen Untersuchungsausschuß und dem Münchener Landgericht hat er bekundet, Oroz habe erklärt, er stehe in Kontakt zu Kaufinteressenten für ungefähr 20 Militärhubschrauber der modernsten Bauweise. Diese seien darüber hinaus an 400 g Plutonium interessiert. Die Lieferung dieser 400 g Plutonium sei Bedingung für das Zustandekommen des Hubschraubergeschäfts. Er habe Oroz daraufhin erklärt, daß er sich auf diesem Gebiet zwar nicht auskenne, sich aber wegen des Plutoniums erkundigen wolle. Unmittelbar danach sei er zu seinem Mitgesellschafter gegangen und habe mit ihm über das Interesse an Plutonium gesprochen. Dieser habe ihm deutlich gemacht, daß es unmöglich sei, Plutonium zu beschaffen und daß es im übrigen auch sehr

riskant sei. Noch am selben Tag sei er in die Botschaft zurückgekehrt und habe Oroz mitgeteilt, daß es nicht möglich sei, Plutonium zu besorgen *(UA Bay. LT, 9. Sitzung, Protokoll Torres, S. 3 f., 56, 58 f.)*. Demgegenüber hat Torres vor dem hiesigen Untersuchungsausschuß – ohne eindeutige Bezugnahme auf das Treffen in der nicaraguanischen Botschaft – erklärt, zunächst sei es nur um Hubschrauber und Osmium, nicht aber um Plutonium gegangen. Er habe Oroz deutlich gemacht, daß er zwar an dem Hubschraubergeschäft interessiert sei, die Beschaffung von Osmium aber zunächst abgelehnt. Erst später sei ihm von Oroz mitgeteilt worden, daß die Käufer nun nicht mehr an Osmium, sondern an 400 g Plutonium interessiert seien. Er habe daraufhin zugesagt, sich wegen des Plutoniums weiter umzusehen *(44. Sitzung, Protokoll Torres, S. 13, 38)*.

Oroz hat ausgeführt, bei dem Treffen in der nicaraguanischen Botschaft, bei dem er Torres zum ersten Mal gesehen habe, sei es im wesentlichen nur um das Hubschraubergeschäft gegangen. Torres habe ihn sofort auf das Hubschraubergeschäft angesprochen und ihm erklärt, daß er gegenwärtig nur über einen Hubschrauber verfüge, es für ihn aber keine besondere Schwierigkeit sei, in absehbarer Zeit ggf. einen zweiten Hubschrauber zu beschaffen. Auf die Frage von Torres, wohin die Hubschrauber geliefert werden sollten, habe er ihm den Namen und die telefonische Erreichbarkeit von Lopez genannt und ihn aufgefordert, mit diesem wegen des Hubschraubergeschäfts unmittelbar in Kontakt zu treten. Einzelne Unterlagen zu den angebotenen Hubschraubern seien per Fax noch am selben Tag an Lopez in Spanien übermittelt worden. Darüber hinaus habe er Torres auch über die später wieder zurückgenommene Anforderung von Osmium 187 informiert *(44. Sitzung, Protokoll Oroz, S. 160 f., 168 f., 203–206, 226; UA Bay. LT, 7. Sitzung, Protokoll Oroz, S. 9 f., 185 f.)*. Nachdem ihm die Aussage von Torres vor dem Münchener Landgericht vorgehalten worden war, hat Oroz vor dem Untersuchungsausschuß erklärt, bei dem Treffen in der Botschaft sei noch nicht über Plutonium gesprochen worden, sondern nur über das Hubschraubergeschäft. Erst im weiteren Verlauf der Entwicklung sei er von Lopez angerufen worden, der ihm mitgeteilt habe, daß es in Madrid zu einem Treffen mit den Käufern gekommen sei und diese jetzt nicht mehr an Hubschraubern, sondern nur noch an Plutonium interessiert seien *(44. Sitzung, Protokoll Oroz, S. 168 f., 206)*.

cc) Mögliche Beteiligung russischer Geheimdienstkreise an der Entstehung des Plutoniumgeschäfts

Unter Berufung auf angebliche Aussagen von Staatsminister Schmidbauer anläßlich einer geheimen Vernehmung des Zeugen durch den Untersuchungsausschuß wurde in den Medien die Vermutung geäußert, an der Entstehung bzw. Anbahnung des Plutoniumgeschäfts könnten auch russische Geheimdienstkreise beteiligt gewesen sein. So wurde in den Medien behauptet der amerikanische Geheimdienst habe durch eigene Quellen in Erfahrung gebracht, daß die eigentlichen Drahtzieher des Plutoniumgeschäfts in Moskau zu finden seien. Der Zeuge Torres sei ein Agent der russischen Auslandsaufklärung gewesen. Er sei während seines Studiums in der damaligen Sowjetunion vom KGB angeworben und später an den Nachfolgedienst SWR vermittelt worden. Zuletzt habe Torres für das Illegalen-Direktorat „S" gearbeitet. Diese Spezialabteilung „S" sei nach Angaben der amerikanischen Geheimdienstkreise das „Nest der wahren Nuklear-Dealer" gewesen. Die Beschaffung und der geplante Verkauf des Plutoniums sei keine Staatsaktion, sondern vielmehr ein privates Geschäft hoher Offiziere des Direktorats „S" gewesen. Im Zusammenhang mit der Aufdeckung des Plutoniumschmuggels seien mehrere Offiziere, so auch der Abteilungsleiter Juri I. Schurawlews, entlassen worden. Nach CIA-Erkenntnissen habe die russische Seite eine Desinformationskampagne gestartet, um von den wahren Drahtziehern des Plutoniumfalles abzulenken. Der russische Geheimdienst habe für einen Artikel im „Spiegel" frisiertes Material beschafft und dem Nachrichtenmagazin zugespielt *(Dokument Nr. 31)*.

b) Entwicklung des Informationsstandes des BND über das sich anbahnende Plutoniumgeschäft und Reaktionen

aa) Exkurs: Rechtliche Grundlagen der Bekämpfung der Nuklearkriminalität durch den BND

Nach § 1 Abs. 2 BND Gesetz *(vgl. Anhang RV Nr. 1)* sammelt der BND – wie bereits unter Erster Teil Zweiter Abschnitt A I. 1. b) aa) S. 58 dargelegt – Informationen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind und wertet sie aus. Zu dieser gesetzlichen Aufgabe gehört auch die Aufklärung des illegalen Handels mit Nuklearmaterial wegen der bedeutenden außen- und sicherheitspolitischen Aspekte, insbesondere im Proliferationsbereich. Nach Darstellung der Bundesregierung in ihrem Bericht zum Münchener Plutoniumfall dient die Berichterstattung des BND auf diesem Gebiet der Information der Bundesministerien und der Exportkontrollbehörden zur Vorbereitung von Exportentscheidungen. Neben der Berichterstattung zum Lagebild über jeweils aktuelle Rüstungsprogramme potentieller Abnehmerländer und sich daraus ableitender Beschaffungsvorhaben unterstützt der BND die zuständigen Behörden durch Weitergabe von Erkenntnissen über die in den Exportanträgen genannten Endabnehmer. Im Rahmen seiner Möglichkeiten prüft er dabei aber auch die Plausibilität des angegebenen Endverbrauchs. Nach Darstellung im Bericht der Bundesregierung ist die Aufklärung illegaler Beschaffungsvorgänge mit möglicher deutscher Beteiligung wegen der Komplexität der eingeschlagenen Beschaffungswege durch die Proliferationsländer zumeist nur noch durch die Kombination des beim BND, dem Zollkriminalamt (ZKA), dem Bundesausfuhramt (BAFA) und auch des beim Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) vorhandenen technischen Fachwissens und der bei den genannten Behörden vorhandenen Erkenntnisse zu den beteiligten ausländischen Organisationen, Firmen und Personen möglich.

Entsprechend der gegenwärtigen Rechtslage leitet der BND seine Erkenntnisse über den illegalen Nuklearhandel an das Bundeskanzleramt sowie die

zuständigen Bundesministerien weiter. Er arbeitet darüber hinaus mit nachgeordneten Bundesbehörden wie BKA, BAFA, ZKA zusammen, soweit dies gesetzlich zulässig und zur gegenseitigen Verständigung über das Lagebild erforderlich ist. Das BKA wird gemäß einem innenministeriellen Erlaß vom 12. August 1992 *(vgl. Anhang RV Nr. 25)* als zentraler Ansprechpartner für Vorgänge im Inland angesehen. Dem BKA obliegt die Federführung bei der Erfassung und dem Austausch von Informationen zu Meldungen über illegale Transaktionen von radioaktiven Materialien in Deutschland. Die anderen Behörden arbeiten dem BKA zu. Das BKA hat nach diesem innenministeriellen Erlaß für die rasche Weiterleitung von Informationen zum Abgleich der Erkenntnisse zu sorgen. Diese Vereinbarung wurde vom BND mit Weisung vom 30. September 1992 *(vgl. Anhang RV Nr. 6)* in der Form ergänzend umgesetzt, daß nachrichtendienstliche Meldungen zum Thema illegaler Nuklearhandel unverzüglich an die auswertende Abteilung des BND, hier dem Referat 35B, weiterzuleiten und im Betreff mit „Nuklearsofortmeldung" zu kennzeichnen sind.

Aufgrund der starken Zunahme von Vorgängen, bei denen Nuklearmaterial illegal gehandelt wurde, waren von seiten der Bundesregierung im Jahre 1992 erste Überlegungen angestellt worden, wie der illegale Nuklearhandel effektiv bekämpft werden könnte. Neben Überlegungen zu rein praktischen Maßnahmen, wie der Verbesserung der meßtechnischen Ausstattung von Zoll, Bundesgrenzschutz und Polizei sowie Vorschlägen über eine Verstärkung der Hilfsmaßnahmen zur Verbesserung des physischen Schutzes von Kernmaterialien in Rußland und Initiativen bei der internationalen Atomenergieorganisation, wurden auch gesetzgeberische Maßnahmen vorgeschlagen. Diese erstreckten sich auf das Atomgesetz, das Strafgesetzbuch, das Gesetz über die Errichtung des Bundesamtes für Strahlenschutz und das Zustimmungsgesetz zum Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial vom 26. Oktober 1979. Es wurde auch überlegt, ob der BND im Rahmen der Erfüllung seines gesetzlichen Auftrages die Befugnis erhalten sollte, Proben von illegal angebotenem Nuklearmaterial zu beschaffen und zur Untersuchung in die Bundesrepublik Deutschland zu verbringen. Die geplante Regelung sollte den BND in die Lage versetzen, die zahlreichen betrügerischen Scheinangebote von ernsthaften Angeboten zu unterscheiden und das vagabundierende Nuklearmaterial möglichst frühzeitig sicherstellen zu lassen.

Der damalige Präsident des BND hatte diese Problematik in einem Schreiben vom 16. März 1992 dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über das Bundeskanzleramt erläutert, woraufhin sich in der Folgezeit eine interministerielle Arbeitsgruppe mit dem Thema befaßte. Die Vorstellungen des BND zum Aufklärungskonzept und zur Probeneinfuhr wurden den betroffenen Bundesministerien mit Schreiben des BND vom 17. Oktober 1993 übermittelt. Im einzelnen entwickelte der BND darin folgendes Konzept: Nach Eingang eines Hinweises auf einen illegalen Handel mit Nuklearmaterial sollte zunächst durch Bewertung von Quellen und Meldungsinhalt festgestellt werden, ob der geschilderte Vorgang glaubhaft sei, mit dem Ziel, offensichtlich unsinnige Meldungen oder unbedeutende Ereignisse auszusondern. Die weiteren Bemühungen zur Aufklärung der Herkunft des angebotenen Nuklearmaterials, der handelnden Personen, der Verbringungswege usw. sollten schließlich in die Aufforderung an die Anbieter münden, eine Materialprobe vorzulegen. Diese sollte dann mit BND-eigenen, handelsüblichen Strahlenmeßgeräten vor Ort daraufhin überprüft werden, ob sie überhaupt radioaktives Material enthalte. Im Falle eines positiven Ergebnisses sollte die Aushändigung einer Probe verlangt werden und zwar ohne oder gegen ein sehr geringes Entgelt. Die Probe sollte dann durch einen Mitarbeiter des BND zur Analyse aus dem Ausland nach Deutschland verbracht werden.

Das vorgeschlagene Konzept sah auch Vorkehrungen vor, um sicherzustellen, daß bei der Entgegennahme und dem Transport der Materialprobe niemand gefährdet werde. Der BND sollte dafür Sorge tragen, daß die in Deutschland geltenden materiellen Vorschriften über den Transport und den Umgang mit Nuklearmaterial bei der Übernahme der Probe eingehalten würden. Der Erwerb sollte nicht dazu beitragen, einen künstlichen Markt für den illegalen Handel mit radioaktiven Stoffen zu schaffen oder zu fördern. Die Materialprobe sollte nur so groß sein, wie es zur Durchführung einer Analyse notwendig ist. Der BND sollte die anderen zuständigen deutschen Behörden möglichst frühzeitig, jedenfalls aber vor Eintreffen einer zum illegalen Handel angebotenen Materialprobe im Bundesgebiet unterrichten und im Rahmen des geltenden Rechts weitere Einzelheiten festlegen. Der Transport in die Bundesrepublik sollte nur durch besonders geschulte BND-Mitarbeiter erfolgen. Die im Nachsorgekonzept vorgesehenen sog. Kopfstellen sollten nach Eintreffen der Materialprobe im Bundesgebiet unverzüglich unterrichtet werden; die zuständigen Stellen sollten über das weitere Vorgehen entscheiden.

Die Einfuhr von Proben nuklearen Materials zum Zwecke der Untersuchung wirft nach der gegenwärtigen Rechtslage zahlreiche rechtliche Probleme auf. Einerseits unterliegt der Umgang mit Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen, deren Ein- und Ausfuhr, Transport und Lagerung den Bestimmungen des Atomgesetzes *(vgl. Anhang RV Nr. 18)*. Verstöße gegen einschlägige Vorschriften werden u. a. nach dem Strafgesetzbuch *(vgl. Anhang RV Nr. 20, 21)* und dem Kriegswaffenkontrollgesetz *(vgl. Anhang RV Nr. 19)* strafrechtlich verfolgt. Obwohl nach bestehender Rechtslage Genehmigungen für Transport und Einfuhr solcher Proben eingeholt werden können, ist mit dieser Möglichkeit den Bedürfnissen nachrichtendienstlicher Operationen nicht immer Genüge getan. An dem Genehmigungsverfahren sind im allgemeinen zu viele Behörden und Institutionen beteiligt, so daß der notwendige Zeitrahmen und die erforderliche Geheimhaltung nur schwer eingehalten werden können. Außerdem ist teilweise auch im Ausland der Umgang mit Nuklearmaterial ohne Einhaltung der jeweils geltenden Vorschriften über atomrechtliche Genehmigungserfor-

dernisse strafbar. Ergänzend legt Artikel 2 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 26. Oktober 1979 über den physischen Schutz von Kernmaterial vom 24. April 1990 *(vgl. Anhang RV Nr. 30)* fest, daß einschlägige ausländische Rechtsvorschriften den entsprechenden deutschen Rechtsvorschriften gleichstehen. Dies würde dazu führen, daß Mitarbeiter des BND, die bei Ausübung ihres Dienstes gegen ausländische Rechtsvorschriften verstoßen, in Deutschland wegen dieser Delikte strafrechtlich verfolgt werden müßten.

Im Hinblick auf diese Rechtslage besteht für den BND seit dem 1. Oktober 1992 die Weisung, keinerlei Kernbrennstoffe – auch keine Proben – für den BND zu beschaffen *(vgl. Anhang RV Nr. 7)*. Die aus Sicht des BND erforderlichen Gesetzesänderungen wurden aufgrund eines Leitungsvorbehalts des Bundesministerium der Justiz nicht aufgegriffen. Die zum Ende der 12. Legislaturperiode verabschiedeten Gesetzesänderungen enthielten nur Strafverschärfungen zur Verbesserung des Umweltschutzes, aber keine der genannten Regelungen zugunsten des BND. Mit Schreiben vom 9. Februar 1995 an den Chef des Bundeskanzleramtes hat der BND nochmals auf diese Thematik aufmerksam gemacht *(Dokument Nr. 32)*.

Der BND hat mit Weisungen vom 6. Oktober 1994 *(vgl. Anhang RV Nr. 8)* erneut auf die bestehende Rechtslage hingeweisen. Ergänzend hat der Präsident des BND mit Schreiben vom 10. Mai 1995 Verfahrensrichtlinien zur Unterrichtung der zuständigen Stellen im In- und Ausland über Angebote von Nuklearmaterial *(vgl. Anhang RV Nr. 9)* erlassen, in denen ebenfalls nochmals auf die bestehende Rechtslage aufmerksam gemacht wird.

bb) Informationen „Roberto's" an den BND über das sich anbahnende Plutoniumgeschäft

Am 23. Oktober 1993 berichtete „Roberto" in Abweichung von den vorgesehenen Meldethemen der BND-Mitarbeiterin „Janko" über eine russische Exportfirma namens AVIA-Export mit Sitz in Moskau, die illegalen Waffenhandel betreibe und neben konventionellen Waffen der unterschiedlichsten Art u. a. auch Plutonium und weiteres Nuklearmaterial zum Verkauf anbiete. Über die Firma legte er umfangreiche Unterlagen vor. Bei dieser handele es sich um eine staatliche Firma, die von ehemaligen Offizieren der Roten Armee geführt werde. Ergänzend erklärte „Roberto", daß ihn „diese Leute" nach Moskau eingeladen hätten, damit er sich dort die angebotenen Sachen anschauen könne. Dieser Hinweis „Roberto's" hatte keinen Deutschlandbezug. „Roberto" hat ausgesagt, an seiner Information sei nur der BND interessiert gewesen, da es sich um eine legale Firma gehandelt habe. Der BND habe damals vermutet, daß hinter dieser Firma möglicherweise hohe russische Militärs stünden. Die Informationen „Roberto's" wurden zusammen mit den Unterlagen über die Firma noch am 25. Oktober 1993 von der BND-Residentur in Madrid an die BND-Zentrale in München übermittelt *(16. Sitzung, Protokoll „Janko", S. 18 f., 95, 152 bis 155; 39. Sitzung, Protokoll Dr. Fischer-Hollweg, S. 9; 47. Sitzung, Protokoll Dr. Dürr, S. 144; Dokument Nr. 28)*. Da die Meldung in erster Linie das Thema Waffenhandel betraf, lag die Federführung in dem für diesen zuständigen Referat der Unterabteilung „Wirtschaftsauswertung". Dieses Referat sah von einer Verwertung der Meldung ab, weil es die Angaben für wenig fundiert hielt. Eine vorsorgliche Nachfrage zu den Waffenhandelsaspekten bei der Abteilung „Beschaffung" führte zu keiner neuen Erkenntnis *(47. Sitzung, Protokoll Dr. Dürr, S. 144)*. Auch der in der Meldung enthaltene allgemeine Hinweis, die Firma AVIA-Export biete darüber hinaus Plutonium sowie Nuklearmaterial an, war für eine direkte Verwertung aus Sicht des für diese Thematik zuständigen Referates 35B „Auswertung Physik" zum Thema „Nuklearer Schwarzmarkt" zu vage. Die Meldung wurde deshalb dort zu den Akten genommen *(47. Sitzung, Protokoll Dr. Dürr, S. 144, 179; Dokument Nr. 28; 39. Sitzung, Protokoll Dr. Fischer-Hollweg, S. 9, 42, 154 f.)*. Die BND-Zentrale schickte die mitgelieferten Unterlagen an die Madrider Residentur zurück. Die BND-Mitarbeiterin „Janko" reichte sie dann an „Roberto" weiter *(16. Sitzung, Protokoll „Janko", S. 95)*.

Am 25. November 1993 übermittelte die auswertende Abteilung der BND-Residentur in Madrid Fragen zu der Meldung vom 25. Oktober 1993 und erteilte die Anweisung, den Kontakt zu „Roberto" ausschließlich zur Beschaffung von Sachinformationen zu nutzen. Die BND-Mitarbeiterin „Janko" informierte daraufhin „Roberto" über diese Anweisung der BND-Zentrale und erklärte ihm, er solle sich bezüglich des Plutoniumangebots auf das Liefern von Hintergrund- und Sachinformationen beschränken und nicht operativ tätig werden, also insbesondere keine Verhandlungen aufnehmen oder in einen engeren Kontakt mit den Anbietern treten *(16. Sitzung, Protokoll „Janko", S. 18 f., 95)*. Am 23. Dezember 1993 lieferte „Roberto" aufgrund dieser Nachfrage der Abteilung „Auswertung" weitere Informationen zur Firma AVIA-Export, wie z. B. Handelsgewohnheiten, Vertragsbedingungen und Preisangaben. Darüber hinaus wies er darauf hin, daß diese Firma alles und an jeden vertreibe, der entsprechend bezahle. Auch diese Meldung enthielt keine für die BND-Zentrale verwertbaren Informationen *(16. Sitzung, Protokoll „Janko", S. 19)*.

Am 5. Mai 1994 berichtete „Roberto" der BND-Residentur in Madrid, daß in Spanien zwei Spanier, namens Julian Tejero Robledo und Jose Fernandez Martinez, insgesamt 6 kg Plutonium anböten, die aus Rußland stammten und sich nach den ihm vorliegenden Informationen bereits in Deutschland befänden. Fernandez sei der Kopf der Organisation. Tejero arbeite offiziell als Geschäftsführer bei der Autovermietung Budget in Madrid. Darüber hinaus nannte „Roberto" dessen genaue Anschrift, Telefon- und Faxnummer. Ein Baske und ein französischer Staatsangehöriger gehörten ebenfalls zu dieser Organisation. Die Verhandlungen führe in Deutschland ein deutscher Staatsangehöriger, jüdischer Abstammung bzw. jüdischen Glaubens, dem eine Waffenfabrik in Berlin gehöre *(Dokument Nr. 33; 16. Sitzung, Protokoll „Janko", S. 19, 96; 39. Sitzung, Protokoll Dr. Fischer-Hollweg, S. 9)*. Am gleichen Tag erläuterte „Roberto" der BND-Mitarbeiterin „Janko" – wie be-

reits oben Erster Teil Zweiter Abschnitt A I. 1. b) dd) S. 61 ff. dargelegt –, daß er diese und eventuell weiter anfallende Informationen zum Thema Nuklear- und Plutoniumhandel direkt auf eigenem Wege an das BKA weiterleiten würde. Die Zeugin „Janko" hat hierzu ausgeführt, damit sei sie einverstanden gewesen, da das BKA hierfür die richtige Adresse gewesen sei. Da sie auch davon ausgegangen sei, „Roberto" werde der Ankündigung entsprechend handeln, sei die Sache für sie damals erledigt gewesen *(16. Sitzung, Protokoll „Janko", S. 19–21; 39. Sitzung, Protokoll Dr. Fischer-Hollweg, S. 9; Dokument Nr. 34).*

Am 11. Mai 1994 übermittelte die BND-Residentur in Madrid die Informationen „Roberto's" vom 5. Mai 1994 an die BND-Zentrale. Die Meldung, die mit dem Hinweis „Zusatzinformation zu AVIA-Export (illegaler Plutoniumhandel)" überschrieben war, ging zunächst federführend wieder an die Wirtschaftsauswertung. Sie wurde jedoch dann vom Referat 35B übernommen, da sie inhaltlich ausschließlich den illegalen Plutoniumhandel betraf. Der Leiter dieses Referates, der Zeuge Dr. Dürr, hat hierzu erklärt, das Besondere an dieser sehr viel interessanteren Meldung gegenüber den vorangegangenen sei gewesen, daß erstmals konkrete Angaben wie Anschriften und Telefonnummern zu zwei Personen mitgeteilt worden seien. Diese Personenangaben hätten allerdings nicht Deutschland sondern Spanien betroffen. Zu den genannten Personen lagen bei der Auswertung keine Erkenntnisse vor. Deshalb wurde von der zuständigen Führungsstelle bei der Beschaffung vorgeschlagen, die Personenangaben mit Hilfe des spanischen Dienstes zu überprüfen. Die operative Seite entschied sich jedoch gegen ein solches Vorgehen. Da auch keine Einzelheiten zu dem angeblich involvierten Deutschen zu beschaffen waren, konnte diese Spur von der Auswertung nicht weiter verfolgt werden. Das Referat 35B „archivierte" daraufhin den Vorgang in der üblichen Weise *(47. Sitzung, Protokoll Dr. Dürr, S. 145, 178 f.).* Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist davon auszugehen, daß die Bemerkung „Roberto's" gegenüber der BND-Mitarbeiterin „Janko", er werde eventuell weiter anfallende Informationen zum Plutoniumhandel direkt auf eigenem Wege an das BKA weiterleiten, nicht der BND-Zentrale übermittelt wurde.

Zur Frage, inwieweit das für die Auftragssteuerung und die Finanzierung „Roberto's" zuständige Referat 11A in der BND-Zentrale zum damaligen Zeitpunkt Kenntnis von diesen drei Meldungen „Roberto's" an den BND erhielt, hat der Leiter des BND Referates 11A, der Zeuge „Merker", ausgeführt, sein Referat habe – soweit er sich entsinne – lediglich von einer dieser Meldungen Kenntnis erlangt. Sein Referat habe auch nicht irgendwie tätig werden müssen, da es nur für Rauschgifthandel und Geldwäsche und nicht für Plutoniumhandel zuständig gewesen sei *(45. Sitzung, Protokoll „Merker", S. 109, 117 f., 208 f.).* Der Sachgebietsleiter im Referat 11A, der Zeuge „Hochfeld", hat erklärt, er habe die Meldung „Roberto's" vom 23. bzw. 25. Oktober 1993 mit dem Hinweis auf die russische Firma AVIA Export damals zur Kenntnis genommen. Nach Eingang dieser Meldung sei er von der regionalen Führungsstelle – dem Referat 16B – darauf aufmerksam gemacht worden, daß zur Meldung „Roberto's" weitere Rückfragen gestellt werden sollten. Im November 1993 habe er daraufhin der regionalen Führungsstelle telefonisch mitgeteilt, man müsse dem Umstand Rechnung tragen, daß es sich bei „Roberto" um eine Rauschgiftquelle handele. Dementsprechend möge man auch unter Sicherheitsaspekten darauf achten, sich auf den Auftragsschwerpunkt zu konzentrieren und nicht zunehmend Nebengebiete und Nebenschauplätze ins Spiel zu bringen *(40. Sitzung, Protokoll „Hochfeld", S. 7 f.).*

c) Entwicklung des Informationsstandes des BKA über das sich anbahnende Plutoniumgeschäft und Reaktionen

aa) Exkurs: Rechtliche Grundlagen der Bekämpfung der Nuklearkriminalität durch das BKA

Die Rechtsgrundlage für die Begründung einer originären Zuständigkeit des BKA auf dem Gebiet der Nuklearkriminalität fand sich bis Ende Juli 1997 in § 5 Abs. 2 Nr. 1 BKA-Gesetz a. F. (heute: § 4 Abs. 1 Nr. 2 BKA-Gesetz) in Verbindung mit § 17 Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG – *vgl. Anhang RV Nr. 19).*

Organisatorisch stellt sich die Bekämpfung der Nuklearkriminalität im BKA wie folgt dar: Bis Oktober 1994 wurden sowohl der nationale und internationale Dienstverkehr im Rahmen der Zentralstellenaufgabe als auch die Ermittlungen deliktspezifisch gebündelt in einem Fachreferat zusammen bearbeitet. Für die Nuklearkriminalität war dies das Referat EA 25, wobei die Abkürzung EA für die Abteilung Ermittlung und Auswertung stand. Ab 1. November 1994 ergaben sich aufgrund einer Umorganisation einige Änderungen gegenüber der in Rede stehenden Zeit vom Frühjahr/Sommer 1994. Mit dieser Umorganisation wurde die Abteilung Organisierte und Allgemeine Kriminalität (OA) eingerichtet. Diese Neustrukturierung führte unter dem Aspekt der Bündelung von Ressourcen innerhalb der Abteilung OA u. a. zu einer Trennung zwischen Auswertung und Ermittlung; d. h. die Fachreferate wurden von der eigentlichen Ermittlungstätigkeit entbunden, so daß ihre Hauptaufgabe nunmehr vor allem in der Auswertung besteht. Ermittlungen werden durch die Referate in der Gruppe OA 4 durchgeführt. Das für Zentralstellenaufgaben zuständige „Nuklearfachreferat" trägt nun die Bezeichnung OA 36.

bb) Informationen „Roberto's" an das BKA über das sich anbahnende Plutoniumgeschäft im März/April 1994 und Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main

Am 18. März 1994 teilte „Roberto" seinem VP-Führer beim BKA, Schleppi, telefonisch mit, daß er von einem ihm namentlich nicht bekannten spanischen Geschäftsmann in Madrid angesprochen worden sei, ob er Interesse an 2 Kilogramm waffenfähigem Plutonium habe, das sich eventuell bereits in der Bundesrepublik Deutschland befinde. Dieser Spanier betreibe das Geschäft lediglich als Vermittler. Lieferant des Materials sei der Direktor bzw. Leiter einer russischen Atombehörde. Das Geschäft solle in Deutsch-

land über einen deutschen Waffenhändler bzw. -fabrikanten abgewickelt werden. Nähere Angaben zu beteiligten Personen bzw. Firmen und zum Lagerort des radioaktiven Materials seien ihm nicht bekannt. Der spanische Geschäftsmann beabsichtige, wegen dieses Geschäftes zusammen mit ihm nach Deutschland zu reisen. „Roberto" bat um Mitteilung, ob er in dieser Angelegenheit weitere Gespräche führen und Interesse an den 2 kg Plutonium zeigen solle *(Dokumente Nr. 35, 36 und 37).*

Der BKA-Beamte Schleppi unterrichtete noch am selben Tag das für Nuklearkriminalität zuständige, von Kriminaldirektor Krömer geleitete Fachreferat EA 25 des BKA über diesen Sachverhalt. Auf dessen Veranlassung wies er „Roberto" an, weitere Gespräche mit dem spanischen Vermittler zu führen und nach Möglichkeit nähere Informationen (wie Expertisen, Lichtbilder oder Unterlagen über das angebotene Material) und die Namen beteiligter Personen und Firmen sowie Angaben zur Herkunft und zum derzeitigen Lagerort des Materials zu beschaffen. Insbesondere solle er abklären, ob sich das Plutonium bereits tatsächlich in Deutschland befinde *(Dokument Nr. 37).* Der VP-Führer Schleppi gab „Roberto" auf, unter keinen Umständen einen Transport von Plutonium aus dem Ausland nach Deutschland zu veranlassen *(53. Sitzung, Protokoll Schleppi, S. 38, 45, 48; 64. Sitzung, Protokoll Krömer, S. 18).* „Roberto" selbst hat zu dieser Anweisung bemerkt, es habe immer geheißen: „Um Gottes Willen nichts machen, daß es nach Deutschland kommt."

Noch am selben Tag setzte sich das Fachreferat EA 25 mit dem für den Gesamtkomplex „nuklearspezifische Gefahrenabwehr" zuständigen Referat im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) in Verbindung und informierte dieses über die Hinweise „Roberto's". Der Leiter dieses Referates, der Zeuge Dr. Fechner, hielt die Absetzung einer sog. „Nuklearsofortmeldung" durch das BKA an die Bundesbehörden aufgrund des derzeitigen Sachstandes für nicht erforderlich und bat im übrigen bei weiterer Konkretisierung des Sachverhalts um mittelbare Benachrichtigung des BMU durch Unterrichtung des Lagezentrums des Bundesministeriums des Innern. Darüber hinaus stellte er für einen eventuellen Einsatz die Mithilfe und Unterstützung des BMU und des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) in Aussicht *(Dokument Nr. 38).* Aufgrund der Hinweise „Roberto's" nahm das BKA noch am 18. März 1994 Ermittlungen gegen Unbekannt wegen des Verdachts des unerlaubten Umgangs mit Kernbrennstoffen auf. Im Hinblick auf die Bedeutung der Angelegenheit richtete das Referat EA 25 über das Wochenende vom 18. bis zum 21. März 1994 eine Rufbereitschaft ein.

Am 21. März 1994 berichtete der BKA-Beamte Schleppi dem Referat EA 25, daß sich „Roberto" zwischenzeitlich bei ihm gemeldet und mitgeteilt habe, seine „Gesprächspartner" hätten bestätigt, daß sich das Plutonium bereits in Deutschland befinde. Nähere Einzelheiten zum genauen Lagerort des Plutoniums bzw. zu den weiteren beteiligten Personen habe er nicht gemacht. Darüber hinaus habe „Roberto" geäußert, zur Zeit werde ein Käufer für dieses Material gesucht. Er habe die Möglichkeit, bei der Suche nach einem eventuellen Käufer als Vermittler tätig zu werden. Nähere Informationen erhoffe er sich von einem weiteren Gespräch mit seinen „Geschäftspartnern" in den nächsten Tagen in Madrid. Der spanische Vermittler habe angeboten, ein Treffen mit dem russischen Anbieter des Plutoniums und dem deutschen Waffenfabrikanten in Deutschland zu vereinbaren. „Roberto" habe diesen Vorschlag akzeptiert und auf entsprechende Fragen einen Treffpunkt in der Nähe des Flughafens Frankfurt am Main vorgeschlagen. Ergänzend teilte Schleppi dem Referat EA 25 mit, „Roberto" wolle für seine Informationen ein „Erfolgshonorar" kassieren *(Dokumente Nr. 37 und 39).* Um die Lage und eine eventuell bestehende Gefährdung richtig einschätzen zu können, beauftragte das Fachreferat EA 25 am 23. März 1994 den VP-Führer Schleppi, „Roberto" nochmals aufzufordern, nähere Informationen, wie Expertisen über das Material, Fotos des Materials bzw. des eventuellen Behälters, Unterlagen über das Angebot, Namen beteiligter Personen bzw. Firmen sowie Angaben über die Herkunft des Materials zu besorgen. Diese Vorgaben wurden von Schleppi an „Roberto" weitergegeben *(Dokument Nr. 40).*

Am 29. März 1994 benachrichtigte Schleppi das Referat EA 25 telefonisch über eine Mitteilung „Roberto's" vom Vortag, wonach dieser weiterhin in Kontakt zu dem Spanier stehe, dessen Personalien er nachliefern werde. Bei dem Waffenfabrikanten handele es sich um einen Deutschen jüdischer Abstammung, der in Deutschland eine eigene Fabrik besitze. Das von ihm am 21. März 1994 angekündigte Treffen mit dem russischen Lieferanten des Plutoniums und dem deutschen Waffenfabrikanten könne in der 14. Kalenderwoche im Raum Frankfurt am Main stattfinden. An diesem Treffen würden er und sein spanischer „Geschäftspartner" teilnehmen. „Roberto" habe geäußert, es sei aus seiner Sicht wünschenswert, bei dem anberaumten Treffen bereits einen „Käufer" zu präsentieren, der an diesem Gespräch teilnehme. Darüber hinaus habe „Roberto" mitgeteilt, er habe in den zurückliegenden Gesprächen mit seinen „Gesprächspartnern" gehört, es gehe um Material mit der Bezeichnung 238 und/oder 239. Der Stoff „Plutonium" sei ebenfalls gesprächsweise genannt worden. Zur Zeit könne er keine Fotos bzw. Expertisen des Materials besorgen. Zwischen „Roberto" und seinem VP-Führer Schleppi wurde dann vereinbart, daß Informationen über die weiteren Einzelheiten des Geschäfts unmittelbar zwischen „Roberto" und dem Referat EA 25 ausgetauscht werden sollten *(Dokumente Nr. 41, 42 und 37)*

In dem daraufhin am 30. März 1994 zwischen dem Referat EA 25 und „Roberto" geführten Telefonat teilte dieser ergänzend mit, das fragliche Treffen in Frankfurt am Main werde vermutlich am 7. April 1994 stattfinden. An diesem Treffen sollten neben seinem spanischen „Geschäftspartner", ein in den Gesprächen häufig erwähnter Franzose, der deutsche Waffenfabrikant und eventuell auch der Direktor einer russischen Atombehörde teilnehmen. Er selbst sei von seinem spanischen „Geschäftspartner" gebeten worden, an diesem Treffen als Vermittler für

einen Käufer teilzunehmen. Auf konkrete Rückfrage bestätigte „Roberto" erneut, er gehe davon aus, daß sich das Plutonium bereits in der Bundesrepublik befinde und eventuell im Besitz des deutschen Waffenfabrikanten sei. Da für das Treffen am 7. April 1994 ein fachkundiger Verdeckter Ermittler des BKA, dessen Anwesenheit von dem Referat EA 25 zwecks Prüfung des Plutoniumangebots als erforderlich angesehen wurde, nicht zur Verfügung stand und die erforderlichen Absprachen mit der Staatsanwaltschaft noch nicht getroffen waren, wurde „Roberto" vorgeschlagen, das Treffen auf die 15. Kalenderwoche zu verschieben. „Roberto" sagte zu, in den weiteren Gesprächen auf eine Verschiebung des Termins hinzuwirken *(Dokumente Nr. 37 und 43).*

Noch am 30. März 1994 informierte das BKA die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main schriftlich über den Sachverhalt und bat um Prüfung, ob diese in der Angelegenheit ein Ermittlungsverfahren einleiten werde. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, daß das BKA die polizeilichen Ermittlungen im Rahmen seiner originären Zuständigkeit übernehmen werde. Darüber hinaus wurde vor dem Hintergrund des bevorstehenden Gesprächstermins darum gebeten, die Genehmigung für den Einsatz eines Verdeckten Ermittlers zu erteilen bzw. einzuholen *(Dokument Nr. 44).*

Am 7. April 1994 teilte „Roberto" dem Zeugen Schleppi mit, daß das ursprünglich für die 14. Kalenderwoche geplante Treffen nunmehr auf die 17. Kalenderwoche (25.–30. April 1994) verschoben worden sei. Diese Informationen leitete der VP-Führer Schleppi am 11. April 1994 an das Referat EA 25 weiter.

Am 13. April 1994 teilte die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main dem Referat EA 25 per Fax die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Unbekannt wegen des Verdachts des unerlaubten Umgangs mit Kernbrennstoffen gem. § 328 StGB mit. Im Rahmen einer telefonischen Rücksprache zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Referat EA 25 wurde Einverständnis darüber erzielt, daß das BKA für die Durchführung der Ermittlungen originär zuständig sei, da das Ermittlungsverfahren auch unter dem Gesichtspunkt des Verdachts eines Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz eingeleitet worden sei *(Dokumente Nr. 45 und 46).* Mit Übernahmefernschreiben vom 13. April 1994 informierte das BKA am 15. April 1994 alle Landeskriminalämter, Innenministerien, Justizministerien, das Zollkriminalamt, die Grenzschutzdirektionen sowie die zuständige Staatsanwaltschaft und die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main darüber, daß es in diesem Fall gemäß § 5 Abs. 2 BKA-Gesetz die polizeilichen Strafverfolgungsaufgaben wahrnehme. Es gehe um ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen Verdachts eines unerlaubten Umgangs mit Kernbrennstoffen und Verdachts des Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz. In dem Fernschreiben wurde auch der Lebenssachverhalt beschrieben, der Gegenstand der Ermittlungen war. Danach befänden sich angeblich an einem bisher unbekannten Ort in Deutschland 2 Kilogramm Plutonium. Eine Identifizierung der bisher namentlich unbekannten Anbieter und Vermittler dieses illegalen Geschäfts sei zur Zeit nicht möglich. Ziel der Ermittlungen sei es, die Anbieter und Vermittler zu identifizieren und den illegalen Lagerort des Plutoniums festzustellen *(Dokument Nr. 47).*

Am 20. April 1994 teilte „Roberto" dem den VP-Führer Schleppi vertretenden BKA-Mitarbeiter Barner mit, daß das Treffen wie geplant in der 17. Kalenderwoche stattfinden könne. Mit Schreiben vom 26. April 1994 stimmte die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main dem Einsatz eines Verdeckten Ermittlers für dieses Treffen zu. Das Treffen kam aber aufgrund von Terminschwierigkeiten auf der Anbieterseite nicht zustande *(Dokument Nr. 48).*

3. Konkretisierung des Plutoniumgeschäfts bei den Treffen der Anbieter/Vermittler im „Novotel" in Madrid am 31. Mai 1994 und am 9. Juni 1994

a) Treffen der Anbieter/Vermittler im „Novotel" in Madrid am 31. Mai 1994 und Teilnahme „Roberto's" im Auftrag des BKA

aa) Entwicklung des Informationsstandes des BKA im unmittelbaren Vorfeld des Treffens

Nachdem das ursprünglich für die 17. Kalenderwoche (25.–30. April 1994) geplante Treffen in Frankfurt am Main, an dem „Roberto" als Vermittler für einen Käufer auftreten sollte, aufgrund von Terminschwierigkeiten der Anbieterseite nicht zustande gekommen war, meldete sich „Roberto" bei seinem VP-Führer erst wieder am 25. Mai 1994. Diesem teilte er mit, daß vermutlich am darauffolgenden Tag in dieser Sache ein Treffen in einem namentlich unbekannten Hotel in Madrid stattfinden werde. Dabei sollten Gespräche zwischen den spanischen Geschäftspartnern bzw. Vermittlern, dem deutschen Waffenfabrikanten, eventuell weiteren Personen und ihm geführt werden. Das Plutonium befände sich nach den ihm vorliegenden Informationen nach wie vor in Deutschland. Der VP-Führer Schleppi teilte diese Informationen noch am 25. Mai 1994 dem Referat EA 25 mit und schlug vor, den Rauschgiftverbindungbeamten Wittbecker in Madrid zu informieren, der „Roberto" bereits kenne. Der Kollege Wittbecker könne eventuell mit „Roberto" sprechen und dann in dem Hotel mit Hilfe der spanischen Polizei Observierungsmaßnahmen durchführen lassen. Ergänzend wies Schleppi darauf hin, daß er einen Einsatz des ursprünglich für das Treffen in Frankfurt am Main vorgesehenen Verdeckten Ermittlers in Madrid wegen der Kurzfristigkeit und Unsicherheit des Termins nicht für geboten halte. Der BKA-Beamte Schleppi erklärte im übrigen, er gehe davon aus, daß konkrete Gespräche zum Sachverhalt vermutlich in der Bundesrepublik Deutschland geführt würden und auch eine eventuelle Übergabe des Plutoniums in Deutschland erfolgen werde. Darauf solle „vom V-Mann hingearbeitet werden" *(Dokument Nr. 49).* Die noch am selben Tag informierte Frankfurter Staatsanwaltschaft erklärte sich mit diesem Vorgehen einverstanden. Im weiteren Verlauf des Tages wurde sodann der Rauschgift-

verbindungsbeamte Wittbecker in Madrid über den derzeitigen Sachstand informiert.

Am 26. Mai 1994 teilte der VP-Führer Schleppi dem Referat EA 25 mit, „Roberto" habe ihn am Vorabend darüber informiert, daß das Treffen nunmehr erst am 31. Mai 1994 stattfinden solle. Bei dem spanischen Geschäftsmann handele es sich um einen gewissen Julian Tejero Robledo, Inhaber einer Autovermietung in Madrid, Calle Estebanez Calderon Nr. 5.

Von dem vorstehenden Sachverhalt wurde die Frankfurter Staatsanwaltschaft noch am selben Tag unterrichtet. Mit gleichem Datum wurden die bisherigen Erkenntnisse dem Rauschgiftverbindungsbeamten Famulla in Madrid zugeleitet, der zuvor von seinem Kollegen Wittbecker über den Sachverhalt informiert worden war. Das Referat EA 25 bat Famulla, sich mit den spanischen Behörden in Verbindung zu setzen, um diese über das beabsichtigte Treffen zu informieren und nähere Erkenntnisse über die Identität Tejero's zu gewinnen. Darüber hinaus gab es ihm auf, bei der Kontaktaufnahme mit „Roberto" diesen darauf hinzuweisen, daß „das ‚eigentliche Geschäft' möglichst in der Bundesrepublik ablaufen solle" *(Dokument Nr. 50)*.

Am 27. Mai 1994 informierte der BKA-Beamte Famulla telefonisch das Referat EA 25 dahingehend, daß den spanischen Behörden zur Zeit keine Erkenntnisse zu Tejero Robledo vorlägen. Unter der angegebenen Adresse in Madrid existiere allerdings tatsächlich eine Autovermietung. Die BKA-Zentrale verfügte ihrerseits über keine Erkenntnisse zur Person von Tejero Robledo; entsprechende Überprüfungen waren noch nicht abgeschlossen. Die spanischen Behörden wurden noch am selben Tag durch den BKA-Beamten Famulla über das geplante Treffen informiert und um Observationsmaßnahmen gebeten. Mangels näherer Erkenntnisse zum genauen Ort und Zeitpunkt des Treffens konnten mit den spanischen Behörden jedoch noch keine konkreten Maßnahmen im Hinblick auf die geplante Observation ergriffen werden *(Dokumente Nr. 51 und 52)*.

Am 30. Mai 1994 teilte „Roberto" dem BKA-Referat EA 25 mit, daß das für den 31. Mai 1994 geplante Treffen gegen 14.00 Uhr in dem Madrider Hotel „Novotel" stattfinden solle. An diesem Treffen nähmen ein Franzose, ein Deutscher, Tejero Robledo und er selbst teil. Der BKA-Beamte Famulla wurde am Vormittag des 31. Mai 1994 von einem Kollegen in Wiesbaden über Ort und Zeitpunkt des Treffens in Madrid unterrichtet *(Dokumente Nr. 53, 54 und 55)*.

Zwischen dem Referat EA 25 und dem BKA-Beamten Famulla wurden im unmittelbaren Vorfeld des Treffens die Vorgaben für den Einsatz „Roberto's" erörtert. Famulla wurde darauf hingewiesen, daß es in dem Verfahren primär um das Auffinden der angeblich in Deutschland lagernden 2 kg Plutonium gehe. Dementsprechend wurde festgelegt, daß „Roberto" zwar Interesse am Kauf von bereits in Deutschland lagerndem Plutonium zeigen sollte, nicht aber als jemand auftreten sollte, der auch Interesse an der Einfuhr von noch im Ausland lagernden Plutonium habe. Insgesamt sollte „Roberto" wie bei Scheinverhandlungen in Rauschgiftfällen agieren. Für diese galt beim BKA der Grundsatz, daß das BKA dann, wenn das Rauschgift erst noch nach Deutschland verbracht werden mußte, nicht als Scheinaufkäufer auftreten sollte *(Dokument Nr. 54; 53. Sitzung, Protokoll Famulla, S. 70; Dokument Nr. 55)*. Das Referat EA 25 gab Famulla weiter auf, sich mit den spanischen Behörden zwecks Observation des Treffens in Verbindung zu setzen, um vor allem eine Identifikation des deutschen Staatsangehörigen zu ermöglichen.

Der BKA-Beamte Famulla nahm umgehend Kontakt mit seinem zentralen Ansprechpartner auf spanischer Seite auf, der zentralen Dienststelle für Rauschgiftbekämpfung (Servicio Central de Estupefacientes). Aufgrund der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit war es dieser nicht mehr möglich, das spanische Generalkommissariat für Terrorismusbekämpfung als die eigentlich zuständige Dienststelle einzuschalten. Zur Observation des Treffens wurden deshalb zwei Beamte der zentralen Dienststelle für Rauschgiftbekämpfung eingesetzt. Famulla wurde zugesichert, daß über den Inhalt des Treffens ein Bericht an das Generalkommissariat weitergeleitet werde. Dies ist später jedoch versehentlich nicht geschehen *(53. Sitzung, Protokoll Famulla, S. 69)*.

Zusammen mit den beiden spanischen Beamten begab sich der BKA-Beamte Famulla sodann gegen Mittag zum Hotel „Novotel", in dessen Eingangshalle er auf „Roberto" traf. Im Rahmen eines kurzen Gesprächs übermittelte er diesem die vom Referat EA 25 festgelegten Vorgaben. Insbesondere wies er „Roberto" darauf hin, daß es darum gehe, in Erfahrung zu bringen, wo sich das Plutoniumdepot in Deutschland befinde. Zu diesem Zweck solle er zwar Interesse am Kauf von bereits in Deutschland lagerndem Plutonium zeigen, nicht aber als derjenige auftreten, der Interesse an der Einfuhr von Plutonium nach Deutschland habe. Nachdem „Roberto" Famulla signalisiert hatte, daß sich die Teilnehmer des Treffens bereits in der Halle des Hotels aufhielten, begab er sich mit einem der spanischen Kollegen an die Hotelbar, wobei er im Vorbeigehen die Gesprächsteilnehmer flüchtig wahrnehmen konnte, die bereits an einem Tisch in der Halle Platz genommen hatten. Während des Treffens bestand für „Roberto" die Möglichkeit, mit dem Zeugen Famulla über ein Mobiltelefon Kontakt aufzunehmen *(53. Sitzung, Protokoll Famulla, S. 71 f.)*.

bb) Ablauf, Inhalt und Ergebnis des Treffens zwischen Fernandez, Lopez, Santamaria, Bengoechea und „Roberto"

In der Halle des Hotels hatten sich zu diesem Zeitpunkt als Teilnehmer der Verhandlungen bereits Fernandez, Bengoechea, Santamaria und Lopez eingefunden. Dieser Zusammenkunft war ein Telefonat zwischen Fernandez und Bengoechea vorausgegangen, in dem Fernandez diesem mitgeteilt hatte, es sei alles bereit und er solle zusammen mit Santamaria und Lopez nach Madrid ins „Novotel" kommen. Bengoechea war daraufhin zusammen mit Lopez und Santamaria in dem Fahrzeug seines Sohnes nach Madrid gefahren *(UA Bay LT, 6. Sitzung, Protokoll Bengoechea, S. 4 f.)*. Kurz vor dem Treffen hatte Fernandez auch telefonischen Kontakt mit „Rafa"

aufgenommen. „Rafa" hat vor dem Münchener Landgericht hierzu erklärt, Fernandez habe ihm mitgeteilt, daß seine Freunde kommen würden, um Plutonium anzubieten und er solle an einem Treffen mit diesen teilnehmen. Da er diesen Termin nicht selbst habe wahrnehmen können, habe er in Absprache mit Fernandez seinen Freund „Roberto" gebeten, für ihn dort hinzugehen.

Fernandez stellte „Roberto" den übrigen Teilnehmern als Deutschen und Repräsentanten der Aufkäuferseite vor. Im folgenden kam es sodann zwischen „Roberto" und Lopez zu einem teilweise in spanischer und teilweise in deutscher Sprache geführten Gespräch. Zu dessen Beginn stellte sich Lopez „Roberto" in Spanisch als „Juan" oder „Jose" vor. „Roberto" fragte ihn sogleich, ob er Plutonium besorgen könne, ohne allerdings von einem bestimmten Verwendungszweck zu sprechen. Im weiteren Verlauf des sodann in Deutsch geführten Gesprächs erklärte Lopez, es sei schwierig Plutonium zu beschaffen, einfacher sei es Osmium zu besorgen. Lopez bot darüber hinaus russische Kampfhubschrauber und sonstige Waffen aus Rußland an. Lopez schlug „Roberto" vor, er solle mit nach Rußland reisen, um dort seine Partner kennen zu lernen. „Roberto" machte daraufhin deutlich, daß er zunächst abklären müsse, ob Interesse an Osmium bestehe. Dieser Sachverhalt steht fest aufgrund der weitgehend übereinstimmenden und insoweit glaubhaften Aussagen der Zeugen Bengoechea und Santamaria (*37. Sitzung, Protokoll Bengoechea, S. 6 f.; UA Bay LT, 6. Sitzung, Protokoll Bengoechea, S. 5, 33*). Die diesbezüglichen Aussagen „Roberto's" vor dem Münchener Landgericht sind dagegen – nicht zuletzt vor dem Hindergrund der weiteren Geschehensabläufe in Spanien und Rußland – nicht glaubhaft. Vor dem Münchener Landgericht hat „Roberto" behauptet, Lopez habe von sich aus sogleich 8 kg reines waffenfähiges Plutonium in Deutschland angeboten. Er selbst habe nicht nach Plutonium gefragt. Auf mehrfache Nachfrage habe Lopez offen gelassen, ob die 8 kg Plutonium bereits tatsächlich in Deutschland gelagert seien, er habe lediglich erklärt, daß das Plutonium in Deutschland übergeben werden solle. Er, „Roberto", sei sich deshalb nicht sicher gewesen, ob das Plutonium bereits in Deutschland lagere.

Anschließend setzte sich „Roberto" telefonisch mit dem BKA-Beamten Famulla in Verbindung und teilte diesem mit, daß in dem Gespräch mit der Anbietergruppe mittlerweile nicht mehr von Plutonium die Rede sei, ihm vielmehr Osmium 187 zu einem Grammpreis von 69.000 US $ angeboten worden sei. Der BKA-Beamte Famulla erklärte daraufhin, er werde sich diesbezüglich informieren und nahm sofort Kontakt mit dem Leiter des Referats EA 25, dem BKA-Beamten Krömer, auf. Von diesem erhielt er die Auskunft, daß es sich bei Osmium um einen legalen, nicht unter das Kriegswaffenkontrollgesetz fallenden Stoff handele und daher in Bezug auf diesen Stoff kein strafbares Verhalten in Betracht komme (*Dokumente Nr. 55 und 56; 53. Sitzung, Protokoll Famulla, S. 66*). Ob Famulla diese Information noch im Verlaufe des Treffens oder erst nach dessen Ende an „Roberto" weiterleitete, hat der Untersuchungsausschuß nicht klären können. Vor dem Münchener Landgericht hat Famulla bekundet, er könne sich daran nicht mehr erinnern. Die abweichenden Angaben „Roberto's" vor dem Münchener Landgericht, Osmium sei ihm erst im Rahmen des zweiten Treffens mit der Anbietergruppe am 9. Juni 1994 angeboten worden und er habe sich erst anläßlich dieses Treffens beim BKA über diesen Stoff telefonisch erkundigt, sind danach unzutreffend.

Im Anschluß an das Telefonat erklärte „Roberto" gegenüber Lopez, daß sie kein Osmium sondern Plutonium wollten. Lopez erwiderte daraufhin, daß ihm derzeit kein Plutonium zur Verfügung stehe, er aber in Rußland entsprechende Nachforschungen anstellen werde und davon ausgehe, daß er Plutonium beschaffen könne. Sobald er Näheres wisse, werde er ihn informieren (*UA Bay. LT, 6. Sitzung, Protokoll Bengoechea, S.5 f., 33 f., 47; 37. Sitzung, Protokoll Bengoechea, S. 6 f., 27 f., 80, 121, 143*).

Im weiteren Verlauf des Gesprächs wies Lopez „Roberto" darauf hin, daß zunächst eine Vorauszahlung von 60 Mio. Peseten (ca. 750.000 DM) erforderlich sei. Nachdem es wegen der Höhe der Vorauszahlung zu einem Streitgespräch gekommen war, einigte man sich schließlich auf eine Summe von 30 Mio. Peseten (ca. 375.000 DM). „Roberto" machte – Bengoecheas Aussage zufolge – deutlich, daß Geld überhaupt kein Problem sei (*37. Sitzung, Protokoll Bengoechea, S. 7, 9, 27 f., 48, 52 f., 134, 144 f.; UA Bay. LT, 6. Sitzung, Protokoll Bengoechea, S. 6, 33 f., 35 f., 55 f.*).

Zum weiteren Gesprächsverlauf hat Bengoechea bekundet, „Roberto" habe darüber hinaus erklärt, er benötige eine Probe von ungefähr 3 g Plutonium, die aus den 30 Mio. Peseten bezahlt werden würde. Auf die Frage von Lopez, wo die Übergabe dieser Probe stattfinden solle, habe „Roberto" erklärt, dies solle in München geschehen, da man dort ein Prüflabor habe, in dem die Probe analysiert werden könne. Mit dieser Begründung sei Lopez zufrieden gewesen und habe nicht weiter nachgefragt (*37. Sitzung, Protokoll Bengoechea, S. 7, 9, 27 f., 48, 52 f., 134, 144 f.; UA Bay. LT, 6. Sitzung, Protokoll Bengoechea, S. 6, 33 f., 35 f., 55 f.*). Vor dem Münchener Landgericht und dem Bay. LKA hat er außerdem erklärt, „Roberto" habe angekündigt, er werde 400 g Plutonium bestellen, wenn die Analyse der Probe positiv ausfalle. Zur Wahl des Orts für die Übergabe der Probe hat Bengoechea in diesen Vernehmungen ausgeführt, „Roberto" habe nicht bereits bei diesem, sondern erst beim zweiten Treffen am 9. Juni 1994 auf München als Ort der Geschäftsabwicklung bestanden.

Die Gesprächsteilnehmer verblieben schließlich so, daß Lopez die Möglichkeit der Beschaffung der Plutoniumprobe abklären und im Erfolgsfall Bengoechea darüber verständigen solle, damit ein neues Treffen vereinbart werden könne. „Roberto" sagte zu, die „Geldangelegenheiten" zu regeln und „alles vorzubereiten" (*UA Bay. LT, 6. Sitzung, Protokoll Bengoechea, S. 6*).

Noch während der gemeinsamen Rückfahrt mit Lopez und Santamaria von Madrid nach San Sebastian teilte Lopez Bengoechea nach einem Telefonat mit

einem Gesprächspartner in Rußland mit, er gehe davon aus, Plutonium beschaffen zu können *(37. Sitzung, Protokoll Bengoechea, S. 121 f.).*

„Roberto" informierte „Rafa" telefonisch über den Inhalt und Verlauf der Gespräche mit der Anbietergruppe. „Rafa's" Angaben zufolge teilte er ihm mit, die Anbieter hätten lediglich Osmium und Uran angeboten. Von Plutonium habe „Roberto" nicht gesprochen. Darüber hinaus habe er gesagt, in diesem Fall sei nichts weiter zu unternehmen, bei den Anbietern handele es sich um Aufschneider. Vor dem Münchener Landgericht hat „Rafa" darüber hinaus bekundet, einige Tage nach dem Treffen vom 31. Mai 1994 habe ihn Fernandez angerufen und gesagt, er habe den Eindruck, „Roberto" sei ein Spitzel. Als Begründung habe er angegeben, daß ihm beim Verlassen des Hotels ein kleiner weißer, vorschriftswidrig geparkter Lieferwagen aufgefallen sei. Er sei dann zum Schein weggefahren und nach kurzer Zeit zum Hotel zurückgekehrt. Da sei der Lieferwagen verschwunden gewesen. Vor diesem Hintergrund habe Fernandez geäußert, daß er Mißtrauen gegenüber „Roberto" habe und daß dieser deshalb nicht mehr an den Treffen teilnehmen solle.

cc) Unterrichtung des BKA über den Inhalt und das Ergebnis des Treffens

Nachdem „Roberto" den BKA-Beamten Famulla bereits während des Treffens informiert hatte, teilte er diesem unmittelbar danach nochmals mit, daß es bei den Gesprächen mit der Anbietergruppe nicht um Plutonium, sondern um Osmium 187 gegangen sei. Darüber hinaus seien ihm im Verlaufe des Gesprächs Kampfhubschrauber, Raketen etc. angeboten worden, zu deren Kauf er sich allerdings nach Rußland begeben müsse, da diese Waffen nicht in Deutschland gelagert seien. Er sei mit der Anbietergruppe so verblieben, daß er sich wieder mit ihnen in Verbindung setzen werde. Darüber hinaus übergab „Roberto" eine Visitenkarte, auf der der Name Juan Tejero Robledo vermerkt war. Famulla ging deshalb zum damaligen Zeitpunkt davon aus, daß es sich bei dem von „Roberto" im Vorfeld des Treffens genannten „spanischen Vermittler" um diese Person handelte *(53. Sitzung, Protokoll Famulla, S. 66; Dokument Nr. 55)*. Der BKA-Beamte Famulla hat vor dem Münchener Landgericht angegeben, „Roberto" habe ihm weder während noch nach dem Treffen mit der Anbietergruppe am 31. Mai 1994 – entgegen den von ihm selbst vor dem Landgericht gemachten Angaben – über ein Angebot von 8 kg Plutonium berichtet. „Roberto" habe auch nichts von einer Plutoniumprobe und/oder von einem Übergabeort München erwähnt.

Am 1. Juni 1994 informierte Famulla das Referat EA 25 darüber, daß das Treffen am 31. Mai 1994 im „Novotel" in Madrid stattgefunden habe. Neben „Roberto" und dem spanischen Vermittler, bei dem es sich vermutlich um Tejero Robledo handele, hätten drei weitere bisher unbekannte Personen an diesem Treffen teilgenommen. Das Treffen sei durch die Gruppe I des Servicio Central de Estupefacientes mit zwei Beamten in seiner Anwesenheit observiert worden. Dabei seien von spanischer Seite Lichtbilder gefertigt sowie Kfz-Kennzeichen von zwei Fahrzeugen festgestellt worden. Nach Mitteilung „Roberto's" sei in dem Gespräch von Plutonium keine Rede mehr gewesen, vielmehr sei es nur um Osmium 187 zu einem Grammpreis von 69.000 US $ gegangen. Darüber hinaus seien Hubschrauber, Raketen und andere Waffen angeboten worden. „Roberto" sei mit den Anbietern so verblieben, daß er sich mit ihnen wieder in Verbindung setzen werde *(Dokument Nr. 56).*

b) Treffen der Anbieter/Vermittler im „Novotel" in Madrid am 9. Juni 1994

aa) Entwicklung des Informationsstandes des BKA im unmittelbaren Vorfeld des Treffens

Am 7. Juni 1994 teilte der BKA-Beamte Famulla dem Referat EA 25 nochmals mit, daß bei dem Treffen am 31. Mai 1994 nicht mehr von Plutonium, sondern von Osmium 187 die Rede gewesen sei, worauf der Anbieter jederzeit Zugriff habe. Nach Angaben des Anbieters würden von diesem Stoff jährlich lediglich 2 kg hergestellt. „Roberto" sei angeboten worden, nach Rußland zu kommen, wo er alles kaufen könne, insbesondere Raketen, Panzer und andere Waffen. Näheres sei ihm nicht bekannt. „Roberto" wolle aber weitere Informationen über das Gespräch seinem VP-Führer mitteilen *(Dokument Nr. 57)*. Noch am selben Tag bat das Referat EA 25 den BKA-Beamten Schleppi über „Roberto" weitere Einzelheiten des Treffens in Erfahrung zu bringen. Für das Ermittlungsverfahren sei dabei von besonderem Interesse, ob das Plutoniumangebot weiter bestehe. Noch am 7. Juni 1994 teilte Schleppi dem Referat EA 25 mit, daß eine Kontaktaufnahme zu „Roberto" derzeit nicht möglich sei und bat das Referat EA 25 aufgrund eigener Verhinderung darum, sich unmittelbar mit „Roberto" in Verbindung zu setzen *(Dokument Nr. 58).*

Am 9. Juni 1994 teilte der BKA-Beamte Famulla dem Referat EA 25 das Ergebnis der Halterfeststellung der bei dem Treffen am 31. Mai 1994 observierten Fahrzeuge mit. Die Halterfeststellungen der spanischen Polizei hatten ergeben, daß die Fahrzeuge auf einen Francisco Javier Bengoechea Garmendia, geboren am 22. April 1960, und eine Margarita Nieves Fernandez Garcia, geboren am 22. Mai 1970, zugelassen waren. Zu diesem Zeitpunkt lagen weder in Spanien noch beim BKA zu diesen Personen kriminalpolizeiliche Erkenntnisse vor. Darüber hinaus unterrichtete Famulla das Referat EA 25 darüber, daß keine weiteren Identifizierungsmaßnahmen hätten eingeleitet werden können *(Dokument Nr. 59)* Die Identifizierung der an dem Treffen vom 31. Mai 1994 beteiligten Personen gelang zunächst nicht.

In einer weiteren Mitteilung am 9. Juni 1994 unterrichtete Famulla das Referat EA 25 darüber, daß „Roberto" am Vormittag angerufen und ihm kurzfristig mitgeteilt habe, noch am selben Tag solle um 12.00 Uhr ein weiteres Treffen mit der Anbietergruppe im „Novotel" in Madrid stattfinden. Es werde versucht, auch dieses Treffen mit oder ohne spanische Kollegen zu observieren. Famulla setzte sich erneut mit der zentralen spanischen Dienststelle für Rauschgiftbekämpfung in Verbindung und bat diese wieder-

um um Observation des bevorstehenden Treffens *(Dokument Nr. 60).*

bb) Ablauf, Inhalt und Ergebnis des Treffens zwischen Lopez, Santamaria, Bengoechea, „Rafa" und „Roberto"

Wie von „Roberto" angekündigt, kam es am 9. Juni 1994 gegen 12.00 Uhr im „Novotel" in Madrid zu einem weiteren Treffen zwischen den Anbietern und der Vermittler-/Käufergruppe, an dem auf der Anbieterseite wiederum Lopez, Bengoechea und Santamaria und auf der Vermittler-/Käuferseite neben „Roberto diesmal auch „Rafa" teilnahmen. Diesem Treffen war nach Angaben Bengoechea's ein Anruf von Lopez bei ihm vorausgegangen, in dem dieser mitgeteilt hatte, daß er in der Lage sei, Plutonium zu beschaffen. Bengoechea solle darüber Fernandez informieren, damit ein zweites Treffen vereinbart werden könne, um im Hinblick auf die Probe und das Hauptgeschäft konkrete Verhandlungen zu führen. Nach Angaben Bengoechea's hatte er daraufhin Fernandez entsprechend telefonisch unterrichtet, der seinerseits zugesichert hatte, sich mit „Rafa" und möglicherweise auch mit „Roberto" in Verbindung zu setzen. Nach entsprechender Mitteilung durch Fernandez waren Lopez, Bengoechea und Santamaria erneut von San Sebastian nach Madrid gefahren, um dort im „Novotel" die Verhandlungen fortzuführen. Kurz nachdem sie im „Novotel" eingetroffen waren, wurde Bengoechea von Fernandez angerufen, der ihm mitteilte, daß er nicht kommen könne, ein enger Freund namens Rafael aber von ihm über alles informiert sei. In dem Hotel trafen sie mit „Rafa" und „Roberto" zusammen *(UA Bay. LT, 6. Sitzung, Protokoll Bengoechea, S. 6 f.; 37. Sitzung, Protokoll Bengoechea, S. 7 f.).*

Im folgenden kam es sodann – wie bei dem Treffen vom 31. Mai 1994 – zwischen Lopez und „Roberto" zu einem teilweise in spanischer und teilweise in deutscher Sprache geführten Gespräch, dessen Ablauf und Inhalt vom Untersuchungsausschuß – insbesondere aufgrund fehlender und einander widersprechender Zeugenaussagen – nicht restlos aufgeklärt werden konnte. Fest steht, daß bei diesem sehr kurzen Treffen von nur wenigen Minuten zwar wiederum über russische Kampfhubschrauber und sonstige Waffen aus Rußland gesprochen wurde, im Mittelpunkt der Verhandlungen aber Plutonium stand, wobei sich im Verlaufe der Gespräche herausstellte, daß das angebotene Material nicht in Deutschland, sondern noch in Rußland gelagert war. Fest steht weiter, daß die Verhandlungen schließlich abgebrochen wurden, nachdem Lopez von „Roberto" und „Rafa" für eine aus Rußland erst noch zu beschaffende Plutoniumprobe eine Vorauszahlung in Höhe von 30 bzw. 50 Mio. Peseten (ca. 375.000 DM bzw. ca. 625.000 DM) verlangt hatte. Vieles spricht auch dafür, daß bei diesem Treffen oder im unmittelbaren Anschluß daran von „Roberto" und/oder „Rafa" darauf gedrungen wurde, daß die noch zu beschaffende Plutoniumprobe unbedingt nach München verbracht werden müsse und daß auch das Hauptgeschäft über die größere Plutoniummenge nur dort durchgeführt werden könne, weil die Käuferseite dort über ein Prüflabor verfüge. Eine andere Erklärung dafür, warum sich die Verkäufer (Torres und Oroz) im weiteren Verlaufe des Geschehens nach München begaben, hat die Beweisaufnahme nicht ergeben. Mit letzter Sicherheit hat dies der Untersuchungsausschuß allerdings nicht feststellen können. Unter Heranziehung aller dem Untersuchungsausschuß vorliegenden Beweisunterlagen stellen sich Ablauf und Inhalt des Treffens wie folgt dar:

„Roberto sprach – Bengoecheas Angaben zufolge – Lopez gleich zu Beginn des Gesprächs auf die 3 g Plutoniumprobe an und fragte ihn, ob er diese mitgebracht habe. Ihm sei gesagt worden, die Probe sei schon vor Ort. Lopez habe erstaunt geantwortet, „Welche Probe?" und geäußert, hier müsse ein Irrtum vorliegen. Er (Bengoechea) habe sich dieses Mißverständnis so erklärt, daß Fernandez bei der Käuferseite offenbar den Eindruck erweckt habe, daß bereits bei diesem Treffen im „Novotel" eine Probe vorliegen würde, obwohl bei dem vorangegangen Treffen eigentlich nur vereinbart worden sei, über einen eventuellen Probenkauf näher zu verhandeln. Im Verlauf des weiteren Gesprächs sei es dann zu einem Streit zwischen Lopez und „Roberto gekommen. Lopez habe gesagt, sofern sie eine Probe haben wollten, müßten sie eine Vorauszahlung in Höhe von 30 Mio. Peseten leisten und nach Rußland kommen, um dort das Material zu kaufen. „Roberto" habe eine derartige Vorauszahlung jedoch kategorisch abgelehnt. „Rafa" habe verärgert erklärt, unter diesen Umständen würde er selbst nach Rußland reisen, mit den Militärs sprechen und das Material selbst hierherbringen. Während des Streitgesprächs zwischen Lopez und „Roberto" habe „Rafa" ihn zur Seite genommen und ihn aufgefordert, die Sache zu regeln. Er würde für alle Unkosten des Treffens aufkommen, das Geschäft müsse aber unbedingt abgewickelt werden. Zwischen Lopez und „Roberto" sei wohl auch darüber gesprochen worden, über welche Gesamtmenge das Geschäft abgeschlossen werden solle. In diesem Zusammenhang sei von 400 bis 500 g Plutonium die Rede gewesen. Vor allem „Roberto" habe bei diesem Treffen erneut darauf bestanden, daß die noch zu beschaffende Plutoniumprobe unbedingt nach München gebracht werden müsse, weil die Käuferseite dort über ein Prüflabor verfüge. Auch das Geschäft über die größere Plutoniummenge von 400 bis 500 g könne nur in München durchgeführt werden. Vorschläge, das Geschäft in Madrid abzuwickeln, seien von „Rafa" und „Roberto" kategorisch abgelehnt worden. Lopez, Santamaria und er hätten diesbezüglich nicht weiter nachgefragt und München als den von der Käuferseite genannten Geschäftsort hingenommen. Aufgrund des Streits zwischen Lopez und „Roberto" seien die Verhandlungen schließlich abgebrochen worden *(UA Bay. LT, 6. Sitzung, Protokoll Bengoechea, S. 7 f., 35 f., 39, 55 f.; 37. Sitzung, Protokoll Bengoechea, S. 8 f., 27, 29 f., 47 f., 52 f., 106, 134).*

Demgegenüber hat „Roberto vor dem Münchener Landgericht erklärt, bei diesem Treffen sei es wiederum um die 8 kg reinen waffenfähigen Plutoniums gegangen. „Juan" bzw. Lopez habe vorgeschlagen, sich mit seinen Partnern und ihm in einer deutschen Großstadt, nicht München, zu treffen. Dort sollte über

den Preis geredet und – falls das Geschäft zustande komme – eine Plutoniumprobe übergeben werden. Als ihm die Einlassung von Bengoechea vorgehalten wurde, hat er dazu bemerkt, er habe bei dem vorgenannten Treffen weder eine Probe erwartet, noch habe er von einem Labor in München oder von einem Übergabeort München gesprochen. Bengoechea habe so etwas von ihm auch gar nicht hören können, da er sich allein mit Lopez und mit diesem nur in deutscher Sprache unterhalten habe. Bengoechea habe derweilen mit den anderen an einem Nebentisch gesessen. Als sich im weiteren Verlauf des Gesprächs herausgestellt habe, daß der Lagerort des angebotenen Plutoniums möglicherweise im Ausland liege, habe es nach einem Telefonat mit der BKA-Zentrale geheißen, daß die Verhandlungen abzubrechen seien. Er habe daraufhin zu „Juan" bzw. Lopez gesagt, daß man nicht auf einen Nenner komme, was von diesem akzeptiert worden sei. Damit sei für ihn die Operation zu Ende gewesen. Nach diesem Treffen habe er mit der Anbieterseite keine weiteren Gespräche mehr über Plutonium geführt und auch keine Verbindung mehr zu Fernandez aufgenommen.

„Rafa" hat Ablauf, Inhalt und Ergebnis des Treffens abweichend dargestellt. Er hat in seinen verschiedenen Vernehmungen hierzu auch sich einander widersprechende Angaben gemacht. Vor dem Münchener Landgericht hat er – ähnlich wie bereits zuvor in seiner Vernehmung durch das Bay. LKA – behauptet, er habe „Roberto" zu diesem Treffen als „Bodyguard" mitgenommen, da er eine Falle befürchtet habe. Lopez habe sich ihm gegenüber als „Julian" vorgestellt und neben Panzerfäusten und Hubschraubern 12 kg Osmium oder angereichertes Uran angeboten, das ihm in Rußland zur Verfügung stehe. Hierfür sei von Lopez ein sofortiger Vorschuß in Höhe von 50 Mio. Peseten verlangt worden. Als eine derartige Vorauszahlung abgelehnt worden sei, habe Lopez wütend mit dem Vorschlag reagiert, er möge dann doch mit seinem Freund „Roberto" nach Rußland kommen, um dort die angebotenen Waren zu besichtigen. Lopez habe versichert, er habe in Rußland alles unter Kontrolle. Er, „Rafa", habe sich aber geweigert, nach Rußland zu fahren. Bei den durch Lopez angebotenen Waffen habe es sich um mit Nuklearwaffen und Atomsprengköpfen ausgerüstete Rot-Kreuz-Hubschrauber gehandelt *(22./24. Sitzung, Protokoll „Rafa" – transskrib. Fass –, S. 21)*.

Zu der Frage, ob bei diesem Treffen auch von Plutonium die Rede gewesen sei, hat sich „Rafa" in seinen verschiedenen Vernehmungen widersprüchlich geäußert. In seiner Vernehmung durch das Münchener Landgericht hat er vorgetragen, bei diesem Treffen sei nicht von Plutonium gesprochen worden. Ergänzend hat er in diesem Zusammenhang ein Telefonat mit Fernandez kurz nach dem Treffen erwähnt, in dem er diesen über Inhalt und Verlauf des vorangegangen Treffens informiert habe. In diesem Telefonat habe Fernandez mitgeteilt, die Anbieterseite hätte nur deswegen nicht von Plutonium gesprochen, weil sie Mißtrauen gegenüber „Roberto" gehabt habe. Fernandez habe ihm gesagt, das Plutonium sei aber bereits vorhanden. Demgegenüber hat er vor dem Untersuchungsausschuß festgestellt, die Anbieter hätten, kurz bevor „Roberto" eingetroffen sei, vor dem Hotel den weißen Lieferwagen bemerkt, den sie als Polizeifahrzeug angesehen hätten. Sie hätten ihn deshalb gefragt, ob er „Roberto" traue, was er bejaht habe. Nachdem „Roberto" in das Hotel gekommen sei, habe er direkt Plutonium verlangt. Die Anbieter hätten daraufhin eine Vorschußzahlung in Höhe von 50 Mio. Peseten gefordert und angekündigt, nach Rußland zu fahren und das Material zu holen, wenn diese Summe gezahlt worden sei. Es sei kein Problem, das in Rußland gelagerte Plutonium von dort zu beschaffen. „Roberto" habe sich darüber aufgeregt und das Treffen sei daraufhin abgebrochen worden *(22./24. Sitzung, Protokoll „Rafa" – transskrib. Fass. –, S. 18 f., 21, 25, 104, 106)*.

Zu der Aussage Bengoecheas vor dem Münchener Landgericht hat der Zeuge „Rafa" vor dem Untersuchungsausschuß – wie bereits zuvor in seiner Vernehmung durch das Landgericht München I – bemerkt, es sei den Anbietern zu keiner Zeit vorgeschlagen worden, das Material bzw. eine Plutoniumprobe nach München zu bringen. Auch hätten weder er noch „Roberto" von einem Labor in München gesprochen *(22./24. Sitzung, Protokoll „Rafa" – transskrib. Fass. –, S. 106)*.

Als Zeuge vernommen hat demgegenüber Santamaria vor dem Münchener Landgericht erklärt, er habe vom Inhalt der Gespräche unmittelbar zwar nichts mitbekommen, da das Treffen nur ca. fünf Minuten gedauert und Lopez ihn zwischenzeitlich zum Auto geschickt habe, um eine Aktentasche mit Ablichtungen über Hubschrauber zu holen. Den Inhalt der Verhandlungen habe er aber teilweise einem Gespräch zwischen Lopez und Bengoechea im Anschluß an das Treffen entnehmen können. Dabei habe er erfahren, daß die Verhandlungen abgebrochen worden seien, weil Lopez von „Roberto" eine Vorauszahlung von 30 Mio. Peseten verlangt habe, die von diesem abgelehnt worden sei. Lopez habe darüber hinaus die Forderung aufgestellt, die Kaufinteressenten müßten nach Rußland reisen, um dort das Plutonium zu kaufen. „Rafa" habe in diesem Zusammenhang geäußert, wenn er dorthin reisen müßte, könne er es dort selbst kaufen. Sanatamaria hat weiter angegeben, Lopez sei wütend gewesen, weil Fernandez nicht an dem Treffen teilgenommen habe. Er habe auch geäußert, es handele sich bei „Roberto" und „Rafa" um „Geschichtenerzähler", mit denen man kein Geschäft machen könne. Lopez habe auch gesagt, er habe den Eindruck gehabt, daß das Treffen beobachtet worden sei. Nach Aussage Santamarias hat der Ort München auch bei diesem Treffen keine Rolle gespielt. Ihm sei auch nichts darüber bekannt, daß bei diesem oder dem vorausgegangenen Treffen bezüglich des Plutoniums über Mengen oder Preise gesprochen worden sei.

Im Anschluß an das Treffen begaben sich Bengoechea, Lopez und Santamaria in ein in der Nähe des Hotels befindliches Café, in dem wenig später „Roberto" und „Rafa" erschienen. Bengoecheas Angaben zufolge äußerten diese ihm gegenüber: „Die Verhandlungen sind abgebrochen, zu deinem Wohl muß das Geschäft durchgeführt werden".

cc) Unterrichtung des BKA über den Inhalt und das Ergebnis des Treffens

Nach den Verhandlungen im „Novotel" traf sich der BKA-Beamte Famulla, der sich während des Treffens außerhalb des Hotels aufgehalten hatte, vereinbarungsgemäß gegen 14.00 Uhr mit „Roberto" in einem Restaurant. An diesem Treffen nahm neben den beiden spanischen Observationsbeamten auch der spanische Leiter für Verbindungsbeamte in Madrid teil. In deren Anwesenheit berichtete „Roberto" sodann über Ablauf und Inhalt des vorangegangen Treffens. „Roberto" teilte mit, bei diesem Treffen seien neben einem mit Raketen bestückten Hubschrauber konkret insgesamt 12 kg Plutonium angeboten worden, die aber nicht – wie zuerst behauptet – in Deutschland, sondern derzeit noch in Rußland gelagert seien. Es handele sich dabei einerseits um 6 kg Plutonium höherwertiger Qualität und andererseits um 6 kg Plutonium minderer Qualität zum Preis von 6 Mio. US-Dollar pro Kilogramm. Vorbedingung von Seiten der Anbieterseite sei, daß er einen Techniker nach Rußland schicke, um eine Prüfung der Ware vornehmen zu lassen. Nach Prüfung durch den Techniker würde die Ware dann umgehend nach Deutschland geliefert werden. Er habe gegenüber den Anbietern – entsprechend den Vorgaben des BKA – eine Einfuhr von Plutonium nach Deutschland abgelehnt. „Roberto" teilte weiter mit, die deutschsprachige männliche Person, die auch ausgezeichnet spanisch spreche, habe die zentrale Rolle gespielt. Er sei sich nicht sicher, ob es sich bei dieser Person um einen Deutschen handele. Nach Angaben dieser Person stehe im Hintergrund der Verkäufe ein Deutscher, möglicherweise mosaischen Glaubens, der darauf bestehe, daß weder das Plutonium noch die Waffen in den arabischen Raum gingen. „Roberto" übergab dem BKA-Beamten Famulla darüber hinaus Informationsmaterial über einen Hubschrauber und Raketen in russischer Sprache. Von einer Teilnahme „Rafa's" bei diesem Treffen teilte „Roberto" ihm nichts mit *(Dokumente Nr. 61, 62 und 63; 53. Sitzung, Protokoll Famulla, S. 66 f.)*.

Aufgrund der Angaben „Roberto's" gewann der BKA-Beamte Famulla den Eindruck, daß das Treffen nicht zu einem endgültigen Abbruch der Verhandlungen geführt habe, man vielmehr so verblieben sei, nochmals über die Sache reden zu wollen. Nachdem sich herausgestellt hatte, daß das Plutonium entgegen den ursprünglichen Informationen noch in Rußland gelagert war, machte Famulla gegenüber „Roberto" unmißverständlich deutlich, daß es unter diesen Umständen auch in Rußland bleiben solle *(Dokument Nr. 62; 53. Sitzung, Protokoll Famulla, S. 66 f.)*. Er wies „Roberto" an, er solle sich bei ihm oder seinem VP-Führer in der BKA-Zentrale wieder melden, damit über eine erneute Kontaktaufnahme mit der Anbietergruppe entschieden werden könne *(Dokument Nr. 61)*. Der Leiter des für Nuklearkriminalität zuständigen Fachreferates EA 25 in der BKA-Zentrale, der Zeuge Krömer, hat in diesem Zusammenhang ergänzend bekundet, „Roberto" sei nach dem Treffen aufgefordert worden, ergänzende Informationen wie Expertisen, Lichtbilder oder Unterlagen über das angebotene Material und Namen beteiligter Personen und Firmen sowie Angaben zur Herkunft und zum derzeitigen Lagerort des Materials zu beschaffen, auf keinen Fall aber einen Transport von noch im Ausland befindlichem Plutonium zu veranlassen *(64. Sitzung, Protokoll Krömer, S. 19)*.

Am 10. Juni 1994 übermittelte der Zeuge Famulla die Informationen „Roberto's" sowie die übergebenen Unterlagen per Fax dem Referat EA 25. Ergänzend wies er darauf hin, an dem Treffen vom 9. Juni 1994 hätten neben „Roberto" zwei Personen teilgenommen, die auch schon bei dem Treffen vom 31. Mai 1994 anwesend gewesen seien. Außerdem habe sich eine Person beteiligt, die offensichtlich von Tejero Robledo abhängig sei. Darüber hinaus berichtete er, daß von dem deutschsprachigen Anbieter und dem spanisch sprechenden Begleiter durch die spanischen Kollegen derzeit Fingerabdrücke untersucht würden, deren Ergebnisse den deutschen Behörden mit dem Ziel der Identifizierung mitgeteilt würden. Die Auswertung dieser Fingerabdrücke führte dann jedoch weder in Spanien noch in Deutschland zu einer Identifizierung der Teilnehmer des Treffens *(Dokument Nr. 61)*.

In der Folgezeit setzte sich „Roberto" weder mit dem BKA-Beamten Famulla noch mit der BKA-Zentrale in Verbindung. Nachdem das Referat EA 25 auf die Informationen Famulla's vom 10. Juni 1994 nicht reagiert hatte, hielt dieser die Angelegenheit für erledigt *(Dokument Nr. 55; 53. Sitzung, Protokoll Famulla, S. 67)*. Obwohl die Ursprungsinformation über ein Plutoniumdepot in Deutschland durch die beiden Treffen im „Novotel" nicht verifiziert worden war, wurde das Ermittlungsverfahren des BKA wegen Verdachts des unerlaubten Umgangs mit Kernbrennstoffen nicht eingestellt. Der BKA-Beamte Krömer hat hierzu erklärt, das Verfahren sei für das BKA nicht einstellungsfähig gewesen, da weiterhin die Möglichkeit bestanden habe, daß das Material aus Rußland noch nach Deutschland gelangen könnte. Aus diesem Grunde sei „Roberto" aufgegeben worden, weitere Informationen zu besorgen, um festzustellen, wo sich das Material in Rußland befinde, um was für ein Material es sich handele und wer involviert sei *(64. Sitzung, Protokoll Krömer, S. 31, 38)*.

dd) Angebliches Gespräch zwischen „Roberto" und „Rafa" im unmittelbaren Anschluß an das Treffen

In seiner Vernehmung vor dem Münchener Landgericht hat „Roberto" erklärt, im Anschluß an die Unterrichtung des BKA-Beamten Famulla über das Treffen habe er ein Gespräch mit „Rafa" geführt. In dem Vermerk der Münchener Staatsanwaltschaft werden die Aussagen „Roberto's" vor dem Landgericht zum Inhalt dieses Gesprächs wie folgt wiedergegeben:

> *(„Rafa") „erzählte mir, daß er bei dem Treffen am 9. 6. 1994 von Fernandez und Bengoechea erfahren habe, daß diese noch eine andere ‚Plutonium-Connection' hätten. Sie wollten ein paar 100 Gramm Plutonium nach München bringen. „Rafa" sagte auch: ‚Schau mal, da verdiene ich so viel Geld, das laß' ich mir nicht entgehen'. Er bringe sie soweit, daß sie das Plutonium nach München bringen. Er werde schon mit irgend jemand versuchen, die Sache in München zu machen. Ich antwortete darauf, daß kein Mensch will, daß Plutonium nach Deutschland gebracht wird. Außer-*

dem sagte ich zu ihm, daß er durch sein Verhalten den Transport von Plutonium nach Deutschland provoziere. Insgesamt hielt ich aber seine Angaben für Wichtigtuerei."

In der o. g. Vernehmung hat „Roberto" darüber hinaus vorgetragen, etwa eine Woche – möglicherweise auch erst einen Monat nach diesem Gespräch – habe er mit „Rafa" ein weiteres Gespräch geführt. In dem Vermerk der Münchener Staatsanwaltschaft werden die Aussagen „Roberto's" vor dem Landgericht zum Inhalt dieses weiteren Gesprächs wie folgt wiedergegeben:

(„Rafa" teilte mit:) „ ‚Jetzt hab' ich es, die bringen was'. Er habe einen festen Kontakt zu ihnen. Er bestätigte, daß die Leute auf dem Weg nach München waren. Er war sich sicher, daß das LKA den Zugriff machen werde. ‚Die Entscheidung muß ein hoher Mann getroffen haben. Es ist für mich unvorstellbar, daß sich jemand (gemeint sind hiermit der BND und das Bayer. LKA) so aufs Kreuz legen läßt'."

c) Zur Frage der Unterrichtung des BND über die Treffen der Anbieter/Vermittler im „Novotel" in Madrid am 31. Mai und 9. Juni 1994

Der Untersuchungsausschuß hat sich eingehend mit der Frage befaßt, ob der BND über die Treffen der Anbieter/Vermittler am 31. Mai und 9. Juni 1994 unterrichtet war oder später unterrichtet worden ist. In diesem Zusammenhang mußte der Untersuchungsausschuß auch klären, unter welchen Umständen es noch vor dem ersten Treffen im „Novotel" am 31. Mai 1994 zur offiziellen Verpflichtung „Rafa's" als Nachrichtendienstlicher Verbindung des BND am 24. Mai 1994 gekommen war.

aa) Anwerbung „Rafa's" als Nachrichtendienstliche Verbindung am 24. Mai 1994

Der offiziellen Verpflichtung „Rafa's" als nachrichtendienstlicher Verbindung des BND am 24. Mai 1994 war folgendes vorausgegangen:

Wie bereits dargelegt *(vgl. Erster Teil Zweiter Abschnitt A I 1 b) dd) S. 63)* hatte „Roberto" am 5. August 1993 gegenüber der BND-Residentur in Madrid Angaben über eine vorgesehene Lieferung von 300 kg Kokain aus Kolumbien über Spanien nach Deutschland mit einem Zielort in Bayern gemacht (sog. Operation „Remolancha"). In diesem Zusammenhang hatte er der Residentur außerdem angeboten, einen Kontakt zur spanischen Guardia Civil herzustellen. Dieser Kontakt kam zustande. Zuvor hatte „Roberto" durch ein Gespräch mit dem Leiter der zuständigen Rauschgifteinheit der Guardia Civil geklärt, daß diese keine Beziehungen zu den BKA Rauschgiftverbindungsbeamten in Madrid unterhielt. „Roberto" stellte der BND-Mitarbeiterin „Janko" am darauffolgenden Tag zunächst seinen langjährigen Bekannten, den Angehörigen der Guardia Civil „Rafa" vor. Dann führte „Rafa" „Janko" und „Roberto" zu seinem Vorgesetzen am Sitz der Rauschgifteinheit der Guardia Civil. Dort wurde im Rahmen einer Dienstbesprechung das Interesse an einem Informationsaustausch insbesondere in den Fällen betont, in denen deutsche Belange berührt sein könnten. Zur Verabredung einer formellen Zusammenarbeit kam es aber nicht *(16. Sitzung, Protokoll „Janko", S. 13; 39. Sitzung, Protokoll Dr. Fischer-Hollweg, S. 10; Dokument Nr. 28).*

Im Januar/Februar 1994 trat „Roberto" an die BND-Mitarbeiterin „Janko" heran und bemerkte, sein langjähriger Bekannter „Rafa" sei daran interessiert, für den BND zu arbeiten. Daraufhin kam es zwischen „Rafa" und „Janko" zu einem ersten nachrichtendienstlichen Kontakt. Eine Zusammenarbeit zwischen dem BND und „Rafa" wurde von der BND-Zentrale jedoch zunächst abgelehnt, weil „Rafa" damals noch aktives Mitglied der Guardia Civil war *(16. Sitzung Protokoll „Janko", S. 13; Dokument Nr. 28).*

Am 10. März 1994 erneuerte „Roberto" seinen Hinweis auf „Rafa" und teilte der BND-Residentur am 26. April 1994 mit, daß „Rafa" aus Gesundheitsgründen mittlerweile aus dem Dienst der Guardia Civil ausgeschieden sei und nach wie vor Interesse habe, für den BND zu arbeiten. Darüber hinaus berichtete „Roberto", „Rafa" verfüge aufgrund seiner bisherigen Tätigkeit über große Kompetenz im Rauschgiftbereich und betreibe derzeit ein Detektivbüro in Madrid oder sei dort zumindest beschäftigt. In seiner Vernehmung durch das Münchener Landgericht hat „Roberto" hierzu erklärt, er habe dem BND auch mitgeteilt, daß es sich bei „Rafa" um einen „begnadeten Märchenerzähler" handele *(39. Sitzung, Protokoll Dr. Fischer-Hollweg, S. 10; Dokumente Nr. 28 und 29).*

Am 24. Mai 1994 kam es zu einem erneuten nachrichtendienstlichen Kontakt zwischen „Janko" und „Rafa", der zu „Rafa's" offizieller Verpflichtung als Nachrichtendienstliche Verbindung des BND führte. Bei diesem Treffen erklärte „Rafa", er sei nunmehr aus der Guardia Civil ausgeschieden und bot seine Mitarbeit für den BND an. Darüber hinaus überreichte er einen schriftlichen Lebenslauf, aus dem sich ergab, daß er nicht mehr für die Guardia Civil tätig war. In dem Treffen wurde vereinbart, daß „Rafa" in erster Linie Informationen auf dem Gebiet des internationalen Rauschgifthandels beschaffen sollte. Daneben sollte er auch Informationen zum Waffenhandel und zum Thema Islamismus liefern. Als monatliche Vergütung wurde ein Betrag von 220.000–230.000 Peseten (ca. 3.000 DM) zuzüglich Auslagenerstattung festgelegt. Im Zusammenhang mit der Vergütungsregelung wurde auch über Erfolgsprämien gesprochen. Die BND-Mitarbeiterin „Janko" machte diesbezüglich deutlich, daß der BND keine Exekutivbehörde sei und die Zahlung etwaiger Erfolgsprämien in den Zuständigkeitsbereich der Polizeibehörden falle. Da ihr bekannt war, daß „Rafa" früher als Verdeckter Ermittler für die Guardia Civil eingesetzt worden war, sah sie keine Veranlassung, mit ihm im einzelnen die Verhaltensregeln bei der Informationsbeschaffung zu besprechen. Eine schriftliche Verpflichtungserklärung wurde „Rafa" nicht vorgelegt *(16. Sitzung, Protokoll „Janko", S. 13 f., 18, 113–115; 39. Sitzung, Protokoll Dr. Fischer-Hollweg, S. 10, 12, 66, 112 f., 129 f., 156;*

22./24. Sitzung, Protokoll „Rafa", transskrib. Fass., S. 10, 12–14; Dokumente Nr. 28 und 29).

Die Angaben „Rafa's" zu seinem (angeblichen) Ausscheiden aus dem Dienst der Guardia Civil erschienen der Zeugin „Janko" damals glaubhaft und wurden von ihr nicht weiter überprüft. Tatsächlich war „Rafa" zu diesem Zeitpunkt jedoch nur krank geschrieben und schied erst am 31. Dezember 1994 als aktives Mitglied aus dem Dienst der Guardia Civil aus. Die Zeugin „Janko" hat hierzu ausgeführt, „Rafa" hätte nicht angeworben werden dürfen und wäre auch nicht angeworben worden, wenn diese Umstände bereits damals bekannt gewesen wären *(16. Sitzung, Protokoll „Janko", S. 113–115).* Der Zeuge Dr. Fischer-Hollweg hat diesbezüglich ergänzend bemerkt, die BND-Residentur habe keine Veranlassung gehabt, mit „Rafa" nicht zusammenzuarbeiten, nachdem dieser schriftlich überzeugend dargetan habe, daß er aus dem Dienst ausgeschieden sei und es genügend Belege dafür gegeben habe *(39. Sitzung, Protokoll Dr. Fischer-Hollweg, S. 156).* Darüber hinaus hat der Zeuge Dr. Fischer-Hollweg in seiner Vernehmung erläutert, daß „Rafa" genügend ausgewiesen gewesen sei, um auf dem Gebiet des Rauschgifthandels für den BND tätig sein zu können, da er über viele Jahre hinweg für die Guardia Civil auf diesem Gebiet erfolgreich gearbeitet habe *(39. Sitzung, Protokoll Dr. Fischer-Hollweg, S. 24).*

Nachdem die BND-Residentur „Rafa's" Informationen der zuständigen Stelle in der BND-Zentrale übermittelt und um Zustimmung gebeten hatte, mit ihm arbeiten zu dürfen, erklärte sich die Zentrale mit dessen Nutzung auf dem Gebiet des internationalen Rauschgifthandels einverstanden. Die Führung „Rafa's" als Nachrichtendienstliche Verbindung des BND wurde – ebenso wie zuvor bei „Roberto" – in Absprache mit der BND-Zentrale vollverantwortlich der Residentur übertragen. Als Verbindungsführerin vor Ort wurde von Dr. Fischer-Hollweg die Zeugin „Janko" eingeteilt. Die Auftragssteuerung und Regelung administrativer Vorgänge, einschließlich der finanziellen Verwaltung, wurde in der BND-Zentrale dem Referat 11A „Aufklärung und Lage Rauschgift sowie Geldwäsche" übertragen. Innerhalb dieses Referates war der BND-Mitarbeiter „Kulp" zuständig. In der Folgezeit lieferte „Rafa" sodann zunächst mündliche und schriftliche Berichte aus dem Drogenbereich *(39. Sitzung, Protokoll Dr. Fischer-Hollweg, S. 10, 129 f.; 42. Sitzung, Protokoll „Imhorst", S. 7 f.; UA Bay. LT, 23. Sitzung, Protokoll „Kulp", S. 108; Dokument Nr. 30).*

bb) Weiterleitung von Informationen über die Treffen der Anbieter/Vermittler im „Novotel" in Madrid am 31. Mai und 9. Juni 1994 an den BND durch „Rafa" und/oder „Roberto"

Der Untersuchungsausschuß hat sich eingehend mit der Frage befaßt, ob und ggf. durch wen und in welchem Umfang Informationen über die beiden Treffen der Anbieter/Vermittler am 31. Mai und 9. Juni 1994 an den BND weitergeleitet worden sind. Diesbezüglich ist er insbesondere der Frage nachgegangen, ob Mitarbeiter der BND-Residentur in Madrid bereits im Vorfeld dieser Treffen oder zumindest im unmittelbaren Anschluß daran über ihr Zustandekommen, sowie über ihren Ablauf, Inhalt und Ergebnis durch „Rafa" und/oder „Roberto" informiert worden sind. Der Untersuchungsausschuß ist dabei zu nachfolgenden Feststellungen gelangt:

Am 16. Juni 1994 meldete die BND-Residentur in Madrid der Zentrale in Pullach, „Roberto" habe ihr gegenüber erneut über Angebote der Anbietergruppe in Spanien berichtet, wonach nunmehr 12 kg Plutonium, aufgeteilt in 6 kg hochradioaktives und 6 kg abgeschwächtes Material, verfügbar seien. Diese Informationen stimmten mit den Hinweisen überein, die „Roberto" im unmittelbaren Anschluß an das zweite Treffen im „Novotel" am 9. Juni 1994 gegenüber dem BKA-Beamten Famulla gemacht hatte, *(vgl. Erster Teil Zweiter Abschnitt A I. 3. b) cc) S. 79).* Da in der Meldung vom 16. Juni 1994 aber keine weiteren Details genannt wurden, die für einen Aufklärungsansatz hätten nützlich sein können, wurde die Meldung von der auswertenden Abteilung in der BND-Zentrale nicht weiter verfolgt *(47. Sitzung, Protokoll Dr. Dürr, S. 145).*

Dr. Fischer-Hollweg und „Janko" haben auf Nachfrage gegenüber der BND-Zentrale übereinstimmend erklärt, „Roberto" habe im Zeitraum vom 16. Juni 1994 bis zum 28. Oktober 1994 nichts mehr zu spaltbarem Material gemeldet *(Dokument Nr. 64).* Sie haben beide auch vor dem Untersuchungsausschuß betont, erst nach der Sicherstellung des Plutoniums am 10. August 1994 Kenntnis von den Treffen im „Novotel" erhalten zu haben *(UA Bay. LT, 23. Sitzung, Protokoll „Janko", S. 15; 39. Sitzung, Protokoll Dr. Fischer-Hollweg, S. 45–47, 67 f., 129).* Der Zeuge Dr. Fischer-Hollweg hat in diesem Zusammenhang im einzelnen ausgeführt, „Roberto" habe ihn am 27./28. Oktober 1994 darauf hingewiesen, daß „Rafa" am 7. Juni 1994 am „Novotel" in Madrid von der spanischen Nationalpolizei observiert worden sei. Heute wisse man allerdings, daß „Roberto" hier eine Verwechslung des Datums unterlaufen sei, da inzwischen feststehe, daß es erst am 9. Juni 1994 zu diesem Treffen gekommen sei und zwar nicht am sondern im Hotel. Über diesen Hinweis „Roberto's" hinaus hätten der Residentur damals aber keinerlei weitere Einzelheiten über das Treffen vorgelegen. Insbesondere habe „Roberto" am 28. Oktober 1994 nicht mitgeteilt, wer an dem Treffen teilgenommen habe und warum dieses observiert worden sei. Die Residentur habe auch nicht erfahren, daß das BKA eingeschaltet gewesen sei. Von den Zusammenkünften des Täterkreises im „Novotel" am 31. Mai und 9. Juni 1994 habe er – ebenso wie seine Mitarbeiterin „Janko" – erstmalig anläßlich der PKK-Sitzung am 19. April 1995 durch den Präsidenten des BKA Kenntnis erlangt *(39. Sitzung, Protokoll Dr. Fischer-Hollweg, S. 45–47, 67 f., 129; Dokument Nr. 64).*

Zunächst haben sich Zweifel an der Aussage der Zeugen Dr. Fischer-Hollweg und „Janko", sie seien über die Treffen im „Novotel" vom 31. Mai und 9. Juni 1994 erstmalig anläßlich der PKK-Sitzung am 20. April 1995 durch den Präsidenten des BKA informiert worden, für den Untersuchungsausschuß aus einem Vermerk des BKA-Beamten Famulla vom 11. Mai 1995 ergeben. In diesem Vermerk führt Famulla aus, er habe im Rahmen der Vorbereitung

der PKK-Sitzung am 20. April 1995 erstmalig erfahren, daß „Roberto" zeitgleich als Quelle für den BND eingesetzt gewesen sei. Nachdem er von dieser Tatsache Kenntnis erlangt habe, sei er an Dr. Fischer-Hollweg herangetreten, um zu erfahren, ob dieser bereits im Zeitpunkt der Treffen gewußt habe, daß „Roberto" durch das BKA geführt werde. Dieser habe entgegnet, daß ihm dies aus Quelleninformationen bekannt gewesen sei. Am gleichen Tag habe er, Famulla, dieselbe Frage auch der BND-Mitarbeiterin „Janko" gestellt, die entgegnet habe, daß sie durch „Roberto" über die Treffen am 31. Mai 1994 und 9. Juni 1994 informiert worden sei. „Roberto" habe nach Angaben „Janko's" zu diesem Zeitpunkt exklusiv mit dem BKA zusammengearbeitet *(Dokument Nr. 65)* Aufgrund dieser Angaben gelangte der Bericht der Bundesregierung zu der Feststellung, daß die BND-Residentur über die Treffen am 31. Mai und 9. Juni 1994 informiert war.

Auf seinen Vermerk vom 11. Mai 1995 angesprochen hat der Zeuge Famulla in seiner Vernehmung durch das Landgericht München I bemerkt, der BND-Resident Dr. Fischer Hollweg und die BND-Mitarbeiterin „Janko" hätten ihm anläßlich der PKK-Sitzung mitgeteilt, ihnen sei zum Zeitpunkt der Treffen bekannt gewesen, daß „Roberto" in Zusammenarbeit mit dem BKA Verhandlungen mit den Anbietern von Plutonium führe. Im Gegensatz zu seinen Ausführungen in dem Vermerk vom 11. Mai 1995 müsse er nunmehr feststellen, daß die Zeugin „Janko" ihm anläßlich der PKK-Sitzung lediglich in allgemeiner Weise bestätigt habe, ihr sei zum damaligen Zeitpunkt bekannt gewesen, daß Treffen zwischen „Roberto" und den Anbietern stattgefunden hätten. Daraus habe er in seinem Vermerk den falschen Schluß gezogen, daß „Roberto" die BND-Residentur über die Treffen am 31. Mai 1994 und am 9. Juni 1994 informiert habe.

„Roberto" hat seinereits bei der Vernehmung durch das Landgericht München I allerdings behauptet, er habe gegenüber dem BND in dieser Sache keine Informationen zurückgehalten. Er habe keine Veranlassung gehabt, die Informationen über das Plutonium nur an das BKA weiterzuleiten. Vielmehr habe er die BND-Mitarbeiterin „Janko" im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang der beiden Treffen vom 31. Mai und 9. Juni 1994 über diese unterrichtet. Er gehe davon aus, daß er die Zeugin „Janko" damals über das erste Treffen eingehend am späten Nachmittag des 31. Mai 1994 und über das zweite Treffen kurze Zeit nach dem 9. Juni 1994 mit der Bemerkung unterrichtet habe, daß sich die Sache erledigt habe. Die Zeugin „Janko" hat in ihrer Vernehmung durch das Landgericht München I dazu ausgeführt, „Roberto" habe ihr bei der Zusammenkunft am Nachmittag des 31. Mai 1994 nichts über das vorangegangene Treffen mit der Anbietergruppe berichtet. Die in der Unterrichtung der BND-Zentrale vom 16. Juni 1994 enthaltene Information, die Anbietergruppe biete nunmehr 12 kg Plutonium an, habe sie von „Roberto" vermutlich bereits am 3. Juni 1994 erhalten. Auf Vorhalt des Vermerks des BKA-Beamten Famulla über das Treffen vom 9. Juni 1994, wonach das Angebot über die 12 kg von der Anbieterseite erst bei dem Treffen am 9. Juni 1994 gemacht worden ist, hat die Zeugin erklärt, sie könne nicht ausschließen, daß die betreffende Mitteilung „Roberto's" auch erst einige Tage nach dem 3. Juni 1994 erfolgt sei. In ihrer Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß hat die Zeugin ergänzend erläutert, ihr sei aufgrund der Informationen „Roberto's" zwar klar gewesen, daß dieser seit Oktober 1993 mit der Anbietergruppe in Kontakt gestanden habe, „Roberto" habe ihr aber zu keinem Zeitpunkt mitgeteilt, wo, wann und mit wem er gesprochen habe *(16. Sitzung, Protokoll „Janko", S. 31 f.).*

Der Zeuge „Rafa" hat in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß ausgesagt, er habe noch bevor er zu den jeweiligen Treffen mit den Anbietern gegangen sei, die BND-Mitarbeiterin „Janko" aus Gründen seiner eigenen Sicherheit immer umfassend in Kenntnis gesetzt. Über den Inhalt der Treffen habe er ihr sodann anschließend jeweils einen schriftlichen Bericht zugeleitet. Darüber hinaus habe er alle Telefongespräche, die er mit Fernandez über das Plutoniumgeschäft geführt habe, auf Tonband mitgeschnitten und ihr diese Bänder vollständig ausgehändigt. Insbesondere habe er die Zeugin „Janko" direkt über das Treffen vom 9. Juni 1994 informiert. Er habe ihr mitgeteilt, daß sich das Plutonium noch in Rußland befinde, die Anbietergruppe Käufer suche und beabsichtige, es „irgendwohin nach Deutschland" zu bringen" *(22./24. Sitzung, Protokoll „Rafa", transskrib. Fass., S. 19, 21 f., 25 f.).* Bereits anläßlich seiner Befragung durch den BND am 4. Mai 1995 hatte „Rafa" behauptet, die Zeugin „Janko" sei noch am 9. Juni 1994 über das Treffen im „Novotel" vom selben Tag unterrichtet worden. Ergänzend hatte er hinzufügt, er habe in Absprache mit der Zeugin „Janko" ein im unmittelbaren Anschluß an das Treffen geführtes Telefonat mit Fernandez aufgezeichnet und ihr sofort danach nicht nur die Aufzeichnungskassette, sondern das ganze Gerät überlassen. Die Zeugin „Janko" habe das Gerät etwa vier bis fünf Tage behalten und es dann ohne die Kassette zurückgegeben. Die Kassette habe sie an ihre Zentrale weitergeleitet.

Demgegenüber hat die Zeugin „Janko" erklärt, „Rafa" habe sie weder schriftlich noch mündlich über die beiden Treffen am 31. Mai und 9. Juni 1994 informiert. Zur angeblichen Übergabe einer Tonbandaufnahme eines Telefonats zwischen „Rafa" und Fernandez vom 9. Juni 1994 hat die Zeugin „Janko" vor dem Untersuchungsausschuß – wie bereits anläßlich ihrer Anhörung durch den BND – angegeben, zwar habe „Rafa" ihr eine Kassette über ein solches Telefonat übergeben, das aufgenommene Telefonat sei jedoch erst kurz vor „Rafa's" Reise nach München – vermutlich am 19. oder 20. Juli 1994 – geführt worden *(16. Sitzung, Protokoll „Janko", S. 31 f., 35, 77 f.; Dokument Nr. 28).*

4. Entwicklung des Plutoniumgeschäfts nach den Treffen im „Novotel"

a) Weitere Schritte zur Realisierung des Plutoniumgeschäfts durch Lopez, Fernandez und Bengoechea in Spanien sowie durch Oroz und Torres in Rußland

Der Untersuchungsausschuß hat sich intensiv darum bemüht, die weitere Entwicklung des Plutoniumge-

schäfts nach den Treffen am 31. Mai und 9. Juni 1994 im „Novotel" in Madrid aufzuklären. Nach den jeweiligen Treffen kam es zu den verschiedensten Telefonaten und sonstigen Kontakten zwischen Lopez, Fernandez und Bengoechea in Spanien sowie zwischen Oroz und Torres in Rußland, die letztendlich dazu führten, daß sich Oroz und Torres mit einer Plutoniumprobe von Moskau über Berlin nach München begaben. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme stellt sich die weitere Entwicklung der Geschehensabläufe bis zum Eintreffen von Oroz und Torres in München am 11. Juli 1994 wie folgt dar:

aa) Weitere Konkretisierung des Plutoniumgeschäfts in Moskau durch Lopez, Oroz und Torres bis zur Abreise von Oroz in die Ukraine Mitte Juni 1994

Parallel zur Entwicklung in Spanien bemühten sich Oroz und Torres in Moskau das Plutoniumgeschäft weiter voranzutreiben. Im Anschluß an ihr erstes Zusammentreffen in der nicaraguanischen Botschaft *(vgl. Erster Teil Zweiter Abschnitt A I 2 a) bb) S. 67 f.)* kam es zwischen Oroz und Torres in Moskau in der Zeit bis etwa Mitte Juni 1994 zu vielfältigen telefonischen und sonstigen Kontakten, bei denen das Plutoniumgeschäft weiter konkretisiert wurde. Den Aussagen der Zeugen Oroz und Torres zufolge ist für diese Entwicklungsphase des Plutoniumgeschäfts von folgendem Geschehensablauf auszugehen:

Etwa Ende Mai 1994 rief Lopez Oroz an und teilte mit, daß er in Spanien die Kaufinteressenten für die beiden Hubschrauber und das Osmium 187 gesprochen habe. Die Käufer seien jetzt aber nicht mehr an Osmium und Hubschraubern, sondern an Plutonium interessiert. Oroz hat zum Inhalt dieses Gesprächs erläuternd angemerkt, konkrete Mengen seien von Lopez nicht genannt worden. Auf Nachfrage, um was für ein Material es sich hier handele, habe Lopez ihm erklärt, dieser Stoff diene der Herstellung von Bomben. Den Inhalt dieses Telefonats habe er wenig später an Torres weitergegeben, als dieser ihn zufällig angerufen habe. Torres habe erklärt, die Beschaffung des Plutoniums sei kein Problem, er werde sich umschauen und er könne das Material unter Umständen schon in wenigen Tagen besorgen. Bei dieser Gelegenheit habe er Torres auch die Telefonnummer von Lopez gegeben (*UA Bay. LT, 7. Sitzung, Protokoll Oroz, S. 10–12, 159–161, 183; 44. Sitzung, Protokoll Oroz, S. 116 ff., 176, 205 f.*).

Demgegenüber hat der Zeuge Torres anläßlich seiner Vernehmungen behauptet, nach dem ersten Zusammentreffen mit Oroz in der nicaraguanischen Botschaft habe er diesen am selben Ort noch ein oder zweimal getroffen. Oroz habe ihm dabei bestätigt, daß die Käufer in Spanien alles kaufen würden, sich aber insbesondere für Hubschrauber und Plutonium interessierten. Bedingung für das Zustandekommen eines Hubschraubergeschäfts sei die Lieferung von 400 g Plutonium. Oroz habe darüber hinaus erklärt, die Käufer hätten ihn zunächst nach Osmium gefragt, das er auch hätte besorgen können. Nunmehr aber habe sich herausgestellt, daß die Käufer nicht mehr an Osmium, sondern nur noch an Plutonium interessiert seien. Sie seien bereit, für das Plutonium den gleichen Preis wie für das Osmium zu bezahlen und zwar 70.000 US-Dollar pro Gramm. Oroz habe ihm außerdem gesagt, die Käufer seien Willens und in der Lage, nach Moskau zu kommen. Sie seien aber sehr beschäftigt und wollten mit einer solchen Reise keine Zeit verschwenden. Er habe Oroz daraufhin zugesagt, er werde alles versuchen, um das Plutonium zu beschaffen (*UA Bay. LT, 9. Sitzung, Protokoll Torres, S. 4 f.; 44. Sitzung, Protokoll Torres, S. 12 f., 17, 23, 38 f.*). Der Zeuge Torres hat weiter ausgesagt, er habe sich damals in einer sehr schwierigen finanziellen Situation befunden und erhebliche Schulden gehabt. Aus diesem Grunde habe er sich entschlossen, alles zu unternehmen, um das Plutonium zu beschaffen. Er habe deshalb erneut mit seinem Geschäftspartner gesprochen, der ihm aber deutlich gemacht habe, daß es unmöglich sei, das Plutonium zu besorgen und daß die Sache auch nicht seriös sei. Darüber hinaus habe er auch mit vielen anderen Leuten über die Angelegenheit geredet, dennoch aber niemanden gefunden, der in der Lage gewesen sei, Plutonium zu beschaffen *(UA Bay. LT, 9. Sitzung, Protokoll Torres, S. 98 f.; 44. Sitzung, Protokoll Torres, S. 18)*.

Zur weiteren Entwicklung des Geschehens hat Torres erklärt, etwa Mitte Juni 1994 habe sich bei ihm telefonisch ein gewisser „Konstantin" gemeldet, der ihm bis dahin nicht bekannt gewesen sei. Mit diesem sei ein Treffen in Moskau vor einer Cafeteria in der Nähe des „Roten Platzes" vereinbart worden. Bei dem Treffen habe ihm „Konstantin" mitgeteilt, er habe davon gehört, daß er (Torres) an Plutonium interessiert sei. „Konstantin" habe perfekt russisch gesprochen, allerdings mit Akzent, so daß er den Eindruck gewonnen habe, es handele sich nicht um einen Russen, sondern um eine Person aus dem Baltikum. Er habe „Konstantin" erklärt, daß er indirekte Kontakte zu Käufern habe, die an 400 g Plutonium Interesse hätten und bereit seien, dafür einen Preis von 70.000 US Dollar pro Gramm zu zahlen. „Konstantin" habe daraufhin entgegnet, der genannte Preis für das Plutonium sei sehr gut, wenn man bedenke, daß 400 g Plutonium für die Herstellung von Atomwaffen nicht geeignet seien. Außerdem habe „Konstantin" geäußert, daß es unterschiedliche Qualitäten von Plutonium gebe und nur ein geringer Teil davon für die Waffenherstellung tauglich sei. „Konstantin" habe auch erklärt, er könne Plutonium von einer Qualität beschaffen, mit der es unmöglich sei, eine Atombombe herzustellen. Er habe ihn im übrigen darauf hingewiesen, daß die Angelegenheit sehr geheim sei und er ihm deshalb weder seine Anschrift noch seine Telefonnummer geben könne. Er habe „Konstantin" zu verstehen gegeben, er werde abzuklären versuchen, ob weiterhin Interesse an der Beschaffung von Plutonium bestehe. Für die nächsten Tage sei dann noch ein weiteres Treffen am Platz Majakowski in Moskau vereinbart worden (*UA Bay. LT, 9. Sitzung, Protokoll Torres, S. 5 f., 63-65, 67–69, 86 f., 98–106, 112; 44. Sitzung, Protokoll Torres, S. 17 f.*).

Nach diesem Treffen mit „Konstantin" habe er Oroz aufgesucht und ihm mitgeteilt, es gebe eine Möglichkeit, das Plutonium zu beschaffen. Oroz solle klären, ob das Geschäft realisierbar sei. Oroz habe daraufhin erklärt, es gebe keine Probleme. Die Leute in Spa-

nien würden nur auf seinen Anruf warten, um nach Rußland zu kommen und dort das Plutonium zu übernehmen. Er habe sich gegenüber Oroz nicht zu der Beschaffenheit des Plutoniums geäußert und ihm verschwiegen, daß das von „Konstantin" genannte Material (angeblich) nicht waffenfähig sei. Zwischen ihm und Oroz sei auch über den Verwendungszweck des Plutoniums gesprochen worden. Oroz habe in diesem Zusammenhang geäußert, die Käufer wollten das Plutonium möglicherweise für den Bau einer Atombombe verwenden. Er selbst habe aufgrund der geringen Menge von nur 400 g Plutonium dies jedoch nicht geglaubt. Bei einem weiteren Treffen mit Oroz in Moskau sei es auf dessen Vermittlung zu einem Telefonat zwischen ihm und Lopez in Spanien gekommen. Auf entsprechende Nachfrage habe Lopez ihm bestätigt, daß die Käufer in Spanien Interesse an 400 g Plutonium hätten und daß das Plutonium für Nuklearwaffen verwendet werden solle. Außerdem habe Lopez in diesem Telefonat mitgeteilt, die Käufer kämen mit einem Dolmetscher nach Moskau, um das Geschäft mit den Hubschraubern und den 400 g Plutonium abzuwickeln. Auf seinen Hinweis, daß diese Menge nicht für den Bau einer Atombombe ausreiche, weil man hierfür mindestens 11 kg benötige, habe Lopez erklärt, das sei zwar richtig, aber Angelegenheit der Käufer, die möglicherweise später noch mehr nachbestellen würden. Er habe deutlich gemacht, daß die Möglichkeit bestehe, das Geschäft durchzuführen und er insbesondere an dem Verkauf der Hubschrauber interessiert sei. Lopez habe abschließend gesagt, daß er jetzt mit seinen Käufern sprechen könne (*UA Bay. LT, 9. Sitzung, Protokoll Torres, S. 6 f.; 44. Sitzung, Protokoll Torres, S. 13, 38*).

Demgegenüber hat der Zeuge Oroz zur weiteren Entwicklung des Geschehens dargelegt, einige Tage nach dem Telefonat mit Torres Ende Mai 1994, in dem dieser ihm zugesagt habe, sich nach Bezugsquellen für Plutonium umzuschauen, habe Torres ihn in seiner Wohnung aufgesucht und erklärt, er verfüge jetzt über das Plutonium, für das es in Spanien Interessenten gebe. Kurz darauf habe Lopez erneut angerufen und ihn gefragt, ob es mittlerweile gelungen sei, Plutonium zu beschaffen. Er habe ihm diesbezüglich mitgeteilt, daß er jemanden gefunden habe, der das Plutonium besorgen könne. Lopez habe erklärt, die Käufer seien an der Lieferung von 4 kg Plutonium interessiert und er solle sich nach dem Preis erkundigen. Das Geschäft über die 4 kg Plutonium sei bereits abgeschlossen worden und das Material müsse in München übergeben werden. Er habe Lopez aufgefordert, dieser möge den Käufern mitteilen, sie sollten doch nach Moskau kommen. Lopez habe entgegnet, die Käufer hätten kein Interesse daran, nach Moskau zu kommen, denn das Geschäft sei bereits fest vereinbart und die Übergabe des Materials könne nur in München erfolgen. Einige Tage später sei Torres wieder zu ihm gekommen und habe ihm mitgeteilt, daß er bereits 4 kg Plutonium und eine Probe in Moskau habe; weitere sechs bis sieben Kilogramm würden in Sibirien bereitliegen. Der Preis des Plutoniums sei von Torres mit 67.000 US-Dollar pro Gramm beziffert worden. Torres habe ihm aufgetragen, diese Informationen weiterzuleiten. Dies habe er einige Tage später in einem Telefonat mit Lopez auch getan. In diesem Telefonat habe Lopez erklärt, er werde mit seinen Kaufinteressenten in Kontakt treten und mit ihnen ein Treffen Mitte Mai in Madrid vereinbaren (*44. Sitzung, Protokoll Oroz, S. 164–167, 169–171, 176–178; UA Bay. LT, 7. Sitzung, Protokoll Oroz, S. 12 f.*). Der Untersuchungsausschuß ist zu dem Ergebnis gelangt, daß die Angaben des Zeugen Oroz zum Zeitpunkt dieses Treffens zwischen Lopez und der Käuferseite in Madrid vor dem Hintergrund der geschilderten Geschehensabläufe aller Wahrscheinlichkeit nach unzutreffend sind. Vielmehr ist davon auszugehen, daß es sich hier um das oben näher beschriebene Treffen der Anbieter/Vermittler am 9. Juni 1994 im Novotel in Madrid (*vgl. Erster Teil Zweiter Abschnitt A I. 3. b) bb)*) gehandelt hat.

Zur weiteren Entwicklung des Geschehens hat Torres erklärt, mit „Konstantin" sei es vereinbarungsgemäß einige Tage nach dem ersten Kontakt zu einem weiteren Treffen gekommen. Dabei habe er diesem den Inhalt des zuvor mit Lopez geführten Telefonats mitgeteilt. Mit „Konstantin" seien dann regelmäßige Treffen vereinbart worden, um sich gegenseitig auf dem Laufenden zu halten. Auch mit Oroz habe er in dieser Phase ständigen telefonischen Kontakt gehalten. Dieser habe immer wieder erklärt, es sei alles bereit, die Käufer seien sehr ernst zu nehmende Leute mit viel Geld und er solle alles nur Mögliche unternehmen, um das Material zu beschaffen. Auf entsprechende Nachfrage habe Oroz angegeben, die Käufer kämen nach Moskau, sobald das Plutonium zur Verfügung stehe. Oroz habe darüber hinaus geäußert, die Käufer würden nur auf seine Anweisungen warten und dann mit dem Geld kommen. Man müsse den Käufern zunächst aber eine Probe überreichen und außerdem müsse noch vereinbart werden, wie die Übergabe im einzelnen erfolgen solle. Oroz habe ihm für etwaige Nachfragen die Telefonnummer von Lopez hinterlassen. Aufgrund der Angaben von Oroz, die auch von Lopez bestätigt worden seien, sei er bis zu diesem Zeitpunkt davon ausgegangen, daß die Käufer aus Spanien nach Moskau kommen würden, um dort das Geschäft abzuwickeln und das Material zu übernehmen (*UA Bay. LT, 9. Sitzung, Protokoll Torres, S. 6 f.; 44. Sitzung, Protokoll, Torres, S. 52*). Etwa Mitte Juni 1994 reiste Oroz eigenen Angaben zufolge sodann in anderen Geschäften in die Ukraine, während Torres in Moskau verblieb.

bb) Behauptungen von Oroz über ein Auftreten des BND-Mitarbeiters „Liesmann" und des Beamten des Bay. LKA „Boeden" als Käufer in Spanien im Mai/Juni 1994

Während des Aufenthalts von Oroz in der Ukraine kam es zwischen diesem und Lopez zu verschiedenen Telefonaten, in denen es den Angaben des Zeugen Oroz zufolge vor allem darum ging, daß die Käufer in die Ukraine kommen sollten, um dort das Geschäft abzuwickeln. Der Zeuge Oroz hat in diesem Zusammenhang behauptet, Ende Juni 1994, vermutlich am 27. oder 28., habe Lopez ihm mitgeteilt, Ansprechpartner in Spanien sei ab sofort an seiner Stelle sein Teilhaber, ein gewisser Bengoechea, dem er seine Telefonnummer in der Ukraine übermittelt

habe. Er selbst sei auf Reisen und könne sich der Angelegenheit deshalb nicht mehr widmen. Auf Nachfrage habe Lopez sodann erklärt, die Käufer des Plutoniums seien Deutsche und das gesamte Geschäft müsse in Deutschland abgewickelt werden. Lopez habe die Deutschen folgendermaßen beschrieben: Einer der beiden Deutschen, der als Aufkäufer des Plutoniums in Spanien aufgetreten sei, spreche perfekt Spanisch, sei „kahlköpfig" und habe sich „Adrian" genannt. Dieser habe erklärt, er werde in Deutschland alle Kosten tragen. Die andere Person sei von Lopez als ein Mann mit mittelblonden, kurzen, leicht gewellten Haaren und ausgeprägten „Geheimratsecken" beschrieben worden, der eine Brille trage und kein Spanisch spreche. Dessen Name sei ihm von Lopez nicht genannt worden. In bezug auf die Käufer habe Lopez auch noch von einem Mitglied der Guardia Civil namens Rafael gesprochen. Darüber hinaus habe er einen gewissen Pepe Fernandez und einen Santamaria erwähnt, die neben Bengoechea als Vermittler an dem Geschäft beteiligt seien. Die von Lopez in dem Telefonat beschriebenen beiden Deutschen habe er dann später in München am 25. Juli 1994 anläßlich der ersten Zusammenkunft mit der Aufkäuferseite vor dem Hotel „Excelsior" gesehen. Als sich „Liesmann" und „Boeden" zusammen mit „Rafa" und Torres in „Rafa's" Hotelzimmer begeben hätten, um sich die Probe anzusehen, habe er sich mit Fernandez unterhalten. Dieser habe ihm gesagt, daß es sich bei „Liesmann" und „Boeden" um die beiden Personen handele, die in Madrid gewesen seien und dort als Käufer des Plutoniums aufgetreten seien. Ihm sei daraufhin klar geworden, daß die Beschreibung, die ihm von Lopez in dem Telefonat Ende Juni 1994 hinsichtlich der beiden Deutschen gegeben worden sei, auf die beiden zutreffe *(44. Sitzung, Protokoll, Oroz, S. 171 f., 207–210; UA Bay. LT, 7. Sitzung, Protokoll Oroz, S. 15 f., 176–181,188–191; UA Bay. LT, 8. Sitzung, Protokoll Oroz, S. 11–20)*.

Diese Angaben des Zeugen Oroz hat der Untersuchungsausschuß zum Anlaß genommen, sich eingehend mit der Frage zu befassen, ob und ggf. unter welchen Umständen der BND-Mitarbeiter „Liesmann" und/oder der Beamte des Bay. LKA „Boeden" noch vor der am 19. Juli 1994 erfolgten Aufnahme des Münchener Ermittlungsverfahrens in Spanien bzw. Madrid gewesen sein könnten und ob sie dort möglicherweise als Käufer von Plutonium aufgetreten sind. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme liegen keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, daß „Liesmann" und/oder „Boeden" in der fraglichen Zeit in Madrid bzw. Spanien waren. Im einzelnen haben die hierzu vernommenen Zeugen wie folgt ausgesagt:

Der Zeuge „Liesmann" hat in seiner Vernehmung durch den Bayerischen Untersuchungsausschuß unter Berufung auf sein Auskunftsverweigerungsrecht zu seiner Beteiligung an den Geschehensabläufen im Münchener Plutoniumfall grundsätzlich keine Angaben gemacht. Er hat im vorliegenden Zusammenhang auf die Frage, ob er unabhängig vom Münchener Plutoniumfall im Frühjahr oder Juni 1994 in Madrid gewesen sei, angegeben, dies sei – soweit er sich erinnern könne – nicht der Fall gewesen (*UA Bay. LT, 29. Sitzung, Protokoll „Liesmann", S. 16*). Der Zeuge „Boeden" hat erklärt, er sei weder im Zusammenhang mit dem Münchener Plutoniumfall noch in einer anderen Sache in Spanien gewesen (*31. Sitzung, Protokoll „Boeden", S. 81 f., 97 f. 107 f., 154 f.; UA Bay. LT, 14. Sitzung, Protokoll „Boeden", S. 18*). Der Zeuge „Kulp" hat ausgesagt, er wisse zwar, daß sich „Liesmann" beruflich im Jahre 1994 in Madrid aufgehalten habe, er könne aber nicht genau sagen, ob dies vor oder nach dem Münchener Plutoniumfall gewesen sei (*UA Bay. LT, 23. Sitzung, Protokoll „Kulp", S. 140–142; 29. Sitzung, Protokoll „Kulp", S. 253 f.)*. Die Zeugin „Janko" hat angemerkt, „Liesmann" sei ihrer Erinnerung nach zwar etwa Mitte 1993, nicht aber im Jahre 1994 in Spanien gewesen *(UA Bay. LT, 23. Sitzung, Protokoll „Janko", S. 45 f.)*.

Der BND hat in seiner Presseerklärung vom 1. Februar 1996 die Behauptung von Oroz als falsch zurückgewiesen; „Liesmann" sei in der fraglichen Zeit weder dienstlich noch privat in Spanien gewesen, er sei erstmals am 19. Juli 1994 mit dem Münchener Plutoniumfall befaßt worden *(Dokument Nr. 66)*.

cc) Kontakte zwischen Lopez, Fernandez und Bengoechea in Spanien im unmittelbaren Anschluß an das Treffen im Novotel vom 9. Juni 1994

Während das Plutoniumgeschäft in Moskau aufgrund der oben *(vgl. Erster Teil Zweiter Abschnitt A I 4 a) aa) S. 83 f.)* geschilderten Aktivitäten von Lopez, Oroz und Torres zunehmend konkretere Formen annahm, beschränkte sich die weitere Entwicklung in Spanien nach dem Treffen im Novotel vom 9. Juni 1994 – soweit ersichtlich – im wesentlichen auf die Aufrechterhaltung von Kontakten. Allerdings stand dem Untersuchungsausschuß als Beleg für diese Feststellung nur die Aussage des Zeugen Bengoechea zur Verfügung. Dieser hat hierzu ausgeführt, er sei kurze Zeit nach dem Treffen im Novotel vom 9. Juni 1994 mehrfach von Lopez angerufen worden, der sich nach dem Stand des Plutoniumgeschäfts erkundigt habe. Als er diesen daran erinnert habe, daß die Beziehungen doch nach dem letzten Treffen abgebrochen seien, habe Lopez gesagt, er erhalte ständig Telefonanrufe aus Rußland, das Geschäft müsse abgewickelt werden, es werde „Druck von außen" ausgeübt. Einige Tage später sei er, Bengoechea, auch von Fernandez angerufen worden, der sich bei ihm ebenfalls nach dem Stand des beabsichtigten Plutoniumgeschäfts erkundigt habe. Diesem habe er mitgeteilt, daß er an der Sache nicht mehr interessiert sei. Fernandez habe entgegnet, für ihn sei die Sache noch nicht beendet. Das Geschäft müsse durchgeführt werden. Kurz darauf sei dann Fernandez zu ihm nach San Sebastian gekommen und habe ihm gedroht, daß er mit seinem Leben bzw. dem seiner Familie für die Sache hafte. Fernandez habe weiter erklärt, daß das Plutonium für medizinische und pharmazeutische Zwecke verwendet werden solle. Wegen der Drohungen sei er, Bengoechea, jedoch davon ausgegangen, daß das Plutonium für einen anderen Zweck gedacht gewesen sei. Über die Verwendbarkeit des Plutoniums für Atomwaffen sei bei diesem Treffen nicht gesprochen worden. In dieser Phase des Plutoniumgeschäfts habe seine Rolle darin bestanden, den Kontakt zwischen Fernandez und

Lopez sicherzustellen, vor allem in der Zeit, in der sich Lopez auf Reisen befunden habe (*37. Sitzung, Protokoll Bengoechea, S. 9 f.; UA Bay. LT, 6. Sitzung, Protokoll Bengoechea, S. 8 f., 29, 32 f., 48*).

dd) Übereinkunft zwischen Bengoechea, Oroz und Torres zur Verbringung einer Plutoniumprobe von Rußland nach Deutschland Ende Juni/Anfang Juli 1994

Etwa Ende Juni 1994 kam es zu einem Telefonat zwischen Bengoechea und Oroz, in dem es um den derzeitigen Stand des Plutoniumgeschäfts ging. Der Zeuge Bengoechea hat hierzu erläuternd ausgeführt, kurze Zeit nachdem Fernandez bei ihm in San Sebastian gewesen sei, habe ihn Oroz, der ihm bis dahin nicht bekannt gewesen sei, aus der Ukraine angerufen, sich als Freund von Lopez vorgestellt und gefragt, wie es um das Plutoniumgeschäft stehe. Er habe ihm daraufhin mitgeteilt, daß das Geschäft aufgrund des Verhaltens von Lopez geplatzt sei. Oroz habe daraufhin entgegnet, auf Lopez komme es nicht an, weil er (Oroz) der „Chef der Operation" sei. Auf die Frage von Oroz, wo das Geschäft stattfinden solle, habe er diesem mitgeteilt, daß ihm von der Käuferseite München als Ort der Geschäftsabwicklung genannt worden sei. Die Frage von Oroz, ob auch Berlin als Geschäftsort in Betracht komme, habe er verneint. Oroz habe ihm daraufhin geantwortet, daß er unter diesen Umständen nach München gehen werde. Oroz habe ihn auch aufgefordert, mit Fernandez Kontakt aufzunehmen, um die Verbindung wieder herzustellen (*37. Sitzung, Protokoll Bengoechea, S. 9 f., 75 f., 106; UA Bay. LT, 6. Sitzung, Protokoll Bengoechea, S. 8 f.*). Der Zeuge Oroz hat die Angaben Bengoechea's im wesentlichen bestätigt und ergänzend bekundet, er habe Bengoechea erklärt, daß die Käufer zu ihm in die Ukraine kommen sollten, um dort das Geschäft abzuwickeln. Bengoechea habe ihm aber deutlich gemacht, daß das Material nach Deutschland bzw. München gebracht werden müsse (*44. Sitzung, Protokoll Oroz, S. 173 f.; UA Bay. LT, 7. Sitzung, Protokoll Oroz, S. 16–18, 167–169*).

Zur weiteren Entwicklung des Geschehens hat der Zeuge Bengoechea ausgesagt, im Anschluß an das oben genannte Telefongespräch mit Oroz habe er Fernandez über dieses Gespräch unterrichtet. Dieser habe gemeint, das sei in Ordnung und er müsse jetzt erst einmal „Rafa" und den „Deutschen" ausfindig machen. Bengoechea will dann in der Folgezeit immer wieder von Oroz aus Rußland angerufen und jeweils nach dem Stand des Plutoniumgeschäftes und danach befragt worden sein, ob schon alles Erforderliche in die Wege geleitet worden sei. Um den ständigen Anrufen von Oroz zu entgehen, habe er schließlich die Telefonnummer von Fernandez in Madrid an Oroz weitergegeben, damit dieser unmittelbar habe Kontakt aufnehmen können. Fernandez sei damit jedoch nicht einverstanden gewesen und habe ihm deshalb Vorwürfe gemacht. Kurz darauf habe Oroz angerufen und ihm mitgeteilt, daß er zwischenzeitlich mit Fernandez gesprochen und dieser ihm gesagt habe, daß das Geschäft in Ordnung gehe. In einem der letzten Telefonate aus Rußland habe Oroz auch geäußert, daß er von russischer Seite bedrängt werde, das Geschäft zum Abschluß zu bringen. Außerdem habe er angekündigt, mit einer Plutoniumprobe von 1 bis 3 g nach München zu fahren. Der Zeuge Bengoechea hat weiter ausgesagt, außer mit Fernandez und Oroz habe er in dieser Phase auch Kontakt zu „Rafa" gehalten, dem er mitgeteilt habe, daß die Anbieterseite weiter an dem Geschäft interessiert sei (*37. Sitzung, Protokoll Bengoechea, S. 10–12; UA Bay. LT, 6. Sitzung, Protokoll Bengoechea, S. 9 f.*).

Während seines Aufenthalts in der Ukraine hielt Oroz auch ständigen Kontakt zu Torres in Moskau, um diesen über die weitere Entwicklung des Plutoniumgeschäfts zu informieren. Der Zeuge Torres hat hierzu erläuternd angemerkt, etwa Mitte/Ende Juni 1994 sei er von Oroz angerufen worden. Oroz habe ihm mitgeteilt, daß man mit der Probe nach Deutschland reisen müsse. Die Kaufinteressenten hätten im Rahmen eines Treffens in Spanien darauf hingewiesen, sie seien schon häufiger betrogen worden. Sie würden deshalb als Beweis dafür, daß tatsächlich Plutonium vorhanden sei, eine Probe benötigen, die nach Deutschland gebracht werden müsse. Erst wenn sich nach Analyse der Probe herausgestellt habe, daß die Anbieter in Moskau tatsächlich über Plutonium verfügten, seien sie bereit, nach Moskau zu reisen (*UA Bay. LT, 9. Sitzung, Protokoll Torres, S. 6 f.; 44. Sitzung, Protokoll, Torres, S. 40 f., 114*). In der Folgezeit sei es dann zu weiteren Gesprächen zwischen ihm und Oroz gekommen. Oroz habe ihm unter anderem mitteilt, daß die geschäftlichen Beziehungen mit den Kaufinteressenten in Gefahr gewesen seien, weil Lopez von den Käufern eine Vorauszahlung verlangt hätte. Außerdem habe er, Oroz, von Lopez die Telefonnummer eines gewissen Bengoechea erhalten. Dieser sei im weiteren Verlauf des Geschehens an die Stelle von Lopez getreten. Oroz habe ihm auch mitgeteilt, daß Bengoechea ihm (Oroz) gegenüber erklärt habe, sie sollten die Probe nach Deutschland bringen, andernfalls werde kein Geschäft zustande kommen. Oroz habe weiter erklärt, daß die Käufer bereit seien, sofort 70.000 US Dollar pro Gramm Plutonium zu bezahlen, wenn er zusammen mit ihm 3 g Plutonium nach Deutschland bringen würde. Nicht zuletzt aufgrund ihrer erheblichen finanziellen Schwierigkeiten seien Oroz und er dann überein gekommen, eine Plutoniumprobe von 3 Gramm zu beschaffen und diese gemeinsam nach Deutschland zu verbringen. In dieser Phase habe er auch immer wieder mit „Konstantin" gesprochen, der ihm gesagt habe, es bestehe überhaupt kein Risiko, das Material sei zwar radioaktiv aber nicht waffentauglich und es würde fachmännisch verpackt werden. Über die Gespräche mit „Konstantin" habe er Oroz nicht unterrichtet (*UA Bay. LT, 9. Sitzung, Protokoll Torres, S. 8 f., 68*).

ee) Beschaffung der Plutoniumprobe durch Torres über einen gewissen „Konstantin" Ende Juni/Anfang Juli 1994

Unter welchen Umständen und insbesondere mittels welcher Personen es Torres gelang, in Rußland in den Besitz einer Plutoniumprobe von etwa 3 g zu kommen, konnte vom Untersuchungsausschuß nicht abschließend geklärt werden, da ihm hierzu lediglich

die Aussagen von Torres anläßlich seiner Vernehmungen durch das Münchener Landgericht und den Bayerischen Untersuchungsausschuß sowie das Ergebnis der Untersuchungsverwaltung des russischen Sicherheitsdienstes zur Verfügung standen. Danach ergibt sich folgendes Bild:

In einem an das Auswärtige Amt gerichteten Rechtshilfeersuchen der Russischen Föderation vom 22. Januar 1996 hat die Untersuchungsverwaltung des russischen Sicherheitsdienstes ihr Untersuchungsergebnis zur Beschaffung der Plutoniumprobe durch Torres mitgeteilt. In diesem Bericht wird ausgeführt, Torres habe sich im Juni 1994 mit dem Ziel, radioaktive Stoffe außer Landes zu schaffen und im Ausland zu verkaufen an den in Moskau wohnenden Gennadij Pawlowitsch Nikiforov und den in der Stadt Obninsk wohnenden Iwan Iwanowitsch Penkov gewandt, die er gebeten habe, ihm bei der Beschaffung der Plutoniumprobe behilflich zu sein. Penkov habe daraufhin über einen gewissen Eduard Wladimirowitsch Baranov Kontakt zu einer in Obninsk wohnenden Person namens Oleg Wjatscheslawowitsch Assafiev aufgenommen. Dieser habe sodann im Juni 1994 über Penkov an Torres etwa 2 Gramm radioaktiven Stoffes zur Qualitätskontrolle übergeben, wofür dieser einen Vorschuß in Höhe von 2.000 US-Dollar gezahlt habe *(Dokument Nr. 67).*

Der Zeuge Torres hat demgegenüber erklärt, am Morgen des 3. Juli 1994 habe er „Konstantin" in Moskau auf dem Oktoberplatz getroffen. Im Rahmen dieses Zusammentreffens habe ihm „Konstantin" ohne Gegenleistung die Plutoniumprobe von 3 Gramm übergeben. Zur Herkunft der Probe habe er keine Angaben gemacht. „Konstantin" habe ihm gesagt, er solle alles tun, um diese so gut wie möglich zu verkaufen. Er habe mit „Konstantin" vereinbart, daß der aus dem Verkauf der Probe erzielte Gewinn hälftig geteilt werden solle. Eine gewisse Sicherheit dafür, daß er die mit „Konstantin" getroffene Vereinbarung auch einhalten werde, habe für diesen wohl darin bestanden, daß ihm Anschrift und Telefonnummer seiner Familie in Moskau bekannt gewesen sei (*UA Bay. LT, 9. Sitzung, Protokoll Torres, S. 10, 61 f., 68, 77, 87 f., 103, 133 f.*). Noch am selben Tag habe er in Moskau einen Teil der Probe an einen Freund namens Gennadij Pawlowitsch ausgehändigt und diesen gebeten, die Probe zu untersuchen, um sich Klarheit darüber zu verschaffen, ob die Angaben von „Konstantin" über die Beschaffenheit des Plutoniums zutreffend seien. Bei diesem Gennadij handele es sich um einen pensionierten Chemiker, der in Moskau lebe und den er im Zusammenhang mit Hubschraubergeschäften kennengelernt habe. Ob „Konstantin" und Gennadij miteinander bekannt seien, wisse er nicht. Gennadij habe ihm gesagt, er könne in einem Laboratorium, das mit einem Spektrometer ausgerüstet sei, an der ihm überlassenen Probe eine Massenspektrometrie durchführen lassen. Nach Analyse der Probe habe ihm Gennadij am Morgen des 4. Juli 1994 die überlassene Probe wieder zurückgegeben. Dabei habe er „Konstantin's" Angaben zur Zusammensetzung des Materials bestätigt und näher ausgeführt, es handele sich um ein Plutoniumdioxidgemisch, dessen Plutoniumanteil 65 % betrage. Die Mischung enthalte 5 Plutoniumisotope, nämlich Plutonium 239, 240, 241, 242 und in geringer Menge auch Plutonium 238. Das Plutonium 238 und 242 könne man vernachlässigen, da diesen Isotopen keine Bedeutung zukomme. Gennadij habe weiter erklärt, daß es sich bei dem Gemisch um Abfall handele, der nichts tauge. Gennadij habe auch darauf hingewiesen, der Anteil von Plutonium 239 an dem Plutoniumdioxidgemisch betrage weniger als 57 % (*UA Bay. LT, 9. Sitzung, Protokoll Torres, S. 10, 61 f., 65 f., 77, 87, 107, 120 f.*).

Nach Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses dürfte es sich bei Gennadij Pawlowitsch um den in dem Rechtshilfeersuchen der russischen Föderation genannten russischen Staatsangehörigen Gennadij Pawlowitsch Nikiforow handeln. Ob „Konstantin" mit dem in dem russischen Untersuchungsbericht genannten Penkow oder einer anderen dort aufgeführten Person identisch ist bzw. ob diese Person überhaupt existiert, konnte der Untersuchungsausschuß nicht klären. Aus den im Rahmen des späteren Münchener Ermittlungsverfahrens durchgeführten Telefonüberwachungsmaßnahmen ergeben sich keine Hinweise auf eine Person namens „Konstantin". Insbesondere aus diesem Grund ist Staatsanwalt Fügmann, der bei der Münchener Staatsanwaltschaft für die Anklageerhebung gegen Bengoechea, Oroz und Torres zuständig war, zu der Einschätzung gelangt, daß es sich bei „Konstantin" vermutlich um eine von Torres erfundene Person handeln dürfte (*34. Sitzung, Protokoll Fügmann, S. 288*). Für etwaige Spekulationen, es könnte sich bei „Konstantin" – sofern er wirklich existieren sollte – um einen Angehörigen eines in- oder ausländischen Geheimdienstes handeln, hat der Untersuchungsausschuß keine Anhaltspunkte finden können.

ff) Rückkehr von Oroz aus der Ukraine am 6. Juli 1994 und gemeinsame Bahnfahrt von Torres und Oroz von Moskau nach Berlin am 9. Juli 1994

Am 6. Juli 1994 fuhr Torres mit der Plutoniumprobe zum Moskauer Flughafen, um dort den aus der Ukraine zurückkehrenden Oroz abzuholen. Noch auf der gemeinsamen Fahrt zur Wohnung von Oroz zeigte er diesem die in einem bleiummantelten Behältnis befindliche Plutoniumprobe. In seinen Vernehmungen hat Torres dazu ergänzend ausgeführt, Oroz habe ihm gesagt, in Deutschland sei schon alles vorbereitet, die Käufer würden die Probe von 3 g bezahlen und anschließend nach Moskau kommen. Oroz habe ihm zugesichert, die Käufer in Deutschland würden alle Kosten übernehmen. Oroz habe sich zu diesem Zeitpunkt selbst als Chef der Operation dargestellt. Bis zum Zeitpunkt ihrer Abreise nach Deutschland habe Oroz immer nur von Deutschland als Reiseziel gesprochen. Er könne zwar nicht ausschließen, daß Oroz in diesem Zusammenhang auch München erwähnt habe, dies sei aber zweitrangig gewesen (*UA Bay. LT, 9. Sitzung, Protokoll Torres, S. 9–11, 62, 75, 88, 112 f., 123; 44. Sitzung, Protokoll Torres, S. 22–24, 40 f.; UA Bay. LT, 7. Sitzung, Protokoll Oroz, S. 18 f.*).

Am 9. Juli 1994 fuhren Oroz und Torres unter Mitnahme der Plutoniumprobe gemeinsam mit der Bahn von Moskau nach Berlin. Während der Fahrt ver-

steckten sie die Probe auf der Toilette. An der polnischen Grenze mußte Torres den Zug verlassen, da er kein gültiges Visum für Polen besaß, woraufhin Oroz die Fahrt allein bis Berlin fortsetzte. Torres fuhr wenig später ebenfalls nach Berlin weiter. Noch während seines Aufenthalts in Polen war er eigenen Angaben zufolge beraubt worden, so daß er in Berlin ohne Geld eintraf. Vor dem Untersuchungsausschuß hat Torres erklärt, er sei in der Vorstellung nach Berlin gereist, daß die Käufer für die Plutoniumprobe 200.000 US Dollar zahlen würden. Außerdem sollte über das Hubschraubergeschäft geredet werden und dann die Gespräche in Moskau fortgeführt werden, um dort das Geschäft endgültig abzuwickeln (*44. Sitzung, Protokoll Torres, S. 22 f., 41, 75; UA Bay. LT, 9. Sitzung, Protokoll Torres, S. 11–13, 61–63; 44. Sitzung, Protokoll Oroz, S. 212–214, 223 f.; UA Bay. LT, 7. Sitzung, Protokoll Oroz, S. 19–24, 162–164*).

gg) Aufenthalt von Oroz und Torres in Berlin vom 9. bis 11. Juli 1994 und Weiterreise nach München am 11. Juli 1994

Nachdem Oroz am 9. Juli 1994 in Berlin angekommen war, setzte er sich telefonisch mit Lopez und Bengoechea in Spanien in Verbindung, teilte diesen seinen Aufenthaltsort mit und wies darauf hin, daß er dringend Geld benötige. Von beiden erfuhr er, daß Torres mittlerweile in Berlin angekommen sei und ihn bereits suche. Darüber hinaus nahm er Kontakt zu seiner Ehefrau in Spanien auf, die er ebenfalls um Geld bat und die ihm am darauffolgenden Tag ca. 600 DM zukommen ließ. Nachdem Torres in der Nacht zum 10. Juli 1994 in Berlin eingetroffen war, hatte er zunächst Schwierigkeiten, Oroz ausfindig zu machen. Da auch er über keinerlei Geldmittel mehr verfügte, lieh er sich bei einer Bekannten in Berlin 40 DM und hinterlegte dort zur Sicherheit seinen Führerschein nebst Kraftfahrzeugzulassung. Anschließend setzte er sich mehrfach telefonisch mit Bengoechea in Spanien in Verbindung, von dem er schließlich erfuhr, daß Oroz in Berlin im Hotel „Berolina" abgestiegen sei. Am 11. Juli 1994 setzten Oroz und Torres ihre Fahrt per Bahn mit der Plutoniumprobe nach München fort (*UA Bay. LT, 9. Sitzung, Protokoll Torres, S. 13 f. ;44. Sitzung, Protokoll Oroz, S. 213 f., 223–225, 232–235; UA Bay. LT, 7. Sitzung, Protokoll Oroz, S. 20–24, 162–164).*

Zu den Gründen der Weiterreise von Berlin nach München hat der Zeuge Torres ausgeführt, Oroz habe ihm in Berlin erklärt, sie müßten sich jetzt unverzüglich nach München begeben, weil sich dort bereits die Käufer befänden und alles vorbereitet sei. Zu diesem Zeitpunkt habe Oroz erstmalig von München gesprochen (*UA Bay. LT, 9. Sitzung, Protokoll Torres, S. 14; 44. Sitzung, Protokoll Torres, S. 41*). Der Zeuge Bengoechea hat vor dem Bayerischen Untersuchungsausschuß erklärt, Oroz habe ihm bei einem seiner Anrufe aus Berlin mitgeteilt, daß er mit „Rafa" gesprochen und dieser gesagt habe, daß das Geschäft in München durchgeführt werde. Er habe entgegnet, daß er das schon von anderer Seite gehört habe. Oroz solle aber erst nach München reisen, wenn Kontakt insbesondere zu Fernandez hergestellt sei (*UA Bay. LT, 6. Sitzung. Protokoll Bengoechea, S. 10*).

b) Entwicklung des Informationsstandes des BKA über die weitere Konkretisierung des Plutoniumgeschäfts nach den Treffen im „Novotel" und Reaktionen

aa) Hinweis „Roberto's" vom 13. Juli 1994 auf die Lagerung von 1 kg Plutonium in Berlin

Nachdem sich „Roberto" nach dem Treffen im „Novotel" vom 9. Juni 1994 zunächst nicht mehr beim BKA gemeldet hatte (*vgl. Erster Teil Zweiter Abschnitt A I 3 b) cc) S. 79*), setzte er sich am 13. Juli 1994 wieder telefonisch mit der BKA-Zentrale in Verbindung und teilte Kriminaloberkommissar (KOK) Barner als damaligem Vertreter seines VP-Führers Schleppi mit, er sei von seinem spanischen Kontaktmann darüber informiert worden, daß zur Zeit an einem unbekannten Ort in Berlin 1 kg radioaktives Material (angeblich Plutonium) gelagert sei, das von ihm bzw. einem möglichen Käufer begutachtet werden könne. Diesen Sachverhalt teilte KOK Barner im Anschluß an das Telefonat dem Referat EA 25 mit. Das Referat EA 25 ließ zwecks sorgfältiger Planung und Vorbereitung polizeilicher Einsatzmaßnahmen „Roberto" noch am selben Tag durch KOK Barner mitteilen, daß grundsätzlich die Bereitschaft zu einem Treffen mit einem ggf. einzusetzenden Verdeckten Ermittler als Käufer bestehe, aber zuvor durch weitergehende Informationen der Wahrheitsgehalt der Angaben der Lieferanten bzw. des spanischen Mittelsmannes belegt werden müßten. Ein Treffen sei nicht vor dem 22./23. Juli 1994 möglich. Mit „Roberto" wurde vereinbart, daß er sich melden solle, wenn ihm neue sachdienliche Informationen vorlägen. Nach diesem Gespräch kam es bis zum 16. August 1994 zu keinem weiteren Kontakt (*Dokumente Nr. 68 und 69; 64. Sitzung, Protokoll Krömer, S.19, 36).*

Das Referat EA 25 telefonierte noch am 13. Juli 1994 mit dem Polizeipräsidium Berlin, informierte das zuständige Dezernat über den Hinweis „Roberto's" und erläuterte dabei unter Bezugnahme auf das Übernahmefernschreiben des BKA vom 13. April 1994 (*Dokument Nr. 47*) auch den bisherigen Stand des Frankfurter Ermittlungsverfahrens. Dem Referat EA 25 wurde noch am selben Tag mitgeteilt, daß beim Polizeipräsidium Berlin zur Zeit keine Erkenntnisse über eine Lagerung von 1 kg Plutonium vorlägen und auch kein Bezug zu einem dort anhängigen „Plutoniumverfahren" erkennbar sei. Das Polizeipräsidium Berlin bat um Unterrichtung, falls dem BKA nähere Erkenntnisse im Frankfurter Ermittlungsverfahren mit Bezug auf Berlin vorlägen (*Dokument Nr. 69).*

bb) Bewertung der vom BKA auf den Hinweis „Roberto's" hin getroffenen Maßnahmen durch die Zeugen

Der Bayerische Staatsminister des Innern, Dr. Beckstein, hat vor dem Untersuchungsausschuß geäußert, wenn auf den Hinweis „Robertos" über die Lieferung von 1 kg Plutonium in Berlin seitens des BKA „überhaupt keine weiteren Aktivitäten erfolgt wären", sei das aus seiner Sicht vom BKA „fachlich nicht richtig." Vor dem Bayerischen Untersuchungsausschuß hat er erklärt, es sei eine „hochkarätige polizeiliche

Aufgabe", in Deutschland lagerndes Plutonium in amtliche Verwahrung zu nehmen bzw. einem entsprechenden Verdacht nachzugehen. Deshalb müsse man sich fragen, was geschehen könne, wenn es einem Täter beispielsweise nicht gelinge, für das Material einen Käufer zu finden, er es aber auch nicht außer Landes schaffe, um es ordnungsgemäß zu entsorgen, sondern statt dessen in den Abfall werfe oder irgendwo vergrabe. Es könnte dann unermeßlicher Schaden entstehen. Vor diesem Hintergrund sei er verwundert darüber, daß das BKA den Hinweis „Roberto's" über die Lagerung von 1 kg Plutonium in Berlin lediglich weitergegeben, darüber hinaus aber nichts Ernsthaftes unternommen habe. Aus seiner Sicht sei dies „keine ordnungsgemäße Bearbeitung einer solchen schwierigen Frage" gewesen. Angesichts der von „Roberto" gelieferten Information stelle sich die Frage, ob richtigerweise nicht „intensivste Nachforschungen" nach einem so höchst gefährlichen Stoff hätten angestellt werden müssen, um diese Hinweise zu verifizieren, statt zu sagen: „Das eignet sich nicht, das ist problematisch" (*11. Sitzung, Protokoll Dr. Beckstein, S. 88; UA Bay. LT, 26. Sitzung, Protokoll Dr. Beckstein, S. 18 f., 53, 55 f.*).

Als dem Leiter des Referates EA 25 im BKA, dem Zeugen Krömer, die Aussage des Zeugen Dr. Beckstein vor dem Bayerischen Untersuchungsausschuß vorgehalten wurde, hat er erwidert, aufgrund der von „Roberto" bezüglich Berlin gelieferten Informationen sei ein differenziertes Vorgehen geboten gewesen. Wenn man zu „Roberto" gesagt hätte: „Mach ordentlich Druck, bring uns die Informationen, wo ist das Material, mach das möglichst schnell", hätte die Gefahr bestanden, daß von „Roberto" möglicherweise Aktivitäten entwickelt worden wären, die letztendlich dazu hätten führen können, daß „Material erst reingeholt wird". Deshalb sei „Roberto" zwar gebeten worden, alle notwendigen Informationen zu beschaffen, um die Beteiligten zu identifizieren und den möglichen Lagerort des Plutoniums zu erkennen, andererseits aber auch angewiesen worden, seine diesbezüglichen Aktivitäten mit dem BKA abzustimmen und nichts zu unternehmen, was dazu führen könnte, daß Material importiert werde (*64. Sitzung, Protokoll Krömer, S. 36*).

Der damalige Präsident des BKA Prof. Zachert, hat in diesem Zusammenhang vor dem Untersuchungsausschuß gemeint, der Hinweis „Roberto's" auf 1 kg Plutonium in Berlin sei mit der „gebotenen Zurückhaltung" aufgenommen worden, da seine vorangegangenen Informationen hinsichtlich der Mengen und des Lagerortes des angebotenen Plutoniums ständig gewechselt hätten. Gleichwohl habe man alles Notwendige unternommen (*56. Sitzung, Protokoll Prof. Zachert, S.40*).

cc) Mögliche Kenntnisnahme des BKA von Madrider Vorgängen als Folge privater und dienstlicher Kontakte zwischen der BKA-Beamtin Stenglein, der BND-Mitarbeiterin „Janko" und den beiden V-Leuten „Roberto" und „Rafa"

„Rafa" hat vor dem Untersuchungsausschuß ausgesagt, etwa Mitte Juli 1994 sei die BKA-Beamtin Stenglein an ihn herangetreten und habe ihm – unterstützt durch die BND-Mitarbeiterin „Janko" – vorgeschlagen, er solle alle Informationen über das sich anbahnende Plutoniumgeschäft nur noch an sie bzw. an das BKA weiterleiten. Ihm sei in diesem Zusammenhang auch vorgeschlagen worden, er solle die für den BND bestimmten Informationen dem BKA zuleiten und dem BND lediglich „Scheininformationen" liefern, um auf diesem Wege bei beiden Behörden zu „kassieren". Darauf sei er jedoch nicht eingegangen (*22./24. Sitzung, Protokoll „Rafa", transskrib. Fass., S. 11 f., 16, 80, 111*). „Rafa" hat in diesem Zusammenhang weiter behauptet, alle Informationen, die er der BND-Mitarbeiterin „Janko" geliefert habe, seien gegen seinen Willen von dieser an die BKA-Beamtin Stenglein weitergeben worden. Diese habe ihrerseits „Roberto" unterrichtet. So sei ihm beispielsweise anläßlich eines Aufenthalts in der Wohnung der Zeugin Stenglein aufgefallen, daß diese im Besitz eines Dossiers über Waffen gewesen sei, das ihm bei einem Treffen mit den Anbietern des Plutoniums übergeben worden sei und das er vertraulich an die Zeugin „Janko" weitergeleitet habe. Nachdem er habe feststellen müssen, daß die vertraulichen Informationen, die er der Zeugin „Janko" gegeben habe, wenig später bei der Zeugin Stenglein und „Roberto" wieder aufgetaucht seien, sei ihm klar geworden, daß „Roberto" zusammen mit der BKA-Beamtin Stenglein und der BND-Mitarbeiterin „Janko" einen „Clan" gebildet habe. Bis zu diesem Zeitpunkt habe er an vielen gemeinsamen Abendessen mit diesen teilgenommen. Darüber hinaus hat „Rafa" behauptet, „Roberto" sei der „feste" Freund der BKA-Beamtin Stenglein gewesen (*22./24. Sitzung, Protokoll „Rafa", transskrib. Fass., S. 15, 17, 107*).

Aufgrund dieser Aussagen „Rafas" ist der Untersuchungsausschuß der Frage nachgegangen, welche privaten und dienstlichen Kontakte zwischen der BKA-Beamtin Stenglein, der BND-Mitarbeiterin „Janko" und den beiden V-Leuten „Roberto" und „Rafa" bestanden und ob dies Einfluß auf die Entwicklung des Informationsstandes des BKA über das sich anbahnende Plutoniumgeschäft hatte. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, daß die Behauptungen des Zeugen „Rafa" zutreffen.

Die Zeugin Stenglein hat ausgesagt, sie habe „Rafa" lediglich zweimal getroffen. „Rafa" sei ihr von „Roberto" im Februar 1994 in einer Bar als Angehöriger der Guardia Civil vorgestellt worden, woraufhin sie diesem ihre Visitenkarte gegeben habe, aus der ihre Funktion als BKA-Beamtin erkennbar gewesen sei. Vier Wochen später habe sie ihn dann noch einmal in einem Café getroffen. Mit „Rafa" habe sie keinerlei dienstlichen Kontakt gepflegt, insbesondere habe sie mit ihm auch nicht über Plutonium gesprochen. Sie habe auch nicht die Absicht gehabt, ihn als V-Person für das BKA zu werben. Sie habe gewußt, daß „Rafa" bei der spanischen Guardia Civil gewesen sei, daß er ausgeschieden war, sei ihr nicht bekannt gewesen. „Rafa" sei auch nie in ihrer Wohnung gewesen (*54. Sitzung, Protokoll Stenglein, S. 1 f., 6, 21, 28*).

Die Zeugin „Janko" hat vor dem Untersuchungsausschuß sowie bei ihrer Anhörung durch den BND erklärt, „Rafa's" Behauptungen entsprächen nicht der Wahrheit. Die BKA-Beamtin Stenglein habe mit dem Plutoniumfall absolut nichts zu tun gehabt. Dienstliche Informationen seien mit dieser weder besprochen noch ausgetauscht worden. Insbesondere hätten sie sich auch nicht wechselseitig V-Leute zugeschoben. Ob die BKA-Beamtin mit „Roberto" ein Verhältnis gehabt habe bzw. mit ihm liiert gewesen sei, entziehe sich ihrer Kenntnis (*16. Sitzung, Protokoll „Janko", S. 41–43, 57 f., 68 f., 103 f.; Dokument Nr. 28*).

Der Zeuge Dr. Fischer-Hollweg hat bekundet, er könne ausschließen, daß seine Mitarbeiterin „Janko" über dienstliche Kontakte hinaus eine Beziehung zu den V-Leuten gehabt habe. Gleiches gelte für die BKA-Beamtin Stenglein. Gemeinsame Abendessen mit „Rafa" habe es nicht gegeben. Dieser habe schlicht gelogen. Ihm sei auch nichts über ein enges Verhältnis zwischen „Roberto" und der Zeugin Stenglein bekannt geworden (*39. Sitzung, Protokoll Dr. Fischer-Hollweg, S. 36–38, 146*).

c) Entwicklung des Informationsstandes des BND über die weitere Konkretisierung des Plutoniumgeschäfts nach den Treffen im „Novotel" und Reaktionen

aa) Unterrichtung von Mitarbeitern der BND-Zentrale und des Bay. LKA über Kontakte „Rafa's" zu Plutoniumhändlern bei einem gemeinsamen Treffen am 3./4. Juli 1994 in München

Am 17. Juni 1994 übermittelte die BND-Mitarbeiterin „Janko" an die Zentrale eine Information „Rafa's" über eine beabsichtigte Lieferung von 500 kg Kokain nach Deutschland (sog. Operation „Remolancha"). Die Angaben „Rafa's" wurden dort vom Referat 11A, „Aufklärung und Lage Rauschgift sowie Geldwäsche" als insgesamt schlüssig beurteilt und deshalb unmittelbar dem Bay. LKA vorgetragen, nachdem das Bay. LKA mit dem BND bereits früher wegen Hinweisen auf mögliche Kokaingroßtransporte in Verbindung gestanden hatte (*vgl. Erster Teil Zweiter Abschnitt A I 1 b) dd) S. 63*). Das Bay. LKA zeigte sich interessiert und erklärte sich bereit, den Fall als zuständige Behörde zu übernehmen. Am 3. Juli 1994 reiste „Rafa" daraufhin nach München, um gemäß dem Ersuchen des Bay. LKA an einer Besprechung der „Gemeinsamen Ermittlungsgruppe Rauschgift" des Bay. LKA bezüglich dieses Vorgangs teilzunehmen. Nachdem „Rafa" der BND-Mitarbeiterin „Janko" bereits am 1. Juli 1994 in Madrid in allgemeiner Form mitgeteilt hatte, daß er indirekten Kontakt zu einer Gruppe habe, die Waffen und Nuklearmaterial anbiete und sein Kontaktmann ein gewisser Fernandez Martinez sei, trug er dies nochmals am Abend des 3. Juli 1994 in München dem Zeugen „Hochfeld" vom Referat 11A vor. Dieser erklärte, daß ihn dies nicht interessiere, daß „Rafa" aber sein Wissen am nächsten Tag den LKA-Beamten darlegen könne (*40. Sitzung, Protokoll „Hochfeld", S. 9 f., 130; UA Bay. LT, 21. Sitzung, Protokoll „Hochfeld", S. 176–178; 16. Sitzung, Protokoll „Janko", S. 48 f.; UA Bay. LT, 23. Sitzung, Protokoll „Janko", S. 8 f., 11 f.; Dokument Nr. 28*).

Am Nachmittag des 4. Juli 1994 kam es sodann in Anwesenheit der beiden BND-Mitarbeiter „Janko" und „Hochfeld" zu einer längeren Besprechung zwischen „Rafa" und zwei Vertretern der „Gemeinsamen Ermittlungsgruppe Rauschgift" des Bay. LKA, den Zeugen Mayr und Eckmüller. Zum Ende der Besprechung, in der es bis dahin ausschließlich um die Rauschgiftangelegenheit gegangen war, erwähnte die Zeugin „Janko" entsprechend dem Hinweis „Rafa's" beiläufig, dieser könne auch Kontakt zu Plutoniumhändlern herstellen. Da derartigen deliktsübergreifenden „Versprechungen", die von V-Personen des öfteren geäußert werden, häufig ein realistischer Hintergrund fehlt, sich die Information „Rafa's" auf den bloßen Hinweis einer Möglichkeit beschränkten und jegliche Angaben zu Tätern oder angebotenen Mengen fehlten, wurde der Äußerung „Rafa's" seitens der Beamten des Bay. LKA keine weitere Bedeutung beigemessen. Die weiteren Aktivitäten der „Gemeinsamen Ermittlungsgruppe Rauschgift" des Bay. LKA blieben deshalb auf die angekündigten Rauschgiftgroßtransporte bezogen; von einer Verständigung des für die Bekämpfung der Nuklearkriminalität zuständigen Sachgebiets innerhalb des Bay. LKA wurde abgesehen. Auch dem BND waren die Angaben „Rafa's" zu vage, um sie weiter verfolgen bzw. bewerten zu können, während die kontrollierte Rauschgiftübergabe vorbereitet werden sollte (*40. Sitzung, Protokoll „Hochfeld", S. 9 f., 130; UA Bay. LT, 21. Sitzung, Protokoll „Hochfeld", S. 176 bis 178; 16. Sitzung, Protokoll „Janko", S. 48 f.; UA Bay. LT, 23. Sitzung, Protokoll „Janko", S. 8 f., 11 f.; Dokument Nr. 28; UA Bay. LT, 10. Sitzung, Protokoll Mayr, S. 33-37; UA Bay. LT, 10. Sitzung, Protokoll Eckmüller, S. 3–11; 22./24. Sitzung, Protokoll „Rafa", transskrib. Fass, S. 23 f., 26 f., 36, 41, 69 f., 100, 138–140; Dokument Nr. 70*).

Die Zeugen „Janko" und Dr. Fischer-Hollweg haben übereinstimmend erklärt, am 1. bzw. 3. Juli 1994 habe „Rafa" gegenüber dem BND erstmals erwähnt, daß er Kontakt zu einer Gruppe habe, die Plutonium anbiete (*39. Sitzung, Protokoll Dr. Fischer-Hollweg, S. 130 f.; 16. Sitzung, Protokoll „Janko", S. 48 f.*) Die Zeugin „Janko" hat darüber hinaus bekundet, sie habe „Rafa" im unmittelbaren Anschluß an das Gespräch mit den Mitarbeitern des Bay. LKA darauf aufmerksam gemacht, daß diese kein Interesse an seinem Hinweis gezeigt hätten und er sich insoweit auf die kontrollierte Kokainlieferung konzentrieren solle (*16. Sitzung, Protokoll „Janko", S. 49.; UA Bay. LT, 23. Sitzung, Protokoll „Janko", S. 26*).

Am 7. Juli 1994 wurde „Janko" durch den BND-Mitarbeiter „Hochfeld" telefonisch angewiesen, „Rafa's" Informationsgewinnung auf die Aufklärung des internationalen Rauschgifthandels zu beschränken. Diese Weisung erfolgte, weil „Rafa" sich auf die anstehende kontrollierte Kokainlieferung konzentrieren sollte und die Risikolage für die persönliche Sicherheit „Rafa's" sowie für den anstehenden Rauschgiftfall nicht durch noch unkalkulierbare Risiken aus dem Nuklearschmuggelbereich zusätzlich belastet werden durften. Außerdem waren die von

„Rafa" am 3./4. Juli 1994 übermittelten Informationen zu unpräzise, um sie weiter verfolgen und verwerten zu können *(40. Sitzung, Protokoll „Hochfeld", S. 120–122; 39. Sitzung, Protokoll Dr. Fischer-Hollweg, S. 11, 110 f.; Dokument Nr. 70)*. Die Zeugin „Janko" hat anläßlich ihrer Anhörung durch die BND-Zentrale erklärt, sie habe daraufhin „Rafa" in dessen Büro aufgesucht und die Weisung der BND-Zentrale weitergegeben. „Rafa" sei damit jedoch nicht zufrieden gewesen *(Dokument Nr. 28)*. Demgegenüber hat „Rafa" vor dem Untersuchungsausschuß behauptet, die BND-Mitarbeiterin „Janko" habe ihm ein oder zwei Tage nach dem Rückflug nach Madrid gesagt, er solle die Plutoniumangelegenheit weiterverfolgen. Deshalb habe er den Kontakt mit Fernandez fortgesetzt (*22./24. Sitzung, Protokoll „Rafa", transskrib. Fass., S. 23, 36, 140*).

bb) Ermittlungsauslösende Informationen „Rafa's" vom 15. und 18. Juli 1994 an die BND-Residentur und Weitergabe dieser Informationen an die BND-Zentrale

α) Hinweise von Fernandez gegenüber „Rafa" über den Aufenthalt der Anbieter mit 450 bzw. 500 g Plutonium in Berlin/München am 10. Juli 1994

„Rafa" hat zum weiteren Ablauf seiner Kontakte zu Fernandez bekundet, dieser habe ihn am 10. Juli 1994 angerufen und mitgeteilt, seine Freunde bzw. die Anbieter würden sich schon seit einiger Zeit mit 450 oder 500 g Plutonium in Berlin aufhalten und dort auf Antwort warten. „Roberto" sei zu diesem Zeitpunkt nicht mehr eingebunden gewesen, da Fernandez ihm mißtraut habe. Deshalb sei er allein als Vermittler für potentielle Käufer aufgetreten. Einige Tage später habe Fernandez erneut angerufen und ihm erklärt, seine Freunde seien inzwischen mit den 450 g Plutonium nach München weitergereist. Da es einen konkreten Kaufinteressenten gebe, müsse „Rafa" sich schnell entscheiden *(22./24. Sitzung, Protokoll „Rafa", transskrib. Fass., S. 31, 36, 101 f., 104, 109; Dokument Nr. 28)*.

β) Informationen „Rafa's" vom 15. Juli 1994 gegenüber der BND-Residentur in Madrid

Am Freitag, dem 15. Juli 1994 teilte „Rafa" der BND-Mitarbeiterin „Janko" mit, er unterhalte seit geraumer Zeit Kontakte mit in Spanien ansässigen Personen, die im illegalen Plutonium- und Waffenhandel tätig seien. Diese Personen hätten ihm kürzlich insgesamt 6 kg Plutonium, das aus der Ukraine stamme, angeboten. Die Übergabe des Plutoniums solle in Deutschland stattfinden, da die Einfuhr des Materials nach Deutschland für die Organisation wesentlich leichter sei, als in andere Länder. Derzeit befänden sich zwei oder drei russische Staatsangehörige mit 400 g Nuklearmaterial (238 bzw. 237) in München und würden ihn dort erwarten, damit er dort das Material prüfen könne. Er habe gegenüber der Organisation erklärt, er werde hierfür einen Experten einbringen, was von dieser akzeptiert worden sei. Darüber hinaus teilte „Rafa" der BND-Mitarbeiterin „Janko" mit, unmittelbaren Kontakt zu diesen Leuten habe ein gewisser Fernandez, den er als Informanten aus seiner Tätigkeit als Verdeckter Ermittler bei der Guardia Civil kenne und der auch Quelle seiner Informationen sei *(Dokumente Nr. 71 und 72; 16. Sitzung, Protokoll „Janko", S. 22, 50; UA Bay. LT, 23. Sitzung, Protokoll „Janko", S. 13 f., 16, 34 f.; Dokument Nr. 28)*. In ihrer Anhörung durch den BND am 5. Mai 1995 hat die BND-Mitarbeiterin „Janko" ausgeführt, sie habe in dem Gespräch am 15. Juli 1994 „Rafa" gegenüber geäußert, daß die „Sache jetzt gefährlich" werde. Sie habe sodann noch versucht, von „Rafa" weitere Informationen über die Anbietergruppe um Fernandez zu erhalten, worauf dieser erklärt habe, der Kontakt zu Fernandez sei zwischenzeitlich „eingeschlafen", dann aber plötzlich „wieder aufgelebt" *(Dokument Nr. 28)*.

Die von „Rafa" gelieferten Informationen übermittelte die Zeugin „Janko" noch am Nachmittag desselben Tages telefonisch ihrem Vorgesetzten, dem Leiter der BND-Residentur Madrid Dr. Fischer Hollweg, der daraufhin entschied, am Montag, dem 18. Juli 1994 ein persönliches Gespräch mit „Rafa" zu führen, um sich einen eigenen Eindruck von dessen Glaubwürdigkeit und der Bedeutung der Sache zu verschaffen *(UA Bay. LT, 23. Sitzung, Protokoll „Janko", S. 13 f.; Dokument Nr. 28; 39. Sitzung, Protokoll Dr. Fischer-Hollweg, S. 42, 97, 98, 111 f.)*. Der Zeuge Dr. Fischer-Hollweg hat in diesem Zusammenhang ausgeführt, er sei damals auf dem Gebiet der Proliferation völlig unerfahren gewesen und es sei zunächst nicht von Plutonium, sondern von Uran die Rede gewesen *(39. Sitzung, Protokoll Dr. Fischer-Hollweg, S.111)*.

γ) Ermittlungsauslösende Informationen „Rafa's" vom 18. Juli 1994 gegenüber der BND-Residentur und erste Kontaktaufnahme der Residentur mit der BND-Zentrale

Am Vormittag des 18. Juli 1994 kam es gegen 10.00 Uhr zunächst zu einem weiteren Treffen zwischen „Rafa" und der Zeugin „Janko". Im Rahmen dieses Treffens übergab „Rafa" eine handschriftliche Liste in spanischer Sprache *(Dokument Nr. 73)*, die ihm zuvor von Fernandez überreicht worden war, mit den Worten: „Das ist jetzt in München" *(UA Bay. LT, 23. Sitzung, Protokoll „Janko", S. 13 f.; Dokument Nr. 28; 39. Sitzung, Protokoll Dr. Fischer-Hollweg, S. 43, 96, 97)*. In der Liste war als Warenangebot der Anbietergruppe neben Handgranaten, Munition, Boden-Luft-Raketen und Hubschraubern auch „Nuklearmaterial 237 und 238" aufgeführt. Bezüglich des „Nuklearmaterials 237 und 238" fand sich auf dem Zettel nachfolgende – hier ins Deutsche übersetzte – ergänzende Erläuterung:

> *„238 nuklear*
>
> *237 elektrischer, transformierbarer Bereich im Nukleargebiet, Übergabemenge (1–2 kg maximal), über den Generaldirektor der russischen Nuklearenergie. Alles wird gekauft, über eine deutsche Waffenfirma? Eigentümer dieser Firma ist unser Sozius in diesem Geschäft.*
>
> *Wenn wir weiter vorangehen, ist es nötig, eine Garantie zu erstellen, da wir im voraus zahlen müssen und wir müssen soviel anführen (X1-2). (es folgt dann ein nicht leserliches bzw. nicht verständ-*

liches Wort) Als den Rest benötigt man 75 Millionen Pesetas."

Zur Vorbereitung auf das Gespräch mit „Rafa" führte Dr. Fischer-Hollweg am Vormittag des 18. Juli 1994 ein Telefonat mit dem Leiter des Referates Physik in der auswertenden Abteilung in der BND-Zentrale, dem Zeugen Dr. Dürr, um sich dort sachkundig zu machen. In diesem Telefonat bat er einerseits um eine fachliche Auskunft über Plutoniumisotope und um eine Auskunft darüber, ob er Hinweisen auf Plutoniumangebote nachgehen solle. Dr. Fischer-Hollweg ging es auch darum, abzuklären, ob es sich möglicherweise um ein betrügerisches Angebot handeln könnte. Dr. Dürr erklärte daraufhin, daß die Aufklärung solcher Angebote bzw. des nuklearen Schwarzmarktes von großer Bedeutung sei und mit höchster Priorität betrieben werden solle. Zum anderen bat Dr. Fischer-Hollweg Dr. Dürr, er solle sich doch einmal persönlich um seine früheren Meldungen zum Thema kümmern. Er habe den Eindruck, daß diese in Deutschland nicht ernst genug genommen würden. So sei das Bay. LKA nicht an seinen Hinweisen interessiert gewesen. Dr. Dürr sagte zu, sich der angekündigten neuen schriftlichen Meldung von Dr. Fischer-Hollweg persönlich anzunehmen *(47. Sitzung, Protokoll Dr. Dürr, S. 145 f., 151, 182, 199–207; 39. Sitzung, Protokoll Dr. Fischer-Hollweg, S. 11, 149)*. Der Zeuge Dr. Dürr hat vor dem Untersuchungsausschuß ergänzend darauf hingewiesen, daß in seinem Gespräch mit dem Leiter der BND-Residentur in Madrid am 18. Juli 1994 über Plutonium nur grundsätzlich gesprochen worden sei. Der Hinweis „Rafa's" gegenüber der Residentur auf das Angebot von 400 g Plutonium in München durch zwei oder drei russische Staatsangehörige sei dagegen nicht Gegenstand der Unterredung gewesen. Dr. Fischer-Hollweg habe keinerlei operative Details und keine Namen genannt und auch keine Mengenangaben gemacht, zumal die Telefonleitung nicht abhörsicher gewesen sei *(47. Sitzung, Protokoll Dr. Dürr, S. 205, 207)*.

Im Anschluß an dieses Gespräch übermittelte Dr. Fischer-Hollweg unter Bezugnahme auf das vorangegangene Telefonat mit Dr. Dürr diesem gegen 13.00 Uhr ein Fernschreiben, in dem der bisherige Kenntnisstand der BND-Residentur in der Angelegenheit zusammengefaßt wurde. Über die am 15. Juli 1994 von „Rafa" gegenüber der BND-Mitarbeiterin „Janko" gemachten Angaben hinaus teilte er in diesem Fernschreiben mit, „Rafa" sei in der Lage, einen Experten des BND, der allerdings zwingend Spanisch sprechen müßte, mit den russischen Staatsangehörigen in München zusammenzubringen. Ergänzend wies er vorsorglich darauf hin, daß der geschilderte Sachverhalt am 4. Juli 1994 in Gegenwart des Sachgebietsleiters im BND-Referat 11A mit dem Bay. LKA erörtert worden sei, dieses jedoch kein Interesse an den russischen Staatsangehörigen gezeigt habe *(Dokument Nr. 72; 47. Sitzung, Protokoll Dr. Dürr, S. 146, 198, 208 f.; 39. Sitzung, Protokoll Dr. Fischer-Hollweg, S. 11 f., 44)*.

Aufgrund dieses Fernschreibens setzte sich Dr. Dürr noch am selben Tage mit dem Referat 11A telefonisch in Verbindung, da dieses Referat in dem Fernschreiben als die Dienststelle genannt worden war, die mit dem Bay. LKA bereits am 4. Juli 1994 gesprochen hatte. Da er den Referatsleiter „Merker" nicht erreichen konnte, sprach er mit einem anderen Mitarbeiter des Referates 11A, vermutlich einem Herrn Bahlsen. Nach Schilderung des Sachverhalts bat er diesen, das Referat 11A möge doch nochmals an das Bay. LKA herantreten, da er das in dem Fernschreiben beschriebene Desinteresse der bayerischen Behörden an dem Vorgang nicht verstehen könne. Schließlich gehe es um 400 g Plutonium, also um eine relativ große Menge, die sich den Angaben der Nachrichtendienstlichen Verbindung zufolge bereits in München befinde. Es sei Gefahr im Verzug. Dr. Dürr wurde daraufhin versichert, man werde sich des Vorgangs annehmen *(47. Sitzung, Protokoll Dr. Dürr, S. 146, 180–182, 209 f.; 45. Sitzung, Protokoll „Merker", S. 202, 245, 247)*. Der Zeuge Dr. Dürr hat zum Inhalt seines Telefonats mit dem Referat 11A am 18. Juli 1994 ergänzend wörtlich ausgeführt: „Wenn es sich tatsächlich um solches Material handelt und wenn es diese Mengen sind und wenn das hier in München ist, dann müssen wir was tun. Wir, BND, dürfen nichts tun. Dann müßt ihr unbedingt und sofort noch mal aufs LKA zugehen und sagen: Überlegt euch! Das könnt ihr nicht einfach übergehen!" *(47. Sitzung, Protokoll Dr. Dürr, S. 181)*.

Darüber hinaus setzte sich Dr. Dürr noch am selben Tag mit dem Unterabteilungsleiter 11 im BND, dem Zeugen „Imhorst", in Verbindung, schilderte ihm den Sachverhalt und erklärte, es müsse sofort gehandelt werden. Zuständig für die Gefahrenabwehr sei das Bay. LKA *(42. Sitzung, Protokoll „Imhorst", S. 16)*.

Am frühen Nachmittag des 18. Juli 1994 kam es gegen 14.30 Uhr in Madrid zu einem ersten Treffen zwischen „Rafa" und Dr. Fischer-Hollweg, an dem auch die BND-Mitarbeiterin „Janko" teilnahm. Im Verlaufe des Gesprächs bestätigte „Rafa" noch einmal, daß sich die beiden russischen Staatsangehörigen bis zum 20. Juli 1994 in München aufhalten würden und 400 g eines Stoffes bereithielten. „Rafa" gab darüber hinaus an, je Gramm solle dieser chemische Grundstoff 71.000,– US-Dollar kosten. Dr. Fischer-Hollweg beauftragte „Rafa" daraufhin, bis zum darauffolgenden Tag um 16.30 Uhr festzustellen, ob die beiden Händler bereit seien, sich mit einem am Kauf interessierten Experten zu treffen, vor allem, um festzustellen, um welchen Stoff es sich wirklich handele. Während des Treffens hatte „Rafa" – nachdem er zunächst von Uran gesprochen und Dr. Fischer-Hollweg ihm deutlich gemacht hatte, Uran sei uninteressant – mittels Mobiltelefons die Information eingeholt, es gehe um Plutonium. Eine genaue physikalische Bezeichnung des Plutoniums nannte „Rafa" dabei nicht. Von wem „Rafa" diese Information erhielt, konnte vom Untersuchungsausschuß nicht geklärt werden. Im Verlaufe des Gesprächs wurde Dr. Fischer-Hollweg auch der am Vormittag von „Rafa" an die Zeugin „Janko" übergebene, von Fernandez stammende Zettel zugänglich gemacht. Auf diesem Zettel strich Dr. Fischer-Hollweg das Wort „nuklear" und ersetzte es durch die handschriftliche Notiz „angereichertes Uran" *(Dokumente Nr. 74 und 75; 39. Sit-*

zung, Protokoll Dr. Fischer-Hollweg, S. 11, 42 f., 96–98, 112, 121, 143–145, 149f.; 16. Sitzung, Protokoll „Janko", S. 22f.; UA Bay. LT, 23. Sitzung, Protokoll „Janko", S. 14; 22./24. Sitzung, Protokoll „Rafa", S. 31, 37, 69).

Der Zeuge Dr. Fischer-Hollweg hat bekundet, „Rafa" habe bei dieser Gelegenheit erstmals gesagt, daß das Plutonium in Deutschland, nämlich in München übergeben werden solle. Darüber hinaus hat der Zeuge Dr. Fischer-Hollweg in diesem Zusammenhang erklärt, er schließe aus, daß zu irgendeinem Zeitpunkt des Gesprächs auch der Name Fernandez gefallen sei. Von Fernandez habe er erstmals anläßlich der Vorbereitung der PKK-Sitzungen nach der Sicherstellung der Plutoniums in München am 10. August 1994 gehört *(39. Sitzung, Protokoll Dr. Fischer-Hollweg, S. 43, 96, 121, 144).*

Aufgrund dieser ersten persönlichen Begegnung mit „Rafa" gelangte Dr. Fischer-Hollweg zu der nachfolgenden – in einem Vermerk vom 18. Juli 1994 *(Dokument Nr. 76)* niedergelegten – Einschätzung:

„1. Die mir – bis jetzt – unbekannte Quelle macht einen bühnenreifen Eindruck: blond gefärbtes Haar, ‚Knopf' im Ohr, drei Armbänder links, zwei Halsketten, auffällige (goldene ?) Uhr. Sie raucht kuban. Zigarren. DN RAFA wirkt auf mich wie ein ‚lateinamerikanischer' Streifenpolizist: ein bißchen korrupt, ein bißchen ‚neureich', mehr scheinen als sein, stark finanziell interessiert (‚Ich brauche Geld'). Die NDV ist bemüht, einen idealistischen Eindruck zu machen; m. E. ist sie jedoch in erster Linie am Geld interessiert. (Wie kann ein ehem. einfacher ‚Guardia' (= Streifenpolizist) Mitinhaber einer mittelgroßen (30 Mitarbeiter) Firma sein, die im besten Zentrum von MADRID ein größeres Büro unterhält und – so die NDV – Detektivarbeiten (Personenschutz eingeschlossen) sowie Im- und Exportgeschäfte (welche?) durchführt? Eine Erklärung mag sein, daß DN RAFA in der verdeckten Drogenfahndung tätig war, die – pressebekannt – völlig korrupt ist. Er sei aus gesundheitlichen Gründen aus der GC ausgeschieden: Weder deutet sein Verhalten beim Essen und Trinken, noch sein Zigarrenrauchen auf irgendwelche Probleme der Art hin. Frage: Warum ist die NDV tatsächlich ausgeschieden?

2. Auffällig war die mehrfache Betonung der Bitte, Frau JANKO möge ihn nach DEU begleiten, weil er sonst den Auftrag nicht erfüllen könne. M.E. ist das Motiv für diesen Wunsch u. a. auch darin zu sehen, daß die NDV fürchtet im Ausland allein zu sein (ohne irgendwelche Sprachkenntnisse). Man kann allerdings nicht ohne weiteres das Argument von der Hand weisen, daß die VF ‚alle Zusammenhänge kenne' (und wohl auch als Bürgin für die Zahlung des Honorars gesehen wird).

3. Ich habe mich bemüht, der NDV klar zu machen, daß eine Mitreise der Frau J. nicht notwendig sei."

Ergänzend hat der Zeuge Dr. Fischer-Hollweg vor dem Untersuchungsausschuß zur Glaubwürdigkeit „Rafa's" ausgeführt, „Roberto" habe „Rafa" aufgrund dessen einschlägiger Tätigkeit auf dem Gebiet der Rauschgiftbekämpfung bei der Guardia Civil empfohlen und außerdem hätten Beamte des Bay. LKA „Rafa" am 4. Juli 1994 kennengelernt. Selbst wenn er aufgrund des bei dem Treffen gewonnenen Eindrucks, Veranlassung gehabt hätte, diesem mit Vorbehalt zu begegnen, sei er dennoch verpflichtet gewesen, die von „Rafa" am 18. Juli 1994 mitgeteilten Informationen über die Anbietergruppe in München an die BND-Zentrale weiterzuleiten. Die Tatsache, daß „Rafa" auf dem Gebiet des Rauschgifthandels bei der Guardia Civil viele Jahre mit Erfolg tätig gewesen sei, habe ihn genügend ausgewiesen, um auf diesem Gebiet auch für den BND tätig sein zu können *(39. Sitzung, Protokoll Dr. Fischer-Hollweg, S. 12, 23f., 62, 149f.).*

Nach Angaben des Zeugen Dr. Fischer-Hollweg kam es am Nachmittag des 18. Juli 1994 zu einem nochmaligen Treffen zwischen „Rafa" und der Zeugin „Janko" *(39. Sitzung, Protokoll Dr. Fischer-Hollweg, S. 43, 96).* Zum Inhalt dieses Treffens hat der Untersuchungsausschuß jedoch keine weiteren Erkenntnisse gewinnen können.

cc) Weiterleitung der ermittlungsauslösenden Informationen „Rafa's" an die BND-Zentrale mit Fernschreiben vom 19. Juli 1994 und deren Reaktionen

Mit Sofortfernschreiben teilte Dr. Fischer-Hollweg am frühen Morgen des 19. Juli 1994 gegen 8.15 Uhr u. a. den Referaten 35B und 11A, dem Unterabteilungsleiter 11 sowie der für die Residentur regional zuständigen Führungsstelle, (damals 16B), in der BND-Zentrale mit, er habe am 18. Juli 1994 persönlich mit „Rafa" gesprochen, der noch einmal bestätigt habe, daß sich die beiden russischen Staatsangehörigen bis zum 20. Juli 1994 in München aufhielten und 400 g eines „Stoffes" – von ihm laienhaft als Plutonium 239 identifiziert – bereithielten. Je Gramm solle dieser chemische Grundstoff 71.000 US-Dollar kosten. Er habe „Rafa" beauftragt, bis zum heutigen Nachmittag, 16.30 Uhr, festzustellen, ob die beiden Händler bereit seien, sich mit einem „am Kauf interessierten Experten" zu treffen, vor allem, um festzustellen, um welchen Stoff es sich wirklich handele. „Rafa" sei bereit, am Mittwoch, dem 20. Juli 1994, nach München zu reisen, um einen Experten an die Russen heranzuführen. Für diesen Fall müßte ein Mitarbeiter des Referates 11A mit guten Spanischkenntnissen zum Einsatz kommen, um die Übersetzung zwischen den Händlern – die nach Angaben „Rafa's" hervorragend Spanisch sprächen – und dem Experten zu garantieren. Erst wenn zweifelsfrei feststehe, um welches Material es sich handele, müsse geklärt werden, wie man operativ in der Sache vorgehen wolle. Der Experte käme am besten aus dem Referat 35B, eventuell Dr. Dürr. Ergänzend führte Dr. Fischer-Hollweg aus, ganz wichtig sei die Frage der Honorierung. Es sei klar, daß eine Nachrichtendienstliche Verbindung nicht einen Tip auf derartige Händler gebe, wenn sie nur mit dem dienstüblichen Entgelt rechnen könne. Es sollten vielmehr die Maß-

stäbe des internationalen Rauschgifthandels angelegt werden. Im übrigen scheine ihm die Frage der Honorierung derartiger Zugriffshinweise grundsätzlich klärungsbedürftig. Abschließend führte er aus, die beiden Händler würden – wie vorgesehen – das Territorium der Bundesrepublik Deutschland am 20. Juli 1994 verlassen, falls die BND-Residentur nicht bis zum Nachmittag, 16.30 Uhr, Nachricht habe *(Dokument Nr. 74; 45. Sitzung, Protokoll „Merker", S. 201).*

Die in diesem Fernschreiben enthaltenen Informationen wurden bei den verschiedenen Adressaten innerhalb der BND-Zentrale wie folgt weiterverarbeitet:

Der Leiter des Referates 11A, der Zeuge „Merker", hat ausgesagt, er habe den Inhalt des Fernschreibens, das für ihn überraschend gekommen sei, am Morgen des 19. Juli 1994 kurz nach 8.00 Uhr zur Kenntnis genommen. Zu diesem Zeitpunkt habe er erstmals von dem Fall erfahren. Er sei zu der Einschätzung gelangt, daß es sich hierbei um keinen Fall für das Referat 11A oder den BND handele, sondern um einen „reinen Polizeifall". Er habe sich deshalb gefragt, wie er diesen Fall schnellstmöglich an die zuständigen Polizeibehörden herantragen könne. Diesbezüglich habe er kurz überlegt, ob er das BKA oder das Bay. LKA einschalten solle. Aus früheren, nicht fallbezogenen Arbeitsgesprächen mit dem BKA, habe er gewußt, daß mit diesem die Abrede bestanden habe, im Zuge der strategischen Aufklärung durch den BND gewonnene Hinweise grundsätzlich an das BKA weiterzugeben, sofern nicht Gefahr im Verzug und ein enger örtlicher Bezugspunkt gegeben sei. In den letztgenannten Fällen sei selbstverständlich die zuständige Landespolizei einzuschalten. Da nach dem Inhalt des Fernschreibens das strahlende Material in München lagern sollte und sich die Anbieter dort nur bis zum 20. Juli 1994 aufhalten wollten, also Gefahr im Verzug bestanden habe, sei er bei seinen Überlegungen zu dem Ergebnis gelangt, an das Bay. LKA heranzutreten *(45. Sitzung, Protokoll „Merker", S. 105, 199f., 202, 209, 247; UA Bay. LT, 23. Sitzung, Protokoll „Merker", S. 186).*

Der Referatsleiter 11A „Merker" setzte sich am 19. Juli 1994, weil er „Gefahr im Verzug" sah, unverzüglich mit seinen Mitarbeitern „Kulp" und „Liesmann" in Verbindung. Diese informierte er über den Inhalt des Fernschreibens und wies sie an, sich so schnell wie möglich an das Bay. LKA zu wenden, um den Vorgang dort vorzutragen. Die genannten Mitarbeiter hatte er ausgesucht, weil der Zeuge „Kulp" in der BND-Zentrale formell für „Rafa" zuständig war *(vgl. Erster Teil Zweiter Abschnitt A I 3 c) aa) S. 80)* und „Liesmann" bereits Kontakt zum Bay. LKA in Rauschgiftangelegenheiten hatte. Der Zeuge „Merker" hat dazu vor dem Untersuchungsausschuß weiter bemerkt, er habe seinen Mitarbeiter „Liesmann" beauftragt, er möge sich über seine Rauschgiftkollegen im Bay. LKA an die dort für Nuklearmaterial zuständige Organisationseinheit heranfragen. Er selbst und seine Mitarbeiter hätten nämlich niemanden gekannt, der beim Bay. LKA für einen solchen Fall zuständig hätte sein können. Darüber hinaus hat der Zeuge „Merker" die Auffassung vertreten, es sei nicht genügend Zeit gewesen, um mit seinen Vorgesetzten Kontakt aufzunehmen. Er habe deshalb den direkten Weg gewählt, der nach seiner Auffassung der Praxis entsprochen habe, auch wenn das vielleicht nicht der formell richtige Weg gewesen sei *(45. Sitzung, Protokoll „Merker", S. 105f., 108, 110f.; 29. Sitzung, Protokoll „Kulp", S. 27. 142f.).*

Die Mitarbeiter des BND-Referates 11A haben – ebenso wie die Mitarbeiter des BND-Residentur *(vgl. Erster Teil Zweiter Abschnitt A I 3 c) bb) S. 81f.)* – ausgesagt, sie hätten zum damaligen Zeitpunkt über keinerlei Erkenntnisse oder Informationen über die beiden Treffen im „Novotel" am 31. Mai und 9. Juni 1994 verfügt. Diesbezügliche Erkenntnisse hätten sie erst im Rahmen der Nachbereitung des Falls, nach Sicherstellung des Plutoniums am 10. August 1994, erlangt *(45. Sitzung, Protokoll „Merker", S. 108–110, 116f., 208f.; 29. Sitzung, Protokoll „Kulp", S. 13–15, 165; 41.Sitzung Protokoll „Hochfeld", S. 42; vgl. Erster Teil Zweiter Abschnitt A I 2 b) bb) S. 70f.).*

Der Leiter des Referates 35B Dr. Dürr setzte sich nach Eingang des Fernschreibens im Verlaufe des 19. Juli 1994 mit „Merker" telefonisch in Verbindung, wobei der genaue Zeitpunkt unklar ist. Dr. Dürr wies „Merker" darauf hin, er habe am Nachmittag oder Abend des 18. Juli 1994 versucht, diesen telefonisch zu erreichen, um ihm mitzuteilen, daß ihm durch den Leiter der BND-Residentur in Madrid an diesem Tag ein Fernschreiben geschickt worden sei. Dr. Dürr nahm das Fernschreiben vom 19. Juli 1994 zum Anlaß, darauf hinzuweisen, daß der Vorgang unverzüglich an die zuständige Landesbehörde in München abgegeben werden müsse. Angesichts der Reisepläne der Anbieter wies er gleichzeitig auf die Dringlichkeit der Angelegenheit hin und betonte außerdem, dem Bay. LKA solle mitgeteilt werden, daß es einen Beschluß der Länderinnenminister gebe, wonach kein Kernbrennstoff nach Deutschland eingeführt werden dürfe, nicht einmal eine kleine Probe zu Analysezwecken *(47. Sitzung, Protokoll Dr. Dürr, S. 147, 151 bis 153, 182–184; 45. Sitzung, Protokoll „Merker", S. 200, 245, 247).* Der Zeuge Dr. Dürr hat in diesem Zusammenhang vor dem Untersuchungsausschuß ergänzend ausgeführt, er habe „Merker" auch gesagt: „Weis sie darauf hin, wir dürfen kein Plutonium ins Land holen" *(47. Sitzung, Protokoll Dr. Dürr, S. 182).*

Dr. Dürr vermerkte auf dem Fernschreiben vom 19. Juli 1994 *(Dokument Nr. 74)*, vermutlich unter Bezugnahme auf seine – oben dargestellten – Telefonate vom 18. Juli 1994 mit dem Unterabteilungsleiter 11 und dem Mitarbeiter des Referates 11A Bahlsen:

> *„Mit 11A, Herrn Balsen und UAL 11 besprochen: Gemäß Weisung nicht selbst tätig werden, sondern dringend LKA um Übernahme bitten."*

Vor dem Untersuchungsausschuß hat der Zeuge Dr. Dürr bezüglich des Inhalts dieses Vermerks erklärt, mit „Weisung" sei die allgemeine, im BND geltende Weisungslage gemeint gewesen, keinerlei Kernbrennstoffe „anzufassen". Das Wort „dringend" habe sich auf die drohende Abreise der Tätergruppe bezogen und die damit bestehende Gefahr, daß die Täter mit dem Material irgendwo anders wieder auftauchen könnten. Mit „dringend" sei aber nicht gemeint gewesen: „Dringend Material aus Moskau beschaffen" *(47. Sitzung, Protokoll Dr. Dürr, S. 147, 151–154, 182f., 184).*

II. Geschehensabläufe in München

1. Aufnahme der Ermittlungen durch die bayerischen Behörden am 20./21. Juli 1994

a) Weitergabe der ermittlungsauslösenden Informationen „Rafa's" durch den BND an das Bay. LKA im Rahmen einer ersten Besprechung im Bay. LKA am Morgen des 19. Juli 1994

Nachdem der Leiter des BND-Referates 11 A „Merker" seine Mitarbeiter „Liesmann" und „Kulp" über das Fernschreiben der BND-Residentur vom Morgen des 19. Juli 1994 in Kenntnis gesetzt hatte, wies er diese an, mit der zuständigen Stelle im Bay. LKA Verbindung aufzunehmen. Der BND-Mitarbeiter „Kulp" telefonierte daraufhin mit dem Leiter der Rauschgiftdienststelle im Bay. LKA Mayr und teilte diesem mit, daß die Nachrichtendienstliche Verbindung des BND „Rafa" von einer Tätergruppierung, die Plutonium anbiete, gedrängt werde, Käuferkontakte zu vermitteln. Von dieser Mitteilung wurde unverzüglich der Leiter des Dezernates 62 (Allgemeine Ermittlungen) im Bay. LKA Sommer in Kenntnis gesetzt. Dieser informierte daraufhin den damaligen Leiter des Sachgebiets 624 (Strahlen- und Umweltdelikte) im Bay. LKA Lautenschlager, der mit dem BND telefonisch Kontakt aufnahm und mit diesem eine Besprechung noch für den Vormittag anberaumte.

Noch am Morgen des 19. Juli 1994 kam es daraufhin in der Zeit zwischen 10.15 Uhr und 11.00 Uhr im Bay. LKA zu einer ersten Besprechung, an der neben den beiden Angehörigen des Dezernats 62, den LKA-Beamten Lautenschlager und Adami, die BND-Mitarbeiter „Kulp" und „Liesmann" teilnahmen. Die beiden BND-Mitarbeiter berichteten den Beamten des Bay. LKA anhand des Fernschreibens der BND-Residentur vom 19. Juli 1994, die BND-Zentrale sei am heutigen Tag von einem ihrer Außenbüros dahingehend informiert worden, daß eine Quelle, die in Spanien lebe, ein Angebot über 400 g Plutonium zu einem Grammpreis von 71.000 US-Dollar erhalten habe. Das Angebot stamme von zwei russischen Staatsangehörigen, die nur noch bis zum 20. Juli 1994 in München erreichbar seien. Nähere Erkenntnisse zu den Russen bzw. zur Abwicklung des Geschäfts lägen dem BND nicht vor. Die BND-Mitarbeiter erkundigten sich in diesem Zusammenhang, ob es dem Bay. LKA möglich sei, einen als Kaufinteressenten agierenden Mitarbeiter des Bay. LKA an die beiden russischen Staatsangehörigen heranzuführen. Dies wurde von den beiden LKA-Mitarbeitern mit der Einschränkung bejaht, daß der hierfür in Betracht kommende nicht offen ermittelnde Polizeibeamte (noeP) mit den für diesen Einsatz erforderlichen Spezialkenntnissen erst am 25. Juli 1994 aus dem Urlaub zurückkommen und nicht vor diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehen werde. Mit dem BND wurde daraufhin vereinbart, daß „Rafa" sich mit den Anbietern in Verbindung setzen solle, um mit diesen eine Verschiebung der Kontaktaufnahme auf den 26. Juli 1994 zu vereinbaren. Für den Fall, daß eine derartige Verschiebung nicht möglich sein sollte, wurde eine „Notlösung" dergestalt in Aussicht genommen, daß ein anderer, auf dem Gebiet der Nuklearkriminalität weniger qualifizierter noeP eingesetzt werden sollte *(19. Sitzung, Protokoll Adami, S. 5–23, 26–28, 31, 64–66; UA Bay. LT, 13. Sitzung, Protokoll Adami, S. 2–4; 29. Sitzung, Protokoll „Kulp", S. 196, 226f; UA Bay. LT, 23. Sitzung, Protokoll „Kulp", S. 102–104, 109; UA Bay. LT, 12. Sitzung, Protokoll Lautenschlager, S. 19–23, 26, 29f, 33; Dokumente Nr. 77, 78 und 79).*

Nach übereinstimmenden Angaben aller hierzu vernommenen Zeugen war das Bay. LKA zum damaligen Zeitpunkt in keiner Weise über die Geschehensabläufe der sog. Madrider Vorgeschichte informiert. Diesbezügliche Erkenntnisse gewannen das Bay. LKA und alle anderen an den Ermittlungen beteiligten bayerischen Behörden erst nach der Sicherstellung des Plutoniums am 10. August 1994 im Rahmen der Nachbereitung des Münchener Plutoniumfalles *(vgl. u.a. 19. Sitzung, Protokoll Adami, S. 10f.; UA Bay. LT, 13. Sitzung, Protokoll Adami, S. 5; UA Bay. LT, 12. Sitzung, Protokoll Lautenschlager, S. 26; 11. Sitzung, Protokoll Dr. Beckstein, S. 9, 19, 28, 133–136; 17. Sitzung, Protokoll Leeb, S. 78).* Die Mitarbeiter des BND-Referats 11A, die angegeben haben, sie hätten damals die sog. Madrider Vorgeschichte auch selbst nicht gekannt *(vgl. Erster Teil Zweiter Abschnitt A I 4 c) cc), S. 94)*, haben in ihren Vernehmungen übereinstimmend erklärt, sie hätten gegenüber dem Bay. LKA keine Informationen zurückgehalten.

Die Frage, ob der BND-Mitarbeiter „Liesmann" sich den Beamten des Bay. LKA für die bevorstehenden Treffen mit der Anbietergruppe als Dolmetscher angeboten hat oder ob ein Mitarbeiter des Bay. LKA an den BND mit der Bitte herangetreten ist, „Liesmann" in dieser Funktion tätig werden zu lassen, hat der Untersuchungsausschuß aufgrund unterschiedlicher Aussagen nicht abschließend klären können.

Der Zeuge „Kulp" hat ausgesagt, zunächst sei dem Bay. LKA mitgeteilt worden, daß „Rafa" nur Spanisch spreche. Dann hätten die Mitarbeiter des BND und des Bay. LKA die sich daraus ergebenden Probleme diskutiert. Im Verlauf dieses Gesprächs sei erwähnt worden, daß der BND-Mitarbeiter „Liesmann" sehr gut Spanisch spreche. Das Bay. LKA habe die beteiligten BND-Mitarbeiter daraufhin gefragt, ob es möglich sei, neben „Rafa" als Verbindungsmann zwischen den Anbietern und dem Scheinaufkäufer des Bay. LKA auch „Liesmann" als „Dolmetscher" bzw. „Sprachmittler" in dem bevorstehenden Verfahren einzusetzen. Eine entsprechende Zusage sei bei dieser Gelegenheit aber weder von ihm noch von „Liesmann" gemacht worden *(UA Bay. LT, 23. Sitzung, Protokoll „Kulp", S. 103f; 29. Sitzung, Protokoll „Kulp", S. 196).* Der BND-Mitarbeiter „Liesmann" hat diese Angaben vor dem Münchener Landgericht im wesentlichen bestätigt und weiter ausgeführt, das Bay. LKA habe einerseits den Wunsch geäußert, auf „Rafa" zurückzugreifen und andererseits gefragt, ob der BND in der Lage sei, einen Dolmetscher für Spanisch zu stellen.

Demgegenüber hat der LKA-Beamte Adami als Zeuge vor den Untersuchungsausschüssen bekundet, „Liesmann" habe gleich gesagt, er spreche Spanisch und „könne den Dolmetscher machen". Er könne

sich dann auch um die Quelle kümmern und den Scheinaufkäufer des Bay. LKA an die Anbietergruppe heranführen. Dieses Angebot habe das Bay. LKA angenommen, da der in Aussicht genommene Scheinaufkäufer des Bay. LKA nicht Spanisch gesprochen habe *(19. Sitzung, Protokoll Adami, S. 6f., 12f.; UA Bay. LT, 13. Sitzung, Protokoll Adami, S. 6).* Der Zeuge Lautenschlager hat vor dem Bayerischen Untersuchungsausschuß ebenfalls ausgesagt, „Liesmann" habe von sich aus angeboten, zunächst für das Bay. LKA als Dolmetscher tätig zu werden. Die BND-Mitarbeiter hätten aber auch deutlich gemacht, daß sie sich anschließend aus dem Fall zurückziehen wollten *(UA Bay. LT, 12. Sitzung, Protokoll Lautenschlager, S. 22).*

Nach Angaben der beiden Bay. LKA-Beamten war die Frage des mutmaßlichen Lagerorts der angebotenen 400 g Plutonium nicht Gegenstand der Erörterungen. Der Zeuge Adami hat bemerkt, er sei damals der Auffassung gewesen, daß die angebotenen 400 g Plutonium noch nicht in Deutschland seien. Erst in den Besprechungen an den darauffolgenden Tagen habe es dann Hinweise auf eine bereits erfolgte Lagerung des Materials in Deutschland bzw. München gegeben *(19. Sitzung, Protokoll Adami, S. 31; UA Bay. LT, 12. Sitzung, Protokoll Lautenschlager, S. 23, 29, 33).*

Gegen Ende der Besprechung stellte der BND-Mitarbeiter „Liesmann" den Beamten des Bay. LKA abschließend die Frage, wie hoch eine Prämie für „Rafa" sein könne, wenn es im Verlaufe der Ermittlungen gelänge, die 400 g Plutonium sicherzustellen. Er erhielt als Antwort, daß man dies nicht so ohne weiteres beantworten könne, weil man mit Prämienzahlungen im Zusammenhang mit Plutoniumsicherstellungen absolut keine Erfahrungen habe. Adami nannte einen Betrag zwischen 10.000 und 15.000 DM, für dessen tatsächliche Auszahlung er aber keine Garantie abgeben könne *(19. Sitzung, Protokoll Adami, S. 7, 26f; UA Bay. LT, 12. Sitzung, Protokoll Lautenschlager, S. 30).*

b) Entscheidung der BND-Zentrale über die Beteiligung von „Liesmann" und „Rafa" an dem Verfahren des Bay. LKA

aa) Unterrichtung des Leiters des Referats 11A über die Besprechung im Bay. LKA und Entscheidung über die Beteiligung von „Liesmann" und „Rafa" an dem Verfahren des Bay. LKA

Im Anschluß an die vorerwähnte Besprechung unterrichteten die BND-Mitarbeiter „Liesmann" und „Kulp" ihren Referatsleiter „Merker" darüber, daß das Bay. LKA den Fall übernehmen werde. Dieses habe seine Ankündigung aber mit mehreren Bitten verbunden. Es benötige „Rafa" als Kontaktperson, da dieser die derzeit einzige Kontaktmöglichkeit zur Anbietergruppe darstelle. Außerdem solle der BND versuchen, die Verhandlungen mit den Anbietern auf den 26. Juli 1994 zu verschieben, da erst am 25. Juli 1994 ein geeigneter Scheinaufkäufer des Bay. LKA zur Verfügung stehe. Darüber hinaus habe das Bay. LKA den BND ersucht, einen Sprachmittler für Spanisch zu stellen, da das Bay. LKA zur Zeit über keinen sprachkundigen Dolmetscher verfüge. Referatsleiter „Merker" meinte, daß „diese Art der Unterstützung" für das Bay. LKA durch den BND zum einen „machbar" sei und darüber hinaus auch „erbracht" werden müsse. Aus diesem Grunde entschloß er sich, dem Bay. LKA die gewünschte Unterstützung zu gewähren. Die Entscheidung erfolgte in Absprache mit seinem Vorgesetzten, dem Unterabteilungsleiter „Imhorst", den er noch am späten Vormittag des 19. Juli 1994 informierte. „Merker" veranlaßte daraufhin, „Rafa" aus Madrid kommen zu lassen. Weiter überließ er „Liesmann", von dem er wußte, daß er über perfekte spanische Sprachkenntnisse verfügte, dem Bay. LKA als „Sprachmittler". Er beauftragte diesen gleichzeitig, dort die Betreuung von „Rafa" zu übernehmen *(45. Sitzung, Protokoll „Merker", S. 106f.).*

Auf die Frage, mit welchen Vorgaben der BND-Mitarbeiter „Liesmann" in das Ermittlungsverfahren der bayerischen Behörden eingebunden werden sollte, hat der Zeuge „Merker" erklärt, er habe „Liesmann" deutlich gemacht, „was dieser dürfe und was nicht". Er habe ihm dargelegt, seine Aufgabe bestehe zum einen darin, zu übersetzen und zum anderen darin, „Rafa" zu betreuen und diesen zu stabilisieren. „Liesmann" sei für „Rafa" in der damaligen Zeit eine Vertrauens- bzw. Bezugsperson gewesen. Er habe ihm ferner mitgeteilt, daß er keinesfalls alleine mit den Anbietern zusammentreffen, nie alleine mit diesen telefonieren und um „Gottes willen" nie von ihnen Material übernehmen dürfe. Ferner solle er nicht selbst mit der Anbietergruppe Verhandlungen führen. Zusammengefaßt habe er „Liesmann" unmißverständlich angewiesen, keinerlei „Dominanz" oder „Tatherrschaft" zu übernehmen. „Liesmann" habe ihm versichert, daß er sich an diesen Rahmen halten werde *(45. Sitzung, Protokoll „Merker", S. 160f., 186, 196f., 219).*

Das beim BND ab dem 20. Juli 1994 anfallende Schriftgut (Vermerke, Leitungsvorlagen, Schriftverkehr und Veröffentlichungen der Medien) wurde unter der Bezeichnung „Hades" gesammelt.

bb) Die Vorgehensweise der Leitung des BND im Fall „Remolancha" als Hintergrund der Entscheidung des Referats 11A

Der Leiter des BND Referats 11A „Merker" hat ausgeführt, er habe seine damalige Entscheidung nicht zuletzt aufgrund von Erfahrungen in einem Rauschgiftfall getroffen, bei dem die Leitung des BND die Gewährung von Amtshilfe unter gewissen Voraussetzungen und Einschränkungen gebilligt habe. Die Problematik einer Zusammenarbeit zwischen dem Bay. LKA und dem BND sei in diesem Rauschgiftfall „lupenrein" gleichgelagert mit dem Münchener Plutoniumfall gewesen *(45. Sitzung, Protokoll „Merker", S. 113).*

Bei dieser Operation „Remolancha" *(vgl. Erster Teil Zweiter Abschnitt A I 1b) dd), S. 63 und Erster Teil Zweiter Abschnitt A I 4c) aa), S. 90f.)* war die Leitung des BND mit Schreiben vom 7. Juli 1994 von der Übernahme der Ermittlungen durch das Bay. LKA unterrichtet und gleichzeitig ersucht worden, „Rafa" für eine begleitende operative Unterstützung durch

den BND zur Verfügung zu stellen. Die im Referat 11A vom dem Sachgebietsleiter „Hochfeld" zu diesem Ersuchen gefertigte Leitungsvorlage *(Dokument Nr. 80)* hatte folgenden Wortlaut:

„ZUR UNTERRICHTUNG

Herrn Präsident a. d. D.

Betr.: Operative Zusammenarbeit 11 A mit dem Landeskriminalamt BAYERN

hier: Kontrollierte Lieferung von Kokain nach DEUTSCHLAND

1. Vermerk

1.1 Zweck der Vorlage

Unterrichtung Pr über die beabsichtigte Zusammenarbeit 11A mit dem LKA BAYERN (Gemeinsame Ermittlergruppe Rauschgift) zur möglichen Erfassung einer kontrollierten Lieferung von Kokain.

1.2 Sachverhalt

Eine ausländische Innenquelle von 11A (spanischer Staatsbürger) hat Ende Juni 1994 11A über die geplante Lieferung von ca. 500 kg Kokain nach DEUTSCHLAND unterrichtet. Dabei wurden Erkenntnisse mitgeteilt über

- *Herkunft des Rauschgifts,*
- *ausführendes Kartell,*
- *beteiligte Personen,*
- *Transportweg,*
- *beabsichtigtes Vorgehen,*
- *mögliche Zielorte der Lieferung.*

Die Angaben wurden hier als realistisch und insgesamt schlüssig beurteilt. Deshalb wurde der Fall unverzüglich dem LKA BAYERN vorgetragen. Diese Exekutivbehörde zeigte sofort Interesse, erklärte sich für zuständig und zur Übernahme des Falles bereit.

Die operativ-taktische Verantwortung für künftige Maßnahmen liegt somit beim LKA. Zum Gelingen des Vorhabens ist es jedoch notwendig, daß die BND-Quelle vor Ort an Einzelaktionen als Vermittler beteiligt bleibt. Nur dadurch sind die erforderlichen weiteren Informationen für ein zielgerechtes Vorgehen durch das LKA zu gewinnen. Deshalb hat das LKA den BND um begleitende operative Unterstützung im weiteren Verlauf des Falles ersucht. Dabei ist es erklärtes Ziel des LKA, eine Rückschlußmöglichkeit auf die Quelle zu vermeiden.

1.3 Stellungnahme

Der gegebene Fall erscheint nach den bisher geführten Vorgesprächen (Anfang Juli) aussichtsreich. Die Ermittlergruppe des LKA und auch die Quelle haben professionelle Kenntnisse und langjährige Erfahrung im IRG-Bereich. Der BND tritt nicht in Erscheinung und ist in die Aktionen des LKA nicht eingebunden. Es müßte aber gewährleistet sein, daß die Quelle dem LKA zeitlich befristet in einer verdeckten Mittlerfunktion zur Verfügung steht. Die Quelle selbst hat sich hierzu bereiterklärt. Die erforderliche Unterstützung für die Quelle (Sprachmittler, Logistik) wird vom BND geleistet.

1.4 Vorschlag

Die Zusammenarbeit mit dem LKA BAYERN wird befürwortet.

Auf Bitten des damaligen Vizepräsidenten des BND Dr. Münstermann hatte der damalige Abteilungsleiter 4 des BND (Verwaltung und Recht) Dr. Keßelring den Vorgang unter rechtlichen Gesichtspunkten gewürdigt. Dieser hatte das Ergebnis am 12. Juli 1994 in einer handschriftlichen Stellungnahme auf der Vorlage wie folgt festgehalten:

„Stellungnahme AL 4

1. *Gegen eine gemeinsame Operation von BND und LKA Bayern bestehen erhebliche Bedenken, weil hierdurch das Trennungsgebot zwischen Nachrichtendiensten und Polizei verletzt sein könnte.*
2. *Dagegen bestehen keine Bedenken, wenn der BND die Operation an das LKA abgibt und dem LKA gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 3 und 2 VwVfG in den in der Vorlage aufgeführten Punkten Amtshilfe gewährt.*
3. *Das LKA ist darauf hinzuweisen, daß Informationen des BND nicht gerichtsverwendbar sind und deshalb in die Ermittlungsakten nicht einfließen dürfen."*

Sowohl der Vizepräsident des BND Dr. Münstermann, als auch der Abteilungsleiter 1 Dr. Werner hatten daraufhin der Amtshilfegewährung in diesem Falle zugestimmt.

Zur Ausgangslage im Münchener Plutoniumfall hat der Zeuge „Merker" ausgesagt, daß er zwar niemals zuvor selbst mit der Gewährung von Amtshilfe befaßt gewesen sei, aber sowohl die diesbezüglichen Richtlinien des BND *(vgl. Anhang RV Nr. 4)* als auch den vorerwähnten Präzedenzfall, insbesondere die Stellungnahme des damaligen Abteilungsleiters 4 Dr. Keßelring sowie die darauf basierende Entscheidung des Vizepräsidenten Dr. Münstermann, gekannt habe.

„Merker" hielt den in den Richtlinien vorgeschriebenen Weg, das Amtshilfeersuchen dem Abteilungsleiter zur Entscheidung vorzulegen und ggf. auch die Entscheidung der Leitung herbeizuführen, deshalb nicht ein, weil aus seiner Sicht Gefahr im Verzug bestand. Er selbst führte dabei keine rechtliche Prüfung durch, sondern verließ sich auf die Entscheidung in dem „Vorläuferfall". Darüber hinaus war für ihn maßgeblich, daß er seine Entscheidung seinem für ihn zuständigen unmittelbaren Vorgesetzten, dem Unterabteilungsleiter „Imhorst", noch am Mittag des 19. Juli 1994 mitgeteilt hatte. Dieser bestätigte ihm, richtig gehandelt zu haben und gab ihm auf, eine Leitungsvorlage zu fertigen, um auch die Leitung des BND in die Angelegenheit einzubinden. Nachdem er auf die von ihm unter dem 20. Juli 1994

gefertigte Leitungsvorlage am darauffolgenden Tag nichts Gegenteiliges gehört hatte, ging er davon aus, daß neben seinem unmittelbaren Vorgesetzten auch der damalige stellvertretende Abteilungsleiter Smidt seine Entscheidung durch die Weitergabe der Leitungsvorlage an die Leitung des BND gebilligt habe. Da ihn am 21. Juli 1994 kein gegenteiliges Votum des Präsidenten erreichte, nahm er an, daß auch dieser die beabsichtigte Vorgehensweise billigte *(45. Sitzung, Protokoll „Merker", S. 180, 256, 258f., 260)*.

c) Rechtliche Gesichtspunkte der Einbindung von „Liesmann" und „Rafa" in das Verfahren der bayerischen Ermittlungsbehörden

aa) Das Zur-Verfügung-Stellen von „Liesmann" und „Rafa" als Amtshilfeleistung des BND an die bayerischen Ermittlungsbehörden

Die Beteiligung von „Liesmann" und „Rafa" an dem Ermittlungsverfahren im Münchener Plutoniumfall wird von den beteiligten Behörden als Amtshilfe des BND gegenüber den bayerischen Ermittlungsbehörden gewertet.

α) Das Rechtsinstitut der Amtshilfe

Gemäß Artikel 35 Abs. 1 GG leisten sich die Behörden des Bundes und der Länder gegenseitig „Amtshilfe". Eine Legaldefinition des Begriffs „Amtshilfe" findet sich in § 4 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG, *vgl Anhang RV 3)*. Danach ist Amtshilfe die durch eine Behörde einer anderen Behörde auf deren Ersuchen geleistete ergänzende Hilfe. Da die landesrechtlichen Verwaltungsverfahrensgesetze entweder wortgleiche Regelungen enthalten oder bezüglich der Definition des Begriffs Amtshilfe auf das VwVfG verweisen, gilt die vorzitierte Legaldefinition bundesweit und auf allen Verwaltungsebenen.

Amtshilfe findet also zwischen zwei Verwaltungsbehörden statt, der ersuchten und der ersuchenden. Eine Verwaltungsmaßnahme ist dann als Amtshilfe einzuordnen, wenn sie auf ein entsprechendes Ersuchen einer anderen Verwaltungsbehörde erfolgt. Eine spontane, nicht angeforderte Unterstützung einer Behörde durch eine andere ist nicht als Amtshilfe, sondern als Geschäftsführung ohne Auftrag zu qualifizieren. Das Ersuchen um Amtshilfe ist formfrei. Es kann auch mündlich gestellt werden *(vgl. Henneke, in: VwVfG, Kommentar, 5. Auflage 1996, § 4, Randnummer 2.4.4)*.

Die amtshilfeleistende Behörde überschreitet mit der Amtshilfemaßnahme die Grenzen ihres Aufgabenbereichs. Sie nimmt fremde Aufgaben wahr. Wenn die Hilfestellung, um die eine Behörde ersucht wird, bereits zu dem gesetzlichen Aufgabenbereich dieser Behörde gehört, so ist die entsprechende Maßnahme nicht als Amtshilfe einzustufen *(Martens, Polizeiliche Amts- und Vollzugshilfe, in: JR 1981, S. 353f)*.

Aus dem Begriff der Amtshilfe scheidet u. a. die polizeiliche Ermittlungstätigkeit auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft im Rahmen der Strafverfolgung gem. § 161 StPO aus; denn solche Ermittlungen gehören zu den eigenen Aufgaben der Polizei *(Martens, a.a.O., S. 354)*. Amtshilfe liegt auch dann nicht vor, wenn Behörden einander innerhalb eines bestehenden Weisungsverhältnisses Hilfe leisten. Das gilt beispielsweise dann, wenn Polizeibeamte in ihrer Eigenschaft als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft von dieser in Anspruch genommen werden *(Martens a.a.O., S. 354)*. Allgemein gilt, daß keine Amtshilfe gegeben ist, wenn eine Behörde der anderen Behörde Unterstützung aufgrund einer besonderen gesetzlichen Verpflichtung leistet. Als Amtshilfemaßnahme ist die Hilfsgewährung nur dann zu qualifizieren, wenn die ersuchte Behörde nicht aufgrund einer besonderen rechtlichen Verpflichtung, sondern lediglich im Rahmen der allgemeinen Grundsätze über die Gewährung von Amtshilfe handelt *(vgl. Martens, a.a.O., S. 354)*.

Im Regelfall nimmt also die ersuchte Behörde Handlungen vor und erledigt damit (selbst) einen abgegrenzten Teil der Aufgabe einer anderen Behörde. Mit der Bestimmung von Inhalt und Umfang der ersuchten Tätigkeit gibt die ersuchende Behörde dieses Teilstück ihres Gesamtverfahrens aus ihrer Hand in die der ersuchten Behörde. Innerhalb des Rahmens, den das Ersuchen absteckt, bleibt die ersuchte Behörde selbständig *(Kähler, Die Amtshilfe nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz, Diss. Berlin 1977, S. 131)*. Typische Amtshilfehandlungen sind die Erteilung von Auskünften, die Ermittlung von Tatsachen durch Vernehmung von Personen oder Augenscheinseinnahme, die Erstattung von Gutachten, die Durchführung technischer oder medizinischer Untersuchungen und die Zusammenstellung von Akten zum Zwecke der Einsichtnahme und Auswertung. Die Amtshilfe kann aber auch in der bloßen Bereitstellung von Sachmitteln wie Geräten und Räumen oder von Personal bestehen. An letzteren Fall ist zu denken, wenn der ersuchenden Behörde die erforderlichen Fachkräfte fehlen oder die Zahl der vorhandenen Dienstkräfte im Einzelfall nicht ausreicht *(Henneke, a.a.O., § 5, Randnummer 3.2)*.

Nach § 5 Abs. 1 VwVfG kann ein Amtshilfeersuchen gestellt werden, wenn die ersuchende Behörde aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen auf die Hilfeleistung angewiesen ist. Abs. 2 dieser Vorschrift bestimmt, daß die Amtshilfe gewährt werden muß, wenn die ersuchte Behörde hierzu unter rechtlichen Gesichtspunkten in der Lage ist und die Hilfeleistung dem Wohl des Bundes oder eines Landes keine erheblichen Nachteile bereitet. Die Zulässigkeit der Maßnahme, die durch die Amtshilfe unterstützt werden soll, richtet sich nach dem für die ersuchende Behörde, die Zulässigkeit der Amtshilfe selbst nach dem für die ersuchte Behörde geltenden Recht (§ 7 Abs. 1 VwVfG).

Durch das Amtshilfeersuchen wachsen also weder der amtshilfeleistenden Behörde, noch der amtshilfeersuchenden Behörde neue Befugnisse oder Zuständigkeiten zu *(Henneke, a.a.O., § 5, Randnummer 3.1)*. Die amtshilfeersuchende Behörde kann ihre Kompetenzen und Befugnisse nicht mit Hilfe der um Amtshilfe ersuchten Behörde erweitern und diese muß ihrerseits zu der Amtshilfemaßnahme aufgrund ihrer Zuständigkeiten und Befugnisse berechtigt sein. Wichtig ist vor allem das Verbot der Hilfeleistung für den Fall, daß die ersuchte Behörde dazu

aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist. Sie darf demnach solche Maßnahmen, zu denen sie nach ihrem eigenen Recht (s. § 7 VwVfG) nicht befugt wäre, auch als Amtshilfe nicht vornehmen. Bei der Durchführung der Amtshilfe kommen ihr mithin nur diejenigen Befugnisse zu, die sie zur Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben hat *(Martens, a.a.O., S. 355).*

β) Amtshilfe und Trennungsgebot

Verschiedentlich ist im Untersuchungsausschuß die Meinung vertreten worden, die Unterstützung der bayerischen Ermittlungsbehörden durch den BND habe gegen das sogenannte Trennungsgebot verstoßen. Dieses Trennungsgebot verlange eine strikte Trennung zwischen der Tätigkeit des BND und der Tätigkeit der Polizeibehörden.

Das „Trennungsgebot" geht zurück auf den sogenannten Polizeibrief der Alliierten Militärgouverneure zum Grundgesetz vom 14. April 1949 *(Huber, Quellen zum Staatsrecht der Neuzeit, Band II, Tübingen 1951).* Der Bundesgesetzgeber hatte das alliierte „Trennungsgebot" im Bundesverfassungsschutzgesetz vom 27. September 1950 (BVerfSchG) in § 3 Abs. 3 Satz 3 – wenn auch rudimentär – umgesetzt. Diese Vorschrift ist aber durch das Änderungsgesetz vom 20. April 1994 *(BGBl. I, S. 867)* aufgehoben worden. Der Begriff „Trennungsgebot" wird in den einschlägigen Gesetzen nicht verwendet. Dementsprechend fehlt auch eine Legaldefinition.

Geltung, Reichweite und Inhalt des „Trennungsgebots" sind umstritten. Teilweise wird die Auffassung vertreten, das „Trennungsgebot" könne im Wege der historischen und der systematischen Auslegung aus Artikel 87 Abs. 1 Satz 2 GG abgeleitet werden. Es sei vom Gesetzgeber bei der Regelung der Zusammenarbeit von Nachrichtendiensten und Polizei dahingehend zu berücksichtigen, daß eine organisatorische und informationelle Trennung stattzufinden habe. Die Polizei dürfe nicht über nachrichtendienstliche Erkenntnisse und die Nachrichtendienste dürften nicht über polizeiliche Befugnisse verfügen *(Gusy, Das verfassungsrechtliche Gebot der Trennung von Polizei und Nachrichtendiensten, in: ZRP 1987, S. 45 ff.).* Dem „Trennungsgebot" wird also materiell-inhaltliche Bedeutung beigemessen. Der einfachrechtliche Ausschluß polizeilicher Befugnisse und Kontrollbefugnisse sei im Lichte des verfassungskräftigen „Trennungsgebots" auszulegen *(vgl. Riegel, Grenzen informationeller Zusammenarbeit zwischen Polizei und Verfassungsschutz, in: DVBl 1988, S. 121, 123).* Zahlreiche andere Autoren verneinen die Möglichkeit einer grundgesetzlichen Ableitung des „Trennungsgebotes". In Artikel 87 Abs. 1 Satz 2 GG werde lediglich dem Bundesgesetzgeber das Recht zuerkannt, Zentralstellen für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen für die Kriminalpolizei und zur Sammlung von Unterlagen für Zwecke des Verfassungsschutzes usw. einzurichten *(vgl. Albert, Das „Trennungsgebot" – ein für Polizei und Verfassungsschutz überholtes Entwicklungskonzept?, in: ZRP 1995, S. 105, 108; Gusy aaO, S. 46 f mit zahlreichen Nachweisen für und gegen eine verfassungsrechtliche Ableitung des „Trennungsgebots").*

Umstritten ist auch der Inhalt des „Trennungsgebotes". Einerseits wird die Ansicht vertreten, dieses erschöpfe sich in der Forderung nach organisatorischer Trennung der Behörden, andererseits wird ihm auch materiell-rechtliche Bedeutung im Hinblick auf eine Begrenzung der Möglichkeit einer Zusammenarbeit zwischen den Behörden beigemessen.

Aus diesen Feststellungen ergibt sich, daß dem „Trennungsgebot", seine verfassungsrechtliche Geltung unterstellt, eine Bedeutung nur für den Gesetzgeber und die Auslegung einfachgesetzlicher Regelungen zukommt. Als selbständige zusätzliche Beschränkung von Amtshilfemaßnahmen über die Regelungen im VwVfG und die Zuständigkeitsregelungen in den jeweiligen Spezialgesetzen hinaus kommt das „Trennungsgebot" nicht in Betracht.

bb) Die Einordnung des konkreten Sachverhalts

α) Identifizierung der wesentlichen Aspekte des Sachverhalts im Hinblick auf eine Einordnung als Amtshilfe

Ob das erste Kriterium für eine Qualifizierung der Bereitstellung von „Liesmann" und „Rafa" als Amtshilfemaßnahme, das Vorliegen eines entsprechenden Ersuchens, erfüllt ist, könnte zweifelhaft sein. Wie oben dargelegt *(vgl. Erster Teil Zweiter Abschnitt A II 1 a), S. 95 f.)* konnte nicht geklärt werden, ob der BND während der Besprechung beim Bay. LKA am 19. Juli 1994 ausdrücklich gebeten worden ist, „Liesmann" und „Rafa" zur Verfügung zu stellen oder ob umgekehrt der BND den Ermittlungsbehörden ein entsprechendes Angebot gemacht hat.

Diese Unklarheiten stehen einer rechtlichen Einordnung der Unterstützungsakte des BND als Amtshilfe i.S.d. VwVfG jedoch nicht entgegen. Ebensowenig wie das Amtshilfeersuchen an eine Form gebunden ist, kommt es darauf an, wer von den beiden beteiligten Behörden zuerst den Gedanken einer Problemlösung durch Amtshilfe geäußert hat. Entscheidend ist lediglich, daß unter den Beteiligten abgesprochen wird, wer wem und wofür Amtshilfe gewähren soll. Nur eine spontane, nicht angeforderte Unterstützung ist nicht als Amtshilfe, sondern als Geschäftsführung ohne Auftrag zu qualifizieren.

Als Amtshilfe ist die Zurverfügungstellung von „Liesmann" und „Rafa" ferner nur dann zu bewerten, wenn der BND dabei nicht eine eigene Aufgabe wahrgenommen hat. Aufgabe des BND ist die Sammlung und Auswertung von Informationen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind (§ 1 Abs. 2 BND-Gesetz, *vgl. Anhang RV Nr. 1*). Polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Ermittlungen gehören unzweifelhaft nicht zu diesem Aufgabenbereich. Ebensowenig bestehen Rechtsvorschriften, die den BND generell zur Unterstützung von polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen verpflichten. Erst recht besteht zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Bay. LKA einerseits und dem BND andererseits kein Weisungsverhältnis *(vgl. Erster Teil Zweiter Abschnitt A II 1 c) aa), S. 98).*

Schließlich stellte sich auch unter subjektiven Gesichtspunkten die vom BND gewährte personelle Verstärkung der bayerischen Ermittlungsbehörden als reine Amtshilfemaßnahme dar. Der BND hatte nicht die Vorstellung, eigene Aufgaben wahrzunehmen. In der Besprechung beim Bay. LKA am Morgen des 25. Juli 1994 *(vgl. Erster Teil Zweiter Abschnitt A II 2 e), S. 105f.)* wies der Referatsleiter 11A „Merker" ausdrücklich auf die „alleinige Zuständigkeit und Federführung des Bay. LKA für diese Operation" hin, für die man von Seiten des BND nur „zuarbeiten" wolle.

Diese Amtshilfe konnte zulässigerweise allerdings nur dann gewährt werden, wenn sie erforderlich (§ 5 Abs. 2 VwVfG) und der BND zu der konkreten Hilfsmaßnahme befugt war.

Das Bay. LKA war dringend auf die Mitarbeit von „Liesmann" und „Rafa" angewiesen. Ohne die Unterstützung „Rafa's" wäre es notwendig gewesen, völlig neue Beziehungen zu den Anbietern aufzubauen. Es bestand auch Einvernehmen darüber, daß als Dolmetscher bzw. Sprachmittler nur jemand in Betracht kommen konnte, der – wie „Liesmann" – in den Verhandlungen mit der Anbietergruppe zusammen mit dem nicht offen ermittelnden Beamten des Bay. LKA im Sinne eines legendengerechten Auftretens ebenfalls konspirativ als Scheinaufkäufer auftreten konnte. Eine Dolmetscherin bzw. ein Dolmetscher für Spanisch ohne derartige Erfahrungen hätte diese Rolle nicht ausfüllen können.

Polizeiliche Befugnisse stehen dem Bundesnachrichtendienst nicht zu. Er darf die Polizei auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen er selbst nicht befugt ist (§ 2 Abs. 3 BND-Gesetz). Es ist dem BND nicht gestattet, unmittelbar oder mittelbar polizeiliche Ermittlungen durchzuführen. Der wesentliche Unterschied zwischen der Tätigkeit des BND und der Tätigkeit von Polizeibehörden besteht unter rechtlichen Aspekten darin, daß Polizeibehörden ermächtigt sind, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Rechte Dritter einzugreifen, dem BND eine derartige Vorgehensweise aber versagt ist. Dies gilt auch für den Bereich der Datenbeschaffung im Inland. Zwar ist dem BND grundsätzlich eine Inlandstätigkeit erlaubt, diese muß sich aber auf die Auslandsaufklärung beziehen *(vgl. Riegel, Die Tätigkeit der Nachrichtendienste und ihre Zusammenarbeit mit der Polizei, in: NJW 1979, S. 952, 955)*. Die Informationserhebung im Inland und die Verarbeitung und Nutzung ihrer Ergebnisse ist dabei aber auf die Ausnahmefälle des § 2 Abs. 1 BND-Gesetz beschränkt. Eine Datenbeschaffung mit polizeilichen Mitteln scheidet völlig aus. Der BND ist auf den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel beschränkt.

Wenn die Tätigkeit von „Liesmann" und „Rafa" sich als eigenständige Erledigung eines Teils der Aufgaben der bayerischen Ermittlungsbehörden durch den BND darstellen würde, so würde dieser möglicherweise seine Befugnisse überschritten haben. Eine derartige Amtshilfe wäre rechtlich zumindest problematisch.

Die Amtshilfe des BND gegenüber den bayerischen Ermittlungsbehörden sollte jedoch lediglich in der Überlassung von Personal, nämlich in der Zurverfügungstellung eines Dolmetschers und einer Nachrichtendienstlichen Verbindung bestehen, wobei über den konkreten Einsatz dieses Personals ausschließlich von den Ermittlungsbehörden und nicht vom BND entschieden werden sollte.

Allerdings ging die zu leistende Amtshilfe in einigen Aspekten über den bloßen Akt der Bereitstellung des Personals hinaus. „Liesmann" hatte z. B. auch die Aufgabe, „Rafa" als Nachrichtendienstliche Verbindung des BND weiter zu betreuen und das Referat 11A fortlaufend über den Gang des Ermittlungsverfahrens zu unterrichten. Die Betreuung „Rafa's" durch „Liesmann" war aber Voraussetzung für dessen Einsatz durch das Bay. LKA und somit Teil der zu gewährenden Amtshilfe.

Eine weitere Besonderheit des Amtshilfevorgangs stellt auch die enge kommunikative Einbindung des BND in die Ermittlungsmaßnahmen des Bay. LKA und der Münchener Staatsanwaltschaft dar. So berichtete „Liesmann" fortlaufend seiner Dienststelle über die Einsatzbesprechungen, an denen er teilnahm. Vielfach waren darüber hinaus weitere BND-Mitarbeiter bei diesen Besprechungen anwesend.

Die Pflicht des BND-Mitarbeiters „Liesmann", seinen Vorgesetzten beim BND fortlaufend zu berichten, ändert nichts an der Tatsache, daß er dem Bay. LKA als Dolmetscher zur Verfügung gestellt wurde, solange die Vorgesetzten auf das Verhalten im Ermittlungsverfahren nicht durch Weisungen Einfluß nahmen. Ebensowenig ändert die Anwesenheit weiterer BND-Mitarbeiter in den Einsatzbesprechungen den Charakter der Amtshilfe, sofern diese Anwesenheit ausschließlich der engen informatorischen Anbindung dienen sollte und nicht vorgesehen war, daß sich die anwesenden BND-Mitarbeiter an den Einsatzentscheidungen beteiligten. Die Amtshilfevereinbarung erfüllt diese Bedingungen.

Inwieweit sich insbesondere „Liesmann" und „Rafa" im Verlauf der Ermittlungen tatsächlich an den vereinbarten Rahmen der Amtshilfe gehalten haben, ist an anderer Stelle zu untersuchen *(vgl. Erster Teil Zweiter Abschnitt A II 4 l) cc), S. 141)*.

β) Ausführungen der Beteiligten zur rechtlichen Qualität der Einbindung von „Liesmann" und „Rafa" in das Verfahren des Bay. LKA

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme haben alle Zeugen die zu Beginn der Ermittlungen vereinbarte Zusammenarbeit zwischen dem BND und den bayerischen Ermittlungsbehörden als rechtlich zulässige Amtshilfe qualifiziert. Im einzelnen haben die Zeugen dazu wie folgt Stellung genommen:

Der damalige Präsident des BND Konrad Porzner hat unter Bezugnahme auf ein BND-internes Rechtsgutachten u. a. ausgeführt, in der Besprechung am 19. Juli 1994 habe das Bay. LKA den BND zum einen um die zeitweise Überlassung der Nachrichtendienstlichen Verbindung „Rafa" als Kontaktperson zu den Anbietern ersucht. Zum andern habe das Bay. LKA um die Bereitstellung eines Sprachmittlers Deutsch/

Spanisch gebeten, der in dieser Funktion an den Verhandlungen zwischen den Anbietern und dem Scheinaufkäufer teilnehmen und ebenso unter einer Scheinaufkäuferlegende wie der Beamte des Bay. LKA auftreten und außerdem die Betreuung der Nachrichtendienstlichen Verbindung „Rafa" übernehmen sollte.

Die vereinbarte Zusammenarbeit, zu der der BND verpflichtet gewesen sei, sei rechtlich als Amtshilfe zu qualifizieren, da der BND um Hilfe ersucht worden sei und der Hilfeleistung keine gesetzlichen Hinderungsgründe entgegengestanden hätten. Mit dem mündlichen Ersuchen des Bay. LKA um Amtshilfeleistung durch den BND sei ein Rechtsverhältnis zwischen dem BND und dem Bay. LKA begründet worden. Ohne ein derartiges Ersuchen hätte weder ein Recht noch eine Pflicht zur Leistung der Amtshilfe bestanden. Der BND sei an dieses rechtmäßige Ersuchen des Bay. LKA gebunden gewesen. Wegen des lediglich ergänzenden Charakters der Hilfeleistung habe allein das Bay. LKA über Art und Umfang der nachzusuchenden Maßnahmen sowie über die Auswahl der Behörde, die Amtshilfe leisten solle, zu entscheiden gehabt. Hinsichtlich der Zur-Verfügung-Stellung „Rafa's" als Kontaktperson zur Anbieterseite sei das Bay. LKA zur effektiven Durchführung der ihm zugewiesenen Aufgaben auf dessen Wissen und Zugangsmöglichkeiten angewiesen gewesen. Die zeitweise Überlassung „Rafa's" als einzige Kontaktperson zu den Anbietern sei daher ohne Alternative gewesen. Damit habe ein Fall des § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG vorgelegen. Die Bitte um Bereitstellung eines Sprachmittlers und Betreuers für Rafa habe auf § 5 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG beruht, da das Bay. LKA die ihm obliegenden Aufgaben mit geeignetem, eigenen Personal aus tatsächlichen Gründen nicht hätte wahrnehmen können. Dem Bay. LKA sei es darauf angekommen, „Rafa" wegen seiner Zugangsmöglichkeiten zu den Anbietern als Kontaktperson zu nutzen. Als Voraussetzung für eine erfolgreiche Nutzung habe aber „Rafa" die Sicherheit gegeben werden müssen, sich auch in Ausnahmesituationen jederzeit an den BND wenden zu können. Dieser Notwendigkeit habe das Bay. LKA durch den Einsatz eines Betreuers aus dem BND entsprechen müssen. Naturgemäß hätte der Betreuer für die gesamte Dauer des Einsatzes von „Rafa" bei der Polizeiaktion zur Verfügung stehen müssen. Für diese Rolle sei „Liesmann" geeignet gewesen. Überdies hätte das Landeskriminalamt nicht auf einen Spanisch sprechenden Dolmetscher zugreifen können, so daß auch hier um die Hilfe „Liesmanns" als Sprachmittler für Deutsch/Spanisch nachgesucht worden sei. Für die Durchführung der Amtshilfe trage die ersuchte Behörde gemäß § 7 Abs. 2 VwVfG die Verantwortung, wobei die Amtshilfe mit sachdienlichen Mitteln/Personen geleistet werden müsse. Zu der Person „Rafa", die nach damaligen Erkenntnissen des BND auch geeignet gewesen sei, habe es keine Alternative gegeben. Die Benennung „Liesmann's" als Sprachmittler und Betreuer „Rafa's" sei ebenfalls sachdienlich gewesen. Der Stattgabe des Ersuchens und der Durchführung der Amtshilfe durch den BND habe auch kein Verbot oder Versagungsgrund nach § 5 Abs. 2 bis 4 VwVfG entgegengestanden. Der BND sei nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG rechtlich nicht an der Amtshilfe gehindert gewesen, weil die Maßnahme des ersuchenden Bay. LKA nicht offensichtlich rechtswidrig gewesen sei. Dessen Zuständigkeit habe sich aus den einschlägigen Bestimmungen des Bayerischen Polizeiorganisationsgesetzes ergeben. Ein Verbot zur Hilfeleistung im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG habe nicht bestanden, da die Hilfeleistung keine erheblichen Nachteile für das Wohl des Bundes oder eines Landes bereitet hätte. Der Zeuge Porzner hat darüber hinaus darauf hingewiesen, daß auch die BND-internen Richtlinien *(vgl. Anhang RV Nr. 4 und 5)*, in denen seit dem 28. August 1992 das Verfahren für die Amtshilfegewährung durch den BND geregelt sei, eingehalten worden seien. Am 20. Juli 1994 habe das Referat 11A eine Vorlage erstellt, die eine kurze Sachdarstellung und den Vorschlag enthalten habe, dem Bay. LKA Amtshilfe zu leisten. Diese Vorlage sei durch den zuständigen Abteilungsleiter 1 gebilligt worden und habe ihn am 26. Juli 1994 erreicht *(26. Sitzung, Protokoll Porzner, S. 152–156)*.

Der damalige Abteilungsleiter 1 im Bundeskanzleramt, der Zeuge Prof. Dr. Dr. Dolzer, hat unterstrichen, die Amtshilfe des BND habe darin bestanden, daß der BND Personen zur Verfügung gestellt habe, um die das Bay. LKA gebeten habe. Die Voraussetzungen für ein Amtshilfeersuchen hätten vorgelegen, da die ersuchende Behörde nicht über das erforderliche Fachpersonal verfügt habe. Ob im konkreten Fall Amtshilfe erforderlich gewesen sei, habe die ersuchende Behörde beurteilen müssen. Auch über die Durchführung der Maßnahmen habe die ersuchende Behörde zu entscheiden gehabt. Der BND sei zur Amtshilfe berechtigt und verpflichtet gewesen. Das Verwaltungsverfahrensgesetz stelle klar, daß über die Frage der Zweckmäßigkeit der Maßnahme, um die es der ersuchenden Behörde gehe, die ersuchende Behörde und nicht die ersuchte Behörde zu entscheiden habe. Im konkreten Falle sei es so gewesen, daß „Rafa" und „Liesmann" aus Sicht des BND geeignet gewesen seien. Zu prüfen sei allein, ob der BND die geeigneten Maßnahmen getroffen habe, das heißt, ob er Personen gestellt habe, die zur Wahrnehmung der für sie vorgesehenen Aufgaben geeignet gewesen seien. Daran habe er nie Zweifel gehabt *(62. Sitzung, Protokoll Prof. Dr. Dr. Dolzer, S. 15)*.

Der Bayerische Staatsminister des Innern Dr. Beckstein hat in seiner Vernehmung ausgeführt, er halte es verfassungsrechtlich für unbedenklich und sehe sich darin durch die Einschätzung der Staatsanwaltschaft und des Landgerichts bestätigt, daß der BND seinen V-Mann und dessen Kenntnisse den Ermittlungsbehörden in Bayern zur Verfügung gestellt habe. Er kenne weder ernsthafte Bedenken der Staatsanwaltschaft noch des Landgerichts. Das Gericht habe auch nicht zum Ausdruck gebracht, es sei unzulässig gewesen, daß ein V-Mann-Führer als Betreuer dabei gewesen sei. Er wisse auch nicht, welche ernsthaften verfassungsrechtlichen Bedenken der Gewährung von Amtshilfe durch den BND entgegenstehen könnten *(11. Sitzung, Protokoll, Dr. Beckstein S. 20f., 100, 164)*.

Auch Staatsminister Schmidbauer hat bei seiner Zeugeneinvernahme die Auffassung vertreten, die von Seiten des BND den bayerischen Behörden ge-

leistete Unterstützung sei unzweifelhaft als Amtshilfe und zwar als zulässige Amtshilfe des BND gegenüber dem Bay. LKA und der Staatsanwaltschaft zu qualifizieren. Die Sachkompetenz für die Ermittlungen habe ausschließlich bei den bayerischen Behörden gelegen. Es gebe keinen Punkt der Beanstandung gegenüber dem Präsidenten des BND *(27. Sitzung, Protokoll Schmidbauer, S. 155f., 159, 263, 284).*

d) Informationsaustausch zwischen der BND-Zentrale und der BND-Residentur in Madrid im Anschluß an die erste Besprechung beim Bay. LKA vom 19. Juli 1994

Zur Umsetzung der Entscheidung des Leiters des BND-Referats 11A „Merker", „Rafa" als Kontaktperson zur Anbietergruppe dem Bay. LKA zur Verfügung zu stellen, setzte sich das Referat 11A mit der BND-Residentur in Madrid in Verbindung. Nachdem die Mitarbeiterin der BND-Residentur „Janko" durch deren Leiter Dr. Fischer-Hollweg über den aktuellen Sachstand informiert worden war, nahm diese mit „Rafa" Kontakt auf und teilte ihm mit, er solle sich mit den Anbietern in Verbindung setzen, um mit diesen eine Verschiebung der Kontaktaufnahme auf den 26. Juli 1994 zu vereinbaren, da erst zu diesem Zeitpunkt ein Experte, der das Material prüfen könne, zur Verfügung stehe. Falls dies von den Anbietern nicht akzeptiert werde, sei man allerdings gezwungen, das Vorhaben im geplanten Zeitraum durchzuführen. Dies sei jedoch die ungünstigste Voraussetzung für den weiteren Verlauf, da in diesem Fall keine Möglichkeit bestehe, das Material prüfen zu können. „Rafa" setzte sich daraufhin mit Fernandez in Verbindung, der in Kontakt mit Oroz und Torres in München stand. Dieser teilte „Rafa" noch am 19. Juli 1994 telefonisch mit, die in München weilenden Ukrainer hätten nichts dagegen, bis zum 26. Juli 1994 zu warten, hielten es jedoch für nötig, daß „Rafa" zu ihnen nach München reise, um dort gemeinsam auf den Experten zu warten und sicherzustellen, daß das „Geschäft" auch tatsächlich stattfinde. Auf die Frage „Rafa's", ob es sich denn tatsächlich auch um Plutonium handele, erwiderte Fernandez, er habe sich diesbezüglich nochmals rückversichert und positive Auskunft erhalten. Dieses Telefongespräch wurde von „Rafa" auf ein Tonband aufgenommen und anschließend der BND-Mitarbeiterin „Janko" ausgehändigt *(Dokument Nr. 81).*

Im Auftrag der BND-Mitarbeiterin „Janko" setzte sich „Rafa" am 20. Juli 1994 telefonisch mit Oroz in München in Verbindung und teilte diesem mit, daß er auf jeden Fall am 22. Juli 1994 nach München fliegen werde. „Rafa" berichtete der BND-Mitarbeiterin „Janko" noch am 20. Juli 1994, in dem Gespräch mit den Anbietern in München habe er erfahren, daß ursprünglich vier Ukrainer getrennt von Rußland über Polen nach Deutschland abgereist seien. In Warschau sei ein Ukrainer aufgrund fehlender Papiere von der polnischen Polizei festgenommen worden. Dieser Ukrainer sei im Besitz des gesamten, der Gruppe zur Verfügung stehenden Geldes in Höhe von 25.000 US Dollar gewesen. Da die Gruppe ihre eigenen Mittel nun aufgebraucht habe, befänden sich die Anbieter in einer äußerst prekären Lage. Sie hätten ihn gebeten, ihnen Geldmittel zur Verfügung zu stellen. Er solle jemanden zum Hotel „Altano" in München schicken und dort einen Umschlag für „Julio Oro" hinterlegen. „Rafa" bat deshalb die BND-Mitarbeiterin „Janko" abzuklären, ob der BND in der Lage sei, Geldmittel vorzustrecken. Die BND-Mitarbeiterin „Janko" informierte das Referat 11A über diesen Sachverhalt, woraufhin ihr mitgeteilt wurde, daß eine „Bekannte" „Rafa's" am Donnerstag, dem 21. Juli 1994, einen Betrag von 300 DM an der Rezeption des Hotels für „Julio Oro" hinterlegen werde *(Dokument Nr. 81).*

Am 20. Juli 1994 teilte die BND-Mitarbeiterin „Janko" dem BND-Mitarbeiter „Liesmann" in der BND-Zentrale darüber hinaus weitere Einzelheiten über Zusammensetzung und Erreichbarkeit der Anbietergruppe in München mit. Als Verkäufer des mutmaßlichen Plutoniums würden – „Rafa's" Angaben zufolge – nicht zwei Russen, sondern eine größere Gruppe von Personen fungieren. „Rafa" habe von der ganzen Angelegenheit in Madrid über einen spanischen Staatsbürger namens Fernandez erfahren. Dieser stehe mit einem Landsmann namens „Julio Oro" in Verbindung, der sich derzeit zusammen mit drei Ukrainern in München aufhalte, um das Plutonium zu verkaufen. Eine noch ungeklärte Rolle spiele auch ein namentlich noch nicht bekannter Franzose, der am 19. Juli 1994 nach Madrid gereist und dort mit Fernandez zusammengetroffen sei. Sollte es zu konkreten Verkaufsverhandlungen in München kommen, würden alle Beteiligten zu diesem Zweck anreisen. „Rafa" seien bislang persönlich nur Fernandez und einer der Ukrainer bekannt. Als Kontaktmöglichkeit zur Gruppe in München habe er nur deren Telefonnummer *(Dokument Nr. 82).*

Zum weiteren Vorgehen wurde sodann zwischen „Liesmann" und „Janko" vereinbart, daß „Rafa" am 22. Juli 1994 nach München fliegen und am Flughafen von „Liesmann" abgeholt werden solle. „Janko" solle „Rafa" mitteilen, daß es sich bei „Liesmann", der den Namen „Michael Brandon" führe, um einen Mitarbeiter des BND handele und dieser in München sein maßgeblicher Ansprechpartner sein werde. Darüber hinaus wurde vereinbart, daß die BND-Residentur „Rafa" einen Reisekostenabschlag von 2.000 DM auszahle, um ihm in München die entsprechende Bewegungsfreiheit einzuräumen. Etwaige weitere Abschlagszahlungen würde „Rafa" durch die BND-Zentrale erhalten. „Liesmann" teilte „Janko" mit, „Rafa" werde in einem anderen Hotel als die Verkäufer absteigen, damit „Rafa" sich bei Bedarf unbeobachtet mit ihm treffen könne. Alles weitere werde mit „Rafa" nach seiner Ankunft am 22. Juli 1994 persönlich besprochen. Es wurde weiter vereinbart, daß „Rafa" und „Liesmann" bei Kontakten mit der Anbietergruppe unter der Legende auftreten sollten, beide würden sich aufgrund von Geschäftsverbindungen aus der Vergangenheit kennen, die nicht konkretisiert werden müßten *(Dokument Nr. 82).*

Zur Durchführung der Operation legte das Referat 11A weitere Einzelheiten fest. „Rafa" sollte im Hotel „Excelsior" in München untergebracht und ihm für die Dauer der Operation ein angemieteter PKW zur Verfügung gestellt werden. Mit dem Bay.

LKA sollte noch abgeklärt werden, ob „Rafa" und seine Kontakte lückenlos observiert werden könnten. Die Observation sollte bereits bei seiner Ankunft beginnen, um eine evtl. Beobachtung „Rafa's" zu erkennen. Während der Verkaufsgespräche mit den Ukrainern sollte der BND-Mitarbeiter „Kulp" im Führungsfahrzeug der Observationsgruppe des Bay. LKA mitfahren, um ggf. seinen Referatsleiter „Merker" ständig informieren zu können *(Dokument Nr. 82).*

e) Besprechung zwischen Mitarbeitern des BND und des Bay. LKA am 20. Juli 1994 und Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch das Bay. LKA

Am 20. Juli 1994 berief der Einsatzleiter Sommer im Bay. LKA eine weitere Besprechung ein, an der seitens des BND zumindest „Liesmann" teilnahm. Im Verlaufe dieser Besprechung teilte der BND mit, daß das Plutonium von einer internationalen Tätergruppe angeboten werde, die sich bereits seit einiger Zeit in München aufhalte. In diesem Zusammenhang nannte der BND die Namen „Oroz" und „Fernandez" (angeblich Spanier). Der BND erklärte weiter, daß die Anbieter sehr nahen Zugriff zum Material hätten, vermutlicher Lagerort sei Deutschland, unter Umständen sogar München. Die Anbietergruppe sei unter einer bestimmten Telefonnummer in München erreichbar *(9. Sitzung, Protokoll Sommer, S. 13, 133f., 161f.; UA Bay. LT, 11. Sitzung, Protokoll Sommer, S. 134f., 136; UA Bay. LT, 16. Sitzung, Protokoll Mattausch, S. 73; Dokument Nr. 79).*

Das Bay. LKA leitete daraufhin noch am 20. Juli 1994 ein Ermittlungsverfahren basierend auf der Annahme ein, daß sich zumindest eine Menge von ca. 400 g Plutonium bereits in Deutschland befinde. Zwischen dem BND und dem Bay. LKA wurde abgesprochen, daß „Rafa" nach seiner Ankunft in München am 22. Juli 1994 durch das Bay. LKA observiert werde. Die Zeugin Mattausch hat vor dem Bayerischen Untersuchungsausschuß dazu bemerkt, die Observation „Rafa's" sei auch auf Vorschlag des BND erfolgt, der erklärt habe, über die Zuverlässigkeit der V-Person nichts Näheres zu wissen *(UA Bay. LT, 16. Sitzung, Protokoll Mattausch, S. 73).*

f) Übernahme des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I und strafprozessuale Entscheidungen der Ermittlungsbehörden zu Beginn des Verfahrens

Am 21. Juli 1994 unterrichtete das Bay. LKA die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I erstmals schriftlich durch ein Telefax darüber, daß eine spanisch-kolumbianische Tätergruppe in München Plutonium anbiete. Diesem Telefax war eine telefonische Information am 21. Juli 1994 vorausgegangen, auf die in dem Telefax Bezug genommen wurde. Der zuständige Abteilungsleiter der Staatsanwaltschaft, Oberstaatsanwalt Meier-Staude, schloß auch die Möglichkeit einer noch früheren telefonischen Vorausinformation, nämlich am Vortage, nicht mit absoluter Sicherheit aus. Das Bay. LKA unterrichtete die Münchener Staatsanwaltschaft außerdem über die beabsichtigten polizeilichen Maßnahmen wie den Einsatz eines nicht offen ermittelnden Polizeibeamten und die geplanten Observationsmaßnahmen. Oberstaatsanwalt Meier-Staude stimmte der vorgeschlagenen Verfahrensweise zu. Noch am selben Tag billigte die Staatsanwaltschaft telefonisch den vom Bay. LKA beantragten Einsatz eines nicht offen ermittelnden Polizeibeamten. Aufgrund der Informationen des Bay. LKA leitete die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I noch am 21. Juli 1994 ein Ermittlungsverfahren ein. Am 25. Juli 1994 ordnete die Staatsanwaltschaft an, die Treffen mit der Anbietergruppe abzuhören und aufzuzeichnen (Aufzeichnung des nichtöffentlich gesprochenen Wortes nach § 100 c StPO). Das Amtsgericht München bestätigte diese Anordnung auf Antrag der Staatsanwaltschaft mit Beschluß vom 27. Juli 1994. Am 28. Juli und 1. August 1994 erwirkte die Staatsanwaltschaft darüber hinaus Beschlüsse des Amtsgerichts München zur Überwachung des Telefonverkehrs (§ 100a StPO).

2. Geschehensabläufe nach Aufnahme der Ermittlungen bis zur Übergabe der Plutoniumprobe am Abend des 25. Juli 1994

a) Aktivitäten der Anbietergruppe bis zum Eintreffen „Rafa's" in München am 22. Juli 1994

Nachdem Oroz und Torres am 11. Juli 1994 in München eingetroffen waren *(vgl. Erster Teil Zweiter Abschnitt A I 4 a) gg), S. 88)*, stiegen sie sofort im Hotel „Altano" ab. Die Plutoniumprobe versteckten sie in ihrem Hotelzimmer. In der Folgezeit setzte sich Oroz mehrfach mit Lopez und Bengoechea in Madrid in Verbindung und erkundigte sich telefonisch danach, wann das Treffen mit den Käufern stattfinde. Der Zeuge Torres hat vor dem Untersuchungsausschuß angegeben, aufgrund entsprechender Informationen von Fernandez, die Bengoechea an Oroz übermittelt habe, seien sie davon ausgegangen, daß „Rafa" in den nächsten Tagen nach München kommen werde, es aber noch Probleme mit dem Experten gebe, da dieser erst aus einem anderen Land geholt werden müsse *(44. Sitzung, Protokoll Oroz, S. 42 f.).* Oroz und Torres teilten Lopez und Bengoechea in Spanien mit, sie seien nur noch bis zum 20. Juli 1994 in München erreichbar. Am 19. Juli 1994 nahm „Rafa" Kontakt mit der Anbietergruppe auf und gab bekannt, daß er in zwei oder drei Tagen kommen werde.

b) Kontaktaufnahme „Rafa's" mit der Anbietergruppe nach seiner Ankunft in München am 22. Juli 1994 und Weitergabe der dabei gewonnenen Informationen über „Liesmann" an den BND und das Bay. LKA

aa) Ankunft „Rafa's" in München und erste Gespräche mit der Anbietergruppe am Abend des 22. Juli 1994

Am Freitag, dem 22. Juli 1994, traf „Rafa" gegen 18.45 Uhr am Flughafen München ein, wo ihn der BND-Mitarbeiter „Liesmann" abholte und zum Hotel „Excelsior" in München fuhr. Von ihrer Ankunft am Flughafen bis gegen Mitternacht wurden „Rafa" und die Anbietergruppe ununterbrochen von einem Observationsteam des Bay. LKA überwacht. Der Zeuge „Liesmann" hat vor dem Münchener Landgericht ausgesagt, er habe „Rafa" gleich zu Beginn über

seine Rolle in diesem Fall aufgeklärt. Insbesondere habe er ihn darauf hingewiesen, daß der BND keine Exekutivbehörde sei. Er habe ihm den Auftrag gegeben, soviel Informationen wie möglich zu sammeln und umgehend an ihn zu übermitteln, damit er seinerseits möglichst bald das Bay. LKA unterrichten könne. Außerdem habe er „Rafa" darüber in Kenntnis gesetzt, daß er selbst als Dolmetscher zwischen der Anbieter- und Käuferseite fungieren werde.

Noch am selben Abend nahm „Rafa" Kontakt mit Torres und Oroz auf. Gegen 21.00 Uhr kam es zu einem ersten Zusammentreffen im Hotel „Excelsior". Im Verlaufe dieses Treffens zeigte Torres „Rafa" in dessen Hotelzimmer einen Bleibehälter mit der Plutoniumprobe. Nachdem man sich zwischenzeitlich wieder getrennt hatte, trafen sich „Rafa", Torres und Oroz nochmals gegen 23.00 Uhr und blieben bis in die frühen Morgenstunden zusammen, um gemeinsam zu trinken. Der Zeuge „Rafa" hat vor dem Münchener Landgericht erklärt, im Verlaufe dieses zweiten Treffens hätten Torres und Oroz u. a. geäußert, daß sie Mitglieder des Geheimdienstes der Ukraine seien. Oroz habe erklärt, er sei Hauptmann, während Torres sich als Major des ukrainischen Geheimdienstes bezeichnet habe. Torres habe ihn dann noch um 400 bis 500 DM gebeten, da er einige Freunde in Berlin besuchen wolle.

bb) Weitergabe der aus den Gesprächen mit der Anbietergruppe gewonnenen Erkenntnisse durch „Rafa" an den BND

Nachdem „Rafa" „Liesmann" bereits am Abend des 22. Juli 1994 zwischen den beiden Treffen mit Oroz und Torres erste Informationen übermittelt hatte, berichtete er diesem am Morgen des darauffolgenden Tages ausführlich über die im Rahmen des Erstkontakts mit der Anbietergruppe gewonnenen Erkenntnisse. „Rafa" teilte ihm mit, in München hielten sich zwei Staatsangehörige der ehemaligen Sowjetunion auf, um hier Plutonium 239 zu veräußern. Sie seien ihm gegenüber als „Augustino" und „Julio Oro" aufgetreten. Ihm sei in seinem Hotelzimmer ein Behälter mit einer angeblichen Plutoniumprobe von 5 g gezeigt worden, bei der es sich um Plutonium 239 handeln solle. Die Anbieter hätten ihm gegenüber erklärt, in München oder zumindest in Deutschland befänden sich weitere 400 g Plutonium, die kurzfristig verkauft werden sollten. Das Plutonium stamme aus Sibirien und sei im Verlauf von Prüfverfahren in der Ukraine unterschlagen worden. Insgesamt seien bis zu 11 kg im Angebot. *(Dokument Nr. 83; 45. Sitzung, Protokoll „Merker", S. 122f.; UA Bay. LT, 23. Sitzung, Protokoll „Merker", S. 208).* Welche Angaben „Rafa" dem BND-Mitarbeiter „Liesmann" zum damaligen Zeitpunkt über den angeblichen Lagerort der angebotenen 11 kg übermittelt hat, konnte der Untersuchungsausschuß nicht abschließend klären. Der BND-Mitarbeiter „Kulp" hat in einem Vermerk vom 25. Juli 1994 festgehalten, „Rafa" habe mitgeteilt, insgesamt seien bis zu 11 kg im „Angebot", wobei jedoch unklar sei, wo sich diese derzeit befänden. Andererseits heißt es in diesem Vermerk, „weitere 11 kg würden sich noch in Kiew befinden" *(Dokument Nr. 83).* Der BND-Mitarbeiter „Liesmann" hat vor dem Münchener Landgericht diesbezüglich erklärt, hinsichtlich des Lagerortes der 11 kg hätten die Anbieter – „Rafa's" Angaben zufolge – die verschiedensten, aber keine konkreten Angaben gemacht.

Im Vermerk des BND-Mitarbeiters „Kulp" vom 25. Juli 1994 wird weiter ausgeführt, daß „Rafa" gegenüber dem Zeugen „Liesmann" geäußert habe, „Julio" und „Augusto" hätten sich als Angehörige des ukrainischen Geheimdienstes ausgegeben. Sie hätten berichtet, „Operateur" der Gruppe sei ein aktiver russischer Geheimdienstgeneral, ein früherer Mitarbeiter des KGB, der bei erfolgreichem Abschluß des Geschäfts ebenfalls nach München kommen werde. Weitere Beteiligte seien nach den Angaben „Rafa's" der russische Botschafter in Madrid und der spanische Botschafter in Kiew, deren Rolle aber nicht näher bekannt sei. Am 24. Juli 1994 würden zwei weitere Gruppenmitglieder, der Spanier Jose Fernandez und ein Franzose, die als Vermittler der ukrainisch/russischen Anbietergruppe in Europa fungieren sollten und über die er den Kontakt überhaupt erst habe herstellen können, in München eintreffen. „Rafa" teilte weiter mit, Torres beabsichtige, am Abend des 23. Juli 1994 nach Norddeutschland (Hamburg oder Brandenburg) zu fahren *(Dokument Nr. 83).* Der BND-Mitarbeiter „Liesmann" hat vor dem Münchener Landgericht zu den ihm von „Rafa" übermittelten Informationen ergänzend ausgeführt, Oroz habe „Rafa" gegenüber auch erklärt, er werde die Probe in der Nähe des Hotels vergraben.

Aus Gesprächen mit Oroz und Torres am 23. Juli 1994 erlangte „Rafa" weitere Informationen, die er noch am selben Tag an „Liesmann" weitergab. Neben dem Plutonium biete die ukrainisch/russische Gruppe auch diverse leichte Waffen aller Art und mehrere angeblich mit Atomraketen bestückte Kampfhubschrauber der ehemaligen Roten Armee zu einem Stückpreis von 30 Mio. US Dollar an. Die Gruppe arbeite weiterhin mit einem Chemiewaffenunternehmen in Berlin zusammen, bei dem derzeit 2,5 kg Thorium zu einem Preis von 64 000 US Dollar pro g zum Verkauf stünden. Weltweit solle es nur drei Unternehmen geben, die in der Lage seien, dieses radioaktive Schwermetall zu liefern. Besitzer des Unternehmens in Berlin sei ein deutscher Jude, der auch Ansprechpartner für einen illegalen Verkauf sei *(Dokument Nr. 83; 45. Sitzung, Protokoll „Merker", S. 124).*

Noch am Vormittag des 23. Juli 1994 wurde der Referatsleiter 11A „Merker" durch „Liesmann" oder „Kulp" über die von „Rafa" aus den Gesprächen mit der Anbietergruppe am 22./23. Juli 1994 gewonnenen Erkenntnisse unterrichtet *(45. Sitzung, Protokoll „Merker", S. 121–124; UA Bay. LT, 23. Sitzung, Protokoll „Merker", S. 208).*

cc) Weitergabe der aus den Gesprächen „Rafa's" mit der Anbietergruppe gewonnenen Erkenntnisse durch den BND an das Bay. LKA

Ebenfalls am 23. Juli 1994 teilte der BND-Mitarbeiter „Liesmann" dem Bay. LKA mit, „Rafa" sei bei einem Treffen mit den Anbietern in dessen Hotelzimmer ein Bleibehälter mit einer angeblichen Plutoniumprobe gezeigt worden. Nach Angaben „Rafa's" würden am

24. Juli 1994 zwei weitere Gruppenmitglieder aus Madrid und Paris in München eintreffen. Außerdem beabsichtige einer der Anbieter, in Richtung Brandenburg zu fahren (*UA Bay. LT, 11. Sitzung, Protokoll Edtbauer, S. 27; 9. Sitzung, Protokoll Sommer, S. 14*). Dazu hat der LKA-Einsatzleiter Sommer ausgesagt, „Liesmann" habe mitgeteilt, nach einer Information von „Rafa" beabsichtige Torres nach Brandenburg zu fahren, um sich mit Interessenten für Plutonium zu treffen *(9. Sitzung, Protokoll Sommer, S. 14)*. Demgegenüber wußte das Bay. LKA nach den Angaben des LKA-Beamten Edtbauer vor dem Bayerischen Untersuchungsausschuß zum damaligen Zeitpunkt nicht, warum Torres nach Brandenburg habe fahren wollen. Das Bay. LKA habe allerdings vielleicht unterstellen können, daß Torres Kontakt mit Lieferanten aufnehmen oder zum Lagerort fahren wolle *(UA Bay. LT, 11. Sitzung, Protokoll Edtbauer, S. 29)*.

c) Reise von Torres nach Berlin am Abend des 23. Juli 1994

Der Versuch des Bay. LKA, Torres bei seiner Abreise am Abend des 23. Juli 1994 zu observieren, gelang nicht. Die Observation von Torres konnte erst wieder am 24. Juli 1994 aufgenommen werden. Es wurde festgestellt, daß er mit dem Zug aus Berlin am Hauptbahnhof München angekommen war. Der genaue Aufenthaltsort von Torres während seiner Abwesenheit von München konnte aber bis zur Sicherstellung des Plutoniums am 10. August 1994 nicht ermittelt werden *(11. Sitzung, Protokoll Sommer, S. 14; UA Bay. LT, 11. Sitzung, Protokoll Edtbauer, S. 27; Dokument Nr. 79)*.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme reiste Torres am Abend des 23. Juli 1994 mit der Bahn von München nach Berlin, um dort einer Bekannten geliehenes Geld in Höhe von 40 DM zurückzuzahlen und seinen zur Sicherheit hinterlegten Führerschein nebst Kraftfahrzeugzulassung auszulösen *(vgl. Erster Teil Zweiter Abschnitt A I 4 a) gg), S. 88)*. Auf der Rückfahrt nach München besuchte er Freunde in Magdeburg, bei denen er auch übernachtete. Der Zeuge Torres hat vor dem Untersuchungsausschuß erklärt, die ganze Fahrt habe nichts mit der „Plutoniumsache" zu tun gehabt. Er habe „Rafa" im übrigen auch über den Grund seiner Reise nach Berlin in Kenntnis gesetzt *(44. Sitzung, Protokoll Torres, S. 27, 31, 128)*.

d) Ankunft von Fernandez und Bengoechea in München am Abend des 24. Juli 1994

Am Abend des 24. Juli 1994 trafen Fernandez und Bengoechea in München ein, um an einem möglichen Geschäftsabschluß zu partizipieren. Nachdem sie sich im Hotel „Luitpold" eingemietet hatten, trafen sie am späten Abend mit „Rafa" zusammen. Noch am selben Tag unterrichtete „Rafa" „Liesmann" über ihre Ankunft und Erreichbarkeit. Nach dem Bericht des Bay. LKA zum Münchener Plutoniumfall teilte „Liesmann" noch am 24. Juli 1994 dem Bay. LKA mit, Gruppenmitglieder aus Madrid und Paris seien in München eingetroffen und würden im Hotel „Luitpold" wohnen. Während der Name von Bengoechea aufgrund des Hotelmeldezettels noch am selben Tag ermittelt werden konnte, gelang es dem Bay. LKA erst nach der Sicherstellung des Plutoniums am 10. August 1994, die Identität von Fernandez festzustellen.

e) Lagebesprechung beim Bay. LKA am Morgen des 25. Juli 1994 zur Vorbereitung des ersten Treffens mit der Anbietergruppe

Am Montag, dem 25. Juli 1994, fand auf Einladung des LKA-Einsatzleiters Sommer in den Räumen des Bay. LKA in der Zeit von 9.45 bis 10.45 Uhr eine Lagebesprechung mit dem Ziel der Abklärung des weiteren Vorgehens statt. An der Besprechung nahmen von Seiten des Bay. LKA u. a. die Beamten Sommer, Adami und Mattausch teil sowie der inzwischen aus dem Urlaub zurückgekehrte, als Scheinaufkäufer vorgesehene, nicht offen ermittelnde Polizeibeamte des Bay. LKA mit dem Decknamen „Walter Boeden". Der BND war durch den Referatsleiter 11A „Merker", „Liesmann" und „Kulp" vertreten, wobei letzterer als Verbindungsmann zwischen dem Bay. LKA, „Liesmann" und dem BND fungieren sollte.

Zunächst erläuterte das Bay. LKA die Ausgangslage, daß sich in München eine Anbietergruppe aufhalte, die einen Käufer für das zur Verfügung stehende Plutonium suche. Nach den vorliegenden Informationen sei davon auszugehen, daß die angebotenen ca. 400 g Plutonium in München oder zumindest in Deutschland lagerten. Im Verlauf der weiteren Besprechung wurde über die Art und Weise der Zusammenarbeit zwischen Bay. LKA und BND in dem laufenden Ermittlungsverfahren gesprochen. Der LKA-Einsatzleiter Sommer betonte in diesem Zusammenhang, es gehe erstmals um die Zusammenarbeit der beiden Behörden in einem konkreten Ermittlungsverfahren; sinngemäß sprach er von einem „Pilotprojekt" *(UA Bay. LT, 11. Sitzung, Protokoll Sommer, S. 188f.; 45. Sitzung, Protokoll „Merker", S. 115; 29. Sitzung, Protokoll „Kulp", S. 51, 53; UA Bay. LT, 13. Sitzung, Protokoll Adami, S. 51; Dokument Nr. 83)*.

Der Leiter des BND-Referats 11A „Merker" wies auf die alleinige Zuständigkeit und Federführung des Bay. LKA für das Ermittlungsverfahren hin und machte deutlich, daß der BND ausschließlich unterstützend tätig sein könne und keine Eigeninitiative entwickeln werde. Darüber hinaus hob er hervor, der BND habe „höchstes Interesse" daran, „Rafa" und „Liesmann" wieder aus dem Fall herauszulösen, sobald dies die Situation zulasse *(45. Sitzung, Protokoll „Merker", S. 115; 29. Sitzung, Protokoll „Kulp", S. 53, 145; Dokumente Nr. 83 und 84)*.

Im weiteren Verlauf der Besprechung legte der LKA-Einsatzleiter Sommer das geplante weitere Vorgehen des Bay. LKA in allgemeiner Form dar. Der Scheinaufkäufer des Bay. LKA „Boeden" solle sich noch am Nachmittag desselben Tages mit „Rafa" treffen, um die Vorgehensweise für den am 26. Juli 1994 geplanten „Scheinaufkauf" abzusprechen. Das Bay. LKA legte dar, daß es verschiedene Vorgehensmöglichkeiten bei dem geplanten ersten Treffen mit der Anbietergruppe gebe. Das Bay. LKA müsse sich noch für eine konkrete Vorgehensweise entscheiden. Nach Auskunft der BND-Mitarbeiter „Merker" und „Kulp" erwähnte das Bay. LKA drei Optionen. Einerseits

bestehe die Möglichkeit, die 5-Gramm-Probe zu übernehmen, anschließend die Ermittlungen fortzuführen und bei der Übergabe der angeblich schon in Deutschland oder in München befindlichen 400 g Plutonium die Verhaftungen vorzunehmen. Eine weitere Option bestehe darin, die Probe zunächst zu übernehmen, sie prüfen zu lassen und anschließend an die Täter zurückzugeben. Diese Vorgehensweise sei rechtlich bedenklich, da der Grundsatz gelte, daß die Verfügungsgewalt über einmal in Behördenbesitz gelangtes Nuklearmaterial nicht wieder aufgegeben werden dürfe *(Dokument Nr. 83).*

Das Bay. LKA habe schließlich noch – allerdings mehr theoretisch – erwogen, ob man auch noch eine Menge von 11 kg Plutonium, die die Täter ins Gespräch gebracht hätten, in die Operation einbeziehen könne. Dies habe das Bay. LKA aber abgelehnt, weil aufgrund der Angaben der Anbieter zu diesem Zeitpunkt klar gewesen sei, daß zumindest der überwiegende Teil dieser Kilo-Mengen sich irgendwo im Ausland – Kiew, Sibirien, Moskau – befinde, also erst eingeführt werden müsse. Eine solche Einfuhr stelle einen Verstoß gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz und den Innenministerbeschluß vom 26. November 1993 *(vgl. Anhang RV Nr. 23)* dar *(45. Sitzung, Protokoll „Merker", S. 115f.; UA Bay. LT, 23. Sitzung, Protokoll „Merker", S. 215; Dokument Nr. 83).* Im Vermerk des Zeugen „Kulp" vom 25. Juli 1994 *(Dokument Nr. 83)* wird hierzu wörtlich ausgeführt:

> *„Bemühungen, um an die gesamten 11 kg zu gelangen, werden betrieben, sind jedoch politisch kaum realisierbar, da hierbei letztlich auf Antrieb des LKA bzw. seines Verdeckten Ermittlers gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz verstoßen würde".*

Bei seiner Vernehmung vor dem Bayerischen Untersuchungsausschuß hat sich der LKA-Beamte Adami dagegen an Erörterungen über die Zulässigkeit eines Nuklearimports nicht erinnern können. Er hat gemeint, daß die in dem Vermerk des BND-Mitarbeiters „Kulp" niedergelegte Erklärung so nicht gefallen sei *(UA Bay. LT, 13. Sitzung, Protokoll Adami, S. 56).*

f) Unterrichtung der Staatsanwaltschaft durch das Bay. LKA über den aktuellen Sachstand am 25. Juli 1994 und Reaktionen

Im Anschluß an die Besprechung im Bay. LKA am Morgen des 25. Juli 1994 unterrichtete das Bay. LKA die Staatsanwaltschaft noch am selben Tag über den aktuellen Sachstand. Über die der Staatsanwaltschaft telefonisch übermittelten Informationen fertigte Oberstaatsanwalt Meier-Staude noch am 25. Juli 1994 einen Vermerk. „Rafa" sei aus Spanien angereist. Gleichzeitig seien ein Baske und ein Kolumbianer nach München gekommen. Es sei ein Bleirohr vorgezeigt worden, in dem sich eine in Staniolpapier eingewickelte Warenprobe befunden habe. Bei dieser solle es sich um Plutonium 239 handeln, das strahle. Am Samstag, dem 23. Juli 1994, sei einer der Anbieter nach Norden gefahren, um weitere 400 g Ware zu holen. Ein anderer Spanier und ein Franzose seien zu der Anbietergruppe gestoßen. Die Probe solle am nächsten Tage übergeben werden. Möglicherweise befänden sich auch die 400 g schon in München. In Sibirien lagerten abholbereit weitere 11 kg Plutonium. Es sei vorgesehen, daß der Verdeckte Ermittler für das geplante erste Treffen mit der Anbietergruppe am 26. Juli 1994 200.000 DM Vorzeigegeld mit sich führe. Er solle ferner 10.000 DM für die Warenprobe zahlen.

In dem Vermerk sind anschließend mehrere Anweisungen des Verfassers festgehalten. Das Bay. LKA solle darauf hinwirken, daß der V-Mann-Führer des BND in einer eventuellen Hauptverhandlung ohne Personalienangabe zur Verfügung stehe. Der nächste Besprechungstermin solle der Staatsanwaltschaft rechtzeitig mitgeteilt werden. Außerdem solle geklärt werden, ob Gespräche auch außerhalb von Wohnungen geführt werden würden. Für diesen Fall solle seitens des Bay. LKA die Überwachung mit technischen Mitteln beantragt werden. Es solle ferner geklärt werden, ob zumindest teilweise Gespräche mittels Telefon geführt werden würden. Für diesen Fall solle eine Telefonüberwachung beantragt werden *(Dokument Nr. 85).*

g) Kontaktaufnahme zwischen „Boeden", „Rafa" und „Liesmann" am Nachmittag des 25. Juli 1994 und Verabredung eines ersten Treffens mit der Anbietergruppe

Am 25. Juli 1994 kam es in einem Café im „Stachus-Untergeschoß" in München in der Zeit von 14.30 Uhr bis 15.15 Uhr zu einem ersten Gespräch zwischen dem Scheinaufkäufer des Bay. LKA „Boeden" und „Rafa", an dem auch der BND-Mitarbeiter „Liesmann" teilnahm. Dabei berichtete „Rafa", daß die Anbietergruppe langsam nervös werde und auf ein baldiges Treffen dränge. Daraufhin wurde noch für denselben Abend kurzfristig ein Treffen zwischen den Anbietern und „Rafa", „Boeden" sowie „Liesmann" vereinbart. „Rafa" wurde angewiesen, der Anbietergruppe mitzuteilen, der Interessent sei jetzt in München und könne sich mit der Gruppe treffen. Außerdem wurde besprochen, wie sich „Rafa" bei den Verhandlungen verhalten solle und weitere operative Details diskutiert. Ferner informierte „Boeden" „Rafa" über die während der Einsatzbesprechung im Bay. LKA am Vormittag erarbeitete Einsatzstrategie. „Rafa" erhielt die Anweisung, sich nach dem ersten Kontakt mit der Anbieterseite möglichst aus den weiteren Verhandlungen herauszuhalten. Es bestand darüber hinaus Einvernehmen, daß „Rafa" als Informant so schnell wie möglich aus dem Verfahren herausgelöst werden sollte. „Liesmann" erhielt die Aufgabe, in den Verhandlungen als Dolmetscher für „Boeden" zu fungieren. Das Bay. LKA hatte sich zuvor entschlossen, die Kaufverhandlungen mit Hilfe eines sog. „Lauschkoffers" des Bay. LKA aufzuzeichnen *(31. Sitzung, Protokoll „Boeden", S. 88; UA Bay. LT, 14. Sitzung, Protokoll „Boeden", S. 2f.; 9. Sitzung, Protokoll Sommer, S. 15; Dokument Nr. 86).*

Zur Frage, unter welcher Legende „Liesmann" und „Boeden" in den Verhandlungen mit der Anbietergruppe auftreten sollten bzw. aufgetreten sind, hat der Zeuge „Rafa" ausgeführt, „Liesmann" habe sich als Chef eines Terroristenkommandos ausgegeben, das in einem schwarz-afrikanischen Land einen

Staatsstreich durchführen wolle. „Boeden" sei als Fachmann der „Organisation" für Kernenergie aufgetreten *(22./24. Sitzung, Protokoll „Rafa", transkrib.-Fass., S. 76)*. Der Zeuge „Boeden" hat demgegenüber gemeint, „Liesmann" selbst habe sich lediglich als sein Geschäftspartner dargestellt. Allerdings wisse er nicht, welche Informationen „Rafa" über ihn und „Liesmann" der Anbietergruppe mitgeteilt habe. Er könne darüber nur Vermutungen anstellen. Da Scheinaufkäufer notwendigerweise immer unter einer Legende auftreten müßten, gehe er davon aus, daß „Rafa" bereits bei den ersten Gesprächen zur Kontaktvermittlung entsprechende Angaben gemacht habe. Er glaube zu wissen, daß „Rafa" den Anbietern erzählt habe, er, „Boeden", und „Liesmann" seien für Terroristen tätig, die einen Umsturz planten *(31. Sitzung, Protokoll „Boeden", S. 21)*.

h) Erstes Treffen der Anbietergruppe mit „Boeden", „Liesmann" und „Rafa" sowie Übergabe einer Plutoniumprobe am Abend des 25. Juli 1994

aa) Ablauf und Inhalt der Gespräche im Straßencafe vor dem Hotel „Excelsior"

Am Abend des 25. Juli 1994 kam es in einem Straßencafe vor dem Hotel „Excelsior" in München gegen 19.15 Uhr zu dem vereinbarten Treffen zwischen Torres, Oroz, „Boeden", „Rafa" und „Liesmann". Das Treffen wurde von Bengoechea und Fernandez aus kurzer Entfernung beobachtet. Die nachfolgenden Verhandlungen wurden sodann in spanischer Sprache geführt, wobei „Liesmann" für „Boeden" jeweils ins Spanische bzw. ins Deutsche übersetzte. Die während des Treffens geführten Gespräche wurden mittels eines mitgeführten sog. Lauschkoffers des Bay. LKA aufgezeichnet. Von diesen Aufzeichnungen wurden im weiteren Verlauf des Ermittlungsverfahrens durch das Bay. LKA auszugsweise Niederschriften gefertigt. Unter Heranziehung dieser dem Untersuchungsausschuß vorliegenden Lauschangriffsprotokolle und einer vom Untersuchungsausschuß selbst gefertigten Tonbandabschrift sowie der Vernehmungsergebnisse stellen sich Ablauf und wesentlicher Inhalt dieses Treffens wie folgt dar:

Nach kurzer gegenseitiger Vorstellung kam Torres auf das Plutoniumangebot zu sprechen. Er erläuterte zunächst, daß es vier verschiedene Qualitäten von Plutonium gebe, nämlich Plutonium 238, 239, 240 und 241, woraufhin „Boeden" erklärte, sie seien nur an Plutonium 239 interessiert. Torres äußerte sich sodann zur Qualität und Zusammensetzung der von ihm mitgeführten Plutoniumprobe und übergab dazu ergänzend einen handgeschriebenen Zettel, aus dem die Isotopenzusammensetzung der Probe ersichtlich war. Bei dem Plutonium 239-Isotop waren dabei die Zahlen 86,74 % ± 0,2 aufgeführt. „Boeden" bemerkte dazu, dies sei nicht die beste Qualität, gutes Material habe etwa 95 % oder 96 % dieses Plutoniumisotops. Torres erklärte, von dieser Qualität habe er 494 g zur Verfügung bzw. gebe es 494 g. Außerdem gebe es auch 2 kg von einer anderen Qualität. Auf die Frage von „Liesmann", ob Torres die Menge von 494 g hier habe, antwortete dieser: Nein, er habe lediglich eine Probe mitgebracht, damit die Käufer es sich anschauen könnten, wenn sie interessiert seien. Im Anschluß daran übersetzte „Liesmann" für „Boeden" ins Deutsche: „Also von dieser Qualität hat er 494 g, die hat er allerdings ... (auf dem Tonband folgt an dieser Stelle eine akustisch unverständliche Passage) jetzt hier, er hat jetzt hier eine Probe". Auf die Bemerkung von Torres, es seien 3 g hier, übersetzte „Liesmann" weiter, Torres habe 3 g hier und er habe noch 2 g einer anderen Qualität, die er besorgen könne. Auf die Frage von „Liesmann", bis wann und wie sie die 494 g herbringen könnten, antwortete Torres, es gebe 2 kg aus einer Fabrik und 2 kg aus einer anderen Fabrik mit einer jeweils anderen chemischen Zusammensetzung. Auf weitere Nachfrage von „Liesmann" gab Torres an, die 494 g Plutonium verstünden sich als zusätzliche Lieferung zu den 4 kg. Wenn sie die 494 g kaufen wollten, sei er bereit, ihnen diese Menge zu verkaufen, ebenso die 4 kg und auch mehr, wenn sie dies wünschten. Im weiteren Verlauf des Gesprächs konzentrierte man sich auf die 4 kg Plutonium. Torres gab an, daß er von den 494 g Plutonium eine Probe von 3 g hier habe. Von den 4 kg könne er 200 g bereits am 27. Juli 1994 liefern. Er werde am 26. Juli 1994 abreisen und am folgenden Tag mit diesen 200 g zurückkommen. Daraufhin kamen die Gesprächsteilnehmer überein, sich auf das Zimmer von „Rafa" im Hotel „Excelsior" zu begeben, um dort zunächst die Probe in Augenschein zu nehmen, zu analysieren und ggf. zu übergeben *(Dokument Nr. 86; UA Bay. LT, 14. Sitzung, Protokoll „Boeden", S. 3f., 26–28, 41f.; 31. Sitzung, Protokoll „Boeden", S. 83f.)*.

Der Untersuchungsausschuß hat nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß die Anbieter im Verlaufe des Treffens im Straßencafe geäußert haben könnten, über die von ihnen mitgeführte Plutoniumprobe hinaus seien bereits weitere Mengen des angebotenen Nuklearmaterials in Deutschland oder gar in München gelagert. Der unverständliche Teil der Tonbandaufnahme kann weder als Beleg für noch als Beleg gegen eine solche Annahme gewertet werden.

bb) Fortsetzung der Verkaufsverhandlungen im Hotelzimmer „Rafa's" und Übergabe der Plutoniumprobe

Im unmittelbaren Anschluß an dieses Treffen begaben sich Torres, „Rafa", „Boeden" und „Liesmann", nachdem „Boeden" zuvor sein Dosisleistungsmeßgerät aus seinem Wagen geholt hatte, in das Zimmer von „Rafa" im Hotel „Excelsior". Auch die in diesem Zimmer geführten Gespräche wurden mittels des mitgeführten sog. Lauschkoffers aufgezeichnet. Da einer Verwendung dieser Aufzeichnungen rechtliche Bedenken entgegenstanden *(vgl. Erster Teil Erster Abschnitt B V 5, S. 51 f.)*, konnte sich der Untersuchungsausschuß zur Rekonstruktion des Ablaufs und Inhalts der Gespräche im wesentlichen nur auf Vermerke und Zeugenaussagen stützen. Unter Heranziehung dieser Erkenntnisgrundlagen stellen sich Ablauf und wesentlicher Inhalt dieses Treffens wie folgt dar:

Im Hotelzimmer „Rafa's" entnahm Torres seinem Aktenkoffer einen kleinen zylindrischen Bleibehälter und übergab diesen „Boeden". Nachdem „Boeden" den Bleibehälter mit dem mitgeführten Dosis-

leistungsmeßgerät auf radioaktive Strahlung an der Oberfläche ausgemessen hatte, stellte er eine geringfügige Strahlung fest, woraufhin er den Deckel des Bleibehälters öffnete, um festzustellen, ob der Bleibehälter überhaupt eine Materialprobe enthalte. In dem Behälter befand sich eine Metallhülse, die mit einem Plastikdeckel verschlossen war. „Boeden" entnahm die Metallhülse dem Bleibehälter und nahm den Plastikdeckel ab. Der Inhalt der Metallhülse wurde von ihm nicht weiter untersucht oder herausgenommen. Bei der Messung stellte er an der Oberfläche der Metallhülse eine Ortsdosisleistung von ca. 200 Sv/h fest. Daraufhin gab „Boeden" die Hülse wieder in den Bleibehälter und verschloß diese. Spätere Untersuchungen durch das Bayerische Landesamt für Umweltschutz (LfU) und das Institut für Radiochemie der Technischen Universität München ergaben, daß sich in der Metallhülse (Aluröhrchen) eine kleine Plastiktüte befand, die durch Umwicklung mit einem Kupferdraht verschlossen war. Die Plastiktüte war ihrerseits in einseitig mit Aluminium beschichtetes Papier eingewickelt. „Boeden" erklärte gegenüber Torres, er glaube nicht, daß es sich tatsächlich um Plutonium handele, da sich an der Metallhülse eine relativ hohe Strahlung habe messen lassen. Plutonium sei aber ein Alphastrahler, der sehr gering strahle und dessen Strahlung bereits von Plastik oder Papier abgehalten werde könne. Er müsse die Probe deshalb in jedem Falle mitnehmen und analysieren lassen; erst dann könne man weiter sprechen *(UA Bay. LT, 14. Sitzung, Protokoll „Boeden", S. 4).*

Von „Liesmann" auf die 494 g Plutonium angesprochen, erklärte Torres im Verlaufe des Gesprächs, derzeit befänden sich in Moskau 494 g, wovon er 3 g als Probe bei sich habe *(Dokument Nr. 86).* Auf den Vorschlag von Torres, zunächst 200 g Plutonium aus Moskau zu holen, erwiderte „Boeden" 200 g seien ihm zu wenig, damit könne er nichts anfangen. Daraufhin erklärte Torres, daß er die angebotenen 4 kg Plutonium 239 sukzessive in Tagesabständen aus Moskau wie folgt liefern könne: am 27. Juli bringe er 200 g, am 1. August ein Kilo, am 2. August ein Kilo, am 3. August ein Kilo und am 5. August 1994 800 g. „Boeden" erklärte daraufhin, ihm sei das Risiko zu groß, wenn zunächst nur 200 g und dann jedesmal nur ein Kilogramm geliefert würden. Torres solle bereits beim ersten Mal zwei oder drei Kilogramm bringen. Im weiteren Verlauf des Gesprächs schlug Torres vor, er könne anbieten, daß das Plutonium in Moskau übergeben werde, was die Käuferseite aber wohl nicht interessieren dürfte. Torres erklärte sich damit einverstanden, daß die Probe zunächst ohne finanzielle Gegenleistung von „Boeden" zum Zwecke der näheren Analyse mitgenommen werde. „Boeden" sagte zu, daß er am Nachmittag des darauffolgenden Tages zumindest erste Ergebnisse über den Gehalt der Probe haben werde und vereinbarte deshalb mit Torres ein Treffen für den nächsten Tag. Im Verlaufe des Gesprächs wurden von Torres darüber hinaus noch zwei Militärhubschrauber zum Verkauf angeboten, die je nach Bewaffnung zwischen 14 und 30 Mio. US Dollar kosten sollten *(Dokument Nr. 86; UA Bay. LT, 14. Sitzung, Protokoll „Boeden", S. 4f., 14f. 33f., 54f.).*

Der Zeuge „Boeden" hat vor dem Bayerischen Untersuchungsausschuß zu der Frage, warum er Torres aufgefordert habe, bereits beim ersten Mal nicht nur 200 g, sondern sogleich 2 oder 3 kg Plutonium zu bringen, ausgeführt, er habe bei den Verhandlungen gegenüber den Anbietern den Eindruck vermitteln müssen, daß er nicht als Privatperson, sondern für „irgendeine Regierung oder einen Staat" tätig werde, der das Material für bestimmte Zwecke benötige. Aus diesem Grunde habe er sich gegenüber Torres als potentieller Plutoniumaufkäufer legendengerecht verhalten müssen. Er habe sich deshalb nicht mit der Lieferung von nur 200 g zufrieden geben können, sondern – um glaubhaft zu wirken – auch auf die Lieferung der größeren Mengen drängen müssen *(UA Bay. LT, 14. Sitzung, Protokoll „Boeden", S. 14f., 33f.).*

Der Untersuchungsausschuß hat nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß Torres während der Gespräche im Hotelzimmer „Rafa's" geäußert haben könnte, ihm stünden über die von ihm übergebene Plutoniumprobe hinaus in Deutschland oder gar in München bereits weitere Mengen des angebotenen Nuklearmaterials zur Verfügung.

cc) Übermittlung der Angaben von Torres zum Lagerort der verschiedenen angebotenen Plutoniummengen durch „Liesmann" an „Boeden"

Der Untersuchungsausschuß ist der Frage nachgegangen, ob die Angaben, die Torres im Verlaufe des Treffens im Straßencafe und während der Gespräche im Hotelzimmer zum Lagerort der verschiedenen angebotenen Plutoniummengen gemacht hatte, während oder zumindest im Anschluß an die Gespräche inhaltlich zutreffend und vollständig von „Liesmann" für „Boeden" übersetzt wurden.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist dazu festzustellen, daß die Angaben von Torres, ihm stünden 4 kg Plutonium zur Verfügung, die er in Tagesabständen sukzessive aus Moskau beschaffen könne, auch mit diesem Inhalt an „Boeden" übermittelt wurden *(Dokument Nr. 87; 31. Sitzung, Protokoll „Boeden", S. 37f.).*

Der Untersuchungsausschuß hat allerdings nicht abschließend klären können, ob „Liesmann" die Behauptung von Torres, die 494 g Plutonium abzüglich der Probe befänden sich nicht „hier", sondern in Moskau, ebenfalls in aller Deutlichkeit für „Boeden" in Deutsch wiederholte. Das offen verwertbare Lauschangriffsprotokoll über die Gespräche im Straßencafe ist in dieser Hinsicht unergiebig. Aus ihm geht nicht hervor, welche Äußerungen von Torres „Liesmann" im einzelnen für „Boeden" übersetzte bzw. mit welchem konkreten Inhalt dies geschah. Die den Protokollen zugrundeliegenden Tonbandaufzeichnungen sind nämlich teilweise akustisch unverständlich. Die Protokolle über die Gespräche in „Rafa's" Hotelzimmer hat der Untersuchungsausschuß andererseits – wie dargelegt – aus Rechtsgründen nicht heranziehen können *(vgl. Erster Teil Erster Abschnitt B V 5., S. 51f.).* Als Erkenntnisgrundlage hat dem Untersuchungsausschuß in diesem Punkt deshalb nur die Aussage des Zeugen „Boeden" zur

Verfügung gestanden. „Boeden" hat vor den Untersuchungsausschüssen ausgeführt, bei dem Gespräch mit den Anbietern im Straßencafe habe es ihn überrascht, daß Torres nicht 494 g angeboten, sondern von 4 kg Plutonium gesprochen habe. Er habe „Liesmann" daraufhin nachfragen lassen, was mit den 494 g sei, woraufhin Torres ausweichend geantwortet und gesagt habe, diese verstünden sich zusätzlich zu den angebotenen 4 kg Plutonium. Auf seinen Hinweis, er sei nur an Plutonium 239 interessiert, habe Torres erklärt, „von dieser Qualität stünden sofort 494 g zur Verfügung" *(UA Bay. LT, 14. Sitzung, Protokoll „Boeden" S. 3, 15)*, auf diese Mengen hätten sie „sofort Zugriff", bzw. „sie wären da" *(UA Bay. LT, 14. Sitzung, Protokoll „Boeden", S. 27; 31. Sitzung, Protokoll „Boeden", S. 49)*. Deshalb habe er damals angenommen, die 494 g befänden sich in Zugriffsnähe der Anbieter. Zu dieser Einschätzung sei er außerdem durch die Mitteilungen des BND bei der Lagebesprechung im Bay. LKA am Vormittag desselben Tages gelangt *(UA Bay. LT, 14. Sitzung, Protokoll „Boeden", S. 25, 27; 31. Sitzung, Protokoll „Boeden", S. 28f., 49, 154f.)*.

Auf den Vorhalt, daß die Tärer doch unmißverständlich das Gegenteil gesagt hätten, hat der Zeuge erwidert, ein Anbieter müsse gegenüber seinen Verhandlungspartnern zwangsläufig darauf bedacht sein, den tatsächlichen Lagerort zu verschleiern, weil er niemals ausschließen könne, daß es sich bei den Käufern in Wirklichkeit um Polizeibeamte oder um Betrüger handele, die ihm das Material abnehmen wollten. Dementsprechend habe man die Angaben von Torres zum Lagerort nicht „unbedingt für bare Münze nehmen" können *(UA Bay. LT, 14. Sitzung, Protokoll „Boeden", S. 26)*.

Zur Klärung der Sachlage hat der Untersuchungsausschuß zusätzlich die Angaben des Zeugen „Liesmann" vor dem Münchener Landgericht berücksichtigt. Dort hat „Liesmann" ausgesagt, Torres habe im Verlaufe des Treffens sowohl im Straßencafe als auch im Hotelzimmer erklärt, er habe 494 oder 498 g griffbereit zur Verfügung, 4 weitere kg (2 kg aus einer Fabrik in Moskau und 2 kg aus einer Fabrik in Kiew) könne er innerhalb kurzer Frist besorgen. Eine genaue Angabe, wo die 494 g gelagert seien (ob in München, Berlin oder anderswo) habe Torres nicht gemacht. Aufgrund dieser Aussage hat das Landgericht München I den Zeugen „Liesmann" mit Strafbefehl vom 17. Dezember 1996 wegen falscher uneidlicher Aussage zu einer Geldstrafe verurteilt *(vgl. Erster Teil Erster Abschnitt A V 2 b) bb), S. 26)*.

Der Untersuchungsausschuß hat davon abgesehen, abschließende Feststellungen dazu zu treffen, ob die Angaben von Torres zum Lagerort der verschiedenen angebotenen Plutoniummengen vollständig und zutreffend von „Liesmann" für „Boeden" übersetzt wurden oder ob „Boeden" einige Teile der Übersetzung nicht richtig verstand. Gegen „Liesmann" laufen nämlich gegenwärtig noch ein Vorermittlungsverfahren nach der Bundesdisziplinarordnung und ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren. Es kann nicht Aufgabe des Untersuchungsausschusses sein, zum Inhalt eines laufenden Disziplinar- bzw. Strafverfahrens Stellung zu nehmen.

i) Übergabe der sichergestellten Plutoniumprobe an das Bayerische Landesamt für Umweltschutz (LfU) am Abend des 25. Juli 1994

Die am Abend des 25. Juli 1994 von Torres übergebene Probe wurde noch am gleichen Tag gegen 21.00 Uhr nach telefonischer Vorankündigung vom Bay. LKA dem Bayerischen Landesamt für Umweltschutz (LfU) übergeben. Um 23.30 Uhr teilte das LfU dem Bay. LKA mit, daß sich im Bleibehälter eine Metallhülse mit Pulversubstanz befinde, eine genauere Analyse ohne chemische Zusatzuntersuchung aber kurzfristig nicht möglich sei und dieses Material deshalb an das Institut für Radiochemie in Garching zum Zwecke der weiteren Untersuchung weitergegeben werde. Das durch das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (BStMLU) am 26. Juli 1994 beauftragte Institut für Radiochemie teilte dem Bay. LKA noch am späten Nachmittag desselben Tages telefonisch mit, daß die Probe Plutonium 239 mit einem Anreicherungsgrad von über 90% enthalte; ob es sich auch um waffenfähiges Material handele, müsse noch geklärt werden *(UA Bay. LT, 21. Sitzung, Protokoll Lierse, S. 27; 9. Sitzung, Protokoll Sommer, S. 16)*.

Am 5. August 1994 teilte das Institut für Radiochemie der Technischen Universität München das genaue Ergebnis der Untersuchung mit. Das Institut stellte fest, daß es sich bei dem Probenmaterial um eine Mischung aus Urandioxid und Plutoniumdioxid (MOX) handelte, wobei der absolute PU-Anteil 240 mg, der Anteil des PU-Isotops 239 86,8 ± 1,2 % betrug *(UA Bay. LT, 21. Sitzung, Protokoll Lierse, S. 27–29)*. Der Sachverständige Lierse hat in seinen Vernehmungen erläutert, vom Anreicherungsgrad her sei das Probenmaterial auch waffenfähig. Allerdings sei es hinsichtlich der Waffentauglichkeit nicht hochwertig, ein Anreichungsgrad von 95 % sei für die Herstellung einer Atomwaffe besser geeignet *(UA Bay. LT, 21. Sitzung, Protokoll Lierse, S. 26–29)*.

3. Unterrichtung der Leitung des BND und des Leitungsbereichs des Bundeskanzleramtes über die Geschehensabläufe bis zur Übergabe der Plutoniumprobe am Abend des 25. Juli 1994

Der Untersuchungsausschuß hat sich eingehend mit der Frage befaßt, wann, auf welche Art und Weise und in welchem Umfang die Leitung des BND und der Leitungsbereich des Bundeskanzleramtes, insbesondere Staatsminister Schmidbauer, über den dem Münchener Plutoniumfall zugrundeliegenden Sachverhalt informiert worden ist und ob seitens der jeweiligen Leitung in irgendeiner Form Einfluß auf die Geschehensabläufe genommen wurde. Der Untersuchungsausschuß hat sich in diesem Zusammenhang vor allem mit dem in der Öffentlichkeit erhobenen Vorwurf auseinandergesetzt, der Münchener Plutoniumfall sei aus politischen Gründen inszeniert worden, um die damalige Bundestags- bzw. die damaligen Landtagswahlen oder die gesetzgeberischen Beratungen zum Verbrechensbekämpfungsgesetz zu beeinflussen. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme kann folgendes festgestellt werden:

a) Erstmalige Information des BND-Leitungsstabes am 25. Juli 1994 durch die Leitungsvorlagen vom 20. und 25. Juli 1994

Die Leitung des BND wurde über den dem Münchener Plutoniumfall zugrundeliegenden Sachverhalt erstmals durch die Leitungsvorlage des Referatsleiters 11A „Merker" vom 20. Juli 1994 *(Dokument Nr. 88)* in Kenntnis gesetzt. Diese Leitungsvorlage hatte folgenden Inhalt:

„Zur Unterrichtung

Herrn Präsident a.d.D. *NA: 35 BB*

Betr.: *Plutonium 239*

hier: *Hilfestellung des BND bei Verhandlungen des LKA BAYERN mit internationalen Verkäufern obigen Stoffes*

Bezug: *FS FB 10, Nr. 0642 vom 19. 7. 1994*

1. Zweck der Vorlage

Unterrichtung über die Hilfestellung des BND bei Scheinverhandlungen des LKA mit internationalen Verkäufern.

2. Sachverhalt

L FB10 hat am 18. 7. 1994 von einer in MADRID ansässigen Quelle von 11A erfahren, daß sich derzeit eine internationale Gruppe in München aufhalten solle und hier 400 g Plutonium 239 zum Kauf anbiete. Pro Gramm solle dieser chem. Grundstoff US $ 71.000 kosten.

Die Quelle hat indirekten Kontakt zu dieser Gruppe und ist bereit, kurzfristig nach MÜNCHEN zu reisen, um erste Kontakte zu einem Scheinaufkäufer des LKA BAYERN zu vermitteln. Das LKA wird den Fall in eigener Zuständigkeit führen und im Erfolgsfalle an die Quelle eine Prämie auszahlen (Je nach Qualität des Stoffes, Minimum DM 10.000).

Die Quelle wird während ihres MÜNCHEN-Aufenthaltes durch einen Mitarbeiter von 11A betreut, der gleichzeitig als Übersetzer fungiert.

3. Stellungnahme

Im Hinblick auf die wachsende Bedrohung durch den illegalen internationalen Handel mit radioaktiven Stoffen (Proliferation) und der Bereitschaft der Quelle, sich zur Aufklärung des Falles in Zusammenarbeit mit dem LKA zu engagieren, wurde der Hinweis aufgegriffen. Die zuständige Exekutiv-Behörde wurde unverzüglich eingeschaltet und wird den Fall federführend abschließen. Die Quelle wird nach erfolgreicher Kontaktvermittlung aus der Operation herausgelöst.

4. Vorschlag

Nach den Vorbesprechungen ist das LKA BAYERN an der Hilfestellung der BND-Quelle äußerst interessiert. Es wird deshalb vorgeschlagen, nach dem oben skizzierten Ablauf zu verfahren, zumal es sich, sollte sich die Information bewahrheiten, um einen herausragenden Aufgriff handeln würde."

Diese Leitungsvorlage ging noch am selben Tag bei dem damaligen Unterabteilungsleiter Smidt ein, der in der Zeit vom 18. Juli bis einschließlich 8. August 1994 den seinerzeitigen Abteilungsleiter 1 Dr. Werner vertrat. Bevor er die Vorlage abzeichnete und weiterleitete, hatte er sich mit dem damaligen Unterabteilungsleiter „Imhorst" in Verbindung gesetzt, um sich über den Hintergrund des Vorgangs informieren zu lassen. Er gewann bei diesem Gespräch den Eindruck, daß es „sinnvoll" sei, dem Bay. LKA bei der Sicherstellung des Plutoniums und der Festnahme der Anbietergruppe Hilfe zu leisten und daß „die Sache völlig in Ordnung sei". Bevor er die Leitungsvorlage weiterleitete, nahm er keine nähere Untersuchung der rechtlichen Aspekte der Amtshilfe vor. Der Zeuge Smidt hat aber gemeint, er habe eine kurze rechtliche Prüfung vorgenommen und sei zu dem Ergebnis gelangt, daß es sich um einen Fall zulässiger Amtshilfe handele. Zu diesem Ergebnis sei er nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der rechtlichen Stellungnahme des damaligen Abteilungsleiters 4 Dr. Keßelring im sog. Fall „Remolancha" gekommen, in der die Voraussetzungen und Grenzen zulässiger Amtshilfe durch den BND erörtert worden waren *(vgl. Erster Teil Zweiter Abschnitt A II 1 b) bb), S. 96ff.; 53. Sitzung, Protokoll Smidt, S. 2, 4 f., 8 f., 18–26, 28–31)*. Die vorgenannte Leitungsvorlage zum Münchener Plutoniumfall, die nach ihrem Wortlaut zunächst lediglich der Unterrichtung des Präsidenten diente, wurde von Smidt dahingehend ergänzt, daß auch eine Entscheidung in der Sache durch den Präsidenten getroffen werden sollte. Das sei für ihn aber eine mehr „formale Ergänzung" gewesen, da die Leitungsvorlage ihrem Inhalt nach – insbesondere wegen des unter Ziffer 4 gemachten Vorschlags – nicht nur auf eine Unterrichtung, sondern auch auf eine Entscheidung der Leitung des BND abgezielt habe *(53. Sitzung, Protokoll Smidt, S. 4, 30)*.

Wegen eines Betriebsausfluges am 21. Juli 1994 ging diese Vorlage erst am 22. Juli 1994 beim Leitungsstab ein, blieb dort über das Wochenende vom 23./24. Juli 1994 unbearbeitet liegen und wurde erst am 25. Juli 1994 von dem damaligen Leiter des BND-Leitungsstabes Oberst „Gilm" sowie dem damaligen Referenten im Leitungsstab „Doring" zur Kenntnis genommen *(Dokument Nr. 89; 26. Sitzung, Protokoll Porzner, S. 104; 64. Sitzung, Protokoll Porzner, S. 2; 70. Sitzung, Protokoll „Doring", S. 10 f., 20)*.

Oberst „Gilm" empfand diese erste Leitungsvorlage in ihrer Aussagekraft als nicht substantiell genug, um sie zu einer Unterrichtung verwenden zu können. Er setzte sich deshalb mit dem Referatsleiter 11A „Merker" telefonisch in Verbindung und bat diesen, einen ausführlicheren Sachstandsbericht abzugeben, der auch die weitere Entwicklung der Angelegenheit, insbesondere die Abgabe des Vorgangs an die bayerischen Behörden, berücksichtigen sollte. Darüber hinaus war er der Ansicht, die Angaben zum angebotenen Material seien nicht präzise genug. Die Vorlage solle geeignet sein, dem Präsiden-

ten des BND Porzner zur mündlichen Unterrichtung des Staatsministers im Bundeskanzleramt Schmidbauer zu dienen *(49. Sitzung, Protokoll „Gilm", S. 6, 19; 70. Sitzung, Protokoll „Doring", S. 10f., 20; Dokument Nr. 89).*

Aufgrund dieser Aufforderung berichtete der damalige Unterabteilungsleiter 11 „Imhorst" in der internen Leitungsvorlage vom 25. Juli 1994, die im wesentlichen auf dem Vermerk des BND-Mitarbeiters „Kulp" vom selben Tag basierte *(Dokument Nr. 90; 42. Sitzung, Protokoll „Imhorst", S. 54; 45. Sitzung, Protokoll „Merker", S. 138; Dokument Nr. 83; vgl. Erster Teil Zweiter Abschnitt A II 2b) bb), S. 104),* über den Sachstand wie folgt:

„Zur Unterrichtung

Herrn Präsident a. d. D.

Betr.: BND-Hinweis auf angebliches Plutonium 239-Angebot in München und Unterstützung des LKA Bayern bei Übernahme des Falles

Bezug: Leitungsunterrichtungen vom 7. 7. 1994 und 20. 7. 1994

...

1 Zweck der Vorlage

Unterrichtung über die weitere Entwicklung der Angelegenheit „Plutonium 239".

2 Sachverhalt

2.1 Wie im Bezugsschreiben dargelegt und mit LKA Bayern abgestimmt, traf der 11A-Agent (NDV DN RAFA) am 22. 7. 1994 in München ein und kontaktierte die Anbieter des Plutoniums 239.

Im Besitz der Anbieter in München befinden sich fünf Gramm, die als Probe für einen Ankäufer dienen sollen. Weitere 400 Gramm des Stoffes sollen kurzfristig in Deutschland verfügbar sein. Darüber hinaus sollen bis zu 11 kg beschafft werden können.

2.2 Das Plutonium soll aus Sibirien stammen und im Verlauf von Prüfverfahren in der Ukraine unterschlagen worden sein.

2.3 Bei den Anbietern handelt es sich um eine ukrainisch/russische Gruppe, die Beziehungen in höchste Regierungskreise der Ukraine haben und über Kontaktlinien zur russischen Botschaft in Madrid und zur spanischen Vertretung in Kiew verfügen soll.

Der Operateur der Gruppe sei ein aktiver russischer Geheimdienstgeneral. Bei den bis jetzt in München erkannten Gruppenmitgliedern handelt es sich

- *um zwei Staatsangehörige der ehemaligen Sowjetunion*
- *einen Spanier und einen Franzosen.*

2.4 Die ukrainisch/russische Gruppe bietet weiteres Material zum Kauf an:

- *leichte Waffen*
- *mehrere sowjetische Kampfhubschrauber*
- *2,5 kg Thorium, ein radioaktives Schwermetall.*

2.5 Das LKA Bayern hat den Fall übernommen. Seit Freitag sind die Täter durch LKA-Observationen unter Kontrolle. Heute, 25. 7. 1994, fand von 9.45–10.45 Uhr beim LKA Bayern eine Lagebesprechung statt, bei der das weitere Vorgehen abgesprochen wurde.

Teilnehmer: KOR SOMMER, Dezernatsleiter beim LKA
Hr. ADAMI, stv. Sachgebietsleiter
Hr. ETTBAUER, zuständiger Sachbearbeiter
Hr. BÖDEN, Scheinaufkäufer des LKA
Drei Leiter von Obs.-Teams des LKA
Hr. MERKER, L 11A
Hr. KULP, VF
Hr. LIESMANN, VF.

Das Treffen kam auf Wunsch des Dezernatsleiter LKA zustande, der dieses „Pilotprojekt" dieser erstmaligen konkreten Zuarbeit des BND betonte. L 11A, Herr Merker, wies eingangs auf die alleinige Zuständigkeit und Federführung des LKA für diese Operation hin. Der BND arbeitet nur zu und ist daran interessiert, die eigene Quelle aus der Angelegenheit „herauszulösen", sobald dies die operativen Umstände zulassen.

Als Ergebnis des Treffens wird festgehalten:

- *Am 25. 7. 1994 wird der Scheinaufkäufer des LKA mit der NDV RAFA zusammentreffen, um die Vorgehensweise beim für den 26. 7. 1994 geplanten Scheinkauf abzusprechen.*
- *Bis zu diesem Zeitpunkt wird das LKA noch festlegen, wie es konkret vorgehen wird:*
  - *a) Kauf der 5-Gramm-Probe, um erst beim Geschäft über die 400 Gramm exekutiv zuzugreifen.*
  - *b) Prüfung und anschl. Rückgabe der Probe. Wegen Rückgabe rechtlich bedenklich, da der Grundsatz lautet: Einmal in Behördenbesitz darf Verfügungsgewalt nicht aufgegeben werden.*
  - *c) Bemühungen, um an die gesamten 11 kg zu gelangen werden betrieben, sind jedoch politisch kaum realisierbar, da hierbei letztlich auf Antrieb des LKA bzw. seines verdeckten Ermittlers gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz verstoßen würde.*

2.6 *Die zuständige Staatsanwaltschaft hat der NDV DN RAFA bereits volle Vertraulichkeit zugesichert, d.h., daß von ihrer Seite aus nicht gegen sie ermittelt wird und auch keine Vorladung als Zeuge erfolgen wird.*

(Unbeeinflußt bleibt hiervon jedoch ein evtl. Vorladungswunsch der späteren Beklagten bzw. deren Rechtsanwälte).

2.7 *Abschließend wurde nochmals betont, daß der BND hier nur unterstützend tätig ist und keine Eigeninitiative entwickelt. Diese liegt ausschließlich bei der Exekutive, sei dies das LKA oder auch andere Behörden, die im Zuge des Verfahrens beteiligt werden.*

3 *Stellungnahme*

Nach dem Plutonium-Aufgriff in Baden-Württemberg muß davon ausgegangen werden, daß das jetzige Angebot realistisch ist.

Ob tatsächlich bereits 400 Gramm des Stoffes in Deutschland lagern und letztlich bis zu 11 kg verfügbar wären, ist nicht abzuschätzen. Die exekutiven Maßnahmen des LKA Bayern könnten, je nach Aussagewilligkeit der Täter, Näheres ergeben.

4 *Vorschlag*

Nach der Besprechung von heute morgen ist offensichtlich, daß das LKA Bayern den exekutiven Zugriff plant.

Es wird vorgeschlagen – insbesondere auch im Hinblick auf die zur Zeit veröffentlichten Presseartikel zur Plutonium-Gefahr (zuletzt WELT-Gespräch mit StM Schmidbauer, vgl. Anlage) – StM Schmidbauer und Prof. Dr. Dr. Dolzer zu unterrichten."

Noch am 25. Juli 1994 kam es im Dienstzimmer von Oberst „Gilm" zu einer ersten Besprechung zwischen ihm und den Mitarbeitern des Referats 11A „Hochfeld", „Kulp" und „Liesmann" *(49. Sitzung, Protokoll „Gilm", S. 6f., 10, 20, 22f.; 73. Sitzung, Protokoll „Gilm", S. 15; 40. Sitzung, Protokoll „Hochfeld", S. 184, Anlage zum Prot. S. 2; Dokument Nr. 89).*

b) Bedeutung des Falles aus der Sicht der Leitung des BND und maßgebliche Gründe für die besonders intensive Unterrichtung der Leitung des BND und des Bundeskanzleramtes

Im Regelfall wird die Leitung des BND wegen der großen Zahl der vom Dienst geführten Operationen nicht über den Inhalt einer einzelnen Operation unterrichtet. Eine Unterrichtung der Leitung erfolgt vielmehr nur aus besonderem Anlaß. Nur wenn der BND eine Operation durchführt, die ein bestimmtes politisches, finanzielles oder sicherheitsrelevantes Risiko beinhaltet, wird dem Präsidenten zu Beginn ein Operationsplan mit der Bitte um Genehmigung vorgelegt. Im Falle der Genehmigung der Operation wird die Leitung des BND üblicherweise dann nur noch über das Ergebnis der Operation unterrichtet. Eine Ausnahme von dieser Praxis der „operationsgenehmigenden Unterrichtung" gilt immer dann, wenn „einer Operation (eine) über jedes Maß hinausgehende, aus Sicht des Präsidenten noch größere Bedeutung zukommt". Ein derartiger Fall liegt beispielsweise dann vor, wenn es darum geht, besondere Entwicklungen im Bereich des internationalen Terrorismus zu beobachten oder wenn eine gemeinsame Operation mit ausländischen Partnerdiensten durchgeführt wird *(49. Sitzung, Protokoll „Gilm", S. 99f.; 26. Sitzung, Protokoll Porzner, S. 79f., 118).*

Nach Aussage des Zeugen „Gilm" handelte es sich im Münchener Plutoniumfall um eine derartige Ausnahme, obwohl die Aktivitäten des BND nach Abgabe des Falles an das Bay. LKA nicht mehr als eine eigene Operation des Dienstes, sondern nur noch als Amtshilfe für die bayerischen Behörden einzustufen gewesen seien *(49. Sitzung, Protokoll „Gilm", S. 100).* Der Zeuge „Gilm" hat vor dem Untersuchungsausschuß, wie bereits in seinem Gedächtnisprotokoll vom 18. April 1995, eine Reihe von Gründen vorgetragen, die ausschlaggebend dafür gewesen seien, die Leitung über den Leitungsstab auch noch nach Beginn der eigentlichen operativen Phase des Vorgangs „so dicht wie in kaum einer anderen, eigenen Operation des Dienstes" über den weiteren Fortgang zu unterrichten. Nach dem Fall Tengen, der erstmals zur Sicherstellung hochangereicherten Plutoniums in Deutschland geführt und größeres Interesse bei Staatsminister Schmidbauer ausgelöst habe, habe es sich bei dem Münchener Fall um den zweiten Fall von erheblicher Brisanz gehandelt. Bei der Ausgangsinformation, daß möglicherweise waffenfähiges Nuklearmaterial in Deutschland lagere, habe es sich um eine das Zentrum des BND-Arbeitsauftrags betreffende Information gehandelt, die er für besonders bedeutsam und brisant und daher für unterrichtungswürdig bzw. -bedürftig angesehen habe. Neben diesen Gesichtspunkten sei Anlaß für die besonders intensive Information der Leitung des BND gewesen, daß mit der Zurverfügungstellung der Quelle für den Einsatz im Ermittlungsverfahren Quellenschutzgesichtspunkte zu berücksichtigen gewesen seien. Ferner sei aus der Sicht der Leitung des BND maßgeblich gewesen, daß mit „Liesmann" ein hauptamtlicher Mitarbeiter des Dienstes an den Verhandlungen mit den Verkäufern in München beteiligt gewesen sei, für den ebenfalls eine persönliche Gefährdungslage bestanden habe *(49. Sitzung, Protokoll „Gilm", S. 50f., 86–93, 99, 100, 121f.; 73. Sitzung, Protokoll „Gilm", S. 10, 13; Dokument-Nr. 89).*

Der damalige Präsident des BND Porzner hat zu den maßgeblichen Gründen für die Unterrichtung des Staatsministers im Bundeskanzleramt ergänzend dargelegt, dieser habe nicht nur ein besonderes Interesse an Informationen zum internationalen Terrorismus und zu Geiselnahmen, sondern auch an solchen zu Plutoniumvorgängen gehabt. Der Staatsminister habe deshalb die Weisung erteilt, ihn bei derartigen Vorgängen zu unterrichten, vor allem wegen der Gefährlichkeit der Entwicklung auf dem Gebiet des illegalen Umgangs mit radioaktivem Material, nicht zuletzt wegen der Vorgänge in Tengen und Landshut *(26. Sitzung, Protokoll Porzner, S. 47f., 79f.).* Staatsminister Schmidbauer hat die Richtigkeit dieser Ausführungen des Zeugen Porzner ausdrücklich bestätigt *(65. Sitzung, Protokoll Schmidbauer, S. 6).*

c) Aufgaben und Befugnisse Staatsminister Schmidbauer's als Beauftragter für die Nachrichtendienste und erstmalige Unterrichtung über den Münchener Plutoniumfall

aa) Exkurs: Aufgaben und Befugnisse des Beauftragten für die Nachrichtendienste im Bundeskanzleramt

Die Aufgaben und Befugnisse des Beauftragten für die Nachrichtendienste ergeben sich aus dem Organisationserlaß des Bundeskanzlers vom 3. Mai 1989 *(vgl. Anhang RV Nr. 10)*. Nach Ziffer III dieses Organisationserlasses obliegen dem Beauftragten für die Nachrichtendienste die Koordinierung und Intensivierung der Zusammenarbeit des BND, des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des Militärischen Abschirmdienstes untereinander und ihre ressortübergreifende Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Dienststellen.

Der Beauftragte erfüllt ressortübergreifende Aufgaben. Die Zuständigkeit der Ressorts wird durch seine Aufgaben nicht berührt (Artikel 65 GG). Der Beauftragte arbeitet mit den Ressorts, insbesondere mit den für die Nachrichtendienste des Bundes zuständigen Ressorts, eng zusammen. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere der Vorsitz des „Staatssekretärausschusses für das geheime Nachrichtenwesen und die Sicherheit", die Mitwirkung bei der parlamentarischen Behandlung der Haushaltsangelegenheiten der drei Dienste und die Koordinierung der Vorbereitung der Sitzungen der Parlamentarischen Kontrollkommission.. Die Zusammenarbeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz mit den Landesämtern für Verfassungsschutz zählt dagegen nicht zu den Aufgaben des Beauftragten.

Im Rahmen seiner Koordinierungstätigkeit hat der Beauftragte eine ganze Reihe von Befugnissen. Er hat das Recht, von den Ressorts und von den Nachrichtendiensten des Bundes Auskünfte über die Arbeitsmethodik, das Informations- und Karteiwesen, die Organisation, die Haushaltsplanung und die Personalstrukturplanung zu verlangen. Darüber hinaus hat er das Recht, für den Bereich der Zusammenarbeit der Dienste Maßnahmen vorzuschlagen. Außerdem hat er das Recht zur Beteiligung an Gesetzesvorhaben und an der Ausarbeitung von Vorschriften, die einen der Nachrichtendienste des Bundes oder die drei Dienste oder ihre Zusammenarbeit mit anderen Stellen betreffen. Schließlich hat er auch das Recht zu unmittelbaren Besprechungen mit den Leitern der Dienste und deren Vertretern, wobei die dienstaufsichtsführenden Ressorts an derartigen Besprechungen teilnehmen können.

Die für die Nachrichtendienste des Bundes bestehenden administrativen Zuständigkeiten und die politischen und parlamentarischen Verantwortlichkeiten werden durch die Einsetzung des Beauftragten für die Nachrichtendienste nicht berührt. Für das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) liegen sie beim Bundesministerium des Innern, für den Militärischen Abschirmdienst (MAD) beim Bundesminister der Verteidigung. Zur Klarstellung ist darauf hinzuweisen, daß der gesamte Bereich der Polizei des Bundes und die Justiz nicht Gegenstand des oben genannten Organisationserlasses des Bundeskanzlers sind. Von der Tätigkeit des Beauftragten für die Nachrichtendienste sind diese Bereiche nur insoweit betroffen, als es um die Zusammenarbeit der Dienste mit ihnen geht. In Bezug auf den BND gehen die Aufgaben und Befugnisse des Beauftragten für die Nachrichtendienste weiter als gegenüber dem BfV und dem MAD. Dies ergibt sich nicht aus dem Organisationserlaß, sondern beruht auf der Tatsache, daß der BND dem Bundeskanzleramt unterstellt ist. Nach § 1 Abs. 1 BND-Gesetz *(vgl. Anhang RV Nr. 1)* ist der BND eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Chefs des Bundeskanzleramtes. Der Chef des Bundeskanzleramtes ist damit der zuständige Ressortchef.

Praxis der Bundesregierung ist, daß der jeweilige Beauftragte für die Nachrichtendienste den Chef des Bundeskanzleramtes bei der Dienst- und Fachaufsicht über den BND umfassend unterstützt. Dies gilt jedenfalls seitdem die Personenidentität, die früher zwischen dem Chef des Bundeskanzleramtes und dem Beauftragten für die Nachrichtendienste bestand, nicht mehr gegeben ist. Das ergibt sich aus dem Schreiben des Bundeskanzlers vom 18. Dezember 1991 *(vgl. Anhang RV 11)*, in dem er im Einvernehmen mit dem Chef des Bundeskanzleramtes *(vgl. Anhang RV 11)* Staatsminister Schmidbauer zum Beauftragten für die Nachrichtendienste bestellt und ihn gebeten hat, den Chef des Bundeskanzleramtes bei der Dienst- und Fachaufsicht über den BND umfassend zu unterstützen.

Zu den Aufgaben von Staatsminister Schmidbauer gehört damit die gesamte laufende Begleitung und Beaufsichtigung der Tätigkeit des BND. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben wird ihm insbesondere dadurch ermöglicht, daß der Präsident des BND nach dem Organisationserlaß für den Beauftragten der Nachrichtendienste und der allgemeinen Dienstanweisung für den BND die Pflicht hat, Staatsminister Schmidbauer unverzüglich über alle besonderen Vorkommnisse und politisch bedeutsamen Vorgänge im nachrichtendienstlichen Bereich zu unterrichten. Zu den besonderen Vorkommnissen und den politisch bedeutsamen Vorgängen können auch nachrichtendienstliche Operationen gehören.

Eine für die dienstaufsichtliche Praxis sehr wesentliche Einrichtung ist dabei die regelmäßig jeden Dienstag stattfindende Besprechung der „Nachrichtendienstliche Lage" im Bundeskanzleramt (ND-Lage), an der unter anderem die Präsidenten aller Nachrichtendienste und die zuständigen Staatssekretäre der beteiligten Bundesministerien teilnehmen. In dieser Lagebesprechung und in anschließenden Gesprächen im engeren und engsten Kreis werden laufend nachrichtendienstliche bzw. außen- und sicherheitspolitische Angelegenheiten von besonderer Bedeutung angesprochen, so daß sich jeweils die Möglichkeit der Steuerung und der Kontrolle der BND-Tätigkeiten ergibt. Das wöchentlich zur Verfügung stehende Steuerungsinstrument der nachrichtendienstlichen Lagebesprechung dient auch der tagespolitischen Aktualisierung des Aufklärungs- und Berichterstattungsauftrags der Bundesregierung an

den BND *(27. Sitzung, Protokoll Schmidbauer, S. 6–9, 92–94; 62. Sitzung, Protokoll Prof. Dr. Dr. Dolzer, S. 7–9, 26).*

Zum Inhalt dieses Auftrags hat Staatsminister Schmidbauer vor dem Untersuchungsausschuß erläuternd ausgeführt, im Bundeskanzleramt würden die Aufklärungswünsche und Informationsinteressen der Ressorts gesammelt und geprüft und in einem mehrschichtigen System – lang- und kurzfristig – an den BND weitergeleitet. Das langfristig gültige Profil der grundsätzlichen Interessen der Bundesregierung gehe mit seiner Unterschrift als Weisung an den Präsidenten des BND. Dies sei eine streng geheime Weisung; das Aufgabenprofil unterliege der strengen Geheimhaltung. Der BND betreibe die nachrichtendienstliche Aufklärung nur auf der Basis dieses Aufgabenprofils. Im Falle einer unerwarteten Lageveränderung ergingen neue Weisungen. Für die Umsetzung und Ausführung sei der Präsident selbst verantwortlich. Die Entscheidung, welche nachrichtendienstlichen Mittel in einer konkreten Operation im Einzelfall eingesetzt werden sollten, liege in der Verantwortung des Präsidenten des BND, wofür es sachliche Gründe gebe. Die operativen Entscheidungen seien jeweils vor Ort entsprechend der aktuellen Situation zu treffen. Schon deshalb komme es grundsätzlich nicht in Betracht, die Aufsichtsbehörde mit den zu treffenden Detailentscheidungen zu befassen. Daneben verlange auch der nachrichtendienstliche Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig", insbesondere der Schutz der Quellen, daß stets nur wenige Personen in eine nachrichtendienstliche Operation eingeweiht seien. Jede Bundesregierung habe daher ganz bewußt die Eigenverantwortung des Präsidenten des BND in diesem Bereich unangetastet gelassen. Die Aufsicht sei auf eine nachträgliche Prüfung im konkreten Fall beschränkt. Darüber hinaus stünden Instrumente der mittelbaren Ausübung von Dienstaufsicht über die operative Tätigkeit des BND zur Verfügung. In diesem Zusammenhang hat Staatsminister Schmidbauer zum einen auf die erforderliche Zustimmung des Bundeskanzleramts zur personellen Besetzung leitender Funktionen im BND hingewiesen. Ein weiteres Instrument zur mittelbaren Ausübung der Dienstaufsicht sei die Überprüfung des Voranschlags im BND-Wirtschaftsplan, soweit es um Ausgaben für operative Einsätze gehe. Dies gelte allerdings nur hinsichtlich der Gesamtheit der für nachrichtendienstliche Operationen verfügbaren Mittel, also nicht bezüglich der Finanzierung einer einzelnen Operation. Welche Mittel für welche Operationen aufzuwenden seien, liege wiederum in der alleinigen Verantwortung des BND-Präsidenten, soweit nicht in Fällen von besonderer politischer Bedeutung das Bundeskanzleramt von ihm beteiligt werden müsse. Gegebenenfalls müsse der BND dann finanziell entsprechend der Entscheidung des Bundeskanzleramtes verfahren *(27. Sitzung, Protokoll Schmidbauer, S. 9f., 24).*

bb) Erstmalige Unterrichtung Staatsminister Schmidbauer's durch den Leiter des BND-Leitungsstabes am 25. Juli 1994

Der Staatsminister im Bundeskanzleramt Schmidbauer wurde erstmals am 25. Juli 1994 telefonisch durch den damaligen Leiter des BND-Leitungsstabes Oberst „Gilm" über den zu diesem Zeitpunkt bekannten Sachstand im Münchener Plutoniumfall unterrichtet *(27. Sitzung, Protokoll Schmidbauer, S. 42, 19, 117, 277–279; 65. Sitzung, Protokoll Schmidbauer, S. 6–8; 62. Sitzung, Protokoll Prof. Dr. Dr. Dolzer, S. 3; 26. Sitzung, Protokoll Porzner, S. 22; 49. Sitzung, Protokoll „Gilm", S. 13f., 42).* Staatsminister Schmidbauer hat dazu ausgesagt, Oberst „Gilm" habe ihn telefonisch darüber unterrichtet, daß dem BND ein Hinweis zugegangen sei, wonach sich eine internationale Tätergruppe,die Plutonium mit sich führe, in München aufhalte. Diese Information habe der BND unverzüglich an das Bay. LKA weitergeleitet, das bereits die Ermittlungen aufgenommen und die Staatsanwaltschaft eingeschaltet habe. Seine Unterrichtung sei in allgemeiner Form, ohne Mitteilung operativer Details erfolgt *(27. Sitzung, Protokoll Schmidbauer, S. 42, 277).*

d) Erstmalige Information des BND-Präsidenten Porzner am Morgen des 26. Juli 1994

Am Morgen des 26. Juli 1994 rief der damalige Abteilungsleiter 6 im Bundeskanzleramt Prof. Dr. Dr. Dolzer bei dem seinerzeitigen Unterabteilungsleiter 11 des BND „Imhorst" an, erkundigte sich nach dem Sachstand und bat wegen der Bedeutung des Vorgangs um einen schriftlichen Bericht des BND. Staatsminister Schmidbauer hatte zuvor – noch am Abend des 25. Juli 1994, möglicherweise – so der Zeuge – auch erst am Morgen des 26. Juli 1994 – Prof. Dr. Dr. Dolzer darüber informiert, daß er vom BND telefonisch Nachrichten über einen neuen Nuklearfall erhalten habe. Der BND-Mitarbeiter „Imhorst" teilte Prof. Dr. Dr. Dolzer mit, er habe bereits unter dem 25. Juli 1994 eine ausführliche Leitungsunterrichtung gefertigt, die vom Präsidenten des BND in der heutigen Präsidentenrunde im Bundeskanzleramt vorgelegt werde. „Imhorst" berichtete weiter, er habe mittlerweile auch Kenntnis darüber, daß in München durch die Anbietergruppe eine Probe übergeben worden sei, die derzeit analysiert werde *(62. Sitzung, Protokoll Prof. Dr. Dr. Dolzer, S. 3, 14; 42. Sitzung, Protokoll „Imhorst", S. 58f.; 26. Sitzung, Protokoll Porzner, S. 22; 49. Sitzung, Protokoll Dr. Münstermann, S. 273).*

Über den Inhalt dieses Telefonates informierte „Imhorst" unmittelbar den damaligen Vizepräsidenten des BND Dr. Münstermann, dem die beiden Leitungsvorlagen vom 20. und 25. Juli 1994 in seiner Funktion als Vertreter des Präsidenten am Morgen des 26. Juli 1994 vorgelegt worden waren *(49. Sitzung, Protokoll Dr. Münstermann, S. 273).* Die Leitungsvorlagen wurden von ihm abgezeichnet, wobei er die Vorlage vom 25. Juli 1994 *(Dokument Nr. 90)* mit folgendem handschriftlichen Vermerk versah:

> *„Herrn Pr. unverzüglich im Hinblick auf Konferenz bei StM unterrichten. Prof. Dr. Dr. Dolzer fragte heute – 26.7.94 – bei UAL 11 nach dem Stand der Sache an. Z.Z. sind 3 Gramm Plutonium beim LKA Bayern in der Analyse. Übergabe war 25.7.94 abends."*

Er veranlaßte sodann eine Übermittlung der beiden Leitungsvorlagen noch am frühen Morgen des 26. Juli 1994 per infotek (Fax auf geschützter Leitung) nach Bonn. Sie sollten dem Präsidenten zur mündlichen Unterrichtung des Staatsministers anläßlich der für den Morgen des 26. Juli 1994 vorgesehenen Besprechung der „Nachrichtendienstlichen Lage" dienen *(49. Sitzung, Protokoll „Gilm", S. 38; 26. Sitzung, Protokoll Porzner, S.106)*. Der Zeuge Dr. Münstermann hat dargelegt, er habe die beiden Leitungsvorlagen genau gelesen. Mit Befriedigung habe er der Leitungsvorlage vom 25. Juli 1994 entnommen, daß in der Besprechung beim Bay. LKA vom selben Tag der Referatsleiter 11A „Merker" eingangs auf die alleinige Zuständigkeit und Federführung des Landeskriminalamtes für die Operation hingewiesen habe, der BND nur zuarbeite und daran interessiert sei, die eigene Quelle aus der Angelegenheit herauszulösen, sobald dies die operativen Umstände zuließen. Darüber hinaus sei ihm wichtig gewesen, daß man dem Bay. LKA in rechtlich zulässiger Form Amtshilfe leiste und die Sachlage möglichst rasch dem Bundeskanzleramt zur Kenntnis bringe *(49. Sitzung, Protokoll Dr. Münstermann, S. 246f.)*.

Der Untersuchungsausschuß hat nicht abschließend klären können, zu welchem genauen Zeitpunkt Präsident Porzner erstmals über den dem Münchener Plutoniumfall zugrundeliegenden Sachverhalt informiert wurde. Bei Heranziehung der Vernehmungsergebnisse und einer vom BND erstellten Chronologie zur Unterrichtung der Leitung des BND und des Bundeskanzleramtes spricht allerdings vieles dafür, daß Präsident Porzner nicht bereits im Verlaufe des 25. Juli 1994, sondern erst am Morgen des 26. Juli 1994 durch die ihm in seine Wohnung in Bonn übermittelten Leitungsvorlagen vom 20. und 25. Juli 1994 erstmals über den Vorgang informiert worden ist.

Der Untersuchungsausschuß hat hierzu festgestellt, daß sich Präsident Porzner am 25. Juli 1994 auf dem Weg nach Bonn befand, um am Morgen des darauffolgenden Tages an der wöchentlich stattfindenden Besprechung der „Nachrichtendienstlichen Lage" im Bundeskanzleramt teilnehmen zu können. Am Morgen des 26. Juli 1994, etwa zwei Stunden vor Beginn der Lagebesprechung, wurden ihm die beiden Leitungsvorlagen per Fax nach Bonn übermittelt. Präsident Porzner hat in seiner ersten Vernehmung bekundet, er habe am Montag, dem 25. Juli 1994, erstmals mündlich von dem Vorgang Kenntnis erlangt. Diese Aussage hat er bei seiner zweiten Vernehmung dahingehend korrigiert, daß Oberst „Gilm" nach Erhalt der beiden Leitungsvorlagen wohl noch am 25. Juli 1994 versucht habe, mit ihm Kontakt aufzunehmen. Genaues wisse er aber nicht mehr. Oberst „Gilm" hat erklärt, er könne sich nicht mehr daran erinnern, ob er Präsident Porzner noch am 25. Juli 1994 telefonisch erreicht habe. Nach alledem ist davon auszugehen, daß Oberst „Gilm" vergeblich versuchte, den Präsidenten bereits am 25. Juli 1994 zu unterrichten und dieser von dem Inhalt der Vorlagen erst am 26. Juli 1994 Kenntnis erlangte. Dieses Beweisergebnis wird auch durch die Chronologie des BND zur Unterrichtung der Leitung des BND und des Bundeskanzleramtes gestützt. Dort findet sich unter dem 25. Juli 1994 lediglich der Hinweis auf die telefonische Vorabunterrichtung von Staatsminister Schmidbauer durch Oberst „Gilm", aber kein Hinweis auf eine entsprechende telefonische Vorabinformation des Präsidenten des BND. Dem steht auch nicht die Aussage von Staatsminister Schmidbauer in seiner Vernehmung vom 30. Januar 1997 entgegen, Präsident Porzner sei – wie er selbst – wohl bereits am 25. Juli 1994 vorab telefonisch informiert worden. Staatsminister Schmidbauer war an der Unterrichtung von Präsident Porzner durch den BND naturgemäß nicht beteiligt und konnte deshalb auch unmittelbar keine Kenntnis von diesem Vorgang nehmen *(26. Sitzung, Protokoll Porzner, S. 104–106; 73. Sitzung, Protokoll „Gilm", S. 1; 64. Sitzung, Protokoll Porzner, S 2f.; 65. Sitzung, Protokoll Schmidbauer, S. 7f., 92)*.

e) Unterrichtung des Staatsministers durch den BND-Präsidenten im Rahmen der Besprechung der „Nachrichtendienstlichen Lage" im Bundeskanzleramt am Morgen des 26. Juli 1994

In der sog. „Präsidentenlage", die in kleinerer Runde regelmäßig im Anschluß an die „Nachrichtendienstliche Lage" stattfindet, unterrichtete der Präsident des BND am Morgen des 26. Juli 1994 Staatsminister Schmidbauer unter Vorlage und anhand der beiden Leitungsvorlagen vom 20. und 25. Juli 1994 über den dem BND bekannten Sachstand. Die Vorlage vom 25. Juli 1994 wurde dabei durch den Präsidenten kurz mündlich erläutert. Präsident Porzner machte deutlich, daß ihm über die in den Leitungsvorlagen enthaltenen Informationen hinaus keine weiteren Erkenntnisse vorlägen. Ferner bat er darum, die Angelegenheit innerhalb des Bundeskanzleramtes mit äußerster Vertraulichkeit zu behandeln, um den Erfolg der Ermittlungen des Bay. LKA nicht zu gefährden *(27. Sitzung, Protokoll Schmidbauer, S. 42–45; 26. Sitzung, Protokoll Porzner, S. 21, 109f.; 62. Sitzung, Protokoll Prof. Dr. Dr. Dolzer, S. 3f.; 65. Sitzung, Protokoll Schmidbauer, S. 8–24, 29–32, 44f., 55f., 60f.)*.

Für Staatsminister Schmidbauer ergaben sich aus dem mündlichen Vortrag des Präsidenten keine zusätzlichen Gesichtspunkte, die nicht bereits aus der Vorlage ersichtlich waren. Er entnahm den Vorlagen und dem Vortrag auch keine Anhaltspunkte für ein falsches Vorgehen des BND, das hätte korrigiert werden müssen *(27. Sitzung, Protokoll Schmidbauer, S. 45, 118)*. Staatsminister Schmidbauer hat ausgeführt, für ihn sei zum einen wesentlich gewesen, daß der BND die Information, in München halte sich eine internationale Tätergruppe auf, unverzüglich an die zuständige Polizeibehörde weitergegeben und der Bitte des Landeskriminalamtes, die BND-Quelle für die Ermittlungen zur Verfügung zu stellen, entsprochen habe. Darüber hinaus sei für ihn bedeutsam gewesen, daß die Verantwortung für das weitere Vorgehen bei den zuständigen Ermittlungsbehörden gelegen habe. Schließlich habe er es für wesentlich angesehen, daß – wie aus der handschriftlichen Ergänzung des Vizepräsidenten Dr. Münstermann ersichtlich gewesen sei – mit der Übergabe einer Plutoniumprobe an das Landeskriminalamt die Information des BND bestätigt worden sei *(27. Sitzung, Protokoll Schmidbauer, S. 45)*. Nach seinem damaligen – durch die beiden Leitungsvorlagen vermittelten –

Informationsstand betreffend den Lagerort der verschiedenen angebotenen Plutoniummengen sei er davon ausgegangen, die erwähnten 400 g Plutonium seien mit großer Wahrscheinlichkeit kurzfristig in Deutschland verfügbar *(27. Sitzung, Protokoll Schmidbauer, S. 122, 125)*. Bezüglich der weiteren angebotenen 11 kg Plutonium sei er zu der Einschätzung gelangt, daß diese Menge nicht in Deutschland verfügbar sei, sondern erst vom Ausland importiert werden müsse *(27. Sitzung, Protokoll Schmidbauer, S. 122f., 269)*.

Prof. Dr. Dr. Dolzer, der an der Besprechung innerhalb der sog. „Präsidentenlage" teilnahm, wies im Verlaufe der Besprechung auf die bestehende Rechtslage hin, wonach es dem BND verboten sei, nukleares Material zu beschaffen. Präsident Porzner verwies auf seine eigenen Weisungen zu diesem Thema. Prof. Dr. Dr. Dolzer sah aufgrund der durch die Leitungsvorlagen übermittelten Informationslage keinen Anlaß, einen Verstoß gegen dienstliche Pflichten zu vermuten. Er ging davon aus, daß der BND seinem gesetzlichen Auftrag und seinen Verpflichtungen, Amtshilfe zu leisten, ordnungsgemäß nachkam *(62. Sitzung, Protokoll Prof. Dr. Dr. Dolzer, S. 4 f.)*.

f) Festlegung des Verfahrens zur Unterrichtung der Leitung des BND und des Bundeskanzleramtes auf der Grundlage der Informationslage zu Beginn der Operation

Um eine möglichst dichte Unterrichtung der Leitung des BND und des Bundeskanzleramtes, insbesondere Staatsminister Schmidbauer's zu gewährleisten, wurde angesichts der ablauftechnischen Unmöglichkeit einer schriftlichen Berichterstattung oder einer mündlichen Unterrichtung bei jedem einzelnen Entwicklungsschritt zu Beginn der Operation folgendes Verfahren zur Unterrichtung der Leitung des BND und des Bundeskanzleramtes festgelegt: Die Mitarbeiter der dienstintern beteiligten Referate 11A und 35B sollten dem damaligen Leiter des BND-Leitungsstabes Oberst „Gilm" bzw. im Falle seiner Abwesenheit seinen Stellvertretern im Anschluß an die jeweiligen Lagebesprechungen der bayerischen Ermittlungsbehörden, an denen der BND teilnahm, den aktuellen Sachstand sowie die Ergebnisse und etwaige Entscheidungen mündlich vortragen. Der wesentliche Zweck dieser mündlichen Unterrichtung bestand darin, angesichts der dynamischen Entwicklung des Falles eine möglichst zeitnahe Information sicherzustellen. Darüber hinaus wurde dienstintern vereinbart, daß die beteiligten Mitarbeiter der Referate 11A und 35B je nach ihrer zeitlichen Verfügbarkeit alle wichtigen Vorkommnisse der einzelnen Operationsphasen in Leitungsvorlagen schriftlich niederlegen sollten. Der Präsident und später der Vizepräsident sollten durch den jeweiligen Leiter des BND-Leitungstabes über den aktuellen Sachstand informiert werden. Das Bundeskanzleramt, insbesondere Staatsminister Schmidbauer, sollte aufgrund entsprechender Weisung des Präsidenten des BND ausschließlich durch den jeweiligen Leiter des BND-Leitungstabes über die geschützte Telefonverbindung mündlich in Kenntnis gesetzt werden. Um einen „Informationswirrwarr" zu verhindern, wurde weiter festgelegt, daß die betroffenen Arbeitseinheiten des Dienstes in der Angelegenheit nicht direkt mit Staatsminister Schmidbauer in Kontakt treten, sondern die Informationsweitergabe der Leitung bzw. dem Abteilungsleiter 1 überlassen sollten *(49. Sitzung, Protokoll „Gilm", S. 12–14, 16, 19, 20, 61, 90, 91; 73. Sitzung, Protokoll „Gilm", S. 1, 10; 70. Sitzung, Protokoll „Doring", S. 12; 27. Sitzung, Protokoll Schmidbauer, S. 46, 130; 26. Sitzung, Protokoll Porzner, S. 22, 114; Dokument Nr. 89)*.

4. Geschehensabläufe vom Morgen des 26. Juli 1994 bis zur Rückkehr von Torres nach seiner ersten Moskaureise am 6. August 1994

a) Einsatzbesprechung beim Bay. LKA am Morgen des 26. Juli 1994 nach dem ersten Treffen mit der Anbietergruppe und Entscheidung über das weitere Vorgehen

Am Morgen des 26. Juli 1994 fand in den Räumen des Bay. LKA eine Lagebesprechung statt, an der von seiten des Bay. LKA ein größerer Personenkreis teilnahm, u.a. der LKA-Einsatzleiter Sommer sowie die Beamten „Boeden" und Mattausch. Der BND war durch „Liesmann" und „Hochfeld" vertreten *(29. Sitzung, Protokoll „Kulp", S. 161, 183)*. Zu Beginn der Besprechung stellte sich der BND-Mitarbeiter „Hochfeld" den Beamten des Bay. LKA als unmittelbarer Vorgesetzter von „Liesmann" und als Ansprechpartner für etwaige Rückfragen auf Seiten des BND vor. Er erinnerte an die Ausführungen des Referatsleiters 11A „Merker" anläßlich der Besprechung beim Bay. LKA am Vortag und betonte nochmals die alleinige Zuständigkeit des Bay. LKA für die Weiterbehandlung des Falles *(Dokument Nr. 84; 40. Sitzung, Protokoll „Hochfeld", S. 13, 28; UA Bay. LT, 21. Sitzung, Protokoll „Hochfeld", S. 185f.; Dokument Nr. 91)*.

Im weiteren Verlaufe der Besprechung wurde die neue Lage nach der ersten Zusammenkunft von „Boeden", „Liesmann" und „Rafa" mit der Anbietergruppe am Vorabend und der Aushändigung der Plutoniumprobe an „Boeden" thematisiert. Das Ergebnis der Analyse der Plutoniumprobe lag zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor. Ebensowenig waren die auf der Grundlage der Tonbandaufzeichnungen vom Bay. LKA gefertigten Niederschriften über die Gespräche am Abend des 25. Juli 1994 verfügbar. Aufbauend auf den Informationen, die ihm von „Liesmann" während des Treffens mit der Anbietergruppe übermittelt worden waren *(vgl. Erster Teil Zweiter Abschnitt A II 2 h) cc), S. 108f.)*, berichtete „Boeden" den Gesprächsteilnehmern über die beim Treffen mit der Anbietergruppe gewonnenen neuen Erkenntnisse und insbesondere darüber, welche Angaben von Torres zum Lagerort der verschiedenen angebotenen Plutoniummengen gemacht worden seien. Torres habe bei diesem Treffen erklärt, daß ihm sofort 494 g Plutonium zur Verfügung stünden. Dabei handele es sich um bestes waffenfähiges Plutonium. Neben den 494 g Plutonium habe Torres weitere 4 kg Plutonium 239 angeboten, die sukzessive in Tagesabständen aus Moskau wie folgt geliefert werden könnten: am 27. Juli 1994 200 g, am 1., 2. und 3. August 1994 jeweils 1 kg und am 5. August 1994 800 g.

Zu der für den 27. Juli 1994 in Aussicht gestellten Lieferung von 200 g habe Torres bemerkt, daß er am heutigen Tage abreisen und am darauffolgenden Tag wieder zurückkommen wolle *(9. Sitzung, Protokoll Sommer, S. 15; UA Bay. LT, 11. Sitzung, Protokoll Sommer, S. 151 f.).* Der Zeuge „Hochfeld" hat vor dem Bayerischen Untersuchungsausschuß ausgeführt, hinsichtlich des Einsatzes und der Zukunftsplanung sei in dieser Besprechung nichts Definitives besprochen worden *(UA Bay. LT, 21. Sitzung, Protokoll „Hochfeld", S. 186).* Das Bay. LKA entschied, sich vor dem Hintergrund dieser neuen Erkenntnisse mit der Staatsanwaltschaft zu besprechen, um gemeinsam das weitere Vorgehen festzulegen *(UA Bay. LT, 11. Sitzung, Protokoll Sommer, S. 151 f.).*

In einem Vermerk vom 26. Juli 1994 hat „Liesmann" zum weiteren Inhalt dieser Besprechung u. a. ausgeführt, „Hochfeld" habe im Verlaufe der Besprechung deutlich auf frühere Differenzen hingewiesen, die zwischen den Umweltschutzbehörden der Länder und denen des Bundes über die Frage einer etwaigen „Duldung" der Einfuhr radioaktiven Materials mit dem Ziel des exekutiven Zugriffs entstanden seien. Es gebe hierüber eindeutige Absprachen zwischen den Innenministerien und den Sicherheitsbehörden. Als Ansprechpartner für diese Probleme im Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (BStMLU) habe „Hochfeld" in dieser Angelegenheit den Mitarbeiter Lang genannt. Das Bay. LKA habe sich für den Hinweis bedankt, jedoch erklärt, daß genau mit diesem Herrn Lang „bereits ein reger Dialog über die Fortführung der Ermittlungen" begonnen worden sei *(Dokument Nr. 92).*

Der Zeuge „Hochfeld" hat vor den Untersuchungsausschüssen die in dem Vermerk niedergelegten Ausführungen bestätigt und ergänzend ausgeführt, er sei durch den Leiter des BND-Referats 35B „Auswertung Physik" Dr. Dürr am Nachmittag des 25. Juli 1994 gebeten worden, das Bay. LKA auf den „Beschluß des Arbeitskreises ‚Innere Sicherheit' der Innenminister der Länder zum Thema Nuklearschmuggel" hinzuweisen. Konkreter Anlaß für diesen Hinweis sei der Umstand gewesen, daß man aufgrund der Angaben der Anbietergruppe am Abend des 25. Juli 1994 damit habe rechnen müssen, daß sich die angebotenen 4 kg noch im Ausland befänden *(40. Sitzung, Protokoll „Hochfeld", S. 13–19, 149 f.; UA Bay. LT, 21. Sitzung, Protokoll „Hochfeld", S. 186 f., 208; UA Bay. LT, 23. Sitzung, Protokoll „Merker", S. 217; vgl. auch Anhang RV Nr. 23).*

Die Zeugen Sommer und Mattausch haben vor dem Bayerischen Untersuchungsausschuß auf Vorhalt des o. g. Vermerks des BND-Mitarbeiters „Liesmann" vom 26. Juli 1994 bekundet, sie könnten sich nicht daran erinnern, daß seitens des BND auf den Beschluß und etwaige Differenzen allgemeiner Art zwischen Umwelt- und Sicherheitsbehörden hingewiesen worden sei. Dies sei auch nicht erforderlich gewesen, da auf Seiten des Bay. LKA die einschlägigen Regelungen hinreichend bekannt gewesen seien, zumal man an deren Zustandekommen auch selbst beteiligt gewesen sei *(UA Bay. LT, 11. Sitzung, Protokoll Sommer, S. 168–171; UA Bay. LT, 16. Sitzung, Protokoll Mattausch, S. 80).*

Der Zeuge Lang hat in seinen Vernehmungen zu diesem Punkt ausgeführt, einen auf den Münchener Plutoniumfall bezogenen „regen Dialog" mit dem Bay. LKA – wie er in dem fraglichen Vermerk angesprochen werde – habe es, nachdem er erstmals am 25. Juli 1994 durch den LKA-Einsatzleiter Sommer über das laufende Ermittlungsverfahren unterrichtet worden sei, nicht gegeben *(11. Sitzung, Protokoll Lang, S. 209–213; UA Bay. LT, 20. Sitzung, Protokoll Lang, S. 16 f., 30–32).*

b) Einsatzbesprechung bei der Staatsanwaltschaft nach dem ersten Treffen mit der Anbietergruppe am Vormittag des 26. Juli 1994 und Entscheidung über das weitere Vorgehen

Im Anschluß an die Besprechung beim Bay. LKA kam es am 26. Juli 1994 im Verlaufe des Vormittags in den Räumen der Münchener Staatsanwaltschaft zu einer etwa einstündigen Besprechung zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Bay. LKA, an der von Seiten des Bay. LKA Sommer, Edtbauer und „Boeden" teilnahmen. Die Staatsanwaltschaft war durch Oberstaatsanwalt Meier-Staude und wohl auch durch Staatsanwalt Herrle vertreten. Der BND war an dieser Besprechung nicht beteiligt. In dieser Besprechung ging es darum, die Staatsanwaltschaft nach dem ersten Treffen mit der Anbietergruppe am Abend des 25. Juli 1994 über den aktuellen Ermittlungsstand zu unterrichten und das weitere Vorgehen zu besprechen. Über Ablauf und Inhalt dieser Besprechung legten der LKA-Beamte Edtbauer noch am 26. Juli 1994 und Oberstaatsanwalt Meier-Staude am 27. Juli 1994 jeweils Vermerke nieder, die bei der Beweiserhebung des Untersuchungsausschusses über den damaligen Informationsstand der Ermittlungsbehörden zum Lagerort der verschiedenen angebotenen Plutoniummengen sowie der daraufhin getroffenen Entscheidungen eine zentrale Rolle gespielt haben *(Dokumente Nr. 93 und 94; UA Bay. LT, 11. Sitzung, Protokoll Edtbauer, S. 120; UA Bay. LT, 16. Sitzung, Protokoll Herrle, S. 122).*

Der Untersuchungsausschuß hat sich nicht zuletzt auch im Hinblick auf die in dieser Besprechung getroffenen Entscheidungen mit den Grundsätzen für polizeiliche Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit illegal eingeführten radioaktiven Stoffen befaßt, die deshalb vorab darzustellen sind.

aa) Exkurs: Grundsätze für polizeiliche Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit illegal eingeführten radioaktiven Stoffen

Auf Bundes- und auf Landesebene haben sich in den letzten Jahren verschiedene Gremien (AG Kripo einschließlich der Unterarbeitsgruppe Arbeitskreis II – AK II –, Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder) mit den Gefahren der Nuklearkriminalität befaßt und Vorgehensweisen bei der Bekämpfung dieser Delikte abgesprochen. Mit Beschluß vom 26. November 1993 hat die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder einen Beschluß des AK II vom 13./14. September 1993 zustimmend zur Kenntnis genommen, dem seinerseits ein umfassender Bericht des Unterausschusses „Sicherung und Schutz kerntechnischer

Einrichtungen" zu Verbesserungsmöglichkeiten für Maßnahmenkonzepte – insbesondere für die polizeilichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung – im Zusammenhang mit illegal eingeführten radioaktiven Stoffen zugrunde lag. In diesem Bericht werden Grundsätze für polizeiliche Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit illegal eingeführten radioaktiven Stoffen festgeschrieben. Unter Ziffer 5.2.3 des Berichts wird im einzelnen dargelegt, unter welchen Voraussetzungen Proben-/Vertrauenskäufe durch die Polizeibehörden durchgeführt werden können. Danach sollen Proben- bzw. Vertrauenskäufe nur erfolgen, wenn sie kriminaltaktisch oder zur Gefahrenabwehr notwendig sind. Es soll aber auch einkalkuliert werden, daß durch eine solche Vorgehensweise potentiellen Anbietern ein Markt suggeriert werden könnte. Die strahlenschutz-/atomrechtlichen Aufsichtsbehörden seien – soweit möglich – bereits in die Vorbereitung eines Scheinkaufs einzubeziehen. Käufe, die darauf abzielten, zu einschlägigen Täterkreisen ein Vertrauensverhältnis aufzubauen, sollten unterbleiben. Probenkäufe dürften nach dem Bericht auch nicht dazu führen, daß im Ausland befindliches Material nach Deutschland gebracht werde. Bei in Deutschland befindlichen radioaktiven Stoffen sollte darauf hingewirkt werden, daß diese am jeweiligen Lagerort verblieben. Ein durch polizeiliche Probenkäufe bedingter Transport sei zu vermeiden. Werde ein Probenerwerb angestrebt, so müsse berücksichtigt werden, daß der Verkäufer durch die Bezahlung nicht erst in die Lage versetzt werden dürfe, weitere radioaktive Stoffe aufzukaufen. Die Übernahme von Proben könne wegen der meist vorher nur bedingt einzuschätzenden Strahlung für alle am Einsatz beteiligten Personen ein sehr hohes Risiko bedeuten. Die erforderlichen Strahlenschutzmaßnahmen seien deshalb vorab mit den strahlenschutz-/atomrechtlichen Aufsichtsbehörden abzusprechen *(vgl. Anhang RV Nr. 23)*.

Als eines der ersten Bundesländer setzte Bayern das auf Bundesebene erarbeitete Grundsatzpapier um und erließ am 15. Juli 1994 der Empfehlung folgend eigene „Regelungen für die polizeiliche Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im Zusammenhang mit dem illegalen Umgang mit radioaktiven Stoffen" *(Anhang RV Nr. 22)*, die am 27. Januar 1995 ergänzt wurden. Darin ist u.a. festgelegt, daß das Ziel polizeilicher Maßnahmen die Sicherstellung von angebotenem Material ist und daß polizeiliche Maßnahmen nicht dazu führen dürfen, einen künstlichen Markt zu schaffen. Beide Ziele sind insbesondere beim Einsatz eines Scheinaufkäufers zu beachten. Weiter bestimmen die Regelungen in Ziffer 5.3.1, daß „polizeiliche Maßnahmen grundsätzlich nicht dazu führen dürfen, daß im Ausland befindliches radioaktives Material nach Deutschland gebracht wird". Insofern werden auch dem Einsatz eines Scheinkäufers Grenzen gesetzt. Darüber hinaus wird in Ziffer 5.3.1 festgelegt, daß „bereits in Deutschland befindliche radioaktive Stoffe am jeweiligen Ort verbleiben sollen". Schließlich ist nach dieser Regelung „ein durch polizeiliche Täterbeeinflussung bedingter Transport, soweit keine zwingenden gefahrenabwehrenden oder ermittlungstaktischen Erwägungen entgegenstehen, zu vermeiden".

bb) Informationsstand der Ermittlungsbehörden nach dem ersten Treffen des Scheinaufkäufers mit der Anbietergruppe am Abend des 25. Juli 1994

Zu Beginn der Besprechung am 26. Juli 1994 unterrichtete der LKA-Beamte Edtbauer die Staatsanwaltschaft über das erste Treffen mit der Anbietergruppe am Abend des Vortages. Im Verlauf des Treffens, an dem Oroz, Torres, „Boeden", „Liesmann" und „Rafa" teilgenommen hätten, sei durch die Anbietergruppe eine 3 g schwere, strahlende Probe des avisierten Materials übergeben worden. Diese Probe sei noch am Abend des 25. Juli 1994 im Labor des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz (LfU) untersucht worden, wobei sich ergeben habe, daß es sich bei dem Material um Amerit handele. Da eine eindeutige Aussage über die chemische Zusammensetzung der Probe erst aufgrund einer genaueren Analyse getroffen werden könne, sei die Probe zum Zwecke der weiteren Untersuchung an das Institut für Radiochemie in Garching übergeben worden. Das Ergebnis dieser Untersuchung werde im Laufe des Tages erwartet.

Laut den o.g. Vermerken teilte der LKA-Beamte Edtbauer darüber hinaus mit, die Anbieter hätten geäußert, daß sich von diesem Material noch weitere 4,7 kg in Moskau befänden, die bei einem Kaufinteresse sukzessive aus Moskau nach Deutschland geholt werden könnten. Eine erste Lieferung solle 200 g betragen *(Dokumente Nr. 93 und 94)*.

Die Zeugen Sommer und „Boeden" haben demgegenüber ausgesagt, ihrer Erinnerung nach sei in dieser Besprechung nicht von 4,7 kg, sondern vielmehr immer nur von 4 kg die Rede gewesen *(UA Bay. LT, 11. Sitzung, Protokoll Sommer, S. 151f., 176, 180; 9. Sitzung, Protokoll Sommer, S. 49, 61; 31. Sitzung, Protokoll „Boeden", S. 67; UA Bay. LT, 14. Sitzung, Protokoll „Boeden", S. 46f.)*

Der Untersuchungsausschuß hat nicht abschließend klären können, ob und ggf. in welchem Umfang in dieser Besprechung auch der angebliche Lagerort der von Torres zusätzlich angebotenen 400 bzw. 494 g Plutonium thematisiert wurde. Insbesondere geben die o.g. Vermerke keine Auskunft darüber, ob das Bay. LKA auch gegenüber der Staatsanwaltschaft äußerte, Torres habe bei dem Treffen am Abend des 25. Juli 1994 behauptet, daß ihm sofort 494 g Plutonium zur Verfügung stünden. Nach der Beweisaufnahme steht andererseits aber fest, daß alle Gesprächsteilnehmer zu diesem Zeitpunkt übereinstimmend davon ausgingen, daß sich eine Teilmenge von 400 bzw. 494 g Plutonium in unmittelbarer Zugriffsnähe der Anbietergruppe befinde, also in München oder jedenfalls an anderer Stelle in Deutschland gelagert sei *(31. Sitzung, Protokoll „Boeden", S. 47, 67, 111f., 133–137; UA Bay. LT, 14. Sitzung, Protokoll „Boeden", S. 15f., 25f., 46f.; 13. Sitzung, Protokoll Meier-Staude, S. 83f., 118–122, 187; UA Bay. LT, 18. Sitzung, Protokoll Meier-Staude, S. 55f., 79f.)*. Der Zeuge Sommer hat hierzu ausgeführt, die durch den BND bzw. „Rafa" übermittelte Ausgangsinformation, wonach sich eine Teilmenge von 400 g Plutonium bereits in München oder zumindest in Deutschland befinde, sei nach dem ersten Treffen mit der Anbietergruppe am 25. Juli 1994 nicht überholt gewe-

sen, weil die Anbieter auch bei diesem Treffen bestätigt hätten, daß ihnen „hier" weiteres Material zur Verfügung stehe *(UA Bay. LT, 11. Sitzung, Protokoll Sommer, S. 151f., 167, 176, 180–182; 9. Sitzung, Protokoll Sommer, S. 16., 49, 60f., 65).* Der Zeuge Edtbauer hat auf die Frage, warum in seinem Vermerk nicht auch darauf hingewiesen werde, daß die Gesprächsteilnehmer übereinstimmend davon ausgegangen seien, 400 g Plutonium befänden sich bereits in Deutschland, erwidert, es sei ihm bei der Erstellung des Vermerks nicht darum gegangen, die damalige Lagebeurteilung unter Berücksichtigung aller Aspekte umfassend zu dokumentieren. Vielmehr habe er nur die aufgrund des Treffens am 25. Juli 1994 gewonnenen neuen Erkenntnisse und die daraufhin getroffenen Entscheidungen dokumentieren wollen *(21. Sitzung, Protokoll Edtbauer, S. 62, 119–121, 104; UA Bay. LT, 11. Sitzung, Protokoll Edtbauer, S. 29f., 34–37, 55f., 70f., 73, 102f.).*

cc) Entscheidungen der Ermittlungsbehörden über das weitere Vorgehen vor dem Hintergrund der damaligen Informationslage

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme traf die Staatsanwaltschaft im Einvernehmen mit dem Bay. LKA die Entscheidung, das Ermittlungsverfahren fortzusetzen und die Täter vorläufig nicht festzunehmen. Dies geschah nicht zuletzt auf der Grundlage der von dem BND-Mitarbeiter „Liesmann" zum Lagerort der verschiedenen angebotenen Plutoniummengen übermittelten Informationen und unter dem Eindruck, daß sich bereits eine Teilmenge des Materials in München bzw. in Deutschland befinde. „Boeden" wurde daher angewiesen, auf die Angebote der Täter zum Schein einzugehen und jedenfalls zunächst weiter Interesse an Plutonium und auch an einer Lieferung aus Moskau zu zeigen, sofern die Analyse der übergebenen Probe diese als Plutonium ausweisen würde. Ziel der polizeilichen Maßnahmen blieb – unabhängig vom Auftreten des Scheinaufkäufers „Boeden" – weiterhin, die zur Überführung der Täter notwendigen Beweismittel zu sichern und das eventuell in Deutschland lagernde Material sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund wurde auch die als denkbar angesehene Alternative der Einfuhr von Plutonium als eine von mehreren Möglichkeiten des bevorstehenden Geschehensablaufs in Kauf genommen. Zu den im Rahmen dieser Besprechung im einzelnen getroffenen Entscheidungen und den dafür jeweils maßgeblichen Gründen hat der Untersuchungsausschuß folgendes festgestellt:

Entscheidung für den vorläufigen Verzicht auf die Festnahme der Täter und die Fortsetzung der Ermittlungen

Die Ermittlungsbehörden bezogen in die Überlegungen über das weitere Vorgehen zunächst auch einen Abbruch jeglicher Verhandlungen mit der Anbietergruppe und die Festnahme der greifbaren Anbieter ein. Da bei einem Abbruch der Scheinkaufverhandlungen jedoch die Gefahr bestanden hätte, daß die Anbieter bzw. eventuelle Hintermänner unkontrolliert im Besitz von Nuklearmaterial geblieben wären und auch eine unkontrollierte Einfuhr von weiterem Material möglich gewesen wäre, entschieden die beteiligten Ermittlungsbehörden einvernehmlich, die Verhandlungen mit der Anbietergruppe zunächst fortzusetzen und keine Festnahmen durchzuführen *(9. Sitzung, Protokoll Sommer, S. 16, 49; UA Bay LT, 11. Sitzung, Protokoll Sommer, S. 152, 168, 181; Dokument Nr. 79).*

Oberstaatsanwalt Meier-Staude hat als Zeuge die Ansicht vertreten, auch strafprozessuale Gründe hätten die Fortsetzung der Scheinverhandlungen erfordert und dabei auf das Legalitätsprinzip verwiesen. Danach sollten die Grundsätze der Gleichheit vor dem Gesetz und der Gerechtigkeit im Rahmen des Möglichen verwirklicht werden. Dies sei nur möglich, wenn den Tätern der eigentliche Tatbeitrag, das Handeln mit Plutonium, nachgewiesen werden könne. Die Übergabe einer Probe reiche hierfür in der Regel nicht aus. Vielmehr seien weitere beweissichernde und auch sicherstellende Maßnahmen wichtig. Nur bei einer Fortführung der Scheinverhandlungen hätte gewährleistet werden können, daß die einzelnen Täter entsprechend ihren verschiedenen Tatbeiträgen – gemäß dem Legalitätsprinzip – verurteilt würden *(13. Sitzung, Protokoll Meier-Staude, S. 83).*

Entscheidung, „Boeden" entgegen einer Anregung von Torres nicht nach Moskau zu entsenden

Da Torres bei dem Treffen am 25. Juli 1994 angeboten hatte, das Plutonium in Moskau zu übergeben *(vgl. Erster Teil Zweiter Abschnitt A II 2h) bb), S. 107f.),* diskutierten die Gesprächsteilnehmer bei der Besprechung auch darüber, ob „Boeden" unter Einschaltung russischer Sicherheitsbehörden nach Moskau reisen solle, um dort mit der Anbietergruppe Verhandlungen über die angeblich in Moskau lagernden 4 bzw. 4,7 kg Plutonium zu führen. Dies wurde übereinstimmend abgelehnt, weil die Ermittlungsbehörden über keine Kontaktperson in Moskau verfügten und keine Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit russischen Ermittlungsbehörden hatten. Darüber hinaus gelangten die Ermittlungsbehörden zu der Einschätzung, daß eine solche Vorgehensweise zu einer erheblichen Gefährdung von „Boeden" und „Rafa" führen könnte. Maßgebend für die Entscheidung, „Boeden" nicht nach Rußland reisen zu lassen, war schließlich auch der Gesichtspunkt, daß die Anbieter wiederholt auf ihre engen Beziehungen zu russischen Geheimdienstkreisen hingewiesen hatten *(21. Sitzung, Protokoll Edtbauer, S. 104; UA Bay. LT, 11. Sitzung, Protokoll Edtbauer, S. 85f.; UA Bay. LT, 14. Sitzung, Protokoll „Boeden", S. 35, 55–57, 72f.; UA Bay. LT, 16. Sitzung, Protokoll Mattausch, S. 78; vgl. zu den Überlegungen hinsichtlich der Einschaltung russischen Behörden insbesondere auch unter Erster Teil Zweiter Abschnitt A II 8d), S. 163f.).*

Handlungsanweisungen für den Scheinaufkäufer „Boeden"

Staatsanwaltschaft und Bay. LKA entschieden sodann einvernehmlich, wie sich „Boeden" bei dem für den Nachmittag desselben Tages vereinbarten Treffen mit der Anbietergruppe verhalten solle. Unter dem Eindruck, daß sich Material bereits in Deutschland befinde, wiesen sie „Boeden" an, auf die Angebote der Täter zum Schein einzugehen und zunächst

in jedem Fall weiter Interesse an Plutonium und – im Sinne eines legendengerechten Verhaltens – auch an einer Lieferung aus Moskau zu zeigen. Für das konkrete Verhalten „Boedens" in diesen Scheinverhandlungen legten die Ermittlungsbehörden je nach Qualität der Probe insgesamt drei Varianten fest *(21. Sitzung, Protokoll Edtbauer, S. 57–59, 102; UA Bay. LT, 11. Sitzung, Protokoll Edtbauer, S. 35f., 70, 121; UA Bay. LT, 14. Sitzung, Protokoll „Boeden", S. 16, 25, 34, 48; 31. Sitzung, Protokoll „Boeden", S. 67f., 85f., 105f. 163f., 182; 9. Sitzung, Protokoll Sommer, S. 16, 49, 109; UA Bay. LT, 11. Sitzung, Protokoll, S. 151f., 167f., 178, 181f.).*

In den o.g. Vermerken des LKA-Beamten Edtbauer und von Oberstaatsanwalt Meier-Staude wird der konkrete Inhalt dieser drei Varianten unterschiedlich wiedergegeben. Edtbauer hat in seinem o.g. Vermerk *(Dokument Nr. 93)* diesbezüglich wörtlich folgendes ausgeführt:

> *„Mit OStA Meier-Staude wurde nun folgende Vorgehensweise vereinbart:*
>
> *Für den Fall, daß die Probe dem Angebot entspricht, soll der NoeP seine Kaufabsicht deutlich machen und das Material soll aus Moskau über den Tatverdächtigen beschafft werden. Der Zugriff soll dann in Deutschland erfolgen, wenn die Ware übergeben wird.*
>
> *Für den Fall, daß die Ware minderwertig, d.h. nicht dem bereits abgegebenen Angebot entspricht, aber noch von einer strafbaren Qualität, soll der NoeP ebenfalls die Ware bestellen, allerdings zu veränderten Konditionen, d.h. zu einem erheblich niedrigeren Preis.*
>
> *Für den Fall, daß die Ware absolut minderwertig ist, d.h. daß die Ware keine strafbare Qualität aufweist, soll der NoeP eine Verhandlungsposition einnehmen, daß er zwar an dieser Ware nicht interessiert ist, weil sie minderwertig ist, aber die Täter wenn möglich veranlaßt werden, nach einer Ware zu suchen, die dem bereits abgegebenen Angebot entspricht.*
>
> *Ein Zugriff erfolgt zur Zeit in jedem Fall nicht".*

Demgegenüber hat Oberstaatsanwalt Meier-Staude in seinem o.g. Vermerk *(Dokument Nr. 94)* folgendes niedergelegt:

> *„Über die weitere Vorgehensweise wurde vereinbart, daß der Informant möglichst bald aus dem Geschehen gezogen werden solle und daß der verdeckte Ermittler sich entsprechend der Qualität der Probe verhalten solle. Bei mittlerer Qualität solle er den Preis drücken. Bei fehlendem Plutonium solle er eine neue Probe verlangen. Bei Plutoniumgehalt soll darauf hingewirkt werden, daß die 200 Gramm nach München verbracht werden. Danach soll ein Zugriff erfolgen".*

Nachdem Oberstaatsanwalt Meier-Staude am 24. April 1995 den vertraulichen Vermerk des LKA-Beamten Edtbauer vom 26. Juli 1994 erhalten hatte, fertigte er noch am selben Tag einen Vermerk an *(Dokument Nr. 95)*, in dem er aus der Erinnerung seine Sicht von der Besprechung am 26. Juli 1994 erläuterte:

> *„Der vertrauliche Vermerk des KOK EDTBAUER vom 26.7.1994 wurde mir heute erstmals vorgelegt. Er gibt die Besprechung vom 26. 7. 1994 nicht richtig wieder. Dies bestätigt mir auch Kriminaloberrat SOMMER, den ich unmittelbar nach Durchlesen angerufen habe. Bei dem Gespräch ging es wesentlich darum, wie sich der Scheinaufkäufer verhalten sollte. Die Beteiligten gingen davon aus, daß die Ware mit größter Wahrscheinlichkeit im Bundesgebiet lagert. In Kaufverhandlungen sollte erreicht werden, daß die Täter in einer äußerlich sicheren und abgesicherten Situation die Ware in München übergeben. Im Rahmen dieses Gespräches wurde eine Übergabe in München für die sicherste Lösung gehalten. Sowohl Kriminaloberrat SOMMER als auch ich halten es für abwegig, daß die Täter veranlaßt werden sollten, ,Ware zu suchen'. Am 26.7.1994 ging man davon aus, daß die Ware in Zugriffsnähe im Bundesgebiet lagert".*

Der LKA-Beamte Edtbauer hat bekundet, er stehe auch heute noch zum Inhalt seines Vermerks. Er habe damals nicht dokumentieren wollen, wie und aufgrund welcher Überlegungen die Entscheidungen zustande gekommen seien, sondern nur diese als solche „nach bestem Wissen und Gewissen" niedergelegt. Er hat weiter ausgesagt, „Boeden" sei aufgegeben worden, unabhängig vom Lagerort der Ware Kaufabsicht zu bekunden, d. h. auch dann, wenn sich als Lagerort Moskau herausstellen würde. Auf Vorhalt seines Vermerks hat der Zeuge Edtbauer erklärt, er habe die damals getroffene Entscheidung im Prinzip so verstanden, daß das Material, sofern es in Moskau lagere und die Anbieter Möglichkeiten hätten, es zu beschaffen, dieses auch beschafft und der Zugriff in Deutschland organisiert werden solle. Die Möglichkeit, daß Material tatsächlich importiert werde, sei in Kauf genommen worden *(21. Sitzung, Protokoll Edtbauer, S. 23–25, 45f., 98–100; UA Bay. LT, 11. Sitzung, Protokoll, S. 86, 100–102, 120).*

Oberstaatsanwalt Meier-Staude hat im wesentlichen auf seine beiden Vermerke vom 27. Juli 1994 und 25. April 1995 verwiesen und ergänzend bekundet, es sei den Ermittlungsbehörden in der Besprechung darum gegangen, dem Scheinaufkäufer „Boeden" eine „Verhaltensrichtlinie" an die Hand zu geben, wie dieser agieren solle, da man zu diesem Zeitpunkt noch nicht gewußt habe, wie die Probe beschaffen sei. Seines Erachtens sei es nicht „endgültig" um die Frage gegangen, ob die Ware aus Moskau geholt werden sollte. Die damalige Informationslage sei den Ermittlungsbehörden viel zu unklar gewesen *(13. Sitzung, Protokoll Meier-Staude, S. 89)*. Ähnlich hat sich auch der LKA-Beamte Sommer als Zeuge geäußert. In dem Vermerk des LKA-Beamten Edtbauer werde der Sachverhalt stark verkürzt. Es fehle der Hinweis auf die damalige Grundannahme der Ermittlungsbehörden, daß sich Material bereits in Deutschland befinde. In Anbetracht der Unsicherheit der Lage sei es nur darum gegangen, „Boeden" einen Verhandlungsspielraum zu eröffnen, um mit der Anbietergruppe weiter verhandeln zu können. Es sei aber keine grundsätzliche Entscheidung getroffen worden, „Material hier letztlich dann künstlich nach Deutschland zu ziehen" *(UA Bay. LT 11. Sitzung, Pro-*

tokoll Sommer, S.176 f.,151 f., 180 f.). „Boeden“ hat in diesem Zusammenhang ausgesagt, er habe damals den Eindruck gewonnen, daß ihm lediglich eine Anweisung gegeben worden sei, wie er sich in dem vereinbarten Gespräch mit den Anbietern am Nachmittag verhalten solle *(UA Bay. LT, 14. Sitzung, Protokoll „Boeden“, S. 25, 47–50; 31. Sitzung, Protokoll „Boeden“, S. 85).*

Zu der für den Fall absoluter Minderwertigkeit des übergebenen Probenmaterials vorgesehenen Handlungsanweisung hat der LKA-Beamte Edtbauer bei seinen Vernehmungen erläutert, daß „Boeden“ dann auf die Beschaffung von Material einer Qualität habe drängen sollen, die dem Angebot tatsächlich entspreche. Dabei sei der Gesichtspunkt ausschlaggebend gewesen, daß die Verkäufer möglicherweise mit einer absolut minderwertigen Probe testen wollten, ob es sich bei den Käufern um echte Interessenten oder Polizeibeamte handele *(21. Sitzung, Protokoll Edtbauer, S. 96–98; UA Bay. LT, 11. Sitzung, Protokoll Edtbauer, S.56 f.).*

Der LKA-Beamte Sommer hat demgegenüber bekundet, die Ausführungen des LKA-Beamten Edtbauer in seinem o. g. Vermerk gäben diese Handlungsvorgabe nicht richtig wieder. Maßgeblicher Grund für die Entscheidung, „Boeden“ auch im Falle einer absolut minderwertigen Probe weiterverhandeln zu lassen, sei es gewesen, das unkontrolliert in München oder in Deutschland vagabundierende Material sicherzustellen. Im Vordergrund habe die Gefahrenabwehr gestanden *(UA Bay. LT, 11. Sitzung, Protokoll Sommer, S.178 f.).*

Oberstaatsanwalt Meier-Staude hat die Auffassung geäußert, die fraglichen Ausführungen in dem Edtbauer-Vermerk seien leichtfertig geschrieben worden. Es sei bei der Variante der Verhaltensanweisung für den Fall der Übergabe einer absolut minderwertigen Probe lediglich darum gegangen, „Boeden“ in seinen Verhandlungen mit der Anbietergruppe ein legendengerechtes Auftreten zu ermöglichen. Er sei von seinem Selbstverständnis her immer bemüht gewesen, jegliche „Tatprovokation“ zu vermeiden. Er halte es „für extrem problematisch“, wenn ein potentieller Täter, der kein Material habe, aufgefordert werde, derartiges Material zu suchen. Eine solche Anweisung widerspreche seinem Selbstverständnis, so daß er sich nicht vorstellen könne, so etwas gesagt zu haben *(13. Sitzung, Protokoll Meier-Staude, S. 9; UA Bay. LT, 18. Sitzung, Protokoll Meier-Staude, S. 54 f.).*

Bedeutung der getroffenen Entscheidung für das weitere Ermittlungsverfahren

Die Frage, ob bei der Besprechung nur die „Marschrichtung“ für die nächsten Schritte festgelegt wurde oder ob eine „Grundsatzentscheidung“ gefällt wurde, ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht abschließend zu beantworten.

Der LKA-Beamte Edtbauer hat ausgesagt, die Besprechung sei für ihn „schon in gewissem Sinne entscheidend“ gewesen. Die Festlegung, in welcher Weise „Boeden“ gegenüber der Anbietergruppe auftreten sollte, sei für ihn die „einzig ersichtliche Schaltstelle“ in dem Verfahren gewesen. Die „Boeden“ erteilten Handlungsvorgaben seien im weiteren Verlauf des Verfahrens nie mehr problematisiert worden. Damit sei bis zur Sicherstellung des Materials am 10. August 1994 die maßgebliche „Marschrichtung“ vorgegeben worden *(UA Bay. LT, 11. Sitzung, Protokoll Edtbauer, S. 69, 75, 112).*

Demgegenüber haben der LKA-Einsatzleiter Sommer und Oberstaatsanwalt Meier-Staude übereinstimmend erklärt, die Erteilung der Handlungsanweisungen an „Boeden“ sei nicht als „Grundsatzentscheidung“ für das gesamte weitere Ermittlungsverfahren zu verstehen gewesen. Es sei zum damaligen Zeitpunkt noch in keiner Weise überschaubar gewesen, wie sich der Fall weiter entwickeln werde *(UA Bay. LT, 11. Sitzung, Protokoll Sommer, S.151 f., 167 f., 180; 9. Sitzung, Protokoll Sommer, S. 98, 109 f.; UA Bay. LT, 18. Sitzung, Protokoll Meier-Staude, S. 81 f.).* Oberstaatsanwalt Meier-Staude hat auf Vorhalt des „Edtbauer-Vermerks“ ausgeführt, eine „Marschrichtung“, die „ein für alle mal“ Geltung gehabt hätte, sei durch ihn nicht vorgegeben worden. Das hätte schon der Umstand verboten, daß ein solcher Einsatz sich von Tag zu Tag neu gestalte und daher situations- und lagebedingt immer wieder neu begutachtet werden müsse *(UA Bay. LT, 18. Sitzung, Protokoll Meier-Staude, S. 81 f.).*

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist davon auszugehen, daß entweder anläßlich der Besprechung am 26. Juli 1994 oder gelegentlich der weiteren Besprechung bei der Staatsanwaltschaft am Mittag des 27. Juli 1994 *(vgl. Erster Teil Zweiter Abschnitt A II 4 g) bb), S. 128 ff.)* die rechtliche Zulässigkeit der für den Scheinaufkäufer „Boeden“ festgelegten Handlungsanweisungen erörtert wurde. Dabei kamen die Beteiligten zu der Auffassung, daß die Fortführung der Ermittlungen den bayerischen „Regelungen für die polizeiliche Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im Zusammenhang mit dem illegalen Umgang mit radioaktiven Stoffen“ vom 15. Juli 1994 *(vgl. Erster Teil Zweiter Abschnitt A II 4 b) aa), S. 117 f.); Anhang RV Nr. 22)* nicht widerspreche. Das haben u. a. die Zeugen Sommer und Meier-Staude sowie der damalige Referent im Bayerischen Justizministerium Dr. Huber ausgesagt *(UA Bay. LT, 11. Sitzung, Protokoll Sommer, S. 172 f.; 51. Sitzung, Protokoll Meier-Staude, S. 41, 45; UA Bay. LT, 22. Sitzung, Protokoll Dr. Huber, S. 61 f., 69-71, 77).* Der Zeuge Meier-Staude hat zusätzlich darauf hingewiesen, daß die Richtlinien für die Staatsanwaltschaft nicht bindend sind *(51. Sitzung, Protokoll Meier-Staude, S. 41, 45).*

Bezüglich der Rechtslage in diesem Punkte bei Maßnahmen der Polizei wird in dem Bericht der Bayerischen Staatsregierung vom 27. November 1995 erläutert, es handele sich im Münchener Plutoniumfall um einen begründeten Ausnahmefall des in Ziffer 5.3.1 der bayerischen Richtlinien normierten Grundsatzes, wonach polizeiliche Maßnahmen grundsätzlich nicht dazu führen dürfen, daß im Ausland befindliches radioaktives Material nach Deutschland verbracht wird. Zur Begründung wird ausgeführt, eine Verbringung radioaktiven Materials nach Deutschland könne nach strenger Abwägung der Gefährdungslage z. B. dann in Kauf genommen werden, wenn andernfalls der entstehende Kontrollverlust über das

etwa im Inland vagabundierende Material zu einer ungleich höheren Gefährdung führen würde. Insofern könne in begründeten Ausnahmefällen in Kauf genommen werden, daß radioaktives Material eingeschmuggelt werde. Dies dürfe aber nicht Ziel der polizeilichen Maßnahmen sein. Grundsätzlich sei die Sicherstellung am Lagerort anzustreben. Die bayerischen Regelungen würden insoweit auch dem Beschluß der Innenministerkonferenz vom 26. November 1993 entsprechen, wonach Probekäufe nicht dazu führen dürften, daß im Ausland befindliches Material nach Deutschland verbracht werde. Der Scheinkauf sei nach dem Bericht des Unterausschusses des AK II ausdrücklich zugelassen und werde von dem Verbringungsverbot im Gegensatz zu den bayerischen Regelungen nicht erfaßt.

Die sog. Vorverlagerungsstrategie, also die Sicherstellung des Materials am Lagerort, sei wegen fehlender Zusammenarbeitsmöglichkeiten mit den russischen Behörden nicht möglich gewesen. Bei einer Einschaltung russischer Behörden habe die Gefahr bestanden, daß die Täter gewarnt worden wären. Ein Kontrollverlust über bereits in ihren Händen befindliches Material wäre die Folge gewesen. Die Risiken eines völlig unvorhersehbaren Transportes auf einem Wege, der einen polizeilichen Zugriff nicht mehr zugelassen haben würde, seien jedoch höher einzustufen gewesen als die Gefahren einer Weiterführung der Ermittlungen. Zudem habe die Vermutung einer Lagerung von Material in Deutschland bestanden

c) Informationslage im BND-Referat 11A am Morgen des 26. Juli 1994 nach dem ersten Treffen mit der Anbietergruppe

Der Untersuchungsausschuß hat sich eingehend mit der Frage befaßt, welche Informationen „Liesmann" über das erste Treffen mit der Anbietergruppe am 25. Juli 1994 an das BND-Referat 11A weiterleitete. In diesem Zusammenhang hat sich vor allem die Frage gestellt, ob „Liesmann" das BND-Referat 11A auch über die Angaben, die Torres im Verlaufe des Treffens zum Lagerort der verschiedenen angebotenen Plutoniummengen gemacht hatte, inhaltlich zutreffend und vollständig informierte. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist der Untersuchungsausschuß diesbezüglich zu nachfolgenden Feststellungen gelangt:

Am Morgen des 26. Juli 1994 erstellte der Mitarbeiter des BND-Referats 11A „Kulp", der als Verbindungsmann zwischen BND und Bay. LKA fungierte, auf der Grundlage der ihm von „Liesmann" übermittelten Informationen einen Vermerk, in dem der aktuelle Sachstand im unmittelbaren Anschluß an das erste Treffen mit den Anbietern wiedergegeben wurde. Er führte darin aus, am Abend des 25. Juli 1994 sei es erstmals zu einem Treffen zwischen den Anbietern und dem Scheinaufkäufer des Bay. LKA sowie „Rafa" und dem Sprachmittler „Liesmann" gekommen. Bei Torres handele es sich offensichtlich um den „Chef" der Anbieter, während Oroz nur eine untergeordnete Rolle spiele. Im Rahmen dieses Treffens sei dem Scheinaufkäufer des Bay. LKA zum Zwecke einer Analyse eine Probe von ca. 3 g übergeben worden. Eine erste Messung der Probe durch den Scheinaufkäufer habe einen hohen Wert von 226 „Mikrosievert" ergeben. Der Scheinaufkäufer des Bay. LKA gehe deshalb davon aus, daß es sich bei der Probe nicht um das versprochene Plutonium 239 handele. Ein Analyseergebnis sei am Vormittag des 26. Juli 1994 zu erwarten und werde unverzüglich dem BND mitgeteilt. Auf dieser Grundlage ergebe sich dann das weitere operative Vorgehen des Bay. LKA. Torres habe im Verlaufe der Verhandlungen angegeben, derzeit befänden sich in Moskau 494 g Plutonium, wovon er 3 g als Probe bei sich habe. Darüber hinaus könne er kurzfristig noch 4 kg aus zwei Fabriken in Kiew beschaffen und später weitere 7 kg aus Rußland bzw. der Ukraine. Mit Torres sei anschließend das mögliche weitere Verfahren besprochen worden. Es sei vereinbart worden, daß die Probe nach der Analyse durch den (Schein-)aufkäufer bezahlt werde. Die Anbieter hätten erklärt, daß das Geld auch zur Bestechung von Zöllnern benötigt werde. Torres habe geäußert, er wolle am 26./27. Juli 1994 nach Moskau fliegen und mit weiteren 200 g der in Moskau befindlichen 494 g am 29. Juli 1994 nach München zurückkehren. Die mitgebrachte Menge werde er dann übergeben. Am 1. August 1994 wolle Torres nach Kiew fliegen, dort 1 kg holen und dieses am nächsten Tag in München aushändigen. Noch am 2. August wolle er wieder nach Kiew fliegen und ein weiteres Kilogramm holen, das die (Schein-)aufkäufer nach Bezahlung des ersten Kilos erhalten würden. Anschließend wolle er erneut nach Kiew fliegen und das dritte Kilo abholen, das dann nach Bezahlung des zweiten Kilos übergeben werden solle. Am 4. August 1994 wolle er nochmals nach Kiew fliegen und weitere 800 Gramm beschaffen. Diese Menge werde nach Bezahlung des dritten Kilos ausgehändigt und am 8. August 1994 bezahlt. Das Angebot von Torres über den Verkauf von Thorium sei von diesem zurückgestellt worden. Über die angebotenen zwei Hubschrauber gebe es Bilder und Videos, die je nach Bewaffnung zwischen 14 und 30 Mio. US-Dollar kosten würden. Mit der Anbietergruppe sei ein weiteres Treffen für den Nachmittag des 26. Juli 1994 vereinbart worden, um das weitere Vorgehen abzusprechen. Nach Auffassung des Scheinaufkäufers bestünden für das Bay. LKA auf der Grundlage der bei diesem Treffen gewonnenen Erkenntnisse mehrere Handlungsmöglichkeiten. Zum einen bestehe die Möglichkeit, die Täter zu verhaften, wenn sich nach Analyse der Probe herausstelle, daß es sich tatsächlich um Plutonium handele. Eine weitere denkbare Vorgehensweise bestehe darin, daß das Bay. LKA die Probe bezahle, Torres nach Moskau reisen lasse und bei der Wiedereinreise zugreife. Wenn sich schließlich herausstelle, daß die Probe zwar strahlendes Material, nicht aber Plutonium enthalte, also ein „betrügerisches Gemisch" darstelle, könne das Bay. LKA die Operation ohne Zugriff abbrechen *(UA Bay. LT, 23. Sitzung, Protokoll „Merker", S. 208f.; Dokument Nr. 86).*

Diesen Vermerk nahm der Leiter des BND-Referats „Merker" noch am 26. Juli 1994 zur Kenntnis. Gegenüber den Untersuchungsausschüssen hat er betont, ihm sei sofort aufgefallen, daß Torres laut Vermerk erklärt habe, derzeit befänden sich in Moskau 494 g Plutonium wovon er 3 g als Probe bei sich habe,

da diese Angabe im Widerspruch zur Ausgangsinformation gestanden habe, wonach von den Anbietern eine Menge von 400g Plutonium in Deutschland oder gar in München bereitgehalten werde. Er habe „Liesmann" auf diesen Widerspruch angesprochen und gefragt, ob es sich diesbezüglich um zwei verschiedene Grammengen oder um ein und denselben Posten handele. Dieser habe ihm geantwortet, daß er diese Diskrepanz bereits geklärt habe. Es handele sich um eine einzige Plutoniummenge, deren Gewicht unterschiedlich angegeben werde. Dieses Plutonium sei in Deutschland, möglicherweise in München gelagert. Er habe „Rafa" um eine Erklärung der unterschiedlichen Gewichtsangaben gebeten. Dieser habe erwidert, er habe seinerseits Torres nach dem Treffen am Abend des 25. Juli 1994 auf dessen Äußerung, die 494 g befänden sich in Moskau, angesprochen und dabei auf die früheren Erklärungen hingewiesen, wonach 400 g Plutonium in Deutschland oder gar in München lagerten. Torres habe „Rafa" erläutert, bei den 400 bzw. 494 g handele es sich um dasselbe Plutonium und dieses habe er auch hier. Da die Aufkäufer einen cleveren Eindruck gemacht hätten, habe er aber Bedenken gehabt, das offenzulegen. Er habe nämlich befürchtet, daß die Käufer ihm andernfalls das Plutonium „abjagen" könnten. Deshalb habe er den Anschein erweckt, daß die 494 g in Moskau seien.

Der Zeuge „Merker" hat darüber hinaus ausgeführt, „Liesmann" habe ihm weiter erklärt, er habe diese Information auch im Bay. LKA anläßlich der Lagebesprechung am Morgen des 26. Juli 1994 vorgetragen. Die Beamten des Bay. LKA hätten sich daraufhin beraten und seien im Ergebnis zu der Einschätzung gelangt, die Behauptung von Torres beim Treffen am 25. Juli 1994, die 494 g Plutonium befänden sich – ebenso wie die übrigen angebotenen Plutoniummengen – in Moskau und er habe nur eine Probe nach Deutschland verbracht, stelle lediglich eine Schutzbehauptung dar. Das Bay. LKA habe den Hinweisen „Rafa's", wonach es bei den Gewichtsangaben von 400 g bzw. 494 g immer nur um ein und dieselbe Plutoniummenge gehe, die bereits in Deutschland bzw. München lagere, eher Glauben geschenkt als den aufgezeichneten Erklärungen von Torres gegenüber der Scheinaufkäuferseite. Die Beamten des Bay. LKA hätten gemeint, aufgrund ihrer Erfahrung könnten sie sich durchaus vorstellen, daß die Anbieter tatsächlich Sorge gehabt hätten, man würde ihnen diese 400 bzw. 494 g abjagen, wenn sie zugäben, daß dieses Plutonium bereits in Deutschland bzw. München sei *(45. Sitzung, Protokoll „Merker", S. 124–126, 132–134, 170f.; UA Bay. LT, 23. Sitzung, Protokoll „Merker", S. 208f., 211f., 225–231)*. Der BND-Mitarbeiter „Merker" gelangte aufgrund aller ihm zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen, insbesondere aufgrund der Ausgangsinformationen im Fernschreiben der BND-Residentur vom 19. Juli 1994, den Aussagen von „Rafa" nach seinem ersten Kontakt mit den Anbietern am 22./23. Juli 1994 und den im „Kulp"-Vermerk vom 26. Juli 1994 niedergelegten Angaben sowie der entsprechenden Ausführungen von „Liesmann" am selben Tag, zu der Einschätzung, daß die angebotenen 400 bzw. 494 g sehr wahrscheinlich in München oder zumindest in Deutschland lagerten, die weiter angebotenen Kilomengen sich hingegen noch im Ausland befänden *(45. Sitzung, Protokoll „Merker", S. 129, 134; UA Bay. LT, 23. Sitzung, Protokoll „Merker", S. 209f., 211f., 225–231)*.

Auf der Basis dieser Informationen unterrichtete der Referatsleiter 11A „Merker" seinen Vorgesetzen Unterabteilungsleiter „Imhorst". Dieser hat vor dem Untersuchungsausschuß – unter Berufung auf die entsprechende Darstellung in der Chronologie des BND zum Münchener Plutoniumfall – die oben im einzelnen wiedergegebenen Aussagen des Zeugen „Merker" einerseits bestätigt, andererseits aber gemeint, der BND sei wegen der Äußerungen von Torres beim ersten Treffen unsicher gewesen, ob neben den 494 g in Moskau und den 11 kg Plutonium in Rußland, weitere 400 g Plutonium bereits in unmittelbarer Nähe von München versteckt seien *(42. Sitzung, Protokoll „Imhorst", S. 9–11, 23, 26f., 38–58, 66, 87f., 140–142, 146f., 150, 172, 194)*.

d) Unterrichtung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) über die Sicherstellung der Plutoniumprobe am 26. Juli 1994

Das BMU wurde über den dem Münchener Ermittlungsverfahren zugrundeliegenden Sachverhalt erstmals am 26. Juli 1994 unterrichtet. Am Nachmittag dieses Tages setzte sich der Mitarbeiter des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (BStMLU) Lang um 16.18 Uhr mit Dr. Fechner vom BMU telefonisch in Verbindung und teilte diesem vertraulich mit, daß durch das Bay. LKA am Abend des 25. Juli 1994 3g Plutonium sichergestellt worden seien. Die Sicherstellung sei im Nachgang zu einem Hinweis des BND auf eine Anbietergruppe in München erfolgt. Weiter wurde Dr. Fechner mitgeteilt, das Material sei zur weiteren Analyse an die Technische Universität München übergeben worden, da eine chemische Aufbereitung erforderlich sei. Das BKA sei unterrichtet *(Dokument Nr. 96; 45. Sitzung, Protokoll Dr. Fechner, S. 6–8; UA Bay. LT., 20. Sitzung, Protokoll Dr. Fechner, S. 41–43; UA. Bay. LT, 20. Sitzung, Protokoll Lang, S. 5)*. Der Zeuge Dr. Fechner hat ausgesagt, er habe bei dieser Gelegenheit keinen Hinweis auf weiteres angeblich bereits in Bayern oder in Deutschland lagerndes radioaktives Material erhalten *(UA Bay. LT., 20. Sitzung, Protokoll Dr. Fechner, S. 43)*.

e) Fortsetzung der Verhandlungen mit der Anbietergruppe am Nachmittag und frühen Abend des 26. Juli 1994

aa) Ablauf und Inhalt der Gespräche in der Lobby des Hotels „Vier Jahreszeiten" am Nachmittag des 26. Juli 1994

Am Nachmittag des 26. Juli 1994 kam es in der Zeit zwischen 15 und 16 Uhr in der Lobby des Hotels „Vier Jahreszeiten" in München zu dem am Vortag vereinbarten Treffen zwischen Torres, Oroz, „Boeden", „Rafa" und „Liesmann". Die Verhandlungen wurden wiederum in spanischer Sprache geführt, wobei „Liesmann" für „Boeden" ins Spanische bzw. Deut-

sche übersetzte. Auch diese Gespräche wurden mittels eines sog. Lauschkoffers des Bay. LKA aufgezeichnet. Von diesen Aufzeichnungen fertigte das Bay. LKA im weiteren Verlauf der Ermittlungen auszugsweise Niederschriften an. Aus diesen Niederschriften, einer vom Untersuchungsausschuß selbst gefertigten Tonbandabschrift und den Vernehmungsergebnissen ist folgender Inhalt der Gespräche zu entnehmen:

Einleitend erklärte „Boeden", er habe die Probe zwischenzeitlich analysieren lassen; nach dem vorläufigen Analyseergebnis entspreche die Probe – vorbehaltlich einer abschließenden Untersuchung – den von Torres am Vorabend gemachten Angaben. Er sei an der Ware interessiert, man könne also wie besprochen die erste Lieferung durchführen. Torres erwiderte daraufhin, das Material stehe jetzt bereit. In der Fabrik gebe es allerdings einen Sicherheitsdienst, der bei Materialherausgabe eine Art Zoll erhebe. Dieser „Zoll" müsse gezahlt werden, um das Material herauszubekommen. Ihnen stünde aber wenig Geld zur Verfügung. Aus diesem Grund wolle er, daß die Käuferseite die 3 g Probe bezahle. Er werde nach Bereitstellung des entsprechenden Betrages sofort abreisen und könne dann etwa 200 g mitbringen. Anschließend werde er ein Kilo holen. „Boeden" lehnte die Bezahlung der Probe unter Hinweis auf das Risiko einer nur vorgetäuschten Liefermöglichkeit ab und erklärte ergänzend, die Bezahlung einer Probe sei in diesem Geschäft nicht üblich. Die Probe werde bei der Festlegung des Kaufpreises berücksichtigt. Sie sei im übrigen jetzt wertlos, da sie bei der Analyse zerstört worden sei. Er könne ihm höchstens eine Anzahlung in Höhe von 5.000 DM für die Unkosten anbieten.

Im weiteren Verlauf des Gesprächs bestand Torres gleichwohl darauf, daß die Käuferseite für die 3 g der Probe insgesamt 210.000 US Dollar (70.000 US Dollar pro g) zahle, weil er ohne das Geld nichts bringen könne; die angebotenen 5.000 DM würden ihm nichts nützen. Torres erklärte außerdem, ihm sei gesagt worden, daß er 3 g bringen solle, die ihm hier abgekauft und anschließend analysiert würden. Darüber hinaus sei er davon ausgegangen, daß er mit diesem Geld dann das Material holen könne. Von „Rafa" auf die 400 g angesprochen, erklärte Torres, diese seien in Moskau. Auf den Hinweis von „Liesmann", man habe angenommen, daß die Anbieter schon etwas hier hätten, erwiderte Torres, er habe es nicht mitbringen können, da das Herausholen sehr teuer sei; das Material sei aber da. „Liesmann" übersetzte anschließend für „Boeden" ins Deutsche, Torres habe erklärt, daß er die 400 g zwar habe mitbringen wollen, er dies aber nicht geschafft habe, weil er dafür Geld benötige. Das Material sei da.

Im weiteren Verlauf des Gesprächs schlug Torres vor, „Liesmann" und „Boeden" sollten mit ihm zusammen nach Moskau fahren, wo er ihnen das Produkt übergeben könne. „Boeden" lehnte dies ab und fügte hinzu, er habe keinen Zweifel daran, daß Torres das Material habe, das nütze aber nichts. Torres betonte nochmals, daß er dann leider keine Lösung sehe, weil sie ohne Geld nicht handeln könnten. Zwar stehe das Material in einer Fabrik einer Gruppe von Leuten zur Verfügung, diese würden aber nur gegen Geld liefern. Nachdem Torres nochmals erklärt hatte, er habe das Material nur deshalb mitgebracht, weil ihm zugesichert worden sei, daß die Käufer die Probe analysieren und dann bezahlen würden, fragte „Rafa" ihn, wer ihm das zugesichert habe. Torres erklärte daraufhin, dies sei ihm von „Javier" und „Manolo" mitgeteilt worden. „Rafa" entgegnete, wenn Fernandez, „Manolo" und der „Franzose" dies gesagt hätten, dann hätten sie gemeint, daß die Probe nur zusammen mit den 400 g bezahlt werden würde, also nur dann, wenn auch diese Menge von 400 g hier zur Verfügung stehe. Ergänzend äußerte „Liesmann" in Spanisch, selbstverständlich würden sie die 3 g bezahlen, aber nur zusammen mit der Bestellung. „Liesmann" übersetzte anschließend für „Boeden" ins Deutsche, er habe Torres mitgeteilt, daß sie auch die Probe bezahlen würden, wenn dieser die 400 g brächte. Oroz äußerte, sie könnten garantieren, daß das Material komme. Ergänzend erklärte Torres, sie könnten 490 g bringen, zu Beginn die 200 g und danach Kilo um Kilo. „Liesmann" übersetze daraufhin ins Deutsche, Torres habe angegeben, er garantiere ihnen, daß das Material kommen werde.

Im weiteren Verlauf des Gesprächs stellte Torres eine Lieferung von bis zu 11 kg in Aussicht, die in Moskau zur Verfügung stünden und dort übergeben werden könnten. Nachdem Torres nochmals deutlich gemacht hatte, daß die Anbieter keine Vorauszahlung verlangen würden, sondern nur auf der Bezahlung der Probe bestünden und sich zwischenzeitlich auch „Rafa" in das Gespräch eingeschaltet hatte, wies „Liesmann" „Boeden" darauf hin, daß doch die Möglichkeit bestehe, Torres 10.000 DM zu geben; Torres habe erklärt, unter dieser Voraussetzung schieße er selbst erst einmal noch einen Betrag vor und dann komme ein Geschäftspartner aus Moskau hierher. „Boeden" ließ daraufhin durch „Liesmann" fragen, ob Torres oder seine Lieferanten mit der Ware kommen würden. „Boeden" erklärte, sobald das Material hier sei, werde die Ware sofort in bar bezahlt.

Im weiteren Verlauf der Verhandlungen bestätigte auch Oroz, die Anbieter seien im Vertrauen darauf nach München gekommen, daß die Probe bezahlt werde, woraufhin „Rafa" erwiderte, die Probe werde zusammen mit den 400 g bezahlt. „Liesmann" fügte hinzu, sie hätten immer von 400 g gesprochen. Nachdem „Rafa" sich nochmals unverständlich zu den 400 g geäußert hatte, erklärte „Liesmann" sodann gegenüber „Boeden" wörtlich: „Er („Rafa") betont es auch noch einmal und so war es auch vereinbart, die haben die 400 g hier. Und die 400 g, die sind hier, da machen wir eine Probe und dann bezahlen wir sie".

Kurz darauf kam es zu einer internen Unterredung zwischen Oroz, Torres und „Rafa", in dessen Verlauf Oroz die Auffassung äußerte, daß es bei den Vermittlern offenbar zu einem Mißverständnis gekommen sei. Als bei ihm (Oroz) das Material in Rußland telefonisch bestellt worden sei, habe er die Vermittler gefragt, ob nicht einer von ihnen nach Rußland kommen könne. Der Schlüssel (Code) sei der gewesen, daß sie nur eine Probe mit dem Faktor 300 – Wert etwas über 200.000 US Dollar – mitbringen sollten.

Die Vermittler hätten jedoch offenbar verstanden, daß sie auch schon die 400 g mitbringen würden. Sie seien aber nicht „blöd", zuerst einmal müsse man die Probe sehen. Erst wenn diese in Ordnung sei, gingen sie zur Fabrik, um das Material zu holen. „Liesmann", der – soweit ersichtlich – dieses Gespräch mitverfolgen konnte, erklärte gegenüber „Boeden", Oroz gebe die Schuld irgendwelchen Vermittlern, die von diesen 400 g gesprochen hätten. Oroz habe erklärt, sie seien ja nicht verrückt und würden mit so einer Masse herumlaufen. Sie hätten die Probe mitgebracht, die sie verkaufen wollten und mit dem Erlös dieser Probe würden sie dann mehr kaufen wollen.

Nachdem Torres erklärt hatte, er müsse mit Rußland telefonieren, sprach „Liesmann" Oroz nochmals auf die 400 g an. Er wies darauf hin, daß Torres ihm („Liesmann") gesagt habe, diese 400 g seien noch gar nicht hier, sie seien noch in der Fabrik. Oroz äußerte darauf hin, nachdem er zuvor erläuternde Angaben zum Sicherheitsdienst der Fabrik gemacht hatte, er werde noch einmal wiederholen, was er zuvor bereits gesagt habe: Als man bei ihm dieses Material bestellt und gefragt habe, ob er es beschaffen könne, hätten sie in der Fabrik angerufen und nachgefragt, ob das Material verfügbar sei. Nachdem ihm die Leute in der Fabrik mitgeteilt hätten, daß das Material zur Verfügung stehe, habe er den „Franzosen" angerufen und ihm mitgeteilt, daß sie 3 g „runterbringen". Am Telefon habe er aber nicht von 3 g, sondern vielmehr von einer „Skala 300", Wert etwa 200.000 US Dollar gesprochen. Der „Franzose" habe dies aber offenbar nicht verstanden. Da sei dieser Irrtum entstanden. Sie hätten zu keinem Zeitpunkt gesagt, daß diese 400 g hier wären. Er habe immer von dieser Skala gesprochen. Später habe er dem „Franzosen" dann gesagt, die Gesamtmenge betrage „Skala 4000". Dies sei der Geheimschlüssel gewesen, den sie benutzt hätten. Damit sei eine Menge von 4 kg gemeint gewesen, die ihnen zur Verfügung gestanden hätte. „Liesmann" übersetzte daraufhin an „Boeden", „die Geschichte sei folgendermaßen gelaufen": Oroz und Torres seien an einen Angehörigen der Fabrik herangetreten und hätten mit diesem auch nur relativ verschlüsselt gesprochen. In der Fabrik gebe es ein Sicherheitssystem, eine Art Zoll. Als „Wegezoll" würden 10 % des Materialwerts erhoben. In der Fabrik in Rußland sei ihm die Probe gegeben worden. Man habe damals von einem Faktor 300 gesprochen, was sich später als Codewort für die 3 g herausgestellt habe. Gleichzeitig habe man ihm gesagt, daß sie allein in der Fabrik 4 Kilo hätten.

Nachdem Torres von seinem Telefonat zurückgekommen war, erklärte er, daß er niemanden erreicht habe und er es deshalb später noch einmal versuchen werde. „Boeden" äußerte, er könne ihm maximal 10.000 DM geben, 5.000 DM sofort und 5.000 DM, wenn er wieder zurückkomme, woraufhin Torres unter Hinweis darauf, daß Oroz als „Garantie" in München bleibe, auf einer Zahlung von 10.000 DM bestand. Darüber hinaus gab Torres bekannt, daß er am 27. Juli 1994 in aller Frühe abreisen und am darauffolgenden Tag zurückkommen werde. „Liesmann" teilte Torres mit, es sei selbstverständlich, daß die Käufer alle Unkosten übernehmen würden. Nachdem Torres deutlich gemacht hatte, daß er die Haltung der Käufer zunächst noch seinen Hinterleuten in Moskau darlegen und deren „Rückantwort" abwarten müsse, wurde für den gleichen Abend ein weiteres Treffen im Hotel „Excelsior" vereinbart.

Zum Ende des Gesprächs forderte „Boeden" „Liesmann" auf, Torres nochmals „klipp und klar" mitzuteilen, worauf es ihnen ankomme. „Liesmann" erklärte Torres daraufhin nachdrücklich, sie wollten das Material sehen. Wenn er sofort ein Kilo bringen könne, würden die Käufer auch ein Kilo nehmen. Torres erwiderte daraufhin, er werde versuchen, alles mitzubringen was möglich sei, und später werde er ihnen alles verkaufen was sie wollten.

Abschließend bemerkte „Rafa" noch gegenüber Torres, daß er befürchte, das Geschäft könne durch Verschulden des Fernandez, des „Franzosen", und des anderen platzen, wenn Torres nicht noch im Verlaufe des heutigen Nachmittags alles kläre. Das Material müsse spätestens übermorgen hier sein. Wenn Torres später komme, seien die Käufer nicht mehr bereit, das Geschäft abzuschließen. „Liesmann" übersetzte für „Boeden", „Rafa" habe gegenüber Torres noch einmal betont, daß dieser seine Angelegenheiten regeln solle und das Geschäft nur dann zustande komme, wenn er morgen reise und übermorgen mit dem Material zurückkehre, andernfalls werde das Geschäft scheitern *(Dokument Nr. 97; 31. Sitzung, Protokoll „Boeden", S. 38; UA Bay. LT, 14. Sitzung, Protokoll „Boeden", S. 5f.; Dokument Nr. 87).*

bb) Ablauf und Inhalt der Gespräche im Straßencafe vor dem Hotel „Excelsior" am frühen Abend des 26. Juli 1994

Am frühen Abend des 26. Juli 1994 fand in der Zeit zwischen 18.00 und 18.40 Uhr im Straßencafe vor dem Hotel „Excelsior" das am Nachmittag vereinbarte Treffen zwischen Torres, Oroz, „Boeden", „Rafa" und „Liesmann" statt. Die im Verlauf dieses Treffens geführten Gespräche wurden wiederum mittels eines Lauschkoffers des Bay. LKA aufgezeichnet und daraus im weiteren Verlauf der Ermittlungen durch das Bay. LKA auszugsweise Niederschriften gefertigt. Unter Verwendung dieses Lauschangriffsprotokolls sowie einer vom Untersuchungsausschuß selbst gefertigten Tonbandabschrift und unter Einbeziehung der Vernehmungsergebnisse stellen sich Ablauf und wesentlicher Inhalt dieses Treffens wie folgt dar:

Zu Beginn des Gesprächs erklärte „Rafa", Torres habe inzwischen mit seinen Hinterleuten in Rußland telefoniert. Es sei eine Lösung gefunden worden. Diese Lösung, die in Rußland vorgeschlagen werde, bestehe darin, daß die 4 kg Plutonium auf einmal und zwar in Paketen zu je einem Kilogramm nach München verbracht und dort in Teilmengen übergeben würden. Im weiteren Verlauf der Verhandlungen bestätigte Torres, daß er mit seinen Geschäftspartnern in Sibirien gesprochen habe und erklärte, daß er dort die 4 kg analog der Qualität der Probe ohne Vorauszahlung beschaffen könne. Nachdem Torres für die Lieferung der 4 kg Plutonium zunächst einen Preis von 71.000 US Dollar pro Gramm und damit einen Gesamtbetrag von 284 Mio. US Dollar gefordert

und „Boeden" zwischenzeitlich einen Preis von 250. Mio. US Dollar angeboten hatte, einigte man sich schließlich auf eine Gesamtsumme von 265 Mio. US Dollar. Im weiteren Verlauf der Verhandlungen äußerte Torres, als Vorausleistung der Käuferseite benötige er aber einen Beweis ihrer finanziellen Bonität in Form einer Bankbestätigung und darüber hinaus ein Schreiben, aus dem ersichtlich sei, daß sich die Käuferseite in konkreten Geschäftsverhandlungen mit ihm befinde. Torres bemerkte, er benötige diese beiden Dokumente für die Leute in der Fabrik in Sibirien, die ihm das Material beschaffen wollten. Torres erklärte weiter, er beabsichtige, am folgenden Tag mit dem Flugzeug um 11.00 Uhr nach Moskau und von dort nach Sibirien weiterzureisen, um das Plutonium zu beschaffen und den Transport in die Wege zu leiten. Nachdem „Boeden" und „Liesmann" die Beschaffung der Dokumente zugesagt, aber deutlich gemacht hatten, daß sie nicht in der Lage seien, ihm die Bankbescheinigung noch vor seinem Abflug zu übergeben, kam man überein, Torres diese durch Oroz per Fax in Rußland zukommen zu lassen. Zwecks Übergabe der Dokumente an Oroz wurde für den Nachmittag des darauffolgenden Tages um 16.00 Uhr ein Treffen zwischen „Rafa", „Boeden", „Liesmann" und Oroz vereinbart.

Torres kündigte im weiteren Verlauf der Verhandlungen an, daß er über die 4 kg Plutonium in München wohl etwa Ende der nächsten Woche, am 4./5. August 1994, verfügen könne. Bezüglich der Beschaffung des Plutoniums in Rußland und des beabsichtigten Transports nach Deutschland führte er im einzelnen aus, er werde nach seiner Ankunft in Moskau mit dem Nachtzug nach Sibirien weiterreisen und dort etwa am 28. oder 29. Juli 1994 eintreffen. Der Transport des Plutoniums von Sibirien nach Deutschland werde mit einem Flugzeug erfolgen. Dafür müßte eine Flugroute festgelegt und die erforderliche Genehmigung eingeholt werden. Bis die Flugerlaubnis erteilt werde, könnten fünf oder acht Tage vergehen. Sobald die Erlaubnis vorliege, werde er die Käufer informieren. „Liesmann" machte in diesem Zusammenhang deutlich, der letzte mögliche Zeitpunkt, das Material analysieren zu lassen, sei Freitag, der 5. August 1994. Wenn Torres erst am Samstag eintreffe, müsse er bis zum darauffolgenden Montag warten, da eine Analyse des Materials über das Wochenende nicht möglich sei.

Torres kam dann auf die in dem vorangegangenen Treffen am Nachmittag von der Käuferseite angebotenen 5.000 DM bzw. 10.000 DM zurück. Er meinte, dieses Geld würde ihm „schon viel helfen". „Liesmann" schlug „Boeden" daraufhin vor, Torres 5.000 DM für die Reise und Oroz 2.000 DM für dessen Unkosten zu geben, da Torres am darauffolgenden Tag reisen und Oroz in München bleiben werde, beide aber kein Geld hätten. „Boeden" entsprach diesem Vorschlag.

Hinsichtlich der konkreten Abwicklung der Übergabe und Bezahlung der 4 kg Plutonium in München einigte man sich nach längeren Überlegungen schließlich auf folgendes Verfahren: Nach Eintreffen der 4 kg Plutonium in München solle das gesamte Material zunächst in der Wohnung einer Vertrauensperson gelagert werden. Oroz und/oder Torres sollten sich sodann zusammen mit „Rafa" in diese Wohnung begeben, um „Rafa" zunächst die gesamte Lieferung zu zeigen, damit dieser der Käuferseite bestätigen könne, daß die gesamte Menge verfügbar sei. Anschließend solle das erste Kilogramm mitgenommen und ins Hotelzimmer von „Rafa" gebracht werden. Dort solle „Boeden" unter Kontrolle von Torres und Oroz in Anwesenheit von „Liesmann" eine Probe entnehmen. Danach solle dieser mit der Probe in das Labor fahren, um sie dort analysieren zu lassen, während „Liesmann", „Rafa", Torres und Oroz zurückbleiben sollten, um sicherzustellen, daß durch die Verkäufer kein Austausch des Materials vorgenommen werde. Sofern das Ergebnis der Analyse positiv ausfalle, sollten Torres und „Boeden" gemeinsam zur Bank gehen, um dort für das erste Kilogramm Plutonium 65 Mio. US Dollar an Torres zu überweisen, wofür dieser eine Überweisungsbestätigung der Bank erhalten solle. Im Anschluß daran sollte das erste Kilogramm Plutonium an die Käufer übergeben werden. Mit den restlichen drei Kilogramm sollte jeweils identisch verfahren werden.

Zum Ende der Verhandlungen bot Torres ohne von „Boeden" und/oder „Liesmann" danach gefragt worden zu sein zusätzlich noch die Lieferung von 2,5 kg Lithium 6 an. Torres erklärte dabei, dieses Material werde für den Bau einer Wasserstoffbombe benötigt. „Boeden" zeigte sich grundsätzlich interessiert, machte aber deutlich, daß zunächst einmal das Plutoniumgeschäft abgewickelt werden solle und man dann über das andere Geschäft reden könne. Da Torres selbst keine konkreten Preisvorstellungen bezüglich des Lithiums hatte, forderte er „Boeden" und „Liesmann" auf, ihm einen entsprechenden Vorschlag zu machen, woraufhin diese erklärten, sie würden ihm am darauffolgenden Tag einen Preis nennen. Auf die Frage von „Liesmann", ob Torres in der Lage sei, eine Probe von ein oder zwei Gramm Lithium 6 mitzubringen, zeigte sich dieser zuversichtlich. „Liesmann" erklärte ergänzend, es sei für die Käuferseite gut, wenn ihm dies gelänge. Torres äußerte daraufhin, es sei durchaus möglich, daß er noch vor Lieferung des Plutoniums mit einer Lithiumprobe nach München kommen werde. Ob ihm dies möglich sein werde, könne er in den nächsten Tagen mitteilen. Zum Abschluß des Treffens wurde das Geschäft per Handschlag besiegelt *(Dokument Nr. 97; 31. Sitzung, Protokoll Boeden, S. 41–44, 101; UA Bay. LT, 14. Sitzung, Protokoll „Boeden", S. 6–8; Dokument Nr. 87).*

f) Abflug von Torres nach Moskau am Morgen des 27. Juli 1994

Am Morgen des 27. Juli 1994 flog Torres gegen 6.30 Uhr via Berlin nach Moskau, wo er sich in den folgenden Tagen bei den russischen Verkäufern um die Lieferung von Plutonium und Lithium bemühen wollte. Ursprünglich hatte er beabsichtigt, um 11.00 Uhr direkt von München nach Moskau zu fliegen, sich dann aber kurzfristig entschieden, bereits am frühen Morgen zunächst nach Berlin und von dort aus weiter nach Moskau zu fliegen. Er wollte noch am gleichen Tag ein schon verabredetes Treffen mit

„Konstantin" um 16.00 Uhr in Moskau wahrnehmen. Vor dem Bayerischen Untersuchungsausschuß hat Torres hierzu erklärt, er habe sich deshalb besonders beeilt, weil seitens der Käufer immer darauf gedrängt worden sei, alles möglichst schnell abzuwickeln *(UA Bay. LT, 9. Sitzung, Protokoll Torres, S. 40f.).* Soweit ersichtlich wurde der Abflug von Torres durch die bayerischen Ermittlungsbehörden nicht observiert, da man sich offenbar darauf verlassen hatte, dieser werde – entsprechend seinen Angaben während des Treffens am Vorabend – erst um 11.00 Uhr direkt von München nach Moskau abfliegen.

g) Einsatzbesprechungen beim Bay. LKA und bei der Staatsanwaltschaft am Morgen des 27. Juli 1994 und Entscheidung über das weitere Vorgehen

aa) Einsatzbesprechung beim Bay. LKA am Morgen des 27. Juli 1994

Am Mittwoch, dem 27. Juli 1994, fand um 10.00 Uhr morgens in den Räumen des Bay. LKA eine Lagebesprechung statt, an der von Seiten des Bay. LKA wiederum ein größerer Personenkreis teilnahm, u. a. der Einsatzleiter des Bay. LKA Sommer und der Scheinaufkäufer „Boeden". Der BND war durch die Mitarbeiter „Liesmann", „Kulp" und „Hochfeld" vertreten *(Dokument Nr. 97).* Den Teilnehmern war zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt, daß Torres bereits am frühen Morgen über Berlin nach Moskau geflogen war. Es ist deshalb davon auszugehen, daß die Gesprächsteilnehmer annahmen, Torres werde erst – wie in dem Treffen am Vorabend angekündigt – mit einer Maschine um 11.00 Uhr fliegen *(9. Sitzung, Protokoll Sommer, S. 17, 151; 31. Sitzung, Protokoll „Boeden", S. 50).* In der Besprechung wurde die Lage erörtert, wie sie sich nach den beiden Treffen von „Boeden", „Liesmann" und „Rafa" mit den Anbietern am Vortag und nach Vorliegen des Ergebnisses der Probenanalyse darstellte.

Wichtige Informationen über das Lagebild des Bay. LKA nach den Treffen mit der Anbietergruppe am Nachmittag und frühen Abend des 26. Juli 1994 enthält das sog. „Boeden-Tagebuch". Darin legte der Verfasser zum Inhalt des ersten Treffens mit den Anbietern nieder, er habe Torres erklärt, daß noch kein endgültiges Analyseergebnis vorliege, die bereits feststehende Qualität der Probe aber die Vorbereitung einer ersten Lieferung rechtfertige. Außerdem habe er Torres deutlich gemacht, die Probe, die ja durch die Analyse zerstört worden sei, werde nicht gesondert bezahlt und es könne auch keine Vorauszahlung der als erstes zu liefernden 200 g geben. Torres habe daraufhin erklärt, er müsse zunächst mit seinen Lieferanten in Moskau telefonieren; bisher habe er vergeblich Kontakt gesucht. Um 18.00 Uhr habe vor dem Hotel „Excelsior" ein Treffen stattgefunden. Bei diesem Treffen habe Torres geäußert, daß er inzwischen mit seinen Lieferanten gesprochen habe. Diese würden 4 kg auf einmal liefern. Die Lieferung werde mit einem Flugzeug auf Umwegen über mehrere Länder zu einem Ort in Westeuropa erfolgen. Anschließend werde das Material nach München gebracht, wo die gesamte Ware in der Wohnung einer Vertrauensperson gelagert und dann kiloweise an ihn ("Boeden") verkauft werden könne. Die Bezahlung solle jeweils nach Lieferung mittels Banküberweisung erfolgen. Die Ware werde jeweils in ein Hotelzimmer gebracht, wo eine Probennahme stattfinden könne. Bis das Analyseergebnis vorliege, bleibe die Ware in diesem Hotelzimmer. Nachdem von den Anbietern als Kaufpreis für die 4 kg zunächst 280 Mio. US Dollar verlangt worden seien, habe man sich auf 265 Mio. US Dollar geeinigt. Torres habe erklärt, daß er am heutigen Tag, dem 27. Juli 1994, mit dem Flugzeug um 11.00 Uhr nach Moskau reisen und von dort nach Sibirien weiterfliegen werde, um den Transport in die Wege zu leiten. Die Anbieter hätten von ihm als Zeichen seiner („Boedens") Liquidität eine Bankbestätigung über 100 Millionen US Dollar gefordert. Torres habe ihn auch gefragt, ob Interesse an Lithium-6 bestehe, wovon kurzfristig 2,5 kg lieferbar seien. Ein Preis für dieses Material sei von Torres nicht genannt worden. Er („Boeden") habe Interesse an diesem Material bekundet, aber deutlich gemacht, Torres solle konkrete Preisvorstellungen nennen *(Dokument Nr. 87).*

Der Zeuge „Hochfeld" hat dem Untersuchungsausschuß berichtet, neben „Boeden" habe auch „Liesmann" über Ablauf und Inhalt der beiden Treffen mit der Anbietergruppe vom Vortag berichtet, wobei der Schwerpunkt der Details, die das Bay. LKA interessiert hätten, von „Boeden" vorgetragen worden sei. Er habe den Eindruck gewonnen, daß das Bay. LKA zum damaligen Zeitpunkt all das gewußt habe, was dem BND bekannt gewesen sei *(40. Sitzung, Protokoll „Hochfeld", S. 28–32).*

Wegen der Bedeutung der Informationslage des Bay. LKA am Morgen des 27. Juli 1994 hat der Untersuchungsausschuß auch zu ermitteln versucht, ob neben den Informationen, die im sog. „Boeden-Tagebuch" enthalten sind, auch die Bemerkungen von Oroz und Torres zum Lagerort der 400 bzw. 494 g Plutonium anläßlich des ersten Treffens am Nachmittag des 26. Juli 1994 an das Bay. LKA weitergeleitet wurden. Dagegen spricht, daß „Liesmann" – dem Lauschangriffsprotokoll zufolge – die Ausführungen von Oroz darüber, wie es zur irrigen Annahme der Käufer gekommen sei, die 400 g Plutonium lagerten bereits in Deutschland, nicht übersetzt hat. Es ist auch nicht ersichtlich, daß er „Boeden" oder andere Mitarbeiter des Bay. LKA zu einem späteren Zeitpunkt über diese Ausführungen unterrichtet hätte.

Die beteiligten Mitarbeiter des Bay. LKA haben jedenfalls unter Bezugnahme auf die Ausgangsinformation, wonach sich 400 g Plutonium bereits in der Bundesrepublik Deutschland befanden, übereinstimmend bekundet, sie seien auch nach den Treffen vom 25. und 26. Juli 1994 noch davon ausgegangen, daß Plutonium in Zugriffsnähe lagere. Dieser Informationsstand habe auch während der Besprechung am 27. Juli 1994 fortbestanden *(9. Sitzung, Protokoll Sommer, S. 57, 65, 151; 31. Sitzung, Protokoll „Boeden", S. 48–50).*

Die BND-Mitarbeiter „Hochfeld" und „Kulp" haben bei ihren Vernehmungen bekundet, das Bay. LKA sei bei dieser Besprechung nach wie vor davon ausge-

gangen, daß sich Material in Probenqualität in Deutschland, in einem nahen Nachbarland oder möglicherweise auch in der Nähe von München befinde *(40. Sitzung, Protokoll „Hochfeld", S. 104, 108; 29. Sitzung, Protokoll „Kulp", S. 172; UA Bay. LT, 23. Sitzung, Protokoll „Kulp", S. 106).*

Insgesamt hat der Untersuchungsausschuß die Frage, ob die Äußerungen der Täter über einen „Irrtum" der Käufer bezüglich des Lagerorts der 400 g bzw. 494 g Plutonium und der Hinweis auf den Lagerort Moskau den bayerischen Ermittlungsbehörden zum damaligen Zeitpunkt auf irgendeinem Wege bekannt wurden, nicht abschließend klären können. Er hat aber immerhin feststellen können, daß keine Anhaltspunkte für eine solche Kenntnisnahme z.B. durch eine Unterrichtung von Seiten „Liesmanns" oder durch Einsichtnahme in die Lauschangriffsprotokolle vorliegen.

Unabhängig von der Frage des Lagerorts der 400 g bzw. 494 g Plutonium kamen die Mitarbeiter des Bay. LKA wegen des Angebots der Lieferung von 4 kg Plutonium aus Rußland überein, der Staatsanwaltschaft erneut vorzutragen und deren Entscheidung über das weitere Vorgehen einzuholen *(Dokument Nr. 91; 40. Sitzung, Protokoll „Hochfeld", S. 20; UA Bay. LT, 23. Sitzung, Protokoll „Kulp", S. 174f.).*

Als Fazit der Besprechung im Bay. LKA hat der BND-Mitarbeiter „Liesmann" in einem Vermerk vom 29. Juli 1994 *(Dokument Nr. 97)* wörtlich folgendes festgehalten:

> *„Die Besprechung ergab, daß eine Lieferung von 4 kg radioaktiven Spaltmaterials die Befugnisse des LKA's bei weitem übersteigt – und dies nicht zuletzt wegen der politischen Bedeutung nach dem ersten Fund russischen Materials in TENGEN bei KONSTANZ und nach der Einschaltung von StM SCHMIDBAUER. Nach Rücksprache mit L11A fand deshalb bei OStA MAYER-STAUDE ... eine Besprechung statt, an der KOR SOMMER, der VE und DN LIESMANN teilnahmen".*

Der BND-Mitarbeiter „Kulp" hat zur Lage am Morgen des 27. Juli 1994 als Zeuge die Auffassung vertreten, mit dem Gesamtangebot der Täter über 4 kg Plutonium habe eine „neue Qualität" vorgelegen. Ob auch eine etwaige „politische Brisanz" der maßgebliche Grund dafür gewesen sei, eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft herbeizuführen, wisse er nicht *(UA Bay. LT, 23. Sitzung, Protokoll „Kulp", S. 175–177, 180f.).*

bb) Einsatzbesprechung bei der Staatsanwaltschaft am Mittag des 27. Juli 1994 im unmittelbaren Anschluß an die Besprechung beim Bay. LKA

Im unmittelbaren Anschluß an die Besprechung beim Bay. LKA kam es am 27. Juli 1994 gegen Mittag bei Oberstaatsanwalt Meier-Staude zu einer Einsatzbesprechung, an der Staatsanwalt Herrle, die LKA-Beamten Sommer und „Boeden" sowie von seiten des BND „Liesmann" teilnahmen. Der Besprechungstermin war kurzfristig anberaumt worden, nachdem Oberstaatsanwalt Meier-Staude noch im Verlaufe der o.g. Besprechung im Bay. LKA mit dem Einsatzleiter Sommer telefonischen Kontakt aufgenommen und ihn gebeten hatte, das Bay. LKA möge ihn über die aktuelle Entwicklung und insbesondere über die neuen Erkenntnisse unterrichten, die bei den Treffen mit der Anbietergruppe am 26. Juli 1994 gewonnen worden seien *(29. Sitzung, Protokoll „Kulp", S. 49, 170–172; UA Bay. LT, 23. Sitzung, Protokoll „Kulp", S. 106, 175, 177).*

Die Vertreter des Bay. LKA unterrichteten die Staatsanwaltschaft umfassend über die Erkenntnisse und den bisherigen Ablauf des Verfahrens. Die Staatsanwaltschaft wurde insbesondere darüber informiert, daß die Täter bei den Treffen am 26. Juli 1994 angeboten hätten, 4 kg Plutonium auf einmal aus Rußland zu holen *(Dokument Nr. 98; 31. Sitzung, Protokoll „Boeden", S. 46–48, 121; UA Bay. LT, 14. Sitzung, Protokoll „Boeden", S. 71).* Auch zu diesem Zeitpunkt war den Ermittlungsbehörden wohl noch nicht bekannt, daß Torres bereits am frühen Morgen nach Moskau geflogen war *(9. Sitzung, Protokoll Sommer, S. 17, 151; 31. Sitzung, Protokoll „Boeden", S. 50).*

Im weiteren Verlauf des Gesprächs gelangten der LKA-Einsatzleiter Sommer und Oberstaatsanwalt Meier-Staude nach Angaben aller Gesprächsteilnehmer zu der Ansicht, es bestehe eine erhebliche Wahrscheinlichkeit dafür, daß sich die angebotenen 4 kg Plutonium oder zumindest ein Teil dieser Ware in unmittelbarer Zugriffsnähe der Täter oder zumindest schon in der Bundesrepublik Deutschland befänden *(Dokument Nr. 98; 9. Sitzung, Protokoll Sommer, S. 56f., 64f., 151; 13. Sitzung, Protokoll Meier-Staude, S. 50, 69, 83f., 139f., 187, 197; UA Bay. LT, 18. Sitzung, Protokoll Meier-Staude, S. 43f., 55f., 79f.; UA Bay. LT, 16. Sitzung, Protokoll Herrle, S. 122, 134, 142f.; 31. Sitzung, Protokoll „Boeden", S. 48–50, 69; Dokument Nr. 99).*

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht fest, daß die damalige Lagebeurteilung hinsichtlich des Lagerorts des angebotenen Plutoniums zu einem erheblichen Teil auf den Informationen beruhte, die durch den BND-Mitarbeiter „Liesmann" und den LKA-Beamten „Boeden" im Rahmen dieser Besprechung weitergegeben wurden. Es ist davon auszugehen, daß Erkenntnisse aus den Lauschangriffen der vorangegangenen Treffen mit der Anbietergruppe am 25. und 26. Juli 1994 zu diesem Zeitpunkt entweder noch nicht vorlagen oder als Informationsquelle für die Lageeinschätzung der Ermittlungsbehörden allenfalls von untergeordneter Bedeutung waren. Zu welchem genauen Zeitpunkt, in welcher Form und in welchem Umfang die Lauschangriffsprotokolle den Ermittlungsbehörden jeweils zur Verfügung standen, hat der Untersuchungsausschuß nicht abschließend klären können.

Die Tonbandaufnahmen von den Gesprächen wurden zeitversetzt und zunächst nur in Form von auszugsweisen Niederschriften ausgewertet. Die sich daraus ergebenden Erkenntnisse waren deshalb nicht vollständig und nicht durchgängig aktuell. Dementsprechend wurden sie nicht als die entscheidende Grundlage für die Lagebeurteilung angesehen.

Oberstaatsanwalt Meier-Staude hat dazu vor dem Untersuchungsausschuß erklärt, er könne die Frage, ob und welche Abschriften von Lauschangriffen ihm

damals vorgelegen hätten, nicht eindeutig beantworten. Er habe keine Erinnerung daran, ob ihm überhaupt derartige Abschriften vorgelegt worden seien. Er halte das für möglich; es seien dann aber mit Sicherheit nur Bruchstücke gewesen. Der Zeuge Edtbauer hat ausgeführt, der definitive Text der Lauschangriffsprotokolle habe erst nach der Sicherstellung des Plutoniums am 10. August 1994 festgestanden. Der Zeuge Adami hat geäußert, er habe die Lauschangriffsprotokolle in der Einsatzphase sowieso nicht angesehen. Diese hätten immer erst ein oder zwei Tage später vorgelegen. Die neuesten Erkenntnisse seien in den Einsatzbesprechungen dargelegt worden, aber auch nicht in kompletter Form. Der Zeuge Sommer hat erklärt, ihm hätten die Ergebnisse der Lauschangriffe sicher eher zur Verfügung gestanden als ihre protokollierte Fassung *(51. Sitzung, Protokoll Meier-Staude, S. 38f., 43, 47, 52; 13. Sitzung, Protokoll Meier-Staude, S. 144–146, 197; 21. Sitzung, Protokoll Edtbauer, S. 13–18, 75–77; UA Bay. LT, 11. Sitzung, Protokoll Edtbauer, S. 31f., 47, 54f.; 19. Sitzung, Protokoll Adami, S. 45, 53f.; 9. Sitzung, Protokoll, Sommer, S. 108, 180f.; UA Bay. LT, 11. Sitzung, Protokoll Sommer, S. 158f.).*

In einem Vermerk vom 27. Juli 1994 *(Dokument Nr. 98)* hat Oberstaatsanwalt Meier-Staude ausgeführt, für die Einschätzung der „Gesprächsführer", es bestehe „eine erhebliche Wahrscheinlichkeit" dafür, daß sich die Ware schon im Bundesgebiet befinde, seien „verschiedene Gründe" maßgebend gewesen. Aus welchen Gründen im einzelnen die „Gesprächsführer" zu dieser Lageeinschätzung gelangten, wird dort nicht näher dargelegt. Der Zeuge „Boeden", hat auf Vorhalt dieses Vermerks ausgeführt, einer der angesprochenen, aber nicht näher beschriebenen Gründe sei sicher der gewesen, daß Torres über das Wochenende am 23./24. Juli 1994 unkontrolliert nach Berlin gefahren sei *(vgl. Erster Teil Zweiter Abschnitt A II 2 c), S. 105)*. Darüber hinaus sei für die damalige Lageeinschätzung bedeutsam gewesen, daß die Anbieter beim ersten Treffen am 25. Juli 1994 erklärt hätten, die 400 g Plutonium seien „relativ schnell verfügbar". An dieser Ausgangslage habe sich aufgrund der Treffen mit der Anbietergruppe am 26. Juli 1994 nichts geändert *(31. Sitzung, Protokoll „Boeden", S. 48–50, 69; UA Bay. LT, 14. Sitzung, Protokoll „Boeden", S. 71)*. Die Zeugen Sommer und Herrle haben diese Ausführungen im wesentlichen bestätigt *(UA Bay. LT, 16. Sitzung, Protokoll Herrle, S. 142f.; 9. Sitzung, Protokoll Sommer, S. 56f., 64f., 151)*.

Oberstaatsanwalt Meier-Staude hat als Zeuge auf Vorhalt seines Vermerks vom 27. Juli 1994 erklärt, „Liesmann" und „Boeden" seien diejenigen gewesen, die den unmittelbarsten Kontakt zu der Anbietergruppe gehabt hätten. Sie hätten ihm überzeugend dargelegt, aus welchen Gründen im einzelnen eine erhebliche Wahrscheinlichkeit dafür bestehe, daß zumindest Teile des angebotenen Plutoniums schon im Bundesgebiet gelagert seien. Dies sei für ihn maßgebend gewesen. Da ihm mit ziemlicher Sicherheit jedenfalls am 27. Juli 1994 keine unmittelbaren Erkenntnisse aus den Lauschangriffen zur Verfügung gestanden hätten, sei er bei seiner damaligen Lagebeurteilung auf die Informationen von „Liesmann" und „Boeden" angewiesen gewesen. Er habe sich durch diese tatnächsten Personen optimal und zuverlässig informiert gefühlt. Eine bessere Lagebeurteilung sei eigentlich nur noch mit Hilfe objektiver Beweismittel denkbar. Aus heutiger Sicht könne er allerdings nicht ausschließen, daß die Situation vielleicht etwas anders gewichtet worden wäre, wenn die Ergebnisse der Lauschangriffe damals in aller Ruhe hätten ausgewertet werden können *(51. Sitzung, Protokoll Meier-Staude, S. 37–39, 41, 43f., 47, 52; 13. Sitzung, Protokoll Meier-Staude, S. 50, 69, 83f., 139f., 187, 197; UA Bay. LT, 18. Sitzung, Meier-Staude, S. 43f., 79f.)*.

Im weiteren Verlauf der Besprechung am 27. Juli 1994 teilte Oberstaatsanwalt Meier-Staude dem BND-Mitarbeiter „Liesmann" mit, daß er ggf. in einer Hauptverhandlung vor Gericht als Zeuge auftreten müsse. Er sei ein „ganz normaler Zeuge" ohne Besonderheiten, weder V-Person, noch noeP oder Verdeckter Ermittler *(Dokument Nr. 97; 51. Sitzung, Protokoll Meier-Staude, S. 42f., 51f.)*.

Wegen der Annahme, daß ein Teil des Plutoniums bereits in der Bundesrepublik Deutschland sei, wurde zwischen dem Bay. LKA und der Staatsanwaltschaft einvernehmlich entschieden, die Anbieter nicht festzunehmen und die laufenden polizeilichen Maßnahmen unter enger aktueller Einbindung der Staatsanwaltschaft fortzuführen *(Dokument Nr. 98; 9. Sitzung, Protokoll Sommer, S. 17, 151; UA Bay. LT 11. Sitzung, Protokoll Sommer, S. 183)*. Oberstaatsanwalt Meier-Staude hat dazu ausgeführt, es sei geboten gewesen, die Scheinverhandlungen weiterzuführen, um das Plutonium aufzufinden. Dies sei seiner Ansicht nach der einzig erfolgversprechende Weg gewesen, um die erhebliche Gefahr abzuwenden *(13. Sitzung, Protokoll Meier-Staude, S. 84; UA Bay. LT, 18. Sitzung, Protokoll Meier-Staude, S. 56, 108)*. Der BND-Mitarbeiter „Liesmann" hat in seinem Vermerk vom 29. Juli 1994 *(Dokument Nr. 97)* zum Ergebnis der Besprechung bei der Staatsanwaltschaft wörtlich notiert:

> *„Der OStA ließ sich die gesamten Erkenntnisse aus der bisherigen Operation schildern und beschloß, die Ermittlungen weiterzuführen, trotz der politischen Brisanz".*

Oberstaatsanwalt Meier-Staude hat auf Vorhalt dieser Textpassage des „Liesmann"-Vermerks entgegnet, er könne zwar nicht ausschließen, daß in dem Gespräch am Rande auch von einer etwaigen „politischen Brisanz" die Rede gewesen sei. Sollte dies aber der Fall gewesen sein, so habe dies für ihn mit Sicherheit keine irgendwie geartete Rolle gespielt, da für ihn die Frage im Vordergrund gestanden habe, wie „der Einsatz gelöst" werden könne *(UA Bay. LT, 18. Sitzung, Protokoll Meier-Staude, S. 58f., 84–86)*.

Im unmittelbaren Anschluß an die Besprechung bei der Staatsanwaltschaft wurden die im Bay. LKA zurückgebliebenen Gesprächsteilnehmer, insbesondere auch die BND-Mitarbeiter „Kulp" und „Hochfeld", über die Entscheidung informiert, die Täter vorerst nicht festzunehmen und die Ermittlungen fortzuführen *(29. Sitzung, Protokoll „Kulp", S. 49f., 173)*.

Noch im Laufe des Nachmittages des 27. Juli 1994 leitete das Bay. LKA der Staatsanwaltschaft einen Kurzbericht zu, in dem das Geschehen bis zum Abend des 26. Juli 1994 geschildert wurde. Dieses sog. „Boeden Tagebuch" gab auch die Lageeinschätzung des Bay. LKA wieder. Dort wurde im einzelnen dargelegt, welche Gesichtspunkte dafür sprachen, daß sich zumindest ein Teil des Plutoniums in der Bundesrepublik Deutschland befände.

Maßgeblich sei, daß die Ware zunächst als in München befindlich angeboten worden sei. Weiter wird erwähnt, einer der Täter sei am Samstag unkontrolliert wohl nach Berlin gefahren und mit dem Zug aus Berlin zurückgekommen. Anschließend habe er sich offensichtlich erleichtert über die Liefermöglichkeiten geäußert.

Dem Bay. LKA erscheine ein Lufttransport äußerst unwahrscheinlich. Es sei bislang noch nicht einmal bestätigt, daß einer der Täter eine Flugreise nach Moskau angetreten habe. Schließlich lägen dem BKA Informationen über eine spanische Tätergruppe vor, die angeblich über Plutonium in der Bundesrepublik Deutschland verfüge *(vgl. hierzu insbesondere Erster Teil Zweiter Abschnitt A II 4i) bb), S. 132); Dokument Nr. 87)*.

Der LKA-Beamte „Boeden" hat als Zeuge bemerkt, bei der vorerwähnten Lageeinschätzung sei es darum gegangen, die Gesichtspunkte herauszustellen, die für einen Lagerort des Plutoniums in Deutschland gesprochen hätten, nicht dagegen darum, die Gesichtspunkte aufzuführen, die auf einen Lagerort in Rußland hingewiesen hätten. Insoweit habe es sich um eine einseitige Betrachtung gehandelt, die vor dem Hintergrund der generellen Anweisung gesehen werden müsse, grundsätzlich kein Material aus dem Ausland hereinzuholen. Allerdings habe es auch keinerlei konkrete Anhaltspunkte dafür gegeben, daß das Plutonium woanders als in Deutschland sei *(31. Sitzung, Protokoll „Boeden", S. 111f., 133–137)*.

h) Informationslage im BND-Referat 11A nach den Treffen mit der Anbietergruppe am 26. Juli 1994 und den Besprechungen beim Bay. LKA und bei der Staatsanwaltschaft am 27. Juli 1994

Am 29. Juli 1994 erstellte „Liesmann" einen Vermerk, in dem er für den BND das Ermittlungsgeschehen der letzten drei Tage schilderte. *(Dokument Nr. 97)*. Er erwähnte darin die beiden Treffen mit der Anbietergruppe am 26. Juli 1994 und stellte heraus, daß die Forderung zur Zahlung von 210.000 US-Dollar für die übergebene Probe mit der Begründung abgelehnt worden sei, eine solche Bezahlung sei unüblich und außerdem könne man mit nur 3 g überhaupt nichts anfangen. Erst wenn größere Lieferungen erfolgten, wolle der Scheinaufkäufer ausnahmsweise die Probelieferung mitbezahlen. Diese Weigerung habe bei der Gruppe offensichtlich Probleme verursacht. Angeblich benötige sie dieses Geld, um Schmiergelder für die Freigabe der Großlieferungen zu zahlen. Der Scheinaufkäufer des Bay. LKA sei hart geblieben, habe der Gruppe aber eine Bedenkzeit bis zum frühen Abend angeboten. Er habe angekündigt, die Käufer würden die Probe aufgelöst und in flüssiger Form zurückgeben, wenn bis zu diesem Zeitpunkt keine Einigung erzielt werden könne. Die Anbietergruppe habe sich diesem Ultimatum gebeugt, so daß noch für den Abend des 26. Juli 1994 ein zweites Treffen vereinbart worden sei.

Die Anbieter hätten dieses zweite Treffen mit der Bemerkung eröffnet, sie hätten eine Lösung gefunden. Am 4./5. August werde in einer Lieferung 4 kg Material analog der Probe in München verfügbar sein. Entsprechende Absprachen seien bereits telefonisch erfolgt. Nach kurzen Verhandlungen habe man sich auf eine Gesamtsumme von 265.000.000 US-Dollar geeinigt. Torres habe bei diesem Treffen auch noch 2,5 kg Lithium 6 angeboten und gefragt, ob hieran ebenfalls Interesse bestehe. Der Scheinaufkäufer habe dies bestätigt und die Gruppe aufgefordert, dieses Material zusammen mit dem Plutonium zu übergeben. Die Anbietergruppe habe vom Scheinaufkäufer als Vorleistung ein Schreiben gefordert, in dem bestätigt werde, daß sich dieser in Geschäftsverhandlungen mit Torres befinde und man vor dem Abschluß einer Transaktion in einem Umfang des o.a. Betrages stehe. Darüber hinaus habe die Anbietergruppe eine Bankbestätigung über die Zahlungsfähigkeit des Scheinaufkäufers gefordert. Beide Schreiben seien zugesagt worden. Torres und Oroz hätten vom Scheinaufkäufer zusammen 7.000 DM zur Deckung ihrer Auslagen erhalten. Beide Treffen seien unter Einsatz technischer Mittel dokumentiert worden *(Dokument Nr. 97)*.

Der BND-Mitarbeiter „Liesmann" berichtete weiter, daß am Morgen des 27. Juli 1994 eine umfassende Einsatzbesprechung beim Bay. LKA unter Leitung von Dezernatsleiter Sommer stattgefunden habe, an der seitens des BND er und die Mitarbeiter „Hochfeld" und „Kulp" teilgenommen hätten. Die Besprechung habe ergeben, daß eine Lieferung von 4 kg radioaktiven Spaltmaterials die Befugnisse des Bay. LKA bei weitem übersteige – „und dies nicht zuletzt wegen der politischen Bedeutung nach dem ersten Fund russischen Materials in Tengen bei Konstanz und nach der Einschaltung von StM Schmidbauer". Nach Rücksprache mit dem Leiter des BND-Referats 11A „Merker" habe deshalb bei Oberstaatsanwalt Meier-Staude eine Besprechung stattgefunden, an der Dezernatsleiter Sommer, der Scheinaufkäufer des LKA und er selbst teilgenommen hätten. Oberstaatsanwalt Meier-Staude habe sich die gesamten im Verlauf des bisherigen Verfahrens gewonnenen Erkenntnisse schildern lassen und beschlossen, die Ermittlungen „trotz der politischen Brisanz" weiterzuführen. Oberstaatsanwalt Meier-Staude habe erklärt, daß er ggfs. darauf bestehen würde, ihn wegen seiner direkten Beteiligung als Übersetzer bei allen Kontakten mit der Anbietergruppe als Zeuge in der Hauptverhandlung zu vernehmen *(Dokument Nr. 97)*.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist aufgrund der Vermerke des BND-Mitarbeiters „Kulp" vom 26. Juli 1994, des o.g. Anschlußvermerks des BND-Mitarbeiters „Liesmann" vom 29. Juli 1994, zwei weiteren von „Hochfeld" und „Merker" im Mai 1995 gefertigten Vermerken sowie der Vernehmungs-

ergebnisse festzustellen, daß die Mitarbeiter des BND-Referats 11A spätestens am Nachmittag des 27. Juli 1994 – ebenso wie das Bay. LKA und die Staatsanwaltschaft – darüber unterrichtet waren, daß die Anbietergruppe in den Treffen am 26. Juli 1994 ein Gesamtangebot von 4 kg Plutonium gemacht und Torres erklärt hatte, er werde am 27. Juli 1994 nach Moskau fliegen, um die genannte Menge aus Rußland zu holen. Darüber hinaus steht nach der Beweisaufnahme fest, daß das BND-Referat 11A zu diesem Zeitpunkt auch über die Entscheidung der bayerischen Ermittlungsbehörden informiert war, die Anbieter vorerst nicht festzunehmen und die laufenden Ermittlungen fortzusetzen *(Dokumente Nr. 86, 97, 84 und 91; 45. Sitzung, Protokoll „Merker", S. 126–130, 142f., 169–171, 182; 29. Sitzung, Protokoll „Kulp", S. 49f., 171–173; UA Bay. LT, 23. Sitzung, Protokoll „Kulp", S. 106, 174–177, 180f.; 40. Sitzung, Protokoll „Hochfeld", S. 20–24, 104, 108; UA Bay. LT, 21. Sitzung, Protokoll „Hochfeld", S. 187).*

Der Untersuchungsausschuß hat auch versucht zu klären, ob „Liesmann" wenigstens dem BND die Ausführungen der Täter zum Lagerort der 400 bzw. 494 g Plutonium mit aller Deutlichkeit weitergegeben hat. In dem oben genannten „Liesmann-Vermerk" vom 29. Juli 1994 wird zwar sehr detailliert über Ablauf und Inhalt des ersten Treffens mit der Anbietergruppe am 26. Juli 1994 berichtet, aber in keiner Weise darauf hingewiesen, daß Oroz eingehend dargelegt hatte, wie es nach seiner Auffassung zu dem „Irrtum" der Käuferseite, die 400 g Plutonium seien bereits in Deutschland, gekommen sein müsse. Auf Vorhalt der einschlägigen Passagen aus dem Lauschangriffsprotokoll vom 26. Juli 1994 hat der BND-Referatsleiter „Merker" Wert auf die Feststellung gelegt, daß er damals nichts über die Äußerungen der Täter zu einem offenbaren „Irrtum" der Käuferseite erfahren habe *(45. Sitzung, Protokoll „Merker", S. 126–128).* Die BND-Mitarbeiter „Kulp" und „Hochfeld" haben im wesentlichen übereinstimmend – ebenso wie der Zeuge „Merker" – erklärt, sie seien auch nach den beiden Treffen mit der Anbietergruppe vom 26. Juli 1994 noch davon ausgegangen, daß sich eine Teilmenge von 400 bzw. 494 g Plutonium in unmittelbarer Zugriffsnähe der Anbieter, also in München oder jedenfalls an einer anderen Stelle in Deutschland, befinde. Allerdings sei klar gewesen, daß die zusätzlich angebotenen 4 kg Plutonium noch aus dem Ausland geholt werden müßten. Die Ausgangsinformation „Rafa's" jedoch, Plutonium werde in Deutschland angeboten, habe bezüglich der 400 bzw. 494 g auch noch nach den beiden Treffen am 26. Juli 1994 Bestand gehabt *(45. Sitzung, Protokoll „Merker", S. 126–130, 142f., 169–171, 182; 29. Sitzung, Protokoll „Kulp", S. 49f., 171–173; UA Bay. LT, 23. Sitzung, Protokoll „Kulp", S. 106, 174–177, 180f.; 40. Sitzung, Protokoll „Hochfeld", S. 20–24, 104, 108; UA Bay. LT, 21. Sitzung, Protokoll „Hochfeld", S. 187).* Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme konnte nicht festgestellt werden, daß die unmißverständlichen Äußerungen von Torres und Oroz, die 400 bzw. 494 g Plutonium befänden sich nicht in Deutschland, sondern in Moskau, den anderen Mitarbeitern und dem Referatsleiter des BND-Referats 11A in voller Klarheit zur Kenntnis gelangt sind.

Zur weiteren Informationslage des BND-Referats 11A zum damaligen Zeitpunkt hat der BND-Mitarbeiter „Kulp" ausgesagt, er habe nicht gewußt, ob und inwieweit man sich bei der Staatsanwaltschaft entschlossen habe, die 4 kg Plutonium heranschaffen zu lassen. Wörtlich hat der Zeuge „Kulp" diesbezüglich ausgeführt: „Es hieß, 4 kg sind in Kiew, können beschafft werden, und das hat man laufen lassen" *(29. Sitzung, Protokoll „Kulp", S. 49f., 173).* Demgegenüber hat der Leiter des BND-Referats 11A „Merker" ausgeführt, anläßlich des ersten Fluges von Torres nach Moskau am 27. Juli 1994 sei nach seiner Erinnerung nie davon gesprochen worden, daß Torres Material hole *(45. Sitzung, Protokoll „Merker", S. 142f. 171).*

i) Informationsaustausch zwischen dem Bay. LKA und dem BKA Ende Juli 1994 mit dem Ziel der Abklärung etwaiger Zusammenhänge bei ihnen anhängiger Verfahren

aa) Erstmalige Kenntnisnahme des BKA vom Münchener Ermittlungsverfahren aufgrund der Meldung des Bay. LKA über ein sog. „Wichtiges Ereignis" (WE-Meldung) vom 26. Juli 1994

Nachdem das Institut für Radiochemie der Technischen Universität München am späten Nachmittag des 26. Juli 1994 telefonisch mitgeteilt hatte, daß die am Vorabend übergebene Probe Plutonium enthalte, setzte das Bay. LKA noch am selben Tag um 17.10 Uhr auf dem vorgegebenen Weg eine Meldung über ein wichtiges Ereignis (sog. WE-Meldung) über die Sicherstellung der plutoniumhaltigen Probe am 25. Juli 1994 in München an das Bayerische Staatsministerium des Innern ab. Diese Meldung wurde nachrichtlich auch an das zuständige Fachreferat EA 25 im BKA gefaxt, das dadurch erstmals Kenntnis von dem Münchener Ermittlungsverfahren erlangte. In dieser WE-Meldung berichtete das Bay. LKA, es ermittele derzeit gegen eine russisch-spanische Tätergruppe, die Plutonium zum Kauf anbiete. Am 25. Juli 1994 sei eine Probe radioaktiven Materials in einem Bleibehälter übergeben worden. Die Probe wiege ca. 3 g. Nach ersten Untersuchungen enthalte die Probe ca. 400 Milligramm Plutoniumdioxid. Der Anteil Plutonium 239 betrage vermutlich ca. 75 %. Die Information sei vertraulich zu behandeln, da die Ermittlungen noch andauerten *(Dokument Nr. 100).*

Der Leiter des BKA-Referats EA 25 Krömer setzte sich daraufhin noch am selben Tag mit dem LKA-Einsatzleiter Sommer telefonisch in Verbindung und bat diesen um weitere Informationen zu dem mitgeteilten Sachverhalt. Noch am selben Tage faxte der LKA-Beamte Sommer deshalb dem BKA-Beamten Krömer seine handschriftlichen Notizen mit den Personalien von drei Tatverdächtigen in phonetischer Schreibweise. In dem Fax wurden im einzelnen genannt: „Augusto Torres (Kolumbianer aus Moskau)", „Julian Oosaguilor (Baske)" und ein gewisser „Jose Fernandez (Spanier)" *(Dokument Nr. 101; 64. Sitzung, Protokoll Krömer, S. 19).* Der Zeuge Krömer hat angegeben, über diese phonetisch bekannten Täterpersonalien hinaus habe der LKA-Beamte Sommer keine weiteren Informationen über Hintergründe

und Stand des Münchener Ermittlungsverfahren gegeben *(64. Sitzung, Protokoll Krömer, S. 24, 27–29, 32, 38 f., 42–44).*

bb) Nuklearsofortmeldung des BKA vom 27. Juli 1994 als Reaktion auf die WE-Meldung des Bay. LKA

Auf die WE-Meldung des Bay. LKA reagierte das BKA-Referat EA 25 am 27. Juli 1994 entsprechend dem vorgeschriebenen Verfahren mit einer „Nuklearsofortmeldung" über die Sicherstellung der Plutoniumprobe durch das Bay. LKA *(vgl. den Erlaß des BMI über das Meldeverfahren bei relevanten Vorfällen/Hinweisen im Zusammenhang mit dem unerlaubten Handel mit radioaktiven Stoffen, Anhang RV Nr. 25).* In dieser „Nuklearsofortmeldung" wurde zusätzlich darauf hingewiesen, daß beim BKA, Fachreferat EA 25, ein Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz gegen eine deutsch-spanische Tätergruppe geführt werde. (Hierbei handelt es sich um das oben näher dargelegte – vom BKA betreute – Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Frankfurt, *vgl. Erster Teil Zweiter Abschnitt A I 2 c) bb)*, S. 71 ff.). Ein in Spanien lebender deutscher Staatsangehöriger habe einen Hinweis auf 2 kg Plutonium gegeben, welches in Deutschland lagern solle. In Madrid hätten Verkaufsgespräche stattgefunden, die von den spanischen Behörden observiert worden seien. Im Verlaufe der Verhandlungen habe sich dann herausgestellt, daß sich das Plutonium noch in Rußland befinde. Mitte Juli 1994 habe das BKA erneut einen Hinweis aus Spanien erhalten, daß sich 1 kg des Materials bereits in Berlin befinden solle. Im Rahmen dieser Ermittlungen sei der Name Margarita Nieves Fernandez Garcia, geboren am 22. Mai. 1970, bekannt geworden. Die Ermittlungen dauerten noch an.

Adressaten dieser Nuklearsofortmeldung waren das Bundesministerium des Innern, das Bundesministerium der Finanzen, das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, das Auswärtige Amt, das Zollkriminalamt, das Bayerische Staatsministerium des Innern sowie das Bay. LKA *(Dokument Nr. 102).*

cc) Weiterer Informationsaustausch zwischen dem Bay. LKA und dem BKA am 28. und 29. Juli 1994

Am 28. Juli 1994 erkundigte sich das Bay. LKA beim BKA telefonisch nach Erkenntnissen über eine mögliche Verbindung zwischen dem in München in Erscheinung getretenen Jose Fernandez und der in der „Nuklearsofortmeldung" des BKA genannten Magarita Nieves Fernandez Garcia. Daraufhin übersandte das BKA dem Bay. LKA noch am selben Tag per Telefax die Observationsbilder des Treffens der Anbieter-/Vermittlergruppe vom 31. Mai 1994 in Madrid als Grundlage für die Feststellung eventueller Sach- und Personenzusammenhänge. Auf diesen Bildern war neben Lopez, Santamaria und Bengoechea wohl auch der an den Verhandlungen in München beteiligte Fernandez abgebildet. Am 29. Juli 1994 wurden die Fotos zur Verbesserung der Übertragungsqualität nochmals per Telebild übertragen *(UA Bay. LT, 26. Sitzung, Protokoll Metzner, S. 120; Dokument Nr. 103).* Aber auch in dieser Qualität waren die Observationsfotos nach Meinung von Staatsminister Dr. Beckstein zu wenig brauchbar, um das Bay. LKA in die Lage zu versetzen, die teilweise Identität zwischen den in Madrid vom BKA abgelichteten Personen mit den Tätern in München (Bengoechea und Fernandez) zu erkennen *(11. Sitzung, Protokoll Dr. Beckstein, S. 179 f.; UA Bay. LT, 26. Sitzung, Protokoll Dr. Beckstein, S. 8, 58, 90 f., 92, 94).*

Der BKA-Beamte Krömer hat sich zwar zur Qualität speziell der dem Bay. LKA übermittelten Fotos nicht geäußert, aber gemeint, die Qualität von Telebildern sei generell so gut, daß man damit einwandfrei Personen vom Aussehen her identifizieren könne, zumal diese Technik dazu benutzt würde, Fingerabdrücke über weite Entfernungen zu übertragen *(64. Sitzung, Protokoll Krömer, S. 33; UA Bay. LT, 25. Sitzung, Protokoll Krömer, S. 125).*

Am 29. Juli 1994 teilte das BKA dem Bay. LKA telefonisch mit, daß dem BKA zu den durch das Bay. LKA übermittelten phonetischen Täterpersonalien keine Erkenntnisse vorlägen. Diese Mitteilung erfolgte, nachdem der BKA-Beamte Metzner in den zur Verfügung stehenden Datenbanken (einer Nukleardatei, Vorgangsnachweisen im BKA und Interpol-Akten) einen entsprechenden Abgleich vorgenommen hatte. Zuvor hatte Metzner bei einer telefonischen Rücksprache mit einem LKA-Mitarbeiter noch weitere Angaben zu den Personen Torres, Oroz und Fernandez bzw. zu möglichen Schreibweisen erhalten. Ferner war das BKA auch über die (phonetischen) Täterpersonalien zu Bengoechea informiert worden.

Es steht außerdem fest, daß der BKA-Beamte Metzner die handschriftlichen Notizen des LKA-Einsatzleiters Sommer vom 26. Juli 1994 ergänzte, wobei er u. a. dem Namen „Jose Fernandez" den Namen „Martinez" hinzufügte und Bengoechea als möglichen „Xavier Benboche" bzw. „Xavier Benbocher" notierte *(Dokumente Nr. 101 und 104).* Als Ergebnis seiner Daten-Abfrage hielt er in einem handschriftlichen Vermerk vom 29. Juli 1994 fest, bei den Namen Torres 6, bei Oroz 19, bei Fernandez 225 Eintragungen und bei „Benbocher" keine Eintragung gefunden zu haben *(Dokument Nr. 104).*

Dazu hat der BKA-Beamte Krömer bei seiner Vernehmung allerdings bemerkt, zum damaligen Zeitpunkt habe das BKA lediglich über die phonetisch bekannten Täterpersonalien zu Torres, Oroz und Fernandez verfügt. Über die phonetisch bekannten Täterpersonalien von Bengoechea sei das BKA dagegen erst nach Sicherstellung des Plutoniums am 10. August 1994 informiert worden. Auf Vorhalt des handschriftlichen Vermerks des BKA-Beamten Metzner vom 29. Juli 1994 *(Dokument Nr. 104)* hat der BKA-Beamte Krömer ausgeführt, aus der Tatsache, daß sich in dem Vermerk neben den Namen „Benboche" bzw. „Bengocher" keine Eintragung finde, schließe er, sein Mitarbeiter Metzner habe bis zum 29. Juli 1994 diese Täterpersonalien auch nicht mit den in Betracht kommenden Dateien abgeglichen. Er gehe deshalb davon aus, daß die Ergänzung um den Namen „Benboche" bzw. „Benbocher" erst nach der Sicherstellung des Plutoniums am 10. August 1994 erfolgt sei *(64. Sitzung, Protokoll Krömer, S. 38–42).*

Nach dem Bericht des Bay. LKA hat das BKA ihm im Anschluß an die Übermittlung der Observationslichtbilder am 29. Juli 1994 telefonisch zugesagt, weitere Fallunterlagen aus Spanien anzufordern. Nach dem 29. Juli 1994 gab es bis zur Sicherstellung des Plutoniums am 10. August 1994 zwischen dem BKA und dem Bay. LKA aber offensichtlich keinen weiteren Informationsaustausch.

dd) Nichterkennen der Zusammenhänge zwischen dem Münchener Ermittlungsverfahren und dem Verfahren der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main durch das BKA und das Bay. LKA

Der oben dargestellte Informationsaustausch zwischen dem BKA und den bayerischen Ermittlungsbehörden in der Zeit vom 26. bis zum 29. Juli 1994 führte bei keiner der beteiligten Behörden zu der Erkenntnis, daß dem Münchener Ermittlungsverfahren (gegen eine russisch-spanische Tätergruppe) und dem vom BKA betreuten Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main (gegen eine deutsch-spanische Tätergruppe) derselbe Lebenssachverhalt zugrunde lag. Das wurde den insoweit übereinstimmenden Zeugenaussagen und den Unterlagen zufolge erst bei einem weiteren Informationsaustausch zwischen dem BKA und dem Bay. LKA nach Sicherstellung des Plutoniums am 10. August 1994 festgestellt *(64. Sitzung, Protokoll Krömer, S. 20f., 40f.; 56. Sitzung, Protokoll Prof. Zachert, S. 19; 9. Sitzung, Protokoll Sommer, S. 189; UA Bay. LT, 11. Sitzung, Protokoll Sommer, S. 145; 21. Sitzung, Protokoll Edtbauer, S. 36; UA Bay. LT, 11. Sitzung, Protokoll Edtbauer, S. 21, 23f., 115; 11. Sitzung, Protokoll Dr. Beckstein, S. 28, 180f., UA Bay. LT, 26. Sitzung, Protokoll Dr. Beckstein, S. 8).*

Dazu hat der Zeuge Krömer ausgeführt, die vom Bay. LKA übermittelten Informationen über das Münchener Ermittlungsverfahren seien insgesamt nicht ausreichend gewesen, um eine derartige Verbindung herzustellen. Der ausdrückliche Hinweis auf das beim BKA geführte Ermittlungsverfahren in der Nuklearsofortmeldung des BKA vom 27. Juli 1994 habe dazu gedient, auf einen möglichen Tatzusammenhang hinzuweisen. Damit sei das BKA seiner Aufgabe, als Zentralstelle auf etwaige Tat- und Täterzusammenhänge hinzuweisen, gerecht geworden. Wäre dem BKA schon zum damaligen Zeitpunkt der Name Bengoecheas bekannt gewesen, wäre es möglich gewesen, eine Verknüpfung herzustellen, nachdem bei den Observationsmaßnahmen in Madrid anläßlich des Treffens im „Novotel" am 31. Mai 1994 neben dem Fahrzeug von Fernandez Garcia auch ein weiteres auf den Namen Bengoechea zugelassenes Fahrzeug festgestellt worden sei. Der Name Bengoecheas sei dem BKA durch das Bay. LKA aber erst zusammen mit weiteren Informationen nach der Sicherstellung am 10. August 1994 mitgeteilt worden *(64. Sitzung, Protokoll Krömer, S. 40f.).*

Der Zeuge Prof. Zachert hat ausgeführt, das BKA sei durch das Bay. LKA „nicht gerade optimal informatorisch bedient" worden. Dem BKA seien zwar „einige Informationen zugesteuert" worden, aber nicht in dem Umfang, der „vielleicht beim BKA zu weiterführenden, neuen Überlegungen hätte führen können" *(56. Sitzung, Protokoll, Prof. Zachert, S. 5, 11, 17, 19).*

Der Bayerische Staatsminister des Innern Dr. Beckstein hat den Vorwurf, das Bay. LKA habe das BKA nicht ausreichend informiert, in seiner Vernehmung vor dem Bayerischen Untersuchungsausschuß zurückgewiesen und sich seinerseits kritisch zur Qualität der Informationen geäußert, die das BKA dem Bay. LKA übermittelt habe. Die per Telebild übermittelten Observationsfotos seien unbrauchbar gewesen und die vom BKA am 29. Juli 1994 zugesagten weiteren Fallunterlagen aus Spanien seien erst nach der Festnahme der Täter eingegangen. Der Informationsfluß innerhalb des BKA werfe die Frage auf, ob sich die Mitarbeiter des BKA „engagiert genug" um die Beschaffung der einschlägigen Informationen gekümmert hätten und ob das BKA insgesamt in diesem Fall „bissig genug" gearbeitet habe *(UA Bay. LT, 26. Sitzung, Protokoll Dr. Beckstein, S. 8, 56, 58f.).*

ee) Nichtübernahme des Ermittlungsverfahrens des Bay. LKA durch das BKA

Der Untersuchungsausschuß hat sich intensiv mit der Frage befaßt, warum das BKA nach der WE-Meldung des Bay. LKA vom 26. Juli 1994 die Ermittlungen nicht übernommen hat. Dabei ist er zu dem Ergebnis gelangt, daß sich das BKA nicht für zuständig hielt und tatsächlich auch nicht zuständig war. Im einzelnen kann hierzu festgestellt werden:

α) Ermittlungszuständigkeit des BKA im Münchener Plutoniumfall

Nach § 5 Abs. 4 S. 2 BKA-Gesetz a. F. i.V.m. § 5 Abs. 1 BKA-Gesetz a.F. *(vgl. Anhang RV Nr. 13; die entsprechende Vorschrift in § 4 BKA-Gesetz n.F. regelt den fraglichen Sachverhalt in gleicher Weise, vgl. Anhang RV 14)* war in allen Fällen, in denen eine Strafverfolgungszuständigkeit des BKA in Betracht kam, zunächst die örtlich zuständige Polizeibehörde zum ersten Zugriff und zur Durchführung der notwendigen unaufschiebbaren Maßnahmen verpflichtet. Kam in Betracht, daß der Fall in die Zuständigkeit des BKA nach § 5 Abs. 2 BKA-Gesetz a. F. fiel, hatte die zunächst ermittelnde Polizeibehörde bzw. die zuständige Staatsanwaltschaft umgehend das BKA zu unterrichten.

Bei ungesetzlichem Handel mit Nuklearstoffen konnte sich eine originäre Zuständigkeit des BKA aus § 5 Abs. 2 Nr. 1 BKA-Gesetz a. F. ergeben. Gemäß dieser Bestimmung nahm das BKA die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung gem. §§ 161, 163 StPO selbst wahr, wenn es sich um Fälle des „international organisierten, ungesetzlichen Handels mit Waffen" handelte, „die eine Sachaufklärung im Ausland erforderten".

Das Tatbestandsmerkmal „international organisiert" lag vor, wenn zwischen den Tatbeteiligten ein organisatorischer Zusammenhang von einiger Intensität bestand, diese einigermaßen regelmäßig miteinander kommunizierten und ihre Aktivitäten sich auf mindestens zwei Staaten erstreckten. Die Bejahung des Tatbestandsmerkmals „international organisiert"

setzte dagegen nicht voraus, daß es sich um „Organisierte Kriminalität" im Sinne der Definition der gemeinsamen Arbeitsgruppe Justiz/Polizei „Strafverfolgung bei Organisierter Kriminalität" vom Mai 1990 handelte.

Unter das Tatbestandsmerkmal des „ungesetzlichen Handels mit Waffen" fiel nach allgemeiner Ansicht auch der Handel mit Atomwaffen. In § 17 Abs. 2 Nr. 2 Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG, *vgl. Anhang RV Nr. 19*) werden Substanzen, die zum Bau einer Atomwaffe *bestimmt* sind, diesen gleichgestellt. Fehlt es an einer entsprechenden Bestimmung, handelt es sich möglicherweise um waffenfähiges, spaltbares Material, nicht hingegen um Substanzen, die nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 KWKG Atomwaffen gleichgestellt sind.

Sowohl das BKA als auch das Bundesministerium des Innern gingen davon aus, daß eine originäre Zuständigkeit des BKA nach § 5 Abs. 2 BKA-Gesetz a. F. beim ungesetzlichen Handel mit Nuklearstoffen (nur) gegeben war, wenn „die Substanzen zum Bau von Waffen im Sinne von § 17 Abs. 2 Nr. 1 KWKG bestimmt" waren, also eine Atomwaffe im Sinne des KWKG vorlag. Dies wurde sowohl von der Staatsanwaltschaft in der Anklageschrift zum Münchener Plutoniumfall als auch durch das Landgericht München I in seinem Urteil vom 17. Juli 1995 verneint. So hat die Staatsanwaltschaft München I nicht wegen eines Verbrechens nach § 19 KWKG (Atomwaffenhandel), sondern wegen eines Verbrechens nach § 22a Abs. 1 Nrn. 2, 3, 4, Abs. 2 KWKG (Überlassung, Beförderung und Einfuhr waffenfähigen Materials) angeklagt. In der Anklageschrift hat die Staatsanwaltschaft darauf hingewiesen, daß die bloße Verwendungsabsicht für Waffenzwecke zur Erfüllung des Tatbestandsmerkmals „bestimmt" in § 17 Abs. 2 Nr. 2 KWKG nicht ausreiche. Der Gegenstand müsse danach eigens für die Waffenherstellung konstruiert sein. Auch das Landgericht München I hat nach § 22a KWKG und nicht nach § 19 KWKG verurteilt, es ging also ebenfalls davon aus, daß eine Zweckbestimmung zum Bau einer Atomwaffe zumindest nicht nachgewiesen werden konnte. Deshalb war nach heutiger Erkenntnislage eine originäre Zuständigkeit des BKA nach § 5 Abs. 2 BKA-Gesetz a. F. zum Zeitpunkt der Probenübergabe am 25. Juli 1994 nicht gegeben *(Dokument Nr. 4)*.

Bei der Beurteilung der Frage, ob in einem konkreten Fall die Zuständigkeitsregelung des § 5 Abs. 2 BKA-Gesetz a. F. eingehalten worden ist, darf nicht übersehen werden, daß die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Nr. 1 BKA-Gesetz a. F. anhand der bestehenden Erkenntnislage zu treffen war, sich vielfach aber erst im weiteren Verlaufe der Ermittlungen zeigte, ob die Voraussetzungen tatsächlich erfüllt waren. Es mußte daher für die Zuständigkeit des BKA an sich ausreichen, wenn das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 5 Abs. 2 BKA-Gesetz a. F. – im Sinne eines Anfangsverdachts nach § 152 Abs. 2 StPO – angenommen werden konnte. Insoweit bestand ein gewisser Beurteilungsspielraum, der in der Praxis unter Beteiligung des BKA ausgeschöpft wurde, aber auch zu Divergenzen bei der Beurteilung der Sachlage in einem frühen Ermittlungsstadium führen konnte. Speziell im Münchener Plutoniumfall hat sich allerdings – wie oben dargestellt – die Einschätzung über das fehlende Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 BKA-Gesetz a. F. auch aus einer „ex-post-Betrachtung" heraus bestätigt.

Polizeiliche Aufgaben der Strafverfolgung wurden dem BKA im vorliegenden Fall auch nicht nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 oder 2 BKA-Gesetz a. F. übertragen. Nach diesen Bestimmungen nahm das BKA die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung über die in § 5 Abs. 2 BKA-Gesetz a. F. getroffene Regelung hinaus selbst wahr, wenn eine zuständige Landesbehörde darum ersucht (Abs. 3 Nr. 1) oder der Bundesminister des Innern es aus schwerwiegenden Gründen angeordnet hatte (Abs. 3 Nr. 2). Diese Voraussetzungen waren im vorliegenden Fall von vornherein nicht erfüllt.

Wie bereits dargelegt *(vgl. Erster Teil Zweiter Abschnitt A II 4 i) aa), S. 131f.)* erfuhr das BKA am 26. Juli 1994 aus der erwähnten WE-Meldung erstmalig von der am Vortage erfolgten Sicherstellung der Plutoniumprobe und der Bearbeitung des Falles durch das Bay. LKA. Das BKA erhob daraufhin aber keine Einwendungen gegen die Fortführung der Ermittlungen durch das Bay. LKA. Es zog den Fall nicht an sich. Somit war von diesem Zeitpunkt an für alle Beteiligten erkennbar, daß sich das BKA selbst nicht für zuständig hielt. Das Bay. LKA konnte auch deshalb von seiner Zuständigkeit für die weiteren Ermittlungen ausgehen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß sich Divergenzen in der Auslegung von Zuständigkeitsregelungen in der Praxis nie ganz ausschließen lassen. Dies ist schon darin begründet, daß die Zuständigkeit des BKA als Ausnahme von der Regelzuständigkeit der Länderpolizeien *(vgl. § 1 Abs. 3 BKA-Gesetz vom 7. Juli 1997, Anhang RV Nr. 14; zur damals geltenden Rechtslage vgl. § 5 Abs. 1 BKA-Gesetz a. F., Anhang RV Nr. 13)* zwangsläufig an einengende Kriterien geknüpft ist, deren Vorliegen bei einer vagen Ausgangsverdachtslage häufig erst abgeklärt werden muß. Vor dem Hintergrund des Regel-Ausnahme-Verhältnisses bei der polizeilichen Aufgabenverteilung zwischen Ländern und Bund ist diese Abklärung regelmäßig von der Länderpolizei zu leisten, wenn Sicherheitsdefizite vermieden werden sollen.

β) Ausführungen von Beteiligten zu einer Zuständigkeit des BKA

Der damalige Präsident des BKA Prof. Zachert hat zur Wahrnehmung der originären Zuständigkeiten seines Amtes allgemein ausgeführt, die Ermittlungspraxis der Länder in den letzten Jahrzehnten habe in Fällen der originären Zuständigkeit des BKA oftmals zu Parallelzuständigkeiten geführt. Aus „taktischen Gründen" habe sich eine „totale Geltendmachung der originären Zuständigkeit des BKA" aber als praxisfremd erwiesen. Vielfach seien nämlich die tatbestandlichen Voraussetzungen einer originären Zuständigkeit des BKA erst im nachhinein beweisbar. Damit sich das BKA angesichts der Vielzahl der Fälle, in denen der Anschein einer originären Zuständigkeit des BKA vorliege, nicht übernehme, habe sich

die Praxis eingespielt, daß die Landeskriminalämter mit der entsprechenden „Man-Power" und dem notwendigen „Know-how" immer dann die Ermittlungen führten, wenn ein sofortiges Handeln vor Ort geboten sei. Konkret auf den Münchener Plutoniumfall bezogen hat der Zeuge Prof. Zachert die Auffassung vertreten, dieser habe im Lichte der späteren Erkenntnisse alle Merkmale einer originären Zuständigkeit des BKA gehabt. Eine Übernahme des Münchener Ermittlungsverfahrens durch das BKA sei aber nicht in Betracht gekommen, da sich das Münchener Ermittlungsverfahren zum Zeitpunkt der erstmaligen Information des BKA am 26. Juli 1994 bereits in einem fortgeschrittenen Ermittlungsstadium befunden habe. Aus diesem Grund und wegen des „dürren Faktenmaterials" wäre eine Übernahme zum damaligen Zeitpunkt „absolut unzeitig" gewesen. Eine solche wäre allenfalls dann diskutabel gewesen, wenn das BKA zu der Auffassung gelangt wäre, die Fallbearbeitung liege in der Hand einer Polizeibehörde, die nicht in der Lage sei, den Fall sachangemessen zu Ende zu führen. Beim Münchener Ermittlungsverfahren sei das BKA jedoch der Meinung gewesen, dieses liege bei den bayerischen Ermittlungsbehörden in den „besten Händen", da das Bay. LKA über eine „sehr erfahrene Truppe von Ermittlern" verfüge. Darüber hinaus habe im Falle der Übernahme des Ermittlungsverfahrens durch das BKA die Gefahr eines Zeitverzugs bestanden, zumal der Sachverhalt aufgrund seiner spezifischen Eigenheiten auch durch eine hohe zeitliche Brisanz gekennzeichnet gewesen sei. Bei der damaligen Erkenntnislage könne man dem BKA deshalb insgesamt nicht den Vorwurf machen, es habe von der Möglichkeit einer Evokation keinen Gebrauch gemacht. Der Zeuge Prof. Zachert hat weiter ausgeführt, das BKA habe aus dem Münchener Plutoniumfall die Lehre gezogen, bei dieser „außerordentlich sensiblen Materie der Nuklearkriminalität" im Zweifel eine „sehr frühe originäre Zuständigkeit des BKA anzunehmen" *(56. Sitzung, Protokoll, Prof. Zachert, S. 3–5, 11 f., 15, 19 f., 39)*. Der Leiter des BKA-Referats EA 25, der Zeuge Krömer, hat ergänzend ausgeführt, daß das BKA im Münchener Plutoniumfall originär zuständig gewesen sei und die Ermittlungen auch übernommen hätte, wenn es durch das Bay. LKA umfassender informiert worden wäre *(64. Sitzung, Protokoll Krömer, S. 23–27, 29, 34 f.)*.

Der Bayerische Staatsminister des Innern Dr. Beckstein hat sich vor den Untersuchungsausschüssen zur Nichtübernahme des Ermittlungsverfahrens durch des BKA kritisch geäußert und dazu ausgeführt, für seine Bewertung der Vorgänge sei von entscheidender Bedeutung, daß das Bay. LKA das BKA mit der WE-Meldung vom 26. Juli 1994 frühzeitig über die Probensicherstellung vom 25. Juli 1994 und die bis dahin festgestellten Personalien der Verdächtigen informiert habe. Das Bay. LKA habe nicht etwa „hinter dem Rücken des BKA etwas gemacht" bzw. vor Bundesbehörden „etwas verheimlicht". Obwohl das BKA in der daraufhin abgesetzten Nuklearsofortmeldung vom 27. Juli 1994 die bayerischen Erkenntnisse um den Hinweis auf das beim BKA anhängige Ermittlungsverfahren ergänzt habe, habe das BKA gleichwohl nichts unternommen, um das beim Bay. LKA laufende Ermittlungsverfahren an sich zu ziehen. Er habe den Eindruck, daß das BKA mit seiner Kompetenz in diesem Bereich „extrem zurückhaltend" umgehe.

Insgesamt hat Staatsminister Dr. Beckstein die Auffassung vertreten, daß die Zusammenarbeit zwischen dem Bay. LKA und dem BKA verbesserungsbedürftig sei *(11. Sitzung, Protokoll Dr. Beckstein, S. 25–28; UA Bay. LT, 26. Sitzung, Protokoll Dr. Beckstein, S. 56–59, 94–96; vgl. auch Erster Teil Zweiter Abschnitt A I 4b) bb), S. 88 f.)*.

j) Informationsaustausch zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (BStMLU) und dem BMU am 27. Juli 1994 und Ersuchen des BMU, „kein Plutonium nach Deutschland verbringen zu lassen"

Im Anschluß an die erstmalige Unterrichtung des BMU über das Münchener Ermittlungsverfahren durch das BStMLU am 26. Juli 1994 *(vgl. Erster Teil Zweiter Abschnitt A II 4 d), S. 123)* informierte der Mitarbeiter des BStMLU Lang am 27. Juli 1994 den zuständigen Referatsleiter im BMU Dr. Fechner telefonisch über die dem BStMLU vorliegenden Analyseergebnisse der Plutoniumprobe *(11. Sitzung, Protokoll, Lang, S. 196)*. Nach Aussage des Zeugen Dr. Fechner teilte der Mitarbeiter des BStMLU Lang darüber hinaus mit, daß eine mögliche weitere Sicherstellungsaktion des Bay. LKA im Rahmen des laufenden Ermittlungsverfahrens auf die erste Woche im August 1994 verschoben worden sei *(UA Bay. LT, 20. Sitzung, Protokoll Dr. Fechner, S. 43; Dokument Nr. 96)*.

Nach Angaben des Zeugen Dr. Fechner kam es im Verlauf des 27. Juli 1994 zwischen ihm und „einer Behörde in Bayern" zu einem weiteren Telefongespräch, in dem ihm vertraulich weitere Informationen zum Münchener Ermittlungsverfahren übermittelt worden seien. An seinen Gesprächspartner könne er sich nicht mehr erinnern. Die ihm bei diesem Gespräch übermittelten Informationen hat der Zeuge Dr. Fechner am 3. Mai 1995 in einem Vermerk niedergelegt, dessen Inhalt er bei seinen Vernehmungen vor den Untersuchungsausschüssen als richtig bekräftigt hat. In dem Vermerk wird ausgeführt, daß „zu der vom Bay. LKA zusammen mit dem BND observierten Anbietergruppe" eventuell ein russischer Geheimdienstmitarbeiter gehöre. Darüber hinaus sei ihm mitgeteilt worden, das „LKA versuche angeblich, Mittel zu bekommen, um auch die im Ausland (mehrere Staaten!) befindlichen Teilmengen der 395 g Plutonium nach Deutschland zu locken" *(Dokument Nr. 96; UA Bay. LT., 20. Sitzung, Protokoll Dr. Fechner, S. 43; 45. Sitzung, Protokoll Dr. Fechner, S. 9 f., 25, 51 f., 87, 91 f.)*. Der Zeuge Lang, der als Gesprächspartner des in diesem Vermerk erwähnten Telefonats in Betracht kommt, hat erläutert, der von Dr. Fechner festgehaltene Satz: das „LKA versuche angeblich, Mittel zu bekommen, um auch die im Ausland (mehrere Staaten!) befindlichen Teilmengen der 395 g Plutonium nach Deutschland zu locken", stamme nicht von ihm und sei ihm auch „völlig schleierhaft". Er wisse auch nicht, wie der Satz habe zustande kommen können, da ihm damals nicht bekannt gewesen sei, daß sich das Material im

Ausland befinde. Vielmehr habe er angenommen, daß sich das Material in Deutschland befinde. Es sei auch zu keinem Zeitpunkt von einer 395 Gramm-Menge Plutonium die Rede gewesen. Sein Kenntnisstand sei von Anfang an der gewesen, daß die Vorläuferprobe übergeben worden sei und zusätzlich 4 kg Plutonium angeboten würden *(11. Sitzung, Protokoll Lang, S. 187, 213, 215; UA Bay. LT, 20. Sitzung, Protokoll Lang, S. 6, 36)*.

Der Untersuchungsausschuß hat nicht klären können, ob und ggf. mit welcher Behörde bzw. mit welchem Mitarbeiter Dr. Fechner das erwähnte Telefonat geführt hat.

Am 27. Juli 1994 telefonierten Dr. Fechner und Lang nach Eingang der Nuklearsofortmeldung beim BMU *(vgl. Erster Teil Zweiter Abschnitt A II 4 i) bb), S. 132)* erneut. Dr. Fechner ersuchte Lang unter Hinweis auf Ziffer 5.3.1 der Regelungen des Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 15. Juli 1994 für die polizeiliche Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im Zusammenhang mit dem illegalen Umgang mit radioaktiven Stoffen *(vgl. Anhang RV Nr. 22)*, er möge auf das Bay. LKA einwirken, daß kein im Ausland befindliches radioaktives Material nach Deutschland gebracht werde. Lang sagte zu, er werde wie gewünscht Kontakt mit dem Bay. LKA aufnehmen *(UA. Bay. LT, 20. Sitzung, Protokoll Dr. Fechner, S. 45 f., 54 f.; 45. Sitzung, Protokoll Dr. Fechner, S. 9–18, 25, 51-53, 85–87; Dokument Nr. 96; UA Bay. LT, 20. Sitzung, Protokoll Lang, S. 6–10, 18 f., 25 f., 36 f.; 11. Sitzung, Protokoll Lang, S. 189–191, 195–197, 215 f., 224 f.; UA Bay. LT, 21. Sitzung, Protokoll Dr. Zeising, S. 6, 16)*. Der Zeuge Lang hat zu diesem Vorgang erläutert, daß er den Hinweis Dr. Fechners nicht als eine „dringende Warnung", sondern eher als eine „Bitte" verstanden habe, die vor dem Hintergrund der Nuklearsofortmeldung des BKA erfolgt sei. Von einer „Warnung" des BMU zu sprechen, sei insofern verfehlt, als das Bay. LKA die einschlägigen Richtlinien gut gekannt habe und sie auch „Geschäftsgrundlage" gewesen seien *(11. Sitzung, Protokoll Lang, S. 189–191)*.

Auf die Frage, ob das dem BStMLU übermittelte Ersuchen den Charakter eines „Ratschlags", einer „Bitte", einer „dringenden Warnung" oder gar einer „Weisung" gehabt habe, hat der Zeuge Dr. Fechner ausgeführt, es habe sich sicherlich nicht um eine Weisung, wohl aber um eine „dringende Bitte" gehandelt. Seiner Erinnerung nach habe er sich damals „relativ heftig" und „deutlich" geäußert. Seine Bitte, eine Einfuhr von radioaktivem Material zu verhindern, hat der Zeuge weiter damit begründet, daß er damals sehr beunruhigt gewesen sei, weil in der Nuklearsofortmeldung des BKA auch von einem Kilo Plutonium die Rede gewesen sei und die Verbringung noch größerer Mengen nach Deutschland nicht von vornherein auszuschließen gewesen sei. Unter dem Aspekt der „Kritikalität" sei ein Transport um so gefährlicher, je größer die transportierten Mengen seien. So komme man zum Beispiel bei einer Menge von 4 kg Plutonium in einen Bereich, in dem das Material zwar nicht wegen der Strahlenbelastung, wohl aber im Hinblick auf eine nukleare Explosion unter Umständen kritisch werden könne. Der Zeuge hat zum Anlaß seines Telefonats auch noch ausgeführt, er habe daran denken müssen, daß Täter häufig sichere – aber sehr schwere – Bleiverpackungen gegen leichtere Glasflaschen oder ähnliche, weniger sichere Verpackungen austauschten. Die ihm mitgeteilten Umstände hätten jedenfalls sehr „windige Randbedingungen" für einen Nukleartransport dargestellt *(45. Sitzung, Protokoll Dr. Fechner, S. 17 f.; UA Bay. LT, 20. Sitzung, Protokoll Dr. Fechner, S. 45 f., 54 f.)*

Der Untersuchungsausschuß hat nicht abschließend klären können, welche konkreten Informationen Dr. Fechner über den angeblichen Lagerort der verschiedenen angebotenen Plutoniummengen erhielt. Er selbst meinte, der Lagerort sei nach seinen damaligen Vorstellungen völlig unklar gewesen. Ihm sei lediglich eine Menge von „395 g" Plutonium genannt worden. Aufgrund der Nuklearsofortmeldung des BKA habe er darüber hinaus auch davon Kenntnis erlangt, daß angeblich ein Kilogramm Plutonium in Berlin lagere. Er habe damals nicht erfahren, daß durch die Täter eine Menge von 4 kg Plutonium angeboten worden sei. Wenn er dies damals erfahren hätte, wäre er „ganz bestimmt noch massiver da eingestiegen" *(45. Sitzung, Protokoll Dr. Fechner, S. 14, 25, 86 f.)*. Demgegenüber hat der Zeuge Lang erklärt, er habe alle ihm bekannten Einzelheiten und Entwicklungen an das BMU weitergegeben und alle Maßnahmen seines Landesministeriums mit dem BMU abgestimmt. Das BMU sei während des gesamten Zeitraums der Ermittlungen auf dem Laufenden gewesen *(11. Sitzung, Protokoll Lang, S. 184 f.)*. Nach dieser Aussage müßte der Mitarbeiter des BStMLU Lang Dr. Fechner auch über die angebotenen 4 kg Plutonium unterrichtet haben, da er – wie oben dargelegt – über entsprechende Informationen verfügte.

Der Untersuchungsausschuß hat auch nicht aufklären können, ob Lang die mehr oder weniger dringlichen „Bitten" Dr. Fechners an das Bay. LKA weitergeleitet hat. Der Zeuge Lang meinte sich zu erinnern, im Anschluß an das Telefonat mit Dr. Fechner vom 27. Juli 1994 unverzüglich den LKA-Einsatzleiter Sommer über den Inhalt des Gesprächs verständigt zu haben. Dieser habe daraufhin die Befürchtungen ausgeräumt *(UA Bay. LT., 20. Sitzung, Protokoll Lang, S. 7–9; 11. Sitzung, Protokoll Lang, S. 190)*. Die Mitarbeiter des Bay. LKA haben dagegen übereinstimmend erklärt, eine derartige Warnung des BMU sei bei ihnen nicht angekommen. Der Zeuge Sommer hat ausgesagt, bei seinen Kontakten mit Dr. Zeising vom LfU und Lang als Vertreter des BStMLU sei häufiger davon die Rede gewesen, daß polizeiliche Ermittlungen nicht zu einem Import von Nuklearmaterial nach Deutschland führen dürften. Eine diesbezüglich Warnung des BMU sei ihm aber nicht bekannt geworden. Im übrigen habe das Bay. LKA die einschlägigen Richtlinien und die daraus erwachsende Problematik bei Ermittlungen gekannt *(9. Sitzung, Protokoll Sommer, S. 101; UA Bay. LT, 11. Sitzung, Protokoll Sommer, S. 158; 13. Sitzung, Protokoll Meier-Staude, S. 89 f.; 21. Sitzung, Protokoll Edtbauer, S. 33; 19. Sitzung, Protokoll Adami, S. 70)*. Dr. Fechner hat eigenen Angaben zufolge nicht nachgefragt, was das Bay. LKA auf seine „Warnung" bzw. „dringende Bitte" hin unternommen habe. Lang habe ja bestätigt, daß er sein Ersuchen an das Bay. LKA weitergeleitet habe *(45. Sitzung, Protokoll Dr. Fechner, S. 54, 91 f.)*.

k) Entwicklung des Informationsstandes der bayerischen Ermittlungsbehörden und des BND über die weiteren Aktivitäten der Anbietergruppe in der Zeit vom 27. bis 31. Juli 1994 und Reaktionen

Nach den beiden Treffen am 26. Juli 1994 *(vgl. Erster Teil Zweiter Abschnitt A II 4 e), S. 123 ff.)* hatten die Ermittlungsbehörden bis zum 1. August 1994 keinen unmittelbaren Kontakt mehr zur Anbietergruppe. Während dieses Zeitraums waren sie ausschließlich auf die Informationen aus der Telefonüberwachung und den Berichten „Rafa's" über seine Gespräche mit der Anbietergruppe angewiesen. Die Informationen „Rafa's" wurden jeweils von „Liesmann" an den BND und über „Boeden" an das Bay. LKA weitergeleitet *(31. Sitzung, Protokoll „Boeden", S. 153–155; UA Bay. LT, 14. Sitzung, Protokoll „Boeden", S. 8; Dokument Nr. 97)*. Im einzelnen stellt sich die weitere Entwicklung der Geschehensabläufe wie folgt dar:

Informationslage am 27. Juli 1994 und Reaktionen

Am Nachmittag des 27. Juli 1994 trafen sich „Liesmann" und „Rafa" gegen 15.30 Uhr. „Rafa" berichtete, Torres sei bereits auf dem Weg nach Rußland bzw. Sibirien. Darüber hinaus teilte er mit, Oroz biete ohne Wissen von Torres zusätzlich ein Geschäft mit bereits bei einem Spediteur in Hamburg lagerndes 300 g Lithium 6 an, das er angeblich sofort liefern könne. Oroz bestehe aber auf einer umgehenden Bezahlung und verlange für das Lithium den gleichen Grammpreis, der für Plutonium vereinbart worden sei. Da ein solches Geschäft aus Sicht des BND-Mitarbeiters „Liesmann" nicht in Betracht kam, andererseits der beabsichtigte Zugriff auf das Plutonium nicht gefährdet werden sollte, gab er „Rafa" auf, sich mit Oroz in Verbindung zu setzen und diesem mitzuteilen, „Boeden" und er hätten dringend nach Italien reisen müssen, um dort ein anderes Geschäft abzuschließen. Die „Organisation", die „Boeden" vertrete, sei aber jederzeit weiter telefonisch erreichbar. Darüber hinaus solle er Oroz mitteilen, „Boeden" und er würden vermutlich am 2. oder 3. August 1994 aus Italien zurückkehren, sofern ihre Anwesenheit wegen des Plutoniumgeschäfts nicht bereits vorher erforderlich werden sollte *(Dokument Nr. 97)*.

Im unmittelbaren Anschluß an dieses Gespräch trafen sich „Boeden", „Rafa" und „Liesmann" gegen 15.50 Uhr. „Boeden" erklärte sich – wie von „Liesmann" vorgeschlagen – damit einverstanden, das für 16.00 Uhr mit Oroz vereinbarte Treffen, das u. a. der Übergabe der Bankbestätigung dienen sollte, unter dem oben genannten Vorwand durch „Rafa" absagen zu lassen *(Dokumente Nr. 87 und 97)*. Der Zeuge „Boeden" hat dazu erläutert, Scheinverhandlungen über Lithium seien für ihn nicht in Betracht gekommen, da dieses Material für sie damals sekundär gewesen sei. Im Sinne eines legendengerechten Auftretens hätten sie aber als „normale Geschäftsleute" andererseits schlecht sagen können, daß sie Lithium nicht kaufen wollten. Aus diesem Grunde hätten sie eine plausible Erklärung dafür finden müssen, das Treffen mit Oroz abzusagen. Ergänzend hat der Zeuge „Boeden" darauf hingewiesen, „Rafa" habe den Anbietern offenbar eine ihm von „Liesmann" genannte Telefonnummer gegeben, unter der die angebliche „Firma" jederzeit telefonisch in den Bürostunden erreichbar gewesen sei *(31. Sitzung, Protokoll „Boeden", S. 52 f., 54; UA Bay LT, 14. Sitzung, Protokoll „Boeden", S. 8)*.

Im weiteren Verlauf des Gesprächs übergab „Boeden" „Rafa" die beim Treffen am 26. Juli 1994 der Anbieterseite zugesagten Dokumente. Neben einer schriftlichen Erklärung über die Geschäftsbeziehung der „Industrieberatung Walter Boeden" mit Torres und Oroz in einem Umfang von 265 Mio. US Dollar händigte er „Rafa" die Kopie eines Schreibens der Münchener Hypo-Bank vom 5. Juli 1994 zur Weitergabe an Oroz aus, in dem bestätigt wurde, daß für „Boeden" ein Betrag von 2,5 Mio. US Dollar befristet bis zum 8. Juli 1994 in der Hauptniederlassung der Hypo-Bank in München zur Auszahlung bereitgehalten werde *(Dokumente Nr. 105 und 106; UA Bay. LT, 14. Sitzung, Protokoll „Boeden", S. 8 f.)*. Das Schreiben der Hypo-Bank stammte aus einem vergleichbaren Ermittlungsverfahren (sog. „Fall Landshut"), in dem es ebenfalls eingesetzt worden war *(Dokument Nr. 97; UA Bay. LT, 14. Sitzung, Protokoll „Boeden", S. 8 f.)*. Beide Dokumente leitete „Rafa" noch am selben Tag im Namen von „Boeden" an Oroz weiter.

Informationslage am 28. Juli 1994 und Reaktionen

Am Donnerstag, dem 28. Juli 1994, gegen Mittag trafen „Liesmann" und „Rafa" erneut zusammen. „Rafa" teilte u. a. mit, bei den am 24. Juli 1994 im Hotel „Luitpold" in München abgestiegenen Geschäftsvermittlern für die russische Gruppe handele es sich um den Spanier Jose Fernandez Martinez, wohnhaft in Madrid, und einen französischen Basken, namens Javier Bengoechea, wohnhaft in Paris und Marseille. Weiter berichtete „Rafa", Fernandez habe ursprünglich am 27. Juli 1994 zurück nach Madrid fliegen wollen. Da er diesen Flug aber nicht habe bezahlen können, wolle er heute per Bus nach Frankreich reisen, um sich dort bei Freunden Geld zu beschaffen. Fernandez und Bengoechea seien auch für die „Marseiller Mafia" tätig und arbeiteten direkt mit deren „Kopf" namens „Manolo" (Anmerkung: vermutlich wohl Manolo Lopez Romero) zusammen. „Rafa" gab weiter an, Torres habe telefonisch darum gebeten, die am Vortag übergebene allgemeine Erklärung über die Geschäftsbeziehung zwischen ihm und „Boeden" neu zu schreiben und sie ihm in Rußland unter einer bestimmten Adresse zuzuleiten. Die ebenfalls am Vortag übergebene Bankbescheinigung solle in englischer Sprache abgefaßt und an eine bestimmte Adresse von Oroz in Pamplona (Spanien) geschickt werden. Darüber hinaus berichtete „Rafa", Oroz habe am Vorabend nach erheblichem Alkoholgenuß mitgeteilt, daß er in Diensten des ukrainischen Geheimdienstes stehe und sich mit einem zusätzlichen Sonderauftrag in Europa aufhalte. Oroz habe geäußert, daß er seine Lebensgefährtin aus Kiew nach München holen wolle, dazu aber eine schriftliche Einladung notwendig sei, mit deren Hilfe diese

dann in der Ukraine ein Visa beantragen könne. „Rafa" nannte „Liesmann" auch Name und Anschrift der Lebensgefährtin. Er informierte ihn ferner darüber, daß Bengoechea beabsichtige, nach der Abreise von Fernandez das Hotel zu wechseln und in das Zimmer von Oroz im Hotel „Altano" umzuziehen. Darüber hinaus erklärte „Rafa", Torres habe mitgeteilt, daß zusammen mit den 4 kg Plutonium auch 400 g Lithium 6 nach München geliefert würden. Der Gesamtpreis für diese Lieferung werde sich deshalb auf insgesamt 290 Mio. US Dollar erhöhen. Das Material werde von vier – wahrscheinlich bewaffneten – Offizieren der russischen Streitkräfte nach München gebracht und hier in einem Hotelzimmer oder einer Wohnung verwahrt. Die Anbietergruppe beabsichtige, hinsichtlich der Übergabe und Bezahlung der 4 kg Plutonium und 400 g Lithium 6 in München entsprechend den bei den Treffen am 26. Juli 1994 *(vgl. Erster Teil Zweiter Abschnitt A II 4 e), S. 123 ff.)* vereinbarten Modalitäten zu verfahren. Die in Aussicht genommene Lieferung von 2,5 kg Lithium werde zunächst zurückgestellt; dieses Material solle erst bei einem zweiten Geschäft verkauft werden *(Dokument Nr. 97).*

Weiter meinte „Rafa", er habe sich zwischenzeitlich Gedanken über seine persönliche Gefährdungslage gemacht. Er benötige nach einem Zugriff die zugesagte Erfolgsprämie für einen „Sicherheitsumzug" innerhalb des Großraums Madrid. Zur Absicherung seiner Familie werde er einige Detektive seiner Privatdetektei abstellen *(Dokument Nr. 97).*

Im unmittelbaren Anschluß an das Treffen mit „Rafa" unterrichtete „Liesmann" gegen 14.30 Uhr „Boeden" telefonisch über die Mitteilungen „Rafa's". Er teilte „Boeden" u. a. mit, daß Fernandez beabsichtige, am Abend nach Frankreich zu reisen und Bengoechea anschließend in das Hotelzimmer von Oroz umziehen wolle. Ferner berichtete er, laut Angaben „Rafa's" würden die 4 kg Plutonium zusammen mit den 400 g Lithium 6 am 3. oder 4. August 1994 in München ankommen. Im Verlaufe des Telefonats wies „Boeden" „Liesmann" an, „Rafa" solle mit Oroz für den darauffolgenden Tag ein Treffen vereinbaren. Im Rahmen dieses Treffens solle er Oroz auf dessen Lithiumangebot ansprechen und ihn auffordern, bis zum 2. August 1994 eine Lithiumprobe zu beschaffen. „Boeden" unterrichtete anschließend das Bay. LKA über den aktuellen Sachstand *(Dokumente Nr. 97 und 87; 9. Sitzung, Protokoll Sommer, S. 18).*

Nach Angaben des LKA-Einsatzleiters Sommer ließen die Ermittlungsbehörden Fernandez ausreisen, weil sie ihn für eine nur an einer Provision interessierte Randfigur hielten *(UA Bay. LT, 11. Sitzung, Protokoll Sommer, S. 149 f.).*

Informationslage am 29. Juli 1994 und Reaktionen

Am frühen Morgen des 29. Juli 1994 teilte „Rafa" „Liesmann" mit, Fernandez sei inzwischen in Paris angekommen und würde dort bei einem gewissen „Maki" oder „Marquis" wohnen, bei dem es sich um den Repräsentanten der Marseiller Mafia in Paris handele. Fernandez beabsichtige, am Sonntag, dem 31. Juli 1994, nach München zurückzukehren *(Dokument Nr. 97).*

Am Abend des 29. Juli 1994 berichtete „Liesmann" „Boeden" erneut über den aktuellen Sachstand. „Liesmann" teilte mit, Oroz und „Rafa" hätten die ganze Nacht vom 28. auf den 29. Juli 1994 zusammen getrunken. Nach Auskunft von „Rafa" werde Oroz erst dann eine Lithiumprobe beschaffen, wenn das Plutoniumgeschäft abgewickelt worden sei. Oroz habe „Rafa" erzählt, daß eventuell am Mittwoch, dem 3. August 1994, 4 kg Plutonium in vier Paketen und 400 g Lithium in einem weiteren kleineren Paket nach München kommen würden. Die Pakete würden von zwei Offizieren und zwei Chemikern angeliefert. Oroz solle am Montag, dem 1. August 1994, für diese Personen Hotelzimmer anmieten. Oroz habe für den Transport der Ware inzwischen einen Koffer besorgt, mit dem man 80 kg transportieren könne. Auch wolle er wegen der zu erwartenden Provision am Montag in München ein Bankkonto eröffnen. Außerdem wolle er sich für die Abwicklung des Plutoniumgeschäfts eine Pistole beschaffen. „Boeden" unterrichtete anschließend das Bay. LKA. Aufgrund der dem Bay. LKA übermittelten Informationen wurde mit „Liesmann" vereinbart, daß dieser verdeckt zwei weitere Hotelzimmer auf den Namen „Rafa" anmieten solle. Diese Zimmer sollten unter polizeilicher Kontrolle bleiben für den Fall, daß tatsächlich weitere Mitglieder der Anbietergruppe anreisen würden *(9. Sitzung, Protokoll Sommer, S. 18, UA Bay. LT, 14. Sitzung, Protokoll „Boeden", S. 8; Dokument Nr. 87).*

Im Verlauf des 29. Juli 1994 installierte das Bay. LKA im Hotelzimmer von Oroz und Torres technische Überwachungsmittel. Am selben Tag händigte „Boeden" „Liesmann" auch die von Torres geforderte „Bankbestätigung" in Form einer Bonitätsbestätigung der Hypo-Bank München in Höhe von 122 Mio. US Dollar zur Weitergabe an die Anbieter über „Rafa" aus *(Dokumente Nr. 107 und 87; UA Bay. LT, 14. Sitzung, Protokoll „Boeden", S. 8 f.).*

Informationslage am 30./31. Juli 1994 und Reaktionen

Über das Wochenende vom 30. auf den 31. Juli 1994 hatte „Liesmann" mehrfach persönlichen und telefonischen Kontakt mit „Rafa". „Rafa" teilte mit, Torres befinde sich derzeit bereits wieder in Moskau und werde Anfang nächster Woche nach München reisen, wo er am Mittwoch, dem 3. August 1994, eintreffen werde. Torres werde 600 Gramm Lithium 6 bei sich führen. Die Anbietergruppe erwarte bis spätestens Dienstagmorgen eine Bankbestätigung über einen Gesamtbetrag von 276 Mio. US Dollar. Die bereits übermittelte Bankbestätigung über 122 Mio. US Dollar sei zurückgegeben worden. „Rafa" berichtete weiter, in Lanta (Frankreich) befinde sich ein „Erholungsheim" für KGB-Offiziere bzw. Angehörige der Nachfolgeorganisationen, in dem Torres und Oroz nach Abschluß der „Plutonium-Operation" zwei Wochen Urlaub machen sollten. Oroz spreche entgegen eigenen Angaben fließend Deutsch. In der Nacht vom 29. auf den 30. Juli 1994 habe er zusammen mit Oroz und Bengoechea eine Prostituierte in München besucht, die Oroz offensichtlich sehr gut gekannt

habe und mit der er sich länger ernsthaft unterhalten habe. „Rafa" teilte ferner mit, die „Schleusung des Plutoniums in einem deutschen Flughafen" solle durch einen „Polizeioffizier" und vier weitere „Polizisten" erfolgen, die im Dienst der Anbietergruppe stünden. Torres sei angeblich Oberst, Oroz Hauptmann des ukrainischen Geheimdienstes. Sie hätten versucht, ihn ebenfalls für diesen Dienst zu rekrutieren. Darüber hinaus sei ihm angeboten worden, ihn an der Provision in Höhe von 1.000 US Dollar pro verkauften Gramm Plutoniums zu beteiligen. Das Plutonium solle in vier Behältnissen in der Größe eines Schuhkartons angeliefert werden. Nach Angaben von Torres sei für die Übergabe des Plutoniums folgendes Verfahren geplant: Zunächst sollten die vier Behälter mit dem Plutonium zusammen mit vier weiteren, äußerlich identischen Behältern, die jedoch nur radioaktiv behandeltes Eisen enthielten, in das Zimmer von Oroz im Hotel „Altano" gebracht werden. Die Russen sollten dann das Plutonium abholen und in ihren Hotelzimmern unterbringen. Er („Rafa") solle im Anschluß daran eines der „Eisen-Pakete" abholen, um dieses „Boeden" und „Liesmann" zwecks Probenentnahme in seinem Hotelzimmer anzubieten. Sobald „Boeden" von der Analyse der Probe zurückgekehrt und bis dahin keine Polizei erschienen sei, werde das „echte Geschäft" abgewickelt. Dieses solle dann – entsprechend dem bei den Treffen vom 26. Juli 1994 festgelegten Verfahren – abgewickelt werden. Es sei vorgesehen, daß die Russen zunächst jeweils ein Kilo Plutonium in „Rafa's" Hotelzimmer schafften. Dort solle dann durch „Boeden" eine Probe entnommen werden, nach deren positivem Ergebnis die Überweisung erfolgen könne. Mit den restlichen Paketen werde entsprechend verfahren. Abschließend solle dann noch das Geschäft mit dem Lithium durchgeführt werden. „Rafa" berichtete weiter, Oroz habe ihm erklärt, daß er in München auch noch einen Auftrag für den ukrainischen Geheimdienst übernehmen müsse. Für die Erfüllung dieses Auftrages benötige er ein Auto, um dessen Bereitstellung er die Käuferseite bitte. Oroz habe am Freitag vergeblich versucht, in München ein Bankkonto zu eröffnen. Der Antrag habe nicht bearbeitet werden können, da Oroz nicht die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Bankkontos habe erfüllen können. Auch diesbezüglich habe er um Unterstützung durch ihn und die Käuferseite gebeten *(Dokument Nr. 108).*

Am Morgen des 31. Juli 1994 setzte sich „Boeden" mit „Liesmann" telefonisch in Verbindung und ließ sich über den aktuellen Sachstand informieren. „Liesmann" gab die Auskunft „Rafa's" weiter, wonach eventuell am Mittwoch, dem 3. August 1994, acht Pakete jeweils in Größe eines Schuhkartons durch zwei Offiziere und zwei Chemiker angeliefert werden sollten. Zur Absicherung der Übergabe sollten vier Pakete radioaktiv bestrahltes Eisen enthalten, in vier gleichaussehenden Paketen würde sich das Plutonium befinden. Zunächst solle dem Interessenten nur radioaktives Eisen gezeigt werden, um mögliche Reaktionen der Käuferseite zu testen *(31. Sitzung, Protokoll „Boeden", S. 51 f., 54 f., 77; UA Bay. LT, 14. Sitzung, Protokoll „Boeden", S. 8; Dokument Nr. 87).*

l) Ereignisse/Vorgänge in München vom 1. August 1994 bis zur Rückkehr von Torres aus Moskau am 6. August 1994

aa) Vorbereitungen des Bay. LKA am 1. August 1994 für einen Einsatz im Zeitraum vom 3. bis 5. August 1994

In Erwartung der erwähnten Plutoniumlieferungen bereitete das Bay. LKA einen Einsatz für den Zeitraum vom 3. bis 5. August 1994 vor. Das Bay. LKA informierte mit Fernschreiben vom 1. August 1994 das Bayerische Staatsministerium des Innern, das Polizeipräsidium München und die Polizeidirektion Spezialeinheit Südbayern, es plane in dieser Woche in München die Festnahme von vermutlich acht Personen, die 4 kg waffenfähiges Plutonium 239 zum Verkauf anböten. Bei den Tätern handele es sich – soweit bekannt – um drei Spanier, einen Kolumbianer und vier Russen oder Ukrainer, die zum Teil Angehörige von Geheimdienstorganisationen seien. Zugleich forderte das Bay. LKA wegen der vermuteten besonderen Gefährlichkeit der Täter Unterstützungskräfte des Mobilen Einsatzkommandos (MEK) und des Sondereinsatzkommandos (SEK) an *(Dokumente Nr. 109 und 110).*

Bei einer Einsatzbesprechung im Bay. LKA am Nachmittag des 1. August 1994 wurden alternative Geschehensabläufe skizziert. Insbesondere im Hinblick auf mögliche Gefährdungen durch die Ware wurden ausführlich verschiedene taktische Maßnahmen und Zugriffsmöglichkeiten erörtert und darauf abgestellte Einsatzkonzepte erarbeitet. Für den Fall der Übergabe des Materials im Hotelbereich wurde ein stationäres Zugriffskonzept unter Bereitstellung erforderlicher Observations- und Zugriffskräfte vorbereitet. Für den Fall einer Zugriffsmöglichkeit außerhalb des Hotelbereichs war ein mobiles Zugriffskonzept vorgesehen. Hierfür erstellte das Bay. LKA entsprechende Durchführungspläne *(9. Sitzung, Protokoll Sommer, S. 18; Dokument Nr. 111).*

Im Verlaufe des 1. August 1994 mieteten „Liesmann" und/oder „Rafa" im Auftrag des Bay. LKA im Hotel „Excelsior" für die erwarteten vier Russen zwei Doppelzimmer an. Für diese Zimmer beantragte das Bay. LKA eine Telefonüberwachung sowie den Einsatz technischer Mittel und installierte die technischen Vorrichtungen.

Im Rahmen der Telefonüberwachung wurde dem Bay. LKA ein am Nachmittag des 1. August 1994 gegen 15.30 Uhr zwischen Oroz und Torres geführtes Telefonat bekannt, in dessen Verlauf Torres aus Moskau u. a. mitteilte, daß sie das Material bereits „in Händen" hätten und alles tun würden, um es so schnell wie möglich zu liefern. Derzeit werde allerdings noch nach einem Transportweg gesucht. Hinsichtlich des „anderen" Materials würden sie hoffen, daß es am Freitag „da sein" werde. Ob er bereits am Mittwoch komme, hänge davon ab, wie die Dinge organisiert werden könnten. Er werde aber in jedem Falle am Freitag zurückkommen. Für das „Kilogramm" müsse noch ein Weg gefunden werden *(Auszug aus der Telefonüberwachung vom 1. August 1994, MAT A 3, Bd. 5, S. 21 f.).*

Noch am 1. August 1994 unterrichtete das Bay. LKA die Staatsanwaltschaft über die eingeleiteten Maßnahmen *(Dokument Nr. 112).*

bb) Einsatzbesprechung beim Bay. LKA am Morgen des 2. August 1994

An einer großen Lagebesprechung am Dienstag, dem 2. August 1994, gegen 13.00 Uhr in den Räumen des Bay. LKA nahmen neben dem LKA-Einsatzleiter Sommer, die Abschnittsleiter des geplanten Einsatzes und alle sonstigen am Einsatz beteiligten Polizeibeamten des Bay. LKA teil. Die Staatsanwaltschaft war durch Oberstaatsanwalt Meier-Staude, das Bayerische Landesamt für Umweltschutz (LfU) durch Dr. Zeising vertreten. Auch der BND-Mitarbeiter „Liesmann" war anwesend *(Dokument Nr. 113)*. Die Besprechung diente vor allem dem Ziel, eine Entscheidung über das weitere Vorgehen unter Beteiligung der Staatsanwaltschaft und unter Einbindung des LfU zu treffen.

Nachdem die LKA-Beamtin Mattausch zu Beginn der Besprechung einen Sachstandsbericht vorgetragen und im Anschluß daran das Bay. LKA die in Betracht kommenden Zugriffsmöglichkeiten und Einsatzkonzepte außerhalb und innerhalb des Hotelbereichs erläutert hatte, äußerte sich Dr. Zeising zu den radiologischen Risiken der verschiedenen Alternativen. Er schilderte zunächst die Gefährlichkeit von radioaktiven Stoffen, insbesondere von Plutonium, und erläuterte, was beim Umgang mit Plutonium generell zu beachten sei. Auf die Frage des Bay. LKA, ob es möglich sei, durch eine Hotelzimmerwand hindurch Plutonium im benachbarten Zimmer festzustellen, erklärte Dr. Zeising, eine derartige Messung sei aller Wahrscheinlichkeit nach erfolglos, weil Plutonium als sog. Alphastrahler nur sehr gering strahle und im übrigen auch davon auszugehen sei, daß das Material fachmännisch verpackt und deshalb gut abgeschirmt sei. Auf die Frage, ob man ohne Gefährdung der beteiligten Personen im Hotelzimmer eine Plutoniumprobe entnehmen könne, meinte Dr. Zeising, daß wegen der Inkorporationsgefahr jeglicher Umgang mit offenem Plutonium vermieden werden müsse. Dementsprechend dürfe auf keinen Fall versucht werden, den Behälter bei der Übergabe im Hotelzimmer in irgendeiner Form zu öffnen. Es sei davon auszugehen, daß das Plutonium – ebenso wie die Probe – in Pulverform vorliegen werde. Er riet deshalb von einer Probennahme im Hotelzimmer ab. Wegen der Gefahr einer Plutonium-Kontamination warnte er darüber hinaus auch davor, mit Hilfe einer Türsprengung gewaltsam in das Hotelzimmer einzudringen. Der Mitarbeiter des BStMLU Lang, der im Anschluß an die Besprechung von Dr. Zeising unterrichtet wurde, hat diese Angaben in seinen Vernehmungen vor den Untersuchungsausschüssen bestätigt *(UA Bay. LT, 21. Sitzung, Protokoll Dr. Zeising, S. 5f., 14; UA Bay. LT, 20. Sitzung, Protokoll Lang, S. 11; 11. Sitzung, Protokoll Lang, S. 184, 187f., 200, 212f.)*. Demgegenüber hat Oberstaatsanwalt Meier-Staude vor dem Bayerischen Untersuchungsausschuß erklärt, Dr. Zeising habe keine Einwände gegen die erörterten Einsatzkonzepte erhoben *(UA Bay. LT, 18. Sitzung, Protokoll Meier-Staude, S. 58)*. Der Zeuge Dr. Zeising hat vor dem Bayerischen Untersuchungsausschuß ausgeführt, in der Besprechung am 2. August 1994 sei wiederholt davon die Rede gewesen, daß das Material in Bayern oder zumindest in Deutschland gelagert sei *(UA Bay. LT, 21. Sitzung, Protokoll Dr. Zeising, S. 6)*.

Der LKA-Einsatzleiter Sommer und Oberstaatsanwalt Meier-Staude sprachen auch darüber, ob die Anbietergruppe nicht schon sofort nach der Rückkehr von Torres aus Moskau festgenommen werden sollte, da schon mit der Verbringung der Probe nach Deutschland ein Straftatbestand erfüllt sei, der eine Verhaftung rechtfertige *(Dokument Nr. 113)*. Sie entschieden, vorerst keine Festnahmen vorzunehmen und die Ermittlungen fortzusetzen *(51. Sitzung, Protokoll Meier-Staude, S. 42; Dokument Nr. 114)*.

Oberstaatsanwalt Meier-Staude hat dazu in einem Vermerk vom 2. August 1994 *(Dokument Nr. 114)* notiert:

> *„Es wurde für richtig angesehen, daß bei Zeitknappheit und zunächst übergebener schlechter Warenprobe eine erneute Probe für den nächsten Tag in der Früh abverlangt wird. Zugriff erfolgt, wenn zumindest 1 Kilo Ware bereit steht, aus der eine positive Probe stammt. In umfangreichen Vernehmungen müßte dann versucht werden den Rest der Ware ausfindig zu machen. Ein Ende der Vernehmungen (Feierabend) kann es nicht geben".*

Er hat dann bei seiner Vernehmung erläuternd ausgeführt, maßgebend für diese Entscheidung sei die von Oroz stammende Information gewesen, daß seitens der Anbieter zur Absicherung der Übergabe beabsichtigt gewesen sei, insgesamt acht „Pakete" bzw. „Schuhkartons" mit jeweils einem Kilogramm Ware anzuliefern, von denen vier Pakete nur radioaktiv bestrahltes Eisen und vier gleichaussehende Pakete jeweils ein Kilogramm Plutonium enthalten sollten. Das geplante Vorgehen der Anbieter, durch „Boeden" zunächst eine Probe von einem Kilogramm des „falschen" Materials nehmen zu lassen und erst danach das Plutonium zu übergeben, um zu prüfen, ob es sich bei den Abnehmern um „echte" Käufer oder um Scheinaufkäufer handele, habe die Frage aufgeworfen, wie man konkret auf diese Vorgehensweise der Anbieter reagieren könne. Insbesondere sei überlegt worden, wie man verfahren könne, wenn durch die Anbieter nur ein Kilogramm Plutonium übergeben werde, der Verwahrort der restlichen drei Kilogramm den Ermittlungsbehörden aber noch unbekannt sei. Vor diesem Hintergrund sei dann entschieden worden, bereits nach Übergabe von einem Kilogramm „echter" Ware zuzugreifen, um dann den Verwahrort der restlichen drei Kilogramm mittels umfangreicher Vernehmungen der Täter zu ermitteln *(51. Sitzung, Protokoll Meier-Staude, S. 42)*.

Zur Entscheidung vom 2. August 1994, vorerst keine Festnahmen vorzunehmen und die Ermittlungen fortzusetzen, hat „Liesmann" in einem Vermerk vom 30. April 1995 ausgeführt, aufgrund der von „Rafa" übermittelten Informationen und eigener Erkenntnisse des Bay. LKA habe zum damaligen Zeitpunkt noch der Verdacht nahegelegen, daß radioaktives Material bereits versteckt in Deutschland gelagert sei. Ziel von Polizei und Staatsanwaltschaft sei es gewesen, den Lagerort dieses Materials, insbesondere in München, ausfindig zu machen *(Dokument Nr. 113)*.

cc) Rolle „Liesmanns" in den Verhandlungen mit der Anbietergruppe und in den Besprechungen mit den bayerischen Ermittlungsbehörden

Rolle „Liesmanns" in den Scheinverhandlungen mit der Anbietergruppe

Wie oben im einzelnen dargelegt *(vgl. Erster Teil Zweiter Abschnitt A II 1 c) bb)* α), S. 99f.) sollte „Liesmann" in den Verhandlungen des Scheinaufkäufers „Boeden" mit der Anbietergruppe als Dolmetscher fungieren. Es bestand darüber hinaus Einvernehmen zwischen den Ermittlungsbehörden und dem BND, daß „Liesmann" dabei zusammen mit „Boeden" konspirativ unter der Legende eines Scheinaufkäufers auftreten mußte. Ein bloßer Dolmetscher für Spanisch hätte mangels einschlägiger Ausbildung und Erfahrung diese Rolle nicht ausfüllen können. Ihm wäre auch die damit verbundene Gefährdung nicht zuzumuten gewesen.

Nach der Beweisaufnahme steht fest, daß sich „Liesmann" insoweit an den vereinbarten Rahmen der Amtshilfe gehalten hat, als nicht er, sondern der Scheinaufkäufer des LKA „Boeden" bei den Verhandlungen mit der Anbietergruppe alle Entscheidungen traf. Dem steht nicht entgegen, daß nur „Liesmann" die Gespräche mit den Anbietern unmittelbar führte, weil nur er über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügte. Möglicherweise ist deshalb bei Torres und Oroz der Eindruck entstanden, „Liesmann" sei gleichberechtigter Geschäftspartner von „Boeden" oder habe sogar den „Ton angegeben" *(44. Sitzung, Protokoll Torres, S. 45f., 95f.; UA Bay. LT, 14. Sitzung, Protokoll „Boeden", S. 13)*. Auch der Umstand, daß „Boeden" für seine Verhandlungsführung jeweils auf die vorherige Übersetzung der Erklärungen der Anbieter durch „Liesmann" angewiesen war, hat vielleicht zu diesem Eindruck beigetragen.

Der Untersuchungsausschuß hat sich in diesem Zusammenhang auch mit einer Textpassage in dem o.g. Vermerk von Oberstaatsanwalt Meier-Staude *(Dokument Nr. 114)* befaßt, in dem dieser – bezogen auf die Einsatzbesprechung beim Bay. LKA vom 2. August 1994 – wörtlich u.a. folgendes niederlegte:

> *„Ich habe den V-Mannführer noch einmal nachdrücklich darauf hingewiesen, daß sämtliche Aktivitäten gegenüber den Tätern vom Scheinaufkäufer wahrgenommen werden sollen. Er soll sich auf seine Übersetzerrolle zurückziehen. Er soll ebenfalls sorgfältig die Zuverlässigkeit der V-Person austesten".*

Oberstaatsanwalt Meier-Staude hat hierzu erläuternd ausgeführt, er könne sich nicht mehr daran erinnern, warum er „Liesmann" in der Besprechung am 2. August 1994 darauf hingewiesen habe, dieser solle sich auf seine Dolmetscherrolle zurückziehen. Entweder habe er einem Lauschangriffsprotokoll entnommen, daß „Liesmann" in den Verhandlungen mit der Anbietergruppe „zu aktiv" sei oder er habe dies „irgendwo gehört". Als maßgeblichen Grund für seinen Hinweis an „Liesmann" hat Oberstaatsanwalt Meier-Staude genannt, daß er von Beginn des Einsatzes an daran interessiert gewesen sei, den V-Mann „Rafa" und „Liesmann" als dessen V-Mannführer möglichst frühzeitig aus dem Einsatzgeschehen herauszunehmen und alle Aktivitäten möglichst umfassend und schnell auf den Scheinaufkäufer „Boeden" zu verlagern, da ein solcher Verdeckter Ermittler bzw. nicht offen ermittelnder Polizeibeamter sorgfältiger vorgehe als ein V-Mann. Eine derartige Herauslösung sei aber nicht möglich gewesen. Ihm sei vorgetragen worden, daß die Vertrauenssituation zwischen der Anbietergruppe und „Rafa" einerseits sowie zwischen „Rafa" und „Liesmann" andererseits so eng gewesen sei, daß man diese beiden Personen nicht ohne Risiken aus dem weiteren Ermittlungsverfahren habe herausnehmen können. Vor diesem Hintergrund habe es sich von selbst verstanden, „Liesmann" grundsätzlich darauf hinzuweisen, er möge sich in den Verhandlungen mit der Anbietergruppe zurücknehmen und sich auf seine Dolmetscherrolle zurückziehen. Andererseits wies Oberstaatsanwalt Meier-Staude „Liesmann" – wie aus dem Vermerk ersichtlich – ausdrücklich an, sorgfältig die Zuverlässigkeit von „Rafa" auszutesten *(51. Sitzung, Protokoll Meier-Staude, S. 47f.; UA Bay. LT, 18. Sitzung, Protokoll Meier-Staude, S. 47f., 86; 13. Sitzung, Protokoll Meier-Staude, S. 108–111)*.

Rolle „Liesmanns" in den Besprechungen beim Bay. LKA und bei der Staatsanwaltschaft

Es steht weiter fest, daß „Liesmann" an nahezu allen Einsatzbesprechungen beim Bay. LKA und darüber hinaus auch den wichtigen Besprechungen zwischen dem Bay. LKA und der Staatsanwaltschaft am 27. Juli und 2. August 1994 teilgenommen hat *(vgl. insbes. Erster Teil Zweiter Abschnitt A II 4 g, S. 127ff.; Erster Teil Zweiter Abschnitt A II 4 l bb, S. 140)*. Die Teilnahme „Liesmanns" an diesen Besprechungen erfolgte auf ausdrücklichen Wunsch des Einsatzleiters beim Bay. LKA Sommer bzw. auf Bitten von Oberstaatsanwalt Meier-Staude. Bei den Einsatzbesprechungen berichtete „Liesmann" jeweils – zusammen mit „Boeden" – über die aktuellen Erkenntnisse aus den verschiedenen Treffen mit der Anbietergruppe. „Liesmann" sollte in diesen Besprechungen weiter auch für Rückfragen über die von „Rafa" erhaltenen Informationen zur Verfügung stehen. Er sollte dann „Rafa" jeweils mitteilen, wie er gegenüber den Anbietern agieren solle. Neben den vom Bay. LKA eigenständig gewonnenen Erkenntnissen beruhte die jeweilige Lagebeurteilung der bayerischen Ermittlungsbehörden, insbesondere hinsichtlich des Lagerorts der verschiedenen angebotenen Plutoniummengen, auch auf den von „Liesmann" übermittelten Informationen.

„Liesmann" als eine Erkenntnisquelle der Ermittlungsbehörden

Die Ermittlungsbehörden waren nicht allein auf die Übersetzungen und Einschätzungen „Liesmanns" angewiesen, da er nicht die einzige Erkenntnisquelle für die Ermittlungsbehörden war. Ihnen standen eine Vielzahl von Informationen aus den abgehörten Telefongesprächen und den Lauschangriffsprotokollen zur Verfügung, wenn auch nicht im einzelnen festzustellen war, welche Informationen wann den eingesetzten Mitarbeitern der Ermittlungsbehörden zur

Kenntnis gelangten und in deren Lagebeurteilung einflossen. Nach dem Bericht der Bayerischen Staatsregierung wurden die vom Hotelzimmer des Hotels „Altano" aus geführten Telefonate zeitnah ausgewertet und den eingesetzten Beamten zur Verfügung gestellt. So wurde am 4. August 1994 dem LKA aus der Telefonüberwachung bekannt, das Plutonium solle am 8./9. August 1994 in München ankommen. Seinem Bericht zufolge erfuhr das Bay. LKA am 3. August 1994 ebenfalls aus der Telefonüberwachung, daß Torres aus Moskau eine mögliche Verzögerung der Warenlieferung mitgeteilt hatte. Am 10. August 1994 wurden die in der Nacht aufgelaufenen Tonbänder übersetzt und ausgewertet. Dies weist auf eine zügige Auswertung abgehörter Telefongespräche auf Seiten der Ermittlungsbehörden hin. Diese konnten die so gewonnenen Erkenntnisse neben den Informationen von „Liesmann" rechtzeitig in die Lagebeurteilung einbeziehen *(Bericht der Bayerischen Staatsregierung vom 27. November 1995, S. 48, 56, 57; Bericht des Bay. LKA vom 28. April 1995, MAT B 2, S. 10)*.

dd) Treffen zwischen Oroz, „Rafa", „Boeden" und „Liesmann" im Straßencafe vor dem Hotel „Excelsior" am Abend des 2. August 1994

Am 2. August 1994 fand in der Zeit zwischen 18.00 und 19.15 Uhr im Straßencafe vor dem Hotel „Excelsior" in München ein weiteres Treffen zwischen Oroz, „Boeden", „Rafa" und „Liesmann" statt. Die im Verlauf dieses Treffens geführten Gespräche wurden wiederum mittels eines Lauschkoffers des Bay. LKA aufgezeichnet. Von den Aufzeichnungen hat das Bay. LKA im weiteren Verlauf der Ermittlungen auszugsweise Niederschriften gefertigt. Auf der Basis dieses Lauschangriffsprotokolls und einer vom Untersuchungsausschuß selbst gefertigten Tonbandabschrift sowie der Vernehmungsergebnisse stellen sich Ablauf und wesentlicher Inhalt dieses Treffens wie folgt dar:

Im Mittelpunkt der Gespräche stand die Frage, zu welchem Zeitpunkt und auf welchem Transportweg die 4 kg Plutonium sowie die 400 g Lithium nach München gebracht werden würden. Oroz erklärte dazu definitiv, spätestens am Freitag, dem 5. August 1994 – möglicherweise auch schon am Donnerstag, dem 4. August –, werde die gesamte bestellte Ware in München zur Verfügung stehen. Das Material werde in fünf Behältern, die sich in fünf Paketen befänden, angeliefert, wobei vier Pakete je ein Kilogramm Plutonium und ein weiteres Paket 400 g Lithium enthielten. Das Plutonium stamme aus demselben „Block" wie die übergebene Plutoniumprobe und werde ebenso wie diese in Pulverform angeliefert. Jedes einzelne Kilogramm Plutonium werde von den „Leuten in der Fabrik" fachmännisch jeweils in einen Bleibehälter mit einem Gewicht von ca. 12 bis 13 kg verpackt und mit einer Plombe versiegelt, so daß keine Strahlung entweichen könne. Das Material werde mit einem eigenen Flugzeug der „Organisation" transportiert, das aber nicht in, sondern außerhalb von München landen werde. Er beabsichtige dann, mit dem Pkw – um dessen Bereitstellung er die Käuferseite gebeten habe – zum Landeplatz zu fahren und das Material dort abzuholen. Nachdem Torres ursprünglich bereits am selben Tage mit dem Material nach München habe zurückkehren wollen, es dann aber Schwierigkeiten gegeben habe, einen geeigneten Transportweg zu finden, habe man sich entschieden, das Material am Donnerstag oder Freitagmorgen mit einem Flugzeug zu transportieren, da dies sicherer sei. „Rafa" erklärte in diesem Zusammenhang, die beiden Zimmer im Hotel „Excelsior", die für die angekündigten vier erwarteten weiteren Gruppenmitglieder reserviert worden seien, könnten wieder abbestellt werden, da diese ihre eigene Organisation hier hätten.

Im weiteren Verlauf des Gesprächs wurde im einzelnen erörtert, in welcher Art und Weise das Geschäft in München konkret abgewickelt werden sollte. Nach längeren Diskussionen einigte man sich schließlich darauf, das Geschäft in zwei Phasen abzuwickeln und dabei wie folgt zu verfahren: Nach Eintreffen der 4 kg Plutonium in München sollten zunächst zwei Kilogramm im Hotelzimmer „Rafa's" deponiert werden, wo „Boeden" unter Kontrolle von Torres, Oroz und „Rafa" und in Anwesenheit von „Liesmann" eine Probe entnehmen könnte. Danach solle „Boeden" zur Analyse der Probe in das Labor fahren. Sofern das Ergebnis positiv ausfalle, solle „Boeden" mit Torres oder Oroz zur Bank gehen, um dort für die ersten zwei Kilogramm einen durch die Bank bestätigten Inhaberscheck zu übergeben. Nach erfolgter Übergabe des Schecks könne „Liesmann" im Hotelzimmer die ersten zwei Kilogramm in Empfang nehmen. Mit den restlichen zwei Kilogramm solle anschließend in gleicher Weise verfahren werden. Als Oroz erklärte, er sei daran interessiert, daß die Bezahlung mittels eines einzigen Bankschecks erfolge, sagten „Boeden" und „Liesmann" die Bezahlung durch einen einzigen Bankscheck zu, sofern die Anbieter sich entschließen würden, die vier Kilogramm Plutonium auf einmal im Hotelzimmer bereitzuhalten.

Oroz erklärte daraufhin, er wolle am Mittwochmorgen bei einer Münchener Bank ein Konto eröffnen und bat die Käuferseite ihm dabei behilflich zu sein. „Liesmann" schlug Oroz vor, er solle sich an die Hypo-Bank in München wenden, in der möglicherweise auch Spanisch gesprochen werde. „Liesmann" erklärte außerdem, er werde sich am nächsten Morgen mit der Bank in Verbindung setzen, um dort nachzufragen, ob jemand Spanisch spreche. Danach werde er Oroz informieren.

Im weiteren Verlauf des Treffens berichtete Oroz über die derzeitigen Machtverhältnisse und Strukturen in der ehemaligen Sowjetunion. Dazu gab er an, alle seine Verbindungen lägen auf Regierungsebene. Während er selbst von den Regierungen der Ukraine, Kasachstans, Weißrußlands und Sibiriens bevollmächtigt sei, sei Torres für den „ganzen Rest", einschließlich Moskau zuständig. Die Fabriken, in denen das Plutonium produziert werde, stünden unter vollständiger Kontrolle des KGB bzw. dessen Nachfolgeorganisation. Es bestehe zum einen die Möglichkeit, das Plutonium „auf offiziellem Wege" – von einer Regierung zur anderen – „herauszuholen"; dies sei aber teuer und langwierig. Der andere – inoffizielle – Weg führe über die Leute, die die Fabrik

kontrollieren würden. Diese verlangten 10% vom Wert der ausgeführten Ware. Der Transport von Rußland erfolge entweder auf dem Landweg über Polen nach Deutschland oder auf dem Luftweg von Moskau nach Berlin. In Berlin hätten sie die Polizei bestochen. Auf die Frage von „Liesmann", ob das in Aussicht gestellte Material über Berlin kommen werde, erklärte Oroz, die Flugroute werde noch genau festgelegt. Das Material könne über Berlin, aber auch über Österreich kommen, da sie auch dort Leute auf einem Flughafen „gekauft" hätten. Sie würden allerdings versuchen, das Material über Berlin hereinzubringen, weil dies schneller gehe.

Anschließend wurde noch über das Hubschraubergeschäft gesprochen. Oroz erklärte diesbezüglich, es bestehe kein Problem, auf offiziellem Wege acht Hubschrauber zu einem Stückpreis von 32 Mio. US Dollar zu beschaffen. Einzelheiten zur Abwicklung dieses Geschäfts könne man besprechen, wenn eine offizielle Bestellung seitens der Käufer vorläge. Während des Gesprächs erinnerte Oroz die Käuferseite mehrfach an die von ihm erbetene schriftliche Einladung für seine in Kiew wohnende Lebensgefährtin. Die Übergabe des Schreibens wurde von „Liesmann" für den nächsten Tag zugesagt.

Gegen Ende des Gesprächs vereinbarten die Gesprächsteilnehmer für den Abend des 4. August 1994 ein weiteres Treffen, um letzte Vorbereitungen für die am Freitag, dem 5. August 1994, geplante Geschäftsabwicklung zu treffen. „Liesmann" sagte zu, bis zum Donnerstagabend hinsichtlich des Labors, der Bank und des Einladungsschreibens alles in die Wege zu leiten. Oroz erklärte, das geplante Treffen könne nicht vor 22.00 Uhr stattfinden, da er für Torres bis 21.00 Uhr telefonisch erreichbar sein müsse, falls es Probleme mit dem Transport des Materials gebe.

Zum Schluß des Treffens händigte „Boeden" Oroz die Schlüssel für das von diesem verlangte Kraftfahrzeug aus. Anschließend begutachteten „Rafa" und Oroz das in einem Parkhaus abgestellte Fahrzeug. Das zur Peilung präparierte Fahrzeug war dort abgestellt worden, nachdem am 31. Juli 1994 durch „Rafa" und „Liesmann" bekannt geworden war, daß Oroz gebeten hatte, ihm für einen (angeblichen) Auftrag des ukrainischen Geheimdienstes ein Fahrzeug zur Verfügung zu stellen *(vgl. Erster Teil Zweiter Abschnitt A II 4 k, S. 139)*. Das Fahrzeug wurde mehrere Tage ununterbrochen observiert. Die Schlüssel sollten bei „Rafa" verbleiben, um über ihn erfahren zu können, ob und gegebenenfalls wann die Täter das Fahrzeug benutzen würden *(UA Bay. LT, 14. Sitzung, Protokoll „Boeden", S. 9f.; 31. Sitzung, Protokoll „Boeden", S. 34, 112f.; UA Bay. LT, 14. Sitzung, Protokoll „Boeden", 9f.)*. Der Zeuge „Boeden" hat in diesem Zusammenhang ausgeführt, Oroz habe zum Verwendungszweck erklärt, die Ware werde mit einem LKW in Begleitung der vorerwähnten Offiziere und Chemiker an einen Ort außerhalb Münchens gebracht. Da der Lkw zu auffällig sei, um mit ihm nach München reinzufahren, müsse das Material mit einem Pkw abgeholt werden. „Rafa" habe ihm später mitgeteilt, daß sich Oroz das Fahrzeug angeschaut und dabei festgestellt habe, daß der Pkw groß genug sei, um das Material verstauen zu können. Von einem möglichen Lufttransport sei bei diesem Treffen noch keine Rede gewesen *(UA Bay. LT, 14. Sitzung, Protokoll „Boeden", S. 9; 31. Sitzung, Protokoll „Boeden", S. 112f.)*.

Im Verlaufe des Treffens übergab „Boeden" Oroz die geforderte „Bankbestätigung" über die als Gesamtkaufsumme vereinbarten 276 Mio. US Dollar, 265 Mio. US Dollar für die 4 kg Plutonium und 11 Mio. US Dollar für die 400 g Lithium, im Original. Diese Bonitätsbescheinigung hatte am Vortag auf Ersuchen des Bay. LKA die Hypo-Bank ausgestellt *(UA Bay. LT, 14. Sitzung, Protokoll „Boeden", S. 9; Dokument Nr. 115)*.

ee) Ergänzende Informationen „Rafa's" im unmittelbaren Anschluß an das Treffen und deren Weiterleitung an das Bay. LKA durch „Liesmann"

Im unmittelbaren Anschluß an dieses Treffen teilte „Liesmann" dem Bay. LKA mit, daß laut Rafa die angekündigte Ware mittels eines Kleinflugzeuges nach Österreich oder Deutschland gebracht werden solle. Der LKA-Einsatzleiter Sommer hat dazu bemerkt, das Bay. LKA habe diesen Transportweg ernst genommen, weil „Liesmann" darauf hingewiesen habe, daß Torres in Moskau Inhaber einer Fluggesellschaft bzw. einer Helikopter-Vertriebsgesellschaft sei *(9. Sitzung, Protokoll Sommer, S. 18f., 136)*. Die Ermittlungsgruppe des Bay. LKA diskutierte daraufhin über die Möglichkeiten, wie die Täter ggf. Sicherheitskontrollen umgehen könnten, etwa durch Landung außerhalb üblicher Kontrollzeiten. Außerdem teilte „Liesmann" dem Bay. LKA noch am 2. August 1994 mit, „Rafa" habe ihm erklärt, daß drei oder vier weitere, etwa 30- bis 35jährige Russen zur Absicherung der Übergabe oder Gegenobservation eintreffen sollten oder bereits eingetroffen seien. Die Observationskräfte des Bay. LKA wurden entsprechend informiert, um gegebenenfalls eine Gegenobservation feststellen zu können. Die Überprüfung der in der Nähe des Hauptbahnhofs liegenden Hotels anhand der Meldezettel wurde angeordnet.

ff) Weitere Entwicklung bis zur Rückkehr von Torres aus Moskau am 6. August 1994

Entwicklung am 3. August 1994

Am Morgen des 3. August 1994 fand gegen 10.00 Uhr im Bay. LKA eine weitere Lagebesprechung zur Festlegung des weiteren Vorgehens nach dem Treffen zwischen „Boeden", „Liesmann", „Rafa" und Oroz vom Vorabend statt. Neben dem LKA-Einsatzleiter Sommer als Gesprächsleiter, den Abschnittsleitern des geplanten Einsatzes und weiteren Beamten des Bay. LKA, nahmen an dieser Einsatzbesprechung wiederum Dr. Zeising vom LfU und wohl auch „Liesmann" teil *(Dokument Nr. 113)*.

Das Bay. LKA nahm zu diesem Zeitpunkt an, daß Torres sich noch in Moskau befinde und möglicherweise bereits im Besitz der Ware, nämlich der vier Behälter Plutonium und eines Behälters mit Lithium sei. Allerdings bestünden noch Transportprobleme. Torres wolle selbst mit diesem Material zu einem kleinen Flughafen fliegen, der in Deutschland oder Österreich liege. Es sei lediglich bekannt, daß Oroz für die Fahrtstrecke von München zum Zielflughafen und zurück mit dem Auto 3½ Stunden benötigen werde.

Oroz beabsichtige, am frühen Morgen des 4. August 1994 gegen 6.00 Uhr mit dem präparierten Fahrzeug von München aus zu diesem Flughafen zu fahren, um Torres dort mit dem Material abzuholen. Neben der aus insgesamt vier Personen bestehenden Anbietergruppe um Torres und Oroz würden sich möglicherweise bereits drei Russen im Hotel „Altano" in München aufhalten. Diese seien beauftragt, die Lage im Hotel zu kontrollieren und gleichzeitig den Transport zu überwachen. Es sei daher durchaus möglich, daß die Übergabe des Materials – entgegen den bisherigen Ankündigungen – nicht im Zimmer „Rafa's" im Hotel „Excelsior", sondern in einem der Zimmer, die durch die Russen selbst angemietet worden seien, erfolgen werde *(Dokument Nr. 116; UA Bay. LT, 21. Sitzung, Protokoll Dr. Zeising, S. 7, 14).*

Im Rahmen der Besprechung wurden mit dem Beamten des LfU Dr. Zeising erneut radiologische Gefährdungsaspekte im Zusammenhang mit den verschiedenen vom Bay. LKA erwogenen Vorgehensweisen erörtert. Dr. Zeising wies erneut darauf hin, es dürfe auf keinen Fall versucht werden, den Behälter bei der Übergabe im Hotelzimmer zu öffnen, da davon auszugehen sei, daß das Plutonium – ebenso wie die Probe – in Pulverform vorliegen werde. Andernfalls bestehe die Gefahr einer Kontamination aller umstehenden Personen. Er riet deshalb von einer Probennahme durch „Boeden" im Hotelzimmer dringend ab. Darüber hinaus warnte er noch einmal nachdrücklich davor, mit Hilfe einer Türsprengung gewaltsam in das Hotelzimmer einzudringen.

Der Zeuge Dr. Zeising hat in diesem Zusammenhang festgestellt, der Transport des Plutoniums mit einem Kleinflugzeug in den Umkreis von München sei in dieser Besprechung nur am Rande ein Thema gewesen bzw. als eine von mehreren Transportvarianten in Betracht gezogen worden. Über die Folgen eines etwaigen Flugzeugabsturzes sei nicht diskutiert worden. Auch bei dieser Besprechung habe er den Eindruck gewonnen, daß die Ermittlungsbehörden davon ausgegangen seien, das Plutonium befinde sich bereits im Hotelzimmer. Der Mitarbeiter des BStMLU Lang, der im Anschluß an die Besprechung wiederum über die Einzelheiten der vorangegangenen Besprechung von Dr. Zeising unterrichtet wurde, hat diese Angaben in seinen Vernehmungen vor den Untersuchungsausschüssen bestätigt *(UA Bay. LT, 21. Sitzung, Protokoll Dr. Zeising, S. 7, 13–15; UA Bay. LT, 20. Sitzung, Protokoll Lang, S. 11, 26; 11. Sitzung, Protokoll Lang, S. 184, 187, 21 f.).*

Aufgrund der vorliegenden Informationen entschied das Bay. LKA, die von Oroz für den 4. August 1994 geplante Fahrt zu dem bisher nicht bekannten Flughafen zu observieren. Für den Fall, daß gesicherte Erkenntnisse darüber gewonnen werden könnten, daß Oroz und Torres auf der Rückfahrt vom Flughafen nach München das Material mit sich führen würden, war ein mobiles Zugriffskonzept vorgesehen. Neben Kräften für einen derartigen mobilen Zugriff wurden auch Beamte für einen etwaigen stationären Zugriff im Hotel bereitgehalten. Vorrangiges Ziel des gesamten Einsatzes war, das Material sicherzustellen, während die Festnahme der Täter als zweitrangig angesehen wurde *(Dokument Nr. 116).*

Im weiteren Verlaufe des 3. August 1994 wurde dem Bay. LKA im Rahmen der Telefonüberwachung ein Ferngespräch zwischen Torres und Oroz am frühen Morgen desselben Tages bekannt, in dem Torres aus Moskau mitgeteilt hatte, daß sich die Beschaffung bzw. die Lieferung des Materials aufgrund verstärkter Sicherheitsmaßnahmen anläßlich des Besuchs des „Präsidenten" möglicherweise ein wenig verzögern könnte. Er habe eine Zusammenkunft mit den Leuten gehabt, die „hart daran arbeiten" würden. „Das andere" (Lithium) hätten sie schon in der Hand. Sie wüßten aber noch nicht, wie sie das Lithium verschicken sollten, da es sich in einem „sehr großen Apparat" befinde. Er überprüfe gerade zusammen mit seinen Partnern, ob er das Lithium mit einem Lastwagen schicken könne. Oroz erwiderte daraufhin, daß man sich unter diesen Voraussetzungen erst einmal auf die „vier Schuhe" (Plutonium) beschränken solle. Torres solle „Druck" machen, damit spätestens am Freitag, besser noch am Donnerstag, alles abgewickelt werden könne *(Auszug aus der Telefonüberwachung vom 3. August 1994, MAT A 3, Bd. 5, S. 35–37).*

Am Nachmittag des 3. August 1994 suchte Oroz – wie von ihm am Abend zuvor angekündigt – eine Filiale der „Hypo-Bank" in München auf, gab sich dort als spanischer Bauunternehmer aus und erkundigte sich über allgemeine Fragen des Geldtransfers. Dieser „Geschäftskontakt" wurde von einem Beamten des Bay. LKA begleitet, der auf Ersuchen des Bay. LKA mit Zustimmung der Hypo-Bank als „Bank-Angestellter" auftrat.

Im Verlaufe des 3. August 1994 installierte das Bay. LKA in „Rafa's" Zimmer im Hotel „Excelsior" technische Überwachungsmittel, nachdem Oroz beim Treffen am Vortag angekündigt hatte, daß die Ware dort übergeben werden solle.

Entwicklung am 4. August 1994

Am Morgen des 4. August 1994 wurde wegen der neuen Erkenntnisse aus der Telefonüberwachung im Bay. LKA gegen 8.00 Uhr eine weitere Lagebesprechung anberaumt. In dieser wurde u. a. auch erörtert, daß angeblich ein General des KGB in München eintreffen solle, der die Aufgabe habe, die Gesamtsteuerung des Vorhabens zu übernehmen. Außerdem wurde darüber gesprochen, welche Schlußfolgerungen daraus zu ziehen seien, daß die Anbietergruppe einer Aufdeckung ihrer Aktivitäten durch Polizeibehörden angeblich gelassen entgegensehe. Die Anbietergruppe gehe offenbar davon aus, daß sie nach einer etwaigen Festnahme innerhalb kürzester Zeit wieder auf „freiem Fuß" sei. Das Bay. LKA vermutete deshalb, diplomatische Kreise könnten in den Fall verwickelt sein. „Boeden" und „Liesmann" erhielten den Auftrag, an dem für 22.00 Uhr geplanten Treffen mit Oroz und „Rafa" in der Lobby des Hotels „Königshof" teilzunehmen, um Erkenntnisse über das weitere Vorgehen der Anbieterseite gewinnen zu können. Ergänzend zu den bisher erarbeiteten (alternativen) Einsatzkonzepten legte das Bay. LKA weitere Varianten für einen möglichen Zugriff fest *(Dokument Nr. 117).*

Noch am Abend des 4. August 1994 erfuhr das Bay. LKA über die Telefonüberwachung von einem gegen 21.30 Uhr zwischen Oroz und Torres geführten Telefonat. Torres hatte aus Moskau u. a. mitgeteilt, es gebe Schwierigkeiten, da eine „Kommission zur Überprüfung" gekommen sei und sich die „Ausfuhr" deshalb etwas verzögert habe. Er beabsichtige jedoch, am Sonntag, dem 7. August 1994, mit dem „anderen" (Lithium) zu kommen. Das „andere" (Plutonium) komme dann am Montag, dem 8. oder Dienstag, dem 9. August 1994 *(Auszug aus der Telefonüberwachung vom 4. August 1994, MAT A 3, Bd. 5, S. 46 f.).*

„Liesmann" teilte dem Bay. LKA noch am selben Abend mit, daß nach Angaben „Rafa's" Torres am Sonntag, dem 7. August 1994, mit 400 g Lithium 6 in München eintreffen werde und das Plutonium am 8. oder 9. August 1994 unabhängig von Torres in München eintreffen werde. Die Anbieter hätten als Lieferweg gegenüber „Rafa" auch den Transport des Materials mit einem russischen (Militär-) Flugzeug, das Fracht und Personen mit sich führe, zu einem Flugplatz in „Ostdeutschland" genannt. Von dort solle das Material auf einen Tieflader oder Militär-LKW umgeladen und in die Nähe Bayerns gebracht werden, von wo aus es von Oroz mit dem zur Verfügung gestellten Pkw abgeholt werden solle *(9. Sitzung, Protokoll Sommer, S. 19 f.).*

Das für den Abend des 4. August 1994 im Hotel „Königshof" in München vorgesehene Treffen zwischen Oroz, „Rafa", „Boeden" und „Liesmann" sagte Oroz ab, weil Torres noch nicht aus Moskau zurückgekehrt war.

Entwicklung am 5. August 1994

Am Morgen des 5. August 1994 gegen 11.00 Uhr fand im Bay. LKA eine weitere Einsatzbesprechung statt. In dieser wurden die neuen Erkenntnisse aus der Telefonüberwachung und die über „Liesmann" übermittelten Informationen „Rafa's" vom Vortag erörtert und notwendige Konsequenzen beraten. Neben Beamten des Bay. LKA nahm an dieser Einsatzbesprechung Staatsanwalt Herrle und von Seiten des BND wohl auch „Liesmann" teil. Der für den 7. August 1994 angekündigte Lithium-Transport wurde dabei als für den polizeilichen Einsatz „uninteressant" angesehen und entschieden, das Eintreffen der für den 8. bzw. 9. August 1994 in Aussicht gestellten vier Plutoniumpakete abzuwarten *(Dokumente Nr. 113 und 118; UA Bay. LT, 16. Sitzung, Protokoll Herrle, S. 112, 115).*

Am 5. August 1994 erfuhr das Bay. LKA mit Hilfe der Telefonüberwachung, daß Torres Oroz von Moskau aus nochmals bestätigt hatte, er werde am Sonntag, dem 7. August 1994, möglicherweise auch schon am Samstag, dem 6. August 1994, mit den 400 g Lithium nach München kommen. Oroz machte Torres deutlich, er habe der Käuferseite verbindlich zugesagt, daß das Plutonium spätestens am Dienstag, dem 9. August 1994, in München zur Verfügung stehen und er (Torres) deshalb „alles tun" müsse, um den Termin einzuhalten. Die Käufer würden inzwischen „nervös" *(Auszug aus der Telefonüberwachung vom 5. August 1994, MAT A 3, Bd. 5, S. 49–55).*

Entwicklung am 6. August 1994

Im Verlauf des 6. August 1994 kündigte Torres in mehreren Telefongesprächen an, er beabsichtige, am 7. August 1994 mit dem Lufthansaflug Nr. LH 3369 direkt von Moskau nach München zu fliegen. Er werde bei planmäßiger Ankunft der Maschine dort um 17.45 Uhr eintreffen *(Auszug aus der Telefonüberwachung vom 6. August 1994, MAT A 3, Bd. 5, S. 56 f., 60).*

Außerdem führte Oroz an diesem Tag um 11.55 Uhr ein kurzes Telefonat mit Bengoechea, bei dem er ohne nähere Konkretisierung erklärte, eine „Menge" zwischen „200" bzw. „300" befinde sich in Deutschland *(Auszug aus der Telefonüberwachung vom 6. August 1994, MAT A 3, Bd. 5, S. 56 f., 60).* In seiner Vernehmung beim Bay. LKA hat Oroz angegeben, bei diesem Gespräch sei es um das Lithium gegangen, das nach Hamburg habe geliefert werden sollen.

m) Vorgänge während des Aufenthalts von Torres vom 27. Juli bis 6. August 1994 in Rußland

Zu den Ereignissen in Rußland während des Aufenthalts von Torres in Moskau in der Zeit vom 27. Juli bis zum 6. August 1994 haben dem Untersuchungsausschuß neben den Erkenntnissen aus der Telefonüberwachung im wesentlichen nur die Aussagen von Torres anläßlich seiner Vernehmung vor dem Bayerischen Untersuchungsausschuß vorgelegen.

Torres hat über die Vorgänge in Rußland berichtet, er habe sich nach seinem Eintreffen am 27. Juli 1994 in Moskau noch am gleichen Nachmittag wie geplant mit „Konstantin" getroffen *(vgl. Erster Teil Zweiter Abschnitt A II 4 f, S. 126 f.) und Erster Teil Zweiter Abschnitt A I 4 a) ee), S. 86 f.).* Dieser habe ihm lediglich zugesagt, eine Menge von 400 bzw. 494 g Plutonium zu besorgen. Um die Beschaffung der mit den Käufern vereinbarten Liefermenge von 4 kg habe er (Torres) sich vergeblich bemüht. Anschließend habe er auch mit „Gennadij" (Nikiforov) gesprochen und ihn über die Ereignisse in München informiert. Da die Käufer bei den Verhandlungen in München deutlich gemacht hätten, sie seien generell auch an Lithium interessiert, benötigten aber eine entsprechende Probe, habe er „Gennadij" gebeten, ihm Lithium zu beschaffen. In den nächsten Tagen habe ihm daraufhin „Gennadij" – ohne Gegenleistung – insgesamt 600 Gramm Lithium in drei Dosen zu je ca. 200 g ausgehändigt. Darüber hinaus habe „Gennadij" ihm die Beschaffung von weiteren drei oder vier kg Lithium in Aussicht gestellt. Bei der Beschaffung des Lithiums habe „Gennadij" überhaupt keine Probleme gesehen, da dieses Material frei erhältlich und zudem sehr billig sei *(UA Bay. LT, 9. Sitzung, Protokoll Torres, S. 40-46, 53; 44. Sitzung, Protokoll Torres, S. 75).*

Ende Juli bzw. Anfang August 1994 trat Torres nach eigenen Angaben an einen Mitarbeiter der Firma „ARCA International" in Moskau namens Carlos Garcia („Carlos") heran, übergab ihm eine dieser Lithium-Dosen und bat ihn, dabei behilflich zu sein, diese Dose nach Deutschland zu verbringen. Die 200 g Lithium sollten den Käufern als Probe vorgelegt werden. „Carlos" nahm daraufhin Kontakt mit dem Kaufmann Frank Aschhoff auf, der in Hamburg einen

„Im- und Exporthandel von Waren aller Art" betrieb. Dieser importierte vor allem Früchte aus Südamerika, verkaufte diese nach Rußland weiter und stand in Moskau insbesondere mit der Firma „ARCA International" in Geschäftskontakt, die ebenfalls mit Früchten handelte. „Carlos" bat Aschhoff um einen „Freundschaftsdienst", nämlich für einen Freund eine Dose Lithium mit einem seiner LKW's nach Deutschland zu transportieren. Er solle das Material, wenn es in Hamburg eingetroffen sei, an einen gewissen Oroz übergeben, der es dort abholen werde. „Carlos" erklärte Aschhoff, das Lithium sei ungefährlich und würde als Keramikputzmittel verwendet. Nachdem Aschhoff den Transport der Lithium-Dose nach Hamburg zunächst zugesagt hatte, gelangte er nach reiflicher Überlegung und Rücksprache mit seinem Geschäftspartner jedoch zu der Überzeugung, daß es sich um eine „krumme Sache" handeln könne. Am 3. August 1994 lehnte er daraufhin die Bitte gegenüber „Carlos" ab. Dieser hatte die Lithium-Dose zwischenzeitlich bereits in Moskau einem Fahrer der Firma Aschhoff übergeben. Nachdem der Fahrer am nächsten Tag Rücksprache mit Aschhoff genommen und dieser ihm mitgeteilt hatte, er solle das Paket nicht transportieren, hielt der Fahrer die Lithium-Dose in der Folgezeit versteckt. Am 5. August 1994 setzte sich Oroz mit Aschhoff in Hamburg telefonisch in Verbindung und fragte ihn, ob „seine Ware" bereits angekommen sei. Aschhoff verneinte dies und verwies auf „Carlos" in Moskau. Erst nach der Festnahme der Täter auf dem Münchener Flughafen am 10. August 1994 wurde die Lithium-Dose an „Carlos" zurückgegeben, der die Dose vermutlich am 11./12. August 1994 der Frau von Torres in Moskau übergab *(Dokument Nr. 119)*.

Nachdem Torres seinerseits versucht hatte, eine Lithiumprobe von 200 g über „Carlos" auf dem Landweg per Lieferwagen nach Deutschland zu verbringen, beschloß er – ohne sich um diese Lieferung weiter zu kümmern –, mit einer der beiden bei ihm noch verbliebenen Lithium-Dosen nach München zurückzufliegen. Torres hat dazu angegeben, zum einen habe er prüfen wollen, ob die Käuferseite bereit sei, statt der vereinbarten vier Kilogramm die Lieferung von nur 494 bzw. 400 g Plutonium, deren Beschaffung ihm „Konstantin" zugesagt habe, zu akzeptieren. Mit der Übergabe des Lithiums habe er nachweisen wollen, daß er überhaupt in der Lage sei, zumindest einen Teil des angebotenen Materials zu beschaffen. Zum anderen habe er den Käufern die angeforderte Lithiumprobe verkaufen wollen, um mit dem Kaufpreis in Moskau die 400 bzw. 494 g Plutonium bei Konstantin zu beschaffen. Im übrigen habe er Bedenken wegen des deutschen Zolls gehabt. Außerdem habe er gehofft, durch den Verkauf der 200 g Lithium auch das am 26. Juli 1994 in Aussicht genommene größere Geschäft über mehrere Kilogramm Lithium abschließen zu können *(UA Bay. LT, 9. Sitzung, Protokoll Torres, S. 40–46, 53; 44. Sitzung, Protokoll Torres, S. 74–79)*. Vor dem Untersuchungsausschuß hat Torres ausgesagt, während seines Aufenthalts in Moskau habe er zunächst Zweifel an der „Ernsthaftigkeit" des Geschäfts gehabt, weil die Käufer in München nicht bereit gewesen seien, die Probe zu bezahlen und nach Moskau zu reisen, um dort das Geschäft abzuwickeln. Erst nachdem Oroz ihm am 2. oder 3. August 1994 die Bankbestätigung und die anderen Dokumente zugeleitet hätte, habe er neues Vertrauen in die Realisierbarkeit des Geschäfts gefaßt. Ohne die Bankbestätigung hätte er die „ganze Sache abgehakt" *(44. Sitzung, Protokoll Torres, S. 74–79)*.

n) Rückkehr von Torres aus Moskau nach München und Übergabe von 200 g Lithium an „Rafa" am 6. August 1994

Entsprechend seiner telefonischen Ankündigung traf Torres am frühen Abend des 6. August 1994 mit dem Lufthansaflug LH 3369 direkt aus Moskau auf dem Münchener Flughafen Erding ein. Entgegen den zuvor gegenüber Oroz gemachten Angaben führte er dabei nicht 400 g Lithium, sondern lediglich 210 g Lithium 6 in seinem Koffer mit sich. Bei seiner Einreise wurde der Koffer durch den deutschen Zoll durchsucht und die Dose mit dem Lithium gefunden. Nachdem Torres erklärt hatte, daß es sich bei dem Stoff um Poliermittel für Keramik handele, konnte er den Zoll passieren *(UA Bay. LT., 9. Sitzung, Protokoll Torres, S. 45)*. Torres wurde bei seiner Ankunft nicht observiert *(Dokument Nr. 120)*.

Am Flughafen wurde Torres von Oroz abgeholt. Dort traf Oroz auch mit dem BND-Mitarbeiter „Liesmann" zusammen, mit dem er sich kurz unterhielt. Torres erklärte Oroz, daß er eine Dose mit 200 g Lithium mitgebracht habe und eine weitere Dose mit Lithium auf dem Landweg unterwegs sei. Bezüglich des Plutoniums erklärte er, daß er dieses nicht beschaffen könne, wenn er in München von den Käufern kein Geld bekomme. Der Zeuge „Liesmann" hat vor dem Münchener Landgericht ausgesagt, die Zusammenkunft mit Oroz auf dem Flughafen sei zufällig gewesen. Erst im weiteren Verlauf des Abends habe er von „Rafa" erfahren, daß Torres mit einer Dose Lithium 6 zurückgekehrt sei.

Vom Flughafen aus fuhren Oroz und Torres gemeinsam zu „Rafa" ins Hotel „Excelsior". Dort übergab Torres „Rafa" den Behälter mit dem Lithium und bat ihn, diesen zu verwahren, woraufhin „Rafa" den Behälter in einem Schrank in seinem Hotelzimmer deponierte. Torres erklärte auch gegenüber „Rafa", daß er das Plutonium nur gegen Geld beschaffen könne. „Rafa" meinte daraufhin, er werde versuchen, ein Treffen mit den Käufern zu organisieren. Noch am Abend des 6. August 1994 setzte sich „Rafa" mit „Liesmann" telefonisch in Verbindung und teilte diesem mit, daß Torres ihm eine Dose mit angeblich 200 g Lithium übergeben habe, die er in seinem Hotelzimmer verwahre *(22./24. Sitzung, Protokoll „Rafa", transkrib. Fass., S. 33 f.)*.

Der Zeuge Bengoechea hat vor dem Bayerischen Untersuchungsausschuß ausgesagt, „Rafa", Oroz, Torres und er hätten sich noch am Abend des 6. August 1994 zusammengesetzt. „Rafa" habe dabei erklärt, daß man den Käufern nicht mehr unter die Augen treten könne, wenn man kein Material in Händen halte. Torres habe daraufhin gesagt, er habe das Lithium als Garantie mitgebracht, als eine Bestätigung und als Sicherheit für die Zahlung, die für die

3 g Plutonium noch ausstünden. Gleichzeitig würde er dann in Rußland die 500 g zahlen. Das Lithium lasse er als Garantieleistung für das Geld hier zurück. „Rafa" habe daraufhin erwidert, er werde den Vorschlag an die Käufer weiterreichen. Er werde versuchen, für den nächsten Tag ein Treffen zu vereinbaren *(UA Bay. LT, 6. Sitzung, Protokoll Bengoechea, S. 19 f.).*

5. Unterrichtung der Leitung des BND und des Leitungsbereichs des Bundeskanzleramtes über die Geschehensabläufe vom 26. Juli bis 6. August 1994

a) Unterrichtung der Leitung des BND in der Zeit vom 26. Juli 1994 bis 1. August 1994

aa) Unterrichtung des Leiters des BND-Leitungsstabes

Informationsquellen des BND-Leitungsstabes für die Unterrichtung der Leitung des BND und des Leitungsbereichs des Bundeskanzleramtes

Für die Unterrichtung der Leitung des BND und des Leitungsbereichs des Bundeskanzleramtes in der Zeit vom 26. Juli bis 1. August 1994 stützte sich der damalige Leiter des BND-Leitungsstabes Oberst „Gilm" – eigenen Angaben zufolge – ausschließlich auf mündliche Informationen. Die Mitarbeiter des BND-Referats 11A „Kulp", „Hochfeld" und „Liesmann" berichteten ihm jeweils im Anschluß an die Lagebesprechungen bei den bayerischen Ermittlungsbehörden. An derartigen Besprechungsterminen bei Oberst „Gilm" am 26. und 27. Juli 1994 nahm als Zuhörer auch der damalige Referent im BND-Leitungsstab „Doring" teil.

Oberst „Gilm" hatte in dieser Phase außerdem (telefonischen) Kontakt mit dem damaligen Leiter des Referats 35B Dr. Dürr und/oder mit dem Unterabteilungsleiter 35 Dr. Grenzenberg, von denen er sich das Ergebnis der Auswertung der am 25. Juli 1994 sichergestellten Plutoniumprobe – insbesondere im Hinblick auf die Waffenfähigkeit des Materials – erläutern ließ *(Dokument Nr. 89; 73. Sitzung, Protokoll „Gilm", S. 2; 47. Sitzung, Protokoll Dr. Dürr, S. 154 f.).*

Darüber hinaus besprach sich Oberst „Gilm" – eigenen Angaben zufolge – in der Anfangsphase der Operation auch mit dem damaligen BND-Abteilungsleiter 1 Dr. Werner. Er stimmte mit diesem, der sich allerdings im Zeitraum vom 19. Juli bis einschließlich 8. August 1994 im Urlaub befand, die Unterrichtung des Bundeskanzleramtes ab *(Dokument Nr. 89; 73. Sitzung, Protokoll „Gilm", S. 2; 47. Sitzung, Protokoll Dr. Werner, S. 27, 47, 51 f.).*

Der Leiter des BND-Referats 11A „Merker" nahm an den Besprechungen bei Oberst „Gilm" nicht teil *(49. Sitzung, Protokoll „Gilm", S. 6, 8, 15; 73. Sitzung, Protokoll „Gilm", S. 5; 70. Sitzung, Protokoll „Doring", S. 11; 40. Sitzung, Protokoll „Hochfeld", S. 48).* Er unterrichte Oberst „Gilm" auch nicht telefonisch oder in sonstiger Form über die aktuelle Entwicklung. Er hat vor dem Untersuchungsausschuß dazu ausgesagt, seiner Erinnerung nach habe er zwar zumindest einmal mit Oberst „Gilm" telefoniert, bei diesem Gespräch sei es aber lediglich darum gegangen, Terminvereinbarungen für Gespräche zwischen seinen Mitarbeitern und Oberst „Gilm" zu treffen *(45. Sitzung, Protokoll „Merker", S. 153 f.).*

Nach den übereinstimmenden Aussagen aller hierzu vernommenen Zeugen wurden die in der operationellen Phase von den BND-Mitarbeitern „Kulp" und „Liesmann" gefertigten Vermerke über den jeweiligen aktuellen Sachstand Oberst „Gilm" nicht vorgelegt *(49. Sitzung, Protokoll „Gilm", S. 8, 15, 35; 70. Sitzung, Protokoll „Doring", S. 11 f.; 29. Sitzung, Protokoll „Kulp", S. 251; 40. Sitzung, Protokoll „Hochfeld", S. 48).* Auch die während der Ermittlungen vom Bay. LKA angefertigten Lauschangriffsprotokolle über die Verhandlungen zwischen den Anbietern und dem Scheinaufkäufer waren vor der Sicherstellung am 10. August 1994 weder Oberst „Gilm" noch anderen Mitarbeitern des BND zugänglich *(49. Sitzung, Protokoll „Gilm", S. 26, 31; 73. Sitzung, Protokoll „Gilm", S. 6 f.; 70. Sitzung, Protokoll „Doring", S. 14).*

Ablauf und Inhalt der Besprechungen bei Oberst „Gilm" allgemein

Oberst „Gilm" hat berichtet, er habe Wert darauf gelegt, bei den Besprechungen mit Mitarbeitern des Referats 11A über die Ergebnisse der Ermittlungen beim Bay. LKA, nicht aber über alle Facetten der dortigen Besprechungen informiert zu werden. Seiner Ansicht nach sei es für die Leitung des Dienstes nicht notwendig, jedes Detail einer Operation zu kennen, vielmehr komme es darauf an, über die Grundzüge bzw. die schwerwiegenden Probleme einer Operation unterrichtet zu sein *(49. Sitzung, Protokoll „Gilm", S. 10, 70 f.).* In der Anfangsphase der Operation bis einschließlich 27. Juli 1994 sei die Informationsdichte besonders groß gewesen, weil die Pflicht zur Information zu Beginn eines Vorgangs wesentlich größer sei als im weiteren Verlauf der Operation. Danach sei eine gewisse „Ruhephase" eingetreten, in der nicht so viel geschehen und deshalb die Informationsdichte naturgemäß zurückgegangen sei *(49. Sitzung, Protokoll „Gilm", S. 20, 28).* Nach übereinstimmenden Aussagen der Zeugen „Gilm" und „Hochfeld" flossen die wesentlichen in dieser Phase Oberst „Gilm" mündlich übermittelten Informationen später in die schriftliche Leitungsvorlage vom 2. August 1994 ein *(vgl. Erster Teil Zweiter Abschnitt A II 5 c), S. 151 ff.), 49. Sitzung, Protokoll „Gilm", S. 12, 16; 73. Sitzung, Protokoll „Gilm", S. 7; 40. Sitzung, Protokoll „Hochfeld", S. 81).* Oberst „Gilm" schloß vor dem Untersuchungsausschuß nicht aus, daß bei den dienstinternen Unterredungen noch die eine oder andere „Nuance" mitgeteilt worden sei, seiner Erinnerung nach seien diese zusätzlichen Details jedoch von keiner substantiellen Bedeutung gewesen *(49. Sitzung, Protokoll „Gilm", S. 12, 16).*

Inhalt der Besprechungen bei Oberst „Gilm" im einzelnen

Oberst „Gilm" hat ausgeführt, ihm sei durch die Mitarbeiter des Referats 11A mitgeteilt worden, daß sich für die bayerischen Behörden das Lagebild hinsichtlich des Lagerorts und der Lieferwege der verschiedenen angebotenen Plutoniummengen insgesamt als

äußerst „verworren" darstellen würde. Es habe sich außerdem mehr oder minder täglich verändert. Seinem Eindruck nach seien die Informationen in der ersten Phase klarer als später gewesen. Er selbst habe zunächst den Eindruck gewonnen, daß die Hauptmenge des angebotenen Plutoniums mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits in Deutschland lagere, wobei der Raum Berlin eine Option gewesen sei. Indizien für Berlin als Lagerort hätten sich aus den ersten Gesprächen zwischen der Anbietergruppe und der Scheinaufkäuferseite am 26./27. Juli 1994 ergeben, in denen die Täter Reisen in den Raum Berlin angekündigt hätten. Für den Lagerort Berlin habe auch der Gesichtspunkt einer möglichen Herkunft des Materials aus ehemaligen russischen Beständen gesprochen. Nachdem aufgrund der Reisebewegungen der Täter zunächst – vor allem um den 27. Juli 1994 herum – Deutschland im Mittelpunkt gestanden habe, habe die mit der Reise von Torres nach Moskau verbundenen Umstände dann auf Rußland als Lagerort gedeutet. Von Österreich als denkbarem Lagerort sei schließlich um den 28./29. Juli 1994 die Rede gewesen. Der „Wiener oder Salzburger Bereich" sei als ein möglicher Transportweg genannt worden. Für ihn erkennbare definitive Hinweise auf einen konkreten Lagerort wo auch immmer habe er jedoch niemals festgestellt *(49. Sitzung, Protokoll „Gilm", S. 7–9, 21, 24–27, 47, 57f., 62f., 83; 73. Sitzung, Protokoll „Gilm", S. 3)*. Der Zeuge „Doring" hat diese Angaben im wesentlichen bestätigt *(70. Sitzung, Protokoll „Doring", S. 11f., 15f.)*.

Oberst „Gilm" hat weiter ausgeführt, es sei ihm zu keinem Zeitpunkt klar gewesen, daß das Material aus Moskau beschafft werden mußte. Er könne sich auch nicht erinnern, darüber informiert worden zu sein, daß die Täter der Scheinaufkäuferseite angeboten hätten, nach Moskau zu reisen, um dort das Material in Empfang zu nehmen *(49. Sitzung, Protokoll „Gilm", S. 63f., 70; 73. Sitzung, Protokoll „Gilm", S. 3)*. Die Informationlage sei ferner von einer Verschleierungstaktik der Anbietergruppe geprägt gewesen. Die Täter hätten immer wieder verschiedene Wege und Transportmöglichkeiten erwähnt und falsche Spuren gelegt, indem sie Reiseaktivitäten in alle möglichen Richtungen entfaltet hätten *(49. Sitzung, Protokoll „Gilm", S. 62)*.

In der ersten Phase bis einschließlich 27. Juli 1994 sei es im besonderen Maße darauf angekommen, festzustellen, ob die Anbieter – wie vorgegeben – tatsächlich über atomwaffenfähiges Material verfügten oder ob es sich um einen Betrugsfall handelte. Insofern sei es wichtig gewesen, zu wissen, ob eine Probe übergeben worden sei, welches Ergebnis die Analyse der Probe gehabt habe und welche Schlußfolgerungen daraus zu ziehen seien *(49. Sitzung, Protokoll „Gilm", S. 20)*. Die konkreten und präzisen Informationen in den Vermerken der BND Mitarbeiter „Kulp" und „Liesmann" aus dieser Zeit mit den Angaben von Torres, derzeit befänden sich in Moskau 494 g, wovon er drei Gramm als Probe bei sich habe, seien nicht an ihn gelangt. Gleiches gelte auch für das Angebot, 4 kg Plutonium von der Qualität der in München übergebenen Probe aus Rußland zu liefern *(49. Sitzung, Protokoll „Gilm", S. 9f., 14f.; 73. Sitzung, Protokoll „Gilm", S. 3)*. Auf die Frage, ob er nicht darüber unterrichtet worden sei, daß die Täter am Abend des 26. Juli 1994 exakt dieses Angebot machten und die Staatsanwaltschaft am 27. Juli 1994 entschied, den Fall gleichwohl weiterzuführen, erklärte Oberst „Gilm", er könne sich zwar nicht an das Datum erinnern, die 4 Kilogramm seien ihm aber bekannt. Er habe auch gewußt, daß die Entscheidung getroffen worden sei, den Fall weiterzuführen. Der Frage eines möglichen Imports des Materials sei er aber nicht weiter nachgegangen *(49. Sitzung, Protokoll „Gilm", S. 49, 116 f.; 73. Sitzung, Protokoll „Gilm", S. 3)*.

Im übrigen sei die Frage des Lagerortes und etwaiger Lieferwege für ihn keine zentrale Frage gewesen, da es sich um keine Operation des BND selbst gehandelt habe. Nachdem die Sache an das Landeskriminalamt abgegeben und die weiteren Ermittlungen unter der Verantwortung der bayerischen Behörden durchgeführt worden seien, habe der BND keine eigene verantwortliche „Handlungsführung" mehr gehabt. Die einzelnen Ablaufschritte hätten also nicht in der Zuständigkeit des Dienstes gelegen. Es sei nicht dessen Aufgabe gewesen, die exekutiven Entscheidungen und Maßnahmen des Bay. LKA bewertend zu begleiten und gegebenenfalls gegenzusteuern *(49. Sitzung, Protokoll „Gilm", S. 23–25, 50f., 59, 66, 71, 77, 93; 73. Sitzung, Protokoll „Gilm", S. 3–6, 10–12)*. Wesentlich wichtiger als die Frage des mutmaßlichen Lagerortes sei für den Dienst die Frage nach dem Ursprung des Materials gewesen. Dementsprechend habe er sich dafür interessiert, ob Nuklearmaterial aus russischen Werken oder anderen Bereichen abfließe und wie dies gegebenenfalls auf politischer Ebene verhindert werden könne. Im Ermittlungsverfahren sei diese Frage jedoch nicht thematisiert worden *(49. Sitzung, Protokoll „Gilm", S. 78f., 92f.; 73. Sitzung, Protokoll „Gilm", S. 10f.)*.

Die Mitarbeiter des Referats 11A informierten Oberst „Gilm" bei den Besprechungen in dieser Zeit auch darüber, warum der Fall an das Bay. LKA und nicht an das BKA abgegeben worden sei. Oberst „Gilm" wurde versichert, daß das Bay. LKA und die Staatsanwaltschaft inzwischen das BKA informiert hätten *(49. Sitzung, Protokoll „Gilm", S. 24; 70. Sitzung, Protokoll „Doring", S. 12f.)*. Über die Frage einer Einschaltung russischer Sicherheitsbehörden wurde nicht gesprochen *(49. Sitzung, Protokoll „Gilm", S. 45)*.

Auf die Frage nach Weisungen gegenüber den beteiligten Mitarbeitern des Referats 11A hat der Zeuge „Gilm" mitgeteilt, die Besprechungen hätten in erster Linie seiner Information über den jeweiligen Sachstand gedient. Soweit es seitens der Leitung des Dienstes sog. „Steuerungsimpulse" gegeben habe, seien diese von ihm weitergegeben worden. Nachdem er dem Präsidenten des BND über das erste Ergebnis der Operation berichtet habe, sei beispielsweise von diesem der „Steuerungsimpuls" gekommen, keine Handlungen vorzunehmen, die außerhalb der rechtlichen Befugnisse des Dienstes lägen, insbesondere sicherzustellen, daß die Amtshilfe des BND im Rahmen der für diesen geltenden gesetzlichen Vorschriften bleibe. Auch sei er darauf hingewiesen worden, daß der BND sich in keiner Weise daran beteiligen dürfe, Kriegsmaterial in die Bundes-

republik Deutschland zu verbringen. Ferner dürfe der BND nicht als „agent provocateur" auftreten *(49. Sitzung, Protokoll „Gilm", S. 29; 73. Sitzung, Protokoll „Gilm", S. 11).*

Die Frage der Amtshilfe wurde in den Besprechungen bei Oberst „Gilm" in dieser Phase nicht problematisiert. Oberst „Gilm" hat hierzu angemerkt, allenfalls habe er den BND-Mitarbeiter „Liesmann" darauf hingewiesen, daß er sich auf seine Dolmetscherrolle zu beschränken habe *(49. Sitzung, Protokoll „Gilm", S. 30; 70. Sitzung, Protokoll „Doring", S. 16, 18).*

Zusammenfassend hat Oberst „Gilm" bekundet, er habe sich durch die Mitarbeiter des Referats 11A damals gut unterrichtet und für die Bedürfnisse der Beratung und Informationsweitergabe an das Bundeskanzleramt ausreichend informiert gefühlt *(49. Sitzung, Protokoll „Gilm", S. 31; 73. Sitzung, Protokoll „Gilm", S. 5).*

bb) Unterrichtung des Präsidenten und des Vizepräsidenten des BND

Oberst „Gilm" unterrichtete den damaligen BND-Präsidenten Porzner und den seinerzeitigen Vizepräsidenten Dr. Münstermann über die weitere Entwicklung der Geschehensabläufe im Anschluß an die Analyse der Plutoniumprobe in der Zeit vom 27. Juli 1994 bis 1. August 1994 entsprechend dem festgelegten Verfahren für derartige Vorgänge ausschließlich mündlich *(49. Sitzung, Protokoll „Gilm", S. 35).* Nach Angaben von Oberst „Gilm" war der damalige Präsident des BND Porzner über alle wesentlichen Schritte der Operation informiert. Auch sei dieser in jedem Falle früher, meist auch umfassender unterrichtet gewesen als Staatsminister Schmidbauer, da in erster Linie die Verantwortungsebene des Präsidenten des BND betroffen gewesen sei. Die Leitung des BND sei auch nicht in irgendeiner Form „ausgeschaltet" worden *(49. Sitzung, Protokoll „Gilm", S. 55, 80f.).* Präsident Porzner hat erklärt, Oberst „Gilm" habe ihm die Informationen übermittelt, die später auch in den Leitungsvorlagen enthalten gewesen seien. Darüber hinausgehende Informationen habe er aufgrund der mündlichen Berichterstattung durch Oberst „Gilm" nicht erhalten *(26. Sitzung, Protokoll Porzner, S. 80–82, 116f.).*

Der damalige Vizepräsident des BND Dr. Münstermann wurde – eigenen Angaben zufolge – bis zum Urlaubsbeginn des Präsidenten am 6. August 1994 durch Oberst „Gilm" sowie seinen damaligen persönlichen Referenten Devens, der auch im Leitungsstab vertreten war, über den Vorgang laufend unterrichtet *(49. Sitzung, Protokoll Dr. Münstermann, S. 228f.).*

b) Unterrichtung des Leitungsbereichs des Bundeskanzleramtes vom 26. Juli bis 1. August 1994

aa) Unterrichtung Staatsminister Schmidbauer's über das Ergebnis der Analyse der Plutoniumprobe am Abend des 26. Juli 1994

Am Abend des 26. Juli 1994 unterrichtete Oberst „Gilm" Staatsminister Schmidbauer telefonisch über das Ergebnis der Analyse der Plutoniumprobe vom selben Tage *(49. Sitzung, Protokoll „Gilm", S. 23, 42).* Dem Untersuchungsausschuß haben keine Anhaltspunkte dafür vorgelegen, daß Oberst „Gilm" Staatsminister Schmidbauer bei dieser Gelegenheit über weitere Einzelheiten des Münchener Ermittlungsverfahrens unterrichtete.

bb) Unterrichtung Staatsminister Schmidbauer's durch den Leiter des BND-Leitungsstabes in der Zeit vom 27. Juli bis 1. August 1994

In der Zeit vom 27. Juli bis zum 1. August 1994 wurde Staatsminister Schmidbauer fortlaufend telefonisch ausschließlich durch Oberst „Gilm" über den Stand und die Entwicklung des Münchener Ermittlungsverfahrens unterrichtet. Nach den Vernehmungen von Staatsminister Schmidbauer und Oberst „Gilm" hatten die in der Zeit vom 27. bis 31. Juli 1994 geführten Telefonate folgenden Inhalt:

Am 27. Juli 1994 informierte Oberst „Gilm" Staatsminister Schmidbauer telefonisch über die Nuklearsofortmeldung des BKA vom selben Tage sowie das Angebot der Tätergruppe, neben Plutonium zusätzlich Lithium 6 zu beschaffen. Im Rahmen dieses Telefonates fragte der Staatsminister nach, ob die in der Nuklearsofortmeldung des BKA genannten Personen mit den in München involvierten Tätern identisch seien bzw. ob es in irgendeiner Form Überschneidungen des Münchener Ermittlungsverfahrens mit dem BKA-Verfahren gebe. Oberst „Gilm" hat vor dem Untersuchungsausschuß dargelegt, er sei in diesem Zusammenhang von Staatsminister Schmidbauer gebeten worden, weiter abzuklären, welche Ebenen bzw. Behörden mit dem Münchener Fall befaßt seien, warum das Bay. LKA und nicht das BKA ermittele und in welcher „politischen Rangordnung" die Angelegenheit in Bayern gehandhabt werde *(49. Sitzung, Protokoll „Gilm", S. 41f.; 65. Sitzung, Protokoll Schmidbauer, S. 55; 27. Sitzung, Protokoll Schmidbauer, S. 47; Dokument Nr. 121).* Nach Aussage Staatsminister Schmidbauers wies Oberst „Gilm" im Zusammenhang mit der Berichterstattung über das Lithiumangebot der Tätergruppe auch auf entsprechende Lagerorte hin, von denen aus das Material geholt werden könne *(27. Sitzung, Protokoll Schmidbauer, S. 270).*

Oberst „Gilm" erstattete dem Staatsminister noch am 27. Juli 1994 – nach Rücksprache mit dem Referatsleiter 11A „Merker" – einen mündlichen Zwischenbericht. Er teilte unter anderem mit, daß keine Überschneidungen zwischen dem Münchener Ermittlungsverfahren und dem beim BKA geführten Verfahren bestünden *(49. Sitzung, Protokoll „Gilm", S. 54; Dokument Nr. 121).*

Noch am 27. Juli 1994 – möglicherweise aber auch erst am 28. Juli 1994 – unterrichtete Oberst „Gilm" Staatsminister Schmidbauer über das Ergebnis einer weiteren Besprechung beim Bay. LKA. Der Untersuchungsausschuß hat nicht klären können, ob es dabei um die Besprechung vom 26. Juli 1994 oder um die vom 27. Juli 1994 ging. Laut Oberst „Gilm" hatten die bayerischen Ermittlungsbehörden festgelegt, den Fall weiterhin exekutiv zu verfolgen und die erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung zu stellen. Außerdem habe die Tätergruppe angeboten, die Ware am 4./5. August 1994 zu übergeben *(49. Sitzung, Protokoll „Gilm", S. 47).*

Im Verlauf des 28. Juli 1994 bestätigte Oberst „Gilm" dem Staatsminister definitiv das negative Ergebnis seiner Anfrage vom Vortage zu einer etwaigen Personenidentität der in der Nuklearsofortmeldung des BKA genannten Personen und den in München involvierten Tätern *(27. Sitzung, Protokoll Schmidbauer, S. 270; Dokument Nr. 121).*

Am 30. Juli 1994 – möglicherweise auch erst am 31. Juli 1994 – unterrichtete Oberst „Gilm" in einem weiteren Telefonat Staatsminister Schmidbauer über die von den Anbietern genannten verschiedenen Lagerorte.

Oberst „Gilm" hat ausgesagt, er habe die von der Anbietergruppe genannten verschiedenen Lagerorte aufgezählt, wobei ihm insbesondere der Aspekt „Österreich" erinnerlich sei. Wahrscheinlich habe er in diesem Gespräch Staatsminister Schmidbauer auch gesagt, daß nach seiner Einschätzung die ganze Sache zunehmend verworrener und unseriöser werde *(49. Sitzung, Protokoll „Gilm", S. 42, 57f.; Dokument Nr. 121; 62. Sitzung, Protokoll Prof. Dr. Dr. Dolzer, S. 5).*

Staatsminister Schmidbauer hat dazu bekundet, ihm sei der Aspekt „Österreich" zwar klar gewesen, nicht aber zu diesem, sondern zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt. Er wisse nicht, ob der Hinweis auf den Aspekt „Österreich" bereits am 30. bzw. 31. Juli 1994 erfolgt sei. Nach seiner Erinnerung sei es zunächst um andere Lagerorte gegangen. Allerdings gehe er davon aus, daß sich Oberst „Gilm" richtig erinnere *(27. Sitzung, Protokoll Schmidbauer, S. 270f.).*

Zur Unterrichtung durch Oberst „Gilm" in der Zeit vom 27. Juli bis zum 1. August 1994 hat Staatsminister Schmidbauer zusammenfassend bemerkt, er könne sich an den genauen Inhalt der einzelnen Telefonate nur zum Teil erinnern. Er gehe jedoch davon aus, daß Oberst „Gilm" ihm jeweils entsprechend seinem Kenntnisstand zum jeweiligen Zeitpunkt berichtet habe. In keiner Weise sei er allerdings über die Aufgaben der Staatsanwaltschaft bzw. des Landeskriminalamtes informiert worden; dies sei auch für ihn nicht von Interesse gewesen. Er könne sich nur daran erinnern, daß nach Auskunft von Oberst „Gilm" die Ermittlungen andauerten und das Bay. LKA bemüht sei, das Plutonium aufzuspüren. Ferner habe Oberst „Gilm" ihm mitgeteilt, der BND leiste im Zusammenhang mit den Bemühungen der bayerischen Ermittlungsbehörden Amtshilfe. Die Ermittlungen würden sich schwierig gestalten, weil die Tätergruppe über Hintermänner in Spanien, Rußland und der Ukraine verfüge, mit denen sie telefonisch Kontakt hielten. Die Tätergruppe werde aber vom Bay. LKA umfassend observiert *(27. Sitzung, Protokoll Schmidbauer, S. 45 f.).*

Zum Wissen des Staatsministers über die möglichen Lagerorte und Lieferwege der verschiedenen Plutoniummengen in dieser Phase liegen nur die Angaben von Oberst „Gilm" vor. Danach hat dieser Staatsminister Schmidbauer in der „Anfangsphase" darüber unterrichtet, daß es „völlig unklar" sei, wo sich das Material befinde. Hierüber bestehe „totale Unklarheit" *(49. Sitzung, Protokoll „Gilm", S. 47, 72).* Bei seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuß hat Oberst „Gilm" gemeint, sich erinnern zu können, daß er dem Staatsminister auch die Palette der möglichen Lagerorte genannt habe *(49. Sitzung, Protokoll „Gilm", S. 57f.).* Er habe Staatsminister Schmidbauer darauf hingewiesen, daß den Ermittlungsbehörden nicht bekannt sei, wo sich die Hauptlieferung befinde und wie der Transport des Materials zum Übergabeort erfolgen solle *(49. Sitzung, Protokoll „Gilm", S. 56).* Seiner Erinnerung nach habe es mit dem Staatsminister zwar einen gewissen „Dialog" über die Problematik des Lagerortes gegeben. Staatsminister Schmidbauer habe aber nicht „sehr dezidiert" danach gefragt, wo sich das angebotene Material befinde *(49. Sitzung, Protokoll „Gilm", S. 59, 72).*

Zur Unterrichtung Staatsminister Schmidbauers über das Angebot der Tätergruppe, 4 kg Plutonium aus Rußland zu beschaffen und in einer einmaligen Lieferung den Käufern zu übermitteln, hat sich Oberst „Gilm" nicht eindeutig geäußert. Er hat insbesondere offen gelassen, ob er mit Staatsminister Schmidbauer die Entscheidung der bayerischen Behörden, auch einen möglichen Plutoniumimport in Kauf zu nehmen, erörtert hat. Im Verlauf der Vernehmung hat er zunächst erklärt, dieser „Beschluß" sei sicherlich Bestandteil seiner Information an den Staatsminister gewesen *(49. Sitzung, Protokoll „Gilm", S. 97).* Dann hat er aber einschränkend gemeint, er habe zwar „auf der Basis des ersten (Leitungs-)Vermerks" mit Staatsminister Schmidbauer auch über Kilogrammengen gesprochen. Ihm selbst sei auch die „Reduktion" (von 11) auf 4 kg erinnerlich. Ob er den Staatsminister aber auch über diesen Punkt unterrichtet habe, könne er nicht mit Sicherheit sagen. „Es spreche vom Ablauf mehr dafür, daß er das Herrn Dolzer (Abteilungsleiter 6 im Bundeskanzleramt) mitgeteilt habe" *(49. Sitzung, Protokoll „Gilm", S. 118).*

Nach Angaben von Oberst „Gilm" hat Staatsminister Schmidbauer deutlich gemacht, daß der BND in dem Münchener Plutoniumfall keine aktive Rolle spielen dürfe, da es sich nicht um eine eigene Operation des Dienstes handele. Der Fall unterliege vielmehr ausschließlich der Zuständigkeit der bayerischen Behörden. Der BND leiste lediglich Amtshilfe. Unter keinen Umständen dürfe der Dienst den „agent provocateur" stellen. Ob es auch bezüglich der Lagerortproblematik Weisungen des Staatsministers gegeben habe, könne er nicht sagen *(49. Sitzung, Protokoll „Gilm", S. 37, 52, 54).* Im übrigen habe es keine Aktivitäten des Staatsministers in den Dienst hinein gegeben *(49. Sitzung, Protokoll „Gilm", S. 43).* Auch Staatsminister Schmidbauer selbst betont, daß er auf die Entscheidungs- und Ermittlungsabläufe keinen Einfluß genommen habe. Ihm seien auch keine Fragen zur Entscheidung vorgelegt worden *(27. Sitzung, Protokoll Schmidbauer, S. 49).*

cc) Unterrichtung des Leitungsbereichs des Bundeskanzleramtes unter Ausschluß der „Arbeitsebene"

Die „Arbeitsebene", d.h. die damals in der Abteilung 6 des Bundeskanzleramtes für die Verwertung von nachrichtendienstlichen Erkenntnissen aus dem

Bereich Nuklearschmuggel zuständigen Referate 621 und 622 sowie der damalige Gruppenleiter 62, war in den Informationsaustausch zwischen dem Leitungsbereich des Bundeskanzleramtes und dem BND nicht eingebunden; sie war allenfalls am Rande informiert.

Der Leiter des damaligen Referats 622, der Zeuge Wenckebach, hat ausgeführt, daß ein Teil der Informationen „in engstem Kreise" geblieben sei, weil nichts „Störendes" aus Bonn habe kommen sollen. Die Ermittlungen in München sollten auf keinen Fall beeinträchtigt werden. Die Absprache, die im allgemeinen zuständigen Referate des Bundeskanzleramtes nicht einzubinden und „möglichst wenig irgendwohin weiterzugeben", sei wohl anläßlich der Unterrichtung des Staatsministers am Morgen des 26. Juli 1994 getroffen worden. Er selbst habe, nachdem er vom 18. Juli bis einschließlich 7. August 1994 in Urlaub gewesen sei, am 8. August 1994 an seinem Arbeitsplatz Unterlagen vorgefunden, aus denen ersichtlich gewesen sei, daß der BND dem Bay. LKA einen Hinweis darauf gegeben habe, daß im Raum München möglicherweise Plutonium zu finden sei und daß das Bay. LKA die Ermittlungen aufgenommen habe. Sein Urlaubsvertreter habe ihm außerdem mitgeteilt, daß es sich um eine Sache handele, die nicht auf der „Arbeitsebene" laufe. Die Spitze des BND halte in der Angelegenheit unmittelbaren Kontakt zum Abteilungsleiter 6, Prof. Dr. Dr. Dolzer. Dies sei für ihn Anlaß gewesen, in der Angelegenheit zunächst nicht initiativ zu werden, obwohl es sich um eine Sache gehandelt habe, die an sich in sein Fachgebiet gefallen sei. Er habe daher weder mit Prof. Dr. Dr. Dolzer gesprochen, noch habe er Kontakt zum BND aufgenommen. Erst nachdem er am 11. August 1994 von dem BMU-Mitarbeiter Dr. Fechner erfahren habe, daß Nuklearmaterial sichergestellt worden sei, habe er den Leitungsstab des BND angewiesen, das Bundeskanzleramt umfassend über die Sicherstellung zu unterrichten. Ein Teil der dem Staatsminister oder dem Abteilungsleiter 6 bekannt gewordenen Informationen habe er deshalb erst im Zusammenhang mit der Nachbereitung zur Kenntnis genommen *(57. Sitzung, Protokoll Wenckebach, S. 3, 6, 26f.)*.

Der damalige Gruppenleiter 62 im Bundeskanzleramt, Dr. Hanning, hat vor dem Ausschuß erläutert, er sei in der Zeit zwischen dem 19. Juli und 10. August 1994 mit dem Münchener Plutoniumschmuggel nicht verantwortlich befaßt gewesen. Ihm sei vor dem 10. August 1994 lediglich „in groben Zügen" bekannt gewesen, daß die Münchener Staatsanwaltschaft und das Bay. LKA unter Mithilfe des BND versucht hätten, einen größeren Fall von Nuklearschmuggel aufzudecken. Die Kontakte zum BND seien im Bundeskanzleramt über den damaligen Abteilungsleiter 6, Prof. Dr. Dr. Dolzer, und „zeitweise" über Staatsminister Schmidbauer gelaufen *(57. Sitzung, Protokoll Dr. Hanning, S. 45)*.

Die Mitarbeiter des Bundeskanzleramtes Wenckebach und Dr. Hanning haben übereinstimmend festgestellt, in Fällen, in denen es um „sensible" bzw. „sensitive" Vorgänge gehe, die keinesfalls bekannt werden dürften, sei es üblich, derartige Informationen nur im kleinsten Kreise zu halten. Dies gelte generell für alle Vorgänge, bei denen das Risiko bestehe, daß eine vorzeitige öffentliche Bekanntgabe dem Sicherheitsinteresse zuwiderlaufe. Der Zeuge Wenckebach hat in diesem Zusammenhang auf die Verschlußsachenanweisung für die Bundesbehörden hingewiesen, in der es in § 1 Absatz 2 Satz 2 heißt, daß keine Person über eine Verschlußsache umfassender oder eher unterrichtet werden darf, als dies aus dienstlichen Gründen unerläßlich ist. Diesem Grundsatz: „Kenntnis nur, wenn nötig" habe man im Münchener Plutoniumfall mit der ausschließlichen Unterrichtung des Leitungsbereichs des Bundeskanzleramtes Rechnung getragen *(57. Sitzung, Protokoll Dr. Hanning, S. 48; 57. Sitzung, Protokoll Wenckebach, S. 5f.)*.

c) Unterrichtung der Leitung des BND und des Leitungsbereichs des Bundeskanzleramtes durch die Leitungsvorlage des Referats 11A vom 2. August 1994

Da Staatsminister Schmidbauer am Nachmittag des 2. August 1994 seinen Urlaub antreten wollte, bat er seinen damaligen ständigen Vertreter Prof. Dr. Dr. Dolzer beim BND einen schriftlichen Bericht über den derzeitigen Sachstand anzufordern. Dieser Auftrag wurde noch am selben Tage telefonisch weitergegeben *(27. Sitzung, Protokoll Schmidbauer, S. 46, 272; 62. Sitzung, Prof. Dr. Dr. Dolzer, S. 5f., 20f.)*. Die – auf Veranlassung von Oberst „Gilm" – daraufhin im Referat 11A vom Sachgebietsleiter „Hochfeld" gefertigte Leitungsvorlage *(Dokument Nr. 122)* hatte folgenden Inhalt:

„Zur Unterrichtung

Herrn Präsident *NA: UAL 11*

Betr.: BND-Hinweis auf angebliches Plutonium 239

hier: Sachstand

Bezug: Leitungsunterrichtung vom 25. Juli 1994

1. Zweck der Vorlage

Unterrichtung über die Entwicklung in der Angelegenheit „Plutonium 239":

2. Sachverhalt

2.1 Der Fall wurde vom LKA BAYERN ab 22. Juli 1994 übernommen. Alle Maßnahmen erfolgten von Anfang an in enger Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft MÜNCHEN.

Vom LKA wurden die zuständigen Bundesbehörden unterrichtet und eingebunden. Außerdem hat das LKA das Bayerische Innenministerium informiert. Das Bayerische Justizministerium wurde zeitgleich von der Staatsanwaltschaft unterrichtet. Seitens der Exekutivbehörden wurde auf strenge Abschirmung hingewirkt.

2.2 Am 25. 7. 94 wurde von der Tätergruppe eine Probe radioaktiven Materials in einem Blei-

behälter übergeben. Die Probe hatte ein Gewicht von ca. 3 Gramm und mußte nicht sofort bezahlt werden. Erste Untersuchungen ergaben einen Gehalt von ca. 400 Milligramm Plutoniumdioxid. Der Anteil von Plutonium 239 beträgt vermutlich ca. 75% (= 300 Milligramm). Das BKA veranlaßte daraufhin eine gesperrte Nuklearsofortmeldung. Die Staatsanwaltschaft MÜNCHEN hat entschieden, das Ermittlungsverfahren fortzusetzen.

2.3 Die vom Scheinaufkäufer des LKA in der Zeit vom 26. bis 28. Juli 1994 geführten Verhandlungen brachten folgendes Ergebnis: Am 4./5. August 1994 würde in einer Lieferung 4 kg Material analog der Probe in MÜNCHEN verfügbar sein. Außerdem wurde von der Tätergruppe angeboten, 400 Gramm Lithium-6 zu übergeben. Für das gesamte Material ist insgesamt ein Preis von US-Dollar 276 Millionen gefordert. Das LKA war hiermit einverstanden und stellt bis 2.8.94 eine Bankbestätigung über diesen Gesamtbetrag zur Verfügung.

2.4 Das Plutonium soll in vier Behältnissen durch Fachleute angeliefert werden. Jeder Behälter soll ca. 13 kg wiegen. Die Tätergruppe stellt sich folgende Übergabemodalität vor: Nach Eintreffen der Ware wird dem Verbindungsmann die gesamte Lieferung gezeigt, damit er deren Vorhandensein dem Käufer bestätigen kann. Ein erstes Kilo wird hiervon gleich mitgenommen und dem Käufer überbracht. Unter Kontrolle der Verkäufer entnimmt der verdeckte Ermittler eine Probe, um diese prüfen zu lassen. Nach positivem Analyse-Ergebnis veranlaßt der Käufer eine Überweisung von US-Dollar 65 Millionen. Hierfür bekommt der Verkäufer eine Überweisungsbestätigung von der Bank. Danach soll mit dem Rest der Ware in jeweils Kilomengen identisch verfahren werden.

2.5 Die Staatsanwaltschaft MÜNCHEN hat durch das LKA alle Maßnahmen für eine frühzeitige Beweissicherung veranlaßt. Das LKA bereitet mit weiteren Exekutivorganen den zeitgleichen Zugriff vor. Dabei wird entsprechende Vorsorge getroffen, den Vermittler (NDV DN RAFA), den Sprachmittler (VF DN LIESMANN) und den verdeckten Ermittler (Scheinaufkäufer des LKA) vorzeitig herauszulösen.

2.6 Bis zur Stunde liegen keine Erkenntnisse über Zeit- und Terminabläufe einzelner Aktionsphasen vor. Auch der Zeitpunkt für die Verfügbarkeit des Materials vor Ort ist bislang unbekannt.

3. Stellungnahme

Maßgeblich für die Entscheidung der Staatsanwaltschaft zur Fortsetzung des Ermittlungsverfahrens war die greifbare Möglichkeit, daß

- *sich eine Teilmenge des angebotenen Materials bereits in MITTELEUROPA oder evtl. schon in der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND befindet,*
- *der Täterkreis evtl. mit weiteren Interessenten in Kontakt steht oder Verbindungen auf deutschem Boden aufnehmen wird.*

Nach der vorliegenden positiven Probe und dem jüngsten Medienecho zum Aufgriff in TENGEN (BADEN-WÜRTTEMBERG) ist nicht auszuschließen, daß die Tätergruppe von ihrem bis jetzt sich abzeichnenden Vorhaben Abstand nimmt.

In der gegenwärtigen Situation ist es nach der Entscheidung des LKA unverzichtbar, den Vermittler (NDV DN RAFA), den Sprachmittler (VF DN LIESMANN) und den verdeckten Ermittler (Scheinaufkäufer des LKA) im Fall vorerst weiter eingebunden zu halten.

4. Vorschlag

Nach der letzten Besprechung im LKA von heute nachmittag ist davon auszugehen, daß das LKA BAYERN an seiner Zugriffsplanung durch die Exekutivorgane festhält.

Die Leitungsvorlage ging noch am 2. August 1994 im BND-Leitungsstab und beim damaligen Präsidenten des BND Porzner ein *(26. Sitzung, Protokoll Porzner, S. 23, 111)*. Dieser hat vor dem Untersuchungsausschuß erklärt, der in dieser Leitungsvorlage schriftlich zusammengefaßte Sachstand habe – ebenso wie bei den vorausgegangen Vorlagen – dem entsprochen, was man ihm bereits zuvor mündlich mitgeteilt habe *(26. Sitzung, Protokoll Porzner, S. 81 f.)*.

Präsident Porzner übermittelte die Leitungsvorlage vom 2. August 1994 zusammen mit einer Kopie der Nuklearsofortmeldung des BKA vom 27. Juli 1994 am 3. August 1994 an das Bundeskanzleramt zu Händen von Prof. Dr. Dr. Dolzer. Das beigefügte Anschreiben des Präsidenten *(Dokument. Nr. 123)* lautete:

An das
Bundeskanzleramt
z. Hd. Herrn Ministerialdirektor
Prof. Dr. Dr. Rudolf Dolzer
– persönlich –
53113 Bonn

Betr.: Angebot von Plutonium 239 in Bayern

Bezug 1. Telefonische Anfrage Ihres Hauses vom 2.8.94
2. Laufende telefonische Unterrichtung von Staatsminister Schmidbauer

Anlg. 1. Schreiben 11A-0048/94 Geheim vom 2.8.94
2. Nuklearsofortmeldung des BKA vom 27.7.94

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Dr. Dolzer!

Zu Ihrer persönlichen Unterrichtung übersende ich Ihnen beiliegend eine Kurzmitteilung zum aktuellen Fall des Angebots von Plutonium 239 durch russische Hintermänner in Bayern. Angesichts der laufenden Operation des Bayerischen Landeskriminalamtes hat der Vorgang eine ganz besondere Schutzbedürftigkeit.

Der Hinweis, der zum Aufgreifen der Angelegenheit führte, stammt von einer Quelle des Bundesnachrichtendienstes. Der Dienst ist weiterhin in Amtshilfe für das Bayerische Landeskriminalamt tätig. Nach neuesten Informationen ist die Materialübergabe im Zeitraum ab den Abendstunden des 3. 8. 94 bis 5. 8. 94 vorgesehen. Das Bayerische Landeskriminalamt hat Vorbereitungen für einen exekutiven Zugriff getroffen. Hierbei werden Quellenschutzgesichtspunkte berücksichtigt.

Staatsminister Schmidbauer wurde bislang telefonisch auf der geschützten Leitung unterrichtet. Über die aktuelle Entwicklung des Falles wurde er von hieraus noch nicht in Kenntnis gesetzt. Ich werde Sie bei Vorliegen neuer Sachverhalte unaufgefordert unterrichten."

Oberst „Gilm" hat vor dem Untersuchungsausschuß ausgesagt, er habe im „Vorfeld" des von ihm am 2. August 1994 angeforderten Berichts mit Prof. Dr. Dr. Dolzer telefoniert und diesen darauf hingewiesen, daß möglicher Übergabetag für das Plutonium der 4./5. August 1994 sei *(49. Sitzung, Protokoll „Gilm", S. 61 f.).*

Das Anschreiben nebst Leitungsvorlage und Nuklearsofortmeldung ging am Nachmittag des 3. August 1994 im Bundeskanzleramt ein und erreichte den damaligen Abteilungsleiter 6 Prof. Dr. Dr. Dolzer noch am selben Tag *(62. Sitzung, Protokoll Prof. Dr. Dr. Dolzer, S. 5 f., 20 f.).* Prof. Dr. Dr. Dolzer habe in Hinblick auf den Verantwortungsbereich des BND und die korrespondierende Aufsichtspflicht des Bundeskanzleramts folgende wesentlichen Gesichtspunkte in den Leitungsvorlagen vom 2. und 3. August 1994 herausgestellt: Zum einen sei ersichtlich gewesen, daß sich die ursprüngliche Vermutung des BND, daß die Anbieter über echtes Plutonium verfügten, durch die Analyse der am 25. Juli 1994 übergebenen Plutoniumprobe bestätigt habe. Darüber hinaus habe sich aus den Vorlagen ergeben, daß das BKA am 27. Juli 1994 alle betroffenen Bundesbehörden über den Stand des Verfahrens unterrichtet habe. Ferner sei deutlich geworden, daß die Amtshilfe des BND fortgesetzt werden müsse, weil das Bay. LKA ihrer weiter bedürfe. Der BND sei andererseits aber nach wie vor bemüht, diese so früh wie möglich zu beenden. Aus seiner Sicht habe sich aus den Vorlagen kein Anhaltspunkt für ein dienstliches Fehlverhalten des BND ergeben, das Anlaß für ein Eingreifen des Bundeskanzleramtes hätte sein können. Für das Bundeskanzleramt sei auch kein Fehlverhalten der bayerischen Ermittlungsbehörden ersichtlich gewesen. Damit sei es bei der rechtlichen Bewertung geblieben, wonach das Verhalten des BND zu keinem Eingreifen durch das Bundeskanzleramt Veranlassung gegeben habe. Wegen der ausdrücklichen Ankündigung eines weiteren schriftlichen Berichts an das Bundeskanzleramt im Falle eines neuen Sachstandes habe – jedenfalls für absehbare Zeit – auch kein Anlaß bestanden, nochmals an die Leitung des BND mit der Bitte um einen weiteren Sachstandbericht heranzutreten *(62. Sitzung, Protokoll Prof. Dr. Dr. Dolzer, S. 5 f.).*

d) Unterrichtung von Staatsminister Schmidbauer an seinem Urlaubsort durch den Abteilungsleiter 6 im Bundeskanzleramt in der Zeit vom 2. bis 6. August 1994

In der Zeit seiner urlaubsbedingten Abwesenheit vom Nachmittag des 2. August 1994 bis zum Abend des 10. August 1994 hielt Staatsminister Schmidbauer ausschließlich Kontakt mit seinem damaligen ständigen Vertreter im Bundeskanzleramt, dem Abteilungsleiter 6 Prof. Dr. Dr. Dolzer, der ihn an jedem Arbeitstag telefonisch über die laufenden Geschäfte unterrichtete *(27. Sitzung, Protokoll Schmidbauer, S. 46, 136, 137; 65. Sitzung, Protokoll Schmidbauer, S. 33 f., 39 f., 40 f., 44–49; 62. Sitzung, Prof. Dr. Dr. Dolzer, S. 5 f., 20; 73. Sitzung, Protokoll „Gilm", S. 11).*

Bei der täglichen telefonischen Unterrichtung über die laufenden Geschäfte im Bundeskanzleramt, vermutlich am 4. August 1994, unterrichtete Prof. Dr. Dr. Dolzer Staatsminister Schmidbauer über die wesentlichen Punkte der Leitungsvorlagen des BND vom 2. bzw. 3. August 1994 *(27. Sitzung, Protokoll Schmidbauer, S. 46, 138, 272; 65. Sitzung, Protokoll Schmidbauer, S. 40, 46–49; 62. Sitzung, Protokoll Prof. Dr. Dr. Dolzer, S. 6, 20).* Staatsminister Schmidbauer hat vor dem Untersuchungsausschuß erläutert, aus dem Vortrag von Prof. Dr. Dr. Dolzer habe sich für ihn zunächst ergeben, daß alle in Betracht kommenden, möglicherweise zuständigen Behörden durch die Nuklearsofortmeldung des BKA vom 27. Juli 1994 unterrichtet gewesen seien. Darüber hinaus habe er erfahren, daß das Bay. LKA und die Staatsanwaltschaft sich weiter mit der Angelegenheit befaßten und entschieden hätten auf einen sofortigen Zugriff zu verzichten und die Ermittlungen fortzuführen. Ferner sei klar geworden, daß das Bay. LKA bitte, die BND-Quelle und den BND-Sprachmittler für diese Ermittlungen weiter zur Verfügung zu stellen. Bei dieser Sachlage habe für ihn keine Notwendigkeit bestanden, dem BND eine Weisung zu erteilen, zumal der Präsident in seinem Anschreiben vom 3. August 1994 erklärt habe, er werde beim Vorliegen neuer Sachverhalte unaufgefordert neu berichten. In dieser Einschätzung sei er sich mit seinem ständigen Vertreter völlig einig gewesen *(27. Sitzung, Protokoll Schmidbauer, S. 46, 272; 65. Sitzung, Protokoll Schmidbauer, S. 40).*

Anläßlich eines weiteren Telefonats unterrichtete Prof. Dr. Dr. Dolzer Staatsminister Schmidbauer darüber, daß es zu keinem exekutiven Zugriff der Ermittlungsbehörden gekommen sei *(27. Sitzung, Protokoll Schmidbauer, S. 272).* Auf die Frage welches Wissen über den mutmaßlichen Lagerort des Plutoniums er bis zum 5. August 1994 gehabt habe, meinte er, daß er aufgrund der Leitungsvorlage davon ausgegangen sei, die Menge von 400 g Plutonium sei vor Ort verfügbar und diese müsse sichergestellt werden. Spekulationen habe er zur damaligen Zeit nicht angestellt, da die Sachherrschaft bei den Ermittlungsbehörden gelegen habe *(27. Sitzung, Protokoll Schmidbauer, S. 275).*

6. Unterrichtung des Bundeskanzlers durch Staatsminister Schmidbauer am 27./28. Juli 1994 über die Probleme des illegalen Nuklearhandels

Am 7. Juli 1994 legte der BND dem Bundeskanzleramt die Aufzeichnung „Nuklearer Schwarzmarkt – Beurteilung aktueller Ereignisse" vom 4. Juli 1994 vor. Der Bericht ging auch an das Auswärtige Amt, die Bundesministerien des Innern, der Justiz, der Finanzen, der Verteidigung, für Wirtschaft sowie an das damalige Bundesministerium für Forschung und Technologie. Darüber hinaus wurden auch das BKA in Wiesbaden, das Bundesamt für Verfassungsschutz, das Zollkriminalamt und das Amt für Nachrichtenwesen der Bundeswehr unterrichtet. Der BND-Bericht kam zu dem Ergebnis, daß sich nach den jüngsten Sicherstellungen waffenfähigen Materials die Lage auf dem nuklearen Schwarzmarkt deutlich bedrohlicher darstellte als zuvor *(zum Inhalt des Berichts vom 4. Juli 1994 vgl. näher Erster Teil Zweiter Abschnitt B I 2, S. 189)*. Der Chef des Bundeskanzleramtes Bohl und Staatsminister Schmidbauer wurden entsprechend unterrichtet. Am 19. Juli 1994 wurde in der wöchentlichen ND-Lage im Bundeskanzleramt die Situation auf dem nuklearen Schwarzmarkt erörtert. Staatsminister Schmidbauer zog aus der gemeinsamen Einschätzung der Lage den Schluß, daß der vorbereitete Entwurf eines Briefes des Bundeskanzlers an den russischen Präsidenten Jelzin diesem jetzt vorgelegt werden solle. Noch am gleichen Tag unterzeichnete der Bundeskanzler diesen Brief, in dem Rußland eine umfassende Zusammenarbeit angeboten wurde. *(Dokument Nr. 124; 65. Sitzung, Protokoll Schmidbauer, S. 41; 71. Sitzung, Protokoll Bohl, S. 11, 23, 27–34)*.

Bundeskanzler Dr. Kohl hat in seiner Vernehmung hierzu ausgesagt, im Juli 1994 habe ihn Staatsminister Schmidbauer darüber unterrichtet, daß erstmals auf deutschem Boden illegal eingeführtes waffenfähiges Kernmaterial aufgetaucht sei. Da nach Einschätzung der deutschen Sicherheitsbehörden das sichergestellte Material aus dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion stamme, habe er am 19. Juli 1994 den Brief an der russischen Präsidenten Jelzin geschrieben. Ende August 1994 habe er in gleicher Sache auch ein Schreiben an den amerikanischen Präsidenten Bill Clinton gerichtet. In ihren Antworten hätten Präsident Jelzin am 15. August 1994 und Präsident Clinton am 2. September 1994 ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit und die Notwendigkeit eines engen Zusammenwirkens bei der Bekämpfung des Nulearschmuggels bekräftigt *(74. Sitzung, Protokoll Dr. Kohl, S. 32f., 36–39, 41, 47f., 58f., 68; Dokument Nr. 124)*.

Am 27./28. Juli 1994 unterrichtete Staatsminister Schmidbauer den Bundeskanzler an dessen Urlaubsort bei der täglichen telefonischen Rücksprache „in allgemeiner Form" auch über die Probleme des illegalen Nuklearhandels. Erläuternd hat Staatsminister Schmidbauer bei seiner Vernehmung dazu ausgeführt, der BND-Bericht vom 7. Juli 1994 habe eine veränderte Situation aufgezeigt, über die er den Bundeskanzler „in allgemeiner Form" unterrichtet habe. Während bisher illegales Nuklearmaterial in Grammengen aufgetreten sei, habe sich nunmehr die Möglichkeit ergeben, daß Kilogrammengen nach Deutschland gelangten. Die Bedrohungslage auf dem inländischen Nuklearschwarzmarkt habe sich von Kleinstmengen ungefährlichen über große Mengen ungefährlichen und Kleinstmengen gefährlichen bis zu Großmengen gefährlichen Materials gesteigert. Er habe den Bundeskanzler in allgemeiner Form über diese neue Lage informiert. Ob er dem Bundeskanzler gegenüber auch den Umstand erwähnt habe, daß nunmehr sogar eine Menge von 11 kg angeboten werde, wisse er nicht mehr. Bei der Unterrichtung des Bundeskanzlers habe er jedenfalls auf keinen speziellen Fall, auch nicht auf den Münchener Plutoniumfall, Bezug genommen. Über die Vorgänge und näheren Umstände des Münchener Plutoniumfalles sei der Bundeskanzler erst am Wochenende vom 12. auf den 13. August 1994 im Lichte der im Bundeskanzleramt vorhandenen Informationen telefonisch unterrichtet worden *(27. Sitzung, Protokoll Schmidbauer, S. 51, 135f., 162f.; 65. Sitzung, Protokoll Schmidbauer, S. 42 f., 49–58)*.

Bundeskanzler Dr. Kohl hat in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß erklärt, nach dem Treffen der Staats- und Regierungschefs der G7-Staaten am 8./9. Juli 1994 in Neapel sei er den Akten zufolge zweimal mit dem Thema Nuklearschmuggel befaßt gewesen. Eine genaue Erinnerung an die zeitlichen Abläufe habe er nicht mehr, da dies in seinem Arbeitsalltag kein so „gravierender Vorgang" gewesen sei. Die erste Information habe zu seinem Schreiben an den russischen Präsidenten Boris Jelzin am 19. Juli 1994 geführt. Die zweite Information sei vermutlich eine telefonische Unterrichtung durch Staatsminister Schmidbauer an seinem Urlaubsort in St. Gilgen Ende Juli 1994 gewesen. Während seines Ferienaufenthalts habe er die Gewohnheit, täglich telefonische Lagebesprechungen mit den wichtigsten diensthabenden Mitarbeitern im Bundeskanzleramt zu führen. Vermutlich sei dies auch am 27. oder 28. Juli 1994 der Fall gewesen. Er habe bezüglich dieses Termins über die sonstigen Umstände keine Erinnerung. Staatsminister Schmidbauer habe mitgeteilt, daß erneut Nuklearmaterial in Deutschland aufgetaucht sei und daß er dies als eine Bestätigung der vor seinem Urlaub erfolgten Lageeinschätzung ansehe. Bei dieser Sachlage habe er keinen Grund gesehen, weiteres zu veranlassen, zumal er zu den Verantwortlichen volles Vertrauen gehabt habe. Über die Vorgänge und näheren Umstände des Plutoniumschmuggels in München sei er erst am Wochenende des 12. und 13. August 1994 informiert worden *(74. Sitzung, Protokoll Dr. Kohl, S. 33f. 39–46, 48–50, 68f.)*.

7. Vorgänge vom 7. August 1994 bis zur Ankündigung der Rückkehr von Torres aus Moskau am späten Abend des 9. August 1994

a) Telefongespräche von Torres mit „Carlos", „Cesar" und „Gennadij" in Moskau am 7. August 1994

Am 7. August 1994 telefonierte Torres von München aus mit „Carlos" Garcia, einem seiner „Angestellten" – einem gewissen „Cesar" – sowie mit „Gennadij" (Nikiforov) in Moskau.

Zunächst setzte er sich am frühen Morgen mit „Carlos" Garcia in Moskau in Verbindung, um sich zu erkundigen, ob es diesem inzwischen gelungen sei, die Dose mit den 200 g Lithium nach Deutschland zu verbringen. „Carlos" erklärte ihm, daß er mit „Cesar" Kontakt aufgenommen habe, der „es" (das Lithium) einem Fahrer gegeben habe. Er („Carlos") sei bislang noch nicht benachrichtigt worden, ob das Lithium inzwischen bei der Firma Aschhoff in Hamburg angekommen sei. „Carlos" teilte dabei auch die Telefonnummer der Firma Aschhoff in Hamburg mit. Torres erklärte „Carlos", sobald das Material (Lithium) in Hamburg eingetroffen sei, werde sein Freund Oroz es dort abholen *(Aufzeichnung der Telefonüberwachung vom 7. August 1994, MAT A 3, Bd. 5, S. 63f.)*.

Noch am frühen Morgen telefonierte Torres dann mit „Cesar" und bat diesen, mit dem „3-kg Eimer" und den drei „Dosen" am Montag, dem 8. August 1994, nach München zu kommen. Er habe aber noch nicht abschließend klären können, ob „Caesar" das genannte Material auch tatsächlich ausgehändigt werden würde. Er müsse zuvor deswegen noch mit einem gewissen „Vadim" (möglicherweise: „Gennadij") sprechen. „Cesar" entgegnete, das Beste sei, wenn er mit einer Linienmaschine der Lufthansa fliege, da bei der Lufthansa weniger kontrolliert würde als bei Aeroflot. Torres erwiderte, bei der Ankunft in München sei die Kontrolle die gleiche. Auf dem Münchener Flughafen gebe es keine Probleme, hier sei alles geregelt. Problematisch sei nur der Zoll in Moskau. Hierzu solle sich „Cesar" mit dem „Peruaner" in Verbindung setzen, der die Leute vom Zoll kenne. „Cesar" solle alles unternehmen, um einen Weg zu finden, das Material herauszubringen *(Aufzeichnung der Telefonüberwachung, Fundstelle siehe oben, S. 65, 66)*.

In einem weiteren Telefongespräch am späten Nachmittag nahm Torres Kontakt mit „Gennadij" in Moskau auf und fragte diesen, ob es ihm möglich sei, kurzfristig 3 400 g von dem Material zu beschaffen, das er jetzt mit nach München gebracht habe. Dieses Material (Lithium) solle er nebst der bei ihm (Torres) zu Hause in Moskau noch liegenden Dose mit 200 g Lithium an „Cesar" übergeben, der es am Montag, dem 8. August 1994, mit einer Linienmaschine von Moskau nach München verbringen werde. Es sei sehr wichtig, daß diese 3600 g Lithium schnell geliefert würden, da die Käufer nicht bereit seien, noch länger zu warten. „Gennadij" entgegnete, daß es über die an ihn (Torres) bereits übergebenen 600 g Lithium hinaus noch weitere 4 kg Lithium gebe. Es sei allerdings nicht alles in Moskau und ohne Geld bekomme er nichts. Torres erwiderte, „Gennadij" solle gegebenenfalls sein (Torres) Auto verkaufen oder dieses als Sicherheit zur Verfügung stellen, woraufhin „Gennadij" zusagte, alles zu unternehmen, um das Material kurzfristig zu beschaffen. Nachdem „Gennadij" erklärt hatte, er werde sogleich in „Kasan" anrufen, um abzuklären, ob er dort hinfliegen solle, äußerte Torres, daß „das", was in „Kasan" zu machen sei, verschoben werden könne, da sie dafür einen Monat Zeit hätten *(Aufzeichnung der Telefonüberwachung, Fundstelle siehe oben, S. 68–70)*.

Das Bay. LKA wertete die vom Zimmer des Hotels „Altano" aus geführten Torres-Telefonate zeitnah aus und stellte den eingesetzten Beamten die Ergebnisse der Auswertung zur Verfügung. Nach dem Bericht der Bayerischen Staatsregierung läßt sich nicht mehr feststellen, wann die Aufzeichnungen der einzelnen Gespräche mit Moskau vom 7. August 1994 den bayerischen Behörden zur Verfügung standen, weil hierüber nichts vermerkt wurde. Nach dem Bericht der Bayerischen Staatsregierung vom 27. November 1995 ist jedoch davon auszugehen, daß zumindest der wesentliche Gesprächsinhalt dieser Telefonate bei der Einsatzbesprechung am 10. August 1994 bekannt waren.

b) Treffen der Anbietergruppe mit „Boeden", „Liesmann" und „Rafa" am Abend des 7. August 1994 nach der Rückkehr von Torres aus Moskau

aa) Gespräche zwischen Oroz, Torres, Bengoechea und „Rafa" kurz vor dem ersten Treffen mit „Boeden" und „Liesmann" am 7. August 1994 um 18.00 Uhr

Kurz vor dem am Vortag vereinbarten Treffen mit „Boeden" und „Liesmann" kam es am 7. August 1994 vor dem Hotel „Excelsior" zu einer Unterredung zwischen Oroz, Torres, Bengoechea und „Rafa". Dazu hat Torres als Zeuge ausgeführt, „Rafa" habe ihm bei diesem Gespräch ernsthaft gedroht und erklärt, daß er (Torres) ein „Schwätzer" sei, da er entgegen seiner Ankündigung kein Material geliefert habe. „Rafa" habe weiter darauf hingewiesen, daß er für Torres bei den Käufern eine „letzte Chance herausgeboxt" habe und dieser ihn deshalb nicht noch einmal enttäuschen solle. Bevor er (Torres) nicht mindestens 400 g Plutonium gebracht habe, werde es kein Geld geben *(UA Bay. LT, 9. Sitzung, Protokoll Torres, S. 47)*. Torres hat – im wesentlichen übereinstimmend mit dem Zeugen Oroz – weiter ausgeführt, er habe bei diesem Gespräch mit „Rafa" auch das Problem des deutschen Zolls in München angesprochen. „Rafa" habe erwidert, daß es mit dem deutschen Zoll keine Schwierigkeiten geben werde, weil dort bereits alles geregelt sei. „Rafa" habe behauptet, beim Zoll habe er Vertrauensleute; der Direktor des Zolls sei sein Freund. Zu dieser Gruppe von Vertrauensleuten gehöre auch eine Frau, die für ihn wöchentlich in München Kokain durch den Zoll schmuggele. Diese Frau würde den Koffer auf dem Flughafen in Empfang nehmen und dafür sorgen, daß der Zoll umgangen werde *(44. Sitzung, Protokoll Torres, S. 49, 85f.; UA Bay. LT, 9. Sitzung, Protokoll Torres, S. 50f., UA Bay. LT, 7. Sitzung Protokoll Oroz, S. 40f.; UA Bay. LT, 8. Sitzung Protokoll Oroz, S. 35)*.

bb) Treffen zwischen Torres, Oroz, „Boeden", „Rafa" und „Liesmann" am 7. August 1994 um 18.00 Uhr im Straßencafe vor dem Hotel „Excelsior"

Am 7. August 1994 gegen 18.00 Uhr trafen sich Torres, Oroz, „Boeden", „Rafa" und „Liesmann" im Straßencafe vor dem Hotel „Excelsior". Die hier geführten Gespräche wurden vom Bay. LKA diesmal nicht mit einem Lauschkoffer aufgezeichnet. Das Bay. LKA ging von einer vorübergehenden Entspannung der Situation aus, weil Torres entgegen seinen Angaben bis zum 5. August 1994 kein Material geliefert hatte.

Nach den Zeugenaussagen erklärte Torres zu Beginn des Gesprächs, daß er lediglich Lithium mitgebracht habe und von diesem Material auch noch mehr beschaffen könne. Die in Aussicht gestellten 4 kg Plutonium habe er deshalb nicht beschaffen können, weil seine Geschäftspartner eine Vorauszahlung in Höhe von mindestens 200 000 US Dollar verlangt hätten. „Boeden" und „Liesmann" zeigten sich verärgert darüber, daß Torres den für den 4. bzw. 5. August 1994 angekündigten Liefertermin nicht eingehalten hatte und deshalb die Verkaufsverhandlungen in die Länge gezogen würden. „Boeden" lehnte jegliche Vorauszahlung rigoros ab. Er könne weiterhin nicht ausschließen, daß die Liefermöglichkeit nur vorgetäuscht werde. Darüber hinaus erklärten „Boeden" und „Liesmann", daß sie ohne das Plutonium auch das Lithium nicht gebrauchen könnten. „Boeden" machte Oroz und Torres deutlich, ihm seien mittlerweile wegen der Bereitstellung eines Betrages von 276 Mio. US Dollar immense Kosten entstanden. „Liesmann" ergänzte, daß sich der durch die Nichtanlage des Geldes täglich entstehende finanzielle Verlust auf einen Betrag von 300 000 US Dollar belaufe. „Boeden" und „Liesmann" drohten deshalb mit einem Abbruch der Verhandlungen, wenn das Geschäft jetzt nicht abgewickelt werde. Nachdem Torres erklärt hatte, er müsse sich zunächst noch einmal mit seinen Geschäftspartnern in Moskau in Verbindung setzen, vereinbarten die Gesprächsteilnehmer ein weiteres Treffen für 20.00 Uhr *(31. Sitzung, Protokoll „Boeden", S. 114; UA Bay. LT, 14. Sitzung, Protokoll „Boeden", S. 10f.; Dokument Nr. 87; 44. Sitzung, Protokoll Torres, S. 95f., 116; UA Bay. LT, 9. Sitzung, Protokoll Torres, 46-48)*

Der Zeuge Torres hat vor den beiden Untersuchungsausschüssen bekundet, nachdem die Bezahlung des Lithiums bzw. eine Vorauszahlung für das Plutonium abgelehnt worden sei und die Käufer die Lieferung des Plutoniums zur Bedingung für eine Bezahlung des Lithiums gemacht hätten, habe er den Käufern den Vorschlag unterbreitet, 494 g Plutonium zu liefern. Zu diesem Zeitpunkt habe er bereits die Bestätigung gehabt, daß ihm „Konstantin" diese Menge aushändigen werde. „Boeden" und „Liesmann" hätten daraufhin erwidert, für sie sei das kein Problem. Sie hätten schließlich von Anfang an gesagt, daß sie zunächst an 400 g Plutonium interessiert seien. Nach Lieferung dieser Menge Plutoniums würden sie alle weiteren Geschäfte abschließen und ihm auch das Lithium und alles andere bezahlen *(44. Sitzung, Protokoll Torres, S. 34; UA Bay. LT, 9. Sitzung, Protokoll Torres, S. 48f., 124).*

cc) Telefonate von Torres nach Moskau zwischen den beiden Treffen um 18.00 und 20.00 Uhr

Hinsichtlich der von Torres geführten Telefonate steht lediglich fest, daß sich Torres um 19.48 Uhr vom Hotel „Altano" aus mit „Gennadij" in Moskau in Verbindung setzte und diesen fragte, ob er inzwischen mit „Ivan" gesprochen habe. Falls er von diesem eine positive Antwort erhalten habe, sei es gut. Andernfalls solle er in „Kasan" anrufen und ein Treffen abmachen. Torres kündigte „Gennadij" an, er werde selbst am nächsten Tag nach Moskau kommen, anschließend mit ihm zusammen nach „Kasan" fliegen und später nach München zurückkehren. Weiter äußerte er wörtlich: „Ich nehme dann 1 kg mit und fliege zurück. Mit mir soll ein Mann fliegen, er kriegt hier das Geld und fliegt zurück." Torres berichtete weiter, die Käufer würden ihm nur das Flugticket zahlen, ihm aber ansonsten kein Geld geben. Zum Ende des Telefonats äußerte Torres wörtlich: „Sie brauchen 500 g in der nächsten Zukunft".

Auch dieses Telefonat wurde zeitnah vom Bay. LKA ausgewertet und den eingesetzten Beamten zur Verfügung gestellt. Nach dem Bericht der Bayerischen Staatsregierung ist davon auszugehen, daß dem Bay. LKA zumindest der wesentliche Gesprächsinhalt dieses Telefonats bei der Einsatzbesprechung am Morgen des 10. August 1994 bekannt war.

dd) Fortsetzung der Gespräche zwischen Torres, Oroz, „Boeden", „Rafa" und „Liesmann" am 7. August 1994 um 20.00 Uhr im Straßencafe vor dem Hotel „Excelsior"

Gegen 20.00 Uhr setzten Torres, Oroz, „Rafa", „Boeden" und „Liesmann" vereinbarungsgemäß ihre Verhandlungen im Straßencafe vor dem Hotel „Excelsior" fort. Zu Beginn des Gesprächs erklärte Torres, er habe zwischenzeitlich mit seinen Geschäftspartnern in Moskau telefoniert. Diese seien bereit, ihm ohne Vorauszahlung 500 g Plutonium zu überlassen. Er werde am nächsten Tag, dem 8. August 1994, morgens erneut nach Moskau fliegen, um die 500 g Plutonium zu holen *(31. Sitzung, Protokoll „Boeden", S. 54–56, 95f., 114, 165f.; UA Bay. LT, 14. Sitzung, Protokoll „Boeden", S. 11; Dokument Nr. 87; 44. Sitzung, Protokoll Torres, S. 34f., 116, 118f.; UA Bay. LT, 9. Sitzung, Protokoll Torres, S. 48f., 117, 119, 124, 128f., 132; UA Bay. LT, 8. Sitzung, Protokoll Oroz, S. 35).* Demgegenüber hat „Liesmann" als Zeuge bei seinen Vernehmungen durch das Bay. LKA am 28. Dezember 1994 und durch das Münchener Landgericht am 25. Mai 1995 ausgeführt, Torres habe bei diesem Treffen lediglich erklärt, er werde 500 g Plutonium liefern und müsse deshalb zuvor erneut nach Moskau reisen. Auch auf Rückfragen habe Torres keine definitiven Angaben gemacht, ob er die Ware in Moskau holen oder dort nur eine Genehmigung einholen wolle. Torres habe nicht davon gesprochen, daß er 500 g Plutonium aus Moskau mitbringen werde.

Im weiteren Verlauf des Treffens erörterten die Gesprächsteilnehmer sodann Einzelheiten der Geschäftsabwicklung. Entgegen ihrer Ankündigung, eine Lieferung nur noch bis zum 10. August 1994 zu akzeptieren, erklärte sich die Käuferseite mit einer letzten Fristverlängerung bis zum 12. August 1994 einverstanden. Es wurde festgelegt, daß Torres auch die in Aussicht gestellten ca. 3,5 kg Lithium aus Moskau mitbringen und die Käufer alles zusammen bezahlen sollten *(UA Bay. LT, 9. Sitzung, Protokoll Torres, S. 49).* Schließlich wurde noch über die Frage gesprochen, wie das Plutonium aus Moskau nach München transportiert werden sollte. Torres erklärte, er werde die 500 g Plutonium zu dem in Aussicht gestellten Termin mit einer Passagiermaschine nach München verbringen. Er ließ lediglich offen, ob er den Transport mit einer Linienmaschine der Lufthansa

oder mit einer Linienmaschine der Aeroflot durchführen werde *(44. Sitzung, Protokoll Torres, S. 34f., 116; UA Bay. LT, 9. Sitzung, Protokoll Torres, S. 117; 44. Sitzung, Protokoll Oroz, S. 196; UA Bay. LT, 8. Sitzung, Protokoll Oroz, S. 35)*. Nachträglich hat Torres als Zeuge dazu ergänzt, die Käuferseite habe ihn aufgefordert, er solle jedenfalls mit einer Linienmaschine fliegen *(44. Sitzung, Protokoll Torres, S. 34f., 116; UA Bay. LT, 9. Sitzung, Protokoll Torres, S. 117)*.

Bei den Verhandlungen am 7. August 1994 äußerte Torres die Befürchtung, daß er bei der Einreise aus Moskau am Münchener Flughafen vom Zoll kontrolliert und möglicherweise wegen des Plutoniumbesitzes festgenommen werden könnte. „Boeden" bemerkte dazu, es werde beim deutschen Zoll keine Probleme geben, da er Leute beim Zoll kenne. Dort sei alles geregelt und vorbereitet. Über diese Erklärung hinaus wurde nicht mitgeteilt, wie die deutsche Zollkontrolle zu umgehen sei. Die Anbieter gaben sich – wohl wegen der Erklärungen, die „Rafa" noch kurz vor diesem Treffen abgegeben hatte – *(vgl. Erster Teil Zweiter Abschnitt A II 7 b) aa) S. 155)* mit dem allgemeinen Hinweis zufrieden, daß es mit dem Zoll keine Probleme geben werde *(44. Sitzung, Protokoll Torres, S. 34f.; UA Bay. LT, 9. Sitzung, Protokoll Torres, S. 46, 117, 129; 44. Sitzung, Protokoll Oroz, S. 193, 195f., 222; UA Bay. LT, 7. Sitzung, Protokoll Oroz, S. 41; UA Bay. LT, 8. Sitzung, Protokoll Oroz, S. 35)*. Erst später – vermutlich in einer Lagebesprechung beim Bay. LKA am 9. August 1994 *(vgl. Erster Teil Zweiter Abschnitt A II 7 e) S. 159)* – wurde in Aussicht genommen, den Tätern anzubieten, daß eine (angebliche) Freundin von „Boeden" Torres bei seiner Rückkehr im Bereich der Gepäckausgabe/Paßkontrolle am Münchener Flughafen in Empfang nehmen und ohne Kontrolle durch den Zoll begleiten solle.

Nach dem Bericht der Bayerischen Staatsregierung hat „Boeden" Oroz und Torres auch bei früheren Treffen keine konkreteren Angaben zur „Zollfrage" gemacht. Dort wird auch darauf hingewiesen, „Boedens" Äußerungen zu der „Zollfrage" müßten immer im Zusammenhang mit den Behauptungen von Torres gesehen werden, er habe gute Verbindungen zu Sicherheitskreisen und Geheimdiensten. „Boeden" habe deshalb zur Untermauerung seiner Legende und um den Anschein seiner „Komplizenschaft" zu wahren, ebenfalls gute Kontakte zum Zoll behaupten müssen. Zu bedenken sei weiter, daß die Anbieter während der gesamten Verhandlungsdauer zum Ausdruck gebracht hätten, sie hätten keine Zollprobleme. Im Hinblick auf die Legende von „Boeden", der als Geschäftsmann angeblich über 276 Mio. US Dollar verfügte, sei es konsequent gewesen, auch Verbindungen zum Zoll und den Sicherheitsbehörden in Deutschland zu behaupten. Im übrigen sei der Hinweis von „Boeden", daß es mit dem Zoll keine Schwierigkeiten geben würde, auch deshalb nicht problematisch gewesen, weil die Anbieter bereits vorher die Plutoniumprobe und eine Dose Lithium nach Deutschland gebracht hätten, ohne sich durch Grenz- oder Zollkontrollen hindern zu lassen. Insgesamt sei die Frage einer möglichen Umgehung der Zollkontrolle in München kein wesentlicher Aspekt der Gespräche von „Boeden" mit den Anbietern gewesen.

Abschließend offenbarte Torres, daß er aus Moskau bereits eine Blechdose mit 200 Gramm des zur Herstellung einer Neutronenbombe geeigneten Lithium 6 mitgebracht habe. Dieses wolle er als Zeichen des Vertrauens ohne Bezahlung als Materialprobe am nächsten Tag über „Rafa" an „Boeden" leiten. Die Käufer sagten daraufhin zu, bei Lieferung des Plutoniums auch den Preis für das Lithium und die Probe zu bezahlen *(31. Sitzung, Protokoll „Boeden", S. 114; UA Bay. LT, 14. Sitzung, Protokoll „Boeden", S. 11; Dokument Nr. 87)*.

ee) Aussagen des Zeugen „Rafa" zu den beiden Treffen mit der Anbietergruppe am Abend des 7. August 1994

"Rafa" hat als Zeuge über die beiden Treffen mit den Anbietern am 7. August 1994 berichtet, am 6. oder 7. August 1994 habe er im Vorfeld mit „Boeden" und „Liesmann" in einem Café in München gesprochen. Er sei darauf vorbereitet worden, wie er sich bei den bevorstehenden Begegnungen gegenüber Oroz und Torres verhalten solle. „Liesmann" und „Boeden" hätten ihm dabei ans Herz gelegt, die Anbieter zu überreden, statt der vereinbarten vier Kilogramm Plutonium lediglich ein halbes Kilogramm zu liefern. „Es sei sehr wichtig, daß dies möglichst schnell geschehe, weil demnächst Wahlen bevorstünden. Wenn ein halbes Kilogramm Plutonium in München sichergestellt werden könnte, seien dies ganz wichtige Pluspunkte für die Partei, die immer gewinne (immer dran war)". Dementsprechend habe man ihm gesagt: „Vergiß die vier Kilo und konzentriere Dich darauf, daß wir nur ein halbes Kilo wollen". Auf seine Frage, ob das Material auf dem Landwege geliefert werden sollte, hätten „Boeden" und „Liesmann" ihm gesagt: „Nein, es muß über den Flughafen München sein". Ferner hätten „Liesmann" und „Boeden" ihm aufgetragen, er solle beiläufig erwähnen, daß man auf dem Flughafen Leute gekauft habe. Man müsse selbst deutlich machen, daß es mit dem Zoll auf dem Münchener Flughafen keine Probleme geben werde. Im Verlauf der beiden Treffen mit den Anbietern am Abend des 7. August 1994 habe er sich dann auch nach diesen Vorgaben verhalten. Er habe die Anbieter, die im Laufe der Zeit großes Vertrauen zu ihm gewonnen hätten, gefragt, ob sie in der Lage seien, ein halbes Kilo Plutonium zu beschaffen und ihnen garantiert, daß dieses auch bezahlt werde. Torres habe erwidert, er habe eine Möglichkeit, das Material über eine Spedition in Hamburg, die jede Woche Blumen aus Rußland nach Deutschland transportiere, ins Land zu schaffen. Torres habe aber deutlich gemacht, daß dies acht bis zehn Tage dauern würde. Nachdem „Liesmann" gefragt habe, ob das Plutonium nicht auch mit einem Flugzeug geliefert werden könne, hätten Oroz und Torres erklärt, daß es grundsätzlich kein Problem sei, das Material aus dem Moskauer Flughafen herauszubringen, da die „Sache" unter dem Schutz eines dortigen Ministers stehe. Torres habe gemeint, problematisch sei für ihn nur der Zoll auf dem Münchener Flughafen. Er als Kolumbianer werde wegen des etwaigen Mitführens von Drogen besonders eingehend kontrolliert. „Boeden", „Liesmann" und er hätten Torres daraufhin versichert, daß sie auf dem Flughafen in München zwei Leute gekauft hätten. Torres habe sich daraufhin

bereiterklärt, das Material mit einer Linienmaschine nach München zu bringen. Er habe angekündigt, mit einem Diplomatenkoffer zu kommen und zwar in Begleitung eines russischen Ministers für Kernenergie, der wegen seiner Immunität bei der Ausreise aus Moskau nicht kontrolliert werde. Dieser Minister werde dann in München das Geld entgegennehmen und wieder nach Moskau zurückfliegen *(22./24. Sitzung, Protokoll „Rafa", transkrib. Fass., S. 34f., 84, 86f. 114–119).*

Der Zeuge „Boeden" hat die Angaben „Rafa's", er und „Liesmann" hätten „Rafa" aufgefordert, im Hinblick auf bevorstehende Wahlen auf die Anbietergruppe einzuwirken, damit diese möglichst schnell Plutonium besorge, entschieden bestritten. In seiner Anwesenheit sei mit Sicherheit nie etwas derartiges besprochen worden *(31. Sitzung, Protokoll „Boeden", S. 115–117).*

c) Abflug von Torres nach Moskau und weitere Entwicklung am 8. August 1994

Abflug von Torres nach Moskau und Übergabe von 200 g Lithium durch „Rafa" an „Boeden"

Am Montag, dem 8. August 1994, flog Torres gegen 8.00 Uhr morgens erneut von München nach Moskau, um dort die bei den Treffen am Vorabend in Aussicht gestellten 500 g Plutonium zu holen. Um 9.00 Uhr übergab „Rafa" dem Zeugen „Boeden" in Anwesenheit von „Liesmann" im Foyer des Hotels „Excelsior" vereinbarungsgemäß eine Plastiktüte, in der sich eine Dose mit ca. 200 g Lithium 6 befand *(9. Sitzung, Protokoll Sommer, S. 20; 31. Sitzung, Protokoll „Boeden", S. 114).* Diese Dose wurde noch am selben Tag zur Untersuchung in das Institut für Radiochemie der TU München verbracht und dort qualitativ und quantitativ untersucht. Laut Gutachten vom 24. August 1994 enthielt das untersuchte Material zu 86 % Lithium 6 in metallischer Form. Insgesamt handelte es sich um 210 Gramm Lithium.

Einsatzbesprechung beim Bay. LKA

Am 8. August 1994 fand im Bay. LKA eine weitere Einsatzbesprechung statt, in der vorsorglich Einsätze auf dem Münchener Flughafen bei einer möglichen Rückkehr von Torres mit Plutonium zwischen dem 10. und 12. August 1994 geplant wurden. An der Prüfung der Einsatzmöglichkeiten am Flughafen München war auch das Hauptzollamt München-Flughafen beteiligt *(9. Sitzung, Protokoll Sommer, S. 20).*

Anrufe von Oroz bei der Firma Aschhoff in Hamburg sowie bei „Cesar" und „Carlos" in Moskau

Im Verlaufe des 8. August 1994 fragte Oroz bei der Firma Aschhoff in Hamburg telefonisch an, ob seine Ware bzw. sein Paket inzwischen angekommen sei. Aschhoff verneinte dies und verwies erneut auf „Carlos" in Moskau. Oroz nahm daraufhin Kontakt mit „Carlos" und „Cesar" in Moskau auf, ohne jedoch den Verbleib der Lithiumdose ermitteln zu können.

Telefonate zwischen Oroz und Torres

Darüber hinaus telefonierte Oroz am Abend des 8. August 1994 mehrmals mit Torres, nachdem dieser in Moskau eingetroffen war. In der Zeit von 21.00 Uhr bis 23.00 Uhr zeichnete das Bay. LKA die Telefongespräche nicht nur auf, sondern hörte diese auch laufend ab. Nach Ankunft von Torres in Moskau wurden wichtige Mitteilungen erwartet. Nach den Ausführungen im Bericht des Bay. LKA „liefen dabei keine Gesprächsinhalte auf", die für eine neue Lagebeurteilung Anlaß gaben. Im einzelnen kam es zu folgenden Telefonaten:

Um 18.42 Uhr teilte Torres Oroz mit, er habe am selben Tage noch ein Treffen mit seinen Geschäftspartnern, von denen er „500" (Plutonium) erwarte. Er habe mit „Sibirien" gesprochen und wolle sehen, ob „sie" am Mittwoch etwas mitbrächten. Am 9. August 1994 werde von Moskau definitiv entschieden, so daß er am nächsten Tage gegen Mittag mehr sagen könne. Er werde „es" mitbringen, wenn die Dinge bis dahin geregelt seien. Vielleicht werde er bereits am nächsten Tag fliegen.

Um 21.26 Uhr teilte Oroz Torres mit, die Käufer seien daran interessiert, außer dem bereits übergebenen Lithium weitere 3 kg zu dem für das Plutonium vereinbarten Preis zu kaufen. Er solle alles zusammen, „das halbe Kilo (Plutonium) und die 3 kg (Lithium)", in einem Aktenkoffer mitbringen und versuchen, auf jeden Fall spätestens am Mittwoch in München zu sein. Torres erwiderte, er glaube nicht, daß er es bereits am Dienstag, dem 9. August 1994, schaffen werde, vermutlich werde er erst am Mittwoch, dem 10. August 1994, kommen können.

Um 22.04 Uhr forderte Oroz Torres auf, er solle ihn benachrichtigen, bevor er aus Moskau abreise. Torres wies bei diesem Telefonat darauf hin, er habe mittlerweile ein erstes Treffen mit seinen Geschäftspartnern gehabt; am nächsten Tage wisse er mehr. Oroz erklärte, die Käufer würden ihn nervös machen und wollten das Wochenende nicht mehr in München verbringen. Oroz wies Torres nochmals darauf hin, daß die Käufer einschließlich der 200 g (Lithium) insgesamt 3 400 g „Sardinen" (Lithium) kaufen wollten. Abschließend ergänzte Torres, daß ein Teil des Lithiums möglicherweise noch auf dem Weg nach Hamburg sei.

d) Informationslage des BND-Referats 11A am 8. August 1994 nach den Treffen mit der Anbietergruppe am Abend des 7. August 1994

Da die Mitarbeiter des BND-Referats 11A „Liesmann", „Kulp" und „Hochfeld" im Anschluß an die beiden Treffen mit der Anbietergruppe am Abend keine Vermerke gefertigt haben und der BND-Mitarbeiter „Liesmann" diesbezüglich keine Aussagen gemacht hat, standen dem Untersuchungsausschuß als Erkenntnisquelle lediglich die Aussagen der Zeugen „Hochfeld", „Kulp" und „Merker", eine am 8. August 1994 durch Referatsleiter 11 A „Merker" gefertigte Leitungsvorlage sowie die Angaben in der Chronologie des BND zum Münchener Plutoniumfall zur Verfügung. Diese Beweismittel ergeben folgendes Bild:

Spätestens am Mittag des 8. August 1994 war das BND-Referat 11A darüber informiert, daß Torres den angekündigten Liefertermin für den 4. bzw. 5. August 1994 nicht eingehalten hatte, erst am 6. August 1994 nach München zurückgekehrt war und lediglich einen noch nicht näher identifizierten Behälter übergeben hatte, in dem sich 200 Gramm Lithium-6 befinden sollten.

Aufgrund einer Leitungsvorlage vom 8. August 1994 und der Darstellung in der Chronologie des BND zum Münchener Plutoniumfall steht fest, daß „Liesmann" das Referat 11A darüber unterrichtete, daß am 7. August 1994 ein erneutes Treffen zwischen den Anbietern, dem Scheinaufkäufer des Bay. LKA, „Rafa" und ihm stattgefunden hatte. „Liesmann" habe weiter mitgeteilt, daß Torres bei dieser Gelegenheit erwähnt habe, er habe eine kleinere Menge des für die Herstellung einer Wasserstoffbombe benötigten Lithiums 6 mitgebracht. Dieser verlangte dafür (jetzt) keine Bezahlung. Für das Plutonium jedoch forderten die Anbieter sogar eine Vorauszahlung in Höhe von 200.000 US Dollar Bei Ablehnung werde nicht geliefert. Der Scheinaufkäufer des Bay. LKA habe diese Forderung kategorisch zurückgewiesen und mit der Beendigung der Verhandlungen gedroht. Nach langwierigen Diskussionen habe sich die Anbietergruppe bereiterklärt, nunmehr eine erste Teillieferung von ca. 500 g–1 kg Plutonium am 10., spätestens aber am 12. August 1994 zu beschaffen. Zuvor müsse Torres jedoch noch einmal nach Moskau reisen. Der Behälter mit dem Lithium sei von der Anbietergruppe zur Analyse überlassen worden und werde derzeit im Auftrag des Bay. LKA bei einschlägigen Instituten überprüft. Ein weiterer Behälter mit Lithium befinde sich nach Aussage der Anbietergruppe bereits in Deutschland. Die Staatsanwaltschaft habe entschieden, das Ermittlungsverfahren auf der Basis der jüngsten Entwicklung weiterzuführen *(Dokument Nr. 125).*

Der BND-Mitarbeiter „Kulp" hat vor dem Untersuchungsausschuß ausgesagt, man habe auch nach der Ankündigung von Torres, am 8. August 1994 nach Moskau zu fliegen, um die 400 g Plutonium zu holen, immer noch geglaubt, daß diese 400 g möglicherweise schon in Deutschland gelagert seien. Zum damaligen Zeitpunkt habe durchaus eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür bestanden, daß Torres auch am 10. August 1994 ohne Material zurückkommen werde, nachdem er zuvor bereits häufiger unterwegs gewesen sei und nichts gebracht habe *(29. Sitzung, Protokoll „Kulp", S. 42 f.).* Schließlich hätten die Anbieter ja versuchen können, Herkunft, Lagerart und Lieferweg des Nuklearmaterials vor den Käufern geheim zu halten.

Konkrete Aussagen des Leiters des BND-Referats 11A „Merker" zu seinem Informationsstand am 8. August 1994 liegen nicht vor. Dieser hat lediglich allgemein ausgeführt, ihm sei zum damaligen Zeitpunkt – wie allen anderen Mitarbeitern seines Referats – klar gewesen, daß die Möglichkeit bestanden habe, Torres werde am 10. August 1994 strahlendes Material mitbringen *(45. Sitzung, Protokoll „Merker", S. 174).* Der BND-Mitarbeiter „Hochfeld" hat in diesem Zusammenhang nachdrücklich darauf hingewiesen, aus seiner Sicht habe es bis zuletzt keine Anhaltspunkte dafür gegeben, daß Torres fliegen werde, um etwas zu holen und selbst zu transportieren *(40. Sitzung, Protokoll „Hochfeld", S. 37).*

e) Weitere Entwicklung in München am 9. August 1994

Einsatzbesprechung beim Bay. LKA am Morgen des 9. August 1994

Die neuen Informationen *(vgl. Erster Teil Zweiter Abschnitt A II 7 c) S. 158)* wurden in einer weiteren Einsatzbesprechung im Bay. LKA am Morgen des 9. August 1994 erörtert. Vermutlich in dieser Besprechung kamen die an den Ermittlungen beteiligten Beamten auf die Idee, Oroz und Torres anzubieten, Torres bei seiner Rückkehr aus Moskau im Bereich der Gepäckausgabe/Paßkontrolle am Flughafen München-Erding in Empfang zu nehmen und ohne Kontrolle durch den Zoll zu begleiten *(vgl. Erster Teil Zweiter Abschnitt A II 7 b) dd) S. 156 f).* Dieses Angebot leitete „Liesmann", der an dieser Besprechung teilgenommen hatte, über „Rafa" an Oroz weiter *(9. Sitzung, Protokoll Sommer, S. 20).*

Einschaltung des Hauptzollamtes München-Flughafen durch das Bay. LKA am Nachmittag des 9. August 1994

Am 9. August 1994 nahm das Bay. LKA erneut Kontakt mit dem Hauptzollamt München-Flughafen auf, um dieses über den Sachverhalt zu informieren und mögliche Einsatzkonzepte unter Einbeziehung örtlicher Kräfte auf dem Münchener Flughafen abzustimmen. Die Mitarbeiter des Bay. LKA Adami und Stoephasius wiesen den Sachgebietsleiter Reiseverkehr des Hauptzollamtes Forstner persönlich darauf hin, daß möglicherweise ein kolumbianischer Staatsangehöriger am 9. oder 10. August 1994 über den Flughafen München radioaktives Material nach Deutschland verbringen werde. Diese Erkenntnisse seien im Rahmen einer Telefonüberwachung gewonnen worden. Gleichzeitig teilten sie ihm mit, daß das Bay. LKA von der zuständigen Staatsanwaltschaft mit der alleinigen Einsatzleitung auf dem Münchener Flughafen beauftragt worden sei. Am Nachmittag wurde das Hauptzollamt darüber in Kenntnis gesetzt, daß mit der Einfuhr des Materials erst am 10. August 1994 gegen 17.00 Uhr zu rechnen sei. Noch am 9. August 1994 setzte das Hauptzollamt das Zollfahndungsamt über den Sachverhalt in Kenntnis *(9. Sitzung, Protokoll Sommer, S. 20; UA Bay. LT, 18. Sitzung, Steophasius, S. 19; Dokumente Nr. 126 und 127).*

Der Vorsteher des Hauptzollamtes, der Zeuge Knauer, hat in diesem Zusammenhang ausgesagt, seiner Erinnerung nach sei am 9. August 1994 davon gesprochen worden, daß das Material am nächsten Tage mit einer Lufthansamaschine aus Moskau kommen werde. Die Flugnummer sei ihm allerdings nicht genannt worden *(34. Sitzung, Protokoll Knauer, S. 84).* Der Zeuge Forstner hat dazu bemerkt, ihm sei am 9. August 1994 nicht konkret bekannt gewesen, mit welcher Maschine das Material nach München transportiert werden sollte. Er gehe aber davon aus, daß dies dem Bay. LKA zum damaligen Zeitpunkt

bekannt gewesen sei, da die Maschine andernfalls nicht von der Außenposition an die Kopfposition hätte gelegt werden können *(34. Sitzung, Protokoll Forstner, S. 9)*.

Telefonat zwischen Oroz und „Cesar" am späten Abend des 9. August 1994 und Weiterleitung des Gesprächsinhalts über „Rafa" an „Liesmann" und „Boeden"

Nachdem Oroz am 9. August 1994 mehrfach vergeblich versucht hatte, Torres in Moskau telefonisch zu erreichen, wurde er um 22.35 Uhr von „Cesar" aus Moskau angerufen. Dieser teilte ihm mit, Torres sei gerade wieder in Moskau angekommen und habe ihn gebeten, in München anzurufen und ihm (Oroz) mitzuteilen, daß er am nächsten Tag, dem 10. August 1994, mit demselben Flug wie in der letzten Woche nach München kommen werde. Torres habe ihm („Cesar") mitgeteilt, er habe lediglich ein halbes Kilo von dem „Öl" (Plutonium) beschaffen können. Oroz wies „Cesar" darauf hin, Torres wisse, daß er neben diesem halben Kilogramm „Öl" noch 3 kg „Sardinen" (Lithium) mitbringen müsse, von denen eine Dose bereits in Deutschland sei. Falls es Torres nicht gelinge, auch die „Sardinen" (Lithium) zu beschaffen, solle er zumindest mit dem halben Kilogramm „Öl" (Plutonium) nach München kommen. „Cesar" solle ihn anrufen, bevor Torres in Moskau abfliege.

Im unmittelbaren Anschluß an dieses Telefonat informierte Oroz „Rafa" darüber, daß Torres die 500 g Plutonium beschafft habe und beabsichtige, mit dem Material am 10. August 1994 gegen 17.00 Uhr mit einer Lufthansamaschine aus Moskau nach München zu kommen. Oroz erklärte „Rafa" weiter, die Käufer sollten dafür Sorge tragen, daß Torres ohne Probleme durch den Zoll komme. Im unmittelbaren Anschluß daran unterrichte „Rafa" „Liesmann", der seinerseits umgehend den LKA-Beamten „Boeden" über den Sachverhalt in Kenntnis setzte *(UA Bay. LT, 14. Sitzung, Protokoll „Boeden", S. 11, 58–60; 31. Sitzung, Protokoll „Boeden", S. 94f.; UA Bay. LT, 7. Sitzung, Protokoll Oroz, S. 43f.; 44. Sitzung, Protokoll Oroz, S. 218f.)*.

f) Beschaffung des Plutoniums durch Torres während seines Aufenthalts in Rußland vom 8. bis 10. August 1994

Zu den Ereignissen in Rußland während des Aufenthalts von Torres in Moskau in der Zeit vom 8. bis zum 10. August 1994 haben dem Untersuchungsausschuß neben den Erkenntnissen aus der Telefonüberwachung nur die Angaben von Torres vor dem Bayerischen Untersuchungsausschuß zur Verfügung gestanden. Danach ergibt sich folgendes Bild:

Nachdem Torres am 8. August 1994 in Moskau eingetroffen war, traf er – eigenen Angaben zufolge – dort „Konstantin", der ihm ankündigte, er werde ihm das Plutonium am Dienstag, dem 9. August 1994, übergeben. Torres hat darüber hinaus berichtet, er habe auch mit „Gennadij" (Nikiforov) gesprochen und ihm erklärt, daß er dringend das diesem zur Verfügung stehende Lithium benötige *(vgl. Erster Teil Zweiter Abschnitt A I 4 a) ee), S. 86f.) und Erster Teil Zweiter Abschnitt A II 4 m), 145f.)*. „Gennadij" habe ihm aber die 3 kg Lithium nicht ohne Geld zu besorgen vermocht. Im Verlaufe des 9. August 1994 habe er sich noch einmal mit „Konstantin" getroffen, der ihm geraten habe, er solle statt eines Flugzeugs von Aeroflot besser eine Maschine der Lufthansa nehmen. Sie hätten darüber gesprochen, wie er den russischen Zoll umgehen könne. Das Plutonium sei ihm dann in der Nacht vom 9. auf den 10. August 1994 auf dem Oktober-Platz in Moskau von „Konstantin" ohne Gegenleistung übergeben worden. Angaben über die Herkunft habe „Konstantin" dabei nicht gemacht. Er habe am 10. August 1994 gegen Mittag den Lufthansaflug LH 3369 gebucht. Dann sei es ihm gelungen, den russischen Zoll zu umgehen. Dazu habe er den Behälter mit dem Plutonium zunächst aus seinem Aktenkoffer herausgenommen, damit das Röntgengerät am Zoll nichts feststellen konnte. Sein Angestellter „Cesar", der ihn begleitete, habe die Zollbeamten abgelenkt, als er selbst die Kontrolle passierte. Anschließend habe er den Behälter mit dem Plutonium auf der anderen Seite der Zollabfertigung wieder in den Koffer zurückgelegt *(UA Bay. LT, 9. Sitzung, Protokoll Torres, S. 46f., 51–53, 63, 77f., 82–85, 103–105, 109–112, 133)*.

8. Rückkehr von Torres aus Moskau und Sicherstellung des Plutoniums auf dem Münchener Flughafen am 10. August 1994

a) Einsatzbesprechung beim Bay. LKA am Morgen des 10. August 1994

Am Morgen des 10. August 1994 übersetzte das Bay. LKA in der Zeit von 8.00 bis 9.00 Uhr die in der vorherigen Nacht aufgelaufenen Tonbänder aus der Telefonüberwachung und wertete diese aus. Unter die ausgewerteten Telefonate fiel auch das um 22.35 Uhr geführte Gespräch zwischen Oroz und „Cesar", in dem „Cesar" Oroz mitgeteilt hatte, daß Torres im Besitz der 500 g Plutonium sei und und mit diesem am 10. August 1994 unter Benutzung derselben Flugverbindung wie in der letzten Woche nach München zurückreisen werde *(vgl. Erster Teil Zweiter Abschnitt A II 7 e), S. 159f.)*. Im Rahmen der Telefonauswertung wurde darüber hinaus auch ein am frühen Morgen des 10. August 1994 zwischen Torres und Oroz um 5.29 Uhr geführtes Telefonat bekannt, in dessen Verlauf Torres seine Reise nach München bestätigte und meinte, daß die „Dinge" gut gelaufen seien. Weiter führte Torres in diesem Telefonat wörtlich aus: „Das, von dem wir dort gesprochen haben, ist angekommen". Die drei „Sardinenbüchsen" (Lithium) habe er dagegen nicht beschaffen können, da er dafür viel Geld gebraucht hätte. Oroz teilte Torres mit, am Flughafen werde er durch eine Dame, die er näher beschrieb, in Empfang genommen. Diese werde dafür sorgen, daß er ohne Kontrolle den Zoll passieren könne. Aus der Telefonüberwachung wurde weiter bekannt, daß Oroz am frühen Morgen des 10. August 1994 mehrfach vergeblich versucht hatte, den Verbleib der Lithiumdose zu ermitteln, die sich angeblich auf dem Weg zu der Firma Aschhoff in Hamburg befand.

Da sich aufgrund der Erkenntnisse aus der Telefonüberwachung und den dem Bay. LKA durch „Boeden" übermittelten Informationen *(vgl. Erster Teil Zweiter Abschnitt A II 7 e), S. 159f)* die Wahrscheinlichkeit erhöht hatte, daß Torres am Nachmittag des 10. August 1994 mit Plutonium aus Moskau zurückkehren könnte, fand am Morgen des 10. August 1994 in den Räumen des Bay. LKA eine große Lagebesprechung statt, an der neben dem LKA-Einsatzleiter Sommer, den Abschnittsleitern des geplanten Einsatzes und allen sonstigen am Einsatz beteiligten Beamten des Bay. LKA auch Dr. Zeising als Vertreter des LfU teilnahm. Der BND war dagegen weder durch „Liesmann" noch durch einen sonstigen Mitarbeiter vertreten *(Dokumente Nr. 113, 84 und 128).*

Zunächst berichtete die LKA-Beamtin Mattausch über den aktuellen Sachstand. Laut Besprechungsprotokoll des Bay. LKA vom 10. August 1994 teilte sie unter anderem mit, aus der Telefonüberwachung sei bekannt geworden, daß Torres beabsichtige, am heutigen Tag neben 200 g Lithium auch 500 g Plutonium zu liefern. Torres wolle beide Materialien mit dem Lufthansaflug LH 3369 nach München verbringen. Die Lufthansamaschine werde um 17.45 Uhr am Terminal C des Flughafens München-Erding landen. Zuletzt habe Torres jedoch erklärt, daß er nur das Lithium liefern werde. Es sei nicht bekannt, ob Torres nur Lieferschwierigkeiten habe oder überhaupt (kein) Plutonium besitze. Außerdem wies die LKA-Beamtin Mattausch darauf hin, daß im Laufe des Tages möglicherweise auf anderem Wege weitere 200 g Lithium geliefert würden. Es bestehe der Verdacht, daß dieses Lithium aus Hamburg kommen könnte. Dies sei jedoch nicht gesichert. Dem Besprechungsprotokoll zufolge teilte die LKA-Beamtin Mattausch darüber hinaus mit, daß es sich bei dem von Torres am Samstag, dem 7. August 1994, übergebenen Material tatsächlich um Lithium 6 handele. Dieses Material werde für die Herstellung einer Neutronenbombe benötigt und falle nach den bisherigen Erkenntnissen möglicherweise unter das Kriegswaffenkontrollgesetz *(Dokument Nr. 128).*

Im weiteren Verlauf der Besprechung legten die beteiligten Beamten unter Einbeziehung von Angehörigen des SEK, des MEK, des Polizeidienstes auf dem Flughafen, des Zolls und des LfU die Einsatzkonzeption für die Ankunft von Torres auf dem Flughafen München-Erding fest. Nachdem Torres bereits am 6. August 1994 entgegen seinen vorherigen Ankündigungen ohne Plutonium aus Moskau zurückgekommen war, zogen die bayerischen Ermittlungsbehörden bis zuletzt auch diesmal die Möglichkeit in Betracht, daß Torres ohne Nuklearmaterial ankomme. Aus diesem Grund sah die alternative Einsatzplanung des Bay. LKA vor, bei Feststellung radioaktiven Materials am Flughafen einen sofortiger Zugriff durchzuführen, andernfalls die verdeckten Maßnahmen in Form von Observation, Telefonüberwachung, Einsatz technischer Mittel und Einsatz verdeckt agierender Personen fortzuführen. Hierfür standen die erforderlichen Kräfte bereit. Zugleich war für den Fall der Festnahme der Täter die Durchsuchung der Firma Aschhoff in Hamburg geplant. Hinsichtlich des taktischen Vorgehens wurde vereinbart, zwei Meßstellen aufzubauen. Eine Meßstelle sollte das Bay. LKA am Personenausgang des Flugzeugs einrichten, eine weitere das LfU in der Gepäckeingangshalle. Es sollte sichergestellt werden, daß sowohl die Passagiere als auch das Handgepäck und die aufgegebenen Koffer meßtechnisch erfaßt würden. Nach einer Festnahme von Tatverdächtigen sollten vorsorglich alle Beteiligten von den Beamten des LfU auf Kontamination geprüft werden, um rechtzeitig geeignete Gegenmaßnahmen treffen zu können. Darüber hinaus bereiteten die bayerischen Behörden auch die Dosisleistungs- und Kontaminationsmessungen in den Hotelzimmern vor, da es für möglich gehalten wurde, daß die Anbieter dort zusätzliches Nuklearmaterial gelagert haben könnten *(Dokument Nr. 128; 13. Sitzung, Protokoll Meier-Staude, S. 51, 86, 127–129; 9. Sitzung, Protokoll Sommer, S. 21, 69, 113f., 148f.; UA Bay. LT, 11. Sitzung, Protokoll Sommer, S. 157f., 160f.; 21. Sitzung, Protokoll Edtbauer, S. 110–113; UA Bay. LT, 11. Sitzung, Protokoll Edtbauer, S. 42, 58f.; UA Bay. LT, 13. Sitzung, Protokoll Adami, S. 19, 41).*

b) Einschätzung der mit einem möglichen Lufttransport von Plutonium verbundenen Gefahren

aa) Einschätzung der Gefahren für Passagiere und Besatzung der transportierenden Maschine

Weiter diskutierten die Gesprächsteilnehmer mit dem Mitarbeiter des LfU Dr. Zeising die Gefahren eines möglichen Transports von Plutonium mit einer Linienmaschine. In die Gefährdungsanalyse wurde auch eine mögliche Strahlenbelastung der Passagiere einbezogen. Aus mehreren Gründen – u.a., weil die Materialprobe sachgemäß verpackt gewesen war und davon auszugehen war, daß die Täter eine Selbstgefährdung vermeiden würden – kam man zu dem Ergebnis, eine Gefährdung Dritter sei weitestgehend auszuschließen *(UA Bay. LT, 21. Sitzung, Protokoll Dr. Zeising, S. 7f., 21f.).*

bb) Feststellungen des Untersuchungsausschusses über die Gefahrenlage

Der Untersuchungsausschuß hat dazu folgende Erkenntnisse gewonnen:

„Plutonium ist eine radioaktiv wenig gefährliche Substanz. Es sendet eine schwache Alphastrahlung von geringer Reichweite aus" *(Franke, Hrsg., Lexikon der Physik, Stuttgart 1969, S. 1264).* Die Bestrahlung eines Menschen durch Plutonium ist demgemäß so unbedeutend, daß sie schon mit Papier abgeschirmt werden kann. Am Körper abgelagerte Teilchen beeinträchtigen wegen der geringen Reichweite der Alphastrahlung von wenigen Zehntel Millimeter im Gewebe nur die obersten bereits verhornten Hautschichten. Diese Schichten lassen keinen Zellenaufbau mehr erkennen, sie werden vom Körper ständig abgestoßen (Schuppen) und wachsen nach.

Plutonium ist jedoch extrem giftig. Die toxische Wirkung tritt allerdings vor allem auf, wenn das Material in der reinen Metallform vorliegt. In Oxidform, wie sie bei der übergebenen Probe und den eingeführten 494 g vorlag, wird Plutonium, das mit der Nahrung aufgenommen wird, wegen seiner schweren Löslichkeit fast vollständig wieder ausgeschieden und kann

deshalb seine Giftigkeit nicht entfalten. Teilweise wird deshalb die Ansicht vertreten, daß die chemische Giftigkeit von Plutonium als Schwermetall zu vernachlässigen sei *(Koelzer, Winfried: Wie gefährlich ist Plutonium? in: Wie sicher ist der schnelle Brüter, Hrsg.: Kernforschungszentrum Karlsruhe, 1978, S. 22–24).*

Eingeatmeter Plutoniumstaub hingegen verbleibt zu einem Anteil von bis zu 20 % in der Lunge und wirkt dort infolge der lokalen Alphastrahlung auf Dauer radiotoxisch. Untersuchungen an 25 Mitarbeitern eines US-Waffenprojekts, die Plutoniummengen bis zum 10-fachen der heute zugelassenen Werte inhalierten, ergaben allerdings auch 40 Jahre später keine Hinweise auf Gesundheitsschäden und keinen Fall von Lungenkrebs *(Koelzer a.a.O., S. 30).*

Als mögliche Szenarien für Zwischenfälle beim Lufttransport haben die Sachverständigen vor dem Untersuchungsausschuß das Auftreten von Turbulenzen mit Herabfallen von Gepäckstücken und einen Flugzeugabsturz erörtert.

Zu einer Schädigung der Passagiere und der Besatzung bei Turbulenzen kann es kommen, wenn sich das Nuklearmaterial in nicht ordnungsgemäßer Verpackung im Handgepäck befindet und die Verpakkung beim Herabfallen der Gepäckstücke beschädigt wird. Ein solcher Vorfall würde zu den zuvor beschriebenen Folgen einer Inhalation des Uran/Plutoniumpulvers und den damit verbundenen gesundheitlichen Konsequenzen führen. Zu einer Schädigung der Umwelt und von nicht am Lufttransport Beteiligten kann es dann kommen, wenn bei einem Flugzeugabsturz Plutonium freigesetzt wird.

Die Sachverständigen haben im Zusammenhang mit einem Flugzeugabsturz, zu dem es statistisch gesehen selten – in einer Unfallhäufigkeit von etwa 5×10^{-10} je Transport-km – kommt, vor allem nach der Besiedlungsdichte an der Absturzstelle und dem Auftreten bzw. Nichtauftreten eines Treibstoffbrandes unterschieden. Sie haben in diesem Zusammenhang übereinstimmend festgestellt, daß die größere Gefährdung von Plutonium in Pulverform ausgehe, während Plutoniumpellets keine schwerwiegende Kontamination der Absturzstelle verursachten.

Die Abschätzung der möglichen Auswirkungen eines Flugzeugabsturzes auf die Umgebung läßt sich nicht sicher vornehmen, da hier von ausschlaggebender Bedeutung ist, ob der Transportbehälter beim Flugzeugabsturz versagt und ob es zu einem Treibstoffbrand kommt.

Ein Versagen des Transportbehälters hängt zum Beispiel vom Auftreffwinkel, der Auftreffgeschwindigkeit, von der Beschaffenheit der Auftrefffläche (nachgiebig, hart) und vom Verhalten des Flugzeugrumpfes beim Aufprall ab.

Wird der ungünstigste Fall unterstellt, daß der Transportbehälter beim Absturz versagt und es zu einem Treibstoffbrand am Ort des Behälters kommt, so haben nachträgliche Abschätzungen der Gesellschaft für Reaktorsicherheit eine Freisetzung von 2 % der Gesamtmenge von 363 g Plutonium (aus den 494 g des Uran-/Plutoniumoxid-Gemisch) als luftgetragen ergeben.

Um aus diesen Daten Strahlenexpositionen in der Umgebung des Absturzortes berechnen zu können, müssen weitere Annahmen zum lungengängigen Anteil des luftgetragenen freigesetzten Plutoniums getroffen werden. Die Strahlenexposition resultiert fast ausschließlich aus der Inhalation des Materials. Da über die genaue Verteilung der Partikelgrößen des sichergestellten Plutoniums keine Angaben vorliegen, wurde bei den weiteren Abschätzungen überaus konservativ angenommen, daß das luftgetragene Material zu 100 % lungengängig sei (üblicher Anteil für Plutoniumoxid [PuO_2] in Mischoxid [MOX]-Brennelementen: 5 bis 10 %).

Unter den oben wiedergegebenen Randbedingungen wurden nachträglich für die Freisetzungshöhen 10 m und 50 m (abhängig von der Größe des durch Treibstoffbrand hervorgerufenen thermischen Auftriebs) folgende effektive Dosen abgeschätzt:

Freisetzungshöhe 10 m:

Die effektive Dosis fällt von 720 Mikrosievert [mSv] in 100 m Abstand vom Freisetzungsort zunächst auf 50 mSv in 550 m Abstand ab und sinkt bei größeren Abständen kontinuierlich weiter ab.

Freisetzungshöhe 50 m:

Die effektive Dosis erreicht 40 mSv in 150 m Abstand vom Freisetzungsort, behält einen Wert von ca. 40 mSv bis 400 m Abstand bei und sinkt für größere Abstände kontinuierlich ab.

Auswirkungen für geringere Abstände als 100 m konnten von dem benutzten Rechenprogramm nicht berechnet werden. Die o. g. „effektive Dosis" berücksichtigt die Strahleneinwirkung des inkorporierten Plutoniums über eine Einwirkungsdauer von 50 Jahren und erfaßt die Auswirkungen auf den gesamten Körper *(Bericht der Bundesregierung, 2.3 BMU, MAT A 1, S. 164 ff.).*

c) Einschätzung der an den Ermittlungen beteiligten Behörden zum Lagerort des Plutoniums

Nach weitgehend übereinstimmenden Angaben der an den Ermittlungen beteiligten Mitarbeiter des Bay. LKA, der Staatsanwaltschaft und des BND-Referats 11A war während der gesamten Ermittlungsphase letztlich unklar, ob Material aus dem Bereich der GUS schon in Deutschland gelagert oder auf unbekannten Wegen und Transportmitteln nach Deutschland unterwegs war. Erst am Morgen des 10. August 1994 hätten sich die Erkenntnisse verdichtet, daß Torres das Plutonium am selben Tag mit einem Flugzeug von Moskau kommend nach München bringen würde. Selbst diese Annahme sei bis zur Ankunft des Flugzeugs nicht gesichert gewesen. Im einzelnen haben Oberstaatsanwalt Meier-Staude, der LKA-Einsatzleiter Sommer und der BND-Referatsleiter „Merker" hierzu folgende Angaben gemacht:

Nach Oberstaatsanwalt Meier-Staude haben sich im Laufe des Einsatzes die Tatbeiträge der Täter immer besser herauskristallisiert. Die Wahrscheinlichkeit, daß Torres am 10. August 1994 auf dem erwarteten Rückflug Plutonium mit sich führe, habe sich erhöht. Die Gesamtlage sei jedoch keinesfalls klar gewesen.

Er hat weiter darauf hingewiesen, daß die Beschuldigten während des Einsatzes die unterschiedlichsten Transportmittel und -wege ins Spiel gebracht hätten. So hätten sie u.a. die Bereitstellung eines Kraftfahrzeugs gefordert. Über die Telefonüberwachung sei bekannt geworden, daß Lithium auf ganz anderem Wege zu letztlich noch unbekannten Endabnehmern von Moskau nach Hamburg verbracht werden sollte. Darüber hinaus sei von den Anbietern ins Spiel gebracht worden, daß auch ukrainische Offiziere ebenfalls in das Geschehen verwickelt seien. Bei der Rückkehr von seiner ersten Reise nach Moskau am 6. August 1994 habe Torres abredewidrig kein Plutonium mitgebracht und sich insoweit als unzuverlässig erwiesen. Außerdem sei Torres in der Anfangsphase einmal nach Berlin/Brandenburg gefahren, um dort Gespräche über Plutonium zu führen. Seiner Erinnerung nach sei auch am 10. August 1994 nicht auszuschließen gewesen, daß entweder die Täter keinen Zugriff auf die Ware hatten, Teile der Ware bereits im Bundesgebiet lagerten oder parallel zu einem Flug von Torres auf anderen Wegen transportiert würden. Allerdings habe sich aus den Lauschangriffen und den Telefonüberwachungsmaßnahmen eigentlich ein sehr deutlicher Moskau-Bezug ergeben. Von daher sei die „Tendenz Moskau" immer vorhanden gewesen. Eine Sicherheit habe es aber nicht geben *(13. Sitzung, Protokoll Meier-Staude, S. 85 f.; UA Bay LT, 18. Sitzung, Protokoll Meier-Staude, S. 52, 83).*

Der LKA-Einsatzleiter Sommer hat bekundet, Lagerort, Herkunft, mögliche Lieferwege und tatsächlich verfügbare Mengen des Materials seien während des gesamten Ermittlungsverfahrens nicht eindeutig bestimmbar gewesen. Bis zur Sicherstellung des Plutoniums am 10. August 1994 sei ihm persönlich letztlich unklar gewesen, ob Torres überhaupt komme, wenn ja, ob er Material mitbringe und ggf. welches Material dies sein werde. Selbst als gegen Mittag die Bestätigung vorgelegen habe, daß Torres den Lufthansaflug gebucht habe, sei er nicht sicher gewesen, daß tatsächlich Material mit dieser Lufthansamaschine zum Flughafen München-Erding gebracht werde *(9. Sitzung, Protokoll Sommer, S. 41, 44 f., 79).*

Der Leiter des BND-Referats 11 A „Merker" hat nach eigenen Angaben selbst am 10. August 1994 nicht damit gerechnet, daß Torres mit Plutonium aus Moskau zurückkommen werde. Es sei ihm – wie allen anderen – allerdings klar gewesen, daß diese Möglichkeit bestanden habe *(45. Sitzung, Protokoll „Merker", S. 174).*

Demgegenüber hat der LKA-Beamte Edtbauer die Auffassung vertreten, nach dem Treffen mit der Anbietergruppe am 7. August 1994 sei ein Import aus Moskau die wahrscheinlichste aller damals in Betracht kommenden Varianten gewesen. Bis zum 10. August 1994 habe sich diese Wahrscheinlichkeit dahingehend verdichtet, daß Torres entweder überhaupt kein Material beibringen oder es aus Moskau beschaffen werde *(21. Sitzung, Protokoll Edtbauer, S. 95, 96, 126).*

Die Nachrichtendienstliche Verbindung des BND „Rafa" hat vor dem Untersuchungsausschuß erklärt, bereits nach der Probenübergabe am 25. Juli 1994 sei dem BND und dem Bay. LKA bekannt gewesen, daß sich die weiteren Plutoniummengen in Rußland befänden. Darüber hinaus seien die Staatsanwaltschaft und das Bay. LKA ca. 8–10 Tage vor der Sicherstellung am 10. August 1994 definitiv davon ausgegangen, daß das Plutonium mit einer Maschine der Lufthansa aus Moskau importiert werde *(22./24. Sitzung, Protokoll „Rafa", transskrib. Fass., S. 31–35, 43–46, 53–56, 59, 77 f., 114–121, 131).*

d) Überlegungen der beteiligten Behörden zur Möglichkeit der Einschaltung russischer Sicherheitsbehörden und/oder der Lufthansa zur Verhinderung des Plutoniumtransportes

Überlegungen zur Möglichkeit der Einschaltung russischer Sicherheitsbehörden

Zwischen der Einsatzleitung des Bay. LKA und der Staatsanwaltschaft bestand am Vormittag des 10. August 1994 Einvernehmen darüber, daß ein etwaiger Transport des Nuklearmaterials durch Torres in einer Lufthansamaschine am 10. August 1994 allenfalls noch durch Einschaltung russischer Sicherheitsbehörden verhindert werden könnte. Die Einbindung russischer Sicherheitsbehörden, die von den bayerischen Ermittlungsbehörden schon zu Beginn und auch während des Einsatzverlaufes geprüft worden war, schied nach übereinstimmenden Aussagen aller an dem Einsatz beteiligten Zeugen jedoch aus mehreren Gründen aus.

Ein wesentlicher Gesichtspunkt bei der Entscheidung, die russischen Sicherheitsbehörden nicht einzubinden sei – neben den angeblichen guten Kontakten der Täter zu russischen Sicherheitsorganen – auch die Tatsache gewesen, daß die für eine Zusammenarbeit im operativen Bereich erforderlichen Voraussetzungen nicht vorhanden und auch nicht kurzfristig herzustellen waren. Mit einer Verständigung russischer Behörden wäre die Gefahr verbunden gewesen, daß die in München verbliebenen Anbieter von den Ermittlungen Kenntnis erhalten hätten. Dies hätte die verdeckt eingesetzten Personen, „Boeden", „Rafa" und „Liesmann" gefährdet. Weiter habe man befürchtet, daß eventuell bereits in Deutschland lagerndes Material weiter in den Händen der Täter bzw. nicht bekannter Mittäter verbleiben und so einem Zugriff der Behörden entzogen werde *(UA Bay. LT, 26. Sitzung, Protokoll Dr. Beckstein, S. 6–8, 60, 65–76;13. Sitzung, Protokoll Meier-Staude, S. 92 f., 126, 166 f., 205; 9. Sitzung, Protokoll Sommer, S. 72 f., 75, 122, 124 f., 142 f., 145–150, 181, 196 f.; UA Bay. LT, 11. Sitzung, Protokoll Sommer, S. 155 f., 196 f.).*

Der damalige Verbindungsbeamte des BKA in Moskau, der Zeuge Bieling, hat zu den Erfolgsaussichten einer etwaigen Einschaltung russischer Behörden über die BKA-Verbindungsstelle in Moskau erklärt, er hätte mit den russischen Sicherheitsbehörden Kontakt aufgenommen, wenn das Bay. LKA das BKA über den konkreten Sachverhalt unterrichtet hätte. Aufgrund seiner damaligen Erfahrungen bei der Zusammenarbeit mit russischen Sicherheitsbehörden sei er persönlich davon überzeugt, daß diese etwas unternommen hätten, um das Plutonium noch in Rußland sicherzustellen. Der BKA-Beamte hat

aber andererseits auch gemeint, daß die BKA-Zentrale diese Information möglicherweise nicht an ihn weitergeleitet hätte, wenn diese gleichzeitig auch darüber informiert worden wäre, daß russische Geheimdienstkreise involviert seien *(56. Sitzung, Protokoll Bieling, S. 47 f., 51; UA Bay LT, 28. Sitzung, Protokoll Bieling, S. 7).*

Der bayerische Staatsminister des Innern Dr. Beckstein hat vor dem Bayerischen Untersuchungsausschuß ausgeführt, er sei auch heute noch davon überzeugt, daß damals in einem solchen Fall eine ernsthafte Möglichkeit auf „Arbeitsebene" mit russischen Behörden zusammenzuarbeiten nicht bestanden habe und dies wahrscheinlich auch heute noch nicht realisierbar sei. Allenfalls hätte die Möglichkeit bestanden, „sehr hochkarätig einzusteigen", indem ein Mitglied der Bundesregierung sofort mit einem Mitglied der russischen Regierung Kontakt aufgenommen hätte, wie es dann später nach der Sicherstellung auch geschehen sei. Nach Aussage Staatsminister Dr. Becksteins wären bei einer Herstellung von Kontakten der bayerischen Ermittlungsbehörden zu russischen Behörden die beim BND „hochkarätig vorhandenen Kenntnisse" hilfreich gewesen *(UA Bay LT, 26. Sitzung, Protokoll Beckstein, S. 6–8, 60, 65–76).*

Überlegungen zur Möglichkeit der Einschaltung der Lufthansa

Die Unterrichtung der Lufthansa schied nach übereinstimmenden Aussagen aller an dem Einsatz beteiligter Zeugen der zuständigen Ermittlungsbehörden aus mehreren Gründen aus.

Diese haben dazu festgestellt, daß die Einschätzung der durch einen Transport in einer Linienmaschine entstehenden Gefährdung ergeben habe, für die Passagiere sei bei sachgemäßer Verpackung keine erhöhte externe Strahlenexposition zu erwarten. Es sei weder aus Gründen der Gefahrenabwehr noch aus ermittlungstaktischen Gründen eine Einbindung der Lufthansa erforderlich gewesen. Der Einsatz sei ja verdeckt geführt worden. Da die Täter offensichtlich Kontakt zum Flughafenpersonal in Moskau gehabt hätten, sei zu befürchten gewesen, daß bei einer Information der Lufthansa die Ermittlungen gefährdet werden würden.

Darüber hinaus habe die Gefahr bestanden, daß das zu diesem Zeitpunkt bereits in den Händen der Täter befindliche Plutonium andernfalls außerhalb der Kontrolle der Sicherheitsbehörden transportiert werden würde und auf weit gefahrvolleren Wegen Deutschland erreichen könnte. Vor allem wäre möglicherweise bereits in Deutschland befindliches Material einem Zugriff entzogen worden.

Die Nichteinbeziehung der Lufthansa habe darüber hinaus wesentlich mit der Entscheidung zusammengehangen, im konkreten Einzelfall nicht mit russischen Sicherheitsbehörden zu kooperieren. Die Verlagerung des Einsatzgeschehens nach Moskau durch Unterrichtung der dortigen Lufthansastellen hätte zwangsläufig (z.B. bei der Informationsübermittlung) auch die Kenntnisnahme der russischen Behörden nach sich gezogen *(9. Sitzung, Protokoll Sommer, S. 126–129; 13. Sitzung, Protokoll Meier-Staude, S. 130 f., 127; UA Bay. LT, 18. Sitzung, Protokoll Meier-Staude, S. 89 f., 97.; 51. Sitzung, Protokoll Meier-Staude, S. 47; UA Bay. LT, 21. Sitzung, Protokoll Dr. Zeising, S. 8, 17; UA Bay. LT, 15. Sitzung, Protokoll Mattausch, S. 82 f.; 19. Sitzung, Protokoll Adami, S. 50, 62 f.).*

e) Unterrichtung des BMU durch das BStMLU am Morgen des 10. August 1994 und daraufhin durch das BMU getroffene Maßnahmen

Im unmittelbaren Anschluß an die Besprechung beim Bay. LKA am Morgen des 10. August 1994 *(vgl. Erster Teil Zweiter Abschnitt A II 8 a), S. 160 f.)* unterrichtete der Mitarbeiter des LfU Dr. Zeising den Mitarbeiter des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (BStMLU) Lang über den Inhalt der Besprechung.

Im Anschluß an dieses Telefonat telefonierte Lang mit dem Bay. LKA. Dort wurde ihm – seinen Angaben zufolge – mitgeteilt, es sei äußerst unwahrscheinlich, daß der Tatverdächtige tatsächlich Plutonium mit dem Flugzeug bringen werde. Eventuell hole der Tatverdächtige in Moskau nur eine Genehmigung für die Freigabe des unter Umständen schon in Deutschland lagernden Materials ein. Falls der Tatverdächtige das Material tatsächlich in Moskau beschafft habe, werde er es möglicherweise auf ganz anderen Wegen nach Deutschland einschleusen. Der Zeuge Lang hat weiter bekundet, ihm sei auch erklärt worden, daß die Täterobservation weitergeführt werde, falls bei der Ankunft des Tatverdächtigen auf dem Münchener Flughafen kein Plutonium festgestellt werden könne *(UA Bay. LT, 20. Sitzung, Protokoll Lang, S. 12).*

Lang setzte sich daraufhin gegen Mittag telefonisch mit dem BMU in Verbindung und informierte dort Dr. Fechners Mitarbeiter Dr. Götz. Der Untersuchungsausschuß konnte nicht abschließend klären, welche konkreten Informationen Lang dem BMU übermittelte. Insbesondere ist unklar geblieben, ob er dem BMU auch mitteilte, es bestehe die Möglichkeit, daß ein Tatverdächtiger versuchen könnte, 500 g Plutonium in einer Lufthansamaschine von Moskau nach München zu transportieren. Im Bericht der Bayerischen Staatsregierung wird dazu ausgeführt, das BMU sei nach der Einsatzbesprechung am Morgen des 10. August 1994 beim Bay. LKA durch das BStMLU über die aktuelle Lage und insbesondere auch darüber informiert worden, daß es ungewiß sei, ob sich tatsächlich Nuklearmaterial an Bord einer aus Moskau kommenden Lufthansamaschine befinde oder ob das Nuklearmaterial möglicherweise bereits in Deutschland gelagert sei. Auch der Zeuge Lang hat bekräftigt, er habe alle Informationen des Bay. LKA an das BMU weitergegeben *(UA Bay. LT, 20. Sitzung, Protokoll Lang, S. 12).*

Diese Angaben stehen jedoch in gewissem Widerspruch zu Vermerken des BMU-Mitarbeiters Dr. Götz über den Inhalt seines Gesprächs mit Lang sowie den Ausführungen des BMU-Mitarbeiters Dr. Fechner. Danach wurde das BMU durch das BStMLU lediglich allgemein darüber informiert, daß in Bayern vermutlich gegen 18.00 Uhr eine Menge von 500 g Pluto-

nium sichergestellt werden würde. Der derzeitige Lagerort des Plutoniums sei nach wie vor unbekannt. Über den Ort der Sicherstellung oder über eventuelle Transportwege des Plutoniums, insbesondere über einen möglicherweise bevorstehenden Transport in einem Flugzeug, sei das BMU vor der Sicherstellung nicht unterrichtet worden. Das BMU sei nur darüber informiert worden, daß die Zusammensetzung des Materials vermutlich dem bereits am 25. Juli 1994 sichergestellten Probenmaterial entspreche und daß das Plutonium nach Sicherstellung und nach ersten Messungen des LfU möglichst schnell noch im Laufe der Nacht zur Feinanalyse ins Institut für Transurane (TUI) nach Karlsruhe verbracht werden solle *(Dokumente Nr. 129, 130 und Nr. 96; 45. Sitzung, Protokoll Dr. Fechner, S. 16 f., 20–22, 25–27, 57–60; UA Bay. LT, 20. Sitzung, Protokoll Dr. Fechner, S. 47 f., 50)*

Im Anschluß an die vorerwähnte Unterrichtung klärte das BMU fernmündlich die Aufnahmebereitschaft beim Institut für Transurane in Karlsruhe mit EURATOM in Luxemburg ab. Noch am Nachmittag des 10. August 1994 erhielt das BMU die Zustimmung von EURATOM, daß das Material angeliefert werden könne. Zusätzlich bat das BMU das BStMLU telefonisch, die Zustimmung des Umweltministeriums von Baden-Württemberg zur Anlieferung beim Institut für Transurane einzuholen, was wenig später erfolgte *(Dokumente Nr. 129, 130 und 96).*

f) Beschlagnahme des geschmuggelten Nuklearmaterials und Verhaftung der Täter auf dem Münchener Flughafen am frühen Abend des 10. August 1994

Am 10. August 1994 wurde gegen 11.45 Uhr bekannt, daß Torres den Lufthansaflug LH 3369 (Abflug Moskau: 14.20 Uhr nach deutscher Zeit, Ankunft 17.30 Uhr in München) gebucht hatte. Aus der Telefonüberwachung wurde zudem bekannt, daß Torres um 13.18 Uhr Oroz telefonisch mitgeteilt hatte, er steige jetzt in das Flugzeug. Nachdem die Maschine in Moskau gestartet war, wurde gegen 15.00 Uhr per Fax mitgeteilt, daß Torres in der Passagierliste vermerkt sei. Als weiter bekannt wurde, daß sich der stellvertretende russische Atomminister Sidorenko an Bord der Maschine befinde, wurden während der Einsatzvorbereitungen am Flughafen – vor dem Hintergrund diverser Äußerungen der Täter über eine Involvierung staatlicher russischer Stellen – der Minister und sein Diplomatengepäck in die geplanten Einsatzmaßnahmen am Flughafen einbezogen.

Am Nachmittag fuhren „Boeden", „Liesmann", „Rafa" und Oroz gemeinsam zum Flughafen, wo sie sich zunächst im allgemein zugänglichen Bereich in einem Café aufhielten. Bengochea blieb in seinem Hotelzimmer zurück. In Absprache mit dem Zoll begaben sich „Boeden", „Liesmann" und Oroz kurz vor der erwarteten Ankunft der Maschine sodann durch den Zollbereich zum Gepäckförderband, um dort auf Torres zu warten, während „Rafa" im Außenbereich blieb. Von Seiten des BND hielten sich auf dem Flughafen neben „Liesmann" auch die BND-Mitarbeiter „Hochfeld" und „Kulp" verdeckt in Einsatznähe auf.

Techniker richteten im Flughafen zwei Meßstellen ein. Eine davon befand sich am Transportband für Gepäckstücke, die andere war unmittelbar am Ausstieg für Passagiere („Foyer") mit Zielrichtung Handgepäck postiert. Diese Position wurde gewählt, um auch die Kontrolle des Handgepäcks des stellvertretenden russischen Atomministers Sidorenko für den Fall sicherzustellen, daß Sidorenko im Rahmen der VIP-Behandlung unmittelbar an der Maschine abgeholt würde.

Bei der Kontrolle des Handgepäcks konnte nach der Landung der Maschine aus Moskau gegen 17.45 Uhr keine Strahlung festgestellt werden. Dagegen reagierte das Meßgerät am Transportband als der Hartschalenkoffer von Torres vorbeigeführt wurde. Der Koffer wurde „markiert" und sichergestellt, nachdem Oroz ihn auf Anweisung von Torres an sich genommen hatte. Um 17.59 Uhr wurden Oroz und Torres zeitgleich festgenommen. Beim Zugriff der SEK-Kräfte fiel der auf dem Boden stehende Koffer um. Er wurde daraufhin in eine einige Meter entfernte Ecke gestellt und zunächst von SEK-Beamten aus einiger Distanz gesichert. Unmittelbar danach übernahmen die Sachverständigen den Koffer.

Ein Sachverständiger führte noch am Sicherstellungsort erste Kontaminationsprüfungen an Koffer und Fußboden durch und brachte dann den Koffer zum bereitgestellten Meßfahrzeug des LfU, wo weitere Messungen vorgenommen wurden. Die Überprüfung des Koffers ergab keine Außenkontamination. Eine Schädigung von Passagieren, Flughafenpersonal, Tatverdächtigen, Einsatzkräften und Dritten durch Strahlung konnte ausgeschlossen werden. Die anschließend ebenfalls vor Ort vorgenommene gammaspektrometrische Untersuchung (Grobanalyse) ergab eindeutige Hinweise auf das Vorhandensein von Plutonium 239. Weil nicht auszuschließen war, daß durch das Umfallen des Koffers ein Behälter im Innern beschädigt worden war, wurde der Koffer nicht geöffnet, sondern von Beamten des LfU in eine Kunststoffhülle gasdicht eingeschweißt.

Zeitgleich mit der Festnahme von Torres und Oroz auf dem Münchener Flughafen nahm das Bay. LKA Bengoechea in seinem Hotelzimmer fest. Darüber hinaus untersuchte das LfU ergebnislos die Zimmer der Anbietergruppe im Hotel „Excelsior" und „Altano" nach radioaktiven Stoffen.

Minister Sidorenko und Torres waren nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nur zufällig in derselben Maschine nach München geflogen. Minister Sidorenko kam auf Einladung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 28. Juli 1994 nach München, um im Rahmen der bayerisch-russischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kernenergie und der Solarenergie über zivile Kernenergievorhaben zu sprechen. Nachdem Minister Sidorenko als Besuchstermin zunächst den 2. September 1994 vorgeschlagen hatte, dieser Termin aber aus verschiedenen Gründen für das BStMLU ausschied, hatten sich die Beteiligten schließlich auf den 10. August 1994 als Besuchstermin geeinigt. Der in der Öffentlichkeit und den Medien entstandene Eindruck, Minister Sidorenko sei

gezielt am 10. August 1994 nach München gekommen, um die „Geschäftsabwicklung" der Anbietergruppe zu überwachen, entbehrt also jeder Grundlage *(13. Sitzung, Protokoll Goppel, S. 3–8, 29–32, 39 f.).*

g) Transport des sichergestellten Nuklearmaterials vom Münchener Flughafen zum Institut für Transurane nach Karlsruhe

Noch am Abend des 10. August 1994 unterrichtete das BStMLU gegen 21.00 Uhr telefonisch Dr. Fechner in seiner Wohnung über die erfolgte Sicherstellung des Nuklearmaterials, die getroffenen Maßnahmen zum Strahlenschutz und zur polizeilichen Sicherstellung sowie die maßgeblichen Gründe für einen unverzüglichen Transport des sichergestellten Materials von München zum Institut für Transurane in Karlsruhe. Dr. Fechner informierte daraufhin seinerseits EURATOM in Luxemburg und holte dort die Zustimmung ein, daß der Koffer zur weiteren Untersuchung in das Institut für Transurane nach Karlsruhe gebracht werden könne. Er stimmte dem Transport auch selbst zu. Daraufhin wurde der sichergestellte und ungeöffnete Koffer in einem Strahlenmeßfahrzeug des LfU direkt vom Münchener Flughafen zum Institut für Transurane nach Karlsruhe gefahren. Der Koffer traf am 11. August 1994 gegen 0.15 Uhr dort ein *(Dokument Nr. 96).*

h) Die bei der gegebenen Sachlage von dem transportierten Nuklearmaterial ausgehenden Gefährdungen

aa) Art, Menge, Beschaffenheit und Verpackung des auf dem Münchener Flughafen sichergestellten Nuklearmaterials

Bei dem am 10. August 1994 auf dem Flughafen München-Erding sichergestellten Material handelte es sich um ein Gemisch aus Uran-/Plutoniumoxid von 560 g in Pulverform und ein Lithiummetallstück von 201 g. Das Uran-/Plutoniumoxidgemisch enthielt 121,5 g Uran und einen Elementgehalt von 363,4 g Plutonium mit einer Anreicherung von ca. 87,58 % Plutonium-239, 10,78 % Plutonium-240 und jeweils unter einem Prozent liegende Anteile Plutonium-238, 241 und 242. Das Lithiummetallstück setzte sich zu 89,4 % aus Lithium 6 zusammen.

Das Plutonium befand sich bei der Sicherstellung in einem Behälter aus rostfreiem Stahl, dessen Deckel mittels eines Dichtungsrings und einer Feststellschraube dicht verschlossen war. Der Behälter seinerseits war von zwei Plastiktüten umhüllt, deren innere mit einem Band zugebunden war. Das Ganze war mit einer 1,5 cm dicken Bleifolie zu einem Paket verpackt. Das Lithiummetallstück war in einer Wachs- oder Fettschicht eingeschmolzen und in einer Blechdose verlötet, die ihrerseits in Pergamentpapier eingepackt war *(59. Sitzung, Protokoll Dr. Koch, S. 52 f., 21. Sitzung, Protokoll Dr. Lierse, S. 26).* Der Behälter mit dem Uran/Plutoniumgemisch und der Behälter mit dem Lithiummetallstück befanden sich im selben Reisekoffer. Zu der Art der Verpackung des Nuklearmaterials hat der Sachverständige Dr. Koch ausgesagt, daß diese sehr sorgfältig gewesen sei. Die Umhüllung sei außen nicht kontaminiert gewesen. Auch das Lithium sei fachmännisch verpackt gewesen.

bb) Gefährdungen durch das transportierte Material

Das Hauptisotop 238, aus dem das natürliche Uranmetall zu 99 % besteht (Anteil in der sichergestellten Menge 98,35 %), ist ebenso wie die beiden anderen natürlichen Isotopen 234 und 235 ein schwacher Alphastrahler *(Franke, Hrsg., Lexikon der Physik, Stuttgart 1969, S. 1764, „Uran").* Dementsprechend ist das Strahlenrisiko sehr gering. Die Strahlung hat nur eine geringe Durchdringungstiefe und kann leicht abgeschirmt werden. Nur die künstlichen Uranisotope sind stark radioaktiv und dementsprechend gefährlich. Außer den natürlichen Isotopen enthielt das sichergestellte Uran aber nur noch Isotopen 236 mit einem Anreicherungsgrad von 0,048, also eine sehr geringe Menge. Uranverbindungen sind allerdings stark giftig und verursachen Nieren- und Leberschäden sowie innere Blutungen *(Falbe/Regitz [Hrsg.], Römpp Chemie Lexikon, 9. Auflage, 1992, S. 4832).*

Wie bereits oben *(vgl. Erster Teil Zweiter Abschnitt A II. 8. b) bb) S. 161 f.)* ausgeführt, ist die Plutoniumstrahlung von geringerer Gefährlichkeit. Wegen der Pulverform des transportierten Materials bestand jedoch die theoretische Möglichkeit einer Inhalation mit den sich daraus ergebenden ernsthafteren Gesundheitsgefahren wegen der Radiotoxizität.

Lithium ist ein metallisches Element mit dem höchsten Oxidierungspotential aller Elemente. Es verbrennt in feuchter Luft bei etwa 180 Grad *(Falbe/Regitz, aaO, S. 2528).* Die am häufigsten vorkommenden Isotope Lithium 6 und Lithium 7 sind stabil. Sie finden vielfältigen Einsatz in der Industrie und in der Pharmakologie. Es kommen auch instabile Isotope vor, die aber keine Bedeutung haben *(Streit, Lexikon Ökotoxikologie, 2. Auflage, S. 482).* Größere Dosen von Lithium können bei Einnahme zu gesundheitlichen Störungen bis zum Herzstillstand führen *(Falbe/Regitz, a. a. O., S. 2528).*

Die vom Ausschuß vernommenen Sachverständigen sind übereinstimmend zu dem Ergebnis gekommen, daß bei einem normalen Flugverlauf und einer ordnungsgemäßen Verpackung wie im konkreten Fall von dem transportierten Material für die Flugzeugpassagiere und die Besatzung keinerlei Gefahr ausging. So äußerte der Sachverständige Dr. Thomas, das Risiko für die Flugzeugpassagiere sei praktisch Null gewesen, denn die Eigenstrahlung des Plutoniums sei so schwach, daß davon sicherlich keine Gefährdung ausgehe. Eher führe die Höhenstrahlung, die im Flugzeug vorhanden sei, zu einer gewissen Strahlenbelastung. *(Bericht der Bundesregierung, MAT A 1, S. 164; 45. Sitzung, Protokoll Dr. Fechner, S. 18 f., S. 47 f.; 5. Sitzung, Protokoll Dr. Thomas, S. 132).* Selbst wenn die Behälter mit dem Material nicht in einem Koffer im Gepäckraum, sondern im Handgepäck mitgenommen worden wären, so wäre die Strahlenbelastung für die Passagiere nicht nennenswert gewesen. Eine Gefährdung hätte sich aber ergeben, wenn die Verpackung mangelhaft gewesen wäre und Plutoniumpulver in die Kabinenluft aus-

getreten wäre. Dann hätten die oben *(vgl. Erster Teil Zweiter Abschnitt A II 8 b) bb), 161 f.)* geschilderten Folgen einer Plutoniuminhalation eintreten können.

Zu den Risiken bei einem Flugzeugabsturz befragt, erklärte der Sachverständige Dr. Thomas, er wohne in Freising, etwa 10 km entfernt vom Flughafen München; er habe sich keine Sorgen gemacht *(5. Sitzung, Protokoll Dr. Thomas, S. 132; vgl. im übrigen Erster Teil Zweiter Abschnitt A II. 8. b) bb), S. 161 f.).*

9. Unterrichtung der Leitung des BND und des Leitungsbereichs des Bundeskanzleramtes über die Geschehensabläufe vom 7. August bis zur Sicherstellung des Plutoniums am 10. August 1994

a) Unterrichtung des BND-Leitungsstabes und des Vizepräsidenten des BND

Ab dem 6. August 1994 befanden sich der Präsident des BND Porzner und der Leiter des BND-Leitungsstabes Oberst „Gilm" im Urlaub. Präsident Porzner wurde von diesem Zeitpunkt an durch den damaligen BND-Vizepräsidenten Dr. Münstermann vertreten *(Dokument Nr. 89; 49. Sitzung, Protokoll „Gilm", S. 13, 45; 73. Sitzung, Protokoll „Gilm", S. 9).* Dieser war – eigenen Angaben zufolge – bis zum Urlaubsbeginn des Präsidenten am 6. August 1994 über den Vorgang durch Oberst „Gilm" sowie vor allem durch seinen damaligen persönlichen Referenten Devens, der auch im Leitungsstab vertreten war, laufend unterrichtet worden. *(49. Sitzung, Protokoll Dr. Münstermann, S. 228-230, 263).*

Die bis zu seinem Urlaub von Oberst „Gilm" wahrgenommenen Aufgaben wurden danach von dem Referenten im Leitungsstab „Narjes" wahrgenommen, während der routinemäßig zuständige Vertreter von Oberst „Gilm" im Leitungsstab, „Dr. Lehberg", mit den Vorgängen im Münchener Plutoniumfall nicht befaßt war *(49. Sitzung, Protokoll „Gilm", S. 13, 45; 73. Sitzung, Protokoll „Gilm", S. 9 f.; 70. Sitzung, Protokoll „Dr. Lehberg", S. 27 f.; 70. Sitzung, Protokoll „Narjes", S. 21 f.).*

Im wesentlichen beschränkte sich aber auch die Tätigkeit des Referenten „Narjes" in der „Vertretungsfunktion" auf die Weiterleitung einer Leitungsvorlage. Diese ging am 8. August 1994 im Büro von Vizepräsident Dr. Münstermann ein. Sie war vom Leiter des Referats 11A „Merker" am gleichen Tag verfaßt worden *(Dokument Nr. 125)* und hatte folgenden Wortlaut:

„Zur Unterrichtung

Herrn Präsident

<u>Betr.:</u> BND-Hinweis auf Plutonium 239
<u>hier:</u> Sachstand 8. 8. 94, 12.00 Uhr

<u>Bezug:</u> Zuletzt Leitungsunterrichtung vom 2. August 1994

1. Zweck der Vorlage

Fortschreibender Sachstandsbericht und Unterrichtung in der Angelegenheit „Plutonium 239".

2. <u>Sachverhalt</u>

2.1 Aufgrund einiger unvorhergesehener Schwierigkeiten seitens der Verkäuferseite, hervorgerufen u. a. durch Veröffentlichungen in Moskauer Tageszeitungen über Sicherstellungen von Plutonium aus RUSSLAND in DEUTSCHLAND, wurde der angekündigte Liefertermin 4./5. August 1994 nicht eingehalten.

2.2 Der „Sprecher" der Anbieterseite kehrte am 6. August 1994 nach MÜNCHEN zurück und brachte unaufgefordert ein noch nicht näher identifiziertes Behältnis mit, in dem sich 200 Gramm des Stoffes Lithium-6-Deuterid befinden soll, das in Wasserstoff- bzw. Neutronenbomben Verwendung findet.

2.3 Die Tätergruppe verlangte eine Vorauszahlung vor Übergabe einer ersten Teillieferung von Plutonium. Dies lehnte der Scheinaufkäufer des LKA BAYERN kategorisch ab und drohte mit der Beendigung der Verhandlungen. Nach langwierigen Diskussionen erklärte sich die Tätergruppe bereit, nunmehr eine erste Teillieferung von 0,5–1 kg Plutonium bis 12. August 1994 zu beschaffen. Der Lithium-6-Behälter wurde zur Analyse überlassen und wird im Auftrag des LKA derzeit bei einschlägigen Instituten überprüft.

2.4 Ein weiterer Behälter mit Lithium-6 soll sich nach Aussage der Gruppe bereits in DEUTSCHLAND befinden. Ermittlungen des LKA BAYERN sind eingeleitet.

3. <u>Stellungnahme</u>

Die Staatsanwaltschaft am Amtsgericht MÜNCHEN 1 führt das Ermittlungsverfahren auf der Basis der jüngsten Entwicklung weiter.

Vorrangiges Ziel ist

- *die Beschlagnahme des angebotenen Materials, das sich zumindest in Teilen bereits auf deutschem Boden befindet,*
- *die Festnahme des beteiligten Täterkreises, und*
- *das Erkennen und Neutralisieren der mutmaßlich bestehenden Infrastruktur der Gruppe in der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND.*

In der derzeitigen Phase der Operation, insbesondere wegen der wachsenden Vorsicht der Tätergruppe, ist die weitere Nutzung von DN RAFA als Mittelsperson und VF DN LIESMANN als Sprachmittler nach Auffassung des LKA unverzichtbar. Eine frühzeitige Herauslösung vor einem eventuellen Zugriff wird jedoch weiterhin angestrebt.

4. <u>Vorschlag</u>

Unterstützung der Zugriffsplanung des LKA BAYERN durch weitere Einbeziehung der Mittelsperson und des Sprachmittlers.

5. 11A wird unaufgefordert weiter berichten."

Vizepräsident Dr. Münstermann nahm diese Leitungsvorlage noch am 8. August 1994 zur Kenntnis und notierte beim „Vorschlag" handschriftlich „Einverstanden!". Er hat ausgeführt, über den in der Leitungsvorlage geschilderten Sachstand hinaus seien an ihn keine weitergehenden Detailinformationen herangetragen worden. Die Leitungsvorlage habe eine Zusammenfassung dessen enthalten, was er bis zur Sicherstellung des Plutoniums am 10. August 1994 erfahren habe. Insbesondere sei er vor der Sicherstellung nicht darüber unterrichtet worden, daß mit einem Transport des Materials von Moskau nach München in einem Flugzeug zu rechnen sei. Einen solchen Hinweis habe er auch dem Inhalt der Leitungsvorlage nicht entnehmen können. Allerdings habe man ihm in der Zeit zwischen dem 6. und 8. August 1994 angedeutet, daß es möglicherweise alsbald zu einem exekutiven Zugriff durch das Bay. LKA kommen könnte. Er habe aber geglaubt, daß er sich als Vizepräsident des BND nicht mit den Einzelheiten eines exekutiven Zugriffs eines Landeskriminalamtes befassen müsse. Er sei vielmehr davon ausgegangen, daß die Polizei die Voraussetzungen eines solchen exekutiven Zugriff besser kenne als er selbst *(49. Sitzung, Protokoll Dr. Münstermann, S. 234–236, 239, 275).*

Der damalige persönliche Referent des Vizepräsidenten, Devens, hat in einem Vermerk vom 28. April 1995 über seinen und den Kenntnisstand des Vizepräsidenten in der Zeit vom 6. bis 10. August 1994 niedergelegt, seiner Erinnerung nach habe dieser Kenntnisstand den bis dahin vorliegenden schriftlichen Berichten entsprochen. Insbesondere hätten weder dem Vizepräsidenten noch ihm zusätzliche Informationen darüber vorgelegen, daß mit einer Lufthansamaschine am 10. August 1994 eine größere Menge Plutonium nach München transportiert werden sollte oder mit einem solchen Transport zu rechnen sei. Das Referat 11A habe die Leitung des BND in zwei Telefonaten – seiner Erinnerung nach am 8. und 9. August 1994 – lediglich darüber unterrichtet, daß nach wie vor nicht bekannt sei, ob und wann Unterhändler und Anbieter wieder in München zusammentreffen würden. Man könne nur abwarten, es sei alles offen. Im übrigen sei das Referat 11A im damaligen Stadium der Operation auf die Informationen der federführenden bayerischen Behörden angewiesen gewesen *(Dokument Nr. 131).*

b) Unterrichtung des Leitungsbereichs des Bundeskanzleramtes und Informationslage von Staatsminister Schmidbauer

Nach der Leitungsunterrichtung vom 2. bzw. 3. August 1994 bis zum Tag der Sicherstellung des Nuklearmaterials am 10. August 1994 berichtete der BND Staatsminister Schmidbauer, Abteilungsleiter Prof. Dr. Dr. Dolzer oder sonstigen Stellen im Bundeskanzleramt nicht mehr schriftlich. Im Gegensatz zu den vorangegangenen Vorlagen vom 20. und 25. Juli sowie der vom 2. bzw. 3. August 1994 leitete der BND die Vorlage vom 8. August 1994 nicht an das Bundeskanzleramt weiter *(27. Sitzung, Protokoll Schmidbauer, S. 275 f.; 49. Sitzung, Protokoll Dr. Münstermann; S. 231).* Ab Urlaubsbeginn von Oberst „Gilm" am 7. August 1994 bis zur Sicherstellung des Plutoniums unterrichtete der BND das Bundeskanzleramt oder Staatsminister Schmidbauer auch nicht mehr mündlich über die weiteren Geschehensabläufe *(70. Sitzung, Protokoll „Narjes", S. 22).*

Für die Nichtweiterleitung der Leitungsvorlage vom 8. August 1994 hat Vizepräsident Dr. Münstermann eine Reihe von Gründen vorgetragen. Für ihn sei damals entscheidend gewesen, daß er sich in Vertretung des Präsidenten – entsprechend dem Vorschlag in der Leitungsvorlage – damit einverstanden erklärt habe, durch die weitere Einbeziehung der Mittelsperson und des Sprachmittlers die Zugriffsplanung des Bay. LKA zu unterstützen. Im übrigen habe er damals den Eindruck gewonnen, daß in der Vorlage eigentlich nur bereits Bekanntes aufgegriffen worden sei, diese also nichts Neues enthalten habe. Er habe deshalb keine Veranlassung gesehen, das Bundeskanzleramt zu informieren. Außerdem habe man ihm mitgeteilt, daß das Bundeskanzleramt wegen der telefonischen Berichte des BND-Leitungsstabes „im Bilde sei". Allerdings könne er keine Angaben dazu machen, ob und ggf. wer das Bundeskanzleramt telefonisch über die Entwicklung bis zum 10. August 1994 unterrichtet habe *(49. Sitzung, Protokoll Dr. Münstermann, S. 231 f., 234 265 f.).*

Staatsminister Schmidbauer hat ausgeführt, er selbst sei über den Fortgang des Münchener Ermittlungsverfahrens ab dem 6. August 1994 bis zum 10. August 1994 weder von Prof. Dr. Dr. Dolzer noch direkt vom BND mündlich informiert worden. Allerdings schließe er die Möglichkeit nicht aus, daß es auf „Arbeitsebene" im Bundekanzleramt mündliche Informationen weiterer Art gegeben habe. Mit Sicherheit seien aber diese Informationen nicht über den in der Leitungsvorlage niedergelegten Erkenntnisstand vom 8. August 1994 hinausgegangen *(27. Sitzung, Protokoll Schmidbauer, S. 276).*

10. Zur Frage der Unterrichtung von Staatsminister Schmidbauer durch andere Informationsquellen

a) Telefonische Kontakte des Staatsministers mit der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I

Der Untersuchungsausschuß hat sich intensiv mit Zeitpunkt, Anlaß und Inhalt mehrerer Telefongespräche zwischen Staatsminister Schmidbauer und der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I befaßt. Es ist vor allem um die Frage gegangen, ob und ggf. in welchem Umfang sich der Staatsminister noch vor der Sicherstellung des Nuklearmaterials am 10. August 1994 direkt durch die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I über den Stand des Ermittlungsverfahrens unterrichten ließ und ob er in irgendeiner Weise versuchte, auf die Entscheidungen der Ermittlungsbehörden Einfluß zu nehmen.

Fest steht, daß sich Staatsminister Schmidbauer zumindest einmal vor dem Zugriff am 10. August 1994 – nämlich am 1. August 1994 – telefonisch mit der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Mün-

chen I in Verbindung setzte. An diesem Tag telefonierte er mit Oberstaatsanwalt Meier-Staude und anschließend noch mit dem Leitenden Oberstaatsanwalt Emrich. Unstreitig ist auch, daß Staatsminister Schmidbauer nach der Sicherstellungsaktion am 11. oder 12. August 1994 nochmals mit dem Leitenden Oberstaatsanwalt Emrich telefonierte. Der Untersuchungsausschuß hat dagegen nicht kären können, ob und ggf. mit welchem Inhalt Staatsminister Schmidbauer noch vor der Sicherstellung am 10. August 1994 ein weiteres Telefonat mit Oberstaatsanwalt Meier-Staude führte *(zur Problematik der telefonischen Kontakte des Staatsministers mit der Münchener Staatsanwaltschaft vgl.: 27. Sitzung, Protokoll, Schmidbauer, S. 52–54, 139-149; 65. Sitzung, Protokoll Schmidbauer, S. 92–98; UA Bay. LT, 28. Sitzung, Protokoll Schmidbauer, S. 48–52; 13. Sitzung, Protokoll, Meier-Staude, S. 93–107, 115, 116, 135–139, 176 bis 184, 188, 189; UA BAY LT, 18. Sitzung, Protokoll, Meier-Staude, S. 62–64, 87; 51. Sitzung, Protokoll Meier-Staude, S. 49–51, 58 f., 62; 51. Sitzung, Protokoll Emrich, S. 13, 22–26, 32–34; UA BAY LT, 18. Sitzung, Protokoll, Emrich, S. 132-136, 150, 151; 57. Sitzung, Protokoll Dr. Hanning, S. 45–47, 69, 71–73; Dokumente Nr. 132, 133 und 134).*

Im einzelnen hat der Untersuchungsausschuß zu den verschiedenen Telefonaten folgende Feststellungen getroffen:

aa) Telefongespräche zwischen Staatsminister Schmidbauer und der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I am 1. August 1994

In der öffentlichen Diskussion über die Gefahren des illegalen Nuklearhandels spielte der Zufallsfund einer Plutoniumprobe im sog. „Jäkle/Tengen-Fall" Ende Juli 1994 eine besondere Rolle. Anläßlich einer Falschgeldfahndung war im Mai 1994 in Tengen bei der Durchsuchung einer Garage zufällig ein Bleibehälter mit waffenfähigem Plutonium gefunden worden. Die Zusammensetzung deutete auf eine Herkunft aus dem nichtmilitärischen Sektor Rußlands hin *(vgl. Erster Teil Zweiter Abschnitt B I 4 S. 194 f.)*. Der tatverdächtige Jäkle gab bei den Ermittlungen an, es befänden sich über die gefundene Plutoniumprobe hinaus noch weitere größere Mengen an anderen Orten. Er sei allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen bereit, einschlägige Kenntnisse zu offenbaren. Nach Aussage des Mitarbeiters im Bundeskanzleramt Dr. Hanning vor dem Untersuchungsausschuß machte er die Preisgabe seiner Kenntnisse u. a. von einem Gespräch mit Staatsminister Schmidbauer abhängig. Daraufhin setzte sich Staatsminister Schmidbauer mit Hilfe des BKA mit dem in Untersuchungshaft einsitzenden Jäkle telefonisch in Verbindung. Bei diesem Gespräch ging es darum, im Interesse der Gefahrenabwehr jede Erkenntnismöglichkeit hinsichtlich der Lagerung etwaiger weiterer Mengen von Plutonium in Deutschland oder auch an anderen Orten auszuschöpfen *(57. Sitzung, Protokoll Dr. Hanning, S. 69, 72; 27. Sitzung, Protokoll Schmidbauer, S. 52)*.

Im Zusammenhang mit dem „Jäkle/Tengen-Fall" hatte Staatsminister Schmidbauer mehrere Interviews zum aktuellen Problem des illegalen Handels mit Nuklearmaterial gegeben, unter anderem auch in den „ARD-Tagesthemen" am 30. Juli 1994. Über dieses Interview berichtete die Presse, u. a. auch die „Süddeutsche Zeitung". In einem Artikel vom 1. August 1994 *(Dokument Nr. 135)* hieß es:

> *„Der in Untersuchungshaft sitzende mutmaßliche Plutonium-Händler Adolf Jäkle ist grundsätzlich bereit, über Details im Zusammenhang mit Atomschmuggel auszusagen. Dies bestätigte der Staatsminister im Kanzleramt, Bernd Schmidbauer. ‚Ich habe erfahren, daß es weiteres Material in Deutschland gibt und auch außerhalb Deutschlands, und das will Herr Jäkle den Behörden mitteilen', sagte Schmidbauer in der ARD. Allerdings sei es zu diesen Vernehmungen wohl noch nicht gekommen."*

Oberstaatsanwalt Meier-Staude befürchtete, daß diese Äußerungen sein Ermittlungsverfahren im Münchener Plutoniumfall negativ beeinflussen könnten. Die Täter könnten durch solche Pressemeldungen gewarnt und dazu veranlaßt werden, die Scheinverhandlungen abzubrechen und München sowie das Bundesgebiet zu verlassen. Deshalb trat er an einen Mitarbeiter des BND oder aber des Bay. LKA mit der Bitte heran, auf dem Dienstweg darauf hinzuwirken, daß während des laufenden Einsatzes Äußerungen dieses Inhalts nicht mehr verbreitet würden. Die Identität des Adressaten hat der Untersuchungsausschuß nicht klären können *(51. Sitzung, Protokoll Meier-Staude, S. 50 f.; 13. Sitzung, Protokoll, Meier-Staude, S. 94, 179; UA Bay. LT, 18. Sitzung, Protokoll, Meier-Staude, S. 62, 63; Dokument Nr. 132)*.

Jedenfalls erreichte dieser Hinweis über den BND noch am 1. August 1994 Staatsminister Schmidbauer. Unter dem Eindruck, die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I wolle mit ihm über sein in den „ARD-Tagesthemen" ausgestrahltes Interview reden, rief er noch am selben Tag Oberstaatsanwalt Meier-Staude an *(27. Sitzung, Protokoll, Schmidbauer, S. 52)*. Dieser war von dem Anruf überrascht. In dem Telefonat vertrat Oberstaatsanwalt Meier-Staude die Auffassung, weitere Interviews zum Fall Jäkle könnten für die Münchener Ermittlungen nachteilig sein. Er setzte bei seinen Bemerkungen voraus, daß der Staatsminister dieses Verfahren kannte. Der Staatsminister zeigte Verständnis für diese Sorgen und sagte zu, die Belange der Strafverfolgungsbehörden zu beachten. Für weitere diesbezügliche Gespräche verwies Oberstaatsanwalt Meier-Staude den Staatsminister an seinen Behördenleiter, den Leitenden Oberstaatsanwalt Emrich *(27. Sitzung, Protokoll, Schmidbauer, S. 52 f., 142, 148; 51. Sitzung, Protokoll Meier-Staude, S. 50 f., 58 f.; 13. Sitzung, Protokoll, Meier- Staude, S. 94, 97, 138 f.; UA Bay. LT, 18. Sitzung, Protokoll, Meier-Staude, S. 62 f.; Dokument Nr. 132)*.

Staatsminister Schmidbauer hat bei seiner Vernehmung, das Gespräch als relativ kurz und sehr herzlich gekennzeichnet. Es sei von beiden Seiten verständnisvoll geführt worden *(27. Sitzung, Protokoll, Schmidbauer, S. 142)*. Zu dem in der Öffentlichkeit erhobenen Vorwurf, er habe sich von den Münchener Behörden telefonisch umfassend über das Ermitt-

lungsverfahren unterrichten lassen und darüber hinaus auf deren Entscheidungen Einfluß genommen, hat Staatsminister Schmidbauer erklärt, er habe weder mit dem Bay. LKA noch mit der Staatsanwaltschaft zu irgendeinem Zeitpunkt über den operativen Teil des Münchener Plutoniumfalles gesprochen. Es sei auch unzutreffend, daß er in irgendeiner Weise auf diese eingewirkt habe *(27. Sitzung, Protokoll, Schmidbauer, S. 54)*. Im übrigen hat Staatsminister Schmidbauer in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, er sei zu diesem Zeitpunkt „wohl in der ähnlichen Weise" wie die Strafverfolgungsbehörden über den Fall unterrichtet gewesen. Er wisse deshalb gar nicht, welche weiteren Erkenntnisse er bei diesem Telefonat hätte gewinnen können *(27. Sitzung, Protokoll, Schmidbauer, S. 143)*.

Laut Oberstaatsanwalt Meier-Staude hatte das Gespräch für ihn einsatzbezogen lediglich die Bedeutung, daß der Einsatz nicht gestört werden sollte. Er habe zwar keine konkrete Erinnerung daran, wie ausführlich dieses Gespräch gewesen sei und welche Einzelheiten besprochen worden seien. Er gehe aber davon aus, daß er Staatsminister Schmidbauer deutlich gemacht habe, daß man in München einen „Plutonium-Einsatz" habe, der gestört werden könnte, wenn die Täter von der Tatsache der Ermittlungen erführen *(13. Sitzung, Protokoll, Meier-Staude, S. 95)*. Keine konkrete Erinnerung habe er daran, ob Staatsminister Schmidbauer ihm gegenüber zu erkennen gegeben habe, daß er über den in Rede stehenden Fall bereits informiert gewesen sei. Die kurze Dauer des Gesprächs könne allerdings darauf hindeuten, daß der Staatsminister etwas gewußt habe *(51. Sitzung, Protokoll Meier-Staude, S. 50 f.)*.

Im unmittelbaren Anschluß an das Gespräch mit Oberstaatsanwalt Meier-Staude nahm Staatsminister Schmidbauer noch telefonisch Kontakt mit dem Leitenden Oberstaatsanwalt Emrich auf. Im Mittelpunkt auch dieses Gesprächs standen die Äußerungen des Staatsministers zum sog. „Jäkle/Tengen-Fall" und mögliche nachteilige Auswirkungen auf das laufende Münchener Ermittlungsverfahren. Nach Aussage von Staatsminister Schmidbauer hatte dieses noch kürzere Gespräch im wesentlichen den gleichen Anlaß und Inhalt wie das mit Oberstaatsanwalt Meier-Staude geführte Telefonat. Auch bei diesem Gespräch sei er nicht über Einzelheiten des Münchener Ermittlungsverfahrens informiert worden *(27. Sitzung, Protokoll Schmidbauer, S. 53, 147, 148)*.

Der Leitende Oberstaatsanwalt Emrich hat zum Anlaß und näheren Inhalt dieses Telefonats vor den Untersuchungsausschüssen ausgeführt, er sei „stocksauer" gewesen, als er am 1. August 1994 aus den Medien habe erfahren müssen, daß sich Staatsminister Schmidbauer, vermittelt von einem BKA-Beamten, an der Münchener Staatsanwaltschaft und auch am zuständigen Haftrichter in Erding vorbei mit dem in Untersuchungshaft einsitzenden Jäkle in Verbindung gesetzt habe, um „irgendwelche Gespräche" zu führen. Er habe sich damals zunächst mit dem für das Falschgeldverfahren „Jäkle" zuständigen Staatsanwalt sowie dem zuständigen Haftrichter in Verbindung gesetzt und diese gefragt, ob sie zuvor in irgendeiner Form kontaktiert worden seien. Nachdem dies von beiden verneint worden sei, habe er sich noch mit Kriminaldirektor Krömer vom BKA in Verbindung gesetzt, der das Gespräch zwischen Staatsminister Schmidbauer und Jäkle vermittelt habe. *(51. Sitzung, Protokoll Emrich, S. 22 f.)*. Vermutlich sei er noch vor dem Telefonat mit Staatsminister Schmidbauer von Meier-Staude auf einen möglichen Anruf des Staatsministers hingewiesen worden. Sicher wisse er dies aber nicht mehr bzw. könne er dies zeitlich nicht mehr einordnen *(51. Sitzung, Protokoll Emrich, S. 22 f.)*.

Bei seinem Gespräch mit Staatsminister Schmidbauer sei es lediglich, „mit einer kleinen Einbuchtung", um den „Jäkle-Fall" gegangen. Er habe sich „schlicht verbeten", daß man an den zuständigen Justizstellen vorbei Kontakt mit einem Häftling aufnehme und den Staatsminister nachdrücklich aufgefordert, sich doch vor Augen zu führen, daß seine Äußerungen in den Medien zum „Jäkle-Fall" „eine immense Gefährdung möglicherweise laufender aktueller Geschehen" bedeuten könnten. Er habe den Eindruck gewonnen, der Staatsminister versuche, bei ihm als Behördenleiter auf Hafterleichtungen für Jäkle hinzuwirken, was er natürlich abgelehnt habe. Über das aktuell laufende Münchener Ermittlungsverfahren, welches sich am 1. August 1994 in einer heißen Phase befunden habe, habe er dem Staatsminister „nichts – auch nur andeutungsweise –" mitgeteilt. Er habe den Plutoniumfall auch deshalb nicht angesprochen, weil dieser nach seiner Wertung eine „hohe Brisanz" gehabt habe. Staatsminister Schmidbauer habe ihn auch nicht auf diesen Fall angesprochen *(51. Sitzung, Protokoll Emrich, S. 22–24, 32–34; UA Bay. LT, 18. Sitzung, Protokoll, Emrich, S. 133)*.

Der in der Öffentlichkeit erhobene Vorwurf, Staatsminister Schmidbauer habe sich bei dieser Gelegenheit umfassend über den Stand und den Verlauf der Ermittlungen unterrichten lassen und Einfluß auf die Entscheidungen der Ermittlungsbehörden genommen, ist also widerlegt.

bb) Angebliches weiteres Telefongespräch zwischen Staatsminister Schmidbauer und Oberstaatsanwalt Meier-Staude vor dem 10. August 1994

Oberstaatsanwalt Meier-Staude hat vor den beiden Untersuchungsausschüssen ausgesagt, er hätte in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem Telefonat vom 1. August 1994 nochmals mit Staatsminister Schmidbauer gesprochen. Dieses Telefonat habe, ohne daß er sich noch an den genauen Zeitpunkt erinnern könne, jedenfalls vor dem 10. August 1994 stattgefunden. Anlaß und Inhalt dieses Gespräches seien ihm allerdings nicht mehr erinnerlich. Er wisse nicht einmal mehr, ob es bei diesem Gespräch überhaupt um den Münchener-Plutoniumfall gegangen sei. Darüber hinaus hat er – gestützt auf seinen Vermerk vom 27. April 1995 – ausgesagt, nach seiner Erinnerung, sei das fragliche Gespräch mit Staatsminister Schmidbauer nicht aus einem Büro, sondern über ein Autotelefon oder ein bewegliches Telefon geführt worden *(13. Sitzung, Protokoll, Meier-Staude, S. 97, 100, 102–106; 51. Sitzung, Protokoll Meier-Staude, S. 62; UA Bay. LT, 18. Sitzung, Protokoll, Meier-Staude, S. 64; Dokumente Nr. 132 und 133)*.

Dazu hat Staatsminister Schmidbauer als Zeuge festgestellt, er sei sicher, daß er nach den beiden Gesprächen mit der Münchener Staatsanwaltschaft am 1. August 1994 bis zum 10. August 1994 keine weiteren Gespräche mit Oberstaatsanwalt Meier-Staude oder dem Leitenden Oberstaatsanwalt Emrich geführt habe. In der Zeit zwischen dem 2. und 10. August 1994 sei er im Urlaub gewesen. Diesen Urlaub habe er ohne Dienstwagen und dementsprechend auch ohne Autotelefon angetreten; mit Ausnahme seines eigenen Handys habe ihm auch keine weitere Kommunikationstechnologie zur Verfügung gestanden. In seinem Urlaub sei es ihm darauf angekommen, grundsätzlich „in Ruhe gelassen" zu werden. Wegen einiger anderer wichtiger Probleme habe er lediglich ständigen Kontakt mit dem zuständigen Abteilungsleiter im Bundeskanzleramt gehalten. Weitere Gespräche mit Oberstaatsanwalt Meier-Staude und dem Leitenden Oberstaatsanwalt Emrich habe es erst nach der Sicherstellung vom 10. August 1994 gegeben. Nach seiner Rückkehr aus dem Urlaub habe er in seinem Büro am 12. August 1994 einen Computerausdruck über eingegangene Telefongespräche vorgefunden. Danach hätten Oberstaatsanwalt Meier-Staude und der Leitende Oberstaatsanwalt Emrich um Rückruf gebeten. Diesen Bitten sei er noch am selben Tage nachgekommen *(27. Sitzung, Protokoll, Schmidbauer, S. 53, 140, 141, 148 f.; 65. Sitzung, Protokoll Schmidbauer, S. 94, 96–98)*.

Bei der Beurteilung der Frage, ob Staatsminister Schmidbauer vor dem 10. August 1994 ein zweites Mal mit Oberstaatsanwalt Meier-Staude telefonierte, spielt auch ein späteres Gespräch zwischen dem Mitarbeiter des Bundeskanzleramtes Dr. Hanning und Oberstaatsanwalt Meier-Staude eine Rolle. Während der sog. Nachbereitung des Falles versuchte Dr. Hanning vergeblich, Widersprüche in den Erinnerungen des Staatsministers und von Oberstaatsanwalt Meier-Staude ab- und möglichst aufzuklären.

Während der gesamten Dauer der Ermittlungen sah Oberstaatsanwalt Meier-Staude keinen Anlaß, seinen telefonischen Kontakt mit Staatsminister Schmidbauer in einem Vermerk festzuhalten, da ihm diese Gespräche für den Fortgang des Ermittlungsverfahrens nicht wesentlich erschienen *(13. Sitzung, Protokoll, Meier-Staude, S. 98, 115)*. Erst bei der Nachbereitung des Münchener Plutoniumfalles fertigte er auf Weisung des Bayerischen Staatsministers der Justiz Leeb am 25. April 1995 einen Vermerk über die Telefongespräche. Anlaß war die Unterrichtung des Innenausschusses des Bayerischen Landtages *(17. Sitzung, Protokoll, Leeb, S. 38; Dokument Nr. 132)* Der Vermerk hatte folgenden Wortlaut:

> *„In der Süddeutschen Zeitung vom 1. 8. 1994 ist unter anderem folgendes ausgeführt:*
>
> > *‚Der in Untersuchungshaft sitzende mutmaßliche Plutonium-Händler Adolf Jäkle ist grundsätzlich bereit, über Details im Zusammenhang mit Atomschmuggel auszusagen. Dies bestätigte der Staatsminister im Kanzleramt, Bernd Schmidbauer. ‚Ich habe erfahren, daß es weiteres Material in Deutschland gibt und auch außerhalb Deutschlands, und das will Herr Jäkle den Behörden mitteilen', sagte Schmidbauer in der ARD. Allerdings sei es zu diesen Vernehmungen wohl noch nicht gekommen.'*
>
> *Nach meiner Einschätzung war diese Äußerung bezogen auf den laufenden Einsatz ungünstig. Über ähnliche Presseverlautbarungen konnten die Täter in München während des laufenden Einsatzes gewarnt werden. Dies hätte möglicherweise dazu führen können, daß die Täter die Scheinverhandlungen abbrechen und sowohl München wie auch das Bundesgebiet verlassen.*
>
> *Deshalb habe ich eine mir jetzt nicht erinnerliche Person des BND gebeten, darauf hinzuwirken, daß während des laufenden Einsatzes Äußerungen dieser Qualität nicht mehr verbreitet werden. Für mich überraschend wurde ich daraufhin am 1. oder 2. 8. 1994 von Herrn Staatsminister im Kanzleramt Schmidbauer angerufen. Ich habe ihm die Situation aus meiner Sicht erklärt. Er hat die Problematik sofort verstanden. Er hat auch ausgeführt, daß er die Belange der Strafverfolgungsbehörden beachten wird. Für weitere Gespräche habe ich ihn an den Behördenleiter verwiesen. Nach meiner Erinnerung kam es zu mir unbekannter Zeit danach noch einmal zu einem weiteren Telefonat zwischen dem Staatsminister im Kanzleramt und mir und zu einem weiteren Gespräch mit dem Behördenleiter der StA München I. Sämtliche Telefonate wurden vor dem 10. 8. 1994 geführt."*

Diesen Aktenvermerk, der im Anschluß an die Sitzung des Innenausschusses des Bayerischen Landtages mit anderen Unterlagen verteilt wurde, interpretierten die Medien teilweise dahingehend, die Münchener Staatsanwaltschaft habe Staatsminister Schmidbauer noch vor Sicherstellung des Plutoniums am 10. August 1994 umfassend über den Stand und die Entwicklung des laufenden Ermittlungsverfahrens informiert. Dieser habe darüber hinaus auch Einfluß auf das Verfahren genommen *(57. Sitzung, Protokoll Dr. Hanning, S. 45 f.; 17. Sitzung, Protokoll Leeb, S. 37–42)*.

Aufgrund dieser Presseberichterstattung nahm Staatsminister Schmidbauer am 27. April 1995 Rücksprache mit dem damaligen Gruppenleiter 62 im Bundeskanzleramt Dr. Hanning. Dabei bezeichnete er diese Pressemeldungen als falsch. Er habe mit Oberstaatsanwalt Meier-Staude zwar telefoniert, Anlaß dieses Gesprächs sei aber nicht der Münchener Plutoniumfall, sondern sein Interview vom 30. Juli 1994 in den „ARD-Tagesthemen" gewesen. Zu diesem Interview habe ihm die Münchener Staatsanwaltschaft über den BND eine Mitteilung zukommen lassen, woraufhin er sich mit Oberstaatsanwalt Meier-Staude telefonisch in Verbindung gesetzt habe. Er habe diesem dabei zugesagt, keine weiteren Interviews mehr zu geben, die seine Ermittlungen stören könnten. Dies sei Thema des Gesprächs gewesen. Staatsminister Schmidbauer überreichte seinem Mitarbeiter Dr. Hanning sodann den fraglichen Vermerk und wies ihn an, sich mit Oberstaatsanwalt Meier-Staude in Verbindung zu setzen, damit die „Dinge" aus seiner Sicht berichtigt würden *(27. Sit-*

zung, Protokoll Schmidbauer, S. 144 f.; 57. Sitzung, Protokoll Dr. Hanning, S. 45 f.).

Dr. Hanning hat dem Untersuchungsausschuß berichtet, ihm seien bei der Lektüre des Vermerks sofort zwei Dinge aufgefallen: zum einen die lange Zeitspanne zwischen den Telefonaten Anfang August 1994 und dem Datum des Vermerks (25. April 1995), zum anderen die Feststellung, sämtliche Telefonate seien vor dem 10. August 1994 geführt worden. Diese kategorische Feststellung zum genauen Zeitpunkt der Telefongespräche stehe im Widerspruch zu dem übrigen Inhalt des Vermerks, der – abgesehen von dem Eingangszitat aus der „Süddeutschen Zeitung" – doch recht abstrakt und vage gehalten gewesen sei *(57. Sitzung, Protokoll Dr. Hanning, S. 46).*

Er habe sich sodann im Vorzimmer des Staatsministers vergewissert, ob die fraglichen Telefonate anhand des dortigen Terminkalenders zeitlich zugeordnet werden könnten. Dabei habe sich ergeben, daß Staatsminister Schmidbauer ab 2. August 1994 im Urlaub war. Er habe Computerausdrucke vorgefunden, in denen unter dem 12. August 1994 Rückrufbitten sowohl des Leitenden Oberstaatsanwalts Emrich als auch von Oberstaatsanwalt Meier-Staude erfaßt gewesen seien. Bei einer nochmaligen Rücksprache am selben Tage habe der Staatsminister ihm erklärt, er sei sicher, daß er in der Zeit seines Urlaubs zwischen dem 2. und 10. August 1994 keinesfalls Gespräche mit der Münchener Staatsanwaltschaft geführt habe *(57. Sitzung, Protokoll, Dr. Hanning, S. 46).*

Noch am 27. April 1995 rief Dr. Hanning bei Oberstaatsanwalt Meier-Staude an und erörterte auf der Grundlage des Vermerks vom 25. April 1995 und von Agenturmeldungen die Frage, wie diese Meldungen richtig gestellt werden könnten. Der Vermerk habe in der Öffentlichkeit den Eindruck erweckt, der Staatsminister sei von der Münchener Staatsanwaltschaft umfassend über Stand und Entwicklung des Ermittlungsverfahrens im Münchener Plutoniumfall unterrichtet worden. Oberstaatsanwalt Meier-Staude stellte vorab klar, daß er über die Telefonate mit Staatsminister Schmidbauer im August 1994 nicht sofort Vermerke gefertigt habe. Das Datum seines Vermerks vom 25. April 1995 erkläre sich mit dem späteren Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz, aus seiner Erinnerung einen Vermerk zu fertigen. Dr. Hanning hielt Oberstaatsanwalt Meier-Staude in dem Telefonat vor, der letzte Satz seines Vermerks: „Sämtliche Telefonate wurden vor dem 10. August 1994 geführt" könne nicht zutreffen. Nach seinen Erkenntnissen sei es vor dem 10. August 1994 lediglich zu einem Telefonat mit Staatsminister Schmidbauer am 1. August 1994 gekommen. Weitere Gespräche mit ihm und dem Leitenden Oberstaatsanwalt Emrich seien erst am 12. August 1994 geführt worden. Dies werde durch entsprechende Aufzeichnungen im Büro des Staatsministers bestätigt. Diese beiden Gespräche hätten auch gar nicht vor dem 10. August 1994 geführt werden können, da der Staatsminister sich nicht in seinem Büro aufgehalten habe. Oberstaatsanwalt Meier-Staude erwiderte, dies könne er nicht bestätigen. Nach seiner Erinnerung seien die beiden anderen in dem Vermerk genannten Telefonate in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem Telefonat vom 1. August 1994 geführt worden. Im übrigen wies er darauf hin, daß die Gespräche nicht aus einem Büro, sondern über ein Autotelefon geführt worden seien. Insofern spreche die Abwesenheit des Staatsministers aus dem Büro nicht gegen die geführten Telefonate *(13. Sitzung, Protokoll Meier-Staude, S. 99–101, 106; 57. Sitzung, Protokoll Dr. Hanning, S. 72 f.; Dokumente Nr. 133 und 134).* Oberstaatsanwalt Meier-Staude blieb bei diesem Telefonat mit Dr. Hanning bei den Angaben in seinen Vermerk vom 25. April 1995.

Auch der Inhalt des Gesprächs zwischen Staatsminister Schmidbauer und Oberstaatsanwalt Meier-Staude konnte bei diesem Anlaß nicht exakt geklärt werden. Der Zeuge Dr. Hanning hat ausgesagt, man habe den Inhalt dieses Telefonates gar nicht erörtert, da man keine Einigkeit über den Zeitpunkt habe erzielen können. Es habe jedoch mit Oberstaatsanwalt Meier-Staude Einvernehmen darüber bestanden, daß sämtliche Telefongespräche – also auch das von diesem behauptete zweite Gespräch – nicht der Information des Staatsministers über Stand und Entwicklung des Münchener Ermittlungsverfahrens gedient hätten. *(57. Sitzung, Protokoll Dr. Hanning, S. 72 f.; Dokument Nr. 134).* Demgegenüber hat Oberstaatsanwalt Meier-Staude vor den Untersuchungsausschüssen auf wiederholte Nachfrage mehrfach hervorgehoben, Anlaß und Inhalt des Gesprächs mit Staatsminister Schmidbauer seien ihm nicht mehr erinnerlich. Er wisse nicht einmal mehr, ob es bei diesem Gespräch überhaupt um den konkreten Münchener-Plutoniumfall gegangen sei. *(13. Sitzung, Protokoll Meier-Staude, S. 97, 100, 102–106; 51. Sitzung, Protokoll Meier-Staude, S. 62; UA Bay LT, 18. Sitzung, Protokoll Meier-Staude, S. 64).*

Schließlich bat Dr. Hanning Oberstaatsanwalt Meier-Staude, wegen des Inhalts des Vermerkes Rücksprache mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz zu nehmen *(57. Sitzung, Protokoll Dr. Hanning, S. 46 f.).* Oberstaatsanwalt Meier-Staude gewann wegen dieser Bitte bzw. dieses Ansinnens den Eindruck, Dr. Hanning wolle auf die Gestaltung des Vermerkes in irgendeiner Weise Einfluß nehmen, um eine Richtigstellung aus Sicht des Bundeskanzleramtes und eine „Abschwächung" des Inhalts herbeizuführen *(13. Sitzung, Protokoll Meier-Staude, S. 99; Dokument Nr. 133).* Dr. Hanning hat dazu bemerkt, hier sei es offenbar zu einem Mißverständnis zwischen ihm und Oberstaatsanwalt Meier-Staude gekommen. Ihm sei es überhaupt nicht um die Aktenlage innerhalb der Münchener Staatsanwaltschaft gegangen, sondern allein darum, daß von den Münchener Justizbehörden definitiv erklärt würde, daß die Münchener Staatsanwaltschaft Staatsminister Schmidbauer – entgegen des in der Öffentlichkeit entstandenen Eindrucks – seinerzeit eben nicht über das laufende Ermittlungsverfahren telefonisch unterrichtet hätte oder gar – wie auch spekuliert worden sei – Weisungen des Staatsministers entgegengenommen hätte *(57. Sitzung, Protokoll Dr. Hanning, S. 46 f.).*

Oberstaatsanwalt Meier-Staude wies die Anregung Dr. Hannings, mit dem Justizministerium über den Vermerk zu sprechen, zurück. Er erklärte, den Vermerk allein aus seinem Gedächtnis ohne jede Mitwir-

kung des Ministeriums gefertigt zu haben. Deshalb könne das Ministerium den Vermerk auch nicht mit ihm ändern. Außerdem sei der Vermerk inhaltlich zutreffend, so daß er sich nicht in der Lage sehe, über den Inhalt des Vermerkes hinausgehende Klarstellungen oder Richtigstellungen vorzunehmen *(13. Sitzung, Protokoll Meier-Staude, S. 99–101, 106; Dokumente Nr. 133 und 134)*. Oberstaatsanwalt Meier-Staude verwies Dr. Hanning deshalb an den Pressesprecher des Bayerischen Justizministeriums. Dort wurde Dr. Hanning mitgeteilt, der Bayerische Justizminister sei ohnehin in Bonn. Dort bestünde Gelegenheit, daß Staatsminister Schmidbauer selbst mit ihm die Dinge erörtere. Dr. Hanning unterrichtete Staatsminister Schmidbauer anschließend über diesen Sachverhalt *(57. Sitzung, Protokoll Dr. Hanning, S. 47)*.

Staatsminister Schmidbauer sprach daraufhin anläßlich der Sitzung des Vertrauensgremiums des Bundestages den Bayerischen Staatsminister der Justiz Leeb persönlich an. Er fragte ihn, wie er dazu komme, die irreführende Presseberichterstattung zu dulden und nicht richtig zu stellen. Nach Aussage Staatsminister Schmidbauers verliefen sich die Dinge dann aber *(27. Sitzung, Protokoll Schmidbauer, S. 144 f.)*.

Am 10. Mai 1995 setzte sich Staatsminister Schmidbauer in dieser Angelegenheit telefonisch mit dem Leitenden Oberstaatsanwalt Emrich in Verbindung. Über den Inhalt dieses Gesprächs fertigte der Leitende Oberstaatsanwalt Emrich einen Vermerk, den er anläßlich seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß vortrug. Als Anlaß für die Erstellung dieses Vermerks nannte er den Umstand, daß er dem Gespräch einen politischen Hintergrund habe zuordnen müssen.

In dem Vermerk heißt es u.a., der Staatsminister habe ihm gegenüber erklärt, er habe gehört, von der Staatsanwaltschaft würden Vermerke über die mit ihm geführten Telefonate verteilt bzw. veröffentlicht. Er habe daraufhin gesagt, dies sei unrichtig. Die Staatsanwaltschaft verteile keine entsprechenden Vermerke. Darüber hinaus sei nichts besprochen worden *(51. Sitzung, Protokoll Emrich, S. 26; UA Bay. LT, 18. Sitzung, Protokoll, Emrich, S. 135 f.)*.

cc) Telefongespräche zwischen Staatsminister Schmidbauer und der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I unmittelbar nach der Sicherstellung am 11. oder 12. August 1994

Wie oben *(vgl. Erster Teil Zweiter Abschnitt A II 10 a) bb))* dargelegt, hat Staatsminister Schmidbauer vor dem Untersuchungsausschuß erklärt, er habe am 12. August 1994 in seinem Büro einen Computerausdruck vorgefunden, wonach zum einen der Leitende Oberstaatsanwalt Emrich und zum anderen der LKA-Beamte Adami im Auftrag des Oberstaatsanwalts Meier-Staude angerufen und jeweils um Rückruf bei der Staatsanwaltschaft nachgesucht hatten *(27. Sitzung, Protokoll Schmidbauer, S. 53, 140 f.; 65. Sitzung, Protokoll Schmidbauer, S. 94, 96–98)*. Wörtlich wird in dem Computerausdruck vom 12. August 1994 *(Dokument Nr. 136)* ausgeführt:

„– Anruf von Herrn LOStA Emrich, Staatsanwaltschaft München I:

‚Der FOCUS läßt sich nicht davon abbringen, darüber zu berichten, was tatsächlich am Flughafen in München geschehen sei.'

Er bittet um Rückruf und ist zu erreichen bis 16.30 Uhr unter Tel. ...

– Meier-Staude bittet um Rückruf! (handschriftlich)

– Anruf von Herrn Adami

OStA Meyer-Staude bitte um Rückruf von Herrn StM Schmidbauer Tel. ..."

Staatsminister Schmidbauer erinnerte sich, diese Rückrufe noch am selben Tage erledigt zu haben. Anlaß der Anrufe der Münchener Staatsanwaltschaft sei wohl die Überlegung während einer Besprechung beim BND in Pullach am 11. August 1994 gewesen, in Absprache mit der Münchener Staatsanwaltschaft eine Nachrichtensperre zu verhängen, um die näheren Hintergründe besser aufklären zu können. Bei den beiden Gesprächen mit Meier-Staude und Emrich hätten diese darum gebeten, bis zu einer Pressekonferenz der bayerischen Behörden über den Aufgriff am Münchener Flughafen zum Fall keine öffentlichen Erklärungen abzugeben *(27. Sitzung, Protokoll Schmidbauer, S. 53 f., 145 f.; 51. Sitzung, Protokoll Meier-Staude, S. 63)*.

Oberstaatsanwalt Meier-Staude hat ausgeführt, er könne sich nicht konkret an eine über den LKA-Beamten Adami an den Staatsminister herangetragene Bitte um Rückruf erinnern. Möglicherweise hänge diese Bitte damit zusammen, daß eine Pressekonferenz stattfinden sollte. *(51. Sitzung, Protokoll Meier-Staude, S. 62)*.

Ob es am 12. August 1994 zu einem Gespräch zwischen Meier-Staude und dem Staatsminister gekommen ist, konnte der Untersuchungsausschuß nicht klären. Der Leitende Oberstaatsanwalt Emrich hat dazu vor den beiden Untersuchungsausschüssen erklärt, er habe den zweiten Anruf von Staatsminister Schmidbauer nach der Festnahme der Täter am 11. August 1994, möglicherweise auch erst am 12. August 1994 erhalten. Dieser habe angefragt, ob man über die Tatsache und die Einzelheiten des Zugriffs in München am Tag zuvor bereits offen und öffentlich reden könne. Er habe dem Staatsminister deutlich gemacht, daß er Bedenken gegen öffentliche Äußerungen habe. Es lägen noch keine umfassenden Vernehmungsergebnisse vor. Möglicherweise gebe es auch noch Hintermänner. Bisher hätten die Medien von dem Zugriff auf dem Münchener Flughafen noch nichts erfahren. Für ihn sei die Vermeidung einer öffentlichen Berichterstattung auch deshalb zweckmäßig erschienen, weil außerdem eine mögliche Verwicklung des russischen Vizeatomministers Sidorenko in das Geschehen im Raum gestanden habe. Letztlich habe er eine riesige Pressekampagne befürchtet, die zu unnötigen Schwierigkeiten bei der Aufklärung des Sachverhalts führen könnte. Nach seiner Erinnerung habe Staatsminister Schmidbauer diese Gründe akzeptiert, insbesondere die Tatsache, daß andernfalls mögliche Hintermänner ge-

warnt und für die Ermittlungsbehörden unerreichbar werden könnten *(51. Sitzung, Protokoll Emrich, S. 13f.; UA Bay LT, 18. Sitzung, Protokoll Emrich, S. 134 f.)*.

Der Untersuchungsausschuß hat nicht klären können, ob vor der Sicherstellung des Plutoniums am 10. August 1994 außer dem Telefonat vom 1. August 1994 noch ein weiteres fernmündliches Gespräch zwischen Staatsminister Schmidbauer und Oberstaatsanwalt Meier-Staude stattfand. Gegen ein solches Telefonat spricht allerdings, daß Oberstaatsanwalt Meier-Staude sich an den Inhalt der angeblichen Unterredung in keiner Weise erinnert. Eine Einmischung des Staatsministers in „sein" Ermittlungsverfahren hätte er aber mit Sicherheit – wie er selbst bekundete – nicht vergessen. Außerdem befand sich Staatsminister Schmidbauer vom Nachmittag des 2. August bis zum 10. August 1994 in Urlaub.

Es muß daher davon ausgegangen werden, daß ein eventuelles zweites fernmündliches Gespräch auf keinen Fall eine Einflußnahme von Staatsminister Schmidbauer auf das Münchener Ermittlungsverfahren zum Gegenstand hatte. Der Zeuge Dr. Hanning hat dazu unwidersprochen festgestellt, daß er und Oberstaatsanwalt Meier-Staude bei dem fernmündlichen Gespräch am 27. April 1995 darüber hinaus Einvernehmen darüber erzielt hätten, das eventuelle zweite Telefonat zwischen Staatsminister Schmidbauer und Oberstaatsanwalt Meier-Staude habe nicht einmal der Information des Staatsministers über Stand und Entwicklung des Münchener Ermittlungsverfahrens gedient. Auch der Leitende Oberstaatsanwalt Emrich hat deutlich gemacht, daß die Münchener Staatsanwaltschaft grundsätzlich jegliche Einmischung von Dritten strikt ablehnt und sein Kollege Meyer-Staude nach seiner Überzeugung, einen solchen Versuch des Staatsministers niemals vergessen hätte.

Zu allen von Staatsminister Schmidbauer in der Zeit bis zum 10. August 1994 geführten bzw. möglicherweise geführten Telefonate mit der Münchener Staatsanwaltschaft ist festzustellen, daß sich aus ihnen nicht der geringste Anhaltspunkt für den Versuch einer Einflußnahme des Staatsministers auf das Münchener Ermittlungsverfahren ergibt. Die Telefonate belegen nicht einmal, daß die Münchener Staatsanwaltschaft Staatsminister Schmidbauer überhaupt über Stand und Entwicklung des Ermittlungsverfahrens unterrichtete.

b) Zur Frage etwaiger Kontakte des Staatsministers zu Bundes- und/oder Landesbehörden oder sonstigen Personen während der Operation

Der Untersuchungsausschuß ist wegen der in der Öffentlichkeit gegen Staatsminister Schmidbauer erhobenen Vorwürfe der „Inszenierung" bzw. Einflußnahme auf das Münchener Ermittlungsverfahren auch Spekulationen nachgegangen, er habe in der fraglichen Zeit – unabhängig von der Staatsanwaltschaft und offiziellen BND-Berichten – über weitere Informationsquellen verfügt.

Dazu hat der Ausschuß folgende Feststellungen getroffen:

aa) Spekulationen über einen Informationsaustausch zwischen Staatsminister Schmidbauer und dem Leiter der BND-Residentur in Madrid Dr. Fischer-Hollweg

In den Berichten über den Münchener Plutoniumfall wurde teilweise der Eindruck erweckt, zwischen Staatsminister Schmidbauer und dem Leiter der BND-Residentur in Madrid Dr. Fischer-Hollweg bestehe ein über das rein dienstliche Verhältnis hinausgehender persönlicher Kontakt. Daraus wurde dann geschlossen, Dr. Fischer-Hollweg habe den Staatsminister möglicherweise schon über die Vorgänge in Spanien im Vorfeld des Münchener Verfahrens informiert. In diesem Zusammenhang hat auch ein BND-interner Vermerk vom 21. September 1994 eine Rolle gespielt, in dem im Hinblick auf die Prämienzahlungen an „Rafa" nach Abschluß der Operation vorgeschlagen wird, den Leiter der Residentur in Madrid persönlich anzuweisen, „eine direkte Unterrichtung an Staatsminister Schmidbauer zu unterlassen" *(Dokument Nr. 137)*.

Staatsminister Schmidbauer und Dr. Fischer-Hollweg haben vor dem Untersuchungsausschuß dazu übereinstimmend festgestellt, es habe zwischen ihnen im Zusammenhang mit dem Münchener Plutoniumfall weder im Vorfeld noch während der laufenden Ermittlungen in München irgendwelche dienstlichen oder privaten Kontakte gegeben. Alle gegenteiligen Spekulationen seien abwegig *(27. Sitzung, Protokoll Schmidbauer, S. 131–133, 279 f.; 39. Sitzung, Protokoll Dr. Fischer Hollweg, S. 83 f., 132–139)*.

Staatsminister Schmidbauer hat in diesem Zusammenhang – im wesentlichen bestätigt durch den Zeugen Dr. Fischer-Hollweg – erklärt, aus seiner Tätigkeit als Vorsitzender des Exekutivausschusses für Schengen sei ihm der Leiter der BND-Residentur in Madrid seit 1993 bekannt. In dieser Funktion als Vorsitzender des Exekutivausschusses habe er damals sehr viele Kontakte mit Mitgliedern der spanischen Regierung gehabt. Er sei öfters in Spanien gewesen und habe dabei die Logistik der deutschen Botschaft in Madrid in Anspruch genommen. Dr. Fischer-Hollweg sei dabei sein Ansprechpartner gewesen, weil er ihn bei Gesprächen mit dem Partnerdienst in Madrid begleitet habe. Seine Reisen hätten in der Zeit vom 28. März bis zum 1. April 1994 stattgefunden, also zu einer Zeit als „München noch kein Fall" gewesen sei. Später habe er sich erst wieder in der Zeit vom 9. bis zum 14. April 1995 in Madrid aufgehalten, weit nach dem Münchener Plutoniumfall. Entgegen der in den Medien teilweise aufgestellten Behauptung sei er mit dem Residenten auch nicht „per Du"; vielmehr handele es sich bei Dr. Fischer-Hollweg für ihn um einen „mit Namen anzuredenden Residenten" *(27. Sitzung, Protokoll Schmidbauer, S. 131–133, 279f.; 39. Sitzung, Protokoll Dr. Fischer Hollweg, S. 83f., 132)*.

Zu Spekulationen, Dr. Fischer-Hollweg habe ihn frühzeitig direkt über die Handlungsabläufe in München informiert, hat Staatsminister Schmidbauer erklärt, Derartiges sei völlig abwegig. Er hat ergänzend darauf hingewiesen, daß sich der Leiter der Residentur im Nachgang zum Münchener Plutoniumfall darüber beschwert habe, daß er keinerlei Informationen

durch die BND-Zentrale über die Vorgänge in München erhalten habe. Wenn Dr. Fischer-Hollweg aber selbst nichts gewußt habe, wäre er eine „sehr schlechte Informationsquelle" gewesen. Er, Schmidbauer, habe in der Zeit des Münchener Plutoniumfalles und davor keinerlei Kontakte in diesem Zusammenhang mit der Madrider Residentur gehabt. Er erinnere außerdem an den o.g. BND-internen Vermerk, in dem der Dienst fordere, der Leiter der Residentur dürfe den Staatsminister nicht direkt unterrichten *(27. Sitzung, Protokoll Schmidbauer, S. 131, 280; Dokument Nr. 137)*.

bb) Zur Frage etwaiger Kontakte des Staatsministers zu anderen Bundes- und/oder Landesbehörden

Nach der Beweisaufnahme gibt es keinen Anhaltspunkt dafür, daß Staatsminister Schmidbauer in der fraglichen Zeit im Zusammenhang mit dem Münchener Plutoniumfall – über die oben im einzelnen dargelegten Kontakte hinaus – zu anderen Bundes- und/ oder Landesbehörden Kontakte hatte *(27. Sitzung, Protokoll Schmidbauer, S. 146 f., 45. Sitzung, Protokoll Dr. Fechner, S. 81)*.

III. Vorgänge nach Sicherstellung des Plutoniums am 10. August 1994 und einzelne Sachfragen

1. Vorgänge im unmittelbaren Anschluß an die Sicherstellung des Plutoniums

a) Unterrichtung der Leitung des BND und des Bundeskanzleramtes über die Sicherstellung des Plutoniums am 10./11. August 1994

Über die Sicherstellung und den Zugriff auf dem Münchener Flughafen unterrichtete das BND-Referat 11 A Vizepräsident Dr. Münstermann noch am Abend des 10. August 1994. Vizepräsident Dr. Münstermann wollte diese Nachricht sofort an den Abteilungsleiter 6 im Bundeskanzleramt Prof. Dr. Dr. Dolzer telefonisch weitergeben, konnte diesen aber nicht mehr erreichen *(49. Sitzung, Protokoll Dr. Münstermann, S. 226; Dokument Nr. 131; 62. Sitzung, Protokoll Prof. Dr. Dr. Dolzer, S. 6)*. Die mündliche Unterrichtung von Prof. Dr. Dr. Dolzer erfolgte deshalb erst am Morgen des 11. August 1994. Vizepräsident Dr. Münstermann teilte ihm mit, daß am Abend des 10. August 1994 in einer Linienmaschine der Lufthansa ca. 400 Gramm Plutonium von Moskau nach München transportiert, das Nuklearmaterial sichergestellt und die Täter festgenommen worden seien. Genauere Angaben würden in einem schriftlichen Bericht erfolgen *(49. Sitzung, Protokoll Dr. Münstermann, S. 226; Dokumente Nr. 131 und 138; 62. Sitzung, Protokoll Prof. Dr. Dr. Dolzer, S. 6)*.

Der damalige persönliche Referent des Vizepräsidenten Devens hat in einem Vermerk vom 27. April 1995 festgehalten, er habe dieses Gespräch über den eingeschalteten Lautsprecher des Telefons verfolgen können. Er könne sich daran erinnern, daß Prof. Dr. Dr. Dolzer wegen der mitgeteilten Informationen überrascht gewesen sei. Dieser habe sogar eine gewisse Skepsis zum Ausdruck gebracht, ob die Angaben über den Transport einer größeren Menge Plutoniums in einer Linienmaschine der Lufthansa zuträfen, da seines Wissens damit nicht zu rechnen gewesen sei *(Dokument Nr. 138)*.

Noch am Vormittag desselben Tages berichtete der Leiter des BND-Referats 11 A „Merker" der Leitung des BND mit folgender Leitungsvorlage *(Dokument Nr. 139)*:

„Zur Unterrichtung

Herrn Präsident a. d. D. *<u>NA:</u> 35 BB*

<u>*Betr.:*</u> *Sicherstellung sensitiven Materials*

<u>*hier:*</u> *Sachstand vom 11. 8. 94, 9.30 Uhr.*

<u>*Bezug:*</u> *Leitungsunterrichtungen zum BND-Hinweis auf Plutonium 239 vom 2. und 8. 8. 1994*

<u>*Zusammenfassung*</u>

Am Abend des 10. 8. 94 verhaftete ein Sondereinsatzkommando des LKA Bayern am Flughafen München Erding zwei und in einem Hotel der Münchener Innenstadt einen Angehörigen einer internationalen Tätergruppe, die illegalen Handel mit sensitivem Material betreibt. Einer der Verhafteten war im Besitz von angeblich 500 Gramm Plutonium und 200 Gramm Lithium-6. Das Ergebnis der Analyse steht noch aus.

Zeitgleich mit den Verhaftungen in München wurde in Hamburg eine Razzia auf ein Versteck durchgeführt, in dem sich 800 Gramm Lithium-6 befinden sollten. Die Hausdurchsuchung verlief bisher ergebnislos.

Der Zugriff in München war der vorläufige Endpunkt einer seit Mitte Juli 1994 dauernden Operation, in deren Verlauf die Anbieterseite bereits Proben sensitiven Materials übergeben hatte (Plutonium 239, Lithium-6/Lithium-7).

Die Größenordnung des endgültigen Geschäfts (Lieferung von Plutonium 239 und Lithium-6 im Kilobereich) sollte sich auf bis zu 290 Millionen US-Dollar belaufen.

<u>*Im einzelnen*</u>

1. <u>Sachverhalt</u>

1.1 Vorläufige exekutives Ergebnis

Der Zugriff der Exekutivorgane am 10. 8. 94 unter Leitung des LKA Bayern hat folgendes ergeben:

- *Verhaftung von drei Personen*
- *Sicherstellung von 700 Gramm sensitiven Materials, angeblich 500 Gramm Plutonium und 200 Gramm Lithium-6. Die Herkunft ist bisher nicht bekannt.*
- *Zeitgleiche Razzia auf ein Versteck in Hamburg, in dem sich 800 Gramm Lithium-6 befinden sollten; die Hausdurchsuchung verlief bisher ergebnislos.*

1.2 Ergebnis der Analyse

Das beschlagnahmte Material wurde sofort in das Institut für Transurane nach Karlsruhe gebracht. Das Ergebnis steht noch aus.

1.3 Beteiligte Personen:

Anbietergruppe:

- *Justitiano TORRES Benitez (kolumbianische und russische Staatsbürgerschaft),*
- *Yulio Oroz EGUIA (spanische und ukrainische Staatsbürger schaft),*
- *Xavier BENGOECHEA (französischer Staatsbürger).*

Käuferseite:

- *Scheinaufkäufer LKA (Deckname BOEDEN),*
- *Mittelsperson (Quelle des BND).*

Sprachmittler:

- *Verbindungsführer des BND (Arbeitsname BRANDON).*

1.4 Früher übergebenes Material

Im Zuge der Verhandlungen wurde von der Anbietergruppe folgendes sensitives Material geliefert:

- *Am 25. 7. 94:*

  Plutonium 239; Probe 466 Milligramm PU mit einem Reinheitsgehalt von 86,8 %.

- *Am 6. 8. 94:*

  210 Gramm Lithium-6 und Lithium-7-Gemisch mit einem Anteil Lithium-6 von ca. 80 %.

1.5 Gegenleistungen des LKA

Bisherige Vorleistungen durch den Scheinaufkäufer des LKA und die Anbietergruppe:

- *Bestätigung über Geschäftsverhandlungen bis zu einem Gesamtvolumen von 290 Mio. US-Dollar,*
- *Bankbestätigung zum Nachweis der Zahlungsfähigkeit,*
- *Vorschußzahlung über 7.000,–DM in bar zur Deckung entstandener Auslagen,*
- *Hotel- und Fahndungskosten.*

1.6 Rolle des BND

Zum Gelingen der Sicherstellungen war der Beitrag des BND von entscheidener Bedeutung.

- *Mitte Juli 1994 erhielt der BND von einer menschlichen Quelle den Hinweis auf eine internationale Tätergruppe, die sich mit Plutonium- und Waffenhandel befaßt. Diese Quelle unterhielt indirekte Verbindungen zu dieser Gruppe und erfuhr von unmittelbar bevorstehenden Aktivitäten. Sie erklärte sich bereit, im Auftrag des LKA Bayern als Mittelsperson zu fungieren.*
- *Am 22. Juli 1994 fand der Erstkontakt mit der Anbietergruppe statt. Der Fall wurde vom LKA Bayern übernommen, der Scheinaufkäufer an die Anbieter herangeführt.*
- *In Abstimmung mit den Exekutivorganen wirkte der Verbindungsführer der Quelle als Sprachmittler gegenüber den Anbietern und im Verhältnis zum Scheinaufkäufer des LKA. Alle Maßnahmen zur Beweissicherung wurden in engem Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft München I durchgeführt.*
- *Der Verbindungsführer des BND steuerte, stabilisierte und betreute die Quelle während des gesamten Verlaufs der Verhandlungen.*
- *Als Sprachmittler beobachtete und beurteilte er die Mitglieder der Anbietergruppe. Daraus ergaben sich wertvolle Erkenntnisse zu den Personen und Aktivitäten der Täter. Diese Feststellungen bildeten die Grundlage für alle Einzelmaßnahmen bei den fortlaufenden Verhandlungsgesprächen durch den Scheinaufkäufer des LKA.*

2. Stellungnahme

Das Zusammenwirken von BND und LKA war von Anbeginn der Operation zielgerichtet, störungsfrei, sachbezogen und zügig. Dem LKA als federführender Instanz oblag die Information der zuständigen Behörden (BKA, Strahlenschutzbehörde). Der BND agierte in dem ihm zustehenden rechtlichen Rahmen; seine Beteiligung war für den Erfolg der Operation jedoch kausal. Nach Abschluß der Ermittlungen könnte die Angelegenheit „Plutonium 239" als Beispiel dafür gelten, wie sich das Zusammenwirken mehrerer Behörden in einem gemeinsamen, komplizierten Fall erfolgreich gestalten kann.

3. Anmerkung

Die „Medienpolitik" der bayerischen Exekutivbehörden ist dem BND im einzelnen nicht bekannt, d. h. wir wissen nicht, ob, wann und in welchem Umfang die Presse informiert wird. Diese Aufgabe obliegt in diesem Fall dem OStA beim Landgericht München I, Herrn Meier-Staude, der für seine restriktive Haltung gegenüber der Presse bekannt ist. Dem Vernehmen nach plant er b. a. w. eine Nachrichtensperre."

Vizepräsidenten Dr. Münstermann zeichnete am Morgen des 11. August 1994 diese Leitungsvorlage ab und versah sie u.a. mit dem handschriftlichen Vermerk: „Justiz hat Nachrichtensperre verhängt". Danach reichte der BND die Vorlage auf Wunsch des Leiters des damaligen Referates 622 im Bundeskanzleramt Wenckebach per infotek an den Abteilungsleiter 6 Prof. Dr. Dr. Dolzer weiter *(49. Sitzung, Protokoll Dr. Münstermann, S. 226)*. Zusätzlich wurde das

Bundeskanzleramt an diesem Tag auch vom BMU telefonisch über den Zugriff in München in Kenntnis gesetzt.

Am 11. August 1994 hielt sich Staatsminister Schmidbauer anläßlich des Besuchs einer nordkoreanischen Parlamentarierdelegation in der BND-Zentrale in Pullach auf. Dort unterrichteten ihn der Abteilungsleiter 1 im BND Dr. Werner und einige seiner Mitarbeiter bei einer eigens anberaumten Konferenz auf der Grundlage der Leitungsvorlage vom selben Tag eingehend über die Sicherstellung vom Vortag *(49. Sitzung, Protokoll Dr. Münstermann, S. 226, 27. Sitzung, Protokoll Schmidbauer, S. 49)*. Staatsminister Schmidbauer hat bei seiner Vernehmung ausgeführt, man habe ihm u. a. mitgeteilt, es sei bis zum Schluß unklar geblieben, wo sich das Plutonium vor dem Zugriff tatsächlich befunden habe und daß die zuständigen Behörden im Vorfeld des Zugriffs Vorsorge für alle Eventualitäten getroffen hätten. Außerdem habe man ihn darüber informiert, daß die zuständige Staatsanwaltschaft eine Nachrichtensperre verhängt habe. Die Mitteilung, daß das Plutonium in einer Lufthansamaschine transportiert worden sei, habe ihn überrascht *(27. Sitzung, Protokoll Schmidbauer, S. 48, 49)*.

b) Unterrichtung des Bundeskanzlers über die Vorgänge und näheren Umstände des Münchener Plutoniumfalles

Am Wochenende 12./13. August 1994 unterrichtete Staatsminister Schmidbauer telefonisch den Bundeskanzler und den Chef des Bundeskanzleramtes Bohl über die näheren Umstände des Münchener Plutoniumfalles im Lichte der im Bundeskanzleramt vorhandenen Informationen *(27. Sitzung, Protokoll Schmidbauer, S. 51–52; 71. Sitzung, Protokoll Bohl, S. 2, 4 f., 9, 31; 74. Sitzung, Protokoll Dr. Kohl, S. 33, 35; Protokoll Stenographischer Bericht der 38. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 18. Mai 1995, S. 2974 f.)*.

2. Weitere Vorgänge und einzelne Sachfragen

a) Unterrichtung des Parlaments und der Öffentlichkeit durch die Bundesregierung

Die Sicherstellung des Plutoniums auf dem Münchener Flughafen am 10. August 1994 und die Verhaftung der Täter führte zu einem starken Echo in der Öffentlichkeit und zu lebhaften Diskussionen über die Sicherheitslage in bezug auf den illegalen Handel mit Nuklearmaterial.

Am 17. August 1994 unterrichtete Staatsminister Schmidbauer die Parlamentarische Kontrollkommission (PKK) zum Thema „Erkenntnisse der Bundesregierung über die internationale Sicherheitslage vor dem Hintergrund der jüngsten Ereignisse" *(27. Sitzung, Protokoll Schmidbauer, S. 54 f.)*.

Am 25. August 1994 berichtete Staatsminister Schmidbauer im Auswärtigen Ausschuß ausführlich über die herausragenden Fälle von Nuklearschmuggel in der Bundesrepublik Deutschland und die von der Bundesregierung getroffenen Maßnahmen. Er erwähnte u.a. auch den Münchener Plutoniumfall. Außer Staatsminister Schmidbauer berichteten in dieser Sitzung auch Staatsminister Schäfer vom Auswärtigen Amt, Staatssekretär Dr. Schelter vom Bundesministerium des Innern, der Parlamentarische Staatssekretär Dr. Grünewald vom Bundesministerium der Finanzen, Staatssekretär Stroetmann vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, der Vizepräsident des BKA Falk sowie der Präsident des Bay. LKA Ziegenaus *(27. Sitzung, Protokoll Schmidbauer, S. 55 f.)*.

Am 28. August 1994 erläuterten der damalige Präsident des BND Porzner und der Leiter des BND-Referates „Auswertung Physik" Dr. Dürr dem damaligen Ministerpräsidenten und Vorsitzenden der SPD Scharping auf dessen Wunsch die letzten Fälle von illegalem Handel mit nuklearen Materialien. Hierbei wurde auch die nicht immer sachgerechte Presseberichterstattung richtiggestellt. Während des ca. 45minütigen Gesprächs gingen Präsident Porzner und Dr. Dürr auch auf den Münchener Plutoniumfall ein. Dr. Dürr schilderte die bisherige Entwicklung auf dem Schwarzmarkt für Nuklearmaterial und ging dann detailliert auf die Fälle in Tengen, Landshut und München. Von ihm wurde – so der Vermerk – „speziell am Beispiel des Falles in München das Typische am Verlauf der Operation skizziert" (nachrichtendienstlicher Hinweis im Ausland mit Bezug auf München, Weitergabe an das zuständige Landeskriminalamt Bayern, Unterstützung des BND beim Zusammenführen von Polizei und Anbietern, Übernahme der Verantwortung für die Durchführung der Operation durch das Bay. LKA). Präsident Porzner betonte, daß – anders als nach einigen Presseberichten – die Bemühungen des BND zur Aufklärung des nuklearen Schwarzmarktes in keiner Weise Wahlkampfzwecken dienen würden. Der BND sei auch nicht – wie in der Presse behauptet werde – „überall mit Quellen bestens vertreten". Darüber hinaus stellte Präsident Porzner klar, daß der BND nicht als „Aufkäufer" agiere. Der Dienst nehme auch kein Material entgegen. Er reagiere nur auf Hinweise und ihm bekannt werdende Angebote, indem er Informationen überprüfe und ggf. weitergebe *(Dokument Nr. 140; 47. Sitzung, Protokoll Dr. Dürr, S. 164 f., 210–216; 64. Sitzung, Protokoll Porzner, S. 5–8; 75. Sitzung, Protokoll Scharping, S. 17–20)*.

Am 6. September 1994 unterrichtete Staatsminister Schmidbauer die PKK zum Thema: „Unterrichtung über Ergebnisse der deutsch-russischen Verhandlungen zur Verhinderung des illegalen Handels mit nuklearem Material".

In der Sitzung der PKK am 21. September 1994 wurde die Berichterstattung über den illegalen Handel mit nuklearem Material fortgesetzt. In dieser Sitzung informierte der damalige Präsident des BKA über eine Operation des BKA beginnend im März 1994 in Frankfurt am Main und teilte mit, daß die dort in Erscheinung getretenen Anbieter von Plutonium mit denen im Münchener Plutoniumfall identisch seien *(27. Sitzung, Protokoll Schmidbauer, S. 55)*.

Eine neue Phase der Berichterstattung zum Münchener Plutoniumfall löste der bereits eingangs *(vgl. Erster Teil Erster Abschnitt A I)* erwähnte Artikel im

Nachrichtenmagazin DER SPIEGEL aus. Der dort erhobene Vorwurf der Inszenierung des Plutoniumschmuggels zu Wahlkampfzwecken führte zur Einberufung einer Sondersitzung der PKK am 20. April 1995. Danach wurden 95 schriftliche Fragen von Mitgliedern der PKK und mündliche Zusatzfragen beantwortet. Der Großteil dieser Fragen richtete sich an den BND und betraf zahlreiche operative Details im Vorfeld der Vorgänge in München.

Um sich selbst ein Bild zu verschaffen und um die in der PKK zu beantwortenden Fragen vorzubereiten, hatte Staatsminister Schmidbauer am 17. April 1995 Gespräche in der BND-Zentrale geführt. Am 19. April 1995 hatte er die Leitungsebene des BND und die mit der Operation unmittelbar befaßten Mitarbeiter im BND zu einer vorbereitenden Besprechung in das Bundeskanzleramt gebeten. Der BND sollte sowohl über das Ergebnis seiner Recherchen zu Details im „Spiegel"-Artikel als auch über die von der PKK abgefragten Details der Operation bis zur Abgabe der Sache an das Bay. LKA berichten. Darüber hinaus sollten auch die nach Eindruck des Staatsministers noch offenen Fragen aufgeklärt werden. Es ging insbesondere darum, welche Erkenntnisse der BND einerseits und das BKA andererseits über die sog. Vorgeschichte in Spanien hatten. Aus diesem Grund hatte Staatsminister Schmidbauer auch das Bundesministerium des Innern, das BKA und das Bundesamt für Verfassungsschutz eingeladen. Da die Vorbereitungen am 19. April 1995 nicht vollständig abgeschlossen werden konnten, waren vor der Sitzung der PKK am 20. April 1995 weitere Besprechungen angesetzt worden *(27. Sitzung, Protokoll Schmidbauer, S. 56 f.)*.

Staatsminister Schmidbauer hat den Vorwurf zurückgewiesen, bei diesen Vorbereitungsbesprechungen habe die Wahrheit vertuscht werden sollen. Er hat ausgeführt, Vorbesprechungen der Beteiligten vor PKK-Sitzungen seien üblich und notwendig, um eine vollständige und sachgerechte Unterrichtung der PKK zu gewährleisten. Dies gelte insbesondere dann, wenn die Thematik dienst- oder ressortübergreifend sei. In diesem Fall sei es um die Aufklärung komplexer Sachverhalte und um Details aus der Arbeit des BND und um Berührungspunkte zum BKA sowie weitere noch offene Fragen gegangen. Allein die Zahl von rund 20 bis 25 Teilnehmern widerlege die „Annahme einer Verschwörung oder Vertuschung" *(27. Sitzung, Protokoll Schmidbauer, S. 56 f.)*.

In der PKK-Sitzung am 20. April 1995 beantwortete der Präsident des BND Porzner die Fragen der Mitglieder der PKK. Neben Präsident Porzner berichteten auch Staatsminister Schmidbauer, Staatssekretär Dr. Schelter vom Bundesministerium des Innern und der Präsident des BKA Prof. Zachert. Die Mitglieder der PKK konnten auch die unmittelbar an der Operation beteiligten Mitarbeiter des BND befragen *(27. Sitzung, Protokoll Schmidbauer, S. 56 f.)*.

Am 26. April 1995 beschloß die PKK, sich nicht weiter mit dem Münchener Plutoniumfall zu beschäftigen, nachdem die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses beantragt worden war *(vgl. Erster Teil Erster Abschnitt A II)*. Am gleichen Tag befaßte sich das Vertrauensgremium des Bundestages mit der Angelegenheit *(27. Sitzung, Protokoll Schmidbauer, S. 57)*.

In der Folgezeit beantwortete die Bundesregierung zahlreiche parlamentarische Anfragen zum Münchener Plutoniumfall. In der 33. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. April 1995 beantwortete Staatsminister Schmidbauer mit weiteren Vertretern der Bundesregierung mündliche Anfragen *(vgl. Anlagen zum Stenographischen Bericht der 33. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 26. April 1995, Plenarprotokoll 13/33, S. 2668 ff.)*. Am 27. April 1995 informierte Staatsminister Schmidbauer mündlich auch den Innenausschuß des Deutschen Bundestages über die Zusammenarbeit von BND, BKA und Bay. LKA bei der Aufdeckung des illegalen Handels mit nuklearem Material im Jahre 1994. In der 35. Sitzung des Deutschen Bundestages beantwortete Staatsminister Schmidbauer weitere mündliche Fragen, insbesondere zum Zeitpunkt der Unterrichtung des Bundeskanzlers *(Stenographischer Bericht der 35. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 11. Mai 1995, Plenarprotokoll 13/35, S. 2747 ff.)*. In der 38. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. Mai 1995 beantwortete der Chef des Bundeskanzleramtes, Bundesminister für besondere Aufgaben Bohl weitere Fragen *(Stenographischer Bericht der 38. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 18. Mai 1995, Plenarprotokoll 13/38, S. 2973 ff.)*.

Nach der Sicherstellung am 10. August 1994 erläuterte Staatsminister Schmidbauer verschiedentlich auch in den Medien den Sachverhalt und seinen damaligen persönlichen Informationsstand. Besonders hervorzuheben ist eine Pressekonferenz am 15. Dezember 1995, in der Staatsminister Schmidbauer unter Vorlage umfangreicher Unterlagen eingehend zu den gegen ihn erhoben Vorwürfen Stellung nahm *(Dokument Nr. 141)*.

Als Ergebnis seiner Beweisaufnahme hat der Untersuchungsausschuß festgestellt, daß Staatsminister Schmidbauer das Parlament bzw. parlamentarische Gremien und die Öffentlichkeit über die Hintergründe und das Geschehen im Münchener Plutoniumfall vollständig und zutreffend informiert hat.

b) Gewährte, vermittelte oder in Aussicht gestellte Zahlungen, geldwerte Vorteile oder Anerkennungen durch Bundesbehörden gegenüber Verfahrensbeteiligten

Der Untersuchungsausschuß hat sich auch mit der Frage befaßt, welche Zahlungen, geldwerten Vorteile oder Anerkennungen Verfahrensbeteiligten durch Bundesbehörden gewährt, vermittelt oder in Aussicht gestellt worden sind. Im Mittelpunkt hat dabei insbesondere die Frage gestanden, ob und ggf. welche Zahlungen Behörden des Bundes an die nachrichtendienstliche Verbindung des BND „Rafa" leisteten bzw. in Aussicht stellten. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht fest, daß „Rafa" für seine Tätigkeit als nachrichtendienstliche Verbindung des BND in der Zeit vom 24. Mai 1994 bis zum 13. April 1995 insgesamt ca. 162.000 DM an Entgelten (Monatshonoraren), Auslagenerstattungen und Prämien erhielt. In diesem Betrag waren auch Zahlungen ent-

halten, die „Rafa" im Rahmen eines sog. „Quellenschutzprogramms" gewährt wurden. Die Summe aller Auslagenerstattungen betrug ca. 53.000 DM. Die Leistungsprämie betrug 25.000 DM *(UA Bay. LT, 24. Sitzung, Protokoll Porzner, S. 84 f.; 40. Sitzung, Protokoll „Hochfeld", S. 67 f.; UA Bay. LT, 21. Sitzung, Protokoll „Hochfeld", S. 196–199, 204, 227 f., 235; 45. Sitzung, Protokoll „Merker", S. 177, 210 f., 239–243; UA Bay. LT, 23. Sitzung, Protokoll „Merker", S. 201–206)*. Mit den Prämienzahlungen an „Rafa" waren weder Mitglieder der Bundesregierung noch Staatsminister Schmidbauer befaßt. Vom Bay. LKA oder anderen bayerischen Behörden erhielt „Rafa" keine Zuwendungen.

Im Zusammenhang mit dem Münchener Plutoniumfall sprach der damalige Abteilungsleiter 1 des BND Dr. Werner gegenüber dem Leiter der BND-Residentur in Madrid Dr. Fischer-Hollweg und seiner Mitarbeiterin „Janko" sowie dem Mitarbeiter des BND-Referates 11A „Liesmann" förmliche Anerkennungen aus. Dr. Fischer-Hollweg gab seine Anerkennung später zurück *(47. Sitzung, Protokoll Dr. Werner, S. 75–77)*.

Im einzelnen hat der Untersuchungsausschuß zu diesem Punkt des Untersuchungsauftrags folgendes festgestellt:

Während des laufenden Ermittlungsverfahrens in München erstattete der BND „Rafa" lediglich seine Auslagen und glich seinen Verdienstausfall in Spanien für die Zeit vom 19. Juli bis 10. August 1994 aus. Prämienzahlungen erhielt „Rafa" in dieser Zeit nicht. Das Bay. LKA und der BND hatten – wie bereits dargelegt *(vgl. Erster Teil Zweiter Abschnitt A II 1 a))* – zu Beginn des Einsatzes am 19. Juli 1994 kurz über die Höhe einer Prämie für „Rafa" gesprochen, wenn es im Verlaufe des Ermittlungsverfahrens gelänge, die 400 g Plutonium sicherzustellen. Der LKA-Beamte Adami hatte einen Betrag zwischen 10.000 und 15.000 DM genannt, für dessen tatsächliche Auszahlung er aber keine Garantie geben könne. Kurz vor „Rafa's" Abreise nach Madrid am 12. August 1994 erklärten die BND-Mitarbeiter „Hochfeld" und „Liesmann" „Rafa" – den Angaben „Hochfelds" zufolge -, die Gewährung einer Prämie erfordere Zeit, da eine solche Entscheidung nicht im Einflußbereich des BND liege. Konkrete Angaben über die Höhe einer Prämie wurden damals gegenüber „Rafa" nicht gemacht. Gleichzeitig übergab „Hochfeld" „Rafa" einen Betrag von 10.000 DM zum Ausgleich des Verdienstausfalls *(UA Bay. LT, 21. Sitzung, Protokoll „Hochfeld", S. 199, 204)*.

Nach Spanien zurückgekehrt behauptete „Rafa" Anfang September 1994 gegenüber den Mitarbeitern der BND-Residentur in Madrid, Dr. Fischer-Hollweg und „Janko", kurz vor seiner Abreise aus München am 12. August 1994 hätten ihm die BND-Mitarbeiter „Hochfeld" und „Liesmann" für seine Unterstützung im Münchener Plutoniumfall eine Prämie bis zu 300.000 DM zugesagt. „Rafa" mahnte gegenüber der BND-Residentur die umgehende Zahlung dieses Betrages an. Aufgrund der Angaben „Rafa's" setzte sich der Leiter der BND-Residentur mehrfach telefonisch und schriftlich mit der BND-Zentrale in Verbindung und mahnte seinerseits die angeblich zugesagte Prämienzahlung für „Rafa" an. Aus einem Vermerk des BND-Referats 11A vom 15. September 1994 ergibt sich, daß die Zentrale darauf mit der Erklärung reagierte, keiner der genannten Mitarbeiter habe „Rafa" jemals eine Zahlung in der genannten Höhe in Aussicht gestellt oder gar zugesagt. In dem Vermerk heißt es weiter, kurz vor „Rafa's" Reise von Madrid nach München am 22. Juli 1994 sei ihm „eine Prämie von ca. DM 10.000 in Aussicht gestellt [worden], die er vor Rückreise in München – ausdrücklich so deklariert – als Abschlag" erhalten habe. Die BND-Zentrale teilte der Residentur darüber hinaus mit, „Rafa" sei darauf hingewiesen worden, daß die endgültige Höhe seiner Prämie auf politischer Ebene entschieden werde und er deshalb etwas Geduld üben müsse. Damit habe sich „Rafa" auch einverstanden erklärt *(Dokument Nr. 142)*

Die Hinweise in Vermerken des BND, daß über die endgültige Höhe der Prämie „Rafaß9s" „auf politischer Ebene" entschieden werde, führte in den Medien zu Spekulationen, das „Honorar" für „Rafa" werde vom Bundeskanzleramt, speziell von Staatsminister Schmidbauer bestimmt. Nach der Beweisaufnahme steht fest, daß diese Spekulationen jeglicher Grundlage entbehren. Weder das Bundeskanzleramt, noch Staatsminister Schmidbauer waren zu irgendeinem Zeitpunkt mit einer Entscheidung über Prämienzahlungen an „Rafa" befaßt. Die Formulierung „über die Höhe der Prämie werde auf politischer Ebene entschieden" in den BND-Vermerken bezog sich ausschließlich auf die Entscheidungszuständigkeit des Bayerischen Staatsministeriums des Innern. In Gesprächen zwischen dem BND und dem Bay. LKA nach Sicherstellung des Plutoniums am 10. August 1994 hatte das Bay. LKA seine grundsätzliche Bereitschaft erklärt, „Rafa" wegen seiner Leistungen im Münchener Plutoniumfall eine Belohnung zu zahlen. Das Bay. LKA hatte dabei aber deutlich gemacht, daß sich die Höhe der Belohnung nicht an der Menge des sichergestellten Materials orientieren werde. Bemessungskriterien müßten vielmehr der Grad der persönlichen Gefährdung und des persönlichen Beitrages zu den Ermittlungen sein. Die Höhe der Zuwendung war in den Gesprächen nicht festgelegt worden. Diskutiert worden war ein Betrag von etwa 80.000 bis 120.000 DM.

Es war vereinbart worden, daß das Bay. LKA zeitgerecht entsprechend der einschlägigen Richtlinien, einen Antrag beim Bayerischen Staatsministerium des Innern stellen solle. Eine solche Antragstellung erfolgte bis heute nicht. Von Seiten des Bayerischen Staatsministeriums des Innern oder dem Bay. LKA wurde keine Belohnung gezahlt *(11. Sitzung, Protokoll Dr. Beckstein, S. 39 f., 90–95; 27. Sitzung, Staatsminister Schmidbauer, S. 178 f.; UA Bay. LT, 21. Sitzung, Protokoll „Hochfeld", S. 197 f.; UA Bay. LT, 23. Sitzung, Protokoll „Merker", S. 203; 26. Sitzung, Protokoll Porzner, S. 147 f.; Dokumente Nr. 137 und 142)*.

Ende August/Anfang September 1994 setzte sich Oberstaatsanwalt Meier-Staude mit dem BND in Verbindung und teilte mit, die Staatsanwaltschaft bestehe auf einem Gespräch mit „Rafa" über die Vorge-

schichte in Madrid. Sollte „Rafa" sich weigern, nach München zu kommen, müßten ggf. rechtliche Zwangsmaßnahmen unter Einschaltung der spanischen Polizei ergriffen werden *(Dokument Nr. 137; UA Bay. LT, 23. Sitzung, Protokoll „Merker", S. 202 f.).* „Rafa" machte jede weitere Zusammenarbeit mit dem BND und den bayerischen Ermittlungsbehörden, insbesondere eine Aussage vor der Staatsanwaltschaft, von der vorherigen Auszahlung einer Prämie abhängig. Er teilte weiter mit, er und seine Familie würden durch Fernandez und weitere Hintermänner des Münchener Plutoniumfalles bedroht, so daß er gezwungen sei, aus Sicherheitsgründen innerhalb von Madrid umzuziehen. Für diesen „Sicherheitsumzug" benötige er Geld. Der BND beschloß daraufhin, den Forderungen „Rafa's" zumindest teilweise Rechnung zu tragen. Im Interesse seiner Sicherheit gewährte der BND „Rafa" 50.000 DM für seinen Umzug innerhalb von Madrid. Darüber hinaus zahlte der BND 25.000 DM als Prämie. Weitere 15.000 DM wurden für den Fall zurückgehalten, daß „Rafa" nochmals nach München kommen müsse, um dort in der Hauptverhandlung gegen die Täter auszusagen. „Rafa" erhielt den Gesamtbetrag von 75.000 DM als er sich in München aufhielt, um vor der Staatsanwaltschaft als Zeuge auszusagen *(UA Bay. LT, 23. Sitzung, Protokoll „Merker", S. 204 f.; 47. Sitzung, Protokoll Dr. Werner, S. 100–102).*

c) Verwahrung, Verbleib und Herkunft des sichergestellten Materials

aa) Verwahrung und Verbleib des sichergestellten Nuklearmaterials

Die am 25. Juli 1994 als Probe übernommenen 0,5 g des Uran-/Plutoniumoxid-Gemischs sowie die am 8. August 1994 sichergestellten ca. 200 g Lithium-6 befinden sich im Institut für Radiochemie der Technischen Universität München. Die am 10. August 1994 am Flughafen München-Erding sichergestellten 200 g Lithium-6 sowie die 560 g des Uran-/Plutoniumoxid-Gemischs werden im Europäischen Institut für Transurane im Kernforschungszentrum Karlsruhe verwahrt *(Dokument Nr. 143).* Mit Rechtskraft des Urteils des Landgerichts München I im Münchener Plutoniumfall wurden das sichergestellte Gemisch aus Uran-/Plutoniumoxid und das sichergestellte Lithium samt Verpackung zugunsten des Bundes eingezogen. Eigentümer des beschlagnahmten Materials ist EURATOM *(64. Sitzung, Protokoll Gmelin, S. 64 f.).*

Das am 22. August 1994 zwischen der russischen und der deutschen Regierung vereinbarte Moskauer Memorandum *(vgl. Anhang RV Nr. 31)* sieht nicht die Übergabe von Proben sichergestellten Materials vor, sondern gemeinsame Analysen des Materials durch russische und deutsche Experten in einem Labor des Landes, in dem sich das Material befindet. Die mehrfache mündliche und schriftliche Einladung der Bundesregierung an die zuständigen russischen Behörden und an russische Experten zu gemeinsamen Analysen des sichergestellten Materials blieb unbeantwortet *(Dokument Nr. 143)*

Die Probe von 0,5 g des Plutoniumdioxid-/Uranoxid-Gemischs soll entsprechend dem Wunsch des Instituts für Radiochemie der Technischen Universität München für Analyse- und Kalibrierzwecke dort verbleiben *(Dokument Nr. 143).*

Am 21. Juni 1995 bat die russische Seite darum, dem russischen Atomministerium MINATOM eine Drei-Gramm-Probe des am 10. August 1994 in München-Erding beschlagnahmten Gemisches zur Verfügung zu stellen. Nachdem die russische Seite später um Überlassung einer 10 Gramm-Probe dieses Materials sowie des Behälters, in dem sich das Kernmaterial bei seiner Sicherstellung befand, gebeten hatte, transportierte die Firma Nuklear Cargo + Service GmbH im Auftrag des BMU am 25. September 1996 die gewünschte Probe nebst Behälter vom Europäischen Institut für Transurane in Karlsruhe über Frankfurt nach Moskau. Der Transport erfolgte unter Beachtung aller einschlägigen deutschen, russischen, europäischen und internationalen Vorschriften. Vertreter der Russischen Föderation nahmen das Kernmaterial auf dem Moskauer Flughafen Sheremetievo II entgegen und brachten es zur Analyse in das Wissenschaftliche Forschungsinstitut für Anorganische Materialien (Botschwar) in Moskau *(Dokument Nr. 144).*

Am 18. April 1997 meldete die russische Nachrichtenagentur Interfaks den Abschluß der Untersuchungen dieser Probe. Die Untersuchungsergebnisse werden von den russischen Sicherheitsbehörden jedoch unter Verschluß gehalten. Der Föderale Sicherheitsdienst FSB soll das russische Atomministerium MINATOM aufgefordert haben, die Ergebnisse nicht zu verbreiten. Ein offizieller Bericht des FSB über die Analyseergebnisse steht aus. Die Feststellungen von MINATOM, daß niemals Plutonium aus russischen Nukleareinrichtungen gestohlen worden sei, wird wiederholt. Nach Einschätzung der deutschen Botschaft in Moskau wird der Abschlußbericht des mit den Untersuchungen beauftragten Instituts für anorganische Materialien von der Untersuchungsverwaltung des FSB erst nach Abschluß der in Rußland anhängigen Strafverfahren freigegeben werden *(Dokument Nr. 145).*

Nach einer Meldung der russischen Nachrichtenagentur Itar Tass vom 28. Mai 1997 soll sich aus dem Bericht des o.g. Forschungsinstituts ergeben, daß das am 10. August 1994 sichergestellte Plutonium nicht aus Rußland stammt. Die festgestellten Charakteristiken des Plutoniums ließen darauf schließen, daß es nicht in Rußland hergestellt worden sei. Da es an Vergleichsmöglichkeiten fehle, könnten die russischen Experten die Herkunft des Plutoniums jedoch nicht bestimmen *(Dokument Nr. 146).*

Gelegentlich einer Reise nach Moskau vom 5. bis 7. Mai 1997 unterrichtete der russische Nachrichtendienst FSB Staatsminister Schmidbauer über die Bewertung der Probe durch die russischen Stellen. Danach habe die Analyse des Probenmaterials durch das russische „Botschwar-Forschungsinstitut für anorganische Stoffe" ergeben, daß die Morphologie, die Isotopenzusammensetzung und die chemische Zusammensetzung des Stoffes auf eine außerrussische Herkunft schließen lasse *(Dokument Nr. 147).*

Die EURATOM-Behörde hat das BMU darum gebeten, ihr eine kleine Probe von wenigen Gramm des am 10. August 1994 sichergestellten Plutoniums als Referenzmaterial für die beim Institut für Transurane aufgebaute Kernmaterial-Datenbank zu überlassen. Eine Entscheidung ist bislang noch nicht getroffen worden. Nach Angaben des BMU soll das Nuklearmaterial, das nicht von den zuständigen russischen Stellen oder von EURATOM für weitere Analysen übernommen wird, in der Obhut des Bundes verbleiben oder unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen an Dritte zur wirtschaftlichen Verwendung abgegeben werden *(Dokument Nr. 143).*

bb) Herkunft des sichergestellten Nuklearmaterials

Die genaue Herkunft des in München sichergestellten Nuklearmaterials hat der Untersuchungsausschuß nicht abschließend klären können. Nach den vorliegenden Analyseergebnissen und den Aussagen von Sachverständigen sowie den Erkenntnissen des BND kann man aber aus einer Reihe von Gründen mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf Rußland als Produktions- bzw. Herkunftsland des sichergestellten Plutoniums und Lithiums schließen. Im einzelnen hat der Untersuchungsausschuß folgendes festgestellt:

Erkenntnisse zur Herkunft des sichergestellten Plutoniums

Die vom Institut für Transurane angefertigten physikalischen, chemischen und radiologischen Analysen ergaben über die physikalische und chemische Struktur des Materials, über seine Isotopenzusammensetzung und Isotopenhäufigkeit sowie über chemische Verunreinigungen einen für das Material charakteristischen „Fingerabdruck". Dieser erlaubt es, die zur Herstellung des Materials benötigten Prozesse und Anlagen (z. B. Bestrahlung im Reaktor, chemische Abtrennung, chemische Umwandlung, elektromagnetische Massentrennung) anzugeben, ebenso die möglichen Einsatzzwecke des Materials (z. B. Eichstandard zu Forschungszwecken, Brennstoff für Forschungsreaktoren, MOX-Brennstoff für Schnelle Reaktoren zu Testzwecken) sowie den ungefähren Zeitpunkt seiner Abtrennung nach der Bestrahlung.

Nach den übereinstimmenden Aussagen aller hierzu vernommenen Sachverständigen und den dem Untersuchungsausschuß vorliegenden Analyseergebnissen ist danach zunächst festzustellen, daß das sichergestellte Plutonium mit Sicherheit nicht aus kerntechnischen Anlagen in der Bundesrepublik Deutschland oder anderen zivilen, von EURATOM überwachten Anlagen in der Europäischen Union stammt. Darüber hinaus ist mit hoher Wahrscheinlichkeit auch auszuschließen, daß das sichergestellte Material aus dem militärischen Bereich der Europäischen Union kommt *(64. Sitzung, Protokoll Gmelin, S. 73; 59. Sitzung, Protokoll Dr. Koch, S. 58, 60 f.; UA Bay. LT, 21. Sitzung, Protokoll Dr. Koch, S. 34, 36; UA Bay. LT, 20. Sitzung, Protokoll Dr. Fechner, S. 143 f.; 45. Sitzung, Protokoll Dr. Fechner, S. 37–39).*

Zu der Frage, in bzw. aus welchem Land außerhalb der Europäischen Union das Plutonium definitiv hergestellt, gelagert und/oder entwendet worden ist, hat der Untersuchungsausschuß keine abschließenden Erkenntnisse gewinnen können, da sich aus der Isotopenzusammensetzung, den chemischen Verunreinigungen und anderen technischen Daten des sichergestellten Materials nicht mit Sicherheit auf dessen Herstellung in einem bestimmten Land oder gar in einer bestimmten Anlage schließen läßt. Nach Aussagen der Sachverständigen, den vorliegenden Analyseergebnissen und den Erkenntnissen des BND läßt sich aber aus verschiedenen Anhaltspunkten mit einer gewissen Plausibilität auf Rußland als Produktions- bzw. Herkunftsland schließen.

Für die Annahme der russischen Herkunft spricht zunächst, daß es sich bei dem in München sichergestellten Plutoniumdioxid-/Uranoxid-Gemisch um Material aus der Wiederaufbereitung von Kernbrennstoff handelt. Das dabei angewendete Aufarbeitungsverfahren entspricht nach dem Analysebericht des Europäischen Instituts für Transurane keinem der im Westen eingesetzten Verfahren. Im Gebiet der ehemaligen Sowjetunion konnten Kernbrennstoffe nur in Rußland wiederaufgearbeitet werden. Hinzu kommt, daß das Material nach Erkenntnissen von EURATOM nur in einem graphitmoderierten Reaktor oder eventuell in einem schwerwassermoderierten Reaktor hergestellt worden sein kann. Die ursprüngliche Urananreicherung des Reaktorbrennstoffs muß dann 1,8 % betragen haben. Uran mit einer Anreicherung von 1,8 % wurde in Brennelementen für russische Reaktoren des Typs RBMK (Tschernobyl-Typ) und in einem graphitmoderierten Reaktor (mit Natururan betriebener Reaktor) in Beloyarsk eingesetzt. Für Rußland als Produktionsland spricht außerdem, daß das in München sichergestellte Material ca. 65 % Plutonium enthielt und Experimente mit Uran-Plutonium-Mischoxiden (MOX), die mehr als 30 % Plutonium enthalten, nach Erkenntnissen des BND nur in Rußland durchgeführt werden. Das sichergestellte Plutonium könnte danach aus Versuchen zur MOX-Herstellung in Rußland stammen. Im Bereich von EURATOM sind Uran-Plutonium-Mischoxide, wie sie generell in Schnellen Brütern Anwendung finden nur mit einem Plutoniumgehalt bis zu 30 % bekannt. Nach Auffassung von EURATOM und US-Experten könnte das sichergestellte Plutonium höchstens für einen experimentellen Schnellen Brüter mit sehr kleinem Kern (Core) produziert worden sein, da nur so der hohe Plutoniumanteil erklärbar ist. Ein weiteres Indiz für Rußland als Herkunftsort läßt sich aus der Art der Verpackung des Plutoniums ableiten, die nach Aussage des Sachverständigen Dr. Koch in dieser Form beispielsweise in Rußland noch üblich ist *(59. Sitzung, Protokoll Dr. Koch, S. 58, 60 f.; UA Bay. LT, 21. Sitzung, Protokoll Dr. Koch, S. 34, 36; UA Bay. LT, 20. Sitzung, Protokoll Dr. Fechner, S. 143 f.; 45. Sitzung, Protokoll Dr. Fechner, S.37–39; 47. Sitzung, Protokoll Dr. Dürr, S. 240 f.).* Für den Herkunftsort Rußland sprechen letztlich auch die gesamten – oben im einzelnen dargelegten – Geschehensabläufe im Münchener Plutoniumfall. Nach alledem erscheinen die von der Nachrichtenagentur Itar-Tass gemelde-

ten (angeblichen) Ergebnisse der von russischer Seite vorgenommenen Untersuchungen des Plutoniums zweifelhaft *(vgl. Erster Teil Zweiter Abschnitt A III 2 c) aa))*.

Der Herkunftsort muß allerdings nicht zwangsläufig mit dem Ort der Entwendung oder Unterschlagung identisch sein. Die zur Herstellung des in München sichergestellten Plutoniums benötigten kerntechnischen Anlagen befinden sich nach Erkenntnissen des BMU zwar fast ausschließlich im Gebiet der russischen Förderation. Da jedoch jeweils mehrere Anlagen als potentielle Entwendungsorte in Frage kommen, wäre für eine eindeutige Identifikation der Anlage, aus der das Material entwendet wurde, ein Abgleich mit den zugehörigen „Fingerabdruck"-Karteien in Gestalt der Produktionsprotokolle und Spaltstoffüberwachungsdokumentationen dieser Anlagen erforderlich. Dieser Abgleich setzt aber – sofern überhaupt eine ausreichend präzise und vollständige Betriebs- und Überwachungsdokumentation der letzten 10–15 Jahre existiert – die Bereitschaft der möglichen Herkunftsstaaten zu einer umfassenden Zusammenarbeit bei der Aufklärung voraus. Gleichwohl haben dem Untersuchungsausschuß Anhaltspunkte dafür vorgelegen, daß das geschmuggelte Nuklearmaterial aus der russischen Kernforschungsanlage Obninsk südwestlich von Moskau oder aus Tomsk stammen könnte. Diese Annahme läßt sich zum einen auf die dem Rechtshilfeersuchen der russischen Föderation vom 22. Januar 1996 zugrundeliegenden Erkenntnisse der Untersuchungsverwaltung des russischen Sicherheitsdienstes in dem Ermittlungsverfahren gegen Torres u.a., zum anderen auf die Informationen des amerikanischen Geheimdienstes CIA sowie auf die Erkenntnisse des BND stützen *(Dokument Nr. 67; 53. Sitzung, Protokoll Smid, S. 6; Dokument Nr. 146)*.

Erkenntnisse zur Herkunft des sichergestellten Lithiums

Zur Herkunft des in München sichergestellten Lithiums hat der Untersuchungsausschuß ebenfalls keine abschließenden Feststellungen treffen können. Verschiedene Gründe legen es jedoch nahe, daß auch dieses Material aus Rußland stammt. Bei den insgesamt sichergestellten ca. 400 g Lithium handelt es sich um ein Material mit einem Lithium-6-Anreicherungsgrad von ca 90 %. Nach Angaben des Sachverständigen Dr. Koch wird Lithium mit einer derart hohen Anreicherung und in dieser Menge nur im militärischen Bereich genutzt. Andere Anwendungen gibt es für solche Qualitäten und Mengen nicht *(59. Sitzung, Protokoll Dr. Koch, S. 52)*. Hochangereichertes Lithium gilt als Vorprodukt für die Herstellung von Lithiumdeuterid, welches in Fusionswaffen Einsatz findet. Nach Erkenntnissen des BND wurden Fusionswaffen im Gebiet der ehemaligen Sowjetunion nur in Rußland hergestellt.

d) Kolloquium im Auswärtigen Amt am 20. September 1994 und sog. „Auer-Vermerk" vom 11. Oktober 1994

Der Untersuchungsausschuß hat sich auch mit einem Vermerk des Mitarbeiters des Auswärtigen Amtes Dr. Auer vom 11. Oktober 1994 *(Dokument Nr. 148)* befaßt. In dieser mehrseitigen Vorlage zur Unterrichtung der Leitung des Auswärtigen Amtes legte Dr. Auer die außenpolitischen Perspektiven der Sicherstellungsaktion auf dem Münchener Flughafen am 10. August 1994 und der Maßnahmen der Bundesregierung zur Bekämpfung des Nuklearschmuggels auf bilateraler und multilateraler Ebene dar. Einleitend führte Dr. Auer in dieser Vorlage zum Hintergrund seiner Darstellung u. a. folgendes aus:

> *„Die in letzter Zeit gehäuft aufgetretenen Fälle von Nuklearschmuggel, insbesondere die Beschlagnahme von 350 g waffenfähigem Plutonium-239 in München am 10. 8. 1994, haben das Thema allerdings sowohl in den Medien als auch im politischen Tagesgeschehen wieder ins Rampenlicht gestellt. Problematisch ist dabei, daß dieser Fall – auch nach eigener Darstellung des BND – von unseren Diensten nicht nur aufgedeckt, sondern weitgehend herbeigeführt wurde."*

Grundlage dieser Ausführungen war die persönliche Einschätzung Dr. Auers, in der er aufgrund von Presseberichten und einer Diskussion mit drei Mitarbeitern des BND anläßlich eines Kolloquiums im Auswärtigen Amt am 20. September 1994 zum Thema „Nichtverbreitung und Nuklearschmuggel" gelangt war. Bei diesem Kolloquium hatten Teilnehmer auch über den Münchener Plutoniumfall gesprochen.

Dr. Auer war mit den Vorgängen im Münchener Plutoniumfall während der laufenden Ermittlungen in keiner Weise befaßt und auch nicht an der fallbezogenen Aufarbeitung beteiligt. Er hat zu Beginn seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß erklärt, er könne nichts über Dinge aussagen, die vor dem 10. August 1994 passiert seien. Er habe von dem Fall aus der Zeitung erfahren. Zur Aufklärung der Entstehungsgeschichte dieses Falles könne er nichts beitragen. Auf Nachfrage hat er klar gestellt, als er den Vermerk niedergelegt habe, habe er keine Kenntnis von den Akten des BND, des Bay. LKA oder der Gerichtsakten gehabt. Der Inhalt des Vermerks sei darauf zurückzuführen, daß er aus der Medienberichterstattung den Eindruck gewonnen habe, der Münchener Plutoniumfall sei von den Diensten der Bundesrepublik Deutschland nicht nur aufgedeckt, sondern letztlich „herbeigeführt" worden. Schließlich habe es im Münchener Plutoniumfall zwar einen Anbieter, nicht aber einen wirklichen „Nachfrager" gegeben. Als (Schein)-Aufkäufer seien vielmehr nur staatliche Stellen in Erscheinung getreten. In seiner Vorlage habe er die Formulierung „herbeigeführt" gewählt, weil das sichergestellte Material seinem Eindruck nach ohne die Dienste nicht nach München gelangt wäre, es also dorthin „geleitet" worden sei. Diese Einschätzung habe er im Verlaufe des Kolloquiums auch gegenüber den Mitarbeitern des BND zum Ausdruck gebracht. Da ihm diese auf Nachfrage ausdrücklich bestätigt hätten, es habe im Münchener Plutoniumfall außer „unseren Diensten" keine weiteren „Nachfrager" gegeben, sei er darüber hinaus zu der Überzeugung gelangt, daß seine Bewertung auch der eigenen Auffassung des BND entspreche *(42. Sitzung, Protokoll Dr. Auer, S. 212 f., 215 f.)*.

Nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses gibt es keine Darstellung des BND, die

diese Schlußfolgerung Dr. Auers rechtfertigen könnte. Die drei an dem Kolloquium beteiligten BND-Mitarbeiter haben in dienstlichen Erklärungen übereinstimmend geäußert, sie hätten bei dem Gespräch im Auswärtigen Amt nichts bekundet, was Dr. Auer hätte Veranlassung geben können, eine solche Erklärung abzugeben oder zu einer solchen Bewertung zu gelangen *(Dokument Nr. 149; 26. Sitzung, Protokoll Porzner, S. 244; 64. Sitzung, Protokoll Porzner, S. 6; 27. Sitzung Protokoll Schmidbauer, S. 176).*

e) Begleitung „Rafa's" als Zeuge in dem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft und dem späteren Strafverfahren gegen die drei Täter beim Landgericht München I durch den BND

aa) Begleitung „Rafa's" durch den BND bei seiner Vernehmung durch die bayerischen Ermittlungsbehörden am 13./14. Oktober 1994

Am 13./14. Oktober 1994 wurde die nachrichtendienstliche Verbindung des BND „Rafa" durch die Staatsanwaltschaft beim Landgericht München I als Zeuge zu seiner Rolle im Münchener Plutoniumfall und insbesondere zu dessen Vorgeschichte in Madrid vernommen. Nachdem Staatsanwalt Fügmann, dem die Aufgabe übertragen worden war, die Anklage gegen die drei Täter vorzubereiten, „Rafa" am 13. Oktober 1994 zunächst nur angehört hatte, wurde dieser im Auftrag der Staatsanwaltschaft am darauffolgenden Tag formell durch das Bay. LKA vernommen. Diese formelle Vernehmung führte der LKA-Beamte Edtbauer durch. Der Anhörung bzw. Vernehmung waren – wie bereits dargelegt *(vgl. Erster Teil Zweiter Abschnitt A III 2 b))* – intensive Bemühungen der Staatsanwaltschaft und des BND vorausgegangen, „Rafa" für eine Zeugeneinvernahme durch die Staatsanwaltschaft in München zu gewinnen.

Anläßlich seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuß hat „Rafa" den Vorwurf erhoben, die Staatsanwaltschaft habe bei seiner Anhörung am 13. Oktober 1994 versucht, sein Aussageverhalten unzulässig zu beeinflussen. Im einzelnen hat „Rafa" behauptet, Staatsanwalt Fügmann habe ihn an diesem Tage insgesamt 17 Stunden lang ununterbrochen vernommen, ihn nicht über seine Rechte als Zeuge belehrt und solange befragt, bis er schließlich so ausgesagt habe, wie es die Staatsanwaltschaft „habe hören wollen". Staatsanwalt Fügmann habe ihn vierzig Mal danach gefragt, zu welcher Einschätzung er und die beteiligten Behörden hinsichtlich des Lagerorts des noch zu liefernden Plutoniums seinerzeit gelangt seien. Erst nachdem er wunschgemäß bestätigt habe, daß er und alle Beteiligten damals übereinstimmend davon ausgegangen seien, das angebotene Plutonium lagere vermutlich in Deutschland bzw. in Berlin, habe sich Staatsanwalt Fügmann zufrieden gegeben und dies notiert. Während seiner Anhörung habe sich ein Mitarbeiter des BND in einem Nebenraum befunden, dem man fortlaufend die Aufzeichnungen der Staatsanwaltschaft zugeleitet habe. Bei seiner Vernehmung durch das Bay. LKA am darauffolgenden Tag habe ihn der LKA-Beamte Edtbauer überhaupt nicht befragt und auch nicht über seine zeugenschaftlichen Rechte belehrt. Der Beamte habe sich vielmehr darauf beschränkt, das abzuschreiben, was Staatsanwalt Fügmann über seine Vernehmung am Vortag niedergelegt habe *(22./24. Sitzung, Protokoll „Rafa", Transskrib. Fass., S. 52 f., 84–89, 99–101, 105).*

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme sind alle von „Rafa" im Zusammenhang mit seiner zeugenschaftlichen Einvernahme am 13./14. Oktober 1994 erhobenen Vorwürfe widerlegt. Weder die Staatsanwaltschaft noch der BND haben zu irgendeinem Zeitpunkt in irgendeiner Weise versucht, auf das Aussageverhalten „Rafa's" bei der Staatsanwaltschaft bzw. beim Bay. LKA unzulässig Einfluß zu nehmen. Im einzelnen hat der Untersuchungsausschuß hierzu folgende Feststellung getroffen:

Am Morgen des 13. Oktober 1994 gegen 9.00 Uhr begleitete der BND-Mitarbeiter Garner „Rafa" zum Anhörungstermin bei der Staatsanwaltschaft, wo er ihn gegen Mittag für eine etwa einstündige Mittagspause abholte. Nach Fortsetzung der Anhörung am Nachmittag nahm „Liesmann" ihn gegen 17.00 Uhr in Empfang. Bei der Anhörung selbst war kein Mitarbeiter des BND anwesend. Entgegen den Angaben „Rafa's" befand sich während der Anhörung auch kein Mitarbeiter des BND in anderen Räumen der Staatsanwaltschaft. Staatsanwalt Fügmann hat auch keinem Mitarbeiter des BND Aufzeichnungen über den Inhalt der Anhörung „Rafa's" übergeben.

Die Frage, ab wann „Rafa" – nach dem ersten Treffen zwischen der Anbieter- und Käuferseite am 25. Juli 1994 – bekannt war, daß sich das angebotene Plutonium noch in Rußland befand, spielte – der Aussage Staatsanwalt Fügmanns zufolge – bei der Anhörung nahezu keine Rolle. Grund hierfür sei gewesen, daß der Inhalt der betreffenden Verhandlungen aufgrund der vorliegenden Lauschangriffsprotokolle bis auf wenige akustisch unverständliche Passagen festgestanden habe. Dies gelte auch für die Äußerungen von Torres und Oroz, daß sich das zu liefernde Plutonium noch in Rußland befinde. Außerdem sei die Frage der damaligen Kenntnis vom Lagerort für die strafrechtliche Beurteilung des Verhaltens der Täter von absolut untergeordneter Bedeutung gewesen, da diese das Material ja schließlich am 10. August 1994 aus Moskau in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt worden sei.

Wegen der „Rafa" durch die Staatsanwaltschaft zugesicherten Vertraulichkeit war es zum Zeitpunkt seiner Vernehmung durch Staatsanwaltschaft und Bay. LKA fraglich, ob er in der Hauptverhandlung persönlich als Zeuge aussagen werde. Vorgesehen war vielmehr, die Ergebnisse der Vernehmung „Rafa's" am 13./14. Oktober 1994 durch eine Vernehmung des LKA-Beamten Edtbauer als „Zeugen vom Hörensagen" in die Hauptverhandlung einzuführen *(34. Sitzung, Protokoll Fügmann, 96–106, 124–138, 245–252, 294–297; UA Bay. LT, 16./17. Sitzung, Protokoll Fügmann, S. 19 f., 28, 43–45, 143–148, 150 f., 154; UA Bay. LT, 18. Sitzung, Protokoll, Meier-Staude S. 50, 66–69, 115–118; UA Bay. LT, 18. Sitzung, Protokoll Emrich, S. 136-138, 151 f.; UA Bay LT, 11. Sitzung, Protokoll Edtbauer, S. 59 f., 68; UA Bay. LT 21. Sitzung, Protokoll „Hochfeld", S. 196, 200; UA Bay. LT, 23. Sitzung, Protokoll „Merker", S. 203 f., 207).*

bb) Begleitung „Rafa's" durch den BND im Zusammenhang mit seiner Vernehmung durch das Landgericht München I am 12./24. Mai 1995

Am 12. und 24. Mai 1995 vernahm das Landgericht München I die nachrichtendienstliche Verbindung des BND „Rafa" als Zeuge. Zur Vorbereitung auf seine Vernehmung stellte der BND „Rafa" Rechtsanwalt Amelung als Beistand zur Seite. Anläßlich seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß hat „Rafa" den Vorwurf erhoben, der BND habe ihn im Vorfeld der Hauptverhandlung vor dem Münchener Landgericht von April 1995 an unter Mitwirkung von Rechtsanwalt Amelung nicht nur intensiv auf seine zeugenschaftliche Vernehmung vorbereitet, sondern ihn und seine Familie bedroht, um eine bewußt wahrheitswidrige Aussage zugunsten des BND vor dem Münchener Landgericht herbeizuführen. Auf seine Aussage im Prozeß sei er inhaltlich ca. zwei bis dreimal pro Woche bis ins Detail vorbereitet worden. Die Fragen, die ihm das Gericht gestellt habe, seien ihm schon am Tag vorher bekannt gewesen. Der BND habe ihn insbesondere aufgefordert, er solle unter keinen Umständen zugeben, daß der BND frühzeitig gewußt habe, daß das Material nicht in Deutschland sondern in Rußland lagere. Er solle bei seiner Vernehmung aussagen, daß der BND erst am frühen Morgen des 10. August 1994 erfahren habe, daß man das Plutonium importieren wolle *(22./24. Sitzung, Protokoll, Transskrib. Fass., S. 53 f., 57 f., 73 f., 81 f., 88, 91–99, 102–105, 122–125, 129 f., 142 f.).*

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme sind alle von „Rafa" im Zusammenhang mit seiner Vernehmung vor dem Münchener Landgericht gegen Rechtsanwalt Amelung erhobenen Vorwürfe widerlegt. Rechtsanwalt Amelung hat zu keinem Zeitpunkt in irgendeiner Weise versucht, auf das Aussageverhalten „Rafa's" beim Münchener Landgericht Einfluß zu nehmen. Der Untersuchungsausschuß hat auch keine Anhaltspunkte dafür finden können, daß die BND-Mitarbeiter „Speidel", „Dentler" und Leininger, die jeweils einzeln an den Beratungsgesprächen in der Kanzlei von Rechtsanwalt Amelung teilnahmen, versucht haben könnten, „Rafa" bzw. seine Familie unter Druck zu setzen, damit er vor Gericht zugunsten des BND falsch aussage. Nicht abschließend klären konnte der Untersuchungsausschuß lediglich, warum auch der BND Mitarbeiter „Liesmann" an zwei Beratungsgesprächen teilnahm und welche Rolle er dabei spielte. Möglicherweise diente dessen Anwesenheit lediglich der allgemeinen Betreuung von „Rafa", wie sie während der verschiedenen Münchenaufenthalte der „Quelle" ständig praktiziert worden war.

Im einzelnen hat der Untersuchungsausschuß zu der Behandlung „Rafa's" im Zusammenhang mit seiner Vernehmung vor dem Landgericht folgendes ermittelt:

Im Vorfeld der Vernehmung „Rafa's" als Zeuge durch das Münchener Landgericht in dem Strafverfahren gegen Torres, Oroz und Bengoechea setzte sich der BND etwa Mitte April 1995 mit dem Münchener Rechtsanwalt Amelung in Verbindung und vereinbarte mit diesem, daß er „Rafa" bei seiner zeugenschaftlichen Einvernahme vor dem Münchener Landgericht als Rechtsbeistand begleiten solle. Daraufhin fand am 9. Mai 1995 in der Kanzlei von Rechtsanwalt Amelung ein erstes Beratungsgespräch statt, an dem neben „Rafa" und Rechtsanwalt Amelung auch die BND-Mitarbeiter „Liesmann" und „Speidel" teilnahmen. Der BND-Mitarbeiter „Speidel" fungierte als Dolmetscher. Nach Aussage des Zeugen Amelung übersetzte aber teilweise auch der BND-Mitarbeiter „Liesmann" die Gesprächsinhalte. Eine darüberhinausgehende Funktion habe „Liesmann" nicht gehabt *(35. Sitzung, Protokoll Amelung, S. 3, 8 f., 25–27, 39 f. 44–46).* Der BND-Mitarbeiter „Speidel" hat ausgeführt, er wisse nicht, warum auch „Liesmann" an dem Beratungsgespräch teilgenommen habe. Seiner Erinnerung nach habe sich „Liesmann" während des Gesprächs ein paarmal mit „Rafa" leise unterhalten. Er wisse aber nicht, ob „Liesmann" „Rafa" dabei schon irgend etwas übersetzt oder ob er sich mit ihm über andere Fragen unterhalten habe *(35. Sitzung, Protokoll „Speidel", S. 65, 70 f., 75 f., 82).*

In dem ca. dreistündigen Beratungsgespräch erläuterte Rechtsanwalt Amelung zunächst seine Aufgabe als Rechtsbeistand und belehrte „Rafa" darüber, daß er als Zeuge vor Gericht verpflichtet sei, wahrheitsgemäß auszusagen. Vor dem Hintergrund der Schilderungen „Rafa's" zu den Geschehensabläufen in Madrid und München und seinen eigenen Kenntnissen über den Münchener Plutoniumfall aus den Medien, belehrte Rechtsanwalt Amelung „Rafa" sodann sehr ausführlich darüber, unter welchen Voraussetzungen er sich bei seiner Vernehmung vor dem Landgericht auf ein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO berufen könne. Aus Sicht von Rechtsanwalt Amelung bestand die Möglichkeit, daß „Rafa" sich unter Umständen eines Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz schuldig gemacht hatte, wenn er frühzeitig erkannt hatte, daß das Plutonium erst noch aus Moskau nach München importiert werden mußte. Deshalb befragte Rechtsanwalt Amelung „Rafa" eingehend zu seinem damaligen Wissen und riet ihm, sich gegebenenfalls auf § 55 StPO zu berufen. „Rafa" erklärte ihm jedoch, er habe erst am frühen Morgen des 10. August 1994 erfahren, daß Torres am Nachmittag mit dem Material von Moskau nach München kommen werde. Entgegen „Rafa's" Behauptung riet Rechtsanwalt Amelung ihm nicht, bestimmte Dinge lieber zu verschweigen *(35. Sitzung, Protokoll Amelung, S. 3 f., 7, 9 f., 19 f., 21, 37 f.; 35. Sitzung, Protokoll „Speidel", S. 65, 70 f., 75 f., 82).*

Das nächste Beratungsgespräch fand einen Tag vor der geplanten Vernehmung vor dem Münchener Landgericht am 11. Mai 1995 statt. An diesem Gespräch nahmen auch die BND-Mitarbeiter „Liesmann" und Leininger teil. Inhaltlich ging es noch einmal in Kurzform um die bereits anläßlich des Gesprächs am 9. Mai 1995 erörterten Probleme. Rechtsanwalt Amelung erläuterte auf nachdrückliche Bitte „Rafa's" insbesondere, mit welchen möglichen Fragen der Verteidiger er rechne. In diesem Zusammenhang wies Rechtsanwalt Amelung „Rafa" darauf hin, auch seine Vergütung könne zur Sprache kommen *(35. Sitzung, Protokoll Amelung, S. 4 f., 7 f.).*

Vor dem ersten Vernehmungstermin am 12. Mai 1995 fand kein weiteres Beratungsgespräch zwischen „Rafa" und Rechtsanwalt Amelung statt. Ein solches Gespräch gab es erst wieder nach diesem Termin und zwar am 23. Mai 1995 *(35. Sitzung, Protokoll „Speidel", S. 70 f.).*

An diesem zweistündigen Gespräch nahm der BND-Mitarbeiter „Dentler" als Dolmetscher teil. Es diente der Aufarbeitung der Aussage „Rafa's" im Hinblick auf den bevorstehenden zweiten Vernehmungstermin. Rechtsanwalt Amelung riet „Rafa", er solle grundsätzlich präziser antworten und nicht bei jeder Frage des Gerichts wieder ganz von vorn beginnen *(35. Sitzung, Protokoll „Dentler", S. 93 f.; 35. Sitzung, Protokoll Amelung, S. 6, 8).* Als bei dem Vernehmungstermin am 24. Mai 1994 von Seiten der Verteidigung die Frage der Honorierung „Rafa's" aufgeworfen wurde und die Staatsanwaltschaft Zweifel an dem Wahrheitsgehalt der Angaben „Rafa's" zu diesem Thema äußerte, empfahl Rechtsanwalt Amelung ihm in einer Vernehmungspause, in diesem Punkt von seinem Auskunftsverweigerungrecht Gebrauch zu machen. „Rafa" habe die entsprechenden Einkünfte mit Sicherheit nicht versteuert und setze sich deshalb im Falle einer wahrheitsgemäßen Aussage der Gefahr aus, wegen Steuerhinterziehung verfolgt zu werden. Ein ausführliches Beratungsgespräch fand während der Verhandlung nicht statt. „Rafa" sagte weiter aus, ohne auf irgendeine Frage die Auskunft zu verweigern *(35. Sitzung, Protokoll Amelung, S. 5 f., 30).*

Nach Abschluß von „Rafa's" Zeugenaussage vor dem Landgericht beriet Rechtsanwalt Amelung diesen am 31. Mai 1995 ein letztes Mal. An dem ca. einstündigen Beratungsgespräch nahm wiederum der BND-Mitarbeiter „Dentler" als Dolmetscher teil. Gegenstand der einstündigen Beratung war nicht die vorangegangene Zeugenaussage, sondern vielmehr „Rafa's" Verhältnis zu seinem früheren Arbeitgeber, der Guardia Civil. Im Mittelpunkt stand ein Schreiben, das Rechtsanwalt Amelung im Auftrag „Rafa's" an die Guardia Civil richten sollte und bei dem es u.a. um arbeits- und disziplinarrechtliche Fragen im Zusammenhang mit „Rafa's" Tätigkeit als nachrichtendienstliche Verbindung des BND im Münchener Plutoniumfall ging. Darüber hinaus wurde über ein von Rechtsanwalt Amelung bereits gefertigtes Kündigungsschreiben an den Arbeitgeber von „Rafa's" Ehefrau diskutiert *(35. Sitzung, Protokoll Amelung, S. 5 f., 11, 13, 41 f., 52; 35. Sitzung, Protokoll „Dentler", S. 97 ff.).*

Insgesamt kann festgestellt werden, daß alle Vorwürfe „Rafa's", der BND, die Münchener Staatsanwaltschaft und Rechtsanwalt Amelung hätten Einfluß auf den Inhalt seiner Zeugenaussagen genommen, widerlegt sind.

IV. Vom BND gezogene Konsequenzen aus dem Münchener Plutoniumfall

Die im Zusammenhang mit dem Münchener Plutoniumfall gewonnenen Erfahrungen hat der BND zum Anlaß genommen, für bestimmte Bereiche neue Weisungen und Richtlinien zu erlassen bzw. zu ändern.

So hat der BND die Richtlinien über die Amtshilfe des BND für andere Behörden vom 28. August 1992 *(vgl. Anhang RV Nr. 4)* am 10. Mai 1996 *(vgl. Anhang RV Nr. 5)* überarbeitet und präzisiert. In die Richtlinien wurden zwei Neuerungen aufgenommen. Einmal wurde stärker deutlich gemacht, daß sich das Ersuchen um Amtshilfe auf einen Einzelfall oder mehrere Einzelfälle beziehen muß und keine Daueramtshilfe auf bestimmten Gebieten in Betracht kommt. Desweiteren hat der BND die Amtshilferichtlinien dahingehend präzisiert, daß in problematischen Fällen der Amtshilfe, insbesondere wenn es um Fragen der Zusammenarbeit im operativen Bereich mit Strafverfolgungsbehörden geht, nicht nur die Entscheidung eines Abteilungsleiters sondern die der Leitung herbeizuführen ist *(76. Sitzung, Protokoll Dr. Geiger, S. 3, 5–7).*

Darüber hinaus wurden in Abstimmung zwischen dem Chef des Bundeskanzleramtes und dem Bundesministerium des Innern Richtlinien für die Zusammenarbeit zwischen den ins Ausland entsandten Verbindungsbeamten des BKA und den Residenten des BND auf dem Gebiet der Bekämpfung der international organisierten Kriminalität der Rauschgiftkriminalität erarbeitet und am 27. Juni 1996 erlassen *(76. Sitzung, Protokoll Dr. Geiger, S. 3, 5–7).* Nach Maßgabe dieser Richtlinien *(vgl. Anhang RV 17)* soll die Zusammenarbeit kooperativ und zielgerichtet, jedoch nicht nach außen erkennbar sein. Ferner sollen an Dienstorten, an denen Verbindungsbeamte des BKA stationiert sind, ausschließlich diesen die Wahrnehmung der notwendigen Kontakte zu den nationalen Polizei- und Zollbehörden überlassen bleiben. Wenn dem Nachrichtendienst des Gastlandes auch polizeiliche Aufgaben bei der Bekämpfung der international organisierten Kriminalität und der Rauschgiftkriminalität obliegen, soll der Verbindungsbeamte des BKA insoweit den Kontakt zu diesem halten. Im übrigen ist dies Sache des BND-Residenten. In Ländern, in denen zwar der BND, nicht jedoch das BKA vertreten ist, soll der BND-Resident den notwendigen Informationsaustausch durchführen. Auch dabei sollen die Kontakte des BND-Residenten zu Dienststellen des Gastlandes ausschließlich der Erfüllung des BND-Auftrags dienen und sich auf Polizeidienststellen nur dann erstrecken, wenn diese auch nachrichtendienstliche Aufgaben wahrnehmen. Der BND-Resident soll auch in diesen Fällen nicht genereller Ansprechpartner dieser Polizeidienststellen sein. Die Richtlinien legen weiter fest, daß der BND-Resident Aufklärungsforderungen nur von seiner Heimatbehörde erhält und Aufklärungswünschen des BKA, denen im Wege des Informationsaustausches mit Polizeibehörden des Gastlandes entsprochen werden soll, an die Zentrale des BND zu richten hat. Diese ist dann auch allein zuständig für die Weitergabe der erbetenen Informationen. Die BND-Residenten und Verbindungsbeamten des BKA haben nach den Richtlinien jeweils ausschließlich an ihre eigenen Heimatbehörden zu berichten.

B. Umfang, Gefahren und Bekämpfung des illegalen Nuklearhandels

Der Untersuchungsausschuß hat sich eingehend mit der Entwicklung, dem Umfang und den Gefahren des illegalen Handels mit Nuklearmaterial befaßt. Darüber hinaus hat er die Möglichkeiten, die Voraussetzungen und die Erfolgsaussichten einer Bekämpfung dieses Handels durch Bundesbehörden, auch in Zusammenarbeit mit den Bundesländern und auf internationaler Ebene, untersucht. Er ist außerdem der Frage nachgegangen, welche Maßnahmen die Bundesregierung zur Bekämpfung des illegalen Umgangs mit Nuklearmaterial getroffen hat. Grundlage der vom Untersuchungsausschuß in diesem Zusammenhang getroffenen Feststellungen bilden neben dem Ergebnis der Sachverständigenanhörungen und dem vom Untersuchungsausschuß beigezogenen Aktenmaterial insbesondere der Bericht der Bundesregierung zum Teil II. des Untersuchungsauftrags. Im einzelnen ist der Untersuchungsausschuß zu nachfolgenden Feststellungen gelangt:

I. Entwicklung, Umfang und Gefahren des nuklearen Schwarzmarktes

1. Vorbemerkung

Zwei Wissenschaftler am Center for Science and International Affairs der Harvard University in Cambridge, Prof. Dr. Graham Allison und Prof. Dr. Richard Falkenrath, kommen in ihrer neuesten Analyse der nuklearen Gefahrenlage zu folgender Feststellung: „Heute und auf absehbare Zukunft bleibt das Heraussickern von Nuklearmaterial die größte Bedrohung lebenswichtiger amerikanischer und europäischer Interessen. Die neue Bedrohung durch nukleare Lecks, verursacht durch den sowjetischen Zusammenbruch, hat den Charakter des Weiterverbreitungsproblems verändert" *(Allison/Falkenrath, Kampf gegen die Nuklearverbreitung, in: Internationale Politik 1996, S. 11ff.).* Prof. Dr. Falkenrath hat diese Feststellung in seiner Anhörung vor dem Untersuchungsausschuß nochmals eingehend bekräftigt *(74. Sitzung, Protokoll Prof. Dr. Falkenrath, S. 2, 4).*

Nach den Anschlägen im World-Trade-Center in Oklahoma-City und in der Tokioter U-Bahn durch die AUM-Sekte kann nicht mehr davon ausgegangen werden, daß Terroristen vor Massenvernichtungen zurückschrecken. Der Münchener Plutoniumfall hat gezeigt, welch geringer krimineller Energie es bedarf, um in den Besitz waffenfähigen Nuklearmaterials zu gelangen. Mit ihrer Erklärung vom 31. Januar 1992 haben die Vereinten Nationen „die Proliferation von Massenvernichtungswaffen als eine Bedrohung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit" gewürdigt. Die USA hatten bereits zuvor die Bekämpfung der Proliferation zu einem der Hauptziele ihrer Politik erhoben. Der russische Auslandsnachrichtendienst hat im Januar 1993 in einer Studie die Weltöffentlichkeit auf die Gefahren der Verbreitung von Massenvernichtungsmitteln vor allem in Krisenregionen hingewiesen. Die Staats- und Regierungschefs der G-7 Staaten und Rußlands haben anläßlich des Gipfeltreffens über „Nukleare Sicherheit und Sicherung" am 19. und 20. April 1996 in Moskau zum Ausdruck gebracht, daß der unerlaubte Handel mit Kernmaterial unverändert die Gefahr einer weltweiten Verbreitung von Nuklearwaffen sowie Risiken für die öffentliche Gesundheit und Sicherheit in sich berge. Die kriminelle Abzweigung von Kernmaterial könne Staaten oder terroristische Gruppen in die Lage versetzen, die sorgfältig durchdachten Kontrollen des internationalen nuklearen Nichtverbreitungsregimes zu umgehen. Es sei nicht auszuschließen, daß mit Hilfe des abgezweigten Nuklearmaterials Kern- oder Strahlenwaffen gebaut würden. Die Staats- und Regierungschefs der G-7 Staaten und Rußlands haben erklärt, zwar sei es in der Mehrzahl der bisher aufgetretenen Fälle von illegalem Nuklearhandel lediglich um kleine Mengen Spaltmaterials gegangen, das für Waffenzwecke nur von geringem Nutzen gewesen sei. Vielfach hätten sich die Händler auch als Schwindler oder kleine Diebe herausgestellt. Aber nunmehr träten gehäuft Fälle auf, bei denen mit waffenfähigem Nuklearmaterial gehandelt werde. Deshalb gelangten die Staats- und Regierungschefs der G-7 Staaten und Rußlands zu dem Schluß, der Schutz der Öffentlichkeit und die globalen Nichtverbreitungsziele erforderten eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Regierungen bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kernmaterial *(Dokument Nr. 150).* Auch die Europäische Union und nicht zuletzt die Bundesregierung haben vor den Auswirkungen der Proliferation gewarnt und Schritte unternommen, gemeinsam der Bedrohung zu begegnen. Im Nuklearbereich repräsentieren vor allem die Bemühungen um Abrüstung der Kernwaffenarsenale in Ost und West sowie die Bestrebungen zur unbefristeten und bedingungslosen Verlängerung des Nichtverbreitungsvertrages die Anstrengungen, dieser Friedensbedrohung zu entgegnen *(Bericht der Bundesregierung – BND –, MAT A 1, I, 1.1. S. 7).*

Seit Mitte der 70er Jahre und zunehmend in den 80er und 90er Jahren mußte festgestellt werden, daß Staaten der Dritten Welt versuchten, nukleare, biologische und chemische Waffen sowie die hierfür benötigten Trägersysteme zu erlangen. Da Massenvernichtungsmittel bisher nicht im internationalen Waffenhandel erhältlich sind, müssen die an diesen Waffen interessierten Staaten die dafür benötigten Entwicklungs- und Produktionsstätten in ihren Ländern selbst aufbauen. Deutschland mit einer weltweit anerkannten Maschinen- und Anlagenbauindustrie ist als eines der führenden Exportländer der Welt bereits aus diesen beiden Gründen ein wichtiges Zielland

für verdeckte Einkäufe. Dies belegen die Vorgänge um die Zulieferungen zum pakistanischen Nuklear-(Waffen)programm, die Zulieferungen zu den irakischen ABC-Waffen- und Raketenprogrammen sowie die Errichtung der Kampfstoff-Fabrik in Rabta in Libyen. An diesen Rüstungsprojekten waren deutsche Firmen durch Lieferung der zur Entwicklung und Produktion benötigten Maschinen, Anlagen und Materialien beteiligt. Die militärischen Zwecke der getätigten Einkäufe wurden von den Abnehmerländern jeweils durch Verschleierungsmaßnahmen als rein zivile Verwendungsabsichten getarnt *(Bericht der Bundesregierung – BND –, MAT A 1, I, 1.1. S. 7).*

Die Bestrebungen, in den Besitz von Massenvernichtungswaffen zu gelangen, sind vor allem im sog. „Krisenbogen" (von Nordafrika über Nah-Ost bis Indien) und in Nordkorea festzustellen. So war die Weltöffentlichkeit bestürzt darüber, wie weit das NVV (Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen)-Mitglied Irak in seinen Bemühungen um Nuklearwaffen schon vor der Niederlage im Golf-Krieg gediehen war. Über den Iran, der ein ziviles Kernenergieprogramm von erheblichem Umfang verfolgt, liegen Informationen vor, die nach Meinung von Beobachtern auf ein Kernwaffenprogramm schließen lassen. Die libyschen Absichten zum Bau von Kernwaffen sind hingegen gescheitert. Statt dessen wird dort intensiv ein Chemiewaffenprogramm verfolgt. Mit Israel, Pakistan und Indien verfügen aber nach allgemeiner Ansicht bereits drei Staaten in der Region über Kernwaffen *(Bericht der Bundesregierung – BND –, MAT A 1, I, 1.1. S. 8).*

In den meisten Ländern liegt der Schwerpunkt der Beschaffungsaktivitäten seit ca. 1990 auf dem Gebiet der Trägertechnologie (Raketen). Es ist noch nicht absehbar, in welchem Jahr einzelne dieser Staaten mit Sicherheit über einsatzfähige Trägersysteme mit Reichweiten von ca. 1 000 km verfügen werden. Anfang des nächsten Jahrzehnts werden nach vorliegenden Erkenntnissen jedenfalls zahlreiche weitere Staaten im Besitz solcher Systeme sein. Der BND hat zuverlässige Informationen, daß bereits heute das Territorium des NATO-Mitglieds Türkei durch syrische Raketen (mit chemischen Gefechtsköpfen) bedroht wird. Der BND hält es für realistisch, daß sich bis zum Ende des nächsten Jahrzehnts – möglicherweise jedoch schon früher – auch Mitteleuropa in der Reichweite von Massenvernichtungswaffen aus dem „Krisenbogen" befinden wird *(Bericht der Bundesregierung – BND –, MAT A 1, I, 1.1. S. 8 f.).*

Eine Grundvoraussetzung für die Herstellung von Kernsprengkörpern ist die Verfügbarkeit von Kernsprengstoff, also von hochangereichertem Uran und/oder Plutonium in geeigneter Qualität. Solches Material kommt in der Natur nicht vor. Es muß künstlich mittels aufwendiger technischer Verfahren produziert werden. Entsprechend teuer sind die Produkte. Soll der Bau von Kernsprengkörpern verhindert werden, muß aber nicht nur der Zugang zur erforderlichen Ausrüstung und zum speziellen technischen Wissen für die Produktion von Kernbrennstoff, sondern auch der Zugang zu dem für seine Herstellung erforderlichen Nuklearmaterial verhindert werden. Aus diesem Grunde ist das spaltbare Nuklearmaterial der staatlichen Aufsicht unterstellt und im Rahmen des Nichtverbreitungsvertrages der Spaltstoffflußkontrolle durch die internationale Atomenergie-Organisation der Vereinten Nationen unterworfen. Waffenfähiges Nuklearmaterial, das unkontrolliert in nicht autorisierte Hände gelangt, stellt somit eine ernste Bedrohung dar. Die Aufklärung und Bekämpfung des illegalen Handels mit diesen Stoffen bildet dementsprechend einen wesentlichen Teil des Kampfes gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen *(Bericht der Bundesregierung – BND –, MAT A 1, I, 1.1. S. 9).*

Ein Staat, der beabsichtigt, eine nukleare Streitmacht aufzustellen, kann sich und wird sich selbstverständlich nicht darauf verlassen, die dafür erforderlichen großen Mengen an Kernsprengstoff allein über den nuklearen Schwarzmarkt beziehen zu können. Dafür ist dieser Markt mit zu vielen Unwägbarkeiten behaftet. Durch den Bezug von Mengen, die für den Bau einzelner Kernsprengkörper ausreichen, könnte er seine mit dem Kernwaffenbau verfolgten politischen Absichten u. U. aber schon erheblich vor Beginn seiner eigenen Produktion erreichen. Auch kleine, für den Kernsprengkörperbau nicht ausreichende Mengen sind für die Kernwaffenentwicklung nützlich, da sie die erforderlichen Experimente ermöglichen *(Bericht der Bundesregierung – BND –, MAT A 1, I, 1.1. S. 9 f.).*

Die katastrophale Wirkung auch nur eines einzigen Kernsprengkörpers in falschen Händen und die Gefahr, daß selbst Einzelpersonen mit kleinen Mengen des in Metallform hochradiotoxischen Plutoniums großflächige Kontaminationen und schwere Strahlenschäden beim Menschen verursachen können, kann nicht ernst genug eingeschätzt werden. Seit Jahren wird auf die Gefahren im Zusammenhang mit sogenannten vagabundierenden radioaktiven Materialien hingewiesen. Jacques Attali, der 1995 im Auftrag des UNO-Generalsekretärs eine Studie über den weltweiten Nuklearhandel, die illegale Weitergabe von Nuklearmaterial und die daraus erwachsenden weltweiten Gefahren erstellt hat, äußert in seinem Bericht große Besorgnis über die wachsende Bedrohung und weist auf Unzulänglichkeiten im Kampf gegen diese Bedrohung hin *(Bericht der Bundesregierung – BND – , MAT A 1, II, 1.1, S. 10; Jacques Attali, Nuclear Trafficking and Proliferation, Report to the Secretary General of the United Nations, 20 March 1995).*

Die langjährige nachrichtendienstliche Aufklärung der Proliferation von Massenvernichtungsmitteln und Trägertechnologie hat gezeigt, daß die von der Proliferation ausgehenden Gefahren und Bedrohungen in Wirklichkeit eher größer sind, als sie gegenwärtig bewiesen werden können. Die wenigen Hinweise, die zu den irakischen Kernwaffenarbeiten vor Beginn des Golfkrieges vorlagen, sind ein typisches Beispiel hierfür. Der BND geht davon aus, daß er auch beim nuklearen Schwarzmarkt nur einen Teil – vielleicht sogar nur einen kleinen Teil – der tatsächlichen Vorgänge kennt *(Bericht der Bundesregierung – BND –, MAT A 1, II, 1.1, S. 10).*

2. Entwicklung des nuklearen Schwarzmarktes – Bedrohungslage

Allgemein zur weltweiten Entwicklung des nuklearen Schwarzmarktes

Der Nuklearschmuggel bzw. der Verlust von Nuklearmaterial in legalen Einrichtungen ist – entgegen vielfachen Vermutungen – kein neues Phänomen. Der nukleare Schwarzmarkt wird seit zwei Jahrzehnten vom BND beobachtet, wobei zunächst die Zahl der Fälle gering war und auf Diebstähle von Natururan und Angebote von Uran in den Regionen Afrika und Asien, gelegentlich auch in Europa, beschränkt war. Aber schon im Jahre 1965 meldete die National Materials and Equipment Cooperation (NUMEC) in den USA aus ihrer Brennelementefertigungsanlage einen Bilanzverlust von ca. 100 kg hochangereichertem Uran. 1975 wurde ein erstes Verkaufsangebot von Natururan unbekannter Herkunft registriert. Im Zeitraum von 1965 bis 1991 wurden beim BND insgesamt 60 Fälle von Diebstahl, Verlust, Angebot oder Kaufversuchen von Uran bekannt *(Bericht der Bundesregierung – BND – MAT A 1, II, 1.1, S. 11 f.).*

Nach den Erkenntnissen des BND hat sich aber das Bild mit dem Zusammenbruch der ehemaligen Sowjetunion grundlegend gewandelt. Die weltweit aufgetretenen, beim BND aus nachrichtendienstlichen, amtlichen und offenen Quellen bekannt gewordenen Fälle zeigten in den Jahren 1992 und 1993 ein starkes Anwachsen der Aktivitäten im Bereich der ehemaligen Sowjetunion und Osteuropas. Im Jahre 1992 registrierte der BND weltweit 52 Nuklearschmuggelfälle, 1993 waren es 56. Die bis ca. Ende 1993 bekanntgewordenen Vorgänge waren zwar unter dem Gesichtspunkt der Nichtverbreitung von Kernwaffen noch nicht besorgniserregend, weil sie kein waffenfähiges Material betrafen und auch mengenmäßig nicht ins Gewicht fielen. Allerdings waren darunter schon radioaktive Stoffe, von denen eine mögliche Strahlengefährdung ausging, wie zum Beispiel Uran in verschiedenen Brennstofformen, radioaktive Isotope oder plutoniumhaltige Rauch- und Kampfstoffmelder. Die Gefahren bestanden vor allem in der möglichen Kontamination der Umwelt durch unsachgemäße Handhabung, aber auch in der Möglichkeit von Erpressungen und terroristischen Anschlägen. Die Herkunft der Nuklearmaterialien ließ sich zwar selten zuverlässig zurückverfolgen. Es gab aber eine Reihe von Hinweisen, die auf den Bereich der ehemaligen Sowjetunion und Osteuropa hindeuteten. Kernforschungszentren, Labors und medizinische Einrichtungen wurden dabei als wahrscheinlichste Ursprungsorte der Nuklearmaterialien vermutet *(Bericht der Bundesregierung – BND – MAT A 1, II, 1.1, S. 11 f.; 27. Sitzung, Protokoll Schmidbauer, S. 34 f.).*

Die Sachverständigen Dr. Schaper und Dr. Müller haben vor dem Untersuchungsausschuß auf drei Fälle des Diebstahls von Nuklearmaterial in Rußland in den Jahren 1992 und 1993 hingewiesen, denen besondere Bedeutung zukomme. Im Jahre 1992 seien 1,5 kg hochangereichertes Uran (90 % angereichert) aus der „Luch Scientific Production Association" in Podolsk entwendet und später in Rußland sichergestellt worden. Dieser Fall sei wegen der großen Menge des Materials bedeutsam gewesen. Außerdem habe er gezeigt, daß eine Entwendung von Nuklearmaterial in Rußland möglich sei. Im Mai 1993 seien 2 kg Uran 235 in Form von Uran-Beryllium-Amalgam in Vilnius sichergestellt worden. Das Material stamme nach späteren Ermittlungen wahrscheinlich aus einem größeren Nuklearinstitut in Obninsk in der Nähe von Moskau. Im August 1993 seien in Adrejewa Guba 1,8 kg hochangereichertes Uran, das von einem Speicher einer U-Boot-Basis entwendet worden sei, sichergestellt worden. Das auf 30 % angereicherte Uran sei für militärische Zwecke allerdings nur begrenzt tauglich gewesen. Nach Auffassung der Sachverständigen Dr. Schaper ist dieser Fall dennoch von großer Bedeutung, weil durch seine Aufklärung deutlich geworden sei, daß das Nuklearmaterial der russischen U-Boot-Flotte nicht genügend gesichert sei *(61. Sitzung, Protokoll Dr. Schaper, S. 16 f.; 5. Sitzung, Protokoll Dr. Müller, S. 151 f.; 74. Sitzung, Protokoll Prof. Dr. Falkenrath, S. 16).* Im Februar 1994 wurden nach Aussage des Sachverständigen Dr. Müller 3 kg hochangereichertes Uran aus der Brennstoffabrik Electrostal gestohlen *(5. Sitzung, Protokoll Dr. Müller, S. 151 und Prot. Anlage 1, S. 6).*

Der tatsächliche Umfang der Gefährdungslage zeigte sich im ersten Halbjahr 1994. In diesem Zeitraum wurden erstmals Materialien gefunden, die zumindest qualitativ für den Bau von Kernsprengsätzen in Frage kamen. Die Mengen waren zunächst noch gering. Der spürbare Anstieg von Vorfällen mit spaltbaren Materialien legte aber die Befürchtung nahe, daß die Sicherung der Anlagen, in denen mit diesen Stoffen umgegangen wurde, unzureichend war. Hinzu kam, daß Händler jetzt gezielter hochqualitative Spaltstoffe anboten und weniger mit beliebigen bzw. minderwertigen radioaktiven Materialien Geschäfte zu machen versuchten. Insgesamt zeichnete sich außerdem ein zunehmender Organisationsgrad der Anbieter und Händler ab. Bestimmte Personen, Firmen oder Institute mit internationalen Verbindungen traten bei einschlägigen Vorgängen zum Teil gehäuft auf *(27. Sitzung, Protokoll Schmidbauer, S. 35 f.; Bericht der Bundesregierung – BND – MAT A 1, II, 1.1, S. 12 f.).*

Entscheidend waren jedoch die ersten Funde von waffenfähigem Material:

Im Mai 1994 wurde anläßlich einer Falschgeldfahndung in Tengen bei Konstanz ein verdächtiger Bleibehälter gefunden. Erst zwei Wochen später wurde die Brisanz des Inhalts deutlich: Der Bleibehälter enthielt 56 g eines unbekannten Pulvers, das offenbar radioaktiv war. Die genaue Analyse durch das Europäische Institut für Transurane in Karlsruhe ergab, daß 10 % des Materials aus Plutonium 239 mit dem außergewöhnlich hohen Reinheitsgrad von 99,75 % bestand. Die Art der Zusammensetzung dieses waffenfähigen Plutoniums deutete auf einen Herkunftsort aus dem nichtmilitärischen Bereich hin und zwar in erster Linie auf eine Anlage zur Isotopenanreicherung. Plutonium dieses Reinheitsgrads kann nicht aus einem Reaktor stammen, sondern muß nachträglich angereichert worden sein. Solche Anlagen gibt es – nach Erkenntnissen des BND – im

ehemaligen Ostblock nur in Rußland. Da aber kleinere Plutoniummengen aus diesen Anlagen an verschiedene Labors in andere GUS-Staaten verteilt wurden, ließ sich der genaue Entwendungsort anhand der Zusammensetzung des Plutoniums nicht bestimmen. Der BND konnte im Sommer 1994 nicht ausschließen, daß es sich bei dem Tengener Fund auch um Kernwaffenmaterial handeln könnte. Dafür sprach der hohe Anteil des Waffenisotops Plutonium 239 und der Zusatz eines speziellen Elements, das bei der Kernwaffenherstellung üblicherweise dem Plutoniummetall beigemischt wird. Bis dahin hatte man die Sicherheitsvorkehrungen zur Bewachung von Kernwaffen in der ehemaligen Sowjetunion als zuverlässig angesehen. Im Sommer 1994 schien aber nun auch diese wichtige Barriere zu bröckeln. Aus der Sicht westlicher Experten bestand damit anscheinend eine qualitativ neue Gefährdungslage. Über diese berichteten die Medien dann teilweise in großer Aufmachung *(27. Sitzung, Protokoll Schmidbauer, S. 36f.; Bericht der Bundesregierung – BND – MAT A 1, II, 1.1, S. 13 f.).*

Ein weiterer wichtiger Nuklearfund wurde im Juni 1994 in Landshut in Bayern gemacht. Dort wurde neben mehreren Pellets Kernbrennstoff auch eine Probe von 0,8 g hochangereicherten Urans sichergestellt. Die Analyse ergab ein Uranoxid-Granulat mit einer Anreicherung von 87,8 % im Isotop Uran 235. Die Isotopenzusammensetzung dieses grundsätzlich waffenfähigen Materials ließ jedoch den Schluß zu, daß dieser Fund nicht aus dem Kernwaffen- sondern aus dem Laborbereich stammte und für diesen aufbereitet war. Es bestand aber auch die Möglichkeit einer Herkunft aus der Produktion von Kernbrennstoff für U-Boot-Reaktoren. Daraus ergab sich die Frage nach der Sicherung von Anlagen, in denen keine klare Trennung von zivilem und militärischem Sektor besteht, wie zum Beispiel den Wiederaufbereitungsanlagen *(27. Sitzung, Protokoll Schmidbauer, S. 37 f.; Bericht der Bundesregierung – BND – MAT A 1, II, 1.1, S. 14).*

Angesichts der beiden Funde in Tengen und Landshut kam der BND Anfang Juli 1994 zu einer neuen Lagebewertung, die sich in dem am 7. Juli 1994 dem Bundeskanzleramt übermittelten Bericht „Nuklearer Schwarzmarkt – Beurteilung aktueller Ereignisse vom 4. Juli 1994" niederschlug. Der BND stellte in diesem Bericht fest, daß sich nach den jüngsten Sicherstellungen waffenfähigen Materials die Lage auf dem nuklearen Schwarzmarkt deutlich bedrohlicher darstelle als zuvor. Der erstmalige Fund von waffenfähigem Spaltmaterial wurde als eine neue Gefährdungsstufe eingeschätzt. Zwar reichten die gefundenen Grammengen nicht zum Bau von Kernsprengkörpern aus, aber weitere inzwischen bekanntgewordene Meldungen über Funde von hochangereichertem Spaltmaterial in Kilogrammmengen in Rußland deuteten darauf hin, daß auf dem internationalen Schwarzmarkt möglicherweise bereits quantitativ und qualitativ ausreichendes Spaltmaterial für den Bau eines Kernsprengkörpers vorhanden sein könnte. Der BND wies in der Bewertung, die auch dem Chef des Bundeskanzleramtes, Bundesminister Bohl, und Staatsminister Schmidbauer übermittelt wurde, darauf hin, daß das mögliche Vorhandensein von Kilogrammengen Spaltmaterials interessierte Täterkreise ernsthaft motivieren könne, den Bau und Einsatz nuklearer Sprengsätze zu erwägen. Darüber hinaus werde die Beurteilung der Gefährlichkeit von Erpressungsversuchen mit angeblich verfügbaren nuklearen Sprengsätzen erheblich schwieriger. Der Aufwand der Sicherheitsbehörden bei der Aufklärung solcher Fälle, insbesondere der Ausschluß eines realen Risikos werde sich wesentlich erhöhen. Interessierte Staaten und Terrorgruppen könnten sich unter diesen Voraussetzungen stärker als bisher für waffenfähiges Nuklearmaterial interessieren und damit auch eine Nachfrage erzeugen, die den illegalen Nuklearmarkt weiter stimulieren könnte *(27. Sitzung, Protokoll Schmidbauer, S. 38f.; Bericht der Bundesregierung – BND – MAT A 1, II, 1.1, S. 14; vgl. auch Erster Teil Zweiter Abschnitt A II 6, S. 154).*

Am 10. August 1994 stellte das Bay. LKA auf dem Flughafen München-Erding einen Koffer mit einem Uran/Plutoniumgemisch von 560 g in Pulverform und ein Lithiummetallstück von 201 g Lithium sicher. Das Uran/Plutoniumgemisch enthielt 121,5 g Uranmetall, vorwiegend Uran 238, und 363,4 g Plutoniummetall mit einer Anreicherung von 87,58 % Plutonium 239, 10,78 % Plutonium 240 und von jeweils unter einem Prozent liegenden Anteilen Plutonium 238, 241 und 242. Das Lithiummetallstück setzte sich zu 89,4 % aus Lithium 6 zusammen. Im Rahmen der Ermittlungen war zuvor bereits eine Plutoniumprobe sichergestellt worden, nämlich eine Mischung aus Urandioxid und Plutoniumdioxid (MOX), wobei der absolute Plutoniumanteil 240 mg, der Anteil des Plutoniumisotops 239 86,8 ± 1,2 % betrug. Darüber hinaus hatte das Bay. LKA 210 g Lithium in metallischer Form sichergestellt, das zu 86 % Lithium 6 enthielt (*zum Münchener Plutoniumfall vgl. eingehend Erster Teil Zweiter Abschnitt A, S. 58ff.*).

Im Dezember 1994 wurden in Prag ca. 2,72 kg hochangereichertes Uran in der exakt gleichen Materialzusammensetzung wie im Fall Landshut – offenbar aus derselben Quelle – sichergestellt. Auch zum Täterkreis von Landshut bestanden Verbindungen *(27. Sitzung, Protokoll Schmidbauer, S. 37; 5. Sitzung, Protokoll Dr. Müller, Anlage zum Prot. S. 7; 61. Sitzung, Protokoll Dr. Schaper, Anlage zum Prot. S. 2; Bericht der Bundesregierung – BND – MAT A 1, II, 1.1, S. 14).*

Der Sachverständige Dr. Müller hat vor dem Untersuchungsausschuß auf zwei weitere Fälle in Rußland hingewiesen. Danach hat das amerikanische FBI über einen Diebstahl von 2 kg hochangereicherten Urans aus einem Kernforschungsinstitut in St. Petersburg berichtet, der allerdings nicht bestätigt worden ist. Ferner ist – seinen Angaben zufolge – aus einer Marineeinrichtung hochangereicherter U-Boot-Brennstoff entwendet worden *(5. Sitzung, Protokoll Dr. Müller, Anlage zum Prot. S. 7).* Die Sachverständige Dr. Schaper hat auf einen weiteren Fall in Rußland aufmerksam gemacht, bei dem im November 1994 in Poljarni 4,5 kg auf 20 % angereichertes Uran entwendet worden seien, das militärisch allerdings nur begrenzt tauglich gewesen sei *(61. Sitzung, Protokoll Dr. Schaper, Anlage Prot., S. 3).*

Im Jahre 1994 registrierte der BND weltweit 124 nukleare Schwarzmarktfälle *(Dokument Nr. 151).*

Im Jahr 1995 registrierte der BND weltweit 169 Einzelfälle. Die Fälle betrafen Angebote von radioaktiven Materialien, Hinweise auf Schmuggelvorgänge, Sicherstellungen von radioaktiven oder kontaminierten Stoffen, kriminelle Anwendungen radioaktiver Materialien sowie Drohungen mit dem Einsatz von radioaktivem Material oder Kernsprengkörpern. Diese Informationen wurden aus nachrichtendienstlichen, amtlichen und offenen Quellen gewonnen. Nach Angaben des BND handelte es sich bei den Fällen des Jahres 1995 in etwa 44 % der Fälle entweder um Sicherstellungen oder um Diebstähle von radioaktivem Material, also um Fälle, in denen eindeutig radioaktives Material in den Markt gelangte oder aus dem Markt sichergestellt wurde. Die restlichen 56 % betrafen Angebote, Hinweise auf Nuklearhandel oder Drohungen mit radioaktivem Material. Vielfach wurden in diesen Fällen Materialbeschreibungen, Behälterfotos oder Zertifikate vorgelegt, die das tatsächliche Vorhandensein von Material nahelegten. Nach dem Bericht des BND für das Jahr 1995 wurden von den 169 Ereignissen nur 132 Fälle zur Lagebeurteilung herangezogen. Die im Bericht vernachlässigten Fälle betrafen Sicherstellungen von kontaminiertem Metallschrott, in denen das Material oft ohne Wissen der beteiligten Personen radioaktiv kontaminiert worden war. Weiter wurden Fälle, die sich unmittelbar in Deutschland abspielten bzw. von deutschen Behörden gemeldet wurden und zu denen dem BND keine weiterführenden Erkenntnisse vorlagen, nicht einbezogen *(Dokument Nr. 152).*

Nach Aussage von BND-Präsident Dr. Geiger verringerte sich im Jahre 1996 die Zahl der dem BND bekanntgewordenen Fälle von Nuklearschmuggel im Vergleich zum Vorjahr um 20 %. Diese bereits für 1996 festgestellte Tendenz des Absinkens der Fallzahlen habe sich bis Ende 1997 weiter fortgesetzt. Die Zahl der bekanntgewordenen Fälle sei im Jahr 1997 gegenüber dem Vorjahr nochmals um 10 % zurückgegangen. Seit 1995 sei unter den sichergestellten radioaktiven Stoffen auch kein waffenfähiges Material mehr festgestellt worden *(76. Sitzung, Protokoll Dr. Geiger, S. 2, 4).*

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick, in welchen Staaten bzw. Regionen ab 1992 bis einschließlich April 1995 Diebstähle festgestellt oder Nuklearmaterial sichergestellt wurde (siehe Tabelle unten).

Die Tabelle zeigt, daß auf Deutschland knapp 40 % und auf Osteuropa nahezu die Hälfte der registrierten Fälle entfallen. Dieses Bild dürfte zu ungunsten Deutschlands überzeichnet sein. Der BND wird über Sicherstellungen in Deutschland vollständig informiert, während er über Sicherstellungen im Ausland nur lückenhafte Informationen erhält *(Bericht der Bundesregierung – BND –, MAT A 1, II, 1.1, S. 15).* Der BND und die entsprechenden Behörden in anderen Staaten erfassen immer nur einen Teil des tatsächlichen Geschehens. So registrierte der BND im Jahre 1994 für die Region Polen/Weißrußland lediglich fünf Fälle. Nach Angaben von Staatsminister Schmidbauer berichtete dagegen der Direktor des Zentrallabors für Strahlenschutz in Polen auf einer internationalen Fachtagung im Herbst 1996 in den USA, daß an den Grenzen seines Landes im Jahre 1994 mehr als 1 500 Vorkommnisse mit Auftreten von Radioaktivität registriert worden seien. In einem Drittel der Fälle sei anschließend radioaktives Material nachgewiesen worden *(27. Sitzung, Protokoll Schmidbauer, S. 73).* Die Dunkelziffer beim illegalen Handel mit Nuklearmaterial könnte demnach hoch sein. Jacques Attali hat in seinem bereits erwähnten Bericht ausgeführt, es werde geschätzt, daß auf jede Sicherstellung vier unentdeckte Vorgänge kämen *(Bericht der Bundesregierung – BND –, MAT A 1, II, 1.1, S. 18; Jacques Attali, Nuclear Trafficking and Proliferation, Report to the Secretary General of the United Nations, 20 March 1995, S. 121, 130).* Der ameri-

Anzahl der Fälle von Materialsicherstellungen bzw- Diebstählen in den verschiedenen Staaten bzw. Regionen

Regionen	bis 4/95	1994	1993	1992	gesamt	%
Deutschland	4	24	13	19	60	*38,0*
Rußland	1	13	3	3	20	*12,6*
Baltikum	4	2	3	–	9	*5,7*
Polen/Tschechien/Slowakei/ Rumänien/Ungarn	4	10	7	5	26	*16,5*
Rest Mitteleuropa	4	3	7	5	19	*12,0*
Österreich/Schweiz/Italien	–	3	1	5	9	*5,7*
Rest Westeuropa	1	1	2	–	4	*2,5*
Asien	3	4	2	–	9	*5,7*
Restliche Welt	–	1	1	–	2	*1,3*
insgesamt	21	61	39	37	158	*100,0*

(Quelle: Bericht der Bundesregierung – BND –, MAT A 1, II, 1.1, S. 15)

kanische Sachverständige Prof. Dr. Falkenrath hat vor dem Untersuchungsausschuß bekundet, auch er gehe davon aus, daß nur über einen Teil der Vorfälle öffentlich berichtet worden sei und daß die Dunkelziffer hoch sei *(74. Sitzung, Protokoll Prof. Dr. Falkenrath, S. 3).*

Die Entwicklung der Nuklearkriminalität in Deutschland

Die Entwicklung der Nuklearkriminalität in Deutschland von 1991 bis einschließlich 1994 ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht des BKA vom 13. März 1995.

Entwicklung der Fallzahlen zur Nuklearkriminalität in Deutschland

	1991	1992	1993	1994
bekanntgewordene Fälle insgesamt	41	158	241	267
betrügerische Angebote radioaktiver Stoffe incl. Angebote nicht radioaktiver Stoffe	–	59	118	85
illegaler Handel mit radioaktiven Stoffen	–	99	123	182
davon: Sicherstellung radioaktiver Stoffe	–	18	21	19

(Quelle: Bericht der Bundesregierung, MAT A 1, I, S. 3)

Danach wurden dem BKA im Jahre 1994 267 Fälle illegalen Handels mit Nuklearmaterial bekannt, aus denen die Sicherstellungen in Tengen, Landshut und München herausragen. Die Tabelle belegt für den Zeitraum vom 1. Januar 1991 bis 31. Dezember 1994 eine kontinuierliche Steigerung der Fallzahlen. Außerdem wurde in dem erwähnten Zeitraum mit immer gefährlicherem Material gehandelt.

In der öffentlichen Diskussion über Umfang und Gefahren des illegalen Nuklearhandels entstand – insbesondere im Anschluß an die Sicherstellungen in Tengen, Landshut und München im Jahre 1994 – teilweise der Eindruck, Deutschland sei als „Drehscheibe" des Nuklearschmuggels anzusehen. Die vergleichsweise hohe Anzahl bekanntgewordener Fälle ist nach Auffassung des BND hauptsächlich auf die geographische Nähe Deutschlands zum früheren Ostblock, auf die wirtschaftliche Prosperität und die finanziellen Ressourcen sowie auf die Aufmerksamkeit bzw. Sensibilisierung der Sicherheitsbehörden für diesen Kriminalitätsbereich zurückzuführen. Vielfach spielte beim Aufspüren vagabundierenden Materials auch der Zufall eine Rolle, wie zum Beispiel im Fall Tengen. Im übrigen ist – wie bereits erwähnt – davon auszugehen, daß es gerade im Ausland hinsichtlich der Fälle illegalen Umgangs mit Nuklearmaterialien noch eine hohe Dunkelziffer gibt *(Bericht der Bundesregierung, MAT A 1, II, 1.1, S. 16; 27. Sitzung, Protokoll Schmidbauer, S. 41 f.).* Das hat auch der Sachverständige Prof. Dr. Falkenrath vor dem Untersuchungsausschuß bestätigt und ergänzend ausgeführt, daß man aufgrund der in Deutschland aufgedeckten Fälle nicht zu der Schlußfolgerung gelangen könne, das Niveau des Nuklearschmuggels in Deutschland sei ungewöhnlich hoch. Man müsse vielmehr die Frage stellen, wieviele Fälle in den osteuropäischen Staaten aufgedeckt würden. Er gehe davon aus, daß die Polizeibehörden dort nicht so effizient arbeiten würden und deshalb von einer hohen Dunkelziffer auszugehen sei *(74. Sitzung, Protokoll Prof. Dr. Falkenrath, S. 6 f.).* Nach Aussage der Sachverständigen Dr. Schaper sind mehrere Faktoren dafür ausschlaggebend, daß ausgerechnet in Deutschland im Jahr 1994 so häufig illegal Nuklearmaterial angeboten wurde. Zum einen sei der illegale Handel mit Nuklearmaterial im Sommer 1994 in den Medien ein „Modethema" gewesen. Journalisten hätten sich teilweise als Käufer ausgegeben und für die Beschaffung von Nuklearmaterial hohe Geldsummen angeboten. Zum anderen habe Deutschland früher als andere Länder mit der Ausbildung von Spezialisten begonnen, was zu einer höheren Aufklärungsquote geführt habe *(61.Sitzung, Protokoll Dr. Schaper, S. 23; UA Bay. LT, 35. Sitzung, Protokoll Dr. Schaper, S. 93).*

Der Handel mit illegalem Nuklearmaterial in Deutschland nahm nach dem Münchener Zugriff signifikant ab. So registrierte das BKA im Jahre 1995 insgesamt nur noch 163 Fälle. Diese Trendwende von 1994 zu 1995 setzte sich im Jahre 1996 fort. In diesem Jahr wurden dem BKA nur noch 77 Fälle von Nuklearschmuggel bekannt. Auch die Qualität des in Deutschland sichergestellten Materials hat sich seit 1995 wieder zu harmloseren Materialien, wie z. B. niedrig angereichertem Uran, verlagert. Waffenfähiges Material, insbesondere Plutonium, wurde – soweit ersichtlich – nach dem Münchener Plutoniumfall nur noch in zwei Fällen sichergestellt *(64. Sitzung, Protokoll Krömer, S. 23, 34; 45. Sitzung, Protokoll Dr. Fechner, S. 44; UA Bay. LT, 20. Sitzung, Protokoll Dr. Fechner, S. 55 f.; 61. Sitzung, Protokoll Dr. Schaper, S. 23, 26; 64. Sitzung, Protokoll Gmelin, S. 60).*

Die Experten haben für die rückläufige Entwicklung der Fallzahlen seit 1995 eine Reihe von Gründen genannt. Die Sachverständigen Dr. Fechner und Dr. Schaper sowie der BKA-Beamte Krömer haben die Vermutung geäußert, daß potentiellen Händlern und Anbietern von Nuklearmaterial nicht zuletzt aufgrund der intensiven Medienberichterstattung deutlich geworden sei, daß im Grunde kein Markt für Nuklearmaterial existiere. Außerdem bestehe in Deutschland verstärkt die Gefahr, verhaftet und zu erheblichen Strafen verurteilt zu werden *(64. Sitzung, Protokoll Krömer, S. 35; 45. Sitzung, Protokoll Dr. Fechner, S. 44; UA Bay. LT, 20. Sitzung, Protokoll Dr. Fechner, S. 131; UA Bay. LT, 35. Sitzung, Protokoll Dr. Schaper, S. 93 f.).* Dr. Fechner hat nicht ausgeschlossen, daß die Ermittlungsbehörden im Anschluß an den Münchener Plutoniumfall stark verunsichert gewesen seien und deshalb auf entsprechende Angebote möglichweise gar nicht mehr eingehen würden, um etwaigen Problemen aus dem Wege zu gehen. Es könne auch sein, daß die möglichen Herkunftsländer – insbesondere Rußland – die Vorkeh-

rungen gegen eine Entwendung von Nuklearmaterial durch eine Verstärkung des physischen Schutzes und Maßnahmen zur Spaltstoffkontrolle verbessert hätten. Darüber hinaus seien die Strafverfolgungsbehörden in diesen Staaten wesentlich aktiver geworden. Insbesondere habe man inzwischen die Kontrollen an den Grenzen intensiviert, mit der Folge, daß sich die Sicherstellungen in die Herkunfts- und Transitstaaten verlagert hätten. Dementsprechend sei im Ausland eine Zunahme der Fallzahlen zu beobachten *(45. Sitzung, Protokoll Dr. Fechner, S. 44 f.; UA Bay. LT, 20. Sitzung, Protokoll Dr. Fechner, S. 56, 131).*

Der Sachverständige Prof. Dr. Falkenrath hat gemeint, diese Entwicklung könne unterschiedlich interpretiert werden. Besonders optimistisch sei es, davon auszugehen, daß sich das Problem inzwischen erledigt habe. Diese Einschätzung teile er aber nicht. Seiner Ansicht nach sei vielmehr zu befürchten, daß die Akteure einerseits „cleverer" geworden seien und nicht mehr den Weg durch Westeuropa, sondern durch den Kaukasus und Zentralasien wählen würden, wo seitens der Polizeibehörden weniger intensiv aufgeklärt werde und nicht so intensiv berichtet werde. Eine andere denkbare Erklärung könne darin liegen, daß die Sicherheitsbehörden in Deutschland aufgrund der Reaktionen auf den Münchener Plutoniumfall mittlerweile nicht mehr so engagiert ermitteln würden. Die Bereitschaft, gegen Schmuggelfälle aktiv vorzugehen, könne nachgelassen haben *(74. Sitzung, Protokoll Prof. Dr. Falkenrath, S. 5 f.).*

3. Sichergestellte Materialien

Weltweit sichergestelltes Nuklearmaterial

Nach Informationen des BND umfassen die weltweit sichergestellten Substanzen Kernbrennstoffe und Strahlenquellen aber auch wertlose Materialien (z. B. kontaminierte Bleigüsse), die in betrügerischer Absicht angeboten wurden. Im Zeitraum 1992 bis Ende 1993 wurden weltweit radioaktive Isotope aus technischer und medizinischer Anwendung, plutoniumhaltige Rauch- und Kampfstoffmelder, Strahlenquellen (insbesondere Plutonium 239 und 238, Californium 252, Ceasium 137, Kobalt 60, Strontium 90), radioaktiv kontaminierter Metallschrott sowie Uran in abgereicherter, natürlicher oder leicht angereicherter Form (bis 5 % Uran 235) sichergestellt.

Bis Ende 1994 wurde waffenfähiges Plutonium in Tengen und in München, hochangereichertes Uran in Murmansk und St. Petersburg sowie waffenfähiges Uran in Landshut, Prag und ebenfalls in St. Petersburg sichergestellt. Im einzelnen handelte es sich um ca. 6 g auf 99,75 % angereichertes Plutonium 239 (Tengen), ca. 360 g auf 87,2 % angereichertes Plutonium 239 (München), 4 kg auf 30 % angereichertes Uran aus U-Boot-Brennstäben (Murmansk), 3 kg auf 30 % angereichertes Uran 235 (St. Petersburg), 2 kg auf 80 % angereichertes Uran 235 (St. Petersburg), 0,8 g auf 87,7 % angereichertes Uran (Landshut) und 2,7 kg auf 87,7 % angereichertes Uran 235 (Prag) *(Bericht der Bundesregierung – BND – Mat A 1, II, 1.1, S. 16 f.).*

Im Jahre 1995 wurden – nach Erkenntnissen des BND – vor allem Uran in Form von Leichtwasserreaktor-Brennstoff, Strahlenquellen und einige Behälter für starke Strahlenquellen mit einer Abschirmung aus abgereichertem Uran sichergestellt. Die Materialien wurden aus technischen und medizinischen Einrichtungen in Rußland oder der Ukraine entwendet. Sie sind relativ leicht zugänglich und werden teils in Unkenntnis, teils in betrügerischer Absicht entwendet. Sie sind nicht proliferationsrelevant, oft jedoch hochradioaktiv und deshalb gefährlich für Personen und Umwelt. 1995 wurde auch hochangereichertes Uran sichergestellt. Vermutlich handelte es sich dabei um Kernbrennstoff für U-Boot-Reaktoren. Plutonium wurde im Jahre 1995 nicht registriert. In diesem Jahr gab es einige Hinweise auf vagabundierende Kernwaffen oder Angebote von Kernsprengkörpern. Im allgemeinen handelte es sich jedoch um wenig glaubhafte oder nicht überprüfbare Behauptungen. So wurden uranhaltige Abschirmbehälter als Kernwaffen angeboten *(Dokument Nr. 152).*

In dem Bericht zum nuklearen Schwarzmarkt 1995 weist der BND darauf hin, daß Anbieter inzwischen meist genauer spezifizierten, über welche Spaltstoffe in welcher Zusammensetzung sie verfügten. Allerdings hätten in den aufgedeckten Fällen die zunächst gemachten Angaben keineswegs immer den später festgestellten Tatsachen entsprochen. Der BND geht davon aus, daß einige Täter inzwischen besser darüber informiert sind, welche Anforderungen potentielle Abnehmer an das zu liefernde Material stellen. Dies bestätige auch die Übergabe gefälschter Zertifikate. Daraus erwachse die Gefahr, daß solche Täter gezielt Diebstähle von konkretem Material in bestimmten Betrieben in Auftrag gäben *(Dokument Nr. 152)*

In Deutschland sichergestelltes Nuklearmaterial im einzelnen

Nach Angaben des BMU wurden in Deutschland seit März 1992 an Kernbrennstoffen neben abgereichertem Uran und Thorium insgesamt 16,74 kg Natururan (U_3O_8, Pellets, Metall), 4,07 kg LEU (1,7–4,4 % Uran 235 in Pellet- oder Pulverform), 0,8 g hochangereichertes Uran (HEU 87,8 % Uran 235), 363 g Plutonium (87,2 % Plutonium 239), 5,6 g Plutonium (99,75 % Plutonium 239) sowie 820 Stück plutoniumhaltige Ionisationsquellen für Rauchmelder oder Statikeliminatoren (250 – 500 g Plutonium 239 und ca. 20 g Plutonium 238 je Quelle) sichergestellt. Darunter befand sich kein waffenfähiges Nuklearmaterial (weapons grade). Dafür handelte es sich bei den 5,6 g Plutonium mit einem Anteil von 99,75 % Plutonium 239, dem sogenannten Tengener Fund, um Material, das geradezu ideal für die Kernwaffenproduktion geeignet ist. Auch das oben aufgeführte hochangereicherte Material kann als waffenverwendbar (weapons usable) bezeichnet werden. Zu den erwähnten Spaltstoffen gehörten 9 Quellen Cäsium 137 (50 MBq bis GBq), 2 Quellen Kobalt 60 (96 MBq), 3 Quellen Strontium 90 (ca. 400 MBq) und 17 kleine Strahler, 29,4 g Californium 252, Americum 241 (65 MBq), Radium 226 sowie Kleinstmengen anderer radioaktiver Strahler. Diese radioaktiven Stoffe waren

zumeist in Abschirmbehältern eingeschlossen. Nach Erkenntnissen des BMU stammten sie vermutlich aus der Industrie, der Medizin oder der Forschung. Eine genaue Quelle war nicht feststellbar *(Bericht der Bundesregierung – BMU – MAT A 1, II, 1.3., S. 47 f.; 61. Sitzung, Protokoll Dr. Schaper, S. 16 und Anlage zum Protokoll S. 1).*

Risikopotential des in Deutschland sichergestellten Nuklearmaterials

Die von solchen radioaktiven Stoffen ausgehende Gefahr hängt unmittelbar von der durch das jeweilige Radionuklid emittierten radioaktiven Strahlung (Alpha-, Beta-, Gamma-Strahlung, Neutronen) sowie vom nuklearen Risikopotential (nukleare Kritikalität) ab.

Alpha- und Beta-Strahlen sind infolge ihrer geringen Reichweiten leicht abschirmbar. Alpha- und Beta-Strahlenquellen können daher in der Regel nur bei Inkorporation oder Inhalation (Plutonium) je nach Verweildauer im Körper gefährliche Auswirkungen auf den menschlichen Organismus haben. Gamma-Strahlenquellen können je nach Strahlungsenergie, Abschirmung und Einwirkungsdauer sowohl bei Inkorporation (z. B. Cäsium) als auch bei Bestrahlung von außen schädigen. Zur Abschirmung eignet sich Material hoher Dichte (z. B. Blei). Für Neutronen-Strahler (z. B. Californium) sind Inkorporation und Direktstrahlung gleichermaßen ernstzunehmende Gefährdungswege. Als Schutzmaßnahmen kommen Abschirmungen durch Paraffin mit H_2O in Betracht.

Das nukleare Risikopotential (Risiko einer Kettenreaktion) des Kernbrennstoffs hängt von seiner Zusammensetzung aus Elementen und Isotopen, seiner physikalischen und chemischen Form, seiner Reinheit und seiner Masse ab. Es besteht in der Möglichkeit der Herstellung eines nuklearen Sprengsatzes oder einer thermisch-kritischen Anordnung (Auslösung von Gamma- und Neutronenstrahlungsimpulsen).

Die illegale Verfügbarkeit von Kernbrennstoffen bringt außerdem die Gefahr mit sich, daß kriminelle Vereinigungen oder terroristische Gruppen mit der Auslösung von Kettenreaktionen oder der Dispersion des Materials zu Erpressungszwecken drohen könnten. Dies zwingt bereits vor einer akuten Gefährdung der Bevölkerung zur vorsorgenden Gefahrenabwehr *(Bericht der Bundesregierung – BMU – MAT A 1, II, 1.3., S. 48 f.).* Allerdings waren die bisher in Deutschland sichergestellten Kernbrennstoffe ihrer Art und Menge nach tatsächlich nicht zur Verursachung ernsthafter Schäden geeignet. Mit dem abgereicherten Uran und dem Naturan sowie dem Thorium ist kein nukleares Kritikalitätsrisiko verbunden; das radiologische Risikopotential ist gering. Dasselbe gilt für die Gesamtmenge des sichergestellten niedrig angereicherten Urans; eine thermisch-kritische Anordnung könnte bei 4%iger Anreicherung unter realistischen Randbedingungen erst ab Mengen um etwa 100 kg gebaut werden, der Bau eines nuklearen Sprengsatzes ist nicht möglich. Auch eine nennenswerte radiologische Gefährdung geht von dem niedrig angereicherten Uran nicht aus. Die in München sichergestellte Menge hochangereicherten Plutonium-Oxids hätte unter idealen Randbedingungen und bei Verwendung spezieller Reflektoren den Bau einer thermisch-kritischen Anordnung zugelassen; für den Bau eines nuklearen Sprengsatzes war die sichergestellte Menge des PuO_2 wesentlich zu niedrig und die oxidische Form ungeeignet. Ein radiologisches Risikopotential bestand nur unter ungünstigen Randbedingungen, nämlich dem Fall der Inhalation (z. B. infolge Freisetzung und Dispersion nach einem Flugzeugabsturz mit Treibstoffbrand).

Mit den sichergestellten plutoniumhaltigen Ionisationsquellen war weder ein nukleares noch ein radiologisches Risiko verbunden. Die Möglichkeit einer Schädigung von Menschen durch die sichergestellten sonstigen radioaktiven Stoffe hängt von der Dauer und Nähe ihrer eventuellen Exposition zur Strahlenquelle ab. Eine Gefährdung war jedoch in der überwiegenden Zahl der Fälle tatsächlich nicht gegeben, da das radioaktive Material ausreichend in abschirmendem Material verpackt war. Lediglich in einem Falle, in dem der Täter eine Cäsium 137-Quelle ohne Abschirmung längere Zeit in der Brusttasche seines Hemdes trug, kam es zu massiven Strahlenschäden.

Einen Sonderfall stellt der sichergestellte Neutronenstrahler Californium 252 dar. Dieser ist besonders strahlungsintensiv. So reichte die sehr geringe sichergestellte Menge von 29,4 Mikrogramm aus, um ca. 68 Millionen Neutronen pro Sekunde zu erzeugen. Deshalb ist beim Transport von Californium besonderes Gewicht auf Abschirmung und den Einsatz ausreichender Meßtechnik zu legen. Die bisher von den Tätern verwendeten Abschirmungen erfüllten aber die Anforderungen, um eine Gefährdung der Bevölkerung auszuschließen. Abschätzungen für die sichergestellten Cäsium 137- und Kobalt 60-Quellen haben ergeben, daß eine durch konventionellen Sprengstoff verursachte Freisetzung und Dispersion der größten dieser Quellen mit einer Aktivität von 1 GBq nicht zu gesundheitsschädlichen Strahlenexpositionen in der Umgebung führen würde. Ein nukleares Kritikalitätsrisiko besteht für genannte sonstige radioaktive Stoffe aus physikalischen Gründen nicht.

Ob und in welchem Umfang die beschriebenen radiologischen und nuklearen Risiken in Zukunft zunehmen, hängt nach Darstellung des BMU von der Isotopenzusammensetzung und Menge (Aktivität) der jeweils illegal gehandelten radioaktiven Stoffe ab. Hier sind zuverlässige Prognosen kaum möglich *(Bericht der Bundesregierung – BMU – MAT A 1, II, 1.3., S. 49–51).*

Nach Einschätzung der Sachverständigen Dr. Schaper waren die in Deutschland bis zum Frühjahr 1994 sichergestellten Materialien für Umwelt und Gesundheit gefährlich, aber ausnahmslos nicht zur Herstellung von Kernwaffen verwendbar. Typische Funde seien schwach angereichertes Uran, wie es in zivilen Leichtwasserreaktoren verwendet werde und plutoniumhaltige Ionisationsquellen, die in Rauchmeldern russischer Bauart enthalten und in vielen osteuropäischen Ländern weit verbreitet seien, jedoch nur Milligrammengen Plutonium enthielten. Hinzu kämen sonstige radioaktive Stoffe wie Cäsium 137,

Kobalt 60, Strontium 90 oder Californium 252. Nach Angaben der Sachverständigen finden diese Materialien sowohl im zivilen als auch im konventionell-militärischen Bereich Anwendung. Natürliches und schwach angereichertes Uran werde in Leistungsreaktoren verwendet, Cäsium-, Strontium- und Kobaltquellen würden als Strahlungsquellen in der Medizin und in der wissenschaftlichen Forschung eingesetzt. Außerdem würden sie für militärische Dekontaminationsexperimente und -übungen genutzt. Die Menge des in Rauchmeldern und chemischen Detektoren enthaltenen Plutoniums sei für den Bau von Kernwaffen viel zu gering. Erst ab Mai 1994 sei in Deutschland in den Fällen Tengen, Landshut und München waffentaugliches Material entdeckt worden *(61. Sitzung, Protokoll Dr. Schaper, S. 16 und Anlage 1 zum Prot., S. 3).*

Prof. Dr. Falkenrath hat in seiner Vernehmung die Vermutung geäußert, es bestehe ein sehr großes Risiko, daß in Zukunft waffenfähiges Material in ausreichenden Mengen auf dem Schwarzmarkt angeboten werden könnte *(74. Sitzung, Protokoll Prof. Dr. Falkenrath, S. 8).*

4. Herkunft des in Deutschland sichergestellten Nuklearmaterials

Erkenntnisse zur Herkunft der in Tengen, Landshut und München sichergestellten hochangereicherten Kernbrennstoffe

Als Produktions- bzw. Herkunftsland der 1994 in Tengen, Landshut und München sichergestellten waffenfähigen Kernbrennstoffe kommt nach Erkenntnissen des BMU und des BND letztlich nur Rußland in Betracht. Grundsätzlich handelte es sich um Material, das im Westen nicht existierte, wohl aber im Gebiet der ehemaligen Sowjetunion. Soweit feststellbar stammten die Kernbrennstoffe aus Kernkraftwerken oder Forschungsinstituten, d. h. nicht aus der Produktion oder der Demontage von Kernwaffen. In Rußland wird auch in Forschungsinstituten mit waffenfähigen Spaltstoffen umgegangen. Die vorliegenden Informationen reichen nach Meinung des BND aus, um Rußland als das Herkunftsland – wenn auch nicht notwendig als Ort der Entwendung – identifizieren zu können. Sie genügen allerdings nicht, um den genauen Ort der Herkunft in Rußland zu bestimmen. Die Produktionsorte beziehungsweise die Orte, an denen das fragliche Material abgezweigt wurde, sind weiterhin unbekannt *(Bericht der Bundesregierung – BMU – MAT A 1, II, 1.3., S. 45 und – BND – MAT A 1, II, 1.1., S. 18 f.).*

Auch nach Auffassung des BMU tragen die in Tengen, Landshut und München sichergestellten Kernbrennstoffe eine so eindeutige „Signatur", daß nur Rußland als Herkunftsland in Betracht kommt. Die physikalischen, chemischen und radiologischen Analysen des Instituts für Transurane in Karlsruhe ergaben in allen drei Fällen eine physikalische und chemische Struktur des Materials, eine Isotopenzusammensetzung und Isotopenhäufigkeit sowie chemische Verunreinigungen, aus der bzw. aus denen sich für das untersuchte Material jeweils ein charakteristischer „Fingerabdruck" erstellen ließ. Dieser erlaubt es, die zur Herstellung des Materials benötigten Prozesse und Anlagen (z.B. Bestrahlung im Reaktor, chemische Abtrennung, chemische Umwandlung, elektromagnetische Massentrennung) und die möglichen Einsatzzwecke (z.B. Eichstandard für Forschungszwecke, Brennstoff für Forschungsreaktoren, MOX-Brennstoff für schnelle Reaktoren zu Testzwecken) zu identifizieren. Außerdem kann der Zeitpunkt der Abtrennung des Materials nach der Bestrahlung bestimmt werden. Aus den auf diese Weise zu gewinnenden Erkenntnissen folgt, daß das fragliche Material mit großer Wahrscheinlichkeit in Anlagen auf dem Gebiet der Russischen Föderation hergestellt wurde. Da jedoch jeweils mehrere Anlagen als potentielle Herstellungsorte in Betracht kommen, kann aus diesen Erkenntnissen nicht auf die konkreten Entwendungsorte geschlossen werden. Hierzu wäre ein Abgleich mit den „Fingerabdruck-Karteien", d. h. den Produktionsprotokollen und Spaltstoffüberwachungsdokumenten der jeweiligen Anlagen erforderlich. Die entsprechenden Einrichtungen müßten fortlaufend vollständige Betriebs- und Überwachungsdokumentationen durchgeführt haben. Ferner müßten die zuständigen Behörden bereitwillig die Einsichtnahme in die Ergebnisse dieser Dokumentationen gestatten. Zumindest letztere Vermutung ist nicht erfüllt. Aufgrund der o. g. „Fingerabdrücke" kann aber immerhin mit Sicherheit ausgeschlossen werden, daß das sichergestellte Material aus deutschen kerntechnischen Anlagen stammt *(Bericht der Bundesregierung – BMU – MAT A 1, II, 1.3., S. 45 f.).*

Zu den in Tengen und Landshut sichergestellten Nuklearmaterialien kann im einzelnen noch ergänzt werden:

Die Isotopenzusammensetzung des ersten Fundes von 5,6 g waffenfähigem Material in Tengen (hochreines Plutonium mit einem Anteil an Plutonium 239 von 99,75 %) deutet – den Angaben des BND zufolge – auf einen Laborstandard hin. Solche Plutonium-Laborstandards sind in Rußland hergestellt worden. Die restlichen Staaten der ehemaligen Sowjetunion verfügten nicht über die erforderlichen Anreicherungsanlagen. Nicht auszuschließen ist, daß derartige Plutoniumstandards auch an andere Labors der ehemaligen Sowjetunion verteilt wurden. Ein entsprechender Hinweis liegt dem BND vor. Der Ort der Entwendung könnte deshalb auch außerhalb Rußlands liegen. Über eine Produktion solcher Laborstandards im Westen liegen beim BND keine Erkenntnisse vor *(Bericht der Bundesregierung BND – MAT A 1, II, 1.1., S. 19).*

Bei dem in Landshut sichergestellten granulierten hochangereicherten Uran deutet der Anteil an Uran 236-Isotop – nach Auffassung des BND – darauf hin, daß es sich um Uran aus der Wiederaufarbeitung handelt. Beim Einsatz von Uran im Kernreaktor entsteht das Isotop Uran 236. Wiederaufgearbeitetes Uran enthält daher dieses Isotop, das bei der Urananreicherung als störend empfunden wird. Solches Uran wird deshalb im Westen im allgemeinen nicht verwendet. Anders als der Westen hat die ehemalige Sowjetunion diese Verfahren jedoch im großtechnischen Maßstab eingesetzt. Der Uran 236-Anteil beim

hochangereicherten Uran spricht deshalb für Rußland als Herkunftsland. Nach Angaben von US-Experten lassen Modellrechnungen, basierend auf der festgestellten Uran 236-Konzentration im Uran von Landshut, auf ein in Rußland angewendetes Verfahren schließen. Der Einsatz von Granulat zur Herstellung von Brennelementen ist nicht sehr verbreitet, ein konkreter Verwendungszweck für 87,7 % angereichertes Uran ist nicht bekannt. Nach Meinung von EURATOM könnte das Material aus der Entwicklung von Brennstoff für Schnelle Brüter stammen. Uranoxid-Granulat wurde angeblich bei der Entwicklung des russischen BOR-60-Brutreaktors verwendet – allerdings in anderen Anreicherungsgraden. Es soll auch in verschiedenen Schnellen Brütern in Rußland getestet werden. Der BND geht davon aus, daß das in Landshut sichergestellte Material grundsätzlich auch aus atomgetriebenen U-Booten oder aus einem kleinen Materialtestreaktor stammen kann *(Bericht der Bundesregierung BND – MAT A 1, II, 1.1., S. 20).*

Zur Herkunft des in München sichergestellten Materials wird auf die Ausführungen unter Erster Teil Zweiter Abschnitt A III 2 c bb), S. 181 f. verwiesen.

Erkenntnisse zur Herkunft der sonstigen Kernbrennstoffe und sonstigen radioaktiven Stoffe

Nach Angaben des BMU ist eine zuverlässige Aussage darüber, aus welchen Quellen das übrige in Deutschland illegal angebotene radioaktive Material (z. B. Kobalt 60, Cäsium 137) stammt, nicht möglich. Dafür sind die Verwendungszwecke und Einsatzorte der in Betracht kommenden Stoffe in Industrie, Gewerbe, Forschung und Medizin zu vielfältig. Die staatlichen und betrieblichen Kontrollen sowie die Dokumentation der Produktionsabläufe ist zu lückenhaft. Aufgrund von Aussagen der kriminellen Anbieter, der verwendeten Transportbehälter und der teilweise mitgeführten russischsprachigen Zertifikate kann in einzelnen Fällen auf eine Herkunft aus Staaten des ehemaligen Ostblocks geschlossen werden *(Bericht der Bundesregierung – BMU – MAT A 1, II, 1.3., S. 44).*

Von den bisher auf illegalen Wegen nach Deutschland gelangten Kernbrennstoffen lassen sich einige Natururan-Brennstoffpellets mit großer Wahrscheinlichkeit einem Diebstahl von Brennstoff-Tabletten aus dem rumänischen Kernkraftwerk des CANDU-Typs in Cernavoda zuordnen. Ein Teil der 820 sichergestellten plutoniumhaltigen Ionisationsquellen für Rauchmelder wurde in einem Moskauer Industriebetrieb hergestellt und bei einem Einbruch in ein Lagerhaus in Sofia/Bulgarien entwendet *(Bericht der Bundesregierung – BMU – MAT A 1, II, 1.3., S. 44).*

Die meisten der niedrig angereicherten Urandioxid-Brennstoffpellets (1,7 bis 4,4 % Uran 235) können aufgrund der begrenzten Anzahl charakteristischer Daten lediglich einem bestimmten Reaktortyp zugeordnet werden, in dem sie eingesetzt werden sollten (z. B. Typ WWER-1000, Typ RBMK). Diese Reaktortypen werden in vielen Staaten des ehemaligen Ostblocks betrieben. Die Pellets können auch aus dem Abfall der Brennelementefertigung in Electrostal/RF oder in Ustkamenogorsk/Kasachstan entwendet worden sein *(Bericht der Bundesregierung – BMU – MAT A 1, II, 1.3., S. 44 f.).*

Nach Angaben des BND stammten die sichergestellten Strahlenquellen und Kernbrennstoffe bis 1993 hauptsächlich aus zivilen kerntechnischen oder medizinischen Einrichtungen der GUS und anderer ehemaliger Ostblockstaaten *(Bericht der Bundesregierung – BND – Mat A 1, II, 1.1, S. 18).*

5. Materialsicherung in den Staaten Mittel- und Osteuropas und der ehemaligen Sowjetunion

Bis zum Zusammenbruch des Ostblocks war die Sicherung des Materials vor unbefugter Abzweigung in der ehemaligen Sowjetunion und den übrigen Staaten des Warschauer Paktes weitgehend gewährleistet. Dafür sorgte vor allem eine radikale Abschottung der Anlagen nach außen und der Einsatz von Personal unter quasi militärischer Disziplin. Mit der allmählichen Auflösung der alten Strukturen funktionierte dieses System immer schlechter. Rußland ist gegenwärtig außerstande, ohne massive westliche Hilfe eine zuverlässige Materialsicherung aufrechtzuerhalten bzw. wieder aufzubauen. Die sich daraus ergebenden Gefahren hängen nicht zuletzt von Art und Menge des zu sichernden Kernmaterials ab *(61. Sitzung, Protokoll Dr. Schaper, S. 9; 74. Sitzung, Prof. Dr. Falkenrath, S. 3, 9–14).*

a) Bestände an radioaktiven Stoffen

aa) Bestände in zivilen Anlagen

Die zivilen Bestände teilen sich auf in Kernbrennstoffe und sonstige radioaktive Stoffe.

α) Kernbrennstoffe

Nach dem interministeriellen Bericht „Außenpolitische Aspekte bei der Bekämpfung der illegalen Einfuhr von radioaktiven Stoffen" unter Vorsitz des Bundeskanzleramtes *(Dokument Nr. 153)* sind in Bulgarien, der Tschechischen Republik, Ungarn, Kasachstan, Litauen, Rußland, der slowakischen Republik und der Ukraine 62 Kernkraftwerksblöcke in Betrieb. Diese teilen sich auf in 51 Leichtwasserreaktoren (33 Blöcke WWER 440 [Nachfolgegeneration des Tschernobyl-Reaktortyps], 18 Blöcke WWER 1000, 10 RBMK-Reaktoren [Tschernobyl-Typ] und 2 Brutreaktoren (BN-Reaktoren [Schnelle Brüter])). Die Kernbrennstoffbeladung beträgt für den Reaktortyp „WWER 440" 42 t (Anreicherung U 235: 1,6–3,6 %) und für den Reaktortyp „WWER 1000" 80 t (Anreicherung U 235: 2,0–4,4 %). In RBMK-Reaktoren werden größere Mengen niedrig angereicherten Urans (2,1 % U 235) als in WWER-Reaktoren eingesetzt. In den Brutreaktoren dürften Mischoxidbrennelemente und auch Plutonium-Brennelemente zum Einsatz kommen; konkrete Zahlen dazu liegen nicht vor.

Bei einer üblichen Vorratshaltung von ⅓ Kernladung ergibt sich an unbestrahltem Kernbrennstoff bei WWER 440-Reaktoren 14 t je Block und bei WWER 1000-Reaktoren 22,7 t je Block. Hinsichtlich des abgebrannten Kernbrennstoffs kann davon ausgegangen werden, daß sich mindestens zwei Kernla-

dungen je Block in den Abklingbecken befinden. Für die WWER-Reaktoren ergibt dies insgesamt 5650 t Schwermetall, d. h. Uran niedriger Anreicherung und Plutonium.

Neben den Kernkraftwerken müssen die zahlreichen Anlagen des Kernbrennstoffkreislaufs (Anreicherung, Brennelementfertigung, Zwischenlagerung abgebrannter Brennelemente, Wiederaufarbeitung) und die Forschungsreaktoren betrachtet werden. Dort wird zum Teil mit Kernbrennstoff in leicht entwendbarer Form umgegangen. Über die Kernbrennstoffinventare dieser Anlagen sind wegen ihrer teilweisen Einbindung in die Produktion von Nuklearwaffen in den militärischen Kernbrennstoffkreislauf nur wenige Einzelheiten bekannt.

Für Rußland liegen folgende Angaben vor:

- *Anreicherungsanlagen* befinden sich in Swertlovsk, Tomsk, Angarsk und Krasnoyarsk; Endprodukt ist Uranhexafluorid. Über Jahreskapazitäten liegen keine Angaben vor.
- *Brennelementefabriken* (für WWER-440, RBMK und BN-Reaktoren): *Electrostal* (nahe Moskau): Kapazität 1305 t/a, Produktion in 1992: 800 t; *Novosibirsk*: Kapazität 1000 t/a, Produktion in 1992: 210 t; *Ust-Kamenogorsk* (Kasachstan): Kapazität 2650 t/a, Prod. in 1992: 600 t; in *Tscheljabinsk-65* und *Dinitrivgrad* wurden in 1992 700 kg Mischoxid (ca. 20 % Pu) hergestellt.

Zu den Wiederaufbereitungsanlagen liegen Angaben über die Anlage Majak in Tscheljabinsk-65 vor. Dort lagern derzeit über 25 t Plutoniumoxid aus der Wiederaufarbeitung von Brennelementen aus WWER-440- und Forschungsreaktoren sowie aus Schiffsreaktoren. Das bei der Wiederaufarbeitung anfallende Uran wurde nach Ust-Kamenogorsk (Brennelementefabrikation) transportiert.

β) Sonstige radioaktive Stoffe

Nach dem oben genannten interministeriellen Bericht betreibt Rußland eine größere Anzahl von Forschungsreaktoren. Nuclear Engineering International listet 33 Forschungsreaktoren auf, wobei die tatsächliche Anzahl höher liegen dürfte. Die meisten dieser Reaktoren arbeiten mit hochangereichertem Uran, in einigen wird eine Isotopenproduktionsanlage betrieben. Angaben über Isotopeninventare liegen nicht vor. Die Isotopenproduktion in der Anlage Majak in Tscheljabinsk-65 dient nach russischen Angaben ausschließlich medizinischen Zwecken (*Dokument Nr. 153)*. Darüber hinaus werden in Forschung, Medizin und in der Industrie sonstige radioaktive Stoffe wie z. B. Cäsium 137, Kobalt 60, Strontium 90 zu unterschiedlichen Zwecken eingesetzt, wie dies auch in westlichen Staaten der Fall ist. Die eingesetzten Mengen und ihre örtliche Verbreitung dürften erheblich sein; quantitative und qualitative Angaben dazu sind nicht möglich.

bb) Bestände in militärischen Anlagen

Nach Angaben im interministeriellen Bericht *(Dokument Nr. 153)* schätzen westliche Experten das Inventar an Kernmaterial in den ca. 27 bis 30.000 nuklearen Gefechtsköpfen der ehemaligen Sowjetunion auf ca. 100 bis 150 t Waffen-Plutonium und ca. 500 bis 1000 t hochangereichertes Uran, jeweils in metallischer Form. Ca. 50 % dieses Materials wird den taktischen Kernwaffen zugeordnet. Sie befinden sich mittlerweile alle auf russischem Territorium.

Etwa ⅔ der taktischen Kernwaffen werden abgebaut und zerlegt. Dies gilt auch für die strategischen Nuklearwaffen, von denen sich noch ca. 2300 in der Ukraine, Kasachstan und Weißrußland befinden. Eine Entscheidung über die Verwendung des Waffenplutoniums nach Zerlegung der Gefechtsköpfe ist auf russischer Seite noch nicht gefallen. Das separierte Nuklearmaterial wird in Spezialcontainern eingelagert. Es ist vorgesehen, diese Container zukünftig an ein bis zwei Standorten zusammenzuziehen. Die USA unterstützen Rußland bei Planung und Bau dieser Lager im Rahmen der nuklearen Abrüstungshilfe. Das Uran soll zum größten Teil in „abgereicherter" Form an die USA verkauft werden.

Dies hat auch der Sachverständige Dr. Thomas bestätigt. Selbst nach russischen Angaben seien schon erhebliche Mengen an Kernmaterial angefallen. Dr. Thomas hat darauf hingewiesen, daß das Plutonium 239 eine Halbwertzeit von 24.000 Jahren habe. Man müsse also nach Möglichkeiten suchen, wie man sich im militärischen Bereich überflüssigen Materials entledige. Dazu gebe es im wesentlichen zwei Standpunkte. Eine Richtung plädiere für eine unmittelbare Endlagerung. Nach Auffassung der zweiten Gruppe soll das Plutonium wenigstens zu einem Teil bei der Herstellung von Brennelementen genutzt werden. Abgebrannte Brennelemente will man dann wieder dem Endlager zuführen. Die Russen hätten bisher immer ganz klar erklärt, daß sie nur die zweite Variante, nämlich die einer wirtschaftlichen Nutzung anstreben würden *(5. Sitzung, Protokoll Dr. Thomas, S. 98, 115)*.

cc) Bestände im U-Boot-Reaktorbrennstoffbereich

Vom zivilen und militärischen Bereich ist – nach Aussage der Sachverständigen Dr. Schaper – der U-Boot-Reaktorbrennstoff als dritter Bereich zu unterscheiden. Dieser sei dadurch gekennzeichnet, daß er sowohl zivile als auch militärische Nutzungen umfasse. Letztere seien dann gegeben, wenn der Reaktorbrennstoff für den Antrieb von militärischen U-Booten verwendet werde. Beim U-Boot-Reaktorbrennstoff handele es sich um hochangereichertes Uran, ein direkt waffentaugliches Material *(61. Sitzung, Protokoll Dr. Schaper, S. 21)*. Nach – bestätigenden – Erkenntnissen des BND befinden sich in einigen Basen der russischen Nordmeerflotte Lager und Umladestätten für Schiffsreaktor-Brennelemente. Letztere bestehen aus bis zu 90 % U-235 *(Bericht der Bundesregierung – BND – MAT A 1, I, 1.5, S. 22)*.

b) Physischer Schutz

Maßnahmen des physischen Schutzes werden bei kerntechnischen Anlagen und bei Nukleartransporten getroffen, um eine Entwendung radioaktiver Stoffe zu verhindern. Mit dem physischen Schutz von kerntechnischen Anlagen und des Kernmaterials be-

faßt sich in Rußland und der Ukraine vor allem das Ministerium für Atomenergie (Minatom), daneben das Innenministerium und die Behörde Gosatomnadsor. Minatom ist als Ministerium für Atomenergie selbst Betreiber der zivilen Atomanlagen. Ihm kommt auch die Aufgabe des physischen Schutzes mittels Durchführung entsprechender baulicher Maßnahmen zu. Das Innenministerium stellt das Wach- und Kontrollpersonal. Gosatomnadsor ist die Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde für die zivilen Atomanlagen. Dem Verteidigungsministerium obliegt die Kontrolle und Aufsicht über die militärischen Nuklearanlagen, insbesondere über die Produktionsstätten für Atomwaffen. In seinen Zuständigkeitsbereich fällt auch die Aufsicht über die Abrüstungsmaßnahmen im Bereich der Nuklearwaffen.

Das Verhältnis zwischen Minatom und Gosatomnadsor ist von Spannungen geprägt, was die Sicherheitslage nicht verbessert. Hinzu kommt, daß das gesamte Überwachungssystem in Rußland derzeit umstrukturiert wird, wobei noch nicht geklärt ist, ob die Kontrolle sowohl von waffengrädigen als auch von anderen radioaktiven Stoffen einer einzigen Behörde übertragen werden soll *(61. Sitzung, Protokoll Gutschmidt, S. 4).*

Aus dem Bericht des BND geht hervor, daß das russische Ministerium für Atomenergie (Minatom) offiziell 56 Fälle von Nuklearkriminalität, davon 27 Materialdiebstähle in den Jahren 1992 bis 1995, benannt hat. Das Material sei in diesen Fällen meist in kleinen Mengen verteilt über einen größeren Zeitraum entwendet worden. Die Diebe sollen regelmäßig zum Personal der Anlage gehört haben. Zumeist habe es sich nicht um Personal gehandelt, das unmittelbar mit dem Material umging. In zwei Fällen habe man Sicherungspersonal und in zwei Fällen Verantwortliche für das Material – einen Lagerarbeiter und einen Wissenschaftler – als Diebe ermittelt. Diese Angaben verdeutlichen, daß vor allem in den Nuklearanlagen Kontrollen fehlen (Insider-Problem) *(Dokument Nr. 152).*

Der Sachverständige Dr. Müller hat bekundet, nach einem Bericht des russischen Sicherheitsrates seien Mängel im physischen Schutz und in der Materialbilanzierung nicht nur in zivilen Forschungsinstituten, sondern auch in weiten Bereichen des Kernwaffenkomplexes festgestellt worden. Der Bericht habe von insgesamt 900 Diebstahlsversuchen in geheimen Einrichtungen gesprochen; davon seien 700 von Angestellten der Betriebe begangen worden. Dies sei eine enorme Zahl, die er selbst im Grunde kaum glauben könne. Die Quelle sei aber in seinen Augen als seriös zu bezeichnen. Die Probleme seien nicht auf Rußland beschränkt, sondern existierten in der gesamten früheren Sowjetunion. So sei man auf waffenfähiges Material in Kasachstan gestoßen, das in Blechschuppen mit Holztüren gelagert gewesen sei, deren einziger Schutz in einem schwachen Vorhängeschloß bestanden habe *(5. Sitzung, Protokoll Dr. Müller, S. 161 f.).*

Nach Aussage des Sachverständigen Gutschmidt herrscht jetzt auch in Rußland die Auffassung vor, daß die Sicherungskonzepte für den Umgang mit Kernmaterial in den kerntechnischen Anlagen verbessert werden müssen. Rußland lehne sich jetzt ganz stark an die Konzepte des Westens an. Dies geschehe bei Anlagen des militärischen Bereiches zusammen mit den USA und bei Anlagen des zivilen Bereiches zusammen mit Deutschland *(61. Sitzung, Protokoll Gutschmidt, S. 5).*

Insgesamt kann festgestellt werden, daß die Materialsicherung in Rußland durch Kompetenzprobleme zwischen den für die Sicherungsaufgaben verantwortlichen Behörden, Schwachstellen bei der technischen Ausrüstung sowie den administrativen Maßnahmen und eine unzureichende Bezahlung der Mitarbeiter gekennzeichnet ist *(Bericht der Bundesregierung – BND – MAT A 1, I, 1.5, S. 21, 23; 61. Sitzung, Protokoll Gutschmidt, S. 2, 4).*

Im einzelnen ergibt sich folgendes Bild:

aa) Sicherheit der Bestände an radioaktiven Stoffen in zivilen Anlagen

„Die Institute sind ausgehöhlt und demoralisiert durch das chronische Ausbleiben der Gehaltszahlungen. Bei den jüngsten Abzweigungen von Material wurden Nuklearstoffe aus der Tür getragen, aus dem Fenster geworfen oder in ähnlich direkter Weise aus den Gebäuden entfernt" *(Oleg Bukharin, U.S.-Russian Cooperation in the Area of Nuclear Safeguards, NPR, Vol 2 no 1, fall 1994, 30–37).* Dieser drastische Kommentar von Oleg Bukharin, einem hochangesehenen russischen Physiker, bezieht sich zwar unmittelbar nur auf Forschungsinstitute. Fachleute vertreten aber die Meinung, daß diese Feststellungen für den gesamten zivilen Kernbrennstoffkreislauf – Brennelementefertigung, Kernkraftwerke, Wiederaufarbeitung – gelten.

Nach Ansicht der Sachverständigen Dr. Schaper ist die Gefahr der Abzweigung von radioaktiven Stoffen im friedlichen, d. h. zivilen Bereich größer als im Waffenbereich. Der Waffenbereich werde immer noch gut bewacht, zum Teil mit militärischen Mitteln. Die Sicherung im zivilen Bereich werde dagegen vernachlässigt. Allerdings gibt Dr. Schaper zu bedenken, die Materialien und Technologien im zivilen Bereich seien naturgemäß weniger waffenrelevant als die des militärischen Bereichs. Dr. Schaper hat hierzu wörtlich ausgeführt: „Es gibt zwar einerseits nicht diese spezielle, auf Kernwaffen gerichtete Technologie und ebensolches Wissen, es gibt aber trotzdem ambivalente Technologien, zum Beispiel Leute, die sich mit Wiederaufbereitung, Anreicherung auskennen. Es gibt Kernwaffenmaterialien, die zwar nicht direkt waffentauglich sind. Aber MOX zum Beispiel enthält Plutonium und ist auch im zivilen Bereich zu finden. Dort ist die Gefahr sehr viel größer, daß es geschmuggelt und abgezweigt werden könnte. Ein Beispiel dazu: Ein Kollege von mir war kürzlich in Kasachstan und hat dort ein wissenschaftliches Labor besucht, in dem auch hochangereichertes Uran gespeichert wird. Er hat gesagt, er hätte nur einen einzigen Wachmann gesehen. Dieser Wachmann wäre zivil gekleidet gewesen. Beim Juweliergeschäft dagegen hätte er zwei Wachleute in Uniform gesehen. Der Wachmann (im Labor) hätte seit Monaten kein Gehalt mehr erhalten und inzwischen nur noch vier

Tage pro Woche gearbeitet. Man weiß gar nicht, was während der übrigen Zeit passiert" *(61. Sitzung, Protokoll Dr. Schaper, S. 19, 21).*

Der Sachverständige Gutschmidt hat zu den Gefahren der Entwendung von Nuklearmaterial fogendes erklärt: „Es gibt genügend Veröffentlichungen und die russischen Kollegen sagen auch ganz offen, wo Kernmaterial entwendet wurde. Das ist ganz eindeutig. Wenn es die Möglichkeit einer Entwendung nicht gäbe, würde man nicht solche Anstrengungen unternehmen, die Anlagen, in denen das Material gelagert wird, in denen mit ihm umgegangen wird, intensiv nachzurüsten, sich ganz intensive Gedanken darüber zu machen, in welcher Weise man den physischen Schutz verbessern kann. Insofern kann ich ihre Frage tatsächlich nur wie folgt beantworten: In Rußland sieht man es gegenwärtig so, daß die Notwendigkeit einer sicherungstechnischen Nachrüstung besteht. Eindeutig ja" *(61. Sitzung, Protokoll Dr. Gutschmidt, S. 6).*

Jaques Attali schreibt in seinem Buch über die Gefahren des internationalen Atomschmuggels, 1993 habe der Atomschmuggel buchstäblich alle Grenzen gesprengt. Allein in Rußland hätten 8.000 Personen, unter ihnen 5.000 Angestellte entsprechender Unternehmen, wegen des Schmuggels radioaktiver Materialen vor Gericht gestanden *(Jaques Attali, Strahlende Geschäfte, S. 90).*

Der Sachverständige Dr. Fechner hat im Bereich des zivilen Kernbrennstoffkreislaufes auf einen Umbruch hingewiesen, der mit dem gesamten Umbruch im politischen, sozialen und wirtschaftlichen Bereich in den Ländern des ehemaligen Ostblocks einhergehe. Das vorherige System habe sehr stark auf gegenseitigem Vertrauen und auf personellem Schutz durch Armee-Einheiten aufgebaut. Detaillierte gesetzliche Vorschriften, Regeln und Richtlinien hätten nicht bestanden. Die russische Föderation, die Ukraine und andere Staaten des ehemaligen Ostblocks seien nun fieberhaft bemüht, die gesetzlichen Grundlagen dafür zu schaffen, daß der Adressat – nach allgemeinem Verständnis der Betreiber dieser Anlagen – etwas für den physischen Schutz tun müsse. Die Betreiber sollten beispielsweise ein technisches Detektionssystem installieren und Zugangskontrollen einrichten. Außerdem solle eine reglementierte Schlüsselverwaltung eingeführt werden. Allerdings fehle das Geld, um das rasch zu tun. Ein Problem bestehe z. B. darin, daß die Truppen des Innenministeriums oder des Militärs, die bis dahin nach allgemeinem Verständnis vom Staat gestellt worden seien, mittlerweile vom Betreiber der Anlage bezahlt werden müßten. Die Betreiber hätten aber schlicht kein Geld. Sie könnten zum Teil nicht einmal die Reaktoroperateure für den Betrieb der Anlage bezahlen. Insoweit gebe es im Vergleich zu früher heute ein erhebliches Sicherheitsdefizit. In Zeiten des Umbruchs, in denen jeder sehen müsse, wie er rein physisch überlebe, sei das grobe Regelungssystem der Vergangenheit nicht mehr ausreichend. Um den Diebstahl und den illegalen Handel mit Nuklearmaterial zu verhindern, müßten außer technischen Neuerungen auch Personenkontrollen eingeführt werden *(45. Sitzung, Protokoll Dr. Fechner, S. 41 f.).*

Auch nach Erkenntnissen des BND sind die Sicherungsmaßnahmen im zivilen Bereich offensichtlich mangelhaft. So erfolge z.B. die Inventarisierung in russischen Forschungsinstituten oft nur durch Kontrolle von Dokumenten, nicht von Material. Der Kontrollaufwand sei identisch für hochangereicherte und weniger sensitive Stoffe. Wenn das Verschwinden von radioaktiven Stoffen überhaupt bemerkt werde, könnten lange Zeiträume zwischen dem Zeitpunkt des Diebstahls und seiner Entdeckung vergehen *(Bericht der Bundesregierung – BND – MAT A 1, I, 1.5, S. 22 f.).*

In Forschungsinstituten – so der BND – bestehe das Problem vor allem darin, daß das Gelände nur nach außen hin gesichert sei. Die Gebäude im Inneren des Institutsgeländes seien größtenteils nicht gesondert abgesichert und leicht zugänglich. Mit der zunehmenden Kommerzialisierung würden auch Räume an Fremdfirmen vermietet, die so Zugang zu dem Institut erhielten. Diese Vermietungen seien oft illegal, würden aber vielerorts praktiziert und toleriert *(Dokument Nr.152).*

N. D. Bondarev, Direktor des Russischen Wissenschaftszentrums „Kurtschatow-Institut" hat zum ehemaligen Schutzkonzept wörtlich ausgeführt: „Der Schutz vor äußeren Tätern wurde auf militärische Art und Weise gelöst. Das Institut wurde durch ausgewählte Militärangehörige bewacht. Die Wahrscheinlichkeit der inneren Feinde wurde eingeschränkt: erstens durch allgemeine Geheimhaltung und zweitens durch ein doppeltes Auswahlsystem bei der Personaleinstellung. Erforderlich waren Referenzen und Bürgschaften von bereits im Institut tätigen Personen und eine äußerst genaue Überprüfung im Ministerium für Staatssicherheit (MGB). Eine wichtige Rolle spielte auch eine besondere ‚ethische Atmosphäre' um das Atomprojekt: ein außergewöhnliches Verhältnis des Staates zu den Arbeiten und den Mitarbeitern, patriotisches Bewußtsein, Ergebenheit für die große Sache, solidarische Verantwortung, das Gefühl des allsehenden Auges des Staates. Allen war bewußt, daß allein der Versuch, etwas zusätzliches zu erfahren oder gar zu entwenden, als Angriff gegen Staatsgeheimnisse, gegen die Grundpfeiler des Staates gewertet werden würde (Spionage und Diversionstätigkeit)" *(Analyse der Schutzkonzeption des Russischen Wissenschaftszentrums „Kurtschatow-Institut", MAT B 19, S. 2)*

Die politischen Umwälzungen änderten zwangsläufig diese Einstellung der Mitarbeiter zu ihrer Tätigkeit. Daraus ergeben sich Schwachstellen im Sicherheitssystem. So sieht auch der amerikanische Sachverständige Prof. Dr. Falkenrath das größte Risiko darin, daß sog. „Insider", d.h. Wissenschaftler oder Techniker, die direkten Zugang zu Nuklearmaterialien haben, aufgrund ihres sehr schlechten und unzureichenden Lebensstandards versucht sein könnten, Material abzuzweigen. Die Einrichtungen seien zwar weiterhin gegen äußere Angriffe relativ sicher, das echte Risiko ergebe sich aber aus der Lebenssituation dieser „Insider" *(74. Sitzung, Prof. Dr. Falkenrath, S. 10 f.).*

Über die bei Kernkraftwerken tatsächlich realisierten Maßnahmen des physischen Schutzes liegen wenige, zum Teil widersprüchliche Informationen vor. Aus diesen Angaben geht hervor, daß die baulichen und sonstigen technischen Maßnahmen in vielerlei Hinsicht nicht den in westlichen Industrieländern geltenden Anforderungen an den physischen Schutz entsprechen. Bewaffnetem Wachpersonal fällt die Hauptaufgabe des physischen Schutzes zu. Personelle Sicherungsmaßnahmen sind jedoch – nicht nur in Zeiten des Umbruchs – am wenigsten wirksam, wenn nicht stets für ein sehr hohes Ausbildungs-, Ausrüstungs- und Motivationsniveau gesorgt wird. Über den physischen Schutz der für die Entwendung von Kernbrennstoffen besonders anfälligen Anlagen zur Wiederaufarbeitung und zur Brennelementeherstellung liegen keine Informationen vor *(Dokument Nr. 154)*.

Nach den Feststellungen des interministeriellen Berichts ist die weitere Entwicklung nur schwer abzuschätzen. Zwar würden die betroffenen Länder zunehmend Anstrengungen unternehmen, wirksame Kontrollsysteme aufzubauen, um illegalen Aktionen mit Nuklearmaterial zu begegnen. Doch gleichzeitig erhöhten der weitere Zerfall der staatlichen Autoritäten und die sich verschärfende wirtschaftliche Misere in weiten Bereichen der ehemaligen UdSSR das Risiko, daß radioaktive Materialien aller Art zumindest aus zivilen Anlagen ihren Weg in unbefugte Hände nähmen. Eine illegale Verfügbarkeit noch größerer Mengen waffenfähigen Spaltmaterials als bisher könne nicht ausgeschlossen werden *(Dokument Nr. 153)*. Der Sachverständige Dr. Müller hat zwar bestätigt, daß verstärkte Anstrengungen unternommen worden seien, offenkundige Mängel bei den Sicherheitskontrollen zu beheben und auch erste, zum Teil bemerkenswerte Erfolge erzielt worden seien. Es könne aber bis zu einem endgültigen Erfolg noch Jahre oder gar Jahrzehnte dauern. Bis dahin bleibe der illegale Markt für Nuklearmaterial eine beachtliche Bedrohung der inneren und internationalen Sicherheit *(5. Sitzung, Protokoll Dr. Müller, S. 141)*. Diese Einschätzung hat auch der Sachverständige Prof. Dr. Falkenrath zum Ausdruck gebracht *(74. Sitzung, Protokoll Prof. Dr. Falkenrath, S. 10–14)*.

bb) Sicherheit der Bestände an radioaktiven Stoffen in militärischen Anlagen

Nach Aussage von Dr. Schaper war der militärische Kernwaffenkomplex in zehn sogenannten geschlossenen Städten mit über hunderttausend Mitarbeitern konzentriert. In der früheren Sowjetunion seien die Bewohner und Mitarbeiter dieser Städte im Vergleich zum Rest der Bevölkerung extrem privilegiert gewesen. Das normale Leben und die Arbeit seien völlig miteinander verwoben gewesen, kein Außenstehender habe Zutritt gehabt. Bewachung und Sicherheit seien damals wegen der Einstellung des Personals unproblematisch gewesen. Es habe keinerlei Möglichkeiten gegeben, daß das Personal in Kontakt mit kriminellen Kreisen geriet. Die Sozialstruktur sei so gut abgesichert gewesen, daß jeder seinen Platz gehabt habe. Deshalb sei eine loyale Haltung einfach selbstverständlich gewesen. Außerdem hätten im Fall des Nichtgehorsams gravierende Konsequenzen gedroht *(61. Sitzung, Protokoll Dr. Schaper, S. 18)*.

Dem BND zufolge sind die Anlagen für den Kernwaffenbau und die Kernwaffenlagerung immer noch gegen direkte Angriffe physisch gut gesichert. Auch nach Erkenntnissen, die in ehemaligen Kernwaffendepots im Gebiet der neuen Bundesländer gewonnen worden seien, könne davon ausgegangen werden, daß die Kernwaffen in der GUS einem physischen Schutz unterlägen, der westlichen Anforderungen sehr nahe komme. Der physische Schutz der Depots sei unter anderem gewährleistet durch höchste Geheimhaltung und Absicherung, bauliche Tarn- und Täuschungsmaßnahmen, weitflächig ausgebaute Sperrsysteme, Sondertruppen als Bewachungspersonal, großangelegte Bunker oder Untertageanlagen *(Bericht der Bundesregierung – BND – MAT A 1, I, 1.5, S. 21 f.; Dokument Nr. 154)*.

Der Sachverständige Dr. Fechner geht ebenfalls davon aus, daß das militärische Material in Rußland jedenfalls zur Zeit sicher gelagert werde *(45. Sitzung, Protokoll Dr. Fechner, S. 40)*. Auch nach Angaben des Sachverständigen Prof. Dr. Falkenrath ist das Risiko von Abzweigungen in nuklearen Waffenkomplexen gering. Wenn es dort zu Abzweigungen komme, dann erfolge dies wahrscheinlich nur durch „Insider“, die Zugang zu solchem Material hätten. Allerdings sei es – im Gegensatz zu zivilen Anlagen – vermutlich wesentlich schwieriger das Material herauszuschmuggeln *(74. Sitzung, Protokoll Prof. Dr. Falkenrath, S. 11)*.

Meldungen über das Verschwinden von Nuklearsprengköpfen – so der BND – seien bisher wenig glaubhaft gewesen und hätten sich nicht bestätigt. Es werde davon ausgegangen, daß komplette Kernwaffen und waffengrädiges Spaltmaterial in Rußland sicher verwahrt seien und nukleare Gefechtsköpfe nicht unbemerkt entwendet werden könnten. Eine mögliche Schwachstelle stelle allerdings der Transport dar. Problematisch werde es auf jeden Fall dann, wenn es Kriminellen gelingen sollte, Insider – womöglich in Schlüsselfunktionen – für ihre Zwecke zu gewinnen. Angesichts der wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten sowie dem Rückgang der für Sicherungsaufgaben verfügbaren finanziellen und personellen Mittel, der stark um sich greifenden Korruption und der generell sinkenden Moral in den Streit- und Sicherungskräften könne sich die Situation in Zukunft verschlechtern. Das beständige Anwachsen des organisierten Verbrechens gerade in Rußland und die Ineffektivität der dortigen Polizeikräfte seien nicht zu übersehen. Der BND befürchtet, die Wahrscheinlichkeit der Entwendung nuklearer Sprengköpfe könne in den nächsten Jahren zunehmen *(Dokument Nr. 154)*.

Beim physischen Schutz von Nuklearmaterial, das nach der Kernwaffenzerlegung vor seiner zivilen Nutzung mehrere Jahre zwischengelagert wird, verfolgt Rußland ein ähnlich strenges System wie beim Schutz von Nuklearwaffen. Rußland bemüht sich auch in diesem Bereich um technische Kooperation mit mehreren westlichen Staaten, einschließlich Deutschlands, um rasch über Transportkapazitäten

und Lagerstätten für das Kernmaterial verfügen zu können. Dabei sollen Sicherheitsstandards erreicht werden, wie sie für Transport und Lagerung von Kernwaffen gelten *(Dokument Nr. 154)*.

Auch der Sachverständige Dr. Thomas geht davon aus, daß das abgerüstete Kernmaterial unter strengen Schutzvorkehrungen gelagert wird. Er hat aber angemerkt, daß die Sicherheitslage in den drei für eine weitere Lagerung in Betracht kommenden Zentren nicht der in militärischen Einrichtungen entspreche *(5. Sitzung, Protokoll Dr. Thomas, S. 98 f.)*. Der Sachverständige Dr. Fechner hat ebenfalls darauf hingewiesen, daß die im Zuge der Abrüstung zerlegten Sprengköpfe aus den militärischen Depots in andere Anlagen verlegt würden. Dort müßten noch erhebliche Anstrengungen zur Verbesserung der Sicherheitslage unternommen werden *(45. Sitzung, Protokoll Dr. Fechner, S. 40 f.)*. Nach Aussage des Sachverständigen Dr. Müller wird selbst von russischer Seite auf diesen Gefahrenbereich hingewiesen: Im April 1994 habe ein führender Vertreter von Minatom, Lebedev, die Möglichkeit eines Diebstahls von abgerüstetem Plutonium nicht ausgeschlossen *(5. Sitzung, Protokoll Dr. Müller, S. 161)*. Der Sachverständige Prof. Dr. Falkenrath hat diese Angaben bestätigt und ergänzend ausgeführt, das Zerlegen der Waffen in der Sowjetunion erhöhe paradoxerweise das längerfristige Risiko des Schmuggels. Infolge der Abrüstungsmaßnahmen falle eine große Menge aus Gefechtsköpfen stammendem Nuklearmaterials an, das bisher militärisch zwar gefährlich gewesen sei, aber nicht ohne weiteres habe entwendet werden können. Gelange dieses Material in Zwischenlager, die von Minatom kontrolliert würden, sei dort das Risiko der Abzweigung wesentlich erhöht *(74. Sitzung, Protokoll Prof. Dr. Falkenrath, S. 6)*.

cc) Sicherheit der Bestände an radioaktiven Stoffen im U-Boot-Reaktorbrennstoffbereich

Als kritisch in bezug auf Nukleardiebstahl ist nach Auffassung des BND sowie mehrerer Sachverständiger gegenwärtig auch die Situation bei der Marine zu bezeichnen, insbesondere bei der russischen Nordmeerflotte. Von dort werden mehrere Diebstahlversuche, zum Teil durch korrupte Offiziere, gemeldet. Die Sachverständigen Dr. Schaper, Dr. Fechner und Prof. Dr. Falkenrath sehen den U-Boot-Reaktorbrennstoffbereich als erhebliche Gefahrenquelle an. Sie haben berichtet, daß der U-Boot-Reaktorbrennstoff unzureichend bewacht werde. Dies hätten russische Experten bereits mehrfach zugegeben. Dieser Bereich sei eben nicht den Anlagen zur Herstellung von Nuklearwaffen gleichzustellen *(Bericht der Bundesregierung – BND – MAT A 1, I, 1.5, S. 22; 61. Sitzung, Protokoll Dr. Schaper, S. 21; 45. Sitzung, Protokoll Dr. Fechner, S. 43; 74. Sitzung, Protokoll Prof. Dr. Falkenrath, S. 9–11)*.

c) Spaltstoffflußkontrolle

Außer dem physischen Schutz ist auch die rechtzeitige Aufdeckung von Diebstählen ein wesentliches Element der Materialsicherung. Die rechtzeitige Entdeckung von Kernmaterialabzweigungen in einer Anlage kann durch bestimmte organisatorische und technische Maßnahmen gewährleistet werden. Als organisatorische Maßnahme kommt die Einrichtung einer genauen Buchführung (Dokumentation) über die Bestände an Kernmaterial, dessen Zu- und Abgänge in der Anlage, in Betracht. Diese Buchführung wird ermöglicht durch technische Maßnahmen, die eine Kernmaterialbilanzierung an den sogenannten Schlüsselmeßpunkten gestatten. Schlüsselmeßpunkte sind Orte in einer Anlage, an denen das Kernmaterial in einer Form vorkommt, die seine Messung zur Bestimmung des Materialflusses oder des Bestandes ermöglicht. Schlüsselmeßpunkte umfassen somit – jedoch nicht ausschließlich – die Eingänge und Ausgänge des Kernmaterials im technischen System – einschließlich des gemessenen Ausschusses – und die Lager in Materialbilanzzonen. Ein solches organisatorisch-technisches System wird als instrumentierte Spaltstoffflußkontrolle bezeichnet. Die sogenannte Spaltstoffflußkontrolle ist also ein Meß- und Buchhaltungssystem, um in gewissen zeitlichen Abständen festzustellen, ob irgendwo Kernbrennstoffe verschwunden sind.

Allerdings ist zu berücksichtigen, daß die Systeme der Spaltstoffflußkontrolle nicht entwickelt wurden, um Materialdiebstähle zu erschweren, sondern um dem Mißbrauch der friedlichen Nutzung der Kernenergie und der Wiederaufarbeitung durch Abzweigung von spaltbarem Material für die Herstellung von Atomwaffen oder deren Weiterverbreitung durch die Anlagenbetreiber vorzubeugen. Die Spaltstoffflußkontrolle und das unbeschränkte Zugangsrecht für internationale Inspektoren stellen die Basis der Tätigkeit der Internationalen Atomenergieorganisation (IAEO) dar. Aufgabe der IAEO ist die Überwachung (Safeguards) von Atomenergieanlagen sowie die Implementierung des Nichtverbreitungsvertrages. Ein vergleichbares Überwachungssystem hat EURATOM für seine Mitgliedstaaten aufgebaut.

Um als rein internes Mittel zur frühzeitigen Aufdeckung von Materialabzweigungen zu Diebstahlzwecken genutzt zu werden, ist die Spaltstoffflußkontrolle entsprechend auszugestalten (kurze Meßperioden, geeignete interne oder externe Inspektoren).

Die UdSSR unterlag nicht den Safeguards der IAEO. Dennoch hatte sie in Ansätzen ein System der Spaltstoffflußkontrolle auf nationaler Ebene eingerichtet. Dieses System bestand in einer Art handschriftlicher Buchhaltung. Danach wurde handschriftlich Buch darüber geführt, welcher Kernbrennstoff in welcher Menge aus einem Lager ausgegeben wurde und welche Menge gegebenenfalls zurückgegeben wurde *(61. Sitzung, Protokoll Gutschmidt, S. 5)*. Rußland sei außerordentlich stark daran interessiert, technische Systeme zu übernehmen, die der Spaltstoffflußkontrolle dienten. Ein solches System sei in Rußland nicht sehr weit entwickelt. Die Zusammenarbeit mit den Amerikanern sei aber gerade auf diesem Gebiet außerordentlich intensiv *(61. Sitzung, Protokoll Gutschmidt, S. 4)*.

Eine Ausdehnung der IAEO-Safeguardsmaßnahmen auf alle zivilen kerntechnischen Anlagen in den GUS, außer Rußland, – insbesondere auf kritische

Teile des Brennstoffkreislaufs, auf RBMK-Anlagen, auf Zwischenlager und Konversionsanlagen für Waffenplutonium – würde zu erheblichen Kostensteigerungen bei der IAEO sowie zu Personalengpässen führen, sofern nicht an anderer Stelle (z.B. in den von EURATOM überwachten Staaten) eingespart wird. Dennoch streben die IAEO-Vertragsstaaten dies für alle GUS aus Nichtverbreitungsgründen an *(Dokument Nr. 153).*

d) Exportkontrolle

Nach Angaben des BND stellen auch die relativ lückenhaften Grenzkontrollen in Rußland, insbesondere an den südöstlichen Grenzen, einen großen Schwachpunkt bei der Kontrolle des Nuklearhandels dar. Die übrigen Staaten der GUS führen so gut wie keine Grenzkontrollen durch. Das Material könne daher relativ ungehindert auf verschiedenen Routen Rußland bzw. die übrigen Staaten der GUS verlassen *(Bericht der Bundesregierung – BND – MAT A 1, I, 1.5, S. 24).* Zwar haben die GUS und MOE-Staaten inzwischen überwiegend gesetzliche Voraussetzungen für die Exportkontrolle geschaffen; d. h. entsprechende Vorschriften mit Listen der zu kontrollierenden Waren liegen vor. Auch wird mit der Ausgestaltung der Exportkontrollsysteme begonnen. Die einzelnen Staaten haben jedoch unterschiedliche Prioritäten beim Aufbau von Verwaltungsbehörden und der Ausbildung von Personal.

Die Mehrheit der Staaten der GUS hat ein Abkommen über die Koordinierung von Exportkontrollen geschlossen; die 4 Staaten, die Kernwaffen besitzen (Rußland, Ukraine, Weißrußland und Kasachstan), sind diesem Abkommen beigetreten. Dennoch dürfte die tatsächliche Durchführung von Exportkontrollen in den meisten Staaten noch auf erhebliche Hindernisse stoßen *(Dokument Nr. 153).* Hinzu kommt noch, daß im Gegensatz zu einer weit verbreiteten Meinung der Umgang mit HEU und Plutonium relativ einfach ist. Obwohl Plutonium radioaktiv ist, strahlt es nur Alpha-Partikel aus, die nicht in die Haut eindringen. Uran ist nur schwach radioaktiv. Diese Materialien können daher nach dem Stand der Technik nur mit Geräten, die relativ nahe an sie herangeführt werden, entdeckt werden. Solche Geräte stehen an den wenigen Zollstellen der Tausende von Kilometer langen Grenzen innerhalb oder an der Peripherie der ehemaligen Sowjetunion nicht zur Verfügung.

e) Integrität von Kernwaffenwissenschaftlern

Bei den Risiken der Verbreitung von Kernwaffen spielt auch die Abwanderung von wissenschaftlichem „Know-how" eine Rolle. Man geht davon aus, daß etwa 10.000 bis 15.000 Mitarbeiter Kenntnisse haben, die bei der Herstellung von Kernwaffen von Bedeutung sind. Hierzu zählen aber auch Fachleute für die Technik der Anreicherung, die auch in verschiedenen industrialisierten Nichtkernwaffenstaaten wie z. B. der Bundesrepublik Deutschland ebenfalls angewendet wird. Spezielle Kenntnisse, die sich direkt auf die Konstruktion und die Funktionsweise von Kernwaffen beziehen, haben etwa 2000 Mitarbeiter in den GUS-Staaten. Im Gegensatz zu ihren Wissenschaftskollegen in Moskau oder St. Petersburg, von denen fast alle Nebentätigkeiten z.B. als Busfahrer oder Händler nachgehen, um zu überleben, haben Nuklearexperten in den entlegenen russischen Städten keine Möglichkeit, sich etwas dazuzuverdienen. Nach russischen Angaben ist noch kein Kernwaffenspezialist abgewandert, wohl aber hochqualifiziertes Personal aus der nuklearen Grundlagenforschung und zivilen Forschungsprogrammen *(61. Sitzung, Protokoll Dr. Schaper, Protokoll, Anlage, S. 9).* Auch nach Ansicht von Dr. Schaper ist die Elite noch nicht in Proliferationsvorhaben verwickelt. Auf Dauer muß ihrer Meinung nach aber etwas unternommen werden, damit die immer schwierigere wirtschaftliche Lage dieser Wissenschaftler nicht zur mißbräuchlichen Nutzung ihrer Kenntnisse oder des ihnen anvertrauten Materials führt. Erste Warnzeichen gibt es schon. Dr. Schaper hat von einer Verhaftung russischer Wissenschaftler auf einem Flughafen berichtet, von dem aus sie nach Nordkorea ausreisen wollten. Die Verhafteten hatten besondere Kenntnisse über die Technik der Anpassung von Sprengköpfen an Trägerraketen. Dieser Fall ist von den russischen Behörden bestätigt worden *(61. Sitzung, Protokoll Dr. Schaper, S. 21).*

6. Transitrouten

Nach Erkenntnissen des BND erfolgt der Transport der geschmuggelten Nuklearmaterialien überwiegend auf dem Landweg z. B. in Bleibehältern, leeren Gasflaschen, Patronenhülsen, selbstgebastelten Behältnissen. Eingesetzt werden Kraftfahrzeuge, Touristenbusse oder Züge. Auch der Schiffsweg über die Ostsee wurde bereits gewählt. Zumindest im Münchener Plutoniumfall wurde ein Flugzeug als Transportmittel genutzt.

Die Transportwege führten zunächst meist über die nordöstlichen Staaten, d.h. das Baltikum, Weißrußland und Polen, aber auch durch südöstliche Staaten über die Ukraine, Moldavien, Rumänien, Bulgarien, Ungarn, Tschechien und die Slowakei sowie durch Österreich und die Schweiz.

Im Vergleich zu 1992 und 1993 ging in jüngerer Zeit sowohl die Anzahl der Materialsicherstellungen als auch diejenige der Transitvorgänge durch das Baltikum etwas zurück. Im Jahre 1994 wurden insgesamt nur vier Fälle bekannt. Drei davon betrafen kontaminierte Lastwagen und Lieferungen von leicht kontaminiertem Metallschrott, die nicht dem Nuklearschmuggel zuzurechnen sind. Diese Entwicklung könnte mit verstärkten russischen Kontrollen an den Grenzen zum Baltikum zusammenhängen. Möglicherweise läßt aber auch allmählich das Interesse von Zwischenhändlern nach, die vergeblich Abnehmer gesucht haben.

In letzter Zeit gewannen zwei Schmuggelrouten an Bedeutung. Eine Route im Osten verläuft von Rußland über die Ukraine und Aserbaidschan in die Türkei. Die in der Türkei aufgedeckten Schmuggelfälle weisen Ähnlichkeiten hinsichtlich des Materials, der Begleitpapiere (Expertisen) und der Methodik auf, so daß zumindest teilweise Zusammenhänge vermutet werden können. Die sichergestellten Stoffe (abgereichertes Uran, Natururan) waren nicht waffenfähig

und gaben keine gefährliche Strahlung ab. Insgesamt handelte es sich im Jahre 1994 um neun Fälle (Sicherstellungen, Hinweise und Angebote). Der Täterkreis umfaßte russische, aserbaidschanische, ukrainische, türkische und iranische Staatsbürger.

In der zweiten Hälfte des Jahres 1994 spielte die Transportroute von Rußland über die Ukraine, Moldavien und Rumänien eine größere Rolle. Der Grund für die Zunahme der Aktivitäten in dieser Region dürfte einerseits die offene Grenze zwischen Rußland und den genannten Ländern sein. Andererseits deutet sich eine relativ gut organisierte Struktur von „Schmugglerfirmen allgemeiner Art" an, insbesondere in Chisinau (Moldawien). Diese Firmen verfügen über Kontakte nach Rumänien und Westeuropa.

Besondere Bedeutung hatte auch 1994 wieder die Tschechische Republik. Im Jahre 1992 gab es 10 Fälle, 1993 keinen, 1994 12 Fälle, in denen die Tschechische Republik als Transitland in Erscheinung trat. In zwei Fällen (Landshut, Prag) ging es um hochangereichertes Uran, welches grundsätzlich zur Herstellung eines Kernsprengsatzes geeignet war. Verbindungen zwischen den beiden Fällen sind durch den Täterkreis und das Material gegeben *(Bericht der Bundesregierung – BND – Mat A 1, I, 24 f.).*

Auch im Jahre 1995 wurden die Materialien nach den Beobachtungen des BND überwiegend auf dem Landweg und den beschriebenen Transitwegen transportiert, d.h. im Norden über das Baltikum, im Südosten über Aserbaidschan und die Türkei bzw. die Länder hinter dem Kaspischen Meer (Kasachstan, Afghanistan, Usbekistan) und entlang der Route Ukraine – Moldavien – Rumänien – Ungarn – Slowakei und Tschechien in Richtung Westeuropa. Die Aktivitäten sind auf die einzelnen Länder und Transitrouten wie folgt verteilt: Aus Rußland wurden 23 % der Fälle bekannt. Hierbei handelte es sich vorwiegend um die Feststellung von Diebstählen bzw. die Sicherstellung von entwendetem Material. Über das Baltikum wurden etwa 14 % dieser Aktivitäten abgewickelt. Bei den bekanntgewordenen Fällen ging es vorwiegend um Schmuggel von Strahlenquellen. In Polen und Weißrußland sind laut BND ca. 4 % dieser Schmuggelfälle angesiedelt. In der Türkei und Aserbaidschan ereigneten sich ebenfalls ca. 4 % der Fälle. Etwa 12 % der Fälle hatten Bezug zu Afghanistan, Usbekistan und Kasachstan, wobei allerdings einschränkend festzustellen ist, daß es sich durchweg um unbestätigte Hinweise auf Schmuggelvorgänge oder um vermutlich nicht proliferationsrelevantes Material handelte. Entlang der Route Ukraine, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Slowakei und Tschechien beobachtete der BND etwa 25 % der festgestellten Aktivitäten. Hierbei handelte es sich zu einem großen Teil um Fälle, die vom Täterkreis her zusammenhängen. In weiteren 17 % der Fälle gab es Hinweise auf Kaufinteressenten oder angeblich erfolgte Beschaffung von Ländern aus dem Bereich Nah-/Mittelost *(Dokument Nr. 152).*

Der BND rechnet auch weiterhin mit einem Abfluß radioaktiver Materialien, da die Grenzkontrollen in den Herkunfts- und Transitländern überwiegend mangelhaft sind. Eine Kontrolle an den Grenzen zwischen den Staaten der GUS existiert praktisch nicht. Dagegen wurden in Litauen und Polen inzwischen z. B. Tordetektoren installiert, mit denen in den letzten Jahren eine Reihe von radioaktiven Materialien – meist kontaminierter Metallschrott – festgestellt und zurückgewiesen werden konnten. Völlig unklar ist, ob und wieviel Material im asiatischen Teil über die Grenzen Rußlands gelangt. Auch in den Transitländern außerhalb der GUS mangelt es an Grenzkontrollen *(Dokument Nr. 152; Bericht der Bundesregierung – BND – Mat A 1, I, 24 f.; vgl. auch Erster Teil Zweiter Abschnitt B I 5 d), S. 201).*

7. Anbieter und Kaufinteressenten (Nachfrager)

Der BND unterscheidet bei der illegalen Beschaffung und dem Angebot von Nuklearmaterial zwischen zwei Varianten. Zum einen lassen Personen, die mit Waren aller Art handeln, in möglichst großem Umfeld verlauten, sie könnten alles beschaffen – egal was es sei und in welchen Mengen – ohne daß tatsächlich bereits Zugänge bestehen. Das Material wird in diesen Fällen erst dann beschafft, wenn eine entsprechende Nachfrage entsteht. Zum anderen wird Material auf Verdacht entwendet. Die Täter horten dann das Material für spätere Geschäfte. In beiden Fällen wollen sie in möglichst kurzer Zeit möglichst viel Geld verdienen *(Bericht der Bundesregierung, MAT A 1, II, 1.1, S. 26).*

Angesichts der desolaten Zustände in den Herkunftsländern, in denen selbst hochqualifiziertes Personal extrem niedrige Löhne erhält und auf diese zum Teil auch noch monatelang warten muß, ist der Anreiz für potentielle Täter sehr groß, scheinbar wertvolles Gut zu stehlen und zu Höchstpreisen zu verkaufen. Wenn dann die Medien in sensationeller Aufmachung über astronomische Summen berichten, die beim Verkauf solcher Stoffe angeblich zu erzielen sind und gleichzeitig schildern, wie einfach die Ware über staatliche Grenzen hinweg zu transportieren ist, wird der Anreiz entsprechend erhöht. Schließlich spielt noch eine Rolle, daß die Maßnahmen zur Sicherung der radioaktiven Stoffe in den entsprechenden Institutionen so unzulänglich sind, daß ein Zugriff tatsächlich ohne großes Risiko erfolgen kann *(Bericht der Bundesregierung, MAT A 1, II, 1.1, S. 27).* Meist wird das Material dann von den Anbietern über eine Reihe von Zwischenhändler weitergegeben.

a) Anbieter und Zwischenhändler

Auf der Anbieter- und Händlerseite zeichnet sich – nach Erkenntnissen des BND – zunehmend ein gewisser Organisiertheitsgrad ab. Bestimmte Personen, Firmen oder Institute mit internationalen Verbindungen treten gehäuft in Erscheinung. Dabei steht der Nuklearhandel nicht unbedingt im Vordergrund, sondern stellt oft lediglich ein Gelegenheitsgeschäft dar. Vertreter einschlägiger Firmen treten meist auch als Vermittler von seltenen und isotopenreinen Metallen auf. Typischerweise lassen sich diese Firmen bestimmten Branchen zuordnen. Zu nennen sind insbesondere Unternehmen aus dem Bereich des Waffenhandels, der Computer- und Medizintechnik, des Öl- und Treibstoffhandels sowie Reiseunternehmen,

Sicherheitsdienste, Speditionen und Firmen der Unternehmens- und Finanzberatung *(Bericht der Bundesregierung, MAT A 1, II, 1.1, S. 27).*

Zahlreiche Hinweise deuten darauf hin, daß ehemalige Militär- bzw. KGB-Angehörige in den Nuklearschmuggel, insbesondere in die Beschaffung des Materials, verwickelt sind. So entwendeten Offiziere aus der Marinebasis von Murmansk Brennelemente für Nuklear-U-Boote. In Rumänien wurden in zwei Fällen Offiziere der Armee und der Präsidialwache verhaftet. In Ungarn wurde ein russischer Oberst festgenommen, der einen uranhaltigen Abschirmbehälter in Rußland gestohlen hatte. Auch verdichten sich Hinweise auf die Beteiligung ehemaliger und aktiver Offiziere aus Moldawien, Rumänien, Ukraine und Rußland am Nuklearschmuggel auf einer Route über Moldawien und Rumänien *(Bericht der Bundesregierung, MAT A 1, II, 1.1, S. 27).*

Nach Angaben des BND waren am Nuklearschmuggel anfangs ausschließlich Nicht-Fachleute beteiligt. Dies zeigte sich zum einen an dem weitreichenden Spektrum von unterschiedlich wertvollen Materialien, die ein und dieselbe Tätergruppe als Probe für eine bevorstehende Lieferung anbot. Zum anderen ergab sich dies aus der unfachmännischen Beschreibung des Materials und seinem unsachgemäßen Umgang. In jüngster Zeit hat der BND erste Anzeichen für eine gezieltere Auswahl des Materials und für eine stärkere Professionalisierung der Händler festgestellt. Die Angebote, in denen ausdrücklich von hochangereichertem Uran oder Plutonium die Rede war, haben seit Ende 1993/Anfang 1994 um etwa das Vierfache zugenommen. Allerdings ergaben spätere Analysen bei den sichergestellten Materialien meist nur leicht angereichertes, „abgereichertes" oder Natururan *(Bericht der Bundesregierung, MAT A 1, II, 1.1, S. 27).*

Die Tendenz zu steigender Professionalität deutete sich seit der zweiten Jahreshälfte 1994 an. Im Münchener Plutoniumfall bewiesen die Täter nicht nur Professionalität bei der Abschirmung des Materials. Ihnen war auch der Anteil des Pu 239-Isotops sowie der Anreicherungsgrad des Lithiums bekannt. Bei der Sicherstellung von hochangereichertem Uran in Prag stellte sich ein tschechischer Kernphysiker als Drahtzieher heraus. Ein aserbaidschanischer Nuklearwissenschaftler aus Baku soll – neben anderen Personen aus dem Hochschulbereich – in einen Nuklearschmuggel in der Türkei verwickelt gewesen sein. Ebenfalls in der Türkei soll ein russischer Professor 10 kg Uran angeboten haben. Anfang 1995 ging beim BND ein Hinweis auf einen syrischen Chemiker ein, der über den Kauf von radioaktivem Material aus Rußland verhandelte und gleichzeitig für die Analyse des Materials zuständig sein sollte. Nach Erkenntnissen des BND haben kriminelle Gruppen in der letzten Zeit Nuklearexperten gezielt angeworben, um Transportmethoden für radioaktives Schmuggelgut zu entwickeln, mögliche Transportwege herauszufinden und Materialanalysen vornehmen zu lassen. Ein Nachweis für eine solche Beteiligung mafioser Organisationen am Nuklearschmuggel ließ sich zuvor nicht führen *(Bericht der Bundesregierung, MAT A 1, II, 1.1, S. 28).*

1994/1995 hat sich nach Meinung des BND aber die Lage verschärft. Erstmals sei die Existenz von organisierten Gruppierungen bekannt geworden, die sich u. a. auch mit Schmuggel von Nuklearmaterial befaßten. Es sei deutlich geworden, daß in vielen Fällen mit Sicherheit und bei weiteren mit hoher Wahrscheinlichkeit Verbindungen zwischen den Tätern bestanden. Der BND hat drei Komplexe solcher Ereignisse festgestellt. Dazu zählten u. a. die Sicherstellung von waffenfähigem Material im Jahr 1994 (Plutonium in Tengen, hochangereichertes Uran in Landshut und Prag, Plutonium in München). Nach Erkenntnissen des BND bestand in den jeweiligen Täterkreisen grundsätzlich Interesse an einem Geschäft mit Spaltmaterialien. Dies zeigen auch vereinzelte Plutoniumangebote, die in den Jahren 1994/95 beobachtet wurden. Außerdem bestanden weitreichende Kontakte zu zweifelhaften „Geschäftsleuten" mit gleichgelagerten Interessen in zahlreichen Ländern. Typisch für solche Schmugglerkreise ist, daß die Beteiligten unter verschiedenen Namen und Firmen auftraten; sie verfügten manchmal über mehrere Zweigstellen im Ausland, oft mit ähnlich lautenden Namen. Die Tatsache, daß verschiedene Personen und Firmen über einen längeren Zeitraum immer wieder in Erscheinung treten, zeigt – so der BND –, daß solche Kontakte nicht zufällig oder temporär sind *(Dokument Nr. 152).*

Vereinzelt hat der BND in Fällen des illegalen Umgangs mit Nuklearmaterial Hinweise auf Personen erhalten, die der Organisierten Kriminalität zuzurechnen waren. Ein Interesse der Organisierten Kriminalität als Organisation in den nuklearen Schwarzmarkt einzusteigen oder gar die Kontrolle von Nuklearanlagen zu übernehmen, konnte der BND aber nach wie vor nicht zuverlässig belegen. Mit der allgemein zu beobachtenden Tendenz einer zunehmenden Verstrickung der Organisierten Kriminalität in Rußland mit den dortigen Behörden wächst nach Auffassung des BND dennoch die Gefahr der Infiltration von für den Nuklearbereich zuständigen Behörden durch mafiose Gruppen. Darüber hinaus liegen dem BND Erkenntnisse vor, daß organisierte Banden hinter dem Handel mit Buntmetallen aus Rußland über Weißrußland nach Litauen und Deutschland stehen. In diesen Fällen handelt es sich häufig um radioaktiv kontaminierte Ladungen. Insbesondere sollen seltene Metalle von Gruppen der Organisierten Kriminalität gehandelt werden. Diese Gruppen sollen über Infrastrukturen verfügen, die sie bei Interesse jederzeit für den Nuklearschmuggel nutzen können.

Der BND meint, das Interesse der Organisierten Kriminalität am Handel mit verschiedenen speziellen Metallen sei im Hinblick auf eine mögliche Proliferation nicht unbedenklich. Zahlreiche Materialien, wie z.B. Beryllium oder Zirkonium, kommen entweder in Kernwaffen selbst oder in speziellen Kerntechnologien zum Einsatz und unterliegen aus diesem Grunde Ausfuhrbeschränkungen. Der BND befürchtet, daß Länder mit Ambitionen zur Entwicklung eines eigenen Kernwaffenprogramms auf diesem Wege Material erwerben könnten. Zwei Fälle, die 1995 bekannt wurden, bestätigen diese Vermutung. Bei

der Beobachtung der illegalen Nuklearhändler fällt auf, daß diese – wie die Organisierte Kriminalität – in den Handel mit seltenen und wertvollen Metallen, Gold und Edelsteinen involviert sind. Eine direkte Verbindung von mehr oder weniger zusammenhängenden Nuklearschmugglergruppen mit der „professionellen" Organisierten Kriminalität ist bisher nicht erkennbar. Möglicherweise verfügt dieser Personenkreis aber über Beziehungen zu Randbereichen der Organisierten Kriminalität *(Dokument Nr. 152; 47. Sitzung, Protokoll Dr. Dürr, S. 158 f.).*

Auf längere Sicht stellt das organisierte Verbrechen aber auch in diesem Zusammenhang eine ernste Bedrohung dar. So wird bereits heute von russischer Seite gewarnt, daß „internationale Mafia-Strukturen" versuchten, den illegalen Handel mit Spaltmaterial zu organisieren. Im Westen wird befürchtet, daß durch den Handel mit Nuklearmaterialien dem organisierten Verbrechen in Rußland die Infrastruktur und Erfahrung zuwachsen könnte, die es in der Zukunft sogar für die Weiterleitung von abgezweigten Kernwaffen nutzen könnte. Gruppen des organisierten Verbrechens in Rußland verfügen wohl schon heute über die Mittel, um Spaltmaterial illegal zu potentiellen Kunden zu transportieren. Sie haben wahrscheinlich auch die Möglichkeit, mit Erpressung, Einschüchterung oder Bestechung Personen, die mit Nuklearmaterial bis hin zu Kernwaffenmaterial umgehen, zur Zusammenarbeit bei der Abzweigung zu veranlassen.

Das organisierte Verbrechen dürfte aber wahrscheinlich erst dann in diesen noch relativ neuen Zweig illegaler Geschäfte einsteigen, wenn die Wahrscheinlichkeit, in diesem Bereich große Gewinne zu erzielen, hinreichend gesichert ist. Auch Jaques Attali geht davon aus, daß es Anzeichen dafür gibt, daß sich organisierte Verbrecherbanden darauf vorbereiten, in diesen Markt zunächst als Vermittler und bald auch als Kunden einzudringen *(Jaques Attali, Strahlende Geschäfte, S. 108).*

b) Kaufinteressenten

Obwohl sich im Jahre 1995 die Indizien mehrten, daß der Nukleare Schwarzmarkt zu einem Proliferationsproblem heranwächst, ist dem BND bisher noch kein Fall bekannt geworden, in dem der Weg von illegal gehandeltem radioaktivem Material vom Ort der Produktion über die Anbieter und Zwischenhändler bis zum Endabnehmer lückenlos nachvollzogen werden konnte. Es gibt deshalb keine Erkenntnisse zu Endabnehmern oder zum beabsichtigten Endverbleib der Stoffe. Entsprechende Informationen der Exekutivorgane aus den strafrechtlich behandelten Fällen liegen dem BND nicht vor *(Bericht der Bundesregierung, MAT A 1, II, S. 29 f.).* Auch nach Darstellung des BKA hat sich die bisher vertretene Ansicht, daß in der Bundesrepublik Deutschland außerhalb eines „Vermittler- bzw. Anbietermarktes" kein Markt für den illegalen Handel in diesem Deliktsfeld gegeben sei, grundsätzlich bestätigt. Zwar würden in verschiedenen Ermittlungsverfahren immer wieder Behauptungen aufgestellt, daß es potentielle Abnehmer für radioaktive Stoffe gebe, dies habe jedoch bisher nicht verifiziert werden können *(Bericht der Bundesregierung, MAT A 1, II, S. 29 f.).* Das haben vor dem Untersuchungsausschuß auch der Leiter des im BKA für Nuklearkriminalität zuständigen Referates Krömer sowie der damalige Präsident des BKA Prof. Zachert bestätigt *(64. Sitzung, Protokoll Krömer, S. 44 f.; 56. Sitzung, Protokoll Prof. Zachert, S. 29).*

Nach Erkenntnissen des BND, des CIA sowie des Sachverständigen Prof. Dr. Falkenrath sind allerdings in letzter Zeit vermehrt Hinweise auf Versuche von Ländern des Nahmittelost-Bereichs bekannt geworden, Spaltmaterial zu beschaffen. Für den Zeitraum seit etwa Mitte der 80er Jahre bis zum 30. April 1995 lagen dem BND insgesamt rund 40 nachrichtendienstliche Hinweise auf Vorgänge vor, bei denen auch Kaufinteressenten erwähnt wurden. Bei vielen von diesen handelte es sich um Hinweise auf Kaufinteressenten, die zumeist als Angehörige von Staaten aus dem sog. „Krisenbogen" beschrieben wurden. Bis auf einzelne Ausnahmen waren diese Hinweise zu allgemein gehalten, als daß sie für eine Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden ausgereicht hätten *(Bericht der Bundesregierung, MAT A 1, II, 1.1, S. 30).* Der Leiter des BND-Referates Auswertung/Physik Dr. Dürr hat vor dem Untersuchungsausschuß ergänzend ausgeführt, verschiedentlich hätten z. B. Waffenhändler aus Westeuropa, Afrika und Asien wirkliches Interesse an Nuklearmaterial gezeigt. Endgültige und juristischen Anforderungen genügende Beweise für derartige Beobachtungen habe der BND bislang allerdings nicht erbringen können *(47.Sitzung, Protokoll, Dr. Dürr, S. 161 ff.).* Einige konkretere Meldungen, die beim BND im Jahre 1995 eingingen, lassen aber – nach Einschätzung des BND – wegen der Plausibilität der Angaben und der Zuverlässigkeit der Quelle kaum noch Zweifel am Kaufinteresse zumindest des Iran *(Dokument Nr. 152).* Nach Erkenntnissen des CIA hat Teheran bereits zivile und militärische Organisationen zur Unterstützung der Produktion spaltbaren Materials für Atomwaffen verpflichtet. Um die Zeit der Entwicklung einer Waffe zu verkürzen, habe der Iran sich gleichzeitig bemüht, spaltbares Material vor allem aus Quellen in der früheren Sowjetunion zu beschaffen. Im Jahre 1994 sei bekannt geworden, daß der Iran ein offizielles Kaufinteresse an 600 kg hochangereichertem Uran gezeigt habe, das in Kasachstan gelagert gewesen sei. Dieses Material hätten die Vereinigten Staaten aber im Sommer 1994 in einer spektakulären Aktion unter dem Codenamen „Projekt Saphir" noch rechtzeitig vor dem Zugriff iranischer Aufkäufer ausgeflogen. Es gebe auch Hinweise auf ein mögliches Kaufinteresse der Staaten Irak, Libyen und Nordkorea *(Bericht des Leiters der CIA, John Deutch, MAT B 24, S. 8 f.).* Der Sachverständige Prof. Dr. Falkenrath hat ergänzt, ihm lägen zwar keine Beweise dafür vor, daß im Irak bereits versucht worden sei, gestohlenes Spaltmaterial zu kaufen oder es selbst zu entwenden. Er sei sich aber nicht sicher, ob es der Irak nicht in Zukunft versuchen werde *(74. Sitzung, Protokoll Prof. Dr. Falkenrath, S. 8, 26).*

Die Sachverständige Dr. Schaper hat angegeben, im Gegensatz zur Drogenszene gebe es zumindest in Deutschland, in Westeuropa und den Industrieländern keine Endabnehmer für geschmuggeltes Nu-

klearmaterial. Als Endabnehmer kämen derzeit zunächst einmal die sog. „Schwellenländer" Israel, Indien und Pakistan in Betracht. Es sei aber davon auszugehen, daß alle drei Länder auf solche Methoden wie Nuklearschmuggel nicht angewiesen seien, weil sie eigene Produktionskapazitäten für Plutonium oder hoch angereichertes Uran hätten. Diese drei Länder schieden deshalb ihrer Auffassung nach aus. Übrig blieben die besorgniserregenden Länder Iran, Irak, Nordkorea und Libyen, wobei Libyen technisch nicht in der Lage sei, eine Kernwaffe zu bauen. In Bezug auf alle diese Länder könne man jedoch nachweisen, daß sie sich zumindest nicht in Deutschland nach Material umschauen würden *(61.Sitzung, Protokoll, Dr. Schaper, S. 17, Anlage, S. 6)*. Die Sachverständige Dr. Schaper hat weiter ausgeführt, mehrere Fälle in der Vergangenheit hätten gezeigt, daß der Markt vor allem von Journalisten angeheizt worden sei. So hätten russische Journalisten die kriminelle Szene in Rußland sowie russische Waffenlabors vor ein paar Jahren überhaupt erst darauf hingewiesen, daß es hier einen Bedarf geben könnte. Ähnlich wie in der Drogenbekämpfung, bei der V-Leute in den Markt eingeschleust werden würden, bestehe das Problem einer Gradwanderung zwischen dem, was noch zur Aufklärung beitrage, und dem, was bereits zum Anheizen des Marktes führe. Das Verhalten Nachrichtendienstlicher Verbindungen und Verdeckter Ermittler hätte nicht selten einen ähnlichen Effekt wie das Vorgehen der Journalisten gehabt. V-Leute der Geheimdienste oder der Polizei, die massiv aufgetreten seien, hätten bei den Dieben und den Zwischenhändlern Illusionen über die zu erzielenden Preise geweckt und so künstlich die Nachfrage bestärkt. Es sei außerdem denkbar, daß Scheinangebote zum Kauf von waffenfähigem Material das Interesse der Händler an diesem Material bestärkt hätten. Eine weitere Abnehmerszene werde durch teilweise sehr uninformierte Kleinkriminelle gebildet, die ihrerseits die Hoffnung hätten, den großen Endabnehmer zu finden und schließlich das große Geschäft zu machen *(61. Sitzung, Protokoll, Dr. Schaper, S. 17, Anlage, S. 6)*.

Der Sachverständige Dr. Dürr hat demgegenüber die Auffassung vertreten, weder Angehörige der Geheimdienste, noch V-Leute oder Polizeibeamte hätten einen Käufermarkt geschaffen. Auslöser für Aktivitäten von Nachrichtendiensten seien vielmehr immer tatsächliche Angebote von Nuklearmaterial gewesen. Der Vorwurf, ein Markt sei durch polizeiliche Verfolgungsmaßnahmen erst geschaffen worden, sei abwegig (*47.Sitzung, Protokoll, Dr. Dürr, S. 161 ff.*).

Nach Meinung des Sachverständigen Dr. Müller wird der nukleare Schwarzmarkt durch das Angebot angetrieben, das unabhängig von der Nachfrage etwaiger Konsumenten entstanden sei und weitgehend ohne eine solche Nachfrage bestehe. Die gezielte Nachfrage von Journalisten, Diensten und der Polizei habe diesen Markt nicht geschaffen. Ursache für die Entstehung des Marktes sei der Zerfall von Ordnungs- und Kontrollstrukturen in der früheren Sowjetunion und in Osteuropa. Der Markt sei angebotsgetrieben. Er entstehe durch das Zurverfügungstellen von Material und gestalte sich offensichtlich ähnlich wie Rohstoffspotmärkte. Material wandere, anders als im Drogenbereich, ohne zentralisiert und hierarchisiert aufgebaute Vertriebsorganisationen von Hand zu Hand. Der Markt bestehe aus einer Kette von ad hoc-Geschäften, deren Teilnehmer das Material jeweils von ihrem Vorgänger in der Hoffnung auf einen spekulativen Gewinn übernähmen. Solche Marktstrukturen seien bekannt von Spotmärkten bei Rohstoffen (*5. Sitzung, Protokoll, Dr. Müller, S. 153 ff.*)

Der amerikanische Sachverständige Prof. Dr. Falkenrath hat bekundet, das Bild eines Marktes oder Schwarzmarktes sei nicht geeignet, um die Problemsituation verständlich zu machen. Das Bild eines Marktes stehe für einen regelmäßigen Austausch und Verkauf von Waren und Gütern. Dies treffe beispielsweise auf den Handel bzw. Schmuggel mit Drogen, Edelsteinen oder seltenen Tieren zu. Da das Problem hier lediglich in der Durchbrechung von Gesetzen bestehe, sei es möglich, den illegalen Handel in diesen Bereichen allein durch konsequenten Gesetzesvollzug zu bekämpfen. Der Schmuggel von Nuklearmaterial sei demgegenüber sehr viel gefährlicher, da es sich dabei nur um einen Teil des generellen Problems der nuklearen Weiterverbreitung handele. Seiner Ansicht nach sei die Hauptfrage nicht so sehr, ob es auf dem Schwarzmarkt eine Nachfrage nach radioaktivem Material gebe. Es müßte stattdessen gefragt werden, ob es Staaten gebe oder terroristische Gruppen, die Nuklearwaffen haben wollten, sich diese aber bisher nicht hätten beschaffen können. Die Antwort sei eindeutig ein Ja, soweit es Staaten betreffe. Dies sei eine internationale Sicherheitsfrage. Deshalb seien auch die Maßnahmen, die von den deutschen Behörden ergriffen worden seien, als Erfolg anzusehen. *(74. Sitzung, Protokoll, Prof. Dr. Falkenrath, S. 2–4)*.

8. Gefährdung durch Kriminelle und Terroristen

Bedrohungspotential

Die naheliegenste Gefahr, die von vagabundierenden Nuklearmaterialien ausgeht, besteht in der Möglichkeit einer unbeabsichtigten radioaktiven Kontamination von Personen und Umwelt. Dazu kann es insbesondere aufgrund leichtfertigen Umgangs mit Kernmaterial durch unsachgemäßen Transport kommen. Längere Zeit unsachgemäß gelagertes Material (z. B. in einem Bahnhofsschließfach) kann unter Umständen eine gefährliche Ortsdosisleistung an unbeteiligte Dritte abgeben (*Bericht der Bundesregierung – BND – MATA 1, I, 30 f.*).

Das Material kann aber auch in vielfältiger Weise zu kriminellen oder terroristischen Zwecken mißbraucht werden. Dies gilt selbst dann, wenn es sich nicht um waffenfähiges Material handelt. So besteht beispielsweise die Möglichkeit der Dispersion (feinverteiltes Zerstreuen) radioaktiven Materials mittels eines konventionellen Sprengsatzes (gelegentlich als „Radiologische Waffe" bezeichnet") oder der gezielten radioaktiven Kontamination von bestimmten Personen, Lebensmitteln oder des Grundwassers. Darüber hinaus kommt der Einbau einer versteckten Strahlenquelle, der Einsatz thermisch-kritischer Sprengsätze

und der Bau eines primitiven Kernsprengsatzes in Betracht. Außerdem können Kriminelle bzw. Terroristen den Besitz derartiger Materialien zu Erpressungszwecken nutzen (*Bericht der Bundesregierung – BND – MAT A 1, I, S. 30 f.; Dokument Nr. 152*).

Für eine Dispersion eignen sich im Prinzip alle radioaktiven Isotope mit einer nicht allzu kurzen Halbwertzeit (etwa 200 Isotope erfüllen diese Bedingung) und mit chemischen Eigenschaften, die eine möglichst dauerhafte Adsorption an Objekte in der Umgebung erlauben bzw. eine hohe biologische Wirksamkeit aufweisen. Geeignete Materialien stellen die auch auf dem Schwarzmarkt vagabundierenden Plutoniumisotope und Isotope wie Strontium 90, Cäsium 137 und Kobalt 60 dar. Besonders gefährlich ist eine Kontamination von Personen, Grundwasser und Lebensmitteln mit langlebigen Alphastrahlern, da diese eine hohe biologische Halbwertzeit aufweisen (also vom Körper nur langsam wieder ausgeschieden werden). Zu ihnen gehören Transurane. Besonders bei Inhalation werden diese dauerhaft in Knochen und Lunge eingebaut und erzeugen dort schon in geringer Menge mit hoher Wahrscheinlichkeit Krebs. Die Dekorporationsmaßnahmen sind begrenzt und nur kurz nach der Inkorporation erfolgversprechend. Wie bereits mehrfach geschehen, können Täter erhebliche Gesundheitsschäden auch mit Hilfe versteckt (z. B. in Sesseln) eingebauter harter Gammastrahler (z. B. Kobalt 60, Cäsium 137) verursachen. Auch solche Strahler kursieren auf dem Schwarzmarkt. Ein thermisch-kritischer Sprengsatz kann mit relativ kleinen Plutonium- oder Uranmengen von einigen hundert Gramm hergestellt werden. Geeignet ist nicht nur hochangereichertes Uran, sondern auch schwach angereichertes Uran bzw. Uranoxid (z. B. Brennstoffpellets) (*Bericht der Bundesregierung – BND – MAT A 1, I, S. 31 f.; Dokument Nr. 152*).

Nach Erkenntnissen des BND waren Drohungen mit dem Einsatz von Kernsprengkörpern bisher wenig glaubwürdig. Bis vor kurzem konnte ausgeschlossen werden, daß Kernsprengsätze oder ausreichende Mengen an Spaltmaterial zur Verfügung standen. Noch liegen die Mengen bei den auf dem Schwarzmarkt sichergestellten, waffenfähigen Spaltstoffen unterhalb der erforderlichen kritischen Massen. Die Sicherstellungen von München und Prag haben aber gezeigt, daß Lieferungen in Kilogrammengen nicht mehr auszuschließen sind. Auch der kumulative Erwerb kleiner Mengen ist möglich. Die bisher sichergestellten, waffenfähigen Funde lagen allerdings in Form von Oxidpulver vor (Ausnahme: Tengener Plutonium, 6 g Metallpulver), was eine zusätzliche Erhöhung der kritischen Masse oder die chemisch relativ komplizierte Reduktion zu Metall erfordern würde. Seit auch größere Mengen waffenfähigen Materials auf dem Markt erhältlich sind, kann im Falle einer Drohung oder eines Hinweises auf das Vorhandensein eines Kernsprengsatzes nicht mehr ausgeschlossen werden, daß tatsächlich Spaltmaterial in ausreichender Menge verfügbar ist. Der Aufwand für eine präzise Beurteilung, welches Material in welchen Mengen Tätern möglicherweise tatsächlich zur Verfügung steht, erhöht sich nach Einschätzung des BND aufgrund der neuen Entwicklung um ein Vielfaches – ohne daß letztlich Unsicherheiten ganz ausgeräumt werden können (*Bericht der Bundesregierung – BND – MAT A 1, I, S. 32; Dokument Nr. 152*).

Bekanntgewordene Fälle krimineller Anwendungen

In ihrem Bericht nennt die Bundesregierung einige Fälle aus der Vergangenheit, die befürchten lassen, daß kriminelle oder terroristische Gruppen das hohe Droh- und Erpressungspotential, das ihnen mit radioaktiven Stoffen zur Verfügung steht, entdeckt und genutzt haben könnten:

Im Trinkwasser von New York wurden 1985 Spuren von Plutonium festgestellt. Diese Kontamination war in einem anonymen Brief angekündigt worden. Im Januar 1993 lag dem Bay. LKA eine Meldung vor, wonach eine osteuropäische Tätergruppe daran dachte, auf dem Markt nicht absetzbares Nuklearmaterial zu erpresserischen Zwecken zu nutzen. Sie wollte damit drohen, das radioaktive Material mittels einer konventionellen Explosion zu dispergieren. Im Dezember 1994 ging ein anonymer Hinweis ein, wonach über München eine mit Atommüll präparierte Granate abgeworfen werde, falls deutsche Soldaten nach Bosnien geschickt würden. Im Jahre 1992 wurde erstmals ein versuchter Mord unter Anwendung radioaktiver Substanzen bekannt. In Kanada hatte ein chinesischer Gastwissenschaftler einen Kollegen kontaminiert. Ein weiterer Fall wurde im Jahre 1994 bekannt. Ein Geschäftsmann aus der Schweiz hatte nach persönlichen Auseinandersetzungen seinem Kontrahenten ein Päckchen mit einer geringen Menge Radium 226 zugeschickt. Die russische Presse meldete im November 1993 den ersten Mordfall. In dem Bürosessel eines Moskauer Firmenchefs war eine so starke Strahlenquelle eingebaut worden, daß er nach kurzer Zeit infolge der Strahlenbelastung starb. Ein ähnlicher Versuch wurde im Jahre 1981 aus Frankreich bekannt. Man hatte radioaktives Material (Hüllenteile von bestrahlten Brennelementen) unter dem Autositz eines unbeliebten Firmenchefs deponiert (*Bericht der Bundesregierung – BND – MAT A 1, I, S. 33 f.*).

Ein erster Fall einer Drohung mit dem Einsatz eines Kernsprengkörpers ereignete sich im Dezember 1992. In Moskau wurde ein Drohbrief verbreitet, mit dem eine angebliche palästinensische Exilregierung bestimmte politische Ziele erreichen wollte. Die Drohung wurde jedoch nicht ernst genommen. Im November 1993 drohte ein Unbekannter, thermonukleare Sprengsätze in vier deutschen Großstädten zu zünden, wenn die staatliche Lotterieverwaltung nicht 100 Mio. DM zu seinen Gunsten ausspiele. Im gleichen Monat tauchte ein Schreiben einer sog. „Bosniakischen Empörungsfront" auf, in dem diese die Zündung von vier Kernsprengsätzen in europäischen Städten androhte, wenn nicht bestimmte politische Forderungen Bosniens erfüllt würden. Im Jahre 1994 gab es einen ähnlich gelagerten Fall in Deutschland. Ein angeblicher ehemaliger Offizier der DDR drohte mit der Zündung von sechs Atombomben, die auf dem Gebiet der ehemaligen DDR versteckt seien. Der Täter konnte gefaßt werden (*Bericht der Bundesregierung – BND – MAT A 1, I, S. 33 f.*).

Nuklearterrorismus

Der BND erhielt in den letzten Jahren keine Informationen über Pläne terroristischer Gruppen, nukleare Mittel für ihre Zwecke einzusetzen. Vagen Hinweisen in diese Richtung begegnete der BND stets mit Skepsis.

Im Jahre 1993 übermittelten nachrichtendienstliche Verbindungen die Information, daß zwei extremistische arabische Islamistengruppierungen gezielte Anstrengungen unternähmen, Wissenschaftler arabischer Herkunft mit kerntechnischer Ausbildung anzuwerben. Im Jahre 1994 ging ein Hinweis ein, daß radikal-islamistische Kreise mit kleinsten Mengen angereichertem Uran aus dem Sudan oder Libyen beliefert würden. Das Uran sollte angeblich für terroristische Zwecke verwendet werden. Insgesamt gab es in den letzten Jahren eine Vielzahl von Meldungen über angeblich im afrikanischen Raum vorhandenes angereichertes Uran. Nach Erkenntnissen des BND trafen diese Meldungen – soweit sie überprüft werden konnten – nicht zu. Mit Skepsis hat der BND auch eine Meldung aufgenommen, nach der ein Palästinenser Plutonium für eine Organisation namens „Opposition Front of Believers", die bisher nicht in Erscheinung getreten war, gekauft haben soll. Die Organisation habe sich daraus im Libanon eine Kernwaffe bauen wollen. Alle diese Meldungen ließen sich bisher nicht bestätigen (*Bericht der Bundesregierung – BND – MAT A 1, I, S. 33 f.*).

Im Jahre 1995 wurden dem BND 13 Fälle von Drohungen mit dem Einsatz von Kernwaffen oder radioaktivem Material bzw. Hinweise auf derartige Pläne bekannt. Nach Einschätzung des BND ist ein Großteil der Drohungen nach wie vor wenig glaubwürdig. Besorgniserregend im Vergleich zu früheren Drohungen waren 1995 jedoch zwei Ereignisse, in denen vorangegangene Aktivitäten ernstzunehmende nukleare Ambitionen der betreffenden Aktivisten nahelegten: Zum einen versuchte die japanische Aum-Shinrikyo Sekte, die für den Giftgasanschlag in der U-Bahn in Tokio verantwortlich ist, Literatur und Technologie zur Herstellung von Kernwaffen zu beschaffen. Die Sekte hatte zudem begonnen, in Australien auf eigenen Ländereien nach Uran zu schürfen. In einer Fallstudie berichtete das „US-Senate Permanent Subcommittee of Investigations", daß sich ein Sektenmitglied in Rußland nach Preisen für Kernwaffen erkundigt habe. Eine Teilorganisation der Sekte habe in Rußland neben anderen Fachleuten auch Physiker angeworben. Nach Einschätzung des BND könnten bei derartigen Aktivitäten auch Personen angeworben werden, die Zugang zu waffenfähigem Spaltmaterial haben. Zum anderen gab es 1995 erstmals einen Fall, in dem die Ernsthaftigkeit einer Drohung mit der Anwendung von radioaktivem Material auch durch einen Fund von radioaktivem Material belegt wurde. Wie vom tschetschenischen Terroristen Schamil Bassaev angekündigt, wurde in Moskau Cäsium 137 gefunden. Bassaev hatte Rußland wiederholt mit der Dispersion von radioaktivem Material mittels konventioneller Sprengsätze gedroht. Verschiedentliche Hinweise, nach denen sich Kernwaffen in tschetschenischem Besitz befinden sollen, konnten nicht verifiziert werden (*Dokumente Nr. 152 und 155*).

Angesichts dieser Berichte stellt sich die Frage, wie real die Gefahr des Nuklearterrorismus ist. Nach Auffassung des BND und des amerikanischen Geheimdienstes CIA wäre die Verwendung von radioaktiven Materialien zu Anschlägen für politisch motivierte Terrorgruppierungen nach wie vor überwiegend mit Nachteilen verbunden. Die Aktionen derartiger Gruppierungen seien im allgemeinen gegen staatliche Institutionen und/oder bestimmte Personengruppen gerichtet und würden als Form der „Kriegsführung" betrachtet. Als übliche Mittel der „Kriegsführung" würden konventionelle Waffen (Schußwaffen oder konventionelle Sprengsätze) gelten. Die Wirkungen dieser Waffen seien für die Täter berechenbarer als die Auswirkungen eines Anschlags mit radioaktivem Material. Außerdem seien politisch motivierte Terrorgruppierungen von den Sympathien bestimmter Bevölkerungsgruppen abhängig. Deren Unterstützung könnten sie durch den Einsatz von ABC Mitteln mit großflächigen und unterschiedslos schädigenden Auswirkungen verlieren. Aus diesem Grunde sei es auch wenig wahrscheinlich, daß islamistische Gruppierungen, die auf die Sympathien der Bevölkerung angewiesen seien, auf dem Gebiet des Nuklearterrorismus in Erscheinung träten (*Dokument Nr. 152; Bericht der Bundesregierung – BND – MAT A 1, I, S. 35; Dokument Nr. 155*).

Wesentlich gefährlicher, weil unberechenbarer, sind nach Einschätzung des BND und des amerikanischen Geheimdienstes CIA hingegen kleinere religiöse oder sektiererische Splittergruppen, die mit den Zielen der bekannten, politisch motivierten Terrorgruppen sympathisieren. Diese Gruppen seien anders zu bewerten als politisch motivierte Gruppen, die wegen ihrer Abhängigkeit von den Lageentwicklungen in Krisenregionen oder den politischen Verhältnissen in einzelnen Ländern oder ideologischen Einzelausrichtungen zumindest annähernd kalkulierbar seien. Bei den fanatischen Splittergruppen ist nach Einschätzung des BND ein Motiv für den Einsatz radioaktiven Materials durchaus vorstellbar. Im Vergleich zu konventionellen Mitteln sei dieses noch mit dem psychologischen Moment des „Nuklearen", also des für den einzelnen nicht Faßbaren, des besonders Bedrohlichen, behaftet. Seine Verwendung eigne sich deshalb wegen der psychologischen Wirkungen besonders gut dazu, eine Zielgruppe zu terrorisieren. Fanatiker würden dazu neigen, ohne Rücksicht auf die Folgen die effektivsten Mittel einzusetzen. Die Realisierung hinge dann nur noch von den Beschaffungsmöglichkeiten, dem Preis und der technischen Durchführbarkeit ab. Da diese Gruppierungen meist klein und in ihren Mitteln beschränkt seien, sei unter allen Anwendungsmöglichkeiten von radioaktivem Material die Dispersion in einem konventionellen Sprengsatz am wahrscheinlichsten. In Anbetracht der Tatsache, daß sich ein Großteil der bisher auf dem Schwarzmarkt festgestellten radioaktiven Materialien für eine Dispersion eignet und kaum Fachkenntnisse zur Realisierung erforderlich sind, kann ein solcher Einsatz nach Auffassung des BND in der Zukunft nicht ausgeschlossen werden (*Dokument Nr. 152; Bericht der Bundesregierung – BND – MAT A 1, I, S. 36; Dokument Nr. 155*).

9. Zukünftige Entwicklung der Bedrohungslage

Wegen der Häufung der Fälle, in denen spaltbares Material hoher Qualität auf dem Schwarzmarkt sichergestellt wurde, befürchtet der BND, daß sich die bisher fehlende Käuferseite aufbauen könnte – z. B. auch aus Interessenten im staatlichen Auftrag von kritischen Drittweltländern.

Der Sachverständigen Dr. Schaper zufolge gibt es keinen Endabnehmermarkt in Westeuropa. Als mögliche Endabnehmer kämen aber Irak, Iran, Nordkorea und Libyen in Betracht. Insoweit stimmt ihre Situationsbewertung mit der ihres Kollegen Prof. Falkenrath überein. Nach Erkenntnissen des BND gibt es tatsächlich Anzeichen dafür, daß außer dem Iran, der sich mit hoher Sicherheit für Spaltmaterial auf dem Schwarzmarkt interessiert, auch andere potentielle Abnehmerstaaten den nuklearen Schwarzmarkt beobachten und analysieren. Baut sich tatsächlich eine Käuferseite auf, wächst die Gefahr – so der BND -, daß Staaten, welche die Technologie zur Entwicklung von Kernwaffen bis zu einem gewissen Grad erlangt haben, auf diesem Wege Zugang zu Spaltmaterial finden könnten. Wie oben dargelegt, gibt es bisher für eine solche Proliferation keine Beweise. Es liegt jedoch nahe, daß ernsthafte Interessenten dann auftreten, wenn größere Mengen waffengrädigen Spaltmaterials beschaffbar sind (*61. Sitzung, Protokoll Dr. Schaper, S. 17; Bericht der Bundesregierung – BND – MAT A 1, I, S. 37; Dokument Nr. 152*).

Auch sprechen Indizien dafür, daß die Professionalität, der Kenntnisstand und der Organisationsgrad derjenigen, die an Nuklearschmuggel interessiert sind, zugenommen hat. Erstmals wurde bekannt, daß in Osteuropa organisierte Gruppierungen existieren, die sich dem Nuklearschmuggel zugewandt haben und die einige Merkmale der Organisierten Kriminalität aufweisen. Wenn sich auch die Organisierte Kriminalität als solche noch nicht mit Nuklearschmuggel beschäftigt, so liegen doch Hinweise vor, daß die östliche Organisierte Kriminalität zumindest am illegalen Metallhandel beteiligt ist. Dies ist deshalb von Interesse, weil auf diese Weise nichtradioaktive, aber dennoch proliferationsrelevante Metalle, die in der Kerntechnik oder in Kernwaffen verwendet werden, an unautorisierte Endverbraucher gelangen könnten. Beziehungen von Personen, die im Nuklearschmuggel in Erscheinung traten, zu Mitgliedern im Randbereich der Organisierten Kriminalität deuten sich an. Vereinzelt liegen dem BND auch Hinweise vor, daß Personen aus mafiosen Kreisen in den Schmuggel von radioaktiven Stoffen involviert sind.

Beides – sowohl das Auftreten von staatlich gesteuerten Interessenten, als auch die Involvierung der Organisierten Kriminalität – würde bedeuten, daß der Übergang vom Schwarzhandel, wie er jetzt existiert, zur nuklearen Proliferation kein stetiger wäre, sondern ein Sprung mit unkontrollierbaren Folgen.

Die Giftgasanschläge der Aum-Sekte in Japan haben bestätigt, daß chemische oder auch biologische Kampfstoffe eher zum Einsatz kommen als Kernsprengkörper. Chemische und biologische Mittel sind einfacher zu beschaffen bzw. herzustellen. Die Aktivitäten der Aum-Sekte zeigen aber auch, daß trotzdem Interesse am Bezug von Kernwaffen und Kernwaffentechnologie besteht. Da über die Hintergründe der Beschaffungsversuche zu wenig bekannt ist, läßt sich das Geschehen derzeit nicht abschließend beurteilen. Möglicherweise wächst eine neue Form der Bedrohung heran, sollte es sektiererischen Organisationen, die mit genügend Finanzmitteln, geeigneter Infrastruktur, technologischem Wissen und der nötigen Entschlossenheit ausgestattet sind, nur noch um Vernichtung von Menschen und Material ohne rational erfaßbare Zielsetzungen gehen (*Dokument Nr. 152; Bericht der Bundesregierung – BND – MAT A 1, I, S. 36 f.*).

Die Sachverständige Dr. Schaper geht davon aus, daß terroristische Gruppierungen allenfalls in der Lage sind, eine sog. „radiologische Waffe" zu bauen. Eine vollständige Kernwaffe zu bauen sei für solche Gruppierungen technisch viel zu aufwendig. Es sei viel wahrscheinlicher, daß sich Terroristen – wie im Fall der japanischen Aum-Sekte – chemischer Waffen bzw. Mittel bedienten, da diese leichter herzustelllen bzw. zu beschaffen seien (*UA Bay. LT, 35. Sitzung, Protokoll Dr. Schaper, S. 79–81, 61. Sitzung, Protokoll Dr. Schaper, S. 22*).

Der Sachverständige Dr. Müller hat darauf hingewiesen, das naheliegendste Szenario sei der „Bluff", der ernst genommen werden müßte. Ein Brief mit wenigen Gramm Plutonium an ein führendes Presseorgan und der Drohung, man habe mehr und habe damit auch schon einen Kernsprengkörper hergestellt, könne von der Regierung einer modernen Massengesellschaft nicht einfach abgetan werden, wenn nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden könne, daß die Erpresser tatsächlich im Besitz größerer Mengen von waffenfähigem Material seien. Die Schwierigkeit sei, daß ein solcher Vorgang bereits heute im Grunde nicht mehr ausgeschlossen werden könne (*5. Sitzung, Protokoll Dr. Müller, S. 159*).

Die weitere Entwicklung ist nur schwer abzuschätzen. Auf absehbare Zeit ist eigentlich nur relativ gesichert, daß Kernwaffen in den Verfügungsländern nicht aus den militärischen Anlagen entwendet werden können, sofern die politischen Verhältnisse dort einigermaßen stabil bleiben. In diesen Ländern werden auch zunehmend Anstrengungen unternommen, wirksame Kontrollsysteme aufzubauen, um illegalen Aktionen mit anderem Nuklearmaterial zu begegnen. In den ehemaligen Ostblockstaaten erhöhen der weitere Zerfall der staatlichen Autoritäten und die sich verschärfende wirtschaftliche Misere in großen Bereichen aber das Risiko, daß radioaktive Materialien aller Art aus zivilen Anlagen ihren Weg in unbefugte Hände nehmen. Eine illegale Verfügbarkeit von waffenfähigem Spaltmaterial in größeren Mengen als bisher kann nicht ausgeschlossen werden, zumal durch die geplanten Abrüstungsmaßnahmen in den nächsten Jahren größere Mengen dieses Materials frei werden. Es besteht daher die Gefahr, daß zukünftig auch kernwaffenrelevantes Material proliferiert wird (*Dokument Nr. 153*).

Programme, wie z. B. die amerikanisch-russische Zusammenarbeit beim Bau eines sicheren Lagers für

Nuklearmaterial auf dem Gelände der Produktionsgesellschaft Mayak sind ein großer Schritt zu einer Verbesserung der Situation. Solche Maßnahmen lösen aber nicht zwangsläufig alle Probleme bei der Verhinderung der Abzweigung von Nuklearmaterial. Ermutigend ist, daß die Russen inzwischen die geschilderten nuklearen Sicherheitsprobleme in allen Varianten anerkennen, wenn sie auch deren Bedeutung geringer bewerten als die westliche Seite *(Dokument Nr. 155).*

II. Möglichkeiten, Voraussetzungen und Erfolgsaussichten einer Bekämpfung des illegalen Nuklearhandels durch Bundesbehörden

Eine erfolgreiche Bekämpfung des illegalen Handels mit Nuklearmaterial erfordert koordinierte Maßnahmen auf den unterschiedlichsten Gebieten.

Nach dem Konzept der Bundesregierung kommt es zunächst darauf an, auf bilateraler und internationaler, insbesondere europäischer Ebene möglichst umfassende Vorsorgemaßnahmen zu vereinbaren. Diese müßten darauf gerichtet sein, eine Entwendung von Nuklearmaterial in den kerntechnischen Anlagen, den Lagern für Nuklearmaterial oder den Forschungseinrichtungen zu verhindern oder wenigstens frühzeitig aufzudecken. Gleiches gelte für den Kernwaffenbereich. Vor allem seien Vorkehrungen zum Schutz der zerlegten Kernwaffen zu treffen und zwar bei einer Lagerung, ihrem Transport, ihrer Weiterverwendung im zivilen Bereich oder ihrer Endlagerung. Im zivilen Bereich müsse vor allem eine wirksame Kontrolle des Kernbrennstoffkreislaufs eingeführt werden.

Die Bemühungen der Bundesregierung, die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Bekämpfung des illegalen Handels mit Nuklearmaterial ständig zu verbessern, haben sich daher darauf konzentriert, auf bilateraler und internationaler Ebene Maßnahmen zu ergreifen, die dem Ausbau und der Stärkung des Nichtverbreitungsregimes, der internationalen Spaltstoffüberwachung und dem physischen Schutz von Anlagen dienen *(Bericht der Bundesregierung – BMU – MAT A 1, II, S. 51 f., 67 f.; Dokument Nr. 154).* Die im einzelnen ergriffenen Initiativen werden unten *(vgl. Erster Teil Zweiter Abschnitt B III, S. 210)* näher dargelegt.

Auch die Sachverständige Dr. Schaper hat gemeint, daß bei der Materialsicherung, beim physischen Schutz von zivilen und militärischen Einrichtungen sowie beim Transport von Nuklearmaterial in der GUS die Heranführung an westliche Standards anzustreben sei. Darüber hinaus hält auch sie die Einführung von Materialbuchhaltungssystemen mit einem zentralen Meldesystem sowie die Errichtung von gesicherten Speicheranlagen für erforderlich. Neben der Konversion der Arbeitsplätze im militärischen Nuklearbereich hat sie außerdem auf die Notwendigkeit der Sicherung bei der Demontage von Sprengköpfen, der Implementierung von technischen Lösungen zur Entsorgung bzw. zivilen Verwendung des militärischen Plutoniums und hoch angereicherten Urans, der Einführung internationaler Safeguards im zivilen Nuklearkomplex und im Bereich des Spaltmaterials aus abgerüsteten Kernwaffen sowie der Verifikation des Abrüstungsprozesses hingewiesen (*61. Sitzung, Protokoll Dr. Schaper, Anlage 1 zum Protokoll, S. 12*).

Für eine erfolgreiche Bekämpfung des illegalen Nuklearhandels kommt es nach dem Konzept der Bundesregierung ferner darauf an, illegale Exporte bzw. Importe von Nuklearmaterial möglichst frühzeitig, d. h. an den Staatsgrenzen zu entdecken und sicherzustellen. Entsprechende Maßnahmen müssen deshalb auf den Aufbau und die Effizienzsteigerung bei Import- und Exportkontrollen, insbesondere durch die nationalen Zollbehörden, gerichtet sein. Besondere Bedeutung bei der Verhinderung eines illegalen Imports von Nuklearmaterial kommt dem Austausch nachrichtendienstlicher und kriminalpolizeilicher Erkenntnisse auf bilateraler und internationaler Ebene zu. So könnten wertvolle Hinweise auf bevorstehende Aktionen mit vagabundierendem Kernmaterial gewonnen werden. Um die unerlaubte Ausfuhr von Kernmaterial insbesondere aus der GUS zu verhindern, sollten die Staaten der GUS beim Aufbau effektiver Systeme der Außenwirtschaftskontrolle unterstützt werden. Angesichts der grenzüberschreitenden Natur des illegalen Nuklearhandels nutzt die Bundesregierung im Rahmen der verfassungsmäßig vorgegebenen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern jede auf internationaler Ebene verfügbare Unterstützung (z.B. IAEO, EURATOM, INTERPOL) und ergänzt diese – soweit erforderlich – durch bilaterale Kooperation mit westlichen und östlichen Partnerstaaten z. B. in den Bereichen Grenzkontrollen, Strafverfolgung, Meß- und Analyseverfahren *(Bericht der Bundesregierung – BMU – MAT A 1, II 1.3., S. 51 f., 67 f.; Dokument Nr. 154).* Die hierzu ergriffenen Initiativen werden unten *(vgl. Erster Teil Zweiter Abschnitt B III, S. 210)* näher erläutert. Auch die Sachverständige Dr. Schaper hält eine Reform der Exportkontrolle und eine Verbesserung der Grenzkontrollen für geboten (*61. Sitzung, Protokoll Dr. Schaper, Anlage 1 zum Protokoll, S. 12*).

Bei der Bekämpfung des illegalen Handels bzw. Umgangs mit Nuklearmaterial sind nach dem Konzept der Bundesregierung schließlich auch Maßnahmen der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung innerhalb der nationalen Grenzen erforderlich. Maßnahmen der Gefahrenabwehr bei unerlaubtem Umgang mit Kernmaterial (Nukleare Nachsorge) in der Bundesrepublik Deutschland sind für den Fall vorgesehen, daß Maßnahmen des physischen Schutzes überwunden worden sind und eine Gefährdung durch radioaktive Stoffe, insbesondere Kernbrennstoffe, nicht ausgeschlossen werden kann. Anlaß zu solchen Nachsorgefällen kann auch das zufällige Auffinden von Nuklearmaterial oder ein Angebot zur Lieferung solchen Materials nach dessen illegaler Einfuhr sein. Nachsorgemaßnahmen haben in diesen Fällen vor allem das Ziel, das vagabundierende Material so rasch wie möglich in den Besitz der zuständigen Behörden zu bringen, eine mögliche Gefährdungslage umgehend zu beenden sowie Auswirkungen auf die Bevölkerung zu verhindern. Ein effektives System

der nuklearen Nachsorge ist in einem föderalen Staat auf eine wirkungsvolle Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern (letztere sind zuständig für die allgemeine Gefahrenabwehr, die Strafverfolgung und den Vollzug des Atomrechts im Auftrag des Bundes) sowie einen engen Kontakt mit EURATOM angewiesen (*Bericht der Bundesregierung – BMU – MAT A 1, II 1.3., S. 52; Dokument Nr. 154).*

III. Maßnahmen der Bundesregierung zur Bekämpfung des illegalen Nuklearhandels

1. Maßnahmen auf nationaler Ebene

Nachdem das Bay. LKA am 5. März 1992 in Augsburg 1,2 kg angereichertes Uran beschlagnahmt hatte, erörterte die Bundesregierung Vorschläge, wie der sich abzeichnenden wachsenden Gefährdung durch unkontrolliert vagabundierendes Nuklearmaterial begegnet werden könne.

Bereits am 29. April 1992 stellte die Bundesregierung die möglichen Maßnahmen gegen den unerlaubten Umgang mit Kernbrennstoffen aus Staaten der GUS in einem Kabinettsbericht *(Dokument Nr. 154)* zusammen. Dieser Bericht enthielt neben einer Darstellung der Ausgangslage und des bestehenden Niveaus des physischen Schutzes ziviler kerntechnischer Anlagen in den Staaten der GUS eine umfassende Beschreibung der Abhilfe- und Gegenmaßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene in den Bereichen Abrüstung und Rüstungskontrolle, Verhindern bzw. Erschweren der Entwendung von Kernmaterial durch Maßnahmen des physischen Schutzes, Entdecken einer Abzweigung von Kernmaterial innerhalb der GUS, Entdecken der unerlaubten Einfuhr von Kernmaterial in die Bundesrepublik Deutschland und Gefahrenabwehr bei unerlaubtem Umgang mit Kernmaterial (Nukleare Nachsorge) in der Bundesrepublik Deutschland, einschließlich der Inanspruchnahme der Unterstützung durch EURATOM.

Die außenpolitischen Aspekte der Bekämpfung der illegalen Einfuhr von radioaktiven Stoffen wurden im August 1994 in einem interministeriellen Bericht *(Dokument Nr. 153)* fortgeschrieben, der sich eng an den o. g. Kabinettsbericht vom April 1992 anlehnt.

Das nationale System der nuklearspezifischen Gefahrenabwehr (nukleare Nachsorge) wurde im Zeitraum Oktober 1992 bis Juni 1993 von allen zuständigen oder fachlich berührten Bundes- und Landesbehörden auf Verbesserungsmöglichkeiten überprüft. Es folgte die Einsetzung einer Arbeitsgruppe „Nachsorge" (BMU, BMI, atomrechtlich zuständige Behörden und Innenbehörden der Länder) sowie einer Arbeitsgruppe „Nuklearkriminalität" (BMI, BMU, Innenbehörden der Länder, BKA, ZKA, LKA). Die abschließenden Berichte dieser Arbeitsgruppen nahmen der Länderausschuß für Atomkernenergie – Hauptausschuß – am 13./14. Mai 1993 und der Arbeitskreis II „Innere Sicherheit" der Arbeitsgemeinschaft der Innenministerien der Länder am 13./14. September 1993 zustimmend zur Kenntnis. Die von diesen Gremien ausgesprochenen Empfehlungen für weitere Aktionen betrafen vor allem Verbesserungen bei der Aufgabenverteilung und der Zusammenarbeit der verschiedenen Behörden. Die Empfehlungen sind in der Folgezeit auch umgesetzt worden.

Eine erneute Überprüfung des nationalen Systems der nuklearen Nachsorge auf Bundesebene im November 1993 unter Federführung des Bundeskanzleramtes ergab, daß sich das bestehende Nachsorgesystem in den aufgetretenen Fällen gut bewährt hatte. Es gewährleistet nach Überzeugung der Bundesregierung auch in Zukunft eine ausgewogene und ausreichende Reaktion. Die dezentrale Aufgabenwahrnehmung durch Landesbehörden garantiert eine schnelle Anordnung und Durchführung notwendiger Nachsorgemaßnahmen bei guter Kenntnis der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten. Die an der erneuten Überprüfung beteiligten Behörden sahen keine Notwendigkeit, über die bisher aufgebauten Organisationsstrukturen hinaus weitere Zuständigkeiten in nuklearen Nachsorgefällen zu schaffen. Der seinerzeit erstellte Bericht der BMU-Arbeitsgruppe zur Behandlung illegal eingeführter radioaktiver Stoffe vom 5. November 1993 *(Dokument Nr. 156)* enthält in seiner Anlage 1 eine zusammenfassende Darstellung der Lage, Organisation und Aufgabenverteilung bei der nuklearen Nachsorge *(Dokument Nr. 157).* Er erläutert in seinem Hauptteil u.a. die Probleme bei der nuklearspezifischen Gefahrenabwehr, die aus damaliger Sicht einer gesetzlichen Regelung bedurften. Dies waren vor allem:

- Klarstellung der Zuständigkeiten der Strahlenschutz- bzw. atomrechtlichen Aufsichtsbehörden bei der nuklearen Nachsorge;
- Klarstellung der Aufgabenabgrenzung zwischen Strahlenschutz- bzw. atomrechtlichen Aufsichtsbehörden und der Bundeszollverwaltung bei der Ein- und Ausfuhr radioaktiver Stoffe;
- Begründung einer gesetzlichen Zuständigkeit des Bundesamts für Strahlenschutz für die Unterstützung von Bundes- und Landesbehörden durch Verfügenstellen von meßtechnischen Geräten;
- Staatliche Verwahrung sichergestellter Kernbrennstoffe, die als Abfall einzustufen sind.

Das BMU hatte einen entsprechenden Gesetzentwurf vorbereitet und diesen mit den Ländern erörtert.

Im Sommer 1993 wurde ein sehr ernstzunehmender Fall von Nuklearschmuggel bekannt. Die Maßnahmen liefen unter dem Namen „Operation Rosenbaum". Dieser Vorgang war Anlaß für eine umfassende Bestandsaufnahme der Sicherungs-, Schutz- und Verfolgungsmaßnahmen in Bezug auf vagabundierendes Nuklearmaterial. Sie wurde unter Federführung des Bundeskanzleramtes in einer Abteilungsleiterrunde durchgeführt. Der im Anschluß an diesen Fall Rosenbaum erstellte Bericht enthielt eine Reihe von Vorschlägen, die an die bereits früher getroffenen Maßnahmen anknüpften und diese weiterentwickelten. Neben rein praktischen Maßnahmen, wie der Verbesserung der meßtechnischen Ausstattung von Zoll, Bundesgrenzschutz und Polizei sowie

einer Verstärkung deutscher Hilfe zur Verbesserung des physischen Schutzes von Kernmaterial in Rußland und Initiativen in der Internationalen Atomenergieorganisation, wurden auch Änderungen und Ergänzungen des Atomgesetzes, des Strafgesetzbuches, des Gesetzes über die Errichtung des Bundesamtes für Strahlenschutz und des Zustimmungsgesetzes zum Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial vom 26. Oktober 1979 vorgeschlagen (*27. Sitzung, Protokoll Schmidbauer, S. 30 f.*).

2. Maßnahmen auf bilateraler und multilateraler Ebene

Am 8. Mai 1992 wurde im Detail abgeklärt, wie EURATOM die deutschen Behörden bei der Sicherstellung illegal gehandelter Kernbrennstoffe unterstützen kann. Auf Bitten der Ständigen Vertretung bestätigte die Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 24. Juli 1992 folgende Elemente des Unterstützungskonzepts:

- Unterrichtung der zuständigen Kommissionsdienststellen durch EURATOM über Fälle vagabundierenden Kernmaterials;
- Unterrichtung der IAEO-Spaltstoffüberwachung durch EURATOM über Kernmaterial, das beim Institut für Transurane eingebucht wird;
- Entsendung eines Inspektors der Direktion „Sicherheitsüberwachung EURATOM" sowie Bereitstellung geeigneter Meßinstrumente für erste Feststellungen, soweit erforderlich;
- Durchführung genauer Analysen der physikalischen und chemischen Zusammensetzung des sichergestellten Materials (Verwendungszweck? Mögliche Herkunft?) sowie sichere, befristete Aufbewahrung des Materials im Institut für Transurane, Karlsruhe, bis zum Abschluß der jeweiligen Ermittlungs- oder Strafverfahren in Deutschland;
- Rasche Übermittlung der Analyseergebnisse an die zuständigen deutschen Bundesbehörden;
- Unterstützung durch Beamte der „Sicherheitsüberwachung EURATOM", falls erforderlich.

Die Kommission stimmte im September 1994 einigen Ergänzungen dieser Vereinbarung zu, die aufgrund des am 22. August 1994 in Moskau unterzeichneten Memorandums über die deutsch-russische Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des illegalen Nuklearhandels (*vgl. Anhang RV 31*) erforderlich wurden. Danach können im Institut für Transurane (TUI) nach ersten Schnellanalysen weitere, gegebenenfalls gemeinsame Analysen zur Bestimmung der Verwendung und Herkunft des sichergestellten Materials durchgeführt werden, falls die russische Seite dies nach Prüfung der Ergebnisse der Schnellanalyse wünscht. Dem Moskauer Memorandum ging – wie oben bereits dargelegt (*vgl. Erster Teil Zweiter Abschnitt A II 6, S. 154*) – ein Schreiben des Bundeskanzlers vom 19. Juli 1994 – also vor dem Münchener Plutoniumfall – voraus. Eigentlicher Anlaß der vom Bundeskanzler vorgeschlagenen Intensivierung der Zusammenarbeit mit Rußland auf dem Gebiet des illegalen Nuklearhandels war das Auftauchen waffentauglichen Materials in Tengen und Landshut. Am 20. August 1994 reiste Staatsminister Schmidbauer nach Moskau, um dort bilateral eine Zusammenarbeit der Dienste bei der Bekämpfung des Nuklearschmuggels zu vereinbaren. Das dabei ausgehandelte Memorandum ist kein förmlicher Vertrag, sondern eine politische Absichtserklärung, mit der sich beide Seiten auf bestimmte Verfahrensweisen und das weitere Vorgehen verständigen. Zentrale Punkte der Absprache, die die Aufklärung und Bekämpfung des Nuklearschmuggels verbessern sollen, sind z. B. die Einrichtung von Verbindungsstellen, die Intensivierung des nachrichtendienstlichen Informationsaustausches und die unverzügliche Übermittlung der ersten Analyseergebnisse im Fall von Sicherstellungen an die jeweils andere Seite. Zugleich wurde ein Verfahren für gemeinsame Analysen deutscher und russischer Wissenschaftler in dem Land, in dem das Material sichergestellt wird, vereinbart (*vgl. Anhang RV Nr. 31; 27. Sitzung, Protokoll Schmidbauer, S. 58 f.*).

Im Anschluß an den Münchener Fund wandte sich Außenminister Kinkel am 16. August 1994 brieflich an seine Amtskollegen in Rußland, der Ukraine, Weißrußland und Kasachstan und forderte sie zu einer stärkeren Kontrolle des Nuklearmaterials in ihren Staaten auf. Er bot dazu deutsche Hilfe und die der EU an. In ihren Antwortschreiben reagierten die vier Außenminister positiv auf die Vorschläge und sagten ihre Kooperation zu.

Bilateral vereinbarte das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit dem russischen Ministerium für Atomenergie im Dezember 1995 eine Kooperation auf dem Gebiet des physischen Schutzes von Kernmaterial und kerntechnischer Anlagen (*27. Sitzung, Protokoll Schmidbauer, S. 67*).

Der Europäische Rat befaßte sich auf deutsche Initiative hin am 10./11. Dezember 1994 mit Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit radioaktiven Stoffen; dabei wurde folgende Erklärung verabschiedet:

> *„Der Europäische Rat hat seine Besorgnis über den Nuklearschmuggel ausgedrückt und ein Maßnahmenpaket zu seiner Bekämpfung gebilligt. Er fordert die Kommission und die Mitgliedsstaaten auf, ihre Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu verstärken und die Herkunfts- und Transitländer bei der Bekämpfung vor Ort wirkungsvoll zu unterstützen. Weiterhin fordert er alle Staaten, die dies noch nicht getan haben auf, ihr ziviles sensitives Material (Plutonium und hochangereichertes Uran) unter internationale Sicherheitsmaßnahmen zu stellen."*

Der den Beratungen des Europäischen Rats zugrundeliegende Bericht des Ausschusses der Ständigen Vertreter (*Dokument Nr. 158*) nannte Maßnahmen, die die Gefahrenabwehr an den Außengrenzen und im Inneren der Union verbessern, sowie Maßnahmen, die die Entwendung radioaktiven Materials und den Nuklearschmuggel an den möglichen Herkunftsorten unterbinden sollen.

Ebenfalls auf deutsche Initiative bat der IAEO-Gouverneursrat in einer Sitzung vom 12. bis 16. September 1994 den IAEO-Generaldirektor Blix, eine Gruppe von Experten der Regierungen der Mitgliedsstaaten einzuberufen, um zu überprüfen, welche Maßnahmen/Aktivitäten der IAEO zur Bekämpfung des Nuklearschmuggels in Betracht kämen. Entsprechende Vorschläge der IAEO sollten dem Gouverneursrat zur weiteren Beratung vorgelegt werden. Die der Gouverneursratssitzung folgende 38. Generalkonferenz der IAEO-Mitgliedsstaaten stimmte einer von der Bundesrepublik Deutschland im Auftrag der EU eingebrachten Resolution zu, wonach der IAEO-Generaldirektor

- die derzeitigen Aktivitäten der IAEO zur Unterstützung der Mitgliedsstaaten im Bereich Bekämpfung des Nuklearschmuggels intensivieren,
- weitere Ansatzpunkte für Maßnahmen im Rahmen des IAEO-Mandats in den Bereichen Datenerfassung, Analyse und physischer Schutz prüfen,
- in Beratungen mit einer Expertengruppe aus Vertretern der Mitgliedsstaaten und internationaler Organisationen entsprechende Vorschläge ausarbeiten sowie
- diese Vorschläge dem Gouverneursrat auf seiner Sitzung am 8. Dezember 1994 vorlegen soll.

Der unter maßgeblicher deutscher Beteiligung erarbeitete Bericht GOV/2773 des Generaldirektors der IAEO vom 24. November 1994 *(Dokument Nr. 158)* wurde von der Generalversammlung am 8. Dezember 1994 angenommen, ebenso der erste Fortschrittsbericht GOV/2273/Add.1 vom 17. Februar 1995 vom Gouverneursrat der IAEO am 28. März 1995. In beiden Berichten wurden folgende Maßnahmen befürwortet, die sich zur Zeit in unterschiedlichen Stadien der Umsetzung befinden:

- Intensivierung der koordinierenden Aktivitäten/Maßnahmen der IAEO zum physischen Schutz (z.B. bzgl. bilateraler Projekte westlicher Staaten und der EU, Trainingskurse und Seminare, Beratung, Expertenmissionen);
- Fortsetzung intensiver eigener Aktivitäten der IAEO zur Unterstützung der GUS und MOE-Staaten beim Auf- bzw. Ausbau nationaler Spaltstoffüberwachungssysteme; Fortsetzung der Koordinationsmaßnahmen westlicher Geberländer und der EG-Kommission;
- Aufbau einer Datenbank zur weltweiten Erfassung der nuklearspezifischen Daten sichergestellter radioaktiver Stoffe, einschl. Kernbrennstoffe bei der IAEO;
- Unterstützung durch IAEO-Labors und -Inspektoren bei Kernmaterialanalysen einschließlich deren Bewertung, soweit von Mitgliedsstaaten gewünscht;
- Ausarbeitung von Regelungen, Beratungen bei der Umsetzung und Schulung von Mitgliedsstaaten durch die IAEO beim Aufbau nationaler staatlicher Aufsichtsstrukturen über radioaktive Strahlenquellen zur Diebstahlsicherung;
- Prüfung einer Erweiterung des Geltungsbereichs des internationalen Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial auf die Verwendung, Lagerung und den Transport innerhalb nationaler Grenzen (Anm.: gilt z.Z. nur für internationale Transporte einschließlich transportbedingter Lagerung).

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Thema des illegalen Handels mit Nuklearmaterial am 13. April 1994 auch in der NATO angesprochen und damit erreicht, daß sich diverse NATO-Gruppen mit diesem Gegenstand befassen. Zunächst tat dies die „Group on Nuclear Weapons" am 7. Oktober 1994.

Zur Unterstützung der Bemühungen aller Staaten des ehemaligen Ostblocks beim Aufbau nationaler Systeme des physischen Schutzes wurde am 28. April 1995 in St. Petersburg eine internationale Konferenz über den physischen Schutz von Kernmaterial und von kerntechnischen Anlagen durchgeführt. Diese Konferenz kam auf Initiative des BMU zustande und wurde gemeinsam aus Mitteln der atomrechtlichen Aufsichtsbehörden Großbritanniens, Schwedens, Rußlands und des BMU finanziert. Ziel der Konferenz war es, den Teilnehmern einen breiten Überblick über den derzeitigen Stand und die Erfahrungen mit den nationalen Systemen des physischen Schutzes (Objektsicherung) bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie in Ost und West zu vermitteln, sowie gemeinsam Lösungsansätze für offene Fragen zu suchen.

36 Vorträge von Referenten aus Ost und West, viele Diskussionsbeiträge und ein internationales Roundtable-Gespräch behandelten folgende Aspekte des physischen Schutzes:

- Internationale Verpflichtungen (z.B. NV-Vertrag, Übereinkommen über den physischen Schutz, NSG-Richtlinien [Nuclear Suppliers' Group = Nukleartechnologiekontrollregime]);
- Gesetzliches und untergesetzliches Regelwerk (Gesetze, Verordnungen, Regeln und Richtlinien);
- Zuordnung von Verantwortlichkeiten (Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden, Polizei, Anlagenbetreiber und Beförderer);
- Lastannahmen;
- Umsetzung der Regeln und Richtlinien für kerntechnische Anlagen und Nukleartransporte;
- Illegaler Nuklearhandel.

Im übrigen wurden auf den verschiedenen Verwaltungsebenen Maßnahmen zur Umsetzung der Regelungen und Richtlinien zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Nuklearmaterial getroffen, deren detaillierte Darstellung im Rahmen dieses Berichts nicht möglich ist.

DRITTER ABSCHNITT

Konsequenzen und Bewertungen des Untersuchungsausschusses

A. Konsequenzen

Nach Ziffer III. seines Untersuchungsauftrags soll der Ausschuß sich auch zu Konsequenzen aus seinen Erkenntnissen äußern und Empfehlungen geben.

Sowohl aus den vom Ausschuß gewonnenen Erkenntnissen über den nuklearen Schwarzmarkt und seine Gefahren allgemein als auch aus dem Münchener Plutoniumfall im besonderen sind keine weiteren Konsequenzen zu ziehen.

Denn der Untersuchungsausschuß hat – wie im Ersten Teil Zweiter Abschnitt, S. 58–212 dargestellt – feststellen können: Die Probleme des internationalen nuklearen Schwarzmarktes sind erkannt und hinreichend bewältigt worden. Frühzeitig ist von der Bundesregierung erkannt worden, daß, bedingt durch das hohe Gefährdungspotential des Nuklearschmuggels, die Bekämpfung der Nuklearkriminalität forciert werden muß. Hervorzuheben sind die intensiven außenpolitischen Bemühungen von Bundeskanzler Dr. Kohl, Außenminister Dr. Kinkel und Staatsminister Schmidbauer, bereits in den potentiellen Herkunftsländern den Handel von illegalem Nuklearmaterial zu verhindern. Die verstärkte internationale Zusammenarbeit ist insoweit erfolgreich.

Ferner sind unabhängig von den im Deutschen Bundestag in allgemeiner Form angestellten Überlegungen über eine evtl. Reform der parlamentarischen Kontrolle des BND aufgrund der Feststellungen des Ausschusses über die aus Anlaß des Münchener Plutoniumfalls im BND getroffenen Maßnahmen hinaus keine weiteren Konsequenzen zu ziehen. Zu den vorerwähnten Maßnahmen gehört die auf Weisung des damaligen Präsidenten Porzner erfolgte Präzisierung der BND-Richtlinie zur Amtshilfe. Der BND ist nunmehr verpflichtet, im Falle der Amtshilfe die Rechtmäßigkeit seiner Maßnahmen ständig zu überprüfen. Ferner ist sichergestellt, daß der BND in vergleichbaren Fällen zukünftig das BKA unterrichtet und dieses ein Landeskriminalamt einschaltet, soweit das wegen des örtlichen Bezugs erforderlich ist. Die Erfahrungen aus dem Münchener Plutoniumfall waren auch Anlaß für neue Weisungen bezüglich der Unterrichtung und der Einschaltung der Leitung des BND bei bedeutenden Vorgängen. Der Untersuchungsausschuß begrüßt darüber hinaus, daß der jetzige BND-Präsident Dr. Geiger organisatorische Maßnahmen zur weiteren Verbesserung interner Arbeitsabläufe im BND getroffen hat. Dazu gehört, daß die internen Handlungsabläufe klarer werden und die Informationen schneller fließen können.

Angesichts dessen besteht keine Veranlassung zu weiteren Empfehlungen durch den Ausschuß; es obliegt den zuständigen Fachausschüssen des Deutschen Bundestages zukünftig ggf. tätig zu werden.

B. Bewertung durch den Untersuchungsausschuß

I. Bewertung der Untersuchungsergebnisse

Nach 30monatiger Arbeit kommt der Untersuchungsausschuß zum Ergebnis:

Die Gefahr illegalen Handels mit Nuklearmaterial ist groß. Zum einen gibt es Nuklearmaterial, das nicht ausreichend gesichert ist, zum anderen gibt es dafür Interessenten unterschiedlicher Art. Diese Lage erfordert die Zusammenarbeit der Staaten sowie Anstrengungen aller Behörden. Diese benötigen dafür klare und ausreichende Rechtsgrundlagen, hinreichende Möglichkeiten und nicht zuletzt die Unterstützung auch aus der Politik.

Der Münchener Plutoniumfall ist ein von den Behörden im Endergebnis gelöster Kriminalfall: Die Täter wurden rechtskräftig verurteilt, das Nuklearmaterial sichergestellt. Es war richtig, daß der BND seine Informationen dem Bay. LKA zur Verfügung stellte. Es war richtig, daß der BND einen Informanten (Nachrichtendienstliche Verbindung) sowie einen Übersetzer und gleichzeitig Betreuer des Informanten im Wege der Amtshilfe der bayerischen Polizei zur Verfügung stellte. Es handelte sich bei diesen Unterstützungsmaßnahmen um grundsätzlich zulässige Amtshilfe, weil die für die Lösung des Kriminalfalles zuständige bayerische Polizei zusammen mit der Münchener Staatsanwaltschaft das behördliche Handeln bestimmte. Die praktische Behandlung des konkreten Falls durch die damit befaßten Behörden wirft aber zugleich eine Reihe von kritischen Fragen auf, auf die im folgenden detailliert eingegangen wird und aus denen der BND – wie schon erwähnt (Erster

Teil Zweiter Abschnitt A IV, S. 185) – Konsequenzen gezogen hat.

Es ist nicht Sache eines Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages, das Verhalten bayerischer Behörden zu bewerten. Da diesen aber von einer Bundesbehörde Amtshilfe geleistet wurde, darf gesagt werden: Die parlamentarische Untersuchung hat ergeben, daß prinzipiell auch durch Einsatz von Scheinaufkäufern der Versuch gemacht werden durfte, vagabundierendes Plutonium sicherzustellen. In der Begründung des rechtskräftigen Urteils der 9. Strafkammer des Landgerichts München I vom 17. Juli 1995 *(Dokument Nr. 4)* heißt es:

„Auch insofern ist also – jedenfalls zugunsten der Angeklagten – von einer Tatprovokation im Sinne einer Bestärkung der nicht unwilligen, sondern tatbereiten Täter auszugehen. Es handelt sich bei dem Vorgehen der Ermittlungsbehörden zwar um ein intensives, aber noch zulässiges Einwirken auf den Täterwillen."

Selbst wenn der in Spanien eingefädelte Verkauf von Nuklearmaterial durch die V-Leute eigenmächtig und möglicherweise aus finanziellen Interessen nach Deutschland verlagert worden wäre, so trügen dafür deutsche Behörden keine Verantwortung. Wer als V-Mann Informationen an Polizei oder BND verkauft, gehört deswegen nicht zum Personal dieser Behörde: so wenig wie ein Informant der Medien deswegen als Fernseh- oder Zeitungsredakteur des jeweiligen Mediums zu betrachten wäre.

Die Frage, ob das angebotene Nuklearmaterial zum Zeitpunkt der Verhandlungen zwischen polizeilichem Scheinaufkäufer und Tätern schon in Deutschland oder noch im Ausland lagerte, ist für die hiesige parlamentarische Untersuchung von keiner entscheidenden Bedeutung. Denn in beiden Fällen bestand für die deutschen Behörden die Verpflichtung, Vorsorge zu treffen, Plutonium, das sich auf dem Schwarzmarkt befand, sicherzustellen. Denn die im Zusammenhang mit polizeilicher Gefahrenabwehr und Strafverfolgung zu entscheidenen Fragen wurden in der Verantwortung des Landes Bayern getroffen und berühren die Tätigkeit des BND nur mittelbar, soweit es um die Fragen der Grenzen der Amtshilfe ging.

II. Zusammenfassende Beantwortung der im Untersuchungsauftrag aufgeworfenen Fragen

1. Der illegale Nuklearmaterialhandel stellt für die Bevölkerung unseres Landes ein erhebliches Gefahrenpotential dar. Nuklearmaterial wird in den früheren GUS-Staaten derzeit offensichtlich nicht immer sicher gelagert. Infolge fehlender Überwachungstechnologie, einer lückenhaften Spaltstoffflußkontrolle und der um sich greifenden Korruption kann Nuklearmaterial dort in falsche Hände geraten und damit zu völlig unkalkulierbaren Gefährdungen für weite Bevölkerungskreise auch in der Bundesrepublik Deutschland führen. Auch wenn das Urteil des Landgerichts München I vermutlich eine gewisse abschreckende Wirkung für potentielle Nachfolgetäter hat, ist die Gefahr damit nicht gebannt.

2. Es existiert ein illegaler Anbieter- und Vermittlermarkt für Nuklearmaterial. Es müssen deshalb alle rechtlich zulässigen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, die Nuklearkriminalität bereits im Ansatz erfolgreich zu bekämpfen. Es ist erschreckend und überraschend zugleich, daß Kriminelle – wie das Ergebnis der Beweisaufnahme zeigt – offensichtlich leicht Zugang zu Nuklearmaterial in den früheren GUS-Staaten haben. Die Skrupellosigkeit der Täter im Umgang mit illegalem Nuklearmaterial wird insbesondere im Münchener Plutoniumfall deutlich, in dem die Täter die Plutoniumprobe dem Scheinaufkäufer bereits beim ersten Treffen ohne jegliche Gegenleistung übergeben haben.

3. Der Untersuchungsausschuß stellt fest, daß im Münchener Plutoniumfall den Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden mit der Sicherstellung von 363,4 g Plutonium und 201 g Lithium-6 auf dem Flughafen München-Erding am 10. August 1994 ein großer Erfolg gelungen ist. Unter den Aspekten der nachrichtendienstlichen Aufklärung, der Gefahrenabwehr und der Verbrechensbekämpfung waren die Festnahme und die spätere rechtskräftige Verurteilung von drei Nuklearschmugglern, die Sicherstellung einer größeren Menge Plutoniums sowie die gewonnenen Einblicke in die kriminelle Nuklearproliferation Ergebnisse des Vorgehens der beteiligten Behörden.

   Von den kriminellen Tätern gingen erhebliche Gefahren aus. Das möglicherweise von den Tätern tatsächlich in Deutschland versteckte Plutonium hätte z. B. bei Verlust in die Hände spielender Kinder oder auch in den Besitz solcher Personen gelangen können, die dieses für eine Erpressung, z. B. Drohung mit der Verseuchung von Trinkwasser hätten mißbrauchen können. Es sind deshalb zu Recht alle notwendigen Schritte unternommen worden, um die Täter dingfest zu machen. Allein das Drohpotential einer derartigen Substanz in den Händen von Kriminellen oder gar Terroristen gab zu großer Sorge Anlaß.

4. Der Untersuchungsausschuß stellt fest, daß der BND aufgrund seiner gesetzlichen Aufgaben verpflichtet war, den Hinweis der NDV „Rafa", Anbieter seien mit illegalem Nuklearmaterial in Deutschland, aufzugreifen und unverzüglich die zuständigen Strafverfolgungsbehörden einzuschalten. Der BND hat mit höchster Priorität die Aufgabe, Informationen über Proliferationsvorgänge zu sammeln. Er hat aufzuklären, welche Staaten sich möglicherweise für Nuklearmaterial interessieren und welche Anbieter und Zwischenhändler dabei in Erscheinung treten. Nuklearschmuggel und Proliferation sind eine unmittelbare Gefahr für alle Staaten und ihre Bürger. Einschlägige Erkenntnisse sind von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland.

5. Der Untersuchungsausschuß stellt fest, daß im Münchener Plutoniumfall der BND mit der Amtshilfegewährung nicht gegen das Trennungsgebot

von Nachrichtendiensten und Polizei verstoßen hat, daß aber das Verhalten „Liesmanns" gegen den Sinn des Trennungsgebots verstoßen haben könnte. Der BND agierte auftragsgemäß in dem ihm zustehenden rechtlichen Rahmen und trug mit seiner Information und Amtshilfe wesentlich zum Erfolg der Operation der bayerischen Behörden bei. Die Mitarbeiter des BND haben sich im Münchener Plutoniumfall an die Weisungen ihres Präsidenten gehalten, die Beschaffung illegalen Nuklearmaterials für den BND zu unterlassen. Der Untersuchungsausschuß stellt ferner fest, daß es im Münchener Plutoniumfall nicht die Aufgabe des Bundesnachrichtendienstes war, die Rechtsfrage zu klären, wie das weitere Einsatzgeschehen sich in München vollziehen und gestalten sollte; dafür waren allein die bayerischen Behörden zuständig. Dem BND kam nur die Aufgabe zu, die Grenzen seiner Amtshilfe einzuhalten.

Es gibt Hinweise, daß „Liesmann" über die Rolle des Sprachmittlers hinausgegangen ist, allerdings ist zu berücksichtigen, daß er seine eigene Legende nicht gefährden durfte.

6. Der Ausschuß stellt fest: Der Vorwurf der SPD bzw. von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Plutoniumschmuggel sei von bundesdeutschen Behörden bzw. dem BND mittelbar oder unmittelbar inszeniert worden, ist in sich zusammengefallen. Der BND hat weder in München noch mit Hilfe seiner Residentur in Madrid diesen Plutoniumfall „eingefädelt".

7. Der Untersuchungsausschuß stellt ferner fest, daß der BND das Bundeskanzleramt sach- und zeitgerecht über den Verlauf der Ereignisse im Münchener Plutoniumfall informiert hat. Das Bundeskanzleramt hat seine Rechts- und Fachaufsicht im Münchener Plutoniumfall ordnungsgemäß ausgeübt. Es hat keine rechtswidrige Einflußnahme aus dem Bereich des Bundeskanzleramtes auf Entscheidungen der beteiligten Behörden im Münchener Plutoniumfall gegeben.

8. Der Untersuchungsausschuß stellt schließlich fest, daß die auch von führenden Persönlichkeiten der SPD mitgesteuerte Kampagne gegen den BND dessen Ansehen Schaden zugefügt hat. Die Kampagne hat nicht absehbare negative Auswirkungen auf die Motivation der Mitarbeiter und damit auf die Arbeit des BND insgesamt. Wenn es um die Demontage unserer Sicherheitsbehörden in diesem Fall ging, spielten die Vertreter der SPD, wie der SPD-Fraktionsvorsitzende Rudolf Scharping, der Parlamentarische Geschäftsführer der SPD-Bundestagsfraktion Dr. Peter Struck und der SPD-Obmann Hermann Bachmaier, eine führende Rolle. Dieses Verhalten ist besonders bedauerlich, weil der BND sich international einen guten Ruf gerade bei der Gewinnung von Informationen über die Proliferation nuklearer Waffen und ihrer Komponenten erworben hat. Es ist zu befürchten, daß die Beziehungen des BND zu den Partnerdiensten gelitten haben, weil sich diese möglicherweise nicht mehr sicher sind, ob nicht irgendwann ihre Kooperation mit dem BND öffentlich wird.

Darüber hinaus sind im Münchener Plutoniumfall Ermittlungsstrategien ebenso offengelegt worden wie die Art der Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden; der daraus entstandene Schaden ist nicht abschätzbar.

III. Nuklearer Schwarzmarkt

1. Zur Existenz des nuklearen Schwarzmarktes

Der Münchener Plutoniumfall reiht sich in eine Serie immer ernsterer Vorfälle ein – erinnert sei an die Fälle Landshut und Tengen –, die zu einer akuten Verschärfung der Gefahrenlage durch illegalen Nuklearhandel im Sommer 1994 führten.

Bereits der Untersuchungsausschuß „Transnuklear" war mit der Problematik des nuklearen Schwarzmarktes befaßt. Der Berichterstatter der Fraktion DIE GRÜNEN kommt in seinem damaligen Votum im Untersuchungsausschuß „Transnuklear" zu dem Schluß, es existiere ein „Schwarzmarkt für nukleare Spaltstoffe" *(BT-Drs. 11/7800, S. 938, 940)*. Aufgrund der politischen Strategie der GRÜNEN erschien es dem Abgeordneten nun opportun, die noch 1990 von seiner Fraktion beschworene Gefahr des nuklearen Schwarzmarktes völlig in Abrede zu stellen. Von dem Ziel geleitet, den BND abzuschaffen, setzte der Abgeordnete Such alles daran, die Existenz eines nuklearen Schwarzmarktes zu verneinen und zu behaupten, es bestehe nur die Nachfrage von Journalisten, Polizei und Nachrichtendiensten.

Tatsächlich sprechen seit dem Zerfall der früheren UdSSR nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses die Fakten eindeutig für die Existenz zumindest eines Anbieter- und Vermittlermarktes.

Die Kontrollmöglichkeiten über die dortige zivile und militärische Atomindustrie haben sich dramatisch verschlechtert. Dieses sind ideale Voraussetzungen für den illegalen Handel mit radioaktiven Stoffen. Eine besondere Gefahrenquelle sind die zivilen Nuklearkomplexe in den früheren GUS-Staaten, die z. T. völlig unzureichend bewacht werden. In diesen Einrichtungen fehlt es an motiviertem Personal und an technischen Sicherheitseinrichtungen, die im Westen Standard sind, wie Überwachungskameras, Detektoren, entsprechend gesicherte Zäune usw. Das Sicherheitssystem der alten Sowjetunion beruhte weitgehend auf physischer Isolierung, auf strikter geheimdienstlicher Überwachung und massiver bewaffneter Präsenz vor Ort. Diese Rahmenbedingungen sind weitgehend weggefallen. Die daraus resultierenden Gefahren werden auf absehbare Zeit bestehen bleiben. Nach Einschätzung westlicher Beobachter werden für die Einrichtung eines landesweiten Systems von sogenanntem physischem Schutz nach westlichem Standard noch mindestens 10 Jahre benötigt.

Das Risiko der Entwendung von Nuklearmaterial auf dem Gebiet der früheren Sowjetunion ist deshalb auf absehbare Zeit nicht sicher beherrschbar. Es liegt nahe, daß ernsthafte Interessenten für illegales Nuklearmaterial spätestens dann auftreten, wenn

größere Mengen waffenfähigen Kernmaterials beschaffbar sind. Diesen Gefahren muß so früh wie möglich begegnet werden. Dazu dient der Einsatz von V-Leuten und Scheinaufkäufern, wenn, wie im Münchener Plutoniumfall, Anbieter mit illegalem Nuklearmaterial auftauchen. Aus den Forderungen des Europaparlaments, die finanziellen Mittel für die Bekämpfung der Nuklearkriminalität zu erhöhen, wird deutlich, daß es sich bei dem Themenkomplex vagabundierendes Nuklearmaterial um eine ernstzunehmende Gefahr für die Sicherheit der Bevölkerung handelt.

Das illegale Nuklearmaterial gelangt in kriminelle Hände, weil die Abnehmer offenbar bereit sind, ihren Lieferanten dafür einen unverhältnismäßig hohen Preis zu zahlen. Auch nach dem Münchener Plutoniumfall wurde versucht, in Deutschland Abnehmer für illegales Nuklearmaterial zu finden. So gelang es 1996 der bayerischen Staatsanwaltschaft, 2,77 kg strahlendes Uran minderer Qualität zu beschlagnahmen. Dieses Uran war in einem Bankfach deponiert worden, ohne daß Behörden über einen Scheinaufkäufer oder verdeckten Ermittler tätig waren.

Diese Frage, ob es einen Käufermarkt gibt und wer als Kaufinteressent in Betracht kommt, darf nicht davon ablenken, daß das vorrangige Problem die unkontrollierte Existenz von radioaktivem Material außerhalb der staatlichen Obhut ist. Der unqualifizierte Umgang mit Nuklearmaterial ist äußerst gefährlich. Der Sachverständige Thomas hat zu Recht darauf hingewiesen, „die Alarmsirenen müßten schon läuten, wenn es sich überhaupt um Plutonium handelt", das illegal angeboten werde.

2. Gefahren des nuklearen Schwarzmarktes

Die Gefahren, die durch vagabundierendes Nuklearmaterial entstehen können, das bestimmte Staaten für die Waffenherstellung verwenden möchten, ist heute aktueller denn je. Das Lagebild – wie es sich nach den Erkenntnissen des BND, auch aus der Zusammenarbeit mit Partnerdiensten, darstellt – gibt Anlaß, die Gefahren des illegalen Nuklearmaterialhandels äußerst ernst zu nehmen. Nach Auffassung des Sachverständigen Prof. Dr. Falkenrath bleibt die Verbreitung von atomaren, biologischen und chemischen Waffen das Sicherheitsproblem Nummer eins für Europa und die Vereinigten Staaten. Kriminelle Aktivitäten auf diesem Gebiet werden mehr und mehr international organisiert. Bestimmte Personen und Firmen treten hier immer wieder in Erscheinung und verfügen offensichtlich über internationale Kontakte. So wurde aus ukrainischen Sicherheitskreisen bekannt, daß sich organisierte kriminelle Gruppen auf den Schmuggel von Nuklearmaterial spezialisiert haben sollen *(26. Sitzung, Protokoll Porzner, S. 171)*. Hinweise auf die Verwicklung von Personen, die zumindest dem Umfeld der organisierten Kriminalität zugerechnet werden, liegen vor. Mit zunehmendem Organisationsgrad der Anbietergruppen und direktem Kontakt zu potentiellen Interessenten wird eine gezielte Materialentwendung für Zwecke der nuklearen Proliferation immer wahrscheinlicher.

Das Proliferationsszenario steht möglicherweise vor einem fundamentalen Wandel. Bisher war der Weg zur Beschaffung von Kernwaffen für interessierte Länder sehr lang und steinig, vor allem, weil das Material für die Kernwaffen erst produziert werden mußte und die entsprechenden Anlagen aufgebaut werden mußten. Demgegenüber stellt der mögliche direkte Erwerb von nuklearem Waffenmaterial einen qualitativen Sprung dar, der die frühzeitige Entdeckung von Kernwaffenprogrammen sehr stark erschweren würde. Regionen, insbesondere der Nahe Osten, in denen Staaten den Besitz von Kernwaffen anstreben, könnten schlagartig destabilisiert werden.

3. Bekämpfung des illegalen Nuklearmaterialhandels

Für die Bekämpfung der Nuklearkriminalität gibt es keine Patentrezepte. Notwendig sind vielmehr im Rahmen einer globalen Bekämpfungsstrategie verschiedene Maßnahmen, die ineinandergreifen müssen.

Bereits beim Treffen der Staats- und Regierungschefs der G 7-Staaten in Neapel am 8. und 9. Juli 1994 wurde unter Beteiligung des russischen Präsidenten eine stärkere Zusammenarbeit bei Maßnahmen im Kampf gegen Nuklearschmuggel verabredet. Zwischen Präsident Clinton, Präsident Jelzin und Bundeskanzler Dr. Kohl bestand eine völlige Übereinstimmung, daß es dringend notwendig sei, die multilateralen und bilateralen Anstrengungen zur Bekämpfung des Nuklearschmuggels zu verstärken *(74. Sitzung, Protokoll Dr. Kohl, S. 32)*.

In Moskau fand am 19. und 20. April 1996 ein Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der G 7-Staaten mit dem Präsidenten der Russischen Föderation zu Nuklearthemen statt *(Dokument Nr. 150)*. Bei diesem Treffen wurde u. a. ein Programm zur Verhinderung und Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kernmaterial, zu Nachweiskontrollen und dem physischen Schutz von Kernmaterial und zur sicheren und wirksamen Handhabung von spaltbarem Material aus Waffen verabschiedet. Das Programm gegen den Nuklearschmuggel ist letztlich zurückzuführen auf die Initiative der deutschen Regierung. Es ist ein sehr positives Ergebnis, daß sich auch Rußland hinter die Grundaussage dieses Programms gestellt hat, d. h. die Grundaussage mitträgt, diesem Deliktsbereich ganz massiv entgegentreten zu wollen.

Es bedarf der Verstärkung der technischen Hilfe bei der Verbesserung der Sicherheitskontrollen von Nuklearmaterial in der GUS sowie in den mittel- und osteuropäischen Staaten durch Kooperations- und Ausbildungsprogramme. Dabei ist besonders zu berücksichtigen, daß nach den Feststellungen des amerikanischen Zentrums für Verteidigungsinformation bei der Demontage von Atomsprengköpfen pro Jahr etwa 10 Tonnen Plutonium und 30 Tonnen hoch angereichertes Uran frei werden. Die Gefahr des Atomschmuggels wird zunehmend größer, wenn es nicht gelingt, die Lagerkapazitäten in dem notwendigen Umfang auszubauen und sie gegen unerlaubtes Entwenden von Nuklearmaterial zu schützen.

4. Initiativen und Maßnahmen der Bundesregierung zur Bekämpfung des illegalen Nuklearmaterialhandels

Die Aufgaben, die mit der Bekämpfung der Nuklearkriminalität verbunden sind, kann kein Staat für sich allein lösen. Die Bundesregierung hat sich deshalb mit großem Nachdruck für eine Intensivierung der polizeilichen und justitiellen Zusammenarbeit sowohl auf bilateraler als auch multilateraler Ebene eingesetzt.

Die Gefahren, die durch die politischen Umwälzungen im ehemaligen Ostblock entstanden sind, wurden seitens der bundesdeutschen Sicherheitsbehörden frühzeitig erkannt und entsprechende Maßnahmen zur Bekämpfung dieses Deliktbereichs eingeleitet. Auf Bundesebene befaßten sich verschiedene Gremien intensiv mit dieser neuen Form der Kriminalität. Dazu gehörten Arbeitsgruppen, in denen sowohl Nuklearexperten mitwirkten als auch Vertreter der Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden.

Die Bundesrepublik Deutschland ist aufgrund ihrer geographischen Lage für aus dem früheren Ostblock kommende Straftäter leicht zu erreichen und übt angesichts ihrer wirtschaftlichen Situation auf diesen Täterkreis eine besondere Anziehungskraft aus. Mit dem deutsch-russischen Memorandum ist der Rahmen für weitere Schritte in der Zusammenarbeit auf der Arbeitsebene mit politischer Signalwirkung geschaffen worden.

Die auf Initiative von Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl geführten Verhandlungen mit Präsident Jelzin zur Bekämpfung der Nuklearkriminalität führten innerhalb kürzester Zeit zur Verabschiedung des deutsch-russischen Memorandums vom 24. August 1994. Dieses Memorandum hat für die weitere Gestaltung der deutsch-russischen Beziehungen einen deutlichen Fortschritt erbracht; die Kommunikation und die Kooperation im Hinblick auf die Behandlung radioaktiver Substanzen wurde deutlich verbessert. In den ersten Monaten nach dem Zustandekommen des Moskauer Memorandums gab es bei der Verfolgung konkreter nuklearer Vorfälle erhebliche Fortschritte, so auch die Übermittlung von Daten an russische Behörden, die dann zu Festnahmen in Rußland geführt haben. Das Abkommen hat bei internationalen Treffen immer wieder positive Beachtung gefunden und ist als Vorbild der Zusammenarbeit im nuklearen Bereich gesehen worden. So hat Präsident Clinton sich in einem Brief vom 2. September 1994 an den Bundeskanzler geäußert. Auch der frühere UN-Generalsekretär Boutros Ghali hat das Memorandum in einem Brief an den Generaldirektor der IAEO ausdrücklich begrüßt. Von russischer Seite wurde im Rahmen der G 7 plus 1 Gespräche über den illegalen Nuklearhandel das deutsch-russische Memorandum ausdrücklich als Modell für den Informationsaustausch zwischen den Nachrichtendiensten und den Strafverfolgungsbehörden genannt *(27. Sitzung, Protokoll Schmidbauer, S. 61)*. Schon im September 1994 erwies sich das Moskauer Memorandum als ein nützliches Instrument zur Lösung der mit dem Nuklearschmuggel zusammenhängenden polizeilichen, wissenschaftlichen und nachrichtendienstlichen Probleme. Die vom BND der russischen Seite zur Verfügung gestellten Hinweise über eine Beteiligung russischer Staatsangehöriger in einem Fall von Nuklearschmuggel wurden durch die russischen Ermittlungen bestätigt *(27. Sitzung, Protokoll Schmidbauer, S. 63)*.

Als Fazit ist festzustellen, daß die Kooperation mit Rußland sich bei der Bekämpfung des internationalen Nuklearschmuggels insgesamt deutlich verbessert hat *(27.Sitzung, Protokoll Schmidbauer, S. 67)*. Mit zahlreichen Staaten Mittel- und Osteuropas sind erfolgreich eine Reihe bilateraler Regierungsabkommen über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Nuklearkriminalität und anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung geschlossen worden. Die Regierungsabkommen regeln vor allem den unmittelbaren Informationsaustausch sowie Fragen der Zusammenarbeit.

IV. Münchener Plutoniumfall

1. Vorgeschichte in Madrid und Moskau

Der Untersuchungsausschuß konnte die sogenannte Vorgeschichte in Madrid, d.h. die Absprachen und das arbeitsteilige Zusammenwirken der Täter in Madrid und Moskau bis zur Übergabe der Plutoniumprobe in München nicht in allen Einzelheiten klären. So kann die Frage nicht zuverlässig beantwortet werden, wer in Madrid den Anstoß gab, man könne mit illegalem Nuklearmaterial Geschäfte abschließen. Es spricht einiges dafür, daß dieser Anstoß von dem Beteiligten Fernandez ausging, dessen Identität der Ausschuß nicht klären konnte. Andererseits kann auch nicht die Möglichkeit ausgeschlossen werden, daß „Roberto“ über „Rafa“ bzw. im Zusammenwirken mit „Rafa“ in einschlägigen Kreisen die Information gestreut hat, es gäbe Interessenten für Nuklearmaterial. Das Landgericht München hat zur Entstehungsgeschichte des Münchener Plutoniumfalles festgestellt, daß die Idee zum Handel mit Nuklearmaterial „in spanischen Geschäftskreisen, die sich mit dem Handel unüblicher Ware befassen und möglicherweise auch in der Nähe der organisierten Kriminalität angesiedelt sind“ aufgekommen ist.

Der Untersuchungsausschuß hat nicht die geringsten Anhaltspunkte dafür gefunden, daß der BND bzw. die BND-Residentur in Madrid daran beteiligt waren, das Plutonium zu beschaffen bzw. nach München zu transportieren. Im Gegenteil, „Rafa“ wurde von der BND-Residentur in Madrid sogar ausdrücklich angewiesen, sich auf eine bereits laufende Operation betreffend einen umfangreichen Kokaintransport nach Deutschland zu konzentrieren. Erst als die BND-Residentur von „Rafa“ erfuhr, die Täter seien mit 400 g Plutonium in München, hat sie den Vorgang an die BND-Zentrale in München gemeldet.

2. Verlagerung des Plutoniumgeschäfts nach München

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme spricht vieles dafür, daß „Roberto“ oder „Rafa“ eine Ursache

gesetzt haben für die Verlagerung des Plutoniumgeschäfts nach München. Möglicherweise haben sie für die Verlagerung des Geschäfts nach München gesorgt, um nach dem erfolgreichen Hinweis auf die Anbieter und deren Festnahme eine hohe Prämie zu kassieren. Nach den vorliegenden Zeugenaussagen soll „Roberto" bei einem der Treffen im „Novotel" in Madrid erklärt haben, die Aufkäuferseite verfüge nur in München über das erforderliche Prüflabor. Das Münchener Landgericht hat dazu festgestellt, „daß für die aus Moskau anreisenden Torres und Oroz kein anderer Grund ersichtlich war, nach München zu reisen, als der, daß ihnen von der Käuferseite dieses Ziel übermittelt worden war". Weitergehende Erkenntnisse hat auch der Untersuchungsausschuß nicht gewinnen können.

3. Kausalität der Information des BND für die Abläufe in München

Es ist Aufgabe des BND, Informationen von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung zu gewinnen, auszuwerten und an die zuständigen Stellen weiterzuleiten. Dies hat er auch im Münchener Plutoniumfall getan. Der BND hat Hinweise der im Rauschgiftbereich tätigen BND-Quelle „Rafa" über ein Plutoniumverkaufsangebot mit Bezug auf München an das Bay. LKA weitergegeben. Diese Information an das Bay. LKA war ursächlich für das Folgegeschehen. Aus dieser Kausalität läßt sich für eine negative rechtliche und politische Bewertung des Münchener Plutoniumfalles jedoch nichts ableiten. Der BND durfte und mußte nach dem BND-Gesetz einen solchen Hinweis auf ein möglicherweise sich anbahnendes Verbrechen an Polizeibehörden weitergegeben.

4. Einbindung des BND im Münchener Plutoniumfall

Es ist festzustellen, daß die Beteiligung des BND im Münchener Plutoniumfall grundsätzlich nicht gegen das Trennungsgebot von Polizei und Nachrichtendiensten verstoßen hat.

Es kann offenbleiben, ob es ein verfassungsrechtliches Trennungsgebot von Polizei und Nachrichtendiensten gibt. Das bestehende (einfach-)gesetzliche Trennungsgebot soll nach dem Willen des Gesetzgebers nicht polizeiliche und geheimdienstliche Aufgaben, sondern Befugnisse auseinanderhalten. Die einschlägigen Bestimmungen des BND-Gesetzes (§§ 1 Abs. 1 Satz 2, 2 Abs. 3; *vgl. Anhang RV Nr. 1*) verbieten deshalb, den BND einer Polizeidienststelle anzugliedern, versagen ihm „polizeiliche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse" und verbieten ihm, die Polizei im Wege der Amtshilfe um solche Maßnahmen zu ersuchen, zu denen er selbst nicht befugt ist. Nach § 9 BND-Gesetz darf der BND – es wäre absurd, wenn es anders wäre – seine Informationen weitergeben an die zuständigen Behörden, insbesondere auch an die Strafverfolgungsbehörden, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist *(62. Sitzung, Protokoll Prof. Dr. Dr. Dolzer, S. 30)*. Eine informationelle Zusammenarbeit zwischen BND, Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden verstößt somit nicht gegen das „Trennungsgebot", sondern ist vom Gesetz (§ 9 Abs. 3 BND-Gesetz) sogar ausdrücklich gewollt.

Zusammenfassend ist also festzustellen, daß der BND das Recht hatte, Informationen der im Rauschgiftbereich tätigen BND-Quelle „Rafa" bezüglich eines Plutoniumverkaufsangebotes mit dem Hinweis auf den Aufenthaltsort der Anbieter in München an das Bay. LKA weiterzugeben.

a) Amtshilfeersuchen des Bay. LKA gegenüber dem BND

Der BND ist wie jede andere Behörde gesetzlich verpflichtet (Artikel 35 GG; §§ 4 bis 8 VwVfG, *vgl. Anhang RV Nr. 3)*, den deutschen Behörden und Gerichten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Amtshilfe zu leisten. Damit wird dem Gedanken Rechnung getragen, daß die organisatorische Differenzierung der Behörden den Staat letztlich nicht daran hindern soll, die staatlichen Aufgaben wahrzunehmen. Wenn der BND also vom Bay. LKA oder der Staatsanwaltschaft München um Amtshilfe ersucht wird, so ist er deshalb im Grundsatz dazu verpflichtet und würde sich rechtswidrig verhalten, wenn er dem Ersuchen nicht nachkäme.

Der Untersuchungsausschuß hat festgestellt, daß das Bay. LKA den BND in der Besprechung am 19. Juli 1994 um die zeitweise Überlassung der BND-Quelle „Rafa" und des Sprachmittlers „Liesmann" als Kontaktpersonen zu den Anbietern ersuchte und daß sie keinesfalls vom BND dem Bay. LKA als Kontaktpersonen aufgedrängt wurden. Es spielt hierbei keine Rolle, ob das Bay. LKA mit der Bitte an den BND herantrat, „Rafa" und „Liesmann" als Kontaktpersonen zur Verfügung zu stellen oder ob der Vorschlag dazu vom BND ausging und er dann vom Bay. LKA aufgegriffen wurde. Das Verhalten des Bay. LKA genügte den Anforderungen an die Amtshilfe, wie sie im Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt ist. Das Verwaltungsverfahrensgesetz stellt keine Formerfordernisse auf für den Fall, daß Behörden einander Amtshilfe leisten; es gibt insbesondere keinen Zwang, um Amtshilfe schriftlich zu ersuchen.

b) Gründe für die Stellung des Amtshilfeersuchens des Bay. LKA

Wegen des lediglich ergänzenden Charakters der Hilfeleistung hatte das Bay. LKA allein über die Art und den Umfang der nachzusuchenden Maßnahmen sowie über die Auswahl der Behörde zu entscheiden, die Amtshilfe leisten sollte. Das Bay. LKA konnte den BND um Amtshilfe ersuchen, weil es für die Ermittlungen auf die Kenntnis von Tatsachen angewiesen war, die ihm unbekannt waren und die es nicht selbst ermitteln konnte (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG).

Der Untersuchungsausschuß folgt den Darstellungen der Zeugen aus dem Bereich der bayerischen Polizei und Staatsanwaltschaft, daß diese zur effektiven Durchführung der ihnen zugewiesenen Aufgaben auf das Wissen und die Zugangsmöglichkeiten der NDV „Rafa" des BND angewiesen waren. Die zeitweise Überlassung „Rafas" als einzige Kontaktper-

son zu den Anbietern war daher ohne Alternative (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG). Die Bitte um die Bereitstellung eines Sprachmittlers und Betreuers für „Rafa" beruhte auf der Tatsache, daß nach den Aussagen der Zeugen aus dem Bereich des Bay. LKA diese Behörde, die ihr obliegenden Aufgaben mit geeignetem, eigenem Personal nicht wahrnehmen konnte. Dem Bay. LKA kam es darauf an, „Rafa" wegen seiner Zugangsmöglichkeiten zu den Anbietern als Kontaktperson zu nutzen. Dies konnte aber – gerade in denkbaren Ausnahmesituationen – nur dann gelingen, wenn „Rafa" als Nachrichtendienstliche Verbindung des BND das Gefühl haben konnte, sich jederzeit an den BND wenden zu können. Dieser Notwendigkeit mußte das Bay. LKA durch einen Betreuer des BND Rechnung tragen, der daher für die gesamte Dauer der Polizeiaktion, d. h. bis zur Sicherstellung des Plutoniums, zur Verfügung zu stehen hatte. Hierfür war „Liesmann" grundsätzlich geeignet. Überdies hatte das Landeskriminalamt einen spanischsprechenden Dolmetscher nicht zur Verfügung, so daß auch hier um die Hilfe „Liesmanns" als Sprachmittler für deutsch/spanisch nachgesucht werden mußte.

c) Verpflichtung des BND zur Amtshilfeleistung

Der BND durfte insbesondere bei den bestehenden Gefahren für die Bevölkerung die Amtshilfe nicht verweigern. Der Stattgabe des Ersuchens und der Durchführung der Amtshilfe durch den BND standen rechtliche Gründe nicht entgegen (§ 5 Abs. 2 bis 4 VwVfG). Die Amtshilfe des BND war grundsätzlich sachdienlich. In personeller Hinsicht gab es zum Einsatz „Rafa's" keine Alternative. „Rafa" war nach den damaligen Erkenntnissen des BND auch geeignet. Die Benennung „Liesmanns" als Sprachmittler und Betreuer „Rafas" war ebenfalls sachdienlich. Der BND-Mitarbeiter „Liesmann" sollte als Sprachmittler Deutsch/Spanisch an den Verhandlungen zwischen den Anbietern und dem Scheinaufkäufer teilnehmen; er sollte in die Scheinkäuferlegende des Bay. LKA „Boeden" eingebunden werden und außerdem die NDV „Rafa" betreuen.

Es war also Amtshilfe zu leisten, selbstverständlich nur innerhalb der in den §§ 4 ff. VwVfG vorgeschriebenen Grenzen und Regelungen, die die allgemeine Vorschrift des Grundgesetzes konkretisieren und auch den BND als Behörde des Bundes binden. Umgekehrt bestand ein Verbot zur Hilfeleistung offensichtlich nicht; Nachteile für das Wohl des Bundes oder eines Landes waren für den Fall der Amtshilfeleistung nicht zu befürchten (vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG).

d) Abgrenzung der Verantwortungsbereiche von BND und Bay. LKA

Der Untersuchungsausschuß hat festgestellt, daß der BND mit der Amtshilfegewährung die rechtlichen Grenzen eingehalten hat. Die Sachherrschaft in dem Münchener Plutoniumfall lag ausschließlich bei den bayerischen Strafverfolgungsbehörden; dies hat auch der bayerische Staatsminister des Innern Dr. Beckstein bestätigt. Er hat vor diesem Untersuchungsausschuß *(11. Sitzung, Protokoll Dr. Beckstein, S. 100)* erklärt:

„Die rechtliche Verantwortung liegt bei Bayern. Daß tatsächlich der BND hier erhebliche Hilfestellung geleistet hat, ist klar. Ich kenne keine Bedenken der Staatsanwaltschaft; ich kenne keine ernsthaften Bedenken, die das Gericht ausgesprochen hätte".

Amtshilfe beinhaltet immer ein Tätigwerden, das auch verantwortet werden muß. Dieses Tätigwerden kann darin bestehen, daß die ersuchte Behörde für die ersuchende Behörde selbständig tätig wird oder darin, daß lediglich um die Gestellung von Sachmitteln oder Personen für unterstützende Tätigkeiten nachgesucht wird. Im zweiten Fall endet die Verantwortlichkeit der ersuchten Behörde, hier des BND, grundsätzlich mit der Bereitstellung dieser Hilfeleistungen. Die ersuchende Behörde, d.h. das Bay. LKA, setzt diese dann in eigener Verantwortung und in eigener Sachherrschaft ein, hat mithin die Zulässigkeit der weiteren Maßnahme zu verantworten (§ 7 Abs. 2 VwVfG).

So ist zwischen dem Bay. LKA und dem BND im Münchener Plutoniumfall verfahren worden. Der BND hat dem Bay. LKA die NDV „Rafa" und den BND-Dolmetscher „Liesmann" auf Ersuchen des Bay. LKA um Amtshilfe zur Verfügung gestellt. Das Bay. LKA und später auch die Staatsanwaltschaft trugen die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der zu treffenden Maßnahmen, d. h. den Einsatz von „Rafa" und des BND-Dolmetschers „Liesmann". Wenn die ersuchende Behörde, also das Bay. LKA, für die Rechtmäßigkeit der zu treffenden Maßnahme die Verantwortung trägt, so folgt hieraus zwingend, daß sich die ersuchte Behörde auf die Rechtmäßigkeit dieser Maßnahme verlassen soll. Es ist daher grundsätzlich nicht ihre Aufgabe, die durch die Amtshilfe zu verwirklichende Maßnahme auf ihre Rechtmäßigkeit oder gar Zweckmäßigkeit zu prüfen. Etwas anderes gilt nur bei einer offensichtlichen Rechtswidrigkeit des Verfahrens der ersuchenden Behörde.

Der BND hätte nur dann die Pflicht gehabt, sich aus Amtshilfemaßnahmen durch Zurückziehen mindestens von „Liesmann" herauszulösen, wenn für ihn evident erkennbar gewesen wäre, daß diese Maßnahmen mißbräuchlich oder als solche rechtswidrig waren. Dies hätte dann zugetroffen, wenn die Rechtmäßigkeit auch mit dem für den BND geltenden Recht nicht im Einklang gestanden oder aber sich die Amtshilfe quasi als „Beihilfe" zu einer rechtswidrigen Maßnahme herausgestellt hätte. Im konkreten Fall kommt es also grundsätzlich darauf an, wie das Verhalten der bayerischen Behörden rechtlich zu bewerten ist.

e) Verantwortung des Bay. LKA als ersuchende Behörde

Das weitere Handeln der vom BND zur Verfügung gestellten Personen „Rafa" und „Liesmann" im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen des Bay. LKA war grundsätzlich vom Bay. LKA als ersuchende Behörde bis zum Abschluß der Aktion am 10. August 1994 zu verantworten. Die Sachherrschaft lag bei dem handelnden Bay. LKA sowie später bei der Staatsanwaltschaft und nicht bei dem als ergänzende

Hilfe Personal abstellenden BND. Der Zeuge Emrich, zum Zeitpunkt des Münchener Plutoniumfalles Leitender Oberstaatsanwalt beim Landgericht I in München, hat dementsprechend vor diesem Untersuchungsausschuß *(51. Sitzung, Protokoll Emrich, S. 6)* erklärt:

> *„Ab 21. 7. 1994 hatte die Staatsanwaltschaft München I die verantwortliche Sachleitung im Bereich der Strafverfolgung. Das heißt, ich als Behördenleiter und unmittelbarer Dienstvorgesetzter der einzelnen eingesetzten Staatsanwälte trage entsprechend den uns jeweils gegebenen Informationen die volle Verantwortung für den Bereich der Strafverfolgung in diesem Komplex".*

Die Entscheidung, ob der exekutive Zugriff schon nach Probeübergabe erfolgt oder ob vorrangig versucht wird, weiteres Material sicherzustellen, lag nicht in der Entscheidungsbefugnis des BND, sondern der der bayerischen Polizei und der Staatsanwaltschaft beim Landgericht München I. Diese hatten ebenso die Frage zu beantworten, ob man letztlich den Import von Plutonium in Kauf nehmen kann.

f) Verantwortung des BND als ersuchte Behörde

aa) Anwerbung von Nachrichtendienstlichen Verbindungen

Im Milieu der Nachrichtendienstlichen Verbindungen können keine Maßstäbe angesetzt werden wie bei der Anwerbung von Behördenmitarbeitern; doch auch hier muß die gebotene Sorgfalt walten. Eine doppelte Verwendung, wie im Falle Roberto durch BND und BKA, sollte unterbunden werden. Die Anwerbung Rafas, der zu diesem Zeitpunkt noch passives Mitglied der Guardia Civil war, stand im Widerspruch zu internen Regelungen des BND.

Der BND hatte vor Gewährung der Amtshilfe über die Eignung der zur Verfügung zu stellenden Personen zu entscheiden. „Rafa" und „Liesmann" waren zweifellos geeignet im Sinne der ersuchten Hilfe. „Liesmann" war – so Oberstaatsanwalt Meier-Staude – als „vertrauter Dolmetscher eine ideale Besetzung für diese konkrete Situation" *(13. Sitzung, Protokoll Meier-Staude, S. 61)*. Diese Amtshilfe war aus der Sicht des Bay. LKA sogar unverzichtbar.

bb) Verhalten während des polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahrens

Der BND hat dem Bay. LKA alle Informationen zukommen lassen, über die der BND zum damaligen Zeitpunkt zur Sache selbst unterrichtet war *(26. Sitzung, Protokoll Porzner, S. 18)*. Insbesondere von der sog. Vorgeschichte in Spanien hat der BND im wesentlichen erst im Laufe der Nachbereitung des Münchener Plutoniumvorgangs erfahren. Der BND wußte damals z. B. nichts von den Treffen im Madrider Novotel, von den Observationen und der Tätigkeit des BKA vor Ort.

Der BND war während der Polizeiaktion dafür verantwortlich, daß, soweit er dies erkennen konnte, der Einsatz seiner Mitarbeiter und seiner Nachrichtendienstlichen Verbindung im Rahmen des rechtlich Zulässigen blieb. Dies setzte von seiten des BND eine kontinuierliche Überprüfung des Verfahrens voraus, auch aufgrund der internen Richtlinie des BND zur Durchführung der Amtshilfe. Wären die Maßnahmen der bayerischen Behörden erkennbar rechtswidrig gewesen, dann hätte der BND sich aus der Amtshilfe zurückziehen müssen.

Die Rechtmäßigkeit der Amtshilfe wird nicht dadurch in Frage gestellt, daß der Referatsleiter 11A des BND, der Zeuge „Merker", abweichend von den dienstinternen Richtlinien in diesem Fall darauf verzichtet hat, die Stellungnahme des Rechtsreferats oder des Referates Nachrichtenbeschaffung zu dem Amtshilfeersuchen einzuholen. Wenn er glaubte, bei Abwägung aller Gesichtspunkte aus seiner Sicht so handeln zu müssen, dann war dies eine Entscheidung des zuständigen Referatsleiters, die als solche nicht zu beanstanden ist, auch wenn sie nicht den formellen Erfordernissen entsprochen hat. Der Zeuge „Merker" hielt den formell vorgeschriebenen Weg nicht ein, weil für ihn Gefahr im Verzug bestand. Gleichwohl bedarf es in solchen Fällen zumindest im Nachhinein der Beteiligung der zuständigen Rechtsabteilung. Zwar kann ein Geheimdienst auch intern nicht offen arbeiten, jedoch ist das sogenannte Schottenprinzip insoweit zu lockern, daß eine Zusammenarbeit der betroffenen und der zuständigen Stellen im BND gewährleistet ist. Dazu gehört auch die Einbindung der Rechtsabteilung in die Vorgänge des BND. „Rafas" Informationen vom 15./18. Juli 1994 an die BND-Residentur Madrid waren so detailliert und deuteten auf eine so unmittelbare Gefahr in Deutschland bzw. in München hin, daß für eine zusätzlich abklärende nachrichtendienstliche Operation kein Raum mehr blieb. Der Zeuge „Merker" erhielt von dieser Information erstmals am 19. Juli 1994 kurz nach 8.00 Uhr Kenntnis. Angesichts der Anwesenheit der Täter mit angeblich 400 g Plutonium in München war es wegen der Eilbedürftigkeit des Falles und der Ortsnähe sachgerecht, unverzüglich das Bay. LKA einzuschalten. Die Entscheidung, dem Bay. LKA die gewünschte Unterstützung zu gewähren, erfolgte zudem in Absprache mit seinem Vorgesetzten noch am späten Vormittag des 19. Juli 1994. Nachdem er auch auf die von ihm gefertigte Leitungsvorlage vom 20. Juli 1994 nichts Gegenteiliges gehört hatte, konnte er von der Billigung seiner Entscheidung ausgehen. Der damalige BND-Präsident Porzner hat dieses Vorgehen seiner Mitarbeiter im Nachhinein auch gebilligt. Er vergewisserte sich im übrigen, daß das Bay. LKA zugesagt hatte, das BKA zu informieren. Aus der Nuklearsofortmeldung des BKA vom 26. Juli 1994 ergab sich, daß das Bay. LKA bei der Probenübergabe unverzüglich so verfahren war.

Letztlich bestätigt die schnelle Reaktion des Bay. LKA im Nachhinein die Richtigkeit des Vorgehens des Zeugen „Merker". Darüber hinaus war wenige Tage zuvor im BND in einem Fall betreffend eine mögliche, größere Kokainlieferung in die Bundesrepublik Deutschland entschieden worden, dem Bay. LKA Amtshilfe zu gewähren.

Der BND hatte auch nicht vor Weitergabe seiner Information die Frage zu entscheiden, ob die NDV „Rafa" verläßlich war oder nicht. Er hatte angesichts der Gefahrenlage unverzüglich die ihm gegebene

Information weiterzugeben, daß Plutonium illegal in München angeboten werde.

Es besteht daher nach Auffassung des Ausschusses kein Anlaß, das Vorgehen des BND zu beanstanden, angesichts der drohenden Gefahren unmittelbar das Bay. LKA als die zuständige Behörde vor Ort einzuschalten. Gleichwohl lehrt dieser Fall, daß eine gleichzeitige Unterrichtung des BKA zweckmäßig gewesen wäre, wie dies mittlerweile BND-intern auch vorgesehen ist.

Der damalige Leiter des Referats 11A des BND, „Merker", hat im übrigen schon bei der ersten Besprechung im Bay. LKA ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die alleinige Zuständigkeit und Federführung beim Bay. LKA liege, der BND nur zuarbeite und daran interessiert sei, die eigene Quelle aus der Angelegenheit herauszulösen, sobald es die operativen Umstände zuließen. In dem Vermerk des BND-Mitarbeiters „Kulp" vom 25. Juli 1994 *(Dokument Nr. 83)* ist mehrmals festgehalten, daß der BND in den Besprechungen mit dem bayerischen LKA „auf die alleinige Zuständigkeit und Federführung des LKA für diese Operation" hingewiesen hat. Der Vermerk „Kulps" schließt mit den Worten:

> *„Abschließend wurde nochmals betont, daß der BND hier nur unterstützend tätig ist und keine Eigeninitiative entwickelt. Diese liegt ausschließlich bei der Exekutive, sei es des LKA oder auch anderer Behörden, die im Zuge des Verfahren beteiligt werden."*

Die Bayerische Staatsregierung *(Bericht der Bayerischen Staatsregierung vom 27. November 1995, S. 40)* hat dazu ausdrücklich festgestellt

> *„Der BND, der mit mehreren Beamten während des Einsatzes an den wichtigsten Einsatzbesprechungen teilgenommen hat ..., (hat die) geplanten und durchgeführten Maßnahmen nicht beeinflußt".*

Dementsprechend haben allein Oberstaatsanwalt Meier-Staude und der Einsatzleiter des Bay. LKA, Kriminaloberrat Sommer, einvernehmlich in einer Besprechung am 26. Juli 1994 nach Übergabe der Probe entschieden, das Ermittlungsverfahren fortzusetzen und die Täter nicht festzunehmen, weil auch sie zu diesem Zeitpunkt davon ausgingen, daß sich weiteres Plutonium in Deutschland befinde.

Der BND hätte auch nicht statt des Bay. LKA das BKA informieren müssen. Entsprechende gesetzliche Vorschriften existieren nicht. Der BND konnte, wie jeder Dritte, die von der örtlichen Zuständigkeit her zuständig erscheinende Polizeibehörde informieren; er war gewissermaßen in der Position eines Anzeigeerstatters. Es war Aufgabe dieser Polizeibehörde, d.h. des Bay. LKA, wie es der Fall bei jeder Behörde ist, vor ihrem Tätigwerden ihre Zuständigkeit zu prüfen und ggf. die zuständige Behörde zu informieren.

Eine Erstattung der Kosten der Amtshilfe an den BND kam nicht in Betracht, da die Kosten der Amtshilfe – mit Ausnahme der Auslagen – zwischen Bundesbehörden und Länderbehörden nicht erstattet werden. *(vgl. 47. Sitzung, Protokoll Dr. Keßelring, S. 313).*

g) Keine unzulässige Tatprovokation der beteiligten Behörden

Bereits das Landgericht München I hat festgestellt, daß im Münchener Plutoniumfall das Verhalten auf der Scheinaufkäuferseite rechtmäßig war. Das Landgericht hat dazu in seinem Urteil vom 17. Juli 1995 *(S. 20 der Urteilsbegründung, Dokument Nr. 4)* ausgeführt:

> *„Auch insofern ist also – jedenfalls zugunsten der Angeklagten – von einer Tatprovokation im Sinne einer Bestärkung der nicht unwilligen, sondern tatbereiten Täter auszugehen. Es handelt sich bei dem Vorgehen der Ermittlungsbehörden zwar um ein intensives, aber noch zulässiges Einwirken auf den Täterwillen."*

Der Untersuchungsausschuß ist davon überzeugt, daß es darum ging, auf alle Fälle vagabundierendes Nuklearmaterial sicherzustellen. Der Untersuchungsausschuß hat keine Zweifel an der Einlassung des Scheinaufkäufers „Boeden", daß er nicht den Auftrag hatte, Nuklearmaterial aus dem Ausland herbeizuschaffen, sondern lediglich den Auftrag, Scheinkaufsverhandlungen zu führen. Er sollte nach der Übergabe der Probe auf die Angebote der Täter zum Schein eingehen und daher zunächst in jedem Fall weiter Interesse an Plutonium auch im Falle einer Lieferung aus Moskau zeigen. Der Scheinaufkäufer „Boeden" mußte sich legendengerecht verhalten, wenn er an dieses Material herankommen wollte. Es gehörte auch zu seinem legendengerechten Verhalten, kein zu starkes Interesse an der Herkunft oder dem gegenwärtigen Lagerort des angebotenen Materials zu bekunden. Er mußte angesichts der horrenden Geldsumme, um die es ging, darauf drängen, die gesamte Ware und „gutes Material" zu bekommen. Zur Legende gehörte es deshalb auch, atomwaffenfähiges Material zu fordern. Es ist falsch, wenn aus einzelnen Äußerungen des Scheinaufkäufers mit den Anbietern der Schluß gezogen wird, der Scheinaufkäufer habe die Täter erst angestiftet. Dieser Vorwurf geht schon deshalb völlig fehl, weil die Täter schon beim ersten (!) Treffen am 22. Juli 1994 erklärten, es seien bis zu 11 kg Nuklearmaterial im Angebot, also eine wesentlich größere Menge als von dem Scheinaufkäufer je „gefordert". Als „krimineller Interessent" mußte er unter dem Aspekt, hochkarätiges Nuklearmaterial sei bereits in Deutschland, Interesse auch an Nuklearmaterial bekunden, das die Täter angeblich erst aus dem Ausland herbeischaffen mußten.

Sinn und Zweck des Einsatzes eines Scheinaufkäufers ist es, daß er auf das Angebot eingeht und sich nicht abspeisen läßt, daß er also auch den Hintergrund des Angebots ausleuchtet und nachsetzt.

„Boeden" mußte daher seiner Legende entsprechende Verhaltensweisen zeigen, die ihn als Interessenten und Aufkäufer auswiesen Er hat selbst zu dem Vorwurf der Inszenierung vor dem Bayerischen Untersuchungsausschuß *(UA Bay. LT, 14. Sitzung, Protokoll „Boeden", S. 24)* zu Recht erklärt:

„Als ich diesen ersten Bericht im SPIEGEL gelesen habe, daß die Sache inszeniert worden sei vom BND, da habe ich gesagt, also so einen Schwachsinn habe ich noch nie gehört".

Es war schließlich eine Leistung des Scheinaufkäufers „Boeden", die Anbieter von ihrer Forderung nach Bargeld abgebracht zu haben und sie mit einer völlig wertlosen sog. Bonitätserklärung zufriedenzustellen.

h) Unbedingte Tatbereitschaft der Täter

Die Täter waren von vornherein zur Tat fest entschlossen. Sie waren nicht die Biedermänner, als die sie sich später vor dem Untersuchungsausschuß ausgaben, sondern Kriminelle. Torres hatte sich das Plutonium nach den mitgeteilten Ermittlungen des russischen Sicherheitsdienstes FSK bereits im Juni 1994 beschafft, „Rafa" dem BND aber erst Anfang Juli 1994 vage von einer Gruppe berichtet, die Plutonium anbiete.

Es bedurfte keiner wiederholten, länger andauernden Überredungsversuche bzw. einer intensiven, hartnäckigen Beeinflussung der Täter von der Scheinaufkäuferseite. Die Beseitigung einer Hemmschwelle bei diesen war nicht erforderlich.

So hat der Mittäter Bengoechea in einem Telefongespräch mit dem Mittäter Oroz am 27. Juli 1994 ausführlich über den Kaufpreis des Nuklearmaterials gesprochen und darauf gedrängt, diese Operation durchzuführen; dieses Geschäft müsse auf alle Fälle realisiert werden. Dabei machte er auch Vorschläge hinsichtlich der Art des mitzubringenden Materials, des Transportweges und der Aufteilung des Kaufpreises. Die eigenen finanziellen Aufwendungen des Täters Bengoechea, seine finanzielle Unterstützung des Mittäters Oroz, aber auch die laufenden Fahrten von Bengoechea von San Sebastian nach Madrid im Vorfeld der Ereignisse von München, die der Anbahnung des Plutoniumgeschäfts dienten, belegen, daß der Täter Bengeochea den Erwerb und späteren Verkauf des illegalen Nuklearmaterials lange vor seiner Ankunft in Deutschland gezielt betrieb.

Schließlich waren Torres und Oroz bereits am 9. Juli 1994 mit der Plutoniumprobe in die Bundesrepublik Deutschland eingereist, ohne daß dies dem Bay. LKA oder dem BND bekannt geworden wäre. Zum Zeitpunkt der direkten Kontaktaufnahme der Täter mit dem Scheinaufkäufer des Bay. LKA „Boeden", dem BND-Dolmetscher „Liesmann" und der BND-Quelle „Rafa" am 25. Juli 1994 hielten sich die Täter bereits seit ca. 2 Wochen mit der Plutoniumprobe in München auf. Diese hatten also schon mit der Tat begonnen und Straftatbestände nach dem KWKG erfüllt, ohne daß zuvor überhaupt ein unmittelbarer Kontakt zwischen ihnen und dem Scheinaufkäufer bzw. „Liesmann" und „Rafa" stattgefunden hatte. Sie übergaben die Plutoniumprobe dem Scheinaufkäufer bereits beim ersten Treffen. Die Täter haben schließlich in den Verhandlungen erste Vorgaben gemacht und zwar hinsichtlich der Menge des angebotenen Nuklearmaterials und der geforderten Geldsummen.

Die Tatsache, daß die Scheinkäuferseite auf das Angebot der Verkäufer, sofort 300 g Lithium zu liefern, nicht einging, zeigt, daß die Scheinkäuferseite weder anstiftete noch anstiften wollte. Um es nicht zum Abschluß dieses Geschäfts kommen zu lassen, wurde den Anbietern vorgetäuscht, „Boeden" und „Liesmann" seien auf Geschäftsreise in Italien und deshalb für die Anbieter nicht erreichbar *(31. Sitzung, Protokoll „Boeden", S. 53).*

Auch der sogenannte Auer-Vermerk stellt ein völlig untaugliches Beweismittel für eine unzulässige Tatprovokation oder gar eine Inszenierung des Münchener Plutoniumfalles dar. Der Zeuge Dr. Auer hat selbst eingeräumt, daß er bis zum Zeitpunkt der Sicherstellung des Plutoniums am 10. August 1994 keine Kenntnis vom Münchener Plutoniumsfall hatte. Er kannte weder die Akten noch hatte er mit den unmittelbar Beteiligten Kontakt. Der Zeuge hat vor dem Ausschuß *(42. Sitzung, Protokoll Dr. Auer, S. 212)* zu seinem Vermerk erklärt:

„Also, wie gesagt, von dem Fall erfahren habe ich aus der Zeitung. Dazu, wie das zustande gekommen ist, kann ich in der Tat ursächlich nichts beitragen" .

i) Rolle und Aufgabe des BND-Dolmetschers „Liesmann"

Die Rolle des BND-Dolmetschers „Liesmann" muß im Lichte der Tätigkeit, der Aufgaben und des Vorgehens des Scheinaufkäufers „Boeden" gesehen werden. „Boeden" war aus der Sicht der Täter Komplize, „Liesmann" dessen Partner.

„Liesmann" war in die Scheinaufkäuferlegende des Bay. LKA-Beamten eingebunden und spielte als Sprachbrücke das „kriminelle" Bindeglied zwischen Scheinaufkäufer und Anbieter. „Liesmann" war von seinem Referatsleiter, dem Zeugen „Merker", angewiesen, keine Gespräche bzw. Verhandlungen mit den Anbietern allein zu führen, keine Proben oder andere Materialien entgegenzunehmen und sich strikt an das zu halten, was das Bay. LKA und ggf. die Staatsanwaltschaft in Einzelphasen von ihm erwarteten und um was sie ihn ersuchten. „Boeden" setzte nach seiner Aussage die Akzente. Er führte

- die Verhandlungen zu Art und Umfang des zu liefernden Nuklearmaterials,
- nahm die Probe zum Zwecke der Analyse entgegen,
- wies kategorisch die Forderungen der Anbieter zurück, die Probe zu bezahlen oder einen Vorschuß zu leisten
- räumte den Anbietern Bedenkzeit ein, wie sie nach der Weigerung, die Probe zu bezahlen, weiter vorgehen wollen,
- führte die Finanzverhandlungen,
- gab den Anbietern Geld, damit diese ihre Hotelkosten bezahlen konnten,
- vereinbarte die Termine für die Treffen mit den Anbietern,
- beschaffte die sog. Bonitätserklärung.

Die Zeugen aus dem Bereich des Bay. LKA, insbesondere der Präsident des Bay. LKA Ziegenaus, aber auch der Zeuge Oberstaatsanwalt Meier-Staude haben überzeugend die Behauptung zurückgewiesen, der BND-Dolmetscher „Liesmann" habe sich im Münchener Plutoniumfall Kompetenzen der Staatsanwälte und des Bay. LKA angemaßt. Der in den Vermerk vom 2. August 1994 aufgenommene Hinweis von Oberstaatsanwalt Meier-Staude während der Münchener Operation, der BND-Dolmetscher „Liesmann" möge sich auf seine Dolmetscherrolle beschränken, zeigt, daß die Beteiligten sich bewußt waren, wer die Sachherrschaft hatte und die Entscheidungen treffen sollte. Es gab eine klare Arbeitsteilung. Der BND hatte Amtshilfe zu leisten, „Rafa" und „Liesmann" die Aufträge der bayerischen Polizei und Staatsanwaltschaft auszuführen. „Liesmann" traf keine Entscheidung gegen den Willen des Bay. LKA. Im Außenverhältnis wurde er als Dolmetscher eingeführt und mußte zusammen mit dem Scheinaufkäufer agieren, im Innenverhältnis steuerte er Informationen bei. „Liesmann" führte keine Exekutivmaßnahmen oder Ermittlungsmaßnahmen auf einem Feld aus, das letztlich der Staatsanwaltschaft bzw. ihren Hilfsbeamten vorbehalten war. Aus dem praktischen Ablauf der Tätigkeit „Liesmanns" ergab sich notwendigerweise, daß er, der für mehrere Personen in verschiedene Richtungen übersetzte, in den Lauschangriffsprotokollen häufiger und intensiver zu hören war als andere Personen.

Jedoch gibt es Hinweise, daß „Liesmann" über die Rolle des Sprachmittlers hinausging; allerdings ist zu berücksichtigen, daß er seine eigene Legende nicht gefährden durfte. Eine Überschreitung der Tätigkeit als bloßer Sprachmittler ist deswegen als problematisch zu bewerten, weil damit zugleich der Sinn des Trennungsgebots tangiert ist.

Es mag sein, daß die Übersetzungen und Schilderungen des Sprachmittlers „Liesmann" vom Verhalten der Anbieter bei den Ermittlungsbehörden zu Unklarheiten geführt haben. Hierbei muß man die besondere Situation des Sprachmittlers einbeziehen. „Liesmann" war kein ausgebildeter Übersetzer. Vor diesem Hintergrund besteht die Möglichkeit, daß – möglicherweise auch „im Eifer des Gefechts" – Erklärungen der Anbieter bei der Übersetzung zusammengefaßt wurden, und dabei einzelne Aspekte untergingen. Die Ermittlungsbehörden waren jedoch nicht allein auf „Liesmanns" Übersetzungen und Einschätzungen angewiesen. Dieser war nicht die einzige Erkenntnisquelle für die Ermittlungsbehörden, ihnen standen vielmehr eine Vielzahl von Informationen aus den abgehörten Telefongesprächen und den Lauschangriffsprotokollen zur Verfügung, wenn auch nicht im einzelnen festzustellen war, welche Informationen wann den eingesetzten Mitarbeitern der Ermittlungsbehörden zur Kenntnis gelangten und ob man ausführliche Niederschriften dann noch zur Beurteilung der aktuellen Lage heranzog. Dem Bericht der bayerischen Staatsregierung ist eine regelmäßig recht zügige Auswertung abgehörter Telefongespräche auf Seiten der Ermittlungsbehörden zu entnehmen. Letztere konnten die so gewonnenen Erkenntnisse neben den Informationen von „Liesmann" rechtzeitig in die Lagebeurteilungen einbeziehen.

BND-Mitarbeiter, Polizei und Staatsanwälte waren sich nach den übereinstimmenden Zeugenaussagen in der Einschätzung einig, daß man den Angaben der Täter nicht trauen konnte.

Die spätere Verurteilung „Liesmanns" wegen einer Falschaussage vor dem Münchener Landgericht ist kein Nachweis dafür, daß Liesmann die bayerischen Behörden in der Einsatzphase unvollständig bzw. falsch über Angaben der Verkäufer unterrichtete.

Der Ausschuß ist zu der Überzeugung gelangt, daß der BND-Dolmetscher „Liesmann" sich keine polizeilichen Aufgaben anmaßte. Im übrigen hat der Ausschuß zur Kenntnis genommen, daß gegen „Liesmann" ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren und ein Disziplinarverfahren anhängig sind.

j) Rolle und Aufgabe der NDV „Rafa" des BND

„Rafa" war in keinem irgendwie gearteten Dienstverhältnis mit dem BND verbunden. Der Vorwurf, es sei lediglich ein „semantischer Trick" (SPIEGEL 7/97, S. 35) zwischen dem BND und dessen sogenannten nachrichtendienstlichen Verbindungen zu differenzieren, ist unzutreffend. Sowenig wie ein Informant zum Redakteur der Zeitung wird, die sich seine Informationen zunutze macht, sowenig ist die – wenn auch evtl. hochbezahlte – Quelle des BND damit „der BND" oder ein Angehöriger des BND. Die beträchtliche Höhe der „Rafa" für seine Information über den internationalen Rauschgifthandel vom BND gewährten Vergütung läßt ihn nicht zu einem Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes werden.

„Rafa" war dem BND aufgrund seiner einschlägigen Tätigkeit als Polizeibeamter auf dem Sektor Rauschgift bei der Guardia Civil empfohlen worden. Diese Verwendung und die Qualität der auf diesem Gebiet dem BND seit dem 24. Mai 1994 übermittelten Informationen gaben den für die Führung von „Rafa" zuständigen BND-Mitarbeitern aus der damaligen Sicht keine Veranlassung zu Zweifeln oder zu der Annahme, daß „Rafa" zu eigenmächtigem Handeln neige. Der BND hat dennoch bereits zu Beginn der Ermittlungen das LKA gebeten, „Rafa" in die Observation einzubeziehen, weil dessen Zuverlässigkeit nicht gesichert sei.

Im übrigen hat der BND Aufgaben in Bereichen, in denen nicht auszuschließen ist, daß er mit Leuten aus der kriminellen Szene in Berührung kommt. Für den BND ist von entscheidender Bedeutung, ob die ihm im Rahmen seiner Aufgaben zugetragenen Informationen plausibel sind. Bei länger geführten Quellen ist es naturgemäß eher möglich, die gelieferten Informationen zu bewerten *(26. Sitzung, Protokoll Porzner, S. 40)*. Im Münchener Plutoniumfall war jedoch nicht die Frage zu entscheiden, ob die Quelle verläßlich war oder nicht. Die sehr konkrete Information, Anbieter seien mit Plutonium in München, mußte weitergegeben werden; ein Unterlassen wäre eine Dienstpflichtverletzung der zuständigen BND-Mitarbeiter gewesen.

k) Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzustellen, daß der BND grundsätzlich nicht außerhalb seines gesetzlichen Auftrags gehandelt hat. Zu keinem Zeitpunkt haben dementsprechend das Bay. LKA oder die zuständigen Münchener Staatsanwälte behauptet, die Beamten des BND hätten sich in ihre Zuständigkeiten eingemischt. Dazu gab es auch keinen Anlaß.

Der Abbruch der Scheinkaufverhandlungen mit den Tätern wäre der falsche Weg gewesen. Dabei hätte die Gefahr bestanden, daß die Täter unkontrolliert im Besitz von Nuklearmaterial geblieben wären. Durch einen Abbruch der Verhandlungen wäre eine mögliche Einfuhr von Nuklearmaterial nicht mit Sicherheit verhindert worden. Diese wäre dann u. U. ohne jegliche Kontrolle durch die Sicherheitsbehörden erfolgt. Die Täter haben in München nach den Äußerungen „Rafas" Abnehmer für Plutonium gesucht. Die am 25. Juli 1994 sichergestellte Probe war ohne Einwirken des BND bzw. der bayerischen Behörden bereits nach Deutschland verbracht worden. Es bestand die Sorge, daß die Täter nach einem Abbruch der Verhandlungen weiter nach anderen Abnehmern suchen würden.

Der Ausschuß ist jedoch der Auffassung, daß der BND wegen der oben dargestellten Grenzen der Amtshilfe dafür sorgen mußte, daß eine laufende interne rechtliche Bewertung des weiteren Vorgehens erfolgte.

5. Lageeinschätzung der beteiligten Behörden bezüglich des Plutoniumlagerorts

Eine große Rolle in der öffentlichen Diskussion hat die Frage gespielt, ob und wann deutsche Behörden wußten, daß zumindest ein Teil des angebotenen illegalen Nuklearmaterials nicht in Deutschland verwahrt wurde, sondern aus dem Ausland, in diesem Fall aus Moskau, nach Deutschland geliefert werden mußte. Der Untersuchungsausschuß ist dieser Frage mit großer Gründlichkeit nachgegangen. Festzustellen ist zunächst, daß bis heute nicht sicher feststeht, daß die Täter kein weiteres Nuklearmaterial bzw. Plutonium in Deutschland deponiert hatten.

Die Frage des Lagerortes war für den BND keine zentrale Frage im Rahmen seiner Amtshilfeleistung. Der Münchener Plutoniumfall war keine Operation des BND; das Verfahren wurde im Verantwortungsbereich bayerischer Behörden geführt. Der BND hatte deshalb nicht die Kompetenz darüber zu entscheiden, ob zugelassen werden sollte, daß möglicherweise im Ausland deponiertes Nuklearmaterial von den Tätern nach Deutschland verbracht würde. Im Rahmen seiner internen Prüfung, ob die Amtshilfe fortgesetzt werden konnte, war diese Problematik nur als Vorfrage von Bedeutung.

Während des Einsatzes in München ließ sich die BND-Leitung gleichwohl laufend über die „Lage" vor Ort unterrichten. Die vom Empfänger an das Bundeskanzleramt weitergeleiteten Unterrichtungsvermerke für den Präsidenten des BND, wonach einiges dafür sprach, daß sich ein Teil des Plutoniums schon in Deutschland befand, sind von den Zeugen bestätigt worden.

Das Münchener Landgericht hat in seinem Urteil die Annahme der Münchener Ermittlungsbehörden zum Lagerort des Plutoniums nicht in Frage gestellt. Es hat ausdrücklich festgestellt, daß auch bei der Kombination von behördlicher Tatprovokation und Plutoniumlieferung aus dem Ausland nach Deutschland das Handeln der Behörden strafrechtlich nicht zu beanstanden sei. Das Gericht hat den Behörden rechtmäßiges Handeln bescheinigt, obwohl es davon ausging *(Seite 19 der Urteilsbegründung, Dokument Nr. 4)*, daß

> *„die Behörden auch die andere Möglichkeit in Betracht ziehen [mußten], daß nämlich das später sichergestellte Plutonium aus dem Ausland verbracht werden sollte. Spätestens ab dem 7. August sprach auch viel für diese Möglichkeit."*

Der Untersuchungsausschuß ist zu keinen anderen Erkenntnissen gekommen.

Der bayerische Staatsminister der Justiz hat im Bayerischen Landtag am 13. Dezember 1995 *(Bay. LT, Plenarprotokoll 13/36, S. 2460)* unter Berufung auf den ersten Bericht der Bayerischen Staatsregierung für den Untersuchungsausschuß des Bayerischen Landtags folgendes ausgeführt:

> *„Es war ,während der gesamten Einsatzphase letztlich offen ..., ob nicht bereits aus dem Bereich der GUS stammendes (Teil-)Material in Deutschland gelagert oder auf unbekannten Wegen und Transportmitteln unterwegs war. Letztendlich hatten sich erst am Morgen des 10. August 1994 die Erkenntnisse verdichtet, daß Torres das Plutonium in einem Flugzeug am selben Tag von Moskau kommend nach München verbringen könnte. Da diese Annahme jedoch bis zur Ankunft des Flugzeugs nicht gesichert war, wurden die verschiedenen Einsatzvarianten gebildet' ".*

Die Auswertung der vorhandenen Informationen, insbesondere der Verhandlungsführung der Täter, führte nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses bei den bayerischen Behörden über den gesamten Zeitraum zu der folgerichtigen Einschätzung, daß die Täter möglicherweise Nuklearmaterial in Deutschland lagerten. Die Zeugen aus dem Bereich der zuständigen bayerischen Behörden haben zu Recht darauf hingewiesen, daß sie sich nicht auf den einen oder anderen Aspekt der von den Tätern gegebenen Informationen festlegen durften. Den Angaben der Täter war mit größter Skepsis zu begegnen und dementsprechend ein mehrgleisiges Vorgehen gemäß den in Betracht kommenden Sachverhaltsalternativen zu wählen, wie es die Zeugen aus dem Bereich von Bay. LKA und Staatsanwaltschaft geschildert haben. Die Behörden mußten dabei eine Bandbreite von Betrug bis zur tatsächlichen Verfügungsgewalt der Täter über größere Mengen Nuklearmaterials in Deutschland unterstellen. Der Scheinkäufer „Boeden" faßte die Äußerungen der Täter zutreffend wie folgt zusammen *(31. Sitzung, Protokoll „Boeden", S. 38, 40):*

„Die sagen viel, wenn der Tag lang ist. ... Glauben tue ich in diesem Metier überhaupt nichts. Ich habe schon damals nichts mehr geglaubt, wenn mir von den Anbietern etwas gesagt worden ist."

Nach der Erstinformation „Rafas" sollten sich die Anbieter mit 400 g Plutonium in Deutschland aufhalten. Die Übergabe einer Plutoniumprobe bereits beim ersten Treffen ohne jegliche Bedingungen und die spätere Übergabe von 300 g Lithium als Zeichen des „Vertrauens" der Täter gegenüber dem Scheinaufkäufer mußten zunächst als die Bestätigung der Erstinformation von „Rafa" angesehen werden, eine größere Menge Plutoniums sei bereits in Deutschland. Torres bot zwar bei dem ersten Treffen 4 kg Plutonium an und sprach davon, er müsse dafür nach Moskau fahren. Es war bei den Beteiligten jedoch nie klar, ob Torres in Moskau lediglich die Zustimmung für den Verkauf einer bereits in Deutschland lagernden Teilmenge des Plutoniums einholen oder Material von Moskau holen wollte. Es war nicht einmal sicher bekannt, ob die Täter selber wußten, wo sich das Material befand *(31. Sitzung, Protokoll „Boeden", S. 65)*.

Die Täter nannten schließlich die unterschiedlichsten Transportwege offensichtlich in der Absicht, die Scheinaufkäufer zu täuschen. So wurden z. B. angeführt:

- Transport des Materials mit einem russischen (Militär-)Flugzeug, das Fracht und Personen mit sich führe, zu einem Flugplatz in Ostdeutschland; das Material sollte dann auf dem Landweg mit einem russischen Militär-Lkw weiter transportiert werden;
- Transport auf dem Landweg über Polen nach Deutschland oder auf dem Luftweg von Moskau nach Berlin, möglicherweise auch über Österreich;
- Transport von Lithium in einem Lkw von Moskau nach Hamburg;
- Verbringung des Materials durch Offiziere der russischen Streitkräfte nach München.

Von den Mitarbeitern der bayerischen Behörden wurde bis zuletzt nicht ausgeschlossen, daß es sich bei dem Angebot um ein Betrugsmanöver der Täter handeln könnte. Schließlich hatte Torres bei seiner ersten Rückkehr aus Moskau am 6. August 1994 „abredewidrig" Plutonium nicht mitgebracht. Auch dies sprach dafür, daß man den Anbietern nicht trauen durfte.

Es gab also bis kurz vor dem Zugriff keine feste Perspektive der Entscheidungsträger, daß das Material sicher per Flugzeug aus Rußland kommen würde. Die Lage war „diffus" *(51. Sitzung, Protokoll Emrich, S. 8)*. Da die Glaubwürdigkeit der Täter nach dem dreiwöchigen Einsatz nicht gegeben war, wurde auch für den 10. August 1994 bis zuletzt die Möglichkeit in Betracht gezogen, daß Torres kein Nuklearmaterial mit sich führen würde. Aus diesem Grund sah die Einsatzkonzeption vor, daß

- nach Feststellung radioaktiven Materials am Flughafen ein sofortiger Zugriff erfolgt, andernfalls
- die verdeckten Maßnahmen mit einem Observationskommando fortgeführt werden.

Selbstverständlich hatte sich im Laufe der Zeit aber die Wahrscheinlichkeit für die beteiligten Behörden erhöht, daß Nuklearmaterial aus Moskau nach München verbracht werden würde.

Die notwendigen Maßnahmen wurden für beide Einsatzvarianten getroffen. Das Bay. LKA hatte also einen Alternativeinsatzplan für den Fall erarbeitet, daß Torres kein Nuklearmaterial mit sich führen würde. Es erscheint dem Untersuchungsausschuß absurd, anzunehmen, dieser Alternativeinsatzplan habe nur dazu gedient, als „Potemkinsches Dorf" *(51. Sitzung, Protokoll Emrich, S. 12)* die wirklichen Kenntnisse der zuständigen Ermittlungsbehörden über den bevorstehenden Plutoniumtransport zu verschleiern. Das wäre aber die Konsequenz, wenn man – wie die SPD – den Beteiligten unterstellt, sie hätten definitiv gewußt, das Plutonium werde am 10. August 1994 mit dem Lufthansaflug von Moskau nach München gebracht. Die für den Einsatz Verantwortlichen hätten ihre Dienstpflichten verletzt, wenn sie einen völlig überflüssigen Einsatzplan entworfen und auch das dafür notwendige Personal vorbereitend eingesetzt hätten. Für eine solche Annahme besteht aber kein Anlaß.

Bis zum 10. August 1994 bestanden also folgende Varianten:

- Zugriff auf die Ware ist für die Täter letztlich nicht möglich,
- Teile der Ware lagern schon im Bundesgebiet,
- Täter verfügen – abgesehen von der Probe – über kein Nuklearmaterial,
- parallel zu einem Flug von Torres wird die Ware auf einem anderen Weg (nach oder in Deutschland) transportiert,
- Torres bringt die Ware im Flugzeug mit.

Alle Beteiligten mußten davon ausgehen, daß die Täter gegenüber dem Scheinaufkäufer von tiefem Mißtrauen geprägt waren, verhielt sich dieser doch aus ihrer Sicht ebenso kriminell wie sie selbst. Die Täter wußten außerdem nie, mit wem sie es in Wirklichkeit zu tun hatten. Sie konnten nicht einmal ausschließen, daß „Boeden" Mitarbeiter der Polizei war. Es entspricht der kriminalistischen Erfahrung, daß die Täter bezüglich des Aufbewahrungsortes solcher Waren nicht die Wahrheit sagen. Es wäre geradezu naiv gewesen, den wahren Lagerort des Nuklearmaterials dem Scheinaufkäufer zu offenbaren, zumal, wenn das Nuklearmaterial in Deutschland verwahrt worden wäre. Die Täter mußten damit rechnen, daß der (Schein-)käufer und mögliche Hintermänner angesichts der geforderten horrenden Geldsumme einerseits und eines möglichen astronomischen Gewinns im Falle eines Weiterverkaufs andererseits bei Kenntnis des Lagerorts versuchen würden, ohne Zahlung des geforderten Preises in den Besitz des Nuklearmaterials zu gelangen. So hat Torres selbst gegenüber „Rafa" geäußert, er habe Bedenken, daß, wenn er einräume, das Plutonium in München vor Ort zu haben, dieses ihm von dem (Schein-)käufer

abgejagt werden könnte *(45. Sitzung, Protokoll „Merker", S. 125).*

Auch Äußerungen der Täter zum Lagerort außerhalb Deutschlands in ihren Telefongesprächen konnten nicht als bare Münze genommen werden. Die Täter verschleierten auch in ihren Telefongesprächen ihre wahren Absichten, indem sie verschlüsselte Begriffe für das von ihnen angebotene Plutonium gebrauchten.

Es ist angesichts der vom Untersuchungsausschuß festgestellten Fakten schon erstaunlich, welchen Eifer die Vertreter der Opposition an den Tag gelegt haben, Äußerungen der kriminellen Täter zum Lagerort Moskau als unumstößlich wahr und feststehend hochzustilisieren und die Einschätzung der unmittelbar vor Ort handelnden, erfahrenen Mitarbeiter der Strafverfolgungsbehörden als abwegig darzustellen.

6. Zur Frage der Einschaltung russischer Sicherheitsbehörden

Während des Ermittlungsverfahrens bestand grundsätzlich Anlaß zu der Überlegung, mit russischen Sicherheitsbehörden Kontakt aufzunehmen mit dem Ziel, illegales Nuklearmaterial bereits vor Ort sicherzustellen. Dagegen sprach aber in diesem konkreten Fall folgendes:

Die Anbieter erklärten wiederholt, sie hätten enge Beziehungen zu russischen Sicherheitskreisen. Es war die Rede davon, daß man Verbindungen hätte zu früheren oder heutigen KGB-Generälen oder Armeeangehörigen. „Rafa" behauptete, Oroz sei Hauptmann, Torres Kommandant des Geheimdienstes. Die Täter prahlten auch gegenüber dem Scheinaufkäufer damit, Kontakte zum ukrainischen Geheimdienst zu haben *(UA Bay LT, 14. Sitzung, Protokoll „Boeden", S. 10).* Sie vermittelten den Eindruck, eng mit russischen Sicherheitsbehörden zusammenzuarbeiten *(13. Sitzung, Protokoll Meier-Staude, S. 92, 126).* Der Untersuchungsausschuß teilt daher die Einschätzung der Zeugen aus dem Bereich der bayerischen Strafverfolgungsbehörden, die übereinstimmend dargelegt haben, sie hätten im Lichte der damaligen Informationslage entschieden, es sei zeitlich und sachlich nicht angebracht, die russischen Behörden über diesen Vorgang zu informieren. Ein Beleg für die Richtigkeit dieses Vorgehens ist auch, daß es offenbar für die Täter kein besonderes Problem darstellte, den Moskauer Flughafenzoll zu überwinden, um das Plutonium nach München zu schmuggeln. Auch die Erklärungen der Täter, den Transport mit einem Militär-Lkw oder Militärflugzeug zu bewerkstelligen, ließen den Rückschluß zu, daß im Hintergrund möglicherweise Personen aus dem militärischen oder nachrichtendienstlichen Bereich einbezogen waren.

Zum damaligen Zeitpunkt war die für eine derartige offizielle Zusammenarbeit notwendige Vertrauensbasis mit russischen Behörden, insbesondere nach Auffassung des Zeugen Oberstaatsanwalt Meier-Staude, nicht gegeben. Die Information russischer Behörden hätte die Gefahr mit sich gebracht, daß die in München verbliebenen Täter von der Tätigkeit der Polizei erfahren hätten. Neben den nicht auszuschließenden persönlichen Gefährdungen für die verdeckt eingesetzten Personen „Boeden", „Rafa" und „Liesmann" war auch zu befürchten, daß evtl. bereits in Deutschland lagerndes Material in den Händen der Täter oder anderer noch nicht bekannter Mittäter verbleiben bzw. einem Zugriff der Behörden entzogen werden würde. Außerdem spielte sich der Vorgang aus der Sicht der damals Beteiligten primär in Deutschland ab; es sollte in Deutschland verwahrtes Plutonium sichergestellt werden, so daß auch aus diesem Gesichtspunkt davon abgesehen werden konnte, russische Behörden zum damaligen Zeitpunkt zu unterrichten.

Eine Einschaltung russischer Behörden über den BND-Residenten in Moskau kam ebenfalls nicht in Betracht. Der BND-Vertreter in Moskau wurde deswegen nicht zu Rate gezogen, weil das Ermittlungsverfahren ausschließlich Sache der bayerischen Behörden war und diese zu keiner Zeit den Wunsch äußerten, der BND solle in Moskau tätig werden. Der BND hätte nach der Gesetzeslage nicht einmal dann russische Behörden informieren dürfen, wenn die Strafverfolgungsbehörden ihn darum gebeten hätten (vgl. § 9 BND-Gesetz; *26. Sitzung, Protokoll Porzner, S. 230).* Im übrigen war es dem BND aus den genannten Gründen rechtlich auch verwehrt, in diesem Fall Kontakt mit der Lufthansa aufzunehmen, da er nur im Rahmen der Amtshilfe tätig war.

7. Keine Gefahren beim Lufttransport des Plutoniums

In der Entscheidungssituation mußte auch abgewogen werden, welche Risiken mit einem Transport des Plutoniums verbunden waren. Die Beweisaufnahme hat die Feststellungen der Bundesregierung in ihrem Bericht vom 1. Juni 1995 bestätigt, daß der Transport des Plutoniums von Moskau nach München mit der Lufthansa im konkreten Fall keine Gefährdung für Menschen und die Umwelt bedeutete. Gegenteilige Behauptungen der Opposition mit dem Ziel, noch im Nachhinein Ängste bei den betroffenen Passagieren und der Öffentlichkeit zu schüren, sind unredlich. Es ist ausdrücklich festzustellen, daß die Sachverständigen bestätigt haben, der Lufttransport des Plutoniums habe nicht zu einer Gefährdung der Passagiere oder gar der Bevölkerung der Länder, die die Lufthansamaschine überflog, geführt. Der Sachverständige Dr. Thomas hat ausgeführt, er wohne in Freising in der Nähe des Flughafens München-Erding, er habe sich keine Sorgen gemacht.

Der Sachverständige Koch hat bestätigt, daß die Passagiere, die von Moskau nach München geflogen sind, durch das mitgeführte Plutonium keiner wesentlich höheren Strahlenbelastung ausgesetzt waren als durch die Höhenbelastung. Ein Flugzeugabsturz hätte nach seiner Auffassung zwar zu einer Kontamination geführt, unmittelbare Sofortwirkungen an der Absturzstelle seien über den eigentlichen Absturz hinaus damit aber nicht verbunden. Angesichts der Art der Verpackung der von den Tätern übergebenen Plutoniumprobe und der Erkenntnisse über die Täter konnte davon ausgegangen werden, daß die Täter zur Vermeidung einer Selbstgefährdung

auch das zu schmuggelnde Nuklearmaterial entsprechend verpacken würden.

Die Materialprobe, die die Täter dem Bay. LKA bereits am 25. Juli 1994 übergeben hatten, war in einem Bleibehälter verpackt. Die Messungen ergaben, daß der Behälter zwar innen alpha-kontaminiert, außen jedoch kontaminationsfrei war. Offensichtlich hatten die Täter also die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zur Eigensicherung getroffen. Die Täter hatten auch wiederholt betont, daß sie für einen sicheren Transport Sorge tragen würden *(31. Sitzung, Protokoll „Boeden", S. 169)*. Es konnte daher davon ausgegangen werden, daß im Falle eines Plutoniumtransports eine Gefährdung anderer Personen weitgehend ausgeschlossen war.

Der Sachverständige Koch hat bestätigt, es sei nicht unüblich, Plutonium in Passagiermaschinen zu transportieren. Es sei noch in jüngster Zeit Plutonium per Flugzeug transportiert und in das Institut für Transurane verbracht worden. Im militärischen Bereich werde ständig Plutonium mit dem Flugzeug befördert.

8. Unterrichtung des Präsidenten des BND

Der damalige Präsident des BND, der Zeuge Porzner, hat sich nachdrücklich gegen den Vorwurf verwahrt, er sei von seinen Mitarbeitern nicht ausreichend und rechtzeitig informiert worden. Der Zeuge Porzner hat völlig überzeugend den Vorwurf der SPD zurückgewiesen, er habe im Münchener Plutoniumfall sein Amt politisch mißbraucht oder zugelassen, daß es andere mißbrauchten. Vor dem Untersuchungsausschuß *(64. Sitzung, Protokoll Porzner, S. 6)* hat er unter Hinweis auf seine mehr als 40jährige Mitgliedschaft in der SPD erklärt:

> *„Soll ich bei allem, was ich gemacht habe, nun eine Behörde mißbrauchen und Wahlkampf machen für die CSU?"*

Der Präsident des BND wird üblicherweise schon wegen der Vielzahl der Operationen über einzelne Operationen überhaupt nicht informiert. Da im BND jedoch bekannt war, daß Staatsminister Schmidbauer über Plutoniumvorgänge informiert werden wollte, wurde die Leitung des BND in diesem Fall entgegen der sonst üblichen Praxis unterrichtet *(26. Sitzung, Protokoll Porzner, S. 48, 80)*. Der Zeuge Porzner hat aber zu Recht darauf hingewiesen, daß es sich bei dem Ermittlungsverfahren um keine Operation des BND handelte. Es mußte daher in Form und Umfang nicht nach den Vorschriften berichtet werden, die für BND-eigene Operationen gelten.

Die erste Leitungsvorlage für den Präsidenten gibt bereits genügend Hinweise darauf, daß der BND in Amtshilfe tätig wurde. In der Vorlage *(Dokument Nr. 88)* wird zwar lediglich von „Hilfestellung des BND" gesprochen und der Begriff Amtshilfe nicht gebraucht. Entscheidend für die rechtliche Bewertung ist jedoch die materielle Beurteilung des Inhalts dieser Vorlage. In der Sachverhaltsdarstellung heißt es ausdrücklich, das Bay. LKA wolle den Fall in eigener Zuständigkeit führen. Weiter heißt es:

> *„Die zuständige Exekutivbehörde wurde unverzüglich eingeschaltet und wird den Fall federführend abschließen".*

Aus der inneren Logik dieser Leitungsvorlage folgt also zweifelsfrei, daß der Beitrag des BND ausdrücklich auf Amtshilfe beschränkt war.

In der Leitungsvorlage vom 2. August 1994 *(Dokument Nr. 122)* heißt es sodann:

> *„Die Staatsanwaltschaft München hat entschieden, das Ermittlungsverfahren fortzusetzen."*

In der Stellungnahme zu dieser Vorlage wird weiter ausgeführt:

> *„Maßgeblich für die Entscheidung der Staatsanwaltschaft zur Fortsetzung des Ermittlungsverfahrens war die greifbare Möglichkeit, daß sich eine Teilmenge des angebotenen Materials bereits in Mitteleuropa oder evtl. schon in der Bundesrepublik Deutschland befindet."*

Die Dichte der Informationen des Präsidenten ergibt sich nicht nur aus schriftlichen, sondern auch aus mündlichen Unterrichtungen durch den Leiter des Leitungsstabes. Diese mündlichen Informationen wurden später schriftlich zusammengefaßt, ohne daß sie inhaltlich etwas Neues enthielten.

Der Zeuge Porzner hat aber auch entschieden die Behauptung zurückgewiesen, daß Staatsminister Schmidbauer an ihm vorbei in den BND hinein agiert habe. Er hat bestätigt, daß Staatsminister Schmidbauer zu keinem Zeitpunkt im Münchener Plutoniumfall Einfluß auf das Handeln des BND genommen hat. Dieser Vorwurf sei Teil einer politischen Kampagne gegen Staatsminister Schmidbauer, er sei – so der Zeuge wörtlich – *(26. Sitzung, Protokoll Porzner, S. 180)* „infam".

9. Vorwürfe „Rafas" entbehren jeder Grundlage

Die Vorwürfe „Rafas" u. a. gegen den BND entbehren jeder Grundlage. Die Behauptungen „Rafas", der Münchener Plutoniumfall sei eine Inszenierung des BND und des Bay. LKA, der BND habe ihn in diesem Zusammenhang mit seiner Aussage vor dem Landgericht München I gezwungen zu lügen und der BND habe ihn und seine Familie bedroht, sowie ihn auf seine Aussage im Prozeß inhaltlich bis ins Detail vorbereitet, sind erwiesenermaßen falsch.

„Rafa" wurde ein Rechtsanwalt als Beistand empfohlen, um ihn mit den Gepflogenheiten einer Gerichtsverhandlung in Deutschland vertraut zu machen. Er wurde zu keiner Zeit von einem BND-Mitarbeiter zu einem bestimmten Aussageverhalten aufgefordert oder dazu gar vorbereitet.

Der BND mußte die Bedrohungen gegen „Rafa" sehr ernst nehmen *(26. Sitzung, Protokoll Porzner, S. 84)*. „Rafa" hatte detailliert dargelegt, daß er sich bedroht fühlte; er berichtete von telefonischen Morddrohungen und der Ankündigung einer Kindesentführung. Der BND war für die Einschätzung der Bedrohung „Rafas" auf dessen Aussage angewiesen; sie war angesichts der Brisanz des Vorganges als real zu bewer-

ten. Der BND mußte in diesem Fall der Fürsorgepflicht gegenüber seiner Quelle genügen. Dazu gehörte auch die Beratung durch den Zeugen Rechtsanwalt Amelung einschließlich der Übernahme der dafür entstehenden Kosten. Zu Recht wies der BND „Rafa" darauf hin, daß er vor Gericht nicht über sein Zeugenschutzprogramm aussagen müsse. Dies war für die Aufklärung des Münchener Plutoniumfalls völlig unerheblich und diente einzig und allein der Sicherheit „Rafas". „Rafa" hätte sich selbst gefährdet, wenn er offenbart hätte, wo er sich aufhielt oder in welchem Land er möglicherweise mit einer neuen Identität leben wollte.

10. Rechts- und Fachaufsicht des Bundeskanzleramtes

Der Untersuchungsausschuß hat festgestellt, daß das Bundeskanzleramt die Rechts- und Fachaufsicht gegenüber dem BND im Münchener Plutoniumfall in ordnungsgemäßer Weise wahrgenommen hat. Es oblag dem BND, die erbetene Amtshilfe nach den gesetzlichen Vorschriften zu leisten. Mit dieser Tätigkeit korrespondierte die Aufsichtspflicht des Bundeskanzleramtes. Aus der Sicht des Bay. LKA war die Amtshilfe zum damaligen Zeitpunkt unverzichtbar.

Der Untersuchungsausschuß hat festgestellt, daß die Leitung des BND das Bundeskanzleramt auf der Grundlage der Leitungsvorlagen sowie der mündlichen Informationen korrekt und angemessen unterrichtete.

Das Bundeskanzleramt erstellt zuständigkeitsgemäß ein Auftragsprofil für den BND, das kurz- und langfristig den jeweiligen Gegebenheiten angepaßt und mit allen betroffenen Ressorts innerhalb der Bundesregierung abgestimmt wird. Die Umsetzung des Auftrages mittels einzelner Operationen liegt im Aufgabenbereich der Leitung des BND. Im BND und nicht im Kanzleramt liegen die Sachkenntnis und die Erfahrung, die bei der Planung und der Durchführung einzelner Maßnahmen vor Ort erforderlich sind. Eine fachliche oder rechtliche Aufsicht des Kanzleramtes über jede einzelne Operation wäre von der Aufgabenstellung, von der Sach- und Fachkenntnis und vor allen Dingen auch vom Personalbestand her schlechthin unmöglich und läge auch nicht im Sinne der allgemeinen Verteilung der Aufgaben zwischen einer oberen Bundesbehörde und deren Aufsichtsbehörde.

Der Untersuchungsausschuß hat festgestellt, daß dem Bundeskanzleramt keine Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten von Mitarbeitern des BND vorlagen.

Der BND hatte im Ausland innerhalb seiner Zuständigkeit und seiner Aufgaben eine Information erlangt, die den dringenden Verdacht auf eine Gefährdung der Sicherheit und eine Straftat innerhalb Deutschlands begründete. Der BND hatte diese Information an die für die Strafverfolgung zuständigen Stellen in München weitergegeben. Diese hatten im Rahmen ihrer Zuständigkeit die weitere Bearbeitung des Falles übernommen und dabei den BND gebeten, Amtshilfe zu leisten. Der BND hatte von Beginn an gegenüber dem Kanzleramt und dem Bay. LKA deutlich gemacht, daß er über diese Amtshilfe hinaus keine eigene Tätigkeit in der Angelegenheit entfalten und auch die Amtshilfe so rasch wie möglich abschließen wolle, um die eigenen Quellen nicht zu gefährden. Dies ergibt sich aus dem jeweiligen Gesamtzusammenhang, auch wenn nicht jede im Bundeskanzleramt zur Kenntnis genommene Vorlage so formuliert war, daß sie dem Verwaltungsverfahrensgesetz terminologisch und strukturell in jeder Hinsicht entsprach.

Aus der Sicht des Bundeskanzleramtes konnten keine vernünftigen Zweifel daran bestehen, daß angesichts der eindeutigen Weisungslage im BND die Leitung des BND klargestellt hatte, kein nukleares Material für den BND zu beschaffen. Das Vorgehen des BND ergab deshalb keinen Anlaß für das Bundeskanzleramt, in den Fortgang des Verfahrens einzugreifen.

In dem Anschreiben des BND-Präsidenten an das Bundeskanzleramt vom 3. August 1994 *(Dokument Nr. 123)* wurde schließlich ausdrücklich betont, daß der Dienst weiterhin in Amtshilfe für das Bay. LKA tätig sei. Außerdem hielt der damalige Präsident des BND fest, das Kanzleramt werde im Falle des Vorliegens neuer Sachverhalte unaufgefordert unterrichtet. Es bestand also kein Anlaß, die Leitung des BND anzuweisen, dem Kanzleramt einen weiteren Bericht vorzulegen.

11. Unterrichtung von Staatsminister Schmidbauer, Kanzleramtschef Bohl und Bundeskanzler Dr. Kohl

Der damalige BND-Präsident Porzner unterrichtete Staatsminister Schmidbauer entweder persönlich oder veranlaßte, daß dieser vom Leiter des Leitungsstabes des BND unterrichtet wurde. Im Gespräch mit dem Leiter des Leitungsstabes des BND erteilte Staatsminister Schmidbauer die klare Weisung, daß der Dienst in diesem Fall keine aktive Rolle zu spielen habe. Es dürfe in keinem Fall dazu kommen, daß der BND als „agent provocateur" agiere.

Der Vorwurf der Opposition, Staatsminister Schmidbauer habe in seiner Funktion als Koordinator der Nachrichtendienste auf die Abläufe Einfluß genommen, ist nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses völlig aus der Luft gegriffen. Der Zeuge Oberstaatsanwalt Meier-Staude hat überzeugend dargelegt, daß der Münchener Plutoniumfall nicht Gegenstand seiner Gespräche mit Staatsminister Schmidbauer war. Spekulationen, Staatsminister Schmidbauer habe sich von der Münchener Staatsanwaltschaft oder dem Bay. LKA telefonisch über dem Verlauf des Falles unterrichten lassen oder auf diese eingewirkt, sind unzutreffend. Staatsminister Schmidbauer ließ sich nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses zu keinem Zeitpunkt von bayerischen Behörden über den Stand oder den Verlauf der Ermittlungen unterrichten und nahm erst recht keinen Einfluß auf deren Entscheidungen.

Der Bundeskanzler und der Chef des Bundeskanzleramtes wurden von Staatsminister Schmidbauer über die Vorgänge und näheren Umstände des Pluto-

niumschmuggels in München erstmals nach dem Zugriff am 12./13. August 1994 informiert. Staatsminister Schmidbauer unterrichtete Bundeskanzler Dr. Kohl in dem Zeitraum 27./29. Juli 1994 in allgemeiner Form über die Gefahren der Nuklearkriminalität, ohne den damals laufenden Münchener Fall zu erwähnen. Der Zeuge Schmidbauer hat zu Recht darauf hingewiesen, der Regierungschef erwarte, nicht mit Details belastet zu werden, sondern nur mit Vorgängen, die seine Richtlinienkompetenz betreffen könnten.

12. Information des Parlaments und der Öffentlichkeit über den Münchener Plutoniumfall durch die Bundesregierung

Von Beginn an unterrichtete die Bundesregierung das Parlament und die Öffentlichkeit so vollständig und offen wie möglich *(27. Sitzung, Protokoll Schmidbauer, S. 54)*. Es gibt wohl kaum einen anderen Sachverhalt, über den das Parlament und die unterschiedlichen parlamentarischen Gremien so intensiv unterrichtet wurden bzw. bei dem vor der Einsetzung des Untersuchungsausschusses die Kontrolle der Exekutive durch das Parlament in solcher Breite und Intensität gegeben war. Angriffe der Opposition gegen den Bericht der Bundesregierung vom 1. Juni 1995 erschöpften sich in Allgemeinplätzen. Die Opposition hat nicht den Nachweis führen können, daß der umfassende Bericht der Bundesregierung sachliche Fehler enthielt. Sie hat sich offensichtlich nicht einmal ernsthaft darum bemüht, mutmaßlich in der Erkenntnis, daß ein solcher Versuch aussichtslos gewesen wäre.

13. Herkunft und Verwendung des illegalen Nuklearmaterials

Die Übergabe einer Probe des in München im August 1994 sichergestellten Plutoniums an die russische Regierung zu Analysezwecken erst im September 1996 ist nicht von der Bundesregierung zu verantworten. Staatsminister Schmidbauer hat der russischen Regierung mehrfach das Angebot unterbreitet, eine Probe des beschlagnahmten Nuklearmaterials zum Zwecke der Prüfung zu übermitteln. Wiederholt, aber ohne Echo hat die Bundesregierung der russischen Regierung auch angeboten, russische Fachleute könnten im Institut für Transurane das Plutonium prüfen, um den Herstellungsort zu ermitteln. Der Untersuchungsausschuß kann deshalb nicht die in den Medien veröffentlichte angebliche russische Darstellung bestätigen, Moskauer Behörden hätten sich lange vergeblich um die Überstellung einer Probe bemüht.

Es ist nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses auszuschließen, daß das am Münchener Flughafen beschlagnahmte Plutonium aus Westeuropa kam. Der Untersuchungsausschuß konnte bis zuletzt allerdings nicht definitiv feststellen, woher das Material stammte, wo es hergestellt, gelagert oder entwendet worden war.

ZWEITER TEIL

ABWEICHENDE BERICHTE UND SONDERVOTEN

ERSTER ABSCHNITT

Abweichender Bericht der SPD-Fraktion

Vorbemerkung

Der 1. Untersuchungsausschuß hat aufgrund seines umfangreichen Untersuchungsauftrages die Beweisaufnahme auf eine Vielzahl von Einzelfragen erstrekken müssen. Auf Sachverhaltsdarstellungen im Koalitionsbericht, die auch von der SPD zugrunde gelegt werden, wird verwiesen (vgl. Koalitionsbericht, Fundstelle laut Gliederung). Ein Grunddissens zwischen Koalition und SPD besteht in der Frage des möglichen Lagerortes des Plutoniums. Die Annahme, daß bis zur Sicherstellung des Plutoniums am 10. August 1994 auf dem Flughafen München nicht klar gewesen sei, daß das Plutonium aus Rußland herbeigeschafft werden mußte, durchzieht den gesamten Koalitionsbericht. Die Ausschußmehrheit geht in ihrem Bericht darüber hinaus sogar davon aus, die Bediensteten aller beteiligten Sicherheitsbehörden hätten geglaubt, das sicherzustellende Plutonium befinde sich auf deutschem Boden. Dem stehen nach mehr als 250 Sitzungsstunden, 67 vernommenen Zeugen, 10 angehörten Sachverständigen und ca. 100.000 ausgewerteten Blatt Akten sowie den Gerichtsakten des Landgerichts München folgende Feststellungen entgegen:

A. Der Münchener Plutoniumdeal

Bereits seit Ende 1993 hatten die V-Leute des BND und des BKA in Spanien Kontakte zu Plutoniumhändlern. Diese Gespräche intensivierten sich im Mai/Juni 1994 unter der Federführung der V-Leute „Rafa" und „Roberto". Von geheimnisvoller Hand gelenkt, kamen die später verurteilten Anbieter Torres, Oroz und Bengoechea, die zum Teil lange in Rußland lebten und dort ihre Geschäfte betrieben, mit einer Plutoniumprobe nach München. Dort wurden sie vom BND V-Mann „Rafa" mit dem Scheinaufkäufer mit dem Tarnnamen „Walter Boeden" vom Bay. LKA und dem BND-Agenten „Adrian" alias „Liesmann", der als Partner des Kaufinteressenten „Boeden" auftrat, zusammengebracht. Im Hintergrund agierte eine ganze Gruppe von BND-Beamten in enger und ständiger Kooperation mit den zuständigen Beamten des Bay. LKA. Von Anfang an war klar, daß das angebotene waffenfähige Plutonium aus Rußland herbeigeschafft werden mußte. In einem Lauschangriffsprotokoll sagte einer der Anbieter wörtlich: „Wenn Sie wollen, dann fahren wir nach Moskau und ich übergebe es Ihnen dort". In den Verhandlungen ging es um eine Menge von bis zu 11 Kilogramm waffenfähigen Plutoniums, wobei 400 Gramm kurzfristig beschafft werden könnten. Alle Behauptungen, man hätte auch davon ausgehen können, das Plutonium lagere schon in der Bundesrepublik, sind nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme eindeutig widerlegt. Bereits vor dem 10. August 1994 wußten die eng miteinander kooperierenden Verantwortlichen des BND und des Bay. LKA ganz genau, daß dieser höchstgefährliche Stoff auf dem Luftweg nach München gebracht werden sollte. Dies ergaben alle aufgezeichneten Gespräche und die ereignisnah gefertigten Vermerke.

Auch war allen Beteiligten und Verantwortlichen schon vor dem Start der Lufthansamaschine in Moskau bekannt, daß die nukleare Fracht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in die Maschine geschmuggelt werden würde.

Weder Polizei noch BND hatten zu diesem Zeitpunkt Kenntnis davon, ob das Material wenigstens einigermaßen sicher verpackt war. Dennoch hielten sie es nicht für nötig, die russischen Sicherheitsorgane oder die Deutsche Lufthansa über die gefährliche Fracht an Bord der Boeing 737 zu informieren. Die Beteiligten hatten nur ein Ziel: Sie wollten offenbar den „Fahndungserfolg von München" – fast um jeden Preis. Dort wurde schließlich die Maschine am Spätnachmittag des 10. August 1994 von rund 100 Polizei- und Sicherheitsbeamten erwartet, die Täter fest-

genommen und der „Fahndungserfolg" einige Tage später medienwirksam präsentiert.

Im August und September 1994 feierte der BND den Fahndungserfolg und wertete seinen Beitrag hierzu als von entscheidender Bedeutung. Der BND-Dolmetscher „Liesmann" agierte weit über seine ihm zugewiesene Rolle hinaus. Selbst Oberstaatsanwalt Meier-Staude sah sich Anfang August 1994 genötigt, schriftlich festzuhalten, daß er „Liesmann" angewiesen habe, sich auf seine Dolmetscherrolle zurückzuziehen. „Liesmann" steuerte nicht nur die Quelle „Rafa". Seine Ermittlungstätigkeit bildete die Grundlage für alle Einzelmaßnahmen bei den fortlaufenden Verhandlungsgesprächen. Darüber hinaus wurden gerade auch von ihm die Anbieter nachhaltig gedrängt, Plutonium nach Deutschland, respektive nach München, zu schmuggeln. Schon das Landgericht München I stellte im Urteil vom 17. Juli 1995 fest, die Mitarbeiter der Sicherheitsbehörden hätten in tatprovozierender Weise darauf gedrängt, daß Plutonium nach Deutschland geschafft wurde. Dieser Vorwurf trifft nicht nur das Bay. LKA, sondern ganz entscheidend auch den außerhalb seiner Kompetenzen als Auslandsnachrichtendienst der Bundesrepublik agierenden BND:

Der BND hat das verfassungsrechtliche Trennungsgebot zwischen Polizei und Geheimdienst verletzt und sich in diesem hochbrisanten Fall tatprovozierend wie eine Polizei eigener Art im Inland aufgeführt.

Die politische Verantwortung trug der Staatsminister im Bundeskanzleramt, Bernd Schmidbauer. Er selbst hat vor dem 1. Untersuchungsausschuß eingeräumt, daß er „bis zum 3. August 1994 in ähnlicher Weise wie die Strafverfolgungsbehörden informiert war". Die Akten belegen zahlreiche, fernmündliche Unterrichtungen durch den Leitungsstab des BND.

Am 25. Juli 1994 wurde ein sog. Leitungsvermerk erstellt, der Staatsminister Schmidbauer am 26. Juli 1994 durch den damaligen BND-Präsidenten Porzner vorgelegt wurde. In diesem Leitungsvermerk steht z. B. neben der Tatsache, daß die Täter bis zu 11 Kilogramm Plutonium anbieten, auch wörtlich:

„Bei den Anbietern handelt es sich um eine ukrainisch/russische Gruppe, die Beziehungen in höchste Regierungskreise der Ukraine haben und über Kontaktlinien zur russischen Botschaft in Madrid und zur spanischen Vertretung in Kiew verfügen soll. Der Operateur der Gruppe sei ein aktiver russischer Geheimdienstgeneral".

Wie ernst diese Verstrickung höchster Geheimdienstkreise Rußlands genommen wurde, zeigt auch die Tatsache, daß man noch am 10. August 1994 mit einem Täterschutz durch russische Geheimdienstbeamte rechnete.

Aus diesem Vermerk ergibt sich aber auch bereits die enge Zusammenarbeit zwischen Bay. LKA und dem BND. Es wurde sogar von einem „Pilotprojekt" gesprochen.

In der dem 1. Untersuchungsausschuß zur Verfügung gestellten ***Chronologie des Kanzleramtes*** *ist von einem bzw. mehreren Telefonaten zwischen Schmidbauer und dem am Wolfgangsee im Urlaub weilenden Bundeskanzler Dr. Kohl die Rede. Dort heißt es wörtlich:*

„27/28. 7. 1994 Der Bundeskanzler wird im Rahmen der täglichen telefonischen Rücksprache an seinem Urlaubsort in allgemeiner Form von Staatsminister Schmidbauer auch über die Probleme des illegalen Nuklearhandels unterrichtet".

Es ist schwer vorstellbar, daß Staatsminister Schmidbauer, der in vollem Umfang über den Plutoniumdeal informiert war und die dortigen Abläufe zumindest stillschweigend duldete, ausgerechnet seinem Bundeskanzler über die ihm mitgeteilten Fakten nichts gesagt haben soll. Und dies, obwohl der Kanzler noch wenige Tage zuvor, am 19. Juli 1994, an seinen Freund Jelzin mit der Anrede „Lieber Boris" einen höchst besorgten Brief über die Zunahme nuklearkrimineller Umtriebe geschrieben hat.

Im einzelnen:

I. Das Ermittlungsverfahren

1. Der Lagerort des Plutoniums

Entscheidend für die Bewertung des Vorgehens der Sicherheitsbehörden und der Wahrnehmung der Fach- und Dienstaufsicht durch das Bundeskanzleramt über den BND ist die Kenntnis der beteiligten Dienststellen vom Lagerort des von den Tätern angebotenen Plutoniums.

a) Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht fest, daß die beteiligten Mitarbeiter der Sicherheitsbehörden wußten, daß die von den Tätern angebotenen Plutoniummengen aus Rußland herbeigeschafft werden mußten. Unstreitig ist dies sowohl nach Aktenlage, als auch nach allen Zeugenaussagen für die von den Tätern avisierten 4 kg Plutonium *(Vermerk des BND – „Kulp" – vom 26. Juli 1994, MAT A 31, Bd. 1/7, S. 32 ff., Dokument Nr. 86; Vermerk des BND – „Liesmann" – vom 29. Juli 1994, MAT A 31, Bd. 1/7, S. 36 f., Dokument Nr. 97; Vermerk des BND – „Merker" – vom 2. Mai 1995, MAT A 31, Bd. 1/6, S. 241–243, Dokument Nr. 84; Vermerk des BND – „Hochfeld" – vom 8. Mai 1995, MAT A 31, Bd. 5/1, S. 200 f., Dokument Nr. 91; 45. Sitzung, Protokoll „Merker", S. 126–130, 142 f., 169–171, 182; 29. Sitzung, Protokoll „Kulp", S. 49 f., 171-173; UA Bay. LT, 23. Sitzung, Protokoll „Kulp", S. 106, 174–177, 180 f.; 40. Sitzung, Protokoll „Hochfeld", S. 20–24, 104, 108; UA Bay. LT, 21. Sitzung, Protokoll „Hochfeld", S. 187).*

Die Mitarbeiter der Sicherheitsbehörden bemühten sich sogar, eine Lieferung von 11 kg Plutonium zu veranlassen. Dies geht aus einem Vermerk des Zeugen „Kulp" vom 25. Juli 1994 hervor:

„Bemühungen, um an die gesamten 11 kg zu gelangen, werden betrieben, sind jedoch politisch kaum realisierbar, da hierbei letztlich auf Antrieb des Bay. LKA bzw. eines verdeckten Ermittlers

gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz verstoßen würde" *(Vermerk des BND – „Kulp" – vom 5. Juli 1994, MAT A 31, Bd. 1/7, offene Fassung eines eingestuften Vermerks, Dokument Nr. 83, vgl. auch Interne Leitungsunterrichtung des BND – „Imhorst" – vom 25. Juli 1994, MAT A 15, S. 2, Dokument Nr. 90).*

b) Aber auch für die am 10. August 1994 in München sichergestellten 494 g Plutonium hat die Beweisaufnahme ergeben, daß zumindest ab dem 25. Juli 1994 für alle beteiligten Mitarbeiter bundesdeutscher Behörden feststehen mußte, daß sich das Plutonium noch in Rußland befand.

Übereinstimmend haben die später verurteilten Oroz, Torres und Bengoechea in ihren Aussagen vor dem 1. Untersuchungsausschuß bekundet, sie hätten die Aufkäufer immer darauf hingewiesen, daß das zum Kauf angebotene Plutonium erst noch per Flugzeug aus Moskau geholt werden müsse *(44. Sitzung, Protokoll Torres, S. 34 f., UA Bay. LT, 9. Sitzung, Protokoll Torres, S. 117; 44. Sitzung, Protokoll Oroz , S. 173; UA Bay. LT, 7. Sitzung, Protokoll Oroz, S. 16–18, 167–169).*

Die Richtigkeit dieser Zeugenaussagen wird durch die Lauschangriffsprotokolle vom 25. und 26. Juli 1994 belegt. Die Gespräche zeigen, daß den beteiligten Mitarbeitern von BND und Bay. LKA von den Tätern immer wieder – zum Teil auf ausdrückliches Nachfragen – erklärt wurde, daß das Plutonium aus Rußland herbeigeschafft werden müsse. Wörtlich heißt es :

1. Auszug, 25. Juli 1994

„**Adrian**: Hast Du noch mehr von dem Stoff dort ?

Torres: Nein.

Adrian: Du hast von diesen 494 g gesprochen.

Torres: Sie sind in Moskau.

Adrian: Sie sind in Moskau ?

Torres: Dort sind 494 g abzüglich der Menge hier.

Adrian (übersetzt ins Deutsche): Also, es gibt dort 494 ohne das, was er hier hat."

2. Auszug, 25. Juli 1994

„**Torres**: Wenn Sie wollen, kann ich es Ihnen in Moskau übergeben, aber das interessiert Sie nicht.

Adrian (übersetzt ins Deutsche): Was er uns natürlich anbieten kann, er kann die Übergabe in Moskau machen, aber das dürfte uns halt nicht interessieren."

3. Auszug, 25. Juli 1994

„**Torres**: Ich habe einen russischen Paß und komme damit an Orte, wo es ...

Adrian: Er hat einen russischen Paß und kommt in jeden Platz rein, wo es diese Stoffe gibt.

Torres: Ich habe Zugang zu Leuten, die über diese Dinge verfügen.

Adrian übersetzt.

„**Boeden**": Dann kommen wir auf jeden Fall ins Geschäft."

Ebenso wird dies aus den Auszügen aus den Lauschangriffen vom 26. Juli 1994 deutlich:

4. Auszug, 26. Juli 1994

„**Torres**: Die andere Möglichkeit wäre, wenn Sie es selbst direkt in Moskau abholen."

5. Auszug, 26. Juli 1994

„**Torres**: Aber das Material ist da. Wenn Sie möchten, gehen wir zusammen nach Moskau und ich übergebe Ihnen das Produkt dort."

6. Auszug, 26. Juli 1994

„**Torres**: Ich hatte es so verstanden, daß Sie am Kauf großer Mengen interessiert sind.

Adrian: Ja.

Torres: Wenn ich die Möglichkeit, das Geld hätte, dann würde ich es einfach so herbringen und wir würden das Geschäft machen. Aber ich habe es nicht.

Adrian übersetzt.

Torres: Wenn Sie möchten, dann fahren wir zusammen nach Moskau und ich übergebe es Ihnen dort.

Adrian übersetzt.

Torres: Diese Finanzierung könnte helfen, diese 200 g herzubringen.

„**Boeden**": Ich habe genügend Angebote aus Moskau direkt. Dann bräuchten wir ja keinen Vermittler."

7. Auszug, 26. Juli 1994

„**Rafa**": Die Lösung liegt in Rußland. Es sind 4 kg da. Wir können mehrere Lieferungen durchführen."

8. Auszug, 26. Juli 1994

„**Adrian**: Bei der 4 Kilogramm-Lieferung paßt beim Fliegen auf. Das Material hat Einfluß auf das ... (unverständlich, wahrscheinlich Flugzeug)."

Die zeitnah gefertigten Vermerke von Mitarbeitern des Bay. LKA und des BND stimmen mit den Protokollen der Lauschangriffe überein. Der Sachbearbeiter des Bay. LKA, der damalige Kriminaloberkommissar Edtbauer, fertigte über eine Besprechung bei der Staatsanwaltschaft München vom 26. Juli 1994, an der u. a. Kriminaloberrat Sommer, der Aufkäufer des Bay. LKA „Walter

Boeden" und Oberstaatsanwalt Meier-Staude teilnahmen, einen Vermerk. Er bezog sich dabei auf ein Treffen am Abend des 25. Juli 1994 zwischen „Boeden", „Rafa", „Liesmann" und den Anbietern. Bei diesem Treffen sei eine Probe des avisierten Materials übergeben worden. Edtbauer betont, seitens der Tatverdächtigen sei gesagt worden, daß sich von diesem Material weitere 4 kg in Moskau befänden, die bei Kaufinteresse nach Deutschland geschafft werden könnten. Zur Vorgehensweise notiert er:

„Für den Fall, daß die Probe dem Angebot entspricht, soll der noeP (nicht offen ermittelnder Polizeibeamter) seine Kaufabsicht deutlich machen und das Material soll aus Moskau über den Tatverdächtigen beschafft werden. Der Zugriff soll dann in Deutschland erfolgen, wenn die Ware übergeben wird. Für den Fall, daß die Ware minderwertig, d. h. nicht dem bereits abgegebenen Angebot entspricht, aber noch von einer strafbaren Qualität, soll der noeP ebenfalls die Ware bestellen, allerdings zu veränderten Konditionen, d. h. zu einem erheblich niedrigeren Preis.

Für den Fall, daß die Ware absolut minderwertig ist, d. h. daß die Ware keine strafbare Qualität aufweist, soll der noeP eine Verhandlungsposition einnehmen, daß er zwar an dieser Ware nicht interessiert ist, weil sie minderwertig ist, aber die Täter wenn möglich veranlaßt werden, nach einer Ware zu suchen, die dem bereits abgegebenen Angebot entspricht" *(Vermerk des Bay. LKA – Edtbauer – vom 26. Juli 1994, MAT A 37, Bd. 16, S. 0045, Dokument Nr. 93).*

Auch der BND-Mitarbeiter „Kulp", der als Verbindungsführer zwischen dem V-Mann-Führer und angeblichem Sprachmittler „Liesmann" und der Referatsleiterebene des BND eingesetzt war, notiert am 26. Juli 1994: „Torres hat am 25. Juli 1994 zum Plutonium folgende Angaben gemacht: ... Derzeit befänden sich in Moskau 494 g, wovon er 3 g als Probe bei sich habe. Er könne aus zwei verschiedenen Fabriken in Kiew weitere 4 kg anbieten. Weitere Mengen seien genannt worden. Bei der Besprechung über das weitere Procedere wurden die Flugrouten aus Rußland besprochen. Torres fliegt am 26./27. Juli 1994 nach Moskau und kommt am 29. Juli 1994 wieder nach München und übergibt 200 der in Moskau befindlichen 494 g." „Kulp" skizzierte zudem die Anlieferung der Kilogrammengen und die schon im Edtbauer-Vermerk aufgeführten Handlungsvarianten der Sicherheitsbehörden *(Vermerk BND – Kulp – vom 26. Juli 1994, MAT A 31, Bd. 1/7, S. 33, Dokument Nr. 86).*

Von einem Aufspüren von Plutonium in der Nähe von München oder an einem sonstigen Ort in der Bundesrepublik Deutschland, z. B. in Berlin, findet sich in den zeitnah gefertigten Vermerken nichts. Statt dessen wird immer wieder auf den Flugtransport verwiesen.

Nachträglich wird der Inhalt der Lauschangriffsprotokolle und der zeitnah gefertigten Vermerke auch von einem seit Januar 1997 rechtskräftigen Strafbefehl bestätigt. Dieser Strafbefehl ist gegen den V-Mann-Führer „Liesmann" alias Adrian, Michael Brandon etc. wegen einer uneidlichen Falschaussage ergangen. Dem Strafbefehl lag folgender Sachverhalt zugrunde: In dem Zeitraum vom 10. Mai bis 17. Juli 1995 fand vor der 9. Strafkammer des Landgerichts München I die Hauptverhandlung im Strafverfahren gegen die Täter von München wegen eines Verbrechens nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz statt. Für die Entscheidung des Gerichts war dabei von wesentlicher Bedeutung, welche Angaben die angeklagten Anbieter vor ihrer Festnahme am 10. August 1994 über den Lagerort des Plutoniums gemacht hatten. Dem BND-Mitarbeiter „Liesmann" wird im Strafbefehl des Amtsgerichts München vorgeworfen, daß er in seiner Vernehmung am 29. Mai 1995 in nichtöffentlicher Sitzung folgende falsche Aussage gemacht habe: Torres habe erklärt, er habe 494 g oder 498 g griffbereit zur Verfügung. 4 weitere kg (2 kg in Moskau und 2 kg in Kiew) könne er innerhalb kurzer Frist besorgen. Desweiteren sei von Torres keine genaue Angabe erfolgt, wo die 494 g lagerten, ob in München, Berlin oder anderswo.

Das Gericht stellte fest, daß diese Aussage nicht der Wahrheit entsprach. Tatsächlich hätte Torres bei dem Treffen am 25. Juli 1994, als er von „Liesmann" auf die 400 g angesprochen wurde, geäußert, „die 494 g" abzüglich der schon übergebenen Probe „befinden sich in Moskau" *(Strafbefehl des AG München vom 17. Dezember 1996 gegen Willy Weitzel alias „Liesmann", MAT A 68, Dokument Nr. 6).*

Vor dem Bekanntwerden eines Importangebotes von 4 kg Plutonium notierte „Liesmann" über eine Besprechung beim Bay. LKA: „Aus dieser Konferenz sei festzuhalten, daß der SGL 11 AA („Hochfeld", d. Verf.) deutlich auf Differenzen aus der Vergangenheit hinwies, die zwischen den Umweltschutzbehörden der Länder und des Bundes entstanden waren. Grund hierfür war die „Duldung" der Einfuhr radioaktiven Materials mit dem Ziel des exekutiven Zugriffs. Es gäbe hier eindeutige Absprachen zwischen den Innenministern und den Sicherheitsbehörden."

Das Bay. LKA teilte den Mitarbeitern des BND mit, es hätte schon mit dem Zeugen Lang, BStMLU, über die Fortführung der Ermittlungen einen „regen Dialog" begonnen *(Vermerk BND – „Liesmann" – vom 26. Juli 1994, MAT A 31, Bd. 1/5, S. 30, Dokument Nr. 92).*

„Liesmann" hätte diesen Vermerk am 26. Juli 1994 kaum gefertigt, wenn ihm am 25. Juli nicht mitgeteilt worden wäre, daß sich die Grammenge im Ausland befindet.

2. Die Informationsherrschaft des BND

Der 1. Untersuchungsausschuß hat sich auch mit der Frage befaßt, ob die beteiligten Mitarbeiter des BND die Beamten des Bay. LKA über den tatsächlichen Lagerort der Grammengen im Unklaren gelassen haben, um das von ihnen initiierte „Pilotprojekt" nicht zu gefährden.

Eine zentrale Rolle bei der Bewertung kommt dabei dem Agieren des sog. Sprachmittlers und Verbindungsführers des BND „Liesmann" in den Verhandlungsgesprächen zu.

In einer ersten „Erfolgsmeldung" zu den Aktivitäten des BND im Münchener Plutoniumdeal vom 11. August 1994 wurde „Liesmann" die Informationsherrschaft zugewiesen. Schriftlich wurde festgehalten: „Als Sprachmittler beobachtete und beurteilte er die Mitglieder der Anbietergruppe. Daraus ergaben sich wertvolle Erkenntnisse zu den Personen und Aktivitäten der Täter. Diese Feststellungen bildeten die Grundlage für alle Einzelmaßnahmen bei den fortlaufenden Verhandlungsgesprächen durch den Scheinaufkäufer des Bay. LKA" *(Vermerk des BND – „Merker" – vom 11. August 1994, MAT A 31 Bd. 5/2, S. 41–45 (44), Dokument Nr. 139).*

„Liesmann" könnte die Informationsherrschaft des BND dazu genutzt haben, den tatsächlichen Lagerort der 494 g Plutonium zu verschleiern.

Als Anhaltspunkt für die Annahme, „Liesmann" habe seine Informationsherrschaft mißbraucht, könnten die Aussagen vor den Untersuchungsausschüssen von Kriminaloberrat Sommer, Oberstaatsanwalt Meier-Staude und „Boeden" sowie dessen sog. Tagebuch dienen. Diese Vernehmungen und das sog. Tagebuch des Scheinaufkäufers Walter „Boeden" könnten belegen, „Liesmann" habe nicht unmißverständlich klargestellt, daß auch die 494 g aus Rußland importiert werden müssen *(13. Sitzung, Protokoll Meier-Staude, S. 55 f., 79 f.; 31. Sitzung, Protokoll „Boeden", S. 49; UA Bay. LT, 14. Sitzung, Protokoll „Boeden", S. 3, 15; Vermerk des Bay. LKA – sog. „Boeden"-Tagebuch" o.D., MAT A 37, Sonderband noeP-Einsatz, S. 29 f. Dokument Nr. 87).*

Die in den Lauschangriffsprotokollen dokumentierten Übersetzungen „Liesmanns" über die Gespräche in „Rafa's" Hotelzimmer zeigen, den Gesprächspartnern mußte jeweils klar sein, daß das Material aus Moskau herbeigeschafft werden muß. Dies gilt auch für die 494 g *(vgl. SPD-Bericht, Zweiter Teil Erster Abschnitt, A I. 1. b)).*

Auch die Vermerke von Edtbauer und Meier-Staude vom 26. Juli 1994 sind eindeutig: „Ware ist aus Rußland zu holen"*(Vermerk d. Bay. LKA – Edtbauer – vom 26. Juli 1994, MAT A 37, Bd. 16, S. 0045, Dokument Nr. 93; Vermerk der StA – Meier-Staude – vom 27. Juli 1994, MAT A 39, S. 10, Dokument Nr. 94).*

In seiner Aussage vor dem 1. Untersuchungsausschuß hat Edtbauer den Wahrheitsgehalt seines Vermerks bestätigt. Der Zeuge hat erklärt, nach seinem Verständnis sollte das Material, sofern es in Moskau lagere, beschafft und der Zugriff in Deutschland organisiert werden. Die Möglichkeit, daß Plutonium tatsächlich importiert würde, sei in Kauf genommen worden *(21. Sitzung, Protokoll Edtbauer, S. 23-25, 45 f., 98–100; UA Bay. LT, 11. Sitzung, Protokoll Edtbauer, S. 86, 11–102, 120).*

Demgegenüber hat insbesondere Meier-Staude mehrmals erklärt, man sei davon ausgegangen, daß sich das Plutonium bereits in Deutschland befinde. Er betonte, daß der Sachbearbeiter Edtbauer in der Besprechung etwas falsch verstanden haben müsse *(13. Sitzung, Protokoll Meier-Staude, S. 83 f., 118–122, 187).*

Auch Kriminaloberrat Sommer erklärte, man sei bis zuletzt davon ausgegangen, die Grammengen des angebotenen Plutoniums befänden sich auf deutschem Boden *(9. Sitzung, Protokoll Sommer S. 57, 63; UA Bay. LT, 14. Sitzung, Protokoll „Boeden", S. 48 - 50).* Im Edtbauer-Vermerk fehle die damalige Grundannahme, daß sich bereits Material in Deutschland befinde *(UA Bay. LT, 11. Sitzung, Protokoll Sommer, S. 151 f., S. 176 f., 180 f.).*

Allerdings fehlt diese „Annahme" auch in Vermerken des Oberstaatsanwalts Meier-Staude und des BND-Mitarbeiters „Kulp" vom 26. Juli 1994.

Hier taucht zum ersten Mal das Phänomen auf, daß trotz akribischen Notierens, das jeweils Wichtigste vergessen worden sein soll.

Die Aussagen von Kriminaloberrat Sommer und Oberstaatsanwalt Meier-Staude werden auch nicht durch die Aktenlage gedeckt. Meier-Staude selbst bestätigt den Inhalt der Edtbauer- und Kulp-Vermerke durch einen eigenen Vermerk vom 27. Juli 1994. Hierin beschreibt er die Ankündigung der Täter, daß insgesamt 4,7 kg der Ware sukzessiv aus Moskau geholt werden könnten: „Eine erste Lieferung soll 200 g betragen. Über die weitere Vorgehensweise wurde vereinbart, daß der verdeckte Ermittler sich entsprechend der Qualität der Probe verhalten soll. Bei mittlerer Qualität soll er den Preis drücken. Bei fehlendem Plutonium soll er eine neue Probe verlangen. Bei Plutoniumgehalt soll darauf hingewirkt werden, daß die 200 g nach München verbracht werden."

Ein Hinweis auf den Lagerort Deutschland fehlt auch in diesem Vermerk *(Vermerk der StA – Meier-Staude – vom 27. Juli 1994, MAT A 39, S. 10, Dokument Nr. 94).*

Erst in einem weiteren Vermerk vom 27. Juli 1994 findet sich ein Deutschlandbezug. Zunächst wird dargelegt, daß die Täter angeboten hätten, 4 kg Plutonium aus Rußland zu holen. Aus verschiedenen Gründen seien die Gesprächspartner jedoch zu der Ansicht gelangt, es bestehe eine erhebliche Wahrscheinlichkeit dafür, daß sich die Ware schon im Bundesgebiet befinde *(Vermerk der StA – Meier-Staude – vom 27. Juli 1994, MAT A 39, S. 11, Dokument Nr. 98).*

Obwohl Oberstaatsanwalt Meier-Staude ansonsten alles penibel vermerkte, nannte er keine Gründe, warum die Gesprächspartner zu dieser Ansicht gelangten. Merkwürdig ist dies deshalb, weil der tatsächlich unmittelbar großen Gefahr „Plutonium in Deutschland" nur ein Satz gewidmet wird. Wenn diese Annahme einen realistischen Bezug gehabt hätte, wäre es geboten gewesen, wenigstens in groben Umrissen zu benennen, auf welche Weise diese Gefahr beseitigt werden kann.

Die zeitnah gefertigten Vermerke beinhalten keinen Hinweis auf die Einleitung von Ermittlungsschritten zum Aufspüren von Plutonium in der Nähe von München oder an einem sonstigen Ort in Deutschland, insbesondere auch nicht auf Berlin.

Zudem hat Dr. Huber vor dem Bayerischen Untersuchungsausschuß erklärt, Oberstaatsanwalt Meier-Staude habe ihm im Zeitraum um den 26./28. Juli 1994 telefonisch mitgeteilt, daß die Polizei von der Richtlinie, kein nukleares Material aus dem Ausland einzuführen, abweichen wolle *(UA Bay. LT, 22. Sitzung, Protokoll Dr. Huber, S. 61, 69, 71, 77).*

Für die Richtigkeit der Aussagen von Meier-Staude und Kriminaloberrat Sommer wurde u. a. das Tagebuch des Walter „Boeden" angeführt. Dieses beinhaltet unter den jeweiligen Tagesdaten nur Hinweise, daß die Täter das Plutonium aus Moskau holen müssen. Nach dem Tagesbericht vom 26. Juli 1994 findet sich dort ein Eintrag, der mit „Lageeinschätzung" überschrieben ist. Nach dieser Lageeinschätzung sollen folgende Gesichtspunkte dafür sprechen, daß sich zumindest ein Teil der Ware in der Bundesrepublik befindet:

„– Die Ware wurde zunächst als in München befindlich angeboten.

– Einer der Täter fuhr am Samstag (unkontrolliert) angeblich nach Berlin und kam mit dem Zug aus Berlin zurück. Anschließend äußerte er sich (offensichtlich erleichtert) über die Lieferungsmöglichkeiten.

– Die Lieferung mit Flugzeug erscheint äußerst abenteuerlich.

– Zunächst war davon die Rede, daß bereits ein kg der Ware in der Bundesrepublik sei.

– Dem Bundeskriminalamt liegen Informationen über eine spanische Tätergruppe vor, die über Plutonium verfügen soll, welches bereits in der Bundesrepublik lagern soll.

– Bislang ist nicht bestätigt, daß einer der Täter nach Moskau geflogen ist" *(Vermerk des Bay. LKA – sog. „Boeden"-Tagebuch o. D., MAT A 37, Sonderband noeP-Einsatz, S. 0029, Dokument Nr. 87).*

„Boeden" selbst hat dazu gesagt, er habe zur Lageeinschätzung lediglich beitragen können, was er von den Tätern erfahren habe, „daß einer nach Moskau fliegt."

Am 26. Juli 1994 sei entschieden worden, daß er mit den Tätern über eine Lieferung aus Moskau verhandeln müsse. Am 27. Juli 1994 sei ihm von der Staatsanwaltschaft mitgeteilt worden, daß er das Angebot der Täter, selbst nach Moskau zu fliegen, kategorisch abzulehnen habe *(31. Sitzung, Protokoll „Boeden" S. 63, 67 f.).*

„Boeden" hat betont, daß Berlin bei den Ermittlungen keine Rolle gespielt habe. Ebenso sei ihm die Variante, Material lagere auf einem Friedhof im Süden von München, nicht in Erinnerung *(31. Sitzung, Protokoll „Boeden", S. 43, 83).*

„Boeden" hat einerseits erklärt, „er habe diese Lageeinschätzung nicht vorgenommen, er habe es nicht einmal reingeschrieben". Andererseits hat er angegeben, doch daran mitgewirkt zu haben, „aber nur im wenigsten Teil" *(31. Sitzung, Protokoll „Boeden" 31, 112, 134 f.).*

Auf den Vorhalt, daß lediglich die Gesichtspunkte für einen möglichen Lagerort in Deutschland aufgeführt werden, hat der Zeuge „Boeden" geantwortet: „Da gebe ich Ihnen recht. Es ist sicher einseitig betrachtet; das ist klar. Man muß das natürlich auch immer vor dem Hintergrund der generellen Anweisung sehen, die seinerzeit bestanden hat, kein Material aus dem Ausland hereinzuholen..." *(31. Sitzung, Protokoll „Boeden", S. 135).*

Trotz der Widersprüchlichkeit der Aussage des Zeugen „Boeden" dürfte er hier zum ersten Mal ausgesprochen haben, was der Hintergrund für die hauptsächlich von seiner Kollegin Mattausch verfaßte Einfügung war: Ein Alibi für die Fortführung der Ermittlungen zu liefern.

Auch weitere Erkenntnisse des Untersuchungsausschusses belegen, daß die beteiligten bayerischen Behörden – entgegen dem nachträglich gefertigten Bericht der Bayerischen Staatsregierung – wußten, daß die angebotenen 494 g aus Moskau importiert werden mußten.

Dafür spricht zunächst schon, daß die bayerischen Behörden den BND gebeten haben, mit dem Beginn der Operation zu warten, bis der Scheinaufkäufer Walter „Boeden" am 25. Juli aus dem Urlaub zurückkehrt. Bei einem Hinweis auf das Vorhandensein von Plutonium in Deutschland wäre hingegen, auch unter dem Aspekt der Gefahrenabwehr, Eile geboten gewesen.

Zudem sind auch nach der Festnahme auf dem Flughafen München keine Maßnahmen ergriffen worden, nach weiteren Plutoniummengen auf deutschem Boden zu suchen.

Weiterhin geht auch die Anklageschrift der Münchener Staatsanwaltschaft wie selbstverständlich davon aus, daß die Täter das Plutonium aus Moskau herbeischaffen mußten *(Anklageschrift der StA beim LG München I vom 26. Januar 1995, Dokument Nr. 159).*

Auch der Bericht der Bundesregierung zum Untersuchungsauftrag spricht dafür, daß auch den bayerischen Behörden bekannt war, die ca. 494 g Plutonium müssen aus Rußland importiert werden.

In der Chronologie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ausgeführt, daß dem Zeugen Dr. Fechner vom BMU durch ein vertrauliches Telefonat von einem Mitarbeiter des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (BStMLU) mitgeteilt wurde, daß das Bay. LKA versuche, Mittel zu bekommen, um auch die im Ausland befindlichen „Teilmengen" der 395 g Plutonium nach Deutschland zu locken. Weiter ist dort ausgeführt: „BMU ersucht BStMLU im Telefonat vom 27. 7. 1994 dringend, auf bayerisches Bay. LKA einzuwirken, daß – entsprechend den „Regelungen für die polizeiliche Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im Zusammenhang mit dem illegalen Umgang mit radioaktiven Stoffen" des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. Juni 1994, Ziffer 5.3.1 – kein im Ausland befindliches radioaktives Material nach Deutschland gebracht wird." *(Bericht des Bundeskanzleramtes zu Ziffer I + II des Untersuchungsauftrages, MAT A 1, S. 160).*

Dieser Sachverhalt wird auch vom Zeugen Dr. Fechner in einer Ministervorlage vom 3. Mai 1995 festgehalten *(Vermerk des BMU – Dr. Fechner – vom 3. Mai 1995, MAT A 5, S. 205 f., Dokument Nr. 96).*

In seinen Vernehmungen vor den Untersuchungsausschüssen hat der Zeuge Dr. Fechner die Richtigkeit des Inhalts seines Vermerkes vom 3. Mai 1995 im wesentlichen bestätigt. Die erste Mitteilung über das Verfahren sei am 26. Juli 1994 erfolgt.

Der Zeuge Dr. Fechner hat hierzu ausgesagt, er habe bei dieser Unterrichtung keinen Hinweis auf weiteres angeblich bereits in Bayern oder in Deutschland lagerndes radioaktives Material erhalten *(UA Bay. LT, 20. Sitzung, Protokoll Dr. Fechner, S. 43).*

Am 27. Juli 1994 sei ihm von „einer Behörde in Bayern" vertraulich mitgeteilt worden, daß das Bay. LKA versuche, Mittel zu bekommen, um auch die im Ausland befindlichen Teilmengen der 395 g Plutonium nach Deutschland zu locken. Auch bestätigte der Zeuge Dr. Fechner, daß er den Zeugen Lang vom BStMLU ersucht habe, auf das Bay. LKA einzuwirken, daß kein im Ausland befindliches radioaktives Material nach Deutschland gebracht werde.

Die Mitarbeiter der bayerischen Behörden mochten diese Darstellung von Dr. Fechner so nicht bestätigen. Der Zeuge Lang erklärte, damals sei nicht bekannt gewesen, daß sich das Plutonium im Ausland befinde. Vielmehr habe er angenommen, daß das Material in Deutschland lagere. Er habe auch nicht von einer 395 g-Menge gesprochen. Sein Kenntnisstand sei von Anfang an der gewesen, daß die Probe übergeben worden sei und 4 kg Plutonium angeboten würden *(11. Sitzung, Protokoll Lang, S. 187, 213, 215; UA Bay. LT, 20. Sitzung, Protokoll Lang, S. 36).*

Sollte dem Zeugen Lang tatsächlich nur das Angebot von 4 kg Plutonium bekannt gewesen sein, so muß er sich vorhalten lassen, daß alle Beteiligten wußten, daß diese aus Rußland importiert werden mußten. Seine Aussage, damals sei nicht bekannt gewesen, daß sich das Material im Ausland befinde, erscheint folglich unglaubhaft.

Die Mitarbeiter des Bay. LKA haben erklärt, eine derartige Warnung des BMU sei bei ihnen nicht angekommen. Der Zeuge Sommer hat ausgesagt, bei seinen Kontakten mit dem Zeugen Dr. Zeising vom Landesamt für Umweltschutz (LfU) und dem Zeugen Lang als Vertreter des BStMLU sei häufiger davon die Rede gewesen, daß polizeiliche Ermittlungen nicht zu einem Import von Nuklearmaterial nach Deutschland führen dürften. Auch hier ist dem Zeugen Sommer vorzuhalten, warum er bei einem Angebot von 4 kg Plutonium den ihm bekannten einschlägigen Richtlinien und der daraus erwachsenden Problematik bei den Ermittlungen nicht Rechnung getragen hat *(9. Sitzung, Protokoll Sommer, S. 101; UA Bay. LT, 11. Sitzung, Protokoll Sommer S. 158; 13. Sitzung,, Protokoll Meier-Staude, S. 89 f., 21. Sitzung, Protokoll Edtbauer, S. 33; 19. Sitzung, Protokoll Adami, S. 79).*

Auch Lang bestreitet eine Weisung des BMU *(11. Sitzung Protokoll Lang, S. 189).*

Diese Aussage des Zeugen Lang ist ebenfalls unglaubhaft. Zu einer Besprechung im Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, an der auch der Zeuge Lang teilnahm, ist unter Punkt 2 festgehalten, daß gemäß BMU-Weisung „Einfuhr" nach Deutschland überhaupt vermieden werden soll:

„StMLU tritt deshalb mit Bay. LKA/BMU in Verbindung" *(Aktenvermerk des BStMLU vom 3. August 1994, Az. 6/2 – 332-24119/94, Dokument Nr. 160).*

Auch „Rafa" hat vor dem 1. Untersuchungsausschuß erklärt, bereits nach der Probenübergabe am 25. Juli 1994 sei dem BND und dem Bay. LKA bekannt gewesen, daß sich die weiteren Plutoniummengen in Rußland befinden *(22./24. Sitzung, Protokoll „Rafa", Übersetzung der transkribierten Tonbandaufzeichnungen, S. 25 f., 32f.).*

3. Der Transport des Plutoniums mit einer LH-Linienmaschine

Der weitere Verlauf der Ermittlungen macht ebenfalls deutlich, daß bis zum Abflug der Lufthansamaschine in Moskau die Möglichkeit bestand, den Plutoniumflug zu unterbinden. Es ist offensichtlich, daß ohne Rücksicht auf die unermeßlichen Gefahren eines Flugzeugtransports mit allen Mitteln ein Fahndungserfolg herbeigeführt werden sollte. Die Täter selbst haben auf die Möglichkeit des Transports mit einer Linienmaschine der Lufthansa oder Aeroflot hingewiesen *(44. Sitzung, Protokoll Torres, S. 34 f., 116; UA Bay. LT, 9. Sitzung, Protokoll Torres, 117; 37. Sitzung, Protokoll Oroz, S. 196; UA Bay. LT, 7. Sitzung, Protokoll Oroz, S. 35).*

Torres hat dazu ergänzend ausgesagt, die Käuferseite habe ihn sogar aufgefordert, mit einer Passagiermaschine zu fliegen *(44. Sitzung, Protokoll Torres, S. 34 f.; UA Bay. LT, 9. Sitzung, Protokoll Torres, S. 117).*

Auch „Rafa" hat bestätigt, daß ihm „Boeden" und „Liesmann" auf seine Frage, ob das Material auf dem Landwege geliefert werden solle, gesagt hätten: „Nein, es muß über den Flughafen München sein" *(22./24. Sitzung, Protokoll „Rafa", Transkrib. Fassung, S. 78 f., 83, 84 f.).*

Die Richtigkeit dieser Aussagen wird durch das Protokoll des Lauschangriffes, das die Zusammenkunft am Abend des 26. Juli 1994 zum Gegenstand hat, bestätigt:

Auszug 1: „Laut Torres würde man aber etwa eine Woche benötigen, da die Ware per Flugzeug gebracht würde und der Flugplan beachtet werden müsse. Torres würde die Ware auch aus dem deutschen Flughafen herausholen" *(Auszug aus dem Lauschangriff vom 26. Juli 1994, 17.55 bis 18.36 Uhr, S. 2).*

Auszug 2: „Michael: Bei der 4 kg-Lieferung paßt beim Fliegen auf. Das Material hat Einfluß auf das ... (unverständlich, wahrscheinlich Flugzeug)" *(Auszug aus dem Lauschangriff vom 26. Juli 1994, 17.55 bis 18.36 Uhr, S. 4).*

Auszug 3: „Michael: Zu eurer und auch zu unserer Sicherheit, paßt auf, das stellt eine Gefahr dar" *(Auszug aus dem Lauschangriff vom 26. Juli 1994, 17.55 bis 18.36 Uhr, S. 2).*

Am 27. Juli 1994 beabsichtigte man sogar, den Transport von 4 kg Plutonium per Flugzeug nach München zuzulassen.

Torres kündigte an, die 4 kg Plutonium am 4./5. August zu liefern. Am frühen Morgen des 27. Juli flog Torres nach Moskau. Die Mitarbeiter der Sicherheitsbehörden hatten sich für einen Zugriff am 4./5. August in München vorbereitet.

Es bleibt unergründlich, wie im Hinblick auf die beabsichtigte Sicherstellung von 4 kg Plutonium am 4./5. August immer noch behauptet werden kann, bis zur Sicherstellung des Plutoniums am 10. August 1994 hätte nicht festgestanden, daß das Plutonium aus Rußland herbeigeschafft werden müßte.

Tatsächlich war man auf Seiten der Sicherheitsbehörden geradezu enttäuscht, als Torres ohne Plutonium aus Moskau zurückkehrte. Oberstaatsanwalt Meier-Staude hielt hierzu in einem Bericht an das Bayerische Justizministerium vom 7. August 1994 fest, ein Täter sei „abredewidrig" (!) ohne Plutonium aus Moskau zurückgekehrt.

Am 7. August 1994 abends wurden die Verhandlungen mit den Tätern wieder aufgenommen. Torres erklärte, er habe zwischenzeitlich mit einem Geschäftspartner in Moskau telefoniert. Dieser sei bereit, ihm ohne Vorauszahlung 500 g Plutonium zu überlassen. Er werde am nächsten Tag, dem 8. August 1994, erneut nach Rußland fliegen, um die 500 g zu holen.

Die Aussagen des Zeugen „Liesmann" bei seinen Vernehmungen durch das Bay. LKA und vor dem Landgericht München, Torres habe nicht angegeben, ob er die Ware in Moskau holen oder dort nur eine Genehmigung einholen wolle, sind durch die Beweisaufnahme widerlegt *(vgl. SPD-Bericht, Zweiter Teil Erster Abschnitt A I. 2.).*

Am 9. August 1994 wurde das Hauptzollamt (HZA) München über die erwartete Lieferung auf dem Flughafen München informiert *(Vermerk des Zollfahndungsamtes – Aderholt – vom 22. August 1994, MAT A 17, Bd. OFD München, S. 11 f., Dokument Nr. 127; Vermerk des HZA – Knauer – vom 19. August 1994, MAT A 17, Bd. BMF II B 10, S. 49 f., Dokument Nr. 126).*

Am 10. August 1994 morgens hatte die Beamtin des Bay. LKA Mattausch in einer Lagebesprechung mitgeteilt, aus der Telefonüberwachung sei bekannt geworden, daß Torres mit einer Lufthansamaschine um 17.45 Uhr am Terminal C des Flughafens München-Erding landen werde.

Die schon für den 4./5. August 1994 geschriebenen Einsatzpläne konnten nun am 10. August 1994 umgesetzt werden. Zweifel der Sicherheitsbehörden, ob Plutonium tatsächlich ins Land kommt, bezogen sich nur darauf, ob die Täter es schaffen würden, in Rußland Plutonium zu besorgen und durch den russischen Zoll zu schmuggeln *(vgl. auch 21. Sitzung, Protokoll Edtbauer, S. 95, 96, 126).*

Auch die Aussage von „Rafa" belegt, daß die Möglichkeit bestanden hätte, den Plutoniumflug zu unterbinden. „Rafa" hat angegeben, die Staatsanwaltschaft und das Bay. LKA seien ca. 8 bis 10 Tage vor der Sicherstellung am 10. August 1994 definitiv davon ausgegangen, daß das Plutonium mit einer Linienmaschine aus Moskau importiert werde *(22./24. Sitzung, Protokoll „Rafa", Transkrib. Fass., S. 31–35, 43–46, 53–56, 77 f., 114–121, 131).*

Bestätigt wird die Aussage „Rafa's" durch die Erkenntnisse aus der Telefonüberwachung. Am Nachmittag des 1. August 1994 wurde dem Bay. LKA ein zwischen Oroz und Torres geführtes Telefonat bekannt, in dem Torres u. a. mitgeteilt hatte, daß sie das Material bereits „in Händen" hätten und alles tun würden, um es so schnell wie möglich zu liefern. Am 4. oder 5. August 1994 werde er „da sein" *(Auszug aus der Telefonüberwachung vom 1. August 1994, MAT A 3, Bd. 5, S. 21 f.).*

Noch am 1. August 1994 unterrichtete das Bay. LKA die Staatsanwaltschaft über die Erkenntnisse aus der Telefonüberwachung *(Vermerk der StA – Herrle – vom 4. August 1994, MAT A 39, S. 36 f. Dokument Nr. 112).*

II. Der Bundesnachrichtendienst (BND)

1. Die „Herbeiführung" des Münchener Plutoniumdeals durch die Sicherheitsbehörden

a) In einer Vorlage für die Leitung des Auswärtigen Amtes bilanzierte Dr. Auer die außenpolitischen Perspektiven der Sicherstellungsaktion auf dem Münchener Flughafen am 10. August 1994 und die Maßnahmen der Bundesregierung zur Bekämpfung des Nuklearschmuggels auf bilateraler Ebene

Einleitend führte Dr. Auer aus:

„Die in letzter Zeit gehäuft aufgetretenen Fälle von Nuklearschmuggel, insbesondere die Beschlagnahme von 350 g waffenfähigem Plutonium 239 in München am 10. 8. 1994, haben des Thema allerdings sowohl in den Medien als auch im politischen Tagesgeschehen wieder ins Rampenlicht gestellt. Problematisch ist dabei, daß dieser Fall – auch nach eigener Darstellung des BND – von unseren Diensten nicht nur aufgedeckt, sondern weitgehend herbeigeführt wurde" *(Vermerk des Auswärtigen Amtes – „Auer-Vermerk" – vom 11. Oktober 1994, MAT A 23, Band II, S. 745, Dokument Nr. 148).*

Grundlage dieser Ausführungen war die Einschätzung des Zeugen, die er aufgrund eines Kolloquiums im Auswärtigen Amt am 20. September 1994 zum Thema „Nichtverbreitung und Nuklearschmuggel" gewonnen hatte. In seiner Vorlage habe er die Formulierung „herbeigeführt" gewählt, weil das sichergestellte Material seinen Erkenntnissen nach ohne die Dienste nicht nach München gelangt wäre; es also dorthin „geleitet" worden sei.

Demgegenüber haben die an dem Kolloquium beteiligten BND-Mitarbeiter – nach Aussagen des damaligen Präsidenten des BND, Porzner, und Staatsminister Schmidbauer – später in dienstlichen Erklärungen geäußert, sie hätten bei dem Kolloquium im Auswärtigen Amt nichts berichtet, was dem Zeugen Dr. Auer hätte Veranlassung geben können, zu einer solchen Bewertung zu gelangen *(26. Sitzung, Protokoll Porzner, S. 244; 64. Sitzung, Protokoll Staatsminister Schmidbauer, S. 6; 27. Sitzung, Protokoll Staatsminister Schmidbauer, S. 176).*

Diese Erklärungen stehen aber bei der Betrachtung des Ablaufs des Münchener Plutoniumdeals einer Charakterisierung als „Herbeiführung" nicht entgegen.

Denn die Anbieter hätten ohne die Tatprovokation der Sicherheitsbehörden und deren finanzielle Hilfe in München Plutonium gar nicht aus Rußland holen können *(vgl. SPD-Bericht, Zweiter Teil, Erster Abschnitt, A. II. 4.).* Dies ist durchaus als „herbeiführen" zu kennzeichnen.

b) Darüber hinaus hatte die Vorbereitung der Sicherstellung der 494 g Plutonium auf dem Münchner Flughafen ihren Ursprung in Madrid. Fest steht, daß für die Verlagerung des Plutoniumgeschäfts nach München „Roberto", „Rafa" und auch Fernandez von entscheidender Bedeutung waren. Der entscheidende Beitrag der unzulässigen Tatprovokation bis zu den Vorgängen in München ist nicht V-Leuten der Polizeibehörden zuzurechnen, sondern von V-Leuten des BND im Ausland in Szene gesetzt worden.

Der Vorwurf, daß der BND die Vorverhandlungen in Madrid nicht nur durch V-Leute, sondern schon durch die Anwesenheit der späteren Scheinaufkäufer bzw. eines weiteren Mitarbeiters des Referats 11 A vorbereitet habe, ist allerdings nicht gänzlich ausgeräumt.

Denn nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme kann nicht ausgeschlossen werden, daß neben den V-Leuten „Rafa" und „Roberto" auch die Scheinaufkäufer „Liesmann" und „Boeden" im Vorfeld des Münchener Plutoniumdeals in Madrid waren. Der Sachgebietsleiter des Referats 11A Hochfeld war z. B. in Madrid *(vgl. SPD-Bericht, Zweiter Teil, Erster Abschnitt, A. II. 3 b)).*

Oroz hat in seiner Vernehmung betont, Lopez habe ihm erklärt, die Käufer des Plutoniums seien Deutsche und das gesamte Geschäft müsse in Deutschland abgewickelt werden. Oroz sagte auch, Fernandez habe erklärt, daß es sich bei „Liesmann" und „Boeden" um die Personen handele, die in Madrid als Käufer des Plutoniums aufgetreten seien.

Ihm sei daraufhin klar geworden, daß die Beschreibung, die ihm von Lopez in dem Telefonat im Juni 1994 hinsichtlich der Deutschen, die in Madrid gewesen sein sollen, gegeben worden sei, auf „Liesmann" und „Boeden" zutreffe *(44. Sitzung Protokoll Oroz, S. 171f., 207, 210; UA Bay. LT, 7. Sitzung, Protokoll Oroz, S. 15 f., 176 – 181; 188 – 191; UA Bay. LT, 8. Sitzung, Protokoll Oroz, S. 11–20).*

Der BND-Mitarbeiter „Liesmann" antwortete vor dem Bayerischen Untersuchungsausschuß ausweichend auf die Frage, ob er an der Vorgeschichte in Spanien beteiligt gewesen sei. Er sei der Meinung, man müsse „diese Vorgeschichte enger fassen". Letztendlich bestreitet er in seiner Aussage jedoch eine Beteiligung an der Vorgeschichte und eine mit diesem Fall in Zusammenhang stehende Anwesenheit in Madrid *(UA Bay. LT, 29. Sitzung, Protokoll „Liesmann", S. 14 f.).*

Der BND-Mitarbeiter Hochfeld hat in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß eingeräumt, er sei am 28. Juni 1994 einen Tag in Madrid gewesen. Anläßlich dieses Aufenthaltes sei er auch mit „Rafa" zusammengetroffen. Dieses Treffen habe jedoch die geplante kontrollierte Rauschgiftübergabe in München zum Thema gehabt, von Plutonium sei nicht gesprochen worden *(40. Sitzung, Protokoll „Hochfeld", S. 68 f.).*

„Boeden" hat in seinen Vernehmungen vor den Untersuchungsausschüssen bestritten, im fraglichen Zeitraum in Spanien gewesen zu sein.

Der BND hat in einer Presseerklärung vom 1. Februar 1996 die Behauptung von Oroz als falsch zurückgewiesen, „Liesmann" sei in der fraglichen Zeit in Spanien gewesen. „Liesmann" sei erstmals am 19. Juli 1994 mit dem Münchener Plutoniumfall befaßt worden. Demgegenüber hat der Zeuge Kulp in seinen Vernehmungen vor den Untersuchungsausschüssen angegeben, er wisse zwar, daß sich „Liesmann" beruflich im Jahre 1994 in Madrid aufgehalten habe, er könne aber nicht genau sagen, ob dies vor oder nach dem Münchener Plutoniumfall gewesen sei *(UA Bay. LT, 23. Sitzung Protokoll „Kulp", S. 140–142; 29. Sitzung; Protokoll „Kulp", S. 253 f.).*

Die Zeugin „Janko" hat in ihrer Vernehmung vor dem Bayerischen Untersuchungsausschuß angegeben, „Liesmann" sei ihrer Erinnerung nach etwa Mitte 1993, nicht aber im Jahre 1994 in Spanien gewesen *(UA Bay. LT, 23. Sitzung, Protokoll Janko, S. 45 f.).*

Ob es sich bei Fernandez um einen Angehörigen des spanischen oder eines sonstigen Geheimdienstes handelte, konnte der 1. Untersuchungsausschuß nicht klären. Fernandez konnte unbehelligt von den Sicherheitsbehörden aus München abreisen.

Ein besonderes Interesse der bayerischen Sicherheitsbehörden zur Aufklärung des Tatbeitrages von Fernandez in Madrid und München war nicht erkennbar.

Der Zeuge Torres hat in seiner Vernehmung vor dem 1. Untersuchungsausschuß ausgesagt, Fernandez sei in München als langjähriger Freund „Rafas" aufgetreten und habe den „Mittelsmann" zwischen „Rafa" und den Käufern auf der einen Seite sowie Bengoechea, Oroz und Torres auf der anderen Seite abgegeben *(40. Sitzung, Protokoll Torres, S. 44 f.).*

Er gehe, so Torres weiter, davon aus, daß Fernandez derjenige gewesen sei, der das Geschäft in Madrid in die Wege geleitet habe. In jedem Fall er-

scheint Fernandez eher der Käuferseite bzw. den Sicherheitsbehörden als der Täterseite zugehörig. Mehrere Versuche, Fernandez vor den Ausschuß zu laden, blieben erfolglos.

Ungeklärt blieb auch die Rolle von Manolo Lopez und Tejero Robledo.

c) Der zum Teil erhobene Vorwurf, der BND habe nicht nur in Madrid die Verhandlungen, sondern auch in Moskau den Plutoniumkauf „flankierend" begleitet, konnte durch die Beweisaufnahme nicht bestätigt werden.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Rolle der Firma AVIA Export unklar. Bei der russischen Firma AVIA Export soll es sich um ein staatliches Waffenhandelsunternehmen unter Führung ehemaliger Offiziere der Roten Armee handeln. Diese Firma soll auch in der Lage (gewesen) sein, Plutonium zu besorgen. Auch der BND hat nach Angaben „Robertos" vermutet, daß hinter dieser Firma hohe russische Militärs stehen *(Vermerk der StA vom 30. Juni 1995 über Aussage des Zeugen „Roberto" vor dem LG München I, MAT A 39, S. 746)*. Die Täter von München hatten Kontakt zu dieser Firma.

Auch blieb die Rolle eines gewissen Konstantin, sofern es ihn überhaupt gab, vollkommen im Dunkeln.

Torres hat ausgesagt, er habe in Moskau mit zahlreichen Personen darüber geredet, ob sie in der Lage seien, Plutonium zu beschaffen *(UA Bay. LT, 9. Sitzung, Protokoll Torres S. 98 f., 44. Sitzung, Protokoll Torres, S. 18; Vermerk der StA vom 28. Juni 1995 über die Einlassung des damaligen Angeklagten Torres vor dem LG München I vom 23. Juni 1995, MAT A 39, S. 663)*.

Niemand der Angesprochenen sei hierzu in der Lage gewesen. Mitte Juni 1994 habe sich bei ihm dann telefonisch ein gewisser Konstantin gemeldet, der ihm bis dahin nicht bekannt gewesen sei. Bei einem Treffen habe ihm Konstantin mitgeteilt, daß er davon gehört habe, daß er an Plutonium interessiert sei und er sich darum kümmern wolle *(UA Bay. LT, 9. Sitzung, Protokoll Torres, S. 5 f.)*.

Von wem und auf welchem Wege Konstantin von Torres' Interesse an Plutonium erfahren hat und was ihn dazu bewogen haben könnte, einem ihm völlig unbekannten Menschen eine solche große Menge Plutonium zu überlassen, ist ungeklärt. Merkwürdig bleibt auch, daß die russischen Hintermänner bereit waren, Torres in Moskau 500 g Plutonium ohne Vorauszahlung zu übergeben. Erstaunlicherweise müssen sie Torres geglaubt haben, daß er ihnen nach Abwicklung des Geschäftes in München die versprochenen Zahlungen zukommen lassen würde, obwohl ein derartiges Vertrauen bei diesen Geschäften und in diesen Kreisen gemeinhin nicht üblich ist.

2. Zusammenarbeit zwischen BKA und BND

Das BKA führte „Roberto" in Spanien als Quelle im Bereich Rauschgift/Organisierte Kriminalität. Bereits Ende 1993 gab er Hinweise auf ein Kaufangebot über Plutonium an das BKA weiter. Da es zunächst Hinweise gab, Plutonium könne sich auf deutschem Boden (Berlin) befinden, wurde „Roberto" vom BKA angewiesen, weitere Informationen zu diesem Thema einzuholen. Da ein Treffen „Robertos" mit der Anbietergruppe zunächst in Frankfurt/Main stattfinden sollte, leitete die zuständige Staatsanwaltschaft beim Landgericht Frankfurt/Main am 13. April 1994 ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen des Verdachts des unerlaubten Umgangs mit Kernbrennstoffen ein. Die originäre Zuständigkeit des BKA wurde festgelegt, da auch der Verdacht eines Verstosses gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz vorlag *(Schreiben der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main vom 13. April 1994, MAT A 38, Bd. I, S. 25, Dokument Nr. 45; Vermerk BKA – Metzner – vom 13. April 1994, MAT A 38, Bd.I, S.27, Dokument Nr. 46)*.

Die Gespräche zwischen Anbieterkreis und „Roberto" fanden schließlich nicht in Frankfurt/Main, sondern in Madrid statt. Diese Treffen wurden von der spanischen Polizei und den BKA-Verbindungsbeamten in Madrid observiert. Beim Treffen zwischen „Roberto" und den Tätern am 9. Juni 1994 stellte sich heraus, daß das Plutonium noch in Rußland lagerte. Das BKA wies „Roberto" daraufhin an, die Verhandlungen abzubrechen, da man sonst einen Import von Plutonium nach Deutschland befördern würde.

„Roberto" war neben seiner Tätigkeit für das BKA auch für den BND tätig und wurde von der BND-Residentur Madrid als Quelle geführt. Diese „Doppeltätigkeit" von „Roberto" war zumindest dem BKA nicht bekannt und wurde vom ehemaligen BKA-Präsidenten Zachert in seiner Vernehmung in Bonn mit der Bemerkung bedacht, der BND müsse „im Rahmen der Rechtsordnung effizient sein ohne Anstandsregeln zu unterliegen". Eine Information durch den BND über die „Doppeltätigkeit" von „Roberto" hätte man, so Zachert weiter, begrüßt, damit man „irgendwie miteinander doch in einem gewissen Fairneßverhältnis" umgehe.

Auch die Tätigkeit von „Rafa" für den BND gestaltete sich nicht problemlos, da dieser zum Zeitpunkt des Beginns seiner Arbeit für den BND noch Mitglied der aktiven Reserve der „Guardia Civil" war und damit im spanischen Staatsdienst stand. Die Zeugin „Janko" führte vor dem 1. Untersuchungsausschuß aus, wenn diese Umstände bekannt gewesen wären, hätte „Rafa" nicht angeworben werden dürfen.

Als Konsequenz aus der Kritik an der bisherigen Praxis wurden die Richtlinien für das Führen von V-Leuten im BND überarbeitet und neu gefaßt *(56. Sitzung, Protokoll Prof. Zachert, S. 10, 15; 16. Sitzung, Protokoll „Janko", S. 113–115)*.

„Roberto" arbeitete bereits seit Mai 1993 für den BND und war im Zuge der Ermittlungen in einer Rauschgiftangelegenheit (Operation „Remolancha") schon im Jahr 1993 in München. Dort traf er unter Führung von BND-Mitarbeitern des Referats 11A mit Beamten der „Gemeinsamen Ermittlungsgruppe Rauschgift" des Bay. LKA zusammen.

Der Kontakt zwischen dem Bay. LKA, dem BND-Referat 11A und der BND-Residentur Madrid bestand also zumindest bereits seit diesem Zeitpunkt.

Auffällig ist, daß auch die BND-Quelle „Rafa" zur Vorbereitung einer kontrollierten Übergabe von Kokain im Juli 1994, also wenige Tage vor dem Münchener Plutonium-Fall, mit den Mitarbeitern des BND-Referats 11A und Beamten des Bay. LKA zusammentraf.

Vieles spricht dafür, daß bereits bestehende Strukturen zur Weitergabe der Eingangsinformation vom BND an das Bay. LKA benutzt wurden.

Der Vizepräsident des BKA Falk stellte in einem Vermerk fest, daß „die zum Ermittlungsverfahren führenden Hinweise offensichtlich bewußt und gewollt an das Landeskriminalamt München gegeben worden sind". Falk kam in seinem Vermerk zu der Einschätzung, daß der Plutonium-Fall originär in die Zuständigkeit des BKA gefallen sei. Von einer Übernahme des Ermittlungsverfahrens habe man aber abgesehen, da „die Übernahme weitgehend abgeschlossener Ermittlungsverfahren von Landespolizeidienststellen aufgrund originärer Zuständigkeit des Bundeskriminalamtes im übrigen dazu geeignet" sei, „die Beziehungen zu den Landeskriminalämtern zu verschlechtern, auf deren Bereitschaft zur Zusammenarbeit das Bundeskriminalamt aber angewiesen ist" *(Vermerk des BKA – Falk – vom 29. September 1994, Dokument Nr. 161).*

Als Konsequenz aus dem Münchener Plutoniumfall verstärkte das BKA seine Aktivitäten auf dem Gebiet der Nuklearkriminalität.

So führte der BKA-Vizepräsident Falk im oben genannten Vermerk weiter aus, „unabhängig von dem obengenannten Fall wird das Bundeskriminalamt verstärkt Ermittlungsverfahren aus dem Bereich der „Nuklearkriminalität" führen, wenn es sich um Fälle entsprechender Qualität handelt". Der ehemalige Präsident des Bundeskriminalamtes, Zachert, erklärte vor dem Ausschuß, das BKA habe aus dem Münchener Fall die Lehre gezogen, bei dieser „außerordentlich sensiblen Materie der Nuklearkriminalität" im Zweifel „eine sehr frühe originäre Zuständigkeit des BKA anzunehmen" *(Vermerk des BKA – Falk – vom 29. September 1994, Dokument Nr. 161; 56. Sitzung, Protokoll Prof. Zachert, S. 15, 39).*

Im November 1994 kam es auch zu einer organisatorischen Neuordnung der für Nuklearkriminalität zuständigen Stellen innerhalb des BKA, so daß jetzt nicht mehr das Referat EA 25, sondern die neugeschaffene Organisationseinheit OA 36 für Fälle aus dem Bereich der Nuklearkriminalität zuständig ist.

Im Bereich des BND gilt seit 1992 die Weisungslage, bei Fällen von Nuklearkriminalität das BKA als Zentralstelle einzuschalten *(BND-interne Weisung vom 30. September 1992, Anhang RV Nr. 7).*

Beim Münchener Plutoniumdeal ist das Bay. LKA benachrichtigt worden. In den Jahren 1994 und 1995 ist die Weisungslage, das BKA unmittelbar zu unterrichten, auch im Hinblick auf die Nichtbeachtung dieser Weisungslage beim Münchener Plutoniumdeal erneuert worden. Zudem wurde bekräftigt, daß Nachrichtendienstliche Verbindungen (NDV) nicht anzustiften sind, in den Besitz von Nuklearmaterial zu gelangen *(Interne Weisung des BND zur Verfahrensweise bei Angeboten von nuklearem Material/ Waffen vom 6. Oktober 1994, MAT A 31, Bd.1/5, S.132 f., vgl. Anhang RV 8; Verfahrensrichtlinien des BND zur Unterrichtung der zuständigen Stellen im In-und Ausland über Angebote von Nuklearmaterial vom 10. Mai 1995, MAT A 43, Bd. 3/1, S. 120 f., vgl. Anhang RV 9).*

3. Das Aussageverhalten der BND-Mitarbeiter

a) Zeugen aus dem Bereich des BND versuchten mit unterschiedlichsten Versionen, dem 1. Untersuchungsausschuß zu erklären, daß bis zur Sicherstellung des Plutoniums am 10. August 1994 auf dem Flughafen München nicht festgestanden habe, daß das Plutonium aus Rußland herbeigeschafft werden mußte.

Zunächst hat man sich bemüht darzulegen, daß der Lagerort der in München sichergestellten Menge von 494 g Plutonium bis zum 10. August 1994 unklar gewesen sei. Auch Deutschland bzw. die Umgebung von München seien in Frage gekommen *(40. Sitzung, Protokoll „Hochfeld", S. 24).*

Diese Rechtfertigungslinie wurde aufrechterhalten, bis der zunächst als VS-Geheim eingestufte Vermerk des BND-Verbindungsführers „Kulp" über eine Besprechung beim Bay. LKA am 25. Juli 1994 in Teilen auf „offen" herabgestuft wurde. In diesem Vermerk vom 26. Juli 1994 hält er fest, daß sich die 494 g in Moskau befänden.

Daraufhin erklärte ein Mitarbeiter des BND vor dem 1. Untersuchungsausschuß, man hätte von zwei 400 g-Mengen ausgehen müssen; von vermuteten 400 g hier in Deutschland und den später sichergestellten 494 g in Rußland *(42. Sitzung, Protokoll „Imhorst", S. 38–58).*

Als Beleg für diese Aussage verwies er auf eine als VS-Geheim eingestufte Chronologie des BND, die zwei 400 g-Mengen ausweise. Im Zuge der Beweisaufnahme konnte geklärt werden, wie die Chronologie zustande kam. Sie ist nachträglich von den Mitarbeitern des Referats 11A gefertigt worden. Bezüge zu den begleitenden Dokumentationen, insbesondere zu den zeitnah gefertigten Vermerken zur Frage des Lagerortes, sind nicht zu erkennen.

In der Chronologie habe man, so der BND-Mitarbeiter „Imhorst", zwischen 400 g Plutonium, die in einem Vermerk der Residentur Madrid als erwerbbar geschildert worden seien und den im Vermerk des Verbindungsführers „Kulp" beschriebenen 494 g, die in Rußland lagerten, unterschieden. Die zuerst genannte Menge habe man in Deutschland vermutet. Interessant hierzu ist die Aussage des Leiters des BND-Referats 11A, des Zeugen „Merker". Sie zeigt, daß es in der Nachbereitung dem BND nur um eine die Fakten weitgehend verschleiernde Außendarstellung ging: Es sollte der Nachweis erbracht werden, die Beteilig-

ten hätten davon ausgehen müssen, daß sich das Plutonium im Bundesgebiet befinde. Daran haben sich auch die Zeugenaussagen ausgerichtet. „Merker" hat im Gegensatz zu „Liesmann" im Strafprozeß den Sachverhalt des Treffens am 25. Juli 1994, bei dem Scheinaufkäufer und Täter erstmalig zusammentrafen, zutreffend wiedergegeben. Nach Aussage „Merkers" habe Torres darauf hingewiesen, daß analog der Probe weitere 490 g in Moskau verfügbar seien. Dies sei auch vermerkt worden. Er sei nun selbst in Zweifel gewesen, was wirklich stimme. Seiner Ansicht nach seien mehrere Positionen im Gespräch gewesen. Er habe „Liesmann" gefragt, ob das jetzt zwei verschiedene Grammengen oder eine Position sei. „Liesmann" habe ihm erklärt, es handele sich um eine einzige Plutoniummenge, deren Gewicht unterschiedlich angegeben werde *(45. Sitzung, Protokoll „Merker", S. 124-126, 132–134, 170; UA Bay. LT, 23. Sitzung, Protokoll „Merker", S. 108 f., 211f., 225–231).*

Verwunderlich ist, warum eine nachträglich von Mitarbeitern des Referats 11A erstellte Chronologie des BND nicht vom Referatsleiter entsprechend korrigiert wurde.

Die dritte Variante präsentierte dem 1. Untersuchungsausschuß der Leiter des Referates 11A „Merker". Er behauptete, die Täter hätten zwar immer gesagt, daß das Plutonium in Rußland sei. Die Ermittlungsbehörden hätten ihnen aber nicht geglaubt. Man sei vielmehr davon ausgegangen, die hätten Angst, das Plutonium würde ihnen abgenommen, wenn sie zugäben, daß es bereits in Deutschland sei. Jedenfalls sei dies die Einschätzung der Mitarbeiter des Bay. LKA gewesen, die man von seiten des BND auch so hingenommen hätte, da diese über wesentlich mehr kriminalistische Erfahrung verfügen würden *(45. Sitzung, Protokoll „Merker", S. 126).*

Allerdings hat sich kein Mitarbeiter des Bay. LKA vor den Untersuchungsausschüssen in Bonn und München auf diese Version berufen. In den Unterlagen und Berichten des Bay. LKA zum Münchener Plutoniumdeal ist ein derartiger Hinweis auf eine Schutzbehauptung der Täter ohnehin nicht zu finden. Sie blieb einzigartig. Wenn diese Erwägung die Grundlage für die Fortführung der Ermittlungen gebildet hätte, hätte es für Kriminaloberrat Sommer nahegelegen, diese Version sofort dem 1. Untersuchungsausschuß in seiner ersten Vernehmung zu unterbreiten. So wirkt „Merkers" Version wie eine reine Schutzbehauptung zugunsten des BND.

Merkwürdig ist auch, daß diese doch so wichtige Version für die Einschätzung des Täterkreises und für das Ermittlungshandeln in keinem Vermerk des BND festgehalten wurde. Letzteres erklärte Merker damit, daß die Mitarbeiter des BND beim Münchener Plutoniumdeal leider in den Vermerken nicht immer das Wesentliche notiert hätten *(45. Sitzung, Protokoll „Merker", S. 120).*

Auch Kriminalisten dürfte diese Einschätzung kaum einleuchten. Das Risiko der Wegnahme illegaler Waren durch kriminelle Geschäftspartner besteht bei der Übergabe – wie die Täter dies hinsichtlich des Plutoniums auf dem Münchener Flughafen erfahren mußten. Ob die illegale Ware aus einem Versteck in der Umgebung oder aus Rußland zum Übergabeort angeliefert wird, kann aber hinsichtlich einer befürchteten Wegnahme für eine Risikobeurteilung aus Tätersicht kaum eine Rolle spielen.

Nunmehr versuchte man, dem 1. Untersuchungsausschuß eine neue Variante darzulegen. Bei der Vernehmung von Mitarbeitern des BND aus dem Leitungsbereich wurde diese Variante bis zum Abschluß der Beweisaufnahme sukzessive perfektioniert.

Der Leiter des BND-Leitungsstabs Oberst „Gilm" versuchte schon in seiner ersten Vernehmung zu erklären, daß für den BND nicht der Lagerort, sondern nur der Herkunftsort des Plutoniums eine Rolle gespielt habe. Folglich hätte man sich – so richtig wußte er das allerdings nicht mehr – um den Lagerort nicht gekümmert, die Frage sei nur sekundär gewesen *(49. Sitzung, Protokoll „Gilm", S. 92 f.).*

Schließlich hat der Vertreter von Oberst „Gilm", „Doring", diese neueste Rechtfertigungsvariante für das Agieren des BND in seiner Aussage noch wie folgt abgerundet: „ Da der BND in zulässiger Weise Amtshilfe geleistet hat, ist die Frage des Lagerortes sekundär gewesen; diese Frage habe allein der rechtlichen Prüfung der Staatsanwaltschaft und des Bay. LKA oblegen" *(70. Sitzung, Protokoll „Doring", S. 17).*

Auch diese Variante kann das Verhalten des BND in keiner Weise rechtfertigen: Einer amtshilfeleistenden Behörde ist es grundsätzlich verboten, sich an rechtswidrigen Aktionen zu beteiligen. Aufgrund des Kriegswaffenkontrollgesetzes, des Strafgesetzbuches und im Hinblick auf die eindeutige Weisungslage im BND zum Umgang mit Kernbrennstoffen ist es eindeutig untersagt, darauf hinzuwirken, daß Nuklearmaterial in die Bundesrepublik Deutschland gelangt. Daher hätte der Lagerort die Mitarbeiter des BND interessieren müssen, um jeweils nachprüfen zu können, ob tatsächlich rechtmäßig Amtshilfe geleistet wird.

b) Die Aufklärungsarbeit des Untersuchungsausschusses wurde nicht nur durch sich häufende Erinnerungslücken wichtiger Zeugen erschwert. Aussagen von Mitarbeitern des BND erweckten darüber hinaus den Eindruck, das tatsächliche Geschehen sollte verschleiert und vernebelt werden. Den Zeugen aus dem Bereich des BND war offensichtlich nicht immer klar, daß sie vor Untersuchungsausschüssen der gleichen Wahrheitspflicht unterliegen wie bei Gericht. Von seiten der SPD wurde immer wieder angemahnt, daß die Zeugen des BND ihrer Wahrheitspflicht nachzukommen hätten. Darüber hinaus wurde von seiten der SPD auch fortwährend an die Fürsorgepflicht des Vorsitzenden gegenüber den Zeugen appelliert, auch darauf hinzuweisen, daß sie sich nicht der Gefahr einer strafbaren Falschaussage aus-

setzten. Beispielhaft seien hier einige Aussagen von BND-Mitarbeitern aufgeführt, die die bisweilen abenteuerlichen Vernebelungsversuche verdeutlichen mögen:

Der Zeuge „Liesmann" hat sich vor dem 1. Untersuchungsausschuß auf ein umfassendes Auskunftsverweigerungsrecht berufen. Dafür hat er schon in seiner Aussage vor dem Landgericht München mit der Verdunklung der Aufklärung begonnen. Dies belegt der gegen ihn ergangene und seit dem 17. Januar 1997 rechtskräftige Strafbefehl wegen uneidlicher Falschaussage *(vgl. SPD-Bericht, Zweiter Teil, Erster Abschnitt, A. I. 2.).*

Das Gericht stellte hierzu ausdrücklich fest, daß „Liesmann" bei seinen Angaben über ein Treffen mit den Tätern am Abend des 25. Juli 1994 vor Gericht gelogen hat.

Darüber hinaus hat der Zeuge bei seinen Vernehmungen beim Bay. LKA und vor dem Landgericht München ausgesagt, Torres habe bei dem Treffen am Abend des 7. August 1994 im Straßencafé vor dem Hotel Excelsior lediglich erklärt, er werde 500 g Plutonium liefern und müsse deshalb erneut nach Moskau reisen. Auch auf Rückfragen habe Torres keine definitiven Angaben gemacht, ob er die Ware in Moskau holen oder dort nur eine Genehmigung einholen wolle. Torres habe nicht davon gesprochen, daß er 500 g Plutonium aus Moskau mitbringen werde *(Vermerk der StA vom 16. Juni 1995 über die Vernehmung des Zeugen „Liesmann" vom 29. Mai 1995, MAT A 39, S. 714; Protokoll „Liesmann" durch Bay. LKA am 28. Dezember 1994, MAT A 3, Bd. 3, S. 9).*

Auch diese Aussage des BND-Mitarbeiters „Liesmann" ist durch die übereinstimmenden anderslautenden Aussagen der Zeugen Oroz, Torres und „Boeden" widerlegt.

Die Zeugen haben übereinstimmend bekundet, Torres habe zu Beginn des Gesprächs erklärt, er habe in der Zwischenzeit mit seinen Gesprächspartnern in Moskau telefoniert. Diese seien bereit, ihm ohne Vorauszahlung 500 g Plutonium zu überlassen. Er werde am nächsten Tag, dem 8. August 1994, morgens erneut nach Moskau fliegen, um die 500 g Plutonium zu holen *(Bericht des Bay. LKA vom 28. April 1995, MAT B 2, S. 11; 31. Sitzung Protokoll „Boeden", S. 54–56, 95 f., 114, 165 f.; UA Bay. LT, 14. Sitzung, Protokoll „Boeden", S. 11; Vermerk des Bay. LKA, sog. „Tagebuch „Boeden" o.D., MAT A 37, Sonderbd. noeP-Einsatz etc., S. 31, Dokument Nr. 87, Protokoll des Bay. LKA, Vernehmung „Boeden", MAT A , Bd. 3, S. 17; Protokoll des Bay. LKA, Vernehmung Oroz, vom 19. September 1994, MAT A 3, Bd. 4, S. 106; 54. Sitzung, Protokoll Torres, S. 34 f., 116, 118 f.; UA Bay. LT, 9. Sitzung Protokoll Oroz, S. 58 f., 117, 119, 124, 128 f., 132; UA Bay. LT, 8. Sitzung Protokoll Oroz, S. 35).*

„Liesmann" hat in seinen Aussagen vor dem Bay. LKA und dem Landgericht München daran festgehalten, daß die Einfuhr von Plutonium nicht habe verhindert werden können, da es ein entsprechendes Wissen gar nicht gegeben habe. Unrichtigerweise hat der BND-Mitarbeiter „Liesmann" vor dem Landgericht München und in einem Vermerk vom 4. Mai 1995 erklärt, er habe die Mitteilung, Torres reise mit Plutonium an, gegen 5.30 Uhr am 10. August 1994 erhalten und weitergeleitet *(Vermerk der StA vom 16. Juni 1995 über die Vernehmung des Zeugen „Liesmann" vom 29. Mai 1995 vor dem LG München I, MAT A 39, S. 715; Vermerk des BND – „Liesmann" – vom 4. Mai 1995, MAT A 31, Bd. 5/1, S. 169, Dokument Nr. 162; Interne Unterrichtung der Leitung des BND vom 20. September 1994, MAT A 31, Bd. 5/1, S. 28, Dokument Nr. 163).*

Aufgrund der übereinstimmenden Aussagen der Zeugen Oroz und „Boeden" sind nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme diese Angaben des Zeugen „Liesmann" widerlegt. Tatsächlich hat „Liesmann" diese Information schon am Abend des 9. August 1994 durch „Rafa" erhalten. Nachdem Oroz mitgeteilt wurde, daß Torres am nächsten Tag, dem 10. August 1994, mit demselben Flug wie in der letzten Woche um 22.35 Uhr nach München kommen werde, informierte er umgehend „Rafa". Sofort teilte „Rafa" „Liesmann" mit, Torres habe die 500 g Plutonium beschafft und beabsichtige, mit dem Material am 10. August 1994 gegen 17.00 Uhr mit einer Lufthansamaschine aus Moskau nach München zurückzukehren. „Liesmann" unterrichtete „Boeden" *(Auszug aus der Telefonüberwachung vom 9. August 1994, MAT A 3, Bd. 5, S. 94; Protokoll „Boeden" durch Bay. LKA vom 7. September 1994, MAT A 3, Bd. 3, S. 18; UA Bay. LT, 14. Sitzung, Protokoll „Boeden", S. 11, 58-60; 31. Sitzung, Protokoll „Boeden", S. 94 f., UA Bay. LT, 7. Sitzung, Protokoll Oroz, S. 43 f.; 44. Sitzung, Protokoll Oroz, S. 218 f.).*

Auch die Aussage des Zeugen „Hochfeld" war nicht dazu angetan, die Aufklärung zu fördern: Der Zeuge „Hochfeld" hat in seiner Vernehmung vor dem 1. Untersuchungsausschuß ausgeführt, er sei durch den Leiter des Referats 35B, Auswertung Physik, den Zeugen Dr. Dürr, am Nachmittag des 25. Juli 1994 gebeten worden, das Bay. LKA auf den Beschluß des Arbeitskreises Innere Sicherheit der Innenminister der Länder zum Thema Nuklearschmuggel hinzuweisen *(40. Sitzung, Protokoll „Hochfeld", S. 13–19, 149 f.).*

Das „vorausblickende" Aussageverhalten des Zeugen dürfte seinen Grund darin haben, daß der Zeuge Dr. Dürr am Nachmittag des 25. Juli auf den Beschluß des Arbeitskreises Innere Sicherheit hinwies, weil schon zu diesem Zeitpunkt klar war, auch die Gramm-Menge Plutonium muß aus Rußland eingeführt werden.

„Hochfeld" erdreistete sich dagegen sogar, nachdrücklich darauf hinzuweisen, aus seiner Sicht habe es bis zuletzt keine Anhaltspunkte dafür gegeben, daß Torres fliegen werde, „um etwas zu holen und selbst zu transportieren" *(40. Sitzung, Protokoll „Hochfeld", S. 37).*

Es erscheint nicht glaubhaft, daß dem Zeugen „Hochfeld" angesichts seiner ihm für das operative Vorgehen zugewiesenen herausgehobenen Funktion die Unrichtigkeit seiner Aussage verborgen geblieben sein soll:

„Hochfeld" wurde dem Bay. LKA als direkter Vorgesetzter von „Liesmann" und als Ansprechpartner für entsprechende Rückfragen benannt. Von ihm ging angesichts der besonderen Dimension des Kilogrammangebotes die Initiative aus, das Bay. LKA am 27. Juli erneut aufzusuchen *(Vermerk des BND – Hochfeld – vom 8. Mai 1995, MAT A 31, Bd. 5/1, S. 200f., Dokument Nr. 91).*

Auch die Aussage des Referatsleiters 11A, des Zeugen Merker, war der Sachaufklärung nicht dienlich. Seine geradezu abenteuerliche Variante zur Kenntnis des Lagerortes des Plutoniums, nach der man meinte, die Täter hätten nur zu ihrem eigenen Schutz Moskau genannt, ist schon erwähnt worden. Daneben bediente er sich noch einer weiteren Methode: Im 1. Untersuchungsausschuß neu gestellte Fragen wies der Zeuge mit dem Hinweis auf fehlende Erinnerung immer wieder zurück. Hinsichtlich des Kenntnisstands von der Verteidigungsstrategie der Verteidiger von München gab der Zeuge Merker nur das zu, was auch schon schriftlich existierte. Einer unmittelbaren Beantwortung der Fragen wich er aus; dafür wurde dem 1. Untersuchungsausschuß zu den Vorhalten später eine ausführliche und mit Rechtsgrundlagen versehene schriftliche Stellungnahme übersandt. Alle am Geschehen beteiligten BND-Mitarbeiter waren bemüht, heiklen Fragen aus dem Weg zu gehen. Sobald die Beantwortung von Fragen zu neuen Vorwürfen gegen den BND oder sonstigen nicht einschätzbaren Folgen führen konnte, beriefen sich die Zeugen in aller Regel auf Erinnerungslücken. Dieses an den Tag gelegte Aussageverhalten war beim Zeugen „Merker" besonders auffällig. Er erklärte sogar, er könne sich selbst an einen von ihm unterzeichneten wichtigen und zentralen Vermerk und den damit zusammenhängenden Sachverhalt nicht mehr erinnern:

„Rafa" sagte vor dem 1. Untersuchungsausschuß aus, daß den Mitarbeitern des BND die Strategie der Verteidiger von München bekannt gewesen ist. Sie sei auch ihm mitgeteilt worden, damit er sich auf die Hauptverhandlung vor dem LG München vorbereiten konnte. Die Verteidigungstaktik sei bekannt geworden, weil der BND Telefonate des Verteidigers *Kirikadse* abgehört habe. Der Verteidiger habe mehrmals in die Ukraine und nach Rußland telefoniert, um Hintergründe des Plutoniumdeals in Erfahrung zu bringen. Zur Prozeßstrategie der Verteidigung existieren zwei als VS-Vertraulich eingestufte Vermerke des BND; einer vom Zeugen „Merker" gefertigt.

Der Zeuge „Merker", vielfach und eindringlich zu seiner Kenntnis von Prozeß- und Verteidigungsstrategie befragt, verneinte jegliches Wissen hierüber *(45. Sitzung, Protokoll „Merker", S. 273ff.).*

Er berief sich im Laufe der Einvernahme auf einen „vollkommenen Blackout". Zuguter Letzt erklärte er, daß ihm der Vermerk tatsächlich vollkommen entfallen sei und er im Moment nicht in der Lage sei, sein Zustandekommen nachzuvollziehen. Er räumte aber ein, daß das Schriftstück von ihm stamme. Zum BND nach Pullach zurückgekehrt hat sich der Zeuge „Merker" dann besonnen und den 1. Untersuchungsausschuß unterrichtet, daß die Verteidigerstrategie für die weitere Arbeit des BND keine Rolle gespielt habe. Aufgrund der geringen Beteiligung seiner Person an diesem Vorgang könnte er es sich nur so erklären, daß er sich an den Vermerk und den Sachverhalt nicht mehr erinnern konnte *(Schreiben an den 1. Untersuchungsausschuß vom 19. Juni 1996; Anlage zu Protokoll 45.).*

Auch über die dienstlichen Kontakte wurden von den Beteiligten wenig erhellende Aussagen gemacht. Beispielhaft sei hier aufgeführt, daß Oberst „Gilm" einerseits in seinem Gedächtnisprotokoll vom 18. April 1995 (!) festgehalten hat, er habe dienstintern in der Angelegenheit auch Kontakt zu den BND-Mitarbeitern Dr. Dürr und dem Unterabteilungsleiter 35, Dr. Grenzenberg, gehabt. Andererseits bekundete der Zeuge Dr. Dürr, der Leitung des BND bzw. Oberst „Gilm" nicht berichtet zu haben *(Gedächtnisprotokoll des damaligen Leiters des BND-Leitungsstabes, Oberst „Gilm", vom 18. April 1995, MAT A 31 Bd. 5/1, S. 93ff., Dokument Nr. 89, 47. Sitzung, Protokoll Dr. Dürr, S. 144, 155).*

In seinem Gedächtnisprotokoll vom 18. April 1995 hat Oberst „Gilm" notiert, er habe über den Münchener Plutoniumdeal mehrfach mit dem Abteilungsleiter I im BND Dr. Werner telefoniert. Dr. Werner befand sich aber im Zeitraum vom 19. Juli bis einschließlich 8. August 1994 im Urlaub. Oberst „Gilm" trat seinen Urlaub am 6. August 1994 an. Dr. Werner selbst hat sich bei der Frage, ob er noch vor Sicherstellung des Plutoniums am 10. August 1994 Kontakt zu Oberst „Gilm" hatte, wiederum auf Erinnerungslücken berufen *(47. Sitzung, Protokoll Dr. Werner, S. 27, 51f., 63ff., 121ff.).*

Des weiteren hat der Zeuge Merker ausgesagt, in der Zeit des Urlaubs von Dr. Werner habe er diesem in ein oder zwei Telefonaten „sehr vorsichtig angedeutet, daß da was läuft" *(45. Sitzung, Protokoll „Merker", S. 155).*

Auch in dieser Hinsicht berief sich der Zeuge Dr. Werner vor dem Ausschuß auf Erinnerungslücken. Allerdings könne er derartige Telefonate mit dem Zeugen „Merker" auch während seines Urlaubs nicht ausschließen *(47. Sitzung, Protokoll Dr. Werner, S. 27, 51f., 63ff., 121ff.).*

4. Tatprovokation

Die Mitarbeiter der beteiligten Sicherheitsbehörden haben in tatprovozierender Weise darauf gedrängt, daß Plutonium nach Deutschland geschafft wird. Dies hat auch das Landgericht München I im Urteil vom 17. Juli 1995 festgestellt.

a) Das Gericht führte in der Urteilsbegründung aus, es habe eine „intensive Tatsteuerung" durch die Lockspitzel „Rafa", „Liesmann" und „Walter Boeden" gegeben. Torres sei auch nach zunächst vergeblichen Flügen nach Moskau weiter gedrängt worden, Plutonium zu beschaffen. Durch Bankbestätigungen sollten die Täter von der

finanziellen Bonität des Scheinaufkäufers überzeugt werden *(Urteil des LG München I vom 17. Juli 1995, MAT A 36, S. 19, Dokument Nr. 4).*

Gelangte das Landgericht München zu der Auffassung, daß von einer gerade noch zulässigen Tatprovokation *(Urteil des LG München I vom 17. Juli 1995, MAT A 36, S. 19, Dokument Nr. 4)* auszugehen war, so muß als Ergebnis der Beweisaufnahme des 1. Untersuchungsausschusses davon ausgegangen werden, daß das Einwirken der Sicherheitsbehörden weit über das zulässige Maß hinausging.

Aus den Lauschangriffsprotokollen geht deutlich hervor, daß die Täter durch „Rafa", „Liesmann" und „Walter Boeden" unter Druck gesetzt wurden.

Schon beim Treffen am 25. Juli 1994 im Hotel Excelsior kam es zu ersten Meinungsverschiedenheiten über den Transportmodus für das Plutonium. Torres wollte nach Übergabe der Probe zunächst 200 Gramm aus Moskau holen und dann innerhalb von anderthalb Wochen sukzessive insgesamt vier Kilogramm nach München bringen. „Boeden" stellte daraufhin fest, daß es ein zu großes Risiko sei, das Plutonium in so kleinen Mengen anzuliefern. Torres solle bereits beim ersten Mal „zwei oder drei Kilogramm" mitbringen. „Liesmann" übersetzte daraufhin an Torres: So viele Schritte seien gefährlich, außerdem würden zweihundert Gramm nichts nützen. Er fragte, warum Torres nicht schon beim ersten Mal zwei oder drei Kilogramm bringen könne. Auf das anschließende Angebot von Torres, das Material in Moskau zu übergeben, gingen „Liesmann" und „Boeden" nicht ein *(Auszug aus dem Lauschangriff vom 25. Juli 1994, vom Sekretariat gefertigte Abschrift, S. 9 und 10).*

Bei einem weiteren Treffen am 26. Juli 1994 kam es zur Kontroverse um die Frage der Bezahlung der Probe. Torres wies daraufhin, daß er das Geld für die Probe brauche, um das neue Material zu beschaffen. Als die Scheinaufkäufer sich weigerten, die Probe zu bezahlen, wollte Torres telefonischen Kontakt mit Moskau aufnehmen. Bevor man sich trennte, wies „Boeden" „Liesmann" an, er möge Torres noch einmal „klipp und klar" sagen, worauf es ankäme. Daraufhin sagte „Liesmann" zu Torres:" Gut, um noch mal klar zu sagen, was wir brauchen, wir wollen etwas sehen. Und wenn Du ein Kilo gleich mitbringen kannst, dann zweifellos..." *(Auszug aus dem Lauschangriff vom 26. Juli 1994, 15.11 – 15.17 Uhr, MAT A 3, Bd. 5, S. 111 f.).*

Die Scheinaufkäufer verstärkten im Laufe der Verhandlungen ihren Druck auf die Täter. Einerseits wurden sie weiter durch Drohungen eingeschüchtert, andererseits wurden die Täter zur Eile angehalten. So deuteten „Boeden" und „Liesmann" mehrfach an, sie würden die Verhandlungen abbrechen, falls das Plutonium nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt in Deutschland verfügbar sei *(Auszug aus dem Lauschangriff vom 25. Juli 1994 S. 9; Auszug aus dem Lauschangriff vom 26. Juli 1994, S. 11; Auszug aus dem Lauschangriff vom 2. August 1994, S. 6, 9)*.

Das massive Einwirken von „Boeden" und „Liesmann" auf die Täter ist auch durch verschiedene Zeugenaussagen belegt. So hat der Zeuge „Rafa" in seiner Vernehmung vor dem 1. Untersuchungsausschuß in Bonn erklärt, er habe im Auftrag von „Liesmann" und „Boeden" die Täter in der Besprechung am 7. August 1994 überreden sollen, statt der vereinbarten vier Kilogramm nur ein halbes Kilogramm anzuliefern. Dies hätte allerdings möglichst schnell gehen müssen. Weiterhin habe er auf die Täter einwirken sollen, das Material auf dem Luftweg zu transportieren. Er habe deutlich machen sollen, daß es auf dem Münchener Flughafen keine Probleme mit dem Zoll gebe *(22./24. Sitzung, Protokoll „Rafa", Transkrib. Fass., S. 78 f., S. 84 f.).*

Der Zeuge Bengoechea hat vor dem Bayerischen Untersuchungsausschuß in diesem Zusammenhang ausgesagt, „Rafa" habe gegenüber den drei Tätern erklärt, daß man den Käufern nicht mehr unter die Augen treten könne, wenn man kein Material in den Händen halte.

Daraufhin habe Torres erwidert, er habe als Sicherheit für die Käufer das Lithium mitgebracht und werde 500 Gramm Plutonium aus Moskau holen. „Rafa" habe gesagt, er wolle diesen Vorschlag an die Käuferseite übermitteln *(UA Bay. LT, 6. Sitzung, Protokoll Bengoechea, S. 19 f.).*

Der Zeuge Torres hat ausgesagt, er sei von „Rafa" auch offen bedroht worden. „Rafa" habe während der Gespräche mit „Liesmann" und „Boeden" direkte Drohungen ausgesprochen: „Im Hotel Kempinski hat es wirklich heftige Drohungen gegeben, zwar etwas diplomatischer, aber ziemlich laut. Und außerdem sagte er die ganze Zeit, daß sie mächtig seien, Einfluß hätten, daß seine Leute auch keine Probleme hätten, zu töten".

Torres hat betont, er habe zunächst mit Hubschraubern und nicht mit Plutonium handeln wollen. Aufgrund großer finanzieller Schwierigkeiten sei er aber in jedem Fall auf die Durchführung eines Geschäftes angewiesen gewesen. Die Scheinkäufer hätten die Lieferung von Plutonium zur Bedingung für weitere Geschäfte gemacht.

Vor dem Bayerischen Untersuchungsausschuß hat Torres angegeben, er habe sich bei den Versuchen, das Geschäft in Moskau abzuwickeln, besonders beeilt, da von Seiten der Scheinkäufer wiederholt darauf gedrängt worden sei, alles möglichst schnell abzuwickeln *(44. Sitzung, Protokoll Torres, S. 34, 55, 56; UA Bay. LT, 9. Sitzung, Protokoll Torres, S. 40 f.).*

b) Die Täter wurden von den Scheinkäufern auch durch materielle Anreize provoziert, das Geschäft durchzuführen.

In den Verhandlungen zwischen Tätern und Scheinkäufern wurde über die zu liefernde Menge, die Übergabemodalitäten und den entsprechenden Preis verhandelt. Torres verlangte von den Scheinkäufern eine Bankbestätigung als Beweis ihrer finanziellen Bonität, da er diese bei seinen Geschäftspartnern in Moskau benötigte, um an das Material zu gelangen.

Nachdem Torres von sich aus noch Lithium angeboten hatte, einigte man sich schließlich auf den Preis von insgesamt 276 Mio. US-Dollar, 265 Mio. US-Dollar für die in Aussicht gestellten 4 kg Plutonium und 11 Mio. US-Dollar für 400 g Lithium. Bei dem Treffen der Scheinaufkäufer mit Oroz am 2. August 1994 wurde die entsprechende Bestätigung von „Boeden" an Oroz übergeben *(UA Bay. LT, 14. Sitzung, Protokoll „Boeden", S. 9; Auszug aus dem Lauschangriff vom 25. Juli 1994; Auszug aus dem Lauschangriff vom 26. Juli 1994; Auszug aus dem Lauschangriff vom 2. August 1994; Schreiben der Hypo-Bank vom 1. August 1994, MAT A 37, Sonderband noeP-Einsatz, S. 22, Dokument Nr. 115).*

Auch wurden die Täter von den Scheinkäufern durch materielle Zuwendungen erst in die Lage versetzt, das Geschäft durchzuführen.

Schon in den ersten Verhandlungen zwischen den Anbietern und den Scheinkäufern forderte Torres von „Boeden" die Bezahlung der Probe. Als „Boeden" dies mit dem Hinweis, dies sei nicht üblich, verweigerte, machte Torres deutlich, daß er ohne eine Bezahlung der Probe nicht in der Lage sei, Plutonium aus Moskau zu beschaffen. Torres wörtlich zu „Liesmann" und „Boeden": „Gut, das ist aber die einzige Form, wie wir das Geschäft abschließen können, weil wir kein Geld haben. Die andere Möglichkeit wäre, wenn Sie es selbst direkt in Moskau abholen."

Bei der Probenübergabe sagte Torres zu „Liesmann" und „Boeden": „Ja, klar, von dieser Probe können Sie die Gramm behalten, die ich hier habe. Ich nehme das Geld mit und mit diesem Geld hol ich die zweihundert Gramm."

Nachdem „Liesmann" und „Boeden" klar geworden war, daß Torres ohne finanzielle Vorleistungen nicht einmal in der Lage sein würde, nach Moskau zu reisen, bezahlte „Boeden" beim nächsten Treffen am selben Abend insgesamt 7.000,– DM an die Anbieter, damit Torres überhaupt seinen Flug nach Moskau bezahlen konnte *(Auszug aus dem Lauschangriff vom 25. Juli 1994; Auszug aus dem Lauschangriff vom 26. Juli 1994; 31. Sitzung, Protokoll „Boeden", S. 41-44, 101; UA Bay. LT, 14. Sitzung, Protokoll „Boeden", S. 6–8).*

5. Amtshilfe

Die Beteiligung der Mitarbeiter des BND an der Sicherstellung des Plutoniums auf dem Münchener Flughafen kann nicht als Amtshilfe i. S. von Art. 35 GG i.V. mit §§ 4, 5 VwVfG qualifiziert werden. Vieles spricht dafür, daß der BND der gewünschten Beteiligung an einem sog. „Fahndungserfolg" wegen seine „Hilfe" aufgedrängt hat.

Die Lauschangriffsprotokolle belegen, daß der BND-Dolmetscher „Liesmann" weit über seine ihm zugewiesene Rolle hinaus agiert hat. „Liesmann" steuerte nicht nur die Quelle „Rafa". Seine Ermittlungstätigkeit bildete die Grundlage für alle Einzelmaßnahmen bei den fortlaufenden Verhandlungsgesprächen. Er hatte als „Sprachmittler" auch sozusagen ein Informationsmonopol gegenüber den anderen Beteiligten (vgl. SPD-Bericht, Zweiter Teil, Erster Abschnitt, A I 2).

Die Mitarbeiter des BND haben sich bei dieser Ermittlungsaktion im Inland wie eine Polizei eigener Art aufgeführt. Dadurch wurde das Trennungsgebot verletzt.

a) Schon ein Ersuchen des Bay. LKA um Amtshilfe lag nicht vor. Dies wäre für eine Charakterisierung der Maßnahmen des BND als Amtshilfe erforderlich *(vgl. Koalitionsbericht, Erster Teil, Zweiter Abschnitt, A II 1 c)).*

Ein schriftliches Ersuchen des Bay. LKA gab es nicht. Auch wird weder in den Akten des BND noch des Bay. LKA ein Ersuchen erwähnt. Allerdings haben Zeugen ein Ersuchen des Bay. LKA an den BND ins Spiel gebracht. Die Zeugen „Merker" und „Kulp" haben behauptet, das Bay. LKA hätte unter anderem um den Einsatz „Rafa's" und einen Dolmetscher des BND gebeten *(45. Sitzung, Protokoll „Merker", S. 106, 120; 29. Sitzung, Protokoll „Kulp", S. 226).*

Demgegenüber haben die Zeugen Adami und Lautenschlager betont, der BND habe einen Dolmetscher angeboten, der sich auch um „Rafa" kümmern solle *(19. Sitzung, Protokoll Adami, S. 12 f.; UA Bay. LT, 12. Sitzung, Protokoll Lautenschlager, S. 22).*

Gegen ein Ersuchen des Bay. LKA spricht, daß dieses den BND gebeten hat, mit dem Beginn der Ermittlungsaktion zu warten, bis ein geeigneter Scheinaufkäufer verfügbar sei *(45. Sitzung, Protokoll „Merker", S. 120).*

Es widerspricht dem Charakter einer ermittlungsführenden Behörde, die amtshilfeleistende Behörde um eine Verschiebung der Operation zu ersuchen. In der Regel bedient sich die ermittlungsführende Behörde der amtshilfeleistenden Behörde und bestimmt damit ganz selbstverständlich den Beginn und das eventuelle Ende einer Operation.

Die Zurückstellung des Beginns der Operation um fünf Tage, um auf das Eintreffen des Scheinaufkäufers aus dem Urlaub zu warten, belegt zudem, daß der BND seiner Verpflichtung, zu prüfen, ob er nach dem für ihn zuständigen Recht befugt war, Amtshilfe zu leisten, nicht nachgekommen ist. Der vom BND gewährte Aufschub des Beginns der Operation steht in krassem Widerspruch zur Aussage des Referatsleiters „Merker": Die rechtliche Zulässigkeit und die Grundlagen für die Amtshilfe hätte in diesem Fall nicht speziell geprüft werden können, da man wegen bestehender „Gefahr im Verzug" spontan habe entscheiden müssen. Deshalb habe man eine vom damaligen Abteilungsleiter 4 im BND erfolgte Stellungnahme zur Zulässigkeit von Amtshilfe des BND für das Bay. LKA in einer wenige Wochen vorher geplanten gemeinsamen Aktion zur Sicherstellung von Rauschgift zugrunde gelegt *(45. Sitzung, Protokoll „Merker", S. 120 ; Vermerk des BND – „Hochfeld" – vom 7. Juli 1994, Dokument Nr. 80).*

Nachdem die Operation um fünf Tage hinausgezögert wurde, wäre jedenfalls für den BND genügend Zeit geblieben, die Zulässigkeit seiner Maßnahmen in diesem speziellen Fall zu prüfen.

Gegen die Annahme, der BND sei tatsächlich von einem Ersuchen des Bay. LKA ausgegangen, spricht auch, daß der BND sich in der Folgezeit nicht so verhalten hat, als leiste er Amtshilfe.

Formell zeigt sich dies zunächst einmal daran, daß Regelungen nicht eingehalten wurden, die aufgrund der „Richtlinien zur Amtshilfe des BND an andere Behörden" vom 28. August 1992 für den BND verbindlich sind:

Eine Eintragung des Amtshilfeersuchens in ein „Verzeichnis über alle eingegangenen Amtshilfeersuchen" wie Nr. 4.2 der Richtlinie vorschreibt, ist nicht erfolgt.

Zudem hat sich der BND die Auslagen vom Bay. LKA nicht ersetzen lassen. Nr. 6.2 der Richtlinien bestimmt, andere als Bundesbehörden haben dem BND die Auslagen für die Amtshilfe zu erstatten (wenn sie im Einzelfall DM 50,– übersteigen). Zwar sagt der Zeuge Keßelring, daß der „BND in bisher ständiger Übung darauf verzichtet hat, die Aufwendungen irgendwelcher Amtshilfen gegenüber Landesbehörden geltend zu machen." Unklar bleibt dennoch, warum dann die Richtlinien des BND eine obligatorische Geltendmachung der Kosten anordnen. Für die V-Person „Rafa" übernahm der BND die Kosten, die durch den Aufenthalt in München entstanden, z. B. Übernachtung im Hotel und Verpflegung *(29. Sitzung, Protokoll „Kulp", S. 8, 23f., 110; 21. Sitzung, Protokoll Edtbauer, S. 9, 13; 31. Sitzung, Protokoll „Boeden", S. 19, 24; 19. Sitzung, Protokoll Adami, S. 53, 55; 45. Sitzung, Protokoll „Merker", S. 265; UA Bay. LT, 12. Sitzung, Protokoll „Liesmann", S. 16)*.

Desweiteren zahlte der BND an „Rafa" Entgelte in Höhe von insgesamt 162.000,– DM. Eine Rückforderung dieser Beträge vom Bay. LKA erfolgte bislang nicht *(47. Sitzung, Protokoll Keßelring, S. 313; 45. Sitzung, Protokoll „Merker", S. 220; vgl. Koalitionsbericht, Erster Teil Zweiter Abschnitt A. III. 2 b))*:

Darüber hinaus kann es sich auch tatsächlich nicht um eine Amtshilfemaßnahme gehandelt haben, da der BND eine ermittlungsbeherrschende Stellung hatte.

So stellte unter anderem der Präsident des Bay. LKA Ziegenaus in einem Gespräch mit BND-Beamten fest, der BND-Mitarbeiter „Liesmann" sei „mehr als Dolmetscher" gewesen und habe „Rafa" geführt. Der BND-Referatsleiter „Merker" führt in einem Vermerk aus, „Liesmann" habe die Mitglieder der Anbietergruppe beobachtet und beurteilt. „Liesmanns" Feststellungen hätten die Grundlage für alle Einzelmaßnahmen bei den fortlaufenden Verhandlungsgesprächen durch den Scheinaufkäufer des Bay. LKA gebildet. Sogar Oberstaatsanwalt Meier-Staude blieb die dominate Rolle „Liesmanns" nicht verborgen; in einem Vermerk vom 2. August 1994 notierte er, der Sprachmittler des BND möge sich „auf seine Übersetzerrolle zurückziehen" *(59. Sitzung, Protokoll Ziegenaus, S. 18f.; Vermerk des BND – „Merker" – vom 11. August 1994, MAT A 31, Bd. 5/2, S. 41–45 (44), Dokument Nr. 139; Vermerk Meier-Staude, 2. August 1994, Dokument Nr. 114)*.

Die Zeugen Edtbauer und Adami haben die große Bedeutung der Teilnahme „Liesmanns" an allen Einsatzbesprechungen im Zeitraum vom 19. Juli 1994 bis zum 10. August 1994 hervorgehoben: Seine Informationen seien zur Entscheidungsgrundlage geworden *(21. Sitzung, Protokoll Edtbauer, S. 41; 19. Sitzung, Protokoll Adami, S. 54; UA Bay. LT, 12. Sitzung, Protokoll „Liesmann", S. 16)*.

Auch die Zeugin Mattausch hat über Ermittlungsvorschläge des BND, die dankbar aufgegriffen wurden, berichtet *(UA Bay. LT, 16. Sitzung, Protokoll Mattausch, S. 73)*.

Ebenso haben die Zeugen Sommer, Adami und „Kulp" bestätigt, daß das Bay. LKA alle Informationen über Mitarbeiter des BND erhalten habe *(9. Sitzung, Protokoll Sommer, S. 31, 131; 19. Sitzung, Protokoll Adami, S. 126; 29. Sitzung, Protokoll Kulp, S. 24)*.

Auch der Bayerische Staatsminister Dr. Beckstein hat in seiner Vernehmung ausgeführt, der BND habe die „tatsächliche Sachherrschaft" besessen. Zumindest seien für ihn im Tatsächlichen massive Mitwirkungen des BND eindeutig *(11. Sitzung, Protokoll Dr. Beckstein, S. 20f., 23, 100, 164)*.

Der Zeuge „Rafa" hat in seiner Vernehmung vor dem 1. Untersuchungsausschuß betont, ihm hätten die Mitarbeiter des BND mitgeteilt, das Bay. LKA werde benötigt, weil der BND nicht festnehmen dürfe *(22./24. Sitzung, Protokoll „Rafa", transkrib. Fass., S. 27f., 86, 139)*.

b) Weiterhin verstößt die in München praktizierte Zusammenarbeit zwischen Bay. LKA und BND gegen das Trennungsgebot zwischen Polizei und Nachrichtendiensten.

Geltung, Reichweite und Inhalt des Trennungsgebots sind umstritten.

Teilweise wird die Auffassung vertreten, das Trennungsgebot könne im Wege der historischen und der systematischen Auslegung aus Art. 87 Abs. 1 Satz 2 GG abgeleitet werden. Andere nehmen nur eine einfachgesetzliche Regelung an (§ 2 Abs. 3 BNDG).

Polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Ermittlungen oder entsprechende Weisungsbefugnisse gehören auf jeden Fall nicht zum Aufgabenbereich des BND. Eine polizeiliche Ermittlungstätigkeit im Rahmen der Strafverfolgung gemäß § 161 StPO scheidet im übrigen auch aus dem Begriff der Amtshilfe aus; denn dies ist ureigenste Aufgabe der Polizei *(vgl. Koalitionsbericht, Erster Teil, Zweiter Abschnitt, A II 1 c); aa))*.

Die Grenzen zulässiger Amtshilfe zwischen Polizeidienststellen und Nachrichtendiensten sind strittig. Dies betrifft schon den Informationsaustausch. Aufgrund der leidvollen historischen Erfahrungen („Geheime Staatspolizei") ist aber Mindestgehalt des „Trennungsgebots", daß die Nachrichtendienste strikt von polizeilichen Befugnissen ferngehalten werden sollen. Polizeibehörden sind ermächtigt, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben

in Rechte Dritter einzugreifen, dem BND ist eine derartige Vorgehensweise aber versagt. Dem BND ist nicht gestattet, unmittelbar oder mittelbar polizeiliche Ermittlungen durchzuführen.

Dies hat den Hintergrund, daß in einem Rechtsstaat jede polizeiliche Maßnahme von rechtserheblicher Qualität gerichtlich überprüfbar sein muß. Geheimdienste können ihre Maßnahmen nicht offenlegen. Die Handlungen ihrer Mitarbeiter sind schon in der Regel mangels Kenntnis des Betroffenen gerichtlich nicht überprüfbar. So ist es auch nicht selbstverständlich, V-Personen und ihre Führer aus dem BND als Zeugen oder Weisungsstrukturen innerhalb des BND im Strafverfahren offenzulegen. Daran bestehen jedoch für Angeklagte und deren Verteidigung erhebliche Interessen. Auch Strafverfolgungsmaßnahmen, Anstiftungen und Tatprovokationen müssen im Strafverfahren transparent sein. Dies ist aber bei der Beteiligung eines Geheimdienstes im Regelfall nicht möglich. Durch die tatsächliche Verfahrensherrschaft hat der BND sich wie eine Polizei eigener Art im Inland aufgeführt. Er hat die Trennlinie zwischen Polizei und Nachrichtendienste verwischt. Dieses Spannungsverhältnis dürfte auch Oberstaatsanwalt Meier-Staude bewußt gewesen sein, wenn er immer wieder betonte, Ziel von ihm sei es gewesen, die Mitarbeiter des BND frühzeitig aus der Operation zu lösen *(13. Sitzung, Protokoll Meier-Staude, S. 60, 108 f.)*.

c) Die Beteiligung an einer Tatprovokation dürfte auch nicht zum Charakter einer Amtshilfemaßnahme gehören. Darüber hinaus fanden im Münchener Plutoniumdeal diverse Weisungen und gesetzliche Regelungen durch die Sicherheitsbehörden nicht die nötige Beachtung:

- § 22 KWKG bzw. § 328 StGB, die die ungenehmigte Einfuhr von Kriegswaffen bzw. den ungenehmigten Umgang mit Kernbrennstoffen verhindern sollen *(vgl. Anhang RV Nr. 19 und 20)*.
- Die Regelungen des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren, die in Punkt 5.1.4 und Punkt 5.3.1. festlegen, daß polizeiliche Ermittlungen nicht den Eindruck einer Nachfrage nach dem Material erwecken und polizeiliche Aktionen nicht zu einer Verbringung des Materials nach Deutschland führen dürfen *(vgl. Anhang RV Nr. 22)*.
- Die internen Weisungen und Verfahrensrichtlinien des BND zum Umgang mit Kernbrennstoffen, die Mitarbeitern des Dienstes verbieten, Materialkäufe durchzuführen. Ausdrücklich wird nunmehr in den Verfahrensrichtlinien vom 10. Mai 1995 bestimmt, daß ein Bediensteter auch keinen anderen, z. B. eine Nachrichtendienstliche Verbindung (NDV), anstiften darf, Besitz an derartigem Material zu erlangen *(vgl. Anhang RV Nr. 7–9)*.

6. Die Motive des BND

Der BND mußte die Herkunft des Plutoniums aus Rußland verschleiern, weil er ganz genau wußte, daß seine Ermittlungsaktion außenpolitische Schäden herbeiführen würde. In einem Vermerk benennt der Zeuge „Hochfeld" Motive für das Vorgehen des BND:

- „Den erstmaligen Nachweis für eine direkte Plutoniumlieferung aus Rußland.
- Die Beweissicherung, daß neben radioaktivem Material auch andere Stoffe für nicht konventionelle Waffen (Lithium-6) im Handel seien.
- Den politischen Aspekt, daß auf Regierungsebene eine schnelle Verständigung (Memorandum) über die gemeinsame Kontrolle des Handels mit radioaktivem oder waffenfähigem Material zwischen Deutschland und Rußland erreicht wurde.
- Der BND hat durch diese Aktion im Kreise der westlichen Partnerdienste einen hohen Ansehensgewinn zu verzeichnen. Ähnliches gilt für die deutschen Exekutivbehörden.
- Die Intensivierung der Kooperation mit PD Sequoia, die in dem Besuch von General Sergej Stepaschin vom 18. bis 21. September 1994 in Bonn gipfelte.
- Weiterhin fand der Plutoniumfall auch in der raschen Konsensfindung beim Verbrechensbekämpfungsgesetz einen Niederschlag" *(Vermerk des BND – „Merker" – vom 21. September 1994, Bd. 1/7, S. 84 ff., Dokument Nr. 164)*

„Rafa" hat ausgesagt, daß eine Motivation für diese Ermittlungsaktion auch im Hinblick auf die Bundestagswahl und die Bayerische Landtagswahl bestanden hätte, „damit der Partei geholfen wird, die immer gewinnen würde."

Merkwürdig ist in diesem Zusammenhang, daß der Zeuge „Walter Boeden" eine solche Äußerung zwar für sich selbst ausschließt, ansonsten aber ausgesagt hat, daß dies vielleicht doch nicht aus der Luft gegriffen sei. Es könne schon sein, daß irgendwelche Gespräche stattgefunden hätten *(31. Sitzung, Protokoll „Boeden", S. 115)*.

Als Torres aus Moskau ohne Plutonium zurückgekommen war, veränderten die Mitarbeiter der Sicherheitsbehörden ihre Strategie.

„Rafa" hat als Zeuge ausgesagt, daß „Liesmann" und „Boeden" ihn am 6. oder 7. August 1994 beschworen hätten, auf die Anbieter einzuwirken, statt der vereinbarten 4 kg doch wenigstens ein halbes Kilogramm zu liefern. Sie hätten ihm gesagt, er solle die 4 kg vergessen und sich darauf konzentrieren, daß sie nunmehr nur ein halbes Kilo wollen: „Es sei sehr wichtig, daß dies möglichst schnell geschehe, weil demnächst Wahlen bevorstünden. Wenn ein halbes Kilogramm Plutonium in München sichergestellt werden könnte, seien dies ganz wichtige Pluspunkte für die Partei, die immer gewinne (immer dran war)" *(22./24. Sitzung, Protokoll „Rafa", Transkrib. Fass., S. 34, 86 f.)*

Im August und September 1994 hat der BND den Fahndungserfolg gefeiert. Am 11. August 1994 befand man in einer Unterrichtung des Präsidenten, daß der Beitrag des BND zum Gelingen der Sicherstellung von entscheidender Bedeutung gewesen sei. Der Beitrag des BND konnte nicht groß genug dargestellt werden. Seine Beteiligung sei für den Erfolg

der Operation kausal gewesen und nach Abschluß der Ermittlungen könnte die „Angelegenheit Plutonium 239" als Beispiel dafür gelten, wie sich das Zusammenwirken mehrerer Behörden in einem gemeinsamen, komplizierten Fall erfolgreich gestalten könne *(Interne Leitungsvorlage des BND – „Merker" – vom 11. August 1994, MAT A 31, Bd. 52, S. 41 ff. Dokument Nr. 139).*

III. Die Fach- und Rechtsaufsicht des Bundeskanzleramtes

1. Der Geheimdienstkoordinator Staatsminister Schmidbauer

a) Die politische Verantwortung trug der Staatsminister im Bundeskanzleramt Schmidbauer. Er selbst hat vor dem 1. Untersuchungsausschuß eingeräumt, daß er „bis zum 3. August 1994 in ähnlicher Weise wie die Strafverfolgungsbehörden informiert gewesen sei." Die Akten belegen zahlreiche, sogar mehrmals tägliche, fernmündliche Unterrichtungen durch den Leitungsstab des BND. Staatsminister Schmidbauer ist über alle operativen Details des Münchener Ermittlungsverfahrens auf dem Laufenden gehalten worden.

In einem allerdings erst nachträglich erstellten Gedächtnisvermerk behauptet der damalige Leiter des Leitungsstabs Oberst „Gilm", daß Staatsminister Schmidbauer aber mitgeteilt worden sein soll, den Ermittlungsbehörden sei der Lagerort des Plutoniums nicht bekannt gewesen. Diese nachträgliche Feststellung im Vermerk des Oberst „Gilm" ist schwerlich mit den anderen feststehenden Fakten in Einklang zu bringen. Sollte diese Mitteilung tatsächlich so erfolgt sein, wären Staatsminister Schmidbauer und auch Bundeskanzler Dr. Kohl vom Dienst getäuscht worden. Es ist aber schlechterdings nicht vorstellbar, daß der BND ohne die Rückendeckung von Staatsminister Schmidbauer aufgrund von Falschinformationen den abenteuerlichen und höchst gefährlichen Plutoniumtransport herbeigeführt hat. Letztendlich hat Staatsminister Schmidbauer auch einräumen müssen, daß mit ihm über 4 Kilogramm Plutonium gesprochen und Kilogrammengen auch dem Bundeskanzler mitgeteilt wurden. Unstreitig ist aber, daß die 4 kg Plutonium von den Tätern aus Rußland hätten importiert werden müssen. Es ist nicht vorstellbar, daß diese Erkenntnisse Staatsminister Schmidbauer vorenthalten wurden.

Wohlwollend könnte argumentiert werden, die Leitungsvorlagen würden im Hinblick auf den Lagerort merkwürdig unpräzise bleiben. Dann müßte dem BND aber eine erhebliche Pflichtverletzung unterstellt werden: Wenn sich Plutonium auf deutschem Boden befunden hätte, wäre es seine Aufgabe gewesen, die fach- und rechtsaufsichtsführende Behörde mit aller Deutlichkeit hierauf hinzuweisen. Tatsächlich dürfte dem Geheimdienstkoordinator und seinen Mitarbeitern im Bundeskanzleramt klar gewesen sein, daß die Täter das avisierte Plutonium erst noch per Flugzeug aus Rußland herbeischaffen mußten.

Eine Würdigung der dem Bundeskanzleramt unterbreiteten Leitungsvorlagen läßt keinen anderen Schluß zu.

An diesem Ergebnis der Beweisaufnahme können auch gegenteilige Beteuerungen Staatsminister Schmidbauers nichts ändern. Der Staatsminister selbst erklärte, er hätte nicht über Interpretationen (der Leitungsvorlagen, d. Verf.) geredet, „ob das einen Spielraum zuläßt, kurzfristig, ob das ein Tag ist oder ob das sofort vorhanden ist." Für ihn hätten sich die 400 g in unmittelbarer Nähe befunden *(65. Sitzung, Protokoll Schmidbauer, S. 18, 34).*

In der Leitungsvorlage vom 25. Juli 1994 wurde unter Punkt 2.1 (Sachverhalt) notiert: „Weitere 400 g des Stoffes sollen kurzfristig in Deutschland verfügbar sein. Darüber hinaus sollen bis zu 11 kg beschafft werden können". Unter 2.5c wird notiert: „Bemühungen, an die gesamten 11 kg zu gelangen, werden betrieben, sind jedoch politisch kaum realisierbar, da hierbei letztlich auf Antrieb des Bay. LKA bzw. seines verdeckten Ermittlers gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz verstoßen würde" *(Interne Leitungsunterrichtung des BND – „Imhorst" – vom 25. Juli 1994, MAT A 15, S. 001–004, Dokument Nr. 90).*

Die Mitarbeiter des BND haben semantisch die Verfügbarkeit des Materials auf die zu importierenden Mengen bezogen. Gleichmäßig findet sich diese Wortwahl in den Leitungsvorlagen sowohl im Zusammenhang mit den 11 kg (Punkt 3 der Stellungnahme in der Leitungsvorlage vom 25. Juli) als auch in Bezug zu den angebotenen 4 kg in der Leitungsvorlage vom 2. August 1994 (2.3. Sachverhalt) *(Interne Leitungsvorlage des BND – Hochfeld – vom 2. August 1994, MAT A 15, S. 007–009, Dokument Nr. 122).*

Die Leitungsvorlage vom 2. August 1994 hebt folgerichtig unter Punkt 2.4 hervor, daß das Plutonium **angeliefert** werden soll *(Interne Leitungsvorlage des BND – „Hochfeld" – vom 2. August 1994, MAT A 15, S. 007–009, Dokument Nr. 122).*

In der Stellungnahme zu der Leitungsvorlage vom 2. August 1994 wird noch einmal unter Punkt 3 ausgeführt: „Maßgeblich für die Entscheidung der Staatsanwaltschaft zur Fortsetzung des Ermittlungsverfahrens war die greifbare Möglichkeit, daß

- sich eine Teilmenge des angebotenen Materials bereits in Mitteleuropa oder eventuell schon in der Bundesrepublik Deutschland befindet,
- der Täterkreis eventuell mit weiteren Interessenten in Kontakt steht oder Verbindungen auf deutschem Boden aufnehmen wird" *(Interne Leitungsvorlage des BND – „Hochfeld" – vom 2. August 1994, MAT A 15, S. 007–009, Dokument Nr. 122).*

Die Stellungnahme belegt, daß zum Zeitpunkt der Vorbereitung des für den 4./5. August geplanten Zugriffs, eine Lagerung von Plutonium auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr in Betracht kam. Die auf die Vergangenheit

bezogenen, vagen und nebulösen Ausführungen zu einem deutschen bzw. mitteleuropäischen Lagerort des Plutoniums lassen den Schluß zu, daß zu keinem Zeitpunkt der Ermittlungen ernsthaft in Erwägung gezogen werden konnte, Plutonium lagere in Deutschland.

Über den Inhalt dieser Leitungsunterlage ist Staatsminister Schmidbauer im Urlaub telefonisch durch Prof. Dr. Dr. Dolzer informiert worden *(65. Sitzung, Protokoll Staatsminister Schmidbauer, S. 40).*

Staatsminister Schmidbauer wußte von dem Importangebot von 4 kg Plutonium schon um den 27./28. Juli 1994 Bescheid. Dies muß auch aus der Aussage von Oberst „Gilm" geschlossen werden. Oberst „Gilm" hat ausgesagt, er habe den Staatsminister davon unterrichtet, daß beabsichtigt sei, 4 kg Plutonium für den 4./5. August 1994 beschaffen zu lassen. Dann hat er gemeint, sich erinnern zu können, vom Ablauf spreche mehr dafür, daß er Prof. Dr. Dr. Dolzer von der Reduktion auf 4 kg informiert habe *(49. Sitzung, Protokoll „Gilm", S. 57, 97, 116, 118).*

Ersteres dürfte zutreffen. Anderenfalls müßte dem für eine äußerst intensive Unterrichtung des Bundeskanzleramtes angewiesenen Mitarbeiter des Leitungsstabes des BND ein grobes, nicht nachvollziehbares Versäumnis unterstellt werden.

Die Leitungsvorlage vom 2. August 1994 beruht auf den Erkenntnissen des Treffens der Täter mit den Scheinaufkäufern am Abend des 26. Juli 1994 und den nachfolgenden Besprechungen am 27. Juli 1994 zwischen Mitarbeitern des BND, des Bay. LKA und der Staatsanwaltschaft und den dort vorgetragenen Informationen.

Den BND-Agenten und den Beamten des Bay. LKA war schon am 26. Juli 1994 das Angebot der Täter über die Anlieferung von 4 kg Plutonium bekannt. Oberst „Gilm" dürfte demnach spätestens nach der Besprechung bei der Staatsanwaltschaft am 27. Juli 1994 über das 4 kg-Angebot informiert worden sein und den Staatsminister unmittelbar unterrichtet haben.

Völlig unglaubwürdig sind die Aussagen Oberst „Gilms" zur Frage des Lagerortes. Er hat ausgesagt, die Frage des Lagerorts habe eine Rolle gespielt. Hinsichtlich der 4 kg sei man dieser Frage aber nicht nachgegangen. Ihm sei nicht erinnerlich, daß Staatsminister Schmidbauer nach dem Lagerort gefragt hätte. Diese Aussage ist abenteuerlich: Je größer die angelieferte Menge desto weniger soll die Frage des Lagerortes interessiert haben.

Dem steht auch entgegen, daß Oberst „Gilm" ausdrücklich bestätigt hat, ihm sei die Weisungslage, derzufolge der BND kein Nuklearmaterial beschaffen darf, bekannt gewesen. Oberst „Gilm" hat auch eingeräumt, ihm sei klar gewesen, daß der BND „die Dinge, die er selbst nicht tun darf, auch nicht im Zusammenhang mit einer anderen Gruppe tun darf." Diese Frage habe ihn beschäftigt. Das seien sicherlich Punkte seiner Unterrichtung gewesen *(49. Sitzung, Protokoll „Gilm", S. 47, 49).*

Auch angesichts der Aussagen von Staatsminister Schmidbauer vor dem 1. Untersuchungsausschuß ist unglaubhaft, daß die Frage des Lagerortes der 4 kg unbeachtet geblieben sein soll. Nachdrücklich hat er betont, „daß bei dem Kilobereich Gefahrenabwehr hieß, nicht auf irgendwelche Bewegung dieses Materials einzugehen" bzw. „dies kann keine operative Maßnahme von uns sein, denn das führt genau dazu, was wir eigentlich nicht wollen, nämlich das Importieren und Transportieren gewaltig großer Mengen" *(65. Sitzung, Protokoll Schmidbauer, S. 34 und 27. Sitzung, Protokoll Schmidbauer, S. 123).*

Der Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr ist hinsichtlich der 11 kg Plutonium nachweislich berücksichtigt worden. Unverständlich ist daher, daß bei einem avisierten Import von 4 kg Plutonium Erwägungen zur Gefahrenabwehr, der politischen Realisierbarkeit und eines Verstoßes gegen das KWKG auf einmal nicht stattgefunden haben sollen.

Obwohl Oberst Gilm sich nicht sicher war, ob der Lagerort des Plutoniums nun eine Rolle gespielt hatte oder nicht, hat er in seiner Aussage behauptet, er habe Staatsminister Schmidbauer verschiedene Lagerorte, z. B. Berlin, genannt *(49. Sitzung, Protokoll Oberst Gilm, S. 57, vgl. auch SPD-Bericht, Zweiter Teil Erster Abschnitt A II 3 a)).*

Auch in einem nachträglich erstellten Vermerk des BND wurde festgehalten, Oberst „Gilm" sei erinnerlich, daß er dem Staatsminister Österreich als Lagerort genannt habe *(Vermerk des BND – Dr. Harburg – vom 23. Mai 1995, Bd. 5/1, S. 99 f. Dokument Nr. 121).*

Staatsminister Schmidbauer selbst hat aber ausgesagt, der Lagerort Österreich sei ihm erst in der Nachbereitung bekannt geworden *(27. Sitzung, Protokoll Schmidbauer, S. 271).*

Unmißverständlich hat der Zeuge „Boeden" dargelegt, daß Berlin in den Ermittlungen keine Rolle gespielt habe *(31. Sitzung, Protokoll „Boeden", S. 56 f.).*

Die Aktenlage läßt demnach nur den Schluß zu, daß Staatsminister Schmidbauer trotz seiner gegenteiligen Beteuerungen über die Absicht der Täter informiert war, 4 kg Plutonium von Moskau nach München zu importieren. Dies hat er zumindest stillschweigend geduldet.

b) Darüber hinaus ist es angesichts seiner engagierten Führung des BND nur schwer vorstellbar, daß er beim Münchener Plutoniumdeal die Initiative den Mitarbeitern der Sicherheitsbehörden überlassen haben könnte. Ihm waren eine Vielzahl von Detailinformationen zum Münchener Plutoniumdeal mitgeteilt worden. Ohne sein größeres Interesse an Nuklearschmuggelfällen hätte der BND die Leitungsunterrichtung nicht so „dicht" gestaltet *(Gedächnisprotokoll des damaligen Leiters des BND-Leitungsstabes – Oberst „Gilm" – vom 18. April 1995, MAT A 31, Bd. 5/1, S. 93–98, Dokument Nr. 89).*

Der Leiter des Leitungsstabes, Oberst „Gilm", informierte Staatsminister Schmidbauer, bevor er den Präsidenten des BND unterrichtete *(vgl. Koalitionsbericht, Erster Teil Zweiter Abschnitt A II 3 d)).*

Staatsminister Schmidbauer unterrichtete den Bundeskanzler – nachdem die Täter den Import von 4 kg Plutonium angeboten haben – im Urlaub vom Münchener Plutoniumdeal *(Bericht der Bundesregierung, MAT A1, III Anlagen, 27. Sitzung, Protokoll Schmidbauer, S. 51, 135 f., 162 f.).*

Außenpolitische Initiativen gegenüber Rußland sind von ihm eingeleitet worden. Staatsminister Schmidbauer forcierte die Unterzeichnung eines deutsch-russischen Memorandums. Schon vorher hatte er einen Brief des Bundeskanzlers Dr. Kohl an Boris Jelzin angeregt. Ob das in München oder auch in Tengen sichergestellte Material tatsächlich aus russischen (Militär-) Anlagen stamme, blieb allerdings ungeklärt *(Schreiben des Bundeskanzlers an den Präsidenten der Russischen Föderation vom 19. Juli 1994; Dokument Nr. 124).*

Es erscheint ausgeschlossen, daß Staatsminister Schmidbauer ausgerechnet beim Münchener Plutoniumdeal, bei dem zumindest zeitweise 11 kg Plutonium angeboten worden waren, nur jeweils im Nachhinein Kenntnisse erlangt haben könnte. Nach der Einschaltung von Staatsminister Schmidbauer war den beteiligten Akteuren vom BND und auch Oberstaatsanwalt Meier-Staude die politische Brisanz bewußt. Der BND-Mitarbeiter „Liesmann" hat zu einer Besprechung beim Bay. LKA am 27. Juli 1994 notiert: „Die Besprechung ergab, daß eine Lieferung von 4 kg radioaktiven Spaltmaterials die Befugnisse des Bay. LKA bei weitem übersteigt – und dies nicht zuletzt wegen der politischen Bedeutung nach dem ersten Fund russischen Materials in Tengen bei Konstanz und nach der Einschaltung von Staatsminister Schmidbauer..". Der Oberstaatsanwalt ließ sich die gesamten Erkenntnisse aus der bisherigen Operation schildern und beschloß, die Ermittlungen weiterzuführen, trotz der politischen Brisanz *(Vermerk BND – „Liesmann" – vom 29. Juli 1994, MAT A 31, Bd. 1/7, S. 36, Dokument Nr. 97, vgl. auch Vermerk der StA München vom 30. Juni 1995 über die Vernehmung des Zeugen „Roberto" vor dem LG München I vom 30. Juni 1994, MAT A 39, S. 750).*

„Rafa" hat ausgesagt, daß die Entscheidung für den Plutoniumimport ohnehin an höchster Stelle getroffen worden sein muß *(22./24. Sitzung, Protokoll „Rafa", Transkrib. Fass., S. 129).*

c) Auch im Vorfeld und in der Nachbereitung des Münchener Plutoniumdeals wird das Engagement des Staatsministers bei der Problematik der Nuklearkriminalität deutlich.

Seit 1993 wird in Ressortbesprechungen die Forderung des BND diskutiert, Nuklearmaterial zu Analyse- und Aufklärungszwecken in die Bundesrepublik Deutschland einführen zu dürfen. Auch Staatsminister Schmidbauer unterstützte eine Änderung strafrechtlicher und atomrechtlicher Vorschriften. Eine Aufhebung des Trennungsgebots wurde erwogen. Staatsminister Schmidbauer strebte einen Kabinettsbeschluß an. Die hierzu vom BND gefertigten Entwürfe lesen sich wie eine Handlungsanweisung für die Durchführung der operativen Maßnahmen im Münchener Plutoniumdeal *(vgl. Koalitionsbericht, Erster Teil Zweiter Abschnitt A I 2 b), insb. aa)).*

Bei der sog. Operation Rosenbaum handelte es sich ebenfalls um eine Geheimdienstoperation. Größere Mengen hochangereicherten Urans und Plutoniums wurden im Juli/August 1993 angeboten. Während der Operation sei bekannt geworden, daß sich angeblich bereits 1,5 kg Plutonium auf deutschem Boden befinden sollten. Dem BND wurde dann allerdings berichtet, Plutonium lagere doch nicht in Deutschland, sondern müsse aus Polen herbeigeschafft werden. Staatsminister Schmidbauer entschied daraufhin, daß kein Plutonium nach Deutschland verbracht werden dürfe. Die Verfahrensweise beim Abbruch der Operation Rosenbaum läßt den Schluß zu, daß auch im Münchener Plutoniumdeal der Fortführung der Operation eine Entscheidung im Bundeskanzleramt vorausgegangen sein muß *(Vermerk des BND – 35B – vom 18. April 1995, MAT A 43, Bd. 2/6, S. 142–144, Dokument Nr. 165).*

Auch in der Nachbereitung führten der Staatsminister und seine Mitarbeiter Regie.

Staatsminister Schmidbauer befindet sich am 11. August 1994 in dienstlicher Angelegenheit in der BND-Zentrale in Pullach.

In der Chronologie des Bundeskanzleramtes zum Ablauf des Münchener Plutoniumdeals wurden Veränderungen vorgenommen. Die Unterrichtung Staatsminister Schmidbauers über den Münchener Plutoniumdeal wurde durch eine veränderte Wortwahl weiter abgeschwächt. Unter anderem wurde die Terminologie zur ND-Lage am 26. Juli 1994 verändert. Der Terminus „erörtert" wurde durch „ist informiert worden" ersetzt *(Vermerk des Bundeskanzleramtes vom 2. Mai 1995, MAT A 15, S. 266 ff. und Bericht der Bundesregierung, hier: Chronologie des Bundeskanzleramtes).*

Prof. Dr. Dr. Dolzer gab im Auftrag des Staatsministers dem BND-Präsidenten Porzner wörtlich vor, was er vor den Medien zu erklären hat *(Schreiben Prof. Dr. Dr. Dolzer an Präsident Porzner vom 20. April 1995, Dokument Nr. 166).*

Staatsminister Schmidbauer korrigierte vor dem Innenausschuß des Deutschen Bundestages BKA-Präsident Zachert hinsichtlich einer BND-Tätigkeit eines an den Verhandlungen in Madrid bisher noch nicht identifizierten Beteiligten („der grünbejackte Grauhaarige").

Ebenso müssen die Aussagen von BND-Präsident Porzner vor der PKK korrigiert werden *(vgl. SPD-Bericht, Zweiter Teil, Erster Abschnitt, B II 4 a)).*

Staatsminister Schmidbauer und der BND-Resident in Madrid, Dr. Peter Fischer-Hollweg, standen in engem Kontakt: Dr. Fischer-Hollweg drohte der BND-Zentrale in Pullach, Staatsminister

Schmidbauer direkt zu unterrichten; auch zu Sachlagen, die dem Referat 11A des BND noch nicht bekannt seien *(Vermerk des BND – „Hochfeld" – vom 21. September 1994, MAT A 31. Bd. 15, S. 105 ff.; Dokument Nr. 137).*

Staatsminister Schmidbauer wies im April 1995 Dr. Fischer-Hollweg und die BND-Mitarbeiterin „Janko" an, sich in Madrid zu persönlichen Gesprächen über die Vorgeschichte des Münchener Plutoniumdeals bereitzuhalten.

Der Ministerialdirigent im Bundeskanzleramt Dr. Hanning kontaktierte am 27. April 1995 telefonisch Oberstaatsanwalt Meier-Staude. Er verlangte von Oberstaatsanwalt Meier-Staude, daß er einen Vermerk zu den Telefonaten mit Staatsminister Schmidbauer richtigstelle bzw. abschwäche. Oberstaatsanwalt Meier-Staude sah hierzu keine Veranlassung *(Vermerk des Bundeskanzleramtes vom 30. April 1995, MAT A 15, S. 267 f.; Dokument Nr. 134).*

d) Ähnliche Fälle von Nuklearkriminalität zeigen die Eingriffe von Staatsminister Schmidbauer zur Sachverhaltsklärung.

Staatsminister Schmidbauer schaltete sich höchstpersönlich in den Fall Tengen ein, in dem es „lediglich" um 6 g Plutonium ging. Er telefonierte mit dem Beschuldigten Jäkle, mit dessen Rechtsanwalt Bätz sogar mehrmals. Der Rechtsanwalt hat behauptet, für seine Bemühungen ein Honorar von Staatsminister Schmidbauer zugesagt bekommen zu haben.

Einen Vorschuß (DM 15.000) forderte er am 10. August 1994 gegenüber dem Bundeskanzleramt ein. Am 11. August 1994 wurde Rechtsanwalt Bätz die Zulassung als Anwalt entzogen.

Der bayerische Justizminister Hermann Leeb verbat sich ein solches Vorgehen von Staatsminister Schmidbauer, bei dem unter Umgehung der bayerischen Justizbehörden unmittelbar mit einem Beschuldigten in einer Justizvollzugsanstalt telefoniert wurde *(Brief des bayerischen Staatsministers der Justiz Hermann Leeb, an Staatsminister Schmidbauer vom 20. September 1994, Dokument Nr. 167).*

Insbesondere der Fall Jäkle zeigt auch, mit welchem Nachdruck das Bundeskanzleramt eine Zusammenarbeit des BND mit der StA Konstanz und eine diesbezügliche Unterrichtung verfolgt hat *(Vermerk des BND – Dr. Grenzenberg – vom 26. August 1994, Dokument Nr. 168).*

Gegen einen BND-Mitarbeiter wurden in diesem Zusammenhang von Seiten der Geheimdienstkoordination dienstrechtliche Maßnahmen gefordert *(Vermerk des BK – Prof. Dr. Dr. Dolzer – vom 13. Oktober 1994, Az. 61 (622) – 151 21 – Nu 1 Na 1, MAT A, Bd. 5/3, S. 213 f., Dokument Nr. 169).*

Insgesamt hinterlassen die Unterlagen den Eindruck, daß Staatsminister Schmidbauer und seine Mitarbeiter bei Verdachtsfällen akribisch Weisungen vorgegeben haben, die der BND ausführen mußte.

Auch in der Zeit nach dem Münchener Plutoniumdeal belegen Unterlagen das große Interesse des BND an einem Fahndungserfolg im Bereich Nuklearkriminalität. Erst nach Intervention aus dem Bundeskanzleramt fand sich der BND beispielsweise bereit, einen solchen Verdachtsfall an das BKA abzugeben.

Darüber hinaus belegt ein weiterer Vermerk zu einem Verdachtsfall nuklearer Proliferation die detaillierten Anweisungen Staatsminister Schmidbauers zur Verfahrensweise. In einem zu diesem Verdachtsfall vorhandenen offenen Vermerk ist ausgeführt, daß Staatsminister Schmidbauer die Genehmigung zur Einschaltung ausländischer Dienste erteilt hat *(Vermerk des BND vom 9. Dezember 1994, II, Bd. 2/5, S. 177, Dokument Nr. 170; vgl. SPD-Bericht, Zweiter Teil, Erster Abschnitt, B II 4 a)).*

Auch diese Vorlage legt mithin den Schluß nahe, daß Staatsminister Schmidbauer im Falle des Münchener Plutoniumdeals über eine Zusammenarbeit bzw. Information der russischen Sicherheitsbehörden entschieden hat.

e) Der Vorwurf der unzulässigen Einflußnahme auf das Ermittlungsverfahren in München durch Staatsminister Schmidbauer konnte durch die Beweisaufnahme letztendlich nicht ausgeräumt werden.

Während Oberstaatsanwalt Meier-Staude zu sonstigen Vernehmungspunkten im 1. Untersuchungsausschuß aus schriftlich vorgefertigten Vermerken detailliert vortragen konnte, waren ihm Inhalt und Anzahl der Telefonate mit Staatsminister Schmidbauer – wie er behauptete – nicht mehr erinnerlich. Dies verwundert besonders, da es ja nicht alltäglich sein dürfte, daß sich ein Bonner Staatsminister bei einem Staatsanwalt während eines laufenden Verfahrens telefonisch zu Wort meldet.

Auch die Umstände des Zustandekommens der Telefonate sind merkwürdig. Der BND muß Oberstaatsanwalt Meier-Staude schon frühzeitig mitgeteilt haben, daß der Staatsminister eingeschaltet worden ist. Diese Mitteilung muß ihm angesichts der politischen Brisanz als Rückendeckung für sein Vorgehen gegolten haben *(vgl. SPD-Bericht, Zweiter Teil, Erster Abschnitt, A III 1 b)).*

Anderenfalls hätte Oberstaatsanwalt Meier-Staude nicht am 1. August 1994 einen BND-Mitarbeiter angerufen und sich über Presseäußerungen des Staatsministers befremdet geäußert. Er bittet diese zu unterbinden. Unmittelbar nach diesem Telefonat wird Oberstaatsanwalt Meier-Staude von Staatsminister Schmidbauer höchstpersönlich kontaktiert.

Nach der Aussage von Oberstaatsanwalt Meier-Staude wurde er vor dem 10. August mindestens noch ein weiteres Mal von Staatsminister Schmidbauer angerufen *(13. Sitzung, Protokoll Meier-Staude, S. 97).*

Ebenso telefonierte Staatsminister Schmidbauer mit dem Behördenleiter der Staatsanwaltschaft

München I, Oberstaatsanwalt Emrich. Anzahl und Zeitpunkte der Telefonate sind nach wie vor ungeklärt. Auch ranken sich um diese Telefonate weitere Merkwürdigkeiten. So soll der Beamte des Bay. LKA namens Adami Staatsminister Schmidbauer am 12. August im Bundeskanzleramt angerufen und ihn gebeten haben, Oberstaatsanwalt Meier-Staude zurückzurufen. Warum ein Beamter des Landeskriminalamtes zur erneuten Kontaktaufnahme zwischengeschaltet wird, blieb unbeantwortet.

f) Staatsminister Schmidbauers Stellungnahmen vor den Ausschüssen des Deutschen Bundestages sind ohnehin widerlegt: Widerlegt ist seine Stellungnahme vor dem Auswärtigen Ausschuß vom 25. August 1994, in der er vorgab, daß es in keinem der von ihm zitierten Fälle einen einzigen Hinweis für ihn gegeben habe, daß der BND als „Agent Provocateur" aufgetreten sei. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht fest, daß ohne die Tatprovokation des BND das Plutonium nicht in Rußland durch die Täter besorgt und nach München geschafft worden wäre. Ohne die finanziellen Zuwendungen seitens des BND wäre dies ohnehin gänzlich unmöglich gewesen *(vgl. SPD-Bericht, Zweiter Teil, Erster Abschnitt, A II 4).*

Ebenso widerlegt ist Staatsminister Schmidbauers Stellungnahme in einer Fragestunde des Deutschen Bundestages vom 11. Mai 1995, in der er ausführt, „daß sämtliche zuständige Stellen vorab nicht darüber informiert worden seien, daß es zu einem Transport mit einer Lufthansamaschine am 10. August kommen würde". Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht fest, daß am 26. Juli 1994 die Entscheidung getroffen wurde, Plutonium aus Rußland nach Deutschland zu importieren. Am 27. Juli 1994 beabsichtigte man sogar, den Transport von 4 kg Plutonium per Flugzeug nach München zuzulassen. Die Unsicherheit der Sicherheitsbehörden, ob Plutonium ins Land kommt, bezog sich nur darauf, ob die Täter von München es schaffen würden, in Rußland Plutonium zu besorgen und durch den russischen Zoll zu schmuggeln.

Am 9. August wußten die bundesdeutschen Sicherheitsbehörden, daß es Torres nunmehr gelungen war, Plutonium in Moskau zu erhalten und er dies mit der entsprechenden Lufthansamaschine am 10. August 1994 anliefern wird *(vgl. SPD-Bericht, Zweiter Teil, Erster Abschnitt, A I 3).*

2. Der Chef des Bundeskanzleramtes Bundesminister Bohl

Der Chef des Bundeskanzleramtes, Bundesminister Bohl, hat die Dienst- und Fachaufsicht über den BND. Diese Funktion ist durch das Gesetz über den BND vom 20. Dezember 1990 ausdrücklich dem Chef des Bundeskanzleramtes zugewiesen worden. Unterstützt wird der Chef des Bundeskanzleramtes durch den Staatsminister beim Bundeskanzler. Diese Funktion eines Beauftragten für die Nachrichtendienste ist durch den Organisationserlaß des Bundeskanzlers vom 3. Mai 1989 festgelegt worden.

Nach Ansicht des Bundeskanzleramtes bedeutet dies, daß die gesetzliche Aufsichtsfunktion praktisch auf den Koordinator „zur Wahrnehmung für den Chef des Bundeskanzleramtes" übertragen worden ist. Diese Funktionsübertragung soll ihre Grenzen lediglich dort finden, wo aus statusrechtlichen Gründen nur der Chef des Bundeskanzleramtes selbst oder sein Vertreter im Amt tätig werden können (wie z. B. Ernennungen, zur Ruhesetzungen, disziplinarrechtliche Maßnahmen). Dementsprechend sei der Koordinator in diesem Umfang lediglich „Ausübender", der dem Chef des Bundeskanzleramtes zustehenden Aufsicht über den BND, und zwar mit den Schwerpunkten Auftragserteilung, Organisation und Personaleinsatz *(Anhang RV Nr. 10 und 11).*

Gleichwohl hat der Chef des Bundeskanzleramtes aufgrund seiner gesetzlichen Funktion die politische Verantwortung für den ihm unterstehenden BND. Insoweit muß der Chef des Bundeskanzleramtes über wichtige Operationen des BND unterrichtet sein. Staatsminister Schmidbauer hat in seiner ersten Vernehmung vor dem 1. Untersuchungsausschuß dementsprechend ausgesagt, daß Bundesminister Bohl in der Regel die gleiche Information von Seiten der Leitung des BND erhalte wie er selbst: „Wir bekommen beide in der Regel gleiche Informationen zum gleichen Zeitpunkt. Es gibt zwei Ausfertigungen, die Ausfertigungen 1 und 2. Eine geht an den Chef BK; eine geht an mich. Das ist die Regel bei wichtigen Meldungen" *(27. Sitzung, Protokoll Schmidbauer, S. 97).*

Angesichts der erheblichen Gefährdung, die durch die avisierten Plutoniummengen bestand, hätte der Chef des Bundeskanzleramtes unterrichtet werden müssen. Bundesminister Bohl war vom 24. Juli bis zum 13. August 1994 im Urlaub. Genau zu der Zeit wurden die wesentlichen Entscheidungen im Bereich des Bay. LKA und des BND getroffen, die letztendlich zum illegalen Transport des Plutoniums an Bord einer Lufthansamaschine von Moskau nach München geführt haben. Er sei – so hat er ausgeführt – erst nach seinem Urlaub über die Abwicklung dieser höchst gefährlichen Aktion unterrichtet worden. Er benutzte dabei wiederholt folgende Formulierung: „Über die Vorgänge und näheren Umstände des Plutoniumschmuggels in München bin ich erst am Wochenende des 12. auf den 13. August im Lichte der im Bundeskanzleramt vorhandenen Informationen unterrichtet worden" *(Stenographisches Protokoll Deutscher Bundestag, Fragestunde vom 18. Mai 1995, S. 2974 f.).*

Es ist schwer vorstellbar, daß man den Chef des Bundeskanzleramtes am 1./2. August 1994, nachdem man eine Lieferung Plutonium aus Moskau für den 4. August 1994 erwartete, von seiten der Leitung des BND nicht über den damaligen Sachstand informiert hat. Ebenso unrealistisch scheint, daß Staatsminister Schmidbauer den Chef des Bundeskanzleramtes nicht vor dem 12. August 1994 informiert haben soll. Der Geheimdienstkoordinator hat in seiner ersten Vernehmung vor dem 1. Untersuchungsausschuß ausgeführt, „im übrigen – ... – gibt es eine sehr enge Zusammenarbeit zwischen Bundesminister Bohl und dem Koordinator" *(27. Sitzung, Protokoll Schmidbauer, S. 94).*

Des weiteren hat Staatsminister Schmidbauer in seiner zweiten Vernehmung ausgeführt, daß er es zumindest für denkbar hält, Bundesminister Bohl vor dem 10. August 1994 informiert zu haben, er könne sich allerdings nicht mehr genau daran erinnern *(65. Sitzung ,Protokoll Schmidbauer, S. 42).*

Nach den Terminkalendern des Präsidenten des BND sowie seines Büroleiters, Oberst Gilm, hat am 2. August 1994 ein Treffen mit Bundesminister Bohl an dessen Urlaubsort stattgefunden *(Auszug aus dem Terminkalender Oberst „Gilm").*

Es ist unwahrscheinlich, daß bei diesem Treffen der Plutoniumdeal nicht angesprochen worden sein soll. Möglicherweise wurde sogar die am 2. August 1994 gefertigte Leitungsvorlage *(Interne Leitungsvorlage des BND – „Hochfeld" – vom 2. August 1994, MAT A 15, S. 7 f., Dokument Nr. 122)* bzw. die Leitungsvorlage vom 25. Juli 1994 *(Interne Leitungsvorlage des BND – „Imhorst" – vom 25. Juli 1994, MAT A 15, S. 1 f., Dokument Nr. 90)* vorgelegt.

Hierzu haben sowohl die Zeugen Porzner als auch Bundesminister Bohl ausgesagt, am 2. August 1994 sei lediglich eine Personalfrage diskutiert worden.

Selbst wenn man Bundesminister Bohls Schilderung folgt, dürfte ein Fehlverhalten im Bundeskanzleramt vorliegen. Angesichts der erheblichen in Aussicht gestellten Plutoniummengen hätte der Chef des Bundeskanzleramts unterrichtet werden müssen. Demgegenüber hat Bundesminister Bohl immer wieder erklärt, daß er erst am 12. August 1994 von der Sicherstellung des Materials Kenntnis erhalten hätte *(Stenographisches Protokoll Deutscher Bundestag, Fragestunde vom 18. Mai 1995, S. 2974 ff.).*

3. Bundeskanzler Dr. Kohl

Die Strategie der Koalition, die Zeugenvernehmung des Bundeskanzlers zu verhindern, ließ in der Öffentlichkeit große Erwartungen aufkommen, als er tatsächlich in den Zeugenstand treten mußte. Zahlreiche Beobachter vermuteten aufgrund der Strategie der Koalition, der Bundeskanzler habe etwas zu verbergen.

In seiner Vernehmung vor dem 1. Untersuchungsausschuß hat Bundeskanzler Dr. Kohl dann beteuert, sich an nichts mehr erinnern zu können. Den Bericht der Bundesregierung an den 1. Untersuchungsausschuß hält er allerdings für wahr.

In einer Chronologie des Berichts der Bundesregierung *(Bericht der Bundesregierung: hier: Bericht des Bundeskanzleramtes)* an den 1. Untersuchungsausschuß wird unter dem Datum des 27./28. Juli 1994 ausgeführt:

„Der Bundeskanzler wird im Rahmen der täglichen telefonischen Rücksprache an seinem Urlaubsort in allgemeiner Form von Staatsminister Schmidbauer auch über die Probleme des illegalen Nuklearhandels unterrichtet". Am 11. Mai 1995 hat Staatsminister Schmidbauer in einer Befragung erklärt, daß der Bundeskanzler **mehrfach** in allgemeiner Weise über die sich aus dem illegalen Nuklearhandel ergebenden Gefahren unterrichtet worden sei. Angefügt hat er, daß „es sich dabei um eine Menge an Informationen handelt, die besprochen wurden" *(Stenographisches Protokoll Deutscher Bundestag, Fragestunde vom 18. Mai 1995, S. 2748 f.).*

Angesichts der Feststellungen des Untersuchungsausschusses zu den Aktivitäten der Bundesregierung und ihres Geheimdienstkoordinators zur Herbeiführung von sog. Fahndungserfolgen auf dem Gebiet der Inneren Sicherheit und auch der außenpolitischen Dimension des Münchener Plutoniumdeals überzeugt die Aussage des Bundeskanzlers nicht.

Am 7. Juli 1994 legte der BND dem Bundeskanzleramt die Aufzeichnung „Nuklearer Schwarzmarkt – Beurteilung aktueller Ereignisse" vom 4. Juli 1994 vor. Laut Staatsminister Schmidbauer wurde in diesem Bericht „der erstmalige Fund von waffenfähigem Spaltmaterial" als „neue Gefährdungsstufe" eingeschätzt. Der Bericht ging von einem quantitativen und qualitativem Anstieg der Menge nuklearen Materials auf dem Schwarzmarkt aus, so Staatsminister Schmidbauer weiter *(27. Sitzung, Protokoll Schmidbauer, S. 38 ff.).*

Am 19. Juli 1994 wurde in der wöchentlichen ND-Lage im Bundeskanzleramt die Situation des nuklearen Schwarzmarktes erörtert. Aufgrund dieser Erörterung kam Staatsminister Schmidbauer zu der Ansicht, daß dem Bundeskanzler der vorbereitete Entwurf eines Briefes an den russischen Präsidenten Jelzin vorgelegt werden sollte. Noch am gleichen Tag unterzeichnete der Bundeskanzler diesen Brief *(Brief des Bundeskanzlers an den Präsidenten der russischen Föderation vom 19. Juli 1994, Dokument Nr. 124).*

In diesem Brief zeigt sich der Bundeskanzler äußerst besorgt darüber, daß zunehmend Nuklearmaterial in Deutschland aufgefunden würde. Er teilte dem russischen Präsidenten mit, daß nach Erkenntnissen bundesdeutscher Sicherheitsbehörden ein wesentlicher Teil des Materials aus Rußland stamme. Rußland wurde eine umfassende Zusammenarbeit angeboten.

In seinen Vernehmungen hat Staatsminister Schmidbauer zu der Unterrichtung „in allgemeiner Form" ausgeführt, nach dem BND-Bericht vom 4. Juli 1994 sei eine veränderte Situation entstanden, über die er den Bundeskanzler „in allgemeiner Form" unterrichtet habe. Während bis zu diesem Zeitpunkt illegales Nuklearmaterial in Gramm-Mengen aufgetaucht sei, habe sich nunmehr die Möglichkeit ergeben, daß Kilogramm-Mengen nach Deutschland gelangten. Die Bedrohungslage auf dem inländischen Nuklearschwarzmarkt habe sich – so Staatsminister Schmidbauer – von „Kleinstmengen ungefährlichen über große Mengen ungefährlichen und Kleinstmengen gefährlichen zu Großmengen gefährlichen Materials" gesteigert *(65. Sitzung, Protokoll Schmidbauer, S. 58).*

Staatsminister Schmidbauer hat ausgesagt, er habe den Bundeskanzler „in allgemeiner Form" aufgrund der dem Bundeskanzleramt vorliegenden Informationen über diese neue Lage informiert. Ob er dem Bundeskanzler gegenüber auch über die angebotene

Menge von 11 kg gesprochen habe, wisse er nicht mehr. Bei der Unterrichtung des Bundeskanzlers habe er jedenfalls auf keinen speziellen Fall, auch nicht auf den Münchener Plutoniumfall, Bezug genommen. Wiederholend führte er aus, daß der Bundeskanzler in der notwendigen Weise in allgemeiner Form unter Beachtung der vorliegenden Informationen, d. h. auch der Vermerke, von ihm informiert worden sei *(27. Sitzung, Protokoll Staatsminister Schmidbauer, S. 53, 54)*.

Staatsminister Schmidbauer hat zudem betont, daß der Bundeskanzler nicht daran interessiert sei, die dritte Dezimale hinter dem Komma der Menge zu wissen. Auf den Einwurf, es ginge um Kilogramm-Mengen und nicht um Dezimale, hat der Zeuge Staatsminister Schmidbauer dennoch eingeräumt, man könne davon ausgehen, daß dem Bundeskanzler auch etwas über Kilogramm-Mengen von irgendjemandem gesagt worden sei, um dann schnellstmöglich noch hinzuzufügen, daß er dies aber nicht wisse *(27. Sitzung, Protokoll Schmidbauer, S. 54)*.

Die „Süddeutsche Zeitung (SZ)" berichtete am 19. Mai 1995 über die Befragung von Bundesminister Bohl am 18. Mai 1995 im Plenum des Deutschen Bundestages und zitierte aus der PKK-Sitzung vom 20. April 1995 *(Süddeutsche Zeitung vom 19. Mai 1995, Stenographisches Protokoll Deutscher Bundestag, Fragestunde vom 18. Mai 1995, S. 2974)*.

Laut „SZ-Informationen" hatte Staatsminister Schmidbauer der PKK berichtet, daß er die am 26. Juli 1994 in Bonn eingegangene Unterrichtung *(Interne Leitungsvorlage des BND – „Imhorst" – vom 25. Juli 1994, MAT A 15, S. 1 ff., Dokument Nr. 90)* des BND gelesen habe. Dies sei auch der Zeitpunkt gewesen, so die „SZ", zu dem sich die Bundesregierung insgesamt über alle vorliegenden Fälle habe informieren lassen.

Weiter hatte Staatsminister Schmidbauer – nach Angaben der „SZ" – der PKK berichtet, der Bundeskanzler sei „über die Tatsache, daß sich etwas anbahnt", informiert worden. Auf die Frage, wann diese Information an den Kanzler gegangen sei, habe der Staatsminister geantwortet: „Das muß zu diesem Zeitpunkt gewesen sein". Freilich wisse er nicht, ob er vom Bay. LKA Bayern oder von 11 Kilogramm gesprochen habe.

Zur Erläuterung hat Staatsminister Schmidbauer ausgeführt, der Bundeskanzler wolle „keine Detailangaben über Gewichte und Verlauf solcher Dinge, sondern nur über die Tatsachen informiert werden. Dies sei geschehen". Freilich habe er sich, bemerkte Staatsminister Schmidbauer, dazu keinen Vermerk gemacht. Er fügte hinzu:

„Der Chef des Bundeskanzleramtes ist in derselben Weise informiert worden".

Bundesminister Bohl bestritt bezüglich seiner Informationslage sowohl in der Befragung vom 18. Mai 1995 *(Stenographisches Protokoll Deutscher Bundestag, Fragestunde vom 18. Mai 1995, S. 2974 ff.)*, als auch in seiner Zeugenaussage vor dem 1. Untersuchungsausschuß diese Aussage von Staatsminister Schmidbauer in der PKK.

Darüber hinaus hat Bundesminister Bohl den gesamten Inhalt des „SZ-Berichtes" dementiert, insbesondere die Passage „der Bundeskanzler sei über die Tatsache, daß sich etwas anbahne, informiert worden. Bundeskanzler Dr. Kohl wolle bei solchen Dingen keine Detailangaben über Gewichte oder den exakten Zeitplan, sondern lediglich Tatsachen hören" *(Stenographisches Protokoll Deutscher Bundestag, Fragestunde vom 18. Mai 1995, S. 2975)*.

Unter dem Datum des 12./13. August 1994 ist in der Chronologie des Berichts der Bundesregierung ausgeführt: „Telefonische Unterrichtung des Bundeskanzlers über die Vorgänge und näheren Umstände des Plutoniumschmuggels in München im Lichte der im Bundeskanzleramt vorhandenen Informationen". In der Befragung vom 11. Mai 1995 hat Staatsminister Schmidbauer ebenfalls erklärt, daß der Bundeskanzler über die näheren Umstände des Plutoniumschmuggels in München erst am Wochenende des 12. und 13. August 1994 unterrichtet wurde.

Bundesminister Bohl hat in seiner Befragung vom 18. Mai 1995 betont, daß die Informationspflicht gegenüber dem Bundeskanzler jederzeit erfüllt wurde. Dann müßte dem Bundeskanzler aber um den 27./28. Juli 1994 mitgeteilt worden sein, daß sich ein Plutoniumschmuggel mit erheblichen Mengen aus Rußland anbahne *(Stenographisches Protokoll Deutscher Bundestag, Fragestunde vom 18. Mai 1995, S. 2976)*.

IV. Gefährlichkeit des Plutoniumtransports in einer Linienmaschine

Zu Ziffer I 2, insbesondere c., des Untersuchungsauftrages zur unermeßlichen Gefährdung der Passagiere, der Bevölkerung und der Umwelt durch den Lufttransport des Plutoniums steht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme fest:

Die Sicherheitsbehörden konnten nicht von einer ordnungsgemäßen und sicheren Verpackung des geschmuggelten Plutoniums durch die Täter ausgehen. Ebenso lagen keinerlei Erkenntnisse über die Konsistenz des transportierten Materials vor, die jedoch zur Abschätzung des mit einem Lufttransport verbundenen Risikos unabdingbar sind *(vgl. Koalitionsbericht, Erster Teil, Zweiter Abschnitt, A II 8 b))*.

Durch die Inkaufnahme des Transports wurden die Passagiere und die Bevölkerung unermeßlichen Risiken ausgesetzt:

Bei auftretenden Turbulenzen im Luftraum hätten herabfallende Gepäckstücke innerhalb des Flugzeuges die Verpackung des Materials beschädigen können. Dies hätte zu einer Freisetzung des Plutoniumpulvers über die Klimaanlage und zur Inhalation durch die Passagiere geführt. Inhaliertes Plutonium verbleibt zu einem hohen Anteil in der Lunge und hat dort starke radiotoxische Wirkung.

Ein Flugzeugabsturz hätte immense Gefährdungen der Bevölkerung und der Umwelt zur Folge gehabt. Es existieren bislang keine Verpackungsbehälter, die einen Flugzeugabsturz unbeschädigt überstehen.

Aus diesem Grund ist in den USA der Transport von radioaktivem Material in Flugzeugen grundsätzlich verboten. Selbst bei bestmöglicher Verpackung des geschmuggelten Materials wäre es in diesem Fall zu einer Freisetzung des Plutoniums mit den entsprechenden verheerenden Folgen gekommen *(vgl. Koalitionsbericht, Erster Teil, Zweiter Abschnitt, A II 8 b)).*

Der Sachverständige Dr. Fechner (BMU) wertete den „Transport als Folge der Ermittlungsaktion" als höchst „fragwürdig", da schon der Transport des Materials „im Reisegepäck" ein „großes Gefährdungspotential für Unbeteiligte" begründet habe *(Vermerk des BMU – Dr. Fechner – vom 11. August 1994, MAT A 5, S. 33, Dokument Nr. 171).*

B. Feststellungen zu Ziffer II. und III. des Untersuchungsauftrages

I. Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Nuklearkriminalität auf internationaler Ebene

Zu Ziffer II, insbesondere c., des Untersuchungsauftrages ist festzustellen, daß die Maßnahmen der bundesdeutschen Sicherheitsbehörden und des Bundeskanzleramtes im Zusammenhang mit dem Münchener Plutoniumdeal einer vertrauensvolleren Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Bekämpfung der Nuklearkriminalität nicht dienlich waren. Das Verhältnis zu Rußland wurde belastet; durch das Agieren des BND in Madrid wurde das Verhältnis zu den spanischen Sicherheitsbehörden nicht befördert. Auch die Europäische Gemeinschaft wertete die Münchener Plutoniumaffäre im Verhältnis zu Rußland als Rückschritt.

1. Rußland

Während und auch nach dem Münchener Plutoniumdeal ist immer wieder öffentlich erklärt worden, daß das gefundene Material offensichtlich aus Rußland stamme und eine Zusammenarbeit mit den russischen Sicherheitsbehörden von vorne herein ausgeschieden sei, da diese als nicht unbedingt vertrauenswürdig und kooperationsbereit einzustufen sind.

Russische Behörden wurden durch pauschale Äußerungen in ein „schlechtes Licht" gerückt. Ebenso wurde bei anderweitigen Funden von Nuklearmaterial sofort davon gesprochen, daß es aus Rußland stammen könne.

Dies mußte auf russischer Seite zu Verstimmungen führen. Pauschal wurden denn auch von offizieller russischer Seite die erhobenen Vorwürfe zurückgewiesen.

Auf der anderen Seite ist von der russischen Regierung immer wieder die Bereitschaft zur Kooperation in vielen sicherheitsrelevanten Bereichen signalisiert worden. Unter dem Eindruck des Münchener Plutoniumdeals ist jedoch nur im Bereich der Nuklearkriminalität ein Memorandum abgeschlossen worden. Zusammenhänge zwischen finanziellen Unterstützungen und kooperationsbereitem Verhalten waren unübersehbar.

Offizielle Äußerungen auf der russischen Seite, die unterstellen, daß es lediglich darum gehe, Zutritt zu russischen Atomanlagen zu bekommen, können deshalb nicht überraschen. Zudem ist es zu Vollzugsdefiziten bei der Ausfüllung des Memorandums in der Anfangsphase, insbesondere durch das Russische Innenministerium gekommen. Dies findet seine Ursache auch in dem konkreten Verhalten deutscher Entscheidungsträger. Dies wird insbesondere bei der Analyse des Münchener Materials deutlich:

Das am 10. August 1994 bei der Festnahme der Täter sichergestellte Material wird im Institut für Transurane in Karlsruhe aufbewahrt. Obwohl bekannt war, daß in Deutschland die notwendigen Analysevoraussetzungen für eine exakte Bestimmung des Herkunftslandes nicht vorhanden waren (Fehlen der entscheidenden Materialcharakteristika), erfolgten im Anschluß an die Vereinbarung des Moskauer Memorandums Angebote der Bundesregierung an Rußland, das Material gemeinsam in Deutschland zu analysieren. Da diese Analyse aber aus den oben erläuterten Gründen kein verwertbares Ergebnis hätte bringen können, äußerte die russische Seite am 21. Juni 1995 die Bitte, ihnen eine 3-Gramm-Probe zur Analyse in russischen Labors zu überlassen. Staatsminister Schmidbauer führte hierzu in seiner Vernehmung aus, diese russische Bitte sei „ein Ersuchen, das nicht in Übereinstimmung mit der unter 2.9 des Moskauer Memorandums vereinbarten Regelung" stehe. Man werde die russische Bitte aber prüfen *(27. Sitzung, Protokoll Schmidbauer, S. 68f.).*

Wieso die Überlassung und der Transport dieser Probe erst 15 Monate später, nämlich am 25. September 1996 erfolgte, bleibt dennoch unverständlich. Hätte der politische Wille zur zügigen Übergabe der Probe wirklich bestanden, so hätte das Verfahren deutlich beschleunigt werden können. Die auf deutscher Seite angewandte Praxis, als Herkunftsort des Materials Rußland bzw. ehemalige GUS-Staaten anzugeben, ohne der Gegenseite die Möglichkeit einzuräumen, die Analyse zu verifizieren, erscheint nicht geeignet, das Verhältnis und die Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Rußland zu verbessern.

Während deutsche Stellen das Material russischer Herkunft zuordnen, gibt es von russischer Seite keine offiziellen Analyseergebnisse. Itar-Tass berichtet jedoch am 28. Mai 1997, die Analyse des sichergestellten Materials habe ergeben, daß als Herkunftsland Rußland nicht in Frage komme *(dpa-Meldung über die Berichterstattung der russischen Nachrichtenagentur Itar-Tass vom 28. Mai 1997, Dokument Nr. 146).*

Vom Europäischen Rat wurde die Münchener Plutoniumaffäre als dubios und für die europäisch-russischen Beziehungen als kontraproduktiv eingeordnet. Aufgrund dieser Ermittlungsaktion sei es zu einer faktischen Stagnation der Zusammenarbeit zwischen Rußland und EURATOM gekommen. Fraglich sei zudem die rechtzeitige Information der gemeinsamen Forschungsstelle und die Einhaltung des europäischen Rechts bei dieser Ermittlungsaktion *(Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament (Kom (94) 0383 – C 3-0227/94))* In diesem Zusammenhang hat das Europäische Parlament am 4. Juli 1996 eine Entschließung angenommen, in der darauf hingewiesen wird, daß von den 34 bekanntgewordenen Beschlagnahmungen eine in Belgien, drei in Italien und 30 in der Bundesrepublik Deutschland erfolgten und somit festzustellen sei, daß in zwölf der Mitgliedsstaaten keine Nuklearschmuggelfälle bekannt geworden sind *(„Der illegale Handel mit Kernmaterial und radioaktiven Stoffen" (Kom. 94 0383-C 4 0227/94)).*

2. Spanien

Im Anschluß an die Sicherstellung des Plutoniums berichtete die Residentur Madrid an die BND-Zentrale von Nervosität bei den spanischen Behörden und dem Partnerdienst. Die spanischen Sicherheitsbehörden drängten bei der Deutschen Botschaft in Madrid und der BND-Residentur auf weitere Informationen über den Fall. Aus eingestuften Unterlagen ergibt sich, daß der Leiter der Residentur Dr. Fischer-Hollweg in mehreren Fernschreiben seine Zentrale vor negativen Auswirkungen der Sicherstellungsoperation, so unter anderem in bezug auf den befreundeten spanischen Geheimdienst, warnte.

Gegenüber dem BKA zeigten sich die spanischen Sicherheitsbehörden kooperativ, zum Beispiel bei der Observation der Gespräche des Anbieterkreises in Madrid. Das Agieren einer weiteren bundesdeutschen Sicherheitsbehörde, zudem des Nachrichtendienstes, auf spanischem Hoheitsgebiet, dürfte bei den spanischen Behörden deutliches Befremden hervorgerufen haben.

II. Erkenntnisse zu Ziffer III. des Untersuchungsauftrages

Durch die intensive Befassung mit dem Münchener Plutoniumdeal sind Veränderungen beim BND und auch Verbesserungen bei der Bekämpfung der Nuklearkriminalität zu konstatieren. Folgerungen bezüglich des Amtes des Geheimdienstkoordinators müssen zunächst offenbleiben. Über die grundsätzliche Notwendigkeit einer Verbesserung der Parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste besteht weitgehende Einigkeit.

1. Der BND

Beim BND fand eine Strukturreform statt. So wurde das Referat 11A aufgelöst; Mitarbeiter wurden versetzt bzw. umgesetzt. Weiterhin wurde die Verwendung von Deck- bzw. Klarnamen reformiert. Sowohl die V-Mann-Richtlinien als auch die Richtlinien zur Amtshilfe sind im Anschluß an die entsprechenden Diskussionen im Untersuchungsverfahren unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten konkretisiert und verbessert worden *(vgl. Koalitionsbericht, Erster Teil, Zweiter Abschnitt, A III 4).*

Zudem ist kein durchgreifender Grund ersichtlich, warum der BND nicht eine etwas offenere Informationspolitik betreiben kann, z. B. im Hinblick auf die Zahl seiner Mitarbeiter und das Gesamtvolumen des Etats. Im übrigen veröffentlicht das Bundesamt für Verfassungsschutz diese Zahlen seit Jahren, ohne daß seine Funktionsfähigkeit gefährdet wird. Weitgehende Einigkeit besteht über die Notwendigkeit einer effizienten parlamentarischen Kontrolle.

2. Bekämpfung der Nuklearkriminalität

Auch bei der Bekämpfung von Nuklearkriminalität hat die intensive Befassung mit dem Münchener Plutoniumdeal zu Veränderungen geführt. So wurden Meldewege verbessert und offensichtlich eine effizientere präventive Polizeiarbeit im In- und Ausland organisiert. Weiterhin ist aufgrund der politischen Diskussion ein Rückgang der (angeblichen) Nuklearschmuggelfälle in Deutschland festzustellen. Für mögliche Anbieterkreise scheint deutlich geworden zu sein, daß es in Deutschland bislang keinen Käufermarkt gibt.

Die kurzfristig sehr hohe Zahl an Sicherstellungen von nuklearem Material in Deutschland ist wohl auch darauf zurückzuführen, daß journalistisches oder behördliches Interesse an waffenfähigem Material die Zwischenhändler veranlaßt hat, Material an der Quelle verstärkt nachzufragen und nach Deutschland zu verbringen. Die besonderen Aktivitäten der deutschen Behörden führten also in gewisser Weise zu einem Sogeffekt nach Deutschland und haben dafür gesorgt, daß mehr Nuklearmaterial nach Deutschland gebracht wurde, als dies unter anderen Umständen der Fall gewesen wäre.

In einem eingestuften Bericht an die Innenministerkonferenz vom November 1996 stellt das BKA die Entwicklung der Nuklearkriminalität in der Bundesrepublik Deutschland dar. Aus einem Bericht des *„Focus" (27/1997)* zur Nuklearkriminalität kann hierzu folgendes geschlossen werden:

1995 wurden im Rahmen des Umweltmeldedienstes 163 Fälle gemeldet. Gegenüber dem Vorjahr (267 Fälle) ergibt sich ein Rückgang um 39%. In 90 Fällen wurden radioaktive Stoffe sichergestellt, dabei handelte es sich im wesentlichen um Labor- und Industriequellen. Dem Bundeskriminalamt sind 1996 bis zum 30. Dezember insgesamt 58 Fälle von Nuklearkriminalität (1995 im Vergleichszeitraum: 140 Fälle) im Inland bekannt geworden. Die sich bereits 1995 andeutende rückläufige Tendenz hat sich für 1996 bestätigt. So war 1996 bei 39 der 58 oben genannten Fälle der Verdacht des illegalen Handels/Umgangs mit radioaktiven Stoffen gegeben (1995: 105 von 140 Fällen). Dem Bundeskriminalamt liegen nach wie vor keine definitiven Erkenntnisse vor, nach denen die Nuklearkriminalität in Deutschland der

organisierten Kriminalität zuzurechnen ist. Außerhalb eines Vermittler- bzw. Anbietermarktes existiert nach wie vor kein Endabnehmermarkt für den illegalen Handel mit radioaktiven Stoffen. Das BKA hebt hervor: Dieser Rückgang könnte dadurch zur erklären sein, daß potentiellen Tätern bewußt geworden ist, daß in Deutschland kein Käufermarkt existiert und daß sich die Sicherheits- und Strafverfolgungsmaßnahmen in den Herkunfts- und Transitstaaten als Ergebnis der politischen Diskussion verbessert haben.

3. Koordination der Dienste

Eine Entscheidung über das Fortbestehen und eine etwaige Ausgestaltung der Koordination der Dienste im Bundeskanzleramt kann nur im Zusammenhang mit einer Neuregelung der Dienste und ihrer Kontrolle fallen. Unter den jetzigen Voraussetzungen muß der Gefahr einer parteipolitischen Instrumentalisierung der Koordination entgegengetreten werden. Der gegenwärtige Diskussionsstand stellt sich in etwa wie folgt dar:

Das Amt des Koordinators der Geheimdienste im Bundeskanzleramt entspreche nicht den tatsächlichen politischen Verantwortlichkeiten und solle entfallen. Durch Änderung des entsprechenden Organisationserlasses sei dem Umstand Rechnung zu tragen, daß der Bundeskanzler über den Chef des Bundeskanzleramtes unmittelbar politische Verantwortung für die Geheimdienste trägt.

So wurde auch von Sachverständigen behauptet, es bedürfe keiner Koordination der Dienste untereinander, weil sie verschiedene Aufgaben zu erfüllen hätten. Nur MAD und Verfassungsschutz hätten gleiche Aufgaben auf verschiedenen Feldern. Sie bedürften daher des Informationsverbundes untereinander, aber keiner Koordination.

Somit bedürfe es auf Regierungsebene allenfalls eines Ministers, der die Meldungen der Dienste über gefährliche Bestrebungen aus den verschiedenen Ressorts zusammenführe, um sie ausschließlich der Regierung zu unterbreiten. Dieser Minister wäre auch der erste Ansprechpartner für parlamentarische Kontrolleure und Datenschützer. Eine weitergehende Koordinierungs-, Datenaustausch- oder Weisungsbefugnis gegenüber den Diensten steht ihm schon deshalb nicht zu. Demgegenüber wird betont, das Amt des politischen Koordinators sei sinnvoll, weil dieser die exekutive politische Kontrolle ausübe und die Arbeit des BND im Sinne des Bundeskanzleramtes bzw. der Bundesregierung politisch kontrollierend einbinden würde.

4. Parlamentarische Kontrolle

Über alle Fraktionsgrenzen hinweg besteht Einigkeit, daß die parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste effizienter gestaltet werden muß. Auch die PKK sieht sich durch ein breites öffentliches Interesse gezwungen, ihre Arbeit effektiver zu strukturieren. Anläßlich des Berichts über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes vom 1. Juli 1996 *(Drs. 13/5157)* bestand im Deutschen Bundestag ebenfalls Einigkeit, daß bei der Kontrolle der Nachrichtendienste Reformen nötig sind.

Auch Sachverständige fordern trotz unterschiedlicher Ausgangspositionen einmütig, die Kontrolle der Nachrichtendienste effektiver zu gestalten. An der jetzigen Situation wird kritisiert, daß die Gefahr des politischen Mißbrauchs durch Mehrheiten besteht.

Hinzu kommen strukturelle Schwächen. Ferner bedarf auch die Koordination der Geheimdienste einer Kontrolle. Wie die „Münstermann-Affäre" zeigte, darf die Gefahr der parteipolitischen Instrumentalisierung nicht zu gering eingeschätzt werden.

Auch Bundeskanzler Dr. Kohl erwägt nicht nur eine Umorganisation der deutschen Geheimdienste, sondern will das gesamte Thema auf den Prüfstand stellen. Überprüft werden müßten Überschneidungen, Effektivität und die erheblichen Kosten *(74. Sitzung, Protokoll Dr. Kohl, S. 65)*.

Der jetzige Präsident des Bundesnachrichtendientes Dr. Geiger wies in seiner Aussage ebenfalls auf die Notwendigkeit einer funktionierenden Kontrolle der Geheimdienste hin *(75. Sitzung, Protokoll Dr. Geiger, S. 2, 3)*.

Borgs-Maciejewski, der erste Sekretär der 1978 geschaffenen PKK und jetzige Bundesverwaltungsrichter, benannte in der ZRP (1997, S. 361 ff.) weitere Mängel der jetzigen Situation, die er bei einer Sachverständigenanhörung der SPD-Fraktion am 28. August 1996 prägnant beschrieb: „Die PKK bezieht ihre Kontrollanlässe ausschließlich von außen, nicht aufgrund eigener oder von ihr in Auftrag gegebener systematischer Recherchen und Analysen. Zudem zielt sie nicht auf eine Leistungskontrolle der Dienste."

a) Dem 1. Untersuchungsausschuß ist die Einsichtnahme in die Protokolle der PKK verwehrt worden. Die tatsächliche Wirksamkeit der Mitteilungen des BND an die Kommission und deren Kontrollfunktion konnte deshalb nicht eindeutig geklärt werden. Aus Unterlagen des Bundeskanzleramtes und des BND war aber ersichtlich, daß die Mitglieder der PKK auf die Berichte und Informationen des Staatsministers bzw. der Dienste selbst angewiesen sind und diese ohne weitergehende Kontrollmöglichkeiten hinnehmen müssen. Dies wird aus einem eingestuften Vermerk des Bundeskanzleramtes zu den PKK-Sitzungen vom August und September 1994, die sich mit dem Münchener Plutoniumdeal befaßten, ersichtlich.

Darüber hinaus ist in einem Vermerk des BND vom 9. Dezember 1994 zu Nuklearverdachtsschmuggelfällen, in denen der BND aktiv wurde, die Skepsis gegenüber der PKK noch deutlicher erkennbar. Es ging um einen Fall, der sowohl dem russischen FSK als auch – mit Genehmigung von Staatsminister Schmidbauer – dem rumänischen Dienst zur Kenntnis gebracht wurde. Seitens der Abteilung 1 bestehen Bedenken, der PKK Einzelheiten über diese Angelegenheit vorzutragen *(Vermerk des BND vom 9. Dezember 1994., MAT A 43, Bd. 2/5, S. 177 f., Dokument Nr. 170)*.

Der Abteilungsleiter 5 des BND Foertsch spricht in einem Vermerk vom 13. April 1995 ebenfalls die Problematik hinsichtlich der PKK an. So könnte im Hinblick auf den Münchener Plutoniumdeal jede Aussage in der Kommission von den Verfahrensbeteiligten und vor allem von den Verteidigern in der Hauptverhandlung vor dem LG München genutzt werden. Der Abteilungsleiter 5 riet dazu, dieses Dilemma mit dem Vorsitzenden der PKK, der Staatsanwaltschaft und mit dem Gericht zu erörtern. Insgeheim wurde damit die Absicht zum Ausdruck gebracht, den Mitgliedern der PKK Informationen vorzuenthalten. Richtigerweise erkannte der Abteilungsleiter 5, daß als Konsequenz aus dem Münchener Plutoniumdeal in der Öffentlichkeit nicht nur die Koordinierung der Dienste, sondern auch die Aufsicht über den BND und im BND diskutiert werden würde *(Vermerk des BND vom 13. April 1995 – Foertsch – Dokument Nr. 172).*

Der Zeuge Foertsch hat in seiner Aussage vor dem 1. Untersuchungsausschuß zwar ausgesagt, daß seiner Ansicht nach der PKK keine Informationen vorenthalten werden sollten. Einschränkend hat er aber immer wieder darauf hingewiesen, daß Dinge, die in der PKK behandelt wurden „auch schon mal der Öffentlichkeit bekannt würden". Man muß die Aussage wohl dahingehend interpretieren, daß der BND nur sehr vorsichtig Informationen an die PKK gibt *(51. Sitzung, Protokoll Foertsch, S. 71).*

b) Durch das Untersuchungsverfahren entstand eine breite Diskussion um die Arbeit und vor allem um die Kontrolle der Geheimdienste, zu der sich mehrfach Sachverständige geäußert haben. Immer wieder wurde ausdrücklich eine Effizienzkontrolle der Dienste gefordert. Zudem müßte es auch dem Parlament möglich sein, Informationen von den Diensten abzurufen.

Sachverständige verwiesen darauf, daß das tatsächliche und rechtliche Instrumentarium für eine effektive Kontrolle der Nachrichtendienste ausgebaut werden muß.

In diesem Zusammenhang wurde erörtert:

- Gesetzliches Recht der PKK auf Akteneinsicht und auf Anhörung von Mitarbeitern der Dienste
- Gesetzliche Garantie eines Eingaberechtes für Bürger und Mitarbeiter der Nachrichtendienste
- Institutionalisierung eines Geheimdienstbeauftragten
- Aufhebung der absoluten Geheimhaltungsverpflichtung der PKK gegenüber dem jeweiligen Fraktionsvorsitzenden
- Hinzuziehung von Experten für bestimmte Fragen
- Vertiefung der Zusammenarbeit mit den anderen Kontrollinstanzen, insbesondere mit den jeweiligen Kontrollkommissionen der Länder
- Teilnahmemöglichkeit des Datenschutzbeauftragten an den PKK-Sitzungen
- Teilnahme eines Vertreters eines Kontrollorgans bei den Sitzungen des Vertrauensgremiums nach § 10a BHO

Darüber hinaus wurde die Aufwertung der Rechtsposition des Datenschutzbeauftragten diskutiert. Neben einer engeren Zusammenarbeit mit der PKK wären weitergehende Befugnisse denkbar. Würde etwa das Auskunftsbegehren eines Bürgers von den Diensten abgelehnt, so könnte sich dieser an den Datenschutzbeauftragten wenden. Weitere Möglichkeiten des Rechtsschutzes könnten analog des Bundesverfassungsschutzgesetzes gestaltet werden. Der Datenschutzbeauftragte könnte bei einer seiner Ansicht nach ungerechtfertigten Ablehnung einer Auskunft als Prozeßstandschafter des Bürgers vor dem Bundesverfassungsgericht klagen. Der Datenschutzbeauftragte solle zudem Einblick in die Protokollierung der Vernichtung von Daten bekommen, um das Informationsverhalten eines Dienstes besser beurteilen zu können. Außerdem müßte jeder Verstoß gegen das Trennungsgebot, der zu grundrechtsrelevanten Eingriffen geführt habe, unverzüglich dem Betroffenen mit Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt werden.

Zudem wurden auch Modelle anderer Staaten in die Überlegungen einbezogen. Eine Umgestaltung der PKK zu einem Geheimdienstausschuß wie im Berliner Abgeordnetenhaus mit der Möglichkeit, auch (parlaments-)öffentlich zu tagen, wurde angesprochen. Ein solcher Geheimdienstausschuß könnte (wie in Belgien) einen Stab für Außenkontrollen einrichten. Zudem könnte dem Geheimdienstausschuß die Möglichkeit zu öffentlichen (wertenden und tatsächlichen) Stellungnahmen eröffnet werden. Sachverständige präferierten auch eine Aufsichts- und Koordinationsfunktion durch ein Gremium nach französischem Vorbild, welches „aus den obersten Etagen von sog. Bedarfsträgern zusammengesetzt wäre". Hierzu könnten – nach Vorstellung von Sachverständigen – Ausschußvorsitzende des Bundestages, Vertreter verschiedener Ministerien und der Industrie gehören. Diese könnten den langfristigen Aufklärungsbedarf und die darauf orientierten Mittel festschreiben und auch das Controlling, d. h. eine ständige Kosten-Nutzen-Rechnung des Geheimdiensthaushalts vornehmen.

Weiterhin wurde eine Regelung in Anlehnung an das kanadische Modell in Betracht gezogen *(vgl. Borgs-Maciejewski, ZRP 1997, S. 361 ff., 363).*

c) Ein ursprünglich fraktionsübergreifender und jetzt von der SPD-Bundestagsfraktion eingebrachter Gesetzentwurf zur Verbesserung der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste hat wesentliche Forderungen dieser Diskussion aufgegriffen.

Der Bundestag kann seinem Kontrollauftrag besser gerecht werden, wenn sachverwandte Aufgaben in einem Gremium zusammengefaßt werden. Das G10-Gremium, das Gremium nach § 41 des Außen- und Wirtschaftsgesetzes und die PKK sollten deshalb zusammengeführt werden. Die Zusammenarbeit der PKK mit dem Vertrauensgre-

mium nach § 10 a BHO könnte dadurch intensiviert werden, daß die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter an den Sitzungen des anderen Gremiums mitberatend teilnehmen. Für die Beratung der Wirtschaftspläne der Dienste ist eine wechselseitige Teilnahme der Mitglieder von PKK und Vertrauensgremium vorgesehen. Die PKK wird in die Liste der Empfänger der Prüfungsberichte des Bundesrechnungshofs zu den Wirtschaftsplänen der Dienste aufgenommen. Zudem soll das Recht auf Akteneinsicht und Anforderung von Akten, Anhörung von Mitarbeitern der Dienste und auf Durchführung unangemeldeter Kontrollbesuche gesetzlich verankert werden. Ferner sollte die PKK bei der Besetzung von Spitzenämtern der Nachrichtendienste beteiligt werden, z. B. könnte die Bundesregierung bei der Besetzung von Spitzenämtern gegenüber der PKK eine gutachterliche Stellungnahme abgeben.

Eine jährliche Berichtspflicht vor dem Plenum wird nicht normiert. Es bleibt bei der Berichterstattung in der Mitte und am Ende einer Wahlperiode. Ein Eingaberecht für Bürger ist nicht vorgesehen. Auch wird auf die gesetzliche Verankerung eines Eingaberechts für die Mitarbeiter der Nachrichtendienste verzichtet. Es wird für ausreichend erachtet, wenn die Bundesregierung zu Beginn einer Legislaturperiode gegenüber der Kommission erklärt, daß sich die Mitarbeiter der Dienste zur Verbesserung der Aufgabenerfüllung an die Kommission wenden können. Entsprechende Erklärungen zu Beginn der 12. und 13. Legislaturperiode sind von der Bundesregierung abgegeben worden.

Der Gesetzentwurf sieht weiterhin vor, daß die parlamentarische Kontrollkommission einstimmig einen außenstehenden Sachverständigen beauftragen kann, zur Wahrnehmung ihrer Kontrollaufgaben Untersuchungen durchzuführen (§ 2 Abs. 6 PKNG E).

Diese Regelung würde die Möglichkeit unabhängiger Untersuchungen schaffen, deren Ergebnisse anschließend an die Kommission geleitet werden.

d) Darüber hinaus könnte überlegt werden, die PKK bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben dauerhaft von einem Geheimdienstbeauftragten in Anlehnung an die Institution des/der Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages zu unterstützen. Damit könnte die parlamentarische Kontrolle der Geheimdienste wesentlich professionalisiert und verbessert werden. Ein vom Deutschen Bundestag gewählter Geheimdienstbeauftragter würde die PKK nicht überflüssig machen, sondern sie nachhaltig unterstützen. So könnte dem Geheimdienstbeauftragten das Recht eingeräumt werden, jederzeit unangemeldet die Dienste aufzusuchen und auch zur Effizienz ihrer Arbeit Stellung zu nehmen. Anstelle des Staatsministers bzw. der Präsidenten der Nachrichtendienste würde der Geheimdienstbeauftragte der PKK unparteiisch über Vorgänge aus den Diensten berichten können. Eine auf Dauer geschaffene Institution eines Geheimdienstbeauftragten müßte mit einem geeigneten rechtlichen und tatsächlichen Instrumentarium ausgestaltet werden (Recht auf Akteneinsicht, Eingaberecht, Anhörung von Mitarbeitern der Nachrichtendienste, Mitarbeiterstab, insbesondere EDV- Spezialisten, die selbständig Einblick in die elektronischen Datenprogramme der Nachrichtendienste nehmen könnten, etc.).

C. Das Untersuchungsverfahren

Auch der Verlauf des Untersuchungsverfahrens weist Besonderheiten auf:

Einsetzung und Verfahren der Untersuchungsausschüsse gehören, gemessen an anderen Instrumenten parlamentarischer Regierungskontrolle, zu den einschneidendsten, spektakulärsten und öffentlichkeitswirksamsten Mitteln politischer Auseinandersetzung zwischen Parlament und Regierung, genauer zwischen Opposition und Regierung. Denn von dem Zeitpunkt an, in dem die parlamentarische Mehrheit die Rolle einnahm, die Regierung zu stützen und zu tragen, wurde das parlamentarische Kontrollrecht de facto nicht mehr von dem Parlament als Ganzem, sondern nur noch von der Opposition ausgeübt. Es liegt in der Konsequenz unseres parlamentarischen Systems, daß das Untersuchungsrecht in der Hand der parlamentarischen Mehrheit eine andere als die traditionelle Stoßrichtung erhält, weil die Mehrheit kaum Interesse entwickeln wird, die Untersuchungen gegen die von ihr getragene Regierung zu lenken. Schon früher hat sich verschiedentlich gezeigt, daß das Interesse der Parlamentsmehrheit an einer Untersuchung von zweifelhaften Vorgängen innerhalb der von ihr getragenen Regierung oder in den Reihen ihrer eigenen Abgeordneten geringer ist als das der Opposition. Diese grundsätzliche Rollenverteilung erlangt ein noch größeres Gewicht, wenn ein Untersuchungsausschuß wie der sogenannte „Plutonium-Ausschuß", Regierungshandeln und -funktionen untersuchen muß, die unmittelbar im Bundeskanzleramt angesiedelt sind. Schon deshalb lag es naturgemäß nicht im Interesse der Vertreter der Mehrheitsfraktionen, die Ermittlungsarbeit des Untersuchungsausschusses zügig mitzugestalten. Im Gegenteil: Die Koalitionsfraktionen setzten, um die „Angriffe" auf das Bundeskanzleramt auf Dauer als „stumpf" erscheinen zu lassen, auf das erlahmende Interesse der Öffentlichkeit an diesem ungeheuerlichen Vorgang. Die Koalitionsfraktionen waren deshalb von vorne herein

bemüht, die Arbeit des Ausschusses zu verzögern und zu erschweren. Die SPD-Fraktion sah sich schließlich sogar gezwungen, einen Versuch der Koalitionsfraktionen, die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses vorzeitig zu beenden, mit einem Organstreitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht abzuwehren.

I. Untersuchungsauftrag

Die Koalition unternahm bereits mit der Ausdehnung des Untersuchungsauftrages um Teil II. den Versuch, den eigentlichen Skandal der bewußten Inkaufnahme des Imports von erheblichen Mengen Nuklearmaterials durch deutsche Sicherheitsbehörden in den Hintergrund treten zu lassen.

Angesichts der schweren Vorwürfe gegen den BND und Staatsminister Schmidbauer, die eine zügige Sachaufklärung geboten hätten, nutzte die Mehrheit diesen Teil des Untersuchungsauftrages dazu, die vorrangige Aufklärung der Vorgänge in dem Münchener Plutoniumdeal zu verschleppen.

Der Ausschußmehrheit diente die Erweiterung um Ziff. II zur Legitimation umfangreicher Sachverständigenanhörungen im Untersuchungsverfahren.

Derartige Ausdehnungen des Untersuchungsauftrages und ihre Nutzung, die Aufklärung mißliebiger Sachverhalte zu verschleppen, sind in der parlamentarischen Geschichte nicht unbekannt. Das Bundesverfassungsgericht hat sich bereits 1979 in einer Entscheidung zu der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses in Schleswig-Holstein mit dieser Frage befassen müssen. Es kam zu dem Ergebnis, daß eine Erweiterung des Untersuchungsauftrages gegen den Willen der einsetzenden Minderheit nur bedingt und unter strengen Voraussetzungen zulässig ist *(BVerfGE 49, S. 70 ff., 88).*

Auch die CDU/CSU-Fraktion legte in der 8. Wahlperiode einen Entwurf zu einem Gesetz über das Untersuchungsverfahren vor, in dem unter anderem die Regelung vorgesehen war, daß der Untersuchungsgegenstand gegen den Willen der Antragsteller weder ergänzt noch erweitert werden darf *(Drs. 8/1181).*

Der gemeinsame Untersuchungsauftrag kam der Koalition auch für die spätere Argumentation vor dem Bundesverfassungsgericht gelegen. Nach ihrer Ansicht würde der 1. Untersuchungsausschuß durch den gemeinsamen Untersuchungsauftrag keine Minderheitenenquete darstellen. Minderheitenrechte könnten deshalb durch den von der Mehrheit bestimmten Verfahrensablauf nicht verletzt worden sein.

II. Verschleppung von Zeugenvernehmungen

„In der Tat kann schon eine bloße Verzögerung die Wirksamkeit parlamentarischer Kontrolle entscheidend in Frage stellen" *(BVerfGE 49, S. 70 ff., 86).*

Die Verzögerung der Sachaufklärung nahm ihren Fortgang in der Terminierung der Zeugenvernehmungen. Schon in bezug auf die informatorische Anhörungen des Leitenden Oberstaatsanwalts Emrich zeigte sich, daß es die Regierungskoalition mit der Aufnahme der Ermittlungsarbeit nicht eilig hatte. Zunächst wurde der Wunsch der SPD-Fraktion abgelehnt, den Zeugen Emrich bereits im Mai 1995 zu laden. In der schließlich am 22. Juni 1995 erfolgten Anhörung wurde deutlich, daß sich auch Zeugenfragen an den Leiter der Staatsanwaltschaft angeboten hätten, diese wurden jedoch unter Hinweis auf den Beschluß einer informatorischen Anhörung trotz Sachdienlichkeit nicht zugelassen.

Auch der zentrale Zeuge Schmidbauer wurde dem Untersuchungsausschuß durch die Ausschußmehrheit vorenthalten. Die SPD beantragte bereits in der ersten Beratungssitzung vom 1. Juni 1995 die Vernehmung der bayerischen Staatsminister Dr. Beckstein, Leeb und des Staatsministers Schmidbauer noch vor der Sommerpause. Zusätzlich wurden zwei Sondersitzungen beantragt. Die Terminierungsanträge wurden von den Koalitionsfraktionen mit der Begründung eines zunächst erforderlichen Aktenstudiums und erforderlicher notwendiger Sachverständigenanhörungen abgelehnt.

Die Vernehmungen der Zeugen Dr. Beckstein und Leeb erfolgten erst am 28. September bzw. 24. November 1995. Auf den Zeugen Staatsminister Schmidbauer sollte der Ausschuß noch wesentlich länger warten müssen. Angesichts der massiven Vorwürfe, die in der Öffentlichkeit wegen des Münchener Plutoniumhandels gegenüber dem BND und der Bundesregierung erhoben wurden, wäre ein rascher Einstieg in die Sachaufklärung durch die politisch Verantwortlichen notwendig gewesen. Die Koalitionsfraktionen beschlossen jedoch statt dessen Sachverständigenvernehmungen und hofften darauf, daß in der verstreichenden Zeit das Interesse der Öffentlichkeit erlahmen würde.

Ein erneuter Vorstoß der SPD-Fraktion, die Vernehmung des Zeugen Schmidbauer herbeizuführen, wurde in der Beratungssitzung des Ausschusses vom 22. Juni 1995 von der Koalition abermals abgelehnt. Auch der Terminierungsantrag der SPD-Fraktion vom 29. Juni 1995, der vorsah, Staatsminister Schmidbauer und den damaligen BND-Präsidenten Porzner am 28. September 1995 als Zeugen zu laden, wurde von der Koalition verworfen. Die Einvernahme sollte mit allen Mitteln immer weiter verzögert werden.

Spätestens nachdem das am 17. Juli 1995 verkündete Urteil des Landgerichts München I schriftlich vorlag, wäre aufgrund der dort zu dem Handeln der Sicherheitsbehörden getroffenen Feststellung eine umgehende Vernehmung des Staatsministers Schmidbauer unerläßlich gewesen. Ein Antrag die Vernehmung des Zeugen Schmidbauer auf den 21. September festzulegen, wurde wiederum abgelehnt.

Entsprechend wurde auch der Antrag der SPD-Fraktion in der Beratungssitzung am 26. Oktober 1995 von der Koalitionsfraktion verworfen, der eine Ladung des Zeugen Staatsminister Schmidbauer am 8. und 9. Februar 1996 zum Ziel hatte.

Nachdem es die Regierungsfraktionen geschafft hatten, den Staatsminister über 5 (!) Terminierungsanträge vor einer Zeugenvernehmung zu schützen, ver-

suchten sie in der Beratungssitzung vom 29. November 1995, den Enquete-Teil des Untersuchungsauftrages vorzuziehen, um ihrer Verzögerungstaktik eine neue Legitimationsgrundlage zu verschaffen. Nach ihren Vorstellungen sollten zunächst umfangreiche Sachverständigenanhörungen zur Erörterung der Gefahren und Risiken der Nuklearkriminalität durchgeführt werden.

Nachdem Staatsminister Schmidbauer wegen seiner möglichen Beteiligung am Münchener Plutoniumdeal in den Tagen vor Weihnachten 1995 öffentlich wieder in Bedrängnis geraten war, beantragte nunmehr auch die Mehrheit am 17. Januar 1996 nunmehr bereits die Ladung der Zeugen Porzner und Schmidbauer für den 18. bzw. 19 Januar 1996. Dieser Beschluß hinterließ den Eindruck, daß die Zeugenvernehmungen und deren Terminierungen nur noch formell in der Hand des Parlaments bzw. des Ausschusses lagen. Die Ausschußmehrheit hatte offensichtlich nur noch die im Bundeskanzleramt getroffenen Entscheidungen umzusetzen.

Die Vernehmung der Zeugen spielte sich wie folgt ab:

Der Präsident des Bundesnachrichtendienstes, Konrad Porzner, wurde am Donnerstag, dem 18. Januar 1996 von 9.30 bis 22.00 Uhr vernommen, ohne daß der Fragebedarf der Abgeordneten auch nur annähernd erschöpfend behandelt werden konnte. Die Fortsetzung der Vernehmung des Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes Konrad Porzner am Freitag, dem 19. Januar 1996, wurde von den Koalitionsfraktionen unter Verletzung des Gebotes, eine in sich geschlossene und zusammenhängende Vernehmung zu ermöglichen, abgelehnt. Statt dessen wurde am Freitag, dem 19. Januar 1996, um 10.15 Uhr mit der Vernehmung des Staatsministers Schmidbauer begonnen. Das Eingangsstatement des Zeugen Schmidbauer hat bereits zwei Stunden in Anspruch genommen. Daran schloß sich eine bis in die Abendstunden des 19. Januar dauernde Befragung des Vorsitzenden an. Bis 19.00 Uhr war es der Opposition im Untersuchungsausschuß nicht möglich, den Zeugen zu befragen.

Zu diesem Zeitpunkt war absehbar, daß eine ordnungsgemäße und seriöse Beweisaufnahme entsprechend den Regeln der Strafprozeßordnung, nicht mehr durchführbar war. Eine Weiterführung der Befragung nach erfolgter fast neunstündiger Sitzung des Untersuchungsausschusses hätte den Schutzbereich des § 136a StPO berührt und damit bedeutet, eine unzulässige Vernehmung herbeizuführen. Die Mißachtung des § 136a StPO durch den Untersuchungsausschuß hätte auch die Nichtverwertbarkeit von Aussagen des Zeugen auf Fragen der Opposition zur Folge gehabt. Auch wäre der Ausschußbeschluß vom 1. Juni 1995, der ausdrücklich ein Fragerecht der einzelnen Abgeordneten und nicht lediglich des Vorsitzenden und der Fraktionen vorsieht, unterlaufen worden.

Die Vernehmung von Staatsminister Schmidbauer wurde nicht etwa unmittelbar, wie es nach den Grundsätzen der Strafprozeßordnung, insbesondere der Konzentrationsmaxime geboten gewesen wäre, fortgesetzt, sondern erst ein Jahr später, am 30. Januar 1997.

Der Terminierungsantrag vom 31. Januar 1996 zur erneuten Ladung des Staatsministers Schmidbauer zum 1. Februar 1996 wurde abgelehnt. Gleiches widerfuhr einem weiteren Terminierungsantrag, der eine Vernehmung des Staatsministers am 9. Februar 1996 vorsah.

„Konsequenterweise" lehnte man auch die folgenden Anträge der SPD-Fraktion ab, die eine Fortsetzung der Vernehmung zumindest bis zum April 1996 sicherstellen sollten. Erwägungen einer zeitnahen Vernehmung, um auch der Opposition das Fragerecht zu ermöglichen, wurden von der Koalition verworfen.

Im Ergebnis wurde damit zwei Jahre verhindert, daß der politisch zentral verantwortliche Minister in seiner Eigenschaft als Zeuge von der Minderheit des Untersuchungsausschusses befragt werden konnte.

Die Beweisaufnahme am 18. und 19. Januar 1996 ließ Fragen offen:

- Wurde – auch unter Berücksichtigung der Dauer und des Ablaufes der Beweisaufnahme am Vortag – mit der Fortsetzung der Vernehmung des Zeugen Bernd Schmidbauer am Abend des 19. Januar 1996 gegen die für das Untersuchungsverfahren geltenden Grundsätze und die Rechte der Minderheit im Untersuchungsausschuß verstoßen?
- Welche Risiken ergaben sich für die Erfüllung des Untersuchungsauftrages und die Verwertbarkeit von Zeugenaussagen, wenn ein Zeuge, wie in der Sitzung vom 18. Januar 1996 geschehen und für die Sitzung vom 19. Januar 1996 beabsichtigt, an ein und demselben Tag über viele Stunden hinweg bis weit in die Nacht hinein befragt wird?
- Hat die Mehrheit im Untersuchungsausschuß das Recht, der Minderheit die zeitnahe Fortsetzung unterbrochener Vernehmungen von Zeugen zu verweigern, wenn es vor Abbruch der Vernehmung nicht mehr zu einer sog. offenen Fragerunde gekommen ist, bei der die Abgeordneten, außerhalb der für die Fraktionen vereinbarten Zeitkontingente Fragen an den Zeugen stellen können.

III. Die Aktenübermittlung

Dem Ausschuß wurden nicht nur zentrale Zeugen unverantwortlich lange vorenthalten, auch die Aktenübermittlung vollzog sich äußerst zögerlich. In der Beratungssitzung vom 7. September 1995 wurde die schleppende Aktenübergabe vom Untersuchungsausschuß sogar übereinstimmend beklagt.

Am 12. Oktober 1995, mehr als fünf Monate nach dem Einsetzungsbeschluß des Bundestages, teilte das Bundeskanzleramt mit, daß nunmehr alle Akten zu Ziff. I des Untersuchungsauftrages vorlägen.

Der BND mußte sogar noch im Dezember 1996 Akten zuleiten. Bei der Vernehmung des Leiters des BND-Leitungsstabes, Oberst „Gilm", war bekannt geworden, daß Protokolle einer Nachbesprechung der Leitungsebene mit den unmittelbar befaßten Mitarbeitern existierten *(49. Sitzung, Protokoll „Gilm", S. 96)*.

Da diese Schriftstücke dem Ausschuß nicht vorlagen, veranlaßte der neue BND-Präsident Geiger die Suche nach beweisrelevanten Aktenstücken, die dem Ausschuß vom BND noch nicht vorgelegt worden waren. Es fanden sich daraufhin wichtige Vermerke und Besprechungsprotokolle, die der BND dem Untersuchungsausschuß bisher nicht zur Verfügung gestellt hatte.

Das Bundeskanzleramt lieferte bereits am 1. Juni 1995 dem 1. Untersuchungsausschuß einen ausführlichen Bericht zum Münchener Plutoniumdeal. Die zugrundeliegenden Akten, die eine zügige eigenständige Ermittlungsarbeit des Ausschusses ermöglicht hätten, konnten aber nicht bereitgestellt werden.

Die Koalitionsfraktionen sahen dennoch keinen Anlaß, den beantragten „Vollständigkeitsbeschluß" in der Beratungssitzung vom 1. Juni 1995 mitzutragen. Dieser Beschluß hätte zumindest gewährleisten können, daß der jeweilige Ressortleiter die Verantwortung für die Vollständigkeit der Aktenübermittlung hätte übernehmen müssen.

Dem Untersuchungsausschuß wurde auch die Einsichtnahme in die Protokolle der Parlamentarischen Kontrollkommission zu den Beratungen zum Münchener Plutoniumdeal verweigert *(vgl. Koalitionsbericht, Erster Teil, Erster Abschnitt, B., III., 1. c)).*

Im Hinblick auf die bevorstehenden Erörterungen einer Neugestaltung der parlamentarischen Kontrolle der Geheimdienste hat die SPD-Fraktion verzichtet, dieses Anliegen gerichtlich durchzusetzen *(vgl. Adrs. 254, vom 3. Dezember 1996).*

Darüber hinaus wurden dem Ausschuß beweiserhebliche Akten nicht nur zögerlich zugesandt, einzelne Aktenstücke wurden sogar exklusiv für den Ausschuß angefertigt. Diese dienten offensichtlich dem Zweck, die offizielle Darstellung des Geschehens in München zu untermauern und die Zeugenvernehmung der politisch Verantwortlichen im Vorfeld abzusichern bzw. festzuschreiben.

Während seiner Vernehmung mußte der Leiter des BND-Leitungsstabes, Oberst „Gilm", einräumen, daß sein Gedächtnisprotokoll vom 18. April 1995, in dem er seine Informationsweitergabe an Staatsminister Schmidbauer festhielt, faktisch ausschließlich für den Ausschuß gefertigt worden war *(49. Sitzung, Protokoll „Gilm", S. 82).*

Mit dem Vermerk war im Vorfeld der ersten Vernehmung des Staatsministers sichergestellt, daß dieser nicht mehr zugeben mußte, als in diesem Vermerk festgehalten war.

Andererseits wurde mit dem scheinbar zu internen Zwecken gefertigten Vermerk der Eindruck von Authentizität erweckt.

So tauchen in einigen Vermerken aus der Zeit der Nachbereitung des Falles, z. B. bezüglich des Lagerorts plötzlich „Theorien" auf, wie z. B. die sog. „Friedhofsvariante", von denen die unmittelbar mit den Ermittlungen befaßten Zeugen nie etwas gehört hatten und für die es auch aus der Zeit vor dem 10. August 1994 keinerlei Anhaltspunkte gab.

IV. Die Unterbrechung der Beweisaufnahme

Nach der Vernehmung des Staatsministers hätte der Ausschuß unmittelbar mit den Vernehmungen der Zeugen Dr. Kohl, Bohl und „Liesmann" fortfahren müssen.

Die Zeugenvernehmung von Bundeskanzler Dr. Kohl und Bundesminister Bohl sind ebenso wie die des V-Mann-Führers „Liesmann" bereits am 1. Juni 1995 einstimmig beschlossen worden *(Beweisbeschluß 13-1 des 1. Untersuchungsausschusses vom 1. Juni 1995).*

Die Vernehmungen der vorgenannten, politisch zentral verantwortlichen Zeugen war bereits mehrfach beantragt worden.

Die SPD beantragte am 29. Januar 1996 die Vernehmung von Bundeskanzler Dr. Kohl für Februar bzw. März 1996 *(Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion, ADrs. 186).*

Dieser Antrag, Bundeskanzler Dr. Kohl noch vor der Osterpause 1996 zu vernehmen, wurde mit Mehrheit abgelehnt *(Protokoll der 28. [nichtöffentlichen] Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses, S. 7).*

In Ausschußdrucksache 213 vom 12. März 1996 zur weiteren Arbeit des Untersuchungsausschusses erklärte der Sprecher der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß wiederum, daß für die SPD u. a. die Vernehmung des Bundeskanzlers Dr. Kohl und des Bundesministers Bohl vorrangig sei *(ADrs. 213 vom 12. März 1996).*

Eine Beratung der Ausschußdrucksache 213 wurde in der 36. (nichtöffentlichen) Sitzung auf den 17. April 1996 vertagt *(Protokoll der 36. [nichtöffentlichen] Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses S. 7).*

In der Beratungssitzung vom 17. April 1996 wurde das Ergebnis der Obleutebesprechung betreffend die Erstellung eines Katalogs der noch zu vernehmenden Zeugen beraten. Der Sprecher der SPD-Fraktion betonte dabei, daß seine Fraktion dem vorgesehenen Vernehmungsprogramm bis zur Sommerpause 1996 nur mit der Maßgabe zugestimmt habe, daß unmittelbar nach der Sommerpause die Vernehmung von Staatsminister Schmidbauer fortgesetzt werde und dann in zeitlichem Zusammenhang auch Bundesminister Bohl und Bundeskanzler Dr. Kohl gehört würden. Eine Verschleppung der Vernehmung dieser Zeugen werde nicht mehr hingenommen *(Protokoll 38. [nichtöffentliche] Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses vom 17. April 1996, S. 4).*

In der Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses vom 15. Januar 1997 wurde seitens der SPD-Fraktion die Terminierung der Vernehmung der Zeugen „Liesmann", Bundesminister Bohl und Bundeskanzler Dr. Kohl beantragt. Unter Hinweis auf den noch zu fassenden Beschluß zur Erarbeitung eines Berichtsentwurfs wurde der Antrag von der Mehrheit abgelehnt.

Die gemäß Art. 44 GG i.V.m. der Strafprozeßordnung für ein Untersuchungsverfahren geltende Konzentrationsmaxime, nach der die Untersuchungen zügig und ohne längere Unterbrechungen durchzuführen

sind, wurde wiederum unterlaufen. Sachliche Gründe für eine (längere) Unterbrechung lagen nicht vor. Der unverzüglichen Fortsetzung der Beweisaufnahme standen nur die politischen Interessen der Koalition entgegen. Rechtlich war sie zwingend geboten.

Das Vorgehen der Ausschußmehrheit ist bereits objektiv, d.h. unabhängig von subjektiven Zielsetzungen der Ausschußmehrheit, als Verstoß gegen das parlamentarische Minderheitsrecht aus Art. 44 Abs. 1 GG zu werten, weil es an jeglicher kalkulierbaren Befristung fehlte. Wäre eine solche Befristung durch Beschluß erfolgt, dann wäre einigermaßen abschätzbar gewesen, ob und inwieweit die Beweisaufnahme auch tatsächlich noch hätte fortgesetzt werden können.

Bei der gegebenen Beschlußlage war für die Minderheit nur noch der Weg zum Bundesverfassungsgericht möglich. Ohne diesen Antrag wäre auch für die Mehrheit keine Veranlassung gegeben gewesen, die Beweisaufnahme – wie geschehen – wieder aufzunehmen.

Das Bundesverfassungsgericht hat dann auch in seiner Entscheidung vom 16. Juli 1997 den Erlaß einer Einstweiligen Anordnung zum damaligen Zeitpunkt zwar noch nicht für gegeben angesehen. Dies wurde unter anderem aber damit begründet, daß der Senat davon ausging, daß Ende September 1997 im Ausschuß über die Vernehmung weiterer Zeugen entschieden werden würde. Hierdurch wurde der Druck auf die Bundesregierung immens erhöht. Hätte die Regierungskoalition im September 1997 weitere Verzögerungsstrategien bei der Fortsetzung der Beweisaufnahme eingesetzt, hätte sie unter dem Damoklesschwert einer Karlsruher Entscheidung gestanden. Das Ziel der SPD, die Vernehmung der Zeugen Dr. Kohl, Bohl und des Geheimdienstlers „Liesmann" noch rechtzeitig vor Ende der Legislaturperiode herbeizuführen, war damit erreicht. Darüber hinaus hat der Senat in seinem Beschluß angekündigt, daß er sich im noch ausstehenden Hauptsacheverfahren mit der Frage auseinandersetzen werde, ob durch die Vorgehensweise der Regierungskoalition im Plutonium-Untersuchungsausschuß die „Wirksamkeit der parlamentarischen Kontrolle in verfassungsrechtlich unvereinbarer Weise gefährdet wird bzw. worden ist.

V. Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung des Untersuchungsverfahrens

Im Ergebnis wurde durch die Art und Weise in der die Koalitionsvertreter mit Hilfe ihrer verfahrensleitenden Mehrheit die Ermittlungsarbeit des Untersuchungsausschusses bestimmten, erneut deutlich, daß ein Gesetz zum Verfahren von Untersuchungsausschüssen dringend erforderlich ist, um Sinn und Zweck eines Untersuchungsverfahrens zu gewährleisten.

Der Beschluß der Mehrheitsfraktionen vom 15. Januar 1997, die Beweisaufnahme zu unterbrechen, hat eine neue Qualität der Verschleppung und der Verzögerung eines Ausschußverfahrens erreicht. Die Ausschußarbeit mit Hilfe eines Zwischenberichtes gegen den Willen der Einsetzungsminderheit zunächst zu verzögern, um dann zu einem späteren Zeitpunkt zu entscheiden, ob – je nach politischer Durchsetzbarkeit bzw. öffentlicher Reaktion – die Ermittlungsarbeit unter inhaltlicher Eingrenzung fortgeführt oder gänzlich beendet wird, stellt eine völlig neuartige Ausnutzung der verfahrensbeherrschenden Mehrheit gegenüber der Einsetzungsminderheit dar.

Die erkennbare Dramaturgie dieses Untersuchungsverfahrens droht auf jede künftige skandalindizierte Kontrollenquête zu passen: Zunächst wird von Seiten der verfahrensleitenden Mehrheit auf parlamentarischen Konsens, Verhandlungen, sachliches Einvernehmen und eine ablenkende Erweiterung des Untersuchungsgegenstandes gesetzt. Dies kostet Zeit und nimmt dem Verfahren die Schärfe. Dann, im eigentlichen Untersuchungsverfahren, wird mit dem Mechanismus der Mehrheitsentscheidung auf Zeit gespielt und auf das Erlahmen der öffentlichen Anteilnahme gesetzt. Schließlich wird bei Erreichen der neuralgischen Punkte die Notbremse gezogen und eine Aufarbeitung des Materials der Beweisaufnahme durch das Ausschußsekretariat in Auftrag gegeben, was mindestens ein dreiviertel Jahr in Anspruch nimmt.

Um künftig die Effektivität und Qualität der Regierungskontrolle durch Unterschungsausschüsse zu gewährleisten, ist daher die gesetzliche Absicherung der Verfahrensrechte des zur Einsetzung befugten Minderheitenquorums unerläßlich.

Ein entsprechendes Untersuchungsausschußgesetz sollte darüber hinaus Regelungslücken hinsichtlich des Sitzungsablaufes, des Geheimschutzes, der Beiziehung von Akten und der Durchführung von Zeugenvernehmungen schließen.

Ohne eine gesetzliche Grundlage ist die Einsetzungsminderheit bei der Regelung des Verfahrensablauf vom guten Willen der Regierungsfraktion abhängig. Durch Mehrheitsbeschlüsse kann diese das Verfahren in ihrem Sinne ohne Einflußmöglichkeiten der Opposition steuern.

So läuft beispielsweise das Beweisantragsrecht der Minderheit in § 12 II der IPA-Regeln ohne eine entsprechende Befugnis zur Festlegung der Terminierung der Beweiserhebung nahezu leer, wenn die Mehrheitsfraktion dazu entschlossen ist, die Durchführung der Beweiserhebung weitmöglichst zu verschleppen.

Der parlamentarischen Kontrolle dienlich wäre eine Verknüpfung des Beweisantragsrechtes des § 12 der IPA-Regeln mit der Terminierung der Beweiserhebung. Eine gleichwertige Alternative wäre eine Regelung in Anlehnung an § 28 GOBT. Den Fraktionen würde damit das Zeugenbenennungsrecht einschließlich ihrer Terminierung gemäß ihrer Stärke im Deutschen Bundestag zugewiesen. So könnte die Mehrheit Terminierungen von Zeugenvernehmungen nicht mehr unbegrenzt hinausschieben.

Ein weiteres Beispiel für die Abhängigkeit der Einsetzungsminderheit vom Willen der Ausschußmehr-

heit ist die Anwendung von Zwangsmitteln oder z. B. die Vereidigung von Zeugen.

Der Mehrheit mag die Durchsetzung solcher strafprozessualen Maßnahmen nicht immer gelegen sein, die Sachaufklärung eines Untersuchungsverfahrens könnten sie gleichwohl befördern. Der Einsetzungsminderheit im Sinne von Art. 44 GG sollte daher im Untersuchungsverfahren durch ein eigenständiges Antragsrecht an den Ermittlungsrichter des BGH die Möglichkeit gegeben werden, die entsprechende Anwendung strafprozessualer Maßnahmen durchzusetzen.

ZWEITER ABSCHNITT

Abweichender Bericht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

A. Anlaß und Einsetzung des 1. Untersuchungsausschusses „Plutonium"

Am 10. August 1994 stellte das Bay. LKA auf dem Flughafen München Erding 363 Gramm hochangereichertes Plutonium als Teil eines 560 Gramm schweren Uran/Plutoniumgemischs sowie 201 Gramm Lithium 6 sicher. Das radioaktive Material war – den Ermittlungen zufolge – im Koffer an Bord einer Passagiermaschine der Lufthansa von Moskau nach München geschmuggelt worden. Zwei der Tatbeteiligten, Justiniano Torres Benitez und Julio Oroz Eguia, wurden auf dem Flughafen und ein dritter, Javier Bengoechea Arratibel, wenig später in seinem Münchener Hotel festgenommen und später zu Gefängnisstrafen verurteilt.

In seiner Ausgabe vom 10. April 1995 erhob „Der Spiegel" *(Dokument Nr. 1)* den Vorwurf, der BND habe gemeinsam mit den bayerischen Ermittlungsbehörden diesen Münchener Plutoniumfall von Anfang an inszeniert. Insbesondere der ehemalige spanische Guardia-Civil-Polizist und V-Mann des BND Rafael Ferreras Fernandez (alias „Rafa") sollte gemeinsam mit dem BND-Beamten Willy Weitzel (alias Liesmann, Adrian oder auch Michael Brandon) und dem bayerischen LKA-Beamten „Walter Boeden" die Schmuggler zu ihrer Tat verleitet haben. Dies sei auch dem BND bekannt gewesen und von ihm gedeckt worden.

Da die Bundesregierung diese Vorwürfe nicht entkräften konnte, beantragte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 24. April 1995 die Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses mit dem Auftrag, die Verantwortung der Bundesregierung und des BND für den Münchener Plutoniumfall sowie die Umstände der vorausgegangenen Schmuggelfälle von Nuklearmaterial (u. a. Plutonium in Tengen im Mai 1994 und hochangereichertes Uran in Landshut im Juni 1994) zu klären *(BT-Drs. 13/1176)*. Es folgten Einsetzungsanträge der SPD *(BT-Drs 13/1196)* sowie der Koalitonsfraktionen CDU/CSU und FDP *(BT-Drs. 13/1202)*. Der 13. Deutsche Bundestag hat am 11. Mai 1995 den 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" eingesetzt *(BT-Drs 13/1323)*.

Auf Antrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschloß der Bayerische Landtag am 26. Oktober 1995 ebenfalls die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur „Aufklärung der Tätigkeit bayerischer Behörden in Fällen von Nuklearkriminalität".

B. Zusammenfassende Bewertung

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN teilen überwiegend die im Ausschußbericht getroffenen Feststellungen. In Teilbereichen ergeben sich jedoch Divergenzen, so daß wir den hier vorliegenden Minderheitenbericht erstellt haben.

Das Ergebnis der parlamentarischen Untersuchung des Münchener Plutoniumfalles zeigt in erschreckender Deutlichkeit, zu welchen Fehlleistungen geldgierige V-Leute und Mitarbeiter von Geheimdiensten wie dem BND in der Lage sind. Aber auch die beteiligten Ermittlungsbehörden haben den in seinem Gefährdungspotential unkalkulierbaren Plutoniumtransport im Koffer von Moskau nach München bewußt in Kauf genommen, statt ihn durch rechtzeitige Information der russischen Behörden zu verhindern. Diese unverantwortliche Vorgehensweise wurde von den verantwortlichen Politikern als großer Erfolg gefeiert und auch im nachhinein noch politisch unterstützt. Die Münchener Aktion war das Ergebnis einer gezielten Provokation von V-Leuten wie der „nachrichtendienstlichen Verbindung" des BND „Rafa", der in seinem Handeln vom BND-Beamten Willi Weitzel (alias Liesmann/Adrian) sowie dem Bay. LKA-Beamten Walter „Boeden" tatkräftig unterstützt wurde. Weder die 3-Gramm-Plutoniumprobe, noch die später aus Moskau per Lufthansa-Passagiermaschine eingeflogenen 363 Gramm Plutonium wären ohne die Provokation von V-Leuten und ohne finanzielle und logistische Hilfestellung der beteiligten Behördenvertreter nach München transportiert worden.

Als eine notwendige Konsequenz auch aus diesem Skandal – wie bereits aus früheren BND-Skandalen – fordert die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die schrittweise Auflösung des Bundesnachrichtendienstes *(vgl. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Drs 13/4374, Dokument Nr. 173)*.

C. Verlauf des Untersuchungsverfahrens

Die Arbeit des 1. Untersuchungsausschusses „Plutonium" zeigte erneut, wie dringend der Deutsche Bundestag ein eigenes Gesetz über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen benötigt. Die gegenwärtige Praxis wird dem Anspruch an Untersuchungsausschüsse nicht gerecht. Die Mehrheitsverhältnisse im Parlament und damit auch im Untersuchungsausschuß standen auch in diesem Untersuchungsausschuß einer sachgerechten Aufklärungsarbeit im Wege. Zwar können Untersuchungsausschüsse auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Deutschen Bundestages eingesetzt werden – die praktische Arbeit dieses Gremiums wird jedoch von der Mehrheit bestimmt. So litt auch dieser Untersuchungsausschuß „Plutonium" unter der Tatsache, daß die Koalitionsmehrheit nicht im wünschenswerten Maße an einer tatsächlichen Aufklärung der zu untersuchenden Sachverhalte interessiert war. Zwar wurden im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" die meisten Beweisanträge der Opposition einvernehmlich beschlossen; über die Reihenfolge der Zeugenvernehmungen bestimmte die Regierungskoalition jedoch eher willkürlich und nicht unbedingt im Sinne einer systematischen und zügigen Aufklärung.

Deutlich wird dies im Ablauf der Vernehmung des Geheimdienstkoordinators Bernd Schmidbauer. Die Vernehmung dieses Zeugen wurde zwar gleich mit dem ersten Beweisantrag im Juni 1995 beschlossen; bis zum Beginn seiner Vernehmung am 19. Januar 1996 sollten jedoch sieben Monate und bis zu ihrem Abschluß am 30. Januar 1997 ein weiteres Jahr vergehen. Alle vorherigen Terminierungsanträge der Opposition wurden mit wechselnder Begründung seitens der Koalitionsmehrheit abgelehnt. Der Terminierung zum 19. Januar 1996 war die von einem breiten Medieninteresse begleitete Zeugenaussage des vom BND in Spanien angeworbenen V-Mannes „Rafa" am 7./8. Dezember 1995 vorausgegangen. „Rafa" hatte im Zusammenhang mit der Anbahnung des Münchener Plutoniumschmuggels schwerwiegende Vorwürfe gegen den BND erhoben. Eine von der Opposition beantragte zeitnahe Sondersitzung des Untersuchungsausschusses, in der der damalige BND-Präsident Konrad Porzner und Staatsminister Bernd Schmidbauer auf die von „Rafa" gegen den BND erhobenen Vorwürfe direkt hätten reagieren können, wurde von der Koalitonsmehrheit abgelehnt.

Statt also dem zuständigen Bundestagsgremium Rede und Antwort zu stehen, veranstaltete Bernd Schmidbauer am 15. Dezember 1995 lieber eine Pressekonferenz. Zum Zwecke ihrer Verwendung als Pressemitteilung ließ Schmidbauer tags zuvor bestimmte, bis dahin als Geheim bzw. VS-Vertraulich eingestufte Akten vom BND entsperren *(Dokument Nr. 141)*. Auch wenn BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN diese ungewöhnliche Offenheit im Bundeskanzleramt ausdrücklich begrüßen, bleibt doch festzustellen, daß die Einstufung von Unterlagen als Geheim- oder Verschlußsache durch die Bundesregierung und den ihr nachgeordneten BND willkürlich geschah und viel mit Tagespolitik, aber sehr wenig mit übergeordnetem Staatsinteresse zu tun hatte.

Erst nachdem Kanzleramtsminister Friedrich Bohl in einem Brief an den Vorsitzenden des 1. Untersuchungsausschusses eine baldige Anhörung des Zeugen Schmidbauers verlangt hatte – und damit als Regierungsvertreter direkt auf die Terminplanung und Arbeit des Ausschusses Einfluß nahm *(Dokument Nr. 174)* –, gewährte die Koalitonsmehrheit endlich eine Terminierung der Zeugenvernehmungen des Geheimdienstkoordinators Bernd Schmidbauer und des damaligen BND-Präsidenten Konrad Porzner.

Statt durch eine zügige Beweisaufnahme und Zeugenvernehmung die Arbeit des Untersuchungsausschusses zu seinem Abschluß zu führen, entschloß sich die Koalition, nach der Fortsetzung der Vernehmung des Zeugen Schmidbauer zunächst einen Zwischenbericht anfertigen zu lassen und die Beweisaufnahme vom Februar bis September 1997 zu unterbrechen.

Als äußerst hinderlich für die Tätigkeit des 1. Untersuchungsausschusses erwies sich die Tatsache, daß die Staatsanwaltschaft Augsburg mit der Weiterführung ihrer Ermittlungen gegen den für die Aufklärung des Plutoniumfalles zentralen Zeugen Willy Weitzel (alias Liesmann) wartet, bis der Ausschuß seine Tätigkeit beendet hat. Damit wurde es dem Zeugen Weitzel (alias Liesmann) erleichtert, sich auf sein Recht auf Aussageverweigerung zu berufen.

Entsperrung von Akten

Als Geheim oder VS-Vertraulich eingestufte Aktenteile wurden teilweise erst kurz vor der Einvernahme eines bestimmten Zeugen entsperrt und zur Verwendung in einer öffentlichen Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses zur Verfügung gestellt, so daß diese Unterlagen oft nicht mehr in der Vorbereitung der Zeugenbefragung in der notwendigen Weise berücksichtigt werden konnten. Einzelne Dokumente wurden zunächst der Presse und erst später dem Ausschuß zur Verfügung gestellt. So konnten die Ausschußmitglieder den Inhalt eines russischen Rechtshilfeersuchens – in dem die russischen Ermittler im wesentlichen um die Vernehmung des Plutoniumschmugglers Torres Benitez baten – in bestimmten Zeitungen lesen, bevor es von der Bundesregierung den Ausschußmitgliedern mit der Einschränkung „nur für den Dienstgebrauch" zur Verfügung gestellt wurde.

In einem Fall sah sich der Ausschuß aufgrund der nach wie vor geltenden Geheimhaltung der Orginalunterlagen genötigt, auf das vom BND offenbar bevorzugte Münchener Magazin FOCUS zu verweisen *(vgl. Kapitel Ursprünge des Plutoniumgeschäfts, Erster Teil Zweiter Abschnitt A I 2, S. 68).*

Teilweise nahm die Geheimhaltungspraxis absurde Züge an. So wurde in einzelnen Fällen in den offenen Unterlagen mittels eines entsprechenden Fehlblatts mit dem Verweis: *„Das chronologisch hier einzuordnende Dokument mit der VS-Einstufung VS-vertraulich ... befindet sich im gesonderten VS-Band"* auf die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages verwiesen. Dort fand sich jedoch statt des erhofften Dokuments wiederum der gleiche Verweis. Dies bedeutet, daß nicht alle vorhandenen Unterlagen auch wirklich zugänglich gemacht wurden. In anderen Fällen wiesen die nur in der Geheimschutzstelle zugänglichen Akten weiterhin Schwärzungen auf.

D. Atomschmuggel – das Ergebnis gezielter Provokationen

Ein Markt für illegal angebotenes Nuklearmaterial konnte bisher in der Bundesrepublik nicht festgestellt werden. Weder das Auswärtige Amt noch das für Nuklearkriminalität zuständige BKA oder der BND verfügen – nach übereinstimmenden Aussagen – über Erkenntnisse, denen zufolge als proliferationswillig eingeschätzte Staaten sich darum bemüht hätten oder bemühen, über Mafia-Gruppierungen oder andere kriminelle Strukturen nukleares Material oder gar Kernwaffen zu erwerben. Dies ergibt sich aus den dem 1. Untersuchungsausschuß zur Verfügung gestellten Unterlagen ebenso wie aus den Aussagen von Zeugen und Sachverständigen. Selbst auf hartnäckiges Befragen hin vermochte der dringend nach neuen Aufgaben suchende BND keinen Fall zu schildern, in dem es für angebotenes hochangereichertes Uran oder gar Plutonium ernsthafte Abnehmer gegeben hätte. Statt dessen rekrutierten sich die Scheinaufkäufer ausschließlich aus dem Bereich der Polizei, des BND und der Medien, wobei V-Leute und verdeckte Ermittler auch nach Ansicht der Gerichte als Provokateure agierten. So erklärte der mit der Verfolgung von mehreren „Nuklearschmuggelfällen" betraute Münchener Oberstaatsanwalt Helmut Meier-Staude als Zeuge vor dem 1. Untersuchungsausschuß auf die Frage, ob es „außerhalb von verdeckten Ermittlern, Journalisten oder sonstigen Personen aus dem weitesten Umfeld von Sicherheitsbehörden" einen Käufermarkt gebe: *„Ich weiß, daß der Anbieterdruck maßgebend ist und das Hoffen der Anbieter darauf, daß jemand die Ware abnimmt" (51. Sitzung, Protokoll Meier-Staude S. 61).*

Auch die Sicherstellung von 189 Uranpellets auf dem Autobahnrastplatz Fürholzen am 4. Juli 1994 (allgemein als „Fall Landshut" bezeichnet) und der damit im Zusammenhang stehende Aufgriff von 3,6 kg hochangereichertem Uran im Dezember 1994 in Prag durch die tschechische Polizei war den Akten zufolge jedoch das Ergebnis einer Provokation, an der auch der bayerische LKA-Beamten Walter „Boeden" beteiligt war (siehe V. „Bewertung der Rolle des ‚nicht offen ermittelnden Polizeibeamten' und des BND durch die Gerichte", S. 272).

Im Urteil zum Münchener Plutoniumprozeß *(Dokument Nr. 4)* findet sich ein deutlicher Hinweis auf die Tatprovokation. Dort heißt es:

> *„... Auch insofern ist also jedenfalls zugunsten der Angeklagten – von einer Tatprovokation im Sinne einer Bestärkung der nicht unwilligen, sondern tatbereiten Täter auszugehen. Es handelt sich bei dem Vorgehen der Ermittlungsbehörden zwar um ein intensives, aber noch zulässiges Einwirken auf den Täterwillen."*

E. Der Münchener Plutoniumfall

I. Die „spanische Vorgeschichte" des Münchener Plutoniumfalls

Im Frühjahr 1993 warb der BND in Madrid den in Malaga wohnenden V-Mann Uwe Erich Karsten Schnell als Quelle an. Er erhielt den Decknamen „Roberto". Für das BKA und spanische Polizeidienststellen war Schnell bereits seit Jahren als V-Mann im Rauschgiftbereich tätig. Die Anwerbung „Robertos" für den BND wurde vom damaligen Leiter der Abteilung Beschaffung, Volker Foertsch, am 13. Mai 1993 nachträglich gebilligt *(51. Sitzung, Protokoll Foertsch, S. 65).*

Im August 1993 vermittelte Schnell der Madrider BND-Residentur einen ersten Kontakt zu dem damaligen Mitglied einer Spezialabteilung zur Rauschgiftbekämpfung in der Guardia Civil, Rafael Ferreras Fernandez, genannt „Rafa". In Kreisen der V-Leute von BND und BKA war in der fraglichen Zeit 1993/94 offenbar der Eindruck entstanden, daß deutsche

Sicherheitsbehörden außer an spektakulären Aufgriffen von Rauschgift ein besonderes Interesse am „Nuklearschmuggel" hatten und angeblich bereit waren, dies fürstlich zu honorieren.

Auch der bis dahin überwiegend von Spanien aus als V-Mann im Rauschgiftbereich u. a. für spanische Polizeieinheiten und für das deutsche BKA tätige Erich Uwe Karsten Schnell (alias „Roberto"), versuchte das BKA für einen Nuklearschmuggelfall zu begeistern. „Roberto" behauptete am 18. März 1994 gegenüber dem BKA, es befänden sich zwei Kilogramm Plutonium in Deutschland.

Am 29. März 1994 teilte „Roberto" mit, daß Verkaufsgespräche in Frankfurt/Main geplant seien *(BKA-Präsident Zachert lt.Protokoll des Innenausschusses vom 27. April 1995, S. 2).* Diese fanden jedoch nicht statt. Da (fälschlicherweise) angenommen wurde, das Material befände sich bereits in Deutschland, nahm die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main am 13. April 1994 ihre Ermittlungen auf. Seitens des BKA wurde die V-Person „Roberto" instruiert, keine Aktivitäten für einen möglichen Import des Plutoniums nach Deutschland zu entfalten. Damit schied das BKA als „Auftraggeber" für Plutonium-Importe aus. Folglich wandte sich der V-Mann „Roberto" nun an seinen neuen Auftraggeber BND.

Bei einem der Treffen mit dem BND in Madrid erwähnte „Roberto" im Oktober 1993 erstmals ein angeblich bevorstehendes Geschäft mit Plutonium. Die Beschaffung dieses Materials sei allerdings nicht so einfach und er müßte zu diesem Zweck nach Rußland reisen. Zu einem späteren Zeitpunkt erwähnte „Roberto" im Zusammenhang mit dem Plutoniumgeschäft einen Autovermieter aus Madrid mit Namen Tejero Robledo sowie eine russische Firma namens „AVIA-EXPORT", die von russischen Offizieren geführt werde und Waffengeschäfte betreibe.

Am 25. November 1993 forderte die BND-Zentrale in Pullach die BND-Residentur in Madrid auf, ihren „Roberto" anzuweisen, sich auf die Rauschgiftszene und auf den Bezug von Sachinformationen zu konzentrieren. Damit schien auch der BND ein „Plutoniumgeschäft" abzulehnen.

Im Mai 1994 warb die Madrider BND-Residentur den inzwischen aus dem Dienst der Guardia Civil ausgeschiedenen Rafael Ferreras Fernandez (genannt „Rafa") als „Nachrichtendienstliche Verbindung (NDV)" an. „Rafa" brachte das Thema „Plutonium" erneut beim BND ein.

Daß dieses Vorgehen „Rafas" praktisch eine Fortsetzung der vorangegangenen Bemühungen „Robertos" darstellte, bestätigte auch der damalige Leiter der Abteilung I (Beschaffung) im BND, Volker Foertsch. Er sagte bezogen auf eine von ihm verfaßte Bewertung vom 11. und 12. April 1995 folgendes aus:

> *„Ich hatte den Eindruck aus diesen beiden Tagen, daß zunächst der Roberto mit diesen Informationen an die Madrider Residentur herangegangen ist, und als er dann aus Gründen, die mir zu der Zeit noch nicht so ganz klar waren, sich selbst aus dem Verkehr zog (...), tauchte fast anschließend Rafa mit einer, wie es mir schien, Fortsetzung des Sachverhaltes auf. Eigentlich hatte ich zu der Zeit und auch jetzt noch soweit ... die Ansicht, daß sich die Behörden untereinander hätten verständigen sollen, (...) wir hätten klarer fragen können beim Bundeskriminalamt, was mit Roberto ist" (51. Sitzung, Protokoll Foertsch, S. 66).*

Im Frühjahr 1994 fanden in Madrid verschiedene Gespräche zwischen den spanischen Geschäftsleuten Jose Fernandez Martin, Julian Tejero Robledo und dem später in München wegen des Plutonium-Deals verurteilten Javier Arratibel Bengoechea statt. Ziel war es, Plutonium für einen unbekannten Auftraggeber zu besorgen.

Die schließlich erfolgte Verlagerung des Geschehens von Madrid nach München erklärte Bengoechea damit, daß „der Deutsche" – eine Person, deren Identität nicht geklärt werden konnte – gesagt habe, ein nächstes Treffen könne nur in München erfolgen, weil ihm dort ein Labor zur Verfügung stehe.

II. Kein Hinweis auf „Plutoniumlager" in Deutschland

Aus der polizeilichen Telefonüberwachung der nach München gelockten Schmugglergruppe ging zweifelsfrei hervor, daß Plutonium aus Moskau bzw. Rußland besorgt und nach München geschafft werden sollte. Es wurden – wie zunächst in der ARD-Sendung „Monitor" veröffentlicht – sogar verschiedene Varianten eines „Plutonium-Pendel-Verkehrs" zwischen Moskau bzw. Kiew und München erwogen. Dieses Faktum war angeblich weder der Leitungsebene des BND noch im Bundeskanzleramt rechtzeitig bekannt. Der Koordinator der Nachrichtendienste, Staatsminister Bernd Schmidbauer, behauptete in seinen Zeugenaussagen, er habe vor dem 10. August 1994 keine Kenntnis der entsprechenden Täteraussagen in Telefongesprächen und Verhandlungen mit dem Scheinaufkäufer „Boeden" erhalten.

Auf die Frage des Abgeordneten Manfred Such (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): „Wo sagen die Täter ‚Das Material befindet sich an einem anderen Lagerort als Rußland oder Moskau?' " antwortete der Zeuge Bernd Schmidbauer:

> *„Herr Such, das ist gar nicht mein Problem. Das mag schon sein, daß einer der Täter oder keiner der Täter dies gesagt hat. Das wäre auch anzunehmen; denn der Hintergrund, den wir über die Täter haben, sagt ja deutlich, daß sie dieses Material irgendwoher beschafft haben. ... Die Frage war nur: Wieviel ist bereits beschafft gewesen und lagert auf deutschem Boden, und wieviel wären sie zu irgend einem Zeitpunkt bereit gewesen zu holen, größere Menge, 3, 4, 11 Kilo?" (65. Sitzung, Protokoll Schmidbauer, S. 65).*

Schmidbauer erklärte weiter, er habe „die Tonbandprotokolle weder gelesen noch abgehört" *(65. Sitzung, Protokoll Schmidbauer, S. 62).*

Die Zeugen aus der Leitungsebene des BND – auf deren Mitteilungen Bernd Schmidbauer sich stützte – versuchten den Eindruck zu erwecken, als sei bis zur

Festnahme der Schmuggler und der Beschlagnahme des Plutoniumkoffers am 10. August 1994 unklar gewesen, ob diese Personen nicht doch schon Plutonium irgendwo in Deutschland gelagert hatten.

Dem widersprechen die Aussagen so unterschiedlicher Zeugen wie Bengoechea (verurteilter Mittäter), Edtbauer (Polizeibeamter), Fügmann (Staatsanwalt) und „Rafa", (NDV des BND). Sie lassen nur den gegenteiligen Schluß zu: Allen Beteiligten mußte klar sein, daß es kein irgendwo in Deutschland vagabundierendes Nuklearmaterial gab, dessen die Behörden zum Schutze der Bevölkerung hätten habhaft werden müssen, sondern daß das Plutonium aus Moskau, aus Rußland oder sonst woher besorgt und nach München geschafft werden sollte.

Dies bestätigte auch der Münchener Staatsanwalt Werner Fügmann, Vertreter der Anklage beim Münchener Plutoniumprozeß als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuß:

> *„Man muß nämlich wissen ... da gibt es überhaupt nichts dran zu deuteln: Es sind eindeutige Äußerungen seitens des Torres bzw. Oroz hier gemacht worden, daß sich das noch zu liefernde Material in Rußland befinden würde" (34. Sitzung, Protokoll Fügmann, S. 0143 der korrigierten Fassung).*

Der Zeuge Javier Bengoechea schilderte in eindrucksvoller Weise, daß sowohl der Doppelagent des BKA und BND „Roberto", als auch der bislang unbehelligt in Spanien lebende Jose Fernandez Martin ganz klar Plutonium verlangt hatten, bereits für eine Plutoniumprobe zahlen wollten und als Ort der Geschäftsabwicklung frühzeitig München genannt wurde. Angeblich, so zitiert Bengoechea den „Roberto", habe dieser erklärt, der Stoff müsse nach München, weil die Käuferseite dort über ein Prüflabor verfüge. Für Bengoechea und seine Mittäter bestand – auch angesichts der Tatsache, daß der illegale Handel mit Nuklearmaterial einschließlich Plutonium in Spanien nicht unter Strafe stand – keinerlei Anlaß, das geplante Geschäft ausgerechnet in Deutschland abzuwickeln.

1. Bayerische Polizei war auf BND Informationen angewiesen

Der Zeuge Harald Edtbauer (Bay. LKA), der „kriminalpolizeiliche Sachbearbeiter in diesem Verfahren" erklärte auf Fragen des Ausschußvorsitzenden nach möglichen „Ratschlägen und Weisungen seitens des BND":

> *„Also, die Führung der V-Person ‚Rafa' erfolgte ja durch den BND. Und in diesen gemeinsamen Einsatzbesprechungen, da hat sich der BND eingebracht. Die BND-Leute seien „mit Eifer dabei gewesen" (21. Sitzung, Protokoll Edtbauer, S. 9, 13, 16).*

Harald Edtbauer bestätigte bei seiner Vernehmung am 1. Dezember 1995 außerdem den Inhalt eines Vermerks, den er am 26. Juli 1994 verfaßt hatte. Darin heißt es über eine Fallbesprechung am gleichen Tag in den Räumen der Staatsanwaltschaft München I:

> *„Mit Oberstaatsanwalt Meier-Staude wurde nun folgende Vorgehensweise vereinbart: Für den Fall, daß die Probe dem Angebot entspricht, soll der NoeP (gemeint ist der nicht offen ermittelnde Polizist mit Decknamen Walter Boeden) seine Kaufabsicht deutlich machen und das Material soll aus Moskau über den Tatverdächtigen beschafft werden. Der Zugriff soll dann in Deutschland erfolgen, wenn die Ware übergeben wird ... Für den Fall, daß die Ware absolut minderwertig ist, d.h. daß die Ware keine strafbare Qualität aufweist, soll der NoeP eine Verhandlungsposition einnehmen, daß er zwar an dieser Ware nicht interessiert ist, weil sie minderwertig ist, aber die Täter wenn möglich veranlaßt werden, nach einer Ware zu suchen, die dem bereits abgegebenen Angebot entspricht. Ein Zugriff erfolgt zur Zeit in jedem Fall nicht" (Dokument Nr. 93).*

Der polizeiliche Einsatzleiter beim Bay. LKA, Kriminaloberrat Wolfgang Sommer, war seiner Aussage zufolge vollkommen auf die Informationen des BND angewiesen. Sommer erklärte:

> *„Wir hatten ja keinen unmittelbaren Kontakt zu den Tätern. Von daher sind die wörtlichen Kontakte immer über die Vertreter des BND gekommen" (9. Sitzung, Protokoll Sommer, S. 131).*

Er hatte als Einsatzleiter kein Wort mit der zentralen V-Person „Rafa" gewechselt. Die falsche Auskunft des BND, es befänden sich bereits erhebliche Mengen Plutonium in Deutschland, wurde vom Bay. LKA ungeprüft übernommen.

Trotz der Annahme, es gäbe ein geheimes Plutoniumlager der Schmuggler irgendwo in Deutschland, wurde kein Gedanke daran verschwendet, das für Nuklearschmuggel zuständige BKA zu informieren.

2. Die Schmuggler nannten nur Rußland als Lagerort des Plutoniums

Die Tonbandprotokolle des Lauschangriffs während der Beratungen zeigen, daß seitens der Täter – im Gegensatz zu wortreichen Darstellungen des BND – immer darauf hingewiesen wurde, daß sich das Plutonium in Moskau oder jedenfalls in Rußland befand und von dort erst beschafft werden mußte.

Nach der Übergabe einer 3-Gramm-Probe Plutonium am 25. Juli 1994 in einem Zimmer des Münchener Hotels Excelsior ergab sich ein vom Bay. LKA dokumentiertes Gespräch, aus dem die „Süddeutsche Zeitung" am 9./10. März 1996 Auszüge veröffentlichte:

> *Boeden zu dem, auch als Übersetzer fungierenden BND-Mann Weitzel alias Liesmann oder „Adrian": Falls er (Torres) noch mehr von diesem Stoff hier hat, soll er ihn nicht unters Kopfkissen legen.*
> *Torres beteuerte, daß er bisher nur die 3-Gramm-Probe Plutonium nach Deutschland geschmuggelt habe.*
> *Übersetzer Adrian: Sie hatten von 494 Gramm gesprochen.*
> *Torres antwortete, Adrian übersetzte: Die sind in Moskau*
> *Als nächste Tranche wollte Torres 200 Gramm aus Moskau holen.*

Boeden: 200 Gramm sind mir zu wenig. Ich kann mit 200 Gramm nichts anfangen.
Torres antwortete, Adrian übersetzte: Er macht folgenden Vorschlag. Er bringt am Mittwoch 200 Gramm, am Freitag ein Kilo, nächste Woche Dienstag ein Kilo, am Donnerstag ein Kilo und am Freitag nächster Woche noch mal 800 Gramm. Das heißt, in eineinhalb Wochen wären die vier Kilo hier.
Torres schlug als Übergabeort für das Plutonium Moskau vor.
Adrian übersetzte: Was er uns natürlich anbieten kann: Er kann die Übergabe in Moskau machen. Aber das dürfte uns nicht interessieren.

Den Lauschprotokollen des Bay LKA zufolge wurde von Torres mehrfach betont, daß vier Kilo Plutonium zur Abholung in Moskau bereit liegen und Überlegungen über eine sukzessive Lieferung dieser Menge nach München angestellt. Zumindest für die direkt beteiligten Beamten Willy Weitzel (alias Liesmann, alias Adrian) und den Scheinaufkäufer des Bay. LKA „Walter Boeden" konnten keine Zweifel mehr an der Absicht der Schmuggler bestehen, größere Mengen Plutonium aus Moskau zu besorgen. Auch die Absicht, bereits die Probe verkaufen zu wollen, wurde zweifelsfrei deutlich.

3. Die Aussagen der Schmuggler wurden angeblich ignoriert

Die schriftlichen Leitungsunterrichtungen innerhalb des BND, also die Informationen für den BND-Präsidenten, verschleiern die tatsächliche Situation. Was telefonisch an die BND-Leitung und an das Bundeskanzleramt weiter gemeldet wurde, entzieht sich leider der nachträglichen Überprüfbarkeit.

Aus den, dem Untersuchungsausschuß vorliegenden Leitungsunterrichtungen ergibt sich eine gezielte Fehl- oder sogar Falschinformation des BND-Präsidenten und seiner Stellvertreter. So heißt es in einer Vorlage des BND-Referats 11A vom 20. Juli 1994, gerichtet an den BND-Präsidenten:

<u>Betr.:</u> *Plutonium 239*

hier: *Hilfestellung des BND bei Verhandlungen des LKA Bayern mit internationalen Verkäufern obigen Stoffes.*

1. <u>Zweck der Vorlage</u>

Unterrichtung über die Hilfestellung des BND bei Scheinverhandlungen des LKA mit internationalen Verkäufern

2. <u>Sachverhalt</u>

Leitung des Fachbereichs 10 hat am 18. 7. 1994 von einer in Madrid ansässigen Quelle von 11A erfahren, daß sich derzeit eine internationale Gruppe in München aufhalten solle und hier 400 g Plutonium 239 zum Kauf anbiete. Pro Gramm solle dieser chem. Grundstoff US $ 71.000 kosten.

Die Quelle hat indirekten Kontakt zu dieser Gruppe und ist bereit, kurzfristig nach München zu reisen, um erste Kontakte zu einem Scheinaufkäufer des LKA Bayern zu vermitteln. Das LKA soll den Fall in eigener Zuständigkeit führen und im Erfolgsfalle an die Quelle eine Prämie auszahlen. (Je nach Qualität des Stoffes, Minimum DM 10.000)

Die Quelle wird während ihres Münchenaufenthaltes durch einen Mitarbeiter von 11A betreut, der gleichzeitig als Übersetzer fungiert.

3. <u>Stellungnahme</u>

Im Hinblick auf die wachsende Bedrohung durch den illegalen internationalen Handel mit radioaktiven Stoffen (Proliferation) und der Bereitschaft der Quelle, sich zur Aufklärung des Falles in Zusammenarbeit mit dem LKA zu engagieren, wurde der Hinweis aufgegriffen. Die zuständige Exekutivbehörde wurde unverzüglich eingeschaltet und wird den Fall federführend abschließen. Die Quelle wird nach erfolgreicher Kontaktvermittlung aus der Operation herausgelöst.

4. <u>Vorschlag</u>

Nach den Vorbesprechungen ist das LKA Bayern an der Hilfestellung der BND-Quelle äußerst interessiert.

Es wird deshalb vorgeschlagen, nach dem oben skizzierten Ablauf zu verfahren, zumal es sich, sollte sich die Information bewahrheiten, um einen herausragenden Aufgriff handeln würde (Dokument Nr. 88).

Solchermaßen fehlinformiert stimmte der damalige BND Präsident Porzner dem Vorschlag zu.

In einer weiteren Unterrichtung an den BND-Präsidenten, mit Datum vom 25. Juli 1994, verfaßt vom BND-Beamten Siegfried Barth alias „Imhorst", wurde suggeriert, daß sich außer einer 5-Gramm-Probe noch größere Mengen Plutoniums bereits in Deutschland befänden. Wörtlich hieß es:

„Im Besitz der Anbieter in München befinden sich fünf Gramm, die als Probe für einen Aufkäufer dienen sollen. Weitere 400 Gramm des Stoffes sollen kurzfristig in Deutschland verfügbar sein. Darüber hinaus sollen bis zu 11 kg beschafft werden können" (Dokument Nr. 90).

Auch in dieser Unterrichtung wurde vom BND die Verantwortung des Bay. LKA betont und gleichzeitig die eigene Rolle heruntergespielt. Zitat: „Das Treffen kam auf Wunsch des Dezernatsleiters LKA zustande, der dieses ‚Pilotprojekt' dieser erstmaligen Zuarbeit des BND betonte. ... Herr „Merker" wies eingangs auf die alleinige Zuständigkeit und Federführung des Bay. LKA für diese Operation hin. Der BND arbeitet nur zu und ist daran interessiert, die eigene Quelle aus der Angelegenheit ‚herauszulösen', sobald dies die operativen Umstände zulassen." Im weiteren wurde nochmals suggeriert, daß sich die

400 Gramm bereits in Deutschland befänden, denn in der Unterrichtung heißt es weiter:

> *„... Bemühungen, um an die gesamten 11 kg zu gelangen, werden betrieben, sind jedoch politisch kaum realisierbar, da hierbei letztlich auf Antrieb des LKA bzw. seines verdeckten Ermittlers gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz verstoßen würde" (Dokument Nr. 90).*

In der Stellungnahme wurde ausdrücklich Bezug genommen auf den sogenannten „Zufallsfund" von 6 Gramm ungewöhnlich hoch angereichertem Plutonium in der Garage des Adolf Jäkle in Tengen:

> *„Nach dem Plutonium-Aufgriff in Baden-Württemberg muß davon ausgegangen werden, daß das jetzige Angebot realistisch ist."*

Möglicherweise um sich den Rücken im Hinblick auf mögliche spätere Kritik am Vorgehen frei zu halten, hieß es einschränkend:

> *„Ob tatsächlich bereits 400 Gramm des Stoffes in Deutschland lagern und letztlich bis zu 11 kg verfügbar wären, ist nicht abzuschätzen. Die exekutiven Maßnahmen des LKA Bayern könnten, je nach Aussagewilligkeit der Täter, Näheres ergeben."*

Abschließend wurde vorgeschlagen,

> *„insbesondere auch im Hinblick auf die zur Zeit veröffentlichten Presseartikel zur Plutonium-Gefahr (zuletzt WELT-Gespräch mit StM Schmidbauer, vgl. Anlage) – StM Schmidbauer und Prof. Dr. Dr. Dolzer zu unterrichten."*

In dem Gespräch mit der Tageszeitung „Die Welt" hatte Bernd Schmidbauer noch mal die Gefahren des angeblich vagabundierenden Nuklearmaterials beschworen und die Bevölkerung um „Hinweise auf verdächtige Bewegungen in diesem Sektor" gebeten und bemerkt: „Solche Hinweise von Bürgern hat es auch schon gegeben. Das kann uns vor allem bei der Fahndung nach vagabundierendem Material helfen" *(Die Welt, 23. Juli 1994).*

III. Hinweis auf 4 kg Plutonium aus Moskau erreichte frühzeitig das Bundeskanzleramt

In einer Unterrichtung vom 2. August 1994, die der BND-Präsident am 3. August 1994 an den damals für die Koordinierung der Nachrichtendienste zuständigen Abteilungsleiter im Bundeskanzleramt, Prof. Dr. Dr. Rudolf Dolzer weiterreichte, wurde als Verhandlungsergebnis zwischen dem Scheinaufkäufer des Bay. LKA und der „Tätergruppe" festgehalten, daß „am 4./5. August 1994 in einer Lieferung **4 kg** Material analog der Probe in München verfügbar sein würden". Allen Ernstes war also mit Kenntnis der Staatsanwaltschaft München I, des Bay. LKA und der BND-Spitze geplant, eine solche Menge Plutonium ins Land zu holen. Zum weiteren Vorgehen hieß es:

> *„Das Plutonium soll in vier Behältnissen durch Fachleute angeliefert werden. Jeder Behälter soll ca. 13 kg wiegen. Die Tätergruppe stellt sich folgende Übergabemodalität vor: Nach Eintreffen der Ware wird dem Verbindungsmann die gesamte Lieferung gezeigt, damit er deren Vorhandensein dem Käufer mitteilen kann. Ein erstes Kilo wird hiervon gleich mitgenommen und dem Käufer überbracht. Unter Kontrolle der Verkäufer entnimmt der verdeckte Ermittler eine Probe, um diese prüfen zu lassen. Nach positiven Analyseergebnis veranlaßt der Käufer eine Überweisung von US-Dollar 65 Millionen ..." (Dokument Nr. 122).*

Spätestens nach Kenntnisnahme dieser Mitteilung hätte das Bundeskanzleramt einschreiten müssen, um die Anlieferung von **4 kg Plutonium** zu verhindern. Doch nichts dergleichen geschah. In seiner Zeugenaussage vor dem 1. Untersuchungsausschuß begründete Prof. Dr. Dr. Dolzer, weshalb seines Erachtens „das Verhalten des BND zu keinem Eingreifen durch das Kanzleramt Anlaß gab." Das Schreiben vom 3. August 1994 machte nach Auffassung Dolzers *„deutlich, daß der BND weiterhin wie zuvor im Rahmen der Amtshilfe tätig wurde, und vor allem auch, daß diese Amtshilfe aus der Sicht des LKA zu diesem Zeitpunkt unverzichtbar war (62. Sitzung, Protokoll Prof. Dr. Dr. Dolzer, S. 5).*

Nach Auskunft des Zeugen Dolzer stand der Staatsminister in der Zeit zwischen dem 3. August und dem 10. August 1994 regelmäßig mit ihm telefonisch in Kontakt. Dolzer erinnert sich, *„daß ich auch mit dem Leiter des Leitungsstabes des BND, Herrn Gilm, in dieser Zeit wegen einer anderen dringlichen Angelegenheit telefoniert habe. Dabei wurde nach meiner Erinnerung auch kurz über den Fall München gesprochen, wobei sich kein neuer Sachstand aus der Sicht des BND ergeben hatte. An welchem Tag dieses Telefonat genau stattgefunden hat, kann ich nicht heute nicht mehr sagen" (62. Sitzung, Protokoll Prof. Dr. Dr. Dolzer, S. 6).*

Es bleibt festzuhalten, daß es neben der schriftlichen auch eine regelmäßige telefonische Unterrichtung des Kanzleramtes seitens der Leitung des BND gab und somit die politische Verantwortung dort nicht bestritten werden kann.

Die von den Innenministern und -senatoren der Länder am 24. August 1993 einhellig verabschiedeten Maßnahmekonzepte bei der Bekämpfung der Nuklearkriminalität spielten in München ganz offensichtlich keine Rolle. In diesem gemeinsamen Konzept wird der Einsatz Verdeckter Ermittler als „Ultimo Ratio" bezeichnet, der „auch unter dem Aspekt der künstlichen Marktschaffung zu beurteilen und abzuwägen ist ... Proben/Scheinaufkäufe werden nur durchgeführt, wenn sie kriminaltaktisch oder zur Gefahrenabwehr notwendig werden. Dabei ist zu bedenken, daß hierdurch ein Markt vorgetäuscht werden könnte. Käufe, die darauf abzielen, zu einschlägigen Täterkreisen ein Vertrauensverhältnis aufzubauen, sollten unterbleiben ... . Betrachtet man den realen Ablauf in München, ist genau gegenteilig verfahren worden.

Der Zeuge Oberstaatsanwalt Helmut Meier-Staude legte anläßlich seiner zweiten Aussage vor dem Bundestagsuntersuchungsausschuß Wert auf die Feststellung:

„Es ist eine Richtlinie im Innenressort – ich habe das voriges Jahr bereits gesagt –, die einen Staatsanwalt nicht bindet; das spielt hier keine Rolle, aber das nur der Vollständigkeit halber" (51. Sitzung, Protokoll Meier-Staude, S. 12).

Kein Einzelfall – denn auch im Fall „Landshut", bemühte sich der gleiche Scheinaufkäufer des Bay. LKA, „Walter Boeden", intensiv um hochangereichertes Uran. Eine Tatsache, die seitens der jeweils zuständigen Richter auch entsprechend kritisch gewürdigt wurde.

IV. Der BND auf der Suche nach dem richtigen Ansprechpartner im Bayerischen Umweltministerium

Wie planmäßig der BND vorging, zeigt auch die frühzeitige Einbeziehung des Regierungsdirektors Herbert Lang vom Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen.

Am 26. Juli 1994, also am gleichen Tag, an dem auch die Besprechung bei Staatsanwalt Meier-Staude über das weitere Vorgehen und das „Besorgen des Plutoniums aus Moskau" stattfand, gab es im Bay. LKA eine weitere Besprechung an der u. a. Herr „Liesmann" von der Abteilung 11A des BND teilnahm. Dabei verwies ein Sachgruppenleiter des BND auf „Differenzen aus der Vergangenheit", die zwischen den Umweltbehörden der Länder und des Bundes entstanden waren. Grund hierfür sei die „Duldung" der Einfuhr radioaktiven Materials mit dem Ziel des exekutiven Zugriffs gewesen. Es gäbe hier eindeutige Absprachen zwischen den Innenministern und den Sicherheitsbehörden, die eindeutig verlangten, daß solche Einfuhren zu unterbleiben hätten. Folglich stellte sich für den BND die Frage nach einem für den BND und seinen geplanten Plutonium-Import verläßlichen Ansprechpartner in der Bayerischen Umweltbehörde. Die entsprechende Abteilung des BND wußte Rat. In einem Vermerk heißt es: „Nach Rücksprache mit der UA 35 konnte als Ansprechpartner beim bayerischen Umweltministerium in dieser Angelegenheit ein Herr Lang genannt werden." Aus den zur Verfügung gestellten Akten ergibt sich eine Erklärung dafür, warum die für radioaktives Material zuständige Abteilung des BND ausgerechnet auf Dr. Lang kam. Mit diesem bayerischen Landesbeamten bestand seitens des BND mindestens seit 1993 ein reger „Austausch von Informationen zum nuklearen Schwarzmarkt" *(Vermerk vom 24. Februar 1993 unterzeichnet von „Dr. Semhoff").*

V. Bewertung der Rolle des „nicht offen ermittelnden Polizeibeamten (noeP) und des BND durch die Gerichte

Die Rolle des „Scheinaufkäufers" „Walter Boeden" wurde im Fall des Uranaufgriffs von Landshut und im Münchener Plutonium-Fall seitens der Gerichte kritisiert.

Ein Blick in die schriftliche Begründung des Münchener Urteils gegen die Tatbeteiligten (Bengoechea Arratibel, Oroz Eguia und Torres Benitez) zeigt, wie wichtig auch nach Auffassung des Gerichts die Tatbetreuung durch den „nicht offen ermittelnden Polizeibeamten" „Walter Boeden" und die BND-Leute für den weiteren Tathergang war. In der schriftlichen Urteilsbegründung heißt es:

„Nicht widerlegt werden konnte aber die Einlassung des Angeklagten Bengoechea, daß die Aufkäuferseite bei den Treffen im Novotel, oder jedenfalls im zeitlichen Zusammenhang mit diesen Treffen die Rede auf Deutschland, genauer München als Übergabeort gebracht hat, wenngleich auch nicht festgestellt werden konnte, wer nun, ob „Rafa" oder „Roberto" oder beide, München ins Spiel gebracht haben. (...) Beide haben dies bestritten. (...) Entscheidend für die Nichtwiderlegbarkeit war jedoch der Umstand, daß für die aus Moskau anreisenden Torres und Oroz kein anderer Grund ersichtlich war, nach München zu reisen als der, daß ihnen von der Käuferseite dieses Ziel übermittelt worden war. (...) Andere Kaufinteressenten als „Roberto" und „Rafa" und später „Adrian" und „Walter Boeden" waren aber nie im Spiel.

Demnach ist also für den Zeitabschnitt vor München von einer Provokation zur Tat auszugehen, allerdings nicht von staatlicher Seite ...

Die demnach eigenmächtig erfolgte Provokation durch eine V-Person wurde aber in München zu einer klassischen polizeilichen Tatprovokation, insbesondere nach der Übergabe der Plutoniumprobe. Es gab eine intensive Tatsteuerung durch die Lockspitzel „Rafa", „Adrian" und Walter „Boeden." Es wurden Bankbestätigungen vorgelegt, ein Fahrzeug beschafft, insbesondere aber auf Torres direkt eingewirkt, daß er nach seinem vergeblichen Flug nach Moskau nochmals dorthin fliegen und doch noch Plutonium herbeischafft ...

„Rafa" erklärte, daß die Scheinaufkäuferseite immer davon ausgegangen sei, daß das Plutonium in Berlin lagere und untermauerte dies auf erstaunte Nachfrage, daß man sich ja andernfalls strafbar gemacht hätte. Auch der BND-Mitarbeiter ‚Adrian' äußerte sich in dieser ‚Richtung, nämlich, daß er trotz der Reisen des Torres nach Moskau bis fast zuletzt davon ausgegangen sei, daß das Plutonium in Deutschland lagere. Das Gericht konnte diesen beiden Zeugen insoweit nicht folgen, zumal der verdeckte Ermittler Walter ‚Boeden', dessen Erkenntnisse wegen der nicht erfolgten richterlichen Genehmigung seines Einsatzes nur beschränkt verwertet werden konnten, bei seiner Vernehmung durch den Bay. LKA-Beamten Adami unmißverständlich bekundet hat, daß Torres davon gesprochen habe Plutonium aus Moskau mitzubringen. Auch insofern ist also jedenfalls zugunsten der Angeklagten – von einer Tatprovokation im Sinne einer Bestärkung der nicht unwilligen, sondern tatbereiten Täter auszugehen. Es handelt sich bei dem Vorgehen der Ermittlungsbehörden zwar um

ein intensives, aber noch zulässiges Einwirken auf den Täterwillen" (Dokument Nr. 4).

Im Landshuter Urteil gegen Christa Klein (und andere) wegen des Uranaufgriffs vom 4. Juli 1994 würdigten die Richter die Rolle des auch dort beteiligten Beamten des Bay. LKA „Walter Boeden" ebenfalls sehr kritisch. Wörtlich heißt es in diesem Urteil:

„Ferner war zugunsten der Angeklagten, jedoch abgestuft nach dem jeweiligen Einfluß, zu berücksichtigen, daß der verdeckte Ermittler Walter Boeden insbesondere bei der Angeklagten Klein, nachfolgend auch beim Angeklagten Illes, was sich dann schließlich auch auf die Bereitschaft der weiteren Angeklagten auswirkte, erheblich darauf drang, daß endlich hochangereichertes Uran geliefert werden sollte. Zusätzlich wurde sozusagen durch die künstlich gesteigerte Erwartung höchster Gewinne auf die Angeklagten Einfluß genommen, daß sie tatsächlich nunmehr in rechtswidriger Weise Uran in die Bundesrepublik einführen.

Auch im Landshuter Fall war „Boedens" Einsatz nicht richterlich genehmigt. Dazu heißt es im Landshuter Urteil weiter:

„Eine richterliche Genehmigung nach §§ 110 a, b StPO wäre erforderlich gewesen. Diese wurde nicht erholt. Hierbei ist zusätzlich zu berücksichtigen, daß sich die Tätigkeit des verdeckten Ermittlers Walter ‚Boeden' ohne richterliche Genehmigung auf einen Zeitraum vom 8.3.1994 bis über den 4.7.1994 hinaus erstreckt und er hierbei vielmals die Angeklagten Klein und Illes aufforderte, endlich das hochangereicherte Uran zu liefern. (...) Auch nach der Übergabe von einer Uranprobe am 13.6.1994 wurde die Aktion nicht abgebrochen, obwohl man die Möglichkeit gehabt hätte, die Angeklagten und ihre Lieferanten festzunehmen ..." (Urteil der 4. Strafkammer des Landgerichts Landshut,: Az 4 Kls 45 Js 9/94).

VI. Genaue Herkunft des in München beschlagnahmten Plutoniums unbekannt

Am 10. August 1994, um 17.45 Uhr, landete der später in München zu vier Jahren und 10 Monaten Freiheitsstrafe verurteilte Justiniano Torres Benitez mit einer Lufthansa-Maschine aus Moskau kommend auf dem Flughafen München. In seinem Koffer befand sich nach Feststellung des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz strahlendes Material. Angaben des Karlsruher Instituts für Transurane zufolge handelte es sich dabei um ein insgesamt 560 Gramm schweres Uran-Plutoniumoxidgemisch sowie um 201 Gramm schweres, mit 89,4 % Lithium-6 angereichertes Lithium. Den später im Karlsruher Institut für Transurane durchgeführten Untersuchungen zufolge enthielt das Uran-Plutoniumgemisch 363,4 Gramm Plutonium – davon 87,58 % atomwaffenfähiges Plutonium 239.

Woher genau das in München aufgegriffene Material stammt, konnte nicht geklärt werden. Gleiches gilt auch für den „Zufallsfund" in der Garage des Adolf Jäkle in Tengen (ein Behälter mit stark verunreinigtem, aber hochanreichertem Plutonium) sowie für den Uranfund in Landshut.

Zwecks Ursprungsbestimmung des in München aufgefundenen Plutoniums verlangte die zuständige Moskauer Behörde eine Materialprobe, die mit großer Verspätung und erst nach mehrfachem Drängen seitens der Opposition (u. a. zahlreichen Bundestagsanfragen des SPD-Abgeordneten Gernot Erler), im November 1996 endlich übersandt wurde. Ein Ergebnis der russischen Untersuchung lag dem 1. Untersuchungsausschuß bis zum Ende seiner Beweisaufnahme nicht vor. Russischen Presseberichten zufolge soll diese Untersuchung jedoch zu dem Ergebnis gekommen sein, die zur Verfügung gestellte Probe stamme nicht aus russischen Anlagen.

VII. Der Auer-Vermerk

Der damals im thematisch zuständigen Referat 431 des Auswärtigen Amtes tätige Dr. Claus Auer nahm bereits am 11. Oktober 1994 eine wesentliche Erkenntnis des 1. Untersuchungsausschusses vorweg als er feststelle:

„Das Thema Nuklearschmuggel ist nicht neu. (...) Die in letzter Zeit aufgetretenen Fälle von Nuklearschmuggel, insbesondere die Beschlagnahme von 350 g waffenfähigem Plutonium 239 in München am 10. 8. 1994. haben das Thema allerdings sowohl in den Medien als auch im politischen Tagesgeschehen wieder ins Rampenlicht gestellt. Problematisch ist dabei, daß dieser Fall – auch nach eigener Darstellung des BND – von unseren Diensten nicht nur aufgedeckt, sondern weitgehend herbeigeführt wurde" (Dokument Nr. 148).

Dr. Claus Auer bekräftigte in seiner Zeugenaussage nochmals seine Einschätzung, wobei er sich auf die Ausführungen der Referenten des BND berief. Wörtlich erklärte er:

„An dieser Diskussion habe ich mich eben besonders beteiligt, weil es halt mein Gebiet ist. Ich habe genau an diesem Punkt insistiert, weil der für mich eben entscheidend war, für meine Einschätzung: gab es hier weitere Nachfrage? Gab es jemand anderes als unsere Dienste, die dieses Material nach Deutschland geleitet haben? – Das war die für mich eindeutige Antwort aus den Darlegungen des BND: Nein, das gab es nicht. Das haben wir gemacht. ... „Es war niemals die Rede davon, daß es hier irgendwo einen Nachfrager gegeben hätte nach dem Material. Im Gegenteil, es gab einen Anbieter, und derjenige der es nachgefragt hat, der war gleichzeitig derjenige, der auch den Zugriff gemacht hat; das waren eben unsere Dienste ..."

Es habe, so Dr. Auer weiter, damals im Herbst 1994 auch keinerlei Diskussion über die Frage gegeben, ob das Plutonium nicht möglicherweise doch schon irgendwo in Deutschland lagerte.

„Wie gesagt, damals war die Perzeption von allen, dieses Material ist natürlich aus Moskau gekommen; denn es ist ja am Flughafen abgefangen wor-

den. Ich habe zu dem damaligen Zeitpunkt von niemandem die Theorie gehört oder die Behauptung oder so was, daß das schon hätte in München sein können ... Das wurde überhaupt nicht gesagt ... diese Überlegungen, die gab es nicht. Die haben nie eine Rolle gespielt (42. Sitzung, Protokoll Dr. Auer" S. 213–215, 220).

Geheimdienstkoordinator Bernd Schmidbauer widersprach in seiner Zeugenaussage der Darstellung im Vermerk des Dr. Auer. Er konnte sich dabei auf dienstliche Erklärungen jener BND-Angehörigen berufen, die an dem Symposium im Auswärtigen Amt am 20. September 1994 teilgenommen hatten.

In den Stellungnahmen von drei BND-Beamten, die erst auf Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ende Oktober 1997 zur Verfügung gestellt wurden, heißt es:

„Hiermit erkläre ich, daß ich anläßlich des Kolloquiums im Auswärtigen Amt am 20. September 1994, keine Aussagen gemacht habe, welche den Vermerk von Dr. Auer rechtfertigen, der BND habe den Plutoniumfall auch nach eigener Darstellung herbeigeführt. Auch ist mir nicht erinnerlich, daß einer der anderen BND-Teilnehmer solche Aussagen vorgenommen hat" (Dokument Nr. 149).

F. Gefährdung durch Plutonium

Als Sachverständiger für Strahlenschutzfragen war in den Besprechungen beim Bay. LKA Dr. Zeising vom Bayerischen Landesamt für Umweltschutz einbezogen. Bei seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß des Bayerischen Landtages sagte er aus, daß er keine Risiken im Flugzeugtransport gesehen habe, weil die Täter durch die Übergabe der 3g-Probe, die sachgerecht verpackt gewesen sei, nachgewiesen hätten, daß sie das Plutonium sachgerecht verpacken könnten und davon auszugehen war, daß die Täter eine Selbstgefährdung vermeiden würden *(UA Bay. LT, 21. Sitzung, Protokoll Dr. Zeising, S. 7 f., 21 f.).*

Diese Aussage verdeutlicht eine erstaunliche Sorglosigkeit in der zuständigen bayerischen Behörde, die auch in der Nichtinformation des Flugkapitäns des Lufthansaflugs von Moskau nach München ihren Niederschlag fand. Offenbar wurde auch das Risiko eines Flugzeugabsturzes außer Acht gelassen.

Die auf diesem Flug per Koffer transportierte Menge Plutonium hätte bei einer möglichen Freisetzung in Aerosolform ausgereicht, beispielsweise den Großraum München zu verseuchen.

Plutonium gehört zu den gefährlichsten Stoffen. Wenn es mit lebendem Gewebe in Berührung kommt, führt Plutonium bei genügend starker Exposition unmittelbar zum Gewebetod. Schon kleinste Plutoniummengen im Körper verursachen biologische Schäden durch die Alphastrahlung, die sie aussenden. Wissenschaftliche Untersuchungen ergaben, daß etwa 27 Mikrogramm als geschätzte Plutonium-239-Lungendosis beim Menschen zu einem fast 100%igen Risiko führen, an Lungenkrebs zu sterben *(S. Fetter und F. von Hippel, 1990 The Hazard from Plutonium Dispersal by Nuclear Warhead Accident and Global Security, 2, 21–41 zitiert in IPPNW Studienreihe Bd. 5 Plutonium, 2. Auflage Nov. 94 S. 21).*

G. Doppel- und Parallelarbeit von BND und BKA

Aus den zur Verfügung gestellten Akten wird deutlich, welche Probleme das parallele Tätigwerden von BND und BKA in den gleichen Sachbereichen aufwirft.

Im Münchener Plutoniumfall hat der gleichzeitig für BKA und BND und möglicherweise noch weitere Dienste tätige V-Mann „Roberto" eindrucksvoll demonstriert, wie V-Leute sich ihrerseits der Polizei und der Nachrichtendienste bedienen können, indem sie ihre Informationen wechselweise den Repräsentanten des BND und BKA anbieten – auch um im Zweifelsfall doppelt zu verdienen. Da beispielsweise zwischen BND und BKA eher ein Konkurrenzverhältnis herrscht, müssen die V-Leute als „Informationsanbieter" kaum einen Austausch zwischen diesen Behörden fürchten.

So heißt es in einem Vermerk des BKA-Verbindungsbeamten in Madrid, Harald Famulla:

„Am 20.4.1995 erfuhr ich erstmalig, daß die durch das BKA geführte VP zeitgleich als Quelle für den BND eingesetzt war (...) Durch die BND Residentur Madrid wurde ich zu keinem Zeitpunkt darüber informiert, daß – die VP zeitgleich als BND-Quelle geführt wurde, obwohl dem Residenten bekannt war, daß die VP durch das BKA geführt wurde."

Der Madrider BND-Resident teilte in einem Schreiben an seine Pullacher Zentrale unter Berufung auf spanische Polizeikreise mit, daß es ganz offensichtlich eine undichte Stelle beim Bay. LKA gäbe. So sei der Name Rafael dem BKA vom Bay. LKA mitgeteilt worden. Weiterhin habe ihm die spanische Polizei (PD GOP) mitgeteilt, daß das BKA noch viel mehr wisse, sein Wissen aber nicht preisgebe.

Einen weiteren Einblick ins Innenverhältnis zwischen BKA und BND gewährt ein Vermerk des BKA vom 18. Mai 1995 über die Zusammenarbeit der Verbindungsbeamten des BKA mit den BND-Residenten. Darin heißt es:

„... Es wurde grundsätzlich festgestellt, daß die mit dem BND bestehenden Probleme auf VB-Ebene (Anm.: Verbindungsbeamte) sehr stark vom persönlichen Verhältnis abhängen. Die Standorte Kolumbien und Madrid beschrieben ihre Erfahrung mit den BND-Residenten negativ; demgegenüber berichteten die Verbindungsbeamten in Ungarn und Portugal von einer positiven Zusammenarbeit, die sich in offener Informationsübermittlung durch den BND-Vertreter niederschlägt."

Auch der erst am 15. Februar 1995 als „Allgemeiner Verbindungsbeamter" des BKA mit Schwerpunkt Nuklearkriminalität an die Deutsche Botschaft Moskau abgeordnete Leitende Kriminaldirektor (LKD) S.-N. beschwerte sich bereits am 1. Juni 1995 darüber, daß er aufgrund der Zusammenarbeit mit dem Geheimdienst mangels Aufgabe im Grunde wieder nach Hause reisen könnte. Zitat aus seinem Schreiben an die BKA-Zentrale:

„Das Arbeitsaufkommen führt bisher nicht zu meiner Auslastung. (...) Es ist mir allerdings weiterhin unverständlich, daß das BMI bereits seit Oktober 1994 eine Vereinbarung mit der russischen Seite betreibt, wonach das BKA Nuklearinformationen in Zukunft nicht mehr mir zur Bearbeitung zuweist, sondern dem Verbindungsbüro der FSB in Deutschland. Hierdurch wird mir die Aufgabe genommen, für die ich entsandt wurde."

Im günstigsten Fall finden immerhin Absprachen zwischen beiden konkurrierenden Behörden statt. In Washington hatte der dortige Vertreter des BKA an der Botschaft, ein Herr M., den örtlichen BND-Vertreter gefragt , ob er einen Herrn W. kenne ... Daraus entstand Handlungsbedarf, weil – einmal mehr – BND und BKA sich mit der gleichen Sache befaßten. Um eine drohende Konfusion bei der Aufklärung der Person W. zu vermeiden, wurde gebeten den Bericht dem BKA-Vertreter, Herrn M., zur Verfügung stellen zu dürfen. Im Falle weitere Aufklärungsmaßnahmen sollten sich BND/BKA über die Einzelheiten absprechen, „um Doppelarbeit in Washington zu vermeiden".

Solche Doppelarbeit ist nicht nur unsinnig, sondern auch teuer. Die von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geforderte schrittweise Auflösung des BND ist eine sichere Methode, solch eine Doppelarbeit künftig wirkungsvoll einzudämmen.

H. Weiterhin offene Fragen

Der Untersuchungsausschuß konnte nicht klären:

- von wem genau die Initiative zu dem Münchener Plutoniumschmuggel ausging.
- wer genau die in Spanien bzw. in Rußland lebenden und agierenden Schmuggler zur Verlagerung des Übergabeortes von Spanien bzw. Rußland nach Deutschland und speziell nach München veranlaßt hat. Einer der wichtigsten Zeugen für diese „Madrider Vorgeschichte," Karsten Uwe Erich Schnell, (alias „Roberto") verbüßt derzeit in Spanien eine langjährige Haftstrafe und stand dem Ausschuß als Zeuge nicht zur Verfügung;
- wieso Fernandez Martinez zwar noch mit nach München fuhr, jedoch vor Abschluß der Schmuggelaktion und trotz des erhofften hohen finanziellen Gewinns angeblich fast mittellos per Bus nach Frankreich reiste. Auch diese Person stand dem Ausschuß als Zeuge nicht zur Verfügung;
- was genau zwischen dem Ermittlungsführer in München, Oberstaatsanwalt Helmut Meier-Staude und dem Staatsminister im Bundeskanzleramt Bernd Schmidbauer telefonisch besprochen wurde. Der Zeuge Staatsanwalt Meier-Staude konnte sich an den Inhalt eines seiner Telefonate mit dem Staatsminister angeblich nicht erinnern;
- inwieweit Staatsminister Schmidbauer direkt auf die Münchener Ermittlungen und den Fortgang des Plutoniumfalles Einfluß genommen hat;
- was genau dem Bundeskanzler vor dem 10. August 1994 über den damaligen Sachstand des Plutoniumfalles mitgeteilt wurde;
- woher genau das in München beschlagnahmte Plutonium, das in Landshut beschlagnahmte Uran sowie das zuvor in der Garage des Herrn Jäckle in Tengen angeblich „zufällig" gefundene Plutonium stammten.

Auch das Ergebnis der in Rußland durchgeführten Untersuchungen einer Probe des von Moskau nach München geschmuggelten Plutoniums ist dem Untersuchungsausschuß nicht bekannt.

DRITTER ABSCHNITT

Sondervoten

A. Sondervotum der Abgeordneten Peter Altmaier, Franz Peter Basten, Meinrad Belle, Norbert Röttgen und Andreas Schmidt (Mülheim) (CDU/CSU)

Die Rolle der SPD im Untersuchungsverfahren – Desinformation statt Aufklärung

Die Rolle der SPD im Untersuchungsverfahren erschöpft sich in krampfhaft herbeigezogenen Verdächtigungen gegen die beteiligten Sicherheitsbehörden im Münchener Plutoniumfall. Das Votum der SPD liefert den endgültigen Beweis, daß sie bei der Aufklärung des Münchener Plutoniumfalls die Sicherheitsbehörden als ihren Hauptgegner betrachtete; die tatsächliche Rolle der kriminellen Plutoniumschmuggler und deren Vorgehen paßte nicht in ihr vorgefertigtes, einseitiges Meinungsbild.

Die SPD hat im Laufe der Beweisaufnahme frühzeitig und wiederholt Bewertungen über die zu untersuchenden Vorgänge zu Lasten der Beteiligten abgegeben. Als feststand, daß die Untersuchungsergebnisse ihre Festlegungen nicht trugen, verweigerte sie dann jedoch die Mitarbeit an dem Berichtsentwurf, dessen Erstellung der Untersuchungsausschuß im Januar 1997 einstimmig beschlossen hatte; offenbar wollte sie nicht Farbe bekennen müssen. Bis zuletzt zeigte die SPD während des Untersuchungsverfahrens, daß es ihr weniger um die Präsentation eines Untersuchungsergebnisses gegenüber dem Plenum des Bundestages und der Öffentlichkeit ging, als vielmehr darum, einen vermeintlichen und angeblich ungeklärten Vorfall zum Gegenstand des Interesses der Öffentlichkeit zu machen.

Es ist völlig unakzeptabel, daß der BND, die Polizei und die Staatsanwaltschaft zum Dank dafür, daß hochgiftiges Plutonium sichergestellt und damit der Schutz der Bevölkerung vor vagabundierendem Nuklearmaterial erreicht werden konnte, von der SPD diffamiert werden.

Die SPD mißbrauchte einen Erfolg unserer Sicherheitsbehörden bei der Bekämpfung des Nuklearschmuggels dazu, diese mit unhaltbaren Vorwürfen zu überschütten. Die SPD war von Anbeginn der Arbeit des Untersuchungsausschusses an nicht bereit, anzuerkennen, daß eine nachträgliche Beurteilung des Münchener Plutoniumfalles und der einzelnen Maßnahmen den Informationsstand der jeweiligen Mitarbeiter zu den konkreten Zeitpunkten berücksichtigen muß. Das von Anfang an vorurteilsbehaftete Gerede der Ausschußmitglieder der SPD-Fraktion zeigt besonders ausgeprägt, daß Mitglieder der Opposition bei dem Versuch, den BND in Mißkredit zu bringen, die Grenzen zwischen der auch harten Vertretung des eigenen politischen Standpunktes und der rein politischen Agitation, die nur noch von Feindbildern geprägt ist, längst überschritten haben. Speerspitze dieser Unverschämtheiten war der SPD-Obmann Bachmaier. Er warf Staatsminister Schmidbauer zunächst vor, den Münchener Plutoniumfall inszeniert zu haben. Als sich dieser Vorwurf im Verlauf der Beweisaufnahme in Luft auflöste, behauptete der SPD-Obmann Bachmaier kurzerhand, Staatsminister Schmidbauer habe nichts zur Verhinderung des Plutoniumtransports von Moskau nach München unternommen.

Die als „Kurzbilanz" getarnte Vorverurteilung des BND, die der SPD-Obmann Bachmaier in einer Tageszeitung am 17. Mai 1996 veröffentlichte, offenbarte das abgrundtiefe Mißtrauen der SPD gegenüber den Sicherheitsbehörden. Die SPD maß in dieser „Kurzbilanz" Kriminellen höhere Glaubwürdigkeit zu als den zahlreichen Mitarbeitern der beteiligten Sicherheitsbehörden. Sie blieb während der gesamten Dauer des Untersuchungsausschusses bei dieser Vorwegbewertung und -verurteilung. So bewertete z. B. der SPD-Obmann Bachmaier die Vernehmung des zwielichtigen Zeugen „Rafa" als in „weiten Teilen überzeugend".

Im Schriftsatz für das Bundesverfassungsgericht vertrat der Vertreter der SPD dann die Auffassung, es gehöre zur „politischen Argumentationskultur", wenn in politischen Einschätzungen gegenüber der Presse zum Münchener Plutoniumfall von einzelnen Mitgliedern der SPD „möglicherweise überschießend mehr Sicherheit bekundet wird, als nach den Regeln des Strafprozeßrechts momentan hieb- und stichfest ist". Dies ist letztlich nur eine Umschreibung dafür, daß die Vertreter der SPD vor Vorverurteilungen nicht zurückschreckten.

Ein besonders prägnantes Beispiel für die Verbreitung von Vorverurteilungen sind die Äußerungen des SPD-Obmanns Bachmaier, der in einem Schreiben an den Vorsitzenden des Ausschusses von „Machenschaften des BND" sprach und in einem Pressegespräch behauptete, der BND entwickle ein bedenkliches Eigenleben und drohe „einer Krake gleich, sich in anderen Institutionen unseres Staates festzusetzen." Der frühere BND-Präsident Porzner, ein Parteifreund des SPD-Obmanns Bachmaier, wies in seiner Zeugenaussage diesen ungeheuerlichen Vorwurf zu Recht zurück. Er stellte klar, wer den BND in die Nähe der Terrorinstitutionen Gestapo

und Staatssicherheit der DDR rücke, wie es mit dem Wort „Krake" geschehe, lasse jegliche historischen Maßstäbe vermissen. Es werde auf diese Art und Weise mit allen Mitteln versucht, den BND an den Pranger zu stellen *(26. Sitzung, Protokoll Porzner, S. 7)*. Der SPD-Obmann Bachmaier hat diesen infamen Vorwurf bis heute nicht zurückgenommen oder es für nötig befunden, sich dafür zu entschuldigen. Er schreckte auch nicht vor der Desinformation der Öffentlichkeit zurück. Bachmaiers Äußerungen sind haltlos. Seine Behauptung, die Vernehmung von Oberstaatsanwalt Meier-Staude habe ergeben, daß Staatsminister Schmidbauer im Münchener Plutoniumfall steuernd eingewirkt habe, bewertete der Zeuge Oberstaatsanwalt Meier-Staude als „völlige Fehlinterpretation" *(13. Sitzung, Protokoll Meier-Staude, S. 208)*. Auch die Behauptung des SPD-Obmanns Bachmaier über angebliche intensive Telefonkontakte zwischen Staatsminister Schmidbauer und dem Zeugen kommentierte der Zeuge Oberstaatsanwalt Meier-Staude mit der Bemerkung: „Aus meiner Sicht halte ich das für abwegig." Zu den wiederholten Behauptungen in den Presseerklärungen der SPD, der BND habe sich im Münchener Plutoniumfall als Polizei eigener Art aufgeführt, erklärte der Zeuge Porzner: „ Daß ich persönlich bedauere, daß das Organ der Fraktion, das ich selbst zehn Jahre lang herausgegeben habe, das schreibt, das mag jeder verstehen, aber so ist es eben."

Die SPD-Vorverurteilungen wurden nicht nur von den SPD-Ausschuß-Mitgliedern betrieben, sondern gezielt auch von der Bundestagsfraktion.

So hat der Zeuge Struck, Parlamentarischer Geschäftsführer der SPD-Bundestagsfraktion, sich wiederholt öffentlich und detailliert mit Vorwürfen gegenüber den beteiligten Behörden und der Bundesregierung zu dem Münchener Plutoniumfall geäußert. In seiner Einvernahme vor dem Untersuchungsausschuß vermittelte er dann allerdings den Eindruck, er verschanze sich hinter seinen Erkenntnissen aus der Parlamentarischen Kontrollkommission und habe keine konkreten Belege, für die von ihm erhobenen Vorwürfe. In einem Radio-Interview hatte er am 1. März 1996 behauptet, die Bundesregierung habe im Münchener Plutoniumfall nicht die Wahrheit gesagt. Auf Vorhalt mußte er vor dem Untersuchungsausschuß einräumen, daß er den umfassenden Bericht der Bundesregierung zum Münchener Plutoniumfall vom 1. Juni 1995 nie gelesen hatte. Er behauptete dazu, ihm sei klar, daß der Bericht aus seiner Sicht nicht die Wahrheit enthalte *(75. Sitzung, Protokoll Dr. Struck, S. 39)*; eine Begründung für seine Vorwürfe gegenüber der Bundesregierung blieb er schuldig. In seiner Presseerklärung vom 19. Oktober 1995 verstieg er sich zu der Behauptung, „die Vernehmung von Oberstaatsanwalt Meier-Staude und die dabei in Bezug genommenen Akten belegen in kaum zu überbietender Deutlichkeit, daß das Bundeskanzleramt und die entsprechende Abteilung 6 unmittelbar in das Geschehen eingegriffen haben". Auf Vorhalt mußte er jedoch einräumen, die Aussage des Oberstaatsanwalts Meier-Staude im Untersuchungsausschuß nicht zu kennen, ja nicht einmal das Protokoll dieser Vernehmung gelesen zu haben.

Entsprechend der Staatspraxis der Bundesrepublik Deutschland hat der frühere BND-Präsident Porzner seinen Parteifreund, den damaligen Fraktions- und Parteivorsitzenden der SPD, Scharping, auf dessen ausdrücklichen Wunsch über den Münchener Plutoniumfall informiert *(64. Sitzung, Protokoll Porzner, S. 7)*. In seinem Gespräch mit Scharping hat der Zeuge Porzner betont, daß die Arbeiten des BND zur Aufklärung des nuklearen Schwarzmarktes in keiner Weise parteipolitisch gesteuert würden.

In der Berliner Zeitung vom 26. April 1995 wurde über dieses Gespräch berichtet:

> *„Der SPD-Vorsitzende Scharping wirft Porzner vor, ihn am Abend des 28. August 1994 in einem Vier-Augen-Gespräch falsch über den Ablauf des Plutoniumschmuggels unterrichtet zu haben: „Das klingt heute anders", beklagte sich der SPD-Chef."*

Der Zeuge Porzner erklärte dazu auf Befragen: „Ich habe ihn nicht falsch informiert, aber ich habe den Vorwurf auch zurückgewiesen, wir würden das aus politischen Gründen tun" *(26. Sitzung, Protokoll Porzner, S. 167)*. Erst vor dem Untersuchungsausschuß räumte Scharping als zur Wahrheit verpflichteter Zeuge ein, er habe keine Anhaltspunkte dafür, daß der damalige BND-Präsident Porzner ihm in diesem Gespräch irgend etwas aus seinem damaligen Wissen verschwiegen habe. Dies hatte den Zeugen Scharping aber nicht gehindert, in einem Interview im April 1995 von einer Inszenierung des BND zu sprechen, ohne ein zuvor von Porzner angebotenes weiteres Gespräch wahrgenommen zu haben.

Möglicherweise ging es dem Zeugen Scharping darum, das Kesseltreiben seiner Partei gegen den damaligen BND-Präsidenten Porzner und damit auch den BND weiter anzuheizen. Besonders verwerflich wäre es allerdings, wenn der Zeuge Scharping bewußt und gewollt zur Vorverurteilung des BND beitragen wollte, obwohl er keinen Anlaß zu der Annahme hatte, sein eigener Parteifreund Porzner habe ihn über den Münchener Plutoniumfall nicht korrekt informiert. Darüber muß sich Herr Scharping selbst Rechenschaft geben.

Die Aussagen der Zeugen Scharping und Struck haben zusammenfassend ergeben, daß diese über den Münchener Plutoniumfall keine eigenen Erkenntnisse hatten. Das hat sie indes nicht davon abgehalten, den BND für etwas zu verurteilen, was Bay. LKA und Staatsanwaltschaft nach den Feststellungen des Münchener Landgerichts zu Recht getan haben.

Bei der Vernehmung von Bundeskanzler Kohl behauptete der Abgeordnete Sperling, daß die Bundesregierung in drei Fälle von Nuklearschmuggel bzw. -diebstahl verwickelt gewesen sei. Dies geht völlig an den Fakten vorbei. Tatsache ist, daß nur im Münchener Plutoniumfall eine Bundesbehörde, nämlich der Bundesnachrichtendienst an der Aufklärung und das auch nur im Wege der Amtshilfe, beteiligt war *(74. Sitzung, Protokoll Dr. Kohl, S. 47)*.

In seiner sog. „Kurzbilanz", vom 17. Mai 1996 führte der SPD-Obmann Bachmaier schließlich den sog. Auer-Vermerk, einen internen Vermerk des Auswär-

tigen Amtes, als Beweis dafür an, daß der BND sich im Münchener Plutoniumfall tatprovozierend wie eine Polizei eigener Art aufgeführt habe. Geflissentlich übersah er offensichtlich, daß der Zeuge Auer vor dem Untersuchungsausschuß eindeutig erklärt hatte:

„Also, es gibt weder in den Akten noch im persönlichen Wissen von mir oder nach meiner Kenntnis von irgendeinem anderen Amtsangehörigen Erkenntnisse über das, was vor dem 10. August [1994] dort [d. h. München] gelaufen ist."

Der Zeuge „Boeden" vom bay. LKA äußerte vor dem Untersuchungsausschuß unter Bezugnahme auf ihm vorliegende Presseartikel:

„Wenn man sieht, welches Risiko ich insbesondere bei diesen Verhandlungen mit dieser Anbietergruppe eingegangen bin – da wird man auf die gleiche Stufe gestellt wie die Verbrecher. Das ist irgendwie schon Perversität, was hier betrieben wird." (31. Sitzung, Protokoll „Boeden", S. 189).

Die SPD hat mit ihren unsäglichen Angriffen auf die beteiligten Behörden im Münchener Plutoniumfall die Basis für diese Presseartikel geschaffen.

Auch im parallelen Verfahren in Bayern agierte die SPD in dieser unerträglichen Weise gegen die Sicherheitsbehörden. So verwahrte sich der dortige Zeuge Stoephasius vor dem bayerischen Untersuchungsausschuß gegen ungerechtfertigte Angriffe aus den Reihen der SPD zum Münchener Plutoniumfall. Er erklärte:

„... ich bin über 30 Jahre Mitglied der Sozialdemokratischen Partei und da gibt es in der SPD einen Arbeitskreis Polizei, und da ist der Dr. Gantzer der Vorsitzende. Und ich habe mich halt maßlos darüber geärgert, daß der Verheugen irgendwann im September oder so gesagt hat, das Landeskriminalamt hat da Gefälligkeitssachen für das Innenministerium gemacht im Hinblick auf die Wahlen.

Da habe ich halt Luft abgelassen und habe den Dr. Gantzer angerufen und ihm gesagt, das finde ich nicht in Ordnung und ich bitte ihn, das mal richtigzustellen, weil ich mich da einfach für mich und meine Kollegen dagegen verwahrt habe.

So was ähnliches passierte dann noch einmal im März oder April 1995, als die Renate Schmidt in der „Abendzeitung" so einen ähnlichen Artikel geschrieben und uns da so als kleinkarierte Indianer hingestellt hat. Da habe ich mich halt wieder an den Vorsitzenden des Arbeitskreises gewandt. Das ist ja mein Ansprechpartner und ich habe ihm gesagt, das lassen wir nicht auf uns sitzen" (UA Bay. LT, 18. Sitzung, Protokoll Stoephasius, S. 29).

Das Anliegen der SPD, Desinformation der Öffentlichkeit statt seriöser Aufklärung des Geschehens, fand seine Fortsetzung schließlich in dem von ihr vorgelegten Bericht vom 25. Mai 1998. So wird beispielsweise die Behauptung der SPD, für die sie sich auf die Aussage von Staatsminister Schmidbauer vor dem Untersuchungsausschuß und den Bericht der Bundesregierung vom 1. Juni 1995 beruft, Staatsminister Schmidbauer habe den Bundeskanzler im Urlaub vom Münchener Plutoniumfall informiert, durch die von ihr angegebenen Fundstellen (abweichender Bericht der SPD-Fraktion, oben S. 250) gerade nicht belegt. Staatsminister Schmidbauer hat als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuß auf Befragen ausdrücklich klargestellt, er habe den Bundeskanzler nicht über diesen konkreten Sachverhalt unterrichtet; dies entspricht auch der Aussage im Bericht der Bundesregierung. Zurückzuweisen ist auch die Behauptung, der Präsident des BayLKA, Ziegenaus, habe festgestellt, „Liesmann" sei „mehr als Dolmetscher gewesen" und habe „Rafa" geführt (abweichender Bericht der SPD-Fraktion, oben S. 246). Der Zeuge Ziegenaus hat vor dem Untersuchungsausschuß in Wirklichkeit ausgesagt, „Liesmann" sei „mehr als Dolmetscher" gewesen, weil er „Rafa" geführt habe. Völlig unverständlich ist es schließlich auch, daß in dem Bericht der SPD der Inhalt eines Gesprächs zwischen einem der Täter, dem BND-Sprachmittler, dem Scheinaufkäufer des LKA und der BND-Quelle „Rafa" wiedergegeben wird, das Gegenstand eines sog. großen Lauschangriffs war (abweichender Bericht der SPD-Fraktion, insbesondere oben S. 232). Es ist sehr befremdlich, daß auch und gerade der SPD-Obmann Bachmaier, der im Bundestag als engagierter Gegner des sog. großen Lauschangriffs in Erscheinung getreten ist, sich mit dieser Veröffentlichung ohne Notwendigkeit an einem derart schwerwiegenden Verstoß gegen geschützte Persönlichkeitsrechte der Betroffenen beteiligt.

B. Sondervotum des Abgeordneten Hermann Bachmaier (SPD)

Das von Polemik getragene sog. Sondervotum der CDU-Abgeordneten wird von der Fraktion der SPD im Deutschen Bundestag mit Bedauern zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen stehen für sich. Dennoch seien zu dieser nicht den Untersuchungsgegenstand betreffenden, den parlamentarischen Gepflogenheiten zuwiderlaufenden und in der Verfahrens- und Vorgehensweise unüblichen „Darstellung" einige Anmerkungen erlaubt:

1. Den CDU-Abgeordneten werden die Äußerungen der Mitglieder der CSU und FDP im laufenden Untersuchungsverfahren in Erinnerung gerufen. Nur wenige Äußerungen des Ausschußvorsitzenden, Dr. Friedrich (CSU), seien zitiert:

   - Nach Aussagen von Mitarbeitern des BND und des Bay. LKA erklärte der Ausschußvorsitzende: „Alle lügen ein bißchen" *(Presseerklärung des*

Vorsitzenden des 1. Untersuchungsausschusses „Plutonium" vom 18. Dezember 1995).

- „LKA und BND haben schon Tage vor der Landung des Plutoniums in München am 10. August 1994 gewußt, daß das Material aus Rußland kommt" *(dpa-Meldung vom 14. Dezember 1995, 16.42 Uhr, Süddeutsche Zeitung vom 15. Dezember 1995, Seite 2, ZDF Heute Journal vom 13. Dezember 1995, in: Fernseh- und Hörfunkspiegel vom 14. Dezember 1995).*
- Der Ausschußvorsitzende Dr. Friedrich betonte, es sei für ihn ziemlich klar, daß der „BND die im August 1994 auf dem Münchener Flughafen festgenommenen Plutoniumschmuggler zumindest ermutigt habe" *(Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 15. Dezember 1995, S. 4, Kölner Stadt-Anzeiger vom 15. Dezember 1995).*
- Unmittelbar nach der Zeugenvernehmung „Rafas" bezeichnete Dr. Friedrich eine Reihe der Aussagen über vorschriftswidriges Verhalten von BND und Bay. LKA als 80%ig wahrscheinlich *(Süddeutsche Zeitung vom 9./10. Dezember 1995, S. 2).*

Auch der Obmann der F.D.P. im Untersuchungsausschuß, Dr. Max Stadler, hat Agenturen gegenüber vertreten, daß das BND-Referat 11A seine Kompetenzen überschritten habe (dpa-Meldung vom 25. April 1996, 17.22 Uhr).

Darüber hinaus seien weitere führende Politiker der CSU erwähnt:

- Der Bayerische Staatsminister der Justiz, Hermann Leeb, erklärte: „Ich habe allmählich den Eindruck, daß der BND mehr Probleme macht, als er löst" *(Süddeutsche Zeitung vom 1. März 1996, S. 1).*
- Der Bayerische Staatsminister des Innern, Günther Beckstein, hatte gesagt, das Vertrauen in den BND sei „erschüttert" *(Süddeutsche Zeitung vom 1. März 1996, S. 1).*

2. Selbst im Mehrheitsbericht wird eingeräumt, daß das Verhalten des BND-Mitarbeiters „Liesmann" gegen den Sinn des Trennungsgebotes verstoßen haben könnte: „Eine Überschreitung der Tätigkeit als bloßer Sprachmittler ist deswegen als problematisch zu bewerten, weil damit zugleich der Sinn des Trennungsgebots tangiert ist" (S. 223).

3. Aus Rechtsgründen sah sich die Fraktion der SPD im Deutschen Bundestag gehalten, an der Umsetzung des rechtswidrigen Beschlusses des Untersuchungsausschusses vom Januar 1997 nicht mitzuwirken. Dieser Beschluß wird noch Gegenstand einer Überprüfung des Bundesverfassungsgerichts sein.

4. Der Zeuge Dr. Peter Struck, MdB, ist in seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuß seiner Pflicht als ehemaliges Mitglied der PKK zur Geheimhaltung nachgekommen. Dies vorzuwerfen, ist unverständlich.

5. Der Zeuge Rudolf Scharping, MdB, hat mehrmals betont, daß der damalige BND-Präsident Porzner ihm „seinen Wissensstand vollständig mitgeteilt hat" *(75. Sitzung, Protokoll Scharping, S. 18).*

Eine irgendwie geartete Beteiligung des damaligen BND-Präsidenten am Münchener Plutoniumdeal ist von der Fraktion der SPD im Deutschen Bundestag nie behauptet worden. Im übrigen sei darauf hingewiesen, daß der Rücktritt von BND-Präsident Porzner nicht wegen des Münchener Plutoniumdeals erfolgte.

6. Im Münchener Plutoniumdeal war der BND und das Bay. LKA beteiligt. Mit zwei weiteren Fällen waren Landeskriminalämter befaßt. Zumindest auch im Fall „Landshut" lag eine polizeiliche Tatprovokation durch das Bay. LKA vor. In diesem Gesamtzusammenhang hat Dr. Sperling, MdB, festgestellt, daß es in diesen Fällen keine Nachfrager außerhalb des behördlichen bzw. staatlichen Bereichs gegeben hat. Diese Feststellung wird vom Untersuchungsausschuß übereinstimmend getragen.

7. Zur Unterrichtung des Bundeskanzlers Dr. Kohl ist der Bericht der Bundesregierung wortwörtlich wiedergegeben worden (S. 231). Diese Chronologie, die Zeugenaussagen von Staatsminister Schmidbauer und Bundeskanzler Dr. Kohl liegen den Ausführungen zur Information des Bundeskanzlers Dr. Kohl ab Seite 253 zugrunde.

Die Bewertung der Zeugenaussage des Präsidenten des Bay. LKA, Ziegenaus, ist ebenfalls nicht überzeugend. Eine Passage der Aussage Ziegenaus sei wortwörtlich wiedergegeben *(59. Sitzung, Protokoll Ziegenaus, S. 18)*:

„.... Einen V-Mann muß man führen; er wurde also vom Bundesnachrichtendienst geführt. Ob und inwieweit der Herr Liesmann, den ich ja damals nicht in Person kannte, also der V-Mann-Betreuer des Bundesnachrichtendienstes, Informationen noch darüber hinaus bringt und mehr macht als das pure Dolmetschen, das wußte ich damals nicht".

Eindeutige Bemerkungen des Präsidenten des Bay. LKA, Ziegenaus, zur Rolle „Liesmanns" finden sich in einer VS-Geheim eingestuften Unterlage. Diese sind in einem VS-Geheim eingestuften Bericht der Fraktion der SPD im Deutschen Bundestag bewertet worden.

DRITTER TEIL

REGISTER, ÜBERSICHTEN, ANLAGEN UND ANHANG

ERSTER ABSCHNITT

Register und Übersichten

A. Register

I. Abkürzungsverzeichnis

A

a. D. = außer Dienst
a. d. D. = auf dem Dienstweg
AA = Auswärtiges Amt
aaO = am angegebenen Ort
Abg. = Abgeordnete/Abgeordneter
Abs. = Absatz
Abt. = Abteilung
ADrs. = Ausschußdrucksache
AG = Arbeitsgruppe
AL = Abteilungsleiter
Art. = Artikel
Az. = Aktenzeichen

B

BAFA = Bundesausfuhramt
Bay. LKA = Bayerisches Landeskriminalamt
BB = Beweisbeschluß
Bd. = Band
BfS = Bundesamt für Strahlenschutz
BfV = Bundesamt für Verfassungsschutz
BGB = Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl. = Bundesgesetzblatt
BGH = Bundesgerichtshof
BGHR = Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Sammlung Herausgegeben von den Richtern des Bundesgerichtshofs)
BGHSt = Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen (Amtliche Sammlung)
BK = Bundeskanzleramt
BKA = Bundeskriminalamt
Bl. = Blatt
BM = Bundesministerium
BMF = Bundesministerium der Finanzen
BMI = Bundesministerium des Innern
BMJ = Bundesministerium der Justiz
BMU = Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BMWi = Bundesministerium für Wirtschaft
BND = Bundesnachrichtendienst
BOR-60 = Brutreaktor
BSB = Beschäftigungsbedingungen für die Sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften
BStMLU = Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen
BT = Bundestag
BT-Drs. = Bundestagsdrucksache
BVerfGE = Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (amtliche Sammlung)
BVerfGG = Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BVerfSchG = Bundesverfassungsschutzgesetz
bzgl. = bezüglich
bzw. = beziehungsweise

C

ca. = circa
CDU = Christlich-Demokratische Union
CIA = Central Intelligence Agency (Amerikanischer Geheimdienst)
CSU = Christlich-Soziale Union

D

d. h. = das heißt
Dipl. = Diplom

Diss. = Dissertation
DM = Deutsche Mark
DN = Deckname
Dr. = Doktor
DVBl = Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)

E

E = Spanien
EA = Ermittlung und Auswertung
e.V. = eingetragener Verein
EG = Europäische Gemeinschaften
etc. = et cetera
EU = Europäische Union
EURATOM = Europäische Atomgemeinschaft
EurBSt. = Grundzüge des Europäischen Beamtenstatuts
Expl. = Exemplar

F

f. = folgende
F.D.P. = Freie Demokratische Partei
ff. = fortfolgende
FSB = russischer Inlandsnachrichtendienst
FSK = russischer Inlandsnachrichtendienst

G

g = Gramm
GBA = Generalbundesanwalt
GBl. = Gesetzblatt
GBq = Giga-Becquerel
gem. = gemäß
Ges. = Gesellschaft
gez. = gezeichnet
GG = Grundgesetz
ggf. = gegebenenfalls
GO-Ausschuß = Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung
GO-BT = Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages
GPS = Global Positioning System (Standorterfassungssystem für Kraftfahrzeuge)
GUS = Gemeinschaft Unabhängiger Staaten
GVG = Gerichtsverfassungsgesetz
Gz. = Geschäftszeichen

H

H_2O = Wasser
HEU = Hoch angereichertes Uran (Highly enriched Uranium)
Hrsg. = Herausgeber
hrsg. = herausgegeben
HZA = Hauptzollamt

I

I = Italien
IAEO = Internationale Atomergie-Organisation
i. d. R. = in der Regel
i. S. = im Sinne
i.V. = in Vertretung
i.V. m. = in Verbindung mit
incl. = inclusive
Ing. = Ingenieur
IPA = Interparlamentarische Arbeitsgemeinschaft
IPPNW = Deutsche Sektion der Internationalen Ärzte für die Verhütung des Atomkriegs e.V.

J

JVA = Justizvollzugsanstalt
JR = Juristische Rundschau (Zeitschrift)

K

Kap. = Kapitel
KG = Kammergericht
kg = Kilogramm
KGB = Abk. für russisch: Komitet gossudarstwennoi besopasnosti (Kommitee für Staatssicherheit)
KHK = Kriminalhauptkommissar
KOR = Kriminaloberrat
KWKG = Kriegswaffenkontrollgesetz

L

LEU = Leicht angereichertes Uran (Lowly enriched Uranium)
LfU = (Bay.) Landesamt für Umweltschutz
LG = Landgericht
LH = Lufthansa
LKA = Landeskriminalamt
LT = Landtag
LT-Drs. = Landtags-Drucksache
lt. = laut

M

MAD = Militärischer Abschirmdienst
MAT = Materialie
MBq = Milli-Becquerel
MD = Ministerialdirektor

MdB = Mitglied des Deutschen Bundestages
MDg = Ministerialdirigent
M.E. = Meines Erachtens
MEK = Mobiles Einsatzkommando
MGB = russisches Ministerium für Staatssicherheit
Mio. = Millionen
MOE = Mittel-Ost-Europäische Staaten
MOX = Mischoxid
MR = Ministerialrat
mSv = Mikrosievert

N

ND-Lage = Nachrichtendienstliche Lagebesprechung
NDV = Nachrichtendienstliche Verbindung
NfD = Nur für den Dienstgebrauch
NJW = Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
noeP = nicht offen ermittelnder Polizeibeamter
Nr. = Nummer
NStZ = Neue Zeitschrift für Strafrecht
NUMEC = National Materials and Equipment Cooperation
NVV = Vertrag vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen

O

o. ä. = oder ähnliche(s)
o. D. = ohne Datum
o. F. = offene Fassung
o. g. = oben genannt
OA = Organisierte und allgemeine Kriminalität
OAR = Oberamtsrat
OFD = Oberfinanzdirektion
OLG = Oberlandesgericht
ORR = Oberregierungsrat
OStA = Oberstaatsanwalt
OWiG = Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

P

PAG = (Bay.) Polizeiaufgabengesetz
PD = Polizeidirektion
PDS = Partei des Demokratischen Sozialismus
PKK = Parlamentarische Kontrollkommission, Kommission des Deutschen Bundestages zur Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeiten des Bundes
Pkt. = Punkt
Prot. = Protokoll
PU = Plutonium
PuO_2 = Plutoniumdioxid

R

RA = Rechtsanwalt
RBMK = Reaktor des Tschernobyl-Typs
RD = Regierungsdirektor
RF = Russische Föderation
RG/OK-VB = Rauschgift/Organisierte Kriminalität-Verbindungsbeamter
RI = Regierungsinspektor
RI'n = Regierungsinspektorin
RR = Regierungsrat
RR'n = Regierungsrätin
RV = Rechtsvorschriften

S

S. = Seite
SEK = Sondereinsatzkommando
Sekr. = Sekretariat
sog. = sogenannt
SPD = Sozialdemokratische Partei Deutschlands
StA = Staatsanwaltschaft
Stellv. = Stellvertreter
StGB = Strafgesetzbuch
StM = Staatsminister
StPO = Strafprozeßordnung
StS = Staatssekretär
SWR = Nachfolgedienst des KGB

T

t/a = Tonnen pro anno
TU = Technische Universität
TUI = Institut für Transurane

U

u. ä. = und ähnliche(s)
u. a. = unter anderem
u.a.m. = und anderes mehr
UA = Untersuchungsausschuß
UFO = Verein Unabhängige Flugbegleiter Organisation e.V.

V

v. = von
VA = Verwaltungsangestellter
VAe = Verwaltungsangestellte
VB = Verbindungsbeamte/Verbindungsbeamter

VE = Verdeckter Ermittler
VF = Verbindungsführer
vgl. = vergleiche
Vors. = Vorsitzender
VP = Vertrauensperson
VS = Verschlußsache
VS-NfD = Verschlußsache – Nur für den Dienstgebrauch
VSA = Verschlußsachenanweisung
VwVfG = Verwaltungsverfahrensgesetz

W

WE-Meldung = Meldung über ein „Wichtiges Ereignis"
wiss. = wissenschaftlich
WP = Wahlperiode
WWER-1000 = Nachfolgegeneration des Reaktors Tschernobyl-Typ

Z

Z = Zentrale Dienste (Verwaltung des Deutschen Bundestages)
z. A. = zur Anstellung
z. B. = zum Beispiel
ZKA = Zollkriminalamt
ZRP = Zeitschrift für Rechtspolitik
z. T. = zum Teil
z. Zt. = zur Zeit
zzgl. = zuzüglich

Sonstiges:

µg = Mikrogramm
µsec. = Mikrosekunde
µSv/h = Mikrosivert pro Stunde
% = Prozent
§ (§§) = Paragraph(en)

Personenregister

B. Übersichten

I. Übersicht der Ausschußdrucksachen

Drs.-Nr.	Art, Datum und Inhalt
1	Beschlußvorschlag des Sekretariats vom 15. Mai 1995 zum Verzicht auf die Verlesung von Schriftstücken: Gemäß § 11 Abs. 2 der IPA-Regeln wird auf die Verlesung von Schriftstücken verzichtet, soweit diese vom Ausschußsekretariat an alle Mitglieder des Untersuchungsausschusses verteilt worden sind.
2	Beschlußvorschlag des Sekretariats vom 22. Mai 1995 zum Abschluß der Vernehmungen: Der Untersuchungsausschuß entscheidet durch gesonderten Beschluß, daß die Vernehmung des Zeugen abgeschlossen ist. Die Entscheidung darf erst ergehen, wenn nach der Zustellung des Vernehmungsprotokolls zwei Wochen verstrichen sind oder der Zeuge auf die Einhaltung dieser Frist verzichtet hat.
3	Beschlußvorschlag des Sekretariats vom 15. Mai 1995 zum Fragerecht bei der Beweiserhebung: 1. Das Fragerecht bei den Beweiserhebungen wird grundsätzlich nach § 17 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 der IPA-Regeln gemäß den nachfolgenden Konkretisierungen ausgeübt. 2. Die Beweisaufnahme wird in drei Abschnitte aufgeteilt. Zunächst steht das Fragerecht dem Vorsitzenden zu. Im zweiten Abschnitt wird das Fragerecht abwechselnd von den Fraktionen und Gruppen durch ihre Berichterstatter ausgeübt. Leitet der Vorsitzende die Sitzung, so steht nach ihm der SPD-Fraktion, leitet der Stellvertreter des Vorsitzenden die Sitzung, so steht nach ihm der CDU/CSU-Fraktion das erste Fragerecht zu. Die Berichterstatter können das ihnen zustehende Fragerecht an ein ordentliches Mitglied oder auch an ein stellvertretendes Ausschußmitglied ihrer Fraktion und Gruppe weitergeben. 3. Die Gesamtzeit für den zweiten Abschnitt wird auf zwei Stunden begrenzt und unter den Fraktionen nach den für die Plenarsitzungen geltenden Regeln aufgeteilt. Sollen in einer Sitzung mehrere Zeugen getrennt vernommen oder Sachverständige unabhängig voneinander angehört werden, so kann durch Absprache der Berichterstatter die Gesamtzeit für den zweiten Abschnitt nach Bedarf abweichend festgelegt werden. Das Fragerecht der Gruppen beläuft sich jeweils auf fünf Minuten. 4. Für den dritten Abschnitt gilt § 28 GO-BT sinngemäß. 5. Ein stellvertretendes Ausschußmitglied darf trotz der Anwesenheit der ordentlichen Ausschußmitglieder derselben Fraktion das Fragerecht ausüben, wenn das ordentliche Ausschußmitglied sich bei Fragen zu demselben Komplex zurückhält. 6. Von dieser Regelung des Fragerechts kann in allseitigem Einverständnis jederzeit auch stillschweigend abgewichen werden.
3 (neu)	Beschlußvorschlag des Sekretariats vom 15. Mai 1995 zum Fragerecht bei der Beweiserhebung: 1. Das Fragerecht bei den Beweiserhebungen wird grundsätzlich nach § 17 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 der IPA-Regeln gemäß den nachfolgenden Konkretisierungen ausgeübt. 2. Die Beweisaufnahme wird in drei Abschnitte aufgeteilt. Zunächst steht das Fragerecht dem Vorsitzenden zu. Im zweiten Abschnitt wird das Fragerecht abwechselnd von den Fraktionen und Gruppen durch ihre Berichterstatter ausgeübt. Leitet der Vorsitzende die Sitzung, so steht nach ihm der SPD-Fraktion, leitet der Stellvertreter des Vorsitzenden die Sitzung, so steht nach ihm der CDU/CSU-Fraktion das erste Fragerecht zu. Die Berichterstatter können das ihnen zustehende Fragerecht an ein ordentliches Mitglied oder auch an ein stellvertretendes Ausschußmitglied ihrer Fraktion und Gruppe weitergeben. 3. Die Gesamtzeit für den zweiten Abschnitt wird auf zwei Stunden begrenzt und unter den Fraktionen nach den für die Plenarsitzungen geltenden Regeln aufgeteilt. Sollen in einer Sitzung mehrere Zeugen getrennt vernommen oder Sachverständige unabhängig voneinander angehört werden, so kann durch Absprache der

Drs.-Nr.	Art, Datum und Inhalt

Berichterstatter die Gesamtzeit für den zweiten Abschnitt nach Bedarf abweichend festgelegt werden.
Das Fragerecht der Gruppe beläuft sich auf zehn Minuten.

4. Für den dritten Abschnitt gilt § 28 GO-BT sinngemäß.
5. Ein stellvertretendes Ausschußmitglied darf trotz der Anwesenheit der ordentlichen Ausschußmitglieder derselben Fraktion das Fragerecht ausüben, wenn das ordentliche Ausschußmitglied sich bei Fragen zu demselben Komplex zurückhält.
6. Von dieser Regelung des Fragerechts kann in allseitigem Einverständnis jederzeit auch stillschweigend abgewichen werden".

3 (neu/neu) Vorschlag des Sekretariats vom 31. Mai 1995 zum Fragerecht bei der Beweiserhebung:

1. Das Fragerecht bei den Beweiserhebungen wird grundsätzlich nach § 17 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 der IPA-Regeln gemäß den nachfolgenden Konkretisierungen ausgeübt.
2. Die Beweisaufnahme wird in drei Abschnitte aufgeteilt. Zunächst steht das Fragerecht dem Vorsitzenden zu. Im zweiten Abschnitt wird das Fragerecht abwechselnd von den Fraktionen und der Gruppe durch ihre Berichterstatter ausgeübt. Leitet der Vorsitzende die Sitzung, so steht nach ihm der SPD-Fraktion, leitet die Stellvertreterin des Vorsitzenden die Sitzung, so steht nach ihr der CDU/CSU-Fraktion das erste Fragerecht zu. Die Berichterstatter können das ihnen zustehende Fragerecht an ein ordentliches Mitglied oder auch an ein stellvertretendes Ausschußmitglied ihrer Fraktion und der Gruppe weitergeben.
3. Die Gesamtzeit für den zweiten Abschnitt wird auf zwei Stunden begrenzt und unter den Fraktionen nach den für die Plenarsitzungen geltenden Regeln aufgeteilt.
   Sollen in einer Sitzung mehrere Zeugen getrennt vernommen oder Sachverständige unabhängig voneinander angehört werden, so kann durch Absprache der Berichterstatter die Gesamtzeit für den zweiten Abschnitt nach Bedarf abweichend festgelegt werden.
   Das Fragerecht der Gruppe beläuft sich auf zehn Minuten.
4. Für den dritten Abschnitt gilt § 28 GO-BT sinngemäß.
5. Ein stellvertretendes Ausschußmitglied darf trotz der Anwesenheit der ordentlichen Ausschußmitglieder derselben Fraktion oder der Gruppe das Fragerecht ausüben, wenn das ordentliche Ausschußmitglied sich bei Fragen zu demselben Komplex zurückhält.
6. Von dieser Regelung des Fragerechts kann in allseitigem Einverständnis jederzeit auch stillschweigend abgewichen werden.
7. Bei Informatorischen Anhörungen wird entsprechend der vorstehenden Regelung für Beweiserhebungen verfahren.

4 Beschlußvorschlag des Sekretariats vom 15. Mai 1995 zur Behandlung von Ausschußprotokollen:

1. Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen

1.1 Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen erhalten die Mitglieder des Untersuchungsausschusses und ihre Stellvertreter, die benannten Mitarbeiter(innen) der Fraktionen sowie die benannten Vertreter der Bundesregierung.

1.2 Dritte haben grundsätzlich kein Recht auf Einsichtnahme in Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen und folglich auch nicht darauf, daß ihnen Abschriften solcher Protokolle überlassen werden. Eine Ausnahme besteht nur gegenüber Behörden, denen der Untersuchungsausschuß Amtshilfe leistet.

2. Protokolle öffentlicher Sitzungen

2.1 Protokolle öffentlicher Sitzungen erhält der unter Punkt 1.1 genannte Personenkreis, darüber hinaus auf Antrag eine Behörde, der gegenüber der Untersuchungsausschuß Amtshilfe leistet.

2.2 Dritten, insbesondere vom Untersuchungsausschuß vernommenen Zeugen, kann Einsicht in die Protokolle gewährt werden und eine Abschrift zur Verfügung gestellt werden, wenn der Betroffene „ein berechtigtes Interesse nachweist" (Abschnitt II der „Richtlinien für die Behandlung der Ausschußprotokolle gem. § 73a GO-BT vom 16. September 1985").

2.3 Von dieser Regel können Ausnahmen getroffen werden entsprechend den o. g. Richtlinien.

2.4 Im Hinblick auf das Regel-Ausnahme-Verhältnis wird folgendes Verfahren angewandt:

- Der Vorsitzende entscheidet über das Vorliegen des „berechtigten Interesses".
- Bejaht er dieses Interesse, wird Einblick in das Protokoll gewährt oder eine Abschrift erteilt, es sei denn, es lägen Anhaltspunkte vor, daß der Untersuchungsausschuß trotz des berechtigten Interesses das Einsichtsrecht verneinen würde. In diesem Fall ist eine Entscheidung des Untersuchungsausschusses herbeizuführen.

Drs.-Nr.	Art, Datum und Inhalt
	– Für vernommene Zeugen gilt: Dem Zeugen ist das Protokoll über seine Vernehmung zuzustellen.
4 (neu)	Beschlußvorschlag des Sekretariats vom 22. Mai 1995 zur Behandlung von Ausschußprotokollen: 1. Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen 1.1 Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen erhalten die Mitglieder des Untersuchungsausschusses und ihre Stellvertreter, die benannten Mitarbeiter(innen) der Fraktionen sowie die Beauftragten der Bundesregierung und des Bundesrates. 1.2 Dritte haben grundsätzlich kein Recht auf Einsichtnahme in Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen und folglich auch nicht darauf, daß ihnen Kopien solcher Protokolle überlassen werden. Eine Ausnahme besteht nur gegenüber Behörden, wenn der Untersuchungsausschuß entschieden hat Amtshilfe zu leisten. 2. Protokolle öffentlicher Sitzungen 2.1 Protokolle öffentlicher Sitzungen erhält der unter Punkt 1.1 genannte Personenkreis, darüber hinaus auf Antrag die unter 1.2 genannten Behörden. 2.2 Einem Dritten kann Einsicht in die Protokolle gewährt und eine Kopie zur Verfügung gestellt werden, wenn er „ein berechtigtes Interesse nachweist" (Abschnitt II der „Richtlinien für die Behandlung der Ausschußprotokolle gem. § 73a GO-BT in der Fassung vom 7. September 1987"). 2.3 Von dieser Regel können Ausnahmen getroffen werden entsprechend den o. g. Richtlinien. 2.4 Im Hinblick auf das Regel-Ausnahme-Verhältnis wird folgendes Verfahren angewandt: – Der Vorsitzende entscheidet über das Vorliegen des „berechtigten Interesses". – Bejaht er dieses Interesse, wird Einblick in das Protokoll gewährt oder eine Abschrift erteilt, es sei denn, es lägen Anhaltspunkte vor, daß der Untersuchungsausschuß trotz des berechtigten Interesses das Einsichtsrecht verneinen würde. In diesem Fall ist eine Entscheidung des Untersuchungsausschusses herbeizuführen. – Für vernommene Zeugen gilt: Dem Zeugen ist das Protokoll über seine Vernehmung zuzustellen. 3. Protokolle VS-VERTRAULICH oder höher eingestufter Sitzungen Ist das Protokoll über die Aussage eines Zeugen VS-VERTRAULICH oder höher eingestuft, so ist dem Zeugen Gelegenheit zu geben, dies in der Geheimschutzstelle des Deutsche Bundestages einzusehen. Eine Kopie erhält er nicht. Im übrigen gilt die Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages und die für den Umgang mit VS-VERTRAULICH oder höher eingestuften Unterlagen gefaßten Beschlüsse des Ausschusses.
4 (neu/neu)	Beschlußvorschlag des Sekretariats vom 31. Mai 1995 zur Behandlung von Ausschußprotokollen: 1. Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen 1.1 Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen erhalten die Mitglieder des Untersuchungsausschusses und ihre Stellvertreter, die benannten Mitarbeiter(innen) der Fraktionen und der Gruppe sowie die Beauftragten der Bundesregierung und des Bundesrates. 1.2 Dritte haben grundsätzlich kein Recht auf Einsichtnahme in Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen und folglich auch nicht darauf, daß ihnen Kopien solcher Protokolle überlassen werden. Eine Ausnahme besteht nur gegenüber Behörden, wenn der Untersuchungsausschuß entschieden hat, Amtshilfe zu leisten. 2. Protokolle öffentlicher Sitzungen 2.1 Protokolle öffentlicher Sitzungen erhält der unter Punkt 1.1 genannte Personenkreis, darüber hinaus auf Antrag Behörden, wenn der Untersuchungsausschuß entschieden hat, Amtshilfe zu leisten. 2.2 Einem Dritten kann Einsicht in die Protokolle gewährt und eine Kopie zur Verfügung gestellt werden, wenn er „ein berechtigtes Interesse nachweist" (Abschnitt II der „Richtlinien für die Behandlung der Ausschußprotokolle gem. § 73a GO-BT in der Fassung vom 7. September 1987"). 2.3 Von dieser Regel können Ausnahmen getroffen werden entsprechend den o. g. Richtlinien. 2.4 Im Hinblick auf das Regel-Ausnahme-Verhältnis wird folgendes Verfahren angewandt: – Der Vorsitzende entscheidet über das Vorliegen des „berechtigten Interesses". – Bejaht er dieses Interesse, wird Einblick in das Protokoll gewährt oder eine Abschrift erteilt, es sei denn, es lägen Anhaltspunkte dafür vor, daß der Untersuchungsausschuß trotz des berechtigten Interesses das Einsichtsrecht verneinen würde. In diesem Fall ist eine Entscheidung des Untersuchungsausschusses herbeizuführen.

Drs.-Nr.	Art, Datum und Inhalt
	– Für vernommene Zeugen gilt: Dem Zeugen ist das Protokoll über seine Vernehmung zuzustellen. 3. Protokolle VS-VERTRAULICH oder höher eingestufter Sitzungen Ist das Protokoll über die Aussage eines Zeugen VS-VERTRAULICH oder höher eingestuft, so ist dem Zeugen Gelegenheit zu geben, dies in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einzusehen. Eine Kopie erhält er nicht.
5	Beschlußvorschlag des Sekretariats vom 15. Mai 1995 zur Geheimhaltung: 1. Die Mitglieder des 1. UA – 13. WP sind zur Geheimhaltung (§ 7 Abs. 1 S. 1 GSO-BT i. V. m. § 3 Abs. 1 GSO-BT, § 353 b Abs. 2 Nr. 1 StGB) derjenigen Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen durch Übermittlung der von amtlichen Stellen als VS-VERTRAULICH und höher eingestuften Unterlagen an den Untersuchungsausschuß bekannt werden. 2. Diese Geheimhaltungsverpflichtung erstreckt sich auch auf solche Angelegenheiten, die aufgrund von Unterlagen bekannt werden, deren VS-Einstufung durch den Untersuchungsausschuß selbst veranlaßt wird. 3. Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, wenn und insoweit die aktenführende Stelle bzw. der Untersuchungsausschuß die Einstufung als VS-VERTRAULICH und höher aufhebt.
5 (neu)	Beschlußvorschlag des Sekretariats vom 31. Mai 1995 zur Geheimhaltung 1. Die Mitglieder des 1. UA 13. WP sind aufgrund der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages, ggf. ergänzt um Beschlüsse des 1. UA der 13. WP in Verbindung mit § 353 b Abs. 2 Nr. 1 StGB zur Geheimhaltung derjenigen Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen durch Übermittlung der von amtlichen Stellen als VS-VERTRAULICH und höher eingestuften Unterlagen bekannt werden. 2. Diese Geheimhaltung erstreckt sich auch auf solche Angelegenheiten, die aufgrund von Unterlagen bekannt werden, deren VS-Einstufung durch den Untersuchungsausschuß selbst veranlaßt wird. 3. Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, wenn und insoweit die aktenführende Stelle bzw. der Untersuchungsausschuß die Einstufung als VS-VERTRAULICH oder höher aufhebt. 4. Im übrigen gilt die Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages.
6	Antrag der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuß vom 17. Mai 1995: Zeugenvernehmung von Helmut Kohl, Bundeskanzler; Friedrich Bohl, Chef des Bundeskanzleramtes und Bundesminister für besondere Angelegenheiten; Bernd Schmidbauer, Staatsminister beim Bundeskanzler; Prof. Dr. Dr. Rudolf Dolzer, Ministerialdirektor und Leiter der Abteilung 6 im Kanzleramt.
7	Antrag der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuß vom 17. Mai 1995: Zeugenvernehmung von N.N, genannt „Rafa", nachrichtendienstliche Verbindung des BND, zu laden über den BND; N. N., genannt „Roberto", nachrichtendienstliche Verbindung des BND, zu laden über den BND; N. N., genannt Walter Boeden, noeP des LKA Bayern.
8	Antrag der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuß vom 17. Mai 1995: Zeugenvernehmung von Willi Liesmann, Mitarbeiter der Abteilung 11A des BND, Alias-Namen auch Adrian, Michael Brandon; N. N., Mitarbeiterin der Madrider Residentur des BND, die den Kontakt zu „Rafa" hielt; Dr. Peter Fischer-Hollweg, Leiter der Residentur des BND in Madrid, Deckname „Dr. Eckerlin"; Konrad Porzner, Präsident des BND; Paul Münstermann, Ex-Vizepräsident des BND; Dr. Rudolf Werner, Leiter der Abteilung 11A beim BND; Jürgen Merker, Referatsleiter Abteilung 11A beim BND; Matthias Hochfeld, Sachgebietsleiter Abteilung 11A des BND.
9	Antrag der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuß vom 17. Mai 1995: Beiziehung der Akten und Unterlagen des Bundeskanzleramtes, des Bundesnachrichtendienstes, der BND-Residentur in Madrid, des Bundesministeriums des Innern und des Bundeskriminalamtes.
10	Antrag der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuß vom 17. Mai 1995: Beiziehung der Akten der Staatsanwaltschaft Landshut in dem Verfahren 44 Js 9/94 a gegen Christina Klein, Gustav Illes, Andrej Gergeli u. a. und der Staatsanwaltschaft Konstanz im Ermittlungsverfahren gegen den Kaufmann Jäkle (sogenannter Fall Tengen).
11	Antrag der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuß vom 17. Mai 1995: Beiziehung der Akten des Prozesses beim Landgericht München I gegen die Beschul-

Drs.-Nr.	Art, Datum und Inhalt
	digten Bengoechea, Torres und Oroz (112 Js 4895/94).
12	Antrag der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuß vom 17. Mai 1995: Zeugenvernehmung von Martin Schulz, MdEP.
13	Antrag der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuß vom 17. Mai 1995: Zeugenvernehmung von Helmut Meier-Staude, Staatsanwaltschaft München.
14	Antrag der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuß vom 17. Mai 1995: Die Regierung des Freistaates Bayern wird gebeten, dem 1. Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages die Akten aus ihrem Verantwortungsbereich zu übersenden, die insbesondere Aufschluß über die Fragen der Ziffer I, 1 d) und 1 e) sowie II, d) des Untersuchungsauftrages (Bundestagsdrucksache 13/1323) geben könnten. Insbesondere bittet der Untersuchungsausschuß die bayerische Landesregierung, die kompletten Akten des Landeskriminalamtes zu übersenden.
15	Antrag der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuß vom 17. Mai 1995: Zeugenvernehmung von Hans-Ludwig Zachert, Präsident des BKA.
16	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom Mai 1995: Beiziehung von Strafakten beim Landgericht München im Strafverfahren gegen die Beschuldigten Bengoechea, Torres und Oroz im sog. „Plutonium"-Fall in Ablichtung.
17	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom Mai 1995: Beiziehung von Akten beim Landeskriminalamt des Freistaates Bayern zum Plutonium-Fall.
18	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom Mai 1995: 1. Die Bundesregierung wird im Hinblick auf den Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 13/1323), insbesondere der Ziffern I und II, aufgefordert, alle bei ihr, den Bundesministerien und Bundesbehörden, insbesondere beim Bundeskanzleramt, beim Bundeswirtschaftsministerium, beim Bundesjustizministerium, beim Bundesfinanzministerium, beim Auswärtigen Amt, beim Bundesnachrichtendienst, beim Bundeskriminalamt, beim Zollkriminalamt vorliegenden Unterlagen und Akten zum sogenannten „Plutonium"-Fall unter Angabe der Aktenzeichen vollständig aufzulisten und dem Untersuchungsausschuß vorzulegen. 2. Die jeweiligen Behördenleiter werden aufgefordert, zu erklären, daß die Akten vollständig bezeichnet sind.
19	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom Mai 1995: Zeugenvernehmung von Helmut Kohl, Bundeskanzler; Friedrich Bohl, Chef des Bundeskanzleramtes; Bernd Schmidbauer, Staatsminister beim Bundeskanzler; Konrad Porzner, Präsident des BND; Hans-Ludwig Zachert, Präsident des BKA; Günther Beckstein, Bayerischer Innenminister; Hermann Leeb, Bayerischer Justizminister.
20	Antrag der Mitglieder der CDU/CSU- und der F.D.P.-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß („Plutonium") vom 16. Mai 1995: Zur Vorbereitung der Beweisaufnahme zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags (BT-Drs. 13/1323) wird das Bundeskanzleramt aufgefordert, für die Bundesregierung dem Untersuchungsausschuß zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags einen umfassenden schriftlichen Bericht vorzulegen.
21	Antrag der Mitglieder der CDU/CSU- und der F.D.P.-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß („Plutonium") vom 16. Mai 1995: Beiziehung der Akten in Kopie, soweit diese Aufschlüsse über die Umstände des Plutoniumtransports von Moskau nach München geben – des Bundeskanzleramtes, des Auswärtigen Amtes, des Bundesministeriums des Innern, des Bundesministeriums der Finanzen, des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie, des Bundesnachrichtendienstes, des Bundeskriminalamtes, des Bundesamtes für Verfassungsschutz, der Zollverwaltung, des Bundesamtes für Strahlenschutz.
22	Antrag der Mitglieder der CDU/CSU- und der F.D.P.-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß („Plutonium") vom 16. Mai 1995: Beiziehung der Akten nebst Beiakten des bei der neunten Großen Strafkammer des Landgerichts München I anhängigen Strafverfahrens gegen Javier Bengoechea Arratibel, Justiniano Torres Benitez und Julio Oroz Eguia (Az. 9 KLs 112 Js 4685/94).

Drs.-Nr.	Art, Datum und Inhalt
23	Antrag der Mitglieder der CDU/CSU- und der F.D.P.-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß („Plutonium") vom 16. Mai 1995: Zur Vorbereitung der Beweisaufnahme, insbesondere zur Erörterung einer Zusammenarbeit mit dem Untersuchungsausschuß, der Gewährung von Amts- und Rechtshilfe durch die zuständige Staatsanwaltschaft an den Untersuchungsausschuß, sowie der rechtlichen und tatsächlichen Behandlung des von Moskau nach München transportierten Nuklearmaterials als Asservat innerhalb des laufenden Strafverfahrens (Az. KLs 5112 Js 4685/94) wird der Leitende Oberstaatsanwalt beim Landgericht München I, Herr Dieter Emrich, ggf. in Begleitung des zuständigen Abteilungsleiters und Dezernenten der Staatsanwaltschaft beim Landgericht München I, informatorisch gehört. Die Sitzung beginnt öffentlich und wird auf Wunsch der Anhörperson ggf. nichtöffentlich fortgesetzt.
24	Antrag der Mitglieder der CDU/CSU- und der F.D.P.-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß („Plutonium") vom 16. Mai 1995: Sachverständigenvernehmung von Dr. Harald Müller, Hessische Stiftung für Friedens- und Konfliktforschung.
25	Antrag der Mitglieder der CDU/CSU- und der F.D.P.-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 16. Mai 1995: Es wird Beweis erhoben, insbesondere zu Abschnitt II. des Untersuchungsauftrags (BT-Drs. 13/1323), so auch zu Fragen der Gefährlichkeit von Plutonium und ob und inwieweit bei als illegal sichergestelltem Plutonium dessen Zusammensetzung so analysiert werden kann, daß daraus Rückschlüsse auf den ursprünglichen Lagerort gezogen werden können, durch Vernehmung von Herrn Prof. Dr. rer. nat. Häfele, Direktor des Vereins für Kernverfahrenstechnik und Analytik Rossendorf e. V., als Sachverständigen.
26	Antrag der Mitglieder der CDU/CSU- und der F.D.P.-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß („Plutonium") vom 16. Mai 1995: Es wird Beweis erhoben, insbesondere zu Abschnitt II. des Untersuchungsauftrags (BT-Drs. 13/1323), dort zu den Fragen der Sicherung kerntechnischer Einrichtungen, des physischen Schutzes gegen die Entwendung von Kernbrennstoff, der bestehenden Kontrollen und Maßnahmen gegen Diebstahl bzw. die Abzweigung von Material und schließlich, welche Bemühungen die Bundesregierung auf zwischenstaatlicher und internationaler Ebene zur Klärung dieser Fragen unternommen hat, durch Vernehmung von Herrn Ministerialrat Dr. Joachim Fechner, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, als Sachverständigen.
27	Antrag der Mitglieder der CDU/CSU- und der F.D.P.-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß („Plutonium") vom 16. Mai 1995: Es wird Beweis erhoben, insbesondere zu Abschnitt II. a, b des Untersuchungsauftrags (BT-Drs. 13/1323), durch Erläuterung der für die UNO-Konferenz über die Verlängerung des Atomwaffensperrvertrages im Auftrag des UNO-Generalsekretärs erstellten Studie über den weltweiten Nuklearhandel und die illegale Weitergabe von Nuklearmaterial und den daraus erwachsenden weltweiten Gefahren, durch Vernehmung von Herrn Jaques Attali, als Sachverständigen.
28	Antrag der Mitglieder der CDU/CSU- und der F.D.P.-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß („Plutonium") vom 16. Mai 1995: Es wird Beweis erhoben, insbesondere zu Abschnitt II. a, b des Untersuchungsauftrags (BT-Drs. 13/1323), durch Beiziehung der für die UNO-Konferenz über die Verlängerung des Atomwaffensperrvertrages in New York im Auftrag des UNO-Generalsekretärs erstellten Studie über den weltweiten Nuklearhandel über das Auswärtige Amt.
29	Antrag der Mitglieder der CDU/CSU- und der F.D.P.-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß („Plutonium") vom 16. Mai 1995: Zu Beweiszwecken, insbesondere zu Abschnitt II. b, c des Untersuchungsauftrags (BT-Drs. 13/1323), zu den geltenden internationalen Sicherungsmaßnahmen bzw. -regelungen, die der Entwicklung organisierter „Schwarzmärkte" im Umgang mit Nuklearmaterial entgegenwirken sollen, sowie der weiteren Verbesserung dieser Sicherheitsmaßnahmen, soll der Generaldirektor der IAEO, Wien, gebeten werden, Herrn Dr. Dirk Schriefer, Safeguards Operation Director der Internationalen Atomenergie-Organisation als Sachverständigen zur Anhörung durch den Untersuchungsausschuß zu entsenden.
30	Antrag der Mitglieder der CDU/CSU- und der F.D.P.-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß („Plutonium") vom 16. Mai 1995: Zu Beweiszwecken, insbesondere zu Abschnitt II. a, b des Untersuchungsauftrags (BT-Drs. 13/1323), den von Nuklearmaterial ausgehenden Gefahren, vor allem von Plutonium und zur Problematik des illegalen Nuklearmaterialhandels, soll der Generaldirektor der EURATOM, Brüssel, gebeten werden, Herrn Wilhelm Gmelin, Direktor Sicherheitsüberwachung EURATOM, als Sachverständigen zur Anhörung durch den Untersuchungsausschuß zu entsenden.

Drs.-Nr.	Art, Datum und Inhalt
31	Antrag der Mitglieder der CDU/CSU- und der F.D.P.-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß („Plutonium") vom 16. Mai 1995: Zeugenvernehmung von Rudolf Scharping, MdB.
32	Antrag der Mitglieder der CDU/CSU- und der F.D.P.-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß („Plutonium") vom 16. Mai 1995: Zeugenvernehmung von Günter Verheugen, MdB.
33	Antrag der Mitglieder der CDU/CSU- und der F.D.P.-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß („Plutonium") vom 16. Mai 1995: Sachverständigenvernehmung von Ministerialrat Hans-Jürgen Rick, Bundesministerium der Finanzen.
34	Antrag der Mitglieder der CDU/CSU- und der F.D.P.-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß („Plutonium") vom 16. Mai 1995: Sachverständigenvernehmung von Dr. Bachner, Gesellschaft für Reaktorsicherheit, Köln.
35	Antrag der Mitglieder der CDU/CSU- und der F.D.P.-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß („Plutonium") vom 16. Mai 1995: Sachverständigenvernehmung von Dr. Rosenstock, Fraunhofer-Gesellschaft, Euskirchen.
36	Antrag der Mitglieder der CDU/CSU- und der F.D.P.-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß („Plutonium") vom 16. Mai 1995: Sachverständigenvernehmung von Dr. Thomas, Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit, München.
37	Antrag der Mitglieder der Gruppe PDS im 1. Untersuchungsausschuß vom 17. Mai 1995: Zeugenvernehmung von Jürgen Weber, Vorstandsvorsitzender der Deutschen Lufthansa AG.
38	Antrag der Mitglieder der Gruppe PDS im 1. Untersuchungsausschuß vom 17. Mai 1995: Zeugenvernehmung von N.N. „Der Spiegel".
39	Antrag der Mitglieder der Gruppe PDS im 1. Untersuchungsausschuß vom 17. Mai 1995: Zeugenvernehmung von Wilhelm Gmelin, Direktor der EURATOM.
40	Antrag der Mitglieder der Gruppe PDS im 1. Untersuchungsausschuß vom 17. Mai 1995: Zeugenvernehmung von Hans Blix, Generaldirektor der Internationalen Energie-Agentur (IAEO), Wien.
41	Antrag der Mitglieder der Gruppe PDS im 1. Untersuchungsausschuß vom 17. Mai 1995: Die Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, der Republik Frankreich und der Russischen Föderation werden gebeten, dem 1. Untersuchungsausschuß Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Aufklärung der Umstände und Hintergründe des Handels mit Plutonium im Rahmen des Untersuchungsgegenstandes beitragen können.
42	Antrag der Mitglieder der Gruppe PDS im 1. Untersuchungsausschuß vom 17. Mai 1995: Zeugenvernehmung von N.N., verantwortlicher Leiter für die Sicherheit am Franz-Josef-Strauß-Flughafen, München.
43	Antrag der Mitglieder der Gruppe PDS im 1. Untersuchungsausschuß vom 17. Mai 1995: Zeugenvernehmung von Wiktor Sidorenko, Vize-Atomminister der Russischen Föderation.
44	Antrag der Mitglieder der Gruppe PDS im 1. Untersuchungsausschuß vom 17. Mai 1995: Zeugenvernehmung von Hermann Ziegenaus, Präsident des Landeskriminalamtes Bayern.
45	Antrag der Mitglieder der Gruppe PDS im 1. Untersuchungsausschuß vom 17. Mai 1995: Zeugenvernehmung von Volker Rühe, Bundesminister der Verteidigung.
46	Antrag der Mitglieder der Gruppe PDS im 1. Untersuchungsausschuß vom 17. Mai 1995: Zeugenvernehmung von Matthias Wissmann, Bundesminister für Verkehr.
47	Antrag der Mitglieder der Gruppe PDS im 1. Untersuchungsausschuß vom 17. Mai 1995: Zeugenvernehmung von Dr. Klaus Kinkel, Bundesminister des Auswärtigen.
48	Schreiben des Obmanns der Gruppe PDS im 1. Untersuchungsausschuß, Dr. Gregor Gysi vom 17. Mai 1995: Beitritt zu den bisher vorliegenden Anträgen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Vorschlag betreffend der Befragung der Zeugen.
49	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 18. Mai 1995: Zeugenvernehmung von Ralph Schmidt (Name wurde in der 3. Sitzung, 1. Juni

Drs.-Nr.	Art, Datum und Inhalt
	1995, korrigiert in: Rainer Schmidt-Nothen), Leitender Kriminaldirektor beim Bundeskriminalamt.
50	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 18. Mai 1995: Zeugenvernehmung von Martin Schulz, MdEP.
51	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 18. Mai 1995: Zeugenvernehmung von Staatsanwalt Helmut Meier-Staude, Staatsanwaltschaft München.
52	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 18. Mai 1995: Zeugenvernehmung von Paul Münstermann, Ex-Vizepräsident des BND.
53	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 18. Mai 1995: Zeugenvernehmung von Thomas Goppel, Bayerischer Staatsminister für Umwelt.
54	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 18. Mai 1995: Die Lufthansa wird im Hinblick auf Ziffer I des Untersuchungsauftrags (BT-Drs. 13/1323) gebeten, die Passagierliste und die weiteren Buchungsunterlagen für den Flug der Linienmaschine, mit der das Plutonium am 10.08.1994 von Moskau nach München transportiert wurde, in Ablichtung zu übermitteln.
55	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 18. Mai 1995: Informatorische Anhörung von Dieter Emrich, Leitender Oberstaatsanwalt beim Landgericht München I., ggf. in Begleitung des zuständigen Abteilungsleiters und Dezernenten der Staatsanwaltschaft beim Landgericht München I.
56	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 18. Mai 1995: Zeugenvernehmung von Dr. Rudolf Werner, Abteilungsleiter beim BND; Jürgen Merker, Referatsleiter beim BND; Matthias Hochfeld, Sachgebietsleiter des BND; Willi Liesmann, Mitarbeiter des BND.
57	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 18. Mai 1995: Beiziehung aller zum Plutonium-Fall bei der Bundesregierung, den Bundesministerien und den Bundesbehörden, insbesondere dem Bundeskanzleramt, dem Bundesnachrichtendienst und dem Bundeskriminalamt vorhandenen Ton-, Bild- und Datenträgern.
58	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 18. Mai 1995: Beiziehung des in der Süddeutschen Zeitung vom 18. Mai 1995 beschriebenen Aktenvermerks des BND an Staatsminister Schmidbauer, der diesen am 26. Juli 1994 erreichte und die Überschrift „Unterrichtung über die weitere Entwicklung der Angelegenheit Plutonium 239" trägt.
59	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 18. Mai 1995: Zeugenvernehmung von Prof. Dr. Dr. Rudolf Dolzer, Ministerialdirektor und Leiter der Abteilung 6 im Bundeskanzleramt und Dr. Hans-Achim Roll, Abteilungsleiter I des Bundeskanzleramtes.
60	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 18. Mai 1995: Zeugenvernehmung von Dr. Peter Fischer-Hollweg, Leiter des Politikreferats 2 der Botschaft in Madrid.
61	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 18. Mai 1995: Zeugenvernehmung von N.N., Rafa alias Lolita, zu laden über den Bundesnachrichtendienst und N.N., Roberto alias Pitufo, zu laden über den Bundesnachrichtendienst.
62	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 18. Mai 1995: Zeugenvernehmung von N.N., genannt Walter Boeden, zu laden über das Bayerische Landeskriminalamt.
63	Antrag der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuß vom 30. Mai 1995: Vernehmung von Lothar Koch, Nuklearchemiker am Karlsruher Institut für Transurane; Christoph Lierse, Chemiker am Institut für Radiochemie der Technischen Universität München; Wolf Weber, Leiter der Abteilung Brennstoffkreislauf der Kölner Gesellschaft für Reaktorsicherheit als sachverständige Zeugen.
64	Antrag der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuß vom 30. Mai 1995: Die Parlamentarische Kontrollkommission wird gebeten, dem 1. Untersuchungsausschuß mitzuteilen, ob Geheimdienstkoordi-

Drs.-Nr.	Art, Datum und Inhalt
	nator Bernd Schmidbauer in der Sitzung der PKK am 20. April 1995 gesagt hat, er, Bernd Schmidbauer habe den Bundeskanzler vor dem 10. August 1994 bezüglich des Münchener Plutonium-Schmuggels „über die Tatsache, daß sich etwas anbahnt", informiert.
65	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 23. Mai 1995: Vernehmung von Lothar Koch, Institut für Transurane, Karlsruhe und Christoph Lierse, Institut für Radiochemie der TU München als sachverständige Zeugen.
66	Antrag der Mitglieder der CDU/CSU- und der F.D.P.-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß („Plutonium") vom 31. Mai 1995: Der 1. Untersuchungsausschuß („Plutonium") bittet den Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung um Entscheidung, ob die Mitgliedschaft im 1. Untersuchungsausschuß mit der Mitgliedschaft in der Parlamentarischen Kontrollkommission (PKK) vereinbar ist und welche Möglichkeiten zur Durchsetzung einer Unvereinbarkeit beider Mitgliedschaften bestehen. Die Beratungen und etwaigen Entscheidungen des Ältestenrates bezüglich des Verdachts der Verletzung der für Mitglieder der PKK geltenden Geheimhaltungsvorschriften durch ein Mitglied der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sollen in die Prüfung einbezogen werden.
67	Antrag der Mitglieder der CDU/CSU- und der F.D.P.-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß („Plutonium") vom 31. Mai 1995: Zeugenvernehmung von Dr. Gerhard Schmid, MdEP.
68	Antrag der Mitglieder der CDU/CSU- und der F.D.P.-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß („Plutonium") vom 31. Mai 1995: Sachverständigenvernehmung von Dr. Lothar Koch, Institut für Transurane, Karlsruhe.
69	Antrag der Mitglieder der CDU/CSU- und der F.D.P.-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß („Plutonium") vom 31. 5. 1995: Sachverständigenvernehmung von Ministerialrat Hantke, Referatsleiter im Bundesministerium für Wirtschaft.
70	Antrag der Mitglieder der CDU/CSU- und der F.D.P.-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 31. Mai 1995: Sachverständigenvernehmung von Ministrialrat Dr. Sprögel, Referatsleiter im Bundesministerium für Wirtschaft.
71	Antrag der Mitglieder der CDU/CSU- und der F.D.P.-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß („Plutonium") vom 31. Mai 1995: Sachverständigenvernehmung von Prof. H. Wagner, Stellvertretender Vorstandsvorsitzender des Kernforschungszentrums Karlsruhe, GmbH.
72	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 1. Juni 1995: Sachverständigenvernehmung von Lothar Hahn, Öko-Institut, Darmstadt; Christoph Küppers, Öko-Institut Darmstadt und Prof. Kuny, Uni Marburg.
73	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 1. Juni 1995: Sachverständigenvernehmung von Ministerialdirigent Dr. Gustav W. Sauer, Ministerium für Natur und Umwelt, Schleswig-Holstein.
74	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 2. Juni 1995: Zeugenvernehmung von Peter Krömer, Bundeskriminalamt.
75	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 8. Juni 1995: Zeugenvernehmung von Polizeioberrat Sommer, LKA; Zollamtsrat Forstner, Sachgebietsleiter Reiseverkehr, LKA und Herrn Stoephasius, Sachgebietsleiter Umweltschutz, LKA.
75 (neu)	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß Plutonium vom 8. Juni 1995: Zeugenvernehmung von Polizeioberrat Sommer, LKA und Herrn Stoephasius, Sachgebietsleiter Umweltschutz, LKA.
76	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 8. Juni 1995: Zeugenvernehmung von KOK Barner, BKA; KHK Schleppi, BKA; KK z.A. Metzner, BKA; KHK Meyer, BKA (EA 25) OA 36.
77	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 8. Juni 1995: Zeugenvernehmung von Julian Tigero Robledo und Margita Nieves Fernandez Garcia.
78	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 8.Juni 1995: Zeugenvernehmung von N.N., genannt Konstantin, Geschäftspartner der Anbietergruppe in Rußland.
79	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 8. Juni 1995:

Drs.-Nr.	Art, Datum und Inhalt
	Zeugenvernehmung von Regierungsrat Knauer, Vorsteher des Hauptzollamtes München.
79 (neu)	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß Plutonium vom 8. Juni 1995: Zeugenvernehmung von Regierungsrat Knauer, Vorsteher des Hauptzollamtes München-Flughafen, Zollamtsrat Forstner, Sachgebietsleiter Reiseverkehr, Hauptzollamt München – Flughafen –.
80	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 9. Juni 1995: Zeugenvernehmung von Prof. Dr. Klaus Töpfer, Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau.
81	Antrag der Mitglieder der CDU/CSU- und der F.D.P.-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß („Plutonium") vom 21. Juni 1995: Sachverständigenvernehmung von Uwe Nerlich, Stiftung Wissenschaft und Politik, Ebenhausen.
82	Antrag der Mitglieder der CDU/CSU- und der F.D.P.-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß („Plutonium") vom 21. Juni 1995: Sachverständigenvernehmung von Dr. Gotthard Stein, Leiter der Programmgruppe Technologiefolgenforschung im Forschungszentrum Jülich.
83	Antrag der Mitglieder der CDU/CSU- und der F.D.P.-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß („Plutonium") vom 21. Juni 1995: Beiziehung des Protokolls der 101. Sitzung des Auswärtigen Ausschusses des Deutschen Bundestages vom 25. August 1994 und des Protokolls der 9. Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages zu Tagesordnungspunkt 1 vom 27. April 1995.
84	Antrag der Mitglieder der CDU/CSU- und der F.D.P.-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß („Plutonium") vom 21. Juni 1995: Zeugenvernehmung von Regierungsdirektor Herbert Lang, Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen.
85	Antrag der Mitglieder der CDU/CSU- und der F.D.P.-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß („Plutonium") vom 21. Juni 1995: Sachverständigenvernehmung von Prof. Dr. Kaul, Leiter des Bundesamtes für Strahlenschutz.
86	Antrag der Mitglieder der CDU/CSU- und der F.D.P.-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß („Plutonium") vom 21. Juni 1995: Der Bayerische Landtag wird gebeten, dem 1. Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages zur Erfüllung des Untersuchungsauftrages zu Ziffer I. 1. a, 1.b sowie 2.d folgende Unterlagen zu übermitteln: – Protokoll der 17. und 18. Sitzung des Ausschusses für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit des Bayerischen Landtags vom 25. und 26. April 1995; – Protokoll der 12. Sitzung des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen am 18. Mai 1995; – Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Dr. Christian Magerl vom August 1994, betreffend Flugsicherheit und Plutoniumschmuggel mit der Antwort der Bayerischen Staatsregierung.
87	Schreiben des Geheimschutzbeauftragten des Deutschen Bundestages vom 26. Juni 1995 betreffend Öffnungszeiten der Geheimregistratur.
88	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 22. Juni 1995: Zeugenvernehmung von Harald Edtbauer, KOK, LKA München.
89	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 26. Juni 1995: Zeugenvernehmung von N. N., Resident des BND in Moskau.
90	Beschlußvorschlag des Sekretariats vom 29. Juni 1995: Beiziehung der Vermerke und Gesprächsprotokolle, die nicht Teil der Gerichtsakten in dem Verfahren 9 KLs 112 Js 4685/94 geworden sind, und der Akten und Unterlagen der Ermittlungs- und AR-Vorgänge zum sog. Plutonium-Fall, die von dem Leitenden Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft beim Landgericht München I, Herrn Emrich, in seiner informatorischen Anhörung vor dem Untersuchungsausschuß der 13. WP am 22. Juni 1995 erwähnt wurden, insbesondere zu den Verfahren gegen Fernandez und Lopez sowie gegen Mitglieder der russischen Anbietergruppe z. B. Gennadi Nikiforow.
91	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 29. Juni 1995: Zeugenvernehmung von Oberstaatsanwalt Emrich, Leitender Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft beim Landgericht München I.
92	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 29. Juni 1995: Sachverständigenvernehmung von Dr. Elmar Matthias Hucko, Ministerialrat beim Bundesministerium der Justiz.

Drs.-Nr.	Art, Datum und Inhalt
93	Antrag der Mitglieder der Gruppe PDS im 1. Untersuchungsausschuß vom 28. Juni 1995: Zeugenvernehmung von N. N., Bayerische Hypotheken- und Vereinsbank, München.
94	Antrag der Mitglieder der Gruppe PDS im 1. Untersuchungsausschuß vom 28. Juni 1995: Sachverständigenvernehmung von Dr. Heiner Busch, Experte auf dem Gebiet der Internationalen Zusammenarbeit von Polizei und Geheimdiensten.
95	Antrag der Mitglieder der Gruppe PDS im 1. Untersuchungsausschuß vom 28. Juni 1995: Sachverständigenvernehmung von Dr. phil. Bernd W. Kobbig, Projektleiter an der Hessischen Stiftung Friedens- und Konfliktforschung, Frankfurt/Main.
96	Antrag der Mitglieder der Gruppe PDS im 1. Untersuchungsausschuß vom 28. Juni 1995: Zeugenvernehmung von Ulrich Wickert, Journalist, Moderator der ARD-„Tagesthemen".
97	Antrag der Mitglieder der CDU/CSU- und der F.D.P.-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß („Plutonium") vom 13. Juli 1995: Zu Beweiszwecken, insbesondere zu Abschnitt II. des Untersuchungsauftrags (BT-Drs. 13/1323), so auch zu Fragen des illegalen Handels mit Kernmaterial und radioaktiven Stoffen, soll der Generaldirektor der Generaldirektion XI der Europäischen Kommission gebeten werden, Herrn Hans Eriskat, Europäische Kommission, General Direction XI, Umweltschutz, Nukleare Sicherheit und Katastrophenschutz, Direction C 1, Radio protection, als Sachverständigen zur Anhörung durch den Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages zu entsenden.
98	Antrag der Mitglieder der CDU/CSU- und der F.D.P.-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß („Plutonium") vom 13. Juli 1995: Sachverständigenvernehmung von Jürgen Storbeck, Koordinator Europol-Drogenstelle.
99	Schreiben des Obmanns der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß, Hermann Bachmaier, MdB, vom 25. Juli 1995 an den Vorsitzenden des 1. Untersuchungsausschusses betreffend Durchführung einer Sondersitzung des 1. Untersuchungsausschusses in der Sommerpause
100	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 24. August 1995: Zeugenvernehmung von Herrn Kulp, VF des BND.
101	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 24. August 1995: Zeugenvernehmung von KHK Thomas Adami, stv. Sachgebietsleiter LKA Bayern.
102	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 24. August 1995: Zeugenvernehmung von N. N., genannt Frau Janko, Mitarbeiterin der BND-Residentur in Madrid
103	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 24. August 1995: Zeugenvernehmung von Frau Wilson, 52 DA, Mitarbeiterin des BND
104	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 24. August 1995: Zeugenvernehmung von Reg. Dir. Wenckebach, Referatsleiter 622 des Bundeskanzleramtes.
105	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 24. August 1995: Zeugenvernehmung von KHK Ebner, Landeskriminalamt Bayern
106	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 24. August 1995: Sachverständigenvernehmung von Prof. Dr. H. Büker, Kernforschungsanlage Jülich.
107	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 24. August 1995: Sachverständigenvernehmung von Herrn Collin, Abteilungsleiter beim Bundesamt für Strahlenschutz.
108	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 24. August 1995: Zeugenvernehmung von Manfred Kanther, Bundesminister des Innern.
109	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 24. August 1995: Zeugenvernehmung von KHK Wolfram Bieling, Verbindungsbeamter des Bundeskriminalamtes in Moskau.
110	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 24. August 1995: Zeugenvernehmung von N. N., Sachbearbeiter im Bundesumweltministerium, der das Bayerische Staatsministerium für Umweltschutz und Landwirtschaft am 27. Juli 1994 telefonisch ersucht hat, auf das Bayeri-

Drs.-Nr.	Art, Datum und Inhalt
	sche Landeskriminalamt einzuwirken, daß kein im Ausland befindliches radioaktives Material nach Deutschland gebracht wird
111	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 24. August 1995: Zeugenvernehmung von KHK Famulla, RG/OK-VB, BKA Wiesbaden.
112	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 24. August 1995: Zeugenvernehmung von Herrn Falk, Vizepräsident des Bundeskriminalamtes.
113	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 24. August 1995: Zeugenvernehmung von LMR Kupfahl, Bayerisches Staatsministerium des Innern.
114	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 24. August 1995: Zeugenvernehmung von Herrn Lautenschlager, Sachgebietsleiter LKA München
115	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 24. August 1995: Zeugenvernehmung von Staatsanwalt Fügmann, Staatsanwaltschaft München I.
116	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 24. August 1995: Zeugenvernehmung von Herrn Gilm, Mitarbeiter des BND.
117	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 24. August 1995: Zeugenvernehmung von Dr. Grenzenberg, Mitarbeiter des BND
118	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 24. August 1995: Zeugenvernehmung von Dr. Semhoff, Mitarbeiter des BND
119	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 24. August 1995: Zeugenvernehmung von Herrn Imhorst, Mitarbeiter der Abteilung 1 des BND
120	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 24. August 1995: Zeugenvernehmung von Jose Fernandez Martinez
121	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 24. August 1995: Zeugenvernehmung von Frau Dr. Harburg, Leiterin Leitungsstab BND
122	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 24. August 1995: Zeugenvernehmung von Dr. Mettlach, Mitarbeiter des Leitungsstabes des BND
123	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 14. September 1995: Zeugenvernehmung des Flugkapitäns der Lufthansamaschine, die das Plutonium von Moskau nach München transportiert hat
124	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 14. September 1995: Zeugenvernehmung von Reg. Dir. Vorbeck, Mitarbeiter der Abteilung 6 des Bundeskanzleramtes
125	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 14. September 1995: Zeugenvernehmung von MR Radau, Referatsleiter 621 des Bundeskanzleramtes
126	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 14. September 1995: Zeugenvernehmung von MDg Staubwasser, Gruppenleiter 61 im Bundeskanzleramt.
127	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 14. September 1995: Zeugenvernehmung von MR Dr. Hanning, Gruppenleiter 62 des Bundeskanzleramtes.
128	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 14. September 1995: Zeugenvernehmung von RD Friehe, Referatsleiter 611 des Bundeskanzleramtes
129	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 14. September 1995: Zeugenvernehmung von MRn Dr. Vollmer, Referatsleiterin 612 im Bundeskanzleramt
130	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 14. September 1995: Augenscheinseinnahme des Ankunftsgebäudes des Flughafens München-Erding in Anwesenheit der für den Zugriff und für die Sicherheit verantwortlichen Beamten und des Flugkapitäns, seiner Crew sowie des am 10. August 1994 für die Abfertigung der aus Moskau eintreffenden Lufthansamaschine zuständigen Flughafenbodenpersonals.

Drs.-Nr.	Art, Datum und Inhalt
131	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 14. September 1995: Zeugenvernehmung von Dr. Keßelring, Abteilungsleiter BND.
132	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 14. September 1995: Zeugenvernehmung von Peter Boenisch, Medienberater des Bundeskanzlers Helmut Kohl
133	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 14. September 1995: Zeugenvernehmung von KHK'in Gudrun Stenglein, Interpol-Verbindungsbeamtin des BKA in Madrid.
134	Antrag der Mitglieder der CDU/CSU- und der F.D.P.-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß („Plutonium") vom 20. September 1995: Zeugenvernehmung von Herrn Foertsch, Abteilungsleiter 5 im BND
135	Antrag der Mitglieder der CDU/CSU- und der F.D.P.-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß („Plutonium") vom 20. September 1995: Zeugenvernehmung von Gernot Erler, MdB.
136	Antrag der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuß vom 20. September 1995: Beiziehung der Abhörprotokolle und/oder -Aufzeichnungen des spanischen Geheimdienstes über Telefongespräche zwischen Mitarbeitern des Bundeskanzleramtes, dem V-Mann „Rafa" sowie Mitarbeitern der BND-Residentur in Madrid
137	Schreiben des amtierenden PKK-Vorsitzenden Dr. Penner, vom 22. September 1995 zur Beiziehung von PKK-Protokollen durch den 1. Untersuchungsausschuß
138	Beschlußvorschlag des Sekretariats vom 6. Oktober 1995: Der Vorsitzende des 1. Untersuchungsausschusses der 13. Wahlperiode, Herr Dr. Gerhard Friedrich, MdB, wird beauftragt, alle für die Durchführung der Vernehmung des Zeugen Uwe Erich Karsten Schnell („Roberto") – Beweisbeschluß 13-2 – erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Er wird insbesondere ermächtigt, im Namen des 1. Untersuchungsausschusses beim Amtsgericht Bonn einen Antrag auf Erlaß eines Haftbefehls gegen den Zeugen zu stellen, um dessen Rückführung nach Spanien abzusichern und mit den zuständigen Polizeibehörden die notwendigen Vorkehrungen für seinen Transport und seine sichere Unterbringung während der Dauer seines Aufenthalts in Bonn zu vereinbaren.
138 (neu)	Beschlußvorschlag des Sekretariats vom 11. Oktober 1995: Der Vorsitzende des 1. Untersuchungsausschusses der 13. Wahlperiode wird beauftragt, alle für die Durchführung der Vernehmung des Zeugen Uwe Erich Karsten Schnell („Roberto") – Beweisbeschluß 13-2 erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Er wird insbesondere ermächtigt, im Namen des 1. Untersuchungsausschusses beim Amtsgericht Bonn einen Antrag auf Erlaß eines Haftbefehls gegen den Zeugen zu stellen, um dessen Rückführung nach Spanien abzusichern und mit den zuständigen Polizeibehörden die notwendigen Vorkehrungen für seinen Transport und seine sichere Unterbringung während der Dauer seines Aufenthaltes in Bonn zu vereinbaren.
139	Antrag der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuß vom 5. Oktober 1995: Beiziehung der Abhörprotokolle und/oder -Aufzeichnungen des spanischen Geheimdienstes CESID über Telefongespräche zwischen Mitarbeitern des Bundeskanzleramtes, (darunter der Staatsminister beim Bundeskanzleramt, Bernhard Schmidbauer, MDg. Prof. Dr. Bernd Rudolf Dolzer) und der Deutschen Botschaft in Madrid, Mitarbeitern der BND-Residentur in Madrid sowie dem V-Mann „Rafa" im Zeitraum zwischen dem 1. Mai und dem 15. September 1994
140	Beschlußvorschlag des Sekretariats vom 11. Oktober 1995: Der Vorsitzende des 1. Untersuchungsausschusses der 13. Wahlperiode wird beauftragt, alle für die Durchführung der Vernehmung des Zeugen „Rafa" - Beweisbeschluß 13-2 – erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Er wird insbesondere ermächtigt, im Namen des 1. Untersuchungsausschusses beim Amtsgericht München den Antrag zu stellen, daß dem Zeugen sicheres Geleit für sein Erscheinen vor dem 1. Untersuchungsausschuß erteilt wird, soweit es um das bei der Staatsanwaltschaft München anhängige Ermittlungsverfahren wegen uneidlicher Falschaussage – 111 Js 4508/95 – geht.
141	Antrag der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuß vom 12. Oktober 1995: Die Bundesregierung wird aufgefordert, durch einen Vertreter dem 1. Untersuchungsausschuß ergänzende mündliche

Drs.-Nr.	Art, Datum und Inhalt
	Auskünfte zum Bericht von Staatssekretär Erhard Jauck, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, vom 10. Oktober 1995 zu geben.
142	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 6. Oktober 1995: Augenscheinseinnahme des Ankunftsgebäudes des Flughafens München-Erding.
143	Antrag der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuß vom 5. November 1995: Die Staatsanwaltschaft München I wird gebeten, die ihr in dem inzwischen abgeschlossenen Verfahren gegen Torres Benitez u. a., vorliegenden Lichtbilder, dem 1. Untersuchungsausschuß zur Verfügung zu stellen. Insbesondere bittet der Untersuchungsausschuß um die Originalfotos, die im Rahmen der Observationsmaßnahmen von den Tatbeteiligten während deren Verhandlungen und Verkaufsgesprächen in Madrid und München gefertigt wurden.
144	Schreiben der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 10. November 1995 zur Möglichkeit einer Vereidigung des Zeugen Oberstaatsanwalt Meier-Staude
145	Schreiben der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 10. November 1995 zur Notwendigkeit der Vernehmung der Zeugen Justiniano Torres Benitez, Julio Oroz Eguia und Javier Bengoechea Arratibel im Untersuchungsausschuß vor ihrer Abschiebung in ihre Heimatländer
146	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 10. November 1995: Zeugenvernehmung von Javier Bengoechea Arratibel, Justiniano Torres Benitez und Julio Oroz Eguia.
147	Schreiben der Mitglieder der CDU/CSU- und der F.D.P.-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß („Plutonium") vom 22. November 1995 zur Terminierung von Sachverständigenvernehmungen vor der Osterpause.
148	Schreiben des Obmanns der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium", Hermann Bachmaier, MdB vom 23. November 1995 zum Schreiben der Mitglieder der CDU/CSU- und der F.D.P.-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß („Plutonium") vom 22. November 1995
149	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 23. November 1995, das weitere Vernehmungsprogramm für den Zeitraum vom 26. Februar bis 26. April 1996 in der Beratungssitzung am 29. November 1995 zu beschließen.
150	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 23. November 1995, die Zeugenvernehmung von Javier Bengoechea auf den 1. Februar 1996 zu terminieren.
151	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion und der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuß vom 23. November 1995, die Terminierung der Zeugenvernehmungen im Zeitraum vom 26. Februar bis 26. April 1996 wie folgt zu gestalten: 26. Februar bis 1. März 1996: BND-Mitarbeiter Jürgen Merker (Referatsleiter) und Matthias Hochfeld (Sachgebietsleiter) sowie MR Dr. Joachim Fechner, BMU; 4. bis 8. März 1996: Präsident des Bundesnachrichtendienstes, Konrad Porzner, Staatsminister im Bundeskanzleramt, Bernd Schmidbauer; 11.–15. März 1996: MD Prof. Dr. Dr. Rudolf Dolzer, MR Dr. August Hanning, RD Wenckebach, 15.–19. April 1996: Präsident des Bundeskriminalamtes, Hans-Ludwig Zachert, Präsident des Bayerischen Landeskriminalamtes, Hermann Ziegenaus, Flugkapitän der Lufthansamaschine, die das Plutonium von Moskau nach München transportiert hat; 22.–26. April 1996: Ltd. Oberstaatsanwalt Dieter Emrich und die in München verurteilten Straftäter Julio Oroz Eguia und Justiniano Torres Benitez
152	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 13. November 1995: Zeugenvernehmung von Staatsanwalt Herrle, Staatsanwaltschaft München I.
153	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 28. November 1995, die Zeugenvernehmung von „Rafa" auf den 7. Dezember 1995 zu terminieren.
154	Antrag der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuß vom 27. November 1995: Zeugenvernehmung von Dr. Auer, VLR im Auswärtigen Amt.
155	Antrag der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuß vom 27. November 1995: Beiziehung der Akten aus dem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht I Berlin, Aktenzeichen 1 Umw AR 23/95.

Drs.-Nr.	Art, Datum und Inhalt
156	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 17. November 1995: Beiziehung des Einsatzbefehls des Bayerischen LKA für die Festnahmeaktion auf dem Flughafen München-Erding vom 10. August 1994.
157	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 17. November 1995: Beiziehung einer dem Bundesnachrichtendienst vorliegenden offiziellen Stellungnahme des Föderalen Sicherheitsdienstes Rußlands (FSB) zum Münchener Plutoniumdeal.
158	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 17. November 1995: Beiziehung aller bei der Staatsanwaltschaft Augsburg geführten Akten nebst Einstellungsverfügungen zu Ermittlungsverfahren gegen Bedienstete bundesdeutscher Behörden und Ministerien und politisch Verantwortlicher aufgrund von Strafanzeigen wegen der Einfuhr von Plutonium am 10. August 1994 nach München
159	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 24. November 1995: Zeugenvernehmung von Ministerialdirigentin Braunöhler, Gruppenleiterin 12 der Abt. 1 des Bundeskanzleramtes
160	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 17. November 1995: Einholung einer Auskunft, ob bei der Telekom Aufzeichnungen über ein per Autotelefon geführtes Gespräch zwischen dem Staatsminister im Bundeskanzleramt, Bernd Schmidbauer, und OStA Meier-Staude im Zeitraum vom 2.–10. August 1994 vorliegen und bejahendenfalls, die Beiziehung dieser Aufzeichnungen
161	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 17. November 1995: Zeugenvernehmung von Edmund Stoiber, Ministerpräsident des Freistaates Bayern.
162	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 13. November 1995: Zeugenvernehmung von Flugkapitän Georg Fongern, Vorstandsmitglied der Vereinigung Cockpit e. V.
163	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 10. Oktober 1995: Zeugenvernehmung von Peter Boenisch, Medienberater des Bundeskanzlers.
164	Vermerk des Sekretariats vom 30. November 1995 zur Vernehmung des Zeugen „Rafa"
165	Beschlußentwurf des Sekretariats vom 8. Dezember 1995: Der Untersuchungsausschuß des Bayerischen Landtags zur Aufklärung der Tätigkeit bayerischer Behörden in Fällen der Nuklearkriminalität erhält fortlaufend – die Stenografischen Protokolle der öffentlichen Vernehmungen des 1. Untersuchungsausschusses – die Beweisbeschlüsse des 1. Untersuchungsausschusses – die Zeugen- und Sachverständigenterminierungspläne des 1. Untersuchungsausschusses – vom Sekretariat zu erstellende Listen der Mitglieder, Fraktionsmitarbeiter und Mitarbeiter des Sekretariats nebst Telefon- und Faxnummern – sonstige Unterlagen des 1. Untersuchungsausschusses nach Einzelfallentscheidung des 1. Untersuchungsausschusses
166	Vermerk des Sekretariats vom 5. Dezember 1995 zur Möglichkeit der Vernehmung des Zeugen „Roberto" in Spanien
167	Schreiben von Rechtsanwalt Dr. Lohberger vom 5. Dezember 1995 zum Umfang eines Zeugnisverweigerungsrechts des Zeugen Liesmann gem. § 55 StPO
168	Schreiben der Staatsanwaltschaft Freiburg vom 24. Januar 1996 zur Anforderung der Akte 90 AR 52/95 gegen Milos Drazil im Zusammenhang mit dem Schreiben der Firma „Salin Investor".
169	Schreiben des Visitor Service Flughafen München vom 19. Dezember 1995: Programmablauf der Augenscheinseinnahme des Flughafens München-Erding am 13. Februar 1996
170	Schreiben des Oberstaatsanwalts bei dem Landgericht München I, Emrich, vom 19. Dezember 1995 zum Ermittlungsverfahren gegen „Rafa"
171	Schreiben des Sachverständigen Jacques Attali vom 11. Dezember 1995 zur Terminierung der Sachverständigenvernehmung
172	Schreiben der PKK vom 3. Januar 1996: Übersendung der Protokolle der Vernehmungen „Rafa's" und „Sibylla's"
173	Schreiben des Obmannes der CDU/CSU-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 8. Januar 1996:

Drs.-Nr.	Art, Datum und Inhalt
	Terminänderung der Zeugenvernehmungen BND-Präsident Porzner und Staatsminister Schmidbauer
174	Beschlußvorschlag des Vorsitzenden im 1. Untersuchungsausschuß vom 10. Januar 1996: 1. Die Ladungen des Zeugen Willi Liesmann zur Vernehmung auf Donnerstag, den 18. Januar 1996, 14.30 Uhr und des Zeugen Regierungsoberamtsrat Kulp zur Vernehmung auf Freitag, den 19. Januar 1996, 9.00 Uhr werden aufgehoben 2. Die Vernehmung des Zeugen Konrad Porzner, Präsident des Bundesnachrichtendienstes, wird auf Donnerstag, den 18. Januar 1996, 10.00 Uhr terminiert. 3. Die Vernehmung des Zeugen Staatsminister Bernd Schmidbauer wird auf Freitag, den 19. Januar 1996, 10.15 Uhr terminiert.
175	Schreiben des Obmanns der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium", Hermann Bachmaier, vom 9. Januar 1996 zur Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung am 17. Januar 1996, hier: Anwesenheit eines Beamten des Bundesnachrichtendienstes als Vertreter des Bundeskanzleramtes in den Ausschußsitzungen, insbesondere auch in den nichtöffentlichen Beratungssitzungen.
176	Antrag der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuß vom 11. Januar 1996: Beiziehung einer Lichtbildmappe des BKA zur Observation vom 31. Mai 1994 in Madrid
177	Schreiben des Bundesminister des Auswärtigen vom 11. Januar 1996 zur Veröffentlichung von teilweise eingestuften Unterlagen des Auswärtigen Amtes in der Presse
178	Beschlußvorschlag des Vorsitzenden vom 16. Januar 1996: Der Vorsitzende des 1. Untersuchungsausschusses wird ermächtigt, in Abstimmung mit der stellvertretenden Vorsitzenden, Abg. Frau Erika Simm, kurzfristig Termine – erforderlichenfalls auch in der sitzungsfreien Zeit – für die Vernehmung der Zeugen Bengoechea, Oroz und Torres zu bestimmen, wenn der Zugriff des Ausschusses auf sie wegen Entlassung, Abschiebung oder Verlegung ins Ausland verloren zu gehen droht.
179	Antrag der Mitglieder der CDU/CSU- und der F.D.P.-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß („Plutonium") vom 17. Januar 1996: Zeugenvernehmung von Rechtsanwalt Martin Amelung, München.
180	Antrag der Mitglieder der CDU/CSU- und der F.D.P.-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß („Plutonium") vom 17. Januar 1996: Sachverständigenvernehmung von Herrn Schnuer, Europäische Kommission, Generaldirektion XI, Umwelt, Nukleare Sicherheit und Katastrophenschutz.
181	Antrag der Mitglieder der CDU/CSU- und der F.D.P.-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß („Plutonium") vom 17. Januar 1996: Zeugenvernehmung von N.N., Dolmetscher/Dolmetscherin zwischen „Rafa" und Rechtsanwalt Amelung.
182	Antrag der Mitglieder der CDU/CSU- und der F.D.P.-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß („Plutonium") vom 17. Januar 1996: Zeugenvernehmung von N.N., Dolmetscher/Dolmetscherin zwischen „Rafa" und Staatsanwalt Fügmann.
183–	Beschlußentwurf des Sekretariats vom 23. Februar 1996:
183 (neu/neu)	Stellungnahmeersuchen des 1. Untersuchungsausschusses an den Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung zu den Zeugenvernehmungen Konrad Porzner, Präsident des Bundesnachrichtendienstes, und Staatsminister Bernd Schmidbauer
184	Schreiben des Obmanns der CDU/CSU-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 29. Januar 1996 zur Terminierung der Zeugenvernehmungen Kulp und Stenglein
185	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 29. Januar 1996 zur Terminierung der Fortsetzung der Zeugenvernehmung von Staatsminister Schmidbauer und Konrad Porzner, Präsident des Bundesnachrichtendienstes
186	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 29. Januar 1996 zur Terminierung der Zeugenvernehmung von Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl
187	Schreiben des Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes, Konrad Porzner, vom 29. Januar 1996 zum Programm für den Besuch des 1. Untersuchungsausschusses in der BND-Zentrale in Pullach am 12. Februar 1996
188	Antrag der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuß vom 29. Januar 1996: Beiziehung von Lichtbildern der Observationsmaßnahmen in Madrid beim Bayerischen Landtag

Drs.-Nr.	Art, Datum und Inhalt
189	Antrag der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuß vom 29. Januar 1996: Beiziehung des Urteils des Landgerichts Konstanz gegen Adolf Jäkle (Az. KLS 26/95/I 1.95).
190	Antrag der Mitglieder der CDU/CSU- und der F.D.P.-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß („Plutonium") vom 31. Januar 1996: Beiziehung der Akten nebst Beiakten der Staatsanwaltschaft Köln in dem Strafverfahren Az 121 Js 1443/94.
191	Antrag der Mitglieder der CDU/CSU- und der F.D.P.-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß („Plutonium") vom 31. Januar 1996: Beiziehung des Urteils der Großen Strafkammer des Landgerichts Landshut Az 4 KLs 45 Js 9/94 gegen Christina Klein, Gustav Illes, Andrej Gergeli; Beiziehung des Urteils der Großen Strafkammer des Landgerichts Konstanz in dem Strafverfahren Az KLs 26/95 (I. 1/95) gegen Adolf Jäkle
192	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß („Plutonium") vom 30. November 1995: Beiziehung der Protokolle der Nachbesprechungen zum Münchener Plutoniumdeal beim BND und im Bundeskanzleramt aufgrund der Berichte des „Spiegels" samt Anwesenheitsliste der Besprechungsteilnehmer beim Bundesnachrichtendienst und beim Bundeskanzleramt.
193	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 17. Januar 1996: Beiziehung der handschriftlichen Aufzeichnungen der „informellen Vernehmung" des Zeugen „Rafa" durch die Staatsanwaltschaft München.
194	Beschlußvorschlag des Sekretariats vom 6. Februar 1996: Der Vorsitzende, Dr. Gerhard Friedrich, MdB, und die stellvertretende Vorsitzende Erika Simm, MdB, werden beauftragt, im Vorsitzenden-Verfahren zu überprüfen, ob die Schwärzungen auf den eingestuften Beweisunterlagen, insbesondere in Mat A 16, Mat A 30, Mat A 31 und Mat A 32, zu Recht erfolgt sind und über die Ergebnisse Bericht zu erstatten.
195	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 6. Februar 1996 zur Ladung des Zeugen „Rafa" zum Zwecke einer Vernehmungsgegenüberstellung für den 7. März 1996.
196	Schreiben der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 6. Februar 1996 zur Durchführung der Vernehmung des Zeugen Walter Boeden.
197	Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 5. Februar 1996 zur Durchführung der Vernehmung des Zeugen Walter Boeden.
198	Antrag der Mitglieder der CDU/CSU- und der F.D.P.-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 7. Februar 1996: Sachverständigenvernehmung von Graham T. Allison, Direktor, Richard A. Falkenrath, Geschäftsführender Direktor des Center for Science and International Affairs, Harvard University, Cambridge, Mass.
199	Schreiben des Generaldirektors der Generaldirektion Energie XVII der EU, Ramon de Miguel vom 5. Februar 1996 zur Sachverständigenvernehmung von Herrn Wilhelm Gmelin.
200	Vermerk des Sekretariats vom 21. Februar 1996 zur Entscheidung der StA München über die weitere Vollstreckung der gegen den Zeugen Bengoechea verhängten Freiheitsstrafe.
201	Vorschlag des Vorsitzenden vom 22. Februar 1996 zur weiteren Planung der Zeugen- und Sachverständigenvernehmungen
202	Vermerk des Sekretariats vom 23. Februar 1996 zur Vernehmung des Zeugen „Roberto" in Spanien
203	Schreiben des Bundeskanzleramtes, MDgn Braunöhler, vom 23. Januar 1996 zur Ladung der Zeugin Leininger, BND
204	Schreiben der Präsidentin des Deutschen Bundestages vom 1. März 1996 zum Verstoß gegen das Fotografierverbot bei der Vernehmung der Zeugin „Janko"
205	Schreiben des Ltd. OStA bei dem Landgericht München I, Emrich, vom 29. Februar 1996 zur Überlassung der Stenografischen Protokolle des 1. Untersuchungsausschuß über die Vernehmungen der Zeugen Sommer und Kulp
206	Antrag der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuß vom 4. März 1996: Beiziehung der Akten aus dem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht I Berlin, Az: 1 Umw Js 771/95.
207	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 5. März 1996:

Drs.-Nr.	Art, Datum und Inhalt
	Beiziehung des Berichtsheftes der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I zum Ermittlungsverfahren 112 Js 4685/94
208	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 5. März 1996: Zeugenvernehmung von Dr. Ritter von Wagner, UAL 41 des Auswärtigen Amtes
209	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 5. März 1996: Zeugenvernehmung von Generalstaatsanwalt Hermann Froschauer, Staatsanwaltschaft bei dem OLG München
210	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 7. März 1996: Beiziehung der Tonbänder der technischen Überwachungsmaßnahmen des Bayerischen Landeskriminalamtes in der Zeit vom 25. Juli bis 10. August 1994
211	Vermerk des Sekretariats vom 11. März 1996 zur Vernehmung des Zeugen „Roberto" in Spanien
212	Beschlußvorschlag des Sekretariats vom 13. März 1996 zur Durchführung der Vernehmung der Zeugin „Gudrun" Sollte sich herausstellen, daß die Zeugin „Gudrun" krankheitsbedingt für längere Zeit – bis etwa Ende Juni – daran gehindert ist, vor dem Ausschuß zu erscheinen, so werden der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende ermächtigt, die Vernehmung anstelle des Ausschusses in der Bundesrepublik Deutschland oder am Aufenthaltsort der Zeugin durchzuführen, wenn die Verfassung der Zeugin dies zuläßt.
212a	Schreiben des Rechtsanwaltes Dr. Hans de With vom 11. März 1996 zur Durchführung der Vernehmung der Zeugin „Gudrun"
212b	Schreiben des Vorsitzenden vom 1. März 1996 an das BMI zur Durchführung der Vernehmung der Zeugin „Gudrun"
212c	Schreiben des BMI vom 11. März 1996 zur Durchführung der Vernehmung der Zeugin „Gudrun"
213	Schreiben des Obmanns der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium", Hermann Bachmaier, MdB, vom 12. März 1996 zur Durchführung der bisherigen Beweisaufnahme und zum weiteren Vorgehen des Untersuchungsausschusses
214	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 30. November 1995: Beiziehung der auf dem Flughafen München-Erding vom 10. August 1994 gefertigten Videoaufnahmen durch das Bayerische Landeskriminalamt und den Bundesnachrichtendienst
215	Beschlußvorschlag des Sekretariats vom 17. April 1996 zur weiteren Vernehmungsplanung für die Zeit bis zur Sommerpause
216	Schreiben des Oberlandesgerichts Malaga an das Justiz- und Innenministerium vom 26. März 1996 zu den Möglichkeiten einer Vernehmung des Zeugen Uwe Erich Karsten Schnell („Roberto") in Spanien
217	Schreiben des Generalkonsulats in Sevilla vom 9. April 1996 an das Oberlandesgericht in Malaga zu der Möglichkeit einer Vernehmung des Zeugen Uwe Erich Karsten Schnell („Roberto") in Spanien
218	Schreiben des Generalkonsulats der Bundesrepublik Deutschland in Sevilla vom 17. April 1996 zu der Möglichkeit einer Vernehmung des Zeugen Uwe Erich Karsten Schnell („Roberto") in Spanien
219	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 15. April 1996: Beiziehung des von Herrn Gilm erwähnten damaligen Terminkalenders , der laut des von Herrn Gilm gefertigten Gedächtnisprotokolls vom 18. April 1995 bei der Dienststelle 90a aufbewahrt wird, beim Bundesnachrichtendienst
220	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 18. April 1996: Beiziehung der Protokolle aller Sitzungen bzw. Sitzungsteile der Parlamentarischen Kontrollkommission, in denen der Münchener Plutoniumdeal Gegenstand der Erörterungen war
221	Schreiben des Bayerischen Staatsministers des Innern, Dr. Günther Beckstein, vom 22. April 1996 zur Herabstufung des Protokolls der Zeugenvernehmung „Boeden"
222	Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 24. April 1996 zur Vernehmung der Zeugen MDg Dr. Ritter von Wagner und VLR Dr. Auer am 9. Mai 1996
223	Vermerk des Sekretariats vom 6. Mai 1996 zur Herabstufung des Protokolls der Vernehmung des Zeugen „Boeden"
224	Beschlußvorschlag des Sekretariats vom 6. Mai 1996 zur Herabstufung des Protokolls Nr. 31 (Vernehmung des Zeugen „Boeden") von Geheim auf offen
225	Antrag der Mitglieder der CDU/CSU- und der F.D.P.-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß („Plutonium") vom 8. Mai 1996:

Drs.-Nr.	Art, Datum und Inhalt
	Zeugenvernehmung von Dr. Peter Struck, MdB, Erster Parlamentarischer Geschäftsführer der SPD-Bundestagsfraktion
226	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 30. April 1996: Eine noch vor der Sommerpause zu beginnende Sachverständigenanhörung zu den Aufgaben und Befugnissen des Bundesnachrichtendienstes einschließlich der Wirksamkeit der Kontrolle des Dienstes durch die Bundesregierung durchzuführen
227	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 9. Mai 1996: Beiziehung aller im Zusammenhang mit der „Operation Rosenbaum" erstellten Akten beim Bundeskanzleramt und beim Bundesnachrichtendienst
228	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 9. Mai 1996: Beiziehung des Strafbefehls gegen Rafael Ferreras Fernandez und die Verfahrensakten 8320 Cs (111 Js 4508/95) ggf. in Ablichtung beim AG München Abt. VIII
229	Schreiben von Rechtsanwalt Andreas Schwarzer, Rechtsbeistand des Zeugen Justiniano Torres Benitez, vom 13. Mai 1996 zur Kostenübernahme durch den Ausschuß.
230	Schreiben des BMU vom 12. Mai 1996 Benennung von Persönlichkeiten, die als Sachverständige vor dem 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" Auskunft über die Sicherung kerntechnischer Anlagen in Rußland gegen die Unterschlagung und den Diebstahl radioaktiver Stoffe geben können.
231	Antrag der Mitglieder der CDU/CSU- und der F.D.P.-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß („Plutonium") vom 22. Mai 1996: Sachverständigenvernehmung von Dipl.-Ing. Wolf-Dieter Gutschmidt, Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit mbH, Köln.
232	Antrag der Mitglieder der CDU/CSU- und der F.D.P.-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß („Plutonium") vom 22. Mai 1996: Sachverständigenvernehmung von Annette Schaper, Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung (HSFK), Frankfurt.
233	Schreiben des Obmanns der CDU/CSU-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß, Andreas Schmidt, MdB, vom 22. Mai 1996 zur Möglichkeit einer Vernehmung des Zeugen „Roberto".

Drs.-Nr.	Art, Datum und Inhalt
234	Schreiben des amtierenden Vorsitzenden der PKK, Dr. Hirsch, MdB, vom 22. Mai 1996 zur Beiziehung von Protokollen der PKK durch den 1. Untersuchungsausschuß
235	Antrag der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuß vom 24. Mai 1996: Antrag auf richterliche Vernehmung von Tamara Abaut, Berlin, und Rita und Nicolai Selpi, Magdeburg (Namen phonetisch).
235 (neu)	Antrag der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuß vom 21. Juni 1996: Zeugenvernehmungen von Rita Cepel, Nikolaj Cepel und Tamara Aboux im Wege der Rechtshilfe.
236	Schreiben des Obmanns der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß, Hermann Bachmaier, MdB, vom 12. Juni 1996 zur Beiziehung von Protokollen der PKK durch den 1. Untersuchungsausschuß.
237	Schreiben des Leitenden Oberstaatsanwalts bei dem Landgericht München I vom 23. Mai 1996 zur Überlassung des Stenografischen Protokolls des 1. Untersuchungsausschuß über die Vernehmung des Zeugen Hochfeld
238	Vermerk des Sekretariats des 1. Untersuchungsausschusses vom 5. Juni 1996 zur Vernehmung des Zeugen Dr. Paul Münstermann, Vizepräsident des BND a.D.
239	Schreiben des Obmanns der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß, Hermann Bachmaier, MdB, vom 11. Juni 1996 an den Vorsitzenden des 1. Untersuchungsausschusses zur Unterrichtung durch die Bunderegierung über die Sicherstellung von radioaktivem Material in einer Ulmer Bank am 29. Mai 1996 .
240	Schreiben von Rechtsanwalt Dr. Hans de With, Rechtsbeistand der Zeugin Stenglein, vom 12. Juni 1996 zur Vernehmungsfähigkeit der Zeugin Stenglein
241	Schreiben des Leitenden Oberstaatsanwalts bei dem Landgericht München I vom 20. Juni 1996 zur Überlassung des Stenografischen Protokolls des 1. Untersuchungsausschuß über die Vernehmung des Bayerischen Staatsministers der Justiz, Hermann Leeb.
242	Antrag der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuß vom 21. Juni 1996: Zeugenvernehmung des BND-Beamten mit dem Decknamen Smid (alias Sandmann).

Drs.-Nr.	Art, Datum und Inhalt
243	Beschlußvorschlag des Sekretariats vom 25. Juni 1996 zur Durchführung der Vernehmung der Zeugin Stenglein
244	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 29. August 1996: Zeugenvernehmung von RD Dr. Zeising, Landesamt für Umweltschutz.
245	Vermerk des Sekretariats des 1. Untersuchungsausschusses vom 15. Juli 1996 zum Abschluß der simultangedolmetschten Vernehmungen der Zeugen „Rafa", Bengoechea, Torres und Oroz sowie zu sonstigen Maßnahmen bezüglich dieser Vernehmungen
246	Schreiben der Präsidentin des Deutschen Bundestages vom 5. Juli 1996 zur Beiziehung von Protokollen der PKK durch den 1. Untersuchungsausschuß
247	Schreiben des Leitenden Oberstaatsanwalts bei dem Landgericht München I vom 25. Juli 1996 zur Überlassung der Stenografischen Protokolle des 1. Untersuchungsausschuß über die Vernehmungen der Zeugen Javier Arratibel Bengoechea, Julio Oroz Eguia und Justiniano Torres Benitez.
248	Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 20. August 1996 zur Ladung der Zeugen OStA Emrich und OStA Meier-Staude.
249	Schreiben von Rechtsanwalt Hans Auffenberg, Rechtsbeistand des Zeugen Julio Oroz Eguia, vom 14. August 1996 zur Übersetzung des Stenographischen Protokolls der Vernehmung des Zeugen Oroz ins Spanische.
250	Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 19. Juli 1996 zur Sicherstellung von radioaktivem Material in einer Ulmer Bank am 29. Mai 1996.
251	Vermerk des Sekretariats vom 10. September 1996 zur Auswertung von seitens des Bayerischen Staatsministerium des Innern zugeleiteten 75 VS-NfD eingestuften Videokassetten, einer Geheim eingestuften Videokassette und von 5 Audiokassetten (MAT A 64)
251 a	Vermerk des Sekretariats vom 12. September 1996 zur rechtlichen Problematik der Verwendung der zum Zwecke der Täterobservationen gefertigten Audio- und Videoaufzeichnungen (Mat A 64) im Ausschuß
252	Antrag der Mitglieder der CDU/CSU- und der F.D.P.-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß („Plutonium") vom 25. September 1996: Beiziehung der von dem Zeugen Dr. Werner bei seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß (Protokoll 47, Seite 82) erwähnten Erklärung des Director Central Intelligence (DCI) der USA, Deutsch, vor dem amerikanischen Kongreß am 20. März 1996 zur Lageeinschätzung der Gefährdung durch nukleare Proliferation
253	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 8. Oktober 1996: Das Ausschußsekretariat wird im Hinblick auf die Verwendung der eingegangenen Audio- und Videokassetten mit Aufnahmen der Täterobservationen und der Festnahmen der Täter beauftragt, 1.) Niederschriften der Audioaufnahmen der Gespräche zwischen der Scheinaufkäuferseite und den Tätern außerhalb der Hotelzimmer („kleiner Lauschangriff") anzufertigen, 2.) die Videoaufnahmen (Bild- und Tonaufzeichnungen, teilweise nur Tonaufzeichnungen) in den Hotelzimmern der Täter nach Vorgabe der Fraktionen und der Gruppe stichprobenartig dahingehend zu überprüfen, welche Teile relevant für die Erledigung des Untersuchungsauftrages sein könnten und die Ergebnisse dieser Überprüfung dem Ausschuß in angemessener Form mitzuteilen, 3.) die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit interessierte Ausschußmitglieder und Mitarbeiter die als GEHEIM eingestuften Videoaufnahmen vom Zugriff auf Bengoechea im Hotelzimmer und auf die Täter am Münchener Flughafen nach Vorankündigung in Augenschein nehmen können.
254	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 3. Dezember 1996 zur Beiziehung der Protokolle der PKK: Der Vorsitzende wird ermächtigt und beauftragt, alle erforderlichen Maßnahmen zum Vollzug des Beweisbeschlusses 13-151 zu ergreifen, wobei der Vorsitzende zunächst mit der Bitte an den Ältestenrat herantreten sollte, auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken. Sollte auf diesem Wege kein Einvernehmen zu erzielen sein, so ist zur Durchsetzung des Beschlusses das zuständige Gericht in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall sollte die Anordnung einer Beschlagnahme der mit dem Beweisbeschluß 13-151 beigezogenen Unterlagen und ihre Herausgabe an den 1. Untersuchungsausschuß beim Amtsgericht Bonn beantragt werde.

Drs.-Nr.	Art, Datum und Inhalt
	Sollte sich das Amtsgericht Bonn für unzuständig erklären, so soll das nach Maßgabe der Entscheidung des Amtsgerichts zuständige Gericht angerufen werden.
255	Schreiben des Leitenden Oberstaatsanwalts bei dem Landgericht München I vom 12. November 1996 zur Überlassung des Stenografischen Protokolls des 1. Untersuchungsausschuß über die Vernehmung des Zeugen „Boeden"
256	Antrag der Mitglieder der CDU/CSU- und der F.D.P.-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß („Plutonium") vom 27. November 1996: Beiziehung des Berichts, in dem das amerikanische „Zentrum für Verteidigungsinformation" vor den Gefahren des Atomschmuggels in Rußland warnt (vgl. Welt am Sonntag vom 24. November 1996), bei der Bundesregierung
257	Schreiben des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses des Bayerischen Landtags, Dr. Manfred Weiß, vom 29. November 1996 zur Durchführung einer gemeinsamen Zeugen- und Sachverständigenvernehmung.
258	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 12. Dezember 1996: Zeugenvernehmung von Dr. Hansjörg Geiger, Präsident des Bundesnachrichtendienstes.
259	Antrag der Mitglieder der CDU/CSU- und der F.D.P.-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 10. Januar 1997: 1. Fortsetzung der Vernehmung von Staatsminister Schmidbauer am 30. Januar 1997 2. Erstellung des Entwurfs eines Berichts (§ 23 IPA-Regeln), der zusätzlich eine Aussage darüber enthält, ob und ggf. welche Fragen des Untersuchungsauftrags die Fortsetzung der Beweisaufnahme erforderlich machen. Nach Beratung dieses Entwurfs entscheidet der Ausschuß, wie weiter zu verfahren ist (z. B. Vorlage ans Plenum als Zwischenbericht, Vorlage ans Plenum als Schlußbericht, Fortsetzung der Beweisaufnahme).
260	Beschlußvorschlag des Vorsitzenden vom 18. Februar 1997: Der 1. Untersuchungsausschuß des 13. Deutschen Bundestages bestellt für alle Rechtsstreitigkeiten vor dem Bundesverfassungsgericht im Zusammenhang mit seinem Beschluß vom 15. Januar 1997 betreffend die Erstellung des Entwurfs eines Berichtes (§ 23 IPA-Regeln), Frau/Herrn N. N. als seinen Verfahrensbevollmächtigten.
261	Schreiben des Leitenden Oberstaatsanwalts bei dem Landgericht München I vom 12. Februar 1997 zur Überlassung des Stenografischen Protokolls des 1. Untersuchungsausschuß über die Vernehmung von Staatsminister Schmidbauer
262 a	Schreiben des Bundesverfassungsgerichtes vom 28. Februar 1997 zum Verfahren über den Antrag festzustellen, daß der Beschluß des 1. Untersuchungsausschusses des 13. Deutschen Bundestages vom 15. Januar 1997 betreffs Ziffer 2 der Ausschußdrucksache 259 gegen Art. 44 GG verstößt und Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung
262 b	Schreiben des Bundesverfassungsgerichtes vom 25. Februar 1997 an die Antragsteller mit der Bitte um Klarstellung des Antraggegners im Organstreitverfahren 2 BvE 1/97
262 c	Schriftsatz des Verfahrensbevollmächtigten des Antragstellers vom 27. Februar 1997, hier: Ergänzung der Antragsschrift durch Einbeziehung des Deutschen Bundestages als Antraggegner
262 d	Antragsschrift des Verfahrensbevollmächtigten der SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag und der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß auf Durchführung eines Organstreitverfahrens und Erlaß einer einstweiligen Anordnung gegen den 1. Untersuchungsausschuß vom 18. Februar 1997
262 e	Antragserwiderung des Verfahrensbevollmächtigten des Antragsgegners im Organstreitverfahren und im Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung – 2 BvE 1/97 – vom 6. April 1997
262 f	Schreiben des Bundesverfassungsgerichts an die Antragssteller im Organstreitverfahren und im Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung – 2 BvE 1/97 – vom 9. April 1997
262 g	Antworten von Adressaten, denen das Bundesverfassungsgericht in dem Organstreitverfahren – 2 BvE 1/97 – die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt hat
262 h	Schriftsatz des Verfahrensbevollmächtigten des Antragstellers im Organstreitverfahren und im Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung – 2 BvE 1/97 – vom 9. Mai 1997
262 i	Schriftsatz des Verfahrensbevollmächtigten des Antragsgegners im Organstreitverfahren und dem Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung – 2 BvE 1/97 – vom 5. Juni 1997

Drs.-Nr.	Art, Datum und Inhalt
262j	Schriftsatz des Verfahrensbevollmächtigten des Antragstellers im Organstreitverfahren und im Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung – 2 BvE 1/97 – vom 25. Juni 1997
262k	Schriftsatz des Verfahrensbevollmächtigten des Antragsgegners im Organstreitverfahren und dem Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung – 2 BvE 1/97 – vom 30. Juni 1997.
262l	Stellungnahme des Bayerischen Landtags im Organstreitverfahren und dem Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung – 2 BvE 1/97 vom 25. Juni 1997.
262m	Beschluß des Bundesverfassungsgerichts in dem Organstreitverfahren und dem Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung – 2 BvE 1/97 vom 8. Juli 1997
262n	Schriftsatz des Verfahrensbevollmächtigten des Antragsgegners im Organstreitverfahren und dem Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung – 2 BvE 1/97 – vom 29. Oktober 1997
263	Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 6. März 1997 zur Aussagebereitschat des Zeugen Karsten Uwe Erich Schnell („Roberto")
264	Antrag der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuß vom 9. April 1997: Zeugenvernehmung von Anton Palme (alias Werner Ströhlein)
265	Antrag der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuß vom 9. April 1997: Beiziehung der Reisekostenabrechnungen des BND-Beamten Werner Ströhlein (alias Werner Palme, alias Anton Palme) aus dem Zeitraum 30. Juni 1993 bis 30. Juni 1995.
266	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 9. September 1997 zur Terminierung der Vernehmungen der Zeugen „Liesmann" und Gilm
267	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 9. September 1997 zur Terminierung der Vernehmungen der Zeugen Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und Bundesminister Friedrich Bohl bis spätestens 28. November 1997
268	Berichtsentwurf der Berichterstatter Andreas Schmidt (CDU/CSU) und Dr. Max Stadler (F.D.P.) gemäß Ausschußbeschluß vom 15. Januar 1997
269	Antrag der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuß vom 11. September 1997: Beiziehung der von Staatsminister Bernd Schmidbauer bei seiner Zeugenaussage vor dem 1. Untersuchungsausschuß erwähnten „dienstlichen Erklärung" von drei BND-Mitarbeitern über ihre Ausführungen während eines Kolloquiums am 20. September 1994 im Auswärtigen Amt zum Plutoniumschmuggelfall vom 10. August 1994.
270	Antrag der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuß vom 11. September 1997: Beiziehung des von Staatsminister Bernd Schmidbauer bei seiner Vernehmung am 30. Januar 1997 zitierten Memorandums des CIA und der diesbezüglichen Stellungnahme des BND über angebliche geheimdienstliche Hintergründe des Plutoniumschmuggels vom 10. August 1994.
271	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 24. September 1997: Zeugenvernehmungen der BND-Mitarbeiter Narjes, Doring und Dr. Lehberg
272	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 24. September 1997: Zeugenvernehmung von Dr. Huber, z.Zt. des Münchener Plutoniumdeals MR im Bayerischen Staatsministerium der Justiz
273	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß vom 24. September 1997: Vernehmung von Dr. Hansjörg Geiger, Präsident des BND, als sachverständiger Zeuge
274	Vermerk des Sekretariats vom 26. September 1997 über die zurückgestellten und zwischenzeitlich nicht erledigten Beweisanträge
275	Antrag der Gruppe PDS im 1. Untersuchungsausschuß vom 30. September 1997: Zeugenvernehmungen von Heinz Alert, Dieter Emrich und Rechtsanwalt Leitner
276	Antrag der Gruppe PDS im 1. Untersuchungsausschuß vom 30. September 1997: Zeugenvernehmung des Leiters des russischen „Botschwar-Forschungsinstituts für anorganische Stoffe".
277	Antrag der Gruppe PDS im 1. Untersuchungsausschuß vom 1. Oktober 1997: Sachverständigenvernehmung von Herrn Prof. Dr. Joachim Radkau, Universität Bielefeld

Drs.-Nr.	Art, Datum und Inhalt
278	Antrag der Gruppe PDS im 1. Untersuchungsausschuß vom 30. September 1997: Zeugenvernehmung des Leiters der für die Bonitätserklärung zuständigen Abteilung der Bayerischen Hypotheken- und Vereinsbank, München.
279	Antrag der Gruppe PDS im 1. Untersuchungsausschuß vom 1. Oktober 1997 Zeugenvernehmung von Wiktor Sidorenko, Vize-Atomminister der russischen Föderation.
280	Schreiben des Obmanns der Gruppe PDS an den Vorsitzenden des 1. Untersuchungsausschusses vom 1. Oktober 1997 zur Vernehmung der Sachverständigen Dr. Heiner Busch und Dr. Bernd W. Kubbig.
281	Vorschlag des Sekretariats des 1. Untersuchungsausschusses zum Zeitplan für die nach dem 9. Oktober 1997 noch durchzuführenden Vernehmungen und Anhörungen.
282	Schreiben des Leitenden Oberstaatsanwaltes bei dem Landgericht Augsburg vom 4. November 1997 an den 1. Untersuchungsausschuß mit der Bitte um Zuleitung des Zwischenberichts bzw. des Berichts.
283	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 26. November 1997 auf Vertagung der für den 12. Dezember 1997 vorgesehenen Beweisaufnahme auf den 15. Januar 1998.
284	Fernschreiben des Auswärtiges Amts vom 10. Dezember 1997 zur Aussagebereitschaft des Zeugen „Roberto".
285	Schlußbericht des bayerischen Untersuchungsausschusses betreffend Aufklärung der Tätigkeit bayerischer Behörden in Fällen von Nuklearkriminalität (Drs. 13/2981) vom 23. Oktober 1997; Bay. LT-Drucksache 13/9583.
286	Beschlußvorschlag des Sekretariats vom 30. Januar 1998 zum formellen Abschluß der einzelnen Zeugen- und Sachverständigenvernehmungen.
287	Antrag der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuß vom 1. April 1998 zur Einsichtnahme in Unterlagen über angebliche geheimdienstliche Hintergründe des Münchener Plutoniumfalles im Rahmen des Vorsitzendenverfahrens im Bundeskanzleramt.
288	Beschlußvorschlag des Sekretariats vom 27. April 1998 zur Behandlung der Protokolle und Ausschußmaterialien nach Auflösung des Untersuchungsausschusses.
289	Beschlußvorschlag des Sekretariats vom 22. April 1998 zur Rückgabe der an die Mitglieder des 1. Untersuchungsausschusses und die benannten Mitarbeiter der Fraktionen und der Gruppe im 1. Untersuchungsausschuß verteilten Kopien und Beweismaterialien (MAT A und B) sowie der davon gezogenen weiteren Kopien nach Kenntnisnahme des Ausschußberichts durch das Plenum des Deutschen Bundestages an das Ausschußsekretariat zum Zwecke der Vernichtung.
290	Beschlußvorschlag des Sekretariats vom 22. April 1998 zur Veröffentlichung des Abschlußberichts in der Bundestagsreihe „Zur Sache".
291 a	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 22. April 1998 zur Vereidigung von Oberstaatsanwalt Meier-Staude nach Abschluß seiner Vernehmung.
291 b	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 22. April 1998 zur Vereidigung von Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl nach Abschluß seiner Vernehmung.
291 c	Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium" vom 22. April 1998 zur Vereidigung von Staatsminister Bernd Schmidbauer nach Abschluß seiner Vernehmung.
292	Beschlußvorschlag des Sekretariats vom 22. April 1998 zum weiteren Vorgehen des Ausschusses bis zur Vorlage des Abschlußberichts im Plenum
293	Beschlußvorschlag des Sekretariats vom 19. Mai 1998 zur Feststellung des abschließenden Gesamtberichts
294	Ankündigung des Berichterstatters Dr. Gregor Gysi (PDS), einen abweichenden Bericht zum 2. Feststellungstermin am 17. Juni 1998 vorzulegen

II. Übersicht der Beweisbeschlüsse

BB-13	zu ADrs.	Inhalt
1	6, 19, 59	Zeugenvernehmung von Dr. Helmut Kohl, Bundeskanzler; Friedrich Bohl, Chef des Bundeskanzleramtes und Bundesminister für besondere Angelegenheiten; Bernd Schmidbauer, Staatsminister beim Bundeskanzleramt; Prof. Dr. Dr. Rudolf Dolzer, Ministerialdirektor und Leiter der Abteilung 6 im Kanzleramt.
2	7, 61	Zeugenvernehmung von N. N. genannt „Rafa" alias „Lolita", nachrichtendienstliche Verbindung des BND; N. N., genannt „Roberto" alias „Pituffo", nachrichtendienstliche Verbindung des BND.
3	7, 62	Zeugenvernehmung von N. N., genannte Walter Boeden, Bayerisches Landeskriminalamt
4	8, 19, 52	Zeugenvernehmung von Konrad Porzner, Präsident des Bundesnachrichtendienstes; Paul Münstermann, Vizepräsident des Bundesnachrichtendienstes a. D.
5	8, 56, 60	Zeugenvernehmung von Dr. Rudolf Werner, Leiter der Abteilung 11. A beim Bundesnachrichtendienst; Jürgen Merker, Referatsleiter der Abteilung 11. A. beim Bundesnachrichtendienst; Matthias Hochfeld, Sachgebietsleiter Abteilung 11. A. beim Bundesnachrichtendienst; Willi Liesmann, Mitarbeiter der Abteilung 11. A. des Bundesnachrichtendienstes; Dr. Peter Fischer-Hollweg, Leiter der Residentur des Bundesnachrichtendienstes in Madrid; N. N., genannt „Sibylla", Mitarbeiterin der Madrider Residentur des Bundesnachrichtendienstes.
6	9, 18, 21, 57	Beiziehung der diesbezüglichen Akten einschließlich der auf Ton-, Bild- und Datenträgern vorhandenen Informationen, soweit sie nicht bereits Inhalt der vorzulegenden Akten sind beim Bundeskanzleramt. Das Bundeskanzleramt wird aufgefordert, die vorhandenen Akten und Unterlagen zum sogenannten „Plutonium-Fall" vollständig aufzulisten und die Liste dem 1. Untersuchungsausschuß vorzulegen.
7	9, 18, 21, 57	Beiziehung der diesbezüglichen Akten einschließlich der auf Ton-, Bild- und Datenträgern vorhandenen Informationen, soweit sie nicht bereits Inhalt der vorzulegenden Akten sind beim Bundesnachrichtendienst. Der Bundesnachrichtendienst wird aufgefordert, die vorhandenen Akten und Unterlagen zum sogenannten „Plutonium-Fall" vollständig aufzulisten und die Liste dem 1. Untersuchungsausschuß vorzulegen.
8	9	Beiziehung der diesbezüglichen Akten einschließlich der auf Ton-, Bild- und Datenträgern vorhandenen Informationen , soweit sie nicht bereits Inhalt der vorzulegenden Akten sind bei der Residentur des Bundesnachrichtendienstes in Madrid. Die Residentur des Bundesnachrichtendienstes in Madrid wird aufgefordert, die vorhandenen Akten und Unterlagen zum sogenannten „Plutonium-Fall" vollständig aufzulisten und die Liste dem 1. Untersuchungsausschuß vorzulegen.
9	18, 21	Beiziehung der diesbezüglichen Akten einschließlich der auf Ton-, Bild- und Datenträgern vorhandenen Informationen, soweit sie nicht bereits Inhalt der vorzulegenden Akten sind beim Auswärtigen Amt. Das Auswärtige Amt wird aufgefordert, die vorhandenen Akten und Unterlagen zum sogenannten „Plutonium-Fall" vollständig aufzulisten und die Liste dem 1. Untersuchungsausschuß vorzulegen.
10	9, 21	Beiziehung der diesbezüglichen Akten einschließlich der auf Ton-, Bild- und Datenträgern vorhandenen Informationen, soweit sie nicht bereits Inhalt der vorzulegenden Akten sind beim Bundesministerium des Innern. Das Bundesministerium des Innern wird aufgefordert, die vorhandenen Akten und Unterlagen zum sogenannten „Plutonium-Fall" vollständig aufzulisten und die Liste dem 1. Untersuchungsausschuß vorzulegen.
11	21	Beiziehung der diesbezüglichen Akten einschließlich der auf Ton-, Bild-

BB-13	zu ADrs.	Inhalt
		und Datenträgern vorhandenen Informationen, soweit sie nicht bereits Inhalt der vorzulegenden Akten sind beim Bundesamt für Verfassungsschutz. Das Bundesamt für Verfassungsschutz wird aufgefordert, die vorhandenen Akten und Unterlagen zum sogenannten „Plutonium-Fall" vollständig aufzulisten und die Liste dem 1. Untersuchungsausschuß vorzulegen.
12	9, 18, 21, 57	Beiziehung der diesbezüglichen Akten einschließlich der auf Ton-, Bild- und Datenträgern vorhandenen Informationen, soweit sie nicht bereits Inhalt der vorzulegenden Akten sind beim Bundeskriminalamt. Das Bundeskriminalamt wird aufgefordert, die vorhandenen Akten und Unterlagen zum sogenannten „Plutonium-Fall" vollständig aufzulisten und die Liste dem 1. Untersuchungsausschuß vorzulegen.
13	18	Beiziehung der diesbezüglichen Akten einschließlich der auf Ton-, Bild- und Datenträgern vorhandenen Informationen, soweit sie nicht bereits Inhalt der vorzulegenden Akten sind beim Bundesministerium für Justiz. Das Bundesministerium für Justiz wird aufgefordert, die vorhandenen Akten und Unterlagen zum sogenannten „Plutonium-Fall" vollständig aufzulisten und die Liste dem 1. Untersuchungsausschuß vorzulegen.
14	18, 21	Beiziehung der diesbezüglichen Akten einschließlich der auf Ton-, Bild- und Datenträgern vorhandenen Informationen, soweit sie nicht bereits Inhalt der vorzulegenden Akten sind beim Bundesministerium der Finanzen. Das Bundesministerium der Finanzen wird aufgefordert, die vorhandenen Akten und Unterlagen zum sogenannten „Plutonium-Fall" vollständig aufzulisten und die Liste dem 1. Untersuchungsausschuß vorzulegen.
15	18, 21	Beiziehung der diesbezüglichen Akten einschließlich der auf Ton-, Bild- und Datenträgern vorhandenen Informationen, soweit sie nicht bereits Inhalt der vorzulegenden Akten sind bei der Zollverwaltung. Die Zollverwaltung wird aufgefordert, die vorhandenen Akten und Unterlagen zum sogenannten „Plutonium-Fall" vollständig aufzulisten und die Liste dem 1. Untersuchungsausschuß vorzulegen.
16	18	Beiziehung der diesbezüglichen Akten einschließlich der auf Ton-, Bild- und Datenträgern vorhandenen Informationen, soweit sie nicht bereits Inhalt der vorzulegenden Akten sind beim Bundesministerium für Wirtschaft. Das Bundesministerium für Wirtschaft wird aufgefordert, die vorhandenen Akten und Unterlagen zum sogenannten „Plutonium-Fall" vollständig aufzulisten und die Liste dem 1. Untersuchungsausschuß vorzulegen.
17	21	Beiziehung der diesbezüglichen Akten einschließlich der auf Ton-, Bild- und Datenträgern vorhandenen Informationen, soweit sie nicht bereits Inhalt der vorzulegenden Akten sind beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird aufgefordert, die vorhandenen Akten und Unterlagen zum sogenannten „Plutonium-Fall" vollständig aufzulisten und die Liste dem 1. Untersuchungsausschuß vorzulegen.
18	21	Beiziehung der diesbezüglichen Akten einschließlich der auf Ton-, Bild- und Datenträgern vorhandenen Informationen, soweit sie nicht bereits Inhalt der vorzulegenden Akten sind bei Bundesamt für Strahlenschutz. Das Bundesamt für Strahlenschutz wird aufgefordert, die vorhandenen Akten und Unterlagen zum sogenannten „Plutonium-Fall" vollständig aufzulisten und die Liste dem 1. Untersuchungsausschuß vorzulegen.
19	21	Beiziehung der diesbezüglichen Akten einschließlich der auf Ton-, Bild- und Datenträgern vorhandenen Informationen, soweit sie nicht bereits Inhalt der vorzulegenden Akten sind beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie wird aufgefordert, die vorhandenen Akten und Unterlagen zum sogenannten „Plutonium-Fall" vollständig aufzulisten und die Liste dem 1. Untersuchungsausschuß vorzulegen.
20	9, 18, 21, 57	Die Bundesregierung wird im Hinblick auf den Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 13/1323) insbesondere die Ziffern I und II aufgefordert, alle bei ihr, den Bundesministerien und Bun-

BB-13	zu ADrs.	Inhalt
		desbehörden vorliegenden Unterlagen und Akten zum sogenannten „Plutonium-Fall", die nicht schon von den Beiziehungen beim Bundeskanzleramt, beim Bundesnachrichtendienst, bei der Residentur des Bundesnachrichtendienstes in Madrid, beim Auswärtigen Amt, beim Bundesministerium des Innern, beim Bundesamt für Verfassungsschutz, beim Bundeskriminalamt, beim Bundesministerium für Justiz, beim Bundesministerium der Finanzen, bei der Zollverwaltung, beim Bundesministerium für Wirtschaft, beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, beim Bundesamt für Strahlenschutz und beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie erfaßt sind, einschließlich der auf Ton-, Bild- und Datenträgern vorhandenen Informationen, soweit sie nicht bereits Inhalt der vorzulegenden Akten sind, unter Angabe der Aktenzeichen vollständig aufzulisten und dem Untersuchungsausschuß vorzulegen.
20 a	9, 18, 21, 57	Die Leiter der Bundesministerien und Bundesbehörden, die aufgrund der Beweisbeschlüsse 6 bis 20 zur Vorlage von Akten und Unterlagen, einschließlich der in diesen nicht enthaltenen Informationen auf Ton-, Bild- und Datenträgern und zur Vorlage von vollständigen Aktenlisten ersucht sind, werden aufgefordert zu erklären, daß die Akten und Unterlagen vollständig vorgelegt und aufgelistet werden. Der zugrundeliegende Antrag wurde in der Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses am 1. Juni 1995 mit Mehrheit abgelehnt. Er erreichte jedoch das für einen Beweisantrag erforderliche Quorum. Die Frage, ob es sich bei dem Antrag um einen dem Minderheitenrecht unterliegenden Beweisantrag handelt, ist vom Ausschuß in der Sitzung am 1. Juni 1995 nicht geklärt worden.
21	10	Beiziehung der Akten der Staatsanwaltschaft Landshut in dem Verfahren 44 Js 9/94 a gegen Christina Klein, Gustav Illes, Andrej Gergeli u. a. und der Staatsanwaltschaft Konstanz im Ermittlungsverfahren gegen den Kaufmann Jäkle (sogenannter Fall Tengen) ggf. in Ablichtung.
22	11, 16, 22	Beiziehung der Akten nebst Beiakten des bei der neunten Großen Strafkammer des Landgerichts München I anhängigen Strafverfahrens gegen Javier Bengoechea Arratibel, Justiniano Torres Benitez und Julio Oroz Eguia (Az.: 9 KLs 112 Js 4685/94), ggf in Ablichtung.
23	12, 50	Zeugenvernehmung von Martin Schulz, MdEP.
24	13, 51	Zeugenvernehmung von Helmut Meier-Staude, Staatsanwaltschaft München
25	14, 17	Die Regierung des Freistaates Bayern wird gebeten, dem 1. Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages diejenigen Akten aus ihrem Verantwortungsbereich zu übersenden, die Aufschluß über den Gegenstand des Untersuchungsauftrags insbesondere die Ziffern I 1 d) und 1 e) sowie II d) geben können, vor allem die diesbezüglichen Akten des Bayerischen Landeskriminalamtes.
26	15, 19	Zeugenvernehmung von Hans-Ludwig Zachert, Präsident des Bundeskriminalamtes.
27	19	Zeugenvernehmung von Günther Beckstein, Bayerischer Innenminister und Hermann Leeb, Bayerischer Justizminister.
28	20	Das Bundeskanzleramt wird aufgefordert, für die Bundesregierung dem 1. Untersuchungsausschuß zu den Ziffern I und II des Untersuchungsauftrags einen umfassenden schriftlichen Bericht vorzulegen.
29	23, 55	Zur Vorbereitung der Beweisaufnahme, insbesondere zur Erörterung einer Zusammenarbeit mit dem 1. Untersuchungsausschuß, der Gewährung von Amts- und Rechtshilfe durch die zuständige Staatsanwaltschaft an den 1. Untersuchungsausschuß, sowie der rechtlichen und tatsächlichen Behandlung des von Moskau nach München transportierten Nuklearmaterials als Asservat innerhalb des laufenden Strafverfahrens (Az. KLs 5112 Js 4685/94) wird der Leitende Oberstaatsanwalt beim Landgericht München I, Dieter Emrich, ggf. in Begleitung des zuständigen Abteilungsleiters und Dezernenten der Staatsanwaltschaft beim Landgericht München I, informatorisch gehört. Die Sitzung beginnt öffentlich und wird auf Wunsch der

BB-13	zu ADrs.	Inhalt
		Anhörperson ggf. nichtöffentlich fortgesetzt.
30	24	Sachverständigenvernehmung von Dr. Harald Müller, Hessische Stiftung für Friedens- und Konfliktforschung.
31	25	Sachverständigenvernehmung von Prof. Dr. rer. nat. Häfele, Direktor des Vereins für Kernverfahrenstechnik und Analytik Rossendorf e.V.
32	26	Sachverständigenvernehmung von Ministerialrat Dr. Joachim Fechner, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
33	27	Sachverständigenvernehmung von Jaques Attali
34	28	Beiziehung der für die UNO-Konferenz über die Verlängerung des Atomwaffensperrvertrages in New York im Auftrag des UNO-Generalsekretärs erstellten Studie über den weltweiten Nuklearhandel über das Auswärtige Amt
35	29	Sachverständigenanhörung von Dr. Dirk Schriefer, Safeguards Operation Director der Internationalen Atomenergie-Organisation
36	30, 39	Sachverständigenanhörung von Wilhelm Gmelin, Direktor Sicherheitsüberwachung EURATOM
37	31	Zeugenvernehmung von Rudolf Scharping, MdB.
38	32	Zeugenvernehmung von Günter Verheugen, MdB
39	33	Sachverständigenvernehmung von Ministerialrat Hans-Jürgen Rick, Bundesministerium der Finanzen
40	34	Sachverständigenvernehmung von Dr. Bachner, Gesellschaft für Reaktorsicherheit, Köln
41	35	Sachverständigenvernehmung von Dr. Rosenstock, Fraunhofer-Gesellschaft, Euskirchen.
42	36	Sachverständigenvernehmung von Dr. Thomas, Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit, München.
43	37	Zeugenvernehmung von Jürgen Weber, Vorstandsvorsitzender der Deutschen Lufthansa AG
44	40	Sachverständigenvernehmung von Hans Blix, Generaldirektor der Internationalen Energie-Agentur (IAEO), Wien
45	42	Zeugenvernehmung von N. N., verantwortlicher Leiter für die Sicherheit am Franz-Josef-Strauß-Flughafen, München.
46	44	Zeugenvernehmung von Hermann Ziegenaus, Präsident des Bayerischen Landeskriminalamtes.
47	45	Zeugenvernehmung von Volker Rühe, Bundesminister der Verteidigung
48	46	Zeugenvernehmung von Matthias Wissmann, Bundesminister für Verkehr
49	47	Zeugenvernehmung von Dr. Klaus Kinkel, Bundesminister des Auswärtigen
50	49	Zeugenvernehmung von Rainer Schmidt-Nothen, Leitender Kriminaldirektor des Bundeskriminalamtes
51	53	Zeugenvernehmung von Thomas Goppel, Bayerischer Staatsminister für Umwelt
52	54	Die Lufthansa wird im Hinblick auf Ziffer I des Untersuchungsauftrags (BT-Drs. 13/1323) gebeten, die Passagierliste und die weiteren Buchungsunterlagen für den Flug der Linienmaschine, mit der das Plutonium am 10. August 1994 von Moskau nach München transportiert wurde, in Ablichtung zu übermitteln. Der 1. Untersuchungsausschuß bietet der Deutschen Lufthansa AG an, die eingehende Passagierliste und die Buchungsunterlagen zur Sicherung des erforderlichen Datenschutzes als Verschlußsache nur für den Dienstgebrauch (VS-NfD) einzustufen.
53	58	Beiziehung des in der Süddeutschen Zeitung vom 18. Mai 1995 beschriebenen Aktenvermerks des BND an Staatsminister Schmidbauer, der diesen am 26. Juli 1994 erreichte und die Überschrift „Unterrichtung über die weitere Entwicklung der Angelegenheit Plutonium 239" trägt beim Bundeskanzleramt. Das Bundeskanzleramt wird aufgefordert, den genannten Vermerk dem 1. Untersuchungsausschuß vorab zur Verfügung zu stellen.
54	59	Zeugenvernehmung von Dr. Hans-Achim Roll, Abteilungsleiter I des Bundeskanzleramtes.
55	63	Zeugenvernehmung von Dr. Lothar Koch, EU-Kommission – Gemein-

BB-13	zu ADrs.	Inhalt
		same Forschungsstelle – Institut für Transurane, Karlsruhe.
56	63	Zeugenvernehmung von Dr. Christoph Lierse, Institut für Radiochemie der Technischen Universität München.
57	63	Zeugenvernehmung von Dr. Wolf Weber, Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS), Köln
58	67	Zeugenvernehmung von Dr. Gerhard Schmid, MdEP
59	69	Sachverständigenvernehmung von Ministerialrat Hantke, Referatsleiter im Bundesministerium für Wirtschaft
60	70	Sachverständigenvernehmung von Ministrialrat Dr. Sprögel, Referatsleiter im Bundesministerium für Wirtschaft
61	71	Sachverständigenvernehmung von Prof. H. Wagner, stellvertretender Vorstandsvorsitzender des Kernforschungszentrums Karlsruhe GmbH
62	72	Sachverständigenvernehmung von Lothar Hahn, Öko-Institut, Darmstadt; Christoph Küppers, Öko-Institut Darmstadt und Prof. Kuny, Uni Marburg
63	73	Sachverständigenvernehmung von Minsterialdirigent Dr. Gustav W. Sauer, Ministerium für Natur und Umwelt, Schleswig-Holstein
64	74	Zeugenvernehmung von Peter Krömer, Bundeskriminalamt
65	75 neu	Zeugenvernehmung von Polizeioberrat Sommer, LKA und Herrn Stoephasius, Sachgebietsleiter Umweltschutz, LKA
66	76	Zeugenvernehmung von KOK Barner, BKA; KHK Schleppi, BKA; KK z. A. Metzner, BKA; KHK Meyer, BKA (EA 25) OA 36
67	77	Zeugenvernehmung von Julian Tigero Robledo und Margita Nieves Fernandez Garcia
68	79 neu	Zeugenvernehmung von Regierungsrat Knauer, Vorsteher des Hauptzollamtes München – Flughafen und Zollamtsrat Forstner, Sachgebietsleiter Reiseverkehr, Hauptzollamt München – Flughafen –
69	80	Zeugenvernehmung von Prof. Dr. Klaus Töpfer, Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
70	81	Sachverständigenvernehmung von Uwe Nerlich, Stiftung Wissenschaft und Politik, Ebenhausen
71	82	Sachverständigenvernehmung von Dr. Gotthard Stein, Leiter der Programmgruppe Technologiefolgenforschung im Forschungszentrum Jülich
72	83	Beiziehung des Protokolls der 101. Sitzung des Auswärtigen Ausschusses des Deutschen Bundestages vom 25. August 1994 und des Protokolls der 9. Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages zu Tagesordnungspunkt 1 vom 27. April 1995
73	84	Zeugenvernehmung von Regierungsdirektor Herbert Lang, Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen
74	85	Sachverständigenvernehmung von Prof. Dr. Kaul, Leiter des Bundesamtes für Strahlenschutz
75	86	Beiziehung der folgenden Protokolle beim Bayerischen Landtag – Protokoll der 17. und 18. Sitzung des Ausschusses für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit des Bayerischen Landtags vom 25. und 26. April 1995; – Protokoll der 12. Sitzung des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen am 18. Mai 1995; – Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Dr. Christian Magerl vom August 1994, betreffend Flugsicherheit und Plutoniumschmuggel mit der Antwort der Bayerischen Staatsregierung
76	90	Beiziehung der Vermerke und Gesprächsprotokolle, die nicht Teil der Gerichtsakten in dem Verfahren 9 KLs 112 Js 4685/94 geworden sind, und der Akten und Unterlagen der Ermittlungs- und AR-Vorgänge zum sog. Plutonium-Fall, die von dem Leitenden Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft beim Landgericht München I, Herrn Emrich, in seiner informatorischen Anhörung vor dem Untersuchungsausschuß der 13. WP am 22. Juni 1995 erwähnt wurden, insbesondere zu den Verfahren gegen Fernandez und Lopez sowie gegen Mitglieder der russischen Anbietergruppe z. B. Gennadi Nikiforow

BB-13	zu ADrs.	Inhalt
77	88	Zeugenvernehmung von Harald Edtbauer, KOK, Bayerisches Landeskriminalamt (BLKA).
78	89	Zeugenvernehmung von N. N., Resident des BND in Moskau
79	91	Zeugenvernehmung von Dieter Emrich, Leitender Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft beim Landgericht München I
80	92	Sachverständigenvernehmung von Dr. Elmar Matthias Hucko, Ministerialrat im Bundesministerium der Justiz
81	97	Sachverständigenanhörung von Hans Eriskat, Europäische Kommission, General Direction XI, Umweltschutz, Nukleare Sicherheit und Katastrophenschutz, Direction C 1, Radio protection
82	98	Sachverständigenvernehmung von Jürgen Storbeck, Koordinator Europol-Drogenstelle.
83	100	Zeugenvernehmung von Herrn Kulp, Verbindungsführer (VF, Führer einer nachrichtendienstlichen Verbindung) des BND
84	101	Zeugenvernehmung von KHK Thomas Adami, stv. Sachgebietsleiter im Bayerischen Landeskriminalamt (BLKA).
85	103	Zeugenvernehmung von Frau Wilson, 52 DA, Mitarbeiterin des BND
86	104	Zeugenvernehmung von Reg. Dir. Wenckebach, Referatsleiter 622 des Bundeskanzleramtes
87	105	Zeugenvernehmung von KHK Ebner, BLKA
88	106	Sachverständigenvernehmung von Prof. Dr. H. Büker, Kernforschungsanlage Jülich
89	107	Sachverständigenvernehmung von Herrn Collin, Abteilungsleiter beim Bundesamt für Strahlenschutz
90	108	Zeugenvernehmung von Manfred Kanther, Bundesminister des Innern
91	109	Zeugenvernehmung von KHK Wolfram Bieling, Verbindungsbeamter des Bundeskriminalamtes in Moskau
92	110	Zeugenvernehmung von MR Dr. Joachim Fechner, Mitarbeiter im Bundesumweltministerium, der das Bayerische Staatsministerium für Umweltschutz und Landwirtschaft am 27. Juli 1994 telefonisch ersucht hat, auf das Bayerische Landeskriminalamt einzuwirken, daß kein im Ausland befindliches radioaktives Material nach Deutschland gebracht wird
93	111	Zeugenvernehmung von KHK Famulla, Verbindungsbeamter Rauschgiftgruppe/Organisierte Kriminalität im Bundeskriminalamt
94	112	Zeugenvernehmung von Herrn Falk, Vizepräsident des Bundeskriminalamtes
95	113	Zeugenvernehmung von Ltd. MR Kupfahl, Bayerisches Staatsministerium des Innern
96	114	Zeugenvernehmung von Herrn Lautenschlager, Sachgebietsleiter des BLKA
97	115	Zeugenvernehmung von Staatsanwalt Fügmann, Staatsanwaltschaft München I
98	116	Zeugenvernehmung von Herrn Gilm, Mitarbeiter des BND
99	117	Zeugenvernehmung von Dr. Grenzenberg, Mitarbeiter des BND
100	118	Zeugenvernehmung von Dr. Semhoff, Mitarbeiter des BND
101	119	Zeugenvernehmung von Herrn Imhorst, Mitarbeiter der Abteilung 1 des BND
102	120	Zeugenvernehmung von Jose Fernandez Martinez
103	121	Zeugenvernehmung von Frau Dr. Harburg, Leiterin des Leitungsstabes BND
104	122	Zeugenvernehmung von Dr. Mettlach, Mitarbeiter des Leitungsstabes des BND
105	94	Sachverständigenvernehmung von Dr. Heiner Busch
106	95	Sachverständigenvernehmung von Dr. phil. Bernd W. Kobbig, Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung, Frankfurt/Main
107	123	Zeugenvernehmung des Flugkapitäns der Lufthansamaschine, die das Plutonium von Moskau nach München transportiert hat
108	124	Zeugenvernehmung von Regierungsdirektor Hans-Josef Vorbeck, Mitarbeiter der Abteilung 6 beim Bundeskanzleramt

BB-13	zu ADrs.	Inhalt
109	125	Zeugenvernehmung von Ministerialrat Helmut Radau, Referatsleiter 621 beim Bundeskanzleramt
110	126	Zeugenvernehmung von Ministerialdirigent Staubwasser, Gruppenleiter 61 beim Bundeskanzleramt
111	127	Zeugenvernehmung von Ministerialrat Dr. August Hanning, Gruppenleiter 62 beim Bundeskanzleramt
112	128	Zeugenvernehmung von Regierungsdirektor Heinz Friehe, Referatsleiter 611 beim Bundeskanzleramt
113	129	Zeugenvernehmung von Ministerialrätin Dr. Gerda Vollmer, Referatsleiterin 612 beim Bundeskanzleramt
114	131	Zeugenvernehmung von Dr. Keßelring, Abteilungsleiter beim BND
115	133	Zeugenvernehmung von KHK'in Gudrun Stenglein, Interpol-Verbindungsbeamtin des BKA in Madrid
116	134	Zeugenvernehmung von Volker Foertsch, Abteilungsleiter 5 beim BND
117	135	Zeugenvernehmung von Gernot Erler, MdB
118	142	Augenscheinseinnahme des Ankunftsgebäudes des Flughafens München-Erding
119	146	Zeugenvernehmung von Javier Bengoechea Arratibel, Justiniano Torres Benitez und Julio Oroz Eguia
120	143	Die Staatsanwaltschaft München I wird gebeten, die ihr in dem inzwischen abgeschlossenen Verfahren gegen Torres Benitez u. a., vorliegenden Lichtbilder, dem 1. Untersuchungsausschuß zur Verfügung zu stellen. Insbesondere bittet der Untersuchungsausschuß um die Originalfotos, die im Rahmen der Observationsmaßnahmen von den Tatbeteiligten während deren Verhandlungen und Verkaufsgesprächen in Madrid und München gefertigt wurden
121	152	Zeugenvernehmung von Staatsanwalt Herrle, Staatsanwaltschaft München I
122	154	Zeugenvernehmung von Dr. Auer, VLR im Auswärtigen Amt
123	155	Beiziehung der Akten aus dem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht I – Berlin, Aktenzeichen 1 Umw AR 23/95
124	156	Beiziehung des Einsatzbefehls des bayerischen LKA für die Festnahmeaktion auf dem Flughafen München-Erding vom 10. August 1994.
125	157	Beiziehung einer dem Bundesnachrichtendienst vorliegenden offiziellen Stellungnahme des Föderalen Sicherheitsdienstes Rußlands (FSB) zum Münchener Plutoniumfall
126	158	Beiziehung aller bei der Staatsanwaltschaft Augsburg geführten Akten nebst Einstellungsverfügungen zu Ermittlungsverfahren gegen Bedienstete bundesdeutscher Behörden und Ministerien und politisch Verantwortlicher aufgrund von Strafanzeigen wegen der Einfuhr von Plutonium am 10. August 1994 nach München
127	161	Zeugenvernehmung von Edmund Stoiber, Ministerpräsident des Freistaates Bayern
128	163	Zeugenvernehmung von Peter Boenisch, Medienberater des Bundeskanzlers
129	162	Zeugenvernehmung von Flugkapitän Georg Fongern, Vorstandsmitglied der Vereinigung Cockpit e.V.
130	168	Das zuständige Gericht wird ersucht, den Verfasser des Schreibens unter der Firma Salin Investor vom 9. Dezember 1995 an den 1. Untersuchungsausschuß als Zeuge zum Untersuchungsauftrag nach Maßgabe eines vom Ausschuß zu erstellenden Fragenkatalogs zu vernehmen
131	176	Das Bundeskriminalamt in Wiesbaden wird gebeten, die ihm vorliegende Lichtbildmappe zur Observation vom 31. Mai 1994 in Madrid leihweise zur Verfügung zu stellen
132	179	Zeugenvernehmung von Rechtsanwalt Martin Amelung, München
133	180	Sachverständigenvernehmung von Herrn Schnuer, Europäische Kommission, Generaldirektion XI, Umwelt, Nukleare Sicherheit und Katastrophenschutz
134	181	Zeugenvernehmung von Frau Leininger, Herrn Speidel und Herrn Dentler, Dolmetscher/Dolmetscherin zwischen „Rafa" und Rechtsanwalt Amelung
135	182	Zeugenvernehmung von Frau Kristina Burike, Dolmetscherin zwischen „Rafa" und Staatsanwalt Fügmann

BB-13	zu ADrs.	Inhalt
136	159	Zeugenvernehmung von Ministerialdirigentin Braunöhler, Gruppenleiterin 12 der Abt. 1 des Bundeskanzleramtes
137	188	Beiziehung der Abzüge jener Lichtbilder, die bei Observationsmaßnahmen in Madrid angefertigt wurden und die ihm für die Arbeit seines Untersuchungsausschusses zur „Aufklärung der Tätigkeit bayerischer Behörden in Fällen von Nuklearkriminalität" vom Bayerischen Ministerium der Justiz zur Verfügung gestellt wurden, beim Bayerischen Landtag Gleichzeitig wird das Bayerische Landeskriminalamt über dieses Ersuchen an den Bayerischen Landtag informiert und gebeten, der Weitergabe dieser Fotos durch den Bayerischen Landtag an den 1. Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages zuzustimmen
138	189	Beiziehung der schriftlichen Begründung des Urteils gegen Adolf Jäkle (Az. KLs 26/95/I 1.95) beim Landgericht Konstanz
139	190	Beiziehung der Akten nebst Beiakten der Staatsanwaltschaft Köln in dem Strafverfahren Az 121 Js 1443/94 ggf. in Ablichtung
140	191	Beiziehung des Urteils der Großen Strafkammer des Landgerichts Landshut in dem Strafverfahren Az. 4 KLs 45 Js 9/94 gegen Christina Klein, Gustav Illes, Andrej Gergeli u. a. wegen gemeinschaftlichen unerlaubten Umgangs mit Kernbrennstoffen in Ablichtung
141	192	Beiziehung der Protokolle der Nachbesprechung zum Münchener Plutoniumdeal beim BND und im Bundeskanzleramt aufgrund der Berichte des „Spiegels" samt Anwesenheitslisten der Besprechungsteilnehmer beim Bundesnachrichtendienst und beim Bundeskanzleramt
142	193	Beiziehung der handschriftlichen Aufzeichnungen der „informellen Vernehmung" des Zeugen „Rafa" durch die Staatsanwaltschaft München
143	198	Sachverständigenvernehmungen von Graham T. Allison, Direktor, und Richard A. Falkenrath, Geschäftsführender Direktor des Center for Science and International Affairs, Harvard University, Cambridge, Mass.
144	206	Beiziehung der Akten aus dem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht I Berlin, Aktenzeichen 1 Umw Js 771/95
145	207	Beiziehung des Berichtsheftes der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I zum Ermittlungsverfahren 112 Js 4685/94
146	208	Zeugenvernehmung von Ministerialdirigent Dr. Ritter von Wagner, UAL 41 des Auswärtigen Amtes
147	209	Zeugenvernehmung von Generalstaatsanwalt Hermann Froschauer, Staatsanwaltschaft bei dem OLG München
148	210	Beiziehung der Tonbänder oder sonstiger Tonträger der technischen Überwachungsmaßnahmen des Bayerischen Landeskriminalamtes in der Zeit vom 25. Juli bis 10. August 1994
149	214	Beiziehung der auf dem Flughafen München-Erding am 10. August 1994 vom Bayerischen Landeskriminalamt/Bundesnachrichtendienst gefertigten Videoaufnahmen
150	219	Beiziehung des von Herrn Gilm erwähnten damaligen Terminkalenders, der laut des von Herrn Gilm gefertigten Gedächtnisprotokolls vom 18. April 1995 bei der Dienststelle 90a aufbewahrt wird, beim Bundesnachrichtendienst.
151	220	Beiziehung der Protokolle aller Sitzungen bzw. Sitzungsteile der Parlamentarischen Kontrollkommission, in denen der Münchener Plutoniumdeal Gegenstand der Erörterung war
152	225	Zeugenvernehmung von Dr. Peter Struck, MdB, Erster Parlamentarischer Geschäftsführer der SPD-Bundestagsfraktion
153	228	Beiziehung des Strafbefehls gegen Rafael Ferreras Fernandez und die Verfahrensakten 8320 Cs (111 Js 4508/95) ggf. in Ablichtung beim AG München Abt. VIII
154	231	Sachverständigenvernehmung von Dipl.-Ing. Wolf-Dieter Gutschmidt, Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit mbH, Köln
155	232	Sachverständigenvernehmung von Annette Schaper, Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung (HSFK), Frankfurt.

BB-13	zu ADrs.	Inhalt
156	235 neu	Zeugenvenehmung von Rita Cepel, Nicolaj Cepel und Tamara Abaew im Wege der Rechtshilfe durch jeweils zuständige Gericht
157	242	Zeugenvernehmung des BND-Beamten mit dem Decknamen Smid (alias Sandmann)
158	244	Zeugenvernehmung von RD Dr. Zeising, Landesamt für Umweltschutz
159	63	Sachverständigenvernehmung von Dr. Lothar Koch, EU-Kommission – Gemeinsame Forschungsstelle – Institut für Transurane
160		Beiziehung des Strafbefehls vom 17.12.96 – Az. 8540 Cs – 111Js 4509/95 – gegen Herrn Willi Liesmann aufgrund des mündlichen Vorschlags des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden in der Sitzung am16. Januar 1997
161	258	Anhörung von Dr. Hansjörg Geiger, Präsident des Bundesnachrichtendienstes, als Auskunftsperson
162	264	Zeugenvernehmung des BND-Mitarbeiters mit dem Decknamen Anton Palme (alias Werner Palme, alias Werner Ströhlein)
163	265	Beiziehung der Reisekostenabrechnugen des BND-Mitarbeiters mit dem Decknamen Anton Palme (alias Werner Palme, alias Werner Ströhlein) aus dem Zeitraum 30. Juni 1993 bis 30. Juli 1995
164	269	Beiziehung der von Staatsminister Schmidbauer bei seiner Vernehmung vor dem 1. Untersuchungsausschuß erwähnten „dienstlichen Erklärungen" von drei BND-Mitarbeitern über ihre Ausführungen während eines Kolloquiums am 20. September 1994 im Auswärtigen Amt zum Plutoniumschmuggelfall vom 10. August 1994
165	270	Beiziehung des von Staatsminister Schmidbauer bei seiner Vernehmung vor dem 1. Untersuchungsausschuß zitierten CIA-Berichts und der diesbezüglichen Stellungnahme des BND über angebliche geheimdienstliche Hintergründe des Plutoniumschmuggels vom 10. August 1994
166	271	Zeugenvernehmung der BND-Mitarbeiter Dr. Lehberg, Doring und Narjes
167	272	Zeugenvernehmung von Dr. Karl Huber, Vizepräsident des OLG München, ehemals Referent im Referat E 4 des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz
168	273	Vernehmung von Dr. Hansjörg Geiger, Präsident des BND, als sachverständiger Zeuge

III. Verzeichnis der zur Beweiserhebung beigezogenen Materialien (A-Materialien)

Mat A-Nr.	BB	Inhalt
1	13-28	Bericht der Bundesregierung zu den im Untersuchungsauftrag unter I. und II. angesprochenen Fragen vom 1. Juni 1995, zugeleitet mit Schreiben des Chef BK vom 1. Juni 1995
1 a	13-28	Vom BND zusammengestellte Anlagen zu Punkt II 1.1. des Berichts der Bundesregierung vom 1. Juni 1995 (2 Ordner VS-Vertr. mit 14 Anlagen; davon 3 VS-Vertr. – A 1, A 12, A 14 –, zugeleitet mit Schreiben des Chef BK vom 7. Juni 1995
2	13-52	Fotokopien der Flugscheinabschnitte des Lufthansafluges LH 3369 vom 10. August 1994 (VS-NfD); zugeleitet mit Schreiben der Deutschen Lufthansa AG vom 9. Juni 1995
3	13-22	Ablichtungen der Akten des beim Landgericht München I anhängigen Strafverfahrens gegen Javier Bengoechea Aratibel, Julio Oroz Eguia und Justiniano Torres Benitez (Az: 9 KLs 112 Js 4685/94) und der beigezogenen Akten (Az.: 112 Js 4895/94) – 5 Ordner – teilweise VS-NfD, zugeleitet mit Schreiben des Landgerichts München I vom 12. Juni 1995
4	13-10	Erste Teillieferung von Verzeichnissen der einschlägigen, bis zum 11. Mai 1995 entstandenen Vorgänge der Referate P 1, BGS II 2, IS 2a zum Teil I und II des Untersuchungsauftrages sowie des Referates P 3 zunächst zum Teil I und des Referates P 4 zum Teil II des Untersuchungsauftrages, zugeleitet mit Schreiben des BMI vom 28. Juni 1995
5	13-17, 13-18 u. 13-20	Unterlagen und Aktenlisten des BMU, des Bundesamtes für Strahlenschutz sowie des Bundesausfuhramtes, zugeleitet mit Schreiben des BMU vom 29. Juni 1995
6	13-13 u. 13-20	Auflistung und Übersendung der beim BMJ vorhandenen Akten gem. den Beweisbeschlüssen 13-13 und 13-20, zugeleitet mit Schreiben des BMJ vom 29. Juni 1995.
7	13-72	Wortprotokoll zu Tagesordnungspunkt 1 der 101. Sitzung als Sondersitzung des Auswärtigen Ausschusses des Deutschen Bundestages am 25. August 1995 (VS-NfD), eingegangen am 4. Juli 1995
8	13-53	Kopie der BND-internen Leitungsvorlage vom 25. Juli 1994, zugeleitet mit Schreiben Chef BK vom 30. Juni 1995
9	13-72	Kurzprotokoll und teilweise stenographisches Protokoll der 9. Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages vom 27. April 1995 (VS-NfD), eingegangen am 4. Juli 1995
10	13-11	Erste Teillieferung des Verzeichnisses der einschlägigen, bis zum 11. Mai 1995 entstandenen Vorgänge des Bundesamtes für Verfassungsschutz zum Untersuchungsauftrag, zugeleitet mit Schreiben BMI vom 6. Juli 1995
11	13-12	Erste Teillieferung des Verzeichnisses der einschlägigen, bis zum 11. Mai 1995 entstandenen Vorgänge des Bundeskriminalamtes zum Teil I des Untersuchungsauftrages, zugeleitet mit Schreiben BMI vom 10. Juli 1995
12	13-16	Unterlagen des BMWi zu Ziffer I des Untersuchungsauftrages, zugeleitet mit Schreiben des BMWi vom 12. Juli 1995
13	13-16	Weitere Unterlagen des BMWi zu Ziffer I des Untersuchungsauftrages, zugeleitet mit Schreiben des BMWi vom 11. Juli 1995
14	13-75	Protokoll der 17. und 18. Sitzung des Ausschusses für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit des Bayerischen Landtags vom 25. und 26. April 1995, Protokoll der 12. Sitzung des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen am 18. Mai 1995 sowie Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Dr. Christian Magerl vom August 1994, betreffend Flugsicherheit und Plutoniumschmuggel mit der Antwort der Bayerischen Staatsregierung, zugeleitet mit Schreiben des Bayerischen Landtages vom 13. Juli 1995

Mat A-Nr.	BB	Inhalt
15	13-6	Erste Teillieferung mit Unterlagen des BK zum Teil I des Untersuchungsauftrages, teilweise VS-Geheim (2 Ordner), zugeleitet mit Schreiben des Chef BK vom 14. Juli 1995
15 a	13-6	Auflistung zu dem Teil II des Untersuchungsauftrages betreffenden Akten des BK, zugeleitet mit Schreiben des Chef BK vom 14. Juli 1995
16	13-7	BND Chronologie mit Unterlagen zu Teil I des Untersuchungsauftrages, teilweise VS-Vertraulich, zugeleitet mit Schreiben des BK vom 14. Juli 1995
17	13-14 13-15 u. 13-20	Auflistung und Übersendung von Akten gem. den Beweisbeschlüssen, 13-14, 13-15 und 13-20, zugeleitet mit Schreiben des BMF vom 13. Juli 1995
18	13-20	Erste Teillieferung der Aktenbestandsverzeichnisse des Grenzschutzpräsidiums Süd (einschließlich des Grenzschutz-/Bahnpolizeiamtes und der Grenzschutzstelle Flughafen München) sowie der Grenzschutzdirektion zum Teil I und II des Untersuchungsauftrages, zugeleitet mit Schreiben des BMI vom 13. Juli 1995
18 a	13-20	VS-Vertr. u. höher eingestufte Vorgänge des BMI Referates P 1 zum Teil I des Untersuchungsauftrags, zugeleitet mit Schreiben des BMI vom 20. Juli 1995
19	13-21	Ablichtungen der Akten des beim Landgericht Landhut anhängigen Strafverfahrens gegen Christine Klein, Gustav Illes, Andrej Gergely u. a. (Az.: 45 Js 9/94) – 1 Ordner –, zugeleitet mit Schreiben des Landgerichts Landhut vom 17. Juli 1995
20 bis 20e	13-10	Weitere Teillieferung des BMI zu Vorgängen der Referate P 1, P 3, BGS II 2 zu Teil I des Untersuchungsauftrags, Auszüge aus den Lageberichten des Lagezentrums zur Nuklearkriminalität sowie Verzeichnis der einschlägigen Vorgänge des Referates P 3 zu Teil II des Untersuchungsauftrags (6 Ordner), zugeleitet mit Schreiben des BMI vom 20. Juli 1995
21	13-9	Unterlagen, die dem AA vom BND zur Verfügung gestellt wurden; teilweise VS-NfD und VS-Vertraulich, übergeben durch das AA am 26. Juli 1995
22	13-34	Exemplar des von Jacques Attali auf Anforderung des UN-Generalsekretärs erstellten Berichts „Nuklear Trafficking und Proliferation, Report to the Secretary General of the United Nations, 20 March 1995", zugeleitet mit Schreiben des AA vom 25. Juli 1995
23	13-9	Akten des im AA zuständigen Referates 411 zu Teil I und II des Untersuchungsauftrages (5 Ordner), zugeleitet mit Schreiben des AA vom 25. Juli 1995
24 a–e	13-13 13-20	Akten und Unterlagen des BMJ zu Teil I und II des Untersuchungsauftrages, teilweise VS-Vertraulich (9 Ordner), zugeleitet mit Schreiben des BMJ vom 11. August 1995
25	13-16	Unterlagen des BMWi zu Teil I des Untersuchungsauftrages sowie Listen der einschlägigen Vorgänge zu Teil II des Untersuchungsauftrages, zugeleitet mit Schreiben des BMWi vom 10. August 1995
26	13-21	Ablichtungen der Verfahrensakten KLs 26/95 (I.1/95) des Landgerichts Konstanz in der Strafsache Adolf Jäkle (17 Ordner), teilweise VS-NfD, zugeleitet mit Schreiben der Staatsanwaltschaft Konstanz vom 15. August 1995
27	13-10	Weitere Teillieferung des BMI zu Vorgängen des BMI – Referates P 4, zugeleitet mit Schreiben des BMI vom 7. August 1995
28	13-10	Weitere Teillieferung des BMI von Vorgängen des BMI – Referates P 1, zugeleitet mit Schreiben des BMI vom 15. August 1995
29	13-10	Weitere Teillieferung des BMI von Vorgängen des BMI – Referates IS 2, VS-Vertr., zugeleitet mit Schreiben des BMI vom 23. August 1995
30	13-6	Unterlagen des BK, VS-Vertr., zugeleitet mit Schreiben des Chef BK vom 24. August 1995
31	13-7	Unterlagen des BND, teilweise VS-Vertr. und geh., zugeleitet mit Schreiben des Chef BK vom 24. August 1995
31 a	13-7	Aktenverzeichnis BND zu Teil II des Untersuchungsauftrages, zugeleitet mit Schreiben des Chef BK vom 24. August 1995

Mat A-Nr.	BB	Inhalt
32	13-8	Unterlagen der BND-Residentur Madrid, zugeleitet mit Schreiben des Chef BK vom 24. August 1995
33	13-11	Aktenbestandsverzeichnis des Bundesamtes für Verfassungsschutz zu Teil II des Untersuchungsauftrags sowie überarbeitete Fassung des bereits übersandten Aktenbestandsverzeichnisses des Bundesamtes für Verfassungsschutz zu Teil I des Untersuchungsauftrages, teilweise VS-NfD, zugeleitet mit Schreiben des BMI vom 22. August 1995
34	13-10	Weitere Teillieferung des BMI von Vorgängen des BMI – Referates IS 2, VS-NfD, zugeleitet mit Schreiben des BMI vom 17. August 1995
35	13-11	Unterlagen des Bundesamtes für Verfassungsschutz zu Teil I des Untersuchungsauftrags, VS-Vert. und höher eingestuft, zugeleitet mit Schreiben des BMI vom 28. August 1995
36	13-22	Urteil des LG München I vom 17. Juli 1995 gegen Bengoechea, Oroz und Torres, zugeleitet mit Schreiben des Landgericht München I vom 28. August 1995
37	13-25	Ablichtung von Akten aus dem Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (18 Ordner), des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz (3 Aktenhefte) und dem des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (1 Aktenheft), zugeleitet mit Schreiben der Bayerischen Staatskanzlei vom 29. August 1995
38	13-12	Akten des BKA zu Teil I des Untersuchungsauftrages sowie Verzeichnis der einschlägigen, bis zum 11. Mai 1995 entstandenen Vorgänge des BKA zu Teil II des Untersuchungsauftrags (8 Ordner), zugeleitet mit Schreiben des BMI vom 30. August 1995
39	13-76	Zweitakten der Staatsanwaltschaft beim Landgericht München I zum Beweisbeschluß 13-76 (3 Ordner), teilweise VS-NfD, zugeleitet mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 29. August 1995
40	13-12	Unterlagen des BMI zu Teil I des Untersuchungsauftrags, VS-Vert. und höher eingestuft, zugeleitet mit Schreiben des BMI vom 30. August 1995
41	13-19 13-20 a	Unterlagen des BMWi zu Teil I des Untersuchungsauftrages sowie Listen der einschlägigen Vorgänge zu Teil II des Untersuchungsauftrages, zugeleitet mit Schreiben des BMWi vom 4. September 1995
42	13-6	Unterlagen des Bundeskanzleramtes zu Teil II des Untersuchungsauftrages, teilweise VS-Ver. und höher eingestuft, zugeleitet mit Schreiben des Chefs BK vom 13. Oktober 1995
43	13-7 13-8	Unterlagen des BND zu Teil I und II des Untersuchungsauftrages, teilweise VS-Ver. und höher eingestuft, zugeleitet mit Schreiben des Chefs BK vom 13. Oktober 1995
44	13-20	Meldungen der einzelnen Bundesressorts zu Beweisbeschluß 13-20, zugeleitet mit Schreiben des Chefs BK vom 13. Oktober 1995
45	13-2	Schreiben des AA vom 16. Oktober 1995 zur Möglichkeit der Durchführung einer Vernehmung des Zeugen „Roberto" in Spanien
46	13-124	Schreiben des Bay. LKA vom 22. Dezember 1995 zum „Einsatzbefehl" des Bay. LKA für die Festnahmeaktion auf dem Flughafen München vom 10. August 1994
47	13-125	Schreiben des BK vom 16. Januar 1996 zu einer (angeblichen) offiziellen Stellungnahme des Föderalen Sicherheitsdienstes Rußlands (FSB) zum Münchener Plutoniumfall nebst Anlagen
48	13-120	Schreiben des Leitenden Oberstaatsanwalts beim Landgericht München I vom 12. Janur 1996 zur Vorlage der Originallichtbilder der Observationsmaßnahme in Madrid und München
49	13-123	Ablichtungen von Unterlagen des bei der Staatsanwaltschaft I bei dem Landgericht Berlin unter dem Az. 1 Umw Js 771/95 anhängigen Ermittlungsverfahrens, zugeleitet mit Schreiben der Staatsanwaltschaft I beim Landgericht Berlin vom 23. Januar 1996
50	13-130	Ablichtungen der Akten des Vorermittlungsverfahrens 90 AR 92/95 der Staatsanwaltschaft Freiburg i. Br., zugeleitet mit Schreiben des Justizministerium Baden-Württemberg vom 6. Februar 1996

Mat A-Nr.	BB	Inhalt
51	13-131	Lichtbildmappe zur Observation vom 31. Mai 1994 in Madrid, zugeleitet mit Schreiben des BMI vom 7. Februar 1996
52	13-142	Ablichtungen der von StA Fügmann gefertigten handschriftlichen Aufzeichnungen über die staatsanwaltschaftliche Anhörung „Rafa's" am 13. Oktober 1994 nebst Leseabschriften, eingegangen am 5. März 1996
53	13-140	Ablichtung des Urteils des Landgerichts Landshut vom 4. August 1995 in dem Strafverfahren 4 KLs 45 Js 9/94 gegen Christina Klein u.a., zugeleitet mit Schreiben des Leitenden Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht Landhut vom 4. März 1996
54	13-139	Ablichtung der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Köln vom 20. Dezember 1995 in dem Strafverfahren gegen RA Strepp u. a., zugeleitet mit Schreiben der Staatsanwaltschaft Köln vom 1. März 1996
55	13-138	Ablichtung des Urteils des Landgerichts Konstanz vom 23. November 1995 in dem Strafverfahren KLs 26/95 (I 1/95) gegen Adolf Jäkle, zugeleitet mit Schreiben des Leitenden Oberstaatsanwalts bei dem Landgericht Konstanz vom 12. März 1996
56	13-141	Schreiben des BK zum Beweisbeschluß 13-141 nebst Anlagen, zugeleitet mit Schreiben des BK vom 29. März 1996
57	13-137	Bei Observationen in Madrid gefertigte Lichtbilder in Farbkopie, zugeleitet mit Schreiben des Bayerischen Landtages vom 12. April 1996
58	13-126	Ablichtungen aus den Akten der bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Augsburg im Zusammenhang mit dem Münchener Plutoniumfall geführten Ermittlungsverfahren, zugeleitet mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 11. April 1996
59	13-153	Strafbefehl des Amtsgerichts München vom 10. April 1996 gegen Rafael Ferreras Fernandez
60	13-144	Ablichtungen der Akten des bei der Staatsanwaltschaft I bei dem Landgericht Berlin unter dem Az. 1 Umw Js 771/95 anhängigen Ermittlungsverfahrens, zugeleitet mit Schreiben der Staatsanwaltschaft I beim Landgericht Berlin vom 4. Juli 1996
61	13-145	Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 27. Juni 1996 zu Beweisbeschluß 13-145
62	13-156	Ablichtung der Niederschrift über die Vernehmung der Zeugin Tamara Abaew am 18. Juli 1996 durch das Amtsgericht Berlin-Schöneberg im Wege der Rechtshilfe, zugeleitet mit Schreiben des Amtsgerichts Berlin-Schöneberg vom 18. Juli 1996
62 a	13-156	Ablichtung der Niederschrift über die Vernehmungen der Zeugen Rita und Nikolaj Cepel am 2. August 1996 durch das Amtsgericht Magdeburg im Wege der Rechtshilfe, zugeleitet mit Schreiben des Amtsgerichts Magdeburg vom 23. August 1996
63	13-149	Schreiben des BK vom 2. September 1996 mit dem Hinweis, daß der BND im Zusammenhang mit dem Münchener Plutoniumvorgang keine technischen Überwachungsmaßnahmen durchgeführt habe
64	13-148 13-149	Im Verlaufe des Ermittlungsverfahrens vom Bay. LKA gefertigte Video- und Audioaufnahmen (5 Audiokassetten, 76 Videokassetten) teilweise VS-NfD, teilweise VS Geheim, zugeleitet mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 4. September 1996
65	zu ADrs. 227/ Beschluß vom 22. Mai 96 BB 13-150	Aktenvermerk des Vorsitzenden vom 30. Juli 1996 über die Durchführung des Vorsitzendenverfahrens zur „Operation Rosenbaum" am 17. Juli 1996
66	13-7	Nachlieferung von Unterlagen des BND, VS-Vert., zugeleitet mit Schreiben des BK vom 11. Dezember 1996
67	13-7 13-8	Nachlieferung von Unterlagen des BND, teilweise VS-NfD, zugeleitet mit Schreiben des BK vom 10. Dezember 1996
68	13-160	Strafbefehl des Amtsgerichts München vom 17. Dezember 1996 gegen Willy Weitzel alias „Liesmann"
69	13-165	Schreiben des Chef BK vom 30. Oktober 1997 mit dem Hinweis, daß der Beiziehung des CIA-Berichts und der diesbezüglichen Stellungnahme des BND in der im Beweisbeschluß vorliegenden Form nicht entsprochen werden könne

Mat A-Nr.	BB	Inhalt
70	13-163; 164; 165	Übersendungsschreiben des Präsidenten des BND vom 3. November 1997 zu den Beweisbeschlüssen 13-163/164/165
71	13-163	Reiskostenabrechnungen des BND-Mitarbeiters „Anton Palme" aus dem Zeitraum 30. Juni 1993 bis 30. Juni 1995, zugeleitet mit Schreiben des Präsidenten des BND vom 3. November 1997
72	13-164	Dienstliche Erklärungen von drei BND-Mitarbeitern über ihre Ausführungen während eines Kolloquiums am 20. September 1994 im Auswärtigen Amt, zugeleitet mit Schreiben des Präsidenten des BND vom 3. November 1997
73	13-165	Aktenvermerk über die am 6. Mai 1998 im Rahmen des Vorsitzendenverfahrens im Bundeskanzleramt erfolgte Einsichtnahme in Unterlagen über angebliche geheimdienstliche Hintergründe des Münchener Plutoniumfalles

IV. Verzeichnis der Beweismaterialien, die dem Untersuchungsausschuß ohne Beiziehungsbeschluß zur Verfügung gestellt wurden (B-Materialien)

Mat B-Nr.	Inhalt
1	Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts bei dem Landgericht München I vom 10. August 1995 zu den wegen Verdachts der Falschaussage eingeleiteten Ermittlungsverfahren gegen „Rafa", „Michael Brandon" und „Roberto"; zugeleitet mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 4. September 1995
2	Bericht des Bayerischen Landeskriminalamtes an den Bayerischen Staatsminister des Innern vom 28. April 1995 zum Münchener Plutonium-Fall, teilweise VS-NfD, zugeleitet mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 26. September 1995
3	Bericht des BMU vom 10. Oktober 1995 über den Verbleib und die beabsichtigte Weiterbehandlung des im Zusammenhang mit dem Münchener Plutonium-Fall in München beschlagnahmten Nuklearmaterials
4	Schreiben des Auswätigen Amtes vom 12. Oktober 1995 zu einer möglicherweise beabsichtigten Beziehung von (angeblichen) Abhörprotokollen des spanischen Geheimdienstes
5	Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ursula Schönberger und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Plutoniumtransporte per Flugzeug – BT-Drs. 13/2535, in: BT-Drs. 13/2776
6	Ablichtungen von Quittungen über Zahlungen des BND an „Rafa", übergeben durch das BK in der Zeugenvernehmung von „Rafa" am 14. Dezember 1995
7	Schreiben des Bayerischen Staatsminister des Innern Dr. Günther Beckstein vom 12. Februar 1996 zu seiner Vernehmung vor dem 1. Untersuchungsausschuß am 28. September 1995
8	Rechtshilfeersuchen der Russischen Föderation vom 22. Januar 1996 in der Strafsache gegen Assafiev O.W., Penkow, I.I. und Baranow E.W. wegen Schmuggels von radioaktiven Stoffen, zugeleitet mit Schreiben des BMJ vom 20. Februar 1996
9	Richtlinien über die Amtshilfe des BND vom 28. August 1992 sowie Vermerk des BND zur Bedrohungslage „Rafa's" vom 13. Dezember 1995, teilweise VS-NfD, zugeleitet mit Schreiben des BND vom 14. Februar 1996
10	Schreiben des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 8. März 1996 zur Auslieferung des slowakischen Staatsangehörigen Adamcic aus der Schweiz nebst anliegendem Fernschreiben der Staatsanwaltschaft in Karlsruhe vom 4. März 1996 nebst Anlage, zugeleitet mit Schreiben des BMJ vom 20. März 1996
11	Von „Rafa" dem Untersuchungsausschuß des Bayerischen Landtags übermittelte Kopie eines Schreibens an ihn vom 1. April 1996 von einem unbekannten Absender, eingegangen am 17. April 1996
12	Schreiben des BKA vom 17. April 1996 zu Informationen „Roberto's" über einen Mord an einem deutschen Staatsangehörigen in Estepona
13	Schreiben des Auswärtiges Amt vom 14. Mai 1996 zur Vernehmung des Mitarbeiters im Auswärtigen Amt, MDg Dr. Ritter von Wagner, am 9. Mai 1996
14	Schreiben des BMU vom 23. April 1996 an den Vorsitzenden des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit des Deutschen Bundestages zum Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der G7-Staaten mit dem Präsidenten der Russischen Föderation zu Nuklearthemen in Moskau am 19. und 20. April 1996 nebst Anlagen
15	Gemeinsame Presseerklärung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I, des BKA und des Bay. LKA vom 5. Juni 1996 zur Sicherstellung radioaktiven Materials in einer Ulmer Bank
16	Bericht des BND „Nuklearer Schwarzmarkt 1995", zugeleitet mit Schreiben von Staatsminister Schmidbauer am 24. Juli 1996
17	Bericht des BND „Nuklearer Schwarzmarkt 1995", VS-NfD, zugeleitet mit Schreiben von Staatsminister Schmidbauer am 24. Juli 1996
18	Bericht des Center for Strategic and International Studies in Washington über den Nuklearschwarzmarkt, zugeleitet mit Schreiben des Auswärtiges Amtes vom 30. Juli 1996
19	„Analyse der Schutzkonzeption des Russischen Wissenschaftszentrums – Kurtschatow-Institut –", eingegangen am 13. August 1996

Mat B-Nr.	Inhalt
20	Besprechungsvermerk des BK vom 23. Juli 1993 zur „Operation Rosenbaum", zugeleitet mit Schreiben des BK vom 8. August 1996
21–21 IV	Berichte des BKA zur mutmaßlichen Identifizierung „des Grauhaarigen" nebst beigefügtem Schreiben des Leitenden Oberstaatsanwalts beim Landgericht München I vom 4. Februar 1997 zur Vernehmung des Beschuldigten Manolo Lopez Romero im Rechtshilfeweg, zugeleitet mit Schreiben des BMI vom 16. Oktober 1996, vom 2. und 15. Januar 1997 sowie vom 21. Februar 1997
22	Erläuternde Darstellung zu den Fachtermini „Verdeckter Ermittler/V-Person/Informant/Verbindungsbeamter", zugeleitet mit Schreiben des BKA vom 11. Oktober 1996
23	Schreiben des BMU vom 21. Oktober 1996 zur Übersendung einer Kernmaterialprobe an die Russische Föderation
24	Offizieller Bericht des Leiters des CIA, John Deutch, vom 20. März 1996, zugeleitet mit Schreiben des BK vom 6. November 1996
25	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über den illegalen Handel mit Kernmaterial und radioaktiven Stoffen vom 19. April 1996
26	Bericht des amerikanischen Zentrums für Verteidigungsinformation zu den Gefahren des Atomschmuggels in Rußland, zugeleitet mit Schreiben des Auswärtiges Amtes vom 18. Dezember 1996
27	Fernschreiben der Deutschen Botschaft in Moskau vom 14. Januar 1997 zum Untersuchungsbericht des Moskauer Forschungsinstituts für anorganische Materialien über die am 25. September 1996 nach Rußland verbrachte Plutoniumprobe, zugeleitet durch BMU am 16. Januar 1997
28	Fernschreiben der Deutschen Botschaft in Moskau vom 29. April 1997 zum Abschluß der Untersuchungen der am 25. September 1996 nach Rußland verbrachten Plutoniumprobe, zugeleitet mit Schreiben des BMU vom 30. April 1997
28 I	dpa-Meldung über die Berichterstattung der russischen Nachrichtenagentur ITAR-TASS vom 28. Mai 1997
29	Schreiben von Staatsminister Schmidbauer vom 29. Juli 1997 zum Untersuchungsbericht des Moskauer Forschungsinstituts für anorganische Materialien über die am 25. September 1996 nach Rußland verbrachte Plutoniumprobe

V. Verzeichnis der Unterlagen mit indirektem Bezug zum Untersuchungsgegenstand, der eingegangenen Gutachten und Stellungnahmen zu Rechts- und Verfahrensfragen sowie einzelner rechtlicher Regelungen (C-Materialien)

Mat C-Nr.	Inhalt
1	Vereinbarung zwischen dem Staatlichen Zollkomitee der Russischen Föderation und dem Bundesminister der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland über die Zusammenarbeit der Zollverwaltungen zur Bekämpfung des Schmuggels mit Kernmaterial vom 16. Dezember 1992; Dienstanweisung betreffend Kernbrennstoffe und sonstige radioaktive Stoffe – VSF SV 0212 –; Merkblatt „Entdeckung von Nuklearmaterial" – VSF SV 0212 –; zugeleitet mit Schreiben des BMF vom 6. Juli 1995
2	Systematik der Dienststellenbezeichnungen im BND, VS-NfD, zugeleitet mit Schreiben des BK vom 4. Oktober 1995
3 und 3 a	Disziplinarverfahren als möglicher Auskunftsverweigerungsgrund, Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages Fachbereich III, Reg. Nr. WF III – 221/95; Sybille Koch, Disziplinarverfahren als möglicher Auskunftsverweigerungsgrund eines Zeugen vor einem Untersuchungsausschuß, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen 1996, S. 405 ff.
4	Bekanntmachung eines Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 3. Mai 1989 (BGBl I S. 901)
5	Richtlinien über die Amtshilfe des Bundesnachrichtendienstes (BND) für andere Behörden vom 28. August 1992 nebst Anlagen 1 und 2, zugeleitet mit Schreiben des BND vom 14. Februar 1996
6	Moskauer Gipfeltreffen über Nukleare Sicherheit und Sicherung – Treffen der Staats- und Regierungschefs der G7-Staaten und Rußlands am 19. und 20. April 1996 in Moskau, in: Bulletin vom 23. April 1996, Nr. 31, S. 305 ff.
7	Regelungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 15. Juli 1994 für die polizeiliche Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im Zusammenhang mit dem illegalen Umgang mit radioaktiven Stoffen
8	Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament, über den sicheren Transport radioaktiver Stoffe in der Europäischen Union vom 3. April 1996, DOK KOM(96) 11 endg.
9	Antrag des Abg. Manfred Such und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Mehr Effektivität und demokratische Transparenz bei der Gewinnung und Analyse außenpolitischer Erkenntnisse durch Auflösung des Bundesnachrichtendienstes –, in: BT-Drs. 13/4374:
10	Richtlinien über die Amtshilfe des Bundesnachrichtendienstes (BND) für andere Behörden vom 28. August 1992 in der Fassung 43 C vom 10. Mai 1996 nebst Anlagen 1 und 2, zugeleitet mit Schreiben des BND vom 24. Juni 1996
11	Unterrichtung durch die Parlamentarische Kontrollkommission (PKK), Bericht über die Kontrolltätigkeit gemäß § 6 des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (Berichtszeitraum: Juni 1994 bis Juni 1996), in: BT-Drs. 13/5157,
12	Auslegungsentscheidung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung vom 27. Juni 1996 zu Umfang und Grenzen parlamentarischer Fragerechte einschließlich der Petitionsinformationsrechte, zugleitet mit Schreiben der Präsidentin des Deutschen Bundestages vom 9. Juli 1996
13 und 13 a	Ablichtung des Beschlusses des Amtsgericht Kiel vom 3. Juni 1996 in dem Verfahren des Dr. Pelny gegen den Ersten Parlamentarischen Untersuchungsausschuß – 13. WP – des Schleswig-Holsteinischen Landtags, zugeleitet mit Schreiben des Landgerichts Kiel vom 24. Juli 1996
14	Unterrichtung durch das Europäische Parlament, Entschließung zur Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament „Der Illegale Handel mit Kernmaterial und radioaktiven Stoffen", in: BR-Drs. 564/96
15	Schreiben des Bundeskanzlers/des Chefs des Bundeskanzleramtes zur Bestellung von Staatsminister Schmidbauer zum Beauftragten für die Nachrichtendienste vom 18. Dezember 1991 und 17. November 1994; Aufzeichnung über die organisatorische Regelung der Koordinierung der Nachrichtendienste und der Aufsicht über den Bundesnachrichtendienst seit 1974 und jeweilige Amtsinhaber, zugeleitet mit Schreiben BK vom 15. Januar 1997

VI. Verzeichnis der vernommenen Zeugen, Anhörpersonen, Sachverständigen und sonstigen Auskunftspersonen

Lf. Nr.	Name	vernommen/ angehört als [1])	Vernehmungstermin	Prot.-Nr.
1	Adami, Thomas	Z	30. 11. 1995	19
2	Amelung, Martin	Z	7. 3. 1996	35
3	Dr. Auer, Claus	Z	9. 5. 1996	42
4	Dr. Beckstein, Günther	Z	28. 9. 1995	11
5	Bengoechea Javier, Arratibel	Z	14. 3. 1996	37
6	Bieling, Wolfram	Z	17. 10. 1996	56
7	„Boeden, Walter"	Z	13. 2. 1996	31
8	Bohl, Friedrich	Z	29. 10. 1997	71
9	Braunöhler, Regine	Z	28. 2. 1996	33
10	„Dentler"	Z	7. 3. 1996	35
11	Dr. „Dernbach, Wolfgang"	Z	17. 10. 1996	56
12	Prof. Dr. Dr. Dolzer, Rudolf	Z	12. 12. 1996	62
13	„Doring, Klaus"	Z	9. 10. 1997	70
14	Dr. Dürr, Rudolf (alias Dr. Semhoff)	Z	20. 6. 1996	47
15	Edtbauer, Harald	Z	1. 12. 1995	21
16	Emrich, Dieter	A	22. 6. 1995	5
		Z	26. 9. 1996	51
17	Erler, Gernot, MdB	Z	11. 12. 1997	75
18	Prof. Dr. Falkenrath, Richard	S	13. 11. 1997	74
19	Famulla, Harald	Z	10. 10. 1996	53
20	Dr. Fechner, Joachim	Z/S	13. 6. 1996	45
21	Dr. Fischer-Hollweg, Peter (alias Dr. Eckerlin)	Z	18. 4. 1996	39
22	Foertsch, Volker	Z	26. 9. 1996	51
23	Forstner, Rudolf	Z	29. 2. 1996	34
24	Fügmann, Werner	Z	29. 2. 1996	34
25	Dr. Geiger, Hansjörg	sZ	12. 12. 1997	76
26	„Gilm, Frank"	Z	27. 6. 1996	49
			30. 10. 1997	73
27	Gmelin, Wilhelm	S	16. 1. 1997	64
28	Dr. Goppel, Thomas	Z	12. 10. 1995	13
29	Gutschmidt, Wolf-Dieter	S	5. 12. 1996	61
30	Dr. Hanning, August	Z	7. 11. 1996	57
31	Dr. „Harburg, Maria"	Z	27. 6. 1996	49
32	„Hochfeld, Matthias"	Z	25. 4. 1996	40
33	Dr. Huber, Karl	Z	12. 12. 1997	76
		Z	15. 1. 1998	77
34	„Imhorst"	Z	9. 5. 1996	42
35	„Janko, Sibylla"	Z	23. 11. 1995	16
36	Dr. Keßelring, Rainer	Z	20. 6. 1996	47

[1]) Z = Zeuge
sZ = sachverständiger Zeuge
S = Sachverständiger
A = Anhörperson

Lf. Nr.	Name	vernommen/ angehört als [1]	Vernehmungstermin	Prot.-Nr.
37	Knauer, Joachim	Z	29. 2. 1996	34
38	Dr. Koch, Lothar	Z/S	14. 11. 1996	59
39	Dr. Kohl, Helmut, Bundeskanzler	Z	13. 11. 1997	74
40	Krömer, Peter	Z	16. 1. 1997	64
41	„Kulp, Manfred"	Z	1. 2. 1996	29
42	Küppers, Christian	S	29. 6. 1995	7
43	Lang, Herbert	Z	28. 9. 1995	11
44	Leeb, Hermann	Z	24. 11. 1995	17
45	Dr. „Lehberg, Elmar"	Z	9. 10. 1997	70
46	„Liesmann, Willi" (Willy Weitzel alias Adrian, alias Michael Brandon)	Z Z	26. 10. 1995 9. 10. 1997	14 70
47	Meier-Staude, Helmut	Z	12. 10. 1995	13
		Z	26. 9. 1996	51
48	„Merker, Jürgen"	Z	13. 6. 1996	45
49	Dr. Müller, Harald	S	22. 6. 1995	5
50	Dr. Münstermann, Paul	Z	27. 6. 1996	49
51	„Narjes, Klaus-Peter"	Z	9. 10. 1997	70
52	Niggl, Jakob	Z	14. 11. 1996	59
53	Oroz Euguia, Julio	Z	23. 5. 1996	44
54	„Palme, Anton" (alias Werner Palme, alias Werner Ströhlein)	Z	11. 12. 1997	75
55	Porzner, Konrad	Z	18. 1. 1996	26
		Z	16. 1. 1997	64
56	„Rafa" (Rafael Ferreres Fernandez alias Lolita)	Z	7./8. 12. 1995	22/24
57	Rick, Hans-Jürgen	S	29. 6. 1995	7
58	Dr. Sauer, Gustav	S	29. 6. 1995	7
59	Dr. Schaper, Annette	S	5. 12. 1996	61
60	Scharping, Rudolf, MdB	Z	11. 12. 1997	75
61	Schleppi, Dietmar	Z	10. 10. 1996	53
62	Schmidbauer, Bernd, MdB	Z	19. 1. 1996	27
		Z	30. 1. 1997	65
63	Smidt, Wolbert	Z	10. 10. 1996	53
64	Sommer, Wolfgang	Z	21. 9. 1995	9
65	„Speidel"	Z	7. 3. 1996	35
66	Staubwasser, Peter	Z	24. 11. 1995	17
67	Stenglein, Gudrun	Z	11. 10. 1996	54
68	Dr. Struck, Peter, MdB	Z	11. 12. 1997	75
69	Dr. Thomas, Wolfgang	S	22. 6. 1995	5
70	Torres Benitez, Justiano	Z	23. 5. 1996	44
71	Dr. Ritter von Wagner, Adolf	Z	9. 5. 1996	42
72	Wenckebach, Konrad	Z	7. 11. 1996	57
73	Werner, Rudolf	Z	20. 6. 1996	47
74	Prof. Zachert, Hans-Ludwig	Z	17. 10. 1996	56
75	Ziegenaus, Hermann	Z	14. 11. 1996	59

[1] Z = Zeuge
sZ = sachverständiger Zeuge
S = Sachverständiger
A = Anhörperson

VII. Verzeichnis der Sitzungen

Nr. der Sitzung	Datum	Sitzungsart *)	Gegenstand **)	Uhrzeit	Minuten
1	17.5.95	öffentlich	Konstituierung	14.00–14.15	15
2	17.5.95	nicht öffentlich	Beratungssitzung	14.18–14.50	32
3	1.6.95	nicht öffentlich	Beratungssitzung	10.00–13.45	225
4	22.6.95	nicht öffentlich	Beratungssitzung	9.05–10.20	75
5	22.6.95	öffentlich	A: Emrich, Dieter	10.25–13.07	162
		öffentlich	S: Dr. Thomas, Wolfgang	14.03–15.49	105
		öffentlich	S: Dr. Müller, Harald	16.45–18.22	97
6	29.6.95	nicht öffentlich	Beratungssitzung	9.06– 9.40	34
7	29.6.95	öffentlich	S: Rick, Hans-Jürgen	10.00–12.00	120
		öffentlich	S: Küppers, Christian	13.34–15.55	141
		öffentlich	S: Dr. Sauer, Gustav	16.02–17.36	94
8	7.9.95	nicht öffentlich	Beratungssitzung	9.00– 9.40	40
9	21.9.95	öffentlich	Z: Sommer, Wolfgang	10.00–13.15	195
				14.30–16.50	140
				18.02–18.40	38
10	28.9.95	nicht öffentlich	Beratungssitzung	9.05– 9.55	50
11	28.9.95	öffentlich	Z: Dr. Beckstein, Günther	10.00–13.38	218
		öffentlich		14.18–17.16	178
			Z: Lang, Herbert	17.21–18.40	79
12	12.10.95	nicht öffentlich	Beratungssitzung	9.00– 9.50	50
13	12.10.95	öffentlich	Z: Dr. Goppel, Thomas	10.00–11.11	71
		öffentlich	Z: Meier-Staude, Helmut	11.20–13.07	107
				14.07–17.50	163
14	26.10.95	öffentlich	Z: „Liesmann, Willi" Teil I	10.00–10.26	26
		nicht öffentlich	Beratungssitzung	10.31–10.36	5
		öffentlich	Z: Liesmann, Willi Teil II	10.37–11.19	42
		nicht öffentlich	Beratungssitzung	11.20–12.08	48
		öffentlich	Z: „Liesmann, Willi" Teil III	12.14–13.07	53
		nicht öffentlich	Beratungssitzung	13.08–14.33	85
		öffentlich	Z: „Liesmann, Willi" Teil IV	14.37–14.40	3
15	27.10.95	nicht öffentlich	Beratungssitzung	15.00–15.35	35
16	23.11.95	öffentlich	Z: „Janko, Sibylla"	14.30–19.17	287
17	24.11.95	öffentlich	Z: Leeb, Hermann	8.30–11.25	175
		öffentlich	Z: Staubwasser, Peter	11.32–12.55	83
18	29.11.95	VS-Geheim	Beratungssitzung	17.00–17.07	7
		nicht öffentlich	Beratungssitzung	17.07–17.35	28
19	30.11.95	öffentlich	Z: Adami, Thomas	14.30–19.30	300
20	1.12.95	nicht öffentlich	Beratungssitzung	8.50– 9.00	10
21	1.12.95	öffentlich	Z: Edtbauer, Harald	9.00–12.11	191

*) öffentlich, nicht öffentlich, VS-Vertraulich, VS-Geheim
**) Z = Zeugenvernehmungen, S = Sachverständigenanhörung, A = Anhörung von Auskunftspersonen

Nr. der Sitzung	Datum	Sitzungsart *)	Gegenstand **)	Uhrzeit	Minu- ten
22	7.12.95	öffentlich	Z: Rafael Ferreras Fernandez („Rafa")	11.45–14.00 15.12–16.53	135 101
23	8.12.95	nicht öffentlich	Beratungssitzung	9.00– 9.10	10
24	8.12.95	öffentlich nicht öffentlich öffentlich	Z: Rafael Ferreras Fernandez („Rafa") Beratungssitzung Z: Rafael Ferreras Fernandez („Rafa") Teil II	9.15–12.24 12.25–12.33 12.34–15.23	189 8 169
25	17.1.96	nicht öffentlich	Beratungssitzung	17.08–19.20	132
26	18.1.96	öffentlich nicht öffentlich öffentlich nicht öffentlich	Z: Porzner, Konrad Teil I: Beratungssitzung Teil I Z: Porzner, Konrad Teil II Beratungssitzung Teil II:	9.30–13.25 14.32–19.21 19.25–19.40 20.29–22.01 22.08–22.15	235 289 15 92 7
27	19.1.96	öffentlich nicht öffentlich öffentlich nicht öffentlich öffentlich nicht öffentlich öffentlich	Z: Schmidbauer, Bernd Teil I: Beratungssitzung Z: Schmidbauer, Bernd Teil II: Beratungssitzung Z: Schmidbauer, Bernd Teil III: Beratungssitzung Z: Schmidbauer, Bernd Teil IV	10.15–10.38 10.40–10.53 10.55–13.30 13.30–14.02 14.07–17.10 17.25–18.35 18.43–20.31	23 13 95 32 183 70 108
28	31.1.96	nicht öffentlich	Beratungssitzung	17.02–18.50	108
29	1.2.96	öffentlich nicht öffentlich	Z: „Kulp, Manfred" Beratungssitzung Z: „Kulp, Manfred" Teil II	9.00–10.59 11.05–11.45 13.45–18.06	119 40 261
30	7.2.96	nicht öffentlich	Beratungssitzung	17.00–18.50	110
31	13.2.96	öffentlich	Z: „Boeden, Walter"	9.00–13.04	244
32	28.2.96	nicht öffentlich	Beratungssitzung	14.08–15.10	62
33	28.2.96	öffentlich	Z: Braunöhler, Regine	15.15–17.12	117
34	29.2.96	öffentlich öffentlich öffentlich	Z: Forstner, Rudolf Z: Knauer, Joachim Z: Fügmann, Werner	9.00–10.32 10.40–11.25 14.00–19.40	92 45 340
35	7.3.96	öffentlich öffentlich	VS-Geheim Z: Amelung, Martin Z: „Speidel" / „Dentler" Z: „Speidel / Dentler"	9.00–11.11 14.03–15.46 15.50–17.00	131 103 70
36	13.3.96	nicht öffentlich	Beratungssitzung	17.07–17.50	43
37	14.3.96	öffentlich nicht öffentlich öffentlich	Z: Bengoechea Javier, Arratibel Beratungssitzung Z: Bengoechea Javier, Arratibel	9.00–13.03 14.05–14.11 14.16–16.09	243 6 113
38	17.4.96	nicht öffentlich	Beratungssitzung	17.05–17.30	25
39	18.4.96	öffentlich	Z: Dr. Fischer-Hollweg, Peter	9.00–11.46 13.10–16.00	166 170
40	25.4.96	öffentlich	Z: „Hochfeld, Matthias"	9.00–12.59 14.02–16.34	239 152
41	8.5.96	nicht öffentlich	Beratungssitzung	17.02–17.47	45

*) öffentlich, nicht öffentlich, VS-Vertraulich, VS-Geheim
**) Z = Zeugenvernehmungen, S = Sachverständigenanhörung, A = Anhörung von Auskunftspersonen

Nr. der Sitzung	Datum	Sitzungsart *)	Gegenstand **)	Uhrzeit	Minuten
42	9.5.96	öffentlich	Z: „Imhorst"	9.00–13.19	259
			Z: Dr .Auer, Claus	14.32–16.21	109
			Z: Dr. Wagner, Adolf, Ritter von	16.30–18.13	103
				18.15–18.41	26
43	22.5.96	nicht öffentlich	Beratungssitzung	18.02–18.40	38
44	23.5.96	öffentlich	Z: Torres, Justitiano Benitez	9.00–11.50	170
		nicht öffentlich	Beratungssitzung	11.51–11.59	8
		öffentlich	Z: Torres, Justitiano Benitez Teil II:	12.00–12.53	53
		öffentlich	Z: Torres, Justiniano Benitez Teil III:	14.05–15.45	105
		öffentlich	Z: Oroz, Eguia Julio	15.58–18.05	127
				18.15–19.27	72
45	13.6.96	öffentlich	S/Z: Fechner,	9.00–12.00	180
		öffentlich	Dr. Z: Merker, Jürgen	13.17–18.51	334
46	19.6.96	nicht öffentlich	Beratungssitzung	17.05–17.50	45
47	20.6.96	öffentlich	Z: Dr. Werner, Rudolf	9.00–13.05	334
		öffentlich	Z: Dr. Dürr (Semhoff), Rudolf	14.03–18.18	255
		öffentlich	Z: Dr. Keßelring, Rainer	14.03–18.18	255
48	26.6.96	nicht öffentlich	Beratungssitzung	17.02–17.12	10
49	27.6.96	öffentlich	Z: „Gilm, Frank"	9.00–12.28	208
		öffentlich	Z: „Dr. Harburg, Maria"	13.33–15.49	135
		öffentlich	Z: Dr. Münstermann, Paul	15.58–18.01	123
50	25.9.96	nicht öffentlich	Beratungssitzung	17.01–17.30	29
51	26.9.96	öffentlich	Z: Emrich, Dieter	9.00–11.30	150
		öffentlich	Z: Meier-Staude, Helmut	11.40–15.11	211
		öffentlich	Z: Foertsch, Volker	15.23–16.42	79
52	9.10.96	nicht öffentlich	Beratungssitzung	17.01–17.07	6
53	10.10.96	öffentlich	Z: Smid, Wolbert	9.00–11.33	153
		öffentlich	Z: Schleppi, Dietmar	11.41–13.13	92
		öffentlich	Z: Famulla, Harald	14.11–15.50	99
54	11.10.96	öffentlich	Z: Stenglein, Gudrun	9.00–11.35	155
		VS-Vertaulich	Z: Stenglein, Gudrun	11.49–12.20	31
55	17.10.96	nicht öffentlich	Beratungssitzung	8.47– 8.54	7
56	17.10.96	öffentlich	Z: Prof. Zachert, Hans-Ludwig	9.00–12.29	209
		öffentlich	Z: Bieling, Wolfram	13.31–14.25	54
		öffentlich	Z: Dr. „Dernbach, Wolfgang"	14.30–15.53	83
57	7.11.96	öffentlich	Z: Wenckebach, Konrad	9.00–11.51	171
				13.14–14.10	56
		öffentlich	Z: Dr. Hanning, August	14.20–17.27	187
58	14.11.96	nicht öffentlich	Beratungssitzung	8.49– 9.15	26
59	14.11.96	öffentlich	Z: Ziegenaus, Hermann	9.14–12.59	225
		öffentlich	A: Dr. Koch, Lothar	15.09–16.47	98
		öffentlich	Z: Niggl, Jakob	16.52–17.47	55
60	5.12.96	nicht öffentlich	Beratungssitzung	8.46– 8.59	13
61	5.12.96	öffentlich	S: Gutschmidt, Wolf-Dieter	9.00–10.13	73
		öffentlich	S: Dr. Schaper, Annette	11.04–12.09	65
62	12.12.96	öffentlich	Z: Prof. Dr. Dr. Dolzer, Rudolf	9.00–13.25	265

*) öffentlich, nicht öffentlich, VS-Vertraulich, VS-Geheim
**) Z = Zeugenvernehmungen, S = Sachverständigenanhörung, A = Anhörung von Auskunftspersonen

Nr. der Sitzung	Datum	Sitzungsart *)	Gegenstand **)	Uhrzeit	Minuten
63	15.1.97	nicht öffentlich	Beratungssitzung	17.00–18.20	80
64	16.1.97	öffentlich	Z: Porzner, Konrad	9.03–10.20	77
		öffentlich	Z: Krömer, Peter	10.30–13.19	169
		nicht öffentlich	Beratungssitzung	13.20–13.22	291
		öffentlich	A: Gmelin, Wilhelm	14.44–16.15	
65	30.1.97	öffentlich	Z: Schmidbauer, Bernd	9.00–12.01	181
				13.15–16.49	214
		VS-Geheim	Z.: Schmidbauer, Bernd	17.00–17.35	35
		nicht öffentlich	Beratungssitzung	17.35–17.43	8
66	19.2.97	nicht öffentlich	Beratungssitzung	17.02–17.04	2
67	25.9.97	nicht öffentlich	Beratungssitzung	9.30–10.12	42
68	1.10.97	nicht öffentlich	Beratungssitzung	16.00–16.40	40
69	9.10.97	nicht öffentlich	Beratungssitzung	9.00–11.55	175
70	9.10.97	öffentlich	Z:: „Liesmann, Willi"	9.13– 9.25	12
		nicht öffentlich	Beratungssitzung	9.26– 9.59	33
		öffentlich	Z.: „Doring" u. „Narjes"	10.00–11.49	109
		nicht öffentlich	Beratungssitzung	11.49–11.53	4
		öffentlich	Z. Dr. „Lehberg"	11.54–12.37	43
71	29.10.97	öffentlich	Z.: Bohl, Friedrich	15.00–17.06	126
72	30.10.97	nicht öffentlich	Beratungssitzung	15.00–15.05	5
73	30.10.97	öffentlich	Z.: „Gilm, Frank"	15.00–16.08	68
74	13.11.97	öffentlich	S: Prof. Dr. Falkenrath, R.	10.00–12.54	174
		öffentlich	Z.: Dr. Kohl, Helmut	15.53–18.15	142
75	11.12.97	öffentlich	Z.: Erler, Gernot	10.00–11.50	110
			Z.: Scharping, Rudolf	12.00–12.38	38
			Z.: „Palme, Anton"	15.00–15.29	29
			Z.: Dr. Struck, Peter	16.01–16.50	49
76	12.12.97	öffentlich	S/Z.: Dr. Geiger, Hansjörg	9.00–11.21	141
			Z.: Dr. Huber, Karl	11.25–12.11	46
77	15.1.98	öffentlich	Z.: Dr. Huber, Karl	10.00–10.54	54
78	29.4.98	nicht öffentlich	Beratung	17.00–17.42	42
79	28.5.98	nicht öffentlich	Beratung	17.08–17.15	8
80	17.6.98	nicht öffentlich	Beratung	17.00–17.15	15

*) öffentlich, nicht öffentlich, VS-Vertraulich, VS-Geheim
**) Z = Zeugenvernehmungen, S = Sachverständigenanhörung, A = Anhörung von Auskunftspersonen



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333

Drucksache 13/10800

Anlagenband

Beschlußempfehlung und Bericht

des 1. Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes

Zweiter Abschnitt
Anlagen und Anhang

A. Anlagen: Beweisunterlagen und sonstige Dokumente

I. Inhaltsübersicht

II. Dokumententexte

Dokument 1

TITEL

PANIK MADE IN PULLACH

Mit einer spektakulären Operation schockten die deutschen Sicherheitsbehörden im letzten August die Welt: Sie verhafteten in München drei Gauner, die russisches Plutonium verkaufen wollten – den Stoff, aus dem die Atombombe ist. Doch die Aktion „Hades" war in Wahrheit ein großangelegter Schwindel, Moskau unter Druck zu setzen – inszeniert vom Bundesnachrichtendienst in Pullach.

Lufthansa-Flug 3369 aus Moskau wird von Staats wegen erwartet. Polizisten in Uniform, bayerische Kriminalbeamte und Geheime vom Bundesnachrichtendienst (BND) beobachten auf dem Münchner Flughafen die Landung der Maschine.

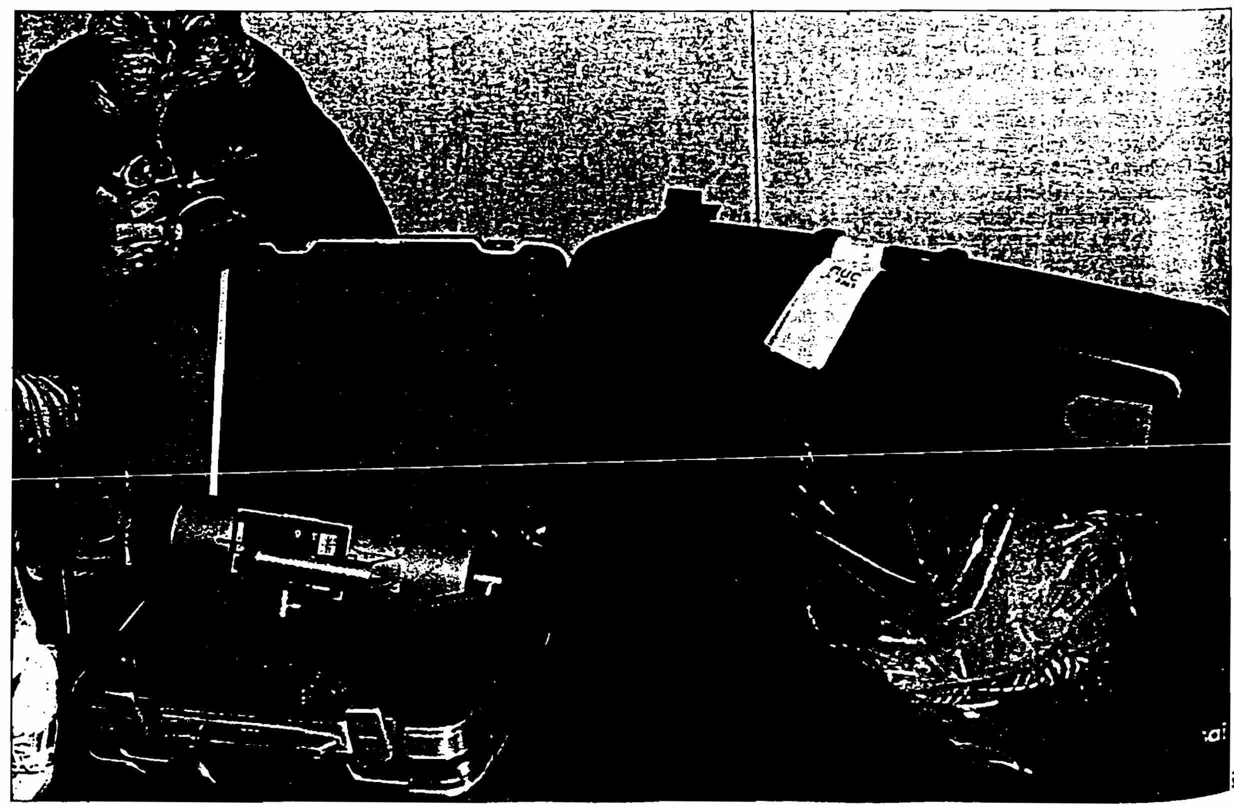
Neben der Ausstiegsluke der Boeing 737, die im Modul B, Finger 109, des Franz-Josef-Strauß-Airports andockt, halten sich zwei Kriminalbeamte versteckt und mustern die Passagiere. In Gepäckhalle C bereiten sich Kollegen auf den Zugriff vor.

Zielstrebig picken die Beamten einen kleinen dunkelhaarigen Fluggast und seinen schwarzen Delsey-Hartschalenkoffer heraus. Ein zweiter Mann, der den Kolumbianer Justiniano Torres Benítez, 38, abgeholt hat, wird gleich mit verhaftet.

Der Kofferinhalt, beschlagnahmt am 10. August 1994, wurde weltberühmt. Nach drei Tagen war die Nachrichtensperre von Journalisten geknackt worden, die Staatsanwälte und Kriminalpolizei über den Fall verhängt hatten. „Plutonium zum Verkauf" titelte die *New York Times*. *Bild am Sonntag* rechnete aus, daß das „geschmuggelte Plutonium reicht, um das Trinkwasser in ganz Deutschland zu vergiften". Die *Neue Zürcher Zeitung* schrieb von einem „apokalyptischen Alptraum". Das Menetekel Nuklear-Terrorismus war Thema auf Symposien und Kongressen rund um den Globus. Dem SPIEGEL (34/1994) waren die neuen Waffen der Erpresser eine Titelgeschichte wert.

Torres und sein Kumpan, der 49jährige Spanier Julio Oroz Eguia, hatten an Urängste gerührt. Plutonium, der giftigste aller Stoffe, die menschlicher Erfindungsgeist je geschaffen hat, war auf einmal in der Alltagswelt – nicht länger abgeschottet hinter hohen Zäunen irgendwo in Laboratorien oder Reaktoren. Die spanisch sprechenden Gauner hatten den Bomben-Stoff aus dem zerfallenen Sowjetreich herbeigeschafft und wollten

* Am 15. August 1994; links: Metallkoffer der Fahnder mit Strahlenmeßgerät.



Sichergestellter Plutonium-Koffer von München*, Presse-Echo: Alarmstufe rot von Washington bis Tokio

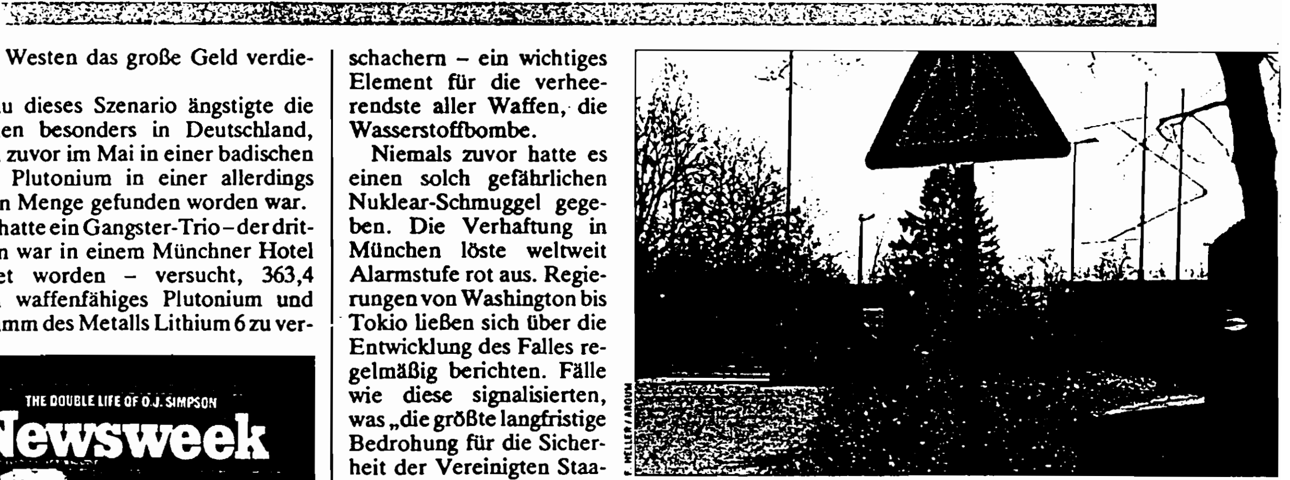
nun im Westen das große Geld verdienen.

Genau dieses Szenario ängstigte die Menschen besonders in Deutschland, seitdem zuvor im Mai in einer badischen Garage Plutonium in einer allerdings winzigen Menge gefunden worden war.

Jetzt hatte ein Gangster-Trio – der dritte Mann war in einem Münchner Hotel verhaftet worden – versucht, 363,4 Gramm waffenfähiges Plutonium und 201 Gramm des Metalls Lithium 6 zu verschachern – ein wichtiges Element für die verheerendste aller Waffen, die Wasserstoffbombe.



Niemals zuvor hatte es einen solch gefährlichen Nuklear-Schmuggel gegeben. Die Verhaftung in München löste weltweit Alarmstufe rot aus. Regierungen von Washington bis Tokio ließen sich über die Entwicklung des Falles regelmäßig berichten. Fälle wie diese signalisierten, was „die größte langfristige Bedrohung für die Sicherheit der Vereinigten Staaten" sei, stellte der FBI-Direktor Louis Freeh fest.



BND-Zentrale in Pullach: Showdown vor der Haustür

Unter lebhaftem Beifall des Publikums schrieb der deutsche Bundeskanzler Helmut Kohl an seinen russischen Freund Boris Jelzin einen Brief, doch bitte dafür zu sorgen, „daß kein spaltbares Material in der Welt herumvagabundiert". Um die Tatkraft der Regierung wenige Wochen vor der Bundestagswahl ins rechte Licht zu setzen, sandte Kohl dann seinen Staatsminister Bernd Schmidbauer nach Moskau. Deutscher Ordnungssinn, das war die Botschaft, mußte den Russen, die in ihrem chaotischen Land nichts mehr unter Kontrolle hatten, den Weg weisen.

In einem Zeitungsinterview platzte Paul Münstermann, einer der höchsten deutschen Geheimdienst-Männer, schier vor Stolz: Die Verhaftung in München, ließ der damalige Vizepräsident des Bundesnachrichtendienstes wissen, sei das „Ergebnis systematischer Planung und nachrichtendienstlicher Methodik".

Wohl wahr.

Die Geschichte um den bislang weltgrößten Plutonium-Schmuggel ist eine raffinierte Inszenierung des Bundesnachrichtendienstes, die Bomben-Geschichte ein Bomben-Schwindel, eine der abenteuerlichsten Aktionen, die der deutsche Geheimdienst in seinen fast 40 Dienstjahren angezettelt hat. Vergleichbar ist sie nicht mal mit dem Bubenstück, das Verfassungsschutz und die Antiterrorgruppe GSG 9 im Juli 1978 inszenierten: Mit einem Sprengstoffanschlag auf den Hochsicherheitstrakt der Justizvollzugsanstalt Celle I wollten die Behörden damals einen V-Mann in die Terrorszene einschleusen.

Tarnbezeichnung für die Plutonium-Aktion des Bundesnachrichtendienstes war „Operation Hades" – in der griechischen Mythologie der Gott der Unterwelt. Ziel von „Hades" war zu beweisen, daß die neue unheimliche Gefahr aus dem Osten tatsächlich besteht.

Um aller Welt zu zeigen, wie porös die Atom-Arsenale des ehemaligen Sowjetreichs sind, inszenierte der BND einen gewaltigen Bluff, mit allen Zutaten eines Thrillers – mit windigen, geldgieri-



Plutonium-Schmuggler Torres
„Das Zeug hat seinen Preis"



Staatsminister Schmidbauer (l.) in Moskau*: „Details kenne ich nicht"

gen Agenten, von Ehrgeiz zerfressenen Geheimdienst-Bossen, mit großen und kleinen Gangstern und Gaunern. Die Handlung spielt zwischen Madrid und Moskau, der Showdown vor der Pullacher Haustür in München. Geschachert wurde um 276 Millionen Dollar, zumindest auf dem Papier.

Vor der Öffentlichkeit läuft das Gangsterstück bis heute als schlichter Kriminalfall: Vom 10. Mai an muß sich das Trio der Plutonium-Schmuggler vor der 9. Großen Strafkammer des Landgerichts München wegen diverser Verstöße gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz verantworten. Torres und seinen Komplizen drohen bis zu zehn Jahre Haft.

Der BND kommt in der Anklageschrift nicht vor, nicht mal in der Zeugenliste. Doch die Erfinder der tolldreisten Geschichte haben ihren Coup exakt dokumentiert – angefangen von der Plazierung eines BND-Lockvogels in der Schieber-Szene zu Madrid bis hin zu den Verkaufsgesprächen zwischen den V-Leuten des Dienstes „Rafa" und „Roberto" und den Plutonium-Händlern.

Die Akten mit den Ausschriften abgehörter Telefongespräche, mit Observationsberichten und Wortprotokollen von Treffen zwischen BND-Spitzeln und Atom-Dealern, bei denen Geheime stets ein Mikro dabeihatten, lagern beim BND und seinen Helfern.

Wer alles von den Verantwortlichen der Republik von dem gefährlichen Unternehmen hart am Rande der Legalität gewußt, wer es genehmigt und gedeckt hat, blieb unklar. Kaum zu glauben, daß nicht zumindest die rechte Geheimdienst-Hand von Helmut Kohl, Staatsminister Bernd Schmidbauer, in die Aktion eingeweiht war – und sie gebilligt hat. Der Minister zum SPIEGEL: „Die operativen Details kenne ich nicht."

Der inszenierte Plutonium-Schmuggel ist im nachhinein einigen BND-Oberen nicht mehr geheuer. Zu Recht befürchten sie einen Skandal, wenn die ganze Geschichte an die Öffentlichkeit kommt. Die „Medien", heißt es in einem vertraulichen Bericht aus Pullach, könnten den „Vorwurf der Anstiftung konstruieren", was „dem Prozeßausgang und allen beteiligten Behörden bzw. Personen nachhaltig schaden werde".

Nur an dem branchenfremden Präsidenten des Dienstes, Konrad Porzner, einem früheren Finanzexperten der SPD, lief das Stück offenbar vorbei. Irritiert ließ er, nachdem alles gelaufen war, in seinem Hause nachfragen, ob BND-Leute als „Agents provocateurs" aufgetreten seien.

Wissen wollte er auch, ob „die Plutonium-Lieferungen gepuscht" und die Anbieter „nach München gelockt" worden seien. Die Seinen beruhigten ihn: „Ein klares Nein", Herr Präsident.

In der Plutonium-Affäre haben sich beim BND die Trennlinien zwischen Halunken und Ehrenmännern ins Unkenntliche verwischt. Als ein BND-Mann sich sorgte, ob der Transport des Plutoniums auf dem Luftweg nicht zu gefährlich sei, was denn passiere, wenn die Maschine abstürze, blaffte ihn BND-Spitzel Rafa voller Verachtung an: „Das geht mir doch am Arsch vorbei."

„Operation Hades" war das Werkstück eines nach der Wende gegründeten Referats im BND, das sich um postkommunistische Agenten-Sujets wie Geldwäsche und Drogenhandel kümmern soll. Der in Haus 109 residierenden Truppe mit dem Kürzel 11A traut selbst in Pullach mancher nicht über den Weg.

Seit dem Bundesnachrichtendienst mit dem Ostblock auch seine Feindbilder weitgehend abhanden gekommen sind, sucht der Pullacher Dienst mit seinen insgesamt 6300 Auswertern, Spionen und Spitzeln nach Gründen für die weitere Daseinsberechtigung. Abteilungen rivalisieren miteinander, jeder mißtraut jedem. Daß der großangelegte Plutonium-Bluff jetzt herauskommt, hat mit diesen internen Überlebensquerelen zu tun.

In den letzten Monaten meldete sich immer mal wieder ein Unbekannter bei dem Münchner Strafverteidiger Werner Leitner, der den Häftling Torres vertritt. „Brutal", sagte der Anonymus, sei der Fall von Kollegen „angeschoben worden". Die Kameraden wollten „Lorbeeren ernten. Die haben ihr eigenes Süppchen gekocht".

Der Maulwurf aus Pullach gab den Rat, in Spanien zu ermitteln. „Dort kommen Sie weiter."

In der deutschen Botschaft der spanischen Hauptstadt hat tatsächlich jene Geschichte angefangen, die später die Menschen quer über den Globus in Schrecken versetzte.

Leiter der BND-Residentur in Madrid ist Dr. Peter Fischer-Hollweg, Deckname „Eckerlin", ein Klotz von Mann mit geschliffenen Manieren. In der Botschaft leitet Fischer-Hollweg offiziell das Politikreferat 2. „Pe-

HYPO BANK
Hauptniederlassung München
Theatinerstr. 11
80333 München
Tel: 089/9244-0
Fax: 089/9244-2669

Messrs.
Walter Boeden
Fritz-Meyer-Weg 55

81925 München

Bitte angeben:

Dear Mr. Boeden,

With regard to your assets and excellent standing we are ready, willing and able to arrange payment for your business transactions up to an (aggregate) amount of

USD 276.000.000,– (two hundred and seventy six millions United States Dollars)

upon special agreement.

This letter is not a negotiable instrument.

Yours truly,

Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank
Aktiengesellschaft
Hauptniederlassung München

Bestätigung der Hypo-Bank (Ausriß): „Kriegen wir es in bar?"

* Am 22. August 1994 mit dem russischen Geheimdienst-Chef Sergej Stepaschin.

dro, el Gordo", Peter, den Dicken, nennen ihn die Spanier.

El Gordo ist keiner dieser in Geheimdiensten häufig anzutreffenden Wichtigtuer, die nur den Zeitungen des Landes hinterherschreiben. Fischer-Hollweg ist von anderem Kaliber: Er organisiert Geheimdienst-Aktionen und dirigiert in Spanien ein Agentennetz. Der BND-Resident heuert V-Leute an, und er zahlt nicht schlecht. 5000 Mark im Monat plus Erfolgsprämie sind für die freien Mitarbeiter leicht drin.

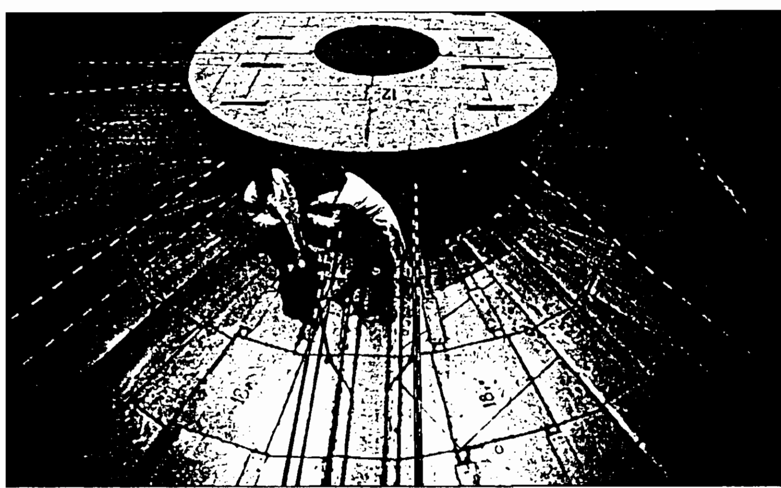
El Gordos Stars waren „Rafa" und „Roberto". Roberto heißt eigentlich Peter. Der ehemalige deutsche V-Mann ist schon vor Jahrzehnten nach Spanien gekommen, weil dort das Leben nicht so schwer ist. Er betreibt eine kleine Plantage, wohnt in einer malerischen Finca. Hauptberuflich jobbte er für das deutsche Bundeskriminalamt (BKA) und ausländische Dienste, im alten Milieu, der Drogenszene. Irgendwann hat ihn der BND auch angeworben, nicht die feine Art unter Sicherheitsleuten, aber Pullach sticht mit fetten Prämien die Konkurrenz aus, selbst die deutsche.

Robertos Kumpan Rafa, 41, hat immer ein wildes Leben gelebt. Schon mit 18 war er bei der Guardia Civil, später beim militärischen Nachrichtendienst, dann Ermittler im Drogenhandel. Das knapp 167 Zentimeter große Kraftpaket trägt auch den Tarnnamen „Lolita".

Eigentlich ist Rafa für den BND tabu. Er gehört zur sogenannten aktiven Reserve der spanischen Polizei – auch das eher fragwürdig, denn der BND darf in befreundeten Ländern keine Sicherheitskräfte abwerben. Wenn Rafas Arbeit für den BND publik werde, so steht es in Rafas Pullacher Akte, könne das zum „Skandalfall für die deutsch-spanischen Beziehungen" werden.

„Uns fehlt nichts"

Woher stammt das in München sichergestellte Plutonium?



Plutonium-Brüter Kernreaktor: „Rede mit dem Iwan"

Am 7. August 1994, 17.02 Uhr, wählt Justiniano Torres Benítez die Nummer 007 095 3214241 – Moskau. Dort meldet sich Gena, ein Bekannter des Kolumbianers. Den Dialog haben die Experten vom Bayerischen Landeskriminalamt (LKA) auf Band:

Torres: Ich bin in Deutschland.
Gena: Ist alles normal?
Torres: Schwierig ... Wenn du es bekommst, mußt du es César geben. Er fliegt morgen um vier Uhr.
Gena: Es ist alles nicht in Moskau. Brauchen sie genau vier Kilogramm?
Torres: Ja, wenn es morgen nicht geht, dann spätestens übermorgen.
Gena: Ich kann es ja versuchen.
Torres: Rede mit dem Iwan.
Gena: Ich rufe gleich in Kasan an, ich muß wissen, ob ich hinfliegen soll.
Torres: Das, was in Kasan ist, wird verschoben.

Die beiden benutzen einen Code, aber die Lauscher in München wissen genau, worum es geht – um den Bombenstoff Plutonium. Auch die Namen César und Kasan sind ihnen geläufig: César ist der Sekretär von Torres in Moskau, Kasan die Hauptstadt der russischen autonomen Republik Tatarstan, einst eine der Waffenschmieden des zerborstenen Sowjetreichs. Seit 40 Jahren werden hier Militärhubschrauber montiert.

Torres hat beste Verbindungen nach Kasan. Er war jahrelang Partner eines großen Helikopterwerkes und betrieb gemeinsam mit den Managern sogar in Moskau eine nicht sonderlich erfolgreiche Verkaufsfirma.

Punkt 19.48 Uhr ruft Torres wieder an: „Wenn von Iwan eine positive Antwort kommt, gut, wenn nicht, dann rufe in Kasan an und mache was aus. Ich komme morgen, und dann fliegen wir zusammen nach Kasan."

Dann: „Ich nehme ein Kilogramm mit und fliege zurück."

Namen von Torres-Helfern, ihre Telefonnummern, ihre Verbindungen, von einigen sogar die Adressen, finden sich in den Abhör-Unterlagen des LKA. Säuberlich hat man die Bänder aus dem Russischen und Spanischen übersetzen lassen.

Dutzende Hinweise ergeben sich darauf auf die Hintermänner des Kolumbianers. Aber sie helfen dem LKA nicht weiter. Denn bis heute blocken die Russen ab.

Am 2. November, drei Monate nach der Verhaftung von Torres und seinem Partner Julio Oroz Eguia auf dem Münchner Flughafen, schickte das LKA über Interpol einen langen Fragenkatalog an die Sicherheitsbehörden in Moskau: welche Personen zu den 18 aufgeführten Telefonanschlüssen gehörten, welche Firmen Torres betrieben habe, wer seine Angestellten seien?

Die Antwort kam vier Wochen später über das Bundeskriminalamt (BKA) in Wiesbaden: Ein paar Adressen, einige Firmennamen, „Erkenntnisse zu den Anschlußinhabern" lägen leider noch nicht vor.

Die unergiebige Antwort liegt auf der Linie, an die sich die Moskauer Polizisten strikt halten: Waffenfähiges Nuklearmaterial ist in Rußland vor Diebstahl sicher. Anderslautende Berichte sind böswillige ausländische Propaganda. Die Standardantwort kann der eigens für diese Dinge nach Moskau abgeordnete BKA-Mann Rainer



ACTION PRESS

Plutonium-Pressekonferenz von München*: Nebelwerfer in Stellung gebracht

Schmidt schon singen: „Uns fehlt nichts."

Nach dem Münchner Verhaftungsspektakel präsentierte der russische Geheimdienst den deutschen Kollegen ein paar Festnahmen in einer Garage. „Hintermänner" seien ins Netz gegangen, teilte der Dienst dem Kanzleramt mit, sogar Nuklearmaterial habe man beschlagnahmt. Doch dabei handelte es sich nur um vergleichsweise harmlose Uran-Pellets, schwach angereichert – Nukleartrödel.

Nach außen demonstrieren die Russen Zusammenarbeit, aber in der Sache mauern sie – besonders der immer noch allmächtige Geheimdienst. Für den ehemaligen KGB-Chef Leonid Schebarschin ist die Sache klar: „Unser nukleares Potential soll unter westliche Aufsicht gestellt werden." Um das zu erreichen, würden westliche Dienste „auf sogenannte aktive Maßnahmen" zurückgreifen. Schebarschin: „Die Plutoniumaffäre ist ein Paradebeispiel dafür."

Abwechselnd verweisen russische Offizielle auf England, Japan oder sogar die Bundesrepublik als Herkunftsland für die in München sichergestellten 363,4 Gramm Plutonium. Doch zumindest das steht nachweisbar fest: Torres hat den tödlichen Stoff in der ehemaligen Sowjetunion beschafft.

Wahrscheinlich stammt das Material aus einer russischen Forschungsanlage. Fachleute der europäischen Atomkontrollbehörde Euratom vermuten, daß es für einen experimentellen Brutreaktor bestimmt war.

Das auf 87,2 Prozent angereicherte Plutonium lag knapp zehn Prozent unter der von „Kaufmann Boeden" geforderten besten Bombenqualität. Um mit dem Material eine Atombombe zu bauen, seien, so die Kölner Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit in einem Gutachten, etwa neun Kilogramm erforderlich.

Die beiden V-Leute arbeiten gern für den BND. Der Dienst zahlt gut. Besonders viel Geld gibt es, wenn der Scoop nicht im Ausland, sondern in Deutschland läuft.

Rafa und sein Kumpel Roberto trafen im Madrider Milieu auf Leute, die Kontakte in die zerbrochene Sowjetunion hatten: In deren Deals spielten, so behaupteten sie jedenfalls, russische Kriegswaffen en gros eine Hauptrolle.

In der Gauner-Runde führte bei einer Zusammenkunft im Mai letzten Jahres ein geheimnisvoller Deutscher das große Wort. An einem Sortiment Kampfhubschraubern oder einer Prise Osmium hatte er kein Interesse. Er fragte nach Plutonium und immer wieder Plutonium – das sei „ein sehr starkes Produkt". Mancher der Zuhörer aber konnte mit dem Begriff gar nichts anfangen. Doch allen fiel auf, daß Rafa den Deutschen immer wieder auf den Stoff brachte.

Der Spitzel macht den Aufreißer, sein Komplize mimt den Mann von Geld

Etwa zehn Tage später, Anfang Juni 1994, fand im Foyer des Madrider „Novotel" ein weiteres Treffen mit dem deutschen Dunkelmann statt. Die Zusammenkunft dauerte nur ein paar Minuten. Eine Probe Plutonium 239 wollte der Deutsche haben, unbedingt, und der Stoff sollte nach München geliefert werden – „nur München" komme in Frage. „Warum?" fragte einer. „Dort habe ich ein Labor."

Der Ablauf der Madrider Farce ist typisch für derartige Geheimdienst-Operationen: Einer, in diesem Fall der Spitzel Rafa, macht den Aufreißer, sein Komplize mimt den Mann von Geld. Irgend jemand sucht Plutonium und will dafür jeden Preis zahlen. Das macht die Runde in der Szene. Geschickt wies V-Mann Rafa die Richtung, wo der Bomben-Stoff zu bekommen sei: „Wenn ihr unfähig seid, werde ich selbst nach Rußland fahren, um die Dinge zu regeln."

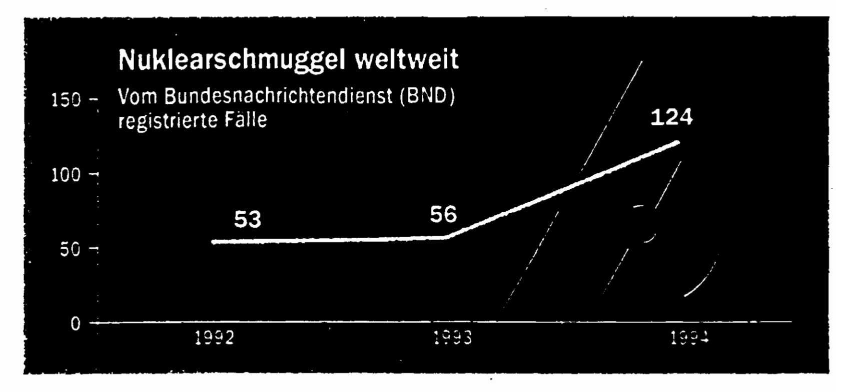
Der Dreh klappte. Zwischen Madrid und Moskau hatte sich herumgesprochen, daß sich ein Deutscher ernsthaft für Plutonium interessierte. Der Stoff sollte unbedingt nach München geschafft werden. Die Lieferanten in Moskau bissen an.

Am 11. Juli des vergangenen Jahres tauchten Oroz und Torres in der bayerischen Hauptstadt auf. Die beiden hatten sich in der nicaraguanischen Botschaft in Moskau kennengelernt. Sie lebten von Gelegenheitsgeschäften: Dünger, Zement, gesalzene Kuhhäute, auch mal Hubschrauber.

Oroz hatte dem Kolumbianer erzählt, daß jemand in Spanien „wie wild" Plutonium suche. Torres war interessiert. Er kannte in Moskau viele wichtige Leute. Die waren jetzt hilfreich (siehe Kasten). Einer mit dem Allerweltsnamen Konstantin brachte ihm eine Probe. Drei Gramm Plutonium 239 nur, aber immerhin.

Oroz und Torres fuhren mit dem Zug von Moskau über Berlin nach München. Ein Anrufer aus Spanien hatte sie in die bayerische Hauptstadt bestellt. „Hier und nur hier" könne das Geschäft ablaufen. Den Stoff ver-

* Mit dem bayerischen Innenminister Günther Beckstein (2. v. r.), am 15. August 1994.

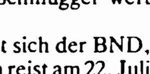


steckten sie in einem Loch im Waggon. Im Hotel Altano in der Arnulfstraße 12, Zimmer 705, warteten sie auf den Käufer. In Madrid ist Rafa von ihrer Ankunft informiert und alarmiert den örtlichen BND-Chef.

Während die beiden mit ihrer Plutonium-Probe im Hotel warten, zögern in München der verantwortliche BND-Abteilungsleiter Rudolf Werner und sein Referatsleiter, Duzfreund Jürgen Merker. In den oberen Rängen des Geheimdienstes gibt es Skrupel. Soll man die riskante Operation durchführen?

Vor dem Finale schaltet der BND die bayerische Polizei ein

Der Leiter der BND-Residentur in Madrid schickt eilig einen Warnbrief nach Pullach. Falls sein V-Mann Rafa kein Okay für den Einsatz bekomme, würden „die beiden Händler das Territorium der Bundesrepublik am 20. Juli verlassen". Außerdem mahnt Fischer-Hollweg ein anständiges Honorar für den V-Mann an. Spätestens jetzt dürfte Staatsminister Schmidbauer mit dem Fall beschäftigt worden sein. Vorsorglich fragte der BND bei ihm an, wieviel Geld solche Hinweise auf Nuklear-Schmuggel wert seien.



Schließlich entscheidet sich der BND, das Stück zu wagen. Rafa reist am 22. Juli an. Seine Frau ist mit von der Partie, ein Ehepaar fällt weniger auf. Der Spanier soll als Mittelsmann zwischen den Lieferanten und dem BND fungieren. Pullach hat inzwischen das bayerische Landeskriminalamt eingeschaltet, die Münchner Staatsanwaltschaft auch, denn der BND hat schließlich keinerlei polizeiliche Befugnisse. Verhaften muß die Polizei.

Die Staatsanwälte sind unsicher. Die Madrider Vorgeschichte kennen sie nicht. Oberstaatsanwalt Helmut Meier-Staude ahnt, daß der Fall kompliziert werden könnte. Wenn ein Geheimdienst den Takt vorgibt, gelten andere Regeln.

22. Juli, 20 Uhr, ein Freitag. Im Hotel Excelsior beschnuppern sich zunächst die aus Moskau angereisten Anbieter und Rafa. Beiläufig läßt Rafa fallen, daß er 400 000 Dollar schon mal mitgebracht habe.

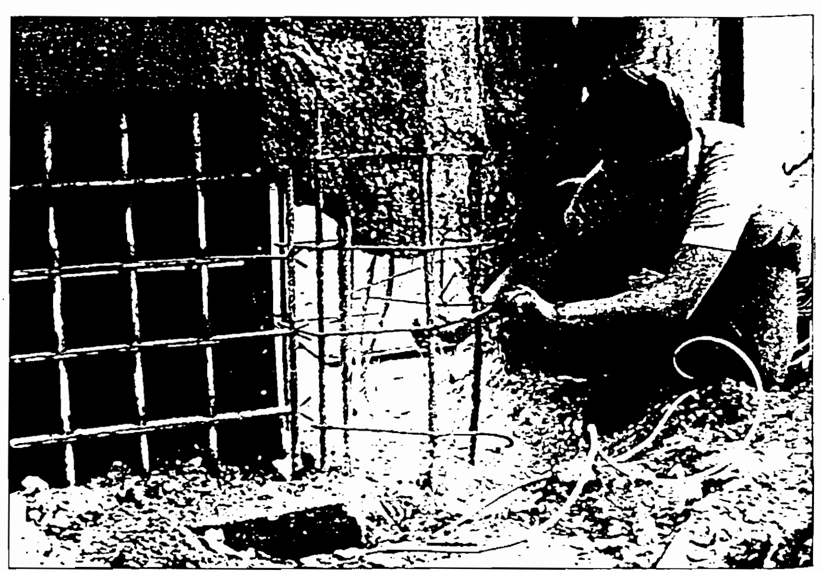
Ob er denn vier Kilogramm besorgen könne, fragt er Torres. Der antwortet großspurig: „Kein Problem." Das Material sei allerdings noch in Moskau, vielleicht in Sibirien. Eine Probe habe er aber mitgebracht.

Sie ziehen sich in Rafas Hotelzimmer zurück. Torres zeigt eine etwa fünf Zentimeter lange Metallhülse vor. Sie ist mit einem Stopfen verschlossen. „Ich verstehe nichts davon", sagt Rafa und will das Pulver mal berühren. Oroz mimt den Kenner: „Wenn etwas davon an deinen Fingernägeln hängenbleibt, kann es mit dir vorbei sein."

„Was wollt ihr mit dem Zeug machen?" fragt Torres. „Wir wollen in einem Land den Regierenden erschrekken", erklärt Rafa. Die richtigen Käufer kämen noch. Sie brächten einen Chemiker mit, hinter dem die Polizei her sei. „Ein As."

Drei Tage später taucht der ersehnte Käufer auf. Walter Boeden, eine tadellose Erscheinung, spielt den reichen Kaufmann aus München. In Wahrheit

* Polizeibeamter bei der Spurensicherung.



Celler Loch (1978)*: Bubenstück vom Verfassungsschutz

ist Boeden ein „noeP", ein nicht offen ermittelnder Polizeibeamter.

Boeden hat den Auftrag vom LKA am Morgen bekommen. Am Abend ist er schon gut präpariert, kennt sich aus mit Plutonium-Isotopen und gefährlichen Strahlungen.

Techniker des LKA haben ihn mit einem kleinen Mikro ausgestattet. Alle Gespräche werden heimlich aufgenommen.

Anderntags, Punkt 15.19 Uhr, treffen sie sich in der Lobby des Kempinski-Hotels. Boeden nippt an seinem Cappuccino und sagt zu Adrian: „Ich war vorhin im Labor. Das sieht aber schon sehr, sehr gut aus."

Der Mann vom Landeskriminalamt hat die Moskauer Probe im Institut für Radiochemie in Garching bei München untersuchen lassen. Ergebnis: Plutonium 239, zu 87,7 Prozent angereichert, waffenfähig.

Torres will Geld für die Probe, aber Boeden stellt sich stur: „Die Proben zahle ich grundsätzlich nicht. Das ist in diesem Geschäft nicht üblich. Ich habe schon so viele Proben bekommen, und dann ist außer dieser Probe nie mehr etwas gekommen. Die Leute sind mit diesem Geld abgefahren." Torres erwidert: „Das Zeug" sei in einer Fabrik. Er müsse es holen. „Es hat seinen Preis, den muß man eben zahlen."

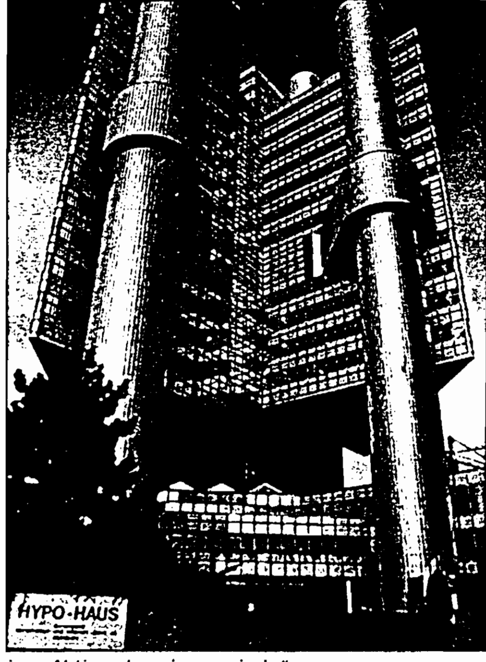
„Wenn Sie wollen", sagt er zu Boeden, „dann fahren wir nach Moskau, und ich übergebe es Ihnen dort . . . Es liegt alles bereit. Dort sind elf Kilo."

Oroz mischt sich ein. Er habe in der Fabrik angerufen und die „Nachfrage" erklärt. „Da sagen die: ja." Aber der Sicherheitsdienst Rußlands wolle auch kassieren. „Die Lösung liegt in Rußland", bestätigt Rafa, der Vertrauensmann des BND.

Am Abend bringt Boeden zwei längliche Umschläge mit. 5000 Mark und 2000 Mark. Spesen. Die Geschichte soll ja weitergehen.

Weder den BND noch die Leitung des Landeskriminalamtes kümmert es, daß die Aktion „Hades" gegen ein paar Grundsätze verstößt, die der Arbeitskreis „Innere Sicherheit" der Landesinnenminister für die Bekämpfung der Nuklear-Kriminalität formuliert hat und auf die sich alle deutschen Polizeibehörden verständigt haben.





Torres, Ehefrau, Zentrale der Bayerischen Hypo-Bank in München: Geheime Aktion des „inner circle"

Eine Idee der Staatsanwaltschaft. Sie will die Verhandlungsgespräche im Wortlaut mitbekommen. Die Dialoge werden später dokumentiert. Minute für Minute – „Lauschangriff" steht auf den Papieren.

25. Juli, 19.20 Uhr. Torres erzählt, daß es mindestens vier verschiedene Qualitäten Plutonium gebe – „38", „39", „41", „45" –, Boeden sagt: „Mich interessiert nur 39." Er bevorzuge Plutonium 239 mit einer Anreicherung von „95 oder 96 Prozent".

Das ist der beste Bomben-Stoff.

Der BND, der die Operation eingefädelt hat, sitzt mit am Tisch. Der Dolmetscher Adrian, der das deutsch-spanische Fachgespräch zwischen Boeden und den aus Moskau angereisten Plutonium-Lieferanten übersetzt und mitverhandelt, arbeitet für den Pullacher Geheimdienst, Abteilung 11A.

Torres erklärt, daß er über Moskau Stoff besorgen könne. „Wir haben zwei Kilo in einer Fabrik, zwei Kilo in einer anderen." Für die Bombe braucht es mindestens drei Kilo, bei guter Qualität.

Boeden holt aus seinem Auto ein Strahlenmeßgerät, bittet um die Probe und nimmt sie mit ins Labor. „Über Geld reden wir später."

„276 Millionen Dollar in Scheinen, das ist doch wohl etwas zuviel Zeug"

„Der Einsatz von verdeckten Ermittlern", steht da, „ist auch unter dem Aspekt der künstlichen Marktbeschaffung zu beurteilen und abzuwägen." Und: „Probekäufe dürfen nicht dazu führen, daß im Ausland befindliches Material nach Deutschland gebracht wird."

Die Operation von München ist derart derb, daß darüber ein Streit zwischen BKA und BND ausgebrochen ist. Auch das BKA wußte von dem Plutonium-Angebot aus Moskau. Der zuständige Kriminaldirektor in Wiesbaden aber untersagte seinem Madrider V-Mann Roberto, den Stoff ins Land zu holen. Der BND war weniger skrupulös.

Es ging gegen den alten Feind: Tatort Moskau lieferte gleichsam gebündelt alle Lieblingsverschwörungen der Nostalgiker beim Dienst. Ein finsterer Super-

komplott von neuer Mafia und altem KGB.

Der Blick hinter die Kulissen der Geheimen enthüllt, fast nebenbei, ein interessantes Detail: Bei Geschäften dieser Art sind Banken unverzichtbar.

Kaufmann Boeden bedient sich bei seinen vielfältigen Jobs für das Landeskriminalamt einer Münchner Adresse: Die Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank mit der Hauptniederlassung an der Münchner Theatinerstraße 11 ist Deutschlands sechstgrößte Bank.

Das Geldhaus stattete den Kaufmann Boeden – mit angeblichem Firmensitz im Fritz-Meyer-Weg 55, München – mit Kreditzusagen aus, als sei er ein überaus solventer Kunde. Für Rauschgift-Geschäfte, die Boeden ebenfalls im Auftrag des LKA auszuführen pflegte, standen ihm 2,5 Millionen Dollar zur Verfügung. Auf einem echten Geschäftsbogen der Hypo-Bank stand, das Geld liege „zur Auszahlung" bereit.

In den Verhandlungen mit den Plutonium-Lieferanten mußte mehr Geld her. Zunächst gab die Hypo-Bank eine Bankbestätigung über 122 Millionen Dollar. Das reichte nicht. In einer kleinen Münchner Kneipe vis-à-vis des Hotels Excelsior einigten sich Boeden und die Plutonium-Beschaffer schließlich für vier Kilogramm Plutonium 239 auf 276 Millionen Dollar – nach damaligem Dollarkurs immerhin 435 Millionen Mark.

Überliefert ist noch ein bizarrer Dialog. „Kriegen wir es in bar?" fragte Oroz. Übersetzer Adrian, der Mann vom BND, klärte auf: „276 Millionen Dollar in Scheinen, das ist doch wohl etwas zuviel Zeug."

Für Boeden und seine Banker von der Hypo bedeutete der Irrsinns-Betrag kein Problem: „Lieber Herr Boeden", schrieb das Geldinstitut, „unter Berücksichtigung Ihres Vermögensstandes und Ihres hervorragenden Rufes sind wir bereit, in der Lage und willens, für Ihre Geschäftstransaktionen Zahlungen bis zu einem Betrag von 276 Millionen Dollar zu garantieren."

Wer bei der Hypo nachfragt, ob der Kaufmann Walter Boeden dort bekannt sei, stößt auf Schweigen. Der Mann, dem das Kreditinstitut 276 Millionen Dollar geben würde, ist den Bankern angeblich kein Begriff. „Diese Briefe können gar nicht echt sein", erklärte vorletzte Woche ein Sprecher. „Fälschung, Fiktion, Machwerk".

Erst bei der dritten Nachfrage knikken die Hypo-Leute ein: Der 276-Millionen-Dollar-Freibrief sei eine „geheime Aktion" gewesen, nur einem „inner circle" bekannt.

Als die Hypo-Bank dem Kaufmann Boeden den Freibrief ausstellte, war Torres bereits wieder in Moskau, um das Plutonium zu besorgen. Oroz faxte die Bankbestätigung sofort nach Mos-

kau und rief seinen Kumpel Torres an: „Die 276 sind da... Ich war gestern auf der Bank." Torres triumphierend: „Jetzt werden sich die Tore öffnen."

Jedes Manöver der Dealer wurde von den Sicherheitskräften überwacht. Boeden hatte immer ein Mikro in der Tasche, Abhörspezialisten protokollierten jedes Telefonat zwischen Oroz und Torres und den Verbindungsleuten in Moskau. Auch der Zeitpunkt der Rückkehr des Kolumbianers mit dem tödlichen Stoff war kein Geheimnis: Torres hatte bei der Lufthansa gebucht. Am 10. August, Punkt 13.18 Uhr meldete er sich aus Moskau bei Oroz ab: „Ich steige jetzt ins Flugzeug." In einem schwarzen Schalenkoffer führt er als erste Lieferung 363,4 Gramm Plutonium 239 mit sich.



Torres-Anwalt Leitner: Tips vom Maulwurf

Der Rest war Routine: Die Verhaftung der Plutonium-Dealer auf dem Münchner Flughafen enthüllte vor aller Welt: Die neue Atomgefahr aus dem Osten ist keine Fiktion. In das Vakuum, das die Internationale hinterlassen hat, kann schon bald die Internationale der Nuklear-Terroristen treten. Die Russen standen am Pranger.

In Bonn und München wurden die Nebelwerfer in Stellung gebracht. Es galt, die Geschichte mit einem dichten Schleier der Geheimhaltung zu überziehen. Zunächst mußten sich alle Beteiligten gegen die Frage wappnen, wieso sie es zugelassen hatten, daß hochgiftiges Plutonium per Flugzeug nach Deutschland geschafft wurde. Der Münchner Leitende Oberstaatsanwalt Dieter Emrich erklärte: „Es war nicht klar, ob das Material schon in der Bundesrepublik herumvagabundierte."

Kanzlergehilfe Schmidbauer behauptete sogar in einer Sondersitzung des Auswärtigen Bundestagsausschusses, man habe nicht gewußt, daß Plutonium an Bord einer Lufthansa-Maschine eingeflogen werden sollte.

Alles Qualm: Das bayerische LKA hatte zum Torres-Empfang zwei Strahlenmeßstationen am Flughafen aufgebaut. Vorsorglich wurden Flughafenpersonal und Polizei später auf nukleare Kontaminationen untersucht. Mit der Einfuhr von Strahlengut solcher Qualität hatten die Behörden schließlich keine Erfahrung.

Als der parlamentarische Geschäftsführer der SPD-Fraktion, Peter Struck, damals den vagen Verdacht äußerte, der BND habe die Aktion gefingert und sein Parteivorsitzender Rudolf Scharping von „Inszenierung" sprach, erregte sich Staatsminister Schmidbauer medienwirksam: „Absurd, ungeheuerlich, reine Polemik". In keinem Fall, beteuerte er, seien V-Leute als Aufkäufer von Plutonium aufgetreten.

War eine überaus heikle Großoperation des Geheimdienstes an dessen oberstem Aufseher vorbeigelaufen? Gegenüber dem SPIEGEL erklärte Schmidbauer im vergangenen August: „Ich lege meine Hand dafür ins Feuer, daß der BND nicht als Nachfrager von illegal angebotenem Nuklear-Material aufgetreten ist. Das habe ich dem Dienst untersagt."

„Die Prämie wird rückwirkend ab dem Tag der Festnahme verzinst"

Derzeit sind Schmidbauer und sein BND damit beschäftigt, die Affäre endgültig zu entsorgen. Die Pullacher hatten monatelang Ärger mit ihrem V-Mann Rafa. Der Spanier verlangte 300 000 Mark – die seien ihm versprochen worden, sagt er.

Aus Madrid bekam er Unterstützung von El Gordo: „Da die Landtagswahlen in Bayern" inzwischen stattgefunden hätten, könne es doch kein Problem mehr sein, „die Operation Hades auch finanziell abzuwickeln".

Rafa war im Vertrauen auf die versprochene fette Prämie finanzielle Verpflichtungen eingegangen. Nach langem Feilschen zahlte ihm der Dienst knapp 100 000 Mark.

Auch das Land Bayern soll noch für den Einsatz zahlen. Eine weitere sechs-

stellige Summe steht in Rede. Das Münchner LKA ließ den BND wissen, eine Auszahlung könne erst nach Abschluß des Prozesses gegen Torres und die anderen erfolgen. Rafa solle keinen Verlust haben. Die Prämie könne, gewissermaßen als Ausgleich, „rückwirkend ab dem Tag der Festnahme verzinst werden".

Das Gezerre um Rafa irritierte die Münchner Staatsanwaltschaft. Die Strafverfolger drohten, den V-Mann zur Fahndung auszuschreiben, wenn er nicht zu einer Vernehmung im Fall Torres und Oroz erscheine. Er kam, in Begleitung eines Geheimdienstlers.

Nachbeben der Affäre sind auch anderswo noch zu spüren. Vor dem Besuch des spanischen Militärgeheimdienstchefs Generalleutnant Emilio Alonso Manglano beim BND erging eine „dringliche Warnung" aus dem eigenen Haus, „Ausführungen zur Operation Hades" sollten aus einer für Manglano vorbereiteten Akte entfernt werden.



Deutsche Botschaft in Madrid: Prämie für „Lolita"

Der BND-Warner: „Es gibt nicht den geringsten Anhaltspunkt dafür", daß der Generalleutnant „Einzelheiten dieser Operation kennt". Man „sollte schlafende Hunde nicht wecken".

Doch die Spanier sind längst hellwach. „Was da im Fall Oroz und sonstige" abgelaufen sei, empörte sich im Februar ein spanischer Geheimdienstoffizier in Madrid gegenüber dem SPIEGEL, „war ein unfreundlicher Akt".

Aber Madrid hat sich gerächt. BND-Resident Dr. Eckerlin teilte unlängst der Zentrale mit, daß sowohl sämtliche Telefonanschlüsse der Residentur in der deutschen Botschaft als auch die Privatanschlüsse der BNDler in Madrid von der spanischen Nationalpolizei abgehört würden. Der Bonner Geheimdienstkoordinator Schmidbauer hat dennoch Manglano um Unterstützung beim weltweiten Kampf gegen den Atom-Schmuggel gebeten.

Ansonsten hat Schmidbauer an der Plutonium-Sache nichts auszusetzen, im Gegenteil: Das war ein „politischer Erfolg. Das hat uns die Kooperation mit den Russen gebracht", erklärte er jetzt dem SPIEGEL.

Worüber der Minister nicht redet: „Operation Hades" hat politischen Flurschaden angerichtet. Während Bonn und München die Sicherheitskräfte lobten, fühlten sich die Russen vorgeführt. „Es wird versucht", schimpfte der russische Sicherheitsspezialist Wladimir Klimenko, „die Berliner Mauer wiederzuerrichten." „Die Sache stinkt", beschwerte sich ein Ex-KGB-General schon im vergangenen Herbst beim SPIEGEL.

Wieso, fragte Moskau, tauche Nuklear-Material eigentlich vor allem in Deutschland auf? Der ehemalige BND-Chef Klaus Kinkel beeilte sich mitzuteilen, daß es „ähnliche Probleme in Frankreich, in der Schweiz und in anderen europäischen Ländern" gebe.

Bislang haben aber nur die Deutschen mit dem Köder fast einer halben Milliarde Mark versucht, den atomaren Schwarzmarkt zu puschen.

Die „Operation Hades" beweist, daß die Geheimdienste immer noch, an parlamentarischen Kontrollen vorbei, Politik betreiben, die nicht davor zurückschreckt, notfalls Furcht und Panik zu schüren.

Die an der Operation beteiligten BND-Mitarbeiter wurden belobigt: „Förmliche Anerkennung" steht auf der Urkunde; sie trägt das Wappen des Bundesnachrichtendienstes – den heiligen Georg, wie er den Drachen bezwingt. ◻

Dokument 2

plutonium, politics, and panic

Taking a long, hard, second look at some German headlines.

By MARK HIBBS



AP/WIDE WORLD

August 15, Munich: At a press conference, German police officials displayed a suitcase used to smuggle plutonium from Moscow to Munich. Here, a photographer snaps a picture of a radiation counter used in the seizure.

Five-forty-five p.m., August 10, 1994, Franz-Josef-Strauss Airport. Lufthansa flight 3369 is completing a three-point landing at the end of its daily three-hour flight from Moscow to Munich.

On the ground, vehicles specially outfitted for handling hazardous materials are waiting for the jet. They are accompanied by a masked and heavily armed SWAT team from the Bavarian Landeskriminalamt (LKA), the state's criminal investigation and enforcement bureau.

When the plane is parked at the gate and the passengers disembark, the men from LKA seal off the jet's exits, preventing a cleanup crew from boarding. Down below, customs officers begin rifling through the baggage now being unloaded. After a few minutes, they find what they are looking for: a black suitcase containing a small metal container and a plastic bag filled with a light powder.

Justiniano Torres Benitez, a Colombian national accompanied by two other Spanish-speaking men, disembark through the forward exit. They are arrested by LKA agents.

The black suitcase seized from the luggage pile is rushed into a van and driven to Karlsruhe, three hours down the autobahn. When the contents are analyzed by experts at the Institute for Transuranic Elements, a Euratom research organization, they will discover that the plastic bag holds several hundred grams of lithium 6, a light metal isotope used for making tritium. The metal container holds 560 grams of mixed oxides of plutonium and uranium, of which 408 grams are plutonium dioxide. Most of the rest is uranium dioxide, dominated by depleted uranium 238. About 87 percent of the plutonium in the batch is fissile plutonium 239. Most of the rest is plutonium 240.

By coincidence, Victor Siderenko, Russia's vice minister of atomic energy, who was scheduled to meet with Bavarian state officials about nuclear safety cooperation that evening, was also on board the flight. He was quickly whisked away by his official greeters after the plane touched down. Moscow officials say Siderenko was the first in a long line of Russian officials who German authorities chose not to inform about the plutonium seizure.

The cache found in Munich is the largest quantity of weapon-usable nuclear material believed to have been smuggled out of the ex-Soviet Union into Germany or anywhere else.

Leads and connections

In August, when the Munich arrests were carried out, the German government was worried that the suitcase contained only a portion of the plutonium and uranium that had been stolen from Russian inventories and delivered to terrorists or to a government developing clandestine nuclear weapons. According to classified documents from the German Foreign Office, the short list of countries Germany fears most includes Iraq, Iran, Algeria, and Libya. All four, the reports say, have clandestine programs for building up their military might.

A few weeks before the Munich police seized the plutonium, the Bundesnachrichtendienst (BND), Germany's foreign intelligence agency, and German customs reported that Iranian agents were in the country trying to buy technology and equipment to develop upgraded ballistic missiles. If these weapons were to be wedded to nuclear explosives, the BND warned, Germany's security would be directly threatened.

Concern about the Munich plutonium find also ran high because, in the months that preceded it, smaller amounts of smuggled plutonium and highly enriched uranium had begun showing up on German territory.

On May 10, police in Tengen, near Konstanz, found 5.6 grams of nearly pure plutonium 239 in the garage of Adolf Jäkle, a former auto mechanic who was under investigation for counterfeiting (see September/October *Bulletin*). Two months later, the LKA confiscated 0.8 grams of highly enriched uranium in Landshut. The material was nearly weapon grade, enriched to about 87 percent uranium 235.

Before the fall of the Soviet Union and the Berlin Wall, one of the last things Germans worried about was the smuggling of nuclear materials from points east. But beginning in 1990, the Bundeskriminalamt (BKA), the federal bureau of investigation, began recording nuclear crimes. In 1991, 41 cases were reported, mostly involving con men from Germany and Eastern Europe who claimed they had access to valuable, weapon-quality goods. In 1993, the number of cases was 241.

In mid-1994, bits of weapon-capable fissile materials were showing up. Said one senior European safeguards official, "The criminal activity we now face has an entirely new threat dimension."

In June, Karlsruhe scientists concluded that a tiny amount of gallium found with the plutonium 239 in Jäkle's garage was a "fingerprint" that indicated it had come from a nuclear weapons source. To prevent early detonation of nuclear warheads, gallium is alloyed with plutonium to stabilize it over a broad temperature and pressure range.

At the U.S. Energy Department, experts were also concerned. "If the German claims stick that warhead materials are involved,"

Mark Hibbs is European editor of Nuclear Fuel *and* Nucleonics Week *in Bonn, Germany.*





AP/WIDE WORLD

Chancellor Helmut Kohl, facing elections, said he was taking personal charge of the nuclear smuggling crisis. Foreign Minister Klaus Kinkel suggested that Europe was facing an epidemic of smuggling.

one official said, the nuclear smuggling problem "will acquire an urgency which at present it just doesn't have."

Until now, German investigators had consistently denied there was any information pointing to the existence of a black market for nuclear goods from the former Soviet Union. But when officials at the BKA began digging through the piles of documents they found at Jäkle's home in May, they found bank records, letterheads, and an address book that suggested that he had been trying to contact Iraqi agents. They also suspected that two Iraqis had moved money through a numbered account at the Banco Exterior in Zurich to pay a band of Balkan weapon traders to ship the plutonium from the Bulgarian port of Varna to Athens, and overland from there to Switzerland.

Jäkle claimed he got the plutonium sample from a Swiss contact. That alleged contact, a businessman in Basel named Willy Jetzler with many commercial connections in Moscow, has denied having anything to do with the matter.

As of mid-September, German intelligence believed that Jäkle's plutonium had been moved from Russia to Western Europe by agents or ex-agents of a Bulgarian trading organization known as Kintex, one of four organizations licensed by the Sofia government to traffic in arms. Kintex denies it is involved in plutonium smuggling.

Western officials described Kintex as a foreign exchange procurement organization that the U.S. Central Intelligence Agency suspects of having broken international arms embargoes against the former Yugoslavia and of being involved in the global narcotics trade.

Kintex also has a record of involvement with Baghdad's military procurement organizations. Records from the Central Bank of Iraq show that, just before the Persian Gulf War, Kintex was given unsecured bank credits to buy equipment for Iraqi organizations involved in its clandestine nuclear weapons program.

Christopher Dragoul, the Atlanta branch manager of Italy's Banco Nazionale del Lavoro (BNL), gave Kintex unsecured credits worth $11 million to purchase electronic equipment, material, and machinery for an arm of the Iraqi ministry of industry and military industrialization involved in a secret uranium-enrichment effort. Dragoul also gave Kintex credits worth $30 million for the purchase of computer equipment, some of which later showed up at Al Hatteen, where the Iraqis were developing high explosives as part of its nuclear weapons effort.

This information was already in German intelligence dossiers when investigators discovered that one of the Arab names found in Jäkle's records was already known to customs officials as a suspected narcotics agent in a case believed to have involved Kintex.

Alarm bells went off in Bonn when Jäkle then asserted that, in addition to the six grams of plutonium found in his garage, up to 150 kilograms of plutonium might have been transferred from Russia and stored in Switzerland. When they heard that, German authorities dashed off formal requests to the Swiss federal attorney's office in Bern to get them hunting for plutonium.

The panic

In late July and August, the German nation, hypersensitized by the government and a willing media, panicked in the face of the trickle of fissile material.

In mid-July, the results of the Euratom analysis of the plutonium seized in Tengen were made known. Bernd Schmidbauer, Chan-

cellor Helmut Kohl's intelligence chief, and other officials then asserted in prime-time TV interviews that the plutonium found in Tengen came from "secret Russian nuclear weapons research" or "nuclear weapons production." Schmidbauer charged that Russian officials were transferring materials to "Mafia-type organizations." A week after the bust at Munich Airport, Bavarian Interior Minister Günther Beckstein claimed that Russia's entire nuclear materials control system was "not functioning at all." The Bavarian minister claimed further that "There is a lot of fissile material vagabonding all over Russia."

Goaded by official prime-time sound bites and German headlines such as "Mr. Yeltsin, the Atomic Mafia Gives Us Angst," and "Apocalypse Now or Later," by late August, a public opinion poll suggested that 71 percent of the German population—until then scarcely aware of the issue of nuclear banditry—believed that nuclear smuggling "posed a direct personal threat to [their] safety and security."

The international media also participated in the feeding frenzy. After the spectacular Munich Airport action on August 10, front-page stories around the world reported that even more plutonium had been found in Bremen. As it turned out, that seizure—featured on the cover of this issue—was of 0.05 milligrams (containing 92 percent plutonium 239 and 6 percent plutonium 238) from a smoke detector. Other headlines alternately identified Pakistan, Basque terrorists, Saddam Hussein, and North Korea as buyers of still more plutonium smuggled through Germany.

Meanwhile, in Moscow, officials at Minatom and the Russian security agency FSK were furious because German authorities had failed to notify them of the seizure of nuclear materials or to provide them with reliable information about the finds; instead the Germans leaked the story to the press. German officials persistently claimed in public that all the materials found in Germany were Russian; Moscow then consistently denied that any plutonium or highly enriched uranium was missing from its inventories. In an official statement, Minatom excoriated the German media and the German government leaders who hyped the busts.

By the end of August, Germany's relations with Moscow were in trouble. Kohl told friendly press organs that he was now personally in charge of getting to the bottom of nuclear smuggling, and he dispatched Schmidbauer to Moscow to put out the diplomatic brushfire. At the same time, rumors begin circulating in the German capital that dark forces in the Kremlin were deliberately leaking plutonium and highly enriched uranium into Germany to blackmail Bonn into bailing out Russia's failed economy. "The way into German pocketbooks for the Russians is through German angst," said one industry leader who claimed to be quoting a Russian army general.

"There is a lot of fissile material vagabonding all over Russia."

Cops and cameras

A sensational story? Yes. An important story? Yes. But was it the whole story? No.

Put on the defensive by the attacks, officials in Moscow pointed out that the highly publicized nuclear seizures in Germany were the result of sting operations conducted by agents of the BND and the Bavarian LKA.

In fact, while Kohl, Schmidbauer, and other members of the majority party, the Christian Democratic Union (CDU), were depicting nuclear smuggling from Russia as Germany's number one security threat, members of the Parliamentary Control Commission (PKK), the legislature's intelligence watchdog, concluded that German journalists and police agents, posing as buyers, accounted for all the demand in Germany for smuggled plutonium and uranium. "We have to be careful that our [intelligence] services don't create the market for plutonium they aim to combat," said Peter Struck, a parliamentary leader of the opposition Social Democratic Party (SPD), who attended a classified meeting of the PKK in August.

An unhealthy, highly cooperative relation-

Plutonium fingerprints

Despite reports to the contrary, smuggled samples of radioactive material seized in Europe since the breakup of the Soviet Union have been useless for bomb-making purposes. But the Tengen and Munich seizures were unusual. The Tengen find contained a greater percentage of plutonium 239 than any known bomb material, leading German authorities to speculate that its unique isotopic composition or "fingerprint" would enable them to pinpoint its origin. In contrast, the material recovered in Munich in August was described as "nearly weapon-grade."

Isotopic composition of the 5.6-gram plutonium sample seized in Tengen on May 10, 1994:

plutonium 238	0.067 percent
plutonium 239	99.78
plutonium 240	0.18
plutonium 241	below 0.0001
plutonium 242	below 0.0001

Isotopic composition of the 350 grams of plutonium seized in Munich on August 10, 1994:

plutonium 238	1.6 percent
plutonium 239	87.2
plutonium 240	10.4
plutonium 241	0.9
plutonium 242	0.7

"Agent 008"

When Russian officials charged in late August that Bernd Schmidbauer, Chancellor Helmut Kohl's intelligence chief, had conducted "sting" operations to lure Russian-origin fissile materials to Germany, they joined German critics who said that the spymaster had run roughshod over German rules and regulations governing stolen nuclear material.

When news of the Munich plutonium find was leaked, Moscow complained that an Interpol agreement required Bonn to alert Russian authorities. Arrests should have been made at Moscow's Sheremetyevo Airport, they said—before the smugglers were allowed to board a Lufthansa passenger jet with 350 grams of plutonium.

According to classified German documents, that view was shared by the Federal Ministry of Interior in Bonn and the criminal justice investigation agency, Bundeskriminalamt (BKA).

In September 1993, after the annual number of nuclear crimes recorded by BKA had increased nearly five-fold in 36 months, a closed-door meeting of federal and state criminal justice officials was held to set rules for conducting operations involving the theft and attempted sale of nuclear materials.

The record of that meeting warned that police and intelligence agency activities could create a market for nuclear material which did not exist. Any use of agents to infiltrate potential nuclear smuggling rings, the officials agreed, should be a "measure of last resort" in view of the "possibility of artificially creating a market" for diverted nuclear materials.

The rules also excluded "any purchase of nuclear material intended to serve as a confidence-building measure to [allow agents to] penetrate targeted suspect groups." But that is exactly what happened in July, when German agents agreed to buy a sample quantity of plutonium to set up the Munich sting.

The regulations also expressly advised that any deal arranged between German agents and sellers "must not result in transport of [nuclear] materials"—and specifically, that no materials could be brought into Germany

According to the BKA and the Zollkriminalamt (ZKA), German customs intelligence, one German official said, "making the arrests 3,000 kilometers away [in Munich] and not informing Moscow for 10 days gave the ones who stole the plutonium plenty of time to cover their tracks."

In addition, Schmidbauer conducted the Munich operation without having first informed Lufthansa; Germany's aviation safety agency; the Federal Ministry of Transport; or the Federal Ministry of Justice.

Schmidbauer explained later that because the plutonium was enclosed in a lead-lined container, it presented "absolutely no danger" during transport. But, said one transport regulator, Schmidbauer—a physicist by training—"should have known that the [weak alpha] radiation emitted by the plutonium would be the least of the problems" in an accident. "It could have caused a serious contamination event."

Schmidbauer, whose taste for secrecy has earned him the title "Agent 008" in Bonn, was known for rogue operations long before he stepped up German nuclear stings. In late 1993, for instance, Schmidbauer infuriated U.S. and British authorities when he held a private meeting on intelligence cooperation with Iranian secret police chief Ali Fallahian.

—M. H.

ship between law enforcement and the German press may have even abetted the counter-smuggling operations. In late 1992, after reporters from Spiegel-TV offered DM 50,000 to con men peddling cesium 137 and strontium 90 in Frankfurt, their cameramen were poised as police moved in to make arrests. Investigative sources said that German agents also helped the VOX network "buy" a small quantity of mixed oxide fuel in Moscow. VOX then hired an unidentified "British expert" to "build" a gun-type nuclear suitcase bomb designed to hold the material. U.S. weapon design experts said afterward that the bomb was a fantasy.

Authorities admitted that the operation at Munich Airport was the result of another sting. Police agents had outlined a deal with Torres Benitez to buy 4.5 kilograms of plutonium for $250 million, showing him a bank credit for $100 million to convince him the offer was real. Torres Benitez then agreed to supply one kilogram for that amount. Torres Benitez had met German undercover agents in late July in a wiretapped safe house, where he "sold" them a 0.5-gram sample of plutonium. Analysis of that material has since shown it to be similar or identical to the sample he and his accomplices put on the plane at Sheremetyevo.

After agreeing to that transaction, LKA agents lost track of Torres Benitez, who found his way back to Moscow and picked up the plutonium at an unknown location before boarding the plane on August 10.

Uwe Nerlich, a nonproliferation expert at the Stiftung Wissenschaft und Politik, said afterward that the Munich sting was "quite simply, a success." But criminal investigators said that wasn't so. "While Schmidbauer presented Munich as a successful action by the BND and LKA, in fact they bungled the operation and failed to find the most important thing: the source of the plutonium."

The "tip of the iceberg"

Long before he took charge of plutonium sting operations, Schmidbauer was known for his pursuit of cloak-and-dagger operations.

In late August, Jäkle's defense attorney revealed that Schmidbauer had held clandestine meetings with the jailed suspect, during which Jäkle had offered to reveal the location of more plutonium depots in exchange for immunity from prosecution. Schmidbauer then drew Jäkle's lawyer into the net, convincing him to give Schmidbauer secret briefings based on interviews with his client. The lawyer, who said Schmidbauer had charged him with an "important secret mission for Germany," was disbarred after his collaboration with Schmidbauer was revealed.

Günther Verheugen, general manager of the opposition Social Democratic Party (SPD), accused the Kohl government of inflating the Munich bust with an eye toward the national election in October. SPD leaders say Kohl was trying to show he was a man who could control events in Moscow, and that he would take a firm stand on the issue that his policy experts had defined as Germany's number-one post-Cold War security threat. They also charged that Beckstein, the Bavarian interior minister, staged the spectacular arrests in Munich to underline his right-wing law and order image weeks before a state parliamentary contest in Bavaria held on September 25.

In response to questions regarding the accuracy of the technical analyses of seized materials, Euratom officials refused to discuss whether Bonn had manipulated its findings. "I don't want to go into it," one Euratom official said. "Schmidbauer and these people—they are politicians."

SPD officials pointed out that, for Kohl, nuclear smuggling was a powerful argument for a "Europol" police organization he wants to set up. According to Kohl's parliamentary whip, Kohl and Schmidbauer also want to expand the BND's field of operations to give German spies "the same guidelines as agents of Britain, France, and the United States," and to allow BND data to be handed over to federal prosecutors.



AP/WIDE WORLD

Bernd Schmidbauer, German intelligence chief, has a penchant for clandestine operations. See "Agent 008," facing page.

Ministry experts meanwhile objected that Kohl's front office had knowingly misinformed the public when putting the fissile finds into perspective.

On August 17, for instance, the ZDF prime-time news program asked Schmidbauer why plutonium and highly enriched uranium were showing up only in Germany. "The material which was found in Germany is only a portion—the tip of the iceberg," Schmidbauer insisted. "Europe-wide, there are about 300 cases of such materials.... The smallest part of it is showing up in Germany."

When other governments and the International Atomic Energy Agency (IAEA) disputed this, Foreign Minister Kinkel asserted on August 28 that "the false impression is being generated that this is a [German] problem.... There are similar problems in France, in Switzerland, and in other European countries."

But ministry officials in Bonn maintain that the hundreds of other smuggling cases Schmidbauer, Kinkel, and others cited involved low-grade materials, radioactive scrap metal, worthless mercuric compounds touted as weapon-grade substances, and ion sources such as cesium 137 and strontium 90—not highly enriched uranium or plutonium.

Seeking the source

Official claims about the origin of the plutonium have also been disputed. After Euratom experts asserted that the gallium "fingerprint" meant the source of the plutonium seized in Tengen was a Russian weapon development or production facility and that it had been enriched in a centrifuge cascade, experts at Los Alamos National Laboratory objected. The gallium, they said, had not actually been alloyed with the plutonium—as would have been the case if the plutonium had been stabilized for warheads. It was only present as a powder along with a number of other metals and metallic compounds.

Euratom countered that a powder metallurgy technique, unknown to the U.S. weapons program, might have been used to combine the plutonium with the gallium, but U.S. experts remain deeply skeptical. The cadmium, mercury, antimony, rubidium, and gallium in the mix "could have been there to hide the plutonium," one Los Alamos expert said. But the metallic cocktail "could just as easily be

A second agenda

As Bonn beat the drum about problems in Russian inventories, German op-ed writers described the root cause of smuggling as the "still-exclusive nuclear weapons club."

Since reunification, official and unofficial German foreign policy spokesmen have been careful not to highlight Bonn's misgivings about the post-war world order in public. But at a TV press review in mid-August, Christoph Bertram, diplomatic correspondent for *Die Zeit* and former director of the International Institute of Strategic Studies in London, spoke out for a few revealing seconds. After echoing a Kinkel suggestion that setting up a "nuclear weapons register" at the International Atomic Energy Agency should be part of the solution to the smuggling problem, Bertram said it was "unbearable that Germany and North Korea are inspected but the weapon states are not."

Western diplomats who negotiate with Bonn in Geneva said privately in August and September that taking the moral high ground on nuclear smuggling serves Germany's post-unification, post-Cold War diplomatic agenda—which includes gaining a permanent seat on the U.N. Security Council. As the August 20 *Economist* noted, "It suits German policy to show that the weapons states cannot manage their own affairs." Miguel Marin Bosch, the Mexican diplomat in charge of negotiating a nuclear test ban, said that the issue has been overplayed. "The only buyers we have seen so far turning up are the Bavarian police," Marin Bosch told the BBC.

Officials in the Western nuclear weapon states maintain that the problem is not nuclear materials leaking out of weapon states in general, as the German logic suggests, but materials leaking out of the former Soviet Union. And they specifically reject German suggestions that internal safeguards should involve the IAEA or some other international organization.

In every country in the world, physical protection of nuclear materials is a national responsibility. IAEA safeguards over Russian inventories "would mean bookkeeping control of 8-kilogram [defined as 'significant'] quantities of Russian plutonium," one Energy Department official said. "The real problem is to make sure that not a single kilogram is stolen."

—*M. H.*

yet another 'red mercury' scam."

The Euratom report—which prompted Schmidbauer to claim that the source of the Tengen plutonium had been found—stated modestly that the plutonium could have come from one of Russia's "atomic cities": Chelyabinsk, Krasnoyarsk, or Tomsk. "Sourcing the plutonium there is about as helpful as telling us that the seller is listed in the Moscow phone book," said one U.S. official.

Euratom's conclusion that the Tengen sample was produced in a gas centrifuge cascade was based on the fact that the plutonium 238 and plutonium 239 were highly concentrated and the plutonium 240, 241, and 242 were extremely depleted.

Mammoth cascade halls containing thousands of centrifuges dedicated to uranium enrichment are located at four known Siberian locations: Sverdlovsk, Krasnoyarsk, Tomsk, and Angarsk. Russian officials recently disclosed that a small cascade with about a thousand machines had been set up at the Kurchatov Institute in Moscow for "special isotope separation." But the cascade at the institute was used to produce stable isotopes, officials said, never for plutonium enrichment. "As far as we know, centrifuge enrichment of plutonium is not even possible," said Vladimir Shmelev, a Kurchatov safeguards expert.

Euratom's belief that the highly pure plutonium 239 sample was enriched in a centrifuge also stems from a West European intelligence claim that at Chelyabinsk and other Siberian locations plutonium and other materials had been enriched in centrifuges. "That's basically all the information we have," one Euratom official said. But, according to U.S. Energy Department officials, a recent search of intelligence records turned up no report that the Soviet Union had a centrifuge enrichment program for plutonium isotopes.

One Soviet plutonium enrichment program has been revealed by Russian scientists. In 1969, the Scientific Research Institute of Experimental Physics at Arzamas-16, then a Soviet closed city south of Gorky (now Nizhny Novgorod), began operating an electromagnetic mass separator—otherwise known as a calutron—for production of highly pure plutonium and other transuranic isotopes. The samples produced there—each containing between 5 and 10 grams of pure material—were distributed to civil and military laboratories and research facilities all over the Soviet Union.

Open data from Arzamas-16 is available on enrichment of plutonium using plutonium anhydrous chloride as a feedstock. The signature of the plutonium 239 produced at Arzamas-16 is identical with the Tengen "fingerprint," but the percentage of some other isotopes match less well. These discrepancies, Russian experts said, might occur if the feedstock had passed more than once through the separator, or if a different plutonium halogen compound was used as feedstock. Euratom believes that iodine found in the sample was combined with the plutonium in gas form before enrichment.

U.S. laboratory officials who weighed the evidence against pronouncements by Schmidbauer and other German politicians could hardly disguise their irritation. "Some of the things the German government is saying about this so far are bordering on irresponsible," one said. "We are a long, long way from weapons or warhead inventories here."

That was also the case for the plutonium seized in Munich. "This material could have

been produced at any of a small number of Soviet fuel fabrication facilities," said Alex DeVolpi, a specialist in plutonium disposition at Argonne National Laboratory. "But it certainly didn't come from any weapons inventory or stockpile." Euratom analysis indicated that the Munich cache was an exotic variety of mixed-oxide (MOX) fuel with an unusually high percentage of plutonium.

U.S. Energy Department officials are now less concerned about the Tengen find than they are about the source of the plutonium seized in Munich. According to a weapons designer at Chelyabinsk-70, there was no Soviet program for using pure plutonium. The plutonium 239 produced at Arzamas-16 was "too expensive to use in bombs," he said.

U.S. officials said that the small batch of MOX could have come from a mammoth fuel fabrication plant at Novosibirsk, where there is also an inventory of lithium 6, about 200 grams of which was found in the suitcase in Munich. The plutonium might also have come from the Institute for Atomic Reactors in Dmitrovgrad, where "about one core's worth" of MOX fuel for a pilot breeder reactor was made. Some of this fuel contains much more than the usual 5–20 percent plutonium found in MOX normally burned in thermal reactors. The plutonium used in this fuel, officials said, was "booked out" of military inventories.

The Brits, maybe . . .

Likewise, Euratom believes that the 0.8 grams of highly enriched uranium "bought" by police in Landshut in another sting operation in July may have been "booked out" of military stocks for use as naval reactor or research reactor fuel.

"If it turns out that all the finds can be traced back to special inventories which are neither under military control nor included in 'civil' fissile stocks," one Energy Department official said, these troves "would be a prime target for thieves." According to Gosatomnadzor, Russia's safeguards agency, nuclear materials are stored at about 900 sites throughout the country.

Thus far, the public attitude of the Russian government is hardly assuring. While Moscow's rage at Bonn's failure to cooperate is justified, and while Russian officials make clear privately that Moscow has no interest in allowing weapon-grade materials to fall into the hands of Armenia, Azerbaijan, Georgia, Uzbekistan, or any other state on Russia's periphery, Minatom officially denies the possibility that the materials that have turned up in Germany came from Russian inventories.

During a meeting on the Nuclear Non-Proliferation Treaty in Geneva in September, Russian negotiators harshly objected to an IAEA background report that suggested the collapse of the Soviet Union was a factor in the apparent recent increase in plutonium smuggling.

The same officials also claimed that the plutonium found in Germany was of British, French, or German origin—not Russian. And in September, Michael Ryzhov, Minatom's director for international affairs, hinted darkly that "reports circulating in Moscow" showed that the plutonium nabbed at the Munich Airport "was put on board the plane in Germany and flown roundtrip," the dirty work of "certain groups in the West" that want to discredit Russia. Such murky accusations seem to look back to the Cold War.

Concern about the German finds is called for, but alarm is unwarranted. BND Vice President Paul Münstermann said after the affair blew up in late August that there was no information—contrary to official German statements during the weeks before—that a "nuclear Mafia" was at work in the former Soviet Union. Thus far, German investigators have failed to harden leads that Jäkle sought to supply plutonium to Iraq.

Other sketchy intelligence data is said to link Jäkle with North Korea—but as an agent to procure lab equipment, not weapons plutonium. According to a report from the Federal Ministry of Environment and Nuclear Safety to parliament on August 31, there is "no hard information" pointing to any foreign demand for the plutonium found in Germany.

In May and June, Germany was wholly justified in moving fast to find out whether smugglers of plutonium were seeking buyers and to chase down leads that bomb-quantities of ex-Soviet plutonium were at large in Western Europe. But on the basis of disputed conclusions drawn from a technical analysis of plutonium isotopes, and in the hope of advancing Germany's and his own political fortune, Chancellor Kohl allowed his intelligence chief—along with a willing media—to engineer a climate of fear and panic.

Most analysts do not believe that Germany is likely to become the center for trafficking in stolen Russian plutonium. "If I were in Teheran or Baghdad and I am looking for Russian plutonium," one U.S. official said, "the last place I am going to make a pickup is the country in Western Europe with the most sophisticated criminal investigation network and a government not unwilling to use it."

This official said that, regardless of all the attention given to German escapades, the most likely route for Russian materials headed for Middle Eastern destinations would be across the "soft" or "green" borders of ex-Soviet republics into Iran, Afghanistan, or Turkey—not via Munich Airport. ■

"The last place to make a pick up is the country in Western Europe with the most sophisticated intelligence network."

Dokument 3

Bayerischer Landtag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/9583
23.10.97

Schlußbericht

des Untersuchungsausschusses

betreffend Aufklärung der Tätigkeit bayerischer Behörden in Fällen von Nuklearkriminalität (Drs. 13/2981)

Inhaltsverzeichnis Seite

I. Verfahrensablauf

1. Untersuchungsauftrag

Der Bayerische Landtag in seiner öffentlichen Sitzung am 26.10.1995 auf Antrag der Abgeordneten Schmidt Renate, Schindler, Dr. Jung u. a. und Fraktion SPD sowie Dr. Fleischer und Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN (Drs. 13/2654) gemäß Art. 25 Bayerische Verfassung, Art. 1 Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags (UAG) den Untersuchungsausschuß eingesetzt und wie folgt beschlossen:

Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur „Aufklärung der Tätigkeit bayerischer Behörden in Fällen von Nuklearkriminalität"

Seit 1991 stellen die Sicherheits- und/oder Strafverfolgungsbehörden in Deutschland einen sprunghaften Anstieg des illegalen Umgangs mit radioaktiven Materialien fest. Die vielfältigen Erkenntnisse führten auch in Bayern zu mehreren Ermittlungsverfahren, wobei im Jahre 1994 erstmals waffentaugliche Materialien sichergestellt wurden.

Am 4.7.1994 wurden auf der Autobahnraststätte Fürholzen fünf Täter bei der Übergabe von 893 g niedrig angereichertem Uran an einen Scheinaufkäufer des LKA festgenommen.

Am 10.8.1994 kam es auf dem Flughafen München zur Sicherstellung von 363 g Plutonium 239 und 201 g Lithium 6 und wurden drei Täter verhaftet.

In beiden Fällen wurde gegen die Täter Anklage wegen eines Verstoßes gegen das KWKG bzw. § 328 StGB erhoben, die schließlich zur Verurteilung durch die Landgerichte München I und Landshut geführt hat. In den Urteilsgründen gingen die Gerichte jeweils davon aus, daß es „eine intensive Tatsteuerung durch die Lockspitzel" gab, bzw. daß „ein verdeckter Ermittler ... erheblich darauf drang, daß ... hochangereichertes Uran geliefert werden sollte".

Infolgedessen wird im Bayerischen Parlament gefragt,

- ob und ggf. in welcher Weise Mitarbeiter bayerischer Behörden ggf. in Zusammenarbeit mit dem BND und anderen Dienststellen des Bundes seit 1991 die Verbringung von unter das KWKG fallenden Materialien nach Bayern begünstigt, gefördert oder gar provoziert haben und ob Mitarbeiter bayerischer Behörden hierbei gegen Gesetze verstoßen haben.
- inwieweit hiervon Mitglieder der Staatsregierung wann informiert worden sind und was sie dann unternommen haben,
- ob und ggf. welche Gefahren durch die Verbringung von radioaktiven Materialien nach Bayern für die beteiligten Mitarbeiter bayerischer Behörden und die Bevölkerung entstanden sind,
- ob es unabhängig von den Aktivitäten der Sicherheitsbehörden bzw. ihrer Mitarbeiter einen illegalen Markt für kriegswaffenfähige radioaktive Materialien in Bayern gab und/oder gibt,
- ob und ggf. welche Konsequenzen aus diesen Vorkommnissen auf behördlicher und politischer Ebene zu ziehen sind.

Der Untersuchungsausschuß soll deshalb folgende Fragen klären:

I. Polizeiliche Erkenntnisse und Ermittlungsverfahren wegen des illegalen Handels mit nuklearen Stoffen

1. Welche Erkenntnisse liegen bayerischen Sicherheits- und/oder Strafverfolgungsbehörden über den illegalen Handel mit Plutonium, waffenfähigem Uran und sonstigen, unter das KWKG fallenden nuklearen Stoffen seit 1991 in Bayern vor?
   a) wie viele Fälle wurden registriert?
   b) in wie vielen Fällen wurden solche Materialien sichergestellt, und wer waren die Anbieter bzw. die Käufer dieser Stoffe?
   c) in wie vielen Fällen wurden Ermittlungsverfahren eingeleitet und mit welchen Ergebnissen abgeschlossen?
   d) gab oder gibt es Ermittlungsverfahren, in denen Käufer ermittelt wurden?
   e) gab oder gibt es einen illegalen Markt für Plutonium, waffenfähiges Uran und sonstige unter das KWKG fallende nukleare Stoffe in Bayern und wurde bei den verschiedenen Ermittlungsverfahren die Gefahr der Schaffung eines solchen Marktes berücksichtigt?
2. In welchen der registrierten Fälle waren sog. „nicht-offen-ermittelnde-Polizeibeamte (noeP)" oder verdeckte Ermittler im Einsatz?
3. Wie wurde der Konflikt zwischen der Notwendigkeit der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung vor der Inkraftsetzung der „Regelungen für die polizeiliche Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im Zusammenhang mit illegalem Umgang mit radioaktiven Stoffen" vom 15.7.94 gelöst?
4. Wurde in einem der Verfahren die richterliche Zustimmung gemäß §§ 110 a, b StPO für erforderlich gehalten und eingeholt?
5. Wurde trotz eines Geständnisses des Täters zumindest in einem Fall das Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt und falls ja, weswegen, und wurde das Ermittlungsverfahren im Juli 1995 wieder aufgenommen und falls ja, aus welchen Gründen?
6. Welche Berichtspflichten bestehen für die Mitarbeiter des LKA, der übrigen bayerischen Polizei und der

Staatsanwaltschaften hinsichtlich von Vorkommnissen mit besonderer Bedeutung und inwieweit wurde diesen Pflichten nachgekommen?

7. Werden Vorgänge wie die Bereitstellung einer Bonitätserklärung über 276 Millionen DM für einen verdeckten Ermittler, Gespräche mit Bundesministern und die denkbare Einfuhr von 500 g Plutonium von den Berichtspflichten gegenüber den Ministern erfaßt?

II. Fall Landshut

1. In welcher Weise und von wem haben welche bayerische Behörden wann davon Kenntnis erlangt, daß die später verurteilte Frau K. aus Landshut radioaktive Materialien anbietet?

2. Welche Maßnahmen haben bayerische Sicherheits- und/oder Strafverfolgungsbehörden daraufhin ergriffen?

3. Sind Bundesbehörden über die Erkenntnisse informiert worden und falls ja, welche, und gab es bei den Ermittlungen eine Zusammenarbeit mit Bundesbehörden?

4. Sind Telefongespräche mit richterlicher Zustimmung abgehört worden, und falls ja, welche Erkenntnisse sind hieraus gezogen worden?

5. Sind Lage- und Einsatzbesprechungen durchgeführt worden, und falls ja, wer hat daran teilgenommen?

6. In welcher Weise und durch wen ist die Staatsanwaltschaft Landshut als Herrin des Ermittlungsverfahrens tätig geworden?

7. Warum wurde für den Einsatz des verdeckt ermittelnden Polizeibeamten Walter B. keine richterliche Zustimmung eingeholt und wer hat diese Entscheidung getroffen bzw. die Einholung der Zustimmung unterlassen?

8. Wer hat den in diesem Falle tätigen verdeckt ermittelnden Polizeibeamten Walter B. geführt und welche Weisungen und Vorgaben hat er für die monatelangen Verhandlungen mit den Tätern von wem erhalten und wer war der beim LKA zuständige Sachbearbeiter?

9. Hat der verdeckt ermittelnde Polizeibeamte Walter B. – wie es im Urteil des Landgerichts Landshut zum Ausdruck kommt – gegenüber den Tätern darauf gedrängt, daß hochangereichertes Uran nach Bayern geliefert wird, ggf. weswegen, und welche bayerischen Behörden bzw. deren Mitarbeiter hatten hiervon Kenntnis?

10. Gab es Erkenntnisse darüber, ob die Täter radioaktive Materialien in Bayern bzw. Deutschland verwahrt hatten?

11. Wurden Vorkehrungen getroffen, um zu verhindern, daß radioaktive Materialien, die sich im Ausland befanden, nach Bayern bzw. Deutschland eingeführt werden und gab es eine Zusammenarbeit mit den betreffenden ausländischen Sicherheitsbehörden?

12. Weswegen wurde die später verurteilte Frau K. nicht zeitgleich mit den anderen Tätern und der Sicherstellung des radioaktiven Materials am 4.7.94 verhaftet, sondern erst am 8.8.94 und wer hat diese Entscheidung getroffen?

13. Gab es im Zusammenhang mit den Verhaftungen vom 4.7.94 Bemühungen seitens der Ermittlungsbehörden, eine intensive Presseberichterstattung zu verhindern und falls ja, was war der Grund hierfür und waren diese Bemühungen erfolgreich?

14. Gab es nach der Verhaftung der Täter am Rastplatz Fürholzen Versuche seitens des verdeckt ermittelnden Polizeibeamten Walter B. bzw. sonstiger Mitarbeiter bayerischer Behörden oder von Dienststellen des Bundes, die zunächst nicht festgenommene Mittäterin zur Beschaffung weiteren radioaktiven Materials zu veranlassen und falls ja, welche bayerischen Behörden sind hiervon wann informiert worden?

15. Hat der verdeckt ermittelnde Polizeibeamte Walter B. – wie es im Urteil des Landgerichts Landshut zum Ausdruck kommt – nach wochenlangen gescheiterten Verhandlungen und der Übergabe mehrerer wertloser Proben darauf bestanden, daß 10 kg waffenfähiges Uran aus der Slowakei nach München geliefert werden, ggf. weswegen?

16. Hat ein Sachbearbeiter des LKA während der Ermittlungen gegenüber seinen Vorgesetzten erhebliche Bedenken bezüglich der rechtlichen Zulässigkeit des Umfangs der Tatprovokation gegenüber Frau K. und bezüglich einer möglichen eigenen Strafbarkeit der Ermittlungsbehörden geäußert und vor der Gefährlichkeit und dem Risiko durch die unkontrollierte Einfuhr und den Transport von Nuklearmaterial für die Bevölkerung gewarnt?

17. Wann haben Mitglieder der Staatsregierung von den Ermittlungen und insbesondere den Aktivitäten des verdeckt ermittelnden Polizeibeamten Walter B. Kenntnis erlangt, und falls dies vor dem 4.7.94 war, wurde die Vorgehensweise der Sicherheits- und/oder Strafverfolgungsbehörden bzw. des verdeckt ermittelnden Polizeibeamten gebilligt?

III. Fall München

1. Wann haben welche bayerischen Behörden bzw. Mitglieder der Staatsregierung von wem darüber Kenntnis erlangt, daß im Frühjahr 1994 eine Tätergruppe in Madrid den Verkauf von Plutonium anbietet?

2. Hatten Vertreter bayerischer Behörden schon vor dem 4.7.94 Informationen über einen in Bayern geplanten illegalen Plutonium-Handel?

3. In welchem Umfang sind bei dem Gespräch am 4.7.94 zwischen Vertretern des BND und des LKA Kontakte zu Plutoniumhändlern angesprochen worden?

4. Wann haben bayerische Behörden bzw. Mitglieder der Staatsregierung erfahren, daß das BKA Erkenntnisse über die in Madrid zwischen Anbietern und V-Leuten des BND getroffenen Verabredungen hatte und nicht tätig geworden ist?

5. Welche Kontakte gab es zwischen Vertretern des BKA, des LKA und der Staatsanwaltschaft München I im Vorfeld des Plutonium-Schmuggels?

6. Haben bayerische Behörden bzw. Mitglieder der Staatsregierung erfahren, daß die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main und das BKA eine Strafverfolgung mangels tatbestandlicher Handlungen in Deutschland und einen Einstieg in Verhandlungen über Kriegswaffengeschäfte in Spanien mit dem Ziel, Anbieter zu weiteren Verhandlungen nach Deutschland zu locken, abgelehnt haben, ggf. wann?

7. Welche Stellen bzw. Behörden bzw. deren Mitarbeiter wurden am bzw. nach dem 19.7.94 vom LKA darüber unterrichtet, daß eine Tätergruppe in München Plutonium zum Kauf anbietet und welche bayerischen Behörden waren mit welchen und wie vielen Mitarbeitern vom 19.7.-10.8.94 an dem Verfahren beteiligt oder in Bereitschaft?

8. Welche Maßnahmen wurden nach dem Eingang des Hinweises vom 19.7.94 ergriffen und bei welcher Behörde des Freistaates oder des Bundes lag die Federführung?

9. Weswegen wurde nicht nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BKA-Gesetz das Verfahren an das BKA abgegeben?

10. In welcher Weise und durch wen ist die Staatsanwaltschaft München I als Herrin des Verfahrens tätig geworden?

11. Warum wurde für den Einsatz des verdeckt ermittelnden Polizeibeamten Walter B. keine richterliche Zustimmung eingeholt und wer hat diese Entscheidung getroffen bzw. die Einholung der Zustimmung unterlassen?

12. Wie viele Lage- und Einsatzbesprechungen fanden ab dem 19.7.94 wann statt, wer hat daran teilgenommen, wer wurde jeweils von den Ergebnissen der Entscheidungen in Kenntnis gesetzt oder während der Besprechungen telefonisch oder sonstwie hinzugezogen?

13. Hatten bayerische Behörden oder deren Mitarbeiter bzw. Mitglieder der Staatsregierung Kenntnis von den in diesem Zeitraum (Frühjahr 1994 bis 10.8.94) im Bundeskanzleramt stattgefundenen Besprechungen und haben Vertreter bayerischer Behörden daran teilgenommen und wurde das Kanzleramt über die in München geführten Ermittlungen informiert und falls ja, in welcher Weise?

14. Gab es in dieser Zeit Telefongespräche zwischen dem Staatsminister im Kanzleramt Schmidbauer und bayerischen Ermittlungsbehörden bzw. Mitgliedern der Staatsregierung und falls ja, mit wem und mit welchem Inhalt?

15. Gab es seitens bayerischer Behörden außer zu der VP „Rafa" des BND auch offizielle Kontakte und Absprachen mit dem BND und falls ja, mit wem und mit welchem Inhalt? Waren daran ggf. Mitglieder der Staatsregierung beteiligt?

16. Wurde von Seiten des LKA an die VP „Rafa" Geld bezahlt und wenn ja, in welcher Höhe und zu welchem Zweck?

17. Aus welchen Gründen wurden die später verurteilten Täter bei der Übergabe der Probe am 25.7.94 in München nicht verhaftet, und wer hat die entsprechende Entscheidung getroffen?

18. Wurden Mitglieder der Staatsregierung darüber informiert, daß die Täter trotz der Übergabe einer Probe nicht verhaftet worden sind und falls ja, wurde diese Vorgehensweise gebilligt?

19. War das Bundeskanzleramt in diese Entscheidung eingebunden bzw. hat es auf die Entscheidung Einfluß genommen?

20. Welche Behörden bzw. Personen wurden darüber informiert, daß bereits am 26.07.1994 erstmals mit den Schmugglern über die Möglichkeit des Transports von Plutonium mit einem Flugzeug von Moskau nach München gesprochen wurde? Wer ist darüber informiert worden, daß der später verurteilte T. am 7. August mit Moskau telefonierte und anschließend einem LKA-Beamten mitteilte, daß er am nächsten Tag nach Moskau fliegen und am 10. oder 11. August mit 500 g Plutonium zurückkommen werde?

21. Haben Mitglieder der Staatsregierung von einer möglicherweise bevorstehenden Einfuhr von Plutonium bzw. Lithium durch den später verurteilten T. Kenntnis erlangt, ggf. welche Mitglieder der Staats-

regierung und ggf. wann?

22. Haben die Ermittlungsbehörden den Tätern zugesichert, daß es beim Zoll in München keine Schwierigkeiten geben werde?

23. Was haben die bayerischen Ermittlungsbehörden unternommen, um eventuell in München sitzende potentielle Kaufinteressenten für das Plutonium zu ermitteln?

24. Wann hatten sich die polizeilichen Erkenntnisse soweit verdichtet, daß mit einem Transport des Plutoniums in einer Linienmaschine aus Moskau zu rechnen war? Gab es zu diesem Zeitpunkt noch Möglichkeiten, diesen Transport zu stoppen? Wer hat ggf. hierbei die Entscheidung getroffen?

25. Welche Überlegungen wurden ggf. in die Abwägung eingestellt und welche gaben letztlich den Ausschlag, die Möglichkeit der Plutoniumverbringung nach München in Kauf zu nehmen?

26. Wer war ggf. an der für die Entscheidung erforderlichen Güterabwägung beteiligt? Aus welchen Gründen wurde die Einfuhr von Plutonium in Kauf genommen, obwohl es in der einschlägigen Richtlinie heißt, daß polizeiliche Maßnahmen grundsätzlich nicht dazu führen dürfen, daß im Ausland befindliches radioaktives Material nach Deutschland gebracht wird?

27. Weswegen wurden russische Sicherheitsbehörden nicht darüber informiert, daß sich polizeiliche Erkenntnisse verdichtet hatten, daß Material aus Moskau nach Bayern verbracht werden soll, und in die Gefahrenabwehr eingebunden?

28. Wurden von bayerischen Behörden Kontakte zum Auswärtigen Amt, zur Internationalen Atomenergiebehörde oder zu anderen Atomkontrollorganisationen aufgenommen?

IV. Gefahren beim Transport radioaktiver Materialien

1. Fall Landshut

   a) War den Ermittlungsbehörden bekannt, auf welchem Wege und mit welchem Transportmittel das später sichergestellte Uran nach Bayern verbracht wird und falls ja, wie wurde sichergestellt, daß beim Transport und den hierbei möglichen Unfallrisiken keine Gefahren für die Bevölkerung entstehen?

   b) War den Ermittlungsbehörden bekannt, in welchem Behältnis das Uran transportiert werden sollte und falls ja, entsprach das Behältnis den geltenden Vorschriften?

   c) Wurden bei der Sicherstellung des Materials auf dem Rastplatz Fürholzen alle einschlägigen Sicherheitsvorschriften für den Umgang mit radioaktiven Materialien beachtet?

2. Fall München

   a) Inwieweit wurde sichergestellt, daß eine Gefährdung der Passagiere der Lufthansamaschine und der Bevölkerung am Abflug- und Zielflughafen ausgeschlossen ist?

   b) Welche Gefährdungsszenarien wurden neben der Absturzgefahr noch in Betracht gezogen?

   c) Woher resultierte die Beschädigung des Koffers?

   d) Wurde die Möglichkeit einer solchen Beschädigung in Erwägung gezogen?

   e) Welche Gefahren bestanden bei der Übergabe der Proben?

   f) Hat der verdeckt ermittelnde Polizeibeamte Walter B. bei der Übergabe der Probe am 25.7.94 das Bleibehältnis geöffnet und den Inhalt entnommen? Welche Sicherheitsvorkehrungen wurden ggf. hierbei getroffen?

3. Weswegen wurde die Lufthansa nicht darüber informiert, daß sich polizeiliche Erkenntnisse verdichtet hatten, daß am 10.8.94 Plutonium an Bord eines Flugzeuges von Moskau nach München verbracht wird?

4. Hat das Bundesumweltministerium vor der Einfuhr von Plutonium gewarnt und falls ja, wem war die Warnung bekannt?

5. Waren nach dem Atomgesetz und anderen Gesetzen Einfuhr- und Beförderungsgenehmigungen für radioaktive Materialien im Fall München oder Landshut erforderlich? Sind solche Genehmigungen ggf. eingeholt worden? Wurde hierüber eine Entscheidung getroffen, ggf. von wem?

6. Sind die nach internationalen Abkommen vorgesehenen Meldepflichten gegenüber internationalen Organisationen erfüllt worden und falls nein, warum nicht?

7. Wurden beim Transport der am 10.8.94 sichergestellten Materialien von München nach Karlsruhe alle einschlägigen Sicherheitsvorschriften beachtet und falls ja, wie beurteilte die Staatsregierung die Einwände des Umweltministeriums von Baden-Württemberg

vom 15.9.94?

2. Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses

Der Bayerische Landtag hat gemäß Art. 4 UAG folgende Abgeordnete zu Mitgliedern des Untersuchungsausschusses bestellt:

Mitglieder:	Stellvertreter:
CSU	
Dr. Manfred Weiß (Vorsitzender)	Manfred Hölzl
Jürgen Heike	Joachim Herrmann
Thomas Kreuzer	Albert Schmid
Christa Stewens	Dr. Ingrid Fickler
Prof. Dr. Hans Gerhard Stockinger	Herbert Fischer
SPD	
Franz Schindler (Stellvertretender Vorsitzender)	Joachim Wahnschaffe
Dr. Thomas Jung	Dr. Jürgen Schade
BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	
bis 21.10.1997	
Dr. Manfred Fleischer	Irene Maria Sturm
ab 21.10.1997	
Irene Maria Sturm	Volker Hartenstein

Als **Vorsitzender** des Untersuchungsausschusses wurde von der Vollversammlung gemäß Art. 3 UAG der Abgeordnete **Dr. Manfred Weiß**, als **stellvertretender Vorsitzender** der Abgeordnete **Franz Schindler** bestellt.

Auf Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der nach dem Austritt des Herrn Abgeordneten Dr. Manfred Fleischer aus der Fraktion (September 1997) gestellt worden war, hat der Bayerische Landtag mit Beschluß vom 21.10.1997 anstelle des Abgeordneten Dr. Manfred Fleischer Frau Abgeordnete Irene Maria Sturm, die bisher schon Stellvertreterin im Untersuchungsausschuß war, zum ordentlichen Mitglied bestellt und als deren Stellvertreter den Abgeordneten Volker Hartenstein.

3. Mitarbeiter und Beauftragte

Als Sekretariat stand dem Untersuchungsausschuß das Referat A IV – Juristischer Ausschußdienst – des Landtagsamtes (Leitung: Ltd. Ministerialrat Dr. Reinhard Gremer) zur Verfügung. Die Sitzungsniederschriften wurden vom Stenographischen Dienst erstellt.

Als Beauftragte im Sinne des Art. 24 Abs. 2 Bayerische Verfassung nahmen

a) für das Bayerische Staatsministerium des Innern, Frau Kriminaloberrätin Petra Sandles,
b) für das Bayerische Staatsministerium der Justiz Herr Staatsanwalt Dr. Peter Frank,
c) für das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen Herr Ministerialrat Dr. Robert Schreiber,

regelmäßig an den Sitzungen des UA teil.

An den Arbeiten des Untersuchungsausschusses waren ferner je eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der im Ausschuß vertretenen Fraktionen beteiligt. Dies waren

- Frau Annette Neumair für die CSU-Fraktion
- Frau Beate Büttner für die SPD-Fraktion
- Herr Michael Weiss für die Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN

Im Hinblick auf die Tätigkeit der Fraktionsmitarbeiter faßte der Untersuchungsausschuß in seiner Sitzung am 26.10.1995 folgenden Beschluß:

„Jede Fraktion im Untersuchungsausschuß kann eine Fraktionsmitarbeiterin oder einen Fraktionsmitarbeiter benennen.

Diese bzw. dieser kann an den nichtöffentlichen Sitzungen des Ausschusses teilnehmen. Sie bzw. er erhält Zugang zu den Akten des Ausschusses.

Die Teilnahme an geheimen Sitzungen und der Zugang zu eingestuften Akten im Rahmen der Geheimschutzordnung des Bayerischen Landtags setzt voraus, daß die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter zum Umgang mit Verschlußsachen ermächtigt worden ist.“

Aufgrund entsprechender Ermächtigung (§ 8 Abs. 3 Geheimschutzordnung des Bayerischen Landtags) wurden auf ihren Antrag hin Frau Annette Neumair und Herrn Michael Weiss der Zugang zu Verschlußsachen und zu den diesbezüglich in geheimer Sitzung geführten Beratungen gestattet. Die Fraktionsmitarbeiter nahmen jedoch bei der geheimen Sitzung zur Vernehmung der Zeugen Boeden und Zimmer nicht teil.

4. Sitzungen

Der Untersuchungsausschuß (UA) führte seine Beratungen und Untersuchungen in 38 Sitzungen durch, und zwar am

26.10.1995,	09.11.1995,	28.11.1995,	06.12.1995,
23.01.1996,	25.01.1996,	01.02.1996,	06.02.1996,
08.02.1996,	13.02.1996,	27.02.1996,	14.03.1996,
19.03.1996,	26.03.1996,	16.04.1996,	07.05.1996,
21.05.1996,	13.06.1996,	20.06.1996,	25.06.1996,
04.07.1996,	09.07.1996,	10.10.1996,	15.10.1996,
07.11.1996,	05.12.1996,	21.01.1997,	04.02.1997,
25.02.1997,	13.03.1997,	08.04.1997,	17.04.1997,
13.05.1997,	17.06.1997,	24.06.1997,	08.07.1997,

15.07.1997, 23.10.1997.
Die Beweisaufnahme wurde in der Sitzung am 15.07.1997 beendet. Der Bericht für die Vollversammlung des Bayerischen Landtags wurde in der Sitzung am 23.10.1997 beschlossen.

Die Verfahrensberatungen wurden entsprechend Art. 9 Abs. 3 UAG unter Ausschluß der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die Beweiserhebungen wurden bis auf wenige Ausnahmen in öffentlicher Sitzung durchgeführt. Über einige Akten, die als Verschlußsachen bezeichnet wurden, konnte nur in geheimer Sitzung Bericht erstattet werden. Ausnahmsweise mußte in geringem Umfang die Vernehmung von einigen wenigen Zeugen in geheimer Sitzung stattfinden.

5. Beweiserhebung

Die am 15.07.1997 abgeschlossene Beweisaufnahme wurde wie folgt durchgeführt.

5.1 Akten, Unterlagen, schriftliche Auskünfte

Der Untersuchungsausschuß verlangte mit Beschlüssen vom 26.10.1995, 09.11.1995, 28.11.1995, 06.12.1995, 23.01.1996, 08.02.1996, 07.11.1996, 05.12.1996, 04.02.1997 Akten, Unterlagen und schriftliche Auskünfte wie folgt:

Beschluß vom 26.10.1995

„Die Staatsregierung wird ersucht, zu den im Untersuchungsausschuß aufgeworfenen Fragen Stellung zu nehmen. Der Untersuchungsausschuß geht davon aus, daß zum Komplex III und IV 2 des Untersuchungsauftrages (Komplex München) bis Ende November 1995, zum Komplex II und IV 1 des Untersuchungsauftrages (Komplex Landshut) bis Mitte Januar 1996 und zum Komplex I (Handel mit nuklearen Stoffen) bis Mitte Februar 1996 geantwortet wird."

Beschlüsse vom 09.11.1995

„1. Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Untersuchungsausschuß eine Auflistung über alle in den Ministerien und den jeweiligen nachgeordneten Behörden vorhandenen, den Untersuchungsauftrag betreffenden Akten zu erstellen. Hierbei ist kenntlich zu machen, welche Akten hiervon dem 1. Untersuchungsausschuß der 13. Wahlperiode des Deutschen Bundestages überlassen worden sind."

„2. Dem Untersuchungsausschuß sind gemäß Art. 25 Abs. 2 BV, 17 UAG alle den Untersuchungsauftrag betreffenden Akten
a) des Staatsministeriums des Innern,
b) des Staatsministeriums der Justiz,
c) des Staatsministeriums der Finanzen,
d) des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen
e) der Staatskanzlei
f) evtl. sonstiger Ministerien

und der jeweils nachgeordneten Behörden, insbesondere die Akten der Staatsanwaltschaft beim Landgericht München I
Akten der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Landshut
Akten der Staatsanwaltschaft Augsburg
Akten der weiteren Strafanzeigen
Akten der Generalstaatsanwaltschaft München
Akten des Bayerischen Landeskriminalamts
Akten des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz
Akten des Polizeipräsidiums Oberbayern
Akten des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz

vorzulegen."

„3. Der Untersuchungsausschuß zieht aus dem Bereich des Bundes folgende Akten, welche den Untersuchungsauftrag betreffen, bei:

1. Akten des Bundeskanzleramtes

   über die Kontakte zwischen Bundeskanzleramt und bayerischen Behörden vom Beginn des Jahres 1993 bis Oktober 1995

2. Akten des Bundesnachrichtendienstes

   - über den gesamten Vorgang, der zum Zugriff am 10.08.1994 geführt hat
   - über die Kontakte zwischen dem BND und bayerischen Stellen, Nuklearkriminalität i.S.d. KriegsWaffKG in Bayern betreffend, in der Zeit von 1991 bis Oktober 1995
   - über allgemeine Erkenntnisse des BND zur Nuklearkriminalität in Deutschland, speziell in Bayern, sowie zur Existenz eines Nuklearschwarzmarktes

3. Akten des Bundesamtes für Verfassungsschutz

   betreffend Erkenntnisse des BfV zur Nuklearkriminalität i.S.d. KriegsWaffKG in Deutschland, speziell in Bayern sowie zur Existenz eines Nuklearschwarzmarktes

4. Akten des Bundeskriminalamtes

   - zur Madrider Vorgeschichte des Plutoniumschmuggels vom 10.08.1994
   - zu den Kontakten zwischen dem BKA und baye-

rischen Behörden (LKA, Staatsanwaltschaft, Ministerien) den Plutoniumfall betreffend zwischen dem 19.07.1994 und dem 10.08.1994 sowie
- über allgemeine Erkenntnisse des BKA zur Nuklearkriminalität i.S.d. KriegsWaffKG in Deutschland, speziell in Bayern, sowie zur Existenz eines Nuklearschwarzmarkts

5. Akten des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

   über die Kontakte des BMU zu bayerischen Stellen zwischen dem 19.07.1994 und dem 10.08.1994 den Plutoniumfall betreffend

6. Akten des Hauptzollamtes München und seiner Außenstelle am Flughafen

   über die Polizeiaktion am 10.08.1994 und die in diesem Zusammenhang stattgefundenen Kontakte mit bayerischen Behörden."

„4. Der Untersuchungsausschuß zieht die den Untersuchungsauftrag betreffenden Akten sonstiger Behörden bei wie folgt:

1. Akten des Umweltministeriums Baden-Württemberg
   - betreffend die Verpackung des am 10.08.1994 sichergestellten Plutoniums
   - betreffend den Transport des Plutoniums von München nach Karlsruhe am 10./11.08.1994
2. Akten des Landeskriminalamts Berlin

   betreffend die Einreise des Torres und des Oroz Eguia über Polen nach Deutschland mit einer Plutoniumprobe

3. Akten des Landeskriminalamts Brandenburg

   betreffend die Einreise des Torres und des Oroz Eguia über Polen nach Deutschland mit einer Plutoniumprobe"

„5. Der Untersuchungsausschuß zieht den Bericht der Bundesregierung zum Untersuchungsauftrag des 1. Bundestags-Untersuchungsausschusses der 13. Wahlperiode bei."

„6. Das Bundeskriminalamt wird um schriftliche Stellungnahme gebeten zu folgenden Fragen:

1. Welche Möglichkeiten hätten bestanden, über Interpol Moskau, über Auslandsbeamte des BKA in Moskau oder über eine Zusammenarbeit mit russischen Sicherheitsbehörden
   - den Kolumbianer Justitiano Torres in Moskau observieren zu lassen und so die Quelle des angebotenen Plutoniums ausfindig zu machen,
   - bereits in Rußland spätestens bei der Ausreise des Torres nach München, das Plutonium in Moskau sicherstellen und den Täter festnehmen zu lassen?
2. Welche Richtlinien und Regelungen gibt es beim Bundeskriminalamt für das Vorgehen bei Fällen von Nuklearkriminalität?
3. Wie wird § 5 des BKA-Gesetzes gehandhabt? In welchen Fällen muß das BKA durch ein LKA bzw. durch die zuständige Staatsanwaltschaft eingeschaltet werden? In welchen Fällen ist das BKA verpflichtet, das Verfahren an sich zu ziehen?

Das Bundeskriminalamt wird gebeten, dem Ausschuß eine sachkundige Person zu benennen, die vom Ausschuß zu diesen Fragen befragt werden kann."

„7. Das Auswärtige Amt wird um schriftliche Stellungnahme zu folgenden Fragen gebeten:

Welche Möglichkeiten hätten bestanden, über das Auswärtige Amt, über die diplomatische Vertretung Rußlands in Deutschland oder direkt an russische Stellen heranzutreten, um
- den Kolumbianer Justitiano Torres in Moskau observieren zu lassen und so die Quelle des angebotenen Plutoniums ausfindig zu machen, und die Abzweigung bzw. die Unterschlagung des Plutoniums in der Ursprungsanlage zu verhindern,
- bereits in Rußland spätestens bei der Ausreise des Torres nach München, das Plutonium in Moskau sicherstellen und den Täter festnehmen zu lassen?

Das Auswärtige Amt wird gebeten, dem Ausschuß eine sachkundige Person zu benennen, die vom Ausschuß zu diesen Fragen befragt werden kann."

„8. Die Internationale Atomenergieorganisation (IAEA) wird um schriftliche Stellungnahme gebeten zu folgenden Fragen:

1. Welche Erkenntnisse liegen der IAEA vor über die Existenz eines Schwarzmarktes für Kernbrennstoffe und den illegalen Handel mit Nuklearmaterialien?
2. Welche sicherheitspolitischen Konsequenzen ergeben sich daraus?
3. Welche Möglichkeiten hätten im konkreten Fall des Plutoniumschmuggels von Moskau nach München am 10.08.1994 bestanden, die Quelle des angebotenen Plutoniums ausfindig zu machen und die Abzweigung bzw. die Unterschlagung des Plutoniums in der Ursprungsanlage zu verhindern?

Die IAEA wird gebeten, dem Ausschuß eine sachkundige Person zu benennen, die vom Ausschuß zu diesem Komplex befragt werden kann."

„9. Der Untersuchungsausschuß zieht folgende Akten des 2. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages in der 11. Wahlperiode zu dem Komplex „Nuklearkriminalität, Nuklearterrorismus und Physischer Schutz

von Kernmaterial" bei:

a) Abschlußbericht (Drucksache 11/7800)

b) Protokolle der folgenden öffentlichen Beweisaufnahmesitzungen:

5. Sitzung am 05. Februar 1988
11. Sitzung am 10. Mai 1988
19. Sitzung am 22. April 1988
20. Sitzung am 28. April 1988
33. Sitzung am 16. Juni 1988
39. Sitzung am 22. September 1988
62. Sitzung am 27. Januar 1989"

„10. Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag auf Drucksache 13/2981 durch Beiziehung folgender Unterlagen des Bayerischen Landtags:

a) Ausschußprotokolle:
Protokoll des Ausschusses für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit vom 25. April 1995
Protokoll des Ausschusses für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit vom 26. April 1995
Protokoll des Ausschusses für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit vom 08. Mai 1995

b) Plenarprotokolle:
Plenarprotokoll vom 17. Mai 1995
Mündliche Anfrage von Dr. Christian Magerl

Plenarprotokoll vom 18. Mai 1995
Debatte zu den Anträgen 13/1652 und 13/1659

Plenarprotokoll vom 27. Juni 1995
Debatte zu den Anträgen 13/1542 und 13/1961

Plenarprotokoll vom 05. Juli 1995
Mündliche Anfrage von Dr. Manfred Fleischer
Mündliche Anfrage von Sepp Daxenberger

Plenarprotokoll vom 19. Juli 1995
Mündliche Anfrage von Dr. Manfred Fleischer

c) Landtagsdrucksachen
12/15423, 12/16993, 13/1542, 13/1652, 13/1659, 13/1961, 13/2047"

„11. Beigezogen wird das Protokoll über die Vernehmung des damaligen Staatssekretärs Dr. Günther Beckstein vor dem Schalck-Untersuchungsausschuß des Landtags in der 12. Legislaturperiode."

Beschlüsse vom 28.11.1995

„2. 1. Der Untersuchungsausschuß zieht im Rahmen des Untersuchungsauftrages (Drs. 13/2981) die Akten des Landeskriminalamts Thüringen bei, die die Person Genadi Pablovich Nikiforow betreffen.

2. Das Landeskriminalamt Berlin wird um Auskunft gebeten, ob es zwischen dem 04.07.1994 und dem 10.08.1994 Kontakte mit dem BND oder mit bayerischen Behörden gegeben hat, die eine mögliche Lagerung von Plutonium in Berlin betreffen."

„6. In Vorbereitung der vom Untersuchungsausschuß zu erlassenden Beweisbeschlüsse werden das Landeskriminalamt, das Bundeskriminalamt und der Bundesnachrichtendienst gebeten, dem Untersuchungsausschuß die ladungsfähigen Anschriften folgender Personen mitzuteilen:

- Fernandez Martin
- Robledo Terchero
- Manolo Lopez
- Max Brinde oder Marc Blinde oder Marcel Blinder
- N.N. genannt „Konstantin"
- Genadi Pablovich Nikiforow
- Ivan Ivanovich Obukhov (evtl. Kernforschungszentrum Obninsk)"

„7. Zum Untersuchungsauftrag auf Drucksache 13/2981 wird Beweis erhoben durch Beiziehung der Akten des Auswärtigen Amtes, die im Zusammenhang mit dem Schmuggel von Plutonium von Moskau nach München am 10. August 1994 angefallen sind."

Beschluß vom 23.01.1996

„4. Das Staatsministerium der Justiz hat dem Untersuchungsausschuß die Notizen vorzulegen, die der zuständige Staatsanwalt bei der Anhörung der V-Person Rafael Ferreras („Rafa") am 13. Oktober 1994 bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I angefertigt hat."

Beschlüsse vom 08.02.1996

„7. Die Deutsche Lufthansa AG und die Iberia werden um Mitteilung gebeten, ob in der Zeit vom 01.06.-25.07.1994 Passagiere mit den Namen Willi Liesmann alias Michael Brandon, alias Karsten und/oder Walter Boeden von Deutschland aus nach Madrid und/oder zurückgeflogen sind."

„8. Das Staatsministerium des Innern wird aufgefordert, dem Untersuchungsausschuß die Originaltonbänder Nr. 97/94, Nr. 95/94 sowie Nr. 95/94 (b) (Akten Band 4 f und 15 e, Blatt 109/5 ff.) über die technischen Überwachungsmaßnahmen vom 25.07.-02.08.1994 herauszugeben."

„10. Das Bayerische Landeskriminalamt wird gebeten, nach Angaben des Zeugen Torres ein Phantombild von „Konstantin" zu fertigen."

Beschluß vom 07.11.1996

Die Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank, München, wurde gebeten, zu Fragen im Zusammenhang mit den sogenannten Liquiditätsbestätigungen schriftlich Stellung zu nehmen, wobei zugesichert wurde, die Antwort vertraulich zu

behandeln.
Beschluß vom 05.12.1996

„4. Die Akten des Polizeipräsidiums Berlin betreffend das „Plutoniumverfahren" ZN: 253076/94 werden beigezogen."

Beschluß vom 04.02.1997

„2. Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin wird um die Übermittlung der Strafermittlungsakten in dem dortigen Verfahren 68 Js 142/94 ersucht."

Von den vorgenannten Behörden bzw. aus deren Geschäftsbereich gingen dem Untersuchungsausschuß insgesamt ca. 100 Akten zu, über deren wesentlichen und für den Untersuchungsauftrag relevanten Inhalt grundsätzlich von den als Berichterstatter eingeteilten Mitgliedern des Untersuchungsausschusses mündlich berichtet wurde. Die Akten standen sämtlichen Mitgliedern des Untersuchungsausschusses zur Verfügung.

Die Berichterstattung fand grundsätzlich in öffentlicher Sitzung statt, zu einem geringen Teil wegen des Charakters der Akten als Verschlußsachen, in geheimer Sitzung. Die als Verschlußsachen bezeichneten Akten und die Protokolle über die Berichterstattungen hierüber wurden gemäß der Geheimschutzordnung des Bayerischen Landtags der Geheimhaltung unterworfen. Von den dem Untersuchungsausschuß übermittelten Akten und Auskünften sind im wesentlichen zu nennen:

1. Von seiten der bayerischen Behörden:

   Die Bayerische Staatskanzlei übersandte mit Schreiben vom 04.12.1995 1 Aktengeheft.

   Das Bayer. Staatsministerium des Innern übermittelte

   - mit Schreiben vom 28.11.1995 zum „Fall München" die bei ihm vorhandenen Akten sowie die diesbezüglichen Ermittlungsakten des Bayerischen Landeskriminalamtes (BLKA) als auch den früher bereits dem Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages übersandten Bericht des BLKA vom 28.04.1995

   - mit Schreiben vom 19.01.1996 die Akten des Staatsministeriums des Innern sowie des BLKA zum „Fall Landshut" sowie den Bericht des BLKA vom 13.10.1995 betreffend Ermittlungsverfahren wegen Verstößen gegen das KWKG und § 328 StGB

   - mit Schreiben vom 27.02.1996 fünf Mini-Discs über die technischen Überwachungsmaßnahmen vom 25.07. bis 02.08.1994

   - mit Schreiben vom 03.05.1996 die Ausschrift betreffend die technische Überwachungsmaßnahme vom 25.07.1994 in einem Zimmer eines Münchner Hotels

   - beantwortete mit Schreiben vom 22.05.1996 die Fragen zur Belohnung des Rafa

   - den Bericht der rumänischen Polizei vom 25.09.1996 betreffend Nuklearkriminalität und den entsprechenden Bericht des ungarischen Innenministeriums.

   - mit Schreiben vom 20.05.1997 Materialien zum Untersuchungskomplex I"

Das Bayer. Staatsministerium der Justiz übermittelte

- mit Schreiben vom 21.12.1995 zum „Fall München" die entsprechenden Vorgangsakten des StMJ, der Staatsanwaltschaft beim OLG München, Akten und Sonderhandakten der Staatsanwaltschaft beim Landgericht München I und der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Augsburg

- mit Schreiben vom 22.01.1996 zum „Fall Landshut" die Vorgangsakten des StMJ, der Staatsanwaltschaft beim OLG München, 8 Bände Strafakten der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Landshut sowie Akten und Sonderhandakten der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Landshut

- mit Schreiben vom 12.02.1996 zum „Fall München" ein Geheft mit handschriftlichen Aufzeichnungen betreffend die Vernehmung/Anhörung des Rafa

- mit Schreiben vom 04.04.1996 eine bei Herrn Staatsanwalt Fügmann vorhandene Aktenheftung mit Protokollen des BLKA betreffend den Einsatz technischer Mittel nach dem PAG sowie Ablichtungen von sechs Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Augsburg

- mit Schreiben vom 03.05.1996 Akten der Staatsanwaltschaft beim Landgericht München I und weitere bei Staatsanwalt als Gruppenleiter Fügmann vorhandene Unterlagen

- mit Schreiben vom 04.10.1996 Strafakten (Zweitakten) der Staatsanwaltschaft beim Landgericht München I betreffend Strafverfahren gegen Rafa wegen uneidlicher Falschaussage und einen Band Ermittlungsakten wegen uneidlicher Falschaussage gegen Sybilla Janko

- mit Schreiben vom 28.01.1997 Strafakten und Sonderstrafakten betreffend uneidliche Falschaussage „Michael Brandon"

- mit Schreiben vom 18.02.1997 1 Band Strafakten der Staatsanwaltschaft beim Landgericht München I betreffend Verdacht der uneidlichen Falschaussage durch Roberto

Das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen übersandte mit Schreiben vom 22.01.1996 1 Aktenordner zum „Fall Landshut"

Die Bayerischen Staatsministerien des Innern, der Justiz

und für Landesentwicklung und Umweltfragen übersandten mit Schreiben vom 27.11.1995 den Gemeinsamen Bericht zum „Münchener Plutoniumfall", sowie mit Schreiben vom 26.01.1996 den Bericht zum „Fall Landshut" sowie mit Schreiben vom 31.01.1997 den Bericht zum Komplex I.

2. Aus dem Bereich des Bundes:

   Das Bundeskanzleramt übersandte mit Schreiben vom 21.12.1995 den Bericht der Bundesregierung zum Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages.

   Das Bundesministerium des Innern beantwortete mit Schreiben vom 10.01.1996 die mit Beschluß Nr. 6 des Untersuchungsausschusses vom 09.11.1995 an das Bundeskriminalamt gerichteten Fragen.

   Das Auswärtige Amt übermittelte mit Schreiben vom 02. und 12.04.1996 die Stellungnahme der IAEA vom 20.03.1996.

   Der Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages übersandte absprachegemäß kontinuierlich seine Protokolle zu öffentlichen Anhörungen bzw. Zeugeneinvernahmen.

3. Kontakt mit anderen Bundesländern:

   Der Polizeipräsident in Berlin – Landeskriminalamt – antwortete mit Schreiben vom 21.01.1997 in Sachen „Berliner Plutoniumverfahren". Die Staatsanwaltschaft I bei dem Landgericht Berlin übersandte mit Schreiben vom 11.02.1997 Strafermittlungsakten zum „Berliner Plutoniumverfahren".

4. Sonstige:

   Die Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank München beantwortete mit Schreiben vom 13.02.1997 die an sie gestellten Fragen.

   Der sachverständige Zeuge Gmelin überreichte dem Untersuchungsausschuß bei seiner Einvernahme eine von EURATOM erstellte Auflistung der EURATOM bekanntgewordenen Funde von Nuklearmaterial.

   Der sachverständige Zeuge Dr. Liebert überreichte bei seiner Einvernahme eine Ausarbeitung „Plutonium: The First 50 Years" vom U.S. Department of Energy vom Februar 1996

   Dem Untersuchungsausschuß stand weiter zur Verfügung die Video-Aufzeichnung samt Ausschrift eines Beitrages von „Frontline-TV" über Nuklearschmuggel aus Osteuropa, über welche in der Sitzung am 15.07.1997 Bericht erstattet wurde.

5.2 Augenschein

Aufgrund des nachfolgend dargestellten Beschlusses des Untersuchungsausschusses vom 06.12.1995 wurde ein Augenschein auf dem Flughafen Franz-Josef-Strauß eingenommen:

Beschluß vom 06.12.1995

„1. Im Rahmen des Untersuchungsauftrages wird ein Augenschein eingenommen im Hinblick auf das Ankunftsgebäude auf dem Flughafen Franz-Josef-Strauß und im Hinblick auf den Frachtraum einer Boeing 737.

Es wird gebeten, dafür zu sorgen, daß Auskunftspersonen der Deutschen Lufthansa AG, des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen, des Bayerischen Landeskriminalamts, des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz und der Staatsanwaltschaft beim Landgericht München I bei der Einnahme des Augenscheins anwesend sind.

Der Termin für die Einnahme des Augenscheins wird in Absprache mit dem 1. Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages auf Dienstag, den 13. Februar 1996, um 14.30 Uhr bestimmt."

5.3 Zeugen

Aufgrund entsprechender Beweisbeschlüsse hat der Untersuchungsausschuß 68 Personen nach Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer eidlichen oder uneidlichen Falschaussage und – soweit erforderlich – unter Hinweis auf eventuelle Auskunftsverweigerungsrechte und Aussagebeschränkungen als Zeugen vernommen.

Soweit für die als Zeugen vernommenen früheren oder jetzigen Mitglieder der bayerischen Staatsregierung oder Beamten Aussagegenehmigungen erforderlich waren, lagen diese vor.

Auch für die Zeugin Kristina Burike, die im Ermittlungs- und Strafverfahren gegen Bengoechea Arratibel, Oroz Eguia und Torres Benitez als Dolmetscherin tätig geworden war, lag die Aussagegenehmigung der Staatsanwaltschaft beim Landgericht München I vor.

Im einzelnen wurden die Zeugen wie folgt einvernommen:

Kriminalhauptkommissar Thomas Adami Bayerisches Landeskriminalamt zu den Ziffern III. und IV.2 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 08.02.1996	19.03.1996
sowie zu den Ziffern II. und IV.1 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 04.02.1997	und 08.04.1997
Vorsitzender Richter Heinz Alert Landgericht München I zu den Fragen, ob zur Beendigung des Münchner Plutoniumprozesses eine Verständigung zwischen dem Gericht,	24.06.1997

der Verteidigung und der Staatsanwaltschaft sowohl über die Höhe der Strafen als auch über die Verbüßungszeit stattgefunden hat und ob die Beendigung des Strafverfahrens auf diesem Wege auch im Interesse der Staatsanwaltschaft lag gemäß Beschluß des UA 13.05.1997

Ministerialrätin Constanze Angerer 09.07.1996
Bayerisches Staatsministerium der Justiz
zu den Ziffern III. und IV.2 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 14.03.1996

Rechtsanwalt Hans Auffenberg 01.02.1996
zu der Frage, welche Kenntnisse er über das Zustandekommen bzw. das Versenden des Schreibens vom 18.01.1996 hat, welches als Absender Julio Oroz Eguia, z.Zt. JVA Landsberg, angibt.

Staatsminister Dr. Günther Beckstein 05.12.1996
Bayerisches Staatsministerium des Innern
zu den Ziffern III. und IV.2, IV.3 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 14.03.1996

Kriminalhauptkommissar Wolfram Bieling 04.02.1997
Bundeskriminalamt
zu der Aussage von Herrn Bieling vor dem Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages, man hätte wirksam die russischen Behörden in die Ermittlungen zum „Münchner Plutoniumfall" einschalten können gemäß Beschluß des UA vom 05.12.1996

Walter Boeden 26.03.1996
Bayerisches Landeskriminalamt
zu den Ziffern III. und IV.2 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 08.02.1996
sowie und
zu den Ziffern II. und IV.1 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 04.02.1997 13.03.1997

Ltd. Oberstaatsanwalt Bernhard Brenneis 13.05.1997
Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Landshut
zu Ziffern II. und IV.1 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 04.02.1997

Kristina Burike 20.06.1996
zu dem Inhalt der Anhörung der V-Person „Rafa" durch StAGrL Fügmann und zur Übersetzung des Inhalts der Tonbänder, die im Rahmen von technischen Überwachungsmaßnahmen bei der Strafverfolgung hierzu angefertigt wurden.

Javier Bengoechea Arratibel 25.01.1996
Justizvollzugsanstalt Landsberg
zu Ziffer III. des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 28.11.1995

Kriminalhauptmeister Josef Ebner 14.03.1996
Bayerisches Landeskriminalamt
zu den Ziffern III. und IV.2 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 08.02.1996
sowie und
zu den Ziffern II. und IV.1 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 04.02.1997 17.04.1997

Ltd. Oberstaatsanwalt Dieter Emrich 13.06.1996
Staatsanwaltschaft beim Landgericht München I
zu den Ziffern III. und IV.2 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 08.02.1996
sowie und
zu der Frage, ob bei den Gesprächen zwischen Herrn Emrich und Herrn Vorsitzenden Richter Heinz Alert auch eine Verständigung über die Frage stattgefunden hat, daß die Straftäter nach der Verbüßung der Hälfte der Strafe abgeschoben werden sollen gemäß Beschluß des UA vom 24.06.1997 08.07.1997

Kriminalhauptkommissar Heinz Eckmüller 13.02.1996
Bayerisches Landeskriminalamt
zu den Ziffern III. und IV.2 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 25.01.1996

Kriminalhauptkommissar Harald Edtbauer 27.02.1996
Bayerisches Landeskriminalamt
zu den Ziffern III. und IV.2 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 25.01.1996
sowie und
zu den Ziffern II. und IV.1 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 04.02.1997 08.04.1997

Ministerialrat Dr. Joachim Fechner 25.06.1996
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
zu den Ziffern III. und IV.2 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 14.03.1996

Generalstaatsanwalt Hermann Froschauer 09.07.1996
Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht München
zu den Ziffern III. und IV.2 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 14.03.1996

Staatsanwalt als Gruppenleiter 21.05.1996
Werner Fügmann Staatsanwaltschaft beim

Landgericht München I
zu den Ziffern III. und IV.2 des
Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß
des UA vom 08.02.1996

Direktor Wilhelm Gmelin — 24.06.1997
Europäische Kommission – EURATOM-Sicherheitsüberwachung
als sachverständiger Zeuge
zu Ziffer I. des Untersuchungsauftrages,
insbesondere zur Frage der Problematik
des illegalen Nuklearhandels und des illegalen
Abzweigens von Nuklearmaterial,
gemäß Beschluß des UA vom 13.05.1997

Staatsminister Dr. Thomas Goppel — 04.07.1996
Bayerisches Staatsministerium für
Landesentwicklung und Umweltfragen
zu den Ziffern III. und IV.2 bis 7
des Untersuchungsauftrages gemäß
Beschluß des UA vom 14.03.1996

Ministerialdirigent Dr. August Hanning — 04.02.1997
Bundeskanzleramt
zu Ziffer III.13, 14., 19., 20.
des Untersuchungsauftrages gemäß
Beschluß des UA vom 16.04.1996

Ministerialrat Heinz Haumer — 20.06.1996
Bayerisches Staatsministerium des Innern
zu den Ziffern III. und IV.2 des
Untersuchungsauftrages gemäß
Beschluß des UA vom 14.03.1996

Ministerialdirektor Wolfgang Held — 07.11.1996
Bayerisches Staatsministerium der Justiz
zu den Ziffern III. und IV.2 des
Untersuchungsauftrages gemäß
Beschluß des UA vom 14.03.1996

Oberstaatsanwalt Wolfram Herrle — 07.05.1996
Staatsanwaltschaft beim Landgericht
Ingolstadt
zu den Ziffern III. und IV.2 des
Untersuchungsauftrages gemäß
Beschluß des UA vom 08.02.1996

Mathias Hochfeld — 04.07.1996
Bundesnachrichtendienst
zu den Ziffern III. und IV.2 des
Untersuchungsauftrages gemäß
Beschluß des UA vom 08.02.1996

Vizepräsident Dr. Karl Huber — 09.07.1996
Oberlandesgericht München
zu den Ziffern III. und IV.2 des
Untersuchungsauftrages gemäß
Beschluß des UA vom 14.03.1996

Sybilla Janko — 10.10.1996
Bundesnachrichtendienst
zu den Ziffern III. und IV.2 des
Untersuchungsauftrages gemäß
Beschluß des UA vom 08.02.1996

Erster Kriminalhauptkommissar Horst Kolb — 14.03.1996
Bayerisches Landeskriminalamt
zu den Ziffern III. und IV.2 des
Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß
des UA vom 08.02.1996

Herr Koller — 10.10.1996
Bundesnachrichtendienst
zu den Ziffern III. und IV.2 des
Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß
des UA vom 08.02.1996

Kriminaldirektor Peter Krömer — 07.11.1996
Bundeskriminalamt
zu Ziffer III.1, 2., 4., 5., 6., 7., 9.
des Untersuchungsauftrages gemäß
Beschluß des UA vom 16.04.1996

Manfred Kulp — 10.10.1996
Bundesnachrichtendienst
zu Ziffer III. und IV.2 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß
des UA vom 08.02.1996

Staatsanwältin als Gruppenleiterin — 13.05.1997
Ilse Längsfeld
Staatsanwaltschaft bei dem
Landgericht Landshut
zu Ziffern II. und IV.1 des
Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß
des UA vom 04.02.1997

Regierungsdirektor Herbert Lang — 25.06.1996
Bayerisches Staatsministerium für
Landesentwicklung und Umweltfragen
zu Ziffer III. und IV.2 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß
des UA vom 14.03.1996

Erster Polizeihauptkommissar — 14.03.1996
Rudolf Lautenschlager
Polizeidirektion Fürstenfeldbruck
zu Ziffern III. und IV.2 des
Untersuchungsauftrages gemäß
Beschluß des UA vom 08.02.1996
sowie — und
zu den Ziffern II. und IV.1 des — 17.04.1997
Untersuchungsauftrages gemäß
Beschluß des UA vom 04.02.1997

Staatsminister Hermann Leeb — 07.11.1996
Bayerisches Staatsministerium
der Justiz
zu Ziffern III. und IV.2 des
Untersuchungsauftrages gemäß

Beschluß des UA vom 14.03.1996

Ministerialdirigent Karlheinz Lenhard 07.11.1996
Bayerisches Staatsministerium des Innern
zu Ziffern III. und IV.2 des
Untersuchungsauftrages gemäß
Beschluß des UA vom 14.03.1996

Dr. Wolfgang Liebert 08.07.1997
Technische Universität Darmstadt -
Leiter der Interdisziplinären Arbeitsgruppe
Naturwissenschaft, Technik und Sicherheit
als sachverständiger Zeuge
zu Ziffer I. des Untersuchungsauftrages,
insbesondere zur Frage der Problematik
des illegalen Nuklearhandels und des illegalen
Abzweigens von Nuklearmaterial,
gemäß Beschluß des UA vom 13.05.1997

Diplom-Chemiker Christoph Lierse 04.07.1996
Institut für Radiochemie
zu Ziffern III., IV.2. und IV.7
des Untersuchungsauftrages gemäß
Beschluß des UA vom 14.03.1996

Willy Liesmann 25.02.1997
Bundesnachrichtendienst
zu Ziffern III. und IV.2 des
Untersuchungsauftrages gemäß
Beschluß des UA vom 08.02.1996

Staatsanwalt Gerhard Lindner 13.05.1997
Staatsanwaltschaft bei dem
Landgericht Regensburg
zu Ziffern II. und IV.1 des
Untersuchungsauftrages gemäß
Beschluß des UA vom 04.02.1997

Oberstaatsanwalt Robert Mader 13.05.1997
Staatsanwaltschaft bei dem
Landgericht Landshut
zu Ziffern II. und IV.1 des
Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß
des UA vom 04.02.1997

Ministerialdirigent Dr. Manfred Markwardt 09.07.1996
Bayerisches Staatsministerium der Justiz
zu Ziffern III. und IV.2 des Unter-
suchungsauftrages gemäß Beschluß des
UA vom 14.03.1996

Kriminalhauptkommissarin Eva Mattausch 07.05.1996
Bayerisches Landeskriminalamt
zu Ziffern III. und IV.2 des Unter-
suchungsauftrages gemäß Beschluß des
UA vom 08.02.1996

Erster Kriminalhauptkommissar 13.02.1996
Gerhard Mayr
Bayerisches Landeskriminalamt
zu Ziffern III. und IV.2 des Unter-
suchungsauftrages gemäß Beschluß des
UA vom 25.01.1996

Oberstaatsanwalt Helmut Meier-Staude 13.06.1996
Staatsanwaltschaft beim Landgericht
München I
zu Ziffern III. und IV.2 des Unter-
suchungsauftrages gemäß Beschluß des
UA vom 08.02.1996
sowie und
zu der Frage, ob Herr Generalstaatsanwalt 15.07.1997
Emrich Herrn Meier-Staude dahingehend
informiert hat, daß er Herrn Vorsitzenden
Richter am Landgericht München I Alert
zugesagt habe, daß die Staatsanwaltschaft
einem Absehen von Vollstreckung der Strafe
bei Ausweisung gemäß § 456a StPO zustimmen
werde gemäß Beschluß des UA vom 08.07.1997

Jürgen Merker 10.10.1996
Bundesnachrichtendienst
zu Ziffern III. und IV.2 des Unter-
suchungsauftrages gemäß Beschluß des
UA vom 08.02.1996

Kriminalkommissar Marcus Metzner 05.12.1996
Bundeskriminalamt
zu Ziffern III.1, 2., 4., 5., 6., 7., 9.
des Untersuchungsauftrages gemäß
Beschluß des UA vom 16.04.1996

Vizepräsident a.D. Paul Münstermann 15.10.1996
Bundesnachrichtendienst
zu Ziffern III. und IV.2 des Unter-
suchungsauftrages gemäß Beschluß des
UA vom 08.02.1996

Kriminaldirektor Walter Nachreiner 21.05.1996
Bayerisches Landeskriminalamt
zu Ziffern III. und IV.2 des Unter-
suchungsauftrages gemäß Beschluß des
UA vom 08.02.1996

Polizeidirektor Josef Nefzger 07.05.1996
Polizeipräsidium München
zu Ziffern III. und IV.2 des Unter-
suchungsauftrages gemäß Beschluß des
UA vom 14.03.1996

Julio Oroz Eguia 01.02.1996
Justizvollzugsanstalt Landsberg 06.02.1996
zu Ziffer III. des Untersuchungs-
auftrages gemäß Beschluß des UA vom
28.11.1995

Präsident a.D. Konrad Porzner 15.10.1996
Bundesnachrichtendienst
zu Ziffern III. und IV.2 des Unter-
suchungsauftrages gemäß Beschluß des
UA vom 08.02.1996

Herr M. S. 17.06.1997
zu Ziffer II.1 des Untersuchungs-
auftrages gemäß Beschluß des UA

vom 13.05.1997
Dr. Annette Schaper 24.06.1997
Hessische Stiftung für
Friedens- und Konfliktforschung
als sachverständige Zeugin
zu Ziffer I. des Untersuchungsauftrages,
insbesondere zur Frage der Problematik
des illegalen Nuklearhandels und des illegalen
Abzweigens von Nuklearmaterial,
gemäß Beschluß des UA vom 13.05.1997

Kriminaldirektor Ferdinand Schmid 14.03.1996
Bayerisches Landeskriminalamt
zu Ziffern III. und IV.2 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des
UA vom 25.01.1996

Polizeidirektor Dr. Wilhelm Schmidbauer 20.06.1996
Bayerisches Staatsministerium des Innern
zu Ziffern III., IV.2 und IV.3 des
Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß
des UA vom 14.03.1996

Staatsminister Bernd Schmidbauer 04.02.1997
Bundeskanzleramt
zu Ziffer III. des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA
vom 14.03.1996

Staatssekretärin a.D.,
Abgeordnete Christl Schweder 04.07.1996
Bayerischer Landtag
zu Ziffern III., IV.2 bis 7 des
Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß
des UA vom 14.03.1996

Kriminalhauptkommissar Hermann Siemandel 20.06.1996
Bayerisches Landeskriminalamt
zum Inhalt der Aufzeichnung über die
Gespräche bei den Treffen des Scheinaufkäufers des LKA Walter Boeden,
der VP des BND Rafa und des Dolmetschers des BND Adrian mit den
Tätern des Münchner Plutoniumaufgriffs
gemäß Beschluß des UA vom 08.02.1996

Staatsanwalt als Gruppenleiter August Stern 21.05.1996
Staatsanwaltschaft beim
Landgericht München I
zu Ziffern III. und IV.2 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA
vom 08.02.1996

Erster Kriminalhauptkommissar 13.06.1996
Wolfgang Stoephasius
Bayerisches Landeskriminalamt
zu Ziffern III. und IV.2 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß
des UA vom 25.01.1996
sowie und
zu Ziffern II. und IV.1 des 08.04.1997
Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß
des UA vom 04.02.1997

Kriminaldirektor Wolfgang Sommer 27.02.1996
Bayerisches Landeskriminalamt
zu Ziffern III. und IV.2 des
Untersuchungsauftrages gemäß
Beschluß des UA vom 25.01.1996
sowie und
zu Ziffern II. und IV.1 des 17.04.1997
Untersuchungsauftrages gemäß
Beschluß des UA vom 04.02.1997

Justitiano Torres Benitez 08.02.1996
Justizvollzugsanstalt Landsberg
zu Ziffer III. des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA
vom 28.11.1995

Ministerialdirektor a.D. 25.06.1996
Prof. Dr. Josef Vogl
zu Ziffern III. und IV.2 bis 7
des Untersuchungsauftrages gemäß
Beschluß des UA vom 14.03.1996

Kriminaldirektor Walter Weiß 20.06.1996
Bayerisches Landeskriminalamt
zu Ziffer III., IV.2, IV.3 des
Untersuchungsauftrages gemäß
Beschluß des UA vom 14.03.1996

Ltd. Ministerialrat 25.06.1996
Prof. Dr. Rudolf Wörle
Bayerisches Staatsministerium für
Landesentwicklung und Umweltfragen
zu Ziffern III. und IV.2 bis 7 des
Untersuchungsauftrages gemäß
Beschluß des UA vom 14.03.1996

Regierungsdirektor Dr. Helmut Zeising 04.07.1996
Bayerisches Landesamt für Umweltschutz
zu Ziffern III. und IV.2 bis 7 des
Untersuchungsauftrages gemäß
Beschluß des UA vom 14.03.1996

Präsident Hermann Ziegenaus 20.06.1996
Bayerisches Landeskriminalamt
zu Ziffern III. und IV.2 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß
des UA vom 08.02.1996

Leo Zimmer 13.03.1997
Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz
zu Ziffern II. und IV.1 des
Untersuchungsauftrages gemäß
Beschluß des UA vom 04.02.1997

Die Zeugen wurden in öffentlicher Sitzung, wenige Zeugen auch in geheimer Sitzung, vernommen. Drei Zeugen wurden zwar gänzlich in geheimer Sitzung vernommen, um ihre Identität geheim zu halten; das Protokoll über die Aussagen zweier dieser Zeugen wurde jedoch – von wenigen Passagen abgesehen – von der Geheimhaltung ausgenommen und wie

ein Protokoll aus öffentlicher Sitzung behandelt. Sämtliche Zeugen blieben unbeeidigt.

Bei der Einvernahme der spanisch sprechenden Zeugen Bengoechea Arratibel, Oroz Eguia und Torres Benitez fungierte Frau Kristina Burike als Dolmetscherin.

Bei der Einvernahme des Zeugen Bengoechea Arratibel war als dessen Beistand Rechtsanwalt Ernesto Garzón Villada, München, zugegen.

Bei der Einvernahme des Zeugen Oroz Eguia war als dessen Beistand Rechtsanwalt Hans Auffenberg, Heidelberg, zugegen.

Bei der Einvernahme des Zeugen Torres Benitez war als dessen Beistand Rechtsanwalt Andreas Schwarzer, München, zugegen.

5.4 Sachverständiger

Als Sachverständiger wurde – in öffentlicher Sitzung – vernommen:

Dr. Lothar Koch 04.07.1996
Europäisches Institut für Transurane
zu den Ziffern III., IV.2 und IV.7 des
Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß
des UA vom 14.03.1996

6. Undurchführbare Zeugeneinvernahmen

a) Der als Zeuge geladene, in Spanien lebende spanische Staatsangehörige „Rafa", der dem Bundesnachrichtendienst den ersten Hinweis auf die Nuklearmaterial anbietenden Täter gegeben hatte und auch bei der Aufklärung des Falls mitwirkte, lehnte es ab, dem Untersuchungsausschuß als Zeuge zur Verfügung zu stehen, ehe er nicht von den deutschen Behörden die, wie er meinte, ihm noch zustehende Belohnung von DM 100.000,– erhalten habe.

b) Die Ladung und Vernehmung der Zeugen Manolo López (Manuel López Romero), José Martin Fernández alias Roblede Tejero unterblieb, weil der Untersuchungsausschuß aufgrund der Vernehmung der im „Münchener Fall" verurteilten Bengoechea Arratibel, Oroz Eguia und Torres Benitez und aufgrund der Aktenlage erkennen mußte, daß sich die in Spanien ansässigen Zeugen nicht zur Verfügung stellen würden. Aus demselben Grund wurden auch die Bemühungen nicht weiter verfolgt, „Konstantin", Gennadi Pablowitsch Nikoforow und Ivan Ivanovich Obukhov zur Zeugeneinvernahme zu laden.

   Ein weiterer Zeuge, „Roberto", war nicht erreichbar, weil dieser in einem Gefängnis in Spanien einsitzt, mit einer Überstellung an die deutschen Behörden seitens des spanischen Staats nicht zu rechnen war und der Aufwand nicht vertretbar erschien, ihn in Spanien zu vernehmen.

7. Zusammenarbeit mit dem 1. Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages („Plutonium")

Der Untersuchungsausschuß vereinbarte mit dem 1. Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages eine Zusammenarbeit dahingehend, daß die Protokolle aus den öffentlichen Sitzungen zur Beweiserhebung gegenseitig übermittelt werden und daß auch in der Terminierung der Zeugenvernehmungen eine Koordination stattfindet. Auch sonst haben sich die Untersuchungsausschüsse im Wege der Amtshilfe punktuell ergänzt. Beispielsweise hat der Untersuchungsausschuß aus seinen Akten dem Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages Lichtbilder zur Verfügung gestellt, ebenso wie der Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages dem Untersuchungsausschuß Unterlagen zur Verfügung gestellt hat, welche sich auf das Thema der finanziellen Zusagen des Bundesnachrichtendienstes an Rafa beziehen.

II. Materieller Teil

Einleitung

Der Untersuchungsausschuß, der mit Beschluß des Bayerischen Landtags vom 26.10.1995 eingerichtet wurde, war neben der Überprüfung und Bewertung der Fälle „Landshut" und „München" auch mit der Aufgabe betraut, im Untersuchungskomplex I im Hinblick auf polizeiliche Erkenntnisse und Ermittlungsverfahren wegen des illegalen Handels mit nuklearen Stoffen verschiedene Fragen zu klären.

Wegen der Bedeutung und des öffentlichen Interesses an den Fällen „Landshut" und „München" wurde insbesondere zum Fall „München" ein Schwerpunkt in der Beweisaufnahme gesetzt.

Hierbei war der Untersuchungsausschuß aufgrund der verfassungsrechtlichen Lage auf die Prüfung des Verhaltens bayerischer Behörden beschränkt. Soweit es um die Beurteilung des Verhaltens allein von Bundesbehörden, wie zum Beispiel des BND und BKA geht, war dies nicht Gegenstand der Untersuchung. Diesbezüglich wird verwiesen auf den vom Deutschen Bundestag eingesetzten 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium".

1. Komplex I – Polizeiliche Erkenntnisse und Ermittlungsverfahren wegen des illegalen Handels mit nuklearen Stoffen

1.1 Vorbemerkung

Der Untersuchungsausschuß hat sich zum Untersuchungskomplex I ein genaues Bild von der allgemeinen Lage auf dem Gebiet des illegalen Handels mit nuklearen Stoffen

durch die Anhörung von sachverständigen Zeugen bzw. Sachverständigen gemacht. Es wurden dabei allgemeine Erkenntnisse zur Existenz eines nuklearen Schwarzmarktes und die Frage der Sicherung von Nuklearmaterial im zivilen und militärischen Bereich in den Mittelpunkt des Interesses gestellt.

Somit wurden schwerpunktorientiert die vorliegenden globalen und bedeutsamen Probleme der Sicherung von Nuklearmaterial und Fragen des illegalen Handels erörtert.

Aufgrund der in der umfangreichen Beweisaufnahme festgestellten Tatsache, daß die durch den Untersuchungsausschuß sorgfältig vorgenommene Überprüfung der Fälle „Landshut" und „München" kein Fehlverhalten bayerischer Behörden aufgezeigt hat, war nicht veranlaßt, einzelne weitere Ermittlungsverfahren detailliert zu überprüfen.

Somit konnte die Beweisaufnahme zum Untersuchungskomplex I auf wesentliche Bereiche und Kernaussagen beschränkt werden. Eine unnötige und uneffiziente „Aufblähung" der Beweisaufnahme wurde dadurch vermieden. Die Beweisaufnahme konnte zügig und ohne Zeitverluste effektiv und zeitgerecht beendet werden.

Die Staatsregierung hat in ihrem dritten Bericht, der sich mit dem Untersuchungskomplex I und allen zugehörigen Fragen befaßt, über 20 staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren wegen des illegalen Handels mit Plutonium, waffenfähigem Uran und sonstigen unter das KWKG fallenden nuklearen Stoffen aufgelistet. Zweifel an der Richtigkeit des vorgelegten Berichts haben sich nicht ergeben. Der Untersuchungsausschuß kann daher bei Beantwortung der Fragen in diesem Schlußbericht auf diesen Bericht der Staatsregierung teilweise Bezug nehmen.

1.2 Fragen 1 a) – d), 2, und 4

Frage 1

Welche Erkenntnisse liegen bayerischen Sicherheits- und/oder Strafverfolgungsbehörden über den illegalen Handel mit Plutonium, waffenfähigem Uran und sonstigen, unter das KWKG fallenden nuklearen Stoffen seit 1991 in Bayern vor?

a) Wie viele Fälle wurden registriert?

b) In wie vielen Fällen wurden solche Materialien sichergestellt, und wer waren die Anbieter bzw. Käufer dieser Stoffe?

c) In wie vielen Fällen wurden Ermittlungsverfahren eingeleitet und mit welchen Ergebnissen abgeschlossen?

d) Gab oder gibt es Ermittlungsverfahren, in denen Käufer ermittelt wurden?

Frage 2

In welchen der registrierten Fälle waren sog. „nicht-offen-ermittelnde-Polizeibeamte (noeP)" oder Verdeckte Ermittler im Einsatz?

Frage 4

Wurde in einem der Verfahren die richterliche Zustimmung gemäß §§ 110a, b StPO für erforderlich gehalten und eingeholt?

Aufgrund des sachlichen Zusammenhangs werden die Fragen 1 a–d, 2 und 4 gemeinsam beantwortet.

Die Staatsregierung hat dem Untersuchungsausschuß hierzu folgendes berichtet:

„Von 1991 bis einschließlich 1995 registrierten bayerische Behörden insgesamt 159 Hinweise, die Angebote von Nuklearmaterial zum Gegenstand und einen Bezug zu Bayern hatten. Von diesen Hinweisen konnten 124 nicht näher verifiziert werden, d. h., es handelte sich um Sachverhalte, denen unzureichende Ermittlungsansätze zu Grunde lagen.

Wegen illegalen Handels mit Plutonium, waffenfähigem Uran und sonstigen unter das KWKG fallenden nuklearen Stoffen wurden bis zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses am 26.10.1995 neben den zu II. und III. berichteten Fällen Landshut und München 20 staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Im einzelnen handelt es sich um folgende Verfahren:

a) Verfahren mit Sicherstellung von Nuklearmaterial

Staatsanwaltschaft, Gz.	Angebotsmenge	Materialsicherstellung	Anbieter	noeP bzw. VE-Einsatz	richterl. Genehmigung	Erledigung
Amberg, Gz. 1 Js 10426/92	1,4 kg Uran und 2,6 kg Plutonium	0,15 g angereichertes Plutonium	belg.-niederl. deutsch-österr. jugosl.-amerik. Tätergruppe	VE des LKA Baden-Württemberg und VE des BLKA	ja	u.a. rechtskräftige Verurteilung wg. § 22 a I KWKG, § 328 I StGB
Ansbach, Gz. 5 Js 10147/92	4 kg Uran, Plutoniumprobe	320,2 g angereichertes Uran	deutsch-rumänischer Täter	VEB des BLKA (*)	entfällt	rechtskräftige Verurteilung wg. § 328 I StGB
Landshut, Gz. 45 Js 22537/95	-	100,1 mg Uran	-	-	-	§ 170 Abs. 2 StPO
München I, Gz. 113 Js 4576/92 u.a.	42 kg Uran	30 g Natururan	deutsch-kroatische Tätergruppe	-	-	u.a. rechtskräftige Verurteilung wg. §§ 17, 19 KWKG
München I, Gz. 115 Js 4672/92	insges. bis zu 19,2 kg Uran	843,1 g angereichertes Uran, 2017 g Uranverbindung "Yellow Cake"	deutsch-tschechische Anbietergruppe	Scheinaufk. (**) d. Zollfahndungsamts Saarbrücken	entfällt	u.a. rechtskräftige Verurteilung wg. § 22 I KWKG
München I, Gz. 111 Js 4967/93	600 g Plutonium	Natururanprobe	deutscher Anbieter	noeP des BLKA	entfällt	§ 170 Abs. 2 StPO
München I, Gz. 115 Js 6185/93	mehrere kg Uran	4,3 g angereichertes Uran	deutscher Anbieter	noeP des BLKA	entfällt	u.a. rechtskräftiger Strafbefehl wg. § 328 StGB
München II, Gz. 12 Js 12774/93	6 mg Californium, 5 kg Plutonium	0,05 bis 0,1 Mikrogramm Californium 252 (in Helsinki)	deutsch-russ. finn.-estnische Anbietergruppe	noeP des BLKA	entfällt	§ 170 Abs. 2 StPO (vgl. Frage I-5)
Nürnberg-Fürth, Gz. 223 Js 24931/92, 223 Js 18417/93	3,5 kg Plutonium	502 Mikrogramm angereichertes Plutonium	kroatisch-griechische Tätergruppe	VE des BKA	ja	u.a. rechtskräftige Verurteilung wg. § 328 StGB

* Verdeckt ermittelnder Beamter (GemBek v. 27.03.86) vgl. Frage I-2

** Terminologie entspricht VEB

b) Verfahren ohne Sicherstellung von Nuklearmaterial

Staatsanwaltschaft, Gz.	Angebotsmenge	Materialsicherstellung	Anbieter	noeP bzw. VE-Einsatz	richterl. Genehmiung	Erledigung
Aschaffenburg, Gz. 112 Js 8821/95	45 kg Plutonium, Atomsprengkopf	-	österr.-slowakische Tätergruppe	noeP des BLKA	entfällt	Abgabe an StA Karlsruhe
Augsburg, Gz. 102 Js 2/92, 102 Js 3449/92	7,98 kg Plutonium, Red Mercury	-	dt.-tschechoslow. Vermittlergruppe	-	-	§ 170 Abs. 2 StPO
Bamberg, Gz. 108 Js 6554/95	2 kg Plutonium	-	russische Anbietergruppe	Scheinaufk.(**) des ZKA Köln	entfällt	§ 170 Abs. 2 StPO
Ingolstadt, Gz. 11 Js 13421/94	angebl. Plutoniumhandel	-	angebl. dt. Anbieter	-	-	§ 170 Abs. 2 StPO
München I, Gz. 112 Js 4892/92	20 Ampullen radioaktives Cäsium (angereichert mit Uran)	20 g inaktives Siliziumcarbid (kein Nuklearmaterial)	ungarisch-tschech. Anbietergruppe	noeP des Zollfahndungsamts München	entfällt	rechtskräftige Verurteilung wg. §§ 17, 19 KWKG, § 23 StGB
München I, Gz. 114 Js 5280/94	Nuklearmat. in Stäben je 20-22 g	-	angebl. deutscher Anbieter	-	-	§ 170 Abs. 2 StPO
München I, Gz. 111 Js 4801/95, 110 UJs 208735/95	Uran, Nuklearmaterial	-	russische Anbietergruppe	VE des BLKA (vorbereitet, kam nicht zum Einsatz)	ja	u.a. rechtskräftige Verurteilung wg. §§ 263, 23 StGB, z. T. § 170 Abs. 2 StPO, z. T. noch nicht abgeschlossen
München II, Gz. 12 Js 36887/95	10 kg Uran, Californium, Plutonium und div. andere Nuklearmat.	-	dt.-tschech. Anbieter- bzw. Vermittlergruppe	noeP des BLKA.	entfällt	§ 170 Abs. 2 StPO
Regensburg, Gz. 140 Js 43152/93	Plutonium, Uran, Red Mercury	-	deutsche Anbieter	-	-	§ 170 Abs. 2 StPO
Traunstein, Gz. 180 Js 4744/93	10 kg spaltbares Material	-	angebl. deutscher Anbieter	-	-	§ 170 Abs. 2 StPO
Traunstein, Gz. 170 Js 3658/94	angebliches Plutoniumangebot	-	angebl. rumän. Anbieter	VEB des BLKA (geplant, kam nicht zum Einsatz) (*)	entfällt	§ 170 Abs. 2 StPO

* Verdeckt ermittelnder Beamter (GemBek v. 27.03.86) vgl. Frage I-2
** Terminologie entspricht VEB

Ergänzend ist anzuführen, daß neben den in der tabellarischen Aufstellung aufgeführten sichergestellten Nuklearmaterialien im Rahmen weiterer Ermittlungsverfahren folgende Nuklearmaterialien, die zu Kernbrennstoffen im Sinne des Atomgesetzes (nicht unter das KWKG eingestuft) zählen, sichergestellt wurden:

1. Datum: 05.03.1992
   Ort: Augsburg
   Art: angereichertes Uran zu 3,5 Gew. % U 235
   Menge: ca. 1,1 kg (72 Stück U-Pellets)

2. Datum: 28.04.1992
   Ort: Waidhaus
   Art: Angereichertes Uran zu 2,85 Gew. % U 235
   Menge: 15 g (1 Stück U-Pellet)

3. Datum: 04.02.1993
   Ort: München, Hauptbahnhof
   Art: Angereichertes Uran zu 1,9 Gew. % bzw. 5,2 Gew. % U 235
   Menge: 20 g (2 Stück U-Pellets)

4. Datum: 02.03.1995
   Ort: Bayreuth
   Art:. Angereichertes Uran zu 2,3 Gew. % U 235
   Menge: 15,94 g (1 Stück U-Pellet)"

Der Untersuchungsausschuß hat keine Zweifel an der Richtigkeit der Darstellung.

Zur Frage 4 ist zusätzlich anzumerken, daß die Abgrenzung der Begriffe „Verdeckter Ermittler" und „nicht offen ermittelnder Polizeibeamter" bei der Frage 11 des Falles „München" (Ziff. 3.12) ausführlich dargestellt ist.

1.3 Frage 1 e)

Gab oder gibt es einen illegalen Markt für Plutonium, waffenfähiges Uran und sonstige unter das KWKG fallende nukleare Stoffe in Bayern, und wurde bei den verschiedenen Ermittlungsverfahren die Gefahr der Schaffung eines solchen Marktes berücksichtigt?

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht fest, daß Erkenntnisse, die auf die Existenz eines nuklearen Schwarzmarktes hindeuten, vorhanden sind. Dieser nukleare Schwarzmarkt ist im wesentlichen durch den Zerfall der ehemaligen Sowjetunion begründet.

a) Mögliche Herkunftsländer

Wie durch die Anhörungen der sachverständigen Zeugen übereinstimmend belegt ist, sind seit der Auflösung der ehemaligen Sowjetunion die Sicherung und Verwahrung von Nuklearmaterial in den GUS-Staaten oft mangelhaft. Dies gilt insbesondere für den nichtmilitärischen Bereich. Nuklearmaterialien dürften nach dem Zerfall der Sowjetunion leichter zu beschaffen sein als in der Vergangenheit.
Wie dargelegt wurde, ist dies hauptsächlich auf die mit der Auflösung der früheren Sowjetunion einhergehenden sich dramatisch verschlechternden Wirtschaftsbedingungen in dieser Region begründet. So hat die Anhörung ergeben und dies ist auch in der entsprechenden Literatur bzw. in verschiedenen Lageberichten vermerkt, daß auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion, insbesondere in Rußland und in der Ukraine, viele Tonnen unzureichend gesicherten, hochangereicherten radioaktiven Materials (Plutonium und hochangereichertes Uran) lagern.

Der russische Atomwaffenkomplex, insbesondere die Produktionseinrichtungen für nukleares Material und das zugehörige Personal stehen vor einer ungewissen Zukunft. Die im Nuklearkomplex Beschäftigten werden überhaupt nicht mehr oder schlecht bezahlt. Daher ist nachvollziehbar, daß es Beschäftigte gibt, die bereit sind, gegen entsprechende „Entlohnung" Nuklearmaterial „abzuzweigen" oder eine „wissenschaftliche Tätigkeit bei anderen Staaten" anzunehmen.

Der Untersuchungsausschuß ist aufgrund der Beweisaufnahme zu der Überzeugung gelangt, daß es in der Vergangenheit eine Vielzahl von Diebstählen von Nuklearmaterial in der ehemaligen Sowjetunion gegeben hat.

So hat der Sachverständige Dr. Liebert von Hunderten von Diebstählen von Nuklearmaterial in der ehemaligen Sowjetunion berichtet (vgl. Protokoll der 36. Sitzung vom 08.07.1997).

Auch die Zeugin Schaper hat ausgeführt, daß es bislang eine große Zahl von Fällen des Schmuggels von nicht kernwaffenfähigem Nuklearmaterial gegeben hat. Zudem berichtete sie über weitere Diebstähle von waffenfähigem, hochangereichertem Uran in Rußland (vgl. Protokoll der 35. Sitzung vom 24.06.1997 und Bericht von Frau Schaper vom 05.12.1996).

Auch die beiden führenden Wissenschaftler Graham T. Allison und Richard A. Falkenrath, vom „Centre for Science and International Affairs" der Harvard University in Cambridge/USA, kommen in einer dem Untersuchungsausschuß auszugsweise vorliegenden Veröffentlichung zu dem Ergebnis, daß „das nukleare Heraussickern aus Rußland wahrscheinlich anhalten wird und leicht schlimmer werden könnte."
Wie die Einvernahme des Direktors von EURATOM, Wilhelm Gmelin, ergeben hat, dürfte das in Tengen sichergestellte Plutonium dem militärischen Nuklearkomplex von Rußland zuzuordnen sein. Dies belegt darüberhinaus, daß offensichtlich auch im militärischen Bereich die Sicherungsmaßnahmen nicht dazu geeignet waren, eine „Abzweigung" von Nuklearmaterial (Plutonium) zu verhindern.

Im übrigen ist hierzu ergänzend anzumerken, daß Rußland und andere Staaten der früheren Sowjetunion nicht die einzigen potentiellen Quellen für waffenfähiges Nuklearmaterial sind. Wie bekannt wurde, wurde beispielsweise auch in Südafrika bereits Nuklearmaterial entwendet.

Des weiteren hat der Sachverständige Dr. Liebert berichtet,

daß ein weiteres Problem die sogenannte Spaltstoffbuchführung darstellt, weil eine genaue Angabe der Nuklearmaterialmenge in abgebrannten Brennelementen nicht möglich ist. Abweichungen vom Sollwert einer ausgeglichenen Bilanz, die in jeder kerntechnischen Anlage vorhanden ist, lassen letztendlich eine „Abzweigung von Material“ – bei ansonsten unzureichender Überwachung – niemals generell ausschließen (vgl. Protokoll der 36. Sitzung vom 08.07.1997).

b) Potentielle Interessenten

Wie die Anhörung aller drei sachverständigen Zeugen (Anette Schaper, Wilhelm Gmelin und Dr. Wolfgang Liebert) vor dem Untersuchungsausschuß ergeben hat, gibt es mehrere kritische „Schwellenländer“, die nach Überzeugung namhafter Fachleute anstreben, Nuklearmaterial und Kernwaffentechnik zu erlangen.

Von den Sachverständigen wurden hierzu die Länder Iran, Irak sowie Libyen und Nordkorea genannt.

Konkrete Beweise für Aktivitäten dieser Länder in Bayern liegen dem Untersuchungsausschuß nicht vor. Indizien für derartige Aktivitäten sind aber nach Auffassung des Untersuchungsausschusses durchaus gegeben. Vertrauliche Unterlagen, die vom BND dem Untersuchungsausschuß vorliegen, legen den Schluß nahe, daß Bemühungen dieser Länder zum Erwerb von waffenfähigem Nuklearmaterial vorhanden sind. Zu dieser Erkenntnis kommen auch die Wissenschaftler Allison und Falkenrath, die in ihrer Untersuchung darlegen, daß es eine Nachfrage nach illegal beschafften Kernwaffen oder Spaltmaterialien gibt, auch wenn bisher wenige konkrete Beweise dafür vorliegen, daß diese besondere Form der Kernwaffennachfrage besteht.

c) Existenz eines Nuklearmarkts und dessen Bekämpfung

Der Untersuchungsausschuß ist jedoch bei der Bewertung aller Erkenntnisse und Aussagen zu der Auffassung gelangt, daß nicht nur definitiv beweisrelevante Erkenntnisse bei der Klärung der Frage des Marktes Berücksichtigung finden müssen, sondern daß derartige tendenzielle Erkenntnisse durchaus geeignet sind, eine globale Beurteilung des Sachverhalts zu ermöglichen und – bei entsprechender Vorsicht – in die Beurteilung der Thematik einfließen dürfen.

Zudem ist im Deliktsbereich der Nuklearkriminalität – wie in vielen anderen Kriminalitätsbereichen – ein nicht unerhebliches Dunkelfeld vorhanden. Dieser Fakt darf bei der Beurteilung des Sachverhalts keinesfalls außer acht gelassen werden.

Es wurde der Vorwurf erhoben, daß erst durch die Tätigkeit polizeilicher Scheinaufkäufer ein künstlicher Nachfragemarkt geschaffen wurde. Der Untersuchungsausschuß hat hierzu festgestellt, daß die Bayerische Staatsregierung aufgrund erster Erkenntnisse im Zusammenhang mit Vorgängen des Handelns mit Nuklearmaterial frühzeitig Überlegung zur Bekämpfung dieser Kriminalitätsform angestellt hat. Am 15.07. hat das Bayerische Innenministerium unter Berücksichtigung der bundesweiten IMK-Beschlußlage die „Regelungen für die polizeiliche Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im Zusammenhang mit dem illegalen Umgang mit radioaktiven Stoffen“ erlassen.

Unter Ziff. 5.1.4 wird folgendes ausgeführt:

„Im Verlaufe von Ermittlungen und polizeilicher Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Pressemitteilungen) ist darauf zu achten, daß bei potentiellen Entwendern oder Anbietern nicht der Eindruck vermittelt wird, radioaktive Stoffe seien absetzbar.“

Ziel aller polizeilichen Maßnahmen ist es stets, vagabundierendes Material der Verfügbarkeit der Täter durch eine kontrollierte Sicherstellung zu entziehen.
Hierzu ist zu betonen, daß zur Bekämpfung der Nuklearkriminaliät der Einsatz von Scheinaufkäufern – und dies hat auch Frau Schaper, die bei ihrer Anhörung zu dieser Thematik eine durchaus kritische Haltung vertreten hat, eingeräumt – notwendig ist, da eine andere effektive polizeiliche Reaktion auf vorliegende, den Sicherheitsbehörden bekannt gewordene Angebote nicht möglich ist. (Vgl. Protokoll der 35. Sitzung vom 24.06.1997.)

Es ist für den Untersuchungsausschuß durch die vorgelegten Unterlagen und die Aussagen der Zeugen und der Sachverständigen nachvollziehbar belegt, daß Täter bzw. Tätergruppierungen davon ausgehen bzw. davon ausgegangen sind, daß radioaktive Stoffe absetzbar bzw. vermittelbar sind.

Im Fall Tengen wurde waffenfähiges Plutonium nach Deutschland verbracht, ohne daß Scheinaufkäufer in irgendeiner Form eingesetzt waren. Das Plutonium wurde als Zufallsfund im Rahmen eines Falschgeldermittlungsverfahrens sichergestellt. Auch die am 25.07.1994 sichergestellte Plutoniumprobe im Fall München wurde ohne Zutun bayerischer Behörden nach Deutschland verbracht.

Diese Beispiele belegen für den Untersuchungsausschuß, daß die Anbieter von der Nachfrage nach waffenfähigem Material ausgingen und die Entwendung des Nuklearmaterials nicht durch die Aktivitäten von Scheinaufkäufern ausgelöst wurde.

Das Phänomen der Nuklearkriminalität nimmt jedoch nicht nur in Deutschland, sondern auch in anderen Ländern einen breiten Raum ein. Das Generalinspektorat der rumänischen Polizei und das ungarische Innenministerium haben beispielsweise über mehrere gravierende Fälle der Nuklearkriminalität im dortigen Zuständigkeitsbereich berichtet.

Für den Untersuchungsausschuß belegt dies zusätzlich, daß die Anbieter im europäischen Bereich von einem vorhandenen „Abnehmerschwarzmarkt“ ausgehen.

1.4 Frage 3

Wie wurde der Konflikt zwischen der Notwendigkeit der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung vor der Inkraftsetzung der „Regelungen für die polizeiliche Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im Zusammenhang mit illegalem Umgang mit radioaktiven Stoffen“ vom

15.7.1994 gelöst?
Die Staatsregierung hat hierzu ihren Bericht vom 31.01.1997 folgendes dargelegt:

„Nach allgemeinen Grundsätzen der Kriminalitätsbekämpfung (beispielhaft niedergelegt in Anlagen A und E der RiStBV) sind bei einer Gemengelage von Aufgaben der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr Staatsanwaltschaft und Polizei zuständig, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Maßnahmen zu treffen. In einem solchen Falle ist eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei in ganz besonderem Maße erforderlich. Die partnerschaftliche Zusammenarbeit gebietet es, daß jede Stelle bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben auch die Belange der übrigen sich aus dem Lebenssachverhalt stellenden Aufgaben berücksichtigt. Schaltet sich die Staatsanwaltschaft ein, so werden Staatsanwalt und Polizei möglichst im Einvernehmen handeln. Dies gilt auch dann, wenn die Situation die gleichzeitige angemessene Wahrnehmung beider Aufgaben nicht zuläßt. In diesem Falle ist nach dem Grundsatz der Güter- und Pflichtenabwägung jeweils für die konkrete Lage zu entscheiden, ob die Strafverfolgung oder die Gefahrenabwehr das höherwertige Rechtsgut ist. Läßt sich ein Einvernehmen nicht rechtzeitig herstellen, entscheidet die Polizei, welche Aufgabe in der konkreten Lage vorrangig vorzunehmen ist.

Die Gefahren mit Entstehen der neuen Kriminalitätsform Nuklearkriminalität in Zusammenhang mit den politischen Umwälzungen im ehemaligen Ostblock wurden seitens der Sicherheitsbehörden frühzeitig erkannt. Auf Bundesebene befaßten sich ab 1992 verschiedene Gremien (AG Kripo mit Unterarbeitsgruppe, Arbeitskreis II, Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder) mit dieser neuen Kriminalitätsform und der Erarbeitung eines Grundsatzpapiers. Verschiedene auch in diesem Papier angesprochene Aspekte wurden geprüft und bei Erarbeitung der bayerischen „Regelungen für die Polizeiliche Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im Zusammenhang mit dem illegalen Umgang mit radioaktiven Stoffen" vom 15. Juli 1994 übernommen.

Sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene gebührt bei Gefährdungslagen mit radioaktiven Stoffen der Gefahrenabwehr Vorrang vor strafverfolgenden Maßnahmen. Da das Bayerische Landeskriminalamt (BLKA) ab 1992 bei der Erarbeitung des Grundsatzpapiers und auch der bayerischen Regelungen beteiligt war, war der besondere Grundsatz zur Gefahrenabwehr im Bereich der Nuklearkriminalität bereits in seiner Entstehung bekannt und wurde entsprechend berücksichtigt."

Der Untersuchungsausschuß stellt nach Durchführung der Beweisaufnahme fest, daß diese Grundsätze im Fall München aber auch im Fall Landshut, der teilweise vor Inkrafttreten der Regelungen vom 15.07.1994 bearbeitet wurde, beachtet wurden.

1.5 Frage 5

Wurde trotz eines Geständnisses des Täters zumindest in einem Fall das Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt und falls ja, weswegen, und wurde das Ermittlungsverfahren im Juli 1995 wieder aufgenommen und falls ja, aus welchen Gründen?

Die Staatsregierung hat in ihrem dritten Bericht zu dieser Frage folgendes ausgeführt:

„Nach Mitteilung der Bundesministerien für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie für Wirtschaft war das sichergestellte Californium nicht zum Einsatz als Atomwaffe i.S.d. § 17 Abs. 2 Nr. 2 KWKG geeignet. Ähnlich äußerte sich die Euratom-Kommission. Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München II verneinte daher eine Strafbarkeit nach dem KWKG, auch unter dem Gesichtspunkt eines untauglichen Versuchs, und stellte das Ermittlungsverfahren am 3. Dezember 1993 nach § 170 Abs. 2 StPO ein, weil nicht nachzuweisen war, daß die Beschuldigten von einer Atomwaffeneignung des Californiums ausgegangen waren. Eine Strafbarkeit wegen Freisetzung ionisierender Strahlen verneinte die Staatsanwaltschaft im Hinblick auf den Auslandstatort Helsinki.

Mit Rücksicht auf Art. 2 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 26. Oktober 1979 über den physischen Schutz von Kernmateralien vom 24. April 1990 und die daraus ableitbare Strafbarkeit der Freisetzung ionisierender Strahlen im Ausland nahm die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München II mit Verfügung vom 19. Mai 1995 das Ermittlungsverfahren zur Prüfung einer eventuellen Strafbarkeit wegen untauglichen Versuchs des § 311 d StGB wieder auf. Mit Verfügung vom 7. September 1995 wurden die Ermittlungen erneut nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, weil den Beschuldigten nicht der für § 311 d StGB erforderliche Tatentschluß nachgewiesen werden konnte."
Die Staatsregierung hat die Frage plausibel und umfassend beantwortet. An der Richtigkeit der Beantwortung bestehen keine Zweifel. Eine weitere Überprüfung bzw. Beweisaufnahme zu dieser Frage war daher nicht veranlaßt und wurde auch nicht beantragt.

1.6 Frage 6

Welche Berichtspflichten bestehen für die Mitarbeiter des LKA, der übrigen bayerischen Polizei und der Staatsanwaltschaften hinsichtlich von Vorkommnissen mit besonderer Bedeutung, und inwieweit wurde diesen Pflichten nachgekommen?

Die Staatsregierung hat in ihrem dritten Bericht für den Untersuchungsausschuß folgendes ausgeführt:

„Für die gesamte bayerische Polizei besteht die Verpflichtung zur Meldung von Vorkommnissen mit besonderer Bedeutung entsprechend der Bekanntmachung des StMI über Meldungen wichtiger Ereignisse durch die Polizei (WE-Meldungen) vom 04.12.1985 (MABl S. 38), geändert durch Bekanntmachung vom 28.03.1989 (AllMBl S. 384). Danach sind Straftaten von erheblicher Bedeutung oder andere Vorkommnisse, die entweder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung be-

sonders stark berühren oder bei denen anzunehmen ist, daß sie in der Öffentlichkeit außergewöhnliches Aufsehen erregen werden, ehestmöglich fernschriftlich, ggf. telefonisch voraus dem StMI zu melden.

Die Staatsanwaltschaften berichten aufgrund der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über die Berichtspflichten in Strafsachen vom 9. Dezember 1960 (JMBl S. 167, geändert durch Bekanntmachung vom 31.07.1962, JMBl S. 124) in allen Strafsachen, die wegen der Persönlichkeit oder der Stellung eines Beteiligten, wegen der Art und Umfang der Beschuldigung oder aus anderen Gründen weitere Kreise beschäftigen oder voraussichtlich beschäftigen werden oder die zu Maßnahmen der Justizverwaltung Anlaß geben könnten.

Die Berichtspflichten sind den Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften bekannt und werden beachtet."

An der Richtigkeit der Beantwortung bestehen keine Zweifel. Eine weitere Überprüfung bzw. Beweisaufnahme zu dieser Frage betreffend allgemeine Berichtspflichten war nicht veranlaßt und wurde auch nicht beantragt. Soweit sich der Untersuchungsausschuß mit der Unterrichtung von Mitgliedern der Staatsregierung in den Fällen „Landshut" und „München" befaßt hat, wird auf die Fragen II 17. und III 18. und 21. verwiesen.

1.7 Frage 7

Werden Vorgänge wie die Bereitstellung einer Bonitätserklärung über 276 Millionen DM für einen Verdeckten Ermittler, Gespräche mit Bundesministern und die denkbare Einfuhr von 500 g Plutonium von den Berichtspflichten gegenüber den Ministern erfaßt?

a) Berichtspflichten allgemein

Berichtspflichten bis zur politischen Spitze bestehen in allen von den vorliegenden Fällen tangierten Ressorts (Bayerisches Staatsministerium des Innern, Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen). Die Berichtspflichten richten sich im einzelnen nach folgender Vorschriftenlage:

– Bayerisches Staatsministerium des Innern

Die Berichtspflichten innerhalb des StMI richten sich nach § 23 der Geschäftsordnung für das Bayerische Staatsministerium des Innern – IMGO – vom 20.07.1976, zuletzt geändert am 10.01.1994. Hierzu ist ergänzend festgelegt, daß alle Bediensteten des Hauses verpflichtet sind, unverzüglich, ggf. über ihren zuständigen Sachgebietsleiter, den zuständigen Abteilungsleiter über alle Eingänge von besonderer Wichtigkeit zu informieren. Dieser entscheidet unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände im Einzelfall, inwieweit die Spitze des Hauses zu informieren ist.

– Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Nach § 13 Abs. 1 S. 3 StRGeschO i. V. m. § 23 Abs. 2 der Geschäftsordnung für das Bayerische Staatsministerium der Justiz sind dem Staatsminister der Justiz alle politisch bedeutsamen, grundsätzlichen oder sonst wichtigen Angelegenheiten vorzulegen. Welche Vorgänge und Einzelfakten hierzu zählen, hängt von einer Entscheidung im Einzelfall ab, in die sämtliche für die Beurteilung der Bedeutung der Sache relevanten Umstände und Fakten einzubeziehen sind.

– Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

Nach § 19 Abs. 2 der Dienstordnung des StMLU – LUMDO – vom 01.01.1983 ist jeder Mitarbeiter verpflichtet, seinen Vorgesetzten über alle wichtigen Angelegenheiten seines Aufgabengebietes zu unterrichten. Welche Sachverhalte dieser Informationsverpflichtung unterliegen, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles und der fachlichen Beurteilung des jeweiligen Mitarbeiters.

b) Berichtpflichten – Einzelaspekte

– Bonitätserklärung über 276 Mio. DM

Die im Plutonium-Fall München vom nicht offen ermittelnden Polizeibeamten „Boeden" verwendete Bonitätserklärung der Hypobank stellte ein juristisch nicht bindendes und somit rechtlich bedeutungsloses Papier dar; es hatte nicht die rechtliche Bedeutung einer „Bankbürgschaft". Es handelte sich um ein taktisches Einsatzmittel der Polizei, durch das den Verkäufern von illegalen Waren die Zahlungsfähigkeit des eingesetzten verdeckt ermittelnden Polizeibeamten vorgetäuscht werden sollte. Es war dazu eingesetzt, den Gebrauch großer Geldsummen und die die damit verbundenen Gefahren zu vermeiden und diente der Legendenunterstützung. Es handelt sich bei dieser Bonitätserklärung um ein operatives taktisches Detail des Einsatzes.

– Gespräche mit Bundesministern

Zwischen dem Staatsminister im Bundeskanzleramt Schmidbauer und dem damaligen Behördenleiter der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I, Generalstaatsanwalt Emrich sowie Oberstaatsanwalt Meier-Staude wurden in der fraglichen Zeit Telefonate zum Fall München geführt, vgl. hierzu Frage III 14. (Ziff. 3.15).

Es ist ersichtlich, daß diese Telefongespräche aus nachvollziehbaren und vernünftigen Gründen geführt wurden (z. B. Hinweis auf Gefährdung des Ermittlungsverfahrens durch öffentliche Äußerungen des Staatsministers im Bundeskanzleramt Schmidbauer, Zeitpunkt der Pressekonferenz).

Diesen Telefonaten kam keine übergeordnete Bedeutung zu, so daß sich daraus keine Berichtspflichten an den Staatsmi-

nister der Justiz ableiten lassen.

– Denkbare Einfuhr von Plutonium

Wie aus den Verfahrensakten und den Zeugeneinvernahmen ersichtlich, war die Lageeinschätzung des BLKA und der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I bedingt durch das facettenreiche und ständig wechselnde Täterverhalten und die teilweise gegensätzlichen Informationen ganz erheblich erschwert.

Es kam hinzu, daß eine teilweise kaum mögliche Differenzierung zwischen vermutlich echter und untergeschobener Information erforderlich war und in die Lagebeurteilung einfließen mußte.
Die erst kurz vor dem Zugriff erkennbare mögliche Einfuhr von Plutonium wurde vom BLKA bei Bewertung aller Umstände als wenig wahrscheinlich beurteilt.

Die nunmehr ohne jeglichen Zeitdruck vorgenommene Ex-post-Betrachtung des Verfahrens unter Vorlage sämtlicher für das Verfahren vorhandenen Verfahrensakten, läßt erkennen, daß sich kurz vor dem Zugriffszeitpunkt die Information, Plutonium werde möglicherweise aus Moskau importiert, verdichtet hat.

Verschiedene Punkte aus dem Verfahren (vgl. Frage 24 – Ziff. 3.25) indizierten eine Vielzahl möglicher anderer Varianten. So kam wegen der Unsicherheit der Lage z. B. bis zum 10.08.1994 auch ein versuchter Betrug in Frage, insbesondere nachdem Torres am 06.08.1994 entgegen seiner Angaben ohne Plutonium aus Moskau zurückkehrte.

Erst mit Übersetzung der Telefonüberwachungsbänder am Morgen des 10.08.1994 hatten sich die Hinweise auf eine mögliche Einfuhr des Materials verdichtet, wobei in der Telefonüberwachung selbst am 09. und 10.08.1994 noch verschlüsselte Hinweise auf möglicherweise in Deutschland situiertes Nuklearmaterial zu finden sind.

Da – wie dargestellt – keinesfalls sicher war, daß Torres bei seiner Rückkehr Plutonium einführen würde, unterblieb seitens des LKA vor dem Zugriff eine Verständigung des StMI.

c) Bewertung und Konsequenzen

Von diesen oben dargestellten Einzelaspekten wurden die zuständigen Ressortminister nicht unterrichtet. Nach Auffassung des Untersuchungsausschusses wäre jedoch nach Sicherstellung der Probe am 25.07.1994 eine umfassende Unterrichtung der drei verantwortlichen Ressortminister über die Ermittlungen im Fall „München" angezeigt gewesen. Wobei der Untersuchungsausschuß der Überzeugung ist, daß hierunter nicht operative Details und sämtliche Einzelaspekte fallen.
Von den einvernommenen Zeugen der entsprechenden Fachressorts bzw. des LKA ist nachvollziehbar dargestellt worden, warum eine Unterrichtung über den gesamten Ablauf des Verfahrens nicht bzw. zu spät erfolgt ist. Gleichwohl erscheint es dem Untersuchungsausschuß – bei Verständnis für die vorgebrachten Begründung – notwendig, daß zukünftig bei gleichgelagerten Fällen eine zeitnahe und umfassende Unterrichtung der politisch Verantwortlichen sichergestellt wird.
Die drei verantwortlichen Ressortminister (Innen-, Justiz- und Umweltressort) haben im Untersuchungsausschuß ausgesagt, daß sie künftig in vergleichbaren Fällen bzw. bei Erkenntnissen über den illegalen Umgang mit radioaktiven Stoffen unverzüglich und fortlaufend über den Sachstand zu unterrichten sind.

Aufgrund dieser bereits umgesetzten Weisungen der politisch verantwortlichen Ressortminister ist eine entsprechende Empfehlung des Untersuchungsausschusses nicht erforderlich.

2. Komplex II – Fall Landshut

2.1 Frage 1

In welcher Weise und von wem haben welche bayerische Behörden wann davon Kenntnis erlangt, daß die später verurteilte Frau K. aus Landshut radioaktive Materialien anbietet?

Wie die Beweisaufnahme anhand der vorgelegten Akten und der Einvernahme der Zeugen vor dem Untersuchungsausschuß ergeben hat, sind die Ermittlungen im Landshuter Uranverfahren zunächst „zweigleisig" angelaufen.

Die ersten an bayerische Behörden (BLKA und Staatsanwaltschaft Landshut) übermittelten Hinweise auf das Nuklearverfahren Landshut bezogen sich auf Angebote von Frau Klein in Schwelm/Nordrhein-Westfalen und Görlitz/Sachsen. Zum ersten Komplex hat die Überprüfung der Akten ergeben, daß die Kriminalpolizei in Schwelm am 22.12.1993 durch das Polizeipräsidium Hagen unterrichtet wurde, daß Frau Klein aus Landshut am 05.12.1993 4,7 kg Uran 238 angeboten habe. Die Ursprungsinformation stammte von einer in Schwelm ansässigen Informantin (Frau Aman Acra) die erklärt hatte, nur gegen eine Vertraulichkeitszusicherung zur Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden bereit zu sein. Aufgrund dieser Vorgabe durch die Informantin wurde die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hagen unterrichtet, die die Information an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Landshut weitergab. Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Landshut sicherte der Informantin Aman Acra Vertraulichkeit zu.

Nach der Vertraulichkeitszusicherung wurde die Informantin von KHK Gaertig bei der Kriminalpolizei in Schwelm vernommen. Dabei berichtete Frau Acra, daß sie am 15.12.1993 einen Anruf einer ihr damals unbekannten Frau (Frau Klein) bekommen habe, die sie hinsichtlich ihres Interesses an einem Uranangebot befragte. In einem 20 Minuten nach dem Telefonat eingegangenen Telefax seien ihr (Frau Acra) 4,7 kg schwachstrahlendes Uran ohne Preisangabe offeriert worden. Bei einem erneuten Telefonat habe Frau Klein einen Preis von 200 bis 380 US-Dollar/kg für das Uran genannt und mitgeteilt, daß es sich dabei nur um eine Einstiegsofferte handle, über die später an Hunderte von Kilo stärker strahlendes Uran zu kommen sei.

Wegen früher bestehender Kontakte informierte die Infor-

mantin zunächst eine ihr bekannte Dienststelle des Polizeipräsidiums Hagen. Von dort wurde die Information der Kriminalpolizei in Schwelm veranlaßt. Die von KHK Gaertig gefertigte Niederschrift der Aussage der Informantin wurde der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Landshut mit Schreiben vom 28.12.1993 übersandt und ging am 03.01.1994 dort ein. Die Staatsanwaltschaft Landshut eröffnete aufgrund der Aussagen von Frau Acra ein Ermittlungsverfahren (Az. 45JS9/94) wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen das KWKG.

Von der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Landshut wurde die Kriminalpolizeiinspektion Regensburg mit Schreiben vom 04.01.1994 gebeten zu überprüfen, ob die Ermittlungen von dort geführt werden können.

Die KPI Regensburg hat am 12.01.1994 nach telefonischer Rücksprache den Vorgang dem Sachgebiet 624 des Bayer. Landeskriminalamts übersandt.

Die Ermittlungszuständigkeit des BLKA war zu diesem Zeitpunkt dadurch begründet, daß das BLKA mit Wirkung vom 01.01.1994 durch das Bayer. Staatsministerium des Innern allgemein mit der Bearbeitung aller bayerischen Verfahren aus dem Bereich der Nuklearkriminalität beauftragt worden war.

Der dargestellte Sachverhalt ergibt sich aus der Ermittlungsakte zum Verfahren Landshut Band 1 Blatt 0023 ff.

Bestätigt ist dieser Sachverhalt auch durch die Aussagen der Beamten der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Landshut in der 33. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 13.04.1997 (vgl. beispielsweise Vernehmung Staatsanwalt Gerhard Lindner – Protokoll der 33. Sitzung vom 13.05.1997).

Der Untersuchungsausschuß hat auf eine Vernehmung des damals zunächst sachbearbeitenden Staatsanwaltes Kellendorfer verzichtet, da keinerlei weitere Sachaufklärung notwendig und zu erwarten war.

Die zweite Information, die wie sich später herausstellte ebenfalls das gegenständliche Verfahren betraf, wurde über das Landeskriminalamt Sachsen bekannt.

So wurde dem LKA Rheinland-Pfalz am 23.12.1993 vom LKA Sachsen mitgeteilt, daß bei einer Firma in Görlitz/Sachsen per Telefax zwei Angebote über 4,2 bzw. 4,7 kg Uran 238 zum Preis von 350.000 US-Dollar eingegangen seien. Das Angebot sei über einen gewissen Johannes Haenen, einem Repräsentanten der Firma European Manager aus Plein/Rheinland-Pfalz übermittelt worden.

Eines der Angebote sei mit „C. Klein" unterschrieben worden. Das Uran stünde in/bei Landshut zur Abholung bereit. Über diesen Sachverhalt wurde KHKin Mattausch vom BLKA vom LKA Sachsen fernmündlich informiert.

Wegen dieses Sachverhalts wurde am 27.12.1993 von der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Trier gegen Haenen ein Ermittlungsverfahren wegen Verdachts einer Straftat nach dem KWKG eingeleitet und der Einsatz eines VE des LKA Rheinland-Pfalz („Leo Zimmer") beantragt und vom zuständigen Amtsgericht genehmigt. Die polizeilichen Ermittlungen wurden durch das rheinland-pfälzische LKA geführt. Die Ermittlungen unter Federführung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Trier ergaben, daß der dort als Anbieter aufgetretene Repräsentant der Firma aus Plein (Haenen) mit einem gewissen Glinsky aus Diez/Rheinland-Pfalz in Verbindung stand, nach dessen Version das Uran aus Rußland stammte und in Landshut bzw. in einer russischen Kaserne in Berlin lagern sollte.

In einem zwischen Haenen und Glinsky am 11./12.01.1994 geführten Telefongespräch wurde eine gewisse Frau Klein erwähnt, die Verbindung zu den „Russen" habe.

Dieser Sachverhalt (Alternativer Start des Ermittlungsverfahrens über das LKA Sachsen und das LKA Rheinland-Pfalz) ist belegt anhand der vorgelegten Verfahrensakten des BLKA sowie der Aussage von EPHK Lautenschlager und den Aussagen von KD Sommer und KHM Ebner (vgl. Protokoll der 32. Sitzung vom 17.04.1997).

Eine Einvernahme weiterer Zeugen zu dieser Fragestellung war aus Sicht des Untersuchungsausschusses nicht notwendig, weshalb von der Einvernahme weiterer Zeugen abgesehen wurde.

Die Zusammenführung der Erkenntnisse aus den beiden Verfahren erfolgte bei der Besprechung am 20.01.1994 bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Landshut, an der auch der Sachbearbeiter des Ermittlungsverfahrens des BLKA, KHM Ebner, teilnahm. Die Staatsanwaltschaft in Landshut wurde dabei von den Vertretern des BLKA (KHKin Blumenstiel/KHM Ebner) über die möglichen Zusammenhänge mit dem Angebot in Schwelm/Nordrhein-Westfalen unterrichtet. In enger Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft wurden dann verschiedene, u. a. verdeckte Maßnahmen getroffen, die auch den Einsatz eines – nach damaligem Sprachgebrauch – verdeckt ermittelnden Beamten (VEB) umfaßten.

2.2 Frage 2

Welche Maßnahmen haben bayerische Sicherheits- und/oder Strafverfolgungsbehörden daraufhin ergriffen?

Aufgrund der vorhandenen Informationen aus beiden Verfahren war davon auszugehen, daß Frau Klein tatsächlich Uran 238 vermitteln konnte und daß diese Offerte als Einstiegsangebot zu beurteilen war. Die spätere Lieferung von stärker strahlendem Nuklearmaterial (Uran) war nicht auszuschließen.

Von besonderer Bedeutung war, daß aufgrund der vorhandenen Informationen davon auszugehen war, daß sich das angebotene Material bereits in Deutschland (Landshut, Berlin, Rostock) befinden würde.

Aufgrund der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Ausgangs-

informationen hat sich sowohl für das BLKA als auch für die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Landshut die Ausgangslage so dargestellt, daß Frau Klein zielstrebig entschlossen war, mit Nuklearmaterial umfangreich Handel zu treiben und – initiativ hierzu – notwendige Aktivitäten entwickelte.

Nach Auffassung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Landshut begründete das Angebot von auch lieferbarem stärker strahlendem Uran in großen Mengen den konkreten Verdacht einer Straftat nach dem KWKG. Aus diesem Grund leitete die Staatsanwaltschaft in Landshut am 03.01.1994 ein Ermittlungsverfahren gegen Frau Klein ein.

Mit den weiteren Ermittlungen wurde das BLKA beauftragt.

In einer bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Landshut am 20.01.1994 durchgeführten Besprechung wurde zwischen BLKA und Staatsanwaltschaft die weitere Vorgehensweise erörtert und festgelegt. In Übereinstimmung mit der Staatsanwaltschaft wurde vereinbart, daß verdeckte Ermittlungen unter Einsatz eines verdeckt ermittelnden Beamten des BLKA in Abstimmung mit dem LKA Rheinland-Pfalz geführt werden.

Das LKA in Mainz hat für die verdeckten Ermittlungen den Verdeckten Ermittler „Leo Zimmer" eingesetzt, das BLKA den verdeckt ermittelnden Beamten „Walter Boeden".

Daneben wurden im weiteren Verlauf des Verfahrens verschiedene Telefonüberwachungen sowohl bei Frau Klein als auch bei dem inzwischen bekanntgewordenen Mittäter Gustav Illes beantragt und nach Zustimmung durch das zuständige Amtsgericht durchgeführt.

Wegen des wahrscheinlichen Sachzusammenhangs zwischen den Angeboten in Schwelm/Nordrhein-Westfalen und Görlitz/Sachsen vereinbarten die zuständigen Staatsanwaltschaften (Trier und Landshut) zunächst die federführende Ermittlungsführung durch die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Trier.

Das weitere Vorgehen sollte durch die beteiligten Landeskriminalämter in Mainz und München im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Trier abgestimmt werden. Da nach Auffassung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Trier der Vorwurf gegen den Anbieter (Haenen) wegen eines Verstoßes gegen das KWKG fallengelassen wurde und die Ermittlungen auf dort anhängige andere Delikte beschränkt werden sollten, wurde dem BLKA vom LKA Rheinland-Pfalz Ende Februar Anfang März 1994 in mehreren Telefongesprächen angekündigt, daß der VE des LKA Rheinland-Pfalz abgezogen werde.

Das LKA Rheinland-Pfalz bot jedoch an, daß der dortige VE, „Leo Zimmer" der bereits mit Frau Klein in Kontakt stand, den bayerischen VEB (Walter Boeden) bei Frau Klein „einführen" würde. Dieses Angebot wurde vom BLKA angenommen und die Maßnahme, wie angeboten und dann abgesprochen, am 08.03.1994 bei einem Treffen mit Frau Klein durchgeführt.

Der VEB des BLKA „Walter Boeden" war beauftragt, nach „Heranführung" an die Anbieterin Klein, das Uranangebot zu verifizieren und einen möglichen Lagerort des angebotenen Nuklearmaterials (Uran) zu lokalisieren, um einen kontrollierten Zugriff der Sicherheitsbehörden auf das vagabundierende Nuklearmaterial zu ermöglichen und dieses sicherzustellen.

Dabei mußte sich „Walter Boeden" legendengerecht als Kaufinteressent von Nuklearmaterial ausgeben und versuchen, in seiner Rolle als krimineller Interessent durch Telefonate sowie Treffen und sonstiges legendengerechtes Auftreten Hinweise über eine mögliche Situierung des Nuklearmaterials (Uran) zu gewinnen.

Die Kontakte von „Walter Boeden" mit der Anbieterin Klein bzw. dem späteren Mitanbieter Gustav Illes wurden durch weitere verdeckte Maßnahmen unterstützt. Hierbei ist die bereits erwähnte Telefonüberwachung zu nennen. Die Treffen „Boedens" mit der Anbieterseite wurden durch Observationen des BLKA überwacht.

Als sich im Verlauf der Ermittlungen konkretisierte, daß sich größere Mengen von Nuklearmaterial in der Tschechischen Republik befinden würden, wurde die Einsatzkonzeption darauf ausgerichtet, im Rahmen der Vorverlagerungsstrategie, das Material bereits dort sicherzustellen. Aus diesem Grund informierte das BLKA die dortigen Sicherheitsbehörden und es folgten umfangreiche Kontakte mit der tschechischen Polizei, die im vorliegenden Verfahren zu einer umfassenden Zusammenarbeit des BLKA mit tschechischen Sicherheitsbehörden führten.
Bei den Scheinkaufsverhandlungen kam es mehrfach zur Sicherstellung folgender überwiegend „wertloser" Proben:

05.05.1994 Uranverbindung mit natürlicher Isotopenzusammensetzung („Yellow Cake"; in einem Plastikröhrchen mit einer Schachtel Marlboro) reines Quecksilber („Red Mercury"; in einem Metallbehälter in einer Art Arzneischächtelchen)

31.05.1994 Uranpellet von 15,7 g (Anreicherungsgrad mit Uran 235 von 2 % mit Uran 236 von 0,007 %)

07.06.1994 Uranprobe in Bleiumhüllung (1,8 g abgereichertes Uran)

13.06.1994 Uranprobe in zylindrischem Metallbehälter von 0,7947 g mit einer Anreicherung von Uran 235 von 87,8 % und mit Uran 236 von 0,2 % (waffenfähiges Uran: Glasampulle in Metallstück)

04.07.1994 189 Uranpellets mit einem Gewicht von 893 g, Anreicherung mit Uran 235 zwischen 3,3 und 4,8 % (Kernbrennstoff; in drei röhrenförmigen Bleibehältern, mit einer Art Dachpappe umhüllt)

03.08.1994 4,1 mg Uran mit natürlicher Isotopenzusam-

mensetzung, gemischt mit inaktivem Material
Das gesamte sichergestellte bzw. beschlagnahmte Material wurde umgehend dem Bayer. Landesamt für Umweltschutz (LfU) zur Analyse bzw. Begutachtung übergeben.

Bei der Übergabe der Hauptmenge, der schließlich sichergestellten 189 Uranpellets auf der Autobahnraststätte Fürholzen war zusätzlich ein Strahlenmeßwagen mit Sonderausrüstung des LfU bereitgestellt worden. Dabei wurde auch vorsorglich Strahlenschutz- und Dekontaminationsausrüstung vorgehalten.

Von allen relevanten Sicherstellungen/Beschlagnahmen von Nuklearmaterial wurden das StMI und das BKA mittels WE-Meldung informiert. Das BKA hat die WE-Meldungen des BLKA in Form von Nuklearsofortmeldungen an alle tangierten Bundesbehörden gesteuert. Zusätzlich zu den vorhandenen WE-Meldungen wurde das StMI am 22.06.1994 fernschriftlich über den Sachverhalt und das geplante weitere Vorgehen unterrichtet.

Bei der Übergabe der 189 Uranpellets am 04.07.1994 am Autobahnrastplatz in Fürholzen wurden die beteiligten tschechischen bzw. slowakischen Staatsangehörigen Gustav Illes, Vaclav Havlik, Andrej Gergely, Rene Vitvar, Juray Bily, Dusan Tacovisky festgenommen. Mit Ausnahme von Rene Vitvar, dem eine Tatbeteiligung nicht nachgewiesen werden konnte, wurde gegen die o. a. Tatbeteiligten Untersuchungshaft verhängt.
Frau Klein wurde, nachdem beim Treffen von „Boeden" mit Frau Klein am 03.08.1994 Natururan übergeben wurde, am 08.08.1994 festgenommen.

Der Sachverhalt ist belegt anhand der Verfahrensakten des BLKA und der Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Landshut sowie durch die Einvernahmen der beteiligten Beamten und insbesondere durch die Vernehmung der verdeckt eingesetzten Beamten „Walter Boeden" und „Leo Zimmer" (vgl. hierzu Protokoll der 30. Sitzung vom 13.03.1997).

2.3 Frage 3

Sind Bundesbehörden über die Erkenntnisse informiert worden und falls ja, welche, und gab es bei den Ermittlungen eine Zusammenarbeit mit Bundesbehörden?

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß das Bundeskriminalamt mehrfach über die Ermittlungen gegen Klein und andere informiert worden ist. Zwischen dem BLKA/StMI und Bundesbehörden bestanden im einzelnen folgende fernschriftliche Kontakte:

01.06.1994 WE-Meldung des BLKA an das StMI und das BKA

01.06.1994 Nuklearsofortmeldung des BKA an BMI, BMU, BMF, ZKA Köln, BLKA und StMI (Umsetzung der WE-Meldung des LKA vom 01.06.1994)

03.06.1994 Nuklearsofortmeldung (Zweitmeldung) des BMI an AA, BFV, GSD Koblenz, BND München, StMI (Umsetzung der Mitteilung des ZKA Köln, daß dort zum Sachverhalt keine Erkenntnisse vorliegen)

14.06.1994 WE-Meldung des BLKA an StMI und BKA

14.06.1994 Nuklearsofortmeldung des BKA an BMI, BMU, BMF, ZKA Köln, StMI, LKA (Umsetzung der WE-Meldung des BLKA vom 14.06.1994)

04.07.1994 WE-Meldung des BLKA an StMI und BKA

05.07.1994 Nuklearsofortmeldung des BKA an BMI, BMU, BMF, AA, ZKA Köln, StMI, BLKA (Umsetzung der WE-Meldung des BLKA vom 04.07.1994 mit ergänzenden Angaben)

06.07.1994 Nuklearsofortmeldung (Nachtrag des BKA an BMI, BMU, BMF, AA, ZKA Köln, StMI, BLKA)

08.07.1994 Nuklearsofortmeldung (Zweitmeldung) des BMI an AA, BMF, BFV, GSD Koblenz, StMI, BND München

Des weiteren hat das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen das Bundesumweltministerium über jede Sicherstellung unterrichtet.

Die am 04.07.1994 in Fürholzen sichergestellten 189 Uranpellets wurden vom (LfU) nach Grobanalyse zunächst zur weiteren Untersuchung zum Bundesamt für Strahlenschutz verbracht und am 08.07.1994 zum Institut für Transurane nach Karlsruhe zur Feinanalyse transportiert.

Ergänzend ist anzuführen, daß wegen der internationalen Bezüge des Ermittlungsverfahrens in die Tschechische Republik vom BKA für den Einsatz in der Tschechischen Republik am 16.06.1994 ein Beamter als Ansprechpartner nach Prag entsandt wurde.

Der Komplex Genehmigung der Dienstreise des verdeckt ermittelnden Beamten „Boeden" am 16.06.1994 nach Prag wurde am Tag zuvor (15.06.1994) zwischen dem Fachreferenten des StMJ und einem Mitarbeiter des Rechtshilfereferats des BMJ erörtert.

Der dargestellte Sachverhalt ist belegt durch die vorgelegten Verfahrensakten.

Der Untersuchungsausschuß ist zu der Auffassung gelangt, daß alle vorgesehenen Meldewege eingehalten wurden und eine umfassende Unterrichtung der zuständigen Bundesbehörden erfolgt ist.

Eine Zuständigkeit des BKA wurde – soweit dem Untersuchungsausschuß bekannt – von diesem im Verfahren „Landshut" nicht reklamiert. Der Untersuchungsausschuß ist zu der Auffassung gelangt, daß im vorliegenden Verfahren jedenfalls eine Zuständigkeit des Bayerischen Landeskriminalamtes gegeben war. Das BKA war – wie dargestellt – über die

bedeutsamen Abläufe des Falles unterrichtet.

2.4 Frage 4

Sind Telefongespräche mit richterlicher Zustimmung abgehört worden, und falls ja, welche Erkenntnisse sind hieraus gezogen worden?

Wie aus den Verfahrensakten ersichtlich ist, wurde aufgrund Beschlusses des Amtsgerichts Landshut vom 02.02.1994 bei Frau Klein vom 11.02.1994 bis 01.05.1994 der Fernmeldeverkehr (Telefon und Telefax) überwacht.

Von einer Verlängerung der Maßnahme ab 01.05.1994 bei Frau Klein wurde zunächst abgesehen, da sich die Ermittlungen schwerpunktmäßig auf Gustav Illes verlagert bzw. konzentriert hatten und damit gerechnet wurde, daß durch eine Telefonüberwachung bei Illes verstärkt und vermehrt verfahrensrelevante Erkenntnisse zu erlangen waren. Aus diesem Grund wurde der Fernmeldeverkehr von Illes, aufgrund Beschluß des Amtsgerichts Bad Kissingen vom 05.05.1994, vom 06.05.1994 bis zum 05.07.1994 überwacht.

Aufgrund weiterer Erkenntnisse dahingehend, daß sich weitere Kontakte zwischen Klein und einer neuen Täter-/Vermittlergruppe anbahnten, wurde der Fernmeldeverkehr (Telefon und Telefax) bei Frau Klein aufgrund Eilanordnung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Landshut vom 27.06.1994, ab 29.06.1994 bis zum 09.08.1994 überwacht. Die staatsanwaltschaftliche Eilanordnung wurde vom Amtsgericht Landshut am 29.06.1994 zeitgerecht bestätigt.

Die Telefonate von Frau Klein mit den verdeckt eingesetzten Beamten sowie möglichen Vermittlern bzw. Verkäufern von Nuklearmaterial bzw. zwischen Illes und sonstigen Kontaktpersonen stellten wesentliche Informationsquellen hinsichtlich der Täter und deren beabsichtigter Vorgehensweise sowie der möglichen Lagerorte des von der Täterseite angebotenen Nuklearmaterials dar. Zugleich waren durch die Telefonüberwachung beabsichtigt, auch Erkenntnisse über denkbare Transportwege und Transportrouten, sowie von den Tätern „ins Auge gefaßte" Beschaffungsmöglichkeiten, zu erlangen.

Die in diesem Verfahren äußerst umfangreiche Telefonüberwachung wurde vom BLKA soweit möglich zeitnah ausgewertet. Dabei ergaben sich jedoch keine konkretisierbaren Anhaltspunkte zur Lokalisierung möglicher Lagerorte bzw. hinreichend bestimmbare Anhaltspunkte auf exakte Transportmodalitäten.

Die Telefonüberwachung erbrachte wie sich aus den vorgelegten TÜ-Protokollen ergibt folgende wesentlichen Erkenntnisse:

- Frau Klein war initiativ und äußerst umfassend bemüht, ein „Geschäft" im Bereich des Verkaufs von Nuklearmaterial zu tätigen. Allein aus der enormen Menge und der Zeitdauer der geführten Telefonate ist für den Untersuchungsausschuß eindeutig erkennbar, daß Frau Klein erhebliche Energie aufwandte und erhebliche Anstrengungen unternahm, um ein „Geschäft" im Bereich des illegalen Handels mit Nuklearmaterial abzuschließen.
- Nach dem Ursprungsangebot, das vom Verdeckten Ermittler des LKA Rheinland-Pfalz als minderwertig bezeichnet wurde, bemühte sich die Anbieterin Klein intensiv, bei verschiedensten Personen an hochwertiges/höherwertiges Nuklearmaterial zu kommen.
- Qualität und Quantität des jeweils angebotenen bzw. als vermittelbar dargestellten Nuklearmaterials wechselten ständig. U. a. wurden Quantitäten bis zu 200 kg lieferbaren Materials erwähnt.
- Die Täter boten von sich aus neben Uran eine Vielzahl von verschiedenen lieferbaren Materialien wie Osmium, Cäsium, Plutonium und sogar eine fertige Atombombe an.
- Neben Nuklearmaterial wurde auch verschiedenes sonstiges illegales bzw. militärisches Material/Gerät, wie Nachtsichtgeräte, MIG-Flugzeuge, Hubschrauber, Radaranlagen, Militärlastwagen und Waffen angeboten. Die Verhandlungen wurden auch auf Maschinenpistolen des Modells „Scorpion" ausgeweitet.
- Für die Lieferung von Nuklearmaterial wurden verschiedenste Orte genannt, von denen das Nuklearmaterial geliefert werden sollte bzw. lagerte (vgl. z. B. Bratislava, Prag, Ukraine, Rußland).
- Bei Frau Klein bestanden Zweifel über den Wert (Preishöhe) des jeweils angebotenen Nuklearmaterials. Aus diesem Grund wurden unterschiedliche Preise diskutiert.
- Frau Klein war sich über die Illegalität ihres Handelns im klaren.
- Nach Festnahme der Mittäter an der Autobahnraststätte in Fürholzen am 04.07.1994 hielt Frau Klein weiterhin initiativ Kontakte zu möglichen Lieferanten von Nuklearmaterial aufrecht und war immer noch bestrebt, ein entsprechendes „Geschäft" zu tätigen.

Über wesentliche Erkenntnisse der Telefonüberwachung wurde der sachbearbeitende Staatsanwalt beim Landgericht Landshut, Staatsanwalt Lindner, vom Sachbearbeiter beim BLKA, KHM Ebner, unterrichtet.

2.5 Frage 5

Sind Lage- und Einsatzbesprechungen durchgeführt worden, und falls ja, wer hat daran teilgenommen?

Wie die Beweisaufnahme ergeben hat, fand eine grundlegende Einsatzbesprechung bzw. Besprechung über das Verfahren und das weitere Vorgehen am 20.01.1994 bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Landshut statt.

Vom BLKA haben an dieser Besprechung KHK'in Blumenstiehl und KHM Ebner teilgenommen, von der Staatsanwaltschaft StA Brümmer, in Vertretung des damals sachbearbei-

tenden Staatsanwalts Kellendorfer. Nach der Besprechung wurde auch kurz der Abteilungsleiter Herr Oberstaatsanwalt Mader über deren Ablauf informiert. In der Folgezeit bestanden vielfältige telefonische Kontakte des BLKA mit der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Landshut. Überwiegend hielt auf seiten des BLKA KHM Ebner Kontakt zur Staatsanwaltschaft, wobei er den zuständigen Fachdezernenten Staatsanwalt Gerhard Lindner über den Fortgang des Verfahrens und die wesentlichen Ermittlungsergebnisse, insbesondere die Ergebnisse der TÜ unterrichtete. Einzelne Kontakte bestanden auch zwischen EPHK Lautenschlager bzw. KD Sommer und Staatsanwalt Lindner.

Nach den Treffen von „Boeden" mit den Tätern bzw. sonstigen wichtigen Kontakten von „Boeden" mit der Täterseite fanden im BLKA auf Sachgebietsebene Arbeitsgespräche statt, an denen in wechselnder Besetzung „Boeden", KHM Ebner, KHK Adami, EPHK Lautenschlager und KD Sommer teilnahmen.

Nach der äußerst kurzfristigen Ankündigung von Illes, daß am 04.07.1994 an der Raststätte Fürholzen „Material" geliefert werde, fand eine kurzfristig anberaumte Einsatzbesprechung mit den Leitern der eingesetzten Sondereinheiten statt. Der dargestellte Sachverhalt ergibt sich aufgrund der Aussagen der beteiligten Beamten.

2.6 Frage 6

In welcher Weise und durch wen ist die Staatsanwaltschaft Landshut als Herrin des Ermittlungsverfahrens tätig geworden?

Nach Zustimmung durch den Behördenleiter der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Landshut (Ltd. Oberstaatsanwalt Brenneis) sicherte Staatsanwalt als Gruppenleiter Gmelch der Informantin Aman Acra Vertraulichkeit zu.

Am 03.01.1994 wurde von der Staatsanwaltschaft Landshut das Ermittlungsverfahren eingeleitet (vgl. auch Frage 1 – Ziff. 2.1).

Am 20.01.1994 veranlaßte Staatsanwalt Brümmer die Zustimmung des Behördenleiters der Staatsanwaltschaft Landshut zum Einsatz des VEB und unterrichtete das BLKA von dieser Entscheidung.

In der Folgezeit waren verschiedene Dezernenten der Staatsanwaltschaft Landshut mit der Führung des Ermittlungsverfahrens bzw. der Anklageerhebung betraut. Bis März 1994 wurde das Verfahren von Staatsanwalt Kellendorfer, ab März 1994 durch Staatsanwalt Lindner und ab Oktober 1994 – in der Phase der Anklageerhebung – durch Staatsanwältin als Gruppenleiterin Längsfeld betreut.

In der Besprechung des BLKA mit der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Landshut am 20.01.1994 wurde die weitere Vorgehensweise abgestimmt und insbesondere der Einsatz des VEB „Walter Boeden" besprochen. Dabei war in Vertretung von Staatsanwalt Kellendorfer, Staatsanwalt Brümmer tätig.

Desweiteren hat die Staatsanwaltschaft die Überwachung des Fernmeldeverkehrs bei Frau Klein und Gustav Illes beantragt bzw. durch Eilanordnung am 27.06.1994 angeordnet und die Bestätigung bzw. Zustimmung des Amtsgerichts Landshut eingeholt.

Auch beantragte die Staatsanwaltschaft für den Einsatz des VEB in Prag die erforderliche Genehmigung und traf in Abstimmung mit dem BLKA die Entscheidung zur Festnahme von Frau Klein am 08.08.1994.

Die Staatsanwaltschaft ist bei ihren gesamten Überlegungen davon ausgegangen, daß absolute Priorität dem Ausschluß einer Gefährdung von dritten Personen einzuräumen sei.

Anhand der vorgelegten Verfahrens-/Ermittlungsakten konnte sich der Untersuchungsausschuß von der sachleitenden Tätigkeit der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Landshut ein umfassendes Bild machen. Alle angesprochenen Vorgänge/Beschlüsse sind in den vorgelegten Verfahrensakten enthalten.

Wesentliche Erkenntnisse zur Fragestellung hat die Vernehmung von Staatsanwalt Lindner am 13.04.1997 (33. Sitzung des Untersuchungsausschusses) ergeben. Dieser hat den dargestellten Sachverhalt – soweit ihm bekannt – im wesentlichen bestätigt.

Der am 13.04.1997 in der 33. Sitzung gemachten Aussage der Staatsanwältin als Gruppenleiterin Längsfeld kommt in dem Zusammenhang keine Bedeutung zu, da diese das Verfahren erst ab Oktober 1994, also im Stadium der erforderlichen Anklageerhebung übernommen hat.

2.7 Frage 7

Warum wurde für den Einsatz des verdeckt ermittelnden Polizeibeamten Walter B. keine richterliche Zustimmung eingeholt, und wer hat diese Entscheidung getroffen bzw. die Einholung der Zustimmung unterlassen?

a) Darstellung der Rechtslage

Zur sorgfältigen Beurteilung des Sachverhalts hat sich der Untersuchungsausschuß zunächst bemüht, eine Definition der Begriffe Verdeckter Ermittler (VE)/nicht offen ermittelnder Polizeibeamter (noeP) und deren Abgrenzungskriterien zu erarbeiten.

Verdeckter Ermittler

Der Begriff des „Verdeckten Ermittlers" (VE) ist für den Bereich der Strafverfolgung durch die Bestimmungen der §§ 110a ff. StPO geregelt. Nähere Aussagen hierzu sind insbesondere in der Gemeinsamen Bekanntmachung der Staatsministerien der Justiz und des Innern über die Inanspruchnahme von Informanten, Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Person) und Einsatz Verdeckter Ermittler vom 27.03.1986 (JMBl. S. 33) und der hierzu ergangenen Änderungsbekanntmachung vom 13.05.1994 (AllMBl S. 497 f., JMBl S. 87) ge-

troffen worden.
Verdeckte Ermittler im Sinn des § 110a Abs. 2 Satz 1 StPO sind besonders ausgewählte Polizeivollzugsbeamte, die unter einer Legende längerfristig ermitteln, und zwar vorrangig mit dem Ziel der Informationsgewinnung zur Sicherung zusätzlicher Personen- und Sachbeweise im Verein mit anderen Ermittlungsmaßnahmen. Es müssen beide Gesichtspunkte vorliegen, um vom Einsatz eines Verdeckten Ermittlers im Sinne des § 110a StPO ausgehen zu können. Der Einsatz eines VE liegt somit also nicht vor, wenn ein Polizeibeamter – sei es auch unter einer Legende – lediglich als Scheinaufkäufer auftritt, ohne in die Ermittlungen darüber hinaus eingeschaltet zu sein (BGH, Urteil vom 7. März 1995 – StR 685/94 – LG Traunstein).

Nicht offen ermittelnder Polizeibeamter

Bei nicht offen ermittelnden Polizeibeamten (noeP) handelt es sich um einen Personenkreis, der Art und Weise sowie die äußeren Umstände des Tätigwerdens so gestaltet, daß die Handlung nicht als polizeiliche Maßnahme erkennbar wird (z. B. ein Scheinaufkäufer). Das dabei ggf. kurzfristige Vorgeben einer anderen Identität gilt nicht als Legende im Sinne des § 110a Abs. 2 Satz 1 StPO.

Der Einsatz dieses Personenkreises regelt sich nach den allgemeinen Bestimmungen (§§ 161, 163 StPO). Dabei bleiben die sonstigen polizeilichen Befugnisse unberührt. Insbesondere kann nicht im Umkehrschluß aus §§ 110a StPO auf eine Einschränkung ihrer Befugnisse geschlossen werden.

Mit Änderung des § 101 StPO durch das OrgKG vom 15.07.92 wurde der Begriff des nicht offen ermittelnden Beamten in der StPO institutionalisiert.

In der amtlichen Begründung zu § 110a Abs. 2 Satz 1 StPO (Bundestagsdrucksache 12/989) ist zur Abgrenzung des Verdeckten Ermittlers zu einem Beamten, der nur gelegentlich verdeckt auftritt, ausgeführt:

„Für den Verdeckten Ermittler ist wesentlich, daß er unter einer auf Dauer angelegten veränderten Identität (Legende) ermittelt. Dies unterscheidet ihn von dem Beamten, der nur gelegentlich verdeckt auftritt und seine Funktion nicht offen legt (z. B. einem Scheinaufkäufer). Dessen Einsatz regelt sich nach den allgemeinen Bestimmungen."

Der Einsatz eines nicht offen ermittelnden Polizeibeamten bedarf nach Nr. II.2.9 der Gem.Bek. der Staatsministerien der Justiz und des Innern i.d.F. vom 13.05.1994 der Zustimmung der Staatsanwaltschaft, wenn sich im Einzelfall die Notwendigkeit ergibt, dessen Identität im Strafverfahren geheimzuhalten.

Abgrenzungskriterien

Einen Unterschied zwischen einer Legende eines Verdeckten Ermittlers mit der veränderten Identität eines nicht offen ermittelnden Polizeibeamten bedeutet auch der Umstand, daß der Verdeckte Ermittler unter seiner Legende am Rechtsverkehr teilnehmen darf, während dies dem nicht offen ermittelnden Polizeibeamten versagt ist. Unter einer Teilnahme am Rechtsverkehr im Sinne des § 110a Abs. 2 Satz 2 StPO ist eine rechtlich bedeutsame Teilnahme am Rechtsverkehr gemeint. In der Begründung zum Entwurf des OrgKG (Bundestagsdrucksache 12/989) wird hierzu u. a. ausgeführt:

„Der Verdeckte Ermittler kann auf ihrer Grundlage alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte unter der ihm verliehenen Legende vornehmen; er kann klagen und verklagt werden. Auch besondere Vorschriften über die Gründung von (Schein-)Firmen oder die Eintragung in Bücher und Register sind danach nicht notwendig."

b) Beurteilung der Tätigkeit „Boedens" im Fall „Landshut"

Wie bereits dargestellt wurden im Rahmen einer Besprechung bei der Staatsanwaltschaft in Landshut am 20.01.1994 zwischen BLKA, vertreten durch KHK'in Blumenstiehl und KHM Ebner, und der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Landshut, vertreten durch Staatsanwalt Brümmer, der Fall und die weitere Vorgehensweise diskutiert.

Vom BLKA war vorgesehen, „Boeden" unter einer veränderten Identität durch den VE „Leo Zimmer" an die Täterin/Vermittlerin Frau Klein heranzuführen und mit ihr zum Schein Kaufverhandlungen zu führen, um das Angebot zu verifizieren, vagabundierendes Nuklearmaterial zu lokalisieren und sicherzustellen. Die Staatsanwaltschaft in Landshut ging bei ihren Überlegungen davon aus, daß Ziel des Einsatzes war und sein sollte, Kontakt zu den Anbietern aufzubauen und als Ergebnis der Scheinkaufsverhandlungen einen Zugriff auf das vagabundierende Nuklearmaterial und ggf. auf weitere Täter durchzuführen.

„Boeden" sollte zur Erlangung inkriminierten Gutes tätig werden. Er wurde von dem vom LKA Rheinland-Pfalz eingesetzten Verdeckten Ermittler „Zimmer" als „Interessent" bei Frau Klein eingeführt und war beauftragt und eingesetzt, das avisierte Angebot zu verifizieren und – wie bereits dargestellt – den Lagerort des Nuklearmaterials zu lokalisieren, um eine kontrollierte Sicherstellung durch die Sicherheitsbehörden zu ermöglichen.

Es war nach Bekanntwerden des Nuklearmaterialangebots vom BLKA nicht daran gedacht, einen Kontakt über einen längeren Zeitraum aufzubauen und „Boeden" aktiv in die Anbieterszene einzuschleusen, um Hintergrund- und Strukturermittlungen durchzuführen. Bei den Überlegungen gingen Staatsanwaltschaft und BLKA davon aus, daß der Einsatz von „Boeden" nicht über einige wenige, konkret bestimmbare Ermittlungshandlungen hinausgehen sollte und daß es auch nicht notwendig sein würde, eine unbestimmte Zahl von Personen über seine wahre Identität zu täuschen.

Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Landshut kam aus den genannten Gründen zu der Auffassung, daß es sich bei „Boeden" nicht um einen Verdeckten Ermittler im Sinne der §§ 110a ff. StPO, sondern um einen nach damaligem Sprachgebrauch eingesetzten VEB (verdeckt ermittelnden Beamten) – also nach heutigem Sprachgebrauch einem

noeP – handeln würde.
Wie die Beweisaufnahme ergeben hat, lag für den eingesetzten Verdeckten Ermittler „Zimmer" des Landeskriminalamts Rheinland-Pfalz eine richterliche Genehmigung vor. Dies war aber nicht durch die Art und Weise der zu tätigenden Ermittlungen begründet, sondern dadurch, daß „Zimmer" als Verdeckter Ermittler beim LKA Rheinland-Pfalz institutionalisiert war. Aufgrund dieser Institutionalisierung war eine richterliche Genehmigung notwendig und richtigerweise auch vorhanden. Sie war nicht durch den Einsatz im Fall Landshut begründet und impliziert daher nicht die Notwendigkeit einer richterlichen Zustimmung für den Einsatz von „Boeden".

Da für den Einsatz von „Boeden" nicht vom Einsatz eines Verdeckten Ermittlers im Sinn der §§ 110 ff. StPO ausgegangen wurde, war eine richterliche Genehmigung neben der staatsanwaltschaftlichen Zustimmung nicht einzuholen.

Die Entscheidung darüber wurde vom Behördenleiter der Staatsanwaltschaft Landshut, Ltd. Oberstaatsanwalt Brenneis, am 20.01.1994 getroffen.

c) Fortgang der Ermittlungen

Am 28.07.1994 hat die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Landshut den zusätzlichen Einsatz eines Verdeckten Ermittlers im Sinn des § 110a StPO bejaht und beim Amtsgericht Landshut die Zustimmung zu dieser strafprozessuellen Maßnahme beantragt. Diese wurde am 02.08.1994 erteilt.

Der Antrag auf die Zustimmung und der damit vorgesehene Einsatz war damit begründet, daß Frau Klein nach Festnahme ihrer Mittäter ihre Kontakte, die sie bereits zu neuen Anbietern geknüpft hatte, weiter aufrecht erhielt und sogar verstärkte. Der Einsatzschwerpunkt verlagerte sich deswegen nunmehr auf die Feststellung von Vertriebswegen, Hintergrund- und Strukturermittlungen.

Wie die Beweisaufnahme ergeben hat, war nicht vorgesehen, dafür den VEB „Boeden" nunmehr als VE einzusetzen. Nach den übereinstimmenden Aussagen der mit der Angelegenheit befaßten Beamten des BLKA war daran gedacht – falls ein VE zum Einsatz kommen sollte –, einen anderen Beamten des Landeskriminalamts einzusetzen. Die Zustimmung des Amtsgerichts Landshut war zunächst nur vorsorglich eingeholt worden, um einen Zeitverlust im Fall eines notwendigen Einsatzes zu vermeiden.

Der dargestellte Sachverhalt kann beispielsweise der Aussage von KD Sommer entnommen werden (vgl. Protokoll der 32. Sitzung vom 17.04.1997).

d) Bewertung

Der Untersuchungsausschuß hat keinen Grund, die damalige rechtliche Beurteilung der Staatsanwaltschaft und das weitere Vorgehen zu beanstanden.

2.8 Frage 8

Wer hat den in diesem Falle tätigen verdeckt ermittelnden Polizeibeamten Walter B. geführt, und welche Weisungen und Vorgaben hat er für die monatelangen Verhandlungen mit den Tätern von wem erhalten, und wer war der beim LKA zuständige Sachbearbeiter?

Wie die Beweisaufnahme ergeben hat wurde „Walter Boeden" im Verfahren Landshut durch KHK Adami vom Dezernat 62 des BLKA geführt und betreut.

„Walter Boeden" hat im Laufe des Verfahrens KHK Adami und den Sachgebietsleiter EPHK Lautenschlager sowie den Dezernatsleiter KD Sommer jeweils über wichtige Erkenntnisse aus den Kontakten mit der Anbieterseite unterrichtet.

Durch diese Unterrichtungsgespräche war auch sichergestellt, daß sowohl der Leiter des Sachgebiets 624 (EPHK Lautenschlager/ab 01.08.1994 EKHK Stoephasius) als auch der Dezernatsleiter (KD Sommer) über den Fortgang des Ermittlungsverfahrens unterrichtet waren und ihrer Dienstaufsicht und Weisungspflicht gegenüber dem eingesetzten VEB nachkommen konnten.

„Walter Boeden" hat für seine Tätigkeit zunächst den grundsätzlichen Auftrag erhalten, das von Frau Klein abgegebene Angebot „abzuklären" und näher zu verifizieren. In diesem Grundauftrag war auch beinhaltet, einen möglichen Lagerort von Nuklearmaterial zu lokalisieren, um eine kontrollierte Sicherstellung durch die Sicherheitsbehörden zu ermöglichen.

Zu diesem Zweck mußte „Boeden" Kontakte zur Anbieterin Klein sowie zu den sonstigen auf Täterseite aufgetretenen Personen, insbesondere auch Illes halten und dabei im Rahmen legendengerechten und situationsgerechten Verhaltens einen potentiellen Abnehmer für Nuklearmaterial darstellen.

Hierbei ist anzumerken, daß die Aufträge „Boedens" Rahmenaufträge gewesen waren, die – wie die Beweisaufnahme ergeben hat – bei gemeinsamen Besprechungen definiert und erteilt worden sind.

Der Grundauftrag von „Boeden" lag während des gesamten Ermittlungsverfahrens vor. Es war während des gesamten Ablaufs des Verfahrens auftragsgemäß notwendig, ständig zu versuchen, einen möglichen Lagerort von vagabundierendem Nuklearmaterial festzustellen, um dadurch einen kontrollierten Zugriff auf das inkriminierte Gut zu ermöglichen.

Zur Fragestellung wurden am 08.04.1997 (31. Sitzung des Untersuchungsausschusses) KHK Adami sowie am 17.04.1997 (32. Sitzung des Untersuchungsausschusses) der Sachgebietsleiter EPHK Lautenschlager und der Dezernatsleiter KD Sommer umfassend gehört. Diese haben die dargestellten Fakten bestätigt.

Mit der Sachbearbeitung im Ermittlungsverfahren Landshut war KHM Ebner beauftragt worden. Wie aus den Akten ersichtlich und in der Beweisaufnahme festgestellt, wurde er insbesondere zur TÜ-Auswertung zeitweise von KHK Edtbauer und bedarfsweise – ebenfalls zur Auswertung der äu-

ßerst umfangreichen TÜ – von weiteren Beamten des Dezernats 62 unterstützt.

2.9 Frage 9

Hat der verdeckt ermittelnde Polizeibeamte Walter B. – wie es im Urteil des Landgerichts Landshut zum Ausdruck kommt – gegenüber den Tätern darauf gedrängt, daß hochangereichertes Uran nach Bayern geliefert wird, ggf. weswegen, und welche bayerischen Behörden bzw. deren Mitarbeiter hatten hiervon Kenntnis?

Das Landgericht Landshut hat in seiner Urteilsbegründung vom 25.08.1995 hinsichtlich der Strafzumessung folgendes ausgeführt:

> „Ferner war zugunsten der Angeklagten, jedoch abgestuft nach dem jeweiligen Einfluß zu berücksichtigen, daß der Verdeckte Ermittler „Walter Boeden" insbesondere bei der Angeklagten Klein nachfolgend auch beim Angeklagten Illes, was sich schließlich auf die Bereitschaft der weiterhin Angeklagten auswirkte, erheblich darauf drang, daß endlich hochangereichertes Uran geliefert werden sollte. Zusätzlich wurde sozusagen durch die künstlich gesteigerte Erwartung höchster Gewinne auf die Angeklagten Einfluß genommen, daß sie tatsächlich nunmehr in rechtswidriger Weise Uran in die Bundesrepublik einführen."

Hierzu ist zunächst anzumerken, daß das Landgericht Landshut bei seiner Urteilsfindung davon ausgegangen ist, daß der Einsatz von „Boeden" rechtlich als Einsatz eines VE zu qualifizieren ist: Aus diesem Grund konnten „Boedens" Aussage und Teile der durchgeführten Telefonüberwachung nicht in das Verfahren eingebracht werden. Die Feststellungen im Urteil beruhen daher zugunsten der Angeklagten im wesentlichen auf den Einlassungen der Täterseite.

An diese rechtliche Qualifizierung durch das Landgericht ist der Untersuchungsausschuß nicht gebunden. Der Untersuchungsausschuß hat sich daher auch durch die Vernehmung „Boedens" und die Auswertung aller Telefonüberwachungsprotokolle selbst ein umfassendes Bild des tatsächlichen Geschehens gemacht. Dabei war selbstverständlich der Vorwurf, daß „Boeden" gegenüber den Tätern darauf gedrängt haben soll, daß hochangereichertes Uran nach Bayern geliefert wird, Gegenstand der Untersuchung.

Dabei kam der Untersuchungsausschuß zu folgendem Ergebnis:

Ziel des gesamten Einsatzes war es stets, vagabundierendes Nuklearmaterial dem Zugriff der Täter zu entziehen und durch Scheinkaufverhandlungen den Lagerort des Materials zu lokalisieren und das Material kontrolliert sicherzustellen.

Besonders betont werden muß und dies hat auch das Landgericht Landshut in seinem Urteil bestätigt, daß die Anbieterin Klein nicht erst von „Boeden" zum Handeltreiben mit Uran aufgefordert wurde, sondern initiativ zu Beginn des Verfahrens Uran angeboten hat. Sie hat das Uranangebot vollkommen eigeninitiativ an vermeintliche Interessenten übermittelt. Darüber hinaus hatte sie eine Geschäftskollegin aus Frankfurt gebeten, sich nach Interessenten für Uran umzuhören.
Die von Frau Klein ausgehenden Initiativen werden auch durch die Telefonüberwachung belegt. Daraus ergibt sich, daß Frau Klein über Monate hinweg umfangreiche Aktivitäten entfaltete und Hunderte von Telefongesprächen im Zusammenhang mit dem Absatz/der Vermittlung des Nuklearmaterials führte.

Der Tatentschluß von Frau Klein zum Handel mit Nuklearmaterial wird auch durch ihre Äußerung gegenüber dem VE des LKA Rheinland-Pfalz „Leo Zimmer" belegt, daß die 4,7 kg Uran nur ein Einstiegsangebot seien, über das später an stärker strahlendes Material in großen Mengen zu kommen sei.

Zudem ist zu betonen, daß Frau Klein gegenüber „Walter Boeden" im Verlaufe des Ermittlungsverfahrens eine Vielzahl von „Angeboten" ohne Aufforderung machte.

Auch belegt die Telefonüberwachung eindringlich, daß Frau Klein ebenfalls mit erheblicher Energie nach verschiedensten Bezugsquellen und Anbietern von Nuklearmaterial suchte.

Aus den Verfahrensakten ist ersichtlich, daß Frau Klein dem VE des LKA Rheinland-Pfalz „Leo Zimmer" unaufgefordert Californium anbot.

Insgesamt zeigt die Bewertung der Person von Frau Klein eine umfassende kriminelle Energie. Frau Klein war sogar bereit, ihre Kinder zum Transport von Nuklearmaterial einzusetzen.
Wie die weiteren Aktivitäten nach der Festnahme ihrer Mittäter am 04.07.1994 belegen, hielt nicht einmal dieser Umstand die Täterin von weiteren Initiativen zur Beschaffung von Nuklearmaterial ab.

Zur Person Illes ist anzuführen, daß auch hier „Boeden" nicht auf die Lieferung von hochwertigem Material gedrängt hat. Bereits beim ersten Treffen zwischen „Boeden", Klein, Gergely und Illes am 28.04.1994 erklärte Illes, daß er Uran und eventuell sogar Plutonium besorgen könne.

Zugleich bot Illes unaufgefordert 10.000 Maschinenpistolen der Marke Skorpion an und vermittelte diesbezüglich ein Treffen mit den Anbietern in Prag.

Wie die Telefonüberwachung belegt, suchte Illes unaufgefordert eigeninitiativ nach weiteren Anbietern von hochwertigem Nuklearmaterial.

„Boeden" mußte auf die verschiedenen Angebote der Täter selbständig im Rahmen der Absprachen reagieren und im Rahmen seines legendengerechten Verhaltens (Tätigkeit als krimineller Aufkäufer) entsprechend situationsbedingt handeln. Es war deshalb notwendig auf minderwertige Ware hinzuweisen und „Boeden" mußte, um seine fachliche Kompetenz und seine Rolle als Aufkäufer zu untermauern, Interesse an stärker strahlendem Material vorspiegeln.

Hierzu war auch zwingend notwendig, im Rahmen des

Scheinkaufs auf die Übergabe von Proben zu drängen, um die Qualität des jeweils angebotenen Materials zu überprüfen. Nach Auffassung des Untersuchungsausschusses ist das Verhalten von „Boeden" daher nicht zu beanstanden und im Rahmen der notwendigen Verifizierung des Angebots zweckdienlich gewesen.

2.10 Frage 10

Gab es Erkenntnisse darüber, ob die Täter radioaktive Materialien in Bayern bzw. Deutschland verwahrt hatten?

Die Erkenntnisse im Hinblick auf einen möglichen Lagerort von Material in Bayern bzw. Deutschland beruhen zunächst im wesentlichen auf den Angaben der Täterseite.
Bei dem wie unter Frage 1 (Ziff. 2.2) geschilderten Angebot per Telefon/Fax von 4,7 kg Uran 238 durch Johannes Haenen wurde bekannt, daß das Uran in bzw. bei Landshut zur Abholung bereit stünde. Die durch das LKA Rheinland-Pfalz durchgeführten Ermittlungen ergaben Erkenntnisse, daß das Material aus Rußland stammte und in Landshut bzw. in einer russischen Kaserne in Berlin lagern solle.

Auch die Vermittlerin Klein erklärte bei einem Telefonat am 14.02.1994, daß 2 kg Uran „da" seien und 100 kg kurzfristig geliefert werden könnten.

Beim Treffen am 19.02.1994 zwischen dem VE „Leo Zimmer" und der Anbieterin Klein gab Frau Klein an, daß bereits 4,2 kg Uran auf dem Luftweg von Rußland nach Deutschland seien.

Die Staatsregierung hat in ihrem Bericht vom 26.01.1996 unter der Frage II-10 hinsichtlich der Erkenntnisse zur Verwahrung von Nuklearmaterial in Bayern bzw. Deutschland einen konkret belegbaren Punkt mitgeteilt. Hierzu wurde folgendes ausgeführt:

„Das LKA Mecklenburg-Vorpommern stellte am 20.07.1995 nach weiteren Ermittlungen außerhalb der Ortschaft Cramonshagen bei Schwerin einen Behälter sicher, in dem radioaktives Material vermutet wurde. Vorausgegangen war der Sicherstellung ein Hinweis, den das LKA Schleswig-Holstein im Mai 1995 erhalten hatte, wonach in Schwerin oder Umgebung 4,5 kg Uran lagern sollen. Auch das LKA Mecklenburg-Vorpommern hatte unabhängig davon einen entsprechenden Hinweis erhalten.

Bei dem sichergestellten Behälter handelte es sich um einen sogenannten Quellencontainer sowjetischer Bauart zur Werkstoffprüfung. Radioaktives Material hatte er nicht enthalten, sondern fünf abgeklungene Quellenbolzen aus vermutlich Iridium. Aufgrund der technischen Untersuchungen und Ermittlungen des LKA Mecklenburg-Vorpommern und des LKA dürfte es sich bei dem aufgrund der Uranabschirmung leicht strahlenden Behälter mit hoher Wahrscheinlichkeit um das Ursprungsangebot der Klein um 4,2 kg Uran handeln."

Dieser Sachverhalt belegt für den Untersuchungsausschuß eindeutig und nachvollziehbar die vorliegenden Erkenntnisse, daß sich die Ausgangssituation dahingehend darstellte, daß sich Nuklearmaterial in Deutschland befinde.
Hinsichtlich des mitgeteilten und vom LKA Mecklenburg-Vorpommern übermittelten Sachverhalts ist auch eindeutig belegt, daß auch die Vermittlerin Christa Klein davon ausgegangen ist.

2.11 Frage 11

Wurden Vorkehrungen getroffen, um zu verhindern, daß radioaktive Materialien, die sich im Ausland befanden, nach Bayern bzw. Deutschland eingeführt werden, und gab es eine Zusammenarbeit mit den betreffenden ausländischen Behörden?

Während der Ermittlungen verdichteten sich die Erkenntnisse dahingehend, daß das angebotene Nuklearmaterial möglicherweise in der Tschechischen Republik gelagert sein könnte.

Von den vorliegenden Erkenntnissen wurden, nachdem sich die Hinweise auf eine mögliche Situierung in der Tschechischen Republik verdichtet hatten, die tschechischen Sicherheitsbehörden unterrichtet. Ziel der gesamten Maßnahmen war eine enge Zusammenarbeit mit den tschechischen Sicherheitsbehörden, um das dort vermutete Lagermaterial möglichst direkt vor Ort sicherzustellen. Ein Beamter des BKA war daher als Verbindungsbeamter in Prag eingesetzt.

Am 25.05.1994 kam es schließlich zu einem Einsatz in Prag. Eine Sicherstellung des dort vermuteten Nuklearmaterials gelang nicht. Die geplante Aktion scheiterte am Mißtrauen der Täter.

Nach dem Scheitern des Einsatzes in Prag kündigten die Täter die „Lieferung des Materials auf diplomatischem Weg" nach Deutschland an. Dieses Angebot der Täter konnte von „Boeden" nicht zurückgewiesen werden, ohne Gefahr zu laufen, sich als Kaufinteressent unglaubhaft zu machen und damit die gesamten Scheinkaufsverhandlungen zu gefährden. Die beabsichtigte kontrollierte Sicherstellung wäre damit erheblich in Frage gestellt worden.

Im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren Landshut kam es zu folgenden fallbezogenen Kontakten mit tschechischen Polizeibehörden:

19.05.1994:
Nachdem Scheinkaufverhandlungen über die Lieferung von 10.000 Maschinenpistolen „Scorpion" aufgenommen wurden, stimmte die Staatsanwaltschaft Landshut einem Einsatz des noeP in Prag zu und erholte die erforderliche Dienstreisegenehmigung.

Sowohl die tschechische Kriminalpolizei als auch die Oberste Staatsanwaltschaft in Prag genehmigten die Einreise von Beamten des BLKA. Die tschechische Kriminalpolizei stellte Vorzeigegeld in Höhe von 190.000.– USD zur Verfügung und sicherte die Observation des Einsatzes in Prag zu.

24.05.1994:

Der gemeinsame Einsatz wurde in Prag zwischen den tschechischen Behörden und dem BLKA besprochen.

25.05.1994:
Das in Prag stattfindende Treffen zwischen „Boeden", Illes und den Waffenanbietern wurde von der tschechischen Polizei observiert.

31.05.1994:
Die tschechische Polizei observierte Illes in der Tschechischen Republik, der an diesem Tag dort eine Probe (Uranpellet) holte und in Deutschland an „Boeden" übergab. Dabei wurden weitere Mittäter von der tschechischen Polizei festgestellt, die daraufhin am 01.06.1994 eigene Ermittlungen gegen Niemiec und Havlik einleitete.

07.06.1994:
Die Abholung der Probe abgereicherten Urans in der Tschechischen Republik durch Illes wurde dort von der tschechischen Polizei observiert.

13.06.1994:
Nach der Übergabe der Probe waffenfähigen Urans wurden die Überbringer der Probe als Niemiec und Vanous identifiziert. Hiervon wurde die tschechische Kriminalpolizei in Kenntnis gesetzt.

15./16.06.1994:
Nachdem am 16.06.1994 in Prag die Gesamtmenge des waffenfähigen Urans an „Boeden" übergeben werden sollte, fand am 15.06.1994 eine gemeinsame Einsatzbesprechung in Prag statt, bei der der in der Tschechischen Republik vorgesehene Zugriff vorbereitet wurde. Für den Einsatz wurde durch die tschechische Polizei Vorzeigegeld bereitgestellt und ein Schließfach in einer Prager Bank angemietet. Die Observation und der Schutz der eingesetzten Beamten des BLKA erfolgte durch Sondereinsatzkräfte der tschechischen Polizei. Die Festnahme der Täter sowie der Zugriff auf das Nuklearmaterial scheiterten letztlich daran, daß Illes erklärt hatte, in der Bank „wimmle" es von Polizei. Eine Besichtigung des Materials wurde daraufhin von den Verkäufern abgesagt.

01.07.1994:
Die tschechische Polizei übermittelte Erkenntnisse aus dem eigenen Ermittlungsverfahren an das BLKA (u.a. Gespräche von Niemiec mit Uran/Osmium-Interessenten in Deutschland und Telefonnummern).

04./05.07.1994:
Von der Festnahme der Täter in Fürholzen wurden die tschechischen Behörden telefonisch und per Fax verständigt; am 12.07.1994 teilte IP Prag per Fax Erkenntnisse aus Observation und Telefonüberwachung des tschechischen Ermittlungsverfahrens bzgl. der Tätergruppe mit.

10.08.1994:
Die Haftbefehle gegen Niemiec und Vanous wurden per Fax an die tschechischen Behörden übermittelt.

Das Ermittlungsverfahren der tschechischen Behörden wurde auch nach dem Zugriff in Bayern weitergeführt. Am 14.12.1994 gelang in Prag die Festnahme von drei Tätern und die Sicherstellung von 2,73 kg Uran mit einem Anreicherungsgrad von 87,7 % U 235. Dieses Material dürfte aufgrund der vorliegenden Untersuchungsergebnisse mit der am 13.06.1994 sichergestellten Uranprobe materialgleich sein.

Zu anderen von den Tätern genannten möglichen Herkunftsorten des Nuklearmaterials ergaben sich keine Erkenntnisse, die dazu geeignet waren, den Lagerort zu konkretisieren bzw. die Kenntnisse zur Herkunft zu verdichten.

Eine Zusammenarbeit mit anderen ausländischen Behörden war daher bei den nur bruchstückhaften und vage vorhandenen Erkenntnissen nicht erfolgversprechend und wurde daher nicht praktiziert.

Darüber hinaus bestanden weder zur Slowakei noch zu Rußland Beziehung, die dazu geeignet waren, einen verdeckten Einsatz durchzuführen.

Zur Frage der Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden wurden die mit dem Fall befaßten Beamten des BLKA gehört. KD Sommer hat dabei die Ermittlungen in der Tschechischen Republik und die notwendige Zusammenarbeit anschaulich thematisiert (vgl. Protokoll der 32. Sitzung vom 17.04.1997).

2.12 Frage 12

Weswegen wurde die später verurteilte Frau K. nicht zeitgleich mit den anderen Tätern und der Sicherstellung des radioaktiven Materials am 4.7.1994 verhaftet, sondern erst am 8.8.1994, und wer hat diese Entscheidung getroffen?

Die Anbieterin und Vermittlerin Christa Klein war bei der Festnahme ihrer Mittäter und der Sicherstellung des radioaktiven Nuklearmaterials (Uran) am 04.07.1994 auf dem Autobahnrastplatz in Fürholzen nicht anwesend.

Am folgenden Tag, also am 05.07.1994, gegen 11.15 Uhr unterrichtete „Walter Boeden" Frau Klein telefonisch von den Vorgängen auf dem Rastplatz Fürholzen und der Festnahme von Illes und seiner Begleiter.

„Boeden" berichtete gegenüber Frau Klein, daß auch er zunächst festgenommen, jedoch wieder entlassen worden sei. Frau Klein zeigte sich bestürzt, bekundete jedoch gegenüber „Boeden" kein Mißtrauen.

Da über weitere Kontakte der Frau Klein ersichtlich war, daß sie nach wie vor am Verkauf von Nuklearmaterial festhalten wollte und von einer weiteren von ihr festgestellten Lieferschiene berichtete, wurden die Scheinkaufsverhandlungen fortgesetzt.

Von der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Landshut wurde bereits ein (mit Datum 07.07.1994 ausgestellter) Haftbefehl des Amtsgerichts Landshut erwirkt, jedoch nicht sofort vollzogen.

Einvernehmlich haben das BLKA, letztendlich in der Person von KD Sommer und die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Landshut, in der Person von Ltd. OStA Brenneis entschieden, zunächst das Ergebnis der weiteren Scheinkaufsverhandlungen abzuwarten.

Nachdem Frau Klein am 03.08.1994 in Landshut eine erneute Nuklearmaterialprobe an „Boeden" übergeben hatte, die sich als 4,1 mg Uran mit natürlicher Isotopenzusammensetzung erwies und damit nicht mehr zu erwarten war, daß sie Kontakte zu Lieferanten hochradioaktiven Materials hatte, wurde einvernehmlich zwischen der Staatsanwaltschaft und dem BLKA entschieden, Frau Klein nunmehr festzunehmen.

Dies war auch dadurch begründet, daß Frau Klein beabsichtigte, eine Auslandsreise (Urlaubsreise nach Mallorca) anzutreten.

Die Entscheidung wurde von Staatsanwalt Lindner von der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Landshut mit Billigung seines Behördenleiters und von KD Sommer getroffen.

Dieser Sachverhalt wurde von allen vernommenen Beamten des BLKA sowie von Staatsanwalt Lindner und Ltd. Oberstaatsanwalt Brenneis bestätigt.

2.13 Frage 13

Gab es im Zusammenhang mit den Verhaftungen vom 4.7.1994 Bemühungen seitens der Ermittlungsbehörden, eine intensive Presseberichterstattung zu verhindern und falls ja, was war der Grund hierfür, und waren diese Bemühungen erfolgreich?

Die Staatsregierung beantwortete die Frage in ihrem schriftlichen Bericht vom 26.01.1996 wie folgt:

„Nein.

Um die weiteren Ermittlungen gegen Klein nicht zu gefährden und die polizeiliche Einsatztaktik, insbesondere den Einsatz eines Scheinkäufers nicht aufzudecken, wurde zunächst keine Pressemitteilung erstellt.

Nach der Festnahme der Klein wurden die Medien am 11.08.1994 von den Ermittlungen gegen die Tätergruppe verständigt."

Anhaltspunkte dafür, daß diese Darstellung der Staatsregierung nicht zutrifft, hat der Untersuchungsausschuß nicht gewonnen.

2.14 Frage 14

Gab es nach der Verhaftung der Täter am Rastplatz Fürholzen Versuche seitens des verdeckt ermittelnden Polizeibeamten Walter B. bzw. sonstiger Mitarbeiter bayerischer Behörden oder von Dienststellen des Bundes, die zunächst nicht festgenommene Mittäterin zur Beschaffung weiteren radioaktiven Materials zu veranlassen, und falls ja, welche bayerischen Behörden sind hiervon wann informiert worden?

Wie bereits dargestellt wurden am 04.07.1994 um 13.10 Uhr Gustav Illes, Vaclav Havlik, Andrej Gergely, Rene Vitvar, Juraj Bily und Dusan Tacovsky festgenommen.

Die Vermittlerin und an der Tat beteiligte Mittäterin Christa Klein wurde nicht festgenommen, da sie bei der Übergabe des Nuklearmaterials (Uran) nicht anwesend war.

Am nächsten Tag (05.07.1994) gegen 11.15 Uhr informierte „Walter Boeden" Frau Klein telefonisch über den Sachverhalt, der sich am Rastplatz Fürholzen ereignet hatte. Frau Klein zeigte sich über die Festnahme von Illes und seiner Begleiter bestürzt, bekundete gegenüber „Walter Boeden", der vorgegeben hatte ebenfalls festgenommen und anschließend wieder entlassen worden zu sein, kein Mißtrauen.

Frau Klein berichtete „Boeden", daß sich gerade zwei Personen mit einer Probe von Osmium bei ihr aufhalten würden. „Boeden" zeigte sich daran nicht interessiert.

Bei einem weiteren Telefongespräch berichtete Frau Klein, daß sie nunmehr auf einer anderen weiteren Lieferschiene Nuklearmaterial liefern könne.

In Verbindung mit dem aufgezeigten Ablauf wurde Frau Klein am 04.07.1994 nicht zeitgleich bzw. zeitnah mit den anderen Tätern festgenommen, da sie

a) weiterhin in Kontakt mit Niemiec stand, und

b) weitere Kontakte zu möglichen Anbietern/Lieferanten von Nuklearmaterial geknüpft hatte. So führte Frau Klein dann auch Kaufverhandlungen über 50 kg Uran mit einem gewissen Wehnert.

Einvernehmlich haben die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Landshut und das BLKA daher beschlossen, durch eine zusätzliche Maßnahme, nämlich den Einsatz eines Verdeckten Ermittlers die Hintergrundstrukturen aufzuhellen und zu erforschen.

Dem von der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Landshut beantragten Einsatz eines Verdeckten Ermittlers wurde vom Amtsgericht Landshut mit Beschluß vom 02.08.1994 für den Zeitrahmen vom 28.07.1994 bis 27.10.1994 zugestimmt.

Diese vorsorglich vorgeplante kriminaltaktische verdeckte Maßnahme wurde jedoch letztendlich nicht mehr durchgeführt, da zwischen Staatsanwaltschaft und BLKA einvernehmlich entschieden worden war, Frau Klein am 08.08.1994 festzunehmen. Dies lag, darin begründet, daß sich ergeben hatte, daß Frau Klein offensichtlich keine Kontakte mehr zu Anbietern von hochwertigem Nuklearmaterial geknüpft hatte. Zudem beabsichtigte Frau Klein, sich auf eine Urlaubsreise ins Ausland zu begeben.

Der vom Amtsgericht Landshut auf Antrag der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Landshut erlassene Haftbefehl

wurde daher – wie bereits dargestellt – am 08.08.1994 vollzogen.
Auch nach Festnahme der Mittäter von Frau Klein am 04.07.1994 fand, dies hat die Beweisaufnahme ergeben, keine Tatprovokation durch „Walter Boeden" gegenüber Frau Klein statt.

Frau Klein war auch nach der Festnahme ihrer Mittäter wiederum eigeninitiativ tätig, um an Nuklearmaterial zu gelangen und hat initiativ die Verkaufsverhandlungen bzw. Vermittlungsbemühungen fortgesetzt.

„Walter Boeden" war nach Auffassung des Untersuchungsausschusses gehalten, im Rahmen legendengerechten Verhaltens als Kaufinteressent weiter Interesse an hochwertigem Nuklearmaterial zu zeigen. Ein anderes Verhalten hätte mit hoher Wahrscheinlichkeit den sofortigen Abbruch der weiteren Kaufverhandlungen zur Folge gehabt, was nach übereinstimmender Auffassung von Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Landshut und dem BLKA nicht opportun war, da nach wie vor die Absicht bestand, vagabundierendes Nuklearmaterial zu lokalisieren und sicherzustellen.

2.15 Frage 15

Hat der verdeckt ermittelnde Polizeibeamte Walter B. – wie es im Urteil des Landgerichts Landshut zum Ausdruck kommt – nach wochenlangen gescheiterten Verhandlungen und der Übergabe mehrerer wertloser Proben darauf bestanden, daß 10 kg waffenfähiges Uran aus der Slowakei nach München geliefert werden, ggf. weswegen?

In der Urteilsbegründung finden sich keine Ausführungen über diesen in der Fragestellung aufgeworfenen Punkt.

Aus den dem Untersuchungsausschuß vorgelegten Verfahrensakten, hier Ermittlungsakte Band I Blatt 152 und 153 (Zeugenvernehmung von „Walter Boeden", geführt durch KHK Adami vom 04.01.1995) ergibt sich, daß Frau Klein „Walter Boeden" am Montag, 20.06.1994 gegen 22.45 Uhr angerufen hat. Dabei bot Frau Klein dem verdeckt ermittelnden Beamten „Walter Boeden" 20 und 40 kg „gute Ware" aus Bratislava an und befragte „Walter Boeden" wieviel er abnehmen könne.

„Boeden" erklärte sich – dies ist aus seiner eigenen Vernehmung ersichtlich – bereit, 10 kg unter der Voraussetzung abzunehmen, daß eine Lieferung nach München erfolgt.

Der Untersuchungsausschuß ist zu der Ansicht gelangt, daß es sich bei diesem Angebot der Frau Klein um eines von vielen unbestimmten Angeboten handelte, die im Rahmen des Verfahrens, sowohl von Frau Klein als auch von Illes gemacht wurden.

„Walter Boeden" mußte auf das konkrete Angebot von Frau Klein eingehen und war gezwungen, sich sofort dazu zu äußern. Aufgrund des erfolglosen Versuchs der Übernahme von „Material" in Prag war es zwingend legendengerecht erforderlich, sich zu diesem neuen Angebot zu äußern. Eine Ablehnung, weil das Material aus der slowakischen Republik stammen sollte, war faktisch nicht möglich.
„Boeden" mußte auch für dieses Angebot grundsätzlich Interesse vorspiegeln, um den Gesamtauftrag zur Verifizierung der Angebote nicht zu gefährden.

„Walter Boeden" konnte im Rahmen seines Verhaltens als kriminelles Gegenüber zu den Tätern den Lieferort Bratislava nicht dem Lieferort München vorziehen, da er in diesem Fall das gesamte Risiko des Transportes (z. B. Grenzkontrollen) getragen hätte. Damit hätte er sofort gegenüber der Anbieterseite unglaubwürdig gewirkt. Im übrigen ist belegt, daß Frau Klein in Gesprächen mehrfach dargestellt hatte, daß sie zur Übernahme von Nuklearmaterial nicht ins Ausland fahren wolle.

Der Untersuchungsausschuß hat daher bei seiner Arbeit auch in diesem Punkt alle Umstände und den gesamten Ablauf des Verfahrens berücksichtigt. Unter Abwägung der Gesamtschau der Ereignisse kommt der Untersuchungsausschuß zu dem Ergebnis, daß das Verhalten „Boedens" nicht zu beanstanden ist.

2.16 Frage 16

Hat ein Sachbearbeiter des LKA während der Ermittlungen gegenüber seinen Vorgesetzten erhebliche Bedenken bezüglich der rechtlichen Zulässigkeit des Umfangs der Tatprovokation gegenüber Frau K. und bezüglich einer möglichen eigenen Strafbarkeit der Ermittlungsbehörden geäußert und vor der Gefährlichkeit und dem Risiko durch die unkontrollierte Einfuhr und den Transport von Nuklearmaterial für die Bevölkerung gewarnt?

Wie die Beweisaufnahme ergeben hat, hat der Sachbearbeiter des Ermittlungsverfahrens „Landshut", KHM Ebner, eine restriktive Haltung zur Frage eines nichtausschließbaren Imports von Nuklearmaterial vertreten. Er hat auch diese, seine Auffassung, mehrfach zum Gegenstand von Diskussionen auf Sachgebietsebene beim SG 624 des BLKA gemacht.

KHM Ebner hat auch mehrfach die Auffassung vertreten, das Ermittlungsverfahren nach Übergabe der „wertlosen" Proben abzuschließen und den Einsatz des verdeckt ermittelnden Beamten zu beenden.

KHM Ebner hat ebenfalls gedrängt, Frau Klein zeitnah nach Festnahme ihrer Mittäter in Fürholzen, festzunehmen.

Nicht richtig sind jedoch die in der Presse, insbesondere der Landshuter Zeitung dargestellten angeblichen Äußerungen von KHM Ebner vor Gericht, daß Ziel der ganzen Aktion von Anfang an gewesen sei, strahlendes Material vom Ausland herzuziehen.

KHM Ebner hat dem Presseartikel bei seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß am 17.04.1997 (32. Sitzung) mit Nachdruck widersprochen und auch auf seine am 04.08.1995 gefertigte dienstliche Stellungnahme verwiesen.

Er hat diese Stellungnahme dem Untersuchungsausschuß in Kopie vorgelegt. Hierin ist u. a. ausgeführt:
„Die Einlassungen in der SZ vom 04.08.1995, daß ich das Vorgehen des Verdeckten Ermittlers sowie die Einfuhr von Kernbrennstoffen für nicht rechtmäßig gehalten habe, entsprechen nicht meinen Aussagen.

Das Zitat in der Landshuter Zeitung vom 04.08.1995, wonach Ziel der ganzen Aktion von Anfang an gewesen sei, das strahlende Material vom Ausland ‚herzuziehen', entspricht nicht dem von mir vorgetragenen Sachverhalt. Richtig ist, das Ziel der polizeilichen Ermittlungen war, dieses Material aus dem Verkehr zu ziehen."

Diese Angaben in der Stellungnahme hat der Zeuge KHM Ebner bei seiner Vernehmung am 17.04.1997 bestätigt. KHM Ebner hat auch betont, daß er sich bei seiner Zeugenaussage nicht in dem Sinn geäußert habe, daß eine Strafbarkeit staatlicher Organe nach dem KWKG gegeben sei.

KHM Ebner hat dem Untersuchungsausschuß berichtet, daß er vor Gericht auf die Frage des Rechtsanwalts Leitner, wie seine persönliche Einstellung zum Hereinholen von Nuklearmaterial aus dem Ausland sei, geantwortet habe, daß er aus grundsätzlichen Erwägungen gegen die Einfuhr von Nuklearmaterial sei und dies seinen Vorgesetzten auch wiederholt im konkreten Fall mitgeteilt habe. Auf Nachfrage habe er erläutert, daß seine Vorgesetzten seine Auffassung nicht geteilt hätten.

Nach Auffassung des Untersuchungsausschusses steht somit fest, daß die angeblichen Äußerungen von KHM Ebner nicht der Aussage des Beamten vor dem Landgericht Landshut entsprechen.

Wie die Beweisaufnahme ansonsten ergeben hat steht fest, daß KHM Ebner auch bei fallunabhängigen Diskussionen zur Bekämpfung der Nuklearkriminalität und auch bezogen auf den Landshuter Ermittlungsfall eine restriktive Haltung im Hinblick auf den Einsatz von Scheinaufkäufern vertreten hat.

Im vorliegenden Verfahren war aber der Einsatz eines Scheinaufkäufers zwingend notwendig, um das von Frau Klein initiativ ausgehende Angebot von Uran zu verifizieren und auch als eine der erfolgversprechendsten Möglichkeiten anzusehen, ggf. vorhandenes Nuklearmaterial zu lokalisieren.

Ein vorzeitiger Abbruch des Ermittlungsverfahrens, wie von KHM Ebner vorgetragen, wäre aus Sicht der Gefahrenabwehr nicht zu verantworten gewesen und wurde deshalb richtigerweise von seiten der Staatsanwaltschaft sowie vom Einsatzleiter des LKA, KD Sommer, abgelehnt.

Nach der Festnahme der Täter am 04.07.1994 wurde, dies hat die Beweisaufnahme ergeben, umfassend darüber diskutiert, ob Frau Klein ebenfalls festgenommen werden sollte. Wie bereits dargestellt stand Frau Klein aber zu diesem Zeitpunkt noch in Verhandlungen mit Anbietern und war aktiv bemüht, weitere Kontakte anzubahnen.

KHM Ebner hat berichtet, daß er gedrängt habe Frau Klein zeitnah nach der Festnahme ihrer Mittäter festzunehmen. Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dahingehend, daß Frau Klein nicht unverzüglich festgenommen wurde, habe er nicht erhoben.

Der Zeuge hat u. a. auch berichtet, daß ein Materialimport bei einem solchen Einsatz niemals generell ausgeschlossen werden könne.

Im vorliegenden Verfahren habe er seine Bedenken wegen der Gefährlichkeit eines Transports von Nuklearmaterial gegenüber dem Sachgebietsleiter vorgetragen. Es habe sich dabei aber mehr um eine Diskussion gehandelt. Seine Bedenken hätten sich auch nicht auf einzelne Details oder Verfahrensabläufe bezogen, sondern seien grundsätzlicher Art gewesen (vgl. Protokoll der 32. Sitzung vom 17.04.1997).

2.17 Frage 17

Wann haben Mitglieder der Staatsregierung von den Ermittlungen und insbesondere den Aktivitäten des verdeckt ermittelnden Polizeibeamten Walter B. Kenntnis erlangt, und falls dies vor dem 4.7.1994 war, wurde die Vorgehensweise der Sicherheits- und/oder Strafverfolgungsbehörden bzw. des verdeckt ermittelnden Polizeibeamten gebilligt?

Die Staatsregierung hat dem Untersuchungsausschuß in ihrem Bericht zum Fall Landshut zur weiteren Unterrichtung von Mitgliedern der Staatsregierung folgendes mitgeteilt:

„Im Juni 1994 wurde Staatsminister Dr. Günther Beckstein mündlich anläßlich einer allgemeinen Lagebesprechung zur Nuklearkriminalität vom Ermittlungsverfahren informiert. Es wurde ihm mitgeteilt, daß eine internationale Tätergruppierung Nuklearmaterial anbietet, ein Scheinkäufer eingesetzt ist, der Lagerort des Materials unbekannt ist und die tschechischen Behörden mit eingebunden sind. Über operative Details wurde Staatsminister Dr. Günther Beckstein nicht informiert, da die Entscheidungen hierüber nur vor Ort von den ermittlungsführenden Behörden getroffen werden können.

Von der Festnahme der Täter am Rastplatz Fürholzen am 04.07.1994 wurden mit Lagebericht vom 05.07.1994 Staatsminister Dr. Günther Beckstein und die Staatssekretäre Hermann Regensburger und Alfred Sauter schriftlich informiert.

Von der Festnahme der Klein am 08.08.1994 wurden Staatsminister Dr. Günther Beckstein sowie die Staatssekretäre Hermann Regensburger und Alfred Sauter mittels Lagebericht vom 12.08.1994 verständigt.
Von dem Ermittlungsverfahren gegen die Beschuldigten Klein, Illes u. a. erlangten Staatssekretär Dr. Merkl am 18.08.1994 und Staatsminister Leeb urlaubsbedingt am 01.09.1994 erstmals Kenntnis.

Mit Vermerk vom 09.06.1994 wurden Staatsminister Dr. Thomas Goppel und Staatssekretärin Christl Schweder über die Untersuchung des am 07.06.1994 sichergestellten Bleibehälters informiert."

Dies wird durch die vorgelegten Akten und die Zeugeneinvernahmen bestätigt.

3. Komplex III – Fall München

3.1 Vorbemerkungen

Zum Plutoniumfall München sind vor Beantwortung der zum Untersuchungskomplex III gestellten Fragen Vorbemerkungen zur Bewertung von Zeugenaussagen und – zum Verständnis des Vorgangs – vorab kurze Ausführungen zum Ablauf der sogenannten Madrider Vorgeschichte erforderlich.

3.1.1 Bewertung von Zeugenaussagen

3.1.1.1 Aussage von „Rafa"

Der Zeuge Rafael Ferreras Fernandez „Rafa" konnte trotz umfangreicher Bemühungen durch den Bayerischen Untersuchungsausschuß nicht vernommen werden, da er die für den 16.04.1996 geplante und bereits terminierte Einvernahme unter Hinweis auf eine angeblich ausstehende Belohnung durch die Bayerische Staatsregierung verweigerte. Auch in der Folgezeit hat der Untersuchungsausschuß über das Sekretariat und die beauftragte Dolmetscherin Frau Burike mehrfach versucht, „Rafa" zu einer Aussage vor dem Untersuchungsausschuß zu bewegen. Der Zeuge „Rafa" hat dies immer abgelehnt.

Dem Untersuchungsausschuß standen somit lediglich die Protokolle der Einvernahme von „Rafa" vor dem Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages (Protokolle der 22. und 24. Sitzung vom 07. und 08.12.1995, Übersetzung der transkribierten Tonbandaufzeichnungen der Sitzungen am 07. und 08.12.1995) zur Verfügung.
Der Untersuchungsausschuß konnte sich somit kein persönliches Bild vom Zeugen „Rafa" machen. Zu den Einlassungen des Zeugen „Rafa" vor dem Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages ist anzumerken, daß seine Angaben in weiten Bereichen zwischenzeitlich durch eine Vielzahl von anderen Zeugenaussagen widerlegt sind. Der Untersuchungsausschuß hat dies zum Anlaß genommen, die Aussage „Rafas" vor dem Deutschen Bundestag bei Bewertung des Sachverhalts nur in geringem Umfang tendenziell zu berücksichtigen.

3.1.1.2 Aussagen der Täter

Die Angaben der Täter sind teilweise in sich und untereinander widersprüchlich. Sie konnten daher nur bei sorgfältiger Prüfung und Bewertung sowie unter Berücksichtigung sämtlicher anderer Beweismittel in die Beurteilung des Vorgangs eingebracht werden.

3.1.2 Madrider Vorgeschichte

Zur sogenannten Madrider Vorgeschichte hat der Untersuchungsausschuß den nachfolgenden Ablauf festgestellt. Demnach hat die vom BKA geführte VP (Vertrauensperson) „Roberto" am 18.03.1994 dem BKA mitgeteilt, daß sie von einem ihr namentlich nicht bekannten Spanier angesprochen worden sei, ob sie Interesse an 2 kg waffenfähigem Plutonium habe, das sich bereits in der Bundesrepublik Deutschland befinde.

Vom Bundeskriminalamt wurde „Roberto" daraufhin angewiesen, nähere Informationen über das Angebot einzuholen. In der Folgezeit konnten von „Roberto" zunächst keine weitergehenden Erkenntnisse erhalten werden. Im Rahmen der Verhandlungen kam es letztendlich am 31.05.1994 im Madrider Novotel zu einem Treffen zwischen „Roberto" und der Anbieter- und Vermittlerseite.

Dieses Treffen wurde von der spanischen Polizei observiert, im Rahmen dieser Observation wurden Lichtbilder gefertigt und Kfz-Kennzeichen festgestellt.

An dem Treffen im Novotel nahmen neben „Roberto" insgesamt vier Personen teil. Nach den nunmehr vorliegenden Erkenntnissen handelte es sich dabei um Jose Fernandez-Martin, Manuel Lopez Romero, Serafin Santamaria Zuazo und Javier Bengoechea Arratibel.

Im Rahmen der weiteren Verhandlungen fand im Madrider Novotel am 09.06.94 ein erneutes Treffen von „Roberto" mit der Anbieterseite statt, an dem u.a. Bengoechea teilnahm. Bei diesem Treffen hat die Anbieterseite insgesamt 12 kg Plutonium angeboten.

Die Erkenntnisse über diese Vorgeschichte und die beiden Treffen im Novotel lagen zum damaligen Zeitpunkt bayerischen Behörden nicht vor.

3.2 Frage 1

Wann haben welche bayerischen Behörden bzw. Mitglieder der Staatsregierung von wem darüber Kenntnis erlangt, daß im Frühjahr 1994 eine Tätergruppe in Madrid den Verkauf von Plutonium anbietet?

Die Fragestellung und Beweisaufnahme zielte im Kernbereich darauf ab, zu klären, ob bayerische Ermittlungsbehörden (Staatsanwaltschaft/Landeskriminalamt) bzw. Mitglieder der Staatsregierung vor dem Zugriff am 10.08.1994 von der unter Ziff. 3.1.2 „Madrider Vorgeschichte" Erkenntnisse erlangt haben, die dazu geeignet waren, beide Verfahren vor dem 10.08.1994 zusammenzuführen.

Die Beweisaufnahme hat hierzu eindeutig ergeben, daß solche Erkenntnisse nicht vorlagen.

Dies steht aufgrund der übereinstimmenden Aussagen der im Kernbereich des Verfahrens beteiligten Beamten des BLKA, „Walter Boeden", KHK Edtbauer, KHK'in Mattausch, EPHK Lautenschlager, EKHK Stoephasius, KD Sommer und weiterer in der Leitungsebene des BLKA tätigen Beamten fest.

Der Kriminalbeamte Metzner, zum damaligen Zeitpunkt Sachbearbeiter für das Verfahren „München" beim BKA, hat in seiner Vernehmung am 05.12.1996 (Protokoll der 26. Sit-

zung, Seite 118) dargestellt, daß die Zusammenführung der Verfahren erstmals beim Informationsaustausch des BKA mit dem BLKA gelang. Nach der dem Untersuchungsausschuß vorliegenden Ermittlungsakte des BLKA (Band 13 – BKA-Hinweise) fand dieser Informationsaustausch am 16./17.08.1994 beim BLKA statt.
Auch die Vernehmungen der Zeugin Janko und der Zeugen Hochfeld, Kulp, Merker, Porzner aus dem Bereich des Bundesnachrichtendienstes haben belegt, daß alle BND-Beamten, die mit dem Landeskriminalamt in Kontakt standen, zum damaligen Zeitpunkt keinerlei Kenntnis von der sogenannten „Madrider Vorgeschichte" hatten.

Da entsprechende Erkenntnisse über die Vorgeschichte dem BLKA vor dem 10.08.1994 nicht bekannt waren, konnte eine Weitergabe von Informationen von dort an andere bayerische Behörden (z. B. Staatsanwaltschaft) bzw. Mitglieder der Staatsregierung nicht erfolgen.

Die Einvernahme des Staatsministers des Innern, Dr. Beckstein, des Staatsministers der Justiz, Leeb und des Staatsministers für Landesentwicklung und Umweltfragen, Dr. Goppel sowie von Frau Staatssekretärin Schweder, hat diese Erkenntnis bekräftigt und zugleich bestätigt, daß Mitglieder der Staatsregierung auch nicht auf andere Weise vor dem 10.08. 1994 informiert worden sind.

Aufgrund der vorgelegten Akten u. a. der Akte des StMI „Plutonium-Einsatz-München" (Bl. 3) steht fest, daß das BKA mit Fernschreiben vom 15.04.1994 allen Landeskriminalämtern und Innenministerien mitteilte, daß es gemäß § 5 Abs. 2 BKA-Gesetz ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen Verdachts des unerlaubten Umgangs mit Kernbrennstoffen und des Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz führt. Ergänzend ist hier angeführt, daß sich an einem unbekannten Ort in der Bundesrepublik Deutschland 2 kg Plutonium befinden sollen. Konkrete Ermittlungsansätze (Namen/Örtlichkeiten) wurden in dem Fernschreiben nicht genannt.

Aus dem vorgelegten Akt „Plutonium-Einsatz-München" und der Zeugenaussagen der Beamten des StMI, KD Weiß, PD Dr. Schmidbauer und MR Haumer ist ersichtlich, daß dieses Fernschreiben beim StMI im Bereich des Sachgebiets IC5 (Einsatz, Dienstbetrieb und Öffentlichkeitsarbeit der Polizei) bearbeitet wurde. Dieses Fernschreiben wurde der Abteilungsleiterebene und der politischen Spitze des StMI nicht zugeleitet. Erst im Rahmen der Zusammenführung aller vorhandenen Erkenntnisse, das heißt nach Festnahme der Täter, wurde erkannt, daß dieses Fernschreiben die „Madrider Vorgeschichte" betraf.

Aus den vorgelegten Ermittlungsakten des BLKA ist erkennbar, daß dem BKA mit Fernschreiben und Telefax vom 26.07.1994 des BLKA die Sicherstellung der Plutoniumprobe, der bis dahin bekannte Sachverhalt und die damals fragmentarisch bekannten Personalien der Täter mitgeteilt wurden. Im Antwort-FS vom 27.07.1994 wies das BKA darauf hin, daß dort ein Ermittlungsverfahren gegen eine deutsch-spanische Tätergruppe wegen Verdachts des Plutoniumhandels geführt werde. Ein in Spanien lebender deutscher Staatsangehöriger habe einen Hinweis auf 2 kg Plutonium gegeben, welches in Deutschland lagern soll. Mitte Juli 1994 habe das BKA erneut einen Hinweis aus Spanien erhalten, wonach sich 1 kg des Materials in Berlin befinden solle.

Nach Eingang dieses Fernschreibens kam es aufgrund telefonischer Kontakte am 29.07.1994 zur Übermittlung der „Observations-Lichtbilder" aus Spanien. Ein unmittelbarer Bezug zur Tätergruppe wurde beim BKA und beim BLKA nicht erkannt. Hierzu ist anzumerken, daß aufgrund der Qualität der Abbildung von Bengoechea auf den Observationslichtbildern eine Identifizierung nur eingeschränkt möglich ist. Dies war aber im vorliegenden Fall schon deshalb schwierig, weil Bengoechea nicht als direkter Verhandlungspartner auf Täterseite auftrat, sondern sich abgesetzt im Hintergrund bewegte.

Nach der Beweisaufnahme steht fest, daß beim BLKA der Beginn des Ermittlungsverfahrens „München" am 19.07.1994 lag und eine Zusammenführung der Verfahren erstmals im Rahmen des zwischen BKA und BLKA geführten persönlichen Informationsaustausches am 16./17.08. 1994 gelang.

3.3 Frage 2

Hatten Vertreter bayerischer Behörden schon vor dem 04.07.1994 Informationen über einen in Bayern geplanten illegalen Plutonium-Handel?

Diese Frage bezieht sich u. a. auf die Klärung des wiederholt erhobenen Vorwurfs, daß der Plutonium-Fall „München" von bayerischen Behörden bzw. der Bayerischen Staatsregierung „inszeniert" worden sei.

Der Untersuchungsausschuß hat im Rahmen der Beweisaufnahme festgestellt, daß es am 04.07.1994 durch Vertreter der Rauschgiftdienststelle des BLKA (KHK Eckmüller und EKHK Mayr) zu einem Gespräch mit der VP „Rafa" und zwei Angehörigen des BND (Janko und Hochfeld) kam. Dabei erwähnte „Rafa" beiläufig und vage seine Kontakte zu möglichen Plutoniumhändlern.

Über einen in Bayern geplanten illegalen Plutoniumhandel wurde weder am 04.07.1994 noch davor gesprochen (so die Zeugen Mayr, Eckmüller, Janko und Hochfeld).

Darüber hinaus hat die Beweisaufnahme keinerlei Anhaltspunkte dafür ergeben, daß bayerische Behörden Kenntnis von einem illegalen Plutoniumhandel vor dem 19.07.1997 (s. Frage 1) hatten.

3.4 Frage 3

In welchem Umfang sind bei dem Gespräch am 04.07.1994 zwischen Vertretern des BND und des LKA Kontakte zu Plutoniumhändlern angesprochen worden?

Die Staatsregierung hat in ihrem Bericht zum Fall München zu dieser Fragestellung angemerkt, daß das BLKA mit dem BND bereits vor dem 04.07.1994 wegen Hinweisen auf

mögliche Kokain-Großtransporte nach Deutschland in Verbindung stand.
Nach diesem im Vorfeld bereits erfolgten Kontakt fand dann hierzu am Montag, den 04.07.1994, das erste Zusammentreffen von Angehörigen des Rauschgiftdezernats des BLKA (EKHK Mayr/KHK Eckmüller), mit der VP „Rafa" und 2 BND-Mitarbeitern (Hochfeld/Janko) statt. Anlaß des Gesprächs waren die geplanten Kokain-Zufuhren.

Im Verlaufe des Gespräches erwähnte „Rafa" beiläufig – wie auch unter Frage 2 (Ziff. 3.2) dargestellt –, daß er auch Kontakt zu Plutoniumhändlern herstellen könne.

Die Vertreter des Rauschgiftdezernats des BLKA maßen bei diesem Gespräch den vagen und wenig konkreten Äußerungen der VP keine weitere Bedeutung bei.

Erst als Kulp vom BND am 19.07.1994 dem Rauschgiftdezernat des BLKA mitteilte, daß die VP des BND „Rafa" von einer Tätergruppierung, die Plutonium anbiete und bereits in München sei, gedrängt werde, Kontakte zu potentiellen Käufern zu vermitteln, wurde dieser Hinweis über den Leiter des Dezernates 62 an das zuständige Sachgebiet 624 (Strahlen- und Umweltdelikte) weitergegeben. Von dort wurden die weiteren Ermittlungen aufgenommen.

Der genannte Sachverhalt steht fest aufgrund der übereinstimmenden Aussagen der Zeugen Mayr und Eckmüller von der Rauschgiftdienststelle des BLKA sowie der Zeugin Janko und des Zeugen Hochfeld vom BND, die den Ablauf des Treffens mit der VP „Rafa" übereinstimmend dargestellt haben. Die Zeugin Janko, die bei diesem Sondierungsgespräch als Dolmetscherin fungierte, hat schlüssig dargelegt, daß die Kontakte „Rafas" zu möglichen Plutoniumhändlern von diesem auch nur am Rand erwähnt und kurz gestreift wurden (Protokoll der 23. Sitzung vom 10.10.1996).

Eine persönliche Befragung „Rafas" zu diesem Punkt war nicht möglich. Die beigezogene Aussage „Rafas" vor dem Bonner Untersuchungsausschuß steht hierzu nicht im Widerspruch.

3.5 Frage 4

Haben bayerische Behörden bzw. Mitglieder der Staatsregierung Hinweise erhalten, wonach das BKA Erkenntnisse über in Madrid zwischen Anbietern und V-Leuten des BND getroffene Verabredungen gehabt und ein Tätigwerden abgelehnt haben sollen, ggf. wann?

Die Beweisaufnahme zur Fragestellung, die eng mit der Frage 1 (Ziff. 3.2) verknüpft ist, hat ergeben, daß – wie bereits unter Frage 1 geschildert – Erkenntnisse des BKA über zwischen Anbietern und V-Leuten des BND getroffene Verabredungen bei bayerischen Behörden bzw. Mitgliedern der Staatsregierung nicht bekannt waren.

Das BKA hat nicht, wie die Fragestellung impliziert, ein Tätigwerden abgelehnt, sondern beabsichtigt, durch weitere Ermittlungen (VP-Kontakte), ergänzende Informationen in der Angelegenheit zu erlangen. Die VP „Roberto" wurde vom BKA angewiesen, kein im Ausland befindliches Nuklearmaterial nach Deutschland holen zu lassen.
Das war bayerischen Behörden bzw. Mitgliedern der Staatsregierung vor dem 10.08.1994 nicht bekannt.

3.6 Frage 5

Welche Kontakte gab es zwischen Vertretern des BKA, des LKA und der Staatsanwaltschaft München I im Vorfeld des Plutonium-Schmuggels?

Die Staatsregierung hat in ihrem schriftlichen Bericht zu dieser Frage Stellung genommen und folgendes dargelegt:

a) „Kontakte zwischen BLKA und BKA

Folgende Kontakte zwischen LKA und BKA lagen im Vorfeld des Plutonium-Schmuggels vor:

Das BKA teilte mit Fernschreiben vom 15.04.94 allen Landeskriminalämtern und Innenministerien mit, daß es gemäß § 5 Abs. 2 BKA-Gesetz ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen Verdachts des unerlaubten Umgangs mit Kernbrennstoffen und des Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz führt. An einem bisher unbekannten Ort in der Bundesrepublik Deutschland sollen sich 2 kg Plutonium befinden. Es wurden weder Namen noch nähere Örtlichkeiten genannt. Erst später stellte sich heraus, daß dieses Fernschreiben die „Madrider Vorgeschichte" betraf.

Eine Zusammenführung des Ermittlungsfalls „München" mit diesem Fernschreiben war aufgrund des begrenzten Informationsgehaltes dieses Fernschreibens nicht möglich.

Nachdem jedoch dem BKA mit Fernschreiben und Fax vom 26.07.94 die Sicherstellung einer Plutoniumprobe, der Sachverhalt und die damals fragmentarisch bekannten Personalien der Täter mitgeteilt wurden, wies dieses in seinem Antwort-FS vom 27.07.94 darauf hin, daß beim BKA ein Ermittlungsverfahren gegen eine deutsch-spanische Tätergruppe wegen Verdachts des Plutoniumhandels geführt werde. Ein in Spanien lebender deutscher Staatsangehöriger habe einen Hinweis auf 2 kg Plutonium gegeben, welches in Deutschland lagern soll. Mitte Juli 1994 habe das BKA erneut einen Hinweis aus Spanien erhalten, wonach sich 1 kg des Materials bereits in Berlin befinden solle.

Seitens des BLKA wurde am 28.07.94 beim BKA telefonisch nach Erkenntnissen über eine mögliche Personenidentität eines der Täter und nähere Hintergründe angefragt. Das BKA teilte mit, daß keine konkreten Anhaltspunkte für einen Fallzusammenhang vorliegen würden und kündigte die Übersendung der „Observations-Lichtbilder" aus Spanien an.

Am 29.07.94 trafen diese per Telebild beim BLKA ein. Ein unmittelbarer Bezug zur Münchner Tätergruppe wurde nicht erkannt. Das BKA sagte telefonisch zu, weitere Fallunterlagen aus Spanien anzufordern.

Erst nach der polizeilichen Zugriffsmaßnahme am 10.08.94,

am 16. und 17.09.94, wurde dem BLKA durch einen Beamten des BKA bekannt, daß zwei Mitglieder der Tätergruppe bereits im Mai 1994 in Spanien Plutonium angeboten haben. An den Einsatzbesprechungen des BLKA hat kein Vertreter des BKA teilgenommen.

b) Kontakte zwischen BLKA und Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I hat durch ein Telefax des BLKA am 21.07.94 um 10.31 Uhr erstmals schriftlich über das Angebot von Plutonium in München durch eine spanisch-kolumbianische Tätergruppe Mitteilung erhalten. Dem Telefax war eine telefonische Vorausinformation am 21.07.94 vorausgegangen. Auf diese Vorausinformation nimmt das Schriftstück Bezug. Allerdings kann der zuständige Abteilungsleiter der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I, OStA Meier-Staude, nicht mit letzter Sicherheit ausschließen, daß nicht bereits am 20.07.94 eine telefonische Vorausinformation durch das BLKA erfolgte. Eine frühere Kenntnis der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I über die Angelegenheit ist mit Sicherheit auszuschließen.
Insbesondere nach der Probensicherstellung am 25.07.94 wurden fast täglich (Telefon-)Gespräche geführt, die im einzelnen über den geschilderten Umfang hinaus nicht mehr nachvollziehbar sind, da nicht über alle Besprechungen Protokolle gefertigt wurden.

Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I nahm an mehreren Einsatzbesprechungen teil (Frage III-12).

c) Kontakte zwischen BKA und Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I

Im Vorfeld des Plutonium-Schmuggels gab es diesbezüglich keine Kontakte zwischen BKA und der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I."

Die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses hat dies bestätigt.

3.7 Frage 6

Haben bayerische Behörden bzw. Mitglieder der Staatsregierung erfahren, daß die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main und das BKA eine Strafverfolgung mangels tatbestandlicher Handlungen in Deutschland und einen Einstieg in Verhandlungen über Kriegswaffengeschäfte in Spanien mit dem Ziel, Anbieter zu weiteren Verhandlungen nach Deutschland zu locken, abgelehnt haben, ggf. wann?

Die Beweisaufnahme zu dieser Frage, die wie Frage 1 (Ziff. 3.2) darauf abzielt zu klären, ob bayerische Ermittlungsbehörden bzw. Mitglieder der Staatsregierung vor der Festnahme der Tätergruppe am 10.08.1996 von der sogenannten „Madrider Vorgeschichte" Kenntnis hatten, hat ergeben – und dies ist in Beantwortung der Frage 1 (Ziff. 3.2) bereits ausgeführt –, daß sowohl bayerische Behörden als auch Mitglieder der Staatsregierung keine Kenntnisse von der Vorgeschichte hatten. Weitere Details können der Beantwortung der Frage 1 (Ziff. 3.2) entnommen werden.
Ergänzend ist anzuführen, daß die Staatsregierung und bayerische Behörden bis zum 10.08.1994 im Zusammenhang mit dem Münchner Plutonium-Fall auch keinerlei Kontakte zur Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt gehabt haben. Unabhängig davon legt der Untersuchungsausschuß Wert auf die Feststellung, daß zum Zeitpunkt, als die bayerischen Behörden Kenntnis vom Sachverhalt erhielten und das Ermittlungsverfahren einleiteten (19.07.1994), von den Tätern die Plutoniumprobe bereits nach Deutschland gebracht worden war.

3.8 Frage 7

Welche Stellen bzw. Behörden bzw. deren Mitarbeiter wurden am bzw. nach dem 19.7.1994 vom LKA darüber unterrichtet, daß eine Tätergruppe in München Plutonium zum Kauf anbietet, und welche bayerischen Behörden waren mit welchen und wie vielen Mitarbeitern vom 19.7. bis 10.8.1994 an dem Verfahren beteiligt oder in Bereitschaft?

a) Inhalt der BND-Information vom 19.07.1994

Am 19. Juli 1994 hat der BND das BLKA darüber unterrichtet, daß eine Tätergruppe in München Plutonium zum Kauf anbietet. Die BND-Mitarbeiter „Adrian" und Kulp haben hierzu die BLKA-Beamten Adami und Lautenschlager aufgesucht und den Sachverhalt anhand des Fernschreibens der BND-Residentur in Madrid vom 19. Juli 1997 vorgetragen (so der Zeuge Kulp, Prot. der Sitzung vom 10. Oktober 1996, S. 103, sowie der Zeuge Merker, ebenda, S. 187). Das Fernschreiben hat folgenden Inhalt:

> „Ich habe am 18.07.1994 persönlich mit der ndv „DN Raffa" gesprochen. Die Verbindung hat noch einmal bestätigt, daß sich die beiden rus. sta bis zum 20.07.1994 in München aufhalten und 400 Gramm eines ‚Stoffes' – von mir als Laie als Plutonium 239 identifiziert – bereithalten. Je Gramm soll dieser chem. Grundstoff 71.000 US-Dollar kosten."

Die Zeugin Mattausch hat ausgesagt, daß sie selbst erstmals am 20. Juli 1994, gegebenenfalls schon am 19. Juli 1994 mit dem Fall befaßt worden sei. Sie habe davon erfahren, daß ein Gespräch mit dem BND stattgefunden und der BND Hinweis auf eine Tätergruppe, die sich teilweise schon in München aufhalten solle, habe, die 400 Gramm Plutonium zum Preis von 71.000 US-Dollar pro Gramm verkaufen wolle. Sie habe dann erstmals am 20. Juli 1994 bei einem Gespräch mit dem BND teilgenommen. Bei dieser Besprechung sei die Rede davon gewesen, daß das Material – zumindest ein Teil davon – bereits in München liege, es sei zunächst von 400 Gramm die Rede gewesen (vgl. Prot. der Sitzung vom 7. Mai 1996, S. 72/73).

Auch wenn sich die Zeugen Lautenschlager und Adami in ihrer Zeugenvernehmung nicht mehr daran erinnern konnten, ob man bereits am 19. Juli 1994 über den genauen Lagerort

des Plutoniums gesprochen habe (vgl. Prot. der Sitzungen vom 14. März 1996, S. 23, und 19. März 1996, S. 4), steht aufgrund des vorgezeigten Fernschreibens und der Aussage der Zeugin Mattausch fest, daß das BLKA bei Einleitung der Ermittlungen davon ausgegangen ist, daß sich bereits Plutonium im Inland befindet.

b) Unterrichtung über das Plutoniumangebot

Nach der telefonischen Erstinformation durch Kulp vom Referat 11A (Internationaler Rauschgifthandel/Geldwäsche) an den Leiter der Rauschgiftdienststelle 61/21 beim BLKA, EKHK Mayr und persönlicher Vorsprachen der Herren Kulp und „Adrian" beim Dezernat 62 des BLKA und einer weiteren Besprechung mit Angehörigen des BND wurde eventuell schon am 20.07.1994, spätestens jedoch am 21.07.1994 OStA Meier-Staude von der Staatsanwaltschaft München I über die vom BND übermittelten Informationen und die vom BLKA beabsichtigte Vorgehensweise unterrichtet.
Die telefonische Vorausinformation der Staatsanwaltschaft wurde durch ein Telefax am 21.07.1994 an die Staatsanwaltschaft schriftlich fixiert. Mittels dieses Faxes wurde auch um Zustimmung zum Einsatz eines nicht offen ermittelnden Polizeibeamten (noeP) bzw. alternativ um eine Entscheidung gemäß § 110a StPO (VE) gebeten. Nach Rücksprache mit dem Behördenleiter der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I, Ltd. OStA Emrich, wurde das BLKA von OStA Meier-Staude fernmündlich über die Zustimmung zum Einsatz eines nicht offen ermittelnden Beamten (noeP) unterrichtet.

Mit Fernschreiben vom 21.07.1994 wurden vom BLKA das Bayerische Staatsministerium des Innern, das Polizeipräsidium München und die Polizeidirektion Spezialeinheiten unterrichtet. Im BLKA wurden die tangierten Stellen, wie z. B. die Observationseinheit des BLKA vom Vorgang informiert.

Eine Unterrichtung des Bayerischen Justizministeriums erfolgte erstmals am 22.07.1994 durch OStA Meier-Staude gegenüber dem zuständigen Referenten der Strafrechtsabteilung MR Dr. Huber. BLKA-Präsident Ziegenaus, der über die wesentlichen Abläufe informiert war, führte noch vor Sicherstellung der Plutonium-Probe mit dem Leiter der Abteilung I C (Polizeiabteilung) des StMI, Ministerialdirigent Lenhard, ein Gespräch über das Verfahren.

Soweit bayerische Behörden über die Sicherstellung der Probe am 25.07.1994 und danach gewonnene Erkenntnisse unterrichtet wurden, wird in den Fragen III 17., III 18. und III 20. näher eingegangen.

c) Einsatzkräfte

Während des gesamten Einsatzes waren seitens des BLKA verschiedene Kräfte auch anderer Dienststellen lageabhängig in den Bereichen Ermittlungsgruppe, Telefonüberwachung, Einsatz technischer Mittel, Observation und Zugriff eingesetzt bzw. in Bereitschaft.

Die Bayerische Staatsregierung hat hierzu umfassend berichtet, Zahl und Gliederung der Kräfte unterliegen jedoch der Geheimhaltung, so daß hierzu in einem öffentlichen Bericht nicht berichtet werden kann. Der Untersuchungsausschuß hat jedoch an der Richtigkeit des Kräfteeinsatzes keine Zweifel.

3.9 Frage 8

Welche Maßnahmen wurden nach dem Eingang des Hinweises vom 19.07.1994 ergriffen, und bei welcher Behörde des Freistaates oder des Bundes lag die Federführung?

Der in Madrid von der VP „Rafa" gegebene Hinweis wurde von der Madrider Residentur des BND fernschriftlich der BND-Zentrale in Pullach übermittelt. Dort entschied der Leiter des Referats Aufklärung und Lage, Internationaler Rauschgifthandel/Geldwäsche, Ltd. Regierungsdirektor Merker, den vorliegenden Hinweis an das BLKA zu übermitteln.
Nach erster telefonischer Kontaktaufnahme mit der Rauschgiftdienststelle des BLKA und eines Rückrufs vom zuständigen Sachgebiet 624 des BLKA beim BND unterrichteten die BND-Angehörigen „Adrian" und Kulp im Rahmen eines persönlichen Sachvortrags Angehörige des Dezernats 62 des BLKA über den Hinweis und den Inhalt des von der Madrider Residentur an die BND-Zentrale gesandten Fernschreibens. Neben einer ersten Besprechung mit dem BLKA am 19.07.1994 kam es am 20.07.1994 zu einer zweiten Besprechung mit dem BND.

Dem BLKA wurde bei diesen beiden Besprechungen folgender Sachverhalt bekannt:

Eine russisch/spanische (internationale) Tätergruppe sei in München und biete 400 g Plutonium 239 zum Preis von USD 71.000/Gramm an. Am 20.07.1994 wurden die Namen „Oroz" und „Fernandez" (angeblich Spanier) genannt. Die Täter sollten sehr nahen Zugriff zum Material haben; das Material befinde sich vermutlich in Deutschland. Die Tätergruppe befinde sich in München und sei unter einer Telefonnummer erreichbar.

Bei den Gesprächen zwischen BLKA und BND wurde auch vereinbart, daß „Rafa" ab dessen Ankunft am 22.07.94 in München vom BLKA observiert wird.

Aufgrund der vom BND übermittelten Ausgangsinformationen hat das BLKA sofort, zunächst telefonisch und am 21.07.1994 schriftlich (mit Telefax) die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I über den Vorgang unterrichtet und zugleich um Zustimmung zum Einsatz eines nicht offen ermittelnden Polizeibeamten (noeP) oder eines VE im Sinne des § 110a StPO gebeten. Die Zustimmung wurde von der Staatsanwaltschaft (OStA Meier-Staude) fernmündlich erteilt (siehe auch Frage 11).

Nach dieser Unterrichtung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I hat diese unverzüglich ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Neben dem am 21.07.1994 abge-

stimmten Einsatz eines nicht offen ermittelnden Beamten des BLKA wurde von der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I, am 25.07.1994 die Aufzeichnung des nichtöffentlich gesprochenen Wortes gemäß § 100c StPO angeordnet. Auf Antrag vom 26.07.1994 auf Bestätigung der von der Staatsanwaltschaft angeordneten Maßnahme erging vom Amtsgericht München am 27.07.1994 ein entsprechender Beschluß (vgl. BLKA-Verfahrensakte 1 – Ermittlungsakte Band 1).

Am 28.07. und 01.08.1994 erwirkte die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I Beschlüsse des Amtsgerichts München zur Überwachung des Telefonverkehrs gemäß § 100 a StPO.

Die Vorgehensweise wurde zwischen der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I und dem BLKA zunächst im Grundsatz, und dann fortlaufend abgesprochen. Alle Entscheidungen wurden im Einvernehmen gefällt.
Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I übernahm die Sachleitung für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren. Das BLKA war zugleich ebenfalls für die Strafverfolgung und die taktische Durchführung der mit der Staatsanwaltschaft abgestimmten strafverfolgenden Maßnahmen zuständig.

Da es sich beim vorliegenden Fall um eine sogenannte Gemengelage (Strafverfolgung/Gefahrenabwehr) handelte, war dem Aspekt der Gefahrenabwehr wegen der von vagabundierendem Nuklearmaterial ausgehenden Gefahren in besonderer Weise Rechnung zu tragen. Die Zuständigkeit auf dem Gebiet Gefahrenabwehr oblag dem BLKA.

Neben der aus dem Blickpunkt der Gefahrenabwehr vordringlichen Bemühungen, mögliche Lagerorte von Nuklearmaterial zu lokalisieren, war auch auf den Gesichtspunkt des Schutzes des eingesetzten nicht offen ermittelnden Polizeibeamten „Boeden" und damit verbundenen Einsatzes des Sprachmittlers „Adrian" und der VP „Rafa" ein besonderes Augenmerk zu legen.

Nach Kontaktaufnahme mit der Tätergruppe fand am Abend des 25.07.1994 das erste Treffen des nicht offen ermittelnden Polizeibeamten des Bayer. Landeskriminalamts „Boeden" in Begleitung des BND-Mitarbeiters „Adrian", mit der V-Person des BND „Rafa" und den Tätern im Straßencafé des Hotels „Excelsior" statt. Dieses Treffen wurde mittels technischer Aufzeichnung auf Tonträger aufgenommen. Hierfür lag eine vorläufige Anordnung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I zur technischen Aufzeichnung des nichtöffentlich gesprochenen Wortes gem. § 100 c StPO vor.

Gegen 19.30 Uhr verlagerte sich das Treffen in das Hotelzimmer der V-Person „Rafa". Dort wurde von den Tätern die Plutoniumprobe übergeben. Das Gespräch über das Plutoniumangebot der Täter wurde fortgesetzt.

Die Gespräche mit den Tätern im Hotelzimmer wurden zum Schutz der eingesetzten Kräfte gemäß Art. 34 Abs. 3 PAG (Personenschutzsender) aufgezeichnet.

Zur Erlangung von Erkenntnissen zur Lokalisierung des Lagerorts des Plutoniums stellte das BLKA am 28.07.1994 beim Amtsgericht München den Antrag auf den Einsatz technischer Mittel in Wohnungen gemäß Art. 30 Abs. 1, Abs. 3 Abs. 5, Art. 33 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, Abs. 3 und Art. 34 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Bayer. Polizeiaufgabengesetz (Hotel Altano).

Mit Beschluß vom 28.07.1994 hat das Amtsgericht München den beantragten Beschluß für das Zimmer 705 des Hotels „Altano" erlassen.

Am 01.08.1994 wurde vom BLKA erneut der Einsatz technischer Mittel in Wohnungen beantragt (Zimmer 542 und 543 des Hotels Excelsior). Am gleichen Tag wurde vom Amtsgericht München ein entsprechender Beschluß erlassen. Die Aufzeichnung von technischen Maßnahmen erfolgte jedoch nicht, da die Zimmer von den Tätern nicht betreten wurden.

Am 02.08.1994 wurde eine gleich gelagerte Maßnahme für das Zimmer 322 des Hotels Excelsior beantragt und vom Amtsgericht München am 02.08.1994 bestätigt.
Wegen der mit den Ermittlungshandlungen und den Tätervorgaben verbundenen radiologischen Gefährdungsaspekte wurden StMLU und LfU eingebunden. Fragen der möglichen Gefährdung durch radioaktives Nuklearmaterial wurden am 02./03. und 10.08.1994 in gemeinsamen Besprechungen erörtert. An diesen Besprechungen nahm der zuständige Beamte des LfU, RD Dr. Zeising, teil.

Die vorgenannten Abläufe und Maßnahmen lassen sich sowohl den vorgelegten Verfahrensakten des BLKA als auch der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakte entnehmen.

3.10 Frage 9

Weswegen wurde nicht nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BKA-Gesetz das Verfahren an das BKA abgegeben?

Die Zuständigkeit des BKA war im Gesetz über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) i. d. F. der Bek vom 29.06.1993 (BGBl. I S. 704) geregelt.

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BKAG ist das Bundeskriminalamt zuständig bei

- international organisiertem
- ungesetzlichem Handel mit Waffen,
- der eine Sachaufklärung im Ausland erfordert.

Unter Waffenhandel fällt nach herrschender Meinung auch der Handel mit Atomwaffen. Nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 Kriegswaffenkontrollgesetz werden Substanzen, die zum Bau einer Atomwaffe bestimmt sind, diesen gleichgestellt. Fehlt es an einer entsprechenden Bestimmung, handelt es sich um waffenfähiges, spaltbares Material, nicht hingegen um Atomwaffen im Sinne des § 17 Abs. 2 des Kriegswaffenkontrollgesetzes.

Das BKA geht – wie Kriminaldirektor Krömer ausgeführt hat – davon aus, daß eine originäre Zuständigkeit des BKA beim

ungesetzlichen Handel mit Nuklearmaterial dann gegeben ist, wenn „die Substanzen zum Bau von Waffen im Sinne von § 17 Abs. 2 Nr. 1 Kriegswaffenkontrollgesetz bestimmt sind", also eine Atomwaffe im Sinne des Kriegswaffenkontrollgesetzes vorliegt.

Im vorliegenden Fall wurde dies vom Amtsgericht München (Beschluß vom 27.07.1994), von der Staatsanwaltschaft in der Anklageschrift zum Fall München (Seite 17 ff.) und durch die 9. Strafkammer des Landgerichts München I bzgl. des Plutoniumhandels verneint. So hat die Staatsanwaltschaft München I nicht wegen eines Verbrechens nach § 19 Kriegswaffenkontrollgesetz (Atomwaffenhandel), sondern wegen eines Verbrechens nach § 22a Abs. 1 Nrn. 2, 3, 4, Abs. 2 Kriegswaffenkontrollgesetz (Überlassung, Beförderung und Einfuhr waffenfähigen Materials) angeklagt, mit dem Hinweis, daß die bloße Verwendungsabsicht für Waffenzwecke nicht für die Bestimmung nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 Kriegswaffenkontrollgesetz ausreiche, sondern der Gegenstand danach eigens für die Waffenherstellung konstruiert sein müsse. Auch das Landgericht München I hat die Strafe dem Tatbestand des § 22a Kriegswaffenkontrollgesetz und nicht dem § 19 Kriegswaffenkontrollgesetz entnommen, ist also offensichtlich davon ausgegangen, daß eine Bestimmung zum Bau einer Atomwaffe zumindest nicht nachgewiesen werden konnte.

Die Frage, ob im konkreten Fall die Voraussetzungen des ungesetzlichen Handels mit Waffen vorlagen, braucht vom Untersuchungsausschuß nicht entschieden zu werden; die Beweisaufnahme hat keine Anhaltspunkte dafür erbracht, daß die Behörden zum damaligen Zeitpunkt von einer international organisierten Tätergruppe ausgehen, die eine Sachaufklärung im Ausland erforderlich machten. Die eingesetzten Beamten gingen vielmehr davon aus, daß sich das angebotene Plutonium bereits in Deutschland befindet und die Täter im Inland operieren. Damit war eine Zuständigkeit des BKA nicht erkennbar. Im übrigen hat auch das BKA nach der fernschriftlichen Meldung des BLKA vom 26.07.1995 (WE-Meldung) zur Sicherstellung der Plutoniumprobe am 25.07.1994 keine Einwendungen gegen die Fallbearbeitung durch das BLKA erhoben. Somit war zumindest nach der Meldung vom 26.07.1994 für alle Beteiligten erkennbar, daß das BKA zum damaligen Zeitpunkt keine Verfahrensübernahme anstrebte und sich – nach Überzeugung des Bayerischen Untersuchungsausschusses – offensichtlich für nicht zuständig gehalten hat.

3.11 Frage 10

In welcher Weise und durch wen ist die Staatsanwaltschaft München I als Herrin des Verfahrens tätig geworden?

Das vorliegende Verfahren war durch ein Zusammentreffen von Aspekten der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr gekennzeichnet. Die Zuständigkeit für die Gefahrenabwehr lag in der Kompetenz des BLKA. Dort war als Einsatzleiter, KD Sommer, für diesen Bereich federführend verantwortlich.

Für den Bereich der Strafverfolgung lag die Zuständigkeit und damit die Leitungsbefugnis bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I. Der Untersuchungsausschuß ist nach eingehender Überprüfung des Sachverhalts zur Überzeugung gelangt, daß die Sachherrschaft auf dem Sektor der Strafverfolgung auch tatsächlich bei der Staatsanwaltschaft lag.

Mit der Führung des Ermittlungsverfahrens war Staatsanwalt als Gruppenleiter Herrle beauftragt worden. Von ihm und seinem Abteilungsleiter, OStA Meier-Staude, wurden in Absprache mit dem BLKA die erforderlichen Ermittlungsschritte/Ermittlungshandlungen vorgenommen. Der Behördenleiter der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I, Ltd. OStA Emrich, war über bedeutsame Verfahrensabläufe und die wesentlichen Ermittlungsschritte unterrichtet.

Die Maßnahmen während des Einsatzes vom 19. Juli bis zum 10. August 1994 wurden von den Strafverfolgungs- und Gefahrenabwehrbehörden einvernehmlich getroffen (so der Zeuge Meier-Staude, Prot. der Sitzung vom 13. Juli 1996, S. 46).
Ab dem 25.08.1994 wurde das Ermittlungsverfahren Staatsanwalt als Gruppenleiter Fügmann zugeteilt.

Bei seiner Vernehmung vor dem Bayerischen Untersuchungsausschuß hat OStA Meier-Staude deutlich dargelegt, daß die Sachherrschaft für den strafverfolgenden Teil des Verfahrens straff in Händen der Staatsanwaltschaft lag. In seiner Aussage hat er aufgezeigt, daß die Staatsanwaltschaft alle für die Strafverfolgung wesentlichen Entscheidungen getroffen hat. OStA Meier-Staude hat – auch bei einer Vielzahl von kritischen Fragen – die Verantwortung für die getroffenen Entscheidungen übernommen (vgl. auch Protokoll der 18. Sitzung vom 13.06.1994).

Belegt sind die Angaben von OStA Meier-Staude auch durch die Aussagen des Behördenleiters (Ltd. OStA Emrich) und durch die Aussagen der Staatsanwälte Herrle und Fügmann.

Zusätzlich bestätigt ist der Ablauf des Ermittlungsverfahrens durch die von der Staatsanwaltschaft beantragten Beschlüsse zur Telefonüberwachung und den technischen Maßnahmen. Alle entsprechenden Unterlagen sind in den vorgelegten Verfahrensakten enthalten.

3.12 Frage 11

Warum wurde für den Einsatz des verdeckt ermittelnden Polizeibeamten Walter B. keine richterliche Zustimmung eingeholt, und wer hat diese Entscheidung getroffen bzw. die Einholung der Zustimmung unterlassen?

Zu der allgemeinen Rechtslage wird auf die Ausführungen zur Frage 7 des Komplexes II (Ziffer 2.7) verwiesen.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß dem BLKA erstmals am 19.07.1994 bekannt wurde, daß sich eine russisch/spanische Tätergruppe in München aufhalte, die Plutonium zum Preis von USD 71.000/Gramm zum Kauf anbiete.

Daraufhin beabsichtigte das BLKA einen Beamten des Dezernats 62 („Walter Boeden") als Scheinaufkäufer einzusetzen und beantragte mit Telefax vom 21.07.94 bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I die Zustimmung zum Einsatz eines nicht offen ermittelnden Polizeibeamten (noeP) oder – alternativ, falls die Staatsanwaltschaft zu einer anderen Rechtsauffassung käme – eine Entscheidung im Sinne des § 110 a StPO, also den Einsatz eines Verdeckten Ermittlers.

Vom BLKA war geplant, den Beamten unter einer veränderten Identität an die Täter heranzuführen und mit den Tätern zum Schein Kaufverhandlungen zu führen, um das vagabundierende Nuklearmaterial sicherzustellen.

Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I, in der Person von OStA Meier-Staude, stimmte dem Einsatz des noeP zu.

Die Staatsanwaltschaft ging bei ihren Überlegungen davon aus, daß Ziel des Einsatzes sein sollte, Kontakt zu den Anbietern aufzubauen und als Ergebnis der Scheinkaufsverhandlungen einen Zugriff auf das vagabundierende Nuklearmaterial und ggf. auf die Täter vorzubereiten. Bei Beginn des Ermittlungsverfahrens war beabsichtigt, den noeP zur Sicherung von möglicherweise bereits im Inland vagabundierendem Nuklearmaterial als Scheinaufkäufer einzusetzen.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß nicht daran gedacht war, einen Kontakt aufzubauen, der sich über einen längeren Zeitraum erstreckte, um dadurch Informationen zu Hintergründen und Strukturen der Tat/der Täter zu erhalten. Die Staatsanwaltschaft ging davon aus, daß der Einsatz von „Boeden" nicht über wenige, konkret bestimmbare Ermittlungshandlungen hinausgehen sollte und es auch nicht erforderlich werden würde, eine unbestimmte Vielzahl von Personen über seine wahre Identität zu täuschen. Sinn der veränderten Identität des noeP war nicht, längere Zeit mit und in der vorgegebenen Identität zu leben. Sie wurde lediglich vorsorglich angelegt, um möglichen Gefahren für Leib und Leben des eingesetzten Beamten weitgehend entgegenzuwirken.

Ein Einsatz als Verdeckte Ermittler war daher auszuschließen, da „Boeden" – obgleich unter veränderter Identität tätig – „nur" als Scheinaufkäufer auftreten sollte. Hintergrund- und Strukturermittlungen durch ihn waren nicht vorgesehen.

Aus diesem Grund hat die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I dem vom BLKA beantragten Einsatz eines nicht offen ermittelnden Polizeibeamten zugestimmt und beim Amtsgericht keinen Antrag zum Einsatz eines Verdeckten Ermittlers im Sinne des § 110 a StPO gestellt. Eine richterliche Genehmigung war deshalb neben der staatsanwaltschaftlichen Zustimmung nicht erforderlich. Die Entscheidung wurde durch OStA Meier-Staude im Einvernehmen mit dem Behördenleiter, Ltd. OStA Emrich getroffen.

Die Staatsanwaltschaft wurde vom BLKA bis zum Zugriff am 10.08.97 über den Fortgang des Verfahrens ständig unterrichtet. Da sich Ziel und Umstände des Tätigwerdens des Einsatzes nicht änderten, war auch im weiteren Verlauf des Einsatzes keine Entscheidung gemäß §§ 110a ff StPO erforderlich.
Der Untersuchungsausschuß konnte sich bei der Beweisaufnahme überzeugen, daß für „Boeden" keinesfalls eine Legende im Sinn des § 110a StPO aufgebaut worden war. Einzelheiten können in diesem öffentlichen Bericht wegen des berechtigten Interesses an der Geheimhaltung der polizeilichen Legendenbildung und der Identität des eingesetzten Beamten nicht erläutert werden.

Der Untersuchungsausschuß ist der Auffassung, daß die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, den Einsatz von „Boeden" nicht als VE-Einsatz zu qualifizieren, nicht zu beanstanden ist.

3.13 Frage 12

Wie viele Lage- und Einsatzbesprechungen fanden ab dem 19.07.1994 wann statt, wer hat daran teilgenommen, wer wurde jeweils von den Ergebnissen der Entscheidungen in Kenntnis gesetzt oder während der Besprechungen telefonisch hinzugezogen?

a) Lage und Einsatzbesprechungen

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß im Zusammenhang mit dem Plutonium-Fall München eine Vielzahl von Besprechungen stattgefunden haben. Die Bayerische Staatsregierung hat dem Untersuchungsausschuß in ihrem Bericht zum Fall „München" umfassend über den Ablauf der Besprechungen berichtet.

Die Zeugenvernehmungen sowie die Auswertung der vorliegenden Unterlagen (Verfahrensakten des BLKA und der Bericht der Staatsregierung) hat hinsichtlich durchgeführter Einsatzbesprechungen folgendes ergeben:

– Besprechung am Dienstag, 19.07.1994

Der damalige Leiter des Sachgebietes 624 (Strahlen- und Umweltdelikte) BLKA, EPHK Lautenschlager wurde über das Rauschgiftdezernat kurz über den Sachverhalt informiert und nahm telefonisch Kontakt mit Kulp vom Referat 11A des BND (Internationaler Rauschgifthandel/Geldwäsche) auf. Es wurde ein persönliches Gespräch für den gleichen Tag vereinbart.

Beim BLKA fand am selben Tag – wie vereinbart – diese Besprechung statt, an der neben KHK Adami und EPHK Lautenschlager (BLKA) die Herren „Adrian" und Kulp vom BND teilnahmen.

In diesem ersten Sondierungsgespräch teilten die BND-Beamten den von der Residentur in Madrid per Fernschreiben übermittelten Sachverhalt mit. Die mögliche Vorgehensweise wurde erörtert.

– Besprechung am Mittwoch, 20.07.1994

Es fand eine weitere Besprechung beim BLKA statt, in deren Verlauf die BND-Vertreter weitere Details dahingehend be-

kanntgaben, daß es sich bei den Tätern um eine internationale Tätergruppe handle. Dabei wurden die Namen „Oroz" und „Fernandez" erwähnt. Die Täter sollten sehr nahen Zugriff zum Material haben; das Material befinde sich vermutlich in Deutschland. Die Tätergruppe befinde sich in München und wäre unter einer Telefonnummer erreichbar.

An dieser Besprechung nahmen neben Angehörigen des Dezernats 62 des BLKA wiederum die Herren Kulp und „Adrian" vom BND teil.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, das PP München und die Polizeidirektion Spezialeinheiten wurden am 21.07.1994 per Fernschreiben über den wesentlichen Sachverhalt informiert. Die angeforderten Observationskräfte wurden gebeten an einer Einsatzbesprechung am 22.07.1994 im BLKA teilzunehmen.

– Besprechung am Freitag, 22.07.1994

An der Besprechung nahm, neben den Leitern der unterstellten Observationseinheiten, vom BLKA und BND im wesentlichen der bisherige Personenkreis teil.

– Besprechung am Montag, 25.07.1994

Am Montag, den 25.07.1994 fand beim BLKA eine weitere Einsatzbesprechung statt, bei der die Vorgehensweise für das erste Treffen mit der „Täterseite" besprochen wurde. An dieser Besprechung nahmen vom BLKA folgende Personen teil:

- KHK Adami
- „Walter Boeden"
- EPHK Lautenschlager
- KHK'in Mattausch
- KD Sommer

Vom BND waren anwesend:

– Herr Kulp – Herr „Adrian" – Herr Merker

– Besprechungen am Dienstag, 26.07.1994

Am Dienstag, 26.07.1994 fanden zwei Besprechungen statt. An der ersten Besprechung nahmen vom BND die Herren Hochfeld, Kulp und „Adrian", vom BLKA ein größerer Personenkreis, u. a. im wesentlichen die bisherigen Besprechungsteilnehmer, teil. Die Besprechung diente im Zusammenhang mit der übergebenen Probe der neu zu beurteilenden Lage und Erörterung der weiteren Vorgehensweise.

Am selben Tag kam es zu einer weiteren Besprechung in den Räumen der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I an der neben den BLKA-Beamten „Walter Boeden", KHK Edtbauer und KD Sommer, OStA Meier-Staude sowie Staatsanwalt als Gruppenleiter Herrle teilnahmen.

Bei dieser Besprechung wurde die durch die übergebene Probe vorliegende neue Lage erörtert. Einvernehmlich wurde zunächst festgelegt, daß eine sofortige Festnahme der Täter nicht erfolgen soll.

„Walter Boeden" erhielt die Anweisung, weiter Kontakt zu den Tätern zu halten, auf die Angebote der Täter zum Schein einzugehen und aus diesem Grund in jedem Fall weiter Interesse an Plutonium, auch an einer Lieferung aus Moskau, zu zeigen. KHK Edtbauer fertigte über diese Besprechung einen Vermerk (sog. Edtbauervermerk vom 26.07.1994).

Nach Eingang des vorläufigen Analyseergebnisses beim BLKA wurden das Bayerische Staatsministerium des Innern und das Bundeskriminalamt fernschriftlich vom Ergebnis der vorläufigen Probenanalyse unterrichtet.

– Besprechungen am Mittwoch, 27.07.1994

Am Mittwoch, den 27.07.1994 fanden – wie am Vortag – ebenfalls zwei Besprechungen statt. Bei der ersten Besprechung, an der vom BLKA im wesentlichen der bereits erwähnte Personenkreis teilnahm, wurde mit den Angehörigen des BND (Hochfeld, Kulp und „Adrian") im Rahmen eines Informationsaustausches der Verfahrensstand und die Vorgaben des BLKA zum Verfahrensfortgang besprochen.

Bei der zweiten Besprechung, die in den Räumen der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München stattfand, wurden die bisherigen Erkenntnisse und der bisherige Ablauf des Verfahrens dargestellt. Einvernehmlich wurde der Verfahrensfortgang erörtert. Dabei wurde vereinbart, die weiteren Maßnahmen in enger Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I durch- bzw. fortzuführen.

An dieser Besprechung nahmen OStA Meier-Staude, Staatsanwalt als Gruppenleiter Herrle, KD Sommer, „Walter Boeden" und „Adrian" teil.

– Montag, 01.08.1994

In einem Fernschreiben vom 01.08.1994 wurden das StMI, das Polizeipräsidium München und die Polizeidirektion Spezialeinheiten Südbayern unterrichtet, daß das BLKA in dieser Woche in München die Festnahme der Tatverdächtigen plane. Zur Unterstützung wurden erneut Spezialeinsatzkräfte (MEK/SEK) angefordert.

– Besprechung am Dienstag, 02.08.1994

Nachdem über „Adrian" bekannt wurde, daß am 03.08.1994 mehrere Pakete in Größe eines Schuhkartons übergeben werden sollen, wurde ein Einsatz für den Zeitraum 03. bis 05.08.1994 konzipiert. In der Besprechung am 02.08.1994 – wie auch in den folgenden – wurde die vom BLKA geplante Vorgehensweise erörtert und abgesprochen. Als fachkundiger Vertreter der Umweltbehörden nahm Regierungsdirektor Dr. Zeising vom Landesamt für Umweltschutz am 02.08.1994 an der Besprechung teil. Neben den Vertretern des Dezernats 62 des BLKA nahmen auch die für den Einsatz (03. bis 05.08.1994) vorgesehenen Abschnittsführer teil. Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I war durch OStA Meier-Staude vertreten.

– Besprechung am Mittwoch, 03.08.1994

Die Besprechung am 03.08.1994 befaßte sich wiederum vordringlich mit dem für den Zeitraum 03. – 05.08.1994 geplanten Einsatz. Der Teilnehmerkreis gegenüber dem Vortag war im wesentlichen unverändert.

– Besprechung am Freitag, 05.08.1994

Am Freitag, den 05.08.1994 fand wiederum eine Einsatzbesprechung statt. Der Stand des Ermittlungsverfahrens wurde vom BLKA dargestellt und erörtert. Der Teilnehmerkreis war – mit Ausnahme des Vertreters des LfU (Dr. Zeising) und der Abschnittsleiter – im wesentlichen gleich.

Am 05.08.1994 wurde das StMI vom BLKA mit Fernschreiben an das StMI um Unterstützung durch ein Spezialfahrzeug mit Bedienpersonal des Landes Baden-Württemberg ab 08.08.1994 ersucht.

– Besprechung am Montag, 08.08.1994

Die Lageveränderung ergab, daß Torres zu einem noch nicht bekannten Zeitpunkt möglicherweise mit einem Flugzeug aus Moskau anreist und die Mitnahme von Plutonium nicht ausgeschlossen werden konnte. Bei der Besprechung wurde diese veränderte Lage besprochen und ein möglicher Zugriff erörtert.

Der Teilnehmerkreis an der Besprechung war wiederum im wesentlichen unverändert.

– Dienstag, 09.08.1994

Am Nachmittag wurden die Einsatzmöglichkeiten am Flughafen München unter Einbeziehung von Angehörigen der Polizeidirektion Flughafen geprüft. Vom BLKA waren EKHK Stoephasius und KHK Adami beteiligt und am Flughafen München „Franz-Josef-Strauß“ anwesend.

– Mittwoch, 10.08.1994

Da die Möglichkeit, daß Torres am 10.08.1994 mit Nuklearmaterial aus Moskau zurückkehren könnte, neben anderen Möglichkeiten nicht auszuschließen war, wurden für den 10.08.1994 Einsatzmaßnahmen am Flughafen unter Einbeziehung eigener, unterstellter und benachbarter Kräfte, projektiert und durchgeführt.

Dabei waren neben den Beamten des BLKA, Kräfte der Polizeidirektion Spezialeinheiten, des PP Oberbayern, des LfU und des Hauptzollamts München-Flughafen eingesetzt.

Das taktische Vorgehen am Flughafen München wurde an diesem Tag nochmals mit der Staatsanwaltschaft abgesprochen. OStA Meier-Staude war während des Einsatzes am Flughafen München zugegen.

Der Beamte des LfU, RD Dr. Zeising, nahm an der Einsatzbesprechung teil und unterrichtete Regierungsdirektor Lang vom StMLU über die wesentlichen Besprechungsergebnisse. Dieser informierte Herrn Dr. Götz vom BMU unmittelbar im Anschluß über die aktuelle Lage.

– Donnerstag, 11.08.1994

Per Fernschreiben wurden das Bayerische Staatsministerium des Innern und das Bundeskriminalamt mittels WE-Meldung von der Sicherstellung des Koffers und der Festnahme der drei Täter verständigt.

Die dargestellten Abläufe sind belegt durch das vorgelegte Aktenmaterial, insbesondere die in den Verfahrensakten teilweise vorliegenden Besprechungsprotokolle (vgl. Verfahrensakten des BLKA – Sonderband) und den zu den Besprechungsabläufen gehörten Zeugen. (Vgl. z. B. KD Sommer – Protokoll der 11. Sitzung am 27.02.1996, PD Nefzger – Protokoll der 17. Sitzung am 07.05.1996 und Vernehmung des Zeugen Kulp – Protokoll der 23. Sitzung am 10.10.1996.)

b) Wichtige Einzelaspekte

Zur Fragestellung haben sich im Laufe der Beweisaufnahme zwei spezielle Komplexe für den Untersuchungsausschuß im Hinblick auf den Ablauf der Einsatzbesprechungen herauskristallisiert, die von besonderer Bedeutung sind. Dies ist zum einen der Vorwurf, der BND hätte durch seine Teilnahme an den Einsatzbesprechungen Einfluß auf die Fallbearbeitung genommen und zum anderen die Prüfung der Frage, ob die zuständigen Ermittlungsbehörden bereits am 26.07.1994 davon ausgehen mußten, daß das Nuklearmaterial aus Moskau nach Deutschland eingeführt werde.

aa) Die Teilnahme der BND-Mitarbeiter war durch die Rollen des „Adrian“ und des „Rafa“ bedingt. Darüber hinausgehende Einflußnahmen des BND auf den Entscheidungsfindungsprozeß haben nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht stattgefunden. Die Sachherrschaft lag bei Staatsanwaltschaft und BLKA.

bb) Ein zweiter wesentlicher Punkt war der Ablauf der Einsatzbesprechung am 26.07.94 in den Räumen der Staatsanwaltschaft. Hierzu hat KHK Edtbauer folgenden Vermerk gefertigt:

„Am 26.07.94 fand bei der Staatsanwaltschaft München I eine Fallbesprechung zum aktuellen Plutoniumangebot statt,

Teilnehmer: OStA Meier-Staude,
StA Herrle
KOR Sommer, LKA Dez 62
noeP „Walter Boeden“
KOK Edtbauer, LKA SG 624

OStA Meier-Staude wurde vom Unterzeichner über den aktuellen Ermittlungsstand informiert, d. h., daß am 25.07.1994 abends ein Treffen zwischen dem noeP, dem Informanten, dem VP-Führer und dem Tatverdächtigen stattfand. Bei diesem Treff wurde eine Probe des avisierten Materials übergeben. Seitens der Tatverdächtigen wurde gesagt, daß von diesem Material noch weitere 4,7 kg sich in Moskau befinden würden, die bei einem

Kaufinteresse seitens des Kaufinteressenten nach Deutschland geschafft würden.
Diese Probe wurde noch am Abend des 25.07.94 im Labor des LfU erstmals untersucht. Dabei konnte keine eindeutige Aussage über die Zusammensetzung der Probe getroffen werden. Dazu mußte die Probe im Institut für Radiochemie in Garching abschließend untersucht werden. Dies geschah im Laufe des 26.07.94.

Mit OStA Meier-Staude wurde nun folgende Vorgehensweise vereinbart:

Für den Fall, daß die Probe dem Angebot entspricht, soll der noeP seine Kaufabsicht deutlich machen und das Material soll aus Moskau über den Tatverdächtigen beschafft werden. Der Zugriff soll dann in Deutschland erfolgen, wenn die Ware übergeben wird.

Für den Fall daß die Ware minderwertig, d. h., nicht dem bereits abgegebenen Angebot entspricht, aber noch von einer strafbaren Qualität, soll der noeP ebenfalls die Ware bestellen, allerdings zu veränderten Konditionen, d. h. zu einem erheblich niedrigerem Preis.

Für den Fall daß die Ware absolut mindertwertig ist, d. h. daß die Ware keine strafbare Qualität aufweist, soll der noeP eine Verhandlungsposition einnehmen, daß er zwar an dieser Ware nicht interessiert ist, weil sie minderwertig ist, aber die Täter wenn möglich veranlaßt werden, nach einer Ware zu suchen, die dem bereits abgegebenen Angebot entspricht.

Ein Zugriff erfolgt zur Zeit in jedem Fall nicht.

Sachbearbeiter:
Edtbauer, KOK"

Der Untersuchungsausschuß hat überprüft, inwieweit dieser Vermerk den tatsächlichen Ablauf der Besprechung widergibt. Und hat deshalb alle Teilnehmer dieser Besprechung zu deren Ablauf und zu dem von KHK Edtbauer gefertigten Vermerk eingehend angehört.

Der Verfasser des Vermerks KHK Edtbauer hat hinsichtlich seines Vermerks vom 26.07.1994 dargelegt, daß bei der Besprechung am 26.07.1994 festgelegt worden sei, daß durch den noeP Kaufinteresse bekundet werden sollte und sich der Vermerk und die Besprechung am 26.07.1994 auf das Treffen mit den Tätern am 25.07.1994 sowie auf die Angaben der Täter bezogen habe. Die Täter sollten unter „Betrugs- und Placebo-Gesichtspunkten" veranlaßt werden das von ihnen angebotene Material (Pu 239) beizubringen. Es hätte sich ja um einen Test der Täter handeln können, falls sie lediglich minderwertiges Material geliefert hätten.

Er habe den Vermerk gefertigt, da seiner Ansicht nach bei dieser Besprechung Entscheidungen getroffen worden seien, die wichtig gewesen seien und die er persönlich für sich dokumentieren wollte. Es sei für ihn eine „Schaltstelle" gewesen, bei der der noeP Vorgaben erhalten habe.

Er habe den Vermerk, der operative Details enthalten habe, deshalb auch nicht zu den Gerichtsakten gegeben. Bei der Besprechung mit OStA Meier-Staude, der am 26.07.1994 die Entscheidungen getroffen habe, sei die grundsätzliche „Marschrichtung" in dem Verfahren festgelegt und später nicht mehr diskutiert worden.

Es seien bei dieser Besprechung verschiedene Handlungsalternativen angesprochen und beurteilt worden bzw. abgelehnt worden.

Der Zeuge hat berichtet, daß er den besprochenen Sachverhalt nach bestem Wissen aufgeschrieben habe und er zum Inhalt stehe. Sein Vermerk sei aber keine vollständige Zusammenfassung der Besprechung, man könne einen so komplexen Sachverhalt nicht auf eineinhalb Seiten darstellen. Es sei jedenfalls entschieden worden, daß die Kaufabsicht gegenüber der Verkäuferseite deutlich gemacht werden sollte. Dies habe auch gegolten, wenn die Ware in Moskau lagern würde. Fakt wäre aber auch gewesen, daß die Probe in Deutschland war und das weitere „Material" in unmittelbarem Zugriff der Täter sein sollte.

OStA Meier-Staude hat bei seiner Einvernahme am 13.06.1996 zum Edtbauer-Vermerk erklärt, daß er einen Vermerk über die Besprechung mit Datum vom 24.04.1995 gefertigt habe, der sich anders lese als der Vermerk des KHK Edtbauer. Er habe den Vermerk von Edtbauer zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt bekommen und er habe als erstes gedacht, „was habe denn der da geschrieben". Er habe auch über das Ende des Vermerks gestaunt, in dem es heiße, daß „veranlaßt werden solle, Ware zu suchen". Dies sei konträr zu seiner Grundhaltung in dieser Frage. Edtbauer habe den Vermerk seiner Meinung nach leichtfertig geschrieben.

Des weiteren gab OStA Meier-Staude an, daß berücksichtigt werden müsse, daß die von Edtbauer erwähnte „Marschrichtung" gar nicht an einem Tag festgelegt werden könne, sondern sich so ein Einsatz von Tag zu Tag neu gestalte – durch Taten und Worte. Man könne nur so lange so vorgehen, wie die Situation es ergebe. Es habe sich um eine dynamische Situation gehandelt, daher sei das Wort „Marschrichtung" sicher so nicht richtig.

Man habe sich in dieser Besprechung am 26.07.1994 mit den „Nöten" des Scheinaufkäufers befaßt und Verhaltensmaßregeln gegeben.

Der Zeuge Herrle (zunächst Sachbearbeiter des Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft) hat bei seiner Einvernahme ausgeführt, daß er keine konkrete Erinnerung über den Inhalt der Besprechung am 26.07.1994 habe (vgl. Protokoll der 16. Sitzung am 07.05.1996).

Der Zeuge „Walter Boeden" gab an, daß sich die Hinweise auf Moskau im Vermerk des KHK Edtbauer auf die Aussagen der Täter bezogen hätten. Bei der Einsatzbesprechung bei der Staatsanwaltschaft am 26.07.1994 seien ihm lediglich Vorgaben für seine weiteren Verhandlungen mit den Tätern abhängig von der Qualität der Probe gegeben worden. Dabei sei man davon ausgegangen, daß das Material in der Nähe sei. Er habe aber gegenüber den Tätern vorgeben dürfen, auch an

Material aus Moskau interessiert zu sein. Bei der Besprechung sei es darum gegangen, ihm Handlungsanweisungen für das nächste Treffen mit den Tätern an die Hand zu geben. Der Vermerk des KHK Edtbauer sei teilweise unlogisch.

Zur dritten Variante im Edtbauer-Vermerk (sollte die Probe dem Angebot nicht entsprechen, dann solle der noeP nach Ware der angebotenen Qualität „suchen") gab „Boeden" an, daß er gehalten gewesen sei, in diesem Fall eine Probe der angebotenen Qualität zu fordern.

Der Einsatzleiter, KD Sommer äußerte sich bei seiner Einvernahme am 27.02.1996 zur Besprechung am 26.07.1994 und zum „Edtbauer-Vermerk" dahingehend, daß ihm der Vermerk erst in der Nachbereitung des Falles im April/Mai 1995 bekannt geworden sei.

Die Besprechung habe eine Bedeutung erhalten, die sie aus seiner Sicht niemals gehabt habe. Es habe sich um eine Lagebesprechung bei der Staatsanwaltschaft gehandelt, nachdem die Probe übergeben worden sei. Der noeP sei an die Tätergruppe herangespielt worden, weitere Treffen waren vereinbart, es habe besprochen werden müssen, wie es weitergehen sollte. Der noeP habe für seine Verhandlungen mit den Tätern Sicherheit gebraucht, nachdem nun plötzlich Moskau eine Rolle spielte.

Man habe dann unter der Annahme, daß Material in Deutschland sei, entschieden, auf alle Fälle weiterzuverhandeln und den Fall weiterzuführen und „Boeden" einen Verhandlungsspielraum zu geben. Es sei für einen Scheinaufkäufer nicht legendengerecht, jegliche Lieferung aus Moskau gegenüber den Tätern abzulehnen. Die Besprechung sei keine Grundsatzentscheidung für die nächsten drei Wochen gewesen, weil niemand voraussehen habe können, wie sich die Lage entwickle. Es habe auch nach dieser Besprechung ständig wieder Entscheidungen über das weitere Vorgehen gegeben.

Der Untersuchungsausschuß ist nach sorgfältiger Prüfung aller Unterlagen und Würdigung aller Aussagen zu dem Ergebnis gekommen, daß der kurze Vermerk des KHK Edtbauer nur einen Teilbereich der Besprechung wiederspiegelt und durch die kurze Fassung wesentliche Gesichtspunkte der Besprechung nicht zur Geltung kommen. So blieb im Vermerk des KHK Edtbauer unerwähnt, daß wesentlicher Besprechungszweck war, den Umfang des legendengerechten Verhaltens des noeP „Boeden" abzustecken, und daß Hinweise vorlagen, die Staatsanwaltschaft und BLKA den Rückschluß auf bereits in Deutschland befindliches Nuklearmaterial nahelegten. Dies zeigt auch der Vermerk von OStA Meier-Staude vom 27. Juli 1994 über die Besprechung am selben Tag, in der die beteiligten Behörden zu der Ansicht kamen, eine erhebliche Wahrscheinlichkeit bestehe dafür, daß sich Plutonium bereits im Bundesgebiet befinde (vgl. Handakte der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I, Bd. 1).

3.14 Frage 13

Hatten bayerische Behörden oder deren Mitarbeiter bzw. Mitglieder der Staatsregierung Kenntnis von den in diesem Zeitraum (Frühjahr 1994 bis 10.8.1994) im Bundeskanzleramt stattgefundenen Besprechungen, und haben Vertreter bayerischer Behörden daran teilgenommen, und wurde das Kanzleramt über die in München geführten Ermittlungen informiert, und falls ja, in welcher Weise?

Durch die Zuleitung der Vernehmungsprotokolle des Bonner Untersuchungsausschusses wurden dem hiesigen Untersuchungsausschuß Einzelheiten über beim BND auf Leitungsebene und im Bundeskanzleramt durchgeführte Besprechungen bekannt. Für den hiesigen Untersuchungsausschuß sind diese Fakten im Hinblick auf den auf bayerische Belange beschränkten Untersuchungsauftrag jedoch nicht zu beurteilen. Die Aufarbeitung und Bewertung dieses Bereichs fällt in die Zuständigkeit des Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages.

Vom Untersuchungsausschuß war die Frage zu klären, welche Kontakte von Bayerischen Behörden im Zeitraum Frühjahr 1994 bis 10.08.1994 zum Bundeskanzleramt bestanden.

Die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses, die sich eng auf die Fragestellung beschränkte, hat ergeben, daß weder bayerische Behörden noch deren Mitarbeiter noch Mitglieder der Staatsregierung Kenntnis von den im o. g. Zeitraum stattgefundenen Besprechungen im Bundeskanzleramt hatten. Damit steht auch fest, daß keine Vertreter bayerischer Behörden an solchen Besprechungen teilnahmen.

Ungeachtet dessen hat die Beweisaufnahme ergeben, daß bayerische Behörden oder Mitglieder der Staatsregierung das Bundeskanzleramt nicht über die hier geführten Ermittlungen informiert haben. Kontakte zu Bundesbehörden bestanden – wie bereits mehrfach ausgeführt – sowohl zum BKA und BMU wie auch zum BND. Wie die Auswertung der Protokolle des Bonner Untersuchungsausschusses ergeben hat, war das Bundeskanzleramt durch die Leitung des BND über die wesentlichen Abläufe des Ermittlungsverfahrens informiert. Der BND selbst war – wie bekannt – mit mehreren Beamten in das Geschehen eingebunden.

Während der Einsatzphase wurde eine Verständigung des Bundeskanzleramts durch bayerische Behörden zu keinem Zeitpunkt erörtert.

Die Telefongespräche zwischen Staatsminister im Bundeskanzleramt Schmidbauer und Ltd. OStA Emrich sowie OStA Meier-Staude sind bei Frage 14 (Ziff. 3.15) dargestellt.

Der oben niedergelegte Sachverhalt ist im wesentlichen belegt durch die Aussage von Ministerialdirigent Dr. Hanning vom Bundeskanzleramt (vgl. Protokoll der 28. Sitzung am 04.02.1997) und die Auswertung der Protokolle der Zeugenvernehmungen des Bonner Untersuchungsausschusses (vgl. hier z. B. Vernehmung Oberst Gilm – Leitungsstab beim BND, Stenographisches Protokoll der 49. Sitzung des Untersuchungsausschusses Bonn am 27.06.1996).

3.15 Frage 14

Gab es in dieser Zeit Telefongespräche zwischen dem Staatsminister im Kanzleramt Schmidbauer und bayeri-

schen Ermittlungsbehörden bzw. Mitgliedern der Staatsregierung, und falls ja, mit welchem Inhalt?
Die Beweisaufnahme hierzu hat ergeben, daß es im Zeitraum vom 01.08. bis 10.08.1994 zumindest je ein Telefonat zwischen Staatsminister Schmidbauer und dem Ltd. OStA Emrich sowie OStA Meier-Staude gab. In diesen Telefonaten wurde Staatsminister Schmidbauer von den beiden Angehörigen der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München darauf hingewiesen, daß öffentliche Äußerungen des Staatsministers laufende Ermittlungen erschweren.

OStA Meier-Staude hat hinsichtlich des ersten Telefonats bei seiner Vernehmung am 13.06.1996 ausgeführt, daß er nach Beginn des Münchner Verfahrens einen Anruf von Staatsminister Schmidbauer (Bundeskanzleramt) bekommen habe. Dies sei darin begründet gewesen, daß er (Meier-Staude) aus den Medien erfahren habe, daß Staatsminister Schmidbauer geäußert habe, daß Verfahren wegen illegalen Handels mit Nuklearmaterial anhängig seien. Er habe sich darüber geärgert, da dies das eigene Verfahren gefährden könne. Er habe vermutlich einen BND-Mitarbeiter gebeten, darauf hinzuwirken, daß dies unterbleibe. Wenig später sei ein Anruf von Staatsminister Schmidbauer eingegangen. Diesem habe er die Problematik erläutert und Staatsminister Schmidbauer habe zugesagt, weitere Äußerungen zu unterlassen. Konkret könne er sich nicht mehr erinnern, wie umfänglich er in dem Telefongespräch das Münchner Verfahren dargestellt habe.

Ein zweites Gespräch habe er mit Staatsminister Schmidbauer vor dem 10.08.1994 geführt. An dieses Gespräch könne er sich inhaltlich nicht mehr erinnern. Auch auf Vorhalt anderweitiger Aussagen aus dem Bundeskanzleramt blieb OStA Meier-Staude dabei, daß dieses zweite Telefonat vor dem 10.08.1994 stattgefunden habe.
Ltd. OStA Emrich berichtete zur Fragestellung, daß er vermutlich am 01.08.1994 mit Staatsminister Schmidbauer gesprochen habe. Es sei um den Fall Jäkle/Tengen gegangen.

Hierüber habe er mit Staatsminister Schmidbauer, der bei ihm nach dem Telefonat mit OStA Meier-Staude angerufen habe, gesprochen und dabei mittelbar auch den Fall München angesprochen. Er habe darauf hingewiesen, daß seine Äußerungen das Verfahren gefährdeten. Ein zweiter Anruf sei nach dem 10.08., entweder am 11. oder 12.08., eher am 11.08. eingegangen. Staatsminister Schmidbauer habe sich erkundigt, ob Einwände bestünden, Einzelheiten des Münchner Aufgriffs zu publizieren. Er habe seine Einwände vorgebracht und auch auf die bereits beabsichtigte Pressekonferenz hingewiesen. Ergebnis des Telefonats sei gewesen, daß Staatsminister Schmidbauer zugestimmt habe, nicht an die Öffentlichkeit zu gehen.

Einen dritten Anruf habe es dann erst wieder 1995 gegeben.

Der Staatsminister im Bundeskanzleramt, Schmidbauer, führte zur Fragestellung aus, daß er mit OStA Meier-Staude am 01.08.1994, gegen Mittag, erstmals telefoniert habe. Er habe OStA Meier-Staude angerufen, da Meier-Staude in einem von ihm (Schmidbauer) gegebenen Interview Gefahren für sein Ermittlungsverfahren gesehen habe. Das Gespräch sei freundschaftlich verlaufen.
Im Zeitraum zwischen 02.08.1994 und 10.08.1994 habe es von ihm keine direkten Telefonate mit bayerischen Behörden gegeben.
Dr. Hanning, Gruppenleiter der Organisationseinheit 62 beim Bundeskanzleramt wurde ebenfalls zu den Telefonaten zwischen dem Staatsminister Schmidbauer und der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I befragt. Die bestehenden Diskrepanzen zur Aussage von OStA Meier-Staude hinsichtlich der Zeitpunkte der einzelnen Telefonate konnten auch durch seine Aussage nicht ausgeräumt werden.

Dr. Hanning berichtete u. a., daß im Büro von Staatsminister Schmidbauer zwei Rückrufersuchen der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I (OStA Meier-Staude und Ltd. OStA Emrich) am 12.08.1994 festgehalten seien. Man gehe daher im Bundeskanzleramt davon aus, daß sich OStA Meier-Staude hinsichtlich seiner Angaben zum Zeitpunkt des 2. Telefonats im Datum geirrt habe.

Die Beweisaufnahme hat ansonsten bestätigt, daß Angehörige weiterer bayerischer Ermittlungsbehörden bzw. Mitglieder der Staatsregierung wegen des Falles keine Telefonate mit Staatsminister Schmidbauer geführt haben.

Der Zeitpunkt des zweiten Telefonats zwischen Staatsminister Schmidbauer und OStA Meier-Staude konnte vom Untersuchungsausschuß definitiv nicht geklärt werden. Der exakte Zeitpunkt dieses Telefonats ist jedoch für eine Bewertung des Sachverhalts von keiner Relevanz, da unter den Zeugen Schmidbauer und Meier-Staude Einigkeit besteht, daß in dem zweiten Gespräch inhaltlich nicht mehr als bereits am 01.08.1994 besprochen wurde.

3.16 Frage 15

Gab es seitens bayerischer Behörden außer zu der VP „Rafa" des BND auch offizielle Kontakte und Absprachen mit dem BND, und falls ja, mit wem und mit welchem Inhalt? Waren daran ggf. Mitglieder der Staatsregierung beteiligt?

Am 19.07.1994 hat der BND dem LKA mitgeteilt, daß „Rafa" von einer Tätergruppierung, die Plutonium in München anbiete, gedrängt werde, Käuferkontakte zu vermitteln. Bei „Rafa" handelte es sich – wie bekannt – um eine VP des BND, die während des Verfahrens des LKA bis zum Zugriff am 10.08.1994 durch „Adrian" vom BND geführt wurde.

Bis zum 10.08.1994 bestanden während des Einsatzes zwischen BLKA und BND (Kulp, „Adrian", teilweise Hochfeld und Merker) fast tägliche Kontakte (s. oben III 12.). Am 19.07.1994 kam man zwischen BND und BLKA überein, daß der BND-Mitarbeiter „Adrian" dem BLKA als Dolmetscher zur Verfügung gestellt werden sollte, um zusammen mit „Rafa" den nicht spanisch sprechenden noeP „Boeden" als Scheinaufkäufer an die Tätergruppe heranzuführen. „Rafa" fungierte hier als Bindeglied zwischen Tätergruppe und der Aufkäuferseite.

Im Gegensatz zu „Boeden", der – weil nicht spanisch sprechend – weder mit den Tätern noch mit „Rafa" ohne Beteiligung des als Dolmetscher auftretenden BND-Beamten „Adrian" in Kontakt treten konnte, fanden zwischen „Rafa"

und der Täterseite Treffen ohne Beteiligung des BLKA statt. So wurde „Rafa" beispielsweise bereits am 22.07.1994 die Probe gezeigt und diesem auch das Lithium in Abwesenheit von „Boeden" überreicht.

Maßgeblich gestaltet und bestimmt wurden die Verhandlungen mit der Täterseite durch den noeP „Walter Boeden". Dieser hatte sowohl von Einsatzleiter KD Sommer als auch von der Staatsanwaltschaft (OStA Meier-Staude) Vorgaben für seine Vorgehensweise erhalten. Er mußte selbständig situationsangepaßt „flexibel" reagieren und sich – dies steht für den Untersuchungsausschuß außer Zweifel – legendengerecht verhalten.

So ist der Untersuchungsausschuß auch zu der Ansicht gelangt, daß sich der als Dolmetscher und VP-Führer auftretende BND-Beamte „Adrian" in einer legendengerechten Rolle – hier partnerschaftlich zu „Boeden" – darstellen mußte.

Die Gespräche „Boedens" mit den Tätern wurden von ihm entweder mittels Übersetzung durch „Adrian" oder durch „Rafa" geführt. Soweit „Rafa" Gespräche mit der Täterseite führte, wurden ihm hierzu vom BLKA – übersetzt durch den BND-Angehörigen „Adrian" – allgemeine Aufträge und ermittlungstaktische Instruktionen bezüglich der Vorgehensweise erteilt.

Dabei wurden viele für die Beurteilung des Falles relevante Informationen durch „Adrian" in das Verfahren eingebracht.

Die Beweisaufnahme hat in der gewichtigen Frage, ob durch den BND Einfluß auf das Ermittlungsverfahren genommen wurde, eindeutig ergeben, daß dies nicht der Fall war. Richtig ist, daß der BND teilweise mit bis zu drei Beamten an Einsatzbesprechungen teilgenommen hat und „Adrian" unmittelbar und der BND-Beamte Kulp mittelbar am Einsatz beteiligt waren. Die Beamten haben die vom BLKA und der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I durchgeführten Maßnahmen jedoch nicht beeinflußt oder gar gesteuert.

Beim Zugriff am 10.08.1994 waren vom BND drei Mitarbeiter am Flughafen München „Franz-Josef-Strauß" anwesend. Anwesend waren neben „Adrian" Hochfeld und Kulp.

Die teilweise insbesondere in den Medien erhobenen Vorwürfe, daß es Absprachen zwischen dem BND und und dem BLKA gegeben habe, ein „Plutoniumgeschäft zu inszenieren", entbehren nach Auffassung des Untersuchungsausschusses jeglicher Grundlage.

Mitglieder der Staatsregierung hatten fallbezogen vor oder während des Einsatzes keine Kontakte mit dem BND. Staatsminister Dr. Beckstein wurde im Zusammenhang mit der Probensicherstellung lediglich davon informiert, daß die Ausgangsinformation vom BND gekommen ist.

3.17 Frage 16

Wurde von Seiten des LKA an die VP „Rafa" Geld bezahlt, und wenn ja, in welcher Höhe und zu welchem Zweck?

Die Beweisaufnahme durch den Untersuchungsausschuß hat ergeben, daß die VP „Rafa" weder vom BLKA München noch von einer anderen bayerischen Behörde finanzielle Zuwendungen erhalten hat. Auch wurden finanzielle Zuwendungen (Belohnung) vom BLKA weder gegenüber dem Bundesnachrichtendienst (BND) noch der VP „Rafa" selbst zugesagt.

Mit der VP „Rafa" hat bezüglich der Frage nach Gewährung einer Belohnung durch das BLKA überhaupt kein direkter Kontakt stattgefunden. Die Frage wurde durch den BND (Kulp/„Adrian") bei der ersten persönlichen Kontaktaufnahme an das BLKA herangetragen.

In diesem Gespräch wurde seitens des BLKA die grundsätzliche Bereitschaft zur Gewährung einer Belohnung an „Rafa" im Fallzusammenhang „Plutoniumhandel" erörtert. Dabei wurde ein Betrag in Höhe von etwa 80.000.– bis 120.000.– DM diskutiert.

Belegt sind die Ausführungen durch die Aussagen der Mitarbeiter des BLKA, die an dem Gespräch teilgenommen haben (z. B. KHK Adami).

Eindrucksvoll belegt ist die Aussage, daß „Rafa" keinerlei Zuwendungen erhalten hat durch die Weigerung „Rafas", ohne Zusicherung der Auszahlung der von ihm geforderten Belohnung nicht vor dem Bayerischen Untersuchungsausschuß auszusagen (vgl. Ziff. 3.1).

Der Untersuchungsausschuß hat deshalb mit Schreiben vom 18.04.1996 den Bayerischen Staatsminister des Innern um Stellungnahme zur Frage der Belohnung bzw. Vergütung für „Rafa" aufgefordert.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat hierauf mit Schreiben vom 22.05.1996 u. a. mitgeteilt, daß die Zahlung einer Belohnung nach den bundesweit gültigen Richtlinien zu versagen ist, wenn eine VP ein gravierendes Fehlverhalten gezeigt hat. Es bestünden begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit der VP „Rafa". Die Rolle, die er insbesondere im Rahmen der sog. „Madrider Vorgeschichte" gespielt hätte, sei abschließend nicht geklärt. Über die Verhandlungen in Madrid hätte er die bayerischen Behörden erst nach dem Zugriff am 10.08.1994 informiert.

Gegen „Rafa" sei zudem von der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I am 10.08.1995 unter dem Aktenzeichen 111 Js 4508/95 ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der falschen uneidlichen Aussage eingeleitet; zwischenzeitlich sei ein Strafbefehl des Amtsgerichts München vom 10.04.96 in Höhe von 190 Tagessätzen zu 30 DM ergangen. Bereits die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen einer Straftat, die im Zusammenhang mit der den „Belohnungsfall" auslösenden Tätigkeit der V-Person stände, begründe Zweifel an deren Zuverlässigkeit.

Diese Einschätzung des Bayerischen Staatsministeriums des

Innern wird vom Bayerischen Untersuchungsausschuß geteilt.

3.18 Frage 17

Aus welchen Gründen wurden die später verurteilten Täter bei der Übergabe der Probe am 25.7.1994 in München nicht verhaftet, und wer hat die entsprechende Entscheidung getroffen?

Am Montag, den 25.07.1994 kam es nach einer ersten Kontaktaufnahme zwischen „Boeden", „Rafa" und „Adrian" gegen 19.30 Uhr zum ersten Treffen mit der Tätergruppe in einem Straßencafé vor dem Hotel „Excelsior". Dabei verlagerte sich das Einsatzgeschehen in das Hotelzimmer von „Rafa". Dort wurde „Boeden" die Plutoniumprobe unaufgefordert von Torres ohne Geldforderung gegen 21.30 Uhr übergeben.

Die Probe wurde noch am selben Tag dem LfU übergeben, wobei eine kurzfristige detaillierte Analyse nicht möglich war. Das Institut für Radiochemie in Garching wurde daher am 26.07.1994 mit der weiteren Untersuchung der übergebenen Probe beauftragt.

Erst im Laufe des 26.07.1994, am späten Nachmittag, wurde durch Herrn Dr. Lierse vom Institut für Radiochemie der TU München definitiv telefonisch mitgeteilt, daß die Probe tatsächlich Plutonium enthielt. Von einem Verstoß gegen das KWKG war nach Vorliegen des vorläufigen Analyseergebnisses auszugehen.

OStA Meier-Staude und KD Sommer haben sodann einvernehmlich noch am 26.07.1994 entschieden, die Täter nicht festzunehmen, weil sie zu diesem Zeitpunkt davon ausgegangen sind, daß sich möglicherweise noch weiteres Plutonium in Deutschland befinde.

Vorrangig war aus dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr beabsichtigt, den Lagerort des in Deutschland vermuteten Plutoniums zu lokalisieren, um eine kontrollierte Sicherstellung durch die Sicherheitsbehörden zu ermöglichen.

Dies wäre bei der Festnahme der Täter nur unter günstigen Umständen möglich gewesen, da wertvolle Ermittlungsansätze aus verdeckt kumulativ fortgeführten Maßnahmen (Observationen, Telefonüberwachung, VP-Einsatz, noeP-Einsatz) entfallen wären. Es mußte damit gerechnet werden, daß Vernehmungen der Täter ergebnislos oder weitgehend ergebnislos verlaufen wären.

Eine Festnahme nach der Probenübergabe – auch nach Vorliegen des vorläufigen Analyseergebnisses – wäre aus Gründen der Gefahrenabwehr ein taktischer Mißgriff gewesen. Die Fortsetzung der ineinander verzahnten verdeckten Maßnahmen war zur Zielerfüllung (Gefahrenabwehr durch Lokalisierung des Plutoniums) uneingeschränkt zweckmäßiger und geeigneter als eine Festnahme der Tatverdächtigen. Dieser Vorgehensweise war daher zwingend der Vorzug einzuräumen.

OStA Meier-Staude und KD Sommer haben den dargestellten Sachverhalt bei ihren Vernehmungen bestätigt und auch dargestellt, daß diese Entscheidung am 26.07.1994 einvernehmlich getroffen wurde.

3.19 Frage 18

Wurden Mitglieder der Staatsregierung darüber informiert, daß die Täter trotz der Übergabe einer Probe am 25.7.1994 in München nicht verhaftet worden sind, und falls ja, wurde diese Vorgehensweise gebilligt?

Das Bayerische Staatsministerium des Innern wurde vom Bayerischen Landeskriminalamt mit Fernschreiben am 26.07.1994 (WE-Meldung) um 17.11 Uhr davon unterrichtet, daß bezüglich des bereits mit Fernschreiben vom 21.07.1994 mitgeteilten Ermittlungsverfahrens von den Tätern am 25.07.1994 eine Probe radioaktiven Materials übergeben wurde. Diese WE-Meldung des BLKA wurde fernschriftlich auch dem BKA zugeleitet. Das Fernschreiben wurde vom Lagezentrum des StMI an das StMLU gesteuert.

Von der im Fernschreiben dargestellten Probensicherstellung wurde Staatsminister Dr. Günther Beckstein durch den Leiter der Polizeiabteilung, Ministerialdirigent Lenhard persönlich verständigt. Bei diesem Gespräch informierte Herr Lenhard Staatsminister Dr. Beckstein dahingehend, daß die Ausgangsinformation vom BND gekommen sei und daß die Ermittlungen durch das BLKA unter Einbindung aller zuständigen Stellen in alle Richtungen geführt würden.

Über operative Details informierte Lenhard Staatsminister Dr. Beckstein nicht.

Die Fortführung der Ermittlungen durch das BLKA ohne sofortige Festnahme der Täter wurde von Staatsminister Dr. Günther Beckstein gebilligt (vgl. Protokoll der Zeugenvernehmung Lenhard, 25. Sitzung vom 11.07.1996).

Weitere Mitglieder der Staatsregierung wurden nicht informiert.

3.20 Frage 19

War das Bundeskanzleramt in diese Entscheidung eingebunden bzw. hat es auf die Entscheidung Einfluß genommen?

Wie auch unter Frage 17 (Ziff. 3.18) ausgeführt wurde diese Entscheidung ausschließlich von bayerischen Behörden in Person von OStA Meier-Staude im Einvernehmen mit KD Sommer vom Bayerischen Landeskriminalamt am 26.07.1994 getroffen.

Das Bundeskanzleramt war in die Entscheidungsfindung nicht eingebunden.

Bayerische Behörden hatten wie unter Frage 13 (Ziff. 3.14) ausgeführt – mit Ausnahme der Telefonate von Staatsminister im Bundeskanzleramt Schmidbauer mit OStA Meier-Staude – keine Kontakte zum Bundeskanzleramt.

Die gesamte Beweisaufnahme hat keinerlei Hinweise auf eine irgendwie geartete Einflußnahme des Bundeskanzleram-

tes, insbesondere des Staatsministers im Bundeskanzleramt Schmidbauer auf diese Entscheidung und den Verlauf des Ermittlungsverfahrens ergeben (siehe auch Frage 13 und 14 – Ziff. 3.14/3.15).

3.21 Frage 20

Welche Behörden bzw. Personen wurden darüber informiert, daß bereits am 26.07.1994 erstmals mit den Schmugglern über die Möglichkeit eines Transports von Plutonium mit einem Flugzeug von Moskau nach München gesprochen wurde? Wer ist darüber informiert worden, daß der später verurteilte T. am 7. August mit Moskau telefonierte und anschließend einem LKA-Beamten mitteilte, daß er am nächsten Tag nach Moskau fliegen und am 10. oder 11. August mit 500 g Plutonium zurückkommen werde?

a) Vorbemerkung

Bei der Bewertung des Sachverhalts ist zu berücksichtigen, daß die am 25.07. bzw. 26.07.1994 geführten Gepräche mit den Tätern bzw. das Telefonat von Torres am 07.08.1994 nur kleine Teilbereiche des gesamten sehr umfangreichen Verfahrens darstellen. Stets muß bei Beurteilung des Sachverhalts die „Gesamtschau" der Ermittlungen berücksichtigt werden. So lagen schon kurz nach Beginn des Verfahrens eine Reihe von Anhaltspunkten vor, die darauf hindeuteten, daß sich zumindest die Teilmenge von 400 bzw. 494 g Plutonium in Deutschland befand. Im einzelnen waren dies folgende Gesichtspunkte:

- Nach der vom BND mitgeteilten Ausgangsinformation war davon auszugehen, daß sich eine Teilmenge von 400 g Plutonium bereits in Deutschland befinden sollte.

- Die Täter hatten die Plutoniumprobe ohne jegliche vorherige Verhandlungen nach München verbracht und am 25.07.1994 an „Boeden" übergeben.

- Torres fuhr am 23./24.07.1994 mit dem Zug unkontrolliert nach „Brandenburg" und kam unkontrolliert zurück. Nach den damals vorliegenden Erkenntnissen wollte er sich angeblich mit Interessenten für Plutonium treffen.

- Laut Fernschreiben des BKA vom 27.07.1994 lagen Hinweise auf eine Lagerung von 1 kg Plutonium in Berlin vor. Diese Information korrespondierte mit der Reise von Torres nach „Brandenburg". Es erschien daher naheliegend zu vermuten, daß Torres zum „Lagerplatz" des Plutoniums reiste.
- Torres erklärte am 25.07.1994 beim Gespräch im Straßencafé vor dem Hotel „Excelsior", daß er 494 g (Plutonium) sofort zur Verfügung habe.

- Torres flog am 27.07.1994 über Berlin nach Moskau. Auch diese Information korrespondierte mit den Hinweisen aus dem BKA-Fernschreiben vom 27.07.1994 und der unkontrollierten Fahrt von Torres nach „Brandenburg".

- Der BND hat später auch berichtet, daß das „Material" in einem Münchner Friedhof deponiert sei.
- Es gab verschiedenste und sehr unterschiedliche Transportvarianten für das Plutonium (Schuhkarton, Kleinflugzeug, PKW/LKW – vgl. hierzu Ziff. 3.25).

- Es erschien unwahrscheinlich, daß die Täter in der Lage waren die Sicherheitskontrollen am Moskauer Flughafen zu umgehen.

b) Gespräche am 25.07.1994 und 26.07.1994

Am 25.07.1994, gegen 14.30 Uhr kam es zu einem ersten Kontakt von „Boeden" mit „Rafa" und „Adrian" im Stachus-Untergeschoß in München. Es wurde ein Treffen mit der Tätergruppe (Torres und Oroz) für 19.30 Uhr vereinbart.

Um 19.30 Uhr fand dieses Treffen vereinbarungsgemäß im Straßencafé vor dem Hotel „Excelsior" statt. Torres erklärte, daß er sofort 494 g Plutonium zur Verfügung hätte. Dabei handele es sich um waffenfähiges Plutonium bester Qualität. Neben diesen 494 g bot Torres weitere 4 kg Plutonium 239 an. Er erläuterte Qualität und Zusammensetzung und übergab dazu einen handgeschriebenen Zettel mit der Isotopenzusammensetzung. Von den 4 kg könne er 200 g bereits am 27.07.1994 liefern, da er am 26.07.1994 abreisen und am folgenden Tag zurückkommen wolle.

Nach dem Treffen wurde dem Scheinaufkäufer des BLKA „Boeden" durch Torres unaufgefordert eine Plutoniumprobe im Hotelzimmer des „Rafa" übergeben. Dabei kam es von seiten der Täter zu keiner Geldforderung. Torres erklärte im Hotelzimmer, daß er die angebotenen 4 kg Plutonium in Tagesabständen aus Moskau wie folgt liefern könne:

- 200 g am 27.07.1994
- 1 kg am 01.08.1994
- 1 kg am 02.08.1994
- 1 kg am 03.08.1994
- 800 g am 05.08.1994

In einer gemeinsamen Besprechung am 26.07.1994 zwischen Staatsanwaltschaft und BLKA wurde die weitere Vorgehensweise erörtert und dabei auch die Möglichkeit einer Festnahme diskutiert.

Unter dem Gesichtspunkt, daß sich das Plutonium bereits in Deutschland befinden solle, haben letztendlich OStA Meier-Staude und KD Sommer einvernehmlich entschieden, von einer Festnahme der Täter zunächst abzusehen und durch weitere verzahnt angewandte verdeckte Maßnahmen weitere Verfahrenserkenntnisse zu erlangen.

Vorrangiges Ziel der polizeilichen Maßnahmen war es, vor allem vordringlich zur Gefahrenabwehr, das möglicherweise schon im Inland lagernde Nuklearmaterial durch diese Maßnahmen zu lokalisieren/sicherzustellen und zugleich weitere zur Überführung der Täter notwendige Beweismittel zu erlangen.

Bei einer sofortigen Festnahme der Täter wäre dies nur eingeschränkt möglich gewesen, da wertvolle Ermittlungsansätze entfallen wären. Bei Festnahmen muß damit gerechnet

werden, daß Vernehmungen der Täter ergebnislos bzw. weitgehend ergebnislos verlaufen.
Weitere Kontakte mit der Tätergruppe waren deshalb unumgänglich notwendig. Aus diesem Grund wurde „Boeden“ beauftragt, zum Schein auf die Angebote der Täter einzugehen und daher zunächst in jedem Fall weiter Interesse an Plutonium und auch an einer Lieferung aus Moskau zu zeigen.
Die Möglichkeit eines Transports von Plutonium aus Moskau wurde in der WE-Meldung des LKA vom 26.07.1994, die auch dem StMI zugeleitet wurde, nicht erwähnt.

Der am 28.07.1994 dem StMI auf Anforderung mit Telefax zugeleitete Auszug des sogenannten Ablaufkalenders „Boedens“ enthält an verschiedenen Stellen Hinweise darauf, daß das Material aus Moskau geliefert werden soll. Zugleich werden verschiedene Transportvarianten genannt. Auf Seite 3 dieses Berichts ist zusammenfassend aufgeführt, welche Gesichtspunkte dafür sprechen, daß sich zumindest ein Teil der Ware bereits im Inland (Deutschland) befindet (vgl. Akte des StMI „Plutonium-Einsatz München“ – „Boeden“-Ablaufkalender).

Von diesem Auszug aus dem Ablaufkalender „Boedens“ haben beim StMI PD Dr. Schmidbauer, MDirig Lenhard, KD Weiß und MR Haumer inhaltlich Kenntnis genommen.

Der dargestellte Sachverhalt ergibt sich im Ablauf aus den vorgelegten Verfahrensakten des BLKA sowie aus den Aussagen der Beamten des Bayerischen Staatsministeriums des Innern.

Der Verlauf der Gespräche am 25.07.1994 vor und während der Probenübergabe wurde auf Tonträger aufgezeichnet und später inhaltlich protokolliert.

So fand gegen 19.15 Uhr (25.07.1994) das erste Gespräch des nicht offen ermittelnden Polizeibeamten des BLKA „Boeden“ in Begleitung des BND-Mitarbeiters „Adrian“, mit der V-Person des BND „Rafa“ und den Tätern im Straßencafé des Hotels „Excelsior“ statt. Dieses Treffen wurde mittels technischer Aufzeichnung auf Tonträger aufgenommen. Hierfür lag eine vorläufige Anordnung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I zur technischen Aufzeichnung des nichtöffentlich gesprochenen Wortes gem. § 100 c StPO vor. Torres erklärte – wie die vorgelegten Unterlagen belegen –, er hätte 494 g Plutonium bester Qualität zur Verfügung und er habe weitere 2 kg in einer Fabrik und weitere 2 kg in einer anderen Fabrik, die den Stoff herstelle.

Das entsprechende Protokoll der Aufzeichnung befindet sich in der Ermittlungsakte des LKA Band 5, Blatt 109/5 und 110/5.

Gegen 19.30 Uhr verlagerte sich das Treffen in das Hotelzimmer der V-Person „Rafa“. Dort wurde – wie bereits dargestellt – von den Tätern die Plutoniumprobe übergeben und das Gespräch über das Plutoniumangebot fortgesetzt; die Täter boten eine Lieferung der 4 kg Plutonium in verschiedenen Teilmengen in Tagesabständen aus Moskau an.

Zum Schutz der eingesetzten Kräfte wurden die weiteren Gespräche gemäß Art. 34 Abs. 3 PAG (Personenschutzsender) aufgezeichnet.
Der Untersuchungsausschuß hat sich intensiv mit dem genauen Ablauf des Gesprächs befaßt. Richtig ist, daß Torres im Verlauf des Gesprächs erklärte, daß sich in Moskau 494 g (Plutonium) befänden.

Bei der Bewertung dieser Äußerung von Torres sind, um zu einer zutreffenden Einschätzung zu gelangen, verschiedene Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

– Das Gespräch im Hotelzimmer stellt sich im Zusammenhang mit dem kurz zuvor im Straßencafé vor dem Hotel „Excelsior“ geführten Gespräch als widersprüchlich dar. Die Äußerung von Torres im Straßencafé („von dieser Qualität hätte er 494 Gramm zur Verfügung“) darf bei der Betrachtung des im Hotelzimmer folgenden Gesprächs nicht unberücksichtigt bleiben.

– Nach den vorliegenden Unterlagen hat der als Dolmetscher fungierende BND-Beamte „Adrian“ nicht alle Äußerungen der Täter bzw. von Torres exakt und vollständig übersetzt, dies gilt auch für die Äußerung hinsichtlich der in dieser Gesprächspassage erwähnten Situierung von 494 Gramm Plutonium in Moskau.

– Die Übersetzung der Abhörprotokolle gestaltete sich aufgrund der Menge der vorliegenden Tonträger (TÜ und technische Maßnahmen) sowie der teilweise schlechten und von Nebengeräuschen überlagerten Aufnahmen als äußerst problematisch. So mußten fast alle Tonträger durch die Dolmetscherinnen mehrfach abgehört werden. Die zunächst erstellten Protokolle wurden erst im Laufe der Zeit verbessert und ergänzt.

Es steht daher fest, daß die soweit möglich optimierten Protokolle der Aufzeichnungen erst später Sachbearbeitung und Einsatzleitung zur Verfügung standen und die Einsatzleitung zunächst zur Beurteilung des Sachverhalts auf die mündlichen Berichte der eingesetzten Beamten angewiesen war. Dabei wurde die Beurteilung des Sachverhalts zusätzlich erschwert, da sich die Lage ständig durch neue, aktuelle Informationen änderte und daher eine umfassende Aufarbeitung „alter Mitteilungen“ nicht möglich war.

Daher darf der Sachverhalt nicht aus heutiger Sicht, bei monatelanger Überprüfung und Durchsicht aller relevanten und zum Teil erst später erstellten Unterlagen beurteilt werden. Der Sachverhalt muß im Licht der damaligen Situation gesehen und bewertet werden.

– Zusätzlich ist zu beachten, daß auch Erkenntnisse berücksichtigt werden mußten, die darauf hindeuteten, daß die Täter befürchteten, daß die Aufkäuferseite ihnen das Material „abjagen“ würde und daher für das BLKA denkbar war, daß die Täter eine „falsche Fährte“ zur Frage des Lagerorts des Nuklearmaterials „auslegten“. Vor diesem Hintergrund kann der Untersuchungsausschuß nicht beanstanden, daß die ermittelnden Behörden den Aussagen des Torres, er könne in Tagesabständen Plutonium aus Moskau liefern, nicht geglaubt haben, insbesondere auch weil ein erhebliches Entdeckungsrisiko für die Täter bei einem – wie behauptet – fünfmaligen Transport aus Mos-

kau nach Auffassung des Untersuchungsausschusses auf der Hand lag.
- Ferner ist auch zu berücksichtigen, daß die Angehörigen des BLKA und somit auch „Walter Boeden" von der Ursprungsinformation, Plutonium befinde sich schon im Inland, ausgegangen sind.

Nur bei einseitiger und isolierter Betrachtung dieser einen Gesprächspassage entsteht der Eindruck – wenn alle anderen vorhandenen Gesichtspunkte unberücksichtigt bleiben –, daß die Ware (Plutonium) in Moskau deponiert war.

Problematisiert wurde auch die Äußerung „Walter Boedens": „200 Gramm sind mir zu wenig", die beim Gespräch während der Probenübergabe im Hotelzimmer gefallen ist. Hier ist zu berücksichtigen, daß es „Walter Boedens" Aufgabe war, das Angebot auszuloten, zu verifizieren und festzustellen, was „hinter" dem Angebot steckt. „Boeden" war aus Tätersicht ein kriminelles Gegenüber, das in der Legende eines potentiellen Käufers auftrat.

Ein anderes Verhalten wäre, ohne seine Glaubwürdigkeit in Frage zu stellen, nicht möglich gewesen.

Diese Äußerung „Walter Boedens" ist daher im Gesamtzusammenhang des legendengerechten Verhaltens zu sehen und zu bewerten und darf nicht als Bestellung der Gesamtmenge fehlinterpretiert werden.

„Boeden" hat bei seinen Vernehmungen auf die Frage, wie seine Äußerungen bei den Gesprächen mit den Tätern zu werten seien, geantwortet, daß die Täter ja von sich aus 4 kg angeboten hätten, die in Teillieferungen aus Moskau kommen sollten. Ein Vertrauenskauf wie bei Rauschgiftgeschäften sei im Nuklearhandel nicht möglich. Es habe somit eine dringende Notwendigkeit bestanden, an die angekündigte Gesamtmenge zu kommen und nicht Teilmengen zu akzeptieren, die eine Bezahlung erfordert hätten. Darüber hinaus habe die Legende diese Äußerung erfordert, es sei während der Verhandlungen angedeutet worden, daß im Hintergrund eine Regierung stehe, die mit 200 g nicht zufrieden sein konnte (vgl. Protokoll der 14. Sitzung vom 26.03.1996).

Der Untersuchungsausschuß sieht bei Bewertung aller Umstände im Zusammenhang mit dem gesamten Verfahren keinen Anlaß, das Verhalten von „Boeden" und anderer beteiligter Beamter im Rahmen der Gespräche am 25.07.1994 zu beanstanden.

c) Telefongespräche am 07.08.1994

Am 07.08.1994 telefonierte Torres um 17.02 Uhr bzw. 20.42 Uhr von München nach Moskau mit einem gewissen „Gena". Bei diesen beiden Telefonaten kündigte er an, am nächsten Tag nach Moskau zu fliegen und zu einem noch nicht bekannten Zeitpunkt nach München zurückzukehren.

Des weiteren äußerte er wörtlich: „Ich nehme dann 1 kg mit und fliege zurück. Mit mir soll ein Mann fliegen, er kriegt hier das Geld und fliegt zurück." Dies bestätigte er auch bei einem am gleichen Tag stattfindenden Treffen mit Oroz, „Rafa", „Adrian" und „Boeden".
In der Telefonüberwachung vom 07.08.1994 wurde jedoch auch die Variante des Transports mit einem Lkw einer „Spedition" nach Hamburg und der Abholung durch Oroz bekannt.

Die dargestellten Gespräche von Torres sind in den Ermittlungsakten des BLKA, Band 5, Blatt 68/5 ff. und Blatt 72/5 dokumentiert.

Die Informationen, die „Boeden" am 07.08.1994 bei den Treffen mit den Tätern erhielt und niederschrieb, sind spätestens am nächsten Tag dem Sachbearbeiter KHK Edtbauer und dem Einsatzleiter KD Sommer zur Kenntnis gelangt.

Die vom Hotelzimmer des Hotels „Altano" aus geführten Telefonate wurden durch vom BLKA beauftragte Dolmetscherinnen zeitnah ausgewertet. Wann die einzelnen ausgewerteten Gespräche von Torres mit Moskau vom 07.08.1994 zur Verfügung standen, konnte vom Untersuchungsausschuß nicht festgestellt werden, da keine Aufzeichnungen darüber gefertigt wurden. Eine derartige Fertigung von Aufzeichnungen war auch nicht notwendig. Der wesentliche Inhalt der Telefongespräche war bei der Einsatzbesprechung am 10.08.1994 bekannt.

Da aufgrund verschiedener Aspekte (vgl. Frage 24 – Ziff. 3.25) in Frage stand, ob Torres bei seiner Rückkehr Plutonium einführen würde, wurde das StMI nicht unterrichtet.

Das BLKA war gezwungen über die Verständigung des StMI bei einer unklaren, sehr schwer zu bewertenden Lage zu entscheiden. Da viele Umstände für einen Betrug durch Torres sprachen und Torres bereits am 06.08.1994 entgegen seiner Zusicherung ohne Plutonium aus Moskau zurückgekehrt war, hat KD Sommer entschieden, von dieser Verständigung abzusehen.

Aufgrund ähnlicher Überlegungen ist eine Unterrichtung von Staatsminister Leeb durch das zuständige Fachreferat seines Hauses unterblieben, zumal auch hier die Möglichkeit eines Betruges gesehen wurde. MR Dr. Huber war am 8. August 1994 von OStA Meier-Staude fernmündlich unterrichtet worden, daß aufgrund von Abhörprotokollen davon auszugehen sei, einer der Täter werde nach Moskau reisen, um Plutonium zu holen. Ob dies tatsächlich geschehen werde, sei jedoch noch ungewiß. Nach wie vor sei nicht auszuschließen, daß sich Plutonium bereits in Deutschland befinde.
Die Unterrichtung von Staatsminister Dr. Goppel und Staatssekretärin Schweder am Nachmittag des 10. August 1994 stand ausschließlich im Zusammenhang mit der Ankunft des russischen Ministers Sidorenko.

Die vom Untersuchungsausschuß einvernommenen Zeugen des BLKA und der drei Fachressorts haben nachvollziehbar dargestellt, warum eine umfassende Unterrichtung der verantwortlichen Fachminister nicht erfolgt ist.

Aufgrund der übereinstimmenden Ausführungen der drei politisch verantwortlichen Ressortminister steht fest, daß diese zwischenzeitlich ihre Häuser angewiesen haben, sie zukünftig unverzüglich und umfassend über vergleichbare Fälle

bzw. den illegalen Umgang mit radioaktiven Stoffen zu unterrichten.

3.22 Frage 21

Haben Mitglieder der Staatsregierung von einer möglicherweise bevorstehenden Einfuhr von Plutonium bzw. Lithium durch den später verurteilten T. Kenntnis erlangt, ggf. welche Mitglieder der Staatsregierung und ggf. wann?

Die Beweisaufnahme zu diesem Fragenkomplex hat ergeben, daß Staatsminister Dr. Thomas Goppel und Staatssekretärin Christl Schweder im Laufe des Nachmittags des 10.08.1994 über ihre Büros von einer evtl. bevorstehenden „Einfuhr" von Plutonium unterrichtet wurden.

Weitere Mitglieder der Staatsregierung, insbesondere Staatsminister Dr. Beckstein und Staatsminister Leeb, hatten von dem bevorstehenden Einsatz, insbesondere von einer nicht ausschließbaren Plutonium-Einfuhr, keine Kenntnis.

Dies ist belegt anhand der Aussagen der Staatsminister Dr. Beckstein, Leeb, Dr. Goppel und der Staatssekretärin a. D. Schweder, sowie durch die Zeugeneinvernahmen der in den jeweiligen Ressorts tätigen nachgeordneten Beamten. So hat für das Justizressort z. B. MR Dr. Huber in seiner Zeugenaussage am 09.07.1996 berichtet, daß Staatsminister Leeb über den Einsatz am 10.08.1994 nicht informiert wurde (vgl. Protokoll der 22. Sitzung vom 09.07.1996).

Für das Innenressort hat Herr Ministerialdirigent Lenhard ausgeführt, daß das Bayerische Staatsministerium des Innern über den geplanten und dann tatsächlich durchgeführten Einsatz vom BLKA nicht unterrichtet worden war (vgl. Protokoll der 25. Sitzung vom 07.11.1996).

Dies lag – nach Einschätzung des Untersuchungsausschusses – darin begründet, daß die Lageeinschätzung des BLKA durch das facettenreiche und indifferente Täterverhalten sowie die ständig wechselnden, teilweise gegensätzlichen Informationen gekennzeichnet war, so daß die erst kurz vor dem Zugriff erkennbare, mögliche Einfuhr von Plutonium als wenig wahrscheinlich angesehen wurde.

Eine auf die Zukunft ausgerichtete Lagebeurteilung und Maßnahmenkonzeption war bei dem „verschleierndem" Täterverhalten sehr schwierig, da ständig wechselnde, partiell gegensätzliche Informationen eine gleichfalls ständig wechselnde Lageeinschätzung erfordern.

Im gegenständlichen Verfahren kam erschwerend hinzu, daß eine teilweise kaum mögliche Differenzierung zwischen vermutlich echter und untergeschobener Information erforderlich war und in die Lagebeurteilung einfließen mußte.

Da aber diese Fallkonstellation neben anderen Möglichkeiten nicht auszuschließen war, mußte sie als Variante aufgegriffen und aufbereitet werden. Hierzu wurden daher kurz vor dem Zugriff die dargestellten Einsatzmaßnahmen projektiert und dann auch durchgeführt.

Der Untersuchungsausschuß ist zu dem Ergebnis gekommen, daß sich aus rückblickender Sicht kurz vor dem Zugriffszeitpunkt die Information, Plutonium werde möglicherweise aus Moskau importiert, verdichtet hat.

Mit Übersetzung der Telefonüberwachungsbänder am Morgen des 10.08.1994 hatten sich die Hinweise auf eine mögliche Einfuhr des Materials verdichtet, wobei in der Telefonüberwachung selbst am 09. und 10.08.1994 noch verschlüsselte Hinweise auf möglicherweise in Deutschland situiertes Nuklearmaterial zu finden sind.

Bei sorgfältiger Bewertung sämtlicher Umstände muß jedoch die oftmals aufgestellte Behauptung einer sicher vorhersehbaren Einfuhr von Plutonium als nicht zutreffend zurückgewiesen werden.

3.23 Frage 22

Haben die Ermittlungsbehörden den Tätern zugesichert, daß es beim Zoll in München keine Schwierigkeiten geben werde?

Die Beweisaufnahme hat hierzu ergeben, daß der eingesetzte nicht offen ermittelnde Beamte (noeP) des BLKA, „Walter Boeden", den Tätern erklärt hat, daß es beim deutschen Zoll keine Probleme geben würde, da er Leute beim Zoll kennen würde, wobei Details der Umgehung der Zollkontrolle mit den Tätern nicht besprochen wurden.

Die Frage der Umgehung möglicher Zollkontrollen war bereits beim Treffen am 07.08.1994 um 20.00 Uhr im Straßencafé vor dem Hotel Excelsior von Täterseite aufgeworfen worden.

Die allgemeine Aussage von „Boeden", daß es mit dem Zoll keine Probleme gebe, genügte den Tätern.

Bei einer Lage-/Einsatzbesprechung vor dem Zugriff am 10.08.1994 wurde besprochen, den Tätern anzubieten, daß eine angebliche Freundin von „Boeden" Torres bei seiner Rückkehr im Bereich der Gepäckausgabe/Paßkontrolle am Flughafen in Empfang nehmen und ohne Kontrolle durch den Zoll begleiten sollte.

Dieses Angebot wurde durch „Adrian", der an dieser Besprechung teilgenommen hatte, über „Rafa" an Oroz weitergeleitet. Oroz hat dies dann in einem Telefongespräch am 10.08.1994 um 05.29 Uhr an Torres weitergegeben.

Dazu kam es jedoch nicht, da „Boeden" selbst mit Oroz und „Adrian" Torres am Flughafen bei der Gepäckausgabe erwartete.

Der dargestellte Sachverhalt ist belegt durch die Einvernahme des Zeugen „Walter Boeden" (vgl. Protokoll der 14. Sitzung vom 26.03.1996) und die Aussagen von Oroz, Bengoechea und Torres.

Das von Oroz am 10.08.1994 geführte Telefongespräch wur-

de in der Ermittlungsakte des BLKA Band 5, Blatt 95 und 96 dokumentiert.
Die Bayerische Staatsregierung hat in ihrem Bericht an den Untersuchungsausschuß bestätigt, daß „Boeden" gegenüber den Tätern erklärt habe, daß es beim deutschen Zoll keine Probleme geben würde, da er Leute beim Zoll kennen würde. Zugleich hat die Staatsregierung mitgeteilt, daß das BLKA mit den Tätern nur über „Boeden" bzw. über Mitarbeiter des BND in Verbindung getreten ist, wobei „Boeden" aus Sicht der Täter nicht Mitarbeiter der Polizei, sondern ein krimineller Interessent für waffenfähiges Material und somit quasi Komplize war.

Die Frage einer möglichen Umgehung der Zollkontrolle in München sei insgesamt kein wesentlicher Aspekt in den Gesprächen von „Boeden" mit den Tätern gewesen. Die Täter hätten während der gesamten Verhandlungsdauer zum Ausdruck gebracht, daß sie ihrerseits keine Zollprobleme hätten.

Unter Bezug auf die Legende von „Boeden" sei es eine schlüssige und legendengerechte Aussage gewesen, auch in Deutschland Verbindungen zu Zoll und Sicherheitsbehörden vorzugeben.

Der dargestellten Auffassung der Staatsregierung schließt sich der Untersuchungsausschuß an.

Aufgrund seiner „Rolle" konnte sich „Boeden" kurzen Äußerungen zur Thematik „Zollkontrolle" nicht entziehen. Die kurzen Äußerungen „Boedens" zur Zollfrage sind im Gesamtzusammenhang des legendengerechten Verhaltens zu sehen und zu bewerten. Sie waren nicht dazu geeignet, die Täter in besonderer Weise zu animieren.

Bei Bewertung des Sachverhalts ist zusätzlich zu berücksichtigen, daß die Täter bereits die Plutoniumprobe und eine Dose Lithium nach Deutschland gebracht hatten, ohne sich durch Grenz- oder Zollkontrollen beirren zu lassen.
Nach Ansicht des Untersuchungsausschusses ist zum Verhalten des nicht offen ermittelnden Beamten „Boeden" und des BLKA daher zu diesem Punkt keine Kritik veranlaßt.

3.24 Frage 23

Was haben die bayerischen Ermittlungsbehörden unternommen, um eventuell in München sitzende potentielle Kaufinteressenten für das Plutonium zu ermitteln?

Neben den im Rahmen der Gefahrenabwehr vordringlichen angewandten Maßnahmen zu Lokalisierung und Sicherstellung des Nuklearmaterials (Plutonium) durch das BLKA wurde auch der Bereich Strafverfolgung bei allen Einsatzmaßnahmen umfassend berücksichtigt. Dabei war selbstverständlich Ziel aller Maßnahmen auf dem Gebiet der Strafverfolgung neben der beweiskräftigen Dokumentation des Verhaltens der aufgetretenen und verurteilten Anbieter auch etwaige weitere Kaufinteressenten zu ermitteln und zu überführen.

Die Auswertung aller vorhandenen Beweismittel, insbesondere der Telefonüberwachung und der technischen Maßnahmen ergab – dies hat die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses bestätigt – keine konkretisierbaren Erkenntnisse über weitere Kaufinteressenten in München.

Auch die zeitweise durchgeführte Observation der Täter ergab keinerlei Anhaltspunkte für Kontakte der Täter zu eventuellen Kaufinteressenten. Die Ermittlungen haben jedoch ergeben, daß eine in Hamburg ansässige Spedition als Zwischenlager diesbezüglich in Betracht kam.

Anzumerken ist hier allerdings, daß Torres vor seiner Fahrt nach „Brandenburg" (vermutlich Magdeburg) geäußert hat, er würde sich dort mit potentiellen Kaufinteressenten treffen. Es gelang jedoch nicht, Torres bei dieser Reise zu observieren.

Weitere Ermittlungen wurden vom BLKA auch nach dem Zugriff im Hinblick auf potentielle Kaufinteressenten geführt, erbrachten jedoch keine Erkenntnisse auf mögliche Käufer/Kaufinteressenten für das von den Tätern angebotene Plutonium in Deutschland bzw. München.

Die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses hat die aufgezeigten Fakten bestätigt. So sind in den vorgelegten umfangreichen Ermittlungsakten keine brauchbaren Ermittlungsansätze zur Ermittlung von Kaufinteressenten in München erkennbar. Der Untersuchungsausschuß ist bei Prüfung der Akten zu der Auffassung gelangt, daß alle Maßnahmen – im Verhältnis zu ihrer Bedeutung und Relevanz – sorgfältig ausgeführt und alle Erkenntnisse ausgewertet wurden.

3.25 Frage 24

Wann hatten sich die polizeilichen Erkenntnisse soweit verdichtet, daß mit einem Transport des Plutoniums in einer Linienmaschine aus Moskau zu rechnen war? Gab es zu diesem Zeitpunkt noch Möglichkeiten, den Transport zu stoppen? Wer hat ggf. hierbei die Entscheidung getroffen?

a) Verdichtung der Erkenntnislage

Die Beweisaufnahme zu dieser Frage hat ergeben, daß sich kurz vor dem Zugriff die Erkenntnislage eines möglichen Transports insoweit verdichtet hat, als eine entsprechende Beförderung von Plutonium aus Moskau neben anderen Varianten in Erwägung gezogen werden mußte.

Hierzu ist vom Untersuchungsausschuß, beginnend mit dem 07.08.94, der nachfolgende Sachverhalt festgestellt worden:

– Nach einem ersten Treff am Sonntag, 07.08.94, 18.00 Uhr vor dem Hotel „Excelsior" kam es dort um 20.00 Uhr zu einem erneuten Treff zwischen „Boeden", Torres, Oroz, „Rafa" und „Adrian". Torres erklärte dabei, morgen (also am 08.08.94) nach Moskau zu fliegen, um 500 Gramm Plutonium zu holen. Er werde auch am 08.08.94 durch „Rafa" 200 Gramm Lithium übergeben lassen.

- Aus der Telefonüberwachung durch das BLKA wurde bekannt, daß ein Transport durch eine Spedition nach Hamburg erfolgen sollte. Gleichzeitig wurde bekannt, daß Torres in Moskau anrief und dort eine Telefonnummer aus Hamburg erhielt, wobei Oroz dann die „Ware" aus Hamburg abholen sollte.
- Des weiteren wurde bekannt, daß sich Torres in Moskau über die Liefermöglichkeit von drei „Dosen" und einer „Schachtel" nach München informierte.

- Am Montag, den 08.08.94 flog Torres gegen 08.00 Uhr von München nach Moskau. Gegen 09.00 Uhr übergab „Rafa" im Hotel „Excelsior" eine Plastiktüte, in der sich angeblich 200 Gramm Lithium befanden.

- Die an diesem Tag durchgeführte Telefonüberwachung ergab keine Erkenntnisse von erheblicher Bedeutung.

- Für die Gespräche zwischen dem 09.08.94 und 10.08.94 zwischen der VP „Rafa", „Boeden" und dem BND-Mitarbeiter „Adrian" liegen unterschiedliche Angaben vor.

  „Boeden" gab in seiner Vernehmung an, daß „Rafa" ihn am Abend des 09.08.94 davon verständigt habe, daß Torres mit 500 g Plutonium am 10.08.94, gegen 17.00 Uhr, mit der Lufthansa-Maschine aus Moskau kommen werde. Dies wurde von „Adrian" vor Gericht bestritten. Nach seiner Erinnerung habe er eine diesbezügliche Mitteilung von „Rafa" am 10.08.94, 05.30 Uhr erhalten und sie telefonisch dem BLKA weitergegeben. Den Namen des Gesprächspartners beim BLKA konnte er nicht benennen.

  Diese Differenzen in den Aussagen konnten auch vom hiesigen Untersuchungsausschuß nicht aufgeklärt werden.

- Am 10.08.94 wurden in der Zeit von 08.00 Uhr – 09.00 Uhr beim BLKA die in der vorherigen Nacht aufgelaufenen Tonbänder aus den Telefonüberwachungsmaßnahmen übersetzt und ausgewertet. Es wurde festgestellt, daß eine unbekannte Person am 09.08.94, 22.35 Uhr Oroz mitteilte, daß Torres morgen (10.08.94) nach München zurückfliegen und Material mitbringen werde. Am 10.08.94, um 05.29 Uhr, teilte Torres dem Oroz mit, daß „die Dinge gut gelaufen seien" und bestätigte seine Reise nach München.

Da sich die Möglichkeit verdichtete, daß Torres am 10.08.94 mit Plutonium nach München kommen könnte, wurden die vorsorglich geplanten Einsatzmaßnahmen am Flughafen München durchgeführt. Da zu diesem Zeitpunkt nach wie vor nicht klar war, ob Torres Plutonium mitführt, wurde die Einsatzkonzeption zweigleisig (Zugriff bei Detektion von Nuklearmaterial/Fortführung der verdeckten Maßnahmen im anderen Fall) vollzogen.

Kurz nach 12.00 Uhr wurde der Einsatzleitung bestätigt, daß Torres für den Lufthansaflug LH 3369 (Abflug Moskau: 14.20 Uhr nach deutscher Zeit, Ankunft 17.30 Uhr in München) gebucht hatte. Torres teilte zudem um 13.18 Uhr Oroz telefonisch mit, daß er jetzt ins Flugzeug steigen werde. Gegen 15.00 Uhr, nachdem die Maschine gestartet war, wurde mitgeteilt, daß Torres in der Passagierliste vermerkt ist.
Der dargestellte Sachverhalt und Ablauf ist belegt durch die vorgelegten Ermittlungsakten, insbesondere die Protokolle der Telefonüberwachung sowie durch die Aussagen der eingesetzten Beamten, hier insbesondere beispielhaft durch die Aussagen des Einsatzleiters KD Sommer (vgl. Protokoll der 11. Sitzung vom 27.02.1996).

b) Unsicherheit der Lagebeurteilung

Der Untersuchungsausschuß ist der Auffassung, daß bei der Beurteilung der Entscheidung über das weitere Vorgehen BLKA und Staatsanwaltschaft auch die Gesamtsituation zu berücksichtigen hatten.

Der Untersuchungsausschuß ist nach Überprüfung aller vorgelegten Akten und der Vernehmung von 61 Zeugen zum Untersuchungskomplex III (Fall München) hierzu der Überzeugung, daß die Lageeinschätzung des BLKA und der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I in dem Verfahren durch das unklare Täterverhalten und die ständig wechselnden, zum Teil gegensätzlichen Informationen äußerst erschwert wurde, so daß die erst kurz vor dem Zugriff erkennbare mögliche Einfuhr von Plutonium von den Ermittlungsbehörden offensichtlich als wenig wahrscheinlich beurteilt wurde.

Der Untersuchungsausschuß ist in der Gesamtbewertung dieses zentralen Fragenkomplexes zu der Meinung gelangt, daß aus punktuell aus den Akten herausgegriffenen Einzelfakten keine isolierten Rückschlüsse gezogen werden können und daher aufgrund von Einzelfakten keine Beurteilung abgegeben werden darf.

Der Untersuchungsausschuß hat wegen der zentralen Bedeutung dieser Frage den gesamten Aktenbestand im Hinblick auf diese Fragestellung akribisch gesichtet, ausgewertet und zu dieser Kernfrage alle damit befaßten Zeugen gehört.

Zugleich wurde bei der Bewertung aller Fakten beachtet, daß stets die Gesamtsituation und der Informationsstand der beteiligten Kräfte (zum jeweiligen Zeitpunkt) sowie das bereits angesprochene Täterverhalten zu berücksichtigen ist.

Aus rückblickender Sicht hat sich zweifelsohne kurz vor dem Zugriffszeitpunkt die Information, Plutonium werde möglicherweise aus Moskau importiert, verdichtet. Bei genauer und sorgfältiger Bewertung sämtlicher Umstände muß aber die immer wieder aufgestellte Behauptung einer sicher vorhersehbaren Einfuhr von Plutonium als nicht zutreffend zurückgewiesen werden.

Verschiedene Punkte aus dem Verfahren indizierten eine Vielzahl möglicher anderer Varianten:

- Aufgrund der vom BND übermittelten Ausgangsinformationen wurde das Ermittlungsverfahren am 19./20.07.94 unter der Prämisse eingeleitet, daß eine russisch/spanische Tätergruppe in München 400 g Plutonium zum Preis

von USD 71.000/Gramm anbietet und der vermutliche Lagerort des Materials Deutschland sei.

- Am 23./24.07.94 fuhr Torres nach „Brandenburg", um sich – gemäß Angaben von „Rafa" – mit Kaufinteressenten für das Material (Plutonium) zu treffen. Wie bereits bei Frage 23 (Ziff. 3.24) dargestellt, scheiterte die vorgesehene Observation.

- Am 25.07.94 fand ein Treffen von „Boeden" mit der Tätergruppe statt. Dabei behauptete Torres, daß er sofort 494 g Plutonium zur Verfügung habe.

- Torres händigte „Boeden" im Anschluß an das Treffen eine Plutoniumprobe ohne Geldforderung aus. Die Täter hatten sich bereits seit dem 11.07.94 in München aufgehalten. Es war nicht bekannt, auf welchem Weg das Plutonium nach Deutschland verbracht worden war.

- Am 26.07.94 boten die Täter zusätzlich unaufgefordert 2,5 kg Lithium-6-deuterid an.

- Am 27.07.94 teilte das BKA mit Fernschreiben mit, daß nach Erkenntnissen aus einem beim BKA geführten Ermittlungsverfahren gegen eine deutsch-spanische Tätergruppe 1 kg Plutonium bereits in Berlin lagern soll.

- Am 27.07.94 flog Torres über Berlin nach Moskau.

- In den folgenden Tagen kündigten die Täter an, daß 4 kg Plutonium und 400 g Lithium-6-deuterid am 03. oder 04.08.94 in München ankommen sollen. Dabei wurde auf Täterseite auch die Möglichkeit eines Transports mit einem Kleinflugzeug aus Österreich angesprochen und ein Fahrzeug gefordert. Hinsichtlich des Fahrzeugs wurde von einer Fahrstrecke von bis zu 250 km rund um München gesprochen.

- Am 04.08.94 ergaben Erkenntnisse aus der Telefonüberwachung, daß Torres am 07.08.94 mit 400 g Lithium-6-deuterid in München eintreffen sollte; das Plutonium sollte am 08./09.08.94 in München ankommen. Hierbei war von seiten der Täter vom Transport des Materials mit einem russischen (Militär-)Flugzeug zu einem Flugplatz in Ostdeutschland die Rede. Von dort sollte das Material auf einen Tieflader oder Militär-LKW umgeladen werden und in die Nähe Bayerns gebracht werden. Dort sollte die Abholung mit dem Pkw erfolgen.

- Entgegen den Ankündigungen kehrte Torres bereits am Abend des 06.08.94 ohne Nuklearmaterial nach München zurück. Beim Treffen am 07.08.94 erklärte er, er werde am 08.08.94 nach Moskau fliegen, um 500 g Plutonium zu holen. Dies bestätigten Erkenntnisse aus der Telefonüberwachung. Aus der Telefonüberwachung wurde zugleich bekannt, daß von seiten der Täter eine Transportmöglichkeit mit dem Lkw einer Hamburger Spedition in Erwägung gezogen werde.

- Am 08.08.94 flog Torres erneut nach Moskau. Die VP „Rafa" übergab „Boeden" in Abwesenheit von Torres eine Plastiktüte, in der sich eine runde Dose mit angeblich 200 g Lithium-6-deuterid befand. Wie dieses Material nach Deutschland gelangt ist, konnte nicht geklärt werden.

- Der BND hat später auch mitgeteilt, daß das Nuklearmaterial auf einem Münchner Friedhof läge.

- Mit Übersetzung der Telefonüberwachungsbänder am Morgen des 10.08.94 hatten sich zwar die Hinweise auf eine mögliche Einfuhr des Materials verdichtet, doch sind in der Telefonüberwachung selbst am 09. und 10.08.1994 noch verschlüsselte Hinweise auf möglicherweise in Deutschland situiertes Nuklearmaterial zu finden (vgl. Verfahrensband des BLKA Nr. 5, Blatt 94/5 ff).

Der Einsatzablauf belegt, daß während der gesamten Einsatzphase letztlich offen war, ob nicht bereits aus dem Bereich der GUS stammendes (Teil-)Material in Deutschland gelagert oder auf unbekannten Wegen und Transportmitteln unterwegs war.

c) Einschaltung russischer Behörden

Letztendlich hatten sich erst am Morgen des 10.08.94 die Erkenntnisse soweit verdichtet, daß Torres möglicherweise das Plutonium mit einem Flugzeug am selben Tag von Moskau kommend nach München verbringen könnte.

Der Untersuchungsausschuß ist zu der Auffassung gelangt, daß zu diesem Zeitpunkt (10.08.94, vormittags) der mögliche Transport nur bei Einschaltung russischer Behörden hätte unterbunden werden können.

Zu russischen Behörden bestand 1994 kein für eine derart diffizile Zusammenarbeit in einem derart komplexen und schwierigen Verfahren notwendiges Vertrauensverhältnis. Auch konnte letztendlich nicht ausgeschlossen werden, daß Vertreter russischer Sicherheitsbehörden auf Täterseite in das Verfahren involviert waren. Dies hatten die Täter mehrfach angedeutet.

Die offizielle Verständigung russischer Behörden hätte daher zu weitreichenden Konsequenzen geführt, insbesondere hätte es die Gefahr mit sich gebracht, daß die in München verbliebenen Täter vom polizeilichen Tätigwerden erfahren hätten. Neben den hieraus nicht auszuschließenden persönlichen Gefährdungen für die verdeckt eingesetzten Personen „Boeden", „Rafa" und „Adrian" war auch zu befürchten, daß bereits in Deutschland vermutetes Material weiter in den Händen der Täter oder anderer noch nicht bekannter Mittäter verblieben wäre bzw. einem Zugriff der Behörden entzogen worden wäre.

Auch die Zeugeneinvernahmen haben gezeigt, daß verschiedene Punkte gegen eine Verständigung russischer Sicherheitsbehörden sprachen. So wurde mehrfach die generell problematische Zusammenarbeit mit russischen Sicherheitsbehörden (Gefahr von Korruption, allgemeine Hinweise auf Verbindungen zwischen Angehörigen von Sicherheitsbehörden der Staaten der ehemaligen GUS mit kriminellen Gruppierungen) angesprochen. Verschiedene Zeugen haben darauf hingewiesen, daß die Täter in den „Geschäftsverhandlungen" auf ihre engen Beziehungen zu russischen Sicherheits-

kreisen und Geheimdienstkreisen hingewiesen haben; u.a. sollte ein General des KGB eintreffen, der die Gesamtsteuerung des Vorhabens leiten sollte. (Siehe hierzu z.B. Aussage KD Sommer, Protokoll der 11. Sitzung vom 27.02.1996.) Außerdem hatte Torres angegeben, in den Diensten des ukrainischen Geheimdienstes zu stehen bzw. mit diesem eng zusammenzuarbeiten.

Um zu einer sachgerechten Einschätzung dieser Frage zu kommen, hat der Untersuchungsausschuß auch den damaligen Verbindungsbeamten des BKA in Moskau KHK Bieling zur Frage der Zusammenarbeit mit russischen Behörden gehört.

Bieling hat bei seiner Vernehmung am 04.02.1997 (Protokoll der 28. Sitzung) zunächst allgemein dargelegt, daß seiner Überzeugung nach eine Zusammenarbeit mit russischen Sicherheitsbehörden möglich gewesen wäre.

Diese Aussage, die er in gleicher Weise vor dem Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages gemacht hatte, relativierte er dann dahingehend in Bonn, daß eine Information an die „Russen" bei der vermuteten Einbindung russischer Geheimdienstkreise auch vom BKA nicht erfolgt wäre.

Vor dem Bayerischen Untersuchungsausschuß schilderte er u. a., daß es auch erhebliche Unterschiede zwischen dem FSB (Russischer Inlandsgeheimdienst) und den Polizeibehörden, die dem Innenministerium unterstellt seien gebe und daß es im FSB Ermittlungseinheiten gebe. Die Zuständigkeit bzw. Abgrenzung des FSB zur Polizei sei genau festgelegt, in Rußland halte sich jedoch niemand daran.

Die ohne konkreten Fallbezug dargestellten Ausführungen Bielings – auch vor dem UA Bonn – hinsichtlich der – aus seiner Sicht – sehr gut möglichen Zusammenarbeit mit russischen Behörden vermochten den Bayerischen Untersuchungsausschuß nicht zu überzeugen.

Der hiesige Untersuchungsausschuß hat bei Prüfung aller Fakten festgestellt, daß Bieling keinerlei Detailkenntnis über den Münchner Fall hatte. Bieling selbst hat eingeräumt, daß er seine Erkenntnisse zum Fall nur den Medien entnommen habe. Er sei dienstlich mit der Angelegenheit weder in der „heißen Phase" noch in der Nachbereitungsphase damit befaßt gewesen.

Des weiteren ist anzumerken, daß sich Bieling im Zeitraum von 02.08.94 – 02.09.94 in Urlaub befand und deshalb während des bedeutsamen Ablaufs der „heißen" Phase als Ansprechpartner gar nicht zur Verfügung gestanden wäre.

d) Gefährdungseinschätzung

Es stellt sich im Zusammenhang mit dem Vorgehen der Ermittlungsbehörden die Frage, ob die durch einen möglichen Transport von Plutonium in einem Flugzeug eintretenden Gefahren für Unbeteiligte zwingend eine Verhinderung des Fluges erfordert hätten.

Dr. Zeising vom LfU hat bei der Einsatzbesprechung am 10.08.94 eine Gefährdungseinschätzung bzgl. der externen Strahlenexposition von Flugpassagieren bei sachgemäßer Verpackung des Materials abgegeben. Diese Gefährdungseinschätzung wurde in die Überlegungen des BLKA und der Staatsanwaltschaft einbezogen. Danach war – auch nach Überzeugung des Untersuchungsausschusses – eine Gefährdung der Passagiere und des Personals nicht zu besorgen (vgl. auch noch zu Fragen III-25, IV-2a und b).

e) Beurteilung

Der Untersuchungsausschuß ist nach Beurteilung der Gesamtsituation der Auffassung, daß die Vorgehensweise der bayerischen Behörden auch nach der Verdichtung der Erkenntnislage nicht zu beanstanden ist.

3.26 Frage 25

Welche Überlegungen wurden ggf. in die Abwägung eingestellt, und welche gaben letztlich den Ausschlag, die Möglichkeit der Plutoniumverbringung nach München in Kauf zu nehmen?

Der Untersuchungsausschuß hat sich bei der Beweisaufnahme auch mit dieser Frage umfassend auseinandergesetzt. Zur Beurteilung und Einschätzung des Sachverhalts war es zunächst erforderlich zu überprüfen, welche Einsatzkonzeption für Fälle des illegalen Angebots von Nuklearmaterial vorliegt.

Das Staatsministerium des Innern hat am 15.07.1994 als verbindliche Richtlinie für die Bayerische Polizei „Regelung für die polizeiliche Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im Zusammenhang mit dem illegalen Umgang mit radioaktiven Stoffen" in Kraft gesetzt.

Folgende unter Ziffer 5. Grundsätze/Maßnahmen niedergelegte Vorgaben waren bei Beurteilung des Sachverhalts von Bedeutung:

„Polizeiliche Maßnahmen dürfen grundsätzlich nicht dazu führen, daß im Ausland befindliches radioaktives Material nach Deutschland gebracht wird. Bereits in Deutschland befindliche radioaktive Stoffe sollten am jeweiligen Ort verbleiben. Ein durch polizeiliche Täterbeeinflussung bedingter Transport ist, soweit keine zwingenden gefahrenabwehrenden oder ermittlungstaktischen Erwägungen entgegenstehen, zu vermeiden." (Ziff. 5.3.1 Abs. 2 der Richtlinien)

„Materialverlagerungen und Standortveränderungen von radioaktiven Stoffen sind zu vermeiden. Eine Sicherstellung sollte, soweit keine zwingenden polizeitaktischen Überlegungen entgegenstehen, am Ort der Lagerung angestrebt werden." (Ziff. 5.4.1 Sicherstellung – Abs. 1 der Richtlinien)

Die polizeilichen Richtlinien sowie die darauf basierende Einsatzkonzeption sieht daher bei einem illegalen Angebot von Nuklearmaterial grundsätzlich vor, eine Sicherstellung am Lagerort (auch im Ausland) vorzunehmen, um Gefährdungen, die durch den Transport von Nuklearmaterial entste-

hen könnten, auszuschließen bzw. weitestgehend zu minimieren.
Von entscheidender Bedeutung in diesem Zusammenhang ist aber, inwieweit der Lagerort des Materials ermittelt bzw. lokalisiert werden kann.

Im vorliegenden Fall wurden zur Informationsgewinnung insbesondere über den Lagerort des Nuklearmaterials eine Reihe von verdeckt kumulativ angewandten Maßnahmen getroffen und ineinander verzahnt.

Herauszuheben ist dabei der Einsatz des Scheinaufkäufers, „Walter Boeden". Dieser hat den Kontakt zu den Tätern aufgenommen, gehalten und war angewiesen, durch Verkaufsverhandlungen das Plutonium zu lokalisieren und auch die strafprozessuelle Überführung der Täter zu ermöglichen.

Wie die Vernehmung der sachleitenden Beamten im Bereich des BLKA und der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I ergeben hat, war die Strategie des Einsatzes im Hinblick auf die o. a. Fragestellung von folgenden Überlegungen geprägt:

- Frage einer möglichen/nicht möglichen Zusammenarbeit mit russischen Behörden

- „Unsicherheit" der Lage

- Ständige Unklarheit über Situierung des Nuklearmaterials, wobei in Deutschland vagabundierendes Material nicht auszuschließen war

- Gefährdung beim Transport

- Gefahrenlage beim Abbruch der Scheinkaufsverhandlungen

KD Sommer hat neben einer Vielzahl anderer Zeugen in seiner Zeugenaussage am 27.02.1996 dargestellt, warum die Einbindung russischer Sicherheitsbehörden, die zu Beginn und während des Einsatzverlaufs geprüft wurde, ausschied. (Vgl. auch Frage 24 – Ziff. 3.25.)

Da die zuständigen Sicherheitsbehörden (BLKA und Staatsanwaltschaft) während des gesamten Einsatzablaufes nicht ausschließen konnten, daß sich bereits Nuklearmaterial in Deutschland befindet, war die Lagebeurteilung stets von diesem Unsicherheitsfaktor geprägt. Wie bereits unter Frage 21 und Frage 24 dargestellt, ist der Untersuchungsausschuß bei Beurteilung des Sachverhalts zu dem Ergebnis gekommen, daß die Behauptung einer sicher vorhersehbaren Einfuhr von Plutonium ausdrücklich zurückgewiesen werden muß.

Die Gefährdungsmöglichkeiten, die sich durch Transport und Umgang mit Plutonium in der jeweiligen Einsatzphase ergeben könnten, wurden mit Herrn Dr. Zeising vom Landesamt für Umweltschutz in Einzelgesprächen und in den Lage-/Einsatzbesprechungen am 02.08.1994, 03.08.1994 und 10.08.1994 ausführlich diskutiert. Hierbei wurden verschiedene Vorgehensweisen, die Gefahrensituation und ggf. mögliche Alternativlösungen diskutiert (vgl. Vernehmung Dr. Zeising).

Hinsichtlich eines möglichen Transports mit der Linienmaschine am 10.08.1994 hat Herr Dr. Zeising die externe Strahlenexposition von Flugpassagieren bei sachgemäßer Verpakkung des Plutoniums dargestellt.
Die Einvernahmen der an den Besprechungen beteiligten Beamten des BLKA und von Herrn Dr. Zeising vom Landesamt für Umweltschutz haben den dargestellten Sachverhalt bestätigt (vgl. Protokoll der 21. Sitzung vom 04.07.1996).

Die Bayerische Staatsregierung hat in ihrem Bericht zum Untersuchungskomplex III auf einen weiteren Gesichtspunkt in diesem Zusammenhang aufmerksam gemacht und folgendes mitgeteilt:

„In die Überlegungen wurde auch ein Abbruch jeglicher Verhandlungen mit den Tätern einbezogen. Dies hätte jedoch zur Folge gehabt, daß die Gefahr bestand, daß die Täter weiterhin unkontrolliert im Besitz von Nuklearmaterial sind. Eine Einfuhr des Materials außerhalb jeder Kontrolle durch die Sicherheitsbehörden hätte durch einen Abbruch der Verhandlungen nicht vermieden werden können. Die Täter hatten in München nach Auskunft des BND nach Abnehmern für Plutonium gesucht. Die am 25.07.1994 sichergestellte Probe war ohne Einwirken bayerischer Behörden bereits nach Deutschland verbracht worden. Es stand zu besorgen, daß die Täter nach einem Abbruch der Verhandlungen weiter nach anderen Abnehmern suchen würden. Somit verbot sich ein Abbruch der Scheinkaufverhandlungen."

Der in dem Bericht der Staatsregierung dargestellte Punkt und die aus den Zeugenvernehmungen erkennbaren Gründe waren für den Untersuchungsausschuß plausibel nachvollziehbar. Zusammenfassend haben nach Auffassung des Untersuchungsausschusses folgende Gründe dafür vorgelegen, letztendlich eine (nicht ausschließbare) Plutoniumverbringung nach München in Kauf zu nehmen:
- Gefahr des unkontrollierten Vagabundierens von Plutonium im Fall des Abbruchs der Scheinkaufverhandlungen

- Nicht mögliche Zusammenarbeit mit russischen Sicherheitsbehörden

- Nicht auszuschließende Möglichkeit, daß sich Plutonium im Inland befindet

3.27 Frage 26

Wer war ggf. an der für die Entscheidung erforderlichen Güterabwägung beteiligt? Aus welchen Gründen wurde die Einfuhr von Plutonium in Kauf genommen, obwohl es in der einschlägigen Richtlinie heißt, daß polizeiliche Maßnahmen grundsätzlich nicht dazu führen dürfen, daß im Ausland befindliches radioaktives Material nach Deutschland gebracht wird?

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß an der Güterabwägung (und letztendlichen Entscheidung) die das Verfahren leiten-

den Beamten des BLKA und der Staatsanwaltschaft München I beteiligt waren. Die Entscheidung trafen nach Güterabwägung dann einvernehmlich und verantwortlich OStA Meier-Staude von der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I und KD Sommer vom BLKA.
Die Ausführungen von Herrn Dr. Zeising vom LfU, der als Fachberater hinzugezogen worden war, wurden in die Güterabwägung und Entscheidung einbezogen.

Die bereits unter Frage 26 (Ziff. 3.27) erwähnten Regelungen des StMI für die polizeiliche Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im Zusammenhang mit dem illegalen Umgang mit radioaktiven Stoffen vom 15.07.1994 mit Ergänzungen vom 27.01.1995 bestimmen u.a., daß „polizeiliche Maßnahmen grundsätzlich nicht dazu führen dürfen, daß im Ausland befindliches radioaktives Material nach Deutschland gebracht wird."

Die Regelungen enthalten aufgrund der gewählten Formulierung kein absolutes Verbringungsverbot. Es kann daher nach strenger Abwägung der Gefahrenlage eine Verbringung aus dem Ausland dann in Kauf genommen werden, wenn sonst der entstehende Kontrollverlust über das vagabundierende Material im Inland zu einer ungleich höheren Gefahrenlage führen würde.

Die Beweisaufnahme hat bestätigt, daß im Fall München ein derartiger Ausnahmefall vorlag. Eine Zusammenarbeit mit russischen Behörden war nicht opportun und in der für den Fall notwendigen Form nicht möglich (vgl. auch Frage 24 Ziff. 3.25).

Bei anderer Vorgehensweise wäre ein Kontrollverlust über die Täter und das bereits in den Händen der Täter befindliche Material die Folge gewesen bzw. zu befürchten gewesen. Die Risiken eines völlig unvorhersehbaren Transportweges, der einen polizeilichen Zugriff nicht mehr zuläßt, waren daher weit höher einzustufen als die Gefahren bei Weiterführung der Ermittlungen.
Der Untersuchungsausschuß ist der Überzeugung, daß von bayerischen Behörden nicht gegen die bestehenden Regelungen verstoßen wurde.

3.28 Frage 27

Weswegen wurden russische Sicherheitsbehörden nicht darüber informiert, daß sich polizeiliche Erkenntnisse verdichtet hatten, daß Material aus Moskau nach Bayern verbracht werden soll, und in die Gefahrenabwehr eingebunden?

Die Frage einer Einbindung russischer Sicherheitsbehörden wurde während des gesamten Einsatzverlaufs immer wieder diskutiert.

Folgende Gründe sprachen während des Einsatzes gegen eine Einbindung russischer Sicherheitsbehörden:

- Generell problematische Zusammenarbeit mit russischen Sicherheitsbehörden zum damaligen Zeitpunkt
- Möglicher Kontrollverlust über bereits im Inland vermutetes Nuklearmaterial
- Wiederholte Hinweise der Täter auf ihre guten Beziehungen zu russischen Sicherheitskreisen hin (Möglichkeit zur Umgehung von Kontrollen)
- Zusammenarbeit im operativen Bereich (ein verdeckter Einsatz setzt wegen des hohen Gefährdungsgrads der eingesetzten Kräfte insbesondere für den eingesetzten noeP ein besonderes Vertrauensverhältnis im Bereich der Zusammenarbeit voraus).
- Nach vorliegenden Erkenntnissen konnten Verbindungen zwischen kriminellen Gruppierungen in den Staaten der ehemaligen Sowjetunion und Angehörigen der Sicherheitsbehörden nicht ausgeschlossen werden. Diese Einschätzung wurde durch entsprechende Äußerungen der Täter bekräftigt.
- Das Nuklearmaterial (Plutonium) sollte nach einer der Varianten durch Offiziere russischer/ukrainischer Geheimdienste nach München gebracht werden, wobei die Täter bei Erörterung der Liefermodalitäten die Anreise von zwei russischen Offizieren und von zwei Chemikern ankündigten.
- Torres hatte vorgegeben in Diensten des ukrainischen Geheimdienstes zu stehen.
- Die Täter hatten erklärt, daß ein General des KGB die Gesamtsteuerung des Vorgangs überwachen sollte.

Ein wesentlicher Gesichtspunkt bei der Entscheidung, die russischen Behörden nicht einzubinden war, daß im vorliegenden Fall mehrere verdeckt agierende Personen (der Scheinkäufer „Boeden", die VP des BND „Rafa" und der VP-Führer des BND „Adrian") eingesetzt waren. Bei den von den Tätern behaupteten guten Verbindungen zu Sicherheitsorganen war daher eine erhebliche Gefährdung für diese Personen zu befürchten. Wie dargestellt, war schon ohne denkbare Zusammenarbeit der Täter mit Sicherheitsorganen eine Einbindung russischer Behörden problematisch, im vorliegenden Fall verbot sie sich aus den dargestellten Gründen völlig.

Ergänzend muß angeführt werden, daß derart sensible Einsätze ein hohes Maß an Fachwissen und Professionalität erfordern. Für eine Zusammenarbeit mit anderen Polizeidienststellen ist Voraussetzung, daß dort der annähernd gleiche Wissensstand im Bereich operativer Einsätze vorhanden ist. Zugleich muß die notwendige Vertrauensbasis – insbesondere im persönlichen Bereich – geschaffen werden oder bereits bestehen.

Wäre bei einem gemeinsamen Einsatz mit russischen Behörden aufgrund irgendwelcher Mängel eine Beteiligung der Polizei bekannt geworden, so wäre eine erhebliche Gefährdung der verdeckt eingesetzten Personen entstanden bzw. zumindest nicht mehr auszuschließen gewesen und hätte berechtigt

zu erheblichen Vorwürfen gegen die Verantwortlichen geführt.
Ein Abbruch der Kaufverhandlungen durch die Täterseite wäre nach Einschätzung des Untersuchungsausschusses die zwangsläufige Folge gewesen. Unter dem Aspekt des möglicherweise im Inland lagernden Nuklearmaterials wäre dieses mit Sicherheit einem Zugriff der Sicherheitsbehörden entzogen gewesen.

Aus den genannten Gründen konnten auch keine gefahrenabwehrenden Maßnahmen am Moskauer Flughafen unter Einschaltung russischer Behörden durchgeführt werden. Bei derartigen Maßnahmen hätten eine Vielzahl von Personen eingebunden werden müssen, so daß die notwendige Geheimhaltung – nach Einschätzung des Untersuchungsausschusses – nicht mehr hätte gewährleistet werden können. Im übrigen stand auch am 10.08.1994 nicht fest, ob Torres tatsächlich Plutonium bei sich führte. Eine mögliche andere Zweckbindung der Reise (z. B. Einholung einer Genehmigung) war nicht auszuschließen.

Aus den dargestellten Gründen verbot sich zwingend bei Bewertung aller Gesichtspunkte eine Information russischer Behörden.

Da – wie dargestellt – ein Vertrauensverhältnis zu russischen Behörden nicht bestand, das eine entsprechende Zusammenarbeit ermöglicht hätte, ist der Untersuchungsausschuß auch der Frage nachgegangen, ob hier ggf. Defizite zu beheben sind. Dabei war zu berücksichtigen, daß sich die Bundesrepublik Deutschland und die Russische Föderation in einem Memorandum zu einer verstärkten Bekämpfung der Nuklearkriminalität verpflichtet haben. Die Entsendung eines zusätzlichen spezifischen Verbindungsbeamten des BKA nach Moskau für den Bereich Nuklearkriminalität war zur Verbesserung der Zusammenarbeit auf diesem Sektor äußerst hilfreich. Nachdem dieser sogenannte zusätzliche Verbindungsbeamte zwischenzeitlich wieder abberufen wurde, erscheint es aus Sicht des Untersuchungsausschusses zweckdienlich, Kontakte bayerischer Behörden zu mittel- und osteuropäischen Sicherheitsbehörden zu pflegen und zu intensivieren.

Dabei muß insbesondere der Bereich der Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit auf operativem Gebiet einen breiten Raum einnehmen.

3.29 Frage 28

Wurden von bayerischen Behörden Kontakte zum Auswärtigen Amt, zur Internationalen Atomenergiebehörde oder zu anderen Atomkontrollorganisationen aufgenommen?

Der Informationsaustausch mit Verbindungsstellen anderer Staaten in Fragen der Atomkontrolle in grenzüberschreitenden Fällen oblag/obliegt allein dem BMU.

Dr. Fechner vom BMU hat dies in seiner Vernehmung ausdrücklich bestätigt und auch betont, daß ein „direkter Verkehr" bayerischer Behörden mit EURATOM und der Atomenergiebehörde in Wien nicht vorgesehen und unüblich sei (siehe auch Protokoll der 20. Sitzung vom 25.06.1996).
Entsprechend dieser Rechtslage haben bayerische Behörden im Zusammenhang mit dem Fall München zu den in der Fragestellung aufgeführten Behörden keine Kontakte aufgenommen.›

Eine direkte Kontaktaufnahme mit dem Auswärtigen Amt, der Internationalen Atomenergiebehörde oder anderen Atomkontrollorganisationen durch bayerische Behörden ist weder von dem im Nuklearbereich festgelegten Meldeverfahren vorgesehen, noch wurden während des Ermittlungsverfahrens seitens des BLKA, der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I, des StMJ, des StMI oder des StMLU Kontakte zu diesen Stellen aufgenommen.

4. Komplex IV – Gefahren beim Transport radioaktiver Materialien

4.1 Frage 1 a)

War den Ermittlungsbehörden bekannt, auf welchem Wege und mit welchem Transportmittel das später sichergestellte Uran nach Bayern verbracht wird und falls ja, wie wurde sichergestellt, daß beim Transport und den hierbei möglichen Unfallrisiken keine Gefahren für die Bevölkerung entstehen?

Die Beweisaufnahme zu dieser Frage hat ergeben, daß dem BLKA und der zuständigen Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Landshut Transportwege und Transportmittel nicht bekannt wurden.

Im Verlauf des Ermittlungsverfahrens wurden von Täterseite 5 Mal überwiegend wertlose Materialproben übergeben. Am 13.06.1994 kam es schließlich zur Sicherstellung von 189 Uranpellets auf dem Autobahnrastplatz Fürholzen.

Während des gesamten Ermittlungsverfahrens waren konkrete Lagerorte/Herkunftsorte bzw. konkretisierbare Lieferwege des Nuklearmaterials nicht erkennbar. Auch die Auswertung der umfangreichen Telefonüberwachung hat hierzu keine hinreichenden Anhaltspunkte geliefert. Es war lediglich zu vermuten, daß das Nuklearmaterial aus dem mittelosteuropäischen Raum stammen sollte, eventuell aus der Tschechischen Republik. U. a. war aber auch die Rede davon, daß das Nuklearmaterial aus der Slowakischen Republik oder Rußland geliefert werden sollte. Ein hinreichend bestimmbarer Lagerort bzw. Lieferweg (Transportmittel) wurde auch hier zu keinem Zeitpunkt genannt und wurde auch über die Telefonüberwachung nicht bekannt.

Der dargestellte Sachverhalt ist belegt durch die Einvernahme der mit der Fallbearbeitung betrauten Beamten des BLKA. Beispielsweise hat EPHK Lautenschlager hierzu ausgeführt, daß im gesamten Verfahren keine konkretisierbaren Herkunfts-/Lieferorte des Nuklearmaterials (Uran) bekannt geworden seien. (Vgl. Protokoll der 32. Sitzung vom 17.04.1997.)

KD Sommer hat ebenfalls am 17.04.1997 berichtet, daß es im Verfahren Landshut keine konkreten Hinweise auf Lagerorte

gegeben habe (vgl. Protokoll der 32. Sitzung vom 17.04.1997).
Richtig ist, daß von der Täterseite verschiedene diffuse Erkenntnisse zu möglichen Lieferwegen bekannt wurden. Diese Erkenntnisse waren aber nicht dazu geeignet, konkrete polizeiliche Maßnahmen darauf auszurichten.

So hat Frau Klein gegenüber dem VE des LKA Rheinland-Pfalz „Leo Zimmer" geäußert, daß die russischen Anbieter auch bei gefährlichen Transporten für ein paar DM immer einen „Dummen" benutzen oder einen niedrigen Militärdienstgrad einfach abkommandieren könnten. U.a. war Frau Klein auch bereit ggf. ihre Kinder für einen Transport von Uran einzusetzen.

Nach der gescheiterten Besichtigung der Ware in Prag am 16.06.1994 äußerte sich Illes dahingehend, daß die Ware „auf diplomatischem Wege" nach Deutschland gebracht werde.

Bei der angekündigten Probenübergabe am 31.05.1994 konnte durch Observation von Illes festgestellt werden, daß Illes die Probe am gleichen Tag aus der Tschechischen Republik holte. Das Nuklearmaterial war am Grenzübergang Pomezí in Cheb (Eger) von zwei Personen übergeben worden, von denen eine später als Havlik identifiziert werden konnte.

Auch bei der Probenübergabe am 07.06.1994 wurde von Observationskräften der tschechischen Polizei festgestellt, daß Illes die Probe in der Tschechischen Republik, 15 km hinter der Grenze, von einer nicht identifizierten Person abgeholt hat.
Die am 13.06.1994 übergebene Probe waffenfähigen Urans wurde ebenfalls von den später identifizierten Niemiec und Vanous aus der Tschechischen Republik nach Deutschland verbracht.

Die Übergabe von angeblich 5 – 6 kg Uran am 04.07.1994 auf dem BAB-Rastplatz Fürholzen, ließ den Schluß zu, daß das Nuklearmaterial mit einem Kraftfahrzeug transportiert werden sollte. Allerdings wurde von Illes dieser Transport sehr kurzfristig angekündigt, Fahrtweg und Transportmittel wurden nicht mitgeteilt und weitere Erkenntnisse hierzu waren auch aufgrund der sonstigen polizeilichen Maßnahmen nicht erlangt worden. Sie waren deshalb dem BLKA nicht bekannt.

Die späteren Ermittlungen ergaben, daß der Transport des Urans aus Prag durch Vàclav HAVLIK, Juraj BILY, Dusan TACOVSKY und Rene VITVAR durchgeführt wurde.

Bei der Übergabe des Urans in Fürholzen am 04.07.1994 wurde seitens des LfU ein Strahlenmeßwagen sowie vorsorglich Schutz- und Dekontaminationsausrüstung am Einsatzort bereitgestellt. Ergänzend ist anzumerken, daß „Walter Boeden" über eine jahrelange fachliche Ausbildung und Erfahrung im Umgang mit Nuklearmaterial verfügte. Vor jeder Entgegennahme von „Nuklearmaterial führte er Strahlenmessungen durch, um eine evtl. mögliche Gefährdung sofort zu erkennen.

Hinsichtlich des „gelieferten" Nuklearmaterials ist festzustellen, daß dieses und auch das am 13.06.1994 sichergestellte Uran aus radiologischer Sicht unbedenklich war. Es bestanden hierdurch keinerlei Gefahren für die Bevölkerung.

4.2 Frage 1 b)

War den Ermittlungsbehörden bekannt, in welchem Behältnis das Uran transportiert werden sollte und falls ja, entsprach das Behältnis den geltenden Vorschriften?

Unter Frage 1a (Ziff. 4.1) wurde bereits ausgeführt, daß den Ermittlungsbehörden keine konkretisierbaren Erkenntnisse über mögliche Lagerorte und Transportwege vorlagen. Gleiches gilt hinsichtlich der Verwendung eines Transportbehältnisses. Hier lagen ebenfalls keinerlei Erkenntnisse vor.

Dies ist belegt, durch die übereinstimmenden Aussagen der zu dem Verfahren Landshut gehörten Beamten des BLKA. Auch aus dem aus den Akten ersichtlichen Verfahrensablauf ergibt sich, daß dem BLKA zu keinem Zeitpunkt Erkenntnisse über ein mögliches Transportbehältnis vorlagen.

4.3 Frage 1 c)

Wurden bei der Sicherstellung des Materials auf dem Rastplatz Fürholzen alle einschlägigen Sicherheitsvorschriften für den Umgang mit radioaktiven Materialien beachtet?

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß Illes die „Lieferung" des Nuklearmaterials (Uran) äußerst kurzfristig (04.07.1994, 10.30 Uhr) angekündigt hat.
Zur Vorbereitung und Konzeption des folgenden Einsatzes bestand daher fast keine Zeit.

Das BLKA hat sofort nach der Mitteilung durch Illes über das Lagezentrum des StMI kurzfristig ein speziell für Störfälle ausgerüstetes Strahlenmeßfahrzeug (mit Personal) des LfU zum Einsatz angefordert.

Neben der meßtechnischen Strahlenschutzausstattung wurde außerdem vorsorglich Schutz- und Dekontaminationsausrüstung am Einsatzort mitgeführt.

Bei der Sicherstellung des Materials wurden alle dabei notwendigen Maßnahmen beachtet. U. a. hat schon „Walter Boeden" – um die Gefahrenlage abzuklären – bereits bei der Übernahme des Materials eine erste radiologische Messung der „gelieferten" Substanz vorgenommen.

Nach Festnahme der Täter wurden auch deren Fahrzeuge auf radioaktive Kontamination überprüft.

4.4 Frage 2 a)

Inwieweit wurde sichergestellt, daß eine Gefährdung der Passagiere der Lufthansamaschine und der Bevölkerung am Abflug- und Zielflughafen ausgeschlossen ist?

Aufgrund der Verfahrensakten steht fest, daß Torres am

Montag, den 08.08.1994, um 08.00 Uhr von München nach Moskau flog, um – wie er am Vortag erklärt hatte – 500 g Plutonium zu holen. Da dies als eine der möglichen Varianten in die Einsatzplanung einbezogen werden mußte, wurden vom BLKA in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft und dem LfU vorsorgliche Einsatzmaßnahmen am Flughafen München „Franz-Josef-Strauß" geplant und am 10.08.1994 auch durchgeführt.

Die Realisierbarkeit und Zweckmäßigkeit der Einsatzkonzeption wurden von EKHK Stoephasius und KHK Adami unter Einbindung örtlicher Kräfte der PD Flughafen am 09.08.1994 überprüft und erörtert.

Bei der Einsatzbesprechung am 10.08.1994 wurde Herr Dr. Zeising vom LfU über den neuesten Sachstand und die nicht ausschließbare Einfuhr von möglicherweise ca. 500 g Plutonium aus Moskau unterrichtet. Dabei wurden vorgesehene Maßnahmen besprochen und eingehend erörtert.

Da wie bereits unter Ziff. 3 geschildert die Möglichkeit, daß Torres aus Moskau ohne Plutonium zurückkehrt, als durchaus mögliche Variante eingeschätzt wurde, war vom BLKA eine alternative Einsatzplanung ausgearbeitet worden. Diese sah bei Detektion radioaktiven Materials am Flughafen einen sofortigen Zugriff, im anderen Fall die Fortführung der verdeckten, operativen Maßnahmen, insbesondere eine sofortige weitere Observation der Tatverdächtigen, vor.

Für den Fall der Festnahme der Täter war die Durchsuchung einer Spedition in Hamburg, die sich aufgrund der Auswertung der Telefonüberwachung als mögliche Kontaktstelle der Täter darstellte, geplant.
Für das taktische Vorgehen am Flughafen wurde vereinbart, daß zwei Meßstellen eingerichtet werden.

Eine Meßstelle sollte am Personenausgang des Flugzeugs und eine in der Gepäckeingangshalle aufgebaut werden. Damit war bezweckt sowohl die Passagiere und deren Handgepäck als auch das gesamte sonstige Reisegepäck zu überprüfen.

Für den Fall der Festnahme der Tatverdächtigen war die Untersuchung auf radioaktive Kontamination vorgesehen.

In die Überlegungen zur Gefahrenprognose wurde auch die mögliche Strahlenbelastung der Passagiere mit einbezogen.

Dr. Zeising vom LfU kam bei Bewertung aller Umstände zu dem Ergebnis, daß keine Gefährdung für Dritte durch eine externe Strahlenexposition bei sachgemäßer Verpackung des Materials zu befürchten sei.

Eine nachträgliche, aufgrund der durchgeführten Dosisleistungsmessungen fundierte Beurteilung der Stahlenbelastung ergab, daß die Strahlenexposition der Passagiere im ungünstigsten Fall zusätzlich rund 10 % der Strahlenexposition betragen hat, die während des Fluges durch die natürliche Höhenstrahlung verursacht worden ist.

Die sachleitenden Beamten des BLKA und RD Dr. Zeising haben bei ihrer Einvernahme vor dem Untersuchungsausschuß dargestellt, daß aufgrund der sachkundig verpackten Materialprobe und des auf Täterseite vorhandenen Interesses eine Eigengefährdung durch ionisierende Strahlung zu vermeiden, im Falle eines Transports von einer sachgerechten Verpackung des Plutoniums auszugehen war.

Damit war eine Gefährdung der Passagiere sowie anderer Personen am Abflug- und Zielflughafen weitestgehend auszuschließen.

RD Dr. Zeising vom LfU hat bei seiner Vernehmung am 04.07.1996 dem Untersuchungsausschuß berichtet, daß bei der Einsatzbesprechung am 10.08.1994 die Information an ihn herangetragen worden sei, daß der Tatverdächtige mit einer Linienmaschine zurückkehren und evtl. „etwas" mitbringen würde. Bei der Einsatzbesprechung sei der Flugzeugtransport im Hinblick auf die Strahlenbelastung diskutiert worden; er habe eine externe Bestrahlung der Passagiere ausgeschlossen. Das Stoppen des Fluges sei – seiner Meinung nach – bei sachgerechter Verpackung nicht notwendig gewesen. Die Strahlenbelastung habe in einem Meter Entfernung vom Koffer 0,5 Mikro-Sievert betragen (wie durch die Messung nach der Sicherstellung festgestellt worden sei), dies sei das Fünffache der natürlichen Strahlung in München; auf der Zugspitze und in Teilen der Oberpfalz betrage die natürliche Strahlung 0,15 – 0,2 Mikro-Sievert.

Dr. Koch als sachverständiger Zeuge vom Institut für Transurane in Karlsruhe schloß bei seiner Einvernahme am 04.07.1997 eine radiologische Gefährdung durch den Lufttransport aus. Die Strahlung sei überhaupt nicht gefährlich. Lufttransporte von Plutonium seien üblich (vgl. Protokoll der 21. Sitzung vom 04.07.1996.)
Hinsichtlich der von Torres am 25.07.1994 an „Walter Boeden" übergebenen Materialprobe ist auszuführen, daß diese sicher in einem Bleibehälter verpackt war. Die durchgeführten Messungen haben ergeben, daß der Behälter zwar innen alpha-kontaminiert, außen jedoch kontaminationsfrei war.

Zur Frage der Verpackung der Probe haben RD Dr. Zeising und Lierse vom Institut für Radiochemie der TU München übereinstimmend ausgeführt, daß die Probe sachgerecht verpackt gewesen sei. Eine Außenkontamination habe nicht vorgelegen (vgl. Protokoll der 21. Sitzung vom 04.07.1996).

Hinsichtlich des sofortigen Zugriffs am Flughafen ist nach Auffassung des Untersuchungsausschusses anzumerken, daß damit ein weiterer Transport des Plutoniums durch die Täter und damit ein weiteres Vagabundieren von Nuklearmaterial verhindert wurde.

Die noch im Flughafen durchgeführte Kontaminationskontrolle des Koffers ergab keine Außenkontamination. Beim eingesetzten Personal konnte ebenfalls keine Kontamination festgestellt werden. Eine Gefahr für Personen im Bereich der Gepäckausgabe des Flughafens München „Franz-Josef-Strauß" war damit ausgeschlosssen.

Maßnahmen der Sicherheitsbehörden am Flughafen Moskau waren ohne Einschaltung russischer Behörden nicht möglich. Eine Einbindung russischer Sicherheitsbehörden konnte

– wie bereits unter Ziff. 3. ausführlich dargestellt – nicht erfolgen.

4.5 Frage 2 b)

Welche Gefährdungsszenarien wurden neben der Absturzgefahr noch in Betracht gezogen?

Wie die Beweisaufnahme ergeben hat, wurden sowohl auf Ebene des BLKA als auch durch Beiziehung des Beamten des LfU, RD Dr. Zeising, verschiedene Gefährdungsszenarien diskutiert und erörtert. Dabei floß die sachkundige Meinung dieses fachkundigen Beamten des LfU in die Diskussion ein.

So war RD Dr. Zeising bei den Einsatzbesprechungen am 02., 03. und 10.08.1994 anwesend und hat sich zu verschiedenen radiologischen Fragestellungen geäußert.

Bei den beiden ersten Besprechungen wurden Gefahrenlagen bei der Entnahme von Plutonium aus einer angebotenen Probe erörtert. Des weiteren wurden die Möglichkeiten eines gewaltsamen Eindringens in eines der vom Täter bewohnten Hotelzimmer diskutiert.

RD Dr. Zeising riet im Rahmen der Besprechung von einer Probenentnahme im Hotelzimmer durch den Scheinaufkäufer ab. Zur Frage des gewaltsamen Eindringens in das Hotelzimmer machte Herr Dr. Zeising ebenfalls Bedenken dahingehend geltend, daß bei dem Eindringvorgang kein Plutonium aus einem möglichen Proben- oder Transportbehälter zum Entweichen gebracht werden dürfe.

Bei der Einsatzbesprechung am 10.08.1994 wurde u. a. die Gefährdung der Passagiere durch externe Strahlenexposition diskutiert. Einsatzleitung und LfU gingen dabei übereinstimmend davon aus, daß auf Grund der zu erwartenden Situation damit zu rechnen sei, daß das Nuklearmaterial sachgerecht verpackt sei. Eine Gefahr für die Passagiere durch die Strahlenexposition wurde ausgeschlossen.

Ein möglicher Flugunfall wurde nicht weiter diskutiert.

Belegt ist der dargestellte Sachverhalt aufgrund der bei den Einsatzbesprechungen anwesenden Beamten des BLKA (z. B. KHK Adami) und durch die Einvernahme von RD Dr. Zeising vom LfU.

Zur Strahlenexposition ist auch auf Frage 2 a (Ziff. 4.4) zu verweisen.

Des weiteren ist grundsätzlich anzumerken, daß sowohl für den Einsatz vom 03. bis 05.08.1994 als auch für den Zugriffseinsatz am 10.08.1994 durch das LfU vorgesehen war, zwei Meßfahrzeuge mit umfangreicher Spezialausrüstung sowohl für radiologische Messungen als auch für mögliche Dekontaminationsmaßnahmen bereitzustellen.

4.6 Frage 2 c)

Woher resultierte die Beschädigung des Koffers?

Der Koffer, mit dem das Plutonium transportiert wurde, war bei der Landung am Flughafen München Franz-Josef-Strauß unbeschädigt. Bei der am Transportband aufgebauten Detektionsstelle wurde Radioaktivität angezeigt, als der Hartschalenkoffer des Torres vorbeigeführt wurde. Der Koffer wurde durch Beamte des SEK beim Zugriff auf Torres sichergestellt und kippte dabei um. Zu einer Beschädigung kam es jedoch nicht.

Das in den Medien vielfach verbreitete Bild des beschädigten Koffers ist darauf zurückzuführen, daß der Hartschalenkoffer im Institut für Transurane aus Sicherungsgründen aufgeschnitten wurde. Die Beschädigung wurde dort ganz bewußt herbeigeführt, um das denkbare Auslösen einer möglicherweise mit dem Öffnungsmechanismus verbundenen Sprengfalle zu umgehen.

Der Koffer selbst wurde sofort nach der Sicherstellung durch SEK-Beamte von RD Dr. Zeising vom LfU auf Außenkontamination überprüft. Die Messung hat ergeben, daß der Koffer kontaminationsfrei war. Die anschließende noch vor Ort durchgeführte gammaspektrometrische Untersuchung ergab eindeutige Hinweise auf das Vorhandensein von Plutonium 239. Der Koffer wurde anschließend in eine Kunststoffhülle gasdicht eingeschweißt und unter Begleitung von 2 Polizeifahrzeugen im Fahrzeug des LfU zum Institut für Transurane nach Karlsruhe verbracht. Dort wurde festgestellt, daß der im Innern des Koffers befindliche Transportbehälter für das Plutonium unbeschädigt war.

Der dargestellte Sachverhalt ist belegt durch die Aussage von RD Dr. Zeising vom LfU sowie durch die Ausführungen von Herrn Koch vom Institut für Transurane.

4.7 Frage 2 d)

Wurde die Möglichkeit einer solchen Beschädigung in Erwägung gezogen?

Wie unter Frage 2 c ausgeführt, wurde der Koffer im Institut für Transurane ganz bewußt durch Aufschneiden geöffnet. Da es sich dabei um eine bewußte Maßnahme handelte, wurde auch eine derart mögliche Beschädigung des Koffers nicht von vorneherein in Erwägung gezogen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen unter Frage 2 c (Ziff. 4.6) verwiesen.

4.8 Frage 2 e)

Welche Gefahren bestanden bei der Übergabe der Proben?

Wie die Beweisaufnahme ergeben hat, bestanden nach Überzeugung des Untersuchungsausschusses bei Übergabe der Plutoniumprobe sowohl für den eingesetzten Scheinaufkäufer „Walter Boeden“ als auch für die Täter und für unbeteiligte Personen keine Gefahren.

„Walter Boeden“ wurde beim BLKA und bei verschiedenen Fachinstitutionen speziell für derartige Fälle ausgebildet. Er verfügte/verfügt über umfassende Fachkenntnis sowie Erfahrung im Umgang mit Nuklearmaterial und war/ist mit ent-

sprechenden Meßgeräten vertraut, ausgerüstet und war/ist in der Bedienung der Meßgeräte ausgebildet.
Er wurde seit 1975 fachbezogen nuklearspezifisch umfassend ausgebildet, besuchte verschiedenste Lehrgänge und nahm auch an einem mehrwöchigen Informationsaufenthalt in einem Kernkraftwerk teil. Es erfolgten weitere umfangreiche fachbezogene Fortbildungsmaßnahmen im Bereich des Strahlenschutzes und dem Umgang mit radioaktiven Materialien.

Zusätzlich hat der vom Einsatzleiter KD Sommer hinzugezogene Fachberater des LfU, RD Dr. Zeising, ergänzende Verhaltensmaßregeln für den Umgang mit Plutonium und sonstigen radioaktiven Stoffen gegeben. So wurden wie bereits unter Frage 2 b (Ziff. 4.5) dargestellt, verschiedene Gefährdungsszenarien eingehend diskutiert und erörtert. Die Frage einer Entnahme einer Plutoniumprobe und die Gefahren der möglichen Plutoniumkontamination wurden von Herrn Dr. Zeising ebenfalls erläutert.

„Walter Boeden" hat bei der Probenübernahme am 25.07.1994 alle notwendigen Sicherheitsmaßregeln und Sicherheitsvorkehrungen zur Vermeidung einer Gefährdung von Leib, Leben und Gesundheit anderer Personen beachtet. Hinsichtlich der Verpackung der Probe haben Herr Dr. Lierse vom Institut für Radiochemie der Universität München und Herr Dr. Koch vom Institut für Transurane umfangreiche Angaben gemacht, die bereits unter Frage 2a (Ziff. 4.4) dargestellt wurden.

Zur Übergabe der Probe wurden vom Untersuchungsausschuß sowohl „Walter Boeden" als auch Torres gehört.
Zur Ausbildung von „Walter Boeden" hat sich auch die Bayer. Staatsregierung in ihrem ersten Bericht an den Untersuchungsausschuß zu den Untersuchungskomplexen III und IV umfassend geäußert.

4.9 Frage 2 f)

Hat der verdeckt ermittelnde Polizeibeamte Walter B. bei der Übergabe der Probe am 25.7.1994 das Bleibehältnis geöffnet und den Inhalt entnommen? Welche Sicherheitsvorkehrungen wurden ggf. hierbei getroffen?

Zur Frage der Verpackung der Probe hat sich der Diplomchemiker Herr Lierse vom Institut für Radiochemie der TU München bei seiner Einvernahme am 04.07.1996 umfassend geäußert. (Vgl. Frage 2 a – Ziff. 4.4.) Die Probe sei in einem üblichen Transportbehälter verpackt gewesen, darin sei ein zylindrisches Aluminiumröhrchen und darin ein aluminiumbeschichtetes Papier mit einer inliegenden Polyäthylentüte mit Kupferdraht umwickelt verpackt gewesen. Die Probe sei insgesamt gut verpackt gewesen, es sei kaum Strahlung ausgetreten und keine Außenkontamination vorgelegen.

Die genannte Probe ist – wie dargestellt – am 25.07.1994 im Hotelzimmer von „Rafa" an „Boeden" übergeben worden. Der Zeuge „Boeden" hat ausgeführt, daß er die Probe zunächst mit einem mitgeführten Dosisleistungsmeßgerät auf radioaktive Strahlung an der Oberfläche ausgemessen hat.

Dabei wurde eine geringfügige Strahlung festgestellt. „Walter Boeden" hat dann den Deckel des Bleibehälters geöffnet um festzustellen, ob sich inliegend überhaupt eine Probe befindet. Das in der Polyäthylenhülle befindliche Plutonium wurde von „Boeden" nicht weiter untersucht oder gar herausgenommen. Es wurde lediglich mit einem mitgeführten Dosisleistungsmeßgerät die von der Probe ausgehende Strahlung gemessen.

Wie bereits dargestellt, war „Boeden" aufgrund seiner Ausbildung fachlich befugt, eine entsprechende Gefährdungsabschätzung vorzunehmen und meßtechnisch in der Lage, die Probe fachmännisch zu überprüfen, ohne daß dies eine Gefährdung für andere Personen darstellte.

4.10 Frage 3

Weswegen wurde die Lufthansa nicht darüber informiert, daß sich polizeiliche Erkenntnisse verdichtet hatten, daß am 10.08.1994 Plutonium an Bord eines Flugzeuges von Moskau nach München verbracht wird?

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß letztendlich bis zur Detektierung des Plutoniums nicht feststand, ob Torres tatsächlich Nuklearmaterial aus Moskau einführen würde.

Hinsichtlich der Einbindung der Lufthansa ist anzumerken, daß dies gleichbedeutend mit einer Information der russischen Sicherheitsbehörden gewesen wäre. Die dagegen sprechenden Argumente wurden unter Ziff. 3. bereits ausführlich dargestellt. Eine Einbindung der Lufthansa war deshalb aus den gleichen Gründen nicht möglich, da dies zwangsläufig zu einer Information russischer Sicherheitsbehörden geführt hätte, die – wie bereits dargestellt – nicht opportun war. Sie war auch aus gefahrenabwehrenden Gesichtspunkten oder aus ermittlungstaktischen Gründen nicht erforderlich.

Hierzu ist ergänzend anzuführen, daß der gesamte Einsatz verdeckt geführt worden war. Eine Alternative für den Piloten hätte – dies steht für den Untersuchungsausschuß fest – nur dahingehend bestanden, sich in Moskau mit russischen Sicherheitsbehörden oder Flughafenbehörden in Verbindung zu setzen.

Diese Vorgehensweise war jedoch wie bereits unter Ziff. 3. ausführlich erläutert nicht möglich.

4.11 Frage 4

Hat das Bundesumweltministerium vor der Einfuhr von Plutonium gewarnt und falls ja, wem war die Warnung bekannt?

RD Lang vom Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen hat das zuständige Fachreferat des BMU (RS I/3) im Rahmen seiner Zuständigkeit – wie bei allen Fällen im Zusammenhang mit nuklearer Nachsorge – über

alle im Zusammenhang mit dem Fall für das BMU wesentlichen Einzelheiten zeitnah unterrichtet.
Herr Dr. Fechner vom BMU hat am 27.07.1994 RD Lang vom StMLU gebeten, das BLKA dahingehend zu unterrichten, daß auf keinen Fall Nuklearmaterial eingeführt werden dürfe. RD Lang hat diese Bitte des BMU anschließend an das BLKA weitergegeben.

Der Empfänger dieser Mitteilung war nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme der Einsatzleiter beim BLKA, KD Sommer. KD Sommer hat eingewandt, daß das LKA von Nuklearmaterial in Deutschland ausgehe und wies auf die „diffuse" Lage hin.

Der dargestellte Sachverhalt ist bestätigt, einerseits durch die Einvernahme von RD Lang, wie auch durch die Einvernahme von Herrn Dr. Fechner vom Bundesumweltministerium. Dieser hat u. a. ausgeführt, daß er aufgrund der Nuklearsofortmeldung des BKA telefonisch Kontakt mit Herrn Lang aufgenommen und diesem mitgeteilt habe, daß darauf geachtet werden solle, daß kein Nuklearmaterial eingeführt werden dürfe. Er habe Herrn Lang gebeten, das BLKA entsprechend zu unterrichten. Er habe dann die Rückmeldung erhalten, daß das LKA dies berücksichtigen werde (vgl. Protokoll der 20. Sitzung vom 25.06.1996).

Die Mitteilung des BMU hat – nach Überzeugung des Untersuchungsausschusses – aufgrund dessen, daß das BLKA von im Inland vermutetem Nuklearmaterial ausgegangen ist, keine weitere Relevanz entfaltet.

Ein fehlerhaftes Vorgehen konnte der Untersuchungsausschuß bei keinem der Beteiligten erkennen.

4.12 Frage 5

Waren nach dem Atomgesetz und anderen Gesetzen Einfuhr- und Beförderungsgenehmigungen für radioaktive Materialien im Fall München und Landshut erforderlich? Sind solche Genehmigungen ggf. eingeholt worden? Wurde hierüber eine Entscheidung getroffen, ggf. von wem?

Für den Fall München wie auch für den Fall Landshut gilt, daß die Tatherrschaft während beider Verfahren jeweils bei den Tätern bzw. Tatbeteiligten lag. Staatsanwaltschaft und BLKA haben zu keiner Zeit über den Verbringungsvorgang nach Deutschland die Sachherrschaft besessen.

Unabhängig von der Frage der Sach- bzw. Tatherrschaft war für Staatsanwaltschaft und die Beamten des BLKA eine Einfuhrgenehmigung nach dem Atomgesetz auch deshalb nicht erforderlich, weil ein Handeln nach Strafprozeßordnung und Bayerischem Polizeiaufgabengesetz den Tatbeständen des Atomgesetzes vorgeht.

Beim Transport des Plutoniums am 10.08.1994 von München nach Karlsruhe handelte das LfU im Rahmen seiner Aufgaben in Amtshilfe für die Strafverfolgungsbehörden. Derartige Transporte bedürfen keiner Genehmigung gemäß § 4 Atomgesetz, da sie in Ausübung eines hoheitlichen Auftrags (Gefahrenabwehr) erfolgen.
Nach § 27 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Satz 2 Luftverkehrsgesetz bedarf das Mitführen von Kernbrennstoffen oder anderen radioaktiven Stoffen der Erlaubnis. Die entsprechende Verpflichtung trifft das den Transport durchführende Luftfahrtunternehmen (hier Lufthansa).

Da aber – wie eingangs dargestellt – die Sach- und Tatherrschaft bei den Tätern lag, welche bei dieser illegalen Einfuhr natürlich das Luftfahrtunternehmen nicht unterrichteten, ist diese Fragestellung obsolet.

Im übrigen gilt die Genehmigungspflicht nach § 27 Luftverkehrsgesetz für die Polizei nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Luftverkehrsgesetz nicht, soweit dies zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben unter der Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

4.13 Frage 6

Sind die nach internationalen Abkommen vorgesehenen Meldepflichten gegenüber internationalen Organisationen erfüllt worden und falls nein, warum nicht?

Wie Herr Dr. Fechner vom BMU bei seiner Vernehmung am 25.06.1996 ausgeführt hat, übt das BMU die Rechts- und Zweckmäßigkeitsaufsicht über die atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden der Länder in Bundesauftragverwaltung aus und ist diesen gegenüber weisungsbefugt.

Das BMU ist zentrale Behörde und Verbindungsstelle für den physischen Schutz von Kernmaterial sowie für die Koordinierung von Wiederbeschaffungs- und Gegenmaßnahmen bei unbefugtem oder illegalem Umgang mit Kernbrennstoffen im Sinne des Art. 5 des Übereinkommens vom 26. Oktober 1979 (ratifiziert durch Gesetz vom 24.04.1990, BGBl. II S. 326 ff) über den physischen Schutz von Kernmaterial. In dieser Funktion nimmt es den Informationsaustausch mit Verbindungsstellen anderer Staaten in grenzüberschreitenden Fällen wahr (Schreiben der IAEO vom 31.01.1995 an alle Vertragsstaaten zur Notifizierung der Verbindungsstellen).

Das BMU hält darüber hinaus unmittelbaren Kontakt mit der EURATOM-Sicherheitsüberwachung der Europäischen Union.

Nach Art. 5 des Übereinkommens vom 26.10.1979 über den physischen Schutz von Kernmaterial (BGBl. II 1990 S. 326) hat jeder Vertragsstaat geeignete Schritte zu unternehmen, um andere Staaten, die ihm betroffen erscheinen, so bald wie möglich von dem Diebstahl, dem Raub oder der sonstigen rechtswidrigen Aneignung von Kernmaterial oder der glaubhaften Androhung einer solchen Tat zu unterrichten und ggf. internationale Organisationen zu unterrichten.

Diese Unterrichtung obliegt dem BMU. Der Bayerische Untersuchungsausschuß hat darauf verzichtet, zu überprüfen, inwieweit das BMU seiner Unterrichtungspflichten im Detail nachgekommen ist, da sich der Untersuchungsauftrag auf die

Überprüfung bayer. Behörden beschränkte und dies deshalb nicht in die Kompetenz des Bayerischen Ausschusses fiel. Wie bereits unter Ziff. 3. ausgeführt, wurde das BMU über verfahrensrelevante Erkenntnisse fortlaufend vom StMLU unterrichtet. Ein Fehlverhalten bayerischer Behörden ist in diesem Zusammenhang für den Untersuchungsausschuß nicht erkennbar.

4.14 Frage 7

Wurden beim Transport der am 10.8.1994 sichergestellten Materialien von München nach Karlsruhe alle einschlägigen Sicherheitsvorschriften beachtet, und falls ja, wie beurteilte die Staatsregierung die Einwände des Umweltministeriums von Baden-Württemberg vom 15. 9. 1994?

RD Lang von StMLU hatte während der „heißen Phase" des Falles München mehrfach telefonischen Kontakt mit Herrn Dr. Fechner vom BMU. Dabei wurde das BMU gebeten, die Zustimmung von EURATOM in Luxemburg einzuholen, damit im Falle einer Sicherstellung von Nuklearmaterial dieses unmittelbar – ggf. auch außerhalb der Dienstzeit – an das Institut für Transurane in Karlsruhe geliefert werden könne.

Am Abend des 10.08.1994 informierte RD Lang, nachdem er von Herrn Dr. Zeising über die Sicherstellungsaktion und die getroffenen Maßnahmen unterrichtet worden war, Herrn Dr. Fechner vom BMU fernmündlich über den Sachverhalt und den beabsichtigten Transport zum Institut für Transurane nach Karlsruhe. Alle vom Sachverhalt informierten Personen haben gegen die vorgesehene Verfahrensweise, den sofortigen Transport zum Institut für Transurane, keine Bedenken erhoben. Eine andere sinnvolle und zweckmäßige Alternativlösung war nach Auffassung des Untersuchungsausschusses nicht möglich.

Auch das Umweltministerium Baden-Württemberg wurde am 10.08.1994 noch vor Ankunft des Flugzeugs aus Moskau von MD Prof. Dr. Vogl vom StMLU telefonisch dahingehend vorausorientiert, daß im Falle einer nicht ausschließbaren Sicherstellung von Nuklearmaterial (Plutonium) in München dieses sofort noch in der Nacht nach Karlsruhe transportiert werden müsse. Gegen diese Vorplanung kamen dort keine Einwände.

Die vom StMLU verantwortlichen Beamten haben nach sorgfältiger Abwägung aller radiologischen Aspekte in Abstimmung mit RD Dr. Zeising vom LfU zugestimmt, daß der Koffer durch ein Strahlenmeßfahrzeug des LfU in Begleitung von 2 Polizeifahrzeugen direkt zum Institut für Transurane nach Karlsruhe transportiert wird.

Zusätzlich wurden durch das Begleitfahrzeug des BLKA die jeweils zuständigen Einsatzzentralen der jeweils örtlich zuständigen Polizeidienststellen informiert.

Das Umweltministerium Baden-Württemberg hatte erst am 12.08.1994 Einwände gegen die Öffnung des Koffers ohne vorherige Untersuchung auf mögliche Sprengfallen erhoben. Der Koffer war durch Sprengstoffexperten der baden-württembergischen Polizei geöffnet worden.

Die in der Fragestellung dargestellten konkreten Einwände sind dem Untersuchungsausschuß in dieser Form so nicht zur Kenntnis gelangt.

Als Zeugen wurden zu dieser Frage RD Dr. Zeising vom LfU, RD Lang vom StMLU, Ltd. MR Prof. Dr. Wörle vom StMLU, MD Prof. Dr. Vogl vom StMLU und der Leiter des Instituts für Transurane in Karlsruhe, Lothar Koch gehört, die den dargestellten Ablauf bestätigt haben.

München, den 23. Oktober 1997

Dr. Manfred Weiß

Vorsitzender des
Untersuchungsausschusses

Minderheitenbericht

der Abgeordneten Schindler, Dr. Jung SPD

Die SPD-Fraktion kann sich dem von der Ausschußmehrheit vorgelegten Abschlußbericht zum Untersuchungsausschuß zur Aufklärung der Tätigkeit bayerischer Behörden in Fällen von Nuklearkriminalität (Drs. 13/2981) nicht anschließen, da es sich hierbei im wesentlichen nur um die Wiedergabe der Position der Staatsregierung handelt, die bereits vor Beginn der Beweisaufnahme durch den Untersuchungsausschuß formuliert worden ist. Der Bericht ist deutlich von dem Bestreben gekennzeichnet, die Rolle bayerischer Behörden ausschließlich in einem positiven Licht erscheinen zu lassen, obwohl die Beweisaufnahme dies nicht rechtfertigt. In dem Bemühen, die Tatsache zu rechtfertigen, daß die Einfuhr gefährlicher radioaktiver Materialien provoziert und bewußt in Kauf genommen worden ist, nimmt die Ausschußmehrheit noch nicht einmal die von den verantwortlichen Ministern Beckstein und Leeb selbst geäußerten Zweifel an der Richtigkeit der Vorgehensweise im Fall München auf.

Zwar wird nicht verkannt, daß der Untersuchungsausschuß den Geschehensablauf ex post und aus der Distanz bewerten und über andere Erkenntnisquellen verfügen konnte als die unmittelbar in den Geschehensabläufen handelnden Beamten, denen bestimmte Zusammenhänge erst nach Abschluß der Ermittlungen bekannt geworden sind. Dies kann aber nicht bedeuten, daß sich deshalb jegliche Kritik verbietet.

Im einzelnen sind aus der Sicht der SPD-Fraktion folgende Anmerkungen zu dem Ergebnis der Beweisaufnahme und dem Abschlußbericht der Ausschußmehrheit veranlaßt:

A. Verfahrensablauf

I. Nicht alle Zeugen verfügbar

Der Untersuchungsausschuß mußte auf die Vernehmung zweier wichtiger Zeugen zum Münchner Plutonium-Fall, nämlich der V-Person des BND mit dem Decknamen „Rafa" und der V-Person des BKA und des BND mit dem Decknamen „Roberto", verzichten, da sie sich in Spanien aufhalten und nicht zum Erscheinen vor dem Untersuchungsausschuß zu bewegen waren. „Rafa" hat zwar vor dem 1. Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestags in der 13. Wahlperiode („Plutonium") ausgesagt, seine dortige Einlassung gab aber kaum Antworten auf die Fragestellungen des bayerischen Untersuchungsausschusses. Die Zeugenaussagen von „Rafa" und „Roberto" in dem Prozeß vor dem Landgericht München I konnten die Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß ebenfalls nicht ersetzen, da sie sich nicht auf die Fragestellungen des Untersuchungsausschusses bezogen und im übrigen jeweils zu Ermittlungsverfahren bzw. einem Strafbefehl wegen uneidlicher Falschaussage führten.

Die sog. Madrider Vorgeschichte und insbesondere die Frage, welchen Beitrag „Rafa" und „Roberto" dazu geleistet haben, daß die später verurteilten Täter Torres und Oroz radioaktive Materialien nach München verbracht haben (siehe hierzu ausführlich Berichtsentwurf 1. Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestags, S. 88 ff), weshalb die Übergabe nicht in Spanien oder in Moskau stattgefunden hat und welche Rolle „Fernandez", der bei den Vorverhandlungen in Madrid und später auch in München anwesend war, gespielt hat, konnte deshalb nicht in allen Details aufgeklärt werden.

Das gleiche trifft auch auf die Behauptung des Zeugen Oroz zu, daß ihn ein gewisser „Manolo Lopez" Ende Juni 1994, als er sich in der Ukraine aufhielt, angerufen und ihm Personen als Interessenten an Plutonium beschrieben hat, die später in München als „Adrian" und „Boeden" aufgetreten sind. Angeblich habe ihm „Fernandez" am 25.7.1994 in München gesagt, daß es sich bei „Adrian" und „Boeden" um die Personen handele, die schon in Madrid dabei waren (vgl. Prot. 7. Sitzung des UA vom 1.2.1996, S. 177 bis 181, 188 bis 191; Prot. 8. Sitzung des UA vom 6.2.1996, S. 11 bis 20).

Nicht vertieft werden konnte auch die Frage, wie es dazu gekommen ist, daß „Rafa" bei der Zusammenarbeit mit dem BLKA in Fällen von Rauschgiftkriminalität als zuverlässig eingeschätzt wurde, während an seiner Zuverlässigkeit im Plutonium-Fall schon während der sog. „heißen" Phase (vgl. Vermerk OStA Meier-Staude vom 2.8.1994, Bd. 5 a der Akten des UA, S. 30, 31) und erst recht in der Nachbereitungsphase erhebliche Zweifel angebracht worden sind (vgl. auch Schreiben des LOStA Emrich an den Generalstaatsanwalt bei dem OLG München Froschauer vom 27.4.1995, Bd. 35 b der Akten des UA, S. 148 bis 150).

II. Vorenthaltung von Unterlagen

In zwei Fällen mußte der Untersuchungsausschuß feststellen, daß die Staatsregierung trotz eines umfassenden Auskunftsersuchens nicht alle relevanten Unterlagen übermittelt hat, sondern bestimmte Aktenstücke erst dann nachgeliefert hat, als sich der Verdacht aufgedrängt hatte, daß noch weitere Unterlagen bzw. Beweisstücke existieren müssen. Es handelt sich hierbei um:

1. Aufzeichnungen über den Lauschangriff vom 25.7.1994

Am Abend des 25.7.1994 fand kurz nach 19.00 Uhr in

einem Straßencafé das erste Zusammentreffen des vom BLKA eingeschalteten verdeckt ermittelnden Polizeibeamten „Walter Boeden" mit den Anbietern Oroz und Torres statt, wobei er von der V-Person des BND „Rafa" und von dem BND-Mitarbeiter „Adrian" begleitet wurde. Dieses Treffen diente dem ersten Kennenlernen. Die hierbei geführten Gespräche wurden aufgrund einer entsprechenden vorläufigen Anordnung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I gem. § 110 c StPO mittels eines Lauschkoffers aufgezeichnet. Das Protokoll über die zwischen 19.14 Uhr und 19.27 Uhr aufgezeichneten Gespräche wurde dem Untersuchungsausschuß zusammen mit den angeforderten Akten übergeben.

Gegen 19.30 Uhr wurde das Treffen in dem Hotelzimmer von „Rafa" fortgesetzt. Hierbei waren Torres, „Rafa", „Adrian" und „Boeden" anwesend und Torres übergab eine Plutoniumprobe von ca. 3 g.

Obwohl auch die hierbei geführten Gespräche mittels eines Lauschkoffers aufgezeichnet worden sind, endete das dem Untersuchungsausschuß zur Verfügung gestellte Protokoll um 19.27 Uhr mit dem Hinweis, daß ein Ortswechsel stattfand. Erst beim Abhören des Tonträgers über die aufgezeichneten Gespräche (Nr. 97/94) wurde zufällig bemerkt, daß die Aufzeichnungen auch nach 19.27 Uhr während der Besprechung im Hotelzimmer fortgesetzt worden sind.

Die Staatsregierung war nicht berechtigt, dem Untersuchungsausschuß das Protokoll über die Gespräche in dem Hotelzimmer vorzuenthalten: Zwar war die Aufnahme der Gespräche nicht nach der Strafprozeßordnung, wohl aber gem. Art. 34 Abs. 3 PAG zulässig, doch hätte diese Aufzeichnung unverzüglich gelöscht werden müssen, soweit sie nicht zur Verfolgung von Straftaten benötigt wird (Art. 34 Abs. 3 Satz 2 PAG).

Da die Aufzeichnungen über die Gespräche im Hotelzimmer gem. Strafprozeßordnung nicht verwertbar waren, hat StAGrL Fügmann angeordnet, daß nur die Aufzeichnungen über die zwischen 19.14 Uhr und 19.27 Uhr im Straßencafé aufgezeichneten Gesprächen zu den Ermittlungsakten gegeben werden. KHK Edtbauer hat daraufhin das am 22.8.1994 erstellte Protokoll über die Gespräche im Hotelzimmer vernichtet. Allerdings hat StAGrL Fügmann einen Abdruck dieses Protokolls außerhalb der Ermittlungsakten aufbewahrt. Die Löschung der Aufzeichnungen auf dem Tonträger Nr. 97/94 erfolgte nicht.

Warum die Löschung nicht erfolgt ist bzw. warum StAGrL Fügmann einen Abdruck des Protokolls behielt, bleibt auch nach den Erklärungsversuchen des Staatsministeriums des Innern in dem Schreiben vom 13.3.1996 an den Vorsitzenden des Bonner Untersuchungsausschusses nicht nachvollziehbar.

Der Umstand, daß die Aufzeichnungen in dem Strafverfahren nicht verwertet werden konnten und daß sie eigentlich vernichtet werden mußten, rechtfertigte nicht, das entsprechende Protokoll dem Untersuchungsausschuß vorzuenthalten.

Der Verdacht, daß das Protokoll wegen seines brisanten Inhalts zunächst nicht an den Untersuchungsausschuß übermittelt worden ist, konnte nicht ausgeräumt werden und bleibt bestehen. Dem Protokoll kann nämlich eindeutig entnommen werden, daß die Anbieter nach ihren Angaben in München nur über die Plutoniumprobe verfügten und größere Mengen Plutoniums erst aus Moskau einführen wollten:

Auf die Frage von „Boeden", ob die Anbieter mehr als die Probe hier (gemeint ist in München) haben, antwortete Torres eindeutig mit Nein. Er führte ebenso wie bereits kurz vorher bei dem Gespräch in dem Straßencafé aus, daß die früher genannte Menge von 494 g in Moskau sei und daß sie hiervon nur eine Probe von etwa 3 g bei sich haben. Torres gab deutlich zu verstehen, daß er die restliche Menge und eventuell darüber hinausgehende Mengen sukzessive aus Moskau holen könnte. Falls die Käufer dies wollen, könnte die Übergabe auch in Moskau stattfinden. „Boeden" war mit der Übergabe in Moskau und mit den von Torres vorgeschlagenen Liefermodalitäten nicht einverstanden und forderte Torres auf, gleich beim erstenmal (gemeint ist beim ersten Flug nach Moskau) zwei oder drei Kilogramm und zwar mindestens in der Zusammensetzung von Plutonium 239 zu bringen.

In diesem Zusammenhang ist unverständlich, wie die CSU-Fraktion in ihrem Abschlußbericht behaupten kann, daß die Anbieter bereits im Straßencafé davon gesprochen hätten, daß sie 494 g in unmittelbarer Nähe hätten (vgl. insoweit auch Bericht der Staatsregierung vom 27.11.1995, Bd. 2 der Akten des UA, S. 49, 50). Tatsächlich hat das Ergebnis der Beweisaufnahme keinerlei Anhaltspunkte dafür gebracht, daß die Anbieter im Verlaufe des Treffens im Straßencafé geäußert haben, daß über die von ihnen mitgeführte Probe hinaus weitere Mengen des angebotenen Nuklearmaterials in Deutschland oder gar in München gelagert seien (siehe hierzu auch Bonner Bericht, S. 260).

2. Aufzeichnungen von StAGrL Fügmann

„Rafa" hat bei seiner Aussage vor dem Bonner Untersuchungsausschuß am 7./8.12.1995 unter anderem angegeben, daß er im Oktober 1994 siebzehn Stunden lang von der Staatsanwaltschaft vernommen worden und ihm hierbei solange die Frage gestellt worden sei, ob das Plutonium nicht doch in Deutschland gelagert war, bis er schließlich zugestimmt habe. Hierüber befand sich kein Protokoll bei den dem Untersuchungsausschuß übermittelten Akten. Auf eine entsprechende mündliche Anfrage des Abg. Schindler anwortete Staatsminister Leeb am 13.12.1995, daß „Rafa" am 13.10.1994 von der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I angehört worden sei. Die Anhörung habe insbesondere der

Klärung der Madrider Vorgeschichte und der Kontakte des „Rafa" mit den Tätern im München gedient und bei einer einstündigen Mittagspause von ca. 9.30 Uhr bis 16.25 Uhr gedauert. Auf eine Zusatzfrage des Abg. Schindler nach dem Protokoll über die Anhörung vom 13.10.1994 antwortete Staatsminister Leeb, daß es kein förmliches Vernehmungsprotokoll gebe, allerdings habe sich der zuständige Staatsanwalt Notizen gemacht, die noch zur Verfügung stünden (vgl. Plenarprotokoll 13/36, S. 2460, 2461). Daraufhin wurden dem Untersuchungsausschuß mit Schreiben des Staatsministeriums der Justiz vom 12.2.1996 die handschriftlichen Aufzeichnungen von StAGrL Fügmann über die Anhörung am 13.10.1994 sowie weitere Unterlagen, die bis dahin nicht bekannt waren (nämlich ein für die geplante Vernehmung des „Rafa" am 14.10.1994 durch KHK Edtbauer gefertigtes Gesprächsexzerpt in Form eines Protokollentwurfs sowie ein am 14.10.1994 an StAGrL Fügmann per Telefax zur Überprüfung übermittelter Entwurf eines Protokolls der Vernehmung des „Rafa" durch KHK Edtbauer), zur Verfügung gestellt (vgl. Bd. 77 der Akten des UA).

Auch wenn die handschriftlichen Aufzeichnungen von StAGrL Fügmann nicht zu den Ermittlungsakten gegeben werden mußten, hätten sie dem Untersuchungsausschuß unaufgefordert übermittelt werden müssen.

III. Aussageverweigerung

Der BND-Mitarbeiter „Adrian", der während der Verhandlungen mit den Anbietern zumindest als Dolmetscher fungierte und deshalb in dem Prozeß gegen die Anbieter als Zeuge vernommen worden ist, wurde vom Amtsgericht München wegen uneidlicher Falschaussage in diesem Prozeß zu einer Geldstrafe vom DM 9000,– verurteilt (Az.: 11 Js 4509/95), da er ausgesagt hatte, daß Torres bei der Probenübergabe im Hotelzimmer des „Rafa" keine genauen Angaben gemacht habe, wo sich die Menge von 494 g Plutonium befindet, ob in München, Berlin oder anderswo. Tatsächlich hatte Torres aber eindeutig geäußert, daß sich die 494 g Plutonium abzüglich der übergebenen Probe von etwa 3 g in Moskau befinden.

Der entsprechende Strafbefehl ist aufgrund Rechtsmittelverzichts am 17.1.1997 und somit bereits vor der Vernehmung des Zeugen vor dem Untersuchungsausschuß rechtskräftig geworden. Dennoch hat sich „Adrian" weiterhin auf sein Aussageverweigerungsrecht gem. § 55 StPO berufen, da die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Augsburg auch gegen ihn weitere Ermittlungsverfahren unter anderem wegen des Verdachts der Anstiftung zum unerlaubten Umgang mit Kernbrennstoffen etc. eingeleitet hat (vgl. Bd. 81 bis 86 der Akten des UA), die bis heute noch nicht abgeschlossen sind.

Da „Adrian" deshalb nur wenige Fragen beantwortet hat, konnte nicht detailliert geklärt werden, welche Rolle er bei den Verhandlungen mit den Anbietern genau gespielt hat. Die Klärung dieser Frage hat sich aufgedrängt, da „Adrian" gemahnt werden mußte, sich auf seine Rolle als Dolmetscher zu beschränken (vgl. Vermerk OStA Meier-Staude vom 2.8.1994, Bd. 5a der Akten des UA, S. 30, 31; Bd. 38 der Akten des UA, S. 9, 10).

IV. Strafanzeigen gegen Zeugen

Die Vertreter der Oppositionsfraktionen sahen sich nach der Vernehmung der Zeugen LOStA Emrich, OStA Meier-Staude und VRiLG Alert veranlaßt, Strafanzeige wegen des Verdachts der uneidlichen Falschaussage vor dem Untersuchungsausschuß zu erstatten, da die genannten Zeugen im Zusammenhang mit der Untersuchung der Fragen, weswegen die Beweisaufnahme im Prozeß vor dem Landgericht München I abgekürzt und weswegen die Staatsanwaltschaft kein Rechtsmittel gegen das Urteil vom 17.7.1995 eingelegt hat, sich widersprechende Aussagen gemacht haben.

Der Zeuge Alert hatte vor dem Untersuchungsausschuß ausgeführt, daß Grundlage für die Abkürzung der Beweisaufnahme eine Verständigung zwischen dem Gericht, der Staatsanwaltschaft und den Verteidigern über die Höhe des Strafmaßes und darüber war, daß die Verurteilten nach Verbüßung der Hälfte der Strafe gem. § 456 a StPO abgeschoben werden. Er habe eine entsprechende Zusage des damaligen OStA Emrich an die Verteidiger weitergegeben und sich gewundert, daß entsprechenden Anträgen zweier Verteidiger später nicht entsprochen worden sei (vgl. Prot. 35. Sitzung des UA vom 24.6.1997, S. 12, 13, 25, 34). Der Zeuge Emrich hat im Gegensatz dazu bestritten, eine Zusage bezüglich der Strafvollstreckung, nämlich Absehen der Vollstreckung bei Ausweisung gem. § 456 a StPO, gemacht zu haben (vgl. Prot. 36. Sitzung des UA vom 8.7.1997, S. 3, 4).

Da der Zeuge Alert angegeben hatte, daß sich kurz vor der Urteilsverkündung OStA Meier-Staude an ihn gewandt habe, er möge die Verteidiger bitten, nach der Urteilsverkündung nicht öffentlich bekannt zu geben, daß bei den Verurteilten nach Verbüßung der Halbstrafe von einer weiteren Vollstrekkung gem. § 456 a StPO abgesehen werden sollte, wurde OStA Meier-Staude ebenfalls als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuß vernommen. Der Zeuge bestätigte zwar, ein Gespräch „mit diesem Touch" geführt zu haben, konnte sich aber nicht mehr erinnern, ob und wenn ja, welche Erklärung die Staatsanwaltschaft bezüglich der vorzeitigen Haftentlassung abgegeben habe (vgl. Prot. 37. Sitzung des UA vom 15.7.1997).

Die Ermittlungen gegen die Zeugen wegen des Verdachts der uneidlichen Falschaussage vor dem Untersuchungsausschuß werden von der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I geführt (Az.: 123 UJs

710586/97) und sind noch nicht abgeschlossen.

V. Weitere Ermittlungsverfahren

Die strafrechtliche Aufarbeitung des Münchner Plutoniumschmuggels dauert noch an. Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I ermittelt noch in zwei Verfahren gegen Tatbeteiligte in Spanien und Rußland und zwar gegen die spanischen Staatsangehörigen José Fernandez Martin und Manolo Lopez Romero (Az.: 112 Js 3116/95) sowie gegen den russischen Staatsangehörigen Nikiforov Gennadiy (Az.: 112 Js 5572/94), denen jeweils zur Last gelegt wird, an dem Plutoniumgeschäft beteiligt gewesen zu sein.

Neben den bereits rechtskräftig abgeschlossenen Strafbefehlsverfahren wegen uneidlicher Falschaussage gegen „Rafa" und „Adrian" ist außerdem noch ein Ermittlungsverfahren gegen „Roberto" wegen des gleichen Tatvorwurfs anhängig.

Bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Augsburg sind darüber hinaus aufgrund von Strafanzeigen verschiedener Organisationen und Einzelpersonen noch Ermittlungsverfahren u.a. gegen Mitarbeiter des BLKA, des BND, der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I sowie gegen verschiedene Politiker anhängig.

VI. Ungeklärte Identität einzelner Beteiligter

Weder dem bayerischen noch dem Bonner Untersuchungsausschuß ist es gelungen, die genaue Indentität einzelner Beteiligter, wie z. B. „Max Brinde" bzw. „Marc Blinder" und verschiedener in Moskau in Erscheinung getretener Beteiligter aufzuklären.

B. Materieller Teil des Abschlußberichts

I. Vorbemerkungen

1. „Madrider Vorgeschichte" und Zusammenarbeit zwischen Polizei und BND

Der Münchner Plutonium-Fall hebt sich dadurch deutlich von anderen bekannt gewordenen Fällen der Nuklearkriminalität ab, als neben der Polizei und der Staatsanwaltschaft auch der BND involviert war, was im Nachhinein auch zu Versuchen geführt hat, die Verantwortung für den konkreten Ablauf der jeweils anderen Seite zuzuschieben.

Unstrittig ist, daß Vorbereitungen für das Plutoniumgeschäft bereits im Herbst 1993 in Spanien und Rußland getroffen worden sind und daß sowohl „Rafa" als auch „Roberto" im Frühsommer 1994 in Madrid (u. a. am 31.5.1994 und am 9.6.1994) Kontakt zu Anbietern von Plutonium und Kriegswaffen hatten und daß jedenfalls Bengoechea und „Fernandez" sowohl in Madrid als auch später in München beteiligt waren.

Unstrittig ist auch, daß „Roberto" zunächst in Spanien als V-Mann für das BKA tätig war und darüberhinaus seit ca. Mitte Mai 1993 auch als sog. nachrichtendienstliche Verbindung (NDV) für den BND fungierte (vgl. Kontaktbericht „Janko" vom 17.5.1993, Bd. 6 der Akten des UA, S. 005 bis 010). „Roberto" stellte etwa Anfang August 1993 auch den Kontakt zwischen der Mitarbeiterin der BND-Residentur in Madrid mit dem Decknamen „Janko" und „Rafa" her (vgl. Vermerk „Janko" vom 11.8.1993, Bd. 6 der Akten des UA, S. 013 bis 014).

„Roberto" hat mehrfach, u. a. am 18.4.1994 gegenüber seinem VP-Führer im BKA mitgeteilt, daß er von einem spanischen Geschäftsmann in Madrid angesprochen worden sei, ob er Interesse an zwei Kilogramm waffenfähigem Plutoniums habe, das sich eventuell in der Bundesrepublik Deutschland befinde. Am 5.5.1994 berichtete er der BND-Residentur in Madrid, daß in Spanien zwei Spanier, nämlich Julian Tejero Robledo und José Fernandez Martinez, insgesamt 6 kg Plutonium anböten, das aus Rußland stamme und sich bereits in Deutschland befinde. Das BKA hat daraufhin „Roberto" angewiesen, weitere Informationen einzuholen, grundsätzlich Interesse am Kauf von bereits in Deutschland lagerndem Plutonium zu zeigen, nicht aber als jemand aufzutreten, der auch Interesse an der Einfuhr von noch im Ausland gelagertem Plutonium nach Deutschland habe (vgl. Bonner Bericht, S. 147; dienstliche Erklärung von KHK Schleppi vom 2.5.1995, Bd. 4 b der Akten des UA, S. 201, 202 bis 207; Vermerk Berger vom 10.6.1994, Bd. 4 b der Akten des UA, S. 102, 103). Daraufhin haben das BKA bzw. die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main Ermittlungen eingeleitet, in deren Verlauf die Behauptung, daß sich Plutonium in Deutschland befinde, aber nicht erhärtet werden konnte.

Nach den zur Verfügung stehenden Unterlagen hat „Roberto" dann Mitte Juli 1994 seine Tätigkeit eingestellt und war er bis zum 10.8.1994 in den Ablauf des Geschehens auch nicht mehr eingebunden. Vielmehr wurde der Kontakt zu der Anbietergruppe in Madrid dann von „Rafa" aufrechterhalten und intensiviert.

Am 3./4.7.1994 reiste „Rafa" zusammen mit „Janko" nach München, um gemäß einem Ersuchen des BLKA an einer Besprechung der „Gemeinsamen Ermittlungsgruppe Rauschgift" des BLKA wegen einer beabsichtigten kontrollierten Lieferung von 500 kg Kokain teilzunehmen. Bei dieser Gelegenheit teilte „Rafa" mit, daß er auch Kontakt zu Plutoniumhändlern herstellen könne, doch wurde dieser Äußerung seitens der Beamten des BLKA keine weitere Bedeutung beigemessen. Am 15.7.1994 informierte „Rafa" die BND-Mitarbeiterin „Janko" über den sich anbahnenden Plutoniumhandel, die ihrerseits die Information an den Leiter der BND-Residentur in Madrid weitergab. Von dort wurde die BND-Zentrale in Pullach darüber informiert, daß der VP 6 kg Plutonium angeboten worden seien, das aus der

Ukraine stamme, und daß sich zwei oder drei russische Staatsangehörige mit 400 g Nuklearmaterial in München aufhalten sollen (vgl. FS „Janko" vom 18.7.1994, Bd. 6 der Akten des UA, S. 067; FS „Eckerlin" vom 19.7.1994, Bd. 6 der Akten des UA, S. 071).

Am 19.7.1994 wurden daraufhin die beiden BND-Mitarbeiter „Adrian" und „Kulp" im Dezernat 62 des BLKA mit der Information vorstellig, daß eine in Spanien lebende „Quelle" des BND ein Angebot von über 400 g Plutonium erhalten habe und daß sich die Anbieter bis zum 20.7.1994 in München aufhalten würden. Wenngleich davon ausgegangen werden kann, daß „Adrian" und „Kulp" zu diesem Zeitpunkt keine Kenntnis von der sog. Madrider Vorgeschichte hatten, ist es doch verwunderlich, daß der BND auch in der weiteren Folge der Ereignisse das BLKA nicht über die Hintergründe aufgeklärt hat. Vielmehr hat der BND nach den vorliegenden Erkenntnissen die bayerischen Behörden hierüber völlig im unklaren gelassen.

Strittig ist, wie die sich über etwa drei Wochen hinziehende Zusammenarbeit zwischen BND und den bayerischen Ermittlungsbehörden rechtlich zu beurteilen ist. Zwar wurden gegen gemeinsame Operationen von BND und BLKA seitens des BND bei der Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität erhebliche Bedenken geäußert, weil hierdurch das Trennungsverbot zwischen Nachrichtendiensten und Polizei verletzt werden könnte (vgl. den handschriftlichen Vermerk des BND-Mitarbeiters Keßelring vom 12.7.1994 auf dem Schreiben des BND-Mitarbeiters Hochfeld an den BND-Präsidenten vom 7.7.1994, Bd. 6 der Akten des UA, S. 063), doch wurde die Beteiligung von BND-Mitarbeitern bzw. V-Leuten bei dem Plutoniumgeschäft als schlichte Amtshilfe gewertet. Angesichts des Umstands, daß der BND über wesentlich mehr Informationen verfügte als das BLKA und durch „Rafa" und „Adrian" sowohl an der Planung als auch der Umsetzung der Ermittlungsschritte beteiligt war, ging die Zusammenarbeit weit über eine Amtshilfe i. S. der entsprechenden Richtlinien des BND hinaus.

Vielmehr war es so, daß die genannten BND-Mitarbeiter „Rafa" und „Adrian" vom BND zielgerichtet in die Operation eingebunden worden sind, um damit Einfluß auf die Tätigkeit der Ermittlungsbehörden nehmen zu können.

Die von KD Sommer als „Pilotprojekt" (vgl. Vermerk Kulp vom 25.7.1994, Bd. 6 der Akten des UA, S. 081 bis 083; Schreiben von Imhorst vom 25.7.1994 an den BND-Präsidenten, Bd. 6 der Akten des UA, S. 091 bis 093; Aussage KD Sommer vor dem UA am 27.2.1996, Prot. 11. Sitzung des UA vom 27.2.1996, S. 189) bezeichnete Zusammenarbeit zwischen BLKA und BND überstieg bei weitem die Grenze des rechtlich Zulässigen und stellt somit einen Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Trennungsgebot zwischen Geheimdienstbehörden und Polizeibehörden dar.

Selbstverständlich müssen die Ermittlungsbehörden Hinweisen auf strafbare Handlungen auch dann nachgehen, wenn diese vom BND herrühren. Im Münchener Plutoniumfall beschränkten sich das BLKA und die Staatsanwaltschaft aber nicht damit, einen Hinweis des BND aufzugreifen, sondern wurde der BND in die Ermittlungstätigkeit förmlich eingebunden.

Welche Motive seitens des BND bzw. des BLKA hierfür ausschlaggebend waren, muß im Bereich der Spekulation bleiben. Aus Unterlagen des BND, die dem Untersuchungsausschuß zur Verfügung standen, kann jedoch entnommen werden, daß jedenfalls der BND ein gesteigertes Interesse daran hatte, zu beweisen, daß er in Fällen von Nuklearkriminalität gebraucht werde (vgl. hierzu auch den, dem Bonner UA zur Verfügung gestandene Vermerk des BND-Mitarbeiters, Hochfeld, vom 21.9.1994, daß der Plutoniumfall auch in der raschen Konsensfindung beim Verbrechensbekämpfungsgesetz einen Niederschlag gefunden habe).

2. Zusammenarbeit zwischen BLKA und BKA

Das BKA ist gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 1 BKAG (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BKAG a. F.) zuständig für die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung in Fällen des international organisierten ungesetzlichen Handels mit Waffen, Munition, Sprengstoffen etc. Grundsätzlich wäre also im Münchner Plutonium-Fall auch die Zuständigkeit des BKA gegeben gewesen, da bei Beginn der Ermittlungen davon ausgegangen werden mußte, daß das angebotene Plutonium zu Waffenzwecken bestimmt war. Hiervon ging auch das BLKA aus. Es verwundert deshalb, daß das BKA nur mittels einer sog. WE-Meldung (Meldung über ein wichtiges Ereignis) des BLKA vom 26.7.1994 über die Sicherstellung einer plutoniumhaltigen Probe am 25.7.1994 informiert worden ist (vgl. Bericht der Staatsregierung vom 27.11.1995, Bd. 2 der Akten des UA, S. 9, 20; Aussage KD Krömer, Prot. 25. Sitzung des UA vom 7.11.1996, S. 111, 112).

Die ungenügende Einbeziehung des BKA hatte u. a. zur Folge, daß der Münchner Plutonium-Fall erst nach dem Aufgriff am 10.8.1994 mit einem seit Anfang April 1994 von der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main geführten Ermittlungsverfahren, das teilweise den gleichen Personenkreis betraf und auf die Information der V-Person „Roberto" am 18.3.1994 aus Madrid zurückging, an einem Ort in Deutschland befänden sich 2 kg waffenfähiges Plutonium, zusammengeführt werden konnte.

Das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main gegen Unbekannt wegen des Verdachts des unerlaubten Umgangs mit Kernbrennstoffen (Az.: 65 UJs 4598/94) wurde am 16.9.1994 durch die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I übernommen (vgl. Bericht der Staatsregierung vom 27.11.1995, Bd. 2 der Akten des UA, S. 9, 10, 11, 14, 18).

Zwar wird die Professionalität der Ermittlungen seitens des BLKA nicht in Frage gestellt, doch hätte eine rechtzeitige intensive Abstimmung zwischen BLKA und BKA es erleichtert, eine Verbindung zwischen den beiden Verfahren und damit auch zur sog. Madrider Vorgeschichte herzustellen.

3. Gefahrenabwehr und Strafverfolgung; Richtlinie vom 15.7.1994

In Ermittlungsverfahren wegen des Handels mit radioaktiven Stoffen ist wegen der Gefährlichkeit dieser Stoffe immer eine Abwägung zwischen der Notwendigkeit der Gefahrenabwehr einerseits und dem Ziel einer möglichst effektiven Strafverfolgung andererseits zu treffen. Anhaltspunkte wie in einer solchen Gemengelage vorzugehen ist, bieten die Allgemeinen Grundsätze der Kriminalitätsbekämpfung wie sie in den Anlagen A und E der RiStBV niedergelegt sind.

Seit dem verstärkten Auftreten von Fällen der Nuklearkriminalität wurden im Kreise der Innenminister und -senatoren der Länder sowie bei den einzelnen Länderpolizeien Diskussionen über den Umgang mit dieser neuen Kriminalitätsform geführt. In Bayern führten diese Diskussionen schließlich am 15.7.1994 zum Erlaß der Richtlinie „Regelungen für die polizeiliche Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im Zusammenhang mit dem illegalen Umgang mit radioaktiven Stoffen“ (Gz.: I C 5 - 8706.0/1), wonach polizeiliche Maßnahmen grundsätzlich nicht dazu führen dürfen, daß im Ausland befindliches radioaktives Material nach Deutschland gebracht wird. Ausnahmsweise soll es also bei besonderen Konstellationen zulässig sein, radioaktive Materialien im Zuge von Ermittlungsmaßnahmen nach Deutschland einzuführen.

In den meisten anderen Bundesländern und auf Bundesebene sind die Vorgaben deutlich enger gefaßt. Im Arbeitskreis II „Innere Sicherheit“ der Arbeitsgemeinschaft der Innenministerien der Länder und in der sog. Arbeitsgemeinschaft „Kripo“ wurde zwar diskutiert, ob es in Einzelfällen möglich sein soll, radioaktives Material nach Deutschland einzuführen, der entsprechende Vorschlag wurde aber abgelehnt. Vielmehr wurde und wird die Auffassung vertreten, daß durch Ermittlungsaktivitäten kein radioaktives Material nach Deutschland gebracht werden darf, auch wenn damit ein „Kontrollverlust“ in Kauf genommen werden muß (vgl. Ergebnisniederschrift der 70. Sitzung des Unterausschusses „Sicherung und Schutz kerntechnischer Einrichtungen“ des AK II am 23./24.11.1994 in Hamburg sowie einen entsprechenden Vermerk, beides auszugsweise übergeben von KD Krömer bei seiner Zeugeneinvernahme in der 25. Sitzung des UA am 7.11.1996).

Die Handlungsmöglichkeiten der bayerischen Polizei sind also weiter gefaßt. Dies mag auch ein Grund dafür sein, daß Scheinkaufaktivitäten in Bayern in deutlich größerem Umfang stattfanden als in anderen Bundesländern.

In den beiden näher untersuchten Fällen war es außerdem so, daß die Gefahrenlage (nämlich die Verbringung radioaktiver Materialien nach Bayern) durch polizeiliches Handeln zunächst verschärft worden ist. Das Ziel der Strafverfolgung stand eindeutig über dem Ziel der Gefahrenabwehr. Deutlich wird dies aus den Umständen, daß im Fall Landshut die Haupttäterin Monate lang in ihren Aktivitäten, radioaktives Material zu liefern, bestärkt wurde und daß im Fall München, den Tätern erst die Gelegenheit verschafft wurde (durch finanzielle Zuwendungen in Höhe von ca. DM 7000,– zur Deckung ihrer Auslagen), radioaktiven Stoff aus dem Ausland zu holen.

II. Anmerkungen zu Fragenkomplex I (Polizeiliche Erkenntnisse und Ermittlungsverfahren wegen des illegalen Handels mit nuklearen Stoffen)

1. Zunahme der Fälle ab 1990

Es ist unbestreitbar, daß die Nuklearkriminalität, also das illegale Handeltreiben mit radioaktiven Stoffen, zu Beginn der 90er Jahre zugenommen hat. Obwohl die genaue Herkunft der in Deutschland bzw. Bayern im Rahmen polizeilicher Ermittlungsverfahren sichergestellten Materialien nicht feststeht, spricht doch alles dafür, daß die wesentliche Ursache des auffallenden Anstiegs der registrierten Fälle in der Auflösung der ehemaligen Sowjetunion und dem damit einhergehenden Abbau der Sicherheitsstandards für die Verwahrung von Nuklearmaterialien in den GUS-Staaten ist (vgl. Anlage 2.1 zum Bericht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Kabinettsbericht vom 29.4.1992 über Maßnahmen gegen den unerlaubten Umgang mit Kernbrennstoffen aus GUS-Staaten, in: Bericht der Bundesregierung zum Untersuchungsauftrag des 1. Bundestags-Untersuchungsausschusses der 13. Wahlperiode, Bd. 42 und 54 der Akten des UA).

Die auch vom bayerischen Untersuchungsausschuß angehörte sachverständige Zeugin Schaper führt in ihrer schriftlichen Stellungnahme für den Bonner Untersuchungsausschuß aus, daß die Sicherung des Nuklearmaterials vor unbefugter Abzweigung, die sich in der alten Sowjetunion fast ausschließlich auf Personal, dessen Disziplin durch die gesellschaftlichen Strukturen und Abschottung nach außen gesichert war, gestützt habe und nicht wie bei EURATOM üblich auf technisch gesicherten Materialschutz und zentralisierte und standardisierte Materialbilanzen, mit der allmählichen Auflösung der alten Strukturen immer schlechter funktioniere. Rußland sei außerstande, ohne massive westliche Hilfe eine zuverlässige Materialsicherung aufzubauen (vgl. Bd. 116 der Akten des UA, S. 9). Auch vor dem bayerischen Untersuchungsausschuß ließ sich die Zeugin dahingehend ein, daß die Sicherheit von Nuklearmaterial in Rußland großen Anlaß zur Besorgnis gebe (Prot. 35. Sitzung des UA vom 24.6.1997, S. 60, 61). Dies bestätigte auch der sachverständige Zeuge Gmelin (Prot. 35. Sitzung des UA vom 24.6.1997, S. 113).

2. Auffallende Häufigkeit in Bayern

Im Rahmen dieses allgemeinen Phänomens zeigt sich aber eine signifikante Häufigkeit der in Bayern aufgetretenen Fälle.

Aus der vom sachverständigen Zeugen Gmelin bei seiner Einvernahme am 24.6.1997 dem Untersuchungsausschuß überreichten Auflistung der EURATOM über die Vorfälle von illegal gehandeltem Nuklearmaterial in der Europäischen Gemeinschaft in den Jahren 1991 bis 1994 (Bd. 119 der Akten des UA) ist ersichtlich, daß 14 von insgesamt 27 Vorfällen und 13 von 19 Sicherstellungen in Bayern stattfanden. Vor dem Untersuchungsausschuß sagte er aus, daß sich die Fälle in Bayern ab 1992 zu häufen begannen und daß es auffällig gewesen sei, daß es in anderen Bundesländern nicht so viele Fälle gegeben habe (Prot. 35. Sitzung des UA vom 24.6.1997, S. 115 und 127 f.).

Im Bericht der Staatsregierung vom 31.1.1997 (Bd. 108 der Akten des UA) wird ausgeführt, daß in Bayern von 1991 bis 1995 insgesamt 159 Hinweise, die Angebote von Nuklearmaterial zum Gegenstand und einen Bezug zu Bayern hatten, registriert worden sind. Von diesen Hinweisen hätten 124 nicht näher verifiziert werden können, d.h., es habe sich um Sachverhalte gehandelt, denen unzureichende Ermittlungsansätze zu Grunde gelegen haben. Wegen illegalen Handelns mit Plutonium, waffenfähigem Uran und sonstigen unter das KWKG fallenden nuklearen Stoffen seien bis zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses am 26.10.1995 neben den Fällen Landshut und München 20 weitere staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren eingeleitet worden. Daneben habe es noch andere Ermittlungsverfahren wegen des illegalen Handeltreibens mit unter das AtomG fallenden Nuklearmaterialien gegeben (Bd. 108 der Akten des UA, S. 1 bis 5).

Die geographische Lage Bayerns an der Grenze zum ehemaligen Ostblock ist zwar eine mögliche (vgl. die Ausführungen des Zeugen Gmelin vor dem UA am 24.6.1997 Prot. 35. Sitzung, S. 128), aber keine hinreichende Erklärung für die auffällige Häufigkeit der Fälle in Bayern. Vielmehr muß der Frage nachgegangen werden, ob es einen sog. Käufermarkt in Bayern gab oder gibt.

3. Existiert ein Käufermarkt?

Zwar ist davon auszugehen, daß es auch im Bereich der Nuklearkriminalität ein nicht unerhebliches Dunkelfeld gibt, doch gibt es keine Anhaltspunkte dafür, daß es einen nennenswerten Käufermarkt gab oder gibt.

Auf die Frage, ob es außer polizeilichen Scheinaufkäufern sonstige Abnehmer für Nuklearstoffe gebe, faßte die Zeugin Schaper die Kaufinteressenten für diese Stoffe in drei Gruppen zusammen: Die erste Gruppe seien verantwortungslose Journalisten, die bei Leuten, von denen sie glaubten, sie hätten Zugang zu solchen Materialien oder bei Kriminellen, die vermeintlich Kontakt zu solchen Leuten hätten, herumfragten, ob sie nicht etwas beschaffen könnten. Die zweite Gruppe seien Scheinaufkäufer, deren polizeiliche Ermittlungsmethoden jedoch den gleichen Effekt hätten wie das Nachfragen der ersten Gruppe, nämlich verzweifelte arbeitslose Russen, die Zugang hätten zu Nuklearmaterial auf die Idee zu bringen, ein Geschäft zu machen. Die dritte Gruppe seien Kriminelle, bei denen Gerüchte im Umlauf seien, es gäbe Staaten, die Nuklearmaterial illegal kaufen.

Die Zeugin zeigte sich allerdings überzeugt davon, daß solche Leute nicht ausgerechnet nach Deutschland oder Europa kämen, um hier nach Material zu suchen, da hier die Ermittlungsmethoden besser und die Gefahr größer sei, festgenommen zu werden. Ihr sei kein Staat bekannt, der ein Interesse an einem derartigen Schmuggel hätte, zumal die politischen Verwicklungen im Falle der Aufdeckung sehr groß wären. Wenn es doch einen solchen Staat geben würde, würde er Spione direkt in die Kernwaffenlabors einschleusen oder nach Zentralasien, sicherlich aber nicht hierher (Prot. 35. Sitzung des UA vom 24.6.1997, S. 63 bis 66).

Auch der sachverständige Zeuge Liebert äußerte sich in seiner Einvernahme vor dem Untersuchungsausschuß skeptisch zur Frage eines Abnehmermarkts für nukleare Stoffe (Prot. 36. Sitzung des UA vom 8.7.1997, S. 54, 55, 56).

Es spricht also vieles dafür, daß durch die Tätigkeit polizeilicher Scheinaufkäufer und von V-Leuten der Nachrichtendienste der Nachfragemarkt beeinflußt und verstärkt wird, zumal nach dem Bericht der Staatsregierung vom 31.1.1997 (Bd. 108 der Akten des UA, S. 2 bis 4, 9, 10) in den 22 staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren, die von 1992 bis zum 26.10.1995 in Bayern geführt worden sind, in mindestens 15 Fällen sog. nicht offen ermittelnde Polizeibeamte bzw. Verdeckte Ermittler als Scheinaufkäufer tätig waren.

Im Bericht der Staatsregierung vom 27.11.1995 zum Fall München (Bd. 2 der Akten des UA, S. 57) wird ausgeführt, daß weder die Auswertung der Telefonüberwachung, noch die Lauschangriffe bei den Verkaufsgesprächen mit den Tätern, noch die Observation der Täter während ihres Aufenthalts in München und auch die späteren Ermittlungen keine Hinweise darauf gebracht haben, daß außer dem Scheinaufkäufer weitere Kaufinteressenten für das angebotene Plutonium vorhanden waren. Dies bestätigten auch die hierzu befragten Zeugen.

Dafür, daß der illegale Nuklearmarkt mit dem Auftreten von Scheinaufkäufern und deren Ermittlungstätigkeit zusammenhängt, sogar regelrecht angeregt wird, sprechen auch die Feststellungen über die Handlungsweise des VE „Boeden" in den beiden näher betrachteten Fällen Landshut und München.

Interessant ist, daß die registrierten Fälle von Nuklearkriminalität seit der öffentlich geführten Diskussion über den Fall München deutlich zurückgegangen sind (vgl. SZ vom 19.11.1997, S. 2 „Baisse auf dem Schwarzmarkt des Todes").

III. Anmerkungen zu Fragenkomplex II (Fall Landshut)

Mit der Festnahme von fünf mutmaßlichen Tätern und der Sicherstellung von 189 Uranpellets auf dem Autobahnrastplatz Fürholzen endete am 4.7.1994, also kurz bevor die „heiße" Phase des Münchner Falls begann, vorläufig der Vorgang, der später als Fall Landshut bezeichnet wurde und zur Verurteilung von insgesamt sechs Angeklagten durch das Landgericht Landshut geführt hat. Laut Feststellungen des Landgerichts Landshut hat der Verdeckte Ermittler „Boeden" die später verurteilten Täter regelrecht gedrängt, Uran zu beschaffen und ihm zu übergeben. Bei der Strafzumessung wertete das Gericht die aktive Tatprovokation seitens des Verdeckten Ermittlers strafmildernd zugunsten der Angeklagten. Durch die künstlich gesteigerte Erwartung höchster Gewinne habe er auf die Angeklagten Einfluß genommen, Uran in die Bundesrepublik einzuführen (vgl. Urteil der 4. Strafkammer des Landgerichts Landshut, Az.: 4 KLs 45 Js 9/94).

Zwar war nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses der BND im Fall Landshut nicht involviert, doch fällt dieser Vorgang deshalb aus dem Rahmen, weil an ihm exemplarisch die Art und Weise der polizeilichen Ermittlungstätigkeit veranschaulicht werden kann. Obwohl es unbestreitbar ist, daß die später verurteilte Frau Klein von sich aus initiativ geworden ist und einem größeren Personenkreis die Vermittlung unter anderem auch radioaktiver Materialien angeboten hat, mußten die Ermittlungsbehörden aufgrund der persönlichen Kontakte und den mehreren hundert abgehörten Telefongesprächen mit Frau Klein jedoch sehr bald den Eindruck gewinnen, daß es sich bei ihr zwar um eine außerordentlich geschäftstüchtige, nicht aber um eine skrupellose Kriminelle handelte. Um so unverständlicher ist es, daß sich der Verdeckte Ermittler „Boeden" monatelang mit ihr befaßte, sie mehrfach traf und immer wieder aufforderte, radioaktive Materialien in erheblicher Menge und Qualität zu liefern.

So verlangte „Boeden" z. B. bei einem Telefongespräch mit Frau Klein am 10.3.1994, daß die „Ware gebracht werden soll" (Bd. 68 f der Akten des UA, S. 56). Am 16.3.1994 verlangte er erneut eine Probe und am 30.3.1994 erkundigte sich „Boeden" bei Klein, was los sei, nachdem sie sich nicht mehr gemeldet hatte (vgl. Bd 68 f der Akten des UA, S. 59, 72). Am 18.4. und 19.4.1994 erkundigte sich „Boeden" wiederum nach der Lieferung, was dann dazu geführt hat, daß Klein am 21.4.1994 5 kg Plutonium anbot, ohne in Besitz dieses Materials zu sein (vgl. Bd. 68 f der Akten des UA, S. 95). Am 20.6.1994 führte „Boeden" in einem Telefongespräch mit Frau Klein wörtlich aus, daß er an einem Angebot über 20 und 40 kg „gute Ware" aus Bratislava interessiert sei unter der Voraussetzung, daß 10 kg nach München geliefert werden (vgl. Zeugenvernehmung „Boeden" durch Adami am 4.1.1995, Bd. 1 Bl. 152 f).

Wie sich aus ebenfalls abgehörten Telefongesprächen ergibt, verlangte „Boeden" auch von dem Mittäter Illes die Lieferung radioaktiver Materialien.

Eine unvoreingenommene Durchsicht der aufgezeichneten Telefongespräche sowohl mit Klein als auch mit Illes ergibt, daß „Boeden" bei beiden den bereits vorhandenen Tatentschluß wesentlich verstärkt und sie durch die Inaussichtstellung hoher Gewinne regelrecht motiviert hat, immer wieder nach Lieferanten Ausschau zu halten. Nachdem alle früheren Bemühungen von Frau Klein, Abnehmer für radioaktive Materialien und sonstige Stoffe zu finden, fruchtlos waren, mußte so der Eindruck entstehen, daß es tatsächlich Abnehmer für radioaktive Stoffe gibt.

Da fast der gesamte Geschehensablauf durch aufgezeichnete Telefongespräche protokolliert ist, konnte auf die Vernehmung der später verurteilten Täter verzichtet werden, zumal sie zum Zeitpunkt der Behandlung des Falls Landshut im Untersuchungsausschuß Deutschland bereits verlassen hatten.

Daß die in dieser Zeit erarbeitete Richtlinie vom 15.7.1994 (Gz.: I C 5 - 8706.0/1) bei der Vorgehensweise „Boedens" nicht beachtet wurde, bedarf keiner weiteren Ausführungen.

Die Inkaufnahme der Einfuhr radioaktiver Materialien durch die beschriebene Ermittlungstaktik war auch innerhalb des BLKA umstritten (vgl. die Aussage von KHM Ebner vor dem UA, Prot. 32. Sitzung vom 17.4.1997).

Grundsätzlich positiv zu bewerten ist auch aus Sicht der Opposition, daß nach der Festnahme der Täter am 4.7.1994 bzw. am 8.8.1994 die Kontakte zu tschechischen Polizeibehörden verstärkt wurden, wodurch es im Dezember 1994 gelungen ist, in Prag 2,73 kg Urandioxid sicherzustellen.

IV. Anmerkungen zu Fragenkomplex III (Fall München)

Am 10.8.1994 ist es der Polizei gelungen, am Flughafen München den später verurteilten Torres bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland festzunehmen und hierbei 393 g Plutonium sicherzustellen.

Das Landgericht München I hat drei der Beteiligten, nämlich Bengoechea, Oroz und Torres nach einer umfangreichen Beweisaufnahme zu mehrjährigen Freiheitsstrafen wegen Verstoßes gegen das KWKG verurteilt. In dem Urteil führte das Gericht u. a. aus, daß viel dafür spreche „daß der Anstoß zur Geschäftsabwicklung

von der Scheinaufkäuferseite kam", daß für den Zeitabschnitt vor München von einer Provokation durch eine V-Person auszugehen sei und daß die Provokation „in München zu einer klassischen polizeilichen Tatprovokation, insbesondere nach der Übergabe der Plutoniumprobe" geworden sei. Es habe eine intensive Tatsteuerung durch die Lockspitzel „Rafa", „Adrian" und Walter Boeden gegeben, wobei Bankbestätigungen vorgelegt, ein Fahrzeug beschafft und insbesondere auf Torres direkt eingewirkt wurde, daß er nach seinem vergeblichen Flug nach Moskau nochmals dorthin fliegt und doch noch Plutonium herbeischafft. Die Behörden mußten nach Ansicht des Gerichts aus den abgehörten Telefonaten und Gesprächen auch die Möglichkeit in Betracht ziehen, daß das später sichergestellte Plutonium aus dem Ausland nach Deutschland verbracht werden sollte. Spätestens nach dem 7.8.1994 habe viel für diese Möglichkeit gesprochen. Es habe sich bei dem Vorgehen der Ermittlungsbehörden zwar um ein intensives, aber noch zulässiges Einwirken auf den Täterwillen gehandelt (vgl. Urteil der 9. Strafkammer des Landgerichts München I vom 17.7.1995, Az.: 9 KLs 112 Js 4685/94).

Die Feststellungen des Gerichts haben sich auch im Zuge der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses bestätigt. Im Folgenden werden deshalb nur noch einige Punkte kurz skizziert:

1. Lagerort München?

Die Frage, ob und wie lange die Ermittlungsbehörden davon ausgehen mußten, daß sich das angebotene Plutonium in unmittelbarem Besitz der Täter in München oder zumindest in Zugriffsnähe der Täter in Deutschland befindet, ist für die Bewertung der Ermittlungstaktik von entscheidender Bedeutung.

Nach den von „Roberto" bzw. „Rafa" im Frühjahr 1994 übermittelten Hinweisen sollten sich mehrere Kilogramm Plutonium in Deutschland befinden. Entsprechende Ermittlungen seitens des BKA führten jedoch zu keinem Ergebnis.

In den aus Madrid an die BND-Zenrtale in Pullach übermittelten Fernschreiben vom 18.7. und 19.7.1994 hieß es, daß sich „zwei oder drei rus.-sta mit 400 g nuklearmaterial (238 bzw. 237) in +münchen+" befinden bzw. daß zwei russische Staatsangehörige in München 400 g Plutonium 239 „bereithalten" (vgl. FS „Janko" und FS „Eckerlin", Bd. 6 der Akten des UA, S. 067 und 071).

In einem Aktenvermerk des BLKA vom 19.7.1994 über die Vorsprache der BND-Mitarbeiter „Adrian" und „Kulp" im Dezernat 62 heißt es, daß eine „Quelle" des BND von zwei russischen Staatsangehörigen, die bis zum 20.7.1994 in München erreichbar seien, ein Angebot über 400 g Plutonium erhalten habe und daß nähere Erkenntnisse über die Abwicklung des Geschäfts nicht vorliegen (vgl. Vermerk Adami vom 19.7.1994, Bd. 5a der Akten des UA, S. 1).

Dies war die Ausgangslage als das BLKA und die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I ihre Ermittlungen aufgenommen haben. Ob die Anbieter das angebotene Material bei sich in München führen oder nicht, war also nicht bekannt. Erst am 23.7.1994 berichtete „Rafa", nachdem er sich am Abend vorher zum erstenmal mit den Anbietern getroffen hatte, daß sich im konkreten Besitz der Anbieter eine Probe von 5 g befindet und daß sich angeblich weitere 400 g in München oder zumindest Deutschland befinden sollen.

Spätestens bei dem ersten Zusammentreffen der Anbieter mit „Rafa", „Adrian" und „Boeden" am 25.7.1994 gaben die Anbieter zu, in München nur über eine Probe von etwa 3 g zu verfügen und daß größere Mengen Plutonium (die Rede war von bis zu 11 Kilogramm) erst aus Moskau bzw. Rußland geholt werden müssen. Auch wenn es Anlaß gab, die Richtigkeit der Angaben der Täter zu bezweifeln, verwundert doch, daß die Polizei und die Staatsanwaltschaft bei den folgenden, teilweise in Aktenvermerken festgehaltenen Lagebeurteilungen, trotz dieser Angaben beharrlich von der Annahme ausgingen, daß die Anbieter Zugriff auf größere Mengen in unmittelbarer Nähe haben. Diese Lageeinschätzung hätte jedenfalls dann überprüft werden müssen, als Torres nach der Untersuchung der Probe verlangte, daß sie bezahlt werden müsse, damit er mit dem Geld nach Moskau zurückfliegen und eine größere Menge Plutonium beschaffen und bringen könne.

Tatsächlich ist Torres dann am 27.7.1994 nach Moskau geflogen und am 6.8.1994 mit 200 g Lithium zurückgekommen. Anhaltspunkte dafür, daß die in München zurückgebliebenen Mittäter Oroz und Benchoechea während dieser Zeit unmittelbaren Zugriff auf in München oder der Umgebung gelagertes Plutonium gehabt hätten, haben sich nicht ergeben. Vielmehr sprach auch der Umstand, daß Oroz nach einem Pkw verlangte, um damit Torres an einem nicht genannten Flughafen mit dem Material in Empfang zu nehmen, dafür, daß das Plutonium erst gebracht werden mußte. Das BLKA nahm jedenfalls am 3.8.1994 an, daß sich Torres noch in Moskau befindet und möglicherweise bereits im Besitz der Ware, nämlich von vier Behältern Plutonium und eines Behälters mit Lithium sei und daß er selbst mit diesem Material zu einem kleinen Flughafen fliegen wolle, der in Deutschland oder Österreich liegen könne (vgl. Besprechungsprotokoll des BLKA vom 3.8.1994, Bd. 24 der Akten des UA, S. 0085, 0086). Am darauffolgenden Tag berichtete „Adrian" dem BLKA von einem Telefongespräch zwischen Oroz und Torres, daß Torres am 7.8.1994 mit 400 g Lithium 6 in München eintreffen werde und daß das Plutonium am 8.8. oder 9.8.1994 unabhängig von Torres in München eintreffen werde (Bericht des BLKA vom 28.4.1995, Bd. 28a - c der Akten des UA, S. 10 f).

Nach seiner Rückkehr aus Moskau erklärte Torres am 7.8.1994, daß er die in Aussicht gestellten vier Kilogramm Plutonium deshalb nicht beschaffen konnte, weil seine Geschäftspartner eine Vorauszahlung von

mindestens 200.000 US-Dollar verlangen würden (vgl. Bericht des BLKA vom 24.4.1995, Bd. 28 a - c der Akten des UA, S. 11). Obwohl sich „Boeden“ geweigert hat, eine entsprechende Vorauszahlung zu leisten, ist Torres am 8.8.1994 erneut nach Moskau geflogen, um zumindest 500 g Plutonium zu holen (vgl. Bericht der Staatsregierung vom 27.11.1995, Bd. 2 der Akten des UA, S. 57). Aus den folgenden Telefongesprächen ergibt sich eindeutig, daß sich Torres in Moskau bemüht hat, Plutonium zu beschaffen, was ihm letztlich auch gelungen ist.

Es überzeugt also nicht, wenn behauptet wird, daß die Ermittlungsbehörden bis zuletzt davon ausgehen mußten, daß das angebotene Plutonium in München oder der Umgebung lagert. Vielmehr hätte die Ermittlungstaktik spätestens nach dem 25.7.1994 darauf abgestellt werden müssen, daß das Material erst aus dem Ausland geholt werden mußte.

2. Die Marschrichtung der Ermittlungsbehörden

Obwohl nur eine geringe Wahrscheinlichkeit dafür sprach, daß sich mehr als die Probemenge Plutonium in München befindet, wurde die Ermittlungstaktik dennoch darauf abgestellt, daß sich zumindest 494 g in München befinden.

Wie sich mehreren Aktenvermerken (u.a. von KHK Edtbauer, OStA Meier-Staude, „Kulp“) entnehmen läßt, haben die Ermittlungsbehörden ab dem 26.7.1994, als die Ermittlungstaktik in einer Besprechung festgelegt wurde, in Kauf genommen, daß die Anbieter Plutonium in Moskau beschaffen und nach München bringen. Die Festnahme solle erst anschließend, also nach der Lieferung von Plutonium erfolgen.

Unabhängig davon, daß sich diese Vorgehensweise weder mit der Richtlinie vom 15.7.1994 in Übereinstimmung bringen läßt, ist sie auch aus folgenden Gründen äußerst problematisch:

Zum einen wurde Torres die Möglichkeit der Flucht geboten. Zum anderen wurden in Rußland gelagertes Material erst zum „Vagabundieren“ gebracht und durch den Transport von Plutonium erhebliche Gefahren für Unbeteiligte geschaffen.

In diese Ermittlungsstrategie paßt auch der Umstand, daß das BLKA den Anbietern den Aufenthalt in München finanzierte. So übergab „Boeden“ bei dem Treffen am 26.7.1994 DM 5000,- an Torres und DM 2000,- an Oroz, da sich die Täter in Geldschwierigkeiten befanden (vgl. Vermerk Adami vom 12.12.1994, Bd. 24 der Akten des UA, S. 0019/3 bis 0020/3). Zudem wurde es Torres ermöglicht, zweimal von München nach Moskau zu fliegen (1. Reise vom 27.7. bis zum 6.8.1994, 2. Reise vom 8.8. bis zum 10.8.1994).

3. Verstärkung des Tatentschlusses

Es ist unstrittig, daß die Täter den Vorsatz hatten, mit Waffen und Nuklearmaterialien illegalen Handel zu treiben und deshalb auch mit einer Plutoniumprobe nach Deutschland gereist sind. Unstrittig sollte aber auch sein, daß die Täter durch die Aktivitäten des Scheinaufkäufers in ihrem Tatentschluß bestärkt worden sind und daß der Scheinaufkäufer die Lieferung großer Mengen Plutoniums in waffenfähiger Qualität verlangt hat.

Dies kann nicht mehr mit der Notwendigkeit eines „legendengerechten“ Verhaltens des Scheinaufkäufers gerechtfertigt werden.

Hinzu kommt, daß bei den Tätern der Eindruck verstärkt wurde, daß in Deutschland radioaktives Material abgesetzt werden kann. Die Inaussichtstellung immenser Gewinne durch die Übergabe sog. Bonitätsbescheinigungen bzw. Liquiditätsbestätigungen in Höhe von 122.000.000 US-Dollar und 276.000.000 US-Dollar hat erheblich dazu beigetragen, daß die Täter nichts unversucht gelassen haben, Plutonium zu beschaffen und zu liefern.

Insofern wurde das mit dem Aufgriff vom 10.8.1994 gelöste Problem vorher selbst geschaffen.

4. Keine Vorverlagerungsstrategie

Es konnte nicht festgestellt werden, daß sich die Ermittlungsbehörden ernsthaft mit der Möglichkeit befaßt haben, Moskauer Polizeibehörden und/oder die in Moskau damals tätigen Verbindungsbeamten des BKA bzw. BND einzuschalten, um auf diesem Wege angeblich in Moskau lagerndes Material sicherzustellen. Die diesbezüglichen Ausführungen der hierzu vernommenen Zeugen, daß die Zusammenarbeit mit russischen Sicherheitsbehörden zum damaligen Zeitpunkt generell problematisch war, daß es an der notwendigen Vertrauensbasis fehlte und daß im Falle der Einschaltung russischer Behörden „Boeden“ einer erheblichen Gefahr ausgesetzt worden wäre, überzeugen nicht. Weshalb der in Moskau tätige BKA-Verbindungsbeamte nicht zumindest über die Vorgänge informiert worden ist, nachdem Torres das erstemal von München nach Moskau zurückgereist ist, ist nicht nachvollziehbar.

5. Warnungen vor Import blieben unbeachtet

Unstrittig ist, daß sich das BMU nach der Nuklearsofortmeldung des BKA vom 27.7.1994 telefonisch mit dem BayStMLU in Verbindung gesetzt und darum gebeten hat, das BLKA darüber zu informieren, daß auf keinen Fall Nuklearmaterial eingeführt werden dürfe. Hierüber wurde der Einsatzleiter beim BLKA, KD Sommer, von RD Lang informiert. Diese „Warnung“ wurde aufgrund der einmal eingeschlagenen Ermittlungstaktik ebensowenig beachtet wie entsprechende Hinweise seitens des

BND. Entgegen der Meinung im Bericht der Ausschußmehrheit hatte die Warnung vor der Einfuhr durchaus eine große Relevanz.

6. Lufthansa wurde nicht informiert

Die von den Zeugen vorgebrachten Argumente dafür, die Lufthansa nicht darüber zu informieren, daß Torres beabsichtigte, mit einer Linienmaschine Plutonium von Moskau nach München zu transportieren, können ebenfalls nicht überzeugen, da eine Einbindung der Lufthansa keineswegs zwangsläufig auch zu einer Information russischer Sicherheitsbehörden geführt hätte. Vielmehr muß kritisiert werden, daß eine Gefährdung des Flugpersonals und der Passagiere bewußt in Kauf genommen worden ist, da vor der Sicherstellung des Plutoniums in München nicht bekannt war, wie das Material verpackt war.

C. Schlußbemerkungen

Staatsminister Leeb wurde von seinem Ministerium erst nach dem 10.8.1994, also nach der Sicherstellung des Plutoniums am Flughafen München, informiert. Die erforderlichen Konsequenzen wurden angeblich gezogen.

Staatsminister Beckstein wurde vom BLKA bzw. der Polizeiabteilung des Innenministeriums nach der Probenübergabe informiert, wobei ihm auch mitgeteilt wurde, daß der Hinweis vom BND gekommen sei. Staatsminister Beckstein hat die Fortführung der Ermittlungen durch das BLKA ohne sofortige Festnahme der Täter gebilligt. Wenngleich anzunehmen ist, daß Staatsminister Beckstein nicht über alle operativen Details informiert war, ist er politisch dafür verantwortlich, daß letztlich Plutonium eingeführt und Unbeteiligte einer Gefahr ausgesetzt worden sind.

Die SPD-Fraktion ist der Auffassung, daß als Konsequenz aus den Fällen München und Landshut die Ursachen des illegalen Handels mit Nuklearmaterialien beseitigt und die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Nuklearkriminalität verstärkt werden müssen (siehe hierzu die Vorschläge des Europäischen Parlaments in dem Bericht „Der illegale Handel mit Kernmaterial und radioaktiven Stoffen" - PE 214.162 - vom 1.3.1996 sowie die entsprechenden Vorschläge der vom Untersuchungsausschuß zum Fragenkomplex I angehörten sachverständigen Zeugen).

Unabhängig hiervon müssen die Vorgaben in den „Regelungen für die polizeiliche Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im Zusammenhang mit dem illegalen Umgang mit radioaktiven Stoffen" vom 15.7.1994 (Gz.: I C 5 - 8706.0/1) insoweit geändert werden, als darin Ausnahmen von dem Verbot zugelassen sind, im Ausland befindliches radioaktives Material durch polizeiliche Maßnahmen nach Deutschland zu bringen.

Es muß auch dafür Sorge getragen werden, daß das BLKA bei der Zusammenarbeit mit dem BND das verfassungsrechtlich gebotene sog. Trennungsgebot strikt beachtet.

München, den 28.11.1997

Franz Schindler **Dr. Thomas Jung**

Minderheitenbericht

der Abgeordneten Sturm BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kann sich dem von der Ausschußmehrheit vorgelegten und beschlossenen Abschlußbericht in vielen Punkten nicht anschließen. Deshalb war es erforderlich, die wichtigsten Punkte, bei denen Abweichungen zum Bericht der Mehrheit bestehen, nochmals separat aufzuführen und darzustellen.

I Formalia – Verfahrensgang im Ausschuß

1. Nicht zugelassene Fragen an den Sachverständigen Dr. Wolfgang Liebert betreffend zivile Atomanlagen in Bayern

Der Untersuchungsauftrag konnte in einem wesentlichen Teil nicht erfüllt werden, da die Ausschußmehrheit Fragen nach den Gefahren für Nuklearkriminalität und Nuklearterrorismus, die sich aus zivilem Umgang mit waffentauglichem Material ergeben, nicht zugelassen hat.

Die Fragen wurden von der Abgeordneten Irene Maria Sturm gestellt. Sie wären wichtig gewesen, um künftige Gefahren aus Nuklearkriminalität richtig einzuschätzen, zumal bayerische Institutionen und Behörden auch in erheblichem Umfang an der Entstehung der Gefährdungspotentiale beteiligt sind. Ob und in welchem Umfang eine Gefahr der Nuklearkriminalität besteht, richtet sich nämlich auch danach, in welchem Umfang waffentaugliches, spaltbares Material produziert und verfügbar gehalten wird. Aus dem Bereich des Freistaates Bayern werden erhebliche Beiträge zur Erhöhung des Weltinventars an waffentauglichem Material geleistet. Das vergrößert die Gefahr der Abzweigung und damit die Gefahr der Nuklearkriminalität. Im Folgenden kann nur dargestellt werden, warum die nicht zugelassenen Fragen relevant gewesen wären.

1. Plutonium-Inventare

Plutonium entsteht in zivilen Atomkraftwerken während des Betriebs. In der Wiederaufarbeitung wird das neu gebildete Plutonium vom Uran und von den Spaltprodukten

getrennt. Das so entstehende Plutonium ist auf jeden Fall waffenfähig. Mit jedem abgebrannten Brennelement, das in eine Wiederaufarbeitungsanlage geschickt wird, erhöht sich somit das Weltinventar an waffenfähigem Plutonium. Es wäre nun eine Illusion anzunehmen, daß bei rapide anwachsendem Welt-Plutoniuminventar das gesamt Plutonium rund um die Uhr so bewacht werden könnte, das eine Abzweigung unmöglich ist. Solange die Plutoniummenge beschränkt ist, mag das noch möglich sein. Wenn aber pro Jahr mehrere Tonnen Plutonium weltweit dazu kommen, wird früher oder später der Punkt erreicht sein, an dem der Schutz zwangsläufig nicht mehr hundertprozentig sein kann. Um hier die Gefahr der Nuklearkriminalität zu reduzieren, müßten die Transporte abgebrannter Brennelemente in ausländische Wiederaufarbeitungsanlagen unverzüglich gestoppt werden.

2. Inventare an hoch angereichertem Uran

Neben Plutonium ist auch hoch angereichertes Uran direkt waffenfähig. Es ist deshalb im Zusammenhang mit Nuklearkriminalität in besonderem Maße überwachungsbedürftig. Im zivilen Bereich wird hochangereichertes Uran (HEU) nur in Forschungsreaktoren verwendet. Die Verwendung in zivilen Forschungsreaktoren führt aber dazu, daß die Notwendigkeit besteht, diese brisante Ware zu transportieren, zu lagern und mit ihr Handel zu treiben. Das wiederum bringt aber zusätzliche Risiken der Abzweigbarkeit mit sich. Überall wo mit HEU gehandelt wird, könnte theoretisch ein Mißbrauch erfolgen. Das ist insoweit von besonderer Bedeutung, da die Handhabung von HEU für Laien noch einfacher ist als die Handhabung von Plutonium.

Um die Risiken aus der zivilen Verwendung vom HEU zu minimieren wurde von den USA aus bereits im Jahr 1978 das internationale Programm zur Reduktion der Anreicherung in Forschungs- und Testreaktoren (RERTR-Programm) gestartet. Ziel dieses Programms war es, alle Forschungsreaktoren, die auf die Verwendung von niedrig angereichertem Uran umsteigen können, umzustellen. So wurden in Deutschland die Forschungsreaktoren in Berlin des Hahn-Meitner-Instituts und in Geesthacht von HEU auf LEU umgestellt. Auch die USA haben ihre Pläne zum Bau einer neuen Neutronenquelle (Advanced Neutron Source, ANS in Oak Ridge), in der HEU verwendet wird, aufgegeben um der weiteren Verwendung von HEU keinen Vorschub zu leisten. Seit dem Start des RERTR-Programms wurde weltweit auch kein größerer Reaktor zur Verwendung mit HEU mehr gebaut und in Betrieb genommen. Ausnahmen bildeten hier lediglich Libyen und China sowie einige kleinere Reaktoren, die aber nur mit einem Lebenszeit-Brennelement ausgestattet sind, so daß auch von diesen in Zukunft keine neue Nachfrage nach HEU mehr ausgeht. Damit wurde ein seit 1978 bestendes de-facto-Moratorium beim Bau von HEU-betriebenen Forschungsreaktoren erreicht.

Bei einer erfolgreichen Weiterführung des RERTR-Programms hätte damit gerechnet werden können, daß spätestens am Ende der Betriebszeit der jetzt laufenden Forschungsreaktoren – sofern diese nicht vorher umgestellt werden können – das Ende der zivilen Nutzung von HEU weltweit hätte erreicht werden können.

Das wäre ein wirkungsvoller Beitrag zur Reduktion der Gefahren durch Nuklearkriminalität und Nuklearterrorismus gewesen.

Doch ausgerechnet in dieser Situation hat sich der Freistaat Bayern entschlossen, in Garching, an der Technischen Universität München, einen neuen Reaktor für die Verwendung von hochangereichertem Uran zu bauen. Damit werden die Bemühungen, die zivile Verwendung von HEU zu beenden unterlaufen. Wenn in Garching der Forschungsreaktor München 2 (FRM-2) gebaut und mit HEU als Brennstoff in Betrieb genommen wird, so wird das vielfältige Konsequenzen haben:

- andere Länder werden sich auf den Präzedenzfall Garching berufen können und werden dann in Zukunft neue Reaktoren auch für den Betrieb mit HEU auslegen.
- Reaktoren, die geplant haben, in den nächsten Jahren von HEU auf LEU als Brennstoff umzustellen könnten darauf verzichten, wenn in Deutschland ein neuer HEU-Reaktor gebaut wird und
- es ist sogar zu befürchten, daß Reaktoren, die bereits umgestellt wurden, wieder zu HEU als Brennstoff zurückkehren.

In der Summe bedeutet das, mehr HEU-Verwendung weltweit statt weniger, und das nur deshalb, weil der Freistaat Bayern, nicht bereit ist, zugunsten der Reduktion der Gefahren von Nuklearkriminalität und Nuklearterrorismus auf die Verwendung von HEU zu verzichten, obwohl das dem US-Energieministerium unterstellte Argonne National Laboratory klar nachgewiesen hat, daß eine Neutonenquelle mit der gleichen Leistung wie sie in Garching derzeit gebaut wird auch bei Verwendung von niedrig angereichertem Uran hätte realisiert werden können.

3. Verfügbarmachung russischer HEU-Vorräte für den zivilen Handel

Erschwerend kommt hinzu, daß von Garching aus, der Handel mit den in Rußland lagernden HEU-Vorräten wieder angeschoben wird. In den Ländern der ehemaligen Sowjet-Union sind erhebliche Mengen an HEU durch Abrüstung nuklearer Arsenale frei geworden. Es handelt sich um schätzungsweise 1000 Tonnen. Um zu verhindern, daß dieses HEU auf den zivilen Markt gelangt, hatten die USA das „Nunn-Lugar"-Programm gestartet. Das vom den Senatoren Nunn und Lugar initiierte Programm sieht vor, daß die USA für 2 Mrd. Dollar 500 t hochangereichertes Uran kaufen, um es abzureichern auf nicht-waffentaugliche Anreicherungsgrade. Hintergrund dieses Angebots war natürlich, dieses Material unschädlich zu machen. Wenn nun aber Rußland mit dem verbleibenden Inventar, über das bis jetzt noch keine Verträge mit den USA abgeschlossen wurden, in den zivilen Handel ein-

steigt, wächst die Möglichkeit des Mißbrauchs und der Abzweigung bei Lagerung und Transport wieder.

Genau dieses russische Inventar wird aber jetzt aufgrund des Reaktors FRM-2 möglicherweise wieder kommerziell verwertet. Denn nachdem die USA nicht bereit sind, HEU für den FRM-2 zu liefern, bemüht sich die Euratom-Versorgungsagentur, andere Lieferanten für das in Garching benötigte HEU zu bekommen. Es haben bereits Gespräche zwischen Euratom und dem Russischen Atomministerium Minatom stattgefunden. Und die technische Universität München ist bereit, zur Versorgung des Garchinger Reaktors mit HEU auf die russischen Bestände zurückzugreifen, wenn Euratom eine entsprechende Rahmenvereinbarung aushandelt. Das Geschäft zur Versorgung des Garchinger Reaktors hätte dann aber wohl in erster Linie Türöffner-Funktion. Denn weitere Länder sind daran interessiert, hochangereichertes Uran von Rußland zu kaufen. Kommt es zur Lieferung für Garching, könnte wohl von Seiten der IAEO oder anderer Staaten auch ein solches Geschäft nicht unterbunden werden.

Zusammenfassend läßt sich sagen: Durch das zivile Atomprogramm wird auch in Bayern die weltweite Gefahr von Nuklearkriminalität erhöht. Wenn über die Reduktion der Gefahren diskutiert wird, kann das nicht ausgeklammert werden. Man kann sich im Bereich der Nuklearkriminalität nicht alleine auf polizeiliche Methoden zurückziehen ohne die Quellen des waffentauglichen, spaltbaren Materials anzusehen.

2. **Akten der Staatsanwaltschaft Augsburg wurden dem Ausschuß nicht vorgelegt.**

Der Untersuchungsausschuß konnte sich kein umfassendes Bild machen, da Akten der Staatsanwaltschaft Augsburg bezüglich der dort anhängigen Ermittlungsverfahren gegen Verantwortliche des Bundesnachrichtendienstes (BND) und gegen Verantwortliche des Bayerischen Landeskriminalamtes wegen des Verdachts von Straftaten im Vorfeld bzw. im Zusammenhang mit der illegalen Einfuhr von Plutonium nach Bayern am 10. August 1994 dem Ausschuß nicht vorgelegt worden waren. Der Ausschuß hatte ursprünglich die Beiziehung der Akten beschlossen. Das Bayerische Staatsministerium der Justiz hatte aber dem Ausschuß die Akten nicht vorgelegt im Hinblick darauf, daß die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind. Das Justizministerium hatte aber zugesagt, diese Unterlagen nachzuliefern. Es handelt sich um die Verfahren, die aufgrund der Strafanzeigen der Pilotenvereinigung Cockpit und der Internationalen Ärzte zur Verhütung des Atomkriegs eingeleitet worden waren.

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Ausschuß möge darauf bestehen, vor Erstellung des Abschlußberichtes, die Akten in Kopie überlassen zu bekommen oder wenigstens die Möglichkeit zu haben, daß eine Delegation des Ausschusses (ein Vertreter je Fraktion) die Akten bei der Staatsanwaltschaft Augsburg einsieht, wurde am 23. Oktober 1997 von der Ausschußmehrheit abgelehnt.

Die Akten aus diesen Verfahren wären für den Untersuchungsausschuß aber wichtig gewesen, um zu prüfen, ob der Zeuge Liessmann (alias Brandon, alias Adrian) das Vorliegen der Voraussetzungen des § 55 StPO im Hinblick auf seine Aussageverweigerung hinreichend glaubhaft gemacht hat. Der Zeuge hat sich auf die bei der Staatsanwaltschaft Augsburg anhängigen Verfahren berufen.

Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN drängt sich der Verdacht auf, daß das Verfahren vor der Staatsanwaltschaft Augsburg nur deshalb so lange offen gehalten wurde, damit der Zeuge Liessmann es leicht hat, sein Recht auf Aussageverweigerung zu begründen. Richtig ist der Einwand, daß kein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet sein muß, damit sich ein Zeuge auf das Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO berufen kann. Die erforderliche Glaubhaftmachung fällt dem Zeugen jedoch leichter, wenn er auf ein einschlägiges Ermittlungsverfahren verweisen kann. Um zu prüfen, ob der Verweis auf das Verfahren der Staatsanwaltschaft Augsburg eine hinreichende Glaubhaftmachung darstellt, wäre die Akteneinsicht notwendig gewesen.

Der Verdacht, die Verfahren würden unnötig lange offen gehalten ohne daß ernsthafte Ermittlungsschritte unternommen werden, ergibt sich auch aus der Tatsache, daß der Vertreter des Staatsministeriums der Justiz in der Untersuchungsausschußsitzung am 23. Oktober 1997 bestätigt hat, der Zeuge Liessmann sei in diesen Verfahren bisher noch nicht einmal als Beschuldigter vernommen worden.

Mittlerweile hat der Leitende Oberstaatsanwalt beim Landgericht Augsburg Hillinger auch noch schriftlich bestätigt, daß die Staatsanwaltschaft keinen Grund gesehen hat, im Rahmen dieses Verfahrens ernsthafte Ermittlungen anzustellen. Wörtlich schreibt Hillinger im Bescheid vom 12.11.1997 über eine Dienstaufsichtsbeschwerde des Rechtsanwalts Wolfgang Baumann gegen Oberstaatsanwalt Reinhard Nemetz (Gechäftsnummer 150 AR 2477/97):

> „Zwar trifft es zu, daß das Ermittlungsverfahren bis heute noch nicht beendet wurde. Dies hat aber allein seinen Grund darin, daß bislang Protokolle der sowohl im Bund als auch im Freistaat Bayern tätigen parlamentarischen Untersuchungsausschüsse nicht zur Auswertung zur Verfügung stehen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungsausschüsse sind abzuwarten. Die in Bonn und München tätigen Untersuchungsausschüsse haben zahlreiche Zeugen und Betroffene einvernommen. Es kann nicht die Aufgabe der Staatsanwaltschaft sein, neben diesen Untersuchungsausschüssen, die nach der Verfassung geboten sind, den zugrundeliegenden Sachverhalt wahrheitsgemäß aufzuklären, eigene Ermittlungen anzustellen, wenn nicht erkennbar ist, welchen weiteren Erkenntnisgewinn diese eigenen Ermittlungen bringen können."

Damit ist klar: Das Ermittlungsverfahren wurde nicht ernsthaft vorangetrieben. Die Verweigerung der Aktenvorlage mit der Begründung, es handle sich um ein anhängiges Verfahren, war deshalb nicht gerechtfertigt, da Ermittlungshandlungen nicht hätten gefährdet werden können.

Der Bayerische Landtag sollte aber schon aus grundsätzlichen Erwägungen nicht akzeptieren, daß die Staatsregierung sich weigert, Untersuchungausschüssen Akten nicht abgeschlossener Ermittlungsverfahren entgegen der in Art. 25 der Bayerischen Verfassung normierten Vorlagepflicht nicht zu übersenden. Auch bei früheren Untersuchungsausschüssen im Bayerischen Landtag sind von Staatsanwaltschaften den Untersuchungsausschüssen Duplikate von Akten aus laufenden Ermittlungsverfahren zur Verfügung gestellt worden. (z.B. beim sog. „Schalck"-Untersuchungsausschuß die Akten der Staatsanwaltschaft Berlin zu Strafverfahren gegen Alexander Schalck-Golodkowski, Alexander Moksel und anderen).

Wenn diese Methode akzeptiert wird, hat die Justiz bzw. die Staatsregierung künftig immer die Möglichkeit, Aussagen bestimmter Zeuginnen und Zeugen vor Untersuchungsausschüssen zu verhindern, indem Ermittlungsverfahren gegen diese Personen eingeleitet werden, sich diese Personen dann auf ein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO berufen, und das Ermittlungsverfahren dann – so ist es in diesem Fall zu befürchten – nach Abschluß des Untersuchungsauschusses ohne weitere Ermittlungsschritte eingestellt wird.

II Allgemeine Gefahren durch Nuklearkriminalität

In den Jahren 1990 bis 1994 hat es eine Vielzahl von Schmuggelfällen mit nuklearem Material gegeben, bis zum Münchner Plutoniumfall, waren dabei allerdings niemals nennenswerte Mengen an waffenfähigem Material angeboten worden. Wie die sachverständige Zeugin Schaper vor dem Untersuchungsausschuß ausgeführt hat, hat es in der Folge des Zusammenbruchs der Sowjetunion eine Reihe von Leuten gegeben, die versucht haben, aus allem Geld zu machen, „was irgendwie einen Geigerzähler zum ticken bringt". Außerdem hat es nach Frau Schapers sachverständiger Aussage bereits Diebstähle von waffenfähigem hochangereichetem Uran in Rußland und in Kasachstan gegeben. Dementsprechend wäre es nach Auffassung der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN wichtig, dieses in Rußland befindliche Nuklearmaterial möglichst bald abzureichern und damit für den Waffenbau untauglich zu machen. Das erfordert aber, daß nicht damit begonnen wird, mit diesem Material offiziellen Handel zu betreiben. Und das wiederum erfordert, daß dieses Material auch nicht für die Versorgung des Forschungsreaktors FRM-2 herangezogen wird. (siehe dazu auch die Ausführungen im Punkt „Formalia" dieses Minderheitenberichts).

Der Sachverständige Dr. Liebert hat dem Untersuchungsausschuß berichtet, daß ein weiteres Problem die Spaltstoffbuchführung darstellt, weil eine genaue Angabe der Nuklearmaterialmenge in abgebrannten Brennelementen nicht möglich ist. Abweichungen vom Sollwert einer ausgeglichenen Bilanz, die in jeder kerntechnischen Anlage vorhanden sind, lassen letztendlich eine „Abzweigung von Material" – bei ansonsten unzureichender Überwachung – niemals generell ausschließen. Auf diesen Punkt weist erfreulicherweise auch die Ausschußmehrheit in ihrem Bericht hin. Dann muß sie aber auch bereit sein, die Konsequenzen aus dieser Erkenntnis zu ziehen. Wie aus weiteren Veröffentlichungen von Dr. Liebert bekannt ist, sind nämlich damit in erster Linie die großen Wiederaufarbeitungsanlagen in La Hague/Frankreich und Sellafield/England angesprochen. Dort wird das Nuklearmaterial aus abgebrannten Brennelementen abgetrennt, das buchmäßig zunächst nicht genau erfaßt werden kann. Das Risiko einer Abzweigung ergibt sich deshalb ganz besonders aus der Wiederaufarbeitung. Denn dort ist eine vollständige Erfassung nicht möglich. Aber dort wird das Plutonium in eine chemische und physikalische Form gebracht, die auch für Abzweigungen leicht handhabbar ist. Um einen wirksamen Beitrag Bayerns zur Reduktion der Proliferationsrisiken zu leisten wäre es deshalb erforderlich, daß Brennelemente aus bayerischen Atomkraftwerken nicht mehr wiederaufgearbeitet werden. Die Möglichkeiten dafür zu sorgen hätte der Bayerische Staatsminister für Landesentwicklung und Umweltfragen. Er müßte nur in Zukunft eine Verbringung von abgebrannten Brennelementen ins Ausland als Nachweis der Entsorgungsvorsorge für bayerische Atomkraftwerke nicht mehr anerkennen.

Ebenso sollte auf die Verwendung von hochangereichertem Uran als Reaktorbrennstoff in Bayern verzichtet werden.

(Die näheren Ausführungen dazu finden sich im Abschnitt I. Formalia, da die Ausschußmehrheit entsprechende Fragen der Abgeordneten Sturm an die Sachverständigen Schaper und Dr. Liebert nicht zugelassen hat. Dort ist erläutert welche Relevanz die Fragen für diesen Komplex des Untersuchungsauftrags gehabt hätten.)

Bei allen Fällen von Nuklearkriminalität, die in Deutschland in den Jahren 1990 bis 1994 aufgetreten sind, hat es nie einen Fall gegeben, in dem ein echter Aufkäufer von Nuklearmaterial ermittelt werden konnte. Die Täter sind in allen Fällen an Scheinaufkäufer der Polizei bzw. der Geheimdienste geraten. Richtig ist zwar, daß z.B. im Fall Tengen die Ware ohne zutun eines Scheinaufkäufers nach Deutschland verbracht worden ist. Aber echte Käufer gab es auch in diesem Fall nicht. Es stellt sich deshalb schon die Frage, ob es einen von Scheinaufkäufern der Polizei und der Geheimdienste unabhängigen Nachfragemarkt für Nuklearware gibt. Im Bericht der Bundesregierung an den Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages ist jedenfalls ausgeführt, daß dem Bundeskriminalamt bis heute keine Erkenntnisse über das Vorhandensein eines Nachfragemarktes vorliegen.

Auch der Bericht der Ausschußmehrheit kommt im Abschnitt 3.24 zu dem Ergebnis, daß im Münchner Plutoni-

umfall „die Auswertung aller vorhandenen Beweismittel, insbesondere der Telefonüberwachung und der technischen Maßnahmen (...) keine konkretisierbaren Erkenntnisse über weitere Kaufinteressenten in München" ergeben hat, daß es also dort außer dem Bayerischen LKA keine echten Kaufinteressenten gegeben hat.

Nachfrager für solche Ware dürften denn auch – den Aussagen der Sachverständigen Schaper und Dr. Liebert zufolge – eher im Bereich von staatlichen Stellen von Schwellenländern wie Irak, Pakistan, Nord-Korea zu suchen sein, als im „einfachen" kriminellen Bereich. Es ist deshalb eher unwahrscheinlich, daß Aufkäufer, nach Europa kommen.

III Der Münchner Plutoniumfall

1. Sachverhalt und Zeitlicher Ablauf

Der Münchner Plutoniumschmuggel vom 10. August 1994 ist nach dem übereinstimmenden Ergebnis der Beweisaufnahme und der Feststellungen der 9. Kammer des Landgerichts München I von V-Leuten in Madrid angestoßen worden.

Die V-Leute

- Rafael Ferreras Fernandez (V-Mann des BND)
- Roberto (V-Mann sowohl BND als auch BKA) sowie
- Fernandez Martin (angeblich auch V-Mann der spanischen Polizei, dessen V-Mann-Führer „Rafa" gewesen sein soll, zu der Zeit als er noch aktiver Polizist bei der spanischen Guardia Civil war.)

haben zwei Treffen im Novotel in Madrid organisiert am 31. Mai 1994 und am 9. Juni 1994. Schon vorher hatte „Roberto" gegenüber der Madrider BND-Mitarbeiterin Frau Janko erklärt, er könne Plutonium besorgen.

An den Gesprächen im Madrider Novotel hatten als mögliche Lieferanten bzw. als Vermittler Javier Bengoechea und Manolo Lopez teilgenommen. Angeblich ist es zunächst um die Lieferung von Osmium gegangen. Später habe „Roberto" im Verlauf des Treffens erklärt, seine Hinterleute seien nur an Plutonium interessiert.

Über Manolo Lopez soll dann der Kontakt zu Julio Eguio Oroz hergestellt worden sein, der öfters als Bauunternehmer in Rußland und der Ukraine tätig ist. Oroz wurde nach seinen Angaben von Manolo Lopez bedrängt, zu schauen, ob er Plutonium in Rußland auftreiben könne. In der Botschaft von Nicaragua in Moskau habe er dann den Justitiano Torres kennengelernt. Den habe er auf Plutonium angesprochen. Dieser habe ihm aber kein Plutonium anbieten können. Torres gab dann an wenige Tage nach diesem Gespräch einen Anruf erhalten zu haben, von einem Konstantin, der ihm (Torres) am Telefon gesagt habe, er hätte gehört, daß Torres Plutonium suche. Er (Konstantin) könne ihm welches anbieten. Sie sollten sich treffen.
Etwa zur gleichen Zeit – Anfang Juli 1994 – hat in München ein Gespräch zwischen Vertretern des Bundesnachrichtendienstes und des Bayerischen Landeskriminalamts stattgefunden, an dem auch der V-Mann des BND „Rafa" und seine V-Mann-Führerin Sybilla Janko teilgenommen haben. Bei diesem Gespräch ist es um Kokain-Schmuggel gegangen. „Rafa" habe angesprochen, er habe auch Kontakte zu Leuten, die Plutonium anbieten. Von Seiten des LKA und des Bundesnachrichtendienstes sei ihm aber bedeutet worden, er solle sich nicht weiter um den Plutonium-Fall kümmern, da weder die Täter noch die Ware in Deutschland seien.

Kurz danach, muß wohl Fernandez Martin sich bei dem in der Ukraine befindlichen Oroz gemeldet haben, und darauf gedrängt haben, daß Oroz mit der Ware nach München kommt. Fernandez Martin, Rafa und Bengoechea wollten sich in München mit ihm treffen. Das hat – so die Angaben der Beteiligten – Oroz dem Torres mitgeteilt. Sie hätten sich dann in Moskau getroffen und seien mit dem Zug nach München gereist.

Zur gleichen Zeit etwa – ebenfalls um den 10. Juli 1994 herum, muß sich wiederum „Rafa" an seine V-Mann-Führerin Janko gewendet haben und mitgeteilt haben, der Plutonium-Fall werde akut, die Täter befänden sich mit der Ware auf dem Weg nach München.

Zur Glaubhaftmachung telefonierte „Rafa" in Anwesenheit von Frau Janko mit Fernandez Martin. Das Telefongespräch wurde auf Band aufgezeichnet. In diesem Telefongespräch bestätigte Fernandez Martin dem Rafa, daß Täter mit einer Plutoniumprobe auf dem Weg nach München seien, um Käufer für ihre Ware zu finden.

Die Auswertung des Tonbandgesprächs wiederum veranlaßte die Madrider Dienststelle des BND, sich an die BND-Zentrale in Pullach zu wenden. Von dort aus wurde das Bayerische Landeskriminalamt verständigt.

In München wurde dann beschlossen den Fall aufzugreifen. Der Polizeibeamte Walter Boeden solle als noeP bzw. als Verdeckter Ermittler an die Täter herantreten und als Scheinaufkäufer tätig werden.

Der V-Mann des BND, „Rafa" solle weiterhin auch für das LKA tätig sein, der BND solle außerdem um die Stellung eines Übersetzers gebeten werden.

Am 25. Juli kam es dann zum ersten Treffen des Scheinaufkäufers mit den Anbietern.

Torres ist am 27.7.94 dann nach Moskau geflogen und am 6.8.94 zurückgekehrt. Er hatte aber kein Plutonium mitgebracht sondern nur 200 Gramm Lithium - 6. Torres erklärte nach seiner Rückkehr am 6.8. gegenüber dem Scheinaufkäufer des LKA, er benötige zunächst 200.000 US-$ als Bezahlung für die Probe. Obwohl sich Boeden

weigerte, eine Vorauszahlung zu leisten, erklärte Torres am abend des 7.8., er werde dann trotzdem am nächsten Tag nach Moskau fliegen und am 10. oder 11. mit wenigstens 500 Gramm zurückkommen.

Torres flog schließlich auch am 8. August 1994 nach Moskau und kehrte von dort am 10. August 1994 mit einer Linienmaschine der Lufthansa zurück. Er hatte ein Plutonium/Urangemisch dabei, das insgesamt 494 Gramm gewogen hat. In diesen 494 Gramm waren 363 Gramm Plutonium enthalten. Dieses wiederum bestand aus 87 % spaltbarem Plutonium. Damit handelte es sich nach den übereinstimmenden Aussagen der vom Untersuchungsausschuß angehörten Sachverständigen, um „waffenfähiges Plutonium", allerdings nicht um „Waffenplutonium" (dafür wäre ein Anteil an spaltbarem Plutonium von mindestens 93 % erforderlich gewesen.)

Noch am Flughafen wurden der einreisende Torres und der auf ihn dort wartende Oroz festgenommen. Der mit nach München angereiste Bengoechea wurde in seinem Hotelzimmer in München festgenommen. Der ebenfalls beteiligte Fernandez Martin befand sich zu diesem Zeitpunkt schon nicht mehr in München. Er war bereits Ende Juli angeblich wegen wichtiger Geschäfte mit einem Linienbus nach Paris abgereist.

Kurz nach der Festnahme am 10. August nutzte Staatsminister Beckstein am 15. August 1994 (6 Wochen vor der bayerischen Landtagswahl) die Gelegenheit, die Festnahme der Täter und die Sicherstellung des Plutoniums als besonderen Erfolg der Politik der Staatsregierung und als besonderen Erfolg der Bayerischen Polizei herauszustellen. Die Mitwirkung des BND wurde auf dieser Pressekonferenz praktisch nicht erwähnt.

Doch unmittelbar nach dieser illegalen Plutoniumeinfuhr wurde auch Kritik laut. Denn es wurde die Frage gestellt, ob die Hinnahme des illegalen Transportes in einer Linienmaschine der Lufthansa vertretbar gewesen war oder ob es nicht möglich gewesen wäre, das Plutonium bereits in Moskau sicherstellen zu lassen, so daß eine Gefährdung von Flugzeugpassagieren und Flugzeugbesatzung mit Sicherheit ausgeschlossen gewesen wäre.

Erst viel später wurde die massive Beteiligung des BND am Zustandekommen dieser Plutonium-Einfuhr bekannt. Es gab dazu eine erste Veröffentlichung im Dezember 1994 im Bulletin of the Atomic Scientist. Der Stein kam aber erst richtig ins Rollen, als der Spiegel im April 1995 die Affäre nochmals aufgriff und berichtete, daß der Plutoniumschmuggel durch V-Leute des BND in Spanien angeschoben worden sei. Dazu gab es dann Sondersitzungen im Ausschuß für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit des Landtags. Im Deutschen Bundestag in Bonn wurde ein Untersuchungsausschuß eingesetzt. Im Bayerischen Landtag forderte die Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN bereits im Mai 1995 ebenfalls eine parlamentarische Untersuchung. Der Landtag hat jedoch mit den Stimmen von CSU und SPD diese Forderung abgelehnt, so daß der Untersuchungsausschuß nicht mehr vor der Sommerpause 1995 eingesetzt werden konnte.

Die Hauptverhandlung gegen die Täter im Münchner Plutoniumfall fand von Mai bis Juli 1995 vor der 9. Kammer des Landgerichts München I statt. In seinem Urteil stellte das Gericht fest, daß es sich bei dem Plutoniumfall um eine „klassische polizeiliche Tatprovokation" gehandelt habe, die „gerade noch zulässig" gewesen sei. Die Kammer sprach von einer intensiven Tatsteuerung durch die Lockspitzel Rafa, Adrian und Walter Boeden.

Diese Feststellungen im Urteil des Landgerichts führten dann dazu, daß dann im Oktober 1995 auch im Bayerischen Landtag auf Antrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN ein Untersuchungsausschuß eingesetzt wurde, der von Januar 1996 bis Juli 1997 eine umfangreiche Beweisaufnahme zu diesen Vorgängen und zu dem gleich gelagerten „Landshuter Fall", bei dem es um illegalen Handel mit Uran ging, durchführte.

2. Der Lagerort des Plutoniums vor dem 10. August 1994:

Entscheidend für die Bewertung der Vorgänge um den Münchner Plutoniumfall ist die Frage, ob den Polizeibehörden bzw. der Staatsanwaltschaft bekannt war, daß das Plutonium, das am 10.8.1994 in einer Linienmaschine der Lufthansa von Moskau nach München transportiert wurde, sich vorher noch in Moskau befunden hat oder ob die Behörden damit rechnen mußten, daß die Ware sich bereits in Deutschland befindet. Die vom Untersuchungsausschuß vernommenen Polizeibeamten und Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft haben angegeben, sie seien davon ausgegangen, daß die Ware sich bereits im Juli in Deutschland befunden habe. Anhaltspunkte dafür seien gewesen

a) die Tatsache, daß die Täter bereits die Probe der Ware dabei gehabt haben. Diese habe sich also eindeutig schon in Bayern befunden.

b) die Tatsache, daß Torres Ende Juli innerhalb Deutschlands eine Reise nach Brandenburg unternommen habe. Da könne er ja auch mit Hinterleuten in Deutschland Kontakt gehabt haben.

Konkretere Anhaltspunkte für einen Lagerort Deutschland hat es nicht gegeben. Die Frage nach dem Lagerort spielt deshalb so eine entscheidende Rolle, weil weniger als einen Monat vor der illegalen Plutoniumeinfuhr, am 15. Juli 1994, Richtlinien des Bayerischen Innenministeriums erlassen worden sind, in denen festgelegt worden war, daß ein von der Polizei provozierter Nukleartransport durch Kriminelle zu vermeiden ist. Gefahrenabwehr, so die Richtlinie muß auch grundsätzlich Vorrang vor der Strafverfolgung haben.

Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist diese Frage auch deshalb von Bedeutung, weil davon abhängt, ob ein riskanter Transport in einer Linienmaschine – ohne Information des Flugkapitäns – vermeidbar gewesen wäre.

Außerdem spielt es eine Rolle bei der Bewertung der Frage, ob sich die Bayerischen Behörden nicht mit den Behörden in Moskau hätten in Verbindung setzen können oder müssen, um die Abzweigung des Plutoniums bereits an der Quelle zu unterbinden bzw. den unkontrollierten Transport zu verhindern.

Die Angaben der Täter, insbesondere die vorliegenden Abhörprotokolle der Lauschangriffe und der Telefonüberwachung beweisen, daß die Täter nie behauptet haben, das Plutonium sei bereits in München. Torres hat bei der Übergabe der Plutoniumprobe am Abend des 25.07.1994 in München gegenüber dem Scheinaufkäufer Walter Boeden explizit davon gesprochen, daß er mehrfach nach Moskau fliegen und das Plutonium in einzelnen Portionen nach München holen müsse. Er wollte Portionen von jeweils 200 oder 400 Gramm holen, jeweils nach dem Prinzip Ware gegen Geld, worauf Boeden ihm gesagt hat, er wolle die Ware nicht in so kleinen Portionen („200 g sind mir zuwenig"). Torres solle schauen, ob er nicht mehr Ware auf einmal holen könne („ein Kilo oder so"). Boeden hat Torres auch explizit darauf angesprochen ob er noch Material in München habe. Daraufhin hat Torres ausdrücklich erklärt, er habe nur die Probe von 3 g in München.

Auszug aus dem Abhörprotokoll vom 25.07.1994

Boeden zu Adrian: Sag ihm, wenn er noch mehr von dem Material hier hat, soll er es sich nicht unters Kopfkissen legen.
Adrian übersetzt
Torres (auf spanisch): Nein, es ist nichts hier, es ist in Moskau

Boeden und andere Polizeibeamte sagten hierzu vor dem Untersuchungsausschuß aus, man habe den Tätern bei diesen Aussagen nicht trauen können. Man hätte ja damit rechnen müssen, daß die Täter falsche Angaben machen. Wäre Boeden der kriminelle Aufkäufer gewesen, für den er sich ausgegeben hatte, hätten Torres und seine Komplizen damit rechnen müssen, daß Boeden versuchen würde, ihnen das Plutonium ohne Bezahlung mit vorgehaltener Waffe wegzunehmen. Deshalb hätten die Täter hinsichtlich des Lagerorts nicht die Wahrheit sagen können.

Von Seiten des Bundesnachrichtendienstes (BND) habe es ja auch mal geheißen, die Ware sei in München oder auf einem Münchner Friedhof vergraben. Fest steht, daß alle Hinweise, daß die Ware bereits in München sein könnte vom BND und dessen V-Mann „Rafa" gekommen waren und nicht von den Tätern selbst. Es besteht durchaus die Möglichkeit, daß die bayerischen Landesbehörden, Staatsanwaltschaft und Landeskriminalamt, hier durch den BND in die Irre geführt worden sind. (siehe Abschnitt „Rolle des BND").

Zentraler Punkt des gesamten Untersuchungsausschusses ist der sog. Edtbauer-Vermerk. Er ist vom Sachbearbeiter des Verfahrens beim LKA Bayern, Herrn Kriminaloberkommissar Harald Edtbauer unmittelbar nach einer Besprechung am 26.7.1997 gefertigt worden. Wegen seiner grundsätzlichen Bedeutung soll der Vermerk hier in voller Länge wiedergegeben werden.

„Am 26.07.94 fand bei der Staatsanwaltschaft München I eine Fallbesprechung zum aktuellen Plutonium-Angebot statt.

Teilnehmer:
Oberstaatsanwalt Meier-Staude
Staatsanwalt Herrle
Kriminaloberrat Sommer
noeP Walter Boeden
Kriminaloberkommissar Edtbauer.

Oberstaatsanwalt Meier-Staude wurde vom Unterzeichner über den aktuellen Ermittlungsstand informiert. Das heißt, daß am 25.07. abends ein Treffen zwischen dem noeP, dem Informanten, dem VP-Führer und den Tatverdächtigen stattfand. Bei diesem Treff wurde eine Probe des avisierten Materials übergeben. Seitens der Tatverdächtigen wurde gesagt, daß von diesem Material noch weitere 4,7 kg ***sich in Moskau befinden*** würden, die bei einem Kaufinteresse seitens des Kaufinteressenten ***nach Deutschland geschafft*** würden. Diese Probe wurde noch am Abend des 25.07. im Labor des LfU erstmals untersucht, dabei konnte keine eindeutige Aussage über die Zusammensetzung des Plutoniums getroffen werden. Dazu muß die Probe noch im Institut für Radiochemie in Garching abschließend untersucht werden. Dies geschieht im Laufe des 26.07.94

Mit OStA Meier-Staude wurde nun folgende Vorgehensweise vereinbart:

Für den Fall, daß die Probe dem Angebot entspricht, soll der noeP seine Kaufabsicht deutlich machen. ***Das Material soll aus Moskau über den Tatverdächtigen beschafft werden.*** Der Zugriff soll in Deutschland erfolgen, wenn die Ware übergeben wird.
Für den Fall, daß die Ware minderwertig ist, das heißt nicht dem bereits abgegebenen Angebot entspricht, aber noch von einer strafbaren Qualität ist, soll der noeP ebenfalls die Ware bestellen, allerdings zu veränderten Konditionen, das heißt zu einem erheblich niedrigeren Preis.
Für den Fall, daß die Ware absolut minderwertig ist, das heißt, daß die Ware keine strafbare Qualität aufweist, soll der noeP eine Verhandlungsposition einnehmen, daß er zwar an dieser Ware nicht interessiert ist, weil sie minderwertig ist, aber die Täter wenn möglich veranlaßt werden, nach einer Ware zu suchen, die dem bereits abgegebenen Angebot entspricht.

(Hervorhebungen wurden von der Unterzeichnerin hinzugefügt.)

In diesem Vermerk ist eindeutig mehrfach die Rede vom Lagerort Moskau. Ein Lagerort Deutschland kommt in diesem Vermerk nicht vor. Der Untersuchungsausschuß hat den Unterzeichner des Vermerks, Herrn KOK Edtbauer zu diesem Vermerk als Zeugen vernommen. Der Zeuge gab dann an, der Lagerort selbst sei bei dieser Besprechung kaum thematisiert worden, es sei überwiegend die Qualität der Ware angesprochen worden. Und es sei dabei eine Linie festgelegt worden, die bis zum Zugriff am 10.8. durchgehalten worden sei. Auf die konkrete Frage, ob denn der Vermerk die Besprechung so richtig wiedergebe, antwortete Edtbauer: „Ich habe nichts Falsches aufgeschrieben:

Auszug aus der Vernehmung des Zeugen Edtbauer am 27.02.1996:

Abg. Dr. Fleischer: Ist Ihrer richtig?

Zeuge Edtbauer: Ich habe damals nach – wie man so schön sagt – bestem Wissen und Gewissen aufgeschrieben.

Abg. Dr. Fleischer: Ich habe das so erwartet. Ich frage nur noch einmal nach, weil wenn jemand sagt, was ein Kriminalhauptkomissar schreibt, ist falsch, und den habe ich hier als Zeugen, dann frage ich ihn halt noch einmal. Ich nehme an – Sie haben es auch bestätigt – Ihrer ist richtig so niedergeschrieben.

Vorsitzender Dr. Weiß: Wobei er natürlich jetzt heute die mündliche Ergänzung gegeben hat, die möglicherweise den Vermerk ein bißchen anders erscheinen läßt als wenn man ihn abstrakt liest. Das ist schon klar.

Abg. Dr. Fleischer: Aber wir sind jetzt nicht in der Beweisbewertung, Herr Vorsitzender, sondern in der Befragung.

Vorsitzender Dr. Weiß: Es geht um einen Vorhalt an den Zeugen. Der muß ja stimmen.

Abg. Dr. Fleischer: Mein Vorhalt war relativ eindeutig. Ich habe den Herrn Zeugen gefragt, ob der Vermerk falsch ist oder richtig ist, worauf er gesagt hat –

Zeuge Edtbauer: Ja worauf bezieht sich denn das? Worauf bezieht sich falscher Vermerk?

Abg. Dr. Fleischer: Immer auf den Vermerk insgesamt, ob die Fakten, die da drin stehen richtig sind.

Zeuge Edtbauer: Also ich stehe zu dem Inhalt, wie ich es aufgeschrieben habe.

Vorsitzender Dr. Weiß: Er ging ja nur um die Frage, ob daneben noch die Erkenntnis da war, daß das Nuklearmaterial in Deutschland ist.

Abg. Dr. Fleischer: Herr Vorsitzender, es geht momentan um keinen Nebenort, sondern es geht um den Vermerk, und um sonst gar nichts. Das andere ist Beweiswürdigung, das machen wir später.

Vorsitzender Dr. Weiß: Das hat der Zeuge aber auch gesagt – das muß man schon dazu sagen –, daß —

Abg. Dr. Fleischer: Wenn ich ihn frage, Herr Vorsitzender, ob der Vermerk in der Faktenlage richtig ist —

Vorsitzender Dr. Weiß: Dann stimmt es.

Abg. Dr. Fleischer: Um das geht es jetzt mir.

Zeuge Edtbauer: Ich meine, man kann ja schließlich nicht so einen kompletten Sachverhalt auf eineinhalb Seiten zusammenfassen oder reduzieren. Man kann nicht den gesamten Sachverhalt auf diesen Vermerk reduzieren.

Abg. Dr. Fleischer: Nein Herr Edtbauer, das was drin steht, ist für mich als Vermerk Faktenlage, und um das geht es. Das was nicht drin steht, kann nicht drinstehen. Aber was drin steht, muß richtig sein. Und das war die Frage.

Zeuge Edtbauer: Ich habe nichts Falsches aufgeschrieben.

Trotz dieses Edtbauer-Vermerks haben sich die Vertreter der Bayerischen Behörden – was den Lagerort des Plutoniums betrifft – stets darauf berufen, sie seien fest davon ausgegangen, daß sich das Plutonium in Deutschland befinde. Von der Madrider Vorgeschichte sei Ihnen auch nichts bekannt gewesenen. Dies ist ein Beleg dafür, daß es Mängel in der Zusammenarbeit zwischen BKA und LKA gegeben hat. Denn es heißt in einem Fernschreiben des BKA an das LKA vom 27.07.1994:

„Wir weisen darauf hin, daß beim Bundeskriminalamt, EA 25 ein Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz gegen eine deutsch-spanische Tätergruppe geführt wird. Ein in Spanien lebender deutscher Staatsangehöriger gab den Hinweis auf 2 kg Plutonium, welches in Deutschland lagern sollte. In Madrid erfolgten Verkaufsgespräche, welche von spanischen Behörden observiert wurden. ***Im Laufe der Verhandlungen stellte sich dann heraus, daß das Plutonium noch in Rußland ist.*** Mitte Juli 1994 erhielt das Bundeskriminalamt erneut einen Hinweis aus Spanien, daß 1 kg des Materials sich bereits in Berlin befinden soll. Im Rahmen dieser Ermittlungen wurde der Name Fernandez Garcia bekannt. Diese Ermittlungen dauern noch an.

(Hervorhebung durch die Unterzeichnerin)

Im Anschluß an dieses Fernschreiben sind am 29.07.1994 dem LKA Telebilder von der in Spanien erfolgten Observation übersandt worden. Diese waren zwar von schlechter Qualität. Man hat aber von Seiten des LKA nicht nachgehalten, um bessere Telebilder zu bekommen. Hätte man das gemacht, wäre der Zusammenhang zwischen der Madrider Vorgeschichte und dem Münchner Fall leicht herzustellen gewesen. Aber insbesondere der Satz in dem Fernschreiben des BKA, wonach sich im Verlauf der Verkaufsgespräche herausgestellt habe, daß das Plutonium noch in Rußland ist, hätte das LKA veranlassen müssen, genauer der Frage nachzugehen, wo sich das Plutonium denn nun tatsächlich befunden hat.

Die Polizeibeamten Sommer und Boeden wollten bei ihrer Befragung auch nicht behaupten, der Edtbauer-Vermerk sei falsch. Sommer und Boeden gaben, zu dem Edtbauer-Vermerk befragt an, es sei bei der fraglichen Besprechung lediglich darum gegangen, dem noeP Handlungsvorgaben zu geben, was jeweils zu tun sei, wenn es sich um hochwertiges, mittelmäßiges oder minderwertiges Plutonium handelt. Die Frage, ob der Edtbauer-Vermerk denn falsch sei, wurde aber sowohl vom Zeugen Sommer als auch vom Zeugen Boeden verneint.
Lediglich der Zeuge Meier-Staude behauptete bei seiner Vernehmung, der Edtbauer-Vermerk sei falsch. Damit steht Meier-Staude im Widerspruch zu den übrigen Teilnehmern der Besprechung am 26.07.1994. Als Beleg wird von Meier-Staude ein von ihm gefertigter Vermerk über eine andere Besprechung am darauffolgenden Tag (27. Juli) angeführt, in dem alle Beteiligten davon ausgegangen seien, das Plutonium befinde sich bereits in Deutschland. Möglicherweise ist bei dieser Besprechung eine Information eingeflossen, die Liessmann von Rafa erhalten haben will, wonach Torres sehr mißtrauisch sei und befürchte, wenn er den wahren Lagerort nennen würde, würden Boeden und seine Komplizen versuchen, ihm die Ware ohne Bezahlung abzunehmen. (vgl. staatsanwaltschaftliche Vernehmung von Liessmann im Falschaussage-Verfahren). Tatsache ist aber, daß am 26. Juli bei der Besprechung ausweislich des Edtbauer-Vermerks vom Lagerort Moskau die Rede gewesen war.

Im Übrigen enthält auch der „Ablaufkalender“ des Verdeckten Ermittlers Walter Boeden mehrere Hinweise darauf, daß sich die Ware in Moskau befindet.

Dies beweist nach Auffassung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, daß das LKA und die Staatsanwaltschaft München I bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt, nämlich im Juli, noch 14 Tage vor der Plutoniumeinfuhr, davon auszugehen hatte, daß sich das Plutonium in Moskau befindet und, daß bei Fortsetzung der Aktion damit gerechnet werden muß, daß ein Transport des Plutoniums aus Moskau durch die Täter erfolgen würde.

Es waren dann auch Varianten im Gespräch, daß das Plutonium mit einem Kleinflugzeug zu einem russischen Militärflughafen in Ostdeutschland oder nach Österreich transportiert würde. Auch diese Varianten sind nicht bestritten worden. Es handelte sich aber dabei auch immer um Varianten, die einen Transport des Plutoniums aus dem Ausland nach Deutschland beinhalteten.

Ein weiterer Hinweis darauf, daß schon zu einem sehr frühen Zeitpunkt, bekannt gewesen sein muß, daß es sich um Plutonium handelt, das sich nicht in Deutschland befindet, ergibt sich aus einem Vermerk von Ministerialrat Dr. Joachim Fechner aus dem Bundesumweltministerium. Darin schreibt Herr Dr. Fechner, er habe das Bayerische Umweltministerium gebeten, auf das Bayerische Landeskriminalamt einzuwirken, keine Ware nach Deutschland zu locken. Herr Dr. Fechner hat das bei seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß am 27. Juli auch ausdrücklich bestätigt:

> **Auszug aus der Vernehmung von Dr. Fechner am 25.06.1996:**
>
> Vorsitzender Dr. Weiß: (...) Ich frage aber lieber noch einmal nach, um sicherzugehen. Das war also die erste Information – Probe sichergestellt, also gefährliches Material. Hat man dann gesagt, was man weiter machen will?
>
> Zeuge Dr. Fechner: An dem, also am 26.7. nicht. Es ist dann am 27.7.94 das heißt am darauffolgenden Tag, von Herrn Lang (Anm: Bayerisches Umweltministerium) eine Information an uns gegeben worden, daß – ich bin da ziemlich sicher, daß es von Herrn Lang war, obwohl ich keine schriftlichen Aufzeichnungen dafür habe, das ist reine Erinnerung –, weitere Aktionen in diesem Zusammenhang – denn das war ja erst eine Probe – zunächst einmal auf den Zeitpunkt der ersten Augustwoche, also 1. bis 7. August, verschoben worden sind. Ich habe dann – und das mag für Sie jetzt nicht glaubwürdig klingen – weitere Informationen bekommen; nur kann ich hier nicht die Hand dafür ins Feuer legen, daß diese mir von Herrn Lang gegeben worden sind. Herr Lang selbst hat da ja oder die Bayerische Behörde hat das ja bestritten. Die Information in der Zeitung „Frankfurter“ vom 9.6. nachzulesen: Es ist schon absehbar eine Menge von 395 Gramm Plutonium. BLKA bemüht sich darum, Mittel zu beschaffen, um weitere Teilmengen nach Deutschland zu locken. – In Klammern mehrere Staaten aus dem Ausland
>
> Das ist mir sehr genau in Erinnerung. Ich habe es mir aber nicht aufgeschrieben, und ich kann Ihnen leider auch nicht sagen, mit wem ich das Gespräch geführt habe. Ich kann nur sagen, es muß eine Behörde in Bayern oder eine Bayerische gewesen sein. Konkreter kann ich leider nicht werden. Ich möchte auch keine Spekulationen anstellen, denn aufgrund solcher Spekulationen kann ja doch irgendein anderer Kollege in ein ganz schiefes Licht geraten.

Der Untersuchungsausschuß konnte allerdings nicht klären, wer auf Bayerischer Seite der Gesprächspartner von Herrn Dr. Fechner gewesen ist. Es ist aber ein weiterer eindeutiger Beleg dafür, daß den Bayerischen Behörden zu einem verhältnismäßig frühen Zeitpunkt (nämlich im Juli 1994) bereits klar war, daß das Plutonium sehr wahrscheinlich aus dem Ausland geholt werden muß.

Die vernommenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LKA gaben übereinstimmend an, daß sie von dieser Warnung nie etwas erfahren hätten.

Selbst wenn man zugunsten der bayerischen Behörden unterstellt, daß sie am Anfang der Aktion noch davon überzeugt waren, das sich das Plutonium in Deutschland befindet, so müßte aber spätestens am 7. August klar gewesen sein, daß die Ware erst noch aus Moskau geholt werden muß. Das hat auch der Zeuge Edtbauer vor dem Untersuchungsausschuß bestätigt.

> **Auszug aus der Vernehmung Edtbauer 27.02.1996:**
>
> Abg. Dr. Fleischer: An Sie noch einmal die Frage: Ab wann war Ihnen persönlich klar, daß das Material mit hoher Wahrscheinlichkeit aus Moskau kommt, wenn es kommt?
>
> Vorsitzender Dr. Weiß: Das ist ja schon entscheidend.
>
> Abg. Dr. Fleischer: Nein, das ist nicht entscheidend, sondern das ist durchaus kausal. Die Frage ist: Bringen die etwas, aber wenn sie es bringen, ab wann war Ihnen klar, daß das dann mit hoher Wahrscheinlichkeit aus Moskau kommt?
>
> Zeuge Edtbauer: Das habe ich damals schon in München gesagt vor dem Landgericht. Das habe ich in Bonn gesagt, das sage ich jetzt noch einmal. Ab dem Zeitpunkt, dem Treffen am 07.08., wo Torres gesagt hat, er fährt zurück und holt das Material oder holt Material wurde es wahrscheinlicher bis hin zu Telefongesprächen, die am 9. abends liefen und am 10. in der früh. Da ist es wahrscheinlicher geworden.
>
> Abg. Dr. Fleischer: Aber das ist dann nicht die Frage für Sie aufgetaucht, jetzt für Sie persönlich, daß man hier abbbrechen muß und andere Behörden einschaltet.
>
> Zeuge Edtbauer: nein.

3. Zusammenarbeit mit ausländischen Stellen

Für das LKA und die Staatsanwaltschaft hat sich die Frage der Einschaltung russischer Stellen nie ernsthaft gestellt. Das Bundeskriminalamt hatte aber einen Verbindungsbeamten in Moskau, Herrn Kriminalhauptkommissar Wolfram Bieling. Der hat gegenüber dem Untersuchungsausschuß bestätigt, daß es durchaus möglich gewesen wäre, russische Behörden einzuschalten und so möglicherweise zu erreichen, daß Torres bei seinem Flug nach Moskau in Rußland observiert wird bzw. dafür zu sorgen, daß das Gepäck des Torres bereits in Rußland vor Besteigen des Flugzeugs durchsucht wird und so das Plutonium in Moskau sichergestellt wird. Dann hätte sich möglicherweise auch relativ rasch die Quelle der Abzweigung ausfindig machen lassen und damit nachhaltig auch weitere Abzweigungen aus der gleichen Anlage zu verhindern.

Wörtlich hat der Zeuge Bieling ausgesagt:

> **Zeugeneinvernahme Bieling 04.02.97:**
> Zeuge Bieling: (...) Jetzt zu der anderen Sache. Ich habe das bereits in Bonn auf Frage auch beantwortet. Ich habe in minderschwerwiegenden Sachen, wo es um Nuklearmaterial ging, Anfragen unseres Hauses an die zuständige Behörde – das ist das FSB – weitergeleitet, und aus einem konkreten Fall weiß ich definitiv, daß dort von ihnen tatsächlich Maßnahmen durchgeführt worden sind. Es sind also Festnahmen erfolgt, es sind Vernehmungen erfolgt, und es sind auch Sicherstellungen von sogenannten Pelletts erfolgt. Man hat also etwas gemacht.

Die Befürchtungen der bayerischen Behörden, weshalb sie überhaupt keinen Kontaktversuch gemacht haben, waren deshalb nicht gerechtfertigt. Hier zeigt sich erneut das Manko in der Zusammenarbeit zwischen BKA und LKA. Die Mitarbeiter des LKA wußten zum großen Teil überhaupt nichts von der Existenz des in Moskau stationierten Verbindungsbeamten des BKA. Es wäre zu erwarten gewesen, daß sich das LKA oder die Staatsanwaltschaft zumindest dort informiert hätten, über die Möglichkeit, russische Behörden einzuschalten.

Es hat jedoch kein Versuch der Kontaktaufnahme zu Herrn KHK Bieling in Moskau stattgefunden, weder direkt noch über das BKA.

4. Originäre Zuständigkeit des BKA

Nach § 5 des BKA-Gesetzes ist das Bundeskriminalamt originär zuständig für den Waffenhandel. Verstöße gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz fallen immer unter den Begriff Waffenhandel. Die Auffassung der Staatsregierung, daß das nur der Fall ist, wenn die importierten Stoffe tatsächlich zum Bau einer Atomwaffe bestimmt sind, können wir nicht teilen. Die Frage, wofür ein Stoff bestimmt ist, läßt sich in einer solchen Situation eines Plutoniumangebotes nie klären. Entscheidend ist viel mehr, daß der Stoff zum Bau einer Atomwaffe geeignet ist. Und das war bei dem Plutonium, das in München angeboten wurde eindeutig der Fall.

Durch eine intensivere Einbindung des BKA hätte aber wohl auch frühzeitig der Zusammenhang zur Madrider Vorgeschichte hergestellt werden können. Außerdem hätte der Kontakt zum BKA-Verbindungsbeamten in Moskau hergestellt werden können.

5. Die Rolle des BND

Der BND hat die bayerischen Behörden nicht vollständig über den Fall informiert. Nur vom BND bzw. seinem V-Mann Rafa kam die Information, daß Ware bereits in

München sein soll. Entweder hat Rafa auch den BND falsch informiert (Denn wäre klar gewesen, daß die Ware in Moskau liegt und nicht in München, so wäre die Aktion möglicherweise abgebrochen worden und „Rafa" hätte keine Chance mehr auf eine Prämie gehabt.) oder aber der BND hat das LKA nicht vollständig informiert.

Die Vermutung, das Plutonium könne bereits in München sein, bezieht sich nämlich nur auf BND-Informationen

- auf ein Fernschreiben der BND-Residentur Madrid vom 19.07.94
- auf Gespräche zwischen Mitarbeitern des Bayerischen LKA und des Bundesnachrichtendienstes am 19. und 20.07.1994
- auf ein angebliches Gespräch von Liessmann mit „Rafa", das dieser in Abwesenheit von Boeden geführt haben will (Zeugenaussage Kulp).

Zu berücksichtigen ist, daß LKA und Staatsanwaltschaft nur über den Filter „BND" mit den Tätern kommunizieren konnten, da sie keinen eigenen Dolmetscher hatten, waren sie auf die Vermittlung von Liessmann angewiesen. Ob der richtig übersetzt hat, kann in Zweifel gezogen werden.

Liessmann hat ja auch vom Amtsgericht München einen Strafbefehl erhalten, weil er in der Hauptverhandlung vor dem Landgericht nicht gesagt hat, daß die Täter wiederholt davon gesprochen haben, daß die Ware in Moskau liegt. Da stellt sich für uns die Frage, ob er denn – wenn er schon das Gericht nicht vollständig informiert – wenigstens das LKA vollständig informiert hat. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat da schon erhebliche Zweifel. Die Befragung des Zeugen Liessmann zu diesem Punkt erbrachte aber keine weitere Aufklärung, da der Zeuge vor dem Untersuchungsausschuß sich auf ein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO berufen hat.

Fest steht, daß für den BND das ganze mehr war als eine Amtshilfe für das LKA. Für den BND lief das ganze auch als BND-eigene Operation unter dem Decknamen „Operation Hades". Liessmann war nicht nur Übersetzer, er war V-Mann-Führer von „Rafa". Er hat während des Einsatzes nicht nur dem LKA berichtet, sondern auch dem BND. Er hat sich dazu während der Operation mit seinem Vorgesetzten Kulp im Stachus-Untergrund getroffen. Dort hat er nicht nur über den Plutoniumfall und die Täter berichtet, sondern auch über seine Erkenntnisse und Beobachtungen zur Arbeitsweise des Bayerischen LKA. Das geht über den Rahmen von „Amtshilfe" weit hinaus. Der BND hatte ständig einen Informationsvorsprung. Es muß deshalb bezweifelt werden, ob LKA und Staatsanwaltschaft tatsächlich noch Herren des Verfahrens und des Einsatzes gewesen sind. Ihnen wurde nur soviel und genau das an Information gegeben, daß sie so reagiert haben wie der BND das gewollt hat. Für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sieht es deshalb so aus, als hätten die bayerischen Behörden das Verfahren nur formal geleitet. Die Fäden im Hintergrund hat der BND gezogen. Um ein Bild zu gebrauchen: Auf der Lokomotive dieses Zuges saßen zwar das Bayerische LKA und die Staatsanwaltschaft München I. Die Weichen und die Signale für diesen Zug wurden aber in Pullach gestellt.

Ausweislich der Akten mußte Oberstaatsanwalt Meier-Staude auch zu einem frühen Zeitpunkt (am 2.8.94) Liessmann deutlich darauf hinweisen, daß er sich auf die Rolle des Übersetzers beschränken solle.

> **Vermerk von OStA Meier-Staude vom 2.8.1994**
>
> (...) Ich habe den V-Mann Führer noch einmal nachdrücklich darauf hingewiesen, daß sämtliche Aktivitäten gegenüber den Tätern vom Scheinaufkäufer wahrgenommen werden sollen. Er soll sich auf seine Übersetzerrolle zurückziehen. Er soll ebenfalls sorgfältig die Zuverlässigkeit der V-Person austesten. (...)

Dieser Vermerk beweist außerdem:

- Herrn OStA Meier-Staude war am 2.8.1994 durchaus klar, daß es sich bei „Adrian" nicht bloß um einen Übersetzer, sondern um einen V-Mann-Führer handelte.
- Auch bei OStA Meier-Staude bestanden Zweifel an der Zuverlässigkeit von „Rafa"

Auch der LKA-Präsident Hermann Ziegenaus hatte Zweifel daran, ob das LKA vom BND umfassend und richtig informiert worden ist.

> **Vernehmung LKA-Präsident Hermann Ziegenaus 20.06.1996:**
>
> Zeuge Ziegenaus: Mein Punkt, wo der ganze Sachverhalt plötzlich bei mir, ja, ich sage einmal, Verunsicherung ist falsch aber wo der Sachverhalt mir höchst unwohl wurde, das war, als ich Mitte August erfahren habe, daß es da eine Vorgeschichte in Spanien gibt.
>
> Vorsitzender Dr. Weiß: Aber das war zur Zeit – das war nach der Festnahme der Täter, ...
>
> Zeuge Ziegenaus: Das war längst nach Abschluß, nach Festnahme der Täter, ja.
>
> Vorsitzender Dr. Weiß: ,,, wo dann Ihnen deutlich wurde, daß der BND möglicherweise mehr mitgemischt hat, als man vorher gewußt hat.
>
> Zeuge Ziegenaus: Ich habe den Sachverhalt selbst nicht mehr nachträglich aufbereitet, ...
>
> Vorsitzender Dr. Weiß: Wir überprüfen das auch.
>
> Zeuge Ziegenaus: ... weil er letztlich objektiv

gleich ist. Aber für mich, ich habe damals verschiedene Sichten rückblickend auch damals gehabt. Einmal war ich der Überzeugung, die V-Leute haben uns – ich sage es einmal deutlich – falsch bedient. Dann habe ich die Meinung vertreten, der BND habe vielleicht nicht richtig gearbeitet. Kurz, das war für mich der Augenblick, wo ich den Fall außerordentlich problematisch gesehen habe und wo ich auch – das muß auch mal gesagt werden, weil ich glaube, diese Fragen stehen ja auch im Raum – erklärt habe, alle Fragen nach irgendwelchen Belohnungen werden erst einmal zurückgestellt.

Tatsache ist, daß der BND, dem über seine spanische Residentur auch Erkenntnisse über die Gespräche im Novotel in Madrid vorgelegen haben müssen, das LKA nicht informiert hat. Diese Nicht-Information hat dazu geführt, daß ein Zusammenhang mit dem vom BKA geführten Verfahren, in dem ja bereits festgestellt worden war, daß die Ware nicht in Deutschland liegt (vgl. Fernschreiben des BKA vom 27. Juli 1994) nicht hergestellt worden ist. Es läßt sich darüber spekulieren, ob von Seiten des BND vielleicht sogar gezielt vermieden werden sollte, daß ein Zusammenhang hergestellt wird.

Die Frage nach der Motivation des BND für seinen Einsatz ist besonders interessant. Da gibt es einen Hinweis in der Vernehmnung des BND Mitarbeiters mit dem Arbeitsnamen „Hochfeld“. Dort wird nämlich der Zusammenhang zwischen dem Engagement des BND in der Plutonium-Affäre und der anstehenden Behandlung des Verbrechensbekämpfungsgesetzes im Deutschen Bundestag hergestellt. Das Verbrechensbekämpfungsgesetz wurde nämlich erst nach dem Plutonium-Fall im Bundestag verabschiedet. Und vorher hatte der BND keinerlei Kompetenz im Bereich Nuklearkriminalität/Nuklearterrorismus. Der Einsatz des BND war deshalb rechtlich noch garnicht legitimiert.

Vernehmung Hochfeld 04.07.96

Abg. Dr. Fleischer: Eine abschließende Frage von mir. Zu dem Zeitpunkt als diese Operation gelaufen ist, war ja gerade der Bundesgesetzgeber daran, das Verbrechensbekämpfungsgesetz auf den Weg zu bringen, das dann aber erst nach der Operation verabschiedet wurde und durch das der BND eine neue Zuständigkeit erhalten hat bezüglich Nuklearschmuggel und auch im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit der Polizei im Falle von organisierter Kriminalität. Hat bei den Besprechungen über diesen Fall dieser Umstand eine besondere Rolle gespielt, oder war dies gar eine besondere Motivation für den BND, so selbstlos und kostenfrei dem LKA Mitarbeiter zu überlassen?

Zeuge Hochfeld: Es gab keine Besprechungen und es war kein Motivationsgrund. Ich selbst habe in einem Vermerk, der ein internes Papier war an den Abteilungsleiter I und in dem es darum ging, Finanzen für Rafa zu begründen und darzulegen, da habe ich irgendwo in einem kleinen Absatz darauf hingewiesen, ***daß das Verbrechensbekämpfungsgesetz und dessen Behandlung möglicherweise positiv befördert worden wären.*** Ich bin in Bonn danach gefragt worden, und habe dazu gesagt: Es gibt keinen detaillierten, es gibt keinen Einzelfall, keinen Anhaltspunkt, anhand dessen ich sagen könnte, daß es hier auf jemand besonders gezielt war, auf jemanden besonders gewirkt hat. Ich habe vielmehr gesagt, daß es eine neue Qualität der Bedrohung war im Zusammenhang mit Tengen, im Zusammenhang mit dem Landshuter Fall und jetzt dem Münchner Fall, daß in der Öffentlichkeit diese neuartige Bedrohung so verstanden und auch gewertet worden ist, daß man einen solchen Satz eventuell in dem Zusammenhang anbringen kann.

(Hervorhebung durch die Unterzeichnerin)

Der damalige BND-Präsident Konrad Porzner hat zwar vor dem Untersuchungsausschuß einen Zusammenhang zwischen dem BND-Einsatz im Münchner Plutonium-Fall und dem zeitgleichen Gesetzgebungsverfahren im Bundestag für das Verbrechensbekämpfungsgesetz bestritten. Tatsache ist aber, das zeigt der Hochfeld-Vermerk, daß BND-Mitarbeiter diesen Zusammenhang schon gesehen haben. Darin mag ein Motivationsgrund für die Mitarbeiter des BND gelegen haben, den Plutoniumfall voranzutreiben.

Insgesamt läßt sich zur Zusammenarbeit BND – LKA sagen:

Es hat keine klare Trennung zwischen Geheimdienst und Polizei stattgefunden. Das LKA hätte sich den V-Mann des BND überstellen lassen müssen und auf den V-Mann-Führer des BND verzichten müssen. Der BND, das LKA und die Staatsanwaltschaft hätten sich besser über die Zuverlässigkeit der V-Person „Rafa“ informieren müssen. Es wäre notwendig gewesen, daß der BND die bayerischen Behörden rechtzeitig und vollständig über die Madrider Vorgeschichte informiert. Der BND hätte nicht nur das bayerische LKA, sondern auch das Bundeskriminalamt über den Fall informieren müssen.

6. Die Rolle der V-Leute

Es scheint so, als hätten sich im Plutoniumfall die V-Leute in Madrid selbständig gemacht und den Fall von sich aus angeschoben, um eine hohe Prämie vom BND oder vom Bayerischen LKA zu kassieren. Bei Rafa ist zumindest diese Motivation in seinem Verhalten deutlich zu sehen.

Rafa lehnte es ja ab, vor dem Untersuchungsausschuß auszusagen, wenn der Untersuchungsausschuß nicht dafür sorgt, daß die ihm zustehende Prämie vollständig ausbezahlt werde.

Schon vorher hat Rafa seine Aussage bei der Staatsanwaltschaft bzw. vor dem Landgericht von einer Prämienzahlung abhängig gemacht, weshalb der BND für Rafa schon einmal 75.000,– Mark bezahlt hatte.

Der Vorgang stellt aber das gesamte Prämiensystem in Frage. Wenn V-Leute Schmuggelaktionen selbst organisieren, um dann bei der Aufdeckung die entscheidenden Tips geben und dafür eine Prämie erlangen können, müssen BND, aber auch LKA und BKA sich fragen, ob sie auch künftig noch entsprechend hohe Prämien für Informationen bezahlen wolle.

In der Tat ist es im vorliegenden Fall ja so, daß die erste Initiative von Rafa, Fernandez Martin und Roberto ausging. Nachdem Rafa am 4.7.94 in München war und dort erfahren hatte, er solle sich erst mal zurückhalten, erhielten kurz darauf Oroz und Torres in der Ukraine bzw. in Rußland die Aufforderung mit einer Probe der Ware nach München zu kommen.

Als die beiden dann in München waren, war es wiederum Rafa, der erneut den BND ansprach, daß die Täter nun in München seien und so die Aktion auslöste. Die Tatsache, daß in München keine anderen Kaufinteressenten als der Scheinaufkäufer des LKA vorhanden war, ist ein weiteres Indiz dafür, daß die Täter von Rafa, Fernandez Martin und Manolo Lopez gezielt nach München gelockt worden sind, damit hier die Festnahme erfolgen und anschließend eine Prämie ausgezahlt werden kann.

LKA, Staatsanwaltschaft und Bundesnachrichtendienst aufs Kreuz gelegt von geldgierigen V-Leuten. Dieser Eindruck drängt sich nach dem Abschluß der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses verstärkt auf.

Die Aussicht auf spektakuläre Erfolge hatten die Behörden blind und zu vertrauensselig gemacht gegenüber windigen V-Personen.

Es drängt sich auch der Eindruck auf, daß Fernandez Martin, der ja zunächst mit dem Verkäufertrio nach München gekommen war, ebenfalls zum Kreis der Drahtzieher gehörte. Welche wichtigen Geschäfte sollen das in Paris gewesen sein, die ihn veranlaßten, mit einem Linienbus (!) abzureisen trotz der Aussicht auf einen Anteil an einem 280-Millionen-Dollar-Geschäft in München.

IV Der Fall Landshut

Zum Fall Landshut gibt es aus Sicht von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN nur wenige Anmerkungen zu machen.

1. Einmal zeigt dieser Fall, daß es durchaus möglich war, mit Behörden in osteuropäischen Ländern zusammenzuarbeiten. Im Fall Landshut war es möglich, in Kooperation mit den tschechischen Behörden, die Hauptmenge der Ware (3,6 kg hochangereichertes Uran), in Prag sicherzustellen. Das wäre im Fall München auch wünschenswert gewesen.

2. Der mehrfache Auftritt von Walter Boeden auch im Fall Landshut zeigt, daß Boeden mit einer längerfristigen Legende ausgestattet war. Die Entscheidungen der Landgerichte München und Landshut, Boeden als Verdeckten Ermittler anzusehen und nicht nur als noeP waren deshalb richtig.

3. Im Fall Landshut gibt es die Parallele zum Münchner Fall, daß der Verdeckte Ermittler Walter Böden wiederholt versuchte, die Täter aufzufordern bessere, das heißt waffentaugliche Ware beizubringen. Das paßt zu der Aufforderung an die Münchner Täter: „200 Gramm sind mir zuwenig."

V Gefahren durch den Flugzeugtransport des Plutoniums

Als Sachverständiger für Strahlenschutzfragen war in die Besprechungen beim LKA auch Herr Dr. Zeising vom Bayerischen Landesamt für Umweltschutz einbezogen. Bei seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß sagte er aus, daß er keine Risiken im Flugzeugtransport gesehen habe, weil die Täter ja durch die Übergabe der 3g-Probe, die sachgerecht verpackt gewesen sei, nachgewiesen hätten, daß sie das Plutonium sachgerecht verpacken könnten und ein Eigeninteresse daran haben müßten, daß sie ausreichend vor den Folgen radioaktiver Strahlung geschützt sind. Deshalb wäre auch davon auszugehen gewesen, daß sie eine größere Menge Plutonium sachgerecht verpacken würden.

Aus Sicht der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN ist diese Aussage hanebüchen. An anderen Punkten (z.B. bei der Frage des Lagerorts) sind LKA und Staatsanwaltschaft doch auch davon ausgegangen, daß die Täter mißtrauisch sind und falsche Fährten legen.. Deshalb war durchaus damit zu rechnen, daß sie die Ware möglicherweise nicht in auffälligen Bleiverpackungen transportieren, sondern das Plutonium in weniger auffällige Gefäße umfüllen.

Einmal waren gegenüber Walter Boeden auch Schuhkartons als Verpackung erwähnt worden. Man konnte deshalb keineswegs unbedingt von einer fachkundigen Verpackung des Plutoniums ausgehen. Staatsanwaltschaft, LKA und LfU sind also ein erhebliches Risiko eingegangen.

Sie haben hinsichtlich der Gefährdung von Flugpassagieren und des Flugpersonals auf die Fachkunde, die Sorgfalt und die Zuverlässigkeit von Verbrechern vertraut. Das ist schon bemerkenswert. Denn an anderer Stelle haben Polizei und Staatsanwalt ausgeführt, man hätte sich nicht auf die Täter verlassen dürfen. Ihren Angaben, das Plutonium lagere in Moskau hätte man nicht trauen dürfen. Was die Gefährdung von Flugpassagieren und Flugpersonal betrifft, haben die Behörden in hohem Maße auf die Sorgfalt der Täter vertraut.

Gar keine Gedanken haben sich die Behörden gemacht, was passiert wäre, wenn – was ziemlich häufig vorkommt – der

Koffer beim Transport beschädigt worden wäre, wenn der Koffer gestohlen worden wäre oder wenn der Koffer versehentlich in ein falsches Flugzeug eingeladen worden wäre und Dritte den Koffer dann geöffnet hätten, ohne zu wissen, daß es sich bei dem Material um Plutonium handelt.

Im Bereich der Atomtechnik gehen Genehmigungsbehörden normalerweise davon aus, daß ein Risiko als „unvermeidbares Restrisiko" hingenommen werden muß, wenn die Eintrittswahrscheinlichkeit kleiner als „einmal in 10.000 Jahren" ist. Die Wahrscheinlichkeit dafür, daß Gepäck beschädigt, gestohlen oder fehlgeleitet wird, ist aber erheblich größer.

Auch das Risiko eines Flugzeugabsturzes ist nicht richtig eingeschätzt worden. Die IAEO gestattet zwar inzwischen in ihren Richtlinien den Flugzeug-Transport von plutoniumhaltigen MOX-Brennelementen in sog. Typ-B-Behältern. Da wird aber davon ausgegangen, daß das Plutonium in den Brennelementen in sog. Pellets vorliegt. Das sind kleine feste Tabletten, bei denen unterstellt wird, daß Sie auch bei einem Flugzeugabsturz intakt bleiben. Im vorliegenden Fall war das Plutonium aber pulverförmig. Es wäre im Falle eines Flugzeugabsturzes möglicherweise aerosolförmig über einen großen Landstrich verteilt worden und hätte zu einer erheblichen Belastung geführt. Denn das Einatmen eines Plutoniumteilchens von 1 millionstel Gramm kann bereits Krebs auslösen.

Unverantwortlich war es aus Sicht der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN den Lufthansa-Kapitän nicht zu informieren. Der ist schließlich für die Sicherheit an Bord der Maschine verantwortlich. Nicht nachvollziehbar ist die Argumentation im Mehrheitsbericht, daß eine Information der Lufthansa gleichbedeutend gewesen wäre mit einer Information der russischen Sicherheitsbehörden.

München, den 10. 12. 1997

Irene Sturm

Dokument 4

re



Ausfertigung

641

Aktenzeichen: 9 KLs 112 Js 4685/94

Rechtskräftig seit 17.7.1995
in Richtung gegen
alle 3 Angeklagten
München, den 28. Aug. 1995
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Landgerichts München I:
(Kurz), J.-Angest.

IM NAMEN DES VOLKES!

Die 9. Strafkammer des Landgerichts München I erläßt in dem Strafverfahren gegen

1. BENGOECHEA ARRATIBEL Javier, geboren am 09.03.1934 in Zumarraga/Spanien
verheiratet, selbst. Kaufmann,
spanischer Staatsangehöriger

<u>zuletzt wohnhaft:</u>
San Sebastian, Avenida Madrid 5

<u>z.Zt.:</u>
JVA München

2. OROZ EGUIA Julio, geboren am 01.07.1945 in Pamplona/Spanien, verheiratet, Bauunternehmer,
spanischer Staatsangehöriger

	<u>zuletzt wohnhaft:</u> Yrurita, Provinz Navarra/Spanien <u>z.Zt:</u> JVA München
3. TORRES BENITEZ	Justiniano, geboren am 20.10.1956 in Salazar/Kolumbien, verheiratet, Arzt, kolumbianischer Staatsangehöriger <u>zuletzt wohnhaft:</u> Bogota, Transversal 28 a, No 140/50 <u>z.Zt.:</u> JVA München

wegen Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz

in der öffentlichen Sitzung vom 17.Juli 1995 auf Grund der Hauptverhandlung vom 10.5., 12.5., 22.5., 24.5., 29.5., 2.6., 12.6., 23.6., 26.6., 30.6., 7.7., 14.7. und 17.7.1995, an der teilgenommen haben:

1. der Vorsitzende:	Vorsitzender Richter am Landgericht Alert,
2. die Beisitzer:	die Richter am Landgericht Wild, Pfaller,
3. die Schöffen:	Jutta Heim, Rudolf Schabl,
4. die Vertreter der Staatsanwaltschaft:	die Staatsanwälte als Gruppenleiter Fügmann, Antor,
5. die Verteidiger: für den Angeklagten Bengoechea Arratibel:	Rechtsanwalt Tschaidse,
für den Angeklagten Oroz Eguia:	die Rechtsanwälte Kirkitadse, Kaehler,
für den Angeklagten Torres Benitez:	Rechtsanwalt Leitner, Assessorin Bauer,
6. die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle:	Justizobersekretärin Schanko,

644

- 4 -

folgendes

Urteil:

1. Die Angeklagten sind jeweils der vorsätzlichen ungenehmigten Einfuhr von Kriegswaffen in Tateinheit mit vorsätzlicher ungenehmigter Beförderung von Kriegswaffen und mit vorsätzlicher ungenehmigter Überlassung der tatsächlichen Gewalt über Kriegswaffen an andere schuldig.

   Es werden deswegen verurteilt:

   a) der Angeklagte Bengoechea Arratibel zur Freiheitsstrafe von

      drei Jahren,

   b) der Angeklagte Oroz Eguia zur Freiheitsstrafe von

      drei Jahren und neun Monaten,

   c) der Angeklagte Torres Benitez zur Freiheitsstrafe von

      vier Jahren und zehn Monaten.

2. Das sichergestellte Uran- und Plutoniumoxidgemisch sowie das sichergestellte Lithium samt Verpackung werden zugunsten des Bundes eingezogen.

3. Die Angeklagten haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Angewendete Vorschriften für alle Angeklagten:

§§ 22 a Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4, Abs. 2, 1 Abs. 1, 2 Abs. 2, 3 Abs. 1, 2 und 3 KWKG i.V.m. Teil A, Abschn. I, Nr. 2 Kriegswaffenliste, §§ 25 Abs. 2, 52 Abs. 1 StGB.

Gründe:

(in abgekürzter Form nach § 267 Abs. 4 StPO)

I.

1. Der Angeklagte Bengoechea wuchs in einer kinderreichen Familie in einem Dorf bei San Sebastian auf. Seine Eltern betrieben eine kleine Süßwarenfabrik im nahegelegenen Bilbao.

646

- 6 -

Noch vor seinem Schulabschluß trat der Angeklagte in ein Priesterseminar der Jesuiten ein, legte dort das Abitur ab und studierte Theologie. Er schied jedoch nach wenigen Jahren aus dem Jesuitenorden wieder aus und studierte Maschinenbau. Nach dem Studienabschluß trat er zunächst in die Fabrik seines Vaters ein und gründete dann zusammen mit einem älteren Bruder eine eigene Firma, die Baukräne vertrieb.

Im Alter von 25 Jahren heiratete Bengoechea. Aus der Ehe sind vier mittlerweile erwachsene Kinder hervorgegangen.

Der Familie ging es wirtschaftlich zunächst gut. Als aber die Baukränefirma in wirtschaftliche Schwierigkeiten geriet, kam auch die Familie in finanzielle Engpässe, was aber durch familiären Zusammenhalt erträglich gehalten wurde. Nachdem die Firma schließlich zugrundegegangen war, ging der Angeklagte verschiedenen Erwerbstätigkeiten nach, die ihn auch in das europäische Ausland führten. All diese wechselnden Tätigkeiten warfen keine großen Erträge ab, so daß der Angeklagte nur mühsam seine immer noch aus dem Firmenzusammenbruch herrührenden Schulden abbauen konnte.

Der Angeklagte ist gesund, kleinere Krankheiten oder Verletzungen hat er im Laufe seines Lebens gut überstanden.

Der Angeklagte ist nicht vorbestraft.

2. Der Angeklagte Oroz wuchs in einem normalen Elternhaus in der spanischen Provinz Navarra auf. Nach der Grundschule und anschließender zweijähriger Privatschule ging er in das Baugewerbe, dem er sein weiteres Leben widmete und in dem er es zum selbständigen Unternehmer brachte, wobei er jedoch zuletzt auch in finanzielle Engpässe geriet.

   Der Angeklagte ist verheiratet und hat zwei Kinder.

   Er ist gesund.

   Er ist nicht vorbestraft.

3. Der Angeklagte Torres wuchs in ärmlichen Verhältnissen in einer abgelegenen Gegend in Kolumbien auf. Als er sechs Jahre alt wurde, zog die Familie in das Dorf, um ihm den Schulbesuch zu ermöglichen. Da sein Vater geschäftlich gescheitert war, mußte er von Kindheit an neben der Schule immer Geld verdienen. Im Alter von 14 Jahren erwuchs in ihm der Wunsch, Priester zu werden, und er trat in ein kirchliches Internat ein, das er jedoch ein Jahr vor Abschluß wieder verlassen mußte, da die Familie ihn nicht weiter finanziell unterstützen konnte. In der öffentlichen Schule legte er dann sein Abitur ab und entschloß sich, bewegt durch ein Kindheitserlebnis, Arzt und Krebsforscher zu werden. Er nahm in Bogota das Studium auf. Da er trotz harter Arbeit neben dem Studium sein Leben kaum fristen konnte, folgte er einem Stipendiumsangebot in die damalige Sowjetunion. 1985 erlangte er dort sein Arztdiplom und nahm das Facharztstudium auf. Er lebte dort mit einer russischen

Kommilitonin zusammen, die er Jahre später, 1993, auch heiratete. Im Jahre 1989 ging er wieder zurück nach Kolumbien, wo er seinen Arzttitel anerkennen ließ und als Landarzt arbeitete. Da er trotz hohem Arbeitseinsatz kaum ein Minimaleinkommen erreichen konnte, versuchte er ab 1991 sein Glück im gewerblichen Bereich, insbesondere in der Aktivierung seiner Kontakte zu russischen Wirtschaftskreisen. Er gründete zusammen mit einem anderen Gesellschafter in Moskau eine Firma, die Helikopter verkauft und verleiht, aber auch andere Militärgüter vertreibt. Im Frühjahr 1994 liefen die Geschäfte schlecht und Torres hatte finanzielle Engpässe.

Der Angeklagte Torres ist gesund.

Er ist nicht vorbestraft.

II.

Im Herbst 1993 gab es in spanischen Geschäftskreisen, die sich mit dem Handel unüblicher Waren befassen und möglicherweise auch in der Nähe der organisierten Kriminalität angesiedelt sind, Überlegungen und Bemühungen zum gewinnbringenden Handel mit Militärgütern aus dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion, darunter auch mit Nuklearmaterial. Auf der Suche nach möglichen Bezugsquellen sprach im April 1994 einer dieser Geschäftsleute, der anderweitig Verfolgte Fernandez Martin, den Angeklagten Bengoechea an ob dieser Kontakte.nach Rußland knüpfen könne, er selbst könne möglicherweise über einen

gewissen "Rafa" Kontakte zu Kaufinteressenten herstellen. Bengoechea lernte wenig später in seiner baskischen Heimat eine Person kennen, die sich ihm als "Manolo (Lopez) Souza" vorstellte und vorgab, Kontakte zu Anbieterkreisen von Militärgütern und Nuklearmaterial in Rußland zu haben.

Dieser "Manolo" hatte wenige Tage zuvor Kontakte zu dem Angeklagten Oroz in Moskau geknüpft, der sich zu dieser Zeit in Rußland und der Ukraine auf der Suche nach Bezugsquellen in anderen Geschäften aufhielt. Oroz war von "Manolo" gebeten worden, sich nach möglichen Lieferanten von Nuklearmaterial, auch Plutonium, umzusehen und hatte diese Bitte an den Angeklagten Torres weitergegeben, den er in jenen Tagen in Moskau im Zuge anderer Geschäftskontakte als Waffenhändler kennengelernt hatte. Torres hatte in Aussicht gestellt, die Verbindung zu einer Lieferquelle herzustellen.

Diese Information der möglichen Lieferquelle erreichte im Mai 1994, möglicherweise verstümmelt dahin, daß Plutonium schon in Deutschland lagere, den spanischen Vermittler Fernandez Martin, der sie seinerseits an "Rafa" weitergab. "Rafa", der in Wirklichkeit als V-Person für den Bundesnachrichtendienst (BND) arbeitete, weihte seinen alten Bekannten, den deutschen "Roberto", der als V-Person u.a. für das Bundeskriminalamt (BKA) tätig war, ein, stellte ihn als Kaufinteressenten Fernandez vor und regte ein Treffen mit der Anbieter-/Vermittlerkontaktgruppe an.

Am 31.5.1994 und 9.6.1994 kam es zu Treffen der beiden Gruppen im "Novotel" in Madrid, wobei auf der Anbieterseite der Angeklagte Bengoechea, "Manolo" und der Zeuge Santamaria teilnahmen, und auf der Aufkäuferseite "Roberto" sowie beim ersten Treffen Fernandez und beim zweiten "Rafa". Bei diesen Kaufverhandlungen bot die Lieferseite neben den verschiedensten Waffen von sich aus waffenfähiges Plutonium an, welches in Rußland abgeholt werden könne.

Unwiderlegt regte "Roberto", der als direkter Repräsentant der Aufkäuferseite auftrat, möglicherweise aber auch "Rafa", möglicherweise auch beide, jedenfalls aber ohne Weisung und Wissen der Ämter und Dienste, denen sie zuarbeiteten, an, das Plutonium nach Deutschland, genauer München, zu bringen, weil die Aufkäuferseite dort über ein Prüflabor verfüge.

Die Kaufverhandlungen stockten, weil die Aufkäuferseite zu einer Vorauszahlung nicht bereit war, möglicherweise aber auch, weil eine Plutoniumprobe nicht beigebracht worden war, darüber hinaus den Anbietern die Realisierung einer tatsächlichen Lieferung unsicher erschien.

In der Folgezeit zogen sich "Roberto" und "Manolo" aus dem Verhandlungsgeschehen zurück, "Roberto" wahrscheinlich, weil das von ihm informierte BKA einen Scheinaufkauf mit Verbringung von Plutonium nach Deutschland untersagte, "Manolo" möglicherweise, weil er keine Realisierungschancen sah. Seine Stelle als direkter Vermittler zur Anbieterseite in Moskau nahm nunmehr der Angeklagte Bengoechea ein, der schon bisher an diesen Kontakten teilgenommen hatte.

In diesem Zeitraum Mitte Juni/Anfang Juli 1994 kamen die Angeklagten Bengoechea, Oroz und Torres, teilweise mittels telefonischer Kontakte, überein, zusammen einen Plutoniumverkauf in München, der Stelle, die in Madrid als der von Aufkäuferseite gewünschte Ort einer Übergabe genannt worden war, zu versuchen. Torres war zwischenzeitlich in Moskau von einem an ihn herangetretenen "Konstantin" etwa 400 Gramm Plutonium angeboten und weitere größere Mengen in Aussicht gestellt worden. Er hatte von "Konstantin" eine Probe erhalten.

Nach Verständigung mit Fernandez und "Rafa" fuhren die Angeklagten Torres und Oroz am 9.7.1994 mit der Bahn von Moskau über Berlin nach München, wo sie am 11.7.1994 eintrafen und sich ein Zimmer im Hotel "Altano" nahmen. Sie brachten die von Torres besorgte Plutoniumprobe mit, bei der es sich um eine atomwaffenfähige Uran-Plutoniumdioxidmischung mit einem Anteil von Plutonium 239 von ca. 240 mg = 86,8 ± 1,2 % handelte.

Währenddessen bereitete sich Bengoechea vor, auch nach München zu reisen, um dort Oroz und Torres über die ebenfalls anreisenden Vermittler Fernandez und "Rafa" den Aufkäufern zuführen zu können.

Am 15.7.1994 verständigte "Rafa" den BND von dem bevorstehenden Treffen in München, der den Vorgang seinerseits am 19.7.1994 an das Bayerische Landeskriminalamt (BLKA) weitermeldete. Dies übernahm als Polizeibehörde die Ermittlungen.

Am 22.7.1994 traf "Rafa" in München ein, wo ihn ein Mitarbeiter des BND in Empfang nahm, der in der Folgezeit auf der Seite des Scheinaufkäufers des BLKA eingebunden war. Noch am selben Abend suchten Torres und Oroz "Rafa" in dessen Zimmer im Hotel "Excelsior" auf, um ihm die mitgebrachte Probe zu zeigen. "Rafa" eröffnete ihnen, daß der Kaufinteressent erst in einigen Tagen kommen könne und daß die Verkäufer, die auf rasche Abwicklung drängten, warten müßten.

Am 24.7.1994 flog der Angeklagte Bengoechea zusammen mit dem anderweitig Verfolgten Fernandez nach München, um den Fortgang des geplanten Plutoniumverkaufs aus nächster Nähe beobachten und fördern zu können.

Am 25.7.1994 kam es gegen 19.00 Uhr in einem Straßencafe vor dem Hotel "Excelsior" in der Schützenstraße in München zu einem Treffen zwischen Torres und Oroz sowie dem Scheinaufkäufer Walter Boeden, einem verdeckten Ermittler des BLKA, der zusammen mit "Rafa" und "Adrian" erschien. Das Treffen wurde vom Angeklagten Bengoechea und Fernandez aus kurzer Entfernung beoachtet.

Bei dieser Zusammenkunft legte Torres einen Zettel mit handschriftlichen Notizen vor, auf dem die Zusammensetzung der mitgeführten Plutoniumprobe stand. Beim Plutonium 239-Isotop waren dabei die Zahlen 86,74 % ± 0,2 aufgeführt. Torres gab seine Kenntnis weiter, daß es sich hierbei um atomwaffenfähiges Plutonium handeln würde. Er äußerte weiter, daß 494 Gramm Plutonium von dieser Qualität zur Verfügung stünden und er noch zusätzlich weitere 4 kg hiervon beschaffen könne.

653

- 13 -

Torres forderte die Aufkäufer auf, sich mit ihm und Oroz in das nahegelegene Hotelzimmer des "Rafa" zu begeben, damit er die Plutoniumprobe vorzeigen und gegebenenfalls übergeben könne. Nachdem Walter Boeden sein Strahlenmeßgerät aus seinem Wagen geholt und im Zimmer des "Rafa" die Probe als "strahlend" vorläufig getestet hatte, übergab Torres Walter Boeden die Probe zur Analyse in einem Labor.

Am nächsten Tag trafen sich Torres und Oroz mit "Rafa", "Adrian" und Walter Boeden gegen 15.00 Uhr in der Lobby des Hotels "Vier Jahreszeiten". Walter Boeden, der die Probe tatsächlich zwischenzeitlich hatte testen lassen, erklärte diese für akzeptabel. Er könne einem Geschäft nähertreten. Torres und Oroz stellten eine Lieferung bis zu 11 kg in Aussicht und forderten Vorauszahlung, hilfsweise zumindest Bezahlung der Probe in Höhe von 210.000,-- US-$, was Walter Boeden unter Hinweis auf sein Risiko einer nur vorgetäuschten Liefermöglichkeit ablehnte. Er fügte hinzu, daß die Bezahlung einer Probe in diesem Geschäft unüblich sei. Die anschließende Aufforderung von Torres und Oroz, in diesem Fall nach Moskau zu kommen um das Geschäft vor Ort abzuwickeln, lehnte wiederum Walter Boeden ab. Torres bat daraufhin wenigstens um Übernahme von Reise- und Übernachtungsspesen in Höhe von 7.000,00 DM, die Walter Boeden auch bezahlte. Da Torres erklärte, er müsse die Haltung der Aufkäufer seinen Hinterleuten in Moskau verdeutlichen, vertagte man sich auf den Abend.

Gegen 18.00 Uhr trafen sich Torres und Oroz wiederum mit den Aufkäufern und "Rafa" in dem Straßencafe vor dem Hotel "Excelsior". Torres äußerte sich nach erfolgter telefonischer Rücksprache mit seinen Hinterleuten optimistisch hinsichtlich einer Lieferung ohne Vorauszahlung. Er selbst müsse aber in diesem Zusammenhang nochmals nach Moskau reisen. Gleichzeitig forderte er aber von der Aufkäuferseite einen Beweis ihrer finanziellen Bonität. Daneben forderte er eine schriftliche Bestätigung ihrer Geschäftsbeziehungen. Nachdem beides versprochen wurde, bot Torres zusätzlich 2,5 kg für den Bau einer Neutronenbombe geeignetes Lithium-6 an, und zwar zum gleichen Grammpreis wie das Plutonium, nämlich 71.000,--US-$. Teilmengen dieses Lithiums seien schon im Westen gelagert. Es folgten Preisverhandlungen, worin sich beide Seiten für das Gesamtgeschäft auf einen Preis von 276 Millionen US-$ einigten. Dieses Gesamtgeschäft wurde mit Handschlag besiegelt.

Torres flog am 27.7.1994 nach Moskau, wo er sich in den folgenden Tagen bei den russischen Verkäufern um die Lieferung von Plutonium ohne Vorauszahlung bemühte. Nachdem er bereits Hoffnung geschöpft und Oroz seine Ankunft in München mit 4 kg Plutonium sowie Lithium für den 5.8.1994 avisiert hatte, zerschlug sich diese Lieferung aus ungeklärten Gründen. Torres kehrte erst am Abend des 6.8.1994 lediglich mit 210 Gramm Lithium-6 auf dem Luftwege nach München zurück. In der Zwischenzeit hatten die Scheinaufkäufer Oroz über "Rafa" Liquiditätsnachweise der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zukommen lassen, zuletzt am 2.8.1994 über 276 Millionen US-$ sowie eine Geschäftsbeziehungsbestätigung. Oroz hatte Torres in Moskau hiervon in Kenntnis gesetzt.

Am 7.8.1994 gegen 18.00 Uhr trafen sich Torres, Oroz, "Rafa" und die Aufkäuferseite wiederum vor dem Hotel "Excelsior". Torres versicherte, daß das Geschäft in Ordnung gehe, seine Hinterleute aber wenigstens eine Vorauszahlung in Höhe von 200.000,--US-$ verlangen würden. Walter Boeden lehnte eine Vorauszahlung wiederum ab, zeigte sich ungehalten über die Lieferungsverzögerung und drohte mit einem Abbruch des Geschäftes. Torres telefonierte daraufhin nochmals mit seinen Lieferanten in Moskau und erhielt eine Lieferungszusage wenigstens für ein knappes halbes Kilo Plutonium. Bei einem erneuten Treffen um 20.00 Uhr gab Torres diesen Bescheid an Walter Boeden weiter. Er erklärte, er werde am nächsten Tag erneut nach Moskau fliegen und am 10. oder 11.8.1994 500 Gramm Plutonium mitbringen. Anschließend erklärte er, daß er aus Moskau bereits eine Blechdose mit 200 Gramm zur Herstellung einer Neutronenbombe geeignetes Lithium-6 mitgebracht habe. Dieses wolle er Walter Boeden als Zeichen des Vertrauens ohne Bezahlung als Materialprobe überlassen. Die Käuferseite äußerte daraufhin, daß bei Lieferung des Plutoniums dieses einschließlich der Probe sowie das Lithium-6 bezahlt werde.

Über "Rafa" wurde das Lithium-6 am 8.8.1994 an Walter Boeden ausgehändigt.

Torres gelang es am 9.8.1994, von seinen Hinterleuten ein 560 Gramm schweres Uran-Plutoniumoxidgemisch, das einen Anteil von 363,4 Gramm Plutonium - davon 87,58 ± 0,18 % atomwaffenfähiges Plutonium 239 - sowie ein 201 Gramm schweres, mit 89,4 % Lithium-6 angereichertes Lithium zu erhalten. Er verständigte am

10.8.1994 um 5.29 Uhr Oroz telefonisch, daß "das, von dem sie dort gesprochen hätten, angekommen sei", und kündigte seine Rückkehr nach München für diesen Tag an. Diese Nachricht gab "Rafa", der sie von Oroz erhalten hatte, sogleich telefonisch an "Adrian" weiter, der unmittelbar danach das BLKA verständigte.

Am frühen Nachmittag flog Torres mit einer Lufthansamaschine von Moskau nach München - Erding, wo er um 17.45 Uhr landete. Das Plutonium und das Lithium führte er in einem Hartschalenkoffer als Fluggepäck bei sich. Während Torres und Oroz am Flughafen festgenommen wurden, erfolgte die Festnahme von Bengoechea um 18.00 Uhr im Hotel "Excelsior".

Die sich im Tatzeitraum in erheblichen finanziellen Schwierigkeiten befindlichen drei Angeklagten und der anderweitig Verfolgte Fernandez handelten bei ihrem Vorgehen im bewußten und gewollten Zusammenwirken, also als Mittäter.
Bengoechea und Oroz erwarteten für sich jeweils eine Vermittlungsprovision von etwa zwei Millionen US-$ für das gesamte Geschäftsvolumen von 276 Millionen, Torres erwartete für sich einen deutlich über dieser Provision liegenden Gewinnanteil. Alle Angeklagten handelten in dem Bewußtsein, daß die herbeigeschafften Materialien zur Herstellung von Atomwaffen geeignet sind und daß Einfuhr, Befördern und Überlassen dieser Materialien an andere in Deutschland strafbar sind.

III.

1. Die Angeklagten sind weitgehend geständig, Bengoechea macht lediglich abweichende Angaben zum Anfangsgeschehen in Madrid, Torres zu seinen inneren Vorstellungen. Bei diesen Abweichungen vom festgestellten Sachverhalt handelt es sich, von einer Ausnahme abgesehen, um widerlegte Schutzbehauptungen.

   Soweit Bengoechea sich dahin einläßt, daß der als Kaufinteressent auftretende "Roberto" als erster Plutonium ins Gespräch brachte, und zwar bei dem Treffen im "Novotel" am 31.5.1994, ist dies widerlegt. Daß damals schon seit Wochen und Monaten in den einschlägigen Kreisen in Spanien auch über den Handel mit Plutonium intensiv nachgedacht wurde, ergibt sich aus den Informationen, die "Roberto" dem BND schon im Oktober 1993 geliefert hat, aber auch aus den Bekundungen des Zeugen Santamaria, wonach von Anfang an von Plutonium die Rede gewesen sei. Richtig mag sein, daß bei dem Treffen am 31.5.1994 zunächst nur von Waffen und Osmium die Rede gewesen ist und erst "Roberto" nach einem Telefonat mit dem BKA-Verbindungsbeamten Famulla die Rede auf Plutonium gebracht hat. Angestoßen werden mußten die diversen Vermittler und Anbieter aber in diese Richtung nicht, die entsprechenden Vorstellungen und Wünsche waren bereits vorhanden.

Nicht widerlegt werden konnte aber die Einlassung des Angeklagten Bengoechea, daß die Aufkäuferseite bei den Treffen im "Novotel" oder jedenfalls im zeitlichen Zusammenhang mit diesen Treffen die Rede auf Deutschland, genauer München, als Übergabeort gebracht hat, wenngleich auch nicht festgestellt werden konnte, wer nun, ob "Rafa" oder "Roberto" oder beide, München ins Spiel gebracht haben. Beide haben dies bestritten, "Roberto" hat aber "Rafa" verdächtigt, unmittelbar nach den Treffen selbständig diese Operation mit dem Ziel München in die Wege geleitet zu haben. Er hat "Rafa" das Motiv der Prämienjägerei unterstellt; ein Motiv, das allerdings "Roberto" auch nicht fremd sein dürfte, und hat seine Verdächtigung mit dem in Frageform gekleideten Hinweis untermauert, wer denn in München sitze. Er hat damit offensichtlich den möglichen Prämienzahler gemeint, nämlich den BND.

Entscheidend für die Nichtwiderlegbarkeit war jedoch der Umstand, daß für die aus Moskau anreisenden Torres und Oroz kein anderer Grund ersichtlich war, nach München zu reisen, als der, daß ihnen von der Käuferseite dieses Ziel übermittelt worden war. Andere Kaufinteressenten als "Roberto", "Rafa" und später "Adrian" und Walter Boeden waren aber nie im Spiel. Es war auch, entgegen anfänglichen anderen Gerüchten, die sich möglicherweise aber auf einen anderen Anbieterkreis bezogen haben, kein Plutonium in Deutschland gelagert. Es spricht also viel dafür, daß der Anstoß zur Geschäftsabwicklung in Deutschland von der Scheinaufkäuferseite kam.

Demnach ist also für den Zeitabschnitt vor München von einer Provokation zur Tat auszugehen, allerdings nicht von staatlicher Seite, da die befaßten VP-Verbindungsleute von BND und BKA, die Zeugen "Sybilla Janko" und Famulla, glaubhaft versichert haben, daß sie keine entsprechende Weisung erteilt und auch nicht von einer solchen Provokation zum Übergabeort München Kenntnis erlangt haben.

Die demnach eigenmächtig erfolgte Provokation durch eine V-Person wurde aber in München zu einer klassischen polizeilichen Tatprovokation, insbesondere nach der Übergabe der Plutoniumprobe. Es gab eine intensive Tatsteuerung durch die Lockspitzel "Rafa", "Adrian" und Walter Boeden. Es wurden Bankbestätigungen vorgelegt, ein Fahrzeug beschafft, insbesondere aber auf Torres direkt eingewirkt, daß er nach seinem vergeblichen Flug nach Moskau nochmals dorthin fliegt und doch noch Plutonium herbeischafft.

Sicherlich gingen das BLKA und die Staatsanwaltschaft anfänglich auch von der Möglichkeit aus, daß das Plutonium bereits in Deutschland lagert, und ließen sich hiervon leiten. Aber aus den abgehörten Telefonaten und Gesprächen ("Lauschangriff") mußten die Behörden auch die andere Möglichkeit in Betracht ziehen, daß nämlich das später sichergestellte Plutonium aus dem Ausland nach Deutschland verbracht werden sollte. Spätestens ab dem 7.8.1994 sprach auch viel für diese Möglichkeit. An diesem Tag hat sich Torres von Walter Boeden mit dem Bemerken verabschiedet, daß er am nächsten Tag nach Moskau fliegen und am 10. oder 11.8.1994 500 Gramm Plutonium mitbringen werde. Boeden hat dies sogleich dem Zeugen Edtbau-

er, dem Sachbearbeiter des BLKA, weitergegeben. Entsprechend ging auch noch die Staatsanwaltschaft in der Anklageschrift wie selbstverständlich davon aus, daß das Plutonium aus Moskau zu holen war. Umso erstaunlicher waren dann die Bekundungen der Zeugen "Rafa" und "Adrian" hierzu. "Rafa" erklärte, daß die Scheinaufkäuferseite immer davon ausgegangen sei, daß das Plutonium in Berlin lagere und untermauerte dies auf erstaunte Nachfrage, daß man sich ja andernfalls strafbar gemacht hätte. Auch der BND-Mitarbeiter "Adrian" äußerte sich in dieser Richtung, nämlich, daß er trotz der Reisen des Torres nach Moskau bis fast zuletzt davon ausgegangen sei, daß das Plutonium in Deutschland lagere.

Das Gericht konnte diesen beiden Zeugen insoweit nicht folgen, zumal der verdeckte Ermittler Walter Boeden, dessen Erkenntnisse wegen der nicht erfolgten richterlichen Genehmigung seines Einsatzes nur beschränkt verwertet werden konnten, bei seiner Vernehmung durch den LKA-Beamten Adami unmißverständlich bekundet hat, daß Tores davon gesprochen habe, das Plutonium aus Moskau mitzubringen.

Auch insofern ist also - jedenfalls zugunsten der Angeklagten - von einer Tatprovokation im Sinne einer Bestärkung der nicht unwilligen, sondern tatbereiten Täter auszugehen. Es handelt sich bei dem Vorgehen der Ermittlungsbehörden zwar um ein intensives, aber noch zulässiges Einwirken auf den Täterwillen.

2. Die Herkunft des Uran-Plutoniumgemischs konnte nicht eindeutig geklärt werden. Der Sachverständige Dr. Koch vom Institut für Transurane hat hierzu ausgeführt, daß es jedenfalls nicht aus der Erzeugung von Plutonium für militärische Zwecke stamme und mindestens vor 15 Jahren gewonnen worden sei. Die Wiederaufarbeitung müsse wohl in einer Pilotanlage erfolgt sein. Auch auf Grund der am Ende der Hauptverhandlung erfolgten Einlassung des Angeklagten Torres läßt sich keine örtliche Zuordnung vornehmen, weil er nichts darüber hat verlauten lassen, woher seine Hinterleute das Plutonium besorgt haben, wobei offen ist, ob Torres das überhaupt weiß.

Wenn auch bei der Herstellung eine militärische Anwendung nicht beabsichtigt war, so ist das Material nach den überzeugenden Ausführungen von Dr. Koch aber als waffenfähig anzusehen. Auch aus Plutoniumoxyd dieser Qualität könne man einen nuklearen Sprengkörper herstellen. Wenn man das Plutonium aus der Mischung abtrennen und in Metall umwandeln würde, würde man 4,7 bis 6 kg eines derartigen Plutoniums zur Herstellung eines nuklearen Sprengkörpers benötigen.

Zu dem sichergestellten Lithium in metallischer Form hat Dr. Koch ausgeführt, es bestehe zu 89,4 % aus angereichertem Lithium-6. Es seien keine Anwendungen für nichtmilitärische Zwecke bekannt, die derart große Lithium-6-Mengen benötigten. Lithium-6 stelle den Grundstoff für die Verbindung Lithiumdeuterid dar, das wiederum Bestandteil einer Neutronenbombe sei.

662

- 22 -

3. Die Strafkammer ist davon überzeugt, daß die Angeklagten gewußt haben, daß es sich bei dem von ihnen angebotenen Plutonium um waffenfähiges Material handelt. Dies hat am deutlichsten Oroz eingeräumt, der angegeben hat, Torres habe bereits bei ihrem ersten Treffen mit "Rafa" am 22.7.1994 geäußert, bei dem angebotenen Plutonium handele es sich um einen Rohstoff zur Bombenherstellung. Wenn Torres in seiner über seinen Verteidiger in der Sitzung vom 7.7.1995 abgegebenen Erklärung insoweit etwas anderes vorgebracht hat, ist das als widerlegte Schutzbehauptung anzusehen. Insbesondere ist es völlig unglaubhaft, daß seine Lieferanten ihm im Gegensatz zu den tatsächlichen Gegebenheiten gesagt hätten, das Material ermögliche in seiner Beschaffenheit keinen Waffenbau.

Der Angeklagte Bengoechea hat eingeräumt, von der Strafbarkeit ihres Handelns im Zusammenhang mit Plutonium gewußt zu haben, will allerdings nicht genau gewußt haben, für welchen Zweck das Plutonium gedacht gewesen sei. Auch diese Einlassung ist durch die Beweisaufnahme widerlegt. Insbesondere der Zeuge "Roberto" hat glaubwürdig ausgesagt, daß bei den Besprechungen in Spanien, an denen Bengoechea ja beteiligt war, immer von waffenfähigem Plutonium die Rede gewesen sei. Dies ergibt sich auch aus dem Gesamtzusammenhang dieser Besprechungen, bei denen es nur um die Lieferung von Waffen, nicht von Material für medizinische oder pharmazeutische Geräte gegangen ist. Der ausgehandelte Kaufpreis für das Plutonium von 265 Millionen US-$ läßt ebenfalls einen eindeutigen Schluß auf den Verwendungszweck zu.

IV.

Nach dem festgestellten Sachverhalt waren die Angeklagten wegen jeweils in Mittäterschaft begangener vorsätzlicher ungenehmigter Einfuhr von Kriegswaffen in Tateinheit mit vorsätzlicher ungenehmigter Beförderung von Kriegswaffen und mit vorsätzlicher ungenehmigter Überlassung der tatsächlichen Gewalt über Kriegswaffen an andere gemäß §§ 22 a Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4, Abs. 2, 1 Abs. 1, 2 Abs. 2, 3 Abs. 1, 2 und 3 KWKG i.V.m. Teil A, Abschn. I, Nr. 2 Kriegswaffenliste, §§ 25 Abs. 2, 52 Abs. 1 StGB zu verurteilen.

V.

Bei allen drei Angeklagten wurde die Strafe dem Strafrahmen des § 22 a Abs. 2 KWKG entnommen, der Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren vorsieht. Es kann dahinstehen, ob bei den Angeklagten das Regelbeispiel des gewerbsmäßigen Handelns vorliegt, da die Strafkammer sich bei der vorzunehmenden Gesamtwürdigung aller Tatumstände auch ohne Vorliegen eines Regelbeispiels veranlaßt gesehen hat, die Tat bei allen Angeklagten als besonders schweren Fall zu bewerten. Hierfür waren ausschlaggebend, wobei bei der Strafrahmenprüfung die Tatprovokation nicht übersehen wurde, die unermeßliche Gefährlichkeit einer in der letzten Konsequenz möglichen Atombombe, die große Menge des eingeführten Materials und die immens hohe Gewinnerwartung auf Seiten der Angeklagten.

664

- 24 -

Bei der Strafzumessung im engeren Sinne wurden berücksichtigt:

zugunsten aller drei Angeklagten,
daß sie nicht vorbestraft sind,
daß erhebliche wirtschaftliche Schwierigkeiten in ihnen den Tatentschluß reifen ließen,
daß das Geschäft von Anfang an durch die Ermittlungsbehörden überwacht wurde und das Kriegswaffenmaterial schließlich auch sichergestellt werden konnte,
daß alle drei, wenngleich im Ausmaß variierend, ein Geständnis abgelegt haben.

Zu Lasten aller drei Angeklagten wirkte sich neben den bereits angesprochenen Strafschärfungsgesichtspunkten aus,
daß sich die Tat über einen langen Zeitraum erstreckt hat und
daß eine umfangreiche Geschäfts- und Reisetätigkeit entfaltet wurde,
daß die Täter drei Tatbestandsvarianten verwirklicht haben.

Zugunsten des Angeklagten Oroz wurde darüberhinaus berücksichtigt, daß er ein umfassendes Geständnis abgelegt und an der Aufklärung des Sachverhalts mitgewirkt hat.

Strafschärfend wurde bei dem Angeklagten Torres ferner gewertet, daß er der Haupttäter ist und den unmittelbaren Kontakt zu den Lieferanten hatte.

Unter Abwägung aller für und gegen die Angeklagten sprechenden Umstände hielt die Strafkammer folgende Strafen für schuldangemessen:

für den Angeklagten Bengoechea Arratibel:
3 Jahre Freiheitsstrafe,

für den Angeklagten Oroz Eguia:
3 Jahre und 9 Monate Freiheitsstrafe und

für den Angeklagten Torres Benitez:
4 Jahre und 10 Monate Freiheitsstrafe.

VI.

Die Einziehungsanordnung beruht auf § 24 KWKG i.V.m. § 74 a StGB, die Kostenentscheidung auf § 465 Abs. 1 StPO.

(Alert)
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Die Richter am Landgericht Wild und Pfaller sind wegen Auslandsurlaubs verhindert zu unterschreiben.

(Alert)
Vors. Richter am Landgericht

Der Gleichlaut der Austertigung mit der Urschrift wird bestätigt.
München, den 24. Aug. 1995
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Landgerichts München I

Akten mit Urschrift zur Geschäftsstelle gelangt am 21. Aug. 1995
(Kurz), J. Ang.

Dokument 5

12 JUN '96 11:40 AG MUE ABT.8 089 55974428 S.2

- B e g l a u b i g t e A b s c h r i f t -



Amtsgericht München

Geschäftsnummer: 8320 Cs 111 Js 4508/95
kr

Herrn
Rafael **FERRERAS FERNANDEZ**

Calla Alcala 457
28027 Madrid

Rechtskräftig seit
....
München,
....
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

geboren am 21.09.1953 in Toledo

S t r a f b e f e h l

Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft ergaben folgenden Sachverhalt:

Im Mai/Juli 1995 fand vor dem Landgericht München I, 9. Strafkammer, die Hauptverhandlung im Strafverfahren gegen Javier BENGOECHEA, Julio OROZ und Justiniano TORRES, Az.: 112 Js 4685/94, wegen Verbrechen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz statt.
Für die Entscheidung des Gerichts war die Vorgeschichte des schließlich im August 1994 durchgeführten Plutonium-Geschäfts und insbesondere Ihre Rolle hierbei von Bedeutung.
In Ihrer Zeugenvernehmung am 12. und 24. Mai 1995 vor der 9. Strafkammer sagten Sie hierzu als Zeuge aus:

1. Zum ersten Treffen am 31.05.1994 mit der Anbietergruppe im "Novotel" in Madrid hätte "Roberto" berichtet, daß diese Gruppe hierbei Osmium und Uran angeboten hätte. Von Plutonium habe "Roberto" nicht gesprochen.

Justizgebäude Nymphenburger Straße 16 Telefon: (089) 5597-06 Telefon-Durchwahl (089) 5597 -
80097 München Telefax: (089) 55974428 Nachtbriefkasten für fristgebundene Anträge: Strafjustizzent
Verkehrsverbindungen: U-Bahnhof/Straßenbahnhalt Stiglmaierplatz Eingang Sandstraße; Justizpalast, Haupteingang Prielmayerstr

Bei dem zweiten Treffen am 09.06.1994 habe ein MANOLO erklärt, daß er nur 12 Kilogramm Uran oder Osmium zur Verfügung habe. Bei diesem Treffen sei ebenfalls nicht von Plutonium gesprochen worden. Auch auf Vorhalt des von KK METZNER gefertigten Vermerks vom 10.06.1994 blieben Sie dabei, daß bei diesen Treffen kein Plutonium angeboten worden sei.

2. Vor Ihrer Abreise nach München am 22.07.1995 hätten Sie nicht mehr mit "Roberto" gesprochen. Ihr letztes Gespräch vor diesem Zeitpunkt sei Ende Juni/ Anfang Juli 1994 gewesen.

3. Sie seien davon ausgegangen, daß 500 Gramm Plutonium sowie die weiter angekündigten 4 Kilogramm Plutonium sich in Berlin befinden würden. Jedenfalls habe TORRES nicht geäußert, wo sich dieses Plutonium befinden würde. TORRES und OROZ hätten davon gesprochen, daß sie über die Materialien sofort verfügen könnten. Sie hätten auch gedacht, daß TORRES nur deshalb in Moskau gewesen sei, um von seinem Chef die Genehmigung zu erholen, daß er das in Deutschland gelagerte Plutonium an die Käufer veräußern dürfe.

4. Sie hätten nie eine Prämie für die Bewältigung Ihrer Arbeit im Zusammenhang mit dem Plutoniumfall erhalten, lediglich Beihilfen zum Schutz Ihrer Familie wegen mehrerer Umzüge. Neben Ihren monatlich bar ausbezahlten Vergütungen in Höhe von 200.000 Peseten hätten Sie am 12.08.1994 10.000,-- DM Verdienstausfall, im Dezember 1994 28.000,-- DM für einen Wohnsitzwechsel und am 22.05.1995 12.000,-- DM ebenfalls wegen Wohnsitzänderung erhalten. Daneben seien Ihnen auch die im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit für den BND angefallenen Spesen ersetzt worden. Ihre Vernehmungen durch die Polizei und das Gericht hätten Sie nicht von Zahlungen abhängig gemacht. Sie betrachteten es als Ihre Pflicht, dort auszusagen.

Diese Aussagen waren, wie Sie wußten, unwahr.
Tatsächlich wurde zumindest im zweiten Treffen im "Novotel" in Madrid am 09.06.1994 von Plutonium gesprochen (Aussagepunkt 1).
Kurz vor Ihrer Abreise nach München am 22.07.1994 hatten Sie "Roberto" angerufen und diesen gefragt, ob er nicht mitkommen wolle. "Roberto" hat Ihnen daraufhin abgeraten. Der Kontakt zu Plutonium sei zu gefährlich, er wolle nichts mehr mit der Sache zu tun haben. Sie hielten "Roberto" noch vor, die Sache finde doch in seinem Land statt und deshalb solle es ihn doch interessieren (Aussagepunkt 2).

-Beglaubigte Abschrift - Seite 3 -

Bereits einige Tage vor der Einfuhr des Plutoniums nach Deutschland gingen Sie davon aus, daß der anderweitig Verfolgte Justiniano TORRES das Material am 10.08.1994 mit dem Flugzeug aus Moskau bringen würde (Aussagepunkt 3).
Ihre Anhörung im Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft in München am 13. Oktober 1994 machten Sie davon abhängig, daß der BND Ihnen eine Prämie in Höhe von 75.000,-- DM auszahle, was dann auch tatsächlich erfolgte (Aussagepunkt 4).

Die 9. Strafkammer sah durch Beschluß von einer Beeidigung Ihrer Aussage ab.

Sie sind daher schuldig,

vor einem Gericht als Zeuge uneidlich falsch ausgesagt zu haben,

strafbar als

falsche uneidliche Aussage nach § 153 StGB.

Beweismittel:

Zeugen: Staatsanwalt als Gruppenleiter Werner FÜGMANN, zu laden über die Staatsanwaltschaft München I.

Sibylla JANKO, zu laden über den Bundesnachrichtendienst in Pullach.

Urkunden: Bundeszentralregisterauszug.

Stenographisches Protokoll Nr. 22 des 1. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages.

Stenographisches Protokoll Nr. 24 des 1. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages.

Wortausdruck des Filmberichts vom 21.03.1996 im ZDF-Magazin "Kennzeichen D".

-Beglaubigte Abschrift - Seite 4 -

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird gegen Sie eine Geldstrafe von **190 Tagessätzen** verhängt. Der Tagessatz wird auf 30,00 DM festgesetzt. Die Geldstrafe beträgt insgesamt 5.700,00 DM .

An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt Freiheitsstrafe. Einem Tagessatz entspricht ein Tag Freiheitsstrafe. Sie haben die Kosten des Verfahrens und Ihre notwendigen Auslagen zu tragen.

München, den 10. April 1996

Dr. Bandemer

Richter(in) am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift
München, den 10. April 1996
Amtsgericht München
Nordhausen, J.'in z. A.
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

12 JUN '96 11:42 AG MUE ABT.8 089 55974428 S.6

-Beglaubigte Abschrift - Seite 5 -

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den anliegenden Strafbefehl können Sie **innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung Einspruch einlegen. Er kann auf einzelne Beschwerdepunkte beschränkt sein. Bei rechtzeitigem Einspruch findet eine Hauptverhandlung statt, falls nicht die Staatsanwaltschaft die Klage fallen läßt oder Sie Ihren Einspruch zurücknehmen. Gegen die Entscheidung über die Verfahrenskosten und die notwendigen Auslagen können Sie, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- DM übersteigt, bei dem Amtsgericht München **binnen einer Woche** nach Zustellung des Strafbefehls schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle die **sofortige Beschwerde** einlegen.

Der Einspruch bzw. die Beschwerde können beim Amtsgericht München schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die schriftliche Erklärung muß in deutscher Sprache erfolgen.

Bei schriftlichen Erklärungen genügt es zur Fristwahrung nicht, daß die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor Ablauf der Frist bei dem Gericht eingeht.

Wichtiger Hinweis:
Nach Rechtskraft des Strafbefehls erhalten Sie eine Zahlungsaufforderung über die Geldstrafe (Geldbuße) und die Kosten des Verfahrens mit einem vorbereiteten Überweisungsvordruck, sofern sie nicht in Höhe von Geldstrafe und Kosten Sicherheit geleistet haben.

Bitte zahlen Sie erst nach Zugang der Zahlungsaufforderung und benützen Sie dabei unbedingt den vorbereiteten Überweisungsvordruck !

Dokument 6

- B e g l a u b i g t e A b s c h r i f t -



Amtsgericht München

Geschäftsnummer: 8540 Cs 111 Js 4509/95
kr

1. Untersuchungsausschuß		
Eingang 23.01.97/11:10 524/Ho	Anlg.	Az.
Vorsitzender	Sekretariat 11/23 Hey 1	Erledigung 1) MzTA 2) VzTI 3) z d A

24.1.96 9h

Herrn
Willy WEITZEL

zu laden über:
Rechtsanwalt
Dr. Ingram Lohberger
Brienner Straße 56/I

80333 München

Rechtskräftig seit
17.1.97
München, 20. Jan. 1997
Blößner
Justizangestellte
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

MATERIALIE A 68
Antwort auf Beweisbeschluß 13-160
Ziff.)

geboren am 06.12.1954 in Frankfurt/Main,
Beamter, deutscher Staatsangehöriger,
Aliasnamen: Michael BRANDON; Andreas LIESMANN

Verteidiger: Rechtsanwalt Dr. Ingram LOHBERGER
Schrankfach-Nr.: 210
Vollmacht Bl. 33

Strafbefehl

Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft ergaben folgenden Sachverhalt:

In dem Zeitraum vom 10. Mai bis 17. Juli 1995 fand vor der 9. Strafkammer des Landgerichts München I die Hauptverhandlung im Strafverfahren gegen Javier BENGOECHEA, Julio OROZ und Justitiano TORRES (Az.: 9 Kls 112 Js 4685/94) wegen Verbrechens nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz statt.
Für die Entscheidung des Gerichts war dabei von wesentlicher Bedeutung, welche Angaben die angeklagten Anbieter vor ihrer Festnahme am 10.8.1996 über den Lagerort des Plutoniums gemacht hatten.

Justizgebäude Nymphenburger Straße 16 Telefon: (089) 5597-06 Telefon-Durchwahl (089) 5597 -
80097 München Telefax: (089) 55974428 Nachtbriefkasten für fristgebundene Anträge: Strafjustizzentrum
Verkehrsverbindungen: U-Bahnhof/Straßenbahnhalt Stiglmaierplatz Eingang Sandstraße; Justizpalast, Haupteingang Prielmayerstr. 7

-Beglaubigte Abschrift - Seite 2 -

In Ihrer Vernehmung am 29.05.1995 sagten Sie hierzu als Zeuge in nichtöffentlicher Sitzung u.a. aus:

"TORRES sagte dabei, er hätte davon 494 Gramm oder 498 Gramm griffbereit zur Verfügung. 4 weitere Kilogramm (2 Kilogramm davon in Moskau und 2 Kilogramm davon in Kiew) könne er innerhalb kurzer Frist besorgen. Es erfolgte keine genaue Angabe von Torres, wo die 494 Gramm lagerten; ob in München, Berlin oder anderswo."

Ihre Angaben bezogen sich auf ein Treffen mit der Anbietergruppe am Abend des 25.07.1994 in München, Schützenstraße, im Hotel "EXCELSIOR".

Diese Aussage war, wie Ihnen bekannt war, unwahr.

Tatsächlich hatte TORRES bei dem Treffen am 25.07.1994 als er von Ihnen auf die 400 Gramm angesprochen wurde, geäußert, "die 494 Gramm" abzüglich der schon übergebenen Probe "befinden sich in Moskau" (Ausagepunkt 1).

Die 9. Strafkammer sah durch Beschluß von einer Beeidigung Ihrer Aussage ab.

<u>Sie sind daher schuldig,</u>

vor einem Gericht als Zeuge uneidlich falsch ausgesagt zu haben,

strafbar als

falsche uneidliche Aussage gemäß § 153 StGB.

-Beglaubigte Abschrift - Seite 3 -

Beweismittel:

Zeugen: Staatsanwalt als Gruppenleiter Werner FÜGMANN,
zu laden über Staatsanwaltschaft München I;
Richter am Landgericht WILD,
zu laden über Landgericht München I;
Walter BOEDEN,
zu laden über Bayer. Landeskriminalamt, SG 624;
KHK Harald EDTBAUER,
zu laden über Bayer. Landeskriminalamt, SG 624.

Urkunden: Bundeszentralregisterauszug

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird gegen Sie eine Geldstrafe von 90 **Tagessätzen** verhängt. Der Tagessatz wird auf **100,00 DM** festgesetzt. Die Geldstrafe beträgt insgesamt **9.000,00 DM** .

An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt Freiheitsstrafe. Einem Tagessatz entspricht ein Tag Freiheitsstrafe. Sie haben die Kosten des Verfahrens und Ihre notwendigen Auslagen zu tragen.

München, den 17.12.96

Rauner
Richter am Amtsgericht
Richter(in) am Amtsgericht



20. Dez. 1996

-Beglaubigte Abschrift - Seite 4 -

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den anliegenden Strafbefehl können Sie **innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung Einspruch einlegen. Er kann auf einzelne Beschwerdepunkte beschränkt sein. Bei rechtzeitigem Einspruch findet eine Hauptverhandlung statt, falls nicht die Staatsanwaltschaft die Klage fallen läßt oder Sie Ihren Einspruch zurücknehmen. Gegen die Entscheidung über die Verfahrenskosten und die notwendigen Auslagen können Sie, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- DM übersteigt, bei dem Amtsgericht München **binnen einer Woche** nach Zustellung des Strafbefehls schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle die **sofortige Beschwerde** einlegen.

Der Einspruch bzw. die Beschwerde können beim Amtsgericht München schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die schriftliche Erklärung muß in deutscher Sprache erfolgen.

Bei schriftlichen Erklärungen genügt es zur Fristwahrung nicht, daß die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor Ablauf der Frist bei dem Gericht eingeht.

Wichtiger Hinweis:
Nach Rechtskraft des Strafbefehls erhalten Sie eine Zahlungsaufforderung über die Geldstrafe (Geldbuße) und die Kosten des Verfahrens mit einem vorbereiteten Überweisungsvordruck, sofern sie nicht in Höhe von Geldstrafe und Kosten Sicherheit geleistet haben.

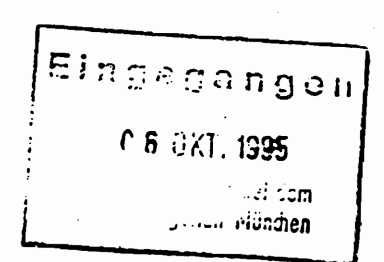
Bitte zahlen Sie erst nach Zugang der Zahlungsaufforderung und benützen Sie dabei unbedingt den vorbereiteten Überweisungsvordruck !

Zur Beglaubigung:
Der Urkundsbeamte:

Dokument 7

Der Leitende Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht München I

Geschäftsnummer: 111 Js 4508/95 u.a. München, 6. OKT. 1995
wi



An den
Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Oberlandesgericht
in München

Ermittlungsverfahren gegen RAFA und andere
wegen uneidlicher Falschaussage

hier: Ermittlungsverfahren gegen "Sybilla Janko"

Berichterstatter: Staatsanwalt als Gruppenleiter Antor
(Tel. 4830)

Zu meinem Bericht vom 21. August 1995,
dortiges Gz.: III - 696/95

Mit zwei Berichtsausfertigungen und
drei Ablichtungen eines Vermerks vom 05.10.1995
betreffend die Beschuldigte Sybilla Janko

Unter dem Geschäftszeichen 111 Js 4736/95 wurde nunmehr auch ein Ermittlungsverfahren wegen Verdacht der Falschaussage gegen die Mitarbeiterin des BND mit dem Decknamen "Sybilla Janko" eingeleitet.

Der Gegenstand des Verfahrens ergibt sich aus dem in Ablichtung beigefügten Vermerk vom 05.10.95.

Ich rege an, eine Ablichtung des Vermerks an den 1. Untersuchungsausschuß "Plutonium" des Deutschen Bundestages zu übersenden.

Justizgebäude Linprunstraße 25 Telefon: (089) 5597-07 Telefon-Durchwahl (089) 5597 - 4826
80335 München Telefax: (089) 55974131 Nachtbriefkasten für fristgebundene Anträge: Strafjustizzentrum
U-Bahnhof: Stiglmaierplatz Teletex: 898080=StAMüI Eingang Sandstraße; Justizpalast, Haupteingang Prielmayerstr. 7

- Seite 2 -

Ich werde nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens, spätestens zum 01.02.1996 wieder berichten.

Emrich

Aktenzeichen: 111 Js 4736/95 wi

I. Vermerk:

In dem Strafverfahren 112 Js 4685/94 gegen Oroz, Torres und Bengoechea vór der 9. Strafkammer des Landgerichts München I wurde am 23. und 26. Juni 1995 die BND-Mitarbeiterin mit dem Dienstnaħmen Sybilla JANKO vernommen.

Bei ihrer Zeugenvernehmung gab sie an, weder von der BND-Quelle "Roberto" noch von "Rafa" über deren Treffen mit der Anbietergruppe des Plutoniums am 31.05. und 09.06.1994 im Novotel in Madrid erfahren zu haben (Bl. 14, 17, 21 und 22). "Rafa" habe erstmals bei einem Treffen im Bayer. Landeskriminalamt am 04. Juli 1994 von seinen Kontakten zu einer Anbietergruppe für Plutonium berichtet (Bl. 16 und 23).
Von dem Treffen im Novotel am 31.05. und 09.06.1994 habe sie erstmals durch den Präsidenten des BKA im April 1995 anläßlich einer Sitzung der Parlamentarischen Kontrollkommission erfahren (Bl. 25).
Demgegenüber berichtete "Rafa" in seiner Zeugenvernehmung vor dem Landgericht München I 9. Strafkammer, schon vor dem 04. Juli 1994 in Madrid mit der Beschuldigten über die Anbietung von Plutonium gesprochen zu haben. Dabei habe er auch schriftliche Berichte übergeben (Bl. 38).
"Roberto" sagte ebenfalls vor der 9. Strafkammer des Landgerichts München I aus, er habe die Beschuldigte in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang über die beiden Treffen vom 31.05. und 09.06.1994 unterrichtet (Bl. 56).

Seite 2

In der Zeitschrift Focus, Ausgabe 39/95 vom 25.09.1995 wird unter Berufung auf eine BND interne Untersuchung ("Operation Hasenfuß") berichtet, es wäre zu einem persönlichen Treffen zwischen Rafa, der Beschuldigten und einer BKA Mitarbeiterin namens Gudrun gekommen, bei dem wohl auch über das Plutoniumgeschäft gesprochen worden sei.
Es ergibt sich daher der Verdacht, daß die Beschuldigte bei ihrer Zeugenaussage vor dem Landgericht München I insofern falsch ausgesagt hat.

München, den 05.10.1995
Staatsanwaltschaft bei
dem Landgericht München I

Antor
Staatsanwalt als Gruppenleiter

Dokument 8

Der Leitende Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht München I

Geschäftsnummer: 111 Js 4508/95 u.a. München, 21. AUG. 1995
kr

III - 696/95

Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Oberlandesgericht
in München

Ermittlungsverfahren gegen RAFA und zwei andere
wegen Falschaussage

Berichterstatter: Oberstaatsanwalt Meier-Staude
(Tel. 4832)

Zur JMBek. vom 09.12.1990 (JMBl. S. 167)

Mit zwei Berichtsausfertigungen,
drei Ablichtungen eines Vermerks vom 10.08.1995 betreffend den Beschuldigten RAFA,
drei Ablichtungen eines Vermerks vom 10.08.1995 betreffend den Beschuldigten Michael BRANDON und
drei Ablichtungen eines Vermerks vom 10.08.1995 betreffend den Beschuldigten ROBERTO

Die oben genannten Beilagen übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.
Die vorgelegten Vermerke wurden nach Abschluß des Strafverfahrens gegen TORRES u.a. (Gz.: XIII - 591/94) zur Einleitung von Ermittlungsverfahren gefertigt.
Unter dem Geschäftszeichen 111 Js 4508/95 wurde ein Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten "Rafa" eingeleitet. Unter dem Geschäftszeichen 111 Js 4509/95

Justizgebäude Linprunstraße 25 80335 München U-Bahnhof: Stiglmaierplatz
Telefon: (089) 5597-07 Telefax: (089) 55974131 Teletex: 898080=StAMuI
Telefon-Durchwahl (089) 5597 - 4826 Nachtbriefkasten für fristgebundene Anträge: Strafjustizzentrum Eingang Sandstraße; Justizpalast, Haupteingang Prielmayerstr. 7

- Seite 2 -

wurde ein Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten "Michael Brandon" eingeleitet. Ebenso wurde ein Verfahren bezüglich des Beschuldigten "Roberto" unter dem Geschäftszeichen 111 Js 4527/95 eingeleitet.
Weitere Ermittlungshandlungen werden durchgeführt, wenn das landgerichtliche Urteil gegen TORRES u.a. vorliegt.

Ich werde erneut nach Abschluß der Ermittlungsverfahren, spätestens zum 01.02.1996, berichten.

Emrich

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht München I

1
/79

Geschäftsnummer: 112 Js 4685/94 München, 10.8.1995
li

I. Vermerk:

Es besteht der Verdacht, daß die V-Person mit dem Decknamen "Roberto" bei ihrer uneidlichen Einvernahme am 30.6.1995 vor der 9. Strafkammer des Landgerichts München I in dem Verfahren 2 KLs 112 Js 4685/94 gegen Bengoechea und 2 andere wegen Verstoß gegen das KWKG in folgenden Punkten unwahre Angaben gemacht hat:

1. Das erste Treffen am 31.5.1994 im "Novotel" in Madrid sei so überraschend gewesen, daß es nicht observiert werden konnte.

2. Sowohl bei diesem Treffen als auch beim zweiten Treffen am 9.6.1995 im "Novotel" in Madrid seien jeweils 8 kg Plutonium angeboten worden.
Auch auf Vorhalt der anders lautenden Angaben des Kriminalbeamten Famulla und der BND-Mitarbeiterin Janko blieb der Zeuge dabei, daß bei diesen beiden Treffen nie die Rede von 12 kg Plutonium gewesen sei.

3. Bei dem Treffen vom 9.6.1994 sei ihm auch Osmium angeboten worden, da er diesbezüglich nicht Bescheid gewußt habe, habe er per Telefon beim BKA nachgefragt.

4. Die in dem Vermerk des Kriminalbeamten Meyer (Bl. 24 der Beiakten 112 Js 4895/94) angeführte Information hatte nichts mit dem vorliegenden Fall zu tun. Es war eine andere Sache. Er habe die darin enthaltene Information nicht von "Rafa" erhalten.

Justizgebäude Linprunstraße 25 80335 München U-Bahnhof: Stiglmaierplatz
Telefon: (089) 5597-07 Telefax: (089) 55974131 Teletex: 898080=StAMuI
Telefon-Durchwahl (089) 5597 - 4826
Nachtbriefkasten für fristgebundene Anträge: Strafjustizzentrum Eingang Sandstraße; Justizpalast, Haupteingang Prielmayerstr. 7

- Seite 2 -

2

5. Er habe weder gegenüber dem BKA noch gegenüber dem BND erwähnt, daß ein Waffenfabrikant jüdischer Abstammung im Vorfeld eine Rolle gespielt habe. Auch nach Vorhalt der Seite 3 oben der dienstlichen Erklärung des KHK Schleppi vom 2.5.1995 erklärte er, daß die betreffende Meldung nichts mit dem vorliegenden Plutonium-Fall zu tun habe. Herr Schleppi müsse da etwas durcheinander gebracht haben. Es liefen damals mehrere Operationen.

II. Herrn AL mit der Bitte um Kenntnisnahme und zur weiteren Veranlassung.

Fugmann
Staatsanwalt als Gruppenleiter

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht München I

Geschäftsnummer: 112 Js 4685/94 München, 10.08.1995
wi

I. **Vermerk:**

Es besteht der Verdacht, daß der BND-Mitarbeiter mit dem Decknamen "Michael Brandon" bei seiner uneidlichen Einvernahme am 29.05.1995 in nicht öffentlicher Sitzung vor der 9. Strafkammer des Landgerichts München I in dem Verfahren 2 KLs 112 Js 4685/94 gegen Bengoechea Javier und 2 andere wegen des Verstoßes gegen das KWKG in den folgenden Punkten unwahre Angaben gemacht hat:

1. So gab er an, daß er bis zur Rückkehr des Angeklagten Torres am 06.08.1994 von dessen erster Reise nach Moskau, der festen Meinung gewesen sei, daß die angebotenen etwa 400 Gramm Plutonium sich in Deutschland oder in der näheren Umgebung (Österreich) befinden würden.
Auch auf Vorhalt von Bl. 118/119, Bd. V d.A. 112 Js 4685/94 (Bei dem Treffen vom 26.07.94 aufgezeichnete Äußerungen insbesonder des Angeklagten Oroz) blieb der Zeuge dabei, daß er damals davon ausgegangen sei, die 400 Gramm Plutonium würden sich an den von ihm bisher in seiner Vernehmung genannten Lagerorten befinden.
Bis zum 06.08.1994 seien er und der Verdeckte Ermittler des Bayerischen Landeskriminalamts mit dem Decknamen "Walter Boeden" davon ausgegangen, daß der Angeklagte Torres in Moskau diskutieren würde, ob das Vertrauen gegeben sei, die bereits in Deutschland oder dessen näherer Umgebung befindlichen 494 Gramm Plutonium an sie zu veräußern.

2

- Seite 2 -

Bei einem weiteren Treffen am 07.08.1994 im Straßencafe vor dem Hotel "Excelsior" in München, an dem neben ihm und "Boeden" auch die Angeklagten Oroz und Torres teilgenommen haben, habe letzterer auch auf Rückfragen keine definitiven Angaben gemacht, ob er die Ware holen oder sich eine Genehmigung einholen wollte.
Auch auf Vorhalt von Bl. 18, Bd. III unten der Akten 112 Js 4685/94 (Aussage von "Boeden") erklärte der Zeuge "Michael Brandon", daß Torres am 07.08.1994 nicht davon gesprochen habe, daß er 500 Gramm Plutonium aus Moskau mitbringen werde.

2. Vor dem 10.08.1994 habe er Staatsanwalt Fügmann bei mehreren Treffen im Zusammenhang mit Einsatzbesprechungen beim Bayer. LKA gesehen.

Nach einem im September oder Oktober 1994 mit Staatsanwalt Fügmann in Pullach geführten Gespräch habe er keinen Kontakt mehr mit diesem gehabt.
Er habe keine Ablichtungen von Unterlagen, die Staatsanwalt Fügmann bei seinem betreffenden Besuch beim BND zur Einsichtnahme vorgelegt worden sind, gemacht und diese an Staatsanwalt Fügmann übergeben.

3. Er sei nach dem 10.08.1994 nicht mehr im Dienstzimmer von Oberstaatsanwalt Meier-Staude gewesen.

3

- Seite 3 -

II. Herrn AL. mit der Bitte um Kenntnisnahme und zur weiteren Veranlassung.

Fügmann
Staatsanwalt als Gruppenleiter

1/1

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht München I

Geschäftsnummer: 112 Js 4685/94
li

München, 10.8.1995

I. Vermerk:

Es besteht der Verdacht, daß die V-Person mit dem Decknamen "Rafa" bei ihrer uneidlichen Einvernahme am 12.5. und 24.5.1995 als Zeuge in nicht öffentlicher Sitzung vor der 9. Strafkammer des Landgerichts München I in dem Verfahren 2 KLs 112 Js 4685/94 gegen Bengoechea und 2 andere wegen Verstoß gegen das KWKG in folgenden Punkten die Unwahrheit gesagt hat:

1. Der Zeuge blieb auch auf Vorhalt der dienstlichen Stellungnahme der Kriminalbeamten EKHK Mayr und KOK Eckmüller vom 17.5.1995 bei seiner am 12.5.1995 gemachten Aussage, wonach er bei diesem Treffen auch nicht zumindest kurz die Sprache auf das verfahrensgegenständliche Plutonium-Geschäft gebracht habe.

2. Bei dem Treffen mit der Anbieterseite am 9.6.1994 im Hotel "Novotel" in Madrid sei von dieser kein Plutonium angeboten worden.
   Auch auf Vorhalt des von KK Metzner gefertigten Vermerks vom 10.6.1994 (Bl. 19 d.A. des Verfahrens 112 Js 4895/94) blieb der Zeuge "Rafa" bei seiner diesbezüglichen Aussage.

3. Auf Vorhalt seiner Angaben bei seiner polizeilichen Vernehmung vom 14.10.1994 (Bl. 3, Band III d.A. 112 Js 4685/94) erklärte der Zeuge "Rafa" mehrmals, daß er sich nicht die dort angeblich von ihm gemachten Angaben

Justizgebäude Linprunstraße 25 80335 München U-Bahnhof: Stiglmaierplatz
Telefon: (089) 5597-07 Telefax: (089) 55974131 Teletex: 898080=StAMüI
Telefon-Durchwahl (089) 5597 - 4826
Nachtbriefkasten für fristgebundene Anträge: Strafjustizzentrum Eingang Sandstraße; Justizpalast, Haupteingang Prielmayerstr. 7

erklären könne, wonach ihm damals von Julian (=Manolo) gesagt worden sei, dieser "Franzose" und dessen Ehefrau seien jüdischen Glaubens.

4. Die V-Person mit dem Decknamen "Roberto" habe er vor seiner Abreise am 22.7.1994 nach München nicht gesprochen. Sein letztes Gespräch vor diesem Zeitpunkt sei Ende Juni/Anfang Juli 1994 gewesen. Dabei sei es auch darum gegangen, daß er ihm erklärt habe, daß Fernandez ihn ("Roberto") für einen Spitzel halten würde.

5. Bei einem Treffen im September oder Oktober 1994 in Spanien mit "Roberto" habe dieser geäußert, daß er ("Rafa") eine gute Sache für das Land getan habe. "Roberto" sei nicht verärgert gewesen.
Er ("Rafa") habe außerdem diesem gegenüber geäußert, daß er die Sache gratis gemacht habe.

6. Auch auf mehrmaligen Vorhalt, wonach sich aus dem Inhalt von einigen der zwischen der Anbieter und Käuferseite geführten und aufgezeichneten Gespräche Hinweise darauf ergeben, daß Torres nur deshalb nach Rußland geflogen sei, um mit Plutonium zurückzukehren, blieb der Zeuge bei seinen Angaben, wonach er davon ausgegangen sei, daß etwa 500 Gramm Plutonium und die außerdem angekündigten 4 kg Plutonium sich in Berlin befinden würden.
Auch habe ihm der Angeklagte Oroz in der Nacht vom 9. auf den 10.8.1994 nicht mitgeteilt, daß Torres etwas aus Moskau mitbringen würde. Er ("Rafa") habe somit nicht gewußt, daß Torres konkret Plutonium mitbringen würde.
Er habe auch gedacht, daß Torres nur deshalb in Moskau gewesen sei, um von seinem Chef die Genehmigung zu erholen, daß er das in Deutschland gelagerte Plutonium an die Käufer veräußern dürfe. Torres habe als Grund für seine Reise nach Moskau das Führen von Gesprächen mit seinem Chef angegeben.

- Seite 3 -

Wenn er ("Rafa") gewußt hätte, daß das Material aus dem Ausland nach Deutschland gebracht werden würde, hätte er dies durch sein Verhalten provoziert gehabt und sich damit eines Deliktes schuldig gemacht.

7. Auf die Frage, welche Geldzahlungen er vom BND für seine Tätigkeit erhalten habe, erklärte er zunächst, daß dies nicht einmal die Hälfte von dem sei, was in der Ausgabe des Nachrichtenmagazins "Der Spiegel" Nr. 21 vom 22.5.1995 - nämlich 160.000,--DM - gestanden habe.
Er habe nie eine Prämie für die Bewältigung seiner Arbeit im Zusammenhang mit dem Plutonium-Fall erhalten.
Außer der ihm von Frau "Sibylla" in bar jeweils Anfang des Monats gegen Quittung auszahlten Vergütung und der Erstattung der ihm entstandenen Spesen nach Vorlage der entsprechenden Belege habe er im Dezember 1994/ Januar 1995 vom BND eine finanzielle Beihilfe für mehrere Umzüge erhalten. Er habe nämlich versteckt leben müssen. Hierbei habe es sich aber um keine Vergütung seiner Arbeit gehandelt. Vielmehr hätten diese Zahlungen dem Schutz seiner Familie und den damit entstandenen Unkosten gedient.
Auf nochmalige Nachfrage am Ende seiner Vernehmung erklärte der Zeuge, daß er neben seiner monatlich in bar ausbezahlten Vergütung in Höhe von 200.000 Peseten am 12.8.1994 10.000,--DM (Verdienstausfall), im Dezember 1994 28.000,--DM (Wohnsitzwechsel) und am 22.5.1995 12.000,--DM (ebenfalls wegen Wohnsitzänderung) erhalten habe. Daneben seien ihm auch die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den BND angefallenen Spesen ersetzt worden.
Seine Vernehmungen durch die Polizei und das Gericht habe er nicht von Zahlungen abhängig gemacht. Er betrachte es als seine Pflicht, dort auszusagen.

8. Im März 1994 sei ihm endgültig bestätigt worden, daß er in die "Aktive Reserve" der Guardia Civil gekommen sei.

- Seite 4 -

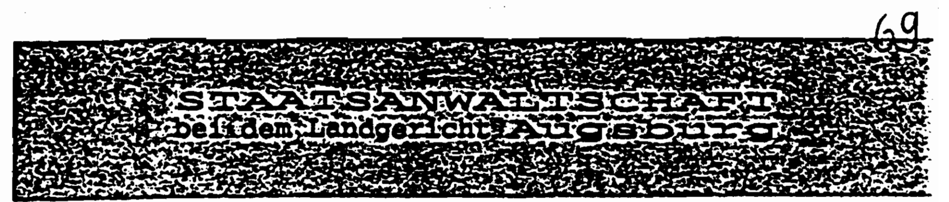
II. Herrn AL mit der Bitte um Kenntnisnahme und zur weiteren Veranlassung.

Fügmann
Staatsanwalt als Gruppenleiter

Dokument 9

69





Gz: 200 UJs 102195/94
(Bitte stets angeben)

86150 Augsburg, 14.02.95/ st.

Herren Rechtsanwälte
Wolfgang Baumann und Kollegen
Annastr. 28

97072 Würzburg

Postfachadr.:	für Briefsendungen Postfach 11 19 40 86044 Augsburg
Hausadr.:	für Pakete, Päckchen, Postgut Am Alten Einlaß 1 86150 Augsburg
Der Sachbearbeiter ist zu erreichen: Justizgebäude Am Alten Einlaß 1	
Tel.:	08 21 / 31 05 - 0 =Vermittlung 08 21 / 31 05 - 217 =Durchwahl
Telefax:	08 21 / 31 05 - 209
ÖPNV:	Haltestelle "Stadttheater"

Ermittlungsverfahren gegen namentlich unbekannte Mitarbeiter des Bayer. Landeskriminalamts
wegen Verdachts der Anstiftung zum unerlaubten Umgang mit Kernbrennstoffen

Zur Strafanzeige vom 26.08.1994, Gz.: H/k-7-and-2508plut

Bescheid:

Das Verfahren wird gem. § 170 II StPO eingestellt.

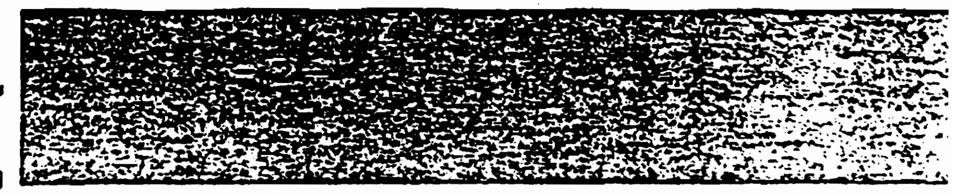
Gründe:

I.

Am 10.08.1994 wurden von einem am gleichen Tag festgenommenen kolumbianischen Staatsangehörigen auf dem Flughafen München ein 560 g wiegendes Uran-Plutoniumoxidgemisch und ein mit Lithium selbst angereichertes Lithium-Stück mit dem Ziel eingeführt, es an eine ihm nicht näher bekannte dritte Person zu veräußern. Zugleich wurden zwei weitere Tatbeteiligte, spanischer Nationalität, vorläufig festgenommen.

Dieser Vorfall und die sich hieran anschließende Presseberichterstattung in den deutschen Medien führte zu einer Strafanzeige des Vereins "internationale Ärzte für die Verhütung des Atomkriegs e. V. (IPPNW)" vom 26.08.1994, eingegangen bei den Justizbehörden in München am 31.08.1994. In dieser Strafanzeige





wurde gegen "namentlich unbekannte Mitarbeiter des Bayerischen Landeskriminalamts" der Vorwurf erhoben, sie hätten eine strafbare Anstiftung zum unerlaubten Umgang mit Kernbrennstoffen (§§ 328 Abs. 1 Nr. 2 c, 26 StGB) begangen.

Mit Verfügung vom 15.09.1994 hat der Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht München, Gz.: XIII AR 528/94 gem. § 145 GVG der Leitenden Oberstaatsanwältin bei dem Landgericht Augsburg die weitere Bearbeitung des insoweit einzuleitenden Ermittlungsverfahrens einschließlich der Wahrnehmung sämtlicher Aufgaben der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren übertragen.

II.

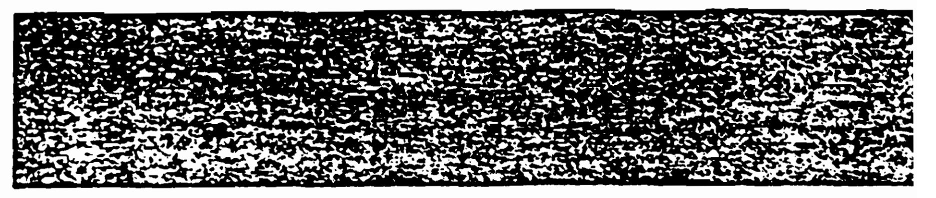
Das Verfahren war nach § 170 II StPO aus Rechtsgründen einzustellen.

1.) Gegen die drei am 10.08.94 festgenommenen Täter wurde mittlerweile Anklage zur Großen Strafkammer des Landgerichts München I wegen des gemeinschaftlichen und gewerbsmäßigen Erwerbens, Einführens, Beförderns, Verbringens und Überlassens von Kriegswaffen an andere ohne kriegswaffenrechtliche Genehmigung, strafbar gem. §§ 22 a Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4, Abs. 2, 1 Abs. 1, 2, Abs. 2, 3 Abs. 1, 2 und 3 KWKG in Verbindung mit Teil A, Abschnitt I Nr. 2 Kriegswaffenliste, § 25 Abs. 2 StGB erhoben.

Nach Auffassung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I ist eine Strafbarkeit nach § 19, 17 KWKG nicht gegeben. Bei dieser rechtlichen Würdigung folgt die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I einer in der Literatur vertretenen Auffassung, wonach das in § 17 Abs. 1 KWKG enthaltene Tatbestandsmerkmal "eigens für Atomwaffen bestimmt" nicht im Sinne einer subjektiven Zweckbestimmung zu definieren ist, sondern hierunter versteht, daß dieses Merkmal "eigens bestimmt" nur vorliege wenn die Teile, Vorrichtungen, Baugruppen oder Substanzen hierfür "eigens konstruiert (konzipiert) sind", also nach objektiven Merkmalen der Bauart nach für Atomwaffen bestimmt sind (Holthausen NJW 92, 2113 ff, a. a. Pottmeyer KWKG, Randziffer 12 zu § 1).

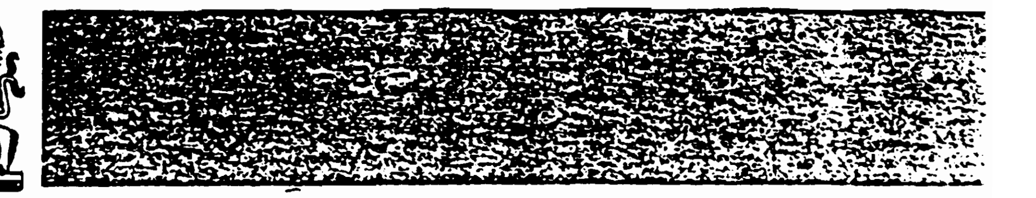
Diese vorbezeichneten Strafbestimmungen (§§ 19, 17 KWKG, bzw. § 22 a KWKG) kommen hier nicht zur Anwendung (§ 15 Abs. 2 KWKG), weil es sich bei dem Bayer. Landeskriminalamt um eine für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zuständige Behörde handelt, der kraft Gesetzes auf bestimmten Gebieten, die (u. a. im Bereich des ille-





Da wie bereits näher ausgeführt, das Atomrecht geprägt ist vom "Grundsatz der staatlichen Verwahrung (LK-Steindorf, 10. Auflage, Rdnr. 5 zu § 328 StGB), haben" die "namentlich nicht bekannten Mitarbeiter" des Bayer. Landeskriminalamts durch das von dem anzeigeerstattenden Verein gerügte Verhalten letztlich nur den Zustand herbeigeführt, der dem Gesetz entspricht, weil "herumvagabundierende" Kernbrennstoffe der unkontrollierten privaten Verfügungsmacht entzogen und in staatliche Verwahrung gebracht wurden.

Hillinger
Oberstaatsanwalt

galen Nuklearhandels) polizeiliche Verfolgung obliegt (Art. 7 Abs. 3 POG).

2.) Auf diese im Abschnitt 1. zitierten Bestimmungen stellt der anzeigeerstattende Verein auch nicht ab. Vielmehr glaubt er über § 328 Abs. 1 Nr. 2 StGB eine Strafbarkeit begründen zu können. Der insoweit geäußerten Auffassung, wird nicht beigetreten.

a.) Die insoweit zitierte Strafbestimmung wurde mittlerweile geändert. Im Hinblick auf § 2 Abs. 1 StGB ist aber weiterhin von § 328 Abs. 1 Nr. 2 StGB a. F. auszugehen. Diese Bestimmung, die eine abstrakte Gefährdung der Allgemeinheit mit Strafe bedroht, tritt in Gesetzeskonkurrenz hinter den, den gleichen Sachverhalt betreffenden Bestimmungen des Kriegswaffenkontrollgesetzes als subsidiär zurück. Eine Strafbarkeit nach § 328 StGB a. F. lebt nicht deshalb auf, weil eine Bestrafung der "namentlich nicht bekannten Mitarbeiter" des Bayer. Landeskriminalamts nach den oben zitierten einschlägigen Bestimmungen tatbestandsmäßig nicht möglich ist. Auch § 328 StGB a. F. verlangt, daß der Täter ohne die erforderliche Genehmigung handelt. Wenn aber nach dem spezielleren Gesetz ausdrücklich eine solche Genehmigung nicht erforderlich ist, kann diese fehlende Genehmigung nicht bei dem verdrängten Gesetz zur Strafbarkeit herangezogen werden.

Nach § 5 AtomG sind Kernbrennstoffe zudem staatlich zu verwahren. Soweit Polizeidienstkräfte im Rahmen ihrer Aufgaben sich in den Besitz illegal in Verkehr befindlicher Kernbrennstoffe setzen, genügen sie der Grundsatzbestimmung des § 5 AtomG.

b.) Demzufolge kommt es nicht auf die abschließende Beurteilung der Frage an, ob es am Anstiftervorsatz nur dann fehlt, wenn es der sogenannte "agent provocateur" lediglich zum Versuch kommen lassen will, oder aber ob ein solcher Anstiftervorsatz auch dann nicht gegeben ist, wenn er es bis zur Vollendung, nicht aber zur materiellen Beendigung der Haupttat kommen lassen will. Diese Rechtsfrage wäre im Anschluß an die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH StrafV 1981, 549 mit weiteren Hinweisen LK-Roxin, StGB, 11. Auflage, Rdnr. 72 zu § 26 StGB, Körner, Betäubungsmittelgesetz, 4. Auflage, Rdnr. 191 zu § 31 BtmG) dahingehend zu entscheiden, daß auch bei abstrakten Gefährdungsdelikten sich derjenige nicht strafbar macht, der durch das von ihm provozierte strafbare Verhalten des Täters letztlich den vom Gesetz gewünschten Zustand herbeiführen will.

Dokument 10

Am 7. Oktober erhielt ich eine Vorladung, in der man mir mitteilte, ich solle am 26. Oktober um 10 Uhr vor dem Untersuchungsausschuss des deutschen Senats zum Plutonium-Fall aussagen.
Ich möchte kommen und ein für alle Mal diese Angelegenheit klären, aber bevor ich vor aussage, möchte ich, dass sie mir folgende Fragen beantworten:

- Wo ist das Geld geblieben, dass ich offiziellen Stellen und den Medien zufolge erhalten haben soll, was eine Lüge ist, es sei denn jemand anderes dort hat sich damit persönlich bereichert ?

- Warum hat der BND sein Wort nicht gehalten, als er mir immer wieder versprach, meine Ehre vor dem spanischen Volk wiederherzustellen ?

- Warum haelt man sich nicht an das Abkommen zwischen mir und dem BND in München, wenn mein Leben in Gefahr ist ?

- Laut einem Artikel, der im Juli 95 in der Tageszeitung EL PAIS auf der internationalen Seite erschienen ist, behauptet die Agentin des BND namens Sibyla, dass es eine Cassettenaufnahme der deutschen Polizei gibt, auf der ich sage, dass es mich einen Scheissdreck interessiert, was den Passagieren des Flugzeugs hätte passieren können, an dessen Bord sich das Plutonium befunden haben soll.
Ich verlange, dass man mir diese Cassette zeigt, da ich fest behaupte, dass dies eine grobe Lüge ist und ein weiterer Versuch, meinen Namen in den Schmutz zu ziehen, und das, wo ich während des ganzen Unternehmens mein Leben auf`s Spiel gesetzt habe, um die Bevölkerung von München zu retten. Ausserdem kann ich bestätigen, das die Person, diese sogenannte Sibyla, in ihrer Aussage vor Gericht nichts als Lügen erzählt hat.
Des weiteren würde ich gerne wissen, woher die Presse gewisse Informationen bezieht, die nur vom BND stammen können, weil sie nicht von mir kommen. Wenn dies die der Dank der deutschen Regierung an mich für meine Bemühungen ist, die Bevölkerung Münchens vor einer Gefahr zu retten, die über ihnen in der Luft lag, dann verstehe ich jetzt die Täuschung/den Betrug seitens aller Leute, die mit mir in Kontakt standen, und ich danke ihnen dafür.

Angesichts der Angst und der drohenden Gefahr für mein Leben und angesichts der Tatsache, dass ich ohne Schutz bin, setzt mein Erscheinen vor besagtem Untersuchungsausschuss voraus, dass man mir völlige Immunität und körperliche Unversehrtheit garantiert.

Sollte ich nicht vor dem Untersuchungsausschuss erscheinen koennen, so deshalb, weil es gewisse Personen nicht interessiert, was ich zu sagen habe und was ich zum Fall beisteuern kann und ich versichere dem Ausschuss, dass der BND weiss, wie und wo er mich ausfindig machen kann.

1. Untersuchungsausschuß		
Eingang 12.10.95 108/Sö.	Anlg	Az
Vorsitzender	Sekretariat Hey 12/10	Erledigung 1) zu BB 13 – 2 2) Vert I

3) zum Vorgang

Übergeben von einem Korrespondenten von EL PAIS in der öffentlichen Sitzung am 12. Oktober 1995

Dokument 11

Der Leitende Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht München I

Geschäftsnummer: 111 Js 4508/95 München, 16. OKT. 1995
li

1. Untersuchungsausschuß		
Eingang 25.10.95 123/Sö.	Anlg.	Az
Vorsitzender	Sekretariat	Erledigung

An den
Deutschen Bundestag
1. Untersuchungsausschuß
"Plutonium"
-Leiter des Sekretariats-
Bundeshaus

53113 Bonn

Ohne Anlagen per Fax
voraus Nr. 02281626693

Betreff: Fax vom 12.10.1995
Telefongespräch mit OStA Meier-Staude vom 13.10.1995

Aussage des Beschuldigten "Rafa" als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuß

Mit einer Zustellungsvollmacht
einem Anhörungsbogen für eine Beschuldigtenvernehmung (samt Übersetzung in die spanische Sprache und
einer Ablichtung eines Vermerks der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I vom 10.8.95 (samt Übersetzung in die spanische Sprache

Justizgebäude Linprunstraße 25, 80335 München, U-Bahnhof: Stiglmaierplatz
Telefon: (089) 5597-07 Telefax: (089) 55974131 Teletex: 898080-StAMüI
Telefon-Durchwahl (089) 5597 - 4826
Nachtbriefkasten für fristgebundene Anträge: Strafjustizzentrum Eingang Sandstraße; Justizpalast, Haupteingang Prielmayerstr. 7

- Seite 2 -

Sehr geehrter Herr Dr. Heymer,

auf Ihr Fax vom 12.10.1995 und das Telefongespräch mit Oberstaatsanwalt Meier-Staude vom 13.10.1995 nehme ich Bezug.
Entsprechend der vom Untersuchungsausschuß geäußerten Bitte und wegen der Wichtigkeit einer Aussage des Zeugen "Rafa" vor dem Untersuchungsausschuß erkläre ich hiermit, daß die Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit der Aussage des Zeugen "Rafa" vor dem Untersuchungsausschuß auf Zwangsmaßnahmen verzichtet.
Ich bitte gleichzeitig darum, dem Beschuldigten den beigefügten Anhörungsbogen samt Vermerk vom 10.8.1995 auszuhändigen. Gleichzeitig bitte ich über die Aushändigung dieser Unterlagen einen Vermerk zu fertigen.
Ferner bitte ich darum, den Beschuldigten "Rafa" zu befragen, ob er einer Person des Sekretariats oder eine sonstige Person seines Vertrauens in der Bundesrepublik Deutschland entsprechend dem beigefügten Formblatt eine unwiderrufliche Zustellungsvollmacht erteilt. Für diesen Fall bitte ich das Formblatt auszufüllen und unterschreiben zu lassen.
Den Vermerk über die Aushändigung der Unterlagen und die Zustellungsvollmacht bitte ich umgehend der Staatsanwaltschaft zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

Emrich

Dokument 12

Der Leitende Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht München I

zu BB 13-2

Geschäftsnummer: 111 Js 4508/95 München, 27. NOV. 1995
.kr

Per Fax voraus:
(Nr. 0228/162 ~~22~~ 66 93)

Deutscher Bundestag
1. Untersuchungsausschuß
"Plutonium"
- Leiter des Sekretariats -
Bundeshaus

53113 Bonn

1. Untersuchungsausschuß		
Eingang 148/IIo 27.11.95	Anl.	Az.
Vorsitzender	Sekretariat Hey 27/11	Erledigung 1) zu BB 13-2 2) Vert I 3) zum Vorgang 27.11.95

Aussage des Beschuldigten "RAFA" als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuß

Zum Telefongespräch vom 27.11.1995

Sehr geehrter Herr Dr. Heymer,

auf das heutige Telefonat nehme ich Bezug.
Entsprechend der von Ihnen geäußerten Bitte erkläre ich hiermit, daß die Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit der Aussage des Zeugen "RAFA" vor dem Untersuchungsausschuß auf Zwangsmaßnahmen verzichtet. Diese Zusicherung gilt bis zum Abschluß der Arbeit des Ausschusses für den Fall, daß der Beschuldigte "RAFA" als Zeuge vor dem Ausschuß erscheint.

\- Seite 2 -

Erneut bitte ich darum, dem Beschuldigten den schon übersandten Anhörungsbogen samt Vermerk vom 10.08.1995 auszuhändigen. Gleichzeitig bitte ich, über die Aushändigung dieser Unterlagen einen Vermerk zu fertigen.

Ferner bitte ich erneut darum, den Beschuldigten "RAFA" zu befragen, ob er einer Person des Sekretariats oder einer sonstigen Person seines Vertrauens in der Bundesrepublik Deutschland entsprechend dem schon übersandten Formblatt eine unwiderrufliche Zustellungsvollmacht erteilt. Für diesen Fall bitte ich das Formblatt auszufüllen und unterschreiben zu lassen.

Den Vermerk über die Aushändigung der Unterlagen und die Zustellungsvollmacht bitte ich nach Erledigung umgehend der Staatsanwaltschaft zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

Emrich

Dokument 13

WORTPROTOKOLL

Vom Redner nicht autorisiert

B A Y E R I S C H E R L A N D T A G

Untersuchungsausschuß zur Aufklärung der Tätigkeit bayerischer Behörden in Fällen von Nuklearkriminalität (Drs. 13/2981)

29. Sitzung

Dienstag, 25.02.1997, 10.33 - 10.48 Uhr,
11.23 - 11.38 Uhr

* * *

Den Vorsitz führt Abg. Dr. Weiß

* * *

T A G E S O R D N U N G

Zeugeneinvernahme

Herr Willy Liesmann

* * *

Protokollführung: Dr. Lux

(Beginn der öffentlichen Sitzung: 10.33 Uhr)

Vorsitzender Dr. Weiß: Ich eröffne die 29. Sitzung unseres Untersuchungsausschusses und heiße hierzu den Zeugen Willy Liesmann willkommen. Ich darf noch sagen: Es ist von seiten seiner Behörde die Bitte, der Wunsch, die Forderung erhoben worden, daß seine Identität geschützt werden möge. Aus diesem Grunde haben wir dahingehend entschieden, daß Foto- und Filmaufnahmen sowohl in diesem Raum wie auch außerhalb des Gebäudes hier nicht erlaubt sind. Ich stelle fest, daß dem natürlich auch entsprechend Rechnung getragen wird.

Herr Zeuge, ich habe Sie zunächst zu belehren, daß man als Zeuge vor einem Untersuchungsausschuß wie als Zeuge vor Gericht zur Wahrheit verpflichtet ist. Jede falsche Angabe unter Eid, sei sie vorsätzlich, sei sie fahrlässig, wird mit empfindlicher Strafe bedroht. Ebenso wird mit Strafe bedroht, wenn man auch unbeeidigt vorsätzlich etwas Falsches aussagen würde. Die Wahrheitspflicht bezieht sich - ich darf bitten, etwas leiser zu sein -, die Wahrheitspflicht bezieht sich auch auf die Angaben zur Person; aber hier wissen wir natürlich, daß Sie, um Ihre Identität zu schützen, unter einem Decknamen - nämlich Willy Liesmann - hier auftreten, wobei wir sagen können, daß sich hinter dem Willy Liesmann auch der Adrian verbirgt, der bei uns in unserem Fall eine Rolle spielt.

Dann bin ich bereits bei einer nächsten Belehrung. Und zwar: Nach unserem Rechtssystem muß sich selbst niemand beschuldigen oder der Gefahr einer Strafverfolgung aussetzen. Das bedeutet also: Wenn Sie durch Ihre Angaben hier Gefahr

laufen, sich einer Strafverfolgung oder Verfolgung wegen einer Ordnungswidrigkeit auszusetzen, dann können Sie insoweit nach § 55 StPO die Auskunft verweigern.

Ich weiß jetzt nicht: Ein Verfahren bei Ihnen ist ja eingestellt worden. Eigentlich ist der Strafbefehl erledigt worden, das ist klar. Gut, es stehen noch andere Vorwürfe im Raum. Ich weiß nicht, ob Sie da von dem Recht nach § 55 Gebrauch machen wollen. - Herr Zeuge, bitte.

Zeuge Liesmann: Ja, ich wurde von meinem Arbeitgeber darüber informiert, daß bei der Staatsanwaltschaft Augsburg ein Ermittlungsverfahren gegen mich läuft. Den genauen Inhalt oder den genauen Vorwurf dieses Ermittlungsverfahrens kenne ich nicht. Ich weiß aber aus der Presse, daß überlegt wird, weitere Ermittlungsverfahren gegen mich unter Umständen einzuleiten, und ich will deshalb zur Sache nicht aussagen.

Vorsitzender Dr. Weiß: Ich weiß es zwar, welche Vorwürfe Ihnen gegenüber erhoben werden, aber der Zeuge muß selbst deutlich machen, unter welchem Gesichtspunkt er das Auskunftsverweigerungsrecht geltend machen möchte. Wissen Sie, welche Vorwürfe gegen Sie erhoben werden?

Zeuge Liesmann: Ich weiß nur allgemein, daß ein Ermittlungsverfahren wegen Verdacht auf Verstoß gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz ...

Vorsitzender Dr. Weiß: Jawohl.

Zeuge Liesmann: ... gegen mich eingeleitet ist.

Vorsitzender Dr. Weiß: Ja, das ist natürlich - - Es ist klar. Sagen wir mal, natürlich - - Also, ich persönlich bin der Meinung, daß hier kein Verstoß vorliegt. Aber es gibt ja den Spruch: Vor dem lieben Gott und vor den Gerichten ist nichts unmöglich. Und es gibt ja auch Vorwürfe, daß also das eine Beihilfe oder Anstiftung, Verstoß gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz sein könnte. Also nach meiner rechtlichen Einschätzung haben Sie dieses Auskunftsverweigerungsrecht, aber ich darf die Kollegen fragen, ob sie dazu noch Fragen haben. - Herr Kollege Schindler, bitte.

Abg. Schindler: Ja, Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Zunächst müßte schon etwas näher glaubhaft gemacht werden, was dieses Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Augsburg betrifft, weil nach meiner Kenntnis Ermittlungsverfahren, die dort anhängig sind, gerichtet sind zunächst einmal gegen Unbekannt. Es wird keineswegs gegen einen gewissen Adrian oder Liesmann dort ermittelt, und im übrigen wird auch nur mit wenig Nachdruck ermittelt. Mich wundert sowieso, daß diese Verfahren nicht längst zum Abschluß gebracht worden sind. Also das müßte meines Erachtens glaubhaft gemacht werden, daß dieses Ermittlungsverfahren sich gegen den Zeugen Liesmann richtet.

Zweitens ist es so, daß es Sache des Gerichts ist nach § 55 StPO - hier wohl des Untersuchungsausschusses -, darüber zu befinden, ob dem Zeugen tatsächlich dieses Recht aus § 55 zusteht oder nicht. Notfalls müßten wir da meines Erachtens auch die Sitzung unterbrechen und das intern besprechen.

Drittens ist es so: Wir haben ja detaillierte Fragen in unserem Fragenkatalog, deren Beantwortungen es noch nicht einmal theoretisch denkbar erscheinen lassen, daß sich der Zeuge dadurch, wenn er sie wahrheitsgemäß beantwortet, eine Strafverfolgung zuzieht. Wenn wir ihn zum Beispiel danach fragen: An wievielen Besprechungen mit wem hat er teilgenommen, welchen Kontakt hatte er zu bayerischen Behörden?, da ist überhaupt kein Anhaltspunkt ersichtlich, daß die Beantwortung dieser Fragen zum Beispiel ihm die Gefahr der Strafverfolgung zuziehen würde. Und weil das so ist, meine ich, kann der Zeuge sicherlich dann, wenn wir ihn einen bestimmten Umstand fragen, kann er sagen: "Zu dieser Frage verweigere ich die Auskunft wegen § 55." Aber zu den anderen möge er bitte schon seine Angaben machen.

Vorsitzender Dr. Weiß: Das ist jetzt natürlich im Rahmen rechtlicher Erörterungen. Zunächst einmal natürlich: Auch der Abschluß eines Ermittlungsverfahrens hat keinen Einfluß hier auf das Auskunftsverweigerungsrecht des Zeugen. Das heißt also: Auch wenn die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren nach § 170 Absatz 2 StPO einstellen würde, könnte natürlich jederzeit auf Grund der Angaben, die er hier macht, das Verfahren wieder aufgenommen und er trotzdem verfolgt werden. Also ist die Geschwindigkeit des

Ermittlungsverfahrens in Augsburg ohne jeden Einfluß auf die Situation des Zeugen hier.

Das Zweite: Herr Kollege, wir haben ja schon einige Stunden in Untersuchungsausschüssen verlebt oder einige Monate oder Jahre. Ich darf erinnern: Wir haben schon einmal die Debatte gehabt, als es um das Auskunftsverweigerungsrecht von Markus Wolf ging, ja? Und darum haben wir auch die Rechtsprechung eingehend debattiert, was bedeutet natürlich - und ich sage jetzt vom Rechtlichen her -, daß natürlich, wenn hier ein derartiger Gesamtzusammenhang besteht, ein Zeuge zu jeder einschlägigen Frage, die auch nur in diese Richtung weisen kann, daß also er hier insoweit ein Auskunftsverweigerungsrecht geltend machen kann. Ich erinnere nur: Die Frage an Markus Wolf: "Kennen Sie Simon Goldenberg?" Als Beispiel.

Also müssen wir - - Ich glaube, das dürfen wir - - Ein bißchen verengt jetzt ausgedrückt: Wenn der Zeuge, sagen wir mal, eine Gefahr sieht, hier sich, sagen wir mal, der Strafverfolgung hier preiszugeben, dann natürlich sind auch Fragen, die zunächst einmal nicht ganz speziell im Hinblick auf die Einfuhr von Plutonium gerichtet sind, sind natürlich auch insoweit zwar zulässig, aber er braucht sie nicht zu beantworten. Aber Herr Kollege Fleischer - -

Aber vielleicht können wir, um den Sachverhalt noch zu klären: Also, es ist ja - - Sie müssen ja Ihre Gründe geltend machen, ja? Also es läuft - - Der Kollege sagt also, es läuft zwar, in Augsburg bei der Staatsanwaltschaft laufen etliche Ermittlungsverfahren; die sind aber nicht gegen Sie persönlich gerichtet, sondern, ich glaube, im wesentlichen gegen Unbekannt.

Herr Frank: Ist das so, von der Justiz? Klären wir das gleich, damit wir nicht aneinander vorbeireden.

RR z. A. Dr. Frank (Justizministerium): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Es ist richtig, daß bei der Staatsanwaltschaft Augsburg auf verschiedene Strafanzeigen hin Ermittlungsverfahren eingeleitet wurden. Gegen wen die sich jetzt im einzelnen richten? Also, es ist unter anderem auch Unbekannt, oder unbekannte Mitarbeiter von Behörden usw.

Vorsitzender Dr. Weiß: Ja.

RR z. A. Dr. Frank (Justizministerium): Es ist auch genannt worden der Staatsminister Schmidbauer, der Herr Generalstaatsanwalt Emrich jetzt, dann der Herr Porzner, der Herr Staatsminister Beckstein. Also, da sind jetzt die, die mir namentlich bekannt sind, drin. Man könnte das aber relativ einfach eruieren. Wir haben Ihnen die Strafanzeigen zur Verfügung gestellt, dem Untersuchungsausschuß, haben die übersandt. Da dürfte - sind die Namen im einzelnen auch alle aufgelistet, wer da genannt ist.

Vorsitzender Dr. Weiß: Wobei natürlich - - Auch wenn das nicht namentlich genannt ist: Wenn der Zeuge sagt: "Ich sehe Gefahr, ...

RR z. A. Dr. Frank (Justizministerium): Richtig.

Vorsitzender Dr. Weiß: ... daß ich wegen einer Beihilfe oder wegen einer Anstiftung hier mit zur Rechenschaft gezogen werden könnte", dann hat er natürlich auch das Auskunftsverweigerungsrecht, ...

RR z. A. Dr. Frank (Justizministerium): Ja.

Vorsitzender Dr. Weiß: ... auch wenn er selber jetzt nicht namentlich Adressat einer Anzeige ist.

RR z. A. Dr. Frank (Justizministerium): Ja. Richtig. Der § 55 der Strafprozeßordnung knüpft ja nicht automatisch sozusagen an ein geführtes Ermittlungsverfahren an, sondern es heißt dort ja ausdrücklich: "Fragen, deren Beantwortung" ihm selbst - oder seinen Angehörigen - "die Gefahr zuziehen würden, wegen einer Straftat verfolgt zu werden." Es muß also kein Ermittlungsverfahren laufen oder muß auch keines schon abgeschlossen sein, sondern das würde allgemein ausreichen.

Vorsitzender Dr. Weiß: Jetzt sind wir natürlich sehr im Juristischen drin. Also, ich möchte - - Das heißt also auf deutsch: Sagen wir mal, ich - - Sie sehen, wenn also durch diese - - Sagen wir mal, Sie sehen Gefahr, wenn Sie hier zu dem Sachverhalt aussagen, daß Sie irgendwie als Täter,

Mittäter bei Verstoß gegen Kriegswaffenkontrollgesetz hier mit herangezogen werden könnten.

Zeuge Liesmann: Die Gefahr sehe ich, ja.

Vorsitzender Dr. Weiß: So, Herr Kollege Fleischer.

Abg. Dr. Fleischer: Ja, Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Es geht ja schon darum, daß hier glaubhaft gemacht wird vom Zeugen, warum er die Aussage nach § 55 - das Aussageverweigerungsrecht nach § 55 - in Anspruch nimmt. Einmal ist es so, daß ja unsere Ermittlungen ergeben haben - die Zeugenbefragungen, Aussagen Polizei und Bundesnachrichtendienst - , daß der Schwerpunkt dieses Vorgehens darauf angelegt war, im Inland befindliches Plutonium oder Nuklearstoffe sicherzustellen. Wenn hier eine Strafanzeige läuft wegen Verdacht des Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz, dann kann es sich also nur um den Import derartiger Substanzen handeln. Nach unserer Kenntnis ist das so, daß das ganze Vorfeld bis zum 8. August mit dieser Auslandsvariante ja nichts zu tun hatte. Deswegen möchte ich auch beantragen, daß wir dem Zeugen die einzelnen Fragen des Untersuchungsausschußkatalogs vorhalten und daß er das an jeder einzelnen Frage begründet, wieso er hier dann in seiner Form glaubhaft versichern kann, daß er sich einer Gefährdung aussetzt.

Das ist das eine. Zweitens möchte ich auch beantragen, daß wir die Sitzung jetzt hier mal unterbrechen, eine

Beratungssitzung machen und daß uns die Justiz, vertreten durch Herrn Dr. Frank, auch mal mitteilt über den Ablauf dieser Ermittlungsverfahren; denn wir wollen eigentlich schon auch mal wissen, mit welcher Geschwindigkeit diese Ermittlungsverfahren hier geführt werden. Denn der ganze Fall liegt ja nun schon eine gewisse Zeit zurück. Das ist also August 94. Wir sind jetzt im Jahr 97. Es gibt zwei Untersuchungsausschüsse des Landtags und des Bundestags. Und wir wollen uns natürlich nicht, sage ich, der Gefahr aussetzen, daß wir dadurch auflaufen, daß die Justizbehörden nicht mit dem nötigen Nachdruck die Dinge betreiben. Und dazu möchte ich dann auch gerne die Beratungssitzung haben.

Vorsitzender Dr. Weiß: Herr Kollege Fleischer, ich glaube, da unterliegen Sie jetzt einem rechtlichen Irrtum. Wenn die Justiz das Verfahren einstellt - was sie sicher wahrscheinlich schon gekonnt hätte, weil auch für mich die Vorwürfe ziemlich dünn sind, vorsichtig ausgedrückt; das ist aber meine persönliche Meinung -, dann hätte der Zeuge trotzdem das Auskunftsverweigerungsrecht. Der Zeuge hätte es nur dann nicht, wenn er wegen der Tat verurteilt würde. Wenn die Justiz der Meinung - - Sagen wir mal - - Also, diese - -

Andererseits natürlich: Ich könnte mir durchaus vorstellen, daß das Gericht - die Staatsanwaltschaft - sagt: "Im Moment reicht es zu einer Anklage nicht aus; jetzt warte ich einmal ab, was die Untersuchungsausschüsse erbringen." Vielleicht ist das ein zusätzliches Argument, um Strafverfolgung hier betreiben zu können.

Also, damit da kein falscher Ton reinkommt: Auch eine Einstellung des Verfahrens, nach § 170 Absatz 2 StPO beispielsweise, würde dem Zeugen nicht ein bestehendes Auskunftsverweigerungsrecht nehmen. So.

Abg. Dr. Fleischer: Aber das muß er erst glaubhaft machen, daß er das hat.

Vorsitzender Dr. Weiß: Das ist eine andere Sache. Das ist unsere rechtliche Beurteilung, was wir hier hören wollen. So.

Jetzt: Haben wir noch Fragen? Sollen wir - - Die rechtliche Debatte machen wir nachher. Haben wir jetzt noch Fragen an den Zeugen? Ich meine jetzt nicht - - Sagen wir mal, im Hinblick auf das Auskunftsverweigerungsrecht.

Abg. Dr. Fleischer: Ich würde schon noch bitten, Herr Vorsitzender, daß man den Zeugen noch mal auffordert, daß er hier glaubhaft macht, warum ihm nach § 55 - -

(Abg. Heike: Dazu ist er nicht verpflichtet!)

- Herr Kollege, dazu ist er verpflichtet.

(Abg. Heike: Ist er nicht! Weitere Zurufe)

Vorsitzender Dr. Weiß: Also, jetzt einmal - - So, jetzt wollen wir einmal - - Ach, wissen Sie, ihr könnt euch jetzt zusammenlesen, was ihr wollte. Jetzt reden wir mal über die Praxis.

(Abg. Dr. Fleischer: Eben!)

Und in der Praxis ist das so: Wenn der Zeuge ein Auskunftsverweigerungsrecht vorträgt, was für mich logisch nachvollziehbar ist, da brauche ich nicht herumeiern und den glaubhaft was machen lassen, wenn ich es sowieso weiß. Und dann ist vollkommen Wurscht, ob ein Ermittlungsverfahren läuft oder nicht.

(Abg. Dr. Fleischer: Mir ist das nicht klar!)

Aber das ist - - Das war jetzt die Praxis.

So, wir unterbrechen die Sitzung. Ich darf bitten, uns zur Nichtöffentlichkeit zu verhelfen, und wir werden dann über diese Sache beraten.

Abg. Dr. Fleischer: Also ich meine, man sollte vielleicht dem Zeugen schon noch mal Gelegenheit geben, daß er was vortragen kann.

(Abg. Heike: Der braucht doch nicht! Wie oft denn noch?

Vorsitzender Dr. Weiß: Also, die Sitzung ist unterbrochen. So, jetzt bitte ich, den Zeugen in die Obhut zu nehmen, auf daß er unfotografiert weiterkommt. Lang dauert es nicht.

Nichtöffentliche Sitzung.

(Zuruf eines Gastes vom Bundestag)

- Vom Bundestag? Ja, mei, lassen wir Bundestag da, wir sind ja großzügig. Ich könnte mir vorstellen, daß die Kollegen vom Bundestag jetzt eine Stunde eine Debatte haben, ob man vom Bayerischen Landtag jemand drin läßt, aber wir machen das großzügiger. Ohne ein Über-/Unterordnungsverhältnis hier anerkennen zu wollen.

(Unterbrechung der öffentlichen Sitzung:
10.48 Uhr)

- Folgt nichtöffentlicher Teil -

(Wiederaufnahme der öffentlichen Sitzung:
11.23 Uhr)

Vorsitzender Dr. Weiß: Herr Zeuge, nehmen Sie bitte Platz. Ich darf aus unserer nichtöffentlichen Sitzung berichten, daß wir sehr eingehend diskutiert haben das mögliche Auskunftsverweigerungsrecht des Zeugen. Wir sind uns dahingehend einig, soweit ein unmittelbarer Tatbeitrag des Zeugen also hier zur Debatte stünde, daß er selbstverständlich ein Auskunftsverweigerungsrecht hätte - oder hat; das ist ganz klar. Andererseits haben wir uns nach reiflichem Denken überlegt: Es könnte noch ein paar Fragen geben, die Sie uns beantworten können, die möglicherweise nicht vom Auskunftsverweigerungsrecht betroffen sind. Das können wir dann besprechen miteinander. Weil so ganz ungefragt wollten wir Sie nicht davongehen lassen.

Und, also, ich glaube also, eine Frage, die können Sie uns beantworten, obwohl es - also daß Sie im Jahre 74 beim Bundesnachrichtendienst tätig waren.

Zeuge Liesmann: Ich war 1994.

Vorsitzender Dr. Weiß: 94, ja. Also, wenn ich jetzt ganz streng käme, würde ich sagen: Wenn ich das nicht zugebe, dann gebe ich ... (unverständlich) ... Also, ist ja klar. Aber ich glaube ... (unverständlich) ... Sagen wir mal, wir wollen auch keinen aufs Glatteis führen, sondern das ist genau in einem Bereich, wo wir sagen: Wir wollen sicher von

Ihnen jetzt nichts herausholen, wo es Ihnen dann Schwierigkeiten macht, machen könnte. Sie waren also 1994 beim Bundesnachrichtendienst, und also meine Vorlage geht dahin, daß Sie Sachbearbeiter im Referat 11 a waren.

Zeuge Liesmann: Das ist richtig.

Vorsitzender Dr. Weiß: Das kann man auch zugeben. Und das ist ja zuständig für internationalen Rauschgifthandel und Geldwäsche, jawohl.

Zeuge Liesmann: Richtig.

Vorsitzender Dr. Weiß: Jetzt stelle ich eine Frage, das sage ich Ihnen schon vorweg: Und zwar ich frage Sie jetzt, in Kenntnis des § 55, ob Sie die Madrider Vorgeschichte gekannt haben oder beteiligt waren. Und ich frage Sie das deshalb: Wenn Sie an der Sache überhaupt nicht beteiligt waren, dann können Sie mir ein glattes Nein sagen. Das ist klar, nicht? Also wenn Sie irgendwie damit beteiligt waren, dann können Sie Ihr Auskunftsverweigerungsrecht insoweit gelten machen, was sicher von uns aus so akzeptiert wird. Also Frage: Sind Sie an der, mit der Madrider Vorgeschichte irgendwie - was bei uns unter Madrider Vorgeschichte läuft - befaßt gewesen?

Zeuge Liesmann: Die Madrider Vorgeschichte, das muß man hier schon etwas enger fassen, meine ich. Ich habe erstmalig von

der gesamten Geschichte gehört mit diesem Fernschreiben unserer Residentur in Madrid vom 18. bzw. 19. Juli 1994. Zuvor war ich in keiner Weise beteiligt und habe auch hier überhaupt nichts davon gewußt.

Vorsitzender Dr. Weiß: Jawohl. Jetzt weiß ich - - Jetzt klaue ich dem Kollegen Fleischer, weil es gar so schön reinpaßt, seine Frage, die er stellen wollte: ob Sie Spanisch sprechen.

Zeuge Liesmann: Ich spreche Spanisch.

Vorsitzender Dr. Weiß: Haben Sie das da beim BND gelernt, oder schon - -

Zeuge Liesmann: Ich habe in einer früheren Verwendung beim BND Spanisch gelernt.

Vorsitzender Dr. Weiß: Ja, mei, was haben wir jetzt noch? - Waren Sie im Zusammenhang mit diesem Fall jemals in Madrid?

Zeuge Liesmann: Nein.

Vorsitzender Dr. Weiß: Nein. - Mehr fällt mir nicht mehr ein. - Kollege Schindler.

Abg. Schindler: Waren Sie unabhängig von diesem Fall im Juni 1994 oder im Frühjahr 1994 in Madrid?

Zeuge Liesmann: So weit ich mich jetzt erinnere, nein.

Abg. Schindler: An wievielen Besprechungen mit Mitarbeitern des LKA bzw. der Staatsanwaltschaft haben Sie teilgenommen?

Vorsitzender Dr. Weiß: Da darf ich jetzt was sagen, ja. Also, ganz stur könnten Sie jetzt ja sagen: "Da sag ich nichts dazu." Aber nachdem wir alle wissen, daß Gespräche stattgefunden haben, sagen wir mal, glaube ich, vergeben Sie sich nichts bei Ihrem Recht, wenn Sie sagen, sie waren bei Gesprächen dabei. Also, ich darf Ihnen folgendes sagen: Wir werden Sie nicht nach dem Inhalt der Gespräche fragen, ja? - Bitte.

Zeuge Liesmann: Ich kann hierzu nur sagen: Ich war an sehr vielen und in der Phase zwischen diesem 19. Juli und dem 10. August fast täglichen Besprechungen, auch mehrfach täglichen Besprechungen beim LKA beteiligt, aber ich kann es jetzt nicht mehr in Zahlen fassen, wie viele Besprechungen das waren.

Abg. Schindler: Und nach dem 10. 8.?

Zeuge Liesmann: Nach dem 10. 8. war ich auch noch zu einigen Besprechungen im LKA.

Abg. Schindler: Auch mit der Staatsanwaltschaft?

Zeuge Liesmann: Das war zum Teil Gegenstand des Verfahrens der Falschaussage. Ich kann es nicht ausschließen, daß ich auch mit der Staatsanwaltschaft noch Gespräche hatte. Aber - was ich auch bei der Staatsanwaltschaft zu Protokoll gegeben habe - es ist mir nicht mehr erinnerlich.

Abg. Schindler: Wir müssen jetzt genau unterscheiden zwischen Gesprächen und Vernehmungen.

Zeuge Liesmann: Hm.

Abg. Schindler: Daß Sie möglicherweise vernommen worden sind in diesem Ermittlungsverfahren, das jetzt abgeschlossen ist, das wissen wir - weiß ich nicht, ergibt sich aus den Akten.

Zeuge Liesmann: Hm.

Abg. Schindler: Meine Frage richtete sich nach Gesprächen.

Zeuge Liesmann: Ich wurde von der Staatsanwaltschaft vernommen, allerdings durch einen Beamten des LKA im Gebäude des LKA. Nach diesem Fall. Daß ich ansonsten Gespräche bei der Staatsanwaltschaft geführt hab, ist mir jetzt nicht erinnerlich.

Abg. Schindler: War Ihnen damals bekannt, daß es bayerische Regelungen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen gibt, die vorschreiben, wie man als bayerische Behörden damit umzugehen hat, was Einfuhr anbetrifft usw.? Hatten Sie Kenntnis davon? Es sind die Richtlinien vom 15. 7. 1994.

Vorsitzender Dr. Weiß: Das ist jetzt schon - -

(Abg. Heike: Am Rande!)

Also, sagen wir mal, also, es ist jede - - Jede Frage ist zulässig. Jede Frage ist zulässig, bloß sind wir uns darüber im klaren, daß der Zeuge bei einem Großteil der Fragen sagen kann: "Das beantworte ich nicht." Ja, gut. Also.

Zeuge Liesmann: Hierzu kann ich nur sagen: Mir war eine spezielle Regelung für bayerische Behörden nicht bekannt. Der Herr Hochfeld, der Ihnen bekannt ist, hat beim LKA generell hier über einen Innenministerbeschluß gesprochen, ...

Vorsitzender Dr. Weiß: Das ist das, ja.

Zeuge Liesmann: ... und da habe ich auch einen Vermerk zu geschrieben. Ich nehme an, der dürfte bei Ihren Akten sein. Der müßte vom 26. oder 27. Juli 1994 sein. Mehr war mir darüber nicht bekannt.

Abg. Schindler: Nun hat die Staatsanwaltschaft gegen Sie ermittelt wegen des Vorwurfs einer Falschaussage vor dem Landgericht München. Da ist ein Strafbefehl ergangen. Warum haben Sie diesen Strafbefehl rechtskräftig werden lassen?

Zeuge Liesmann: Dazu habe ich keine Aussagegenehmigung und möchte ich auch nichts sagen.

Vorsitzender Dr. Weiß: Ist so weit korrekt. Also, das darf ich schon sagen. So. Wir fragen manchmal auch so ein bißchen außen rum, um heranzukommen, aber manchmal geht es halt nicht so außen rum. - So, Kollege Fleischer, bitte.

Abg. Dr. Fleischer: Ja, Herr Vorsitzender, Herr Zeuge! Ich habe noch eine Frage. Die ergibt sich aus dem Ermittlungsverfahren wegen uneidlicher Falschaussage. Da sind Sie befragt worden vom Staatsanwalt aus - Gruppenleiter Antor. Ich darf Ihnen das noch mal kurz vorlesen. Er fragt also:

> Wurde irgendwann vor dem 7. August 94 von einem der Beteiligten geäußert, daß sich die 494 Gramm Plutonium in Moskau befinden würden?

Antwort von Ihnen:

Ja. Diese Aussage erfolgte von Torres, und zwar einmal am Abend des 25. 7. 94, als er sagte, er habe analog der Probe 494 Gramm in Moskau verfügbar. Ein zweites Mal am Nachmittag des 26. 7. 94, als Torres erklärte, man habe überhaupt kein Material hier, das sei ein Mißverständnis. Am späten Abend des 26. 7. bzw. am frühen Morgen des 27. 7. 94 habe ich in Absprache mit Herrn Boeden die Zugangsperson Rafa hierzu befragt. Rafa erklärte mir, daß die Anbieter, in erster Linie Torres, der Käuferseite mißtraue. Sollten die Käufer erfahren, wo sich das angebotene Plutonium befände, so befürchte er, daß wir es uns ohne Bezahlung aneignen würden. Um diese Gefahr auszuschließen, habe Torres immer wieder vom Lagerort Rußland gesprochen.

Und die zweite Frage war, die Ihnen vorgehalten wurde:

Warum haben Sie die Äußerung des Torres, die 494 Gramm Plutonium befänden sich in Moskau, bei Ihrer Zeugenaussage in der Auflistung der Gesichtspunkte nicht erwähnt?

Antwort:

Ich hielt die von mir genannten Gesichtspunkte für ausreichend, um meine vorher geäußerte Meinung zu begründen.

Jetzt an Sie die Frage: Haben Sie da noch was zu ergänzen dazu?

Vorsitzender Dr. Weiß: Na, das ist ja genau - -

Zeuge Liesmann: Da habe ich nichts zu ergänzen.

(Zuruf: Kann der Zeuge verweigern! - Weitere Zurufe)

Vorsitzender Dr. Weiß: Also, das ist - das ist die zentrale Frage.

Abg. Dr. Fleischer: Nein. Ist nichts zu ergänzen oder verweigert er die Aussage?

Vorsitzender Dr. Weiß: Ob das Material in Moskau ist oder nicht.

Abg. Dr. Fleischer: Nein.

Vorsitzender Dr. Weiß: Sie kommen jetzt zwar durch die kalte Küche, aber, sagen wir, natürlich es geht um die Frage, wenn der - ob das Material in Moskau ist oder nicht. Wenn jetzt, wenn der Zeuge gewußt haben könnte, daß das Material in

Moskau ist, könnte man daraus konstruieren einen Verstoß Kriegswaffenkontrollgesetz.

Abg. Dr. Fleischer: Ja. Meine Frage war ja bloß, ob der Zeuge seiner Aussage vor der Staatsanwaltschaft noch etwas hinzufügen will. Das war die Frage, und dazu muß ich das natürlich vorlesen. Und da wollen wir halt wissen - - Und dann - -

Zeuge Liesmann: Und dann in diesem Zusammenhang - -

Weiß (Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN): Und wenn der Zeuge das nicht will, hat er die Aussage verweigert.

Zeuge Liesmann: Nachdem das einen Bezug zu einer eventuellen Ermittlung wegen Verstoß gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz haben könnte, verweigere ich die Aussage und füge dem nichts hinzu.

Vorsitzender Dr. Weiß: Ja. So, also, noch zwei. Ja, wir machen das schon aus.

Abg. Schindler: Wurde in Ihrem Beisein die Frage erörtert, ob russische Behörden eingeschaltet werden sollen zur Abwehr einer drohenden Gefahr?

Zeuge Liesmann: Erörtert wurde dieses in diesem Sinne, soweit ich mich heut erinnere, nicht. Es wurde einmal beim LKA in allgemeiner Form hier drüber gesprochen, soweit ich mich erinnere.

Abg. Schindler: Das Ergebnis der Erörterungen - können Sie sich daran noch erinnern?

Zeuge Liesmann: Es kam zu keinem Ergebnis. Es wurde hier drüber gesprochen, wenn ich das richtig in Erinnerung habe. Der Herr Sommer hat darüber gesprochen. Aber ein Ergebnis oder ein Schluß kam meiner Erinnerung nach nicht zustande.

Abg. Schindler: Hatten Sie mit dem Herrn Rafa anderweitige Kontakte außer denjenigen, die uns bekannt sind aus den Ermittlungsakten?

Vorsitzender Dr. Weiß: O, jetzt weiß er nicht, was uns bekannt ist, natürlich. Ja, also - -

Zeuge Liesmann: Ich hatte anderweitige Kontakte, habe aber keine Aussagegenehmigungen, hierüber auszusagen.

Vorsitzender Dr. Weiß: Weil Sie sind ja im Rauschgifthandel mit drin - also, im Dezernat. - Gut, also, so.

Abg. Dr. Fleischer: Eine Frage.

Vorsitzender Dr. Weiß: Ja, also der Herr Kollege Fleischer hat noch eine Frage.

Abg. Dr. Fleischer: Ja, da Sie mir die ja fast weggeschnappt haben, aber ich habe noch eine zur Nachbereitung.

Vorsitzender Dr. Weiß: Das mit Spanisch, ja.

Abg. Dr. Fleischer: Mit Spanisch. Kennen Sie die Frau Burike?

Zeuge Liesmann: Den Namen - ja. Ich habe den gehört.

Abg. Dr. Fleischer: Das ist eine Dolmetscherin.

Zeuge Liesmann: Richtig, ja. Die Frau Burike hat vor Gericht, meine ich, mit übersetzt.

Vorsitzender Dr. Weiß: Ja.

Abg. Dr. Fleischer: Sie haben - dort haben Sie sie das erste Mal gesehen? Sie sind also - -

Vorsitzender Dr. Weiß: Also, das ist - hat damit nichts - hat mit dem Untersuchungsauftrag schon gar nichts mehr zu tun.

Abg. Dr. Fleischer: Wieso? Wieso?

Vorsitzender Dr. Weiß: Aber ist ja Wurscht. Mei, Gott, ich bin ja so großzügig heute.

Abg. Dr. Fleischer: Also - -

Zeuge Liesmann: Es kann sein, daß ich sie auch beim LKA schon - - Ich hab sie schon vorher getroffen, aber ich weiß jetzt nicht mehr, in welchem Zusammenhang.

Abg. Dr. Fleischer: Aber nicht beim BND?

Zeuge Liesmann: Nein.

Vorsitzender Dr. Weiß: Na ja, er vermutet immer unter jedem einen BND-Mann oder -Frau.

Zeuge Liesmann: Ich kann nicht ausschließen, daß Frau Burike vielleicht noch beim BND war, aber mir ist nicht erinnerlich, daß ich sie da je gesehen hätte.

Vorsitzender Dr. Weiß: Haben Sie den bärtigen Herrn da drüben schon beim BND gesehen dort? Nach dem, was der Herr Weiß alles weiß, könnte er fast beim BND gewesen sein.

Abg. Dr. Fleischer: Eben nicht. Eben nicht. Eben nicht.

Vorsitzender Dr. Weiß: So. Also, wir haben keine - - Oder? Also, der Herr Kollege Schindler hat noch eine, jawohl.

Abg. Schindler: Ich verspreche, daß es nicht allzu lange dauert.

Vorsitzender Dr. Weiß: Die allerletzte Frage. Ultima.

Abg. Schindler: In wessen Auftrag waren Sie denn eigentlich tätig? Im Auftrag des BND oder des LKA?

Zeuge Liesmann: Ich - ich bin im Auftrag des BND zum LKA gegangen und habe seinerzeit dort den Fall vorgetragen, um dem LKA, tja, den Fall anzubieten - ob er aufgegriffen werden soll, inwieweit er bearbeitet werden soll. Alle weiteren

Dinge geschahen im Auftrag des LKA, aber da auch das in den Bereich Anstiftung eventuell zum Kriegswaffen-, zum Verstoß gegen Kriegswaffenkontrollgesetz gezogen werden kann, möchte ich auch hierzu die Aussage verweigern.

Abg. Dr. Fleischer: Darf ich noch einmal nachfragen?

Vorsitzender Dr. Weiß: Das haben wir gehabt. Gut, wenn dann jetzt nicht mehr - - Also, bitte schön.

Abg. Dr. Fleischer: Das ist auch die letzte Frage, von der eine Aussageverweigerung befaßt ist.

Vorsitzender Dr. Weiß: Bitte.

Abg. Dr. Fleischer: Unter welcher Weisung standen Sie dann da? Unter Weisung des BND oder unter Weisung des LKA?

Vorsitzender Dr. Weiß: Das ist - -

Zeuge Liesmann: Ich war selbstverständlich Angehöriger des BND und unterlag damit auch der Weisung meiner Vorgesetzten. In bezug auf die, zu - auf den Kontakt mit den Beklagten muß ich auch hier wiederum sagen: Auch hier kann unter Umständen

gegen - in Verbindung mit Anstiftung oder Beihilfe zum Verstoß gegen Kriegswaffenkontrollgesetz gesprochen werden.

Abg. Dr. Fleischer: Also - -

Zeuge Liesmann: Auch hierzu verweigere ich die Aussage.

Abg. Dr. Fleischer: Auch die Nachfrage, ob Sie bei der Operation unter Weisung des BND oder LKA standen?

Zeuge Liesmann: Auch hierzu, ja.

Vorsitzender Dr. Weiß: Also: Haben wir keine Fragen mehr? Dann ist damit die Vernehmung beendet. Ich schlage vor, den Zeugen unbeeidigt zu lassen. Dies ist hiermit so beschlossen.

Dann sind Sie damit also, Herr Zeuge, entlassen, und ich wünsche weiterhin gutes Schaffen.

Und ich darf folgende Anmerkung für die Öffentlichkeit machen: daß selbst in dieser juristischen Frage - Umfang des Auskunftsverweigerungsrechtes - wir uns trotz unterschiedlicher Ausgangspositionen zu einer einheitlichen Meinung zusammengefunden haben. Also wir haben uns bemüht, eine einheitliche Entscheidung zu treffen und nicht irgendwie was nachzubeten, das wir irgendwo gehört haben.

So. Herr Zeuge, Sie sind damit entlassen. Weiterhin alles Gute, jawohl.

Zeuge Liesmann: Wiederschauen.

Vorsitzender Dr. Weiß: Also. Irgendwelche Anmerkungen? Keine. Sitzung - - Was ist, Herr Gremer?

(Bemerkung des MR Dr. Gremer (Landtagsamt))

Was brauchen wir da - was sollen wir da geheimhalten? Nichts. Haben wir ja eine Vormerkung, Herr Gremer. - Halt, Moment einmal. - Ach so, also.

Auf jeden Fall: Die öffentliche Sitzung ist damit geschlossen. Wir müssen noch ein paar Geschäftsordnungsbeschlüsse machen, wenn ich mich nicht allzusehr irre.

(Ende der öffentlichen Sitzung: 11.38 Uhr)

- folgt nichtöffentlicher Teil -

Dokument 14

1. Untersuchungsausschuß
"Plutonium"
- Sekretariat -

Tel.: 16 29202
Fax: 16 26693

Bonn, 6. Oktober 1997

Vermerk
betreffend Aussageverpflichtung des Zeugen Liesmann

I.
Der Zeuge Liesmann hat seinerzeit die Auskunft im Hinblick auf ein gegen ihn anhängiges Ermittlungsverfahren wegen uneidlicher Falschaussage verweigert. Dieses Verfahren ist durch einen Strafbefehl abgeschlossen worden, der seit dem 17. Januar 1997 rechtskräftig ist.
Zwischenzeitlich ist von der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Augsburg gegen ihn ein weiteres Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Freisetzens ionisierender Strahlen (§ 311d StGB), wegen des Verdachts des unerlaubten Umgangs mit Kernbrennstoffen (§ 328 StGB) sowie wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz eröffnet worden.
Außerdem ist gegen den Zeugen ein Disziplinarverfahren anhängig, dessen Abschluß bis zur Entscheidung des Ermittlungsverfahrens ausgesetzt ist.

II.
Ein Auskunftsverweigerungsrechts kann einem Zeugen grundsätzlich nur dann zuerkannt werden, wenn er seine Aussageverweigerung ausdrücklich erklärt und sich diesbezüglich auf ein Recht aus § 55 StPO beruft. Außerdem muß er die Tatsachen vortragen und grundsätzlich auch glaubhaft machen (§ 56 StPO), auf die er seine Aussageverweigerung stützt.

Zunächst bleibt deshalb abzuwarten, ob Herr Liesmann sich nach wie vor weigert, vor dem Ausschuß auszusagen und wie er gegebenenfalls eine solche Aussageverweigerung begründet. Dies hängt sicherlich in erster Linie von seiner Beratung durch den Verteidiger ab.

Der Ausschuß braucht seinerseits Herrn Liesmann nur - wie bereits geschehen - allgemein auf die rechtliche Möglichkeit einer Aussageverweigerung für den Fall einer eventuellen Selbstgefährdung bei Auskunftserteilung (§ 55 Abs. 2 StPO), nicht aber auf die ein solches Recht tragenden tatsächlichen Gründe aufmerksam zu machen.

Der Zeuge Liesmann könnte sich gegenüber dem Auskunftsverlangen des 1. Untersuchungsausschusses wegen des in Augsburg anhängigigen Ermittlungsverfahrens auf ein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO berufen, wenn er sich durch eine wahrheitsgemäße Aussage belasten würde.

Liesmann soll vor dem Untersuchungsausschuß als Zeuge im wesentlichen aussagen, welche Rolle er bei den Scheinverhandlungen mit der Tätergruppe gespielt hat und welche Informationen er an seine Vorgesetzten und andere Mitarbeiter der beteiligten staatlichen Stellen (BLKA, StA) weitergegeben hat.
Ein Auskunftsverweigerungsrecht im Sinne des § 55 StPO würde dem Zeugen Liesmann zustehen, wenn er sich durch einen Sachvortrag im vorgenannten Rahmen der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung nach dem KWKG aussetzen könnte (Vergl. BGH Strafverteidiger 1987, 328; BGHR StPO § 55 I Auskunftsverweigerungsrecht). Eine solche Gefahr besteht dann, wenn die wahrheitsgemäße Beantwortung der beabsichtigten Fragen einen prozessual ausreichenden Anfangsverdacht im Sinne des § 152 Absatz 2 StPO (BGH, Beschluß vom 01. 06. 1994, NJW 1994, 2834) ergeben würde. Ob dies der Fall ist, muß anhand der zur Begründung des Auskunftverweigerungsrechts vorgetragenen Tatsachen oder dem bekannten Sachverhalt entschieden werden.

In Betracht käme hier eine Anstiftung/Beihilfe zur vorsätzlichen ungenehmigten Einfuhr von Kriegswaffen in Tateinheit mit vorsätzlicher ungenehmigter Beförderung von Kriegswaffen und mit vorsätzlicher ungenehmigter Überlassung der tatsächlichen Gewalt über Kriegswaffen gemäß §§ 22 a Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4, Abs. 2, 1 Abs. 1, 2 Abs. 2, 3 Abs. 1, 2 und 3 KWKG i.V.m. Teil A, Abschn. I, Nr. 2 Kriegswaffenliste §§ 26, 27, 52 Abs. 1 StGB. (Näheres siehe anliegenden Vermerk vom 28. Januar 1997)

Daß sich bei wahrheitsgemäßer Aussage des Zeugen ein Anfangsverdacht für eine derartige Straftat ergeben **könnte**, ist schon vor dem Hintergrund der Ausführungen im Münchener Urteil (S. 19) offensichtlich. Mit Sicherheit steht dem Zeugen deshalb ein Auskunftsverweigerungsrecht gegenüber allen Fragen zu, die seine Tätigkeit bei den Verhandlungen mit den Tätern zum Gegenstand haben.

Im Bereich des zweiten Fragenkomplexes, der Weitergabe von Informationen an die Vorgesetzten und die Mitarbeiter der übrigen beteiligten Behörden könnte dem Zeugen ebenfalls ein Auskunftsverweigerungsrecht zustehen und zwar unter dem Gesichtspunkt der mittelbaren Anstiftung/Beihilfe zu den o.g. Straftaten. Wenn er den genannten Personenkreis bewußt über die Angaben der Täter zum Lagerort des Plutoniums getäuscht hätte, so könnte er dadurch die Entscheidungen zur Fortsetzung des Scheingeschäfts und damit den Import des Plutoniums mitverursacht haben. Diese Frage ist bisher zwar nicht geklärt, aber das Fehlen von Zitaten oder einer klaren und eindeutigen Wiedergabe der entsprechenden Ausführungen von Torres in den Vermerken und Zeugenaussagen stellt ein Indiz für die Nichtweitergabe bzw. unrichtige Weitergabe der Tätererklärungen an die Beteiligten dar. Zumindest findet sich kein Beweis für eine solche Weitergabe.

Zum Umfang des Auskunftsverweigerungsrechts von Liesmann ist folgendes zu bemerken:
Grundsätzlich kann ein Zeuge nach § 55 StPO die Auskunft nur auf einzelne Fragen verweigern. Er kann sich aber auch bei solchen Fragen auf ein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO berufen, deren wahrheitsgemäße Beantwortung allein zwar eine Strafverfolgung nicht auslösen würde, die aber ein Teilstück eines mosaikartigen Beweisgebäudes betreffen und deren Beantwortung demzufolge zu einer Belastung des Zeugen führen könnte (BGH Strafverteidiger 1987, 328). (Zu den weiteren Einzelheiten siehe auch anliegenden Vermerk vom 2. November 1995 nebst Anlagen.)

Unter diesem Gesichtspunkt könnten Antworten auf alle Fragen nach der Einbindung des Zeugen in den Münchener Plutoniumfall, selbst die nach seiner Beteiligung an der Nachbereitung, unter dem Gesichtspunkt des § 55 StPO relevant sein.

Es spricht alles dafür, daß dem Zeugen unter dem Gesichtspunkt der Gefahr einer Strafverfolgung nach dem KWKG ein nahezu umfassendes Auskunftsverweigerungsrecht zugebilligt werden müßte. Es wird im Berufungsfalle deshalb äußerst schwierig sein, einen auskunftspflichtigen relevanten Aussagebereich zu definieren.

III. Auskunftsverweigerungsrecht in Hinblick auf das anhängige Disziplinarverfahren

Eine unmittelbare Anwendung des § 55 StPO im Hinblick auf ein anhängiges Disziplinarverfahren scheidet angesichts des Gesetzeswortlauts aus. In Betracht kommt lediglich eine analoge Anwendung. Das Analogieverbot nach Artikel 103 Abs. 2 GG ist nicht einschlägig.

In Literatur und Rechtsprechung ist die Frage der Anwendbarkeit der Regelung des § 55 StPO in dem vorliegenden Sachzusammenhang umstritten (siehe Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste Reg.-Nr.: WF III - 221/95 vom 10. Januar 1996 [Anlage 1] und Koch, Disziplinarverfahren als möglicher Auskunftsverweigerungsgrund eines Zeugen vor einem Untersuchungsausschuß, Zeitschrift für Parlamentsfragen 1996, S. 405 ff [Anlage 2]).

Eine konsequente Anwendung des grundrechtlich verankerten Selbstbelastungsverbots nach Sinn und Zweck würde jedoch die Möglichkeit der Geltendmachung eines Auskunftsverweigerungsrechts entsprechend den Vorschriften der §§ 55 ff StPO begründen. Dafür spricht auch, daß dies in § 18 Abs. 2 ("Untersuchungen nach einem gesetzlich geregelten Verfahren") des Entwurfs eines Untersuchungsausschußgesetzes (BT-Drucksache 12/418) so vorgesehen ist. Im Deutschen Bundestag ist darüber hinaus die Anerkennung eines solchen Auskunftsverweigerungsrechts zumindest in einem Falle erfolgt (Bericht des Ramstein-Ausschusses BT-Drs. 11/5354, S. 13).

Da der sogenannte disziplinarrechtliche Überhang Konsequenzen für den Zeugen haben kann, die über die Verurteilung im Strafbefehl hinausgehen (z. B. Entlassung) und bei der disziplinarrechtlichen Würdigung auch zusätzliche Umstände, wie Motive, etc. eine Rolle spielen können, müßte dem Zeugen wohl auch unter diesen Gesichtspunkten ein Auskunftsverweigerungsrecht analog § 55 StPO zugebilligt werden.

IV. Schweigerecht analog § 136 StPO im Hinblick auf das anhängige Disziplinarverfahren

Möglicherweise könnte sich der Zeuge wegen des anhängigen Disziplinarverfahrens zusätzlich auch auf ein Schweigerecht analog § 136 StPO berufen, das von

vornherein umfassender ist als das einfache Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO.

Die Konfliktsituation ist die gleiche, wie sie unter dem Gesichtspunkt des § 55 StPO besteht. Wenn der Zeuge vor dem Untersuchungsausschuß wahrheitsgemäß aussagt, würde er sich möglicherweise selbst bezichtigen, was ihm entsprechende Nachteile im Disziplinarverfahren bringen könnte.

In der Literatur wird die Auffassung vertreten, daß ein Bedürfnis für eine entsprechende Anwendung des § 136 StPO aber nur dann besteht, wenn der Zeuge auch im Untersuchungsverfahren "Betroffener", d. h. quasi Beschuldigter ist. Ansonsten genüge eine analoge Anwendung des § 55 StPO (Vergl. die oben zitierte Ausarbeitung und Koch a.a.O.).

Da das Untersuchungsverfahren jedoch nicht ausschließlich oder überwiegend gegen den Zeugen, sondern gegen die Bundesregierung gerichtet ist, kann er ohne eine ausdrückliche gegenteilige Entscheidung des Ausschusses nicht als "Betroffener" angesehen werden.

Damit scheidet eine Anwendung der Regelung des § 136 StPO zu seinen Gunsten aus.

(Dr. Heymer)

Dokument 15

DIE PRÄSIDENTIN
DES DEUTSCHEN BUNDESTAGES

53113 BONN, 1. März 1996

Deutscher Bundestag
1. Untersuchungsausschuß
Ausschußdrucksache
204
13. Wahlperiode

An den
Vorsitzenden des
1. Untersuchungsausschusses
"Plutonium"
Herrn Dr. Gerhard Friedrich, MdB

im Hause

EINGEGANGEN
05. März 1996

Sehr geehrter Herr Kollege Friedrich,

für Ihren Brief vom 8. Februar 1996 zu den Vorkommnissen am 23. November 1995 im 1. Untersuchungsausschuß danke ich Ihnen.

Aufgrund des Sachverhalts, den der Polizei- und Sicherungsdienst ermittelt hat, habe ich ein Gespräch mit der Chefredaktion von FOCUS geführt. Ferner hat in meinem Auftrag der Direktor ergänzende Erörterungen mit dem Chefredakteur vorgenommen.

Diese Gespräche haben das Schreiben des Chefredakteurs vom 27. Februar 1996 veranlaßt, das ich Ihnen beifüge. Darin drückt der Chefredakteur sein Bedauern über den Vorfall aus. Das Magazin wird die beiden Fotografen im Deutschen Bundestag nicht mehr beschäftigen. Sie werden von der Bundestagsverwaltung künftig keine Presse- bzw. Hausausweise erhalten.

Der angehörte Redakteur hat erklärt, die Fotografen zu ihrem hausordnungswidrigen Verhalten weder veranlaßt, noch von deren Absicht gewußt zu haben. Der Chefredakteur hat in seinem Schreiben betont, daß die FOCUS-Redaktion das Hausrecht des Deutschen Bundestages beachte.

1. Untersuchungsausschuß		
Eingang 5.03.96 287 1/40	Anlg.	Az.
Vorsitzender	Sekretariat Hey 5/3	Erledigung 1) ADrs 2) Vert I 3) zur Sitzung

Der Direktor hat in seinem Antwortschreiben an den Chefredakteur, das ich ebenfalls beifüge, nochmals betont, daß der Verstoß gegen das Hausrecht als schwerwiegend zu bewerten ist, weil der Schutz der Zeugen eine wichtige Pflicht des Ausschusses ist.

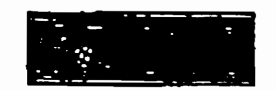
Ich bin der Auffassung, daß angesichts dieser Sachlage die nachdrücklichen Hinweise an die Chefredaktion, deren Antwortschreiben, sowie die zu den unstrittigen Sachverhalten ergriffenen Sanktionen gegenüber den Fotografen geeignet sind, dem Hausrecht des Deutschen Bundestages sowie den Anordnungen, die Sie als Ausschußvorsitzender getroffen haben, Geltung und Respekt zu verschaffen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

Rita Süssmuth

Prof. Dr. Rita Süssmuth



CHEFREDAKTEUR

Per Telefax: 02 28/1 62 08 88

An den Direktor beim Deutschen Bundestag
Herr Dr. Kabel

Deutscher Bundestag
27.02.1996 14 41
Direktor

Sehr geehrter Herr Dr. Kabel,

aufgrund der Vorkommnisse vom 23. November 1995 wird das Nachrichtenmagazin FOCUS die freien Fotografen Wolfgang Tscharnke und Richard Rosicka bis auf weiteres nicht mehr im Deutschen Bundestag beschäftigen.

Wolfgang Tscharnke und Richard Rosicka haben gegen eine Anordnung im Deutschen Bundestag verstoßen. FOCUS legt Wert darauf, nur im Rahmen des gültigen Hausrechts im Deutschen Bundestag zu arbeiten.

Wir bedauern den Vorfall. Die für das Thema zuständigen FOCUS-Redakteure haben mir versichert, daß sie keine Anweisung gegeben haben, das Hausrecht des Deutschen Bundestages zu verletzen.

Mit den besten Grüßen

Helmut Markwort

München, 27. Februar 1996

FOCUS Magazin Verlag GmbH · Arabellastraße 23 · 81925 München · Telefon 089 / 92 50 - 31 71 · Fax 089 / 92 50 - 27 46
Chefredakteur und Geschäftsführer Helmut Markwort · Handelsregister: Amtsgericht München Nr. B 97687
Burda

DEUTSCHER BUNDESTAG
DER DIREKTOR

53113 Bonn,
Bundeshaus
Fernruf (02 28) 16 28 00
oder 161 (Vermittlung)

Herrn
Helmut Markwort
Chefredakteur
FOCUS Magazin Verlag GmbH
Arabellastraße 23

81925 München

Sehr geehrter Herr Markwort,

für Ihr Schreiben vom 27. Februar 1996 zu den Vorkommnissen in der Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages am 23. November 1995 danke ich Ihnen.

Der Vorsitzende des Ausschusses und der Obmann der SPD-Fraktion im Ausschuß sind über Ihr Schreiben unterrichtet worden.

Ich möchte ausdrücklich festhalten, daß die Verstöße gegen die Anordnungen des Vorsitzenden, die nach den Feststellungen des Polizei- und Sicherungsdienstes des Deutschen Bundestages mit einer vorsätzlichen Intensität begangen worden sind, vom Ausschuß als ausgesprochen schwerwiegend beurteilt werden. Es ist die Aufgabe des Ausschusses, den Schutz der Zeugen zu gewährleisten. Dies geschieht zum einen im Interesse der Zeugen selbst und folgt zum anderen aus der Aufgabe des Ausschusses, durch die Befragung der Zeugen den Untersuchungsauftrag zu erfüllen. Sollten Zeugen aus Furcht vor Identifikation sich der Befragung entziehen, so wäre der Auftrag des Ausschusses gefährdet.

Vor diesem Hintergrund bin ich Ihnen dankbar, daß Sie den Vorfall bedauern und versichern, daß das Hausrecht des Deutschen Bundestages von den FOCUS-Redakteuren beachtet wird.

Die Fotografen Tscharnke und Rosicka werden künftig den Presse- oder Hausausweis nicht erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Kabel)

Dokument 16

17. Januar 1996

DER CHEF DES BUNDESKANZLERAMTES
BUNDESMINISTER FRIEDRICH BOHL

53113 Bonn, den
Adenauerallee 139 - 141
Briefanschrift:
53106 Bonn
Telefon (02 28) 56 - 20 30

1. Untersuchungsausschuß

Eingang	Anlg.	Az.
Vorsitzender	Sekretariat	Erledigung
	17/1	1) zu Drs. 2) V-T I 3) zu. Sitz.

175

An den
Vorsitzenden des
1. Untersuchungsausschusses
der 13. Legislaturperiode
Deutscher Bundestag

53113 Bonn

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

das Bundeskanzleramt hat für die Bundesregierung zur Koordinierung der Arbeiten zum 1. Untersuchungsausschuß "Plutonium" einen Arbeitsstab eingerichtet, deren Leiterin Ministerialdirigentin Braunöhler ist, die als Beauftragte des Bundeskanzleramtes an den Sitzungen des Untersuchungsausschusses teilnimmt.

Zur Personalverstärkung sind dem Arbeitsstab Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes zugewiesen worden. Diese sind in das Bundeskanzleramt abgeordnet und damit Mitarbeiter des Bundeskanzleramtes.

Jeweils einer dieser Mitarbeiter ist damit beauftragt, neben Ministerialdirigentin Braunöhler an den Untersuchungsausschußsitzungen teilzunehmen und darüber Bericht zu erstatten.

Mit Schreiben vom 1. Juni 1995 sind Ihnen die Mitarbeiter des Bundeskanzleramtes benannt worden, die als Sitzungsteilnehmer in Betracht kommen. Soweit sie an Sitzungen teilgenommen haben, haben sie sich ordnungsgemäß als Vertreter des Bundeskanzleramtes in die Anwesenheitslisten eingetragen. Alle Mitarbeiter sind durch den Geheimschutzbeauftragten des Bundeskanzleramtes mindestens bis zum Geheimhaltungsgrad "geheim" ermächtigt.

Zum Jahresende 1995 ist Oberregierungsrat Schurau aus dem im Bundeskanzleramt eingerichteten Arbeitsstab 1. Untersuchungsausschuß ausgeschieden. Neues Mitglied des Arbeitsstabes ist Oberregierungsrat Bachstein, der künftig für das Bundeskanzleramt auch an Ausschutzsitzungen teilnehmen wird.

Zu dem Umstand, daß Stammdienststelle von Herrn Bachstein (ebenso wie von Herrn Schurau) der Bundesnachrichtendienst ist, weise ich auf folgendes hin: Durch die Einbindung in unseren Arbeitsstab und die von unserem Geheimschutzbeauftragten erteilte Ermächtigung für den Zugang zu Verschlußsachen des Geheimhaltungsgrades "streng geheim" unterliegt Herr Bachstein ebenso wie bisher Herr Schurau denselben dienstlichen Pflichten wie jeder andere Kanzleramts-Mitarbeiter auch. Da beide Beamte im Bundesnachrichtendienst in keiner Weise in die Vorgänge eingebunden waren, die Gegenstand des Untersuchungsauftrags des 1. Untersuchungsausschusses sind, sind persönliche Loyalitätskonflikte nicht zu befürchten.

Das Bundeskanzleramt wird auch künftig die Arbeit des Untersuchungsausschusses nach Kräften unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

Dokument 17

Anlage zu ADrs. 251a

DEUTSCHER BUNDESTAG
13. Wahlperiode
1. Untersuchungsausschuß
„Plutonium"
— Der Vorsitzende —

53113 Bonn
Bundeshaus
Fernruf (0228) 16-29202 (Sekretariat)
Telefax (0228) 16-26693
Abgeordnetenbüro (0228) 16-87481
Telefax (0228) 16-86173

Bonn, 26. Juni 1995

Nachdem der Ausschuß in der 4. Sitzung am 22. Juni 1995 erkennen ließ, daß er in dieser Angelegenheit nicht selbst entscheiden will, verfüge ich zu den als Teil der Strafakten des Verfahrens 9 KLs 112 Js 4685/94 am 14. Juni 1995 eingegangenen Niederschriften der Telefon- und Telefaxüberwachung sowie des sog. "kleinen Lauschangriffs" gegenüber den Angeklagten (Band V der Erstakte) folgendes:

1. Die Fraktionen der CDU/CSU und der SPD erhalten je 2 Ablichtungen, die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, die F.D.P.-Fraktion und die Gruppe PDS erhalten je 1 Ablichtung des entsprechenden Ordners an die von ihnen benannten Empfänger.
   Je eine Ablichtung erhalten die Beauftragte des Bundeskanzleramtes und der Beauftragte des Bundesministeriums des Innern.

2. Die Verteilung soll im Hinblick auf die Ausführungen des Leitenden Oberstaatsanwalts Emrich vor dem Ausschuß unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf die Hauptverhandlung in dem Strafverfahren gegen Javier Bengoechea Arratibel, Julio Oroz Eguia und Justiniano Torres Benitez erfolgen.

3. Der genaue Zeitpunkt der Verteilung wird noch mitgeteilt.

Gründe:

Die Nutzung der Ergebnisse von Abhörmaßnahmen und kleinem Lauschangriff durch Parlamentarische Untersuchungsausschüsse ist rechtlich sehr umstritten. Die vorliegende Rechtsprechung sieht einen Eingriff in das durch Art. 10 GG geschützte Fernmeldegeheimnis nicht nur in dem Vorgang des Abhörens und Aufzeichnens sondern gleichermaßen in der Weitergabe und Auswertung der Aufzeichnungen durch einen Parlamentarischen Untersuchungsausschuß. Denn die grundrechtliche Gewährleistung umfasse gerade auch den Inhalt der geführten Gespräche. Dieser

Eingriff werde nicht durch ein Gesetz im Sinne von Art. 10 Abs. 2 Satz 1 GG gerechtfertigt. Die Vorschriften der §§ 100 a und 100 b StPO schieden wegen ihrer strengen Zweckbindung an die Strafverfolgung bestimmter schwerer Straftaten als beschränkendes Gesetz zugunsten eines Untersuchungsausschusses aus. Inwieweit Art. 44 Abs. 2 Satz 1 GG, der die Vorschriften der StPO auf das Verfahren eines Untersuchungsausschusses für sinngemäß anwendbar erklärt, die Regelung einer gesetzlichen Beschränkung im Sinne des Art. 10 Abs. 2 Satz 1 GG darstellt und ob Art. 44 Abs. 2 Satz 2 GG dies ausschließt, wird nicht ausgeführt.

In der Literatur werden zu diesem Problemkreis unterschiedliche Auffassungen vertreten. Einige Autoren sind der Meinung, daß Art. 44 Abs. 2 Satz 2 GG einen Eingriff in die von Art. 10 Abs. 1 GG geschützten Rechtsgüter durch einen parlamentarischen Untersuchungsausschuß generell verbiete. Zum anderen wird die Auffassung geäußert, daß es sich lediglich um die Wiederholung des von Art. 10 Abs. 2 Satz 1 GG geforderten Gesetzesvorbehalts handele. Eine vermittelnde Meinung geht dahin, daß ein Untersuchungsausschuß zwar nicht selbst Abhörmaßnahmen veranlassen könne, der Verwendung von anderer Seite legal bewirkter Abhörergebnisse durch einen Untersuchungsausschuß aber nichts entgegenstehe.

Nach Art. 44 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 GG kann ein parlamentarischer Untersuchungsausschuß die erforderlichen Beweise erheben und dabei auch die Vorlage der entsprechenden Unterlagen verlangen. Selbst wenn Art. 44 Abs. 2 Satz 2 GG bezüglich der sinngemäßen Anwendung der StPO die Möglichkeiten der § 100 a und 100 b ausnehmen sollte, so würde dies dennoch nicht eine mittelbare Informationsbeschaffung durch Beiziehung bereits vorliegender Aufzeichnungen ausschließen, solange und soweit sich diese in rechtmäßiger Weise bei der aktenführenden Stelle befinden.

Die Gerichte begründen ihre Auffassung, daß die Verwertung dieser Unterlagen zu Beweiszwecken eines Untersuchungsausschusses einen neuen Eingriff in das grundgesetzlich garantierte Fernmeldegeheimnis darstelle, mit dem Hinweis, daß die Staatsanwaltschaft nach Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Unbekannt die entsprechenden Aufzeichnungen gemäß § 100 b Abs. 5 StPO vernichten müsse. Von einem solchen Vernichtungsgebot kann im vorliegenden Fall nicht die Rede sein. Das Gericht hat vielmehr wesentliche Inhalte aus den Ergebnissen der Abhörmaßnahmen bereits zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht und wird dies nach hier eingegangen Informationen auch weiter tun. Unter diesen Umständen kann von einer Wiederholung des Rechtseingriffs durch die Verwertung

der vom Gericht ohne Auflagen zur Verfügung gestellten Abhörprotokollle nicht ausgegangen werden. Im übrigen wäre diese Maßnahme angesichts des verfassungsmäßigen Gewichts des Untersuchungsverfahrens und der konkreten Bedeutung der Niederschriften für das Verständnis der übrigen Gerichtsakten auch verhältnismäßig. Letztlich waren Informationen aus den Abhörmaßnahmen, die in der Presse wiedergegeben wurden, ein entscheidender Anlaß für die Einsetzung des Untersuchungsausschusses.

(Dr. Gerhard Friedrich)

Dokument 18

19-FEB-1997 17:05 DR.H.DÄUBLER-GOELIN.MDBBN +49 228 1686147 S.02

FRAKTION DER SPD

IM DEUTSCHEN BUNDESTAG

Vorsitzender
Rudolf Scharping, MdB

Tel.: (0228) 16-87748
Fax: (0228) 16-46591

Die Wahl dieser Rufnummer vermittelt den gewünschten Hausanschluß. Kommt ein Anschluß nicht zustande, bitte Nr. 161 (Bundeshausvermittlung) anrufen

Deutscher Bundestag
1. Untersuchungsausschuß
Ausschußdrucksache
262d
13. Wahlperiode

53113 Bonn - Bundeshaus
den 18. Februar 1997

Orginal wird unverzüglich nachgeliefert!

Prozeßvollmacht

In dem Verfassungsrechtsstreit

der SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag - vertreten durch ihren Vorsitzenden Rudolf Scharping - Antragstellerin zu 1) -

und

Hermann Bachmaier, Hans-Peter Kemper, Erika Simm und Ute Vogt, Mitglieder des Deutschen Bundestages, Bundeshaus - Antragsteller zu 2) -

gegen

den 1. Untersuchungsausschuß des 13. Deutschen Bundestages, vertreten durch den Vorsitzenden Dr. Gerhard Friedrich, Bundeshaus - Antragsgegner -

wegen: Antrag auf Durchführung eines Organstreitverfahrens und Erlaß einer einstweiligen Anordnung

19-FEB-1997 17:05 DR.H.DÄUBLER-GOELIN.MDBBN +49 228 1686147 S.03

überträgt die SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag, vertreten durch ihren Vorsitzenden Rudolf Scharping - Antragstellerin zu 1) - Herrn Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio, Theodor-Körner-Straße 8 a, 82049 Pullach, Prozeßvollmacht zur Prozeßführung vor dem Bundesverfassungsgericht.

Rudolf Scharping,
Vorsitzender der SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag

19-FEB-1997 17:05 DR.H.DÄUBLER-GOELIN.MDBBN +49 228 1686147 S.04



Hermann Bachmaier, MdB

Hans-Peter Kemper, MdB

Erika Simm, MdB

Ute Vogt, MdB

53113 Bonn Bundeshaus
Telefon 0228/16-1
16-1
Telefax 0228/16-
Teletex 228=BUNDEST

18. Februar 1997

Original wird unverzüglich nachgeliefert!

Prozeßvollmacht

In dem Verfassungsrechtsstreit

der SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag - vertreten durch ihren Vorsitzenden Rudolf Scharping - Antragstellerin zu 1) -

und

Hermann Bachmaier, Hans-Peter Kemper, Erika Simm und Ute Vogt, Mitglieder des Deutschen Bundestages, Bundeshaus - Antragsteller zu 2) -

gegen

den 1. Untersuchungsausschuß des 13. Deutschen Bundestages, vertreten durch den Vorsitzenden Dr. Gerhard Friedrich, Bundeshaus - Antragsgegner -

wegen: Antrag auf Durchführung eines Organstreitverfahrens und Erlaß einer einstweiligen Anordnung

19-FEB-1997 17:06 DR.H.DÄUBLER-GOELIN.MDBBN +49 228 1686147 S.05

übertragen Hermann Bachmaier, Hans-Peter Kemper, Erika Simm und Ute Vogt - Antragsteller zu 2) - Herrn Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio, Theodor-Körner-Straße 8 a, 82049 Pullach, Prozeßvollmacht zur Prozeßführung vor dem Bundesverfassungsgericht.

Hermann Bachmaier (MdB) Hans-Peter Kemper (MdB)

Erika Simm (MdB) Ute Vogt (MdB)

1

Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio

An das Bundesverfassungsgericht
2. Senat
Schloßbezirk III
Postfach 1771
76006 Karlsruhe

Antrag auf Durchführung eines Organstreitverfahrens und Erlaß einer einstweiligen Anordnung

Die SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag - vertreten durch ihren Vorsitzenden Rudolf Scharping - Antragstellerin zu 1) -

und

Hermann Bachmaier, Hans-Peter Kemper, Erika Simm und Ute Vogt, Mitglieder des Deutschen Bundestages, Bundeshaus - Antragsteller zu 2) -

(Verfahrensbevollmächtigter der Antragsteller zu 1 und 2: Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio, Theodor-Körner-Straße 8 a, 82049 Pullach)

beantragen

1. im Wege des Organstreitverfahrens gemäß Art. 93 Absatz 1 Nr. 1 GG, § 13 Nr. 5 BVerfGG festzustellen, daß der Beschluß des 1. Untersuchungsausschusses des 13. Deutschen Bundestages vom 15. Januar 1997 betreffs Ziffer 2 der Ausschußdrucksache 259 gegen Art. 44 des Grundgesetzes verstößt,

2. im Wege der einstweiligen Anordnung gemäß § 32 BVerfGG festzustellen, daß der Untersuchungsausschuß verpflichtet ist, bis zur Entscheidung in der Hauptsache die Beweisaufnahme unverzüglich zunächst durch Terminierung der Vernehmungen der Zeugen Liesmann, Bohl und Dr. Kohl fortzusetzen,

- Antragsgegner: 1. Untersuchungsausschuß des 13. Deutschen Bundestages, vertreten durch den Vorsitzenden Dr. Gerhard Friedrich, Bundeshaus -

Begründung:

I.

Gegenstand des Organstreitverfahrens ist die Frage, ob der 1. Untersuchungsausschuß des 13. Deutschen Bundestages (Antragsgegner) dadurch gegen Art. 44 GG verstoßen hat, daß er mit Mehrheitsentscheidung gegen die Einsetzungsminderheit und ohne sachlichen Grund die laufende Beweisaufnahme auf unbestimmte Zeit unterbrochen hat, um einen Berichtsentwurf anzufertigen.. Die Einsetzung des Ausschusses erfolgte auf Betreiben der parlamentarischen Opposition und soll die Vorgänge aufklären, die ihren Höhepunkt in der illegalen Einfuhr von waffenfähigem Plutonium in das Bundesgebiet fanden. Am 10. August 1994 wurden in einer Passagiermaschine der Lufthansa von Moskau nach München durch eine spanisch-kolumbianische Tätergruppe 363 g Plutoniumoxid mit einem Anteil von 87,2 % an Pu-239 und ca. 400 g metallisches Lithium mit einem Lithium-6-Anteil von 90% illegal nach Deutschland eingeführt.

Insbesondere das eingeführte Plutonium ist zumindest bedingt kernwaffenfähig und enthält zumindest für den Fall der Inhalation (z.B. infolge Freisetzung und Dispersion nach einem Flugzeugabsturz mit Treibstoffbrand) ein radiologisches Risikopotential.

- Bericht der Bundesregierung zum Untersuchungsauftrag des 1. Bundestag-Untersuchungsausschusses der 13. Wahlperiode als Ausführung des Beweisvorbereitungsbeschlusses 13-28, Anlage 29 zur 3. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses am 1. Juni 1995, hier Teilbericht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, S. 50 - als Anlage 1 diesem Schriftsatz beigefügt -

Insbesondere aufgrund des Verdachts, daß Bundesbehörden, namentlich der Bundesnachrichtendienst von diesem Schmuggel nicht nur wußten, sondern ihn auch ggf. mit umfassendem Tatwissen und Billigung duldeten, möglicherweise sogar - allein oder auf Geheiß vorgesetzter Regierungsstellen - diesen Schmuggel erst herbeiführten und vom Tatablauf her beherrschten, beantragte die Antragstellerin am 25.4. 1995 die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses.

- BT-Drs. 13/1196 - als Anlage 2 diesem Schriftsatz beigefügt -

Die Beweisaufnahme hat bislang noch keine Klarheit darüber zu Tage gefördert, welche genaue Rolle insbesondere der Bundesnachrichtendienst in dem Münchener Plutonium-Fall gespielt hat und wie weit die auf diesen Fall bezogenen Informations- und Weisungsstränge in der politische Hierarchie hinaufreichten. Unklarheiten bestehen vor allem hinsichtlich der Rolle des BND-Bediensteten Willi Liesmann, der unstreitig als Dolmetscher zwischen Tätergruppe und Scheinaufkäufern fungiert hat. Es liegen Anhaltspunkte vor, daß dieser Zeuge mehr war als nur ein Dolmetscher und daß er unmittelbaren Einfluß auf Täter und Tatgeschehen besaß. Dieser für die Aufklärung des Geschehens zentrale Zeuge konnte bislang nicht zur Sache erfolgreich vernommen werden, weil er sich auf sein Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 55 StPO berufen hatte und dies - zumindest von der Ausschußmehrheit - als vollständiges Zeugnisverweigerungsrecht anerkannt wurde, solange ein Ermittlungsverfahren wegen uneidlicher Falschaussage getätigt vor dem Landgericht München I anhängig war. Nachdem allerdings nunmehr dieses Verfahren mit einem

rechtskräftigen Strafbefehl abgeschlossen worden ist, steht der Vernehmung des Zeugen Liesmann an sich nichts im Wege. Ebenso steht noch die Vernehmung des Chefs des Bundeskanzleramts, Staatsminister Bohl, aus, dem die Fach- und Rechtsaufsicht über den Bundesnachrichtendienst obliegt. Schließlich ist es für die Aufklärung der politischen Verantwortung aus Sicht der Antragsteller unabdingbar, Bundeskanzler Dr. Kohl zu vernehmen. Der Bundeskanzler ist immerhin unstreitig vom Staatsminister beim Bundeskanzleramt und Geheimdienstkoordinator Schmidbauer bereits zumindest am 27. und 28. Juli 1994 - also vor der Verbringung des Nuklearmaterials von Rußland nach Deutschland - "in allgemeiner Form" "auch über die Probleme des illegalen Nuklearhandels" unterrichtet worden,

> - Bericht der Bundesregierung zum Untersuchungsauftrag des 1. Bundestag-Untersuchungsausschusses der 13. Wahlperiode als Ausführung des Beweisvorbereitungsbeschlusses 13-28, Anlage 29 zur 3. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses am 1. Juni 1995, 1. Anlage, Chronologie des Bundeskanzleramts - als Anlage 1 diesem Schriftsatz beigefügt -

ohne daß bislang Klarheit darüber herbeizuführen gewesen wäre, ob und was genau Staatsminister Schmidbauer dem Bundeskanzler über den angebahnten Münchener Plutoniumhandel berichtet hat.

Die Zeugenvernehmung von Dr. Helmut Kohl und Friedrich Bohl sind ebenso wie die des V-Mann-Führers Willi Liesmann bereits am 1. Juni 1995 einstimmig beschlossen worden.

> - Beweisbeschluß 13-1 des 1. Untersuchungsausschusses der 13. Wahlperiode vom 1. Juni 1995 - als Anlage 9 diesem Schriftsatz beigefügt -

Die Vernehmungen der vorgenannten zentralen politisch verantwortlichen Zeugen ist bereits mehrfach gefordert worden.

Die Antragsteller zu 2) beantragten am 29. Januar 1996 die Vernehmung des Bundeskanzlers Dr. Helmut Kohl für den Februar bzw. März 1996.

- Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im Untersuchungsausschuß "Plutonium", Ausschußdrucksache 186 - als Anlage 10 diesem Schriftsatz beigefügt -

Dieser Antrag, Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl noch vor der Osterpause 1996 als Zeuge zu vernehmen, wurde mit Mehrheit abgelehnt.

- Protokoll der 28. (nichtöffentlichen) Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses der 13. Legislaturperiode, S. 7 - als Anlage 11 diesem Schriftsatz beigefügt -

In Ausschußdrucksache 213 vom 12. März 1996 zur weiteren Arbeit des Untersuchungsausschusses betonte der Sprecher der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß wiederum, daß für die SPD u.a. die Vernehmung des Bundeskanzlers Dr. Kohl und des Kanzleramtsministers Bohl vorrangig sei.

- Ausschußdrucksache 213 vom 12. März 1996 (Betreff: Weitere Arbeit des 1. Untersuchungsausschusses) - als Anlage 12 diesem Schriftsatz beigefügt -

Eine Beratung der Ausschußdrucksache 213 wurde in der 36. (nichtöffentlichen) Sitzung auf den 17. April 1996 vertagt.

- Protokoll der 36. (nichtöffentlichen) Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses der 13. Legislaturperiode, S. 7 - als Anlage 13 diesem Schriftsatz beigefügt -

In der 38. (nichtöffentlichen) Sitzung vom 17. April 1996 wurde unter dem Tagesordnungspunkt 3 das Ergebnis der Obleutebesprechung betreffend Erstellung eines Katalogs der noch zu vernehmenden Zeugen beraten. Der Sprecher der SPD-Fraktion, Hermann Bachmaier, betonte dabei, daß seine Fraktion dem vorgesehenen Vernehmungsprogramm

bis zur Sommerpause 1996 nur mit der Maßgabe zugestimmt habe, "daß unmittelbar nach der Sommerpause die Vernehmung von Staatsminister Schmidbauer fortgesetzt werde und dann in zeitlichem Zusammenhang auch Kanzleramtsminister Bohl und der Bundeskanzler" gehört würden. Eine Verschleppung der Vernehmung dieser Zeugen werde von seiner Fraktion nicht hingenommen.

- Protokoll der 38. (nichtöffentlichen) Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses der 13. Legislaturperiode vom 17. April 1996, S. 4 - als Anlage 14 diesem Schriftsatz beigefügt -

In der Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses des 13. Deutschen Bundestages vom 15. Januar 1997 stellte der Abgeordnete Bachmaier in seiner Eigenschaft als Obmann für die Antragsteller zu 2) bei dieser Sachlage erwartungsgemäß den Antrag auf Terminierung der Vernehmung der Zeugen Liesmann, Bohl und Dr. Kohl. Unter Hinweis auf den noch zu fassenden Beschluß zur Erarbeitung eines Berichtsentwurfs wurde der Antrag von der Mehrheit nicht zur Behandlung angenommen. Die Antragsteller sind deshalb gezwungen, die Fortsetzung der verweigerten Beweisaufnahme mit Hilfe des Bundesverfassungsrichts zu erstreiten.

II.

1. Der Antrag zu 1. ist zulässig, weil die Voraussetzungen für ein Organstreitverfahren erfüllt sind.

a) Der Rechtsweg zum Bundesverfassungsgericht ist gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG, § 13 Nr. 5 BVerfGG eröffnet. Es liegt eine verfassungsrechtliche Streitigkeit vor, weil die Auslegung von Art. 44 GG sowie die Beziehungen zwischen der mit eigenen Kontrollrechten ausgestatteten parlamentarischen Minderheit und der die zu kontrollierende Regierung tragenden Parlamentsmehrheit im Mittelpunkt der Auseinandersetzung stehen.

- zur Qualifizierung vergleichbarer Streitverhältnissse als verfassungsrechtliche Streitigkeiten: BVerfGE 67, 100 (123) -

b) Die Beteiligten streiten über die Auslegung von Art. 44 des Grundgesetzes. Anlaß des Streites ist die Frage, ob der 1. Untersuchungsausschuß des 13. Deutschen Bundestages (sog. Plutonium-Untersuchungsausschuß) mit den Stimmen der im Ausschuß vertretenen Mitglieder der CDU/CSU und der F.D.P. gegen die Stimmen der im Ausschuß vertretenen Mitglieder der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die laufende Beweisaufnahme aussetzen durfte. Die Antragsteller sehen in diesem Beschluß einen Verstoß gegen Art. 44 Abs. 1 des Grundgesetzes, insbesondere weil das dort garantierte Minderheitenrecht verletzt wird. Gestritten wird somit über Rechte und Pflichten von Beteiligten, die durch Grundgesetz und Geschäftsordnung des Bundestages mit eigenen Rechten ausgestattet sind. Dies gilt für die Antragstellerin zu 1) bereits aufgrund ihrer Fraktionseigenschaft, aber auch weil sie für die in ihr zusammengefaßten Abgeordneten steht, die sich durch ihren Antrag auf Einsetzung des Untersuchungsausschusses als antragsberechtigte Minderheit konstituiert haben.

- vgl. BVerfGE 67, 100 (124) -

c) Eine Fraktion ist im Organstreitverfahren parteifähig, weil sie durch die Geschäftsordnung mit eigenen Rechten ausgestattet ist.

- BVerfGE 1, 351 (359); 45, 1 (28); 67, 100 (125 ff.) st. Rspr. -

Die Parteifähigkeit der Fraktion ist unverzichtbares Element des Minderheitenschutzes der parlamentarischen Opposition.

- Löwer, Zuständigkeiten und Verfahren des Bundesverfassungsgerichts, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band II, 1987, § 56, Rn. 19 -

Im vorliegenden Fall steht die Antragstellerin zu 1) auch für die nach Art. 44 Abs. 1 GG mit einem Recht ausgestattete Abgeordnetenminderheit von einem Viertel der Mitglieder des Bundestages. Das Grundgesetz hat dem Antragsquorum nach Art. 44 Abs. 1 eigene Wahrnehmungsberechtigungen zugewiesen.

> - BVerfGE 2, 143 (162); 67, 100 (124). Grundsätzlich sind zwar bloße Mehrheiten oder Minderheiten, wie sie sich in einzelnen Abstimmungen herausbilden, für sich gesehen nicht parteifähig, da die Parteifähigkeit eine gewisse "Konstituiertheit", also eine individualisierbare Gestalt aufweisen muß. Etwas anderes gilt jedoch für Minderheiten, die im Grundgesetz expressis verbis als Träger eigener Rechte hervorgehoben sind und so vom GG selbst konstituiert werden. Dies ist gerade bei dem in Art. 44 Abs. 1 GG vorgesehenen Quorum der Fall. Die Parteifähigkeit eines solchen Quorums wird gewissermaßen mit Stellung des Antrags auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses "geboren", d.h. in der Stellung des Antrags konstituiert sich erst ein Organteil des Bundesstages, das dadurch Parteifähigkeit erlangt. So ausdrücklich: BVerfGE 2, 143 (162), Pestalozza, Verfassungsprozeßrecht, 3. Aufl. 1991, S. 107 -

Die Antragsteller zu 2) sind als sogenannte Fraktion im Untersuchungsausschuß parteifähig, weil die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GOBT) durch die §§ 59 Abs. 4, 60 Abs. 2, 61 Abs. 2 und 64 Abs. 2 Satz 3 ihnen eigene Rechte einräumt. Nach § 60 Abs. 2 GOBT hat die Fraktion im Ausschuß beispielsweise das Recht die Einberufung des Ausschusses zu verlangen. Als handlungsfähiges Abbild der Gesamtfraktion im Ausschuß hat die Fraktion im Untersuchungsausschuß aber auch eigene Rechte aus Art. 44 GG, nämlich insoweit als dem Untersuchungsausschuß gegenüber dem Plenum das eigene Recht auf Beweiserhebung zusteht. Den Antragstellern zu 2) stehen zudem auch nach den IPA-Regeln eigene Rechte zu,

> - Entwurf eines Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen, erarbeitet von den Mitgliedern der Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft, BT-Drs. V/4209. Die Regeln werden traditionell von Untersuchungsausschüssen ihrer Arbeit zugrundegelegt. Unter Ziffer IV. des Einsetzungsbeschlusses des

> 1. Untersuchungsausschusses des 13. Deutschen Bundestages wurden dieser verfestigten Übung folgend ebenfalls die Geltung der IPA-Regeln festgelegt, BT-Drs. 13/1323 S. 5 - als Anlage 3 diesem Schriftsatz beigefügt -

namentlich das Beweisantragsrecht nach § 12 Abs. 2, das durch den angegriffenen Beschluß vereitelt wird.

Die IPA-Regeln gelten auch für den Antragsgegner, weil dieser von seiner Möglichkeit einer abweichenden Regelung keinen Gebrauch gemacht hat. Somit stellen die IPA-Regeln Geschäftsordnungsrecht des Untersuchungsausschusses dar.

d) Antragsgegner ist der Untersuchungsausschuß selbst, weil er als Unterorgan des Bundestages durch Verfassung und Geschäftsordnung mit eigenen Rechten und Pflichten versehen ist.

> - Vgl. NdsStGH, NVwZ 1986, 827 f. Für die Fähigkeit Antragsgegner zu sein, kommt es nur auf die Zuweisung eigener Rechte durch Grundgesetz oder Geschäftsordnung an, Ulsamer, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Ulsamer, BVerfGG, Loseblattsammlung, Stand: Dez. 1995, § 63, Rn. 10. Insoweit ist es unerheblich, ob ein Untersuchungsausschuß als Hilfsorgan, als Unterorgan, als Organteil oder als Teil-Verfassungsorgan begrifflich qualifiziert wird. Vgl. BVerfGE 77, 1 (41); StGH Bremen, DVBl. 1989, 453 (454); HessStGH, ESVGH 17, 1 (12); BayVerfGH, BayVBl. 1977, 597 (598); BayVGH, BayVBl. 1981, 209 (211); Scholz, Parlamentarischer Untersuchungsausschuß und Steuergeheimnis, AöR 105 (1980), 564 (600 ff.); Stern, Die Kompetenz der Untersuchungsausschüsse nach Artikel 44 Grundgesetz im Verhältnis zur Exekutive unter besonderer Berücksichtigung des Steuergeheimnisses, AöR 109 (1984), 199 (224 f.); Löwer, Der Aktenvorlageanspruch des parlamentarischen Untersuchungsausschusses vor dem Bundesverfassungsgericht, Jura 1985, 358 (362); v.Mangoldt/Klein/Achterberg/Schulte, Das Bonner Grundgesetz, 3. Aufl. 1991, Art. 44, Rdnr. 78 f.; Memminger, Parlamentarische Kontrolle der Regierung durch Untersuchungsausschüsse, DÖV 1986, 15 -

Insbesondere kommt dem Untersuchungsausschuß allein das Recht und die Pflicht zu, über den im Un-

tersuchungsauftrag festgelegten Sachgegenstand Beweis zu erheben.

> - BVerfGE 67, 100 (128); Schröder, Untersuchungsausschüsse, in: Schneider/Zeh (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis, 1989, S. 1245 Rn. 1 -

Ein solches Recht steht dem Plenum nicht unmittelbar selbst zu. Das Plenum ist zwar Herr des Verfahrens, aber nur im Hinblick auf grundlegende Fragen wie die Einsetzung des Ausschusses oder die Formulierung des Untersuchungsauftrages. Führt der Untersuchungsausschuß die zur Erfüllung des Einsetzungsauftrages erforderliche Beweisaufnahme nicht oder nicht ordnungsgemäß durch, so verletzt er nicht nur das Recht der antragstellenden Minderheit, sondern auch das Recht des Bundestages, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Denn dieses Recht würde in der Substanz ausgehöhlt, wenn der Bundestag zwar formal Untersuchungsausschüsse einsetzen könnte, diese aber mit Mehrheitsentscheidung durch eine Verschleppung oder Aussetzung der Beweisaufnahme sich dem Aufklärungsauftrag widersetzen könnten.

> - Sofern ein Untersuchungsausschuß des Bundestages nicht selbst als parteifähig angesehen würde, obwohl dies wegen eigener Rechte und Pflichten des Ausschusses an sich geboten ist, wäre der Bundestag Antragsgegner, weil er als oberstes Bundesorgan sich die Handlungen seines Ausschusses zurechnen lassen muß. Dann entfiele aus prozessualen Gründen der materiell bedeutsame Gesichtspunkt der Prozeßstandschaft, weil ansonsten ein Insichprozeß vorläge -

e) Die Antragstellerin zu 1) ist antragsbefugt, weil sie durch den angegriffenen Aussetzungsbeschluß und der Weigerung der Ausschußmehrheit, die Beweisaufnahme unverzüglich fortzusetzen, in ihren Rechten aus Art. 44 GG als konstituierte Antragsminderheit unmittelbar und als Teil des Gesamtparlaments mittelbar verletzt ist. Eine Antragsminderheit von der Stärke der SPD-Fraktion - die mehr als ein Viertel der Abgeordneten des Deutschen Bundestages umfaßt - wird mit ihrem Antrag, einen parla-

mentarischen Untersuchungsausschuß einzusetzen, als möglicher Beteiligter im Streit über die Rechte und Pflichten des Untersuchungsauschusses konstituiert. Die SPD-Fraktion hat mit ihrem Antrag vom 25. April 1995

- BT-Drs. 13/1196 - als Anlage 2 diesem Schriftsatz beigefügt -

die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses verlangt und damit ihre Rechte aus Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG ausgeübt.

- Jekewitz, Parlamentarische Akteneinsicht mit Hilfe des Bundesverfassungsgerichts?, DÖV 1984, 187 (194); v.Mangoldt/Klein/Achterberg/Schulte, Das Bonner Grundgesetz, 3. Aufl. 1991, Art. 44, Rdnr. 94 -

Bis zum endgültigen Abschluß des Untersuchungsverfahrens verbleibt die Antragstellerin zu 1) in ihrer Rechtsposition aus Art. 44 Abs. 1 GG, denn das Grundgesetz wollte dem Quorum nicht nur formal ein Einsetzungsrecht zusprechen, sondern auch eine effektive Ausführung der Ermittlung aus der Minderheitenposition heraus, weil sonst die Kontrolle der Regierung gegen den Mehrheitswillen der die Regierung tragenden Parlamentsabgeordneten schlechterdings unmöglich wäre. Der Untersuchungsausschuß hat auch nicht dadurch nachträglich seinen Charakter als Minderheitenenquete verloren, daß die Fraktionen von CDU/CSU und F.D.P. am 26. Februar 1995 einen eigenen Einsetzungsantrag gestellt haben.

- dazu näher unter II. 2. b) -

Darüber hinaus ist sie auch in ihrem Recht auf Bildung und wirksame Ausübung der Opposition beeinträchtigt,

- zu diesem Recht: BVerfGE 2, 1 (13); 2, 143 (170 f.); 44, 308 (321); 49, 70 (79 ff.); Hans-Peter Schneider, Die parlamentarische Opposition im Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland, 1974, S. 299 ff. -

weil sie Regierungsvorgänge nicht mit den zur Verfügung stehenden parlamentarischen Mitteln aufklären kann und andere Mittel nicht gegeben sind.

Die Antragstellerin zu 1) ist daneben auch aus dem Gesichtspunkt der Prozeßstandschaft heraus antragsbefugt, als sie für den Bundestag Rechte geltend macht. Fraktionen sind befugt für den Bundestag Rechte gegen mögliche Antragsgegner geltend zu machen.

- BVerfGE 2, 143 (165); 67, 100 (125); 90, 286 (336) st. Rspr. -

Denn wenn der parlamentarischen Opposition ein durch die Verfassung garantiertes parlamentarisches Kontrollrecht beschnitten wird, so ist dies eine Verletzung von Rechtspositionen des Parlaments, und zwar unabhängig vom Mehrheitswillen eben dieses Parlaments.

- BVerfGE 49, 70 (87) -

Die Ratio der Prozeßstandschaft von organisierten Parlamentsminderheiten für das Gesamtparlament liegt in dem Umstand begründet, daß eine die jeweilige Bundesregierung stützende und demnach auf exekutiven Machterhalt ausgerichtete Parlamentsmehrheit die unverzichtbare Kontrolle der Regierung durch das Parlament nicht oder doch nur unzureichend auszuüben vermag. Die parlamentarische Opposition ist demnach funktionell in die Rolle hineingewachsen, die in der konstitutionellen Monarchie noch das Gesamtparlament für sich gegen die exekutive Prärogative des Monarchen reklamiert hat. Die Regierungskontrolle gehört auch heute zum unveräußerlichen Grundbestand jeder parlamentarischen Demokratie, sie wird allerdings regelmäßig durch die oppositionelle Parlamentsminderheit für das Parlament als Ganzes wahrgenommen.

- Hans-Peter Schneider, Die parlamentarische Opposition im Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland, 1974, S. 403 ff.; Hans Meyer, Das parlamentarische Regierungssystem des Grundgesetzes, VVDStRL 33 (1975), S. 69 (100 ff.) -

Die Antragsteller zu 2) sind von der Antragstellerin zu 1) in den 1. Untersuchungsausschuß des 13. Deutschen Bundestages als Mitglieder entsandt und bilden dort eine Fraktion im Untersuchungsausschuß. Soweit der Untersuchungsausschuß einerseits eigene Rechte aus der Verfassung oder der Geschäftsordnung des Bundestages wahrnimmt und die Fraktion im Ausschuß andererseits Träger eigener Rechte und Pflichten sein kann, ergibt sich im Unterorgan eine verkleinerte Abbildung der Situation im Gesamtorgan. Die Fraktion im Untersuchungsausschuß streitet um ihre Minderheitenrechte im Ausschußverfahren, um die konkrete Gestalt ihrer rechtlichen Position im Verhältnis zur Ausschußmehrheit im Untersuchungsverfahren. Sie kann sich dabei auf Art. 44 GG und auf die IPA-Geschäftsordnungsregeln berufen und ist somit neben der Antragstellerin zu 1) selbst antragsbefugt.

f) Ohne die Anrufung des Bundesverfassungsgerichts kann die antragstellende Fraktion keine verbindliche Klärung ihrer parlamentarischen Minderheitenrechte und der Rechte des Bundestages erreichen.

Insbesondere wäre ein wie immer gearteter Beschlußantrag im Deutschen Bundestag kein einfacherer und den Antragstellern zumutbarer Weg, um zu dem Ziel zu gelangen, die Minderheitenrechte im vorliegenden parlamentarischen Untersuchungsverfahren verbindlich und darüber hinaus mit der für die künftige parlamentarische Arbeit im Regierungs-Oppositions-Dualismus dringend erforderlichen Rechtsgewißheit zu klären.

- vgl. insoweit <u>BVerfGE</u> 90, 286 (339) -

Bereits in tatsächlicher Hinsicht hat die Opposition angesichts der bestehenden Mehrheitsverhältnisse keine ernsthafte Chance auf Erfolg eines solchen Antrages. Die Antragsteller zu 2) haben im Ausschuß nachdrücklich auf die Verfassungswidrigkeit des angegriffenen Beschlusses hingewiesen, die Vertreter der Regierungskoalition waren

gleichwohl - und offensichtlich mit politischer Rückendeckung - fest entschlossen, diesen Bedenken keine Rechnung zu tragen. Schon der Antrag vom 13. Januar 1997 auf faktische Aussetzung resp. vorläufige Beendigung der Beweisaufnahme der von dem Obmann der CDU/CSU und dem der F.D.P. gemeinsam gestellt wurde, wird schwerlich ohne Rücksprache mit den Fraktionsführungen formuliert worden sein. Schon die überaus weiche, gleichsam schlechtes Gewissen spiegelnde Äußerung des F.D.P. Obmanns Dr. Stadler gegen die massiv vorgetragenen verfassungsrechtlichen Einwände der Antragsteller zu 2), ist ein starkes Indiz für eine zuvor sichergestellte Einbindung in die Fraktionsdisziplin.

> - Redebeitrag des Abgeordneten Dr. Stadler, Protokoll der 63. (nichtöffentlichen) Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses vom 15. Januar 1997, Nr. 63, S. 7 f. - als Anlage 4 diesem Schriftsatz beigefügt -

Hier fand keine ergebnisoffene Diskussion zwischen Abgeordneten mehr statt, die wie in vielen Fällen zuvor nach praktikabelen Lösungen im Konsenswege suchten.

Es deutet alles darauf hin, ein abgestimmtes und entschlossenes politisches Vorgehen anzunehmen, sei es, weil der Bundeskanzler entschieden hat, nicht vor dem Ausschuß zu erscheinen, sei es, weil innerhalb der Regierungskoalition bekannt geworden war, daß mit der Aussage des Hauptakteurs des Plutoniumtransfers vor Ort - des BND-Bediensteten Willi Liesmann - gerechnet werden mußte, weil dieser sich mit der Rechtskraft eines Strafbefehls nicht mehr auf das von ihm pauschal in Anspruch genommene Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO berufen konnte und demnach der von den Antragstellern zu 2) noch in der Sitzung vom 15. Januar 1997 beantragten Terminierung der Vernehmung des Zeugen Liesmann nichts mehr im Wege stand.

Insofern können sich die Antragsteller von einer Anrufung des Plenums schon in tatsächlicher Hinsicht nichts erhoffen. Auch ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nach

§ 22 Abs. 2 der IPA-Regeln wäre nicht erfolgversprechend. Ein solcher Antrag müßte schon formal zurückgewiesen werden, weil keine förmliche Aussetzung vorliegt, so daß auch die in § 22 Abs. 2 IPA-Regeln vorgesehene Wiederaufnahme eines ausgesetzten Verfahrens ausscheidet. Der Antragsgegner hat keinen Beschluß im Sinne des § 22 IPA-Regeln gefaßt; ein solcher Beschluß wäre auch wegen der Sperrminorität der Antragsteller zu 2) ohne Bruch der IPA-Regeln gar nicht möglich gewesen. Die Ausschußmehrheit versteht vielmehr ihren Beschluß als in den Anwendungsbereich des § 23 IPA-Regeln gehörig, weil sie einen Berichtsentwurf erstrebt, der dann auch als Abschlußbericht von der Mehrheit des Ausschusses verabschiedet werden kann.

Die IPA-Regeln sehen nicht vor, daß das Plenum eingreifen kann, wenn der Ausschuß mehrheitlich beschließt, einen Zwischen- oder Endbericht zu entwerfen oder zu erstellen. Aber selbst dann, wenn der Bundestag mit Mehrheit oder nur mit der für diesen Fall ausreichenden qualifizierten Minderheit von einem Viertel der Abgeordneten Wiederaufnahme anordnete, bestünde keinerlei Gewähr dafür, daß die Ausschußmehrheit nicht erneut und mit anderen Mitteln die ausstehende Terminierung der Vernehmung der Zeugen Liesmann, Bohl und Dr. Kohl hintertreiben würde. Der Bundestag ist aber aus Rechtsgründen gehindert, in die Beweisaufnahme - und sei es nur zum Zwecke der Beschleunigung - einzugreifen. Das Beweiserhebungsrecht wird zwar vom Ausschuß für den Bundestag wahrgenommen, es steht dem Plenum aber nicht zu, selbst dieses Recht auszuüben.

- BVerfGE 77, 1 (40 f.); 67, 100 (124) -

Darauf, *wie* der Untersuchungsauftrag im einzelnen ausgeführt wird, hat das Gesamtparlament demnach keinen Einfluß.

- Ebenso: Maunz, in: Maunz/Dürig Grundgesetz Kommentar, Loseblattsammlung, Stand: Okt. 1996, Art. 44, Rn. 9; Hans Peter Schneider, in:

Wassermann (Gesamthrsg.), Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Reihe Alternativkommentare, Band 2, 2. Aufl. 1989, zu Art. 44, Rn. 8; Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 3. Aufl. 1995, zu Art. 44, Rn. 3. In diese Richtung gehen auch die Entscheidungen des NdsStGH, NVwZ 1986, 827 f. sowie 829, der den Untersuchungsausschuß im Organstreitverfahren selbst als zulässigen Antragsgegner anerkennt und demgegenüber einen parallel gegenüber dem Landtag als Antragsgegner angestrengtes Organstreitverfahren als unbegründet ansah, weil die Beweiserhebung als solche in den ausschließlichen Kompetenzbereich des Untersuchungsausschusses falle und der Landtag insoweit keine Verletzungshandlung begangen haben kann; ebenso OLG Köln, NStZ 1986, 88 ff., das klarstellte, daß ein Akteneinsichtsrecht nur dem Untersuchungsausschuß, nicht aber dem Bundestag selbst zustehen könne: "Kraft ausdrücklichen verfassungsrechtlichen Gebots darf der Bundestag das ihm zustehende Untersuchungsrecht ausschließlich durch Untersuchungsausschüsse durchführen .... Diesem, nicht aber dem Bundestag als ganzem, obliegt es, die erforderlichen Beweise zu erheben" -

In bezug auf das Feststellungsinteresse im Organstreitverfahren gilt zudem: Auf der politischen Bühne mit seinen jeweiligen Mehrheitskonstellationen kann eine Frage der Verfassungsauslegung nicht verbindlich geklärt werden. Eine dauerhafte Befriedung der mit der hier aufgeworfenen Rechtsfrage verbundenen politischen Konflikte wäre mit einem Plenumsbeschluß nicht möglich. Dies gilt erst recht, wenn umstritten ist, ob ein Plenumsbeschluß mit Mehrheit oder mit der in Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG vorgesehenen Quorumsminderheit gefaßt werden kann. Der Plenumsbeschluß wäre von vorneherein dem Streit ausgesetzt, welche Mehrheitsanforderungen an ihn zu stellen wären. Konsequent im Blick auf Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG dürfte ein verfahrensleitender Beschluß - unabhängig von seiner rechtlichen Zulässigkeit - auch vom Viertel-Quorum gefaßt werden. Eine Befriedung mittels eines Minderheitenbeschlusses ist aber noch weniger zu erwarten als eine mittels eines Mehrheitsbeschlusses. Wenn eines der wichtigsten Kontrollinstrumente des Parlaments nicht in einem Strudel von Geschäftsordnungs- und Rechtskonflikten

untergehen soll, muß die Verfassungsrechtsprechung ein klärendes Wort sprechen.

Das parlamentarische Untersuchungsrecht ist von seiner Natur her konfliktanfällig, immer wieder wird der Versuch parlamentarischer Mehrheiten - gleich welchen Parteizuschnitts - erkennbar, das Minderheitenrecht zu beschneiden oder ins Leere laufen zu lassen. Nur das Bundesverfassungsgericht ist in der Lage, durch seine Rechtsprechung für die nötige Rechtsklarheit in diesem sensiblen Bereich zu sorgen. Nur in wenigen Fällen kann diese Klarstellungsrolle vom Bundestagsplenum und den in ihm wirkenden politischen Kräften wahrgenommen werden. Ein solcher Ausnahmefall mag vorgelegen haben, als im Rahmen des sog. U-Boot-Untersuchungsausschusses Zweifel an der kompetentiellen Verfassungsmäßigkeit des Untersuchungsauftrages durch das Amtsgericht Bonn formuliert worden waren.

- AG Bonn, NJW 1989, 1101 f. -

Denn dabei ging es um die Zulässigkeit und Reichweite des Untersuchungsauftrages, der durch den Einsetzungsbeschluß des Plenums bestimmt wird. Weigert sich ein im Rahmen der Beweisaufnahme eingeschaltetes Gericht, dem Ersuchen des Ausschusses zu folgen, weil es Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Einsetzungsbeschlusses hegt, so mag sehr wohl Anlaß bestehen, dem Plenum diese Frage vorzulegen, weil es schließlich verantwortlich ist für die Formulierung des Untersuchungsauftrages. Zwar hat das Plenum im Grundsatz nicht das Recht, den Untersuchungsauftrag einer einsetzungsberechtigten Minderheit substantiell zu verändern, eine Ausnahme wird jedoch dort zugelassen, wo der Einsetzungsantrag erkennbar verfassungswidrige Elemente enthält.

- BayVerfGH, BayVBl. 1977, 597 (600); BayVerfGH DVBl. 1986, 233 ff. Vgl. auch BVerfGE 49, 70 (80); v.Mangoldt/Klein/Achterberg/Schulte, Das Bonner Grundgesetz, 3. Aufl. 1991, Art. 44, Rdnr. 89 ff.; Badura, Staatsrecht, 2. Auflage 1996, S. 413 -

Um eine solche die Befassung des Plenums nahelegende Ausnahme handelt es sich in vorliegendem Fall aber - wie gerade dargestellt - nicht, weil es nicht um den vom Plenum verantworteten Einsetzungsbeschluß geht, sondern um das innere Verfahren des Ausschusses, um seine Beschlußfassung, um Terminierungsanträge, mithin um die Einzelheiten seiner Beweiserhebung.

III.

Der Antrag zu 1. ist in der Sache begründet. Der im Antrag zu 1. näher bezeichnete Beschluß verletzt zum einen die Antragsteller in ihrem Minderheitsrecht aus Art. 44 Abs. 1 GG und zum anderen den Bundestag in seinen Rechten, weil der Untersuchungsausschuß seinem Auftrag auf Beweiserhebung nicht nachkommt. Der angegriffene Beschluß setzt die laufende Beweisaufnahme in verfassungswidriger Weise unter Mißachtung des Minderheitenrechts aus Art. 44 Abs. 1 GG aus.

1. Der die Antragsteller belastende Regelungsgehalt des streitigen Beschlusses vom 15. Januar 1997 liegt im Abbruch der laufenden Beweisaufnahme. Dieser Umstand wird durch den Wortlaut des Beschlusses nur notdürftig kaschiert. Der Beschluß lautet: "Es wird der Entwurfs eines Berichts (§ 23 IPA-Regeln) erstellt, der zusätzlich eine Aussage darüber enthält, ob und ggf. welche Fragen des Untersuchungsauftrages die Fortsetzung der Beweisaufnahme erforderlich machen. Nach der Beratung dieses Entwurfs entscheidet der Ausschuß, wie weiter zu verfahren ist (z.B. Vorlage ans Plenum als Zwischenbericht, Vorlage ans Plenum als Schlußbericht, Fortsetzung der Beweisaufnahme)."

- Protokoll der 63. (nichtöffentlichen) Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses vom 15. Januar 1997, Nr. 63 S. 12 - als Anlage 4 diesem Schriftsatz beigefügt -

Die Ausschußmehrheit bestehend aus den Mitgliedern der CDU/CSU-Fraktion und der F.D.P-Fraktion begründete ihren diesem Beschluß zugrundeliegenden Antrag wie folgt: "Der 1. Untersuchungsausschuß hat am 17. Mai 1995 seine Arbeit aufgenommen. In den vergangenen knapp 20 Monaten hat eine Vielzahl von Ausschußsitzungen stattgefunden. Über 60 Personen sind bisher angehört worden. Umfangreiche Akten sind als Beweismittel durchgesehen worden. Der Untersuchungsausschuß muß sich deshalb darauf vorbereiten, dem Bundestag und damit der Öffentlichkeit einen Bericht über die Erkenntnisse des Ausschusses zu geben. Selbstverständlich sollen notwendige Beweiserhebungen nicht unterbleiben."

- Antrag der Obleute der CDU/CSU-Fraktion und der F.D.P.-Fraktion vom 10. Januar 1997, Ausschußdrucksache 259 - als Anlage 5 diesem Schriftsatz beigefügt -

Dieser Antrag wurde den Antragstellern zu 2) per Telefax am 13. Januar 1997 überraschend übermittelt.

- siehe insoweit den Vortrag des Ausschußvorsitzenden Dr. Friedrich in der Sitzung am 15. Januar 1997, Protokoll der 63. (nichtöffentlichen) Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses vom 15. Januar 1997, Nr. 63 S. 3 - als Anlage 4 diesem Schriftsatz beigefügt -

Unmittelbare Folge dieses Beschlusses war, daß die laufende Beweisaufnahme mit Ausnahme der Fortsetzung der Vernehmung von Staatsminister Schmidbauer zunächst abgebrochen und auf unbestimmte Zeit unterbrochen wurde. So wurden denn auch in der Sitzung des Ausschusses am 15. Januar die Anträge der Antragsteller zu 2), die bereits beschlossene Vernehmung der Zeugen Liesmann und Bohl auf den 20. Februar 1997 und die Vernehmung des Zeugen Dr. Kohl auf den 27. Februar 1997 zu terminieren, unter Hinweis auf den streitigen Beschluß abgelehnt. Zweimal wies der Ausschußvorsitzende Dr. Friedrich in der Sitzung am 15. Januar 1997 darauf hin, daß die diesbezüglichen Terminierungsanträge der Antragsteller

zu 2) der Sache nach dadurch abgelehnt würden, wenn die Ausschußmehrheit dem Beschlußantrag auf Erstellung eines Berichtsentwurfs entsprechen würde.

- Protokoll der 63. (nichtöffentlichen) Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses vom 15. Januar 1997, Nr. 63, S. 11 und 12 - als Anlage 4 diesem Schriftsatz beigefügt -

Diese Ansicht des Vorsitzenden war in der Sache durchaus zutreffend, weil der Berichtsentwurf ausweislich des Beschlußtextes und seiner Begründung maßgeblich der Klärung der Frage dienen soll, ob die Beweisaufnahme überhaupt fortzusetzen ist oder nicht vielmehr aus dem Berichtsentwurf heraus ein Schlußbericht ohne weitere Beweisaufnahme erstellt werden kann. Wer demnach diesem Beschlußantrag zustimmte, votierte damit für die zumindest vorläufige, womöglich aber auch schlußendliche Beendigung der Beweisaufnahme. Wie lange diese "Aussetzung" währt und zu welchem Ergebnis der Berichtsentwurf in bezug auf den Verfahrensfortgang gelangt, liegt zumindest nach der gezeigten Abstimmungspraxis in der Sitzung am 15. Januar 1997 allein in der Hand der Ausschußmehrheit. Angesichts des Umfangs der bereits erhobenen Beweise ist mit einem schnellen Bericht vor der Sommerpause nicht zu rechnen, schon gar nicht, wenn auf der Grundlage divergierender Bewertungen und Schlußfolgerungen ein gemeinsamer Bericht erstellt werden soll. Wenn dann etwa nach der Sommerpause zunächst dieser Bericht diskutiert werden soll und - wie bereits heute voraussehbar - Streit über die Notwendigkeit weiterer Beweisaufnahmen ausbricht, tritt eine ganz erhebliche Zeitverzögerung ein. Das Mitglied des Antragsgegners, der Abgeordnete Hermann Bachmaier, hatte bereits in einem Schreiben vom 12. März 1996 die Vernehmung u.a. der Zeugen Bohl und Dr. Kohl beim Vorsitzenden des Antragsgegners angemahnt.

- Ausschußdrucksache 213 vom 12. März 1996 (Betreff: Weitere Arbeit des 1. Untersuchungsausschusses) - als Anlage 12 diesem Schriftsatz beigefügt -

Bereits heute sind die Antragsteller durch die hinhaltende Verzögerung in ihrem Minderheitenrecht erheblich verletzt.

> - Die Verschleppung wurde auch bereits durch das Ausschußmitglied Hermann Bachmaier gerügt, vgl. Protokoll der 38. (nichtöffentlichen) Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses der 13. Legislaturperiode, S. 4 - als Anlage 14 diesem Schriftsatz beigefügt -

Es besteht zudem die sich mehr und mehr abzeichnende Gefahr, daß das Ende der Legislaturperiode erreicht wird und der Ausschuß mit dem Bundestag der Diskontinuität verfällt. Selbst bei einer - nach den bisherigen Erfahrungen indes kaum zu erwartenden - raschen Wiederaufnahme der Zeugenvernehmungen verengte sich der Raum für eine Befassung des Plenums mit dem oder den Berichten des Antragsgegners ganz erheblich.

Käme es - wie zu befürchten steht - zu einer zeitlichen Enge, die den ordnungsgemäßen Abschluß des Untersuchungsverfahrens unmöglich macht, wäre die erfolgreiche Erledigung des Untersuchungsauftrags vereitelt, obwohl die Zeit aus heutiger Sicht und ohne die von den Mehrheitsparteien oktroyierte Unterbrechung durchaus hinreicht, um die Beweisaufnahme ordnungsgemäß abzuschließen.

2. Ein solcher vorläufiger oder endgültiger Abbruch der Beweisaufnahme gegen den Willen der oppositionellen Minderheit verletzt in besonders schwerwiegender Weise das der parlamentarischen Minderheit gem. Art. 44 Abs. 1 zustehende Untersuchungsrecht, weil es sich vorliegend um eine Regierungs-Kontrollenquete handelt. Das parlamentarische Untersuchungsrecht ist gerade deswegen von der Verfassung als verbrieftes Minderheitenrecht ausgestaltet, damit die parlamentarische Opposition auch gegen den Willen der die Regierung tragenden Parlamentsmehrheit eine Kontrollenquete durchsetzen kann. Gerade in dem klassischen Fall eines Untersuchungsausschusses, der die Regierung kontrolliert, geht es um genuine Parlamentsrechte und um ein Essential der Gewaltenteilung, die die Parlamentsmehrheit nicht zur Disposition stellen darf.

- Zur besonderen Bedeutung von Kontrollenqueten für die auf dem Grundsatz der Gewaltenteilung ruhenden parlamentarischen Demokratie: BVerfGE 49, 70 (85); Scholz, AöR 105 (1980), 564 (593) -

a) Daß es sich um eine Kontrollenquete handelt, mit der die oppositionelle Parlamentsminderheit konkretes Handeln oder Unterlassen der Bundesregierung aufklären will, ergibt sich aus dem Untersuchungsgegenstand und aus den Gesamtumständen des Falles. Ausweislich ihres Einsetzungsantrages erstrebt die Antragstellerin zu 1) Aufklärung über den Ablauf eines tatsächlich und politisch gravierenden Vorgangs, nämlich der Verbringung einer größeren Menge Plutoniums mittels einer Passagiermaschine der Lufthansa in das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland.

- Ziffer I., 1. und 2. des Einsetzungsbeschlusses v. 11. Mai 1995, BT-Drs. 13/1323 S. 3 f. - als Anlage 3 diesem Schriftsatz beigefügt -

Unstreitig war an diesem illegalen, gegen Straftatbestände, insbesondere gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz verstoßenden Verbringungsvorgang in einer näher aufzuklärenden Weise der Bundesnachrichtendienst beteiligt - sei es in der Phase der Vorbereitung, sei es im Rahmen des eigentlichen Tathergangs, sei es nur durch Informanten oder auch durch für den Dienst tätige Akteure oder einen "Agent provocateur". Da ebenfalls unstreitig der Bundesnachrichtendienst in diesem Zusammenhang seinen Informationspflichten gegenüber dem Kanzleramt - und auch dem Bundeskanzler persönlich - zumindest dem Grunde nach in einer näher aufzuklärenden Weise nachgekommen ist, besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an der Aufklärung des Sachverhalts und der politischen Verantwortung. Es kann bei allen unterschiedlichen Auffassungen und Bewertungen jedenfalls nicht von vornherein ausgeschlossen werden, daß die Verbringung einer erheblichen Menge von atomwaffenfähigen Plutonium entweder mit Wissen oder Billigung oder gar auf Anordnung von Vertretern der Bundesregierung ins Bundesgebiet illegal und ohne ausrei-

chende Sicherungsmaßnahmen eingeführt worden ist. Ganz gleich wie der Geschehensablauf sich in Wahrheit zugetragen hat - ob es sich um eine Inszenierung handelte, ob Agenten oder Verbindungsmänner aus dem Ruder liefen oder ob sich es sich womöglich auch um eine kriminaltaktisch gebotene und im Ergebnis gelungene Operation handelte -, so liegt doch auf der Hand, daß in einem demokratischen Verfassungsstaat jede funktionierende parlamentarische Opposition versuchen muß, mit den ihr zur Verfügung stehenden rechtlichen und politschen Mitteln einen Vorgang von solchem innen- und außenpolitischen Gewicht aufzuklären.

b) Der Untersuchungsausschuß bleibt auch dann Kontrollinstrument der parlamentarischen Opposition und deshalb Minderheitenenquete, wenn sich die Parlamentsmehrheit dem Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses anschließt, wie dies vorliegend die Fraktionen von CDU/CSU und F.D.P. am 26. Februar 1995 mit der Formulierung eines eigenen Einsetzungsantrags und der gemeinschaftlichen Beschlußfassung aufgrund der Beschlußempfehlung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses vom 11. Mai 1995 getan haben.

- Sten. Berichte BT, 13. Wahlperiode, 35. Sitzung vom 11. Mai 1995, S. 2745 - als Anlage 6 diesem Schriftsatz beigefügt -

Eine solche Vorgehensweise ist nicht neu; sie hat für die Mehrheit taktische Vorzüge, weil etwa der Untersuchungsauftrag in gewissen Grenzen modifiziert werden kann. Das Aufspringen der Mehrheit auf den Zug der Minderheitenenquete gehört aber auch in gewisser Weise und im Blick auf die öffentliche Meinung zum guten Ton. Dies schon deshalb, weil die Parlamentsmehrheit nicht den Anschein erzeugen will, an der Aufklärung von wichtigen Regierungsvorgängen nicht interessiert zu sein oder gar in Nibelungentreue die Exekutive vor Kritik abschirmen zu wollen. Diese dem guten Eindruck dienende Verhaltensweise ändert indes nichts an der kontradiktorischen Rol-

lenverteilung im Untersuchungsausschuß. Während es der Opposition im Rahmen von Kontrollenqueten gerade auch um die Aufklärung von möglichen Fehlern, Rechtsbrüchen oder politischen Fehlleistungen der Regierung gehen muß, so wird es der parlamentarischen Mehrheit zur Stützung ihres Kanzlers und seiner Minister im Zweifel darauf ankommen müssen, die Regierung vor unangenehmen Enthüllungen zu schützen. Damit ist keineswegs ausgemacht, daß die Mehrheitsmitglieder im Ausschuß allemal auf Obstruktion sännen, vielmehr zeigt sich die gute politische und parlamentarische Kultur häufig dadurch, daß alle Mitglieder von Untersuchungsausschüssen kooperativ bei der Erfüllung des Aufklärungsauftrages zusammenarbeiten. Auch der hier in Rede stehende Untersuchungsausschuß war über Phasen von gleichsam kollegialer Zusammenarbeit geprägt.

> - Bei der Vernehmung von Zeugen mit politischen oder tatspezifischen Schlüsselfunktionen, wie dem Staatsminister im Bundeskanzleramt *Schmidbauer* oder dem BND-Angehörigen *Liesmann*, gab es indes auch nicht unerheblichen Dissens. Siehe insofern die stenographischen Ausschußprotokolle Nr. 27 vom 19. Januar 1996, S. 196 bis 237 sowie Nr. 14 vom 26. Oktober 1995, S. 9 bis 74 - als Anlagen 7 und 8 diesem Schriftsatz beigefügt -

Allerdings gibt es unübersteigbare Grenzen für konsensuales Verhalten. Wenn politische Machtfragen im Spiel sind, wenn der amtierenden Bundesregierung publizistischer Schaden in der öffentlichen Meinung droht oder wenn sogar die Fortsetzung einer Regierungskoalition auf dem Spiel steht, verhärten sich die Fronten im Ausschuß in einer fast gesetzmäßigen Weise, weil in einer durch Fraktionen organisierten Parlamentslandschaft bei politisch bedeutsamen Fragen in der Regel die Fraktionsdisziplin die Freiheit des einzelnen Abgeordneten nolens volens überragt. Deshalb dürfen bei Kontrollenqueten weder der gemeinschaftliche Einsetzungsantrag noch Phasen guter Zusammenarbeit darüber hinwegtäuschen, daß es sich um eine Minderheitenenquete handelt.

c) Steht danach fest, daß es sich beim 1. Untersuchungsausschuß des 13. Deutschen Bundestages um eine klassische Regierungskontroll-Enquete handelt, die von der oppositionellen Minderheit maßgeblich getragen wird, so ergeben sich daraus verfassungsrechtliche Konsequenzen für die Verfahrensherrschaft im Ausschuß. Es steht einerseits außer Frage, daß auch in Ausschüssen des Bundestages die Mehrheitsregel gilt, schon um die Gefahr einer demokratiewidrigen Herrschaft der Minderheit über die Mehrheit zu bannen. Andererseits kann die Mehrheitsherrschaft nicht für alle Entscheidungen des Ausschusses gelten. Die Macht der Mehrheitsbeschlüsse muß dort enden, wo die Mehrheit im Ausschuß sich anschickt, das verfassungsrechtliche Minderheitenrecht ins Leere laufen zu lassen und den Kontrollauftrag zu hintertreiben.

aa) Die Gratwanderung zwischen der üblichen Mehrheitsherrschaft und dem durch Art. 44 GG gebotenen Minderheitenschutz gerade bei Kontrollenqueten ist schwierig, der damit eingeblendete Themenkomplex gehört zu den umstrittensten des parlamentarischen Untersuchungsrechts. Schon im Einsetzungsverfahren eines Untersuchungsausschusses kann die Parlamentsmehrheit versucht sein, den vom Quorum begehrten Untersuchungsgegenstand qualitativ und quantitativ so zu erweitern, daß die personellen und zeitlichen Ressourcen des Ausschusses so überspannt werden, daß eine sinnvolle Arbeit am eigentlichen Untersuchungsgegenstand des Quorums praktisch ausscheidet.

Das *Bundesverfassungsgericht* hat derartigen arbeitsbehindernden Aufblähungen des Untersuchungsgegenstandes seitens der Mehrheit eine klare Absage erteilt und hierin einen Verstoß gegen das Untersuchungsrecht der antragsberechtigten Parlamentsminderheit gesehen. Im Streit zwischen der antragsberechtigten Minderheit und der Mehrheit des schleswig-holsteinischen Landesparlaments hat das BVerfG in seinem Beschluß vom 2.8.1978 es für grundsätzlich unzulässig erklärt, gegen den Willen der antrags-

berechtigten Minderheit den Untersuchungsausschuß mit der Untersuchung von Zusatzfragen zu beauftragen.

- BVerfGE 49, 70 (77 ff.) -

In Anknüpfung an die Rechtslage unter der Geltung der Weimarer Reichsverfassung mit ihrem Art. 34 Abs. 1 Satz 1 und unter Hervorhebung der Entscheidung des *Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich* vom 18. Juni 1927

- RStGH, RGZ 116, Anhang S. 45 -

führt das *BVerfG* aus, "daß das Recht der Minderheit, einen Untersuchungsausschuß zu beantragen und dessen Untersuchungsgegenstand zu bezeichnen, gleichzeitig die Befugnis der Mehrheit begrenzt, den Untersuchungsausschuß gegen den Willen der Minderheit durch Zusatzfragen zu erweitern".

- BVerfGE 49, 70 (84 f.) -

Mit deutlichen Worten stellt das Gericht klar, daß das Kontrollrecht der parlamentarischen Minderheit noch nicht dadurch gewährleistet sei, daß ein beantragter Untersuchungsausschuß auch eingesetzt werde. Vielmehr setze seine ungehinderte Ausübung "weitere Sicherungen" voraus.

- BVerfGE 49, 70 (86) -

Die angesprochenen Sicherungen sind nach Ansicht des Gerichts notwendig, um zu verhindern, daß "die Untersuchung blockiert, zumindest aber erheblich verzögert" wird. Schon eine durch die Mehrheit herbeigeführte Verzögerung des Untersuchungsverfahrens kann danach "die Wirksamkeit der parlamentarischen Kontrolle entscheidend in Frage stellen".

- BVerfGE 49, 70 (86) -

bb) Die Ausführungen des *BVerfG* richten sich ersichtlich nicht nur auf den Einsetzungsbeschluß, über den im kon-

kreten Fall zu entscheiden war. Vielmehr tritt deutlich die Absicht zu Tage, einen strukturgebenden Rechtsgrundsatz für das parlamentarische Untersuchungsverfahren durch Ableitung aus dem Sinn und Zweck einer Kontrollenquete zu formulieren - einen Grundsatz der allgemein für das Verhältnis von Mehrheit und Minderheit auch im Ausschußverfahren selbst gilt. Doch wollte das Gericht mit der angeführten Entscheidung ebenso ersichtlich das innere Untersuchungsverfahren von Konflikten entlasten, indem es das Recht der Mehrheit zur Formulierung von Zusatzfragen im Rahmen des Einsetzungsbeschlusses von vorneherein begrenzte.

Da das vorliegend streitbefangene Geschehen nichts mit dem Einsetzungsbeschluß im näheren zu tun hat und es um einen Beschluß im parlamentarischen Untersuchungsverfahren geht, gilt es, den vom *BVerfG* erkannten Rechtsgrundsatz auf den vorliegenden Fall anzuwenden. Der im Blick auf die Entstehungsgeschichte und den Sinn und Zweck des Art. 44 Abs. 1 GG entwickelte Grundsatz besagt, daß die Mehrheit dann gegen die Verfassung verstößt, wenn sie mit ihrem Mehrheitsrecht die effektive Erfüllung des Untersuchungsauftrages erschwert, verzögert oder schlimmstenfalls unmöglich macht. Der Grundsatz des effektiven Minderheitenschutzes im Untersuchungsverfahren hat in der Literatur ganz überwiegend Beifall gefunden.

- Schröder, ZParl 1986, 367 ff.; Schleich, Das parlamentarische Untersuchungsrecht des Bundestages, 1985, S. 82; Hempfer, ZParl 1979, 295; Laage/Strube, Das Untersuchungsrecht als Minderheitenrecht, in: Bachmann/Schneider (Hrsg.), Zwischen Aufklärung und politischem Kampf, 1988, S. 9 ff.; Kipke, Die Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages. Praxis und Reform der parlamentarischen Enquête, 1985, S. 205 f.; v.Mangoldt/Klein/Achterberg/Schulte, Das Bonner Grundgesetz, 3. Aufl. 1991, Art. 44, Rdnr. 158 ff. Vgl. auch bereits Linck, ZParl 3 (1972), 470 (470) -

Er ist zu Recht dahingehend konkretisiert worden, daß die Einsetzungsminderheit einen Anspruch auf

"Aufrechterhaltung eines funktionstüchtigen Untersuchungsausschüsses" besitzt.

- v.Mangoldt/Klein/Achterberg/Schulte, Das Bonner Grundgesetz, 3. Aufl. 1991, Art. 44, Rdnr. 163 -

Demgegenüber gibt es aber auch Stimmen, die offensichtlich von einer unrelativierten Verfahrensherrschaft der Mehrheit im Ausschuß ausgehen. "Die parlamentarische Mehrheit kann demnach auch im Untersuchungsausschuß mit Hilfe ihres Mehrheitswillens den Gang der Untersuchung, die Beweiserhebungen und den Bericht über das Ergebnis der Untersuchungen bestimmen, unbeschadet der gleichen Rechte aller Ausschußmitglieder und unbeschadet des Rechts der Minderheit zur Beifügung eines Minderheitenberichts."

- Badura, Staatsrecht, 2. Auflage 1996, S. 413 -

Diese Aussage ist insoweit richtig, als sie sich auf den Abschlußbericht bezieht, hier herrscht Waffengleichheit zwischen Mehrheit und Minderheit und es kann sinnvollerweise auch keinen Zwang geben, mit dem die Minderheit der Mehrheit ihre Auffassungen aufdrängen kann, ebenso wenig wie indes eine die Minderheit überstimmende Mehrheit mit einem Abschlußbereicht für die antragstellende Minderheit zu sprechen vermag.

- Vgl. Schleich, Das parlamentarische Untersuchungsrecht des Bundestages, 1985, S. 86 -

Aber was würde aus dem Recht der Minderheit zu einem eigenen Abschlußbericht, wenn die Ausschußmehrheit die Beweisaufnahme blockierte oder nur solche Beweise zuließe, die für die von ihr gestützte Bundesregierung unverfänglich wären? In diesem Fall stünde auch das Recht zum separaten Abschlußbericht nur auf dem Papier, weil der Bericht von der Opposition mit keiner Substanz gefüllt werden könnte.

Es gehört deshalb zu den sachlichen Notwendigkeiten eines effektiven Minderheitenschutzes im parlamentarischen Untersuchungsverfahren, der Minderheit bestimmte mehrheitsfeste Rechte zuzugestehen. Die niedersächsische Landesverfassung bestimmt deshalb sogar, daß der Untersuchungsausschuß diejenigen Beweise zu erheben hat, welche die Einsetzungsminderheit für erforderlich erachtet (Art. 11 Abs. 2 Satz 1 LV). Ein solches Recht kann ähnlich wie das Einsetzungsrecht selbst zwar nicht grenzenlos von der Minderheit in Anspruch genommen werden, schon weil rechtliche Grenzen zu beachten sind,

- NdsStGH, DVBl. 1986, 238 f. -

aber eine solche Konkretisierung wie in der niedersächsischen Landesverfassung stellt doch deutlich klar, daß die Minderheit Mehrheitsbeschlüssen nicht hilflos ausgeliefert sein darf. Vielmehr muß der antragstellenden Minderheit ein maßgebliches Mitgestaltungsrecht notfalls gegen die Mehrheit zugestanden werden, damit der Anspruch auf politische Kontrolle nicht an der Kongruenz von Regierungswillen und Mehrheitswillen im Ausschuß zerschellt.

Auch die IPA-Regeln, denen sich der Antragsgegner als besonderes Geschäftsordnungsrecht des Bundestages unterworfen hat, sehen in § 12 Abs. 2 vor, daß entgegen der allgemeinen Mehrheitsregel (§ 6 Abs. 4 IPA-Regeln) Beweise zu erheben sind, wenn sie von den Antragstellern oder einem Viertel der Ausschußmitglieder beantragt werden, es sei denn sie lägen offensichtlich außerhalb des Untersuchungsauftrages. Dieser Anordnung versuchte sich die Ausschußmehrheit mit dem angegriffenen Beschluß zu entziehen.

cc) Ein besonders neuralgischer Punkt liegt in der - über das Schicksal einzelner Beweisanträge hinausreichenden - Frage, ob die Fortführung einer bereits in Einzelpunkten gemeinschaftlich beschlossenen Beweisaufnahme durch Aussetzung des Verfahrens unterbrochen werden darf. Die IPA-Regeln regeln eine Aussetzung in sinngemäßer Anleh-

nung an Vorschriften wie § 148 ZPO, § 94 VwGO, § 74 FGO oder § 114 II SGG. § 22 Abs. 1 der IPA-Regeln sieht eine Aussetzung bei Vorgreiflichkeit anderer Verfahren oder auch dann vor, wenn alsbaldige Aufklärung in anderer Weise zu erwarten ist. In Beachtung des Gebots effektiven Minderheitenschutzes gesteht hier § 22 Abs. 1 Satz 2 IPA-Regeln der antragsberechtigten Minderheit eine Sperrminorität zu.

Beide interparlamentarisch angewandte Regelungen - sowohl die des § 12 Abs. 2 wie die des § 22 Abs. 1 Satz 2 IPA-Regeln - stellen kein freiwilliges Entgegenkommen der Mehrheit dar, sondern sind nur Konkretisierungen des von Art. 44 GG zwingend geforderten effektiven Minderheitenschutzes. Sie suchen der Gefahr entgegenzuwirken, daß die Ausschußmehrheit die notwendige Beweisaufnahme verhindert oder verzögert.

Auch wenn der in vorliegendem Verfahren angegriffene Beschluß unmittelbar weder in den Anwendungsberereich des § 12 noch in den des § 22 IPA-Regeln fällt, so sind doch die durch beide Regelungen geschützen Minderheitenrechte durch den Beschluß in mindestens gleicher Weise betroffen. Denn zum einen können wie schon die Ausschußsitzung vom 15. Januar 1997 gezeigt hat, die Antragsteller zu 2) praktisch keine Beweisanträge mehr stellen, weil die Mehrheit sich auf den angegriffenen Beschluß beruft und zunächst den Berichtsentwurf abzuwarten gedenkt. Wann dieser Entwurf fertiggestellt ist, vermag niemand genau zu sagen; erfahrungsgemäß sind mehrere Monate zu veranschlagen. Aber auch dann ist keineswegs zu erwarten, daß die Beweisaufnahme in der von den Antragstellern in der Sitzung vom 15. Januar 1997 beantragten Weise fortgesetzt wird. Der Vorsitzende des Antragsgegners Dr. Friedrich hat in bezug auf diese Aussicht äußerst vage formuliert: "Es sei auch denkbar, daß auf der Grundlage des Entwurfs nur über die weitere Beweisaufnahme entschieden werde."

- Protokoll der 63. (nichtöffentlichen) Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses vom 15. Januar

1997, Nr. 63 S. 3 - als Anlage 4 diesem Schriftsatz beigefügt -

Wenn die Mehrheit indes zu dem Schluß gelangt, die Beweisaufnahme sei als abgeschlossen zu betrachten, wird sie den Berichtsentwurf als Endbericht verabschieden und die Antragsteller zu 2) auf die Möglichkeit eines Minderheitsberichts verweisen. Mit dieser Taktik hätte die Mehrheit dann nicht nur die Beweisaufnahme um wertvolle Monate verzögert, sondern ihre Fortsetzung gegen den Minderheitswillen gänzlich vereitelt. Ein solches Vorgehen stellt eine eklatante und - wenn es sich um eine geplante Vorgehensweise handeln sollte - in ihrer Unverfrorenheit beispiellose Verletzung des Gebots effektiven Minderheitenschutzes im parlamentarischen Untersuchungsverfahren dar. Mit unüberhörbarem Zynismus hat jedenfalls der Obmann der CDU/CSU-Fraktion im Ausschuß, der Abgeordnete Andreas Schmidt, in der Sitzung am 15. Januar 1997 ausgeführt: Es sei völlig unstreitig, daß parlamentarische Minderheitenrechte nicht eingeschränkt werden dürften. Der Opposition werde nicht die Möglichkeit genommen, "ihre für notwendig gehaltenen Zeugenvernehmungen durchzuführen". "Richtig sei allerdings, daß zunächst eine Vernehmungspause eingelegt werden solle".

- Protokoll der 63. (nichtöffentlichen) Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses vom 15. Januar 1997, Nr. 63 S. 6 - als Anlage 4 diesem Schriftsatz beigefügt -

In ganz ähnlicher Weise äußerte sich auch der Ausschußvorsitzende Dr. Friedrich, der ausführte, er bestreite nicht, daß es ein Minderheitenrecht auf Vernehmung von Zeugen gebe. Dem Antrag, Bundeskanzler Dr. Kohl in dieser Wahlperiode nicht mehr als Zeugen zu laden, würde er niemals zustimmen. Wohl aber dem Antrag, Bundeskanzler Dr. Kohl nicht schon jetzt als Zeugen zu laden.

- Protokoll der 63. (nichtöffentlichen) Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses vom 15. Januar 1997, Nr. 63 S. 7 - als Anlage 4 diesem Schriftsatz beigefügt -

Deutlich schimmert hinter diesen Formulierungen, selbst wenn man sie inhaltlich für bare Münze nimmt, zumindest die Verzögerungsabsicht durch. Aber auch eine ungerechtfertigte Verzögerung der Beweisaufnahme, die - unter dem Damoklesschwert der Diskontinuität - nicht gering zu schätzen ist, bedeutet einen verfassungswidrigen Eingriff in die Minderheitenrechte der Antragsteller.

dd) Zu einer anderen Beurteilung könnte man nur gelangen, wenn es zwingende Gründe gäbe, die das Vorgehen der Ausschußmehrheit rechtfertigten. Daß irgendwelche mehr oder minder einleuchtenden Sachargumente für einen "Zwischenbericht" sprechen, reicht nicht aus, um einen derart schwerwiegenden Eingriff in die Minderheitenrechte der Antragsteller und in die Kontrollrechte des Bundestages zu rechtfertigen. Denn schon die Gründe für eine Aussetzung im Sinne des § 22 IPA-Regeln sind schwerwiegender Natur - und doch bleibt das Minderheitenrecht durch die Sperrminorität voll bestehen. An Gründe, die die Minderheit von der Entscheidung über den Fortgang der Beweisaufnahme praktisch ausschalten, sind höhere Anforderungen zu stellen, sie müßten mit unabweisbaren Sachnotwendigkeiten identisch sein. Eine solche Situation wäre etwa dann gegeben, wenn die Minderheit ihr Recht zur Fortsetzung der Beweisaufnahme erkennbar mißbrauchen würde, sei es daß fortlaufend Anträge außerhalb des Untersuchungsauftrages oder Anträge, die auf sonstiges rechtswidriges Handeln hinausliefen gestellt würden, obwohl klar erkennbar wäre, daß der Sachverhalt bereits aufgeklärt wäre. Möglicherweise könnte ein Berichtsentwurf auch damit gerechtfertigt werden, daß eine Fortsetzung der Beweisaufnahme in sinnvoller Weise ohne Zwischenorientierung gar nicht mehr erfolgen kann, weil der Überblick über Sachlage und Beweisergebnisse verloren gegangen ist und man beispielsweise gar nicht mehr wissen kann, welche sinnvollen Fragen denn an neue Zeugen gestellt werden sollten.

In eine solche Argumentationsrichtung zielt die Begründung des Beschlußantrages,

- Ausschußdrucksache Nr. 259 - als Anlage 5 diesem Schriftsatz beigefügt -

die durch die mündlichen Äußerungen im Ausschuß seitens der Mehrheitsverteter näher ausgeführt wurde. Der Obmann der CDU/CSU-Fraktion im Ausschuß, der Abgeordnete *Andreas Schmidt*, berief sich auf die prozeßrechtliche Konzentrationsmaxime. Nach der indirekten Wiedergabe des stenographischen Protokolls äußerte er sich wie folgt:

"Die Protokolle der letzten Zeugenvernehmungen würden belegen, daß im Grunde viele Fragen mehrfach, teilweise auch an dieselben Zeugen, gestellt worden seien. Vor diesem Hintergrund sei es Ziel des Antrags, mit Hilfe des Berichtsentwurfs festzustellen, was eigentlich schon geklärt sei und wo ggf. noch ein Aufklärungsbedarf bestehe, um sich dann auf die noch wirklich offenen Fragen konzentrieren zu können."

- Indirekte Wiedergabe des Redebeitrags im Protokoll der 63. (nichtöffentlichen) Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses vom 15. Januar 1997, Nr. 63 S. 6 - als Anlage 4 diesem Schriftsatz beigefügt -

Diese Begründung geht völlig am Stand der Beweisaufnahme vorbei. Richtig ist zwar, daß ein Großteil des Sachverhalts rund um die Verbringung von 363 g waffenfähigen Plutoniums (Pu-239) in das Bundesgebiet aufgeklärt ist, dies gilt aber gerade nicht für die zentralen Fragen, die den eigentlichen Anlaß zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses gaben. Es ist nach wie vor unklar, ob der Bundesnachrichtendienst insbesondere durch den Zeugen Liesmann mittels seiner Sprachkenntnisse und aufgrund seines besonderen Verhältnisses zu dem im Täterkreis agierenden "Rafa" nicht einen maßgeblich steuernden Einfluß über das gesamte Tatgeschehen hatte und damit dem Bundesnachrichtendienst gegenüber dem ermittelnden bayerischen Landeskriminalamt einen erheblichen Informations- und Aktionsvorsprung sicherte. Es bleibt unklar, ob der Bundesnachrichtendienst von der geplanten Einfuhr der am 10.

August 1994 in München sichergestellten Nuklearmenge gewußt hat, ob er sie gebilligt oder sogar gefördert hat. Und es bleibt unklar, ob, wann und wie der Bundesnachrichtendienst diesen außerordentlich brisanten Vorgang auf dem Dienstweg weitergemeldet hat.

Die nächste Etappe der Beweisaufnahme ist - und dies war im Ausschuß bislang auch unstreitig - klar vorgezeichnet, sie besteht in der Vernehmung drei zentraler Zeugen, die gerade zur Klärung der noch offen Fragen beitragen können. Erst wenn diese drei Zeugen vernommen worden sind, könnte sich - je nach Vernehmungsergebnis - die Notwendigkeit eines Berichtsentwurfs ergeben. Auch die Antragsteller zu 2) haben im Ausschuß und in informellen Gesprächen signalisiert, daß sie nach der nächsten Etappe der Zeugenvernehmung die Erstellung eines Schlußberichts für durchaus möglich halten.

> - Redebeitrag des Abgeordneten Bachmaier, Protokoll der 63. (nichtöffentlichen) Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses vom 15. Januar 1997, Nr. 63 S. 4 f. - als Anlage 4 diesem Schriftsatz beigefügt -

Die noch offenen Fragen liegen inhaltlich auf der Hand und bedürfen keiner kontemplativen Zwischenberichtsphase. Es liegt ebenfalls auf der Hand, welche Zeugen unbedingt zur Erfüllung des Aufklärungsauftrags noch vernommen werden müssen. Dies gilt zuvörderst für den Zeugen Liesmann als zentrale Figur im Tatgeschehen. Die rasche Vernehmung dieses Zeugen ist gerade jetzt erfolgversprechend, als der Zeuge Liesmann nunmehr mittels der Strafe wegen des Delikts der uneidlichen Falschaussage durch die Rechtsordnung noch einmal eindringlich zur wahrheitsgemäßen Aussage ermahnt worden ist. Nicht verzichtet werden kann desweiteren auf die Vernehmung des Chefs des Bundeskanzleramts Bohl, weil diesem Zeugen die Aufsicht über den Bundesnachrichtendienst obliegt und deshalb die Möglichkeit einer Pflichtverletzung - sei es durch Tun oder Unterlassen - nicht von der Hand zu weisen ist. Auch der Bundeskanzler ist ein wichtiger und für die Klärung der politischen Letztverantwortung zentraler Zeuge.

Von ihm erwarten die Antragsteller Aussagen, was es bedeutet, daß er in allgemeiner Form über die Probleme des illegalen Nuklearhandels mehrfach vor dem 10. August 1994 unterrichtet wurde und wie er es bewertet, wenn er von der drohenden illegalen Einfuhr atomwaffenfähigen Materials in beträchtlicher Menge seitens seiner nachgeordneten Bundesbehörden nicht in Kenntnis gesetzt wird.

Zur Vernehmung dieser drei Zeugen ist für Ausschußmitglieder keine besondere Vorbereitungszeit und vor allem keine zeitraubende Besinnung in Form eines Berichtsentwurfs vonnöten. Terminierung und Ladung könnten unverzüglich erfolgen, wenn die Antragsgegnerin sich nicht unter Berufung auf den angegriffenen Beschluß dieserhalb weigerte. Das Argument, eine Besinnungspause sei gerade deshalb notwendig, um der Konzentrationsmaxime gerecht zu werden, ist fadenscheinig und kann vor dem Hintergrund der geschilderten Gesamtumstände nur als zynisch bezeichnet werden.

d) Steht somit fest, daß für die schwere Beeinträchtigung der Minderheitenrechte aus Art. 44 Abs. 1 GG keine Rechtfertigung vorliegt, die einer ernsthaften Prüfung standhalten könnte, so führt das bereits aus diesem Grund verfassungswidrige Mehrheitsverhalten der Antragsgegnerin auch zu einem Verstoß gegen Rechte des Bundestages, dessen Unter- oder Hilforgan die Antragsgegnerin ist und dessen Rechte die Antragstellerin zu 1) im Wege der Prozeßstandschaft wahrnimmt.

Als Einsetzungsorgan und Adressat des Abschlußberichts hat der Bundestag einen eigenen Anspruch aus Art. 44 Abs. 1 GG auf Durchführung einer sachgerechten und effektiven Beweisaufnahme.

Nach Art. 44 Abs. 1 GG hat grundsätzlich das Parlament als Ganzes die Möglichkeit erhalten, Sachverhalte, deren Aufklärung im öffentlichen Interesse liegen - insbesondere zur Wahrnehmung der parlamentarischen Kontrolle über die Exekutive -, zu klären. Aus Art. 44 Abs. 1 GG folgt sogar

eine verfassungsrechtliche Aufgabe des Parlaments zur Wahrnehmung des Untersuchungsrechts zu diesem Zweck.

> - BVerfGE 49, 70 (85); 67, 100 (124 f.); v.Mangoldt/Klein/Achterberg/Schulte, Das Bonner Grundgesetz, Band 6, 3. Aufl. 1991, Art. 44, Rdnr. 12. -

Da der Bundestag von Verfassungs wegen sich nicht selbst als Untersuchungsausschuß einsetzen kann und folglich nach der Systematik des Art. 44 GG auch nicht dessen Befugnisse eigenmächtig wahrnehmen kann, muß er sich zur Sachverhaltsaufklärung und insbesondere im Hinblick auf die Beweiserhebung der Untersuchungsausschüsse bedienen, die in verfahrensrechtlicher Hinsicht sodann im Auftrag des Parlamentes, das durch den Einsetzungsbeschluß das Beweisthema festgesetzt hat, im Einzelfall das Untersuchungsrecht ausüben.

> - Schröder, Untersuchungsausschüsse, in: Schneider/Zeh (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis, 1989, S. 1245 ff., Rn. 1; BVerfGE 67, 100 (124 f.). Vgl. auch v.Mangoldt/Klein/Achterberg/Schulte, a.a.O., Rn. 77: "Untersuchungsausschüsse sind nichtständige Parlamentsausschüsse mit der Aufgabe, Sachverhalte zu untersuchen, deren Aufklärung im öffentlichen Interesse liegt, und hierüber dem Plenum zu berichten. Mit ihrer Sachverhaltsaufklärung eröffnen sie dem Parlament die Möglichkeit, auf der festgestellten Tatsachengrundlage seine Entscheidungen zu treffen. Im wesentlichen unterstützen Untersuchungsausschüsse daher das Parlament bei seiner Arbeit und helfen ihm, seine politischen Entscheidungen vorzubereiten." -

Aus dieser systematischen Aufgabenstellung - Inhaberschaft des Untersuchungsrechts des Parlaments, realisiert durch Einsetzung eines Untersuchungsausschusses und Festlegung des Beweisthemas einerseits, Ausübung des Untersuchungsrecht nach Marge des im Beweisthema vorgegebenen Untersuchungsauftrags durch die vom Plenum eingesetzten Untersuchungsausschüsse andererseits - folgt, daß der eingesetzte Untersuchungsausschuß gegenüber dem Parlament organschaftlich verpflichtet ist, die Untersuchung auch zielorientiert durchzuführen, d.h. insbeson-

dere bestrebt sein muß, den Untersuchungsauftrag zu erfüllen.

> - Scholz, AöR 105 (1980), 565 (603): "Jeder Untersuchungsausschuß ist, seinem Untersuchungsthema gemäß, berechtigt wie verpflichtet, die jeweils erforderlichen Beweise zu erheben (Art. 44 Abs. 1 S. 1 GG)." -

Das Untersuchungsverfahren durch den Untersuchungsausschuß hat die Funktion, die parlamentarische Selbstinformation sicherzustellen, ohne die ein parlamentarisches Untersuchungsverfahren sinnlos wäre. Auch vor diesem Hintergrund muß Art. 44 GG so ausgelegt werden, daß parlamentarische Kontrolle der Regierung effektiv möglich sein kann.

> - Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 3. Aufl. 1995, zu Art. 44, Rn. 1 unter Berufung auf BVerGE 67, 100 (130); 77, 1 (48). -

Die Wirksamkeit parlamentarischer Kontrolle, die in der Verfassungswirklichkeit regelmäßig eine Kontrolle der Opposition auch gegen den Willen der parlamentarischen Mehrheit ist, wäre nicht mehr gewährleistet, wenn der Untersuchungsausschuß durch Verfahrensmaßnahmen die Untersuchung verschleppen und damit im Hinblick auf den Diskontinuitätsgrundsatz den Untersuchungsauftrag des Parlamentes letztendlich vereiteln könnte. Nach dem Sinn und Zweck des Enqueterechts sind die Untersuchungsausschüsse in ihrer Rolle als Hilfsorgane des Parlaments vielmehr verfassungsrechtlich aus Art. 44 GG dazu verpflichtet, das Parlament so zu unterstützen, daß dieses sein materielles Kontrollrecht auch effektiv ausüben kann. Der Einsetzungsbeschluß begründet eine verfassungsrechtlich übertragene Aufgabe - und damit eine eigene Pflicht - des Untersuchungsausschusses, die Untersuchungen ausgerichtet auf das Beweisthema sorgfältig und zielstrebig durchzuführen, damit dem Bundestag ein zutreffender und informationsreicher Abschlußbericht übermittelt werden und letzterer noch darüber debattieren und abstimmen kann.

- Schmidt-Bleibtreu/Klein, Kommentar zum Grundgesetz, 8. Aufl. 1995, zu Art. 44, Rn. 1. -

Mit dem Beweiserhebungsrecht korrespondiert damit auch eine aus Art. 44 GG resultierende Beweiserhebungspflicht und damit auch die Pflicht zur Durchführung einer beschlossenen Beweisaufnahme (etwa der Vernehmung eines Zeugen), wenn das entsprechende Beweismittel die Erfüllung des Untersuchungsauftrags zu fördern vermag, da nur so gewährleistet ist, daß das Untersuchungsrecht des Bundestages nicht leerläuft.

Danach sind solche Verfahrensmaßnahmen des Untersuchungsausschusses, die objektiv dazu führen, den Untersuchungsauftrag zu verzögern, zu behindern oder insgesamt den Untersuchungszweck zu gefährden, mit Art. 44 GG auch im Hinblick auf Rechte des Bundestages unvereinbar. Eine Verfahrensmaßnahme wie der streitbefangene Beschluß des Antragsgegners, die die Gefahr heraufbeschwört, daß das Untersuchungsverfahren letztlich wegen des Diskontinuitätsgrundsatzes zu versanden droht, wird diesen Maßstäben nicht gerecht und verstößt daher auch bezüglich der Rechte des Bundestages gegen Art. 44 GG.

IV.

1. Der Antrag zu 2) ist begründet, weil ohne den Erlaß einer einstweiligen Anordnung schwere Nachteile für die Antragsteller, für den Bundestag und das Gemeinwohl drohen. Nach § 32 BVerfGG kann das Bundesverfassungsgericht im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend erforderlich ist. Bei der Prüfung der im Gesetz genannten Voraussetzungen ist grundsätzlich ein strenger Maßstab anzulegen.

- BVerfGE 3, 41 (44); 6, 1 (3); 7, 363 (371); 12, 276 (279); 16, 220 (227); 24, 27 (31); 28, 318 (323); 31, 371 (386); 77, 121 (124); 86, 390 (395) -

Die Strenge variiert aber je nach Streitgegenstand. So hat das BVerfG sowohl für Fälle, in denen ein Gesetz außer Vollzug gesetzt wird als auch für außenpolitische Fragen einen besonders strengen Maßstab angelegt.

- BVerfGE 81, 53 (54); 82, 310 (313); 82, 353 (363); 83, 162 (171); 88, 173 (175); 89, 38 (43); 93, 181 (186) -

In derlei Fällen ist wegen der möglichen, manchmal unübersehbaren Auswirkungen vorläufiger Regelungen Zurückhaltung des Gerichts geboten, wenn nur auf Grund summarischer Prüfung entschieden wird.

Andere Streitverhältnisse weisen demgegenüber ein wesentlich schmaler bemessenes Feld möglicher Folgewirkungen auf. So ist es im vorliegenden Fall. Der Eilantrag zu 2) hat klar umzirkelte Folgen, Weiterungen mit schwer abschätzbaren Konsequenzen sind nicht ersichtlich. Damit besteht aus dem Streitgegenstand heraus keine Veranlassung zur Anlegung eines besonders strengen Maßstabs. Desweiteren ist zu berücksichtigen, daß Organstreitverfahren, anders als etwa Verfassungsbeschwerden, ihren Bezug auf Interessen der Allgemeinheit gleichsam schon in sich tragen, weil die hier dem Gericht vorgelegten Fragen regelmäßig von großer Bedeutung für das politische Leben und für die Verfassungswirklichkeit sind.

- vgl. Lechner/Zuck Bundesverfassungsgerichtsgesetz, 4. Auflage 1996, § 32 Rdnr. 16 -

In vorliegendem Fall tritt die Notwendigkeit einer einstweiligen Regelung schon deshalb deutlich zu Tage, weil der Streitgegenstand in seiner Substanz zeitbestimmt ist. Gegen Verschleppungsmaßnahmen hilft nur schneller Rechtsschutz, sonst geht das Kalkül der Ausschußmehrheit auf - und zwar gänzlich unabhängig vom Ausgang des

Hauptsacheverfahrens. Es ist schon fraglich, ob das Hauptsacheverfahren nach Eintritt der Diskontinuität überhaupt weitergeführt werden kann, weil sämtliche Beteiligte von der Diskontinitätswirkung betroffen wären. Auch das Rechtsschutzinteresse der Antragsteller entfiele im wesentlichen mit dem Ablauf der Legislaturperiode, weil insoweit Erledigung einträte. Übrig bliebe lediglich ein Feststellungsinteresse in bezug auf mögliche Wiederholungsfälle.

Aber selbst wenn eine Hauptsacheentscheidung vor Ablauf der Legislaturperiode ergehen sollte, käme sie doch aller Voraussicht nach zu spät, um dann dem zur Zeit blockierten Untersuchungsverfahren noch rechtzeitig seinen geordneten Fortgang zu ermöglichen. Nur die gerichtliche Feststellung, daß es von Verfassungs wegen geboten ist, die Beweisaufnahme unverzüglich fortzusetzen, vermag den geordneten Fortgang und Abschluß des Untersuchungsverfahrens zu sichern.

Ohne den Erlaß der beantragten einstweiligen Anordnung gingen die Antragsteller im konkreten Fall ihrer Rechte verlustig. Die Folgen wären nicht nur für die Antragsteller im Hinblick auf ihre Minderheitenrechte gravierend, sondern auch und gerade für das System der parlamentarischen Demokratie. Wenn das Verhalten der Anatragsgegnerin bereits durch Zeitablauf sanktionslos bleibt, wird ein kaum überschätzbarer Anreiz geschaffen, mit gleichen oder ähnlichen Mehrheitsbeschlüssen politisch unbequeme Kontrollenqueten lahmzulegen. Angesichts der ohnehin schon bestehenden - aus vielerlei Sachnotwendigkeiten entstandenen - Exekutivlastigkeit des Systems der Kanzlerdemokratie auf Bundesebene - die durch die praktisch von den Landesregierungen ausgeübte Ländermitwirkung bei der Bundesgesetzgebung und durch die Verbundstrukturen der Europäischen Union deutlich verstärkt wird -

- zu diesen drei das Parlament schwächenden Komponenten bereits: Oppermann, Das parlamentarische Regierungssystem des

Grundgesetzes, VVDStRL 33 (1975), S. 7 (31 ff.) -

wäre es geradezu ein Menetekel, wenn ein parlamentarisches Recht, das schon im wilhelminischen Deutschland als Minderheitenrecht politische Anerkennung gefunden hat, so auf kaltem Wege beseitigt würde. Damit entfiele ein wichtiges Kontrollinstrument im Kernbereich eines von der Verfassung vorgeschriebenen Regierungssystems, das auf Verantwortlichkeit der Regierung vor dem Parlament baut.

- BVerfGE 44, 125 (153 f.); Scheuner, Verantwortung und Kontrolle in der demokratischen Verfassungsordnung, FS für G. Müller, 1970, S. 379 ff.; Badura, Staatsrecht, 2. Aufl. 1996, S. 390; Schröder, Bildung, Bestand und parlamentarische Verantwortung der Bundesregierung, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band II, 1987, § 51 Rdnr. 49 -

Eine solche Entwicklung ist für das Funktionieren einer auf Machtkontrolle angewiesenen parlamentarischen Opposition dort besonders bedrohlich, wo es um Regierungsbereiche geht, die schon ihrer Natur nach Domäne der Exekutive sind. Insbesondere in der Welt der Nachrichtendienste wird die Kontrolle von Kanzler und zuständigen Ministern immer lückenhaft bleiben,

- Schreiber, Inkongruenz von parlamentarischer Kanzler- und parlamentarischer Ministerverantwortlichkeit im Bereich der Nachrichtendienste, DVBl. 1986, 974 ff. -

eine Institution wie die Parlamentarische Kontrollkommission (PKK) allein reicht hierzu nicht aus, schon gar nicht wenn ein erhebliches öffentliches Interesse an der Aufklärung von Einzelfällen aus dem nachrichtendienstlichen Bereich besteht.

Während für die Antragsteller ohne einstweilige Anordnung ihr Minderheitenrecht und ihr Recht auf ungestörte Ausübung parlamentarischer Opposition unmittelbar und schwerwiegend gefährdet ist, hätten die im Falle des

Erlasses der begehrten Anordnung für den Antragsgegner eintretenden negativen Folgen kaum nennenswertes Gewicht. Der Antragsgegner müßte, wenn er die Feststellung zu 2) befolgte nur das tun, was er bereits dem Grunde nach ohnehin einstimmig beschlossen hat. Da die Vernehmung der Zeugen *Liesmann*, *Bohl* und *Dr. Kohl* vom Antragsgegner schon beschlossen worden ist

- Beweisbeschluß 13-1 des 1. Untersuchungsausschusses der 13. Wahlperiode vom 1. Juni 1995 - als Anlage 9 diesem Schriftsatz beigefügt -

und sachliche Gründe, die gegen eine Terminierung sprächen, nicht ersichtlich sind, kann das Gericht, ohne in das Verfahrensermessen des Antragsgegners einzugreifen, die Pflicht des Antragsgegners zur Terminierung der Vernehmung dieser drei Zeugen feststellen. Der Antragsgegner müßte lediglich seine aufgenommene Arbeit an dem Berichtsentwurf etwas aufschieben resp. die noch ausstehenden drei Vernehmungsergebnisse einarbeiten. Der Zeitverlust wäre gering, in die von der Ausschußmehrheit geforderte konstruktive Besinnungspause oder auch in notwendige Arbeiten am Abschlußbericht könnte dann nach kurzer Zeit wieder eingetreten werden. Für den Fall, daß der Antragsgegner in der Hauptsache obsiegte, wäre ihm durch die einstweilige Anordnung kein Schaden erwachsen. Im umgekehrten Fall dagegen, wenn die Antragsteller in der Hauptsache obsiegten und die einstweilige Anordnung nicht erlassen würde, wäre ihre Rechtsausübung im konkreten Fall vollständig vereitelt.

2. Die im Antrag zu 2) begehrte Feststellung nimmt auch nicht die Hauptsache vorweg. Sowohl das Schicksal des mit dem Antrag zu 1) in den Mittelpunkt gerückten Beschlusses des Antragsgegners als auch die Frage, ob in Zukunft Untersuchungsausschüsse derlei Beschlüsse fassen können ohne gegen das Grundgesetz zu verstoßen, bleibt offen, wenn in begrenztem Umfang die Fortführung der

Beweisaufnahme mittels Feststellung gleichsam angeordnet wird.

Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio

DEUTSCHER BUNDESTAG
13. Wahlperiode
1. Untersuchungsausschuß
„Plutonium"
— Sekretariat —

53113 Bonn
Bundeshaus
Fernruf (0228) 16-29202 (Sekretariat)
oder 161 (Vermittlung)
Telefax (0228) 16-26693

4. März 1997

Die dem Antragsschriftsatz der SPD-Fraktion beigefügten Anlagen sind sämtlich bereits verteilt worden. Auf ihre Mitübersendung wird daher vorerst verzichtet, sie können auf Wunsch nachgeliefert werden.

Es handelt sich im einelnen um folgende Unterlagen:

Anlage 1	Bericht der Bundesregierung zum Untersuchungsauftrag des 1. Bundestags-Untersuchungsausschusses der 13. Wahlperiode
Anlage 2	Antrag der Fraktion der SPD auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses (BT-Drs.: 13/1196)
Anlage 3	Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (BT-Drs.: 13/1323)
Angage 4	Protokoll der 63. (nichtöffentlichen) Sitzung des 1. UA
Anlage 5	Ausschußdrucksache 259
Anlage 6	Auszug aus dem Protokoll der 35. Sitzung des Deutschen Bundestags vom 11. Mai 1995 (S. 2745 u. 2746)
Anlage 7	Protokoll der 27. Sitzung des 1. UA vom 19. Januar 1996 (S.196-237)
Anlage 8	Protokoll der 14. Sitzung des 1. UA (S. 12-79)
Anlage 9	Beweisbeschluß 13-1

2

Anlage 10	Ausschußdrucksache 186
Anlage 11	Protokoll der 28. (nichtöffentlichen) Sitzung des 1. UA vom 31. Januar 1996, S. 6, 7
Anlage 12	Ausschußdrucksache 213 vom 12. März 1996
Anlage 13	Protokoll der 36. (nichtöffentlichen) Sitzung des 1. UA vom 13. März 1996, S. 6, 7
Anlage 14	Protokoll der 38. (nichtöffentlichen) Sitzung des 1. UA vom 17. April 1996, S. 3, 4

Heymer
(Dr. Heymer)

Dokument 19

Abschrift

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT
Zweiter Senat
- Die Vorsitzende
und Berichterstatterin -
2 BvE 1/97

Karlsruhe, den 25.02.1997
Durchwahl 9101-408

(Bei Antwort bitte angeben)

Bundesverfassungsgericht - Postfach 1771 - 76006 Karlsruhe

Herrn
Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio
Theodor-Körner-Straße 8 a

82049 Pullach

Betr.: Organstreitverfahren 2 BvE 1/97

Sehr geehrter Herr Professor Di Fabio,

in der Antragsschrift erwähnen Sie einerseits auf Seite 10, daß der Bundestag Antragsgegner wäre, wenn ein Untersuchungsausschuß des Bundestages nicht als parteifähig angesehen werden würde. Andererseits ist der Deutsche Bundestag im Eingang der Antragsschrift (Seite 2) nicht als Antragsgegner genannt.

Ich bitte deshalb - im Hinblick auf die erforderlichen Zustellungen möglichst kurzfristig - klarzustellen, ob sich das Organstreitverfahren auch gegen den Deutschen Bundestag richten soll. Dabei weise ich vorsorglich auf die Entscheidung BVerfGE 93, 195 hin. In diesem Landesorganstreitverfahren, das die Verfassungsmäßigkeit des Beschlusses eines Untersuchungsausschusses der Hamburgischen Bürgerschaft zum Gegenstand hatte, hat der Senat die Bürgerschaft als richtigen Antragsgegner angesehen.

Dienstgebäude: Schloßbezirk 3, 76131 Karlsruhe
Postfach 1771, 76006 Karlsruhe
Telefon 0721/9101-0 - Telefax 0721/9101-382 - Telex 7826749

Eine Stellungnahme bitte ich in 37-facher Ausfertigung bei Gericht einzureichen (vgl. § 23 Abs. 3 BVerfGG).

Mit vorzüglicher Hochachtung

Prof. Dr. Limbach
Präsidentin

Beglaubigt

(Heid)
Amtsinspektor

Dokument 20

Professor Dr. Dr. Udo Di Fabio

Theodor-Körner-Str. 8 a
82049 Pullach
Telefon: 089/79367021

Pullach, den 27. Februar 1997

An das Bundesverfassungsgericht
Zweiter Senat
Frau Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts
Prof. Dr. Jutta Limbach
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe

Organstreitverfahren 2 BvE 1/97

Sehr verehrte Frau Präsidentin,

im obengenannten Organstreitverfahren ergänze ich die Antragsschrift vom 19. Februar des Jahres dahingehend, daß als

Antragsgegner zu 2) der Deutsche Bundestag, vertreten durch seine Präsidentin, Bundeshaus, 53113 Bonn,

aufgenommen werden soll.

Begründung

Der Bundestag muß sich in formeller Hinsicht Beschlüsse oder sonstige Handlungen des von ihm eingesetzten Untersuchungsausschusses zurechnen lassen, weil der Ausschuß sein Hilfsorgan ist und nach außen für ihn handelt. Soweit ein Beschluß des Untersuchungsausschusses Rechte parteifähiger Dritter verletzt, besitzt demnach der Bundestag als Träger des Untersuchungsrechts die Eigenschaft, Antragsgegner zu sein.

- So für das Verhältnis einer Fraktion zu Ausschuß und Bürgerschaft im hamburgischen Landesverfassungsrecht: BVerfGE 93, 195 (203) -

Soweit deshalb die Antragsteller die Verletzung ihrer eigenen Minderheitenrechte geltend machen, ist auch der Bundestag in seiner Organeigenschaft Antragsgegner.

Damit ist jedoch nicht etwa ausgeschlossen, daß auch der Untersuchungsausschuß selbst, soweit ihm als Unterorgan eigene Rechte zustehen und eigene Pflichten treffen, Antragsgegner ist. Genau so wie Fraktionen oder der Präsident des Bundestages Antragsgegner sein können,

- BVerfGE 27, 152 (157); 80, 188 (216) -

so besitzen auch Untersuchungsausschüsse wegen ihres eigenen Rechts zur Beweisaufnahme die Fähigkeit, Antragsgegner zu sein.

- insoweit wird auf die Ausführungen der Antragsschrift vom 19. Februar 1997, S. 9 f. hingewiesen -

Der Untersuchungsausschuß ist dort sogar alleiniger Antragsgegner, wo er durch Tun oder Unterlassen in organschaftliche Rechte des Parlaments eingreift. Verletzt ein Untersuchungsausschuß Rechte der Einsetzungsminderheit, so ist er neben dem Bundestag Antragsgegner, verletzt der Ausschuß dagegen seine verfassungsmäßige Pflicht zur Beweisaufnahme gegenüber dem Bundestag selbst, ist der Ausschuß alleiniger Antragsgegner.

Pullach, den 27. Februar 1997

Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio

Dokument 21

Prof. Dr. Wolfgang Löwer
Rechts- und Staatswisschenschaftliche
Fakultät der Universität Bonn
Institut für öffentliches Recht
Adenauerallee 44, 53113 Bonn

Tel. 0228/739278 - 80
Fax: 0228/733957

An das
Bundesverfassungsgericht
Zweiter Senat
Schloßbezirk

76006 Karlsruhe

Deutscher Bundestag
1. Untersuchungsausschuß
Ausschußdrucksache
262.e
13. Wahlperiode

In dem Organstreitverfahren
und
dem Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung

der Fraktion der SPD im Deutschen Bundestag

- Antragsteller zu 1)

und der

MdB Hermann Bachmaier,
MdB Hans-Peter Kemper,
MdB Erika Simm,
MdB Ute Vogt

- Antragsteller zu 2)

- Bevollmächtigter: Prof. Dr. Udo di Fabio

gegen

den 1. Untersuchungsausschuß des 13. Bundestages,
vertreten durch den Vorsitzenden Dr. Gerhard Friedrich, MdB

- Antragsgegner zu 1)

und

den Deutschen Bundestag,
vertreten durch seine Präsidentin Prof. Dr. Rita Süssmuth, MdB

- Antragsgegner zu 2)

überreiche ich für das Verfahren
2 BvE 1/97
Verfahrensvollmacht.
Namens der Antragsgegner **beantrage ich**

den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung
sowie
den Antrag in der Hauptsache vom 20. Februar 1997 zurückzuweisen.

GLIEDERUNGSÜBERSICHT

Die Antragsschrift und die begleitenden öffentlichen Erklärungen der Antragstellerin zu 1) suggerieren, daß es in dem vorliegenden Verfahren um eine "verfassungswidrige Verschleppungsmaßnahme" in einem Untersuchungsverfahren gehe, die im Falle ihrer Sanktionslosigkeit "das parlamentarische Kontrollrecht de facto außer Kraft setzen würde."

- Pressemitteilung der SPD-Fraktion vom 20. Februar 1997 -

So schwerwiegende Vorwürfe bedingen zunächst einmal, daß der rechtlich zu würdigende Sachverhalt vollständig dargelegt wird (A). Auf dieser Grundlage können die gestellten Anträge auf ihre Zulässigkeit und Begründetheit in der Hauptsache hin geprüft werden (B, C). Abschließend wird zu dem Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung Stellung genommen (D).

A./I.

Der 1. Untersuchungsausschuß der 13. Wahlperiode (Antragsgegner zu 1) beruht auf drei praktisch zeitgleichen Initiativen. Am 24. April 1995 beantragte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Klärung von Fragen zum illegalen Handel mit Nuklearmaterial und zu Fragen einer etwaigen Verwicklung von Bundesbehörden in den bekannten Sachverhalt aus dem Sommer 1994 in München.

- BT-Drs. 13/1176, Anlage 1

Am 25. April folgte die Antragstellerin zu 1) mit ihrem Antrag, der stärker auf den 'Komplex München' zentriert war.

- BT-Drs. 13/1196, Anlage 2 der Antragsschrift -

Die Fraktionen von CDU/CSU und F.D.P. beantragten gemeinsam unter dem Datum des 26. April 1995 die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses, der sich *auch* mit dem 'Komplex München' beschäftigen sollte, daneben aber den Akzent auf eine Sachstands- und Gesetzgebungs-Enquete mit dem Schwerpunkt "Bekämpfung des illegalen Plutoniumhandels" legte.

- BT-Drs. 13/1202, Anlage 2 -

Alle Anträge waren unterzeichnet von den Fraktionsvorsitzenden "und Fraktion".

Diese Anträge sind Gegenstand der Bundestagssitzung vom 26. April 1995 gewesen.

- Bundestag, Pl.Pr. 13/33, S. 2564 -

In der Debatte zeichnete sich schon das weitere Verfahren ab. Der Abgeordnete Dr. Hirsch kündigte an:

"Wir werden der Einsetzung des Untersuchungsausschusses zustimmen, und ich hoffe, daß es möglich sein wird - das kann nicht so schwierig sein - im Geschäftsordnungsausschuß die gemeinsamen Fragestellungen festzulegen, die uns dann in der Sache weiterhelfen."

- Abgeordneter Dr. Hirsch, Pl.Pr. 13/33, S. 2574 (D) -

Die Anträge sind dann aufgrund interfraktioneller Vereinbarung an den Geschäftsordnungsausschuß überwiesen worden.

- Pl.Pr. 13/33, S. 2585 -

In der Sitzung vom 11. Mai 1995 erklärt der Vorsitzende des Geschäftsordnungsausschusses laut Kurzprotokoll: "Dieser Untersuchungsausschuß solle einen von allen Antragstellern gebilligten Untersuchungsauftrag erhalten; die vorliegenden Anträge (gemeint sind die oben zitierten Einsetzungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der SPD-Fraktion und der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.) würden diesem Ziel nicht gerecht." Das Protokoll vermerkt dann weiter als Referat des Vorsitzenden: "Zwischenzeitlich hätten die Fraktionen sich auf den Text eines gemeinsamen Untersuchungsauftrages geeinigt, der im Entwurf als Tischvorlage verteilt sei."

- s. Kurzprotokoll der 10. Sitzung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung am 11. Mai 1995, Protokoll G 10, S. 10/5 Anlage 3 -

Der Ausschuß hat sich dann den interfraktionell außerhalb seiner Sitzung erarbeiteten Untersuchungsauftrag ohne Diskussion zu eigen gemacht und als seinen Vorschlag dem Plenum präsentiert,

- BT-Drs. 13/1323, Anlage 3 der Antragsschrift -

wiederum mit dem Hinweis, der Untersuchungsausschuß solle einen von allen Antragstellern gebilligten Untersuchungsauftrag erhalten. Entsprechend diesem Vorschlag ist der Untersuchungsausschuß dann ohne weitere Debatte in der Sitzung vom 11. Mai 1995 eingesetzt worden.

- Bundestag, Pl.Pr. 13/35 vom 11. Mai 1995, S. 2745 (2746 (A))/Anlage 6 der Antragsschrift. -

II.

Der Ausschuß ist bezüglich der Beweiserhebung durch Zeugenbeweis oder Anhörung von Auskunftspersonen folgendermaßen verfahren. Es ist getrennt worden zwischen der Entscheidung über Beweisanträge und über Anträge auf Terminierung der beschlossenen Beweiserhebungen. Wenn Anträge auf Beweiserhebung durch Zeugenbeweis gestellt worden sind, sind diese sachlich (bis auf wenige Ausnahmen: positiv) verbeschieden worden, ohne den Zeitpunkt der Durchführung festzulegen. Diese Beschlüsse sind zunächst gleichsam "Vorratsbeschlüsse", die auf Terminierungsanträge hin, über die wiederum der Ausschuß als Verfahrensträger zu entscheiden hat, abgearbeitet worden. Der Vorrat des Ausschusses ist insofern erheblich: Wie sich aus der beigefügten Aufstellung auf dem Stand vom 27. Februar 1997 ergibt,

- s. Liste Anhörpersonen, Anlage 4 -

sind 134 Zeugen oder Auskunftspersonen zu hören, beschlossene Sache. Aus der Aufstellung ergibt sich auch, daß die Anhörung von Bundeskanzler Dr. Kohl, Bundesminister Bohl und Willi Liesmann beschlossen ist, wobei in Bezug auf den Zeugen Liesmann noch zusätzlich zu bemerken ist, daß dieser am 26. Oktober 1995 bereits einvernommen worden ist. Dissense in der Annahme von Beweisanträgen hat es zwischen den Antragstellern zu 2) und dem Antragsgegner zu 1) nicht gegeben.

Ein Antrag auf Terminierung der Zeugenvernehmung von Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl ist vor dem 15. Januar 1997, dem Zeitpunkt, an dem die hier streitgegenständliche Unterbrechung der Beweiserhebung durch Zeugenvernehmung bis zur Erarbeitung eines Berichtsentwurfs beschlossen worden ist, nur einmal gestellt worden. Die SPD-Fraktion im Ausschuß hat am 29. Januar 1996 beantragt,

- Ausschußdrucksache 186, Anlage 10 der Antragsschrift -

den Bundeskanzler als Zeugen am 8. Februar 1996 oder in der Sitzungswoche vom 26. Februar bis 1. März 1996 zu hören. Die Ausschußmehrheit hat den Antrag - mündlich geändert auf eine Vernehmung noch vor der Osterpause - in der Sitzung vom 31. Januar 1996 abgelehnt.

- Sitzungsprotokoll der 28. Sitzung, Anlage 5 -

Bislang sind 54 Zeugen-, 8 Sachverständigen- und 3 informatorische Anhörungen durchgeführt worden, wobei sich die Initiativen zu den zugrundeliegenden (Beweis-)Beschlüssen wie folgt verteilen:

Zeugenvernehmungen
- Koalitionsfraktionen 4
- SPD-Fraktionen 34
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN15
- Gruppe der PDS 1

Sachverständigenvernehmungen

- Koalitionsfraktionen 6
- SPD-Fraktion 2

Informatorische Anhörungen
- Koalitionsfraktionen 2
- Bündnis 90/DIE GRÜNEN 1

Der Ausschuß hat dieses Pensum in bislang 37 Sitzungen zur Beweiserhebung (hinzu kommen 28 Beratungssitzungen) geleistet. Von den insgesamt beschlossenen 134 Anhörpersonen sind 65 - allerdings ohne förmliche Beendigung - angehört worden.
In dieser Zeit sind einige Terminierungen zunächst abgelehnt worden, insbesondere was den Zeitpunkt der Einvernahme des Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes und des Staatsministers im Bundeskanzleramt Bernd Schmidbauer betraf. Diese haben dem Ausschuß aber dann am 18. und 19. Januar 1996 als Zeugen für gut 10 resp. 12 Stunden zur Verfügung gestanden. Beide Zeugen haben danach in der Sitzung vom 16. bzw. 30. Januar 1997 erneut - bis zur allseitigen Erschöpfung des Fragebedarfs - ausgesagt.
Im übrigen ist der Ausschuß in seiner zweiten Sitzung am 17. Mai 1995 übereingekommen, Anträge auf Beweiserhebung grundsätzlich in der nächsten nicht-öffentlichen Sitzung nach ihrer Einbringung zu behandeln, um ausreichend Zeit für die Vorbereitung in den Fraktions-und Gruppengremien zu haben; Verfahrensanträge blieben von dieser Übereinkunft unberührt.

III.

Die bisherigen Zeugeneinvernahmen und die Auswertung der Akten haben bei dem Antragsgegner zu 1) zu einem erheblichen Kenntnisstand bezüglich des Gesamtkomplexes geführt. Mindestens aus der Sicht der Koalitionsfraktionen und der SPD im Ausschuß wurde im ersten Halbjahr 1996 aber auch deutlich, daß eine Durchführung der Beweisaufnahme entsprechend den bisher gefaßten Beweisbeschlüssen aufgrund deren großer Zahl nicht zu einem absehbaren Ende der Arbeit des Untersuchungsausschusses führen würde. Es sind deshalb interfraktionelle Gespräche geführt worden mit dem Ziel, ein Arbeitsprogramm mit einem Ende der Beweisaufnahme für das Frühjahr 1997 vorzubereiten, also die Zahl der noch zu hörenden Zeugen und Sachverständigen zu reduzieren. Diese Sicht, einen relativ konsolidierten Kenntnisstand aufgrund bisheriger Arbeit erreicht zu haben, vermitteln auch die Presseverlautbarungen der Antragstellerin zu 1), die mehrfach betont hat, sich über das Skandalenqueteergebnis sicher zu sein.

- s. die Verlautbarungen FR vom 17. Mai 1996; SZ vom 26. April 1996; Pressemitteilung der SPD-Fraktion vom 25. April 1996; Pressemitteilung der SPD-Fraktion vom 12. Februar 1996; Gespräch mit dem Parlamentarischen Geschäftsführer der SPD-Fraktion im Morgenmagazin der ARD vom 12. Dezember 1995; Pressemitteilung der SPD-Fraktion vom 10. Mai 1996; Pressemitteilung der SPD-Fraktion vom 8. März 1996, Anlagen 6a) - g). Solche Presse-Äußerungen gibt noch in großer Zahl; immer ist sich der Antragsteller zu 2) als Obmann der SPD-Fraktion im Ausschuß über die Geschehensabläufe und deren Würdigung völlig sicher. -

Auch der Obmann der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß, der Abgeordnete Bachmaier, einer der Antragsteller zu 2), hat in Ausschußsitzungen immer wieder betont, sich über bestimmte Zusammenhänge völlig sicher zu sein.

- s. etwa zur Rolle des BND 1. UA/13. WP, Prot. Nr. 42, S. 42/68 Anlage 7a); Prot. Nr. 62, S. 49 zur Rolle Liesmann, Anlage 7b) sowie zu demselben Komplex Prot. Nr. 57 S. 36 f.; Anlage 7c); Prot. Nr. 45, S. 169: eindeutige Hinweise nach Moskau Anlage 7d)sowie Prot. Nr. 42, S. 57. Anlage 7e). Auch hier ließen sich

problemlos weitere gleichartige Äußerungen präsentieren.

Angesichts dieser Lage entschloß sich der Vorsitzende des Antragsgegners zu 1) für den 19. Juni 1996 zu einer Obleutebesprechung mit dem Thema "Erarbeitung eines Vernehmungsplans für die Zeit nach der Sommerpause" einzuladen.

- s. das Schreiben vom 14. Juni 1996 des Vorsitzenden des Antragsgegners zu 1) Anlage 8 -

In diesem Obleutegespräch konnte man sich auf einen Vernehmungsplan für die Zeit nach der Sommerpause 1996 nicht verständigen, weil die Auffassungen zum Teil hinsichtlich der noch zu hörenden Personen, zum Teil hinsichtlich der Reihenfolge ihrer Anhörung und zum Teil hinsichtlich der Art und Weise (Sachverständigenhearings in der vom Bundestag in Fachausschüssen praktizierten Hearing-Form, so ein SPD-Wunsch) erheblich voneinander abwichen. In der Obleutebesprechung, wie auch in Ausschußberatungssitzungen (schon vorher und nachher) wurde immer wieder deutlich, daß die Antragsteller zu 2) die Beweisaufnahme zu I. des Untersuchungsauftrags ('Komplex München') vorrangig und umfassend gestalten wollten und die Arbeit zum zweiten gleichwertigen Komplex des Untersuchungsauftrags (Sachstands- und Gesetzgebungsenquete bezüglich eines eventuellen nuklearen Schwarzmarktes usw. - Teil II des Untersuchungsauftrages und ein Schwerpunktanliegen des Antrags der CDU/CSU- und F.D.P.-Fraktion -) sowohl von der Reihenfolge der Bearbeitung her als auch vom Zeitaufwand her stark zurückdrängen wollten. So konnte der Vorsitzende in der 46. nichtöffentlichen Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses nur mitteilen, in der Obleutebesprechung sei vereinbart worden, den weiteren Vernehmungsplan für die Zeit nach der Sommerpause auf die Tagesordnung der nächsten Beratungssitzung zu setzen.

- Protokoll der 46. nichtöffentlichen Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses, S. 6, Anlage 9-

Immerhin ließ die SPD-Fraktion die CDU/CSU-Fraktion nach der Obleutebesprechung vom 19. Juni 1996 wissen, daß man die von der CDU/CSU-Fraktion in der Obleutebesprechung vorgetragenen Vorstellungen über die weitere Arbeit so nicht teile, daß aber aus SPD-Sicht ein Abschluß der Beweisaufnahme bis zum Frühjahr 1997 möglich sein könnte.

Daraufhin wurde vom Obmann Schmidt (CDU/CSU) und vom Obmann Bachmaier (SPD) (Antragsteller zu 2) veranlaßt, Gespräche zwischen ihnen beiden über die weitere Arbeit des Untersuchungsausschusses mit dem Ziel einer Beendigung der Beweisaufnahme bis Frühjahr 1997 auf Mitarbeiterebene vorzubereiten. Diese Übereinkunft findet auch in der 48. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses vom 26. Juni 1996 ihren Niederschlag. Der Vorsitzende berichtet dort, in der Obleutebesprechung habe man sich noch nicht über das weitere Vernehmungsprogramm nach der Sommerpause verständigt. Dies solle in der ersten Beratungssitzung nach der Sommerpause geschehen. Immerhin einigte man sich auf ein Vernehmungsprogramm für diese erste Sitzung nach der Sommerpause.

- Protokoll der 48. nichtöffentlichen Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses, Protokoll Nr. 48, Anlage 10 -

Im Rahmen der sich bis zum 11. November 1996 hinziehenden Vorbereitungsgespräche haben die beiden Obleute in entsprechenden Zeiträumen wiederholt miteinander verhandelt. Da man einerseits ein Ende der Beweisaufnahme nur herbeiführen konnte, indem man ein Arbeitsprogramm für die restliche Beweisaufnahme erarbeitete, das auf die Anhörung einer Vielzahl von Personen verzichtete, deren Anhörung der Ausschuß grundsätzlich schon beschlossen hatte, andererseits aber auch nach der Sommerpause 1996 weiterhin terminieren wollte, führten diese Verhandlungen zu jeweils weitgehend einvernehmlichen Teillösungen. Es wurde jeweils nur relativ kurzfristig das Vernehmungsprogramm für ein oder zwei Sitzungswochen festgelegt.

In der Sitzung vom 14. November 1996 wurde dann deutlich, daß eine weitere Verständigung sehr schwierig sein würde. Der Obmann der SPD bemerkte zwar, die Vorstellungen der Koalitionsfraktionen und seiner Fraktion hinsichtlich eines abschließenden Vernehmungsprogramms lägen nicht allzuweit auseinander. Meinungsverschiedenheiten bestünden allerdings hinsichtlich Form und Zeitpunkt der durchzuführenden Sachverständigenvernehmungen insbesondere zu Teil II (Sachstands- und Gesetzgebungsenquete zum nuklearen Schwarzmarkt) des Untersuchungsausschusses. Seine Fraktion wehre sich entschieden dagegen, diese mit den Zeugenvernehmungen zu mischen. Zunächst sollte Teil I des Untersuchungsauftrages

abgearbeitet werden. Dann sollten zwei Sachverständigenanhörungen stattfinden: Zu Teil II des Untersuchungsauftrages sollte ein Teil der bereits beschlossenen Sachverständigen gemeinsam in einer etwa eineinhalb Tage dauernden Ausschußsitzung gehört werden; entsprechend sollte zu Teil III des Untersuchungsauftrages verfahren werden, wobei dies noch entsprechend dem Wunsch der SPD grundsätzlich zu beschließen sei und Sachverständige noch benannt werden müßten. Darauf wollte sich der Obmann der CDU/CSU-Fraktion nicht ohne weiteres einlassen. Die Koalitionsfraktionen hätten seinerzeit der Anregung der SPD entsprochen, die weiteren Sachverständigenvernehmungen zurückzustellen. Nach seiner Einschätzung seien die Zeugenvernehmungen zu Ziffer I nunmehr annähernd abgeschlossen, so daß jetzt verstärkt auch Teil II des Untersuchungsauftrages abgearbeitet werden sollte. Deshalb sollten bestimmte Sachverständige in der Sitzung vom 5. Dezember und 12. Dezember gehört werden.

Die Antragsteller zu 2) haben im Ausschuß jedenfalls zu keiner Zeit erklärt, wen sie unbedingt noch hören wollten (aus dem Gesamtprogramm) und ob man sich auf diese Personen einvernehmlich würde verständigen können. Danach ist es lediglich noch gelungen, sich auf ein Programm für die erste Sitzungswoche im Januar 1997 zu verständigen.

IV.

Am Montag, dem 13. Januar 1997 haben die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. mit Schreiben vom 10. Januar 1997 einen Verfahrensantrag bezüglich des weiteren Vernehmungsprogramms angekündigt- solche Anträge bedürfen nicht der vorherigen Ankündigung und werden meist nur mündlich in der jeweiligen Ausschußsitzung gestellt-, der noch am Montag vom Ausschußsekretariat als Ausschußdrucksache 259 per Rundfax an alle Ausschußmitglieder verteilt worden ist.

- Anlage 5 der Antragsschrift -

Dort wird der Vorschlag gemacht, die Beweisaufnahme mit der Vernehmung des Staatsministers Schmidbauer am 30. Januar 1997 fortzusetzen. Darüber hinaus wird verfahrensleitend der Antrag angekündigt, einen Berichtsentwurf zu erarbeiten, der zusätzlich eine Aussage darüber enthält, ob und ggf. welche Fragen des Untersuchungsauftrages die Fortsetzung der

Beweisaufnahmen erforderlich machen. Im Anschluß an die Vorlage des Berichtsentwurfs sollen drei Entscheidungen nach dem Kontext der Ausschußdrucksache 259 denkbar sein:

- Aufgrund des Berichtsentwurfs wird über die weitere Beweisaufnahme entschieden und diese anschließend fortgesetzt.
- Der Bericht wird zu einem Zwischenbericht an das Plenum mit der Möglichkeit, daß der Ausschuß seine Arbeit fortsetzt.
- Der Bericht wird zum Schlußbericht, die Beweis-aufnahme also nach diesem Bericht beendet.
- Ausschußdrucksache 259, Anlage 5 der Antragsschrift -
  Darüber ist in der 63. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses verhandelt worden.
- Protokoll der 63. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses, Protokoll Nr. 63, Anlage 4 der Antragsschrift -
  Zuvor wurde ein weiterer Beweisantrag - nicht Terminierungsantrag - der Antragsteller zu 2) vom 12. Dezember 1996 behandelt.
- Ausschußdrucksache 258, Vernehmung von BND-Präsident Dr. Geiger, Anlage 4 der Antragsschrift -

Es ging um BND-Präsident Dr. Geiger als Zeuge. Der Ausschuß hat dem mit der Maßgabe entsprochen, daß Dr. Geiger, der zu Zeiten des 'Komplex München' noch nicht im Amt war, als Auskunftsperson zu hören sei.

Nachdem der Vorsitzende über die Ausschußdrucksache und ihre Konsequenzen denkbarer Art berichtet hatte, beantragte der Obmann der SPD (Antragsteller zu 2) im Ausschuß namens seiner Fraktion, am 20. Februar 1997 die beschlossenen Zeugen Liesmann und Bohl und in der Sitzung am 27. Februar 1997 den beschlossenen Zeugen Dr. Kohl zu vernehmen. Über die Fortsetzung der Vernehmung von Staatsminister Schmidbauer war man sich einig.

Über die verfassungsrechtliche Zulässigkeit des Antrags auf eine Berichtsentwurfserstellung ist dann kontrovers diskutiert worden. Für die Antragsteller zu 2) brachte der Obmann zum Ausdruck, daß hier in "putschartigem" Vorgehen Minderheitenrechte der Oppositionsfraktion in verfassungswidriger Weise beschnitten werden sollten. Die Koalitionsfraktionen beabsichtigten offenbar das Untersuchungsrecht des Parlaments schrittweise zu beseitigen.

Dem hielt der Obmann der CDU/CSU-Fraktion entgegen, der Antrag der Koalitionsfraktionen sei offenbar völlig falsch verstanden worden. Es werde lediglich der Entwurf eines Berichtes angesprochen. Es komme zu einer Vernehmungspause und nicht etwa zu einem Abbruch der Beweisaufnahme. Die Protokolle der letzten Zeugenvernehmungen würden belegen, daß im Grunde viele Fragen mehrfach, teilweise auch an dieselben Zeugen gestellt worden seien. Vor diesem Hintergrund sei es Ziel des Antrages mit Hilfe des Berichtsentwurfes festzustellen, was eigentlich schon geklärt sei und wo gegebenenfalls noch ein Aufklärungsbedarf bestehe, um sich dann auf die wirklich offenen Fragen konzentrieren zu können. Dem wiederum hielt der Obmann der SPD entgegen, die eigentliche Zielrichtung des Antrages liege ausschließlich darin, die Vernehmung der Zeugen Dr. Kohl und Bohl als der beiden zentralen Zeugen des Bundeskanzleramtes zu verhindern. Allein dies sei das Grundanliegen des Antrags. Wahrscheinlich wolle man auch die Vernehmung des Zeugen Liesmann verhindern.

Für die Abstimmung stellte der Vorsitzende klar, der Antrag der Koalitionsfraktionen sei der weitergehende Antrag. Wer dem zustimme, bringe zugleich zum Ausdruck, daß die Zeugen Dr. Kohl, Bohl und Liesmann zur Zeit nicht gehört werden sollten. Wer also dem Koalitionsantrag zustimme, bringe damit gleichzeitig seine Ablehnung des darauf zielenden Antrags der SPD-Fraktion zum Ausdruck. Der Obmann der SPD-Fraktion beantragte noch vor der Abstimmung über den Antrag der Koalitionsfraktionen, über einen anderen Antrag abstimmen zu lassen. Dieser Antrag zielte darauf, die rechtliche Unzulässigkeit des Antrags der Koalitionsfraktion aus der Ausschußdrucksache 259 festzustellen, weil der Antrag in das verfassungsrechtlich verbriefte Minderheitenrecht der Opposition eingreife und deswegen nicht darüber abgestimmt werden dürfe. Dieser Antrag der SPD-Fraktion auf Feststellung der rechtlichen Unzulässigkeit wurde mit Mehrheit abgelehnt. Daraufhin erklärte der Obmann für die SPD, seine Fraktion halte auch nach dieser Abstimmung an der Auffassung fest, daß es sich bei der Ziffer 2 des Antrages auf Ausschußdrucksache 259 um einen verfassungswidrigen und deshalb unzulässigen Antrag handele, der in eklatanter Weise in Minderheitenrechte eingreife und das Beweiserhebungsrecht der Opposition beschneide. Seine Fraktion werde sich deshalb an der Abstimmung zu diesem Antrag nicht beteiligen. Der Abgeordnete

Manfred Such kündigte für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ein entsprechendes Verhalten an. Der Ausschuß hat dann den Antrag Ziffer 2 der Ausschußdrucksache 259 einstimmig angenommen und folgenden Beschluß gefaßt:

> "Es wird der Entwurf eines Berichts (§ 23 IPA-Regeln) erstellt, der zusätzlich eine Aussage darüber enthält, ob und gegebenenfalls welche Fragen des Untersuchungsauftrags die Fortsetzung der Beweisaufnahme erforderlich machen. Nach Beratung dieses Entwurfs entscheidet der Ausschuß, wie weiter zu verfahren ist (z.B. Vorlage ans Plenum als Zwischenbericht, Vorlage ans Plenum als Schlußbericht, Fortsetzung der Beweisaufnahme)."

Die Einstimmigkeit erklärt sich daraus, daß die Mitglieder der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sich nicht an der Abstimmung beteiligt haben. Der Obmann der SPD-Fraktion erklärte überdies, seine Fraktion werde sich an der Erstellung eines derartigen, aus ihrer Sicht verfassungswidrigen und unzulässigen Zwischenberichts nicht beteiligen; der Obmann und Berichterstatter der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erklärte, es ebenso halten zu wollen.

- s. das Protokoll der 63. nichtöffentlichen Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses vom 15. Januar 1997, Protokoll Nr. 63, Anlage 4 der Antragsschrift -

Entsprechend dieser Ankündigung haben sich die Antragsteller zu 2) bis jetzt auch verhalten. Sie wirkten nicht an der Erstellung des Berichtsentwurfes mit.

B.

Die Antragsschrift bezeichnet als Antragsteller

- die SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
  sowie
- vier namentlich benannte Abgeordnete, die Mit-glieder des Untersuchungsausschusses sind, als 'Fraktion im Untersuchungsausschuß'
  - Antragsschrift S. 8 -

und richtet den Antrag gegen

- den Untersuchungsausschuß
  sowie (auf entsprechende Anregung des Hohen Gerichts im Schreiben vom 28. Februar 1997)

gegen

- den Deutschen Bundestag.

Dabei klagt die Fraktion

- "in ihrer Gestalt als konstituierte Einsetzungsminderheit" aus eigenem Recht (aus behauptetem verletztem Minderheitenrecht)

wie auch

- im Wege der Prozeßstandschaft aus fremdem Recht

für den Deutschen Bundestag.

Dieses Tableau führt zu relativ komplizierten und vom Hohen Gericht noch nicht abschließend entschiedenen Fragen des Verfassungsprozeßrechts der Untersuchungsausschüsse. Das wird sofort evident, wenn man ins Auge faßt, wie denn eine eventuelle Rechtsverletzung durch den Deutschen Bundestag in den (prozeßstandschaftlich für ihn wahrgenommenen) Rechten tenoriert werden soll. Es müßte dann festgestellt werden, daß der Bundestag durch einen Beschluß des parlamentarischen Untersuchungsausschusses Rechte der Fraktion als konstituierter

Einsetzungsminderheit, der Fraktion im Ausschuß *und seine eigenen Rechte* auf Aufklärung eines Sachverhalts im Wege parlamentarischer Untersuchung verletzt habe. Das klingt immerhin so eigenartig, daß der Frage nach der Zulässigkeit der Prozeßstandschaft näherhin nachzugehen ist (I). Fraglich ist weiter, ob die Fraktion eigene Rechte geltend machen kann oder ob ihr solche nur als konstituierte Einsetzungsminderheit zustehen können; damit ist insbesondere die Frage aufgeworfen, ob die Fraktion als Antragstellerin ohne weiteres zugleich konstituierte Einsetzungsminderheit ist und ob es sich hier überhaupt um einen Minderheitenantrag handelt (II). Schließlich wirft auch die Antragsbefugnis der Fraktion im Ausschuß erhebliche Probleme auf (III).

I.

Die Antragstellerin zu 1) wie auch die Antragsteller zu 2) sind in Prozeßstandschaft weder für den Bundestag noch für den Untersuchungsausschuß noch für den Bundestag gegen den Untersuchungsausschuß antragsbefugt. Eine solche Prozeßstandschaft kann nicht zulässig sein, weil sie dem Organstreitverfahren als kontradiktorischem Verfahren widerspricht. Der Deutsche Bundestag kann nicht zugleich Rechtsverletzer und Rechtsverletzter sein.

Dabei ist völlig unstrittig, daß Fraktionen grundsätzlich als Teilorgane des Deutschen Bundestages dessen Rechte wahrnehmen können. Das ergibt sich schon aus dem Wortlaut der §§ 63, 64 BVerfGG. Im Interesse der Effektivität der parlamentarischen Kontrolle gegenüber der Regierung ist es rollenspezifisch durchaus vernünftig, der Opposition nach Maßgabe der Teilrechtsfähigkeit der Parlamentsgliederungen die rechtliche Möglichkeit zu geben, Rechte des Gesamtorgans Parlament geltend zu machen. Das entspricht auch der Spruchpraxis des Hohen Senats, wobei allerdings mit in Betracht zu ziehen ist, daß die genannte Konstellation bisher *ausnahmslos* in solchen Fällen fruchtbar gemacht worden ist, in denen sich der Anspruch gegen andere Verfassungsorgane als Rechtsverletzer gerichtet hatte.

- BVerfGE 1, 351 - Petersberger Abkommen ohne Gesetz (Antragsgegner: Bundesregierung)
- BVerfGE 2, 347 - Kehler Hafen-Vertrag ohne Gesetz (Antragsgegner: Bundesregierung)

- BVerfGE 3, 12 - Bundesratsäußerung zur Zustimmungsbedürftigkeit eines Gesetzes (Antragsgegner: Bundesrat)- BVerfGE 45, 1: Außerplanmäßige Ausgaben ohne Parlamentsbeschluß (Antragsgegner: Bundesregierung und Bundesminister der Finanzen)
- BVerfGE 67, 100 - Aktenvorlage an Untersuchungsausschuß (Antragsgegner: Bundesregierung und Bundesminister der Finanzen)
- BVerfGE 68, 1 - Pershing Stationierung ohne Gesetz (Antragsgegner: Bundesregierung)
- BVerfGE 90, 286 - Auslandseinsatz der Bundeswehr (Antragsgegner: Bundesregierung,Bundesminister der Verteidigung)

Insofern ist es verständlich, daß die beobachtende Kommentierung anmerkt, das Bundesverfassungsgericht habe das uneingeschränkte Recht der Bundestagsfraktionen anerkannt, Rechte oder Pflichten des Parlaments geltend zu machen.

- Klaus Ulsamer, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Ulsamer, BVerfGG, § 64, Rn. 20 -

Aber die Beobachtung ist gleichwohl ungenau, weil nicht die Einschränkung hinzugefügt wird, daß die Fraktionen Verletzungen des Bundestages durch *andere Verfassungsorgane* diesem gegenüber geltend machen können. Damit ist noch keineswegs klar, daß eine Fraktion auch eine "Selbstverletzung des Bundestages" (oder seines Untersuchungsausschusses) *gegen diesen* geltend machen kann. Daß das zulässig sein soll, ist bisher nie entschieden worden.

- Möglicherweise hätte BVerfGE 71, 299 - Erzwingung einer Beschwerde gegen ein das Untersuchungsverfahren betreffendes Urteil zum Präjudiz werden können, je nach dem Vorbringen der Antragsteller, das aus dem mitgeteilten Urteilstatbestand nicht ganz genau zu entnehmen ist. Der damalige Antrag war aber bereits wegen Fristversäumnis unzulässig und das Bundesverfassungsgericht bemerkt zusätzlich, daß "andere Fragen der Zulässigkeit nicht der Erörterung" bedurft haben. Der Hohe Senat scheint also schon im damaligen Verfahren das Problem gesehen zu haben. -

Im Ergebnis erweist sich die kontradiktorische Struktur des Organstreitverfahrens als Schranke für einen "In-Sich-Prozeß" der Minderheit gegen die Mehrheit kraft Prozeßstandschaft.

- Grundsätzlich ablehnend gegen den Streit der Mehrheit und der Minderheit schon BVerfGE 3, 143 (144 Ls. 9 u. 10) - EVG-Vertrag -

Die sicher rechtlich zutreffende Feststellung, daß Fraktionen in Prozeßstandschaft Rechte des Bundestages wahrnehmen können, sagt noch nichts darüber aus, *wem gegenüber* solche Prozeßstandschaft wahrzunehmen ist.

- So richtig zuerst BerlVerfGH vom 22. November 1993 - VerfGH 18/93 - LKV 1994, 406 (407 r.Sp.) -

Dazu führt der Staatsgerichtshof Baden-Württemberg neuerdings im Anschluß an die zitierte Berliner Entscheidung zutreffend aus:

Normalerweise sei Antragsgegner wohl die Regierung. "Es ist dagegen nicht nur formallogisch, wie die Antragstellerin einräumt, sondern auch in der Sache nicht zulässig, daß eine Fraktion Rechte des Landtages gegenüber diesem selbst als Antragsgegner geltend macht. Hiergegen spricht bereits der Wortlaut des § 45 Abs. 1 StGHG, wenn es dort heißt, daß die Antragstellerin oder das Organ dem sie angehört, durch eine Handlung oder Unterlassung "des Antragsgegners" in der Wahrnehmung ihrer ihm durch die Verfassung übertragenen Rechte und Pflichten verletzt oder unmittelbar gefährdet sein müsse. Antragsgegner kann in einem kontradiktorischem Verfahren wie dem Organstreit, in dem über die Abgrenzung der Verfassungsrechte und -pflichten unterschiedlicher Verfassungsorgane entschieden werden soll, nicht dasselbe Organ sein, dessen Teil die Antragstellerin ist. Das entspricht nicht nur der Logik, sondern auch dem Zweck des Organstreits. Auch die von der Antragstellerin eingeführte Figur der "Selbstverletzung" des Landtages führt nicht weiter. Eine Rechtsverfolgung wird im kontradiktorischem Organstreit sinnlos, wenn sie sich gegen denselben Antragsgegner richtet, dessen Rechte die Antragstellerin wahrnehmen möchte."

- so StGH Baden-Württemberg, vom 20. November 1996 - GR 2/95 - DÖV 1996, 203 (204); ebenso BerlVerfGH vom 22. November 1993 - VerfGH 18/93 - LKV 1994, 406 -

Der Staatsgerichtshof fügt dem noch an, daß ein solcher Organstreit mit partieller Identität von Antragsteller und Antragsgegner

"von der Landes- und Bundesverfassungsgerichtsbarkeit bisher nirgends anerkannt" worden sei.

- StGH BW, a.a.O., -

Soweit Fraktionen in solchen Organstreitverfahren zulässigerweise geklagt hätten, sei es jeweils um ihre eigenen Rechte gegangen.

- Typisch ist etwa die Entscheidung, auf die der Hohe Senat hingewiesen hat: BVerfGE 93, 195: Der Antrag ist zulässig, soweit die antragstellende Fraktion die Verletzung der Gleichbehandlung der Fraktionen rügt. Hingegen ist der Vortrag, Art. 25 Abs. 2 HbgVerf sei verletzt (= Art. 44 Abs. 2 GG) unzulässig, weil damit kein Recht der Fraktion sondern ein Recht der Hamburger Bürgerschaft gerügt werde (BVerfGE 93, 195 (S. 203 unter III 1b und S. 204 III 2). -

Dieser *Ausschluß der Prozeßstandschaft des Teilorgans gegenüber dem Gesamtorgan*, dem es angehört, gilt auch im Verhältnis "Fraktion im Ausschuß" und "Untersuchungsausschuß" - unabhängig davon, wie die Prozeßführungsbefugnis einer Fraktion im Ausschuß auch immer zu beurteilen sein mag.

- Sachlich übereinstimmend für das Teilorgan StGH BW, a.a.O., der auch auf die *teilweise Identität* abhebt: ein Vorgehen gegen Antragsgegner, die teilweise identisch mit den Antragstellern sind, ist ausgeschlossen. -

Soweit sich die Antragstellerin zu 1) auf Prozeßstandschaft beruft und soweit die Antragsteller zu 2) sich sinngemäß darauf berufen sollten, ist der Antrag folglich unzulässig. Daraus ergibt sich auch keine verfassungsrechtlich bedenkliche Kontrollücke, wie die Ausführungen zu II sogleich zeigen. Wenn insofern Minderheitenrechte bestehen, können diese prozessual geltend gemacht werden. Diese Überlegungen geben allerdings Anlaß die Frage aufzuwerfen, ob ein solcher Streit im Untersuchungsausschuß vor Erhebung der Organklage nicht dem Plenum zur Entscheidung hätte vorgelegt werden müssen. Diese Frage ist bisher weder durch eine Praxis im Deutschen Bundestag noch verfassungsrechtlich geklärt. Nach bayerischer Parlamentspraxis müßte z.B. das Plenum eingeschaltet werden.

II./1.

Eine Fraktion kann als Antragstellerin eigene Rechte im Untersuchungsverfahren nicht geltend machen, weil das Grundgesetz

Fraktionen in diesem Zusammenhang nicht mit eigenen Rechten ausstattet, so daß die Antragstellerin zu 1) nicht aus Fraktionseigenrechten prozeßführungsbefugt ist.

2.

Die Antragstellerin zu 1) kann nach den konkreten Umständen der Einsetzung des 1. Untersuchungsausschusses der 13. Wahlperiode auch nicht mit einer konstituierten Antragsminderheit im Sinne des Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG identifiziert werden, so daß sie als solche keine eigenen Rechte - Minderheitenrechte aus Art. 44 GG - geltend machen kann.

Wie oben dargestellt liegen der Untersuchungsausschußeinsetzung drei Anträge zugrunde, die jeweils von den Fraktionsvorsitzenden mit dem Hinweis "und Fraktion" gezeichnet sind.

- BT-Drs. 13/1196, Anlage 2 der Antragsschrift
- BT-Drs. 13/1176, Anlage 1
- BT-Drs. 13/1202, Anlage 2

a) Solche Anträge sind ihrer äußeren Form nach Anträge an das Plenum nach § 76 GOBT,

- "1) Vorlagen von Mitgliedern des Bundestages (§ 75) müssen *von einer Fraktion* oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages unterzeichnet sein, es sei denn, daß die Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt oder zuläßt." -

über die das Plenum ablehnend, annehmend oder modifizierend kraft Mehrheitsbeschluß disponiert. Wird ein solcher Antrag angenommen, handelt es sich um einen Mehrheitsbeschluß. Das ist hier z.B. für die Behandlung des Antrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN evident. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist, bezogen auf den Beginn der Legislaturperiode, 49 Mitglieder stark, so daß sich die Frage, ob ein solcher Fraktionsantrag als Minderheitenantrag, der zu entsprechenden Einsetzungspflichten des Bundestages und zu entsprechenden Minderheitenrechten im Untersuchungsverfahren führen könnte, nicht stellt, weil das Mitgliederviertel des Quorums aus Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG bei 672 Abgeordneten erst von 168 Abgeordneten ausgefüllt wird.

Fraglich kann nur sein, ob die Anträge der Koalitionsfraktionen und der SPD-Fraktion von ihrer äußeren Form her als Anträge

eines wegen der Größe der Fraktion dadurch zugleich konstituierten Mitgliederviertels gewürdigt werden können; die SPD-Fraktion mit ihren ursprünglich 252 Mitgliedern übersteigt das Antragsquorum von 168 Abgeordneten deutlich. Gleiches gilt naturgemäß für die CDU/CSU-Fraktion zusammen mit der F.D.P.-Fraktion (= 294 (ursprünglich)+ 47) erst recht.

Wenn man sich dem *Wortlaut des Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG* anvertraut, ist das Ergebnis einigermaßen klar: Das Mitgliederviertel muß danach (durch die geleisteten Unterschriften) personell identifizierbar sein, weil die Antragsberechtigung gerade nicht einer geschäftsordnungskonstituierten Parlamentsgliederung zugewendet worden ist, für die nach Maßgabe eines internen Willenbildungsprozesses organschaftlich gehandelt werden könnte. Folglich muß der Einsetzungsantrag des Mitgliederviertels (§ 54 Abs. 2 GOBT i.V.m. Art. 44 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. GG) an der namentlichen Nennung der Antragsteller bei Antragstellung erkennbar sein. Anders sind diese Anträge einer konstituierten ad-hoc-Minderheit nicht von sonstigen Anträgen nach § 75 Abs. 1 GOBT zu unterscheiden.

Für das Unterschriftsprinzip spricht auch ein *systematisches Argument*: Neben Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG sind solche Antragsquoren auch in Art.39 Abs. 3 Satz 3 GG, Art. 61 Abs. 1 Satz 2 und Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG (jeweils für ein Drittel oder ein Viertel der Mitglieder) vorgesehen. Auch hier ist zur Kenntnis zu nehmen, daß die Antragsberechtigung gerade nicht Fraktionen zugewendet worden ist, sondern sich ad hoc konstituierenden Antragstellern, die ein vorgegebenes Quorum erreichen. Niemand käme auf die Idee, dem Hohen Gericht einen abstrakten Normenkontrollantrag vorzulegen, der die Unterschrift eines Fraktionsvorsitzenden "und Fraktion" trüge. Das Grundgesetz erlaubt es seinem eindeutigen Wortlaut nach nicht, Minderheitenrechte kurzerhand in Fraktionsrechte umzuwandeln (zumal dies auf eine Privilegierung der großen Parlamentsfraktionen hinausliefe).

Für diese Sicht sprechen auch ganz handfeste *praktische* Gründe.

- Die Fraktionsentscheidung, einen bestimmten Antrag zu stellen, ist eine Mehrheitsentscheidung der Fraktion. Bezogen auf die Antragstellerin zu 1) bedeutet dies, daß ein

Fraktionsbeschluß, der vom Vorsitzenden "und Fraktion" gezeichnet ist, mit 123 Ja-Stimmen beschlossen werden kann. Dieses Mehrheitsquorum liegt schon unterhalb des Quorums des Mitgliederviertels, das 168 Abgeordnete zählt. Dabei ist die Frage der Beschlußfähigkeit noch nicht einmal in die Betrachtung einbezogen. Nach der Geschäftsordnung der Antragstellerin zu 1)

- Bei Rietzel/Bücker, Handbuch für die parlamentarische Praxis, abgedruckt im Teil 'Fraktionsgeschäftsordnungen' -

ist die Fraktion mit 123 anwesenden Abgeordneten (noch) beschlußfähig (§ 9 Abs. 1 GeschO SPD-Fraktion). Ein Mehrheitsantrag kann in einem solchen Fall noch mit 62 Stimmen zustande kommen. Solange die Beschlußfähigkeit nicht bezweifelt wird (§ 9 Abs. 2 GeschO SPD-Fraktion), kann die Anzahl der Anwesenden noch kleiner sein. Die Präsenzfrage sollte man auch nicht allzu leicht nehmen, wenn es um ein hohes Quorum für Ja-Stimmen geht. So haben zum Beispiel für die Vorstandswahlen zum Fraktionsvorstand III der SPD, die für die Fraktion doch substantiell wichtig sind, 223 (von 252) Fraktionsmitgliedern ihre Stimmen abgegeben. Mehr als 231 Stimmen scheinen bei den einzelnen Vorstandswahlen nie abgegeben worden zu sein.

- s. Wahlen zum Fraktionsvorstand II - IV, Anlage 11a bis Anlage 11c.

Überdies gibt es keine Pflicht zur genauen Auszählung der Stimmen. Stimmverhältnisse werden auch in den Anträgen an den Deutschen Bundestag nicht mitgeteilt. Faktisch und rechtlich ist bei einem solchen Einsetzungsantrag also nicht gesichert, daß er auch von einem Mitgliederviertel gestützt wird.

- Die Unterzeichnung eines Antrages durch einzelne Abgeordnete erweist sich auch als höhere Hürde gegenüber einer bloßen Mehrheitsentscheidung, weil die Unterzeichnung eines Antrages die persönliche Zurechenbarkeit an konkrete Personen sicherstellt. Das belegen etwa die Vorgänge um die Einsetzung des Treuhand-Untersuchungsausschusses, bei der kontrovers diskutiert worden ist, ob ein solcher Ausschuß sich nicht als Hindernis für potentielle Investoren in den neuen Bundesländern auswirken würde. Deshalb war es quer durch die Fraktionen - einschließlich der Abgeordneten aus den neuen Ländern - keineswegs selbstverständlich, einen

solchen Untersuchungsausschuß-Einsetzungsantrag zu stellen. Folglich ist es der SPD-Fraktion auch nur gelungen

- Hier ist die Einsetzung aufgrund einer Initiative im Sinne des Art. 44 Abs. 1, Satz 1, 2. Alt. erfolgt; darauf ist noch zurückzukommen -

gerade wohl eine Unterschrift mehr als das Quorum mobilisieren zu können. Bei der persönlichen Unterschrift geht also der (relative) Schutz der Anonymität der Mehrheitsentscheidung verloren.

- Mangelnde Einmütigkeit bei solchen Anträgen ist keineswegs selten. So hatten im 1. Untersuchungsausschuß der 11. Wahlperiode (U-Boot) den erforderlichen Änderungsantrag (BT-Drs. 11/3747) 18 SPD-Abgeordnete nicht mitgestellt, weil mancher Küstenbelangen verpflichtete Abgeordnete gemeint haben mag, daß der Untersuchungsausschuß keine Hilfe für die Exportchance der deutschen Werft-Industrie sein würde.
- Auch bei den Anträgen nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG ist die Organisation der erforderlichen Unterstützung nicht immer einfach, wenn man etwa daran denkt, daß in der Normenkontrolle gegen § 218 StGB die dezidierte Ablehnung der Neuregelung durch die Unterstützung der Normenkontrolle personalisierbar offengelegt werden mußte. Mehrheitsvoten in den Fraktionen sind da sehr viel einfacher zu erhalten. -
- Wer einen solchen Untersuchungsausschuß als Abgeordneter mit seiner Unterschrift einzusetzen beantragt, weiß überdies, daß seine Unterschrift zugleich seine Quasi-Einwilligung für die Mitgliedschaft im Ausschuß bedeuten kann. Persönliche Unterstützung bedeutet hier persönliche Arbeitsbereitschaft.

Folglich steht das *Schrifttum* auch auf dem Standpunkt, daß ein Einsetzungsantrag nicht namens einer Fraktion sondern nur durch Abgeordnete in der Quorumshöhe gestellt werden kann.

- Theodor Maunz, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 44 Rn. 33; Dennewitz-Schneider, in: BK, Art. 44 Anm. 6 (Erstbearbeitung); Ludger-Anselm Versteyl, in: von Münch/Kunig (Hrsg.), GGK, II, 3. Aufl. 1995, Art. 44 Rn. 14; von Mangoldt/Klein, Das Bonner Grundgesetz, 2. Aufl. Band 2 Anm. III 4b (S. 945 f.); Andreas

Hamann, GG, Kommentar, 2. Aufl. 1960, Art. 44 Anm. A; A. Hamann/H. Lenz, GG, Kommentar, 3. Aufl. 1970, Art. 44 Anm. A; Peter Köchling, in: Wulf Damkowski (Hrsg.), Der parlamentarische Untersuchungsausschuß, 1987, S. 25; ebenso Nr. II 4 der "Empfehlungen der Konferenz der Präsidenten der Deutschen Länderparlamente zur Regelung des Verfahrens von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen" (Der Antrag "muß die nach der Verfassung vorgeschriebene Zahl von Unterschriften tragen"), abgedruckt bei Walter Becker, Ein Beitrag zum Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse, DÖV 1964, 505 (509 ff.) sowie bei Burhenne, Recht und Organisation der Parlamente Nr. 2310 07 f. -

Soweit das Bundesverfassungsgericht

- BVerfGE 67, 100 (107: Antrag der SPD-Fraktion, 126: Antragsbefugnis der Fraktion "in ihrer Eigenschaft als konkrete Antragsminderheit") - Flick -

eine Identifikation der Fraktion mit einer konstituierten Antragsminderheit für möglich gehalten hat, ist dies ohne nähere Erörterung und wohl auch ohne Problembewußtsein geschehen, weil schon die Formulierung im Flick-Urteil ganz ungenau ist: Selbstverständlich ist es keine "Eigenschaft" einer Fraktion, konkrete Antragsminderheit zu sein, weil die Antragsberechtigung für die Einsetzung kraft Minderheitenrecht (Art. 44 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. GG) - eines Untersuchungsausschusses - nicht auf Fraktionen zielt. Folglich kann die Antragsbefugnis für die Einsetzung auch nicht "Eigenschaft" der Fraktion sein. Die Fraktionen besitzen für den Einsetzungsantrag keine Zurechnungsendsubjektivität. Folglich müßte an die *"Eigenschaft" der Abgeordneten in einer (großen!) Fraktion* angeknüpft werden: Jeder einzelne Abgeordnete besitzt das rechtliche Vermögen, sich an einer Einsetzungsinitiative zu beteiligen *und* Fraktionsmitglied zu sein. Nur *diese* personelle Identität für dieses Doppelvermögen - Fraktionsmitgliedschaft des Abgeordneten und Teilhabemöglichkeit an der Einsetzungsinitiative - ermöglicht die Sprechweise im Flick-Urteil. Sie nimmt aber in Kauf, daß die Zurechnung an die Fraktionsmitglieder partiell auf einer *Fiktion* beruht, wenn nämlich, wie nicht so selten, wirkliche Einmütigkeit in der Fraktion nicht zu erzielen ist. Für die Überwindung solcher Meinungsverschiedenheiten gibt es schließlich ausdrücklich das Mehrheitsprinzip.

Man muß weiter zur Kenntnis nehmen, daß Fraktionen sich nicht immer personell vollständig versammeln können und daß jedenfalls eine nicht unerhebliche personelle Fluktuation bei den einzelnen Tagesordnungspunkten zu beobachten ist.

- S. die Hinw. oben S. 18 f.-

Weil es nur auf Mehrheiten bei Fraktionsentscheidungen ankommt und auch die Entscheidungen in den Fraktionen durch Arbeitsgruppen vorbereitet werden (§ 18 GeschO SPD-Fraktion) ist das regelmäßig auch völlig unbedenklich.

Im Fall einer Einsetzungsminderheit ist die Lage indes anders, Fraktionen haben für die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses kein Minderheitenantragsrecht sondern Abgeordnete bestimmter Quorumsstärken. Die Zurechnung an die Fraktion geht folglich rechtlich ins Leere. Gemeint kann mit der Zurechnung an die Fraktionen also nur sein, daß die Fraktions*mitglieder* Antragsteller sind. *Diese* Zurechnung beruht dann allerdings partiell auf Fiktionen: Im Zweifel stimmen nicht alle Fraktionsmitglieder zu, weil in der Sache keine völlige Einigkeit besteht und einigermaßen sicher sind die Fraktionsmitglieder auch nicht vollständig versammelt.

Eine Zurechnung an *alle* Abgeordnete der Fraktion könnte nur durch das Mehrheitsprinzip hergestellt werden. Aber dieses gilt eben nur für Entscheidungen, für die die Fraktion eine *ihr* zugewendete Zuständigkeit besitzt.

Die Zurechnung an eine unbekannte und unbenannte Mehrheit von Fraktionsmitgliedern hätte kein Zurechnungsobjekt.

Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG vertraut eben nicht auf eine Antragsinitiative einer formierten Parlamentsgliederung, die ihren Willen nach Mehrheitskriterien bildet, sondern auf die Antragsinitiative ad hoc sich zusammenfindender konkreter Abgeordneter. Daß diese derselben Fraktion angehören können, ist meistens selbstverständlich aber rechtlich in diesem Zusammenhang ohne Belang.

Die personale Identifikation ist auch für Folgefragen wichtig. Auf die unterschriftlich den Antrag tragenden Abgeordneten muß es doch etwa ankommen, wenn es um die Einwilligung der Minderheit zu etwaigen Änderungen des Untersuchungsauftrags geht. Die Willensbildung könnte jetzt theoretisch und praktisch so verlaufen, daß einige Abgeordnete, die für die Einsetzung des Untersuchungsausschusses gewesen sind und dafür in der Fraktion eine Mehrheit gefunden haben, bezüglich des Ände-

rungsverlangens von einer anders zusammengesetzten Mehrheit in der Fraktion überstimmt werden. Ähnlich ist die Konstellation, wenn es um die etwaige Auflösung eines Untersuchungsausschusses gehen sollte. Daß der Bundestag zu dessen Auflösung befugt wäre, ist unstrittig.

- s. etwa von Mangoldt/Klein/Achterberg-Schulte, GG, Kommentar, 3. Aufl. Band 6, 1991, Art. 44 Rn. 165 -

Klar ist auch, daß eine Minderheitenenquete nicht gegen den Willen der Minderheit aufgehoben werden kann.

- Schulte, a.a.O. -

Dazu muß aber die Minderheit, die den Einsetzungsantrag gestellt hat, naturgemäß personell identifiziert sein, denn um deren Einsetzungsrecht geht es. Die Auffassung, es sei unerheblich, auf welcher Seite die ursprünglichen Antragsteller sich bei der Abstimmung über die Auflösung befänden,

- so Theodor Maunz, in: Maunz/Dürig, Art. 44 Rn. 41: Der Untersuchungsausschuß bestehe beim Widerstand eines Viertels auch dann weiter, wenn alle ursprünglichen Antragsteller für seine Auflösung stimmten -

ist jedenfalls außerordentlich fragwürdig.

- wie Maunz wohl auch Schulte, a.a.O. und Albrecht Schleich, Das parlamentarische Untersuchungsrecht des Bundestages, 1985, S. 87 -

Troßmann will deshalb, was sub specie Minderheitenschutz auch entschieden geboten ist, daran festhalten, daß die Aufhebung des Einsetzungsbeschlusses von den Antragstellern mitgetragen werden muß.

- Troßmann, Hauptband, a.a.O., § 63 Rn. 15; ebenso Norbert Gehrig, Parlament - Regierung - Opposition. Dualismus als Voraussetzung für eine parlamentarische Kontrolle der Regierung, 1969, S. 289 und Horst Ehmke, Empfiehlt es sich, Funktion, Struktur und Verfahren der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse grundlegend zu ändern?, Referat, in: Verhandlungen des 45. Deutschen Juristischen Tages, 1965, Band II, S. E 7 (E 25) -

Folglich muß die Antragsminderheit von ihrer Zusammensetzung her identifizierbar sein, weil das Abstimmungsverhalten innerhalb einer Fraktion nicht einheitlich sein *muß* (in diesen Fällen auch nicht immer einheitlich sein kann, weil es "klientelorientierte"

Gründe für ein Abweichen von der Fraktionslinie geben kann, wie auch in der Praxis immer wieder deutlich wird).
Das gleiche gilt, wenn innerhalb eines Untersuchungsausschußverfahrens Streit zwischen Mehrheit und Minderheit entstanden ist und die Minderheit ein Organstreitverfahren anzustrengen überlegt: Ist man sich in dieser Frage in der Fraktion nicht einig, kann eine (wieder) anders zusammengesetzte Mehrheit z.B. *gegen* den Willen einer erheblichen Zahl der ursprünglichen Einsetzungsunterstützer das Organstreitverfahren "in ihrer Eigenschaft als Einsetzungsminderheit" durchsetzen oder verhindern.

Auch die Rechtsposition des einzelnen Abgeordneten ist deutlich verschieden, wenn er eine Initiative nach Maßgabe fraktioneller Willensbildung oder ein eigenes Initiativrecht in Verbindung mit anderen Abgeordenten ergreift (unbeschadet der Tatsache, daß auch solche Einzelinitiativen an die Fraktionswillensbildung angebunden werden (§ 6 GeschO SPD-Fraktion); *rechtlich* bleibt der einzelne Abgeordnete auch in diesem Fall unabhängig (Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG)). Wenn man das Problem einigermaßen gründlich durchdenkt, spricht alles gegen die Identifikation der großen Fraktionen mit einer konstituierten Antragsminderheit.

b) Dem könnte allerdings entgegenstehen, daß sich die Vorgehensweise, den Antrag durch eine (große) Fraktion in der Form des § 76 GOBT zu stellen und gleichwohl einen Minderheitenantrag anzunehmen, auf einen Parlamentsbrauch stützen kann, weil in der Vergangenheit häufig so verfahren worden ist.

- Diese Idee mag sachlich auch dem Flick-Urteil zugrundeliegen -

Hans Troßmann berichtet, daß an sich zu fordern sei, daß bereits der Antrag ausreichend unterstützt sein müsse, werde der Antrag aber von einer Fraktion gestellt, die mindestens ein Viertel der Mitglieder des Bundestages zähle, so werde der Antrag in ständiger Übung als von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Bundestages gestellt, angesehen.

- Hans Troßmann, Parlamentsrecht des Deutschen Bundestages, Kommentar, 1977, § 63 Anm. 8.2 m. Nachw. der parlamentarischen Praxis in Fn. 1; weitere Hinweise auf die parlamentarische Praxis bei Hans-Troßmann/ Hans-Achim Roll, Parlamentsrecht des

Deutschen Bundestages. Ergänzungsband, 1981, § 76 Rn. 5 mit Fn. 5 -

Zur Rechtfertigung wird darauf hingewiesen, die Annahme (!) der ausreichenden Unterstützung, wenn eine (große) Fraktion den Antrag stelle, entspreche einem Bedürfnis der Praxis (?) und sei bisher im Bundestag unwidersprochen, während sie "rechtlich nicht unbestritten" sei.

- Troßmann, wie vor -

Das verweist auf die einzig denkbare Rechtfertigung für die Verfahrensweise des Deutschen Bundestages: Es handelt sich offenbar um einen Parlamentsbrauch,

- zum Parlamentsbrauch s. Helmut Schulze-Fielitz, Parlamentsbrauch, Gewohnheitsrecht, Observanz, in: Peter Schneider/Wolfgang Zeh (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis, 1989, § 11 -

der sich contra constitutionem entwickelt hat, gleichsam als Privileg der beiden (großen) Fraktionen, die sich dieses Privileg im Wege der Reziprozität zugebilligt haben.

- Zum Gedanken der Reziprozität als Element der Stabilisierung von Parlamentsbräuchen, s. Schulze-Fielitz, wie vor, Rn. 76 -

Daß ein solcher Parlamentsbrauch sich "an sich" gegen den Wortlaut der Verfassung nicht etablieren kann, weil das Grundgesetz "auch in Kleinigkeiten" nicht zur Disposition des Parlamentsbrauchs steht, liegt auf der Hand.

- Schulze-Fielitz, a.a.O., Rn. 81 -

Aber das mag hier auf sich beruhen, weil ein solcher Parlamentsbrauch jeweils nur solange seine rechtliche (falls es nicht ohnehin nur eine faktische ist) Existenz behaupten kann, wie seine Mindestgeltungsvoraussetzungen - der Konsens über seinen Bestand - erfüllt sind. Dieser Konsens ist aber inzwischen zerbrochen. Die Vorgehensweise der Fraktionsantragstellung ist schon in dem Organstreitverfahren - 2 BvE 3/89 (U-Boot-Untersuchungsausschuß), für das eine Sachentscheidung nicht ergangen ist,

- s. BVerfGE 83, 175 -

gerügt worden. Zwischenzeitlich ist für Klarheit gesorgt worden. In dem politisch streitigen Einsetzungsfall des Treuhanduntersuchungsausschusses ist die SPD-Bundestagsfraktion seitens der CDU/CSU-Fraktion darauf hingewiesen worden, daß die Opposition, wenn sie die Minderheitenposition des Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG erlangen wolle, die Unterschriften in der erforderlichen

Anzahl der Mitglieder des Bundestages beibringen müsse. Daraufhin hat die SPD-Bundestagsfraktion die entsprechende Unterschriftensammlung organisiert und gerade soeben das Beantragungsquorum des Art. 44 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. GG erfüllt.

- BT-Drs. 12/5768 Anlage 12 -

Insofern ist der Deutsche Bundestag zur Verfassungsrechtslage "zurückgekehrt". Dem ersten Untersuchungsausschuß der 13. Wahlperiode liegen also, nachdem ein anderer Parlamentsbrauch beendet ist, durch interfraktionelle Vereinbarung verbundene bloße Fraktionsanträge zugrunde; es ist also eine Mehrheitsenquete eingesetzt worden.

- Dazu, daß ein Fraktionsantrag zur Mehrheitenenquete führt, weil seine Verwirklichung auf Zustimmung der Mehrheit (aus eigenem Willen) angewiesen ist, vgl. nur Hans-Peter Schneider, AK-GG, Band 2, Art. 44 Rn. 4; Hermann Rechenberg, BK, Art. 44, Rn. 5 (Zweitbearbeitung) -

Die Antragstellerin zu 1) scheint dies ursprünglich selbst auch nicht anders gesehen zu haben. Nach der oben

- A I -

berichteten Entstehung des Untersuchungsauftrages für den ersten Untersuchungsausschuß der 13. Wahlperiode hat sie sich - offenbar angesichts der Einmütigkeit, mit der ein Untersuchungsausschuß zum Themenkomplex des vagabundierenden Plutoniums gefordert wurde - darauf eingelassen, daß ihr Einsetzungsantrag (wenn man sich darüber hinwegsetzt, daß er ohnehin nicht die gehörige Form eines Minderheitenantrags aufwies), über den sie Beschluß zu fassen hätte verlangen können (Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG), an den Geschäftsordnungsausschuß überwiesen wurde und daß dort aus den drei überwiesenen Einsetzungsanträgen aufgrund einer interfraktionell vorbereiteten Einigung ein einziger Untersuchungsauftrag formuliert wurde. Über *diesen* interfraktionell vorbereiteten Kompromiß hat der Bundestag dann entschieden. Die gestellten Anträge sind also -was auch ihrer Form entsprach- *wie* Fraktionsanträge im Sinne des § 76 GOBT behandelt worden und nicht wie Einsetzungs*verlangen* im Sinne des Art. 44 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt GG.

Die Antragstellerin zu 1) konnte über diese Konsequenz, daß es sich nunmehr um einen Mehrheitsantrag handelte, auch nicht im Zweifel sein, weil sich dieses Verfahren von dem vergleichbaren

Verfahren, das zur Einsetzung des zweiten Untersuchungsausschusses der 11. Wahlperiode - Transnuklear - führte, deutlich unterschieden hat. Damals hat die Fraktion der SPD die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses verlangt

- BT-Drs. 11/1683 (neu), Anlage 13 a-

und die CDU/CSU- und F.D.P.-Fraktion

- BT-Drs. 11/1680, Anlage 14 -

ebenfalls ein Einsetzungsverlangen formuliert, mit allerdings unterschiedlichen Fragestellungen, wenn auch zu demselben politischen Thema. Ebenso gab es damals einen Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN

- BT-Drs. 11/1681 (neu), Anlage 13 b) -

Damals sind die Untersuchungsaufträge inhaltlich nicht zusammengeführt worden. Es ist kein gemeinsamer Einsetzungsbeschluß erfolgt. Präsident Dr. Jenninger hat in der damaligen Plenardebatte

- Deutscher Bundestag, Pl.Pr. 11/55 vom 21. Januar 1988, S. 3791 f., Anlage 15 -

aus verfassungsrechtlichen Gründen über die einzelnen Anträge einzeln abstimmen lassen. Zunächst ist der Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. aufgerufen worden mit dem Bemerken, der Untersuchungsausschuß sei von einem Viertel der Mitglieder des Bundestages beantragt worden. Der Bundestag sei daher nach Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG zur Einsetzung verpflichtet, erklärte der Präsident. Eine entsprechende Entscheidung des Plenums ist dann herbeigeführt worden. Der Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses ist als Fraktionsantrag, der nicht das erforderliche Quorum erfüllt, abgelehnt worden. Sodann ist der Antrag der Fraktion der SPD auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses auf Drs. 11/1683 (neu) zur Abstimmung gestellt worden. Weil auch dieser Untersuchungsausschuß von einem Viertel der Mitglieder des Bundestages beantragt worden sei, sei der Bundestag auch hier zur Einsetzung verpflichtet; entsprechend wurde beschlossen. Sodann wurden beide Einsetzungsanträge *einem* Untersuchungsausschuß - dem zweiten Untersuchungsausschuß der 11. Wahlperiode - zur Behandlung zugewiesen. Auch der Ausschuß hat beide Untersuchungsthemen nicht zusammengeführt, sondern beide Aufträge parallel behandelt und parallel über sie berichtet.

- BT-Drs. 11/7800, Anlage 16 -

Bei dieser Vorgehensweise bleibt das Minderheitenrecht erhalten, weil einem entsprechendem Einsetzungsverlangen (wenn man von der Formfrage absieht)entsprochen worden ist. So ist im vorliegenden Fall die Vorgehensweise aber gerade nicht gewesen: Es ist über einen interfraktionell vereinbarten Untersuchungsauftrag mit dem Ziel der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses beschlossen worden. Damit handelt es sich nicht mehr um einen Minderheitenantrag.

III.

Die Antragsteller zu 2) sind als Fraktion im Ausschuß zwar parteifähig (1) aber gleichfalls nicht prozeßführungsbefugt, wenn man der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts folgt (2).

Daß sie *prozeßstandschaftlich* weder gegen den Ausschuß noch gegen den Bundestag vorgehen können - wegen ihrer partiellen Identität mit dem Ausschuß wie mit dem Plenum - ist oben

- s. B I a.E. -

bereits dargelegt. Das Hohe Gericht hat die mangelnde Prozeßstandschaftsbefähigung der Fraktion im Ausschuß überdies ausdrücklich entschieden.

- BVerfGE 67, 100 (126) - Flick; zust. Klaus Ulsamer, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/ Ulsamer, BVerfGG, § 64 Rn. 20a -

Daran ist gelegentlich Kritik geübt worden.

- Christian Pestalozza, Verfassungsprozeßrecht, 1991, S. 115 Fn. 116; Eckart Klein, in: Benda/Klein, Lehrbuch des Verfassungsprozeßrechts, 1991, Rn. 948; Meinhard Schröder, Empfiehlt sich eine gesetzliche Neuordnung der Rechte und Pflichten parlamentarischer Untersuchungsausschüsse?, Gutachten für den 57. Deutschen Juristentag, 1988, S. E 116 -

Diese Kritik sollte nicht übersehen, daß das Hohe Gericht in ständiger Rechtsprechung für die Prozeßstandschaft zugunsten des Deutschen Bundestages immer nur die Fraktionen zugelassen hat und eine solche Prozeßstandschaft insbesondere dem einzelnen Abgeordneten nicht einräumt.

- s. BVerfGE 67, 100, 126 unter b) am Ende; zutreffende Deutung bei Thomas Clemens, in: BVerfGG-MAK, 1992, §§ 63, 64 Rn. 8 mit Fn. 6 -

Dahinter steht wohl die praktisch richtige Überlegung, daß die Frage, ob ein Konflikt ein "Organstreitverfahren wert ist", in der kanalisierenden Willensbildung der Fraktionen besser aufgehoben ist, als in dem Einzelwillen jedes Abgeordneten (wenn es nicht um seine eigenen Rechte geht; das ist ein anderer Fall, weshalb das Bundesverfassungsgericht diesen Eigenrechtsverletzungsvortrag zur Organstreitlegitimation des Abgeordneten auch stets deutlich betont).

- s. die Nachweise bei Thomas Clemens, wie vor, Rn. 25 -

Diese pragmatische Erwägung greift auch gegenüber der Fraktion im Ausschuß durch: Sie besteht gegebenenfalls auch nur aus wenigen oder einzelnen (gegenwärtig der Antragsgegner zu 1) z.B. aus 5 : 4 : 1 : 1 (: 1)) Abgeordneten, die folglich für ihre Willensentschließung, für den Deutschen Bundestag prozeßstandschaftlich handeln zu wollen, die Einbindung in fraktionelle Willensbildungsprozesse suchen müssen, d.h. sie können solche Klageverfahren anregen, müssen aber in der Fraktion für die Durchführung die Mehrheit finden.

Es kommt also im Ergebnis nur die Prüfung der Verletzung eigenen Rechts in Betracht.

1.

Die Parteifähigkeit (§ 63 BVerfGG) der 'Fraktion im Ausschuß' hat der erkennende Senat im Flick-Urteil bejaht.

- BVerfGE 67, 100 (124) -

Sie wird entsprechend dem Wortlaut von § 63 BVerfGG wegen bestimmter geschäftsordnungsmäßiger Rechte für parteifähig erklärt, wobei das Hohe Gericht insbesondere auf § 63 Abs. 2 GOBT hinweist, mit der Befugnis der Fraktion im Ausschuß, die Einberufung des Ausschusses erwirken zu können.

2.

Die Antragsbefugnis (Prozeßführungsbefugnis) (§ 64 BVerfGG) aus eigenen Rechten muß nach dem oben Dargelegten schon daran scheitern, daß es gar nicht um eine Minderheiten-Enquete geht.

Aber auch davon abgesehen, stehen der Prozeßführungsbefugnis nach der Rechtsprechung des Hohen Senats wohl prinzipielle Hindernisse im Wege. Bloße Geschäftsordnungsrechte (hier etwa

§ 12 IPA-Regeln) sind kein tauglicher Streitgegenstand; auf sie kann sich die Prozeßführungsbefugnis also nicht erstrecken. Die Fraktion im Ausschuß könnte folglich nur aus eigenen verfassungskräftigen Minderheitenrechten heraus antragslegitimiert sein. Selbst wenn man ein solches Minderheitenrecht hier annähme, steht der Antragsbefugnis doch wohl die Konzeption des erkennenden Senats zum Verhältnis Untersuchungsausschuß - Parlamentsplenum· entgegen, wenn die Antragsgegner die Entscheidung vom 17. Juli 1995

- BVerfGE 93, 195 -

richtig verstehen. Die Entscheidung prolongiert wohl die Linie, die in dem Senatsbrief in Sachen U-Boot-Untersuchungsausschuß vorgezeichnet ist und die in der Tat im Wortlaut des Art. 44 Abs. 1 GG angelegt ist: "Mit der Einsetzung des Untersuchungsausschusses macht der Bundestag diese Untersuchung zu seiner Sache, auch wenn er damit nur dem Antrag einer Minderheit folgt."

- BVerfGE 83, 175 (180) -

Daraus folgt, daß - unbeschadet der Tatsache, daß die eigentlichen Untersuchungshandlungen nur vom Untersuchungsausschuß vorzunehmen sind - Art. 44 Abs. 1 GG ein Verfassungsrechtsverhältnis zwischen der konstituierten Einsetzungsminderheit und dem Deutschen Bundestag begründet, so daß der verfassungsrechtliche Anspruch auf Einsetzung und Durchführung der parlamentarischen Untersuchung zwischen dem adhoc-Teilorgan Einsetzungsminderheit und dem Plenum entsteht.

- ebenso Georg Hermes, Das Minderheitenrecht auf parlamentarische Untersuchung, in: Gegenrede. Festschrift für Ernst Gottfried Mahrenholz, 1994, 349 (360); anders NdsStGH v. 16. Januar 1986 - StGH 1/85 - DVBl. 1986, 237-

Nach Maßgabe dieser Prämissen ist folglich der Antrag, soweit er sich gegen den Antragsgegner zu 1) richtet, unzulässig, weil das Verfassungsrechtsverhältnis, das hier streitig ist, zwischen der Einsetzungsminderheit und dem Plenum, aber nicht zwischen der Ausschußminderheit und dem Ausschuß (seiner Mehrheit) besteht.

C.

Hielte man den Organstreitantrag für zulässig, ist er gleichwohl unbegründet, weil der streitgegenständliche Ausschußbeschluß, die Beweisaufnahme für die Dauer der Erstellung eines Berichtsentwurfs zu unterbrechen, die Antragsteller nicht in eigenen Rechten verletzt.

Das ist evident, wenn man erkennt, daß es im vorliegenden Streitfall gar nicht um eine Minderheitenenquete geht,

- s. oben II/2 -

so daß die Minderheit auch nicht in eigenen Rechten verletzt sein kann.

Eine Verletzung in prozeßstandschaftlich wahrgenommenen Rechten kommt gleichfalls nicht in Betracht.

- s. oben B I, S. 13 - 16 -

Aber auch wenn man annähme, es läge eine Minderheitenenquete vor, ist der Organstreitantrag unbegründet. Das wird deutlich, wenn man sich zunächst darüber vergewissert, was *präzise* als Verletzungshandlung in Betracht kommt (I), welcher verfassungsrechtliche Prüfungsmaßstab für eine solche Verletzungshandlung gilt, um eine Eigenrechtsverletzung einer Einsetzungsminderheit prüfen zu können (II) und die "Verletzungshandlung" unter diesen Prüfungsmaßstab subsumiert (III).

I.

Die Verletzungshandlung ist zunächst näher zu präzisieren (1) und sodann die Bedeutung des Zeitfaktors für die Unterbrechung der Beweisaufnahme herauszuarbeiten (2), weil davon die Eingriffsqualität des streitgegenständlichen Untersuchungsausschußbeschlusses in die unterstellten Minderheitenrechte abhängt.

1.

Formal ist die Verletzungshandlung eindeutig identifizierbar. Es geht um den Beschluß vom 15. Januar 1997,

- Ausschußprotokoll Nr. 63 - Anlage 4 der Antragsschrift S. 12 -

mit dem der Ausschuß sein weiteres Verfahren dahingehend bestimmt, daß ein Berichtsentwurf erstellt werden soll, der neben der berichtenden Darstellung eine Aussage darüber enthalten soll, ob und gegebenenfalls welche Fragen des Untersuchungsauftrags die Fortsetzung der Beweisaufnahme erforderlich machen (Satz 1 des Beschlusses). Nach Vorlage des Berichtsentwurfs soll entschieden werden, wie weiter zu verfahren ist (Satz 2 des Beschlusses).

Aus dem Zusammenhang von Satz 1 und Satz 2 ergibt sich, daß die Beweisaufnahme, was die Anhörung von Zeugen betrifft, bis zu der Sitzung *unterbrochen* ist, in der über den Berichtsentwurf entschieden wird. Die Beratungen des Ausschusses müssen damit nicht auch unterbrochen sein. Der Vorsitzende erklärt nämlich am Schluß der Sitzung, er werde in Zukunft immer dann Beratungssitzungen einberufen, wenn Anträge vorlägen, die in einer Beratungssitzung behandelt werden müßten.

Das heißt im übrigen nicht, daß damit auch die Beweisaufnahme überhaupt unterbrochen wäre. "Beweisaufnahmen" im Untersuchungsverfahren bedeuten auch und nicht zuletzt, daß Urkunden gesichtet und ausgewertet werden. Die Sachverhaltsermittlung wird auch während der Vernehmungspause fortgesetzt. Außerdem sucht der Antragsgegner zu 1) die Zusammenarbeit mit dem Untersuchungsausschuß des Bayerischen Landtags, der parallel den 'Komplex München' im Hinblick auf die Beteiligung der bayerischen Landesbehörden untersucht. Dabei wird u.a. die Auswertung der bayerischen Vernehmungsprotokolle permanent fortgesetzt.

Die Beweisaufnahme ist also in Bezug auf Zeugenvernehmungen unterbrochen, nicht etwa abgebrochen. Über die Fortsetzung der Zeugenvernehmungen wird später - nach Vorlage des Berichts-

entwurfs - entschieden. In dem Obersatz der Begründung des Schriftsatzes zur Hauptsache

- S. 2 der Antragsschrift -

ist der Streitgegenstand insofern nicht ganz richtig wiedergegeben. Nicht *die* Beweisaufnahme ist für die laufende Beweiserhebung unterbrochen, um einen Berichtsentwurf anzufertigen, sondern die Zeugeneinvernahme. Die Antragsschrift fügt dem noch hinzu: "auf unbestimmte Zeit unterbrochen". Auch das könnte man präziser ausdrücken. Die Beweisaufnahme ist für die Dauer der Anfertigung eines Berichtsentwurfs unterbrochen, um auf der Entwurfsgrundlage entscheiden zu können, wie weiter verfahren werden soll.

Nur das sind Tatsachen, die verfassungsrechtlich gewürdigt werden können. Mit den Motivationsgründen, die die Antragsschrift der Ausschußmehrheit unterstellt, können sich die Antragsgegner hingegen seriöserweise nicht auseinandersetzen, wenn z.B. unterstellt wird, es gehe hier um ein "abgestimmtes und entschlossenes politisches Vorgehen, weil der Bundeskanzler entschieden habe, nicht vor dem Ausschuß zu erscheinen" usw.

- Antragsschrift S. 14 -

Auch Eventualüberlegungen zur Zukunft können verfassungsrechtlich nicht verarbeitet werden: Wenn hypothetisch angenommen wird, die Beweisaufnahme werde gegen den Willen der Minderheit gänzlich vereitelt, wenn von "in ihrer Unverfrorenheit beispielloser Verletzung des Gebots effektiven Minderheitenschutzes" die Rede ist und wenn von "unüberhörbarem (im Protokoll?) Zynismus" gesprochen wird und wenn im Ausschuß einerseits vom Minderheitenrecht, für notwendig gehaltene Zeugenvernehmungen auch durchzuführen und andererseits von einer Vernehmungspause die Rede ist.

- Antragsschrift S. 31 -

Solchen Mutmaßungen und Prädikatisierungen könnten die Antragsgegner sicher "mit gleicher Münze" begegnen. Verfassungsrechtlich führte das indes nicht weiter. Die im Protokoll feststellbaren Äußerungen von auf der Mehrheitsseite betei-

ligten Abgeordneten belegen jedenfalls nicht, daß die zitierten Mutmaßungen gerechtfertigt sein könnten:

- Daß die Beweisaufnahme nicht ohne die Zustimmung der SPD-Fraktion abgeschlossen werden könnte, hat der Vorsitzende des Ausschusses ausdrücklich betont.

  - s. das zitierte Ausschußprotokoll (Anlage 4 der Antragsschrift) S. 10; es gehe nur um eine Vernehmungspause (Abgeordneter Andreas Schmidt) a.a.O. S. 6 -

- Daß mit der Annahme des Berichtsentwurfs-Antrages nicht das unbestrittene Minderheitenrecht auf Zeugenvernehmung, ggf. auch des Bundeskanzlers Dr. Kohl für die Wahlperiode entfallen solle, hat der Ausschußvorsitzende ebenfalls ausdrücklich klargestellt.

  - s. das vorzitierte Ausschußprotokoll S. 7 -

- Daß die Entscheidung, einen Schlußbericht zu erstellen, also die Ausschußarbeit auf Initiative der Mehrheit hin zu beenden, rechtlich so nicht ohne weiteres durch bloßen Mehrheitsbeschluß möglich ist, hat der Ausschußvorsitzende ebenfalls erklärt.

  - s. das vorzitierte Ausschußprotokoll S. 7 -

Die Erklärungen der Beteiligten geben also für die hypothetischen Prognosen über zukünftige Minderheitenrechtsverletzungen keine Basis.

2.

Für die Frage der Eingriffswirkung - wenn Rechte der Minderheit hier unterstellt werden - kommt es naturgemäß darauf an, die Zeitdimension der Unterbrechung zu der befürchteten Gefährdung des Ausschußauftrages in Beziehung zu setzen, also zunächst die tatsächlichen Grundlagen für eine solche Bewertung herauszuarbeiten.

In der Antragsschrift wird in diesem Zusammenhang auf die Diskontinuität und damit auf die Gefahr verwiesen, daß der

Bundestag unter Umständen über einen Bericht des Ausschusses nicht mehr debattieren und abstimmen könnte, wenn man dem jetzt eingeleiteten Verfahrensschritt, einen Berichtsentwurf zu erstellen, folgte.

- Antragsschrift S. 37 -

Gerade bezüglich des Diskontinuitätsarguments ist allerdings darauf hinzuweisen, daß sich die Erstellung des Berichtsentwurfs zur Diskontinuität sozusagen neutral verhält. Insofern ist die Zeitperspektive der jetzt gewählten Unterbrechung mit der Zeitperspektive ohne die Unterbrechung zu vergleichen.

Der Ablauf der Erstellung eines Berichtsentwurfs sieht folgendermaßen aus:
Berichte der Untersuchungsausschüsse werden von Berichterstattern vorgelegt und vom Untersuchungsausschuß festgestellt. Dementsprechend ist der Berichtsentwurf von Berichterstattern des Untersuchungsausschusses diesem vorzulegen, wobei es zu Entwürfen von Mehrheits- und Minderheitsberichten und Sondervoten kommen kann.

Auf Vorschlag ihrer Fraktion bzw. der Gruppe sind die Abgeordneten Andreas Schmidt (CDU/CSU), Hans-Peter Kemper (SPD), Manfred Such (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Dr. Max Stadler (F.D.P.) und Dr. Gregor Gysi (PDS) mit ihrer Zustimmung zu Berichterstattern ernannt worden.

Die Berichterstatter arbeiten auf der Basis des Sekretariatsentwurfs. Dieser Entwurf wird von den Mitarbeitern des Ausschußsekretariats derzeit erstellt. Dieser Entwurf ist vom Arbeitsaufwand her die Hauptarbeit, denn es sind nicht nur die Stenographischen Protokolle der 65 Zeugenvernehmungen, Sachverständigenanhörungen usw., sondern auch umfangreiche Akten (ca. 200 Aktenordner mit ca. 80.000 Blatt sowie 75 Videobänder und 5 Sprachaufzeichnungskassetten) zu verarbeiten, wobei die Detailarbeit schwierig ist.

Soweit durch einen dem Berichtsentwurf folgenden Bericht jemand betroffen ist, der bisher nicht Gelegenheit hatte, sich vor dem Untersuchungsausschuß zum maßgeblichen Sachverhalt zu äußern, wird ihm durch Übersendung des entsprechenden Ent-

wurfsteiles Gehör gewährt (dies gilt nicht für den in Art. 43 GG genannten Personenkreis). Das Ergebnis dieses rechtlichen Gehörs ist anschließend in den Entwurf einzuarbeiten.

Während für die Erarbeitung dieses Teils des Berichtsentwurfs relativ viel Zeit benötigt wird, ist der Zeitbedarf für die Berichterstatter geringer. Sie überarbeiten den Entwurfstext und fügen die nicht vom Sekretariat zu entwerfenden Teile an: Bewertungen, Schlußfolgerungen und Empfehlungen. Dazu bedarf es der Abstimmung mit ihrer Fraktion im Untersuchungsausschuß.

Naturgemäß läßt sich die Beendigung eines so komplexen Vorgangs zeitlich nicht präzise prognostizieren. Die Arbeit wird auch dadurch nicht gerade erleichtert, daß die der Opposition angehörigen Berichterstatter nicht mitarbeiten. Gleichwohl ist es prognostisch gesichert, daß der Entwurf im Herbst vorliegt; das Ausschußsekretariat hält es nach dem derzeitigen Arbeitsstand bei gutem weiteren Vorwärtskommen für möglich, daß der Entwurf in der ersten für solche Zwecke greifbaren Sitzungswoche nach der Sommerpause behandelt werden kann.

- s. den als Anlage 17 beigefügten Sitzungsplan des Deutschen Bundestages für 1997; zur Erläuterung: die erste greifbare Sitzung ist in der zweiten Sitzungswoche nach der Sommerpause möglich. Die erste Sitzungswoche ist üblicherweise für die Haushaltsberatungen reserviert; in dieser Woche sollen vermeidbare Ausschußsitzungen nicht stattfinden. -

Wenn man diesen prognostizierten Ablauf unterstellt, bleibt nach der Erstellung des Berichtsentwurfs noch ca. ein Jahr der Wahlperiode für die Beendigung der Ausschußarbeit; das Diskontinuitätsargument hat also noch keine aktuelle Relevanz, bis der Untersuchungsausschuß den Berichtsentwurf zur Kenntnis nimmt und danach sein weiteres Verhalten einrichtet. Wenn man bedenkt, daß die Arbeit für den Berichtsentwurf ohnehin getan werden muß, verschiebt sich das mögliche Ende der Untersuchung ohnehin nicht. Auch der Zeitpunkt einer Bundestags-Debatte über einen Schlußbericht würde sich also nicht ändern. Etwaige weitere Beweiserhebungen könnten sich sogar beschleunigen wegen des dann fixierten Kenntnisstandes, der ein präziseres Fragen erlaubt. Jedenfalls ließen sich die Ergebnisse

weiterer Beweiserhebungen jeweils im Bericht punktgenau nachtragen, was sicher ein zeitlicher Vorzug ist. Die jetzt benötigte Zeit verkürzt folglich jenen Zeitraum, der sonst *nach* einem einvernehmlichen Ende der Beweiserhebung erforderlich wäre. Eine ernstliche Verzögerung im Blick auf den Zeitpunkt des Abschlusses des Verfahrens ist bei genauem Hinsehen weder dargetan noch erkennbar.

II.

Unbeschadet des Ergebnisses, daß eine ernstliche Verzögerung des Untersuchungsendes gar nicht zu besorgen ist und ein Ende des Untersuchungsverfahrens derzeit gar nicht in Rede steht, soll gleichwohl der Frage nach dem Prüfungsmaßstab nachgegangen werden, an dem eine Mehrheitsentscheidung wie diese Unterbrechung der Beweiserhebung in einem Untersuchungsverfahren gemessen werden kann.

Als verletztes Recht kommt nur Art 44 Abs. 1 GG in Betracht. Art. 44 Abs. 1 GG müßte dann von Verfassungsrechts wegen der Minderheit über den dem Einsetzungsverlangen korrespondierenden Einsetzungsanspruch hinaus auch ein verfassungskräftiges Beweisantragsrecht

- Das Beweisantragsrecht ist hier an sich nicht Gegenstand des Streits: Die nicht terminierten Zeugenbefragungen betreffen Beweisanträge, denen der Antragsgegner zu 1) entsprochen hat. -

gewähren, das dann noch ergänzt werden müßte, um ein Beweisdurchführungsrecht der Minderheit, das z.B. auch umfassen müßte, daß die Minderheit in Bezug auf angenommene Beweisanträge auch das Recht der zeitlichen Disposition hat. Die Antragsschrift faßt dies in die Form, mit dem Mehrheitsrecht dürfe "die effektive Erfüllung des Untersuchungsauftrags nicht erschwert, verzögert oder schlimmstenfalls unmöglich gemacht werden."

- so die Antragsschrift S. 27 -

Natürlich darf die Erfüllung des Untersuchungsauftrags nicht unmöglich gemacht werden, während 'Erschwerung' und

'Verzögerung' keinen eindeutigen Zuweisungsgehalt haben und deshalb über die Einstufung eines Sachverhalts als 'dem Verfahren dienlich' oder 'bloß verzögernd' sachlich Streit entstehen kann; sonst gäbe es ja auch *dieses* Verfahren nicht. Von daher kommt der Frage nach der Maßstabsbildung erhebliche Bedeutung zu.

Art. 44 Abs. 1 GG gestaltet die Minderheitenposition im Untersuchungsausschußrecht über die Antragstellung hinaus nicht näher aus (1), so daß über die Antragsstellung hinausgehende Minderheitenrechte als *verfassungskräftige* Rechtspositionen nur tragfähig sind, wenn Minderheiten- und Mehrheitsrechte zur praktischen Konkordanz gebracht werden können (2).

1.

Die Antragsschrift *unterstellt* ein Recht der Minderheit, daß die Durchführung ihrer angenommenen Beweisanträge nicht hinter der Entscheidung der Mehrheit, einen Berichtsentwurf erstellen zu wollen und *danach* über die Fortsetzung der Beweisaufnahme zu entscheiden, zurückstehen muß, daß sie also "Minderheits-Herr" sei über die Durchführung der von ihr gestellten Beweisanträge.

Die Antragsschrift begründet diese Position einigermaßen kursorisch unter Rückgriff u.a. auf Art. 11 Abs. 2 S. 1 NdsLV als Modell einer "verfassungsordnungsmäßigen" Konstituierung der Minderheitenposition, wie sie dann u.a. auch der Niedersächsische Staatsgerichtshof ausgeformt hat.

- Nds StGH v. 16. Januar 1986 - StGH 2/85 - DVBl 1986, 238f. -

Die Antragsschrift gibt sich dann gleichsam überrascht, daß bei Peter Badura das genaue Gegenteil zu lesen ist: "Zwar hat eine Minderheit das Recht, die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zu verlangen und damit auch einen bestimmten Untersuchungszweck durchzusetzen. Das bedeutet jedoch nicht etwa, daß auch diese Minderheit die von ihr geforderte und erreichte Untersuchung durchführt. Vielmehr ist der Untersuchungsausschuß stets und auch in *dem* Fall ein Organ des Bundestages, über dessen Zusammensetzung und Verfahrensweise die Bundestags-Mehrheit nach den Bestimmungen der

Geschäftsordnung beschließt, wenn der Anstoß von einer Minderheit ausgegangen ist. Die parlamentarische Mehrheit kann demnach auch im Untersuchungsausschuß mit Hilfe ihres Mehrheitswillens den Gang der Untersuchung, die Beweiserhebungen und den Bericht über das Ergebnis der Untersuchung bestimmen, unbeschadet der gleichen Rechte aller Ausschußmitglieder und unbeschadet des Rechts der Minderheit zur Beifügung eines Minderheitenberichts".

- Peter Badura, Staatsrecht. Systematische Erläuterung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, 1996, E Rn. 47 (S. 413) -

Wenn dies ein so versierter Kenner des parlamentarischen Regierungssystems wie Peter Badura schreibt, steht doch immerhin fest, daß Art. 44 Abs. 1 GG nicht einfach wie Art. 11 Abs. 2 S. 1 NdsLV gelesen werden kann oder daß z.B. § 12 Abs. 2 IPA-Regeln als Inhalt von Art. 44 Abs. 1 GG genommen werden könnte. Prekär ist nämlich schon die etwaige Basis der Verfahrensherrschaft der Minderheit, die sich gegen die Grundregel des Art. 42 Abs. 2 Satz 1 GG etablieren müßte, über die Beweisdurchführung, die ja nur als Folge eines eigenen Beweisantragsrechts der Minderheit gedacht werden kann.

- Skepsis bei von Mangoldt/Klein/Achterberg-Schulte, Das Bonner Grundgesetz, 3. Aufl., Bd. 6, Art. 44 Abs. 2 Rn. 166: Der Gedanke des Art. 11 Abs. 2 S. 1 NdsLV lasse sich allerdings nicht ohne weiteres auf Bundesrecht übertragen; Skepsis auch bei Dieter Engels, Die Rechtsprechung zum Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse. Ein Kommentar, in: Uwe Thaysen/Suzanne S. Schüttemeyer (Hrsg.), Bedarf das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse einer Reform?, 1988, 205 (231): "Wenn überhaupt" Art. 44 Ansätze für ein Beweiserhebungsrecht der Minderheit bietet...

Das Schrifttum stand sogar lange Zeit auf dem Standpunkt, daß die Minderheitenrechte "im Grunde auf die Formulierung des Beweisthemas und die Bestimmung des Einsetzungstermins

beschränkt sind, daß aber über die Beweiserhebung der Untersuchungsausschuß durch Mehrheitsentscheidung bestimmt wird."

- so die Zusammenfassung des BayVerfGH, v. 29. Juli 1981 - Vf. -92-IV-80-, BayVBl 1981, 593 (595) mit dissenting vote (zweier Richter) BayVBl 1981, 753 f. mit Hinweis auf Hermann Rechenberg, Bonner Kommentar Art. 44 Rn. 34 m.w. Nachw.; der BayVerfGH verneint in der zitierten Entscheidung ebenfalls eine entsprechende *Rechtsposition* der Minderheit, bejaht aber die (objektive) Verfassungsrechtspflicht der Mehrheit, die für die Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlichen Beweise zu erheben. Die vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof in dieser Entscheidung vertretene Auffassung war immerhin noch zum Entscheidungszeitpunkt 1981 die fast unbestrittene herrschende Meinung.

Diese Auffassung entsprach jedenfalls auch der Position des Deutschen Bundestages in der Vergangenheit für die *verfassungsrechtliche* Lage.

- s. Hans Trossmann, Parlamentsrecht des Deutschen Bundestages, Kommentar, 1977, § 63 Rn. 16.1: "Die Aufgabe eines Untersuchungsausschusses ist gem. Art. 44 Abs. 1 S. 1 GG, 'die erforderlichen Beweise zu erheben'. Welche Beweise im einzelnen erhoben werden, entscheidet der Ausschuß. Art. 34 Abs. 1 S. 2 der Weimarer Reichsverfassung bestimmte: "Diese Ausschüsse erheben in öffentlicher Verhandlung die Beweise, die sie oder die Antragsteller für erforderlich erachten." Art. 44 GG kennt keine besonderen Rechte der Antragsteller bei den Beratungen der Untersuchungsausschüsse. Es hängt somit vom Willen des Ausschusses ab, welche Beweise im einzelnen erhoben werden." -

"Mehr" für die Einsetzungsminderheit (jenseits der Einsetzungspflicht) ist in der Vergangenheit "nur" auf der Basis von Geschäftsordnungsrecht, etwa durch die IPA-Regeln, gewährt worden, die aber eben nicht zu Rechten im Range der Verfassung

führen, so daß in diesem Organstreitverfahren darüber nicht gestritten werden kann.

Das *schwierige Auslegungsproblem* besteht darin, daß das von der Antragsschrift als einigermaßen selbstverständlich angenommene verfassungskräftige und verfassungsprozessual durchsetzbare Minderheiten-Beweisantragsrecht gegen den *genetisch zu verstehenden*

- Art. 34 Abs. 1 S. 2 WRV hatte bekanntlich ein solches Beweisantragsrecht der Minderheit vorgesehen. Aber zur Illustration der Schwierigkeiten einer allzu freischöpferischen Grundgesetz-Auslegung, die unterstellen würde, das Grundgesetz wolle im Zweifel doch nicht hinter den Stand der Weimarer Reichsverfassung zurückfallen, sei eines der Auslegungsprobleme zitiert, die mit der Vorschrift zusammengehangen haben. Art. 34 Abs. 1 S. 2 WRV lautet: "Diese (Untersuchungs-)Ausschüsse erheben in öffentlicher Verhandlung die Beweise, die sie *oder die Antragsteller* für erforderlich erachten." Die Vorschrift wurde so verstanden - jedenfalls nach ganz herrschender Meinung -, daß dieses Minderheitenrecht nicht den (Minderheiten-)Ausschußvertretern, sondern der ad hoc namentlich konstituierten Einsetzungsminderheit zusteht (s. Lucas, Die Behandlung von Beweisanträgen von Parlamentarischen Untersuchungsausschüssen, AöR 8 N.F. (1925) S. 341 (342) für Antragstellung der Einsetzungsminderheit *im Plenum*; ebenso Hans-Heinrich Lammers, Parlamentarische Untersuchungsausschüsse in: Anschütz/Thoma (Hrsg.), Handbuch des Deutschen Staatsrechts, Zweiter Band, 1932, 454 (470): Antrag der Einsetzungsminderheit (namentlich!) im Plenum *oder* im Ausschuß, d.h., die Einsetzungsminderheit hätte mit Namensunterschrift vom Untersuchungsausschuß bestimmte Beweiserhebungen verlangen können; Mende, Empfiehlt es sich, die Zuständigkeiten des Staatsgerichtshofs auf andere als die in Art. 19 Abs. 1 RVerf. bezeichneten Verfassungsstreitigkeiten auszudehnen?, Referat für den 34. Deutschen Juristentag, 1926, Bd. 2, S. 223 (228);

Max Alsberg, Empfiehlt sich eine Abänderung der Bestimmungen über Parlamentarische Untersuchungsausschüsse, um den ungestörten Verlauf des Strafverfahrens und der Unabhängigkeit des Richtertums sicherzustellen?, Gutachten für den 34. Deutschen Juristentag, 1926, Bd. 1, S. 332 (341 f. u. S. 370); Gerhard Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919, 14. Aufl. 1933, Art. 34 Anm. 2 (S. 218)). -

Wortlaut des Art. 44 GG und auch wohl gegen sein *entstehungsgeschichtliches* Verständnis

- Wieso Art. 44 GG im Vergleich zu Art. 34 WRV aus Sicht der Oppositionsrechte so restriktiv formuliert ist, ist nicht ganz klar. Schon der Entwurf von Herrenchiemsee sah im Anschluß an einen bayerischen Vorentwurf kein Beweisantragsrecht der Minderheit mehr vor (s. Parlamentarischer Rat 1948 bis 1949. Akten und Protokolle, Bd. 2: Der Verfassungskonvent von Herrenchiemsee, 1981, S. 11: Art. 23 des Bayerischen Entwurfs eines Grundgesetzes sowie dann Art. 57 HchE (S. 590). In der Debatte um die Untersuchungsausschuß-Vorschrift wird eine ungewöhnlich große Reserve gegen Untersuchungsausschüsse aus der Weimarer Erfahrung deutlich; ein (den damaligen Akteuren geläufiger) Untersuchungsausschuß sei "in seiner Geschäftsführung ... vollkommen durch das Agitationsbedürfnis der radikalen Parteien von rechts und links bestimmt worden." (so Fritz Baade als Berichterstatter a.a.O. S. 396 f.). Warum allerdings konkret das Beweisantragsrecht fehlt, wird aus den Quellen nicht deutlich; dies gilt dann wohl auch für die Verhandlungen des Parlamentarischen Rates, s. von Doemming/Füßlein/Matz, Entstehungsgeschichte der Artikel des Grundgesetzes, JöR 1 (1951) S. 366 f. . Immerhin mögen sich die aus der Weimarer Republik erfahrenen Mitglieder des Parlamentarischen Rates daran erinnert haben, daß die DVP Mitte der 20er Jahre mit einer Verfassungsänderung des Art. 34 WRV das Beweiserhebungsrecht der Minderheiten-Antragsteller abschaffen wollte (RT-Drs 2050 (1926));

die Initiative ist wohl nach Nichtbehandlung in der Legislaturperiode durch die eingetretene Diskontinuität erledigt worden. Insgesamt gab es am Minderheitenrecht auf Einsetzung Parlamentarischer Untersuchungsausschüsse und im parlamentarischen Untersuchungsverfahren viel Kritik: S. Joseph Kahn, Parlamentarische Untersuchungsausschüsse (Art. 34 Reichsverfassung), Diss. iur. Gießen 1931 S. 14: "Ob die Einführung des Minderheitenschutzes in Art. 34 Reichsverfassung überhaupt ein glücklicher Gedanke war, ist mehr als zweifelhaft" - im Anschluß an Max Alsberg, a.a.O. S. 370: "Ich würde es nicht für einen Fehler halten, das Minderheitsrecht zu beseitigen ..."; gleichsinnig Eugen Schiffer, Die Deutsche Justiz. Grundzüge einer durchgreifenden Reform, Berlin 1928, S. 294: Die Beseitigung des Minderheitenrechts " entspräche den Zuständen in den meisten außerdeutschen Staaten, die sich bei ihnen durchaus wohl befinden." -

erzielt werden muß.

Wenn man gleichwohl das Minderheitenrecht auf Einsetzung im Wege systematischer und teleologischer Auslegung, also unter Einbeziehung der verfassungsrechtlichen Stellung der Opposition, auf ein Beweisantragsrecht und Beweis-durchführungsrecht der Antragsminderheit *im Ausschuß* (selbstverständlich ist nach der Weimarer Interpretationslage auch das nicht) prinzipiell bejaht, wie dies auch der geschäftsordnungsmäßigen Handhabung des Antragsgegners zu 2) und seiner Untersuchungsausschüsse entspricht, ist man in der Bejahung des Prinzips noch nicht sehr weit gekommen. Mit der Untersuchung soll - auch bei einer Minderheitenenquete - immer eine Entscheidung, also eine Mehrheitsentscheidung, des Parlaments vorbereitet werden, unbeschadet der Möglichkeit eines abweichenden Votums der Minderheit(en) im Ausschuß.

- Dieses Moment betont auch der BayVerfGH, vom 19. Juli 1982 - Vf. 84 - IV - 82 - BayVBl. 1982, 559 - Untersuchungsausschuß Langemann -

Das hat notwendige Konsequenzen für die nähere Ausformung des Beweisantrags- und -durchführungsrechts als Minderheitenrecht.

2.

Weil es um eine Entscheidung des Deutschen Bundestages geht, der auch bei einer Minderheitenenquete "diese Untersuchung zu seiner Sache macht",

- BVerfGE 83, 175 (180) -

kommt eine Umgestaltung des Untersuchungsrechts zum "reinen Oppositionsrecht" gar nicht in Betracht.

- Zutreffend von Mangoldt/Klein/Achterberg-Schulte a.a.O. Rn. 159 -

So verweist Schulte zurecht darauf, daß auch das Verzögerungsrisiko im Auge behalten werden müsse, das Anträge einer Minderheit zum Ablauf des Untersuchungsverfahrens oder zur Beweiserhebung mit sich bringen können.

- Schulte, wie vor -

Auch dafür böte dieses Verfahren exemplarisches Anschauungsmaterial, wenn man sich vorstellte, sämtliche insbesondere von der Minderheit im Ausschuß beantragte Vernehmungen etc. würden durchgeführt. Im Moment, ca. eineinhalb Jahre vor dem Ende der Legislaturperiode, sind 65 von 134 Beweisbeschlüssen seit Mai 1995 - also innerhalb von ca. 2 Jahren - erledigt! Auf diese Art vermag die Opposition z.B. eine Skandalenquete, bei der sich der Skandal zu Lasten der Regierung so recht nicht einstellen will, durch Verzögerung des gebotenen entlastenden Schlußbericht in einer für die Regierung schädlichen Verdachtslage zu halten oder auch zu verhindern, daß sich ein Ausschuß mit unterschiedlichen Minderheits- und Mehrheitsschwerpunktthemen (wie hier) rechtzeitig dem Mehrheitsschwerpunkt zuwenden kann. Es waren gerade die Mißbräuche des Untersuchungsrechts in der Weimarer Zeit, wie soeben nachgewiesen worden ist, die bei der Entstehung des Grundgesetzes zu einer so wenig minderheitsfreundlichen Fassung geführt haben. Ein Bild,

das dem Betrachter das Thema: 'Die Lichtgestalt Opposition', bedroht vom 'Mehrheitsschurken' darböte, ist für die notwendige praktische Konkordanz zwischen Mehrheits- und Minderheitsinteressen zu wenig.

Es ist folglich nicht damit getan, das Beweisantragsrecht der Minderheit aus der Verfassung "herauszulesen" (obwohl dort dazu genaugenommen nichts steht), aber bei der "Lektüre" des Verfassungstextes von dieser praktischen Konkordanz nichts zu finden.

- so aber die neuesten Kommentierungen, die auf der Welle einfachrechtlicher und *rechtspolitischer* Überlegungen schlicht davon ausgehen, über die Erforderlichkeit von Beweisanträgen habe die Mehrheit nicht zu befinden: von Mangoldt/Klein/Achterberg-Schulte, a.a.O., Art. 44 Rn. 167; Siegfried Magiera, in: Michael Sachs (Hrsg.), GG, 1996, Art. 44 Rn. 21; Bodo Pieroth, in: Jarass/Pieroth, GG, 3. Aufl. 1995, Art. 44 Rn. 7; noch weitergehend Hans-Peter Schneider, in: AK-GG, 2. Aufl. 1987, Art. 44 Rn. 5 -

Nun muß hier nicht abschließend darüber entschieden werden, unter welchen Voraussetzungen die Mehrheit Beweisanträge der Minderheit zurückzuweisen berechtigt ist, weil es um Fragen des Beweisantragsrechts nicht geht; sondern um andere Fragen der Verfahrensgestaltung, die für die Beweisdurchführung von - jedenfalls zunächst nur - mittelbarer Bedeutung sind, weil sie die Kontinuität der Beweisaufnahme unterbrechen. Nur wenn sie *abgebrochen* würde, stellten sich schwierige verfassungsrechtliche Fragen. Solche Fragen der Verfahrensgestaltung, wie sie vorliegend zu behandeln sind, können nicht auch einer vorrangigen Minderheitenposition unterworfen sein, weil eine solche Extension des Verfassungstextes gegen das grundsätzlich geltende Mehrheitsprinzip nicht mehr zu rechtfertigen wäre. Überdies würde die an sich restriktive Position des Art. 44 Abs. 1 GG geradezu in ihr Gegenteil verkehrt.

- Diese Sicht ist der bisherigen Rechtsprechung durchaus geläufig; s. BayVerf GH vom 29. Juli 1981 - Vf. 92 - IV - 80 -, BayVBl. 1981, 593 (596): "Zwar könnte die Wirksamkeit des 'oppositionellen Einsetzungsanspruches' möglicherweise gesteigert wer-

den, wenn zugleich mit dem Einsetzungsantrag ... Beweiserhebungsgebote aufgenommen werden müßten. Dabei ist jedoch zu bedenken, daß Untersuchungsausschüsse nicht lediglich ein Instrument der Opposition, sondern ein solches des Gesamtparlaments sind. Darüber hinaus bleibt zu erwähnen, daß die hinsichtlich der Bindung an den Einsetzungsantrag entwickelten Grundsätze in der Verfassungsrechtsprechung auf das Beweisantragsrecht der Minderheit nicht übertragen werden können, soll nicht die Gefahr bestehen, daß die Untersuchungsausschüsse ausschließlich Instrument der Opposition werden."; gleichsinnig dann die bereits zitierte Entscheidung des BayVerf GH vom 19. Juli 1982 - Vf. 84 - IV - 82 -, BayVBl. 1982, 559 - Untersuchungsausschuß Langemann -

Insofern gebietet es das Prinzip der praktischen Konkordanz von Mehrheits- und Minderheitenrecht, daß für solche *Fragen der Verfahrensgestaltung* ein Mißbrauchsverbot gilt, das von den Landesverfassungsgerichten und in der Staatspraxis schon bezüglich der eigentlichen Minderheitenrechte postuliert wird.

- BayVerfGH, v. 27. November 1985 - Vf. 67 - IV - 85 - DVBl. 1986, 233 (Ls. 8): "So wie das Minderheitenrecht seine Grenze dort findet, wo die Rechtsausübung zur Obstruktion wird, ist auch das Recht der Mehrheit bei der Prüfung eines Minderheitsantrags entsprechend begrenzt." (S. 235 l. Sp.); sowie Nds StGH vom 16. Januar 1986 - StGH 2/85 - DVBl. 1986, 238 f.; s. aus der Staatspraxis das bei Meinhard Schröder, Empfiehlt sich eine gesetzliche Neuordnung der Rechte und Pflichten parlamentarischer Untersuchungsausschüsse?, Gutachten für den 57. Deutschen Juristentag, 1988 S. E 108 f. berichtete Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Landes Rheinland-Pfalz. -

Man mag es auch als aus dem Gedanken der Verfassungsorgantreuepflicht

- zu Anwendungsfällen des Prinzips 'Verfassungsorgantreue', denen jeweils ein Mißbrauchsverbot korrespondiert, s. Michael Nierhaus, in: Michael Sachs (Hrsg.), GG, 1996, Art. 57 Rn. 9 und Art. 58 Rn. 6 -

resultierendes *Fairneß-Gebot* formulieren können. Was also in der *Absicht* der Benachteiligung der Minderheit im Untersuchungsverfahren geschieht, ist verfassungsrechtlich unzulässig. Solche Absicht kommt in Betracht, wenn die Mehrheit für die gewählte Verfahrensgestaltung keine *sachlichen Gründe* angeben kann. Sind die sachlichen Gründe plausibel, nachvollziehbar und tragfähig,

- Bei der justiziellen Kontrolle ist in diesem Zusammenhang gewiß ein Beurteilungsspielraum zu respektieren; s. zu einem solchen Beurteilungsspielraum auch das vorzitierte Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtages Rheinland-Pfalz sowie die vorzitierte niedersächsische Entscheidung schon für das verfassungsrechtlich viel schwerer wiegende Beweis*antrags*recht. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat überdies daran erinnert, daß der 45. Deutsche Juristentag die Einschaltung der Gerichte zur Klärung, ob einem Beweisantrag stattgegeben werden muß, ob er verfassungsrechtlich zulässig ist und ob er sich im Rahmen des Untersuchungsauftrags hält, allgemein als unzweckmäßig erkannt hatte (unter Hinweis auf die Verhandlungen des 45. Deutschen Juristentages (1964) Bd. II, S. E 126 ff.), BayVerfGH, vom 29. Juli 1981 - Vf. 92 - IV - 80 -, BayVBl. 1981, 593 (596). -

ist die Mehrheitsentscheidung verfassungsmäßig. Auf Vermutungen und Unterstellungen vermeintlicher Motive kommt es nicht an. Das entspricht auch allgemeinen Regeln der Ermessenskontrolle, bei der die gegebene Begründung auch nicht mit Vermutungen über "wahre" Gründe umgangen werden kann.

III.

Der Antragsgegner zu 1) kann für seine Entscheidung, die Beweisaufnahme durch weitere Zeugenvernehmungen für die Dauer der Erstellung des Berichtsentwurfs zu unterbrechen, plausible, nachvollziehbare und tragfähige Gründe angeben.

Die Entscheidung, während der Beweisaufnahme zu einem bestimmten Zeitpunkt das Interlokut eines Berichtsentwurfs zu setzen, um gegebenenfalls einen Zwischenbericht zu geben, ist in der parlamentarischen Praxis geläufiges Mittel, folglich als solches zulässig (1). Für seinen Einsatz gibt es auch tragfähige Gründe (2). Die sofortige Zeugenvernehmung der Zeugen Bundeskanzler Dr. Kohl, Bundesminister Bohl und Liesmann war demgegenüber nicht vorrangig (3).

1.

Das Mittel eines Berichtsentwurfs, der ggfs. zum Zwischenbericht an den Deutschen Bundestag wird, ist der parlamentarischen Praxis durchaus geläufig, also zulässiges Mittel. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit - diese ist im Rahmen der notwendig kurzen Fristsetzung im Anordnungsverfahren nicht herstellbar - seien aus der jüngeren Praxis einige Fälle genannt. Zwischenberichte und Berichtsentwürfe werden offensichtlich aus ganz unterschiedlichen Motiven situationsbezogen erstellt.

(a) Der 3. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode (HIV) wurde am 29.10.1993 eingesetzt. Der Untersuchungsausschuß entschied sich im Hinblick auf Empfehlungen an den Gesetzgeber noch in derselben Wahlperiode, einen Teilbereich seines Auftrags mit einem Zwischenbericht zu erfüllen, der am 28. Januar 1994 im Hinblick auf die Eilbedürftigkeit eines gesetzgeberischen Reformvorschlags vorgelegt wurde.

- Auszug aus BT-Drs. 12/6700 als Anlage 18 -

Der Schlußbericht wurde dann am 21.10.1994 vorgelegt.

- Auszug aus BT-Drs. 12/8591, Anlage 19 -

(b) Der 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode (kommerzielle Koordinierung) wurde am 6. Juni 1991 eingesetzt und stellte seinen Schlußbericht am 27. Mai 1994 fest,

- Auszug aus BT-Drs. 12/7600, Anlage 20 -

nachdem es im Ausschuß zwischen Koalition und SPD Streit über den Zeitpunkt der Fertigstellung des Schlußberichtes gegeben hatte. Während die SPD die Untersuchung bis zum Ende der Wahlperiode fortführen wollte, drängte die Koalition auf Vorlage eines Schlußberichtes für eine Debatte im Deutschen Bundestag vor der Sommerpause 1994, weil unter Umständen nach der Sommerpause bis zum Ende der Legislaturperiode keine wesentliche Zeit mehr dafür verbleiben würde, weil das Ende der 12. Wahlperiode dann vor der Tür stehen würde.

- BT-Drs. 12/7600 S. 76, in der vorzitierten Anlage enthalten. -

Zuvor hatte der Ausschuß allerdings umfangreiche Zwischenergebnisse als 1., 2. und 3. Teilbericht zu unterschiedlichen Themenbereichen seines umfangreichen Untersuchungsauftrags vorgelegt.

- BT-Drs. 12/7600 S. 65, 66, in der vorzitierten Anlage enthalten. -

Der Bundestag beschloß dann am 23. Juni 1994, daß der Untersuchungsausschuß seinen Bericht zu ergänzen habe, was mit dem Bericht vom 2. November 1994

- BT-Drs. 12/8595, im Auszug mitgeteilt in Anlage 21. -

geschah. Die entsprechend diesem Ergänzungsauftrag

- BT-Drs. 12/8595 S. 5 f., in der vorzitierten Anlage enthalten. -

erfolgte Untersuchung führte zu einer einstimmigen Feststellung des Gesamtberichts.

- BT-Drs. 12/8595 S. 13, in der vorzitierten Anlage enthalten. -

(c) Der am 2. April 1987 eingesetzte 1. Untersuchungsausschuß der 11. Wahlperiode (U-Boot) hatte am 15. Juni 1989 einmütig beschlossen, dem Bundestag einen Zwischenbericht vorzulegen, nachdem das Amtsgericht Bonn den Untersuchungsauftrag für verfassungswidrig gehalten hatte.

- BT-Drs. 11/6141, im Auszug als Anlage 22 mitgeteilt. -

Diesem Ausschuß lag vor seinem eigenen Zwischenbericht sozusagen ein vorhergehender Zwischenbericht als Basis seiner Arbeit vor, nämlich der Entwurf eines Schlußberichts aus der vergangenen Wahlperiode, erstellt von den der CDU/CSU-Fraktion und der F.D.P.-Fraktion angehörenden Berichterstattern.

- BT-Drs. 11/6141, S. 198, in der vorzitierten Anlage enthalten. -

(d) Am ehesten vergleichbar mit dem vorliegenden Streit ist das Geschehen im Flick-Ausschuß in der 10. Wahlperiode.

Der Flick-Untersuchungsausschuß ist am 19. Mai 1983 eingesetzt worden. Er stellte am 21. Februar 1986 seinen Bericht fest. Bis zum 28.3.1985 hatte er 49 Zeugen vernommen.

- BT-Drs. 10/5079, S. 7, im Auszug als Anlage 23 mitgeteilt. -

Soweit anhand von Protokollen rekonstruiert werden kann, wurde im Verantwortungsbereich des Vorsitzenden Dr. Langner (CDU/CSU) mit Hilfe des Ausschußsekretariats eine Auflistung der bereits geklärten und der noch zu untersuchenden Fragen angefertigt.

- Protokoll Nr. 69 der Beratungssitzung vom 29. Januar 1985, S. 107 f., im Auszug als Anlage 24 mitgeteilt. -

Auf die Ankündigung des Ausschußvorsitzenden, daß ein solcher Bericht von ihm am 27. Februar 1985 erstattet werden könne,

erklärte der Berichterstatter Dr. Struck (SPD): Ich kündige an, "daß die SPD-Fraktion vor dem Termin
27. Februar nicht bereit ist, einen einzigen weiteren Beweisbeschluß mit der Benennung weiterer Zeugen zu fassen."

- s. das vorzitierte Protokoll S. 69/108 -

Am 28. Februar 1985 erstattete der Ausschußvorsitzende den angekündigten Bericht.

- s. das Kurzprotokoll über die Sitzung vom 28. Februar 1985, S. 2, Anlage 25. -

Das Protokoll vermerkt im Anschluß: "Auf Antrag des Abgeordneten Dr. Struck (SPD) beschließt der Ausschuß mit 10 Stimmen, bei einer Enthaltung, am 1. März 1985 über das weitere Vorgehen zu beraten und zu beschließen."

Diese Beratung über den Sachstands-Bericht und die daraus zu ziehenden Konsequenzen führte zu dem Ergebnis, nur noch 2 Zeugen abschließend vernehmen zu wollen - übrigens zentrale Zeugen (u. a. der Zeuge Flick),

- Kurzprotokoll über die Sitzung vom 1. März 1985, mitgeteilt als Anlage 26. -

obwohl der Abgeordnete Dr. Schily die Vernehmung weiterer Zeugen für geboten hielt. Zu dieser Sitzung gibt es auch ein Stenographisches Protokoll.

- Stenographisches Protokoll über die 79. Sitzung, im Auszug in Anlage 27 enthalten. -

Daraus ergibt sich zunächst einmal, daß CDU/CSU-, F.D.P.- und SPD-Fraktion den vom Vorsitzenden gegebenen Zwischenbericht für hilfreich und nützlich gehalten haben für die Entscheidung über das weitere Vorgehen - bei allen Meinungsverschiedenheiten über etwaige Akzentuierungen und Einzelheiten.

- s. in dem vorzitierten Protokoll die Äußerungen der Abgeordneten Dr. Hüsch (CDU/CSU), Dr. Struck (SPD), Baum (F.D.P.). -

Dr. Struck (SPD) weist außerdem darauf hin, die SPD-Fraktion habe seinerzeit diesen Bericht unter der Zielrichtung beantragt, einmal zu prüfen, ob es noch weiße Flecken zu untersuchen gäbe. Nach der auf Grund des Berichts gewonnenen Überzeugung sei die Fortsetzung der formal unterbrochenen Zeugenvernehmung nicht mehr erforderlich, bis auf zwei der Sache nach wohl unstrittige Ausnahmen.

- s. das vorzitierte Stenographische Protokoll S. 79/2 -

Der Abgeordnete Dr. Penner (SPD) begründete die Unterbrechung mit der anschließenden Beendigung der Beweisaufnahme noch allgemeiner und weniger auf den konkreten Fall bezogen: "Wir verlieren ein Stück Kernsubstanz des Politischen, wenn wir nicht zu einem Zeitpunkt bereit sind zu akzeptieren, daß ein Bedarf der Aufarbeitung ausgeschöpft sein könnte. Um es anders zu formulieren: Es kann nicht Sinn eines Untersuchungsausschusses sein, daß wechselseitige politische Kräfte sich bei der Wahrnehmung von Minderheitenpositionen derart erschöpfen, daß ein Untersuchungsausschuß die Verbindung zum Gesamtparlament verliert und praktisch zu einem Ausschuß eigener Größe wird, zu einem selbständigen Organisationskörper, der sich wenig darum schert, daß er seine Aufgabe herleiten muß und hergeleitet hat aus einem Beschluß des Gesamtparlamentes. Auch das gilt es zu bedenken."

- s. das vorzitierte Protokoll S. 79/14 -

Die berichteten 4 Beispiele belegen, daß eine Vorgehensweise, wie sie hier gewählt worden ist, Zeugenvernehmungen zu unterbrechen oder das Ausschußverfahren aus Zeitnöten mit der Vorlage eines Zwischenberichts zu strukturieren, keineswegs neu oder gänzlich unüblich wäre. Die Einsicht, daß ein vorgenommenes Untersuchungsprogramm nicht abgearbeitet werden kann, drängt sich offenbar häufiger auf. Das gewählte Mittel, sich in einem gegebenen Zeitpunkt durch die Erstellung eines den bisherigen Stoff zusammenfassenden Berichts Rechenschaft darüber abzulegen, was der Ausschuß bereits geklärt hat, wo noch Klärungsbedarf besteht und ob und wie diese Klärung herbeigeführt werden kann, ist offenbar durchaus probat.

- Auch auf der Ebene des Untersuchungsausschuß-Verfahrens der Landesparlamente wird offensichtlich gelegentlich so verfahren, wie der Sachverhalt des Untersuchungsausschuß-Verfahrens Langemann im Bayerischen Landtag zeigt: S. dazu die Wiedergabe der Fakten BayVerfGH vom 19. Juli 1982 - Vf. 84 - 4 - 82 - , BayVBl. 1982, 559 -

Die meist übliche Weite eines Untersuchungsauftrags führt zu einer erheblichen Menge an Beweismitteln: Umfangreiche Akten werden beigezogen und zahlreiche Zeugen werden vernommen, wobei Zeugenvernehmungen stenographisch aufgenommen werden. Nach einer erheblichen Phase intensiver Zeugenbefragung und nach Durcharbeitung des vielleicht wichtigsten Auskunftsmittels, den vorliegenden Akten, kann es durchaus angezeigt sein, eine Bilanz zu ziehen. Der Report belegt überdies, daß solche das Verfahren gestaltende Interlokute ihre Grundlage nicht in einer förmlichen Geschäftsordnungsbestimmung finden, sondern in der autonomen Verfahrensgestaltungsbefugnis des Untersuchungsausschusses. Das Mittel - Erstellung eines Berichtsentwurfs bei Unterbrechung der Beweisaufnahme - ist also zulässig.

2.

Das Mittel ist hier auch sachgerecht eingesetzt worden, d.h., für seinen Einsatz gibt es plausible und nachvollziehbare Gründe.

(a) 65 von 134 beschlossenen Anhörungen von Zeugen, Sachverständigen und Auskunftspersonen sind in 37 von insgesamt 65 Sitzungen über eine Zeitdauer (11. Mai 1995 bis Ende Januar 1996) von ca. 21 Monaten erledigt worden. Diese Arbeit hat im wesentlichen nur Teil I des Untersuchungsauftrags ('Komplex München') gegolten, obwohl einvernehmlich noch Fragen einer Sachstands- und Gesetzgebungsenquete zur Erledigung anstehen. Über die Unmöglichkeit, die beschlossenen Beweisanträge zu erledigen, bestand zwischen den Antragstellern zu 2) und dem Antragsgegner zu 1) auch Übereinstimmung. Die Versuche einer einverständlichen Klärung des Vernehmungsprogramms waren fehlgeschlagen; das läßt immerhin den Schluß zu, daß im Detail keine hinreichende Kenntnis über das Klärungsbedürftige bestand. Außerdem hat der Deutsche Bundestag Anspruch darauf, daß auch die Teile des Untersuchungs-

auftrags außerhalb des 'Komplexes München' behandelt werden; da bislang die Zeit im wesentlichen auf diesen Komplex verwendet worden ist, ist eine Zwischenbilanz zur Verteilung des Restzeitbudgets durchaus sachgerecht - zumal die Antragsteller zu 2) den 'Komplex München' vorrangig und umfassend gestalten wollten (was bis zu diesem Zeitpunkt auf die Toleranz des Antragsgegners zu 1) getroffen war) und die Arbeit am zweiten, gleichwertigen Komplex des Untersuchungsauftrags sowohl von der Reihenfolge der Bearbeitung als auch vom Zeitaufwand her stark zurückdrängen wollten (was wiederum nicht im Sinne des gesamten Untersuchungsauftrages sein kann).

- S. dazu oben S. 7 - 8 -

(b) Nach dem im Ausschuß formulierten Eindruck bestand über Details des erreichten Kenntnisstandes keine hinreichende Klarheit, wie mehrfach das Frageverhalten im Ausschuß gezeigt hat.

- S. oben S. 10 -

Der Antragsgegner zu 1) verfolgt mit der Entscheidung für den Berichtsentwurf das Ziel, festzustellen, was schon geklärt ist und wo gegebenenfalls noch Aufklärungsbedarf besteht, um sich auf die offenen Fragen konzentrieren zu können. Das entspricht dem früher im Flick-Verfahren insbesondere vom Berichterstatter der SPD Dr. Struck eingeschlagenen Weg, den der Abgeordnete Dr. Penner auch von der Funktion eines Untersuchungsverfahrens her bestärkt hat.

- s. oben C. III 1 sowie die Stellungnahme des Abgeordneten Dr. Max Stadler in der 63. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses, Protokoll S. 8, mitgeteilt in Anlage 4 der Antragsschrift -

(c) Der streitgegenständliche Beschluß beendet die Beweisaufnahme rechtlich nicht, - das hat der Vorsitzende des Antragsgegners zu 1) ausdrücklich in der Sitzung betont.

- Prot. der 63. Sitzung, S. 7, Anlage 4 der Antragsschrift. -

Die Zeugenvernehmung ist bis zur Vorlage des Berichtsentwurfs unterbrochen. Darin liegt keine faktische Beseitigung etwaiger fortbestehender Beweiserhebungsinteressen der Antragsteller zu 2). Von der seit Januar 1997 bis zum Ende der Wahlperiode zur Verfügung stehenden Zeit werden lediglich bestimmte Zeitstrecken umgeordnet: Die Zeitstrecke für die Erstellung des Schlußberichts wird vorgezogen. Die Zeitstrecke, die sonst bis zum Beginn der Arbeiten am Schlußbericht für Vernehmungen zur Verfügung gestanden hätte, verschiebt sich nach hinten, die Summe beider Zeitstrecken bleibt aber gleich. Der Ausschuß ist immer in etwa demselben Zeitpunkt fertig.

- s. oben C II 2 -

Wenn der Abgeordnete Dr. Sperling in der 63. Sitzung des Antragsgegners zu 1) die Befürchtung äußert, es müsse bei der Erstellung eines Berichts im Sinne des Antrags aus Zeitgründen auf die Vernehmung einer ganzen Reihe von bereits beschlossenen Zeugen und Anhörungen verzichtet werden, könnte dieses Argument genauso gut umgekehrt werden: Würde das Vernehmungsprogramm im Sinne des Redners uneingeschränkt fortgesetzt, würde der Ausschuß nicht fertig werden können. Der Berichtsentwurf ist jedenfalls eine Chance zur größeren Konzentration für die Restarbeiten, ohne den einzelnen Fraktionen die Entscheidung aus der Hand zu nehmen, wie sie mit dem verbleibenden immer knappen Gut 'Zeit' umgehen wollen. Insofern ist es unverständlich, daß die Antragsteller selbst ihre Mitwirkungschance, eigentlich ihre Mitwirkungspflicht, an der Erstellung des Berichtsentwurfs nicht nutzen.

(d) Schließlich teilt die Antragsschrift selbst mit, daß auch der Obmann der Antragsteller zu 2), wohl keine Einwände gegen die Erstellung des Berichtsentwurfs hätte, wenn die von den Antragstellern zu 2) gewünschte nächste Etappe der Zeugenvernehmung - gemeint sind wohl Bundeskanzler Dr. Kohl, Bundesminister Bohl und der Zeuge Liesmann - abgewickelt gewesen wäre.

- Antragsschrift S. 34 -

Damit konzedierten auch die Antragsteller zu 2), daß der Zeitpunkt für die Erstellung eines Berichtsentwurfs "reif" ist; sie

wollen lediglich *einen* Verfahrensschritt noch vor dieser Entwurfsphase erledigen, der auch nach der Entwurfserstellung vollzogen werden kann. Die Offenheit für diesen Schritt ist mehrfach betont worden. Daß sich das - von den Antragsgegnern mit der Bereitschaft zur Anwendung der IPA-Regeln dem Grunde nach anerkannte - (verfassungsrechtliche) Minderheitenrecht auch auf eine *solche* Verfahrensfrage erstrecken soll, obwohl über Verfahrensfragen nach den IPA-Regeln (§ 6) mit Mehrheit entschieden wird,

- Daß es bei der Terminierungsfrage einer Zeugenvernehmung um eine Verfahrensfrage geht, hat auch die Abgeordnete Erika Simm (SPD), unter den Antragstellern zu 2), in der Ausschußsitzung ausdrücklich konzediert;

- s. Ausschuß-Protokoll Nr. 63, S. 8, Anlage 4 der Antragsschrift -

wäre doch selbst dann nicht anzunehmen, wenn man Art. 44 Abs. 1 GG entgegen Wortlaut und Entstehungsgeschichte - gleichsam verfassungspolitisch extensiv - oppositionsfreundlich auslegen würde.

Der Beschluß wird also von nachvollziehbaren, plausiblen und tragfähigen Gründen gestützt; der Antragsgegner zu 1) hat mit seinem Beschluß folglich von seinem Verfahrensgestaltungsermessen keinen mißbräuchlichen Gebrauch im oben herausgearbeiteten Sinne gemacht.

3.

Schließlich liegt auch in der Ablehnung der drei Terminierungsanträge für die Zeugenvernehmung von Bundeskanzler Dr. Kohl (a), Bundesminister Bohl (b) und Willi Liesmann (c) kein Mißbrauch.
Zum einen ist darauf hinzuweisen, daß der konkrete, weitergehende Antrag auf Erstellung eines Zwischenberichts als erster gestellt worden ist, und die genannten Anträge erst im Zusammenhang damit eingebracht worden sind. Aber von dieser formalen Betrachtungsweise (was die Bedeutung des Formalen indes nicht negieren will) abgesehen, sind mit allen drei Beweis-

anträgen Spezifika verbunden, die es rätlich erscheinen lassen, diese Zeugenvernehmungen auf gegebenenfalls erneuten Antrag der Antragsteller zu 2) nach Erstellung des Berichtsentwurfs zu terminieren. Dafür sprechen jedenfalls gute Gründe.

(a) Gegen eine Terminierung der Vernehmung des Bundeskanzlers Dr. Kohl zum gegenwärtigen Zeitpunkt sprechen mehrere Gründe. Von den seitens der Antragsteller zu 2) gestellten Beweisanträgen sind 29 bisher unerledigt. Alle Versuche, hier eine gesicherte Planungsgrundlage durch eine Erklärung der Antragsteller zu 2) zu schaffen, welche Beweisbeschlüsse sich erledigt hätten, oder aus praktischer (Zeit-)Vernunft nicht weiter verfolgt werde müßten, sind objektiv fehlgeschlagen. Das bedeutet, daß der Bundeskanzler nicht am Schluß der Beweisaufnahme gehört würde, sondern in deren Verlauf. Die Antragsteller zu 2) würden ihre Zeugenbefragung des Bundeskanzlers also mit einem aus ihrer Sicht unvollständigen Kenntnisstand angehen müssen, so daß es nicht ausgeschlossen werden könnte, daß eine weitere Befragung des Zeugen Dr. Kohl notwendig würde. Der Bundeskanzler hätte dann erneut vor dem Ausschuß zu erscheinen. Es ist zwar selbstverständlich denkbar, so zu verfahren, daß eine mehrfache Anhörung stattzufinden hätte. Angesichts des Zeitbudgets des Bundeskanzlers und der Minister hat sich aber die parlamentarische Courtoisie gegenüber dem Verfassungsorgan Bundesregierung herausgebildet, die politisch Verantwortlichen zum Schluß zu hören, falls keine besonderen Umstände dem entgegenstehen. Die Reihenfolge der Terminierung der Zeugen richtet sich sinnvollerweise auch nach dem hierarchischen Prinzip.

Das liegt auch in der Vernunft des angekündigten Frageverhaltens. Zwei Elemente sollen nach der Ankündigung der Antragsschrift

- Antragsschrift S. 35 -
- Antragsschrift S. 35 -

die Fragen an den Bundeskanzler strukturieren. Es geht um die "allgemeine Form" des Wissens des Bundeskanzlers zum 'Komplex München' und eine Bewertung des Bundeskanzlers bezüglich seines Nichtwissens von einem in der Antragsschrift in bestimmter Weise umschriebenen Sachverhalt. Diesen Fragen wohnt wegen ihrer Allgemeinheit zunächst kein bestimmter Zeit-

horizont inne. Sie führen ganz offensichtlich nicht zu sonst denkbaren Detailinformationen, die man sinnvollerweise braucht, um weitere Fragen zu stellen.

Was den *ersten Frageteil* betrifft, zeigt der *zweite* Frageteil nach der Nichtkenntnis des Bundeskanzlers, daß die bekannten Aussagen zur Unterrichtung des Bundeskanzlers 'in (zunächst) allgemeiner Form' akzeptiert werden. Damit wird konzidiert, daß die denkbaren Äußerungen des Bundeskanzlers zur *Sachverhaltsaufklärung* für den 'Komplex München' nicht von Bedeutung sind. Da unter den weiteren noch nicht erledigten Beweisanträgen sich gewiß doch noch solche zur Aufklärung des Sachverhaltes befinden, ist die Vernehmung des Bundeskanzlers jedenfalls nicht vorrangig, wenn der 'Komplex München' von der Sachverhaltsaufklärung her abgeschlossen werden soll. Was den Tatbestand der Unterrichtung des Bundeskanzlers betrifft, gibt es eigentlich keine offenen Fragen: Es liegt der Bericht des Bundeskanzleramtes zum 'Komplex München' vor,

- s. Anlage 1 der Antragsschrift, dort hinter S. 167 III. Anlagen, 1. Bundeskanzleramt Chronologie, Unterrichtung des Leitungsbereichs des Bundeskanzleramtes zum illegalen Nuklearhandel im Zeitraum Juli 1994 bis Mitte August 1994 -

so daß der Ausschuß in schriftlicher Form über den Sachverhalt aus der Sicht des Bundeskanzleramtes bereits unterrichtet ist. Wenn die Antragsschrift an anderer Stelle

- Antragsschrift S. 4 -

behauptet, es sei bisher keine Klarheit darüber herbeizuführen gewesen, "ob und was genau Staatsminister Schmidbauer dem Bundeskanzler über den angebahnten Münchener Plutoniumhandel berichtete", trifft das nicht zu. Der Zeuge Schmidbauer hat vor dem Untersuchungsausschuß geäußert, mit Bundeskanzler Dr. Kohl vor dem 10. August 1994 nicht über den 'Komplex München' gesprochen zu haben.

- s. Prot. Nr. 27 vom 19. Januar 1996 im Auszug in Anlage 28 enthalten. -

In der Fragestunde des Bundestages am 11. Mai 1995 wies Staatsminister Schmidbauer darauf hin, über die Vorgänge und näheren Umstände des Plutonium-Schmuggels in München sei der Bundeskanzler erst am Wochenende des 12. auf den 13. August 1994 im Lichte der im Bundeskanzleramt vorhandenen Informationen unterrichtet worden.

- BT-Pl.Pr. 13/35, im Auszug mitgeteilt in Anlage 29 -

Kanzleramtsminister Bohl hatte in der Fragestunde des Bundestages am 18. Mai 1995 auf wiederholtes Befragen erklärt, er habe von dem Münchener Plutoniumvorfall konkret erstmals am 13./14. August 1994 erfahren.

- BT-Pl.Pr. 13/38, im Auszug mitgeteilt in Anlage 30 -

Der Sachverhalt ist insoweit also aufgeklärt. Natürlich mögen die Antragsteller zu 2) dies alles nochmals auch vom Bundeskanzler im Ausschuß hören wollen. Aber es ist dann wohl eher das politische Interesse der Opposition, den Bundeskanzler vor "ihrem" Forum befragen zu können, als die ernstliche Hoffnung auf neue Informationen zum Tatbestand der 'allgemeinen Unterrichtung'. *Vordringlich* ist diese Befragung damit jedenfalls nicht. Sie kann genausogut in Kenntnis des Beschlußentwurfs geschehen, wenn die Antragsteller zu 2) sie dann noch für erforderlich halten.

Das zweite Frageelement, das schon in sich schließt, daß das erste keine relevanten Informationen zu Tage fördert, will den Bundeskanzler nach der Bewertung seiner Nichtkenntnis fragen, also nach seiner politischen Verantwortung dafür und gegebenenfalls danach, welche Folgerungen er aus diesem Sachverhalt gezogen hat oder zu ziehen gedenkt.

Dazu sind 2 Punkte anzumerken: *Erstens* ist es fraglich, ob es noch 'Aufklärung eines Sachverhaltes' ist - und das ist die Aufgabenstellung des Ausschusses - , wenn er sich nach der *Bewertung* einer bestimmten Informationspolitik gegenüber dem Bundeskanzler von dessen Seite erkundigt. Diese Bewertung gehört nicht zum Sachverhalt, und der Bundeskanzler schuldet sie auch nur dem Plenum und nicht dem Ausschuß. Soweit es um Entschließungen des Bundeskanzlers in diesem Zusammenhang gehen sollte, verletzten solche Fragen überdies den Kernbereich

der Regierung, soweit die Entschließungen noch nicht verlautbart sind. Die SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß will sich hier offenbar ein Stück Plenardebatte auf die Ausschuß-Ebene "herunterzonen".

Wenn sich aber *zweitens* der Bundeskanzler dem Ausschuß gegenüber auf eine solche Bewertung einlassen sollte, wäre eine Bewertung eines Sachverhaltes, der in schriftlicher Form fixiert ist, - sei es auch mit divergierender Sicht auf den Sachverhalt seitens der im Ausschuß beteiligten Parteien - gewiß vernünftiger als die Bewertung eines mündlich behaupteten, in den Zusammenhängen im mündlichen Vortrag notwendig diffusen Sachverhaltes. Es gibt folglich auch hier tragfähige Gründe, der Erstellung des Berichtsentwurfs Vorrang vor der Vernehmung des Bundeskanzlers zu geben.

(b) Für den Antrag auf Terminierung der Vernehmung von Kanzleramtsminister Bohl gelten die Erwägungen, die für die parallele Frage der Vernehmung des Bundeskanzlers vorgetragen worden sind, entsprechend.

(c) Die Vernehmung des Zeugen Liesmann ist ein gänzlich anderes Problem. Zwischen dem Antragsgegner zu 1) und dem Antragsgegner zu 2) besteht kein Dissens darüber, daß zur vollständigen Sachverhaltsaufklärung Aussagen des Zeugen Liesmann wünschenswert, wenn nicht an sich notwendig sind. Es drängt sich auf, daß zur Sachverhaltsaufklärung Fragen an den Zeugen Liesmann zu stellen sind. Genauso klar ist aber auch, daß der Zeuge Liesmann für den Ausschuß *im wesentlichen* "nicht greifbar" ist.

Das liegt an zwei Gründen, die in ihrer kumulierenden Wirkung eine denkbare, rechtlich zulässige Fragestellung an den Zeugen sehr erschweren, wenn nicht unmöglich machen. Liesmann soll zum 'Komplex München' vor dem Untersuchungsausschuß als Zeuge im wesentlichen aussagen, welche Rolle er bei den Scheinverhandlungen mit der Tätergruppe gespielt hat und welche Informationen er an seine Vorgesetzten und andere Mitarbeiter der beteiligten staatlichen Stellen (Bayerisches Landeskriminalamt, Staatsanwaltschaft) weitergegeben hat. Weitere Fragen mögen denkbar sein; sie können hier nicht alle antizipiert werden.

Gerade was die Scheinverhandlungen mit den Tätern betrifft, ist aber zu bedenken, daß bei der Staatsanwaltschaft Augsburg im Zusammenhang mit dem 'Komplex München' ein Ermittlungsverfahren wegen möglicher Verstöße gegen das Kriegswaffen-Kontrollgesetz anhängig ist. In Betracht käme hier eine Anstiftung/Beihilfe zur vorsätzlichen ungenehmigten Einfuhr von Kriegswaffen in Tateinheit mit vorsätzlicher ungenehmigter Beförderung von Kriegswaffen und mit vorsätzlicher ungenehmigter Überlassung der tatsächlichen Gewalt über Kriegswaffen gem. § 22 a Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4, Abs. 2; § 1 Abs. 1; § 2 Abs. 2; § 3 Abs. 1, 2 und 3 KWKG iVm Teil A, Abschn. I Nr. 2 Kriegswaffenliste, §§ 26, 27, 52 Abs. 1 StGB. Mit dieser Begründung hat sich der Zeuge Liesmann auch zuletzt am 25. Februar 1997 vor dem Untersuchungsausschuß des Bayerischen Landtags erfolgreich auf ein (umfassendes) Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO berufen.

- s. Wortlautprotokoll des Bayerischen Landtags, Untersuchungsausschuß zur Aufklärung der Tätigkeit bayerischer Behörden in Fällen von Nuklear-Kriminalität (Drs. 13/2981) 29. Sitzung vom 25. Februar 1997, Anlage 31 -

Tatsächlich hat die Staatsanwaltschaft Augsburg gegen Liesmann, was bei dessen Vernehmung in München noch nicht bekannt war, ein Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit dem Plutoniumfall wegen Verdachts der Freisetzung ionisierender Strahlen u.a. eingeleitet - 300 Js 122860/95 e-. Insofern kommt ein Schweigerecht aus § 136 StPO in Betracht, soweit der Gegenstand des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens und des Untersuchungsauftrags deckungsgleich sind.

Im übrigen erfaßt das Auskunftsverweigerungsrecht unter Umständen auch sehr allgemeine und aus Drittsicht nicht zum Ermittlungskomplex gehörige Fragen. Das Aussageverweigerungsrecht erfaßt naturgemäß auch die Beantwortung solcher Fragen, deren wahrheitsgemäße Beantwortung allein zwar eine Strafverfolgung nicht auslösen würde, die aber ein Teilstück eines mosaikartigen Beweisgebäudes betreffen und deren Beantwortung demzufolge zu einer Belastung des Zeugen führen könnte.

- BGH, Strafverteidiger 1987, 328 -

Es spricht also vieles dafür, daß den Zeugen unter dem Gesichtspunkt der Gefahr einer Strafverfolgung nach dem KWKG ein nahezu umfassendes Auskunftsverweigerungsrecht zugebilligt werden müßte.

Gravierender ist vermutlich noch, daß gegen den Zeugen ein Disziplinarverfahren eröffnet worden ist, so daß ihm zu dessen Gegenstand wohl das Schweigerecht des Disziplinarbeschuldigten zusteht (§ 26 Abs. 2 BDO). Zwar wird der Zeuge nicht von der Disziplinarbehörde vernommen; die Bundesdisziplinarordnung erlaubt aber, "Niederschriften über Aussagen von Personen, die schon in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren vernommen worden sind, in Disziplinarverfahren ohne nochmalige Vernehmung zu verwerten" (§ 21 Abs. 1 BDO). Jedenfalls nach Eröffnung eines Disziplinarverfahrens muß folglich der Beschuldigte auch vor einer anderen Behörde zum Gegenstand des Disziplinar-Verfahrens schweigen dürfen.

- Andere Autoren erreichen ein ähnliches Ergebnis über eine ausdehnende Auslegung des § 55 StPO; siehe die Nachweise bei Sybille Koch, Disziplinar-Verfahren als möglicher Auskunftsverweigerungsgrund eines Zeugen vor einem Untersuchungsausschuß, ZParl 27 (1996) S. 405 (406) in Fußnote 3; s. insbesondere OLG Köln, vom 9. Oktober 1987 - Ss 236/87 - NJW 1988, 2485 (2487); dieser "Umweg" über § 55 StPO scheint kaum geboten, weil der Untersuchungsausschuß an Gesetz und Recht gebunden ist und folglich Rechte eines Zeugen aus der Bundesdisziplinarordnung beachten muß. Es wäre sonst für die Disziplinarbehörden jeweils ein Glücksfall, wenn sich auch Untersuchungsausschüsse mit den jeweiligen Beschuldigten beschäftigten! -

Insofern gibt die Beschlußempfehlung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung vom 20. September 1990 zum Gesetzentwurf zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages -

- BT-Drs. 11/8085 -

die ohnehin bestehende Rechtslage zutreffend wieder: In § 18 Abs. 2 des Gesetzentwurfs wird dem Zeugen ein Auskunftsverweigerungsrecht zuerkannt, wenn er durch die wahrheitsgemäße und vollständige Auskunft auf Fragen Gefahr läuft, daß er selbst oder sein Angehöriger einer anderen amtlichen Untersuchung nach einem gesetzlich geordneten Verfahren ausgesetzt wird. Damit sind alle in staatlichen Gesetzen niedergelegten Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren gegen eine Person mit Sanktionsfolgen, also u.a. Disziplinarverfahren, gemeint.

- BT-Drs. 11/8085 S. 25; s. dann auch den erneuten Regelungsversuch des Untersuchungsausschußrechts in BT-Drs. 12/418 mit einer sachlich übereinstimmenden Regelung -

Angesichts der Rückführbarkeit des Nemo-tenetur-Prinzips auf das Würdeprinzip (Art. 1 Abs. 1 GG)

- s. dazu mit weiteren Nachweisen Philip Kunig, in: v. Münch/Kunig (Hrsg.), GGK I, 4. Aufl. 1992, Art. 1 Rn. 36 Stichwort: Aussageverweigerung; Horst Dreier, in: Dreier (Hrsg.), GG, Kommentar, Art. 1 Rn. 81 -

sind Aussagen "gegen sich selbst" in allen sanktionsbewehrten staatlichen Ermittlungsverfahren nur mit der Einwilligung des Betroffenen denkbar.

Damit ist aber auch von der Ladung des Zeugen Liesmann - unbeschadet der Tatsache, daß der Zeuge selbstverständlich auf Ladung hin vor dem Ausschuß zu erscheinen hätte und sein Schweigerecht oder Zeugnisverweigerungsrecht in Anspruch nehmen und plausibel begründen müßte - nach den bereits bestehenden Erfahrungen wenig zu erwarten.
Wenn man ihn nochmals laden will, was den Antragstellern zu 2) zu beantragen unbenommen ist,

- Die stellvertretend Ausschußvorsitzende Frau Simm (SPD) (Antragstellerin zu 2)) hat in der Ausschußberatungssitzung vom 15. Januar 1997 (Protokoll Nr. 63, Seite 10 - Anlage der Antragsschrift) die Ansicht ver-

> treten, es gäbe Komplexe, zu denen der Zeuge Liesmann vor dem Ausschuß Auskunft erteilen müsse. -

ist zur Vorbereitung dieser Sitzung ein Berichtsentwurf wiederum hilfreich, weil prognostisch beantwortungsfähige Fragen so besser vorbereitet werden können, wenn die Fragenden die Ergebnisse ihrer gesamten Ermittlungstätigkeit präzisiert vor sich sehen, sei es in einem partiell oder zur Gänze von allen Fraktionen im Ausschuß getragenen Berichtsentwurf, sei es in einem um abweichende Auffassungen ergänzten Berichtsentwurfs.

Der Berichtsentwurf würde seine Nützlichkeit auch dann erweisen, wenn der Zeuge Liesmann, würde er geladen, vor dem Ausschuß erscheinen und von seinem Schweigerecht etc., wie es die Erfahrung lehrt, Gebrauch machen. Wer dann der Ansicht ist, der Zeuge müsse gleichwohl aussagen, müßte sich darüber mit dem Zeugen auseinandersetzen. Geht es dann um eventuelle Zwangsmittel, müßte der Untersuchungsausschuß überlegen, in welchem Umfang der Zeuge auszusagen habe - trotz § 55 StPO etc. Dazu gehört dann aber nicht nur die Auseinandersetzung um den Umfang des Auskunftsverweigerungsrechts, sondern auch die Darstellung, inwieweit die Aussagen des Zeugen zur Erfüllung des Untersuchungsauftrages noch erheblich sind. Die Nützlichkeit eines Berichtsentwurfs liegt auch hier auf der Hand.

Auch insofern ist also der Nachrang der überaus problematischen Zeugenvernehmung Liesmann gegenüber der Erstellung des Berichtsentwurfs gerechtfertigt.

Rechtsverletzungen oder Rechtsgefährdungen von Rechten der Antragsteller können insgesamt nicht festgestellt werden. Der Antrag ist deshalb jedenfalls als unbegründet zurückzuweisen.

D.

Die einstweilige Anordnung ist schon unzulässig (I); sie ist jedenfalls unbegründet (II).

I.

Die einstweilige Anordnung ist wegen der Unzulässigkeit der Hauptsache unzulässig (1) oder deshalb, weil mit dem Anordnungsantrag die Hauptsache vorweggenommen werden soll (2).

1.

Nach den Ausführungen oben zu B. ist das Organstreitverfahren in der Hauptsache unzulässig. Folglich ist es auch eine auf die Sicherung des Anspruchs in der Hauptsache gerichtete einstweilige Anordnung. Das hat der Hohe Senat auch für Organstreitverfahren schon so entschieden. Eine einstweilige Anordnung darf danach dann nicht ergehen, wenn sich das in der Hauptsache verfolgte Begehren von Vorneherein als unzulässig oder offensichtlich unbegründet erweist.

- So für das Organstreitverfahren (fehlende Parteifähigkeit des Antragstellers) BVerfGE 79, 379 (383) unter Hinweis auf BVerfGE 68, 233 (235) (für eine Verfassungsbeschwerde) und BVerfGE 71, 158 (161) (für eine Verfassungsbeschwerde); siehe auch die teilweise Zurückweisung als unzulässig in dem Organstreitverfahren BVerfGE 82, 353 (363f.)- 1. Gesamtdeutsche Wahlen.-

Allerdings ist nicht zu verkennen, daß in der zitierten Formel mit den Worten "von Vornherein" ein Moment der Evidenz stecken mag,

- Zu der "Erkennbarkeit" der Unzulässigkeit der Hauptsache siehe Jörg Berkemann in: D.C. Umbach/Th. Clemens (Herausgeber), BVerfGG-MAK, 1992, § 32 Rn. 151ff.-

das hier wegen der Schwierigkeit der aufgeworfenen Rechtsfragen verneint werden kann. In einem notwendig variablen System, wie dies dem Anordnungsverfahren zugrundeliegt, muß die Entscheidung einer solchen Frage der Einschätzung des Hohen Senats überlassen bleiben.

2.

Die Unzulässigkeit des gestellten Anordnungsantrags ist auch deshalb anzunehmen, weil der Anordnungsantrag die Hauptsache vorwegnimmt (a)

- Dabei ist konzediert (und soll hier nicht weiter diskutiert werden), daß das Vorwegnahmeverbot auch als Element der Begründetheitsprüfung angesehen werden kann.-

und auch kein Raum für die ausnahmsweise Zulässigkeit der Vorwegnahme der Hauptsache ist (b).

a) Das Vorwegnahmeverbot meint, daß die Antragsteller mit einer stattgebenden Entscheidung nicht bereits dasjenige erhalten dürfen, was zu erreichen sie im Verfahren der Hauptsache anstreben.

- Berkemann a.a.O. Rn. 162 -

Dafür müssen Antragsinhalt und Hauptsachebegehren vergleichbar sein, weil zwischen Hauptsachebegehren und dem Antragsinhalt Kongruenz gegeben sein muß, wenn von der Vorwegnahme der Hauptsache soll die Rede sein können.

- Berkemann a.a.O. Rn. 163 -

Die Antragsschrift versucht, dieses Problem dadurch zu umgehen, daß sie zwei verschiedene Anträge im Hauptsacheverfahren und im Anordnungsverfahren stellt. Im Hauptsacheverfahren wird der Beschluß, einen Berichtsentwurf zu erstellen, im Anordnungsverfahren die mit der Annahme dieses Beschlusses zugleich entschiedene Ablehnung der Beweisterminierungsanträge betreffend die Zeugenvernehmungen von Bundeskanzler Dr. Kohl, Bundesminister Bohl und Liesmann angegriffen. Der Antragsgegner zu 1) soll verpflichtet werden, entsprechend dem Antrag der Antragsteller im Untersuchungsausschuß zu verfahren. Die Antragsteller wollen im Anordnungsverfahren erreichen, was im Ausschuß für die Antragsteller zu 2) nicht erreichbar war: die Terminierung der Zeugenvernehmungen von Dr. Kohl, Bohl und Liesmann soll dem Anordnungsantrag zufolge jetzt vorgenommen werden. Die Kongruenz beider Anträge - in der Hauptsache und im Anordnungsverfahren - liegt jedoch auf der Hand; im Ausschußverfahren hatten sich beide Anträge schon als zwei Seiten derselben Münze erwiesen: Die Annahme des einen bedeutet die Ablehnung des anderen. Insofern ist also Kongruenz gegeben. Es ist auch keine Argumentation dahingehend denkbar, daß 'so ein bißchen' Beweisaufnahme neben die Berichtsentwurfserstellung passen würde. Die Vorbereitung von Zeugenvernehmungen ist für das Sekretariat, jeweils mit erheblichen Arbeiten verbunden, so daß die Fertigstellung des Berichtsentwurfs für die Zeitdauer der Vorbereitung von Beweis-

aufnahmen dadurch erheblich verzögert würde. Die Entscheidung des Ausschusses für die Erstellung des Berichtsentwurfes beruht auf der Überzeugung, für weitere Fragerunden Klarstellungsbedarf über den erreichten Stand der Beweisaufnahme zu haben und ist folglich von billigenswerten Sachgründen getragen.

b) Die ausnahmsweise Zulässigkeit der Vorwegnahme der Hauptsache wegen irreparabler Nachteile für die Antragsteller greift gewiß nicht ein. Wie oben nachgewiesen ist,

- C I 2 -

befinden sich die Antragsteller zu 2) nicht in der suggerierten Zeitnot des Damoklesschwertes der Diskontinuität. Der einzige Nachteil, den sie kraft Mehrheitsentscheidung hinzunehmen haben, besteht darin, es akzeptieren zu müssen, daß über ihren Terminierungsantrag erneut entschieden wird, wenn der Berichtsentwurf vorliegen wird. Die Erfüllung des Untersuchungsauftrags wird insgesamt nicht gefährdet, so daß die ausnahmsweise Vorwegnahme der Hauptsache nicht in Betracht kommt. Die erforderliche *"unmittelbare Gefährdung"* eigener Rechte, die nach § 64 BVerfGG genügen würde, ist gar nicht dargetan.

II.

Selbst wenn man sich über diese Zulässigkeitsbedenken hinwegsetzte, ist der Anordnungsantrag jedenfalls unbegründet; das gilt sowohl bei Einbeziehung der Erfolgsaussichten der Hauptsache (1), wie auch bei der Zugrundelegung des Abwägungsmodells des Hohen Gerichts (2).

1.

Träte man trotz der Vorwegnahme der Hauptsache, die der Anordnungsantrag dem Hohen Senat nahelegt, in eine Begründetheitsprüfung ein, müßte vom Prüfungsmaßstab her berücksichtigt werden, daß das Gericht in diesen Fällen verlangt, daß erhebliche überwiegende Gründe für die Annahme sprechen, die angegriffene Maßnahme werde sich als verfassungswidrig erweisen.

- BVerfGE 46, 160 (164); 63, 254; 67, 149 (152); 77, 130 (135)-

Wenn die Zulässigkeitszweifel wegen fehlender Evidenz schon nicht zur Unzulässigkeit des Anordnungsantrags führen, so entfalten sie jetzt doch auf dieser Stufe ihr Gewicht.

- s. o. B. -

Dieses Gewicht wird verstärkt durch die Begründetheitsschwäche, die selbst dann unübersehbar ist, wenn man zugunsten der Antragsteller eine Minderheitenenquete (und damit eine eigene Minderheitenrechtsposition) unterstellt. Auch dann ist nicht erkennbar, wieso überwiegende Gründe für die Verfassungswidrigkeit sprechen sollen, wenn sich die Mehrheit - ohne Verletzung oder Gefährdung des Beweisantragsrechts der Minderheit - in der Frage der Reihenfolge bestimmter *Verfahrensschritte*, die für sich genommen jedenfalls zulässig sind, durchsetzt.

2.

In dem Modell einer offenen Folgenabwägung, die das Hohe Gericht anwendet, wenn die voranstehenden `Tests´ noch zu keinem Ergebnis geführt haben, sind naturgemäß auch Überlegungen zum Anordnungsgrund enthalten, wenn sie auch in der Abwägungsformel nicht eigens angesprochen werden.

- Zum Anordnungsgrund s. Berkemann a.a.O. § 32 Rn. 98f. -

Die Abwägungsformel stellt auf die Nachteile ab, die entstünden, wenn die angegriffene Regelung vorläufig außer Anwendung gesetzt würde.

- Die Abwägungsformel siehe z. B. in BVerfGE 82, 353 (363) - 1. Gesamtdeutsche Wahl -

Von abzuwendenden Nachteilen kann jedenfalls dann keine Rede sein, wenn für die beantragte einstweilige Anordnung nicht glaubhaft gemacht ist, daß eine solche Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts derzeit nötig ist (s. § 920 Abs. 2 ZPO). Es ist nochmals daran zu erinnern, daß die Beweisaufnahme durch Zeugenvernehmung nur unterbrochen ist, daß diese Unterbrechung noch nicht unter Diskontinuitätsdruck steht, und daß über die Fortsetzung der Beweisaufnahme noch im parlamentarischen Raum - im Ausschuß - entschieden werden wird, und zwar so rechtzeitig, daß eine effektive Fortführung der Beweisaufnahme noch möglich ist. In diesem Sinne hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof in einem in vielem vergleichbaren Fall ebenfalls entschieden.

- BayVerfGH vom 19. Juli 1982 - Vf. 84-IV-82 - BayVBl. 1982, 559 - Untersuchungsausschuß Langemann -

Dort war allerdings das Ende der Beweisaufnahme im Ausschuß seitens der Mehrheit beschlossen worden, was dann aber darin geendet hatte, daß dem Plenum ein Zwischenbericht erstattet werden sollte, der dann die Grundlage für eine Entscheidung des Plenums unter anderem über die Fortsetzung der Beweisaufnahme sein sollte. Diese war aber erst mehrere Monate später zu erwarten (wobei das Ende der Wahlperiode nach dem Ende der Sommerpause wohl vor der Tür stand). Der Verfassungsgerichtshof lehnte den Erlaß wegen des fehlenden Anordnungsgrundes ab. Weil der Landtag auch bei einer Minderheitenenquete "Herr des Verfahrens" bleibe, könne er durchaus einen Bericht anfordern, um sich über die bisherigen Ergebnisse des Untersuchungsausschusses zu informieren und Weisungen hinsichtlich der fortzusetzenden Tätigkeit zu erteilen. In diesem Zusammenhang führt der Verfassungsgerichtshof aus:

"Angesichts der noch offenen Entwicklung im Bayerischen Landtag ist der Verfassungsgerichtshof nicht befugt, durch die beantragte einstweilige Anordnung in die Entscheidungsfreiheit des Parlaments einzugreifen. Eine solche einstweilige Anordnung - soll sie in Anwendung der Verfassung Rechtsentscheidung sein - bedürfte eindeutiger rechtlicher Maßstäbe. Denn auch bei einer Verfassungsstreitigkeit hat der Verfassungsgerichtshof lediglich über die Streitfrage im Zusammenhang mit der Anwendung und Auslegung einer Verfassungsnorm, nicht jedoch über die Berechtigung oder Nichtberechtigung politischer Standpunkte der Streitbeteiligten zu befinden. Die Entscheidung, ob als Ausfluß des Minderheitenrechts im Untersuchungsausschuß "Langemann" eine Fortsetzung der Beweisaufnahme während der Sommerpause des Landtags im öffentlichen Interesse, insbesondere zur Abwehr von Schäden für das Staatsganze, erforderlich ist, ist letztlich eine Frage der politischen Bewertung, für die in den Formen des Rechts zu erlangende Erkenntnisquellen nur schwer feststellbar sind. Ermangelt es aber einer eindeutigen Feststellung und klarer rechtlicher Maßstäbe, dann gebietet jedenfalls in Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung die gegenseitige Respektierung oberster Staatsorgane eine gewisse Zurückhaltung und Selbstbeschränkung des Verfassungsgerichtshofs."

- BayVerfGH a.a.O. S. 561 r.Sp. -

Da das Ergebnis des dem Landtag obliegenden Abwägungsprozesses noch ausstand, fehlte es an der Notwendigkeit einer verfassungsgerichtlichen Entscheidung.
Ebenso liegen die Dinge hier: Bei einem Zeithorizont Frühherbst dieses Jahres sind Rechte der Antragsteller zu 2) nicht gefährdet. Sie können abwarten, wie der Antragsgegner zu 1) über ihre nach Vorlage des Berichtsentwurfs erneut zu stellenden Terminierungsanträge entscheiden wird.

Folglich ist der Anordnungsantrag jedenfalls unbegründet.

E.

Sollte der Senat an eine baldige Entscheidung in der Hauptsache denken, regen die Antragsgegner an, aufgrund mündlicher Verhandlung zu entscheiden.

Bonn, am 6. April 1997

Prof. Dr. Wolfgang Löwer

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	BT-Drs. 13/1176
Anlage 2	BT-Drs. 13/1202
Anlage 3	Kurzprotokoll Nr. 10 der Sitzung des Geschäftsordnungsausschusses vom 11. Mai 1995
Anlage 4	Liste der Anhörpersonen
Anlage 5	Protokoll Nr. 28 der Sitzung des 1. UA vom 31. Januar 1996
Anlage 6a)-g)	Presseausschnitte
Anlage 7a)-d)	Ausschußäußerungen des Abgeordneten Bachmaier
Anlage 8	Schreiben des Vorsitzenden des 1. UA vom 14. Juni 1996
Anlage 9	Protokoll Nr. 46 der Sitzung des 1. UA vom 19. Juni 1996
Anlage 10	Protokoll Nr. 48 der Sitzung des 1. UA vom 26. Juni 1996
Anlage 11a)-c)	Presseerklärungen der SPD-Fraktion
Anlage 12	BT-Drs. 12/5768
Anlage 13a)+b)	BT-Drs. 11/1683 (neu) und 11/1681 (neu)
Anlage 14	BT-Drs. 11/1680
Anlage 15	Plenar-Protokoll 11/55 vom 21. Januar 1988
Anlage 16	BT-Drs. 11/7800
Anlage 17	Sitzungsplan des Deutschen Bundestages für das Jahr 1997
Anlage 18	BT-Drs. 12/6700
Anlage 19	BT-Drs. 12/8591
Anlage 20	BT-Drs. 12/7600
Anlage 21	BT-Drs. 12/8595
Anlage 22	BT-Drs. 11/6141
Anlage 23	BT-Drs. 10/5079
Anlage 24	Protokoll Nr. 69 der Sitzung des Flick-Untersuchungsausschusses vom 29. Januar 1985
Anlage 25	Protokoll Nr. 78 der Sitzung des Flick-Untersuchungsausschusses vom 28. Februar 1985
Anlage 26	Kurzprotokoll Nr. 79 der Sitzung des Flick-Untersuchungsausschusses vom 1. März 1985
Anlage 27	Stenographisches Protokoll Nr. 79 der Sitzung des Flick-Untersuchungsausschusses vom 1. März 1985
Anlage 28	Protokoll Nr. 27 der Sitzung des 1. UA vom 19. Januar 1996
Anlage 29	Plenar-Protokoll 13/35 vom 11. Mai 1995
Anlage 30	Plenar-Protokoll 13/38 vom 18. Mai 1995
Anlage 31	Protokoll Nr. 29 der Sitzung des Untersuchungsausschusses des Bayerischen Landtages vom 25. Februar 1997

Dokument 22

Abschrift

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT
Zweiter Senat
- Die Vorsitzende
und Berichterstatterin -
2 BvE 1/97

Karlsruhe, den 09.04.1997

Durchwahl 9101-408

Herrn
Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio
Theodor-Körner-Straße 8a

82049 Pullach

Betr.: Organstreitverfahren 2 BvE 1/97
Anl. : 6

Sehr geehrter Herr Professor Di Fabio,

in der Anlage werden die Antragserwiderung und die bisher eingegangenen Äußerungen übersandt. Sie erhalten Gelegenheit, bis zum 12. Mai 1997 zu replizieren. Einer Stellungnahme wird insbesondere zu folgenden Punkten entgegengesehen:

- Zu den in der Antragserwiderung unter B.II.2 (S. 17 ff.) dargestellten Zulässigkeitsbedenken, wonach die Antragstellerin zu 1. als Fraktion sowohl hinsichtlich des Einsetzungsantrags als auch hinsichtlich der Antragsbefugnis nicht ohne weiteres mit einer Einsetzungsminderheit im Sinne des Art. 44 GG gleichgesetzt werden könne.

- Zur Frage, welches verfassungsmäßige Recht der Antragsteller zu 2. als beeinträchtigt angesehen wird und in welchem Verhältnis dieses zu den Rechten steht, die die Antragstellerin zu 1. als (mögliche) Einsetzungsminderheit nach Art. 44 GG geltend macht (vgl. dazu die Antragserwiderung unter B.III.2. S. 29 f.)?

Dienstgebäude: Schloßbezirk 3, 76131 Karlsruhe
Postfach 1771, 76006 Karlsruhe
Telefon 0721/9101-0 - Telefax 0721/9101-382

- Zur Frage, ob die Antragsteller nicht in erster Linie einen verfassungsrechtlichen Anspruch des Inhalts geltend machen, daß (einstimmig ergangene) Beweisbeschlüsse auf Verlangen der Einsetzungsminderheit zu einem bestimmten Zeitpunkt durchzuführen sind. Die Antragsteller wenden sich offenbar weniger gegen die Erstellung eines Zwischenberichts, als gegen die Ablehnung ihres Terminierungsantrags vom 19. Januar 1997; denn sie tragen selbst vor, daß sie nach Vernehmung der Zeugen Dr. Kohl, Bohl und Liesmann - ungeachtet der zahlreichen dann noch unerledigten sonstigen Beweisbeschlüsse - die Erstellung eines Zwischenberichts für sinnvoll halten könnten (S. 34 der Antragsschrift).

In diesem Zusammenhang wäre auch zum Einwand der Antragsgegner Stellung zu nehmen, der Ausschuß verliere durch die Erstellung des Zwischenberichts letztlich keine Zeit, weil sich die für die Erstellung des Schlußberichts sonst - d.h. ohne Zwischenbericht - erforderliche Zeit entsprechend verkürze (S. 55 sowie S. 67 <dort zu b)> der Antragserwiderung) sowie zum Einwand der Antragsgegner, daß der Erlaß der beantragten einstweiligen Anordnung die Hauptsache unzulässigerweise vorwegnähme (Abschnitt D.I.2. <= Seite 65 ff.> der Antragserwiderung).

Bitte teilen Sie mit, ob die Antragsteller auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung in der Hauptsache verzichten (vgl. § 25 Abs. 1 BVerfGG).

Über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung und über das weitere Verfahren des Gerichts wird der Senat nach Eingang der Stellungnahme beraten.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Prof. Dr. Limbach
Präsidentin

Beglaubigt

(Heid)
Amtsinspektor

Dokument 23

Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio

An das Bundesverfassungsgericht
2. Senat
Schloßplatz
76131 Karlsruhe

Organstreitverfahren und Erlaß einer einstweiligen Anordnung
- 2 BvE 1/97 -

A. Zu dem Schriftsatz der Antragsgegner vom 6. April des Jahres wird seitens der Antragsteller wie folgt Stellung genommen.

I. Die große Fraktion als Einsetzungsminderheit

1. Auslegung von Art. 44 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. GG

a) Die Antragsgegner sprechen der Antragstellerin zu 1) die Fähigkeit ab, in vorliegendem Organstreitverhältnis eigene Rechte geltend zu machen. Sie könne schon deshalb keine eigenen Minderheitenrechte aus Art. 44 GG geltend machen, weil die Antragstellerin zu 1) nach den konkreten Umständen der Einsetzung des 1. Untersuchungsausschusses der 13. Wahlperiode nicht mit einer konstituierten Antragsminderheit im Sinne des Art. 44 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. GG identifiziert werden könne.

- Schriftsatz der Antragsgegner vom 6. April 1997, S. 17

Art. 44 GG gebiete, daß das in qualifizierter Weise antragsberechtigte Mitgliederviertel durch Einzelunterschriften klar identifizierbar sei. In vorliegendem Fall habe aber nur die Antragstellerin zu 1) als Fraktion einen Antrag gestellt; somit sei die personelle Identifizierbarkeit nicht möglich. Die Antragsgegner behaupten eine aus zwingendem Verfassungsrecht herrührende und im Parla-

mentsrecht unübliche besondere Formstrenge, die durch Geschäftsordnungsrecht und parlamentarische Übung nicht abdingbar sei. Unüblich ist eine solche Formstrenge deshalb, weil die Verfassung auch bei hochbedeutsamen Beschlußfassungen wie Gesetzesbeschlüssen dem Geschäftsordnungsrecht und damit der Autonomie des Parlaments großen Freiraum läßt und dies auch keineswegs als okkasionelle oder gar planwidrige Lücke, sondern als gewollter Respekt vor der Rolle des Parlaments in der demokratischen Verfassungsordnung verstanden wird.

> - so schon BVerfGE 1, 144 (151) und in jüngerer Zeit BVerfGE 80, 188 (218 f.) -

Zu Recht sieht man in dem von der Verfassung geübten Verzicht auf förmliche Festlegungen des parlamentarischen Beschlußverfahrens einen Beleg für die Stärke des Parlaments im Verfassungssystem, während umgekehrt eine detaillierte Vornormierung von Geschäftsordnungsangelegenheiten vor dem Hintergrund historischer Erfahrungen als Ausdruck relativer Schwäche des Parlaments betrachtet werden müßte.

> - Jost Pietzcker, Schichten des Parlamentsrechts: Verfassung, Gesetze und Geschäftsordnung, in: Schneider/Zeh (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis, 1989, § 10 Rdnr. 3 -

Soweit sich die Antragsgegner für die Herleitung eines solchen sogenannten Unterschriftsprinzips auf den Wortlaut von Art. 44 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. GG berufen,

> - Schriftsatz der Antragsgegner vom 6. April 1997, S. 18 -

gilt es festzuhalten, daß diese Vorschrift über die Förmlichkeit der Feststellung, ob ein Viertel der Mitglieder einen Antrag gestellt hat, keine Regelung trifft. Wer sich indes im Parlamentsrecht für den Beleg von Formstrenge auf den Wortlaut eines Verfassungssatzes beruft, muß Anhaltspunkte für die besondere Formgebundenheit im Verfassungstext anführen können. Die Formulierung "auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder" läßt es aber offen, wie die Erfüllung

des Quorums im Geschäftsordnungsrecht und in der parlamentarischen Praxis festgestellt wird.

b) Auch im Rahmen der systematischen Auslegung von Verfassungssätzen läßt sich keine Formstrenge im Sinne des sogenannten Unterschriftenprinzips ableiten. Daß auch andere Verfassungsvorschriften nach Teilmengen der Abgeordnetengesamtheit festgelegte Quoren bezeichen (Artt. 39 Abs. 3, 61 Abs. 1 Satz 2, Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG) sagt nichts darüber aus, wie die Erfüllung dieser Quoren parlamentsintern festgestellt wird. Bei Rechtshandlungen mit Außenwirkungen gilt im Grundsatz nicht anderes. Ein Antrag nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG allein durch eine Fraktion könnte deshalb allenfalls aus Gründen des Stils Bedenken hervorrufen, aber auch hier würde das Bundesverfassungsgericht wohl kaum den Normenkontrollantrag einer großen, das Antragsquorum erfüllenden Fraktion als unzulässig zurückweisen, sondern im Zweifel - das heißt, wenn unklar wäre, ob tatsächlich alle Mitglieder der Fraktion den Antrag unterstützten - die Einzelunterschriften nachfordern. Ist danach der Blick auf vergleichbare Quorumsanforderungen im Grundgesetz unergiebig, so ist bei systematischer Auslegung des Art. 44 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. GG vor allem Art. 40 Abs. 1 Satz 2 GG zu beachten. Dieses Recht der Parlamentsautonomie wird vom Bundesverfassungsgericht weit ausgelegt und ist bei der Interpretation anderer Verfassungsvorschriften, die zum parlamentarischen Willensbildungsprozeß Regelungen enthalten, gebührend zu berücksichtigen. Das Recht des Parlaments, seine Angelegenheiten zu regeln, erstreckt sich traditionell auf die Bereiche "Geschäftsgang" und "Disziplin", wobei die Geschäftsordnung die dem Abgeordenten zustehenden Rechte in "der Art und Weise ihrer Ausübung" regelt.

- BVerfGE 80, 188 (219) -

Da dem Parlament eine weite Gestaltungsfreiheit seine Angelegenheiten betreffend zukommt, und diese betätigte Freiheit sich in der Geschäftsordnung wie auch in parlamentarischer Übung verfestigt, gerät jede Behauptung, die Verfassung enthalte Formvorschriften, die diese parlamentarische Freiheit beschränke, in einen besonderen Rechtfertigungszwang.

c) Solange keine Zweifel an der Fraktionsgeschlossenheit bestehen, besteht auch nach dem Sinn und Zweck einer Quorumsregelung wie in Art. 44 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. GG keine Veranlassung, der Fraktion das Vertretungsrecht für die in ihr vereinigten Abgeordneten abzusprechen. Die Einräumung des qualifizierten Antragsrechts ist ein verfassungsrechtlicher Kompromiß. Einerseits soll nach der Idee des parlamentarischen Untersuchungsrechts zuvörderst die Opposition im Parlament gestärkt und mit einem wirksamen Kontrollinstrument ausgerüstet werden. Andererseits soll diese scharfe Waffe nur parlamentarischen Gruppen von Gewicht eingeräumt werden, damit zumindest dadurch einem möglichen Mißbrauch durch parlamentarische Splittergruppen begegnet werden kann. Es kann demnach nach dem Sinn und Zweck des Art. 44 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. GG nicht darum gehen, gerade hier - anders als bei Wahlen und Abstimmungen - das Recht jedes einzelnen Abgeordneten durch eine strenge Form notfalls auch gegen den organisierten Willen einer Fraktion zu sichern. Im parlamentarischen Alltag kann - und muß wegen der Praktikabilität politischen Handelns im Parlament - mit großer Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, daß hinter dem Antrag einer Fraktion auch die Abgeordneten dieser Fraktion stehen. Würde diese Vermutung nicht mehr anerkannt, verlöre der parlamentarische Alltag genau die Vorteile, um derenwillen die Fraktionen von der Verfassungsrechtsprechung in den Rang von "notwendigen Einrichtungen des Verfassungslebens und maßgeblichen Faktoren der politischen Willensbildung" gehoben worden sind.

- BVerfGE 84, 304 (322); 80, 188 (219); 70, 324 (350 f.) -

Diese eine konstruktive Parlamentsarbeit erst ermöglichende Vermutung mag im Einzelfall widerlegt werden - diese Widerlegungsmöglichkeit ist im Grunde auch durch Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG gefordert -, aber gerade weil es diese Widerlegungsmöglichkeit gibt, besteht keine Veranlassung nach dem Sinn und Zweck des Art. 44 GG Formstrenge in die Vorschrift hineinzulesen.

Im parlamentarischen Innenraum ist Formstrenge bei der Antragstellung nicht erforderlich, weil sich nirgendwo besser als im politischen Raum Zweifel an der Fraktionsgeschlossenheit in Windeseile

verbreiten. Wenn die parlamentarische Mehrheit die Hoffnung hegt, eine große Oppositionsfraktion könne möglicherweise nicht geschlossen hinter einem Antrag nach Art. 44 Abs. 1 GG stehen, so wird sie im Falle einer gegen die von ihr getragenen Regierung gerichteten Kontroll- und Skandalenquete selbstverständlich nach Einzelunterschriften fragen, schon in der Hoffnung, die unangenehme Untersuchung abzuwenden. Genau dies ist im Falle des Treuhanduntersuchungsausschusses geschehen. Weil offenbar in der SPD-Fraktion hinsichtlich der Einsetzung des Treuhand-Untersuchungsausschusses keine Einigkeit herrschte, forderte die CDU/CSU-Fraktion Einzelunterschriften, wobei denn auch das Quorum nur knapp erreicht wurde.

- BT-Drs. 12/5768 -

Aber dies ist nicht die Regel. Die Regel ist Fraktionsgeschlossenheit. Dieser Regel entspricht auch der vorliegende Fall. Die Abgeordneten, die in der Antragstellerin zu 1) zusammengeschlossen sind, haben von vorneherein den Plutonium-Untersuchungsausschuß einmütig gewollt. Deshalb haben die Mehrheitsfraktionen auch den Einsetzungsantrag nicht formell gerügt, sondern sich ins Unvermeintliche gefügt und selbst einen das Untersuchungsthema erweiternden Einsetzungsantrag gestellt. Daß dieses Einvernehmen in der SPD-Fraktion auch weiterhin besteht, ist noch einmal nach Fassung des angegriffenen Beschlusses bekundet worden, indem 225 Abgeordnete der SPD im Deutschen Bundestag mit Einzelunterschriften die Führung des hier anhängigen Verfahrens unterstützen.

- Daß nicht alle Abgeordneten in dieser spontan angesetzen Unterschriftenaktion unterzeichnet haben, lag lediglich an der mangelnden Erreichbarkeit. Die Unterschriftenlisten liegen dem Prozeßvertreter der Antragsteller vor und können bei Bedarf unverzüglich dem Hohen Gericht vorgelegt werden -

Jeder Parlamentarier weiß, daß es ein sinnentleerter Formalismus wäre, Einzelunterschriften zur Einsetzung eines Untersuchungsauftrages zu verlangen, wenn keine Zweifel an der Fraktionsgeschlossenheit bestehen. Diese Erfahrung ist in die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eingeflossen. § 4 und § 97 Abs. 1 GOBT stellen beispielsweise für das Verfahren der Kanzlerwahl und des

konstruktiven Mißtrauensvotums ein Viertel der Mitglieder des Bundestages und eine "Fraktion, die mindestens ein Viertel der Mitglieder des Bundestages umfaßt", gleich. Das Geschäftsordnungsrecht stellt die sich ad hoc sammelnden Abgeordneten und die systematisch zusammengefaßte Abgeordnetengemeinschaft in der Fraktion gleich. Hierfür spricht gerade auch der insoweit richtunggebende § 76 GOBT. Diese Vorschrift sieht ausweislich ihres Wortlauts sowohl Vorlagen, die von Fraktionen unterschrieben sind, als auch solche, die die Einzelunterschriften von zumindest 5 % der Mitglieder des Bundestages tragen, als "Vorlagen von Mitgliedern des Bundestages" an. Damit rechnet § 76 GOBT den Fraktionsantrag grundsätzlich den in den Fraktionen zusammengeschlossenen Mitgliedern des Bundestages personell als eigenen zu, da ansonsten die Gleichstellung mit einer "Mitgliedervorlage" begrifflich ausgeschlossen wäre.

Derlei Regelungen sind auch keineswegs Fremdkörper im Parlamentsrecht, sondern widerspiegeln die Regel, daß Antragsrechte im Parlament typischerweise durch Fraktionen ausgeübt werden. So ist denn auch im Handbuch des Staatsrechts nachzulesen:

"Alles, was der Bundestag behandeln soll, muß beantragt werden. Die weit überwiegende Zahl der nach der Geschäftsordnung möglichen Anträge kann von »einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages« gestellt werden. Das bedeutet, daß die meisten Verfahrensformen und -schritte von den Fraktionen eingeleitet werden können und müssen. ... Wo Grundgesetz, einfache Gesetze oder die Geschäftsordnungen höhere Quoren voraussetzen, hängt die Inanspruchnahme davon ab, ob die jeweilige Fraktion über die entsprechende Mitgliederzahl verfügt (z. B. Art. 39 Abs. 3 GG - ein Drittel -, Art. 44 Abs. 1 GG - ein Viertel -, Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 - ein Drittel -, § 48 Bundesverfassungsgerichtsgesetz - ein Zehntel -, § 4 S. 2 GOBT - ein Viertel -, § 56 Abs. 1 S. 2 - ein Viertel -, § 70 Abs. 1 S. 2 - ein Viertel der Mitglieder eines Ausschusses -)."

- Zeh, Gliederung und Organe des Bundestages, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. II, § 42 Rdnr. 17; vgl. auch Jekewitz, DÖV 1984, 187 (194) -

Es ist nicht nur angesichts dieses Zitates unzutreffend, wenn auf Seite 20 der Antragserwiderungsschrift vorgetragen wird, "das Schrifttum" stünde auf dem Standpunkt, daß ein Einsetzungsantrag nicht namens einer Fraktion, sondern nur durch Abgeordnete in der Quorumshöhe gestellt werden könne. Die angeführte Kommentierung von Maunz aus dem Jahr 1960 sagt im Grunde nichts zu der Frage, ob ein Fraktionsantrag bei entsprechender Fraktionsstärke dem Quorum von Einzelabgeordneten entspricht.

- Vielmehr geht es dem Kommentator ersichtlich darum herauszustellen, daß das in Art. 44 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. GG festgelegte Antragserfordernis nicht dadurch erfüllt werden kann, daß ein Parlamentsviertel einen kleinen Fraktionsantrag - damals der sog. 15er-Antrag - auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses nur nach Antragstellung unterstützt, anstatt ihn selbst zu stellen, Maunz, in Maunz-Dürig, Grundgesetz Kommentar, Art. 44 Rdnr. 33; eine ähnliche Problemkonstellation beschreibt etwas deutlicher Troßmann, Parlamentsrecht des Deutschen Bundestages, 1977, § 63 Rdnr. 8.3 -

Die entsprechende parlamentarische Praxis, Anträge durch Fraktionen für Abgeordnetenquoren stellen zu lassen, ist erst später ins Blickfeld der Aufmerksamkeit geraten. In einer neueren Kommentierung von Martin Schulte im Bonner Kommentar heißt es demgegenüber: "Parlamentarischer Übung folgend müssen diese den Antrag nicht einzeln unterschreiben, sondern es genügt, wenn sie ihn bei der Abstimmung im Plenum unterstützen. Gleiches gilt für selbständige Anträge von Fraktionen, bei denen ebenfalls die Unterzeichnung durch den Fraktionsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter mit dem Zusatz »und Fraktion« ausreicht."

- Schulte, in: Das Bonner Grundgesetz, 3. Auflage 1991, Art. 44 Rdnr. 85 -

Die von den Antragsgegnern zum Beleg ihrer Ansicht weiter angeführte Literaturstelle von Versteyl ist ein Beleg für die hier vertretene Ansicht. Gefordert wird in der angeführten Kommentarstelle, daß der Einsetzungsantrag dem Bestimmtheitsgrundsatz genügen muß und durch Unterzeichnung erkennen lassen muß, "wer ihn stellt". Diesem Bestimmtheitserfordernis genügt indes auch der Fraktionsantrag, der vom Fraktionsvorsitzenden unterzeichnet ist.

Genau dies scheint Versteyl auch zu meinen, weil er zur Bestärkung seiner Ansicht auf den immer noch führenden Parlamentsrechtskommentar von Troßmann verweist.

- Versteyl, in: von Münch/Kunig (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. 2, 3. Aufl. 1995, Art. 44 Rdnr. 14 -

Dieser äußert sich denn auch unmißverständlich. "Der Antrag muß daher bereits ausreichend unterzeichnet sein. Wird der Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses von einer Fraktion gestellt, die mindestens ein Viertel der Mitglieder des Bundestages zählt, so wird der Antrag in ständiger Übung als von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Bundestages als gestellt angesehen."

- Troßmann, Parlamentsrecht des Deutschen Bundestages, 1977, § 63 Rdnr. 8.2 -

Ganz im Einklang mit der hier vertretenen Ansicht sieht Troßmann auch erst dann - und nur dann - einen möglichen Widerspruch zu Art. 44 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. GG, wenn tatsächliche Zweifel an der Fraktionsgeschlossenheit bestehen.

"Die Frage ist, ob die erforderlichen Unterschriften nicht beigebracht werden müssen, wenn Zweifel vorgebracht werden, ob im konkreten Fall die Erfordernisse des Art. 44 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. GG erfüllt sind, etwa weil zur Zeit der Antragstellung eine Anzahl Abgeordneter der Fraktion nicht in der Lage war, einen solchen Antrag mit zu stellen, oder weil bekannt ist, daß der Antrag gegen eine erhebliche Minderheit der Fraktion eingebracht wurde."

- Troßmann, Parlamentsrecht des Deutschen Bundestages, 1977, § 63 Rdnr. 8.2 -

Genau dies war der Fall beim bereits erwähnten Treuhand-Untersuchungsausschuß. Hier gab es innerhalb der SPD-Fraktion eine Abgeordnetenminderheit, die sich gegen den Untersuchungsausschuß wandte, um den raschen wirtschaftlichen Aufbau in den neuen Bundesländern nicht durch Zweifel an den Treuhandaktivitäten zu belasten. Die Mehrheitsfraktionen haben dies naturgemäß sofort aufge-

griffen und Zweifel an der Erfüllung des Quorums geäußert. Deshalb - und nur deshalb - wurden Einzelunterschriften beigebracht.

In diesem Zusammenhang ist es erhellend, die informelle Entwicklung vor der Einsetzung des Antragsgegners zu 1) in den Blick zu nehmen. Wie in einer kooperativen Parlamentskultur nicht unüblich, trafen sich vor der Antragstellung, die zur Einsetzung des Antragsgegners zu 1) führte, die parlamentarischen Geschäftsführer der beiden großen Fraktionen im Deutschen Bundestag, die Abgeordneten Hörster (CDU/CSU) und Struck (SPD). Nachdem der Abgeordnete Struck die Absicht seiner Fraktion bekräftigt hatte, einen Untersuchungsausschuß zur Aufklärung der Vorgänge um die illegale Einfuhr von Plutonium in die Bundesrepublik Deutschland zu beantragen, äußerte der Abgeordnete Hörster offensichtlich aufs Geratewohl Zweifel, ob den Antrag auch alle Abgeordneten der SPD-Fraktion mittrügen. Darauf erklärte sich der Abgeordnete Struck - um den Konsens in seiner Fraktion wissend - sofort bereit, eine Unterzeichnungsaktion in Gang zu setzen. Der Abgeordnete Hörster zog sich daraufhin zurück und sagte, dies sei nicht nötig.

- Beweis: Zeugnis der Abgeordneten Hörster und Struck, zu laden über den Deutschen Bundestag -

Auch in der Folgezeit beanstandete niemand aus der CDU/CSU- oder die F.D.P.-Fraktion die Antragstellung durch die Fraktion. Dies wäre auch sinnlos gewesen, denn es gab weder im Vorfeld der Antragstellung noch danach einen Hinweis darauf, daß die SPD-Fraktion in dieser Angelegenheit nicht geschlossen hinter dem Fraktionsantrag stehen würde.

Die parlamentarische Regel, daß die Fraktion für einzelne Abgeordnete und für Abgeordnetenquoren bezüglich der Antragstellung verbindlich handeln können, bedarf deshalb in vorliegendem Fall keiner Relativierung. Diese im Geschäftsordnungsrecht vielfach verankerte und in der parlamentarischen Praxis gepflegte Übung verstößt nicht gegen höherrangiges Verfassungsrecht, weil eine Formstrenge nach dem sogenannten Unterschriftenprinzip sich nicht aus der Verfassung ableiten läßt und mit dem Fraktionsantrag auch nicht gegen den Sinn und Zweck der Quorumsregelung verstoßen wird.

Sofern die Zulässigkeit des qualifizierten Einsetzungsantrages nach Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG auch deshalb bestritten wird, weil die zugrundeliegende parlamentarische Übung inzwischen seit der Einsetzung des Treuhand-Untersuchungsausschusses aufgegeben worden sei,

- Schriftsatz der Antragsgegner vom 6. April 1997, S. 24 ff. -

geht diese Ansicht auf eine fehlsame Bewertung des damaligen Einsetzungsvorgangs und auf eine nicht ganz korrekte Darstellung der parlamentarischen Übung zurück. Die Übung, Fraktionsanträge als qualifizierte Anträge nach Art. 44 Abs. 1 GG zuzulassen, kann nicht dadurch erschüttert werden, daß im Einzelfall Zweifel an der Fraktionsgeschlossenheit geäußert werden. Denn dieses Procedere des Abweichens gehört zur Übung, die als Regel-Ausnahme-Mechanismus funktioniert und auch genau so angelegt sein muß, um nicht in Konflikt mit Verfassungsrecht zu geraten. Ginge die Übung tatsächlich dahin, ausnahmslos Anträge der großen Fraktion als qualifizierte Anträge nach Art. 44 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. GG zuzulassen, bestünden in der Tat Bedenken, ob damit den Quorumsanforderungen in jedem Fall genügt würde. Aber die tatsächlich gepflegte Übung läßt sich sich so fassen: Eine Fraktion, die mindestens ein Viertel der Abgeordneten des Bundestages umfaßt, kann einen qualifizierten Antrag nach Art. 44 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. GG stellen, der den Bundestag verpflichtet, einen Untersuchungsausschuß zu dem beantragten Untersuchungsgegenstand einzusetzen. Bestehen tatsächliche Zweifel an der Fraktionsgeschlossenheit oder wird mangelnde Fraktionsgeschlossenheit im Hinblick auf die Antragstellung gerügt, muß die Erfüllung des Quorums durch Einzelunterschriften nachgewiesen werden. Genau in diesem Sinne hat Troßmann in seinem Kommentar zum Parlamentsrecht die diesbezügliche parlamentarische Übung 1977 beschrieben. Wie sollte diese Übung widerlegt werden können, wenn 1993 getreu dieser Übung verfahren wurde? Die Übung ist durch das Verfahren der Einsetzung des Treuhanduntersuchungsausschusses nicht widerlegt, sondern bestätigt worden. Und ganz im Sinne der parlamentarischen Übung ist auch bei der Einsetzung des Antragsgegners zu 1) verfahren worden. Hätten

Zweifel an der Fraktionsgeschlossenheit der Antragstellerin zu 1) bestanden, wären Unterschriften beigebracht worden; da Zweifel aber nicht bestanden, wurde - wie stets in solchen Fällen - der Fraktionsantrag gestellt und von den anderen parlamentarischen Kräften auch unbeanstandet gelassen.

Damit bleibt zweierlei festzuhalten: Erstens ist aus Art. 44 Abs. 1 GG kein Gebot der Formstrenge zur innerparlamentarischen Feststellung des Viertelquorums mittels Einzelunterschriften herzuleiten, weder aus dem Wortlaut, noch aus der systematischen Stellung, noch aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift. Zweitens existiert eine von Verfassungs wegen nicht zu beanstandende parlamentarische Übung, grundsätzlich den Antrag einer Fraktion, die mindestens ein Viertel der Abgeordneten des Bundestages umfaßt, als Antrag im Sinne des Art. 44 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. GG anzuerkennen. Einzelunterschriften sind nach dieser Übung nur dann notwendig, wenn Zweifel an der Fraktionsgeschlossenheit bestehen.

2. Antragsbefugnis der Fraktion im Organstreitverfahren

Wenn unter Zugrundelegung der vorausgegangen Überlegungen der großen Fraktion in der Regel das Antragsrecht und der Minderheitenschutz im Sinne des Art. 44 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. GG zustehen, so ist folgerichtig auch die Fraktion im Organstreitverfahren antragsbefugt. Die große Fraktion, die einen Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Regierungskontrolle gestellt hat, repräsentiert das mit der Antragstellung konkret in Erscheinung getretene Abgeordnetenviertel und stellt ihre rechtsfähige und handlungsfähige Vereinigung dar. Auch mit geschärftem Problembewußtsein kann deshalb kein Zweifel an der Antragsbefugnis der großen Fraktion im Streit um Minderheitenrechte im parlamentarischen Untersuchungsverfahren bestehen. Es geht deshalb weder auf Unachtsamkeit noch auf fehlendes Problembewußtsein zurück, daß das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zum Aktenherausgabeanspruch des Flick-Untersuchungsausschusses - immerhin eine der Leitentscheidungen zum parlamentarischen Untersuchungsrecht - die Fraktionen für antragsbefugt gehalten hat.

- BVerfGE 67, 100 (125 f.) -

Zur Begründung der Antragsbefugnis hat das Bundesverfassungsgericht allgemein darauf hingewiesen, das parlamentarische Untersuchungsrecht sei ein Recht des Parlaments und es hat den damals antragstellenden Fraktionen der Grünen und der SPD zugestanden, dieses Recht als handlungsfähige Teile des Bundestages geltend zu machen. Darüber hinaus wird zusätzlich speziell die große Fraktion deshalb als antragsbefugt angesehen, weil sie konkrete Antragsminderheit sei.

"Die Antragstellerin zu 3) ist auch in ihrer Eigenschaft als konkrete Antragsminderheit im Sinne des Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG antragsbefugt. Nach Art. 44 Absatz 1 Satz 1 GG ist der Bundestag verpflichtet, dem vom mindestens einem Viertel seiner Mitglieder gestellten Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zu entsprechen. Damit hat das Grundgesetz das parlamentarische Untersuchungsrecht auch als Minderheitsrecht ausgestaltet (vgl. BVerfGE 49, 70 [86 f.]). Dieses Recht, zu dessen Durchsetzung auch das Organstreitverfahren dient (vgl. BVerfGE 45, 1 [29 f.]), könnte nach dem Vortrag der Antragstellerin zu 3) unmittelbar gefährdet sein, wenn das mit Beweisbeschluß geltend gemachte Aktenvorlagebegehren des Untersuchungsausschusses nicht durchgesetzt würde."

- BVerfGE 67, 100 (126) -

Auch in vorliegendem Fall ist die Antragstellerin zu 1) konkrete Antragsminderheit. Es ist nicht ersichtlich, aus welchem Grunde das Bundesverfassungsgericht von seiner insoweit auch in der Literatur nicht beanstandeten Auffassung zur Antragsbefugnis der konkreten Antragsminderheit abrücken sollte. In dem nicht zur Sachentscheidung gekommenen Organstreitverfahren

- BVerfGE 83, 175 ff. -

hat der befaßte Senat, obwohl der Einsetzungsantrag vom 11. März 1987 ebenfalls lediglich vom Fraktionsvorsitzenden in Vertretung für die Fraktion unterzeichnet war,

- Vgl. BT-Drs. 11/50 S. 2: "Dr. Vogel und Fraktion" -

in seinem Schreiben vom 23. Januar 1990

- abgedruckt in BVerfGE 83, 175 (179 f.) -

klar zu erkennen gegeben, daß er der Sache nach selbstverständlich von einem Minderheitsantrag ausging: "Das *Minderheitsrecht* nach Art. 44 Abs. 1 GG betrifft eine Initiative zur Aufklärung eines "Sachverhalts". (.....) Im vorliegenden Fall, wo der Wortlaut des Untersuchungsauftrages auf Bedenken stößt, die dessen Erfüllung in Frage stellen, könnte daher, wenn die *antragsberechtigte Minderheit* an der Durchführung des Untersuchungsauftrags festhält, für den Bundestag eine verfassungsrechtliche Pflicht bestehen, den Untersuchungsauftrag so zu fassen, daß der Untersuchungsausschuß seine Arbeit fortsetzen kann. Der *Minderheit* bliebe es in diesem Falle überlassen, den Beschluß des Bundestages, insoweit er den Änderungsantrag ablehnt, im anhängigen Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht anzugreifen."

- BVerfGE 83, 175 (180), Kusivsetzungen vom Unterzeichner -

Das Hohe Gericht hat damit bis in jüngster Zeit einen Fraktionsantrag einer Fraktion, deren Mitgliederstärke zumindest dem Viertelquorum entspricht, als Minderheitsantrag gewertet. Gerade in dem vorzitierten Schreiben hat es das Gericht der *Fraktion als Minderheit* konkret in Aussicht gestellt, einen noch zu fassenden Bundestagsbeschluß im anhängigen Verfahren - und zwar durch die Fraktion als Antragsteller wegen Verletzung des Minderheitenrechts in ihrer Eigenschaft als nach Art. 44 Abs. 1 S. 1 GG geschützten Minderheit - vor dem Bundesverfassungsgericht mit Ausicht auf Erfolg anzugreifen. Ein solcher Hinweis wäre sehr verwirrend gewesen, wäre das BVerfG nicht von einem zulässigen Minderheitenantrag ausgegangen, es hätte andernfalls zumindest eines klarstellenden richterlichen Hinweises bedurft.

II. Verlust des Minderheitenrechts durch Kooperation?

Wurde nach den oben näher ausgeführten Darlegungen von der Antragstellerin zu 1) ein formell einwandfreier Antrag nach Art. 44 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. GG auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses in den Deutschen Bundestag eingebracht, so hat sich der Charakter einer Minderheitenenquete nicht etwa dadurch wieder verflüchtigt, daß ein vorangehender Antrag (der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) und zwei Anschlußanträge (der CDU/CSU- und der F.D.P.-Fraktion) gestellt wurden. Ebenfalls keinen Einfluß auf die Qualität einer Minderheitenenquete kann es haben, daß die Antragstellerin zu 1) Vorschläge zur Gemeinsamkeit über Fraktionsgrenzen hinaus nicht ausschlug und deshalb der Überweisung an den Geschäftsordnungsausschuß zustimmte. Die Antragsgegner sehen in diesem ebenfalls nicht unüblichen parlamentarischen Procedere den konkludenten Verzicht auf die Minderheitenenquete und damit auf das verfassungsverbriefte Minderheitenrecht der Antragstellerin zu 1). Nach Auffassung der Antragsgegner soll dieses Minderheitenrecht in seinem Bestand von einem unverrückbaren Antrag der Opposition und dem Insistieren - notfalls, aber nicht untypischerweise gegen die parlamentarische Mehrheit - auf den dort umschriebenen Untersuchungsauftrag abhängen.

- Schriftsatz der Antragsgegner vom 6. April 1997, S. 26 f. -

Bedenkt man die mit diesem Vorbringen behaupteten Konsequenzen einer einvernehmlichen Abstimmung des Untersuchungsgegenstandes nach bereits gestelltem Einsetzungsantrag - daß nämlich dadurch die Minderheit auf den Minderheitenschutz des Art. 44 Abs. 1 GG verzichtet -, so zeigt sich, daß eine solche Rechtsauffassung der parlamentarischen Zusammenarbeit überaus abträglich wäre.

Die Antragstellerin zu 1) wäre zur Vermeidung dieser für sie überaus nachteiligen Konsequenz genötigt, auf alle Verhandlungen und auf die Herstellung von Einvernehmen zu verzichten und insofern

harte Opposition zu betreiben, auch wenn genau dadurch die Aufklärung bei verhärteten Fronten möglicherweise behindert würde. So *kann* jede Opposition zwar verfahren, die besondere Reife im gegenwärtigen parlamentarischen System kommt aber dadurch zum Ausdruck, daß anders als in der Weimarer Zeit die Opposition nicht auf einen Konfrontationskurs festgelegt ist und in der Mehrzahl der Fälle einvernehmliche Beschlüsse mitträgt. Gerade ein Verfassungsrecht, daß die Kooperation von Verfassungsorganen zum ungeschriebenen Verfassungsgebot erhebt,

> - BVerfGE 12, 205 (254); 35, 193 (199); 45, 1 (39); 89, 191 (203); 90, 286 (337). Allgemein zur Pflicht der Verfassungsorgantreue: Schenke, die Verfassungsorgantreue, 1977; zum Gebot interorganfreundlichen Verhaltens: Schulze-Fielitz, Parlamentsbrauch, Gewohnheitsrecht, Observanz, in: Scheider/Zeh, Parlamentsrecht und Parlamentspraxis, 1989, § 11 Rdnr. 54 -

kann unmöglich wollen, daß der Versuch konstruktiver Zusammenarbeit durch den Verlust von Minderheitenrechten sanktioniert wird.

Dabei gilt es für den konkreten Fall insbesondere die parlamentarische Praxis zu berücksichtigen, die gerade nicht nach der Schwarz-Weiß-Ordnung kategorischen Freund-Feind-Denkens funktioniert. Gerade in der neueren Praxis parlamentarischer Untersuchungsausschüsse, die auf Regierungskontrolle zielen und die thematisch um ein wirkliches oder vermeintliches Skandalon kreisen, hat sich ein geradezu rhythmisches Muster herausgebildet. Die Opposition greift an, indem sie die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Aufklärung von Regierungsvorgängen verlangt. Die Regierungsmehrheit im Parlament hält den Ausschuß unter den angeführten Skandalgesichtspunkten für überflüssig, stellt aber einen eigenen Einsetzungsantrag, um das Thema auf "sachliche" Fragen zu leiten und um dem Eindruck entgegenzuwirken, dasjenige verhindern zu wollen, was man wegen der Ausgestaltung als Minderheitenrecht ohnehin nicht mit Mehrheitsbeschluß verhindern kann. Dabei wird der Arm zur Opposition ausgestreckt mit dem Versichern, in der gedeihlichen Zusammenarbeit könne letztlich mehr an Aufklärung geleistet werden als in der Konfrontation. Die Opposition ist wegen der Konturschwäche ihrer Minderheitsrechte im

Ausschußverfahren - die verfassungsrechtlich nicht ausreichend geklärt sind - nolens volens bereit, dieses Angebot anzunehmen, um die Arbeit der Beweisaufnahme nicht im Geschäftsordnungskleinkrieg versanden zu lassen. Über weite Phasen bewährt sich dann erfahrungsgemäß die Zusammenarbeit, aber jederzeit kann es eine Rückbewegung in die interessensmäßig kontradiktorischen Ausgangspositionen geben. Diese Rückbewegung ist indes kein parlamentarischer Betriebsunfall, sondern ist ein wichtiges Stück Normalität im Mehrheits-Oppositions-Dualismus, ohne die ein von der Verfassung gewünschtes punktuelles Machtgleichgewicht zwischen Regierungsmehrheit und Opposition im Untersuchungsverfahren zum Zwecke der Exekutivkontrolle nicht entstehen könnte.

Die Auslegung des Verfassungsrechts darf vor diesem Hintergrund nicht so erfolgen, daß diese aufs Ganze gesehen bewährte Rhythmik parlamentarischer Arbeit zur einen oder zur anderen Seite blockiert wird. Der antragsberechtigten Opposition muß es möglich sein, in ein und demselben Verfahren mit der Mehrheit zu kooperieren, ohne dadurch das Risiko einzugehen, ihre starke Position nach Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG einzubüßen.

Auch im sensiblen Verhältnis zwischen Bundesregierung und sie tragender parlamentarischer Mehrheit würde andernfalls die Chance verkürzt, daß zumindest in der Sache partiell oder zeitlich über Etappen hinweg Mehrheits- und Oppositionsfraktionen gemeinsam parlamentarische Regierungskontrolle ausüben, ganz so wie es idealtypisch dem Grundkonzept des parlamentarischen Regierungssystems entspricht.

Nach alldem kann die Frage, ob ein Minderheitsuntersuchungsausschuß in Rede steht, nur nach normativen Kriterien und nicht nach der Logik des Informalen entschieden werden. Es kommt zum einen auf die Entstehungsgeschichte des Ausschusses, insbesondere auf die Frage an, von wem die Initiative zur Einsetzung ausging, und zum anderen kommt es auf die thematische Stoßrichtung des Ausschusses an. Nicht dagegen kann es darauf ankommen, welche innerparlamentarischen Wege im Konkreten beschritten werden, ob man sich entgegenkommt bei der Themenausrichtung oder ob man

sich im Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung auf einen gemeinsamen Antrag verständigt, solange die Substanz des Minderheitenantrags erhalten bleibt.

Legt man diese normativen Kriterien zugrunde, handelt es sich vorliegend eindeutig um eine Minderheitsenquete. Die Initiative zur Einsetzung des Antragsgegners zu 1) ging eindeutig von den oppositionellen Fraktionen - Bündnis 90/Die Grünen und die Antragstellerin zu 1) - aus. Im Zusammenhang mit dem Anlaß und dem beantragten Untersuchungsgegenstand ergibt sich das klare und unzweideutige Bild einer skandalinduzierten Kontrollenquete. Der Untersuchungsgegenstand ist im Kern Regierungskontrolle und Mißstandsaufklärung. Die Kooperation führte nicht zu einer substantiellen Veränderung des beantragten Aufklärungsgegenstandes, sondern nur zu dem beinah typischen Draufsatteln von Sachfragen, die mit dem anlaßgegebenden Vorfall nur in einem weitläufigen Zusammenhang stehen. Die Parlamentsmehrheit ist mit ihrem Einsetzungsantrag vom 25. April 1995

- Vgl. BT-Drs. 13/1202 -

lediglich auf den fahrenden Zug gesprungen und hat zum gleichen Komplex einen entsprechenden Einsetzungsantrag gestellt, wobei sie im wesentlichen die gleichen Beweisgegenstände der vorherigen Anträge der Antragstellerin zu 1) und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen aufgegriffen hat - wenn auch naturgemäß weniger akzentuiert auf Regierungskontrolle als vielmehr auf generalisierende Fragen im Zusammenhang von Gefahren des illegalen Plutoniumhandels und der Möglichkeiten ihrer Bekämpfung. Dieses in den Grenzen der Effektivität des Minderheitsausschusses legitime Verhalten kann einem zeitlich vorgängigen oder auch nur zeitlich parallelen Antrag der Antragsminderheit nicht die Qualität eines Minderheitenantrags und dem daraufhin eingesetzten Ausschuß nicht die Qualität einer Minderheitenenquete nehmen. Ansonsten wäre die Mehrheit stets gut beraten, einen parallelen Einsetzungsantrag zu stellen, wodurch sie die Antragsminderheit um ihre verfassungsmäßig verbürgten Minderheitsrechte brächte.

Dies gilt um so mehr, als der Einsetzungsantrag der Regierungskoalition sowohl in Quantität wie auch Qualität deutlich hinter dem Antrag der Antragstellerin zu 1) zurückblieb und offensichtlich in aller Eile gefertigt worden ist, um einigermaßen zeitgleich einen eigenen Einsetzungsantrag präsentieren zu können. So geht der aus verständlichen Gründen knapp gehaltene Punkt c) des Einsetzungsantrags der Regierungskoalition betreffs Verantwortung der Bundesregierung und von Bundesbehörden im Zusammenhang mit dem Münchener Plutoniumsschmuggel zur Gänze in dem erkennbar auf Regierungskontrolle ausgerichteten und im Einzelnen durch Unterpunkte 1) - 6) differenziert ausgefeilten Beweisthema I) des Einsetzungsantrags der Antragsteller zu 1) auf, welches im letztlich angenommenen Beschlußentwurf vom 11.05.1995

- BT-Drs. 13/1323 -

wortwörtlich seinen Niederschlag gefunden hat. Auch ansonsten finden sich im umfangreichen Beweisthemenkatalog der angenommenen Beschlußempfehlung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung vom 11.05.1995 lediglich in II, lit. b) und c) sowie III Nr. 2 Beweisfragen von im Vergleich zum Gesamtbeweisthema untergeordneter Bedeutung, die auf die Initiative des Regierungseinsetzungsbeschlusses zurückgehen.

Der Einsetzungsantrag der Regierungskoalition hat damit - soweit er letztlich in dem Einsetzungsbeschluß seinen Niederschlag gefunden hat - lediglich zu einer sehr beschränkten Konkretisierung des Beweisthemas beigetragen, was letztlich auch den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts

- BVerfGE 49, 70 (86 f.) -

entspricht.

Vor diesem Hintergrund erklärt sich auch der Verzicht der Antragstellerin zu 1), über die einzelnen Einsetzungsanträge gesondert abstimmen zu lassen. Aufgrund der nur unwesentlichen Konkretisierung des Beweisthemas durch die Regierungskoalition gab es keine Veranlassung, sich gegen die Einbeziehung von Ergänzungen in den

Einsetzungsbeschluß zur Wehr zu setzen. Darüberhinaus lag ein zeitlich etwas vorverlagerter Einsetzungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vor, der mangels ausreichendem Quorum zwar nicht die Qualität eines Minderheitenantrags hatte, der aber wegen seiner zeitlichen Priorität durch die Antragstellerin zu 1) nicht zu ignorieren war, so daß es von vorneherein sinnvoll erschien, den eigenen Einsetzungsantrag zumindest mit dem prioritären Antrag zu koordinieren, damit der Ausschuß möglichst schnell seine Arbeit beginnen konnte.

Daß der thematische Charakter des Antragsgegners zu 1) durch den Einsetzungsantrag der Antragstellerin zu 1) bestimmt wurde, zeigt sich nicht zuletzt daran, daß sämtliche Beweisfragen nach I. Nr. 1. - 6.

- Vgl. Bt-Drs. 13/1196 - Anlage 2 des Antragsschriftsatzes -

wortwörtlich in der letztlich angenommenen Beschlußempfehlung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung sich wiederfinden

- Vgl. BT-Drs. 13/1323, dort in I. Nr. 1 b), c), d), f), g) sowie III. Nr. 1 -

zumal diese schon von ihrem Inhalt her auf Regierungskontrolle ausgerichtet sind und damit schon vom Inhalt her typischer Gegenstand einer Minderheitenenquete darstellen.

Allein das interfraktionelle - und im vorliegenden Sachverhalt auch sachgerechte - Einverständnis, alle selbständigen Einsetzungsanträge durch einen diese berücksichtigenden Beschlußentwurf über den befaßten Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung zu koordinieren, nimmt damit den ursprünglichen Einsetzungsanträgen nicht ihre Rechtsqualität resp. nicht dem Einsetzungsantrag der Antragstellerin zu 1) die Qualität eines Minderheitsantrags, so daß im Ergebnis auch eine Minderheitenenquete vorliegt, zumal schon die Beschlußempfehlung des Ausschusses das Minderheitseinsetzungsrecht der Antragstellerin schon dadurch hinreichend berück-

sichtigt hat, daß er alle von der Antragstellerin zu 1) geforderten Beweiseinzelthemen wortwörtlich aufgenommen hat.

III. Verfassungsrechte der "Fraktion im Ausschuß" - zugleich nähere Begründung des materiellen Minderheitsanspruchs

1. Parteifähigkeit der Antragsteller zu 2)

Die Parteifähigkeit der Antragsteller zu 2) als Fraktion im Ausschuß ist unter den Beteiligten außer Streit.

- Antragsschrift vom 19. Februar 1997, S. 8; Schriftsatz der Antragsgegner vom 6. April 1997, S. 28 -

Soweit die Antragsgegner Gründe dafür anführen, daß speziell die Antragsteller zu 2) nicht in Prozeßstandschaft für den Bundestag prozeßführungsbefugt sein können,

- Schriftsatz der Antragsgegner vom 6. April 1997, S. 28 -

ist darauf hinzuweisen, daß die Antragsschrift lediglich von der Prozeßstandschaft der Antragstellerin zu 1) handelt, wobei die Prozeßstandschaft als zusätzlicher Gesichtspunkt lediglich die davon unabhängig ohnehin bestehende eigene Antragsbefugnis der Antragstellerin zu 1) ergänzt.

- Antragsschrift vom 19. Februar 1997, S. 12 -

2. Antragsbefugnis der Antragsteller zu 2)

Die Antragsteller zu 2) dagegen streiten nur um eigene Rechte. Wären die IPA-Regeln unmittelbar Teil des Verfassungsrechts, läge auf der Hand, warum die Fraktion im Ausschuß selbst antragsbefugt ist. Denn IPA-Regeln wie § 12 Abs. 2, § 22 Abs. 1 räumen der Fraktion im Ausschuß eigene Rechte in Bezug auf das Untersuchungsverfahren ein. Die durch Einsetzungsbeschluß der Tätigkeit von Untersuchungsausschüssen regelmäßig zugrundegelegten IPA-Regeln

spiegeln eine über Jahrzehnte praktizierte parlamentarische Übung wider. Es mag dahinstehen, ob sich hier so etwas wie Verfassungsgewohnheitsrecht ausgebildet hat, jedenfalls ist aber der Frage nachzugehen, ob die minderheitenschützende Beweiserhebungspflicht des § 12 Abs. 2 IPA-Regeln oder die minderheitenschützende Sperre gegen Aussetzungen der Beweisaufnahme des § 22 Abs. 1 IPA-Regeln sich nicht bereits aus dem Sinn und Zweck von Art. 44 GG ergeben und insofern die IPA-Regeln in diesen Punkten nur das aufnehmen, was von Verfassungs wegen ohnehin gefordert ist. Diese hier im Rahmen der Antragsbefugnis der Antragsteller zu 2) aufgeworfene Zulässigkeitsfrage läßt sich nicht ohne den Blick auf die materielle Rechtslage beantworten, mit der sich die Antragserwiderungsschrift auf den Seiten 38 bis 47 auseinandersetzt. Denn es muß zunächst durch Auslegung Klarheit darüber erzielt werden, ob und wie Art. 44 GG die Minderheiten im Untersuchungsverfahren schützt.

3. Minderheitenrechte im Untersuchungsverfahren

Der Blick in die einschlägige Literatur zeigt, daß die Frage nach der Rechtsposition der Antragsminderheit im Untersuchungsverfahren offen und im einzelnen umstritten ist, wobei allerdings im Laufe der Zeit minderheitenfreundliche Positionen verstärkt vertreten werden. In der neueren Literatur ist bereits die Auffassung zur herrschenden Meinung geworden, daß die Mehrheit sachlichen Beweisanträgen - zu denen selbstverständlich auch Durchführungsmaßnahmen zählen - der qualifizierten Minderheit ebenso folgen muß wie das Plenum dem qualifizierten Einsetzungsantrag.

> - Schulte, in: Bonner Kommentar, Art. 44 Rdnr. 167, spricht sich etwa für die Vermutung zugunsten der Erforderlichkeit eines Minderheitsbeweisantrages aus und will seine Ablehnung durch die Mehrheit nur zulassen, wenn der Antrag offensichtlich außerhalb des Untersuchungsauftrages liegt. Ähnlich bereits Scholz, AöR 105 (1980), 564 (603 f.); Schröder, Verhandlungen des 57. DJT 1988, Band I Gutachten, E 113 f.; Schleich, Das parlamentarische Untersuchungsrecht des Bundestages, 1985, S. 83 ff.; Vetter, DÖV 1987, 426 (428 ff.). Noch stärker in diese Richtung: Magiera, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, 1996, Art. 44 Rdnr. 7; Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik

Deutschland, 3. Auflage 1995 Rdnr. 7; Hans-Peter Schneider, Alternativkommentar zum Grundgesetz, 2. Auflage 1987, Art. 44 Rdnr. 5.

Aber auch die Antragsgegner bestreiten letztlich nicht, daß auch das Untersuchungsverfahren und namentlich die Beweisaufnahme vom Minderheitenrecht aus Art. 44 Abs. 1 GG erfaßt wird.

- Schriftsatz der Antragsgegner vom 6. April 1997, S. 43 -

Doch sie suchen den Einfluß des Minderheitenschutzes abzuschwächen und behaupten, daß Art. 44 GG sich von Art. 34 Abs. 1 der Weimarer Reichsverfassung bewußt abgrenzen wollte, der ausdrücklich festlegte, daß Untersuchungsausschüsse die Beweise erheben, "die sie oder die Antragsteller für erforderlich halten". Es mag in der Tat so sein, daß der historische Verfassungsgeber angesichts der Erfahrungen mit destruktiver und radikaler Opposition in der Weimarer Zeit eine gewisse Scheu hatte, im Verfassungstext ein unrelativiertes Beweiserhebungsrecht der Antragsminderheit ausdrücklich zu garantieren. Dahinter stand vermutlich - wie so häufig bei der Entstehung des Bonner Grundgesetzes - die damals gut nachvollziehbare, heute mitunter schwer zu vermittelnde Furcht vor dem Mißbrauch von Verfassungsrechten im politischen Kraftfeld.

- Diese Vorsicht ist auch an der Erhöhung des Antragsquorums von einem Fünftel auf ein Viertel der Abgeordnetengesamtheit ablesbar -

Aber im Verzicht auf ein unrelativiertes Beweiserhebungsrecht der Antragsminderheit im Verfassungstext kann keine dezidierte Abkehr vom Minderheitenschutz bei der Beweiserhebung erblickt werden. Dafür fehlt es an jedem Anhaltspunkt. Art. 44 GG steht in der Kontinuität von Art. 34 WRV. Auch das Bundesverfassungsgericht hat in seinem ersten grundlegenden Beschluß zum parlamentarischen Untersuchungsrecht vom 2. August 1978 Art. 44 GG in der Kontinuität zu Art. 34 WRV gesehen.

- BVerfGE 49, 70 (79 f.)-

Nirgendwo ist der Wille des historischen Verfassungsgebers dokumentiert, von der zentralen Idee und Rechtfertigung der Untersuchungsausschüsse als Mittel der oppositionellen Parlamentsminderheit zur Regierungskontrolle abzuweichen.

> - Dies gestehen auch die Antragsgegner zu, wenn sie ausführen, daß für das Weglassen des unrelativierten Beweisantragsrechts der Antragsminderheit - ein Vorgang den man nicht als "restriktive" Fassung des Art. 44 GG interpretieren kann - keine Begründung zu finden ist, - Schriftsatz der Antragsgegner vom 6. April 1997, S. 42 f. -

Literarische Gedanken aus dem schon parlamentsfeindlichen Klima Anfang der dreißiger Jahre, wie die von den Antragsgegnern zitierte Bemerkung in der Dissertation von Kahn

> - Schriftsatz der Antragsgegner vom 6. April 1997, S. 43 -

waren sicherlich nicht das geistige Fundament, auf dem der Verfassungsgeber gestanden hat.

Der Verfassungsgeber hat es einer sachgerechten Interpretation vor dem Hintergrund künftiger Erfahrungen mit dem Untersuchungsrecht überlassen, wie stark die Minderheitenrechte innerhalb des Untersuchungsverfahrens sein sollen. Dabei ist der Raum vertretbarer Auslegung durch zwei Eckpunkte begrenzt. Art. 44 GG will ersichtlich zweierlei: einerseits die Garantie einer effektiven Regierungskontrolle durch die parlamentarische Opposition

> - dies schließt nicht aus, daß es auch Untersuchungsausschüsse mit anderer Stoßrichtung gibt, etwa Ausschüsse, die von der Regierungsmehrheit im Parlament gegen gesellschaftliche Bündnispartner der Opposition ins Leben gerufen werden, wie der Neue-Heimat-Untersuchungsausschuß, eingesetzt durch Beschluß des Bundestages vom 5. Juni 1986, PlProt. 10/219, 16964; aber im Kern ist das Untersuchungsrecht als parlamentarisches Instrument der Regierungskontrolle ausgestaltet, nur deshalb wird dem Viertelqorum die starke Stellung durch Art. 44 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. GG eingeräumt -

und andererseits die Vermeidung des destruktiven und mißbräuchlichen Gebrauchs des Minderheitenrechts. Um Möglichkeiten des

Mißbrauchs einzudämmen, ist das Minderheitenrecht an ein Quorum gebunden worden und auf ein starres im Verfassungstext explizit garantiertes Beweiserhebungsrecht der Minderheit verzichtet worden. Zugleich ist mit der Einräumung des Minderheitenantragsrechts aber klar entschieden, daß das Grundgesetz das Institut einer Minderheitenenquete zur Regierungskontrolle gewollt hat. Es wäre widersinnig, dem Verfassungsgeber zu unterstellen, er habe die Minderheitenenquete nur bis zu ihrer Einsetzung strukturell vor dem Willen der parlamentarischen Mehrheit schützen wollen. Ganz selbstverständlich umfaßt das dem Quorum eingeräumte Recht, die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zu verlangen, die Garantie, daß die Untersuchung dann auch in sachlicher und zügiger Form und ausgerichtet auf das Untersuchungsthema durchgeführt wird; alles andere ließe die vom Bundesverfassungsgericht zu Recht herausgestellte Kontrollfunktion dieses parlamentarischen Hilfsorgans ins Leere laufen.

"Das Schwergewicht der Untersuchung liegt naturgemäß in der parlamentarischen Kontrolle von Regierung und Verwaltung, insbesondere in der Aufklärung von in den Verantwortungsbereich der Regierung fallenden Vorgängen, die auf Mißstände hinweisen. Gerade solcher Kontrolle kommt im Rahmen der Gewaltenteilung besonderes Gewicht zu. ... Mit dem Recht auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses allein ist jedoch das Kontrollrecht der Minderheit noch nicht gewährleistet. Seine ungehinderte Ausübung setzt weitere Sicherungen voraus."

> - BVerfGE 49, 70 (85 und 86). Veranlaßt durch den Fall hat das Bundesverfassungsgericht sich in dieser Entscheidung vornehmlich mit Verzögerungswirkungen einer gegen den Willen der Minderheit vorgenommenen Erweiterung des Untersuchungsgegenstandes befaßt; es ist aber leicht zu erkennen, daß es sich bei der Entscheidungbegründung um weiterreichende Strukturüberlegungen handelt, die nichts von ihrer Überzeugungskraft eingebüßt haben -

Die Mehrheit ist deshalb in ihrem Gestaltungsmandat innerhalb des Untersuchungsverfahrens immer dort beschränkt, wo sie die Aufklärung der von der Minderheit beantragten Sachverhalte unangemessen verzögert oder danach strebt, erforderliche Beweise gar nicht

zu erheben. Die Mehrheit darf die von der Minderheit angestrebte Regierungskontrolle nicht obstruieren, diesem Osbtruktionsverbot entspricht - positiv gewendet - das Gebot zu einer minderheitenfreundlichen Mehrheitsentscheidung, wo es um konkrete Beweisanträge oder sonstige von der qualifizierten Minderheit beantragte Aufklärungs- oder Durchführungsmaßnahmen geht.

Dies wird von dem offenbar von beiden Prozeßbevollmächtigten geschätzten und von den Antragsgegnern als wissenschaftlichem "Kronzeugen" angeführten Staatsrechtslehrer Peter Badura in einer einschlägigen Abhandlung deutlich hervorgehoben:

"Der Zweck der Verfassungsnorm wird nur erreicht, wenn die Minderheit die Ausübung des ihr gewährten Untersuchungsrechts in der Sache und im Zeitpunkt der Untersuchung in der Hand behält. Denn durch die Pflicht zur Einsetzung sind die Untersuchungsausschüsse zugleich auch »in den Dienst« des Schutzes der Minderheit gegen die Mehrheit innerhalb des Parlaments gestellt."

- Peter Badura, Das Recht der Minderheit auf Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses, in: Festschrift für Herbert Helmrich, 1994, S. 191 (200) -

Dabei denkt Badura zurecht nicht nur an Veränderungen des Untersuchungsthemas, sondern an den gesamten Ablauf des Untersuchungsverfahrens.

"In Hinsicht des parlamentarischen Untersuchungsrechts wird allerdings das Recht der Minderheit, eine bestimmte Untersuchung zu verlangen, gerade diesem politischen Gegeneinander von Parlamentsmehrheit und Opposition Rechnung getragen. Es ist demnach nur folgerichtig, die rechtliche Gestalt der Minderheitsenquête unter Berücksichtigung dieses Gegeneinanders auszumessen. Dies bedeutet, daß die Position der Minderheit gegenüber der Mehrheit - insbes. auch im Untersuchungsverfahren nach Einsetzung des Untersuchungsausschusses - gesichert werden muß; ...".

- Peter Badura, Das Recht der Minderheit auf Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses, in: Festschrift für Herbert Helmrich, 1994, S. 191 (195) -

Dem *Obstruktionsverbot* der Mehrheit korrespondiert ein *Mißbrauchsverbot* gerichtet an die qualifizierte Minderheit. Die Mehrheit im Ausschuß und, in Bezug auf das Aufklärungsthema, die Mehrheit des Bundestages haben darüber zu wachen, daß die Minderheit bei der Formulierung des Themas und bei der Beweiserhebung nicht verfassungsrechtliche Grenzen überschreitet: Dies war Hintergrund und Sinn der Senatsmitteilung des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Januar 1990. Hier wurde auf die Verantwortung des Plenums - das sich auch dann für den Einsetzungsantrag verantwortlich zeichnet, wenn es durch die qualifizierte Antragsminderheit zur Einsetzung gezwungen wurde - für eine verfassungsrechtlich unbedenkliche Formulierung des Untersuchungsgegenstandes hingewiesen. Aber selbst hier hat der Hohe Senat nicht versäumt, auf die Bedeutung einer Klarstellung auch für die Wahrung des Minderheitenrechts - der damals antragstellenden SPD-Fraktion - hinzuweisen.

- BVerfGE 83, 175 (180) -

Für die eigentliche Beweiserhebung des Ausschusses läßt sich im Spannungsfeld zwischen Obstruktionsverbot und Mißbrauchsverbot nur eine bestimmte Interpretation mit dem Sinn und Zweck des Art. 44 Abs. 1 GG in Einklang bringen. In der Regel ist den Beweisanträgen und den Durchführungsbegehren der qualifizierten Antragsminderheit durch Mehrheitsbeschluß Folge zu leisten. Die Mehrheit darf aber ausdrückliche Beweiserhebungsanträge der qualifizierten Minderheit zurückweisen oder auch dilatorisch behandeln, wenn ein begründeter Mißbrauchsverdacht besteht, den es womöglich auszuräumen gilt. Mißbrauch ist dann gegeben, wenn die Beweiserhebung vom Untersuchungsauftrag thematisch nicht gedeckt ist, wenn die Beweiserhebung in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften über den Strafprozeß rechtswidrig ist oder wenn durch die begehrte Beweiserhebung die weitere Durchführung des Untersuchungsauftrages gefährdet würde. Sollten daher die §§ 12 Abs. 2, 22 Abs. 1 IPA-Regeln oder ähnliche bereits in entsprechende Gesetzentwürfe des Bundes vorgesehene Regelungen einmal tatsächlich geltendes Gesetz werden, so wären sie doch nur Konkretisierung einer Verfassungsnorm und müßten sich deshalb - auch im Hinblick auf die Frage, ob sie ausreichenden Minderheitenschutz

gewähren, an Art. 44 Abs. 1 GG messen lassen. Unter dem Eindruck rechtspolitischer Fragestellungen ist im Rahmen der einschlägigen Befassungen des Deutschen Juristentages im Jahr 1964 sowie im Jahr 1988 mitunter der Eindruck erweckt worden, als stehe Art. 44 GG unter Regelungsvorbehalt und als sei der einfache Gesetzgeber frei, Minderheitenrechte im Untersuchungsverfahren zu gewähren oder auch nicht zu gewähren.

> - Dabei vermischen sich aber manchmal normative Aussagen und solche rechtspolitischer Natur. "Für die Erstreckung des Minderheitenschutzes in das Untersuchungsverfahren sind echte Beweisantragsrechte unverzichtbar" stellt Meinhard Schröder in seinem Gutachten zum 57. DJT , S. E 111, fest. Diese apodiktisch wirkende Aussage kann nur normativ aus dem Verständnis des Art. 44 GG gewonnen werden, rechtspolitisch sind dann die nachfolgenden Erwägungen, auf welchen verschiedenen Wegen die Beweisantragsrechte der Minderheit zu sichern seien (a.a.O., S. E 111 f.) -

Die oben vorgenommene Auslegung insbesondere nach dem Sinn und Zweck des Art. 44 GG belegt hingegen, daß die genannten Vorschriften der IPA-Regeln der Einsetzungsminderheit nur etwas gewähren, das ihr von Verfassungs wegen ohnehin als Rechtsposition zusteht. Das Grundgesetz hat sich nicht gegen das noch in Art. 34 Abs. 1 Satz 2 WRV ausdrücklich niedergelegte Recht der Einsetzungsminderheit zur Festlegung von Beweismaßnahmen ausgesprochen, sondern wollte diesem Recht nur durch das Mißbrauchsverbot im Sinne praktischer Konkordanz seine Schärfe nehmen. Mit anderen Worten sind Verfahrensbestimmungen wie § 12 Abs. 2 oder § 22 Abs. 1 IPA-Regeln von Art. 44 Abs. 1 GG gefordert. Die Fraktion im Ausschuß beruft sich insofern nicht auf die Verbindlichkeit der IPA-Regeln selbst, sondern auf die in ihnen niedergelegten Rechtsgedanken, mit denen Art. 44 GG konkretisiert wird und für die es im Falle der Beweiserhebung gar keine Konkretisierungsalternative gibt, soll nicht das Ziel einer effektiven Regierungskontrolle durch die Opposition gefährdet werden.

4. Die Träger des Minderheitenrechts im Untersuchungsverfahren

Aber wenn dem so ist, wird deutlich, daß es ein Problem dahingehend gibt, wem denn konkret die Ausübung des Minderheitenrechtes im laufenden Untersuchungsverfahren zustehen soll. Sehr zu Recht haben die Antragsgegner darauf hingewiesen, daß im Schrifttum der Weimarer Zeit in der Tat vor dem Hintergrund des Wortlautes von Art. 34 Abs. 1 Satz 2 WRV angenommen wurde, daß die Einsetzungsminderheit selbst ein verfassungsverbürgtes Beweisantragsrecht im Ausschuß hat.

- Schriftsatz der Antragsgegner vom 6. April 1997, S. 41 f. -

§ 12 Abs. 2 der IPA-Regeln legt eine ähnliche Interpretation nahe, weil hier von einem Beweisantragsrecht der "Antragsteller" die Rede ist. Geht man von Art. 44 Abs. 1 GG aus, so könnte man sich ebenfalls auf den Standpunkt stellen, Adressat des Minderheitenrechts sei nur das durch Antragstellung konstituierte Quorum, in vorliegendem Fall demnach die Antragstellerin zu 1). Ergibt sich aus dem Sinn und Zweck des Einsetzungsanspruchs auch ein Recht auf effektive Durchführung des Untersuchungsverfahrens, so ist es zunächst sicherlich zutreffend, die konstituierte Antragsminderheit als Trägerin auch dieses, aus dem Antragsrecht abgeleiteten Folgerechts anzusehen. Allerdings wird die Rechtsinhaberschaft durch die Verselbständigung des Untersuchungsverfahrens gegenüber dem Plenum auf bestimmte Weise mediatisiert und erweitert. Der Untersuchungsausschuß erhebt bereits von Verfassungs wegen die Beweise selbständig, ohne Einschaltung des Plenums, ja ohne Interventionsmöglichkeit des Plenums in einzelne Verfahrensschritte hinein. Das Plenum kann - und dies auch nur im Einvernehmen der konstituierten Antragsminderheit - nur Grundsatzentscheidungen treffen, also den Ausschuß auflösen, einen Zwischenbericht anfordern oder das Untersuchungsthema konkretisieren. Weder das Plenum noch die konstituierte Antragsminderheit können unmittelbar etwa Terminierungen für Zeugenvernehmungen beschließen oder beim Untersuchungsausschuß beantragen, ohne sich in Widerspruch zu Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG zu setzen, wonach der Untersuchungsausschuß in

öffentlicher Verhandlung die erforderlichen Beweise erhebt. Die relative Verselbständigung des Untersuchungsverfahrens führt deshalb dazu, daß das Plenum und seine mit eigenen Rechten ausgestatteten Teile durch Einzelabgeordnete oder kleine Abgeordnetengruppen im Ausschuß repräsentiert werden. Die Fraktionen bilden deshalb stark verkleinerte Untergruppen im Ausschuß, um unter den Bedingungen der rechtlichen Verselbständigung des Untersuchungsverfahrens handlungsfähig zu bleiben und den Fraktionswillen im Ausschuß zur Geltung zu bringen. Das Bundesverfassungsgericht hat diese "Fraktion im Ausschuß" zumindest in Bezug auf Untersuchungsausschüsse als parteifähig im Organstreitverfahren angesehen.

"Die »Fraktion im Untersuchungsausschuß« ist jedenfalls im Sinne des § 63 BVerfGG wie ein Teil des Bundestages zu behandeln. Der Untersuchungsausschuß ist ein gemäß Art. 44 GG mit besonderen Rechten ausgestattetes Hilfsorgan des Bundestages. Der Bundestag kann von Verfassungs wegen als Plenum diese besonderen Befugnisse nicht selbst wahrnehmen. Deshalb hat insbesondere die durch § 60 Abs. 2 GOBT der "Fraktion im Ausschuß" als Minderheitsrecht eingeräumte Befugnis, die Einberufung des Ausschusses zu erwirken, auch in Bezug auf das dem gesamten Parlament zustehende Untersuchungsrecht gemäß Art. 44 GG besonderes Gewicht."

- <u>BVerfGE</u> 67, 100 (124 f.) -

Daß dann doch im konkreten Fall den Fraktionen im Ausschuß die Antragsbefugnis abgesprochen wurde, hängt damit zusammen, daß es bei der Flick-Entscheidung um ein Aktenherausgabeverlangen gegen die Bundesregierung ging. Für diese das *Außenverhältnis* des Untersuchungsausschusses zu anderen Verfassungsorganen betreffende Konstellation ging die Frage dahin, wer dazu berufen ist, das verletzte Minderheitsrecht und in Prozeßstandschaft auch die verletzten Informationsrechte des Parlaments gegen die Exekutivspitze geltend zu machen.

- zum Recht der Fraktionen, Rechte des Bundestages geltend zu machen, bereits <u>BVerfGE</u> 2, 143 (167) -

Berufen dazu war ganz eindeutig zumindest die große antragstellende Fraktion als originäre Trägerin des Minderheitenrechts aus Art. 44 Abs. 1 GG; es bestand keine Veranlassung, daneben der Fraktion im Untersuchungsausschuß - die im Untersuchungsverfahren selbst eigene Rechte innehat, die aus Art. 44 Abs. 1 GG abgleitet sind - die Antragsbefugnis zuzusprechen, weil besondere, sich aus der Selbständigkeit des Untersuchungsverfahrens ergebende Rechtspositionen, die auch der Fraktion im Ausschuß als eigene Verfahrensrechte zustehen können, gar nicht streitgegenständlich waren.

> - Dies hat die diesbezügliche Kritik an der Flick-Entscheidung womöglich nicht immer deutlich genug erkannt. Vgl. Benda/Klein, Lehrbuch des Verfassungsprozeßrechts, 1991, Rn. 948. Pestalozza, Verfassungsprozeßrecht, 3. Aufl. 1991, S. 115, dort in Fn. 116: "BVerfGE 67, 100 (126) erscheint mir nicht konsequent. Das Gericht schließt ohne wirkliche Begründung die Prozeßstandschaft der "Fraktion im Untersuchungsausschuß" für den Bundestag aus. Zuvor (S. 24) hat es jedoch die Parteifähigkeit der Fraktion im Ausschuß angenommen und gemeint, sie sei "jedenfalls im Sinne des § 63 BVerfGG wie ein Teil des Bundestags zu behandeln". Und für § 64 I BVerfGG soll dies schon nicht mehr gelten?" -

Im vorliegenden Fall ist die Situation indes eine andere. Es geht nicht um die Außenbeziehungen eines Untersuchungsausschusses und für die Antragsteller zu 2) auch nicht um Prozeßstandschaft, sondern um einen internen Konflikt zwischen Mehrheit und Minderheit im Untersuchungsausschuß selbst. Daß die Fraktion und "ihre" Fraktion im Untersuchungsverfahren identische Interessen verfolgen und letztlich von derselben Rechtsposition aus Art. 44 GG begünstigt werden, bringt sie nicht in ein verdrängendes Konkurrenzverhältnis, sondern läßt für beide die Antragsbefugnis entstehen. Die Voraussetzungen des § 64 BVerfGG sind sowohl für die Antragstellerin zu 1) als auch für die Antragsteller zu 2) erfüllt. An der Antragsbefugnis vermag sich auch nichts zu ändern, wenn man den möglichen Antragsgegner in die Überlegungen mit einbezieht. Das Organstreitverfahren ist ein kontradiktorisches Verfahren,

> - BVerfGE 20, 18 (23 f.); 64, 301 (315); 83, 175 (181) -

das kontrovers agierende Paarbildungen bezogen auf einen Streitgegenstand voraussetzt, wobei aber nicht ausgeschlossen ist, daß über einen identischen Streitgegenstand auf verschiedenen Handlungs- oder Zurechnungsebenen gestritten wird.

Es ist zunächst der Untersuchungsausschuß, der als Teilorgan des Bundestages über eigene Rechte verfügt und den Pflichten treffen. Im Prozeßrechtsverhältnis für das innere Verfahren stehen sich die Minderheitenfraktion im Ausschuß und die Ausschußmehrheit, die Beschlüsse für den Ausschuß gefaßt oder nicht gefaßt hat, gegenüber. Hinter ihnen stehen die antragstellende Fraktion im Plenum für das in Art. 44 Abs. 1 GG berechtigte Quorum und die Mehrheit im Plenum für den Bundestag als organschaftlicher Träger des Untersuchungsrechts. Auf beiden Ebenen - der Plenums- wie der Ausschußebene - besteht demnach eine Symmetrie der kontradiktorischen Beteiligten, wie es § 64 BVerfGG verlangt. Im vorliegenden Rechtsstreit müssen auch beide Ebenen und beide Streitpaare in Erscheinung treten, weil auf der Ausschußebene - wegen der Verselbständigung der Untersuchungsausschüsse bei der Beweiserhebung - nur der Antragsgegner zu 1) verfassungsrechtlich im Stande ist, möglichen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, wie sie im Hauptsacheverfahren und im einstweiligten Rechtsschutzverfahren beantragt sind, unmittelbar Folge zu leisten und auf der Plenarebene, weil sich hier die eigentlichen Zurechnungssubjekte von Rechten und Pflichten - sowohl des Minderheitenrechts als auch des Untersuchungsausschusses - gegenüberstehen. Der Antragsgegner zu 2) könnte zwar nicht selbst unmittelbar rechtsverbindlich in Bezug auf die Verwirklichung eines richterlichen Spruches handeln - dies ist bei einem ja nicht vollstreckbaren Feststellungsurteil im Organstreitverfahren auch gar nicht nötig -, aber er könnte politisch Druck ausüben und damit dazu beitragen, daß ein Feststellungsurteil des Bundesverfassungsgerichts Eingang in das streitgegenständliche Verfahren findet.

IV. Weitere Konkretisierung der Rechtsverletzung und des Streitgegenstandes

1. Die Verzögerungswirkung des Berichtsbeschlusses

Mit dem in der Hauptsache angegriffenen Beschluß des Antragsgegners zu 1) hat die Ausschußmehrheit gegen den Grundsatz der Effektivität der Beweisaufnahme und zugleich gegen das oben näher dargestellte Gebot zu minderheitenfreundlicher Mehrheitsentscheidungen verstoßen.

- siehe insoweit oben III. 2. -

Die Antragsgegner verwenden einige Mühe darauf zu begründen, warum der angegriffene Beschluß der Sachaufklärung eher dienlich als hinderlich sei. Zudem wird die von den Antragstellern behauptete Verzögerungsabsicht in Bezug auf die Einvernehmung zentraler Zeugen als bloße Spekulation zurückgewiesen.

- Schriftsatz der Antragsgegner vom 6. April 1997, S. 33 f. -

Demgegenüber ist auf folgende Zusammenhänge hinzuweisen. Jede Beweisaufnahme folgt einer aus dem Untersuchungsgegenstand resultierenden Logik. Eine parlamentarische Enquete, die einen in Größenordnung und Bedeutung kaum zu überbietenden Verstoß gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz, mit einer Gefährdung für Leben und Sicherheit von Bürgern und mit weitreichenden außenpolitischen Konsequenzen aufklären soll, muß um die uneingeschränkte Aufdeckung des Tathergangs und der politischen Verantwortlichkeit bemüht sein. Grob gesprochen muß der Tathergang mit Perspektive auf Täter, Tatbeteiligte und Hintermänner aufgeklärt und nach den Entscheidungshierarchien, den politisch Verantwortlichen und ihrer Beteiligung, ihrem Handeln und Unterlassen gefragt werden. Wenn ein Amsträger - sei es ein Staatsanwalt, ein Polizeibeamter oder ein Geheimdienstangehöriger - grünes Licht für die illegale Verbringung von ursprünglich im Kilogrammbereich avisiertem waffenfähigen Plutonium in das Bundesgebiet gibt,

- in einem Aktenvermerk ist die Rede von Bemühungen an *11 Kilogramm* Plutonium zu gelangen, siehe den Vorhalt des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses an Staatsminister Schmidbauer, - Protokoll der 27. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses "Plutonium", Protokoll Nr. 27, 118 sowie 27, 122 f. sowie auch die Äußerung von Staatsminister Schmidbauer in der Vernehmung vom 30. Januar 1997, S. 18 des Protokolls (als Anlage 1 dem Schriftsatz beigefügt) -

muß danach gefragt werden, welche politische Rückendeckung er sich dabei verschafft hat. Die antragstellende Opposition hegt - will man nicht dem Bundesnachrichtendienst und der Münchener Staatsanwaltschaft eine geradezu ungeheuerliche Eigenmächtigkeit und Naivität unterstellen - den zumindest nicht ganz fernliegenden Verdacht, daß eine Entscheidung von solchem Gewicht nur vom Bundeskanzler selbst im Rahmen seiner Weisungsbefugnisse gegenüber dem Bundesnachrichtendienst getroffen werden konnte. Damit strukturiert sich der Ablauf der Beweisaufnahme nach einem ganz bestimmten Muster. Es müssen unmittelbar und mittelbar am Tatvorgang Beteiligte vernommen werden und ein Faktennetz aufgespannt werden, um Erkenntnisse zu gewinnen und möglichst viele Details zum Tathergang zu sammeln, die zentralen Zeugen vorgehalten werden können. Vor dem Hintergrund des Verdachts der Antragsteller kommt dabei den Aktivitäten des BND eine zentrale Bedeutung zu. Deshalb ist es schlichtweg unverzichtbar - und stellt das tragende Gerüst der Beweiserhebung dar -, sowohl den BND-Akteur im Zentrum des Tatgeschehens - den V-Mann Liesmann - als auch den Geheimdienstkoordinator Staatsminister Schmidbauer und dessen Vorgesetzte zu vernehmen. Bevor diese zentralen Zeugen nicht vernommen sind, ist jede vorläufige Beweisauswertung Makulatur und ohne Sinn. Kein Strafgericht käme auf die Idee, die Ergebnisse der Beweisaufnahme - so kompliziert sie auch sein mögen - vorläufig zu würdigen, ohne den Augenzeugen der Tat und ohne diejenigen zu befragen, die mutmaßlich Tatherrschaft besaßen.

Bevor man dabei den Bundeskanzler selbst als Zeugen hört, gebietet es die Logik der Beweisaufnahme - vielleicht auch wie die Antragsgegner anführen, die parlamentarische Courtoisie - zunächst zumindest den Geheimdienstkoordinator und auch den Kanzleramtschef zu

vernehmen. Die Mehrheit im Untersuchungsausschuß hat zunächst versucht, die Vernehmung von Kanzleramtsminister Schmidbauer zu verzögern; denn solange dieser nicht vernommen war, mußte auch nicht damit gerechnet werden, daß die Antragsteller zu 2) einen Terminierungsantrag für den Bundeskanzler Dr. Kohl stellten. Die Verzögerungstechnik führte zu erheblichen Konflikten im Ausschuß.

Nach langem Drängen der Antragsteller zu 2) vernahm am 19. Januar 1996 der Antragsgegner zu 1) den Staatsminister Bernd Schmidbauer.

- Protokoll der 27. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses "Plutonium", Protokoll Nr. 27 -

Die Vernehmung durch den Vorsitzenden begann um 10.15 Uhr. Nach weitschweifigen, vom vorbereiteten Text abgelesenen Ausführungen des Zeugen allgemeine Zusammenhänge seiner Tätigkeit betreffend kam erste Unruhe auf und der Abgeordnete Such stellte den Antrag, den Zeugen aufzufordern, zur Sache zu reden. Nachdem der Zeuge lediglich ermahnt wurde, langsamer vorzutragen, damit alle folgen könnten, setzte dieser um 10.55 Uhr sein ganz überwiegend vorgelesenes Statement fort und dehnte es vom Vorsitzenden unbeanstandet bis 12.42 Uhr aus. Nach einer Sitzungspause wurde die Vernehmung dann - obwohl schon in nichtöffentlicher Sitzung die Sorge der Oppositionsparteien laut geworden war, womöglich nicht mehr mit ihrem Fragerecht zum Zuge zu kommen - durch den Vorsitzenden ab 14.07 Uhr fortgesetzt. Auch der Vorsitzende fragte zunächst mit einiger Muße nach allgemeinen Zusammenhängen wie der Natur der "Lagebesprechungen am Dienstag".

- Protokoll der 27. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses "Plutonium", Protokoll Nr. 27, 94 -

Dann näherte sich der Vorsitzende, langsam das Thema umkreisend, dem Münchener Plutonium-Schmuggel und fragte auch zu einem der Kernpunkte, nämlich nach der Information des Bundeskanzlers. Unstreitig hat Staatsminister Schmidbauer den Bundeskanzler, bevor die Entscheidung über den Scheinankauf von Plutonium getroffen wurde, über die neue Lage auf dem Feld unerlaubter Proliferation an dessen Urlaubsort informiert. Zum näheren Inhalt dieser Information

erklärte der Staatsminister, er könne und wolle sich dazu nicht näher äußern.

- Protokoll der 27. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses "Plutonium", Protokoll Nr. 27, 135 -

Der rücksichtsvoll agierende Vorsitzende fragte denn aus eigenem Antrieb auch nicht weiter nach und ließ es auch dahinstehen, ob der fehlende Wille durch die Grenzen seiner Aussagegenehmigung gedeckt oder als Verstoß gegen seine Zeugnispflicht zu werten sei.

- Auf Anregung eines anderen Ausschußmitgliedes in der Vernehmungspause fragte der Vorsitzende später noch einmal nach, Protokoll der 27. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses "Plutonium", Protokoll Nr. 27, 161 f. -

Die Vernehmung durch den Vorsitzenden zog sich den Nachmittag über hin. Nach einer Unterbrechung um 17.10 Uhr wurde die Sitzung um 18.43 Uhr fortgesetzt. Der Obmann der Mitglieder der SPD-Fraktion im Ausschuß machte wegen der vorgerückten Uhrzeit Bedenken geltend, daß die Opposition ihren großen Fragebedarf an diesen immerhin zentralen Zeugen nicht mehr ausreichend an diesem Tag würde abarbeiten können, schon weil es dem Zeugen nicht zuzumuten und auch strafprozessual bedenklich sei, bis in die Nacht hinein befragt zu werden. Er verlangte deshalb - wie alle anderen Vertreter der Opposition - einen neuen Termin. Nachdem die Ausschußmehrheit auf einer Fortsetzung der Befragung bestand, verließen die Abgeordneten der Oppositionsparteien die Ausschußsitzung und die Vertreter der Regierungskoalition setzten die Befragung alleine fort. Zum Schluß entließ der Vorsitzende den Zeugen mit dem - angesichts von Prozeßregeln wie dem § 136 Abs. 3, 2. Halbsatz ZPO - eher launigen Bemerken, es sei völlig offen, wann diese Vernehmung fortgesetzt würde.

- Protokoll der 27. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses "Plutonium", Protokoll Nr. 27, 285 -

Es dauerte dann auch - trotz der wiederholten und dringlichen Aufforderungen der Antragsteller zu 2) - ein ganzes Jahr bis der Zeuge weiter vernommen wurde und die Antragsteller zu 2) unter Einhal-

tung rechtlich gebotener Rahmenbedingungen von ihrem Fragerecht Gebrauch machen konnten.

> - 65. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses vom 30. Januar 1997 -

Damit - und nachdem von einigen wichtigen Ausnahmen wie den Zeugen Liesmann und Bohl abgesehen ein Großteil der relevanten Zeugen vernommen waren - war nach der vorgenannten Systematik der Beweiserhebung der Weg frei zur Vernehmung des Bundeskanzlers. Und genau zu dem Zeitpunkt, als absehbar wurde, daß die Fortsetzung der Vernehmung von Kanzleramtsminister Schmidbauer nicht mehr aufzuhalten war, besannen sich die Vertreter der Regierungskoalition im Ausschuß auf die Notwendigkeit einer Denkpause und lehnten es ab, entsprechende Terminierungen zu beschließen.

> - Daß der überraschend gestellte Antrag, einen möglichen Abschlußbericht zu erarbeiten, in der Sitzung zeitlich vor dem Terminierungsantrag der Antragsteller zu 2) gestellt wurde, ist eine reine Formalie. Es zeichnete sich schon zum Jahresende 1996 ab, daß ein entsprechender Terminierungsantrag der Opposition gestellt werden würde -

Es ist vor diesem Hintergrund keine Spekulation im luftleeren Raum, eine gezielte Verzögerungsstrategie anzunehmen, es besteht vielmehr der begründete Verdacht, daß sachlich und politisch unangenehme Zeugenvernehmungen zumindest verzögert, wahrscheinlicher aber noch gänzlich verhindert werden sollen. Daß ein solcher Verdacht - dann wäre es keiner mehr - nicht mit schriftlich abgegebenen Erklärungen von Vertretern der Ausschußmehrheit erhärtet werden kann, dürfte selbstverständlich sein.

2. Keine sachliche Rechtfertigung für den Berichtsbeschluß

Die Begründung für die Ablehnung der Terminierungsanträge und den damit untrennbar verbundenen Beschluß, einen Berichtsentwurf anzufertigen, ist auch nach den Ausführungen der Antragserwiderungsschrift sachlich nicht tragfähig. Um den Minderheitenantrag auf Terminierung ohne Verstoß gegen das Minder-

heitsrecht aus Art. 44 Abs. 1 GG ablehnen zu können, hätte die Mehrheit einen in diesen Anträgen liegenden Mißbrauch behaupten und darlegen müssen. Es ist vor dem Hintergrund des Sinns und Zwecks des durch Art. 44 Abs. 1 GG der qualifizierten Minderheit eingeräumten Untersuchungsrechts gar nicht die Aufgabe der Antragsteller, die objektive Obstruktionseignung und oder gar die Obstruktionsabsicht der Ausschußmehrheit darzulegen, vielmehr muß die Mehrheit, wenn sie die Durchführung beschlossener Beweisanträge der qualifizierten Minderheit ablehnt, ihrerseits mißbräuchliche Antragstellung nachweisen, etwa weil der Antrag außerhalb des Untersuchungsauftrages liegt oder gerade die Erfüllung des Auftrages verzögert oder sachlich erschwert. Gemessen an dieser Verteilung der Darlegungslast, können die Gründe für die Terminierungsablehnung nicht ansatzweise überzeugen.

Es besteht weder allgemein noch gerade im Hinblick auf die beantragten Zeugenterminierungen Aufbereitungsbedarf in Form, eines Berichtsentwurfs, wohl aber Aufklärungsbedarf. Die zentralen weiterhin offenen Fragen liegen auf der Hand:

(1) Es ist nicht vollständig geklärt, ob Behörden des Bundes oder eines Landes in vorsätzlicher Weise durch V-Männer gelenkte Täter angestiftet haben, unter Verstoß gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz waffentaugliches Plutonium in das Bundesgebiet zu verbringen. Gegen diesen von den Antragstellern gehegten Verdacht steht die Behauptung, man habe geglaubt, das Material befinde sich bereits in Deutschland.

(2) Es ist weiterhin nicht vollständig geklärt, ob der Bundesnachrichtendienst tatsächlich wie er vorträgt nur Landesbehörden Amtshilfe geleistet hat oder ob er die Tatvorgänge durch Verbindungsleute maßgeblich gesteuert hat und womöglich Tatherrschaft besaß.

(3) Und schließlich ist offen, was der Staatsminister Schmidbauer in diesem Zusammenhang wußte und vor allem, was über ihn oder den Kanzleramtschef Bohl an den Bundeskanzler persönlich übermittelt wurde und wie der Bundeskanzler sich dazu verhielt.

Um diese drei Fragen kreisen die Vernehmungen, und trotz der vordergründig beindruckenden Zahl von Beweiserhebungen sind die Aussagen doch relativ einfach - anders als im Dickicht der Parteispendenaffäre, die der Flick-Untersuchungsausschuß aufzuklären hatte - genau anhand dieser Fragen auszuwerten. Es gibt keine schwierigen und unübersichtlichen Fragenkomplexe, die durch Sekretariate über mehrere Monate aufbereitet werden müßten, um die Beweiserhebung in geordneter Form fortsetzen zu können. Auch die von der Ausschußmehrheit reklamierten Wiederholungen von Sachfragen sind keineswegs darauf zurückzuführen, daß die Antragsteller zu 2) den Überblick über die Sache verloren hätten, die Gründe liegen vielmehr im strukturellen Informations- und Machtgefälle zwischen Opposition und Regierung. Eine parlamentarische Aufklärung von Vorgängen an der Schnittstelle zwischen Landespolizeiarbeit und maßgeblicher Geheimdienstbeteiligung des Bundes gehört deshalb zu den für die Opposition schwierigsten Materien, weil sie hier mehr als anderswo auf einen exekutiven Arkanbereich stößt und mitunter auf Mauern des Schweigens. Wenn eine der Zentralfragen der Enquete, wann und wie der Bundeskanzler über die zumindest mögliche Einfuhr von waffenfähigem Plutonium im Kilogrammbereich in das Bundesgebiet informiert war, nur damit beantwortet wird, er sei in allgemeiner Form über Probleme der Nuklearproliferation unterrichtet worden, dann muß jede parlamentarische Opposition, die diesen Namen verdient, nachfragen und nachbohren, was das inhaltlich bedeutet. Der Bundeskanzler hatte immerhin noch wegen des weit weniger bedeutenden Tengener Nuklearfundes nur wenige Tage zuvor am 19. Juli 1994 einen persönlichen Brief an den russischen Staatspräsidenten Boris Jelzin unterschrieben. Und just an diesem 27. Juli 1994, als der - offenbar selber bestens informierte - Staatsminister den Bundeskanzler "in allgemeiner Form" unterrichtete, war der Täter Torres-Benitez nach längeren Verhandlungen mit den Scheinaufkäufern mit der Ankündigung nach Moskau geflogen, 4 Kilogramm Plutonium zu beschaffen.

- Bericht der Bundesregierung zum Untersuchungsauftrag des 1. Bundestag-Untersuchungsausschusses der 13. Wahlperiode als Ausführung des Beweisvorbereitungsbeschlusses 13-28, Anlage 29 zur 3. Sitzung des 1.

Untersuchungsausschusses am 1. Juni 1995, Chronologie des Bundeskanzleramts, S. 82 -

Auch der luzideste Bericht über die bisherigen Ergebnisse der Beweisaufnahme kann nicht verhindern, daß die Frage, in welcher Form genau der Geheimdienstkoordinator in der heißen Phase des vermutlich gravierendsten staatlichen Scheinkaufs in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland den Kanzler informiert hat, noch einmal gestellt wird. Die Wiederholung der Frage beruht nicht auf Verwirrung des Fragenden, sondern auf bislang unbefriedigenden Antworten.

Aber selbst wenn die Behauptung der Ausschußmehrheit zutreffend wäre, man bräuchte für den geordneten Fortgang der Beweisaufnahme ein aufbereitetes Informationsplateau, was hätte sie gehindert, die von den Antragstellern zu 2) begehrten Terminierungen zu beschließen und zugleich vorbereitende Arbeiten an einem Abschlußbericht aufzunehmen? Denn jedenfalls die Fragen *an diese* Zeugen liegen auf der Hand. Man kann auch nicht aufgrund von in der Presse geäußerten politischen Einschätzungen einzelner Mitglieder des Untersuchungsausschusses annehmen, es bestehe kein Aufklärungsbedarf mehr, resp. es gebe gar keine offenen Fragen mehr. Natürlich stellt die Opposition ihre Einschätzung der Lage als ebenso gesichert dar, wie Regierung und parlamentarische Regierungsmehrheit ihre Version des Geschehens als die allein der Wahrheit entsprechende vor der Öffentlichkeit vertreten. Daß dabei möglicherweise überschießend mehr Sicherheit bekundet wird, als nach den Regeln des Strafprozeßrechts momentan hieb- und stichfest ist, gehört - man mag es bedauern oder schätzen - zur politischen Argumentationskultur. Das Untersuchungsverfahren hat durch seine justiziellen Elemente aber eine besondere Rationalisierungsfunktion für politische Verfahren; hier geht es um Aufklärung mit juristischen Mitteln, in der Hoffnung, durch diese besondere Form und den besonderen Aufwand dem Parlament und der Öffentlichkeit gerichtsähnlich aufbereitete Fakten zur Beurteilung und Bewertung vorzulegen, und dies etwas gesicherter und substantiierter als ansonsten in politischen Auseinandersetzungen. Daß ein Ausschußmitglied sich im laufenden Untersuchungsverfahren politisch bereits sicher ist, wie die Geschehnisse abgelaufen sind, hat

nichts mit der Frage zu tun, welcher Aufklärungsbedarf für den Ausschuß nach juristischen Maßstäben besteht.

3. Unmittelbare und mittelbare Eingriffsfolgen des Berichtsbeschlusses

Der angegriffene Beschluß hat unmittelbare Eingriffsfolgen im Hinblick auf das Minderheitenrecht zur oppositionellen Regierungskontrolle mit dem Mittel des Enqueterechts. Die beantragte Terminierung für die Zeugenvernehmungen der Herren Liesmann, Dr. Bohl und Dr. Kohl ist dadurch abgelehnt worden. Damit ist das Beweisantragsrecht der qualifizierten Minderheit verletzt. Zum Beweisantragsrecht gehört auch das Beweisdurchführungsrecht, sonst kann das Ziel einer Minderheitenenquete, Regierungskontrolle durch Aufklärung herbeizuführen, nicht erreicht werden. Die Antragsgegner tragen vor, im Herbst 1997 nach Erstellung könne ja über die Terminierung erneut beschlossen werden und dann sei noch genügend Zeit für den Abschluß des Verfahrens bis zum Ende der Legislaturperiode. Dies mag so sein oder auch nicht. Aber dann ist zunächst fast ein Dreiviertel Jahr verstrichen, ohne daß zentrale Zeugen vernommen wurden. Und jeder im Gerichtsverfahren versierte Praktiker weiß, daß dies im Hinblick auf das Erinnerungsvermögen der Zeugen ein langer Zeitraum ist. Diese das Aufklärungsbegehren der Antragsteller nachteilig betreffende Verzögerungwirkung ist bereits eingetreten und hält in ihrer Wirkung an.

Zur Verzögerungswirkung rechnen gerade in diesem Verfahren aber nicht nur der zeitbedingte Schwund des Erinnerungsvermögens, dessen Behauptung umso plausibler wird, je weiter das Befragungsereignis in der Vergangenheit liegt. Hinzu tritt auch die Gefahr, daß Beweismittel sich dem Zugriff der deutschen Hoheitsgewalt entziehen können und eine weitere Verdunkelung des rekonstruierbaren Tathergangs zu besorgen ist. Die in Deutschland verurteilten Täter wie "Rafa" oder "Torres" sind zwar schon vernommen, es kann sich aber aus Sicht der Antragsteller - gerade wenn der Zeuge Liesmann vernommen worden ist - im Falle von Aussagewidersprüchen die Notwendigkeit der erneuten Vernehmung der "Täter

vor Ort" ergeben. Diese ebenfalls zentralen Zeugen befanden sich in Haft, sind aber aufgrund von Absprachen und zum Teil unter unklaren Begleitumständen vorzeitig - nach Verbüßung der Halbstrafe - aus der Haft entlassen, ihre Abschiebung ist entweder schon 1996 oder wie im Fall Torres -der ein besonders wichtiger Zeuge ist - vor wenigen Tagen erfolgt. Welch merkwürdige Begleitumstände hier obwalten, mag das Hohe Gericht einem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz an den Vorsitzenden des Antragsgegners zu 1) vom 8. April 1997 entnehmen.

- als Anlage 2 in Fotokopie diesem Schriftsatz beigefügt -

Danach hätte der Verurteilte Torres-Benitez erst am 29. Oktober 1997 zwei Drittel seiner Haftstrafe verbüßt. Bei normaler Handhabung und bei zügigem Verlauf des Untersuchungsverfahrens hätte dieser wichtige Akteur ohne Probleme für eine weitere Zeugenbefragung dem Untersuchungsausschuß zur Verfügung gestanden. Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München hat den Antrag des Verurteilten Torres auf Entlassung nach Verbüßung der Halbstrafe zunächst am 5. März 1997 abgelehnt. Weil aber der Vorsitzende Richter am Landgericht im Strafverfahren gegen Torres Bemerkungen gemacht habe, die nach seiner Einschätzung der Verteidiger von Herrn Torres als Zusage der Strafvollstreckungsbehörde (mithin nach § 451 der Staatsanwaltschaft!) im Sinne des § 456 a hätte verstehen können, ergab sich die Frage, ob eine verbindliche Zusage gegeben worden war. Der zuständige Staatsanwalt ist aber anders als der Kammervorsitzende sicher, ein solche Zusage gegenüber dem Vorsitzenden Richter nie gemacht zu haben. Die Staatsanwaltschaft hat diese Unklarheit zum Anlaß genommen, nunmehr doch von der Verbüßung der weiteren Strafe bei Abschiebung abzusehen.

Ob die Täter oder zumindest einzelne Täter dem Zugriff des Untersuchungsausschusses noch einmal zur Verfügung stehen, darf vor diesem Hintergrund füglich bezweifelt werden. Insofern hat die schleppende Behandlung der Beweisanträge und Beweisdurchführungsverlangen der Antragsteller durch die Mehrheit wohl bereits Früchte getragen.

Hinzu tritt eine handfeste Gefährdung des Aufklärungsauftrages, worin bereits jetzt eine Rechtverletzung liegt. Denn niemand weiß, zu welchen Ergebnissen die Mehrheit bei ihrem Berichtsentwurf gelangen wird. Was wäre, wenn beispielsweise im November 1997 ein Mehrheitsbericht vorgelegt würde, der keinen Aufklärungsbedarf mehr sieht und es für gänzlich unnötig hält, etwa den Bundeskanzler zu vernehmen. Die Antragserwiderungsschrift hat ja diese Argumentationslinie bereits vorgezeichnet. Dann müßten sich die Antragsteller zu diesem späten Zeitpunkt wiederum an das Hohe Gericht wenden, um Rechtsschutz zu erlangen. Auch im einstweiligen Verfahren würde dies vermutlich zwei bis drei Monate in Anspruch nehmen. Sodann müßte im Erfolgsfall zumindest auf den Terminkalender des Bundeskanzlers Rücksicht genommen werden. Und wenn dann ähnliche Befragungsschwierigkeiten wie im Falle des Staatsministers Schmidbauer aufträten, gäbe es keine zeitlichen Reserven mehr. Damit wird der Aufklärungsanspruch der Minderheit gegenüber der dem Parlament verantwortlichen Exekutivspitze aufs höchste gefährdet, ohne daß dafür zwingende oder auch nur nachvollziehbare, sachlich überzeugende Gründe ersichtlich wären.

Die Argumente der Antragsgegner stellen in Bezug auf diese Terminierungsverweigerung die Wirklichkeit auf den Kopf. Zur sachgerechten Vernehmung dieser Zeugen bedarf es angesichts der klaren Fragestellungen keines Berichtsentwurfs und keiner bis zum Herbst dauernden Aufbereitung des Materials. Umgekehrt dagegen ist die Erstellung eines Berichtsentwurfs gerade auch auf diese Zeugenvernehmungen angewiesen. Es mag ja sein, daß die Zeugenvernehmungen so fruchtlos verlaufen werden, wie die Antragsgegener dies einfühlsam antizipiert haben.

- Schriftsatz der Antragsgegner vom 6. April 1997, S. 57 bis 64 -

Aber sicher ist dies nicht. Auch wenn der Zeuge Liesmann sich unter dem Schutzschirm eines sehr gemächlich gegen ihn laufenden Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Augsburg weiter auf § 55 StPO berufen wird, so ist er doch zur Zeugenaussage grund-

sätzlich verpflichtet. Dem Bediensteten des Bundesnachrichtendienstes Liesmann steht nur ein Auskunftsverweigerungsrecht auf einzelne Fragen im Untersuchungsausschuß zu, kein generelles Zeugnisverweigerungsrecht. Nachdem im Untersuchungsausschuß des bayerischen Landtages Herr Liesmann am 25. Februar 1997 unter der beschützenden Hand des dortigen Ausschußvorsitzenden - der mehr als einmal den Zeugen bei Fragen eines SPD-Mitgliedes auf sein Auskunftsverweigerungsrecht noch einmal hingewiesen hat, obwohl die Sach- und Rechtslage dem Zeugen ersichtlich schon durch die Eingangsbelehrung und die sich anschließende Diskussion klar war - immerhin partiell zu Sache aussagte, ist es durchaus denkbar, daß im Bonner Untersuchungsverfahren doch noch Erhellendes zu Tage gefördert wird.

Auch die Vernehmung des Kanzleramtsministers Bohl und vor allem die des Bundeskanzlers kann durchaus im Hinblick auf den dargestellten Geschehensablauf noch Überraschungen erbringen, ist aber jedenfalls schon wegen der Fragen zur politischen Verantwortlichkeit und zur politischen Bewertung des von der Bundesregierung in ihrem Bericht behaupteten Tathergangs unerläßlich. Solche Fragen sind auch keineswegs unzulässig, der Untersuchungsausschuß ist nicht etwa nur ein im Hinblick auf politische Bewertungsfragen politisch amputiertes reines Erkenntnisgewinnungsorgan des Bundestages.

Es wird zudem der besonderen Bedeutung des parlamentarischen Untersuchungsrechts nicht gerecht, wenn unter Hinweis auf bereits abgegebene politische Erklärungen und schriftliche Berichte der Bundesregierung so getan wird, als sei es nunmehr überflüssig und im Grunde genommen auch mit der Würde des hohen Kanzleramtes kaum zu vereinbaren, nun noch vor einem Ausschuß, vor einfachen Abgeordneten, zu erscheinen und unter strafprozessualer Belehrung wie in einem Gerichtsverfahren aussagen zu müssen.

- vgl. insofern den Argumentationsgang im Schriftsatz der Antragsgegner vom 6. April 1997, S. 58 bis 60 -

Das Untersuchungsrecht ist ein parlamentarisches Erkenntnisverfahren, das von seiner Natur und seiner Funktion her politisch, von seinem Instrumentarium her dagegen mit den Mitteln des gerichtli-

ches Erkenntnisverfahrens ausgestaltet ist. Hieraus ergibt sich die besondere Schärfe und die besondere Eignung zur parlamentarischen Regierungskontrolle, weil es mit politischen Erklärungen allein vor diesem Ausschuß nicht sein Bewenden hat, sondern strafprozessuale Wahrheitspflichten mit ihren unter Umständen strafbewehrten Konsequenzen von jedem Zeugen abverlangt werden, gleich welches Amt er innehat.

4. Keine Kompensation der Verzögerungswirkung durch anderwärtigen Zeitgewinn

Schließlich können die beschriebenen Nachteile und Gefährdungen der Beweisaufnahme auch nicht mit der Behauptung neutralisiert oder kompensiert werden, daß ein Zeitgewinn durch die jetzt in Angriff genommene Arbeit an einem Berichtsentwurf einträte. Das Sekretariat eines Untersuchungsausschusses kann jederzeit im laufenden Verfahren bereits mit der Sichtung und systematisierenden Zusammenstellung von bereits erhobenen Beweisen betraut werden. Sinnvoll ist so etwas indes nur, wenn sachliche Teilkomplexe abgeschichtet werden können und es um Vorarbeiten geht, in die nicht notwendig schwierige Beweiswürdigungen und politische Werturteile einfließen müssen. Im übrigen sind solche Vorbereitungsarbeiten auch nur sinnvoll, wenn im Ausschuß über ihre Durchführung Einigkeit besteht, sonst könnten auch die Fraktionen - resp. die Fraktionen im Ausschuß mit Fraktionsunterstützung - an ihrem Teilbericht aus eigenem Willensentschluß jederzeit arbeiten. Eine von der Mehrheit der Antragsminderheit gegen deren Willen aufgedrängte Vorbearbeitung kann schon deshalb keine Zeit sparen, weil ohne die Minderheit in einer Minderheitenenenquete kein Bericht vorbereitet werden kann, allenfalls ein Mehrheitsbericht.

Derlei Beschlüsse wie der angegriffene mögen bei ganz bestimmten Problemkonstellationen, die hier nicht vorlagen, angezeigt sein, sie können im Falle einer Minderheitenenquete aber nur zwischen Mehrheit und Antragsminderheit einvernehmlich beschlossen werden. Die Minderheit bedarf keiner Fürsorge durch die Mehrheit, wie man angeblich das von ihr ja durch den MInderheitenantrag initiierte

Verfahren konzentrieren kann, wenn dabei zugleich ihr Beweisantrags- und ihr Beweisdurchführungsrecht auf unbestimmte Zeit suspendiert wird.

Aber auch wenn die Antragsteller zu 2) gegen ihre Überzeugung von der Notwendigkeit, ohne Zeitverzögerung weitere zentrale Zeugen zu vernehmen, an dem Entwurf eines Berichts mitarbeiten würden, könnte keine Zeit gespart werden. Der Berichtsauftrag ist viel zu konfus, um eine sinnvolle Grundlage für einen Schlußbericht abzugeben. Denn die Qualität des Berichts ist völlig unklar: er kann Schlußbericht, Zwischenbericht oder Grundlage für neue Beweiserhebungen sein. Erst in der Arbeit an dem Bericht soll sich klären an welcher Art von Bericht eigentlich gearbeitet wird. Dies ist nach Auffassung der Antragsteller schon vom Auftrag her und zudem noch vor dem Hintergrund höchst gegensätzlicher Sachverhaltsbeurteilungen zwischen Regierungsmehrheits- und Oppositionsvertretern im Ausschuß kein Verfahrensschritt, der zu einem Zeitgewinn führen könnte. Für einen echten Zwischenbericht, der einen selbständigen Themenkomlex abschichtet und dem Plenum vorlegt ist nicht zu denken, weil das zu untersuchende Geschehen nicht in selbständige Teilkomplexe zerlegbar ist. Ein Endbericht darf gegen den Willen der Antragsminderheit nicht beschlossen werden, solange deren Beweisanträge nicht durchgeführt worden sind. Der qualitativ demnach schwebende Bericht könnte auch nicht die Arbeit an einem Endbericht verkürzen, weil die Aussagen zentraler Zeugen ein ganz neues Licht auf die bereits absolvierte Beweisaufnahme werfen können und dann eben auch eine ganz andere Würdigung der Beweise geboten sein kann.

Vor diesem Hintergrund würde das Argument, durch einen Zwischenbericht gewinne man Zeit, auch nur dann plausibel sein, wenn die aufzuklärenden Vorgänge und die bisherigen Ergebnisse der Beweisaufnahme so kompliziert wären, wie dies die Antragsgegner vermitteln wollen. Aber dies ist ungeachtet der Materialmenge - wie bereits ausgeführt - nicht der Fall, weil die offenen Fragen auf der Hand liegen. Es ist uneffektiv, an einem Schlußbericht zu einem einheitlichen Tatgeschehen, der nicht in in mehr oder minder selbständige Untersuchungskomlexe abzuschichten ist, zu arbeiten, ohne

zentrale Zeugen gehört zu haben. Zwei Äußerungen von Herrn Liesmann und/oder eine überraschende Einlassung des Bundeskanzlers können zu einer völlig neuen Bewertung der noch offenen Fragestellungen führen, aber auch die Glaubwürdigkeit bereits vernommener Zeugen verstärken oder in Zweifel ziehen. Diese Möglichkeit besteht insbesondere bei einer Vernehmung des Zeugen Liesmann im Vergleich zu dem, was die verurteilten Täter des Plutoniumschuggels ausgesagt haben. In einem solchen Fall wäre aber der Entwurf eines Abschlußberichts Makulatur. Unvollständige Beweise können nicht auf Vorrat schon einmal gewürdigt werden.

Und ein weiteres Moment tritt hinzu. Wenn der in Arbeit befindliche "Bericht" tatsächlich kein Endbericht und auch kein Zwischenbericht wäre, was ja die Antragsgegner ebenso wie schon die dem angegriffenen Beschluß zugrundeliegende Antragsbegründung durchaus für möglich halten, dann wäre er möglicherweise die Grundlage für die Fortsetzung der Beweisaufnahme. Aber dann könnte die Mehrheit die nachfolgende Beweisaufnahme - sofern dafür überhaupt noch nennenswerte Zeit verbliebe - doch ganz nach ihren Interessen strukturieren. Sie könnte bewerten, wer ein guter und wertvoller Zeuge ist und von welchem Zeugen nichts an Aufklärung zu erwarten ist. Es würden, geformt durch die Hand der Mehrheit, zwei Klassen von Zeugen oder allgemeiner von Beweismitteln entstehen. Die Minderheit müßte sich mit ihrem Beweisantrags- und -durchführungsrecht nicht nur gegen die Mehrheit, sondern auch gegen die faktische Macht durchsetzen, die aus der Vorstrukturierung und Vorbewertung des Berichts resultiert. Stets könnte ihr die Marschlinie des Berichts als Verkörperung der "sinnvollen" weiteren Beweisaufnahme von der Mehrheit entgegengehalten werden.

V. Keine Vorwegnahme der Hauptsache

Der mit der Antragsschrift gestellte Eilantrag nimmt nicht die Hauptsacheentscheidung vorweg. Die rechtsbeeinträchtigende Wirkung des in der Hauptsache angegriffenen Beschlusses geht über die bloße Ablehnung der in der Sitzung vom 15. Januar 1997 gestellten Ter-

minierungsanträge der Antragsteller zu 2) hinaus. Der in der Hauptsache angegriffene Beschluß des Antragsgegners zu 1) hat wie bereits dargestellt kurzfristige und längerfristige Eingriffswirkungen auf das Minderheitsrecht der Antragsteller aus Art. 44 Abs. 1 GG. Die kurzfristige Belastungswirkung liegt erkennbar in der mit dem Beschluß implizit ausgesprochenen Ablehnung der Terminierungsanträge der Antragsteller zu 2). Ginge es nur um Rechtsschutz gegen diese kurzfristige Belastung, nähme der Eilantrag die Hauptsacheentscheidung vorweg, weil beide Anträge im großen und ganzen identisch wären.

- so der Schriftsatz der Antragsgegner vom 6. April 1997, S. 66 -

Diese Sichtweise einer Kongruenz der gestellten Anträge kann sich indes nicht auf Ausführungen der Antragsschrift stützen. Auf Seite 34 der Antragsschrift ist nur die Rede davon, daß nach der Vernehmung der Zeugen Liesmann, Bohl und Dr. Kohl sich "je nach Vernehmungsergebnis" die Möglichkeit oder sogar Notwendigkeit eines *Schluß*-(nicht dagegen eines *Zwischen*-)Berichtes ergeben könnte. Aber niemand weiß, wie das Vernehmungsergebnis ausfällt, und deshalb ist es sehr wohl möglich, daß erneuter Fragebedarf an andere Zeugen, insbesondere wie bereits dargestellt, auch an einen bereits verurteilten Täter wie Herrn Torres entsteht. Jede Beweisaufnahme hat ihre Eigengesetzlichkeiten und kann für neuen Fragen oder für Überraschungen sorgen. Wie sollten die Antragsteller demnach vor der Vernehmung zentraler Zeugen genau sagen können, wie es dann weitergehen muß, um aus ihrer Sicht den Untersuchungsauftrag erfüllen zu können? Es ist - mit welchem Wahrscheinlichkeitsgrad auch immer - jedenfalls möglich, daß sich weitere Beweisaufnahmen auch und vielleicht sogar gerade nach der Vernehmung als erforderlich erweisen. Würde demnach dem Eilantrag entsprochen, wäre eine darüber hinausgehende Beweisaufnahme immer noch durch den angegriffen Berichtsbeschluß blockiert. Schon diese einfache Überlegung zeigt, daß keine Rede von einer Identität des Eilantrages mit dem Hauptsacheantrag sein kann. Der Hauptantrag geht über den Eilantrag zeitlich und sachlich hinaus.

Dies wird noch deutlicher, wenn man über die kurzfristige und gut sichtbare Eingriffsfolge in Bezug auf die Ablehnung der konkreten Terminierungsanträge hinaus die mit dem angegriffenen Beschluß weiter hervorgerufenen Eingriffswirkungen betrachtet. Die weniger gut faßbare, aber ebenso einschneidende Eingriffswirkung liegt in der mit dem Beschluß herbeigeführten faktischen Suspendierung der Handlungsmöglichkeiten der Minderheit im Ausschußverfahren auf unbestimmte Zeit und in der Schaffung eines Präzedenzfalles auch für künftige Untersuchungsverfahren. Solange der gegen den Willen der qualifizierten Antragsminderheit gefaßte Beschluß vom 15. Januar 1997 mit seiner Rechtswirkung in der Welt ist, kann die Minderheit keinen Antrag im Untersuchungsausschuß mit Erfolgsaussicht stellen, sofern es überhaupt zu einem Zusammentreten des Ausschusses käme. Formal mag man die in Angriff genommene Sekretariatsarbeit für einen Teil der Beweisaufnahme halten und insofern leugnen, daß die Beweisaufnahme durch den angegriffenen Beschluß unterbrochen ist, faktisch jedoch sind die Antragsteller von ihren Rechten im Untersuchungsausschuß über Monate hinweg abgeschnitten und müssen sich mit wohlmeinenden Vertröstungen zufriedengeben, wann denn wieder eine "normale" Beweisaufnahme stattfinden wird. Ein gegen die qualifizierte Antragsminderheit durchgesetzter Berichtsbeschluß wie der angegriffene ist bereits strukturell - ganz unabhängig von dem, was sich die Mehrheit konkret von ihm verspricht - manipulationsgeeignet. Die Antragsteller streiten deshalb aus ihrer Sicht über den konkreten Fall hinaus für die Erhaltung von Oppositionsrechten, die schon demnächst vielleicht den jetzigen Regierungsparteien zugute kommen könnten, wenn eine Wahl andere Mehrheiten schaffen würde. Ganz sicher aber dient es dem Bundestag in seiner Rolle als Organ der Regierungskontrolle, wenn solche dubiosen Mehrheitsbeschlüsse wie der angegriffene nicht verfassungsrechtlich hoffähig gemacht würden.

Die neben der faßbaren Verzögerungswirkung durch den Berichtsbeschluß eingetretene Gefährdung des Minderheitenrechts ist von solchem Gewicht, daß die Gefährdung einer Verletzung gleichzuerachten ist. Die Verletzung des Minderheitenrechts tritt bereits dann ein, wenn seine Gefährdung zu besorgen ist. Wenn hypothetisch morgen ein Mitarbeiter des Bundeskanzleramtes in der Presse neue

Informationen über den Untersuchungsgegenstand mit kompromittierenden Einzelheiten über die Rolle von Regierungsmitgliedern beim Nuklearschmuggel andeutet, wären die Antragsteller zu 2) durch den angegriffenen Beschluß gehindert, die unverzügliche Zeugenvernehmung dieses Mitarbeiters im Ausschuß durchzusetzen. Ihnen würde von der Mehrheit im Ausschuß entgegengehalten, sie müßten mit ihrem Beweisantrag bis zur Erstellung des Berichtsentwurfs warten, der werde aber schon im Frühherbst erwartet, könne sich aber wohl auch verzögern. Eine solche Schwebelage, unbefristet und allein in der Hand der Ausschußmehrheit, kann doch nicht ernstlich von Verfassungs wegen der Minderheit zugemutet werden - derjenigen Minderheit, die von Art. 44 Abs. 1, 2. Alt. GG zum Zwecke der effektiven parlamentarischen Regierungskontrolle mit dem Recht, die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses dem Plenum abzuverlangen, ausgestattet wurde. Die Antragsteller sehen deshalb durch Beschlüsse, wie dem angegriffenen, über die kurzfristige Belastungswirkung hinaus auch grundsätzlich ihr Minderheitsrecht als gefährdet an. Dieses wäre auch dann gefährdet, wenn die Terminierungen, wie im einstweiligen Rechtsschutz beantragt, erfolgten und die Antragsteller nach dem dann vorliegenden Aussagen keinen weiteren Aufklärungsbedarf mehr sähen. Denn im Organstreitverfahren kann auch über Verletzungshandlungen gestritten werden, die in der Vergangenheit liegen und abgeschlossen sind.

- BVerfGE 10, 1 (11) -

Insbesondere die Antragstellerin zu 1) braucht Gewißheit, ob und wieweit mit unbefristet gefaßten Verfahrensbeschlüssen der vorliegenden Art eine maßgeblich von der Einsetzungsminderheit betriebene Beweisaufnahme durch die Mehrheit abgelenkt oder faktisch suspendiert werden darf. Denn daran bemißt sich die Wirkungskraft des in Art. 44 Abs. 1 GG garantierten parlamentarischen Minderheitenrechts. In einer Zeit der allgemein beklagten Exekutivlastigkeit und angesichts des ebenfalls beklagten Bedeutungsverlustes des parlamentarischen Forums würde die Stärkung eines Minderheitenkontrollrechts, das durch die Antragsteller mit Augenmaß und parlamentarischem Kooperationswillen ausgeübt worden ist, die Kluft zwischen Verfassungsgebot und Verfassungswirklichkeit überbrücken helfen.

B. Die Antragsteller möchten auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung in der Hauptsache nicht verzichten.

Pullach, den 9. Mai 1997

Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio

Inhalt:

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Gz. 1040 - I - 905/95 (II - 2523/95)
(bei Antwort bitte angeben)

München, 8. April 1997 10. April 1997
Telefon 089/5597 3626

Bayerisches Staatsministerium der Justiz · 80097 München

An den
Vorsitzenden des
Ersten Untersuchungsausschusses
"Plutonium" des Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Gerhard Friedrich, MdB
Bundeshaus

53113 Bonn

Erster Untersuchungsausschuß "Plutonium" des Deutschen Bundestages

Sehr geehrter Herr Vorsitzender!

Zur Unterrichtung des Ersten Untersuchungsausschusses "Plutonium" des Deutschen Bundestages teile ich folgendes mit:

Die Verbüßung der Halbstrafe bei dem Verurteilten Torres-Benitez endete am 8. Januar 1997. Zwei Drittel der Strafe sind am 29. Oktober 1997 verbüßt.

Der Verteidiger des Verurteilten Torres-Benitez, Herr Rechtsanwalt Andreas Schwarzer, hat mit Schreiben vom 9. Dezember 1996 bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I beantragt, von der Vollstreckung der Freiheitsstrafe aus dem Urteil des Landgerichts München I vom 17. Juli 1995 ab dem Halbstrafenzeitpunkt (8. Januar 1997) gemäß § 456 a StPO abzusehen.

Mit Verfügung vom 5. März 1997 hat die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I den Antrag abgelehnt. Dies entsprach auch der

Briefanschrift 80097 München | Hausanschrift Prielmayerstr. 7 Justizpalast 80335 München | Haltestelle Karlsplatz(Stachus) S-Bahn, U-Bahn, Trambahn | Telefon (089)5597 01 (Vermittlung) | Telefax 5597 2322 | X.400 c=de;a=dbp; p=bayern;o=stmj; s=poststelle | Postbank München KontoNr.2048-808 (BLZ 700 100 80)

Handhabung gegenüber den beiden Mittätern, bei denen jeweils zum mittleren Zeitpunkt zwischen verbüßter Halb- und verbüßter Zweidrittelstrafe von der Vollstreckung gemäß § 456 a StPO abgesehen worden ist. Auf die diesbezüglichen Unterrichtungen mit Schreiben vom 2. Mai 1996 und 4. Oktober 1996 nehme ich Bezug.

Mit Schreiben vom 18. März 1997 hat der Verteidiger des Verurteilten gegen das Urteil des Landgerichts München I vom 17. Juli 1995 Revision eingelegt und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Revisionseinlegungsfrist beantragt. Er hat vorgetragen, der Vorsitzende Richter am Landgericht Alert habe den Verfahrensbeteiligten eine Auskunft zur beabsichtigten Handhabung eines Absehens von der Strafvollstreckung gemäß § 456 a StPO durch die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I gegeben, die vom damaligen Verteidiger des Verurteilten Torres, Herrn Rechtsanwalt Leitner, als Zusage verstanden worden sei, die Unterbrechung der Strafvollstrekkung werde zum Halbstrafenzeitpunkt erfolgen. Rechtsanwalt Schwarzer hat hierzu eine anwaltliche Versicherung des Herrn Rechtsanwalts Leitner vorgelegt.

Aufgrund dieses Antrags und der daraufhin geführten Gespräche ist der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I erstmals bekannt geworden, daß der zuständige Vorsitzende Richter ein mit dem damaligen Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I, Herrn Leitenden Oberstaatsanwalt Emrich, geführtes Gespräch nach seiner eigenen Bekundung in einer Weise wiedergegeben hat, daß dies von seiten der Verteidigung als Zusicherung verstanden werden konnte, es werde eine Unterbrechung der Strafvollstreckung - gute Führung in der Strafhaft vorausgesetzt - zum Halbstrafenzeitpunkt erfolgen.

Der damalige Behördenleiter, Herr Emrich, hat demgegenüber erklärt, er habe eine derartige Zusage weder gegenüber Herrn Vorsitzenden Richter Alert noch gegenüber einem sonstigen Verfahrensbeteiligten, weder ausdrücklich noch sinngemäß, abgegeben.

Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I hat angesichts dieser Sachlage mit Verfügung vom 3. April 1997 gemäß § 456 a StPO verfügt, daß zum Zeitpunkt der Abschiebung aus dem Gebiet der Bundesrepublik von der weiteren Vollstreckung aus dem Urteil des Landgerichts München I vom 17. Juli 1995 abgesehen werde. Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I hat sich von dem Bestreben leiten lassen, etwaige Mißverständnisse zwischen Justizbehörden nicht auf dem Rücken des Verurteilten auszutragen.

Der Verteidiger des Verurteilten Torres-Benitez hat zwischenzeitlich die Revision gegen das Urteil des Landgerichts München I vom 17. Juli 1995 zurückgenommen.

Mit der Abschiebung des Verurteilten Torres ist in Kürze zu rechnen.

Mit freundlichen Grüßen
I.A.

Dr. Markwardt
Ministerialdirigent

Zeuge Schmidbauer: Ich versuche jetzt, Ihnen die allgemeine Form zu erläutern. Das habe ich gemacht. Ich gebe den Versuch jetzt auf. Ich werde es nicht wiederholen. Aber ich werde Ihnen noch mal sagen, daß der Bundeskanzler in der notwendigen Weise in allgemeiner Form unter Beachtung der vorliegenden Informationen, das heißt, auch dieser Vermerke, informiert wurde.

Hermann Bachmaier (SPD): Also unter Beachtung dieser Vermerke?

Zeuge Schmidbauer: Das haben wir auch gesagt. Das steht wörtlich drin: im Licht der vorhandenen Informationen. - Zu Informationen gehören auch mündliche Dinge, schriftliche Dinge, alles, was man eben an Information hat.

Ich habe Ihnen auch versucht - - wie eine vertrauensvolle Zusammenarbeit bei uns im Kanzleramt läuft.

(Hans-Peter Kemper (SPD): Herr Vorsitzender, doch über München!)

Das ist die Information, die wir geben, die notwendig ist, nicht weniger und nicht mehr. Bislang war in den fünf Jahren, denke ich, die entsprechende Information an den Bundeskanzler so gegangen, daß er zufrieden war; sonst hätte ich ja zu irgendeinem Zeitpunkt auch zu Recht eine Entlassungsurkunde bekommen.

Hermann Bachmaier (SPD): Ist in dem Gespräch auch um Größenordnungen gegangen, wieviel Material da möglicherweise im Spiel ist?

Zeuge Schmidbauer: Sicher sind keine Detailangaben über Gramm oder solche Dinge gelaufen, sondern über das Potential der Gefährdung. Der Wahrscheinlichkeit nach ist am 7. - das erinnere ich mich genau -, am 7.7., die Dreischritt- und die Dreiphasendarstellung in irgendeiner Weise in allgemeiner Form mitgeteilt worden. Das war ja vorhin auch meine Einlassung, wo ich versucht habe, deutlich zu machen, wie in wenigen Jahren sich die Bedrohungssituation verändert hat. Das ist die allgemeine Art und Weise der Information. Aber ich weiß nicht, wie Sie das machen würden. Ich weiß auch nicht, wie es die SPD-Staatsminister gemacht haben. Das steht alles nicht in Akten drin.

Hermann Bachmaier (SPD): Der Helmut Schmidt hätte das schon wissen wollen, so wie ich den kenne.

Zeuge Schmidbauer: Ja. - Welcher?

Hermann Bachmaier (SPD): Sicher.

Zeuge Schmidbauer: Wer hätte es wissen wollen?

Hermann Bachmaier (SPD): Der Helmut Schmidt hätte das sicher wissen wollen.

Zeuge Schmidbauer: Ja, das glaube ich auch, daß der - -

Hermann Bachmaier (SPD): Aber lassen wir das.

Jetzt noch mal. Ich habe konkret die Frage gestellt: Ist von den zur Debatte stehenden Mengen, um die es ging, irgendwie die Rede gewesen, in irgendeiner Weise jetzt, ob München oder nicht? "Da bahnt sich eine größere Geschichte an", habe ich vorhin mal genannt.

Zeuge Schmidbauer: Da hat sich schon lange eine angebahnt gehabt -

Hermann Bachmaier (SPD): Nein, diese!

Zeuge Schmidbauer: - in der Garage.

Hermann Bachmaier (SPD): Diese! - Die war viel weniger.

Zeuge Schmidbauer: Die war für mich viel erschreckender. Für mich ist viel erschreckender, daß sie praktisch reines Plutonium unbemerkt von einer Landesregierung und einem zuständigen Minister 14 Tage in der Garage - - das Material nicht entdeckt wurde.

Hermann Bachmaier (SPD): Herr Schmidbauer, Sie weichen mir gerade aus. Ganz konkret - -

Zeuge Schmidbauer: Nein, ich sage Ihnen doch nur, daß es besser gewesen wäre, daß mancher dort in den Ländern eigentlich die richtige Untersuchung gemacht hätte und nicht vier Wochen gebraucht hätte, bis er feststellt, daß das dieses gefährliche Plutonium war.

Unser Kanzler war informiert, daß es diese Vorgänge in Tengen gegeben hat. Un-

ser Kanzler war informiert, daß wir Erschreckendes feststellen im vagabundierenden Bereich. Unser Kanzler ist nicht daran interessiert, die dritte Dezimale hinter dem Komma der Menge zu wissen.

Hermann Bachmaier (SPD): Es ging um Kilomengen und nicht um Dezimalen.

Zeuge Schmidbauer: Ja, dann können Sie davon ausgehen, daß ihm auch etwas über Kilomengen -

Hermann Bachmaier (SPD): Gesagt worden ist!

Zeuge Schmidbauer: - von irgend jemand -

Hermann Bachmaier (SPD): Sehen Sie!

Zeuge Schmidbauer: - gesagt wurde.

Hermann Bachmaier (SPD): Sehen Sie! Also!

Zeuge Schmidbauer: Aber ich weiß das nicht.

Hermann Bachmaier (SPD): Immerhin nähern wir uns ja der Sache so langsam.

Zeuge Schmidbauer: Das wissen sie ja. Das wissen Sie wahrscheinlich

Hermann Bachmaier (SPD): Ja, das hätten wir schon vor einer halben Stunde haben können.

Ist da auch davon was gesagt worden, Herr Schmidbauer, damals, daß der BND in diese Geschichte involviert ist?

Zeuge Schmidbauer: Herr Bachmaier, ich breche das jetzt ab. Ich gebe keine Antwort mehr zu solchen Fragen. Ich habe Ihnen gesagt und ziehe mich jetzt vollständig auf das zurück: Der Bundeskanzler ist in allgemeiner Form über diese Vorgänge informiert worden. - Wenn ich ihm die Information gebe, können Sie davon ausgehen, daß bei solchen Informationen er auch annehmen kann, daß die Informationen zum Teil zumindest vom BND stammen.

Hermann Bachmaier (SPD): Ich habe gefragt danach - - Ja, daß die Information vom BND ... (akustisch unverständlich)

Zeuge Schmidbauer: Ja, wie stellen Sie sich denn vor, -

Hermann Bachmaier (SPD): Aber ob der BND in diese Vorgänge involviert ist!

Zeuge Schmidbauer: - daß wir da reinkommen und sagen "Herr Bundeskanzler, die SPD wird uns in ein paar Wochen fragen wollen, und jetzt will ich Ihnen sagen: Ich komme im Auftrag des BND, und alles, was ich Ihnen jetzt sage, ist BND, und das, was ich nicht sage, ist die 'Süddeutsche'"?

Hermann Bachmaier (SPD): Also - -

Zeuge Schmidbauer: Sie glauben doch nicht, daß wir auf eine solche Art und Weise unseren Kanzler informieren! Dann können Sie mich auch nicht fragen.

Hermann Bachmaier (SPD): Darum geht es doch nicht. Herr Schmidbauer, Sie haben mich richtig verstanden, -

Zeuge Schmidbauer: Dann ist ja gut.

Hermann Bachmaier (SPD): - aber Sie wollen mich nicht richtig - - Nein, Sie wollen mich nicht richtig verstehen. Es geht um ein paar Grundraster -

Zeuge Schmidbauer: Wie hätten Sie es gern?

Hermann Bachmaier (SPD): - der Dimension, die damals da war. Da spielt die Menge eine Rolle. Wer den Fall macht, wer involviert ist und ähnliches spielt da eine Rolle. Ein Fall, der nachher so eine Dimension hatte in Ihrer eigenen Berichterstattung nach dem 10.8. - - Es kann doch nicht sein, daß der, als er im Entstehen war, ein solcher Zwerg war, dieser Fall.

(Dietmar Schlee (CDU/CSU): Ist schon beantwortet!)

Das ist der Hintergrund.

Zeuge Schmidbauer: Ja, aber vielleicht - -

Hermann Bachmaier (SPD): Und das wissen Sie ja; denn da müßten Sie ja Ihren Kanzler pflichtwidrig nicht informiert haben. Das möchte ich ja nicht, daß so was passiert.

Dokument 24

Prof. Dr. Wolfgang Löwer
Hobsweg 15
53125 Bonn
Tel. 0228/250692 Fax. 250414
dienstl. 0228/739278 Fax 733957

Deutscher Bundestag
1. Untersuchungsausschuß
Ausschußdrucksache
262 i
13. Wahlperiode

An das
Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3

76131 Karlsruhe

Vorab per Fax

In dem Organstreitverfahren
und
dem Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung

der Fraktion der SPD im Deutschen Bundestag
- Antragsteller zu 1) -
und der
MdB Herrmann Bachmaier,
MdB Hans-Peter Kemper,
MdB Erika Simm,
MdB Ute Vogt,
- Antragsteller zu 2) -

gegen den 1. Untersuchungsausschuß des 13. Bundestages,
- Antragsgegner zu 1) -
und
den Deutschen Bundestag
- Antragsgegner zu 2) -

2 BvE 1/97

überreiche ich die Verfahrensvollmacht des Antragsgegners zu 2).

Zu dem Schriftsatz der Antragsteller vom 9. Mai 1997 ist zu erwidern:

I.

1. Was das Erfordernis namentlicher Unterzeichnung eines Minderheitenantrags auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses betrifft, rügt der Schriftsatz der Antragsteller eine sozusagen unnötige Förmelei, eine nicht angebrachte „Formenstrenge“, wenn die Antragserwiderung fordert, ein solcher Antrag dürfe nicht von einer großen Fraktion als solcher, sondern müsse als Minderheitenantrag von so vielen Abgeordneten, wie das Quorum des Art. 44 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. GG ausmacht, unterzeichnet sein. Das gebe der Wortlaut der Vorschrift auch gar nicht her.

Die damit aufgeworfene Frage nach der Formenstrenge ist so falsch gestellt, so daß auch die Antwort falsch sein muß.

Es ist eine parlamentsrechtliche Selbstverständlichkeit, daß „Vorlagen“ an das Plenum jeweils urheberschaftlich zuordnungsfähig sein müssen, weshalb die Geschäftsordnung dafür gemäß § 75 in Verbindung mit § 76 die „Unterzeichnung“ verlangt. Für Vorlagen nach § 76 GOBT gilt, daß sie von der Fraktion, also von deren Vorsitzendem,

- s. Ritzel/Bücker, Parlamentsrecht, Loseblatt, § 76 GeschOBT, Anm. I c: Die Unterschrift des Vorsitzenden *ersetzt* die geforderten 26 Einzelunterschriften -

unterzeichnet sein dürfen, weil Fraktionen ausdrücklich - neben „fünf von Hundert der Mitglieder des Bundestages“ - vorlageberechtigt sind. Soweit es auf eine Vorlage von „fünf von Hundert“ der Mitglieder des Bundestages ankommt, müssen diese Vorlagen selbstverständlich ebenfalls von jenen 34 Mitgliedern unterzeichnet sein - für die Feststellung, ob das Quorum erfüllt ist und um zum Beispiel die Verfügbarkeit des Gegenstandes bestimmten Personen zuzuordnen. Ziehen nämlich z.B. einzelne unterzeichnende Mitglieder ihre Unterstützung zurück, so daß das Mitgliederfünftel nicht mehr erreicht ist, darf die Vorlage nicht mehr behandelt werden. Vom Unterschriftser-

fordernis darf der Bundestag nicht einmal mit Zwei-Drittel-Mehrheit abweichen.

- Ritzel/Bücker, a.a.O., § 76 Anm. I d) -

Wenn ein Quorum gefordert ist, ist es also sehr wohl parlamentsrechtlich zwingend, daß seine Erfüllung durch die entsprechende Zahl von Unterschriften nachgewiesen wird. Die Unterschrift des Vorsitzenden für eine Fraktion akzeptiert die Vorlageberechtigung dieser Parlamentsgliederung als eine ihren Willen nach Mehrheitsregeln formierende Einheit. Auch die *halbe* Fraktionsstärke plus eine Stimme einer kleinen Fraktion (bezogen auf die gesetzliche Mitgliederzahl des Regelfalls (ohne Überhangmandate)), also 14 Stimmen in der Fraktionsabstimmung, führen zu einer wirksamen Vorlage nach § 75 Abs. 1 GOBT. Nun findet § 75 Abs. 1 Lit. d) i.V.m. § 76 GOBT-"Anträge" nur dann auf die Untersuchungsausschuß-Einsetzung Anwendung, wenn der Antrag auf Einsetzung gestellt wird, ohne daß dieser Antrag zugleich ein „Verlangen im Sinne von Art. 44 Abs. 1 GG umfaßt".

- s. Ritzel/Bücker, a.a.O., Anm. I zu Buchstabe d) (S. 5 zweiter Absatz) -

Das ist z.B. evident, wenn die F.D.P.-Fraktion oder BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses stellt; da sie das Quorum des Mitgliederviertels ihrer Größe nach nicht erreicht, kann sie die Einsetzung nicht „verlangen", wohl aber beantragen. Die Unterschrift des Fraktionsvorsitzenden reicht nach der ausdrücklichen Geschäftsordnungsregel aus.

- So sind auch schon Untersuchungsausschüsse eingesetzt worden: s. die Nachweise in BTDrs.11/6141, Anhang 1.7, S. 383 -

Von dieser Möglichkeit kann aber nicht nur die „kleine" Fraktion des Hauses Gebrauch machen. Einen solchen Antrag auf Einsetzung - der kein „Verlangen" im Sinne von Art. 44 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. GG ist - kann selbstverständlich auch eine „große" Fraktion stellen; die Einsetzung in diesen Fällen liegt dann in der Hand der Mehrheit. Denn es geht immer um die Entscheidung des Plenums,

sowohl im Falle der Antragstellung durch die kleine Fraktion als auch um die der großen Fraktion.

Die Quorumsfälle sind nach den parlamentarischen Regeln *naturgemäß* und *zwingend* Unterschriftsfälle. Insoweit ist es unrichtig, wenn im jüngsten Schriftsatz der Antragsteller behauptet wird, der Wortlaut des Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG treffe über die Förmlichkeit der Antragstellung keine Regelung. Die Regelung setzt jedenfalls personale Identifizierbarkeit der den Antrag unterstützenden Abgeordneten voraus, weil das Einsetzungsverlangen eben gerade keiner formierten Gliederung des Bundestages zugewendet ist. Bei *Schriftlichkeit* der Antragstellung (diese regelt Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG nicht) bedeutet dies zwingend, daß entsprechende Unterstützungs*unterschriften* beigebracht werden.

Die *Frage* ist also nicht die, ob das Verlangen von Unterschriften im Quorumsfall des Art. 44 Abs. 1 Satz 2, 2. Alt. GG Formelkram ist, *sondern, ob die Quorumserfüllung durch konkrete Abgeordnete durch den Beschluß der „großen" Fraktion ersetzt werden darf*, ob also die „Surrogation" des Mitgliederviertels durch die Fraktion in § 76 GOBT der Idee nach auf Art. 44 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. GG übertragen werden darf. Diese Frage stellt sich im übrigen auch bei anderen gleichgelagerten Quorumsfällen im Grundgesetz. Im Gegensatz zum jüngsten Schriftsatz der Antragsteller (S. 3) hielten es die Antragsgegner für durchaus nicht rätlich, für Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG die Probe aufs Exempel bei einem Normenkontrollantrag zu machen. Es gibt auch keinen nachvollziehbaren Grund, auf die persönliche Unterstützung der Quorumsanträge zu verzichten. Wenn die Willensbildung in den Quorumsfällen doch so selbstverständlich und einfach ist, wie es auch der Schriftsatz der Antragsteller unterstellt, warum sollen dann die sich für einen in der Fraktion behandelten Quorumsantrag aussprechenden Abgeordneten diesen nicht auch durch Unterzeichnung in die durch das Grundgesetz geforderte Form bringen? Wo soll das Unzumutbare, Aufwendige, Verfahrensunökonomi-

sche denn liegen? Die Antragsteller weisen selbst daraufhin, daß sie in der Fraktionssitzung, in der die Frage der Antragstellung in diesem Organstreitverfahren behandelt worden ist, Unterstützungsunterschriften in großer Zahl gesammelt haben. Warum soll das für die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses dann plötzlich ein großes praktisches Problem sein?

Daß die Praxis Anträge der großen Fraktionen wie Quorumsanträge in der Vergangenheit als reziprokes Privileg der beiden großen Fraktionen behandelt hat, ist nicht zweifelhaft.

- s. etwa die Nachweise S. 24 f. der Antragserwiderung -

Diese Praxis verstößt aber gegen Art. 44 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. GG und ist deshalb, wie berichtet, zwischenzeitlich auch geändert worden. Fraktionsanträge sind solche nach § 75 Abs. 1 lit. d) GOBT - Anträge, nicht Einsetzungsverlangen nach Art. 44 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. GG (§ 54 Abs. 2 GOBT).

Der Blick auf Art. 40 Abs. 1 Satz 2 GG, den der Schriftsatz vom 9. Mai 1997 empfiehlt, ist wenig ergiebig. Autonomie erlaubt die Strukturierung der Parlamentsarbeit dort, wo sie frei ist. In den Verlangensfällen ist das Parlament eben gerade nicht frei. Es sollte selbstverständlich sein, daß die Voraussetzungen für eine pflichtige Parlamentsentscheidung eindeutig dokumentiert sein müssen - erst recht, wenn sonst zwei Deutungsvarianten - Antrag oder Einsetzungsverlangen - möglich sind. Darauf wird sogleich noch zurückzukommen sein.

2. Der Ausweg, die Praxis doch für tragfähig zu halten, weil die Mehrheit bei Zweifeln an der Quorumserfüllung verlangen könne, daß die erforderliche Zahl von Unterschriften beizubringen sei, ist nicht gangbar. Zuzugeben ist zwar, daß das Hohe Haus durchaus „hellhörig" ist, so daß sich die Schwierigkeiten fraktioneller Willensbildung herumsprechen dürften. Man wüßte wohl, wann sich nachzufragen lohnte.

Die Bestätigung des Fraktionsbeschlusses durch die erforderliche Unterschriftenzahl ist aber kein äquivalentes Verfahren zu der Entscheidung konkreter Abgeordneter, die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zu fordern. In der Verfahrenssituation der Bestätigung eines Einsetzungsverlangens, das namens der Fraktion zuvor gestellt worden ist, muß es einer Fraktion darum gehen, ihre eigene (Mehrheits-)Entscheidung (wie knapp oder deutlich und bei welcher personellen Präsenz sie auch immer getroffen sein mag) nicht auf Intervention der Mehrheit desavouiert zu sehen. Sie wird in dieser Verfahrenssituation Geschlossenheit einfordern dürfen (der freilich rechtspflichtig nicht entsprochen werden muß), die bei der eigentlichen Sachfrage - Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses - nicht geboten und gefordert gewesen wäre.

Die nachträgliche Sanktion einer Entscheidung folgt im parlamentarischen Raum anderen Überlegungen als die (zu sanktionierende Ursprungs-)Entscheidung.

3. In diesem Zusammenhang ist es auch nicht hilfreich, über die Gründe, weshalb der parlamentarische Geschäftsführer der CDU/CSU-Fraktion nicht auf der unterschriftlichen Unterstützung bestanden hat, zu spekulieren (S. 9 des Schriftsatzes der Antragsteller). Im übrigen ist die Sachdarstellung an der zitierten Stelle unrichtig. Dort wird behauptet, der erste parlamentarische Geschäftsführer der CDU/CSU-Fraktion, der Abgeordnete Hörster, hätte gegenüber dem Abgeordneten Dr. Struck, der ebenfalls als parlamentarischer Geschäftsführer mit dem Abgeordneten Hörster über die Untersuchungsausschußfrage gesprochen hatte, auf das Beibringen der Unterschriften aus den Reihen der SPD-Fraktion bezüglich der Einsetzung des Untersuchungsausschusses verzichtet. Das ist so unrichtig. Die Gespräche zwischen den parlamentarischen Geschäftsführern haben stattgefunden, um den Verfahrensweg betreffend der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zu erörtern. Dabei sind beide parlamentarischen Geschäftsführer übereinstimmend davon ausgegangen, daß es möglicherweise drei (SPD, CDU/CSU und

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Anträge auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses geben werde. Angesichts dieser Sachlage ist zwischen den parlamentarischen Geschäftsführern ein bis dahin nicht üblicher Weg der Sachbehandlung erörtert worden. In der Vergangenheit sind Untersuchungsausschußeinsetzungsanträge oder -verlangen jedenfalls im allgemeinen nicht an die Ausschüsse des Hohen Hauses weitergeleitet worden. Das Gespräch zwischen den parlamentarischen Geschäftsführern diente der Sondierung der Frage, ob hier nicht angesichts dreier Anträge aus dem Haus eine Überweisung an den Geschäftsordnungsausschuß in Frage käme mit dem später dann realisierten Ziel, einen gemeinsamen Untersuchungsauftrag vorzulegen. Auf die entsprechenden Konsequenzen für das Minderheitenrecht ist in der Antragserwiderung hingewiesen worden. Dabei ist nochmals zu akzentuieren, daß diese Vorgehensweise bisher wohl kein Präjudiz in der parlamentarischen Praxis des Deutschen Bundestages findet.

Inzwischen ist der Weg für den 2. Untersuchungsausschuß (DDR-Vermögen) ein weiteres Mal gegangen worden. Die Fraktion der SPD hatte den entsprechenden Einsetzungsantrag gestellt.

- BT-Drucks. 13/1833 - Anlage 32 -

Auch hier ging es um eine letztlich einvernehmliche Einsetzung zwischen Koalition und SPD-Fraktion. Deshalb ist der Antrag mit Einverständnis der SPD-Fraktion an den Geschäftsordnungsausschuß überwiesen worden. Dort ist der Einsetzungsauftrag in interfraktioneller Arbeit insbesondere mit der CDU/CSU-Fraktion denn auch modifiziert worden.

- BT-Drucks. 13/2483: „Der 1. Ausschuß hat sich nach interfraktionellen Gesprächen auf den in der Beschlußempfehlung des 1. Ausschusses niedergelegten Auftrag für den 2. Untersuchungsausschuß der 13. Wahlperiode geeinigt.“ Anlage 33 -

Der Einsetzungsantrag ist dann in der Fassung der Ausschußempfehlung in der Plenardebatte auch als Fraktionsantrag behandelt worden und nicht etwa als Einsetzungsverlangen.

- Sten.Ber. 13. WP, S. 4945 - Anlage 34 -

Es handelt sich also beim 2. Untersuchungsausschuß um eine Mehrheitsenquête auf Initiative der SPD-Fraktion.

II.

Die Ausführungen zum Minderheitenrecht leiden nach wie vor an einer Ungenauigkeit in der Erfassung des eigentlichen Streitpunktes.

Die Antragserwiderung hat auf die *erheblichen* verfassungsrechtsdogmatischen Schwierigkeiten hingewiesen, das behauptete Minderheitenrecht zu konstruieren. Es sei nur noch einmal die triviale Tatsache ins Gedächtnis gerufen, daß der parlamentarische Betrieb im Prinzip nach der Mehrheitsregel strukturiert ist und daß Abweichungen von der Mehrheitsregel auch im Verfassungstext ihren Anhalt haben müssen. Auf die textuell fragile Grundlage des Minderheitenrechts ist in der Antragserwiderung hingewiesen worden. Die Dinge liegen erheblich komplizierter als es eine die praktischen Probleme vernachlässigende, auf vorgefaßte Ergebnisse fixierte, immer auch rechtspolitisch orientierte Diskussion reflektiert. Deshalb hat die Antragsschrift zu dem Recht „der Opposition", eigene Beweisanträge zu stellen und deren Durchführung verlangen zu können, auch nicht abschließend Stellung genommen.

Es folgt jedenfalls aus der zurückhaltenden Fassung des Art. 44 Abs. 1 GG hinsichtlich des Beweisverfahrens, daß ein Minderheitenrecht auf Beweiserhebung nicht isoliert, bloß rollenspezifisch gesehen und verabsolutiert werden darf in dem Sinne, daß das Beweisverfahren der Minderheit zur autonomen Gestaltung überlassen sein könnte. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die „Initiative zur Aufklärung eines Sachverhaltes"

- BVerfGE 83, 175 (180) -

kein Geschehen in einem notfalls unbegrenzten zeitlichen Kontext ist, sondern Auftrag des Bundestages an sein Hilfsorgan mit einem notwendig beschränkten Zeitbudget. Das gilt selbst dann, wenn das Beweisantrags- und sogar Beweiserhebungsrecht der Opposition in

der Verfassung gewährleistet wird, wie der Niedersächsische Staatsgerichtshof verdeutlicht hat.

- Niedersächsischer Staatsgerichtshof vom 16. Januar 1986 - StGH 2/85 - DVBl. 1986, 238 f. -

Die Verantwortung für die Aufklärung des Sachverhalts *in der Zeit* trägt der Ausschuß treuhänderisch für den Bundestag und nicht (nur) die Minderheit. Gerade wenn der Satz des Senatsbriefes aus dem U-Boot-Konflikt ernstgenommen wird, daß der Bundestag die Untersuchung auf Antrag der Minderheit mit der Einsetzung des Untersuchungsausschusses *zu seiner Sache macht*,

- BVerfGE, wie vor -

kann die Gestaltung des Verfahrens nicht der Minderheit allein vorbehalten sein. Das hat der Deutsche Bundestag auch nie anders gesehen: Alle Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages gehen seit 47 Jahren davon aus, daß die Frage, ob ein Beweis, insbesondere ein Zeugenbeweis zu erheben ist, dem Minderheitenrecht unterliegt, die Frage, wann ein Beweis erhoben werden soll, aber als Verfahrensfrage von der Mehrheit entschieden wird. Dies ist auch von der Stellvertretenden Vorsitzenden des 1. Untersuchungsausschusses - in diesem Verfahren Antragstellerin - in der 63. Sitzung am 15. Januar 1997 bei der Beratung des Antrags auf Erlaß des angegriffenen Beschlusses noch ausdrücklich dargelegt worden.

- Protokoll Nr. 63, S. 8, Anlage 1 der Antragsschrift; dies ergibt sich mittelbar auch aus der Darstellung bei Troßmann, Parlamentsrecht des Deutschen Bundestages, 1977, § 63 Rn. 16.3 -

Es geht bei der Gestaltung der Beweisaufnahme neben den so gern ins Feld geführten Überlegungen aus § 244 StPO o.ä. auch immer um die Zeitverantwortung; Zeit und Aufklärungsintensität des ganzen Untersuchungsauftrages bilden ein Koordinatensystem mit zwei Variablen, deren Verschiebung gegeneinander durchaus nicht der Minderheit allein überlassen sein kann.

- S. nochmals das S. 52 der Antragsschrift wiedergegebene Zitat des Abgeordneten Dr. Penner -

Und genau um das Spannungsverhältnis von Zeit und Aufklärungsintensität ging es in den berichteten Vorgesprächen zwischen Mehrheit und Minderheit im Ausschuß.

- s. S. 6 - 8 der Antragserwiderung -

Als diese Gespräche zu keinem für den Untersuchungsauftrag tragfähigen Ergebnis geführt hatten, weil sich kein reduziertes vorläufig-abschließendes (natürlich immer revisionsfähiges) Vernehmungsprogramm fixieren ließ, hat die Mehrheit ihre Verfahrensgestaltungsbefugnis für das Interlokut eines Berichtsentwurfs genutzt, um eine im wesentlichen aus den bisherigen Zeugenbefragungen herauszudestillierende Übersicht über das erreichte Ermittlungsergebnis zu erlangen.

- Zu Einzelheiten wird unten im Sachstandsbericht Stellung genommen.-

Damit wird weder ein Beweisantrag abgelehnt, noch die Beweisdurchführung obstruiert. Die Beweisaufnahme ist allerdings hinsichtlich des Beweismittels der Zeugenbefragung unterbrochen.

Da diese Verfahrensweise der Sicherung der Durchführung des Untersuchungsauftrages *in der Zeit* dient, ist ein solcher Beschluß von der Verfahrensgestaltungsbefugnis der Mehrheit jedenfalls prinzipiell durchaus gedeckt.

III.

Bleibt also das Verfahren prinzipiell unter der Verantwortung des Ausschusses, also seiner Mehrheit, ist - wie bereits näher dargelegt - die Entscheidung in einem bestimmten Zeitpunkt, ein vorläufiges Resümee der geleisteten Arbeit in der Form eines Berichtsentwurfs zu fordern, grundsätzlich zulässig. Daß diese Entscheidung wiederum Terminierungsanträge für Zeugenbefragungen ebenso vorläufig gleichsam „kehrseitenmäßig" zum Opfer fallen, ist mindestens so lange unbedenklich, wie die Legislaturperiode zeitlich auch hinter dem Berichtsentwurf noch Raum für Ermittlungen läßt und wie die Mehrheitsentscheidung für den Berichtsentwurf nicht

mißbräuchlich ist, oder anders ausgedrückt: das in der Antragserwiderung so genannte Fairneßgebot nicht verletzt.

Daß die Entscheidung insoweit unbedenklich ist, ist in der Antragserwiderung dargelegt. Der jüngste Schriftsatz der Antragsteller vermag dieses Ergebnis nicht zu erschüttern.

1. In der Antragserwiderung sind die *vorgetragenen* Gründe für den Berichtsentwurf dargelegt worden und die von den Antragstellern *vermuteten* Gründe sind als Spekulation zurückgewiesen worden.

Der Schriftsatz vom 9. Mai 1997 räumt ausdrücklich ein, daß dem Antragsbegehren ein *Verdacht* zugrunde liegt, aber „keine Spekulation im luftleerem Raum" (S. 36).

Was allerdings (S. 32 - 36) für den Verdacht im nicht luftleeren Raum an Tatsachen vorgetragen wird, stellt sich entweder als völlig unangemessene Überdramatisierung (a) dar, oder ist sachlich von den Tatsachen her unrichtig (Vernehmung Staatsminister Schmidbauer) (b) oder verkennt das Anliegen des Berichtsentwurfes (c).

(a) Die Annahme, der Bundeskanzler müsse dringlich befragt werden wegen des Verdachts, daß dieser eine Entscheidung von dem Gewicht eines illegalen Plutoniumimports nur selbst im Rahmen seiner Weisungsbefugnisse gegenüber dem Bundesnachrichtendienst getroffen haben könne - es ist gar von der „mutmaßlichen Tatherrschaft" des Bundeskanzlers (S. 33) die Rede - ist völlig neu. Bisher ging es um das Wissen des Bundeskanzlers um die Anlegenheit und seine politische Verantwortlichkeit in diesem Zusammenhang. Die Vermutung täterschaftlicher Verwicklung wird hier erstmals aufgestellt; sie lag auch nicht den bisher angekündigten Beweisthemen zugrunde. Diese Spekulation hatte bisher den Terminierungsantrag nicht getragen. Sie konnte deshalb vom Ausschuß bei seiner Entscheidung auch nicht berücksichtigt werden.

Im übrigen grenzt die Spekulation ans Absurde. Der Bundeskanzler hätte nicht einmal ein Weisungsrecht gegenüber dem Bundesnachrichtendienst, weil ihm die entsprechende Ressortleitungskompetenz fehlt. Eine Weisungsbefugnis kommt nur dem Bundesminister für besondere Aufgaben und Chef des Bundeskanzleramtes zu, dem der Bundesnachrichtendienst ressortmäßig zugeordnet ist (Art. 65 Satz 2 GG).

Schließlich versucht der Ausschuß in Richtung auf Teil I des Untersuchungsauftrages die ganze Zeit nichts anderes, als das Geschehen 'Plutoniumimport' einschließlich der Verantwortlichkeiten im Bereich des Bundes aufzuklären. Aber genau diese Aufklärung, die mit Zeugenaussagen unter anderem von Straftätern geleistet werden muß, erweist sich doch unleugbar als außerordentlich mühsam. Und nach der Intention des Ausschusses geht es mit dem Beschluß für den Berichtsentwurf doch gerade darum, zu fixieren, was sich in den vorangegangenen Vernehmungen etc. als einigermaßen konsolidiertes Wissen und möglicherweise aufarbeitungsbedürftiges Unwissen herausgestellt hat.

- Zu diesen konkreten Schwierigkeiten s. unten den nach Rücksprache mit dem Ausschußsekretariat gegebenen Sachstandsbericht -

So weiß der Schriftsatz vom 9. Mai 1997 plötzlich (S. 36), daß ein Großteil der relevanten Zeugen vernommen worden ist. Auch zu diesem Punkt war früher in den Gesprächen zwischen Mehrheit und Minderheit keine Einigkeit erzielt worden. Der Dissens in dieser Frage war maßgebliches Motiv für den Antrag, nunmehr zur Vergewisserung über den erreichten Stand der Sachverhaltserforschung einen Berichtsentwurf zu fertigen. Darüber können sich die Antragsteller auch nicht mit Spekulationen zu unterstellten Motiven hinwegsetzen. Die Behauptung, die Mehrheit werde sich der Terminierung einer Beweisdurchführung mit dem Bundeskanzler hindernd in den Weg stellen, ist *schiere* Spekulation. Was nach dem Vorliegen des Berichtsentwurfs zu geschehen hat, ist einer Entscheidung in der

Zukunft vorbehalten. Die Äußerungen der Mitglieder des Ausschusses, die der Mehrheit angehören, sprechen gegen die Spekulation der Antragsteller. Wie auch immer, die Behauptung ist jedenfalls *nichts* als eine Spekulation, für die, polizeirechtlich gesprochen, Tatsachen, die einen Verdacht begründen, auch nicht andeutungsweise vorliegen.

(b) Die Sachdarstellung zur Zeugenbefragung des Staatsministers Schmidbauer, mit der das unterstellte Verschleierungs- und Verzögerungsinteresse des Antragsgegners zu 1) plausibel gemacht werden soll, ist unrichtig.

Die Antragsteller haben es sich selbst zuzuschreiben, daß sie die vollständige Aussage von Staatsminister Schmidbauer nicht schon seit dem 19. Januar 1996 kennen.

Der Untersuchungsausschuß hatte schon in seiner 25. Sitzung am 17. Januar 1996 die Zeugenvernehmung von Staatsminister Schmidbauer beschlossen. Sie fand dann am 19. Januar 1996 statt. Für Zeugenbefragungen gilt in der Ausschußarbeit nach den geschäftsordnungsmäßigen Übungen des Ausschusses folgendes: Üblicherweise steht das Befragungsrecht nach der Befragung durch den Vorsitzenden den Fraktionen und Gruppen zu, die ihrerseits festlegen, wer das Fragerecht ausübt. Damit in absehbarer Zeit jeder Gelegenheit zum Fragen hat, wird eine Fraktionsrunde festgelegt, z.B. zwei Stunden, die entsprechend der Redezeitverteilung im Plenum des Bundestages aufgeteilt wird. Bei Bedarf schließt sich entweder eine weitere Fraktionsrunde an, oder aber eine freie Runde, in der jeder entsprechend seiner Wortmeldung fragen kann. Eine zeitliche Begrenzung hinsichtlich der Befragung insgesamt ergibt sich aus der Strukturierung nicht. Als Befragungszeit für die Fraktionsrunde waren hier vier Stunden vereinbart worden.

Die Befragung von Staatsminister Schmidbauer fand am 19. Januar 1996 statt. Von 10.20 Uhr bis 10.40 Uhr dauerten Begrüßung, Be-

lehrung usw. des Zeugen. Anschließend hat der Zeuge nach einer 17 minütigen Unterbrechung zur Behandlung eines Geschäftsordnungsantrages der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bis 12.42 Uhr Gelegenheit genommen, zusammenhängend zur Sache vorzutragen. Dazu ist anzumerken, daß jedem Zeugen, bei dem sich das anbietet, die Möglichkeit gegeben wird, sich eingangs im Zusammenhang zu äußern. Wenn ein Politiker gehört wird, der für einen Geschäftsbereich etc. spricht, ist es selbstverständliche Übung, daß sich der verantwortliche Politiker unter Rückgriff auf ein vorbereitetes Statement äußert. Diese Verfahrensweise ist auch noch nie beanstandet worden. Die Länge einer solchen Stellungnahme liegt nicht in der Hand des Ausschusses; im übrigen wird sich ein Politker in diesem Zusammenhang zu allem äußern wollen, was zusammen gehört; hier ging es z.B. aus der Sicht des Zeugen um den gesamten Untersuchungsauftrag und nicht nur um den ersten Teil.

Danach unterbrach der Vorsitzende die Vernehmung für eine Mittagspause bis 13.30 Uhr. Nach der Mittagspause hatte auf Wunsch der Antragsteller eine nichtöffentliche Beratungssitzung bis 14.07 Uhr stattgefunden. In dieser Sitzung haben sich die Abgeordneten Hermann Bachmaier (SPD) und Manfred Such (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) im Namen ihrer Fraktionen sowie der Abgeordnete Dr. Gregor Gysi (PDS) dafür ausgesprochen, die Zeugenvernehmung sofort zu unterbrechen und zu einem nahegelegenen Termin fortzusetzen. Das Statement des Zeugen habe eine Fülle von Fragen aufgeworfen, so daß die Befragung am Sitzungstage nicht in einem vertretbaren zeitlichen Rahmen zu Ende geführt werden könne. Es sei deshalb notwendig, einen sachgerechten Einschnitt zu machen. Auf keinen Fall sei es möglich, in die Fraktionsrunde einzutreten. Der Untersuchungsausschuß einigte sich schließlich darauf, zunächst die Befragung des Zeugen durch den Vorsitzenden abzuwarten und danach über die Frage der Unterbrechung zu entscheiden. Der Zeuge ist dann durch den Vorsitzenden bis gegen 17.00 Uhr befragt worden. Nach dieser Pause hat der Untersuchungsausschuß erneut von 17.25 Uhr bis 17.55 Uhr nichtöffentlich

beraten. Im Anschluß daran, als es um die Fortsetzung der Vernehmung des Zeugen ging, hat die CDU/CSU angeboten, der SPD-Fraktion einen Teil des ihr zustehenden Zeitkontingents zu überlassen. Daran schloß sich auf Wunsch der Oppositionsfraktion eine weitere Pause bis 18.15 Uhr an. Dann tagte der Untersuchungsausschuß erneut nichtöffentlich bis 18.35 Uhr.

In dieser Beratung modifizierte die CDU/CSU-Fraktion ihr „Angebot" dahingehend, sie sei bereit, ihr Fragerecht erst nach der Befragung des Zeugen durch die anderen Fraktionen und die Gruppe auszuüben. Die SPD-Fraktion wollte die Befragung aber überhaupt im Interesse des Zeugen an diesem Tage beenden, weil die Fortsetzung der Befragung nicht mehr zumutbar sei, unzulässig am Maßstab der Strafprozeßordnung, obwohl der Zeuge Staatsminister Schmidbauer, erfahrener Parlamentarier - durchaus auch in Untersuchungsausschußangelegenheiten - sich bereit erklärt hatte, an dem Tag zeitlich unbeschränkt zur Verfügung zu stehen. Ein Antrag der SPD-Fraktion, die Beweisausnahme aus den genannten Grund sofort zu unterbrechen und eine Stellungnahme des Geschäftsordnungsausschusses einzuholen, ob eine Fortführung der Beweisaufnahme zulässig sei - wurde mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktion abgelehnt. Der Antragsgegner zu 1) beschloß, die Zeugenbefragung fortzusetzen.

Nach einer weiteren Pause erklärten dann die Oppostionsfraktionen, sie nähmen an der weiteren Beweisaufnahme nicht teil. Diese ist dann vom Antragsgegner zu 1) ohne die Mitglieder der Oppositonsfraktionen bis 20.31 Uhr fortgeführt worden.

Angesichts dieses Ablaufes der Befragungssitzung läßt sich der Vorwurf, schon damals habe die Mehrheit sich obstruierend verhalten, nicht aufrechterhalten - ganz davon abgesehen, daß der Zeuge zwischenzeitlich erneut zur Verfügung gestanden hat. Eher dürfte sich die Schlußfolgerung aufdrängen, daß die Opposition die Befragung von Staatsminister Schmidbauer zeitweilig blockiert hat.

(c) Bezüglich der den Berichtsentwurf beschließenden Ausschußentscheidung verfehlt der Schriftsatz der Antragsteller vom 9. Mai 1997 (S. 37) den verfassungsrechtlich zutreffenden Maßstab. Der Antragsgegner zu 1) habe nachweisen müssen, daß der Terminierungsantrag der Antragsteller mißbräuchlich o.ä. gewesen wäre, um ihn abzulehnen. Dem liegt die Prämisse zugrunde, daß die „Herrschaft" über die Beweisaufnahme und deren Verfahren überhaupt einigermaßen autonom bei der Minderheit liegt.

Das ist aber, wie oben ausgeführt, in der parlamentarischen Praxis des Deutschen Bundestages noch nie so gewesen, obwohl die Minderheitsinteressen dort mit ihrem Gewicht sehr wohl gesehen werden, wie die unterverfassungsgesetzliche Geschäftsordnungspraxis zeigt. Niemand hatte übrigens die Absicht, den nicht mehr beschiedenen Beweisanträgen Mißbrauch oder Unsachlichkeit vorzuwerfen. Auch sonstige Gründe, die im Strafprozeß dazu führen können, daß einem Beweisantrag nicht nachgegangen wird, sind von niemandem geltend gemacht worden. Es ging dem Ausschuß um die Sicherung der Aufgabenerledigung; zu diesem Zweck ist der Berichtsentwurf beschlossen worden, nachdem der Versuch der Gliederung und Reduzierung des Untersuchungsprogramms auf das im zeitlichen Rahmen Machbare und politisch Notwendige im Gespräch zwischen Mehrheit und Minderheit nicht zum Erfolg geführt hatte. Es darf zusätzlich in diesem Zusammenhang nicht aus dem Blick geraten, darauf hat die Antragserwiderung bereits hingewiesen, daß der Ausschußantrag mehrgliedrig ist und der Ausschuß auch die Verantwortung für die möglichst vollständige Erledigung des Gesamtauftrages trägt.

Dem läßt sich nun nicht entgegenhalten, die „zentralen, weiterhin offenen Fragen lägen auf der Hand".

- Schriftsatz vom 9. Mai 1997, S. 37 -

Die dort konkret als auf der Hand liegend bezeichneten Fragen waren auch diejenigen, die im Anfang des Untersuchungsverfahrens zu

stellen gewesen sind. Gerade diese so allgemein formulierten Fragen scheinen zu zeigen, daß bisher offenbar nichts zur Sicherheit der Antragsteller geklärt worden ist.

- Was wiederum ganz im Gegensatz dazu steht, mit welcher Sicherheit sich sonst die Antragsteller nach einzelnen Zeugenbefragungen zu bestimmten Sachbefunden äußern; aber diese Erklärungen werden jetzt (S. 39 des Schriftsatzes) in den Bereich der politischen Rhetorik verwiesen, die offenbar ohnehin nur begrenzt ernst gemeint sei. Immerhin dienten sie durchaus zur Basis deutlicher „Vorverurteilungen". Vielleicht sollten die Presse und die Öffentlichkeit als Adressaten solcher Presseerklärungen über den Mangel an Ernstlichkeit informiert sein.

Wenn die Fragen immer noch in ihrer vollen Allgemeinheit zur Debatte stehen, ist Vergewisserung, wenn nicht ein unübersehbar langes Untersuchungsverfahren die Folge sein soll, dringend erforderlich, soll die Aufgabenerfüllung nicht überhaupt gefährdet werden. Der Berichtsentwurf soll es ermöglichen, das noch Klärungsbedürftige vom Geklärten zu scheiden.

- Zu dem Sachstand unten VI -

Aufgrund des Entwurfs können, so steht zu erwarten, erheblich konkretere Fragenkomplexe formuliert werden, als sie jetzt im Schriftsatz vom 9. Mai erwähnt sind. Zugleich kann das Befragungsprogramm hinsichtlich des Zeugenbeweises besser strukturiert werden. Das Zweckrationale des Berichtsentwurfs ist nicht hinweg disputierbar. Die bisherige Sekretariatsarbeit belegt dies, bestätigt den Beschluß gleichsam in seiner Richtigkeit. Bei weiterem Anwachsen des Vernehmungsmaterials und wenn man bedenkt, daß außerdem zwei Komplexe des Untersuchungsauftrages (Teil II, III) wegen ausstehender Sachverständigenanhörungen noch nicht wesentlich gefördert sind, bestünde die erhebliche und reale Gefahr, daß der Ausschuß mit der Beweisaufnahme vielleicht fertig würde, aber keine Zeit mehr für einen ordnungsgemäßen Ausschußbericht und eine Behandlung im Plenum bliebe. Speziell Teil III beschäftigt sich mit

Schlußfolgerungen, die von Ausschußmitgliedern zu ziehen sind. Dazu muß das Ermittlungsergebnis zu Teil I und Teil II einigermaßen feststehen, damit die erforderliche Denkarbeit dann geleistet werden kann.

Die Zeit, die jetzt verbraucht wird, ist jener Zeitraum, der auch sonst für die Berichterstattungsphase vorzuhalten gewesen wäre.

IV.

Insofern werden die „Eingriffsfolgen" für das Beweisdurchführungsrecht von den Antragstellern (S. 40 ff.) völlig überbewertet.

Ernstlich läßt sich nicht vortragen, der Bundeskanzler oder Bundesminister Bohl könnten durch die Verschiebung ihrer Einvernahme an Erinnerungsvermögen einbüßen. Schließlich ist der Gedankengang aus der Sicht der Bundesregierung bereits dokumentiert und alle Beteiligten wissen seit der Einsetzung des Untersuchungsausschusses, daß noch die Möglichkeit ihrer Befragung besteht, was allein schon einem partiellen Gedächtnisverlust vorbeugt.

Das Konstrukt 'Torres' (S. 41 des Schriftsatzes vom 9. Mai 1997) ist aus der Sicht der Antragsgegner nicht recht einzuordnen. Eine weitere Vernehmung von Torres ist früher nicht beantragt worden; einen dahingehenden Beweisbeschluß gibt es nicht. Die Vorgänge um die Entlassung von Torres waren jeder bundesexekutiven Einwirkung entzogen. Auch wenn der Untersuchungsausschuß in der Zeugenbefragung mit Bundeskanzler Kohl, Bundesminister Bohl und dem Zeugen Liesmann fortgefahren wäre, hätte die Strafhaftentlassung mit der Abschiebungsfolge nicht verhindert werden können. Außerdem wäre ein Antrag wegen besonderer Eilbedürftigkeit, weil ein Beweismittel verlorenzugehen drohe, selbstverständlich in der Vergangenheit und gegenwärtig weiter möglich geblieben. Der Ausschuß hat doch nicht zu existieren aufgehört.

Soweit der Schriftsatz (S. 42) weiter eine Gefährdung der eigenen Rechtsposition darin sieht, daß der Antragsgegner zu 1) übrigens „nicht beispielsweise im November“ sondern nach seinen Planungen bereits im September nach Beschäftigung mit dem Berichtsentwurf möglicherweise zu dem Ergebnis kommt, keinen Aufklärungsbedarf mehr zu sehen, ist das als unzulässige Vorwegnahme einer im September nach Gesetz und Recht zu treffenden Entscheidung zurückzuweisen. Es sei noch einmal betont: Der Sinn des Berichtsentwurfs ist 'Vergewisserung'. Vielleicht haben die Antragsteller keinen Vergewisserungsbedarf, weil sie kraft überlegender Auswertung der bisherigen Ermittlungsergebnisse mosaikhaft die ermittelten Details im Kopf haben und vielleicht kennen die Antragsteller die noch fehlenden Mosaiksteine, die Fehlstellen, auch genau. Bei der Mehrheit ist dieser Vergewisserungsbedarf jedenfalls vorhanden, weil - anders als in der gerichtlichen Beweisaufnahme - in diesem Untersuchungsverfahren das Ergebnis der Zeugenbefragungen doch nicht permanent in Richtung auf eine Anklageschrift, der ein bestimmtes fachkundig zusammengestelltes Ermittlungsergebnis zugrunde liegt, relevanzmäßig geprüft werden kann. Es handelt sich um ein Verfahren zur *Ermittlung* des Sachverhalts mit allen Schwierigkeiten, die auch aus der zeitlichen Belastung der Mitglieder des Untersuchungsausschusses resultieren. Liegt das Zwischenergebnis vor, will der Antragsgegner zu 1) sich mit der Frage der Fortsetzung der Beweisaufnahme beschäftigen. Daß es in bezug darauf jetzt schon eine die Rechte der Antragsteller gefährdende Festlegung gebe, ist eine blanke Unterstellung, die auch von der Antragserwiderung nicht gestützt wird. Es geht nur und ausschließlich darum, daß *später* über die Sachfrage entschieden wird. Die Vermutung über den Inhalt einer solchen später zu treffenden Entscheidung begründet noch keine Gefährdung der Rechte der Antragsteller. Die Antragserwiderung hat es auch nicht „mit der Würde des hohen Kanzleramtes“ für unvereinbar erklärt, vor „einfachen Abgeordneten zu erscheinen und unter strafprozessualer Belehrung wie in einem Gerichtsverfahren aussagen zu müssen“ (Schriftsatz vom 9. Mai 1997, S. 43). Im übrigen hat sich der Bundeskanzler immer und ohne je-

des Zögern einem Untersuchungsausschuß gestellt, der dies verlangt hat.

Polemische Zusammenfassungen stehen immer in der Gefahr, das Zusammengefaßte nicht genau zu treffen. Es ging in den in bezug genommenen Seiten 58 - 60 der Antragserwiderung nur darum, daß die Einvernahme des Bundeskanzlers nicht zeitlich dringlich war, sondern aus damaliger Sicht einiges dafür sprach, die Terminierungsfrage nach der Vorlage des Berichtsentwurfes zu behandeln. So viel Verfassungsrechtskenntnisse sind auch bei den Antragsgegnern und dem „hohem Kanzleramt“ vorhanden, daß man sich dort darüber klar ist, daß die Regierung der parlamentarischen Kontrolle „einfacher Abgeordneter“ unterliegt.

2. Die Replik auf die Antragserwiderung bestreitet, daß die Entwurfserstellung Zeit verbrauche, die ohnehin aufgewendet werden müsse, so daß die Zeitstrecke für die Beweisaufnahme sich nicht verkleinere. Dafür werden zwei Argumente vorgetragen: erstens könne die Zeugeneinvernahme und die Entwurfserstellung parallelisiert werden, was allerdings bei sachlich abschichtbaren Teilkomplexen nur sinnvoll sei, und zweitens sei der Berichtsauftrag viel zu konfus.

Um mit dem letzteren zu beginnen: Wie soll ein Auftrag konfus sein, bei dem es schlicht darum geht, aufzuschreiben, was die bisherige Arbeit des Unterschungsausschusses erbracht hat? Das ist die „Qualität“ des Berichtentwurfs. Nur seine zukünftige *Verwendung* ist offen; sie hängt von den Entschließungen des Antragsgegners zu 1) ab, der etwaige Minderheitenrechte nach Verfassung und Geschäftsordnung bei dieser zukünftigen Entscheidung zu berücksichtigen haben wird. Daß die Qualität des Berichts funktional gesteigert wäre, wenn die Antragsteller daran mitarbeiteten, liegt auf der Hand - aber nicht in der Hand des Antragsgegners zu 1); die Auftragserteilung für den Berichtsentwurf richtet sich natürlich nicht nur an die Mehrheit des Ausschusses, sondern auch an die Minderheit. Wenn die Antragsteller gleichwohl die Mitarbeit verweigern, folgt daraus nichts

gegen die Rechtmäßigkeit der Entwurfserstellung; allenfalls könnte man die Frage stellen, ob eigentlich die Minderheit ihrer Amtierungspflicht (§ 13 GOBT) nachkommt, wenn sie die Mitarbeit verweigert. Letztlich *muß* sich die Minderheit schließlich auch an einem abschließendem Untersuchungsausschußbericht an das Plenum mitarbeitend überhaupt nicht beteiligen, wenn man an erzwingbare Rechtspflichten denkt.

Schließlich ist es genau genommen höchst erstaunlich, daß die Opposition nunmehr an dem Berichtsentwurf nicht mitarbeitet, obwohl sie auf die besondere Bedeutung der Ausschußarbeit immer wieder hingewiesen hat und obwohl sie sich in der Vergangenheit nie gescheut hat, sich zu Teilergebnissen gegenüber der Presse schriftlich zu äußern. Allerdings werden diese Festlegungen im jüngsten Schriftsatz in ihrer Bedeutung deutlich relativiert. Damit drängt sich die Frage auf, ob die Opposition es fürchtet, bei einer gegenwärtigen vertretbaren Bewertung des bisherigen Ermittlungsergebnisses von ihren früheren Festlegungen gegenüber den Medien deutlich abweichen zu müssen. Das machte die Nichtmitwirkung immerhin plausibel.

Die „offenen Fragen“ von denen die Antragsteller in dem jüngsten Schriftsatz mehrfach sprechen, sind die *überhaupt* untersuchten Fragen. Daß zu ihnen in der erbrachten Ausschußarbeit *nichts* beigetragen sein soll, so daß immer noch *alles* offen wäre, ist doch anzunehmen abwegig. Dann hätte der Ausschuß in den ganz überwiegend auf die Initiative der Minderheit zurückgehenden Zeugenbeweiserhebungen überhaupt nichts geleistet. Nach dem Sachstandsbericht (unten VI) ist das bisherige Aufklärungsgeschehen vom Sekretariat auf jedenfalls mehr als 500 Seiten geordnet erfaßt, ohne daß diese Arbeit bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt abgeschlossen wäre. Diese Arbeit soll - ganz unabhängig von den eventuell kontroversen Bewertungen der Ergebnisse - nicht zweckrational sein? Die mit einem solchem Bericht verbundene (erhoffte) Strukturierung einer fortgeführten Beweisaufnahme folgt aus der Rationalität des

Berichts; sie ist nicht Mehrheitsdiktat an die Minderheit, wie die Replik (S. 46) annimmt. Entsteht über die Frage Streit, ob ein bestimmtes Sachverhaltselement nun zur Sicherheit feststehe oder nicht, kann die Mehrheit der Minderheit ihren Willen nicht aufzwingen.

Die Behauptung, man könne Zeugenbefragung und Entwurfserstellung parallelisieren, liegt neben der Sache. Das Sekretariat eines Untersuchungsausschusses ist nicht in der Lage, die laufende Zeugenbeweisaufnahme vorzubereiten, zu begleiten und nachzuarbeiten. Wenn die Opposition an *diesem* Berichtsentwurf mitarbeitete, wäre ihr das klar.

V.

Die Argumente, mit denen die Vorwegnahme der Hauptsache bestritten werden, greifen nicht durch. Die Antragsteller wollen in der Hauptsache die Fortsetzung der Beweisaufnahme mit den Zeugen Bundeskanzler Kohl, Bundeskanzleramtsminister Bohl und Liesmann erreichen. In dem Terminierungsrecht bezüglich dieser konkreten Zeugen sehen sie sich beeinträchtigt, weil der darauf gerichtete Antrag als Konsequenz des Beschlusses, einen Berichtsentwurf zu erstellen, kehrseitenmäßig abgelehnt worden ist; die Terminierungsanträge wurden durch den Beschluß für den Berichtsentwurf sozusagen gegenstandslos, sachlich *zur Zeit* abgelehnt. Das ist jene Handlung, die auf ihre Rechtmäßigkeit hin in diesem Organstreitverfahren geprüft werden soll. Die einstweilige Anordnung soll nun genau jenen Rechtserfolg herbeiführen, den der Antragsgegner zu 1) den Antragstellern verweigert hat: Die Anordnung soll den Weg zur Terminierung für Bundeskanzler Kohl, Bundesminister Bohl und Liesmann freimachen. Die Antragsgegner halten genau eine solche Situation, in der der Hohe Senat Organstreitklägern gewähren soll, was die Antragsgegner im parlamentarischen Verfahren nicht zu gewähren bereit waren, für die Vorwegnahme der Hauptsache. Im übrigen übertreibt auch die Darlegung zur Vorwegnahme der Hauptsache die Folgen des Beschlusses für den Berichtsentwurf. Im

damaligen Zeitpunkt sind nur jene Terminierungsanträge zurückgewiesen worden. die damals gestellt waren. Der Ausschußvorsitzende hat darauf hingewiesen, daß der Ausschuß bei Vorliegen entsprechender Anträge zusammentreten würde. Es ist nicht etwa die Ausschußarbeit vollständig unterbrochen worden. Käme es etwa zu einer Situation, wie die Antragsteller sie in dem Schriftsatz vom 9. Mai 1997 behaupten - es tut sich ein neues Informationsmittel auf -, so würde auf entsprechenden Antrag hin selbstverständlich der Ausschuß wieder zusammentreten müssen. Ein vollständiges Moratorium der Ausschußarbeit ist durchaus nicht eingetreten.

- S. auch dazu den Sachstandsbericht am Ende -

VI.

Sachstandsbericht

Nach einem Gespräch mit dem Sekretariat läßt sich der Stand der Vorarbeiten für den Berichtsentwurf aus der Sicht der Antragsgegner wie folgt beschreiben:

Im Sekretariat ist ein Vorentwurf mit einer Darstellung des bisherigen Ablaufs des Untersuchungsverfahrens und den Feststellungen des Ausschusses zu Ziffer I und II des Untersuchungsauftrags aufgrund der bisherigen Beweisaufnahme zu erarbeiten. Weiter sind vor dem Hintergrund des sich aus dem Vorentwurf ergebenden Sachstandes die noch offen gebliebenen Fragen und die in Betracht kommenden Beweismittel aufzulisten.

Der Verfahrensteil ist fertiggestellt. Zu Ziffer I des Untersuchungsauftrags, dem Münchener Plutoniumfall, sind die Madrider Vorgeschichte und die Geschehensabläufe bis zur Sicherstellung des Plutoniums am 10. August 1994 bearbeitet. Die vorliegenden Ausführungen (zum Ablauf des Untersuchungsverfahrens und zum Münchener Plutoniumfall) umfassen insgesamt ca. 530 Schreibmaschinenseiten.

Zu Ziffer I des Untersuchungsauftrags müssen noch Feststellungen im Zusammenhang mit den Geschehensabläufen nach Sicherstellung des Plutoniums am 10. August 1994 und zu einigen besonderen Sachfragen des Untersuchungsauftrags bearbeitet werden. Hierzu gehören die Feststellungen zu Ziffer I, 1. g) sowie zu Ziffer I, 2. b) und d) des Untersuchungsauftrags. Diese noch ausstehenden Berichtsteile werden im Verhältnis zu dem bereits erstellten Text einen deutlich geringeren Raum einnehmen. Ferner stehen noch die Ausführungen zu Ziffer II des Untersuchungsauftrags sowie zu den dort zu behandelnden Fragen der Ziffer I, 1 h) und der Ziffer I, 2 a) aus. Schließlich sind noch die offen gebliebenen Fragen aufzulisten. Das Verhältnis der vom Sekretariat bereits erledigten zu den von diesem noch zu erledigenden Vorarbeiten kann in etwa mit 2/3 zu 1/3 quantifiziert werden.

Allerdings hat sich das Herausarbeiten der tatsächlichen Geschehensabläufe auf der Grundlage des bisherigen Beweisergebnisses in einer Reihe von Sachverhaltskomplexen als außerordentlich schwierig herausgestellt. Gegenstand der zu treffenden Feststellungen sind Vorgänge, an denen eine Fülle von Behörden und Einzelpersonen auf den verschiedensten Ebenen staatlichen Handelns mit jeweils unterschiedlichen Zuständigkeiten beteiligt waren. In diesem Zusammenhang kommt es insbesondere auch darauf an, zu klären, wer, wann, welche Informationen gewonnen und wann, in welcher Form und mit welchem Inhalt an wen weitergegeben hat. Der Untersuchungsausschuß ist hierbei in erheblichem Umfange auf die Aussagen von Zeugen angewiesen, die nahezu sämtlich als Betroffene anzusehen sind. Mehrere dieser Zeugen haben sich bei ihren verschiedenen Vernehmungen vor dem hiesigen Untersuchungsausschuß, dem Untersuchungsausschuß des Bayerischen Landtages und weiteren Gremien wie dem Landgericht München I, der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I und dem Bayerischen Landeskriminalamt widersprüchlich geäußert. Vor allem aber haben die verschiedenen Zeugen zu den jeweiligen Sachverhalten einander widersprechende Angaben gemacht. Diese Aussagen aus mehr

als 6000 Blatt Stenographischer Niederschriften des 1. Untersuchungsausschusses und einer in etwa eben so großen Anzahl von Protokollseiten des Untersuchungsausschusses des Bayerischen Landtages herauszufiltern und im Hinblick auf eine abschließende Sachverhaltsfeststellung zu würdigen, ist eine komplexe, komplizierte und heikle Arbeit, deren zeitlicher Ablauf im voraus nicht ohne weiteres abgeschätzt werden kann.

Die Vorentwurfsteile werden sukzessive Anfang bis Mitte der parlamentarischen Sommerpause den Berichterstattern, die an der Erstellung des Berichtsentwurfs im Sinne des Untersuchungsausschußbeschlusses vom 15. Januar 1997 mitzuarbeiten wünschen, zugeleitet. Diese können dann eventuelle Änderungs- oder Ergänzungswünsche mitteilen und ggf. den Feststellungen - wie bei Berichten von Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages üblich - ihre Bewertungen anfügen. Das gleiche gilt für eventuelle Ausführungen zu Ziffer III des Untersuchungsauftrags, das heißt der Formulierung von Schlußfolgerungen aus den Erkenntnissen der Untersuchung für die Arbeit, die Aufgaben und die Kontrolle der Nachrichtendienste und des BKA.

Zusammenfassend kann nach dem Stand der Vorarbeiten für den Berichtsentwurf davon ausgegangen werden, daß diese zu einem Zeitpunkt abgeschlossen sein werden, der den Berichterstattern die Möglichkeit eröffnet, den Berichtsentwurf in etwa zu dem bereits mitgeteilten Termin vorzulegen. Der Entwurf einer vorläufigen Gesamtgliederung ist beigefügt.

Bonn, am 5. Juni 1997

Prof. Dr. Wolfgang Löwer

Dokument 25

Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio

Theodor-Körner-Str. 8 a
82049 Pullach im Isartal
Tel.: 089/7936702
Tel./Fax: 089/79367021

An das Bundesverfassungsgericht
2. Senat
Schloßplatz
76131 Karlsruhe

Organstreitverfahren und Erlaß einer einstweiligen Anordnung - 2 BvE 1/97 -

Zu dem Schriftsatz der Antragsgegner vom 5. Juni des Jahres wird seitens der Antragsteller noch wie folgt Stellung genommen.

I.

Die entscheidungserhebliche Kernfrage des Verfahrens richtet sich darauf, ob der angegriffene Zwischenberichtsbeschluß vom 15. Januar 1997 sachlich gerechtfertigt war oder lediglich ein Instrument ist, die Durchführung beschlossener Beweisaufnahmen in verfassungswidriger Weise zu blockieren. Bekanntlich vertreten die Verfahrensbeteiligten hier ganz unterschiedliche Positionen. Die Antragsgegner verweisen alles, was auf die rechtsmißbräuchliche Handhabung des sogenannten Zwischenberichts hindeutet, in das Reich schierer Spekulation. Demgegenüber zeichnet die Ausschußmehrheit von sich selbst ein Bild eigener Pflichterfüllung und parlamentarischer Redlichkeit - Tugenden, die insbesondere in der bedeutsamen Arbeit an einem verfahrensleitenden und zeitsparenden Berichtsentwurf Ausdruck finden. Dabei wird auf die außerordentliche Komplexität des Untersuchungsgegenstandes und der Ergebnisse der bisherigen Beweisaufnahme immer wieder

hingewiesen, um das "Zweckrationale" des zeitraubenden Vorgehens zu unterstreichen.

- Schriftsatz der Antragsgegner vom 5. Juni 1997, S. 17 -

Ein erstes Ergebnis dieser seit fast fünf Monaten währenden Tätigkeit wird mit der Inhaltsübersicht des Berichtsentwurfs als Anlage zum oben genannten Schriftsatz der Antragsgegner präsentiert. Die Inhaltsübersicht gliedert sich dem Muster eines Abschlußberichts folgend in einen Ersten Teil mit einer Zusammenstellung der Einsetzung des Untersuchungsausschusses, seines Auftrages, seines Verfahrens sowie von relevanten Parallelverfahren. Im Zweiten Teil der Übersicht werden dann die Feststellungen des Untersuchungsausschusses in chronologischer Ereignisrekonstruktion zusammengestellt und zusätzlich unter B. die Ergebnisse der allgemeinen Analyse des Nuklearhandels angefügt. Betrachtet man die Inhaltsübersicht und nimmt zur Kenntnis, daß nach dem Vortrag der Antragsgegner der Verfahrensteil und die wesentlichen Ergebnisse der Beweisaufnahme zum Münchener Plutoniumfall fertiggestellt sind und mit insgesamt bereits 530 Schreibmaschinenseiten zu Buche schlagen, dann wird schon aus dieser Tatsache heraus deutlich, daß hier gegen den erklärten Willen der Antragsteller vor Abschluß der Beweisaufnahme am Abschlußbericht gearbeitet worden ist und weiter gearbeitet wird.

Wie lange diese Tätigkeit dauern wird, bleibt trotz der auf Beruhigung zielenden Terminversprechungen in der Hand der Ausschußmehrheit. Vorsorglich wird von den Antragsgegnern mitgeteilt, das noch Ausstehende sei "eine komplexe, komplizierte und heikle Arbeit, deren zeitlicher Ablauf im voraus nicht ohne weiteres abgeschätzt werden" könne.

- Schriftsatz der Antragsgegner vom 5. Juni 1997, S. 25 -

Völlig im Dunkeln bleiben die Sachergebnisse des monatelangen Mühens. Die Antragsteller würde sehr interessieren, inwieweit sich schon abzeichnet, ob die einstimmig beschlossenen Zeugenvernehmungen des Herren Liesmann, des Kanzleramtsministers Bohl und insbesondere des Bundeskanzlers Dr. Kohl nun

endlich durchgeführt werden können, oder ob sich nach der gründlichen Sichtung des komplizierten Beweismaterials womöglich "herausgestellt" hat, daß nach Ansicht der Ausschußmehrheit die Terminierung dieser Vernehmungen bis auf weiteres oder gänzlich der "Zweckrationalität" des Verfahrens zuwiderlaufen wird.

Das Hohe Gericht möge sarkastisch klingende Untertöne den Antragstellern nachsehen. Aber gerade die letzten Ausführungen der Antragsgegner deuten wiederum und verstärkt darauf hin, daß den Antragstellern ihr Minderheitenrecht aus Art. 44 GG genau an dem Punkt aus der Hand genommen wird, wo es den Regierungsparteien beginnt weh zu tun, aus welchen Gründen auch immer. Die Antragsteller bitten mit allem gebotenen Respekt das Gericht zu bedenken, wohin eine solche Praxis für das in der Verfassung verbriefte Untersuchungsrecht führen kann. Dieses Recht ist ein Instrument der Regierungskontrolle, auch wenn es um den Spezialfall der Geheimdienstkontrolle geht. Wenn das hier erkennbare Verhaltensmuster der Regierungsfraktionen Schule macht, verlieren Opposition und Parlament ein wichtiges Stück an politischem Gewicht.

Die hier erkennbare Dramaturgie dürfte künftig auf jede skandalausgelöste Kontroll-enquete passen. Zunächst wird auf parlamentarischen Konsens, Verhandlungen, sachliches Einvernehmen und eine ablenkende Erweiterung des Untersuchungsgegenstandes gesetzt. Dies kostet Zeit und nimmt dem Verfahren die Schärfe. Dann, im Verfahren, wird mit dem Mechanismus der Mehrheitsentscheidung auf Zeit gespielt und auf das Erlahmen der öffentlichen Anteilnahme gesetzt. Schließlich wird bei Erreichen der neuralgischen Punkte die Notbremse gezogen und eine Aufarbeitung des Materials der Beweisaufnahme durch das Ausschußsekretariat in Auftrag gegeben, die mindestens ein Dreivierteljahr in Anspruch nimmt. Die düpierte Opposition kann mitmachen oder räsonieren, es hilft ihr beides nichts. Damit ist Zeit gewonnen und die Opposition kann für die noch ausstehende Beweisaufnahme in die Defensive gedrängt werden, indem die von der Regierung unerwünschten Beweiserhebungen durch einen Zwischenbericht oder antizipierten Endbericht für unnötig erklärt oder inhaltlich am Maßstab des von der Mehrheit für zweckrational Er-

klärten beschränkt werden. Auf diese Art und Weise vermag man sich bis zum Ende der Legislaturperiode zu hangeln.

Es muß natürlich im konkreten Fall nicht so sein - und die Antragsteller hegen deshalb immer noch ein gegenläufiges Grundvertrauen - , daß hier böse Absicht obwaltet. Aber selbst wenn das hier angegriffene Vorgehen der Ausschußmehrheit wirklich - wie die Antragsgegner vortragen - auf sachlichen Erwägungen und einer eigenwilligen Interpretation der Konzentrationsmaxime beruhte, wäre jedenfalls eine die Beweisaufnahme dispensierende Zwischenberichtsphase bereits dann objektiv, d.h. unabhängig von subjektiven Zielsetzungen der Ausschußmehrheit, als Verstoß gegen das parlamentarische Minderheitsrecht aus Art. 44 Abs. 1 GG zu werten, weil es an jeglicher kalkulierbaren Befristung fehlt. Je näher das Ende der Legislaturperiode heranrückt, desto dringlicher wird eine knapp bemessene Fristsetzung für Beschlüsse in der Art wie der mit dem in der Hauptsache angegriffenen Beschluß vom 15. Januar 1997. Das hier anhängige Streitverfahren hätte vermutlich - trotz der Mißbrauchszweifel der Antragsteller - vermieden werden können, wenn im Januar die Vorlage des Zwischenberichts für Juni oder Juli 1997 verbindlich festgesetzt worden wäre. Denn dann wäre einigermaßen abschätzbar gewesen, ob und inwieweit die Beweisaufnahme auch tatsächlich noch danach hätte fortgesetzt werden können.

Vielleicht sollte man diesbezüglich auch jetzt noch eine Art Lackmustest wagen. Auf die Bekundungen der Antragsgegner mit ihrer Sorge um sachgerechte Erfüllung des Untersuchungsauftrages würde von den Antragstellern gerne fester vertraut, wenn die Ausschußmehrheit in diesem Organstreitverfahren zu Protokoll gäbe, daß sie der Terminierung insbesondere der einstimmig beschlossenen Vernehmung des Bundeskanzlers noch im Herbst 1997 zustimmen wird.

II.

Es geht, wie in den vorausgegangenen Schriftsätzen näher dargelegt, nicht allein um die Vernehmung des Bundeskanzlers, aber es würde in der Öffentlichkeit jedenfalls dann ein fataler Eindruck

entstehen, wenn es so aussähe, als könne sich der Bundeskanzler der parlamentarischen Verantwortung vor einem Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages mit Hilfe der ihn stützenden Mehrheitsfraktionen entziehen. Wie soll in Zukunft verhindert werden, daß verantwortliche Regierungsmitglieder erfolgreich danach trachten, durch Einflußnahme auf ihre Mehrheitsfraktionen der Pflicht zu entgehen, einem Untersuchungsausschuß Rede und Antwort zu stehen, wenn keine klaren Grenzen für Mehrheitsentscheidungen im Ausschuß gezogen werden? Für die von der Verfassung festgelegten Proportionen der Machtverteilung im parlamentarischen Regierungssystem zwischen Regierung und Opposition ist dieser Punkt vielleicht der bedeutsamste in dem anhängigen Verfahren, und derjenige, der über den konkreten - und durchaus für sich genommen schon gewichtigen - Anlaß der ereignisbezogenen Geheimdienstkontrolle durch Untersuchungsausschüsse hinausreicht.

Eine zumindest insofern klare Wegweisung des Bundesverfassungsgerichts im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes oder notfalls noch im Hauptsacheverfahren scheint den Antragstellern besonders dringlich. Hier handelt es sich um keinen Fall, in dem ansich politisch entscheidbare Probleme vor das Bundesverfassungsgericht getragen werden, sondern um eine notwendige Auslegung des Grundgesetzes, die für die Fortentwicklung der parlamentarischen Demokratie und für die Konkretisierung umstrittener Spielregeln im parlamentarischen Raum von großem Gewicht ist.

Das Hohe Gericht würde mit einer Klarstellung des Mindeststandards der Rechte der nach Art. 44 Abs. 1 GG antragsberechtigten Opposition im parlamentarischen Untersuchungsverfahren weitere Konflikte prospektiv entschärfen, während ansonsten gerade ein "Durchgehenlassen" der hier im Raum stehenden Handlungsweise eine kontrollunterworfene Regierungsmehrheit - gleich welcher parteipolitischen Ausrichtung - womöglich ermunterte, mit dem Minderheitenrecht aus Art. 44 Abs. 1 GG zu spielen. Die Antragsteller sehen durchaus, daß ihr Obsiegen im hier anhängigen Verfahren schon im kommenden Jahr, wenn es zu einem Regierungswechsel im Bund käme, denjenigen parteipolitischen Kräften nutzen könnte, die sich heute hinter den Antragsgegnern

versammeln. Dies wird bewußt in Kauf genommen. Denn mehr als um kurzfristige oder längerfristige politische Opportunität geht es den Antragstellern um klare Grenzziehungen der Rechte und Pflichten von Regierung und Opposition sowie von Parlament und Exekutivspitze im Hinblick auf die von der Verfassung vorgezeichnete Wirkungsweise des parlamentarischen Untersuchungsrechts.

Pullach, den 25. Juni 1997

Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio

Dokument 26

Prof. Dr. Wolfgang Löwer
Hobsweg 15
53125 Bonn
Tel. 0228/250692 Fax. 250414
dienstl. 0228/739278 Fax 733957

An das
Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3

76131 Karlsruhe

In dem Organstreitverfahren

und

dem Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung

der Fraktion der SPD im Deutschen Bundestag

- Antragsteller zu 1) -

und der

MdB Herrmann Bachmaier,

MdB Hans-Peter Kemper,

MdB Erika Simm,

MdB Ute Vogt,

- Antragsteller zu 2) -

gegen den 1. Untersuchungsausschuß des 13. Bundestages,

- Antragsgegner zu 1) -

und

den Deutschen Bundestag

- Antragsgegner zu 2) -

2 BvE 1/97

wird zu dem Schriftsatz der Antragsgegner vom 25. Juni 1997 in der gebotenen Kürze festgestellt: Die in dem Schriftsatz deutlich werdende Überraschung über das, was in der Ausschußarbeit derzeit geschieht, der Sarkasmus und die Frage nach einer Zusicherung einer Terminierung der Vernehmung des Bundeskanzlers im Herbst 1997 sind nach dem bislang Vorgetragenen nicht mehr verständlich.

Mit aller Deutlichkeit ist hier festzuhalten, daß die Antragsgegner es nicht zu vertreten haben, daß sich die Antragsteller offenbar nur noch aus den in diesem Organstreitverfahren gewechselten Schriftsätzen über den Stand der Ausschußarbeit informieren. Wenn also im Schriftsatz vom 25. Juni 1997 Überraschung darüber geäußert wird, daß ein Berichtsentwurf von inzwischen über 600 Seiten vorliegt, liegt das daran, daß sich die Antragsteller der Teilnahme an der Ausschußarbeit aus eigenem Entschluß verweigern. Es muß auch mit aller Klarheit gesagt, daß das kein Beitrag zur Beschleunigung des Verfahrens ist. Es wäre selbstverständlich sinnvoller, wenn auch die Antragsgegner sich mit den sukzessive vom Sekretariat erarbeiteten Entwurfsteilen beschäftigen würden, damit die Ausschußarbeit zu dem gekennzeichneten Zeitpunkt nach der parlamentarischen Sommerpause mit einer präzisen Strategie, wie das Untersuchungsverfahren sinnvoll in der zur Verfügung stehenden Zeit der Legislaturperiode zu Ende gebracht werden kann, angegangen werden kann. Wenn die Antragsgegner erst dann anfangen zu arbeiten, wird die Sache dadurch sicher nicht erleichert. Die Antragsteller verweigern nach wir wie vor jegliche Mitarbeit.

Jetzt Überraschung darüber zu äußern, daß das, was erarbeitet wird, wie ein Bericht aussieht, ist angesichts des damals gefaßten Beschlusses abwegig. Es ist doch gerade der Sinn und Zweck dieses Berichtsentwurfs, den erreichten Ermittlungsstand darzustellen, damit anschließend punktgenau mit der Beweiserhebung fortgefahren werden kann. Daß nicht alle Beschlüsse über Zeugenbeweise abgearbeitet werden konnten, liegt doch auf der Hand. Was aus die-

sem Kreis der beschlossenen Vernehmungen zu terminieren ist, soll doch anhand des dann vorliegenden Berichts - selbstverständlich nach den gegebenenfalls unterschiedlichen Einschätzungen und politischen Schlußfolgerungen von Mehrheit und Minderheit - gerade geklärt werden. Daß dabei nach den IPA-Regeln die Vernehmung des Bundeskanzlers letztlich nicht Gegenstand einer endgültigen Verweigerung sein kann, wenn die Antragsteller den Bundeskanzler laden wollen, ist evident; dies ist auch bei den Verhandlungen des Antragsgegners zu 1) und in diesem Verfahren nie bestritten worden. An sich hatten die Antragsgegner gedacht, dies auch mit hinreichender Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht zu haben.

Der Schriftsatz vom 25. Juni 1997 erreicht seine Dramatisierung darüber hinaus nur durch eine gänzlich übersteigerte Rollenspezifik von regierungsstützender Mehrheit und Opposition im Ausschuß. Auch die Antragssteller sollten doch nicht übersehen, daß ein Untersuchungsverfahren jedenfalls ein politisches Verfahren ist, bei dem die Rollen nicht derart verteilt sind, daß es sich die Mehrheit leisten könnte, mit allen denkbaren Tricks die Sachverhaltserforschung zu behindern, während die Opposition lediglich ein aus der Liebe an der Wahrheit getriebenes Erkenntnisinteresse besäße. Das Agieren der Opposition ist nicht weniger politisch bestimmt als das der Mehrheit; beide sind dabei aber verfassungsrechtlich an ihre Aufgabenstellung gebunden und können dem politischen Rollenverständnis nicht unbegrenzt Rechnung tragen. Das politische Rollenverständnis der Opposition wird übrigens in dem letzten Schriftsatz auch sehr deutlich, wenn die Antragsteller das Erlahmen der öffentlichen Aufmerksamkeit fürchten. Das Ziel, einen Mißstand aufzuklären, ist von flagranter oder schwindender öffentlicher Anteilnahme an sich völlig unabhängig. Öffentliche Anteilnahme ist bei einer Mißstandsenquete die Hoffnung der Opposition, aber nicht Ziel des Verfahrens.

Alles das ist selbstverständlich und von den Antragsgegnern auch nie bestritten worden. Auch die Ladung des Bundeskanzlers in dem vorliegenden Verfahren lebt selbstverständlich nicht nur aus schierer

Wahrheitsliebe, sondern auch aus einem völlig billigenswerten Interesse der Oppostion, den Kanzler in einem solchen Untersuchungsverfahren, das schließlich der Regierungskontrolle unterliegt, persönlich zu hören, auch wenn die Hoffnung der Opposition Neues zu erfahren, eigentlich gering ist. Die Zitierung und Befragung des Bundeskanzlers durch die Opposition hat ihren eigenen politischen Stellenwert. Letztlich würde sich also keine Mehrheit erfolgreich der Vernehmung des Bundeskanzlers widersetzen können. Es hat auch niemand angekündigt, dies tun zu wollen. Der Antragsgegner zu 1) hat lediglich einen Terminierungsantrag nicht behandelt, weil ein vorgängiger weitergehender Verfahrensantrag auf Erstellung eines Berichtsentwurfs angenommen worden ist. Alles weitere ist den Entschließungen des Ausschusses nach Vorlage des Berichtsentwurfs vorbehalten. Vielleicht wollen auch die Antragsteller nach Vorlage des Berichtsentwurfs eine andere, dringliche Terminierung anderer Personen als gerade des Bundeskanzlers oder des Zeugen Liesmann. Dazu müßten die Antragsteller aber erst einmal bereit sein, den Berichtsentwurf überhaupt auch nur zur Kenntnis zu nehmen.

Hätten die Antragsgegner sich in diese Erstellung des Berichtsentwurfs auf Sekretariatsebene bislang schon eingeschaltet, wüßten sie, daß diese Entscheidung für einen Berichtsentwurf im Sinne der Effektivität zukünftiger Ausschußarbeit im Ergebnis richtig gewesen ist.

Bonn, am 30. Juni 1997

Prof. Dr. Wolfgang Löwer

Verteiler:
18-fach an das Gericht

Dokument 27

Abschrift

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT
- 2 BvE 1/97 -



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verfahren

über die Anträge

I. festzustellen, daß der Beschluß des 1. Untersuchungsausschusses des 13. Deutschen Bundestages vom 15. Januar 1997 zu Nummer 2 der Ausschußdrucksache 259 gegen Artikel 44 des Grundgesetzes verstößt,

II. im Wege der einstweiligen Anordnung festzustellen, daß der Untersuchungsausschuß verpflichtet ist, bis zur Entscheidung in der Hauptsache die Beweisaufnahme unverzüglich zunächst durch Terminierung der Vernehmungen der Zeugen Liesmann, Bohl und Dr. Kohl fortzusetzen,

Antragsteller: 1. Fraktion der SPD im Deutschen Bundestag, Bundeshaus, Bonn,

2. MdB Hermann Bachmaier, MdB Hans-Peter Kemper, MdB Erika Simm, MdB Ute Vogt, Bundeshaus, Bonn,

- Bevollmächtigter: Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio, Theodor-Körner-Straße 8a, Pullach -

Antragsgegner: 1. 1. Untersuchungsausschuß des 13. Deutschen Bundestages, vertreten durch den Vorsitzenden Dr. Gerhard Friedrich, Bundeshaus, Bonn,

2. Deutscher Bundestag, vertreten durch seine Präsidentin, Bundeshaus, Bonn,

- Bevollmächtigter: Prof. Dr. Wolfgang Löwer, Adenauerallee 44, Bonn -

Herrn Professor
Dr. Wolfgang Löwer
Adenauerallee 44

53113 Bonn

hier: Anträge auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung

hat das Bundesverfassungsgericht - Zweiter Senat - unter Mitwirkung der Richterinnen und Richter

Präsidentin Limbach,
Graßhof,
Kruis,
Kirchhof,
Winter,
Sommer,
Jentsch,
Hassemer

am 8. Juli 1997 beschlossen:

Die Anträge auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung werden abgelehnt.

G r ü n d e:

Den Anträgen auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung liegt als Hauptsache ein Organstreit zugrunde. Er betrifft den Beschluß des 1. Untersuchungsausschusses des 13. Deutschen Bundestags vom 15. Januar 1997, vor der Vernehmung weiterer Zeugen zunächst den Entwurf eines Berichts (§ 23 IPA-Regeln) zu erstellen.

A.

I.

Der 13. Deutsche Bundestag setzte im Mai 1995 einen Untersuchungsausschuß ein, der Fragen des illegalen Handels mit Nuklearmaterial untersuchen und insbesondere die Vorgänge aufklären soll, die im August 1994 zur Einfuhr von atomwaffenfähigem Plutonium in das Bundesgebiet geführt haben. In diesem sog. "Münchener Plutonium Fall" war der Verdacht aufgekommen, der Bundesnachrichtendienst (BND) habe von dem Plutonium-Schmuggel nicht nur gewußt, sondern ihn durch Scheinaufkäufer eingefädelt und trotz der mit dem Transport in einer Linienmaschine verbundenen Gefahren nicht abgebrochen. Der Ausschuß soll unter anderem klären, ob und in welcher Weise Bundesbehörden an der Vorbereitung und Durchführung von Scheinverhandlungen über den Ankauf des Nuklearmaterials sowie seines Transports nach München beteiligt waren und wann Mitglieder der Bundesregierung über diese Umstände informiert wurden.

Der Untersuchungsausschuß wurde auf der Grundlage einer Beschlußempfehlung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung eingesetzt. Die Beschlußempfehlung gibt den Untersuchungsauftrag wieder, auf den sich die Fraktionen von CDU/CSU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und F.D.P. geeinigt haben. Ursprünglich hatten diese Fraktionen drei getrennte Einsetzungsanträge gestellt: Der Einsetzungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 24. April 1995 hatte

den illegalen Handel mit Nuklearmaterial und eine etwaige Verwicklung von Bundesbehörden in den Transport vom Sommer 1994 zum Gegenstand. Am 25. April 1995 war der Antrag der Antragstellerin zu 1. gefolgt, der stärker auf den "Komplex München" zentriert war. Die Fraktionen von CDU/CSU und F.D.P. hatten gemeinsam unter dem Datum des 26. April 1995 die Einsetzung eines Ausschusses beantragt, der sich auch mit dem "Komplex München" beschäftigen sollte, den Schwerpunkt aber auf eine Sachstands- und Gesetzgebungs-Enquête mit dem Schwerpunkt "Bekämpfung des illegalen Plutoniumhandels" legte. Alle drei Anträge waren mit dem Zusatz "und Fraktion" von den jeweiligen Fraktionsvorsitzenden unterzeichnet.

Dem Verfahren des Untersuchungsausschusses sind die Regeln zugrundegelegt worden, die von den Mitgliedern der Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft im Entwurf eines Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen formuliert worden sind (sog. IPA-Regeln, BTDrucks. V/4209). Der Ausschuß hat bisher etwa 60 Personen angehört; die Anhörung weiterer etwa 70 Zeugen und Sachverständigen ist bereits beschlossen. Hierzu gehören Bundeskanzler Dr. Kohl, Kanzleramtsminister Bohl und der BND-Mitarbeiter Liesmann, deren Vernehmung vom Aussschuß im Juni 1995 einstimmig beschlossen wurde.

In der 63. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 15. Januar 1997 wurden zum Tagesordnungspunkt "Planung der

weiteren Zeugen- und Sachverständigenvernehmungen" folgende Anträge gestellt:

Die Abgeordneten der SPD-Fraktion, die Antragsteller zu 2., beantragten, am 20. Februar 1997 die Zeugen Bohl und Liesmann sowie am 27. Februar 1997 den Zeugen Dr. Kohl zu vernehmen.

Die Abgeordneten der Fraktionen von CDU/CSU und F.D.P. stellten den Antrag: "Es wird der Entwurf eines Berichts (§ 23 IPA-Regeln) erstellt, der zusätzlich eine Aussage darüber enthält, ob und gegebenenfalls welche Fragen des Untersuchungsauftrags die Fortsetzung der Beweisaufnahme erforderlich machen. Nach Beratung dieses Entwurfs entscheidet der Ausschuß, wie weiter zu verfahren ist (z.B. Vorlage ans Plenum als Zwischenbericht, Vorlage ans Plenum als Schlußbericht, Fortsetzung der Beweisaufnahme)." Der Antrag war wie folgt begründet: "... In den vergangenen knapp 20 Monaten hat eine Vielzahl von Ausschußsitzungen stattgefunden. Über 60 Personen sind bisher angehört worden. Umfangreiche Akten sind als Beweismittel durchgesehen worden. Der Untersuchungsausschuß muß sich deshalb darauf vorbereiten, dem Bundestag und damit der Öffentlichkeit einen Bericht über die Erkenntnisse des Ausschusses zu geben. Selbstverständlich sollen notwendige Beweiserhebungen nicht unterbleiben." Für die Dauer der Erstellung des Berichtsentwurfs sollte die Vernehmung von Zeugen ausgesetzt sein.

Der Ausschußvorsitzende wies darauf hin, daß der Terminierungsantrag der Vertreter der SPD-Fraktion als abgelehnt gelte, wenn der Antrag, einen Berichtsentwurf zu erstellen, angenommen werde. In der anschließenden Abstimmung wurde der Antrag der Fraktionen von CDU/CSU und F.D.P. mit den Stimmen der ihnen angehörenden Abgeordneten angenommen. Von der zuvor terminierten Anhörung des Staatsministers Schmidbauer im Januar 1997 abgesehen, haben seither keine Zeugenvernehmungen stattgefunden.

II.

1. Die Antragsteller wenden sich mit ihren Organklagen gegen den Beschluß des Untersuchungsausschusses vom 15. Januar 1997. Sie meinen, daß er die laufende Beweisaufnahme in verfassungswidriger Weise aussetze. Verletzt seien die Minderheitsrechte beider Antragsteller aus Art. 44 Abs. 1 GG, das Recht der Antragstellerin zu 1. auf wirksame Ausübung der Opposition sowie die Rechte des Bundestags aus Art. 44 Abs. 1 GG.

Der angegriffene Beschluß gefährde die effektive Erfüllung des Untersuchungsauftrags. Es bestehe die Gefahr, daß es zu einer "zeitlichen Enge" komme, die den ordnungsgemäßen Abschluß des Untersuchungsverfahrens unmöglich mache, weil der Ausschuß am Ende der Legislaturperiode der Diskontinuität verfalle, also nur einen begrenzten Zeitraum zur Erledi-

gung seines Auftrags habe. Damit wäre die erfolgreiche Erledigung des Untersuchungsauftrags vereitelt.

2. Die Antragsteller beantragen, im Wege einer einstweiligen Anordnung festzustellen, daß der Untersuchungsausschuß verpflichtet sei, bis zur Entscheidung in der Hauptsache die Beweisaufnahme unverzüglich zunächst durch Terminierung der Vernehmungen der Zeugen Dr. Kohl, Bohl und Liesmann fortzusetzen.

Sie halten den Erlaß einer einstweiligen Anordnung für erforderlich, weil die Hauptsacheentscheidung voraussichtlich zu spät ergehen werde, um das Untersuchungsverfahren anschließend geordnet fortsetzen zu können. Die Folgen wären auch für das System der parlamentarischen Demokratie gravierend. Wenn das Verhalten der Ausschußmehrheit durch Zeitablauf sanktionslos bliebe, würde ein enormer Anreiz geschaffen, mit gleichen oder ähnlichen Mehrheitsbeschlüssen politisch unbequeme Kontrollenquêten zu blockieren.

Die bei Erlaß der begehrten Anordnung für die Antragsgegner eintretenden Folgen hätten dagegen kaum nennenswertes Gewicht. Da der Untersuchungsausschuß bereits beschlossen habe, die Zeugen Dr. Kohl, Bohl und Liesmann zu vernehmen und keine sachlichen Gründe gegen eine Terminierung sprächen, griffe das Bundesverfassungsgericht nicht in das Verfahrensermessen des Ausschusses ein, wenn es eine Pflicht zur Terminierung der Vernehmungen feststellte.

III.

1. a) Die Antragsgegner halten die Hauptsacheanträge mangels Antragsbefugnis für unzulässig. Die Antragsteller könnten keine Minderheitsrechte aus Art. 44 GG geltend machen, weil es sich bei ihnen nicht um eine Einsetzungsminderheit im Sinne des Art. 44 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. GG und deren Vertreter im Untersuchungsausschuß handele. Der vom Fraktionsvorsitzenden mit dem Hinweis "und Fraktion" gezeichnete Einsetzungsantrag der Antragstellerin zu 1. stelle sich der äußeren Form nach als Antrag nach § 76 GOBT dar, über den das Plenum durch gewöhnlichen Mehrheitsbeschluß entscheide. Mit der Annahme eines solchen Antrags komme keine Minderheits- sondern eine Mehrheitsenquête zustande.

Soweit der Bundestag Anträge der großen Fraktionen in der Vergangenheit als Einsetzungsverlangen eines Viertels der Mitglieder gemäß Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG angesehen habe, handele es sich um einen Parlamentsbrauch contra constitutionem, über den es inzwischen keinen Konsens mehr gebe.

Der Plutonium-Untersuchungsausschuß stelle sich auch deswegen als Mehrheitsenquête dar, weil der Bundestag über die Einsetzung nicht im Hinblick auf ein Einsetzungsverlangen der Antragstellerin zu 1., sondern auf der Grundlage eines interfraktionell vereinbarten Antrags entschieden habe.

b) Jedenfalls seien die Anträge unbegründet, denn der angegriffene Beschluß des Untersuchungsausschusses verletze etwaige Minderheitsrechte der Antragsteller nicht. Die Beweisaufnahme sei nicht abgebrochen, sondern nur für die Dauer der Anfertigung des Berichtsentwurfs unterbrochen worden, und auch nur, was die Anhörung von Zeugen betreffe. Die Unterbrechung gefährde die Durchführung des Ausschußauftrags nicht. Die Erstellung des Berichtsentwurfs verhalte sich in zeitlicher Hinsicht "neutral". Da die Arbeit für den Schlußbericht ohnehin angefallen wäre, verschiebe sich das Ende der Untersuchung nicht. Der Berichtsentwurf werde voraussichtlich im Frühherbst vorliegen und in der ersten für solche Zwecke greifbaren Sitzungswoche nach der Sommerpause des Bundestags behandelt werden können.

2. a) Die Anträge auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung seien unzulässig, weil mit dieser die Hauptsache vorweggenommen werden würde. Der Untersuchungsausschuß solle verpflichtet werden, entsprechend dem Terminierungsantrag der Antragsteller zu 2. vom 15. Januar 1997 zu verfahren. Die Antragsteller wollten mithin im Anordnungsverfahren erreichen, was für sie im Ausschuß nicht erreichbar gewesen sei.

Die Beweisaufnahme könne auch nicht parallel neben der Erstellung des Berichtsentwurfs fortgesetzt werden. Die Vorbereitung von Zeugenvernehmungen sei für das Ausschußsekretariat jeweils mit erheblicher Arbeit verbunden, so daß die Fertigstellung des Berichtsentwurfs sich für die Zeitdauer

der Vorbereitungen von Beweisaufnahmen erheblich verzögern würde.

b) Im übrigen seien die Anträge auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung unbegründet, weil die Folgenabwägung nicht dazu führe, daß eine vorläufige Regelung dringend geboten sei. Im Hinblick auf die für den Frühherbst angekündigte Fertigstellung des Berichtsentwurfs könnten die Antragsteller abwarten, wie der Ausschuß dann über ihre (erneut zu stellenden) Terminierungsanträge entscheiden werde.

B.

Die begehrte einstweilige Anordnung kann derzeit nicht ergehen.

I.

Nach § 32 Abs. 1 BVerfGG kann das Bundesverfassungsgericht im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln. Dabei müssen die Gründe, welche für die Verfassungswidrigkeit der angegriffenen Maßnahme sprechen, außer Betracht bleiben; es sei denn, die Hauptsache erwiese sich als von vornherein unzulässig oder doch offensichtlich unbegründet. Voraussetzung des Ergehens einer einstweiligen Anordnung ist nach § 32 Abs. 1 BVerfGG aber stets, daß dies "zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist".

Der Erlaß einer einstweiligen Anordnung im Organstreitverfahren bedeutet einen Eingriff des Gerichts in die Autonomie eines Staatsorgans. Er kann allein der vorläufigen Sicherung des strittigen organschaftlichen Rechts der Antragsteller dienen, damit es nicht im Zeitraum bis zur Entscheidung in der Hauptsache durch Schaffung vollendeter Tatsachen überspielt werde (vgl. BVerfGE 89, 38 <44>).

II.

Ob und inwieweit die Anträge in der Hauptsache zulässig und begründet sind, bedarf keiner ins einzelne gehenden Prüfung; sie sind jedenfalls nicht von vornherein unzulässig und nicht offensichtlich unbegründet. Im Hauptsacheverfahren wird unter anderem zu prüfen sein, ob der Antrag einer Fraktion auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses als Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Bundestags im Sinne von Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG angesehen werden kann, und inwieweit Minderheitsrechte auch dann erhalten bleiben, wenn der Antrag zusammen mit anderen Anträgen in veränderter Fassung von der Mehrheit des Bundestags beschlossen wird. Im Hauptsacheverfahren wird ferner zu prüfen sein, ob und unter welchen Voraussetzungen eine längerfristige Aussetzung einer beschlossenen Zeugeneinvernahme und eine etwa dadurch bedingte Verzögerung des Untersuchungsverfahrens geeignet sind, die Wirksamkeit der parlamentarischen Kontrolle in verfassungsrechtlich unvereinbarer Weise zu gefährden (vgl. BVerfGE 49, 70 <86 f.>).

III.

Derzeit besteht für den Erlaß einer einstweiligen Anordnung schon kein dringender Regelungsbedarf. Es ist nicht ersichtlich, daß die ordnungsgemäße Durchführung des Untersuchungsauftrags ohne Erlaß der begehrten einstweiligen Anordnung bereits unmittelbar gefährdet wäre. Zwar wächst die Gefahr, die einer Untersuchung durch Verzögerungen droht, generell in dem Maße, in dem sich das Ende der Wahlperiode nähert. Aufgrund der Mitteilung der Antragsgegner, nach dem Stand der Vorarbeiten werde der Berichtsentwurf am Ende der Sommerpause erstellt sein, geht der Senat aber davon aus, daß der Ausschuß bis spätestens Ende September über die Fortsetzung der Beweisaufnahme entscheiden wird. Der Zeitverlust, der entsteht, wenn der Ausschuß sich für eine Einvernahme weiterer Zeugen im September entschließt und dementsprechend Termine festsetzt, ist im Verhältnis zur verbleibenden Zeit der Wahlperiode zu gering, als daß damit das im Organstreit geltend gemachte Recht überspielt werden könnte.

Unberücksichtigt bleiben muß die Besorgnis der Antragsteller, ohne Erlaß einer einstweiligen Anordnung werde ein Anreiz geschaffen, politisch unbequeme Kontrollenquêten auszuschalten. Der Gefahr von Präzedenzwirkungen kann durch die Entscheidung in der Hauptsache begegnet werden (vgl. BVerfGE 80, 74 <81>). Die Befürchtung der Antragsteller, der Aus-

schuß werde nach Beratung des Berichtsentwurfs beschließen, auf die Anhörung weiterer Zeugen zu verzichten, zielt auf lediglich mögliche, keineswegs aber feststehende künftige Maßnahmen ab, die derzeit nicht beurteilt werden können.

Limbach	Graßhof	Kruis
Kirchhof	Winter	Sommer
	Jentsch	Hassemer

Dokument 28

Anlage 17 zu 92YY 0149/Geheim der 1. Ausfertigung 14 Seiten

1070

BUNDESNACHRICHTENDIENST
52D/Untersuchungsreferat

05. Mai 1995
Tom/4685
1. Ausfertigung

Betr.: Operation "Hasenfuß", U-650/52DA
hier: Bericht über eine Anhörung
Bezug: Anhörung der Mitarbeiterin von FB10, Frau JANKO (DN), am 05.05.95

Auf besondere Weisung erscheint Frau JANKO um 9 Uhr zu ihrer Anhörung in den Diensträumen bei 52D. Die bis 12 Uhr 30 dauernde Anhörung führt Referatsleiter 52D, Herr CABRAS. Protokollführer ist Herr TOMBERG von 52DA. Frau JANKO wird davon in Kenntnis gesetzt, daß eine Untersuchung gegen Unbekannt geführt wird, um aufzuklären, wie das Magazin "DER SPIEGEL" in den Besitz der Informationen gelangt ist, die den Veröffentlichungen ab der Oster-Ausgabe zugrunde liegen und eine öffentliche Diskussion der sogenannten Plutonium-Affäre ausgelöst haben. In diesem Rahmen sei sie als eine Beteiligte an der alles verursachenden BND-Operation "Hades" als Auskunftsperson anzuhören. Sie wird darauf hingewiesen, daß von ihr gegebene Auskünfte nach bestem Wissen der Wahrheit entsprechen müßten.
Frau JANKO bittet in diesem Zusammenhang vorab dringend darum, daß die in dieser Sache eine Rolle spielende GUDRUN möglichst nicht erwähnt werde. Dieser besondere Punkt wird erörtert und Frau JANKO darauf hingewiesen, daß nur geringe Chancen bestehen, nach ihrer Vorstellung zu verfahren, daß aber alles versucht werde, die Prinzipien des Zeugenschutzes zu wahren.

Frau JANKO wird sodann mit dem Ablauf dieser Operation vertraut gemacht, soweit dieser sich bei 52D auf der Basis der von Abteilung 1 erhaltenen Unterlagen darstellt. Frau JANKO bestätigt die in den Akten der Führungsstelle dargelegten Daten, Fakten, insbesondere die Meldung der Residentur vom 11.05.94 wegen des Plutonium-Angebots und der Firma AVIA-Export und die Zusatzmeldung vom 23.12.93 wegen des Hinweises auf 6 kg Plutonium, welches sich damals bereits in Deutschland befunden haben soll.

Band :4/1

Seite - 1-

Anlage 17 zu 92YY 0149/Geheim der 1. Ausfertigung 14 Seiten

10767

Hierzu ergänzt Frrau JANKO den Sachverhalt wie folgt:

Alle Informationen sind von ROBERTO gekommen, der die fragliche Ware auf eigenen Wegen an das Bundeskriminalamt habe liefern wollen.. Erst am 24.05.94 ist RAFA einbezogen worden. Mit ihm sind Gespräche über die kolumbianische Rauschgift-Mafia geführt worden, was zu seinem Angebot der Lieferung von 500 kg Kokain geführt hat. Damit ist der Hinweis auf das Plutonium-Angebot verbunden gewesen. In der deswegen beim LKA Bayern geführten Besprechung hat man dort am Plutonium kein Interesse gezeigt. Danach ist die Residentur auch angewiesen worden, mit RAFA nur wegen des Rauschgifts zu verhandeln.
Am 15.07.94 hat Frau JANKO mit RAFA einen Treff abgewickelt, in dessen Verlauf RAFA wieder auf das Plutonium zu sprechen gekommen ist; dieses befinde sich bereits in Deutschland.
Am 18.07.94 hat deswegen in ihrem Beisein um 14 Uhr 30 ein Gespräch des Residenten Dr. ECKERLIN mit RAFA stattgefunden. Im Verlauf der Vorbesprechung zu diesem Treff, die am Vormittag des 18.07.94 stattfand, hat RAFA einen Zettel übergeben, der von einem FERNANDEZ geschrieben, wieder auf das Plutonium eingegangen ist.
Am 19.07.94 hat die Residentur eine entsprechende Meldung an die Zentrale abgesetzt.

Im folgenden werden Frau JANKO zusätzliche Fragen zum Ablauf der Operation gestellt und Frau JANKO von Herrn CABRAS gebeten, die angesprochenen Sachverhalte im Zusammenhang zu schildern. Sie führt hierzu aus:

Im August 1991 oder 1992 lernte Frau JANKO eine GUDRUN kennen, welche sich ihr im Verlauf einer Art Antrittsbesuch als die bei der spanischen Polizei angebundene Rauschgift-Beamtin von INTERPOL vorstellte. Beide sind gleichen Alters und alleinstehend, so daß sich schnell gemeinsame Interessen erkennen ließen und eine gute Beziehung entstand. Das BKA unterhielt einen intensiven Kontakt zu GUDRUN und erteilte ihr 1993 einen Auftrag in Malaga, weil die hauptberuflichen zwei RGVB des BKA damals überlastet waren. Frau JANKO begleitete GUDRUN nach Malaga.
Mit dem Dienstantritt Dr. ECKERLIN in Madrid ergab sich eine engere Zusammenarbeit der Residentur mit der Führungsstelle 11A. Zeitgleich war der bisherige Op-Si von der Residentur wegversetzt worden, so daß der neue Resident auf nützliche Hinweise zur Kontaktherstellung im Rahmen des Rauschgiftprofils dringend angewiesen war. Frau JANKO wies ihn auf GUDRUN hin: Bei einem gemeinsamen Essen gab GUDRUN den Tip auf eine Person in Malaga. Hierüber habe die Residentur im August 1993 berichtet. Dieser Tip betraf einen ROBERTO.

Band :4/1

Seite - 2-

Im anschließenden Treff war dieser Mann der eigentliche Akteur. GUDRUN hielt sich sehr zurück. ROBERTO erwähnte, daß der BND in der Öffentlichkeit (Presse) nicht sehr gutes Ansehen genießen würde. Dies wurde von mir mit der doch nur überwiegend negativen Berichterstattung der Presse kommentiert. Er vermittelte einen kompetenten Eindruck und erhielt den Auftrag, im Rahmen der strategischen Aufklärung des Rauschgifthandels für den BND tätig zu werden. Seine Schaltung über GUDRUN wurde vereinbart. Er wurde als NDV angemeldet. In Absprache mit 11A wurde ihm eine Pauschale neben der Erstattung seiner Auslagen genehmigt. ROBERTO lebte damals wie heute in der Nähe von Malaga. Frau JANKO war damals noch verborgen geblieben, daß er mit GUDRUN "liiert" war. Die Verbindung des ROBERTO mit dem BKA war dabei kein Thema.

In der Folge hat Frau JANKO nach ihren Angaben dem ROBERTO keinerlei persönliche Daten zu ihrer Person übermittelt. Sie hat ihm nur den Vornamen Sibylla und ihre BND-Zugehörigkeit offengelegt. ROBERTO hat noch nicht einmal gewußt, daß sie in Madrid lebte. (Erst später wurde ihm ihre Erreichbarkeit überlassen)

Es folgten einige Treffs der Frau JANKO mit ROBERTO, teils auch in Madrid, gelegentlich in Malaga. Ihre Meldungen wurden gut bewertet. Im Oktober 1993 führte dies zur ersten Meldung hinsichtlicch des Plutoniums. Nach der Einschätzung des ROBERTO sei diese Beschaffung aber nicht so einfach. Hierzu müsse er nach Russland reisen. Nähere Angaben zum Ursprung des Stoffs hat ROBERTO nicht gemacht, später aber den ROBLEDO TEJERO(?) erwähnt. ROBERTO berichtete bis in den Mai 1994 zum Thema. Dann brach er damit ab und erklärte Frau JANKO, in dieser Sache nur mit dem BKA zusammenarbeiten zu wollen. Es ist danach zwischen ihnen nur noch um Rauschgiftthemen gegangen.

Jetzt hat ROBERTO den RAFA ins Spiel gebracht. Soweit damals erkennbar, schien RAFA Kontakte zur Guardia Civil ~~und Guardia National~~ zu unterhalten. Das ist aber in ihren Gesprächen nicht vertieft worden. ROBERTO gab an, RAFA sei bereits seit Jahren sein Freund. Namen oder persönliche Hintergründe sind nicht erwähnt worden. Frau JANKO ist sich nicht sicher, glaubt aber, RAFA erstmals im Januar 1994 getroffen zu haben.

Bei dieser Gelegenheit hat sie sich indes an einen durch ROBERTO im August 1993 organisierten Besuch bei der operativen Stelle der Guardia Civil erinnert. Dort sei sie ~~vermutlich~~ dieser Person (RAFA) bereits vorgestellt worden unter dem Aspekt, daß Guardia Civil und BND einander hilfreich sein könnten. Daraus sei zunächst nichts geworden. Jetzt also war ihr klar, daß es sich hier um ein und dieselbe Person handele. Eine Anfrage in der Zentrale (damals 16D), diese Person als NDV werben zu dürfen, wurde abgelehnt, da RAFA Angehöriger der Guardia Civil war.

Band :4/1

Anlage 17 zu 92YY 0149/Geheim der 1. Ausfertigung 14 Seiten

10769

Erst im März oder April 1994 hat ROBERTO den RAFA dem BND angeboten mit dem Hinweis, RAFA sei aus der Guardia Civil ausgeschieden.
Am 24.05.94 gab es den eigentlich nachrichtendienstlichen Kontakt, der offiziell zur Anmeldung als NDV führte.

Er brachte zunächst Meldungen aus dem Rauschgiftbereich. Zum Thema Plutonium ist er Ende Juni/Anfang Juli aktiv geworden. Damals hat er Frau JANKO berichtet, er stünde in Kontakt mit einer Gruppe, die Plutonium anbiete.

Auf besondere Fragen antwortet Frau JANKO:

ROBERTO hat seine Meldungen stets schriftlich überreicht., RAFA nur teilweise, meist mündlich. Schriftliche Berichte müßten noch im sogenannten Meldungsordner in der Residentur vorhanden sein. Anfang dieser Woche (Anmerkung 52DA: Also 18. Kalenderwoche) sind sie noch vollständig gewesen. Die erste Plutonium-Meldung hat Frau JANKO mündlich erhalten. ~~dann abends im Beisein des Herrn HOCHFELD schriftlich.~~ Es wurde vereinbart, die Meldung auf der anstehenden Reise nach München zu erörtern. Es folgte das ausführliche Gespräch beim LKA Bayern.
Am 07.07.94 ist die Weisung eingegangen, sich nur der Thematik Kokain zu widmen. Damit ist RAFA nicht zufrieden gewesen, und Frau JANKO hat es ihm nochmals deutlich machen müssen.

Frau JANKO verneint ausdrücklich, GUDRUN kollegiale Hinweise oder Hilfe gewährt zu haben. Erschrocken über einen solchen Verdacht weist sie die Frage von sich, GUDRUN jemals Hinweise aus den Meldungen des RAFA übergeben oder sonst vermittelt zu haben.

Nunmehr werden Frau JANKO von Herrn CABRAS Inhalte aus der am Tage zuvor bei 52D eingegangenen Befragung des RAFA durch 11A vorgehalten. Dies löst offensichtliche Entrüstung bei Frau JANKO aus, die alle Vorwürfe sehr bestimmt zurückweist. Im einzelnen werden jetzt folgende Behauptungen erörtert: (Anmerkung 52DA: Der Vorhalt ist in der Niederschrift jeweils durch Fettschrift hervorgehoben worden)

Die Verbindung zwischen RAFA und ROBERTO wird von RAFA erstmals für Herbst 1993 erwähnt. Sie könnte aber schon vor Anfang 1993 bestanden haben.
Frau JANKO kann das nicht beurteilen, meint aber, daß es ROBERTO schon früher in der Szene um RAFA gegeben haben müßte.

Im Herbst 1993 soll ROBLEDO von der Autovermietung BUDGET dem RAFA Waffen aus Russland angeboten haben. RAFA will den Inhalt des Gesprächs im Bierlokal "Cruz Blanca" dem ROBERTO mitgeteilt haben. Es bestehe aber der Eindruck, daß ROBERTO eigentlich der Liefernde hätte sein sollen.
~~Frau JANKO will sich zu dieser Frage nicht äußern. Die Vorstellung liege aber nahe, daß RAFA und ROBERTO sich jeweils informiert haben. Frau JANKO will durch eine Aussage keine Verwicklungen auslösen. Sie setze voraus, daß das BKA genauso informiert worden ist.~~
~~Außerdem habe es keine Weisungen oder Hinweise aus der Zentrale des BND gegeben, zu diesen beiden Personen – dann NDV'en – gezielt Informationen zu beschaffen.~~
DN RAFA war Ende 1993 noch gar nicht als NDV tätig und ich besaß keinerlei Kontakt zu ihm. DN ROBERTO übergab die mit der Meldung übermittelte Information an mich. Zum Treffen im "Cruz Blanca" kann ich keine Angaben machen, da mir unbekannt.

Ende Mai 1994 sei im NOVOTEL zwischen ROBERTO, RAFA, FERNANDEZ und ROBLEDO über Waffenlieferungen einschließlich Atomsprengköpfen gesprochen worden. Ende Mai 1994 war wieder im NOVOTEL im ähnlichen Kreis allgemein von Plutonium die Rede.
Frau JANKO weiß hierüber nichts Konkretes. (Nur was BKA und ROBERTO berichtet haben) Frau JANKO will es aber nicht bestreiten: "Kann sein".

In der ersten Juniwoche 1994 habe es zwischen RAFA und Frau JANKO in einem Cafe einen Routinetreff gegeben. Frau JANKO habe dem RAFA dabei ohne besonderen Grund eine junge Frau namens GUDRUN vorgestellt. Diese wisse als die Freundin des ROBERTO und Vertreterin des BKA über alles Bescheid und sei vertrauenswürdig.
Ein Treffen zwischen RAFA und Frau JANKO ist möglich. Sie verweist auf die KTB. Die weiteren Behauptungen weist Frau JANKO empört von sich. "Das kann doch wohl nicht wahr sein. Aber das paßt. Ähnliches hat RAFA schon einmal behauptet. Das ist eine Lüge. Ich habe nie jemanden dem RAFA vorgestellt."

Anlage 17 zu 92YY 0149/Geheim der 1. Ausfertigung 14 Seiten

10771

Am selben Tag soll GUDRUN Frau JANKO und RAFA zu sich in die Wohnung eingeladen haben. RAFA soll dort von GUDRUN aufgefordert worden sein, alle Informationen bezüglich Nuklearmaterial nur noch an sie zu geben.
Auch diese Behauptungen weist Frau JANKO strikt zurück. "Wieder eine Lüge. Das ist nie passiert. Das gibt es doch nicht."

Am 07.06.94 habe es einen Treff des FERNANDEZ mit RAFA in einem Cafe an der "Plaza Castilla" gegeben. Jetzt sei es um ein konkretes Plutoniumangebot gegangen, nämlich Plutonium Nummern 237 und 238 mit hoher Beimischung von 239. RAFA will dieses Angebot am selben Abend an ROBERTO unnd Frau JANKO weitergegeben haben.
Frau JANKO bestreitet dies. "Nein, an mich übergab RAFA jedenfalls nicht."

Am 09.06.94 habe es einen weiteren Treff im NOVOTEL zwischen RAFA, ROBERTO, BENGOECHEA, dem Basken MANOLO und dem Franzosen "El FRANCES" gegeben. BENGOECHEA soll dabei die Lieferung von 11 kg angereichertem Uran an jeden Platz in Europa angeboten haben. Der Wortführer ROBERTO habe mehrfach nach Liefermöglichkeiten für Plutonium nachgefragt, was BENGOECHEA indes verneint habe.
Frau JANKO hat über diesen Treff und dortige Gesprächsinhalte keine Informationen erhalten. Allerdings habe es hierzu BKA-Berichterstattung gegeben.

Am Nachmittag des 09.06.1994 habe FERNANDEZ den RAFA angerufen und nach dem Verlauf des Treffs am selben Tage (vgl. vorstehend) gefragt. RAFA habe ihm gegenüber beklagt, daß zwar von Uran, nicht aber von Plutionium, die Rede gewesen sei.
FERNANDEZ habe das bestritten und behauptet, daß sich bereits eine Anbietergruppe mit 450 Gramm Plutonium in Berlin befinde. Er könne sofort einen Kontakt vermitteln.
RAFA will dieses Telefonat auf ein Tonband aufgezeichnet haben. Am Abend habe er sich mit Frau JANKO getroffen, die wiederum ROBERTO unangemeldet mitgebracht habe. Bei dieser Gelegenheit habe er Frau JANKO das Tonband mitsamt dem Gerät übergeben.
Frau JANKO bezeichnet auch diese Angaben des RAFA als "Lügen". Sie hat über ihre Zusammentreffen mir RAFA stets korrekt berichtet. Es kann alles in ihren Treffberichten nachgelesen werden.
Darin sei allenfalls nachvollziehbar, daß bei <u>anderer Gelegenheit</u> (vermutlich am 19. oder 20.07.1994 und eben nicht am 09.06.1994) von RAFA in Absprache mit ihr eine Tonbandaufnahme von einem Telefonat FERNANDEZ mit RAFA gefertigt worden ist.

Band :4/1

Seite - 6-

Anlage 17 zu 92YY 0149/Geheim der 1. Ausfertigung 14 Seiten

1 0 (; 2

RAFA hat ihr danach das Gerät (Diktiergerät. Pearlcorder) mitsamt der Kassette übergeben und hat vier bis fünf Tage später das Gerät mit Kassette von Frau JANKO zurück erhalten. Das Band (normale Kassette) mit Kokain-Gesprächen hat Frau JANKO an 11A übersandt, wo der Gesprächsinhalt übersetzt wurde.

Nach dem 09.06.1994 habe RAFA sich den fast täglichen Versuchen des FERNANDEZ, bei RAFA anzurufen, entzogen. Er hätte diesem nicht sagen können, wie es weitergehe, da er weder von Frau JANKO noch von ROBERTO Weisungen erhalten habe.

Frau JANKO bestreitert dies. Auch das ist eine Lüge. Zumal Plutonium zwischen RAFA und mir zu diesem Zeitpunkt kein Gesprächsthema war.

Um den 12.06.1994 sei RAFA von ROBERTO in die Wohnung der GUDRUN eingeladen worden. Hier habe ROBERTO den Vorschlag gemacht, RAFA solle sich mit dem obersten Chef der GUDRUN in dessen Büro in Hamburg treffen. RAFA werde ein sehr interessantes Angebot erhalten, was ROBERTO aber nicht konkretisierte.

Nach Ablehnung durch RAFA habe ihm GUDRUN Fotokopien von vielen seiner Berichte an Frau JANKO gezeigt, um zu demonstrieren, daß ihr Chef voll informiert sei.

Frau JANKO gibt an, daß dies unmöglich sei. "Ich habe nie einen Bericht an GUDRUN gegeben. Wie käme ich denn dazu? Nie sind überhaupt irgendwelche Unterlagen von mir an GUDRUN oder ROBERTO gelangt".

Fragen nach ihrer persönlichen Beziehung zu GUDRUN weicht Frau JANKO aus. Auf entsprechenden Vorhalt, daß es wohl kaum eine distanzierte Beziehung sei, verweist Frau JANKO auf ihre Äußerungen zu Beginn ihrer Anhörung, die eine Freundschaft annehmen lassen. Frau JANKO stellte klar: "Eine gegenseitige Informationshergabe gab es aber nicht".

Bei seinem Deutschlandbesuch am 03./04.07.1994 habe RAFA über Frau JANKO versucht, "Mathias" und die Polizeibeamten über das Nuklearangebot zu unterrichten. Frau JANKO habe ihm aber jeweils als Antwort übersetzt, es bestünde kein Interesse.

Dieser Sachverhalt wird von Frau JANKO bestätigt. Das LKA habe deutlich gemacht, daß man an der Plutoniumsache nicht interessiert sei. "Mathias" war der mitanwesende BND-Mitarbeiter HOCHFELD.

Am 10.07.1994 soll FERNANDEZ den RAFA doch telefonisch erreicht haben. Er habe dabei erklärt, seine Freunde warteten immer noch in Berlin auf Antwort.

Band :4/1

Seite - 7-

Noch am selben Abend will RAFA diese Information nach Rücksprache bei Frau JANKO an ROBERTO weitergegeben haben.

Dieser Sachverhalt wird von Frau JANKO bestritten. Das genaue Datum ist ihr zwar nicht erinnerlich. Es hat aber eine klare Weisung von I1A bestanden, das Angebot nicht aufzugreifen. Frau JANKO hat nach der Rückkehr aus München RAFA in seinem Büro aufgesucht und diese Weisung weitergegeben. "Ich habe ihm zusätzlich gesagt, er solle sich ausschliesiich auf das Kokain konzentrieren".

Am 15.07.1994 soll FERNANDEZ erneut bei RAFA angerufen haben, um ihn in ein Cafe in der Innenstadt von Madrid einzuladen. Seine Freunde würden an diesem Tag nach München reisen und ihre 450 Gramm Plutonium mitnehmen. Es gäbe auch einen möglichen Abnehmer und RAFA müsse sich nun schnell entscheiden.

RAFA will diese Information nach am selben Nachmittag an Frau JANKO gegeben haben. Diese habe ihn gebeten, diese Information besser an ihren Chef weiterzugeben. Für den folgenden Montag sei deshalb ein gemeinsames Mittagessen vereinbart worden.

Hierbei soll RAFA erstmals auf "Peter" getroffen sein. (Anmerkung 52DA: Gemeint ist der Resident in Madrid und Vorgesetzte der Frau JANKO)

Frau JANKO bestätigt den Sachverhalt. Allerdings hat RAFA keine Mengenangabe vermittelt. Sie erwiderte RAFA, daß die "Sache jetzt gefährlich" werde. Frau JANKO versuchte noch, von RAFA Informationen über die Gruppe um FERNANDEZ zu erhalten. RAFA hat dabei angegeben, der Kontakt sei eingeschlafen gewesen, dann aber plötzlich mit dem bekannten Angebot wieder aufgelebt. Auf ihren Bericht hin hat Dr. ECKERLIN entschieden, selbst mit RAFA zu sprechen. Hierzu wolle er sich mit RAFA zum Essen treffen.

Vor diesem Termin bestellte RAFA Frau JANKO zu sich. Bei dieser Gelegenheit übergab er Frau JANKO einen Zettel mit den Worten: "Das ist jetzt in München". Frau JANKO will nicht ausschließen, daß darauf eine Mengenangabe geschrieben war. Sie weiß es nicht mehr. Jedenfalls habe sie alles gemeldet. Ein entsprechender Bericht ging an 11A.

In der Folge hat es Reibereien zwischen 11A, der Residentur und RAFA gegeben. RAFA sei immer ungehaltener geworden, da "keiner gewußt habe, was er wolle" und keiner richtig informiert gewesen wäre.

RAFA hat sich danach laut Angaben von Frau JANKO in Deutschland aufgehalten und sie von dort mehrfach zuhause angerufen; in dieser Zeit war sie krank und nicht im Dienst. RAFA hat auf seine Geldprobleme hingewiesen, er "sitze jetzt mit diesen Leuten

auf dem Trockenen". Frau JANKO habe nichts tun können, als Herrn HOCHFELD anzurufen, um ihn in Kenntnis zu setzen.

Zurück in Spanien habe ROBERTO am 12.08.1994 bei RAFA angerufen und diesen beschimpft, weil dieser ihm die Sache aus der Hand genommen und ihn in Lebensgefahr gebracht habe. Er, ROBERTO, wisse alles von Frau JANKO.
Frau JANKO stellt das anders dar. Sie selbst war nie dabei, wenn ROBERTO dem RAFA etwas gesagt hat. ~~Nur~~ GUDRUN wußte von dem Streit und teilte Frau JANKO mit, daß ROBERTO äußerst verärgert sei. Dr. ECKERLIN und wohl auch Herr KREMER von der Residentur dürften hierrüber von ~~über~~ ROBERTO gehört haben.
~~Auch sie ist von ROBERTO zur Rede gestellt worden. Soweit erinnerlich habe sie mit ROBERTO dabei aber nicht konkret über die Situation gesprochen, hatte aber selber das ungute Gefühl, daß ein Streit entstanden sein müßte. Auch gegenüber GUDRUN hat sie stets Unwissenheit vorgeschützt.~~

Auf besondere Frage erklärt Frau JANKO, daß GUDRUN keinen Einfluß auf die Operation des BND genommen hat. Zwischen ROBERTO und GUDRUN gebe es keinen Grund zum Streit. Jedenfalls hat sie keine Informationen an GUDRUN gegeben. "Tut mir leid; ich kann weiter nichts sagen. Vielleicht hatte RAFA tatsächlich die besseren Kontakte", lautete die Antwort von Frau JANKO an GUDRUN, als diese ihr die Verärgerung von ROBERTO mitteilte.

<u>Anmerkung 52DA:</u>
Während der Anhörung wird von Mitarbeitern 52DA fernmündlicch aus der Residentur mitgeteilt, dort liege ein Fernschreiben aus November 1993 vor, auf dem mit Bleistift und in Handschrift von Frau JANKO vermerkt sei, sie habe es am 27.11.1993 an ROBERTO übergeben.
Frau JANKO erklärt hierzu, daß es sich dabei um einen Fragenkatalog zur Firma AVIA-Export aus der Zentrale handeln müsse. Die Fragen seien ohnehin an ROBERTO zu stellen gewesen, so daß man ihm auch das Papier (kopiert und ohne Fernschreibkopf) habe geben können.
Sofortige Rückfrage in der Residentur und dortige Nachschau bestätigen diese Angaben der Frau JANKO.

Eine Woche nach besagtem Anruf des ROBERTO bei RAFA am 12.08.1994 soll ROBERTO zu RAFA gekommen sein und ihn zum Besuch eines Restaurants eingeladen haben. Dort habe er RAFA auf den Köpf zugesagt, den Plutonium-Deal für den BND und die Polizei im Alleingang gemacht zu haben. RAFA will das wenig überzeugend bestritten haben. ROBERTO soll nun die Hälfte der

ausgesetzten Belohnung von insgesamt DM 300.000,-von RAFA verlangt haben. Den Betrag für die Belohnung und die Tatsache der Auslobung will RAFA von Frau JANKO erfahren haben.

Frau JANKO bestreitet das. Sie weiß von einer Belohnung oder Prämie in diesem Zusammenhang ausschließlich von RAFA selbst. Sie kann daher auch keine Aussage zum Wahrheitsgehalt dieser Angaben des RAFA machen. Folglich habe sie auch keinen Hinweis an GUDRUN oder ROBERTO gegeben.

Im Juni 1994 soll Frau JANKO dem RAFA mitgeteilt haben, ROBERTO habe nicht nur gute Beziehungen zum BKA, sondern auch zur CIA.

Frau JANKO bestreitet das. Sie erinnert sich allerdings daran, daß RAFA einmal gegenüber Dr. ECKERLIN erwähnt haben soll, die CIA zahle besser als der BND.

Auf weiteren Vorhalt gibt Frau JANKO an:

Sie hat bei der Anmeldung des RAFA eine Telefonnummer angegeben, die sie dem Telefonbuch von Madrid entnommen hatte. Diese Nummer ist falsch, sie hat sich geirrt. Sie kennt die Eltern des RAFA oder deren Anschrift nicht. Allerdings kennt sie die Lebensdaten des RAFA, da Frau JANKO einen von ihm geschriebenen Lebenslauf gesehen hatte

Frau JANKO verneint, RAFA erpreßt zu haben. Sie ist auch nicht mit einem Spanier liiert: "schon gar nicht mit einem Vorbestraften oder Gesuchten".

Frau JANKO hat keine der Meldungen des RAFA in welcher Form auch immer an GUDRUN gegeben. Gegenteilige Behauptungen bezeichnet sie als "Lügen". RAFA habe insgesamt auch nicht cirka 60 Meldungen erbracht. Jede seiner Meldungen, nämlich cirka vier bis fünf an sie persönlich und ein bis zwei zusätzlich an Dr. ECKERLIN, ist ordnungsgemäß an 11A berichtet worden. RAFA hat die Meldungen mal handschriftlich, mal schriftlich - offensichtlich Computer-Ausdrucke - überreicht.

Eine Person namens ANDRES ist Frau JANKO nicht bekannt.

Auf Hinweis der Auffälligkeit, daß ROBERTO immer wieder nach Plutonium gefragt haben soll und womöglich einen besonderen Auftrag gehabt habe, weiß Frau JANKO keine Erklärung Sie hat hierzu keine Vorstellung und geht davon aus, daß weder RAFA noch ROBERTO festgelegt waren.

Anlage 17 zu 92YY 0149/Geheim der 1. Ausfertigung 14 Seiten

1077

Frau JANKO sind Recherchen des Magazins "DER SPIEGEL" in Spanien vor dem Vorfall nicht bekannt geworden. Später hat sie von GUDRUN erfahren, daß Reporter des Magazins den Rechtsanwalt des ROBERTO und die Ehefrau aufgesucht haben.

Schlußbemerkung:

Frau JANKO wird zum Schluß ihrer Anhörung ausdrücklich auf ihre Pflicht zur Verschwiegenheit hingewiesen. Mit Ausnahme ihrer Vorgesetzten darf sie nicht mit Dritten über die heutige Anhörung und deren Gesprächsinhalte sprechen.
Eine Ausnahme gilt nur, wenn ihr hierfür eine Aussagegenehmigung erteilt worden ist. Die Genehmigung müßte für jeden Einzelfall von ihr beantragt werden; die Grenzen der Genehmigung wären gewissenhaft zu beachten.

Schriftführer:	Gesprächsführer:
gez. Tomberg	gez. Cabras
(Tomberg)	(Cabras)

Nach Durchlesen am 15. Mai 1995 mit Änderungen anerkannt:

gez. Janko

(JANKO)

Frau JANKO hat die Änderungen eigenhändig vorgenommen.
Die entsprechenden Stellen sind im Text besonders hervorgehoben.
Für die Richtigkeit dieser 1. Ausfertigung:

15.05.95

Tomberg, Schriftführer

Band :4/1

Seite - 11-

Dokument 29

Anlage 19 zu 92YY 0149/Geheim der 1. Ausfertigung 263 Seiten

Betr.: V-77181 DN PITUFO (ehem.DN ROBERTO)
hier: Chronologie

Bei DN PITUFO handelt es sich um einen 1942 in FRANKFURT/M. geborenen deutschen Staatsbürger, der seit 1974 in SPANIEN wohnt. Er ist dort bei einem seiner Söhne als Obstbauer beschäftigt.

12.5.1993 Fr. JANKO (FB10) erhält von der in MADRID ansässigen INTERPOL-Beamtin den Hinweis auf die NDV (Ltr. FB 10 ist bei diesem Gespräch zugegen)

13.5.1993 Fr. JANKO reist in Absprache L FB 10 nach TORREMOLINOS und wird durch die INTERPOL-Beamtin der NDV vorgestellt.Nach kurzem Forschungsgespräch erfolgt durch Fr. JANKO die Klaransprache.L FB 10 sanktioniert im Nachgang dieses Vorgehen.

4.6.1993 Frau JANKO stellt in MADRID die NDV L FB 10 vor, der ein positives Bild von der NDV gewinnt. DN PITUFO kennt von beiden BND Angehörigen nur die Klarvornamen und die private Telefonnummer von Frau JANKO.

15.6.1993 NDV erhält durch die VFin das Aufklärungsprofil von 11A (16D alt).

28.7.1993 Nach Absprache L FB10 mit L11A (16D alt) und einer entsprechenden Weisung durch UAL 16 wird die PA auf die NDV durch 16 B zugunsten von 16 D zurückgegeben.
Die Führung der NDV verbleibt jedoch voll verantwortlich bei FB 10 (Frau JANKO).16 D steuert fachlich über Frau J. die NDV und bezahlt diese auch

Band :5/1

aus eigenen Mitteln.

05.8.1993 In Anwesenheit von L FB 10 bietet die NDV die mögliche Sicherstellung von 300 Kg Kokain aus KOL nach einem durch die NDV durchgeführten Transport von SPA nach DEU an.

09.8.1993 11A unterrichtet das LKA BAYERN über das Angebot.
LKA ist prinzipiell interessiert.

13.9.93 u. 14.9.93 NDV reist nach MÜNCHEN, wird dort durch L11AA kontaktiert und mit dem LKA zusammengebracht. NDV wirkte kompetent und zuverlässig. Der Kontakt zum LKA machte jedoch deutlich, daß die Vorbedingungen für eine kontrollierte Lieferung im gegebenen Fall nicht erfüllt waren.
Es kommt in der Folgezeit zu einer Anzahl von Treffs die der Abschöpfung der NDV durch Frau JANKO dienen.

26.4.94 NDV macht nochmals auf einen Angehörigen der GUARDIA CIVIL aufmerksam, der diese Behörde aus Gesundheitsgründen verlassen hatte und über große Kompetenz im RG-Bereich verfügt. Fr. JANKO hat diesen Mann durch Vermittlung der NDV bereits am 6.8.93 kennengelernt.
Es handelt sich um die spätere NDV V-77188 DN LOLITA.
Nach weiteren Abschöpfungstreffs mit Frau JANKO übernimmt am

04.9.94 Herr KREMER von FB 10 die NDV. Diese berichtet, daß sie inzwischen den Kontakt zu DN LOLITA abgebrochen habe, da sie sich hintergangen fühle. Nach weiteren Abschöpfungstreffs wird der NDV Frau PARR von FB 10 vorgestellt, die die NDV

Anlage 19 zu 92YY 0149/Geheim der 1. Ausfertigung 263 Seiten

wegen längerer Abwesenheit von Herrn KREMER vertretungsweise übernimmt.

09.11.94 NDV bietet die kontrollierte Übergabe von 1000Kg Kokain an.L 11A entscheidet,daß sofort das BKA einzuschalten ist und 11 A nur vermittelnd tätig werden würde.Die Angelegenheit wird nicht mehr weiterverfolgt.

23.2.1995 L FB10 teilt mit,daß die NDV am 21.2.95 verhaftet wurde.Sie sitzt im Untersuchungsgefängnis von MALAGA. Ihr wird vorgeworfen,in den Drogenhandel verwickelt zu sein.

Dokument 30

Anlage 6 zu 92YY 0149/Geheim der 1. Ausfertigung 368 Seiten —

11AY

Betr.: Führung der Quellen DN ROBERTO und DN RAFA

1. Nach Absprache L FB10 mit L 11A (16D alt) und einer entsprechenden Weisung UAL 16 wurde PA auf DN ROBERTO am 03.08.93 zu Gunsten von 16D zurückgegeben.
   Die Führung der NDV verblieb jedoch voll verantwortlich bei FB10. Hierzu hatte L FB10 vor Ort Frau JANKO eingeteilt. Die Steuerung und Regelung administrativer Vorgänge bei 11A wurde Herrn KULP übertragen.

2. Analog zur Entwicklung im Fall DN ROBERTO würde am 18.05.94 auch bei DN RAFA entschieden: Führung der NDV voll verantwortlich bei FB10 (VF vor Ort: Frau JANKO); Steuerung und Regelung administrativer Vorgänge bei 11A (VF: Herr KULP).

3. Die Eigenverantwortlichkeit in der Führung der NDVen vor Ort wird auch durch L FB10 in folgenden Beispielen untermauert:

   - Die Zuständigkeit der VF DN JANKO wird in den Fernschreiben
     Nr. 751 vom 05.09.94
     Nr. 753 vom 05.09.94
     Nr. 800 vom 15.09.94
     Nr. 833 vom 26.09.94
     deutlich hervorgehoben.

   - Im FS 752 teilt L FB10 mit, daß er die Umschaltung der

Führung von DN ROBERTO auf den neuen VF V-36425 (DN KREMER) angeordnet hat.

- Im FS Nr. 905 vom 28.10.94 spricht L FB10 von "unseren Verbindungen, die nicht an 11AA übergeben werden sollten."

5. Mai 1995

Dokument 31

DEUTSCHLAND



BRISANTES DOSSIER

John Deutch, bis vor kurzem CIA-Chef, steckte der Bundesregierung Top-Infos über den **Nukleardeal** russischer Geheimdienstoffiziere

PLUTONIUMDEAL

Schützenhilfe von Uncle Sam

Der US-Geheimdienst identifiziert Moskauer Agenten als Drahtzieher des Münchner Atomschmuggels und vermutet gezielte Desinformation

Der Kriminalbeamte a. D. ließ nicht locker. Manfred Such, einst in Verhörtaktik geschult und heute für die Grünen im Bundestag, setzte Staatsminister Bernd Schmidbauer unter Druck. Gibt es, so bohrte der Abgeordnete, irgendwelche Erkenntnisse über eine Verstrickung russischer Agenten in den Münchner Plutonium-Fall?

Geheimdienstkoordinator Schmidbauer, der vergangenen Donnerstag im Untersuchungsausschuß öffentlich über Dunkelmänner in Moskau gemunkelt hatte, antwortete MdB Such recht knapp. Ja, man habe Hinweise.

In geheimer Sitzung, abgeschirmt durch doppelte Türen in Raum 2703, ließ Schmidbauer kurz darauf die Katze aus dem Sack: Der amerikanische Geheimdienst habe durch eigene Quellen in Rußland erfahren, daß die wahren Drahtzieher des Plutonium-Deals in Moskau saßen. Von einer Inszenierung der nuklearen Affäre durch den Bundesnachrichtendienst (BND) könne nach US-Erkenntnissen keine Rede sein, verkündete Schmidbauer. Ein Teilnehmer der Runde: „Wir waren alle ganz schön baff.“

Locker und zügig vom Blatt ablesend, gab der Staatsminister Top-Secret-Details aus der US-Schatzkiste zum besten. So sei der Hauptakteur Justiniano Torres, im August 1994 mit 363 Gramm Plutonium am Münchner Flughafen verhaftet, nach US-Informationen ein Agent der russischen Auslandsaufklärung gewesen. Der Kolumbianer Torres sei schon während seines Studiums in der UdSSR angeworben und später an den KGB-Nachfolgedienst SWR vermittelt worden. Zuletzt habe Torres für das Illegalen-Direktorat „S“ gearbeitet.

Die selbst im SWR streng abgeschottete Spezialabteilung „S“, die Spione mit falscher Identität in alle Welt schickt, ist laut US-Geheimdienst das Nest der wahren Nuklear-Dealer. Interessiert hörten die Bonner Ausschußmitglieder die heißen News: Die Beschaffung und der geplante Verkauf des Plutoniums sei keine Staatsaktion, sondern vielmehr ein privates Geschäft hoher Offiziere des Direktorats „S“ gewesen.

Wenn die sensiblen und offenbar hochplazierten Quellen der US-Geheimdienste CIA und DIA nicht trügen, muß es in Moskau – aufgrund der

DRUCK AUS RUSSLAND

Die Russen bedrohten im März 1995 den V-Mann Rafa in Madrid, verlangten eine **Falschaussage** vor dem Münchner Gericht. Als sie gingen, fotografierte Rafa aus dem Fenster



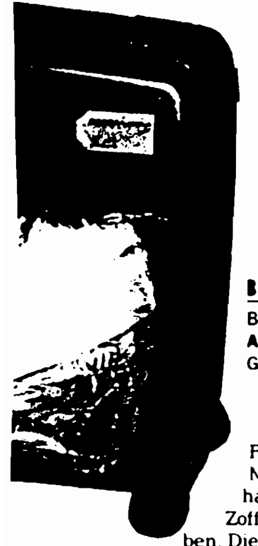
GEHEIMNISTRÄGER

kennt Details: Jewgeni Primakow, Ex-Agentenchef und heute Moskaus Außenminister



28

Fotos: [illegible]



BRISANTER FUND

Beschlagnahmter **Atomkoffer** mit 363 Gramm Plutonium



ERTAPPTER ATOMDEALER

Der zu mehrjähriger Haft verurteilte Justiniano Torres soll nach CIA-Erkenntnissen **russischer Agent** gewesen sein

Festnahme am Münchner Flughafen – ordentlich Zoff gegeben haben. Die scharfe internationale Kritik an der Sicherheit russischer Plutonium-Depots schmerzte.

In Moskau rollten Köpfe: Nach dem geplatzten Atomdeal wurden mehrere Offiziere gefeuert. Auch Abteilungsleiter Juri I. Schurawlew mußte seinen Hut nehmen. Er tat's, wie bei Top-Spionen üblich, unter einer Legende. Schurawlew trat aus gesundheitlichen Gründen zurück.

Schurawlews direkter Vorgänger, Generalmajor a. D. Juri Drosdow, will über den plötzlichen Ruhestand seines [...]egen nicht spekulieren. Klare Wort[e] indes über die CIA-Analyse: „Dies ist eine neue Provokation der Amerikaner und eine Flankenhilfe für Schmidbauer“, sagte er zu FOCUS.

Der Staatsminister ist auf Uncle Sam natürlich besser zu sprechen. „Einige haben geschluckt“ – so erinnert sich ein Ausschußmitglied an den Höhepunkt von Schmidbauers Auftritt in der streng vertraulichen Sitzung.

„Agent 008“, wie ihn seine Kritiker schelten, legte cool die Trumpfkarte im Geheimdienstpoker auf den Tisch: Nach CIA-Erkenntnissen habe Moskau eine Desinformationskampagne gestartet, um von den wahren Drahtziehern des Atomdeals abzulenken. Der russische Geheimdienst habe laut CIA frisiertes Material für einen Artikel im „Spiegel“ beschafft und dieses Paket dann dem Hamburger Blatt zugespielt.

Am 10. April 1995 erschien der „Spiegel“ mit der Titelstory „Der Bombenschwindel des BND“.

Ein vermeintlicher Scoop, der gemäß US-Logik in der russischen Schaltzentrale Freude ausgelöst haben muß. Laut CIA-Analyse, so erfuhren die Parlamentarier von Schmidbauer, habe Moskau mit dieser „aktiven Maßnahme“ erreicht, den Plutoniumschmuggel in der Öffentlichkeit als provokative Aktion des BND darzustellen. Eine Version, die der Untersuchungsausschuß bislang nicht erhärten konnte.

Fest steht nur: Der BND wurde durch monatelange Querelen und Schuldzuweisungen empfindlich getroffen. Bis heute ist der Ruf des Pullacher Dienstes lädiert.



STAATSMINISTER

Bernd Schmidbauer steht seit Monaten in der Kritik. Die CIA informierte ihn über Hintergründe einer angeblichen BND-Affäre

Die russischen Spezialisten spielten in der heißen Phase des Polit-Thrillers offenbar auf der ganzen Geheimdienstklaviatur. Nach derzeit unbestätigten Meldungen sollen sie sogar versucht haben, vor Prozeßbeginn einen Verteidiger der drei in München angeklagten Atomhändler zu kontaktieren. Der Vater des Rechtsanwalts, so heißt es, habe einst Verbindungen zum sowjetischen KGB unterhalten. Über diese verwandtschaftliche Schiene sollen die Russen geplant haben, vorab Prozeßunterlagen einzusehen und sogar auf das Strafverfahren einzuwirken.

Geschickte, manchmal auch rabiate Regisseure im Hintergrund will auch der Bundesnachrichtendienst enttarnt haben. Der russische Mafioso Mark Blinder soll im Moskauer Auftrag Pullachs Plutoniumspitzel Rafa mit Morddrohungen gezwungen haben, im Prozeß gegen den BND auszusagen. So geschah es (FOCUS 50/95).

„Agent 008“, um ein Bonmot nie verlegen, will seinen Coup im Untersuchungsausschuß offenbar still genießen: „Kein Kommentar.“ Auch die Boys von der CIA will er nicht öffentlich loben: „Über diese Leute sage ich nichts.“ ■

J. HUFELSCHULTE/J. MARKS



„Neue Provokation der Amerikaner und Flankenhilfe für Schmidbauer“

EX-KGB-GENERALMAJOR JURI DROSDOW ÜBER DAS CIA-DOSSIER



TIPS FÜR SCOOP

Der BND am Pranger: Moskaus Spezialisten für **Desinformation** sollen dem „Spiegel“ **frisiertes Material** zugespielt haben. Das behaupten Quellen der CIA

Fotos: dpa, T. Einberger/argum, action press

Dokument 32

Anlage 6 zu 92YY 0149/Geheim der 1. Ausfertigung 368 Seiten

43C
Az 42-10

25. April 1995
Hi/- 3009

Mit Infotec!

Herrn Präsidenten
über 90C

NA: AL 4
35B
10A
11A
} ohne Anlg.

Betr.: "Plutonium-Fall"
hier: Hat der BND Kompetenzen angestrebt, nukleares Material zu beschaffen und zu transportieren?

Bezug: Leitungsbesprechung vom 24.04.95

Anlg.: - 2 -

1 Seit der von Pr genehmigten Weisung des AL 4 vom 01.10.92 (Empfänger: Abt 1 nach Verteiler 2, 35B, AL 3; nachträglich alle übrigen AL - Anlage 1 -), die eine Beschaffung nuklearen Materials vorläufig untersagte, bemühten sich 35B und 43C in abgestimmtem und arbeitsteiligem Vorgehen,
- zunächst die Rechtslage verbindlich zu klären und
- dann, angesichts der festgestellten Rechtslage, wegen der erheblichen Einschränkungen des legalen Handlungsspielraumes eine zweckmäßige Änderung von Vorschriften zu erreichen.

2 Mit Schreiben vom 07.10.93 übersandte BND/35 als Ergebnis der ersten Sitzung der "Arbeitsgruppe nukleare Nachsorge" im BK an alle beteiligten Ressorts ein Aufklärungskonzept, das von den Notwendigkeiten
- der Entgegennahme einer Materialprobe (= geringe Menge) zur ersten Überprüfung auf Radioaktivität vor Ort und - nach positivem Ergebnis -
- der Einfuhr einer zur eingehenden Analyse geeigneten Menge des radioaktiven Materials

ausgeht.

Die eingeführte Probe sollte dann, unter Nutzung der bereits vorhandenen sogenannten "Nachsorgestrukturen", unverzüglich in die Verfügungsgewalt einer noch genau festzulegenden Einrichtung übergehen, die auch die Analyse zu veranlassen hätte.

3 Der Inhalt dieses Schreibens ging in das Ressortgespräch von 22.10.93 ein; dessen Ergebnis ist im Protokoll vom 16.11.93 (BK/622 - 151 21 - Nu 2/93 - Anlage 2 -) festgehalten. Danach bestand - mit Ausnahme des BMJ - Einigkeit, daß die Gewinnung von Erkenntnissen über den illegalen Nuklearhandel eine Aufgabe des BND ist; das BMJ meldete einen Leitungsvorbehalt hinsichtlich der sicherheitspolitischen Relevanz des Themas zu diesem Zeitpunkt an.
Als Voraussetzungen für ein Tätigwerden des BND wurden dabei übereinstimmend genannt:

- die (zu beschaffende, einzuführende und zu transportierende) Materialprobe soll nicht größer als für Durchführung einer Analyse erforderlich sein,
- durch Empfang und Transport der Materialprobe darf niemand gefährdet werden (= Einhaltung der deutschen Schutzvorschriften),
- Transport in das Bundesgebiet soll nur durch besonders geschulte BND-Mitarbeiter erfolgen,
- die "Kopfstellen" des Nachsorgesystems sollen unverzüglich nach Überschreiten der deutschen Grenze benachrichtigt werden.

Die "Arbeitsgruppe Strafrecht" sollte einen Formulierungsvorschlag vorbereiten, "mit dem das bislang nach nationalem Recht bestehende strafrechtliche Hindernis ... ausgeräumt werden könnte".
Eine Befreiung des BND von förmlichen Genehmigungen des Atomgesetzes war zu diesem Zeitpunkt in der "Arbeitsgruppe Atomrecht" bereits in Arbeit; sie wurde auf Abteilungsleiterebene in der "Arbeitsgruppe nukleare Nachsorge" am 25.11.93 erörtert und grundsätzlich gutgeheißen. Der Leitungsvorbehalt des BMJ wurde auch für diese Vorschläge geltend gemacht.

4 Am 15.04.94 unterbreitete StS Kober (BMJ) Formulierungsvorschläge für einen Absatz 2 zu § 10 AtomG, einen neuen Artikel 2 des Gesetzes zum Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial und eine Ergänzung des § 12 BNDG, die für Maßnahmen der Beschaffung von radioaktiven Stoffen eine grundsätzliche Genehmigung durch ChBK vorsah.
Eine Besprechung dieser Vorschläge im BK ergab, daß die F.D.P. "eine ausführliche Erörterung der Thematik in der Koalition" wünschte. Wohl in diesem Zusammenhang wurde am 09.05.94 ein Sprechzettel für Pr zur Vorbereitung eines

Gesprächs mit MdB Dr. Burkhard Hirsch gefertigt, in dem die vorgeschlagenen rechtlichen Änderungen untermauert wurden.

5 Die zum Ende der 12. Legislaturperiode verabschiedeten Gesetzesänderungen (31. Strafrechtsänderungsgesetz vom 27.06.94, in Kraft seit 01.11.94) enthielten nur Strafverschärfungen für einen erhöhten Umweltschutz, aber keine der genannten Regelungen zugunsten des BND.
Im Schreiben an BM Bohl vom 09.02.95 ist noch einmal auf diese Problematik aufmerksam gemacht worden.

(Bogart)

Dokument 33

UNGÜLTIG VS-VERTRAULICH amtlich geheimgehalten

Anlage 7 zu 92YY 0149/Geheim der 1. Ausfertigung 197 Seiten

FS-MAPPE UNGÜLTIG VS-VERTRAULICH amtlich geheimgehalten

```
**************************************************************
*                MELDEDIENSTLICHE VERSCHLUSS-SACHE           *
*          A M T L I C H   G E H E I M G E H A L T E N       *
*                                                            *
**************************************************************
* EXPR-DOKNR.: M1A05940511042  * KW : FB101940511001  * RR *
* ABSENDER   :                 * R1 : 0377  :1109592  ******
* TEILNEHMER : 168AC / E       * R2 :                      *
* DRUCKDATUM : 11.05.94 07:02  *    2. AUSFERTIGUNG        *
**************************************************************

AN: 10YYA 16BAC 16BA4 16YYA 90AC1

VZCZC
RR RHOST1
DE RGFAUBA 0377 1310/55
ZNY MMMMM
R 110745Z MAY 94
FM FB10
TO 1415
BT
MELDEDIENSTLICHE VERSCHLUSZSACHE
=====
+VO VX068353-5
+QU VX077181-3
+IN 992
+QA IQU
+EW 940505
+MN FB101 940511 001
+RG 1. MN FB101 931025 004   2. MN FB101 931223 004
+BF ZUSATZINFORMATIONEN ZU +AVIAEXPORT+ (ILLEGALER
    PLUTONIUMHANDEL)
+LA RUS SPA DEU
+HG WIU
+HK 02
+EZ 940506
+FA FF
+TZ 940000
+++++
NACHFOLGEND AUFGEFUEHRTE PERSONEN BIETEN IN +SPA: DAS AUS +RUS+
STAMMENDE PLUTONIUM (INSGES. 6 KG) AN:
- JOSE +FERNANDEZ MARTINEZ+ (KOPF DER ORGANISATION)
- JULIAN +TEJERO ROBLEDO+. DIESER ARBEITET OFFIZIELL BEI DER
AUTOVERMIETUNG +BUDGET+ ALS +DIRECTOR GERENTE+
(GESCHAEFTSFUEHRER). DIE ANSCHRIFT LAUTET: ESTEBANEZ CALDERON
NR. 5, 28020 MADRID, TEL.: 571 66 60, TELEX: 405338, FAX:
5713522.
DESWEITEREN ZAEHLEN ZU DIESER ORGANISATION EIN BASKE UND EIN
FRA-STA.
ANMERKUNG QUELLE: NACH DEN IHR VORLIEGENDEN INFORMATIONEN
BEFINDET SICH DAS PLUTONIUM BEREITS IN DEUTSCHLAND. DIE
VERHANDLUNGEN DORT (IN DEUTSCHLAND) FUEHRT EIN DEUTSCHER-STA
(JUDE), DEM EINE WAFFENFABRIK GEHOERT.
JANKO
FB10 MSGNR 0377
BT
NNNN
```

Gemäß Schreiben BK 604-15121-Ue2
vom: 13.5.96
auf VS-~~Vertr.~~ / ~~VS-NfD~~ / offen
herabgestuft
20.05.96
Bonn, den

UNGÜLTIG

Siehe Seite 18

Gemäß Schreiben BND Az 40-25-10
vom: 16.4.97
auf VS-~~Vertr.~~ / VS-~~NfD~~ / offen
herabgestuft 5.10
Bonn, den 23.4.97

Band :1/7

Seite - 10-

Dokument 34

Anlage 1 zu 92YY 0149/Geheim der 1. Ausfertigung 87 Seiten

FB 10 15.05.1995

Vermerk

DN Roberto teilte mir am 05.05.1994 mit, daß er weitere Informationen zum Plutonium-Handel direkt auf eigenem Wege an das BKA weiterleiten würde. Diese Aussage traf DN Roberto, nachdem ich ihn auf evtl. weiter anfallende Informationen ansprach.

Janko
(Janko)

Band :1/1

Seite - 10-

Dokument 35

0001

BUNDESKRIMINALAMT
- EA 25-34 -
Tgb.-Nr.: 12/94

Wiesbaden, 18.03.94
45 09

Betreff
Hinweis einer VP auf den Handel mit Plutonium

V e r m e r k:

Am 18.03.94 teilte eine VP mit, daß diese Kenntnis davon bekommen hat, daß sich 2 kg Plutonium in Deutschland befinden sollen, die von unbekannten Personen angeboten werden. Das Geschäft würde in Deutschland abgewickelt werden. Beteiligt sein sollen

- ein Direktor einer russischen Atombehörde (Verkäufer/Anbieter)
- ein deutscher Waffenhändler
- ein spanischer Geschäftsmann.

Metzner

Dokument 36

EA 25-30 0002 Wiesbaden, den 18.03.1994
HR: 4518

VERMERK:

1. Am h.T., gg. 13.30 Uhr, teilte der Koll. SCHLEPPI, RG 22, HR: 4994, dem UZ telefonisch u.a. folgendes mit:
   Ein von Ihm geführter V-Mann aus Spanien, der bisher im Rauschgiftbereich gute und erfolgreiche Hinweise gegeben habe, hat a.h.T. ihm Hinweise auf den Handel mit Plutonium mitgeteilt. Es soll um 2 kg. Plutonium gehen und das Geschäft soll in der Bundesrepublik abgewickelt werden. Verwickelt in diesem Geschäft sein soll ein deutscher Waffenhändler sowie eine russische Atombehörde bzw. deren Leiter.

   Herr SCHLEPPI wurde vom UZ gebeten, nähere Auskünfte bzw. Angaben zum Sachverhalt über seinen V-Mann in Erfahrung zu bringen.

2. Gg. 13.55 Uhr d.h.T. teilte Herr SCHLEPPI dem UZ nach Rücksprache mit dem V-Mann ergänzend folgendes mit:
   Vermittler in diesem Geschäft sei ein deutscher Waffenhändler. Das Plutonium soll sich evtl. bereits in der Bundesrepublik befinden. Verkäufer/Anbieter in dieser Sache soll der Direktor einer russischen Atombehörde sein. Bei der Menge soll es sich um 2 kg. Plutonium handeln. Nähere Angaben zu Personen/Firmen und Lagerort sind dem V-Mann nicht bekannt.
   Der spanische V-Mann hat seine Informationen von einem ihm bekannten Geschäftsmann. Dieser wollte bereits mit ihm schon wegen diesem Geschäft in die Bundesrepublik fahren.
   Vermutlich an diesem Wochenende trifft sich der V-Mann mit seinem spanischen Bekannten. Dabei versucht er nähere Informationen über das Geschäft zu erlangen.
   Diese Informtionen werden dann anschließend sofort an das BKA, Herrn SCHLEPPI, weitergeleitet.

3. LV/EA 2 z.K.

Meyer, B. KHK

Dokument 37

- · 0023

RG 22-2 Wiesbaden, 12.04.93

Nur zur internen Information
nicht für Gerichts-
und K-Akten bestimmt

Betr.: Hinweis auf Anbieter von 2 kg Plutonium

1. Vermerk:

Am 18.03.94 teilte eine hier geführte VP mit, daß er in Madrid angesprochen worden sei, ob er Interesse an 2 kg waffenfähigem Plutonium habe, das sich in der Bundesrepublik Deutschland befinde.

VP bat um Mitteilung, ob er weitere Gespräche in dieser Angelgenheit führen und Interesse zeigen solle. Bei dem Gesprächspartner handele es sich um einen Spanier (Personalien noch nicht bekannt), der das Geschäft lediglich vermittele.

Bisher sei VP von dem Spanier erklärt worden, der Beschaffer des Plutoniums sei Direktor der russischen Atombehörde. Das Geschäft solle in Deutschland über den Besitzer einer Waffenfabrik abgewickelt werden, der deutscher Staatsangehöriger sei.

Nach dem Telefonat mit VP wurde Kontakt zu EA 25, H. Meyer, Nst. 4518, aufgenommen. H. Meyer bat über VP abzuklären, ob sich das Plutonium bereits in Deutschland befinde. Sollte dies der Fall sein, bestehe grosses Interesse an ergänzenden Informationen zur Durchführung geeigneter Massnahmen.

VP wurde angewiesen, weitere Gepräche mit dem spanischen Vermittler zu führen.

Nur zur internen Information
nicht für Gerichts-
und K-Akten bestimmt

- 0C24

- 2 -

Nur zur internen Information
nicht für Gerichts-
und K-Akten bestimmt

Am 21.03.94 teilte VP mit, er habe nochmals mit dem Spanier gesprochen. Dieser habe angegeben, das Plutonium befinde sich bereits in Deutschland. Nähere Einzelheiten zum genauen Ort bzw. zu den weiteren beteiligten Personen wurden jedoch nicht gemacht.

Der spanische Vermittler bot sich an, ein Treffen in der Bundesrepublik zu arrangieren, an dem der russische Anbieter sowie der deutsche Waffenfabrikant teilnehmen. VP akzeptierte diesen Vorschlag und schlug auf entsprechende Frage einen Treffpunkt in der Nähe des Flughafens Frankfurt vor.

Am 28.03.94 teilte VP mit, er stehe weiter in Kontakt zu dem Spanier, dessen Personalien er nachliefern werde. Bei dem Waffenfabrikant handele es sich um einen Deutschen jüdischer Abstammung, der in Deutschland eine eigene Fabrik besitze.

Das Treffen könne am 07.04.94 in der Bar des Sheraton-Hotels Frankfurt-Flughafen stattfinden.

Daraufhin wurde Rücksprache mit EA 25 gehalten und ein telefonischer Direktkontakt zwischen VP und H. Meyer, EA 25, hergestellt. Da am 07.04.94 ein fachkundiger VE, dessen Anwesenheit bei dem Treffen zur Prüfung des Angebots erforderlich ist, nicht zur Verfügung stand, wurde von Seiten EA 25 um eine Verschiebung des Treffens gebeten.

Am 07.04.94 wurde von VP mitgeteilt, daß das Treffen nunmehr in der Woche ab dem 25.04.94 vorgesehen sei.

Schleppi, KHK

14/4

2. RG ~~22~~ z.Kts
3. EA 25, ~~H. Meyer~~
4. Kopie ~~RG 15~~ VP-Akte

Nur zur internen Information
nicht für Gerichts-
und K-Akten bestimmt

Dokument 38

- 0003

[X] Gesprächsnotiz [ ] Kurzmitteilung [ ] Auftrag

15.30 Uhr

[X] telefonisch [ ] persönlich

mit/XXXXX / Herrn XXX, in)

Bundeskriminalamt • 65173 Wiesbaden

Dr. Fechner

BMU-Bonn

Tel.: 0228 - 305 2870

0228 - 284912 (Privat)

Datum	
18.03.1994	
Bearbeiterin/Bearbeiter	
MEYER B. KHK	
Org.-Einheit	☎ Nebenstelle
EA 25-30	4518
Aktenzeichen	

Betreff

Bekämpfung der Nuklearkriminalität;
hier: Hinweis eines V-Mannes auf das Anbieten/Umgang mit Plutonium

Herr Dr. Fechner wurde vom UZ über den Hinweis des spanischen V-Mannes an das BKA hingewiesen.
Aufgrund des derzeitigen Sachstandes erübrigt sich nach seiner Ansicht das Absetzen einer "Nuklearsofortmeldung" an die Bundesbehörden.
Bei Konkretisierung des Sachverhaltes bittet Herr Dr. Fechner um unmittelbare Benachrichtigung des Lagezentrums BMI.
Das BMU bietet für einen evtl. Einsatz die Mithilfe und Unterstützung des BfS an. Benachrichtigung des BMU und des BfS über BMI-Lagezentrum
In dringenden Fällen ist Herr Dr. Fechner über seine Privatnummer erreichbar.

Anlage(n) , mit der Bitte um

[ ] zum Verbleib. [ ] Kenntnisnahme [ ] Stellungnahme [ ] Erledigung/weitere Veranlassung. [ ] Ihren Anruf. [ ] Rückgabe.

[ ] Bitte Akten beifügen. [ ] Bitte Mitteilung über den Stand der Angelegenheit [ ] Bitte Bestand prüfen [ ] Personalien erfassen, Hinweiskarte fertigen. | Löschen der KP-Nr..

(Unterschrift)	Kenntnis genommen	Wv.	Z. d. A.
[Unterschrift]			

BKA 11-002 06.93

Dokument 39

0012

EA 25-30 - ZN 253 054/94

Wiesbaden, den 22.03.1994
HR: 4518

VERMERK:

Betr.: Hinweis eines V-Mannes aus Spanien bezüglich illegalen Handels mit Plutonium.

1. Am 21.03.94, gg. 22.00 Uhr, teilte Koll. SCHLEPPI dem UZ ergänzend mit, daß der V-Mann sich bei Ihm gemeldet habe. Dieser teilte Ihm mit, daß seine "Gesprächspartner" bestätigt hätten, daß Plutonium befindet sich bereits in der Bundesrepublik Deutschland. Es wird zur Zeit ein Käufer für dieses Material gesucht. Der V-Mann habe die Möglichkeit, als Vermittler (Suche eines evtl. Käufers) tätig zu werden. Nähere Informationen erhofft sich der V-Mann von einem Gespräch mit seinen "Geschäftspartnern" in den nächsten Tagen in Madrid.
   Weitere relevante Informationen über das "Geschäft" liegen dem V-Mann zur Zeit nicht vor. Er wird sich in den "nächsten" Tagen beim Koll. Schleppi erneut telefonisch melden.

   Zur Person des V-Mannes erklärte Koll. SCHLEPPI auf Rückfrage des UZ ergänzend, daß es sich um einen Deutschen handelt, der schon mehrere Jahre in Spanien lebt. Der V-Mann möchte für die Informationen ein "Erfolgshonorar" kassieren.

2. L/EA 25 z.K. 22/3

3. EA 25-30

Meyer, B. KHK

Dokument 40

0015

[X] Gesprächsnotiz [ ] Kurzmitteilung [ ] Auftrag

[X] telefonisch [ ] persönlich

gg. 12.30 Uhr

mit/an XXXX: Herrn : XXXX

Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

SCHLEPPI,

RG 22 - V-Mann-Führer

Tel.: 06373 - 4805

(Privat-Nr. da z.Z. Urlaub)

Datum	23.03.1994
Bearbeiterin/Bearbeiter	MEYER,B. KHK
Org.-Einheit	EA 25-30
Nebenstelle	4518
Aktenzeichen	ZN 253 054/94

Betreff

Hinweis eine V-Mannes aus Spanien bezüglich illegalen Handels mit Plutonium.

Herr SCHLEPPI teilte auf Rückfrage des UZ u.a. mit, daß sich der V-Mann bisher noch nicht gemeldet habe.
Er wurde vom UZ gebeten, bei einer erneuten Kontaktaufnahme den V-Mann darüber zu informieren, daß für eine Einschätzung dieses "Geschäftes" bzw. für eine evtl. Gefährdungslageeinschätzung folgende Unterlagen hilfreich wären:
- Expertisen des Materials
- Fotos des Materials bzw. des evtl. Behälters
- Angebotsunterlagen
- Namen bzw. Firmen aus diesem Geschäft, oder
- Herkunftsbeschreibungen bzw. Stoffbeschreibungen

Anlage(n) · mit der Bitte um
[ ] zum Verbleib [ ] Kenntnisnahme [ ] Stellungnahme [ ] Erledigung/weitere Veranlassung. [ ] Ihren Anruf. [ ] Rückgabe.
[ ] Bitte Akten beifügen [ ] Bitte Mitteilung über den Stand der Angelegenheit [ ] Bitte Bestand prüfen [ ] Personalien erfassen, Hinweiskarte fertigen. Löschen der KP-Nr..

(Unterschrift)	Kenntnis genommen	Wv.	Z. d. A.
[Unterschrift]			

BKA 11-002 06.93

Dokument 41

0016

BKA Wiesbaden
EA 25 ZN 253 054/94

Wiesbaden, 29.03.94
HR: 45 09

Betr.: Verdacht des illegalen Handels mit Plutonium

TELEFONVERMERK:

Koll. Schleppi, RG 22, HR: ~~4996~~ 4866, priv. 06373/4805 teilt am heutigen Tage um 10.10 Uhr folgendes mit:

Koll. Schleppi hatte gestern abend wieder Kontakt mit dem V-Mann. Das geplante Treffen mit den Anbietern soll nächste Woche, 14. Kalenderwoche, im Raum Frankfurt stattfinden.
Der V-Mann habe weitere Informationen bezüglich des Geschäfts, die dieser aber nicht bewerten könne.
Von Koll. Schleppi wurde angeregt, daß sich ein Vertreter EA 25 heute oder morgen mit dem V-Mann in Verbindung setzt, um eventuell den Sachverhalt genauer bewerten zu können.

Uz. informierte um 10.25 Uhr Herrn Meyer im Hotel Seepark, da dieser dort mit KD Krömer an der Projektgruppe "Radioaktive Stoffe" teil nimmt. Koll. Meyer sicherte zu sich mit Koll. Schleppi bezüglich weiterer Absprachen nach 12.00 Uhr in Verbindung zu setzen. Koll. Schleppi ist bis zu diesem Zeitpunkt beim Arzt.

Metzner, KK z.A.

Tel.: Hotel Seepark 06628/880

Dokument 42

0017

EA 25-30 - ZN 253 054/94 Wiesbaden, den 30.03.1994
HR: 4518

VERMERK:

Betr: Hinweis eines V-Mannes aus Spanien bezüglich illegalen Handels mit Plutonium.

1. Am 29.03.94, gg. 12.25 Uhr, teilte Koll. SCHLEPPI, RG 22, dem UZ telefonisch auf Rückfrage u.a. folgendes mit:

   Er habe gestern Abend wieder Kontakt mit dem V-Mann telefonisch gehabt. Dieser teilte ihm mit, daß er in den zurückliegenden Gesprächen mit seinen "Gesprächspartnern" gehört habe, es würde um Material mit den Bezeichnungen "238" und/oder "237" gehen. Der Stoff "Plutonium" wurde ebenfalls weiter gesprächsweise genannt.
   Der V-Mann teilte ferner mit, daß in der nächsten Woche (14. Kalenderwoche) im Raum Frankfurt ein Treffen mit der Anbieter-/Vermittlerseite stattfinden soll. Der span. Vermittler (sein"Geschäftspartner") und der V-Mann werden an dem Gespräch teilnehmen. Es wäre wünschenswert, daß bei diesem Gespräch evtl. bereits ein "Käufer" präsentiert werde und dieser an diesem Gespräch teilnimmt.
   Da der V-Mann noch weitere Informationen bezüglich des Ablaufs des "Geschäfts" wünsche, bat Herr SCHLEPPI den UZ, daß ein Vertreter von EA 25 den V-Mann gg. 14.00 Uhr (29.03.94) in dieser Sache zurückruft. Der V-Mann ist telefonisch erreichbar in Malaga 0034 - 52540514 (Robert).

2. Am 29.03.94, gg. 13.30 Uhr, wurde Koll. SCHLEPPI vom UZ telefonisch darüber informiert, daß EA 25 am 30.03.94 den V-Mann zurückrufen wird. Er solle den V-Mann davon informieren und einen Zeitpunkt für dieses Gespräch mit dem V-Mann absprechen.

3. Am 29.03.94, gg. 19.00 Uhr, teilte Koll. Schleppi dem UZ mit, daß der V-Mann am 30.03.94 gg. 14.00 Uhr unter der o.g. Telefonnummer erreichbar sei. Der V-Mann habe ferner mitgeteilt, daß er zur Zeit keine Fotos bzw. Expertisen besorgen könne.

Meyer, B. KHK

Dokument 43

EA 25-30 - ZN 253 054/94 0018 Wiesbaden, den 30.03.1994

HR: 4518

Nur für die Handakte

VERMERK:

Betr.: Hinweis eines V-Mannes aus Spanien bezüglich illegalen Handels mit Plutonium.

1. Am 30.03.1994, gg. 14.10 Uhr, wurde vom UZ telefonisch Rücksprache mit dem V-Mann "ROBERT" unter der Tel.-Nr. 0034 - 52540514 gehalten. Er teilte folgendes mit:
   Ein Gespräch über dieses "Geschäft" soll vermutlich am 07.04.94 im Raum Frankfurt/Main durchgeführt werden. An diesem Gespräch sollen der Spanier (sein Geschäftsfreund), ein Franzose (wurde häufiger in den Gespächen erwähnt) und ein Deutscher (vermutlich laut V-Mann ein Waffenlieferant bzw. Waffenhändler, evtl. Besitzer des Plutoniums) teilnehmen. Evtl. ist auch ein Russe (Direktor einer Atombehörde) zugegen. Zu diesem Gespräch wurde auch der V-Mann von dem Spanier als evtl. Vermittler für einen KÄUFER gebeten.
   Der V-Mann wird zu diesem Gespräch evtl. auch ohne den Spanier anreisen.
   Weitere Angaben zu den Anbietern/Vermittlern sowie über das Material liegen dem V-Mann zur Zeit nicht vor. Evtl. erfährt er von dem Spanier am heutigen Abend weitere Angaben. (Preis und nähere Angaben über das Plutonium).
   Auf Vorschlag des UZ, daß Treffen im Raum Frankfurt/Main evtl. in die 15. Kalenderwoche zu verlegen, entgegnete der V-Mann, daß dies kein Problem darstelle. Er werde in den weiteren Gesprächen versuchen, den Termin in diesen Zeitraum zu verschieben.
   Auf konkrete Rückfrage des UZ bestätigte der V-Mann erneut, daß er davon ausgehe, daß PLUTONIUM befindet sich bereits in der Bundesrepublik und sei evtl. im Besitz des vorgenannten Deutschen.
   Der V-Mann sagte zu, bei Vorliegen weiterer Erkenntnisse sich unmittelbar über den Koll. SCHLEPPI wieder zu melden.

Nur für die Handakte

Dokument 44

BUNDESKRIMINALAMT 0020

Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht
Frankfurt/Main
-Abt. 65, z.H. Herrn StA Stotz-
Konrad-Adenauer-Str. 20

60313 Frankfurt/Main

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	(Bitte bei Antwort angeben) Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	☎ (06 11)	Wiesbaden
	EA 25 - Tgb.-Nr. 12/94	55-4520 oder 55-1	30.03.94

Betreff

Bekämpfung der Nuklearkriminalität;
hier: Illegaler Handel und Lagerung von 2 kg Plutonium in der Bundesrepublik Deutschland

Bezug
Telefonische Rücksprache am 30.03.94 zwischen Herrn StA Stotz und Unterzeichner

Nachgehefteter Vermerk wird mit der Bitte per Kurier übergeben, zu überprüfen, ob bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main ein Ermittlungsverfahren in vorgenannter Sache eingeleitet wird.
Das Bundeskriminalamt wird die polizeilichen Ermittlungen im Rahmen der originären Zuständigkeit übernehmen.

Aufgrund des bevorstehenden Gesprächstermins im Raum Frankfurt/Main und der im vorgenannten Vermerk erwähnten Gründe wird gebeten, die Genehmigung für den Einsatz eines Verdeckten Ermittlers zu erteilen oder einzuholen.

Im Auftrag

Krömer, KD

Anlage
1 Vermerk

Dienstgebäude Thaerstraße 11 65193 Wiesbaden · Telex 4186867 bka d · Teletex 611856 = BKAD · Telefax (06 11) 55-21 41 · Zahlungen für das BKA an die Bundeskasse in Frankfurt am Main Landeszentralbank Frankfurt am Main (BLZ 500 000 00) Kto.-Nr. 500 010 20 · Postgiroamt Frankfurt am Main (BLZ 500 100 60) Kto.-Nr. 89 71-608

BUNDESKRIMINALAMT 0021 Wiesbaden, den 30.03.94
EA 25 - Tgb.-Nr. 12/94 Tel.: 0611 - 55 4518

VERMERK:

Betr.: Bekämpfung der Nuklearkriminalität
hier: Illegaler Handel und Lagerung von 2 kg Plutonium in der Bundesrepublik Deutschland

Dienstlich wurde bekannt, daß sich an einem bisher unbekannten Ort in der Bundesrepublik Deutschland 2 kg Plutonium befinden sollen. Dieses Material soll von einer russischen Anbieterseite in Deutschland deponiert worden sein.

In der 14. Kalenderwoche beabsichtigt die Anbieter- und Vermittlerseite voraussichtlich im Raum Frankfurt/Main ein Treffen zu einem ersten Abklärungsgespräch durchzuführen.

Eine Identifizierung der bisher namentlich unbekannten Anbieter und Vermittler dieses "Geschäfts" ist zur zeit nicht möglich.

Das Bundeskriminalamt beabsichtigt wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz durch den illegalen Handel/Umgang mit Plutonium gegen Unbekannt aufgrund der originären Zuständigkeit (§ 5 Abs.2 Nr.1 BKA-Gesetz) ein Ermittlungsverfahren durchzuführen.

Meyer, KEK

Dokument 45

13.04.94 22:59 STA B LG 60313 FFM 231 14

13. April 1994
855

0025 001772

13. April 1994
9.00

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Frankfurt am Main
Abt.II (Umwelt-,Arten-,Tier-,Natur-u.Strahlenschutzverfahren)

Konrad-Adenauer-Straße 20 (Gebäude C)
Tel.(069)1367-01(8045)
Fax.(069)1367-2100
Postfach 10 01 01
60256 Frankfurt am Main

65 UJs 4598/94 Frankfurt,d.13.04.94

Bundeskriminalamt
EA 25 – Tgb.-Nr.12/94

Wiesbaden

Betrifft : Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen des Verdachtes des unerlaubten Umgangs mit Kernbrennstoffen (hier:2 kg Plutonium);§ 328 StGB

Bezug : Vermerk des BKA vom 30.03.94

Aufgrund des mir übersandten Bezugsvermerkes und der telefonischen Unterredung zwischen Herrn Kriminaldirektor Krömer und Herrn Staatsanwalt Stotz habe ich hier unter dem oben angeführten Aktenzeichen ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen des Verdachtes des unerlaubten Umgangs mit Kernbrennstoffen,§ 328 StGB,eingeleitet.

Wegen der weiteren Durchführung der Ermittlungen und der insoweit beabsichtigten Maßnahmen nehme ich auf meine fernmündliche Unterredung mit Herrn KHK Mayer vom 12.04.94 bezug.

Hübner
Oberstaatsanwalt

Dokument 46

0027

EA 25-34 Wiesbaden, 13.04.94
Az.: EA 12/94 HR: 45 09
Sb.: Metzner

Betreff
Ermittlungsverfahren der StA Frankfurt/M., Az.: 65 UJs 4598/94 gegen Unbekannt wegen Verdacht des unerlaubten Umgangs mit Kernbrennstoffen (hier: 2kg Plutonium); § 328 StGB

Nach fernmündlicher Rücksprache mit OStA Hübner ist das Ermittlungsverfahren aus rein deklaratorischen Gründen wegen unerlaubten Umgangs mit Kernbrennstoffen eingeleitet worden. Der Sachverhalt umfasse auch den Verdacht anderer Tatbestände, wie z.B. den Verdacht des Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz.

Der staatsanwaltschaftlichen Anordnung des Einsatzes eines Verdeckten Ermittlers sieht OStA Hübner nichts im Wege stehen. Hierzu benötigt er jedoch den Namen des Verdeckten Ermittlers, da sonst eine Anordnung auf den Einsatz eines Verdeckten Ermittlers nicht möglich sei. Die Informationen über den VE erscheinen nicht in den Akten. Es wird parallel bei der StA eine VS-NFD Akte über den VE angelegt. Der Inhalt dieser Akte, insbesondere die Identität des VE erscheint nicht im Verfahren.

Auf Rückfrage erklärt OStA Hübner, daß er davon ausgeht, daß das Bundeskriminalamt originär zuständig ist, da der Sachverhalt unter den Verdacht des Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz subsumiert werden kann und lediglich aus deklaratorischen Gründen wegen Verdacht des unerlaubten Umgangs mit Kernbrennstoffen, § 328 StGB, eingeleitet worden ist. Somit besteht keine Veranlassung das BKA mit den Ermittlungen zu beauftragen.

Metzner, KK z.A.

Dokument 47

26-APR-1995 12:48 BKA WIESBADEN LS +49 611 553515 S.02

EA 25-34 AZ.: EA 12/94

Wiesbaden, 13.04.94

4509

Anlage 1

XX

5

01 Alle LKÄ
02 Alle IM.
03 Alle HV (für JM)
BU
04 Bonn BMI (P roem 1/1 nachr.)
05 Koeln ZKA (nachr.)
06 Koblenz GSD (nachr.)
HE
07 Frankfurt StA (Az. 65 UJs 4598/94)
08 Frankfurt GStA=

15.04. 18.16 h abgesetzt gem. tel. R' mit Koll. Hitzler, OA 36 (hat Original eingesehen) 25/4 R

Betreff
Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung durch das BKA gem. § 5 Abs. 2 BKA-Gesetz
Bezug
Benachrichtigung gem. § 5 Abs. 4 BKA-Gesetz

Das Bundeskriminalamt nimmt die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung gem. § 5 Abs. 2 BKA-Gesetz in dem Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen Verdacht des unerlaubten Umgangs mit Kernbrennstoffen und des Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz, Az.: 65 UJs 4598/94, wahr.
Dienstlich wurde bekannt, daß sich an einem bisher unbekannten Ort in der Bundesrepublik Deutschland 2 kg Plutonium befinden sollen. Eine Identifizierung der bisher namentlich unbekannten Anbieter und Vermittler dieses illegalen Geschäfts ist zur Zeit nicht möglich. Ziel der Ermittlungen ist es die Anbieter und Vermittler zu identifizieren und den illegalen Lagerungsort des Plutoniums festzustellen.=

Wiesbaden BKA, EA 25-34 / ZN 253054/94, ~~Schuster AR~~ Schmidt-Nothen, LKD, 130494//

-2-

Ze 19.16 Zq.

Dokument 48

27.04.94 08:51 STA B LG 60313 FFM 001

– 0039

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Frankfurt am Main
Abt. II (Umwelt-, Arten-, Tier-, Natur-u. Strahlenschutzverfahren)

Konrad Adenauer-Straße 20 (Gebäude C)
Tel. (069) 1367-01 (8049)
Fax. (069) 1367-2100
Postfach 10 01 01
60256 Frankfurt am Main

65 UJs 4598/94 — *Frankfurt, d. 26.04.94*

Bundeskriminalamt
EA 25
Wiesbaden

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen unerlaubten Umgangs mit Kernbrennstoffen und Verstoß gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz

Bezug: Dortiges Telefax vom 19.04.94 -Tgb.Nr.:12/94-

Dem Einsatz eines Verdeckten Ermittlers wird unter den Bedingungen des Bezugsschreibens zugestimmt.

Ich bitte, mich von dem Fortgang der Ermittlungen und den jeweils beabsichtigten Maßnahmen möglichst zeitnah zu unterrichten.

Es versteht sich in diesem Zusammenhang meines Erachtens von selbst, daß die etwaige Sicherstellung des Plutoniums absolute Priorität vor weiteren Ermittlungshandlungen hat.

Hübner
Oberstaatsanwalt

Dokument 49

EA 25-30 - Tgb-Nr. 12/94 Wiesbaden, den 25.05.1994

0055 HR: 4518

V E R M E R K :

Betr.: Verdacht des illegalen Handels mit Plutonium

1. Koll. SCHLEPPI, RG 22, teilte dem UZ telefonisch von seiner Privat-Nr. am heutigen Tage, gg. 10.05 Uhr, u.a. folgendes mit:
   Er habe wieder Kontakt mit seinem V-Mann aus Spanien gehabt. Dieser habe Ihm mitgeteilt, daß vermutlich am 26.05.94 in den Mittagsstunden in einem Hotel (Name bisher unbekannt) in Madrid ein Treffen in dieser Sache stattfinden soll. Bei diesem Treffen sollen Gespräche zwischen den span. Geschäftspartnern, dem deutschen Vermittler/Waffenhändler und der V-Person geführt werden.
   Das Material soll sich nach wie vor in der Bundesrepublik Deutschland befinden.

   Koll. SCHLEPPI schlug vor, den RGVB in Madrid vom Sachverhalt zu informieren. Dieser könne evtl. vorher mit dem V-Mann sprechen und dann evtl. Abklärungen in dem Hotel nach den Personalien der "Gesprächsteilnehmer" durch die span. Polizei durchführen lassen.
   Einen Einsatz des deutschen VE in Spanien hielt er wegen der Kurzfristigkeit und wegen evtl. der Unsicherheit, daß das beabsichtigte Treffen nicht stattfinden würde, für nicht geboten.
   Konkrete Gespräche zum Sachverhalt und die evtl. Übergabeverhandlungen werden vermutlich in der Bundesrepublik geführt bzw. es sollte darauf vom V-Mann hingearbeitet werden.

   Als Ansprechpartner (RGVB-Madrid) schlug er den Koll. WITTBECKER vor, da dieser bereits den V-Mann "ROBERT" kenne.

2. RG 21, wurde vom UZ informiert. UZ kann direkt Kontakt mit RGVB-WITTBECKER aufnehmen.

- 2 -

3. OStA. HÜBNER, StA. Frankfurt/M., am heutigen Tage gg. 11.50 Uhr, vom Sachverhalt in Kenntnis gesetzt.
VE-Einsatz sollte möglichst in der Bundesrepublik stattfinden. Da das Treffen so kurzfristig stattfindet und evtl. das beabsichtigte Treffen verlegt bzw. abgesagt werden könnte, sollte in Spanien versucht werden, über den RGVB die Personalien der Gesprächsteilnehmer festzustellen.

4. Koll. WITTBECKER, RGVB-Madrid, KW: 1473, am heutigen Tage, gg. 12.05 Uhr, vom Sachverhalt des Treffens in Madrid informiert. Nach kurzer Sachverhaltsschilderung des hier anhängigen Ermittlungsverfahrens durch den UZ erklärte sich Herr WITTBECKER im Rahmen seiner Möglichkeiten bereit, nach unmittelbarer Kontaktaufnahme mit dem V-Mann, das Treffen in dem Hotel abzuklären. Insbesondere wurde vom UZ gebeten, die Personalien der Gesprächsteilnehmer herauszufinden und nach hier mitzuteilen.
Herr WITTBECKER ist telefonisch über Mobilfunktelefon in Spanien unter der Telefonnummer 908 702 230 erreichbar. Der V-Mann kann ihn unter dieser Nummer ansprechen.

5. Koll. KALISCH, RG 15, (VE-Führer), HR: 6114, a.h.T. gg. 12.20 Uhr, vom Sachverhalt des Treffens in Madrid informiert. Ihm wurde u.a. mitgeteilt, daß RGVB-Madrid das Treffen abklärt und Kontakt mit V-Person aufnimmt.
Herr KALISCH teilte ergänzend mit, daß ein VE-Einsatz in Spanien allein wegen der Kurzfristigkeit nicht möglich sei. Zunächst müßte Kontakt bei einem beabsichtigten VE-Einsatz mit den spanischen Behörden und mit der V-Person aufgenommen werden. (zeitlich nicht zu schaffen).
Er bat den UZ um zeitnahe Unterrichtung des Gesprächsverlaufs im Hotel in Spanien, insbesondere ob und wann evtl. weitere Treffen in der Bundesrepublik vorgesehen sind. VE (Name UZ bekannt) kann von EA 25 unmittelbar informiert werden.

6. GG. 12.30 Uhr d.h. Tages Koll. SCHLEPPI vom Gespräch mit Koll. WITTBECKER und Koll. KALISCH informiert. Er wurde gebeten, den Kontakt mit der V-Person aufzunehmen und ihm die Telefonnummer des RGVB mitzuteilen.
Bei Vorliegen weiterer Erkenntnisse wurde um unmittelbare Kontaktaufnahme mit EA 25 gebeten.

Meyer,B. KHK

Dokument 50

EA 25-30 - Tgb.-Nr. 12/94 Wiesbaden, den 26.05.1994
HR: 4518

0059

V E R M E R K :

Betr.: Verdacht des illegalen Handels mit Plutonium

1. Koll. SCHLEPPI, RG 22, teilte dem UZ telefonisch von seiner Privat-Nr. am heutigen Tage, gg. 08.55 Uhr, u.a. folgendes mit:
   Am gestrigen Abend teilte die V-Person mit, daß das Treffen in einem Hotel in Madrid jetzt am Dienstag, den 31.05.94, stattfinden soll. Die Örtlichkeit des Hotels in Madrid könne die V-Person bestimmen.
   Bei dem spanischen Geschäftsmann handelt es sich um eine Person
   Julian TEJERO-ROBLEDO,
   Inhaber einer Autovermietung in Madrid,
   Estebanez Calderon Nr. 5.

   Der V-Person wurde die Erreichbarkeit des RGVB-Madrid, Koll. WITTBECKER, mitgeteilt. Er will sich mit diesem unmittelbar in Verbindung setzen.

2. Über die o.g. Person TEJERO-ROBLEDO liegen beim BKA keine Erkenntnisse vor. (INPOL, STEFI, NUK-Kartei, APOK).

3. GG. 11.00 Uhr d.h.T. wurde in o.g. Sache Rücksprache mit dem RGVB-Madrid, Koll. FAMULLA, KW: 1473, gehalten. (Ist von RGVB WITTBECKER vom Sachverhalt informiert.).
   Nach seinen Informationen hat die V-Person sich noch nicht beim Koll. WITTBECKER bzw. bei Ihm gemeldet. Die V-Person sei ihm aber persönlich aus anderen "Geschäften" bekannt. (V-Person soll auch für die span. Behörden arbeiten).
   Koll. FAMULLA wurde vom UZ die bisherigen Erkenntnisse zu dem hiesigen Ermittlungsverfahren mitgeteilt bzw. erläutert. Insbesondere wurde um Überprüfung/Erkenntnismitteilung bezüglich der o.g. Person TEJERO-ROBLEDO durch die span. Behörden für das hies. Verfahren gebeten. Ferner wurde um Weiterleitung/Unterrichtung der span. Behörden vom Sachverhalt der hies. Ermittlungen und vom beabsichtigten Treffen am 31.05.94 im Hotel in

- 2 -

- 2 - 0060

Madrid gebeten. Bei einer Kontaktaufnahme mit der V-Person durch die RGVB-Madrid sollte dieser daraufhin gewiesen werden, daß das "eigentliche Geschäft" möglichst in der Bundesrepublik ablaufen solle.

Sachverhalt soll per Fax an den RGVB-Madrid unter der Fax-Nr. 00341 388 22 27 vom BKA übermittelt werden.

Koll. FAMULLA wird dann unverzüglich die span. Behörden informieren.

Meyer, B. KHK

Dokument 51

0069

[X] Gesprächsnotiz [ ] Kurzmitteilung [ ] Auftrag

[X] telefonisch [ ] persönlich

mit/an Herrn / Frau

Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

FAMULLA,

RGVB - Madrid

KW: 1473

gg. 14.05. Uhr

Datum	27.05.1994
Bearbeiterin/Bearbeiter	MEYER,B. KHK
Org.-Einheit / ☎ Nebenstelle	EA 25-30 / 4518
Aktenzeichen	Tgb.-Nr. 12/94

Betreff
Verdacht des illegalen Handels mit Plutonium

Bezug: Telefonische Rücksprachen und hies. Telefax vom 26.05.94.

Koll. FAMULLA teilte auf Rückfrage des UZ u.a. mit, daß über die Person Julian TEJERO-ROBLEDO bei den span. Behörden zur Zeit keine Erkenntnisse vorliegen. Unter der angegebenen Adresse in Madrid existiert tatsächlich eine Autovermietung. Weitere Überprüfungen dauern noch an.
Die spanischen Behörden wurden von Ihm vom Inhalt des hies. Telefax informiert. Konkrete Maßnahmen für die Wahrnehmung des beabsichtigten Treffs am 31.05.94 können aber erst nach Vorliegen weiterer Erkenntnisse mit den spanischen Behörden abgesprochen werden.

Die V-Person hat sich bis zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bei dem Koll. WITTBECKER bzw. bei Ihm gemeldet.

Anlage(n) · mit der Bitte um
[ ] zum Verbleib. [ ] Kenntnisnahme [ ] Stellungnahme [ ] Erledigung/weitere Veranlassung. [ ] Ihren Anruf. [ ] Rückgabe.
[ ] Bitte Akten beifügen. [ ] Bitte Mitteilung über den Stand der Angelegenheit [ ] Bitte Bestand prüfen. [ ] Personalien erfassen. Hinweiskarte fertigen. Löschen der KP-Nr..

(Unterschrift)	Kenntnis genommen	Wv.	Z. d. A.

BKA 11-002 06.93

Dokument 52

BUNDESKRIMINALAMT
- EA 25-34 -
Tgb.-Nr.: 12/94

0070

Wiesbaden, 27.05.94
45 09

Betreff
Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main, Az.: 65 UJs 4598/94, gegen Unbekannt wegen des Verdachts des unerlaubten Umgangs mit Kernbrennstoffen, § 328 StGB

V e r m e r k :

Mitteilung von Interpol Madrid am 27.05.1994, daß über die Person Julian TEJERO ROBLEDO bei den spanischen Behörden keine Erkenntnisse vorliegen. Unter der angegebenen Adresse in Madrid existiert tatsächlich eine Autovermietung. Die spanischen Behörden sind zu jedem Zeitpunkt über die hier vorliegenden Erkenntnisse informiert.

Metzner

Dokument 53

SA

BUNDESKRIMINALAMT
- EA 25-34 -
Tgb.-Nr.: 12/94

0071

Wiesbaden, 30.05.94
45 09

Betreff
Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main, Az.: 65 UJs 4598/94, gegen Unbekannt wegen des Verdachts des unerlaubten Umgangs mit Kernbrennstoffen, § 328 StGB

V e r m e r k :

Die VP teilte am 30.05.1994 mit, daß am 31.05.1994 um 14.00 Uhr ein Treffen (Essen) eines Franzosen, eines Deutschen und des Julian TEJERO ROBLEDO im NOVOTEL in Madrid stattfinden soll. Interpol Madrid wurde unterrichtet und darauf hingewiesen, daß es in diesem Verfahren primär um das Auffinden der 2 kg Plutonium gehe, die sich bereits in Deutschland befinden sollen. Um dieses zu erreichen, wäre es von Bedeutung, alle beteiligten Personen - speziell den Deutschen - zu identifizieren.
Von Unterzeichner wurde angeregt, dieses Treffen zu observieren.
Oberstaatsanwalt HÜBNER wurde vom Sachverhalt unterrichtet.

Metzner

Dokument 54

EA 25-34 0073 Wiesbaden, 31.05.94
Tgb-Nr.: 12/94 HR: 45 09
Sb.: Metzner

Betreff
Ermittlungsverfahren der StA Frankfurt/M., Az. 65 UJs 4598/94, gegen unbekannt wegen Verdachts des unerlaubten Umgangs mit Kernbrennstoffen/Verstoß gegen das KWKG (hier: 2 kg Plutonium)

Telefonvermerk

Koll. Famulla, RG/OK VB in Madrid, teilt am 30.05.94, 16.00 Uhr, mit, daß die V-Person sich mit ihm in Verbindung gesetzt hat. Am 31.05.94, 14.00 Uhr soll ein Treffen (Essen) im Novotell, Madrid zwischen dem Franzosen, dem Deutschen, dem Tejero-Robledo und der V-Person stattfinden.
Die V-Person wurde von Koll. Famulla nochmals darauf hingewiesen, keine Probe zu empfangen und auf ein Treffen in der Bundesrepublik Deutschland hinzuwirken. Diese Informationen wurde von Koll. Lautenschläger und Meyer,B. entgegengenommen.

Am 31.05.94, 8.30 Uhr teilte Uz. Koll. Famulla mit, daß es in diesem Verfahren primär um das Auffinden der 2 kg Plutonium gehe, die sich bereits in Deutschland befinden sollen. Um dieses zu erreichen wäre es von Bedeutung alle beteiligten Personen, speziell den deutschen Stang. zu identifizieren. Hierzu wird Koll. Famulla mit den spanischen Behörden in Kontakt treten, um eine Observation des Treffens zu bewirken. StA Hübner wurde unterrichtet.

Metzner, KK z.A.

Nur für interne Zwecke - nicht für die Ermittlungsakte

Dokument 55

25-APR-1995 18:13 DE A 07-495115545Ø4 P.01

Harald Famulla
RG/ OK VB Madrid

Madrid, den 18.04.1995

0523

Nur für die Handakten

Betreff: Sicherstellung von Plutonium am 10.08.1994 in München
Bezug: Mündliche Weisung von Referent OA 36 vom 18.04.1995

Nachfolgende dienstliche Erklärung wird auf Weisung von OA 36 gefertigt und ist für die Handakte der Staatsanwaltschaft München bestimmt.

Am 26.05.1994 wurde ich davon in Kenntnis gesetzt, daß beim Bundeskriminalamt in Wiesbaden Hinweise vorliegen, wonach in Deutschland 2 Kilogramm Plutonium an einem nicht näher bestimmten Ort lagern sollen.
Aus diesem Grunde wurde durch das BKA, EA 25, ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, das bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt/ Main anhängig war.
Mir wurde mitgeteilt, daß eine durch das BKA geführte Vertrauensperson (VP) mit einem spanischen Staatsangehörigen in Kontakt steht, der als Vermittler auftritt.
Die VP trat als Kaufinteressent für die o.g. in Deutschland angeblich gelagerten 2 Kilogramm Plutonium auf.
Bei dem Vermittler sollte es sich um einen

Julian Tejero Robledo,
Inhaber einer Autovermietung in Madrid,
Calle (Straße) Estebanez Calderon 5

handeln.
Bei einer Überprüfung der Pagina Azules, Ausgabe 92/93 (amtl. Fernsprechbuch, nach Straßen sortiert) wurde festgestellt, daß sich unter der o.g. Anschrift die Firma DOLLAR- RENT A CAR, Telefon: 0034- 1 - 5700208, befindet. Eine Überprüfung im amtlichen Fernsprechbuch hinsichtlich des Namens verlief aufgrund Mehrfachauskunft negativ.
Dieses Abklärungsergebnis wurde telefonisch an EA 25 mitgeteilt.
Diese Angaben wurden an die Gruppe I des Servicio Central de Estupefacientes (zentrale Rauschgiftabteilung, zuständige Gruppe für internationale Beziehungen) am gleichen Tage mitgeteilt.
Die RG/ OK VB Madrid sind direkt dem Servicio Central de Estupefacientes zugewiesen, aus diesem Grunde folgte zu diesem Zeitpunkt die Informationssteuerung immer über diese Dienststelle.

Mit gleicher Information vom 26.05.1994 wurde mitgeteilt, daß am 31.05.1994 in Madrid ein Treffen in einem zu diesem Zeitpunkt nicht näher bezeichneten Hotel stattfinden sollte.
Am 31.05.1994 erfolgte dann die fernmündliche Mitteilung, daß das Treffen im Hotel NOVOTEL in Madrid, um 14.00 Uhr, stattfinden sollte.
Im Rahmen dieses Telefongespräches wurden die Vorgaben für die eingesetzte VP abgesprochen. Danach galt wie bei Rauschgiftverhandlungen der Grundsatz, daß von Seiten des BKA Wiesbaden keine „Bestellung" von Plutonium erfolgt.
Die Uhrzeit der Verständigung über dieses Treffen ist nicht aktenkundig, ich kann mich aber daran erinnern, daß Eile geboten war, um die an diesem Treffen teilnehmenden Personen fotografieren zu können.
Zur Observation des Treffens wurden dann zwei Beamte der Gruppe I des S.C.E. eingeteilt. Einer dieser Beamten versuchte, Fotoaufnahmen der teilnehmenden Personen zu fertigen, während ich mich mit dem anderen Beamten an der Hotelbar aufhielt.
Die VP war im Besitz meiner Erreichbarkeit (Mobiltelefon) und nahm während des Treffen telefonischen Kontakt mit mir auf.
Während dieses Kontaktes gab mir die VP gegenüber an, daß die teilnehmenden Personen Plutonium

25-APR-1995 18:19 S.01

25-APR-1995 18:14 DE A 07-4951155450 P.02

Nur für die Handakten 0524

nicht mehr erwähnten, sondern lediglich Osmium 187 anboten, das nicht dem KWG unterliegt.
Darüber informierte ich direkt nach dem Kontakt zur VP den Leiter von EA 25.
Im Verlauf des Gespräches wurden der VP noch Hubschrauber, sowie Waffen angeboten, die sich zu diesem Zeitpunkt aber noch in Rußland befanden. Die Verkaufshandlungen würden nach Vorbedingung durch die Anbieterseite aber nur in Rußland abgewickelt.
An dem Treffen nahmen insgesamt fünf Personen teil, es handelte sich dabei um drei männliche Personen, die im Anschluß den Treffort mit dem Pkw, Marke Opel Corsa, amtliches Kennzeichen SS- 6236 X verließen, sowie den spanischen Vermittler, der mit dem Fahrzeug, Pkw Seat Ibiza, amtliches Kennzeichen M- 2876 LV, abgeholt wurde.
Im Anschluß an das Treffen zeigte mir die VP, mit der ich kurzen Kontakt hatte, eine Visitenkarte, auf der der Name Juan TEJERO ROBLEDO vermerkt war, so daß ich davon ausging, daß der „spanische Vermittler" sich als diese Person ausgab.
Da ich unaufgefordert von den eingesetzten spanischen Beamten keine Angaben über die Fahrzeughalter erhielt, forderte ich diese mit Schreiben vom 07.06.1994 bei der Gruppe I des S.C.E. an.
Die Fahrzeughalter wurden wie folgt mitgeteilt:
SS - 6236 - X: Francisco Javier BENGOECHEA GARMENDIA, geb. 22.04.1960,
wohnhaft Calle (Straße) Segundo Izpizua 7- 5. Stock,
Hernani/ Guipuzcoa/Spanien,
keine kriminalpolizeilichen Erkenntnisse

M- 2876 - LV: Margarita Nieves FERNANDEZ GARCIA, geb. 22.05.1970,
wohnhaft Calle Costa del Sol, 22,
Madrid/ Spanien,
keine kriminalpolizeilichen Erkenntnisse.

Bei dem stattgefundenen Treffen am 31.05.1994 wurde durch die teilnehmenden Personen nichts konsumiert, weiterreichende Identifizierungsmaßnahmen wie Sicherung von Fingerspuren konnten deshalb nicht erfolgen.

Am 09.06.1994, gg. 12.00 Uhr, fand dann im gleichen Hotel NOVOTEL, ein erneutes Treffen zwischen der VP, zwei Personen des Treffens vom 31.05.1994, sowie einer weiteren männlichen Person, die mit dem von der VP als „spanischer Vermittler" bezeichneten Person zusammenarbeitet beziehungsweise für ihn das Treffen wahrnahm, soweit ich mich noch daran erinnern kann. Der „spanische Vermittler" vom Treffen am 31.05.1994 nahm nicht teil.
Im Anschluß an das Treffen fand ein Kontakt zwischen der VP, dem Leiter der Gruppe I des S.C.E., der zwei eingesetzten Beamten der Gruppe I und RG/ OK VB Madrid statt. Dabei gab die VP an:
Es wurde der VP mitgeteilt, daß man insgesamt 12 Kilogramm Plutonium besorgen könne.
Die „Ware" sollte nach Prüfung durch einen Techniker der VP umgehend nach Deutschland geliefert werden, zu diesem Zeitpunkt war nicht mehr davon die Rede, daß sich in Deutschland eine Menge von 2 Kilogramm Plutonium befinden würde.
Der Kilogrammpreis wurde von VP mit 6.000.000 US- Dollar beziffert.
Aufgrund der Vorgabe an die VP, daß keinesfalls Plutonium durch das BKA bestellt und in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt werde, wurden die genannten Kaufbedingungen durch die VP abgelehnt.
Weder von der eingesetzten VP noch von EA 25 erhielt ich eine Information, daß eine zweite Person verdeckt eingesetzt sei.
Seit dem 09.06.1994 habe ich keinen weiteren Kontakt zur VP gehabt, auf Grund der o.g. Umstände hielt ich die Ermittlungen für abgeschlossen, da die Ursprungsinformation über ein Plutoniumdepot in Deutschland durch die stattgefundenen Treffen nicht verifiziert wurde.
Am 20.06.1994 trat ich eine Dienstreise nach Brasilien an und kehrte Ende August wieder nach Madrid zurück.

25-APR-1995 18:20 S.02

25-ABR-1995 18:15 DE A 07-49611554504 P.03

0525

In Brasilien erfuhr ich dann auch von der durch das LKA München durchgeführten Sicherstellung im Rahmen eines Telefongespräches mit meinem Kollegen, der weiterhin in Madrid seinen Dienst versah.

Harald Famulla, KHK

Nur für die Handakten

TOTAL P.03

25-APR-1995 18:20 S.03

0539

Harald Famulla
RG/ OK Verbindungsbeamter Madrid

Madrid, den 26.04.1995

Dienstliche Erklärung

Am 26.05.1994 erhielt ich durch das Referat EA 25 des Bundeskriminalamtes den Auftrag im Rahmen eines dort geführten Ermittlungsverfahrens die spanischen Behörden zu bitten, ein für den 31. Mai 1994 anberaumtes Treffen in einem nicht näher bekannten Hotel in Madrid observieren zu lassen.
Außerdem erhielt ich die Anfrage, inwieweit eine Person mit dem Namen

Julian TEJERO ROBLEDO,
Inhaber einer Autovermietung
Calle Estebanez Calderon, 5

ermittelt werden kann.
Bei der Nachsicht in mir zugänglichen Fernsprechbüchern konnte ich feststellen, daß sich unter dieser Anschrift die Autovermietung DOLLAR RENT A CAR (Budget), Telefon : (0034-1-) 91- 5700208 befindet.
Eine Person TEJERO ROBLEDO, J. war für die Anschrift Calle Romero Giron, 3, Madrid, Telefon: 2500134, festzustellen. Es befanden sich aber weitere Personen mit diesem Namen im Fernsprechbuch, sodaß eine eindeutige Zuordnung nicht möglich war.
Daraufhin stellte ich eine Anfrage an die Gruppe I des Servicio Central de Estupefacientes, in der ich um Feststellung der vollständigen Personalien dieser Person bat.
Mit den dort zugänglichen Systemen ist eine Identitätsfeststellung einer Person dann möglich, wenn die Person kriminalpolizeiliche Erkenntnisse hat oder ein Reisepaß für sie ausgestellt wurde. Eine Identifizierung der Person gelang der Nationalpolizei zu diesem Zeitpunkt nicht.
Am 31.05.1994 erhielt ich dann die Mitteilung, daß das Treffen am gleichen Tag um 14.00 Uhr im Hotel NOVOTEL Calle Albacete 1, Madrid, stattfinden sollte.
Durch Beamte des Servicio Central de Estupefacientes wurden Observationsmaßnahmen mit dem Ziel der Fertigung von Lichtbildaufnahmen der teilnehmenden Personen durchgeführt.
Ich selbst befand mich ebenfalls vor Ort. Nach meinen Beobachtungen nahmen an diesem Treffen insgesamt fünf Personen teil:
1 durch das BKA geführte Vertrauensperson
3 Personen, davon nach VP- Angaben ein Franzose, ein Spanier, sowie eine spanisch und deutsch sprechende Person
1 weiterer Spanier, der gegenüber der VP als TEJERO ROBLEDO auftrat.
Während des Treffens erhielt ich einen Anruf der VP, daß im Rahmen dieses Treffen Osmium 187 angeboten wurde.
Die Ursprungsinformation auf ein Plutoniumdepot in Deutschland wurde im Rahmen dieses Treffens nicht verifiziert bzw es war davon (nach Angaben der VP) keine Rede mehr.
Nach dem Treffen wrude festgestellt, daß die oben als drei Personen bezeichneten Männer mit dem Pkw, Opel Corsa, amtlichen Kennzeichen SS- 6236 - X, Halter: Francisco Javier Bengoechea Garmendia, geb. 22.04.1960, wohnhaft Calle Segundo Izpizua 7- 5. Stock, Hernani/ Spanien, wegfuhren.
Der oben bezeichnete Spanier (TEJERO ROBLEDO ?) wurde mit dem Fahrzeug Seat Ibiza, amtl. Kennzeichen M- 2876- LV, Halter: Margarita Nieves FERNANDEZ GARCIA, geb. 22.05.1970, wohnh. Calle Costa del Sol, 22, Madrid, abgeholt.
Im Rahmen eines kurzen Gespräches mit der durch das BKA geführten VP teilte diese mir mit, daß im Rahmen des Gespräches außer Osmium 187 auch Hubschrauber und Raketen

0540

angeboten wurden, die jedoch in Rußland gelagert sein sollten. Die VP wurde vonder Anbieterseite aufgefordert, sich zur Abwicklung dieser Verkaufsverhandlungen nach Rußland zu begeben.
Der Leiter der Gruppe I des Servicio Central de Estupefacientes wurde nach dem Treffen über den Gesprächsinhalt informiert und gebeten, die Halter der oben bezeichneten Fahrzeug mitzuteilen.
Am 09.06.1994 fand ein erneutes Treffen zwischen der durch das BKA geführten VP sowie folgenden Personen statt:
der o.g.Spanier zusammen mit der männlichen Person, die deutsch und spanisch sprach.
1 Spanier, der offensichtlich in Vertretung des beim ersten Treffen anwesenden Spaniers TEJERO ROBLEDO? an diesem Treffen teilnahm.
Nach dem Treffen wurde die eingesetzte VP zum Inhalt der Verhandlungen befragt. Dies geschah in Anwesenheit des Leiters der Gruppe I des Servicio Central de Estupefacientes. Die Anwesenheit des Leiters erhielt ich für erforderlich, damit dieser den gleichen Kenntnisstand erhält, um entsprechende kriminalpolizeiliche Maßnahmen in Spanien einleiten zu können bzw die Informationen in geeigneter Weise an die zuständigen Polizeieinheiten weiterzuleiten.
Nach diesem Treffen gab mir die VP gegenüber an, daß im Rahmen der Gespräche konkret 12 kg Plutonium angeboten wurden, die zu diesem Zeitpunkt jedoch in Rußland lagerten.
Eine Lieferung nach Deutschland würde nach Einigung umgehend erfolgen.
Beide Treffen ergaben keinen Hinweis auf ein Plutoniumdepot in Deutschland, VP hatte die klare Vorgabe, sich auf eine Lieferung von Plutonium nach Deutschland nicht einzulassen.

Harald Famulla, KHK

Dokument 56



0074

MINISTERIO DEL INTERIOR
Dirección General de la Policía

Tgb. Nr. Ma 168/94

COMUNICACION POR FAX

Fecha: 01.06.1994	Hora: 08:21	Nº de teléfono asociado al FAX de destino: 0749/611/554747
Destinatario: R-J521/ 01.06.94 RG 21-0 m.d.B.u.W. an EA 25- Tgb. 12/94		Teléfonos de contacto:
Remite: RG/OK VB Madrid		Teléfono:
Nº de páginas (incluida ésta) 2		

OBSERVACIONES:

Betreff: Illegaler Handel und Lagerung von 2 kg Plutonium in der Bundesrepublik Deutschland
hier: Ergebnis der Observation am 31.05.1994

Am 31.05.1994, um 14.00 Uhr, fand im Hotel NOVOTEL in Madrid ein Treffen zwischen der eingesetzten VP, dem spanischen Vermittler (vermutl. Tejero Robledo), sowie drei weiteren unbekannten Personen statt.
Das Treffen wurde durch die Gruppe I des Servicio Central de Estupefacientes mit zwei Kräften abgedeckt, Uz. war ebenfalls vor Ort anwesend.
VP nahm im Verlauf des Treffens telefonischen Kontakt zu Uz. auf und gab an, daß mittlerweile von Plutonium keine Rede mehr sei, es soll lediglich Osmium 187 zu einem Grammpreis von 69.000 USD verkauft werden.
Nach Rücksprache mit RL EA 25 handelt es sich dabei um keinen Stoff, der dem KWG unterliegt. UK
Im Verlauf des Gesprächs wurden der VP dann noch Hubschrauber, Raketen etc. angeboten, zu deren Kauf er sich allerdings nach Rußland begeben müßte, da diese Waffen nicht in Deutschland lagern.
VP verblieb mit den Anbietern, daß er sich wieder mit Ihnen in Verbindung setzt.

0075

- 2 -

Die drei unbekannten Personen verließen mit dem Opel Corsa, span. Kennzeichen

SS - 6236 X

den Treffort, der spanische Vermittler wurde später von dem Fahrer des Fahrzeuges, Seat Ibiza, span. Kennzeichen

M 2876 LV

abgeholt.
Die Fahrzeughalter werden noch mitgeteilt.
Lichtbilder wurden gefertigt und werden ebenfalls nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Famula
Kriminalhauptkommissar

Dokument 57

0076

[X] Gesprächsnotiz [ ] Kurzmitteilung [ ] Auftrag

[X] telefonisch [ ] persönlich

mit/an (Frau / Herrn / Firma, In)

Bundeskriminalamt • 65173 Wiesbaden

Harald Famulla

RGVB/OK in Madrid

Datum	07.06.94 11⁰⁰ Uhr
Bearbeiterin/Bearbeiter	METZNER
Org.-Einheit	EA 25
Nebenstelle	4509
Aktenzeichen	EA25 Tgb-Nr.: 12/94

Betreff

Bei dem Treffen ging es nicht mehr um Plutonium, sondern um Osmium 187 auf das der Anbieter jederzeit Zugriff hätte. Der Anbieter wisse, daß nur 2 kg im Jahr hergestellt werden. Weiterhin wurde der VP mitgeteilt, daß wenn er nach Rußland käme, könne er alles kaufen. Speziell könne er Raketen, Waffen, Panzer u.a. kaufen. Näheres ist Koll. Famulla nicht bekannt. Die VP wolle aber näheres über das Gespräch an Koll. Schleppi mitteilen.

Anlage(n) [ ] zum Verbleib. mit der Bitte um [ ] Kenntnisnahme [ ] Stellungnahme [ ] Erledigung/weitere Veranlassung. [ ] Ihren Anruf. [ ] Rückgabe.

[ ] Bitte Akten beifügen [ ] Bitte Mitteilung über den Stand der Angelegenheit [ ] Bitte Bestand prüfen [ ] Personalien erfassen, Hinweiskarte fertigen. Löschen der KP-Nr.:

(Unterschrift)	Kenntnis genommen	Wv.	Z. d. A.
Metzner 07/06			

BKA 11-002 06.93

Bilder und Kennzeichenabklärung aufgrund spanischer Mentalität noch nicht erfolgt.

Dokument 58

0077

[X] Gesprächsnotiz [ ] Kurzmitteilung [ ] Auftrag

[X] telefonisch [ ] persönlich

mit/an (Frau / Herrn / Firma, in)

Bundeskriminalamt • 65173 Wiesbaden

Koll. Schleppi

ZG

Datum	
07.06.94 11⁵⁰	
Bearbeiterin/Bearbeiter	
Metzner	
Org.-Einheit	Nebenstelle
EA25-34	4509
Aktenzeichen	
EA25 Tgb.-Nr. 12/94	

Betreff

Koll. Schleppi wurde von Ltr. gebeten mit der VP in Kontakt zu treten, um Einzelheiten des Gesprächs zu erfahren. Speziell ist für das Ermittlungsverfahren von Interesse ob das Plutoniumangebot noch besteht. Koll. Schleppi teilte später mit, daß er die VP nicht erreichen konnte. Aufgrund einer Virusinfektion wird Koll. Schleppi wahrscheinlich längere Zeit nicht im Amt sein. Er bat darum, daß Ltr. bzw. Koll. Meyer mit der VP Kontakt aufnehmen soll.

Anlage(n) mit der Bitte um

[ ] zum Verbleib. [ ] Kenntnisnahme [ ] Stellungnahme [ ] Erledigung/weitere Veranlassung. [ ] Ihren Anruf. [ ] Rückgabe.

[ ] Bitte Akten beifügen. [ ] Bitte Mitteilung über den Stand der Angelegenheit. [ ] Bitte Bestand prüfen. [ ] Personalien erfassen. Hinweiskarte fertigen. Löschen der KP-Nr..

(Unterschrift)	Kenntnis genommen	Wv.	Z. d. A.
Metzner 07/06			

BKA 11-002 06.93

Dokument 59



0080

MINISTERIO DEL INTERIOR

Dirección General de la Policía

EA 25-3

Tgb. Nr. Ma 168/94

COMUNICACION POR FAX		
Fecha: 09.06.1994	Hora: 07:38	Nº de teléfono asociado al FAX de destino: 0749/611/554747
Destinatario: 916. RG ~~210~~ m.d.B.u.W. an EA 25 Tgb. Nr.12/ 94		Teléfonos de contacto:
Remite: RG/OK VB Madrid		Teléfono:
Nº de páginas (incluida ésta) 2		

OBSERVACIONES:

Betreff: Illegaler Handel und Lagerung von 2 kg Plutonium in der Bundesrepublik Deutschland
hier: Halterfeststellung

Die Gruppe I des Servicio Central de Estupefacientes teilt die Halter der bei der Observation festgestellten Fahrzeuge wie folgt mit:

1. SS- 6236 - X: Francisco Javier BENGOECHEA GARMENDIA, geb. 22.04.1960, wohnh. Calle Segundo Izpizua 7- 5, HERNANI (GUIPUZCOA)/Spanien, keine kriminalpolizeilichen Erkenntnisse
2. M - 2876-LV Margarita Nieves FERNANDEZ GARCIA, geb. 22.05.1970, Calle Costa del Sol 22, Madrid, keine kriminalpolizeilichen Vorgänge.

EA 25 wird gebeten nach Rücksprache mit VP einen Sachstandsbericht zu übermitteln, der den spanischen Behörden ausgehändigt werden kann, damit diese Ermittlungen in eigener Zuständigkeit durchführen können.

Die Bilder werden nach Erhalt nachgereicht.

Koll. Fainulle wurde von Uz. mitgeteilt, daß alle hier vorliegenden Informationen von der VP stammen. Somit können die spanischen Kollegen sich auch direkt mit der VP in Verbindung setzen. VP hat schon mit den spanischen Behörden zusammengearbeitet. [Unterschrift] 09/06

Dokument 60

Bundeskriminalamt 0082 Wiesbaden, 09.06.94
- EA 25-34 - HR.: 45 09
Tgb.-Nr.: 12/94 11.15 Uhr

Betr.: Angebot von Plutonium in Madrid
hier.: Mitteilung des RG/OK-VB in Madrid Koll. Famulla

VP hat sich mit Koll. Famulla in Verbindung gesetzt. Am heutigen Tag um 12.00 Uhr soll erneut ein Treffen stattfinden. Es wird versucht auch dieses Treffen mit oder ohne spanische Kollegen zu observieren und er wird uns ständig auf dem laufenden halten.

Zusätzlich wird er noch nach einem genaueren Sachverhalt bezüglich des ersten Treffens die VP befragen.

Metzner, KK z.A.

0081

+341-7597839 RGVB MADRID 450 P02 09.06.94 08:5

- 2 -

Zum Fax vom 01.06.1994 ist hinzuzufügen, daß die Personen während ihres Treffens nichts konsumierten. Aus diesem Grunde war es nicht möglich, weitere Identifizierungsmaßnahmen einzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
Harald Famulla
Kriminalhauptkommissar

Dokument 61

= 0144



MINISTERIO DEL INTERIOR

Dirección General de la Policía

Tgb. Nr. Ma 168/94

COMUNICACION POR FAX

Fecha: 10.06.1994	Hora: 08:26	Nº de teléfono asociado al FAX de destino: 0749/611/554747
Destinatario: RG ~~21/0~~ m.d.B.u.W. an EA 25 TGB 12/94		Teléfonos de contacto:
Remite: RG/OK VB Madrid		Teléfono:
Nº de páginas (incluida ésta) 2 +5		

OBSERVACIONES

Betreff: Verhandlungen über den Verkauf von 2 kg Plutonium
hier: Erneutes Treffen am 09.06.1994 in Madrid

Am 09.06.1994, gg. 12.00 Uhr, fand im Novotel in Madrid, Albacete 1, erneut ein Treffen mit der VP, zwei Personen des Treffens vom 31.05.1994, sowie einer weiteren unbekannten Person, die offensichtlich von TEJERO ROBLEDO abhängig ist, statt.
Lt. Auskunft der VP spielt die zentrale Rolle die deutschsprachige männliche Person (Lichtbilder folgen), der spanischsprachige Begleiter erfüllt eher Hilfsdienste.
Laut Angaben der VP wurden bei diesem Treffen konkret insgesmt 12 kg Plutonium angeboten, die im Moment allerdings noch in Rußland lagern sollen. Es soll sich dabei einerseits um sechs kg minderer Qualität und andererseits sechs kg höherwertiger Qualität handeln. Vorbedingung von Seiten der Anbieter ist, daß VP einen Techniker nach Rußland schickt, um eine Prüfung der Ware vornehmen zu lassen. Der Kaufpreis beträgt sechs Millionen USD pro Kilogramm.
Nach Prüfung durch den Techniker würde die Ware dann umgehend nach Deutschland geliefert werden. Bislang wird diese Bedingung durch VP konsequent abgelehnt.
Wie bereits mitgeteilt, wurde am 31.05.1994 über die Möglichkeit von Waffenlieferungen gesprochen, konkrete Angebote erfolgten jedoch nicht.
Beim Treffen am 09.06.1994 wurde konkret ein Hubschrauber angeboten, der mit Raketen bestückt werden kann. Lt. Auskunft der VP soll ein Hubschrauber vollständig ausgerüstet für 31 Millionen USD verkauft werden. Nähere Einzelheiten lassen sich aus den beigefügten Unterlagen in Russisch ersehen. Die VP erhielt von Täterseite diese Unterlagen ausgehändigt, es handelt sich dabei um Unterlagen, die offensichtlich per Fax gesandt wurden, die Titelleiste wurde

0145

- 2 -

delt sich dabei um Unterlagen, die offensichtlich per Fax gesandt wurden, die Titelleiste wurde jedoch abgeschnitten. Da noch nicht sicher war, ob noch erneuter Kontakt stattfinden wird, wurden Kopien gefertigt und die Faxseiten bei VP belassen.
Auf einer der Kopien läßt sich eine Telefon und eine Telefaxnummer entnehmen:

Telefon: 095/ 318 2592 Telefax: 095-\393 4717

Diese Telefonnummern befinden sich auf der Angebotsseite für die Flugkörper, mit denen der Hubschrauber ausgerüstet werden soll.
Von Anbieterseite soll die Bezahlung über Bankgutschriften erfolgen, VP besteht bisher jedoch auf Bargeldübergabe.
Die Lieferungsbedingungen für den/ die Haubschrauber wurden von Anbieterseite wie folgt vorgeschlagen:
VP kann Personen zur Ausbildung an diesem Hubschrauber nach Rußland schicken, eine vierzehntägige Einweisung ist im Preis inbegriffen. Die Übernahme soll auf See erfolgen.
Am Hotel wurde erneut der Opel Corsa festgestellt, der bereits am 31.05.1994 festgestellt wurde. Der deutschsprachige Anbieter, sowie der spanischsprechende Begleiter aßen in einem Restaurant in der Nähe des NOVOTEL zu Mittag, Gläser wurden durch die Gruppe I des Servicio Central de Estupefacientes in Verwahrung genommen und werden auf Spuren untersucht.
Die Fingerspuren sollen den deutschen Behörden ebenfalls mit dem Ziel der Identifizierung zur Verfügung gestellt werden.
VP gibt an, daß der deutschsprachige Anbieter ebenfalls ausgezeichnet spanisch spricht. VP ist sich nicht sicher, ob es sich dabei um einen Deutschen handelt. Über einen spezifischen Akzent kann VP jedoch keine Angaben machen.
Nach Angaben des "Deutschen" soll im Hintergrund dieser Verkäufe ein Deutscher (möglicherweise mosaischen Glaubens) stehen, der darauf besteht, daß weder das Plutonium, noch die Waffen in den arabischen Raum gehen.
VP wurde angewiesen, sich am 10.06.1994 mit Uz. in Verbindung zu setzen, um über eine erneute Kontaktaufnahme zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Fam[illegible]a
Kriminalhauptkommissar

Dokument 62

0146

OA 36 - 31
Tgb-Nr. 12/94

Wiesbaden, 19.04.95
46 27

Nur für die Handakte

Betreff
Bekämpfung der Nuklearkriminalität
hier
Hiesiges Ermittlungsverfahren bezüglich des Angebots von 2 kg Plutonium in Madrid; Telefonat mit RG/OK VB in Madrid

Auf Nachfrage bestätigt Koll. Famulla zu jeder Zeit davon unterrichtet gewesen zu sein, daß eine zentrale Vorgabe in diesem Ermittlungsverfahren war, kein im Ausland befindliches Material nach Deutschland zu verbringen.

Er erinnert sich noch genau daran, im Anschluß an das Treffen vom 09.06.94 mit der VP Essen gegangen zu sein. Hierbei wurde der Inhalt des vorangegangenen Treffens erörtert, insbesondere die Tatsache, daß sich das angebotenen Material noch in Moskau befindet. Hierbei wurde der VP unmißverständlich mitgeteilt, daß wenn das Material in Moskau ist, es auch in Moskau bleibt.

Im Fax vom 10.06.94 vom RG/OK VB ist vermerkt, daß sich die VP nochmal mit dem RG/OK VB in Verbindung setzen wollte. Dies ist nicht erfolgt. Auch später setzte sich die VP nicht mehr mit Koll Famulla in Verbindung.

Koll. Famulla sagte zu, so schnell wie möglich die dienstliche Erklärung nach Wiesbaden zu senden. Dieses wird aber mindestens 2 - 3 Tage dauern.

Metzner, KK

Nur für die Handakte

Dokument 63

0141

Bundeskriminalamt
- EA 25-34 -
Tgb.-Nr.: 12/94

Wiesbaden, 09.06.94
HR: 45 09
14.30 Uhr

Betr.: Anbieten von Plutonium in Madrid
hier: Mitteilung des RG/OK-VB aus Madrid (telefonisch)

Koll. Famulla, RG/OK-VB in Madrid teilt mit, daß das Treffen vorbei ist. Die Anwesenden haben gegessen. Im Anschluß werden Spurenträger mitgenommen, auf denen eventuell Fingerspuren gesichert werden können. Er befindet sich zur Zeit auf dem Weg zur VP. Er wird ihn nach den Details beider Treffen fragen und die Erkenntnisse im Laufe des 10.06.94 nach Wiesbaden faxen. Vorab teilte er mit, daß sich das Plutonium noch in Rußland befindet und nicht wie zuerst behauptet in Deutschland. Es könne aber ein "Techniker" in Rußland das Material prüfen und sichten und dann könne es in jedes Land tarnsportiert werden.

Weiterhin wurde ein Hubschrauber mit Raketen und ein Transporthubschrauber und ein Hubschrauber, ausgestattet mit Raketen, angeboten.

Koll. Famulla wird sich morgen wieder bei Uz. melden.

Metzner, KK z.A.

Dokument 64

Anlage 1c zu Az 002-33-20-92-0166/95 VS-Vertr. der 1. Ausfertigung 3 Seiten

FB10 2. Juni 1995
Ec/Ar

52DA
EINGEGANGEN
12. JUNI 1995
Erled. ....

An
52DA
Fr. Wilson o.V.i.A.

Betr.: Plutonium 239;
hier: Korrektur eines Vermerks vom 15.05.1995
Bezug: 52DA vom 24.05.1995 (Wil/Old)

Sehr geehrte Frau Wilson,

es ist sicher ungewöhnlich, daß ein Vermerk, der auf Aussagen von 2 Bediensteten beruht, einem größeren Personenkreis zur Kenntnis gebracht wird, nur nicht denjenigen, deren Aussagen wiedergegeben werden.

Zu Ihren Vermerken vom 15. und 16.05.1995 nehme ich wie folgt Stellung:

Ziff. 1.1: Der Inhalt ist korrekt.

Ziff. 1.2: Während der ersten DR von Frau JANKO und mir nach Deutschland wurde auf Weisung die OP-Akte DN LOLITA mitgeführt. Frau JANKO erinnerte sich während einer der Gesprächsrunden, daß DN PITUFO bereits *Ende 1993* Meldungen zum Thema Nuklearschmuggel gegeben hatte. Daraufhin wurde in den Akten der Führungsstelle 16B nach diesen Meldungen gesucht. Von den vorgefundenen Meldungen des DN PITUFO wurden Fotokopien gefertigt. Die Meldung vom *16.06.1994* wurde von den mit der Nachsuche befaßten Mitarbeitern übersehen. (Warum wurde nie der Zentralrechner abgefragt?) Korrekt muß daher die Ziff. 1.2 Ihres Vermerks vom 15.05.95 wie folgt lauten: *"Auf Frage erklärten Herr Dr. ECKERLIN und Frau JANKO übereinstimmend, daß DN PITUFO im Zeitraum zwischen dem 16.06.1994 und dem Fernschreiben FB10 vom 28.10.1994 nichts mehr zu spaltbarem Material oder Plutonium ...."*.

Ferner (Abs. 2, Ziff. 1.2): *"DN PITUFO habe erst wieder im Februar 1995 gegenüber Frau PARR* (Anmerkung: Frau PARR war die Urlaubsvertretung des inzwischen tätigen VF, Herrn KREMER) *Andeutungen über DN LOLITA gemacht"*.

Band : 6/1_4

Seite - 2-

Anlage 1c zu Az 002-33-20-92-0166/95 VS-Vertr. der 1. Ausfertigung 3 Seiten

Ziff. 1.3 Bei der Abklärung der Frage, wann und an welcher Stelle eine bestimmte ZU in den Akten auftauche, wurde bislang ausschließlich in der OP-Akte DN LOLITA gesucht. Ende Mai fand Frau JANKO in der Op-Akte DN PITUFO (die Ihnen in Fotokopie komplett vorliegt) einen Zettel, auf dem ich unter dem 09.09.1994 für die seinerzeit abwesende VF festgehalten hatte, daß die BKA-Beamtin mir gegenüber bei einem zufälligen Zusammentreffen erklärt hatte, DN LOLITA stünde seit längerer Zeit unter Beobachtung der spanischen Nationalpolizei und sei zweimal observiert worden. *(Ein Datum für diese Observationen wurde nicht genannt.)* Darüberhinaus habe ich auf diesem Zettel festgehalten, daß das Telefon von DN LOLITA und wohl auch das der Residentur seit geraumer Zeit abgehört würden. Ziff. 1.3 Ihres Vermerks vom 15.05.1995 muß daher korrekt wie folgt lauten:

"L FB10 und Frau JANKO erklärten übereinstimmend, Ihnen sei seit dem 09.09.1994 bekannt, daß DN LOLITA zweimal von der spanischen Nationalpolizei observiert worden sei. Daten für diese Observation seien Ihnen jedoch nicht bekannt. Über die Zusammenkünfte des Täterkreises am 31.05.1994 und am 09.06.1994 erfuhren Herr Dr. ECKERLIN und Frau JANKO während der Sitzung in Bonn durch den Präsidenten des BKA, Herrn ZACHERT. Diese Treffen seien nach Angaben des Herrn ZACHERT von einem der in Madrid tätigen BKA-Angehörigen und der spanischen Nationalpolizei observiert worden.

Am 28.10.1994 meldete FB10 mit FS-Nr. 0905, DN PITUFO habe erklärt DN LOLITA sei am 07.06.1994 am NOVOTEL von der spanischen Nationalpolizei observiert worden. (Auf Befragen erklärten L FB10 und Frau JANKO hierzu, es könne sich um eine Verwechslung des Datums handeln, weil heute feststünde, daß am 07.06.1994 wohl nicht observiert worden sei, mit Sicherheit jedoch am 09.06.1994)".

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift]

[handschriftlicher Vermerk] 7.7.95

Band : 6/1_4

Seite - 3-

Dokument 65

01046 /33

RG/OK-VB
Harald Famulla

Wiesbaden, 11.05.95

H. Famulla

Betreff
Zusammenarbeit mit dem BND-Residenten in Madrid

VERMERK:

Am 20.04.1995 befand ich mich anläßlich der Sitzung der Parlamentarischen Kontrollkommission in Bonn. Im Warteraum vor dem Sitzungssaal befand sich während der Sitzung u.a. der BND-Resident Madrid sowie eine weibliche Angestellte, die mir als Sibilla EINMÜLLER bekannt ist.
Am 20.04.1995 erfuhr ist erstmalig, daß die durch das BKA geführte VP zeitgleich als Quelle für den BND eingesetzt war.
Nachdem ich von dieser Tatsache Kenntnis hatte, richtete ich die Frage an den BND-Residenten, ob ihm zum Zeitpunkt der Treffen am 31.05.94 und 09.06.94 die Tatsache der Verhandlungsführung durch die VP mit dem BKA bekannt war.
Er entgegnete, daß ihm dies aus Quelleninformationen bekannt war.
Am gleichen Tag, zu einem späteren Zeitpunkt, hatte ich Gelegenheit, mich mit Frau EINMÜLLER zu unterhalten. Durch Frau EINMÜLLER wurde mir bestätigt, daß die VP des BKA seit Mai 1993 durch den BND als Quelle geführt wurde.
Auf meine konkrete Frage entgegnete sie, daß die VP sie über die Treffs am 31.05.94 und 09.06.94 informiert hat. Die VP hat nach Angaben von Frau EINMÜLLER zu diesem Zeitpunkt exklusiv mit dem BKA zusammengearbeitet.

Diese Informationen habe ich am 20.04.1995 während der Sitzung mündlich an L/OA 36 mitgeteilt.
Am 08.05.1995 erfolgte eine mündliche Mitteilung an den Herrn Vizepräsidenten.

Durch die Residentur Madrid wurde ich zu keinem Zeitpunkt darüber informiert, daß

- die VP zeitgleich als BND-Quelle geführt wurde, obwohl dem Residenten bekannt war, daß die VP durch das BKA geführt wurde

- die BND-Residentur über die Treffen am 31.05.94 und 09.06.94 informiert war.

Famulla, KHK

Dokument 66

Bundesnachrichtendienst

01. Februar 1996

Presseerklärung

Einer der Täter des Münchner Plutoniumfalles, der Spanier Julio Oroz Eguia, hat am 01.02.1996 vor dem Untersuchungsausschuß des Bayerischen Landtages ausgesagt.

Die nach seiner Aussage verbreitete Behauptung, der BND-Mitarbeiter ADRIAN sei bereits Ende Juni 1994 in Madrid als Scheinaufkäufer aufgetreten, ist falsch.

ADRIAN wurde erstmals am 19.07.1994 mit dem Münchner Plutoniumvorgang befaßt.

Dokument 67



Bundesministerium der Justiz

Bonn, den 20. Februar 1996

Postanschrift:
Bundesministerium der Justiz, 53170 Bonn
Haus- und Lieferanschrift:
Heinemannstraße 6, 53175 Bonn
Telefon: (02 28) 58-0
bei Durchwahl: 58 42 00
Telefax: (02 28) 58 45 25
Teletex: 22 85 06

Geschäftszeichen: II B 5a - 1040/1 - 1c - 9 - 460098/96
(bei Antwort bitte angeben)

An den
Vorsitzenden des
1. Untersuchungsausschusses "Plutonium"
des Deutschen Bundestages
Herrn Abgeordneten
Dr. Gerhard Friedrich
Bundeshaus

53113 Bonn

EINGEGANGEN
21. Feb. 1996

1. Untersuchungsausschuß		
Eingang 22.2.96 278/Sö.	Anlg.	Az.
Vorsitzender	Sekretariat 22/2	Erledigung 1) Nur verteilen 2) z.d.A.

Betr.: Rechtshilfeersuchen der Russischen Föderation 22.2.96

Bezug: Mein Schreiben vom 12. Februar 1996

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit Schreiben vom 12. Februar 1996 hatte ich Ihnen ein Rechtshilfeersuchen aus der Russischen Föderation übersandt. Weil solche Schriftstücke im internationalen Rechtshilfeverkehr üblicherweise vertraulich zu behandeln sind, hatte ich den Vorgang VS-Nur für den Dienstgebrauch eingestuft.

Da diese Einstufung die Behandlung der Vorgänge im Untersuchungsausschuß offenbar erschweren könnte, was nicht beabsichtigt war, ist die Einstufung inzwischen nach Abwägung aller Umstände aufgehoben worden. Eine Kopie der Vorgänge ohne die entsprechende Stempelung füge ich in der Anlage bei.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Bendel)

Anlage

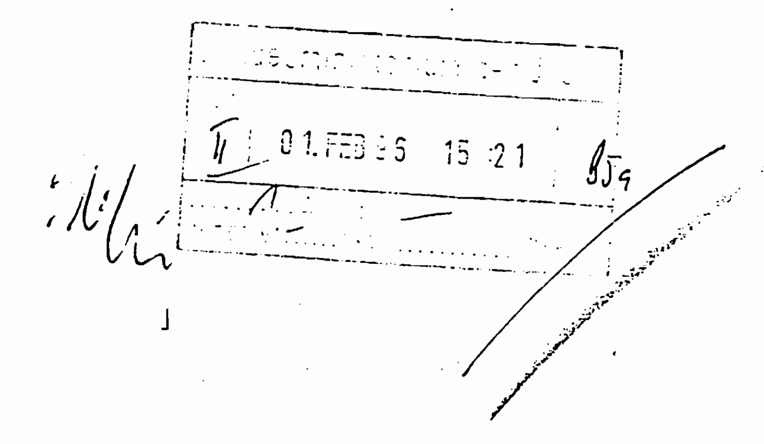
AUSWÄRTIGES AMT
Az.: 511-531..41/130-96 RUS
(Bitte bei Antwort angeben)

Bonn, 30. Januar 1996
Telefon (0228) 17 - 0
Durchwahl 17 - 2871

Auswärtiges Amt Postfach 1148 53001 Bonn

An das
Bundesministerium der Justiz
- Referat II B 5 a -

53175 Bonn



Betr.: Rechtshilfeersuchen in der Strafsache gegen Assafiew O.W., Penkow I.I. und Baranow E.W. wegen Schmuggels von radioaktiven Stoffen

Bezug: Ihr Az.: II B 5a - 9352 E-2A 2406/95

Anlg.: - 1 -

Als Anlagen werden Durchschriften der Verbalnote der Botschaft der Russischen Föderation vom 22.01.1996 - Nr. 16 - und die darin bezeichneten Schriftstücke mit der Anheimgabe weiterer Veranlassung übersandt.

Im Auftrag

Rogge

№ 76 /ко

Посольство Российской Федерации свидетельствует свое уважение Министерству иностранных дел Федеративной Республики Германии и имеет честь просить передать компетентным властям ФРГ международное следственное поручение Следственного управления ФСБ России по уголовному делу в отношении Асафьева О.В.,Пенькова И.И. и Баранова Э.В.

Посольство пользуется случаем, чтобы вновь заверить Министерство в своем высоком уважении.

Бонн, "22" января 1996 года

Министерство иностранных дел
Федеративной Республики Германии

г.Бонн

Inoffizielle Übersetzung

Die Botschaft der Russischen Föderation bezeugt dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland ihre Hochachtung und beehrt sich zu bitten den internationalen Untersuchungsauftrag der Untersuchungsverwaltung des Sicherheitsdienstes Russlands in der Strafsache bezüglich Assafiew O.W.,Penkow I.I. und Baranow E.W. an die zuständigen deutschen Behörden weiterzuleiten.

Die Botschaft benutzt diesen Anlaß, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn, den [illegible]. Januar 1996

An das Auswärtige Amt
der Bundesrepublik
Deutschland

Bonn

Экз. N 1



ФЕДЕРАЛЬНАЯ СЛУЖБА БЕЗОПАСНОСТИ
РОССИЙСКОЙ ФЕДЕРАЦИИ

СЛЕДСТВЕННОЕ УПРАВЛЕНИЕ

24.10.95г № 6/3-1844
Москва

Министерство юстиции
Федеративной Республики
Германия

Ходатайство об оказании
правовой помощи
по уголовному делу N 14

Уважаемые господа!

Следственным управлением Федеральной службы безопасности России расследуется уголовное дело, возбужденное 28 июня 1995 года, в отношении **гражданина Колумбии Торреса Бенитеса Хустиниано, граждан России: Асафьева О.В., Пенькова И.И. и Баранова Э.В.**, совершивших преступления, предусмотренные ч.1 ст.78 (контрабанда), ч.1 ст.223-2 (незаконное приобретение, хранение и передача радиоактивных материалов) и ст. 223-3 (хищение радиоактивных материалов) Уголовного кодекса РСФСР.

Следствием по делу установлено:

В июне 1994 года гражданин Колумбии Торрес Бенитес Хустиниано, преследуя цель перемещения через таможенную границу России с сокрытием от таможенного досмотра радиоактивных веществ с последующей их продажей в зарубежных странах, через жителя Москвы Никифорова Г.П., обратился к гражданину Пенькову И.И., проживающему в г. Обнинске Калужской области, с просьбой оказать ему помощь в незаконном приобретении указанных выше веществ, на что последний согласился.

Реализуя свое намерение, Пеньков через Баранова Э.В. вовлек в преступную деятельность жителя г.Обнинска Асафьева О.В., который в июне 1994 года через Пенькова передал Торресу около 2 граммов радиоактивного вещества для определения его качества, за что Торрес заплатил в качестве аванса 2.000 долларов США. В начале августа 1994 года Торрес незаконно приобрел у Асафьева и Баранова, в при-

сутствии Пенькова и Швецова В.Б., около 400 грамм того же радиоактивного материала. Как явствует из сообщений средств массовой информации Германии, 10 августа 1994г. в аэропорту г.Мюнхена Торрес был задержан сотрудниками правоохранительных органов и у него было изъято радиоактивное вещество . В июле 1995г. Торрес в г.Мюнхене осужден за контрабанду радиоактивных материалов.

В целях обеспечения всесторонности и полноты расследования настоящего уголовного дела, в том числе определения предприятия-изготовителя указанного радиоактивного вещества, и принятия в дальнейшем совместных, более эффективных, мер к недопущению бесконтрольного распространения радиоактивных материалов просим Вас о выполнении в порядке доброй воли следующего:

1. Предоставить Следственному управлению ФСБ России:

- образец радиоактивного материала, изъятого у Торреса в г.Мюнхене, для проведения экспертных исследований;

- копии протоколов допросов: Торреса; лиц, осужденных вместе с ним; сотрудников правоохранительных органов, задержавших Торреса;

- копию билета на авиационный рейс, которым Торрес прибыл 10 августа 1995г. в г.Мюнхен;

- копий таможенных деклараций, заполненных Торресом в г.Москве и г.Мюнхене в день задержания;

- копий протоколов: личного обыска Торреса, осмотра изъятого у него контейнера с радиоактивным материалом и осмотра его личных вещей;

- копию заключения экспертизы радиоактивного материала, изъятого у Торреса;

- копию приговора суда по делу Торреса;

- выписки из немецкого законодательства, устанавливающего уголовную ответственность за контрабанду радиоактивных материалов;

- нотариально-заверенные фотографии Торреса и лиц, осужденных вместе с ним;

2. Предьявить для опознания Торресу фотокарточки Асафьева, Пенькова, Баранова, Никифорова и Швецова.

3. Допросить Торреса по результатам опознания по следующим вопросам: когда, где и при каких обстоятельствах познакомился с указанными выше лицами, в каких отношениях с ними находился и когда

- 3 -

последний раз виделся; каким образом, когда, у кого, где и с какой целью приобрел, хранил и перемещал через таможенную границу России радиоактивные материалы; выплачивал ли за них какие-либо суммы денег.

Приложение: справка на 1-м листе; фотокарточки Асафьева, Баранова, Пенькова, Никифорова и Швецова. Только адресату.

С уважением,

За Начальник отдела Управления

Г.В.Биндасов



ФЕДЕРАЛЬНАЯ СЛУЖБА БЕЗОПАСНОСТИ
РОССИЙСКОЙ ФЕДЕРАЦИИ

Экз. N 1

СЛЕДСТВЕННОЕ УПРАВЛЕНИЕ

25.10.95 № 6/3-1844

Москва

С П Р А В К А

1. На фотокарточке N 1 изображен Асафьев Олег Вячеславович.

2. На фотокарточке N 2 изображен Баранов Эдуард Владимирович.

3. На фотокарточке N 3 изображен Никифоров Геннадий Павлович.

4. На фотокарточке N 4 изображен Швецов Вадим Борисович.

5. На фотокарточке N 5 изображен Пеньков Илья Иванович.

Начальник отдела
Управления



Г.В.Бинласов

Justizministerium der Bundesrepublik Deutschland

Antrag um die Rechtshilfeleistung in Kriminalsachen N14

Sehr geehrte Herren!

Die Untersuchungsverwaltung des Sicherheitsdienstes Russlands ermittelt die am 28.06.1995 angestrengte Kriminalsache bez. des Staatsbürgers von Columbia **Torres Benites Hustiniano**, der Staatsbürger Russlands **Assafiev O.W.**, **Penkov J.J.** und **Baranov E.W.**, die von einigen Artikelen des Kriminalkodexes der Russischen Federation vorgesehenen Verbrechen begangen haben, und zwar: 1.Teil Art. 78 (Schmuggel), 1.Teil Art. 223-2 (ungesetzliche Anschaffung, Aufbewahrung und Übergabe der radioaktiven Stoffe) und Art. 223-3 (Raub an radioaktiven Stoffen).

Die Untersuchung in Sachen hat folgendes festgestellt.

Im Juni 1994 wandte sich der Staatsbürger von Columbia **Torres Benites Hustiniano**, indem er das Ziel verfolgte, über die Zollgrenze Russlands ohne Zollrevision radioaktive Stoffe zu übertragen und sie später im Ausland zu verkaufen, durch den Einwohner von Moskau **Nikiforov G.P.** Burger **Penkov I.I.**, der in der Stadt Obninsk Kalugaer Gebiet wohnt, mit der Bitte, ihm Hilfe zu leisten bei der ungesetzlichen Anschaffung der obergenannten Stoffe, worauf der letztere einging.

Im Realisieren seiner Absicht hat **Penkov I.I.** über **Baranov E.W.** den Bewohner der Stadt Obninsk **Asafiev O.W.** in kriminelle Aktivitaten verwickelt. **Asafiev** hat im Juni 1994 über **Penkov** an **Torres** etwa 2 Gramm radioaktiven Stoffes zur Qualitats - Kontrolle übergeben. **Torres** hat dafür Vorschuss in Hohe von 2 Tausend US-Dollar ausgezahlt. Anfang August 1994 hat **Torres** gesetzwidrig von **Asafiev** und **Baranov** in

Anwesenheit von **Penkov** und **Schwetzov W.B.** etwa 400 Gramm desselben radioaktiven Stoffes erworben. Laut Bekanntmachungen der deutschen Massenmedien, wurde **Torres** am 10 August 1994 im Munchener Flughafen durch Kräfte der deutschen Fahndungsorgane mit radioaktiven Stoff festgenommen. Im Juli 1995 wurde **Torres** für den Schmuggel der radioaktiven Stoffe vom münchener Gericht verurteilt.

Im Bemühen dieses Ermittlungsverfahren, darunter den Erzeuger-Betrieb des sichergestellten radioaktiven Stoffes sicherzustellten und zum Treffen der effektiven Massnahmen zur Unterbindung der kontrollosen Verbreitung der radioaktiven Stoffe bitten wir Sie als Akt guten Willens um Folgendes:

1.Der Untersuchungsverwaltung des Sicherheitsdienstes Russlands folgende Dokumente vorzulegen:

-ein Muster des bei **Torres** in München beschlagnahmten radioaktiven Stoffes für die Durchführung der Experten-Forschung;

-Kopien der Verhörsprotokolle: von **Torres**, von den Personen, die zusammen mit ihm verurteilt worden sind: den Mitarbeitern der Rechtsbewachungsorganen, die **Torres** festgenommen haben;

-eine Kopie der Flugkarte, mit der Torres am 10. August 1995 in Munchen gekommen ist:

-Kopien der Zollerklärungen, die **Torres** in Moskau und München am Festnahmetag ausgefüllt hat;

-Kopien der Protokolle: der Leibesvisitation von **Torres**, der Besichtigung des bei **Torres** beschlagnahmten Containers mit dem radioaktiven Stoff und der Besichtigung seiner Privatsachen;

-eine Kopie des Expertise-Gutachtens des bei **Torres** beschlagnahmten radioaktiven Stoffes;

-eine Kopie des Gerichtsurteils in Sachen von **Torres**;

-Auszüge aus der deutschen Gesetzgebung, die die gerichtliche Verantwortung für den Schmuggel der radioaktiven Stoffe festsetzt;

-die von Notar beglaubigten Photos von **Torres** und von den Personen, die zusammen mit ihm verurteilt worden sind.

2.Dem Torres die Aufnahmen von **Assafiev**, **Penkov**, **Baranov**, **Nikiforov** und **Schwetzov** zum Erkennen vorzulegen.

3. **Torres** zu verhören nach den Resultaten des Erkennens nach forgenden Fragen: wann, wo und unter welchen Umständen er die obergenannten Personen kennengelernt hat, welche Verhältnisse er mit ihnen hatte, wann er sie zum letztenmal gesehen hat; auf welche Weise, wann, bei wem, wo und mit welchem Zweck er die radioaktiven Stoffe anschaffte, aufbewahrte und über die Zollgrenze Russlands übertrug; ob er dafür irgendwelche Geldsummen zahlte.

Anlage: Bescheinigung auf 1 Seite.
Aufnahmen von **Assafiev**, **Penkov**, **Baranov**, **Nikiforov**, **Schwetzov**.
Nur an den Adressaten.

Abteilungsleiter
der Verwaltung

G.W.Bindassov

Верно:
Зам. Начальник отдела
Управления

Г.В.Биндасов

Bescheinigung

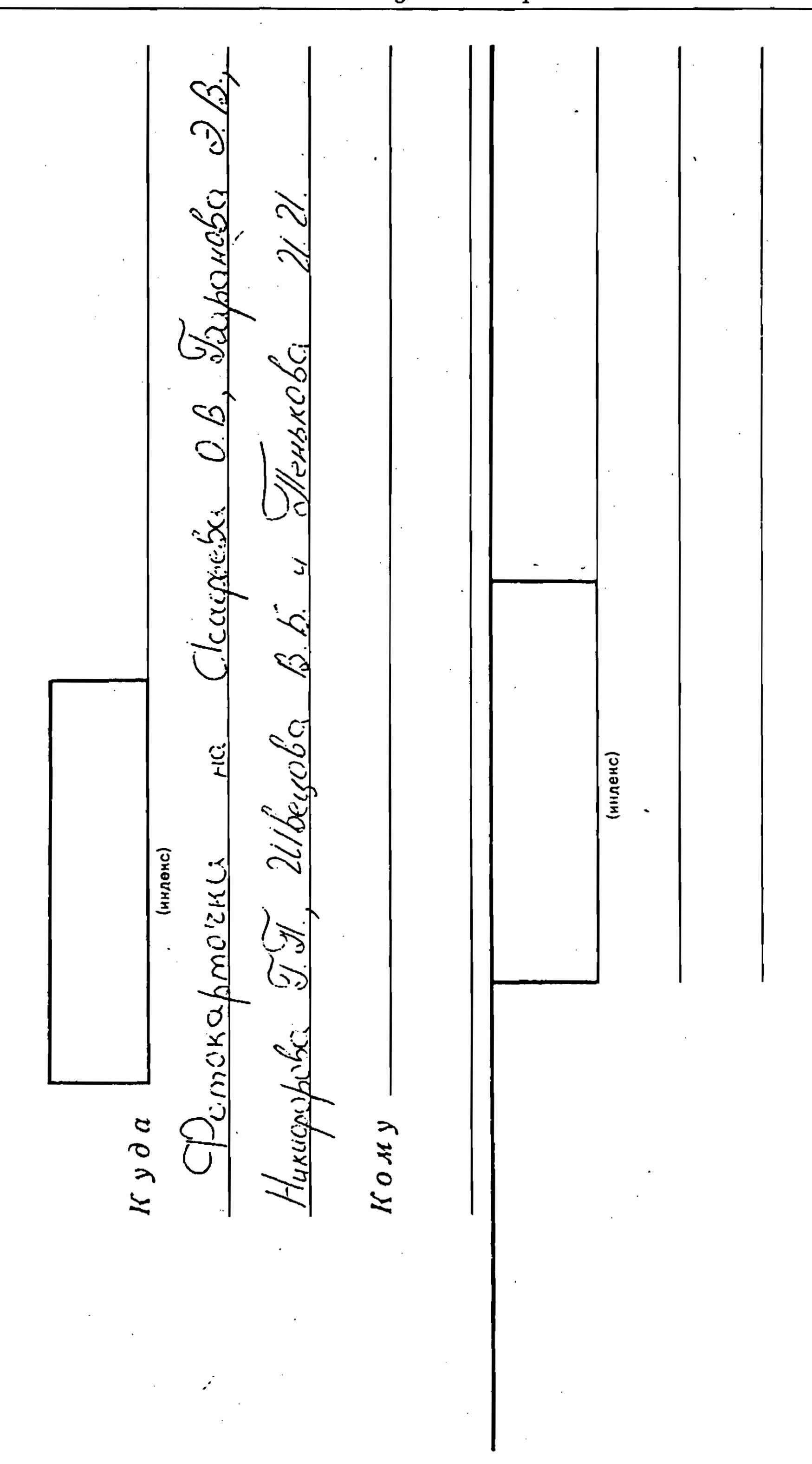
1. Die Aufnahme N1 von **Assafiev Oleg Wjatscheslawowitsch.**
2. Die Aufnahme N2 von **Baranov Eduard Wladimirowitsch.**
3. Die Aufnahme N3 von **Nikiforov Gennadij Pawlowitsch.**
4. Die Aufnahme N4 von **Schwezov Wadim Borissowitsch.**
5. Die Aufnahme N5 von **Penkov Iwan Iwanowitsch.**

Abteilungsleiter
der Verwaltung

G.W.Bindassov

Верно:
Зам Начальник отдела
Управления

Г.В.Биндасов



Куда (индекс)

Фотокарточки на Сахарева О.В., Гаранова Э.В., Никифорова Г.Я., Швецова В.Б. и Тенькова И.И.

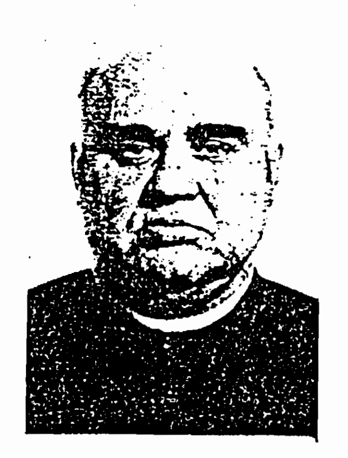
Кому

(индекс)











Dokument 68

0537

Eckart Barner, KOK
im Bundeskriminalamt

Wiesbaden, 13.04.95
☎ 34 83

Betreff
Bekämpfung der Nuklearkriminalität;
hier: Zusammenarbeit mit VP 664

Bezug
Ermittlungsverfahren der StA beim LG München, Gz.: 112 Js 4895/94

Im Zusammenhang mit og. Ermittlungsverfahren erhielt ich den Auftrag, für den erkrankten KHK Schleppi in dessen Abwesenheit die VP 664 zu führen bzw. Mitteilungen von dieser entgegenzunehmen, da mir die VP bereits bekannt war.
Konkrete Hintergründe über das Verfahren waren bzw. sind mir nicht bekannt.

Am 13.07.94, um 12.45 Uhr, erhielt ich den einzigen Anruf der VP. Sie teilte mit, daß sie von einem spanischen Kontaktmann darüber informiert worden war, daß in Berlin 1 kg radioaktives Material (angebl. Plutonium) sei, das von der VP bzw. einem möglichen Käufer begutachtet werden könne.
Nähere Informationen lägen nicht vor.
Dieser Sachverhalt wurde im Anschluß der sachbearbeitenden Dienststelle von mir mitgeteilt.
Ich sollte der VP mitteilen, daß grundsätzlich die Bereitschaft zu einem Treffen mit einem ggf. einzusetzenden Verdeckten Ermittler als Käufer signalisiert werden könne, vor diesem Treffen jedoch weitergehende Informationen, die den Wahrheitsgehalt der Angaben der Lieferanten bzw. des spanischen Mittelsmannes objektivieren, notwendig seien. Wenn überhaupt, sei ein Treffen nicht vor dem 22./23.07.94 möglich.
Dies teilte ich der VP gegen 14.00 Uhr desselben Tages mit.
Ab diesem Zeitpunkt erhielt ich keine weiteren Anrufe bzw. Informationen der VP zu diesem Sachverhalt.
Von der Festnahme der "Atomschmuggler" erfuhr ich über die Medien.

Nach dieser Festnahme wurde ich am 22.08.94 darum gebeten, mit KK z.A. Metzner zum PENTA-Hotel in Wiesbaden zu fahren, um ihn mit der dort befindlichen VP bekannt zu machen.
Die VP sollte bei diesem Treffen von einem Angehörigen der ermittlungsführenden Dienststelle, der KK z.A. Metzner angehörte, über Hintergründe des Verfahrens befragt werden.
Ich war bzw. bin in einem anderen Kriminalitätsbereich beim BKA tätig und hatte deshalb auch keinerlei Einblicke in das og. Verfahren, so daß eine Befragung der VP durch mich keinen Sinn ergeben hätte.
Konsequenterweise war deshalb auch abgesprochen, daß bei dem entprechenden Bericht über das Treffen meine Anwesenheit erwähnt wird, ich jedoch mit dem inhaltlichen Teil des Gespäches nichts zu tun habe.

Dies war nach dem bereits obengenannten Telefonat der einzige weitere Kontakt, den ich mit der VP hatte.

Die weitere Entwicklung des Verfahrens nach meinem Gespräch mit der VP am 13.07.94 entzieht sich meiner Kenntnis.

Barner, KOK

Dokument 69

EA 25-30 — 0206 Wiesbaden, den 13.07.94
Tgb.-Nr. 12/94 HR: 4518
Sb.: KK Metzner

VERMERK:

Betreff

Ermittlungsverfahren der StA Frankfurt/M., AZ. 65 UJs 4598/94, gegen Unbekannt wegen Verdachts des unerlaubten Umgangs mit Kernbrennstoffen/Verstoß gegen das KWKG (hier. 2 kg Plutonium)

1. Koll. BARNER, RG 22, HR: 4843, teilt a.h.T. gg. 12.55 Uhr dem UZ u.a. mit, daß die VP aus Spanien soeben angerufen habe. Dieser teilte mit, daß er darüber informiert wurde, zur Zeit befinden sich ca. 1 kg PLUTONIUM in Berlin (genaue Örtlichkeit unbekannt). Der VP wurde angeboten, dieses Material in Berlin nach Absprache (vermutlich mit dem span. Vermittler) zu besichtigen. Zeitpunkt steht noch nicht fest.

2. L/EA 25 gg. 13.00 Uhr vom Sachverhalt informiert. (VP soll zunächst nähere Angaben über den Sachverhalt, insbesondere wenn möglich über die Örtlichkeit und den Zeitpunkt eines evtl. Treffens machen.)

3. Koll. BARNER wurde gg. 13.15 Uhr vom UZ gebeten, telefonisch mit der VP Kontakt aufzunehmen. Er solle versuchen, über die VP nähere bzw. detailliertere Informationen über den Sachverhalt zu erfahren. Insbesondere ist von Interesse, wann, wie und von wem er diese Informationen erhalten habe.
Bevor die VP beabsichtigt, das Treffen in Berlin wahrzunehmen, solle Kontakt mit dem Fachreferat EA 25 zwecks evtl. Terminabsprache aufgenommen werden. (Hintergrund: Planung eines evtl. VE-Einsatzes).
Koll. BARNER ist über den vollständigen Sachstand des hies. Ermittlungsverfahrens bereits informiert gewesen, insbesondere auch über einen beabsichtigten Einsatz eines VE.
Er sagte dem UZ zu, a.h.T. gg. 20.00 Uhr wieder Kontakt mit der VP telefonisch aufzunehmen und das Ergebnis an EA 25 weiterzuleiten.

4. GG. 15.55 Uhr d.h.T. wurde vom UZ telefonisch Kontakt mit dem PP Berlin, Dez. VB U/G, Frau ENGERER, unter Bezugnahme auf das dortige "Plutoniumverfahren" (siehe ZN: 253 076/94), aufgenommen.

- 2 -

- 2 - – 0207

Frau ENGERER wurde der vorgenannte Hinweis der VP und der bisherige Sachstand des hies. Ermittlungsverfahrens erläutert. (Auf hies. Übernahmefernschreiben vom 13.04.94 wurde hingewiesen.).
Beim PP Berlin liegen zur Zeit keine Hinweise auf den Umgang/Handel bzw. die Existenz von ca. 1 kg Plutonium vor.
Ein Bezug zum Berliner "Plutoniumverfahren" (Transport von Plutoniumpatronen von Berlin über Polen, den Balkan nach Ankara und weiter bis Iran und Pakistan) ist nicht erkennbar.
Spanier, Franzosen und Russen spielen bei den dort. Ermittlungen keine Rolle.
Sollten beim BKA nähere Erkenntnisse im hies. Verfahren mit Bezug zu Berlin bekannt werden, bat das PP Berlin um Benachrichtigung.

5. - L/EA 25 z.K. 14/7.
   - VL/EA 25 z.K. 14/07/94
   - EA 25-31/33 z.K.

6. Ablage (Handakte zu Tgb.-Nr. EA 12/94)

Meyer,B. KHK

Nur für interne Zwecke - nicht für die Ermittlungsakte

Dokument 70

Anlage 6 zu 92YY 0149/Geheim der 1. Ausfertigung 368 Seiten

Anlage 11AA

24. Mai 1995

Betr.: RAFAs Einsatz im internationalen Rauschgifthandel
hier: Telefonische Weisung 11AA vom 7. Juli 1994 an die BND-Außenstelle MADRID

Bezug: Chronologische Darstellung mit schutzbedürftigem Inhalt

Am 3./4. Juli 1994 reiste RAFA nach MÜNCHEN, um gemäß dem Ersuchen des LKA Bayern an einer Besprechung der "Gemeinsamen Ermittlungsgruppe Rauschgift" des LKA wegen einer von ihm gemeldeten kontrollierten Lieferung von ca. 500 kg Kokain nach DEUTSCHLAND teilzunehmen.

RAFA erwähnte, wie am Abend zuvor gegenüber den beiden BND-Bediensteten, bei dieser Besprechung über die Kokainlieferung gegenüber dem LKA Bayern, daß er indirekten Kontakt zu einer Gruppe habe, die Nuklearmaterial zum Kauf anbietet. Dieser Hinweis hatte keinen Deutschlandbezug.

Sowohl für das LKA Bayern als auch für den Bundesnachrichtendienst waren diese Angaben zu vage, um sie weiter verfolgen bzw. bewerten zu können. Die kontrollierte Rauschgiftübergabe dagegen sollte vorbereitet werden.

Am 7. Juli 1994 wird die BND-Außenstelle MADRID durch den Sachgebietsleiter DN HOCHFELD telefonisch angewiesen, RAFAs Informationsgewinnung auf den internationalen Rauschgifthandel zu beschränken.

Diese Weisung erfolgte, weil

- RAFA sich auf die anstehende kontrollierte Kokainlieferung, die am 3./4. Juli 1994 beim LKA Bayern besprochen wurde, konzentrieren sollte,
- die Risikolage für die persönliche Sicherheit RAFAs und für den anstehenden LKA-Rauschgift-Fall nicht durch noch unkalkulierbare Risiken aus dem Nuklearschmuggelbereich zusätzlich belastet werden durfte,
- die von RAFA am 3./4. Juli 1994 übermittelte Information zu vage und zu unpräzise war, um sie weiter verfolgen bzw. bewerten zu können.

Band I Hochfeld
(Hochfeld)

Seite - 367-

Dokument 71

U VS-VERTRAULICH amtlich geheimgehalten IG

Anlage 2 zu 92YY 0149/Geheim der 2. Ausfertigung 86 Seiten

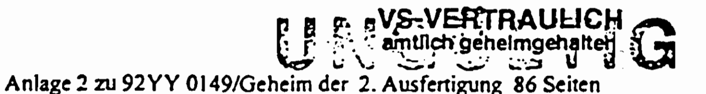
FB10
JANKO

Gemäß Schreiben BND Az 41-25-10
vom: 16.4.97
auf VS-Vertr. / VS-NfD / offen S. 77/78
herabgestuft
Bonn, den 23.4.97

15.07.1994

Nachdem von 11 A telefonisch mitgeteilt wurde, daß das LKA nicht vor Beginn September 1994 die notwendige Infrastruktur für die kontrollierte Übergabe bereitstellen kann, vereinbarte ich nach Rücksprache mit Leiter FB10 einen weiteren Treff mit DN RAFA.
Der Treff fand um 11.40 Uhr bis 12.05 Uhr im Büro der NDV statt.
Nachdem ich DN RAFA mitgeteilt hatte, daß die Operation aus o.g. Gründen nicht vor dem 05. September 1994 stattfinden kann, antwortete er mir dahingehend, daß er versuchen wolle, die RG-Händlergruppe diesen Zeitraum "hinzuhalten". Als Grund würde er angeben, daß seine Kontaktleute in DEU zum Teil bis Ende August in Urlaub wären.
DN RAFA trifft JUAN CARLOS am Montag, den 18.07.1994 um 10.00 Uhr in seinem Büro (als DN RAFA diesen Termin telefonisch vereinbarte, war ich anwesend). JUAN CARLOS erkundigte sich bei DN RAFA nach MARISA. Es sei eine RG-Lieferung in Madrid eingetroffen, um die sie sich kümmern müsse. Er könne sie aber nicht erreichen und bitte DN RAFA darum, MARISA ausfindig zu machen.
Die NDV teilte mir mit, daß sie seit kurzem Kontakt zu einer Gruppe habe, die u.a. Plutonium anbietet, welches sich verm. bereits in DEU befindet.
Ich vereinbarte daraufhin einen Treff für den 18.07.1994 an dem Herr Dr. Eckerlin und ich teilnehmen werden.

Dokument 72



Anlage 2 zu 92YY 0149/Geheim der 2. Ausfertigung 86 Seiten

TAGESKOPIE

```
vzczc
pp rgfzu rgfaulb
de rgfauba 0639 1991100
zny mmmmm
p 181100z jul 94
fm fb10
to 1415
to 35by
bt
meldedienstliche verschluszsache
=====
+vq vx068353-5
+qu vx077188
+in 992
+qa iqu
+ew 940715

+mn fb101 940718 003
+bg gespraech herr dr. semhoff/herr dr. eckerlin am 18.07.94
+bf illegaler plutoniumhandel
+la spa deu rus
+hg wiw
+hk op
+fz 940715
+fa ff
+tz 930000-940000
+++++
```

Gemäß Schreiben BK - 604 - 151 21 - 4i 2
vom: 13. 5. 96
auf VS-~~Vertr.~~ / VS-~~NfD~~ / offen herabgestuft
Bonn, den 14. 05. 96

die ndv gab am 15.07.1994 folgende information:
sie unterhalte seit geraumer zeit kontakte mit in +spa+ ansaessigen personen, die im illegalen plutonium- und waffenhandel taetig sind. diese personen boten der ndv kuerzlich insgesamt 6 kg plutonium, das aus der ukraine stammt, an. die uebergabe des plutoniums sollte in deu stattfinden, da die einfuhr des materials nach deu fuer die organisation wesentlich leichter sei, als in andere laender.
derzeit befinden sich zwei oder drei rus-sta mit 400 g nuklearmaterial (238 bzw. 237) in +muenchen+ und erwarten dort die ndv, die das material pruefen soll. die ndv gab an, dass sie hierfuer einen experten einbringen werde, was von der organisation akzeptiert wurde.
anmerkung 1 fb10:
1.
die ndv ist in der lage, einen experten des bnd, der allerdings zwingend spanisch sprechen muesste, mit den rus-sta in muenchen zusammenzubringen.
2.
vorsorglich weise ich darauf hin, dass der o.a. sachverhalt am 04.07.1994 in gegenwart von sgl 11aa mit dem lka-bayern eroertert wurde. dieses zeigte kein interesse an den rus-sta.
janko
fb10 msgnr 0639
bt
NNNN

Dokument 73

VS-VERTRAULICH
amtlich geheimgehalten
UNGÜLTIG
Anlage 2 zu 92YY 0149/Geheim der 2. Ausfertigung 86 Seiten

Übergeben von Rafa am 18.07.94 Gfm.

(x1) (2)

1- x 238 - 237
2. Helicopteros SCORPIO KA-32T (MI-8 civiles)
3- PISTOLAS 9 m/m. Parabellum carg. 15+1
4. Subfusiles 9 m/m.
5- Fusil asalto 5.56
6. SAW 5.56 NATO
7- Ametralladoras 7.62 x 51 m/m.
8- Morteros 60 y 81.
9. Lanzagranadas (adoptables a fusil de asalto)
.. Equipamiento Helicopteros Tipo SA 32 y MI-8 (Lanzacohetes. GATLING GUN y cañones automaticos 9 m/m.
.. Equipos de vision nocturna individuales Pasivos STARLITE o THERMAL SIGHT.
12. Armamento Portatil y antiaereos a baja cota
13- Misiles tierra aire de calor.

FB10		
L		NfD
SB1	18. JUL. 1994	V2
SB2		
zdA		

1) 238 Nuclear (Uran [illegible]) } a traves Director Gral Energia Nuclear Ruso.
2) 237 Extensiones electricas transformable en Nuclear
cantidades de entrega ~~[illegible]~~ (1 Kgs a 2 máximo)

firma

Todo será comprado a través de firma alemana de armamento — después ? dueño de esta firma socio nuestro en este negocio.

— Si seguimos adelante es necesario afianzarlo, puesto que tenemos que pagar por adelantado y señalizar tanto para (X1-2) como para el resto, se precisan ~~[illegible]~~ millones de Mar. 75

Dokument 74

VS-VERTRAULICH
amtlich geheimgehalten
UNGÜLTIG
Geheimhaltungsgrad gemäß Entscheidung fachvorgesetzter Stelle geändert am 26.07.1995

Anlage 2 zu 92YY 0149/Geheim der 2. Ausfertigung 86 Seiten

Gemäß Schreiben BK-604-15124-Un2 vom: 13.5.96 auf VS-Vertr. / VS-NfD / offen herabgestuft 1.40/47 Bonn, den 20.05.96

```
*********************************************************
*                                                       *
*        V S   NUR  FUER  DEN  DIENSTGEBRAUCH           *
*                                                       *
*********************************************************
* EXPR-DOKNR.: M1A05940719021  * KW : M1: FB10   * 00 *
* ABSENDER   :                 * R1 : 0642 :1909095 ******
* TEILNEHMER : 35YA1 / E       * R2 :                   *
* DRUCKDATUM : 19.07.94 07:13  *   9. AUSFERTIGUNG      *
*********************************************************
```

AN: 10AA2 11AF1 11AH1 11AK1 11AR1 11AW1 11AYA 16BAC 35BB2 35BY1 35YA1 35YA5 35YA7 35YW1 61AWM

VZCZC
RHOST1 RGFAUKT RGFAUKV RGFAUKY RGFAULB
DE RGFAUBA 0642 2000615
ZNY RRRRR
O 190615Z JUL 94
FM FB10
TO RGFAUKT/11YY
RGFAUKV/11AY
RGFAUKY/16BY
RGFAULB/35BY
BT
V S - N F D
BETR.: PLUTONIUM 239

2214/2356

Mit 11A, Herrn Balsen und UAL 11 besprochen: Gemäß Weisung nicht selbst tätig werden, sondern dringend LKA um Übernahme bitten. Sem 19.07.94

1.
ICH HABE AM 18.07.1994 PERSOENLICH MIT DER NDV +DN RAFA+ GESPROCHEN.
DIE VERBINDUNG HAT NOCH EINMAL BESTAETIGT, DASS SICH DIE BEIDEN RUS-STA BIS ZUM 20.07.1994 IN MUENCHEN AUFHALTEN UND 400 GRAMM EINES +STOFFES+ - VON MIR ALS LAIE ALS PLUTONIUM 239 IDENTIFIZIERT - BEREITHALTEN. JE GRAMM SOLL DIESER CHEM. GRUNDSTOFF 71.000.-- US-DOLLAR KOSTEN.

Nacker, 11A am 20.07.: LKA hat Fall übernommen. Er unterrichtet u. weiter.

2.
ICH HABE DIE NDV BEAUFTRAGT BIS HEUTE (19.07.94), 16.30 UHR, FESTZUSTELLEN, OB DIE BEIDEN HAENDLER BEREIT SIND, SICH MIT EINEM +AM KAUF INTERESSIERTEN EXPERTEN+ ZU TREFFEN, VOR ALLEM, UM FESTZUSTELLEN, UM WELCHEN STOFF ES SICH WIRKLICH HANDELT.
3.
DIE NDV IST BEREIT, AM MITTWOCH, 20.07.1994, NACH MUENCHEN ZU REISEN, UM EINEN EXPERTEN AN DIE RUSSEN HERANZUFUEHREN. FUER DIESEN FALL MUESSTE EIN MITARBEITER VON 11 A MIT GUTEN SPANISCH-KENNTNISSEN ZUM EINSATZ KOMMEN, UM DIE UEBERSETZUNG ZWISCHEN DEN HAENDLERN (BEIDE RUS-STA SPRECHEN, NACH ANGABEN DER NDV, HERVORRAGEND SPANISCH) UND DEM +EXPERTEN+ ZU GARANTIEREN. ERST WENN ZWEIFELSFREI FESTSTEHT, UM WELCHES MATERIAL ES SICH HANDELT, MUSS GEKLAERT WERDEN, WIE MAN OPERATIV IN DER SACHE VORGEHEN WILL. (DER EXPERTE SOLLTE VON 35 B KOMMEN, EVTL. DR. SEMHOFF.)
4.
GANZ WICHTIG IST DIE FRAGE DER HONORIERUNG: ES IST KLAR, DASS EINE NDV NICHT EINEN TIP AUF DERARTIGE HAENDLER GIBT, WENN SIE EIN QUELLENHONORAR WIE IM DIENST UEBLICH ERWARTEN MUSS. HIER SOLLTEN DIE MASZSTAEBE DES IRG ANGELEGT WERDEN. IM UEBRIGEN SCHEINT MIR DIE FRAGE DER HONORIERUNG DERARTIGER ZUGRIFFSHINWEISE GRUNDSAETZLICH KLAERUNGSBEDUERFTIG.
5.
FALLS FB10 NICHT BIS HEUTE 16.30 UHR NACHRICHT HAT, WERDEN DIE BEIDEN HAENDLER, WIE VORGESEHEN, DAS TERRITORIUM DER



Anlage 2 zu 92YY 0149/Geheim der 2. Ausfertigung 86 Seiten

~~V-S NUR FUER DEN DIENSTGEBRAUCH~~

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND AM 20.07.1994 VERLASSEN.
ECKERLIN
FB10 MSGNR 0642
BT
NNNN
-

~~V-S NUR FUER DEN DIENSTGEBRAUCH~~

Band :1/2

Seite - 41-

Dokument 75

VS-VERTRÄULICH amtlich geheimgehalten UNGÜLTIG

Anlage 2 zu 92YY 0149/Geheim der 2. Ausfertigung 86 Seiten

FB10

Gemäß Schreiben BND Az 41-25-10 vom: 16.4.97 auf VS-Vertr. / VS-NfD / offen herabgestuft 1. Yo Bonn, den 23.4.97

19.07.1994

Betr.: KTB Nr. 10
Teilnehmer: DN RAFA, Leiter FB10 und Frau Janko
Treffort: Restaurant Fronton
Zeit: 18.07.1994, 14.30 - 16.30 Uhr
Kosten: ca. DM 190.--

1.
Nachdem die NDV mir am 15.07.1994 mitteilte, daß sie Kontakt zu einer Gruppe habe, die Plutonium (das sich in Deutschland befinde) anbietet, teilte ich dies sofort nach dem Treff Leiter FB10 mit. Auf Wunsch Leiter FB10 wurde ein Treffen mit der NDV für den 18.07.1994 vereinbart.

2.
Die NDV teilte mit, daß sich nach ihr vorliegenden Informationen eine Gruppe (drei UKR-StA) in Deutschland befindet, die Plutonium anbietet. Vor kurzem habe sich erneut (nachdem der Kontakt vor längerer Zeit abgebrochen war) ein gewisser Jose FERNANDEZ bei der NDV gemeldet, der Kontakt zu den UKR-StA habe. F. habe ihr das Plutonium zum Kauf angeboten. Es sollen sich bereits, soweit ihr bekannt, 400g des Stoffes in Deutschland befinden. Darüberhinaus habe F. ihr mitgeteilt, daß die UKR-StA beabsichtigen, Deutschland bereits zum 20.07.1994 zu verlassen. Die NDV sprach desweiteren die Begleitung anläßlich dieser Operation durch die VF an. Leiter FB10 erklärte ihr, daß aufgrund der Tatsache, daß ich an der Botschaft tätig sei, ein operativer Einsatz für den VF in Deutschland nicht infrage käme. Dies stieß zwar nach wie vor auf Unverständnis bei der NDV, wurde jedoch akzeptiert.
Leiter FB10 erklaerte der NDV, dass sie bis zum 19.07.1994 Nachricht bezueglich des weiteren Vorgehens erhalten wird.
(Janko) Janko

Dokument 76

Anlage 6 zu 92YY 0149/Geheim der 1. Ausfertigung 368 Seiten

Stellungnahme L FB 10:

1.
Die mir - bis jetzt - unbekannte Quelle macht einen bühnenreifen Eindruck: blond gefärbtes Haar, "Knopf" im Ohr, drei Armbänder links, zwei Halsketten, auffällige (goldene ?) Uhr. Sie raucht kuban. Zigarren. DN RAFA wirkt auf mich wie ein "lateinamerikanischer" Streifenpolizist: ein bißchen korrupt, ein bißchen "neureich", mehr scheinen als sein, stark finanziell interessiert "Ich brauche Geld"). Die NDV ist bemüht, einen idealistischen Eindruck zu machen; m.E. ist sie jedoch erster Linie am Geld interessiert. (Wie kann ein ehem. einfacher "Guarda" (= Streifenpolizist) Mitinhaber einer mittelgroßen (30 Mitarbeiter) Firma sein, die im besten Zentrum von MADRID ein größeres Büro unterhält und - so die NDV - Detektivarbeiten (Personenschutz eingeschlossen) sowie Im- und Exportgeschäfte (welche?) durchführt? Eine Erklärung mag sein, daß DN RAFA in der verdeckten Drogenfahndung tätig war, die - pressebekannt - völlig korrupt ist.) Er sei aus gesundheitlichen Gründen aus der GC ausgeschieden: Weder deutet sein Verhalten beim Essen und Trinken, noch sein Zigarrenrauchen auf irgendwelche Probleme der Art hin. Frage: Warum ist die NDV tatsächlich ausgeschieden?
2.
Auffällig war die mehrfache Betonung der Bitte, Frau JANKO möge ihn nach DEU begleiten, weil er sonst den Auftrag nicht erfüllen könne. M.E. ist das Motiv für diesen Wunsch u.a. auch darin zu sehen, daß die NDV fürchtet im Ausland allein zu sein (ohne irgendwelcher Sprachkenntnisse). Man kann allerdings nicht ohne weiteres das Argument von der Hand weisen, daß die VF "alle Zusammenhänge kenne" (und wohl auch als Bürgin für die Zahlung des Honorars gesehen wird).
3.
Ich habe mich bemüht der NDV klar zu machen, daß eine Mitreise der Frau J. nicht notwendig sei.

S. 11/7

Dokument 77

~~VS-Nur für den Dienstgebrauch~~

0002



62 - 274/1

Bundesnachrichtendienst

Manfred Kulp

Postfach 15 02 31
D-80042 München

Tel. 0 89 / 7 93 09 73
0 89 / 56 16 69
Fax 0 89 / 7 60 77 11

19.07.1994

I. AKTENV

Besprechung mit Angehörigen des BND bezüglich Plutonium-Angebot

Teilnehmer: KHK Lautenschlager
KHK Adami
2 BND-Beamte

Der BND wurde heute von einem seiner Außenbüros dahingehend in Kenntnis gesetzt, daß eine "Quelle", die in Spanien lebt, ein Angebot über

400 g Plutonium (je Gramm 71.000 USD)

erhalten habe.

Das Angebot stamme von zwei russischen Staatsangehörigen, die bis 10.07.94 in München erreichbar seien.
Nähere Erkennisse zu den Russen bzw. über die Abwicklung des Geschäftes liegen nicht vor.

Weitere Vorgehensweise:

Es wird versucht, über die Quelle einen Termin für den 26.07.94 zu vereinbaren, bei dem ein noeP des Dezernat 62 als Kaufinteressent auftreten wird.

Sollte der Termin nicht verschoben werden können, reist die Quelle am Mittwoch, 20.07.94 nach München, um sich mit den Anbietern treffen zu können.
Hierbei sollte ein noeP des Dezernat 62 teilnehmen. Ein Beamter des BND wird bei dem Treffen als Dolmetscher fungieren, da die "Quelle" sowie die Russen spanisch sprechen.
Wie besprochen wird sich noch heute ein BND-Mitarbeiter beim SGL-V 624 melden, um mitzuteilen, ob der Termin verschoben werden konnte.

Adami
Adami

II. DL 62 z. Ktn. [Unterschrift] 21/7

Bundesnachrichtendienst
0172/8501
Willy Liesmann
Referat Internationaler Rauschgifthandel

Postfach 15 02 31 Tel. 0 89 / 56 ...

Dokument 78

UNGÜLTIG

VS-VERTRAULICH
amtlich geheimgehalten

Anlage 7 zu 92YY 0149/Geheim der 1. Ausfertigung 197 Seiten

Kulp 19.7.1994

Gemäß Schreiben
BND 1. Abt.Ltr. 1.LA
vom: 31. Jan. 1996
auf VS-Vertr. / VS-NfD / offen
herabgestuft
Bonn, den 7. Feb. 1996

I. Vermerk

Betr.: Besprechung im LKA BAYERN
hier: Vorgang Plutonium 239

Zeit	:	19.7.1994, 1015-1100 Uhr
Ort	:	LKA,Maillingerstr.
Teilnehmer	:	- Hr. LAUTENSCHLAGER LKA
		- Hr. ADAMI LKA
		- Hr.KULP
		- Hr.LIESMANN

Besprechungsergebnis

- Den beiden LKA-Beamten wurde kurz die Ausgangslage geschildert.Das LKA ist bereit,sich des Vorganges anzunehmen. Wenn möglich,sollten die geplanten Verhandlungen mit den russischen Verkäufern jedoch auf den 26.7.94 verlegt werden, da der kompetentere Scheinaufkäufer derzeit im Urlaub ist und erst ab 25.7.94 wieder einsetzbar ist.
- Sollten die russischen Käufer jedoch auf den Termin 20.7.94 bestehen,wäre eine "Notlösung" auch möglich.
- Nach LKA-Erfahrung ist bei den ersten Verhandlungen nicht zu erwarten,daß schon eine Probe des Plutoniums übergeben wird.
- Das LKA hat sich bereit erklärt,bei einem erfolgreichen Abschluß der Operation auch eine Prämie an die NDV auszubezahlen.

II. L 11A über 11AA m.d.Bitte um Kenntnisnahme

Band :1/7

Seite - 23 -

Dokument 79

259

Aktenzeichen: 112 Js 4685/94 kr

Strafverfahren gegen TORRES u.a.
wegen KWKG

Herrn
MR. Dr. Huber

24. April [illegible]
[Unterschrift]
Meier-Staude
Oberstaatsanwalt

Vermerk über die Information des Herrn Ministerialrates Dr. HUBER:

1. Kalender:

Mo, 18.07.1994, 29. Woche
Di, 19.07.1994, "
Mi, 20.07.1994, "
Do, 21.07.1994, "
Fr, 22.07.1994, "
Sa, 23.07.1994, "
So, 24.07.1994, "
Mo, 25.07.1994, 30. Woche
Di, 26.07.1994, "
Mi, 27.07.1994, "
Do, 28.07.1994, "
Fr, 29.07.1994, "
Sa, 30.07.1994, "
So, 31.07.1994, "
Mo, 01.08.1994, 31. Woche
Di, 02.08.1994, "
Mi, 03.08.1994, "
Do, 04.08.1994, "
Fr, 05.08.1994, "
Sa, 06.08.1994, "
So, 07.08.1994, "
Mo, 08.08.1994, 32. Woche
Di, 09.08.1994, "
Mi, 10.08.1994, "
Do, 11.08.1994, "
Fr, 12.08.1994, "
Sa, 13.08.1994, "

Seite 2

260

2. Chronologie des Einsatzes in München:

Di, 19.07.: BND informiert LKA über das Anbieten von 400 g Plutonium.
Mi, 20.07.: BND teilt mit, daß Täter das Material in der Nähe lagern; vermutlicher Lagerort Deutschland.
Do, 21.07.: OStA Meier-Staude wird durch LKA telefonisch informiert. Dem Einsatz des Scheinaufkäufers wird zugestimmt.
Fr, 22.07.: Rafa trifft ein. Torres zeigt ihm eine "Plutoniumprobe".
Sa, 22.07.: Torres fährt nach Brandenburg, um Plutonium-Gespräche zu führen.
So, 24.07.: Torres kommt um 23.00 Uhr mit IC zurück nach München.
Mo, 25.07.: Täter bieten 4 kg - geliefert in Teilmengen zu je 1 kg - aus Moskau lieferbar an; dies geschieht um 19.30 Uhr. Anschließend wird die Plutoniumprobe übergeben.
Di, 26.07.: Einsatzbesprechung bei Staatsanwaltschaft. Derzeit keine Festnahme. Einzelheiten des Einsatzes von Scheinaufkäufer Rafa und Dolmetscher werden besprochen. Abends teilt das Institut für Radiochemie mit, daß die Probe Plutonium enthält.
Mi, 27.07.: Torres fliegt über Berlin nach Moskau. Ware soll sich dort befinden. Über BKA geht ein Hinweis ein, daß sich Plutonium in Berlin befinden soll. Es erfolgt eine neue Besprechung bei der Staatsanwaltschaft. Es nehmen teil: Oberstaatsanwalt Meier-Staude, der Leiter des Dezernats 62, der Scheinaufkäufer und der Dolmetscher. Die Gesprächsteilnehmer kommen zu der Ansicht, daß sich die Ware schon im Bundesgebiet befindet.
Do, 28.07.: Täter teilen mit, daß am 03. oder 04.08.1994 4 kg Plutonium und 400 g Lithium in München ankommen sollen.
Fr, 29.07.: Zwei russische Offiziere und zwei Chemiker sollen nach Täterangaben am 03.08.1994 nach München kommen.
Di, 02.08.: Die angekündigte Ware soll mit einem Kleinflugzeug am 03./04.08.1994 nach Österreich gebracht werden. Der Ort des Abfluges ist unklar. Von den Tätern wird ein Auto für den Transport gefordert. Das Fahrzeug wird präpariert.
Mi, 03.08.: Torres teilt aus Moskau Verzögerung mit.

Do, 04.08.: Torres will mit einem Teil der Ware am 07.08. in München ankommen. Ebenfalls sollen 4 g Lithium in München eintreffen.
Sa, 06.08.: Torres kehrt abredewidrig und ohne Ware nach München zurück.
So, 07.08.: Torres will am nächsten Tag nach Moskau fliegen, um 500 g Plutonium zu holen. Am 08.08. sollen 200 g Lithium übergeben werden.
Mo, 08.08.: 200 g Lithium werden übergeben. Torres fliegt von München nach Moskau.
Di, 09.08.: Rückkehr Torres wird für nächsten Tag angekündigt.
Mi, 10.08.: Torres teilt in der Früh telefonisch mit, daß die Dinge gut gelaufen sind. Er kündigt Rückflug an. Um 15.00 Uhr wurde festgestellt, daß er in der Passagierliste vermerkt ist. Um 17.59 Uhr erfolgt Festnahme.

Weitere Einzelheiten im Vermerk des Landeskriminalamtes vom 21.04.1995.

3. Telefonische Information des Herrn Ministerialrates Dr. HUBER:

Ich kann mich an folgende Telefongespräche erinnern, in denen der jeweils aktuelle Sachstand mitgeteilt wurde:

- 21. oder 22.07.1994: Bei diesem Gespräch war sicher wesentlich die Beteiligung des BND und die Menge von 400 g Plutonium.
- Dienstag, 26.07.1994: Bei diesem Gespräch war sicher wesentlich, daß nunmehr 4 kg Plutonium angeboten wurde, das eine Probe in sicherer Verpackung abgegeben wurde und, daß die V-Person des BND von den Gesprächen ferngehalten werden sollte, was letztlich wegen der Vertrauenssituation nicht gelang.

Seite 4

262

- Donnerstag, 27.07.1994: Bei diesem Gespräch war wesentlich, daß die Probe Plutonium enthielt und daß eine erhebliche Wahrscheinlichkeit dafür bestand, daß sich Ware schon im Bundesgebiet befindet.
- Spätestens Dienstag, 02.08.: Bei diesem Gespräch war sicher bedeutsam, daß 4 kg Plutonium am 03. oder 04.08. eintreffen sollten, daß russische Offiziere in München eintreffen sollten und, daß ein Fahrzeug für die Abholung der Ware präpariert wurde.
- Montag, 08.08.1994: Bei diesem Gespräch war sicher wesentlich, daß Torres abredewidrig und ohne Ware aus Moskau zurückgekommen ist; ferner war wichtig die Übergabe von 200 g Lithium und die geplante Abreise des Torres am 09.08..
- Ich habe über meine Anwesenheit in Erding berichtet. Andere Vertreter der Staatsanwaltschaft haben Probleme besprochen, die durch den Mitflug des russichen Atomministers entstanden.

München, den 24. April 1995
Staatsanwaltschaft bei
dem Landgericht München I

Meier-Staude
Oberstaatsanwalt

Dokument 80

Laut Herausgeber
herabgestuft am 26.07.1995

GEHEIM amtlich geheimgehalten ungültig UNGÜLTIG VS-VERTRAULICH amtlich geheimgehalten

Anlage 20 zu 92YY 0149/Geheim der 2. Ausfertigung 254 Seiten

11AA
11A-0034/94 geh.

07. Juli 1994
Ho/Xi 2614

Arbeitskopie

Nr. 11. JUli 1994

1. Ausfertigung

Z u r U n t e r r i c h t u n g

Hier Entscheidung: S. 3

01. Ausfertigung
03 Seiten

Herrn Präsident a.d.D.

08. JULI 1994

Betr.: Operative Zusammenarbeit 11A mit dem Landeskriminalamt BAYERN
hier: Kontrollierte Lieferung von Kokain nach DEUTSCHLAND

Gemäß Schreiben ... vom 24.01.1996 ... auf ... / offen ... herabgestuft ... Bonn, den 29.01.96

1 Vermerk

1.1 Zweck der Vorlage

Unterrichtung Pr über die beabsichtigte Zusammenarbeit 11A mit dem LKA BAYERN (Gemeinsame Ermittlergruppe Rauschgift) zur möglichen Erfassung einer kontrollierten Lieferung von Kokain.

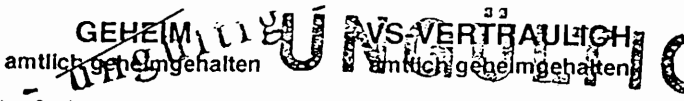
1.2 Sachverhalt

Eine ausländische Innenquelle von 11A (spanischer Staatsbürger) hat Ende Juni 1994 11A über die geplante Lieferung von ca. 500 kg Kokain nach DEUTSCHLAND unterrichtet. Dabei wurden Erkenntnisse mitgeteilt über

- Herkunft des Rauschgifts,
- ausführendes Kartell,

Band :5/2 Seite - 7-

Laut Herausgeber
herabgestuft am 26.07.1995



Anlage 20 zu 92YY 0149/Geheim der 2. Ausfertigung 254 Seiten

- beteiligte Personen,
- Transportweg,
- beabsichtigtes Vorgehen,
- mögliche Zielorte der Lieferung.

Die Angaben wurden hier als realistisch und insgesamt schlüssig beurteilt. Deshalb wurde der Fall unverzüglich dem LKA BAYERN vorgetragen. Diese Exekutivbehörde zeigte sofort Interesse, erklärte sich für zuständig und zur Übernahme des Falles bereit.
Die operativ-taktische Verantwortung für künftige Maßnahmen liegt somit beim LKA. Zum Gelingen des Vorhabens ist es jedoch notwendig, daß die BND-Quelle vor Ort an Einzelaktionen als Vermittler beteiligt bleibt. Nur dadurch sind die erforderlichen weiteren Informationen für ein zielgerechtes Vorgehen durch das LKA zu gewinnen. Deshalb hat das LKA den BND um begleitende operative Unterstützung im weiteren Verlauf des Falles ersucht. Dabei ist es erklärtes Ziel des LKA, eine Rückschlußmöglichkeit auf die Quelle zu vermeiden.

1.3 Stellungnahme

Der gegebene Fall erscheint nach den bisher geführten Vorgesprächen (Anfang Juli) aussichtsreich. Die Ermittlergruppe des LKA und auch die Quelle haben professionelle Kenntnisse und langjährige Erfahrung im IRG-Bereich. Der BND tritt nicht in Erscheinung und ist in die Aktionen des LKA nicht eingebunden. Es müßte aber gewährleistet sein, daß die Quelle dem LKA zeitlich befristet in einer verdeckten Mittlerfunktion zur Verfügung steht. Die Quelle selbst hat sich hierzu bereiterklärt. Die erforderliche Unterstützung für die Quelle (Sprachmittler, Logistik) wird vom BND geleistet.

Laut Herausgeber
herabgestuft am 26.07.1995

~~GEHEIM~~ ungültig
~~amtlich geheimgehalten~~

VS-VERTRAULICH
amtlich geheimgehalten
UNGÜLTIG

Anlage 20 zu 92YY 0149/Geheim der 2. Ausfertigung 254 Seiten

1.4 Vorschlag

Die Zusammenarbeit mit dem LKA BAYERN wird befürwortet. ✓

Einverstanden unter Bezugnahme auf Stellungnahme AL 4.
i.V. [signature] 12/7.94

[signature]
(Hochfeld)

Stellungnahme AL 4

1. Gegen eine gemeinsame Operation von BND und BKA Bayern bestehen erhebliche Bedenken, weil hierdurch das Trennungsgebot zwischen Nachrichtendienst und Polizei verletzt sein könnte.

2. Dagegen bestehen keine Bedenken, wenn der BND die Operation an das LKA abgibt und dem LKA gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 3 und 2 VwVfG in den in der Vorlage aufgeführten ~~Fällen~~ Punkten Amtshilfe gewährt.

3. Das LKA ist darauf hinzuweisen, daß Informationen des BND nicht gerichtsverwertbar sind und deshalb in die Ermittlungsakten nicht einfließen dürfen

[signature] 12/7.94

Bitte um Unterrichtung ü. Abgabe ~~der~~ an LKA und um Leistung der Amtshilfe durch BND. 13/7.

Dokument 81

Anlage 1 zu 92YY 0149/Geheim der 1. Ausfertigung 87 Seiten

FB10 20.07.1994

An
11 A
z. Hd. Hr. Liesmann oder Herrn Kulp

Betr.: Plutonium

Sachstand am 19.07.1994

1. Nachdem mich Leiter FB10 darüber informiert hatte, daß die Operation nicht vor dem 26.07.1994 stattfinden könne verabredete ich einen Treff mit DN RAFA, um ihm den neuen Sachstand mitzuteilen.

2. Ich erklärte der NDV, daß aufgrund der Abwesenheit des Experten, der das Material prüfen kann, die Operation bis 26.07.1994 verschoben werden müsse. Falls dies von den Händlern absolut nicht akzeptiert würde, seien wir allerdings gezwungen, das Vorhaben im geplanten Zeitraum (jedoch ohne die Möglichkeit, das Material prüfen zu können - und dies die ungünstigste Voraussetzung für den weiteren Verlauf sei) durchzuführen.

3. Die NDV erklärte mir, daß sie bereits (nach einem mit ihr geführten Telefonat, in dem ich ihr die Umstände andeutete) bereits dahingehend mit ihrem Mittelsmann José Fernandez, der sich (zusammen mit einem FRA-StA) in Madrid aufhält, gesprochen habe. Sie solle F. in ca. 15 Minuten zurückrufen. F. werde die Ukrainer informieren und dann deren Antwort an die NDV weitergeben.
Anmerkung: Die NDV nahm das folgende Telefongespräch auf. Das Band übergab sie anschließend mir.
Folgender Inhalt ist daraus zu entnehmen:
Die Ukrainer hätten nichts dagegen, bis 26.07.1994 zu warten. Sie hielten es jedoch für nötig, daß die NDV (um sicherzustellen, daß das "Geschäft" auch tatsächlich stattfinde) zu ihnen nach München reise, um dort gemeinsam auf den Experten zu warten. Auf die Frage der NDV, ob es sich denn auch tatsächlich um Plutonium handle (nach den vorher von F. gemachten Angaben, das Material würde an Qualität verlieren, wenn es zu lange gelagert sei, bat ich die NDV zu klären, ob es sich tatsächlich um Plutonium handle, denn aufgrund meines Wissens sei es nicht möglich, daß dieses Material an

Qualität verliert), erwiderte F. er habe nochmals Rückfrage gestellt und habe positive Auskunft erhalten. Die NDV begründete ihre Frage dahingehend, daß es sich schließlich um viel Geld handle, das die Interessenten aufbringen müssten und sie absolut sicher sein möchten, daß es sich auch um das genannte Material - unabhängig von dessen Prüfung - handle. Nach den ihr von den Interessenten gemachten Angaben sei es unmöglich, daß Plutonium an Qualität verliert.
F. versicherte der NDV nochmals, daß es sich um das genannte Material handle.
Die NDV zeigte Verständnis dafür, daß die Händler sich unsicher fühlen und gab an, F. mitzuteilen, wann sie nach München reisen würde.

Sachstand am 20.07.1994 (13.50 Uhr)

1. Nachdem die NDV mich gegen 11.15 Uhr anrief, um mir mitzuteilen, daß die Händler ihre Handlungsweise in Frage stellen (bezüglich des Anreisetermins), informierte ich 11A über die neu aufgetretenen Schwierigkeiten.
   Anmerkung: Die Aussage, daß die Händler wünschen, daß die NDV bereits am Donnerstag, 21.07.94 , anreist, wurde von José Fernandez an die NDV übermittelt.
   Wir (11A/VF) verblieben dahingehend, den Termin bei Freitag, 22.07.1994 zu belassen.

2. Ich gab der NDV zu verstehen, daß sie unter keinen Umständen vor dem 22.07.1994 nach München fliegen kann. Da sie bisher keinen persönlichen (telefonischen) Kontakt mit den Ukrainern hatte, bat ich sie, diese jetzt selbst anzurufen, um ihnen zu versichern, daß keinerlei Schwierigkeiten von ihrer Seite bestehen und sie auf jeden Fall am Freitag, den 22.07.1994 in München sein würde. Ich bat sie, mir das Ergebnis des Gespräches mitzuteilen.

3. DN RAFA teilte mir nach seinem Gespräch mit den Händlern folgendes mit:
   Es wären ursprünglich vier UKR getrennt von RUS über Polen nach DEU gereist. In POL (Warschau) hätte die POL-Polizei einen UKR aufgrund fehlender Papiere festgenommen. Dieser UKR wäre im Besitz des gesamten, ihnen zur Verfügung stehenden Geldes gewesen (25.000.- US-Dollar). Da sie ihre eigenen Mittel nun aufgebraucht hätten, befänden sie sich in einer äußerst prekären Lage. Sie baten die NDV, nachdem diese ihnen dargelegt hatte, daß es ihr unmöglich sei, vor dem 22.07.1994 nach München zu reisen, ihnen Geldmittel zur Verfügung zu stellen. Sie solle jemanden zum Hotel ALTONA (ALTANO), Nähe Hauptbahnhof schicken und dort einen Umschlag für Julio Oro hinterlassen.
   Die NDV bat um Prüfung, (da es ihr persönlich nicht möglich ist) ob der Dienst in der Lage ist, Geldmittel vorzustrecken.

Ich informierte 11 A über diesen Sachverhalt. Es wurde mir mitgeteilt, daß am Donnerstag, 21.07.94 eine "Bekannte" der NDV DM 300.-- an der Rezeption des Hotels für Julio Oro hinterlegen würde.

4. Weitere Einzelheiten, werden, sobald sie mir vorliegen, mitgeteilt.

Mit freundlichen Grüßen

Janko

(Janko)

Dokument 82

UNGÜLTIG

VS-VERTRAULICH amtlich geheimgehalten

Anlage 7 zu 92YY 0149/Geheim der 1. Ausfertigung 197 Seiten

11 AA

Gemäß Schreiben BK-Ukr.-604-15121-Uk2 vom: 24.4.96 auf VS-Vertr. / VS-NfD / offen herabgestuft 1.21-22 Bonn, den 24. April 1996

20.07.1994

I. Vermerk

Betr.: DN RAFA
hier: Plutonium-Geschäft
Bezug: bekannter Vorgang

Heute fand ein Telefongespräch mit FB10/Fr. JANKO statt, bei dem folgendes mitgeteilt bzw. besprochen wurde:

1. Als Verkäufer des mutmaßlichen Plutoniums fungieren nicht zwei Russen, sondern eine ganze Gruppe von Personen:

* DN RAFA hat von der ganzen Angelegenheit in MADRID über einen spanischen Staatsbürger namens "FERNANDEZ" erfahren.

* Dieser FERNANDEZ steht mit einem weiteren Spanier namens JULIO ORO in Verbindung, der sich derzeit zusammen mit drei Ukrainern in München aufhält, um das Plutonium zu verkaufen.

* Eine noch ungeklärte Rolle spielt auch ein namentlich noch nicht bekannter Franzose, der am 19.07.1994 nach MADRID reiste und hier mit FERNANDEZ zusammentraf.

2. Sollte es zu konkreten Verkaufsverhandlungen in München kommen, werden alle Beteiligten zu diesem Zweck anreisen, d.h. wir haben es im Endeffekt mit 6 Personen zu tun.

3. DN RAFA kennt bislang persönlich nur FERNANDEZ und einen der Ukrainer. Als Kontaktmöglichkeit zur Gruppe in München hat er nur deren Telefonnummer 55188705. (Dieser Anschluß wird derzeit vom LKA abgeklärt).

4. Es wurde mit Fr. JANKO folgendes vereinbart:
- DN RAFA reist am 22.07.1994 mit IBERIA nach München (Ankunft 18.35 Uhr) und wird hier von mir abgeholt. Fr. JANKO wird mich DN RAFA beschreiben und ihm meinen AN MICHAEL BRANDON mitteilen. Der NDV wird weiterhin mitgeteilt, daß ich vom BND bin und b.a.W. ihr maßgeblicher Ansprechpartner sein werde.
- Der Rückflug von DN RAFA bleibt offen, da die Dauer der Operation noch nicht abgesehen werden kann.
- FB10 zahlt DN RAFA einen Reisekostenabschlag von DM 2.000 aus, um ihm in München die entsprechende Bewegungsfreiheit einzuräumen. Eventuell notwendige weitere Abschläge wird die NDV von mir erhalten.
- DN RAFA wird in einem anderen Hotel als die Verkäufer absteigen, um sich nach Bedarf unbeobachtet mit mir treffen zu können. Die konkreten Vorgehensweisen über das Wochenende werden am 22.07.94 nach Ankunft der NDV persönlich abgesprochen. Als Legende für

unser Kennen wurden "Geschäftsverbindungen" aus der Vergangenheit vereinbart, die nicht konkretisiert werden müssen.

5. Fr. JANKO teilte am Rande mit, daß DN RAFA bei der "Kokainoperation" weiter involviert ist, er aber den Eindruck habe, daß die erste Lieferung von 500kg wohl ohne ihn abgewickelt werden würde. Für die geplante zweite und größere Lieferung stehe er weiter in Geschäftsverbindungen.
DN RAFA wird über diesen Takt ebenfalls mit mir sprechen wollen.
Anmerkung: Beim BLKA besteht Interesse an einem weiteren TR mit DN RAFA. So es die Zeit und die Umstände anl. des jetzigen München-Aufenthaltes der NDV erlaubt, ist eine Zusammenführung geplant.

6. Für die Plutonium-Operation ist seitens 11AA geplant:
- Unterbringung der NDV im Hotel EXCELSIOR (Zimmerpreis DM 220,-).
- Anmietung eines Pkw (Mercedes 220 bei AVIS inkl. Km DM 1.600 für eine Woche, BMW 518 bei SIXT inkl. Km DM 199,- pro Tag) für die Dauer der Operation. Mit diesem Kfz wird DN RAFA während seines gesamten Aufenthaltes/Kontaktes mit der Gruppe transportiert.
- Mit dem bayr. LKA wird noch abgeklärt, ob DN RAFA und seine Kontakte lückenlos observiert werden können. Die Aufnahme soll bereits bei Ankunft erfolgen, um eine evtl. Beobachtung der NDV zu erkennen.
- Während der Verkaufsgespräche mit den Ukrainern soll DN KULP im Führungsfahrzeug der ObsGruppe des LKA mitfahren, um L 11A ggfs ständig informieren zu können.

(Liesmann)

II. Verteiler

1. L 11A z.K.
2. zdA DN RAFA

Dokument 83

VS-~~VERTRAULICH~~
~~amtlich geheimgehalten~~

Anlage 7 zu 92YY 0149/Geheim der 5. Ausfertigung 197 Seiten

11A 25.07.1994

Herabgestuft auf offen
gem. Schreiben-Verfügung- BND-UAL 11
vom 31.1.96
Kirchner 31.1.96

I. Vermerk

Betr.: Operation HADES
hier: Sachstandbericht 25.07.1994 12.00h

1. Am Freitag, 22.07.1994, traf DN RAFA (NDV von FB10) verspätet um 18.00 Uhr in München-Erding ein, wo er von DN LIESMANN unter AN BRANDON aufgenommen und ins Hotel EXCELSIOR gebracht wurde. Nach Eintreffen wurde die NDV alleine gelassen, um ungestört Kontakt zur Tätergruppe HADES aufnehmen zu können, was am selben Abend bis in die frühen Morgenstunden des Samstags erfolgte.
Ab Ankunft am Flughafen bis gegen Mitternacht wurde die NDV und die Tätergruppe ununterbrochen von einem Obs.Kdo. des LKA Bayern observiert, ohne daß dies der NDV bekannt war.

2. Am Samstag, 23.07.1994, berichtete die NDV über den Erstkontakt, wobei folgende Informationen gewonnen wurden:
- In München halten sich derzeit zwei Staatsangehörige der ehem. Sowjetunion auf, um hier PLUTONIUM 239 zu veräußern. Insgesamt sollen bis zu 11kg "im Angebot" sein, wo sich diese jedoch derzeit befinden ist noch unklar.
- Im konkreten Besitz der beiden Personen befinden sich 5 Gramm (Probe), die sie der NDV am Freitag abend in ihrem Hotelzimmer prasentierten.
- In München oder zumindest Deutschland befinden sich angeblich weitere 400 Gramm, die kurzfristig verkauft werden sollen.
- Weitere 11Kg sollen sich noch in Kiew befinden.
- Das Plutonium selbst soll aus [geschwärzt] stammen und in einer "Prüfstelle" in der [geschwärzt] bei der Stadt/Provinz [geschwärzt] unterschlagen/abgezweigt worden sein.
[geschwärzt]
- "Operateur" der Gruppe ist ein aktiver RUS Geheimdienstgeneral (ehem. KGB), der bei erfolgreichem Abschluß des Geschäftes ebenfalls nach München kommen wird.
[geschwärzt]
- Seit dem 24.07.1994 befinden sich in München auch der Spanier JOSE FERNANDEZ und ein Franzose (Personalien noch unbekannt), die als Vermittler der ukr./rus. Tätergruppe in Europa fungieren und über die die NDV den Kontakt überhaupt erst herstellen konnte.

VS-VERTRAULICH
amtlich geheimgehalten

Anlage 7 zu 92YY 0149/Geheim der 5. Ausfertigung 197 Seiten

3. Gesprächsweise erhielt die NDV folgende zusätzliche Hinweise:
- Die ukr./rus Gruppe bietet auch diverse leichte Waffen aller Art an.
- Zum Verkauf stehen auch "mehrere" Kampfhubschrauber der ehem. roten Armee, die je 30 Mio US$ kosten sollen. Diese Hubschrauber können Atom-Raketen verschiessen. Sollte Interesse daran bestehen, könnten sie gegen entsprechenden Aufpreis geliefert werden.
- Die Gruppe arbeitet weiterhin mit einem Chemie-/Waffenunternehmen in Berlin zusammen. Hier stünden derzeit 2,5 kg THORIUM zum Verkauf für US$ 64.000/Gramm. Es soll weltweit nur drei Unternehmen geben, die dieses radioaktive Schwermetall liefern können (Dieses in Berlin, eines in der Schweiz und ein drittes, an das sich die NDV nicht mehr erinnern kann. Besitzer des Unternehmens in Berlin ist ein deutscher Jude namens SAMUEL LOMI (phon.), der auch Ansprechpartner für einen illegalen Verkauf sein soll.

4. Am Samstag gab es noch weitere Kontakte unserer NDV mit der Gruppe, ohne daß besondere Erkenntnisse anfielen. Den Sonntag verbrachte sie mit ihrer am Samstag angereisten Ehefrau ohne dienstliche Relevanz. Am späten Sonntag abend traf die NDV mit Jose Fernandez und dem Franzosen zusammen. Über das Ergebnis dieses Treffens wird sie heute ab 14.30h berichten.

5. Heute, 25.07.94, fand von 09.45-10.45 beim LKA Bayern eine Lagebesprechung statt, bei der das weitere Vorgehen abgesprochen wurde.

Teilnehmer: KOR SOMMER, Dezernatsleiter beim LKA
Hr. ADAMI, stv. Sachgebietsleiter
Hr. ETTBAUER, zuständiger Sachbearbeiter,
Hr. BÖDEN, Scheinaufkäufer des LKA
3 Leiter von Obs.-Teams des LKA
Hr. MERKER, L 11A
Hr. KULP, VF
Hr. LIESMANN, VF.

Das Treffen kam auf Wunsch des Dezernatsleiter LKA zustande, der dieses "Pilotprojekt" einer erstmaligen Zusammenarbeit zwischen LKA und BND betonte. L11A wies eingangs auf die alleinige Zuständigkeit und Federführung des LKA für diese Operation hin. Der BND arbeitet nur zu und ist daran interessiert, die eigene Quelle aus der Angelegenheit "herauszulösen", sobald dies die operativen Umstände zulassen.

Als Ergebnis des Treffens wird festgehalten:

- Am 25.07.1994 wird der Scheinaufkäufer des LKA mit der NDV zusammentreffen, um die Vorgehensweise beim für den 26.07.94 geplanten Scheinkauf abzusprechen.

- Bis zu diesem Zeitpunkt wird das LKA noch festlegen, wie es konkret vorgehen wird:
+ Kauf der 5-Gramm-Probe, um beim Geschäft über die 400 Gramm "zuzuschlagen"
+ Prüfung und anschl. Rückgabe der Probe wegen Rückgabe rechtlich bedenklich, da der Grundsatz lautet - einmal im Behördenbesitz darf Verfügungsgewalt nicht aufgegeben werden.

VS-~~VERTRAULICH~~
~~amtlich~~ geheim~~gehalten~~

Anlage 7 zu 92YY 0149/Geheim der 5. Ausfertigung 197 Seiten

* Bemühungen, um an die gesamten 11kg zu gelangen werden betrieben, sind jedoch politisch kaum realisierbar, da hierbei letztlich auf Antrieb des LKA bzw. seinen verdeckten Ermittlers gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz verstossen würde.

6. Die zuständige Staatsanwaltschaft hat der NDV DN RAFA bereits volle Vertraulichkeit zugesichert, d.h., daß von ihrer Seite aus nicht gegen sie ermittelt wird und auch keine Vorladung als Zeuge erfolgen wird.
(Unbeeinflusst bleibt hiervon jedoch ein evtl. Vorladungswunsch der späteren Beklagten bzw. deren Rechtsanwälte).

7. Abschliessend wurde nochmals betont, daß der BND hier nur unterstützend tätig ist und keine Eigeninitiative entwickelt. Diese liegt auschliesslich bei der Exekutive, sei dies das LKA oder auch andere Behörden, die im Zuge des Verfahrens beteiligt werden.

(Kulp)

2. Verteiler

- UAL 11 über L ~~11A~~
- SGL 11AA
- z.d.A. DN RAFA/Op. HADES

Dokument 84

Anlage 6 zu 92YY 0149/Geheim der 1. Ausfertigung 368 Seiten

11A 02. Mai 1995

Herrn Präsident a.d.D.

Betr.: Plutoniumfall München
hier: Stellungnahme zu Veröffentlichungen
Bezug: Weisung Pr vom 02.05.95
Anlg.: -1-

Zu der Erklärung von Innenminister Beckstein und LKA-Präsident Ziegenaus, "der BND sei bei den Ermittlungen eng eingebunden gewesen", nehme ich wie folgt Stellung:

Kontakt zu der Sonderkommission des BayLKA hatten die BND-Mitarbeiter

1. Herr Liesmann im Zeitraum 19.07. - 10.08.1994

Dessen Stellungnahme enthält der Vermerk vom 30.04.1995 (s. Anlage)

2. Herr Kulp im Zeitraum 19.07. - 10.08.1994

Er fungierte als Ansprechpartner zur Kontakthaltung zwischen Landeskriminalamt, Liesmann und dem Bundesnachrichtendienst.

Entsprechend seiner Funktion hatte er keinerlei Kontakt zur Anbietergruppe. Er war zusammen mit Hr. Liesmann bei Besprechungen im LKA anwesend.

3. Herr Merker als Referatsleiter 11A am 25.07.1994

Am 25.07.1994 fand auf Wunsch von LKA-Dezernatsleiter Sommer von 09.45 bis 10.45 eine Lagebesprechung zur Abklärung des weiteren Vorgehens statt, an der auch der Referatsleiter 11A teilnahm.
Hierbei wurde zunächst die Ausgangslage vor dem Heranspielen des LKA-Scheinaufkäufers an die Anbietergruppe erörtert. Leiter 11A betonte, daß die alleinige Zuständigkeit und insbesondere die Federführung des gesamten Falles beim LKA Bayern liegt. Er erklärte weiter, daß der BND nur auf Bedarf zuarbeitet und daran interessiert ist, die Quelle Rafa und den als Sprachmittler tätigen Mitarbeiter aus dem Fall herauszulösen, sobald dies die Umstände ermöglichen.
Das geplante weitere Vorgehen des LKA wurde in allgemeiner Form durch Herrn Sommer dargelegt, ohne daß Leiter 11A dies kommentierte oder diskutierte.

4. Herr Hochfeld als Sachgebietsleiter bei 11A am 26. und 27.07.1994

26.07.1994

Herr Hochfeld wurde als direkter Vorgesetzter von Herrn Liesmann dem LKA vorgestellt und als Ansprechpartner für entsprechende Rückfragen benannt. Auch Herr Hochfeld stellte die alleinige Zutändigkeit des LKA in der Weiterbehandlung des Falles heraus, verwies auf den Beschluß des Arbeitskreises "Innere Sicherheit" der Innenminister der Länder und benannte Herrn Jung vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt als diesbezüglich zuständigen Ansprechpartner. Die Gesprächspartner vom LKA erklärten, daß der Beschluß der Innenminister der Länder bekannt sei und man bereits mit Herrn Jung in Kontakt stünde.

27.07.1994

Nachdem die Anbietergruppe am Abend des 26.07.1994 ein Gesamtangebot von 4 kg Plutonium gemacht hatte und der Fall damit eine besondere Dimension annahm, besuchte Herr Hochfeld am 27.07.1994 erneut das LKA. In einer größeren Besprechung wurde von den LKA-Vertretern in Anwesenheit der BND-Mitarbeiter Hochfeld, Liesmann und Kulp beschlossen, der

Staatsanwaltschaft erneut vorzutragen und dieser die Entscheidung über eine Weiterführung des Falles zu überlassen.
Am Sachvortrag bei der Staatsanwaltschaft nahm Herr Hochfeld nicht teil.

Die Darstellung zeigt, daß die Mitarbeiter Merker, Hochfeld, Kulp und Liesmann weder eng, noch in einer sonstigen Form in die Ermittlungen der Exekutive eingebunden waren. Auf die polizeilichen Planungen, Maßnahmen und Entscheidungen wurde in keiner Weise Einfluß genommen.

(Merker)

Dokument 85

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht München I

8

Geschäftsnummer: 110 AR V 0208/94
li

München, 25. Juli 1994

Plutoniumgeschäft

Herl.

I. Vermerk:

25. Juli 1994

Der Sachbearbeiter des LKA (Nebenstelle 487) teilt telefonisch mit: Am Samstag ist die VP aus Spanien angereist. Mit ihr ist ein Basker und ein Kolumbianer gekommen. In München wurde ein Bleirohr vorgezeigt, in dem sich in Staniolpapier eingewickelt eine Warenprobe befand. Es soll sich um Plutonium 239 handeln, daß strahlt. Ebenfalls am Samstag ist einer der Täter nach Norden gefahren, um 400 Gramm weitere Ware zu holen. Ein weiterer Spanier und ein Franzose sind zu den Tätern gestoßen. Morgen soll die Probe übergeben werden. Möglicherweise ist davon auszugehen, daß 400 Gramm sich schon in München befinden. In Sibirien sollen abholbereit weitere 11 Kilo Plutonium lagern. Der verdeckte Ermittler soll Morgen 200.000,--DM Vorzeigegeld mit sich führen. Er soll ferner 10.000,--DM zahlen für die Warenprobe. Ich habe auf folgendes hingewiesen:

- Es muß darauf hingewirkt werden, daß der V-Mannführer des BND in einer Hauptverhandlung ohne Personalienangabe zur Verfügung stellt (möglicherweise in Abwesenheit der Angeklagten).
- Ein nächster Besprechungstermin soll der Staatsanwaltschaft rechtzeitig mitgeteilt werden.
- Es soll geklärt werden, ob Gespräche auch außerhalb von Wohnungen geführt werden. Für diesen Fall wird die Überwachung mit technischen Mitteln beantragt werden.
- Es soll auch geklärt werden, ob zumindest teilweise Gespräche mit Telefon geführt werden. Für diesen Fall wird eine Telefonüberwachung angeordnet oder beantragt werden.

Justizgebäude Linprunstraße 25, 80335 München, U-Bahnhof: Stiglmaierplatz
Telefon: (089) 5597-07 Telefax: (089) 55974131 Teletex: 898080=StAMUI
Telefon-Durchwahl (089) 5597 –
Nachtbriefkasten für fristgebundene Anträge: Strafjustizzentrum Eingang Sandstraße; Justizpalast, Haupteingang Prielmayerstr. 7

II. Abdruck von I. an Behördenleiter und Staatsanwalt als Gruppenleiter Herrle.

III. WV. danach.

Meier-Staude
Oberstaatsanwalt

Dokument 86

UNGÜLTIG
VS-VERTRAULICH
amtlich geheimgehalten

Anlage 7 zu 92YY 0149/Geheim der 1. Ausfertigung 197 Seiten

11AA

26. Juli 1994

Gemäß Schreiben
) BK 604 - 151 21 - 442/97
vom: 28.4.97
auf VS-Vertr. / VS-NfD / offen
herabgestuft S. 32-74
Bonn, den 02. .. 97

I. Vermerk

Betr.: Op. HADES
hier: Fortschreibung des aktuellen Sachstandes bis Montag,25.7.94,2100 Uhr

1) Am 25.7.94 fand zwischen 1430 Uhr und 1515 Uhr ein erstes Zusammentreffen zwischen der NDV (DN RAFA),dem VF (Hr.LIESMANN) und dem LKA Scheinkäufer (DN Walter BÖDEN) statt. Dabei berichtete die NDV,daß die Tätergruppe langsam nervös würde,so daß kurzfristig ein Treffen für den selben Abend zwischen der Tätergruppe,der NDV,dem Aufkäufer und dem VF in einem Straßencafe in der Nähe des Hotels der NDV abgesprochen wurde.Im weiteren wurden operative Details (Kennverhältnisse etc.) besprochen.
2) Der LKA-Aufkäufer und der VF (als Dolmetscher) trafen um 1930 Uhr in dem Cafe auf die NDV,Augusto TORRES und Julian OOS AGUILAR.
Bei TORRES handelt es sich offensichtlich um den "Chef", während AGUILAR nur eine untergeordnete Rolle spielt.
3) Nach kurzer gegenseitiger Vorstellung machte TORRES zu der Zusammensetzung des angebotenen Plutoniums folgende Angaben:
Pu 239 86 %
Pu 240 7 %
Pu 238 6 %
Pu 241 1 %
Derzeit befänden sich in MOSKAU 494 Gramm,wovon er drei Gramm als Probe bei sich habe.
Er könne aus zwei verschiedenen Fabriken in KIEW weitere

4 Kilogramm anbieten.
In MOSKAU könne er kurzfristig 4,5 Kilogramm besorgen.
Bis Ende August stünden nochmals 2,5 Kilogramm zur Verfügung.
Auf Wunsch des TORRES begab sich anschl. die gesamte Gruppe in das Zimmer der NDV im Hotel EXCELSIOR,wo T. die Probe dem Aufkäufer ohne finanzielle Forderungen aushändigte.
Eine Messung des "Walter" ergab einen Wert von 226 "Mikrosivert".Dies ist der 10-fache Wert über der Strahlung ,die für einen "SUPER-GAU" unterstellt wird.Der Aufkäufer geht deshalb davon aus,daß es sich bei der Probe nicht um das versprochene Pu 239 handelt.

4) Mit TORRES wurde anschl. das mögliche weitere Procedere wie folgt besprochen:
   . Der Käufer bezahlt nach der Analyse die Probe
   . T. fliegt am 26./27.7.94 nach MOSKAU.Das Geld wird auch zur Bestechung von Zöllnern benötigt
   . T. kommt am 29.7.94 wieder nach MÜNCHEN und übergibt
   . weitere 200 Gramm,von den in MOSKAU befindlichen 494 Gramm.Nach Analyse dieser Lieferung zahlt der Aufkäufer diese Menge
   . T. fliegt am 1.8. nach KIEW und holt dort 1 Kilogramm, was er am 2.8. in MÜNCHEN übergibt.Er fliegt am selben Tag wieder nach KIEW und holt ein weitere Kilogramm,was er nach der Bezahlung des ersten Kilos aushändigt.
   . Weiterer Flug nach KIEW und Abholung des dritten Kilos. Übergabe nach Bezahlung des zweiten Kilos.
   . Nochmaliger Flug am 4.8.94 nach KIEW und Beschaffung von weiteren 800 Gramm.Aushändigung dieser Menge nach Bezahlung des dritten Kilos.
   . Bezahlung der 800 Gramm am 8.8.94.

5) Nach Auffassung des Aufkäufers hat das LKA aufgrund dieser Vorgabe drei Handlungsvarianten:
   . Bei der Probe handelt es sich um das versprochene Plutonium.Zugriff durch das LKA.
   . LKA zahlt die Probe,läßt T. nach MOSKAU reisen und greift bei der Wiedereinreise zu.
   . Bei der Probe handelt es sich um ein betrügerisches

Gemisch,was zwar strahlt,aber kein Pu ist.LKA bricht die Operation ohne Zugriff ab,da dies in keinem vernünftigen Verhältnis stehen würde.

6) Das mögliche Angebot des T. über Thorium wurde von diesem zurückgestellt.
   Über die angebotenen zwei Hubschrauber (Typ KAROV) gibt es Bilder und Videos.Je nach Bewaffnung soll ein Hubschrauber zwischen 14 und 30 Mio US-Dollar kosten.
7) TORRES und AGUILAR sprechen sehr gut spanisch,wenig englisch und gut russisch.
8) "Walter" läßt die Probe sofort am 26.7.94 analysieren. Ein Ergebnis ist ca. um 1030 Uhr zu erwarten und wird uns unverzüglich mitgeteilt.Daraus ergibt sich dann das weitere op.Vorgehen des LKA.
   Mit TORRES,AGUILAR und der NDV wurde für heute 1530 Uhr ein weiteres Zusammentreffen im Hotel Vier Jahreszeiten vereinbart,um das weitere Vorgehen abzusprechen.
9) Die Gespräche wurden mittels eines "Lauschkoffers" des LKA mitgeschnitten.Aus dem Ergebnis wird ein Protokoll gefertigt. "Walter" sagte zu,daß die Beiträge des DN RAFA in diesem Protokoll nicht erscheinen werden.

II.UAL 11 über L 11A mit der Bitte um Kenntnisnahme

Lep.

Dokument 87

~~VS-Nur für den Dienstgebrauch~~

+ VERTRAULICH + VERTRAULICH + VERTRAULICH + VERTRAULICH +

Hinweis auf Plutoniumhändler

19.07.94

BND (H. Liesmann alias Michael Brandon - im folgenden VE-BND genannt, Führer: Herr Kulp, T. 561669, Chef: H. Merkl) teilt mit, daß eine russisch-spanische Tätergruppe in München 400 Gramm Pu 239 zum Grammpreis von USD 71.000 verkaufen will.

Bisheriger chronologischer Ablauf:

Am 11.07.94 sind -2- Personen, ein Kolumbianer und ein Baske aus Rußland (Moskau?) über Polen nach München auf dem Landweg eingereist, um hier Verkaufsverhandlungen bezüglich Plutoniums zu führen. Während ihres Aufenthalts sollten sie unterstützt werden durch einen gew. Xavier B. aus Paris und Jose F. aus Madrid.
Am 22.07.94 erfolgt abends Kontaktaufnahme mit VP-BND und dem Kolumbianer/Basken in München. Dem VP wird eine Plutoniumprobe (Bleibehälter) gezeigt.
Am Samstag teilt der Kolumbianer der VP mit, daß er heute nach Brandenburg (phon.) bzw. einen Ort reisen muß, der 300 Km von München entfernt ist. Dort soll sich ein Interessent für das Plutonium (Pu) aufhalten.
-Kontaktaufnahme mit VP wird observiert-

Der Kolumbianer ist am Sonntag, 24.07.94 aus München abgereist, Ziel unbekannt, da außer Kontrolle der Observation.

Am Samstagabend teilt Baske der VP mit, daß am Sonntag die Leute aus Paris und Madrid kommen.

Am Sonntagabend kommen die beiden Personen aus Madrid und Paris an und steigen im Hotel Luitpold ab. Sie gehen mit der VP und dem Basken zum Bahnhof, wo der Kolumbianer um ca. 23.00 Uhr mit dem IC aus Berlin ankommt. Die VP wird gedrängt baldmöglichst den Kontakt mit dem Kaufinteressenten (noeP-BLKA) herzustellen.

-Quelle des bisherigen Ablaufs: BND - Observation

Montag, 25.07.94:

14.30 Uhr, Treffen zwischen noeP, VP und BND (VP-Führer) im Stachus-Untergeschoß (BND wird bei kommendem Verkaufsgespräch als mein Dolmetscher fungieren)

+ VERTRAULICH + VERTRAULICH + VERTRAULICH + VERTRAULICH +

~~VS-Nur für den Dienstgebrauch~~

\+ VERTRAULICH + VERTRAULICH + VERTRAULICH + VERTRAULICH +

<u>19.30 Uhr</u>, Treffen zwischen noeP, VP(Rafa) BND(Michael), Kolumbianer(Augusto) und dem Basken(Julio) Cafe vor Hotel Exzelsior:
Das Verkaufsgespräch wird auf spanisch geführt, Michael fungiert als Dolmetscher. Das Gespräch wird von Augusto sofort auf den Plutoniumverkauf gebracht. Ich bekunde Interesse. Augusto übergibt mir einen Zettel (Verbleib: SB.) auf dem verschiedene Pu-Isotope aufgeführt sind. Pu-239 mit ca. 87%. Er hat eine Probe, die dieser Zusammensetzung entsprechen soll. Insgesamt sollen 4 kg verkauft werden. Bezüglich der Lieferungen hat Augusto einen weiteren Zettel (nicht übergeben) mit folgender Aufstellung: 200 g Mittwoch (27.7.)
1 Kg Montag (1.8.)
1 Kg Dienstag (2.8.)
1 Kg Mittwoch (3.8.)
800 g Freitag (5.8)
Augusto will jeweis nach Moskau fliegen und die Ware holen. Augusto will mir eine Probe zeigen bzw. übergeben. Wir begeben uns zu diesem Zweck in das Hotelzimmer des Rafa im Hotel Exzelsior. Julio bleibt im Cafe. Augusto übergibt mir einen Bleibehälter in dem sich die Probe in einer Metallhülse befindet. Messung meinerseits ergibt eine Dosisleistung von 200 Mikrosievert/h. Ich erkläre, daß ich die Probe morgen in ein Labor bringen werde um sie untersuchen zu lassen. Nach dem Ergebnis werden wir uns wieder treffen. Über Preise wird nicht gesprochen. (Probe wird an Sb. übergeben)

<u>Dienstag, 26.07.94</u>

<u>15.30 Uhr</u>, Hotel Kempinski München, zwischen noeP, Michael, Augusto, Julio und Rafa

Ich lasse Augusto erklären, daß noch kein endgültiges Analyseergebnis vorliegt, die Probe aber gut sein wird, sodaß die 1. Lieferung vorbereitet werden kann. Eine Bezahlung der Probe (gefordert waren zunächst 200 TUSD, dann DM) wird nicht erfolgen. Die Probe selbst ist durch die Analyse zerstört. Eine Vorauskasse für die zu liefernden 200 g ist auch nicht möglich. Augusto muß mit seinen Lieferanten in Moskau telefonieren, die er aber nicht erreicht. Wir verabreden deshalb für 18.00 Uhr ein weiteres Treffen vor dem Hotel Exzelsior.

<u>18.00 Uhr</u>, Treffen mit gleicher Besetzung

Augusto erklärt, daß er mit den Lieferanten gesprochen hat, sie werden 4 Kg aufeinmal liefern. Lieferung wird mit Flugzeug auf Umwegen (mehrere Länder) zu einem Ort in Westeuropa erfolgen und dann nach München gebracht. Dort soll die Gesamtware in der Wohnung einer Vertrauensperson gelagert werden und kiloweise an mich verkauft werden.

\+ VERTRAULICH + VERTRAULICH + VERTRAULICH + VERTRAULICH +

~~VS-Nur für den Dienstgebrauch~~

+ VERTRAULICH + VERTRAULICH + VERTRAULICH + VERTRAULICH +

Bezahlung soll jeweils nach Lieferung mittels Banküberweisung erfolgen. Die Ware wird jeweils in ein Hotelzimmer gebracht, wo eine Probenahme erfolgen kann. Die Ware bleibt dann bis zum Analysenergebnis in diesem Hotelzimmer. Als Kaufpreis für die 4 Kg werden 280 Millionen USD verlangt. Wir einigen uns auf 265 Millionen. Augusto erklärt, daß er morgen, 27.07.94, mit dem Flugzeug um 11.00 Uhr nach Moskau und von dort nach Sibirien weiterfliegen wird um den Transport in die Wege zu leiten. Als Zeichen meiner Liquidität wird eine Bankbestätigung über 100 Millionen USD verlangt. Am Ende des Gespräches äußert Augusto, ob Interesse an Lithium-6 bestünde. Kurzfristig wären 2,5 Kg lieferbar. Preisvorstellungen bestehen nicht. Ich zeige Interesse, bräuchte aber konkrete Preisvorstellungen.

Lageeinschätzung:

Folgende Gesichtspunkte sprechen dafür, daß sich zumindest ein Teil der Ware in der Bundesrepublik befindet:

- Die Ware wurde zunächst als in München befindlich angeboten.
- Einer der Täter fuhr am Samstag (unkontrolliert) angeblich nach Berlin und kam mit dem Zug aus Berlin zurück - anschließend äußerte er sich (offensichtlich erleichtert) über die Lieferungsmöglichkeiten.
- Die Lieferung mit Flugzeug erscheint äußerst abenteuerlich.
- Zunächst war davon die Rede, daß bereits ein Kilogramm der Ware in der Bundesrepublik sei.
- Dem Bundeskriminalamt liegen Informationen über eine spanische Tätergruppe vor, die über Plutonium verfügen soll, welches bereits in der Bundesrepublik lagern soll.
- Bislang ist nicht bestätigt, daß einer der Täter nach Moskau geflogen ist.

+ VERTRAULICH + VERTRAULICH + VERTRAULICH + VERTRAULICH +

~~VS-Nur für den Dienstgebrauch~~

Chronologischer Ablauf, Stand 28.07.94, 10.00 Uhr

Das für Mittwoch, 27.07.94, 16.00 Uhr, geplante Treffen mit Julio wurde von der VP Rafa abgesagt, da Julio beabsichtigte heute an mich 300 Gramm Lithium zu verkaufen. Nach Ansicht der VP befindet sich das Li. bereits hier, bzw. in Berlin. VP hat Julio mitgeteilt, daß wir (Michael und ich) uns bis nächste Woche in Italien aufhalten.

Es konnte festgestellt werden, daß Augusto (Kolumbianer) am 27.07.94, 06.30 von München nach Moskau über Berlin abgeflogen ist.

<u>28.07.94, 14.30 Uhr:</u>

Anruf Michael, hat sich mittags mit VP getroffen und folgendes erfahren:
- FERNANDEZ wollte am 27.07.94 abfliegen, das scheiterte mangels Deckung Kreditkarte. Er fährt heute Abend mit Bus nach Frankreich und wird an der frz. Grenze von Freunden abgeholt.
- BENBOCHER zieht heute Abend zu dem Basken ins Altano
- Ware wird ab Mittwochabend, 03.08.94 oder Donnerstag verfügbar sein in München (4 kg Pu, 400 g Li 6)
- VP trifft sich morgen mit dem Basken im Hotel Excelsior zum Frühstück und wird ihm dann auf Probe Li ansprechen.

<u>29.07.94, 19.30 Uhr:</u>

Anruf Michael, Info über Gespräch mit VP:
- Yulio war die ganze Nacht bei VP, total betrunken. Yulio wird keine Li-Probe beschaffen, erst wenn das Pu-Geschäft gelaufen ist. Er ist total mit den Nerven am Ende. Observation Altano wird nach Absprache vorerst abgezogen.
- Evtl. Mittwoch sollen vier Pakete Pu (4 kg) und ein kleines Paket Li (400 g) nach München kommen. Die Pakete werden von zwei Offizieren und zwei Chemikern gebracht.
- Yulio soll Montag für diese Personen Hotel anmieten
- Yulio hat für den Transport der Ware inzwischen einen Koffer besorgt, mit dem man 80 kg transportieren kann.
- VP soll am Dienstag voll observiert werden!!
- Am Montag will Yulio in München ein Konto eröffnen (wegen seiner Provision). Es soll deshalb zum Schein ein angeblicher Bankangestellter mit einem entsprechenden Vordruck zu Yulio kommen und diesen das Formular ausfüllen lassen.
- Yulio bekommt zum Geschäftsabschluß eine Pistole.

+ VERTRAULICH + VERTRAULICH + VERTRAULICH + VERTRAULICH +

31.07.94, 10.00 Uhr:

Anruf bei Michael, Info über Gespräch mit VP:
- Es sollen (evtl. Mittwoch - nähere Info erhält er evtl. heute Abend von VP - er trifft sich mit ihr um 16.00 Uhr) acht Pakete in Größe Schuhkarton Gr. 42 (Gewicht mit Abschirmung 15 kg) kommen. Vier Pakete enthalten Pu, vier Pakete enthalten radioaktiv aufbereitetes Eisen.
- TORRES zieht mit zwei Offizieren und zwei Chemikern ins Hotel Excelsior zu VP - diese soll zwei Doppelzi. anmieten
- Die echten Pakete kommen ins Hotel VP, die falschen Pakete kommen ins Altano, davon soll Boeden zunächst eine Probe bekommen, um zu sehen, was dann passiert.

02.08.94, 18.00 Uhr:

Treffen zwischen Julio, Rafa, Michael und noeP vor Hotel Exzelsior. Julio wird Bankbestätigung über 276 Mio. USD übergeben zur Weiterleitung an Torres..

07.08.94, 18.00 Uhr:

Treffen Torres Julio, Rafa, Michael und noeP vor Hotel Exzelsior. M. und noeP zeigen sich verärgert, daß die Verkaufsverhandlungen in die Länge gezogen werden. Torres will mit seinen Leuten in Moskau telefonieren. Wir verabreden uns für 20.00 Uhr.

07.08.94, 20.00 Uhr:

Torres hat telefoniert. T. will morgen nach Moskau fliegen und 500 gr Pu bringen. T. will uns morgen über Rafa 200 gr Li in Dose übergeben.

08.08.94, 09.00 Uhr:

Rafa übergibt mir im Hotel Exzelsior im Beisein von Michael eine Plastiktüte in der sich eine größere runde Dose befindet. Die Dose ist mit Wachspapier umwickelt. Dose wird von mir zum LfU (Dr. Zeising) gebracht.
-Dose wird gegen 17.00 Uhr vom LfU zum Institut für Radiochemie durch Wag. verbracht.-

09.08.94, 13.00 Uhr:

Treffen Willy, Rafa und noeP. Torres will Mittwoch oder Donnerstag mit 500 gr Pu aus Moskau kommen.

10.08.94, 16.00 Uhr:

Willy und ich holen Julio und Rafa vor dem Hotel Excelsior ab. Beide haben sich zuvor in einem Lokal neben dem Hotel aufgehalten. Wir fahren gemeinsam in meinem Fahrzeug zum Flughafen um Torres abzuholen. Er soll um ca. 17.00 Uhr ankommen. Im Flughafen trinken wir gemeinsam noch einen Kaffee. Während wir, d.h. Willy, Julio und ich, unseren Kaffee austrinken, geht Rafa auf die Toilette. Anschließend gehen wir ohne Rafa durch den Zollbereich in die Ankunftshalle. Torres erscheint als einer der letzten Passagiere aus der Passkontrolle. Zu viert warten wir dann auf die Gepäckausgabe. Als ein schwarzer Hartschalenkoffer

auf dem Fließband erscheint, bedeutet Torres Julio den Koffer für ihn vom Band zu nehmen. Anschließend gehen wir gemeinsam Richtung Zollabfertigung. Unmittelbar darauf erfolgt der Zugriff.

Dokument 88

Anlage 20 zu 92YY 0149/Geheim der 2. Ausfertigung 254 Seiten

Nr. /	VS-Vertr. Geheim
22 JULI 1994	A
	B
AA AB AC AD	AE

11A
Az 60-84

20. Juli 1994

Zur Unterrichtung und Entscheidung

Herrn Präsident a.d.D. 20.7.94

i.V. 20/7.

NA: 35BB

Betr.: Plutonium 239
hier: Hilfestellung des BND bei Verhandlungen des LKA BAYERN mit internationalen Verkäufern obigen Stoffes
Bezug: FS FB10, Nr. 0642 vom 19.07.1994

1. Zweck der Vorlage

Unterrichtung über die Hilfestellung des BND bei Scheinverhandlungen des LKA mit internationalen Verkäufern

2. Sachverhalt

L FB10 hat am 18.07.1994 von einer in MADRID ansässigen Quelle von 11A erfahren, daß sich derzeit eine internationale Gruppe in München aufhalten solle und hier 400g Plutonium 239 zum Kauf anbiete. Pro Gramm solle dieser chem. Grundstoff US$ 71.000 kosten.
Die Quelle hat indirekten Kontakt zu dieser Gruppe und ist bereit, kurzfristig nach MÜNCHEN zu reisen, um erste Kontakte zu einem Scheinaufkäufer des LKA BAYERN zu vermitteln. Das LKA wird den Fall in eigener Zuständigkeit führen und im Erfolgsfalle an die Quelle eine Prämie auszahlen (Je nach Qualität des Stoffes, Minimum DM 10.000).

Die Quelle wird während ihres MÜNCHEN-Aufenthaltes durch einen Mitarbeiter von 11A betreut, der gleichzeitig als Übersetzer fungiert.

Band :5/2

Seite -16-

3. Stellungnahme

Im Hinblick auf die wachsende Bedrohung durch den illegalen internationalen Handel mit radioaktiven Stoffen (Proliferation) und der Bereitschaft der Quelle, sich zur Aufklärung des Falles in Zusammenarbeit mit dem LKA zu engagieren, wurde der Hinweis aufgegriffen. Die zuständige Exekutiv-Behörde wurde unverzüglich eingeschaltet und wird den Fall federführend abschließen. Die Quelle wird nach erfolgreicher Kontaktvermittlung aus der Operation herausgelöst.

4. Vorschlag

Nach den Vorbesprechungen ist das LKA BAYERN an der Hilfestellung der BND-Quelle äußerst interessiert.
Es wird deshalb vorgeschlagen, nach dem oben skizzierten Ablauf zu verfahren, zumal es sich, sollte sich die Information bewahrheiten, um einen herausragenden Aufgriff handeln würde.

(Merker)

Dokument 89

Anlage 19 zu 92YY 0149/Geheim der 3. Ausfertigung 263 Seiten

```
*************************************************************
*                                                           *
*          V-S - NUR FUER DEN DIENSTGEBRAUCH                *
*                                                           *
*************************************************************
* EXPR-DOKNR.: M1A05950418046  * KW : M1: CA30       * RR *
* ABSENDER   :                 * R1 : 0335  :1806558 ******
* TEILNEHMER : 90AC1 / E       * R2 :                     *
* DRUCKDATUM : 18.04.95 11:02  *    1. AUSFERTIGUNG       *
*************************************************************
```

AN: 61AWM 90AC1

vzczc

rr rhost1 rgfauap

de rgfauaj 0335 1091015

zny rrrrr

r 180915z apr 95

fm ca30

to 90a/fr.dr. harburg

bt

v-s-n f d

Herabgestuft auf Offen
gem. Schreiben-Verfügung-BND
vom 14.12.95- Az 02-33-20
Ki Dre
14.12.9

1 18/4.

betr.: +plutonium-fall muenchen+

hier: gedaechtnisprotokoll

bezug: telefonat fr. dr. harburg - hr. gilm v. 13.04.95

1. vermerk

1.1 einordnung des falles/festlegung der leitungsunterrichtung

obwohl der bundesnachrichtendienst in dem fall nach abgabe an das lka bayern nur noch in amtshilfe fuer die bayerischen behoerden taetig war, kam dem fall fuer den dienst doch eine besondere bedeutung zu. hierfuer waren folgende gruende/ueberlegungen maszgeblich:

(1)

der hinweis entstammte operativem aufkommen des dienstes. quellenschutzgesichtspunkte waren zu beruecksichtigen.

(2)

ein hauptamtlicher mitarbeiter des dienstes begleitete die

Band :5/1

V S - NUR FUER DEN DIENSTGEBRAUCH

Seite - 93-

---

verhandlungen als dolmetscher und war somit der gefahr, die derartige geschaefte begleiten, ausgesetzt.

(3)

nach dem +tengener fall+, der erstmals zur sicherstellung hoch-angereicherten plutoniums in deutschland gefuehrt und groeszeres interesse bei stm bk ausgeloest hatte, war dies der zweite fall mit aehnlich gelagerter brisanz.

o.a. gruende waren ausschlaggebend dafuer, dasz entschieden wurde, die leitungsunterrichtung ueber den fortgang der bka-operation so dicht wie moeglich zu gestalten. da es aus ablauftechnischen gruenden nicht moeglich war, jeden schritt schriftlich darzulegen oder pr in einer leitungsbesprechung vorzutragen, wurde folgendes verfahren abgesprochen:

(1)

die im dienst beteiligten stellen/personen (s. punkt 2 des vermerks) trugen mir den aktuellen stand der bka-operation und/oder die ergebnisse der dort gefuehrten planungsbesprechungen jeweils muendlich vor.

(2)

ich selbst habe pr - spaeter vpr - ueber o.a. sachstand auf dem laufenden gehalten.

(3)

durch pr autorisiert, habe ich stm bk ueber wichtige aspekte der operation jeweils im nachgang zu den dienstinternen besprechungen ueber die geschuetzte telefonverbindung pr-stm bk muendlich unterrichtet (s. hierzu punkt 1.2.2 dieses vermerks).

(4)

um einen informationswirrwarr zu verhindern, war festgelegt

---

worden, dasz die betroffenen arbeitseinheiten des dienstes - in erster linie 11a und 35b - in der angelegenheit nicht direkt mit stm bk in kontakt treten, sondern die informationsweitergabe der leitung und ggf. all ueberlassen.

(5)

ferner wurde dienstintern festgelegt, dasz eine schriftliche niederlegung der ereignisse jeweils abschnittweise gem. zeitlicher verfuegbarkeit der betroffenen mitarbeiter (11a/35b) erfolgen sollte.

(6)

im falle meiner urlaubsbedingten abwesenheit waren die herren narjes, doring und mein vertreter, herr dr. lehberg, als ansprechpartner fuer 11a und 35b benannt.

insgesamt war mit o.a. verfahren sichergestellt, dasz die leitung ueber den leitungsstab ab beginn der eigentlichen operativen phase des vorgangs so dicht wie in kaum einer anderen e i g e n e n operation des dienstes unterrichtet wurde.

1.2 beteiligte dienststellen

1.2.1

dienstintern habe ich in der angelegenheit mehrfach mit den herren werner und merker telefoniert.

die informationsbesprechungen fanden in meinem dienstzimmer zumeist mit folgenden herren von 11a statt:

- hr. hochfeld
- hr. kulp
- hr. liesmann (dolmetscherrolle).

ferner hatte ich kontakt zu herrn dr. grenzenberg und herrn dr. semhoff (35/35b).

Anlage 19 zu 92YY 0149/Geheim der 3. Ausfertigung 263 Seiten
~~NUR FUER DEN DIENSTGEBRAUCH~~

1.2.2

da pr z.t. durch anderweitige termine gebunden war, hatte er mich beauftragt, die muendliche unterrichtung stm bk sicherzustellen. dies habe ich ab dem 25. oder 26.07.94 in mindestens drei telefonaten getan. ich meine mich erinnern zu koennen, dasz ich auch ein telefonat mit al6 bk gefuehrt habe, als stm bk urlaubsbedingt (?) abwsend war. bei o.a. telefonaten habe ich u.a. folgende punkte berichtet:

(1)

darstellung der mit dem vorgang befaszten behoerden

(2)

bericht ueber die uebergabe der probe

(3)

ergebnis ueber die zusammensetzung der probe

(4)

angaben zum hintergrund der handelnden personen

(5)

hinweis darauf, dasz den ermittlungsbehoerden nicht bekannt sei, wo sich die +hauptlieferung+ zum zeitpunkt der gespraeche befaenden und wie der transport zum uebergabeort vorgesehen sei.

(6)

operative details wurden nicht uebermittelt.

1.3

zeitlicher ablauf meiner unterrichtung durch 11a

zur moeglichst genauen zeitlichen einordnung der einzelnen unterrichtungsschritte mueszte ich einsicht in meinen damaligen terminkalender (liegt bei 90a), den von pr und den ablauf der operation nehmen. folgende angaben sind auch ohne diese einsicht

---

---

moeglich:

(1)

da ich die erstunterrichtung 11a vom 20.07.94, die bei mir am 22.07.94 einging, als nicht umfassend genug empfand, habe ich herrn merker telefonisch um eine ausfuehrliche darstellung gebeten. diese sollte geeignet sien, pr zur muendlichen unterrichtung stm bk dienen zu koennen.

(2)

der o.a. bericht ging am montag, den 25.07.94 nach abflug pr nach bonn ein. er wurde ihm dorthin per infotek uebermittelt und wurde von ihm zur unterrichtung stm bk in der pr-runde am 26.07.94 genutzt.

(3)

am 25. und 26.07.94 hat es gespraeche mit den befaszten mitarbeitern von 11a in meinem buero gegeben. die dabei ausgetauschten informationen zur uebergabe der probe und deren zusammensetzung wurden von mir an pr und stm bk uebermittelt.

1.4 zusammenfassende wertung

ich hatte zu keinem zeitpunkt den eindruck oder gar anzeichen dafuer, dasz die operation, wie vom +spiegel+ behauptet - durch mitarbeiter des dienstes provoziert und nach muenchen lanciert worden sei. angesichts der tatsache, dasz die anbieter durch ihre probelieferung den beleg erbracht hatten, tatsaechlich ueber liefermoeglichkeiten waffenfaehigen plutoniums zu verfuegen, kam es ab dem zeitpunkt der amtshilfe insbesondere darauf an, weiteren schaden zu verhindern.

unabhaengig von dem vorwurf einer provokation der anbieter bleibt festzustellen, dasz es kreise mit entsprechenden

---

---

zugaengen gibt! hierin liegt m.e. die eigentliche gefahr, der die politische debatte rechnung tragen sollte. da wohl keine ausreichend gesicherten einblicke in die anbieter- und kaeufermaerkte in namo bestehen, ist eine nur auf den deutschen oder europaeischen raum gerichtete argumentation zu kurzsichtig.

im entwurf gezeichnet

gilm

ra30 0335

bt

nnnn

–

Dokument 90

UNGÜLTIG

VS-VERTRAULICH amtlich geheimgehalten

Bundeskanzleramt
Eingang VS-Reg
24. APR. 1995
Anlagen

Nr. 330194 VS-Vertr.
25. JULI 1994

A
B

AA	AB	AC	AD	AE

BK-Kopie Nr. 112

II/11A

Az 80-60/43-01

11-0166/94 VS-Vertr.

25. Juli 1994

Im/Aud/5330

Zur Unterrichtung

Herrn Präsident a.d.D.

Betr.: BND-Hinweis auf angebliches Plutonium 239 - Angebot in München und Unterstützung des LKA Bayern bei Übernahme des Falles

Bezug: Leitungsunterrichtungen vom 07.07.1994 und 20.07.1994

Anlg.: - 1 -

1 Zweck der Vorlage

Unterrichtung über die weitere Entwicklung der Angelegenheit "Plutonium 239".

2 Sachverhalt

2.1 Wie im Bezugsschreiben dargelegt und mit LKA Bayern abgestimmt, traf der 11A-Agent (NDV DN RAFA) am 22.07.1994 in München ein und kontaktierte die Anbieter des Plutonium 239.
Im Besitz der Anbieter in München befinden sich fünf Gramm, die als Probe für einen Aufkäufer dienen sollen.
Weitere 400 Gramm des Stoffes sollen kurzfristig in Deutschland verfügbar sein. Darüberhinaus sollen bis zu 11 kg beschafft werden können.

2.2 Das Plutonium soll aus Sibirien stammen und im Verlauf von Prüfverfahren in der Ukraine unterschlagen worden sein.

2.3 Bei den Anbietern handelt es sich um eine ukrainisch/russische Gruppe, die Beziehungen in höchste Regierungskreise der Ukraine haben und über Kontaktlinien zur russischen Botschaft in Madrid und zur spanischen Vertretung in Kiew verfügen soll.

622	Az.: 15121	VSV
	Nr.: 1/18/95	

-4/1:

- 2 -

Der Operateur der Gruppe sei ein aktiver russischer Geheimdienstgeneral. Bei den bis jetzt in München erkannten Gruppenmitgliedern handelt es sich

- um zwei Staatsangehörige der ehemaligen Sowjetunion
- einen Spanier und einen Franzosen.

2.4 Die ukrainisch/russische Gruppe bietet weiteres Material zum Kauf an:

- leichte Waffen
- mehrere sowjetische Kampfhubschrauber
- 2,5 kg Thorium, ein radioaktives Schwermetall.

2.5 Das LKA Bayern hat den Fall übernommen. Seit Freitag sind die Täter durch LKA-Observation unter Kontrolle.
Heute, 25.07.1994, fand von 09.45 - 10.45 Uhr beim LKA Bayern eine Lagebesprechung statt, bei der das weitere Vorgehen abgesprochen wurde.

Teilnehmer: KOR SOMMER, Dezernatsleiter beim LKA
Hr. ADAMI, stv. Sachgebietsleiter
Hr. ETTBAUER, zuständiger Sachbearbeiter
Hr. BÖDEN, Scheinaufkäufer des LKA
Drei Leiter von Obs.-Teams des LKA
Hr. MERKER, L 11A
Hr. KULP, VF
Hr. LIESMANN, VF.

Das Treffen kam auf Wunsch des Dezernatsleiter LKA zustande, der dieses "Pilotprojekt" dieser erstmaligen konkreten Zuarbeit des BND betonte.
L 11A, Herr Merker, wies eingangs auf die alleinige Zuständigkeit und Federführung des LKA für diese Operation hin. Der BND arbeitet nur zu und ist daran interessiert, die eigene Quelle aus der Angelegenheit "herauszulösen", sobald dies die operativen Umstände zulassen.

Als Ergebnis des Treffens wird festgehalten:

- Am 25.07.1994 wird der Scheinaufkäufer des LKA mit der NDV RAFA zusammentreffen, um die Vorgehensweise beim für den 26.07.1994 geplanten Scheinkauf abzusprechen.
- Bis zu diesem Zeitpunkt wird das LKA noch festlegen, wie es konkret vorgehen wird:
  a) Kauf der 5-Gramm-Probe, um erst beim Geschäft über die 400 Gramm exekutiv zuzugreifen.

UNGÜLTIG

-41.

- 3 -

b) Prüfung und anschl. Rückgabe der Probe. Wegen Rückgabe rechtlich bedenklich, da der Grundsatz lautet: Einmal im Behördenbesitz darf Verfügungsgewalt nicht aufgegeben werden.

c) Bemühungen, um an die gesamten 11 kg zu gelangen werden betrieben, sind jedoch politisch kaum realisierbar, da hierbei letztlich auf Antrieb des LKA bzw. seines verdeckten Ermittlers gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz verstoßen würde.

2.6 Die zuständige Staatsanwaltschaft hat der NDV DN RAFA bereits volle Vertraulichkeit zugesichert, d. h., daß von ihrer Seite aus nicht gegen sie ermittelt wird und auch keine Vorladung als Zeuge erfolgen wird.
(Unbeeinflußt bleibt hiervon jedoch ein evtl. Vorladungswunsch der späteren Beklagten bzw. deren Rechtsanwälte).

2.7 Abschließend wurde nochmals betont, daß der BND hier nur unterstützend tätig ist und keine Eigeninitiative entwickelt. Diese liegt ausschließlich bei der Exekutive, sei dies das LKA oder auch andere Behörden, die im Zuge des Verfahrens beteiligt werden.

3 Stellungnahme

Nach dem Plutonium-Aufgriff in Baden-Württemberg muß davon ausgegangen werden, daß das jetzige Angebot realistisch ist.
Ob tatsächlich bereits 400 Gramm des Stoffes in Deutschland lagern und letztlich bis zu 11 kg verfügbar wären, ist nicht abzuschätzen. Die exekutiven Maßnahmen des LKA Bayern könnten, je nach Aussagewilligkeit der Täter, Näheres ergeben.

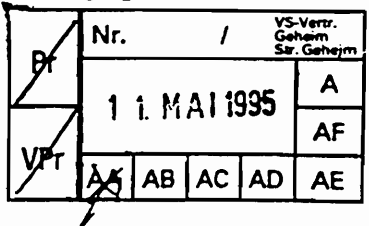
4 Vorschlag

Nach der Besprechung von heute morgen ist offensichtlich, daß das LKA Bayern den exekutiven Zugriff plant.
Es wird vorgeschlagen - insbesondere auch im Hinblick auf die zur Zeit veröffentlichten Presseartikel zur Plutonium-Gefahr (zuletzt WELT-Gespräch mit StM Schmidbauer, vgl. Anlage) - StM Schmidbauer und Prof. Dr. Dr. Dolzer zu unterrichten.

(Imhorst)

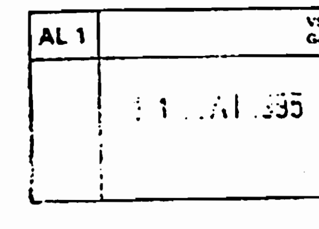
Dokument 91

Anlage 19 zu 92YY 0149/Geheim der 1. Ausfertigung 263 Seiten



11AA/Hochfeld

08. Mai 1995



Herrn Präsident a.d.D.

Betr.: Plutoniumfall München
hier: Bericht von Staatsminister Dr. Günther Beckstein vor dem Ausschuß für kommunale Fragen und Innere Sicherheit des Bayerischen Landtages am 24.05.1995
Bezug: Weisung Pr vom 02.05.95

Zu der Erklärung von Innenminister Beckstein und LKA-Präsident Ziegenaus, "der BND sei bei den Ermittlungen eng eingebunden gewesen", nehme ich wie folgt Stellung:

Ich hatte am 26.07. und 27.07.1994 Kontakte zu der Sonderkommission des Bayerischen LKA.

26.07.1994
Ich wurde als direkter Vorgesetzter von Herrn Liesmann dem LKA vorgestellt und als Ansprechpartner für entsprechende Rückfragen benannt. Ich stellte die alleinige Zuständigkeit des LKA in der Weiterbehandlung des Falles heraus, verwies auf den Beschluß des Arbeitskreises "Innere Sicherheit" der Innenminister der Länder und benannte Herrn Jung vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt als diesbezüglich zuständigen Ansprechpartner. Die Gesprächspartner vom LKA erklärten, daß der Beschluß der Innenminister der Länder bekannt sei und man bereits mit Herrn Jung in Kontakt stünde.

27.07.1994
Nachdem die Anbietergruppe am Abend des 26.07.1994 ein Gesamtangebot von 4 kg Plutonium gemacht hatte und der Fall damit eine besondere Dimension annahm, besuchte ich am 27.07.1994 erneut das LKA. In einer größeren Besprechung wurde von den LKA-Vertretern beschlossen, der Staatsanwaltschaft erneut vorzutragen und deren Entscheidung über die Weiterführung des Falles einzuholen.

Am Sachvortrag bei der Staatsanwaltschaft nahm ich nicht teil. In dem vorgenannten Beschluß war ich weder beteiligt, noch habe ich diesen diskutiert.

Ich habe auf die Entscheidungsfindung und/oder die Entscheidungen von LKA und/oder der Staatsanwaltschaft zu keiner Zeit Einfluß genommen und bin auch an solchen nicht beteiligt worden.

(Hochfeld)

Dokument 92

Anlage 5 zu 92YY 0149/Geheim der 1. Ausfertigung 263 Seiten

11AA

26. Juli 1994

I. Vermerk

Betr.: Op. HADES
hier: Besprechung beim LKA

Heute fand in den Räumen des LKA BAYERN eine weitere Besprechung zur Vorbereitung der geplanten Treffen mit der Anbietergruppe. Einzelheiten hierzu siehe gesonderten Vermerk.
Festzuhalten aus dieser Konferenz bleibt jedoch, daß der SGL 11AA deutlich auf Differenzen aus der Vergangenheit hinwies, die zwischen den Umweltschutzbehörden der Länder und des Bundes entstanden waren. Grund hierfür war die "Duldung" der Einfuhr radioaktiven Materials mit dem Ziel des exekutiven Zugriffs. Es gäbe hier eindeutige Absprachen zwischen den Innenministern und den Sicherheitsbehörden.
Nach Rücksprache mit der UA 35 konnte als Ansprechpartner beim bayerischen Umweltministerium in dieser Angelegenheit ein Herr LANG genannt werden.
Das LKA dankte für den Hinweis, erklärte jedoch, daß genau mit Herrn LANG bereits ein reger Dialog über die Fortführung der Ermittlungen begonnen worden sei.

(Liesmann)

II. Verteiler

L 11A z.K.
21.07.94

596

Band :1/5

Seite - 30-

Dokument 93

~~VS-Nur für den Dienstgebrauch~~

- 1 -

0045

VERTRAULICH + VERTRAULICH + VERTRAULICH + VERTRAULICH +

SG 624 München, 26.07.94

Vermerk

Am 26.07.94 fand bei der Staatsanwaltschaft München I eine Fallbesprechung zum aktuellen Plutoniumangebot statt.
Teilnehmer: OStA Meier-Staude
StA Härrle
KOR Sommer, BLKA Dez 62
[geschwärzt] [illegible]
KOK Edtbauer, BLKA SG 624

OStA Meier-Staude wurde vom Unterzeichner über den aktuellen Ermittlungsstand informiert, d.h. daß am 25.07.94 abends ein Treffen zwischen dem NoeP, dem Informanten, dem VP-Führer und den Tatverdächtigen stattfand. Bei diesem Treff wurde eine Probe des avisierten Materials übergeben. Seitens der Tatverdächtigen wurde gesagt, daß von diesem Material noch weitere 4,7 kg sich in Moskau befinden würden, die bei einem Kaufinteresse seitens des Kaufinteressenten nach Deutschland geschafft würden.

Diese Probe wurde noch am Abend des 25.07.94 im Labor des LFU erstmals untersucht. Dabei konnte keine eindeutige Aussage über die Zusammensetzung der Probe getroffen werden. Dazu muß die Probe im Institut für Radiochemie in Garching abschließend untersucht werden. Dies geschieht im Laufe des 26.07.94.

Mit OStA Meier-Staude wurde nun folgende Vorgehensweise vereinbart:

Für den Fall, daß die Probe dem Angebot entspricht, soll der NoeP seine Kaufabsicht deutlich machen und das Material soll aus Moskau über den Tatverdächtigen beschafft werden. Der Zugriff soll dann in Deutschland erfolgen, wenn die Ware übergeben wird.

~~Für den Fall daß die Ware minderwertig, d.h. nicht dem bereits abgegebenen Angebot entspricht aber noch von einer~~

~~VS-Nur für den Dienstgebrauch~~ 0046

- 2 -

VERTRAULICH + VERTRAULICH + VERTRAULICH + VERTRAULICH

Für den Fall daß die Ware minderwertig, d.h. nicht dem bereits abgegebenen Angebot entspricht aber noch von einer strafbaren Qualität, soll der NoeP ebenfalls die Ware bestellen, allerdings zu veränderten Konditionen, d.h. zu einen erheblich niedrigerem Preis.

Für den Fall daß die Ware absolut minderwertig ist, d.h. daß die Ware keine strafbare Qualität aufweist, soll der NoeP eine Verhandlungsposition einnehmen daß er zwar an dieser Ware nicht interessiert ist, weil sie minderwertig ist, aber die Täter wenn möglich veranlaßt werden, nach einer Ware zu suchen, die dem bereits abgegebenen Angebot entspricht.

Ein Zugriff erfolgt zur Zeit in jedem Fall nicht.

Sachbearbeiter:

Edtbauer, KOK

Dokument 94

Aktenzeichen: 110 AR V 0208/94 wi 10

Plutoniumgeschäft:

Vermerk:

Am 26.07.1994 wurde die anstehende Vorgehensweise mit Kriminaldirektor Sommer, dem eingesetzten VE und dem Sachbearbeiter besprochen. Dabei wurde mitgeteilt, daß am Vorabend eine 3 Gramm wiegende und strahlende Probe übergeben wurde. Die Täter haben angekündigt, daß insgesamt 4,7 Kilo der Ware sukzessive aus Moskau zum Verkauf geholt werden könne. Eine erste Lieferung solle 200 Gramm betragen. Die erste Untersuchung im Landesamt für Umweltschutz ergab, daß es sich bei der Probe um Amerit handelt. Über die weitere Vorgehensweise wurde vereinbart, daß der Informant möglichst bald aus dem Geschehen gezogen werden solle und daß der verdeckte Ermittler sich entsprechend der Qualität der Probe verhalten solle. Bei mittlerer Qualität solle er den Preis drücken. Bei fehlendem Plutonium solle er eine neue Probe verlangen. Bei Plutoniumgehalt soll darauf hingewirkt werden, daß die 200 Gramm nach München verbracht werden. Danach soll ein Zugriff erfolgen. Am Abend wurde mitgeteilt, daß sich in der Probe 400 Milligramm Plutonium befinden. 75 % davon sind Plutonium 239.

München, den [illegible]
Staatsanwaltschaft bei
dem Landgericht München I

Meier-Staude
Oberstaatsanwalt

Dokument 95

Aktenzeichen: 112 Js 4685/94 kr 253

Strafverfahren gegen TORRES u.a.
wegen KWKG

Vermerk:

1. Der vertrauliche Vermerk des KOK EDBAUER vom 26.07.1994 wurde mir heute erstmals vorgelegt. Er gibt die Besprechung vom 26.07.1994 nicht richtig wieder. Dies bestätigt mir auch Kriminaloberrat SOMMER, den ich unmittelbar nach Durchlesen angerufen habe. Bei dem Gespräch ging es wesentlich darum, wie sich der Scheinaufkäufer verhalten sollte. Die Beteiligten gingen davon aus, daß die Ware mit größter Wahrscheinlichkeit im Bundesgebiet lagert. In Kaufverhandlungen sollte erreicht werden, daß die Täter in einer äußerlich sicheren und abgesicherten Situation die Ware in München übergeben. Im Rahmen dieses Gespräches wurde eine Übergabe in München für die sicherste Lösung gehalten. Sowohl Kriminaloberrat SOMMER als auch ich halten es für abwegig, daß die Täter veranlaßt werden sollten, "Ware zu suchen". Am 26.07.1994 ging man davon aus, daß die Ware in Zugriffsnähe im Bundesgebiet lagert.

2. Der bei den Einsatzbesprechungen anwesende Sachverständige Dr. ZEISING hat deutlich und auch auf Nachfrage ausgeführt, daß für Passagiere eines

Flugzeuges durch Mitführen eines Plutonium-Koffers keinerlei Gefahr besteht.

München, den 24. April 1995

Staatsanwaltschaft bei
dem Landgericht München I

Meier-Staude
Oberstaatsanwalt

Dokument 96

000204

Referat RS I 3
RS I 3 - 13143/22.3

Bonn, 03. Mai 1995
Hausruf: 2870

Frau Ministerin

über

Herrn Staatssekretär

Herrn Abteilungsleiter RS

Herrn Unterabteilungsleiter RS I

Betr.: Sicherstellung von Kernbrennstoffen am 10. August 1994 auf dem Flughafen München;
hier: Chronologie der Information und Einschaltung des BMU

Anlg.:
1. Ministervorlage vom 11. August 1994 - Az.: RS I 3 - 13143/22.3 -
2. Ministervorlage vom 16. August 1994 - Az.: RS I 3 - 13143/22.3 -

. Zweck der Vorlage

Information der Leitung des BMU

2. Sachverhalt

In den Medien sind in jüngster Zeit widersprüchliche Mitteilungen über die Chronologie der Information und der Einschaltung des BMU vor und nach der Sicherstellung von illegal eingeführten Kernbrennstoffen am 10. August 1994 auf dem Flughafen München aufgetaucht. Die unter Ziffer 3 wiedergegebene

Chronologie gibt den tatsächlichen Ablauf wieder, soweit er dem BMU bekannt ist.

3. Chronologie der Information und der Einschaltung des BMU

- 26.7.1994, 16.18 Uhr: Vertraulicher fernmündlicher Hinweis (wegen weiterer laufender Ermittlungen) des BStLMU auf Sicherstellung von 0,5 g Pu durch LKA Bayern am 25.7.1994, die abends im Nachgang zu BND-Hinweis auf Anbietergruppe in München erfolgt sei, BKA sei unterrichtet.

- Am 27.7.1994 erfolgt Untersuchung der 0,5 g Pu durch Institut für Radiochemie der Uni München

- Nuklear-Sofortmeldung des BKA vom 27.7.1994 über Sicherstellung von 0,4 g Plutonium durch Bayerisches LKA am 25.7.1994; darin Hinweis, daß weitere 1 - 2 kg Pu Gegenstand weiterer Ermittlungsmaßnahmen des LKA sind, die nach BKA-Hinweisen eventuell bereits in Deutschland (Berlin?) sein sollen.

- Vertrauliche telefonische Mitteilung des BStMLU am 27.7.1994:
  - o Mögliche weitere Sicherstellungsaktion des Bayerischen LKA im o.g. Zusammenhang (angeblich 395 g Pu) auf die 31. Woche (1. - 7. August 1994) verschoben

  - o In der vom Bayerischen LKA zusammen mit BND observierten Anbietergruppe soll sich eventuell ein russischer Geheimdienstmitarbeiter befinden. LKA versuche angeblich, Mittel zu bekommen, um auch die im Ausland (meh-

rere Staaten!) befindlichen Teilmengen der 395 g Pu nach Deutschland zu locken.

- BMU ersucht BStMLU im Telefonat vom 27.7.1994 dringend, auf Bayerisches LKA einzuwirken, daß - entsprechend den Regelungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13.6.1994, Ziffer 5.3.1 - kein im Ausland befindliches radioaktives Material nach Deutschland gebracht wird.

- Telefonische Bitte des BMU am 27.7.1994 an EURATOM Luxemburg, vorsorglich die Voraussetzungen für eine rasche Übernahme des erwarteten radioaktiven Materials zur Analyse beim TUI, Karlsruhe zu schaffen. Derartige Vorabklärungen seitens BMU mit EURATOM und dem UM BW finden routinemäßig im Vorfeld möglicher Sicherstellungen von Material statt.

- 10. August 1994, mittags: Vertraulicher telefonischer Hinweis des BStMLU, daß gegen 18.00 Uhr eine Menge von vermutlich 500 g Pu sichergestellt werden soll. Tatsächlicher derzeitiger Aufenthalt des Pu sei nach wie vor unbekannt. Pu soll - nach Sicherstellung - nach ersten Messungen des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) möglichst schnell noch im Laufe der Nacht zur Feinanalyse ins TUI verbracht werden.

- BMU klärt fernmündlich Aufnahmebereitschaft seitens TUI mit EURATOM weiter ab; telefonische Bestätigung durch EURATOM am Nachmittag des 10.8.1994. BMU bittet BStMLU telefonisch, die Zustimmung des UM BW zur Anlieferung einzuholen. Dies ist durch BStMLU erfolgt.

- 10.8.1994 ca. 21.00 Uhr: Der zuständige Bearbeiter des BMU wird zu Hause telefonisch von BStMLU über erfolgte Sicherstellung gegen 18.30 Uhr auf Flughafen München unterrichtet.

- 11.8.1994 ca. 0.15 Uhr: Sichergestelltes Material wird in eingeschweißtem Koffer (ungeöffnet) durch Experten des bayerischen LFU sowie Vertreter des LKA Bayern und der bayerischen Polizei beim TUI in Karlsruhe angeliefert.

- 11.8.1994: Unterrichtung der Hausleitung BMU durch Ministervorlage unter Hinweis darauf, daß Informationen - wie vom BStLMU mitgeteilt - wegen weiterer Ermittlungsmaßnahmen aufgrund Entscheidung Staatsanwaltschaft München 1 nicht pressefrei sind.

- 16.8.1994: Information der Hausleitung BMU durch Ministervorlage über Analyseergebnis des sichergestellten Pu und über mögliche Auswirkungen eines Flugzeugabsturzes.

Dem BMU haben zu keinem Zeitpunkt vor der Sicherstellung Hinweise auf den tatsächlichen Aufenthalt des Materials oder das mögliche Transportmittel Flugzeug vorgelegen.

Dr. Fechner

Dokument 97



Anlage 7 zu 92YY 0149/Geheim der 1. Ausfertigung 197 Seiten

11AA 29. Juli 1994

Gemäß Schreiben
BND Az 45-25-10
vom: 16.4.97
auf VS-Vertr. / VS-NfD / offen
herabgestuft
Bonn, den 23.4.97

I. Vermerk

Betr.: Op. HADES
hier: Lagefortschreibung Stand 29.07.1994 07.00h
Bezug: 11AA Vermerk vom 26.07.1994

1. Am 26.07.1994 fanden von 15.30 - 16.15h und von 18.00 - 19.15h zwei weitere Kontakte mit der Tätergruppe statt.
Beim ersten TR in der Lobby des Hotels "Vier-Jahreszeiten" teilte der VE der Gruppe mit, daß die Probe analysiert und gemäß den Inhaltsangaben bestätigt worden sei. Die Forderung, diese Probe mit US$ 210.000 zu bezahlen, wurde jedoch abgelehnt. Einerseits sei dies unüblich, andererseits könne man mit 3 Gramm alleine überhaupt nichts anfangen. Wenn die größeren Lieferungen erfolgen, will der VE jedoch - ausnahmsweise - diese Probelieferung mit bezahlen. Diese Weigerung verursachte bei der Gruppe offensichtlich Probleme. Angeblich braucht sie dieses Geld, um Schmiergelder für die Freigabe der Großlieferungen zu zahlen. Der VE wich von seiner Position nicht ab, bot der Gruppe aber eine Bedenkzeit bis 18.00h an. Wenn man bis dahin keine Einigung findet, würde der VE die Probe - zwar aufgelöst und nun in flüssiger Form zurückgeben und man würde eben kein Geschäft machen können. (Anmerkung: In diesem Fall würde der Zugriff sofort erfolgen). Die Gruppe ging darauf ein und ein Treffen im Strassencafe vor dem Hotel EXCELSIOR wurde vereinbart.
Das zweite Treffen wurde von der Gruppe damit eröffnet, daß man eine Lösung gefunden habe und nunmehr am 4./5. August in einer Lieferung 4 kg Material analog der Probe in München verfügbar sein wird. Entsprechende Absprachen wären bereits telefonisch erfolgt.
Nun begannen die Finanzverhandlungen. Gefordert wurden US$ 71.000 pro Gramm, was einen Gesamtbetrag von US$ 284.000.000 ausgemacht hätte. Nach einigem Feilschen einigte man sich dann auf eine Gesamtsumme von US$ 265.000.000. Nunmehr bot TORRES auch noch 2,5 kg LITHIUM-6 an und fragte, ob hieran ebenfalls Interesse bestünde. Der VE bestätigte dies und forderte die Gruppe auf, dieses Material zusammen mit dem Plutonium zu übergeben.
Als Vorausleistung vom VE wurde ein Schreiben gefordert, in dem bestätigt wird, daß sich der VE in Geschäftsverhandlungen mit dem TORRES befände und man sich vor dem Abschluß einer Transaktion in einem Umfang des o.a. Betrages befände. Desweiteren wurde eine Bankbestätigung gefordert, die die Zahlungsfähigkeit des VE bestätigt. Beide Schreiben wurden vom VE für den nächsten Tag, 16.00h in einem Strassencafe, in der Schützenstrasse angekündigt und nach Besiegelung des Geschäftes per Handschlag, trennten wir

uns. TORRES und EGUIA erhielten vom VE zusammen DM 7.000 zur Deckung ihrer Auslagen.
An den o.a. Treffen nahmen folgende Personen teil:
(Hier werden nunmehr die richtigen Namen aufgeführt, nachdem es zunächst verschiedene Versionen gab)
- JUSTINIANO TORRES BENITEZ,
- YULIO OROZ EGUIA
- DN RAFA
- VE unter dem DN WALTER BOEDEN
- DN LIESMANN unter AN MICHAEL BRANDON.
Anmerkung:
Beide Treffen wurden unter Einsatz von Lauschmitteln dokumentiert.

2. Am 27.07.94 fand ab 10.00h eine umfassende Einsatzbesprechung beim LKA unter Leitung von Dezernatsleiter KOR SOMMER statt, an der seitens des BND die MA HOCHFELD, KULP und LIESMANN teilnahmen. Die Besprechung ergab, daß eine Lieferung von 4 kg radioaktiven Spaltmaterials die Befugnisse des LKAs bei weitem übersteigt - und dies nicht zuletzt wegen der politischen Bedeutung nach dem ersten Fund russischen Materials in TENGEN bei KONSTANZ und nach der Einschaltung von StM SCHMIDBAUER. Nach Rücksprache mit L11A fand deshalb bei OStA MAYER-STAUDE, Abteilungsleiter beim Amtsgericht München 1, eine Besprechung statt, an der KOR SOMMER, der VE und DN LIESMANN teilnahmen. Der OStA ließ sich die gesamten Erkenntnisse aus der bisherigen Operation schildern und beschloß, die Ermittlungen weiterzuführen, trotz der politischen Brisanz. Er erklärte, daß er ggfs. auf DN LIESMANN als Zeuge in der Hauptverhandlung bestehen würde, wegen der direkten Beteiligung als Übersetzer bei allen Kontakten. Auf die hierbei notwendige Aussagegenehmigung wurde ausdrücklich hingewiesen.

3. Am 27.07.1994 traf ich mich um 15.30h alleine mit DN RAFA und er teilte mit, daß TORRES bereits auf dem Weg nach RUSSLAND/SIBIRIEN sei. EGUIA habe ihm aber mittags mitgeteilt, daß er sofort zunächst 300g LITHIUM-6 liefern könne, aber auf eine umgehende Bezahlung (gleicher Preis wie das PU-Material) bestünde. Da dies keinesfalls realisierbar war und der evtl. Zugriff auf das PLUTONIUM nicht gefährdet werden sollte, vereinbarten wir, daß DN RAFA dem EGUIA mitteilen soll, der VE und ich hätten dringend nach ITA gemußt, um hier ein anderes Geschäft abzuschliessen. Der weitere Kontakt sei aber über die "Organisation" des VE jederzeit sichergestellt. Die Rückkehr des VE und von mir soll für ca 2./3.08.94 in Aussicht gestellt werden, wenn keine frühere Präsenz wegen des PU-Materials erforderlich werden sollte.
Um 15.50h trafen wir mit dem VE zusammen, der diese Absprachen mitträgt. DN RAFA wurden nun zwei Schreiben übergeben - eine allgemeine Erklärung (TO WHOM IT MAY CONCERN) über die Geschäftsbeziehung im bekannten Umfang und eine Bankbestätigung über 2,5 Mio US$ aus einer früheren Operation des LKA, da eine aktuelle Bestätigung wegen Absenz eines LKA-Kontaktes erst zum 29.07.94 beschafft werden kann.
Beide Schreiben sollte DN RAFA im Namen des Scheinaufkäufers übergeben, was er auch tat. Für den 28.07. vereinbarte ich ein Mittagessen mit DN RAFA alleine, um in Ruhe Teilaspekte ausdiskutieren zu können.

4. Dieses Mittagessen fand im Rest. MASTROIANNI statt und hierbei ergab sich folgendes:

* Seit Sonntag, 24.07.1994 befinden sich die Geschäftsvermittler für die russische Gruppe in München und sind im Hotel LUITPOLD abgestiegen. Es handelt sich um
JOSE FERNANDEZ MARTINEZ, Spanier, wohnhaft in MADRID und
XAVIER BENGOCHEA, französischer Baske, wohnhaft in Paris und Marseille.
* MARTINEZ wollte am 27.07.94 zurück nach Madrid fliegen. Beim Versuch, ein Flugticket zu kaufen, stellte sich jedoch heraus, daß seine Kreditkarte überlastet ist und er nicht mehr genügend Bargeld hat, um sich eines zu kaufen. Er wird deshalb am 28.08. per Bus nach FRA reisen, wo er von Freunden Geld bekommen wird.
* MARTINEZ und BENGOCHEA arbeiten auch für die "MARSEILLER MAFIA" und stehen direkt mit ihrem Kopf namens "MANOLO" (Pers.Daten werden noch eruiert) in Verbindung.
* TORRES habe telefonisch darum gebeten, daß die am Vortag übergebene allgemeine Erklärung neu geschrieben und an die Adresse JUSTINIANO TORRES, c/o Empresa ROKO A.O., RUSSIA, gerichtet wird.
* Die Bankbescheinigung solle bitte in englischer Sprache an die Adresse
JULIO OROZ EGUIA
Construcciones
Alfonso el BATALLADOR 5bis, oficina No. 4
Tel. (948) 17 36 63
31 007 PAMPLONA
ESPANA
gerichtet werden.
* EGUIA hatte am Vorabend nach erheblichem Alkoholgenuß mitgeteilt, daß er in Diensten des ukrainischen Geheimdienstes stehe und mit einem zusätzlichen Sonderauftrag in Europa sei. Er möchte gerne seine Lebensgefährtin (von seiner Frau lebt er seit 1983 getrennt) aus KIEW nach München holen. Hierzu sei eine schriftliche Einladung zur Visabeantragung notwendig. Er übergab ihre Daten und einen Faxanschluß, wohin diese Einladung gerichtet werden soll. Diese Angaben habe ich dem LKA übergeben, das in eigener Regie darüber entscheidet.
* Nach der Abreise des MARTINEZ wird BENGOCHEA sein Zimmer im Hotel LUITPOLD aufgeben und in das Zimmer des EGUIA einziehen.
* TORRES habe mitgeteilt, daß zusammen mit den 4kg PU auch 400g LITHIUM-6 nach München gebracht werden, wofür sich der Gesamtpreis dann auf 290 Mio US$ erhöhen wird. Die avisierten 2,5kg werden erst in einem zweiten Geschäft verkauft. Nach Rücksprache mit dem LKA wurde jedoch zur Beschaffung einer Probe bis 02.08. aufgefordert.

5. Seit 28.07.94 betreibt das LKA eine umfassende TÜ des Hotelzimmers von EGUIA (Kontrolle des Nebenanschlusses, Lauschangriff im Hotelzimmer).

6. DN RAFA hat sich zwischenzeitlich Gedanken über seine persönliche Gefährdung gemacht. Er erinnert nachdrücklich an die ihm zugesagte Erfolgsprämie, die er nach einem Zugriff für einen "Sicherheitsumzug" innerhalb des Großraumes Madrid dringend braucht. Zur Sicherheit seiner Familie wird er einige Detektive seiner Privatdetektei ESABECAR S.A. abstellen.

7. DN RAFA hat sich bereits einige Gedanken gemacht, wie die Übergabe des PU-Materials unter Herauslösung seiner Person erfolgen könnte. (s. hierzu Anlage).

8. Am 29.07.94 um 03.20h rief mich DN RAFA an und teilte mit, daß sich MARTINEZ in PARIS befindet und hier bei einem MAKI (Phon. evtl. auch MARQUIS) wohne, der der Pariser Repräsentant der Marseiller Mafia sei. MARTINEZ' Rückkehr nach München ist für Sonntag, 31.07.94, geplant.

9. Am 29.07. sollen um 16.00h die gewünschten Dokumente an DN RAFA zur Weiterleitung an den EGUIA übergeben werden.

(Liesmann)

II. Verteiler

L 11 A
z.d.A.

Anlage zum Vermerk 11AA Op. HADES vom 29.07.94

Die Tätergruppe stellt sich folgende Übergabemodalitäten zum Verkauf der 4kg PU und 400g LI-6 vor:

Das radioaktive Spaltmaterial wird von 4 (wahrscheinlich bewaffneten) Offizieren der russischen Streitkräfte nach München gebracht und hier in einem Hotelzimmer oder einer Wohnung verwahrt.
Nach Eintreffen der Ware holt TORRES und/oder EGUIA DN RAFA in seinem Hotel ab und zeigt ihm die gesamte Lieferung, damit er deren Vorhandensein dem VE und DN LIESMANN bestätigen kann. Ein erstes Kilo wird hier gleich mitgenommen und ins Hotelzimmer von DN RAFA gebracht. Unter Kontrolle von TORRES und EGUIA entnimmt der VE eine Probe und geht ab, um diese analysieren zu lassen. Damit kein Austausch dieses Kilos erfolgen kann, bleibt DN LIESMANN hier, bis der VE mit dem Analyse-Ergebis zurückkommt. Ist das Ergebnis positiv, gehen dann der VE und TORRES gemeinsam zur Bank und überweisen 65 Mio US$. TORRES bekommt hierfür eine Überweisungsbestätigung der Bank. Danach wird mit mit dem Rest der Ware in jeweils Kilomengen identisch verfahren. Zum Schluß erfolgt die Übergabe des LI-6 und die Endüberweisung von 30 Mio US$.

DN RAFA stellt sich nun folgendes vor:
Er wird ab Dienstag, dem 02.08.94 morgens lückenlos von einem Obs-Team überwacht, da ihm die Anlieferung des PUs mit etwa 24 Stunden Vorlauf bekannt werden dürfte, er aber nicht weiß, ob er dann noch unbeobachtet mit mir in Kontakt treten kann. Aus Zwischentönen glaubt er erkannt zu haben, daß die Anlieferung wohl nachts oder zumindest in den sehr frühen Morgenstunden erfolgen wird und man ihn dann sofort dorthin bringen will. Wenn er dann mit dem ersten Kilo aus dem Gebäude tritt, in dem sich der Rest des PU befindet, wird er sich mit der linken Hand mehrfach von der Stirn aus über die Haare streichen, um die Präsenz dieses Materials zu bestätigen. Sollte die Obs die genaue räumliche Lage (Zimmer oder Wohnung) nicht erkennen, will er sie mir beim Eintreffen in seinem Hotelzimmer zukommen lassen, da ein zeitgleicher Zugriff erfolgen sollte. Nachdem dann hier der VE eine Probe entnommen hat, geht er vorgeblich zusammen mit diesem zur Analyse. Wirklich verbleibt er jedoch in einem anderen Hotelzimmer. Ist die Probe positiv, erfolgt der Zugriff ohne jede Beteiligung oder Präsenz von DN RAFA, der im Anschluß München sofort verläßt. Ist die Probe negativ, trifft DN RAFA erneut mit dem VE zusammen um dann evtl. notwendige weitere Verhandlungen zu führen und als Mittler zur Verfügung zu stehen.

HINWEIS:
DN RAFA möchte auf einen Umstand hinweisen, den er aus seiner aktiven Zeit bei der Drogenbekämpfung kennt. Es war hier üblich, daß RG-Händler beim ersten Erkennen eines Zugriffs die sie belastenden Drogen aus dem Fenster geworfen haben. Dies muß hier unbedingt verhindert werden, da die PU-Transportbehälter einen Aufprall aus größerer Höhe nicht aushalten werden.

Dokument 98

Aktenzeichen: 110 AR V 208/94 wi

11

I. **Vermerk:**

Am 27.07.94 wurde erneut eine Besprechung mit Kriminaldirektor Sommer (816), Herrn Lißmann (BND) und Herrn Baumann (NOEB) durchgeführt. Es wurde mitgeteilt, daß gestern abend ein Gespräch mit den Tätern geführt wurde. Bei diesem Gespräch haben die Täter angeboten, 4 Kilo der fraglichen Ware zu bringen. Ein Täter würde die Ware aus Rußland holen. Aus verschiedenen Gründen kommen die Gesprächsführer zu der Ansicht, daß eine erhebliche Wahrscheinlichkeit dafür besteht, daß die Ware sich schon im Bundesgebiet befindet. Nicht zuletzt aus diesem Grunde besteht Einvernehmen, daß das Geschäft durchgeführt wird. Im Laufe des Nachmittags wird der Staatsanwaltschaft ein Kurzbericht über den bisherigen Geschehensablauf überbracht. Es wird auch ein Bericht über das Gefährdungspotential des Materials überbracht. Die Ware soll Mitte/Ende nächster Woche überbracht werden. LOStA Wöbking und Ministerialrat Dr. Huber wurden telefonisch informiert.

II. Abdruck Herrn BL.

München, den

Staatsanwaltschaft bei
dem Landgericht München I

Meier-Staude
Oberstaatsanwalt

Dokument 99

vze2/E4/Plutonium2

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

II - 1805/94 + München, 24. April 1995

Unterrichtung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz durch die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I über das Ermittlungsverfahren wegen Handels mit Plutonium (Sicherstellung 10. August 1994)

I. Vermerk:

Die Unterrichtung durch die Staatsanwaltschaft erfolgte von Anfang an und unmittelbar fernmündlich überwiegend durch den zuständigen Abteilungsleiter, Oberstaatsanwalt Meier-Staude, gegenüber Ministerialrat Dr. Huber. Nur am Rande und ohne wesentliche inhaltliche Informationen hat LOStA Emrich zu diesem Ermittlungsverfahren mit Ministerialrat Dr. Huber telefoniert. Sonstige Personen im Bayerischen Staatsministerium der Justiz wurden seitens der Staatsanwaltschaft oder seitens des Generalstaatsanwalts nicht angesprochen.

Der Beginn dieses Ermittlungsverfahrens fiel in den Zeitraum des Wechsels der Leitung bei der Abteilung E zum 1.8.1994.

Der neue Abteilungsleiter, Ministerialdirigent Dr. Markwardt war vom 1. bis einschließlich 4. August anwesend (anschließend 1 Tag Dienstbefreiung und Urlaub bis 26. August 1995). Vor dem 1. August wurde die Abteilung von der stellvertretenden Abteilungsleiterin, LMRin Angerer in der letzten Juliwoche geleitet. Frau Angerer war ab 1. August bis einschließlich 10. August 1994 in Urlaub. In der Zeit vom 5. bis 10. August 1994 war Ministerialrat Dr. Huber als weiterer Vertreter Leiter der Abteilung E.

Die nachfolgenden zeitlichen Angaben erfolgen aus der Erinnerung des Unterfertigten. Handschriftliche, private Notizen die zu verschiedenen Telefonaten gefertigt wurden, hat der Unterfertigte, da die Frage der fernmündlichen Vorabinformationen vor dem ersten schriftlichen Bericht der Staatsanwaltschaft bis Anfang April 1995 keinerlei Bedeutung hatte, Ende 1994 vernichtet.

22. Juli 1994	Erste fernmündliche Information durch OStA Meier-Staude über die Einleitung der Ermittlungen unter Einsatz eines nicht offen ermittelnden Beamten des LKA und sonstige verdeckte Ermittlungsmaßnahmen wegen eines Plutoniumsgeschäfts.
26./27. Juli 1994	Zwei oder drei Telefonate durch OStA Meier-Staude, in denen mitgeteilt wurde, daß eine Probe übergeben wurde und ein BND-V-Mann weiterhin im Verfahren tätig sei. Dies sei deshalb mißlich, weil es Probleme im späteren gerichtlichen Hauptverfahren geben könnte. Vage Mitteilungen über Umfang und insbesondere mögliche Lagerorte des angebotenen Plutoniums und Hinweis auf Verschleierungsmaßnahmen der Täter. Vermutung, daß das Plutonium überwiegend im Bundesgebiet aufbewahrt wird. Möglicherweise sei auch ein Teil davon noch in Rußland und werde erst angeliefert. Oberstaatsanwalt Meier-Staude wurde bei einem dieser Telefonate gebeten, bei Vorliegen konkreterer Hinweise schriftlich zu berichten. Über das Gespräch wurde die damalige stellvertretende Abteilungsleiterin, Leitende Ministerialrätin Angerer unterrichtet. Mit ihr wurde vereinbart, daß eine Unterrichtung der Spitze des

	Hauses bei Vorliegen konkreterer Hinweise durch den dann per Telefax übermittelten schriftlichen Bericht der Staatsanwaltschaft erfolgen soll.
1./3. August 1994	Kurze weiterführende Information durch Oberstaatsanwalt Meier-Staude insbesondere im Hinblick auf verschiedene mögliche Aufbewahrungsorte und weitere Personen als mögliche Tatverdächtige. Erneuter Hinweis auf unklare Lage. Möglichkeit eines Betrugs, wie er in der Vergangenheit bei zahlreichen vergleichbaren Fällen vorgekommen ist, wird in Erwägung gezogen.
	Über das Gespräch wird der nunmehrige Abteilungsleiter, Ministerialdirigent Dr. Markwardt informiert. Da konkretere Einzelheiten immer noch nicht vorliegen, unterbleibt weiterhin ein Informationsvermerk für Herrn Staatsminister im Hinblick auf den zu erwartenden schriftlichen Bericht.
8./10. August 1994	Telefonischer Hinweis durch Oberstaatsanwalt Meier-Staude, daß ein geplanter Übergabetermin Ende der ersten Augustwoche nicht stattgefunden habe und nach den vorliegenden Abhörprotokollen davon auszugehen sei, daß einer der Täter nach Moskau reisen werde, um Plutonium zu holen. Ob dies tatsächlich geschehen werde, sei ungewiß. Nach wie vor sei nicht auszuschließen, daß das Plutonium bereits in Deutschland sei.

Konkretere Hinweise am späten Vormittag des 10. August 1994, daß aus der Telefonüberwachung sich ergebe, daß einer der Täter per Flugzeug aus Moskau komme. Es sei möglich, daß er Plutonium dabei habe. Das Landesamt für Umweltschutz sei seit längerem eingeschaltet. Sicherheitsprobleme bestünden bei einem Transport per Flugzeug nach Auskunft des Sachverständigen nicht. Möglicherweise werde aber das Plutonium - soweit es nicht bereits im Bundesgebiet sei - auf anderem Wege parallel hierher geschafft.

Probleme könnten sich daraus ergeben, daß möglicherweise in einer der in Frage kommenden Maschinen der russische Umweltminister von Moskau nach München fliege. Für den Fall eines Zugriffs am Flughafen, könnten sich protokollarische Probleme ergeben.

Über das Gespräch und die Möglichkeit, daß der russische Umweltminister in der Maschine aus Moskau ist, in der möglicherweise einer der Täter Plutonium nach Deutschland bringt, habe ich Herrn Ministerialdirektor kurz informiert. Dabei stand weniger der Ablauf des Ermittlungsverfahrens wegen des Plutoniumsgeschäfts im Vordergrund, der der gängigen Unterrich-

	tung in mehreren vergleichbaren Fällen seit 1989 entspricht, sondern die Anwesenheit eines ausländischen Staatsgastes.
10. August 1994	Gegen 18.00 Uhr Festnahme der Täter.
11. August 1994	Telefonische Mitteilung über die Festnahme durch Oberstaatsanwalt Meier-Staude und anschließend erster schriftlicher Bericht (WE-Meldung des LKA) durch die Staatsanwaltschaft München I unmittelbar an das Bayerische Staatsministerium der Justiz über Festnahme und Sicherstellung.
11. August 1994	Unterrichtung von Ministerialdirektor und Staatsminister durch Ablichtung dieser Zuleitung.
16. August 1994	Ausführlicher und umfassender schriftlicher Bericht des Generalstaatsanwalts bei dem Oberlandesgericht München bzw. des Leitenden Oberstaatsanwalts bei dem Landgericht München I.
	Nachfolgend fortlaufende Berichterstattung zum Stand des Verfahrens, in dem ab 10. Mai 1995 die Hauptverhandlung stattfinden wird.

II. Über Herrn Abteilungsleiter E 24/4

Herrn Ministerialdirektor

Herrn Staatsminister

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Referat E 4:

Ministerialrat

Dokument 100

0210

SA

zczc 563 bkvwi 261713

sss hehe

z/

Sachb. SA EA 25-3

2.7.07.94

Kopie an

+sss bylkhv nr 624/2664 2607 1612=

by
01 muenchen im (lzby)
02 muenchen lka (600,620,624 dienstintern)
he
03 wiesbaden bka (ea 25 nachr)=

betreff: verdacht des illegalen handels mit radioaktiven
stoffen
hier: we-meldung - nicht pressefrei -

das blka ermittelt derzeit gegen eine russisch-spanische taetergruppe, die plutonium zum kauf anbietet. am 25.07.94 wurde eine probe radioaktiven materials in einem bleibehaelter uebergeben. die probe wiegt ca. 3 gramm. nach ersten untersuchungen befinden sich in der probe ca. 400 milligramm plutoniumdioxid (anteil pu 239 vermutlich ca. 75 proz).
die information ist vertraulich zu behandeln, da die ermittlungen noch andauern.

sachbearbeitende dienststelle: bayer. landeskriminalamt, sg 624, tel. 089/1251-343=

muenchen lka (624/nr. 0284-000037-94/9) i. a. sommer, kor, 260794+

Dokument 101

sss-Fernschreiben

By
01 München IM (LzBy)
02 München LKA (600,620,624 dienstintern)

He
03 Wiesbaden BKA (EA 25 nachr)

Betreff: Verdacht des illegalen Handels mit radioaktiven Stoffen

hier: WE-Meldung – nicht pressefrei –

Das BLKA ermittelt derzeit gegen eine russisch-spanische Tätergruppe, die Plutonium zum Kauf anbietet. Am 25.07.94 wurde eine Probe radioaktiven Materials in einem Bleibehälter übergeben. Die Probe wiegt ca. 3 Gramm. Nach ersten Untersuchungen befinden sich in der Probe ca. 400 Milligramm Plutoniumdioxid (Anteil Pu 239 vermutlich ca. 75 %).
Die Information ist vertraulich zu behandeln, da die Ermittlungen noch andauern.

Sachbearbeitende Dienststelle: Bayer. Landeskriminalamt, SG 624, Tel. 089/1251-343

München LKA (Nr. 0284-000007-94/9) I. A. Sommer, KOR, 260794

Sommer

Blatt 2 für

KD Krömer – E 7725 – 0035

– Bitte sofort vorlegen –

TV: – Augusto Torres
(Kolumbianer aus Moskau)

– Julian Oosaguilor
(Baske)

– Jose Fernandez
(Spanier)

Viele Grüße

[signature]

Dokument 102

EA 25-34 ZN 253 154/94 Wiesbaden, 27.07.94

45 09 0211

XX

8594 vom 27.7.94

BU
01 Bonn BMI (P roem.1 3/P roem.3 3)
02 Bonn BMF
03 Bonn BMU (Rs roem. 1 3)
04 Bonn AA (Ref. 431, 424)
BY
05 München LKA (Sg 624)
06 München IM
07 Köln ZKA=

Betr.: Nuklearsofortmeldung
hier : Sicherstellung einer Plutoniumprobe am 25.07.94 durch das LKA München

Das Landeskriminalamt in München ermittelt derzeit gegen eine russisch-spanische Tätergruppe, die Plutonium zum Kauf anbietet. Am 25.07.94 wurde eine Probe radioaktiven Materials in einem Bleibehälter übergeben. Die Probe wiegt ca. 3 Gramm. Nach ersten Un/tersuchungen befinden sich in der Probe ca. 400 Milligramm Plutoniumdioxid (Anteil Pu 239 vermutlich ca. 75 Prozent. Die Information ist vertraulich zu behandeln, da die Ermittlungen noch andauern. --nicht pressefrei--

Wir weisen darauf hin, daß beim Bundeskriminalamt, EA 25, ein Ermittlungsverfahren wegen Verstoß gegen das KWKG gegen eine deutsch-spanische Tätergruppe geführt wird. Ein in Spanien lebender deutscher Stang. gab einen Hinweis auf 2 kg Plutonium, welches in Deutschland lagern sollte. In Madrid erfolgten Verkaufsgespräche, welche von den spanischen Behörden observiert wurden. Im Laufe der Verhandlungen stellte sich dann heraus, daß das Plutonium noch in Rußland ist.

0212

- 2 -

Mitte Juli 1994 erhielt das Bundeskriminalamt erneut einen Hinweis aus Spanien, daß 1 kg des Materials sich bereits in Berlin befinden soll. Im Rahmen dieser Ermittlungen wurde der Name --FERNANDEZ-GARCIA--, VN Margarita Nieves, geb 22.05.70 bekannt. Die Ermittlungen dauern noch an. --Nicht pressefrei--

Wiesbaden BKA,EA25-34 ZN 253 154/94 IA Krömer KD 270794////

1. Fs-Stelle (per Fax am 27.7.94)
2. EA 25-34

Krömer

Krömer, KD

Dokument 103

0815



BUNDESKRIMINALAMT INTERPOL WIESBADEN

Nationales Zentralbüro der IKPO-Interpol für die Bundesrepublik Deutschland
Bureau Central National de l'O.I.P.C.-Interpol pour la République Fédérale d'Allemagne
National Central Bureau of the I.C.P.O.-Interpol for the Federal Republic of Germany
Oficina Central Nacional de la O.I.P.C.-Interpol para la República Federal de Alemania



Unser Zeichen / *Notre référence* / Our Reference / *Nuestra referencia*	Fax-No. (06 11)	Tel.-No. (06 11)	Datum / *Date* / Data / *Fecha*
EA 25-34 ZN 253 154/94	55-4504	55-4509	28.07.94

Telefax-Nachricht

Télécopie / Facsimile message / *Comunicación por Fax*

Seitenanzahl / *Nombre de pages* / Number of pages / *Número de páginas* (Inklusive Deckblatt / *y compris borderau d'envoi* / including cover sheet / *incluida ésta*)

– 2 –

☐ Dringend / *urgent* / urgente

☒ **Sehr dringend** / très urgent / very urgent / muy urgente

An / *A* / To / *Para*

LKA München
SG 622
z. H. Herrn STELLNER

Fax: 089/1251803

Fernmelde-Betriebsstelle:
Stempeluhr
Nr. / No.

Operator (Uhrzeit, Namenszeichen)

Betreff / *Objet* / Subject / *Asunto*

Verdacht des illegalen Handels mit radioaktiven Stoffen
hier: Plutonium – EV des LKA München

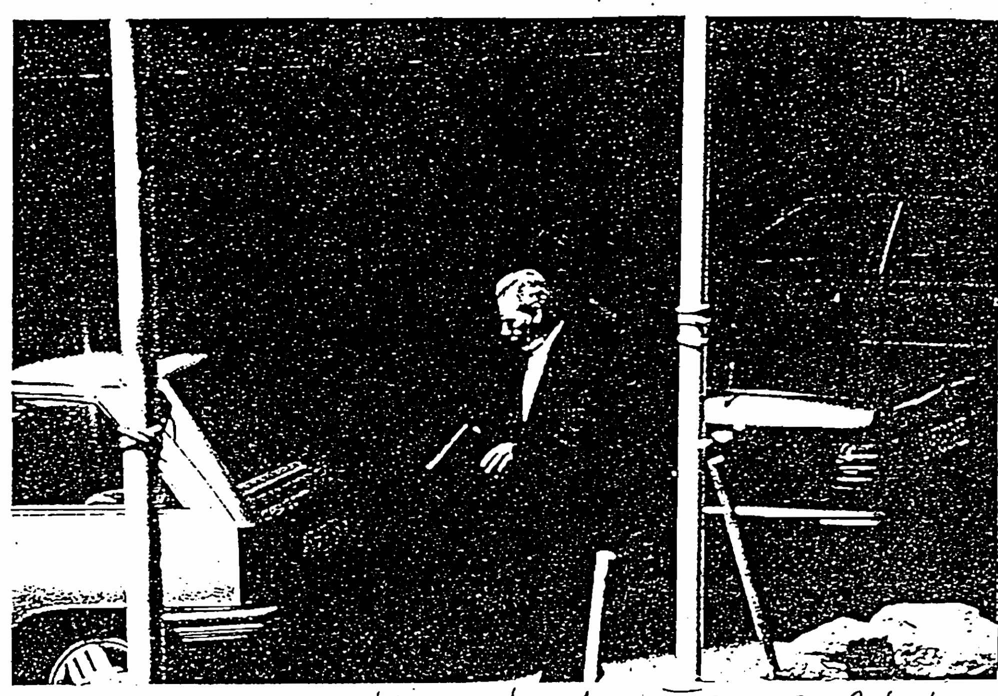
Anbei übersende ich Ihnen wie soeben besprochen die Lichtbilder per Fax. Insgesamt wurden uns 5 Lichtbilder übersandt. Auf lediglich 2 Positiven sind Personen zu erkennen. Diese übersende ich Ihnen vorab und hoffentlich heute noch per Telebild.

Az.: EA 25 Tgb.-Nr.: 12/94 Sachbearbeiter: METZNER

Metzner 28/7

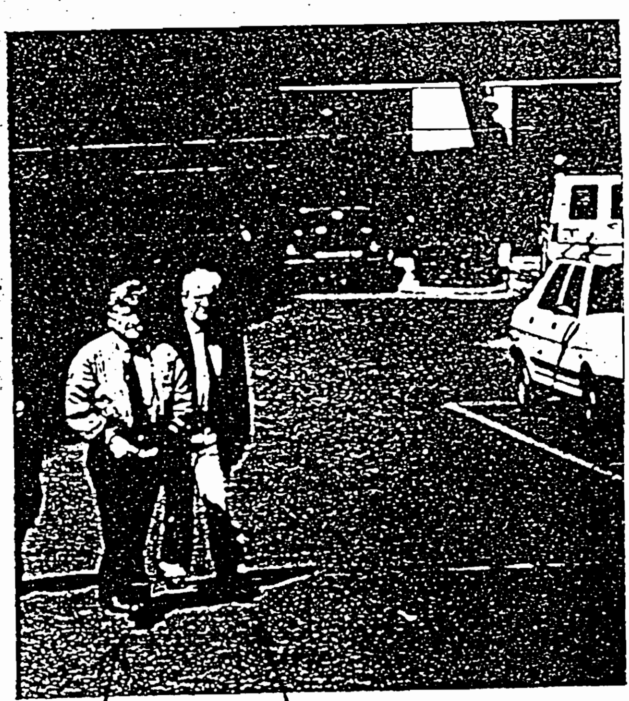
Postanschrift	Tel.-No.	Fax-No.	Operator	Interpol Krypto-Fax	Telex	Teletex
Postfach 1820, D-6200 Wiesbaden	(06 11) 55-1	(06 11) 55-21 41	(06 11) 55-22 73	(06 11) 55-23 02	4 186 867 bka d	611858-BKAD

– 2 – 0816



Begleiter des deutsch-sprechenden ~~Franzose~~ Anbieters vermutlich Franzose

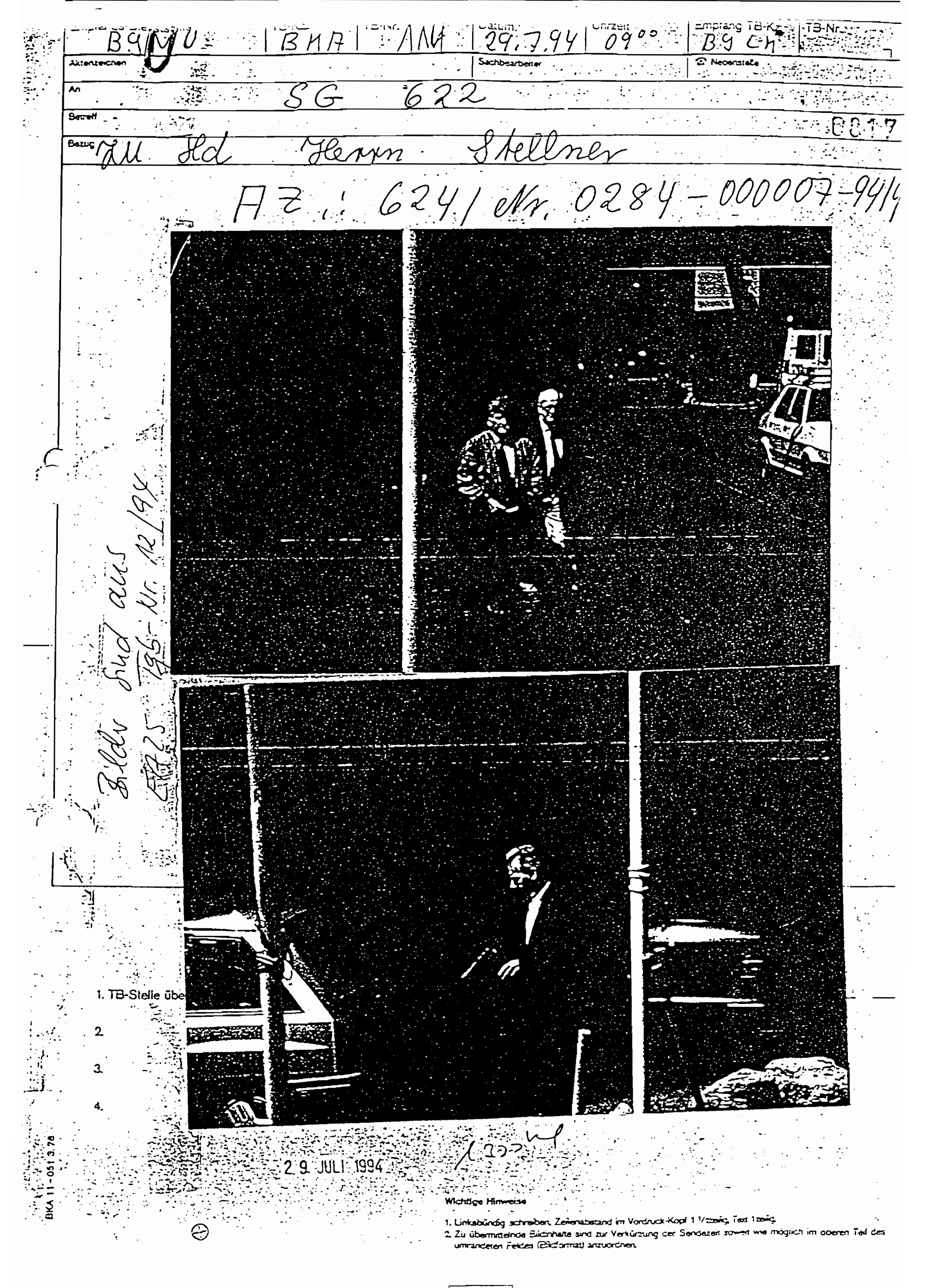




deutschsprachiger Anbieter

Spanischer Vermittler

(aus EA25 Tgb-Nr. 12/94)


B9MU
BKA
ANH
29.7.94
09°°
B9 Ch
Aktenzeichen
Sachbearbeiter
Nebenstelle
An
SG 622
Betreff
0017
Bezug
zu Hd Herrn Stellner
AZ.: 624/ Nr. 0284-000007-94/4
Bilder sind aus
TBS 125 TBS-Nr. 12/94
1. TB-Stelle übe
2.
3.
4.
29. JULI 1994
BKA 11-051 3.78
Wichtige Hinweise
1. Linksbündig schreiben, Zeilenabstand im Vordruck-Kopf 1 1/2zeilig, Text 1zeilig.
2. Zu übermittelnde Bildinhalte sind zur Verkürzung der Sendezeit soweit wie möglich im oberen Teil des umrandeten Feldes (Bildformat) anzuordnen.

Dokument 104

Personen (nach fernmündlicher Mitteilung) unterschiedlicher Schreibweise

1) TORRES-BENITEZ, Justiniano
TORRES, Augusto 6x
Kolumbianer, Bogota
* 20. 10. 56

2) OOSAGUILOR, Julian
OROZ-EQUIA, Yulio 19x
Baske

3) FERNANDEZ, Jose 225x
FERNANDEZ-MARTINEZ, Jose
Spanier

4) (BENBOCHE, Xavier)
BENBOCHER, Xavier
*09.03.34
Franzose

Nuk ø erl.
Stefi ø erl.
Inpol erl. (Schiebus
[illegible] 29/7

Koll STELLNER, LKA BY, fernmündlich über das Ergebnis unterrichtet. Keine schriftliche Antwort erforderlich. [illegible] 29/7

Dokument 105

~~VS-Nur für den Dienstgebrauch~~

0024



Mr. Justiniano Torres
c/o Empresa ROKO A. O.
Russia

Hereby we declare our economic contacts to Msrs Justiniano TORRES BENITEZ and Yulio OROZ EGUIA. Momentarily we are in the process of preparing an international import-/export-deal on a total amount of up to

USD 265.000.000
(i.e. Twohundredsixtyfive million US-Dollars)

Boeden

Dokument 106

0020

~~VS-Nur für den Dienstgebrauch~~



Hauptniederlassung München
Theatinerstr. 11
80333 München
Tel: 089/9244-0
Fax: 089/9244-2669

Firma
Walter Boeden
Fritz-Meyer-Weg 55

81925 München

Bitte angeben:
Abteilung/Aktenzeichen
HNL/FB

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom	Betreuer	Telefon-Durchwahl	Datum
	Hochhold	089/9244-8849	05. Juli 1994

Bargeldauszahlung

Sehr geehrter Herr Boeden,

wir bestätigen Ihnen, daß gemäß den mit uns getroffenen Vereinbarungen der Betrag von USD 2.500.000,--, befristet bis zum 8. Juli 1994, für Sie zur Auszahlung in unserer Hauptniederlassung in München vorgehalten wird. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank
Aktiengesellschaft
Hauptniederlassung München
Firmenkunden und Banken

Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank Aktiengesellschaft, Sitz München
Eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München, Abt. B, Nr. 4000

Postadresse: 80278 München

Vorsitzender des Aufsichtsrats:

Vorstandsmitglieder:
Dr. Hans Fey, Dr. Hans H. Friedl,
Dr. Klaus Geiger, Dr. Joachim Hausser,
Franz Huber, Martin Kölsch,
Dr. Eberhard Martini, Dr. Martin Schütte
Stellvertretendes Vorstandsmitglied:

Dokument 107

~~VS-Nur für den Dienstgebrauch~~

0021



Hauptniederlassung München
Theatinerstr. 11
80333 München
Tel: 089/9244-0
Fax: 089/9244-2669

Firma
Walter Boeden
Fritz-Meyer-Weg 55

81925 München

Bitte angeben:
Abteilung/Aktenzeichen
HNL/FB

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom	Betreuer	Telefon-Durchwahl	Datum
	Hochhold	089/9244-8849	29. Juli 1994

Dear Mr. Boeden,

With regard to your assets and excellent standing we are ready, willing and able to arrange payment for your business transactions up to an (aggregate) amount of

USD 122.000.000,-- (one hundred and twenty two millions United States Dollars)

upon special agreement.

This letter is not a negotiable instrument.

Yours faithfully,

Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank
Aktiengesellschaft
Hauptniederlassung München

Dokument 108

VS-VERTRAULICH
amtlich geheimgehalten
UNGÜLTIG

Anlage 7 zu 92YY 0149/Geheim der 1. Ausfertigung 197 Seiten

Gemäß Schreiben
BND Az. 45-25-10
vom: 16.4.97
auf VS-Vertr. / VS-NfD / offen
herabgestuft S. 40/41
Bonn, den 23.4.97

11AA 01.08.1994

I. Vermerk

Betr.: Operation HADES
hier: Lagefortschreibung Stand 01.08.1994 08.00h

1. Über das Wochenende 30./31.07.1994 kam es zu mehreren persönlichen und telefonischen Kontakten mit DN RAFA, bei denen er folgende Detailinformationen übergab:

- TORRES befindet sich heute, 30.07.94, schon in MOSKAU und wird Anfang nächster Woche nach München reisen, wo er am Mittwoch, 03.08.1994, eintreffen wird. Er wird persönlich 600 Gramm LITHIUM-6 mit sich führen.

- Die Gruppe will bis Dienstag früh eine Bankbestätigung über einen Gesamtbetrag von 276 Mio US$. Die bereits übergebene Bestätigung über 122 Mio wurde zurückgegeben.

- In LANTA/FRA befindet sich ein "Erholungsheim" für KGB-Offiziere bzw. Angehörige der Nachfolgeorganisationen. Hier sollen TORRES und EGUIA nach Abschluß der Plutonium-Operation 14 Tage Urlaub machen.

- EGUIA spricht entgegen seiner Angaben fliessend deutsch. In der Nacht vom 29. zum 30.07.94 besuchte er zusammen mit VP und BENGOCHEA eine Prostituierte in München, die ihn offensichtlich sehr gut kannte und sich länger ernsthaft mit ihm unterhielt. Sie wohnt in der Hausnummer 13 einer Münchner Strasse im obersten Stockwerk in der linken Wohnung. Direkt gegenüber dieses Hauses steht eine Reklame mit der Telefonnummer 288 461. Die Frau ist ca 32 Jahre alt, kräftig, 1,75m groß und trägt kinnlanges, glattes blondes Haar.

- VP wurde beauftragt, in ihrem Hotel 2 Doppelzimmer zu reservieren, in die die 4 Russen einziehen sollen (zwei davon sind Chemiker).

- Für die Schleusung des Plutoniums in einem deutschen Flughafen sollen 1 Polizeioffizier und 4 normale Polizisten sorgen, die im Dienst der Gruppe stehen.

- TORRES ist angeblich Oberst, EGUIA Hauptmann des ukrainischen Geheimdienstes. Sie haben versucht VP ebenfalls für diesen Dienst zu rekrutieren und ihm angeboten, ihn an der Provision zu beteiligen. Er soll 1.000 US$ pro verkauften Gramm Plutonium erhalten.

- Das Plutonium soll in 4 Behältnissen angeliefert werden, die entweder die Größe von Schuhschachteln für die Größe 42 haben oder in solchen getarnt sind.

- Für die Übergabe ist nach Rücksprache mit TORRES nun folgender Weg geplant:

Das Plutonium wird in das Hotelzimmer des EGUIA im Hotel ALTANO gebracht - zusammen mit vier weiteren äußerlich identischen Behältern, die jedoch nur Eisen enthalten, das radioaktiv behandelt wurde und ebenfalls strahlt.
Das Plutonium (jeder Behälter soll ca 15kg wiegen) wird hier von den Russen abgeholt und zu je zwei Kilo in deren Hotelzimmer gebracht. Für den Transport kaufte EGUIA am 30.07. zwei stabile Koffer. Nun soll die VP eines der (Eisen-)Pakete abholen, um dieses dem VE und DN LIESMANN zur Probenentnahme im Zimmer der VP anzubieten. Wenn der VE nach der Probenanalyse zurückkehrt und bis dahin keine Polizei erschienen ist, will man das echte Geschäft machen. Hierzu sollen die Russen jeweils ein Kilo Plutonium in das Zimmer der VP bringen, eine Probe entnehmen lassen, nach deren positivem Ergebnis die Überweisung durchführen lassen und schliesslich mit den anderen Paketen analog verfahren. Das letzte Geschäft soll der Lithium-Verkauf sein.

2. EGUIA erklärte gegenüber DN RAFA, daß er in München auch noch einen Auftrag für den ukr. ND übernehmen müsse. Hierfür benötigt er ein Auto. EGUIA bat DN RAFA um Bereitstellung eines Kfz, was für seine "Organisation" kein Problem sein dürfte. Die Bereitstellung wird wahrscheinlich durch das LKA erfolgen.

3. EGUIA wollte am Freitag, 29.07.94, ein Bankkonto eröffnen, auf das er direkt seine Provision einzahlen will. Der Antrag konnte nicht bearbeitet werden, da EGUIA nicht die Voraussetzungen erfüllt (Anmeldung usw.). Auch hier bat/forderte er die Hilfe von DN RAFA und seiner "Organisation".
Das LKA will nun einen Ermittler als vorgeblichen Bankangestellten zu EGUIA schicken, der zusammen mit ihm einen entsprechenden Antrag ausfüllt. Damit könnten alle Personaldaten des EGUIA gewonnen werden.

(Liesmann)

II. Verteiler

L 11A z.K. 01.08.94
z.d.A.

Dokument 109

~~VS-Nur für den Dienstgebrauch~~

0091

Dienststelle: PP-Muenchen, PDSE
Lauf.-Nummer: 0649
Druckzeit: 01.08.1994/11.51

Sachbearbeiter: ________________

zczc 16253 mes2fs 011151 001

Bez. 1/2

+abe+pde

zczc 26690 megd10 011150 001

+sss bylkav nr 624/26 0108 1140+

01 muenchen pp (abe2)
02 muenchen pp (pd se nachr)
03 muenchen im (nachr)
04 muenchen lka (600, 624 - dienstintern)=

betreff: bekaempfung des illegalen handels mit plutonium

hier: anforderung von spezialeinheiten der pd se suedbayern

das blka, dez. 62, plant in dieser woche in muenchen die festnahme von vermutlich acht personen, die 4 kg waffenfaehiges putonium 239 zum kauf anbieten.
bei den taetern handelt es sich - soweit bekannt - um drei spanier, einen kolumbianer und vier russen oder ukrainer, die zum teil geheimdienstorganisationen angehoeren sollen.

aufgrund der besonderen gefaehrlichkeit der taeter wird um unterstuetzung durch sek und mek gebeten.
die observation des blka ist bereits eingesetzt.

auf das heutige telefonat der sachbearbeiterin, khk'in mattausch mit herrn oel von pd se wird bezug genommen.

die vorbesprechung findet heute am 01.08.94, 15.00 uhr, im blka, zi. c 66 (neben kantine) statt.

sachbearbeiter und ansprechpartner:
khk'in mattausch, sg 624, tel 1251-233=

muenchen lka (624 - a 7/94) i a schmid, kd, 010894+

Dokument 110

~~VS-Nur für den Dienstgebrauch~~

0087

SPEZIALEINSATZKOMMANDO SÜDBAYERN
DEZERNAT 1 -

München, 03.08.94
Nbst. 60 27 - 242

Geplanter Einsatz wegen illegalem Handel mit Plutonium

Am 01.08.1994 teilte das LKA - Dez. 62 - mit, daß vermutlich acht Personen 4 kg waffenfähiges Plutonium 239 zum Verkauf anbieten werden.

Bei den Tätern handelt es sich vermutlich um drei Spanier, einen Kolumbianer und vier Russen, die zum Teil Geheimdienstorganisationen angehören sollen.

Aufgrund der besonderen Gefährlichkeit der Täter (sie sollen angeblich Pistolen mitführen) wurden Kräfte des SEK und MEK angefordert.

Derzeit befinden sich ein Baske und ein Franzose bereits in München, Hotel "Altano", Arnulfstraße 12. Für die Russen wurde eine Anmietung im Hotel "Excelsior", Schützenstraße 11, vorgenommen.

Die Ware wird in Schuhkartons (Größe 42) angeboten. Das spezifische Gewicht eines kg Plutonium wiegt ca. 15 - 20 kg.

Es ist beabsichtigt, erst eine falsche Ware (strahlendes Eisen) im Hotel "Altano" anzubieten und dann die gute Ware im Hotel "Excelsior" an den Mann zu bringen.

Eine TÜ ist geschaltet. Kräfte der Observation haben benachbarte Zimmer besetzt und Mithöreinrichtungen installiert.

Für die Täter ist ein Mietauto vorgesehen.
BMW 525 td, M - EJ 985, silbergrau-metallic.

~~VS-Nur für den Dienstgebrauch~~

0033

- 2 -

Folgende Hotelzimmer sind relevant:

- siehe Führungsskizze -

Bei dem Plutonium 239 (zusätzlich evtl. Amalizium) handelt es sich um sog. Alphastrahler. Diese Strahlung kann mit Papier abgedeckt werden. Trotzdem darf die Strahlung nicht verharmlost werden. Insbesondere bei Öffnung der Bleibehälter besteht ein erhöhtes Risiko; allerdings nur bei Inhalation oder Einnahme des Granulats.

Aus Sicherheitsgründen werden für jeden Beamten Filmdosimeter ausgegeben. Pro Hotel wird ein Alarmdosimeter mitgeführt.

Festgenommene sind sofort zu fesseln und vorerst nicht zu durchsuchen. Zwecks evtl. Kontaminierung werden die Personen zum LKA verbracht. Dort erfolgt eine Überprüfung aller Beteiligten am LfU-Fzg.

Die Ware soll in Form einer Bankbestätigung über DM 200 Mio. angekauft werden.

Kontaktbeamte LKA:	KHK'in	Mattausch,	Tel. 1251	- 233
		Ettbauer,	Tel.	- 487
	EKHK	Kitschler,		- 890

Einsatzbesprechung am 01.08.1994, 15.00 Uhr.

Einsatzbesprechung am 02.08.1994, 13.00 Uhr.

Action wird vom PF, KOR Sommer freigegeben.

Einsatzbesprechung am 03.08.1994, Uhr.

~~VS-Nur für den Dienstgebrauch~~

0039

Kräfteansatz

Führung	1/01
Hotel Altano	1/04
Hotel Excelisior	1/14
Hotel Luitpold	1/04
Verbindungsbeamte	0/02
Gesamt	4/25

Pallay

Dokument 111

~~VS-Nur für den Dienstgebrauch~~ 0067

SPEZIALEINSATZKOMMANDO SÜDBAYERN München, 02.08.94

Führungsskizze

Funkkanäle: 4m: ______ 2m: 48 U/W

Polizeiführer:	*SEK-Führer:*
KOR Sommer	EPHK Pallay
FRZ:	FRZ: 82/01
Tel.:	Tel.: 14975-242
A.Tel: /	A.Tel: 0161/2804326
Handy: /	Handy: 0171/2213938

Hotel Altano	*Hotel Excelsior*	*Hotel Luitpold*
Arnulfstr. 12	Schützenstr. 11	Schützenstr. 14
Führer: PK Heiber	Führer: PHK Senninger	Führer: POK Bauer
Rufz.: 84/31	Rufz.: 84/41	Rufz.: 83/11
Stärke: 1/4	Stärke: 1/14	Stärke: 1/4
Tel.: Zi.	Tel.: Zi..	Tel.:
Zimmer:	*Zimmer:*	*Zimmer:*
SEK: 707	SEK: 518 325	SEK:
Täter: 705	Täter: 542 543	Täter: 30
Obs.: 706	Obs.: 541 (Suite)	Obs.:
	VP: 322	
Rezpt.: 551880 Fr. Köppe	Rezpt.: 55137-122 Herr Benkwitz	Rezpt.: 594461 Fr.Molinaro
Zimmer auf Berger Zimmerausweis b. Heiber.	Zimmer auf HELA	

Kommunikation benachbarter Kräfte:

Obs.: ______ ______________________

Dokument 112

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht München I 36

Geschäftsnummer: 110 AR V 0208/94 München, 04. AUG. 1994
li

Vermerk:

Frau Mattausch vom LKA teilt am 1.8.1994 mit:

a) Die Aufnahme im Rahmen des Lauschangriffes und der Telefonüberwachung sind gut.

b) Aus der Telefonüberwachung ergibt sich, daß das Material noch diese Woche geliefert werden soll. Es würden jedoch Schwierigkeiten vorliegen, da das Material mit dem Flugzeug geliefert werden soll. Diese Schwierigkeiten dürften aber diese Woche noch überwunden werden.

c) Die Vertrauensperson hat mitgeteilt, daß gemäß Angaben des in München verbliebenen Osaguilar vier falsche Pakete und acht Pakete mit Plutonium geliefert werden sollen. Die vier falschen Pakete würden dazu dienen, zu testen, ob es sich um Scheinaufkäufer handelt.

d) Osaguilar habe mit Moskau telefoniert.

e) Die Vertrauensperson habe mitgeteilt, daß vier Personen mit dem Plutonium kommen würden, es würe sich um zwei Techniker und zwei Offiziere handeln. Für diese sollen im Hotel Excelsior zwei Zimmer reserviert werden. Die Reservierungen wurden inzwischen vom LKA vorgenommen.

Justizgebäude Linprunstraße 25 Telefon: (089) 5597-07 Telefon-Durchwahl (089) 5597 -
80335 München Telefax: (089) 55974131 Nachtbriefkasten für fristgebundene Anträge: Strafjustizzentrum
S-Bahnhof: Stiglmaierplatz Teletex: 898080=StAMüI Eingang Sandstraße; Justizpalast, Haupteingang Prielmayerstr. 7

- Seite 2 -

37

Gemäß Auskunft von Osaguilar sollen die falschen Materialien im Hotel Altano, das Plutonium im Hotel Excelsior gelagert werden.

Herrle
Staatsanwalt als Gruppenleiter

Dokument 113

Anlage 6 zu 92YY 0149/Geheim der 1. Ausfertigung 368 Seiten

11AA/Liesmann 30. April 1995

I. Vermerk

Betr.: Vorgang HADES
hier: Stellungnahme zu Veröffentlichungen
Bezug: Telefonat mit Herrn WENCKEBACH/BK vom 30.04.1994

In den Medien wird bei der Berichterstattung über den Münchner Plutoniumfall behauptet, daß "der BND den Ton angab". Weiterhin erklärt der bayerische Innenminister Beckstein und LKA-Präsident Ziegenhaus, "der BND sei bei den Ermittlungen eng eingebunden gewesen". Herr WENCKEBACH bat darum, daß ich hierzu Stellung nehme.

Für meine Person nehme ich wie folgt Stellung:

1. Das bayerische LKA und die Staatsanwaltschaft waren ab dem 19.07.1994 bis zum Zugriff am 10.08.1994 Herr des Verfahrens. Ich habe zu keinem Zeitpunkt auf das Vorgehen der bayerischen Behörden oder deren Entscheidungen Einfluß genommen.

2. Da ich als Übersetzer für die Verhandlungen des Scheinaufkäufers mit der Anbietergruppe fungierte, war meine Anwesenheit bei allen Treffen zwingend erforderlich. Verhandlungsführer war jedoch ausschließlich der Scheinaufkäufer. Alleinige Kontakte mit der Anbietergruppe hatte ich weder persönlich noch telefonisch.

3. Die für die Kontakthaltung eingesetzte Quelle RAFA hatte mit der Anbietergruppe in München vom 22.07.-10.08.1994 engsten Kontakt. Aus den hier geführten Gesprächen gewann RAFA eine Vielzahl von Informationen, die er in täglichen Treffen mit mir alleine an mich weitergab. Ich wiederum gab diese Informationen an den Scheinaufkäufer oder andere Angehörige der beim LKA gegründeten Sonderkommission weiter. Dazu fuhr ich jeweils im Anschluß an meine Treffen mit RAFA zum LKA oder traf mich mit Angehörigen der Sonderkommission an neutralen Orten in der Münchner Innenstadt. Bei eiligen Informationen gab ich diese im Ausnahmefall auch telefonisch weiter.
Da die beim LKA eingesetzten Beamten nicht spanisch sprachen, war ein Direktkontakt zwischen ihnen und RAFA nicht möglich.

4. Beim LKA fanden im Verlauf des gesamten Falles, soweit mir erinnerlich, zwei oder drei große Einsatzbesprechungen statt, an denen sämtliche beteiligten Stellen (Observation, Zugriffskräfte, Technik, Sonderkommission, Staatsanwaltschaft, Landesamt für

Umweltschutz usw) vertreten waren. Auf ausdrücklichen Wunsch von Dezernatsleiter SOMMER, der für den Vorgang beim LKA verantwortlich war, nahm ich auch an diesen Besprechungen teil. Ich sollte in diesem Kreis für Rückfragen über die von RAFA erhaltenen Informationen zur Verfügung stehen und nach der LKA-Einsatzplanung RAFA mitteilen, wie er gegenüber den Anbietern agieren solle (z.B. sollte sichergestellt werden, daß die Anbieter zu bestimmten Zeiten nicht auf ihre Hotelzimmer gehen).
Durch meine Teilnahme an diesen Besprechungen war ich über die Einsatzplanung der Polizei informiert. Auf diese Planung habe ich keinen Einfluß genommen und dies auch nicht versucht.

5. Bei einer der Einsatzbesprechungen, ich kann heute nicht mehr sagen wann und bei welcher, wurde zwischen dem Dezernatsleiter und Oberstaatsanwalt MEIER-STAUDE darüber gesprochen, ob die Anbietergruppe nicht schon unmittelbar nach der Rückkehr von TORRES nach seinem ersten Moskau-Aufenthalt festgenommen werden sollte. Mit dem Besitz der Probe alleine läge bereits eine Straftat vor, die eine Verhaftung rechtfertigte. Da aber, aufgrund der durch RAFA gewonnenen Informationen einerseits und durch das LKA selbst gewonnenen Erkenntnisse andererseits, der Verdacht nahe lag, daß sich radioaktives Material bereits versteckt in Deutschland befindet, wurde beschloßen, weiterzumachen. Ziel von Polizei und Staatsanwaltschaft war es, den Lagerort dieses Materials, insbesondere in München, ausfindig zu machen. Auf diese Entscheidung habe ich ebenfalls keinen Einfluß genommen.
Bei dieser Besprechung wurde auch ein Vertreter des Instituts für Radiochemie befragt, ob die Probe fachmännisch verpackt gewesen sei und welche Gefahren durch Plutonium bei dieser Art der Verpackung bei Lagerung und Transport bestehen. Ob aufgrund dieser Befragung zu einem späteren Zeitpunkt eine Risikoabwägung durchgeführt worden ist, ist mir nicht bekannt. Im Verlauf dieser Besprechung erfolgte sie nicht.

6. Bei einer Besprechung beim LKA im kleineren Kreis, teilte Dezernatsleiter SOMMER seinen Entschluß mit, keine russischen Behörden zu informieren. Da es mehrere Hinweise gab, daß russische Behörden an dem Plutonium-Fall aktiv beteiligt sind, wollte er nicht, daß sich die Anbieter aufgrund einer Warnung unter Umständen absetzen

7. Am 10.08.1994 fand auf dem Münchner Flughafen ab ca 11.00h eine Einsatzbesprechung statt, an der ich nicht teilnahm. Der LKA-Scheinaufkäufer teilte mir jedoch Entscheidungen aus dieser Besprechung mit: Messungen an den Passagieren und am Gepäck, Festnahme bei positivem Meßergebnis, weitere Observation bei negativem Meßergebnis.

8. Zusammenfassend halte ich fest:

Zur Weiterleitung von Informationen und teilweise auf ausdrücklichen Wunsch von Dezernatsleiter SOMMER war ich in der Zeit vom 25.07.-10.08.1994 bei fast allen Besprechungen des LKA anwesend.

Die Verhandlungsführung mit der Anbietergruppe wurd ausschließlich durch den LKA-Beamten als Scheinaufkäufer bestimmt.

Entscheidungsfindung und Entscheidungen des LKA beruhten neben de vom LKA eigenständig gewonnenen Erkenntnissen auch auf den von mi übermittelten Informationen, die RAFA aus der Anbietergrupp gewonnen hatte.

Persönlich habe ich
- auf die Entscheidungsfindung und die Entscheidungen von LKA un Staatsanwaltschaft keinen Einfluß genommen,
- auf die Verhandlungsführung des LKA-Scheinaufkäufers keine Einfluß genommen.

In die Ermittlungen war ich nicht eng eingebunden.

(Liesmann)

II. Verteiler
1. Herrn Präsident a.d.D. L.20/1[?]
2. Herrn WENCKEBACH/BK

Dokument 114

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht München I

30

Geschäftsnummer: 110 AR V 0208/94
li

München, 2. Aug. 1994

Vermerk:

Am 2.8.1994 wurde im LKA eine Einsatzbesprechung durchgeführt, an der die insgesamt Einsatzbeteiligten Beamten ebenso beteiligt waren wie der Scheinaufkäufer und der V-Mannführer (BND). Danach steht folgendes fest: Der nach Moskau abgeflogene Täter wird heute Abend zurückerwartet. Heute soll ein Treffen zwischen Scheinaufkäufer und Täterseite vor dem Hotel stattfinden. Sämtliche TÜ's und elektronischen Überwachungen funktionieren. Hotelzimmer wurden auch für Polizeikräfte angemietet. Die Hypo-Bank ist sehr kooperativ. Sie hat sogar ein Zimmer für einen Beamten (Legende) zur Verfügung gestellt. Es wird erwogen, ob der Vertrauensperson noch ein Senderkoffer zur Sicherheit hergerichtet wird. Ein Vertreter des Umweltschutzministeriums hat über die Gefährlichkeit der Ware referiert. Die Strahlung der fraglichen Stoffe hält sich in Grenzen. Problematisch ist das Einatmen des Tatmaterials. Hier müssen Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden. Die Täter wollen angeblich das Geschäft bis Freitag abwickeln. Es wurde für richtig angesehen, daß bei Zeitknappheit und zunächst übergebener schlechter Warenprobe eine erneute Probe für den nächsten Tag in der Früh abverlangt wird. Zugriff erfolgt, wenn zumindest 1 Kilo Ware bereit steht, aus der eine positive Probe stammt. In umfangreichen Vernehmungen müßte dann versucht werden den Rest der Ware ausfindig zu machen. Ein Ende der Vernehmungen (Feierabend) kann es nicht geben. Ich habe den V-Mannführer noch einmal nachdrücklich darauf hingewiesen, daß sämtliche Aktivitäten gegenüber

Justizgebäude Linprunstraße 25 80335 München U-Bahnhof: Stiglmaierplatz
Telefon: (089) 5597-07 Telefax: (089) 55974131 Teletex: 898080=StAMuI
Telefon-Durchwahl (089) 5597 –
Nachtbriefkasten für fristgebundene Anträge: Strafjustizzentrum Eingang Sandstraße; Justizpalast, Haupteingang Prielmayerstr. 7

- Seite 2 -

den Tätern vom Scheinaufkäufer wahrgenommen werden sollen. Er soll sich auf seine Übersetzerrolle zurückziehen. Er soll ebenfalls sorgfältig die Zuverlässigkeit der V-Person austesten.

31

Meier-Staude
Oberstaatsanwalt

Dokument 115

~~VS-Nur für den Dienstgebrauch~~

~~02547~~ 3

HYPO BANK

Hauptniederlassung München
Theatinerstr. 11
80333 München
Tel: 089/9244-0
Fax: 089/9244-2669

Messrs.
Walter Boeden
Fritz-Meyer-Weg 55

81925 München

Bitte angeben:
Abteilung/Aktenzeichen
HNL/FB

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom	Bearbeitet	Telefon-Durchwahl	Datum
	Ludwig	089/9244-2363	01. August 1994

Dear Mr. Boeden,

With regard to your assets and excellent standing we are ready, willing and able to arrange payment for your business transactions up to an (aggregate) amount of

USD 276.000.000,-- (two hundred and seventy six millions United States Dollars)

upon special agreement.

This letter is not a negotiable instrument.

Yours truly,

Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank
Aktiengesellschaft
Hauptniederlassung München

i.V. [signature] i.V. Ludwig

0022

Dokument 116

~~VS Nur für den Dienstgebrauch~~ 0035

Besprechungsprotokoll

LKA am 03. August 1994

10.00 Uhr

Illegale Lieferung von Plutonium

Gesprächsleiter: KOR Sommer

Letzte Lageinformation:

Ein Kolumbianer befindet sich z.Zt. noch in Moskau. Er soll bereits im Besitz der Ware sein. Es soll sich um 4 Behälter Plutonium und 3 Behälter Lithium handeln. Es existieren jedoch noch Transportprobleme. Der Kolumbianer will selbst mit diesem Material zu einem kleinen Flughafen fliegen, der in Deutschland oder Österreich liegen kann. Es ist nur bekannt, daß die Fahrtstrecke von München zum Flughafen und zurück mit dem Auto 3 1/2 Stunden betragen soll. Ein gewisser Julio soll am Morgen des 04.08.94 ab 06.00 Uhr mit seinem bereits präparierten Fahrzeug von München aus zu diesem Flughafen fahren und einen gewissen Torres abholen. Torres soll dann bereits im Besitz des kontaminierten Materials sein.

Nach persönlicher Einschätzung des Herrn Zeisinger vom LfU würde es sich bei der Probe um feinststaubartiges Material handeln. Beim Öffnen der Behälter werden alle umstehenden Personen umgehend kontaminiert. Dies ist auch der Grund, warum die Behälter bei der Übergabe nicht geöffnet werden sollen. Im Zweifelsfalle ist Kollege Böden damit beauftragt, die Proben im Hotel zu ziehen.

Unabhängig von der baskischen Tätergruppe um Julio und Torres, die insgesamt aus 4 Personen bestehen soll, sollen sich bereits 3 Russen im Hotel Altano in der Arnulfstraße 12 aufhalten, die die Lage im Hotel kontrollieren sollen und auch gleichzeitig mit der Bewachung des Transports beauftragt sind. Es ist daher durchaus möglich, daß die Übergabe des

~~VS Nur für den Dienstgebrauch~~

0036

- 2 -

Materials nicht in dem dafür angemieteten Zimmer 322 des Hotels Excelsior in der Schützenstraße 11 stattfindet, sondern in einem der Zimmer, die durch die Russen angemietet wurden.

Durch die Abschnittsführung Observation/Zugriff sind daher Kräfte für folgende Phasen bereitzuhalten:

1. Für den mobilen Zugriff, falls ein Zugriff auf dem Weg vom Flughafen nach München möglich ist, natürlich unter der Voraussetzung, daß gesicherte Erkenntnisse vorhanden sind, daß die anfahrenden Täter bereits im Besitz des Materials sind und

2. Kräfte für den stationären Zugriff im Hotel.

Ursprünglich war die VP damit beauftragt, Zimmer für die 3 Russen anzumieten. Zwischenzeitlich erhielt sie jedoch einen Anruf, wonach sich die 3 Russen selbst um die Anmietung der Zimmer im Hotel "Excelsior" kümmern würden.

Es ist bisher folgender Verlauf geplant:

Julio will am Donnerstag, dem 04.08.94, ab 06.00 Uhr mit dem präparierten Fahrzeug zu dem bisher nicht bekannten Flughafen fahren. Das Fahrzeug wird je durch 1 Gruppe MEK und 1 Obs-Gruppe des LKA observiert mit Peilunterstützung. Offensichtlich liegen gesicherte Erkenntnisse vor, daß er dort Torres abholt, der das angesprochene Material im Fahrzeug mit sich führt. Für den Abend ist ein Treffen zwischen Torres und Julio zum Abendessen vereinbart.

Ziel der Gesamt-E! ist es vorwiegend, das kontaminierte Material sicherzustellen. Die beweissichere Festnahme der Täter ist in diesem Fall zweitrangig.

Die Obs-Kräfte des LKA und des MEK München verkehren einheitlich auf Kanal 32 U/G im 2m-Bereich - auf dem 4m-Bereich im Bereich München Kanal 448. Sollte sich die Observation außerhalb Münchens bewegen, ist ein neuer Kanal noch festzulegen. Angeordnet ist, die Observation rund um die Uhr durchzuführen. MEK München und Obs-Gruppe LKA teilen ihre Kräfte in 2 Schichten ein, decken den Zeitraum von 06.00 bis 22.00 Uhr ab. Ab 22.00 Uhr ist beabsichtigt, in der Nacht vom 03.08. auf 04.08.94 das MEK Augsburg einzubinden. Es muß erst noch festgestellt werden, ob die gleichen Kräfte auch in der Nacht vom 04.08. auf 05.08.94 zur Verfügung stehen. Gedacht ist an den Zeitraum zwischen 22.00 und 07.00 Uhr. Die Anforderung der Kräfte MEK Augsburg wird durch das LKA in eigener Zuständigkeit vorgenommen.

Dokument 117

~~VS-Nur für den Dienstgebrauch~~

0033

ZA-PD-Einsatz/Plutonium-6-94/Bespr.Prot.II

Besprechungsprotokoll II

LKA am 04.08.94, 08.00 Uhr

Illegale Lieferung von Plutonium

Festlegung der Zielpersonen für den Einsatzfall

ZP 1 – Julio
ZP 2 – Torres
ZP 4 – Xavier
ZP 3 – Jose Fernandez Martinez (befindet sich z.Zt. noch in Paris)

VP – Raffa

Neue Ergebnisse aus der laufenden TÜ

Aus einem Gespräch zwischen Julio und dem Kolumbianer in Moskau ergab sich, daß sich die Anlieferung der Ware bis auf das Wochenende verzögern könnte.
Grund: Erhöhte Sicherheitsmaßnahmen (in Polen?) wegen eines Staatsbesuchs. Die Rede ist von 4 Schuhkartons, die geliefert werden sollen und zwar am Wochenende. Die Lieferung eines größeren Apparates mit gasförmigem Inhalt bereitet Schwierigkeiten, weil für den Transport ein Lkw erforderlich ist. Deshalb will man auch vom Transport dieses Apparats vorerst ganz absehen.

<u>Anmerkung des [geschwärzt]</u>
Es kann sich dabei nicht um das Lithium handelt, da Lithium nicht gasförmig ist.

Desweiteren ist davon die Rede, daß ein General des KGB hier eintreffen soll, der die Gesamtsteuerung des Vorhabens übernehmen soll. In der Einschaltung der Polizei sieht der Täterkreis keine Schwierigkeiten. Sie gehen davon aus, sollten sie festgenommen werden, daß sie innerhalb von 10 Minuten wieder frei sind. Dies läßt die Spekulation zu, daß es sich u. U. um Leute handeln könnte, die im Besitz diplomatischer Ausweise sind.

Für den heutigen Tag bleibt es bei dem geplanten Abendessen mit [geschwärzt] dem VP-Führer, Julio und einer weiteren Person. Dabei wird offensichtlich das weitere Vorgehen besprochen.

~~VS Nur für den Dienstgebrauch~~ 0034

- 2 -

..vtl. dem V-Mann eine Fluchtmöglichkeit zu geben, wird vorgeschlagen, daß nach Eintreffen der Ware (Zeitpunkt noch nicht absehbar) ein Treffen in der Lobby des Königshofs stattfinden soll.
Teilnehmender Personenkreis:
Kollege [geschwärzt] der die Probe ziehen soll, die VP, VP-Führer und eine weitere Person.
Geplant ist dann, daß die VP sich unter einem Vorwand in die Toilette des Königshofs zurückzieht, die sich im Parterre des Anwesens befindet. Von einem nahegelegenen Telefon wird er die notwendigen Informationen herüberbringen und damit den zeitgleichen Zugriff im Hotel Königshof, im Hotel Excelsior oder wo noch erforderlich auslösen.

Neue Einsatzplanungen:

1. Mobiles Konzept greift erst, wenn gesichert ist, daß Torres mit dem Material in München ist bzw. auf dem Flughafen eintrifft.

2. Die Kräfte der Observation und des Zugriffs werden vorerst verdünnt. Julio und der präparierte BMW müssen auf jeden Fall observiert werden. Für die Nacht von heute auf morgen, also vom 04./05. August, bleibt es bei dem Einsatz des MEK Nürnberg.

3. Für das stationäre Konzept genügt die Bereithaltung der Hausbereitschaft 2/12 beim SEK. Eine neue Lage ergibt sich, wenn Torres eintrifft. Man geht nur davon aus, daß Torres das Material bei sich hat, wenn die zwei angekündigten Spezialisten dabei sind. Außerdem vermutet man dann, daß alle Beteiligten in dem präparierten BMW unterwegs sein werden.

Es bestehen noch keine Erkenntnisse, daß die 3 angekündigten Russen sich bereits in Deutschland oder in München aufhalten. Die einheitliche Beschreibung für alle drei lautet:
30 - 35 Jahre,
blonde kurze Haare

Mehr ist nicht bekannt!

Das nächste Treffen zwischen der VP und dem VP-Führer findet um 13.00 Uhr statt.

Nächster Besprechungstermin beim LKA Freitag, dem 05. August 1994, 11.00 Uhr.

Dokument 118

~~VS-Nur für den Dienstgebrauch~~

0081

ZA-PD-Einsatz/Plutonium--94/Bespr.Prot.III

Besprechungsprotokoll III

LKA am 05.08.94, 11.00 Uhr

Neue Informationen aus der laufenden TÜ:

Torres soll am kommenden Sonntag, dem 07.08.94, mit dem großen Paket (Lithium) kommen. Die restlichen 4 Schuhkartons mit dem Plutonium sollen am Montag bzw. Dienstag, dem 08. bzw. 09.08.94 in München bzw. auf dem Flughafen eintreffen.

Einschätzung der Gesamt-EL:

Nachdem der Lithium-Transport für den polizeilichen Einsatz uninteressant ist, wird auf jeden Fall das Eintreffen der 4 Plutoniumlieferungen abgewartet. Sowohl SEK als auch MEK können ihre Kräftebereitstellung auf den normalen Umfang reduzieren. Sollte sich am Wochenende neue Lage ergeben, wird KOR Sommer eine Einsatzbesprechung am Sonntagabend anberaumen.

Dokument 119

0026/_3

FROM : Panasonic TAD/FAX PHONE NO. : Jun. 13 1992 08:06PM P01

HOLA FRANK!

PRIMERO QUE TODO QUISERO DISCULPARME YA QUE DEBIDO A UN MAL ENTENDIDO ENTRE LA PERSONA QUE DEBIA ENTREGAR EL PAQUETE Y LAS PERSONAS CON LAS CUALES HABIA MANDADO LA RAZON PARA QUE NO LO ENVIASEN, FUE ENVIADO ATRA VEZ DE TU CHOFER Y SOLO AYER ME COMUNICARON AL RESPECTO.
LO QUE SUPE ADEMAS ES QUE NO HABIA PROBLEMA LLEVANDO ESTE PAQUETE YA QUE SE MANDO UN PAQUETE EN AVION Y LAS AUTORIDADES NO PUSIERON NINGUNA OBJECION, AUN SABIENDO LO QUE ERA.
DE NUEVO TE PIDO DISCULPAS POR QUE EN PARTE ES MI CULPA AL NO SERCIORARME DE QUE EL PAQUETE NO IVA A SER ENVIADO.
EN TODO CASO TE AGRADECERE SI TIENES ALGUNA INFORMACION AL RESPECTO, Y SI TE ENTREGAN EL PAQUETE, ENTREGARSELO A UNA PERSONA QUE IRIA HOY A RECOGERLO Y SE LLAMA JULIO OROZCO, PERO EL PAQUETE ES DE UNA PERSONA QUE SE LLAMA JUSTINIANO JERES.
A EL PAGO POR EL SERVICIO DEL ENVIO, QUE YO ESPERO NO HALLA HABIDO NINGUN CONTRATIEMPO, LO ARREGLAN ENTRE USTEDES DE ACUERDO AL PRECIO QUE TU CREAS CONVENIENTE.
AGRADECERIA A PESAR DE QUE NO TE CONOZCO MUY BIEN, QUE ESTO QUEDARA ENTRE [illegible]EOS, YA QUE NO QUISIERA TAMBIEN TENER MAL ENTENDIDOS CON LOS MUCHACHOS, Y ADEMAS ESTO NO VOLVERA A SUCEDER.

BUENO FRANK, NO SIENDO MAS POR AHORA, SE DESPIDE ESTE TU SERVIDOR ESPERANDO TENER PRONTO NOTICIAS TUYAS.

SUERTE!

CARLOS.

0027 / 3

1

Übersetzung aus dem Spanischen

Fax-Schreiben vom 13. Juni 1992, 08.06 Uhr, von Panasonic TAD/FAX

Hallo, Frank!

Vor allem anderen möchte ich Dich um Entschuldigung bitten. Es gab nämlich ein Mißverständnis zwischen der Person, die das Paket überbringen sollte und denjenigen Personen, die ich beauftragt hatte, es nicht abzuschicken. Schließlich wurde es über Deinen Chauffeur geschickt und ich bin erst gestern davon informiert worden.

Außerdem gibt es - soweit ich weiß - keine Probleme damit, dieses Paket herzubringen, da ein Paket per Flugzeug geschickt wurde und die Behörden keine Einwände erhoben hatten, obwohl sie wußten, was es war.

Ich bitte Dich erneut um Entschuldigung, denn teilweise ist es meine Schuld, weil ich mich nicht vergewissert habe, daß das Paket nicht abgeschickt wird.

Jedenfalls wäre ich Dir dankbar, wenn Du mir irgendwelche Informationen hierzu zukommen ließest. Wenn man Dir das Paket ausgehändigt haben sollte, übergib es weiter an eine Person, die sich noch heute auf den Weg machen würde, um es abzuholen. Die Person heißt Julio OROZCO, aber das Paket stammt von einer Person namens Justiniano Torres.

Die Frage der Bezahlung für die Lieferung, von der ich hoffe, daß sie ohne Zwischenfälle geklappt hat, regelt ihr am besten unter Euch zu dem Preis, den Du für angemessen hältst.

Auch wenn ich Dich nicht sehr gut kenne, wäre ich Dir dankbar, wenn das hier unter uns bliebe, denn ich möchte auch mit den

0028/3

2

Jungs Mißverständnisse vermeiden. Außerdem wird so etwas nicht wieder vorkommen.

Gut, Frank, für den Moment war das alles. Ich verbleibe mit freundlichen Grüßen und in Erwartung Deiner baldigen Antwort

Carlos.

Viel Glück!

Für die Richtigkeit der Übersetzung:
Kristina Burike, allgemein beeidigte Übersetzerin und Dolmetscherin für die spanische Sprache, Humboldtstr. 4, 81543 München, Tel.: (089) 65 43 19.

K. Burike

München, den 31.08.94



Dokument 120

0124 / 3

Bayer. Landeskriminalamt
Nr. 624 - 0248-000007-94/9

München, 07.08.1994

Aktenvermerk

Ermittlungsverfahren der StA München I, Az. 115 Js 4566/94, gegen TORRES Justiniano u.a., wegen KWKG

hier: Ankunft des TORRES am 06.08.94, angeblich um 18.15 Uhr, mit einem Flug aus Berlin

EG-Leiterin, KKH'in Mattausch, schlägt am 06.08.94, 17.30 Uhr, bei einem Informationsaustausch vor, daß von dem angeblich um 18.15 Uhr am Flughafen Erding mit der Maschine aus Berlin ankommenden TORRES dessen Paß bei der Kontrolle unauffällig kopiert werden soll.

Es wurde unverzüglich Kontakt mit der PD-FH, Einsatzzentrale, aufgenommen. Von einer geplanten Sonderkontrolle des TORRES wurde Abstand genommen. Da bei Inlandsflügen grundsätzlich keine Durchlaßkontrollen stattfinden. Eine gezielte Kontrolle wäre nur bei einer guten Beschreibung der Person möglich gewesen. Außerdem wäre eine solche Kontrolle zu auffällig und hätte sicherlich spätere Maßnahmen gefährdet.

Es wurde in Erfahrung gebracht, daß die planmäßig um 17.45 Uhr angekündigte Maschine mit Direktflug aus Moskau bereits eine halbe Stunde früher eingetroffen sei. Eine evtl. Kontrolle dazu wäre deshalb bereits zu spät.

Bei der TÜ-Auswertung am 07.08.92, 10.30 Uhr, wurde durch das ankommende Gespräch am 06.08.94, 13.00 Uhr, das zwischen Julio und TORRES geführt wurde, bekannt, daß TORRES ankündigte, mit der Flug-Nr. 3369 "SVO Moskau" am Flughafen Erding einzutreffen. Demnach wasr TORRES bereits um 17.15 Uhr gelandet.

Siemandel

Dokument 121

Anlage 19 zu 92YY 0149/Geheim der 1. Ausfertigung 263 Seiten

90A

23. Mai 1995

Ergänzung z.
FS CA30 v. 18.07.95
(Gedächtnisprotokoll
Hr. Gilm)

1. Vermerk

Herr Dr. Hanning hatte am 22.05.95 abends mich gebeten, die im Zeitraum zwischen dem 27.07. und 01.08.94 erfolgte fernmündliche Unterrichtung des StM BK durch den Leitungsstab bzw. sonstige Stellen des Dienstes zu überprüfen.

Nachdem Herr Merz als Leiter der UA-Arbeitsgruppe eventuell bisher nicht erfaßte mündliche oder schriftliche Unterrichtung aus (anderen als dem Leitungsstab) Stellen des Dienstes an StM BK abgefragt hatte - mit negativem Resultat - bat ich Herrn Gilm um nochmalige Überprüfung seiner bisherigen Stellungnahme.

Herr Gilm hat an Hand des im PKK-Sprechzettels vom 20.04.95 dargestellten Ereignisablaufs die durch ihn als Leiter Leitungsstab erfolgte fernmündliche Unterrichtung an StM BK für den fraglichen Zeitraum überprüft und mir folgendes mitgeteilt:

27.07.94 sprach er mit StM BK über die Nuklearsofortmeldung sowie die zusätzliche Lieferung von Lithium 06. Außerdem fragte StM BK, ob vom BKA genannte Personennamen identisch mit den in München involvierten Personen seien.

Herr Gilm gab dem StM BK in einem weiteren (2.) Gespräch an diesem Tag einen Zwischenbericht zu seiner Frage.

28.07.94	bestätigte Herr Gilm dem StM BK das (negativ) Ergebnis seiner Anfrage vom Vortag.
30. oder 31.07.94	berichtete Herr Gilm dem BK über die von den Anbietern genannten verschiedenen Orte; erinnerlich ist ihm dabei der Aspekt "Osterreich". "Vermutlich" war StM BK sein Gesprächspartner.

(Dr. Harburg)

Dokument 122

BND MI 03 ... SEITE 04

VS-VERTRAULICH

UNGÜLTIG

GEHEIM

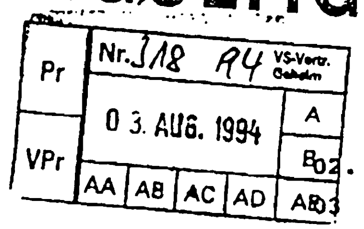
amtlich geheimgehalten

GEHEIM

UNGÜLTIG

Anlage zu Pr. TgbNr 0345/94 VS-Vertr. geheim str. geh.

11A
Az 80-60/43-01
11A-0048/94 geh.



02. August 1994
Ho/Xi 2614

02. Ausfertigung
03 Seiten

Z u r   U n t e r r i c h t u n g

BK-622-15121-Un2
14. Dez. 1995

Herrn Präsident

NA: UAL11

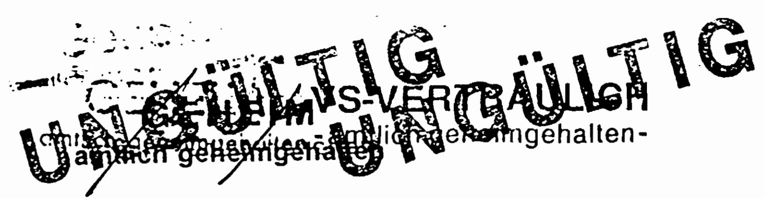
Betr.: BND-Hinweis auf angebliches Plutonium 239
hier: Sachstand
Bezug: Leitungsunterrichtung vom 25. Juli 1994

1 Zweck der Vorlage
Unterrichtung über die Entwicklung in der Angelegenheit "Plutonium 239".

Sachverhalt

2.1 Der Fall wurde vom LKA BAYERN ab 22. Juli 1994 übernommen. Alle Maßnahmen erfolgten von Anfang an in enger Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft MÜNCHEN.
Vom LKA wurden die zuständigen Bundesbehörden unterrichtet und eingebunden. Außerdem hat das LKA das Bayerische Innenministerium informiert. Das Bayerische Justizministerium wurde zeitgleich von der Staatsanwaltschaft unterrichtet. Seitens der Exekutivbehörden wurde auf strenge Abschirmung hingewirkt.

1. Ausf. BND 30A-315194 v. 3.8.94
Az: 151 21
VSA 115194

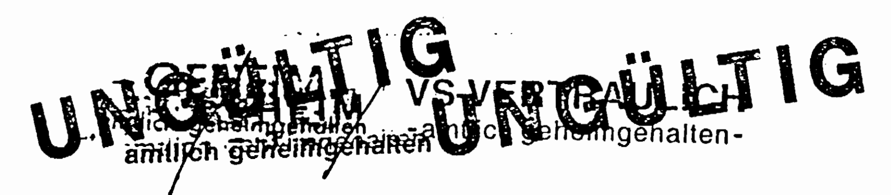


2.2 Am 25.07.94 wurde von der Tätergruppe eine Probe radioaktiven Materials in einem Bleibehälter übergeben. Die Probe hatte ein Gewicht von ca. 3 Gramm und mußte nicht sofort bezahlt werden. Erste Untersuchungen ergaben einen Gehalt von ca. 400 Milligramm Plutoniumdioxid. Der Anteil von Plutonium 239 beträgt vermutlich ca. 75 % (= 300 Milligramm). Das BKA veranlaßte daraufhin eine gesperrte Nuklearsofortmeldung. Die Staatsanwaltschaft MÜNCHEN hat entschieden, das Ermittlungsverfahren fortzusetzen.

2.3 Die vom Scheinaufkäufer des LKA in der Zeit vom 26. bis 28. Juli 1994 geführten Verhandlungen brachten folgendes Ergebnis: Am 04./05. August 1994 würde in einer Lieferung 4 kg Material analog der Probe in MÜNCHEN verfügbar sein. Außerdem wurde von der Tätergruppe angeboten, 400 Gramm Lithium-6 zu übergeben. Für das gesamte Material ist insgesamt ein Preis von US-Dollar 276 Millionen gefordert. Das LKA war hiermit einverstanden und stellt bis 02.08.94 eine Bankbestätigung über diesen Gesamtbetrag zur Verfügung.

2.4 Das Plutonium soll in vier Behältnissen durch Fachleute angeliefert werden. Jeder Behälter soll ca. 13 kg wiegen. Die Tätergruppe stellt sich folgende Übergabemodalität vor: Nach Eintreffen der Ware wird dem Verbindungsmann die gesamte Lieferung gezeigt, damit er deren Vorhandensein dem Käufer bestätigen kann. Ein erstes Kilo wird hiervon gleich mitgenommen und dem Käufer überbracht. Unter Kontrolle der Verkäufer entnimmt der verdeckte Ermittler eine Probe, um diese prüfen zu lassen. Nach positivem Analyse-Ergebnis veranlaßt der Käufer eine Überweisung von US-Dollar 65 Millionen. Hierfür bekommt der Verkäufer eine Überweisungsbestätigung von der Bank. Danach soll mit dem Rest der Ware in jeweils Kilomengen identisch verfahren werden.

2.5 Die Staatsanwaltschaft MÜNCHEN hat durch das LKA alle Maßnahmen für eine frühzeitige Beweissicherung veranlaßt.



Das LKA bereitet mit weiteren Exekutivorganen den zeitgleichen Zugriff vor. Dabei wird entsprechende Vorsorge getroffen, den Vermittler (NDV DN RAFA), den Sprachmittler (VF DN LIESMANN) und den verdeckten Ermittler (Scheinaufkäufer des LKA) vorzeitig herauszulösen.

2.6 Bis zur Stunde liegen keine Erkenntnisse über Zeit- und Terminabläufe einzelner Aktionsphasen vor. Auch der Zeitpunkt für die Verfügbarkeit des Materials vor Ort ist bislang unbekannt.

3 Stellungnahme

Maßgeblich für die Entscheidung der Staatsanwaltschaft zur Fortsetzung des Ermittlungsverfahrens war die greifbare Möglichkeit, daß

- sich eine Teilmenge des angebotenen Materials bereits in MITTELEUROPA oder evtl. schon in der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND befindet,
- der Täterkreis evtl. mit weiteren Interessenten in Kontakt steht oder Verbindungen auf deutschem Boden aufnehmen wird.

Nach der vorliegenden positiven Probe und dem jüngsten Medienecho zum Aufgriff in TENGEN (BADEN-WÜRTTEMBERG) ist nicht auszuschließen, daß die Tätergruppe von ihrem bis jetzt sich abzeichnenden Vorhaben Abstand nimmt.

In der gegenwärtigen Situation ist es nach der Entscheidung des LKA unverzichtbar, den Vermittler (NDV DN RAFA), den Sprachmittler (VF DN LIESMANN) und den verdeckten Ermittler (Scheinaufkäufer des LKA) im Fall vorerst weiter eingebunden zu halten.

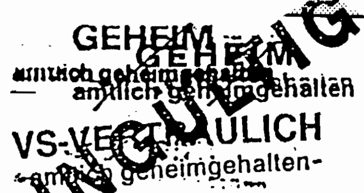
4 Vorschlag

Nach der letzten Besprechung im LKA von heute nachmittag ist davon auszugehen, daß das LKA BAYERN an seiner Zugriffsplanung durch die Exekutivorgane festhält.

(i. V. Hochfeld)

Dokument 123





GEHEIM
amtlich geheimgehalten

VS-VERTRAULICH
amtlich geheimgehalten

UNGÜLTIG

Bundesnachrichtendienst
Der Präsident
90A-0315/94 Geheim VSV

BK-Kopie Nr. 42

03. August 1994

BK 622 - 151 21 - Un 2
14. Dez. 1995

4 Ausfertigungen
1. Ausfertigung
2 Seiten
2 Anlagen
1. Anlg. = 3 Seiten Geheim VSV
2. Anlg. = 1 Seite VS-Vertr.

Bundeskanzleramt
3. AUG. 1994
Anlagen

An das

Bundeskanzleramt
z.Hd. Herrn Ministerialdirektor
Prof. Dr. Dr. Rudolf Dolzer
- persönlich -

53113 Bonn

Kopie von 353 Ausf.
INFOTEC-Kontr. Nr. 382
Eing.: 3.8.94 Zeit: 15.3.

Betr.: Angebot von Plutonium 239 in Bayern

Bezug: 1. Telefonische Anfrage ihres Hauses vom 02.08.94

2. Laufende telefonische Unterrichtung von Staatsminister Schmidbauer

Anlg.: 1. Schreiben 11A-0048/94 Geheim vom 02.08.94

2. Nuklearsofortmeldung des BKA vom 27.07.94

622 Az.: 151 21 Nr. 115/94 VSV geh.

Sehr geehrter Herr Prof Dr. Dr. Dolzer!

Zur Ihrer persönlichen Unterrichtung übersende ich Ihnen beiliegend eine Kurzmitteilung zum aktuellen Fall des Angebots von Plutonium 239 durch russische Hintermänner in Bayern. Angesichts der laufenden Operation des Bayerischen Landeskriminalamtes hat der Vorgang eine ganz besondere Schutzbedürftigkeit.

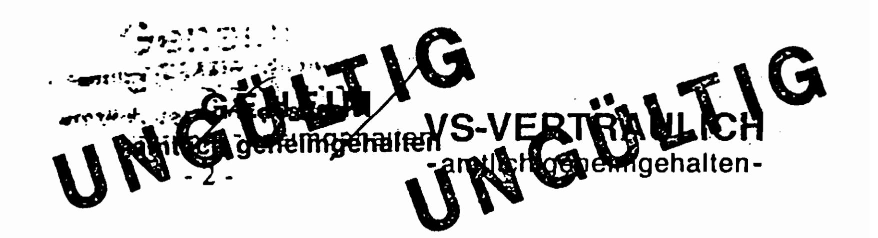
Der Hinweis, der zum Aufgreifen der Angelegenheit führte, stammt von einer Quelle des Bundesnachrichtendienstes. Der Dienst ist weiterhin in Amtshilfe für das Bayerische Landeskriminalamt tätig. Nach neuesten Informationen ist die Materialübergabe im Zeitraum ab den Abendstunden des 03.08.94 bis 05.08.94 vorgesehen. Das Bayerische Landeskriminalamt hat Vorbereitungen für einen exekutiven Zugriff getroffen. Hierbei werden Quellenschutzgesichtspunkte berücksichtigt.

VS-VERTRAULICH
Herabgestuft auf amtlich geheimgehalten-
gem. Schreiben/Verfügung- BND
vom 27.6.95 ... -02-33-20-194/95
0051 ... 29.6.

UNGÜLTIG

GEHEIM
amtlich geheimgehalten

UNGÜLTIG



Staatsminister Schmidbauer wurde bislang telefonisch auf der geschützten Leitung unterrichtet. Über die aktuelle Entwicklung des Falles wurde er von hieraus noch nicht in Kenntnis gesetzt. Ich werde Sie bei Vorliegen neuer Sachverhalte unaufgefordert unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

K. Porzner

(Porzner)

1. abgesandt:
2. Ausfertigungen an:
   1. Ausf. = StDir BK pers. m. Anlg.
   2. Ausf. = Pr pers.m. Anlg.
   3. Ausf. = 11A pers. o. Anlg.
   4. Ausf. = 90A pers. z.d.A.

Dokument 124

0001

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Bonn, den 19. Juli 1994

S.E.
dem Präsidenten der
Russischen Föderation
Herrn Boris Jelzin

M o s k a u

Lieber Boris,

das zunehmende Auffinden von Nuklearmaterial in Deutschland, insbesondere auch aus waffengrädigen Komponenten, macht mir große Sorgen. Nach Erkenntnissen unserer Sicherheitsbehörden stammt ein wesentlicher Teil des Materials aus Rußland.

Es handelt sich hier um eine neue Gefahr, die die Menschen unseres Kontinents aufs höchste bedroht. Nach meiner Überzeugung muß dieser Entwicklung umfassend Einhalt geboten werden.

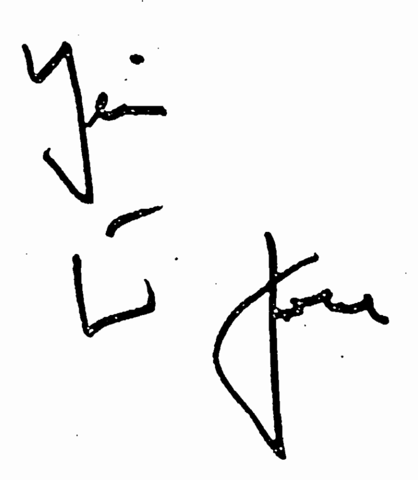
Wir sind deshalb bereit, Dir und der russischen Regierung unsere Ermittlungsergebnisse zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Ich füge diesem Schreiben erste Dokumente bei, die den letzten Fund betreffen.

Für das weitere Vorgehen in dieser für unsere Länder äußerst wichtigen Angelegenheit schlage ich vor, daß eine hochrangige Expertengruppe unter Leitung von Staatsminister Schmidbauer in Moskau Dir bzw. einer von Dir benannten Expertengruppe unsere Erkenntnisse vorträgt und daß auf dieser Grundlage Strategien für eine wirksame Bekämpfung erarbeitet werden.

0002

Lieber Boris, nach meiner Überzeugung liegt es im Interesse unserer beiden Länder, hier konsequent und rasch zu handeln. Ich wäre Dir daher für eine möglichst baldige Antwort dankbar.

Mit freundlichen Grüßen



0003

Anlage

Im Rahmen von Ermittlungen zur einem Fall von Wirtschaftskriminalität wurde Ende Mai 1994 in Deutschland ein kleiner Bleitransportbehälter sichergestellt. Dieser enthielt eine mit dunklem Pulver gefüllte Plastikflasche, die leichte äußere Kontamination mit Plutonium aufwies.

Eine Untersuchung des Inhalts kommt zu dem Schluß, daß das in dem Behälter befindliche waffenfähige Plutonium höchstwahrscheinlich aus Rußland stammt und daß mit Hilfe der Analysedaten eine Zuordnung des Materials zum Herkunftsort ermöglicht wird.

Im einzelnen hat die Analyse des Instituts die nachstehenden Ergebnisse erbracht:

Der Flascheninhalt bestand aus einem inhomogenen Pulvergemisch mit einem Gesamtgewicht von 56.3439 g. Neben schwarzen Pulverbestandteilen befanden sich rote Körner und kleine Quecksilbermetallkügelchen. Enthalten waren auch einige Glassplitter und Pinsel- oder Bürstenhaare, was darauf hindeutet, daß sich das Pulver in einem Glasbehältnis befand, das zu Bruch ging und dann das Pulver zusammengefegt wurde.

Durch Gamma-Spektrometrie war bereits eine hohe Pu-239 Häufigkeit nachgewiesen worden, die durch eine thermionenmassenspektrometrische Analyse bestätigt wurde. Dabei wurden die anderen Isotope der Massen 240, 241 und 242 mitbestimmt. Pu-238 wurde durch Alpha-Spektrometrie gemessen. Neben einer kleinen Probe von 368 mg wurden drei weitere Proben von

1. 3.04000 g
2. 3.08802 g
3. 3.06550 g

aufgelöst, um sicherzustellen, eine repräsentative, quantitative Analyse des inhomogenen Pulvergemisches zu erhalten. Die Plutoniumkonzentration wurde durch ICP-MS (Plasmamassenspektrometrie) und durch Thermionmassenspektrometrie mittels Isotopenverdünnungsanalyse bestimmt. Letztere Methode ist die genauere. Es sind die gemittelten Werte angegeben:

Pu-238:	0,0670 +/- 0,0002 %
Pu-239:	99,7509 +/- 0,0008 %
Pu-240:	0,1810 +/- 0,0008 %
Pu-Gehalt:	10,9493 +/- 0,3811 %.

Die größere Streuung des Pu-Gehaltes zeigt die Inhomogenität des Pulvers. Die Hauptbestandteile des Pulvers waren:

Quecksilber mit	61 gew%
Antimon mit	11 gew%
Sauerstoff mit	6 gew%
Plutonium mit	10 gew%
Gallium mit	0.15 gew%
Jod mit	1.6 gew%.

Dazu Verunreinigungen verschiedener Elemente. Alle Elemente zeigen die natürliche Isotopenzusammensetzung. Aus der Zusammenfassung der Resultate der ICP-MS und GDMS (Glimmentladungsmassenspektrometrie) - beide Verfahren sind komplementär - läßt sich eine Bruttoformel der Hauptbestandteile ableiten.

Einzelne Pulverkörner wurden elektronenmikroskopisch und mittels Elektronenmikrosonde untersucht, mit dem Ziel festzustellen, inwieweit einzelne Komponenten Pu enthielten. Danach zeigt sich eine weitgehende Vermengung, zum Teil erklärlich durch chemische Festkörperreaktionen der Pulverkomponenten. So ist zum Beispiel Pu zusammen mit Sb, Sr, J zu beobachten, aber auch reines Pu liegt vor. Es ist anzunehmen, daß das Pu als Metallpulver - so wie es für eine pulvermetallurgische Herstellung der Komponenten einer Waffe nötig wäre - dem 'red Mercury' zugemischt wurde. An Luft (und auch mit der 'red mercury'-Mischung)

ist das Pulver selbst entzündlich und hat so mit den anderen Pulverbestandteilen zum Teil reagiert. Die Untersuchungsergebnisse der Mikrosonde und des Elektronenmikroskops zeigen sowohl Bestandteile der Mischung (oder einzelner Komponenten) mit Pu als auch reines Pu. Dieses ist zumindest oberflächlich oxidiert (s. Mikrosonde), zeigt aber darunter ein kristallines Pu-Metall der Alpha-Phase (?) - wohl ein sekundäres Produkt nach der chemischen Reaktion. Wichtig ist, daß die Probe feinverteilt 4,6% Gallium enthält, das als 3-10% Zusatz in einer Pu-Legierung die Delta-Phase stabilisiert.

Der Bleibehälter trägt die Bezeichnung KT (hier sind kyrillische und lateinische Buchstaben gleich), was 'Konteiner Transportni' bedeuten könnte.

0011

Abteilungsleiter 2 i.V. Bonn, den 16. August 1994

Über
Herrn Staatsminister Schmidbauer
Herrn Chef des Bundeskanzleramtes

Herrn Bundeskanzler

Betr.: Schreiben von Präsident Jelzin an Sie vom 15. August 1994
Anlagen - 2 -

Am 15. August übergab mir der russische Geschäftsträger das beigefügte offene Vorabexemplar nebst Höflichkeitsübersetzung eines Antwortschreibens von Präsident Jelzin auf Ihren Brief vom 19. Juli 1994.

1. Präsident Jelzin teilt darin Ihre Besorgnis. Er benennt den Direktor des Föderationsabwehrdienstes S. Stepaschin als Leiter der russischen Expertengruppe für die gemeinsame Arbeit. Die mit Ihrem Schreiben übermittelten Informationen der deutschen Fachleute würden gegenwärtig überprüft. Bisherige Untersuchungen in Publikationen hätten allerdings noch in keinem Fall zu einer Bestätigung der "Fakten" über die russische Herkunft des nuklearen Waffenmaterials geführt.

2. Staatsminister Schmidbauer hat diese sofortige Kontaktaufnahme und schnellstmögliche Vereinbarung eines Termins mit Direktor Stepaschin in die Wege geleitet.

   Ergänzend unterstützt die hiesige russische Botschaft den Terminwunsch an das Außenministerium mit dem ausdrücklichen Hinweis, daß ein Treffen von Staatsminister Schmidbauer mit Präsident Jelzin angesichts der Bedeutung des Vorganges und in seiner Eigenschaft als persönlicher Beauftragter des Bundeskanzlers notwendig sei.

1) von Ref. ? Abt 2 im April 1995 erhalten

2) z. d. A. 622 - Nr. 8/94

0012

3. Staatsminister Schmidbauer hält es für notwendig, daß Sie sofort die Bereitschaft von Präsident Jelzin mit einem neuen Schreiben aufnehmen und um einen kurzfristigen Besuchstermin für ihn auch bei dem Präsidenten bitten. Angesichts hier nicht klar zu bewertender Interessenlagen der russischen Dienste erscheint die Einbindung des Präsidenten selber erforderlich.

   Das neue Schreiben von Ihnen erscheint auch wichtig im Hinblick auf eine bevorstehende innenpolitische Diskussion, in der die Opposition versucht, der Regierung den Vorwurf zu machen, nicht entschlossen genug notwendige Schritte eingeleitet und umgesetzt zu haben.

   Der Entwurf eines Antwortschreibens von Ihnen an Präsident Jelzin ist beigefügt.

(Dr. Bertram)

0013

Inoffizielle Übersetzung

Lieber Helmut!

Ich teile Deine Besorgnis voll und ganz. Rußland ist genau so wie Deutschland an der Nichtweiterverbreitung der nuklearen Waffenmaterialien äußerst interessiert. Wir lehnen die Verantwortung für die friedliche Zukunft unseres Planeten nicht ab.

Ich möchte Dich unterrichten, daß von den russischen Spezialdiensten Untersuchungen aus Anlaß sämtlicher Publikationen über Entdeckung von nuklearen Waffenmaterialen russischer Herkunft im Ausland, die in den westlichen Massenmedien seit 1991 gelegentlich auftauchen, durchgeführt wurden. Bis jetzt wurde keiner von diesen "Fakten" bestätigt. Was das Pulver aus dem Transportbleibehälter, das Ende Mai in Deutschland entdeckt wurde, angeht, so ist die Anwendung dieses sehr teueren Materials in der Nuklearwaffe, nach Einschätzung unserer Fachleute, nicht zweckmäßig. Die Arbeiten zur Gewinnung des Plutonium-239 mit einem dermaßen hohen Anreicherungsgrad wurden übrigens laut der vorliegenden Angaben auch in den Laboratorien der USA durchgeführt.

3. Vg N. uv 22/8

Seiner Exzellenz
dem Bundeskanzler
der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Dr. Helmut KOHL

Bonn

0014

2

Ich bin mit Deinem Vorschlag über gemeinsame Handlungen zwecks objektiver und lückenloser Klärung aller diesen Fragen einverstanden. Ich glaube, es liegt in unseren Kräften, die Wahrheit in dieser Angelegenheit ausfindig zu machen. Die Gruppe der hochrangigen russischen Experten wird von dem Direktor des Föderationsabwehrdienstes S.Stepaschin geleitet. Im Vorfeld des Beginnes gemeinsamer Arbeit der Expertengruppen habe ich einen Auftrag gegeben, eine umfassende Überprüfung der von den deutschen Fachleuten gewonnenen Information einzuleiten.

Wie immer danke ich Dir, lieber Helmut, für neue konstruktive Schritte beim Ausbau unserer Zusammenarbeit in diesem früher so sehr abgeschirmten Thema.

Mit freundlichen Grüßen

B. JELZIN

Den 15. August 1994
Moskau, Kreml

0028

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Bonn, den 17. August 1994

Seiner Exzellenz
dem Präsidenten der
Russischen Föderation
Herrn Boris Nikolajewitsch Jelzin

Moskau

Lieber Boris,

für Deinen Brief vom 15. August 1994 möchte ich mich herzlich bedanken. Ich stimme Dir zu, daß die neuesten Entwicklungen Anlaß zur Sorge geben. Auf beiden Seiten müssen wir jetzt im Geiste unserer guten Beziehungen alles tun, damit künftig auf diesem Feld keine Schwierigkeiten entstehen.

Ich schlage vor, daß wir jetzt die erforderlichen Wege und Verfahren der gegenseitigen Kooperation abstimmen und daß unsere Experten, als deren Leiter Du auf russischer Seite Direktor Stepaschin benannt hast, sehr schnell unmittelbar Kontakt aufnehmen.

Wenn Du dies auch für nützlich hältst, so wird Staatsminister Schmidbauer kurzfristig in meinem Namen ein solches Gespräch auch mit Dir führen. Ich würde dies angesichts der Bedeutung der in Frage stehenden Vorgänge sehr begrüßen. Staatsminister Schmidbauer kann Dir dann unsere neuesten Erkenntnisse und unsere Einschätzung der Lage darlegen.

Mit freundlichen Grüßen

Dein
Helmut

Dokument 125

Laut Herausgeber
herabgestuft am 26.07.1995
Anlage 20 zu 92YY 0149/Geheim der 2. Ausfertigung 254 Seiten

GEHEIM amtlich geheimgehalten UNGÜLTIG VS-VERTRAULICH amtlich geheimgehalten UNGÜLTIG

11A
Az 80-60/43-01
11A-0053/94 geh.

08. August 1994

01. Ausfertigung
03 Seiten

Z u r U n t e r r i c h t u n g

Herrn Präsident

Nr. 226/94 VS-Vertr. Geheim
08 AUG. 1994
Pr VPr
A B
AA AB AC AD AE

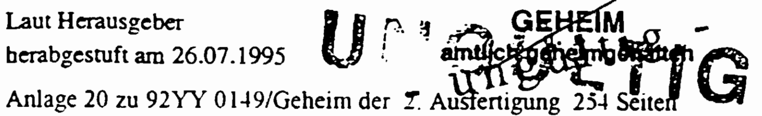
Betr.: BND-Hinweis auf Plutonium 239
hier: Sachstand 08.08.94, 12.00 Uhr
Bezug: Zuletzt Leitungsunterrichtung vom 02.08.1994

1 Zweck der Vorlage
Fortschreibender Sachstandsbericht und Unterrichtung in der Angelegenheit "Plutonium 239".

2 Sachverhalt

2.1 Aufgrund einiger unvorhergesehener Schwierigkeiten seitens der Verkäuferseite, hervorgerufen u.a. durch Veröffentlichungen in Moskauer Tageszeitungen über Sicherstellungen von Plutonium aus RUSSLAND in DEUTSCHLAND, wurde der angekündigte Liefertermin 04./05. August 1994 nicht eingehalten.

2.2 Der "Sprecher" der Anbieterseite kehrte am 06. August 1994 nach MÜNCHEN zurück und brachte unaufgefordert ein noch





nicht näher identifiziertes Behältnis mit, in dem sich 200 Gramm des Stoffes Lithium-6-Deuterid befinden soll, das in Wasserstoff- bzw. Neutronenbomben Verwendung findet.

2.3 Die Tätergruppe verlangte eine Vorauszahlung vor Übergabe einer ersten Teillieferung von Plutonium. Dies lehnte der Scheinaufkäufer des LKA BAYERN kategorisch ab und drohte mit der Beendigung der Verhandlungen. Nach langwierigen Diskussionen erklärte sich die Tätergruppe bereit, nunmehr eine erste Teillieferung von 0,5 - 1 kg Plutonium bis 12. August 1994 zu beschaffen. Der Lithium-6-Behälter wurde zur Analyse überlassen und wird im Auftrag des LKA derzeit bei einschlägigen Instituten überprüft.

2.4 Ein weiterer Behälter mit Lithium-6 soll sich nach Aussage der Gruppe bereits in DEUTSCHLAND befinden. Ermittlungen des LKA BAYERN sind eingeleitet.

3 Stellungnahme

Die Staatsanwaltschaft am Amtsgericht MÜNCHEN 1 führt das Ermittlungsverfahren auf der Basis der jüngsten Entwicklung weiter.

Vorrangiges Ziel ist

- die Beschlagnahme des angebotenen Materials, das sich zumindest in Teilen bereits auf deutschem Boden befindet,
- die Festnahme des beteiligten Täterkreises, und
- das Erkennen und Neutralisieren der mutmaßlich bestehenden Infrastruktur der Gruppe in der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND.

In der derzeitigen Phase der Operation, insbesondere wegen der wachsenden Vorsicht der Tätergruppe, ist die weitere Nutzung von DN RAFA als Mittelsperson und VF DN LIESMANN als Sprachmittler nach Auffassung des LKA unverzichtbar.

Eine frühzeitige Herauslösung vor einem eventuellen Zugriff wird jedoch weiterhin angestrebt.

4 Vorschlag
Unterstützung der Zugriffsplanung des LKA BAYERN durch weitere Einbeziehung der Mittelsperson und des Sprachmittlers.

Einverstanden!

5 11A wird unaufgefordert weiter berichten.

i.V. [Unterschrift]

(Merker)

Dokument 126

Hauptzollamt
München-Flughafen

A 3010 B - A 4
Geschäftszeichen bitte bei Antwort angeben

Datum, 19.08.1994
Bearbeiter/-in: Herr Reith
Durchwahl-Nr.: (089)975-90714
Frachtgebäude Zi.Nr.: B 525
Zentralgebäude Zi.Nr.:

Hauptzollamt München-Flughafen
Frachtgeb. Modul B 5.OG 85356 München-Flughafen
Postfach 23 20 53 85329 München-Flughafen

PER TELEFAX

Oberfinanzdirektion
München

Nuklearkriminalität

Sicherstellung von strahlendem Material am 10.08.1994 am Flughafen München

Vfg. vom 18.08.1994 A 3010 B - 17/94/Z 121

Am Dienstag dem 09.08.1994 wurde das HZA München-Flughafen durch das Landeskriminalamt Bayern über den Sachgebietsleiter Reiseverkehr, ZAR Forstner, in einer persönlichen Unterredung davon in Kenntnis gesetzt, das am 10.08.1994 durch einen kolumbianischen Staatsangehören vermutlich beabsichtigt wird, radioaktives Material einzuschmuggeln. Im Rahmen dieser Besprechung bat das LKA in dieser Angelegenheit um die Unterstützung des HZA München-Flughafen.

Das Zollfahndungsamt Sachgebiet 10 wurde noch am selben Tag durch das HZA München-Flughafen über den Sachverhalt in Kenntnis gesetzt.

Am 10.08.1994 gegen 13.00 Uhr wurde unter Leitung des LKA, Herrn Polizeioberrat Sommer, in enger Zusammenarbeit mit dem HZA München-Flughafen -Überwachungsgruppe- ein Einsatzplan erstellt. Hier wurden in erster Linie durch die Überwachungsgruppe die erforderlichen Rahmenbedingungen für einen erfolgreichen Einsatz wie folgt geschaffen:

- Verlegung des Fluges über die Lufthansa von einer Außenposition an eine gebäudenahe Ankunft
- Schleusung des LKA V-Mannes mit zwei Abholern durch einen Beamten der Überwachungsgruppe von öffentlichen in den nichtöffentlichen Bereich.
  Die Abholer wurden hierdurch in Sicherheit gewogen; ihnen wurde vermittelt, daß durch eine Zusammenarbeit mit einen Zollbeamten (Bestechung) die Schmuggelaktion gedeckt wird.

Bankverbindung der Zahlstelle:
Landeszentralbank
Nr. 700 01 007
BLZ 700 000 00

Telefon (Vermittlung)
(089) 975-90700
Telefax
(089) 975-90706

Teletex
1589 975-90701
Fernschreiber
17089 975-90701

- Unterstützung und Einweisung der zuständigen Landesbehörde für Strahlenschutz durch zwei Beamte der Überwachungsgruppe bei der Installation der entsprechenden Strahlenmeß- und Schutzeinrichtungen.

Die Beamten des LKA wurden während des gesamten Einsatzes durch das HZA München-Flughafen - Überwachungsgruppe- betreut und beraten. Der Zugriff selbst erfolgte durch ein Sondereinsatzkommando ohne Beteiligung des HZA München-Flughafen.

in der Presse nicht erwähnt

Das LKA -Polizeioberrat Sommer- und der zuständige Sachgebietsleiter Umweltschutz im LKA Herr Stoephasius äußerten sich nach Abschluß der Aktion äußert lobenswert über die erfolgreiche und präszise Zusammenarbeit mit dem HZA München-Flughafen.

Am 17.08.1994 hat sich Herr Stoephasius darüber hinaus in einem persönlichen beim Unterzeichner für die gewährte Unterstützung bedankt, dabei die "professionelle Arbeitsweise" der Bediensteten der Ü-Gruppe hervorgehoben und betont, daß ohne diese hervorragende Zusammenarbeit mit der hiesigen Dienststelle die Angelegenheit seitens des LKA nicht erfolgreich abgeschlossen hätte werden können.

Knauer

Dokument 127

Zollfahndungsamt München
Sachgebiet 10 - Flughafen
A 3010 B 1000

München, 22.08.1994

AKTENVERMERK

- zur Sicherstellung von strahlendem Material beim Hauptzollamt München-Flughafen am 10.08.1994-

1. Der Unterzeichner wurde durch den Sachgebietsleiter G beim Hauptzollamt München-Flughafen, ZAR Forstner, am 09.08.1994 mittags mündlich darüber unterrichtet, daß über das Hauptzollamt München-Flughafen entweder am 09.08.1994 oder am 10.08.1994 radioaktives Material nach Deutschland verbracht werden soll.
   Dem Vernehmen nach habe Herr STÖPHANIUS, LKA München, diese Erkenntnisse, die im Rahmen einer TÜ gewonnen werden konnten, an ZAR Forstner, mdl. übermittelt und dabei gleichzeitig mitgeteilt, daß das LKA München von der zuständigen Staatsanwaltschaft mit der alleinigen Einsatzleitung bei Ankunft des Strahlenmaterials beauftragt worden sei.
   Ergänzend teilte ZAR Forstner am 09.08.1994/nachmittags mit, daß mit der Einfuhr des Strahlenmaterials erst am 10.08.1994 gegen 17.00 Uhr zu rechnen sei.

2. Der Unterzeichner hat den Vorsteher des Zollfahndungsamtes München unverzüglich fernmdl. darüber unterrichtet und um Weisungen hinsichtlich einer Mitwirkung des Zollfahndungsamtes München - Sachgebiet 10 bei dem LKA-Einsatz gebeten.

3. Nach zusätzlicher Einschaltung des Sachgebietsleiters 4, ZAM Perat, der "vertraulich" nähere Einzelheiten über den Sondereinsatz des Landeskriminalamtes München am 10.08.1994 vor Ort in Erfahrung bringen konnte, wurde zwischen VZFA München Palmer und Unterzeichner vereinbart, daß sich das Zollfahndungsamt München, Sachgebiet 10, während des LKA-Einsatzes in erhöhter Einsatzbereitschaft hält, um ggf. unverzüglich unterstützend o.a.tätig

werden zu können, am LKA-Sondereinsatz selbst aber nicht teilnimmt.

4. Am 10. 08.1994 mittags hat der Unterzeichner, ZAR Forstner, Hauptzollamt München-Flughafen, fernmdl. darüber unterrichtet, daß der Einsatz des LKA München - gemeinsam mit der zuständigen StA und dem Hauptzollamt München-Flughafen- ohne direkte Anwesenheit des Zollfahndungsamtes, Sachgebiet 10 stattfinden wird, daß bei Bedarf jedoch Einsatzkräfte des Sachgebiet 10 zur Verfügung stehen würden.

   Dabei wurde gleichzeitig vereinbart, daß nach der Einfuhr von radioaktivem Material beim Hauptzollamt München-Flughafen das Zollfahndungsamt, Sachgebiet 10 zu Ermittlungen wegen Verdachts einer Steuerstraftat, Bannbruch und einem Verstoß gegen das KWKG zu gegebener Zeit eingeschaltet werden wird. — E-Nr. 2362/94

5. Abschließend bleibt festzustellen, daß das LKA München den Zollfahndungsdienst zu keiner Zeit über die o.a. Aktion unterrichtet hat.

Für den Vermerk:

(Aderhold)

Dokument 128

~~VS-Nur für den Dienstgebrauch~~

0079

ZA-PDSE-Einsatz/Plutonium0-94/Bespr.Prot.IV

Besprechungsprotokoll IV

Lithium-Einsatz

am 10.08.94, 08.00 Uhr

beim LKA

<u>Neueste Erkenntnisse von Frau Mattausch</u>

Bei der letzten Lieferung, die am Samstag durch Torres nach München gebracht wurde, handelte es sich tatsächlich um 200g Lithium 6. Dieses Material ist interessant für die Herstellung einer Neutronenbombe und fällt nach den bisherigen Erkenntnissen u.U. unter das KWKG. Aus der TÜ wurde bekannt, daß heute (10.08.94) neben 200 g Lithium auch 500 g Plutonium geliefert werden sollen. Torres will beide Artikel aus Moskau kommend mit der LH-Maschine 3369 bringen, die um 17.45 Uhr am Terminal C des Flughafens MUC II in München-Erding landet. Zuletzt gab er an, daß er heute nur das Lithium liefern wird. Es ist nicht bekannt, ob er Plutonium überhaupt besitzt oder ob er nur Lieferschwierigkeiten hat.

Im Laufe des Tages können u.U. noch 200 g Lithium geliefert werden. Die Vermutungen gehen dahin, daß dieses Lithium aus Hamburg kommen könnte. Dies ist jedoch nicht gesichert.

<u>Geplanter Ablauf für heute:</u>

Die Käufer (dabei handelt es sich um Julio, ██████ und den VP-Führer) sollen Torres vom Flugzeug abholen und durch den Zoll bringen. Dafür sind zwei Strahlenmeßstellen vorgesehen.

1. Direkt am Flugzeug bei der Passagierankunft und
2. in der Flughalle zwischen Paßkontrolle und Zollkontrolle, also im Raum der Gepäckankunft.

Xavier wird vom Hotel "Excelsior" aus ebenfalls zum Flughafen fahren, sich aber außerhalb der Zollkontrolle aufhalten. Aus den bisherigen Erkenntnissen ist Xavier mit einem Messer bewaffnet und hat angekündigt, daß er sich nicht festnehmen lassen wird. Im Zweifelsfalle habe er eine Pille bei sich, mit der er sein Leben beenden könne. Xavier wird mit seiner Abfahrt zum Hotel "Excelsior" durch Obs-Kräfte des LKA begleitet.

~~VS Nur für den Dienstgebrauch~~

0030

- 2 -

Die übrige Einteilung der Observationskräfte:

- Direkt an der Gangway wird sich ein Observant des LKA aufhalten, der Torres bereits kennt und auch den entsprechenden Hinweis auf die Strahlenmessungen geben kann.

- Die Observation im Flughafenbereich wird durch das MEK München durchgeführt.

- Weitere Observation außerhalb des Flughafengeländes und bei der anschließenden Fahrt durch das LKA. Dies ist für den Fall vorgesehen, daß kein strahlendes Material festgestellt werden kann.

Auf ein Zugriffszeichen, das noch zu vereinbaren ist, wird der Zugriff durch das SEK wenn möglich noch in der Gepäckhalle durchgeführt █████ und der VP-Führer sind ebenfalls festzunehmen. Alle Festgenommenen sind getrennt zu transportieren und anschließend auch beim LKA in getrennten Zimmern zu vernehmen. Der VP-Führer hat gebeten, noch im Flughafenbereich entlassen zu werden, was ihm zugesichert wurde. Zeitgleich mit dem Zugriff in der Flughalle wird dann auch der Zugriff in den Hotelzimmern erfolgen. Relevant ist noch das Hotel "[illegible]", Zimmer 322. Im gleichen Hotel sind auch die Zimmer 542 und 543 angemietet, desweiteren im Hotel "Altano" das Zimmer 705, das Torres und Julio gemeinsam bewohnen. In diesem Zimmer muß sich auch noch ein Koffer befinden, in dem Julio seine gesamten Unterlagen aufbewahrt.

Ein Beamter des MF wird sich im Bereich der Paßkontrolle zu der entsprechenden Kontrollperson gesellen.

Festgenommene und festnehmende Beamte sollen sich nach der Aktion beim LKA zur Strahlenmessung einfinden. Die SEK-Kräfte sind mit den Filmdosimetern auszustatten.

Die nächste Besprechung findet heute, Mittwoch, um 18.00 Uhr direkt vor der Ankunft des Moduls C im Flughafen Erding statt.

Schuh

Dokument 129

Z/A RS I 3 - 13143/22.3

000032

Hr. Dr. Fechner z.K.

1) Heute soll in BY vermutlich gegen 18.00 h vermutlich 500 g Pu (vgl. Probe) sichergestellt werden; die 500 g sollen nach Messungen in BY - sofern es sich um Kernbrennstoff handelt - möglichst schnell aus TUI verbracht werden (noch in der Nacht); ich habe mit EURATOM (Hr. Rüche) gesprochen, ob dies grundsätzlich möglich ist; er will gegen 15.00 h zurückrufen.

2) Li-Fund: Analyse: Li-Metall mit ca 80%iger Anreicherung von Li-6

Zuständiger Staatsanwalt bei StA München 1

StA. Meier-Staude:
089 - 5597 - 4832 (StA. M-St)
- 4826 (Geschäftsstelle)
- 4804 (" - Leiter)

+ 10/8

PS. Bin nach Tisch kurz im BMI bei Hr. Leicher (bis ca 14.30 h) wegen Lufttransporte und SSR-Vertretung. FAX: 5145 +5597

Dokument 130

000191

Referat RS I 3
RS I 3 - 13143/22.3

Bonn, 25. April 1995
Hausruf: 3709

V e r m e r k

Frau Ministerin
über
Herrn Staatssekretär
Herrn Abteilungsleiter RS
Herrn Unterabteilungsleiter RS I
vorab als FAX: Herrn LMB
Pressereferat

Betr.: Sicherstellung von Kernbrennstoffen auf dem Flughafen München am 10. August 1994

Das ByStMLU hat am 10. August 1994 den BMU telefonisch informiert, daß die Sicherstellung einer größeren Menge von Kernbrennstoffen in nächster Zeit zu erwarten ist. Es wurde darauf hingewiesen, daß es sich bei diesem Material vermutlich um die gleichen Kernbrennstoffe handelt, wie die am 25. Juli sichergestellte Probe. Über den Ort der Sicherstellung oder über eventuelle Transportwege dieses Materials lagen dem BMU vor der Sicherstellung keine Informationen vor.

Das BMU hat daraufhin die Zustimmung von EURATOM in Luxemburg eingeholt, daß das Material an das TUI angeliefert werden kann; ebenfalls wurde die Zustimmung des Umweltministeriums Baden-Württemberg eingeholt. Es wurde auch vereinbart, daß das Material ggf. auch außerhalb der Dienstzeiten am TUI angenommen werden kann.

Am 10. August 1994 wurde gegen 18.30 Uhr auf dem Flughafen Mün-

chen durch ein Einsatzkommando des bayerischen LKA ein Koffer sichergestellt, der einen Behälter mit einem Gemisch aus Uranoxid und Plutoniumoxid (insgesamt 560 g) enthielt. Im Koffer befand sich darüber hinaus ein Behälter mit 200 g auf 90 % angereichertem Lithium-6.

Der Koffer wurde nach ersten Messungen ohne Öffnung durch die bayerische Landesamt für Umwelt -LfU- in einen Plastiksack eingeschweißt und in der Nacht vom 10. auf 11. August 1994 mit einem Fahrzeug des LfU und in Begleitung von zwei Mitarbeitern des LfU von München nach Karlsruhe transportiert. Der Transport erfolgte in Begleitung von zwei Polizeifahrzeugen.

Der Koffer wurde nicht in einen weiteren Behälter gepackt, da ein geeigneter Behälter nicht zur Verfügung stand. Es bestand darüber hinaus auch keine Möglichkeit, den Koffer ohne die Gefahr von Kontaminationen zu öffnen, da nicht auszuschliesen war, daß im Verlauf der Sicherstellung das Kofferinnere kontaminiert wurde.

Der Koffer wurde daraufhin im Europäischen Institut für Transurane -TUI- vor der Öffnung durch Mitarbeiter des TUI von Beamten des LKA Baden-Württemberg auf Sprengmittel untersucht. Dieser Wunsch des TUI und EURATOM wurde über den BMU an das bayerische LKA weitergegeben.

Von Seiten Baden-Württemberg wurde Kritik geübt, daß der Koffer nicht vor der Ablieferung an das TUI auf Sprengmittel untersucht wurde. Jedoch wurde bereits vor dem Transport nach Karlsruhe in

München eine Prüfung auf Sprengmittel durchgeführt.

Aufgrund dieser Erfahrungen wurden mit Schreiben des BMU vom 17. August 1994 die atomrechtlichen - und Innenbehörden der Länder aufgefordert, vor einer Anlieferung von sichergestellten radioaktiven Stoffen das Vorhandensein von Sprengmitteln auszuschließen.

In Vertretung

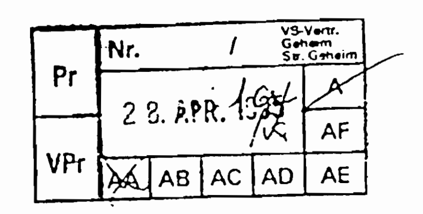
Dr. Götz

Dokument 131

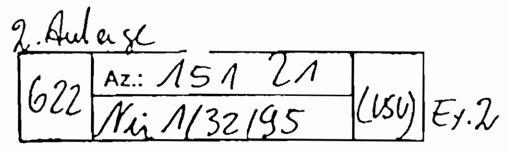
2. Anlage zu Schreiben BND Leiter Leitungsstab 90A-0259/95 VS-Vertr. vom 30.April 1995

16E/Devens

28. April 1995 283
Devens/Ki/2962



Betr.: Plutoniumfall München
hier: Kenntnisstand VPr in der Zeit vom 06. - 10. August 1994
Bezug: Gespräch mit Fr. Dr. Harburg vom 28.04.95



I Vermerk

1.1 Nach meinem Wissen und aus meiner Erinnerung entsprach der Kenntnisstand VPr in o.a. Zeitraum bis zum Zugriff der bayerischen Behörden am späten Nachmittag des 10. August 1994 der bis dahin vorliegenden schriftlichen Berichterstattung. Insbesondere lagen bei VPr oder mir keine zusätzlichen Informationen darüber vor, daß mit einer Lufthansa-Maschine am 10. August 1994 eine größere Menge Plutonium nach München transportiert werden sollte. VPr oder mich erreichte auch keine Unterrichtung dahingehend, daß mit einem solchen Transport zu rechnen sei. Referat 11A konnte die Leitung in zwei Telefonaten (aus meiner Erinnerung am 08. und 09. August) lediglich darüber unterrichten, daß nach wie vor nicht bekannt sei, ob und wann Unterhändler/Anbieter wieder in München zusammentreffen. Man könne nur abwarten, es sei alles offen. Im übrigen sei 11A im derzeitigen Stadium der Operation auf Informationen der federführenden bayerischen Behörden angewiesen.

1.2 Nach Unterrichtung über den Zugriff der bayerischen Behörden am späten Nachmittag des 10. August 1994 versuchte VPr AL 6 BK telefonisch zu erreichen. Da er ihn nicht erreichen konnte, unterrichtete er ihn telefonisch am Vor-

-2-

mittag des 11. August 1994 und kündigte einen bereits von 11A vorliegenden Bericht an. Staatsminister Schmidbauer wurde nach dessen Ankunft in Pullach am selben Tage von VPr mündlich unterrichtet.

(Devens)

2. Ltr. 90A, Fr. Dr. Harburg zur Kenntnis und zur weiteren Veranlassung

Dokument 132

Aktenzeichen: 112 Js 4685/94 kr 287

Strafverfahren gegen TORRES u.a.
wegen KWKG

__Vermerk:__

In der Süddeutschen Zeitung vom 01.08.1994 ist unter anderem folgendes ausgeführt:

> "Der in Untersuchungshaft sitzende mutmaßliche Plutonium-Händler Adolf Jäkle ist grundsätzlich bereit, über Details im Zusammenhang mit Atomschmuggel auszusagen. Dies bestätigte der Staatsminister im Kanzleramt, Bernd Schmidbauer. 'Ich habe erfahren, daß es weiteres Material in Deutschland gibt und auch außerhalb Deutschlands, und das will Herr Jäkle den Behörden mitteilen', sagte Schmidbauer in der ARD. Allerdings sei es zu diesen Vernehmungen wohl noch nicht gekommen."

Nach meiner Einschätzung war diese Äußerung bezogen auf den laufenden Einsatz ungünstig. Über ähnliche Presseverlautbarungen konnten die Täter in München während des laufenden Einsatzes gewarnt werden. Dies hätte möglicherweise dazu führen können, daß die Täter die Scheinverhandlungen abbrechen und sowohl München wie auch das Bundesgebiet verlassen.
Deshalb habe ich eine mir jetzt nicht erinnerliche Person des BND gebeten, darauf hinzuwirken, daß während des laufenden Einsatzes Äußerungen dieser Qualität nicht mehr verbreitet werden. Für mich überraschend wurde ich daraufhin am 01. oder 02.08.1994 von Herrn Staatsminister im Kanzleramt Schmidbauer angerufen. Ich habe ihm die Situation aus meiner Sicht erklärt. Er hat die Problematik sofort verstanden. Er hat auch ausgeführt, daß er die Belange der Strafverfolgungsbehörden beachten wird. Für weitere

Gespräche habe ich ihn an den Behördenleiter verwiesen. Nach meiner Erinnerung kam es zu mir unbekannter Zeit danach noch einmal zu einem weiteren Telefonat zwischen dem Staatsminister im Kanzleramt und mir und zu einem weiteren Gespräch mit dem Behördenleiter der StA München I. Sämtliche Telefonate wurden vor dem 10.08.1994 geführt.

München, den 25. April 1995

Staatsanwaltschaft bei
dem Landgericht München I

Meier-Staude
Oberstaatsanwalt

Dokument 133

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht München I

300

Geschäftsnummer: 112 Js 4685/94
.i

München, 27. April 1995

Strafverfahren gegen
Torres u.a.
wegen KWKG

Vermerk:

Am 27.4.1995 rief bei mir kurz vor 14.00 Uhr ein Dr. Harning oder Dr. Hanich vom Büro des Staatsministers im Kanzleramt Schmidtbauer an. Er teilte mit, daß ich in meinem Vermerk vom 25.4. vorgetragen hätte, daß der Herr Staatsminister von mir umfassend über das Einsatzgeschehen informiert worden sei. Im übrigen sei der Bericht sachlich falsch. Es habe lediglich ein Gespräch vor dem 10.8.1994 stattgefunden. Dieses wurde am 1.8.1994 geführt. Zwei weitere Gespräche wurden erst am 12.8.1994 geführt. Dies ergebe sich aus den Unterlagen des Herrn Staatsministers in dessen Büro. Die späteren Gespräche konnten auch nicht vor dem 10.8. geführt werden, weil der Herr Staatsminister sich nicht vor dem 10.8. im Büro aufgehalten habe. Abschließend wurde ich gefragt, ob ich Rücksprache mit meinem zuständigen Ministerium über den Inhalt des Vermerkes nehmen könne. Es ging ihm dabei um eine Richtigstellung des Vermerkes aus seiner Sicht und eine Abschwächung des Inhaltes. Ich habe folgendes geantwortet: Den Vermerk habe ich aus meiner Erinnerung gefertigt. Der Anruf vom 1.8.1994 ist über das aktuell geführte Telefongespräch bestätigt. Nach meiner Erinnerung wurden die beiden anderen Telefonate in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem Telefonat vom 1.8.1994 geführt. Es entspricht auch meiner Erinnerung, daß die Gespräche nicht

:gebäude Linprunstraße 25 München
hof: Stiglmaierplatz
Telefon: (089) 5597-07
Telefax: (089) 55974131
Teletex: 898080=StAMüI
Telefon-Durchwahl (089) 5597 – 4826
Nachtbriefkasten für fristgebundene Anträge: Strafjustizzentrum Eingang Sandstraße; Justizpalast, Haupteingang Prielmayerstr. 7

- Seite 2 -

301

aus einem Büro, sondern über Autotelefon geführt wurden. Insofern spricht die Abwesenheit des Herrn Staatsministers aus dem Büro nicht gegen die geführten Gespräche. Das Wort „sämtliche" im letzten Satz meines Vermerks bezieht sich auf die vorangehend geschilderten 3 Gespräche. Im übrigen habe ich angeregt, daß er sich mit Herrn Ministerialrat Zierl in Verbindung setzen solle.

Meier-Staude
Oberstaatsanwalt

Dokument 134

267

622 - 15 121 - Wu 11/95 Bonn, den 30. April 1995

MR Dr. Hanning

Betr.: Telefonische Erörterung von Pressemeldungen am 27. April 1995 mit Oberstaatsanwalt Meier-Staude, wonach "der Koordinator offenbar umfassend von der Staatsanwaltschaft München über Stand und Entwicklung des Ermittlungsverfahrens Plutoniumschmuggel München-Erding unterrichtet war"

Mit Oberstaatsanwalt Meier-Staude wurde auf der Grundlage seines Vermerks vom 25. April 1995 und von Agenturmeldungen die Frage erörtert, wie die Meldungen richtig gestellt werden könnten.

OSTA Meier-Staude erläuterte vorab auf meine entsprechende Frage, daß er zu der fraglichen Zeit im August 1994 über die Gespräche mit Staatsminister Schmidbauer keine Vermerke gefertigt habe. Er sei vom Bayerischen Justizministerium gebeten worden, aus seiner Erinnerung den vorliegenden Vermerk zu fertigen. Dies erkläre das Entstehungsdatum des Vermerks über Gespräche von Anfang August 1994 erst am 25. April 1995.

Zum Inhalt der Gespräche sei er sich ganz sicher, daß Anlaß die in seinem Vermerk zitierte Meldung in der Süddeutschen Zeitung vom 1. August 1994 gewesen sei. Er sei sich auch sicher, daß das Gespräch mit Staatsminister Schmidbauer in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang (entweder 1. oder 2. August 1994) geführt worden sei.

Im Hinblick auf die genannten Termine für weitere Telefongespräche wurde Oberstaatsanwalt Meier-Staude mitgeteilt, nach der Erinnerung StM Schmidbauers könnten weitere Gespräche in der Zeit zwischen dem 2. und 10. August 1994 nicht stattgefunden haben. Zu dieser Zeit sei StM Schmidbauer nicht in Bonn gewesen und habe auch keine Gespräche mit der Münchner Staatsanwaltschaft geführt. Dies werde durch Aufzeichnungen in seinem Büro bestätigt. Danach hätten er und LOSTA Emmerich am 12. August 1994 in seinem Büro jeweils um Rückruf gebeten.

Der letzte Satz seines Vermerks: "Sämtliche Telefonate wurden vor dem 10. August 1994 geführt", könne deshalb nicht zutreffen. OSTA Meier-Staude erwiderte, dies könne er nicht bestätigen. Nach seiner Erinnerung hätten die in dem Vermerk genannten Telefonate - wie in dem Vermerk ausgeführt - vor dem 10. August 1994 stattgefunden.

Mit OSTA Meier-Staude bestand Einvernehmen, daß der telefonische Kontakt zwischen StM Schmidbauer und ihm nicht der Information StM Schmidbauers "über Stand und Entwicklung des Ermittlungsverfahrens im Plutoniumschmuggelfall München-Erding" gedient habe. OSTA Meier-Staude erläuterte, dies werde in dem Vermerk in keiner Weise behauptet.

Meine Bitte, die Staatsanwaltschaft München möge dies in Anbetracht der irreführenden Presseberichterstattung klarstellen, verwies er auf die Pressestelle des Münchner Justizministeriums. Er sehe sich nicht in der Lage, über den Inhalt des Vermerks hinausgehende Klarstellungen oder Richtigstellungen vorzunehmen.

Han 30/4

Dr. Hanning

2) z.d.A. 622 - Nü 2 - NA2

Uh 3/5

Dokument 135

In der Plutonium-Affäre

Mutmaßlicher Schieber will über Details aussagen

Hamburg (dpa) – Der in Untersuchungshaft sitzende mutmaßliche Plutonium-Händler Adolf Jäkle ist grundsätzlich bereit, über Details im Zusammenhang mit Atomschmuggel auszusagen. Dies bestätigte der Staatsminister im Kanzleramt, Bernd Schmidbauer. „Ich habe erfahren, daß es weiteres Material in Deutschland gibt und auch außerhalb Deutschlands, und das will Herr Jäkle den Behörden mitteilen", sagte Schmidbauer in der ARD. Allerdings sei es zu diesen Vernehmungen wohl noch nicht gekommen.

In einer in Bonn verbreiteten Erklärung gab Schmidbauer nicht zu erkennen, ob Jäkle möglicherweise die geforderten Hafterleichterungen gewährt werden sollen. Wie das Nachrichtenmagazin *Der Spiegel* berichtet, will Jäkle Details, Käufer und Lieferantenwege erst bei einem entsprechenden Entgegenkommen der Behörden preisgeben. Der Staatsminister erklärte dazu, es sei Sache der Staatsanwaltschaft, wie sie in dem Ermittlungsverfahren handele.

Auf Jäkles Grundstück im südbadischen Tengen-Wiechs waren im Mai sechs Gramm Plutonium beschlagnahmt worden. Er habe das Kanzleramt wissen lassen, mindestens 60 Gramm waffenfähiges Plutonium seien angeblich irgendwo in der Schweiz versteckt, schreibt das Magazin. Ferner habe der Kaufmann behauptet, er kenne diverse Orte in Deutschland und Österreich, an denen Atomschmuggler hochangereichertes Uran versteckt hätten. Details, Käufer und Lieferantenwege wolle Jäkle aber erst preisgeben, wenn er Hafterleichterungen erhalte. Das Plutonium soll von einem bulgarischen Geschäftsmann geliefert worden sein.

Dem Magazin zufolge hat die Intervention des Kanzleramtes zu Kompetenzwirrwarr und Verärgerung bei den Ermittlungsbehörden geführt. Schmidbauer dementierte dies. Die zuständigen Behörden arbeiteten eng zusammen.

102-2015

Süddeutsche Ztg., München

01. AUG. 1994

Dokument 136

12.8.1994

Anruf von Herrn LOStA Emrich, Staatsanwaltschaft München I:

"Der FOCUS läßt sich nicht davon abbringen, darüber zu berichten, was tatsächlich am Flughafen in München geschehen sei."

Er bittet um Rückruf und ist zu erreichen bis 16.30 Uhr unter
Tel. 089 - 55974800

1 Meyer - Staude bitte um Rückruf!

Anruf von Herrn Adami
OStA Meyer-Staude bitte um Rückruf von Herrn StM Schmidbauer
Tel. 089 - 55 974832

Dokument 137

Anlage 5 zu 92YY 0149/Geheim der 1. Ausfertigung 263 Seiten

11A 21. September 1994

I. Vermerk

Betr.: Operation HADES
hier: Prämie für DN RAFA
Bezug: Telcom mit L FB10 vom 21.09.1994

26. Sep. 1994 – WE – 11A

1. Vorlauf

1.1 Am 19.09.1994 informierte Fr. JANKO 11AA über folgendes:
-Heute sei der spanische Vermittler zwischen DN RAFA und der Anbietergruppe in der Op. HADES (Jose FERNANDEZ MARTINEZ) von der spanischen Polizei festgenommen worden. Damit erhöht sich die persönliche Gefährdung des DN RAFA erheblich, da F. über entsprechendes Hintergrundwissen zur Person DN RAFA und der Vorgeschichte verfügt. Nach Meinung DN RAFA wird F. auch hierzu aussagen.

- DN RAFA drängt nun verstärkt auf schnelle Finanzierung seines geplanten Umzugs. Er macht jede weitere Zusammenarbeit von der vorherigen Auszahlung einer Prämie abhängig. Auf Rückfrage 11AA, welche Vorstellungen DN RAFA bezüglich einer Summe genannt habe, kam (nach Umrechnung des Pesetenbetrages) die Antwort: DM 200.000!

1.2 In früheren Gesprächen mit L FB10 und Fr. JANKO habe DN RAFA geäußert, ihm seien in Gegenwart eines LKA-Beamten eine Prämie in Höhe von bis zu DM 300.000 in Aussicht gestellt worden.
Stellungnahme 11AA:
Dies entspricht nicht der Wahrheit. Ich selbst (DN HOCHFELD) habe mit DN RAFA zu keinem Zeitpunkt über die Höhe einer Prämie gesprochen. Herr KARSTEN und der Scheinaufkäufer des LKA (die alleine als Gesprächspartner mit DN RAFA in Kontakt waren) haben zur Höhe einer Prämie niemals eine konkrete Aussage oder gar eine Zusage gemacht.
Richtig ist vielmehr, daß DN RAFA gegenüber der Anspruch auf eine Prämie grundsätzlich bestätigt wurde. Die Höhe würde sich im konkreten Fall jedoch nach dem Erfolg der polizeilichen Maßnahmen (Aufgriff und Festnahmen) richten und sei im voraus nicht zu beziffern.
In Vorgesprächen beim LKA BAYERN war keine Festlegung über eine eventuelle Prämie zu erzielen. Die Entscheidung hierüber fällt bei Beträgen über DM 10.000 im hierfür zuständigen bayerischen Innenministerium.

1.3 Am 20.09.1994 (spätnachmittags) rief mich inoffiziell OStA MEIER-STAUDE an und teilte mit:

- Die Staatsanwaltschaft hält ein Direktgespräch mit DN RAFA in München zur Vorbereitung einer sachgerechten Anklage gegen die Beschuldigten für unerläßlich. Erst aufgrund der Aussagen des DN RAFA zur Vorgeschichte (die der BND nicht kennt) ist eine schlüssige und vollständige Einvernahme der Beschuldigten möglich.

- Falls dies nicht geschieht, wird die Person DN RAFA (einschließlich der Hintergründe und der möglichen Rolle des BND) zu einem zentralen Gegenstand der Hauptverhandlung. Das eröffnet den Rechtsanwälten der Beschuldigten ein breites Frage- und Angriffspotential, das auch der Öffentlichkeit nicht verborgen bleiben wird. Daraus könnte dem Verfahren selbst, der Person DN RAFA und auch den beteiligten Behörden (wie LKA, BND u.a.) ganz erheblicher Schaden entstehen.

- StA FÜGMANN würde derzeit trotz großer Arbeitsbelastung die Einvernahme der Beschuldigten selbst durchführen. Dies könnte zwar einem LKA- oder Justizbeamten übertragen werden. Man habe aber bislang aus Sorge vor unsachgemäßen Weiterungen die Angelegenheit selbst in der Hand behalten.

- OStA MEIER-STAUDE lehnte eine Anhörung des DN RAFA an einem neutralen Ort (Drittland) aus sachlichen Erwägungen ab.
- Er bat eindringlich, "alles zu unternehmen", damit DN RAFA in nächster Zeit (Anfang Oktober) in München gehört werden kann.

- Sollte dies nicht zu ermöglichen sein, sieht sich die Staatsanwaltschaft zu den ihr rechtlich möglichen Zwangsmaßnahmen hinsichtlich einer Vorführung des DN RAFA veranlaßt (dies könnte auch zu einem Einschalten der spanischen Polizei führen).

- Der OStA hat angeboten, mit jeder nur möglichen Stelle Kontakt aufzunehmen und dieserhalb Erläuterungen zu geben, um im gegebenen Fall Schadensbegrenzung zu unterstützen.

2. Sachverhalt

2.1 Am 21.09.1994 wurde L FB10 wie folgt informiert:

- UAL 11 hat entschieden, daß die Kosten für den Privatumzug des DN RAFA als eine Sicherheitsmaßnahme vom BND getragen und nach Kostenvoranschlag von FB10 verauslagt werden sollen.

- Die Staatsanwaltschaft besteht aus sachlichen Gründen auf einem Gespräch mit DN RAFA in München über die Vorgeschichte des Plutonium-Falles. (Darlegung gemäß vorstehender Ziffer 1.3 dieses Vermerks). Sollte sich DN RAFA nachhaltig verweigern, wurden weitergehende Massnahmen der Staatsanwaltschaft zur Durchführung einer Anhörung angesprochen. Kontakt in einem Drittland sei auszuschließen.

- Erneuter Hinweis darauf, daß der Dienst auf die Höhe der Prämie und Zeitpunkt der Auszahlung keinen Einfluß hat.

Anlage 5 zu 92YY 0149/Geheim der 1. Ausfertigung 263 Seiten

2.2 Die Reaktion von L FB10 hierauf war:

- Ein Kostenvoranschlag für den Privatumzug von DN RAFA wird eingeholt und von FB10 verauslagt. Umbuchung auf 11A erfolgt später.

- DN RAFA sei nicht bereit, vor Auszahlung einer Prämie, die nach Auffassung L FB10 nicht unter DM 100.000 liegen darf, für ein Gespräch zur Verfügung zu stehen. Wenn die Auszahlung nicht in kürzester Frist erfolgen könne, müsse wenigstens eine schriftliche Verpflichtung über Höhe und Auszahlungszeitpunkt der Prämie gegenüber DN RAFA übermittelt werden. (Von wem auch immer.) Darüberhinaus sei die NDV nur zu einer Reise bereit, wenn ihr vom BND entsprechende Dokumente auf AN zur Verfügung gestellt werden.

- Die Erwähnung eventueller weiterer Maßnahmen der Staatsanwaltschaft zur Herbeiführung einer Anhörung bezeichnete Leiter FB10 als "Erpressung". Er beharrte darauf, daß
* die DN RAFA gegebenen Zusagen bezüglich der Prämienzahlung (wie von DN RAFA dargestellt) eingehalten werden müßten.
* es ein grobes Versäumnis gewesen wäre, die Prämie nicht schon vor dem Einsatz der NDV bindend festzulegen und sofort nach Abschluß der Aktion auszuzahlen (wenn schon keine Zusagen gemacht wurden).
* nur durch eine sofortige Prämienzahlung DN RAFA umgestimmt werden kann. (DN RAFA bleibe nur dieses eine Druckmittel, weshalb Leiter FB10 diese Haltung unterstütze.)
* hier durch Mitarbeiter von 11AA eine NDV schamlos mißbraucht und ausgenutzt worden sei.

- Obwohl Leiter FB10 ausführlich und in sachlicher Form die möglichen Konsequenzen einer künftigen Hauptverhandlung mit Öffentlichkeitswirkung für alle Beteiligten dargelegt wurden, zeigte er kein Verständnis. Er endete mit der Ankündigung, bei einem Ausbleiben einer kurzfristigen Prämienzahlung, Staatsminister SCHMIDBAUER ~~direkt mit weiteren Einzelheiten~~ (die bei 11A noch nicht ~~bekannt seien~~) zu befassen.

3. Vorschlag

Es wird vorgeschlagen, Leiter FB10 persönlich anzuweisen,

- eine direkte Unterrichtung von Staatsminister SCHMIDBAUER zu unterlassen.

- gegenüber DN RAFA eine Position einzunehmen und aufrechtzuerhalten, die die Belange und Sicherheitsinteressen des Dienstes (und damit auch der NDV selbst) wahrt.

- DN RAFA zu informieren, daß ihm für die Anhörung bei der Staatsanwaltschaft freies Geleit und sichere Schleusung in Deutschland zugesichert werden.

- DN RAFA mitzuteilen, daß die Entscheidung über eine Prämie auf höherer politischer Ebene fallen wird, worauf der Dienst keinerlei

Einflußmöglichkeit hat. Die Auszahlung wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen.

Weiterhin sollte Leiter FB10 darüber unterrichtet werden, daß der Plutonium-Fall indirekt Gegenstand des Wahlkampfes in Deutschland geworden ist und ein eventuelles Bekanntwerden einer Prämienzahlung von einzelnen Politikern medienwirksam genutzt werden könnte. Hierbei wären schädliche Auswirkungen auf Bundesregierung, Bundesnachrichtendienst, die Hauptverhandlung und nicht zuletzt für DN RAFA selbst unausweichlich.

(Hochfeld)

II. Verteiler 21.9.94

1. UAL 11
2. z.d.A. DN RAFA

Dokument 138

259

Renatus Devens 27. April 1995

Herrn
Staatsminister
Bernd Schmidbauer - nur persönlich -

53113 Bonn

Betr.: Vorwürfe gegen Sie im Zusammenhang mit dem Plutoniumschmuggelfall München/Erding

Sehr geehrter Herr Staatsminister,

da in oben genannter Angelegenheit seitens der Presse und der Opposition Vorwürfe gegen sie in ungerechtfertigter Weise weiter vorangetrieben werden, erlaube ich mir, auf einige Details aus seinerzeitigen Äußerungen von Ihnen und Herrn Prof. Dolzer hinzuweisen, die meines Erachtens belegen, daß die gegen Sie erhobenen Vorwürfe haltlos sind.

Nach dem Zugriff durch bayerische Behörden in Erding am späten Nachmittag des 10. August 1994 unterrichtete der seinerzeitige Vizepräsident BND, Dr. Münstermann, in meiner Gegenwart fernmündlich (ich war Persönlicher Referent Vpr, Mithörfunktion war eingeschaltet) am Vormittag des 11. August 1994 Herrn Prof. Dolzer über den Stand der Sache. Dr. Münstermann berichtete, daß nach Informationen der bayerischen Behörden in einer Lufthansa-Maschine eine größere Menge Plutoniums sichergestellt worden sei. Genaue Angaben würden in einem schriftlichen Bericht erfolgen, der auf Informationen der bayrischen Behörden basiere. Herr Prof. Dolzer äußerte sich überrascht und gab sogar eine gewisse Skepsis zu erkennen, ob die Angaben über den Transport einer größeren Menge Plutoniums in einer Linienmaschine der Lufthansa denn wirklich zuträfen. Damit sei seines Wissens doch nicht zu rechnen gewesen. Er betonte zudem ausdrücklich, daß es nach wie vor richtig gewesen sei, die Federführung und Verantwortung den bayerischen Ermittlungsbehörden zu überlassen.

Ebenfalls am Vormittag des 11. August 1994 ließen Sie sich nach Ankunft in Pullach über die neue Entwicklung persönlich unterrichten. Die erste Unterrichtung erfolgte durch Dr. Münstermann (ich war anwesend). Auch sie zeigten sich sehr überrascht, daß auf einem Lufthansa-Flug am 10. August von Moskau nach München eine größere Menge Plutoniums transportiert worden sei. Sie äußerten, es sei nach Ihrem letzten Informationsstand schließlich völlig ungeklärt gewesen, was Unterhändler/Anbieter planten und wo sich das Plutonium befinde. Sie betonten, daß die Sicherstellung ein großer Erfolg sei, es sei aber trotzdem richtig gewesen, daß die Handhabung des Falles insgesamt in der Verantwortung der Ermittlungsbehörden gelegen habe. Sie seien von Anfang an dafür gewesen, daß der BND auf diesem wichtigen Gebiet in zulässiger Weise Informationen beschaffen, sich aber ansonsten zurückhalten und keinesfalls aktiv in die Geschehnisse eingreifen sollte. Aus diesem Grunde gaben Sie auch strikte Weisung, zunächst keine Verlautbarungen an die Presse zu geben. Die Sache sei Angelegenheit der bayerischen Behörden, dort müßten alle Informationen über die aktuellen Entwicklungen vorliegen. Diese wüßten wahrscheinlich mehr als wir.

Ihre damaligen Äußerungen und die von Herrn Prof. Dolzer sind mir auch deshalb gut in Erinnerung, da ich in den letzten Monaten einige Male die damaligen Geschehnisse habe Revue passieren lassen. Ich habe die Angelegenheit als Erfolg für die deutsche Sicherheit positiv in Erinnerung.

Ihre Äußerungen machen meines Erachtens deutlich, daß von Ihnen nach Ihrem damaligen Kenntnisstand weder eine Gefährdung von Menschen noch eine Forcierung des Plutoniumtransfers in Kauf genommen bzw. beabsichtigt werden konnte, da für Sie aus meiner Erinnerung nicht einmal die Möglichkeit etwaiger entsprechender Entwicklungen erkennbar war.

Mit freundlichen Grüßen

R. Devens

(Renatus Devens)

Dokument 139

Laut Herausgeber
herabgestuft am 26.07.1995

GEHEIM – amtlich geheimgehalten – ungültig
VS-VERTRAULICH amtlich geheimgehalten UNGÜLTIG

Anlage 20 zu 92YY 0149/Geheim der 2. Ausfertigung 254 Seiten

11A
Az 60-84
11A-0055/94 geh.

11. August 1994

Herrn Prof. Dr. Dotzer sofort auf den Tisch! (an Dohr 10[17])

Pr | Nr. 344/94 VS-Vertr. Geheim
22. AUG. 1994
A | B
VPr | AA | AB | AC | AD | AE

02. Ausfertigung
05 Seiten

Zur Unterrichtung

ALT 0482/94 geh. VS-Vertr. Geheim
11. AUG. 1994

Herrn Präsident a.d.D.

NA: 35BB

per Telefax
Vorgang beendet 10.30 Uhr 11.08.94

Betr.: Sicherstellung sensitiven Materials
hier: Sachstand vom 11.08.94, 09.30 Uhr.

Bezug: Leitungsunterrichtungen zum BND-Hinweis auf Plutonium 239 vom 02. und 08.08.1994

Gemäß Schreiben BK-Leitern-604-15121-Un2
vom 14.4.96
auf VS-Vertr. / VS-NfD / offen
herabgestuft S. 41-45
Bonn, den 24. April 1996

Zusammenfassung

Am Abend des 10.08.94 verhaftete ein Sondereinsatzkommando des LKA Bayern am Flughafen München Erding zwei und in einem Hotel der Münchner Innenstadt einen Angehörigen einer interationalen Tätergruppe, die illegalen Handel mit sensitivem Material betreibt. Einer der Verhafteten war im Besitz von angeblich 500 Gramm Plutonium und 200 Gramm Lithium-6. Das Ergebnis der Analyse steht noch aus.

Zeitgleich mit den Verhaftungen in München wurde in Hamburg eine Razzia auf ein Versteck durchgeführt, in dem sich 800

Band :5/2

Seite -41-

Laut Herausgeber
herabgestuft am 26.07.1995





Anlage 20 zu 92YY 0149/Geheim der 2. Ausfertigung 254 Seiten

Gramm Lithium-6 befinden sollten. Die Hausdurchsuchung verlief bisher ergebnislos.)

Der Zugriff in München war der vorläufige Endpunkt einer seit Mitte Juli 1994 dauernden Operation, in deren Verlauf die Anbieterseite bereits Proben sensitiven Materials übergeben hatte (Plutonium 239, Lithium-6/Lithium-7).
Die Größenordnung des endgültigen Geschäfts (Lieferung von Plutonium 239 und Lithium-6 im Kilobereich) sollte sich auf bis zu 290 Millionen US-Dollar belaufen.

Im Einzelnen

1 Sachverhalt

1.1 Vorläufiges exekutives Ergebnis
Der Zugriff der Exekutivorgane am 10.08.94 unter Leitung des LKA Bayern hat folgendes ergeben:
- Verhaftung von drei Personen
- Sicherstellung von 700 Gramm sensitiven Materials, angeblich 500 Gramm Plutonium und 200 Gramm Lithium-6. Die Herkunft ist bisher nicht bekannt.
- Zeitgleiche Razzia auf ein Versteck in Hamburg, in dem sich 800 Gramm Lithium-6 befinden sollten; die Hausdurchsuchung verlief bisher ergebnislos.

1.2 Ergebnis der Analyse
Das beschlagnahmte Material wurde sofort in das Institut für Transurane nach Karlsruhe gebracht. Das Ergebnis steht noch aus.

1.3 Beteiligte Personen:
Anbietergruppe:
- Justiniano TORRES Benitez (kolumbianische und russische Staatsbürgerschaft),
- Yulio Oroz EGUIA (spanische und ukrainische Staatsbürgerschaft),
- Xavier BENGOCHEA (französischer Staatsbürger).

Band :5/2

Käuferseite:

- Scheinaufkäufer LKA (Deckname BOEDEN),
- Mittelsperson (Quelle des BND).

Sprachmittler:

- Verbindungsführer des BND (Arbeitsname BRANDON).

1.4 Früher übergebenes Material

Im Zuge der Verhandlungen wurde von der Anbietergruppe folgendes sensitive Material geliefert:

- Am 25.07.94:
  Plutonium 239; Probe 466 Milligramm PU mit einem Reinheitsgehalt von 86,8 %.
- Am 06.08.94:
  210 Gramm Lithium-6 und Lithium-7-Gemisch mit einem Anteil Lithium-6 von ca. 80 %.

1.5 Gegenleistungen des LKA

Bisherige Vorleistungen durch den Scheinaufkäufer des LKA an die Anbietergruppe:

- Bestätigung über Geschäftsverhandlungen bis zu einem Gesamtvolumen von 290 Mio. US-Dollar,
- Bankbestätigung zum Nachweis der Zahlungsfähigkeit,
- Vorschußzahlung über 7.000,-- DM in bar zur Deckung entstandener Auslagen,
- Hotel- und Fahndungskosten.

1.6 Rolle des BND

Zum Gelingen der Sicherstellungen war der Beitrag des BND von entscheidender Bedeutung.

- Mitte Juli 1994 erhielt der BND von einer menschlichen Quelle den Hinweis auf eine internationale Tätergruppe, die sich mit Plutonium- und Waffenhandel befaßt. Diese Quelle unterhielt indirekte Verbindungen zu dieser Gruppe und erfuhr von unmittelbar



bevorstehenden Aktivitäten. Sie erklärte sich bereit, im Auftrag des LKA Bayern als Mittelsperson zu fungieren.

- Am 22. Juli 1994 fand der Erstkontakt mit der Anbietergruppe statt. Der Fall wurde vom LKA Bayern übernommen, der Scheinaufkäufer an die Anbieter herangeführt.
- In Abstimmung mit den Exekutivorganen wirkte der Verbindungsführer der Quelle als Sprachmittler gegenüber den Anbietern und im Verhältnis zum Scheinaufkäufer des LKA. Alle Maßnahmen zur Beweissicherung wurden in engem Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft München I durchgeführt.
- Der Verbindungsführer des BND steuerte, stabilisierte und betreute die Quelle während des gesamten Verlaufs der Verhandlungen.
- Als Sprachmittler beobachtete und beurteilte er die Mitglieder der Anbietergruppe. Daraus ergaben sich wertvolle Erkenntnisse zu den Personen und Aktivitäten der Täter. Diese Feststellungen bildeten die Grundlage für alle Einzelmaßnahmen bei den fortlaufenden Verhandlungsgesprächen durch den Scheinaufkäufer des LKA.

2 Stellungnahme

Das Zusammenwirken von BND und LKA war von Anbeginn der Operation zielgerichtet, störungsfrei, sachbezogen und zügig. Dem LKA als federführender Instanz oblag die Information der zuständigen Behörden (BKA, Strahlenschutzbehörde). Der BND agierte in dem ihm zustehenden rechtlichen Rahmen; seine Beteiligung war für den Erfolg der Operation jedoch kausal. Nach Abschluß der Ermittlungen könnte die Angelegenheit "Plutonium 239" als Beispiel dafür gelten, wie sich das Zusammenwirken mehrerer Behörden in einem gemeinsamen, komplizierten Fall erfolgreich gestalten kann.

3 Anmerkung

Die "Medienpolitik" der bayerischen Exekutivbehörden ist dem BND im einzelnen nicht bekannt, d. h. wir wissen nicht, ob, wann und in welchem Umfang die Presse informiert wird. Diese Aufgabe obliegt in diesem Fall dem OStA beim Landgericht München I, Herrn Meier-Staude, der für seine restriktive Haltung gegenüber der Presse bekannt ist. Dem Vernehmen nach plant er b.a.w. eine Nachrichtensperre.

(Merker)

Dokument 140

Anlage 1a zu Az 002-33-20-92-0166/95 VS-Vertr. der 1. Ausfertigung 254 Seiten

35B

1. Pr z. K. (Kg PR ...)
2. ...
3. ... 35 B

29. August 1994
Sem 5090

Vermerk

Betr.: Unterrichtung des Vorsitzenden der SPD, Herrn Ministerpräsidenten Scharping, über illegalen Nuklearhandel

Ort: Ollenhauerhaus, Bonn
Zeit: 28.08.94, 18.00 h
Teilnehmer: Ministerpräsident Scharping
Pr BND
Dr. Semhoff, RL 35B (unter KN)

Das etwa 3/4-stündige Gespräch diente der Unterrichtung des Herrn Ministerpäsidenten über aktuelle Vorgänge und unsere Lageeinschätzung des illegalen Handels mit nuklearen Materialien, bei der auch die nicht immer sachgerechte Presseberichterstattung richtiggestellt wurde.

Einleitend betonte Pr BND, daß
- die Arbeiten des BND zur Aufklärung des nuklearen Schwarzmarktes in keiner Weise für Wahlkampfzwecke gesteuert werden
- der BND nicht "überall mit Quellen bestens vertreten" ist - wie es in der Presse behauptet wird- sondern hinsichtlich eigenen Personals, Quellenlage und gesetzlich erlaubter Aktivitäten eher begrenzt ist
- der BND nicht als Aufkäufer agiert. Er reagiert nur auf Hinweise und ihm bekannt werdende Angebote, indem er Informationen recherchiert und gegebenfalls weitergibt (und daß dies auch für das BfV und - soweit uns bekannt - auch für die Polizeien gilt). Material nimmt der BND auch diesen Fällen nicht entgegen.

RL 35B faßte kurz die bisherige Entwicklung des illegalen Handels mit Nuklearmaterial zusammen, der nicht erst seit einigen Jahren stattfindet, jedoch seit dem Zusammenbruch der UdSSR an Umfang sowie bezüglich Art und Menge der besonders kritischen Materialien stark zugenommen hat. Auf die Vorgänge in Tengen, Landshut und München wurde genauer eingegangen und speziell am Beispiel des Falles in München das typische

Band : 6/1 2

Seite - 190-

am Verlauf der Operation skizziert (nachrichtendienstlicher Hinweis im Ausland mit Bezug auf München, Weitergabe an das zuständige Landeskriminalamt Bayern, Unterstützung des BND beim Zusammenführen von Polizei und Anbietern des Materials; die Verantwortung für die Durchführung der Operation lag und liegt beim BLKA).

Deutlich gemacht wurden die verschiedenen Bedrohungsstufen durch den illegalen Nuklearhandel (Strahlengefährdung durch unsachgemäßen Umgang, gezielte Kontamination für kriminelle oder terroristische Zecke, Bau eines thermisch-kritischen Sprengsatzes, Kernwaffenbau/Proliferation). Der Gesprächspartner wurde dabei auch auf die seit etwa zwei Jahrzehnten laufenden Bemühungen der Bundesregierungen zur Sicherung kerntechnischer Anlagen u.a. gegen gewaltsame Angriffe sowie zur effektiven Reaktion auf Nuklearkriminalität hingewiesen (Vor- und Nachsorgeaktivitäten von BMU/BMI, in die MA von 35B als Vertreter des BND eingebunden sind).

Auf entsprechende Fragen wurde dargestellt, daß zum Teil zwar bandenähnliche Organisationen auf dem nuklearen Schwarzmarkt zu erkennen sind, mafiose Strukturen derzeit aber nicht nachweisbar sind, und Hinweise auf Nuklearmaterial, das in Depots entlang unserer Ostgrenze eingelagert sein soll, beim BND nicht vorliegen.

Kurz angeführt wurden auch die Probleme für eine sachgerechte Aufklärung des nuklearen Schwarzmarktes im Ausland, die durch das Verbot der Probennahme durch den BND auftreten (Verifikation); das Überleitungsgesetz zur internationalen Konvention zum physischen Schutz von Kernbrennstoff und der Beschluß der Innenminister "Kein Material nach Deutschland einführen" wurden genannt.

Abschließend wurde Herrn Scharping angeboten, daß ihm der BND, falls gewünscht, für weitere Unterrichtungen zur Verfügung steht.

Semhoff

(Dr. Semhoff)

Pr hat sich 3/4 anlässlich der Pr-Runde am 30.08.94 über das Gespräch unterrichtet. [illegible] 2/9

Verteiler: Pr BND
35B

Dokument 141



Pressemitteilung

Presse- und Informationsamt der Bundesregierung

15. Dezember 1995
Nr. 456/95

Presseerklärung von Bernd Schmidbauer, Staatsminister beim Bundeskanzler, zum "Plutoniumfall München"

I. Nach den verwirrenden und z. T. irreführenden Presseberichten der vergangenen Tage und den Vorwürfen der Opposition bis hin zu der Forderung der SPD, Strafverfahren gegen mich und Mitarbeiter des Bundeskanzleramtes zu eröffnen, möchte ich heute nochmals zusammenfassend den Sachverhalt und meinen Informationsstand öffentlich darlegen. Dabei habe ich Unterlagen für Sie vorbereitet, die für das Verständnis der Vorgänge wichtig sind. Alle Unterlagen liegen dem Untersuchungsausschuß seit Monaten vor.

II. Zunächst gehe ich noch einmal kurz auf die Geschehnisse im Juli und August 1994 ein. Sie sind im einzelnen bereits in dem Bericht der Bundesregierung an den Untersuchungsausschuß dargelegt worden. Da ich davon ausgehe, daß vielen von Ihnen die Ereignisse nicht mehr im Detail bekannt sind, habe ich Teile dieses Berichts nochmals ausdrucken lassen (Anlagen 1 und 2). Ich möchte daraus die wichtigsten Punkte hervorheben:

1. Im Juli 1994 erhielt die Außenstelle Madrid des Bundesnachrichtendienstes die Information, daß eine Gruppe nicht näher bekannter Personen, u.a. in Deutschland nukleares Material anbiete.

2. Am 18. und ergänzend am 19. Juli 1994 wurden diese Informationen an die Zentrale nach München und von dort aus am 19. Juli 1994 an das Bayerische Landeskriminalamt weitergegeben, weil die Meldungen sich dahingehend verdichteten, daß Täter mit Plutonium in München seien.

3. Daraufhin übernahmen das Bayerische Landeskriminalamt und die Staatsanwaltschaft München die Ermittlungen. Die Staatsanwaltschaft entschied, daß zur Aufklärung ein Scheinaufkäufer des LKA und im Wege der Amtshilfe ein Vertreter des BND und zusätzlich der BND-Informant RAFA eingesetzt werden. Festgelegt wurde, daß RAFA als Vermittler zwischen Tätergruppen und Scheinaufkäufer und der BND-Mitarbeiter ADRIANO als sein Begleiter bzw. Übersetzer auftreten sollten.

4. Am 25. Juli 1994 übergaben die Täter in München dem Scheinaufkäufer eine als Plutonium bezeichnete Probe, die sich später als echt herausstellte.

5. Am 25. Juli 1995 wurde ich telefonisch durch den Leiter des Büros des BND-Präsidenten in allgemeiner Form über den Sachstand unterrichtet. Am 26. Juli 1995 hat mir der Präsident des BND die ihm vorliegenden schriftlichen Unterrichtungen vom 20. Juli und 25. Juli 1994 vorgelegt (Anlagen 3 und 4). Sie befinden sich ebenfalls bei den Unterlagen, die ich zu Ihrer Information bereitgelegt habe.

6. Danach wurde ich mehrfach – nach meiner Erinnerung ca. dreimal – durch den Leiter des Büros des BND-Präsidenten telefonisch – ohne operative Details – unterrichtet. Der BND hatte diese telefonischen Unterrichtungen so geregelt, daß sie ausschließlich über den Leiter des Büros des BND-Präsidenten erfolgten. Auch darüber übermittle ich Ihnen eine bisher interne Unterlage des BND vom 18. April 1995 (Anlage 5).

7. Eine weitere Unterrichtung des Bundeskanzleramtes erfolgte durch Schreiben des BND vom 03. August 1994 (Anlage 6). Diese Vorlage enthielt die Information, daß ein Zugriff durch die Exekutivbehörden geplant sei. Auch dieses Schreiben befindet sich bei den Unterlagen, die Ihnen vorliegen. Über den Inhalt wurde ich telefonisch von dem zuständigen Abteilungsleiter des Bundeskanzleramtes unterrichtet; Ich selbst befand mich nämlich in der Zeit zwischen dem 02. und 10. August 1994 nicht in Bonn, sondern an meinem Urlaubsort.

8. Von dem Plutoniumtransport von Moskau nach München habe ich am 11. August 1994 erfahren. An diesem Tag befand ich mich in München, um dort eine koreanische Delegation zu treffen, die den BND besuchte. Weder das Bundeskanzleramt noch ich wurden vor dem 10. August 1994 von diesem Verlauf der Ermittlungen in Kenntnis gesetzt. Auch der BND-Präsident wurde über diesen Transport und die erfolgten Festnahmen am 11. August 1994 unterrichtet. Dazu lege ich Ihnen einen Vermerk des BND vom 28. April 1995 vor (Anlage 7).

Die Unterrichtung der für die Gefahrenabwehr und die Strafverfolgung zuständigen bayerischen Behörden war unter diesen Umständen dringend geboten und ist rechtlich nicht zu beanstanden. Das gleiche gilt für die vom BND geleistete Amtshilfe. Nach den mir vorliegenden Unterlagen hat der BND sich zu keinem Zeitpunkt polizeiliche Befugnisse angemaßt. Nach Art. 35 des Grundgesetzes und nach § 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes hat der BND - wie jede andere Behörde - Amtshilfe zu leisten, sofern er darum ersucht wird.

III. Nun zu den Vorwürfen, die von Teilen der Medien und von der Opposition gegen mich erhoben werden.

Der erste und gravierendste Vorwurf ist, der Plutoniumschmuggelfall sei von mir aus politischen Gründen inszeniert worden, um die Bundestagswahl oder die Landtagswahl oder die gesetzgeberischen Beratungen zum Verbrechensbekämpfungsgesetz zu beeinflussen.

Ein weiterer Vorwurf lautet, ich hätte auf die Geschehnisse über den BND und bayerische Behörden Einfluß genommen.

Außerdem wird mir vorgeworfen, ich hätte meinen tatsächlichen Wissensstand gegenüber Parlament und Öffentlichkeit falsch dargestellt oder Wichtiges verschwiegen.

Schließlich wird auch behauptet, ich trüge für den Transport des Plutoniums von Moskau nach München am 10. August 1994 in einer Lufthansamaschine Verantwortung.

Ich möchte dazu folgendes erklären :

1. Ich habe weder auf die Geschehnisse im Vorfeld der Münchener Vorgänge in Spanien im Sommer 1994 noch auf die Arbeit der Ermittlungs- bzw. Strafverfolgungsbehörden und des BND in München in der Zeit zwischen dem 18. Juli und 10. August Einfluß genommen. Ich wurde vom BND jeweils im nachhinein unterrichtet. Der BND hat mir oder dem Bundeskanzleramt in diesem Zusammenhang auch niemals Fragen zur Entscheidung vorgelegt. Der Vorwurf, ich hätte den Schmuggel inszeniert, ist deshalb absurd.

Ich habe auch auf die bayerischen Ermittlungsbehörden keinen Einfluß genommen. Spekulationen, ich hätte auf die Münchener Staatsanwaltschaft telefonisch eingewirkt oder mich von dieser über den Stand und den Verlauf der Ermittlungen unterrichten lassen, sind abwegig. Mein Telefongespräch mit dem Münchener Staatsanwalt Meier-Staude am 01. August 1994 war ausschließlich dadurch veranlaßt, daß die Münchener Staatsanwaltschaft durch Interviews zum Fall 'Jäkle' negative Auswirkungen auf die laufenden Ermittlungen im Plutoniumfall befürchtete. Die Initiative dazu ging von Oberstaatsanwalt Meier-Staude aus, der mir über einen BND-Mitarbeiter diese Bitte übermitteln ließ. Ich habe Herrn Meier-Staude mein Verständnis für sein Anliegen telefonisch mitgeteilt. Soweit ich unterrichtet bin, wurde dies inzwischen sowohl durch die Aussagen des Oberstaatsanwalts Meier-Staude als auch des bayerischen Justizministers Leeb vor dem Untersuchungsausschuß belegt.

2. Wie eben ausgeführt, habe ich von dem Transport des Plutoniums von Moskau nach München erst im nachhinein erfahren. Mir wurde berichtet, und ich glaube, es wird sich auch aus den Aussagen der Beteiligten vor dem Untersuchungsausschuß sehr deutlich ergeben, daß die mit den Ermittlungen betrauten Beamten vor sehr schwierigen Entscheidungen und Abwägungsprozessen standen. Ich kann mich deshalb der Kritik an der Arbeit der bayerischen Justiz- und Polizeibehörden nicht anschließen. Für mich sind die Berichte und Aussagen der beteiligten Polizeibeamten und der BND-Mitarbeiter sehr plausibel, daß in Anbetracht der verwirrenden Erklärungen und des widersprüchlichen Verhaltens der Täter bis zum Schluß eben keine Klarheit über die konkreten Absichten der Täter bestand. Ich empfehle, in diesem Punkt die weitere Arbeit des Untersuchungsausschusses und die Aussagen der Beteiligten abzuwarten.

3. Ich lege Wert auf die Feststellung, daß ich nach bestem Wissen und Gewissen das Parlament und die Parlamentarische Kontrollkommission wahrheitsgemäß unterrichtet habe. Dies gilt auch für die Unterrichtung der Öffentlichkeit. Dabei habe ich mich auf Berichte des BND-Präsidenten und Unterlagen des BND abgestützt.

Aufgrund der mir vorliegenden Unterlagen, der Nachbereitung des Falles und der bisherigen Arbeit des Untersuchungsausschusses sehe ich keinen Grund daran zu zweifeln, daß die BND-Berichterstattung in allen wesentlichen Punkten zutrifft. Sollte sich dies ändern, bin ich selbstverständlich bereit, meine Darstellung zu korrigieren und die dann erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Gegenwärtig gibt es dafür aber keinen Anlaß.

IV. Nun zu den Vorwürfen der vergangenen Tage in der Presse. Hier geht es einmal um den wiederholt zitierten Vermerk eines einzelnen Mitarbeiters des Auswärtigen Amtes, nach dem 'unsere Dienste' auch nach eigener Darstellung den Plutoniumschmuggel weitgehend herbeigeführt' hätten.

Dazu habe ich bereits öffentlich Stellung genommen. Ich bin informiert, daß dieser Mitarbeiter mit den Vorgängen in München nicht näher befaßt war und auch keine Kenntnisse über die Akten hatte. Mir ist vom BND-Präsidenten versichert worden, daß es keine Darstellung des BND gibt, die diese Schlußfolgerung des betreffenden AA-Mitarbeiters rechtfertigt.

Zu RAFA schreibt die "Süddeutsche Zeitung" am 13. Dezember 1995 in einem Untertitel "Honorar für V-Mann RAFA war Sache des Kanzleramtsministers Schmidbauer". Im Text des dazugehörigen Artikels wird zitiert aus Vermerken des BND, die von uns dem Untersuchungsausschuß vor Monaten zugeleitet worden sind. Ich stelle Ihnen auch diese Unterlagen zur Verfügung (Anlagen 8 bis 10).

Den Punkt spreche ich insbesondere deshalb an, weil hier in schwerwiegender Weise gegen journalistische Sorgfaltspflichten verstoßen wurde.

Hier wurde mit manipulierten Informationen die Öffentlichkeit getäuscht. In dem Artikel wird behauptet, es gehe direkt auf mich zurück, daß der BND gegenüber dem Informanten RAFA seine finanziellen Zusagen nicht eingehalten habe; ich hätte Zahlungen mit Rücksicht auf den Bundestagswahlkampf zurückgehalten. Als Beleg

dafür wird zitiert u.a. aus einem Vermerk des BND vom 4. Oktober 1994 (Anlage 8), daß der BND sein Angebot von zunächst 50.000 auf 100.000 DM erhöht habe. Dabei wird nicht zitiert, daß es in dem Vermerk heißt "die Leitung des Dienstes hat der Zahlung einer Prämie in einer Gesamthöhe von 100.000 DM zugestimmt".

Aus einem Vermerk des BND vom 21. September 1994 (Anlage 9) wird zitiert, daß RAFA mitgeteilt werden soll, daß die Entscheidung über eine Prämie auf höherer politischer Ebene fallen werde, worauf der Dienst keinerlei Einflußmöglichkeit habe - aus dem vorangegangenen Text dieses Vermerkes ergibt sich, daß es dabei um eine Entscheidung ging, die das bayerische Innenministerium zu treffen hat. Nicht zitiert wird aus diesem Vermerk die Anweisung, "eine direkte Unterrichtung von Staatsminister Schmidbauer zu unterlassen".

Ich halte eine derartige Berichterstattung nicht nur für unredlich, sondern für ausgesprochen böswillig.

Ich habe mir in dem Plutoniumfall München nichts vorzuwerfen. Auch Vorwürfe gegenüber meinen Mitarbeitern sind nicht gerechtfertigt.
Die deutsche Öffentlichkeit hat ein Recht, die Wahrheit zu erfahren.
Dazu werde ich nach besten Kräften beitragen.
Ich bitte Sie, dazu ebenfalls Ihren Beitrag zu leisten.

Anlagen:

1. Einleitung des Berichts der Bundesregierung an den 1. Untersuchungsausschuß des 13. Deutschen Bundestages

2. Unterrichtung des Leitungsbereiches des Bundeskanzleramtes zum illegalen Nuklearhandel im Zeitraum Juli 1994 bis August 1994 - Chronologische Darstellung

3. Interne Unterrichtung des BND-Präsidenten vom 20. Juli 1994 über die Hilfestellung des BND bei Verhandlungen des LKA Bayern mit internationalen Verkäufern

4. Interne Unterrichtung des BND-Präsidenten vom 25. Juli 1994 über BND-Hinweis auf angebliches Plutonium 239-Angebot in München und Unterstützung des LKA Bayern bei Übernahme des Falls

5. Gedächtnisprotokoll des damaligen Leiters des BND-Leitungsstabs vom 18. April 1995 über den Plutoniumfall München

6. BND-Unterrichtung des Bundeskanzleramtes vom 3. August 1994 über das Angebot von Plutonium 239 in Bayern

7. Vermerk des Persönlichen Referenten des damaligen Vizepräsidenten Dr. Münstermann vom 28. April 1995 über den Kenntnisstand des Vizepräsidenten zum Plutoniumfall München

8. Schreiben 11A an FB 10 vom 4. Oktober 1994 über Prämienzahlungen an DN LOLITA (= RAFA)

9. Vermerk 11AA vom 21. September 1994 zur Prämie für RAFA

10. Vermerk 11AA vom 15. September 1994 zur Operation HADES

Dokument 142

Anlage 1 zu 92YY 0149/Geheim der 1. Ausfertigung 87 Seiten

15-SEP-1994 09:45

FB10		
L		MD
SB1	15	Vz
SB2		
zdA		

22

11AA

15. September 1994

An

L FB10 nur pers.

Betr.: Operation HADES
hier: Stellungnahme zum Vorgang

Bezug: 1. FB10 FSNr. 725 vom 15.08.1994
2. 11AA FSNr. 125 vom 22.08.1994
3. FB10 FSNr. 751, 753 und 754 jeweils vom 05.09.1994

Zu den Fernschreiben L FB10 ist festzuhalten:

1. FSNr. 751.

Zu Ziffer 1.

L 11A hat im FSNr. 125 dargelegt, wann und wie Sie über den Stand der Operation HADES informiert wurden. Dem ist nichts hinzuzufügen.

Ausschlaggebend war, daß es sich um eine Polizeiaktion handelte, die von der ermittlungsführenden Staatsanwaltschaft geleitet wurde. Die verhängte Nachrichtensperre galt damit innerdienstlich und auch gegenüber allen Partnerdiensten.

Zu Ziffer 2.

- AL1 und 11A haben L FB10 in dem Umfang über die Operation HADES informiert, wie dies auch mit der Leitung des Dienstes abgestimmt war. Dies geschah aus hiesiger Sicht zum frühestmöglichen Zeitpunkt.

- Über Telefon wurde zu keinem Zeitpunkt von einem der Angehörigen von 11A über eine Kokainübergabe gesprochen.

- Abgesehen davon, hat seitens des Sprachmittlers aktiv nur ein einziges Telefongespräch mit DN RAFA stattgefunden und zwar am 20.08.1994. Bei diesem Gespräch wurde der NDV als Konsequenz der Aussprache zwischen L FB 10 und L 11A mitgeteilt, daß sie ab sofort nicht mehr in München oder beim Sprachmittler anrufen, sondern den korrekten Weg über den VF einhalten solle. Seit diesem Band 3 fand keinerlei Kontakt mehr zwischen DN RAFA und dem Sprachmittler statt.

Anlage 1 zu 92YY 0149/Geheim der 1. Ausfertigung 87 Seiten

15-SEP-1994 09:48

Zu Ziffer 3.

Die Ausführungen sind hier unverständlich, da bezüglich Herrn StM SCHMIDBAUER weder substantielle, tendenzielle, noch in diesem Sinne, Erklärungen abgegeben wurden.

Zu Ziffer 4. und 5.

Ihr Anspruch auf Information ist grundsätzlich unstrittig und wird von hier aus in vollem Umfang respektiert. Nur kommt es im Einzelfall auf Zeitpunkt und Umstände an. Diese wurden im gegebenen Fall ganz wesentlich von außen bestimmt.

2. FSNr. 753

Zu Ziffer 1.

DN RAFA wurde von keinem der genannten Mitarbeiter jemals eine Zahlung von "bis zu DM 300.000" in Aussicht gestellt.Vor Abreise von DN RAFA aus Madrid wurde ihm über den VF eine Prämie von ca DM 10.000 in Aussicht gestellt, die er vor Rückreise in München auch - ausdrücklich so deklariert - als Abschlag erhielt. Ihm wurde mitgeteilt, daß die endgültige Höhe seiner Prämie auf politischer Ebene entschieden wird und er hier etwas Geduld üben müsse, womit er sich auch einverstanden erklärte.
L FB10 hebt mit Recht die mittlerweile höchstpolitische Bedeutung des Falles hervor. Daraus ergibt sich, daß auch die Prämienzahlung ein Politikum ist. Die Entscheidung hierüber fällt nicht in unserem Haus. Sie steht weiterhin aus und wird - soweit 11A bekannt - nicht vor Ende September fallen.

Zu Ziffer 2.

Da mittlerweile eine der Kernfragen ist, ob hier nicht doch über eine "Anstiftung" die Festgenommenen erst nach München gelockt wurden, ist die Staatsanwaltschaft auf eine umfassende Klärung angewiesen, wann und wie DN RAFA seine ursprünglichen Informationen erhielt. Deshalb bittet der ermittlungsführende Staatsanwalt dringend um ein baldiges persönliches Gespräch mit der NDV in München.

3. FSNr. 754

Zu Ziffer 1.

Über derartige Erkenntnisse liegen beim Dienst keine Informationen vor.

Band VIII

Seite - 63-

Anlage 1 zu 92YY 0149/Geheim der 1. Ausfertigung 87 Seiten

1?-SEP-1994 09:48

Zu Ziffer 2.

Das BKA wurde vom LKA BAYERN am 26.07.1994 über eine bevorstehende Operation ohne Angabe von Einzelheiten informiert. Noch am 10.08.1994 erhielt das BKA die Personalien der Verhafteten zur Überprüfung. Dem LKA wurde daraufhin mitgeteilt, daß keinerlei Erkenntnise zu diesen Personen vorliegen.

Zu Ziffer 4.

Seit dem 20.08.1994 gab es keinerlei Kontakt zwischen einem MA der Führungsstelle 11A und der NDV.

in Vertretung

Ebersbach

(Dr. Ebersbach)

Dokument 143

Bundesministerium
für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
- Der Staatssekretär -

53048 Bonn, 10.10.95
Postfach 12 06 29
Fernruf: (02 28) 305-2020
Telefax: (02 28) 305-2045
Dienstsitz:
Kennedyallee 5

Ref B3

An den
Vorsitzenden des
1. Untersuchungsausschusses "Plutonium"
Herrn Dr. Gerhard Friedrich, MdB
Bundeshaus

53113 Bonn

EINGEGANGEN
11. Okt. 1995

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

das Bundeskanzleramt hat mir Ihr Schreiben vom 29. September 1995 zur Beantwortung zugeleitet, in dem Sie um Bericht über den Verbleib und die beabsichtigte Weiterbehandlung des im Zusammenhang mit dem Plutoniumfall in München beschlagnahmten Nuklearmaterials gebeten haben. Dieser Bitte komme ich gerne nach.

Zum derzeitigen Verbleib des Nuklearmaterials:

Die am 25. Juli 1994 als Probe übernommenen 0,5 g des Plutoniumdioxid-/Urandioxid-Gemischs sowie die am 8. August 1994 sichergestellten ca. 200 g Lithium-6 befinden sich im Institut für Radiochemie der TU München.

Die am 10. August 1994 in München-Erding beschlagnahmten 200 g Lithium-6 sowie die 560 g des Plutoniumdioxid-/Urandioxid-Gemischs befinden sich im Europäischen Institut für Transurane im Kernforschungszentrum Karlsruhe.

In dem am 22. August 1994 zwischen der russischen und der deutschen Regierung vereinbarten Memorandum ist die Übergabe von Proben sichergestellten Materials nicht vorgesehen, sondern vielmehr gemeinsame Analysen des Materials durch russische und deutsche Experten in einem Labor des Landes, in dem sich das Material befindet. Die mehrfach von der Bundesregierung gegenüber der zuständigen russischen Behörde mündlich und schriftlich (zuletzt am 22. Juni 1995) ausgesprochene Einladung an russische Experten zu derartigen gemeinsamen Analysen ist bis heute unbeantwortet geblieben.

Zur beabsichtigten Weiterbehandlung des Nuklearmaterials:

Die Probe von 0,5 g des Plutoniumdioxid-/Urandioxid-Gemischs soll entsprechend dem Wunsch des Instituts für Radiochemie der TU München für Analyse- und Kalibrierzwecke dort verbleiben. Im Hinblick auf die russische Bitte vom 21. Juni 1995, dem russischen Atomministerium MINATOM eine Drei-Gramm-Probe des am 10. August 1994 in München-Erding beschlagnahmten Plutoniumdioxid-/Urandioxid-Gemischs zur Verfügung zu stellen, werden zur Zeit alle für einen solchen Nuklearexport geltenden gesetzlichen Voraussetzungen geprüft. Diese Prüfung erstreckt sich auf folgende Rechtsvorschriften: Atomgesetz, Außenwirtschaftsgesetz, Nichtverbreitungsvertrag, Kriegswaffenkontrollgesetz, Gesetz zum Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial, EURATOM-Vertrag, EURATOM-Verordnung Nr. 3227/76 sowie zollrechtliche Bestimmungen.

EURATOM hat darum gebeten, eine kleine Probe von wenigen Gramm als Referenzmaterial für die beim Institut für Transurane betriebene Kernmaterial-Datenbank überlassen zu bekommen; diese Bitte wird zur Zeit ebenfalls geprüft.

Das Nuklearmaterial, das nicht von den zuständigen russischen Stellen oder von EURATOM für weitere Analysen übernommen würde, verbliebe in der Obhut des Bundes oder würde unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen an Dritte zur wirtschaftlichen Verwertung abgegeben werden.

Ich hoffe, daß meine Angaben die Fragen des Untersuchungsausschusses "Plutonium" beantworten. Ich bin gerne bereit, den Untersuchungsausschuß über den weiteren Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Jantk

Dokument 144



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

RS I 3 - 13143/22.3

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Postfach 12 06 29 · 53048 Bonn

Lieferanschrift:
Ahrstraße 20
53175 Bonn
Fernruf: (0228) 305-0
(030) 28550-0*
Durchwahl: 3709
Telex: 8 857 90
Teletex: 228 38 54
Dienstgebäude Nr.: 4

Bonn, 21. Oktober 1996

An den Vorsitzenden des
1. Untersuchungsausschusses
des Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Gerhard Friedrich, MdB
Heussallee 2-10, T VIII

53113 Bonn

Übersendung einer Kernmaterialprobe an die Russische Föderation

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

am 25. September 1996 wurde die von russischer Seite gewünschte 10 Gramm-Probe des am 10. August 1994 in München sichergestellten Kernmaterials sowie der Behälter, in dem sich das Kernmaterial bei seiner Sicherstellung befunden hat, durch die Firma Nuclear Cargo + Service GmbH im Auftrag des BMU unter Beachtung aller einschlägigen deutschen, russischen, europäischen und internationalen Vorschriften vom Europäischen Institut für Transurane in Karlsruhe über Frankfurt nach Moskau verbracht.

Das Kernmaterial wurde nach Übergabe an Vertreter der Russischen Föderation auf dem Moskauer Flughafen Sheremetievo II durch russische Behörden in das Wissenschaftliche Forschungsinstitut für Anorganische Materialien (Botschwar) in Moskau zur Analyse gebracht.

1. Untersuchungsausschuß		
Eingang 24.10.96 479/Sö.	Anlg.	Az.
Vorsitzender	Sekretariat	Erledigung
	Hey 24/10	1) Mat B 2) v.i.T. 3) z.d.A.

1. UA
MATERIALIE B 23

...

Dienstgebäude
1 = Kennedyallee 5
2 = Bernkasteler Straße 8
3 = Godesberger Allee 90
4 = Husarenstraße 30
5a = Graurheindorfer Str. 90
5b = Graurheindorfer Str. 92 (Eingang Husarenstr. 30)
6 = Ahrstraße 20
7 = Petersbergweg 63
8 = Stephan-Lochner-Str. 1
9 = Stephan-Lochner-Str. 2
10 = 10117 Berlin, Schiffbauerdamm 15

Telefax:
1 = 305-3225
2 = 305-3524
3 = 305-2695
4 = 305-2899
5a = 305-2698
5b = 305-3746
6 = 305-2399
7 = 305-2693
8 = 305-3225
9 = 305-2109
10 = 030-28550-4375

Erreichbar mit öffentlichen Verkehrsmitteln
1, 8 u. 9 = Hochkreuz Stadtbahnlinien 16/63 Bushaltestelle Linien 614 u. 618
2 = Hochkreuzallee Buslinie 612
3 = Hochkreuz Stadtbahnlinie 16/63
4/5a/5b = Bushaltestelle Augustinum Linie 638 Straßenbahnhaltestelle Finanzministerium Linie 61
6 = Bushaltestelle Linien 610 Danziger Straße und 614 Deutsche Forschungsgemeinschaft
7 = Bushaltestelle Linie 622 Rheinaualle und 630 Schleßbergweg Stadtbahnlinie 62, Küdinghoven
10 = Haltestelle Bahnhof Friedrichstraße - U- u. S-Bahnen

Über Ergebnisse der dortigen Untersuchungen liegen noch keine Kenntnisse vor.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Götz

Dokument 145

bmu 0014 2904/1638
aa 0118 2904/1637
eee bmu chbk

Fernschreibstelle BMU	29. 04. 97
RS I 3	4762
	15.

eeeeeevvvvvvv

wtlg, edv: 771,29.04.97, bmu

aus: bonn aa
an: bmu, chbk
----

aus: moskau
nr 958 vom 29.04.97, 1751 oz
an: bonn aa
----

fernschreiben (verschluesselt) an 411
eingegangen: 29.04.97, 1555 oz
auch fuer bmu, chbk
----

bmu rs roem1 3
chbk 622
az.: wiss 466.42
verf: dr.k.-u.mueller
betr.: rueckfuehrung einer pu-probe aus illegalem handel in die russische foederation
hier: abschluss der analysen
bezug: db nr. 0078 vom 14.01.97 gz w.o.

am 18. april 1997 veroeffentlicht russische nachrichtenagentur interfaks meldung zum abschluss der untersuchungen der am 25.09.96 nach russland ueberfuehrten plutoniumprobe. danach sind die untersuchungen abgeschlossen. die ergebnisse werden von den russischen sicherheitsbehoerden unter verschluss gehalten. russisches atomministerium minatom ist vom foederalen sicherheitsdienst fsb gehalten, ergebnisse nicht zu verbreiten. ein offizieller bericht des fsb ueber die analyseergebnisse wird erwartet. die aussage des minatom wird wiederholt, dass niemals plutonium aus russischen nukleareinrichtungen gestohlen worden sei.

die meldung enthaelt sich jeder polemik. sie wurde in der russischen presse nicht aufgegriffen. der abschlussbericht des mit den untersuchungen betrauten instituts fuer anorganische materialien duerfte von den strafverfolgungsbehoerden erst nach abschluss dem vernehmen nach anhaengiger strafverfahren freigeben werden.

erwartungsgemaess hat botschaft von minatom keine aussagen erhalten.

im auftrag
hecker

Dokument 146

rpz284 3 pl 222 vvvvb dpa 0248 Rußland/Deutschland/Plutonium/

Itar-Tass: Münchner Plutonium nicht aus Rußland - Schmidbauer in Moskau =

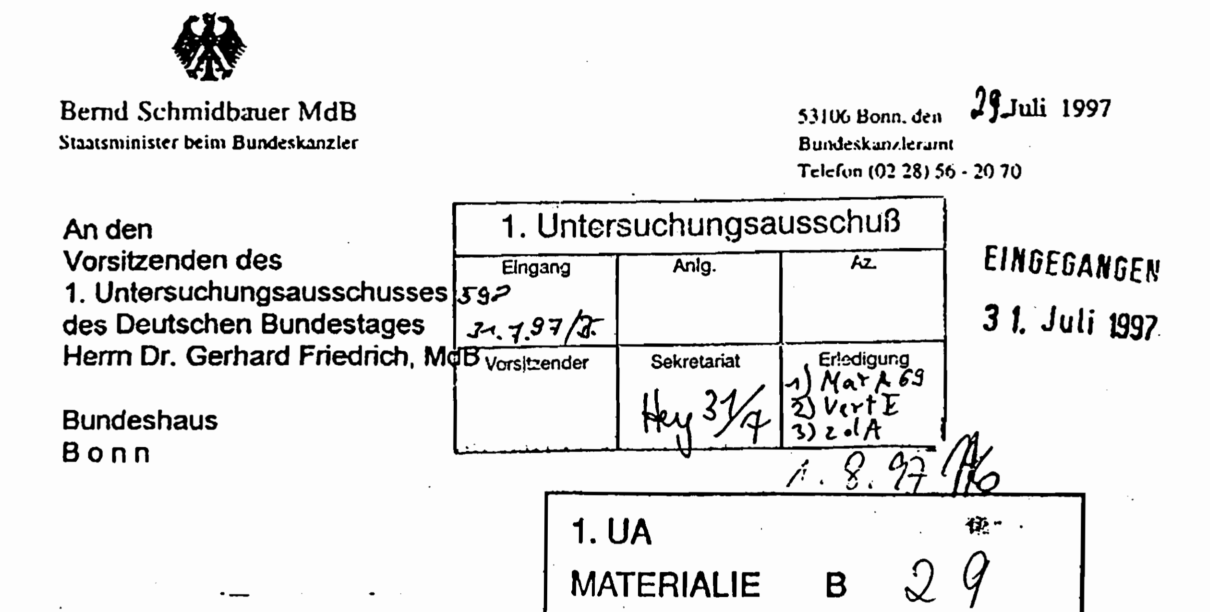
Moskau (dpa) - Das im August 1994 nach München geschmuggelte Plutonium soll nach abschließenden Untersuchungen russischer Experten nicht aus Rußland stammen. Dies meldete die Nachrichtenagentur Itar-Tass in der Nacht zum Mittwoch ohne Quelle nach Gesprächen des deutschen Geheimdienstkoordinators, Bernd Schmidbauer, mit dem russischen Geheimdienstchef Nikolai Kowaljow. Offizielle deutsche und russische Stellen wollten sich am Mittwoch zu den Gesprächen nicht äußern. Schmidbauer sagte Itar-Tass, er sei vor allem zu Gesprächen über den Kampf gegen organisierte Kriminalität und Terrorismus in Moskau.

Schmidbauer sei über die offiziellen Ergebnisse der Plutoniumuntersuchung des russischen Atomministeriums „offensichtlich enttäuscht" gewesen, meldete Itar-Tass. Mitte April hatte der russische Geheimdienst die Untersuchungsergebnisse zunächst unter Verschluß genommen. Bislang gibt es keine offizielle Stellungnahme der russischen Seite zur Prüfung des Plutoniums, das im August 1994 nach München geschmuggelt wurde. Die festgestellten Charakeristiken des Plutoniums ließen darauf schließen, daß es nicht in Rußland hergestellt worden sei, meldete Itar-Tass weiter. Da es an Vergleichsmöglichkeiten fehle, könnten die russischen Experten die Herkunft des Plutoniums jedoch nicht bestimmen.

Im Februar war von seiten des US-Geheimdienstes CIA verlautet, daß Offiziere des russischen Auslandsgeheimdienstes den Plutoniumschmuggel eingefädelt hätten. Nach diesen Informationen stammt das geschmuggelte Nuklearmaterial aus der russischen Kernforschungsanlage Obninsk, südwestlich von Moskau. Die russische Seite hat diese Angaben entschieden dementiert.

dpa ba ne
071128 Mai 97

Dokument 147



Bernd Schmidbauer MdB
Staatsminister beim Bundeskanzler

53106 Bonn, den 29 Juli 1997
Bundeskanzleramt
Telefon (02 28) 56 - 20 70

An den
Vorsitzenden des
1. Untersuchungsausschusses
des Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Gerhard Friedrich, MdB

Bundeshaus
Bonn

1. Untersuchungsausschuß		
Eingang	Anlg.	Az.
592 31.7.97		
Vorsitzender	Sekretariat	Erledigung
	Hey 31/7	1) Mat A 69 2) Vert E 3) z. d. A

1.8.97

EINGEGANGEN
31. Juli 1997

1. UA
MATERIALIE B 29

Sehr geehrter Herr Dr. Friedrich,

der russischen Regierung war im September 1996 zu Analysezwecken eine Probe des im August 1994 in München sichergestellten Plutoniums übergeben worden.

Bei meinem Besuch in Moskau am 5. - 7. Mai 1997 wurde ich vom russischen Nachrichtendienst FSB über die russische Bewertung dieser Probe unterrichtet.
Dabei wurde auf eine Analyse des Materials durch das russische „Botschwar - Forschungsinstitut für anorganische Stoffe" Bezug genommen. Die Analyse wurde mir aber nicht übergeben.
Als Ergebnis der Analyse wurde mitgeteilt, die Morphologie des Stoffes lasse auf eine außerrussische Herkunft schließen. Ähnliches ergebe sich auch aus der chemischen und der Isotopenzusammensetzung des untersuchten Materials.

Mit freundlichen Grüßen

Dokument 148

156

0745

Referat 431
Az.: 431-466.42 - VS-NfD
RL: VLR I Blankenstein
Verf.: VLR Dr. Auer

Bonn, 11. Oktober 1994

HR: 2791
HR: 2550

Über Dg 43
D 4
Herrn Staatssekretär

Betr.: Bekämpfung des Nuklearschmuggels

Zweck der Vorlage: Zur Unterrichtung

1. Hintergrund

Das Thema Nuklearschmuggel ist nicht neu. Bereits am 29.04.1992 verabschiedete die Bundesregierung einen Kabinettbericht über Maßnahmen gegen den unerlaubten Umgang mit Kernbrennstoffen aus GUS-Staaten, der die Problemlage umfassend beschrieb und Lösungswege aufzeigte, die noch heute gültig sind. Anlaß für diesen Bericht war der Fund von 1,2 kg angereichertem Uran aus der ehemaligen Sowjetunion am 05.03.1992 in Augsburg.

Die in letzter Zeit gehäuft aufgetretenen Fälle von Nuklearschmuggel, insbesondere die Beschlagnahme von 350 g waffenfähigem Plutonium 239 in München am 10.08.1994, haben das Thema allerdings sowohl in den Medien als auch im politischen Tagesgeschehen wieder ins Rampenlicht gestellt. Problematisch ist dabei, daß dieser Fall - auch nach eigener Darstellung des BND - von unseren Diensten nicht nur aufgedeckt, sondern weitgehend herbeigeführt wurde.

Verteiler:
mit/ohne Anlagen
MB 1x
BStSe 3x
BStM S.-A. 1x
BStM Sch 1x
D 4 /Dg 43
Ref. 201, 213, 214, 240, 242, E10, E 11, E13, E 20, E 24, Eukor, 301, 434
Bo. Moskau, Washington, London, Paris; St.V. Brüssel euro, Brüssel nato, Wien inter;

2. Bisherige Maßnahmen im Anschluß an den Münchener Fund

2.1 Am 16.08.1994 wendete sich der **BM brieflich an seine Kollegen in RUS, UKR, WEI und KAS** und forderte sie zu einer stärkeren Kontrolle des Nuklearmaterials in ihren Staaten auf. Er bot dazu unsere Hilfe und die der EU an. In ihren Antwortschreiben reagierten die vier AM positiv auf die Vorschläge und sagten ihre Kooperation zu.

2.2 Vom 20. bis 22.08.1994 reiste **StMin Schmidbauer nach Moskau**, um dort bilateral eine Zusammenarbeit der Dienste bei der Bekämpfung des Nuklearschmuggels zu vereinbaren. Für das AA nahm Dg 43 an der Reise teil. Das in Moskau unterzeichnete Memorandum sieht u.a. die Einrichtung von direkten Informationskanälen und wechselseitige Beteiligung an der Analyse von sichergestelltem Nuklearmaterial vor. Beim Gegenbesuch der russischen Seite in Bonn (18.-20.09.1994) traten allerdings Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Memorandums auf (unklare Zuständigkeiten auf russischer Seite und teilweise auch bei uns).

2.3 **BM Waigel** hat am 24.08.1994 angekündigt, daß er das Thema auf den nächsten **Gipfel** der G 7 bringen möchte. Auch die USA haben an einer Behandlung des Nuklearschmuggels im G 7-Zusammenhang Interesse signalisiert.

2.4 Am 25.08.1994 behandelte der **Auswärtige Ausschuß** des Bundestags das Thema Nuklearschmuggel in einer Sondersitzung. StMin Schäfer erläuterte die bisher ergriffenen Maßnahmen und kündigte eine EU-Initiative an. StMin Schmidbauer berichtete von seiner Moskaureise. Bei der Sitzung wurde eine aktualisierte Fassung des eingangs erwähnten Kabinettberichts vorgelegt.

2.5 Vom 07. bis 11.09.1994 befaßten sich drei informelle EU-Ministertreffen mit dem Nuklearschmuggel: Die **Justiz- und Innenminister am 07.09. in Berlin**, die **Außenminister am 09./10.09. in Usedom**, die **Finanzminister am 09.-11.09.1994 in Lindau**. Es wurde einvernehmlich vereinbart, das Thema auf den Europäischen Rat in Essen zu bringen und dafür vom ASTV und den Ratsgruppen einen gemeinsamen Bericht erstellen zu lassen.

2.6 Am 23.09.1994 verabschiedete die **IAEO-Generalkonferenz auf unseren Antrag hin eine Resolution** gegen den illegalen Handel mit Nuklearmaterial, in der sie die IAEO auffordert, Vorschläge für ein Aktionsprogramm auszuarbeiten, das bei der Sitzung des Gouverneursrats (März 95) behandelt werden soll.

2.7 Bei der **NATO** haben wir das Thema am 13.09.1994 eingeführt und damit eine weitergehende Befassung der diversen NATO-Gruppen mit diesem Thema initiiert. Zunächst hat sich die **"Group on Nuclear Weapons"** am 07.10.1994 damit beschäftigt.

2.8 Am 28.09.1994 debattierte das **Europa-Parlament** in Anwesenheit von StMin Seiler-Albring über das Thema und forderte in einer Entschließung die Kommission und den Rat auf, energische Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

2.9 Weiterhin ist beabsichtigt, bei den **Vereinten Nationen im Ersten Ausschuß** eine Resolution, die sich am Text der IAEO (s.o.) orientiert, zu verabschieden.

3. Zwischenstand

Wie die Chronologie zeigt, haben unsere Bemühungen, das Thema zu multilateralisieren, eindrucksvolle Ergebnisse gezeigt. Damit einhergehend steigt aber auch die Empfindlichkeit der Herkunftsländer des Nuklearschmuggels - insbesondere der Russischen Föderation -, die sich international bloßgestellt fühlen. Immer noch kann davon ausgegangen werden, daß offensichtlich keiner der Staaten mit Kernwaffenambition (Indien, Pakistan, Israel, Iran, Irak, Libyen, Nordkorea) ernsthaft versucht, auf dem Weg über den Nuklearschmuggel an Material für eigene Kernwaffenprogramme zu kommen. Auch Beschaffungsversuche mit terroristischem Hintergrund sind bisher nicht festgestellt worden. Der Markt besteht anscheinend nur aus kriminellen Geschäfte-machern auf der Angebotsseite. Es kann allerdings nicht davon ausgegangen werden, daß dies immer so bleiben wird. Insbesondere wenn die aus der Abrüstung frei werdenden großen Bestände an waffenfähigem Material für den Schmuggel verfügbar würden, könnte sich ein ernsthafter Interessent für diesen Beschaffungsweg entscheiden.

4. Weiteres Vorgehen

Der Münchener Fall hat die Unzulänglichkeiten der nuklearen Kontrollsysteme in der ehemaligen Sowjetunion offengelegt und in der Folge das notwendige öffentliche und internationale Problembewußtsein geschaffen. Dies bietet die Chance, die sich abzeichnenden großen Proliferationsgefahren rechtzeitig zu bekämpfen. Folgenden Elementen kommt dabei besondere Bedeutung zu:

4.1 **Bilateral** ist insbesondere die polizeiliche Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Rußland ausbaufähig, wobei an die von StMin Schmidbauer getroffene Vereinbarung angeschlossen werden kann. Der BMU finanziert im Rahmen eines bilateralen Hilfsprogramms Projekte in Rußland, die über Schwachstellenanalysen eine bessere Kontrolle des Nuklearmaterials ermöglichen sollen. Dies könnte intensiviert und und finanziell besser ausgestattet werden. Auch unsere Abrüstungshilfe für RUS dient langfristig einer

Bekämpfung des Nuklearschmuggels, da sie auf eine Umwandlung des besonders gefährlichen Spaltmaterials aus den Atomsprengköpfen abzielt.

4.2 Im **Rahmen der EU** kann eine große Zahl der notwendigen Maßnahmen ergriffen werden. Einerseits gilt es, die Gefahrenabwehr im Innern durch bessere Zusammenarbeit bei Polizei, Zoll und nuklearen Überwachungsdiensten zu stärken; andererseits bietet sich eine reichhaltige Palette von bereits vorhandenen Instrumenten für Hilfsmaßnahmen an:

EURATOM kann Wesentliches zur Verbesserung des Kontrollsystems für Nuklear-material tun und hat dafür bereits ausbaufähige Schulungskurse für Inspekteure aus MOE und GUS;

mit TACIS existiert ein etabliertes Hilfsprogramm, in dessen Rahmen Projekte zur Verbesserung des Physischen Schutzes von Kernanlagen durchgeführt werden können;

im IWTZ in Moskau ist die EU bereits einer der drei westlichen Geber, nach dem gleichen Muster sollte sie sich in Kiew an einem Ukrainischen Wissenschafts- und Technologiezentrum beteiligen. IWTZ und UWTZ können aus ihren Mitteln Projekte zur Bekämpfung des Nuklearschmuggels finanzieren.

Diese und weitere Maßnahmen sollten den Kern des Pakets bilden, das dem Europäischen Rat in Essen zur Verabschiedung vorgelegt wird. Derzeit befindet sich dieses Programm, zu dem auch die Europäische Kommission einen Vorschlag gemacht hat, in der Abstimmung in den Ratsarbeitsgruppen.
Auch die bilateralen Hilfsmaßnahmen der EU-MS sollen dabei erfaßt und mit dem zu beschließenden Paket harmonisiert werden.

4.3 **International** drängen wir auf eine Stärkung des Nichtverbreitungsregimes, da eine der wesentlichen Ursachen für den Nuklearschmuggel die mangelnde Überprüfbarkeit der nuklearen Bestände in Kernwaffenstaaten wie der Russischen Föderation ist. Das Internationale Plutonium-Regime (IPR) aus der Nichtverbreitungsinitiative von BM Kinkel vom 05.12.1993, über das in Wien verhandelt wird, ist hierfür das richtige Instrument. Eine Stärkung der Konvention über den Physischen Schutz, die unter dem Schirm der IAEO steht, ist ein weiteres wichtiges Thema.
Bei den neuen Gefahren, die durch ehemals militärisches Nuklearmaterial aus der Abrüstung entstehen, bietet sich die NATO als geeignetes Verhandlungsforum an. Dort könnten auch die Ergebnisse der russisch-amerikanischen Kooperation bei der Abrüstung und die dabei zu vereinbarenden Kontrollmaßnahmen für das freiwerdende Material behandelt werden.

5. Ausblick

Der Nuklearschmuggel wird uns als politisches Thema noch lange beschäftigen. Wichtig ist daher eine langfristige und koordinierte Vorgehensweise. Derzeit steht dabei für uns das Maßnahmenpaket der EU, das bis zum Europäischen Rat feststehen und konkrete Maßnahmen beinhalten soll, im Vordergrund. Die dafür notwendigen organisatorischen Schritte sind vom ASTV am 22.09.1994 und vom Allgemeinen Rat am 04.10.1994 ergriffen worden. Die Federführung für den Gesamtprozeß liegt mittlerweile unbestritten von den übrigen Ressorts beim AA/Ref. 431. Es wird in Zukunft darauf ankommen, das gewonnene Momentum in den internationalen Gremien für die Bekämpfung des Nuklearschmuggels zu erhalten und in den Rahmen unserer Nichtverbreitungspolitik einzupassen.

Schöninger

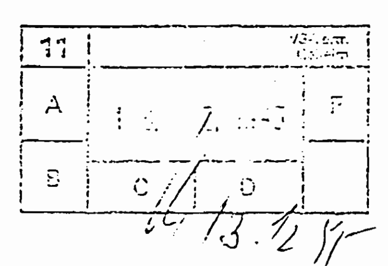
Dokument 149

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH
Herabgestuft auf offen
gem. Schreiben-Verfügung- UAL 32
vom 28.10.1997

35
35Y-1979/95 VS-NfD

13. Dezember 1995
R/2695

Herrn Präsidenten a.d.D



NA.:
~~1 x 96C~~
1 x 90A
1 x UAL11 → AG 11
1 x 35YA
1 x 35B
1 x 35BB
1 x 35A

Betr.: Plutonium-Untersuchungsausschuß
hier: Vermerk Dr. Auer, Auswärtiges Amt, zum Kolloquium vom 20.09.94
Anlg.: - 2 -

Hiermit übersende ich die Stellungnahmen der BND-Mitarbeiter, die am 20. September 1994 am Kolloqium im Auswärtigen Amt teilnahmen, zu dem Vermerk von Dr. Auer, demzufolge der BND nach eigener Darstellung den Plutoniumfall herbeigeführt haben soll.
Bei den Mitarbeitern handelt es sich um Dr. Görgens (Teilnahme unter KN), Hr. Mohnke (Teilnahme unter KN) und Fr. Reuter (Teilnahme unter DN).
Die Stellungnahme von Hr. Mohnke wird gesondert baldmöglichst nachgesandt, da sich dieser derzeit auf Dienstreise befindet.

Sem

(Dr. Semhoff)

1. Untersuchungsausschuß		
Eingang 12.11.97	Anlg. -2-	Az. zu 654
Vorsitzender	Sekretariat	Erledigung

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH
Herabgestuft auf offen
gem. Schreiben-Verfügung- UAL 32
vom 28.10.1997

35
35Y-1981/95 VS-NfD

14. Dezember 1995
Mk/3456

Herrn Präsidenten

NA.:
1 x 90A
1 x UAL11
1 x 35YA
1 x 35B
1 x 35BB
1 x 35A

Betr.: Plutonium-Untersuchungsausschuß
hier: Vermerk Dr. Auer, Auswärtiges Amt, zum Kolloquium vom 20.09.94

Bezug: 35Y-1979/95 VS-NfD vom 13. Dezember 1995

Anlg.: - 1 - (mit Anlage)

Hiermit übersende ich ergänzend die Stellungnahme des BND-Mitarbeiters Möhnke (Teilnahme am Kolloquium unter KN), der ebenfalls am 20. September 1994 am Kolloqium im Auswärtigen Amt teilnahm, zu dem Vermerk von Dr. Auer, demzufolge der BND nach eigener Darstellung den Plutoniumfall herbeigeführt haben soll.

(Dr. Semhoff)

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH
Herabgestuft auf offen
gem. Schreiben-Verfügung- UAL 32
vom 28.10.1997

Anlage

Betr.: Stellungnahme zu dem Vermerk des Dr. Auer, Auswärtiges Amt, vom 20. September 1994

Hiermit erkläre ich, daß ich anläßlich des Kolloquiums im Auswärtigen Amt am 20. September 1994, keine Aussagen gemacht habe, welche den Vermerk von Dr. Auer rechtfertigen, der BND habe den Plutoniumfall auch nach eigener Darstellung herbeigeführt. Auch ist mir nicht erinnerlich, daß einer der anderen BND-Teilnehmer solche Aussagen vorgenommen hat.

(Dr. Görgens)

Herabgestuft auf offen
gem. Schreiben-Verfügung- UAL 32
vom 28.10.1997

Anlage

Betr.: Stellungnahme zu dem Vermerk des Dr. Auer, Auswärtiges Amt, vom 20. September 1994

Hiermit erkläre ich, daß ich anläßlich des Kolloquiums im Auswärtigen Amt am 20. September 1994, keine Aussagen gemacht habe, welche den Vermerk von Dr. Auer rechtfertigen, der BND habe den Plutoniumfall auch nach eigener Darstellung herbeigeführt. Auch ist mir nicht erinnerlich, daß einer der anderen BND-Teilnehmer solche Aussagen vorgenommen hat.

Reuter

(Reuter)

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH
Herabgestuft auf offen
gem. Schreiben-Verfügung- UAL 32
vom 28.10.1997

Anlage

35BB 14. Dezember 1995

Betr.: Stellungnahme zum Vermerk des Dr. Auer, AA, anläßlich des Kolloquiums am 20. September 1994 im Auswärtigen Amt.

Anlg.: Kopie des Konzepts zum Lagevortrag "Nuklearer Schwarzmarkt"

Am 20. September 1994 fand im Auswärtigen Amt ein Kolloquium zum "Nuklearen Schwarzmarkt" statt. Dabei wurde von 35BB beiliegender Lagevortrag zum Thema vorgetragen.

Obwohl mir die Inhalte der nachfolgenden Diskussion zu unserem Lagevortrag im Einzelnen nicht mehr erinnerlich sind, erkläre ich, daß von mir keine Aussagen gemacht wurden, welche den Vermerk von Dr. Auer rechtfertigen würden, der BND habe den Plutoniumfall nicht nur aufgedeckt sondern auch weitgehend herbeigeführt, da solche Aussagen unserem damaligen und auch heutigem Erkenntnisstand **nicht** entsprechen würden.

Auch ist mir nicht erinnerlich, daß ein anderer BND-Teilnehmer an dieser Veranstaltung solche Aussagen gemacht hätte.

(Mohnke)

Dokument 150

Dr. ANGELA MERKEL, MdB
BUNDESMINISTERIN FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT

53048 Bonn, 23.04.96
Postfach 12 06 29
Fernruf: (02 28) 305-2000
Telefax: (02 28) 305-3225
Dienstsitz:
Kennedyallee 5

EINGEGANGEN
23. April 1996

1. UA
MATERIALIE B 14

Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Eingang: 23/4
Anl.:
Az.:
Bearb.: Kopie an. WV.:

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit des
Deutschen Bundestages
Herrn Hans Peter Schmitz, MdB
- Bundeshaus -

53113 Bonn

Sehr geehrter Herr Kollege,

am 19. und 20. April 1996 fand in Moskau ein Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der G 7-Staaten mit dem Präsidenten der Russischen Föderation zu Nuklearthemen statt. Zur Unterrichtung des Ausschusses und seiner Mitglieder übersende ich Ihnen die Gipfelerklärung, Erklärungen zur Ukraine und zum Vertrag über einen umfassenden nuklearen Teststopp, das Programm zur Verhinderung und Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kernmaterial, drei Hintergrunddokumente zur nuklearen Sicherheit, zu Nachweis, Kontrolle und physischem Schutz von Kernmaterial und zur sicheren und wirksamen Handhabung von spaltbarem Material aus Waffen sowie eine Übersicht über westliche Hilfen für MOE und GUS-Staaten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlagen

1. Untersuchungsausschuß
Eingang 29.5.96 380/So
Anlg.
Az.
Vorsitzender
Sekretariat
Erledigung

20. April 1996

ERKLÄRUNG
Moskauer Gipfeltreffen über Nukleare Sicherheit und Sicherung

1. Das Ende des Kalten Krieges und die politischen und wirtschaftlichen Reformen in Rußland haben in unseren Beziehungen eine neue Epoche eingeleitet und bieten der Völkergemeinschaft realistische Möglichkeiten für die Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit und Sicherung. Das Moskauer Treffen stellt einen wichtigen Schritt zur Verwirklichung dieser Zielsetzungen dar. Es ist unser fester Wille, auf diesem Gipfeltreffen und darüber hinaus zusammenzuarbeiten, um die Sicherheit der Kernenergie zu gewährleisten und die Sicherung von Kernmaterial zu verbessern.

2. Wir sind entschlossen, bei der Nutzung der Kernenergie der Sicherheit absoluten Vorrang einzuräumen. Angesichts des bevorstehenden zehnten Jahrestags des Unfalls von Tschernobyl wollen wir gemeinsam darauf hinwirken, daß eine solche Katastrophe niemals wieder geschehen kann.

Wir sind bereit, untereinander zusammenzuarbeiten, damit die Nutzung der Kernenergie weltweit in Übereinstimmung mit den Grundprinzipien der nuklearen Sicherheit erfolgt. Ferner sind wir zur Durchführung von Maßnahmen entschlossen, die es der Kernenergie, die bereits erheblich zur Elektrizitätsversorgung derjenigen Länder beiträgt, die sich für sie entschieden haben, ermöglicht, im Einklang mit dem auf der Konferenz von Rio 1992 verabschiedeten Ziel nachhaltiger Entwicklung auch im nächsten Jahrhundert eine wichtige Rolle bei der Deckung des künftigen Weltenergiebedarfs zu spielen.

Wir erkennen an, wie wichtig Offenheit und Transparenz sind, um das Vertrauen der Öffentlichkeit zu gewinnen, das für die Nutzung der Kernenergie ein unerläßlicher Faktor ist.

3. Die Sicherung allen Kernmaterials ist wesentlicher Bestandteil einer verantwortungsbewußten und friedlichen Nutzung der Kernenergie. Insbesondere ist die sichere Handhabung von spaltbarem Material, einschließlich Material, das bei der Außerdienststellung von Kernwaffen anfällt, geboten, nicht zuletzt, um jedem Risiko des unerlaubten Handels mit Kernmaterial vorzubeugen.

4. Im Geist der im Mai 1995 auf der New Yorker Konferenz zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) gefaßten Beschlüsse einschließlich des Beschlusses über Grundsätze und Ziele der nuklearen Nichtverbreitung und Abrüstung werden wir unsere Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Nichtverbreitung verstärken, indem wir unter anderem für den Beitritt aller Staaten zum NVV eintreten und energisch auf die Stärkung des Systems der Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie Organisation (IAEO) hinarbeiten sowie wirksame und verantwortliche Maßnahmen zur Ausfuhrkontrolle durchführen. Wir veröffentlichen eine getrennte Erkärung zum Umfassenden Nuklearen Teststopp (CTBT). Wir bekräftigen unser Eintreten für die sofortige Aufnahme und den baldigen Abschluß von Verhandlungen über eine nicht diskriminierende und weltweit gültige Übereinkunft über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper.

<u>Nukleare Sicherheit</u>

5. Auch wenn die Verantwortung für die nukleare Sicherheit in erster Linie bei den Regierungen der einzelnen Staaten liegt, ist es von größter Bedeutung, daß die internationalen gemeinschaftlichen Bemühungen zur Förderung eines weltweit hohen Standards der nuklearen Sicherheit weiter gestärkt werden.

<u>Sicherheit ziviler Kernreaktoren</u>

6. Die nukleare Sicherheit muß Vorrang vor allen anderen Überlegungen haben. Wir bekräftigen, daß wir dafür eintreten, bei Standortwahl, Entwicklung, Bau, Betrieb und Überwachung von Kernenergieanlagen das höchste international anerkannte Sicherheitsniveau anzuwenden.

7. Die Förderung einer wirksamen nuklearen Sicherheitskultur in jedem Land mit Kernanlagen ist hierfür unerläßlich.

8. Für nachhaltige nukleare Sicherheit ist auch ein unterstützendes wirtschaftliches und rechtliches Umfeld erforderlich, innerhalb dessen sowohl die Betreiber als auch die nationalen Regulierungsstellen ihre unabhängigen Verantwortlichkeiten voll und ganz wahrnehmen können.

9. Die nukleare Sicherheit kann auch durch größere internationale Transparenz der Kernenergieaktivitäten erhöht werden, insbesondere durch gegenseitige Überprüfungen, und dies sollte dazu führen, daß bestehende Reaktoren, die nicht den aktuellen Sicherheitsanforderungen entsprechen, auf ein annehmbares Sicherheitsniveau gebracht werden oder ihr Betrieb eingestellt wird.

10. Die Annahme des Übereinkommens über nukleare Sicherheit, das diese grundlegenden Sicherheitsprinzipien bekräftigt, ist eine wesentliche Errungenschaft in diesem Bereich. Wir rufen alle Staaten dringend auf, dieses Übereinkommen zu unterzeichnen und die innerstaatlichen Verfahren für einen Beitritt abzuschließen, damit es zügig, spätestens jedoch bis Ende 1996 in Kraft treten kann.

11. In den Staaten Mittel- und Osteuropas und in den Neuen Unabhängigen Staaten sind auf nationaler Ebene, häufig in Zusammenarbeit mit multilateralen und bilateralen Programmen, Anstrengungen unternommen worden, um das Niveau der nuklearen Sicherheit zu erhöhen. In diesem Zusammenhang erkennen wir diese bedeutsamen Anstrengungen zur Verbesserung der Reaktorsicherheit und der Sicherheitskultur an, stellen jedoch fest, daß noch weitere substantielle Fortschritte erforderlich sind. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, zu diesem Zweck in vollem Umfang zusammenzuarbeiten.

Nukleare Haftung

12. Ein wirksames System für die nukleare Haftung muß angemessene Entschädigungen für Opfer von nuklearen Unfällen und für hierdurch verursachte Schäden gewährleisten. Um sicherzustellen, daß sich der Privatsektor im nötigen Maß bei dringend notwendigen Sicherheitsverbesserungen engagiert, sollte dieses Regime gleichzeitig industrielle Zulieferer vor unbegründeten Klagen schützen.

13. Die wesentlichen Grundsätze in diesem Bereich sind die ausschließliche und strikte Haftung des Betreibers der Kernanlagen sowie die Gewährleistung der erforderlichen finanziellen Sicherheit für angemessene Entschädigungen.

14. Es ist von zentraler Bedeutung, daß Staaten mit Kernanlagen in Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen ein wirksames Haftungssystem für nukleare Schäden einrichten, sofern sie es noch nicht getan haben.

15. Es ist wichtig, zur Stärkung des internationalen Haftungssystems für nukleare Schäden zusammenzuarbeiten, damit sichergestellt wird, daß sich möglichst viele Staaten daran beteiligen und jeder beitrittswillige Staat Vertragspartei werden kann. Wir rufen die Fachleute auf, weitere Fortschritte in dieser Richtung zu erzielen. In diesem Zusammenhang wird die Stärkung regionaler Zusammenarbeit begrüßt.

Energiesektorstrategien in Transformationsländern

16. Wirksame marktorientierte Strategien zur Reform des Energiesektors sind für die Förderung der nuklearen Sicherheit von grundlegender Bedeutung. Hierdurch werden angemessene Ressourcen für Investitionen in Sicherheitsverbesserungen und Wartung mobilisiert, und es wird zum Energiesparen angeregt. Alle Transformationsländer sollten solche marktorientierten Reformen und Investitionsstrategien auf der Grundlage von Minimalkostenplanungen durchführen und dabei Kriterien der nuklearen Sicherheit und des Umweltschutzes sowie den effizienten Einsatz und die Einsparung von Energie angemessen berücksichtigen.

17. Die internationalen Finanzinstitutionen haben bei der Entwicklung von marktorientierten Reformen und Investitionsplänen für den Energiesektor eine führende Rolle gespielt. Ihr fortgesetztes Engagement und ihre anhaltende Unterstützung sind für weitere Fortschritte von ausschlaggebender Bedeutung.

Entsorgung radioaktiver Abfälle

Internationales Übereinkommen

18. Nationale Behörden müssen sicherstellen, daß mit radioaktiven Abfällen sicher umgegangen wird und Vorkehrungen für ihre ordnungsgemäße Behandlung, Zwischen- und Endlagerung getroffen werden. Dies sind grundlegende Bestandteile jedes Kernenergieprogramms.

19. Die Erarbeitung des Übereinkommens über die Sicherheit im Umgang mit radioaktiven Abfällen auf der Grundlage dieser Prinzipien ist von herausragender Bedeutung. Wir rufen alle Staaten, bei denen radioaktive Abfälle aus Kernanlagen anfallen, auf, aktiv an der Vorbereitung dieses Übereinkommens unter der Schirmherrschaft der IAEO teilzunehmen und sich für dessen zügige Fertigstellung und umgehende Annahme einzusetzen.

Einbringung von radioaktiven Abfallen ins Meer

20. Wir sind entschlossen, das Einbringen von radioaktiven Abfällen ins Meer zu verbieten und alle Staaten zu ermutigen, zum frühest möglichen Zeitpunkt dem 1993 geänderten Londoner Übereinkommen beizutreten.

Sicherung von Kernmaterial

Programm zur Verhinderung und Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kernmaterial

21. Der unerlaubte Handel mit Kernmaterial gibt im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit und die Nichtverbreitung Anlaß zu Besorgnis. Wir haben die Bedeutung dieses Problems auf unseren Gipfeltreffen in Neapel und Halifax zum Ausdruck gebracht. Da weiterhin Risiken bestehen, haben wir ein Programm zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kernmaterial verabschiedet und veröffentlicht, um in Fällen unerlaubten Nuklearhandels verstärkte Zusammenarbeit zwischen unseren Regierungen hinsichtlich aller Aspekte der Aufspürung, des Informationsaustauschs, der Ermittlungen und der Strafverfolgung sicherzustellen.

Wir rufen andere Regierungen auf, dieses Programm mit uns gemeinsam umzusetzen.

Kontrolle, Nachweis und physischer Schutz von Kernmaterial

22. Wir bekräftigen die grundsätzliche Verantwortung der Staaten, die Sicherheit des in ihrem Besitz befindlichen Kernmaterials zu gewährleisten, sowie die Notwendigkeit sicherzustellen, daß es wirksamen Systemen für die Kontrolle, den Nachweis und den physischen Schutz von Kernmaterial unterliegt. Diese Systeme sollten Regelungen, Lizenzvergabeverfahren und Inspektionen umfassen. Wir bekräftigen unsere Unterstützung für das Regime der IAEO-Sicherungsmaßnahmen, das eine wichtige Rolle spielt, weil es Schutz vor der unentdeckten Abzweigung von Kernmaterial bietet. Wir betonen die dringende Notwendigkeit, die Fähigkeit der IAEO zur Entdeckung nicht erklärter nuklearer Aktivitäten zu verbessern. Wir stellen ferner fest, daß diese Maßnahmen auch der Verhinderung des unerlaubten Handels mit Kernmaterial dienen.

23. Wir erkennen die Bedeutung an, die der fortlaufenden Verbesserung der Systeme und Technologien zur Kontrolle und zum Schutz von Kernmaterial zukommt. Wir rufen die Staaten nachdrücklich auf, bilateral und multilateral sowie über die IAEO zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, daß die nationalen Systeme zur Kontrolle von Kernmaterial wirksam bleiben. Wir fühlen uns durch die große Bandbreite der in diesem Bereich auf bilateraler und multilateraler Ebene bereits begonnenen gemeinsamen Projekte ermutigt und verpflichten uns zur Beibehaltung und Verstärkung dieser Bemühungen.

24. Wir dringen darauf, daß alle Staaten das Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial ratifizieren, und rufen zur Anwendung der IAEO-Empfehlungen zum physischen Schutz von Kernmaterial auf.

25. Wir verpflichten uns zur Unterstützung von Bemühungen, die darauf abzielen, jegliches sensitive Kernmaterial (separiertes Plutonium und hochangereichertes Uran), das nicht für Verteidigungszwecke vorgesehen ist, sicher und wirksam zu lagern und zu schützen sowie IAEO-Sicherungsmaßnahmen zu unterwerfen (in den Kernwaffenstaaten im Rahmen der einschlägigen IAEO-Abkommen über freiwillige Sicherungsmaßnahmen), sobald dies praktikabel ist.

Sichere und wirksame Handhabung von spaltbarem Material aus Waffen, das als nicht mehr für Verteidigungszwecke benötigt bezeichnet wird

26. In den vergangenen Jahren sind wesentliche Schritte in Richtung auf die nukleare Abrüstung unternommen worden. Dies hat zu erheblichen Beständen an spaltbarem Material geführt, das nicht mehr für Verteidigungszwecke benötigt wird. Wie bereits oben erwähnt, ist es dringend erforderlich, daß diese Bestände sicher gehandhabt und schließlich in abgebrannten Kernbrennstoff oder andere, für die Herstellung von Kernwaffen unbrauchbare Formen umgewandelt und sicher und dauerhaft entsorgt werden.

27. Die Verantwortung für die sichere Handhabung von spaltbarem Material aus Waffen liegt in erster Linie bei den Kernwaffenstaaten selbst, die Unterstützung anderer Staaten und internationaler Organisationen, sofern sie dies wünschen, ist jedoch willkommen.

28. Wir begrüßen die von den Vereinigten Staaten und der Russischen Föderation zur Mischung von bei der Außerdienststellung von Kernwaffen anfallendem hochangereichertem Uran mit schwachangereichertem Uran für friedliche, nicht auf Kernsprengungen abzielende Zwecke unternommenen Schritte und die Kooperationsprogramme Kanadas, Frankreichs, Deutschlands, Italiens, Japans, des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten und anderer Staaten mit der Russischen Föderation zur sicheren Lagerung und friedlichen Nutzung von spaltbarem Material, das bei der Außerdienststellung von Kernwaffen anfällt, sowie zu deren sicherem Transport zu diesem Zweck und fördern weitere Anstrengungen in dieser Richtung.

29. Wir sind entschlossen, angemessene Strategien für die Handhabung von spaltbarem Material, das nicht mehr für Verteidigungszwecke benötigt wird, aufzuzeigen. Zu den Optionen gehören die sichere langfristige Lagerung, die Verglasung oder andere Verfahren der endgültigen Entsorgung sowie die Umwandlung in Mischoxidbrennstoffe für die Verwendung in Kernreaktoren. Wir sind übereingekommen, einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse zur Erarbeitung und Durchführung dieser Strategien auszutauschen. Wir begrüßen Pläne, technische Demonstrationen im Hinblick auf diese Optionen in kleinem Maßstab durchzuführen, wozu auch die Möglichkeit zählt, Pilotprojekte durchzuführen und Versuchsanlagen zu errichten.

Wir werden ein internationales Expertentreffen abhalten, das vorhandene Optionen und eine mögliche internationale Zusammenarbeit bei der Durchführung dieser einzelstaatlichen Strategien prüfen soll, wobei technische, wirtschaftliche, Nichtverbreitungs- und Umwelterwägungen sowie andere sachdienliche Überlegungen zu berücksichtigen sind. Das Treffen wird noch vor Ablauf des Jahres 1996 in Frankreich stattfinden.

30. Wir erkennen die Bedeutung an, die der Sicherstellung von Transparenz bei der Handhabung von als nicht mehr für Verteidigungszwecke benötigt bezeichnetem hochangereichertem Uran und Plutonium zukommt.

*

* *

Ein Hintergrunddokument zu den Themen "Nukleare Sicherheit", " Kontrolle, Nachweis und physischer Schutz von Kernmaterial" sowie über die "Sichere und wirksame Handhabung von spaltbarem Material aus Waffen, das als nicht mehr für Verteidigungszwecke benötigt bezeichnet wird", wird gesondert veröffentlicht.

20. April 1996

Erklärung zur Ukraine

Am 20. April 1996 kamen wir mit dem ukrainischen Präsidenten Kutschma zusammen und erörterten gemeinsam zahlreiche Fragen im Hinblick auf die Verbesserung der nuklearen Sicherheit und Sicherung. Wir stimmten darin überein, daß wir unsere bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit mit der Ukraine auf diesem Gebiet fortsetzen wollen.

Präsident Kutschma gab bekannt, daß die Ukraine das Programm zur Verhinderung und Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kernmaterial unterstützt, und brachte seine Bereitschaft zum Ausdruck, die in der Erklärung des Moskauer Gipfeltreffens über Nukleare Sicherheit und Sicherung beschriebenen Ziele und Maßnahmen zu unterstützen. Präsident Kutschma bekräftigte ferner die Erklärung zum Vertrag über einen umfassenden nuklearen Teststopp.

Die Bedeutung der Entscheidung Präsident Kutschmas, Tschernobyl im Einklang mit der am 20. Dezember 1995 unterzeichneten Vereinbarung und allen ihren Bestimmungen spätestens im Jahr 2000 stillzulegen, wurde anerkannt.

Die Unterzeichner der Vereinbarung bekräftigten ihr Eintreten für deren vollständige Umsetzung. Sie werden eng mit der Ukraine und den Internationalen Entwicklungsbanken zusammenarbeiten, um Maßnahmen zur Unterstützung des Beschlusses der Ukraine zu entwickeln. Präsident Kutschma bestätigte seinerseits die Bereitschaft der Ukraine zu aktiver und wirksamer Zusammenarbeit im Rahmen der Vereinbarung.

Wir diskutierten außerdem die momentan erarbeitete, von der EU finanzierte Studie über einen erneuerten Sarkophag für den Block 4 von Tschernobyl. Diese Studie sollte so schnell wie möglich in diesem Jahr abgeschlossen werden. Wir waren uns einig, daß im Lichte der Ergebnisse der Studie Entscheidungen getroffen werden müßten mit dem Ziel, eine Lösung für das Problem zu finden.

20. April 1996

Erklärung zum Vertrag über einen Umfassenden Nuklearen Teststopp

Wir bekräftigten unser Eintreten dafür, daß ein Vertrag über einen Umfassenden Nuklearen Teststopp (CTBT) spätestens im September 1996 geschlossen und unterzeichnet wird. Wir stimmten darin überein, daß der Vertrag über einen Umfassenden Nukleraren Teststopp einen konkreten Schritt in Richtung auf das Erreichen eines der vorrangigsten Ziele der Völkergemeinschaft im Bereich der Abrüstung und Nichtverbreitung sowie auf die Erfüllung der Verpflichtungen nach Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) darstellen wird. Wir stimmten ferner darin überein, daß der Vertrag über einen Umfassenden Nuklearen Teststopp jede Kernwaffentestexplosion und jede andere Kernexplosion verbieten muß. Wir bekräftigten, daß dies einen wirklich Umfassenden Nuklearen Teststopp bedeuten würde.

In diesem Zusammenhang erinnerten wir an die Bedeutung des Beschlusses über Grundsätze und Ziele für die nukleare Nichtverbreitung und Abrüstung vom 11. Mai 1995.

20. April 1996

PROGRAMM ZUR VERHINDERUNG UND BEKÄMPFUNG DES UNERLAUBTEN HANDELS MIT KERNMATERIAL

Der unerlaubte Handel mit Kernmaterial* birgt unverändert die Gefahr einer weltweiten Verbreitung sowie mögliche Risiken für die öffentliche Gesundheit und Sicherheit. Wir haben die Bedeutung dieses Problems auf unseren Gipfeltreffen in Neapel und Halifax anerkannt. Die kriminelle Abzweigung von Kernmaterial könnte Staaten oder terroristischen Gruppen dabei helfen, die sorgfältig durchdachten Kontrollen des internationalen nuklearen Nichtverbreitungsregimes zu umgehen, und es ihnen ermöglichen, eine Kern- oder Strahlenwaffe zu bauen oder sich auf andere Weise zu verschaffen. In der Mehrzahl der bisher aufgetretenen Fälle ging es lediglich um kleine Mengen spaltbaren Materials bzw. um Material, das für Waffenzwecke nur von geringem Nutzen ist, und viele mutmaßliche Nuklearhändler haben sich als Schwindler oder kleine Diebe herausgestellt. Dennoch kommen Fälle von unerlaubtem Nuklearhandel immer wieder vor. Deshalb sind wir zu dem Schluß gekommen, daß eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen unseren Regierungen zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kernmaterial zu einer Verbesserung der internationalen Sicherheit und des Schutzes der Öffentlichkeit sowie zur Verwirklichung der globalen Nichtverbreitungsziele beitragen wird.

Die internationalen Anstrengungen zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Kernmaterial sollten mehrere grundsätzliche Aspekte des Problems berücksichtigen:

* Sichere Lagerung und wirksamer Schutz von Kernmaterial, Kontrolle und Nachweispflicht mit dem Ziel, eine Abzweigung zu verhindern;

* gemeinsame nachrichtendienstliche, zolltechnische und polizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung des Transports und Verkaufs von abgezweigtem Material;

* entsprechend der Begriffsbestimmung in Artikel XX der Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation

* gemeinsame Anstrengungen zur Aufdeckung und Unterbindung der unerlaubten Lieferung von Kernmaterial und der Nachfrage nach solchem Material sowie zur Abschreckung von potentiellen Händlern.

Außerdem muß bei der Außerdienststellung von Kernwaffen anfallendes und nicht mehr für Verteidigungszwecke benötigtes Kernmaterial sicher, kostengünstig und wirksam gelagert, geschützt und überwacht werden, bis es für andere Zwecke als für Kernsprengungen genutzt oder sicher und dauerhaft entsorgt werden kann. Dieses Material muß ferner internationalen Sicherungsmaßnahmen unterworfen werden, sobald dies praktikabel ist.

Bei der Bewältigung dieser Herausforderungen sollte sich die Völkergemeinschaft auf die bestehenden Instrumente und Organisationen des nuklearen Nichtverbreitungsregimes stützen und diese weiter stärken. Dazu gehören der Beitritt möglichst aller Staaten zum Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und die Beachtung der 1995 auf der Konferenz zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vereinbarten Grundsätze und Ziele sowie der Beitritt zu dem Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial, und schließlich die Anwendung der von der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) und der Gruppe der Nuklearlieferländer (NSG) ausgesprochenen Empfehlungen zum physischen Schutz von Kernmaterial. Die Zusammenarbeit im Rahmen des Zangger-Ausschusses und der NSG ist im Kampf gegen den unerlaubten Handel wichtig.

Zwar sind für die Lagerung und Überwachung von Kernmaterial in erster Linie die einzelnen Staaten verantwortlich, doch sollte die Völkergemeinschaft nationale Anstrengungen unterstützen, indem sie erforderlichenfalls koordinierte Hilfestellung leistet, um zu gewährleisten, daß das gesamte Kernmaterial sicher gelagert, präzise und wirksam überwacht und darüber ein Nachweis geführt wird. Kooperative Unterstützung unter Einbeziehung der IAEO, der Europäischen Union oder andere Maßnahmen sollten weitergeführt und angemessen finanziert werden.

Zur Stärkung unserer gemeinsamen Reaktion auf den unerlaubten Handel mit Kernmaterial werden wir

* im Einklang mit dem Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial regelmäßig und umgehend Informationen über Fälle von Nukleardiebstahl und -schmuggel austauschen;

* Informationen über wichtige diesbezügliche Vorfälle austauschen, insbesondere, wenn es dabei um sensitives Material geht, sowie geeignete nationale Kontaktstellen für diesen Zweck einrichten;

* eine Verstärkung der Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen unseren jeweiligen Geheimdiensten, Zoll- und Polizeibehörden sowie die Zusammenarbeit mit den anderen betroffenen Ländern fördern, um prompte Ermittlungen und eine erfolgreiche Strafverfolgung in Fällen von unerlaubtem Nuklearhandel zu gewährleisten;

* unserer nationalen Verantwortung betreffend den effektiven Schutz und die wirksame Lagerung, Kontrolle und Nachweispflicht in bezug auf Kernmaterial in unseren jeweiligen Hoheitsgebieten auf wachsame Weise nachkommen;

* Erfahrungen und Ratschläge untereinander austauschen und sie anderen zugänglich machen sowie Bemühungen um geeignete Unterstützung mit dem Ziel fördern, die Lagerung, den Schutz, die Überwachung und den Nachweis in bezug auf Kernmaterial auf sichere und wirksame Weise zu gewährleisten;

* wirksame nationale Ausfuhrgenehmigungs- und Überwachungssysteme aufrechterhalten, die zur Abschreckung und Verhinderung des unerlaubten Handels wichtig sind, und andere Staaten ermutigen und ihnen dabei helfen, das gleiche zu tun;

* Bemühungen unterstützen, um den Ausbildungsbedarfs für die Zoll- und Polizeibehörden auf den Gebieten Entdeckung von verstecktem Kernmaterial, Strahlenschutz, sichere Handhabung und sicherer Transport von Kernmaterial , zugeschnitten auf deren jeweilige Aufgaben, zu ermitteln; enge Abstimmung der einschlägigen Ausbildungsaktivitäten in diesen Bereichen ;

* den Austausch wissenschaftlicher Informationen und Daten unterstützen, um die Ermittlung des Ursprungs, der Geschichte und des Transportwegs von beschlagnahmtem unerlaubtem Kernmaterial zu ermöglichen;

* Anstrengungen unterstützen, mit denen gewährleistet werden soll, daß jegliches sensitive Kernmaterial (separiertes Plutonium und hochangereichertes Uran), das nicht für Verteidigungszwecke vorgesehen ist, sicher und wirksam gelagert und geschützt sowie IAEO-Sicherungsmaßnahmen unterworfen wird (in den Kernwaffenstaaten im Rahmen der ein-

schlägigen IAEO-Abkommen über freiwillige Sicherungsmaßnahmen), sobald dies praktikabel ist;

* auf die Stärkung der wirksamen Anwendung von IAEO-Sicherungsmaßnahmen hinarbeiten und alle Staaten ermutigen, angemessene finanzielle Mittel hierfür zur Verfügung zu stellen;

* Strategien für die sichere, wirksame und kostengünstige friedliche Nutzung von Kernmaterial, das nicht mehr für Verteidigungszwecke benötigt wird, oder für seine sichere, dauerhafte Entsorgung aufzeigen;

* den Abschluß bilateraler und anderer Unterstützungs- und Kooperationsabmachungen in den genannten Bereichen anregen und ihre angemessene Koordinierung unterstützen, um zu gewährleisten, daß sie einander ergänzen und verstärken und unnötige Doppelarbeit vermieden wird;

* die weltweite Gültigkeit des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen fördern, der unverändert die entscheidende Grundlage für alle internationalen Bemühungen um die Verhinderung der unerlaubten Verbreitung von Kernmaterial, Nukleartechnologie und -Know-how darstellt;

* zur Stärkung des Prozesses zur Überprüfung des Vertrags beitragen und die 1995 auf der Konferenz zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vereinbarten Grundsätze und Ziele der nuklearen Nichtverbreitung und Abrüstung umsetzen,

* auf den sofortigen Beginn und den baldigen Abschluß von Verhandlungen über eine nicht diskriminierende und weltweit gültige Übereinkunft über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper hinwirken.

Moskauer Gipfeltreffen über Nukleare Sicherheit und Sicherung

Nukleare Sicherheit

Friedliche und sichere Formen der Nutzung von Kernenergie werden für die internationale Staatengemeinschaft an der Schwelle zum nächsten Jahrtausend von großer Bedeutung sein, wenn der Energieverbrauch wahrscheinlich stark ansteigen wird. Die Nutzung von Kernenergie und die Gewährleistung kerntechnischer Sicherheit sind die beiden Seiten ein und derselben Medaille. Länder, die Kernenergie einsetzen, müssen der Sicherheit Vorrang vor allem anderen einräumen.

Dieser Bericht liefert einige Hintergrundinformationen jeweils zu den Punkten "Sicherheit von zivilen Kernreaktoren" und "Umgang mit radioaktivem Abfall" für den Moskauer Nukleargipfel. Diese beiden Themen beinhalten:

- Grundsätze der nuklearen Sicherheit, einschließlich der Unterstützung des frühzeitigen Inkrafttretens des Übereinkommens über Nukleare Sicherheit.
- Fortschritt bei der Festlegung wirksamer Haftungsregimes für nukleare Schäden für alle Länder mit kerntechnischen Einrichtungen.
- die Bedeutung von Strategien im Energiesektor zur Förderung der nuklearen Sicherheit.
- Unterstützung der Verhandlungen zum Übereinkommen über die Sicherheit im Umgang mit radioaktiven Abfällen.
- Verpflichtungen zur Einbringung von Abfällen ins Meer.

Sicherheit ziviler Kernreaktoren

1. Grundsätze nuklearer Sicherheit, einschließlich der Unterstützung des frühzeitigen Inkrafttretens des Übereinkommens über Nukleare Sicherheit

Auch wenn es sich hierbei um eine Angelegenheit handelt, die in erster Linie in der Verantwortung der einzelnen Staaten liegt, so haben jedoch alle Staaten angesichts der Folgen schwerwiegender nuklearer Unfälle ein legitimes Interesse daran, daß Kernkraft überall sicher gehandhabt wird. In der Vergangenheit haben sich eine wachsende internationale Infrastruktur und ein internationaler Konsens in bezug auf nukleare Sicherheit entwickelt. Dieser basiert auf einer Reihe verbindlicher

Rechtsinstrumente, international anerkannter Sicherheitsgrundsätze, Überprüfungen und Beratungen durch Sachverständige sowie internationalen Hilfeleistungen. Dies beinhaltet eine Verpflichtung, die Reaktoren, die nicht den heutigen Sicherheitsanforderungen entsprechen, auf einen angemessenen Sicherheitsstand zu bringen oder deren Betrieb einzustellen.

Ein generelles Verständnis hat sich dahingehend entwickelt, daß die nukleare Sicherheit in erster Linie in der Verantwortung der Betreiber kerntechnischer Anlagen innerhalb eines rechtlich verbindlichen, nationalen Regelungsrahmens liegt, der unabhängig arbeitet und angemessen fachlich unterstützt wird. Sowohl der Betreiber als auch die zuständige Behörde können ihrer jeweiligen Verantwortung nur in einem geeigneten wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeld gerecht werden, in dem sie Zugang zu gesicherten Einnahmequellen haben (s. unten: Energiesektorstrategien).

Die G 7-Strategie, die dazu beiträgt, die nukleare Sicherheit von Reaktoren sowjetischer Bauart in Mittel- und Osteuropa sowie in den Neuen Unabhängigen Staaten zu verbessern, wurde 1992 auf dem Gipfel in München erarbeitet und wurde durch Entscheidungen auf darauffolgenden Gipfeln ergänzt. Seitdem sind eine Reihe von Initiativen zur Verbesserung der nuklearen Sicherheit und zur Stärkung der behördlichen Kontrolle ergriffen worden. Hierzu zählt die Einrichtung des Nuklearen Sicherheitsfonds bei der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der G 24-Koordinierungsmechanismus, das PHARE- und das TACIS-Programm der Europäischen Union, die Euratom-Kredite, koordinierte Unterstützung seitens der internationalen Finanzinstitutionen zur Energiesektorreform sowie Projekte der bilateralen Zusammenarbeit. Außerdem haben die Länder Mittel- und Osteuropas sowie die Neuen Unabhängigen Staaten selbst Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und zur Stärkung ihrer Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden ergriffen.

Der Moskauer Nukleargipfel stellt die bis heute erreichten Fortschritte heraus und unterstreicht die Bedeutung der Partnerschaft zwischen den Gipfelteilnehmern beim Angehen von sicherheitsrelevanten Problemen.

Einen wichtigen Meilenstein im Bereich der kerntechnischen Sicherheit stellt die Annahme des Übereinkommens über Nukleare Sicherheit im Juni 1994 dar. Bis März 1996 ist es von 62 Ländern gezeichnet worden und von 16, davon 12 mit eigenen Kernanlagen, ratifiziert beziehungsweise angenommen worden. Damit das

Übereinkommen in Kraft treten kann, muß es von 22 Staaten, davon 17 mit Kernanlagen, ratifiziert bzw. angenommen werden.

In dem Übereinkommen über Nukleare Sicherheit werden grundlegende Sicherheitsprinzipien in bezug auf die gesetzliche Regelung, das Management und den Betrieb kerntechnischer Einrichtungen sowie die Verpflichtung festgeschrieben, einen gesetzlichen und regulatorischen Rahmen dafür einzurichten und zu unterhalten. Als weiteren wichtigen Bestandteil enthält das Übereinkommen die Verpflichtung, Berichte vorzulegen, die auf den periodisch abzuhaltenden Tagungen der Vertragsstaaten überprüft werden. Dieser Ansatz stützt sich auf die Grundsätze des *Peer Review,* mittels dessen die internationale Zusammenarbeit und Transparenz zum Zweck der Erreichung und Aufrechterhaltung nuklearer Sicherheit gefördert werden sollen.

2. Fortschritte bei der Schaffung wirksamer Haftungsregimes in allen Ländern mit kerntechnischen Einrichtungen für den Fall nuklearer Schäden

Im Bereich der Haftung gegenüber Dritten für Schäden im Falle eines nuklearen Unfalls gibt es zwei internationale Übereinkommen, in denen internationale Normen festgelegt sind. Hierbei handelt es sich um das Pariser Übereinkommen, dessen Vertragsparteien Länder aus Westeuropa sind, und das Wiener Übereinkommen, zu dessen Vertragsparteien Länder aus verschiedenen Teilen der Welt gehören.
In den Übereinkommen wird festgelegt, daß allein die Betreiber kerntechnischer Anlagen (nicht die Lieferanten) strikt für nukleare Schäden Dritter haften und daß andere von der Haftung ausgenommen werden. Diese Übereinkommen sind durch das Gemeinsame Protokoll verknüpft. Sie legen außerdem fest, daß ein bestimmter Betrag als finanzielle Sicherheit zur Deckung dieser Haftung hinterlegt werden muß. Die meisten europäischen Staaten sind Mitglieder eines der beiden Übereinkommen. Kanada, Japan, Rußland und die Vereinigten Staaten sind ebenso wie einige andere Länder keinem dieser Übereinkommen beigetreten. Kanada, Japan und die Vereinigten Staaten verfügen über wirksame nationale gesetzliche Bestimmungen zur nuklearen Haftung, die die Haftung auf den Betreiber kanalisieren. Rußland bewegt sich in die gleiche Richtung und verabschiedete kürzlich eine entsprechende Rahmengesetzgebung.

Die Kanalisierung der Gefährdungshaftung, ausschließlich auf den Betreiber und die vorgeschriebene finanzielle Sicherheit, die der Betreiber zu hinterlegen hat, stellen wichtige Bestandteile internationaler Übereinkommen und nationaler Gesetzgebung in

diesem Bereich dar. Das Hauptziel dieser Haftungsregelungen liegt darin, den Schutz möglicher Opfer nuklearer Schäden sicherzustellen. Lieferanten und Hersteller würden sich auf Verträge mit der kerntechnischen Industrie aufgrund der möglicherweise damit verbundenen Risiken nicht einlassen, wenn die Haftung nicht auf den Betreiber kanalisiert wäre. Westliche Lieferanten halten sich bei größeren kerntechnischen Projekten und Sicherheitsverbesserungen zurück, solange kein ausreichender Schutz vor rechtlichen Folgen im Falle eines Unfalls vorhanden ist.

In jüngster Zeit sind viele Länder in Mittel- und Osteuropa dem Wiener Übereinkommen beigetreten und haben in der Folge entsprechende nationale gesetzliche Regelungen eingeführt oder führen diese gerade ein, um die Haftung auf den Betreiber zu kanalisieren. Rußland und einige andere Staaten, einschließlich der Ukraine haben mit der Entwicklung nationaler gesetzlicher Regelungen im Bereich der kerntechnischen Haftung begonnen. Einige westliche Länder und die Europäische Kommission haben durch bilaterale Vereinbarungen sichergestellt, daß die notwendigen von ihnen finanzierten Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit fortgesetzt werden können. Weitere Fortschritte im Bereich der Haftung würden eine stärkere Zusammenarbeit bei Sicherheitsverbesserungen und dem gesamten kerntechnischen Handel zwischen westlichen Vertragsnehmern und Betreibern in Mittel- und Osteuropa und in den Neuen Unabhängigen Staaten ermöglichen.

Bereits seit einiger Zeit ist die Überarbeitung des Wiener Übereinkommens und die Einrichtung eines weltweiten zusätzlichen Finanzierungssystems im Gespräch. Viele Fragen in Zusammenhang mit der Revision des Wiener Übereinkommens sind durch diese Gespräche bereits gelöst worden. Verschiedene wichtige Grundsatzfragen müssen jedoch noch behandelt werden. Was die Ausarbeitung eines zusätzlichen Finanzierungsübereinkommens anbelangt, so konnte in jüngster Zeit erneuter Fortschritt verzeichnet werden. Der IAEA-Verwaltungsrat hat den Ständigen Ausschuß der IAEA für nukleare Haftung, der das Wiener Übereinkommen überarbeitet, eindringlich gebeten, seine Bemühungen zu verstärken, damit bald eine entsprechende diplomatische Konferenz abgehalten werden kann.

Die weitere Verbesserung des weltweiten zivilen Haftungsregimes, einschließlich eines ergänzenden Finanzierungssystems wird von vielen als ein erstrebenswertes Ziel angesehen. Der Fortschritt des Ständigen Ausschusses der IAEA bei der Entwicklung eines weltweiten Systems, dem jedes Land beitreten könnte, wird begrüßt. Ein solches weltweites System würde dazu beitragen, daß den Opfern im Falle eines

nuklearen Unfalls mit grenzüberschreitenden Schadensauswirkungen, Schadensersatz zur Verfügung gestellt werden könnte, und es würde den internationalen Handel und die internationale Zusammenarbeit im Bereich kerntechnischer Sicherheitsausstattung und entsprechender Dienstleistungen fördern. Ein solches Ziel wird leichter zu erreichen sein, wenn Länder mit kerntechnischen Einrichtungen eine entsprechende nationale Gesetzgebung auf der Grundlage anerkannter internationaler Prinzipien eingeführt haben.

3. Die Bedeutung von Strategien im Energiesektor für die nukleare Sicherheit

Wirksame Strategien zur Umstrukturierung des Energiesektors sind für die nukleare Sicherheit von ausschlaggebender Bedeutung. Bestimmungen zur Preis- und Tarifreform sowie zur unverzüglichen Bezahlung bereitgestellter Elektrizität sollten wesentlicher Bestandteil der Umstrukturierung des Energiesektors sein. Dies wird zu einem angemessenen "Cashflow" für die Versorgungsunternehmen führen, so daß diese in die Lage versetzt werden, Investitionen in Sicherheitsverbesserungen und Wartungsmaßnahmen vorzunehmen und Energieeinsparungen zu fördern. Eine kostendeckende Tarifgestaltung würde ebenfalls einheimisches Kapital mobilisieren und ausländische Direktinvestitionen fördern. Solche Restrukturierungsbemühungen sollten als umfassender Prozeß angesehen werden, bei dem verschiedene Initiativen parallel zueinander ablaufen und die frühzeitige Abschaltung von Kernkraftwerken erleichtern, für die keine weitere Betriebsgenehmigung erteilt werden kann. Entscheidungen über die Abschaltung sollten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Übereinkommens über nukleare Sicherheit getroffen werden.

Sowohl bilateral als auch multilateral durchgeführte Studien haben die enge Verbindung zwischen der Reform des Energiesektors und der kerntechnischen Sicherheit erneut bestätigt. Zu den Beispielen zählen zwei jüngst abgeschlossene Studien, nämlich die US/Russian Joint Electric Power Alternatives Study (gemeinsame amerikanisch-russische Studie über Alternativen elektrischer Energieerzeugung) und die IEA Russian Energy Sector Study (IEA-Studie zum Energiesektor in Rußland), in denen der russische Elektrizitätssektor untersucht wurde und eine Reihe von Reform- und Investitionsempfehlungen abgegeben wurden. Der Beitrag dieser Studien zur Entwicklung dieser Konzepte wird begrüßt. Eine der wichtigsten Schlußfolgerungen der oben genannten amerikanisch-russischen Studie ist die Erkenntnis, daß Investitionen in die Verbesserung der Sicherheit von Kernkraftwerken im Wettbewerb stehen mit

Investitionen in andere Energiequellen sowie zur Steigerung der Energieeffizienz und daß es wirtschaftlich ist, bereits vorhandene Kernkraftwerke weiterhin zu betreiben, vorausgesetzt, daß ihr Weiterbetrieb in Übereinstimmung mit international anerkannten Sicherheitsstandards genehmigt werden kann.

Die Internationalen Finanzinstitutionen müssen auch weiterhin eine Rolle bei der Unterstützung und Förderung der Umsetzung wirksamer Strategien zur Reform des Energiesektors zu spielen. In den Vereinbarungen über Zuschüsse durch den Nuklearen Sicherheitsfonds der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung werden die Erstellung von Minimalkostenplänen für den Energiesektor sowie Sicherheitsbeurteilungen für Kernkraftwerke als wesentlicher Bestandteil des Genehmigungsverfahrens gefordert. Dies wird dazu beitragen, die Sicherheit dieser Reaktoren zu gewährleisten.

Abfallwirtschaft im Bereich nuklearer Abfälle

1. Förderung der Verhandlungen über das Übereinkommen über die Sicherheit im Umgang mit radioaktiven Abfällen

Die Entsorgung radioaktiver Abfälle spielt in der öffentlichen Meinung über die Kernenergie eine immer wichtigere Rolle. Die Präambel des Übereinkommens über nukleare Sicherheit bestätigt die Notwendigkeit, ein Übereinkommen über die Sicherheit im Umgang mit radioaktiven Abfällen zu erarbeiten. Nach dem grundlegenden internationalen Einvernehmen über Sicherheitsgrundsätze für die sichere Entsorgung radioaktiver Abfälle wurde im Juli 1995 mit der Erarbeitung des Übereinkommens über die Sicherheit im Umgang mit radioaktiven Abfällen begonnen. Dieses Übereinkommen wird dazu beitragen sicherzustellen, daß die Länder ihre radioaktiven Abfälle ordnungsgemäß entsorgen, um sowohl heute als auch in Zukunft nicht hinnehmbare Risiken sowohl für die Öffentlichkeit als auch die Umwelt zu vermeiden. Bei der Erarbeitung eines Übereinkommenstextes wurden große Fortschritte erzielt.

2. Verpflichtungen in bezug auf das Einbringen von Abfällen ins Meer

Das Londoner Übereinkommen von 1972, das 1975 in Kraft trat, legt internationale Normen für die Entsorgung von Abfällen im Meer fest und setzt sich für die wirksame Kontrolle aller Quellen von Meeresverschmutzung ein. Sie enthielt ein Verbot der Entsorgung von hochradioaktivem Abfall im Meer. Derzeit gibt es 74 Vertragsparteien, einschließlich aller Teilnehmerländer des Moskauer Nukleargipfels.

Am 12. Dezember 1993 kamen die Vertragsparteien überein, die Entsorgung aller radioaktiven Abfälle oder anderer radioaktiver Stoffe, einschließlich gering radioaktiver Abfälle, im Meer zu verbieten. (Hiervon ausgenommen sind Materialien, die minimale Mengen an Radioaktivität enthalten, gemäß der Definition der IAEA). Rußland hat diese Änderungen noch nicht angenommen.

1993 ließ die Russische Föderation gering radioaktive flüssige Abfälle in die Japanische See ab. In einer gemeinsamen russisch-japanisch-koreanischen Untersuchung unter Mitwirkung der IAEA konnten bislang keine erhöhten Werte in bezug auf Radionuklide festgestellt werden. Als technischer Berater gemäß dem Londoner Übereinkommen hat die IAEA ein Vierjahresprojekt, das *International Arctic Seas Assessment Project,* zur Einschätzung der Risiken für Gesundheit und Umwelt und zur Prüfung möglicher Sanierungsmaßnahmen in Angriff genommen. Außerdem werden von Rußland und Norwegen gemeinsam wissenschaftliche Forschungsfahrten in die Karasee unternommen. Da die Russische Föderation derzeit nicht über ausreichende Kapazität zur Behandlung ihrer schwach radioaktiven Flüssigabfälle aus ihren Atomflotten im Eismeer und im Pazifik verfügt, leisten die Vereinigten Staaten, Japan, die nordischen Länder und die Republik Korea auf bilateralem und multilateralem Wege Unterstützung beim Bau von Abfallbehandlungseinrichtungen.

Seitdem hat die Russische Föderation das Verbot *de facto* eingehalten und ihre Absicht kundgetan, keine radioaktiven Abfälle mehr auf See zu versenken. Diese Haltung wurde in einer Erklärung des russischen und des amerikanischen Präsidenten im Jahre 1994 bestätigt. In dieser Erklärung bekundet Rußland auch seine Absicht, seine Politik der freiwilligen Einhaltung des Verbots der Entsorgung radioaktiver Abfälle gemäß dem Londoner Übereinkommen fortzusetzen und schließlich dem Verbot ganz beizutreten.

20. April 1996

NACHWEIS, KONTROLLE UND PHYSISCHER SCHUTZ VON KERNMATERIAL

Auf dem Moskauer Gipfeltreffen über Nukleare Sicherheit und Sicherung wurden die Bedeutung der IAEO-Sicherungsmaßnahmen sowie wirksamer Maßnahmen des Nachweises, der Kontrolle und des physischen Schutzes von Kernmaterial für die Gewährleistung der Sicherung des nuklearen Materials und der Verhinderung seiner Abzweigung bekräftigt. Dies ist ein nützlicher Beitrag zur Weiterentwicklung der Agenda der nuklearen Nichtverbreitung. Die bereits auf dem Gebiet der Verbesserung des Nachweises, der Kontrolle und des physischen Schutzes von Kernmaterial geleistete Arbeit wurde gewürdigt, weitere Anstrengungen und Maßnahmen der Zusammenarbeit, wo dies erforderlich ist, wurden angeregt und bestimmte Prinzipien für den Nachweis, die Kontrolle und den physischen Schutz von Kernmaterial sowie deren Bezug zu den globalen Nichtverbreitungszielen bekräftigt.

Der Gipfel erzielte Einvernehmen über folgendes:

- Bekräftigung der Unterstützung für das Regime der IAEO-Sicherungsmaßnahmen, das eine wichtige Rolle beim Schutz vor unentdeckter Abzweigung von Kernmaterial und bei der Verbesserung der Fähigkeit zur Entdeckung nicht erklärter nuklearer Aktivitäten spielt, und für eine angemessene Stärkung des Regimes, soweit dies erforderlich ist;

- Anerkennung der Bedeutung des wirksamen Nachweises, der Kontrolle und des physischen Schutzes von Kernmaterial, der grundsätzlichen Verantwortung der Staaten, die Sicherung des gesamten in ihrem Besitz befindlichen Kernmaterials zu gewährleisten, und - mit diesem Ziel vor Augen - der Notwendigkeit wirksamer einzelstaatlicher - und auch, wo dies zweckdienlich ist, von der EURATOM betriebener- Systeme für den Nachweis, die Kontrolle und den physischen Schutz von Kernmaterial , einschließlich Regelungen, Lizenzvergabeverfahren, Inspektionen und staatlicher Systeme des Nachweises und der Kontrolle;

- die Notwendigkeit, klar festgelegte Normen und Empfehlungen für den Nachweis, die Kontrolle und den physischen Schutz von Kernmaterial zu beachten sowie staatlicherseits die Wirksamkeit von Nachweis-, Kontroll- und Schutzverfahren auf staatlicher und betrieblicher Ebene in bezug auf diese Normen und Empfehlungen zu gewährleisten;

- die dringende Aufforderung an alle Staaten, das Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial zu ratifizieren;

  Bis heute haben lediglich 52 Staaten und die Europäische Gemeinschaft das Übereinkommen ratifiziert. Um ihm echte Wirksamkeit zu verschaffen, ist die Mitgliedschaft aller Staaten erforderlich.

- die Aufforderung an die Vertragsstaaten des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial sicherzustellen, daß die im Übereinkommen vorgesehenen Kontaktstellen in der Lage sind, Informationen schnell zur Verfügung zu stellen, und daß für den Fall des Verlusts oder der Wiederbeschaffung von Kernmaterial Reaktionspläne ausgearbeitet werden;

- die Bekräftigung der Unterstützung für ein gestärktes und kosteneffektives Sicherungssystem durch das "93 plus 2"-Programm der IAEO und die Anerkennung der Notwendigkeit, Abkommen über umfassende Sicherungsmaßnahmen mit dem Ziel umzusetzen, glaubwürdige Garantien dafür zu geben, daß im Einklang mit den im Nichtverbreitungsvertrag enthaltenen Verpflichtungen kein Kernmaterial von erklärten Aktivitäten abgezweigt wird und keine nicht erklärten Akltivitäten stattfinden;

- die Ermutigung, die IAEO-Empfehlungen zum physischen Schutz von Kernmaterial anzuwenden;

  Diese Empfehlungen bieten eine wertvolle Orientierungshilfe für die Erarbeitung von Maßnahmen zum physischen Schutz von Kernmaterial bei dessen Verwendung, Durchfuhr und Lagerung. Die jeweils an nationale Gegebenheiten anzupassende Anwendung dieser Empfehlungen würde ein konsequentes und hohes Niveau der Sicherung sowohl für Kernanlagen als auch für Kernmaterial gewährleisten.

- Ermutigung aller Staaten, die in den Richtlinien der Nuklearlieferländer (Infcirc 254/Rev. 2/Teil II Anlage C) enthaltenen Empfehlungen zum physischen Schutz anzuwenden;

- die Unterstützung von Bemühungen, die sicherstellen sollen, daß jegliches sensitive Nuklearmaterial (separiertes Plutonium und hochangereichertes Uran), das als nicht mehr für Verteidigungszwecke benötigt bezeichnet wird, sicher und wirksam gelagert, geschützt und IAEO-Sicherungsmaßnahmen unterworfen wird (in den Kernwaffenstaaten im Rahmen der einschlägigen IAEO-Abkommen über freiwillige Sicherungsmaßnahmen), sobald dies praktikabel ist;

- die Anregung zusätzlicher internationalen Zusammenarbeit, um so zum wirksamen Nachweis, zur Kontrolle und zum physischen Schutz allen Kernmaterials beizutragen, darunter:

  - internationale Seminare, auf denen entsprechende Fachkenntnisse ausgetauscht und Kontakte auf Expertenebene gefördert werden;

  - bilateraler Austausch, darunter auch die Zusammenarbeit von Experten bei Entwicklung von Systemen des Nachweises, der Kontrolle und des physischen Schutzes von Kernmaterial für Kernanlagen;

  - Ausbildungsmaßnahmen, falls dies gewünscht wird, um Staaten bei der Verbesserung ihrer Verfahren und technischen Kenntnisse zu unterstützen;

  - Informationsaustausch mit dem Ziel, die Wirksamkeit technischer Zusammenarbeit und anderer Kooperationsprogramme zu maximieren und unnötige Doppelarbeit zu vermeiden.

Der Gipfel begrüßte die bereits von der IAEO durch bilaterale Unterstützungsprojekte sowie von den Internationalen Wissenschafts- und Technologiezentren in Moskau und Kiew diesbezüglich geleistete Arbeit.

20. April 1996

SICHERE UND WIRKSAME HANDHABUNG VON SPALTBAREM MATERIAL AUS WAFFEN, DAS ALS NICHT MEHR FÜR VERTEIDIGUNGSZWECKE BENÖTIGT BEZEICHNET WIRD

Aufgrund von Abrüstungsmaßnahmen nehmen die Bestände an spaltbarem Material aus Waffen, separiertes Plutonium und hochangereichertes Uran, die als nicht mehr für Verteidigungszwecke benötigt bezeichnet werden, zu. Jeder Staat, der solches Material besitzt, ist dafür verantwortlich, daß es sicher aufbewahrt und somit nicht Gegenstand krimineller Abzweigung wird, durch die das internationale Nichtverbreitungsregime ernstlich gefährdet würde.

Das spaltbare Material sollte sicher, kostengünstig und wirksam gelagert und unter Beachtung von Maßnahmen des physischen Schutzes, der Nachweises und der Kontrolle gehandhabt werden, die höchsten internationalen Normen genügen und die Durchführung wirksamer Nichtverbreitungskontrollen gewährleisten, bis es in abgebranntes Kernmaterial oder andere, für die Herstellung von Kernwaffen oder anderen Kernsprengkörpern unbrauchbare Formen umgewandelt und sicher und dauerhaft entsorgt werden kann.

Erhebliche Anstrengungen werden für die Lagerung, Handhabung und spätere Entsorgung dieses spaltbaren Materials erforderlich sein, und jeder Staat, der spaltbares Material, das als nicht mehr für Verteidigungszwecke benötigt bezeichnet wird, besitzt, ist für dessen Handhabung verantwortlich und hat dabei die Notwendigkeit, das Risiko der nuklearen Verbreitung zu vermeiden, Umwelt, betroffenes Personal und Öffentlichkeit zu schützen, sowie den Materialwert und den Kosten- und Nutzenaspekt zu berücksichtigen.

Im Rahmen des Moskauer Gipfeltreffens über Nukleare Sicherheit und Sicherung wollten sich die Teilnehmer zur Bedeutung dieser Frage äußern und die Risiken im Zusammenhang mit diesen wachsenden Beständen an überschüssigem spaltbaren Material aus Kernwaffen ansprechen. Gleichzeitig zeigten sie mögliche Strategien für die sichere und wirksame Handhabung von spaltbarem Material, das als nicht mehr für Verteidigungszwecke benötigt bezeichnet wird, auf.

Sie erzielten Einverständnis über folgendes:

- Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) und dem Beschluß über Grundsätze und Ziele für die nukleare Nichtverbreitung und Abrüstung, der auf der Konferenz zur Überprüfung und Verlängerung des NVV 1995 gefaßt wurde, und insbesondere der Forderung nach dem baldigen Abschluß von Verhandlungen über ein nicht diskriminierendes und weltweit gültiges Übereinkommen über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper, sowie zu den einschlägigen Übereinkünften über nukleare Abrüstung;

- Anerkennung des Grundsatzes, daß die Verantwortung für die sichere Handhabung von spaltbarem Material aus Kernwaffen, das als nicht mehr für Verteidigungszwecke benötigt bezeichnet wird, in erster Linie bei den Kernwaffenstaaten selbst liegt, die Unterstützung anderer Staaten und internationaler Organisationen, sofern sie dies wünschen, jedoch willkommen ist;

- Unterstützung von Bemühungen, die darauf abzielen, möglichst bald sicherzustellen, daß separiertes Plutonium und hochangereichertes Uran einschließlich des aus außer Dienst gestellten Waffen gewonnenen Materials unter Beachtung von Maßnahmen des physischen Schutzes, der Nachweises und der Kontrolle, die höchsten internationalen Normen genügen und wirksame Nichtverbreitungskontrollen gewährleisten, gelagert und gehandhabt werden;

- Unterstellung des von den Kernwaffenstaaten als nicht mehr für Verteidigungszwecke benötigt bezeichneten spaltbaren Materials unter IAEO-Sicherungsmaßnahmen (im Rahmen der einschlägigen IAEO-Abkommen über freiwillige Sicherungsmaßnahmen), sobald dies praktikabel ist, im Einklang mit den Erfordernissen der Nichtverbreitung, des wirtschaftlichen Wohlergehens, der Sicherheit und des Umweltschutzes, sowie eine Verständigung darauf, daß angemessene Ressourcen für die Sicherung dieser Bestände zur Verfügung gestellt werden;

- Würdigung der von den Vereinigten Staaten und der Russischen Föderation zur Mischung von hochangereichertem Uran mit schwachangereichertem Uran für friedliche, nicht auf Kernsprengungen abzielende Zwecke unternommenen Schritte, Anerkennung der Kooperationsprogramme Kanadas, Frankreichs, Deutschlands, Italiens, Japans, des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika und anderer Staaten mit der Russischen Föderation zur sicheren Lagerung und friedlichen Nutzung von spaltbarem Material, das bei der Außerdienststellung von Kernwaffen anfällt, und zu deren sicherem Transport für diesen Zweck sowie Förderung weiterer Anstrengungen in dieser Richtung;

- eine Erklärung des Inhalts, daß das als nicht mehr für Verteidigungszwecke benötigt bezeichnete spaltbare Material nie mehr für die Zwecke von Kernsprengungen verwendet werden wird und daß die wirksame Handhabung dieses Materials auf die Verringerung der Bestände an separiertem Plutonium und hochangereichertem Uran durch die friedliche, nicht auf Kernsprengungen abzielende Nutzung oder die sichere und endgültige Entsorgung, sobald dies praktikabel ist, abzielen wird;

- Anerkennung der Bedeutung, die einer verbesserten Transparenz bei der Handhabung von Plutonium, das als nicht für Verteidigungszwecke benötigt bezeichnet wird, zukommt.

Zu der Frage nach den möglichen Optionen für die Handhabung spaltbaren Materials, das als nicht mehr für Verteidigungszwecke benötigt bezeichnet wird, einschließlich - im Fall von Plutonium - der sicheren langfristigen Lagerung, der Verglasung oder anderer Verfahren der endgültigen Entsorgung oder der Umwandlung in Mischoxidbrennstoffe für die Verwendung in Kernreaktoren, wurde Einverständnis über folgendes erreicht:

- die dringende Notwendigkeit, geeignete Strategien aufzuzeigen und einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse zur Erarbeitung und Durchführung dieser Strategien auszutauschen;

- die Bereitschaft, technische Demonstrationen in kleinem Maßstab durchzuführen;

- die Einberufung eines internationalen Expertentreffens, das vorhandene Optionen und eine mögliche internationale Zusammenarbeit bei der Durchführung dieser einzelstaatlichen Strategien prüfen soll. Ein solches Treffen sollte bis Ende 1996 stattfinden.

Für die Auswahl geeigneter nationaler Strategien zur Handhabung spaltbaren Materials, das als nicht mehr für Verteidigungszwecke benötigt bezeichnet wird, einschließlich der sicheren und langfristigen Lagerung, der Verglasung oder anderer Methoden der endgültigen Entsorgung oder der Umwandlung in Mischoxidbrennstoff für die Verwendung in Kernreaktoren, wurden folgende Kriterien festgelegt:

* Verringerung der Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen oder anderen Kernsprengkörpern;

* wirksame Umwandlung des Materials in abgebrannte Brennstoffe oder andere, gleichfalls nicht für die Herstellung von Kernwaffen oder anderen Kernsprengkörpern geeignete Formen;

* Geschwindigkeit, mit der die Bestände von als nicht mehr für Verteidigungszwecke benötigt bezeichnetem spaltbarem Material verringert werden;

* Sicherheit, physischer Schutz und Umweltschutz;

* sonstige Kosten und Nutzeffekte.

20. April 1996

Aufteilung der bi- und multilateralen westlichen Mittel für Projekte zur Verbesserung der Kernkraftwerkssicherheit in MOE-/GUS-Staaten

Aufteilung nach Empfängerländern

Empfängerland	Mio. ECU	Mio. DM	%
Ukraine	225	428	20,0
Rußland	416	790	36,8
Bulgarien	84	160	7,5
Litauen	77	146	6,8
Slowakische Republik	41	78	3,6
Tschechische Republik	39	74	3,4
Ungarn	31	59	2,7
Überregionale Projekte/Sonstige	218	414	19,2
Summe	1.131 =====	2.150 =====	100 ====

Quelle: Daten des G 24-Koordinierungsmechanismus; Stand: März 1996

20. April 1996

Aufteilung der bi- und multilateralen westlichen Hilfe
für Projekte zur Verbesserung der Kernkraftwerkssicherheit
in MOE-/GUS-Staaten

Aufteilung nach Geberländern

Geberland	Mio. ECU	Mio. DM	%
Deutschland (einschließlich EU-Anteil)	133 (299)	253 (568)	12,0 (26,4)
Europäische Union	555	1.055	49,0
Frankreich	80	152	7,1
Italien	40	76	3,6
Vereinigtes Königreich	27	51	2,4
USA	126	239	11,0
Japan	110	209	9,7
Kanada	30	57	2,6
Sonstige	30	57	2,6
Insgesamt	1.131 =====	2.150 =====	100 ====

Quelle: Daten des G 24-Koordinierungsmechanismus; Stand: März 1996

Bilateraler und Multilaterale westliche Hilfen (Zuschüsse) für MOE und GUS-Staaten

- Volumen insgesamt 2.150 Mio. DM
- Deutscher Anteil 12 % (einschließlich EU-Anteil 26,4 %)
- 944 Projekte, davon 228 schon abgeschlossen
- Westliche Hilfen konzentrieren sich u.a. auf folgende Bereiche:

- Verbesserung der Betriebssicherheit (z. B. Ausbildung)	34 %
- Kurzfristige Sicherheitsverbesserungen (technische Maßnahmen)	28 %
- Aufbau und Unterstützung unabhängige Aufsichtsbehörden	12 %
- Sonstige Maßnahmen	26 %
	100 %

Dokument 151

Anlage 9 zu 92YY 0149/Geheim der 1. Ausfertigung 127 Seiten

Nuklearer Schwarzmarkt: Ereignisliste 1994

Lfd.Nr.	Zeit	Vorgang	Fundstelle
1	Jan 94	Im Hamburger Hafen Steinwerda wurde eine radioaktive Substanz in einem kleinen Karton sichergestellt. Es handelte sich vermutlich um Natururan.	
2	Jan 94	Izvestiya berichtet, daß in Glazov, Udmurtiya/RUS, erneut Uran entwendet wurde. Diesmal ca. 150 kg!	
3	Jan 94	Russe verhandelt über Verkauf radioaktiver Substanzen (Pu, U, Co) mit Moldavier und Rumänen in Bukarest. 14 g Sr-90 sichergestellt.	
4	Jan 94	Radioaktiv kontaminierter LKW an deutsch/polnischer Grenze festgestellt.	
5	Feb 94	Deutsche Botschaft in Pretoria hat Angebot über 127 kg Uran-235 in vier Platten erhalten, angeblich 99.995% angereichert. Vermutlich kein Uran, sondern Metallplatten.	
6	Feb 94	RUS Innenministerium gibt bekannt, daß in RUS im Jahre 1993 insgesamt 11 Fälle von versuchten Urandiebstählen aufgedeckt worden seien.	
7	Feb 94	Im Kaliwerk Bischofferode (Thüringen) wird der Diebstahl eines Cs-137 Eichstrahlers entdeckt.	
8	Feb 94	Angeblich verschwanden auf Transport von Gefechtsköpfen von UKR nach RUS von 60 Stück 11 auf RUS Gebiet. Der Iran hat angeblich Kaufinteressen. Unglaubwürdig.	
9	Apr 94	Quelle berichtet, 50 kg schwerer Cs-137 Behälter (mit Cs-137 Menge in mg-Bereich) lagere in Bahntransport in Südost-Europa.	
10	Apr 94	Im Hamburger Hafen wurde ein kontaminierter Container sichergestellt. Inhalt: Tantalite und andere Erze.	
11	Apr 94	Geplante Einfuhr von angeblich 7,5 kg U-235 über deutsch-polnische Grenze. Unglaubhaft.	
[illegible]	Apr 94	2 kg HEU , 80%, in St. Petersburg sichergestellt und Schmuggler festgenommen. Uran stammt aus Produktion östlich des Ural , dient als U-Boot-Reaktorbrennstoff. Entwendet in Murmansk.	
13	Apr 94	Angebliche bevorstehende Lieferung von 18 kg Uran aus Ukraine, das in Pakistan lagert, an Iran. Keine weitere Bestätigung, keine konkreten Daten.	
14	Apr 94	Drei Schmuggler mit Metallcontainern radioaktiven Inhalts am Flughafen Istanbul festgenommen. Inhalt unbekannt.	
15	Mai 94	Angebot eines "Nuclear Device" in Berlin an dänische Staatsbürger. Stellt sich als Transportbehälter für Radionuklide heraus und enthält etwa 40 kg abgereichertes Uran als Abschirmung.	
16	Mai 94	Versuchte Erpressung des Landes Baden-Württemberg im Zusammenhang mit angeblich 6 Kernsprengköpfen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR. Erpresser mittlerweile gefaßt.	
17	Mai 94	Radioaktives Uranpellet im Waldfriedhof München gefunden. Die Probe steht im Zusammen-	

Band :2/1

Seite - 108-

Anlage 9 zu 92YY 0149/Geheim der 1. Ausfertigung 127 Seiten

		hang mit einer Tätergruppe, die mehrere kg angeblich gestohlenes Uran anbietet (Bezug zu 27 vermutet).	
18	Mai 94	Glasröhrchen mit Yellow Cake sichergestellt. (Bezug zu 17)	
19	Mai 94	Kontaminierter Kleintransporter aus Polen an deutscher Grenze festgestellt. Ziel: Schweiz.	
20	Mai 94	Angeblich 5 kg Atommüll aus Sperenberg an russisch-chin. Grenze ausgeflogen, genaues Ziel unbekannt.	
21	Mai 94	65 g plutoniumhaltiges Pulver im Kreis Konstanz sichergestellt. Bestandteile: 10% Pu-239, (Isotopenanteil von 99.79%), Rest: Hg-Sb-O Verbindung ähnlich dem bekannten "Red Mercury" mit Beimengungen diverser Buntmetalle.	
22	Jun 94	Fünf plutoniumhaltige russische Kampfstoffmelder auf dem Gelände der Westgruppe der russ. Streitkräfte in Bernau sichergestellt.	
23	Jun 94	Verhaftung dreier russischer Staatsbürger in St. Petersburg, die 3 kg Urandioxid (Anreicherung lt. russ. Information: 30%) aus Anlage in Moskau entwendet hatten.	
24	Jun 94	700g Pu-239-Masse aus Rauchmelderprodukton in Podolsk entwendet. Plutoniumanteil unbekannt.	
25	Jun 94	Uranpellet mit 1.6% U-235 in Bayern sichergestellt. Weitere 1,6 kg sollen sich in der tschechischen Republik befinden.	
26	Jun 94	Bleizylinder aufgefunden, enthält Körnchen von abgereichertem Uran in einer Kaverne in der Behälterwand. (Bezug zu 17)	
27	Jun 94	0,8 g Uranpulver mit 87.7% Anreicherung in Landshut sichergestellt. Aufbewahrungsort der Restmenge unbekannt. (Bezug zu 25)	
28	Jun 94	Schmuggler mit angeblich 1 kg Co-60 in Moldavien festgenommen. Das Material soll aus russischer Militärbasis stammen.	
29	Jul 94	Strahlerkopf eines Co-60 Therapiegerätes aus Skoda-Werken in Pilsen verschwunden. Enthält 89 GBq Quelle!	
30	Jul 94	189 Uranpellets (3.3-4.4% U-235) an Raststätte Fürholzen in Bleirohren sichergestellt. 2 Tschechen und 4 Slovaken festgenommen. (Bezug zu 25 und 27)	
31	Jul 94	5.5 kg Natururan in Rußland sichergestellt. Herkunft soll Chelyabinsk sein. Angeblich in letzter Zeit 10 Fälle von Natururan-Diebstahl in Rußland untersucht.	
32	Jul 94	Röhrchen mit angeblich radioaktivem Material in Chemnitz sichergestellt. Bisher keine Bestätigung.	
33	Jul 94	10 kg Uran und 4 kg unbekannten Materials von Polizei in Istanbul sichergestellt. 7 Personen verhaftet. Nach türkischer Analyse: alles abgereichertes Uran. Beschreibung läßt vermuten, daß es sich um Radionuklidbehälter handelt.	
34	Jul 94	Metallische Natururanprobe (2.1 g) von Kripo in Bremen sichergestellt.	
35	Jul 94	Angebliches Verkaufsangebot von Plutonium in Kuwait. Bei dem "Behälter" handelt es sich vermutlich um Platinbarren (Aufschrift Pt und Pt-Atomgewicht).	

Band :2/1

Anlage 9 zu 92YY 0149/Geheim der 1. Ausfertigung 127 Seiten

36	Aug 94	583 Uranpellets (2,6 kg) in Rumänien sichergestellt. 5 Personen verhaftet. Bezug zu (40) und (57) vom Täterkreis.	
37	Aug 94	Angebliches Verkaufsangebot von 1 kg Uran an indische Botschaft im Iran. Behälter mit Totenkopf, unsinnige Materialdaten, vermutlich Betrug.	
38	Aug 94	15 cm langer Behälter mit Cs-137 im Zug von Sverdlovsk nach Charkov sichergestellt. Russ. Staatsbürger festgenommen.	
39	Aug 94	2 Uranpellets (ca. 2% Anreicherung) an Autobahnraststätte Pforzheim sichergestellt. Keine Festnahme weil 1kg Pu Lieferung folgen sollte.	
40	Aug 94	Ermittlungen in München enden mit Sicherstellung eines Koffers mit 360 g Plutonium (mit Uran vermischt) und 200 g Li-6 (90%) am Münchner Flughafen. Bras.-span. Tätergruppe festgenommen. Flug aus Moskau, vorher 0.5 g Pu Probe (87,7% Pu-239) und 200g Li-6 übergeben. (Probe identisch mit Restlieferung).	
41	Aug 94	Plutoniumhaltige Rauchmelderkapsel mit russischem Zertifikat von Firma "Isotop" in Bremen sichergestellt.	
42	Aug 94	Im Rahmen einer privaten Fehde schickte Schweizer seinem Kontrahenden ein Paket mit einer geringen Menge Radium. (Inlandsfall)	
43	Aug 94	In Afghanistan wurde angeblich russisches Uran zum Verkauf angeboten. Vermutlich handelte es sich um Natururan.	
44	Aug 94	In Kaliningrad wurden 3 Personen wegen Schmuggels mit radioaktivem Material verhaftet. Der sichergestellte , 70 kg schwere Behälter erwies sich als Gerät für geologische Messungen und unterliegt keiner Exportbeschränkung.	
45	Aug 94	2 Russen wurden vom Föderalen Spionage-Abwehrdienst (FSK) festgenommen; sie hatten 9.5 kg U-238 aus Arzamas entwendet. Dort wurde nur Fehlbestand von 5 kg bemerkt!	
46	Aug 94	In Ziegelei in Nikolajew (Ukraine) verschwand Cs-137 Kapsel aus der Brennapparatur und wurde später leer am Werksgelände gefunden.	
47	Aug 94	In Südafrika wird angeblich aus Rußland stammendes U-235 angeboten. Hinter dem Deal soll Ex-Außenminister von Sambia stehen, der in Drogenhandel involviert gewesen sein soll.	
48	Aug 94	Von China wird Lithium-6 angeboten. Anbieter ist die China Harbin National Medicines and Health Products Corporation.	
49	Aug 94	Angebot von 200g Plutonium und seltenen Metallen in Brüssel.	
50	Aug 94	In Polva, Estland, wurden 3 kg nicht waffenfähiges Uran in einem Garten sichergestellt.	
51	Aug 94	2 Uranschmuggler in Budapest festgenommen. Sie versuchten, 2 kg Uranpellets aus Rußland für 40000 US-$/kg zu verkaufen.	
52	Aug 94	12 Russen in Zypern in Zusammenhang mit Schutzgelderpressung verhaftet. Dabei wurde ein Uranbehälter, nicht leer, beschlagnahmt. Inhalt unbekannt.	
53	Aug 94	Zwei Mitarbeiter eines russischen Sicherheitsdienstes (FAPSII) in Moskau wegen Uranhandels festgenommen. Spionageabwehr FSK deckte Schmuggel auf.	
54	Aug 94	Kapsel mit 4.6 g Cäsium-137 durch Einbruch in Rußland aus Chemielabor in Uwarowo entwendet.	
55	Aug 94	Angebot aus Moldova, aus russischen Fabriken oder Forschungsinstituten Uran, Plutonium	

Anlage 9 zu 92YY 0149/Geheim der 1. Ausfertigung 127 Seiten

		und Radium zu beschaffen.	
56	Aug 94	Sicherstellung eines 6 kg schweren Behälters mit radioaktivem Inhalt in der Müllverbrennungsanlage Stellingen. Stammt aus Besitz eines deutschen Chemikers/Metallurgen in Hamburg.	
57	Aug 94	Hintermänner des Plutoniumschmuggels Moskau-München bieten weitere 4 kg Pu an und variierende Mengen von Uran (nicht spezifiziert oder U-238) aus Rußland an.	
58	Sep 94	Russische Militärvertretung soll in Miami mit iranischer Regierung über Lieferung von Cäsium (vermutlich Cs-133) und Strontium verhandeln.	
59	Sep 94	Russischer Professor soll 10 kg waffenfähiges U-235 in Türkei verbracht haben und sucht zusammen mit kurdischem Komplizen Abnehmer.	
60	Sep 94	100 kg Uran (U-238) in Rußland aus Anlage in Glazov gestohlen.	
61	Sep 94	Österreicher bot in Wien Probe von Pu-239 an, Laboranalyse: U-233 .	
62	Sep 94	10 000 kg kontaminierter Metallschrott über Litauen nach Hamburg geliefert. Absender: Moskauer Firma.	
63	Sep 94	Hinweis auf angeblich bevorstehenden Transport von Pu-239 aus Polen nach Deutschland. Keine Bestätigung.	
64	Sep 94	Sicherstellungen in Ettlingen: Cs-137 Kalibrierstrahler, zylindrische Probe aus abgereichertem Uran, würfelförmiger Sperrholzbehälter mit kyrillischer Aufschrift, Bleizylinder 10x15 cm.	
65	Sep 94	5.5 kg Uran (Anreicherungsgrad unbekannt) und 150 g Platin aus Nuklearinstitut in Chelyabinsk entwendet.	
66	Sep 94	Mexikanische Staatsbürger in Madrid bieten an, Pu-239 aus Rußland zu beschaffen.	
67	Sep 94	2 kg Uran (LWR-Brennstoff mit ca. 2.5% U-235 Anreicherung) in Ungarn beschlagnahmt. Herkunft möglw. Ukraine. Als Interessent trat ein österreichischer Staatsbürger auf.	
68	Sep 94	19 Container mit radioaktiven Substanzen in Sofia sichergestellt. Sie enthalten Sr-90, Pu-239 (mit Beryllium vermischt, übliche Neutronenquelle in Kerntechnik).	
69	Sep 94	Diebstahl von 100 Fässern, die je 3 Uranfilter enthalten, in Pelindaba, Südafrika. Jeder Filter soll 5 kg angereichertes Uran (unterschiedliche U-235 Konz.) enthalten.	
70	Sep 94	227 kg Uran auf einer Müllkippe in Amsterdam entdeckt. Das Uran soll als Ballastmaterial in einer israelischen Boeing verwendet worden sein, die 1992 bei Amsterdam abstürzte.	
71	Sep 94	Deutsche Botschaft in Rom erhält Hinweis auf angeblich bevorstehende Lieferung einer größeren Menge Plutonium aus Moskau nach Hamburg. Drahtzieher soll italienische Mafia sein. Keine weiteren Erkenntnisse.	
72	Sep 94	Erneut U-238 aus Anlage in Glazov, Rußland, entwendet. Diesmal 87 kg.	
73	Sep 94	Hinweis auf russischen Staatsbürger, der Uranprobe aus der Türkei nach Deutschland auf dem Luftweg mitbringen sollte. Kontrolle der Person negativ.	
74	Sep 94	Drei Polen bieten radioaktive Stoffe - unter anderem Co-60 - an. Das Material soll nach Deutschland verbracht werden. Keine weiteren Erkenntnisse.	
75	Sep 94	Fünf Mitglieder der Hizbollah in Paris sollen 500 g U-235 besitzen. Das Material sei für eine terroristische Aktion bestimmt und soll aus der ehem. Tschechoslovakei stammen.	

Band :2/1

Anlage 9 zu 92YY 0149/Geheim der 1. Ausfertigung 127 Seiten

		Unglaubwürdig.	
76	Sep 94	Anonymer Hinweis auf französischen Staatsbürger in DEU, der angeblich 1.8 g Plutonium im Auto transportieren sollte. Strahlenmessung bei Verkehrskontrolle ohne Ergebnis.	
77	Sep 94	Anonymer Hinweis in Rumänien, daß Plutonium aus Ungarn nach Deutschland geschmuggelt werden solle. Kontrolle des Verdächtigen bzw. des Fahrzeuges verlief negativ.	
78	Sep 94	LKW mit erhöhten Strahlungswerten an POL/DEU Grenze festgestellt. Ursache waren 3 Paletten Poliermittel, welches Thorium-Uranoxid enthielt (kein Gefahrengut).	
79	Sep 94	854 g Uranpecherz-Granulat am Flughafen Berlin-Schönefeld vom Zoll beschlagnahmt.	
80	Sep 94	980 g Uran (ca. 2% U-235) in Essen sichergestellt. Polnischer Staatsbürger und 6 weitere Personen befinden sich in Haft.	
81	Sep 94	Ampulle mit grüngelbem Pulver in Schließfach in Wetzlar zufällig gefunden. Beiliegend ein Zettel "Vorsicht radioaktiv, Bezahlung nach Vereinbarung". Material leicht radioaktiv.	
82	Sep 94	20000 kg verstrahlter Schrott aus Rußland (Stahl) in Aschaffenburg sichergestellt.	
83	Sep 94	Zwei Behälter mit Americium-241 haltigen Ionisations-Rauchmeldern in Rüsselsheim aufgefunden. Herkunft USA; in Deutschland von US-Streitkräften ca. 50000 Stück installiert.	
84	Sep 94	Radioaktives Osmium (Isotop nicht bek.) durch 2 tschechische Staatsbürger in Bensheim per Fax angeboten. Beide sind flüchtig. Keine weiteren Erkenntnisse.	
85	Sep 94	Norwegerin soll auf Ölmesse in Stavanger Plutonium von angeblichem Russen angeboten worden sein.	
86	Sep 94	Lt. brit. Zeitung "The Times" sollen hochrangige russische Beamte einem brit. Ingenieur (Ratgeber der russ. Atombehörden) mehrmals Plutonium und Uran angeboten haben.	
87	Sep 94	Angeblich Nukleartechnologie im April über Ukraine, Rumänien und Libanon nach Beirut verschifft. Das Material soll auf dem Luftweg über Syrien in den Iran gelangt sein.	
88	Okt 94	1 kg Uran (LWR Brennstoff) in Slowakei sichergestellt. 3 Pers. festgenommen. Uran sollte über UKR eingeführt und nach UNG verbracht werden, in 27 kg Bleicontainer unter Autositz.	
89	Okt 94	4 kg Uran (U-238 und U-235) nach Feuergefecht in Rumänien sichergestellt. Siebenköpfige Bande festgenommen. Unter ihnen waren Offiziere von Armee u. Präsidialwache.	
90	Okt 94	Besitzer eines Möbelgeschäftes bot Mitarbeitern einer deutschen Institution in Kartoum wiederholt eine unbekannte Menge Uran an.	
91	Okt 94	7 kg Uran (Anreicherung unbekannt) und Strontiumquelle an moldavischer Grenze in RUM aufgegriffen. Angeblich von ehem. Offizier aus der UKR beschafft. Anbieter: 2 MOL, 2 RUM, 1 ISR Staatsbürger, Interessenten: 2 Jordanier.	
92	Okt 94	4 Bleigüsse, radioaktiv, 7 kg schwer, in türkischem Reisebus bei Einreise von Rumänien nach Bulgarien sichergestellt. Festnahme der beiden Fahrer, Material von Händler in Constanta.	
93	Okt 94	Sicherstellung eines Natururan-Pellets in Ettlingen. Verdächtiger Österreicher wegen in Aussicht gestellter Lieferung von 1 kg Plutonium zunächst nicht festgenommen.	
94	Okt 94	27 kg U-238 aus ziviler Anlage in Moskau durch FSK sichergestellt. Angeblich wurden alle beteiligten Personen verhaftet.	
95	Okt 94	4 Uranschmuggler in IND bei Versuch, 2.5 kg (bearbeitetes) Natururan aus dem Land	

Anlage 9 zu 92YY 0149/Geheim der 1. Ausfertigung 127 Seiten

		zu schmuggeln, verhaftet. Die Bande besitzt möglicherweise weitere 100 kg.	
96	Okt 94	Azerbaidschanischer Staatsbürger in Istanbul verhaftet: bot 750 g angeblich angereichertes Uran zu 60000 US-$ an. Herkunft des Urans Azerbaidschan.	
97	Okt 94	DEU Firma mit Geschäftskontakten nach RUS und Osteuropa soll "nukleares Material" über Kontaktmann in Ägypten (ehem. DDR Botschaftsangehöriger) nach LIY liefern.	
98	Okt 94	Handelsschiff "Ibn Zuhr" (Flagge Bahamas) soll Plutonium oder/und Lithium-6 an Bord haben. Keine weiteren Erkenntnisse.	
99	Okt 94	Türke bietet iranischem Geschäftsmann 12.5 kg Uran an. Preis: 200 Mio. US-$.	
100	Okt 94	Im Apr/Mai wurde angeblich in Portugal Uran aus Angola angeboten. Mangels Erfolg später in Spanien angeboten. Später angebl. Interessent aus arab. Raum.	
101	Okt 94	Straßburger Unternehmer hat angeblich Kenntnis von Handel mit seltenen Metallen, Rotem Quecksilber und Plutonium aus der Ex-UdSSR.	
102	Okt 94	67 kg gestohlenes Uran-238 in RUS sichergestellt. FSK nahm 3 Täter in Pskow fest.	
103	Okt 94	Palästinenser soll versucht haben, 85 kg Uran in Bulgarien zu kaufen.	
104	Nov 94	Angeblich angereichertes Uran soll regelmäßig aus der UKR und RUS auf dem Seeweg (in Container versteckt, als Stahl/Metall/Holzlieferung deklariert) über LIY und SYR in IRN geliefert werden. Hizbollah soll unterstützende Rolle spielen.	
105	Nov 94	Libanese bot syrischer Botschaft in RUS 5 kg angereichertes Uran an. Vertrag zur Lieferung (Seeweg) angeblich unterschrieben, erste Lieferung solle 1995 erfolgen.	
106	Nov 94	Pakistanischer Geschäftsmann erhielt Angebot zum Kauf von radioaktivem Material aus Afghanistan. Beschreibung deutet eher auf Bleiverbindung hin.	
107	Nov 94	Mafia will Ignalina sprengen. Racheakt auf Verurteilung eines Mitgliedes zum Tode. Kein Sprengstoff in Ignalina gefunden.	
108	Nov 94	Bleibehälter mit Cs-137 in Köln sichergestellt. Das Material soll aus Zaire über Belgien nach DEU gelangt sein.	
109	Nov 94	Holzfirma in Kamerun bietet 30 kg angereichertes Uran an. (Bezug zu 5)	
110	Nov 94	Bleibehälter (10-20 kg) mit Kügelchen in Zug von Amsterdam nach Berlin aufgefunden. Er befand sich in einer Tüte mit Aufschrift "Dogamma". Inhalt stellte sich als Hg heraus.	
111	Nov 94	Italien: Im Hafen von Chioggia bei Venedig wurden an Bord eines russischen Schiffes (Herkunft: russischer Schwarzmeerhafen) zwei radioaktive, würfelförmige Metallbehälter entdeckt.	
112	Nov 94	Irakische Experten verhandeln angeblich mit russischem Professor über Plutoniumlieferung aus der Ukraine in den Irak. Lieferung soll noch 1994 erfolgen. (Recherchen laufen)	
113	Nov 94	Abschirmbehälter (für Radionuklide) russischer Herkunft in Ungarn sichergestellt, ca. 38 kg schwer, mit 3 Bohrungen (eine leer, die anderen noch ungeöffnet) Russ. Oberst und Ukrainer festgenommen.	
114	Nov 94	Hinweis auf angeblich 24 Depots von "Nuklearmaterial" in Stäben zu 20-22 g in Deutschland (Bayern, Lüneburger Heide). Material soll aus Tomsk stammen. Keine weitere Info.	
115	Nov 94	In Weißrußland werden Strahlenquellen in schnapsglasgroßen Behältern angeboten:	

Band :2/1

Anlage 9 zu 92YY 0149/Geheim der 1. Ausfertigung 127 Seiten

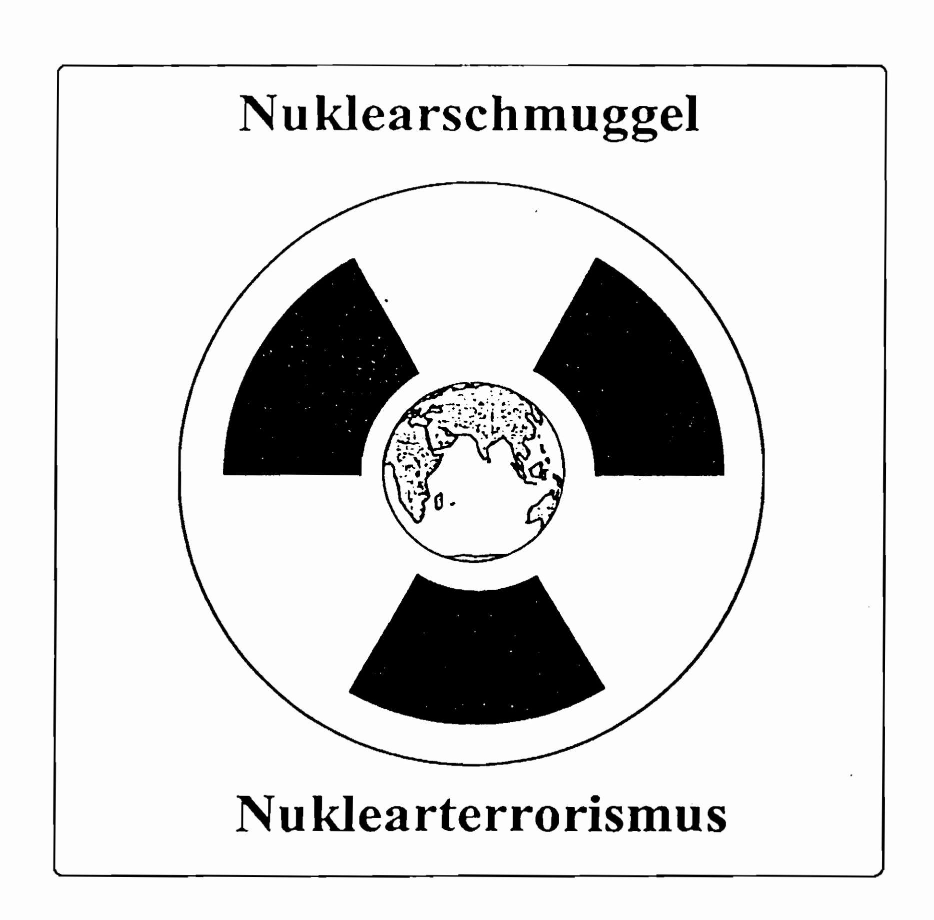
		Pu-238, Na-22, Sr-90 und Co-60. (Zertifikat)	
116	Dez 94	Tschetschenischer Präsident Dudayev soll drei Terrorteams entsandt haben, die zwei Kernkraftwerke in Rußland und eines in Europa sprengen sollen, falls Russen in Tschetschenien einmarschieren. (Keine Tat erfolgt).	
117	Dez 94	LKW mit kontaminiertem Metallschrott in Rügen sichergestellt. Kontamination: Cs-137 Herkunft: Litauen.	
[illegible]	Dez 94	Zwei zylindrische Container mit insges. 2.7 kg HEU in Prag sichergestellt. Material: 87.7% U-235, identisch mit Materialprobe aus Fall (27), Verbindung auch durch Täterkreis.	
119	Dez 94	Kasten mit Aufschrift "radioaktiv" in Hochhaus in Zelenograd aufgefunden. (Spekulativ: Verbindung zu zeitgleich bei KFZ Kontrolle festgenommenen KSA Mafia-Mitgliedern)	
120	Dez 94	Arbeitsloser Ukrainer versuchte, Behörde für Atomenergie in Kiev zu erpressen. Forderung: 2 Mio US-$, sonst würde Kernkraftwerk gesprengt. Erpresser festgenommen.	
121	Dez 94	Anonymer Anrufer weist auf Existenz einer Liste über 9 Deponien von Nuklearmaterial hin.	
122	Dez 94	8 kg Uran (Anreicherung 5% U-235) in Litauen von Sicherheitsdienst beschlagnahmt, zwei Personen festgenommen. 100 kg Uranlieferung sollte nachfolgen.	
123	Dez 94	LKW mit kontaminierter Kupferschrottladung an Grenze Frankfurt/Oder zurückgewiesen. Herkunft nicht bekannt, Ziel: slowakisches Unternehmen.	
124	Dez 94	Waggon mit kontaminiertem Schrott in luxemburgischem Werk entdeckt, Herkunft noch unklar.	

Dokument 152

BUNDESNACHRICHTENDIENST 

1. UA
MATERIALIE B 16

Nuklearer Schwarzmarkt 1995



Nuklearer Schwarzmarkt und Nuklearterrorismus 1995

Inhaltsverzeichnis

Anlagen

I. Der Nukleare Schwarzmarkt 1995

I.1. Aktivitäten im Ausland nach wie vor besorgniserregend

Im Jahre 1995 wurden beim BND weltweit 169 Einzelfälle registriert. Die Fälle betreffen Angebote von radioaktiven Materialien, Hinweise auf Schmuggelvorgänge, Sicherstellungen von radioaktiven oder kontaminierten Stoffen, kriminelle Anwendungen radioaktiver Materialien sowie Drohungen mit dem Einsatz von radioaktivem Material oder Kernsprengkörpern. Die Informationen wurden aus nachrichtendienstlichen, amtlichen und offenen Quellen gewonnen.
Bei etwa 44 % der Fälle im Jahre 1995 handelte es sich um Sicherstellungen oder Diebstähle von radioaktivem Material, also um Fälle, in denen eindeutig radioaktives Material in den Markt eingeflossen ist oder aus dem Markt sichergestellt wurde. Die restlichen 56 % beinhalten Angebote, Hinweise auf Nuklearhandel oder Drohungen mit radioaktivem Material. Vielfach wurden in diesen Fällen Materialbeschreibungen, Behälterphotos oder Zertifikate vorgelegt, die auch hier das Vorhandensein von Material nahelegen[1].

Von den 169 Ereignissen wurden nur 132 Fälle zur Beurteilung der Lage im Ausland herangezogen. Die hier vernachlässigten Fälle betreffen zum einen Sicherstellungen von kontaminiertem Metallschrott, da das Material oft ohne Wissen der beteiligten Personen radioaktiv kontaminiert ist. Zum anderen wurden Fälle, die sich unmittelbar in Deutschland abspielten bzw. von deutschen Behörden gemeldet wurden und zu denen dem BND keine weiterführenden Erkenntnisse vorliegen, nicht einbezogen.

I.2. Material

Sichergestellt wurden vor allem **Uran** in Form von Leichtwasserreaktor-Brennstoff, **Strahlenquellen** und in letzter Zeit einige **Behälter** für starke Strahlenquellen mit einer

[1]In *Anlage 1* ist die zeitliche Entwicklung des Verhältnisses von Materialnachweisen im Vergleich zu reinen Angebotsfällen oder Hinweisen über die Jahre 1992 bis 1995 graphisch veranschaulicht. *Anlage 3* zeigt die Anzahl der Sicherstellungen durch ausländische Behörden im Vergleich zu den Gesamtfällen für einzelne Transitrouten.

Abschirmung aus abgereichertem Uran[2]. Die Materialien stammen aus technischen und medizinischen Anwendungsbereichen und wurden aus entsprechenden Anlagen vor allem in Rußland oder der Ukraine entwendet. Diese Materialien sind relativ leicht zugänglich und werden teils in Unkenntnis, teils in betrügerischer Absicht entwendet. Sie sind nicht proliferationsrelevant, oft jedoch hochradioaktiv und deshalb gefährlich für Personen und Umwelt.

Im Jahre 1995 wurden zwei Fälle bekannt, in denen **hochangereichertes Uran** (Anreicherungsgrade von 30 % und 20 %) konfisziert wurde. Es handelte sich vermutlich um Kernbrennstoff für U-Boot-Reaktoren.

Im Vergleich zwischen militärischen und zivilen Einrichtungen ist in den militärischen die Kontrolle besser gewährleistet. Ausnahmen stellen die russischen Marinebasen dar, in denen sich schlecht gesicherte Lager für U-Boot-Brennstoff befinden. Dies ist insofern besorgniserregend, als dieser Brennstoff in Anreicherungen bis zu 90 % vorkommt und somit waffenfähig sein kann.

Die Nahtstellen zwischen militärischen und zivilen Bereichen, namentlich Forschungsinstitute, in denen sich oft auch waffenfähiges oder waffengrädiges Material befindet, sind besonders kritisch in Bezug auf Nukleardiebstähle. Die Sicherung weist gravierende Mängel auf und eine durchgehende Buchführung von Nuklearmaterial war in der Vergangenheit nicht gewährleistet.

Plutonium wurde 1995 nicht sichergestellt.

1995 gab es einige Hinweise zu vagabundierenden **Kernwaffen** oder Angeboten von **Kernsprengkörpern**. Im allgemeinen handelte es sich jedoch um wenig glaubhafte oder nicht überprüfbare Vorgänge bzw. um uranhaltige Abschirmbehälter, die als Kernwaffen angeboten worden waren. Nach wie vor wird davon ausgegangen, daß ganze Kernwaffen in den russischen Arsenalen noch ausreichend bewacht sind und nukleare Sprengkörper nicht unbemerkt entwendet werden können. Das System zur Sicherung von nuklearen Gefechtsköpfen in der ehemaligen UdSSR wurde von einem totalitären Staat mit umfassender Polizeigewalt entwickelt und von einer hochdisziplinierten militärischen Organisation umgesetzt. Die Strukturen des mehrschichtigen Sicherungssystems haben sich kaum geändert. Sie unterliegen nun aber massivem Druck infolge sozialer,

[2] *Anlage 2* zeigt die Häufigkeit der verschiedenen sichergestellten Materialien im Jahr 1995

politischer und wirtschaftlicher Schwierigkeiten, dem zu widerstehen es ursprünglich nicht ausgelegt war.
Die mit dem Kernwaffenbau und der Lagerung verbundenen Anlagen sind gegen direkte Angriffe physisch relativ gut gesichert. Eine mögliche Schwachstelle stellt allerdings der Transport dar. Problematisch wird es in jedem Falle dann, wenn es Angreifern gelingen sollte, Insider - womöglich in Schlüsselfunktion - für ihre Zwecke zu gewinnen. Angesichts der wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten, kann sich die Sicherung von Kernsprengkörpern und waffengrädigem Material in der Zukunft verschlechtern. Das Anwachsen des organisierten Verbrechens gerade in Rußland liefern Grund zu weiterer Besorgnis.

Bisher fällt auf, daß in Angebotsfällen von Spaltmaterial im Gegensatz zu früher immer häufiger **genauer spezifiziert** wird, um welches Material es sich handelt. Dies bedeutet aber nicht, daß das Material auch immer in der angegebenen Qualität vorlag. Offenbar hat jedoch die Informiertheit bei manchen Tätern bezüglich der Anforderungen zugenommen, die ein potentieller Abnehmer an das Material stellen würde. Dies bestätigen auch Falle, in denen gefälschte Zertifikate übergeben wurden.
Die Gefahr besteht darin, daß mit solchem Wissen gezielter an Einrichtungen herangegangen werden kann, in denen mit entsprechendem Material umgegangen wird, um die Entwendung dieses Materials zu veranlassen.

II. Herkunfts- und Transitländer

II.1. Nuklearkriminalität in Rußland

Aus russischen Expertenkreisen wurde eine Einschätzung bekannt, nach der etwa nur 5 % aller Gesetzesubertretungen im Nuklearsektor in Rußland dem eigentlichen nuklearen Schwarzmarkt zuzuordnen seien. Die restlichen 95 % bestünden aus Delikten wie Verstoß gegen Vorschriften beim Umgang mit radioaktivem Material oder bei der Entsorgung und folgende Schadigung von Personen und Umwelt, Handel mit radioaktivem Material ohne entsprechende Lizensierung etc., wobei die Grenzen zum nuklearen Schwarzmarkt zum Teil fließend sind.

Das russische Ministerium fur Atomenergie (MINATOM) hat offiziell 56 Fälle von Nuklearkriminalitat, davon 27 Materialdiebstähle, die sich in den Jahren 1992 bis 1995

ereignet hätten, genannt. Das Material sei zumeist in kleinen Mengen verteilt über einen größeren Zeitraum wiederholt entwendet worden. Dabei sei festgestellt worden, daß die Diebe dem Personal der Anlage angehörten. Zumeist habe es sich um nicht unmittelbar mit dem Material betrautes Personal gehandelt. In zwei Fällen seien Sicherungspersonal und in zwei Fällen Verantwortliche für das Material - ein Lagerarbeiter und ein Wissenschaftler - als Diebe festgestellt worden. Diese Angaben verdeutlichen, daß die Nuklearanlagen vor allem innerhalb des Geländes kaum gegen unbefugten Zutritt abgesichert sind (Insider-Problem).

II.2. Sicherung von Nuklearanlagen in Rußland

Verschiedenen Äußerungen von Vertretern russischer Behörden, die sich mit der Kontrolle und Sicherung von Nuklearanlagen befassen, ist zu entnehmen, daß **gravierende Mängel** in der Überwachung nuklearer Objekte bestehen. Diese erstrecken sich von personellen und technischen Unzulänglichkeiten bis über Widerstände - vor allem in den Atomstädten[3] - gegen Kontrollen durch die nukleare Inspektionsbehörde GOSATOMNADSOR. Die Mängel in der Buchführung erleichtern eine unbemerkte Entwendung von nicht verbuchtem Material durch Personal. An den Checkpoints von Atomstädten oder Instituten mangelt es vielfach noch an Anlagen zur Detektion von radioaktiver Strahlung. Technische Überwachungssysteme sind größtenteils veraltet, oder nicht mehr funktionsfähig. Bei der Arbeit mit waffenfähigem Spaltmaterial besteht die Kontrolle in russischen Anlagen im allgemeinen darin, daß sich mehrere Personen gegenseitig kontrollieren. Diese Methode dürfte durch zunehmende Korruption und mangelnde Moral weiter an Zuverlässigkeit verlieren.

In **Instituten** besteht das Problem vor allem darin, daß das Gelände nur nach außen hin gesichert ist. Die Gebäude im Inneren des Institutsgeländes sind größtenteils nicht gesondert abgesichert und leicht zugänglich. Mit der zunehmenden Kommerzialisierung wurden auch Räumlichkeiten an Fremdfirmen vermietet, die somit Zugang zu dem Institut erhielten. Diese Vermietungen sind oft illegal, werden aber vielerorts praktiziert und toleriert.

---

[3]In den russischen Atomstädten. deren genauer Ort früher geheimgehalten wurde, befinden sich auch Produktionsstätten für Kernwaffen oder Kernwaffenmaterial.

Pläne zur Verbesserung

Trotz akuter Mängel der technischen Überwachungsgeräte, der Buchführung über Nuklearmaterial und des bisherigen Sicherungskonzeptes schlechthin sind deutliche Bemühungen zu einer Verbesserung der Situation ersichtlich.

Seit 1995 plant MINATOM die Einführung eines landesweiten **EDV-Systems zum Nachweis** von Nuklearmaterial. Dabei sollen nach der Vorstellung von Minatom auch militärische Bestände erfaßt werden. Eine Vernetzung der verschiedenen, nachweisführenden Stellen wird diskutiert. Die Planung befindet sich jedoch noch in der Anfangsphase, Finanzierung und technische Umsetzung sind noch nicht geklärt. Mit der Einführung einer solchen EDV-Buchhaltung sollen die Kriterien und Methoden der Nachweisführung vereinheitlicht werden. Ob es tatsächlich zu einer Einbeziehung der militärischen Bestände kommen wird, ist fraglich. Immerhin würde ein derartiges System einem illegalen Eindringling in das Informationsnetz Einblicke in die Lagerorte und Quantitäten von waffengrädigem Material liefern. Unklar ist auch, inwieweit altes Material, für das keine Buchführung erfolgte, nachträglich vollständig inventarisiert werden soll.
Ein Projekt zur Entwicklung eines Sicherheitssystems gegen die Entwendung von Nuklearmaterial ist derzeit offenbar in Arbeit und wird vom IWTZ (Internationales Wissenschafts- und Technologiezentrum) unterstützt.

Auch was die **personelle Situation** zur Bewachung von Nuklearanlagen betrifft, sind Bemühungen zu Verbesserungen erkennbar. Aus der Pressekonferenz von MINATOM und Innenministerium 1995 ging hervor, daß das Innenministerium, welches teilweise für die Bewachung von zivilen Nuklearanlagen verantwortlich ist, im Zeitraum 1994-1995 wieder mehr Personal erhalten hat. Zudem wurden ca. 45 % der Personalstellen in Vertragsstellen umgewandelt, d.h. in Stellen für Personal, welches dauerhaft als Sicherungspersonal eingesetzt wird, und nicht wie früher nur für 24 Monate.

Aufgrund der erheblichen technischen Mängel derzeitiger Überwachungsanlagen, der finanziell schlechten Situation und der mangelhaften Qualifikation des Personals dürfte noch einige Zeit vergehen, bis das neue Sicherungskonzept implementiert sein wird. Danach wird es sich erst in der Praxis bewähren müssen. Internationale Kooperationsprojekte und finanzielle Hilfen greifen zwar punktuell, können jedoch in Anbetracht der immensen Anzahl von mangelhaft gesicherten Nuklearanlagen in Rußland dem Gesamtproblem derzeit nur bedingt entgegenwirken.

- 8 -

II.3. Nuklearschmuggel in der Ukraine

Zahlreiche Verhaftungen und Materialsicherstellungen in der Ukraine zeigen, daß sich diese zu einer **Drehscheibe** beim Schmuggel von Spaltmaterial entwickelt hat.

Dabei gibt es Anzeichen, daß sich hier **organisierte kriminelle Strukturen** auch mit dem Schmuggel von Nuklearmaterial befassen und darin spezielle Fertigkeiten entwickelt haben. Es handelte sich zum Teil um betrügerische Angebote, bei denen Kernsprengkörper oder waffenfähiges Plutonium angeboten wurden, das sich aber dann als nichtwaffenfähiges radioaktives Material herausstellte.

II.4. Transitrouten

Nach wie vor werden die Materialien überwiegend auf dem Landweg über die bekannten Transitwege transportiert, also im Norden über das Baltikum, im Südosten über Aserbaidschan und die Türkei bzw. die Länder hinter dem Kaspischen Meer (Kasachstan, Afghanistan, Usbekistan) und entlang der Route Ukraine - Moldawien - Rumänien - Ungarn - Tschechien und Slowakei in Richtung Westeuropa. Die Verteilung der Aktivitäten auf die einzelnen Transitrouten ergibt sich wie folgt[4]:

> **23 %** dieser Fälle wurden aus **Rußland** bekannt. Hierbei handelt es sich vorwiegend um die Feststellung von Diebstählen oder die Sicherstellung von entwendetem Material.
>
> Etwa **14 %** dieser Aktivitäten wurden über das **Baltikum** abgewickelt, wobei es sich bei den bekanntgewordenen Fällen vorwiegend um Schmuggel von Strahlenquellen handelt.
>
> Ca. **4 %** dieser Schmuggelfälle sind dem BND aus **Polen und Weißrußland** bekannt.
>
> Ca. **4 %** der Fälle ereigneten sich in der **Türkei und Aserbaidschan**.

---

[4] *Anlage 3* liefert eine genauere Darstellung der Verteilung

Etwa **12 %** der Fälle wurden aus **Afghanistan, Usbekistan und Kasachstan** bekannt, wobei hier einschränkend festgestellt werden muß, daß es sich dabei durchwegs um unbestätigte Hinweise zu Schmuggelvorgängen oder um vermutlich vorhandenes, aber nicht proliferationsrelevantes Material handelt.

Etwa **25 %** der festgestellten Aktivitäten wurden entlang der Route **Ukraine, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Slowakei und Tschechien** beobachtet. Hierbei handelt es sich zu einem großen Teil um Fälle, die vom Täterkreis her zusammenhängen.

Weitere **17 %** der Fälle beinhalten Hinweise zu Kaufinteresse oder angeblich erfolgter Beschaffung von kritischen Ländern aus dem **Nahmittelostbereich**[5].

Ein Problem stellt die noch fast durchwegs **mangelhafte Grenzkontrolle** in den Herkunfts- und Transitländern dar. Dagegen wurden in Litauen und Polen z. B. Tordetektoren installiert, mit denen in den letzten beiden Jahren eine ganze Reihe von radioaktiven Materialien - meist kontaminierter Metallschrott - festgestellt und zurückgewiesen werden konnten.

Internationale Anstrengungen zur Bekämpfung des Nuklearschmuggels

Insbesondere im Jahre 1995 konnte festgestellt werden, daß sich neben den westeuropäischen Ländern vor allem die Transitländer ernsthaft mit der Bekämpfung des Nuklearschmuggels auseinandersetzen.

Im Mai 1995 fand in Ottawa ein **Expertentreffen von Vertretern der G7+1-Nachrichtendienste, -Strafverfolgungs- und -Zollbehörden** zum Nuklearschmuggel statt. Dabei wurde auch ein multilateraler Austausch von ausgewerteten Informationen beschlossen. Insgesamt wurde ein Entwurf für einen Aktionsplan zur Bekämpfung des internationalen Nuklearschmuggels erstellt. Dieser wurde am 19. und 20. April 1996 beim Moskauer Gipfel über Nukleare Sicherheit und Sicherung der G7+1-Länder

[5]Dabei handelt es sich nicht um Fälle, in denen mehr oder weniger zufällig Staatsbürger aus den betroffenen potentiellen Käuferländern auftreten, die sich als Zwischenhändler an Nukleargeschäften bereichern wollen, sondern um Hinweise auf staatliche Beschaffungsversuche.

- 10 -

präsentiert und eine verstärkte Zusammenarbeit zur Verhinderung und Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kernmaterial beschlossen. Ein Auszug aus den Erklärungen des Moskauer Gipfels befindet sich in der Anlage 4.

Auf dem Expertentreffen in Ottawa wurde auf die Unterschiede bei den einschlägigen Fachkenntnissen in den verschiedenen Ländern hingewiesen. Daraufhin folgte eine Einladung des US-amerikanischen Energieministeriums (DOE) zu einer Expertentagung mit dem Thema "Forensische Analyse von Nuklearmaterial" im Lawrence Livermore National Laboratory, für G7+1-Mitglieder und Vertreter der typischen Transitländer. Auf der Analysekonferenz wurde die Implementierung einer **Technical Working Group (TWG)** vorgeschlagen, die seither einmal in Karlsruhe getagt hat. Der Zweck der TWG ist, die Aussagefähigkeit verschiedener Analysemethoden zu vergleichen, die Analysekapazitäten der Labors in verschiedenen Ländern festzustellen und den fachlichen Informationsaustausch unter Analyseexperten auf Arbeitsebene generell zu fördern. Zu diesem Zwecke ist ein Ringversuch geplant, in dem Proben des 1994 in Prag beschlagnahmten HEU sowie eine Standard-Plutoniumprobe getrennt in den Teilnehmerländern untersucht und die Ergebnisse diskutiert werden. Die Ergebnisse der regelmäßig geplanten Diskussionen auch zu anderen Problemen (Erstellung technischer Informationsdatenbanken, Realisierung gerichtsverwertbarer forensischer Analysen, wenn das Beweismaterial radioaktiv kontaminiert ist, etc.) sollen bei weiteren G7+1 Veranstaltungen zum Thema Nuklearschmuggel präsentiert werden. Beide Veranstaltungen wurden auch von zahlreichen Vertretern der Transitländer wahrgenommen, wobei jedoch deutlich wurde, daß die Erfahrung und die Möglichkeiten sowohl der Analyse als auch der Bekämpfung des Nuklearschmuggels noch unzureichend sind.

Eine Zusammenarbeit auf nachrichtendienstlicher Ebene mit den Diensten in den neuen Demokratien des Ostens hat erst begonnen. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit trägt wesentlich dazu bei, daß der Nuklearschmuggel bereits im Vorfeld der Bundesrepublik Deutschland bekampft wird und das Material erst gar nicht nach Deutschland gelangt. Die Zusammenarbeit muß hier sicherlich noch vertieft werden.

III. Täterkreise

III.1. Organisiertheitsgrad nimmt zu

Neben der bereits festgestellten Zunahme der Informiertheit der Tatbeteiligten über das angebotene Material, wird auch ein zunehmender Organisiertheitsgrad unter Anbietern und Zwischenhändlern beobachtet. Im allgemeinen handelt der Personenkreis nicht nur mit radioaktiven Stoffen, sondern auch mit sogenannten "strategischen Metallen" (Rotes Quecksilber und metallische Reinisotope z. B. Osmium-187). Im Jahre 1995 hat sich die Lage verschärft, da erstmals die Existenz von organisierten Gruppierungen bekannt wurde, die sich auch mit Nuklearschmuggel befassen.

Bei der Betrachtung der Ereignisse der Jahre 1994 und 1995 wurde deutlich, daß ein großer Teil der Falle mit Sicherheit und ein weiterer Teil mit hoher Wahrscheinlichkeit zusammenhängt Drei Komplexe von Ereignissen wurden erkannt, in denen Zusammenhänge auf der Taterseite bestehen oder Hinweise auf solche Zusammenhänge eingingen. Dazu zahlen unter anderem die bekannten Sicherstellungen von waffenfähigem Material im Jahr 1994 (Plutonium in Tengen, hochangereichertes Uran in Landshut und Prag, Plutonium in Munchen)
Ganz offensichtlich besteht in den Personenkreisen, die diesen Fallkomplexen zugeordnet werden, grundsatzlich Interesse am Geschäft mit Spaltmaterialien. Dies zeigen auch vereinzelte Plutoniumangebote, die in den letzten zwei Jahren aus dem betrachteten Täterkreis heraus beobachtet wurden Außerdem bestehen weitreichende Kontakte zu gleichgesinnten dubiosen Geschaftemachern in verschiedenste Länder. Typisch für solche Schmugglerkreise ist, daß die beteiligten Personen unter verschiedenen Namen und Firmen auftreten, sich aber auch als Mitarbeiter eines Nachrichtendienstes ausgeben. Die Firmen verfugen manchmal uber mehrere Zweigstellen im Ausland, oft mit ähnlich lautenden Namen
Die Tatsache, daß verschiedene Personen und Firmen über einen längeren Zeitraum immer wieder in Erscheinung traten, zeigt, daß solche Kontakte nicht zufällig oder temporär erfolgen

III.2. Ist die Organisierte Kriminalität involviert?

Vereinzelt gab es Hinweise auf Personen, die der Organisierten Kriminalität zugerechnet werden und die in illegale Geschäfte mit radioaktivem Material verwickelt sind. Ein Interesse der Organisierten Kriminalität, als Organisation in den Nuklearen Schwarzmarkt einzusteigen oder die Kontrolle von Nuklearanlagen zu übernehmen, konnte nach wie vor nicht festgestellt werden.

Dennoch steigt die Gefahr der Infiltration mafiöser Strukturen in atomrechtliche Behörden mit der allgemein zunehmenden Verstrickung der russischen Organisierten Kriminalität mit Behörden.

Darüber hinaus wurde von zuverlässiger Seite berichtet, daß organisierte kriminelle Banden hinter dem Handel mit Buntmetallen aus Rußland über Weißrußland nach Litauen und Deutschland stehen. In diesen Fällen handelte es sich häufig um radioaktiv kontaminierte Ladungen. Seltene Metalle sollen von OK-Gruppen illegal gehandelt werden. Diese Gruppen sollen über Infrastrukturen verfügen, die bei Interesse jederzeit für den Nuklearschmuggel genutzt werden könnten.

Das Interesse der Organisierten Kriminalität am Handel mit verschiedenen speziellen Metallen ist im Hinblick auf Proliferation nicht unbedenklich. Zahlreiche Materialien, wie z.B. Beryllium oder Zirkonium, kommen entweder in Kernwaffen selbst oder in der kerntechnischen Hochtechnologie zum Einsatz und unterliegen aus diesem Grunde Ausfuhrbeschränkungen. Länder mit Ambitionen zur Entwicklung eines eigenen Kernwaffenprogramms könnten auf diesem Wege solches Material erwerben. Zwei Fälle, die 1995 bekannt geworden sind, bestätigen diese Vermutung.

Bei der Beobachtung des Täterkreises im illegalen Nuklearhandel fällt auf, daß dieser - wie die Organisierte Kriminalität - ebenfalls in den Handel mit seltenen und wertvollen Metallen, Gold und Edelsteinen involviert ist. Eine direkte Verbindung mehr oder weniger zusammenhängender Nuklearschmugglergruppen mit der "professionellen" Organisierten Kriminalität ist nicht erkennbar. Möglicherweise verfügt ersterer Personenkreis teilweise über Beziehungen am Rande der Organisierten Kriminalität.

III.3. Verwicklung offizieller Personen

Eine Tendenz, die sich bereits 1994 andeutete, ist die zunehmende Entwendung von radioaktivem Material aus militärischen Einrichtungen. Dabei handelte es sich 1995 zwar vorwiegend um beliebiges radioaktives Material ohne Schwarzmarktwert und nur in zwei Fällen um hochangereichertes Uran (HEU). HEU kommt jedoch in größeren Mengen und auch in waffenfähigen Anreicherungsgraden in den Brennelementelagern der russischen U-Boot-Basen vor. Es wird befürchtet, daß aufgrund der gesunkenen Moral unter den Offizieren potentiellen Interessenten Zugang zu diesem Material ermöglicht werden könnte.

IV. Potentielle Interessenten und Käufer

1995 mehrten sich die Indizien, daß der Nukleare Schwarzmarkt nun auch zu einem Proliferationsproblem heranwächst.
Seit 1980 erhielt dem BND Hinweise auf Kaufinteressenten, die zumeist als Staatsbürger aus dem Nah-Mittelostbereich angegeben wurden. Davon entfällt die überwiegende Anzahl der Hinweise auf Kaufinteressenten auf das Jahr 1995. Hinweise, daß es sich dabei um staatliche Beschaffungsversuche handelt, sind erst seit 1994 eingegangen.
Einige konkretere Meldungen im Jahr 1995 lassen von Inhalt und Zuverlässigkeit der Quelle her kaum noch Zweifel am Kaufinteresse zumindest des Iran.

V. Nuklearterrorismus 1995

V.1. Möglichkeiten terroristischer Anschläge

Verschiedene Möglichkeiten sind bekannt, terroristische Anschläge mit radioaktivem Material zu verüben oder damit zu drohen[6]:

---

[6]Außerdem besteht noch die Möglichkeit eines terroristischen Anschlages auf eine Anlage, in der mit radioaktivem Material umgegangen wird. Ein solcher Anschlag kann zur Freisetzung radioaktiver Stoffe führen.

- **Dispersion** radioaktiven Materials in konventionellem Sprengsatz ("Radiologische Waffe")

- Radioaktive **Kontamination** von Personen, Lebensmitteln oder Grundwasser

- Einbau einer **versteckten Strahlenquelle**

- Einsatz **thermisch kritischer Sprengsätze**

- Bau eines (primitiven) **Kernsprengkörpers**

Für eine **Dispersion** eignen sich im Prinzip alle radioaktiven Isotope mit einer nicht allzu kurzen Halbwertszeit (etwa 200 Isotope erfüllen diese Bedingung), mit chemischen Eigenschaften, die eine möglichst dauerhafte Absorption an Objekte in der Umgebung erlauben bzw. mit einer hohen biologischen Wirksamkeit. Dazu gehören die zum Großteil auf dem Schwarzmarkt kursierenden Isotope wie Strontium-90, Cäsium-137, Cobalt-60 und Plutonium-239. Entsprechende Drohungen aus der Vergangenheit sind bekannt.

Ein **thermisch kritischer Sprengsatz** kann mit relativ kleinen Spaltstoffmengen realisiert werden, wenn das Material in einer Moderatorsubstanz dispergiert und von einer Reflektorschicht umgeben ist. Dazu braucht das Material nicht hochangereichert zu sein.

Vor den Sicherstellungen größerer Mengen von waffenfähigem Spaltmaterial 1994 konnten Drohungen mit dem Einsatz von **Kernsprengkörpern**[7] leicht als unglaubwürdig eingeschätzt werden. Nach der damaligen Lage konnte relativ sicher ausgeschlossen werden, daß ausreichende Mengen zur Konstruktion eines Kernsprengsatzes auf dem Schwarzmarkt erhältlich waren. Die Sicherstellungen von waffenfähigem Spaltmaterial

[7] Im Gegensatz zu thermisch-kritischen Sprengsätzen und Dispersionswaffen sind hiermit Kernsprengkörper von primitivem Design gemeint, die wie eine Kernwaffe durch eine überkritische Kettenreaktion Energie erzeugen. Hierfür ist die Verwendung von waffenfähigem, hochangereichertem Uran oder von Plutonium als Spaltmaterial erforderlich.

im Jahre 1994 zeigen aber, daß der Erwerb von Kilogramm-Mengen geeigneten Materials nicht mehr auszuschließen ist. Auch der kumulative Erwerb kleiner Mengen ist denkbar. Die bisher sichergestellten, waffenfähigen Funde lagen allerdings in Form von Oxidpulvern vor (Ausnahme: Tengener Plutonium), was eine zusätzliche Erhöhung der kritischen Masse bewirkt oder die chemisch relativ komplizierte Reduktion zu Metall erfordern würde.

V.2. Neuere Entwicklungen

Dem BND lagen in den letzten Jahren keine glaubhaften Hinweise vor, daß politisch motivierte Terrororganisationen Überlegungen anstellen, radioaktive Mittel für ihre Zwecke einzusetzen oder bereits entsprechende Vorarbeiten durchführen. Erste vage Hinweise in diese Richtung wurden stets mit Skepsis betrachtet.

Im Jahre 1995 wurden 13 Fälle von Drohungen mit dem Einsatz von Kernwaffen oder radioaktivem Material bzw. Hinweise auf derartige Pläne bekannt. Ein Großteil der Drohungen ist nach wie vor wenig glaubwürdig.

Besorgniserregend im Vergleich zu früheren Drohungen waren 1995 jedoch zwei Ereignisse, in denen vorangegangene Aktivitäten ernstzunehmende nukleare Ambitionen der betreffenden Aktivisten nahelegen:

Es handelt sich hierbei zum einen um die Versuche der **Sekte AUM SHINRIKYO**, die für den Giftgasanschlag in der Tokioter U-Bahn verantwortlich gemacht wird, Literatur und Technologie zur Herstellung von Kernwaffen zu erwerben. Die Sekte hatte zudem begonnen, in Australien auf sekteneigenen Ländereien nach Uran zu schürfen. In einer Fallstudie des "US-Senate Permanent Subcommittee of Investigations" wurde berichtet, ein Sektenmitglied hätte sich in Rußland nach Preisen von ganzen Kernwaffen erkundigt. Eine Tochterorganisation der Sekte in Rußland soll neben anderen Fachleuten auch Physiker angeworben haben. Solche Ambitionen beinhalten natürlich die potentielle Gefahr der Anwerbung von Personen, die Zugang zu waffenfähigem Spaltmaterial haben. Bisher wurde davon ausgegangen, daß chemische oder auch biologische Terrorkampfstoffe eher zum Einsatz kommen als Kernsprengkörper. Chemische und biologische Mittel sind einfacher zu beschaffen oder herzustellen. Die Giftgasanschläge in Japan bestätigen dies. Die Aktivitäten der AUM-Sekte zeigen jedoch, daß nach der oben

genannten Studie trotzdem Interesse am Bezug von Kernwaffen und Kernwaffentechnologie bestand.

Zum anderen gab es 1995 erstmals einen Fall, in dem die Ernsthaftigkeit einer Drohung mit der Anwendung von radioaktivem Material auch durch einen Fund von radioaktivem Material demonstriert wurde. Es handelt sich hierbei um den zuvor durch den tschetschenischen Terroristen Schamil BASSAEV angekündigten **Fund von Cäsium-137 in Moskau**. BASSAEV hatte Rußland in diesem Zusammenhang wiederholt mit der Dispersion von radioaktivem Material mittels konventionellen Sprengsätzen gedroht. Er habe hierzu bereits sieben Container - vier davon mit einem Sprengsatz versehen - in Rußland deponiert. Russische Sicherheitsbehörden kontrollieren seit einem weiteren Hinweis alle Bahntransporte aus Tschetschenien. Auch mit Anschlägen gegen Kernreaktoren wurde von tschetschenischer Seite gedroht. Verschiedentliche Hinweise, nach denen sich Kernwaffen in tschetschenischem Besitz befinden sollen, konnten nicht verifiziert werden.

V.3. Wie real ist die Gefahr des Nuklearterrorismus?

Für politisch motivierte Terrorgruppierungen böte die Verwendung von radioaktiven Materialien zu Anschlägen nach wie vor überwiegend Nachteile. Die Aktionen derartiger Gruppierungen sind im allgemeinen gegen staatliche Institutionen und/oder bestimmte Personengruppen gerichtet und werden als Form der "Kriegsführung" betrachtet. Dabei gelten konventionelle Waffen (Schußwaffen oder konventionelle Sprengsätze) als übliche Mittel der "Kriegsführung". Die Wirkungen dieser Waffen sind für die Täter berechenbarer als die Auswirkungen eines Anschlages mit radioaktivem Material. Außerdem sind politisch motivierte Terrorgruppierungen von den Sympathien bestimmter Bevölkerungsgruppen abhängig, deren Unterstützung sie durch den Einsatz von ABC-Mitteln mit großflächigen und unterschiedslos schädigenden Auswirkungen verlieren könnten. Aus diesem Grunde sind auch islamistische Gruppierungen, die von den Sympathien der Bevölkerung leben, wenig wahrscheinliche Kandidaten für Nuklearterrorismus.

Das Zurverfügungstellen von ABC-Material an Terrorgruppierungen durch interessierte Drittstaaten brächte darüber hinaus das Risiko unkontrollierbarer Aktionen dieser Gruppen mit sich, die diese Mittel vielleicht auch einmal gegen den Auftraggeber einsetzen könnten.

- 17 -

Wesentlich gefährlicher, weil unberechenbarer, sind hingegen sektiererische, fanatische oder religiöse Gruppierungen. Diese stehen im Gegensatz zum politisch motivierten Terrorismus, der durch seine Wechselwirkung mit den Lageentwicklungen in Krisenregionen oder den politischen Verhältnissen in einzelnen Ländern oder ideologischen Einzelausrichtungen zumindest annähernd kalkulierbar ist.
Hier ist eine Motivation für den Einsatz radioaktiven Materials durchaus vorstellbar, da dieser im Vergleich zu konventionellen Mitteln noch mit dem psychologischen Moment des Nuklearen, also des für den einzelnen nicht Erkennbaren, des besonders Bedrohlichen, behaftet ist

Das Risiko der Realisierung hängt ab von den Beschaffungsmöglichkeiten, dem Preis und der technischen Durchführbarkeit. Unter allen Anwendungsmöglichkeiten von radioaktivem Material ist die Dispersion in einem konventionellen Sprengsatz am wahrscheinlichsten. Diese kann auch von kleinen, in ihren Mitteln beschränkten Gruppen realisiert werden. In Anbetracht der Tatsache, daß sich ein Großteil der bisher auf dem Schwarzmarkt festgestellten, radioaktiven Nuklide für eine Dispersion eignet und kaum Fachkenntnisse zur Realisierung erforderlich sind, ist deren Einsatz in der Zukunft nicht auszuschließen

VI. Zusammengefaßtes Lagebild

Der Nukleare Schwarzmarkt wird zur Proliferationsgefahr

Insgesamt betrachtet ist die Bedrohungslage im Jahre 1995 nach wie vor besorgniserregend. Allerdings liegen hier im Vergleich zu 1994 nur zwei Hinweise zur Sicherstellung waffenfähigen Materials vor

Nach wie vor gab es Hinweise aus dem Ausland, daß radioaktives Material nach Deutschland verbracht werden sollte. Generell hat jedoch die Zahl der Fälle, bei denen Deutschland tangiert ist, abgenommen. Dagegen beobachtete der BND einen Anstieg der Aktivitäten für Rußland, das Baltikum und die Route Ukraine-Osteuropa. Zusätzlich wurden Nuklearschmuggelaktivitaten in den vor 1995 kaum auffälligen Ländern wie Kasachstan, Usbekistan, Afghanistan bekannt. Dazu kommen zunehmend Hinweise auf Beschaffungsaktivitaten von Nah-Mittelostländern.

- 18 -

Indizien sprechen dafür, daß die Professionalität der Personenkreise, die an Nuklearschmuggel interessiert sind, hinsichtlich Informiertheit und Organisation zugenommen hat. Erstmals wurde bekannt, daß in Osteuropa **organisierte Gruppierungen existieren**, die sich dem Nuklearschmuggel zugewandt haben und die einige Merkmale der Organisierten Kriminalität tragen. Wenn auch die internationale Organisierte Kriminalität noch nicht in den Nuklearschmuggel eingestiegen ist, so liegen doch Hinweise vor, daß die östliche Organisierte Kriminalität zumindest am illegalen Metallhandel beteiligt ist. Dies ist deshalb von Interesse, weil so nichtradioaktive, aber dennoch proliferationsrelevante Metalle, die in der Kerntechnik oder in Kernwaffen verwendet werden, an unautorisierte Endverbraucher gelangen könnten. Beziehungen von Personen, die im Nuklearschmuggel in Erscheinung traten, zu Mitgliedern am Rande der Organisierten Kriminalität deuten sich jedoch an. Vereinzelt liegen auch Hinweise vor, daß Personen aus mafiosen Kreisen in den Schmuggel von radioaktiven Stoffen involviert sind.

Während nach Hinweisen Lager von Brennelementen potentielle Materialquellen darstellen, gelten Kernwaffen jedoch nach wie vor als ausreichend gesichert. Glaubhafte Hinweise auf eine Entwendung von Kernwaffen liegen dem BND nicht vor.

Im Vergleich zu 1994 häuften sich im Jahre 1995 die Hinweise auf **Interessenten aus Nah-Mittelostländern**. Dies betrifft insbesondere den Iran, der sich mit hoher Sicherheit für Spaltmaterial auf dem Schwarzmarkt interessiert.

Ferner gibt es Anzeichen dafür, daß auch andere potentielle Abnehmerstaaten den Nuklearen Schwarzmarkt beobachten und analysieren. Sollte auf diese Weise eine Zugangsmöglichkeit zu waffenfähigem Material - beispielsweise in schlecht gesicherten U-Boot-Brennelementelagern - erkennbar werden, so könnte dies dann unter Umständen gezielte Beschaffungsaufträge von potentiellen Käuferländern nach sich ziehen.

Besorgniserregend ist auch die Lage im **Nuklearterrorismus**. Erstmals wurde eine Terrordrohung mit dem Einsatz von radioaktivem Material durch die Sicherstellung einer Strahlenquelle untermauert. Möglicherweise trägt die Publizierung der tschetschenischen Drohungen zu einer Verbreitung der Idee der Dispersion bei.
Die festgestellten nuklearen Ambitionen der AUM-Sekte haben ebenfalls Interesse am Einsatz von Nuklearmaterial verdeutlicht. Möglicherweise wächst hier eine neue Form der Bedrohung heran, sollte es sektiererischen Organisationen, die mit genügend

Finanzmitteln, geeigneter Infrastruktur, technologischem Wissen und der nötigen Entschlossenheit ausgestattet sind, nur noch um Vernichtung von Menschen und Material ohne rational erfaßbare Zielsetzung gehen.

Anlage 1

Nuklearfälle 1992 - 1995, weltweit, mit und ohne Material

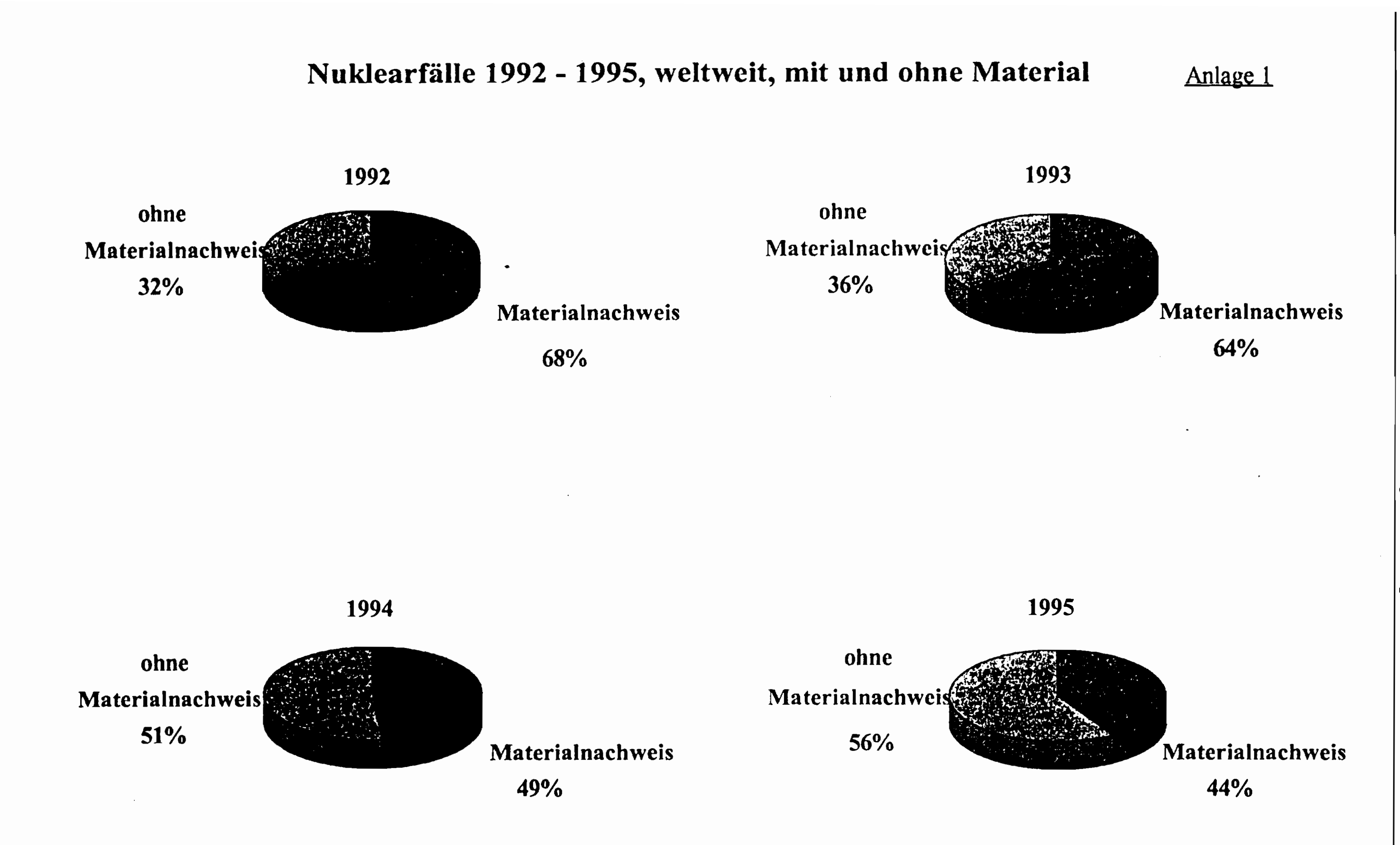


Diagramm 1

Anlage 2

Auslandsfälle mit Materialnachweis 1995 (Anzahl Fälle: 53)

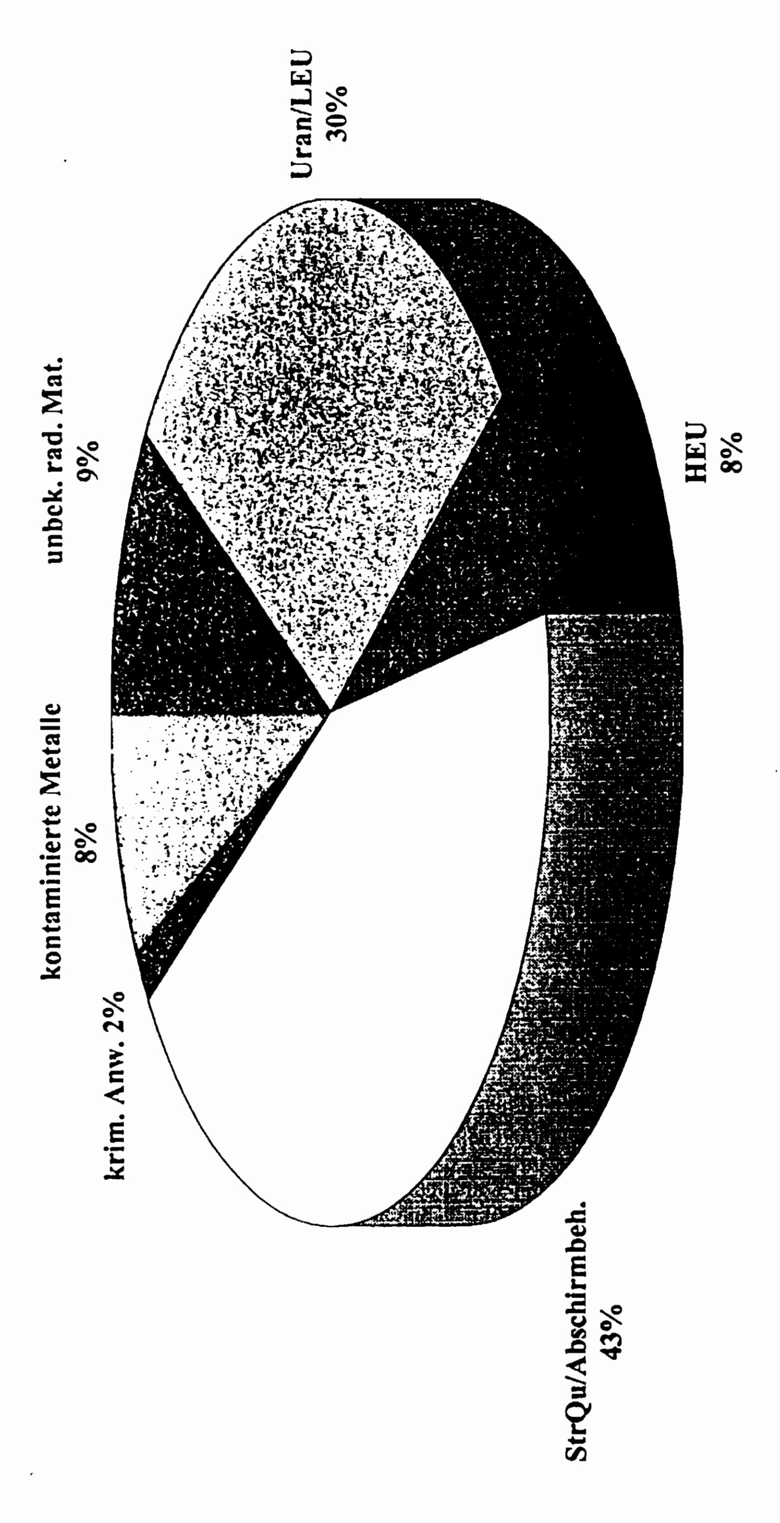


Diagramm 2

Vergleich von Sicherstellungen und Gesamtfällen in Transitregionen im Ausland für 1995

Anlage 3

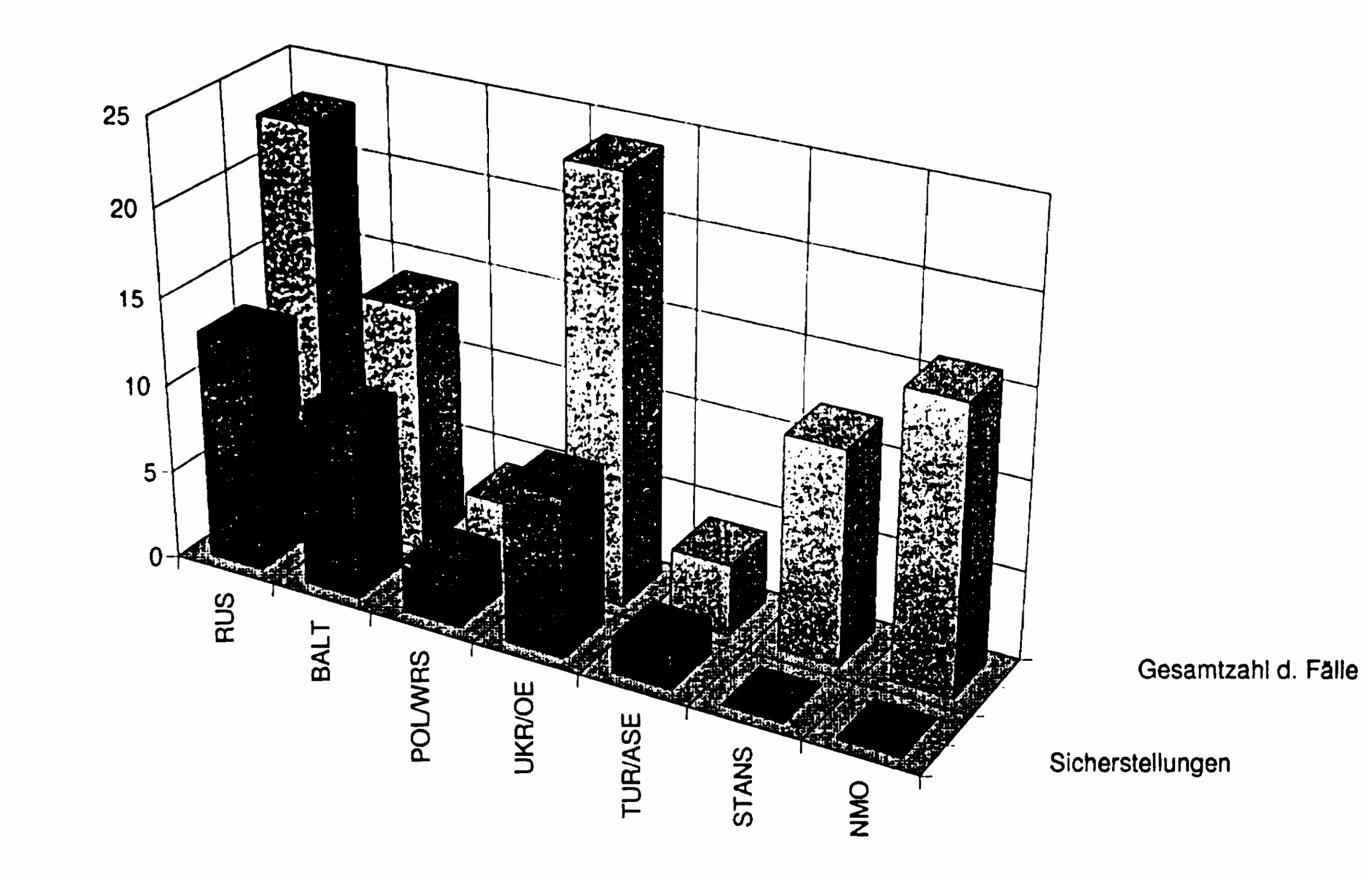


Diagramm 3

Dokument 153

2.2

INTERMINISTERIELLER BERICHT
AUßENPOLITISCHE ASPEKTE BEI DER BEKÄMPFUNG DER
ILLEGALEN EINFUHR VON RADIOAKTIVEN STOFFEN

GLIEDERUNG

3

0. Zusammenfassung

Der vorliegende Bericht schließt sich an den Kabinettbericht über Maßnahmen gegen den unerlaubten Umgang mit Kernbrennstoffen aus GUS-Staaten vom 19.4.1992 an. Er folgt ihm in seinem Aufbau und aktualisiert und ergänzt ihn, soweit dies durch Entwicklungen notwendig wurde.

Die Ausgangslage in den MOE-Staaten und der GUS hat sich bis auf die Ukraine weiter günstig entwickelt. Es ist gelungen, von den Staaten, auf deren Gebiet Nuklearwaffen der ehemaligen SU lagern, nach Belarus auch Kasachstan zum Beitritt zum nuklearen Nichtverbreitungsvertrag (NVV) als Nichtkernwaffenstaaten zu bewegen. Dies ist dieVoraussetzung für eine internationale Kontrolle des dort vorhandenen Kernmaterials. Von den übrigen Staaten der GUS haben inzwischen Armenien, Aserbeidschan, Georgien, Kirgistan, Turkmenistan und Usbekistan diesen Schritt getan und tragen so zu einer Stärkung des internationalen NV-Systems bei. Der Beitritt von Moldavien steht unmittelbar bevor (das Parlament hat das Beitrittsgesetz bereits ratifiziert), der von Tadschikistan und Ukraine stehen noch aus. Alle MOE- sowie die baltischen Staaten sind NVV-Parteien. Ein hohes Proliferationsrisiko besteht derzeit bei der Ukraine, die bisher die Umsetzung vertraglich eingegangener. Verpflichtungen zum NVV-Beitritt als Nichtkernwaffenstaat gemäß Art. V des Lissaboner Protokolls trotz internationalen Drucks noch nicht erfüllt hat.Nach der Zustimmung des ukrainischen Parlaments zur trilateralen Erklärung der Präsidenten von RUS, USA und UKR (Sicherheitsgarantie) sowie zur Ratifizierung des START-Vertrags am 3.7.94 ist nunmehr die Absicht der Ukraine erkennbar, ihren Verpflichtungen aus dem Lissaboner Protokoll nachzukommen und dem NVV beizutreten.

Der Konvention über physischen Schutz, die das internationale Regelwerk für den Umgang mit Kernbrennstoffen darstellt, sind in dieser Zeit mehrere MOE- und GUS-Staaten beigetreten. Deutschland hat zusätzlich verschiedene bilaterale Abkommen mit seinen östlichen Nachbarstaaten bei der Zollzusammenarbeit und der Bekämpfung des illegalen Handels mit Kernmaterial geschlossen.

In MOE und GUS lagern große Mengen ziviler und militärischer radioaktiver Stoffe. Das Niveau des physischen Schutzes ist unterschiedlich nach Staaten, Standorten und Art des Materials. Generell ist militärisches Kernmaterial

besser geschützt als ziviles und Kernbrennstoff besser als sonstige radioaktive Stoffe.
Spaltstofffluß- und Exportkontrolle befinden sich in den meisten dieser Staaten im Aufbau. Vor dem Hintergrund des Zerfalls staatlicher Autorität und der sich verschärfenden wirtschaftlichen Misere in vielen MOE- und GUS-Staaten kann allerdings nicht von einer baldigen Verringerung des Nuklearschmuggels ausgegangen werden. Im Gegenteil ist nicht auszuschließen, daß auch kernwaffenrelevantes Material, das bisher noch nicht gefunden wurde, in Zukunft zum Schmuggelgut wird.

Als Gegenmaßnahmen hat die Bundesregierung in Umsetzung des Kabinettberichts zahlreiche bi- und multilaterale Aktivitäten und Initiativen ins Leben gerufen. Ein Hilfsprogramm, das die Bereiche Abrüstung, physischen Schutz, Exportkontrolle umfaßt, unterstützt die MOE- und GUS-Staaten bei der Bekämpfung des illegalen Nuklearhandels vor Ort. Daneben arbeiten deutsche Behörden zunehmend mit ihren östlichen Partnerdiensten im Aufsichts-, Sicherheits und Zollbereich zusammen.
Multilateral haben wir das Thema in verschiedenen Foren und Organisationen eingebracht, insbesondere im 1. Ausschuß der Vereinten Nationen, in der Genfer Abrüstungskonferenz, aber auch innerhalb von NATO, EU, KSZE und G 7. Besondere Bedeutung kommt weiterhin unserem Druck auf die dem NVV noch fernstehenden GUS-Staaten - insbesondere aber auf die Ukraine - zu, dem Nichtverbreitungsvertrag als Nichtkernwaffenstaat beizutreten.
Entsprechend der Nichtverbreitungsinitiative des Bundesaußenministers vom Dezember 1993 verfolgt die Bundesregierung mit Nachdruck das Ziel eines internationalen Abkommens zum Produktionsstopp für Spaltmaterial zu Waffenzwecken (sog. Cut-off) und für ein Internationales Plutoniumregime (IPR) als Beitrag zu Stärkung des internationalen NV-Systems..

Die Schlußfolgerungen ergänzen die entsprechenden Vorschläge des Kabinettberichts, die weitgehend bei den Gegenmaßnahmen beschrieben wurden. Sie betonen insbesondere die

- Verstärkung unserer Hilfe beim physischen Schutz,
- Unterstützung der internationalen Bemühungen beim Aufbau der Spaltstofffflußkontrolle,
- Einbeziehung von bisher nicht gesicherten Plutonium in ein Internationales Plutonium Regime

- und die stärkere Nutzung multilateraler Hilfsprogramme für deutsche Beratungsleistungen (TACIS, IWTZ).

A. Ausgangslage in den Staaten Mittel- und Osteuropas und der ehemaligen Sowjetunion

1. Internationale Vereinbarungen beim Umgang mit radioaktiven Stoffen

1.1. Nukleares Nichtverbreitungssystem

Der nukleare Nichtverbreitungsvertrag (NVV) aus dem Jahre 1968 (deutscher Beitritt 1975) ist Eckpfeiler des internationalen nuklearen Nichtverbreitungssystems. Der NVV definiert Kernwaffenstaaten und Nichtkernwaffenstaaten und stattet sie mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten aus. Pflicht der Kernwaffenstaaten (KWS) ist es vor allem, keine Kernwaffen bzw. kernwaffenfähiges Material an Nichtkernwaffenstaaten (NKWS) weiterzugeben (Art. I), Pflicht der NKWS ist es inbesondere, keine Verfügungsgewalt über diese zu erwerben (Art II) und alles auf ihrem Territorium befindliche spaltbare Material der Kontrolle der Internationalen Atomenergiebehörde (IAEO) zu unterstellen (zu den sog. umfassenden Sicherungsmaßnahmen siehe unter A 4). Die Zahl der Kernwaffenstaaten ist durch Art. IX, Abs. 3 des Vertrags abschließend festgelegt ("jeder Staat, der vor dem 1. Januar 1967 eine Kernwaffe oder einen sonstigen Kernsprengkörper hergestellt und gezündet hat"). Kernwaffenstaaten i.S.d. NVV sind daher die drei Depositare (USA, Großbritannien, Sowjetunion) sowie China und Frankreich.
Die Russische Föderation setzt die Sowjetunion als Kernwaffen- und Depositarstaat des NVV fort, was auch über den Kreis der z.Zt. 165 Vertragsstaaten hinaus akzeptiert wurde (russische Erklärung vor der Genfer Abrüstungskonferenz im Januar 1992). Alle 5 Kernwaffenstaaten sind seit 1992 (Beitritt China und Frankreich) Vertragsparteien des NVV.

Andere Staaten, die durch die Auflösung des Kernwaffenstaates Sowjetunion entstanden sind, können dem NVV definitionsgemäß nur als Nichtkernwaffenstaaten beitreten. Die baltischen Republiken, Armenien, Aserbeidschan, Georgien, Kirigistan, Turkmenistan und Usbekistan sowie Belarus und Kasachstan haben dies inzwischen getan.

Die Tatsache, daß auf den Territorien von Weißrußland, Kasachstan und Ukraine noch Nuklearwaffen stationiert sind, macht diese nicht zu Kernwaffenstaaten i.S.d. NVV. Auch bis zur Ratifizierung und Implementierung von START I steht völkerrechtlich einer Mitgliedschaft der Ukraine im NVV als Nichtkernwaffenstaat nichts im Wege, selbst wenn sich Kernwaffen der ehemaligen SU auf ihrem Territorium befinden. Wenn die UKR die tatsächliche Verfügungsgewalt über Kernwaffen - und sei es auch nur vorübergehend - erlangen sollte, wäre dies wohl als NVV-widrige Proliferation anzusehen. Die gemeinsame deutsch-ukrainische Erklärung, die beim Bundeskanzler-Besuch in Kiew (9.-11. Juni 1993) unterzeichnet wurde, unterstreicht die Verpflichtung der Ukraine aus dem Lissaboner Protokoll, dem NVV als Nichtkernwaffenstaat beizutreten.

Alle MOE- und SOE-Staaten sind Mitglieder des NVV (Tschechische und Slowakische Republik auf dem Wege der Rechtsnachfolge der CSFR seit dem 1.1.93). Unabhängig von der Frage der Anerkennung der "BRJ" (ehemaliges Jugoslawien), steht jedenfalls noch die erforderliche Rechtsnachfolgeerklärung für die Teilnahme an den Vorbereitungsausschüssen für die NVV-Konferenz 1995 aus. Slowenien und Kroatien haben entsprechende Rechtsnachfolgeinstrumente hinterlegt, Bosnien-Herzegowina sowie Makedonien noch nicht. Unabhängig davon betrachtet die Bundesregierung die Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien als an den NVV gebunden.

1.2. Konvention über physischen Schutz

Das "Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial" (BGBl. II 1990, S. 326) findet auf für friedliche Zwecke genutztes Kernmaterial Anwendung; unter Kernmaterial im Sinne dieses Übereinkommens werden Plutonium (mit Ausnahme von Plutonium mit einer mehr als 80 %igen Konzentration des Isotops 238), mit den Isotopen 235 oder 233 angereichertes Uran und Uran der natürlichen Isotopenzusammensetzung verstanden, sofern es sich nicht um Erz handelt; auch bestrahlte Brennelemente fallen unter den Kernmaterial-Begriff. Die Definition von "Kernmaterial" deckt sich weitgehend mit der Definition der "Kernbrennstoffe" im Atomgesetz. Sonstige radioaktive Stoffe im Sinne des Atomgesetzes fallen nicht unter die Bestimmungen dieses Übereinkommens.

Mit diesem Übereinkommen stellen die Vertragsstaaten sicher, daß bei grenzüberschreitenden Transporten von Kernmaterial - und eingeschränkt auch bei der innerstaatlichen Verwendung von Kernmaterial - ein möglichst einheitliches, hohes Sicherungsniveau sowie eine enge Zusammenarbeit der verantwortlichen Behörden bei der Festlegung der Sicherungsanforderungen und bei illegalem Umgang mit Kernmaterial gewährleistet ist. Auch die grenzüberschreitende Strafverfolgung in diesem Bereich wird darin geregelt sowie die Benennung zentraler Behörden und Verbindungsstellen für die Koordinierung von Wiederbeschaffungs- und Gegenmaßnahmen bei illegalem Umgang mit Kernmaterial.

Das Übereinkommen haben bisher folgende Staaten Mittel- und Osteuropas sowie Nachfolgestaaten der ehemaligen UdSSR gezeichnet (Stand 10. September 1993): Armenien, Weißrußland, Bulgarien, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Ungarn, Polen, Rumänien, Russische Föderation und Ukraine. Damit sind die wesentlichen potentiellen Herkunfts- sowie Transitländer von illegal in die Bundesrepublik Deutschland eingeführtem Nuklearmaterial diesem Übereinkommen beigetreten.

-o.K- Bis auf Armenien, Estland, Litauen, die Slowakische Republik und die Ukraine haben diese Staaten auch ihre zentralen Behörden und Verbindungsstellen der IAEO benannt. Der BMU als deutsche zentrale Behörde und Verbindungsstelle hat in den Fällen des illegalen Umgangs mit Kernmaterial mit den entsprechenden Partner-Stellen Rußlands bzw. der Tschechischen Föderation in Kontakt gestanden.

1.3. Bilaterale Abkommen im Zollbereich

Seit Öffnung der Grenzen zu unseren östlichen Nachbarstaaten ist die deutsche Zollverwaltung bemüht, zur Bekämpfung der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Straftaten völkerrechtliche Grundlagen für die Rechts- und Amtshilfe mit den mittel- und osteuropäischen Staaten zu schaffen. Ein wichtiges Ziel ist es auch, den Einfuhrschmuggel von radioaktiven Stoffen zu verhindern und zu bekämpfen Die Bemühungen um eine Verbesserung dieser Zusammenarbeit mit den östlichen Zollverwaltungen führten bereits am 18. Dezember 1991 zur Unterzeichnung des deutsch-ungarischen Vertrages über die gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen, der am 23. Juli 1993 in Kraft getreten ist. Gleichartige Zollunterstützungsverträge wurden am 29. Juli 1992 mit Polen und am 16. Dezember 1992 mit der Russischen

Föderation geschlossen. Nach dem inzwischen vollzogenen Austausch der Ratifikationsurkunden tritt der Vertrag mit Polen am 10. September 1994 in Kraft. Dem Vertrag mit der Russischen Föderation haben die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesrepublik Deutschland mit dem Gesetz vom 15. Juli 1994 zugestimmt, so daß deutscherseits einem baldigen Austausch der Ratifikationsurkunden nichts mehr entgegensteht. Der Stand des Verfahrens zur Umsetzung des Vertrages in Rußland ist hier zur Zeit nicht bekannt. Schließlich ist nach Behebung von Meinungsverschiedenheiten über die Regelung des Datenschutzes und die Frage des Erlöschens von Verträgen der ehemaligen DDR mit der ehemaligen CSFR die baldige Unterzeichnung eines Zollunterstützungsvertrages mit der Tschechischen Republik zu erwarten.

Außerdem hat die deutsche Zollverwaltung im Vorgriff auf den Zollunterstützungsvertrag mit Rußland ebenfalls am 16. Dezember 1992 mit dem Staatlichen Zollkommitee der Russischen Föderation unter anderem eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Schmuggels mit Kernmaterial geschlossen. Eine gleichartige Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Zollverwaltungen bei der Bekämpfung des Schmuggels von Kernmaterial sowie dessen Spalt- und Abfallstoffen wurde am 9.2./25.4.1994 mit der weißrussischen Zollverwaltung getroffen.

1.4. Sonstige bilaterale Abkommen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit radioaktiven Stoffen

Zur Intensivierung der Bekämpfung der organisierten Kriminalität auf polizeilicher Ebene wurden von der Bundesrepublik Deutschland folgende Abkommen abgeschlossen:

- Bulgarien, unterzeichnet am 14.09.1992
- (ehemalige) CSFR, unterzeichnet am 13.09.1991, in Kraft getreten am 29.09.1992
- Polen, unterzeichnet am 06.11.1991; in Kraft getreten am 14.08.1992
- Ungarn, unterzeichnet am 22.03.1991; in Kraft getreten am 07.01.1993.

In diesen gleichartigen Abkommen ist vereinbart worden, daß sich die Zusammenarbeit insbesondere, sofern organisierte Strukturen der Tatbegehung erkennbar sind, auf explizit benannte Deliktbereiche beziehen soll.

Darüber hinaus wurde eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem Ministerium des Innern der UdSSR am 24.05.1991 unterzeichnet. In diesem Abkommen mit der UdSSR wird die Umweltkriminalität nicht erwähnt.

Auf der Grundlage dieser Verträge wurde im Bundesministerium des Innern ein Musterabkommen über die "Zusammenarbeit" bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität sowie des Terrorismus und anderer schwerer Straftaten" erarbeitet. Darin wurde unter anderem ausdrücklich der "unerlaubte Handel mit strategischen und spaltbaren Materialien, Waren und Technologien von strategischer Bedeutung und anderen Rüstungsgütern" als nunmehr eigenständiger Deliktsbereich aufgenommen. Das überarbeitete Musterabkommen soll als Grundlage für die Vertragsverhandlungen mit den Staaten Mittel- und Osteuropas dienen.

2. Bestände an radioaktiven Stoffen

2.1. Zivil

a) Kernbrennstoffe

In Bulgarien, der Tschechischen Republik, Ungarn, Kasachstan, Litauen, Rußland, der slowakischen Republik und der Ukraine sind 62 Kernkraftwerkblöcke in Betrieb. Diese teilen sich auf in

- 51 Leichtwasserreaktoren (33 Blöcke WWER 440, 18 Blöcke WWER 1000),
- 10 RBMK-Reaktoren und
- 2 Brutreaktoren (BN-Reaktoren).

Die Kernbrennstoffbeladung beträgt für WWER 440 42 t (Anreicherung U 235: 1,6 - 3,6 %) und für WWER 1000 80 t (Anreicherung U 235: 2,0 - 4,4 %).

Die RBMK-Reaktoren werden größere Mengen niedrig angereicherten Urans als in WWER 1000-Reaktoren eingesetzt, deren Anreicherungsgrad bei 2.1 % U 235 liegt. In den Brutreaktoren dürften

Mischoxidbrennelemente und auch Plutonium-Brennelemente zum Einsatz kommen; konkrete Zahlen liegen hierzu nicht vor.

Bei einer üblichen Vorratshaltung von 1/3 Kernladung ergibt sich an unbestrahltem Kernbrennstoff:

- WWER 440: 14 t/Block
- WWER 1000: 22,7 t/Block

Hinsichtlich des abgebrannten Kernbrennstoffs kann davon ausgegangen werden, daß sich mindestens zwei Kernladungen je Block in den Abklingbecken befinden. Bezogen auf die WWER-Reaktoren resultiert daraus eine Gesamtmasse von 5650 t Schwermetall, d.h. Uran niedriger Anreicherung und Plutonium.

Neben den Kernkraftwerken müssen die zahlreichen Anlagen des Kernbrennstoffkreislaufs (Anreicherung, Brennelementfertigung, Zwischenlagerung abgebrannter Brennelemente, Wiederaufarbeitung; Forschungsreaktoren) einbezogen werden, in denen zum Teil mit Kernbrennstoff in leicht entwendbarer Form umgegangen wird. Über die Kernbrennstoffinventare dieser Anlagen sind wegen ihrer teilweisen Einbindung in den militärischen Kernbrennstoffkreislauf nur wenige Einzelheiten bekannt.

Zu Rußland liegen folgende Angaben vor:

Anreicherungsanlagen befinden sich in Swertlovsk, Tomsk, Angarsk und Krasnoyarsk; Endprodukt ist Uranhexafluorid. Über Jahreskapazitäten liegen keine Angaben vor.

Brennelementefabriken (für WWER-440, RBMK und BN-Reaktoren).

Electrostal (nahe Moskau): Kapazität 1305 t/a, Produktion in 1992: 800 t
Novosibirsk: Kapazität 1000 t/a, Produktion in 1992: 210 t
Ust-Kamenogorsk (Kasachstan): Kapazität 2650 t/a, Produktion in 1992: 600 t

In Tscheljabinsk-65 und Dinitrivgrad wurden in 1992 700 kg Mischoxid (ca. 20 % Pu) hergestellt.

Wiederaufbereitungsanlagen

Hierzu liegen Angaben über die Anlage Majak in Tscheljabinsk-65 vor. In dieser Anlage lagern derzeit über 25 t Plutoniumoxid aus der Wiederaufarbeitung von Brennelementen aus WWER-440 - und Forschungsreaktoren sowie aus Schiffsreaktoren. Das bei der Wiederaufarbeitung anfallende Uran wurde nach Ust-Kamenogorsk (Brennelementfabrikation) transportiert.

b) Sonstige radioaktive Stoffe

In Rußland wird eine größere Anzahl von Forschungsreaktoren betrieben. Nuclear Engineering International listet 33 Forschungsreaktoren auf, wobei die tatsächliche Anzahl höher liegen dürfte. Die meisten dieser Reaktoren arbeiten mit hochangereichertem Uran, in einigen wird eine Isotopenproduktionsanlage betrieben. Angaben über Isotopeninventare liegen nicht vor. Die Isotopenproduktion in der Anlage Majak in Tscheljabinsk-65 dient nach russischen Angaben ausschließlich medizinischen Zwecken.

Darüber hinaus werden in Forschung, Medizin und in der Industrie sonstige radioaktive Stoffe wie z.B. Cäsium 137, Kobalt 60, Strontium 90 und andere mehr zu unterschiedlichen Zwecken eingesetzt, wie dies auch in westlichen Staaten der Fall ist. Die eingesetzten Mengen und ihre örtliche Verbreitung dürften erheblich sein; quantitative und qualitative Angaben können hierüber jedoch nicht gemacht werden.

2.2. Militärisch

Das Inventar an waffenfähigem Kernmaterial in den ca. 27 bis 30.000 nuklearen Gefechtsköpfen der Kernwaffen der ehemaligen Sowjetunion wird von westlichen Experten auf

- ca. 100 bis 150 t Waffen-Plutonium und
- ca. 500 bis 1000 t hochangereichertes Uran, jeweils in metallischer Form

geschätzt. Ca. 50 % dieses Kernmaterials wird den taktischen Kernwaffen zugeordnet; sie befinden sich mittlerweile alle auf russischem Territorium; etwa 2/3 von ihnen werden abgebaut und zerlegt. Auch von den strategischen Nuklearwaffen, von denen sich noch ca. 2300 in der Ukraine, Kasachstan und Weißrußland befinden, werden etwa 2/3 abgebaut. Eine Entscheidung über die weitere Verwendung des Waffenplutoniums nach Zerlegung der Gefechtsköpfe ist auf russischer Seite noch nicht gefallen. Das separierte Nuklearmaterial wird in Spezialcontainern eingelagert. Es ist vorgesehen, diese Container zukünftig an ein bis zwei Standorten zusammenzuziehen. Bei Planung und Bau dieser Lager wird Rußland durch die USA im Rahmen der nuklearen Abrüstungshilfe unterstützt. Das Uran soll zum größten Teil in abgereicherter Form an die USA verkauft werden.

3. Niveau des physischen Schutzes bei Kernbrennstoffen

Maßnahmen des physischen Schutzes werden bei kerntechnischen Anlagen und bei Nukleartransporten getroffen, um eine Entwendung radioaktiver Stoffe einschließlich Kernbrennstoffe sowie deren böswillige Freisetzung zu verhindern; das Schwergewicht liegt in den westlichen Nutzerstaaten der Kernenergie bei baulichen Barrieren und technischen Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen, die durch personelle (Wachmannschaften) und administrativ-organisatorische (z.B. Zugangsregelungen, Personen und Fahrzeugkontrollen, Sicherheitsüberprüfungen) ergänzt werden.

In der ehemaligen UdSSR wurden kerntechnische Großanlagen wie Kernkraftwerke oder die kerntechnischen Anlagen in Tscheljabinsk-65 in erster Linie durch Truppen des Verteidigungs- und des Innenministeriums gesichert. Nach vorliegenden Informationen wurde dieses Prinzip von den Nachfolgestaaten bisher weitgehend beibehalten.

Eine kleinere Forschungseinrichtung dagegen, wie z.B. der Reaktor des Instituts für Physik und Energietechnik in Obninsk, verfügt über eine im Vergleich zu den Industrieanlagen geringe Sicherung, obwohl in dieser Anlage mit ca. 1,5 t hochangereichertem Uran und Plutonium in handhabbarer Form umgegangen wird. Die aus den qualitativen Anforderungen der IAEO (INFCIRC 274) zum physischen Schutz von Kernmaterial resultierenden Maßnahmen sind nach russischen Aussagen weitgehend realisiert. Aus Diskussionen mit Experten aus der GUS und MOE-Staaten und Expertenbesuchen bei kerntechnischen Anlagen in der GUS geht jedoch hervor, daß diese

Maßnahmen einer erheblichen Verbesserung bedürfen, um einem international anerkannten Standard zu entsprechen. So steht oft beispielsweise den mit großem personellen Aufwand betriebenen Zugangskontrollen an der Hauptzufahrt ein die Anlage umgebender Zaun in einem Zustand gegenüber, der ein unkontrolliertes und unerkanntes Betreten des Geländes ohne weiteres zuläßt.

Als Hauptgrund für Defizite im Bereich des physischen Schutzes wird von Vertretern der GUS/MOE-Staaten das Fehlen von gesetzlichen Grundlagen und Regeln zum physischen Schutz angegeben, mit deren Erarbeitung zur Zeit vor allem Rußland und die Ukraine begonnen haben. Da die bisherige Sicherung unter militärischen Gesichtspunkten vorgenommen wurde, fehlt ein anlagenbezogenes Konzept zur Sicherung von zivilen Anlagen. Darüber hinaus fehlen die Mittel zur Finanzierung technischer Nachrüstungen beim physischen Schutz.

Der Transport von Kernbrennstoffen einschließlich abgebrannter Brennelemente findet unter militärischer Bewachung statt. Ob hierbei Spezialfahrzeuge zum Einsatz kommen, oder ob leit- oder funktechnische Überwachungsmaßnahmen bei einem Nukleartransport ergriffen werden, kann nicht beurteilt werden. Das Konzept der in Deutschland praktizierten Laufüberwachung stößt auf großes Interesse.

Über den physischen Schutz sonstiger radioaktiver Stoffe in GUS/MOE-Staaten liegen keine Informationen vor. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, daß das Schutzniveau generell deutlich geringer sein dürfte als das bei Kernbrennstoffen praktizierte, wie auch in westlichen Staaten üblich. Das Fehlen bzw. der schleppende Aufbau staatlicher Kontroll-, Aufsichts- und Gefahrenabwehr- sowie Strafverfolgungsstrukturen in der GUS/den MOE-Staaten wirken sich in Verbindung mit dem wirtschaftlichen Niedergang besonders nachteilig auf diese Situation aus.

4. Spaltstoffflußkontrolle

Maßnahmen des physischen Schutzes haben vor allem das Ziel, die Entwendung von Kernmaterial durch unbefugte Dritte oder Betriebspersonal zu verhindern. Die im Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NV-Vertrag) verankerten Sicherungsmaßnahmen (Safeguards) der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) haben dagegen eine andere Zielset-

zung: durch diese Maßnahme soll jederzeit überprüft werden können, daß die Verpflichtung, Kernmaterial nur für friedliche Zwecke zu nutzen, von den Mitgliedstaaten eingehalten wird. Eine Abzweigung von Kernmaterial zu nichtfriedlichen Zwecken durch denjenigen, der zu seiner Verwendung zu friedlichen Zwecken grundsätzlich befugt ist, soll durch geeignete Kontrollen rechtzeitig entdeckt werden.

Hierzu werden nationale Maßnahmen zur Überwachung der Spaltstoffbewegungen und -inventare sowie internationale Sicherungsmaßnahmen (Safeguards) zur Verifikation der Ergebnisse dieses staatlichen Systems eingesetzt. Durchgeführt werden diese Maßnahmen in allen Anlagen der zivilen Kernenergienutzung nur bei Nichtkernwaffenstaaten, die dem NV-Vertrag beigetreten sind und ein umfassendes Sicherungsabkommen mit der IAEO abgeschlossen haben. Die Sicherungsmaßnahmen der IAEO entsprechen dort weitestgehend den für die Europäische Gemeinschaft gültigen Sicherungsmaßnahmen von EURATOM.

Eine der Voraussetzungen für internationale Safeguards-Maßnahmen, ein funktionsfähiges staatliches Spaltstoffflußkontrollsystem, ist in der ehemaligen UdSSR in Ansätzen erfüllt gewesen. Die ehemalige UdSSR unterlag jedoch nach dem NV-Vertrag als Kernwaffenstaat weder mit ihren militärischen noch mit ihren zivilen Nuklearanlagen den Safeguards-Maßnahmen der IAEO. Von den zivilen Anlagen waren nur ein Forschungreaktor bei Moskau und Block 5 des Kernkraftwerks in Novovoronesch freiwillig den IAEO-Safeguardskontrollen unterstellt, was den Regeln des NV-Vertrags und dem Verhalten der übrigen Kernwaffensaaten entspricht.

Rußland hat sich als Kernwaffenstaat Anfang 1992 gegenüber den Vereinten Nationen zur Übernahme der internationalen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft der ehemaligen UdSSR zu NV-Vertrag bereiterklärt. Zu einer Ausdehnung der Safeguards auf alle seine zivilen kerntechnischen Anlagen ist Rußland als Kernwaffenstaat jedoch, wie auch die übrigen Kernwaffenstaaten nach NV-Vertrag nicht verpflichtet.

Eine Ausdehnung der IAEO-Safeguardsmaßnahmen auf alle zivilen kerntechnischen Anlagen in den GUS, außer Rußland, - insbesondere auf sensitive Teile des Brennstoffkreislaufs, auf RBMK-Anlagen, auf Zwischenlager und Konversionsanlagen für Waffen-Pu - würde zu erheblichen Kostenstei-

16

gerungen bei der IAEO sowie zu Personalengpässen führen, sofern nicht an anderer Stelle (z.B. in den von EURATOM überwachten Staaten) eingespart wird. Dennoch wird dies bei allen GUS aus Nichtverbreitungsgründen, angestrebt.

5. Exportkontrolle

In den GUS und MOE-Staaten sind inzwischen überwiegend die gesetzlichen Voraussetzungen für die Exportkontrolle geschaffen worden; d. h. es sind entsprechende Vorschriften mit Listen der zu kontrollierenden Waren erlassen worden.

Mit der Ausgestaltung der Exportkontrollsysteme wird begonnen; es werden mit unterschiedlicher Priorität in den einzelnen Staaten Verwaltungsbehörden aufgebaut und Personal entsprechend ausgebildet.

die Mehrheit der GUS-Staaten hat ein Abkommen über die Koordinierung von Exportkontrollen geschlossen; die 4 Staaten, die Kernwaffen besitzen (Rußland, Ukraine, Weißrußland und Kasachstan), sind diesem Abkommen beigetreten.

Die tatsächliche Durchführung von Exportkontrollen dürfte in den meisten Staaten noch auf erhebliche Hindernisse stoßen.

6. Gefahreneinschätzung

Die Anzahl von Vorgängen, bei denen nukleare Materialien illegal gehandelt werden, hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Dabei werden radioaktive Materialien zumeist aus dem Bereich der ehemaligen UdSSR über verschiedene Routen nach Mitteleuropa verbracht und angeboten. Große Mengen an waffenfähigem Spaltmaterial (mehrere Kilo) oder ein vollständiger nuklearer Sprengkörper konnten bisher auf dem nuklearen Schwarzmarkt noch nicht festgestellt werden.

...nderung AA – o.k. –

– o.k. –

Nachgewiesen wurden bisher folgende radioaktive Materialien:

- abgereichertes Uran und Natururan,
- angereichertes Uran bis zu einem Anreicherungsgrad von ca. 5 %,
- Strahlenquellen mit verschiedenen Radioisotopen, darunter Plutonium-239, Californium-252, Americium 241, Cäsium-137, Kobalt-60 und Strontium-90.
- hochangereichertes Uranoxid
- Plutoniumoxid-Uranoxid-Gemische
- Plutonium in einem Gemisch mit Quecksilber und Antimonoxid

Aus dem Ausland wurde außerdem zuverlässig berichtet, daß dort eine Materialprobe (2g) vorliegt, bei der es sich um hochangereichertes Uran (Anreicherungsgrad knapp unter 40 %) handelt.

Soweit dies in den bekannt gewordenen Fällen feststellbar war, stammten die Kernbrennstoffe in erster Linie aus Forschungs- und Produktionseinrichtungen (z.B. Brennelementefertigung) der GUS und Rumänien, die Strahlenquellen aus verschiedenen zivilen Einrichtungen der ehemaligen UdSSR. Die Aussagen, daß Strahlenquellen und Cäsium auch aus den Beständen der GUS-Streitkräfte kommen, konnten zwar bisher nicht direkt bewiesen werden, erscheinen aber glaubhaft.

-o.K.-

Das hochangereicherte Uranoxid stammt vermutlich aus wiederaufgearbeiteten Brennelementen aus U-Bootreaktoren, das in Baden-Württemberg sichergestellte Plutonium wurde vermutlich zu Forschungszwecken verwendet wie auch das im Freistaat Bayern sichergestellte Gemisch.

Die weitere Entwicklung ist nur schwer abzuschätzen. Auf absehbare Zeit scheint eigentlich nur relativ gesichert zu sein, daß Kernwaffen nicht aus den militärischen Anlagen entwendet werden können - einigermaßen stabile politische Verhältnisse in den Ländern mit Kernwaffen vorausgesetzt.

Zwar werden in diesen Ländern nun zunehmend Anstrengungen unternommen, wirksame Kontrollsysteme aufzubauen, um illegalen Aktionen mit Nuklearmaterial zu begegnen. Doch offensichtlich erhöhen auf der anderen Seite der weitere Zerfall der staatlichen Autoritäten und die sich verschärfende wirtschaftliche Misere in großen Bereichen der ehemaligen UdSSR das Risiko, daß radioaktive Materialien aller Art zumindest aus zivilen Anlagen ihren Weg in unbefugte Hände nehmen. Eine illegale Verfügbarkeit von waffenfähigem Spaltmaterial in größeren Mengen als bisher kann nicht ausgeschlossen werden, zumal durch die geplante Abrüstungsmaßnahmen in den nächsten Jahren größere Mengen gehandhabt werden.

-o.K.-

Es besteht daher die Gefahr, daß zukünftig auch kernwaffenrelevantes Material proliferiert wird.

Strahlengefährdung durch Aktivitätsfreisetzung oder zumindest die Drohung damit, kann als terroristisches Mittel grundsätzlich nicht mehr ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn weiterhin auf dem nuklearen

Schwarzmarkt beträchtliche Mengen geeigneter Radioisotope unkontrolliert verbreitet werden. Bisher liegen allerdings noch keine Hinweise vor, daß einschlägige Tätergruppen entsprechende Vorbereitungen treffen.

B. Gegenmaßnahmen

1. Bilateral

1.1 Einbindung in das nukleare Nichtverbreitungsregime

Mit dem Trilateralen Abkommen (USA, Rußland, Ukraine) hat einerseits die Umsetzung der von der Ukraine eingegangenen Abrüstungsverpflichtungen aus dem Lissaboner Protokoll zum START II-Vertrag begonnen. Durch dieses sollen diejenigen Nachfolgestaaten der Sowjetunion, auf deren Territorien sich noch strategische Nuklearwaffen befinden (Ukraine, Weißrußland und Kasachstan), kernwaffenfrei werden.

Andererseits gilt es, alle Nachfolgestaaten der Sowjetunion in das bestehende NV-System einzubinden. Hier steht an erster Stelle die Mitgliedschaft im NVV, soweit noch nicht erfolgt. Der NVV-Beitritt noch außenstehender GUS-Staaten - insbesondere der Ukraine - wird auch für die NVV-Konferenz im April/Mai 1995 eine wichtige Rolle spielen, auf der über die Verlängerung des Vertrags zu entscheiden ist. Sie stellt zugleich eine der regelmäßigen Überprüfungskonferenzen des Vertrages dar. Die Notwendigkeit des Beitritts der Staaten der GUS zum NVV wurde seit der Auflösung der Sowjetunion bei vielen Gelegenheiten in den Vordergrund gestellt:

- Die Bundesregierung hat in bilateralen Kontakten und Vereinbarungen (z.B. deutsch-ukrainisches Abkommen über die Grundlagen der Beziehungen vom Juni 1993) mit den GUS-Republiken stets die Erwartung eines baldigen Beitritts zum NVV betont und z.T. erfolgreich (Georgien, Kirgistan; Moldau) durch Demarchen Nachdruck verliehen. Bundesminister Kinkel hat in seiner 10-Punkte-Erklärung zur Nichtverbreitung vom 15.12.1993 ein weitreichendes Programm zur Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen vorgeschlagen, das auch die intensivierten Bemühungen um ein Abkommen zum Produktionsstopp für Spaltmaterial zu Waffenzwecken und ein Internationales Plutoniumregime eingeleitet hat.

- In Erklärungen im Rahmen der NATO (bzw. des NAKR), der GASP (bzw. EPZ), der KSZE und der G 7, in die auch wir eingebunden sind, wurde konsequent und kontinuierlich die Forderung nach einem Beitritt aller Nachfolgestaaten der GUS - zuletzt vor allem gegenüber der Ukraine - und Implementierung bestehender Abrüstungsverpflichtungen erhoben.

- Die Bundesregierung unternimmt derzeit während ihrer EU-Präsidentschaft im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik eine formelle "Gemeinsame Aktion" zur unbegrenzten und unkonditionierten Verlängerung des NV-Vertrages und zur universellen Teilnahme an den Vorbereitungsausschüssen und der Verlängerungskonferenz 1995.

Als wichtigste Dokumente seien hier genannt:

-- Kommuniqué der Ministertagung des Nordatlantikrates am 19.12.1991;
-- Richtlinien für die förmliche Anerkennung neuer Staaten in Osteuropa und in der Sowjetunion, beschlossen von den EG-Außenministern am 16.12.1991;
-- 10-Punkte-Initiative von Bundesminister Kinkel zur Nichtverbreitung vom 15.12.93;
-- Förmlicher Beschluß des EU-Ratstreffens in Korfu, 18./19. Juli 1994, zur "Joint Action" für die Vorbereitung der NVV-Konferenz 1995.

Im übrigen haben sich alle Staaten der KSZE für die unbefristete Weitergeltung des NVV über 1995 hinaus ausgesprochen (Stockholmer Ratstreffen 14./15. Dezember 1992).

1.2. Nukleare Abrüstungshilfe

Deutschland unterstützt - ebenso wie seine westlichen Partner - die betroffenen Nachfolgestaaten der Sowjetunion bei der Umstzung ihrer Abrüstungsverpflichtungen. Im Bereich der Abrüstung von Nuklear- und Chemiewaffen wurden am 16.12.1992 mit **Rußland** und im Bereich von Nuklearwaffen am 10.06.1993 mit der **Ukraine** Rahmenabkommen über Hilfeleistungen geschlossen. Im Jahr 1993 wurden erstmals 10 Mio DM in einen neuen Titel "Abrüstungshilfe" eingestellt, aus dem der russischen Seite zur Hälfte Ausrüstungsgegenstände zum Unfallschutz (u.a. Strahlenmeßlabor, Manipulatorfahrzeuge zum Einsatz an kontaminierten

Orten, Hochdruckschneideeinrichtungen zum Zerlegen von Gefechtsköpfen) zur Verfügung gestellt wurden.
Eine deutsch-russische Studie zur Beseitigung von Waffenplutonium aus ehemals sowjetischen Nuklearwaffen durch Einsatz als ziviler Kernbrennstoff wird z.Zt. im Auftrag des Auswärtigen Amts gefertigt und soll bis Ende 1994 vorgelegt werden.
Mit der Ukraine sind die Bemühungen um Bestimmung eines geeigneten Projekts in eine konkrete Phase eingetreten (1. Sitzung der Gemeinsamen Kommission in Kiew 14./15.07.1994).
Im Jahr 1994 ist der Titel "Abrüstungshilfe" mit 9 Mio DM ausgestattet, wovon etwa die Hälfte für nukleare Abrüstung vorgesehen ist. Für 1995 wird mit einer Aufstockung gerechnet.
Durch die Abrüstungshilfe tragen wir dazu bei, daß die in Verträgen oder einseitigen Erklärungen niedergelegten Abrüstungsverpflichtungen tatsächlich umgesetzt werden. Dadurch wird konkret auch die Minderung des Proliferationsrisikos bewirkt.

1.3. Hilfe beim physischen Schutz

Zur Verbesserung des physischen Schutzes im kerntechnischen Bereich in der GUS und den MOE-Staaten hat die Bundesregierung in den Jahren 1992, 1993 und 1994 folgende Unterstützungsmaßnahmen durchgeführt:

–o.K.–

a) Seminare
Es wurden zwei 12-tägige Seminare zum physischen Schutz kerntechnischer Anlagen und von Nukleartransporten sowie zur Nachsorge durchgeführt. Teilgenommen haben 65 Vertreter aus 11 Ländern. Vermittelt wurden die Grundlage der atomrechtlichen Genehmigung und Aufsicht einschließlich der gesetzlichen Vorschriften sowie der Regeln, Richtlinien und Empfehlungen zum physischen Schutz. Das Konzept der schutzzielorientierten Sicherung in Deutschland wurde erläutert und durch die Besichtigung kerntechnischer Anlagen (Kernkraftwerk, Brennelement-Fabrikationsanlage) ergänzt. Die lebhaften Fachdiskussionen während der Seminare unterstreichen das große fachliche Interesse der Teilnehmer; die für atomrechtliche Aufsicht zuständigen Minister Rußlands und der Ukraine haben ihren Dank für die Seminare schriftlich übermittelt und um Fortsetzung der Unterstützung gebeten. In beiden Ländern haben im Anschluß an die

Seminare Arbeiten an gesetzlichen Regelungen und an Richtlinien zum physischen Schutz begonnen.

-o.k.- In weiteren Seminaren und Workshops wurden die Diskussionen zu Fragen der Schutzes von Kernmaterial sowie die Kontrolle von sonstigen radioaktiven Stoffen fortgesetzt; für das Jahr 1995 ist ein weiteres internationales Seminar in St. Petersburg in Vorbereitung.

b) Expertentreffen

Mit Expertendelegationen aus Rußland, Weißrußland und der damaligen CSFR wurden intensive Fachgespräche zu Fragen des physischen Schutzes geführt, bei denen auch Texte einschlägiger deutscher Regelungen erläutert und übergeben wurden. Die Erläuterung der Sicherungskonzepte wurde durch die Besichtigung von kerntechnischen Anlagen ergänzt. Deutsche Expertendelegationen besuchten kerntechnische Anlagen in der damaliger CSFR, in der Ukraine und in Rußland. In Diskussionen mit den nationalen Behördenvertretern und den Verantwortlichen für den Betrieb der Anlagen wurden die jeweiligen konkreten Sicherungsmaßnahmen besprochen. Auf zweckmäßige Ergänzung von Sicherungsmaßnahmen, die aus deutscher Sicht auch unter Berücksichtigung nationaler Gegebenheiten notwendig sind, wurde besonders hingewiesen.

Das russische Interesse ist primär gerichtet auf Maßnahmen, die eine Abzweigung von Kernbrennstoff verhindern; die anderen Länder sind stärker an Sicherungskonzepten zur Verhinderung sabotagebedingter Freisetzungen radioaktiver Stoffe aus Kernkraftwerken interessiert. Insbesondere in den GUS-Staaten fehlen gesetzliche Grundlagen und fachspezifische Regeln zur Durchsetzung und Durchführung dieser Sicherungsmaßnahmen.

-o.k.- Diese Expertentreffen zur Sicherung von Kernmaterial gegen Entwendung konnten wegen fehlender Haushaltsmittel im Jahre 1994 nicht in dem ursprünglich geplanten Umfang fortgesetzt werden; in den Jahren 1995 bis 1998 sollen diese Gespräche verstärkt wieder aufgenommen werden. Darüber hinaus ist - die Bereitschaft der russischen Seite sowie ausreichende Haushaltsmittel vorausgesetzt - ein Pilotprojekt geplant, um beispielhaft die Sicherung von Kernmaterial gegen Entwendung in der russ. Wiederaufarbeitungsanlage Tscheljabinsk zu demonstrieren.

1.4. Beratungshilfe Exportkontrolle

Im Rahmen des "COCOM-Cooperations-Forum" (CCF), aber auch bilateral haben die COCOM-Partnerländer den GUS- und MOE-Staaten Beratungshilfe beim Aufbau eigener Exportkon-trollsysteme angeboten. Insbesondere hat die Bundesregierung der Mehrzahl dieser Länder vertraglich vereinbarte oder formlose Hilfsangebote gemacht, die sich sowohl auf die rechtlichen Grundlagen wie praktischen Fragen der Ausfuhrkontrolle erstrecken. Allerdings haben bisher nur wenige GUS- und MOE-Staaten von diesem Angebot Gebrauch gemacht.

1.5. Behördenkooperation

1.5.1. Aufsichtsbehörden

Von den atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden Rußland und der Ukraine ist starkes Interesse an der Zusammenarbeit bei der Ausgestaltung von Konzepten, Rechtsvorschriften und Regeln zum physischen Schutz signalisiert worden. Die bisherigen Kontakte sollen durch Arbeitstreffen ergänzt werden, deren Termine zur Zeit abgestimmt werden. Das russische Innenministerium hat sein Interesse an einem intensiven Gedanken- und Erfahrungsaustausch mit dem BMU über Fragen der nuklearen Nachsorge bekundet, jedoch auf eine entsprechende Einladung der deutschen Seite noch nicht reagiert. Die bilateralen Kontakte und Arbeitstreffen im Bereich des physischen Schutzes (einschließlich Nachsorge) mit der ehemaligen CSFR sind von der Tschechischen Republik aufgegriffen worden.

1.5.2. Sicherheitsbehörden

Der Deliktbereich ist dadurch gekennzeichnet, daß die illegal angebotenen Materialien fast ausschließlich aus den Staaten des früheren Ostblocks stammen und über die mittel- und/oder osteuropäischen Staaten nach Deutschland oder in andere westeuropäische Staaten gebracht werden. Deshalb muß eine wirksame Bekämpfung dieser Straftaten die Herkunfts- und Transitländer einbeziehen.

Aus diesem Grunde wurde auf deutsche Anregung vom 19.01. bis 20.01.1993 beim Generalsekretariat in Lyon eine europäische Arbeitstagung, die sich mit dem Thema "Illegaler Handel mit radioaktiven Stoffen" befaßte, durchgeführt. An dieser Tagung haben auch Vertreter osteuropäischer

Länder teilgenommen. Im Rahmen der Arbeitstagung wurden neben der kriminalpolizeilichen Lage in diesem Bereich vornehmlich Fragen eines zu schaffenden länderübergreifenden Meldesystems und die Erstellung einer "Stoffliste" über bisher im Zusammenhang mit dem illegalen Handel auftretende radioaktive Stoffe erörtert.

Darüber hinaus wurden Erreichbarkeiten für nationale Kontaktdienststellen/-personen für diesen Deliktsbereich ausgetauscht.

"IKPO-Interpol" ist eine Organisation, der zur Zeit 173 Staaten (einschließlich GUS und MOE-Staaten) angehören. Im Rahmen von Interpol wird zwischen den Mitgliedstaaten ein weltweites Kommunikationsnetz betrieben und in bestimmten Bereichen eine zentrale Auswertung durchgeführt. Das Bundeskriminalamt nimmt in der Bundesrepublik Deutschland die Aufgaben des nationalen Zentralbüros dieser Organisation wahr.

Am 16./ 17.09.1993 wurde die erste Sitzung der IKPO-Interpol-Arbeitsgruppe "Umweltkriminalität" in Lyon durchgeführt Im Rahmen dieser Arbeitsgruppensitzung wurde eine Unterarbeitsgruppe für den Themenkomplex "Illegaler Handel mit radioaktiven Stoffen" eingesetzt. Mitglieder der Unterarbeitsgruppe sind neben Deutschland, das den Vorsitz übernommen hat, die USA; die Niederlande, Belgien, Norwegen, die Schweiz sowie ein Vertreter des Generalsekretariats von Interpol.
Vom 24. - 26.1.1994 führte die Unterarbeitsgruppe ein erstes Arbeitsgruppentreffen durch. Neben dem Erfahrungsaustausch im Bereich der Nuklearkriminalität waren Aspekte der Bedrohung im Zusammenhang mit radioaktiven Stoffen aus Sicht der USA Schwerpunkt der Erörterung. Die Ergebnisse dieses Arbeitsgruppentreffens wurden in einem zweiten Treffen vom 10.-11.5.94 erörtert und daraus Empfehlungen abgeleitet. Diese Empfehlungen sollen dem Vorsitzenden der Gesamtarbeitsgruppe "Umweltkriminalität" und dem Interpol-Generalsekretariat nach Abstimmung mit den Arbeitsgruppenmitgliedern vorgelegt werden. Im einzelnen handelt es sich um folgende Empfehlungen:

- Zusammenfassende Betrachtung aller illegalen Aktivitäten mit radioaktiven oder angeblich radioaktiven Stoffen
- Enge Kooperation zwischen den Strafverfolgungs- und den Gefahrenabwehrbehörden ist im nationalen Bereich zwingend erforderlich

- Einrichtung eines internationalen Informationsaustauschs mit zentraler Analyse und Bewertung in polizeilicher und in naturwissenschaftlicher Hinsicht
- Bereitstellung eines Registers "Illegal angebotene radioaktive Stoffe/seltene Erden" für die Polizei
- Benennung zentraler nationaler kriminalpolizeilicher Ansprechpartner
- Eine enge Kooperation zwischen den Polizeien der Staaten ist erforderlich; insbesondere mit den Herkunfts- und Transitstaaten radioaktiver Stoffe
- Ein internationaler periodischer Erfahrungsaustausch ist erforderlich.

Die Arbeitsgruppe "Drogen/Organisierte Kriminalität" des K 4-Ausschusses hat sich am 1. Juli 1994 anläßlich einer Sitzung in Brüssel mit dem Thema "Nuklearkriminalität" befaßt. Die Ergebnisse liegen im BMI vor.

Das Bundeskriminalamt hat im Rahmen von Ermittlungen die zuständigen Dienststellen verschiedener Staaten des früheren Ostblocks besucht und erste Kontakte in diesem Deliktsbereich aufgebaut. Dazu nutzt das BKA im Rahmen des internationalen Dienstverkehrs die festen Informationskanäle der Interpol-Organisation. Anläßlich durchgeführter Dienstreisen wurde bei den ausländischen Dienststellen die grundsätzliche Bereitschaft zur Kooperation festgestellt. Die Kontakte bedürfen jedoch einer beständigen Pflege.

1.5.3. Zollverwaltung

Von der Zollverwaltung werden seit Ende 1991 für Angehörige der neugeschaffenen Zollverwaltungen der Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion Seminarveranstaltungen sowie Beratungsmaßnahme durchgeführt. Diese Beratungs-, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sowie Informationsbesuche dienen vornehmlich der Unterstützung beim Aufbau einer modernen Zollgesetzgebung und Zollbehörden in einer Marktwirtschaft.

1.6. Strafrechtsänderung

Das vom Deutschen Bundestag verabschiedete 31. Strafrechtsänderungsgesetz (2. Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität) vom 27.6.94, in dem u.a. die Strafbarkeit des unerlaubten Umgangs mit radioaktiven Stoffen

ausgeweitet wird und die entsprechenden Bestrafungsmöglichkeiten teilweise verschärft werden, tritt am 1.11.1994 in Kraft. Damit werden festgestellte Strafbarkeitslücken und Defizite beseitigt.
Der Bundestag hat damit auf Initiative der Bundesregierung eine gesetzgeberische Antwort auf die besorgniserregend anwachsende Nuklearkriminalität erteilt.
Der grob pflichtwidrige Umgang mit allen radioaktiven Stoffen, nicht nur Kernbrennstoffen wie bisher, die durch ionisierende Strahlen den Tod oder eine schwere Gesundheitsschädigung von anderen herbeiführen können, insbesondere auch durch Ein- und Ausfuhr derartigen Materials sowie Abgabe an Unberechtigte, wird mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft (§328 StGB). Auch der Versuch wird mit diesem Gesetz unter Strafe gestellt.
Das Gesetz sieht auch Strafschärfungen vor, in dem es in erweitertem Maße erlaubt, bestimmte Verhaltensweisen als besonders schwere Fälle einzustufen, so das Handeln aus Gewinnsucht (§ 330 StGB). Besonders schwere Fälle des Umgangs mit radioaktiven Stoffen können mit Freiheitsstrafen bis zu 10 Jahren bestraft werden. Anders als im geltenden Recht vorausgesetzt, kann ein besonders schwerer Verstoß bereits festgestellt werden, auch wenn es nicht zu einer konkreten Gefährdung von Menschen gekommen ist.
Die strafrechtlichen Bestimmungen des Kriegswaffenkontrollgesetzes bleiben durch das 31. Strafrechtsänderungsgesetz unberührt. Danach kann in den Fällen, in denen der Umgang mit Teilen, Vorrichtungen, Baugruppen oder Substanzen, die für eine Atomwaffe bestimmt sind, in gewissen Fallkonstellationen mit Freiheitsstrafen von zwei bis 15 Jahren geahndet werden.
Das Atomgesetz enthält keine Strafbestimmungen mehr, sondern nur noch Bestimmungen zu Ordnungswidrigkeiten.

2. Multilateral

2.1. NATO und G7

Im westlichen Bündnis wird die Frage des Schmuggels mit nuklearem Material, soweit es aus Kernwaffen stammt, in der Arbeitsgruppe "Group on Nuclear Weapons" (GNW) behandelt. Erörtert wurden dabei bisher Fälle, bei denen der Verdacht illegaler Einfuhr aus den GUS-Ländern bestand. Konkrete Anhaltspunkte für den Handel mit waffenfähigem Material wurden dabei nicht verzeichnet.

Seit April 1993 werden Fragen nuklearer Abrüstungshilfe auch im Hinblick auf Beseitigung von Waffenplutonium im G7-Bereich behandelt.

2.2. Vereinte Nationen und IAEO

Die IAEO hat in den zivilen Nuklearanlagen der GUS technische Besuche durchgeführt, um dort Safeguard-Inspektionen vorzubereiten, die sofort nach dem Inkrafttreten des entsprechenden Abkommens durchgeführt werden können. Darüber hinaus werden Ausbildungskurse durchgeführt, um den Betreibern und den staatlichen Behörden die erforderlichen Grundkenntnisse für den Aufbau und Betrieb eines Überwachungssystems zu vermitteln. Ferner sucht die IAEO bei den Mitgliedstaaten Unterstützung durch

- Entsendung von Experten in die GUS,
- Finanzierung und Durchführung von Trainingskursen und Seminaren,
- Stiftung technischer Ausrüstung (z.B. Computer, analytische und Meßinstrumente).

Bei diesen Maßnahmen ist die Bundesrepublik über die EG involviert.

2.3. Internationales Wissenschafts- und Technologiezentrum (IWTZ)

Ziel des IWTZ ist die Verhinderung der Verbreitung von Know-how über Massenvernichtungswaffen, die durch Abwerbung von ehemals sowjetischen Militär und insbesondere Nuklearexperten in Problemländer droht. Das IW-TZ soll diesem Personenkreis neue Aufgaben im zivilen Bereich der GUS vermitteln. Insgesamt stehen für die Arbeit des IWTZ ca. 75 Mio US $ zur Verfügung, zu denen die EG 20 Mio. ECU beiträgt. Die Arbeitsaufnahme des IWTZ war durch die Verfassungskrise in Rußland blockiert, da das Parlament die notwendige Ratifizierung verweigerte. Seit Beginn dieses Jahres hat das IWTZ seine reguläre Tätigkeit aufgenommen. Es sind bereits 54 Projekte mit einem Mitteleinsatz von 30 Mio US-$ bewilligt worden. Damit werden über 3000 Wissenschaftler für einen Zeitraum von 3 Jahren gefördert. Etwa 500 weitere Projektvorschläge werden derzeit vorbereitet. Darunter befinden sich auch solche, die den Aufbau einer Spaltflußkontrolle und die Verbesserung des physischen Schutzes zum Ziel haben. Deutschland, das zu den Initiatoren des IWTZ zählt, wird sich für eine Aufstockung der Mittel des IWTZ und für eine Beteiligung der EU an einem gleichartigen Zentrum in Kiew (Ukrainisches Wissenschafts- und Technologiezentrum, UWTZ) einsetzen.

2.4. EG - EURATOM

Anläßlich der ersten Entdeckung von illegal nach Deutschland eingeführtem Nuklearmaterial am 5.3.92 in Augsburg wurden folgende Schritte mit Unterstützung durch EURATOM durchgeführt, um Hinweise zur Herkunft des Materials zu erhalten:

- Inspektion durch einen EURATOM-Inspektor
- Spektroskopische Vermessung des Materials
- Überführung des Kernbrennstoffs in das europäische Institut für Transurane (ITU) mit dem Ziel der Vermessung, Charakterisierung der physikalisch-chemischen Parameter, Bestimmung der Isotopen - Zusammensetzung sowie der vorübergehenden Sicherung. Information der IAEO über EURATOM.

Diese Vorgehensweise wird seitdem routinemäßig praktiziert und hat sich bewährt.

Für die Bundesregierung steht fest, daß illegale Vorfälle mit Kernmaterial, das nicht aus der Europäischen Gemeinschaft sondern aus GUS-Staaten stammt, bezüglich der vorgenannten Aspekte nicht unmittelbar durch die bestehenden Regelungen abgedeckt werden. Eine zufriedenstellende Lösung ist nur im Zusammenwirken von EURATOM mit den für Polizeirecht und Fragen des Atomrechts einschließlich des physischen Schutzes zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten herbeizuführen. Die Bundesregierung hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften gebeten, eine entsprechende Prüfung und Festlegung der Vorgehensweisen unter Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland einzuleiten.

Bei der Analyse von Kernmaterial unbekannter Herkunft unterstützen Experten der Sicherungsüberwachung von EURATOM im Wege der Amtshilfe die deutschen Behörden unabhängig von den vorstehenden Rechtsfragen. Darüber hinaus ist die EURATOM-Versorgungsagentur verpflichtet, die Übernahme und den weiteren Verbleib des von deutschen Behörden sichergestellten Nuklearmaterials zu klären, dessen Eigentümer nicht feststellbar ist. Steht dieser fest, so erfolgt die Rückgabe an den Eigentümer nach Maßgabe des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial.

Die Direktion Sicherheitsüberwachung der EG-Kommission unterstützt seit 1992 russische Stellen beim Aufbau eines modernen Kernmaterial-Überwachungssystems. Im EG-Haushalt 1993 waren für solche Hilfsmaßnahmen in der GUS und den MOE-Staaten 1 Mio. ECU vorgesehen. Die Kommission konzentriert sich auf Rußland als Kernwaffenstaat, Unterstützungsmaßnahmen in den anderen Staaten sollten nach ihrer Auffassung in erster Linie durch die IAEO erfolgen. Ein regionales Überwachungssystem nach dem Vorbild von EURATOM hat nach Auffassung der Kommission auf absehbare Zeit keine Aussicht auf Verwirklichung.

Ziel ist die Einrichtung eines computergestützten Buchführungs- und Kontrollsystems für Kernmaterial in Rußland, bei dem die zentrale Genehmigungsbehörde Gosatomnadzor, Behörden auf Distriktsebene und Betriebe zusammenwirken. Die Ausgestaltung dieses Systems wird gegenwärtig in gemeinsamen Seminaren und im Rahmen mehrmonatiger Aufenthalte russischer Experten bei der Direktion Sicherheitsüberwachung erarbeitet. Nach Festlegung des Systems sind 1994 Seminare in Rußland durchgeführt worden - weitere sind vorgesehen-, die russische Inspektoren und das Betreiberpersonal in die praktische Handhabung einweisen. Ferner plant die Kommission, Betreiber und Inspektoren durch Bereitstellen von Geräten und DV-Programmen zu Demonstrationszwecken zu unterstützen.

C. Schlußfolgerung

Es soll hier darauf verzichtet werden, die Schlußfolgerungen des Kabinettberichts zu wiederholen. Diese haben weiterhin Gültigkeit und wurden bei den Gegenmaßnahmen (B) ausführlich beschrieben. Im folgenden wird sich daher auf Vorschläge beschränkt, die zusätzlich zu den bereits in Durchführung befindlichen bzw. geplanten Maßnahmen verfolgt werden können.

1. Verstärkung unserer Hilfe beim physischen Schutz

In Fortsetzung der bisher durchgeführten Seminare und Expertengespräche zum physischen Schutz sollten folgende bilaterale Aktionen Teile eines auf 2 bis 3 Jahre angelegten Unterstützungsprogramms sein:

-o.K.- a) Unterstützung bei der Erstellung gesetzlicher Grundlagen in Seminaren und Workshops unter Beteiligung der zuständigen Behörden und der Verantwortlichen für Betrieb und physischen Schutz der kerntechnischen Anlagen. Es ist das Ziel, die Notwendigkeit physischer Schutzmaßnahmen stärker gesetzlich zu regeln und dadurch eine solide rechtliche Grundlage für die Tätigkeit der Aufsichtsbehörden zu schaffen. Dies gilt auch für die Stärkung der behördlichen Aufsicht über Nukleartransporte und über sonstige radioaktive Stoffe.
Parallel hierzu wird von der Ukraine und von Rußland eine deutsche Unterstützung bei der Erarbeitung technischer Regeln im gleichen Bereich erwartet, an der stärker technische Experten beider Seiten mitwirken müßten.
In den technischen Regeln sollen für Behörden und für Anlagenbetreiber/Beförderer die Sicherungsziele und die Maßnahmen des physischen Schutzes erkennbar sowie deren Verhältnis zur Bewachung durch militärische oder paramilitärische Kräfte dargestellt werden.

b) Technische Konsultationen und Expertenberatung vor Ort können die Arbeiten an nationalen Grundlagen und technischen Regeln gemäß a) ebenso wirkungsvoll unterstützen wie Hospitationen von Fachleuten aus der GUS und MOE-Staaten in deutschen Anlagen. Da das vorrangige Interesse aller beteiligten Staaten darauf gerichtet sein muß, eine Abzweigung von Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen zu verhindern, sollten derartige Konsultationen und Exper-

tenberatungen in den Anlagen durchgeführt werden, in denen mit Kernmaterial in entwendbarer Form umgegangen wird. Ziel dieser Maßnahmen wäre es u.a., zuständige Aufsichtsbehörden und verantwortliche Mitarbeiter der jeweiligen Anlage auf sensitive Bereiche oder Systeme der Anlagen sowie geeignete Vorgehensweisen zur Verbesserung des physischen Schutzes aufmerksam zu machen.

c) Begrenzte Lieferung von Hardware zur Verbesserung des physischen Schutzes erscheint erst nach Expertenberatungen gemäß b) zweckmäßig, damit die begrenzten Mittel gezielt und wirkungsvoll dort ausgegeben werden, wo sie unter Berücksichtigung der jeweiligen nationalen Gegebenheiten den größten Zuwachs beim Niveau des physischen Schutzes erbringen helfen.

d) Für eine kontinuierliche Unterstützung gemäß a) und b) über 2 bis 3 Jahre muß mit Kosten in Höhe von ca. 400.000 DM pro Jahr gerechnet werden. Schwerpunktmäßig sollten sich die Leistungen auf Rußland und die Ukraine konzentrieren. Zu Kasachstan ist noch kein Kontakt hergestellt worden; von Rußland wurde jedoch eine Beratung von Kasachstan als erforderlich angesehen.

Die zusätzlich erforderlichen Kosten für begrenzte Hardware-Leistungen (Spaltstoffmonitore, Meldelinien und zentrale Meldeanlagen, Ausgangsschleusen) für sensitive Bereiche in Anlagen, in denen mit Kernbrennstoff in entwendbarer Form umgegangen wird, werden auf ca. 1,5 Millionen DM je Anlage geschätzt. –o.k.–
Diese Mittel sind im Gesamtansatz zur Unterstützung der MOE-Staaten und der GUS beim Aufbau von Demokratie und sozialer Marktwirtschaft nicht enthalten und müßten zusätzlich bereitgestellt werden. –o.k.–

2. Unterstützung für internationale Hilfeleistungen bei der Spaltstoffflußkontrolle

Die Bundesregierung kann durch flankierende Maßnahmen zu einem Erfolg der EURATOM-Hilfe beitragen:

a) Sie bittet deutsche Anlagenbetreiber, russischem Betreiberpersonal mit Leitungsfunktionen Gelegenheit zu geben, die deutsche Praxis der

Kernmaterialkontrolle (Spaltstoffflußkontrolle und physischer Schutz) im Rahmen anspruchsvoller Praktika kennenzulernen. Ein besonderer Bedarf besteht bei Fabrikationsanlagen und Einrichtungen der Abfallbehandlung;

b) Nach Festlegung des russischen Kernmaterial-Überwachungssystems wird zu prüfen sein, ob die Verwirklichung durch Hilfen bei der Beschaffung von Geräten und EDV-Programmen beschleunigt werden kann.

3. Einbeziehung von waffenfähigem Plutonium in ein Internationales Plutonium Regime (IPR)

Deutschland unterstützt die Initiative der IAEO zur Einführung eines neuen Kontrollregimes für Plutonium. BM Kinkel hat in seinem 10-Punkte-Programm zur Nichtverbreitung vom Dezember 1993 die Schaffung eines Internationalen Plutonium Regimes (IPR) vorgeschlagen. Das IPR hat zum Ziel, bisher internationalen Sicherungsmaßnahmen nicht unterliegendes Spaltmaterial, insbesondere das aus der Abrüstung stammende Plutonium der Kernwaffenstaaten und das unkontrollierte Material von Nichtkernwaffenstaaten, die keine Mitglieder des Nichtverbreitungsvertrags sind, Sicherungsmaßnahmen zu unterwerfen. Die Durchführung des IPR sollte - wie die Sicherungsmaßnahmen - bei der IAEO angesiedelt sein. Die Einführung eines solchen Systems scheint seit der jüngsten amerikanischen Nichtverbreitungsinitiative realistische Chancen zu haben. In seiner Rede vor der Generalversammlung der VN hatte Präsident Clinton am 27.9.93 angeboten, amerikanisches Kernmaterial, das aus der Kernwaffenproduktion frei wird, freiwillig unter Sicherungsmaßnahmen der IAEO zu stellen. Da die russische Seite als Bedingung für ein solches Einverständnis das reziproke Verhalten der Amerikaner gefordert hatte, scheinen nun wesentliche Hindernisse auf dem Weg zu einem IPR beseitigt. Das für den Nuklearschmuggel gefährlichste Material könnte damit erstmals internationaler Kontrolle unterworfen werden. Deutschland hat seinen Vorschlag eines IPR innerhalb der EU und in eine internationale informelle Gesprächsrunde eingebracht, an der die fünf Kernwaffenstaaten (USA, Rußland, Frankreich, Großbritannien und China) sowie Plutonium-erzeugende und -verarbeitende Staaten (Deutschland, Japan, Belgien, Schweiz) teilnehmen. Deutschland wird sich verstärkt in diesem internationalen Kreis für eine Einführung des IPR einsetzen.

4. Produktionsstopp für Spaltmaterial zu Waffenzwecken

Die Bundesregierung bemüht sich derzeit, basierend auf der entsprechenden Nichtverbreitungsinitiative von Bundesminister Kinkel vom Dezember 1993 und in Einklang mit der NV-Initiative des amerikanischen Präsidenten vom Herbst 1993, bei der Genfer Abrüstungskonferenz einen Ausschuß mit Verhandlungsmandat über ein Internationales Abkommen zum Produktionsstopp von Spaltmaterial zu Waffenzwecken (sog. "Cut-off") zu etablieren. Der deutsche Ansatz ist hierbei, neben einem Verbot künftiger Produktion auch bestehende nicht-militärische Bestände an waffengrädigem Spaltmaterial zu erfassen.
Bei diesem Ansatz verschränkt sich der Regelungsbereich mit dem weiteren Bemühen, weltweit Plutoniumbestände einem internationalen Überwachungssystem (IPR) zu unterstellen.

5. Nutzung der EG-Programme TACIS- und PHARE für deutsche Beratungsleistungen im bi- und multilateralen Bereich

Zur Unterstützung der Staaten Mittel- und Osteuropas sowie der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten - GUS - hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Programme PHARE (Hilfe beim Wiederaufbau der Wirtschaft in Mittel- und Osteuropa) und TACIS (Technische Unterstützung für die GUS) angelegt. Im nuklearen Bereich wurden die Vorgaben für Projekte im Rahmen dieser Programme in Anlehnung an die Ziele des Multilateralen Aktionsprogramms der G-7 formuliert. Darüber hinaus hat nunmehr auch das Internationale Zentrum für Wissenschaft und Technologie - IWTZ - in Moskau seine Projektarbeit aufgenommen. Deutschland, das zu den Initiatoren des IWTZ zählt, wird sich für eine Aufstockung der Mittel des IWTZ und für eine Beteiligung der EU an einem gleichartigen Zentrum in Kiew (Ukrainisches Wissenschafts- und Technologiezentrum, UWTZ) einsetzen.

–o.k.– Eine Nutzung der EU-Programme TACIS und PHARE oder des IWTZ für spezielle Projekte im Bereich des physischen Schutzes von Kernmaterial erfolgt zur Zeit nicht, wird jedoch angestrebt. Durch diese Programme geförderte Projekte zur Verbesserung der kerntechnischen Sicherheit von Anlagen dürften aber bereits jetzt auch positive Auswirkungen auf das Niveau des physischen Schutzes haben. Durch die bessere Motivation und soziale Absicherung der Mitarbeiter solcher Anlage sowie durch die

Ergänzung AA

Kontakte mit der westlichen Sicherheitskultur wird auch das Entwendungsrisiko geringer.

Dokument 154

2.1

KABINETTSBERICHT VOM 29. APRIL 1992 ÜBER MAẞNAHMEN GEGEN DEN UNERLAUBTEN UMGANG MIT KERNBRENNSTOFFEN

Anlage 1 zur Kabinettvorlage
des BMU vom 14. April 1992

Kabinettbericht über Maßnahmen gegen den unerlaubten
Umgang mit Kernbrennstoffen aus GUS-Staaten
(Stand: 9. April 1992)

1. Ausgangslage

Am 5. März 1992 wurden in Augsburg 1,2 kg angereichertes Uran - angeboten von zwei deutschen Aussiedlern aus der früheren UdSSR für 1,9 Mio. DM - durch das Bayerische Landeskriminalamt (BLKA) beschlagnahmt.
Sicherheitstechnische Bewertung:

- Das Material stammt nach von EURATOM durchgeführten Analysen mit größter Wahrscheinlichkeit aus der Brennelementfertigung für RBMK-Reaktoren in der GUS und besteht aus wiederaufgearbeitetem und wiederangereichertem Uran.

- Es hat in den letzten 1 bis 1 1/2 Jahren mehrere ähnlich gelagerte Fälle mit betrügerischen Angeboten radioaktiver Stoffe oder von Kernbrennstoff aus Osteuropa in der Schweiz, Ungarn und Italien gegeben, in die auch ehemalige Ostblockangehörige verwickelt waren; die Zahl derartiger Angebote nimmt der Tendenz nach zu. Waffenfähiges Kernmaterial ist bisher nicht auf dem Schwarzmarkt angeboten worden.

- Von dem bislang angebotenen Natur- oder schwach angereicherten Uran geht weder durch Direktstrahlung noch

im Hinblick auf Kritikalität eine Gefährdung aus; zum Waffen- oder Bombenbau ist das Material nicht geeignet.

- Das Zusammenwirken zwischen Bundes- und Landesbehörden und Sicherheitsdiensten verlief entsprechend dem deutschen Nachsorgesystem. EURATOM gewährte unverzüglich wertvolle Unterstützung.

Insbesondere die Herkunft des sichergestellten Kernbrennstoffs gibt erneut Anlaß zu der Besorgnis, daß infolge unzureichender Maßnahmen des physischen Schutzes im Zusammenhang mit dem Umbruchs- und Neugestaltungsprozeß in den GUS-Staaten Kernmaterial in unbefugte Hände gelangen und Ausgangspunkt für nuklearspezifische Gefährdungslagen in Deutschland werden könnte. Diese Besorgnis ergibt sich vor allem aus folgenden Gesichtspunkten:

1 a) Die Mengen waffenfähigen Kernbrennstoffs in den GUS-Staaten sind groß, über die weitere Verwendung ist noch nicht entschieden.

Abtransport und Zentralisierung der taktischen Nuklearwaffen aus 10 nicht-russischen Republiken sind seit November 1991 im Gange und sollen bis zum 01.07.1992 abgeschlossen sein; taktische Nuklearwaffen sind gegenwärtig nur noch in Rußland, Ukraine und Weißrußland vorhanden. Die Zerlegung der nuklearen Gefechtsköpfe soll unter Überwachung durch die drei Republiken in Rußland erfolgen, ein entsprechender Vertrag wird ausgehandelt.

Die strategischen Nuklearwaffen sind in der Ukraine, in Kasachstan, Weißrußland und Rußland disloziert. Die 176

ICBM-Systeme in der Ukraine sollen gemäß Minsker Erklärung bis Ende 1994 abgezogen sein, die 104 SS-18-ICBM in Kasachstan innerhalb der 7-Jahres-Frist des START-Vertrages; alle diese strategischen Systeme sollen auch zerstört werden. Für den Abzug der 72 SS-25-ICBM in Weißrußland gibt es noch keinen Zeitplan. Der Verzicht Kasachstans auf alle Nuklearwaffen steht gegenwärtig noch in Frage.

Die einheitliche Kontroll- und Befehlsgewalt über die strategischen Nuklearwaffen war und ist nach allgemeiner Einschätzung sichergestellt. Die politische Kontrolle liegt in der Hand des russischen Präsidenten, der - als Folge der Vereinbarung von Minsk - die Einsatzentscheidung "in Absprache" mit den drei übrigen Präsidenten (rote Telefone) und in Konsultation mit den anderen Republiken trifft. Die oberste militärische Kontrolle bleibt bei VM Schaposchnikow als Oberbefehlshaber der Streitkräfte. Ein unbefugter Einsatz der strategischen Nuklearwaffen ist aufgrund systemimmanenter technischer Sicherungen kaum vorstellbar.

Das Inventar an waffenfähigem Kernmaterial in den ca. 25.000 bis 30.000 nuklearen Sprengköpfen der Kernwaffen der ehemaligen UdSSR wird von westlichen Experten auf
- ca. 100 bis 150 t Waffen-Plutonium und
- ca. 500 bis 1000 t hochangereichertes Uran, jeweils in metallischer Form

geschätzt. Ca. 50 Prozent dieses Kernmaterials wird den taktischen Nuklearwaffen zugeordnet, von denen etwa 2/3 abgebaut und zerlegt werden. Eine Entscheidung über die weitere Verwendung des Kernmaterials nach Zerlegung der Gefechtsköpfe ist auf russischer Seite nach Aussagen der USA noch nicht gefallen. Gegenwärtig wird sowohl

die Langzeitlagerung des Kernmaterials als auch die Verwendung als Kernbrennstoff zur zivilen Energiegewinnung ins Auge gefaßt. Hinzu kommen ca. 20 bis 25 t Reaktor-Plutonium aus der Wiederaufarbeitung im zivilen Kernbrennstoffkreislauf.

1 b) <u>Eine Überführung des waffenfähigen Kernmaterials in den zivilen Kernbrennstoffkreislauf oder seine gesicherte Endlagerung sind nur mittelfristig realisierbar.</u>

Die Überführung des waffenfähigen Kernmaterials in den zivilen Kernbrennstoffkreislauf stellt nach Einschätzung der Experten den besten Weg dar, seiner Proliferation wirksam zu begegnen. Hierzu wäre das metallische Kernmaterial in Fluor- und Oxidverbindungen umzuwandeln (Konversion) und mit abgereichertem oder Natururan oder Reaktor-Plutonium soweit zu verschneiden, daß der Anreicherungsgrad des Plutoniums oder des U-235 nur noch ca. 4 % beträgt. Die aus diesem Material hergestellten Uranoxid- oder Uran-Plutonium-Mischoxid (MOX)-Brennelemente können in Leichtwasserreaktoren abgebrannt und später endgelagert werden.

Die Konversion des waffenfähigen Kernmaterials würde den Bau einer großtechnischen Anlage in der GUS erfordern, da keine ausreichenden Verarbeitungskapazitäten vorhanden sind. Bis zur Inbetriebnahme derartiger Anlagen würden mehrere Jahre vergehen; nach einer russischen Quelle wird daher - auch wegen der großen Mengen - von einer Zwischenlagerung des aus der Zerlegung der Kernwaffen resultierenden Kernmaterials von mindestens 6 bis 7 Jahren ausgegangen.

Während Fertigungsanlagen ausreichender Kapazität für Uranoxid-Brennelemente in der GUS vorhanden sein dürften, existiert zur Zeit keine industrielle Fertigungskapazität für MOX-Brennelemente. Eine Verarbeitung des MOX-Materials aus der Kernwaffenzerlegung kommt in Deutschland nicht infrage. Die Kapazitäten der in Deutschland, Belgien und Frankreich vorhandenen oder im Bau befindlichen MOX-Brennelementfabriken sind vollständig durch die Verarbeitung des Reaktor-Plutoniums ausgelastet, das aus der Wiederaufarbeitung von Brennelementen aus Leichtwasserreaktoren der westlichen Welt stammt.

Die Errichtungskosten für eine MOX-Fertigungsanlage mit einer jährlichen Verarbeitungskapazität vom 120 t spaltbaren Materials (ca. 6 t Pu) in der GUS werden auf ca. 500 Mio DM und die Betriebskosten auf 100-150 Mio DM pro Jahr geschätzt. Eine solche Anlage könnte innerhalb von ca. 3 Jahren errichtet werden.

Bei anderen Alternativen der weiteren Verwendung des Plutoniums aus der Kernwaffenzerlegung wie z.B. Einsatz als Brennstoff in Plutoniumbrennern oder gesicherte direkte Endlagerung nach geeigneter Konditionierung müßten für die Planung und Errichtung der erforderlichen Anlagen wahrscheinlich größere Zeitspannen für die Zwischenlagerung angesetzt werden.

Für alle Schritte ab der Zerlegung der Kernwaffen ist ein ausreichendes Niveau physischer Schutzmaßnahmen gegen die Entwendung von Kernmaterial ebenso erforderlich wie wirksame Kontrollmaßnahmen zur Entdeckung einer etwaigen Abzweigung. Eine Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland im Bereich dieser Maßnahmen käme

jedoch erst nach der Zerlegung der Kernwaffen - ggf. unter der Mitwirkung von Kernwaffenstaaten - in Betracht.

1 c) <u>Eine Gefährdung ist auf mehreren Wegen möglich.</u>

Eine Gefährdung kann von dem unter Kapitel 1 a) genannten Kernmaterial in dreierlei Weise ausgehen, wenn es in falsche Hände gerät:

1. Aus dem hochangereicherten Uran (HEU) und dem Waffen-Plutonium in metallischer Form können nukleare Sprengkörper hergestellt werden. Auch für Plutonium aus Reaktoren ist die Herstellung eines Kernsprengkörpers grundsätzlich möglich, technisch jedoch schwieriger zu realisieren.

2. Mit niedrig angereichertem Kernbrennstoff in geeigneter chemischer Form lassen sich sogenannte thermisch kritische Anordnungen herstellen; sie können im Umkreis von ca. 10 bis 30 m kurzzeitig (Millisekundenbereich) Neutronen- und Gammastrahlungsfelder mit tödlicher Strahlendosis erzeugen. Eine großräumige Verstrahlung der Umgebung wird durch thermisch kritische Anordnungen nicht bewirkt.

3. Plutonium kann aufgrund seiner hohen Radiotoxizität als Bedrohungs- und Erpressungsmittel eingesetzt werden. Dies hängt im einzelnen von den Randbedingungen des jeweiligen Falles ab.

1 d) Das bestehende Niveau des physischen Schutzes ziviler kerntechnischer Anlagen in den GUS-Staaten ist unzureichend.

Maßnahmen des physischen Schutzes werden bei kerntechnischen Anlagen und bei Nukleartransporten getroffen, um eine Entwendung radioaktiver Stoffe einschließlich Kernbrennstoffe sowie deren böswillige Freisetzung zu verhindern; das Schwergewicht liegt in den westlichen Nutzerstaaten der Kernenergie bei baulichen Barrieren (z.B. Durchfahrschutz, Stahlbetonwände, Panzertüren) und technischen Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen (z.B. Detektionsstrecken, Objektsicherungszentrale), die durch personelle (Wachmannschaften) und administrativ-organisatorische (z.B. Zugangsregelungen, Personen- und Fahrzeugkontrollen, Sicherheitsüberprüfungen) ergänzt werden.

In Rußland befinden sich zur Zeit 25 Kernkraftwerke im Betrieb (11 RBMK, 6 WWER 440, 6 WWER 1000, 1 FBR, 1 nukleares Heizkraftwerk (4 Blöcke)), in der Ukraine 14 (2 RBMK, 2 WWER 440, 10 WWER 1000) und in Kasachstan 1 Kernkraftwerk (LMFBR). Hinzu kommen zahlreiche Anlagen des Kernbrennstoffkreislaufs (Anreicherung, Brennelementfertigung, Zwischenlagerung abgebrannter Brennelemente, Wiederaufarbeitung, Forschungsreaktoren), über die wegen ihrer teilweisen Einbindung in den militärischen Kernbrennstoffkreislauf noch nichts näheres bekannt ist.

Die Behörden der ehemaligen UdSSR haben in den letzten Jahren damit begonnen, die Vorschriften zum physischen Schutz dem Niveau westlicher Kernenergienutzerstaaten anzugleichen. Die in diesem Zusammenhang vorgesehenen Maßnahmen entsprechen weitgehend den Empfehlungen der

IAEO zum physischen Schutz aus dem Jahr 1989. Die Umsetzung moderner Anforderungen in die betriebliche Praxis älterer kerntechnischer Anlagen bereitet jedoch Probleme.

Über die bei Kernkraftwerken tatsächlich realisierten Maßnahmen des physischen Schutzes liegen wenig, zum Teil widersprüchliche Informationen vor. Aus diesen Angaben geht hervor, daß die baulichen und die sonstigen technischen Maßnahmen in vielerlei Hinsicht nicht den in westlichen Industrieländern geltenden Anforderungen an den physischen Schutz entsprechen. Bewaffnetem Wachpersonal fällt die Hauptaufgabe des physischen Schutzes zu. Personelle Sicherungsmaßnahmen sind jedoch - nicht nur in Zeiten des Umbruchs - die am wenigsten wirksamen, wenn nicht stets für ein sehr hohes Ausbildungs-, Ausrüstungs- und Motivationsniveau gesorgt wird. Über den physischen Schutz der für die Entwendung von Kernbrennstoff besonders sensitiven Anlagen zur Wiederaufarbeitung und zur Brennelementherstellung liegen keine Informationen vor.

Das Ersuchen des russischen Ministeriums für Atomenergie und Industrie (MAPI) um umfangreiche Einweisung in die deutsche Praxis des physischen Schutzes und das einschlägige Regelwerk durch BMU, Kontaktgespräche russischer Behörden mit der deutschen Industrie und ein geplantes schwedisches Sicherungsseminar für baltische Staaten und Rußland sind weitere Indizien dafür, daß deutliche Abweichungen des Niveaus des physischen Schutzes in der GUS von dem in westlichen Staaten vorliegen.

Nach Erkenntnissen, die anhand ehemaliger Kernwaffen-Depots auf dem Gebiet der neuen Länder gewonnen wurden, kann davon ausgegangen werden, daß die Kernwaffen in der GUS einem Niveau des physischen Schutzes unterliegen, das westlichen Anforderungen sehr nahe kommt. Der physische Schutz der Depots ist u.a. gegeben durch höchste Geheimhaltung und Absicherung, bauliche Tarn- und Täuschungsmaßnahmen, weitflächig ausgebaute Sperrsysteme (Mauern, Elektrozäune, Minen, Sensoren, etc.), Sondertruppen als Bewachungspersonal, großangelegte Bunker oder Untertageanlagen.

Hinsichtlich des physischen Schutzes des Kernbrennstoffs, der nach der Kernwaffenzerlegung vor seiner zivilen Nutzung mehrere Jahre zwischengelagert werden muß, wird von seiten Rußlands ein ähnlich strenges System wie für die Nuklearwaffen verfolgt. Rußland bemüht sich um technische Kooperation mit mehreren westlichen Staaten, einschließlich Deutschland, um den raschen Bau von Transportkapazitäten, Containern und Lagerstätten für das Kernmaterial zu ermöglichen, die den hohen Sicherheitsstandards für die Nuklearwaffen entsprechen sollen.

1 e) Nur Rußland ist Mitgliedstaat des Übereinkommens über den physischen Schutz

Das seit Februar 1987 in Kraft befindliche internationale Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial hat die ehemalige UdSSR im Mai 1983 ratifiziert. Dieses Übereinkommen verpflichtet seine Mitgliedsstaaten zur Gewährleistung eines Mindestniveaus des physischen Schutzes bei grenzüberschreitenden Transporten sowie bei der innerstaatlichen Nutzung, Lagerung und Beförderung von Kernbrennstoffen. Darüber

hinaus enthält es die Verpflichtung zur innerstaatlichen Strafverfolgung bei unrechtmäßigem Umgang mit Kernmaterial, zur Unterstützung bei der Wiederbeschaffung und zur Rückgabe von Kernmaterial bei Diebstahl, Raub oder sonstiger rechtswidriger Aneignung von Kernmaterial (einschließlich Androhung) sowie zur Mithilfe bei der grenzüberschreitenden Strafverfolgung.

Rußland ist Rechtsnachfolger bezüglich der Mitgliedschaft in diesem Übereinkommen; die übrigen Staaten der GUS sind bisher keine Mitgliedstaaten. Hierdurch wird eine grenzüberschreitende Kooperation in Fällen nuklearspezifischer Gefahrenabwehr wesentlich erschwert.

1 f) Die Spaltstoffflußkontrolle ist in der GUS nur eingeschränkt gewährleistet.

Die unter Kapitel 1 d) angesprochenen Maßnahmen des physischen Schutzes haben vor allem das Ziel, die Entwendung von Kernmaterial durch unbefugte Dritte oder Betriebspersonal zu verhindern. Die im Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NV-Vertrag) verankerten Sicherungsmaßnahmen (Safeguards) der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) haben dagegen eine andere Zielsetzung: durch diese Maßnahmen soll jederzeit überprüft werden können, daß die Verpflichtung, Kernmaterial nur für friedliche Zwecke zu nutzen, von den Mitgliedstaaten eingehalten wird. Eine Abzweigung von Kernmaterial zu nichtfriedlichen Zwecken durch denjenigen, der zu seiner Verwendung zu friedlichen Zwecken grundsätzlich befugt ist, soll durch geeignete Kontrollen rechtzeitig entdeckt werden.

Hierzu werden nationale Maßnahmen zur Überwachung der Spaltstoffbewegungen und -inventare sowie internationale Sicherungsmaßnahmen (Safeguards) zur Verifikation der Ergebnisse dieses staatlichen Systems eingesetzt. Durchgeführt werden diese Maßnahmen in allen Anlagen der zivilen Kernenergienutzung nur bei Nichtkernwaffenstaaten, die dem NV-Vertrag beigetreten sind und ein umfassendes Sicherungsabkommen mit der IAEO abgeschlossen haben. Die Sicherungsmaßnahmen der IAEO entsprechen weitestgehend den für die Europäische Gemeinschaft gültigen Sicherungsmaßnahmen von EURATOM (Anlage 1).

Eine der Voraussetzungen für internationale Safeguardsmaßnahmen, ein funktionsfähiges staatliches Spaltstoffflußkontrollsystem, ist in der ehemaligen UdSSR in Ansätzen erfüllt gewesen. Die ehemalige UdSSR unterlag jedoch nach dem NV-Vertrag als Kernwaffenstaat weder mit ihren militärischen noch mit ihren zivilen Nuklearanlagen den Safeguardsmaßnahmen der IAEO. Von den zivilen Anlagen waren nur ein Forschungsreaktor bei Moskau und Block 5 des Kernkraftwerks in Novovoronesch freiwillig den IAEO-Safeguardskontrollen unterstellt, was den Regeln des NV-Vertrags und dem Verhalten der übrigen Kernwaffenstaaten entspricht.

Rußland hat sich als Kernwaffenstaat Anfang 1992 gegenüber den Vereinten Nationen zur Übernahme der internationalen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft der ehemaligen UdSSR zum NV-Vertrag bereiterklärt. Zu einer Ausdehnung der Safeguards auf alle seine zivilen kerntechnischen Anlagen ist Rußland als Kernwaffenstaat jedoch wie auch die übrigen Kernwaffenstaaten nach NV-Vertrag nicht verpflichtet.

Die übrigen GUS-Staaten werden vom NV-Regime nicht erfaßt; sie haben bisher lediglich ihre Bereitschaft zum Beitritt zum NV-Vertrag erklärt. Kasachstan prüft anscheinend, ob dieser Beitritt als Kernwaffen- oder als Nichtkernwaffenstaat erfolgen soll. Nach Auffassung der Bundesregierung kommt entsprechend den Bestimmungen des NV-Vertrages nur der Beitritt als Nichtkernwaffenstaat in Frage (vgl. S. 17).

Eine Ausdehnung der IAEO-Safeguardsmaßnahmen auf alle zivilen kerntechnischen Anlagen in den GUS-Staaten - insbesondere auf sensitive Teile des Brennstoffkreislaufs, auf RBMK-Anlagen, auf Zwischenlager und Konversionsanlagen für Waffen-Pu - würde zu erheblichen Kostensteigerungen bei der IAEO sowie zu Personalengpässen führen, sofern nicht an anderer Stelle (z.B. in den von EURATOM überwachten Staaten) eingespart wird.

2. <u>Abhilfe- und Gegenmaßnahmen</u>

Abhilfe- und Gegenmaßnahmen müssen an verschiedenen Stellen ergriffen werden:

a) An der <u>Quelle des Kernmaterials</u>, d.h. im Kernwaffenbereich bei Schutz der Waffen selbst und besonders ab deren Zerlegung und während des Transportes, der Lagerung und der weiteren Verwendung des Kernmaterials; im zivilen kerntechnischen Bereich vor allem bei den Anlagen des Kernbrennstoffkreislaufs;

b) <u>an den Grenzen der Bundesrepublik Deutschland</u> und

c) <u>innerhalb Deutschlands.</u>

Im Bereich a) kommen für die Kernwaffen als Maßnahmen vor allem die Abrüstung und Rüstungskontrolle in Betracht, für das aus deren Zerlegung resultierende Kernmaterial dessen Weiterverarbeitung für die Nutzung im zivilen Kernbrennstoffkreislauf oder die gesicherte direkte Endlagerung (vgl. Seite 5). Hierbei müßten, ebenso wie bei den sonstigen Anlagen des zivilen Kernbrennstoffkreislaufs, ausreichende Maßnahmen des physischen Schutzes und Kontroll- bzw. Safeguardsmaßnahmen in der GUS realisiert werden.

Bereiche b) und c) müssen durch Vorkehrungen zur frühzeitigen Entdeckung einer unerlaubten Einfuhr von Kernmaterial aus der GUS an den Grenzen und durch Maßnahmen innerhalb Deutschlands erfaßt werden.

Das Schwergewicht der Gegenmaßnahmen innerhalb Deutschlands liegt bei der Gefahrenabwehr (Nukleare Nachsorge).

2.1 Abrüstung und Rüstungskontrolle

a) Gefahren, die sich aus der unerlaubten Weitergabe von Kernmaterial aus den Staaten der GUS ergeben, ist auch durch Maßnahmen der Abrüstung und Rüstungskontrolle entgegenzuwirken. Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt intensiv und mit Nachdruck Bemühungen, den Prozeß der Abrüstung und Rüstungskontrolle in allen Bereichen konsequent fortzusetzen. Sie wirkt in diesem Sinne in multilateralen Gremien wie NATO, EG und WEU mit und mißt in bilateralen Gesprächen mit den Nachfolgestaaten der Sowjetunion diesem Punkt eine große Bedeutung bei. Dabei legt sie Wert darauf, daß die Abrüstungsverpflichtungen, die noch die Sowjetunion eingegangen ist, auch von ihren Nachfolgestaaten übernommen und ebenso zügig wie nachprüfbar umgesetzt werden. Vertraglich

eingegangene Verpflichtungen zu Abrüstung und Rüstungskontrolle bilden zugleich einen wesentlichen Grundstein für die angestrebten neuen kooperativen Sicherheitsstrukturen nach dem Ende der Ost-West-Konfrontation.

Technische Hilfe westlicher Staaten an die GUS-Staaten ist angesichts von Kapazitäts- und technologischen Problemen unerläßlich, um sie in die Lage zu versetzen, die eingegangenen Abrüstungsverpflichtungen (wie die vollständige Vernichtung der bodengestützten taktischen Nuklearwaffen) unter strikter Kontrolle des Kernmaterials umzusetzen.

Anfang des Jahres hat die Bundesregierung eine Initiative zur weltweiten nachprüfbaren Vernichtung der landgestützten Kurzstreckensysteme der USA und der Nachfolgestaaten der Sowjetunion ergriffen. Die hierauf am 26.02.1992 vom NATO-Rat eingesetzte Ad-hoc-Gruppe, die am 18.03.1992 zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammentrat, beschäftigt sich mit allen mit den Kernwaffen der früheren Sowjetunion zusammenhängenden Fragen, insbesondere mit dem Transport, der Lagerung und der Zerlegung von Kernwaffen sowie der möglichen künftigen Verwendung des spaltbaren Materials. <u>Unterstützungsmaßnahmen, die die Bundesregierung gemeinsam mit ihren Bündnispartnern zur Beseitigung ehemaliger sowjetischer Kernwaffen erbringen kann,</u> werden in dieser Arbeitsgruppe zu koordinieren sein. Bei der Planung solcher Maßnahmen sollte der sich aus der Sache ergebende Zusammenhang mit einer möglichen Hilfe für die Ertüchtigung ziviler Kernkraftwerke in den GUS-Staaten berücksichtigt werden.

Deutschland setzt sich in dieser Gruppe unter anderem für eine gesicherte Datenbasis über die Kernwaffen der früheren Sowjetunion ein, um die Effizienz westlicher Hilfs- und Vorsorgemaßnahmen zu erhöhen. Im Zusammenhang mit der deutschen Initiative und der Arbeit der Ad-hoc-Gruppe wurden am 20.03.1992 auf Expertenebene bilaterale Gespräche mit Rußland aufgenommen, die ein klareres Bild über den Bedarf auf russischer Seite an technischer Unterstützung und deutschen Hilfsmöglichkeiten beim sicheren Transport, bei der Lagerung und der Konversion des Kernmaterials für zivile Nutzung verschaffen sollen.

2.1 b) Die Bundesregierung hat am 23.01.1992 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen drei Vorschläge unterbreitet, von denen der erste in der Initiative von USA, Rußland und D mit der Unterstützung der EG und Japans zur Gründung des Internationalen Zentrums für Wissenschaft und Technologie (IWTZ) inzwischen konkrete Gestalt angenommen hat. Ziel des IWTZ ist die Verhinderung der Verbreitung von Know-how über Massenvernichtungswaffen, die durch Abwerbung von ehemals sowjetischen Militär- und insbesondere Nuklearexperten in Problemländer droht. Das IWTZ soll diesem Personenkreis neue Aufgaben im zivilen, wissenschaftlichen Bereich innerhalb der GUS vermitteln. Mit einer Funktionsaufnahme wird für den Frühsommer d.J. gerechnet.

Ein weiterer Vorschlag enthielt die Aufforderung an die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, eine strenge nationale Gesetzgebung gegen die Beteiligung ihrer Staatsangehörigen an der Entwicklung oder Produktion von Massenvernichtungswaffen im In- und Ausland einzu-

leiten. Zu diesem Zweck wurde eine internationale Konvention vorgeschlagen.

Der dritte Vorschlag betraf die Forderung nach Sanktionen des VN-Sicherheitsrates gegen Staaten, die Material oder Technologie zur Herstellung von Massenvernichtungswaffen zu erwerben suchen. (Siehe auch Sicherheitsrat-Dok. S/23474 vom 24.01.1992, Anlage 2).

Die von D mit initiierte und mitgestaltete VN-Resolution 46/36 L für ein Register über konventionelle Waffen enthält in den Paragraphen 11 bis 13 die Absichtserklärung zur Ausweitung des Registers und einen Auftrag an die Abrüstungskonferenz in Genf (CD), weitere Aspekte der übermäßigen Anhäufung von Waffen zu untersuchen und Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz auch in diesen Bereichen zu erarbeiten (Anlage 3).

Weitere internationale Bemühungen, den Waffen- und Rüstungstransfer zu verringern, sind in Anlage 4 zusammengestellt.

2.1 c) Die Staaten der GUS mit Ausnahme der Russischen Föderation sind aufgefordert, sich so rasch wie möglich dem NV-Vertrag anzuschließen, den die Bundesregierung als zentrale Säule des weltweiten Nichtverbreitungssystems betrachtet.

Die Russische Föderation hat in diesem Vertrag die Stellung der ehemaligen Sowjetunion als Nuklearmacht eingenommen. Die anderen Staaten müssen den Beitritt gesondert vollziehen.

Dieses Verständnis wird bestätigt durch das Abkommen über Kernwaffen, das die Präsidenten Weißrußlands, Kasachstans, der Ukraine und der Russischen Föderation in Alma Ata am 22.12.1991 geschlossen haben. In Artikel 5 verpflichten sich Weißrußland und die Ukraine, dem NV-Vertrag (NVV) als Nichtkernwaffenstaat beizutreten. Von der NVV-Mitgliedschaft der Russischen Föderation als Nachfolger der SU geht das Abkommen offenbar aus.

Die Ukraine, Weißrußland und Kasachstan sollten als Staaten, auf deren Territorium zumindest für eine Übergangszeit Kernwaffen stationiert sind, bei ihrem Eintritt klarstellen, daß sie sich als Nichtkernwaffenstaaten betrachten. Die Ukraine und Weißrußland haben diese Absicht wiederholt bekräftigt. Kasachstan hat in dieser Frage bisher keine eindeutige Haltung eingenommen und erkennen lassen, daß es in einem Beitritt als Kernwaffenstaat eine mögliche Option sieht. Nach der Interpretation des NV-Vertrages durch die Bundesregierung ist dies jedoch nicht möglich, da der Vertrag die Zahl der Kernwaffenstaaten endgültig festgelegt hat und den Beitritt weiterer Staaten als Kernwaffenstaaten ausschließt.

Die Notwendigkeit des NVV-Beitritts der GUS-Staaten wurde bei vielen Gelegenheiten in den vergangenen Monaten in den Vordergrund gestellt:

- Bei den bilateralen Gesprächskontakten mit Vertretern der GUS-Republiken wurde die Erwartung des baldigen Beitritts als Nichtkernwaffenstaat mit Nachdruck ausgesprochen.

- Erklärungen im Rahmen der NATO, der Europäischen Politischen Zusammenarbeit, der KSZE und der Vorbereitungen zum Münchner G 7-Gipfel behandeln das Thema z. T. an herausgehobener Stelle:

  - Kommuniqué der Ministertagung des Nordatlantikrates am 19.12.1991
  - Richtlinien für die förmliche Anerkennung neuer Staaten in Osteuropa und in der Sowjetunion, beschlossen von den EWG-Außenministern am 16.12.1991
  - Erklärung des Europäischen Rates in Maastricht am 10.12.1991 (zu den Entwicklungen in der Sowjetunion)
  - Erklärung über Nichtverbreitung und Waffentransfer des Prager KSZE-Rates vom 31.01.1992

- Aufruf an die Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion zum Beitritt zum NV-Vertrag und zur Annahme des NV-Regimes als Nichtkernwaffenstaaten anläßlich der Tagung der Gruppe der Nuklearen Lieferländer in Warschau vom 30.03. bis 03.04.1992.

- Die Aufforderung zum NVV-Beitritt und der Aufruf zur Beachtung der aus dem NV-Regime resultierenden Verpflichtungen wird voraussichtlich auch auf dem G 7-Gipfel angesprochen werden.

- Die zwischen der EG-Kommission und Staaten der GUS auszuhandelnden Kooperationsabkommen könnten ebenfalls zur Förderung des NVV-Beitritts und der Verbesserung des physischen Schutzes in den GUS-Staaten genutzt werden.

2.2 Verhindern bzw. Erschweren der Entwendung von Kernmaterial durch Maßnahmen des physischen Schutzes

a) Unterstützung der Behörden in den GUS-Staaten bei der Verbesserung des physischen Schutzes

Ein wirksames Mittel, eine Entwendung von Kernbrennstoffen aus kerntechnischen Anlagen oder Kernbrennstofftransporten innerhalb der GUS möglichst zu verhindern, ist die Überprüfung der dort realisierten Konzeptionen des physischen Schutzes auf Schwachstellen sowie die zügige Beseitigung dieser Defizite.

Hierzu könnte die Bundesregierung durch Unterstützung der Behörden in den GUS-Staaten bei der Analyse und Bewertung der vorhandenen Maßnahmen des physischen Schutzes bei einigen repräsentativen Anlagentypen und Transportsystemen vor Ort beitragen, ggf. durch Entsendung von Sachverständigen. Bei der Analyse und nachfolgenden Bewertung sollten einschlägige nationale Vorschriften, vor allem jedoch international gültige Anforderungen (INFCIRC 225/Rev. 2 der IAEO) und die in westlichen Industriestaaten gesammelten Erfahrungen genutzt werden.

Eine analoge Analyse und Bewertung solcher Anlagen bezüglich des erforderlichen physischen Schutzes ist besonders wichtig, die für den Transport, die Zwischenlagerung und Weiterverarbeitung des Kernbrennstoffs aus der Zerlegung von Kernwaffen vorgesehen sind.

Ausgehend von der Bewertung wären Konzeptionen für die Beseitigung der identifizierten Schwachstellen zu entwickeln einschließlich geeigneter Alternativ- oder

Übergangslösungen für den Fall, daß eine vollständige Anpassung des physischen Schutzes an westliches Niveau aus technischen oder ökonomischen Gründen nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist.

Eine enge Zusammenarbeit mit den nationalen GUS-Behörden wäre wegen der engen Wechselwirkung zwischen den behördlich vorzugebenden Bedrohungslagen und den zu ihrer Beherrschung geeigneten physischen Schutzmaßnahmen sowie wegen der Verantwortung dieser Behörden für die Durchsetzung der Nachrüstung unerläßlich.

Wegen möglicher Kapazitätsengpässe auf Seiten der Sachverständigen und zur Betonung der gemeinsamen Verantwortung der westlichen Industriestaaten für die Verhinderung einer illegalen Verbreitung von Kernbrennstoffen aus der GUS wäre eine multilaterale Finanzierung und auch eine Durchführung durch Sachverständige aus verschiedenen Ländern anzustreben.

2.2 b) Beratung der GUS-Behörden zur Regelerstellung und zu Nachsorge-Strukturen

Ein ausreichendes Niveau physischer Schutzmaßnahmen würde in der GUS durch nationale Regel- und Richtlinienwerke wirkungsvoll unterstützt, die Planern, Errichtern, Betreibern, Sachverständigen und Behörden als Richtschnur und Bewertungsmaßstab dienen könnten. Als rechtliche Grundlage für Regeln der Technik müßten in einigen GUS-Staaten zunächst auch einschlägige Gesetze erlassen werden.

Mitarbeiter der für Fragen des physischen Schutzes zuständigen GUS-Behörden könnten durch deutsche Experten

in Seminaren in das international und in Deutschland geltende Gesetzes- und Regelwerk zum physischen Schutz eingewiesen werden, um sie so in die Lage zu versetzen, ein eigenes nationales Regelwerk zu erstellen.

Im Rahmen dieser Seminare könnten auch die Grundzüge einer nationalen Nachsorgeorganisation (siehe Kapitel 2.5) sowie internationaler Hilfsmöglichkeiten vermittelt werden.

2.2 c) Beitritt der GUS zum internationalen Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial

Das internationale Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial vom 26.Oktober 1979 (in Kraft getreten am 08.Februar 1987) ist ein wichtiges, für die Mitgliedstaaten rechtlich verbindliches Element für die Gewährleistung wirksamer nationaler und grenzüberschreitender Maßnahmen gegen die Entwendung und den Mißbrauch von Kernbrennstoffen. Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 24. April 1990 ratifiziert (BGBl. II, S. 326).

In der Darstellung der Ausgangslage wurde in Kapitel 1 e) darauf hingewiesen, daß außer Rußland bisher kein weiterer GUS-Staat dem internationalen Übereinkommen beigetreten ist. Diese GUS-Staaten und Georgien sollten dem Übereinkommen beitreten und damit die rechtsverbindliche Verpflichtung eingehen, ein international festgelegtes Mindestniveau des physischen Schutzes und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung zu realisieren.

Die Bundesregierung wird sich daher im Rahmen bestehender und zukünftiger bilateraler Kontakte zu GUS-Staaten und Georgien nachdrücklich für den Beitritt zum o.g. Übereinkommen einsetzen und die Problematik auch auf der für Herbst 1992 geplanten Überprüfungskonferenz zum internationalen Übereinkommen über den physischen Schutz in Wien zur Sprache zu bringen; diese Initiative wird zuvor mit den Partnerstaaten in der Europäischen Gemeinschaft und der G 7-Gruppe sowie mit Rußland abgestimmt. Die Überprüfungskonferenz ist für eine als gemeinsame Erklärung vorgetragene Initiative ein gut geeignetes Forum, da neben den Mitgliedstaaten auch alle interessierten Nicht-Mitgliedstaaten sowie eine große Zahl von Organisationen der Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen als Beobachter zur Überprüfungskonferenz eingeladen werden sollen.

2.2 d) Benennung nationaler zentraler Behörden der GUS-Staaten für Gefahrenabwehrmaßnahmen

Artikel 5 des Übereinkommens über den physischen Schutz verpflichtet alle Mitgliedstaaten, eine zentrale Behörde und Verbindungsstelle zu bestimmen, die für den physischen Schutz von Kernmaterial sowie für die Koordinierung von Wiederbeschaffungs- und Gegenmaßnahmen bei unbefugter Verbringung, Verwendung oder Veränderung von Kernbrennstoffen (einschließlich der glaubhaften Androhung) zuständig ist. Diese zentrale Behörde geben die Mitgliedstaaten einander unmittelbar oder über die IAEO bekannt (für die Bundesrepublik Deutschland: BMU). Für alle GUS-Staaten (außer Rußland) und für Georgien sind aufgrund deren Nicht-Mitgliedschaft zum Übereinkommen keine zentralen Behörden bei der IAEO benannt.

Die Einrichtung zentraler Behörden und Verbindungsstellen ist insbesondere bei grenzüberschreitenden Fällen von großer Bedeutung für die Gefahrenabwehrmaßnahmen, da über sie der ereignisbezogene Informationsaustausch mit dem Ausland auf kurzen Wegen abgewickelt werden kann. Auch ereignisunabhängige Konsultationen über Fragen des physischen Schutzes sind über die zentralen Behörden rasch möglich.

Aus den vorgenannten Gründen wäre im Zusammenhang mit dem anzustrebenden Beitritt der GUS-Staaten und Georgiens auch darauf hinzuwirken, daß diese Staaten möglichst bald entsprechende zentrale Behörden und Verbindungsstellen an die IAEO benennen. Grundsätzlich könnte dies auch bereits im Vorfeld des Beitritts und von diesem unabhängig erfolgen.

2.3 Entdecken einer Abzweigung von Kernmaterial innerhalb der GUS-Staaten

Das bei der Zerlegung von Kernwaffen in der Russischen Föderation anfallende Nuklearmaterial stellt im Hinblick auf seine mögliche Abzweigung und mißbräuchliche Verwendung ein besonders großes Risiko dar. Dies gilt vor allem während der Übergangsphase von der unzerlegten Waffe über Demontage und Verpackung kleiner, leicht handhabbarer Teilmengen des waffenfähigen Kernmaterials bis zu deren Abtransport in Zwischenlager (siehe Kapitel 1 b)). Neben wirkungsvollen Maßnahmen des physischen Schutzes ist daher der Aufbau eines funktionsfähigen nationalen Kontrollsystems sehr wichtig, das diese Übergangsphase zwischen militärischem und zivilem Bereich zuverlässig überwacht.

Im übrigen wird die Bundesregierung im Rahmen ihrer Möglichkeiten dazu beitragen, daß in den nicht russischen GUS-Staaten so rasch wie möglich die Voraussetzungen für eine umfassende Anwendung von IAEO-Sicherungsmaßnahmen geschaffen werden. Dies erfordert:

1. Aufbau nationaler Buchführungs- und Materialbilanzierungssysteme der GUS-Staaten, auf die sich die internationalen Kontrollmaßnahmen der IAEO stützen können. Die Bundesregierung würde es begrüßen, wenn beim Aufbau dieser Systeme insbesondere auch die Erfahrungen der IAEO und des bewährten supranationalen Überwachungssystems von EURATOM genutzt würden. Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, daß über EURATOM und IAEO technische/wissenschaftliche Hilfestellungen erfolgen. Auch das zu schaffende Internationale Zentrum (IWTZ), zu dem die Europäische Gemeinschaft im Rahmen ihres Programmes "Technische Hilfe für die GUS" einen wesentlichen Beitrag leistet, kann und sollte hier einen wichtigen Beitrag leisten.

2. Beitritt der nicht-russischen GUS-Staaten zum Nichtverbreitungsvertrag

   Die Staaten der GUS mit Ausnahme der Russischen Föderation sind aufgefordert, sich so rasch wie möglich dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) anzuschließen. (Näheres zum Beitritt der GUS-Staaten zum NVV siehe Kapitel 2.1 c)).

   Mit dem Beitritt als Nichtkernwaffenstaat zum Nichtverbreitungsvertrag ist die Verpflichtung verbunden, alles Kernmaterial durch Abschluß eines Siche-

rungsabkommens mit der IAEO den Sicherungsmaßnahmen dieser Organisation zu unterwerfen.

3. Für Rußland, das als Rechtsnachfolger der UdSSR dem NV-Vertrag als Kernwaffenstaat angehört, besteht eine Verpflichtung zur Annahme umfassender IAEO-Sicherungsmaßnahmen nicht. Eine Ausdehnung von IAEO-Sicherungsmaßnahmen auf möglichst viele Nuklearanlagen in Rußland wäre als vertrauensbildende Maßnahme zu begrüßen.

4. Soweit erforderlich, muß die IAEO in die Lage versetzt werden, Sicherungsmaßnahmen in den GUS-Staaten rasch und wirksam durchführen zu können. Die Bundesregierung wird hierzu ihren Beitrag leisten.

Da die Sicherungsmaßnahmen der IAEO erst nach Schaffung dieser Voraussetzungen wirksam werden können, ist es um so wünschenswerter, daß in den Ländern der GUS unverzüglich effektive Maßnahmen des physischen Schutzes ergriffen werden, um eine Abzweigung oder Entwendung von Kernmaterial zu verhindern.

Dieses Blatt wurde vom Bundeskanzleramt am Freitagnachmittag nachgeliefert.

2.4 Entdecken der unerlaubten Einfuhr von Kernmaterial in die Bundesrepublik

a) Nutzung nachrichtendienstlicher und kriminalpolizeilicher Erkenntnisquellen

1. Ereignisbezogene Nutzung

Die Auswertung vereinzelter früherer Fälle, in denen radioaktive Stoffe oder Kernbrennstoffe aus dem Ausland im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland angeboten wurden, zeigt, daß - wie im Augsburger Fall - häufig bereits mehrere Wochen vor dem tatsächlichen Auftauchen des Materials den Landeskriminalämtern bzw. dem Bundeskriminalamt (auch Verbindung zu Interpol) und dem Zollfahndungsdienst entsprechende Hinweise vorlagen. In mehreren Fällen haben die Hinweise den gezielten Zugriff auf das Material und die Festnahme der Täter ermöglicht. Hierfür werden auch die Erkenntnisquellen aller sonstigen Ermittlungsbehörden einschließlich der ausländischen Partner genutzt, die wertvolle Hinweise auf bevorstehende Aktionen mit vagabundierendem Kernmaterial liefern und bei der Bewertung entsprechender Gerüchte Hilfestellung geben können. Die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden ist problemlos. Die bisher gesammelten Erfahrungen mit der Information und der Zusammenarbeit mit den Gefahrenabwehrbehörden der Länder (Polizei, atomrechtliche Aufsichtsbehörden) zeigen, daß auch die Kooperation in diesem Bereich gut funktioniert und weiterhin als wesentliches Element rechtzeitiger und gezielter Gefahrenabwehr intensiv genutzt werden muß.

2. Lagebewertung

Zusätzlich werden in jährlichen Intervallen (bei Bedarf auch häufiger) unter Leitung des BMI Besprechungen zum Thema "Terroristische Gefährdungslage im Bereich kerntechnischer Einrichtungen und Transporte" zwecks Fortschreibung und Bewertung der nuklearspezifischen Gefährdungslage durchgeführt. Wichtige Themen sind neben Nuklearterrorismus auch die Situation hinsichtlich eines Schwarzmarktes für radioaktive Stoffe einschließlich Kernbrennstoffe sowie die diesbezügliche Entwicklung in der GUS. Die ständige Fortschreibung der Lagebeurteilung ergänzt die eingangs beschriebene, stärker ereignisbezogene Tätigkeit der Sicherheitsbehörden durch eine mittelfristige Prognose, als wertvolle Grundlage für die vorsorglichen konzeptionellen Planungen der Gefahrenabwehrbehörden. Auch dieses bewährte Element ist beizubehalten und weiterhin zu nutzen.

Nach der derzeitigen Gefährdungsbewertung ist nicht davon auszugehen, daß extremistische/terroristische Gruppierungen unter Nutzung der Nukleartechnik Anschläge vorbereiten bzw. durchzuführen beabsichtigen. Dieser Einschätzung liegt die gemeinsame begründete Annahme der Sicherheitsbehörden zugrunde, daß diese Gruppierungen

- nicht das notwendige Fachwissen zur Herstellung kritischer bzw. waffenfähiger Anordnungen haben,
- nicht die notwendige Technik für ein derartiges Vorhaben besitzen und
- nicht über waffenfähiges Material verfügen

dürften.

Hinzu kommt, daß bei einem Anschlag unter Verwendung radioaktiver Substanzen eine nicht mehr eingrenzbare Gefährdung auch - aus der Sicht potentieller Täter - Unbeteiligter unvermeidbar ist. Eine derartige Vorgehensweise kann derzeit - zumindest für keine europäische - terroristisch motivierte Gruppierung konstatiert werden; sie liegt außerhalb des Kalküls des politisch motivierten Terrorismus.

2.4 b) Einfuhrkontrollen der Zollverwaltung

Der Zollgrenzdienst (Grenzaufsichtsdienst, Grenzabfertigungsdienst) überwacht die Beachtung der Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote nach dem Atomgesetz und dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG). Dabei wird er durch das Zollkriminalinstitut (ZKI) vor allem mit Informationen über Verstöße und Tätergruppen sowie gezielten Warnhinweisen unterstützt.

Die Bundesregierung wird die Zollstellen ausdrücklich anweisen, bei der Einfuhrabfertigung des Reise- und Warenverkehrs die Einhaltung der genannten Verbote besonders sorgfältig zu kontrollieren. Bei Anhaltspunkten für die illegale Einfuhr radioaktiver Stoffe wird der Zollgrenzdienst die örtlich zuständigen Landesbehörden unverzüglich unterrichten, damit diese die erforderlichen meßtechnischen Untersuchungen vornehmen und das Nuklearmaterial ggf. sicherstellen und in Verwahrung nehmen.

Im Rahmen der Einrichtung von Röntgenprüfanlagen der Zollverwaltung an den Außengrenzen und Flughäfen werden aus Gründen des Strahlenschutzes zur Zeit Strahlenwarngeräte mit optischer und akustischer Einzel-Impulsan-

zeige beschafft. Diese kleinformatigen und leicht handhabbaren Geräte wären nach erster Prüfung auch im Abfertigungs- und Grenzüberwachungsbereich zum Erkennen verbotenen Nuklearmaterials geeignet. Die nähere Prüfung wird mit Nachdruck betrieben. Bei positivem Ergebnis der Überprüfung könnten diese Geräte auch im Rahmen von Einfuhrkontrollen unterstützend eingesetzt werden.

2.4 c) Außenwirtschaftskontrollen in den GUS-Staaten

Die Bundesregierung wird prüfen, ob Maßnahmen zur Verhinderung einer unerlaubten Ausfuhr von Kernmaterial aus der GUS dadurch getroffen werden können, daß die GUS-Staaten beim Aufbau effektiver Systeme zur Außenwirtschaftskontrolle unterstützt werden.

Nach internen Überlegungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften könnte der Aufbau eines Exportkontrollregimes für Kernbrennstoffe und kerntechnische Mehrzweckgüter auch eine wichtige Aufgabe des geplanten Internationalen Zentrums für Wissenschaft und Technologie sein.

2.5 Gefahrenabwehr bei unerlaubtem Umgang mit Kernmaterial (Nukleare Nachsorge) in der Bundesrepublik Deutschland

a) Fälle nuklearer Nachsorge

Die Planungen der Gefahrenabwehrmaßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland für den Fall, daß Maßnahmen des physischen Schutzes überwunden worden sind und eine Gefährdung durch radioaktive Stoffe, insbesondere Kernbrennstoffe, nicht ausgeschlossen werden kann, sind auf folgende Fälle nuklearer Nachsorge ausgerichtet:

1. Feststellung eines Fehlbestandes an Kernmaterial in einer kerntechnischen Anlage oder bei einem Transport, der entweder durch Entwendung (heimlich, gewaltsam) oder durch Verlust entstanden sein kann.

2. Vorliegen einer Drohung mit einer der folgenden Aktionen:
   - Bau und Mißbrauch einer kritischen Anordnung,
   - Bau und Zündung eines nuklearen Sprengkörpers (Eigenbau),
   - Freisetzung/Dispersion radioaktiver Stoffe.

3. Zufälliges Auffinden radioaktiven Materials oder entsprechende Angebote aus illegalem Import.

Auch Kernbrennstoff aus der GUS könnte Anlaß zu solchen Nachsorgefällen sein.

2.5 b) Nachsorgemaßnahmen

Nachsorgemaßnahmen haben vor allem das Ziel, das beteiligte radioaktive Material so rasch wie möglich in den Besitz der zuständigen Behörden zu bringen, eine mögliche Gefährdungslage umgehend zu beenden sowie Auswirkungen auf die Bevölkerung zu verhindern. Beispiele für derartige Maßnahmen sind:

- Bewertung des Wahrheitsgehaltes/der Glaubwürdigkeit einer Drohung und ihrer technischen Realisierbarkeit;
- Beurteilung des Ausmaßes der möglichen Gefährdung und der Dringlichkeit von Gefahrenabwehrmaßnahmen;
- Suche, Lokalisierung und Sicherstellung des nuklearen Materials, Absperren des Fundortes;

- Zerstörungsfreie Analyse der radioaktiven Stoffe oder der Kernbrennstoffanordnung;
- Entschärfung und Zerlegung;
- erforderlichenfalls Dekontamination.

Bereits nach der ersten Grobbewertung wird außerdem beurteilt werden müssen, wie die Gefahrenabwehrmaßnahmen mit denen der Strafverfolgung zu koordinieren sind.

2.5 c) Grundsätze des Aufbaus der Nachsorgeorganisation

Maßnahmen und Organisationsstrukturen für Fälle nuklearer Nachsorge sind bzw. werden zur Zeit auf Bundes- und Länderebene realisiert, aufbauend auf Beratungen grundlegender Konzepte im Länderausschuß für Atomkernenergie - Hauptausschuß -, im Arbeitskreis II "Öffentliche Sicherheit und Ordnung" der IMK und in der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) in den Jahren 1989 und 1990. Grundgedanke war es dabei, bestehende Institutionen, Strukturen und Einrichtungen (z.B. Lagezentren) möglichst umfassend zu nutzen und diese nur im unumgänglichen Umfang aufgabenbezogen zu erweitern.

Soweit der benötigte besondere Sachverstand innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht zur Verfügung steht, ist der Abschluß einer bilateralen Vereinbarung über entsprechende Hilfeleistung mit Großbritannien eingeleitet worden. Weitergehende Unterstützung kann im Bedarfsfall über die IAEO auf der Grundlage des Artikels 5, Absatz 2 des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial von anderen Staaten erbeten werden.

Die organisatorischen Strukturen bauen auf folgenden Grundsätzen auf:

1. Das von einem Nachsorgefall betroffene Land (ggf. mehrere Länder) ist für die im einzelnen zu treffenden Maßnahmen und deren Durchführung verantwortlich. Die Zuordnung der verschiedenen Aufgaben zu einzelnen Landesbehörden (z.B.Polizei, atomrechtliche Aufsichtsbehörde, Katastrophenschutzbehörde) nimmt aufgrund der unterschiedlichen landesinternen Zuständigkeitesabgrenzungen jedes Land selbst vor.

   Für die Leitung aller erforderlichen Aktionen auf Landesebene und zur Koordination aller beteiligten Stellen des Landes richtet jedes Land eine eigene Führungseinrichtung ein, die auch für die Verbindung zum gemeinsamen BMU/BMI-Führungsstab auf Bundesebene zuständig ist. Die Bildung dieser Strukturen auf Länderebene hat begonnen, wobei möglichst die bereits bestehenden Führungsorganisationen für Krisenlagen der Aufgabenstellung bei Nachsorgefällen entsprechend modifiziert werden sollen.

2. Der seit Ende 1988 bestehende gemeinsame BMU/BMI-Führungsstab "Nachsorge" nimmt die Koordinierungsfunktion auf Bundesebene und ggf. zwischen mehreren von einem Nachsorgefall betroffenen Ländern wahr. Er stellt seinen Sachverstand (z.B. Lage- und Risikobewertung) und sonstige Hilfeleistung (personell, technisch) den Ländern auf Anforderung durch deren Führungseinrichtungen zur Verfügung; darüber hinaus stellt er die Verbindung zu ausländischen Staaten und multilateralen Institutionen (z.B. IAEO) her. Der BMU/BMI-Führungsstab kann aufgrund der geltenden

Rechtslage keine Entscheidungen mit leitender Wirkung gegenüber allen Landesbehörden treffen (unbeschadet der Weisungsbefugnis des BMU nach AtG).

3. Koordinierungsmaßnahmen zwischen den Ländern werden auf Bundesebene nur dann erforderlich, wenn ein Nachsorgefall nicht oder noch nicht länderspezifisch lokalisierbar ist, oder wenn mehrere Länder betroffen sind und um Koordinierung ersuchen. Eine umfassende Information des Bundes ist in allen Fällen gewährleistet.

2.5 d) Wichtige Elemente des deutschen Nachsorgesystems

Auf einige wesentliche Elemente des deutschen Nachsorgesystems, für deren Entwicklung im technischen und im Unterlagenbereich (Ziffern 3 und 4) der BMU in den Jahren 1988 bis 1992 rund 4,6 Millionen DM aufgewendet hat, wird nachfolgend genauer eingegangen:

1. Gemeinsamer BMU/BMI-Führungsstab

Dieser Führungsstab wird in Abhängigkeit von der Schwere des Nachsorgefalles nach Abstimmung zwischen BMU und BMI einberufen und vom Abteilungsleiter P/BMI geleitet. Im Führungsstab sind die für Fragen des physischen Schutzes, des Atom- und Strahlenschutzrechts, der Notfall- und Katastrophenschutzplanung im kerntechnischen Bereich sowie der Sicherheit der Anlagen des Kernbrennstoffkreislaufs und von Nukleartransporten zuständigen Fachreferate des BMU vertreten; seitens BMI wirken die Fachreferate für Fragen der Abwehr äußerer Gefahren im Bereich kerntechnischer Einrichtungen, des Personen- und

Objektschutzes, des Katastrophenschutzes und bei Bedarf der Terrorismusbekämpfung mit. Die Aufgabe des gemeinsamen Führungsstabs liegt vor allem bei der Risiko- und Gefährdungsbewertung, der Entscheidung über Empfehlungen zu geeigneten Maßnahmen und technischer Unterstützung durch den Bund für das betroffene Land, über Hilfeersuchen an ausländische Staaten oder multilaterale Institutionen sowie bei der Vorbereitung politischer Entscheidungen.

Die Arbeit des BMU/BMI-Führungsstabs wird in organisatorischer Hinsicht durch das Führungs- und Lagezentrum des BMI unterstützt, das insbesondere die Kommunikationsverbindungen zu den Führungseinrichtungen der Länder sowie den Ein- und Ausgang, die Darstellung und Dokumentation aller Informationen und Daten sicherstellt.

Fachliche Unterstützung erhält der BMU/BMI-Führungsstab durch das Bewertungsteam Nachsorge, das je nach Grobbewertung der Bedeutung des Nachsorgefalles ganz oder teilweise vom BMU einberufen wird und unter seiner Leitung arbeitet.

2. Bewertungsteam Nachsorge

Im Bewertungsteam wirken folgende Institutionen nach Maßgabe ihrer besonderen Fachkompetenz mit:

- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
- Bundesministerium der Verteidigung
- Bundesamt für Verfassungsschutz
- Bundeskriminalamt

- Bundesnachrichtendienst
- Bundesgrenzschutz (GSG 9)
- Bundesamt für Strahlenschutz
- Unterausschuß "Schutz und Sicherung kerntechnischer Einrichtungen" des AK II der IMK (Polizeien der Länder)
- Gesellschaft für Reaktorsicherheit mbH.

Künftig soll auch das Zollkriminalinstitut (ZKI) mitwirken.

Für die Verbindung zu den EURATOM-Behörden sowie ins Ausland können Verbindungsbeamte des BMFT und des AA im Bewertungsteam mitwirken.

Das Bewertungsteam hat vor allem die Aufgabe

- Wahrheitsgehalt/Glaubwürdigkeit einer Drohung sowie ihre technische Durchführbarkeit zu bewerten,
- Art und Ausmaß einer möglichen Gefährdung durch den jeweiligen Nachsorgefall zu beurteilen,
- geeignete Gefahrenabwehrmaßnahmen nach Art, Umfang und Dringlichkeit vorzuschlagen sowie
- bei der Durchführung der jeweiligen Maßnahmen zu beraten.

Die Beratungsergebnisse und Empfehlungen des Bewertungsteams gehen ausschließlich an den BMU/BMI-Führungsstab.

3. <u>Maßnahmenkataloge</u>

Die grundsätzlich erforderlichen Maßnahmen ab Eingang der ersten Meldung über einen Nachsorgefall bei

einem Land oder beim Bund werden einschließlich der zu beteiligenden Institutionen und jeweils zu beachtender Randbedingungen in Maßnahmenkatalogen zusammengestellt. Die Kataloge werden den Besonderheiten der eingangs genannten Nachsorgefällen entsprechend unterschiedlich aufgebaut und liegen für die Hälfte der Fälle vor. Die Arbeiten werden von einer Bund-/Länder-Arbeitsgruppe begleitet.

4. <u>Wissenschaftlich-technische Unterstützung durch den Bund</u>

Den Landesbehörden wird erforderlichenfalls wissenschaftlich-technische Unterstützung im nuklearspezifischen Bereich zur Verfügung gestellt. Die hierfür beim Bundesamt für Strahlenschutz eingerichtete Gruppe hat die Aufgabe, Detailkonzepte für Nachsorgemaßnahmen auf Bundes- und Landesebene (z.B. Maßnahmenkataloge und Alarmkalender) zu entwickeln und technisches Gerät zur nuklearspezifischen Unterstützung der Länder in Nachsorgefällen zu planen, zu beschaffen, instandzuhalten und im Ereignisfall einzusetzen. Hierbei handelt es sich primär um Strahlungsdetektoren, die bei der Lokalisierung von radioaktiven Stoffen und Kernbrennstoffen durch Suchmannschaften innerhalb eines begrenzten Gebietes eingesetzt werden sollen, sowie um eine mobile Analyseeinrichtung. Die Auswahl und Beschaffung der Strahlungsdetektoren ist in Abstimmung mit Polizeidienststellen eingeleitet und soll 1993 abgeschlossen werden.

Die Analyseeinrichtung wird seit 1990 durch die Industrie entwickelt und gebaut. Sie wird die zerstö-

rungsfreie und erschütterungslose Untersuchung eines Gebindes unbekannten Inhalts daraufhin ermöglichen, ob dieses Kernbrennstoff oder sonstige radioaktive Stoffe enthält, gegebenenfalls welcher Art, in welchen Mengen und welcher Anordnung. Es kommen verschiedene Meßtechniken zum Einsatz, deren Aussagen einander ergänzen.

Die Einrichtung wird Anfang 1993 an das BfS übergeben und dann für den mobilen Einsatz an jeder Stelle des Bundesgebietes weiterentwickelt einschließlich entsprechender Transportkonzepte. Für einen begrenzten Teil der Meßaufgaben kann bereits jetzt eine Analyseeinrichtung aus einem Entwicklungsvorhaben des BMVg genutzt werden.

Auch ein nationales Kernbrennstoff-Informationssystem, das möglichst genau und zeitnah einen bundesweiten Überblick über den Verbleib aller Kernbrennstoffe und Kernbrennstofftransporte ermöglichen soll, wird z.Z. beim Bundesamt für Strahlenschutz erprobt. Das Informationssystem baut auf Meldungen der Betreiber kerntechnischer Einrichtungen und der Beförderer von Kernbrennstoffen an das BfS sowie auf den Bestandsänderungsberichten und den Materialbilanzberichten für EURATOM auf; es soll bei Nachsorgefällen zusätzliche Entscheidungshilfen liefern.

5. Meldewege

Angemessene Nachsorgemaßnahmen können nur dann rechtzeitig eingeleitet werden, wenn alle betroffenen Behörden des Bundes und der Länder zum frühest möglichen Zeitpunkt über das Eintreten eines Nach-

sorgefalles unterrichtet werden. Dies wird im Bereich der Innenbehörden durch Nutzung bestehender polizeilicher Meldewege, insbesondere des WE-Meldeverfahrens (WE = wichtige Ereignisse) erreicht; die Unterrichtung der atomrechtlichen Aufsichtsbehörden ist über die Lagezentren (LZ) der Länder-Innenbehörden gewährleistet.

Meldungen, die das Führungs- und Lagezentrum BMI oder das BKA als erste Empfänger erhalten, werden von dort an alle übrigen betroffenen Stellen (LZ der Länder IM) einschließlich BMU weitergeleitet. Ebenso haben sich die Innenministerien der Länder im Wege der Selbstbindung verpflichtet, alle im Bereich der Landesbehörden (Polizeibehörden, LKÄ) anfallenden nachsorgerelevanten Meldungen an das Führungs- und Lagezentrum des BMI und den BMU weiterzuleiten. Im Bereich der Zollverwaltung besteht ein entsprechendes Meldesystem, in dem alle Zollbehörden sicherheitsrelevante Erkenntnisse an das ZKI weiterleiten. Damit werden alle Stellen über einen möglichen Nachsorgefall unverzüglich unterrichtet.

Über das zur Zeit in der Erprobung befindliche "Meldeverfahren für sicherungsrelevante Vorkommnisse in kerntechnischen Einrichtungen und beim Transport von Kernbrennstoffen", das die Meldewege von Genehmigungsinhabern nach dem Atomgesetz zu den atomrechtlichen Aufsichts- und den Polizeibehörden regelt, wird auch die unverzügliche Meldung von Nachsorgefällen im Bereich kerntechnischer Anlagen und von Nukleartransporten erfaßt.

2.5 e) Maßnahmen im Nachsorgefall mit Unterstützung durch EURATOM

Anläßlich des Vorfalls in Augsburg wurden folgende Schritte mit Unterstützung durch EURATOM durchgeführt, um Hinweise zur Herkunft des Materials zu erhalten:

- Inspektion durch einen EURATOM-Inspektor
- Spektroskopische Vermessung des Materials
- Überführung des Kernbrennstoffs in das europäische Institut für Transurane (ITU) mit dem Ziel der Vermessung, Charakterisierung der physikalisch-chemischen Parameter, Bestimmung der Isotopen - Zusammensetzung sowie der vorübergehenden Sicherung, Information der IAEO über EURATOM.

Für entsprechende Folgefälle ist zwischen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Bund und Ländern auf der Basis der vorhandenen Rechtsgrundlagen zu klären und festzulegen, wie illegales Kernmaterial nach seiner Sicherstellung zu behandeln ist und wer die erforderlichen Anweisungen zu seiner Verwahrung, Strahlenschutz, Transport und Kostenübernahme/ Verrechnung erteilt.

Für die Bundesregierung steht fest, daß illegale Vorfälle mit Kernmaterial, das nicht aus der Europäischen Gemeinschaft sondern aus GUS-Staaten stammt, bezüglich der vorgenannten Aspekte nicht unmittelbar durch die bestehenden Regelungen abgedeckt werden. Eine zufriedenstellende Lösung ist nur im Zusammenwirken von EURATOM mit den für Polizeirecht und Fragen des Atomrechts einschließlich des physischen Schutzes zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten herbeizuführen. Die Bundes-

regierung hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften gebeten, eine entsprechende Prüfung und Festlegung der Vorgehensweisen unter Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland einzuleiten.

Bei der Analyse von Kernmaterial unbekannter Herkunft können Experten der Sicherungsüberwachung von EURATOM im Wege der Amtshilfe die deutschen Behörden unterstützen, unabhängig von den vorstehenden Rechtsfragen. Darüber hinaus ist die EURATOM-Versorgungsagentur verpflichtet, die Übernahme und den weiteren Verbleib des von deutschen Behörden sichergestellten Nuklearmaterials zu klären, dessen Eigentümer nicht feststellbar ist. Steht dieser fest, so erfolgt die Rückgabe an den Eigentümer nach Maßgabe des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial.

3. Zusammenfassung und Schlußfolgerungen

Die in den GUS-Staaten vorhandenen Kernbrennstoffmengen aus der zivilen Kernenergienutzung und - in naher Zukunft - aus der Zerlegung von Kernwaffen, der unbefriedigende physische Schutz im zivilen kerntechnischen Bereich sowie das Fehlen einer internationalen Spaltstoffflußkontrolle in der GUS stellen aus Sicht der Bundesregierung ein erhebliches Besorgnispotential dar.

a) Die Bundesregierung hat daher bereits auf nationaler und internationaler Ebene Maßnahmen eingeleitet oder gefördert, die das Ziel verfolgen, einer Gefährdung durch die unrechtmäßige Verwendung von Kernmaterial aus der GUS wirksam zu begegnen; insbesondere ist hervorzuheben:

aa) Einsetzen einer Ad hoc-Gruppe der NATO zur Behandlung aller mit Transport, Lagerung und Zerlegung von Kernwaffen der ehemaligen Sowjetunion sowie mit der zukünftigen Verwendung des Kernmaterials aus der Waffenzerlegung zusammenhängenden Fragen; die Ad hoc-Gruppe wird auch die Unterstützungsmaßnahmen koordinieren, die die Bundesregierung gemeinsam mit ihren Bündnispartnern in diesem Zusammenhang erbringen kann.

bb) Gründung des Internationalen Zentrums für Wissenschaft und Technologie (IWTZ) auf Initiative von D, Rußland und USA unter Beteiligung der EG und Japans, das wesentlich dazu beitragen soll, eine Verbreitung von Know How über Massenvernichtungswaffen, insbesondere Kernwaffen, aus der GUS zu verhindern.

cc) Zahlreiche Initiativen auf internationaler Ebene (z.B. NATO, EG, WEU, Europäische Politische Zusammenarbeit, KSZE, Weltwirtschaftsgipfel, Vereinte Nationen), um den Waffen- und Rüstungstransfer zu verhindern.

dd) Mitgliedschaft der Russischen Föderation zum NV-Vertrag und zum Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial, jeweils als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sowjetunion.

ee) Selbstverpflichtung von Weißrußland und der Ukraine, dem NV-Vertrag als Nichtkernwaffenstaaten beizutreten.

ff) Wiederholte Betonung der Notwendigkeit des baldigen Beitritts der GUS-Staaten zum NV-Vertrag als Nichtkernwaffenstaaten bei bilateralen Gesprächen mit Vertretern aus GUS-Republiken sowie bei multilateralen Kontakten (NATO, Europäische Politische Zusammenarbeit, KSZE, Europäischer Rat, Gruppe der Nuklearen Lieferländer) durch die Bundesregierung.

gg) Enge Zusammenarbeit aller deutschen Ermittlungs- und aller Sicherheitsbehörden einschließlich deren ausländischer Partner, um die Entwicklung der terroristischen Gefährdungslage im kerntechnischen Bereich sowie die Situation bezüglich des Schwarzmarkts für radioaktive Stoffe ständig zu beobachten und zu bewerten. Aus der Zusammenarbeit resultieren frühzeitige Hinweise auf das Auftauchen nuklearen Materials an die Gefahrenabwehrbehörden.

hh) Aufbau eines deutschen Systems für die nuklearspezifische Gefahrenabwehr seit 1988 für Fälle, in denen eine Gefährdung durch unrechtmäßigen Umgang mit Kernbrennstoffen oder sonstigen radioaktiven Stoffen nicht auszuschließen ist. Im Rahmen dieses Nachsorgesystems sind geregelt: die Koordination aller beteiligten Behörden auf Bundesebene sowie der Verbindungen zur IAEO und EURATOM und ins Ausland durch einen Führungsstab; dessen fachspezifische Beratung bei Lagebewertung, Gefährdungsanalyse und Maßnahmenfestlegung durch ein Bewertungsteam; die Koordination aller beteiligten Behörden auf Länderebene durch eine eigene Führungseinrichtung des jeweiligen Landes;

die Kommunikationswege zwischen Bund und Ländern. Weit fortgeschritten sind Arbeiten an fallspezifischen Maßnahmenkatalogen, technischen Einrichtungen zur Suche und Analyse radioaktiver Stoffe und von Kernbrennstoffen. Voll funktionsfähig sind Meldewege zur Unterrichtung aller Innenbehörden, Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden sowie atomrechtlichen Aufsichtsbehörden auf Bundes- und Länderebene über das Eintreten ein Nachsorgefalles.

b) Die Bundesregierung wird folgende Initiativen auf internationaler und auf nationaler Ebene mit besonderem Nachdruck weiterverfolgen:

aa) Unterstützung Rußlands beim sicheren Transport, Lagerung und Weiterverwendung des aus der Kernwaffenzerlegung resultierenden Kernmaterials im zivilen Kernbrennstoffkreislauf, im Rahmen der NATO Ad hoc-Gruppe; Beratung durch Sachverständige und Hilfe bei der Erstellung von Konzeptionen bei Transport- und Lagerbehältern, Zwischenlagern und bei der MOX-Fertigung stehen im Vordergrund.

bb) Unterstützung der Behörden in der GUS bei der Verbesserung des physischen Schutzes im zivilen kerntechnischen Bereich durch Beratung bei der Bewertung vorhandener Konzepte des physischen Schutzes bei Anlagen und Nukleartransporten sowie bei der Regelerstellung.

Die Bundesregierung wird prüfen, ob die Beratungstätigkeit sowie die Konzepterstellung im Rahmen der Initiativen unter aa) und bb) aus Mitteln des "Gesamtkonzepts

der Bundesregierung zur Beratung bei Aufbau von Demokratie und sozialer Marktwirtschaft in den Staaten Mittel- und Osteuropas und der GUS" finanziert werden können. Die Umsetzung der Konzepte, der Detailplanungen und insbesondere das bei der Ausführung benötigte technische Material (Hardware) müßten von den GUS-Staaten aus eigenen Mitteln finanziert werden. Im übrigen wird eine multilaterale Finanzierung aus Mitteln der EG-Kommission für technische Hilfe an die GUS und aus dem technischen Hilfssprogramm der IAEO von der Bundesregierung befürwortet.

cc) Der Prozeß der Abrüstung und Rüstungskontrolle muß in multilateralen Gremien und in bilateralen Gesprächen fortgesetzt werden, wobei insbesondere die Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion die von dieser eingegangenen Abrüstungsverpflichtungen übernehmen und umsetzen sollten.

dd) Auf dem G 7-Gipfel in München wird die Bundesregierung erneut auf die Notwendigkeit eines baldigen Beitritts der GUS-Staaten als Nichtkernwaffenstaaten zum NV-Vertrag hinweisen (Rußland ist als Kernwaffenstaat bereits Mitglied). Sie wird dabei auch die Bedeutung hervorheben, die einer Unterstellung aller zivilen kerntechnischen Anlagen der Nichtkernwaffenstaaten der GUS unter internationale Safeguardsmaßnahmen zukommt. Beim Aufbau von Spaltstoffflußkontrollsystemen und Safeguards in der GUS wird sich die Bundesregierung für eine wissenschaftlich-technische Hilfestellung für die GUS-Staaten durch EURATOM und IAEO einsetzen. Auch das IWTZ (siehe Kapitel 3 a)

bb)) könnte hier einen wesentlichen Beitrag leisten.

ee) Auf der Überprüfungskonferenz zum Übereinkommen über den physischen Schutz im Herbst 1992 wird sich die Bundesregierung für den Beitritt aller GUS-Staaten und Georgiens zu diesem Übereinkommen einsetzen. Rußland ist bereits Mitgliedstaat. Sie wird sich unabhängig von dieser Überprüfungskonferenz in bilateralen Kontakten darum bemühen, von allen GUS-Staaten zentrale Behörden und Verbindungsstellen für Gefahrenabwehrmaßnahmen benannt zu erhalten.

ff) Prüfung, ob die Entdeckung illegal eingeführten Kernmaterials an den Außengrenzen Deutschlands durch stärkere Kontrollen der Zollverwaltung verbessert werden kann.

Weiterhin ist zu prüfen, ob im Rahmen des "Gesamtkonzepts zur Beratung bei Aufbau von Demokratie und sozialer Marktwirtschaft in der GUS" auch Unterstützung beim Aufbau effektiver Systeme zur Außenwirtschaftskontrolle in den GUS-Staaten gewährt werden kann.

gg) Weiterer Ausbau des deutschen Systems zur nuklearspezifischen Gefahrenabwehr; dabei sind auch die noch offenen Modalitäten der Übernahme und weiteren Behandlung von durch deutsche Behörden sichergestelltem Kernmaterial, dessen Eigentümer nicht feststellbar ist, gemeinsam mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu klären.

hh) Prüfung, ob die bei den Innenbehörden, den atomrechtlichen Aufsichtsbehörden und dem Zollkriminalinstitut bestehenden Meldewege über das Vorliegen eines möglichen Nachsorgefalles durch Einbindung in weitere bestehende oder im europäischen Rahmen geplante Systeme in seiner Wirksamkeit verbessert werden kann.

Dokument 155

- 1 -
Bundessprachenamt - Referat SM II 2
Auftragsnummer D2613

Übersetzung aus dem Englischen

Leiter Central Intelligence

DIE GEFAHR DER ABZWEIGUNG VON NUKLEARMATERIAL

Offizieller Bericht
von
John Deutch

Leiter Central Intelligence
für den

Ständigen Unterausschuß Ermittlungen
des
Senatsausschusses für Regierungsangelegenheiten

20. März 1996

Die Gefahr der Abzweigung von Nuklearmaterial

Inhaltsverzeichnis

Überblick

Die Aussage, die dieser Unterausschuß letzte Woche hörte, unterstreicht die Tatsache, daß die Gefahr eines Atomangriffs mit Hunderten oder Tausenden von Waffen vom Boden der früheren Sowjetunion aus viel geringer geworden ist. Sie unterstreicht auch, daß eine andere Gefahr entstanden ist, nämlich die mögliche Beschaffung von Nuklearmaterial oder sogar Atomwaffen durch den Vereinigten Staaten feindlich gegenüberstehende Staaten oder durch Terroristen, die fest entschlossen sind, Ereignisse zu inszenieren, die den US-Interessen schaden. Uns liegen zur Zeit keine Beweise dafür vor, daß eine terroristische Organisation geschmuggeltes Nuklearmaterial erhalten hat. Wir sind jedoch besorgt, da es nur einer kleinen Menge Nuklearmaterials bedarf, um bewohnte Gebiete zu terrorisieren.

Die beunruhigende Realität sieht so aus, daß Nuklearmaterialien und Kerntechnik heute leichter zu beschaffen sind als zu jedem anderen Zeitpunkt in der Geschichte, und dies ist hauptsächlich auf die Auflösung der früheren Sowjetunion und die sich verschlechternden Wirtschaftsbedingungen in der Region zurückzuführen. Dieses Problem wird verschärft durch die zunehmende Verbreitung der modernen Technologie und durch das Wachsen des Weltmarktes, weshalb es schwieriger wird, illegale Abzweigungen von Materalien und Technologien festzustellen, die für ein Atomwaffenprogramm von Bedeutung sind.

Rußland und die anderen Staaten der früheren Sowjetunion sind nicht die einzigen potentiellen Quellen für Atomwaffen oder Nuklearmaterialien. Der gemeldete Diebstahl von etwa 130 Barrel angereicherter Uranabfälle aus einem Lager in Südafrika, über den im August 1994 in der Presse berichtet wurde, zeigt, daß dieses Problem in jedem Staat entstehen kann, der über Nuklearmaterial, Reaktoren oder Einrichtungen in Zusammenhang mit dem Brennstoffkreislauf verfügt.

Die Nachrichtendienste unterstützen auf jede mögliche und auf höchst nachdrückliche Weise die Bemühungen der US-Regierung um die Sicherheit von Nuklearmaterialien und -technologien.

Ich will zunächst einen Überblick darüber geben, warum wir über die Sicherheit von Nuklearmaterial besorgt sind.

Einige Länder, deren Interessen denjenigen der Vereinigten Staaten zuwiderlaufen, unternehmen Versuche, Atomwaffen zu beschaffen, dabei sind der Irak und der Iran zwei Länder, die Anlaß zu größter Besorgnis geben. Falls eines dieser Länder oder eine terroristische Gruppe eine oder mehrere Atomwaffen beschafft, könnten sie die politischen oder militärischen Maßnahmen der Vereinigten Staaten erheblich komplizieren, im Einsatz befindliche US-Streitkräfte oder Verbündete bedrohen oder angreifen oder möglicherweise einen Angriff gegen die Vereinigten Staaten führen.

Vor einigen Jahren standen zukünftige Verbreiter von Atomwaffen vor zwei Hindernissen: dem technischen Know-how für den Bau einer Bombe und der Beschaffung des spaltbaren Materials. Spaltbares Material sind die hochangereicherten Uran-oder Plutoniumatome, die sich in einer Kettenreaktion aufspalten und die Energie einer Atombombe freisetzen.

Für einen Staat, der ein nukleares Potential entwickeln will, besteht heute die Hauptschwierigkeit in der Beschaffung spaltbaren Materials. Wenn die Konstruktion einer Atomwaffe auch keineswegs leicht ist, sind Kenntnisse über die Entwicklung und den Bau von Waffen doch so weit verbreitet, daß sich kein ausreichender Schutz mehr gewährleisten läßt, wenn versucht wird, dieses technische Wissen mit dem Schleier des Geheimnisses zu umgeben.

Zur gleichen Zeit, in der der Schutz spaltbaren Materials in der früheren Sowjetunion schwieriger geworden ist, ist er somit auch noch viel wichtiger geworden. Viele der institutionellen Mechanismen, die einmal die Verbreitung nuklearer Materialien, Technologien und Kenntnisse beschränkten, existieren nicht mehr oder nur noch in abgeschwächter Form, und für einen großen Teil der auf der ganzen Welt vorhandenen nuklearen Materialien, Technologien und Informationen fehlen noch wirkungsvolle neue Kontrollmethoden.

Der frühere sowjetische Atomkomplex

Während des kalten Krieges beruhte die Sicherheit der sowjetischen Atomwaffen und des spaltbaren Materials in dem Waffenprogramm auf einem stark zentralisierten, reglementierten militärischen System, das mit einer starken politischen Gewalt gekoppelt war. Die Sicherheit der Atomwaffen hing letzten Endes von verantwortungsbewußten, kompetenten und wohldisziplinierten Militärs auf der Führungs- und der operativen Ebene ab. Es gab intensivste Überwachung sowie Methoden und technische Kontrollen hinsichtlich dessen, was Einzelpersonen tun konnten. Aber durch den Zusammenbruch der Sowjetunion, die Öffnung der russischen Gesellschaft und die wirtschaftlichen Schwierigkeiten wurde das Sicherheitssystem Belastungen und Risiken ausgesetzt, für deren Bewältigung es nicht konzipiert war. Alle diese Veränderungen haben dazu beigetragen, daß sowohl die Russen als auch die Amerikaner um die Sicherheit russischer Waffen besorgt sind.

- Die Streitkräfte sehen sich nun mit einer kritischen Lage im Wohnungswesen, der Bezahlung von Sold, der Verpflegung, der personellen Stärke und den Sozialleistungen konfrontiert, was alles zu sinkender Moral und nachlassender Disziplin geführt hat. Obwohl die mit Atomwaffen Umgehenden traditionell zu denjenigen gehörten, die im russischen Militär am besten behandelt wurden und gegenüber diesem am loyalsten waren, sind sie nun ähnlichen Härten ausgesetzt wie die übrigen Militärangehörigen.

- Die neue Offenheit in Rußland hat die wirksame Distanz zwischen denjenigen Personen verringert, die Zugang zu nuklearem Know-how und Waffen haben, und denjenigen, die aus dem Diebstahl einer Atomwaffe Profit zu machen gedenken.

Der russische Atomwaffenproduktionskomplex und insbesondere die Produktionseinrichtungen für nukleares Material stehen jetzt vor einer ungewissen Zukunft. Im Rahmen der in den nächsten zehn Jahren zu realisierenden dramatischen Reduzierung der Nuklearstreitkräfte werden viele der Produktionseinrichtungen für Atomwaffen abgebaut oder einer zivilen Nutzung zugeführt.

- Die früher hochgeachteten Beschäftigten in diesen Einrichtungen haben weniger Sonderrechte und leben in manchen Fällen von geringeren Einkünften als normale Fabrikarbeiter. Einige suchen nach Beschäftigungen außerhalb des atomaren Bereichs, in der Wirtschaft, wo die Gehälter höher sind. Einige könnten möglicherweise ihre Arbeit verlieren, wenn für sie keine Beschäftigung zu finden ist.

- MINATOM, das Atomenergieministerium, hat gegenüber den Beschäftigten in seinen Einrichtungen außerdem erklärt, daß sie nicht länger allein mit staatlichen Mitteln versorgt werden können, und daß sie zum Überleben ihrer Organisation ihre eigenen Güter und Leistungen vermarkten müssen.

Außer personellen Problemen betrifft eine Hauptsorge die Nachweispflicht für Nuklearmaterialien.

- Im Laufe der letzten 40 Jahre wurde zum Zwecke verschiedener nuklearer Projekte tonnenweise waffenfähiges Material an nichtmilitärische Organisationen, Institute und Zentren verteilt; keine dieser Einrichtungen hat das, was wir als ausreichende Nachweispflicht betrachten.

- Aufgrund des als Folge unilateraler und multilateraler Verpflichtungen eingeführten Programms zur Eliminierung von Nukleargefechtsköpfen werden nochmals Hunderte von Tonnen waffenfähigen Materials anfallen. Das Nachweissystem für dieses Material ist ebenfalls ungewiß.

Das Gesamtergebnis all dessen ist zum ersten eine große Gruppe unzufriedener Menschen (möglicherweise Tausende in Rußlands nuklearem Komplex) mit Kenntnissen und Zugang zu Nuklearmaterial, zum zweiten ein ungewisser Bestand an Nuklearmaterial mit einem zweifelhaften Nachweissystem und zum dritten eine ständige Nachfrage nach diesem Material durch Verbreiterländer und möglicherweise Terroristen. Sowohl wir als auch die Russen sehen die Möglichkeit, daß waffenfähiges Material verlorengehen kann, und die damit verbundenen Sicherheitskonsequenzen.

Die Länder Zentralasiens und des Kaukasus - Kasachstan, Armenien, Aserbaidschan, Kirgisistan und Usbekistan - bilden Transitverbindungen zwischen Asien und dem Westen und dem Nahen Osten und dem Westen. Die Auflösung der Sowjet-

union führte zum Zusammenbruch der Institutionen, die viele Schmuggler und zweifelhafte Händler aus diesem Gebiet heraushielten. Die allgegenwärtige Kontrolle, die gemeinsam von dem sowjetischen KGB, dem sowjetischen Militär und den sowjetischen Grenzwachen ausgeübt wurde, existiert nicht mehr. Selbst vor der Auflösung jedoch waren einige der südlichen Grenzen, insbesondere diejenigen zu Afghanistan, durchlässig. Nach Informationen von Personen, die vor kurzem durch diese Gebiete reisten, kann in diesen Ländern alles zu einem sehr geringen Preis über die Grenzen gebracht werden. Reisende sprachen über die Bestechung von Grenzwachen, die von einer Flasche Wodka für einen Grenzübertritt ohne Papiere bis zu einigen Hundert Dollar für ein Passieren der Grenze mit einer Wagenladung von Waren und Reisenden ohne Inspektion und Fragen reichte.

Es existieren wenige überzeugende Beweise für das Übermaß an unbestätigten Berichten und Anekdoten, daß dieses Gebiet mit Sorge zu betrachten ist, wenn es um die Proliferation geht, aber es existiert in diesem Gebiet mit Massenvernichtungswaffen zusammenhängendes Material - einschließlich waffenfähigem spaltbarem Material und sonstigen radioaktiven Materialien, Atom- und Flugkörpertechnologie sowie wissenschaftliche Kenntnisse - und es besteht auch die Möglichkeit, daß diese Materialien abgezweigt werden.

Es gibt keine Beweise dafür, daß vorhandene Rauschgifttransitstrecken für das Schmuggeln von Nuklearmaterial genutzt werden. Die Tatsache jedoch, daß es sich dabei um alte und erfolgreiche Routen handelt, führt zu der Annahme, daß sie leicht für die Abzweigung von Nuklearmaterial genutzt werden könnten.

Das Problem der Verbreitung

Die Beschaffung einer oder aller kritischen Komponenten eines leistungsfähigen Atomwaffenprogramms - die Atomwaffentechnologie, das technische Know-how und waffenfähiges Material - würde die Zeit, die ein Staat für die Produktion einer einsatzfähigen Atomwaffe brauchen würde, erheblich verkürzen.

Wir vermuten beispielsweise, daß sich der Iran aktiv um die Entwicklung eines eigenen Nuklearpotentials bemüht. Aus einer Vielzahl von Daten geht hervor, daß Teheran zivile und militärische Organisationen zur Unterstützung der Produktion spaltbaren Materials für Atomwaffen verpflichtet hat. Insbesondere versucht der

Iran, die Möglichkeiten zu entwickeln, sowohl Plutonium als auch hochangereichertes Uran zu produzieren. Um die Zeit bis zur Entwicklung einer Waffe zu verkürzen, hat der Iran sich gleichzeitig bemüht, spaltbares Material vor allem aus Quellen in der früheren Sowjetunion zu beschaffen.

- Iranische Agenten traten in kerntechnischen Anlagen in Kasachstan mehrmals mit offiziellen Vertretern in Kontakt, um nuklearrelevante Materialien zu beschaffen. Beispielsweise hatte der Iran 1992 erfolglos versucht, im Hüttenwerk Uba angereichertes Uran zu beschaffen.

- 1993 wurden drei Iraner, die angeblich mit dem iranischen Nachrichtendienst in Verbindung standen, in der Türkei bei dem Versuch verhaftet, Nuklearmaterial von Schmugglern aus der früheren Sowjetunion zu erhalten.

Irans ständige nukleare Kooperation mit Rußland und China - wenn auch im Rahmen internationaler Sicherungsmaßnahmen - könnte indirekt sein technologisches Potential für die Entwicklung von Atomwaffen verbessern. Wir sind der Ansicht, daß der Iran noch einige Jahre braucht, um eine Atomwaffe zu produzieren, aber mit umfassender ausländischer Unterstützung oder dem Erhalt einer großen Menge von Nuklearmaterial könnte der Iran eine solche Waffe viel schneller produzieren, als wenn er sich auf sich selbst verlassen müßte.

Auch der Irak bleibt trotz seines derzeitigen Mangels an spaltbarem Material und Produktionsanlagen ein sehr großes Problem im Hinblick auf die Verbreitung von Kernwaffen. Saddam schuf ein großes Programm zur Entwicklung von Atomwaffen. Durch die Operation Wüstensturm wurde das gesamte Nuklearprogramm stark in Mitleidenschaft gezogen, und die Sanktionen der Vereinten Nationen verhindern weiterhin diesbezügliche Fortschritte Bagdads. Der Irak hat jedoch sein Nuklearprogramm nicht aufgegeben und unternimmt Schritte zur Vereitelung des Inspektionsprozesses.

- Bagdads jüngste Aktionen, bei denen US-Inspektoren an drei legitimen Inspektionsorten mehrere Stunden lang warten mußten, sind ein klares Zeichen dafür, daß die irakische Regierungspolitik beinhaltet, den Inspektionsprozeß weiterhin zu durchkreuzen und zu behindern. Wenn diese Verzögerungen zur Routine werden, geben sie den offiziellen irakischen Vertretern reichlich Gelegenheit, wichtige Dokumente zu vernichten, verdächtiges Material zu besei-

tigen und schließlich die Vereinten Nationen daran zu hindern, ein vollständiges Bild vom irakischen Vernichtungswaffenprogramm und dessen Absichten zu erhalten.

Uns liegen keine Hinweise dafür vor, daß der Irak versucht hat, spaltbares Material aus der früheren Sowjetunion zu beschaffen. Wir sind jedoch der Ansicht, daß der Irak jede Gelegenheit ergreifen würde, Material für Atomwaffen oder eine vollständige Waffe zu beschaffen, genauso wie er versuchte, Ende letzten Jahres sein Flugkörperprogramm zu modernisieren. Im Rahmen dieses Vorfalls fingen jordanische Behörden eine für den Irak bestimmte Ladung hochentwickelter Flugkörperlenkinstrumente russischer Herkunft ab.

Über die nuklearen Ambitionen Nordkoreas sind wir ebenfalls sehr besorgt. Wir schätzen, daß Nordkorea genügend Plutonium für mindestens eine, möglicherweise zwei Atomwaffen produziert hat. Nach den Bestimmungen des mit den Vereinigten Staaten am 21. Oktober 1994 vereinbarten Rahmenabkommens stimmte Nordkorea dem Einfrieren seines Plutoniumproduktionspotentials zu. Zur Zeit hat Pjöngjang den Betrieb seines 5MW(e)-Reaktors eingestellt, die Konstruktion zweier großer Reaktoren gestoppt, die Arbeiten in der Plutoniumwiedergewinnungsanlage eingefroren und sich damit einverstanden erklärt, diese Einrichtungen schließlich abzubauen. Bisher gibt es keine Hinweise darauf, daß Nordkorea versucht hat, zusätzliches spaltbares Material aus Quellen in der früheren Sowjetunion zu beschaffen, um den derzeitigen Stillstand seiner Produktionseinrichtungen nach den Bestimmungen des zwischen den Vereinigten Staaten und Nordkorea vereinbarten Rahmenabkommens zu umgehen.

Was die Verbreitung von Kernwaffen angeht, stellen auch andere Staaten für die Nachrichtendienste ein Problem dar.

- Libyen betreibt zur Zeit ein von den Sowjets geliefertes kleines nukleares Forschungszentrum. Ghadafi versucht angeblich, Atomwissenschaftler für die Entwicklung von Atomwaffen anzuwerben, obwohl es zweifelhaft ist, ob Tripolis ohne umfangreiche technologische Unterstützung aus dem Ausland eine Atomwaffe herstellen kann.

- Das syrische Atomforschungsprogramm befindet sich noch in der Anfangsphase und scheint bislang friedlichen Zwecken zu dienen. Es unterliegt den Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergiebehörde. Zur Zeit haben wir keine Beweise dafür, daß Syrien den Versuch unternommen hat, spaltbares Material zu beschaffen.

- Algerien betreibt zwei Atomreaktoren: einen in der Hauptstadt Algier, der von Argentinien geliefert wurde, und einen in Ain Oussera, der von den Chinesen geliefert wurde. Einige Aspekte des algerischen Nuklearentwicklungsprogramm geben im Westen Anlaß zur Sorge, obwohl Algerien behauptet, daß seine beiden Reaktoren für zivile Zwecke genutzt würden. Algerische Wissenschaftler könnten die beim Betrieb der beiden Reaktoren gewonnenen Erfahrungen für ein mögliches künftiges Waffenprogramm einsetzen.

Die Bedrohung durch Terroristen und sonstige nichtstaatliche Akteure

Die Liste möglicher Verbreiter ist nicht auf Staaten mit Ambitionen im Hinblick auf Atomwaffen begrenzt. Es gibt auch viele nichtstaatliche Akteure wie separatistische und terroristische Gruppen, kriminelle Organisationen und Einzeldiebe, die beschließen könnten, ihre Sache durch den Einsatz spaltbaren oder nichtspaltbaren (jedoch radioaktiven) Nuklearmaterials zu fördern. Trotz einer Reihe von Presseartikeln, in denen über zahlreiche angebliche Fälle des weltweiten Handels mit Nuklearmaterialien berichtet wird, haben wir keine Beweise dafür, daß von einer terroristischen Organisation tatsächlich irgendwelche spaltbaren Materialien beschafft wurden. Wir haben ebenfalls keinen Hinweis auf staatlich unterstützte Versuche, terroristische Organisationen in die Lage zu versetzen, irgendeine Art spaltbaren oder nichtspaltbaren Nuklearmaterials in einer terroristischen Handlung einzusetzen. Leider schließt dies nicht die Möglichkeit aus, daß eine terroristische oder eine sonstige Gruppe möglicherweise durch illegalen Handel genügend radioaktives Material beschaffen könnte, um eine Operation durchzuführen, insbesondere mit dem Ziel der Traumatisierung einer Bevölkerung.

Ein nichtstaatlicher Akteur würde für seine Zwecke nicht unbedingt spaltbares Material brauchen. Je nach den Zielen der Gruppe könnte jedes nukleare oder radioaktive Material ausreichen. Die Folgen einer Atomexplosion sind wohlbekannt und gefürchtet. Aber durch einen konventionellen Explosivstoff verbreitete oder

sogar zufällig freigesetzte nichtspaltbare radioaktive Materialien könnten Sach- und Umweltschäden verursachen und zu gesellschaftlichen und politischen Unruhen führen.

Beispiele für nichtspaltbare radioaktive Materialien aus Presseberichten sind Caesium-137, Strontium-90 und Kobalt-60. Diese lassen sich zwar nicht in Atomwaffen einsetzen, könnten jedoch verwendet werden, um Wasserreserven, Wirtschaftszentren, staatliche Einrichtungen oder Verkehrsnetze zu kontaminieren. Obwohl es unwahrscheinlich ist, daß sie eine beträchtliche Anzahl von Opfern kosten würden, könnten sie zu materiellen Schäden, einer Störung der Wirtschaftstätigkeit, einer Dekontaminationsaktion nach dem Vorfall und einer psychologischen Traumatisierung der Arbeitskräfte und der Bevölkerung führen. Nichtstaatliche Akteure haben bereits versucht, bei noch nicht lange zurückliegenden Operationen radioaktive Materialien einzusetzen. Beispiele:

- Im November 1995 drohte Presseberichten zufolge ein tschetschenischer Rebellenführer, Moskau mit radioaktivem Abfall in eine "ewige Wüste" zu verwandeln. Die Tschetschenen dirigierten Vertreter einer russische Nachrichtenagentur zu einer kleinen Menge Caesium-137 - ein hochradioaktives Material, das sowohl für medizinische als auch für industrielle Zwecke eingesetzt werden kann - in einem abgeschirmten Behälter in einem Moskauer Park, den die Tschetschenen ihren Angaben zufolge dort hingebracht hatten. Regierungssprecher erklärten gegenüber der Presse, daß das Material keine Bedrohung darstelle und durch Explosivstoffe verbreitet werden müßte, um eine Gefahr darzustellen. Nach Einschätzungen des US-Verteidigungsministeriums befand sich in dem Behälter nur eine sehr kleine Menge Caesium-137. Wenn es mit Hilfe einer Bombe verteilt worden wäre, hätte ein Teil des Parks mit einem niedrigen Strahlungspegel kontaminiert werden können. Dies hätte möglicherweise zu einem Aufruhr in der Bevölkerung geführt, hätte jedoch für all diejenigen, die sich außerhalb des unmittelbaren Detonationsbereichs befunden hätten, nur eine minimale Gesundheitsgefährdung dargestellt.

- Die japanische Sekte Aum Shinrikio, die genau vor einem Jahr (20. März 1995) japanische Zivilisten einem tödlichen Gasangriff aussetzte, versuchte auch, ihr eigenes Uran in Australien zu gewinnen und russische Nukleargefechtsköpfe zu erwerben.

Traditionelle terroristische Gruppen mit festen Geldgebern schrecken wahrscheinlich vor dem Einsatz einer Atomwaffe zurück, weil sie fürchten, eine weltweite Blitzaktion auszulösen und ihre Anhänger zu verlieren. Im Gegensatz dazu könnte eine neue Art multinationaler Terroristen, wie zum Beispiel die islamischen Extremisten, die an dem Bombenangriff auf das World Trade Center beteiligt waren, den Einsatz einer solchen Waffe, wenn sie zur Verfügung stände, eher ins Kalkül ziehen. Diese Gruppen sind Teil eines losen Zusammenschlusses politisch engagierter militanter Islamisten verschiedener Nationalitäten, die offensichtlich durch Rache, religiösen Eifer und einen allgemeinen Haß auf den Westen motiviert sind.

Die Bedrohung durch das organisierte Verbrechen

Das organisierte Verbrechen ist im heutigen Rußland eine mächtiger und allgegenwärtiger Faktor. Wir haben jedoch keinen Beweis dafür, daß große organisierte Verbrecherbanden mit festen Strukturen und internationalen Verbindungen am Handel mit radioaktiven Materialien beteiligt sind. Das Potential existiert jedoch, und russische Behörden haben die Verhaftung von Verbrechern, die angeblich Angehörige organisierter Verbrecherbanden sind, und die damit zusammenhängende Sicherstellung nichtwaffenfähiger Nuklearmaterialien bekanntgegeben.

Unseren Schätzungen zufolge existieren etwa 200 große hochentwickelte Verbrecherorganisationen, die in Rußland und in der ganzen Welt großangelegte kriminelle Operationen durchführen.[1] Diese Organisationen verfügen über feste internationale Schmuggelnetze, über die verschiedene Arten von Gütern transportiert werden. Viele dieser Gruppen haben Verbindungen zu Regierungsbediensteten, die ihnen Zugang zu Atomwaffen oder waffenfähigen Materialien verschaffen und ihre Möglichkeiten verbessern könnten, diese außer Landes zu transportieren. Tatsächlich deuten viele Berichte darauf hin, daß ausgedehnte Netze existieren, die aus Chefs von Verbrecherorganisationen, Regierungsbediensteten, Angehörigen der Streitkräfte, Offizieren von Nachrichten- und Sicherheitsdiensten sowie Vertretern legaler Unternehmen bestehen. Diese Netze würden über die Mittel und das Know-how verfügen, um Atomwaffen und Nuklearmaterialien aus der früheren Sowjetunion hinauszuschaffen.

---

[1] Nach offiziellen russischen Angaben existieren in Rußland etwa 5 700 kriminelle Gruppen. Bei vielen handelt es sich um kleine Banden von Kleinkriminellen, die den westlichen Definitionen des organisierten Verbrechens nicht entsprechen.

Was ist bisher geschehen?

Wir haben weit über 100 Berichte erhalten, in denen behauptet wird, daß in den letzten Jahren atomare Gefechtsköpfe und Komponenten abgezweigt wurden. Die Nachrichtendienste prüfen alle Berichte über den Diebstahl von Gefechtsköpfen und werden dies auch weiterhin tun. Bisher jedoch kamen viele Berichte nur sporadisch, waren unbestätigt und unzuverlässig.

Von den zahlreichen Berichten, in denen die Abzweigung waffenfähigen Materials beschrieben wurde, betrafen nur wenige tatsächlich waffenfähiges Material. Und die Mengen waren wesentlich geringer als diejenigen, die für eine Atomwaffe gebraucht würden. In den letzten zweiundeinhalb Jahren beschlagnahmte die europäische Polizei zum ersten Mal waffenfähiges Material, das aus russischen Anlagen gestohlen und in andere Länder geschmuggelt wurde. In Deutschland stellte die Polizei etwa 6 Gramm Plutonium, eine Probe von 1 Gramm hochangereicherten Uran und eine etwa 1/2 Kilogramm schwere Probe sicher, die sowohl aus Plutonium als auch aus Uran bestand. Die tschechische Polizei beschlagnahmte im Dezember 1994 knapp drei Kilogramm hochangereicherten Urans, die größte bisher gefundene Menge.

Bisher handelte es sich bei allen anderen Berichten um Schwindeleien, wobei bei einigen schwachangereichertes Uran verwendet wurde, das in Reaktoren eingesetzt wird. Diese letztgenannten Schwindeleien sind wegen der in Reaktorstandorten und Brennstoffproduktionseinrichtungen gelagerten Mengen dieses Materials und deswegen, weil die Sicherheitsbestimmungen für dieses Material weniger streng sind als für waffenfähiges Material, nicht verwunderlich.

Die Russen sind ebenfalls um die Sicherheit besorgt. Sie arbeiten mit Hilfe der Vereinigten Staaten beispielsweise an einer Verbesserung der Nachweispflicht und Kontrolle. Außerdem haben sie viele ihrer Gefechtsköpfe in einer kleineren Anzahl von Standorten zusammengefaßt und sie aus Unruhegebieten abgezogen, um die Mißbrauchsmöglichkeiten weiter einzuschränken. Wir schätzen, daß 1990 in der früheren Sowjetunion und Osteuropa über 500 und heute weniger als 100 Atomwaffenlager meist in Rußland, einige wenige auch in der Ukraine, Belorußland und möglicherweise Kasachstan existieren.

Wie sind die Aussichten?

Wir sind der Ansicht, daß heutzutage die Wahrscheinlichkeit gering ist, daß eine Atomwaffe verlorengeht. Aber die von innerhalb des russischen Militärs kommende Bedrohung und eine sich verschlechternde Wirtschaft bedeuten, daß sich diese Einschätzung schnell ändern könnte. Außerdem machen wir uns abgesehen von den Materialien in dem Waffenprogramm Sorgen darüber, daß waffenfähiges Nuklearmaterial in Forschungs- und sonstigen Einrichtungen verlorengehen könnte, die nicht unter der Kontrolle des Verteidigungsministeriums stehen. Wir glauben, daß die Russen wahrscheinlich nicht von ihrem gesamten Material wissen, wo es sich befindet. Die Tatsache, daß Material aus diesen nicht waffenbezogenen Einrichtungen bereits außer Landes gebracht wurde, zeigt, daß dieses Material nicht so gut geschützt ist wie das vom Militär kontrollierte Material. Schließlich wissen wir nicht, was wir nicht sehen: beträchtliche Mengen spaltbaren Materials können theoretisch so wenig sein wie vier Kilogramm - Mengen, die leicht im Rahmen normaler Handelsgeschäfte zu schmuggeln sind.

Aus Beurteilungen der Sicherheit von Nuklearmaterial geht hervor, daß ein Diebstahl von aus einem Waffenprogramm oder Einrichtungen des russischen Verteidigungsministeriums stammendem Nuklearmaterial weniger wahrscheinlich ist als ein Diebstahl aus nicht zum Verteidigungsministerium gehörenden Einrichtungen wie Forschungsanlagen, wissenschaftlichen Instituten und Reaktorbrennstoffanlagen. Wir sind jedoch besorgt darüber, daß auch ein "interner" Diebstahl in einer Atomwaffenanlage vorkommen kann. Ein gutunterrichteter Russe hat uns erzählt, daß seiner Ansicht nach die Nachweisverfahren so unzureichend sind, daß ein Offizier mit Zugangsberechtigung einen Gefechtskopf abnehmen und ihn durch eine schnell verfügbare Trainingsattrappe ersetzen könnte und die Behörden diesen Tausch bis zu sechs Monate lang nicht feststellen würden. Wir haben keine diesen Punkt erhärtenden Beweise, aber es sind entmutigende Aussichten, nicht zu wissen, wie schnell wir den tatsächlichen Verlust eines Gefechtskopfes feststellen würden.

Es ist ermutigend, daß die Russen in vielen Fällen dieselben nuklearen Sicherheitsprobleme wie wir wahrnehmen, obwohl sie ihre Bedeutung und die mit ihnen verbundenen Risiken in einem anderen Licht sehen und vielleicht der Ansicht sind, daß unsere Bedenken nicht alle wohlbegründet sind. Mit den bevorstehenden

Wahlen in Rußland kann es zu Veränderungen in der Führung kommen, aber wir haben keinen Grund, an einem weiteren russischen Festhalten an früheren Vereinbarungen und Verträgen zu zweifeln.

<u>Welche Rolle kann die Unterstützung der Vereinigten Staaten spielen?</u>

Die Russen haben die Unterstützung der Vereinigten Staaten bei der Modernisierung von Gerät, Ausbildungsmaßnahmen und Verfahren akzeptiert, um Mängel in ihren Sicherheitsprogrammen zu beseitigen. Seit der Unterzeichnung einer Vereinbarung zwischen dem russischen Atomenergieministerium und dem US-Verteidigungsministerium im September 1992 arbeiten die Vereinigten Staaten und Rußland zusammen, um den Schutz, die Überwachung und Nachweisbarkeit von Material zu verbessern. Die Nachrichtendienste haben die in nicht zum russischen Verteidigungsministerium gehörenden Anlagen für spaltbares Material üblichen Schutz-und Sicherheitspraktiken eine Zeit lang beobachtet. Eine umfassende Untersuchung zeigte, daß keine dieser Anlagen in Rußland oder den anderen vor kurzem unabhängig gewordenen Staaten nach internationalen Maßstäben über angemessene Schutz- oder Sicherheitsvorkehrungen für waffenfähiges Material verfügte. Die Nachrichtendienste haben die Politiker dabei unterstützt, die wichtigsten zivilen russischen Standorte festzustellen, die mit waffenfähigem Material befaßt sind und die von US-Maßnahmen profitieren könnten. Dies bildete die Grundlage für Vereinbarungen zwischen den Vereinigten Staaten und Rußland über die Einrichtungen, in denen der Schutz, die Kontrolle und Nachweisbarkeit von Material zunächst verbessert werden sollte. Diese Zusammenarbeit wurde ständig ausgebaut und betrifft heute über ein Dutzend Einrichtungen des russischen Atomenergieministeriums und eine vergleichbare Anzahl von Einrichtungen außerhalb Rußlands.

Der Zusammenarbeit beim Bau eines sicheren Lagers für Nuklearmaterial, das aus der Demontage von Atomwaffen stammt, wurde Priorität eingeräumt, und die Vereinigten Staaten und Rußland (US-Verteidigungsministerium und das russische Atomenergieministerium) nahmen ein gemeinsames Bauprojekt für ein solches Lager auf dem Gelände der Produktionsgesellschaft Mayak in der Nähe von Ozerk in Angriff. Wenn auch solche Programme ein großer Schritt zu einer Verbesserung der Situation sind, so lösen sie doch nicht automatisch Rußlands Problem der drohenden Abzweigung von Nuklearmaterial.

Die Vereinigten Staaten haben auch in Kasachstan eine wichtige Rolle gespielt. Nach mehreren Monaten schwieriger Verhandlungen kauften die Vereinigten Staaten von Kasachstan 600 Kilogramm hochangereicherten Urans und brachten dieses in die Anlage des US-Energieministeriums in Oak Ridge, Tennessee. Somit steht dieses Material Händlern und Staaten, die Nuklearmaterial verbreiten, nicht zur Verfügung.

Reaktion der Nachrichtendienste

Die Aufgabe der Nachrichtendienste in der Abwehr der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen besteht in der Unterstützung derjenigen, die alle vier Aspekte der US-Politik zur Abwehr der Proliferation planen und durchführen: die Verhinderung der Beschaffung; die Beendigung oder das Zurückfahren bestehender Programme; die Abschreckung vor dem Einsatz von Massenvernichtungswaffen; und die Sicherstellung der Fähigkeit der US-Streitkräfte, gegen bereits verbreitete Waffen vorzugehen.

Um dies zu erreichen, konzentrieren sich die Nachrichtendienste auf die Beschaffung genauer, umfassender, aktueller und brauchbarer Erkenntnisse aus ausländischen Quellen. Sie haben auch nach neuen Wegen und Möglichkeiten gesucht, um Maßnahmen und Entscheidungen im Rahmen der Politik zur Abwehr der Proliferation größere Bedeutung zukommen zu lassen. Dies schloß folgendes ein:

- Unterstützung derjenigen Politiker, die verantwortlich sind für die Durchführung des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, in dem die Vereinigten Staaten und andere Unterzeichnerstaaten ihre Verpflichtung zur Nichtverbreitung zum Ausdruck gebracht haben.

- Unterstützung derjenigen, die den umfassenden Teststopp-Vertrag durchführen, in dem die Vereinigten Staaten und andere Unterzeichnerstaaten ihre Verpflichtung zum Stopp von Kernwaffenversuchen zum Ausdruck gebracht haben.

- Untersuchung des gesamten russischen Atomwaffenkreislaufs, um Bereiche festzustellen, in denen die Transparenz fördernde Maßnahmen am wirkungsvollsten eingesetzt werden könnten.

- Erhaltung einer schnellen Reaktionsfähigkeit, um Spezialisten außerhalb der Vereinigten Staaten rasch an den Ort einer nuklearen oder radioaktiven Bedrohung durch Terroristen verlegen zu können, damit sie der US-Mission und der Regierung des Gastgeberlandes bei der Bewältigung der Bedrohung beratend zur Seite stehen können. In einem solchen Fall würden die Spezialisten in umfassender Weise mit den zuständigen Stellen der US-Regierung zusammenarbeiten, sie auf dem laufenden halten und sich bei notwendigen Folgemaßnahmen ihrer Fachkenntnisse bedienen.

Die US-Nachrichtendienste haben ein gemeinsames strategisches Planungs- und Bewertungsverfahren eingeführt, mit dem die Abwehr der Verbreitung unterstützt werden soll. Dieses Verfahren trägt bei zu dem Prozeß, in dem die Nachrichtendienste die nationalen Anforderungen festlegen (National Needs Process), dem nationalen Programm für Erkenntnisse aus ausländischen Quellen (National Foreign Intelligence Program (NFIP)), dem Gemeinsamen Programm für militärische Erkenntnisse (JMIP) sowie dem Programm für Erkenntnisse von taktischer Bedeutung und zugehörige Maßnahmen (Tactical Intelligence and Related Activities (TIARA), und Planungsrichtlinien. Eine wichtige positive Konsequenz dieser Bemühungen war die Einrichtung einer umfangreichen Vertretung des US-Verteidigungsministeriums im Zentrum für Nichtverbreitung des Leiters Central Intelligence. Damit erhielten die Forderungen und Maßnahmen des US-Verteidigungsministeriums im Hinblick auf die Abwehr der Verbreitung nachrichtendienstliche Unterstützung. Die Nachrichtendienste haben auch ihre Beziehungen zu den Sicherheitsorganen ausgebaut, und diese beiden Bereiche nutzen gemeinsam Informationen und Mittel, um somit zu den Bemühungen der Sicherheitsorgane um die Nichtverbreitung beizutragen.

Die Entscheidungsrichtlinie des Präsidenten (Presidential Decision Directive (PDD)) über die Nichtverbreitung und Exportkontrollen, damit zusammenhängende Entscheidungsrichtlinien, Dokumente des Kongresses, Berichte von Regierungsausschüssen, die mit Fragen der Abwehr der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen befaßt sind, und Grundsatzerklärungen verschiedener Dienststellen der US-Regierung haben den strategischen Planungsprozeß der Nachrichtendienste im Hinblick auf die Abwehr der Verbreitung geprägt und dazu beigetragen, den Informationsbedarf wichtiger Bedarfsträger festzustellen. Diese Forderungen werden in verschiedenen Aktionsprogrammen der Nachrichtendienste erfaßt, wie in der Jah-

resübersicht für strategische Erkenntnisse, der Integrierten Strategie für die Beschaffung von Nachrichten über Massenvernichtungswaffen, dem Strategischen, Plan gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und den unter Leitung des Nationalen Sicherheitsrates stehenden Länderstudien.

Da die Gefahr der Proliferation zugenommen hat, erhielten die Bemühungen der Nachrichtendienste zur Unterstützung der Abwehr der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen eine neue Richtung oder wurden erweitert; heute schließen sie folgendes ein:

- Eine Bewertung der Pläne und Absichten von Verbreiterstaaten;

- die Feststellung von Atomwaffenprogrammen und heimlicher Transfernetze für die Beschaffung kontrollierten Materials oder für die Geldwäsche;

- die Unterstützung diplomatischer, polizeilicher und militärischer Bemühungen um die Abwehr der Proliferation;

- die direkte Unterstützung multilateraler Initiativen und Sicherheitssysteme; und
- Maßnahmen gegen Verweigerungs- und Täuschungspraktiken von Verbreitern zur Geheimhaltung ihrer Programme.

Die US-Nachrichtendienste haben Maßnahmen ergriffen oder sind an Maßnahmen beteiligt, um alle Probleme in Angriff nehmen zu können, denen sich die Vereinigten Staaten bei ihren Anstrengungen zur Abwehr der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen gegenübersehen. Zu diesen Maßnahmen gehören:

- Die Aufstellung der Arbeitsgruppe Nichtverbreitung und Rüstungskontrolltechnologie (Nonproliferation and Arms Control Technology Working Group - NPAC/TWG) zur Verbesserung der Koordinierung bei der Forschung und Entwicklung zwischen nachrichtendienstlichen, funktionsspezifischen, verfahrenstechnischen und sonstigen Komponenten der US-Regierung;

- die Arbeit in Zusammenhang mit der vom Leiter Central Intelligence in Auftrag gegebenen Übersicht über technische Erkenntnisse (Technical Intelligence Review - TICR), in deren Rahmen künftige Engpässe bei gegen Aktivi-

täten im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen und zugehörigen Einsatzsystemen gerichteten Sensoren festgestellt werden sollen. Diese Übersicht befaßt sich auch mit der Tätigkeit des Ausschusses zur Überprüfung der Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen aus dem Jahre 1994, in deren Rahmen die technischen und operativen Anforderungen festgestellt wurden, die für eine Erhöhung der Vorwarnzeiten, bis ausländische Ziele eine tatsächliche Einsatzkapazität für Massenvernichtungswaffen erreichen erfüllt sein müssen;

- die Feststellung von Finanzierungsquellen für die Fortführung von Programmen zur Beschaffung technischer Erkenntnisse über Massenvernichtungswaffen- und Einsatzsystemtests von Staaten, die Massenvernichtungswaffen verbreiten;

- die Förderung der Entwicklung neuer Technologien mit der Möglichkeit, unsere Fähigkeit zu verbessern, mit Massenvernichtungswaffen zusammenhängende Tätigkeiten auf weit größere Entfernung als heute festzustellen. Beispielsweise hat die Central Intelligence Agency (CIA) die Wirksamkeit risikoreicher, lohnender Forschungs- und Entwicklungsinitiativen untersucht, die sich mit der Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen befassen;

- die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen der CIA und mit Forschung und Entwicklung befaßten Komponenten;

- die Umorientierung und Umorganisation nachrichtendienstlicher Tätigkeiten, um die Bemühungen um die Abwehr der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen zu verstärken und zu intensivieren, sowohl was den analytischen als auch den operativen Teil dieser Maßnahmen angeht; und

- die Umorientierung von Ressourcen und Maßnahmen, um das Federal Bureau of Investigation (FBI) und die US-Zollverwaltung bei ihren Bemühungen zu unterstützen, mit dem globalen Handel und Schmuggel von Nuklearmaterial befaßte Personen zu identifizieren, zu beobachten und festzunehmen.

Außerdem wird durch die Einführung des Gemeinsamen Programms für Militärische Erkenntnisse (JMIP - Joint Military Intelligence Program), mit dem alle Initiativen des US-Verteidigungsbereichs koordiniert werden sollen, dafür gesorgt, daß viele Auftraggeber des US-Verteidigungsministeriums nachrichtendienstliche

Informationen und Unterstützung erhalten und die US-nachrichtendienstliche Unterstützung für das Programm des US-Verteidigungsministeriums zur Abwehr der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen wesentlich verbessert wird.

Diese Initiativen haben die Fähigkeit der Nachrichtendienste verbessert, energische Anstrengungen zu machen, damit verborgene Nachschubwege entdeckt werden und wichtige Materialien und Technologien nicht die Länder erreichen, die in bezug auf die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen zu Sorge Anlaß geben. In Zusammenarbeit mit anderen Regierungen konnte die US-Regierung die Weiterleitung einer großen Anzahl von Geräten stoppen, die bei der Entwicklung von Atomwaffenprogrammen eingesetzt werden könnten, unter anderem Massenspektrometer, maßgefertigtes Kabelzubehör, Graphitmaterialien, Aluminiumschmelzöfen, Bogenschweißgeräte und ein Gasstrahlzerstäuber.

Alle diese Bemühungen haben sich bisher als erfolgreich erwiesen, aber es muß und kann noch mehr getan werden. Jetzt ist nicht der richtige Zeitpunkt, um in unseren Bemühungen nachzulassen. Jetzt müssen wir die Länder, die im Hinblick auf die Proliferation zu Sorge Anlaß geben, daran hindern, die Materialien und Technologien zu erhalten, mit denen sie ihre Massenvernichtungswaffenprogramme weiterentwickeln könnten. Jetzt müssen wir uns nach besten Kräften bemühen, Nuklearmaterial von denjenigen Gruppen oder Personen fernzuhalten, die der ganzen Welt Schaden zufügen könnten. Wir stehen vor einem wichtigen Wendepunkt in der Geschichte. Jetzt müssen alle Kräfte unserer Regierung noch enger zusammenarbeiten und mit unseren Verbündeten in der ganzen Welt gemeinsam handeln. Jetzt müssen wir unsere Verpflichtung bekräftigen, daß wir unser Bestmögliches tun wollen, um gegen die Verbreitung von Kernmaterial zu kämpfen.

Dokument 156

2.3

NUKLEARE NACHSORGE
- BEHANDLUNG ILLEGAL EINGEFÜHRTER RADIOAKTIVER STOFFE -

(BERICHT DER BMU-ARBEITSGRUPPE)

Referat RS I 3
RS I 3 - 13151-7/14

Bonn, 05. November 1993
Hausruf: 2870

Bericht der BMU-Arbeitsgruppe zur

Behandlung illegal eingeführter radioaktiver Stoffe

(nukleare Nachsorge)

1. Nukleare Nachsorge

Das bestehende System zur nuklearspezifischen Gefahrenabwehr (nukleare Nachsorge) ist in Anlage 1 dargestellt. Es wurde im Zeitraum Oktober 1992/Juni 1993 in der Arbeitsgruppe "Nachsorge" (BMU, BMI, atomrechtliche und Innenbehörden der Länder) sowie der Arbeitsgruppe "Nuklearkriminalität" (BMI, BMU, Innenbehörden der Länder, BKA, ZKA, LKÄ) auf Verbesserungsmöglichkeiten überprüft. Die Überprüfungsergebnisse in Form zweier Berichte der Arbeitsgruppen sind vom Länderausschuß für Atomkernenergie-Hauptausschuß - sowie vom Arbeitskreis II "Öffentliche Sicherheit und Ordnung" der IMK gebilligt worden und werden im November 1993 der IMK zur Zustimmung vorgelegt.

Die Mehrzahl der in diesen Berichten identifizierten Ansatzpunkte für weitere Verbesserungen des nuklearen Nachsorgesystems sind aufgegriffen worden und befinden sich in der Umsetzung. Die beteiligten Bundes- und Länderbehörden sehen keine Notwendigkeit, über die bisher aufgebauten Organisations- und Zusammenarbeitsstrukturen hinaus eine weitergehende Zentralisierung für nukleare Nachsorgefälle anzustreben. Das bestehende Nachsorgesystem, das auf der föderativen

Struktur (Gefahrenabwehr durch die Länder) zusammen mit der Bundesauftragsverwaltung im Bereich des Atomgesetzes und der Unterstützung durch den Bund aufbaut, hat sich in allen Nachsorgefällen gut bewährt und gewährleistet ausgewogene und ausreichende Reaktionen auf diese Fälle. Die dezentrale Aufgabenwahrnehmung durch Landesbehörden stellt eine schnelle Anordnung und Durchführung notwendiger Nachsorgemaßnahmen bei guter Kenntnis der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten sicher.

2. Vorrangiger Regelungsbedarf

Die BMU-Arbeitsgruppe hat das System der nuklearen Nachsorge gemäß Anlage 1 erneut überprüft und dabei folgenden vordringlichen Regelungsbedarf identifiziert:

a) Gesetzliche Regelung zur Klarstellung der Zuständigkeiten der Strahlenschutz- bzw. atomrechtlichen Aufsichtsbehörden bei der nuklearen Nachsorge

b) Gesetzliche Regelung zur Klarstellung der Zuständigkeiten der Strahlenschutz- bzw. atomrechtlichen Aufsichtsbehörden und der Bundeszollverwaltung bei Ein- und Ausfuhr radioaktiver Stoffe

c) Gesetzliche Grundlage für die Unterstützungsfunktion des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS)

d) Gesetzliche Grundlage für die staatliche Verwahrung sichergestellter Kernbrennstoffe

e) Befreiung der nachrichtendienstlich tätigen Behörden vom Erfordernis atomrechtlicher Genehmigungen

f) Meßtechnische Ausstattung der Zolldienste, des BGS und des BKA

Problemdarstellung und Lösungsvorschlag:

2 a) Zuständigkeiten der Strahlenschutz-/atomrechtlichen Aufsichtsbehörden bei der nuklearen Nachsorge

Problemdarstellung:

Die Abgrenzung der originären Zuständigkeit für die nuklearspezifische Gefahrenabwehr ist zwischen atomrechtlichen Aufsichtsbehörden und Polizeibehörden der Länder umstritten; es besteht ein negativer Kompetenzkonflikt.

Das Atomgesetz beinhaltet in der geltenden Fassung keine ausdrückliche Regelung über die Nachsorge. Angesichts dessen besteht Uneinigkeit darüber, inwieweit die Nachsorge als Aufgabe der Gefahrenabwehr auch den atomrechtlichen Behörden oder ausschließlich den allgemeinen Ordnungsbehörden zugewiesen ist. Die Gesetzeszwecke des § 1 des Atomgesetzes in der geltenden Fassung geben insoweit allein wenig Aufschluß. Entsprechende, hinreichend deutliche Hinweise ergeben sich auch aus den Befugnisregelungen des Atomgesetzes (z.B. § 19 Abs. 3 AtG) nicht; es regelt in der geltenden Fassung keine nachsorgespezifischen Befugnisse. Die hieraus resultierenden Unsicherheiten hinsichtlich der Reichweite der Nachsorgezuständigkeit der atomrechtlichen Behörden gehen zu Lasten der allgemeinen Ordnungsbehörden (Polizei), die grundsätzlich für die Gefahrenabwehr zuständig sind, soweit spezialgesetzliche Regelungen keine oder keine klare Zuweisung bestimmter Auf-

gaben an Sonderordnungsbehörden beinhalten. Im gegenwärtigen pragmatischen System der Zusammenarbeit bei der nuklearspezifischen Gefahrenabwehr werden die Strahlenschutz-/atomrechtlichen Aufsichtsbehörden der Länder überwiegend in Amtshilfe für die allgemeinen Ordnungsbehörden (Polizei) tätig.

Lösungsvorschlag:

Der § 19 AtG "Staatliche Aufsicht" wird um eine Befugnisregelung für die Strahlenschutz-/atomrechtlichen Aufsichtsbehörden entsprechend dem Formulierungsvorschlag in Anlage 2 ergänzt. Hierdurch sollen den atomrechtlichen Behörden diejenigen Aufgaben der nuklearspezifischen Gefahrenabwehr gesetzlich zugewiesen werden, die sie aufgrund ihrer sonstigen gesetzlichen Aufgaben, ihres spezifischen Fachwissens und der ihnen verfügbaren Spezialausrüstung weit eher wahrnehmen können als die allgemeinen Ordnungsbehörden. Dies sind die erforderlichen Strahlenschutzmaßnahmen einschließlich Absperrmaßnahmen vor Ort, die Lokalisierung, Analyse, sichere Verpackung und Beförderung sowie Aufbewahrung, Herkunftsbestimmung und Entsorgung der radioaktiven Stoffe.

Die vorgeschlagene Regelung überläßt es der Behörde, die jeweils erforderlichen Maßnahmen selbst zu ergreifen oder Dritte nach den Grundsätzen des allgemeinen Ordnungsrechts in Anspruch zu nehmen. Die atomrechtliche Behörde wird hierbei ggfs. von anderen Behörden im Rahmen der Amts- und Vollzugshilfe zu unterstützen sein – bei Absperrmaßnahmen vor Ort z.B. von der Polizei –.

Die Aufgabenzuweisung an die atomrechtlichen Behörden läßt die Aufgaben der Strafverfolgungsbehörden unberührt (z.B. für Ermittlungen). Im Hinblick auf das spezifische Fachwissen der atomrechtlichen Behörden wird allerdings eine ausdrückliche Verpflichtung zur Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden normiert.

Die vorgesehene Neuregelung ändert nichts an der Aufgabe der Polizeibehörden, unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu treffen (Eilzuständigkeit). Entsprechendes gilt für die Zuständigkeiten anderer Behörden zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die über die Aufgabenzuweisung an die atomrechtlichen Behörden hinausgehen. Dies betrifft insbesondere die Abwehr solcher Gefahren, die nicht einen bloßen Verstoß gegen die Vorschriften des Atomrechts zum Gegenstand haben und für deren Abwehr nicht primär das Fachwissen der atomrechtlichen Behörden erforderlich ist.

2 b) Zuständigkeiten der Strahlenschutz- bzw. atomrechtlichen Aufsichtsbehörden und der Bundeszollverwaltung bei Ein- und Ausfuhr radioaktiver Stoffe

Problemdarstellung

Nach § 22 Abs. 2 Atomgesetz obliegt die Überwachung der Einfuhr und Ausfuhr radioaktiver Stoffe der Bundeszollverwaltung (BZV). Diese originäre Zuständigkeit der BZV kann sich nur auf die Feststellung beschränken, ob es sich bei eingeführten oder auszuführenden Waren um radioaktive Stoffe handelt und ob hierfür ggf. die vorgeschriebenen Dokumente vorliegen, sowie auf die Veranlassung etwaiger erforderlicher erster Sicherungsmaß-

nahmen (wie auch Abgabe der "Nuklearsofortmeldung"). Für alle sonstigen weiteren Maßnahmen sind dann nach § 24 Atomgesetz die fachlich jeweils zuständigen Verwaltungsbehörden, d.h. in der Regel Landesbehörden, zuständig.

Nach Auffassung des BMF und des BMU kann und sollte die Bundeszollverwaltung - mangels entsprechender fachlicher Voraussetzung in personeller und sachlicher Hinsicht- nicht die Aufgaben einer Aufsichtsbehörde im Sinne des § 19 Atomgesetz erfüllen.

Lösungsvorschlag:

Neben der Ergänzung des § 19 Atomgesetz gemäß Anlage 2 erfolgt eine Klarstellung der Zuständigkeitsregelung entsprechend dem Formulierungsvorschlag in Anlage 3. Durch die Ergänzung sollen den atomrechtlichen Behörden diejenigen Aufgaben der nuklearspezifischen Gefahrenabwehr bei Ein- und Ausfuhr radioaktiver Stoffe gesetzlich zugewiesen werden, die sie aufgrund ihrer sonstigen gesetzlichen Aufgaben, ihres spezifischen Fachwissens und der ihnen verfügbaren Spezialausrüstung weit eher wahrnehmen können als die Bundeszollverwaltung. Dies sind vor allem bei Grenzaufgriffsfällen die erforderlichen Strahlenschutzmaßnahmen vor Ort, die Maßnahmen zur Lokalisierung, Analyse, sicheren Verpackung, Beförderung sowie Aufbewahrung, Herkunftsbestimmung und Beseitigung der radioaktiven Stoffe.

Durch die vorgeschlagene Klarstellung würde die Bundeszollverwaltung - wie bei allen anderen VuB-Vorschriften mit Ausnahme des KWKG - bei der Überwachung der Einfuhr/Ausfuhr von radioaktiven Stoffen mitwirken. Die

Klarstellung - in Anlehnung an § 13 a Abfall G - dient der eindeutigen Beschreibung der nach § 1 Abs. 3 Zollverwaltungsgesetz von der Bundeszollverwaltung - im Abfertigungsbereich - zu erfüllenden Aufgaben.

Die vorgesehene Klarstellung berührt nicht die Aufgaben und Kompetenzen der Bundeszollverwaltung im Ermittlungs- und Strafverfolgungsbereich (vgl. § 372 AO "Bannbruch").

2 c) Unterstützungsfunktion des BfS

Problemdarstellung:

Das Bundesamt für Strahlenschutz kann nach geltendem Recht atomrechtliche Aufsichtsbehörden und Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder nur im Zuge der Amtshilfe durch fachliche Beratung, meßtechnisches Gerät und Experten bei der Gefahrenabwehr unterstützen. Es ist mangels eigener Kompetenzen des Bundes im Bereich der Gefahrenabwehr nicht in der Lage, technisches Spezialgerät zur Suche, Identifikation und Analyse illegal eingeführter radioaktiver Stoffe aus eigenen Mitteln zu beschaffen und betriebsbereit- und instandzuhalten.

Angesichts der unzureichenden Ausstattung mehrerer Landesbehörden (insbesondere der neuen Länder) mit Neutronendetektoren, mobilen Gamma-Spektrometern, Strahlungsdetektoren für die weiträumige Suche, Analysekapazität und Transportbehältern erscheint eine zentrale Unterstützungskompetenz des BfS in den Fällen auch aus Kostengründen geboten, in denen die Aufsichtsbehörden hierzu nicht in der Lage sind.

Lösungsvorschlag:

Der § 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz wird um die Aufgabe einer Unterstützung der Aufsichtsbehörden nach § 19 AtG bei der Suche und der Analyse radioaktiver Stoffe auf deren Ersuchen ergänzt (vgl. Anlage 4).

Diese Änderung des BfS-Errichtungsgesetzes ergänzt die Aufgabenzuweisung im Nachsorgebereich an die atomrechtlichen Behörden gemäß Ziffer 2 a) in organisatorischer Hinsicht. Die Unterstützungsfunktion des BfS soll gegenständlich auf die Teilaspekte Auffindung und Analyse radioaktiver Stoffe in Nachsorgefällen begrenzt sein und im übrigen von zwei Voraussetzungen abhängen:

- Die eigentlich zuständige atomrechtliche Aufsichtsbehörde des Landes muß das BfS um Unterstützung ersucht haben.

- Die Aufsichtsbehörde ist zur Auffindung und Analyse radioaktiver Stoffe im konkreten Einzelfall aus tatsächlichen Gründen allein nicht in der Lage; dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn die Aufsichtsbehörde nicht über das für bestimmte Nachsorgefälle notwendige Fachpersonal oder geeignete, unter Umständen sehr teure Meß- und Detektionseinrichtungen verfügt.

2 d) Staatliche Verwahrung sichergestellter Kernbrennstoffe

Problemdarstellung:

Für sichergestellte sonstige radioaktive Stoffe und sichergestellte kernbrennstoffhaltige Abfälle stehen als Aufbewahrungsmöglichkeit in den Ländern Landessammelstellen zur Verfügung.

Sichergestellte Kernbrennstoffe, die als Wertstoffe wirtschaftlich schadlos verwertet werden können, können im staatlichen Verwahrlager für Kernbrennstoffe (nach § 5 AtG) aufbewahrt werden. § 5 Abs. 6 AtG schließt jedoch eine staatliche Verwahrung von solchen Kernbrennstoffen aus, die in radioaktiven Abfällen enthalten sind.

Ein Teil der sichergestellten radioaktiven Stoffe aus illegaler Einfuhr oder illegalem Umgang ist als Kernbrennstoff in radioaktivem Abfall einzustufen. Lagermöglichkeiten hierfür bestehen in den Ländern nicht oder werden vom Genehmigungsumfang der Landessammelstellen nicht erfaßt. Der Bund verfügt ebenfalls nicht über geeignete Sicherstellungs- oder Endlagermöglichkeiten. Die sichergestellten Kernbrennstoffe in radioaktivem Abfall werden daher zur Zeit im EURATOM-Institut für Transurane aufbewahrt, einer zeitlich befristete und insoweit unzureichende Zwischenlösung.

Lösungsvorschlag:

§ 5 Abs. 6 AtG wird dahingehend ergänzt, daß das Verbot der Übernahme von Kernbrennstoffen in radioaktiven Abfällen in die staatliche Verwahrung nicht für Fälle der illegalen Einfuhr bzw. des illegalen Umgangs gilt.

2 e) Befreiung vom Erfordernis atomrechtlicher Genehmigungen

Problemdarstellung:

Die Maßnahmen des physischen Schutzes gegen die Entwendung von Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen in der GUS und einigen MOE-Staaten entsprechen nicht den Anforderungen westlicher Staaten. Die dortigen staatlichen Strukturen für die Aufsicht über dieses Material und für die Strafverfolgung bei illegalem Umgang damit befinden sich günstigenfalls im Aufbau, sind jedoch bisher kaum zu einer wirkungsvollen Verhinderung oder Bekämpfung der Entwendung und der illegalen Ausfuhr radioaktiver Stoffe in der Lage. Ist diese Situation bereits für den Bereich der zivilen Verwendung radioaktiver Stoffe besorgniserregend, so gibt sie mit Beginn der Demontage von Nuklearwaffen Anlaß zu ernster Sorge. Zerlegung, Transport und langfristige Lagerung waffenfähigen Kernmaterials unter den oben umrissenen Randbedingungen können schwerwiegende Proliferationsrisiken schaffen und Ausgangspunkt für illegale Importe waffenfähigen Materials auch in die Bundesrepublik werden.

Vor diesem Hintergrund kommt der Vorfeldaufklärung und Erkenntnisgewinnung große Bedeutung zu, durch die frühzeitig Hinweise auf beteiligte Täterkreise, mögliche

Einfuhrwege und die Art der illegal angebotenen radioaktiven Stoffe gewonnen werden können. Entsprechend der diesbezüglichen Empfehlung des AK II dürfen jedoch im Zuge polizeilicher Ermittlungsverfahren keine größeren Mengen des im Ausland befindlichen radioaktiven Materials - über kleinere Proben hinaus - nach Deutschland gebracht werden. Ob es dem BND ermöglicht werden soll, Proben radioaktiver Stoffe nach Deutschland zur Analyse zu bringen, wird im Arbeitskreis des Bundeskanzleramts geprüft. Sofern Mitarbeiter des BND Proben der im Ausland angebotenen radioaktiven Stoffe zur genauen Analyse nach Deutschland bringen wollen, benötigen sie dafür nach geltendem Recht eine Beförderungs- und eine Einfuhrgenehmigung, die in den meisten Fällen mangels genauer Kenntnis der Randbedingungen nicht im voraus zu erteilen sein wird. Dies kann im Inland auch für Mitarbeiter der Landesämter für Verfassungsschutz der Fall sein, wenn sich im Zuge der Erkenntnisgewinnung im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags die Notwendigkeit zur Übernahme und zum Transport derartiger Proben kurzfristig ergibt.

Auch in Fällen der nuklearen Nachsorge, in denen in Deutschland sichergestellte oder als Proben übernommene radioaktive Stoffe von den Strafverfolgungsbehörden oder von den für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörden kurzfristig verwahrt oder zu einem sicheren Lagerort befördert werden müssen (z.B. im ersten Zugriff), könnten die erforderlichen Umgangs-, Beförderungs- oder Aufbewahrungsgenehmigungen gemäß Atom- und Strahlenschutzrecht nicht im voraus erteilt werden.

Lösungsvorschlag:

Der § 10 AtG "Ausnahmen" wird um eine Regelung entsprechend Anlage 5 ergänzt, in der die für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die Strafverfolgung sowie die nachrichtendienstliche Aufklärung zuständigen Behörden des Bundes und der Länder bei der Ausübung ihrer dienstlichen Aufgaben von diesen Genehmigungs- oder Anzeigepflichten freigestellt werden. Unabhängig von dieser Befreiung bleiben diese Behörden jedoch verpflichtet, die im Atomrecht festgelegten materiellen Sicherheits- und Strahlenschutzmaßnahmen zu treffen; eine Gefährdung der beteiligten Beamten oder unbeteiligter Dritter während der Beförderung der Proben radioaktiver Stoffe durch ionisierende Strahlen muß ausgeschlossen werden.

2 f) Meßtechnische Ausstattung der Zolldienste, des BGS und des BKA

Der Erkennung von Versuchen an den Grenzübergängen, radioaktive Stoffe auf dem Luft-, Land- oder Seeweg illegal nach Deutschland einzuführen, kommt unverändert große Bedeutung zu. Hierfür ist die Ausstattung der an den Grenzübergängen und bei Kontrollen im Schiffs- und Bahnverkehr eingesetzten Zolldienste und BGS-Beamten mit einfach zu handhabenden, ausreichend empfindlichen Ortsdosisleistungsmeßgeräten zum Nachweis (nicht Analyse!) radioaktiver Stoffe nach Art einer Ja/Nein-Aussage unerläßlich. Eine wesentliche Steigerung der Effizienz derartiger Kontrollen beim langsam fließenden Lkw- und Pkw-Verkehr an den Grenzübergängen kann durch fest installierte Ortsdosisleistungsmeßstationen er-

reicht werden, wie sie auf polnischer Seite bereits realisiert worden sind.

Noch bis Ende 1993 erstellt die Zollverwaltung beim Zollamt Frankfurt/Oder-Autobahn eine Pilotanlage zur kontinuierlichen Detektion. Die Kosten dieser Anlage belaufen sich voraussichtlich auf 85.000 DM. Sofern sich die Anlage im Betrieb bewährt, sollten an allen in Frage kommenden Grenzübergängen entsprechende Meßeinrichtungen eingesetzt werden (auch nachrüstbare Scheinanlagen, die mit mobilen Meßteilen - entsprechend der Praxis der Bestückung von Radarmeßanlagen im Straßenverkehr - zeitweilig oder ständig ausgerüstet werden).

Bei gezielten Durchsuchungen ist die ausreichende Ausrüstung der eingesetzten Beamten (u.a. Zollfahndungsdienst) mit Alarmdosimetern für den persönlichen Strahlenschutz zwingend erforderlich. Eine Ausstattung mit mobilen Neutronenstrahlenmeßgeräten ist, bedingt durch Größe und Gewicht dieser Geräte, nicht möglich.

Bereits im Januar hat die Bundeszollverwaltung 225 Ortsdosisleistungsmeßgeräte (Typ SVS 3) beschafft und unter anderem an 46 Dienststellen des Grenzabfertigungsdienstes, des Grenzaufsichtsdienstes und des Zollfahndungsdienstes an den Grenzen zu Polen und zur Tschechischen Republik ausgegeben. Bis Ende 1993 wird die Zollverwaltung weitere 72 Hand- und Taschendosisleistungsmeßgeräte beschaffen.

Die Ausstattung aller betroffenen Zollbeamten mit persönlichen Dosimetern für den persönlichen Strahlenschutz wird angesichts der bisher bekannt gewordenen

Gefahren seitens BMF nicht für erforderlich gehalten. Der BMU hält die Ausstattung einer möglichst großen Zahl der betroffenen Beamten mit Alarmdosimetern für erforderlich - insbesondere auch im Grenzaufsichts- und Grenzabfertigungsdienst -, so daß die dafür benötigten Mittel in Ansatz zu bringen wären. Eine ähnliche Situation, wenn auch in geringerem Umfang, besteht beim BKA.

Eine wesentliche Bedeutung für die sachgerechte Handhabung der Meßgeräte kommt der Schulung und Unterweisung der Beamten zu. Hierzu sind neue Konzepte zu entwickeln, wie auch zur Frage des Einsatzes und Umfanges von persönlicher Schutzausrüstung gegen Kontamination und Inkorporation.

Lösungsvorschlag:

Das Bundeskanzleramt setzt sich unter Hinweis auf die große Bedeutung einer ausreichenden Ausstattung der Zolldienststellen sowie der vom BKA eingesetzten Beamten mit den erforderlichen Meßgeräten für die frühzeitige Erkennung illegaler Einfuhren sowie mit persönlichen Dosimetern beim Bundesminister der Finanzen dafür ein, daß die Mittel für die Beschaffung dieser Geräte in ausreichender Quantität und Qualität bereitgestellt werden, ggfs. durch Mittelverlagerung aus anderen Aufgabenbereichen.

Der BMU wird für die Ausarbeitung geeigneter Schulungskonzepte für die sachgerechte Handhabung der Geräte sowie für Empfehlungen zur zweckmäßigen persönlichen Schutzausrüstung gegen Kontamination und Inkorporation durch das BfS sorgen.

Dokument 157

2.4

NUKLEARE NACHSORGE
- LAGE, ORGANISATION UND AUFGABENVERTEILUNG -

Der BMU
RS I 3 - 13151-7/1

Bonn, den 5. November 1993

Nukleare Nachsorge

- Lage, Organisation und Aufgabenverteilung -

1. Lage

1.1 Bekanntgewordene Fälle

Dem Bundeskriminalamt wurden vom 01.01. bis zum 31.12.1992 im Zusammenhang mit dem illegalen Handel mit radioaktiven Stoffen 158 Fälle in der Bundesrepublik Deutschland bekannt, 41 Fälle im Jahr 1991.

In 59 dieser 158 Fälle ergaben die Ermittlungen den Verdacht des betrügerischen Handels mit radioaktivem Material. Hierzu gehören auch die Fälle, in denen kein Material vorhanden war und die Täter Provisionszahlungen zu erlangen versuchten. Darüber hinaus sind in diesen Betrugsverdachtsfällen Sachverhalte erfaßt, in denen radioaktive Stoffe zwar angeboten wurden, teilweise zu weit überhöhten Verkaufspreisen, tatsächlich aber andere Stoffe vorhanden waren, die nicht unter das Atomgesetz bzw. einschlägige Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB) fallen - wie Red Mercury -.

– 2 –

In 99 Fällen wurden die Ermittlungen wegen illegalen Handels/Anbietens mit radioaktiven Stoffen geführt. Es handelte sich dabei um Verstöße gegen das StGB, einschlägige Gesetze und Verordnungen (z. B. Strahlenschutzverordnung) sowie in Einzelfällen auch um Verstöße gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz.

Im Zusammenhang mit diesen 99 Fällen wurden in 18 Fällen radioaktive Stoffe <u>sichergestellt</u>.

Es handelte sich im einzelnen um Plutonium 238 und 239 (Milligramm), Natururan und niedrig angereichertes Uran (bis 5 % U 235), Caesium 137, Strontium 90 und Kobalt 60.

In den 158 Fällen sind 259 Tatverdächtige ermittelt worden, von denen 132 Nichtdeutsche sind. Vorwiegend handelt es sich um polnische Staatsangehörige und Bürger aus den GUS-Staaten. Die deutschen Tatverdächtigen sind häufig kriminalpolizeilich im Zusammenhang mit Betrügereien bzw. dem illegalen Handel mit Waffen in Erscheinung getreten.

In den ersten neun Monaten des Jahres <u>1993</u> sind dem Bundeskriminalamt 201 Fälle gemeldet worden; gegenüber den 158 Fällen des Jahres 1992 ist damit eine beachtliche Steigerung feststellbar. In diesen 201 Fällen wurden verstärkt auch nicht radioaktive Stoffe wie Osmium 187 und Caesium 133 angeboten.

In diesem Berichtszeitraum wurden erstmals geringe Mengen Americium 241 und in zwei Fällen insgesamt 29,4 Microgramm Californium 252 in Deutschland sichergestellt (Californium 252 ist ein besonders gefährlicher Neutronenstrahler, im Grammbereich gehen von diesem Stoff tödliche Strahlen aus). Aufgrund der geringen Menge und des Alters des Californiums sowie der Verpackung war in diesen Fällen eine Gefährdung der Einsatzkräfte und unbeteiligter Dritter nicht gegeben. Es zeigt sich jedoch, daß die Täter nunmehr auch neue, besonders gefährliche Stoffe anbieten.

Die sichergestellten Kernbrennstoffe waren aufgrund ihrer Menge und Anreicherung in keinem Fall waffenfähig. Die sichergestellten radioaktiven Stoffe waren in den meisten Fällen so verpackt, daß keine unmittelbare Gefährdung für Bevölkerung und eingesetzte Kräfte gegeben war. In einem Fall trat aufgrund einer unsachgemäßen Verpackung eine erhebliche Schädigung des Anbieters auf.

Gleichwohl hätten bei unsachgemäßem Umgang auch von den sichergestellten Stoffen Gefährdungen ausgehen können.

Dem BND wurde aus dem Ausland zuverlässig berichtet, daß es dort gelungen sei, eine Materialprobe von 2 Gramm hochangereichertem Uran (Anreicherungsgrad knapp unter 40 %) zu erlangen. Vollständige Kernsprengkörper wurden bisher nicht auf dem nuklearen Schwarzmarkt festgestellt.

Potentielle Aufkäufer, auch etwa als Vertreter für Schwellenländer handelnd, sind nach dem bisherigen polizeilichen Erkenntnisstand nicht in Erscheinung getreten.

Durch die von den Tätern mitgeführten Analysen der sichergestellten Stoffe konnte festgestellt werden, daß vermutlich von verschiedener Seite dasselbe Material angeboten wurde. Die Einfuhrwege waren in einigen Fällen nachvollziehbar.

Die illegal gehandelten radioaktiven Stoffe stammen zumeist aus dem Gebiet der ehemaligen UdSSR und werden – soweit Erkenntnisse dazu vorliegen – zum einen über die baltischen Staaten und Polen und zum anderen über südosteuropäische Staaten in die Bundesrepublik Deutschland gebracht.

Soweit feststellbar, stammen die sichergestellten Kernbrennstoffe in erster Linie aus Forschungs- und Produktionseinrichtungen (z.B. Brennelementfertigung) der GUS und Rumäniens, die Strahlenquellen aus verschiedenen zivilen Einrichtungen (z.B. Industrie) der ehemaligen UdSSR.

1.2 Bewertung

Das Gesamtproblem muß im Zusammenhang mit der Öffnung der osteuropäischen Staaten und damit einhergehenden tiefgreifenden Veränderungen in Wirtschaft, Politik, Gesellschaft und Verwaltung gesehen werden.

Die offenbar illegale Verfügbarkeit radioaktiver Stoffe wird durch instabile politische Verhältnisse und die damit verbundenen unzureichenden Sicherungsmaßnahmen begünstigt.

Da nach polizeilichen Erkenntnissen potentielle Aufkäufer bisher in Deutschland nicht in Erscheinung getreten sind, dürften verfügbare radioaktive Stoffe nicht oder nur schwer abzusetzen sein. Dafür spricht unter anderem auch, daß dasselbe Material von verschiedenen Tätern angeboten wurde.

Die Strategie der Geschäftsanbahnung (wiederholtes Auftreten derselben Personen als "Drahtzieher") und die geplante Abwicklung über verschiedene Ebenen, der hohe Anteil ausländischer Tatverdächtiger in diesem Deliktsfeld sowie die Erkenntnisse über die Täter, die als Mehrfachtäter zum Beispiel im Bereich des Waffenhandels und Betruges aufgefallen sind, lassen die Einschätzung zu, daß besondere Organisationsformen entstanden sind. Wenngleich nicht alle Merkmale der organisierten Kriminalität nachweisbar sind, sprechen verschiedene Indizien dafür, daß zumindest in Herkunfts- und Transitstaaten Organisationsformen im Entstehen sind, die dem Bereich der Organisierten Kriminalität zugeordnet werden können.

1.3 Prognose

Absehbar ist nicht mit einer spürbaren Verbesserung der Gesamtsituation in Osteuropa zu rechnen.

Auch zukünftig dürften entsprechende Verkaufsangebote in Deutschland auf wenig Resonanz treffen, so daß sich ein illegaler Markt kaum oder gar nicht bilden wird. Folglich könnte vermutet werden, daß die illegale Einfuhr abnehmen wird. Gegenwärtig gibt es dafür jedoch keine Anzeichen.

Fehlende Absatzmöglichkeiten könnten dazu führen, die auf dem nuklearen Schwarzmarkt vorhandenen Stoffe dennoch gewinnbringend zu verwenden, und zwar zu Straftaten, bei denen das Material mittelbar als Tatwerkzeug eingesetzt wird. Hier kämen z.B. Erpressungsversuche zum Nachteil staatlicher Behörden und Einrichtungen in Betracht.

In der Bundesrepublik Deutschland werden derzeit zwei polizeiliche Ermittlungsverfahren geführt, in denen die Täter drohen, nukleare Sprengsätze zu zünden, wenn ihre finanziellen Forderungen nicht erfüllt werden. Die noch laufenden Ermittlungsverfahren haben bisher noch keine Belege dafür erbracht, daß es sich in diesen Fällen um ernstzunehmende Drohungen handelt.

Der BND kann die Strahlengefährdung durch Aktivitätsfreisetzung oder zumindest die Drohung damit als terroristisches Mittel grundsätzlich nicht mehr ausschließen. Konkrete Hinweise, daß einschlägige Täter(-gruppen) entsprechende Vorbereitungen treffen, liegen jedoch noch nicht vor.

Mit einem weiteren Verfall der staatlichen Ordnungsstrukturen in den GUS- und MOE-Staaten kann eine Verschärfung dieser Lage einhergehen. Der zu beobachtende Zerfall der staatlichen Autorität und die sich verschärfende wirtschaftliche Misere in weiten Bereichen der ehemaligen UdSSR erhöhen das Risiko, daß radioaktive Materialien aller Art zumindest aus zivilen Anlagen ihren Weg in unbefugte Hände finden. Auch die illegale Verfügbarkeit von waffenfähigem Kernmaterial kann auf Dauer nicht ausgeschlossen werden, zumal dieses Material zusätzlich zu dem im zivilen Bereich ohnehin bereits vorhandenen Kernmaterial infolge der geplanten nuklearen Abrüstungsmaßnahmen in den nächsten Jahren in sehr großen Mengen gehandhabt, transportiert und gelagert werden muß. Hier besteht das Risiko, daß zukünftig auch kernwaffenrelevantes Material proliferiert werden könnte. Bisher haben sich Angebote mit waffenfähigem Material nur als Schein- oder betrügerische Angebote herausgestellt. Ob dieses aber auch langfristig der Fall sein wird, ist gegenwärtig sehr ungewiß. Diese Entwicklung kann vor allem auch dadurch beeinflußt werden, ob und in welchem Umfang die Organisierte Kriminalität oder terroristische Tätergruppen dieses Feld für sich entdecken.

Zur Gefährdung von Leben und Gesundheit des Menschen durch radioaktive Stoffe kann es infolge

- äußerer Bestrahlung durch Gammastrahlung oder Neutronen oder
- innerer Bestrahlung durch Alpha-, Beta- oder Gammastrahlung oder Neutronen bei Inkorporation (Lunge, Magen) dieser Stoffe

kommen. Diese Gefährdung kann bereits bei längerem Aufenthalt in der Nähe unzureichend abgesicherter Strahlenquellen sowie bei unsachgemäßem Umgang mit dem radioaktiven Material (einschließlich Transport) eintreten, abhängig von Art, Menge und Nuklidzusammensetzung der radioaktiven Stoffe, ihrer Verpackung und vom Abstand sowie der Aufenthaltsdauer der betroffenen Personen. Dispersion des radioaktiven Materials in der Umgebung (unmittelbar, durch Einsatz von Sprengstoff) und Einsatz von Kernbrennstoffen in thermisch-kritischen Anordnungen oder Nuklearsprengsätzen stellen besondere Gefährdungspfade dar; eng verknüpft hiermit ist das Droh- und Erpressungspotential dieser Stoffe. Das Risiko einer möglichen Gefährdung Unbeteiligter durch illegal eingeführtes radioaktives Material und die Tatsache, daß im Ausland auch bereits kleine Mengen hochangereicherten Urans aus der GUS angeboten wurden, zwingt zur Vorbereitung wirkungsvoller Gefahrenabwehrmaßnahmen. Entsprechende Planungen wurden im Februar 1988 von BMU und BMI unter enger Beteiligung der Innenbehörden

und der atomrechtlichen Aufsichtsbehörden der Länder eingeleitet und bis Ende 1992 weitestgehend umgesetzt; sie nutzen soweit wie möglich die bestehenden Behördenstrukturen und Fachkompetenzen unter Beachtung des föderativen Aufbaus der Bundesrepublik.

2. Aufgaben-/Zuständigkeitsverteilung bei der nuklearen Nachsorge

2.1 Vorbemerkung

Unter nuklearer Nachsorge werden die Maßnahmen der nuklearspezifischen Gefahrenabwehr (Gefahren durch die Wirkung ionisierender Strahlen) in Fällen verstanden, in denen radioaktive Stoffe, insbesondere Kernbrennstoffe, abhandengekommen sind, entwendet oder gefunden wurden, oder in denen diese Stoffe rechtswidrig verwendet wurden. Hierzu zählen auch illegale Einfuhr und illegaler Handel mit radioaktiven Stoffen.

In nuklearen Nachsorgefällen werden in der Regel Gefahrenabwehr - und auch Strafverfolgungsmaßnahmen zu ergreifen und miteinander abzustimmen sein. Es besteht Einvernehmen zwischen allen beteiligten Bundes- und Länderbehörden über folgenden Grundsatz:
bei begründetem Verdacht auf das Vorhandensein radioaktiver Stoffe, von denen eine Gefährdung ausgehen kann, sind die Strahlenschutz- bzw. atomrechtlichen Aufsichtsbehörden sofort einzuschalten. Gefahrenab-

wehrmaßnahmen sind gemeinsam mit den Strafverfolgungsbehörden[1] festzulegen; hierbei kann es erforderlich werden, Strafverfolgungsmaßnahmen vorerst zurückzustellen.

Die Maßnahmenplanungen und Aufgabenverteilungen basieren auf dem Grundsatz, daß Strafverfolgungsmaßnahmen unstreitig in die Zuständigkeit der Polizei- und sonstigen Strafverfolgungsbehörden der Länder und des Bundes fallen. Im Bereich der Gefahrenabwehr hat der Bund keine originären Zuständigkeiten; Gefahrenabwehr ist Aufgabe der Länder. Es bestehen neben dem allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht der Länder jedoch keine spezialgesetzlichen Regelungen zur originären Zuständigkeit bestimmter Landesbehörden für einzelne Aufgabenbereiche der nuklearspezifischen Gefahrenabwehr.

2.2 Aufgaben-/Zuständigkeitsverteilung auf Bundesebene

a) Aufgaben des BMU, Zusammenwirken mit BMI

Der BMU hat keine Zuständigkeit für die nuklearspezifische Gefahrenabwehr; er übt jedoch die Rechts- und Zweckmäßigkeitsaufsicht über die atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden der Länder aus und ist diesen gegenüber weisungsbefugt (Bundesauftragsverwaltung).

---

1) Unter Strafverfolgungsbehörden werden vorliegend Polizei, Justizbehörden und Bundeszollverwaltung verstanden.

Der BMU ist zentrale Behörde und Verbindungsstelle für den physischen Schutz von Kernmaterial sowie für die Koordinierung von Wiederbeschaffungs- und Gegenmaßnahmen bei unbefugtem oder illegalem Umgang mit Kernbrennstoffen im Sinne des Artikels 5 des Gesetzes zum Übereinkommen vom 26. Oktober 1979 über den physischen Schutz von Kernmaterial, wobei die Handlungskompetenz jedoch bei den Ländern liegt. In dieser Funktion nimmt er den Informationsaustausch mit Verbindungsstellen anderer Staaten in grenzüberschreitenden Nachsorgefällen wahr.

Der BMU hält darüber hinaus unmittelbaren Kontakt insbesondere zu den mit der Bewältigung von Nachsorgefällen befaßten Stellen Großbritanniens und der USA sowie mit der EURATOM-Sicherheitsüberwachung. Soweit der zur Bewältigung eines nuklearen Nachsorgefalles benötigte besondere Sachverstand nicht zur Verfügung steht (z.B. Spezialkenntnisse aus dem Nuklearwaffenbereich einschließlich Entschärfung), wird entsprechende Hilfeleistung im Bedarfsfall über die IAEO erbeten. Der BMU steht mit Großbritannien in Verhandlungen über den Abschluß einer bilateralen Vereinbarung über entsprechende Hilfeleistung.

Mit dem BMI arbeitet der BMU in einem gemeinsamen Führungsstab "Nachsorge" eng zusammen – fachlich unterstützt durch ein Bewertungsteam (s.u.). Dieser gemeinsame Führungsstab nimmt erforderlichen-

falls in schwerwiegenden Nachsorgefällen die Koordinierung auf Bundesebene wahr sowie zwischen mehreren von einem Nachsorgefall betroffenen Ländern bzw. bei nicht länderspezifisch lokalisierbaren Fällen. Er stellt seinen Sachverstand (z.B. zur Lage- und Risikobewertung) zur Verfügung und vermittelt den Ländern auf deren Anforderung sonstige Hilfeleistungen (personell, technisch).

Der BMU/BMI-Führungsstab kann aufgrund der geltenden Rechtslage keine Entscheidungen mit bindender Wirkung gegenüber den Landesbehörden treffen (unbeschadet der Weisungsbefugnis des BMU nach dem Atomgesetz).

Der Führungsstab wird vom BMI in Abstimmung mit BMU geleitet. Seine Arbeit wird in organisatorischer Hinsicht durch das Führungs- und Lagezentrum des BMI unterstützt, das insbesondere die Kommunikationsverbindungen zu den Führungseinrichtungen der Länder sicherstellt.

Im Bewertungsteam (s.o.) wirken mit: BMU, BMI, BMVg, BND, BfV, BKA, BfS, ZKA, GSD West, GRS, Vertreter der Länderpolizei. Hauptaufgaben sind Bewertung von Wahrheitsgehalt, Glaubwürdigkeit und technischer Durchführbarkeit von Drohungen, Einschätzung von Art und Ausmaß möglicher Gefährdungen, Empfehlung geeigneter Gefahrenabwehrmaßnahmen.

b) Aufgaben des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS)

Das BfS ist in Nachsorgefällen nach geltendem Recht lediglich für die staatliche Verwahrung sichergestellter Kernbrennstoffe gemäß §§ 5 und 23 Abs. 1 Nr. 1 AtG zuständig, soweit diese Kernbrennstoffe kein Abfall sind, sowie für die Genehmigung von Kernbrennstoff-Transporten.

Im Bedarfsfall unterstützt das BfS im Rahmen seiner Möglichkeiten die Strafverfolgungs- und die Gefahrenabwehrbehörden in Amtshilfe mit seinem Sachverstand, seinem Personal und seinem technischen Gerät. Hierzu gehören Beratung zu Strahlenschutz- und Kritikalitätsfragen sowie zur Stoffbewertung, meßtechnische Unterstützung bei der Suche sowie der Analyse vor Ort, Vermittlung geeigneter Transport- und Lagerbehälter. Das BfS ist über eine 24 Stunden-Rufbereitschaft ständig erreichbar.

c) Aufgaben des BKA

Das BKA hat im Polizeibereich in erster Linie eine Zentralstellenfunktion. Die Zentralstellenfunktion nach § 2 BKAG besteht in der Informations- und Erkenntnisbeschaffung, -aufarbeitung und -steuerung aus dem Ermittlungsbereich, der Lagebilderstellung (z.B. Lagebilder Nuklearkriminalität) und die Bearbeitung des kriminalpolizeilichen Meldedienstes (KPMD). Auch die Auswertung von KPMD-Mel-

dungen und MiSTRA-Meldungen (Mitteilungen in Strafsachen) fällt unter die Zentralstellenfunktion. In die Meldesysteme "WE-Meldungen" (Wichtige Ereignisse) und "Nuklear-Sofortmeldung" (siehe Ziffer 2.3 d)) ist das BKA eingebunden.

Eigene Ermittlungstätigkeiten in diesem Deliktsbereich kann das BKA bei Verstößen gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz (originäre Zuständigkeit) aufnehmen sowie im Rahmen eines entsprechenden Auftrags einer Staatsanwaltschaft bzw. auf Anordnung durch den BMI. Seitens BMI werden Ermittlungsaufträge an das BKA jedoch nur aus schwerwiegenden Gründen in Fällen von großer überregionaler Bedeutung erteilt, da die Ermittlungsaufgaben vorrangig bei den Ländern (LKÄ, StA) liegen und vom BKA auch personell nur in begrenztem Umfang wahrgenommen werden können. Das BKA hat zunächst das für die Bekämpfung der Umweltkriminalität (allgemeine Umweltkriminalität, Nuklearkriminalität) federführend zuständige Referat neu gegliedert und personell verstärkt.

Gefahrenabwehraufgaben aufgrund eigenen Rechts nimmt das BKA in diesem Bereich nicht wahr; es ist jedoch personell im Bewertungsteam Nachsorge (siehe Buchstabe a)) vertreten, um den Sachverstand aller Abteilungen des BKA einbringen zu können, abhängig von der Lage des Einzelfalles.

d) Aufgaben der Zolldienste

Der Zollgrenzdienst (Grenzaufsichtsdienst, Grenzabfertigungsdienst) überwacht die Beachtung der Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote nach dem Atomgesetz und dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG).

Die Zollstellen sind angewiesen worden, bei der Einfuhrabfertigung des Reise- und Warenverkehrs die Einhaltung der genannten Verbote besonders sorgfältig zu kontrollieren. Bei Anhaltspunkten für die illegale Einfuhr radioaktiver Stoffe unterrichtet der Zollgrenzdienst die örtlich zuständigen Landesbehörden unverzüglich, damit diese die erforderlichen meßtechnischen Untersuchungen vornehmen und das Nuklearmaterial ggf. sicherstellen und in Verwahrung nehmen.

Das Zollkriminalamt (ZKA) hat im Bereich der Bundeszollverwaltung eine Zentralstellenfunktion nach § 5 a Abs. 1 Finanzverwaltungsgesetz (FVG).

Das ZKA unterstützt den Zollgrenzdienst bei der Überwachung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs, vor allem bei der Beachtung der Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote nach dem Atomgesetz und § 14 Abs. 2 KWKG sowie die örtlichen Zollfahndungsdienststellen bei ihrer Ermittlungstätigkeit.

Die Zollfahndungsämter ermitteln bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Verbote und Beschränkungen im grenzüberschreitenden Warenverkehr (vgl. § 372 der Abgabenordnung "Bannbruch") sowie bei Verstößen gegen das Außenwirtschaftsgesetz und das Kriegswaffenkontrollgesetz.

Das ZKA kann Ermittlungen nach § 5 a Abs. 1 Nr. 4 FVG in Fällen von überörtlicher Bedeutung übernehmen.

Bei Zugriffen wird die Unterstützung im Strahlenschutzbereich über die zentrale Stelle bzw. Rufbereitschaft des jeweiligen Landes bei der örtlich zuständigen Landesbehörde angefordert.

Bei örtlichen Ermittlungen sind Arbeitskontakte zwischen dem BKA bzw. den LKÄ und dem örtlich zuständigen Zollfahndungsdienst vorhanden.

e) Aufgaben des BND[2]

Der BND sammelt zur Gewinnung von Erkenntnissen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind, die erforderlichen Informationen und wertet sie aus (§ 1 Abs. 2 BND-Gesetz). Dazu

---

2) Nach Auffassung des BMJ muß noch geprüft werden, ob die im § 1 Abs. 2 BND-Gesetz genannten Voraussetzungen für ein Tätigwerden des BND erfüllt sind.

gehören Informationen über Vorgänge im Ausland, bei denen nukleare Materialien illegal gehandelt werden.

Seine Erkenntnisse leitet der BND an das Bundeskanzleramt sowie zuständige Bundesministerien weiter. Er arbeitet darüber hinaus mit nachgeordneten Bundesbehörden (BKA, BAFA, ZKA) zusammen, soweit dies gesetzlich zulässig und zur gegenseitigen Vervollständigung des Lagebildes erforderlich ist. Dabei wird das BKA gemäß eines interministeriellen Beschlusses vom August 1992 als zentraler Ansprechpartner für Vorgänge im Inland angesehen.

Das Konzept des BND zur Aufklärung von illegalen Vorgängen mit radioaktivem Material sieht vor, daß eine dem BND zugegangene Materialprobe unverzüglich in die deutsche Nachsorgestruktur eingebracht wird. Dabei wird vom BMI/BMU bestimmt, an welche Nachsorgeeinrichtung die Probe zur weiteren Untersuchung übergeben werden soll.

Der BND ist eingebunden in das Meldesystem "Nuklear-Sofortmeldung" und ist Mitglied des Bewertungsteams im Rahmen der nuklearen Nachsorge von BMI/BMU.

2.3 Aufgaben-/Zuständigkeitsverteilung auf Länderebene

a) Strafverfolgungsbehörden

Die Polizeibehörden der Länder sind für polizeiliche Fahndungsmaßnahmen, für kriminalistische Ermittlungen, für die Strafverfolgung und für unaufschiebbare Maßnahmen (Eilzuständigkeit) nach dem allgemeinen Gefahrenabwehrrecht und dem Strafprozeßrecht zuständig. Sie haben maßgeblichen Anteil an der Informationsbeschaffung und -weiterleitung. Fachwissen für die Beurteilung radioaktiven Materials hinsichtlich Stoffbeschaffenheit, Kritikalität und Strahlenschutz ziehen die Polizeibehörden in Gestalt der Strahlenschutzbehörden der Länder, im Bedarfsfall auch des BfS bei; dies kann bereits im Zuge erster Ermittlungen erforderlich sein.

Die Polizeien sind zuständig für die strafprozessuale Sicherstellung und Beschlagnahme der radioaktiven Stoffe; sie treffen daneben jedoch lediglich die unaufschiebbaren polizeilichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, die im übrigen von den zuständigen Strahlenschutz- bzw. atomrechtlichen Aufsichtsbehörden in Abstimmung mit den Strafverfolgungsbehörden zu treffen sind.

Ersteinsatzkräfte der Polizei (in Einzelfällen auch der Feuerwehr) führen erste Messungen auf Radioaktivität lediglich zur Eigensicherung und als Basis für eine Ja/Nein-Entscheidung über das

Vorhandensein von radioaktiven Stoffen durch. Als unaufschiebbare Maßnahme der Gefahrenabwehr sorgen die Polizeibehörden für die Absperrung des Fund-/Tatortes und die Information der Strahlenschutz- bzw. atomrechtlichen Aufsichtsbehörde.

Den Abtransport des radioaktiven Materials veranlaßt die Polizei als unaufschiebbare Maßnahme nach dem allgemeinen Gefahrenabwehrrecht nur dann, wenn dies lagebedingt zwingend notwendig und unter dem Gesichtspunkt der notwendigen Eigensicherung vertretbar ist.

b) <u>Strahlenschutz- bzw. atomrechtliche Aufsichtsbehörden</u>

Aufgrund ihrer spezifischen Fachkompetenz und technischen Ausstattung nehmen die Strahlenschutz- bzw. atomrechtlichen Aufsichtsbehörden folgende Aufgaben der nuklearspezifischen Gefahrenabwehr (Nachsorge) wahr: nuklearspezifische Fachberatung und Gefahrenbewertung, meßtechnische Suche und Lokalisierung, Strahlenschutzmaßnahmen vor Ort (weitere Absperrungsmaßnahmen, Ortsdosisleistungs-, Kontaminations- und Inkorporationsmessungen, Dekontamination, Einsatzgrenzwerte), Grobanalyse des radioaktiven Materials vor Ort zur Gefährdungseinschätzung, strahlenschutzgerechte, transport- und kritikalitätssichere Verpackung, Entscheidung über Verbleib des Materials (z.B. Landessammelstelle, Institut für Transurane) und

über Transport zum jeweiligen Aufbewahrungsort, Feinanalyse des Materials (z.B. zur Herkunftsbestimmung und strafrechtlichen Einordnung). Diese Maßnahmen werden erforderlichenfalls mit der Staatsanwaltschaft und der Polizei abgesprochen.

In den einzelnen Ländern werden die vorstehend genannten Maßnahmen nuklearspezifischer Gefahrenabwehr durch die jeweils kompetenteste Stelle durchgeführt; je nach landesinterner Organisation können dies z.B. Landesämter für Umweltschutz, Gewerbeaufsichtsämter oder Zentralstellen für Sicherheitstechnik sein, in besonderen Fällen unterstützt durch Forschungszentren. Ihr Einsatz wird in jedem Land über eine zentrale ständig erreichbare Stelle herbeigeführt.

c) Zusammenwirken, Koordination auf Landesebene

Für die Leitung der nuklearspezifischen Gefahrenabwehrmaßnahmen und zur Koordination der beteiligten Stellen des Landes ist in jedem Land im Bedarfsfall die Bildung einer landesinternen Führungseinrichtung vorgesehen, die auch die Verbindung zum gemeinsamen BMU/BMI-Führungsstab auf Bundesebene wahrnimmt. Diese landesinternen Führungs- und Koordinationsstrukturen sind in ihrem Aufbau in der Regel eng an interministerielle Koordinierungsgruppen oder Leitungsstäbe angelehnt, wie sie

zur Bewältigung von Schadensereignissen oder Gefahrenlagen unterhalb der Katastrophenschwelle gebildet werden.

Einige Länder haben die Führungs- und Zusammenarbeitsregelungen sowie Aufgabenverteilung in Runderlassen festgelegt oder werden dies in Kürze tun; in mehreren Länder sind die erforderlichen Detailabsprachen zwischen den betroffenen Landesressorts noch nicht abgeschlossen.

d) Erreichbarkeit, Meldesysteme

Die Strahlenschutz- bzw. atomrechtlichen Aufsichtsbehörden und deren fachliche Unterstützung werden in jedem Land über zentrale Stellen bzw. Rufbereitschaften eingeschaltet. Über diese Rufbereitschaften oder über die Lagezentren der Innenressorts sind die Strahlenschutz- bzw. atomrechtlichen Aufsichtsbehörden auch nach Dienstschluß und an arbeitsfreien Tagen ständig erreichbar. Das Bundesamt für Strahlenschutz hat eine eigene 24 Stunden-Rufbereitschaft eingerichtet, um jederzeit durch Bundes- oder Landesbehörden eingeschaltet werden zu können, falls der besondere Sachverstand und die technische Ausrüstung des BfS bei den übrigen Bundes- oder Landesbehörden in Ergänzung der eigenen Mittel benötigt werden.

Die bei den Innenressorts bestehenden Meldeköpfe in Gestalt der Lagezentren stellen zugleich die wichtigsten Verknüpfungspunkte für die Ablauforganisation vom Bund zu den Ländern dar.

Zur Übermittlung einer Erstinformation über nachsorge- und/oder strafrechtsrelevante Sachverhalte auf Landesebene und vom Land zum Bund hat sich das Meldeverfahren "Wichtige Ereignisse" (WE-Meldung) als das geeignetste und schnellste erwiesen. Über dieses WE-Meldeverfahren unterrichten (z.B. in NRW) die Kreispolizeibehörden den zuständigen Regierungspräsidenten und das Innenministerium ihres Landes über Sachverhalte, die auf der Grundlage einschlägiger Erlaßregelungen nach eigener Bewertung/Einschätzung WE-meldungsrelevant sind. Das Innenministerium gibt den Sachverhalt ggfls. an andere Stellen (LKA, BKA, BMI) weiter. In Fällen des illegalen Umgangs mit radioaktiven Stoffen, des Auffindens radioaktiver Stoffe sowie der Drohung mit ihrer unerlaubten Verwendung werden die WE-Meldungen vom jeweiligen Landes-Innenministerium auch an die Strahlenschutz- bzw. atomrechtlichen Aufsichtsbehörden des Landes weitergesteuert. Die Zolldienste unterrichten über ein analoges Meldeverfahren unmittelbar die Strahlenschutz- bzw. atomrechtlichen Aufsichtsbehörden der Länder, das BMI, BKA und BMU sowie das ZKA.

Zur gegenseitigen Unterrichtung aller betroffenen Bundesressorts und deren nachgeordneter Bereiche

sowie erforderlichenfalls vom Bund zu den Ländern über nukleare Nachsorgefälle ist auf Bundesebene das System der "Nuklear-Sofortmeldung" eingerichtet worden. Über dieses Meldeverfahren, an dem AA, BMU, BMI, BKA, BND und ZKA (für BMF) mitwirken, werden bei nachsorgerelevanten Ereignissen die jeweils bei den Dienststellen vorhandenen Informationen und Einschätzungen im Wege einer Erst- und nachfolgenden Zweitmeldung ausgetauscht, im Bedarfsfall auch an die Lagezentren der betroffenen Länder gemeldet. Eine Beteiligung des BAFA an diesem Meldesystem wird z.Zt. geprüft.

2.4 Unterstützung durch EURATOM

Im Vorgriff auf ein umfassendes Zusammenarbeitskonzept auf europäischer Ebene zur Behandlung illegal eingeführter Kernbrennstoffe führt die EG-Kommission seit 1992 folgende Unterstützungsmaßnahmen durch:

- Unterrichtung der zuständigen Kommissionsdienststellen (einschl. Kabinette der Kommissare) über Fälle mit vagabundierendem Kernmaterial

- Entsendung eines Inspektors der Direktion "Sicherheitsüberwachung EURATOM" sowie Bereitstellung geeigneter Meßinstrumente für erste Feststellungen, soweit nach Art und Menge des Materials erforderlich

- Sicherstellung der genauen Analyse hinsichtlich

der chemisch-physikalischen Zusammensetzung des Materials (u.a. zwecks Herkunftsbestimmung) sowie der sicheren, befristeten Verwahrung des Materials im Institut für Transurane, Karlsruhe

- schnellstmögliche Übermittlung der Erhebungs- und Analyseergebnisse an BMFT und BMU

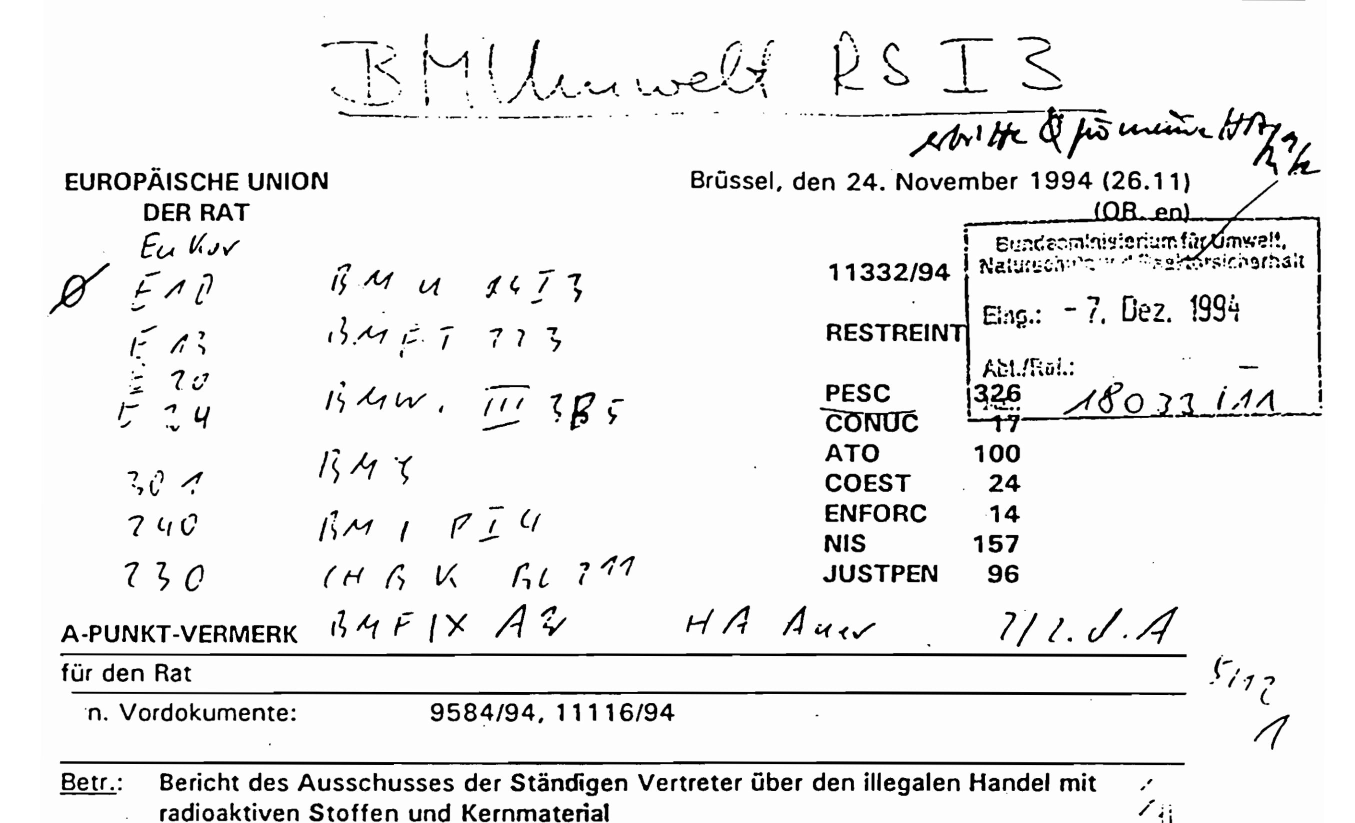
- Unterstützung der deutschen Behörden durch die Dienste der zuständigen Beamten der Direktion "Sicherheitsüberwachung" je nach Sachlage

Die Unterstützung durch EURATOM wird durch unverzügliche Information der Direktion "Sicherheitsüberwachung" in Luxemburg durch BMFT oder BMU auf festgelegten Meldewegen ausgelöst.

Dokument 158

2.5

EUROPÄISCHE UNION BERICHT DES AUSSCHUSSES DER STÄNDIGEN VERTRETER ÜBER DEN ILLEGALEN HANDEL MIT RADIOAKTIVEN STOFFEN UND KERNMATERIAL



EUROPÄISCHE UNION
DER RAT

Brüssel, den 24. November 1994 (26.11)
(OR. en)

11332/94

RESTREINT

PESC	326
~~CONUC~~	~~17~~
ATO	100
COEST	24
ENFORC	14
NIS	157
JUSTPEN	96

A-PUNKT-VERMERK

für den Rat

n. Vordokumente: 9584/94, 11116/94

Betr.: Bericht des Ausschusses der Ständigen Vertreter über den illegalen Handel mit radioaktiven Stoffen und Kernmaterial

1. Nachdem die Zahl der aufgedeckten Fälle von illegalem Handel mit Kernmaterial in diesem Jahr in Deutschland zugenommen hat und es sich um immer gravierendere Fälle handelt, ist eine Reihe von Initiativen eingeleitet worden.

Die Frage des illegalen Handels mit Kernmaterial ist zur Sprache gebracht worden

- auf bilateraler Ebene von Herrn Kinkel in einem an seine Amtskollegen in Rußland, der Ukraine, Belarus und Kasachstan gerichteten Schreiben;

- im Rahmen der Europäischen Union

  = bei dem informellen Treffen der Außenminister am 10./11. September in Usedom;
  = bei dem informellen Treffen der Finanzminister am 9.-11. September in Lindau;
  = auf der Tagung der Justiz- und Innenminister am 7. September in Berlin und auf der Konferenz, die diese Minister am 8. September mit ihren Amtskollegen aus den mittel- und osteuropäischen Ländern in Berlin abgehalten haben;

- in der Lenkungsgruppe II (Polizei - Zoll);

- in der Gruppe "Atomfragen".

2. Die Kommission hat dem Rat und dem Europäischen Parlament mit Schreiben vom 20. September 1994 eine Mitteilung über den illegalen Handel mit Kernmaterial und radioaktiven Stoffen (Dok. 9584/94) übermittelt.

3. Am 4./5. Oktober hat der Rat (Allgemeine Angelegenheiten) unter Berücksichtigung der Tragweite des Problems ein Verfahren vereinbart, dem zufolge

   - jede der fünf betroffenen Gruppen [1] angewiesen wird, dem Ausschuß der Ständigen Vertreter Anfang November einen Bericht mit operativen Vorschlägen zu unterbreiten;

   - der Ausschuß eine Zusammenfassung erstellen soll, die dem Rat (Allgemeine Angelegenheiten) auf seiner Tagung am 28. November im Hinblick auf die Ausarbeitung von Schlußfolgerungen für den Europäischen Rat in Essen vorgelegt wird.

4. Gemäß diesem Auftrag unterbreitet der Ausschuß der Ständigen Vertreter dem Rat den beiliegenden Bericht über den illegalen Handel mit radioaktiven Stoffen und Kernmaterial und ersucht den Rat, diesen Bericht und die darin enthaltenen Vorschläge als gemeinsames Konzept der Europäischen Union, das dem Europäischen Rat in Essen unterbreitet werden soll, zu billigen.

---

(1) - Nichtverbreitung von Kernwaffen
- Osteuropa und Zentralasien
- Atomfragen
- Zusammenarbeit im Zollwesen
- Drogen und organisierte Kriminalität

BERICHT

des Ausschusses der Ständigen Vertreter

über den illegalen Handel mit radioaktiven Stoffen und Kernmaterial

I. EINLEITUNG

Der illegale Handel mit radioaktiven Stoffen und Kernmaterial stellt für die internationale Gemeinschaft und für das internationale Nichtverbreitungssystem eine potentielle Herausforderung dar. Die Anstrengungen der Europäischen Union sollten auf die Verhinderung und Bekämpfung des illegalen Handels mit Kernmaterial innerhalb ihrer eigenen Grenzen und auf die Zusammenarbeit mit Drittländern zur Verhinderung des illegalen Handels gerichtet sein. Die in diesem Bericht vorgeschlagenen Maßnahmen lassen sich diesen beiden Kategorien zuordnen.

II. ZUSAMMENARBEIT INNERHALB DER EU UND MIT DRITTLÄNDERN, IN DENEN KERNMATERIAL BESCHLAGNAHMT WURDE ODER WERDEN KÖNNTE

- Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die zuständigen Organe der Europäischen Gemeinschaften sollten mit Hilfe von vorher benannten nationalen Kontaktstellen Informationen austauschen, um die Suche nach Daten über die nuklearen Aspekte von beschlagnahmtem Material sowie die regelmäßige Beurteilung der Lage zu erleichtern. Andere betroffene Staaten könnten aufgefordert werden, dem Beispiel der Europäischen Union zu folgen. Diese Tätigkeiten sollten in enger Zusammenarbeit mit der IAEO und gegebenenfalls insbesondere mit der geplanten Datenbank über den illegalen Handel mit radioaktiven Stoffen durchgeführt werden.

- Es sollte Unterstützung bei der Ermittlung der Art und des Ursprungs des Kernmaterials und bei seiner weiteren Behandlung geleistet werden.

  a) Die Kommissionsdirektion Euratom-Sicherheitsüberwachung und die Gemeinsame Forschungsstelle könnten für die Mitgliedstaaten weitere technische Unterstützung bei der Analyse und Identifizierung des Materials leisten.

  b) Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, sich an andere Mitgliedstaaten mit umfassender Sachkenntnis zu wenden und eine Zusammenarbeit auf bilateraler Grundlage zu entwickeln.

  c) Die Möglichkeit, diese technische Unterstützung Drittländern anzubieten, in denen möglicherweise Kernmaterial beschlagnahmt wird, sollte ebenfalls erwogen werden.

- Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sollten das Übereinkommen über das Zollinformationssystem (ZIS) schließen und so eine Datenbank schaffen, die gezielte Kontrollen an den Außengrenzen erleichtern und ein nützliches Instrument zur Bekämpfung des illegalen Handels darstellen würde.

- Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten sollten ihre Arbeit an einem Aktionsplan für die Außengrenzenstrategie intensivieren und abschließen, der auch Gegenmaßnahmen gegen den illegalen Handel mit Kernmaterial umfassen sollte. Diese Strategie sollte darauf abzielen, die bestehenden Strukturen, wie das Netz von Zollverbindungsbeamten einschließlich des SCENT-Systems und die Vereinbarungen mit Fluggesellschaften und Seefrachtorganisationen, zu verbessern und anzupassen.

- Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sollten das Übereinkommen über gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen (Neapel 2) mit dem Ziel einer Verbesserung der Zusammenarbeit im Zollwesen aktualisieren und erweitern.

- Die bestehenden Ausbildungsprogramme (Matthaeus-Zoll) könnten als Erfahrung geprüft werden, auf die man sich bei der Schaffung eines entsprechenden Programms für Zusammenarbeit im Zollwesen zur Aufdeckung von illegalem Handel mit Kernmaterial stützen könnte.

- Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sollten erwägen, die Bekämpfung der Nuklearkriminalität so bald wie möglich in den Aufgabenbereich von Europol einzubeziehen.

- Sollten in der strafrechtlichen Behandlung des illegalen Handels mit radioaktiven Stoffen und Kernmaterial in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten wesentliche Unterschiede festgestellt werden und sollten diese Unterschiede die Wirksamkeit der Bekämpfung des illegalen Handels durch die Mitgliedstaaten beeinträchtigen, könnte im Rahmen der justitiellen Zusammenarbeit erwogen werden, mögliche Maßnahmen der Union zu ermitteln. Dabei sollten die laufenden Arbeiten in den einschlägigen Sachverständigengruppen des Europarates berücksichtigt werden.

III. ZUSAMMENARBEIT MIT LÄNDERN, AUS DENEN KERNMATERIAL ABGEZWEIGT WURDE ODER WERDEN KÖNNTE

- Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten sollten diesen Ländern Unterstützung anbieten, um ihre Systeme für die Kernmaterialbuchführung [(1)] und -überwachung zu verbessern (beispielsweise durch Ausbildungsseminare für künftige Inspektoren, Unterstützung bei der Schaffung von Ausbildungszentren, Unterstützungsmaßnahmen für Pilotanlagen und etwaige Beurteilung der Entwicklung eigener Ausrüstungen). Der Objektschutz [(2)] für das Kernmaterial und für die Kernanlagen sollte ebenfalls verbessert werden, und zwar hauptsächlich im Rahmen einer Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den betreffenden Ländern.

  Den Vorhaben im Bereich der Kernmaterial-Buchführung und -Überwachung und des Objektschutzes sollte bei der Durchführung der Programme TACIS und PHARE angemessene Priorität eingeräumt werden. Bereits in Angriff genommene Projekte und von den Kommissiondienststellen ermittelte mögliche Projekte sind in den Anlagen aufgeführt.

- Die Aufnahme spezieller Klauseln betreffend die Verhinderung des illegalen Handels mit radioaktiven Stoffen und Kernmaterial in künftige einschlägige Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und den Ländern, aus denen Kernmaterial abgezweigt werden könnte, sowie in bestehende Abkommen, in denen noch keine Zusammenarbeit in diesem Bereich vorgesehen ist, sollte von Fall zu Fall in Betracht gezogen werden.

---

(1) Buchführungssystem: Die Tätigkeiten zur Feststellung der Mengen von in einem bestimmten Umfeld vorhandenen Kernmaterial und der Veränderungen dieser Menge innerhalb bestimmter Zeiträume.

(2) Objektschutz: Maßnahmen zum Schutz von Kernmaterial oder -anlagen, mit denen nicht genehmigte Entnahmen und Sabotageakte verhindert werden sollen.

- Bei den Tätigkeiten des Internationalen Wissenschafts- und Technologiezentrums in Moskau, das teilweise von der Europäischen Gemeinschaft finanziert wird, sollte den Projekten betreffend Objektschutz und Kernmaterial-Buchführung und -Überwachung in der GUS höhere Priorität eingeräumt werden. Erforderlichenfalls könnte mittelfristig eine Erhöhung der Mittel des obengenannten Zentrums sowie eine Beteiligung der Europäischen Gemeinschaft an dem Ukrainischen Zentrum für Wissenschaft und Technologie erwogen werden, falls eine solche Erhöhung im Gesamtzusammenhang als angebracht angesehen wird.

- Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten sollten das Ziel einer unbegrenzten und vorbehaltlosen Verlängerung des Atomwaffensperrvertrags bestätigen und bekräftigen, daß sie gewillt sind, eine Unterstützung der Nichtmitgliedstaaten, die dies im Hinblick auf den Beitritt zum Atomwaffensperrvertrag und die Feststellung der für die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Vertrag erforderlichen Verfahren wünschen, in Erwägung zu ziehen. In diesem Zusammenhang fordern sie alle Kernmaterial exportierenden Staaten auf, die Leitlinien für Lieferanten von Kernmaterial zu beachten, und ziehen für Staaten, die Anlaß zu Besorgnis geben, eine Unterstützung bei der Einrichtung nationaler Ausfuhrkontrollsysteme für Kernmaterial, insbesondere wirksame Zollkontrollen, in Betracht. Ferner ersuchen sie im Rahmen der informellen Erörterungen in der Gruppe plutoniumerzeugender und/oder -verwendender Länder in Wien alle Teilnehmerländer, die dies noch nicht getan haben, sämtliches empfindliches Kernmaterial (abgetrenntes Plutonium und hochangereichertes Uran), das nicht für militärische Zwecke verwendet wird, internationalen Sicherungs- und transparenzfördernden Maßnahmen zu unterwerfen.

VORGEHEN GEGENÜBER DEN BETROFFENEN LÄNDERN

Die gegenseitige Zusammenarbeit zwischen den Ländern, die für den illegalen Handel mit Kernmaterial als Herkunftsland in Frage kommen, und den Ländern, in denen solches Material beschlagnahmt wird, ist für Fortschritte in diesem Bereich von wesentlicher Bedeutung. Die EU und ihre Mitgliedstaaten setzen daher auf die Bereitschaft aller Länder zu engerer Zusammenarbeit und begrüßen insbesondere die von der Russischen Föderation auf der IAEO-Generalkonferenz in Wien im September 1994 gezeigte Bereitschaft.

Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten sollten in abgestimmter Weise jede Gelegenheit wahrnehmen, um diese Zusammenarbeit über geeignete bestehende und neue Kanäle zu fördern, wobei insbesondere die Zusammenarbeit mit der Russischen Föderation sowohl durch politische Kontakte auf hoher Ebene (einschließlich etwaiger gemeinsamer Initiativen in multilateralen Foren) als auch auf Arbeitsebene vorangetrieben werden sollte. Schlüsselbereiche für die Zusammenarbeit sind unter anderem Zollkontrollen, Durchsetzung der einschlägigen Vorschriften, Exportkontrollen, Kernmaterial--Buchführung und -Kontrolle sowie Objektschutz. Die Aussichten für eine erfolgreiche Zusammenarbeit können durch sorgfältige Prüfung der Kosten und die Finanzierung geeigneter Maßnahmen verbessert werden. Die wissenschaftlichen Institute der EU sollten ebenfalls ermutigt werden, in diesem Bereich mit Partnereinrichtungen in Ländern zusammenzuarbeiten, die als Ausgangspunkt für den illegalen Handel in Frage kommen.

Die Europäische Union sollte den laufenden Arbeiten in anderen Foren, insbesondere denjenigen, an denen die Russische Föderation bereits teilnimmt, umfassend Rechnung tragen und, soweit möglich, darauf aufbauen.

ANLAGE I

LISTE BEREITS IN ANGRIFF GENOMMENER PROJEKTE
IM RAHMEN DER ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN EURATOM UND DER RUSSISCHEN FÖDERATION,
WELCHE DIE PRAKTISCHE DURCHFÜHRUNG DER KERNMATERIAL-BUCHFÜHRUNG (NMAC) UND -KONTROLLE BETREFFEN

Projekt Nr.	Titel und Zusammenfassung	Russischer Partner	Voraussichtliche Laufzeit	Status
1	**"Aufbau eines zentralen EDV-gestützten NMAC-Systems bis einschließlich Versuchsbetrieb bei der Verarbeitung von Daten aus russischen Kernkraftwerken und Brennstoff-Herstellungswerken"** Das Projekt soll folgendes umfassen: - Ausarbeitung der Dokumente mit den Vorschriften für die Erstellung des zentralisierten Systems - Verbesserung des zentralen Teils des Systems - Verbesserung der Kernmaterial-Buchführung in Kernkraftwerken und Herstellungswerken - Erstellung und versuchsweise Übermittlung, Empfang und Verarbeitung von Buchhaltungs- und Kontrolldaten	Projektleiter: MINATOM Assoziierter Partner: GOSATOMNADZOR	2-3 Jahre	Beginn September 94
2	"Entwicklung gemeinsamer Empfehlungen zur physischen Bestandsaufnahme (Anforderungen, Verfahren) in Kernkraftwerken und Brennstoff-Herstellungsbetrieben" Dieses Projekt soll folgendes umfassen: - Ausarbeitung der Entwürfe der Vorschriften für die Vorbereitung und Durchführung der physischen Bestandsaufnahme in Kernkraftwerken und Brennstoff-Herstellungsbetrieben - Erprobung dieser Vorschriftenentwürfe bei der Durchführung von Bestandsaufnahmen in den Anlagen - Fertigstellung der Vorschriftentexte auf der Grundlage der durchgeführten Versuche	Projektleiter: MINATOM Assoziierter Partner: GOSATOMNADZOR	2 Jahre	Beginn Oktober 1994

11332/94 hma/mb D
ANLAGE I 1

Projekt Nr.	Titel und Zusammenfassung	Russischer Partner	Voraussichtliche Laufzeit	Status
3	**"Informationsteilsatz des NMAC-Systems des Hauptbüros der Nordeuropäischen Region (NER) von Gosatomnadzor, Rußland"** Das Projekt soll folgendes umfassen: - Analyse des derzeitigen NMAC-Systems und der Anlagen, die der Kontrolle/Aufsicht der NER Gosatomnadzor in Rußland unterliegen - Entwicklung und Anwendung des Sicherungssystems in den Anlagen der Nordeuropäischen Region - Erprobung, Überprüfung und Dokumentierung der entwickelten Verfahren und Methoden in den Anlagen unter Kontrolle/Aufsicht von NER Gosatomnadzor, Rußland	Projektleiter: GOSATOMNADZOR Assoziierter Partner: -	2 Jahre	Geplanter Beginn: Dezember 1994
4	**"Physische Bestandsaufnahme und Überprüfung des Kernmaterials in komplexen Anlagen"** Dieses Projekt soll folgendes umfassen: - Nutzung der Erfahrung von EURATOM im Bereich der Methodologie bei der Entwicklung der Methoden und Verfahren am KURTSCHATOW-INSTITUT (KI) - Praktische Durchführung der physischen Bestandsaufnahme und der Überprüfung in zwei komplexen Kernkraftanlagen des KI - Erprobung der Ausrüstung und Instrumente für die EURATOM-Sicherungsmaßnahmen in der neuen Umgebung des KI - Schulung des Kraftwerkspersonals des KI in der Kernmaterial-Buchführung und in der physischen Bestandsaufnahme	Projektleiter: KURTSCHATOW-INSTITUT Assoziierter Partner: GOSATOMNADZOR	1 Jahr	Erster Teil soll im November 1994 abgeschlossen werden (physische Bestandsaufnahmen) Projekt soll Ende Dezember 1995 abgeschlossen sein.

11332/94 hma/mb D
ANLAGE I 2

Projekt Nr.	Titel und Zusammenfassung	Russischer Partner	Voraussichtliche Laufzeit	Status
-	Zweimonatige Intensivschulungen von Gruppen von 2 bis 3 Experten in Luxemburg in verschiedenen Bereichen: - Buchhaltung, Informatik, Meßwesen, Ausrüstung ...	je nach Fall	fortlaufend	läuft seit 1993
-	Russische Inspektoren sollen EURATOM-Inspektoren bei Pseudoinspektionen in verschiedenen Arten von Anlagen begleiten	je nach Fall	1 Jahr	läuft bereits seit Mitte 1994. Mehrere Maßnahmen sind für 1995 geplant.

Geschätzte Projektkosten im Jahr 1995 (unter B4-2001): 1,8 Mio. ECU.

ANLAGE II

Liste möglicher Projekte für ein Unterstützungsprogramm

für Rußland, andere GUS-Republiken und MEOL

im Bereich der NMAC Kernmaterial-Buchführung und -Kontrolle und des Objektschutzes,

die von den Kommissionsdienststellen im Rahmen ihrer Kontakte mit den russischen Behörden,

Mitgliedstaaten und einigen Drittländern ermittelt wurden

(Erste und zweite Phase)

PROJEKTE DER ERSTEN PHASE

Projekt Nr.	Titel und Zusammenfassung	Laufzeit
A 1	**<u>Russisches Methodologie- und Ausbildungszentrum (RMTC) - OBNINSK</u>** Zweck dieses Projekts ist die Einrichtung des russischen Ausbildungs- und Methodologiezentrums für MC & A im Staatlichen Wissenschaftlichen Zentrum von OBNINSK, Institut für Physik und Starkstromtechnik von MINATOM in Rußland. Die Bereiche Ausbildung und ihre methodische Unterstützung durch ein F&E-Programm des RMTC werden die Entwicklung und Durchführung verbesserter MC & A-Ansätze für die Sicherung von spaltbarem Material in komplexen und empfindlichen Anlagen des Brennstoffkreislaufs, Verfahren für Leitlinien für die Planung und Durchführung der Inspektionen, Behandlung der Kernmaterialdaten und Evaluierung der Inspektionen umfassen.	3 Jahre (voraussichtlich)
A 2	**<u>Referenzanlage</u>** Zweck dieses Projekts ist es, eine Modellanlage mit den Instrumenten auszustatten, die zur Bereitstellung von Kernmaterialmeßdaten gemäß internationalen Normen erforderlich sind. Grundgedanke dabei wäre es, eine Anlage möglichst in jedem wichtigeren Teil des Brennstoffkreislaufs auszuwählen und ein Nachrüstungsprogramm durchzuführen. Diese Modellanlagen stellen die notwendige Ergänzung zu dem Ausbildungszentrum von OBNINSK dar.	3 bis 5 Jahre
A 3	**<u>Objektschutz (Ausbildung und Ausrüstung)</u>** Die Mitgliedstaaten könnten Rußland (und anderen NUS-Staaten oder MOEL, falls angebracht) auf zwei Gebieten unterstützen: Ausbildung und Seminare über Regelung, Organisation und Techniken; Verbesserung des Objektschutzes in einigen Referenzanlagen (Überprüfung der bestehenden Systeme und, falls erforderlich, Zusammenarbeit bei der Instrumentierung).	2 oder 3 Jahre
A 4	**<u>Ausrüstung für die Betreiber</u>** Die Russen haben bereits Instrumente für die Qualitätskontrolle in ihren Anlagen und empfindliche Ausrüstungen in ihren Forschungszentren entwickelt. Zweck dieses Vorhabens ist: a) die Überprüfung der bestehenden Technologien, Techniken und Ausrüstungen in Rußland, die für Sicherungszwecke eingesetzt werden könnten; b) Bestimmung spezifischer Projekte mit dem Ziel, in den Forschungsinstituten verfügbare Ausrüstungen zu entwickeln.	Studie 2 x 6 Monate
A 5	**<u>Besondere Ausbildung für GAN</u>** GOSATOMNADZOR (GAN) hat der Kommission bereits mitgeteilt, daß es beabsichtigt, seine künftigen Inspektoren in dem geplanten RTMC von Obninsk auszubilden, betont jedoch, daß es nicht auf dieses Zentrum warten kann und daß seine bereits benannten Inspektoren dringend ausgebildet werden müssen. Die Kommission ist bereit, solche Sonderausbildungskurse mit Unterstützung der Mitgliedstaaten und der europäischen Betreiber zu veranstalten.	1 oder 2 Jahre

11332/94 hma/mb D
ANLAGE II 2

PROJEKTE DER ERSTEN PHASE

Projekt Nr.	Titel und Zusammenfassung	Laufzeit
A 6	Andere Republiken der früheren Sowjetunion: UKRAINE und KASACHSTAN Nachdruck sollte auf die Ausbildung von Betreibern sowie von Inspektoren gelegt werden. Die Art der Anlagen und der Bedarf rechtfertigen kein ehrgeiziges Vorhaben wie das Obninsk-Projekt.	2 Jahre
A 7	OST- UND MITTELEUROPÄISCHE LÄNDER Die obigen Bemerkungen für die NUS-Staaten gelten auch für die MOEL, insbesondere die baltischen Länder.	2 Jahre

11332/94 hma/mb D
ANLAGE II 3

PROJEKTE DER ZWEITEN PHASE
(Die Unterstützung in der zweiten Phase würde vom erfolgreichen Verlauf der ersten Phase abhängen)

Projekt Nr.	Titel und Zusammenfassung	Laufzeit
B 1	Meßtechnisches Zentrum GNZ VNIINM - MOSKAU Die Kernmaterial-Buchführung sowie die Meldung des Betreibers an die zuständige Behörde beruhen in erster Linie auf Messungen. Da wichtige Entscheidungen auf der Grundlage dieser Messungen getroffen werden, sollten diese zuverlässig, d.h. präzise und genau sein.	2 Jahre
B 2	Ausrüstung für Betreiber (Follow-up) Auf der Grundlage der im Rahmen des Projekts A 4 ausgeführten Studien wird vorgeschlagen, Beziehungen zwischen der russischen Industrie, einschließlich MINATOM, und der europäischen Industrie herzustellen (z.B. Joint Venture), um die wichtigsten Ausrüstungen, die in Rußland sowie in anderen NUS benötigt werden, herzustellen.	Industrielle Zusammen-arbeit 3 bis 5 Jahre
B 3	Spezifische Ausrüstung für GAN Im Rahmen dieses Projekts soll eine Schätzung der Ausrüstung erstellt werden, die für Inspektionszwecke von GAN benötigt wird, wobei folgende Aspekte zu berücksichtigen sind: - Anzahl und Art der Anlagen in der Russischen Föderation - Die Organisationsstruktur von GAN (die sieben regionale Inspektionsbüros umfaßt), und das jüngste Dekret von Präsident Jelzin - Das Erfordernis, einige Ausrüstungen ständig in den Anlagen zu belassen - Grad der Entwicklung des Kernmaterial-Buchführungssystems der Betreiber und die ungenügende Zahl ausreichend genauer Kernmaterialmessungen durch die Betreiber.	2 Jahre
B 4	Automatisiertes Analyselabor für Sicherungsmaßnahmen Ziel ist es, spezialisierte Ausrüstungen zu ermitteln, die für ein Laboratorium mit den folgenden Fähigkeiten/Merkmalen erforderlich sind: - Behandlung/Analyse von Kernmaterial aus allen Stufen des Brennstoffkreislaufs in der Russischen Föderation - Hoher Durchsatz von Proben, um Analysen rechtzeitig durchzuführen - Hohe Genauigkeit in Übereinstimmung mit internationalen Zielwerten - Geringe Strahlungsdosis für das an den Analysen beteiligte Personal, d.h. hoher Grad der Automation (Roboter) - Qualitätssicherung und Expertensystem für die Leistungskontrolle	2-3 Jahre

ANLAGE III

BILATERALE ZUSAMMENARBEIT

Bundesrepublik Deutschland

Vorhaben der bilateralen Zusammenarbeit mit NUS und MOEL
im Bereich des Objektschutzes für Kernmaterial (1992 - 1995)

1. Workshops über den Objektschutz von Anlagen für Teilnehmer aus den NUS und den MOEL, 11. - 24. November 1992 und 22. Juni - 1. Juli 1993 in Karlsruhe

2. Workshops zum Vergleich von

   a) Objektschutz-Regelungen und

   b) Objektschutz-Technologien

   in Deutschland und in der Russischen Föderation, November/Dezember 1994

3. Internationale Konferenz über den Objektschutz mit Teilnehmern aus allen NUS und MOEL, St Petersburg, Frühjahr 1995

4. Workshop über Vorschriften und Regelungen für den Objektschutz von Nukleartransporten in der Russischen Föderation, 1995/1996

5. Pilotprojekte in Kernanlagen (falls MINATOM zustimmt), beispielsweise in einem Forschungsreaktor und in einer Wiederaufarbeitungsanlage, 1995/1996

Je nach Ergebnis der Analyse Hardware-Unterstützung zur Verbesserung des Objektschutzes dieser Anlagen.

Frankreich

Französisch-russische Zusammenarbeit
im Bereich der Sicherheit von Kernmaterial

Im Rahmen eines Abkommens zwischen der CEA und MINATOM vom 28. Januar 1994 wurde insbesondere im Bereich der Buchführung und der Überwachung von Kernmaterial und des Objektschutzes eine Zusammenarbeit eingeführt.

Die erste Phase der Zusammenarbeit bestand im Austausch von Informationen über folgende Bereiche der Zusammenarbeit:

- Aufbau eines staatlichen Systems für die Kernmaterial-Buchführung und -Überwachung

- Gesetze und Durchführungsvorschriften für die Materialbuchführung und -überwachung

- Buchführungs- und Überwachungssysteme für Kernmaterial, die von den Betreibern für eigene Zwecke und zur Erfüllung ihrer rechtlichen Verpflichtungen verwendet werden.

In diesem Rahmen findet Anfang 1995 in Frankreich ein Treffen russischer und französischer Spezialisten statt, auf dem ein Programm erstellt werden soll.

Aus einer ersten Bedarfsübersicht geht hervor, daß Rußland dem Aufbau eines staatlichen Systems für die Kernmaterial-Buchführung und -Überwachung Vorrang einräumt.

Dementsprechend werden russische Auszubildende Ende 1994 für zwei Wochen an das IPSN entsandt.

Vereinigtes Königreich

Bilaterale Projekte mit Rußland und Kasachstan

Sechs von DTI finanzierte Kurse über Sicherungsmaßnahmen (von denen einige auch den Objektschutz zum Thema hatten) wurden von UKAEA/BNFL in Zusammenarbeit mit den Russen und Kasachen durchgeführt. Es handelte sich um folgende Kurse:

14.-18. Dezember 1992: Kurs in Risley/Sellafield über Sicherungsmaßnahmen in Wiederaufarbeitungsanlagen mit 15 russischen Teilnehmern von GAN/MINATOM.

19.-23. April 1993: Kurs in Risley/Sellafield über Sicherungsmaßnahmen in .iederaufarbeitungsanlagen mit 10 russischen Teilnehmern von GAN/MINATOM.

23.-27. April 1993: Kurs in Springfields/Dounreay über Sicherungsmaßnahmen in Schnellen Brütern mit 5 russischen Teilnehmern von GAN/MINATOM und 10 Mitgliedern der Atomenergiebehörde von Kasachstan.

3.-9. Oktober 1993: Kurs in Risley/Sellafield über Sicherungsmaßnahmen in Wiederaufbereitungsanlagen mit 13 russischen Teilnehmern von GAN/MINATOM.

3.-11. November 1993: Kurs in Springfield/Dounreay über Sicherungsmaßnahmen in Schnellen Brütern mit Teilnahme von 6 Russen von GAN/MINATOM und 9 Kasachen.

15.-21. Oktober 1994: Workshop in Springfields über Analysemethoden für Sicherungsmaßnahmen mit Teilnahme von 10 kasachischen Bediensteten von der Aufbereitungsanlage Ust-Kameuogorsk.

Außerdem sind gemeinsame britisch-russische Arbeiten zu den Anforderungen an Sicherungsmaßnahmen für eine "Modell"-Wiederaufarbeitungsanlage geplant (der weitere Verlauf hängt von der Zustimmung von MINATOM ab).

Finnland

Bilaterale Projekte mit der Ukraine im Bereich der Sicherungsmaßnahmen
im Jahr 1994

Finnische Vorschriften und Anleitungen für Sicherungsmaßnahmen und Objektschütz wurden ins Russische übersetzt und der Ukraine übermittelt.

Zwei Ausbildungszyklen (25.4.-5.5.1994 und 12.-22.9.1994) wurden veranstaltet, um Bedienstete der UkrSCNRS (Ukrainian State Committee on Nuclear and Radiation Safety) und Rovno NPP mit der SSAC in Finnland vertraut zu machen (einschließlich Beobachtung von IAEO-Inspektionen in finnischen Anlagen).

Finanziert wurde die Teilnahme von Bediensteten der UkrSCNRS an dem IAEO-Seminar über Sicherungsmaßnahmen (eine Person) und an Gebertreffen (zwei Personen).

An UkrSCNRS und Rovno NPP wurde Büromaterial geliefert.

Sweden

Bilateral projects with NIS

Name of project	Performer	Receiver	Decision date
Implementation of safeguards (seminar)	SKI	NIS nuclear authorities	01-jul-92
Safeguards training course	SKI	NIS nuclear authorities	01-jul-92
Basic safeguards training SKI/IAEA	SKI/IAEA	NIS nuclear authorities	01-jul-92
Technical visit Paks	SKI	UKR nuclear authorities	01-jul-93
Computer training Ispra	SKI	UKR/KAZ nuclear authorities	01-jul-93
Safeguard seminar Ukraine	SKI	UKR nuclear authorities	01-jul-93
Hardware seminar Ukraine	SKI	UKR nuclear authorities	01-jul-93
Legislation Kazakhstan	SKI	Relevant Kazach authorities	01-jul-93
Legislation Lithuania	SKI	Relevant LIT authorities	01-jul-93
Legislation Belarus	SKI	Relevant BEL authorities	01-jul-93
Russia legislation	SKI	RUS nuclear authorities	01-jul-94
Ukraine legislation	SKI	UKR nuclear authorities	01-jul-94
Kazakhstan legislation	SKI	KAZ nuclear authorities	01-Jul-94
Lithuania legislation	SKI	LIT nuclear authorities	01-jul-94
Belarus legislation	SKI	BEL nuclear authorities	01-jul-94
Latvia legislation	SKI	LAT nuclear authorities	01-jul-94
Technical support Russia	SKI	RUS nuclear authorities	01-jul-92
Technical support Kazakhstan	SKI	KAZ nuclear authorities	01-jul-92
Accountancy software Ukraine	SKI	UKR nuclear authorities	01-jul-93
Hardware incl training Ukraine	SKI	UKR nuclear authorities	01-jul-93
Actide calculations Ukraine	SKI	UKR nuclear authorities	01-jul-93
Accountancy software Kazakhstan	SKI	KAZ nuclear authorities	01-jul-93
Hardware Incl training Kazakhstan	SKI	KAZ nuclear authorities	01-jul-93
Russia accountancy software	SKI	RUS nuclear authorities	01-jul-94
Russia computer hardware	SKI	RUS nuclear authorities	01-jul-94
Ukraine accountancy software	SKI	UKR nuclear authorities	01-jul-94
Ukraine computer hardware	SKI	UKR nuclear authorities	01-jul-94
Kazakhstan accountancy software	SKI	KAZ nuclear authorities	01-jul-94
Kazakhstan computer hardware	SKI	KAZ nuclear authorities	01-jul-94
Lithuania accountancy software	SKI	LIT nuclear authorities	01-jul-94
Lithuania computer hardware	SKI	LIT nuclear authorities	01-jul-94
Belarus accountancy software	SKI	BEL nuclear authorities	01-jul-94
Belarus computer hardware	SKI	BEL nuclear authorities	01-jul-94
Latvia accountancy software	SKI	LAT nuclear authorities	01-jul-94
Latvia computer hardware	SKI	LAT nuclear authorities	01-jul-94
Translation	SKI	NIS nuclear authorities	01-jul-92
General support for establishing SSAC in Russia	SKI	RUS nuclear authorities	01-jul-92
General support for establishing SSAC in Ukraine	SKI	UKR nuclear authorities	01-jul-92
SSAC Kazakhstan	SKI	KAZ nuclear authorities	01-jul-92
Administration and general	SKI	NIS nuclear authorities	01-jul-92

Swedish Nuclear Power Inspectorate (SKI)

Name of project	Performer	Receiver	Decision date
Safeguard general	SKI	NIS nuclear authorities	01-jul-92
Administration and general	SKI	NIS authorities and facilities	01-jul-93
SSAC general Russia	SKI	RUS nuclear authorities	01-jul-93
SSAC general Ukraine	SKI	UKR nuclear authorities	01-jul-93
SSAC general Kazakhstan	SKI	KAZ nuclear authorities	01-jul-93
Export/import control Kazakhstan	SKI	KAZ nuclear authorities	01-jul-93
SSAC general Lithuania	SKI	LIT nuclear authorities	01-jul-93
SSAC general Belarus	SKI	BEL nuclear authorities	01-jul-93
General costs	SKI	NIS nuclear authorities	01-jul-93
Physical protection Lithuania	SKI	LIT nuclear authorities	01-jul-93
Physical protection Belarus	SKI	BEL nuclear authorities	01-jul-93
Administration and general	SKI	NIS nuclear authorities	01-jul-94
Russia SSAC general	SKI	RUS nuclear authorities	01-jul-94
Russia export/import control	SKI	RUS nuclear authorities	01-jul-94
Russia physical protection	SKI	RUS nuclear authorities	01-jul-94
Ukraine SSAC general	SKI	UKR nuclear authorities	01-jul-94
Ukraine export/import control	SKI	UKR nuclear authorities	01-jul-94
Ukraine physical protection	SKI	UKR nuclear authorities	01-jul-94
Kazakhstan SSAC general	SKI	KAZ nuclear authorities	01-jul-94
Kazakhstan export/import control	SKI	KAZ nuclear authorities	01-jul-94
Kazakhstan physical protection	SKI	KAZ nuclear authorities	01-jul-94
Lithuania SSAC general	SKI	LIT nuclear authorities	01-jul-94
Lithuania export/import control	SKI	LIT nuclear authorities	01-jul-94
Lithuania physical protection	SKI	LIT nuclear authorities	01-jul-94
Belarus SSAC general	SKI	BEL nuclear authorities	01-jul-94
Belarus export/import control	SKI	BEL nuclear authorities	01-jul-94
Belarus physical protection	SKI	BEL nuclear authorities	01-jul-94
Latvia SSAC general	SKI	LAT nuclear authorities	01-jul-94
Latvia export/import control	SKI	LAT nuclear authorities	01-jul-94
Latvia physical protection	SKI	LAT nuclear authorities	01-jul-94

Dokument 159

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht München I

Geschäftsnummer: 112 Js 4685/94
li

I. ANKLAGESCHRIFT

in der Strafsache

gegen

1. Bengoechea Arratibel Javier,

geboren am 9.3.1934 in Zumarraga, Prov. Guipuzcoa, verheiratet, Kaufmann, spanischer Staatsangehöriger wohnhaft: 20001 San Sebastian, Avda. Madrid, Escalera Dcha 5, zur Zeit JVA Garmisch-Partenkirchen

Eltern: Domingo Bengoechea und Catalina Arratibel

Der Angeschuldigte Bengoechea wurde am 10.8.1994 vorläufig festgenommen (Band IV, Bl. 161) und befand sich auf Grund Haftbefehls des Amtsgerichts München vom 11.8.1994 (Az.: ER VI Gs 1766/94a, Band IV, Bl. 158/159) zunächst ab dem 12.8.1994 in der JVA München-Stadelheim (Band IV, Bl. 194). Seit dem 17.8.1994 befindet er sich in der JVA Garmisch-Partenkirchen (Band IV, Bl. 195).

Verteidiger:
Rechtsanwalt Stephan Tschaidse, Pettenkoferstraße 31, 80336 München (Vollmacht: Band IV, Bl. 201); Beiordnung als Pflichtverteidiger am 14.9.1994, Band IV, Bl. 203).

Justizgebäude Linprunstraße 25 Telefon: (089) 5597-07 Telefon-Durchwahl (089) 5597 - 4826
80335 München Telefax: (089) 55974131 Nachtbriefkasten für fristgebundene Anträge: Strafjustizzentrum
U-Bahnhof: Stiglmaierplatz Teletex: 898080=StAMuI Eingang Sandstraße; Justizpalast, Haupteingang Prielmayerstr. 7

2. Oroz Eguia

Julio,

geboren am 16.7.1945 in Pamplona/ Spanien, verheiratet, Bauunternehmer, spanischer Staatsangehöriger wohnhaft: Yrurita, Provinz Navarra/ Spanien, zur Zeit JVA Erding

Eltern: Francisco Oroz und Lucia Eguia

Der Angeschuldigte Oroz wurde am 10.8.1994 vorläufig festgenommen (Band IV, Bl. 67) und befand sich auf Grund Haftbefehls des Amtsgerichts München vom 11.8.1994 (Az.: ER VI Gs 1766/94b, Band IV, Bl. 64/65) zunächst in der Zeit vom 12.8.1994 bis zum 11.1.1995 (Band IV, Bl. 131/132) in der JVA München-Stadelheim. Danach wurde er in die JVA Erding verlegt (Band IV, Bl. 132).

Verteidiger:
Rechtsanwalt Sewarion Kirkitadse, Nymphenburger Str. 154/II, 80634 München,
(Vollmacht: Band IV, Bl. 134; Beiordnung zum Pflichtverteidiger am 14.9.1994, Band IV, Bl. 140).

3. Torres Benitez

Justiniano,

geboren am 20.10.1956 in Salazar/Kolumbien, verheiratet, selbständiger Kaufmann, kolumbianischer Staatsangehöriger
wohnhaft: Transversal - 28 a, NO-140-50, Bogota/Kolumbien,
z.Zt. JVA München-Stadelheim

Eltern: Rodolfo Torres und Josefa Benitez de Torres

Der Angeschuldigte Torres wurde am 10.8.1994 vorläufig festgenommen (Band IV, Bl. 4) und befand sich auf Grund Haftbefehls des Amtsgerichts München vom 11.8.1994 (Az.: ER VI Gs

27/2

1766/94c, Band IV, Bl. 1/2) zunächst in der Zeit vom 12.8.1994 bis zum 18.8.1994 in der JVA München-Stadelheim (Band IV, Bl. 37). Danach wurde er in die JVA Erding verlegt, wo er sich bis zum 9.1.1995 aufhielt (Band IV, Bl. 38). Danach wurde er in die JVA München-Stadelheim zurückverlegt (Band IV, Bl. 39).

Verteidiger:
Rechtsanwälte Werner Leitner und Frank Eckstein,
Herzogspitalstraße 5, 80331 München
(Vollmacht: Band IV, Bl. 43 und 48)

Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I legt den Angeschuldigten aufgrund der von ihr durchgeführten Ermittlungen folgenden Sachverhalt zur Last:

Zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt im Frühjahr 1994 beschlossen die sich zu diesem Zeitpunkt in Spanien aufhaltenden anderweitig Verfolgten Fernandez Martin Jose und Tejero Robledo Julian alias Lopez Manolo alias Souza Manolo sowie der Angeschuldigte Bengoechea mittels telefonischen Kontakten im bewußten Zusammenwirken mit den zu dieser Zeit sich in Rußland befindlichen Angeschuldigten Torres und Oroz in einem der GUS-Staaten zum Bau einer Atomwaffe geeignetes Plutonium zu beschaffen, um es an namentlich zunächst nicht näher bekannte Kaufinteressenten zu veräußern. Hierbei brachte der Angeschuldigte Torres zum Ausdruck, daß er in der Lage sei, etwa 12 kg Plutonium mit diesen Eigenschaften kurzfristig besorgen zu können.
Die von den anderweitig Verfolgten Fernandez und Tejero unter Mitwirkung des Angeschuldigten Bengoechea daraufhin Ende Mai und Anfang Juni 1994 in Madrid geführten Kaufverhandlungen mit einem namentlich nicht bekannten Kaufinteressenten scheiterten endgültig daran, daß zu diesem Zeitpunkt die von letzterem verlangte Plutoniumprobe damals nicht beigebracht werden konnte und weil außerdem der dortige Käufer nicht bereit war, eine Vorauszahlung zu leisten.

2812

Während eines Aufenthalts von Oroz im Juni/Juli 1994 in der Ukraine rief dieser den Angeschuldigten Bengoechea in Spanien an. Sie kamen dabei überein, die Sache mit dem Plutoniumverkauf weiterzubetreiben. Oroz kündigte dabei auch an, daß er mit einer Plutoniumprobe nach München kommen werde.

Am 9.7.1994 fuhren dann die Angeschuldigten Oroz und Torres per Bahn von Moskau über Berlin nach München. Dort trafen sie am 11.7.1994 abends ein und nahmen sich ein Zimmer im Hotel "Altano" in der Arnulfstraße 12 in München. Sie brachten eine von Torres in einem der GUS-Staaten besorgte, in einem zylindrischen Transportbehälter aufbewahrte Plutoniumprobe mit, ohne diese - wie im übrigen auch das danach noch bis zum 10.8.1994 nach Deutschland verbrachte weitere atomwaffenfähige Material - bei der Einfuhr ins Bundesgebiet bei den zuständigen Zolldienststellen zu deklarieren. In München wollten sie die Probe, bei der es sich um eine atomwaffenfähige Uran-Plutoniumdioxid-Mischung mit einem Plutonium 239-Gehalt von ca. 240 mg bzw. 87 Gewichtsprozent (nachfolgend abgekürzt: Gew. %) gehandelt hat, an Personen vorzeigen, die Interesse am Kauf von dieser Art von Plutonium hatten.

Als Oroz und Torres sich bereits etwa 10 Tage in München aufgehalten hatten, kündigte der Angeschuldigte Bengoechea aus Spanien per Telefon an, daß er, der anderweitig Verfolgte Fernandez sowie eine Person namens Rafael nach München kommen werden.

Am 22.7.1994 gegen 20.00 Uhr trafen Torres und Oroz dann den als Vermittler zwischen der Verkäufer- und Käuferseite fungierenden Rafael in dessen Zimmer im Hotel "Excelsior" in der Schützenstraße 11 in München, um ihm kurz die mitgebrachte Probe zu zeigen. Rafael erklärte dabei, daß der Käufer erst in einigen Tagen kommen könne.

- 5 -

1912

Am 24.7.1994 flogen Bengoechea und der anderweitig Verfolgte Fernandez nach München, um den Fortgang des geplanten Plutoniumverkaufs aus nächster Nähe zu beobachten und um sicher zustellen, daß es zu der Durchführung dieses Geschäftes tatsächlich auch kommt.
Am 25.7.1994 kam es gegen 19.00 Uhr auf der Terrasse eines Straßencafes vor dem Hotel "Excelsior" zu einem Treffen zwischen Oroz, Torres, Rafael, einer diesen gegenüber unter dem Namen "Adrian" auftretenden und hauptsächlich als Dolmetscher fungierenden männlichen Person und dem Kaufinteressenten "Walter".
Bei dieser Zusammenkunft legte Torres einen Zettel mit handschriftlichen Notizen vor, auf dem die Zusammensetzung der mitgebrachten Plutoniumprobe stand. Beim Plutonium 239-Isotop waren dabei die Zahlen 86,74 % ± 0,2 aufgeführt. Torres äußerte dabei auch, daß 494 Gramm von dieser Qualität zu seiner Verfügung stünden und er im übrigen noch zusätzlich weitere 4 kg hiervon beschaffen könne.
Im weiteren Verlauf begaben sich "Walter", "Adrian", Torres und Rafael auf das Hotelzimmer von letzterem, um die dort von Torres zu diesem Treffen mitgebrachte Plutoniumprobe zu besichtigen. Hier verabredete man dann, daß von der Käuferseite die Analyse der Probe in einem Labor veranlaßt werden solle.
Vereinbarungsgemäß erfolgte dann am 26.7.1994 kurz nach 15.00 Uhr in derselben personellen Zusammensetzung ein erneutes Treffen in der Lobby des Hotels "Kempinski" in München, bei dem Torres sogar die Möglichkeit der Lieferung von 11 kg Plutonium in Aussicht stellte.
Bei einem weiteren Zusammentreffen an diesem Tag gegen 18.00 Uhr in dem Straßencafe vor dem Hotel "Excelsior" äußerte Torres, daß 4 Kilo Plutonium kurzfristig geliefert werden könnten.
Außerdem bot Torres plötzlich der Käuferseite zusätzlich noch ebenfalls für den Bau einer Atombombe gedachtes Lithium-6 zum Kauf an, wobei er erklärte, in kurzer Zeit 2,5 kg hiervon beschaffen zu können.

- 6 -

Als Kaufpreis für das in Aussicht gestellte Material einigte man sich schließlich auf 276 Millionen USD.

Bei dem am 2.8.1994 gegen 18.00 Uhr durchgeführten nächsten Treffen auf der Terrasse des Straßencafes vor dem Hotel "Excelsior", an dem "Walter", "Adrian", Rafael und Oroz teilnahmen, erhielt letzterer das Schreiben einer Bank ausgehändigt, in dem bestätigt wurde, daß "Walter" über die vereinbarte Kaufpreissumme verfügen könne. Außerdem kündigte Oroz an, daß Torres mit vier Behältnissen mit Plutonium und einem Behältnis mit Lithium am 5.8.1994 aus Moskau nach München zurückkehren werde. Torres flog aber erst am 6.8.1994 von dort aus nach München zurück und hatte lediglich 200 Gramm Lithium-6 dabei.

Am 7.8.1994 fand gegen 18.00 Uhr ein weiteres Treffen in dem betreffenden Straßencafe in derselben personellen Besetzung wie bei der ersten Zusammenkunft am 25.7.1994 statt. Dabei wurde von der Käuferseite eine von Torres verlangte Vorschußzahlung von mindestens 200.000 USD abgelehnt.
Nachdem er zuvor telefonisch Rücksprache mit einer nicht bekannten Person in Moskau genommen hatte, kündigte Torres dann an, daß er am nächsten Tag nach Moskau fliegen und 500 Gramm Plutonium am 10.8.1994 oder 11.8.1994 liefern werde.
Anschließend erklärte er, daß er aus Moskau bereits eine Blechdose mit 200 Gramm zur Herstellung einer Wasserstoffbombe geeignetes Lithium-6 mitgebracht habe. Dieses wolle er "Walter" als Zeichen des Vertrauens ohne Bezahlung als Materialprobe überlassen. Die Käuferseite äußerte daraufhin, daß bei Lieferung des Plutoniums dieses einschließlich der Probe sowie das Lithium-6 bezahlt werde.

Die von Torres am 5.8.1994 nach München mitgebrachte Lithium-6-Probe händigte Rafael auftragsgemäß am 8.8.1994 an die Käuferseite aus.

3112

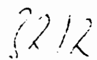
- **Seite** 7 -

Am 10.8.1994 verbrachte Torres dann tatsächlich ein 560 Gramm wiegendes Uran-Plutoniumoxidgemisch, das einen Plutoniumgehalt von 363,4 Gramm - davon 86,78 ± 0,18 Gew. % atomwaffenfähiges Plutonium 239 - hatte, sowie ein 201 Gramm schweres, mit 89,4 Gew. % Lithium-6 angereichertes Lithium-Stück per Flugzeug von Moskau zum Flughafen in Erding, um es an "Walter" zu veräußern. Hierzu kam es jedoch auf Grund der zuvor erfolgten Festnahme der Angeschuldigten nicht mehr.

S. 16

Die sich im Tatzeitraum in erheblichen finanziellen Schwierigkeiten befindlichen drei Angeschuldigten und die anderweitig Verfolgten Fernandez und Tejero handelten bei ihrem Vorgehen im bewußten und gewollten Zusammenwirken. Ihr Vorgehen war darauf angelegt, sich durch den Handel mit zur Herstellung von Atomwaffen geeigneten Substanzen nicht nur vorübergehend eine Einnahmequelle von einigem Gewicht zu verschaffen.

- 8 -



Die Angeschuldigten werden daher beschuldigt,

gemeinschaftlich und gewerbsmäßig handelnd die tatsächliche Gewalt über Kriegswaffen ohne Genehmigung nach § 2 Abs. 2 KWKG von einem anderen erworben oder einem anderen überlassen zu haben,
im Bundesgebiet außerhalb eines geschlossenen Geländes Kriegswaffen ohne Genehmigung nach § 3 Abs. 1 oder 2 KWKG befördern haben zu lassen oder selbst befördert zu haben und
Kriegswaffen eingeführt oder sonst in das Bundesgebiet verbracht zu haben,

strafbar als
gemeinschaftliches und gewerbsmäßiges Erwerben, Einführen, Befördern, Verbringen und Überlassen von Kriegswaffen an andere ohne kriegswaffenrechtliche Genehmigung gemäß §§ 22a Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4, Abs. 2, 1 Abs. 1, 2 Abs. 2, 3 Abs. 1, 2 und 3 KWKG in Verbindung mit Teil A, Abschnitt I, Nr. 2 Kriegswaffenliste, § 25 Abs. 2 StGB.

- 9 -

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen:

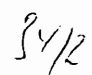
1. Persönliche Verhältnisse der Angeschuldigten:

a) Bengoechea Arratibel Javier (Band IV, Bl. 179):
Der nicht vorbestrafte Angeschuldigte hatte 11 Geschwister, von denen allerdings nur noch drei Brüder und eine Schwester leben.

Mit 25 Jahren heiratete er. Aus dieser Ehe gingen vier Kinder hervor, die jetzt 34, 33, 28 und 25 Jahre alt sind und ihn sowie seine Ehefrau finanziell unterstützen.
Nach seinem Abitur studierte Bengoechea zunächst Theologie und war 6 Jahre Priester im Jesuitenorden. Nach seinem Ausscheiden aus diesem Orden studierte er Maschinenbau. Nach dem Studienabschluß trat er dann in die Werkzeugmaschinenfirma seines Vaters ein. Später gründete er zusammen mit seinem älteren Bruder eine Firma, die Kräne hergestellt hat.
Nachdem diese Firma etwa vor ca. 30 Jahren zugrunde gegangen war, arbeitete er dann für 2 Jahre in Marokko im Schrotthandel. Danach bestritt er bis zu seiner Festnahme seinen Lebensunterhalt und den seiner Familie mit Gelegenheitsarbeiten. Zuletzt hatte er einen Durchschnittsverdienst von ca. 100.000 Peseten. Aus dem gescheiterten Versuch, eine Metzgerei zu betreiben, resultiert ein derzeitiger Schuldenstand von noch etwa 8 Millionen Peseten.
Der Angeschuldigte Bengoechea hatte keine schweren Erkrankungen. Bei einem Motorradunfall erlitt er leichte Kopfverletzungen, die jedoch ohne Folgen geblieben sind.

b) Die ebenfalls nicht vorbestraften Angeschuldigten Oroz und Torres haben sich bisher nicht zu ihren persönlichen Verhältnissen geäußert.

- 10 -



2. Beweisführung zum angeklagten Sachverhalt:

a) Die Einlassungen der Angeschuldigten:

aa) Der Angeschuldigte Oroz räumt den im Anklagesatz niedergelegten Sachverhalt in allen wesentlichen Punkten ein (Band IV, Bl. 72/74 und 79/119).

bb) Dies gilt auch für den Angeschuldigten Bengoechea jedoch mit der Maßgabe, daß dieser bestreitet, gewußt zu haben, daß das zum Verkauf angebotene Plutonium und Lithium zum Bau einer Atombombe verwendet werden sollte (Band IV, Bl. 173).
Letzteres ist allerdings als Schutzbehauptung anzusehen. Bengoechea räumt nämlich zunächst selbst ein, daß er auf Grund der von Fernandez ihm gegenüber ausgesprochenen Drohungen davon ausgegangen sei, daß der ihm von diesem für das Plutonium genannte Zweck der Verwendung für medizinische oder pharmazeutische Geräte nicht stimmen würde.
Aufgrund seiner engsten Kontakte während der Durchführung des Plutonium-Geschäfts zu Oroz und Fernandez, die genaue Kenntnis über den Verwendungszweck des angebotenen Materials hatten, ist davon auszugehen, daß Bengoechea bei den mit diesen geführten zahlreichen Gesprächen hiervon auch erfahren hat.
Außerdem mußte Bengoechea auf Grund der hohen Preisvorstellungen davon ausgehen, daß als Endabnehmer für das angebotene Material nur eine Institution wie ein heimlich atomar aufrüstender Staat in Frage kommen konnte. Schließlich wurden bei den geschäftlichen Verhandlungen zwischen der Käufer- und Verkäuferseite auch keine zivilen Anwendungen in Erwägung gezogen.

- 11 -

Zu der im Falle des erfolgreichen Abschlusses des Geschäftes zu erwartenden Provision, gab Bengoechea an, daß er, Oroz, Rafael und Fernandez damit rechneten, daß sich diese auf jeweils etwa 2 Millionen USD pro Kopf belaufen würde (Band IV, Bl. 177).

cc) Der Angeschuldigte Torres (Band IV, Bl. 8/12) äußerte zur Vorgeschichte der Tat, daß er im Rahmen einer im Frühjahr 1994 begonnenen Geschäftsbeziehung mit dem Angeschuldigten Oroz von diesem erfahren habe, daß er Kunden für Militärhubschrauber hätte. Er habe ihm darauf geantwortet, daß er schon seit einiger Zeit Kontakte zu derartigen Lieferanten habe.

Etwa 2 Monate vor seiner am 10.8.1994 erfolgten Festnahme habe Oroz ihm gegenüber erklärt, daß er Interesse an Plutonium habe. Daraufhin habe er - Torres - sich bei Geschäftspartnern zunächst vergeblich nach einem Lieferanten für dieses Material umgesehen.

Nach einiger Zeit sei er dann von einem "Konstantin" angerufen worden, da dieser von seinem Interesse für Plutonium erfahren habe. Bei einem anschließenden Treffen in Moskau habe "Konstantin" erklärt, daß er ihm einige Gramm Plutonium beschaffen könnte.

Nachdem er Oroz über dieses Gespräch informiert gehabt habe, sei er von diesem gefragt worden, ob er - Torres - ein Muster des Plutoniums nach Deutschland bringen könnte. Aufgrund ihrer schlechten finanziellen Situation hätten sie sich dann entschlossen, am 9.7.1994 mit einem kleinen, einen Tag zuvor von "Konstantin" an ihn übergebenen Muster per Zug nach München zu fahren. Oroz habe ihm erklärt, daß er für das Plutonium einen Zwischenhändler namens Javier habe.

Den weiteren Geschehensverlauf bis zu seiner Festnahme schilderte Torres im wesentlichen so wie im Anklagesatz dargestellt, allerdings mit der Ausnah-

me, daß angeblich bei den Verhandlungen nicht über die Atomwaffenfähigkeit des Materials gesprochen worden sei. Vielmehr hätten die Kaufinteressenten nur angegeben, daß das zu liefernde Plutonium für einen Kernreaktor gedacht sei.
Dieser Teil der Einlassung von Torres ist auf Grund der nachfolgend aufgeführten Gesichtspunkte als Schutzbehauptung anzusehen.
Der Angeschuldigte Oroz wird bekunden, daß Torres bei einem Treffen am 22.7.1994 in dessen Zimmer im Hotel "Excelsior" in München gegenüber diesem geäußert habe, daß es sich bei dem angebotenen Plutonium um einen Rohstoff zur Bombenherstellung handeln würde (Band IV, Bl. 91). Außerdem habe Torres beim ersten oder zweiten Zusammentreffen mit der Käuferseite gegenüber "Adrian" erwähnt, was man benötigen würde, um eine Bombe zu bauen. Torres habe dabei auch geäußert, daß er keinerlei Probleme habe, diese Stoffe zu liefern. Eine Bombe würde ungefähr 6 Kilo wiegen und er könne das gesamte Material, das zur Herstellung einer derartigen Bombe benötigt werde, beschaffen (Band IV, Bl. 94/95).
Der Zeuge KHK Adami wird bekunden, daß nach den ihm gegenüber gemachten Angaben des Scheinaufkäufers "Walter" beim ersten Treffen am 25.7.1994 im Hotelzimmer des Rafael während der Probenübergabe über die Waffenfähigkeit des angebotenen Materials gesprochen worden sei. Torres habe dabei erklärt, daß es sich um waffenfähiges Plutonium handele (Band III, Bl. 19).
Des weiteren wurde von der Käuferseite beim ersten Treffen am 25.7.1994 in dem Straßencafe vor dem Hotel "Excelsior" nach der zuvor erfolgten Erklärung von Torres über die in der Probe enthaltenen vier Qualitäten des Plutoniums geäußert, daß sie sich nur für das Plutonium 239 interessieren würde. Das von Torres angebotene Material habe keine optimale Qualität. Beste Qualität von dem 39-er-Material habe etwa 95 oder 96 Gewichtsprozent. Torres er-

klärte daraufhin, von dieser Qualität hätte er 494 Gramm zur Verfügung (Lauschangriffsprotokoll vom 25.7.1994, Band V, Bl. 109).
Außerdem äußerte "Adrian" gegenüber Torres am 26.7. um 18.27 Uhr im Straßencafe vor dem Hotel "Excelsior": "Nein, nein, das wird zusammen mit dem Lithium benötigt für die Bombe" (Lauschangriffsprotokoll vom 26.7.1994, Band V, Bl. 124).
Schließlich kommt der Sachverständige Dr. Koch in seinem Gutachten zu dem Ergebnis, daß keine Anwendungen für nicht militärische Zwecke bekannt seien, die derart große Lithium-6-Massen benötigen. Da bekanntlich eine Plutonium-Spaltbombe zur Zündung einer "Wasserstoffbombe" benötigt werde, sei es sicher nicht zufällig, daß Plutonium und Lithium-6 gemeinsam in einem Fund vorlägen (Band I, Bl. 109).

Zu der aus dem Geschäft erwarteten Provision wird Torres angeben, daß für ihn und Oroz jeweils 3500 USD pro Gramm vorgesehen gewesen seien (Band IV, Bl. 9).

b) **Zeugenaussagen:**

aa) Aus den Angaben des Zeugen Frank Aschoff (Band III, Bl. 21/24) und des Angeschuldigten Oroz (Band IV, Bl. 114 und 117/118) sowie zahlreichen auf Tonträger aufgezeichneten Telefonaten (Band V, Bl. 11, 36, 63, 64, 79 bis 81, 85 und 98 bis 102) ergibt sich, daß zumindest ein Teil des verfahrensgegenständlichen Lithiums auf dem Landweg in einem Lastwagen versteckt von Moskau nach Deutschland gebracht werden sollte.

bb) Über den Inhalt der in München geführten Kaufverhandlungen kann der Zeuge KHK Adami, der den Scheinaufkäufer mit dem Vornamen "Walter" vernommen hat, Angaben machen (Band III, Bl. 11/20).

5812

Der Kaufinteressent selbst kann nicht unmittelbar **durch das Gericht vernommen werden, da keine Aussagegenehmigung** durch dessen Dienstvorgesetzten erteilt werden wird.
Das Schreiben mit der Verweigerung der Aussagegenehmigung und die Sperrerklärung gemäß § 96 StPO analog werden nachgereicht.

cc) **Der Zeuge KOK Edtbauer wird über den Inhalt der** Vernehmung einer männlichen Person berichten, der von der Staatsanwaltschaft Vertraulichkeit zugesichert worden ist und die bei den Kaufverhandlungen in München unter den Namen "Michael" und "Adrian" vor allem als Dolmetscher zwischen der Käufer -und Verkäuferseite fungiert hat (Band III, Bl. 7/10).
Außerdem wird KOK Edtbauer Ausführungen über den Inhalt der Vernehmung einer weiteren von ihm vernommenen männlichen Person machen, der ebenfalls von der Staatsanwaltschaft Vertraulichkeit zugesichert worden ist und die als Vermittler zwischen der Verkäufer -und der Käuferseite bei dem verfahrensgegenständlichen Geschäft tätig gewesen ist (Band III, Bl. 1/6).
Schließlich wird KOK Edtbauer als polizeilicher Sachbearbeiter Angaben zum Verfahrensablauf machen.

c) Sachverständige:

aa) Der Sachverständige Dr. Lierse vom Institut für **Radiochemie der Technischen Universität München,** der die von Torres und Oroz am 26.7.1994 an den Kaufinteressenten übergebene Plutonium-Probe untersucht hat, wird ausführen, daß es sich bei dieser mit großer Wahrscheinlichkeit um eine Mischung aus Urandioxid und Plutoniumdioxid gehandelt habe. Die Gesamtmenge Plutonium habe sich auf 240 mg belaufen, wobei davon der Anteil des Plutonium-Isotops

239 gemessen mit der Sekundärionen-Massenspektrometrie (SIMS) 86,8 ± 1,2 % betragen habe (Band I, Bl. 50/55).

Hinsichtlich der am 8.8.1994 an die Käuferseite übergebenen Lithium-Probe wird dieser Sachverständige bekunden, daß es sich hierbei um 210 Gramm bis 215 Gramm reines Lithium-Metall in kompakter Form zu 86,5 % ± 1,6 Atomprozent aus Lithium-6 angereichert und zu 13,5 % ± 0,3 Atomprozent aus Lithium-7 (natürliche Isotopenzusammensetzung: 7,5 % Lithium-6 und 92,5 % Lithium-7) bestehend gehandelt habe (Band I, Bl. 69).
Lithium-6 mit einem Anreicherungsgrad von 95 Atomprozent sei auf dem Markt frei erhältlich (Band I, Bl. 74/78).

bb) Der Sachverständige Dr. Weber von der Gesellschaft für Anlagen -und Reaktorsicherheit wird bekunden, daß das am 26.7.1994 übergebene Material auf Grund seines hohen Gehalts an Plutonium 239 grundsätzlich geeignet sei, in einer "schnellkritischen Anordnung" Verwendung zu finden. Dabei können schwere Gefährdungen insbesondere durch Strahlung, aber auch infolge Sprengwirkungen entstehen (Band I, Bl. 64/65).

cc) Der Sachverständige Dr. Koch vom Institut für Transurane wird ausführen, daß es sich bei den am 10.8.1994 sichergestellten Materialien um ein 560 Gramm schweres Uran-Plutoniumoxidgemisch sowie um ein 201 Gramm schweres Lithium-Metallstück gehandelt habe.
Bei dem Uran -und Plutoniumoxidgemisch betrage der Plutoniumgehalt 64,9 Gew. % ± 0,5 % (= 363,4 Gramm Plutonium-Metall) und der Urangehalt 21,7 Gew. % ± 0,5 % (= 121,5 Gramm Uran-Metall).

- 16 -

40/

Der Anteil der Isotopenhäufigkeit von Plutonium 239 an dem Plutonium-Metall betrage 87,58 ± 0,18 Gew. %.
Wenn auch bei der Herstellung dieses Uran -und Plutoniumoxidgemisches die militärische Anwendung nicht beabsichtigt gewesen sei (dafür müßte der Plutonium-239-Gehalt üblicherweise mindestens 92 Gew. % betragen), so sei das Material dennoch als waffenfähig anzusehen.
Frühere Versuche hätten bewiesen, daß man selbst aus Plutoniumoxid dieser Qualität einen nuklearen Sprengkörper herstellen könne. Dafür benötige man jedoch wesentlich größere Mengen als wenn man das Plutonium aus der Mischung abtrennen und in Metall umwandeln würde. Allerdings müßten auch dann noch ca. 10 kg Plutonium vorhanden sein, falls nicht **eine ausgefeilte Sprengtechnik eingesetzt werde.** Auf keinen Fall reiche aber die aufgefundene Plutonium-Masse allein zur Herstellung eines nuklearen Sprengkörpers aus (Band I, Bl. 106/108).

Zu dem von ihm untersuchten Lithium-Metall wird dieser Sachverständige ausführen, daß es mit 89,4 % an Lithium-6 angereichert gewesen sei.
Es seien keine Anwendungen für nicht militärische Zwecke bekannt, die derart große Lithium-6-Massen benötigen. Die Tritiumherstellung für die kontrollierte Fusion könne ohne vorherige Lithium-Isotopenanreicherung erfolgen. Selbst für Neutronendosimeter ist diese Anreicherung nicht zwingend. Außerdem würden hierfür lediglich geringe Mengen benötigt. Nur in Form von LiD als Sprengstoff der "Wasserstoffbombe" (Fusions- oder Neutronenbombe) bestehe eine Verwendung in solchen Mengen.
Da bekanntlich eine Plutonium-Spaltbombe zur Zündung einer "Wasserstoffbombe" benötigt werde, sei es sicherlich nicht zufällig, daß Plutonium und Lithium-6 gemeinsam in einem Fund vorlägen (Band I, Bl. 109).

- 17 -

41/k

Der Sachverständige Spies vom Bundesministerium für Wirtschaft wird erklären, daß angereichertes Lithium (mehr als 7,5 % Lithium-6) als Tritium-Lieferant als eine "wesentliche Substanz" im Sinne von Teil A, Abschnitt I, Nr. 2 der Kriegswaffenliste anzusehen sei (Band I, Bl. 253).

d) Sonstige Beweismittel:

aa) Der Inhalt der im Anklagesatz erwähnten Treffen vom 25.7., 26.7. und 2.8.1994 zwischen der Käufer- und Verkäuferseite wurde - soweit die Gespräche an öffentlich zugänglichen Orten geführt worden sind - auf Tonträger aufgezeichnet (Band V, Bl. 109/140).

bb) Eine Aufzeichnung auf Tonträger erfolgte auch hinsichtlich der in der Zeit vom 28.7. bis 10.8.1994 vom Telefonanschluß des Zimmers Nr. 705 des Hotels "Altano" geführten Gespräche (Band V, Bl. 3/108).

3. Rechtliche Würdigung:

a) Zur Frage der Anwendbarkeit der §§ 17, 19 KWKG und § 22 a KWKG:
In der Literatur ist umstritten, ob das in § 17 Abs. 1 KWKG und im Teil A, Abschnitt I, Nr. 2 der Kriegswaffenliste enthaltene Tatbestandsmerkmal "eigens für Atomwaffen bestimmt" nur dann erfüllt ist, wenn Teile, Vorrichtungen, Baugruppen oder Substanzen von vornherein nur für den Bau oder die Herstellung von Atomwaffen bestimmt gewesen sind, oder ob es bereits ausreicht, wenn eine derartige Verwendungsabsicht besteht.

- 18 -

Pottmeyer (Kommentar zum Kriegswaffenkontrollgesetz, Randziffer 12 zu § 1) interpretiert das Tatbestandsmerkmal "eigens dazu bestimmt" im Sinne einer subjektiven Zweckbestimmung.

Demgegenüber vertritt Holthausen in dem Aufsatz "Zur Begriffsbestimmung der A-, B-und C-Waffen im Sinne der Nummern 2, 3 und 5 der Kriegswaffenliste des KWKG (NJW 1992, 2113, 2116 f.) die Auffassung, daß "eigenes bestimmt" bedeutet "eigens konstruiert (konzipiert) für", d.h. nach objektiven Merkmalen der Bauart nach für Atomwaffen bestimmt. Dies ergebe sich aus der der Nummer 2 der Kriegswaffenliste zugrunde liegenden Regelung des Abschnitts I lit.b des Annexes II zu Protokoll III des WEU-Vertrages (englische Fassung: "especially designed", gleichberechtigte französische Fassung: "specialement concu"), deren Übersetzung die Nr. 2 der Kriegswaffenliste darstellt, aber auch aus der Gegenüberstellung von "eigens bestimmt" und (bloß) "wesentlich". Diese Unterscheidung mache nur Sinn, wenn die erste Alternative die waffenspezifischen und zivil nicht verwendbaren "Gegenstände" meint und die zweite Alternative den dual use-Bereich abdeckt.

Der BGH hat in seinem Urteil vom 31.1.1992 (Aktenzeichen 2 StR 250/91, NJW 1992, 1054 f.) die Beantwortung dieser Frage offen gelassen.

Im Hinblick auf die überzeugenden Argumente von Holthausen wird dessen Rechtsauffassung für richtig erachtet, wonach sich eine Strafbarkeit für den Handel mit ambivalent nutzbaren Substanzen demnach allein aus § 22 a KWKG, aber nicht aus § 19 KWKG ergibt. Dies resultiert daraus, daß für Atomwaffen "nur" <u>wesentliche</u> Substanzen nicht der in der Vorschrift des § 17 Abs. 2 KWKG enthaltene Definition entsprechen und somit gemäß § 1 Abs. 3 KWKG deshalb nicht die Strafvorschriften der §§ 19 bis 21 KWKG zur Anwendung gelangen.

Das in der am 25.7.1994 übergebenen Probe sowie in dem im am 10.8.1994 Flughafen in Erding sichergestellten Uran -und Plutoniumoxidgemisch enthaltene Plutonium 239

- 19 -

4212

stellt im Hinblick auf den von den Sachverständigen Dr. Lierse und Dr. Koch festgestellten Anreicherungsgrad von ca. 87 % eine für Atomwaffen wesentliche Substanz im **Sinne des Teils A, Abschnitt I, Nr. 2 der Kriegswaffen**liste dar und ist damit als Kriegswaffe im Sinne des KWKG anzusehen. Es handelt sich bei diesem Material um keine für eine Atomwaffe "bestimmte Substanz", da hierfür ein Anreicherungsgrad dieses Plutoniums von über 90 Gew. % Voraussetzung wäre (vergl. hierzu Holthausen, NJW 1992, 2116, Fußnote Nr. 20 sowie die Ausführungen von **Dr. Koch auf Bl. 108, Band I).**

Auch bei dem gelieferten Lithium-6, das nach dem Willen der Täter zum Bau einer Atomwaffe gedacht und nach den Ausführungen des Sachverständigen Dr. Koch in dieser Menge auch nur für die Waffenherstellung sinnvoll gewesen ist, handelt es sich um eine für Atomwaffen "wesentliche Substanz" im Sinne der vorstehend genannten Vorschrift der Kriegswaffenkontrolliste.

Ob eine Substanz für eine Atomwaffe "wesentlich" ist, beurteilt sich nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung (BGH, NJW 1992, 1053 f.) allein danach, ob sie nach ihrer Beschaffenheit geeignet ist, in der Atomwaffe eine wesentliche Funktion zu erfüllen. Dies gilt unabhängig davon, ob im konkreten Fall die Menge ausreicht, mit dieser eine Atomwaffe herzustellen.

Die Atom -und damit Kriegswaffeneigenschaft der verfahrensgegenständlichen Materialien würde nur bei der Annahme einer in der dem Teil A der Kriegswaffenliste vorangestellten Ausnahmevorschrift (sogenannte Zivilklausel) **aufgeführten zivilen oder ähnlichen Zweckbestimmung** entfallen.
Diese Voraussetzungen sind jedoch im Hinblick auf die von den Angeschuldigten im vorliegenden Fall erfolgte Atomwaffenzweckbestimmung nicht gegeben.

- 20 -

44/2

b) Zur Frage des gewerbsmäßigen Handelns im Sinne des § 22 a Abs. 2 KWKG:

Aufgrund der nachfolgend aufgeführten Äußerungen der Angeschuldigten Torres und Oroz ist davon auszugehen, daß sich alle Angeschuldigten durch die wiederholte Begehung von Straftaten nach § 22 a Abs. 1 KWKG eine fortlaufende Einnahmequelle von einiger Dauer und einigem Gewicht verschaffen wollten:

So machte Torres bei dem ersten Zusammentreffen mit der Käuferseite folgende Äußerung: "Wenn Sie die 494 Gramm kaufen wollen, verkaufe ich sie Ihnen. Ebenso die 4 Kilos und auch mehr, wenn Sie möchten" (Band V, Bl. 110).

Außerdem äußerte Torres bei dem Zusammentreffen mit der Käuferseite am 26.7.1994, daß "er später Ihnen alles verkaufe, was Sie wollen. Ein Geschäft mit 3 Gramm interessiere ihn nicht, er habe andere Dinge zu tun (Band V, Bl. 121).

Außerdem erklärte Oroz am 2.8.1994 - nachdem "Adrian" zuvor erklärt hatte, daß "wir erst das eine Geschäft und dann die nächsten machen würden" - "ja, das ist auch in meinem Sinn" (Band V, Bl. 132).

Schließlich wurde auch von den Angeschuldigten Oroz und Torres nicht der von "Adrian" bei dem Treffen vom 26.7.1994 gemachten Äußerung "na gut, wenn ein Vertrauensverhältnis entstanden ist nach der Abwicklung dieses Geschäftes, dann kann man auch über Vorauszahlungen reden" widersprochen (Band V, Bl. 125).

c) Konkurrenzen:

Die Strafvorschrift des § 328 StGB tritt wegen Gesetzeskonkurrenz hinter der Vorschrift des § 22 a KWKG zurück.

4. Einziehung:

In der Hauptverhandlung wird die Einziehung der sichergestellten, atomwaffenfähigen Materialien gemäß § 24 KWKG beantragt werden.

- 21 -

4512

Zur Aburteilung ist nach §§ 73, 74, 74a Gerichtsverfassungsgesetz, §§ 7 - 9 Strafprozeßordnung

die Große Strafkammer des Landgerichtes München I

zuständig.

Ich erhebe die öffentliche Klage und beantrage,

a) **die Anklage zur Hauptverhandlung vor der**

Großen Strafkammer des Landgerichtes München I

zuzulassen,

b) Termin zur Hauptverhandlung anzuberaumen

c) die Fortdauer der Untersuchungshaft anzuordnen, weil die Haftgründe fortbestehen.

Ablauf der in § 121 Abs.2 StPO bezeichneten Frist: 10.2.1995

d) **die drei Haftbefehle vom 11.8.1994 in dieser Sache aufzuheben und statt dessen neue Haftbefehle entsprechend dem Anklagesatz zu erlassen.**

Beweismittel:

Zeugen: KOK Edtbauer, Bayerisches Landeskriminalamt, Maillingerstraße 15, 80636 München (Band I, Bl. 49),
KHK Adami, Bayerisches Landeskriminalamt,

4612

Maillingerstraße 15, 80636 München
(Band III, Bl. 18),
Aschoff Frank, Neuland 71, 21614 Buxtehude
(Band III, Bl. 21)

Urkunden: Bundeszentralregisterauszüge

Sachverständige: Dr. L. Koch, zu laden über das Institut für Transurane, Postfach 2340, 76125 Karlsruhe (Band I, Bl. 104 und 109),
Dr. Lierse, zu laden über das Institut für Radiochemie der Technischen Universität München, Walter-Meißner-Straße 3, 85747 Garching (Band I, Bl. 50),
Dr. W. Weber, zu laden über die Gesellschaft für Anlagen -u. Reaktorsicherheit, Postfach 1328, 85739 Garching (Band I, Bl. 64),
Spies, zu laden über das Bundesministerium für Wirtschaft, 53107 Bonn (Band I, Bl. 253)

Sonstige Beweismittel: Telefonüberwachungsprotokolle (Band V, Bl. 3/108),
Lauschangriffsprotokolle (Band V, Bl. 109/140),
Lichtbilder von einem Treffen Ende Mai 1994 in Madrid (Band III, Bl. 63),
Lichtbilder von der am 8.8.94 übergebenen Lithiumprobe (Band III, Bl. 71/72),
Lichtbilder von dem am 10.8.1994 sichergestellten Plutonium und Lithium (Band III, Bl. 117/118 u. 170/171),

- 23 -

47/12

Lichtbilder vom Transportkoffer
(Band III, Bl. 158/159),
Von Torres am 25.7.1994 über-
reichter Zettel mit Angaben über
die Beschaffenheit der Plutonium-
probe (Band III, Bl. 43),
Von Torres am 7.8.1994 über-
gebenes Zertifikat mit Angaben
über die Beschaffenheit der
Lithiumprobe (Band III, Bl. 126/
128),
Schreiben des "Walter Boeden"
(Band III, Bl. 253),
Bankbestätigungsschreiben
(Band III, Bl. 254)

II. Mit Akten
Herrn Vorsitzenden der
9. Strafkammer
des Landgerichtes München I

München, den 26.01.1995

Meier-Staude
Oberstaatsanwalt

Dokument 160

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz

38

AKTENVERMERK	Abt./Ref. 6/2

Zum Vorgang: Sicherstellung von illegal gehandeltem Kernmaterial	Aktenzeichen: 6/2-332-24119/94

☐ Ferngespräch ☒ Besprechung ☐ Ortseinsicht

am (Datum):	Uhrzeit:	Ort:
3.8.94	10:45	☐ LfU ☒ StMLU

mit (Teilnehmer, Behörde usw.): StMLU: AL9 Dr. Vörle, VRL97 Lang. LfU: VAL6 Dr. Rinck, RL Dr. Fering, " " Goldstein

Anlagen: Ansprechpartner NCS mit Tel.Nrn.

Ergebnis (Zusammenfassung):

1. Konkreter Fall (4×1kg Pu) nicht vor 4.8. spätnachmittags zu erwarten, unsicher ob in Bayern.
2. Gemäß BMU-Weisung soll „Einfuhr" nach D überhaupt vermieden werden: StMLU tritt deshalb mit LKA/BMU in Verbindung.
3. Falls Zugriff in BY, dann (Weisung Dr. W.) sofort u. direkt zum TUI Karlsruhe, nachts notfalls[1]) das Fahrzeug (i.d.R. LfU-Meßwagen) zur Unterbrechung des Transports vom LKA, z.B. im LKA-Hof, sichern lassen, bis Weitertransport möglich. Generell

[1]) siehe 4.

☒ Fortsetzung s. Rückseite

Aktenvermerk gefertigt:	Datum: 3.8.94	Unterschrift: 6/2: Goldstein

Verfügung (weitere Sachbehandlung): Zu 3.8.94

II über AL6, 615 an P, StVP m.d.B.u.K.

III an 10 zur Bereitstellung der notfalls erforderlichen Kosten für Fa. NCS (StMLU hat Vorfinanzierungsmittel zugesagt) ca. 40 TDM.

IV z.A.

Abt./Ref.	Datum:	Unterschrift:
6:	3.8.94	i.V. Rinck

Dokument 161

30-SEP-1994 09:29 BKA WIESBADEN PR 1 +49 611 553515 S.01

BUNDESKRIMINALAMT

PR 13/EA 34 – 5021/6834

Wiesbaden, den 29.09.1994
0611/55-21 64

Anlage 3

Bundesministerium des Innern
Graurheindorfer Str. 198

53117 Bonn

per Telefax – 244

Ø P I 1
(Abdr. an P I 5)
[illegible] 30/9

Betreff
Bekämpfung der Nuklearkriminalität

Bezug
Erlaß BMI – P I 1 – vom 26.09.1994

Zu den im Bezugs-Erlaß aufgeworfenen Fragen wird wie folgt berichtet:

Originäre Zuständigkeit des Bundeskriminalamtes nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BKA-Gesetz

Nach hiesiger Auffassung besteht im Rahmen der originären Zuständigkeit nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 keine unbedingte Übernahmepflicht des Bundeskriminalamtes, auch wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen.

Die in § 5 Abs. 2 S. 1 enthaltene Formulierung "…. nimmt die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung selbst wahr …." könnte für eine solche unbedingte Übernahmepflicht sprechen. Jedoch stellt Abs. 1 der genannten Vorschrift klar, daß die Verfolgung von Straftaten Sache der Länder bleibt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als gesetzliche Vorschriften in diesem Sinne kommen zwar auch die (übrigen) Regelungen des BKA-Gesetzes in Betracht. Doch kann man daraus gleichwohl keine ausschließliche Zuständigkeit des Bundeskriminalamtes nach § 5 Abs. 2 BKAG herleiten. Das ergibt sich bereits durch am Wortlaut orientierte Auslegung: Der Gesetzestext lautet "… in Fällen…" und <u>nicht</u> "… in <u>den</u> Fällen…". Damit wird im BKA-Gesetz eine Auswahl zum Ausdruck gebracht und die umfassende Zuständigkeit ("… in den Fällen…") gerade ausdrücklich ausgeschlossen.

Dienstgebäude:	Postanschrift:	Fernsprecher:	Telex:	Teletex:	Telefax:
Thaerstraße 11 Wiesbaden	Postfach 1820 6200 Wiesbaden	(Vermittlung) (0611) 55-1	4186867 bka d	611858 = BKAD	(0611) 55-2141
Paul-Dickopf-Straße 2 Meckenheim	Postfach 1280 5309 Meckenheim 1	(Vermittlung) (02225) 89-0	885638 bkame d	2225407 BKAMeX	(02225) 89-2095

Die Richtigkeit dieser Auffassung wird darüber hinaus auch durch § 5 Abs. 2 Nr. 1 S. 2 bestätigt. Denn danach kann die Staatsanwaltschaft (de lege lata wie auch de lege feranda) im Benehmen mit dem Bundeskriminalamt - also auch gegen den Willen des Bundeskriminalamtes - die Ermittlungen einer anderen sonst zuständigen Polizeibehörde übertragen (vgl. BKAG-Entwurf vom 22.06.1994, Begründung zu § 4, Abs. 2, letzter Satz).
Die Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft nach § 161 StPO bleibt gemäß § 5 Abs. 4 S. 2 BKAG unberührt (vgl. auch Kleinknecht, StPO, 43. Aufl., Rdn. 12, zu § 161), so daß die originären Ermittlungszuständigkeiten des Bundeskriminalamtes insoweit ohnehin einem generellen Vorbehalt unterliegen.
Eine derartige Regelung würde jeglichen Sinnes entbehren, wenn der Gesetzgeber bei der Regelung der originären Zuständigkeit von einer unbedingten und alleinigen Verfolgungspflicht des Bundeskriminalamtes ausginge.

Schließlich ist auf § 5 Abs. 4 hinzuweisen: Die dort festgeschriebene Benachrichtigung der für die Strafrechtspflege und die Polizei zuständigen obersten Landesbehörden hat nicht nur informativen Charakter. Vielmehr bedeutet erst dieser Akt gewissermaßen die "Suspendierung" der Länder von ihrer Primärzuständigkeit, da das Bundeskriminalamt ab dem betreffenden Zeitpunkt sich für die Strafverfolgung für zuständig erklärt. Erst ab diesem Zeitpunkt kann daher von der Alleinzuständigkeit des Bundeskriminalamtes und daher von einer - in Abgrenzung zu den Ländern - Verfolgungspflicht ausgegangen werden (vgl. hierzu Riegel, Bundespolizeirecht, zu § 5 BKA-Gesetz Anm. 4).

Ist die "Nuklearkriminalität" Bestandteil der "Organisierten Kriminalität"?

Der Beurteilung der Frage, ob es sich um "Organisierte Kriminalität" handelt, wird die gemeinsame Definition der Justiz und Polizei vom Mai 1990 zugrunde gelegt.

Die Erscheinungsformen der "Nuklearkriminalität" umfassen nach polizeilichen Erkenntnissen sowohl Aktivitäten von Einzeltätern, die nur einmal in Erscheinung getreten sind, wie auch Fälle, in denen die Täter wiederholt - zum Teil gemeinsam mit anderen - auf dem Gebiet der "Nuklearkriminalität" tätig geworden sind. Dies belegt, daß die generelle Aussage, die "Nuklearkriminalität" sei insgesamt der "Organisierten Kriminalität" zuzurechnen, nicht zulässig ist.

Aus Einzelfällen sind Hinweise abzuleiten, die darauf hindeuten, daß organisierte Tätergruppen in diesem Deliktsfeld tätig sein könnten. Diese Hinweise, die zum Teil auf Angaben der Tatbeteiligten beruhen, konnten jedoch nicht immer verifiziert werden.

Zum Teil sind aufgrund der Angaben der Beschuldigten von den Behörden der Herkunftsländer Ermittlungen gegen kriminelle Organisationen aufgenommen worden. Abschließende Ergebnisse liegen hierzu nicht vor.

Eine Beurteilung, ob diese Einschätzung, die die Herkunfts- und Transitstaaten betrifft, tatsächlich richtig ist, kann letztlich nur in Verbindung mit den ausländischen Staaten getroffen werden, die aber in der Vergangenheit kaum bereit waren, ihre Informationen in bezug auf "Organisierte Kriminalität" offenzulegen

Soweit es die deutschen Tatverdächtigen betrifft, ist festzustellen, daß diese zum Teil mehrfach im Deliktsbereich "Nuklearkriminalität" tätig waren und häufig bereits im Zusammenhang mit Betrugsdelikten bzw. dem illegalen Handel mit Waffen in Erscheinung getreten sind. Vereinzelt sind Indizien erkennbar, daß die Tatbeteiligten bzw. die beteiligten Firmen Bezüge zum Deliktsbereich "Illegaler Technologietransfer" haben.

Insgesamt sind nach polizeilichen Erkenntnissen für den Bereich "Nuklearkriminalität" verstärkt Tendenzen erkennbar, daß insbesondere in der GUS bzw. in den anderen osteuropäischen Staaten gruppenartige Strukturen entstehen, die in den Herkunfts- und Transitstaaten Bezüge zur "Organisierten Kriminalität" haben.

Fragen der Übernahme der Ermittlungen im Fall der Sicherstellung von plutoniumhaltigen Substanzen vom 25.07. bzw. 10.08.1994 in München durch das Bundeskriminalamt

Wie bereits berichtet, ist das Bundeskriminalamt erstmals am 26.07.1994 im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Probe vom 25.07.1994 informiert worden. Am 10.08.1994 erfolgte die Sicherstellung einer größeren Menge dieser Substanz und die Festnahme von drei Tatverdächtigen. Die Ermittlungen dauern noch an. Gegenwärtig werden die Tatverdächtigen vernommen.

Eine Übernahme der Ermittlungen im Rahmen der originären Zuständigkeit erfolgte durch das Bundeskriminalamt nicht und ist in diesem Fall auch nicht beabsichtigt. Nach polizeilichen Grundsätzen ist ein Wechsel der sachbearbeitenden Dienststelle nur dann im laufenden Ermittlungsverfahren sinnvoll, wenn die eingesetzten Kräfte zur sachgerechten Bearbeitung nicht in der Lage sind. Dies war und ist im vorliegenden Fall nicht erkennbar. Ein Wechsel der sachbearbeitenden Dienststelle im laufenden Ermittlungsverfahren ist möglichst zu vermeiden, um einen Bruch in der Ermittlungsführung und einen Informationsverlust zu verhindern.

Dazu kommt, daß die zum Ermittlungsverfahren führenden Hinweise offensichtlich bewußt und gewollt an das Landeskriminalamt München gegeben worden sind.

247

Außerdem ist davon auszugehen, daß die Staatsanwaltschaft München eine Abgabe des Verfahrens an das Bundeskriminalamt nicht zugestimmt hätte (§ 5 Abs. 4 Satz 2).

Die Übernahme weitgehend abgeschlossener Ermittlungsverfahren von Landespolizeidienststellen aufgrund originärer Zuständigkeit des Bundeskriminalamtes sind im übrigen geeignet, die Beziehungen zu den Landeskriminalämtern zu verschlechtern, auf deren Bereitschaft zur Zusammenarbeit das Bundeskriminalamt aber angewiesen ist.

Unabhängig von dem obengenannten Fall wird das Bundeskriminalamt künftig verstärkt Ermittlungsverfahren aus dem Bereich der "Nuklearkriminalität" führen, wenn es sich um Fälle entsprechender Qualität handelt. Die organisatorischen und personellen Vorbereitungen dafür sind getroffen.

In Vertretung

Falk

Beglaubigt

[Unterschrift]

Dokument 162

Anlage 19 zu 92YY 0149/Geheim der 1. Ausfertigung 263 Seiten

11 AA/Liesmann 04. Mai 1995

Dieser Vermerk ist am 04.05.95 an das Bay. MI gegangen. Ha 04.0

Betr.: Information über Rückkehr TORRES am 10.08.94 von Moskau nach München

1. **Vermerk**

Am frühen Morgen des 10.08.1994 kurz nach 05.30 Uhr rief mich RAFA an und teilte mir folgendes mit: Soeben habe ihm der in München verbliebene Anbieter Julio OROZ mitgeteilt, daß TORRES telefonisch seine Rückkehr am 10.08.94 von Moskau nach München mit Lufthansa angekündigt habe. Weitere Details seien OROZ nicht bekannt.

Unmittelbar darauf habe ich dem LKA diese Information telefonisch weitergegeben.

(Liesmann)

2. Bayerisches Staatsministerium des Innern, z.Hd. Herrn LMR Kupfahl

Dokument 163

Anlage 19 zu 92YY 0149/Geheim der 1. Ausfertigung 263 Seiten

90AA

20. September 1994

Zur Unterrichtung

Herrn Präsident

Betr.: Plutonium-Fall München
hier: BND-interne Unterrichtung über die Anreise von Torres

1. Vermerk

1.1 Der Verbindungsführer erfuhr um 05.20 Uhr von der Quelle, daß Torres am selben Tag (10.08.94) von Moskau nach München zu reisen beabsichtige. Zeitgleich wurde vom Verbindungsführer das LKA informiert.
Zu Dienstbeginn unterrichtete der VF seinen Führungsstellenleiter (L11A). Im Verlauf des Vormittags (10.08.94) wurde vom Führungsstellenleiter - da der zuständige Unterabteilungsleiter im Urlaub war - direkt der Abteilungsleiter 1 und der Leitungsstab von der geplanten Anreise Torres unterrichtet.

1.2 Bis zum Zugriff durch die Exekutive war keinem Mitarbeiter des BND bekannt, ob Torres "Material" mit sich führen würde.

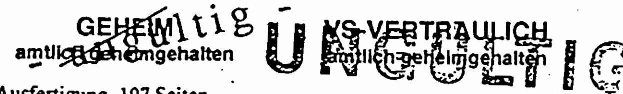
(Dr. Mettlach)

Band :5/1

Seite - 28-

Dokument 164

Laut Herausgeber
herabgestuft am 26.07.1995



Anlage 7 zu 92YY 0149/Geheim der 1. Ausfertigung 197 Seiten

Gemäß Schreiben
3k-622-151 h - Ue 2195
vom: 27.12.1995
auf VS-Vertr. / VS-NfD / offen S. 84-86
herabgestuft
Bonn, den 29.01.96

11A
TgbNr. 0073/94 geh.

21. September 1994

26. Sep. 1994

21.9.94

Z u r   E n t s c h e i d u n g

Herrn

AL 1

Betr.: Operation HADES
hier: Außerordentliches Entgelt für V-77188; DN RAFA

1. Zweck der Vorlage

Entscheidung über die Zahlung eines außerordentlichen Entgeltes im Rahmen der Operation HADES.

2. Sachverhalt

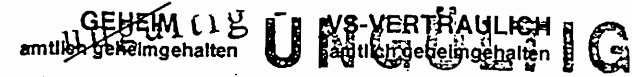
2.1 DN RAFA hat im Juli/August 1994 durch Hergabe von Informationen und einen intensiven persönlichen Einsatz im Rahmen der Operation HADES ausschlaggebend zum erfolgreichen Abschluß einer Polizeiaktion des bayerischen Landeskriminalamtes beigetragen (Beschlagnahme von radioaktivem Material und drei Verhaftungen).
Das LKA BAYERN wird in diesem Zusammenhang eine Prämie beantragen und auszahlen. Über deren Höhe entscheidet das bayerische Innenministerium zu gegebener Zeit. Der Dienst kann hierauf keinen Einfluß nehmen.

2.2 Die Staatsanwaltschaft München I hat zur Vorbereitung der Anklage gegen die Beschuldigten ein Direktgespräch mit DN RAFA in München für unerläßlich erklärt. Falls es dazu nicht kommt, wäre die Person DN RAFA und die Rolle des BND zentraler Gegenstand der Hauptverhandlung. Dies würde den Anwälten der Beschuldigten ein breites Frage- und Angriffspotential eröffnen, das umfangreich in der Öffentlichkeit bekannt werden würde. Schädliche Auswirkungen auf Bundesregierung, BND, DN RAFA selbst und nicht zuletzt die Hauptverhandlung wären unausweichlich.

Band :1/7

GEHEIM – ungültig –
amtlich geheimgehalten

Seite - 84-



Anlage 7 zu 92YY 0149/Geheim der 1. Ausfertigung 197 Seiten

2.3 Im Sinne eines "quid pro quo" besteht die NDV auf Auszahlung ihrer Prämie, bevor sie sich für ein Gespräch in München zur Verfügung stellt.

2.4 Dies könnte die Staatsanwaltschaft dazu veranlassen, Zwangsmaßnahmen (bis hin zur Einschaltung der spanischen Polizei) zur Herbeiführung dieses Gespräches einzuleiten.

2.5 Der Schutz der Quelle und die Sicherheit der NDV DN RAFA stehen dem entgegen und wären dann nicht mehr zu gewährleisten.

3. Stellungnahme

3.1 Die grundsätzlich berechtigten Ansprüche der NDV und die Zielsetzung der Staatsanwaltschaft sind hier mit Rücksicht auf die Verantwortung und Fürsorgepflicht des Dienstes in Einklang zu bringen. Unabhängig von der Prämie des LKA BAYERN, hat die NDV in diesem außergewöhnlichen Fall eine eigenständige Honorierung durch den Dienst verdient. Dies auch im Hinblick darauf, daß weitere hochrangige Einsätze dieser Quelle anstehen.

3.2 Das große persönliche Engagement der NDV hat zu folgendem geführt:

- Den erstmaligen Nachweis für eine direkte Plutonium-Lieferung aus Russland.

- Die Beweissicherung, daß neben radioaktivem Material auch andere Rohstoffe für nichtkonventionelle Waffen (Litium-6) im Handel sind.

- Den politischen Aspekt, daß auf Regierungsebene eine schnelle Verständigung (Memorandum) über die gemeinsame Kontrolle des Handels mit radioaktivem oder waffenfähigem Material zwischen Deutschland und Russland erreicht wurde.

- Der BND hat durch diese Aktion im Kreise der westlichen Partnerdienste einen hohen Ansehensgewinn zu verzeichnen. Ähnliches gilt für die deutschen Exekutivbehörden.

- Die Intensivierung der Kooperation mit PD SEQUOIA, die in dem Besuch von General Sergej STEPASHIN vom 18.-21.09.1994 in BONN gipfelte.

- Weiterhin fand der Plutonium-Fall auch in der raschen Konsensfindung beim "Verbrechensbekämpfungsgesetz" einen Niederschlag.



Anlage 7 zu 92YY 0149/Geheim der 1. Ausfertigung 197 Seiten

3.3 Für DN RAFA ist es grundsätzlich unerheblich, welche deutsche Behörde zur Anerkennung seiner Dienste Zahlungen leistet. Er vertraut dem BND und ist auch künftig zu einer uneingeschränkten Zusammenarbeit bereit. Im gegebenen Fall ist es nicht vertretbar, eine Zahlung weiter hinauszuschieben, zumal die Sicherheit der NDV konkret gefährdet ist und erhebliche Ausgaben auf ihn zukommen.

3.4 Bisher hat DN RAFA für den Gesamteinsatz in München lediglich einen Verdienstausfall von DM 10.000 erstattet bekommen.

4. Vorschlag

4.1 Für die Honorierung des Einsatzes dieser fähigen NDV wird ein außerordentliches Entgelt in Höhe von DM 90.000 beantragt.

4.2 Um eventuellen Maßnahmen der Staatsanwaltschaft vorzubeugen, sollte die Auszahlung baldmöglich erfolgen.

4.3 Die Zahlung einer Erfolgsprämie durch die bayerischen Behörden bleibt von dieser Entgeltzahlung unberührt.

4.4 Um Zustimmung wird gebeten.

In Vertretung

(Hochfeld)

Dokument 165

Anlage 5 zu 92YY-0164/95 Geheim der 2. Ausfertigung 163 Seiten

Anlage

35B

18. April 1995

Betr.: Operation Rosenbaum
Bezug: Auftrag StM Schmidbauer am 17.04.95

1. Hintergrund

Bei der Operation Rosenbaum handelte es sich um die Mitarbeit des BND im Rahmen der Operation eines Partnerdienstes zur Aufklärung eines Verkaufsangebotes für größere Mengen hochangereicherten Urans und Plutoniums im Juli/August 1993. Der PD hatte die deutsche Regierung um Unterstützung bei der Aufspürung und Sicherstellung des angebotenen Materials gebeten, da 1,5 kg Plutonium bereits auf deutschem Boden lagern sollten.
Die Operation Rosenbaum wurde vom PD abgebrochen, nachdem auf deutscher Seite grundsätzliche Probleme eine Fortführung in Frage stellten.

2. Chronologie (nach Kenntnis des BND)

29.06.93
Ein PD-Chef trägt im BK persönlich vor, daß seinem Dienst größere Mengen hochangereichertes Uran und waffenfähiges Plutonium angeboten wurden. Während der schon seit mehreren Monaten laufenden Operation sei auch bekannt geworden, daß sich angeblich bereits 1,5 kg Plutonium auf deutschem Boden befinden sollen. Verkäufer boten an, eine größere Probe des Materials zur Verfügung zu stellen. Eine vom PD bereits erworbene kleine Probe habe sich als hochangereichertes Uran (Anreicherungsgrad 36%) erwiesen.

29.06. - 01.07.93
Besprechungen im BK unter Beteiligung von BfV und BND u.a. sowie Vertreter des PD über das weitere Vorgehen. Entscheidung, PD bei seinen Bemühungen, eine

Plutoniumprobe zu erhalten, zu unterstützen und das eventuell in Deutschland lagernde Plutonium sicherzustellen. Vorbereitung der erforderlichen Unterstützung durch Nachrichtendienste, BKA, BMU (Strahlenschutz) zur Unterstützung der Operation des PD. In der Diskussion zeigen sich Probleme wegen der Zuständigkeit eventuell betroffener Bundesländer (Gefahrenabwehr).

03./04.07.93
Von PD geplantes Treffen mit Kontaktmann zu den Anbietern im Ausland kommt nicht zustande. Visumprobleme.

06.07.95
Erneute Besprechung im BK. Hauptgesprächspunkte:
- Weitere Abwicklung der Operation mit dem auf das Wochenende 10./11.07.93 verschobenen Treff mit dem Kontaktmann und
- Durchführung der Operation in rechststaatlich einwandfreier Weise
Auftrag an BKA, am 07.07.93 Generalbundesanwalt einzuschalten.

12.06.93
PD-Vertreter unterrichtet BND, daß Treffen am 10./11.06. wieder nicht zustande kam, weil deutsches Visum für Kontaktmann nicht rechtzeitig vorlag. PD überlegt wegen dieses Problems, die Operation nicht in Deutschland, sondern gegebenenfalls im benachbarten Ausland weiterzuführen.

16./17.07.93
Treffen mit Kontaktmann wurde von PD in Hauptstadt eines Nachbarlandes verlegt. Kontaktmann trifft dort am 16.07. ein und übergibt Papiere und Foto/Videoaufnahme zur angebotenen Ware/Transportbehälter. Bestätigung, daß sich Plutonium schon in Deutschland befinden soll. BND-Vertreter nimmt an Begutachtung der Unterlagen teil. Ergebnis: Angaben sind grundsätzlich glaubhaft. Bei vorgelegter Isotopenangabe handelt es sich allerdings nicht um Waffenplutonium, sondern um Reaktorplutonium. Eindeutige Aussage aber nur durch Probenanalyse möglich. Analyse soll im PD-Land erfolgen.

21.07.93
PD teilt auf Anfrage nach Fortgang der Operation dem BND mit, daß die Operation eingestellt wurde. Rückfrage bei BfV (Herr Dürrenberg) ergibt, daß erhebliche Zweifel an der Zuständigkeit des BfV bei der Abwicklung der Operation dem BMI vorgetragen

worden seien und der BMI entschieden habe, daß sich BfV aus der Operation zurückzieht. PD sei von BfV entsprechend unterrichtet worden.

23.07.93
PD berichtet dem BND über PD-Erkenntnisse, die nach dem 18.07. angefallen sind. Danach soll das Plutonium doch noch nicht in Deutschland sein, sondern ca 30 km von der deutsch-polnischen Grenze auf polnischem Gebiet lagern. Bundesregierung habe daraufhin entschieden, daß kein Plutonium nach Deutschland verbrachht werden darf. Daraufhin habe PD die Operation abgebrochen.

20.08.93
PD übergibt BND einen Bericht datiert vom 15.08.93. In diesem wird dargestellt, daß der PD ein Metallstück erhielt. Die Analyse habe ergeben, daß es sich dabei um eine Alpha-Quelle aus Plutonium (ca 5 Milligramm) handelte.

Dokument 166

183

DER STAATSMINISTER BEIM BUNDESKANZLER
Beauftragter für die Nachrichtendienste

20. April 1995

xxxx 2622

nü.
porzn 2004

Vfg.

1.
An den
Präsidenten des
Bundesnachrichtendienstes
Herrn Konrad Porzner

z d A
21/4

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich bitte Sie, heute direkt im Anschluß an die Sitzung der Parlamentarischen Kontrollkommission den Medien für eine kurze Stellungnahme zur Verfügung zu stehen.

Nach dem bisherigen Sachstand sollten Sie sich inhaltlich etwa wie folgt äußern:

- Ich habe in der Parlamentarischen Kontrollkommission Gelegenheit gehabt, zu allen aufgeworfenen Fragen im einzelnen Stellung zu nehmen.

- Dabei habe ich nichts von dem zurückgenommen, was ich in der Pressekonferenz vom 11. April 1995 erklärt habe.

- Der Vorwurf, daß der BND den Plutoniumhandel inszeniert habe, ist abwegig. Der BND hat in dieser Angelegenheit die Aufgaben wahrgenommen, die ihm das Gesetz zuweist.

Gleichzeitig bitte ich Sie, morgen ggfs. an einer Pressekonferenz zusammen mit Staatsminister Schmidbauer teilzunehmen. Über Einzelheiten sollten wir noch sprechen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

(Prof. Dolzer)

Dokument 167

Der Bayerische Staatsminister der Justiz

II - 1812/94

20. September 1994

22. Sep. 94

An den
Staatsminister im
Bundeskanzleramt
Herrn Bernd Schmidbauer
Postfach

53106 Bonn

Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I gegen Adolf J ä k l e u.a. wegen Geldfälschung
hier: Ihr Telefonat am 20. Juli 1994 mit dem in der Justizvollzugsanstalt Erding in Untersuchungshaft einsitzenden Adolf Jäkle

Sehr geehrter Herr Staatsminister!

Der Leitende Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht München I hat mir berichtet, daß er durch Presseveröffentlichungen ("Der Spiegel 29/1994 und 31/1994" und "SZ" vom 1. August 1994) sowie durch ein in der Spätausgabe der Tagesschau im Programm der ARD ausgestrahltes Interview mit Ihnen davon Kenntnis erhielt, daß Sie durch Vermittlung eines Mitarbeiters des Bundeskriminalamts am 20. Juli 1994 ein Telefonat mit dem für die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Erding einsitzenden Jäkle geführt haben. Seine Nachforschungen haben ergeben, daß dies weder mit Billigung noch unter Verständigung des zuständigen Haftrichters oder Staatsanwalts geschehen ist.

iefanschrift 097 München | Hausanschrift Justizpalast Prielmayerstraße 7 80335 München | Haltestelle Karlsplatz (Stachus) – S-Bahn, U-Bahn, Trambahn | Telefon (089) 559701 (Vermittlung) | Teletex 896091=baystmj | Telefax 55972322

612-15121-Na1/21/94 NA1

Der Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht München hat sich daher bereits an den Präsidenten des Bundeskriminalamts gewandt und darauf hingewiesen, daß diese Vorgehensweise die richterliche Haftzuständigkeit und die Sachleitungsbefugnis des zuständigen Staatsanwalts mißachtet und nicht hinnehmbar ist. Gleichzeitig hat er ihn darum gebeten, dafür Sorge zu tragen, daß künftig die gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden.

Ich unterstütze das Anliegen des Generalstaatsanwalts auch deshalb, weil aus hiesiger Sicht eine vorherige Kontaktaufnahme mit der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I angezeigt gewesen wäre, um Hintergrundinformationen über den hier beschuldigten Jäkle zu erhalten und dadurch ein "professionelles Abschöpfen der Quelle" zu ermöglichen. Ich erlaube mir, Ihnen in diesem Zusammenhang zur Person des Beschuldigten Jäkle die Bewertung des Leitenden Oberstaatsanwalts bei dem Landgericht München I und dessen Schlußfolgerungen für die künftige Vorgehensweise wiederzugeben:

> "Sämtliche bisherige Angaben des Beschuldigten Jäkle haben sich als unrichtig erwiesen. Jäkle hat bereits in zwei Fällen Angaben zu angeblichen Verstecken von Plutonium gemacht. Aufgrund dieser Angaben wurde unter anderem der Flughafen Zürich und erneut die Wohnung des Jäkle durchsucht. Die Angaben haben sich als unzutreffend erwiesen. Im hiesigen Verfahren wegen Geldfälschung hat der nicht geständige Beschuldigte mit einer hohen Freiheitsstrafe zu rechnen. Er beabsichtigt ganz offensichtlich, persönliche Vorteile im Strafverfahren durch die Preisgabe seines angeblichen Wissens zu erkaufen. Es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, warum der Beschuldigte Jäkle entsprechende Angaben nicht auch in der JVA Erding machen könnte. Eine Abtrennung des Verfahrens und Abgabe an die Staatsanwaltschaft Konstanz ist schon im Hinblick auf eine Gleichbehandlung mit dem Mitbeschuldigten Dikan nicht beabsichtigt.

Der Beschuldigte Jäkle hat inzwischen mitgeteilt, daß er derzeit nicht bereit ist, weitere Angaben zu machen. Eine bereits genehmigte Verschubung in die JVA Konstanz wurde daher widerrufen."

Diesen Ausführungen ist der Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht München beigetreten.

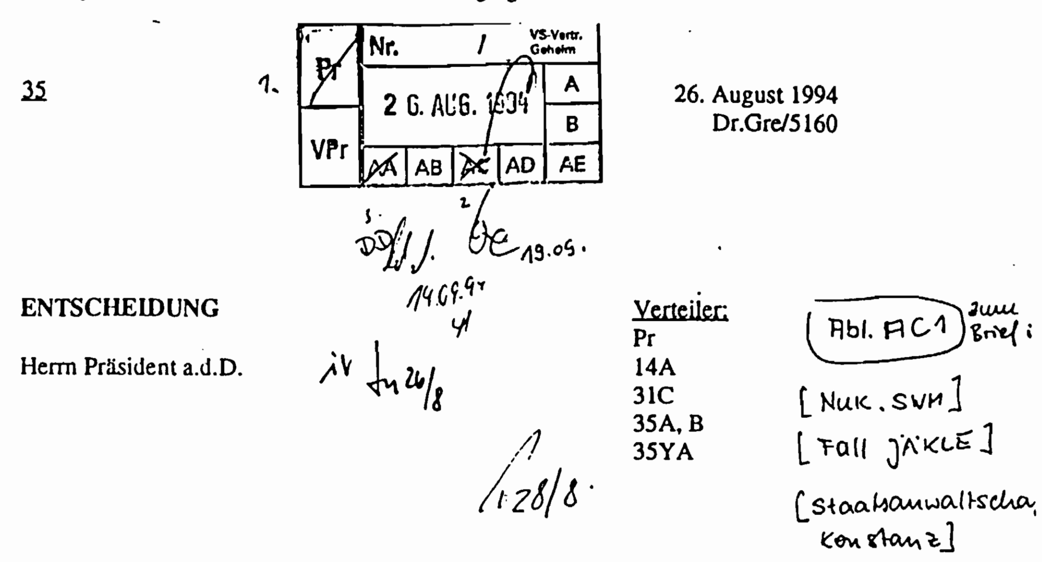
Mit freundlichen Grüßen

Hermann Leeb

Hermann Leeb

Dokument 168

Anlage 8 zu 92YY-0164/95 Geheim der 1. Ausfertigung 254 Seiten



35

26. August 1994
Dr.Gre/5160

ENTSCHEIDUNG

Herrn Präsident a.d.D.

Verteiler:
Pr
14A
31C
35A, B
35YA

Betr.: Fachgespräch mit STA-Konstanz am 23.08.94
hier: Fall JÄKLE

Bezug: BK Az: 622 - 151 21 - Nu2 vom 27.07.94 (siehe Anlage)

1. Zweck der Vorlage

Unterrichtung zum Betreff und Bitte um Weisung hinsichtlich Unterrichtung BK sowie hinsichtlich weiteren Vorgehens gegenüber der StA Konstanz.

2. Sachverhalt

2.1. Das Fachgespräch wurde durch Bezugsschreiben angeregt und mit der STA Konstanz direkt vereinbart. Gesprächspartner: Ermittelnder Staatsanwalt WALTER, Konstanz.

2.2. BND wurde vertreten durch Referenten für die Sachthemen "International operierende Händlernetze" und "Sowjetische Nuklearkapazität/Internationaler Nuklearschmuggel".

2.3. STA Walter war zunächst einer Zusammenarbeit gegenüber äußerst reserviert. Er begründete dies mit der - seiner Meinung nach - kontraproduktiven Informationspolitik des BK. Er vermutete die Fachebene des BND als direkten Informationsgeber. Seine Befürchtungen, aus der Zusammenarbeit und einer umfassenden Akteneinsicht könnte sich eine weitergehende, dem Verfahren nicht dienliche

Band :5/3

Seite - 152-

Informationspolitik ergeben, konnte im Laufe des Gesprächs etwas abgemildert werden.

2.4. Eine Akteneinsicht wurden nicht gewährt, für später in verfahrensrelevanten Teilen jedoch in Aussicht gestellt.

2.5. Im Laufe einer längeren, allgemeinen Diskussion über unsere Einschätzung der Vorgänge auf dem nuklearen Schwarzmarkt entspannte sich die Gesprächsatmosphäre. Eine wiederholte Darstellung unserer Möglichkeiten, aber auch unserer Einschränkungen, sowie ein erneutes Unterstützungsangebot, lockerte die Gesprächsatmosphäre so weit, daß zumindest einige Personen- und Firmennamen (ohne entsprechende Hintergrundinformation) zur Überprüfung und weiteren Erkenntnisvermittlung an den BND übergeben wurden. Dabei wurde deutlich gemacht, daß nur Interesse an konkreten, verfahrensrelevanten Erkenntnissen besteht. Schwerpunkt ist im Augenblick die Ermittlungen in Richtung NORD-KOREA und RUSSLAND sowie weitere internationale Verflechtungen.

2.6. Das Fachgespräch ergab noch keine wesentlich neuen Erkenntnisse zu den Beziehungen des JÄKLE in der internationalen Nuklearschmuggler-Szene. Immerhin wurde jedoch deutlich, daß Beziehungen zu anderen Fällen der Vergangenheit bestanden haben müssen. Art und Qualität der Beziehungen sind (noch) nicht deutlich geworden. Dafür müßten wohl erst die von der STA angelegten ca. 3 500 Datensätze systematisch ausgewertet werden.

3. <u>Stellungnahme</u>

Die Zusammenarbeit mit der StA Konstanz in diesem Fall ist sowohl im Sinne BK als auch im Interesse unseres Auftrages noch unbefriedigend.

Zu entscheiden sind:

a) Unterrichtung BK, die von dort erwartet wird.

b) Weiteres Vorgehen gegenüber der Staatsanwaltschaft.
Hierzu hatte BK vorgeschlagen, notfalls ein förmliches Ersuchen an die StA Konstanz gemäß § 8 BNDG zu richten. Ich fürchte aber, mit 35A und B, daß dies die Haltung der StA eher verhärtet.

4. Vorschlag

BK/622 wird von 35 über den Verlauf des Gesprächs mit der StA Konstanz gemäß dem Text in vorstehender Ziffer 2. unterrichtet; dabei schlage ich vor, in Ziffer 2.3 "kontraproduktive Informationspolitik des BK" zu ersetzen durch "kontraproduktive Informationspolitik Bonner Regierungsstellen".

Dem Schreiben an BK/622 wird hinzugefügt, daß BND/35 die Ergebnisse der Überprüfung der von der StA Konstanz übergebenen Personen- und Firmenabgaben so schnell wie möglich nach dort übermitteln wird. In der Hoffnung, daß sich dadurch die Bereitschaft der StA zu einer weitergehenden, informellen Zusammenarbeit erhöhen wird, sehen wir von einem förmlichen Auskunftsersuchen gemäß § 8 BNDG vorerst ab; dies würde möglicherweise die Haltung der StA verhärten und auf jeden Fall durch den Lauf durch die Entscheidungsinstanzen die weitere Zusammenarbeit erheblich verzögern.

Ich bitte um Ihre Zustimmung.

Die Referate 35A und 35B haben mitgezeichnet.

(Dr. Grenzenberg)

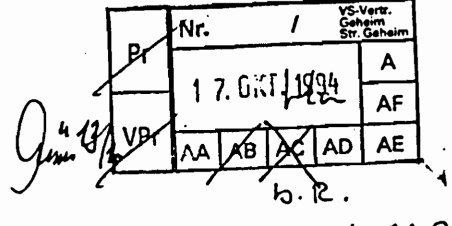
Dokument 169

Anlage 8 zu 92YY-0164/95 Geheim der 1. Ausfertigung 254 Seiten

BUNDESKANZLERAMT

61 (622) - 151 21 - Nu 1 NA 1

Bonn, den 13. Oktober 1994
Telefon 02 28/56 .. 2610
oder 02 28/56 0 (Vermittlung)



An den
Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes
Herrn Konrad Porzner

Betr.: Nuklearschmuggelfall Jäkle
Anlg.: - 1 -

Sehr geehrter Herr Präsident,

den beigefügten Gesprächsvermerk über eine telefonische Auskunft, die am 11. Oktober 1994 auf Anfrage der zuständigen Stelle meines Hauses durch den Leitenden Regierungsdirektor Schneider Ihres Dienstes gegeben wurde, übermittle ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Herr Schneider hatte am 22. September 1994 meine ausdrückliche und uneingeschränkte Weisung entgegengenommen, im Nuklearschmuggelfall Jäkle unverzüglich ein schriftliches Auskunftsersuchen an die Staatsanwaltschaft Konstanz zu richten, nachdem wiederholte Bemühungen des BND, im Wege von Gesprächen mit dieser Staatsanwaltschaft Auskunft zu erhalten, erfolglos verlaufen waren und deshalb eine Fortsetzung der Bemühungen in dieser Form als ungeeignet angesehen werden mußte.

Ich muß nunmehr der Auskunft von Herrn Schneider entnehmen, daß er meiner Weisung in eigenmächtiger Weise nicht gefolgt ist.

Haus-/Lieferanschrift Adenauerallee 139-141, 53113 Bonn · Briefanschrift 53106 Bonn · Telex 8 86 750 · Telefax 02 28/56 23 57

Ich bitte Sie daher, gegen dieses Verhalten des Beamten mit angemessenen dienstrechtlichen Maßnahmen vorzugehen und auch allgemein dafür Sorge zu tragen, daß Wiederholungen solchen Verhaltens nicht zu erwarten sind.

Über die getroffenen Maßnahmen erbitte ich Ihren Bericht.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

(Prof. Dolzer)

Dokument 170

Anlage 4 zu 92YY-0164/95 Geheim der 2. Ausfertigung 200 Seiten

Anlage 3

09. Dezember 1994

Betr.: Fälle, in denen der BND aktiv wurde

1. "München II" (lfd. Nr. 55 der Liste)

Russischer Selbstanbieter aus dem Umfeld des Plutoniumfalles in München vom August 1994 ("München I") berichtete über die deutsche Botschaft in Moskau über weitere Liefermöglichkeiten von Nuklearmaterial (4 kg Plutonium und variierende Mengen Uran).

Der Fall wurde dem FSK zur Kenntnis gebracht.
Der rumänische Dienst wurde mit Genehmigung von Herrn StM Schmidbauer ebenfalls eingeschaltet (siehe BND 90A-0380/94 VS-Vertr. vom 02.09.1994)

Einzelheiten über den aktuellen Sachstand legt 12A in einer Leitungsvorlage vom 06.12.1994 vor.

Vorsicht
Seitens der Abt. 1 bestehen Bedenken, der PKK Einzelheiten über diese Angelegenheit vorzutragen.
Bei einem öffentlichen Bekanntwerden des Falles sind eine Quellengefährdung und Auswirkungen auf die Partnerbeziehungen zu befürchten.

2. Handelsschiff IBN ZUHR (lfd. Nr. 96 der Liste)

BND erhielt Hinweis auf Handelsschiff, das angeblich Nuklearmaterial (Plutonium und Lithium-6) an Bord haben soll.

Der Hinweis wurde von 14A am 14.10.1994 an die Grenzschutzdirektion Koblenz weitergeleitet mit der Bitte um Beschaffung der Besatzungsliste und sonstiger vorliegender Informationen. Antwort steht bisher noch aus.

Band :2/5

3. Hinweis eines tunesischen Staatsangehörigen

Ein Tunesier trat am 23.09.1994 erstmals an die deutsche Botschaft in Paris heran und bot Informationen zu einem Fall von Plutoniumschmuggel von Mailand über Österreich nach Deutschland an.
Aufgrund einer Leitungsentscheidung vom 17.11.94 wurde der Vorgang anschließend an das BKA weitergereicht.

11B hat seinem Schreiben vom 05.12.94 zur Vorbereitung der PKK Sitzung am 15.12.94 einen Sprechzettel zu diesem Fall beigefügt.

Dokument 171

Anlage 1.

Referat RS I 3
RS I 3 - 13143/22.3

Bonn, 11. August 1994 000033
Hausruf: 28 70

1. ∅ StS
2. H. BM unmittelbar

Herrn Minister

nachrichtlich:
Herrn PSt Klinkert

über:

Herrn Staatssekretär Stroetmann

Herrn Abteilungsleiter RS i.V. 11.8.94

Herrn Unterabteilungsleiter RS I

Betr.: Sicherstellung illegal eingeführter radioaktiver Stoffe durch LKA Bayern am 10. August 1994

Anlage: - 1 -

1. Zweck der Vorlage

Unterrichtung des Herrn Minister.

2. Sachverhalt

Am 10. August 1994 wurde gegen 18.30 Uhr auf dem Flughafen München durch ein Einsatzkommando des bayerischen LKA ein Koffer mit radioaktivem Inhalt sichergestellt; der Besitzer des Koffers (Doppelte Staatsangehörigkeit: Russe, Kolumbianer) war mit einem regulären Lufthansa-Flug aus Moskau eingereist und wurde festgenommen. Da er den Koffer bei der Festnahme (unmittelbar nach der Gepäckausgabe) fallenließ und der Eindruck bestand, im Koffer sei etwas zerbrochen, wurde der Koffer nach Feststellen geringer radioaktiver Strahlung in eine Kunststoffolie luftdicht eingeschweißt, um eine Kontamination von Personen oder der Umgebung zu verhindern. An dem

eingeschweißten Koffer wurden durch Experten des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz von außen ~~im Meßwagen~~ γ-spektrologische Messungen im Meßwagen durchgeführt. Diese Messungen lassen es als sehr wahrscheinlich erscheinen, daß sich in dem Koffer Plutonium befindet. Der Koffer wurde anschließend mit Zustimmung von EURATOM, Umweltministerium Baden-Württemberg und BMU unverzüglich zu genaueren Untersuchungen ins Institut für Transurane nach Karlsruhe gebracht. Mit ersten Analysenergebnissen ist nicht vor dem 12. August 1994 zu rechnen; TUI wird BMU unmittelbar unterrichten.

Zur gleichen Zeit wurden zwei weitere Täter, die zur gleichen Gruppe gehören, im Münchener Hotel festgenommen. Radiologische Messungen am Festnahmeort auf dem Flughafen, im Hotel und an allen sonstigen Gepäckstücken ergaben keinerlei Hinweis auf eine radioaktive Kontamination oder weitere radioaktive Stoffe.

Dem Zugriff waren die Sicherstellung einer Probe von ca. ~~2~~ 0,5 g Gewicht in einem Bleibehälter bereits am 25. Juli 1994 durch das LKA München sowie anschließende umfangreiche Ermittlungs- und Observationsmaßnahmen vorangegangen. Die Aktionen wurden vom LKA München durchgeführt; BKA und BND waren eingebunden.

Eine umfangreiche Analyse der Probe durch die Universität München hatte ergeben, daß das Material aus einem Gemisch von Plutoniumdioxid (PuO_2) und Urandioxid (UO_2) im Verhältnis 1,4 zu 1 besteht. Neben geringen Anteilen von Americium 241 (entsteht als radioaktives Zerfallsprodukt aus Plutonium 241) lag folgende <u>Isotopenverteilung des Plutoniums</u> vor:

Pu-238:	(0,13 ± 0,07) %
Pu-239:	(87,3 ± 1,5) %
Pu-240:	(11,2 ± 1,0) %
Pu-241:	(1,2 ± 0,3) %

Derartiges Plutonium entsteht nach kurzzeitiger Bestrahlung im Reaktor und ist waffenfähig.

Diese Informationen sind wegen laufender Ermittlungen nicht pressefrei!! StA München hat Nachrichtensperre verhängt.



3. Stellungnahme

Es muß als wahrscheinlich angesehen werden, daß sich in dem Koffer Plutoniumoxid der gleichen Zusammensetzung befindet, wie sie für die 3 g-Probe ermittelt wurde. Über die Menge des radioaktiven Materials in dem Koffer sowie dessen tatsächliche Isotopenmischung können erst dann Angaben gemacht werden, wenn das TUI den Koffer unter Beachtung aller Schutzmaßnahmen (z. B. Ausschluß von Sprengfallen) geöffnet und das Material genauer untersucht hat; die Anwesenheit von Plutonium wurde bereits bestätigt. Auch zum möglichen Ursprung des Materials werden erst nach den Analysen Aussagen möglich sein (Waffenproduktion?, MOX-Brennelementefertigung?).

Art und Menge des Materials würden – falls sich die vorstehenden Vermutungen bestätigen – eine weitere Eskalation der Bedrohung noch über den Fall von Tengen-Wiechs vom 10. Mai 1994 hinaus bedeuten. Derartige Plutoniumoxid-Mengen würden zur massiven und lebensgefährlichen Verseuchung begrenzter Gebiete ausreichen und ein großes Erpressungspotential darstellen. Bereits durch den laienhaften Transport des Materials ohne besondere Schutzmaßnahmen im Reisegepäck bestand ein großes Gefährdungspotential für Unbeteiligte; der "Import" als Folge der Ermittlungsaktionen ist als sehr fragwürdige Aktion zu bewerten.

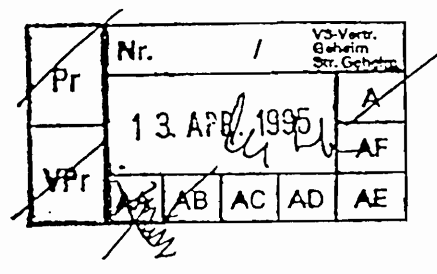
Nach Angaben des bayerischen LKA erfolgt der illegale Import radioaktiver Stoffe zum weit überwiegenden Teil auf dem Luftweg, d. h. mit regulären Passagierflügen (Koffer, Handgepäck). Vor diesem Hintergrund erscheint es zwingend geboten, zusammen mit BMF (Zoll), BMV und BMI (Luftsicherheitsgesetz) nach Möglichkeiten zu suchen, den illegalen Export / Import radioaktiver Stoffe auf dem Luftweg (mit dem Gepäck) auf den russischen Abflughäfen bzw. auf deutschen internationalen (Ankunfts-) Flughäfen zu unterbinden (z. B. meßtechnische Überwachung).

Die Initiative des Herrn Bundeskanzler gegenüber Präsident Jelzin (siehe Anlage) sollte intensiv weiterverfolgt werden.

Die Information und Kooperation aller beteiligten Behörden hat entsprechend den bestehenden Konzeptionen reibungsfrei funktioniert.

Dr. Fechner

Dokument 172



AL 5

13. April 1995
Fo/Mi/2191

Herrn Präsident a.d.D.
- jeweils persönlich -

Betr.: "HADES"

Erste vorläufige Wertung aufgrund der Ausführungen der Abt. 1 am 11. und 12.04.1995.

1. P i t u f o und R a f a haben auch für das BKA gearbeitet, während sie dem BND Hinweise auf Rauschgifttransporte und auf das Plutoniumangebot gaben. Das erklärt möglicherweise das Rätsel, warum die Anbieter nach München kamen, ein Rätsel was m.E. während der Operation nie ernsthaft beachtet wurde.
   Es ist ein Mangel, daß die Tatsache, daß P i t u f o und R a f a gleichzeitig mit BND und BKA arbeiteten, nicht früher und an der richtigen Stelle bekannt wurde.
   Die Vita des P i t u f o, seine Vorstrafen, die Hinweise auf frühere Tätigkeit als Polizei-Spitzel in Deutschland und der Tip-Vorgang (Tip von der deutschen Interpolbeamtin) hätten hier stärker bedacht werden müssen.
   Offenkundig ist aber auch, daß das BKA den BND hier in eine Falle laufen ließ.

2. Die Operation ist nach dem exekutiven Abschluß (10.08.1994) nicht sorgfältig weiter behandelt worden.
   Als FB10 im Oktober erfährt, daß P i t u f o und R a f a mit dem BKA zusammenarbeiteten (FS FB10 vom 28.10.1994) wird das ignoriert.
   16B gibt das FS erst im März 1995 an 11A.
   Auch als P i t u f o im Februar 1995 in Spanien verhaftet wird, merkt niemand auf.
   Auf meine Frage, ob P i t u f o etwas von R a f a's R olle im Plutoniumfall weiß und das - wenn er in Not ist - preisgeben kann, erklärt 11A, P i t u f o wisse nichts davon.
   Als schließlich bekannt wird, daß der SPIEGEL im BKA nach dem Plutoniumfall (und mit welcher Tendenz) recherchiert (Eingang bei Abt.1 22. oder 23.03.1995) beschränkt sich 11A in seinen Wertungen weiterhin auf sein offensichtlich unvollständiges Wissen.

3. Die Vorgeschichte des Plutoniumtransportes ist innerhalb der Abt. 1 unzulänglich dokumentiert.
   FB10 berichtete am 12.04.1995, daß Ende 1993 P i t u f o von Angeboten radioaktiven Materials aus Rußland sprach. Ende Juni und am 03./04.07.1994 spricht R a f a konkreter von radioaktivem Material, das wird auch zwischen BND 11A und LKA Bayern erörtert - man will aber R a f a nur im RG-Bereich nutzen. Am 15.07.1994 spricht R a f a von Plutonium in Deutschland.

Wenn dies alles von den Verantwortlichen richtig erfaßt worden wäre, hätte Pr am 10.04.1995 nicht die unrichtige Erklärung abgegeben

- "... am Abend des 18.07.1994 erfuhr der BND-Vertreter in Madrid ..."
- "... ist nicht bekannt, daß ein V-Mann des BKA mit R a f a identisch ..."

4. Zu den Quellen des SPIEGEL:
Mit Sicherheit hat der SPIEGEL 6 oder 7 Fernschreiben, die zwischen FB10 und der Zentrale (16B, 16D / 11A, 10A) liefen.

Offensichtlich hat er Kenntnis von den Verfahrensakten, wahrscheinlich darüber hinaus Informationen aus dem BKA und dem LKA Bayern und wahrscheinlich aus Quellen in Rußland – deren Interesse immer war, von der Herkunft des Plutoniums aus Rußland abzulenken – und aus Quellen in Spanien.

Dies zu klären, ist Auftrag von Abt. 5.

5. Probleme sehe ich in folgendem:

5.1 Jede Aussage in der PKK kann von den Verfahrensbeteiligten in der Hauptverhandlung vor dem LG München genutzt werden, vor allem von den Verteidigern.
Es wäre gut, dieses Dilemma sowohl mit dem Vorsitzenden der PKK als auch mit der Staatsanwaltschaft und dem Gericht zu erörtern.

5.2 Die Rolle des BKA sollte schnell geklärt werden.
Auch dieser Aspekt sollte dann mit Staatsanwaltschaft und Gericht behandelt werden.

5.3 Der Zeuge R a f a kann vom BND dem Gericht nicht vorenthalten werden, schon aus politischen Gründen nicht.
Es ist möglich, daß R a f a angeklagt wird.

5.4 Die öffentliche Diskussion wird sich – neben den im SPIEGEL schon angesprochenen Fragen – auf folgende Themen werfen:
- Aufsicht über den BND
- Aufsicht im BND
- Sorgfalt der Arbeit des BND
- BND nutzt Verbrecher als Quellen
- Trennung Polizei – ND

- Rolle und Grenzen des BND in der Aufklärung von OK, RG, Proliferation
- Koordinierung der Dienste

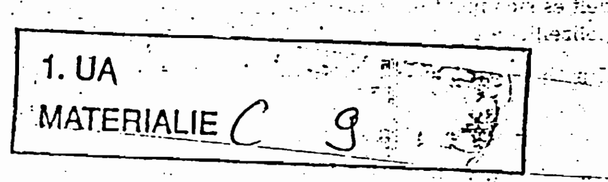
(Foertsch)

Dokument 173

Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4374

17. 04. 96



Antrag

des Abgeordneten Manfred Such und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Mehr Effektivität und demokratische Transparenz bei der Gewinnung und Analyse außenpolitischer Erkenntnisse durch Auflösung des Bundesnachrichtendienstes

Der Bundestag wolle beschließen:

A. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Der Bundesnachrichtendienst (BND) soll bis zum 31. Dezember 1998 schrittweise aufgelöst werden. Von den bisher wahrgenommenen Funktionen des BND sollen diejenigen ersatzlos entfallen, die aufgrund geänderter politischer Rahmenbedingungen überholt sind oder in der Vergangenheit mehr politischen Schaden als Nutzen gestiftet haben. Diejenigen Aufgaben, die auch künftig für die Sicherheit der Bevölkerung nutzbringend erscheinen (v. a. im Zusammenhang mit der Kriminalitätsbekämpfung, der Gewinnung und Analyse von Informationen aus dem Ausland), werden unter Verzicht auf bisherige problematische Arbeitsweisen des BND anderen Behörden oder Stellen übertragen.

2. Die bisherigen BND-Funktionen, -Ausstattungen und -Arbeitsweisen

   a) entfallen entweder, wie z. B. die strategische Post- und zivile Fernmeldekontrolle, Waffenhilfe an ausländische Sicherheitsbehörden, klassische verdeckte Operationen („dirty tricks") und Operativ-Agenten (zugunsten bloßer Gesprächsaufklärung/ „Abschöpf"-Kontakte des Auswärtigen Amtes) oder

   b) werden grundsätzlich auf die direkten Bedarfsträger zur eigenen Ausführung übertragen: z. B. die Auswertung politischer Erkenntnisse (durch das Auswärtige Amt), elektronische Aufklärung und Analyse militärischer Informationen (durch das Bundesministerium der Verteidigung [BMVg]), Straftatenermittlung (nur durch die Kriminalpolizei).

3. Eine solche Reform ist nach Dafürhalten des Deutschen Bundestages insbesondere nicht durch das Gebot der Trennung zwischen Polizei und Geheimdiensten gehindert. Denn bei den auf die Polizei rückzuverlagernden bzw. zu konzentrierenden Strafverfolgungsaufgaben, die der Bundesnachrichtendienst in den vergangenen Jahren teilweise an sich gezogen hat, han-

delt es sich nicht um geheimdienstliche, sondern um originär polizeiliche Zuständigkeiten.

4. Zur Umsetzung der vorgenannten Ziele sind durch die Bundesregierung ab sofort die notwendigen organisatorischen, etatmäßigen und legislativen Vorbereitungen zu treffen.

5. Das Amt des Koordinators der Geheimdienste im Bundeskanzleramt entspricht – unabhängig von der Person des derzeitigen Amtsinhabers – nicht den tatsächlichen politischen Verantwortlichkeiten und soll alsbald entfallen, auch weil bei Auflösung des BND sowie gleichfalls notwendigen Reformen bezüglich des Amtes für den militärischen Abschirmdienst (MAD) und des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) der Koordinationsbedarf geringer wird. Durch Änderung des entsprechenden Organisationserlasses des Bundeskanzlers ist dem Umstand Rechnung zu tragen, daß dieser über den Chef des Bundeskanzleramtes unmittelbar politische Verantwortung für die Geheimdienste trägt.

B. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

zur schrittweisen Abwicklung des BND – orientiert an folgenden Leitlinien – bis zum 30. Juni 1996 einen Gesetzentwurf vorzulegen sowie alsbald folgende im übrigen notwendige Maßnahmen zu ergreifen:

I. Rahmenregelung

Der vorzulegende Gesetzentwurf soll die Streichung des BND-Gesetzes und Bezugnahmen hierauf in anderen Gesetzen sowie notwendige Regelungen etwa zu Personalabwicklung, Schriftgutverwertung, umfassen.

II. Etats

1. Aus dem Etat des BND 1996 werden Verpflichtungsermächtigungen nicht in Anspruch genommen; investive Ansätze fließen nicht weiter ab, sämtliche Investitionsvorhaben werden gestoppt (z. B. das milliardenschwere Satellitenprogramm).

   Ab dem Haushaltsentwurf 1997 werden in den Einzelplänen 0404 (BND), 14 (BMVg) und anderen Einzelplänen mit Titeln zugunsten des BND keine investiven Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen für den BND mehr aufgenommen. Sämtliche Planstellen und Stellen des BND werden mit einem kw-Vermerk versehen.

2. Sämtliche während der Abwicklungsphase für den BND noch zu veranschlagenden Haushaltsmittel werden offen in einem Haushaltskapitel ausgewiesen; eine verdeckte Mitfinanzierung aus Titeln anderer Ressorts unterbleibt künftig.

III. Personal

Ab sofort gilt für den BND ein Einstellungsstopp. Die dort dienenden Soldaten werden zu anderen Einheiten der Streitkräfte umgesetzt. Die abgeordneten oder versetzten Beamten, Ar-

beiter und Angestellten aus sonstigen Behörden werden zu diesen zurückgeführt. Die sonstigen Angestellten und Arbeiter erhalten unverzüglich entsprechende Änderungskündigungen mit der kürzest möglichen Frist. Die sonstigen Beamten können sich – wie bereits beim Rückbau anderer Behörden praktiziert – ab Vollendung des 48. Lebensjahres in den einstweiligen Ruhestand versetzen lassen.

Hinsichtlich ihrer Versorgungsansprüche und weiteren Verwendung könnten die Grundsätze des Gesetzes zur Verbesserung der personellen Struktur in der Bundeszollverwaltung (BGBl. I 1990, S. 2682), des Bundeswehrbeamtenanpassungsgesetzes (BGBl. I 1991, S. 2378), des Personalstärkegesetzes (BGBl. I 1991, S. 2376) sowie des Gesetzes zur Förderung der anderweitigen Verwendung von Berufssoldaten und Beamten – Verwendungsförderungsgesetz – (BGBl. I 1992, S. 2091) entsprechende Anwendung finden.

Beamte, die einen solchen Antrag bis zum ... nicht stellen, können bis zum ... in andere Verwaltungsbereiche ver- bzw. umgesetzt werden, v. a. in die Geschäftsbereiche des Bundesministeriums des Innern (BMI), des Auswärtigen Amtes bzw. des Bundeskanzleramtes. Die beim BND nach Vollzug der o. g. Maßnahmen ggf. noch tätigen Angestellten und Arbeiter erhalten zum ... entsprechende Änderungskündigungen (die hier jeweils anzusetzenden Fristen und Zeitpunkte ergeben sich aus der Vorgabe, die gesamte Umstrukturierung bis Ende des Jahres 1998 abzuschließen). Bei allen personellen Maßnahmen ist unter Beteiligung der Personalräte auf die größtmögliche Sozialverträglichkeit hinzuwirken.

IV. Maßnahmen zur Sicherung der durch den BND gesammelten Informationen sowie zur Gewährleistung einer angemessenen Erforschung geheimdienstlicher Tätigkeit

1. Die vom BND gesammelten Unterlagen und personenbezogenen Daten einschließlich der Findhilfsmittel sind ab sofort vor allem gegen eine Verlagerung sowie vor jeglicher Löschung/Vernichtung wirksam zu schützen. Bis zum 31. Dezember 1998 sind sie zu überführen

   - an die Stellen, die bisherige BND-Aufgaben fortführen, soweit die Informationen hierfür erforderlich sind;
   - im übrigen in eine geeignete Einrichtung, der die künftige Verwaltung dieser Unterlagen obliegen soll. Organisatorisch käme eine Angliederung an das Bundesarchiv in Frage, sofern die Geltung des restriktiven Bundesarchivgesetzes ausgeschlossen ist.

2. Die künftige Lagerung, Verwaltung und Nutzung der letztgenannten Unterlagen wird in Anlehnung an die für die MfS-Unterlagen geltenden Vorschriften ausgestaltet und gesetzlich nach folgenden Grundsätzen geregelt:

   a) Von geheimdienstlicher Tätigkeit Betroffene erhalten bei Wahrung der Rechte Dritter unbeschränkt Auskunft, Einsicht und Kopien der sie betreffenden Unter-

lagen; für ehemals geheimdienstlich Tätige oder Begünstigte gilt dies nur bei Vorliegen eines berechtigten Interesses.

b) Jegliche behördliche Nutzung darf allenfalls mit Zustimmung und im Interesse der in den betreffenden Unterlagen genannten, von geheimdienstlicher Tätigkeit betroffenen Personen erfolgen. Abweichend hiervon dürfen Strafverfolgungsbehörden Informationen über ehemals geheimdienstlich Tätige oder Begünstigte nutzen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, daß diese Straftaten begangen haben.

c) Zur Erforschung und Aufarbeitung geheimdienstlicher Tätigkeit werden nichtpersonenbezogene Unterlagen öffentlich dokumentiert und zur allgemeinen Nutzung freigegeben, soweit dies im Einklang mit internationalen Verpflichtungen möglich ist. Eine Nutzung personenbezogener Informationen zu diesen Zwecken erfordert grundsätzlich die Zustimmung der darin genannten und von geheimdienstlicher Tätigkeit betroffenen Personen.

d) Die Verwaltung der Akten erfolgt ohne fachaufsichtliche Einflußnahme der Bundesregierung und unter größtmöglicher Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger.

V. Maßnahmen zur Sicherstellung und Kontrolle der dauerhaften Auflösung des BND

1. Die Übertragung bisheriger Aufgaben, Arbeitsweisen oder Ausstattung des BND auf andere Behörden, insbesondere auf die Polizei, ist nur nach Maßgabe des nachstehenden Abschnitts VI zulässig.

2. Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag fortlaufend – erstmals zum 1. Januar 1997 – über den Vollzug der o. g. Maßnahmen. Die Mitglieder des Bundestages bzw. seiner zuständigen Ausschüsse können sich beim BND über die Durchführung dieser Maßnahmen informieren, Akteneinsicht verlangen und von ihnen bestimmte Personen anhören.

3. Die Befugnisse zur Kontrolle des BND v. a. durch den Deutschen Bundestag, dessen Parlamentarische Kontrollkommission (PKK) und den Bundesbeauftragten für den Datenschutz sowie die Mitwirkungsrechte der Personalräte beim BND werden kurzfristig und flankierend zu der Abwicklungsphase substantiell erweitert, z. B.:

a) Gewährleistung des Rechtsweges für BND-Bedienstete (§ 50 Abs. 1 Nr. 4 VwGO);

b) Erweiterung der Mitbestimmungsbefugnisse des BND-Personalrats (§ 86 BPersVG);

c) Recht von Mitarbeitern des BND und anderer Dienste, sich mit Anliegen unmittelbar an Abgeordnete (u.a. des Geheimdienstausschusses) zu wenden;

d) Jährlicher öffentlicher Bericht der Bundesregierung über die Anwendung der Überwachungsbefugnisse nach dem Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Gesetz zu Artikel 10 GG – G 10-Gesetz);

e) Umgestaltung der PKK zu einem Geheimdienstausschuß (wie im Berliner Abgeordnetenhaus) mit der Möglichkeit, auch (parlaments-) öffentlich zu tagen;

f) Einsetzung eines Stabes für Außenkontrollen durch den Geheimdienstausschuß (wie in Belgien);

g) Erweiterung der Möglichkeiten zu öffentlichen (wertenden und tatsächlichen) Stellungnahmen durch den Geheimdienstausschuß;

h) Recht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz zu Querschnittskontrollen bei den Geheimdiensten einschließlich des G 10-Bereichs;

i) Erweiterung der Rechte von Bürgerinnen und Bürgern, Auskunft und Einsicht bez. der sie betreffenden Unterlagen zu verlangen.

Auch die Kontrolle bei denjenigen Behörden, die (ggf. vorübergehend) vormalige Aufgaben des BND übernehmen, wird entsprechend intensiviert.

VI. Optionen für Zwischenschritte sowie zur (Rück-)Übertragung bzw. Konzentration bisheriger Aufgaben, Verfahrensweisen und Kapazitäten des BND auf andere Stellen

Bei allen nachstehenden Optionen handelt es sich um im Detail noch präzisierungsbedürftige Lösungsansätze ohne abschließenden Charakter, zu deren Umsetzung konkrete gesetzliche und organisatorische Regelungen erforderlich sind. Die Optionen zielen darauf ab, bisherige BND-Funktionen entfallen zu lassen und die Erörterung demokratischerer und effektiverer Alternativen zum Aufgabenträger BND zu befördern.

1. Aufgaben

a) Jegliche Funktionen mit Bezug auf Kriminalitätsermittlung (etwa bez. internationalem Handel mit Drogen, Waffen, Munition, Sprengstoff, ABC-Material, Falschgeld sowie damit jeweils verbundener Geldwäsche) werden beim Bundeskriminalamt (BKA) – als kriminalpolizeiliche Zentralstelle mit z. T. originären Ermittlungskompetenzen – konzentriert, um die bisherige Konkurrenz, Doppelarbeit und Reibungsverluste abzubauen.

b) (Wirtschafts-)Spionageabwehr (bisher v. a. auch durch das BfV):

aa) Die Strafverfolgung obliegt künftig allein dem Bundeskriminalamt und den Landeskriminalämtern (LKÄ).

bb) Der Präventivschutz obliegt primär den gefährdeten privaten und öffentlichen Unternehmen bzw. Einrichtungen zwecks selbständiger Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, v. a. durch intensive Personalbetreuung zur Erkennung möglicher Anfälligkeiten und Erpreßbarkeit von potentiellen (in praxi meist internen) Quellen.

Dabei erfolgt eine Beratung durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (u. a. Zulassung von Verschlüsselungstechnik) durch Polizei und private Sicherheits-/Unternehmensberater bez. geeigneter personeller und sächlicher Vorkehrungen.

c) Gewinnung von außen- und sicherheitspolitisch bedeutsamen Erkenntnissen (§ 1 Abs. 2 BND-Gesetz):

Übereinstimmende Aufklärungsanliegen (z. B. GUS, Maghreb-Gürtel) im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) durch die EU-Staaten sowie ggf. weitere Staaten sollen gemeinsam verfolgt werden mit dem Vorteil, technische und personelle Kapazitäten bündeln und konzentrieren zu können. Zu rein nationalen Alternativen sowie speziell zur Satelliten-Aufklärung siehe sogleich unter Nummer 2. b.

2. Verfahrensweisen und Ausstattung

a) Brief- und Paketkontrolle

entfällt und wird – wie in den USA schon immer – unzulässig, zumal sie strategisch inzwischen überflüssig ist. Allenfalls noch in Einzelfällen kann eine Kontrolle bei Straftatenverdacht ermöglicht werden, die mit richterlicher Genehmigung durch die Staatsanwaltschaft bzw. Polizei durchzuführen wäre.

b) Militärische Aufklärung

wird bei der Bundeswehr (Amt für Nachrichtenwesen der Bundeswehr ANBw) konzentriert. Radarüberwachungs- und fernmeldeelektronische Aufklärungsstationen, soweit bisher noch vom BND mitbetrieben, betreibt künftig nur noch das ANBw zur Aufklärung ausschließlich militärisch relevanter Abläufe und Kommunikationsmittel:

– Die funkelektronischen Aufklärungskapazitäten des Bundesgrenzschutzes (BGS) könnten hierbei einbezogen werden. Wie in Japan könnte also die gesamte Elektronische Aufklärung (Eloka) beim BMVg angesiedelt werden, wo einige wenige (zivile) Experten die Informationen auswerten.

- Deutschland beteiligt sich nicht an einem bi- oder multinational betriebenen Spionagesatelliten; etwaige Ansätze hierzu werden rückgebaut. Mit deren ausländischen Betreibern könnten zwar alternativ ggf. Abkommen über Lieferung/Kauf von Erkenntnissen abgeschlossen werden (vgl. ein ähnliches Kooperationsmodell zwischen Japan und den USA). Vorzugswürdig erscheinen jedoch eine Konversion und Unterstellung nationaler Spionagesatelliten unter die Trägerschaft der VN. Aufgrund einer ergänzenden „Open-skies"-Übereinkunft könnten deren Aufklärungsergebnisse nicht nur über militärische, sondern auch über politische sowie ökologische Gefahren sodann – unverschlüsselt zur Erde gesendet – von den nationalen Bedarfsträgern aller Staaten genutzt werden.

  Ein vergleichbares Frühwarnsystem für Umweltentwicklungen existiert bereits mit dem Direct Information Access Network for Africa (DIANA) innerhalb des ESA-Satellitenprogramms.

- Die Bundesregierung prüft die Möglichkeiten, wie Deutschland künftig als vertrauensbildende Maßnahme zunächst einseitig Erkenntnisse aus sonstiger militärischer Aufklärung allen interessierten Staaten zur Verfügung stellen kann im Vorgriff auf entsprechende internationale Abkommen, die die Bundesregierung initiieren soll.

c) Aufklärung des Fernmeldeverkehrs im übrigen

aa) Bestehende Abhörstationen könnten vorübergehend weiterbetrieben und ebenfalls der Bundeswehr (alternativ: AA oder BMI/BGS) als technischem Betreiber unterstellt werden, sofern begleitend Datenschutz-Kontrollmöglichkeiten sowie Auskunftsrechte der Bürgerinnen und Bürger hierüber erheblich ausgebaut werden. Die Bundesregierung ist angehalten, sich für ein verifizierbares völkerrechtliches Verbot fernmelde-elektronischer Aufklärung sowie bis zur Realisierung für eine allgemeine Anbietepflicht der Erkenntnisse einzusetzen.

bb) Zum Betrieb nötige Fernmeldespezialisten und Chiffreure/Dechiffreure des AA werden zusammengefaßt beim Betreiber.

cc) Die Auslandsstationen werden aufgelöst. Sie sind auch technisch überflüssig, zumal die meisten Quellen von Deutschland aus aufklärbar wären.

d) Auswertung

Alle das Ausland betreffenden Erkenntnisse werden durch den Hauptbedarfsträger AA selbst ausgewertet. Denn 80 % der bisherigen BND-Erkenntnisse stamm-

ten ohnehin aus offenen, dem AA ebenso zugänglichen Quellen, und geheime Berichte von Diplomaten und Militärattachés laufen dort gleichfalls schon heute ein.

e) Informationsübermittlung

Wie es für den BND aufgrund des sog. Kinkel-Erlasses von 1979 bis 1994 galt, übermitteln Beschaffer und Auswerter (im BMVg bzw. im AA) grundsätzlich keine personenbezogenen Daten, v. a. soweit sie aus der Überwachung des Fernmeldeverkehrs stammen, an dritte Stellen, außer im Einzelfall

aa) bez. Personen des politischen Zeitgeschehens (außer über deren höchstpersönliche/intime Verhältnisse) oder

bb) an das Zollkriminalamt, das präventiv Personen überwacht, die eines Verstoßes gegen das Außenwirtschafts- bzw. Kriegswaffenkontrollgesetz (AWG/KWG) verdächtig sind (Konsequenz aus dem Fall Rabta/Libyen), oder

cc) der Minister/Staatssekretär der beschaffenden/auswertenden Behörde verfügt gesondert, daß solche Daten einem bestimmten Bedarfsträger anzubieten sind.

f) Ausbildungs- und Ausstattungshilfe für ausländische Sicherheitsbehörden

erfolgt – wie im Bereich der zivilen außenwirtschaftlichen Zusammenarbeit – allenfalls unter der Voraussetzung, daß das Empfängerland Demokratie und Menschenrechte achtet. Außerdem ist – wie bei nichtstaatlichen Exporteuren – jeweils eine Genehmigung im Einzelfall nötig gemäß dem Außenwirtschaftsgesetz bzw. nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz.

Weitergehende Option: Abschluß einer Konvention über bzw. einseitiger Verzicht auf Exporte von Rüstungsgütern und Dual-use-Gütern.

Die Ausbildungs- und Ausstattungshilfe an ausländische Polizeibehörden wird wie bisher weiter über BKA/LKÄ abgewickelt.

g) Verdeckte Operationen im engeren Sinne entfallen.

h) Nutzung menschlicher Quellen im Ausland:

Auf geworbene bzw. bezahlte Agenten wird verzichtet. Statt dessen erfolgt der Aufbau stabiler und qualifizierter Abschöpfkontakte für legale bloße Gesprächsaufklärung. Die Federführung obliegt dem AA – entsprechend dem Büro für Informationen und Untersuchungen des US-amerikanischen State Department –, auch weil Derartiges zur klassischen Aufgabe von Diplomaten zählt.

3. Sonstige Kapazitäten

   Die über 100 Legalresidenturen des BND im Ausland werden aufgelöst. Das AA kann selbst über seine Auslandsvertretungen für einen Austausch der notwendigen Informationen sorgen.

VII. Geheimdienst-Koordinator

Das Amt des Koordinators der Geheimdienste im Bundeskanzleramt ist aufzulösen. Durch Änderung des entsprechenden Organisationserlasses des Bundeskanzlers ist dem Umstand Rechnung zu tragen, daß dieser über den Chef des Bundeskanzleramtes unmittelbar politische Verantwortung für die Geheimdienste trägt

B. Begründung

I. Allgemeines

1. Der erste parlamentarische Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages zur „Plutonium-Affäre" ist u. a. beauftragt worden, Empfehlungen für die künftige Gestaltung der Aufgaben und der Kontrolle der Geheimdienste zu geben (Drucksache 13/1323, Abschnitt III.). Der vorliegende Vorschlag formuliert bereits absehbare Erkenntnisse und Konsequenzen auch aus den bisherigen Untersuchungen dieses Ausschusses.

2. Die Geheimdienste sind in der Bundesrepublik Deutschland während des Kalten Krieges in einer Zeit der unmittelbaren Konfrontation zweier hochgerüsteter Macht- und Militärblöcke zur Abwehr äußerer und innerer Bedrohungen bzw. „Feinde" geschaffen worden. Heute dagegen sind die militärische Union der Warschauer Vertragsorganisation aufgelöst, der politische Machtblock der Sowjetunion zerbrochen und auch in den anderen realsozialistischen Staaten eine grundlegende Umorientierung erfolgt. An die Stelle der Konfrontation ist zunehmend Kooperation getreten, an die Stelle der wechselseitig gesicherten Zerstörungsfähigkeit (MAD) das Streben nach Sicherheitspartnerschaft. Denn angesichts sinkender Bedeutung und zunehmender Durchlässigkeit nationaler Grenzen sowie vor dem Hintergrund globaler ökonomischer und ökologischer Probleme gewinnt die Einsicht an Boden, daß den hieraus resultierenden Risiken nur mit einer effektiven internationalen Zusammenarbeit begegnet werden kann.

3. In der ehemaligen DDR sowie in den östlichen Nachbarstaaten haben die Menschen die Geheimdienste entweder schon aufgelöst, oder es sind zumindest bereits Umgestaltungsmaßnahmen eingeleitet worden, etwa in der Slowakischen und Tschechischen Republik (die ihren Auslandsgeheimdienst ersatzlos auflösten), in Litauen oder beim sowjetischen KGB. Allerdings orientieren sich dort die Veränderungen leider an den noch existierenden westlichen Diensten, und der Umfang positiver Auswirkungen ist noch nicht im einzelnen übersehbar. Mit dem Wegfall des bis-

herigen „geheimdienstlichen Gegenübers" haben die hiesigen Dienste jedenfalls weiter an Legitimation verloren. Deshalb und wegen interner Unregelmäßigkeiten ist 1992 z. B. auch der holländische Auslands-Geheimdienst IDB aufgelöst worden.

4. Diesem Wegfall von Aufgaben des BND ist bei dessen Finanz- und Personalausstattung bisher nicht ausreichend Rechnung getragen worden. Auch die in anderen Behörden bereits umgesetzten Bemühungen um eine schlanke, geschweige effektive Verwaltung scheinen vor dem BND bislang weitgehend haltgemacht zu haben. So entwickelte sich der geschätzte Personalbestand des BND von 5 000 Mitarbeitern (1960) über 6 500 (1989) und 7 000 (1991) lediglich auf noch über 6 000 Mitarbeiter heutzutage zurück. Der Sachhaushalt des BND – soweit offen ausgewiesen – entwickelte sich von 23 Mio. DM (1953), 153 Mio. DM (1980), 264 Mio. DM (1990) auf derzeit 228 Mio. DM (Haushalt 1996). Einschließlich der Zuflüsse aus anderen Titeln wird der aktuelle Gesamtetat des BND auf rund 700 Mio. DM geschätzt; der Vorsitzende der PKK, Dr. Burkhard Hirsch, gab im Mai 1995 sogar über 800 Mio. DM an.

5. Der BND hat während der letzten Jahre in Ausweitung seines gesetzlichen Auftrags, lediglich außen- und sicherheitspolitische Erkenntnisse über das Ausland zu sammeln, offenbar aus Akzeptanzgründen eine Reihe ergänzender Betätigungen aufgenommen. (Dazu merkte etwa der ehemalige Staatsminister beim Bundeskanzler Dr. Lutz G. Stavenhagen laut SPIEGEL vom 20. Mai 1991 an: „Wir brauchen auch einen Nachrichtendienst, der aus dem Umfeld des Kalten Krieges heraustritt und neue Aufgaben übernimmt, die auch eine wesentlich bessere Akzeptanz finden, z. B. im gigantischen Drogengeschäft...") Ein Bedarf für diese Aktivitäten ist fraglich, die Qualität der Aufgabenerledigung fragwürdig.

   Vor allem im Bereich der Straftatenermittlung tritt der BND heute als hemdsärmeliger Konkurrent um Aufgaben und Befugnisse gegenüber anderen (Polizei-)Behörden auf und hat sich offenbar nicht gescheut, zur Darlegung seiner Kompetenz sowie seines personellen und materiellen Bedarfs sogar Straftaten zu provozieren und große Gefahren für Menschen in Kauf zu nehmen (z. B. im Plutonium-Fall München August 1994, der Teil eines zunächst sogar über 3,8 kg geplanten Plutonium-Imports per Flugzeug war; vgl. MONITOR, 15. Februar 1996). Durch das Agieren des BND ist es in diesem Bereich zu Doppelzuständigkeiten und -belastungen, Reibungsverlusten und Eifersüchteleien gegenüber der Kriminalpolizei gekommen, ja sogar zum Abwerben von V-Leuten durch höhere Prämienangebote (so der V-Mann Roberto vor dem „Plutoniumfall"; vgl. DIE WELT, 19. Januar 1996). Daraus zog der für die polizeiliche Strafverfolgung zuständige bayerische Staatsminister des In-

nern Dr. Günther Beckstein den Schluß, daß früher die Herkunft einer Information vom BND ein „Qualitätsmerkmal" gewesen sei: „... heute würden wir das genau andersherum sehen." (DER SPIEGEL 23. Dezember 1995).

Aus dieser Situation folgt jedoch auch: Gerade im Bereich der Straftatenermittlung und -verfolgung, die unmittelbare Auswirkungen auf die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger haben, entstünde bei einer Auflösung des BND absehbar keinerlei Sicherheitsverlust, sondern im Gegenteil eine Verbesserung der Stellung der Strafverfolgungsbehörden.

6. Im einzelnen bestehen für die Ermittlung von Straftaten bereits Zuständigkeiten z. B. folgender Behörden:

   - Die Strafverfolgungsbehörden sind zuständig für Ermittlungen gegen Sekten, Geldwäsche oder illegalen Transfer von Drogen, Technologie und Waffen, wie sie nun auch der BND beansprucht hat. Bei Kriminalität mit internationalen Bezügen hat der Deutsche Bundestag gesetzlich bereits eine Kompetenz des BKA begründet.

   - Das Zollkriminalamt hat aufgrund des Außenwirtschaftsgesetzes (v. a. §§ 39 ff.) präventiv illegale wirtschaftliche Transaktionen – auch mit klassisch geheimdienstlichen Mitteln – zu überwachen.

   - Waffentransfers werden detailliert im Waffenhandelsregister der VN registriert. Die darauf gestützten Jahresberichte der VN hat der BND unter angeblich eigener Autorenschaft bisher regelmäßig zu entsprechenden vertraulichen Dossiers verarbeitet.

   - Internationale Geldwäsche wird u. a. vom BKA, vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und der Financial Task Force der G7-Staaten unter deutscher Beteiligung überwacht. Auch bei diesen Stellen schöpft der BND bislang offenbar lediglich die notwendigen Informationen ab, um damit eigene „remake"-Dossiers zu erstellen.

   - Für die Abwehr von Wirtschaftsspionage sind primär die gefährdeten privaten und öffentlichen Unternehmen selbst zuständig. Ausreichend assistiert wird ihnen bisher u. a. vom BfV, vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) bez. der EDV-Sicherheit sowie von diverse öffentlichen und privaten Beratungsdienstleistern.

   - Zur Abwehr von (auch internationalem) Terrorismus unterhalten u. a. BKA/LKÄ sowie BfV/LfV's ohnehin bereits parallele Strukturen; gleiches gilt für die Abwehr sonstiger Spionage, auch wenn beim BKA seit Sommer 1995 Kapazitäten hierfür abgebaut worden sind.

7. Auch die Art der bisherigen Erkenntnisgewinnung durch den BND ist nicht in einer Weise einzigartig, daß bei dessen Auflösung Informationsdefizite drohen würden. Im Ge-

genteil könnte die Qualität der politischen Analyse absehbar steigen.

Denn ähnlich wie andere Geheimdienste bezieht auch der BND seine Erkenntnisse nach eigenen Angaben zu 80 % aus offen zugänglichen Quellen, also durch bloße Auswertung von Medienberichten: nämlich jährlich 1,5 Millionen derartige Berichte gegenüber 80 000 Meldungen von Informanten, 100 000 Meldungen aus technischer Aufklärung, 12 000 Botschaftsberichten sowie Informationen von Partnerdiensten anderer Staaten (FAZ, 23. Juni 1994).

Angesichts dieser Quellenlage kann die Aufgabe, politische Entwicklungen und Bestrebungen zu erkennen sowie Regierungen und die Bevölkerung hierüber zu beraten bzw. aufzuklären, in offeneren Formen und durch andere Institutionen vermutlich analytisch treffsicherer wahrgenommen werden. So werden die vom BND genutzten Medien ohnehin auch anderswo ausgewertet, z. B. durch die Bedarfsträger in anderen Behörden selbst, durch Universitäten, zunehmend auch durch kommerzielle Informationsdienstleister etc. Dies kann kostensparend genutzt werden.

Auch die von Partnerdiensten gelieferten Basisinformationen könnten künftig statt durch den BND direkt durch das Bundeskanzleramt oder primär durch das AA ausgewertet werden, bei dem auch die Botschaftsberichte eingehen. Die militärischen Erkenntnisse aus der elektronischen Aufklärung, die ohnehin durch Soldaten betrieben wird, könnten direkt durch das BMVg analysiert werden.

8. Die Geheimdienste haben sich auch im übrigen als ineffektiv im Sinne ihrer eigenen Aufgabenstellungen erwiesen (siehe Beispiele nachstehend unter Abschnitt II). Diese Bewertung hat auch die Bundesregierung auf entsprechende Anfrage hin nicht substantiell ausräumen können (Drucksache 12/1931). Vielmehr belegt diese Antwort, daß die Geheimdienste sowie deren politische Führung offenbar keinerlei – in anderen Bereichen öffentlicher Verwaltung und erst recht in der Privatwirtschaft übliche und notwendige – Maßstäbe und organisatorische Vorkehrungen festgelegt haben, um die eigene Tätigkeit einer kontinuierlichen Effektivitätskontrolle sowie ggf. Korrekturen unterziehen zu können.

9. Der geforderten Auflösung des BND steht der gängige Einwand, dessen Aufgaben müßten sodann unverändert und komplett von anderen Behörden wie etwa der Polizei übernommen werden, nicht überzeugend entgegen. Denn schon heute ist festzustellen, daß das verfassungskräftige „Gebot der Trennung von Polizei und Nachrichtendienst nicht mehr sauber eingehalten" wird (so der ehem. Präsident des BfV und heutige Staatssekretär im BMI, Dr. Eckart Werthebach; DER SPIEGEL 45/1991): etwa weil die neuen Ländergesetze den Polizeibehörden zahlreiche nachrichtendienstliche Befugnisse zu Vorfeldermittlungen ohne

konkreten Deliktsverdacht eingeräumt haben, oder weil Zusammenarbeit und Informationsaustausch der Geheimdienste z. B. mit dem polizeilichen Staatsschutz seit jeher bedenklich eng ausgestaltet sind. Diese Entwicklung der letzten Jahre ist nicht verhindert worden, indem an der Existenz von Geheimdiensten bzw. des BND bislang festgehalten wurde.

Die Möglichkeit und Notwendigkeit, dies legislativ oder administrativ zu kontrollieren und zu korrigieren, steht jedoch dem Gesetzgeber von Bund und Ländern jederzeit offen. Das gleiche gilt für die Entscheidung, welche bisherigen Aufgaben des BND nach dessen Auflösung verzichtbar sind oder aber durch andere Behörden wahrgenommen werden sollen, welche Behörden ggf. tätig werden und welche Befugnisse sie dabei haben sollen.

II. Fortwährende „Skandale“: Pleiten, Pech und Pannen

1. Die bekanntgewordenen „Skandale" des BND im Rahmen seiner Tätigkeit wurden regelmäßig nicht durch die berufenen Kontrolleure z. B. der PKK, sondern meist durch die Medien aufgedeckt, so daß die Annahme gerechtfertigt erscheint, daß es sich bei den bekanntgewordenen Vorfällen nur um die „Spitze eines Eisbergs" handelt. Gleichwohl können auch die aufgedeckten Vorgänge nachstehend nur beispielhaft in Erinnerung gebracht werden.

2. Mangelnde außenpolitische Diagnose- oder Analysefähigkeit:
   - Der BND hat wesentliche Entwicklungen v. a. in Osteuropa nicht bzw. nicht rechtzeitig erkannt oder nur unzutreffend analysiert. So fehlten ihm Hinweise auf den Bau der Berliner Mauer 1961, auf den Sturz Honeckers 1989, auf die sowjetische Invasion in Afghanistan 1979, auf den Putsch gegen Gorbatschow im Sommer 1991 oder auf die bevorstehende Verhängung des Kriegsrechts in Polen 1981, als man den damaligen Bundeskanzler Helmut Schmidt nichtsahnend zum Staatsbesuch in die DDR reisen ließ.
   - Nach dem Tode Andropows nannte der damalige BND-Präsident Eberhard Blum dem Bundeskanzler drei in Frage kommende Nachfolger als Partei- und Staatschef der Sowjetunion, darunter jedoch leider nicht den tatsächlichen (Tschernenko).
   - Die Mannschafts- und Kampfkraftstärke der Truppen des Warschauer Pakts wurde jahrzehntelang verkannt, u. U. auch bewußt überhöht angegeben. Hingegen schätzte der BND die Zahl hauptamtlicher Stasi-Mitarbeiter in der DDR noch 1988 zu gering mit 30 000 ein, während es tatsächlich 90 000 waren.
   - Den Ausbruch des Jom-Kippur-Krieges konnte der BND lediglich aufgrund eines Hinweises des israelischen Dienstes Mossad zutreffend vorhersagen, entsprechend den Beginn des Golfkrieges am 17. Januar

1991 nur deshalb, weil die Amerikaner zu dem Zeitpunkt angriffen.

- Leichtfertig oder bewußt überging der BND in den 80er Jahren qualifizierte Hinweise auf den Aufenthalt von RAF-Mitgliedern in der DDR und war dort noch nicht einmal imstande, vom BKA gelieferte Adressen der Gesuchten abklären zu lassen.

- Von der durch die Stasi aufgebaute Militärorganisation der DKP in der Bundesrepublik Deutschland erfuhr der BND ebenso erst nach der Wende aus den MfS-Archiven wie von den Gammastrahlen-Kontrollen aller durchfahrenden Kfz an der innerdeutschen Grenze sowie von der Leistungsfähigkeit der ostdeutschen Fernmeldeüberwachung.

- Mitte Mai 1995 meldete der BND dem BKA, der gesuchte Baufinanzier Jürgen Schneider – angeblich selbst ein BND-Mitarbeiter (vgl. DER SPIEGEL 17/95, S. 59) – befinde sich im Iran, während dieser tatsächlich wenige Tage später in Florida verhaftet wurde (vgl. Focus 41/95).

- Sofern der BND eine Gefahrenlage doch einmal richtig erkannte, wie den 1988 auch öffentlich bekanntgewordenen Bau der Giftgasfabrik in Rabta/Libyen, wurden seitens der politischen Führung daraus keine Konsequenzen gezogen. Ähnlich dürfte es sich verhalten haben mit den beim BND vorliegenden Hinweisen auf einen bevorstehenden serbischen Angriff auf die VN-Schutzzone Srebenica im Juli 1995.

- Diese und ähnliche Versäumnisse dürften der Grund sein für die seit langem bestehende, bekanntermaßen geringe Wertschätzung der BND-Tätigkeit durch die Bundesregierungen, unabhängig von ihrer jeweiligen Zusammensetzung: So ist von den Bundeskanzlern Dr. Helmut Kohl und Helmut Schmidt das Wort vom Pullacher „Dilettantenverein" überliefert (General Anzeiger vom 25. April 1995); letzterer soll zudem erklärtermaßen die Lektüre der Neuen Zürcher Zeitung für erhellender als die BND-Meldungen gehalten haben (Focus 23/95, S. 27). Altkanzler Dr. Ludwig Erhard mochte „mit solchen Leuten" noch nicht einmal in einem Gebäude untergebracht sein.

3. Von Spionen intern durchdrungen und von außen ausgespäht

Die (nicht nur vom Verfassungsschutz, sondern auch vom BND amtsintern durchgeführten) Sicherheitsüberprüfungen zum personellen Geheim- und Sabotageschutz haben, obwohl ihr Umfang wie auch ihre Intensität beständig und z. T. bedenklich erweitert wurden, die Ansiedlung und langjährige Tätigkeit von Spionen nicht verhindern oder aus eigenen Erkenntnissen aufdecken helfen können. Die-

ses Bedenken gilt natürlich ebenso für die Ineffektivität der Abteilung Spionageabwehr des BfV.

Ab 1951 bis Ende 1961 konnte der KGB-Spion Heinz Felfe unerkannt im BND wirken, ferner 1973 bis 1990 für das MfS die stellvertretende Referatsleiterin Auswertung im BND, Gabriele Gast. Lange Jahre konnte auch Hauptmann Alfred Spuhler unerkannt BND-Interna an das MfS übermitteln. Der ehemalige BND-Vizepräsident Paul Münstermann selbst soll über den ehemaligen BND-Abteilungsleiter Kurt Weiß, welcher 1983 das Parteiprogramm der REP mitverfaßt haben soll, jahrelang dem MfS-IM Gerhard Baumann Interna des BND zukommen (DER SPIEGEL, 19. Februar 1996).

Im zentralen Datenverarbeitungssystem SOUD der WVO-Staaten in Moskau sind vermutlich bis heute schätzungsweise 6800 BND-Mitarbeiter erfaßt, wovon allein das MfS 2200 Mitarbeiter mit Klar- und Decknamen aufgeklärt und eingestellt hat.(DER SPIEGEL 17/1995). Dem BND blieb die erfolgreiche Durchleuchtung des eigenen Hauses weitgehend verborgen, offenbar auch, weil die Abhörkapazitäten der zuständigen Hauptabteilung III des MfS völlig unterschätzt wurden.

Ein Hauptmann dieser Abteilung wurde im Dezember 1989 im Rahmen der „Operation Trosse" zum Übertritt in die Bundesrepublik Deutschland veranlaßt; er brachte auf einer Diskette Abschriften von 3 000 abgehörten Telefonaten mit, davon 2 000 mit Bezügen zum BND sowie eine Liste von 1000 Klarnamen.

4. Verbotene Aktivitäten im Inland nicht nur gegen die Opposition

   – Trotz des für den BND geltenden Verbots jeglicher Inlandsaufklärung spähte dieser Journalisten und Verlage (Studio Hamburg, Springer, Bertelsmann, Bauer) aus und setzte wiederum Redakteure für seine Überwachungszwecke ein (z. B. Fall Heysing). Er legte umfangreiche Karteien u. a. über das Intimleben verdächtiger Politiker („54er Kartei") sowie über politische Strukturen (Ostbüro/"SPD-Akte") und Auslandskontakte der SPD (KPI Italien) an und streute diese Erkenntnisse gezielt an Medien (etwa im „Bayern-Kurier") oder übergab sie auf Anforderung der Bundesregierung zur Verwendung im politischen Meinungskampf (Fall Carstens 1968). Ferner überwachte der BND im Inland Oppositionelle, u. a. die kritische Ärztevereinigung IPPNW, und war 1975 beteiligt an der Lauschaktion gegen den Atomphysiker Klaus Traube. 1978/79 soll der BND im Rahmen der G 10-Überwachung bei der Fahndung nach den Schleyer-Entführern mitgewirkt haben.

   – Im April 1995 wurde offenbar, daß der BND ohne ausreichende Koordinierung mit den Polizeibehörden im

Bundestagswahlkampf am 10. August 1994 – nach Aussagen von BND-Zeugen im 1. Untersuchungsausschuß des 13. Deutschen Bundestages am 1. Februar 1996 „als Pilotprojekt" – die Lieferung von Plutonium nach München veranlaßt hat. Die vom BND geleistete „bloße Amtshilfe" überschritt den zulässigen Rahmen einer solchen bei weitem und verletzte das Verbot, im Inland aktiv zu werden. Sofern dies ohne zureichendes Wissen des BND-Präsidenten, des Geheimdienst-Koordinators und des Bundeskanzleramtes durchgeführt worden sein sollte, läge hierin ein eklatantes Versagen der politischen Kontrolle.

– Im Sommer 1994 plante der BND zusammen mit dem bayerischen Landeskriminalamt, über einen V-Mann die Lieferung von 500 kg Kokain nach Deutschland provozieren zu lassen („Operation Remolacha"); der Deal scheiterte offenbar erst an überhöhten Honorarforderungen des V-Mannes.

5. Veranlaßte oder geduldete Transfers von Waffen und Dual-use-Gütern

   – Illegale Waffenlieferungen in Krisengebiete wickelte der BND in der Vergangenheit regelmäßig ab: etwa 15 als „Erntemaschinen" getarnte Transporte von NVA-Material an Israel 1990/91 (hinter dem Rücken des BND-Präsidenten; Kommentar des Parlamentarischen Staatssekretärs Willy Wimmer beim BMVg: „Der BND macht, was er will."), an Uruguay, Finnland etc.; siehe ferner u. a. die Fälle Dobbertin/WAH 1968, ab 1990 Lieferung von Lauschelektronik unter dem Code „Pamir" an China; ab 1972 18 Jahre lang das deutsch-israelische Stör- und Täuschsender-Projekt „Cerberus"/„Caligula" (vgl. DER SPIEGEL 31/1990, S. 31), z. T. unter Einschaltung privater Generalbevollmächtigter (Fall MEREX/Mertins ab 1964) oder von V-Leuten. So konnten die deutschen Firmen Karl Kolb sowie W. E. T./Pilot Plant an den Irak eine Anlage zur Produktion jener Sorte Giftgas ausliefern, mit dem irakische Truppen im Krieg gegen den Iran die Bewohner des kurdischen Dorfes Halabscha verätzten. Von den deswegen im Sommer 1990 festgenommen sieben Managern der Firma W. E. T. fungierten drei als Verbindungsleute des BND, der somit von der brisanten Lieferung gewußt haben dürfte.

   – Die Münchener Firma Telemit exportierte in den 70er Jahren unbehelligt Kriegsgüter u. a. nach Libyen sowie später zu den damaligen Kriegsparteien Iran und Irak, obwohl der BND über einen V-Mann in der Geschäftsführung der Firma hiervon gewußt haben muß, der zudem Millionen an Schmiergeldern an die F.D.P. zahlte. Der BND agierte in diesen Fällen teils in bewußter Umgehung dienstlicher Weisungen, teils aber auch durchaus im Einklang mit der politischen Führung.

- Beides gilt offenbar auch für die Beziehung des BND zu dem Stasi-Oberst Dr. Alexander Schalck-Golodkowski, der den Bereich „Kommerzielle Koordinierung" des Ministeriums für Staatssicherheit in der DDR leitete. Ebenso wie die Geschäftsführer der SED-Parteifirmen Noha (Bochum) und Chemoplast für das BfV arbeiteten, hatte der BND nach eigener Auskunft sechs Quellen hochrangig in bedeutenden „KoKo-Firmen" (Intrac, Berag, Intercoop AHG, Kunst + Antiquitäten GmbH, Asimex [2 Quellen]) plaziert und war über deren Geschäfte z. B. mit Waffen und anderen Embargo-Waren bestens im Bilde, was der BND offenbar billigte (so auch der damals beteiligte Lübecker Waffenhändler Karl-Heinz Schulz; STERN 2/1993). Gleichwohl ließ man Dr. Alexander Schalck-Golodkowski gewähren. Als Grund hierfür schrieb der ehemalige Staatssekretär im BMI, Johannes Vöcking, dem 1. Parlamentarischen Untersuchungsausschuß (KoKo) der 12. Wahlperiode des Deutschen Bundestages am 10. Dezember 1992: „Eine Verhinderung von „KoKo-Unternehmungen" ... hätte jeden nachrichtendienstlichen Ansatz blockiert." BND-Präsident Konrad Porzner räumte ein: „Der BND hat KoKo beobachtet und hierüber der Bundesregierung ausführlich berichtet." (Focus 24/1993, S. 53).

  Obwohl auch das BfV bereits seit 1973 von der Rolle und den z. T. kriminellen Machenschaften von Dr. Alexander Schalck-Golodkowski wußte, betreute der BND ihn und stattete ihn nach seinem Übertritt in die Bundesrepublik Deutschland im Dezember 1989 mit falschen Papieren aus.

- An das iranische Mullah-Regime soll der BND 1991 vier leistungsstarke Computer sowie Überwachungstechnik geliefert haben, deren Verwendung durch iranische Terrorgruppen heute von US-amerikanischer Seite befürchtet wird. 1992 bildete der BND an seiner Fachschule in München iranische Geheimdienstmitarbeiter aus.

- An China (Berliner Zeitung Nr. 144/1995) und den Militärgeheimdienst Formosas (ZDF, 1. November 1993) soll der BND in den 80er Jahren gleichzeitig Lieferungen von Überwachungstechnologie für mehrere 100 000 DM sowie Personalschulungen vermittelt haben.

- Ein Funküberwachungssystem wurde durch Vermittlung des BND bis 1994 an Saudi-Arabien ausgeliefert; der BND und der BGS assistierten 1983 bis 1987 auch vor Ort mit Beratung, Ausbildung und Einweisung des Bedienungspersonals (Antwort der Bundesregierung auf Fragen des Abgeordneten Manfred Such, Drucksache 13/2279, Nr. 24; Stenografisches Protokoll vom 20. September 1995, S. 4524).

- Der BND war Südafrika 1975 bei der Errichtung einer Funkpeilanlage (Code: „Advookat") behilflich und soll ähnliches Gerät an die christlichen Milizen in Beirut geliefert haben (DIE WOCHE, 28. April 1995).

- In den 90er Jahren sollen drei BND-Angehörige der Außenstelle Nürnberg in Zusammenarbeit mit dem US-amerikanischen Militärgeheimdienst DIA heimlich Militärmaterial der Westgruppe der russischen Streitkräfte erworben haben. Dabei sollen sie Informationen hierüber in Eigeninitiative an den britischen Geheimdienst weiterveräußert, in die eigene Tasche gewirtschaftet und Millionen auf ausländischen Konten versteckt haben sowie auch in Waffengeschäfte mit der Mafia verwickelt sein. Bei der Durchsuchung ihrer Dienststelle wurde eine „schwarze Kasse" mit 900 000 DM aufgefunden (DER SPIEGEL 5/1996, S. 79, BILD vom 20. Januar 1996). Die vom BND-Präsidenten daraufhin verlangte Entlassung der beiden für die Aktion zuständigen Abteilungs- und Unterabteilungsleiter lehnte das Bundeskanzleramt ab.

6. Fragwürdige Auslandskontakte und -operationen

   - Der „strategische Dienst" des BND führte etwa von 1950 bis 1960 im Rahmen der „Operation EVA" ohne nachvollziehbare Zielbestimmung fragwürdige Aufklärungs- und Anwerbeversuche u. a. in Vietnam, Hongkong, Kuba, Indonesien, Wien und sogar im Vatikan durch.

   - Ende der 50er/Anfang der 60er Jahre soll der BND den französischen Geheimdienst laufend auf Verbindungsleute der algerischen Befreiungsfront FLN in Deutschland hingewiesen haben – mutmaßlich in dem Wissen, daß diese sodann durch Exekutionskommandos der Franzosen („Rote Hand") liquidiert wurden.

   - Ab 1981 bahnte der BND Kontakte mit dem jugoslawischen Dienst UDBA sowie kroatischen Aktivisten der faschistischen Ustascha-Bewegung an.

   - Zu den Meldungen, der BND gewähre der algerischen terroristischen Terrororganisation FIS Ausrüstung, Ausbildung und Geldzuwendungen, räumte der Geheimdienst-Koordinator Bernd Schmidbauer immerhin ein, daß der BND für FIS-Aktivisten „sicher ... eine Art Ruheraum" aufgebaut habe (SAT 1, 27. Februar 1994).

   - Der israelischen Mossad vermittelte der BND 1979 verdeckte Verhöre arabischer Häftlinge in der JVA Straubing sowie Informationen aus Akten palästinensischer Asylsuchender beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFl.) in Zirndorf.

   - Ab Ende der 70er Jahre vermittelte der BND der türkischen Regierung Informationen über in Deutschland lebende kurdische Oppositionelle und liefert bis heute

gegen die GUS-Staaten gerichtete qualifizierte Abhörtechnik an den Bosporus.

- Im Oktober 1993 empfing der Geheimdienst-Koordinator Bernd Schmidbauer den iranischen Sicherheitsminister Fallahian ungeachtet dessen Verantwortlichkeit für zahlreiche Terroranschläge zu einem Besuch beim BND.
- Der ehemalige BND-Präsident Dr. Klaus Kinkel soll im Sommer 1979 in Bagdad der dortigen Regierung persönliche Daten irakischer Oppositioneller aus Deutschland übergeben und veranlaßt haben, daß der BND danach bei Weilheim irakische Agenten ausgebildet hat. Im April 1982 veranlaßte der BND-Oberst Philipp, daß der irakische Innenminister nach einem Staatsbesuch in München gekaufte Pistolen illegal aus Deutschland ausführen konnte.
- Der BND unterstützte die Rebellenbewegung MNR/Renamo in Mosambik, indem deren deutschem Residenten eine Chiffrierausrüstung sowie Reisekosten bezahlt wurden; ehemalige MNR-Führer berichten zudem, der BND habe zusammen mit dem südafrikanischen Militärgeheimdienst auch Waffen geliefert (DIE WOCHE, 28. April 1995).

7. Sonstiges

- Mit Zuwendungen über 400 000 DM bzw. 350 000 DM von Flick und anderen Industriellen stattete der BND den in vielen Behörden bereits als skrupellos bekannten Privatagenten Mauss u. a. zur Terroristenjagd (1979/80) sowie zur Suche nach den verschwundenen Seveso-Giftfässern (1983) aus (Drucksache 10/4253, 5049; Stenografisches Protokoll vom 20. Februar 1986, S. 15269 bis 15279).
- Durch handwerkliche Unfertigkeiten des BND wurde der zum Übertritt in die Bundesrepublik Deutschland entschlossene „Rote Admiral" der DDR, Winfried Baumann, festgenommen, verurteilt und im Juli 1980 hingerichtet. Als im Juni 1982 NVA-Oberstleutnant Rauschenbach aus der DDR in die Bundesrepublik Deutschland flieht, überwacht der BND zwar seine Kommunikation, kann aber nicht verhindern, daß er zwei Tage später mutmaßlich durch Stasi-Agenten in die DDR zurückgelotst wurde.
- 1982 werden die Kontakte des BND zu dem ehemaligen Gestapo-Chef von Lyon, Klaus Barbie, bekannt.
- 1989 wurde bekannt, daß sich der BND lange Zeit durch den Berliner Innensenator, Heinrich Lummer, MdB, zuarbeiten ließ, obwohl Parlamentarier nicht als nachrichtendienstliche Verbindungen geführt werden sollen.
- Gleichfalls 1989 lief dem BND einer seiner V-Leute in der Neonazi-Szene als Bombenbauer „aus dem Ruder".

– Im April 1990 notierte der BND für das Bundeskanzleramt seine Einschätzung der Bürgerbewegungen in der DDR: „... (sie) stehen einem Neubeginn im Wege. Zentrale Frage wird sein: Kann die Arbeit der Bürgerkomitees unterbunden werden?"

III. Unzureichende Kontrolle

1. Wie das Bundesverfassungsgericht v. a. in seinen „Abhörentscheidungen" zur Anwendung des G 10-Gesetzes mehrfach ausgeführt hat, sind bestimmte Aktivitäten des BND jedenfalls rechtlich allenfalls dann hinnehmbar, wenn u. a. eine effektive parlamentarische Kontrolle besteht. Dies ist trotz mehrfacher Rechtsänderungen derzeit nicht der Fall, auch weil zwischen einem geheim arbeitenden Dienst und dem Anspruch weitgehender Kontrolle ein strukturelles Spannungsverhältnis besteht. Auch der Umstand, daß dieser Gegensatz mittelfristig nicht befriedigend auflösbar erscheint, legt die hier vorgeschlagene organisatorische Konsequenz beim BND selbst nahe.

2. Wie bereits erwähnt, konnten die skizzierten Skandale in aller Regel nicht durch die ordentlichen Kontrollorgane aufgedeckt, geschweige verhindert werden; vielmehr ist ersteres stets nur den Medien zu verdanken gewesen. Daraufhin mußten sich zahlreiche parlamentarische Untersuchungsausschüsse immer wieder mit den Geheimdiensten befassen: so zum Fall John 1954 bis 57 (Drucksache 2/3728), zu Abhörpraktiken 1963/64 (Drucksache 4/2170), anläßlich des Manövers FALLEX/SPIEGEL-Affäre 1968/69 (Drucksache 5/4208), zur BND-Inlandsaufklärung und zum Fall Guillaume 1974/75 (Drucksache 7/3246), zum Abhörfall Leber u. a. 1978 bis 80 (Drucksache 8/3835), zum Fall Rauschenbach 1983 (Drucksache 9/853), zum Fall Kießling 1984 (Drucksache 10/1604), zu Dossiers über Politiker der GRÜNEN/Fall Tietge 1985/86 (Drucksache 10/6584) sowie zu Kontakten der Dienste zum Bereich Koko von Dr. Alexander Schalck-Golodkowski (Drucksache 12/3462, 3920, 4500, 4832, 7600, 7650, 7725). Dabei haben die Untersuchungsausschüsse viele der bekanntgewordenen Skandale bestätigt gefunden und ansatzweise rekonstruieren können.

   Hinzuweisen ist ferner auf den im Mai 1969 vom Abgeordneten Martin Hirsch dem Deutschen Bundestag vorgelegten Untersuchungsbericht sowie den 1968 von der Bundesregierung angeforderten Bericht der „Mercker-Kommission" hinsichtlich der Tätigkeit der Dienste; letztere bilanzierte bez. des BND „ein korruptes Unternehmen" und landete daher im Panzerschrank.

3. Über die unzureichenden Erkenntnismöglichkeiten und regelmäßig erst zu spät bzw. anläßlich bekanntgewordener Skandale erfolgende Information der parlamentarischen Kontrollorgane haben sich deren Mitglieder (von Dr. Friedrich Zimmermann/CSU über Dr. Burkhard Hirsch/F.D.P. bis Gerhard Jahn und Dr. Peter Struck/SPD) von jeher beklagt;

die Letztgenannten haben aus diesem Grunde die PKK sogar verlassen. Diese Verärgerung beruhte auch darauf, daß die Bundesregierung praktisch lediglich in einem ihr opportun erscheinenden Umfang zur Unterrichtung der PKK verpflichtet ist und die PKK-Mitglieder selbst oft nur dasjenige weiter erfragen oder aufklären können, was sie ohnehin schon aus anderer Quelle erfahren haben.

Aus diesem Grunde kann auch die 1992 beschlossene, jedoch dürftige Erweiterung der Kontrollbefugnisse von PKK-Mitgliedern bis hin zum Akteneinsichts- oder Vernehmungsrecht von Bediensteten keine Verbesserung der Kontrolle nach sich ziehen, zumal die ohnehin überlasteten Abgeordneten keine Kapazitäten haben, dies in dem erforderlichen Maße zu praktizieren (in den einsichtigen Worten eines erfahrenen PKK-Mitglieds: „Die Häuptlinge haben keine Indianer zum Spurensuchen"). Selbst wenn die PKK einmal problematische Vorgänge nicht von, sondern vor den Medien erfährt, ist sie gehindert, mit dem erfahrungsgemäß erst aus der Information der Öffentlichkeit resultierenden und gebotenen Nachdruck Konsequenzen daraus zu veranlassen.

Dies gilt selbst für die empörendsten Vorgänge. So erfuhren die Mitglieder der niedersächsischen PKK von dem 1978 amtlich verübten Bombenanschlag auf die JVA Celle bereits Anfang der 80er Jahre, hielten sich jedoch bis zu der entsprechenden Presseveröffentlichung 1986 an ihre Schweigepflicht.

Solange noch Geheimdienste in Deutschland existieren, sind folglich die Möglichkeiten zu deren Kontrolle erheblich auszubauen.

Bonn, den 12. April 1996

Manfred Such
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Dokument 174

DER CHEF DES BUNDESKANZLERAMTES
BUNDESMINISTER FRIEDRICH BOHL

53113 Bonn, den 18 Dezember 1995
Adenauerallee 139 - 141
Briefanschrift:
53106 Bonn
Telefon (02 28) 56 - 20 30

An den
Vorsitzenden des Ersten Untersuchungsausschusses "Plutonium"
Herrn Dr. Gerhard Friedrich
Deutscher Bundestag

53113 Bonn

1. Untersuchungsausschuß		
Eingang 18.12.95 180/So.	Anlg.	Az.
Vorsitzender	Sekretariat Hey 18/12	Erledigung zu BB 13-1 u 13-4 Vert I nach Weihnachten z d A

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

angesichts der öffentlichen Diskussion in den vergangenen Wochen über den Fall des Plutoniumschmuggels nach München im August 1994 hält es die Bundesregierung für dringend erforderlich, daß dem Staatsminister beim Bundeskanzler und Koordinator der Nachrichtendienste, Bernd Schmidbauer, sowie dem Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes, Konrad Porzner, unverzüglich Gelegenheit gegeben wird, vor dem Untersuchungsausschuß umfassend zu der Gesamtthematik auszusagen.

Aufgrund von in der Presse zum Teil lückenhaft wiedergegebener Akten ist in den letzten Wochen eine öffentliche Diskussion entstanden, durch die dem Ansehen des Bundesnachrichtendienstes und seiner Leitung eine schwere Schädigung droht, die unbedingt vermieden werden muß.
Deshalb bittet die Bundesregierung den Untersuchungsausschuß, bei seiner nächsten Sitzung den bisherigen Zeit- und Zeugenplan entsprechend zu ändern.

Ich habe die Absicht, den Wunsch der Bundesregierung, der in diesem Brief zum Ausdruck kommt, in entsprechender Weise in einigen Tagen öffentlich bekannt zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Friedrich Bohl

B. Anhang

Sammlung der den Untersuchungsauftrag betreffenden Rechtsvorschriften sowie von Weisungen und Empfehlungen besonderer Bedeutung

Vorbemerkung

Im folgenden sind Gesetze, Richtlinien, Weisungen und Empfehlungen zusammengestellt, die den Untersuchungsauftrag berühren. Die genannten Regelungen sind je nach sachlicher Notwendigkeit im Volltext oder auszugsweise wiedergegeben. Sie werden in der zum Zeitpunkt des Münchener Ermittlungsverfahrens gültigen Fassung aufgeführt. Sofern sich seit dem Münchener Ermittlungsverfahren Änderungen der einschlägigen Vorschriften ergeben haben, sind diese in ihrer derzeit gültigen Fassung zusätzlich aufgenommen worden.

I. Inhaltsübersicht

II. Texte der Rechtsvorschriften, Weisungen und Empfehlungen

RV Nr. 1

Gesetz über den Bundesnachrichtendienst (BND-Gesetz) vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954) in der Fassung des Gesetzes vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867, 876)

§ 1 Organisation und Aufgaben

(1) Der Bundesnachrichtendienst ist eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Chefs des Bundeskanzleramtes. Einer polizeilichen Dienststelle darf er nicht angegliedert werden.

(2) Der Bundesnachrichtendienst sammelt zur Gewinnung von Erkenntnissen über das Ausland, die von außen und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind, die erforderlichen Informationen und wertet sie aus. Werden dafür im Geltungsbereich dieses Gesetzes Informationen einschließlich personenbezogener Daten erhoben, so richtet sich ihre Erhebung, Verarbeitung und Nutzung nach den §§ 2 bis 6 und 8 bis 11.

§ 2 Befugnisse

(1) Der Bundesnachrichtendienst darf die erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit nicht die anzuwendenden Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes oder besondere Regelungen in diesem Gesetz entgegenstehen,

1. zum Schutz seiner Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Quellen gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten,
2. für die Sicherheitsüberprüfung von Personen, die für ihn tätig sind oder tätig werden sollen,
3. für die Überprüfung der für die Aufgabenerfüllung notwendigen Nachrichtenzugänge und
4. über Vorgänge im Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind, wenn sie nur auf diese Weise zu erlangen sind und für ihre Erhebung keine andere Behörde zuständig ist.

(2) Werden personenbezogene Daten beim Betroffenen mit seiner Kenntnis erhoben, so ist der Erhebungszweck anzugeben. Der Betroffene ist auf die Freiwilligkeit seiner Angaben und bei einer Sicherheitsüberprüfung nach Absatz 1 Nr. 2 auf eine dienst- und arbeitsrechtliche oder sonstige vertragliche Mitwirkungspflicht hinzuweisen. Bei Sicherheitsüberprüfungen ist das Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867) anzuwenden.

(3) Polizeiliche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse stehen dem Bundesnachrichtendienst nicht zu. Er darf die Polizei auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen er selbst nicht befugt ist.

(4) Von mehreren geeigneten Maßnahmen hat der Bundesnachrichtendienst diejenige zu wählen, die den Betroffenen voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme darf keinen Nachteil herbeiführen, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht.

§ 3 Besondere Formen der Datenerhebung

Der Bundesnachrichtendienst darf zur heimlichen Beschaffung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten die Mittel gemäß § 8 Abs. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes anwenden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. § 9 des Bundesverfassungsschutzgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 4 Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten

(1) Der Bundesnachrichtendienst darf personenbezogene Daten nach § 10 des Bundesverfassungsschutzgesetzes speichern, verändern und nutzen, soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten über Minderjährige ist nur unter den Voraussetzungen des § 11 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zulässig.

§ 5 Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten

(1) Der Bundesnachrichtendienst hat die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten zu berichtigen, zu löschen und zu sperren nach § 12 des Bundesverfassungsschutzgesetzes.

(2) Der Bundesnachrichtendienst hat personenbezogene Daten in Akten zu berichtigen und zu sperren nach § 13 des Bundesverfassungsschutzgesetzes.

§ 6 Dateianordnungen

Der Bundesnachrichtendienst hat für jede automatisierte Datei mit personenbezogenen Daten eine Dateianordnung nach § 14 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zu treffen, die der Zustimmung des Chefs des Bundeskanzleramtes bedarf. § 14 Abs. 2 und 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes ist anzuwenden.

§ 7 Auskunft an den Betroffenen

Der Bundesnachrichtendienst erteilt dem Betroffenen auf Antrag Auskunft über zu seiner Person nach § 4 gespeicherte Daten entsprechend § 15 des Bundesverfassungsschutzgesetzes. An die Stelle des dort genannten Bundesministers des Innern tritt der Chef des Bundeskanzleramtes.

§ 8 Übermittlung von Informationen an den Bundesnachrichtendienst

(1) Die Behörden des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts dürfen von sich aus dem Bundesnachrichtendienst die ihnen bekanntgewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Übermittlung für seine Eigensicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 erforderlich ist.

(2) Die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizeien sowie der Zoll, soweit er Aufgaben nach dem Bundesgrenzschutzgesetz wahrnimmt, übermitteln dem Bundesnachrichtendienst von sich aus die ihnen bekanntgewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Übermittlung für seine Eigensicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 erforderlich ist.

(3) Der Bundesnachrichtendienst darf nach § 18 Abs. 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes jede Behörde um die Übermittlung der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten ersuchen und nach § 18 Abs. 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes amtlich geführte Register einsehen, soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. § 17 Abs. 1 und § 18 Abs. 5 des Bundesverfassungsschutzgesetzes sind anzuwenden.

(4) Für die Übermittlung personenbezogener Daten, die auf Grund einer Maßnahme nach § 100 a der Strafprozeßordnung bekanntgeworden sind, ist § 18 Abs. 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 9 Übermittlung von Informationen durch den Bundesnachrichtendienst

(1) Der Bundesnachrichtendienst darf Informationen einschließlich personenbezogener Daten an inländische Behörden übermitteln, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist oder wenn der Empfänger die Daten für Zwecke der öffentlichen Sicherheit benötigt. Der Empfänger darf die übermittelten Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt wurden.

(2) Für die Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten an andere Stellen ist § 19 Abs. 2 bis 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes entsprechend anzuwenden; dabei ist die Übermittlung nach Absatz 4 dieser Vorschrift nur zulässig, wenn sie zur Wahrung außen- und sicherheitspolitischer Belange der Bundesrepublik Deutschland erforderlich ist und der Chef des Bundeskanzleramtes seine Zustimmung erteilt hat.

(3) Der Bundesnachrichtendienst übermittelt Informationen einschließlich personenbezogener Daten an die Staatsanwaltschaften, die Polizeien und den Militärischen Abschirmdienst entsprechend § 20 des Bundesverfassungsschutzgesetzes.

§ 10 Verfahrensregeln für die Übermittlung von Informationen

Für die Übermittlung von Informationen nach §§ 8 und 9 sind die §§ 23 bis 26 des Bundesverfassungsschutzgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 11 Geltung des Bundesdatenschutzgesetzes

Bei der Erfüllung der Aufgaben des Bundesnachrichtendienstes sind die §§ 10 und 13 bis 20 des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes nicht anzuwenden.

§ 12 Berichtspflicht

Der Bundesnachrichtendienst unterrichtet den Chef des Bundeskanzleramtes über seine Tätigkeit. Über die Erkenntnisse aus seiner Tätigkeit unterrichtet er darüber hinaus auch unmittelbar die Bundesminister im Rahmen ihrer Zuständigkeiten; hierbei ist auch die Übermittlung personenbezogener Daten zulässig.

RV Nr. 2

Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes vom 11. April 1978 (BGBl. I S. 453) in der Fassung des Gesetzes vom 27. Mai 1992 (BGBl. I S. 997)

§ 1[1)] (1) Die Bundesregierung unterliegt hinsichtlich der Tätigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz, des Militärischen Abschirmdienstes und des Bundesnachrichtendienstes der Kontrolle durch die Parlamentarische Kontrollkommission.

(2) Die Rechte des Bundestages und seiner Ausschüsse bleiben unberührt.

(3) Die Kontrolle der Durchführung des Gesetzes zu Artikel 10 des Grundgesetzes bleibt den auf Grund von Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes vom Deutschen Bundestag bestellten Organen und Hilfsorganen vorbehalten.

§ 2[1)] (1) [1]Die Bundesregierung unterrichtet die Parlamentarische Kontrollkommission umfassend über die allgemeine Tätigkeit der in § 1 Abs. 1 genannten Behörden und über die Vorgänge von besonderer Bedeutung. [2]Die Entwürfe der jährlichen Wirtschaftspläne der Dienste werden der Kommission zur Mitberatung überwiesen. [3]Die Bundesregierung unterrichtet die Kommission auf deren Verlangen über den Vollzug der Wirtschaftspläne im Haushaltsjahr.

(2) [1]Die Bundesregierung kann die Unterrichtung über einzelne Vorgänge nur verweigern, wenn dies aus zwingenden Gründen des Nachrichtenzuganges notwendig ist. [2]Lehnt die Bundesregierung unter Berufung auf Satz 1 eine Unterrichtung ab, so hat der für den betroffenen Nachrichtendienst zuständige Bundesminister (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BVerfSchG[2)], § 1 Abs. 1 Satz 1 MADG) und, soweit der Bundesnachrichtendienst betroffen ist, der Chef des Bundeskanzleramtes (§ 1 Abs. 1 Satz 1 BNDG) dies der Parlamentarischen Kontrollkommission auf deren Wunsch zu begründen.

§ 3 Die politische Verantwortung der Bundesregierung für die in § 1 genannten Behörden bleibt unberührt.

§ 4 (1) Der Deutsche Bundestag wählt zu Beginn jeder Wahlperiode die Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission aus seiner Mitte.

(2) Er bestimmt die Zahl der Mitglieder, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Parlamentarischen Kontrollkommission.

(3) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Deutschen Bundestages auf sich vereint.

(4) [1]Scheidet ein Mitglied aus dem Deutschen Bundestag oder seiner Fraktion aus, so verliert es seine Mitgliedschaft in der Parlamentarischen Kontrollkommission; § 5 Abs. 4 bleibt unberührt. [2]Für dieses Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen; das gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus der Parlamentarischen Kontrollkommission ausscheidet.

§ 5[1)] (1) [1]Die Beratungen der Parlamentarischen Kontrollkommission sind geheim. [2]Die Mitglieder sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit in der Parlamentarischen Kontrollkommission bekannt geworden sind. [3]Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus der Parlamentarischen Kontrollkommission. [4]Satz 1 gilt nicht für die Bewertung aktueller Vorgänge, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission ihre vorherige Zustimmung erteilt.

(2) [1]Die Parlamentarische Kontrollkommission tritt mindestens einmal im Vierteljahr zusammen. [2]Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Jedes Mitglied kann die Einberufung und die Unterrichtung der Parlamentarischen Kontrollkommission verlangen.

(4) Die Parlamentarische Kontrollkommission übt ihre Tätigkeit auch über das Ende einer Wahlperiode des Deutschen Bundestages solange aus, bis der nachfolgende Bundestag gemäß § 4 entschieden hat.

§ 6[1)] [1]Die Parlamentarische Kontrollkommission erstattet dem Deutschen Bundestag in der Mitte und am Ende jeder Wahlperiode einen Bericht über ihre bisherige Kontrolltätigkeit. [2]Dabei sind die Grundsätze des § 5 Abs. 1 zu beachten.

RV Nr. 3

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253) in der Fassung des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002), Auszug, hier: §§ 4-8

§ 4 Amtshilfepflicht.

(1) Jede Behörde leistet anderen Behörden auf Ersuchen ergänzende Hilfe (Amtshilfe).

(2) Amtshilfe liegt nicht vor, wenn

1. Behörden einander innerhalb eines bestehenden Weisungsverhältnisses Hilfe leisten;
2. die Hilfeleistung in Handlungen besteht, die der ersuchten Behörde als eigene Aufgabe obliegen.

§ 5 Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe.

(1) Eine Behörde kann um Amtshilfe insbesondere dann ersuchen, wenn sie

1. aus rechtlichen Gründen die Amtshandlung nicht selbst vornehmen kann;
2. aus tatsächlichn Gründen, besonders weil die zur Vornahme der Amtshandlung erforderlichen Dienstkräfte oder Einrichtungen fehlen, die Amtshandlung nicht selbst vornehmen kann;
3. zur Durchführung ihrer Aufgaben auf die Kenntnis von Tatsachen angewiesen ist, die ihr unbekannt sind und die sie selbst nicht ermitteln kann;
4. zur Durchführung ihrer Aufgaben Urkunden oder sonstige Beweismittel benötigt, die sich im Besitz der ersuchten Behörde befinden;
5. die Amtshandlung nur mit wesentlich größerem Aufwand vornehmen könnte als die ersuchte Behörde.

(2) Die ersuchte Behörde darf Hilfe nicht leisten, wenn

1. sie hierzu aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist;
2. durch die Hilfeleistung dem Wohl des Bundes oder eines Landes erhebliche Nachteile bereitet würden

Die ersuchte Behörde ist insbesondere zur Vorlage von Urkunden oder Akten sowie zur Erteilung von Auskünften nicht verpflichtet, wenn die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheimgehalten werden müssen.

(3) Die ersuchte Behörde braucht Hilfe nicht zu leisten, wenn

1. eine andere Behörde die Hilfe wesentlich einfacher oder mit wesentlich geringerem Aufwand leisten kann,
2. sie die Hilfe nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte;
3. sie unter Berücksichtigung der Aufgaben der ersuchenden Behörde durch die Hilfeleistung die Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben ernstlich gefährden würde.

(4) Die ersuchte Behörde darf die Hilfe nicht deshalb verweigern, weil sie das Ersuchen aus anderen als den in Absatz 3 genannten Gründen oder weil sie die mit der Amtshilfe zu verwirklichende Maßnahme für unzweckmäßig hält.

(5) Hält die ersuchte Behörde sich zur Hilfe nicht für verpflichtet, so teilt sie der ersuchenden Behörde ihre Auffassung mit. Besteht diese auf der Amtshilfe, so entscheidet über die Verpflichtung zur Amtshilfe die gemeinsame fachlich zuständige Aufsichtsbehörde oder, sofern eine solche nicht besteht, die für die ersuchte Behörde fachlich zuständige Aufsichtsbehörde.

§ 6 Auswahl der Behörde.

Kommen für die Amtshilfe mehrere Behörden in Betracht, so soll nach Möglichkeit eine Behörde der untersten Verwaltungsstufe des Verwaltungszweiges ersucht werden, dem die ersuchende Behörde angehört.

§ 7 Durchführung der Amtshilfe.

(1) Die Zulässigkeit der Maßnahme, die durch die Amtshilfe verwirklicht werden soll, richtet sich nach dem für die ersuchende Behörde, die Durchführung der Amtshilfe nach dem für die ersuchte Behörde geltenden Recht.

(2) Die ersuchende Behörde trägt gegenüber der ersuchten Behörde die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der zu treffenden Maßnahme. Die ersuchte Behörde ist für die Durchführung der Amtshilfe verantwortlich.

§ 8 Kosten der Amtshilfe.

(1) Die ersuchende Behörde hat der ersuchten Behörde für die Amtshilfe keine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Auslagen hat sie der ersuchten Behörde auf Anforderung zu erstatten, wenn sie im Einzelfall fünfzig Deutsche Mark übersteigen. Leisten Behörden desselben Rechtsträgers einander Amtshilfe, so werden die Auslagen nicht erstattet.

(2) Nimmt die ersuchte Behörde zur Durchführung der Amtshilfe eine kostenpflichtige Amtshandlung vor, so stehen ihr die von einem Dritten hierfür geschuldeten Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und Auslagen) zu.

RV Nr. 4

Richtlinien über die Amtshilfe des Bundesnachrichtendienstes (BND) für andere Behörden vom 28. August 1992 nebst Anlagen 1 und 2, MAT C 5

Der Präsident

28. August 1992

42B Az 43-01

Verteiler 4
und zur VfgS

Betr.: Richtlinien über die Amtshilfe des Bundesnachrichtendienstes (BND) für andere Behörden

Anlg.: - 1 -

1 Grundsatz

Wie alle Behörden in der Bundesrepublik Deutschland ist auch der BND gesetzlich verpflichtet (siehe hierzu Art. 35GG, §§ 4 - 8 VwVfG in der Anlage), anderen deutschen Behörden und Gerichten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ergänzende Hilfe (Amtshilfe) zu leisten.
Der Amtshilfe können auf den Einzelfall oder auf längere Dauer bezogene förmliche oder formlose Ersuchen anderer Behörden oder Gerichte, eine laufende Zusammenarbeitsübung oder zwischenbehördliche Vereinbarungen zugrunde liegen.
Die Hilfeleistung kann im Einzelfall Einschränkungen unterliegen.

2 Amtshilfeleistungen des BND

können u.a. bestehen im

- Erteilen von Informationen über Personen, Sachverhalte oder Fachfragen in mündlicher oder schriftlicher Form, in Vorträgen, Einweisungen, Ausbildung, Fachgesprächen, Gutachten oder dergleichen, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben des BND erforderlich ist oder wenn der Empfänger die Daten für Zwecke der öffentlichen Sicherheit benötigt (z.B. § 9 Abs. 1 BND-Gesetz);

- Überlassen (auf Zeit, zur Mitbenutzung) oder dem Beschaffen von Gerät oder Material, von Schriftstücken, Anlagen oder Räumlichkeiten;

- Herstellen von Verbindungen (z.B. mit ausländischen Stellen), dem Vermitteln von Wünschen und Zugangsmöglichkeiten;

- Verrichten von Tätigkeiten (z.B. technischer Art) durch Angehörige des BND, u.U. gemeinsam mit Angehörigen anderer Behörden.

3 Grenzen der Verpflichtung zur Amtshilfe

3.1 Amtshilfe darf nicht geleistet werden, wenn der BND hierzu aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist oder wenn dadurch dem Wohl des Bundes oder eines Bundeslandes erhebliche Nachteile bereitet würden (§ 5 Abs. 2 VwVfG). Dies ist u.a. in folgenden Fällen anzunehmen:

- Die ersuchende Stelle ist zu dem Vorhaben, zu dem sie vom BND Amtshilfe erbittet, selbst nicht befugt.

  Beispiel:

  Der BND darf einer Behörde, die keine Anordnung nach dem Gesetz zu Art. 10 GG oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften besitzt, kein Gerät zum Abhören von Telefongesprächen überlassen.

- Der BND ist zu einer Handlung, die er vollziehen soll, nicht oder nur mit der Genehmigung einer anderen Stelle befugt. Der BND darf auch zum Zwecke der Amtshilfe keine Befugnisse wahrnehmen, die ihm nicht bereits zur Erfüllung eigener Aufgaben zustehen.

Beispiel:

BND-Angehörige dürfen z.B. auf Ersuchen für eine Polizeibehörde keine Festnahmen vornehmen; der BND darf Informationen nur übermitteln, wenn er dazu nach § 9 BND-Gesetz befugt ist.

- Bei der Übermittlung von Informationen sind die Übermittlungsverbote (§ 10 BND-Gesetz i.V.m. § 23 BVerfSch-Gesetz) und die Vorschriften zum Schutz Minderjähriger (§ 10 BND-Gesetz i.V.m. § 24 BVerfSch-Gesetz) zu beachten.

- Die zur Amtshilfeleistung notwendigen Maßnahmen dürfen keinen Nachteil herbeiführen, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht. Von mehreren geeigneten Maßnahmen ist diejenige zu wählen, die den Betroffenen voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

3.2 Amtshilfe braucht nicht geleistet zu werden,

- wenn die Hilfe durch eine andere Behörde wesentlich einfacher oder mit wesentlich geringerem Aufwand geleistet werden kann und/oder
- wenn sie die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des BND ernstlich gefährden würde.

4 **Durchführung** (siehe auch Anlage 2)

4.1 Jede Amtshilfe setzt eine gewissenhafte und sorgfältige Prüfung aller Umstände des Einzelfalles voraus. An der Amtshilfeverpflichtung, besonders der Rechtmäßigkeit der verlangten Leistung, dürfen keine berechtigten Zweifel bestehen.

4.2 Die insoweit notwendige fachliche Prüfung obliegt dem Referats-/FüSt-Leiter, bei dem das Amtshilfeersuchen eingeht.
Die rechtliche Mitprüfung einschließlich der Prüfung in Post- und Fernmeldeangelegenheiten erfolgt - ggf. unter Einschaltung des

Rechtsreferates - im Referat Unterstützung der Nachrichtenbeschaffung. In Angelegenheiten, die das Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis berühren, ist sicherzustellen, daß das Amtshilfeersuchen von einem Bediensteten mit der Befähigung zum Richteramt geprüft wird.
Besteht die Amtshilfe in der Durchführung einer Maßnahme nach dem Gesetz zu Art. 10 GG, so hat dies unter Aufsicht eines Bediensteten mit der Befähigung zum Richteramt zu geschehen.

Der Referats-/FüSt-Leiter, bei dem das Amtshilfeersuchen eingegangen ist, leitet das Ersuchen mit dem Prüfungsergebnis einschließlich der Stellungnahme des Referats Unterstützung der Nachrichtenbeschaffung a.d.D. seinem Abteilungsleiter zur Entscheidung zu. Der Abteilungsleiter hat in Fällen, die rechtlich oder tatsächlich schwierig liegen oder politische Auswirkungen haben können - dazu gehören u.a. alle Lauschoperationen, Observationen, Nachfertigungsangelegenheiten und Personalabstellungen -, die Entscheidung der Leitung herbeizuführen. Das Referat Unterstützung der Nachrichtenbeschaffung führt ein Verzeichnis über die eingegangenen Amtshilfeersuchen.

4.3 Soweit der BND die Amtshilfe nicht zu leisten braucht oder sich nicht zur Amtshilfe verpflichtet hält, ist der ersuchenden Stelle zunächst nahezulegen, das Ersuchen an eine andere Stelle zu richten. Falls das Ersuchen aufrechterhalten wird, soll die Begründung hierfür dem Ersuchen beigefügt werden.
Soweit weitere zusätzliche Angaben zur Prüfung erforderlich sind, sollen diese, wenn Zweifel nicht anders ausgeräumt werden können, von der ersuchenden Stelle angefordert werden.

4.4 Soweit sich der BND dennoch nicht in der Lage sieht, dem Ersuchen nachzukommen, ist die Entscheidung des Chefs des Bundeskanzleramtes durch den Referats-/FüSt-Leiter, bei dem das Amtshilfeersuchen eingeht, einzuholen.
Eine Zusage über die ersuchte Amtshilfe darf erst nach Vorliegen der Zustimmung des zuständigen Abteilungsleiters bzw. der Leitung erteilt werden.

5 **Vollzug der Amtshilfe**

5.1 Der Vollzug der Amtshilfe obliegt dem fachlich zuständigen Referats-/FüSt-Leiter.

5.2 Der Vollzug der Amtshilfe, die über längere Zeit andauert oder eine Mehrzahl gleichgelagerter Fälle betrifft, ist von den zuständigen Referats-/FüSt-Leitern laufend dahin zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Amtshilfe, insbesondere die Rechtmäßigkeit, noch gegeben sind. Erscheint dies zweifelhaft, ist die Amtshilfe nach Möglichkeit unverzüglich zu unterbrechen und die Entscheidung des Abteilungsleiters a.d.D. herbeizuführen.
Dies gilt auch für bereits laufende Amtshilfeleistungen.

5.3 Auch bei Amtshilfeleistungen sind die bestehenden weiteren Vorschriften zu beachten, insbesondere die Haushaltsbestimmungen und die Bestimmungen über die Kostenerstattung für Sachverständigenleistungen des BND.

6 **Kosten der Amtshilfe**

6.1 Kosten der Amtshilfe des BND für andere Bundesbehörden werden von diesen nicht erstattet.

6.2 Andere als Bundesbehörden haben dem BND die Auslagen für die Amtshilfe auf Anforderung zu erstatten, wenn sie im Einzelfall DM 50,- übersteigen.

Auslagen sind nachweisbare Aufwendungen (nicht anteilige Personalkosten), die bei der Durchführung des Amtshilfeersuchens dem BND entstanden sind (z.B. Reisekosten, Fernsprech- oder Fernschreibgebühren, Verbrauchsmaterial).

Die für die Amtshilfe zuständige Dienststelle teilt dem Referat Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen unverzüglich Art und Höhe der durch die-

Amtshilfe entstandenen Auslagen mit. Das Haushaltsreferat veranlaßt die Erstattung.

6.3 Werden im Rahmen der Amtshilfe anderen Behörden Vermögensgegenstände (z.B. technische Geräte) überlassen, so ist in jedem Falle - auch bei der Amtshilfe für Bundesbehörden - die Einwilligung (vorherige Zustimmung) des Referats Haushalt, Kassen- und Rechnungswesen einzuholen. Auf die Beachtung der hierfür geltenden Bestimmungen (Anlage 3 zu Nr. 7.2.6 HB-Allg. sowie Nr. 4.4 und Anlage 7 zu Nr. 4.1.3 HB-Technik) weise ich hin.

7 <u>Schlußbestimmung</u>

Die Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.
Die Anordnungen

- Pr Az 43 vom 11. September 1981 und
- 4/41C Az 43-01/75-10/76-03 vom 28. September 1982

werden aufgehoben.

(Porzner)

Anlage 1 zu Pr 42B Az 43-01 vom 22. August 1992

Grundgesetz

Art. 35 (Rechts- und Amtshilfe).

(1) Alle Behörden des Bundes und der Länder leisten sich gegenseitig Rechts- und Amtshilfe.

Verwaltungsverfahrensgesetz

§ 4 Amtshilfepflicht.

(1) Jede Behörde leistet anderen Behörden auf Ersuchen ergänzende Hilfe (Amtshilfe).

(2) Amtshilfe liegt nicht vor, wenn

1. Behörden einander innerhalb eines bestehenden Weisungsverhältnisses Hilfe leisten;
2. die Hilfeleistung in Handlungen besteht, die der ersuchten Behörde als eigene Aufgabe obliegen.

§ 5 Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe.

(1) Eine Behörde kann um Amtshilfe insbesondere dann ersuchen, wenn sie

1. aus rechtlichen Gründen die Amtshandlung nicht selbst vornehmen kann;
2. aus tatsächlichen Gründen, besonders weil die zur Vornahme der Amtshandlung erforderlichen Dienstkräfte oder Einrichtungen fehlen, die Amtshandlung nicht selbst vornehmen kann;
3. zur Durchführung ihrer Aufgaben auf die Kenntnisse von Tatsachen angewiesen ist, die ihr unbekannt sind und die sie selbst nicht ermitteln kann;
4. zur Durchführung ihrer Aufgaben Urkunden oder sonstige Beweismittel benötigt, die sich im Besitz der ersuchten Behörde befinden;
5. die Amtshandlung nur mit wesentlich größerem Aufwand vornehmen könnte als die ersuchte Behörde.

(2) Die ersuchte Behörde darf Hilfe nicht leisten, wenn

1. sie hierzu aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist;
2. durch die Hilfeleistung dem Wohl des Bundes oder eines Landes erhebliche Nachteile bereitet würden.

Die ersuchte Behörde ist insbesondere zur Vorlage von Urkunden oder Akten sowie zur Erteilung von Auskünften nicht verpflichtet, wenn die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheimgehalten werden müssen.

(3) Die ersuchte Behörde braucht Hilfe nicht zu leisten, wenn

1. eine andere Behörde die Hilfe wesentlich einfacher oder mit wesentlich geringerem Aufwand leisten kann;
2. sie die Hilfe nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte;
3. sie unter Berücksichtigung der Aufgaben der ersuchenden Behörde durch die Hilfeleistung die Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben ernstlich gefährden würde.

(4) Die ersuchte Behörde darf die Hilfe nicht deshalb verweigern, weil sie das Ersuchen aus anderen als den in Absatz 3 genannten Gründen oder weil sie die mit der Amtshilfe zu verwirklichende Maßnahme für unzweckmäßig hält.

(5) Hält die ersuchte Behörde sich zur Hilfe nicht für verpflichtet, so teilt sie der ersuchenden Behörde ihre Auffassung mit. Besteht diese auf der Amtshilfe, so entscheidet über die Verpflichtung zur Amtshilfe die gemeinsame fachlich zuständige Aufsichtsbehörde oder, sofern eine solche nicht besteht, die für die ersuchte Behörde fachlich zuständige Aufsichtsbehörde.

§ 6 Auswahl der Behörden.

Kommen für die Amtshilfe mehrere Behörden in Betracht, so soll nach Möglichkeit eine Behörde der untersten Verwaltungsstufe des Verwaltungszweiges ersucht werden, dem die ersuchende Behörde angehört.

§ 7 Durchführung der Amtshilfe.

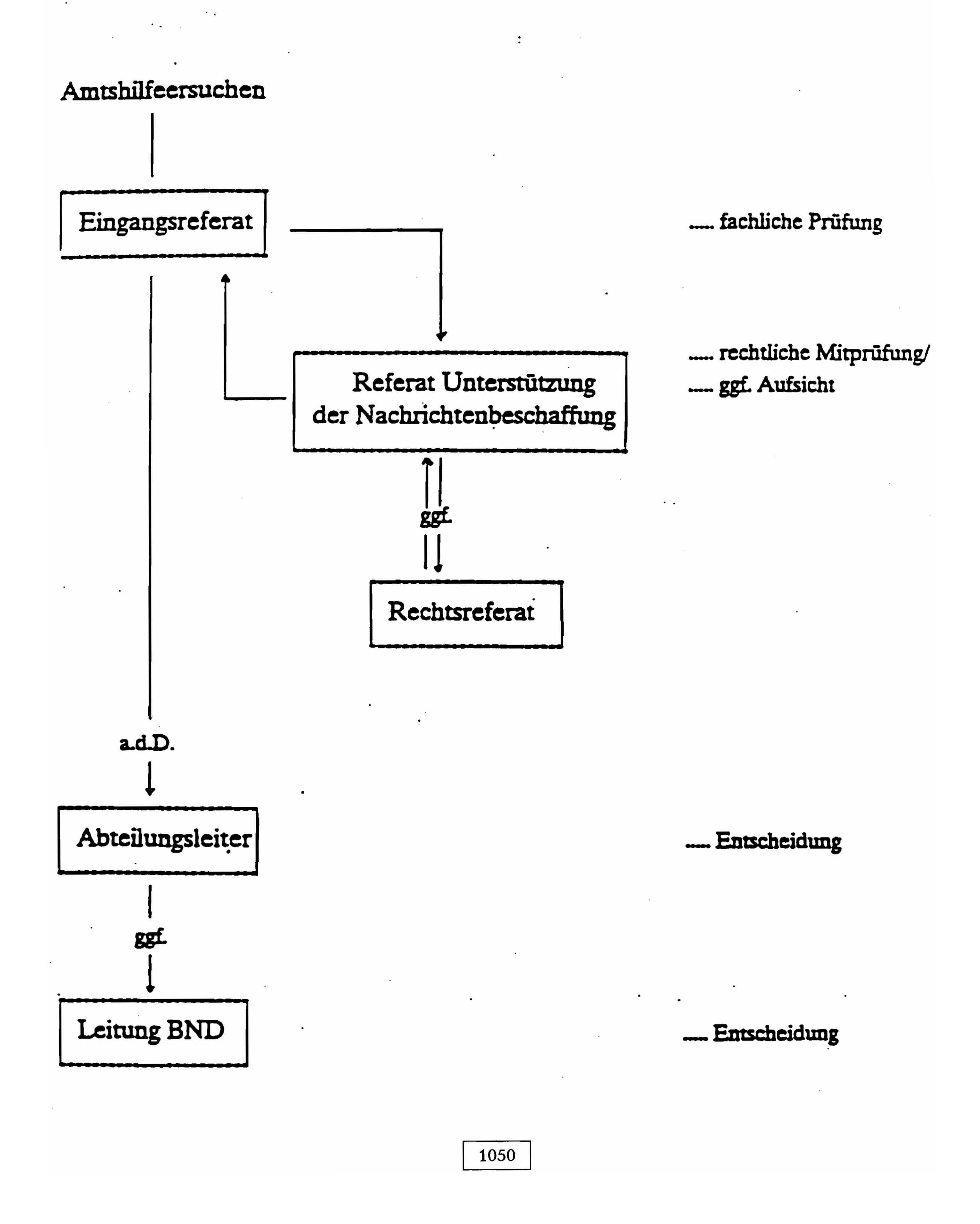
(1) Die Zulässigkeit der Maßnahme, die durch die

Amtshilfe verwirklicht werden soll, richtet sich nach dem für die ersuchende Behörde, die Durchführung der Amtshilfe nach dem für die ersuchte Behörde geltenden Recht.
(2) Die ersuchende Behörde trägt gegenüber der ersuchten Behörde die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der zu treffenden Maßnahme. Die ersuchte Behörde ist für die Durchführung der Amtshilfe verantwortlich.

§ 8 Kosten der Amtshilfe.

(1) Die ersuchende Behörde hat der ersuchten Behörde für die Amtshilfe keine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Auslagen hat sie der ersuchten Behörde auf Anforderung zu erstatten, wenn sie im Einzelfall fünfzig Deutsche Mark übersteigen. Leisten Behörden desselben Rechtsträgers einander Amtshilfe, so werden die Auslagen nicht erstatten.
(2) Nimmt die ersuchte Behörde zur Durchführung der Amtshilfe eine kostenpflichtige Amtshandlung vor, so stehen ihr die von einem Dritten hierfür geschuldeten Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und Auslagen) zu.

Anlage 2 zu Pr 42B Az 43-01 vom 28. August 1992



RV Nr. 5

Richtlinien über die Amtshilfe des Bundesnachrichtendienstes (BND) für andere Behörden vom 28. August 1992 in der Fassung 43 C vom 10. Mai 1996 nebst Anlagen 1 und 2, MAT C 10

Der Präsident 28. August 1992
42B Az 43-01

Verteiler 4 i.d.F. 43C
und zur VfgS vom 10.05.1996

Betr.: Richtlinien über die Amtshilfe des Bundesnachrichtendienstes (BND) für andere Behörden
Bezug: 1) Pr Az 43 vom 11.09.1981
2) 4/41C Az 43-01/75-10/76-03 vom 28.09.1982
Anlg.: - 2 -

1 Grundsatz

Wie alle Behörden in der Bundesrepublik Deutschland ist auch der BND gesetzlich verpflichtet (siehe hierzu Art. 35 GG, §§ 4 - 8 VwVfG in der Anlage), anderen deutschen Behörden und Gerichten auf deren Ersuchen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ergänzende Hilfe (Amtshilfe) zu leisten.
Ersuchen um Amtshilfe müssen sich auf einen bestimmten Einzelfall oder auf mehrere bestimmte Einzelfälle beziehen. Ihre Entgegennahme setzt voraus, daß sie in schriftlicher Form - in Fällen begründeter Eilbedürftigkeit auch in mündlicher Form - vom Leiter der Behörde / Gerichtsvorsitzenden oder von einem von ihm Beauftragten gestellt werden.
Ersuchen, die darauf gerichtet sind, daß unterstützende Tätigkeiten des BND über konkrete Einzelfälle hinaus auf Dauer erbracht werden, kann nicht im Wege der Amtshilfe (§§ 4 ff VwVerfG) entsprochen werden. Voraussetzung für ihre Erfüllung ist das Bestehen rechtswirksamer Absprachen über eine auf Dauer angelegte, entsprechende Zusammenarbeit zwischen dem BND und der ersuchenden Behörde. Solche Zusammenarbeitsabsprachen sind dem BK zur Unterrichtung vorzulegen.

Die Übermittlung von Information an andere Behörden richtet sich nach den §§ 9 und 12 BNDG sowie nach den zu ihrer Ausführung ergangenen Weisungen des Chefs BK.

2 Amtshilfeleistungen des BND

können u.a. bestehen im

- Übermitteln von Informationen über Personen, Sachverhalte oder Fachfragen in mündlicher oder schriftlicher Form, in Vorträgen, Einweisungen, Ausbildung, Fachgesprächen, Gutachten oder dergleichen;

  Erläuterung:
  Um keinen Fall der Amtshilfe, sondern um die Wahrnehmung eigener Aufgaben handelt es sich, sofern der BND der Berichtspflicht nach § 12 BNDG nachkommt. Bei Übermittlungen von Informationen ist auch darauf zu achten, daß operative Sicherheitsinteressen (z.B. Quellenschutz) nicht vernachlässigt werden. § 10 BNDG i.V.m. § 23 BVerfSchG sehen z.B. vor, daß eine Übermittlung verboten ist, wenn schutzwürdige Interessen Betroffener das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen oder überwiegende Sicherheitsinteressen dies erfordern.

- Überlassen (auf Zeit, zur Mitbenutzung) oder dem Beschaffen von Gerät oder Material, von Schriftstücken, Anlagen oder Räumlichkeiten;

- Herstellen von Verbindungen (z.B. mit ausländischen Stellen), dem Vermitteln von Wünschen und Zugangsmöglichkeiten;

- Verrichten von Tätigkeiten (z.B. technischer Art) durch Angehörige des BND, u.U. gemeinsam mit Angehörigen anderer Behörden.

3 Grenzen der Verpflichtung zur Amtshilfe

3.1 Amtshilfe darf nicht geleistet werden, wenn der BND hierzu aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist oder wenn dadurch dem Wohl des Bundes oder eines Bundeslandes erhebliche Nachteile bereitet würden (§ 5 Abs. 2 VwVfG). Dies ist u.a. in folgenden Fällen anzunehmen:

- Die ersuchende Stelle ist zu dem Vorhaben, zu dem sie vom BND Amtshilfe erbittet, selbst nicht befugt.

  Erläuterung:
  Der BND darf einer Behörde, die keine Anordnung nach dem Gesetz zu Art. 10 GG oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften besitzt, kein Gerät zum Abhören von Telefongesprächen überlassen.

- Der ersuchenden Behörde steht die Befugnis, um deren Ausübung sie den BND für ihre Zwecke ersucht, zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht zu, bzw. der BND darf diese Befugnisse nur zur Erfüllung e i g e n e r Aufgaben anwenden.

  Erläuterung:
  Der BND darf, nur um für eine a n d e r e Behörde als BfV oder MAD personenbezogene Informationen zu gewinnen, die betroffene oder andere Personen nicht observieren oder getarnt befragen.

- Der BND ist zu einer Handlung, die er vollziehen soll, nicht oder nur mit der Genehmigung einer anderen Stelle befugt. Der BND darf auch zum Zwecke der Amtshilfe keine Befugnisse wahrnehmen, die ihm nicht bereits zur Erfüllung eigener Aufgaben zustehen.

  Erläuterung:
  BND-Angehörige dürfen z.B. auf Ersuchen für eine Polizeibehörde keine Festnahmen vornehmen; der BND darf Informationen nur übermitteln, wenn er dazu nach §§ 9, 10 BND-Gesetz befugt ist.

3.2 Amtshilfe braucht nicht geleistet zu werden,

- wenn die Hilfe durch eine andere Behörde wesentlich einfacher oder mit wesentlich geringerem Aufwand geleistet werden kann und / oder

- wenn sie die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des BND ernstlich gefährden würde.

3.3 Bei der Übermittlung von Informationen sind die Übermittlungsvorschriften (§§ 9, 10 BND-Gesetz i.V.m. § 23 BVerfSch-Gesetz) und die Vorschriften zum

Schutz Minderjähriger (§ 10 BND-Gesetz i.V.m. § 24 BVerfSch-Gesetz) zu beachten.
Auf die Erläuterungen zum 1. Anstrich bei Nr. 2 wird hingewiesen.

Die zur Amtshilfeleistung notwendigen Maßnahmen dürfen keinen Nachteil herbeiführen, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht. Von mehreren geeigneten Maßnahmen ist diejenige zu wählen, die den Betroffenen voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

4 <u>Durchführung</u>

4.1 Jede Amtshilfe setzt eine gewissenhafte und sorgfältige Prüfung aller Umstände des Einzelfalles voraus. An der Amtshilfeverpflichtung, besonders der Rechtmäßigkeit der verlangten Leistungen, dürfen keine berechtigten Zweifel bestehen.

4.2 Prüfungsablauf

4.2.1 Die insoweit notwendige fachliche Prüfung obliegt dem Referat / der Führungsstelle, bei dem / der das Amtshilfeersuchen eingeht.

4.2.2 Die rechtliche Mitprüfung erfolgt - ggf. unter Einschaltung des Referats Rechts- und Grundsatzangelegenheiten (Nr. 4.2.3) - im Referat Unterstützung der Nachrichtenbeschaffung.

In Angelegenheiten, die das Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis berühren, ist sicherzustellen, daß das Amtshilfeersuchen von einem Bediensteten mit der Befähigung zum Richteramt geprüft wird.

4.2.3 In rechtlich schwierigen oder in Fällen, die erhebliche Auswirkungen auf andere Bereiche des Dienstes haben, sowie in Zweifelsfällen ist das Referat Rechts- und Grundsatzangelegenheiten einzuschalten.
Diesem bleibt darüber hinaus vorbehalten, nach seinem Ermessen die rechtliche Mitprüfung durch die zuständigen Stellen zu überprüfen und ggf. zur Gewährleistung einer einheitlichen rechtlichen Handhabung die erforderlichen Verfügungen zu treffen.

4.2.4 Das Referat / die Führungsstelle, bei dem / der das Amtshilfeersuchen eingegangen ist, leitet das Ersuchen mit dem Prüfungsergebnis einschließlich der Stellungnahme der rechtlichen Mitprüfung a.d.D. seinem Abteilungsleiter zur Entschei-

dung zu. Der Abteilungsleiter hat in Fällen, die rechtlich oder tatsächlich schwierig liegen oder politische Auswirkungen haben können - dazu gehören u.a. alle Lauschoperationen, Observationen, Nachfertigungsangelegenheiten und Personalabstellungen sowie ergänzende Hilfe im operativen Bereich, insbesondere in der Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden-, die Entscheidung der Leitung herbeizuführen.
Das Referat Unterstützung der Nachrichtenbeschaffung führt ein Verzeichnis über die mitgeprüften Amtshilfeersuchen. Dieses Verzeichnis ist am Ende des zweiten Kalenderjahres, das dem Jahr seiner Erstellung folgt, zu vernichten.

4.3 Soweit der BND die Amtshilfe nicht zu leisten braucht oder sich nicht zur Amtshilfe verpflichtet hält, ist der ersuchenden Stelle zunächst nahezulegen, das Ersuchen an eine andere Stelle zu richten. Falls das Ersuchen aufrechterhalten wird, soll die Begründung hierfür dem Ersuchen beigefügt werden.
Soweit weitere zusätzliche Angaben zur Prüfung erforderlich sind, sollen diese, wenn Zweifel nicht anders ausgeräumt werden können, von der ersuchenden Stelle angefordert werden.

4.4 Soweit sich der BND dennoch nicht in der Lage sieht, dem Ersuchen nachzukommen, ist die Entscheidung des Bundeskanzleramtes durch das Referat / die Führungsstelle, bei dem / der das Amtshilfeersuchen eingeht, einzuholen.

Eine Zusage über die ersuchte Amtshilfe darf erst nach Vorliegen der Zustimmung des zuständigen Abteilungsleiters bzw. der Leitung erteilt werden.

5 <u>Vollzug der Amtshilfe</u>

5.1 Der Vollzug der Amtshilfe obliegt dem / der fachlich zuständigen Referat / Führungsstelle.

5.2 Der Vollzug der Amtshilfe, die im Einzelfall über längere Zeit andauert oder eine Mehrzahl von Einzelfällen betrifft, ist von den zuständigen Referaten / Führungsstellen laufend dahin zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Amtshilfe, insbesondere die Rechtmäßigkeit, noch gegeben sind. Erscheint dies zweifelhaft, ist die Amtshilfe nach Möglichkeit unverzüglich zu unterbrechen und die Entscheidung des Abteilungsleiters a.d.D. herbeizuführen. Dies gilt auch für bereits laufende Amtshilfeleistungen.

5.3 Auch bei Amtshilfeleistungen sind die bestehenden weiteren Vorschriften zu beachten, insbesondere die Haushaltsbestimmungen und die Bestimmungen über die Kostenerstattung für Sachverständigenleistungen des BND.

6 Kosten der Amtshilfe

6.1 Kosten der Amtshilfe des BND für andere Bundesbehörden werden von diesen nicht erstattet.

6.2 Andere als Bundesbehörden haben dem BND die Auslagen für die Amtshilfe auf Anforderung zu erstatten, wenn sie im Einzelfall DM 50,-- übersteigen.

Auslagen sind nachweisbare Aufwendungen (nicht anteilige Personalkosten), die bei der Durchführung des Amtshilfeersuchens dem BND entstanden sind (z.B. Reisekosten, Fernsprech- oder Fernschreibgebühren, Verbrauchsmaterial).

Die für die Amtshilfe zuständige Dienststelle teilt dem Referat Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen unverzüglich Art und Höhe der durch die Amtshilfe entstandenen Auslagen mit. Dieses veranlaßt die Erstattung.

6.3 Werden im Rahmen der Amtshilfe anderen Behörden Vermögensgegenstände (z.B. technische Geräte) auf Dauer überlassen, so ist in jedem Falle - auch bei der Amtshilfe für Bundesbehörden - die Einwilligung (vorherige Zustimmung) des Referates Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einzuholen. Auf die Beachtung der hierfür geltenden Bestimmungen (Anlage 3 zu Nr. 7.2.6 HB-Allg. sowie Nr. 4.4 und Anlage 7 zu Nr. 4.1.3 HB-Technik) weise ich hin.

7 Schlußbestimmungen

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.
Die Bezugsrichtlinien werden aufgehoben.

gezeichnet: Porzner

Dieser Text wurde mit Hilfe elektronischer Einrichtungen erstellt und vervielfältigt; die Unterschrift fehlt daher.

Anlage 1 zu Pr 42B Az 43-01 vom 28. August 1992 **i.d.F. 43C vom 10.05.1996**

Grundgesetz

Art. 35 (Rechts- und Amtshilfe).

(1) Alle Behörden des Bundes und der Länder leisten sich gegenseitig Rechts- und Amtshilfe.

Verwaltungsverfahrensgesetz

§ 4 Amtshilfepflicht.

(1) Jede Behörde leistet anderen Behörden auf Ersuchen ergänzende Hilfe (Amtshilfe).

(2) Amtshilfe liegt nicht vor, wenn

1. Behörden einander innerhalb eines bestehenden Weisungsverhältnisses Hilfe leisten;
2. die Hilfeleistung in Handlungen besteht, die der ersuchten Behörde als eigene Aufgabe obliegen.

§ 5 Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe.

(1) Eine Behörde kann um Amtshilfe insbesondere dann ersuchen, wenn sie

1. aus rechtlichen Gründen die Amtshandlung nicht selbst vornehmen kann;
2. aus tatsächlichen Gründen, besonders weil die zur Vornahme der Amtshandlung erforderlichen Dienstkräfte oder Einrichtungen fehlen, die Amtshandlung nicht selbst vornehmen kann;
3. zur Durchführung ihrer Aufgaben auf die Kenntnisse von Tatsachen angewiesen ist, die ihr unbekannt sind und die sie selbst nicht ermitteln kann;
4. zur Durchführung ihrer Aufgaben Urkunden oder sonstige Beweismittel benötigt, die sich im Besitz der ersuchten Behörde befinden;
5. die Amtshandlung nur mit wesentlich größerem Aufwand vornehmen könnte als die ersuchte Behörde.

(2) Die ersuchte Behörde darf Hilfe nicht leisten, wenn

1. sie hierzu aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist;
2. durch die Hilfeleistung dem Wohl des Bundes oder eines Landes erhebliche Nachteile bereitet würden.

Die ersuchte Behörde ist insbesondere zur Vorlage von Urkun-

den oder Akten sowie zur Erteilung von Auskünften nicht verpflichtet, wenn die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheimgehalten werden müssen.

(3) Die ersuchte Behörde braucht Hilfe nicht zu leisten, wenn

1. eine andere Behörde die Hilfe wesentlich einfacher oder mit wesentlich geringerem Aufwand leisten kann;
2. sie die Hilfe nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte;
3. sie unter Berücksichtigung der Aufgaben der ersuchenden Behörde durch die Hilfeleistung die Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben ernstlich gefährden würde.

(4) Die ersuchte Behörde darf die Hilfe nicht deshalb verweigern, weil sie das Ersuchen aus anderen als den in Absatz 3 genannten Gründen oder weil sie die mit der Amtshilfe zu verwirklichende Maßnahme für unzweckmäßig hält.

(5) Hält die ersuchte Behörde sich zur Hilfe nicht für verpflichtet, so teilt sie der ersuchenden Behörde ihre Auffassung mit. Besteht diese auf der Amtshilfe, so entscheidet über die Verpflichtung zur Amtshilfe die gemeinsame fachlich zuständige Aufsichtsbehörde oder, sofern eine solche nicht besteht, die für die ersuchte Behörde fachlich zuständige Aufsichtsbehörde.

§ 6 Auswahl der Behörden.

Kommen für die Amtshilfe mehrere Behörden in Betracht, so soll nach Möglichkeit eine Behörde der untersten Verwaltungsstufe des Verwaltungszweiges ersucht werden, dem die ersuchende Behörde angehört.

§ 7 Durchführung der Amtshilfe.

(1) Die Zulässigkeit der Maßnahme, die durch die Amtshilfe verwirklicht werden soll, richtet sich nach dem für die ersuchende Behörde, die Durchführung der Amtshilfe nach dem für die ersuchte Behörde geltenden Recht.

(2) Die ersuchende Behörde trägt gegenüber der ersuchten Behörde die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der zu treffenden Maßnahme. Die ersuchte Behörde ist für die Durchführung der Amtshilfe verantwortlich.

§ 8 Kosten der Amtshilfe.

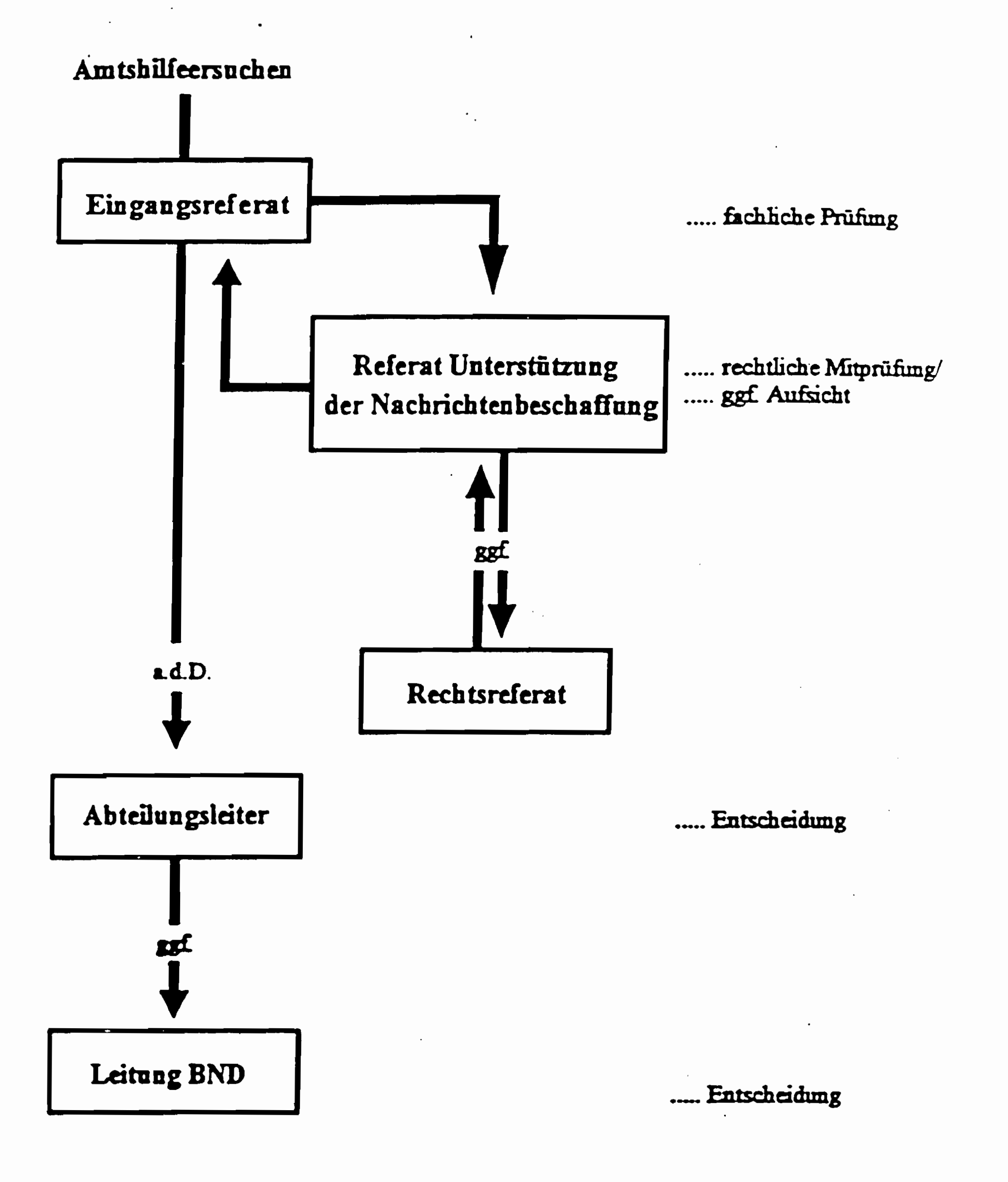
(1) Die ersuchende Behörde hat der ersuchten Behörde für die

Amtshilfe keine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Auslagen hat sie der ersuchten Behörde auf Anforderung zu erstatten, wenn sie im Einzelfall fünfzig Deutsche Mark übersteigen. Leisten Behörden desselben Rechtsträgers einander Amtshilfe, so werden die Auslagen nicht erstattet.

(2) Nimmt die ersuchte Behörde zur Durchführung der Amtshilfe eine kostenpflichtige Amtshandlung vor, so stehen ihr die von einem Dritten hierfür geschuldeten Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und Auslagen) zu.

Anlage 2 zu Pr 42B Az 43-01 vom 28. August 1992 i.d.F. 43C vom 10.05.1996

Instanzenweg bei der Prüfung von Amtshilfeersuchen



RV Nr. 6

Mitteilung an alle BND-Führungsstellen und Residenturen vom 30. September 1992 zum Meldeverfahren über illegale Transaktionen von radioaktiven Materialien in Deutschland (Nuklearsofortmeldung), MAT A 31, Bd. 1/5, S. 122

Anlage 5 zu 92YY 0149/Geheim der 1. Ausfertigung 263 Seiten

10AA
Az 04

D 6. OKT. 1992

30. September 1992
Bog/2311

An
alle Führungsstellen
Residenten haben per FS

2 8. SEP. 1994

0 1. SEP. 1994

Betr.: Nuklearer Schwarzmarkt / Meldeverfahren
Bezug: 35B v. 21.09.92

Durch eine Vereinbarung zwischen den betroffenen Bundesministerien wurde festgelegt, daß das BKA, Wiesbaden, mit sofortiger Wirkung die Federführung bei Erfassung und Austausch von Informationen zu Meldungen über illegale Transaktionen von radioaktiven Materialien in Deutschland übernimmt. Die anderen Behörden arbeiten dem BKA zu. Das BKA sorgt für rasche Weiterleitung von Informationen zum Abgleich der Erkenntnisse.

Als Anlaufstelle im BND wurde RL 35B, Dr. Semhoff (unter KN) benannt.

Nachrichtendienstliche Meldungen zum Thema sind unverzüglich an 35B, Dr. Semhoff oder Vertreter weiterzuleiten. Diese Meldungen sind im Betreff mit NUKLEARSOFORTMELDUNG zu kennzeichnen...

(Hajan)

0 1. SEP. 1994

Band 1/5

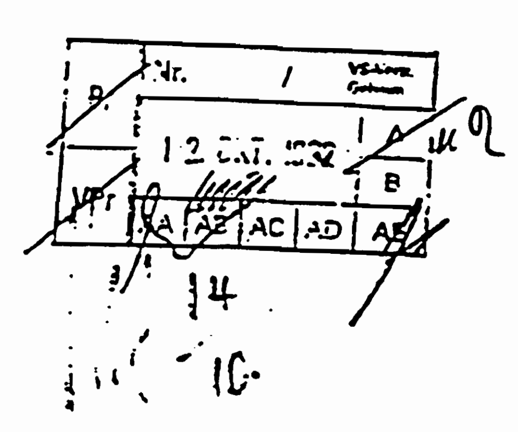
Seite - 122-

RV Nr. 7

Interne Weisung des BND zum Umgang mit Kernbrennstoffen im BND vom 1. Oktober 1992, MAT A 31, Bd. 3/1, S. 25

Anlage 7 zu 92YY-0164/95 Geheim der 1. Ausfertigung 121 Seiten

4/42B
Az 43-17/67-70



01. Oktober 1992
Wim/Pau 3749

Abt 1 nach Verteiler 2
35B

NA: AL 3
90A

Betr.: Umgang mit Kernbrennstoffen im BND

Bis zur endgültigen Klärung der Rechtslage weise ich darauf hin, daß keinerlei Kernbrennstoffe für den BND beschafft werden dürfen.
Bei Aktivitäten im Inland, aber auch im Ausland muß berücksichtigt werden, daß Deutschland den Bestimmungen der Internationalen Konvention zum Physischen Schutz von Kernmaterial unterliegt. Danach müssen Verstöße gegen einschlägige Rechtsvorschriften - auch ausländischer Staaten - durch deutsche Behörden strafrechtlich verfolgt werden.
Ich bitte, diese Verfügung den in Frage kommenden Mitarbeitern insbesondere in den Außenstellen und Residenturen gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben.

(Dr. Keßelring)

RV Nr. 8

Interne Weisung des BND zur Verfahrensweise bei Angeboten von nuklearem Material/Waffen vom 6. Oktober 1994, MAT A 31, Bd. 1/5, S. 132 f.

Anlage 5 zu 92YY 0149/Geheim der 1. Ausfertigung 265 Seiten

AL 1/10A

06.Oktober 1994

An:

Verteiler 1/5

NA: 90A

Betr.: Angebote von nuklearem Material/Waffen

hier: Verfahrensbestimmungen

Bezug: ALK vom 09.09.1994

1. Die Leitung ist unverzüglich und unaufgefordert über alle Angebotsfälle von nuklearem Material/Waffen, von denen der Dienst im Rahmen seines Auftrages betroffen ist, zu unterrichten.
Deshalb sind mir Vorfälle dieser Art sofort in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

2. Aufgrund der Rechtslage sind durch die betroffenen Stellen der Abt 1 zunächst keine weiteren Maßnahmen zu treffen, insbesondere keine Materialproben anzunehmen oder zu kaufen.
Einschlägige Gesetze für diese Thematik sind das KWKG, das Atomgesetz und die Strahlenschutzverordnung sowie das Strafgesetzbuch und internationale Verträge.
Mit dem 31. Strafrechtsänderungsgesetz, das eine verstärkte Bekämpfung der Umweltkriminalität zum Ziel hat und zum 01.11.1994 in Kraft tritt, werden die Vorschriften für den Umgang mit radioak-

Band :1/5

Seite - 132-

tiven Stoffen neu gefaßt. Damit werden zusätzlich zu den bereits erfaßten Tathandlungen ungenehmigten Umgangs (z.B. Ein- / Ausfuhr, Beförderung, Aufbewahrung) künftig auch die Vermittlung der Abgabe an Unberechtigte und insgesamt bei allen Tathandlungen der Versuch strafbar.

Aus diesen Gründen ist es erforderlich, die Aufklärung dieser Thematik zu beschränken auf die **Beschaffung von Informationen** über den illegalen Umgang mit radioaktiven Stoffen. Dies ist eindeutig zu trennen von allen Handlungen, die als Ziel die Beschaffung (oder deren Vermittlung) von radioaktivem Material oder den Umgang damit zum Ziel haben. Dies schließt auch einen Auftrag mit dieser Zielsetzung an nachrichtendienstliche Verbindungen eindeutig aus.

3. Amtshilfe in Form der direkten Beteiligung von hauptamtlichen Mitarbeitern des BND und /oder ND-Verbindungen an Exekutivmaßnahmen bedarf der Zustimmung der Leitung.

4. Abt 4 prüft, ob und ggf. welche Meldeverfahren und Zuständigkeitsregelungen von Exekutivorganen zu beachten sind. Geprüft wird in diesem Zusammenhang auch die Weitergabe personenbezogener Daten an Partnerdienste.

Das Ergebnis soll den Führungsstellen als Grundlagenpapier für die einzelfallbezogene Prüfung von Vorgängen zur Verfügung gestellt werden.

In Vertretung

(Smidt)

Band :1/5

RV Nr. 9

Verfahrensrichtlinien des BND zur Unterrichtung der zuständigen Stellen im In- und Ausland über Angebote von Nuklearmaterial vom 10. Mai 1995, MAT A 43, Bd. 3/1, S. 120 f.

Anlage 7 zu 92YY-0164/95 Geheim der 1. Ausfertigung 121 Seiten

Der Präsident
43C Az 42-10

10. Mai 1995

Abt 1, 2 und 3 nach Verteiler 4,
im übrigen nach Verteiler 2

Betr.: Verfahrensrichtlinien zur Unterrichtung der zuständigen Stellen im In- und Ausland über Angebote von Nuklearmaterial

Diese Richtlinien dienen der frühzeitigen und möglichst gleichzeitigen Unterrichtung der zuständigen Stellen.

Sie regeln das vorhergehende interne Verfahren, insbesondere die Zuständigkeiten und die Abstimmungen mit internen und ggf. externen Stellen.

1 Sofern einem Bediensteten des BND "Nuklearmaterial" angeboten wird oder er von einem Angebot an einen Dritten erfährt, hat er
- auf alle Fälle zu vermeiden, selbst Besitz an dem Material zu erlangen,
- nur davon Kenntnis zu nehmen,
- unverzüglich - möglichst auf sicherem Weg - seine Vorgesetzten von dem Angebot zu unterrichten, die
  - ihren Abteilungsleiter, bei besonders bedeutsamem Angebot die Leitung a.d.D. in Kenntnis setzen und
  - sofort die zuständige Stelle der Auswertung, das Referat Physik (35B), informieren.

Ein Bediensteter darf auch keinen anderen, z.B. eine NDV, anstiften, Besitz an derartigem Material zu erlangen.

2 Die zuständige Stelle der Auswertung
- bewertet die Information und

Band :3/1

Seite - 120-

- stimmt sich mit dem Referat/der Führungsstelle, das/die von dem Angebot Kenntnis erhielt, darüber ab, was sofort zu veranlassen ist,
- entscheidet - unter Beachtung der Geschäftsordnung BND und ggf. unter Einbeziehung der Vorgesetzten -, welche inländischen und ausländischen Stellen und in welchem Umfang zu unterrichten sind. Dabei stimmt sie sich mit dem Referat/ der Führungsstelle, das/die von dem Angebot Kenntnis erhielt, und mit dem Rechts- und Grundsatzreferat (43C) ab. Abstimmungen erfolgen einvernehmlich.

3 Bei Gefahr für Leib und Leben sind unter Beachtung der Nr. 2 unverzüglich
- im Inland die gemäß Nuklearsofortmeldung zuständigen Stellen und
- im Ausland ggf. die zuständigen Dienste der unmittelbar betroffenen Staaten bzw. die Partnerdienste zu unterrichten.

4 Sofern das Angebot das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder deutsche Staatsbürger berührt oder berühren könnte, hat die Unterrichtung inländischer Stellen vorrangig zu erfolgen.
Die Unterrichtung weiterer inländischer Stellen und unter Berücksichtigung vereinbarter Zusammenarbeit weiterer Partnerdienste sind im Einzelfall möglich.

5 Bei der Unterrichtung sind Belange des Quellenschutzes und sonstige Belange des BND, wie ggf. PD-Policy, sowie Interessen Betroffener so zu berücksichtigen, daß diese voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt werden. Es besteht keine Verpflichtung, Informationen weiterzugeben, die aufgrund innerstaatlichen Rechtes nicht weitergegeben werden dürfen. Auf § 10 BNDG wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

6 Die Berichterstattung im übrigen bleibt von diesen Richtlinien unberührt.

7 Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.
Sie sind allen Mitarbeitern zur Kenntnis zu geben, bei denen damit gerechnet werden kann, daß sie von derartigen Angeboten Kenntnis erhalten könnten.

gezeichnet: Porzner

Dieser Text wurde mit Hilfe elektronischer Einrichtungen erstellt und vervielfältigt; die Unterschrift fehlt daher.

RV Nr. 10

Bekanntmachung eines Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 3. Mai 1989 (BGBl I S. 901), MAT C 4

Nr. 21 – Tag der Ausgabe: Bonn, den 12. Mai 1989 901

Mat C 4

Bekanntmachung eines Organisationserlasses des Bundeskanzlers

Vom 3. Mai 1989

Gemäß Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) wird in teilweiser Abänderung des Organisationserlasses vom 17. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1689) der mit sofortiger Wirkung in Kraft getretene Organisationserlaß vom 3. Mai 1989 bekanntgemacht:

I.

Der Bundesnachrichtendienst wird dem Chef des Bundeskanzleramtes unterstellt. Dessen Vertreter ist ein Abteilungsleiter im Bundeskanzleramt.

II.

Zum Beauftragten für die Nachrichtendienste wird ein Staatsminister oder Staatssekretär im Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes bestellt.

Sein Vertreter ist ein Abteilungsleiter im Bundeskanzleramt. Die von diesem geleitete Abteilung unterstützt den Beauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

III.

Dem Beauftragten für die Nachrichtendienste obliegt die Koordinierung und Intensivierung der Zusammenarbeit des Bundesnachrichtendienstes, des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des Militärischen Abschirmdienstes untereinander und ihre ressortübergreifende Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Dienststellen.

1. Der Beauftragte erfüllt ressortübergreifende Aufgaben. Die Zuständigkeit der Ressorts wird durch seine Aufgaben nicht berührt (Artikel 65 Grundgesetz). Der Beauftragte arbeitet mit den Ressorts, insbesondere mit den für die Nachrichtendienste des Bundes zuständigen Ressorts, eng zusammen.

   Die Zusammenarbeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz und der Landesämter für Verfassungsschutz gehört nicht zu den Aufgaben des Beauftragten.

   Im Rahmen seiner Koordinierungstätigkeit gehören zu den Aufgaben des Beauftragten insbesondere

   a) der Vorsitz des „Staatssekretärausschusses für das geheime Nachrichtenwesen und die Sicherheit";

   b) die Mitwirkung bei der parlamentarischen Behandlung der Haushaltsangelegenheiten der drei Dienste;

   c) die Koordinierung der Vorbereitung von Sitzungen der Parlamentarischen Kontrollkommission.

2. Im Rahmen seiner Koordinierungstätigkeit hat der Beauftragte folgende Befugnisse:

   a) das Recht, von den Ressorts und von den Nachrichtendiensten des Bundes Auskünfte über die Arbeitsmethodik, das Informations- und Karteiwesen, die Organisation, die Haushaltsplanung und Personalstrukturplanung zu verlangen;

   b) das Recht, für den Bereich der Zusammenarbeit der Dienste Maßnahmen vorzuschlagen;

   c) das Recht zur Beteiligung an Gesetzesvorhaben und an der Ausarbeitung von Vorschriften, die einen der Nachrichtendienste des Bundes oder die drei Dienste oder ihre Zusammenarbeit mit anderen Stellen betreffen;

   d) das Recht zu unmittelbaren Besprechungen mit den Leitern der Dienste und deren Vertretern; die dienstaufsichtsführenden Ressorts können an derartigen Besprechungen teilnehmen.

   Den dienstaufsichtsführenden Ressorts ist von allen an die Dienste gerichteten Auskunftsersuchen und dem sonstigen Schriftwechsel mindestens gleichzeitig Kenntnis zu geben.

IV.

Das Bundesministerium des Innern und das Bundesministerium der Verteidigung unterrichten den Beauftragten für die Nachrichtendienste über nachrichtendienstliche Verdachtsfälle und andere besondere Vorkommnisse aus dem Bereich des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des Militärischen Abschirmdienstes, die bei ihrem Bekanntwerden das politische oder öffentliche Interesse finden könnten und deshalb für den Bundeskanzler von Bedeutung sein können (§§ 3, 15 Geschäftsordnung der Bundesregierung).

Bonn, den 3. Mai 1989

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

RV Nr. 11

Schreiben des Bundeskanzlers/des Chefs des Bundeskanzleramtes zur Bestellung von Staatsminister Schmidbauer zum Beauftragten für die Nachrichtendienste vom 18. Dezember 1991 und 17. November 1994, MAT C 15

Anlage 1

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Gruppe 11
RD Kretschmer

Bonn, den 17. November 1994

Vfg.

di
Kre1711.12

1.

Herrn
Staatsminister
Bernd Schmidbauer

i m H a u s e

Sehr geehrter Herr Staatsminister,

mit sofortiger Wirkung bestelle ich Sie zum Beauftragten für die Nachrichtendienste und bitte Sie, den Chef des Bundeskanzleramtes bei der Dienst- und Fachaufsicht über den Bundesnachrichtendienst umfassend zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen



DER CHEF DES BUNDESKANZLERAMTES
BUNDESMINISTER FRIEDRICH BOHL

5300 Bonn 1, den
Adenauerallee 141
Telefon 0228 - 562030

18. Dezember 1991

An den
Präsidenten des
Bundesnachrichtendienstes
Herrn Konrad Porzner
Heilmannstraße 30

8023 Pullach

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Herr Bundeskanzler hat mit Wirkung vom heutigen Tage Herrn Staatsminister Schmidbauer zum Beauftragten für die Nachrichtendienste bestellt und ihn im Einvernehmen mit mir gebeten, mich bei der Dienst- und Fachaufsicht über den Bundesnachrichtendienst umfassend zu unterstützen.

Ich bitte Sie, Herrn Staatsminister Schmidbauer alle für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Friedrich Bohl

DER CHEF DES BUNDESKANZLERAMTES
BUNDESMINISTER FRIEDRICH BOHL

5300 Bonn 1, den 18. Dezember 1991
Adenauerallee 141
Telefon 0228 - 562030

Herrn
Staatsminister
Bernd Schmidbauer

i m H a u s e

Sehr geehrter Herr Schmidbauer,

der Herr Bundeskanzler hat Sie mit Erlaß vom heutigen Tage zum Beauftragten für die Nachrichtendienste bestellt und Sie zugleich gebeten, mich bei der Dienst- und Fachaufsicht über den Bundesnachrichtendienst umfassend zu unterstützen. Ich sehe einer vertrauensvollen Zusammenarbeit auch in diesem Aufgabenbereich gern entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 18. Dezember 1991

Vfg.

di
Or1712.6

1.

Herrn
Staatsminister
Bernd Schmidbauer

i m H a u s e

Vom Bundeskanzler unterzeichnet.

Sehr geehrter Herr Staatsminister,

mit sofortiger Wirkung bestelle ich Sie zum Beauftragten für die Nachrichtendienste und bitte Sie, den Chef des Bundeskanzleramtes bei der Dienst- und Fachaufsicht über den Bundesnachrichtendienst umfassend zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

2. Wvl.: 11

RV Nr. 12

Aufzeichnung über die organisatorische Regelung der Koordinierung der Nachrichtendienste und der Aufsicht über den Bundesnachrichtendienst seit 1974 und jeweilige Amtsinhaber, MAT C 15

1. Schreiben des Bundeskanzlers/des Chefs des Bundeskanzleramtes

2. Organisatorische Regelung der Koordinierung der Nachrichtendienste und der Aufsicht über den Bundesnachrichtendienst seit 1974 und jeweilige Amtsinhaber

   a) Koordinierung der Nachrichtendienste

      I. Die Institution "Beauftragter für die Nachrichtendienste" wurde durch Organisationserlaß des Bundeskanzlers vom 29. Januar 1975 (Bulletin vom 26.02.1975, S. 251, Anlage 1) geschaffen.

      In Ziff. I des Organisationserlasses heißt es:
      Zum Beauftragten wird der Chef des Bundeskanzleramtes bestellt.

      Ziff. 2 und 3 legen Aufgaben und Befugnisse des Beauftragten fest.

      Bei dieser Regelung blieb es bis November 1984. Beauftragter für die Nachrichtendienste waren in dieser Zeit die jeweiligen Chefs des Bundeskanzleramtes:
      - Staatssekretär Dr. Schüler — Januar 1975 bis Dezember 1980
      - Staatssekretär Lahnstein — Dezember 1980 bis April 1982
      - Staatssekretär Dr. Konow — April 1982 bis Oktober 1982
      - Staatssekretär Prof. Dr. Schreckenberger — Oktober 1982 bis November 1984.

      II. Eine Änderung ergab sich im November 1984, als Bundesminister Dr. Schäuble das Amt des Chefs des Bundeskanzleramtes übernahm. Durch Organisationserlaß des Bundeskanzlers vom 15. November 1984, Bekanntmachung vom 17. Dezember 1984 (BGBl. I , S. 1689, Anlage 2), wurde **der Staatssekretär beim Bundeskanzler zum Beauftragten für die Nachrichtendienste bestellt.**
      Dies war Staatssekretär Prof. Dr. Schreckenberger von November 1984 bis April 1989.

III. Nach dem Ausscheiden von St Prof. Dr. Schreckenberger kam es zu einer erneuten Änderung. Der Organisationserlaß des Bundeskanzlers vom 03. Mai 1989 (BGBl. I, S. 901, Anlage 3) legt in Ziff. II fest: **Zum Beauftragten für die Nachrichtendienste wird ein Staatsminister oder Staatssekretär im Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes bestellt.**

Beauftragte für die Nachrichtendienste gemäß diesem Organisationserlaß waren bzw. sind:

- Staatsminister Dr. Stavenhagen — Mai 1989 bis Dezember 1991
- Staatsminister Schmidbauer — seit Dezember 1991.

b) Aufsicht über den Bundesnachrichtendienst

Die Aufsicht über den BND lag - zurückgehend auf den Beschluß des Bundeskabinetts vom 2. Oktober 1963, durch den der BND dem Bundeskanzleramt ausdrücklich unterstellt wurde - bis 15. November 1984 in der Verantwortung des jeweiligen Chefs des Bundeskanzleramtes und wurde von diesem jeweils auch selbst ausgeübt.

Eine andere Regelung galt gemäß Organisationserlaß des Bundeskanzlers vom 15. November 1984 bis April 1989. Damals war die Aufsicht über den BND dem "Staatssekretär beim Bundeskanzler" (Prof. Dr. Schreckenberger) übertragen.

Mit Wirkung eines weiteren Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 3. Mai 1989 wurde der BND wieder dem Chef des Bundeskanzleramtes unterstellt.

Durch das Gesetz über den BND vom 20. Dezember 1990 wurde die Unterstellung unter den Chef des Bundeskanzleramtes erstmals gesetzlich ausdrücklich festgelegt.

Hinsichtlich der Ausübung der Aufsicht kam es erstmals mit Wirkung vom 3. Mai 1989 durch eine entsprechende Weisung des Bundeskanzlers (s. Dokumentation unter Ziffer 1) zu der seitdem fortbestehenden bzw. mit Amtsantritt jeweils erneuerten Regelung, daß die Staatsminister beim

Bundeskanzler Stavenhagen und Schmidbauer den Chef des Bundeskanzleramtes (BM Seiters bzw. BM Bohl) bei der Aufsicht über den BND "umfassend zu unterstützen" hatten bzw. haben. Dadurch wurden den genannten Staatsministern praktisch die Aufsichtsfunktionen zur Wahrnehmung für den Chef des Bundeskanzleramtes übertragen, soweit nicht aus statusrechtlichen Gründen (bei Ernennungen, Zurruhesetzungen, disziplinarrechtlichen Maßnahmen) nur der Chef des Bundeskanzleramtes selbst oder sein Vertreter im Amt tätig werden können. Staatsminister Stavenhagen war und Staatsminister Schmidbauer ist in diesem Umfang Ausübender der dem Chef des Bundeskanzleramtes zustehenden Aufsicht über den BND, und zwar mit den Schwerpunkten Auftragserfüllung, Organisation und Personaleinsatz.

RV Nr. 13

Gesetz über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) vom 08. März 1951 (BGBl I. S. 165) in der Fassung des Gesetzes vom 25. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1770)

§ 1 [Zweck]

(1) [1]Der Bund errichtet ein Bundeskriminalamt zur Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in der Kriminalpolizei. [2]Seine Aufgabe ist die Bekämpfung des Straftäters, soweit er sich international oder über das Gebiet eines Landes hinaus betätigt oder voraussichtlich betätigen wird.

(2) Das Bundeskriminalamt ist zugleich Nationales Zentralbüro der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol) für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 2[1] [Aufgaben]

(1) [1]Das Bundeskriminalamt hat als Zentralstelle

1. alle Nachrichten und Unterlagen für die polizeiliche Verbrechensbekämpfung zu sammeln und auszuwerten. [2]Es ist insoweit auch Zentralstelle für den elektronischen Datenverbund zwischen Bund und Ländern;
2. die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder unverzüglich über die sie betreffenden Nachrichten und die in Erfahrung gebrachten Zusammenhänge von Straftaten zu unterrichten;
3. erkennungsdienstliche Einrichtungen zu unterhalten;
4. die erforderlichen Einrichtungen für alle Bereiche kriminaltechnischer Untersuchungen und für kriminaltechnische Forschung zu unterhalten sowie die Zusammenarbeit der Polizei auf diesen Gebieten zu koordinieren;
5. die Entwicklung der Kriminalität zu beobachten und daraus kriminalpolizeiliche Analysen und Statistiken zu erstellen;
6. Forschung zur Entwicklung polizeilicher Methoden und Arbeitsweisen der Verbrechensbekämpfung zu betreiben;
7. die Polizei der Länder in der Vorbeugungsarbeit zur Verbrechensverhütung zu unterstützen;
8. Fortbildungsveranstaltungen auf kriminalpolizeilichen Spezialgebieten durchzuführen.

(2) Das Bundeskriminalamt erstattet erkennungsdienstliche und kriminaltechnische Gutachten für Strafverfahren auf Anforderung von Polizeidienststellen, Staatsanwaltschaften und Gerichten.

§ 3 [Landeskriminalämter]

(1) [1]Zur Sicherung der Zusammenarbeit des Bundes und der Länder sind die Länder verpflichtet, für ihren Bereich zentrale Dienststellen der Kriminalpolizei (Landeskriminalämter) zu unterhalten. [2]Diese haben dem Bundeskriminalamt die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Nachrichten und Unterlagen zu übermitteln.

(2) Mehrere Länder können ein gemeinsames Landeskriminalamt im Sinne des Absatzes 1 unterhalten.

§ 4 [Mitteilungspflichten]

(1) Die Landeskriminalämter benachrichtigen das Bundeskriminalamt unverzüglich über den Beginn, die Unterbrechung und die Beendigung von richterlich angeordneten Freiheitsentziehungen.

(2) Den Justiz- und Verwaltungsbehörden obliegt dieselbe Mitteilungspflicht gegenüber dem Landeskriminalamt.

§ 5[1] [Zuständigkeit; Wahrnehmung von Aufgaben; Genehmigungs- und Benachrichtigungspflicht; Weisungsbefugnis gegenüber Landeskriminialämtern]

(1) Die vorbeugende Verbrechensbekämpfung und die Verfolgung von Straftaten bleiben Sache der Länder, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) [1]Das Bundeskriminalamt nimmt die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung (§§ 161, 163 der Strafprozeßordnung[2]) selbst wahr

1. in Fällen des international organisierten ungesetzlichen Handels mit Waffen, Munition, Sprengstoffen oder Betäubungsmitteln, der international organisierten Herstellung oder Verbreitung von Falschgeld, die eine Sachaufklärung im Ausland erfordern, sowie damit im Zusammenhang begangener Straftaten einschließlich der international organisierten Geldwäsche; die Staatsanwaltschaft kann im Benehmen mit dem Bundeskriminalamt die Ermittlungen einer anderen sonst zuständigen Polizeibehörde übertragen;
2. in Fällen von Straftaten, die sich gegen das Leben (§§ 211, 212 des Strafgesetzbuches[3]) oder die Freiheit (§§ 234, 234a, 239, 239b des Strafgesetzbuches) des Bundespräsidenten, von Mitgliedern der Bundesregierung, des Bundestages und des Bundesverfassungsgerichts oder der Gäste der Verfassungsorgane des Bundes aus anderen Staaten oder der Leiter und Mitglieder der bei der Bundesrepublik Deutschland beglaubigten diplomatischen Vertretungen richten, wenn anzunehmen ist, daß der Täter aus politischen Motiven gehandelt hat und die Tat bundes- oder außenpolitische Belange berührt. [2]Die Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 Nr. 2 bedarf der Zustimmung des Bundesministers des Innern; bei Gefahr im Verzuge kann das Bundeskriminalamt vor Erteilung der Zustimmung tätig werden.

(3) Das Bundeskriminalamt nimmt darüber hinaus die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung selbst wahr, wenn

1. eine zuständige Landesbehörde darum ersucht oder
2. der Bundesminister des Innern es aus schwerwiegenden Gründen anordnet oder
3. der Generalbundesanwalt darum ersucht oder einen Auftrag erteilt.

(4) [1]Die für die Strafrechtspflege und die Polizei zuständigen obersten Landesbehörden sind unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das Bundeskriminalamt polizeiliche Aufgaben auf dem Gebiet der Verbrechensbekämpfung wahrnimmt; außerdem sind unverzüglich zu benachrichtigen der Generalbundesanwalt in den Fällen, in denen er für die Führung der Ermittlungen zuständig ist, und in den übrigen Fällen die Generalstaatsanwälte, in deren Bezirken ein Gerichtsstand begründet ist. [2]Die Verpflichtung anderer Polizeibehörden zum ersten Zugriff und zur Durchführung der notwendigen unaufschiebbaren Maßnahmen sowie die Befugnisse der Staatsanwaltschaft nach § 161 der Strafprozeßordnung bleiben unberührt.

(5) [1]In den Fällen der Absätze 2 und 3 kann das Bundeskriminalamt den zuständigen Landeskriminalämtern (§ 3 Abs. 1) Weisungen für die Zusammenarbeit geben. [2]Die oberste Landesbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 6 [Entsendung von Bediensteten des Bundeskriminalamtes]

(1) [1]Zur Unterstützung von polizeilichen Strafverfolgungsmaßnahmen kann das Bundeskriminalamt Bedienstete zu den Polizeibehörden in den Ländern entsenden, wenn die zuständige Landesbehörde darum ersucht oder wenn dies den Ermittlungen dienlich sein kann. [2] Die Zuständigkeit der Polizeibehörden in den Ländern bleibt unberührt.

(2) Die oberste Landesbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 7[1] [Zuweisung von Aufgaben an Landeskriminalamt]

(1) [1]Berührt eine Straftat den Bereich mehrerer Länder oder besteht ein Zusammenhang mit einer anderen Straftat in einem anderen Land und ist angezeigt, daß die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung einheitlich wahrgenommen werden, so unterrichtet das Bundeskriminalamt die obersten Landesbehörden und die Generalstaatsanwälte, in deren Bezirken ein Gerichtsstand begründet ist. [2]Das Bundeskriminalamt weist im Einvernehmen mit einem Generalstaatsanwalt und einer obersten Landesbehörde eines Landes diesem Land die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung mit der Maßgabe zu, diese Aufgabe insgesamt wahrzunehmen.

(2) Zuständig für die Durchführung der einem Land nach Absatz 1 übertragenen Aufgaben ist das Landeskriminalamt; die oberste Landesbehörde kann an Stelle des Landeskriminalamtes eine andere Polizeibehörde im Lande als zuständig erklären.

§ 8 [Unterrichtung der örtlich zuständigen Polizeidienststellen bei Ermittlungshandlungen; Auskunftspflicht; Amtshilfe]

(1) [1]Vollzugsbeamte des Bundes und der Länder können in den Fällen des § 5 Abs. 2 und 3 und des § 7 Abs. 1 im Geltungsbereich dieses Gesetzes Amtshandlungen vornehmen; sie sind insoweit Hilfsbeamte der zuständigen Staatsanwaltschaft. [2]Sie unterrichten die örtlichen Polizeidienststellen rechtzeitig über Ermittlungen in deren Zuständigkeitsbereich, sofern nicht schwerwiegende Gründe entgegenstehen. [3]Zu den Ermittlungshandlungen sollen tunlichst Beamte der örtlich zuständigen Polizeidienststellen hinzugezogen werden.

(2) [1]Die polizeilichen Dienststellen der Länder geben dem Bundeskriminalamt in Fällen seiner Zuständigkeit sowie den von ihm gemäß § 5 Abs. 2 und 3 entsandten Beamten Auskunft und gewähren Akteneinsicht. [2]Das gleiche gilt für die nach § 7 Abs. 1 tätig werdenden Polizeibeamten der Länder.

(3) Die örtlich zuständigen Polizeidienststellen gewähren Beamten des Bundeskriminalamtes oder, im Falle einer Zuweisung nach § 7 Abs. 1, eines anderen Landes, die Ermittlungen durchführen, personelle und sachliche Unterstützung.

§ 9[1] [Schutz der Mitglieder der Verfassungsorgane; Kompetenz; Befugnisse]

(1) Unbeschadet der Rechte des Präsidenten des Deutschen Bundestages und der Zuständigkeiten des Bundesgrenzschutzes und der Polizei der Länder obliegt dem Bundeskriminalamt

1. der erforderliche unmittelbare persönliche Schutz der Mitglieder der Verfassungsorgane des Bundes sowie in besonderen Fällen der Gäste dieser Verfassungsorgane aus anderen Staaten;
2. der innere Schutz der Dienst- und der Wohnsitze sowie der jeweiligen Aufenthaltsräume des Bundespräsidenten, der Mitglieder der Bundesregierung und in besonderen Fällen ihrer Gäste aus anderen Staaten.

(2) Sollen Beamte des Bundeskriminalamtes und andere Polizeikräfte in den Fällen des Absatzes 1 zugleich eingesetzt werden, so entscheiden darüber der Bundesminister des Innern und die oberste Landesbehörde im gegenseitigen Einvernehmen.

(3) [1]Dem Bundeskriminalamt stehen zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Absatz 1 die Befugnisse entsprechend den §§ 14 bis 50 des Bundesgrenzschutzgesetzes[2] zu. [2]Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 GG), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 GG), der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 GG) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 GG) werden nach Maßgabe dieser Vorschriften eingeschränkt.

(4) Erleidet jemand bei der Erfüllung der Aufgaben des Bundeskriminalamtes nach Absatz 1 einen Schaden, so gelten die §§ 34 bis 41 des Bundesgrenzschutzgesetzes entsprechend.

§ 10 [Verkehr mit ausländischen Behörden]

[1]Der zur Durchführung der Bekämpfung internationaler gemeiner Verbrecher notwendige Dienstverkehr mit ausländischen Polizei- und Justizbehörden ist dem Bundeskriminalamt vorbehalten. [2]Für die Grenzgebiete können auf Grund von Vereinbarungen des Bundesministers des Innern mit den obersten Landesbehörden Ausnahmen zugelassen werden.

§ 11 [Verwaltungsvorschriften]

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften werden durch die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassen.

§ 12 *(gegenstandslos)*

§ 13[1]

RV Nr. 14

Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (Bundeskriminalamtgesetz - BKAG) vom 7. Juli 1997 (BGBl I. S. 1650)

Inhaltsübersicht

Artikel 1
Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (Bundeskriminalamtgesetz – BKAG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Zentrale Einrichtungen zur Zusammenarbeit in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten, Aufgaben des Bundeskriminalamtes

§ 1

Zentrale Einrichtungen zur Zusammenarbeit in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten

(1) Der Bund unterhält ein Bundeskriminalamt zur Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten.

(2) Die Länder unterhalten für ihr Gebiet zentrale Dienststellen der Kriminalpolizei (Landeskriminalämter) zur Sicherung der Zusammenarbeit des Bundes und der Länder. Mehrere Länder können ein gemeinsames Landeskriminalamt unterhalten.

(3) Die Verfolgung sowie die Verhütung von Straftaten und die Aufgaben der sonstigen Gefahrenabwehr bleiben Sache der Länder, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Zentralstelle

(1) Das Bundeskriminalamt unterstützt als Zentralstelle für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen und für die Kriminalpolizei die Polizeien des Bundes und der Länder bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten mit länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung.

(2) Das Bundeskriminalamt hat zur Wahrnehmung dieser Aufgabe

1. alle hierfür erforderlichen Informationen zu sammeln und auszuwerten,
2. die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder unverzüglich über die sie betreffenden Informationen und die in Erfahrung gebrachten Zusammenhänge von Straftaten zu unterrichten.

(3) Das Bundeskriminalamt unterhält als Zentralstelle ein polizeiliches Informationssystem nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(4) Das Bundeskriminalamt unterhält als Zentralstelle zur Unterstützung der Polizeien des Bundes und der Länder bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten und der Gefahrenabwehr zentrale Einrichtungen und Sammlungen, insbesondere

1. zentrale erkennungsdienstliche Einrichtungen und Sammlungen sowie
2. zentrale Einrichtungen für die Fahndung nach Personen und Sachen.

(5) Das Bundeskriminalamt kann die Länder auf Ersuchen bei deren Datenverarbeitung unterstützen. Die Verarbeitung und Nutzung der Daten erfolgt nach den Weisungen der Länder und gemäß deren Vorschriften über die Datenverarbeitung im Auftrag.

(6) Das Bundeskriminalamt hat als Zentralstelle ferner zur Unterstützung der Polizeien des Bundes und der Länder bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten

1. die erforderlichen Einrichtungen für alle Bereiche kriminaltechnischer Untersuchungen und für kriminaltechnische Forschung zu unterhalten und die Zusammenarbeit der Polizei auf diesen Gebieten zu koordinieren,
2. kriminalpolizeiliche Analysen und Statistiken einschließlich der Kriminalstatistik zu erstellen und hierfür die Entwicklung der Kriminalität zu beobachten,
3. polizeiliche Methoden und Arbeitsweisen der Kriminalitätsbekämpfung zu erforschen und zu entwickeln,
4. Aus- und Fortbildungsveranstaltungen auf kriminalpolizeilichen Spezialgebieten durchzuführen.

(7) Das Bundeskriminalamt erstattet erkennungsdienstliche und kriminaltechnische Gutachten für Strafverfahren auf Anforderungen von Polizeidienststellen, Staatsanwaltschaften und Gerichten.

§ 3

Internationale Zusammenarbeit

(1) Das Bundeskriminalamt ist Nationales Zentralbüro der Bundesrepublik Deutschland für die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation.

(2) Der zur Verhütung oder Verfolgung von Straftaten erforderliche Dienstverkehr der Polizeien des Bundes und der Länder mit den Polizei- und Justizbehörden sowie sonstigen insoweit zuständigen öffentlichen Stellen anderer Staaten obliegt dem Bundeskriminalamt. Besondere bundesgesetzliche Vorschriften, insbesondere die Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen sowie abweichende Regelungen durch Vereinbarungen des Bundesministeriums des Innern mit den zuständigen

obersten Landesbehörden oder durch Vereinbarungen der zuständigen obersten Landesbehörden mit den zuständigen ausländischen Stellen im Rahmen der vom Bund abgeschlossenen Abkommen und die internationale Zusammenarbeit der Zollbehörden bleiben unberührt.

(3) Absatz 2 Satz 1 gilt nicht für den Dienstverkehr der Polizeien der Länder mit den zuständigen Behörden der Nachbarstaaten und der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, soweit dieser sich auf Kriminalität von regionaler Bedeutung im Grenzgebiet bezieht oder soweit Gefahr im Verzug ist. Die Länder unterrichten das Bundeskriminalamt unverzüglich über den Dienstverkehr nach Satz 1. Bei abgrenzbaren Fallgestaltungen im Rahmen regionaler Schwerpunktmaßnahmen können die Polizeien der Länder im Einvernehmen mit dem Bundeskriminalamt den erforderlichen Dienstverkehr mit den zuständigen Behörden anderer Staaten führen.

§ 4

Strafverfolgung

(1) Das Bundeskriminalamt nimmt die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung wahr

1. in Fällen des international organisierten ungesetzlichen Handels mit Waffen, Munition, Sprengstoffen oder Betäubungsmitteln und der international organisierten Herstellung oder Verbreitung von Falschgeld, die eine Sachaufklärung im Ausland erfordern, sowie damit im Zusammenhang begangener Straftaten einschließlich der international organisierten Geldwäsche,
2. in Fällen von Straftaten, die sich gegen das Leben (§§ 211, 212 des Strafgesetzbuches) oder die Freiheit (§§ 234, 234a, 239, 239b des Strafgesetzbuches) des Bundespräsidenten, von Mitgliedern der Bundesregierung, des Bundestages und des Bundesverfassungsgerichts oder der Gäste der Verfassungsorgane des Bundes aus anderen Staaten oder der Leiter und Mitglieder der bei der Bundesrepublik Deutschland beglaubigten diplomatischen Vertretungen richten, wenn anzunehmen ist, daß der Täter aus politischen Motiven gehandelt hat und die Tat bundes- oder außenpolitische Belange berührt,
3. in den Fällen international organisierter Straftaten
   a) nach § 129a des Strafgesetzbuches,
   b) nach den §§ 105 und 106 des Strafgesetzbuches zum Nachteil des Bundespräsidenten, eines Verfassungsorgans des Bundes oder des Mitgliedes eines Verfassungsorgans des Bundes und damit im Zusammenhang stehender Straftaten,
4. in den Fällen der in § 129a Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Strafgesetzbuches genannten Straftaten und damit im Zusammenhang stehender Straftaten, soweit es sich um eine Auslandstat handelt und ein Gerichtsstand noch nicht feststeht.

Die Staatsanwaltschaft kann im Benehmen mit dem Bundeskriminalamt die Ermittlungen einer anderen sonst zuständigen Polizeibehörde übertragen. Die Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 Nr. 2 und 3 Buchstabe b bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums des Innern; bei Gefahr im Verzuge kann das Bundeskriminalamt vor Erteilung der Zustimmung tätig werden.

(2) Das Bundeskriminalamt nimmt darüber hinaus die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung wahr, wenn

1. eine zuständige Landesbehörde darum ersucht oder
2. der Bundesminister des Innern es nach Unterrichtung der obersten Landesbehörde aus schwerwiegenden Gründen anordnet oder
3. der Generalbundesanwalt darum ersucht oder einen Auftrag erteilt.

Satz 1 Nr. 1 und 3 gilt entsprechend für die Fahndung nach Verurteilten zum Zwecke der Vollstreckung.

(3) Die für die Strafrechtspflege und die Polizei zuständigen obersten Landesbehörden sind unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das Bundeskriminalamt polizeiliche Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung wahrnimmt; außerdem sind unverzüglich zu benachrichtigen die zuständigen Landeskriminalämter, der Generalbundesanwalt in den Fällen, in denen er für die Führung der Ermittlungen zuständig ist, und in den übrigen Fällen die Generalstaatsanwälte, in deren Bezirken ein Gerichtsstand begründet ist. Die Verpflichtung anderer Polizeibehörden zur Durchführung der notwendigen unaufschiebbaren Maßnahmen sowie die Befugnisse der Staatsanwaltschaft nach § 161 der Strafprozeßordnung bleiben unberührt.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann das Bundeskriminalamt den zuständigen Landeskriminalämtern (§ 1 Abs. 2) Weisungen für die Zusammenarbeit geben. Die oberste Landesbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 5

Schutz von Mitgliedern der Verfassungsorgane

(1) Unbeschadet der Rechte des Präsidenten des Deutschen Bundestages und der Zuständigkeit des Bundesgrenzschutzes und der Polizeien der Länder obliegt dem Bundeskriminalamt

1. der erforderliche Personenschutz für die Mitglieder der Verfassungsorgane des Bundes sowie in besonders festzulegenden Fällen der Gäste dieser Verfassungsorgane aus anderen Staaten;
2. der innere Schutz der Dienst- und der Wohnsitze sowie der jeweiligen Aufenthaltsräume des Bundespräsidenten, der Mitglieder der Bundesregierung und in besonders festzulegenden Fällen ihrer Gäste aus anderen Staaten.

(2) Sollen Beamte des Bundeskriminalamtes und der Polizei eines Landes in den Fällen des Absatzes 1 zugleich eingesetzt werden, so entscheidet darüber das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde.

§ 6

Zeugenschutz

(1) In den Fällen des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 Satz 1 obliegt dem Bundeskriminalamt der Schutz von Personen, deren Aussage zur Erforschung der Wahrheit von Bedeutung ist oder wär. Gleiches gilt für deren Angehörige und sonstige ihnen nahestehende Personen. Das Bundeskriminalamt unterrichtet die zuständigen Landeskriminalämter unverzüglich von der Übernahme des Zeugenschutzes.

(2) In Einzelfällen können Zeugenschutzmaßnahmen im Einvernehmen zwischen dem Bundeskriminalamt und einem Landeskriminalamt durch Polizeibeamte dieses Landes durchgeführt werden. Die Verpflichtung anderer Polizeibehörden, die zur Abwehr von Gefahren erforderlichen unaufschiebbaren Maßnahmen zu treffen, bleibt unberührt.

Abschnitt 2

Befugnisse des Bundeskriminalamtes

Unterabschnitt 1

Zentralstelle

§ 7

Führung kriminalpolizeilicher personenbezogener Sammlungen der Zentralstelle

(1) Das Bundeskriminalamt kann personenbezogene Daten speichern, verändern und nutzen, soweit dies zur Erfüllung seiner jeweiligen Aufgabe als Zentralstelle erforderlich ist.

(2) Das Bundeskriminalamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgabe als Zentralstelle nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 erforderlich ist, Daten zur Ergänzung vorhandener Sachverhalte oder sonst zu Zwecken der Auswertung durch Ersuchen um Auskünfte oder Anfragen bei den Polizeien des Bundes und der Länder erheben. Bei anderen öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen, den in § 14 Abs. 1 genannten Behörden und Stellen anderer Staaten sowie bei internationalen Organisationen, die mit der Aufgabe der Verhütung oder Verfolgung von Straftaten befaßt sind, kann das Bundeskriminalamt unter den Voraussetzungen des Satzes 1 Daten erheben, wenn die Polizeien des Bundes und der Länder über die erforderlichen Daten nicht verfügen. In anhängigen Strafverfahren steht dem Bundeskriminalamt diese Befugnis nur im Einvernehmen mit der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zu.

(3) Das Bundeskriminalamt kann in den Fällen, in denen in einer Datei bereits Daten zu einer Person gespeichert sind, hierzu auch solche personengebundenen Hinweise speichern, die zum Schutz dieser Person oder zur Eigensicherung von Beamten erforderlich sind.

(4) Werden Bewertungen in Dateien gespeichert, muß feststellbar sein, bei welcher Stelle die Unterlagen geführt werden, die der Bewertung zugrunde liegen.

(5) Das Bundeskriminalamt kann die bei der Zentralstelle gespeicherten Daten, soweit erforderlich, auch zur Erfüllung seiner Aufgaben nach den §§ 4 bis 6 nutzen.

(6) Das Bundesministerium des Innern bestimmt mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung das Nähere über die Art der Daten, die nach den §§ 8 und 9 gespeichert werden dürfen.

§ 8

Dateien der Zentralstelle

(1) Das Bundeskriminalamt kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 Abs. 1 bis 3

1. die Personendaten von Beschuldigten und, soweit erforderlich, andere zur Identifizierung geeignete Merkmale,
2. die kriminalaktenführende Polizeidienststelle und die Kriminalaktennummer,
3. die Tatzeiten und Tatorte und
4. die Tatvorwürfe durch Angabe der gesetzlichen Vorschriften und die nähere Bezeichnung der Straftaten

in Dateien speichern, verändern und nutzen.

(2) Weitere personenbezogene Daten von Beschuldigten und personenbezogene Daten von Personen, die einer Straftat verdächtig sind, kann das Bundeskriminalamt nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies erforderlich ist, weil wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit des Betroffenen oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, daß Strafverfahren gegen den Beschuldigten oder Tatverdächtigen zu führen sind.

(3) Wird der Beschuldigte rechtskräftig freigesprochen, die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen ihn unanfechtbar abgelehnt oder das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt, so ist die Speicherung, Veränderung und Nutzung unzulässig, wenn sich aus den Gründen der Entscheidung ergibt, daß der Betroffene die Tat nicht oder nicht rechtswidrig begangen hat.

(4) Personenbezogene Daten solcher Personen, die bei einer künftigen Strafverfolgung als Zeugen in Betracht kommen oder bei denen Anhaltspunkte bestehen, daß sie Opfer einer künftigen Straftat werden könnten, sowie von Kontakt- und Begleitpersonen der in Absatz 2 bezeichneten Personen, Hinweisgebern und sonstigen Auskunftspersonen können nur gespeichert, verändert und genutzt werden, soweit dies zur Verhütung oder zur Vorsorge für die künftige Verfolgung einer Straftat mit erheblicher Bedeutung erforderlich ist. Die Speicherung nach Satz 1 ist zu beschränken auf die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Daten sowie auf die Angabe, in welcher Eigenschaft der Person und in bezug auf welchen Sachverhalt die Speicherung der Daten erfolgt. Personenbezogene Daten über Zeugen, mögliche Opfer, Hinweisgeber und sonstige Auskunftspersonen nach Satz 1 dürfen nur mit Einwilligung des Betroffenen gespeichert werden. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn das Bekanntwerden der Speicherungsabsicht den mit der Speicherung verfolgten Zweck gefährden würde.

(5) Personenbezogene Daten sonstiger Personen kann das Bundeskriminalamt in Dateien speichern, verändern und nutzen, soweit dies erforderlich ist, weil bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Betroffenen Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen werden.

(6) Das Bundeskriminalamt kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 Abs. 4 personenbezogene Daten, die bei der Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen erhoben worden sind, in Dateien speichern, verändern und nutzen, wenn eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder dies erforderlich ist,

1. weil bei Beschuldigten und Personen, die einer Straftat verdächtig sind, wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit des Betroffenen oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, daß gegen ihn Strafverfahren zu führen sind, oder
2. zur Abwehr erheblicher Gefahren.

Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 9

Sonstige Dateien der Zentralstelle

(1) Das Bundeskriminalamt kann personenbezogene Daten in Dateien speichern, verändern und nutzen, soweit dies erforderlich ist zur Fahndung und polizeilichen Beobachtung, wenn das Bundeskriminalamt oder die die Ausschreibung veranlassende Stelle nach dem für sie geltenden Recht befugt ist, die mit der Ausschreibung für Zwecke der Strafverfolgung, des Strafvollzugs, der Strafvollstreckung oder der Abwehr erheblicher Gefahren vorgesehene Maßnahme vorzunehmen oder durch eine Polizeibehörde vornehmen zu lassen. Satz 1 gilt entsprechend für Ausschreibungen zur Durchführung aufenthaltsbeendender oder einreiseverhindernder Maßnahmen. Die veranlassende Stelle trägt die Verantwortung für die Zulässigkeit der Maßnahme. Sie hat in ihrem Ersuchen die bezweckte Maßnahme sowie Umfang und Dauer der Ausschreibung zu bezeichnen. Nach Beendigung einer Ausschreibung nach Satz 1 oder 2 sind die zu diesem Zweck gespeicherten Daten unverzüglich zu löschen.

(2) Das Bundeskriminalamt kann personenbezogene Daten in Dateien speichern, verändern und nutzen, soweit dies erforderlich ist zum Zwecke des Nachweises von Personen, die wegen des Verdachts oder des Nachweises einer rechtswidrigen Tat einer richterlich angeordneten Freiheitsentziehung unterliegen. Die Löschung der Daten erfolgt nach zwei Jahren.

(3) Das Bundeskriminalamt kann personenbezogene Daten von Vermißten, unbekannten hilflosen Personen und Toten zu Zwecken der Identifizierung speichern, verändern und nutzen.

§ 10

Datenübermittlung im innerstaatlichen Bereich

(1) Das Bundeskriminalamt kann an andere Polizeien des Bundes und an Polizeien der Länder personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben oder der des Empfängers erforderlich ist.

(2) Das Bundeskriminalamt kann an andere als die in Absatz 1 genannten Behörden und sonstige öffentliche Stellen personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies in anderen Rechtsvorschriften vorgesehen oder erforderlich ist

1. zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz,
2. für Zwecke der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung, des Strafvollzugs und der Gnadenverfahren,
3. für Zwecke der Gefahrenabwehr oder
4. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einzelner

und Zwecke des Strafverfahrens nicht entgegenstehen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 kann das Bundeskriminalamt personenbezogene Daten auch an nicht-öffentliche Stellen übermitteln. Das Bundeskriminalamt hat einen Nachweis zu führen, aus dem Anlaß, Inhalt, Empfänger und Tag der Übermittlung sowie die Aktenfundstelle ersichtlich sind; die Nachweise sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt, zu vernichten. Die Vernichtung unterbleibt, solange der Nachweis für Zwecke eines bereits eingeleiteten Datenschutzkontrollverfahrens oder zur Verhinderung oder Verfolgung einer schwerwiegenden Straftat gegen Leib, Leben oder Freiheit einer Person benötigt wird oder Grund zu der Annahme besteht, daß im Falle einer Vernichtung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden.

(4) Besteht Grund zu der Annahme, daß durch die Übermittlung von Daten nach Absatz 3 der der Erhebung dieser Daten zugrundeliegende Zweck gefährdet würde, holt das Bundeskriminalamt vor der Übermittlung die Zustimmung der Stelle ein, von der die Daten dem Bundeskriminalamt übermittelt wurden. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 kann die übermittelnde Stelle bestimmte, von ihr übermittelte Daten so kennzeichnen oder mit einem Hinweis versehen, daß vor einer Übermittlung nach Absatz 3 ihre Zustimmung einzuholen ist.

(5) Daten, die den §§ 41 und 61 des Bundeszentralregistergesetzes unterfallen würden, können nach den Absätzen 2 und 3 nur den in den §§ 41 und 61 des Bundeszentralregistergesetzes genannten Stellen zu den dort genannten Zwecken übermittelt werden. Die Verwertungsverbote nach den §§ 51, 52 und 63 des Bundeszentralregistergesetzes sind zu beachten.

(6) Der Empfänger darf die übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck verwenden, für den sie ihm übermittelt worden sind. Eine Verwendung für andere Zwecke ist zulässig, soweit die Daten auch dafür hätten übermittelt werden dürfen und, im Falle des Absatzes 3, das Bundeskriminalamt zustimmt. Bei Übermittlungen an nicht-öffentliche Stellen hat das Bundeskriminalamt den Empfänger darauf hinzuweisen.

(7) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens für die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ist nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 und 3 des Bundesdatenschutzgesetzes nur zur Erfüllung vollzugspolizeilicher Aufgaben mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern und der Innenministerien und Senatsinnenverwaltungen der Länder zulässig, soweit diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist.

(8) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt das Bundeskriminalamt. Erfolgt die Übermittlung in den Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2 auf Ersuchen des Empfängers, trägt dieser die Verantwortung. In diesen Fällen prüft das Bundeskriminalamt nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt, es sei denn, daß besonderer Anlaß zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht. Bei Abrufen im automatisierten Verfahren findet, soweit die Anwendung für drei Monate oder weniger eingerichtet wird, § 10 Abs. 4 des Bundesdatenschutzgesetzes Anwendung. Erfolgt die Einrichtung des Verfahrens für eine Laufzeit von mehr als drei Monaten, so gilt § 11 Abs. 6 entsprechend.

(9) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach den Absätzen 1 und 2 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten des Betroffenen oder eines Dritten in Akten so verbunden, daß eine Trennung nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechtigte Interessen des Betroffenen oder eines Dritten an der Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Verwendung dieser Daten ist unzulässig.

§ 11

Polizeiliches Informationssystem

(1) Das Bundeskriminalamt ist im Rahmen seiner Aufgabe nach § 2 Abs. 3 Zentralstelle für den elektronischen Datenverbund zwischen Bund und Ländern. Das Bundesministerium des Innern bestimmt im Einvernehmen mit den Innenministerien und Senatsinnenverwaltungen der Länder die in das polizeiliche Informationssystem einzubeziehenden Dateien. § 36 bleibt unberührt.

(2) Zur Teilnahme am polizeilichen Informationssystem mit dem Recht, Daten zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 13 im automatisierten Verfahren einzugeben und, soweit dies zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich ist, abzurufen, sind außer dem Bundeskriminalamt und den Landeskriminalämtern sonstige Polizeibehörden der Länder, der Bundesgrenzschutz sowie die mit der Wahrnehmung grenzpolizeilicher Aufgaben betrauten Behörden der Zollverwaltung und das Zollkriminalamt berechtigt. In den nach § 34 zu erlassenden Errichtungsanordnungen ist für jede automatisierte Datei des polizeilichen Informationssystems festzulegen, welche Behörden berechtigt sind, Daten einzugeben und abzurufen. Für die Eingabe gelten die §§ 7 bis 9 entsprechend.

(3) Nur die Behörde, die Daten zu einer Person eingegeben hat, ist befugt, diese zu ändern, zu berichtigen oder zu löschen. Hat ein Teilnehmer des polizeilichen Informationssystems Anhaltspunkte dafür, daß Daten unrichtig sind, teilt er dies umgehend der eingebenden Behörde mit, die verpflichtet ist, diese Mitteilung unverzüglich zu prüfen und erforderlichenfalls die Daten unverzüglich zu ändern, zu berichtigen oder zu löschen. Sind Daten zu einer Person gespeichert, kann jeder Teilnehmer des polizeilichen Informationssystems weitere Daten ergänzend eingeben.

(4) Das Auswärtige Amt ist zum Abruf der Fahndungsausschreibungen zur Festnahme und Aufenthaltsermittlung berechtigt, soweit dies für die Auslandsvertretungen in ihrer Eigenschaft als Paßbehörden erforderlich ist.

(5) Die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens ist für andere Behörden nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 und 3 des Bundesdatenschutzgesetzes zur Erfüllung vollzugspolizeilicher Aufgaben mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern und der Innenministerien und Senatsinnenverwaltungen der Länder zulässig, soweit diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist.

(6) Werden beim Bundeskriminalamt Daten abgerufen, hat es bei durchschnittlich jedem zehnten Abruf für Zwecke der Datenschutzkontrolle den Zeitpunkt, die Angaben, die die Feststellung der aufgerufenen Datensätze ermöglichen, sowie die für den Abruf verantwortliche Dienststelle zu protokollieren. Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden, es sei denn, es liegen Anhaltspunkte dafür vor, daß ohne ihre Verwendung die Verhinderung oder Verfolgung einer schwerwiegenden Straftat gegen Leib, Leben oder Freiheit einer Person aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die Protokolldaten sind nach zwölf Monaten zu löschen. Das Bundeskriminalamt trifft die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 12

Datenschutzrechtliche Verantwortung im polizeilichen Informationssystem

(1) Das Bundeskriminalamt hat als Zentralstelle für den elektronischen Datenverbund die Einhaltung der Regelungen zur Zusammenarbeit und zur Führung des polizeilichen Informationssystems zu überwachen.

(2) Im Rahmen des polizeilichen Informationssystems obliegt die datenschutzrechtliche Verantwortung für die bei der Zentralstelle gespeicherten Daten, namentlich für die Rechtmäßigkeit der Erhebung, die Zulässigkeit der Eingabe sowie die Richtigkeit oder Aktualität der Daten, den Stellen, die die Daten unmittelbar eingeben. Die verantwortliche Stelle muß feststellbar sein. Die Verantwortung für die Zulässigkeit des Abrufs im automatisierten Verfahren trägt der Empfänger.

(3) Die Datenschutzkontrolle obliegt nach § 24 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz. Die von den Ländern in das polizeiliche Informationssystem eingegebenen Datensätze können auch von den jeweiligen Landesbeauftragten für den Datenschutz im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Prüfungsaufgaben in den Ländern kontrolliert werden, soweit die Länder nach Absatz 2 verantwortlich sind. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz arbeitet insoweit mit den Landesbeauftragten für den Datenschutz zusammen.

(4) Für Schadensersatzansprüche des Betroffenen nach § 7 des Bundesdatenschutzgesetzes haftet das Bundeskriminalamt. Ist das Bundeskriminalamt zum Ersatz des Schadens verpflichtet und ist der Schaden der datenschutzrechtlichen Verantwortung einer anderen Stelle zuzurechnen, ist diese dem Bundeskriminalamt zum Ausgleich verpflichtet.

(5) Dem Betroffenen ist nach § 19 des Bundesdatenschutzgesetzes Auskunft zu erteilen. Diese erteilt das Bundeskriminalamt im Einvernehmen mit der Stelle, die die datenschutzrechtliche Verantwortung nach Absatz 2 trägt. Erteilt ein Landeskriminalamt Auskunft aus seinem Landessystem, kann es hiermit einen Hinweis auf einen vom Land im polizeilichen Informationssystem eingegebenen Datensatz verbinden.

§ 13

Unterrichtung der Zentralstelle

(1) Die Landeskriminalämter übermitteln dem Bundeskriminalamt nach Maßgabe der Rechtsverordnung zu § 7 Abs. 6 die zur Erfüllung seiner Aufgaben als Zentralstelle erforderlichen Informationen. Die Verpflichtung der Landeskriminalämter nach Satz 1 kann im Benehmen mit dem Bundeskriminalamt auch von anderen Polizeibehörden des Landes erfüllt werden. Die Justiz- und Verwaltungsbehörden der Länder teilen dem jeweils zuständigen Landeskriminalamt unverzüglich den Beginn, die Unterbrechung und die Beendigung von Freiheitsentziehungen mit, die wegen des Verdachts oder des Nachweises einer rechtswidrigen Tat von einem Richter angeordnet worden sind.

(2) Das Bundeskriminalamt legt im Benehmen mit den Landeskriminalämtern Einzelheiten der Informationsübermittlung fest.

(3) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für die Polizeien des Bundes, soweit die Informationen Vorgänge betreffen, die sie in eigener Zuständigkeit bearbeiten. Satz 1 gilt im Bereich des Zolls nur für den Grenzzolldienst, soweit dieser auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 68 des Bundesgrenzschutzgesetzes grenzpolizeiliche Aufgaben wahrnimmt. Die Informationsübermittlung der übrigen Zollbehörden an das Bundeskriminalamt richtet sich nach den Vorschriften der Abgabenordnung und des Finanzverwaltungsgesetzes.

(4) Für die im Rahmen seiner Aufgaben nach den §§ 3 bis 6 gewonnenen Informationen gelten für das Bundeskriminalamt die Unterrichtungspflichten nach Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

(5) Behörden und sonstige öffentliche Stellen können von Amts wegen an das Bundeskriminalamt personenbezogene Daten übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, daß die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben des Bundeskriminalamtes als Zentralstelle erforderlich ist. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen des Bundeskriminalamtes, trägt dieses die Verantwortung.

(6) Die Verantwortlichkeit für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle.

Unterabschnitt 2
Internationale Zusammenarbeit

§ 14
Befugnisse bei der Zusammenarbeit im internationalen Bereich

(1) Das Bundeskriminalamt kann an Polizei- und Justizbehörden sowie an sonstige für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stellen anderer Staaten sowie zwischen- und überstaatliche Stellen, die mit Aufgaben der Verhütung oder Verfolgung von Straftaten befaßt sind, personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies erforderlich ist

1. zur Erfüllung einer ihm obliegenden Aufgabe,
2. zur Verfolgung von Straftaten und zur Strafvollstreckung nach Maßgabe der Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten oder
3. zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit.

Gleiches gilt, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden sollen.

(2) Mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern kann das Bundeskriminalamt gespeicherte nicht personenbezogene Daten, die der Suche nach Sachen dienen (Sachfahndung), für zentrale Polizeibehörden anderer Staaten nach Maßgabe zwischenstaatlicher Vereinbarungen zum Abruf im automatisierten Verfahren zur Sicherstellung von gestohlenen, unterschlagenen oder sonst abhanden gekommenen Sachen bereithalten.

(3) Für Daten, die zu Zwecken der Fahndung nach Personen oder der polizeilichen Beobachtung gespeichert sind, ist die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens nach Absatz 2 mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern im Benehmen mit den Innenministerien und Senatsinnenverwaltungen der Länder zulässig, soweit

1. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Abrufe zur Verhinderung und Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung sowie zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich sind,
2. diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist und
3. der Empfängerstaat das Übereinkommen des Europarates über den Schutz des Menschen bei der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten vom 28. Januar 1981 ratifiziert hat oder ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist und eine Kontrollinstanz besteht, die die Gewährleistung des Datenschutzes unabhängig überwacht.

Wird das Abrufverfahren für einen längeren Zeitraum als drei Monate eingerichtet, bedarf die Vereinbarung der Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften nach Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, daß er die Daten für Ausschreibungen in eigenen Fahndungsdateien nur nach Vorliegen eines Rechtshilfeersuchens nutzen darf.

(4) Die regelmäßige, im Rahmen einer systematischen Zusammenarbeit erfolgende Übermittlung personenbezogener Daten an internationale Datenbestände ist zulässig nach Maßgabe völkerrechtlicher Verträge, die der Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften nach Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes bedürfen.

(5) Das Bundeskriminalamt kann als Nationales Zentralbüro der Bundesrepublik Deutschland für die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation personenbezogene Daten an das Generalsekretariat der Organisation unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 übermitteln, soweit dies zur weiteren Übermittlung der Daten an andere Nationale Zentralbüros oder an die in Absatz 1 genannten Stellen geboten oder zu Zwecken der Informationssammlung und Auswertung durch das Generalsekretariat erforderlich ist.

(6) Das Bundeskriminalamt kann personenbezogene Daten an Dienststellen der Stationierungsstreitkräfte im Rahmen des Artikels 3 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183) übermitteln, wenn dies zur rechtmäßigen Erfüllung der in deren Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich ist.

(7) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt das Bundeskriminalamt. § 10 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Das Bundeskriminalamt hat die Übermittlung und ihren Anlaß aufzuzeichnen. Der Empfänger personenbezogener Daten ist darauf hinzuweisen, daß sie nur zu dem Zweck genutzt werden dürfen, zu dem sie übermittelt worden sind. Ferner ist ihm der beim Bundeskriminalamt vorgesehene Löschungszeitpunkt mitzuteilen. Die Übermittlung personenbezogener Daten unterbleibt, so-

weit Grund zu der Annahme besteht, daß durch sie gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde. Die Übermittlung unterbleibt außerdem, wenn durch sie schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden, insbesondere, wenn im Empfängerland ein angemessener Datenschutzstandard nicht gewährleistet wäre.

§ 15

Ausschreibungsbefugnisse bei der Zusammenarbeit im internationalen Bereich

(1) Das Bundeskriminalamt kann auf ein der Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung dienendes Ersuchen einer zuständigen Behörde eines ausländischen Staates

1. eine Person, hinsichtlich derer die Anordnung von Auslieferungshaft zulässig erscheint, zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung ausschreiben,
2. andere Personen zur Aufenthaltsermittlung ausschreiben,
3. eine Person sowie amtliche Kennzeichen von Kraftfahrzeugen zur polizeilichen Beobachtung ausschreiben und
4. Verfahren zur Feststellung der Identität von Personen durchführen.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 2, 3 und 4 sind nur zulässig, wenn sie bei dem zugrundeliegenden Sachverhalt auch nach deutschem Recht zulässig wären.

(3) Das Bundeskriminalamt holt in Fällen des Absatzes 1, denen besondere Bedeutung in politischer, tatsächlicher oder rechtlicher Beziehung zukommt, zuvor die Bewilligung des Bundesministeriums der Justiz ein.

(4) Das Bundeskriminalamt kann auf Ersuchen der in § 14 Abs. 1 genannten Behörden

1. vermißte Minderjährige, die der Obhut des Sorgeberechtigten entzogen worden sind oder sich dieser entzogen haben, und Personen, bei denen eine Ingewahrsamnahme zum Schutz gegen eine Gefahr für ihren Leib oder ihr Leben erforderlich ist, insbesondere weil die Person sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet, zur Ingewahrsamnahme ausschreiben,
2. Vermißte, soweit sie nicht in Gewahrsam genommen werden sollen, zur Aufenthaltsermittlung ausschreiben,
3. eine Person zur polizeilichen Beobachtung ausschreiben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Person Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wird und dies zur Verhütung solcher Straftaten erforderlich ist.

(5) Ausschreibungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 und Absatz 4 Nr. 3 bedürfen der Anordnung durch den Richter, soweit sie auf Grund des Ersuchens eines Staates erfolgen, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Bundeskriminalamt seinen Sitz hat. Für das Verfahren in den Fällen von Satz 1 gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Soweit Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 4 keiner richterlichen Anordnung bedürfen, werden sie durch den Leiter der jeweils zuständigen Abteilung des Bundeskriminalamtes angeordnet. Die Anordnung ist aktenkundig zu machen.

(6) Anordnungen nach Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 4 sind auf höchstens ein Jahr zu befristen. Spätestens nach Ablauf von sechs Monaten ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anordnung noch bestehen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist aktenkundig zu machen. Die Verlängerung der Laufzeit über insgesamt ein Jahr hinaus bedarf der erneuten Anordnung.

(7) Besondere Regelungen auf Grund völkerrechtlicher Verträge bleiben unberührt.

(8) Das Bundeskriminalamt kann bei Warnmeldungen von Sicherheitsbehörden anderer Staaten eine Person zur Ingewahrsamnahme ausschreiben, wenn und solange die Ingewahrsamnahme unerläßlich ist, um eine unmittelbar bevorstehende Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder wesentliche Vermögenswerte abzuwehren, und die Zuständigkeit eines Landes nicht festgestellt werden kann. Absatz 5 Satz 3 bis 5 und Absatz 6 gelten entsprechend. Die Innenministerien und Senatsinnenverwaltungen der Länder sind unverzüglich zu unterrichten.

Unterabschnitt 3

Strafverfolgung und Datenspeicherung für Zwecke künftiger Strafverfahren

§ 16

Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung

(1) Werden Bedienstete im Rahmen der Befugnisse des Bundeskriminalamtes aus Gründen der Strafverfolgung tätig, dürfen, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für deren Leib, Leben oder Freiheit unerläßlich ist, ohne Wissen der Betroffenen im Beisein oder in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem Einsatz des Bediensteten das innerhalb oder außerhalb einer Wohnung nicht öffentlich gesprochene Wort mit technischen Mitteln abgehört und aufgezeichnet und Lichtbilder und Bildaufzeichnungen hergestellt werden.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 werden durch den Präsidenten des Bundeskriminalamtes oder seinen Vertreter angeordnet.

(3) Personenbezogene Informationen, die durch den Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung von nicht offen ermittelnden Bediensteten erlangt werden, dürfen außer für den in Absatz 1 genannten Zweck nur zur Abwehr einer sonstigen, im Einzelfall bestehenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder erhebliche Sach- oder Vermögenswerte oder im Rahmen eines Strafverfahrens zu Beweiszwecken nur zur Aufklärung einer in § 100a der Strafprozeßordnung bezeichneten Straftat verwendet werden. Wurden die personenbezogenen Informationen in oder aus einer Wohnung erlangt, so dürfen sie im Strafverfahren zu Beweiszwecken nur verwendet werden, soweit sie zur Verfolgung einer Straftat nach den §§ 211, 212, 239a, 239b oder § 316c des Strafgesetzbuches oder einer der in § 100a Satz 1 Nr. 4 der Strafprozeßordnung bezeichneten Straftaten erforderlich sind und ein Vorsitzender Richter einer Strafkammer des Landgerichts, in dessen Bezirk das Bundeskriminalamt seinen Sitz hat, zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme festgestellt hat.

(4) Nach Abschluß der Maßnahmen sind die nach Absatz 1 hergestellten Aufzeichnungen unverzüglich zu löschen, es sei denn, sie werden für die in Absatz 3 genannten Zwecke noch benötigt.

(5) Von den getroffenen Maßnahmen nach Absatz 1 sind die Beteiligten zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks, der öffentlichen Sicherheit, von Leib oder Leben einer Person sowie der Möglichkeit der weiteren Verwendung eines eingesetzten nicht offen ermittelnden Bediensteten geschehen kann.

§ 17

Unterstützung der Polizeibehörden der Länder bei der Strafverfolgung

(1) Zur Unterstützung von Strafverfolgungsmaßnahmen kann das Bundeskriminalamt Bedienstete zu den Polizeibehörden in den Ländern entsenden, wenn die zuständige Landesbehörde darum ersucht oder wenn dies den Ermittlungen dienlich sein kann. Die Zuständigkeit der Polizeibehörden in den Ländern bleibt unberührt.

(2) Die oberste Landesbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18

Koordinierung bei der Strafverfolgung

(1) Berührt eine Straftat den Bereich mehrerer Länder oder besteht ein Zusammenhang mit einer anderen Straftat in einem anderen Land und ist angezeigt, daß die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung einheitlich wahrgenommen werden, so unterrichtet das Bundeskriminalamt die obersten Landesbehörden und die Generalstaatsanwälte, in deren Bezirken ein Gerichtsstand begründet ist. Das Bundeskriminalamt weist im Einvernehmen mit einem Generalstaatsanwalt und einer obersten Landesbehörde eines Landes diesem Land die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung mit der Maßgabe zu, diese Aufgaben insgesamt wahrzunehmen.

(2) Zuständig für die Durchführung der einem Land nach Absatz 1 übertragenen Aufgaben ist das Landeskriminalamt. Die oberste Landesbehörde kann an Stelle des Landeskriminalamtes eine andere Polizeibehörde im Land für zuständig erklären.

§ 19

Amtshandlungen, Unterstützungspflichten der Länder

(1) Vollzugsbeamte des Bundes und der Länder können in den Fällen des § 4 Abs. 1 und 2 und des § 18 Abs. 1 im Geltungsbereich dieses Gesetzes Amtshandlungen vornehmen. Sie sind insoweit Hilfsbeamte der zuständigen Staatsanwaltschaft, wenn sie mindestens vier Jahre dem Polizeivollzugsdienst angehören. Sie unterrichten die örtlichen Polizeidienststellen rechtzeitig über Ermittlungen in deren Zuständigkeitsbereich, sofern nicht schwerwiegende Gründe entgegenstehen. Zu den Ermittlungshandlungen sollen, soweit es zweckmäßig ist, Beamte der örtlich zuständigen Polizeidienststellen hinzugezogen werden.

(2) Die polizeilichen Dienststellen des Bundes und der Länder geben dem Bundeskriminalamt in Fällen, in denen es im Rahmen seiner Zuständigkeit ermittelt, sowie den von ihm gemäß § 17 Abs. 1 entsandten Beamten Auskunft und gewähren Akteneinsicht. Das gleiche gilt für die nach § 18 Abs. 1 tätig werdenden Polizeibeamten der Länder.

(3) Die örtlich zuständigen Polizeidienststellen gewähren Beamten des Bundeskriminalamtes oder, im Falle einer Zuweisung nach § 18 Abs. 1, eines anderen Landes, die Ermittlungen durchführen, personelle und sachliche Unterstützung.

(4) Polizeivollzugsbeamte des Bundeskriminalamtes können im Zuständigkeitsbereich eines Landes tätig werden, wenn das jeweilige Landesrecht es vorsieht.

§ 20

Datenspeicherung für Zwecke künftiger Strafverfahren

Unter den Voraussetzungen des § 8 kann das Bundeskriminalamt personenbezogene Daten, die es bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung erlangt hat, für Zwecke künftiger Strafverfahren in Dateien speichern, verändern und nutzen.

Unterabschnitt 4

Schutz von Mitgliedern der Verfassungsorgane

§ 21

Allgemeine Befugnisse

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 5 kann das Bundeskriminalamt die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren, soweit nicht dieses Gesetz die Befugnisse des Bundeskriminalamtes besonders regelt. Die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 5 geregelten Befugnisse gelten nur im räumlichen Umfeld einer zu schützenden Person sowie in bezug auf Personen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß von ihnen Gefährdungen für die zu schützende Person ausgehen können. Die §§ 15 bis 20 des Bundesgrenzschutzgesetzes gelten entsprechend.

(2) Wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß Straftaten begangen werden sollen, durch die die zu schützenden Personen oder Räumlichkeiten unmittelbar gefährdet sind, kann das Bundeskriminalamt

1. die Identität einer Person feststellen, wenn die Person sich in den zu schützenden Räumlichkeiten oder in unmittelbarer Nähe hiervon oder in unmittelbarer Nähe der zu schützenden Person aufhält und die Feststellung der Identität auf Grund der Gefährdungslage oder auf die Person bezogener Anhaltspunkte erforderlich ist; § 23 Abs. 3 Satz 1, 2, 4 und 5 des Bundesgrenzschutzgesetzes gilt entsprechend,
2. verlangen, daß Berechtigungsscheine, Bescheinigungen, Nachweise oder sonstige Urkunden zur Prüfung ausgehändigt werden, soweit es zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich ist und der Betroffene auf Grund einer Rechtsvorschrift verpflichtet ist, diese Urkunden mitzuführen,
3. eine Person oder eine Sache durchsuchen, wenn sie sich in den zu schützenden Räumlichkeiten oder in unmittelbarer Nähe hiervon oder in unmittelbarer Nähe

der zu schützenden Person aufhält oder befindet und die Durchsuchung auf Grund der Gefährdungslage oder auf die Person oder Sache bezogener Anhaltspunkte erforderlich ist; § 43 Abs. 3 bis 5 und § 44 Abs. 3 des Bundesgrenzschutzgesetzes gelten entsprechend.

(3) Das Bundeskriminalamt kann erkennungsdienstliche Maßnahmen nach § 24 Abs. 3 des Bundesgrenzschutzgesetzes vornehmen, wenn eine nach Absatz 2 Nr. 1 zulässige Identitätsfeststellung auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist. Ist die Identität festgestellt, sind die im Zusammenhang mit der Feststellung angefallenen Unterlagen zu vernichten. Dies gilt nicht, wenn ihre weitere Aufbewahrung zur Verhütung von Straftaten gegen die zu schützenden Personen oder Räumlichkeiten erforderlich ist, weil der Betroffene verdächtig ist, eine solche Straftat begangen zu haben und wegen der Art oder Ausführung der Tat die Gefahr einer Wiederholung besteht oder wenn die weitere Aufbewahrung nach anderen Rechtsvorschriften zulässig ist. Sind die Unterlagen an andere Stellen übermittelt worden, sind diese über die erfolgte Vernichtung zu unterrichten.

(4) Das Bundeskriminalamt kann zur Abwehr einer Gefahr für die zu schützenden Personen oder Räumlichkeiten eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten.

(5) Das Bundeskriminalamt kann zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die zu schützenden Personen oder Räumlichkeiten eine Sache sicherstellen. Die §§ 48 bis 50 des Bundesgrenzschutzgesetzes gelten entsprechend.

(6) Das Bundeskriminalamt kann eine Wohnung ohne Einwilligung des Inhabers betreten und durchsuchen, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer zu schützenden Person unerläßlich ist. Die Wohnung umfaßt die Wohn- und Nebenräume, Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume sowie anderes befriedetes Besitztum. § 46 des Bundesgrenzschutzgesetzes gilt entsprechend.

(7) Das Bundeskriminalamt kann eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn dies unerläßlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung einer Straftat gegen die zu schützenden Personen oder Räumlichkeiten zu verhindern. § 40 Abs. 1 und 2, die §§ 41 und 42 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Bundesgrenzschutzgesetzes gelten entsprechend.

§ 22

Erhebung personenbezogener Daten

Das Bundeskriminalamt kann personenbezogene Daten erheben, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 5 erforderlich ist. § 21 Abs. 3 und 4 des Bundesgrenzschutzgesetzes gilt entsprechend.

§ 23

Besondere Mittel der Datenerhebung

(1) Das Bundeskriminalamt kann personenbezogene Daten mit den besonderen Mitteln nach Absatz 2 erheben über

1. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß von ihnen eine Straftat gegen Leib, Leben oder Freiheit einer zu schützenden Person oder eine gemeingefährliche Straftat gegen eine der in § 5 genannten Räumlichkeiten verübt werden soll, oder
2. sonstige Personen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie, insbesondere als Kontakt- oder Begleitpersonen, mit einer der in Nummer 1 genannten Personen in einer Weise in Verbindung stehen oder treten werden, die erwarten läßt, daß die Maßnahme zur Verhütung von Straftaten im Sinne der Nummer 1 beitragen wird,

und die Abwehr der Gefahr oder die Verhütung der Straftat auf andere Weise aussichtslos ist oder wesentlich erschwert würde. Die Erhebung kann auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(2) Besondere Mittel der Datenerhebung sind

1. die planmäßig angelegte Beobachtung einer Person, die durchgehend länger als vierundzwanzig Stunden dauern oder an mehr als zwei Tagen stattfinden soll (längerfristige Observation),
2. der Einsatz technischer Mittel außerhalb der Wohnung in einer für den Betroffenen nicht erkennbaren Weise
   a) zur Anfertigung von Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen,
   b) zum Abhören oder Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes und
3. der Einsatz von Personen, die nicht dem Bundeskriminalamt angehören und deren Zusammenarbeit mit dem Bundeskriminalamt Dritten nicht bekannt ist.

(3) Der Einsatz von besonderen Mitteln nach Absatz 2 darf, außer bei Gefahr im Verzug, nur durch den Leiter der für den Personenschutz zuständigen Abteilung des Bundeskriminalamtes oder dessen Vertreter angeordnet werden. Die Anordnung ist unter Angabe der maßgeblichen Gründe aktenkundig zu machen und auf höchstens einen Monat zu befristen. Die Verlängerung der Maßnahme bedarf einer neuen Anordnung. Die Entscheidung über die Verlängerung der Maßnahme darf in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 Buchstabe b nur durch den Richter getroffen werden. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Bundeskriminalamt seinen Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(4) Unterlagen, die durch Maßnahmen der in Absatz 2 genannten Art erlangt worden sind, sind unverzüglich zu vernichten, soweit sie für den der Anordnung zugrundeliegenden Zweck oder nach Maßgabe der Strafprozeßordnung zur Verfolgung einer Straftat nicht oder nicht mehr erforderlich sind.

(5) Nach Abschluß der in Absatz 2 Nr. 1 und 2 Buchstabe b bezeichneten Maßnahmen ist die Person, gegen die die Maßnahme angeordnet worden ist, zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme oder der öffentlichen Sicherheit geschehen kann. Die Unterrichtung durch das Bundeskriminalamt unterbleibt, wenn wegen des auslösenden Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen geführt wird und durch die Unterrichtung der Untersuchungszweck gefährdet würde; die Entscheidung trifft die Staatsanwaltschaft.

§ 24

Datenübermittlung an das Bundeskriminalamt

Behörden und sonstige öffentliche Stellen können von sich aus an das Bundeskriminalamt personenbezogene Daten übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, daß die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben des Bundeskriminalamtes nach § 5 erforderlich ist. Eine Übermittlungspflicht besteht, wenn die Daten zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit erforderlich sind. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen des Bundeskriminalamtes, trägt dieses die Verantwortung.

§ 25

Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten

(1) Das Bundeskriminalamt kann personenbezogene Daten verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben zum Schutz von Mitgliedern von Verfassungsorganen erforderlich ist. Die Übermittlung der im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach § 5 gewonnenen Daten ist unter den Voraussetzungen der §§ 10 und 14 zulässig.

(2) Die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 5 erhobenen Daten sind in Dateien zu löschen und in Akten zu sperren, wenn sie für den der Erhebung zugrundeliegenden Zweck nicht mehr erforderlich sind. Dies gilt nicht, wenn sie zur Verfolgung von Straftaten oder nach Maßgabe des § 8 zur Verhütung oder zur Vorsorge für die Verfolgung künftiger Straftaten mit erheblicher Bedeutung benötigt werden.

Unterabschnitt 5

Zeugenschutz

§ 26

Befugnisse

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgabe nach § 6 kann das Bundeskriminalamt, soweit nicht dieses Gesetz die Befugnisse besonders regelt, die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit der Willensentschließung und -betätigung oder wesentliche Vermögenswerte der in § 6 genannten Personen abzuwehren. Die Maßnahmen können auch nach rechtskräftigem Abschluß des Strafverfahrens, in dem die Aussage erfolgt ist, fortgeführt werden; für den Fall, daß noch die Strafvollstreckung betrieben wird, sind die Maßnahmen im Einvernehmen mit der Strafvollstreckungsbehörde und im Falle fortdauernder Inhaftierung auch im Einvernehmen mit der Justizvollzugsbehörde durchzuführen. § 21 Abs. 2 bis 7, die §§ 22 bis 25 dieses Gesetzes sowie die §§ 15 bis 20 des Bundesgrenzschutzgesetzes gelten entsprechend.

(2) Von Maßnahmen des Bundeskriminalamtes, die nach Absatz 1 getroffen werden, sind die zuständigen Landeskriminalämter und die für die Strafverfolgung zuständige Staatsanwaltschaft unverzüglich zu unterrichten. Nach Erhebung der öffentlichen Klage ist das Gericht unverzüglich zu unterrichten, ob das Bundeskriminalamt Maßnahmen nach Absatz 1 durchführt. Sollen die Maßnahmen eingestellt werden, ist die Staatsanwaltschaft zu unterrichten.

Abschnitt 3

Gemeinsame Bestimmungen

§ 27

Übermittlungsverbote

Die Übermittlung nach den Vorschriften dieses Gesetzes unterbleibt, wenn

1. für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, daß unter Berücksichtigung der Art der Daten und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen, oder
2. besondere bundesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen; die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für Übermittlungen an die Staatsanwaltschaften.

§ 28

Abgleich personenbezogener Daten mit Dateien

(1) Das Bundeskriminalamt kann personenbezogene Daten mit dem Inhalt von Dateien, die es zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben führt oder für die es zur Erfüllung dieser Aufgaben Berechtigung zum Abruf hat, abgleichen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß dies zur Erfüllung einer ihm obliegenden Aufgabe erforderlich ist. Es kann im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung erlangte personenbezogene Daten mit dem Fahndungsbestand abgleichen.

(2) Rechtsvorschriften über den Datenabgleich in anderen Fällen bleiben unberührt.

§ 29

Verarbeitung und Nutzung für die wissenschaftliche Forschung

(1) Das Bundeskriminalamt kann im Rahmen seiner Aufgaben bei ihm vorhandene personenbezogene Daten, wenn dies für bestimmte wissenschaftliche Forschungsarbeiten erforderlich ist, verarbeiten und nutzen, soweit eine Verwendung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich ist und das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen erheblich überwiegt.

(2) Das Bundeskriminalamt kann personenbezogene Daten an Hochschulen, andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, und öffentliche Stellen übermitteln, soweit

1. dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten erforderlich ist,
2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich ist und
3. das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Übermittlung erheblich überwiegt.

(3) Die Übermittlung der Daten erfolgt durch Erteilung von Auskünften, wenn hierdurch der Zweck der Forschungsarbeit erreicht werden kann und die Erteilung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Andernfalls kann auch Akteneinsicht gewährt werden. Die Akten können zur Einsichtnahme übersandt werden.

(4) Personenbezogene Daten werden nur an solche Personen übermittelt, die Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind oder die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. § 1 Abs. 2, 3 und 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes findet auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung entsprechende Anwendung.

(5) Die personenbezogenen Daten dürfen nur für die Forschungsarbeit verwendet werden, für die sie übermittelt worden sind. Die Verwendung für andere Forschungsarbeiten oder die Weitergabe richtet sich nach den Absätzen 2 bis 4 und bedarf der Zustimmung der Stelle, die die Daten übermittelt hat.

(6) Die Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die wissenschaftliche Forschung betreibende Stelle hat dafür zu sorgen, daß die Verwendung der personenbezogenen Daten räumlich und organisatorisch getrennt von der Erfüllung solcher Verwaltungsaufgaben oder Geschäftszwecke erfolgt, für die diese Daten gleichfalls von Bedeutung sein können.

(7) Sobald der Forschungszweck es erlaubt, sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.

(8) Wer nach den Absätzen 2 bis 4 personenbezogene Daten erhalten hat, darf diese nur veröffentlichen, wenn dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerläßlich ist und das Bundeskriminalamt zugestimmt hat.

(9) Ist der Empfänger eine nicht-öffentliche Stelle, gilt § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes mit der Maßgabe, daß die Aufsichtsbehörde die Ausführung der Vorschriften über den Datenschutz auch dann überwacht, wenn keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Verletzung dieser Vorschriften vorliegen oder wenn der Empfänger die personenbezogenen Daten nicht in Dateien verarbeitet.

§ 30
Weitere Verwendung von Daten

(1) Das Bundeskriminalamt kann bei ihm vorhandene personenbezogene Daten zur polizeilichen Aus- und Fortbildung oder zu statistischen Zwecken nutzen, soweit eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich ist. Gleiches gilt für die Übermittlung an die Landeskriminalämter zu kriminalstatistischen Zwecken. Die Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren.

(2) Das Bundeskriminalamt kann, wenn dies zur Vorgangsverwaltung oder zur befristeten Dokumentation polizeilichen Handelns erforderlich ist, personenbezogene Daten speichern und ausschließlich zu diesem Zweck nutzen.

§ 31
Benachrichtigung über die Speicherung personenbezogener Daten von Kindern

Werden personenbezogene Daten von Kindern, die ohne Kenntnis der Sorgeberechtigten erhoben worden sind, gespeichert, sind die Sorgeberechtigten zu unterrichten, sobald die Aufgabenerfüllung hierdurch nicht mehr gefährdet wird. Von der Unterrichtung kann abgesehen werden, solange zu besorgen ist, daß die Unterrichtung zu erheblichen Nachteilen für das Kind führt. Im Rahmen des polizeilichen Informationssystems obliegt diese Verpflichtung der dateneingebenden Stelle.

§ 32
Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten in Dateien

(1) Das Bundeskriminalamt hat die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

(2) Das Bundeskriminalamt hat die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Löschung schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person beeinträchtigt würden,
2. die Daten für laufende Forschungsarbeiten benötigt werden oder
3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

Gesperrte Daten dürfen nur für den Zweck übermittelt und genutzt werden, für den die Löschung unterblieben ist; sie dürfen auch übermittelt und genutzt werden, soweit dies zur Behebung einer bestehenden Beweisnot unerläßlich ist oder der Betroffene einwilligt.

(3) Das Bundeskriminalamt prüft bei der Einzelfallbearbeitung und nach festgesetzten Fristen, ob gespeicherte personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu löschen sind. Die nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 festzulegenden Aussonderungsprüffristen dürfen bei Erwachsenen zehn Jahre, bei Jugendlichen fünf Jahre und bei Kindern zwei Jahre nicht überschreiten, wobei nach Zweck der Speicherung sowie Art und Schwere des Sachverhalts zu unterscheiden ist.

(4) In den Fällen von § 8 Abs. 4 dürfen die Aussonderungsprüffristen bei Erwachsenen fünf Jahre und bei Jugendlichen drei Jahre nicht überschreiten. Personenbezogene Daten der in § 8 Abs. 4 Satz 1 bezeichneten Personen können ohne Zustimmung des Betroffenen nur für die Dauer eines Jahres gespeichert werden. Die Speicherung für jeweils ein weiteres Jahr ist zulässig, soweit die Voraussetzungen des § 8 Abs. 4 Satz 1 weiterhin vorliegen. Die maßgeblichen Gründe für die Aufrechterhaltung der Speicherung nach Satz 3 sind aktenkundig zu machen. Die Speicherung nach Satz 2 darf jedoch insgesamt drei Jahre und bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten nach § 129a des Strafgesetzbuches fünf Jahre nicht überschreiten.

(5) Die Fristen beginnen mit dem Tag, an dem das letzte Ereignis eingetreten ist, das zur Speicherung der Daten geführt hat, jedoch nicht vor Entlassung des Betroffenen aus einer Justizvollzugsanstalt oder Beendigung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung. Die Speicherung kann über die in Absatz 3 Satz 2 genannten Fristen hinaus auch allein für Zwecke der Vorgangsverwaltung aufrechterhalten werden; in diesem Falle können die Daten nur noch für diesen Zweck oder zur Behebung einer bestehenden Beweisnot verwendet werden.

(6) Stellt das Bundeskriminalamt fest, daß unrichtige, zu löschende oder zu sperrende Daten übermittelt worden sind, ist dem Empfänger die Berichtigung, Löschung oder Sperrung mitzuteilen, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist.

(7) Bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten an das Bundeskriminalamt als Zentralstelle außerhalb des polizeilichen Informationssystems teilt die anliefernde Stelle die nach ihrem Recht geltenden Löschungsverpflichtungen mit. Das Bundeskriminalamt hat diese einzuhalten. Die Löschung unterbleibt, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Daten für die Aufgabenerfüllung des Bundeskriminalamtes als Zentralstelle, namentlich bei Vorliegen weitergehender Erkenntnisse, erforderlich sind, es sei denn, auch das Bundeskriminalamt wäre zur Löschung verpflichtet.

(8) Im Falle der Übermittlung nach Absatz 7 Satz 1 legt das Bundeskriminalamt bei Speicherung der personenbezogenen Daten in Dateien außerhalb des polizeilichen Informationssystems im Benehmen mit der übermittelnden Stelle die Aussonderungsprüffrist nach Absatz 3 oder Absatz 4 fest. Die anliefernde Stelle hat das Bundeskriminalamt zu unterrichten, wenn sie feststellt, daß zu löschende oder zu sperrende Daten übermittelt worden sind. Entsprechendes gilt, wenn die anliefernde Stelle feststellt, daß unrichtige Daten übermittelt wurden und die Berichtigung zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen oder zur Erfüllung der Aufgaben der anliefernden Stelle oder des Bundeskriminalamtes erforderlich ist.

(9) Bei in Dateien des polizeilichen Informationssystems gespeicherten personenbezogenen Daten obliegen die in den Absätzen 1 bis 6 genannten Verpflichtungen der Stelle, die die datenschutzrechtliche Verantwortung nach § 12 Abs. 2 trägt. Absatz 7 Satz 3 gilt für das zur Löschung verpflichtete Land entsprechend. In diesem Falle überläßt das Land dem Bundeskriminalamt die entsprechenden schriftlichen Unterlagen.

§ 33
Berichtigung, Sperrung und Vernichtung personenbezogener Daten in Akten

(1) Stellt das Bundeskriminalamt die Unrichtigkeit personenbezogener Daten in Akten fest, ist dies in der Akte zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten. Bestreitet der Betroffene die Richtigkeit gespeicherter Daten und läßt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen, sind die Daten entsprechend zu kennzeichnen.

(2) Das Bundeskriminalamt hat personenbezogene Daten in Akten zu sperren, wenn

1. die Speicherung der Daten unzulässig ist oder
2. aus Anlaß einer Einzelfallbearbeitung festgestellt wird, daß die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der dem Bundeskriminalamt obliegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist oder eine Löschungsverpflichtung nach § 32 Abs. 3 bis 5 besteht.

Die Akte ist zu vernichten, wenn sie insgesamt zur Erfüllung der Aufgaben des Bundeskriminalamtes nicht mehr erforderlich ist.

(3) Die Vernichtung unterbleibt, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, daß andernfalls schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden, oder
2. die Daten für laufende Forschungsarbeiten benötigt werden.

In diesen Fällen sind die Daten zu sperren und die Unterlagen mit einem entsprechenden Sperrvermerk zu versehen.

(4) Gesperrte Daten dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie gesperrt worden sind oder soweit dies zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder zur Abwehr einer erheblichen Gefahr unerläßlich ist.

(5) Anstelle der Vernichtung nach Absatz 2 Satz 2 sind die Akten an das zuständige Archiv abzugeben, sofern diesen Unterlagen bleibender Wert im Sinne des § 3 des Bundesarchivgesetzes zukommt.

(6) § 32 Abs. 6 bis 8 gilt entsprechend.

§ 34
Errichtungsanordnung

(1) Das Bundeskriminalamt hat für jede bei ihm zur Erfüllung seiner Aufgaben geführte automatisierte Datei mit personenbezogenen Daten in einer Errichtungsanordnung, die der Zustimmung des Bundesministeriums des Innern bedarf, festzulegen:

1. Bezeichnung der Datei,
2. Rechtsgrundlage und Zweck der Datei,
3. Personenkreis, über den Daten gespeichert werden,
4. Art der zu speichernden personenbezogenen Daten,
5. Arten der personenbezogenen Daten, die der Erschließung der Datei dienen,
6. Anlieferung oder Eingabe der zu speichernden Daten,
7. Voraussetzungen, unter denen in der Datei gespeicherte personenbezogene Daten an welche Empfänger und in welchem Verfahren übermittelt werden,
8. Prüffristen und Speicherungsdauer,
9. Protokollierung.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz ist vor Erlaß einer Errichtungsanordnung anzuhören.

(2) Bei Dateien des polizeilichen Informationssystems bedarf die Errichtungsanordnung auch der Zustimmung der zuständigen Innenministerien und Senatsinnenverwaltungen der Länder.

(3) Ist im Hinblick auf die Dringlichkeit der Aufgabenerfüllung eine Mitwirkung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Stellen nicht möglich, so kann das Bundeskriminalamt, in den Fällen des Absatzes 2 im Einvernehmen

mit den betroffenen Teilnehmern des polizeilichen Informationssystems, eine Sofortanordnung treffen. Das Bundeskriminalamt unterrichtet gleichzeitig unter Vorlage der Sofortanordnung das Bundesministerium des Innern. Das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 ist unverzüglich nachzuholen.

(4) In angemessenen Abständen ist die Notwendigkeit der Weiterführung oder Änderung der Dateien zu überprüfen.

§ 35

Ergänzende Regelungen

Erleidet jemand bei der Erfüllung der Aufgaben des Bundeskriminalamtes nach den §§ 4 bis 6 einen Schaden, so gelten die §§ 51 bis 56 des Bundesgrenzschutzgesetzes entsprechend.

§ 36

Erlaß von Verwaltungsvorschriften

Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 37

Geltung des Bundesdatenschutzgesetzes

Bei der Erfüllung der Aufgaben nach den §§ 2, 3, 5 und 6 durch das Bundeskriminalamt finden die §§ 10, 13, 14 Abs. 1, 2 und 4, § 15 Abs. 1, 2 Satz 2 und 3, Abs. 3 bis 6, die §§ 16, 17, 18 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 sowie § 20 des Bundesdatenschutzgesetzes keine Anwendung.

§ 38

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen

In § 74 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537), das durch § 7 des Gesetzes vom 10. April 1995 (BGBl. I S. 485) geändert worden ist, wird nach Absatz 2 folgender Absatz angefügt:

„(3) Die Befugnisse des Bundeskriminalamtes zur Datenübermittlung, Ausschreibung und Identitätsfeststellung auf ausländisches Ersuchen richten sich nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeskriminalamtgesetzes."

Artikel 3

Änderung des Bundesgrenzschutzgesetzes

Das Bundesgrenzschutzgesetz vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978, 2979) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

   „3. das Bundeskriminalamt bei der Wahrnehmung seiner Schutzaufgaben nach § 5 des Bundeskriminalamtgesetzes."

2. In § 62 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 19" durch die Angabe „§ 19b" ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetzes

In § 3 Abs. 1 des Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetzes vom 5. April 1990 (BGBl. I S. 701) wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 kann die zentrale Behörde auch die Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung durch das Bundeskriminalamt veranlassen."

Artikel 5

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

§ 36 Abs. 1 Nr. 7 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„7. den Präsidenten des Bundeskriminalamtes,".

Artikel 6

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 1997 (BGBl. I S. 1065) wird wie folgt geändert:

In der Besoldungsgruppe B 4 wird bei der Amtsbezeichnung „Erster Direktor beim Bundeskriminalamt" der Funktionszusatz „– als Leiter der beiden Hauptabteilungen –" durch den Funktionszusatz „– als Leiter einer Hauptabteilung –" ersetzt.

Artikel 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Errichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1973 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978), außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 7. Juli 1997

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Kanther

Der Bundesminister der Justiz
Schmidt-Jortzig

RV Nr. 15

Vereinbarung zwischen dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern über die Entsendung von RG/OK Verbindungsbeamten des Bundeskriminalamtes an deutsche Auslandsvertretungen vom 20. Dezember 1994, MAT A 28 Bd. 3/4 (Az.: 625355 -3/4), S. 730 - 734

Vereinbarung

über die Entsendung von RG/OK-Verbindungsbeamten des Bundeskriminalamts an deutsche Auslandsvertretungen

Zwischen dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern wird folgendes vereinbart:

1. Das Bundeskriminalamt kann Polizeivollzugsbeamte als RG/OK-Verbindungsbeamte zu deutschen Auslandsvertretungen entsenden. Die Zahl der Beamten sowie ihr Einsatzort und ihr sachlicher und örtlicher Zuständigkeitsbereich werden vom Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt festgelegt.

2. Die RG/OK-Verbindungsbeamten haben folgende Aufgaben, soweit dies den Abmachungen mit den Behörden des Gastlandes entspricht, oder in Ermangelung solcher, mit den Rechtsvorschriften des Gastlandes vereinbar ist:

   a) Informationsgewinnung und Informationsaustausch vor allem zur Unterstützung deutscher Ermittlungsverfahren - durch Kontakte mit

      - den für die Bekämpfung des jeweiligen Kriminalitätsbereichs zuständigen Behörden des Gastlandes und ggf. der Drittländer, in denen sie ebenfalls akkreditiert sind,

      - den Verbindungsbeamten anderer Staaten, die im Gastland oder in den Drittländern, in denen sie ebenfalls akkreditiert sind, stationiert sind,

      - dem Nationalen Zentralbüro der IKPO-Interpol im Gastland und in den Drittländern, in denen sie ebenfalls akkreditiert sind,

- anderen deutschen Auslandsvertretungen,

- sonstigen Personen, Institutionen, Behörden,

- durch Betreuung und Unterstützung deutscher Beamter bei Dienstreisen in das Gastland in Angelegenheiten des polizeilichen Informationsaustauschs und der Ausführung internationaler Rechtshilfeersuchen der Polizeibehörden

- Mitwirkung in Fahndungs- und polizeilichen Rechtshilfeangelegenheiten,

- Anwesenheit bei Vernehmung von Tatverdächtigen und Zeugen, Durchsuchungen und anderen Ermittlungsmaßnahmen (eine aktive Mitarbeit ist hierbei nicht zulässig),

- Auswertung aufgefundener oder überlassener Unterlagen.

b) Unterstützung der für die Bekämpfung des jeweiligen Kriminalitätsbereichs zuständigen Behörden der genannten Länder bei ihren eigenen Ermittlungsverfahren mit Bezug zur Bundesrepublik Deutschland durch

  - Informationsgewinnung und Informationsaustausch,

  - Mitwirkung in Fahndungs- und polizeilichen Rechtshilfeangelegenheiten,

  - Anwesenheit bei Vernehmungen von Tatverdächtigen und Zeugen, Durchsuchungen und anderen Ermittlungsmaßnahmen (eine aktive Mitarbeit ist hierbei nicht zulässig),

  - Auswertung aufgefundener oder überlassener Unterlagen.

c) Mitwirkung - in enger Abstimmung mit den Auslandsvertretungen - bei Planung und Durchführung von Maßnahmen der Ausstattungs- und Ausbildungshilfe.

d) Allgemeine Beratung der Sicherheitsbehörden der genannten Länder in Angelegenheiten der Kriminalitätsbekämpfung.

e) Teilnahme an Konferenzen und Fachtagungen im Gastland oder in der Region, für die sie zuständig sind.

3. Die Dienstanweisung des Bundeskriminalamtes, in der Aufgaben, Befugnisse und Pflichten der RG/OK-Verbindungsbeamten geregelt sind, wird mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern und im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt erlassen.

4.1 Die RG/OK-Verbindungsbeamten erhalten fachliche Weisungen grundsätzlich vom Bundeskriminalamt über den Leiter der Auslandsvertretung. Bei datenschutzrelevanten Sachverhalten erhält der RG/OK-Verbindundungsbeamte fachliche Weisungen unmittelbar vom Bundeskriminalamt. In diesen Fällen unterrichtet er den Leiter der Auslandsvertretung in allgemeiner Form über Inhalt und Bedeutung.

4.2 Die RG/OK-Verbindungsbeamten berichten über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unmittelbar dem Bundeskriminalamt. Dem Leiter der Auslandsvertretung oder seinem Vertreter legen sie vor Abgang alle Berichte vor, die entweder von grundsätzlicher und kriminalpolitischer, oder aufgrund ihrer besonderen Konstellation von herausragender Bedeutung sind. Berichte von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung sind im Durchdruck von der Auslandsvertretung dem Auswärtigen Amt zur Kenntnis zu geben.

5. Der Leiter der Auslandsvertretung ist befugt, Aktivitäten der RG/OK-Verbindungsbeamten, die nach seiner Auffassung die außenpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigen können, bis auf weiteres zu untersagen. Er berichtet hierüber unverzüglich dem Auswärtigen Amt, das sich mit dem Bundesministerium des Innern in Verbindung setzt.

6. Die Beamten werden vom Bundeskriminalamt zum Auswärtigen Amt abgeordnet; dieses teilt sie den vom Bundeskriminalamt genannten Auslandsvertretungen zu.

7. Die RG/OK-Verbindungsbeamten unterliegen der Dienstaufsicht des Leiters der Auslandsvertretung bzw. dessen Vertreters. Dem Bundeskriminalamt bleibt die

   - uneingeschränkte Disziplinargewalt
   - Genehmigung von Dienstreisen
   - Genehmigung von Urlaub

   vorbehalten.

   Die Termine von Dienstreisen und Urlaub sind mit dem Leiter der Auslandsvertretung abzustimmen.

   Die RG/OK-Verbindungsbeamten unterstehen der Fachaufsicht des Bundeskriminalamtes.

8.1 Die RG/OK-Verbindungsbeamten werden bei den zuständigen Behörden des Gastlandes und der Drittländer, in denen sie ebenfalls akkreditiert sind, unter Bezugnahme auf den Notenwechsel angemeldet.

8.2 In jenen Ländern, in denen sie keinen ständigen dienstlichen Aufenthalt nehmen, haben sie den jeweiligen Leiter der Auslandsvertretung durch Kopie ihrer landesbezogenen Berichterstattung zu unterrichten. Sie zeigen ihre Besuche den Leitern der betroffenen Auslandsvertretungen rechtzeitig an und unterrichten diese zu Beginn und Ende des Besuches.

9. Die Dienstbezüge einschließlich der Auslandsbeschäftigungsvergütung werden während der Abordnung vom Bundeskriminalamt gezahlt.

10. Die Beamten dürfen die Kurier- und Fernmeldeverbindungen des Auswärtigen Amtes benutzen.

11. Einstellung und personalwirtschaftliche Betreuung der Schreibkräfte erfolgt durch die Auslandsvertretung. Das Bundeskriminalamt trägt hierfür die Kosten. Beschaffung und Unterhaltung der Kraftfahrzeuge, die die Beamten zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, obliegen dem Bundeskriminalamt. Das Bundeskriminalamt trägt auch die Kosten für Dienstreisen.

12. Die Verwaltung des Schriftgutes obliegt den RG/OK-Verbindungsbeamten.

Die Registrierung und Aufbewahrung von Verschlußsachen übernimmt die Auslandsvertretung.

Die Archivierung aller Vorgänge erfolgt beim Bundeskriminalamt.

Bonn, den 20. Dezember 1994

Bundesministerium des Innern	Auswärtiges Amt
Im Auftrag	Im Auftrag
Schattenberg	Nordmann
Leiter der Abteilung Polizeiangelegenheiten	Leiter der Zentralabteilung

RV Nr. 16

Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) vom 1. Januar 1977, in der ab 1. September 1994 (bundeseinheitlich) geltenden Fassung, Ziffer 30 -32

3. Fälle des § 5 Abs. 2 bis 4 BKAG

30. Allgemeines

I Wird dem Staatsanwalt ein Sachverhalt bekannt, der den Verdacht einer der in § 5 Abs. 2 Satz 1 BKAG bezeichneten Straftaten begründet, so unterrichtet er unverzüglich, erforderlichenfalls fernschriftlich oder fernmündlich, das Bundeskriminalamt und das Landeskriminalamt. Er erörtert die Art der Ermittlungsführung in dem erforderlichen Umfange mit dem Bundeskriminalamt.

II Hält der Staatsanwalt zu Beginn oder im weiteren Verlaufe des Verfahrens Sofortmaßnahmen für erforderlich, die von dem Bundeskriminalamt nicht getroffen werden können, so erteilt er die notwendigen Aufträge bei gleichzeitiger Benachrichtigung des Bundeskriminalamtes an die sonst zuständigen Polizeibehörden (vgl. § 5 Abs. 4 Satz 2 BKAG).

III Die Benachrichtigung der in § 5 Abs. 4 Satz 1 BKAG bezeichneten Stellen obliegt in den Fällen des § 5 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 BKAG dem Bundeskriminalamt, in den Fällen des § 5 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BKAG der Stelle, von der die Anordnung oder der Auftrag ausgeht, es sei denn, diese Stellen übertragen im Einzelfalle die Benachrichtigung dem Bundeskriminalamt.

31. Verfahren in den Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BKAG

I Die Frage, ob eine Zusammenhangstat im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BKAG vorliegt, ist nach § 3 StPO zu beurteilen. Vor seiner Entscheidung soll sich der Staatsanwalt mit den beteiligten Polizeibehörden und dem Bundeskriminalamt ins Benehmen setzen.

II Als Fälle minderer Bedeutung, in denen der Staatsanwalt die Ermittlungen einer anderen sonst zuständigen Polizeibehörde übertragen kann (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2 BKAG), werden in erster Linie abtrennbare Teile des Gesamtkomplexes und Zusammenhangstaten, unter Umständen aber auch der Gesamtkomplex selbst in Betracht kommen. Bei seiner Entscheidung berücksichtigt der Staatsanwalt insbesondere, ob eine rasche und wirksame Aufklärung besser durch zentrale Ermittlungen des Bundeskriminalamtes oder durch Ermittlungen der Landespolizeibehörden erreicht werden kann. Vor seiner Entscheidung erörtert der Staatsanwalt die Sachlage mit dem Bundeskriminalamt und den Polizeidienststellen, die für die weitere Durchführung der Ermittlungen in Betracht kommen.

32. Verfahren in den Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BKAG

In den Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BKAG führt der Staatsanwalt zugleich mit der Unterrichtung des Bundeskriminalamtes (vgl. Nr. 30 Abs. 1) unmittelbar die nach § 5 Abs. 2 Satz 2 BKAG erforderliche Zustimmung des Bundesministers des Innern herbei, es sei denn, dem Bundeskriminalamt ist wegen der Eilbedürftigkeit bereits die Zustimmung erteilt worden.

RV Nr. 17

Richtlinien für die Zusammenarbeit zwischen ins Ausland entsandten Verbindungsbeamten des BKA und den Residenten des BND auf dem Gebiet der Bekämpfung der international organisierten Kriminalität und der Rauschgiftkriminalität, ohne Datum

Richtlinien

für die Zusammenarbeit zwischen den ins Ausland entsandten Verbindungsbeamten des Bundeskriminalamtes und den Residenten des Bundesnachrichtendienstes auf dem Gebiet der Bekämpfung der international organisierten Kriminalität und der Rauschgiftkriminalität

1. Die Zusammenarbeit soll kooperativ und zielgerichtet, jedoch nicht nach außen erkennbar sein. Dies schließt die Notwendigkeit der räumlichen Trennung ein.

2. An Dienstorten, an denen VB-BKA stationiert sind, nehmen ausschließlich sie die notwendigen Kontakte zu Polizei- und Zollbehörden wahr. Zu diesen Behörden zählen auch solche, die polizeiliche Aufgaben wahrnehmen, ohne eigene Exekutivbefugnis zu haben.

3. Wenn im Gastland der Nachrichtendienst neben Polizei/Zoll Aufgaben in der Bekämpfung der international organisierten Kriminalität und der Rauschgiftkriminalität wahrnimmt, hält der Verbindungsbeamte des BKA den Kontakt zum Nachrichtendienst, soweit dieser wie eine Polizeibehörde tätig wird.
Im übrigen hält der BND-Resident den Kontakt zum Partnerdienst.

4. In Ländern, in denen zwar der BND, nicht jedoch das BKA vertreten ist, führt der BND-Resident den notwendigen Informationsaustausch durch. Auch dabei dienen die Kontakte des BND-Residenten zu Dienststellen des Gastlandes ausschließlich der Erfüllung des BND-Auftrags und erstrecken sich auf Polizeidienststellen nur dann, wenn diese auch nachrichtendienstliche Aufgaben wahrnehmen. Der BND-Resident ist auch dann nicht genereller Ansprechpartner dieser Polizeidienststellen.

5. Der BND-Resident erhält Aufklärungsforderungen nur von seiner Heimatbehörde. Aufklärungswünschen des BKA, denen im Wege des Informationsaustausches mit Polizeibehörden des Gastlandes entsprochen werden soll, sind an die Zentrale des BND zu richten und werden nach Eingang der erbetenen Informationen auch nur von der Zentrale des BND beantwortet.

6. BND-Resident und VB-BKA berichten jeweils ausschließlich an ihre Heimatbehörde.

RV Nr. 18

Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814), neu bekannt gemacht am 15. Juli 1985 (BGBl. I 1565), in der Fassung des Gesetzes vom 19. Juli 1994 (BGBl. I S. 1618), Auszug, hier: §§ 1 - 6, 10 - 12, 19, 22 - 24, 46, 49; Anlage 1

Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweckbestimmung des Gesetzes.

Zweck dieses Gesetzes ist,

1. die Erforschung, die Entwicklung und die Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken zu fördern,
2. Leben, Gesundheit und Sachgüter vor den Gefahren der Kernenergie und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen zu schützen und durch Kernenergie oder ionisierende Strahlen verursachte Schäden auszugleichen,
3. zu verhindern, daß durch Anwendung oder Freiwerden der Kernenergie die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet wird,
4. die Erfüllung internationaler Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der Kernenergie und des Strahlenschutzes zu gewährleisten.

§ 2 Begriffsbestimmungen.

(1) Radioaktive Stoffe im Sinne dieses Gesetzes sind

1. besondere spaltbare Stoffe (Kernbrennstoffe) in Form von
   a) Plutonium 239 und Plutonium 241,
   b) Uran 233,
   c) mit den Isotopen 235 oder 233 angereichertes Uran,
   d) jeder Stoff, der einen oder mehrere der vorerwähnten Stoffe enthält,
   e) Uran und uranhaltige Stoffe der natürlichen Isotopenmischung, die so rein sind, daß durch sie in einer geeigneten Anlage (Reaktor) eine sich selbst tragende Kettenreaktion aufrechterhalten werden kann.

Der Ausdruck „mit den Isotopen 235 oder 233 angereichertes Uran“ bedeutet Uran, das die Isotope 235 oder 233 oder diese beiden Isotope in einer solchen Menge enthält, daß das Verhältnis der Summe dieser beiden Isotope zum Isotop 238 größer ist als das in der Natur auftretende Verhältnis des Isotops 235 zum Isotop 238.

2. Stoffe, die, ohne Kernbrennstoffe zu sein, ionisierende Strahlen spontan aussenden (sonstige radioaktive Stoffe).

(2) Nicht als radioaktive Stoffe im Sinne dieses Gesetzes gelten solche radioaktiven Abfälle, die nicht an Anlagen nach § 9a Abs. 3 abzuliefern sind und für die wegen ihrer geringfügigen Aktivität keine besondere Beseitigung zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern vor den Gefahren der Kernenergie und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen nach § 9a Abs. 2 Satz 2 bestimmt, angeordnet oder genehmigt worden ist.

(3) Für die Anwendung der Vorschriften über die Haftung und Deckung entsprechen die Begriffe nukleares Ereignis, Kernanlage, Inhaber einer Kernanlage, Kernmaterialien und Sonderziehungsrechte den Begriffsbestimmungen in Anlage 1 zu diesem Gesetz.

(4) Pariser Übereinkommen bedeutet das Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 1976 (BGBl. II S. 310, 311) und des Protokolls vom 16. November 1982 (BGBl. 1985 II S. 690).

(5) Brüsseler Zusatzübereinkommen bedeutet das Zusatzübereinkommen vom 31. Januar 1963 zum Pariser Übereinkommen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 1976 (BGBl. II S. 310, 318) und des Protokolls vom 16. November 1982 (BGBl. 1985 II S. 690).

Zweiter Abschnitt. Überwachungsvorschriften

§ 3 Einfuhr und Ausfuhr.

(1) Wer Kernbrennstoffe einführt oder ausführt, bedarf der Genehmigung.

(2) Die Genehmigung zur Einfuhr ist zu erteilen, wenn

1. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Einführers ergeben, und
2. gewährleistet ist, daß die einzuführenden Kernbrennstoffe unter Beachtung der Vorschriften dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und der internationalen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der Kernenergie verwendet werden.

(3) Die Genehmigung zur Ausfuhr ist zu erteilen, wenn

1. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Ausführers ergeben, und
2. gewährleistet ist, daß die auszuführenden Kernbrennstoffe nicht in einer die internationalen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der Kernenergie oder die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdenden Weise verwendet werden.

(4) Andere Rechtsvorschriften über die Einfuhr und Ausfuhr bleiben unberührt.

(5) Der Einfuhr oder Ausfuhr im Sinne dieses Gesetzes steht jede sonstige Verbringung in den Geltungsbereich oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich.

§ 4 Beförderung von Kernbrennstoffen.

(1) [1]Die Beförderung von Kernbrennstoffen außerhalb eines abgeschlossenen Geländes, auf dem Kernbrennstoffe staatlich verwahrt werden oder eine nach den §§ 6, 7 und 9 genehmigte Tätigkeit ausgeübt wird, bedarf der Genehmigung. [2]Diese wird dem Absender oder demjenigen erteilt, der es übernimmt, die Versendung oder Beförderung der Kernbrennstoffe zu besorgen.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

1. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers, des Beförderers und der den Transport ausführenden Personen ergeben,
2. gewährleistet ist, daß die Beförderung durch Personen ausgeführt wird, die die notwendigen Kenntnisse über die mögliche Strahlengefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen für die beabsichtigte Beförderung von Kernbrennstoffen besitzen,
3. gewährleistet ist, daß die Kernbrennstoffe unter Beachtung der für den jeweiligen Verkehrsträger geltenden Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter befördert werden oder, soweit solche Vorschriften fehlen, auf andere Weise die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Beförderung der Kernbrennstoffe getroffen ist,
4. die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen getroffen ist,
5. der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter gewährleistet ist,
6. überwiegende öffentliche Interessen der Wahl der Art, der Zeit und des Weges der Beförderung nicht entgegenstehen.

(3) Der nach Absatz 2 Nr. 4 erforderlichen Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen bedarf es nicht für die Beförderung der in Anlage 2 zu diesem Gesetz bezeichneten Kernbrennstoffe.

(4) Die Genehmigung ist für den einzelnen Beförderungsvorgang zu erteilen; sie kann jedoch einem Antragsteller allgemein auf längstens drei Jahre erteilt werden, soweit die in § 1 Nr. 2 bis 4 bezeichneten Zwecke nicht entgegenstehen.

(5) [1]Eine Ausfertigung oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Genehmigungsbescheids ist bei der Beförderung mitzuführen. [2]Der Beförderer hat ferner eine Bescheinigung mit sich zu führen, die den Anforderungen des Artikels 4 Abs. c des Pariser Übereinkommens entspricht, sofern es sich nicht um eine Beförderung handelt, die nach Absatz 3 einer Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen nicht bedarf. [3]Der Bescheid und die Bescheinigung sind der für die Kontrolle zuständigen Behörde und den von ihr Beauftragten auf Verlangen vorzuzeigen.

(6) [1]Absatz 5 Satz 1 gilt nicht für die Beförderung mit der Eisenbahn durch einen Eisenbahnunternehmer. [2]Im übrigen bleiben die für die jeweiligen Verkehrsträger geltenden Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter unberührt.

§ 4a Deckungsvorsorge bei grenzüberschreitender Beförderung.

(1) Die nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen ist vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 bei der grenzüberschreitenden Beförderung von Kernbrennstoffen getroffen, wenn sich die nach Artikel 4 Abs. c des Pariser Übereinkommens erforderliche Bescheinigung über die Deckungsvorsorge auf den Inhaber einer in einem Vertragsstaat des Pariser Übereinkommens gelegenen Kernanlage bezieht.

(2) [1]Versicherer im Sinne des Artikels 4 Abs. c des Pariser Übereinkommens ist

1. ein im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb zugelassener Versicherer,
2. ein außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb zugelassener Versicherer, wenn neben ihm ein im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb zugelassener Versicherer oder ein Verband solcher Versicherer die Pflichten eines Haftpflichtversicherers übernimmt.

[2]Eine sonstige finanzielle Sicherheit kann anstelle der Versicherung zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, daß der zur Deckungsvorsorge Verpflichtete, solange mit seiner Inanspruchnahme gerechnet werden muß, in der Lage sein wird, seine gesetzlichen Schadensersatzverpflichtungen im Rahmen der Festsetzung der Deckungsvorsorge zu erfüllen.

(3) [1]Ist für einen Vertragsstaat des Pariser Übereinkommens das Brüsseler Zusatzübereinkommen nicht in Kraft getreten, so kann im Falle der Durchfuhr von Kembrennstoffen die Genehmigung nach § 4 davon abhängig gemacht werden, daß der nach dem Recht dieses Vertragsstaates vorgesehene Haftungshöchstbetrag des Inhabers der Kemanlage für nukleare Ereignisse, die im Verlaufe der Beförderung im Geltungsbereich dieses Gesetzes eintreten, soweit erhöht wird, wie dies nach Menge und Beschaffenheit der Kembrennstoffe sowie den getroffenen Sicherheitsmaßnahmen erforderlich ist. [2]Der Inhaber der Kemanlage hat durch Vorlage einer von der zuständigen Behörde des Vertragsstaates ausgestellten Bescheinigung den Nachweis der Deckungsvorsorge für den erhöhten Haftungshöchstbetrag zu erbringen.

(4) Im Falle der Einfuhr oder Ausfuhr von Kembrennstoffen aus einem oder in einen anderen Vertragsstaat des Pariser Übereinkommens, für den das Brüsseler Zusatzübereinkommen nicht in Kraft getreten ist, kann die Genehmigung nach § 4 davon abhängig gemacht werden, daß der Inhaber der im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegenen Kemanlage, zu oder von der die Kembrennstoffe befördert werden sollen, die Haftung für nukleare Ereignisse, die im Verlaufe der Beförderung im Geltungsbereich dieses Gesetzes eintreten, nach den Vorschriften dieses Gesetzes übemimmt, wenn der in dem anderen Vertragsstaat des Pariser Übereinkommens vorgesehene Haftungshöchstbetrag im Hinblick auf die Menge und Beschaffenheit der Kembrennstoffe sowie die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen nicht angemessen ist.

§ 4b Beförderung von Kemmaterialien in besonderen Fällen.

(1) [1]Wer Kemmaterialien befördert, ohne einer Genehmigung nach § 4 zu bedürfen, hat vor Beginn der Beförderung der zuständigen Behörde die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen nachzuweisen. [2]Reicht die angebotene Vorsorge nicht aus, so hat die Verwaltungsbehörde die erforderliche Deckungsvorsorge nach den Grundsätzen des § 13 Abs. 2 Nr. 1 festzusetzen. [3]§ 4 Abs. 5 Satz 2 und 3 und § 4a sind anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, soweit es sich um die Beförderung von Kemmaterialien handelt, die in Anlage 2 zu diesem Gesetz bezeichnet sind.

§ 5 Verwahrung, Besitz und Ablieferung von Kembrennstoffen.

(1) [1]Kembrennstoffe sind staatlich zu verwahren. [2]Hierbei ist die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Aufbewahrung von Kembrennstoffen zu treffen und der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter zu gewährleisten.

(2) Außerhalb der staatlichen Verwahrung darf niemand Kembrennstoffe in unmittelbarem Besitz haben, es sie denn, daß er die Kembrennstoffe

1. auf Grund einer Genehmigung nach § 6 aufbewahrt,
2. in einer nach § 7 genehmigten Anlage oder auf Grund einer Genehmigung nach § 9 bearbeitet, verarbeitet oder sonst verwendet,
3. nach § 4 berechtigt befördert.

(3) Wer Kembrennstoffe in unmittelbarem Besitz hat, ohne nach Absatz 2 dazu berechtigt zu sein, hat sie der Verwahrungsbehörde unverzüglich abzuliefem.

(4) Die Ablieferungspflicht entfällt, wenn die Kembrennstoffe einem nach § 4 berechtigten Beförderer übergeben werden

1. zum Zweck einer nach § 3 genehmigten Ausfuhr oder
2. zum Zweck einer Abgabe an einen nach Absatz 2 Nr. 1 oder 2 berechtigten Empfänger.

(5) Die Herausgabe von Kernbrennstoffen aus der staatlichen Verwahrung nach Absatz 1 oder aus der genehmigten Aufbewahrung nach § 6 ist nur zulässig,

1. wenn der Empfänger gemäß Absatz 2 Nr. 1 oder 2 zum Besitz der Kernbrennstoffe berechtigt ist,
2. wenn sie zu einer nach § 4 genehmigten Beförderung zum Zweck der Ausfuhr von Kernbrennstoffen erfolgt.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Kernbrennstoffe, die in radioaktiven Abfällen enthalten sind.

§ 6[1] Genehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen.

(1) Wer Kernbrennstoffe außerhalb der staatlichen Verwahrung aufbewahrt, bedarf der Genehmigung.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn ein Bedürfnis für eine solche Aufbewahrung besteht und wenn

1. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers und der für die Leitung und Beaufsichtigung der Aufbewahrung verantwortlichen Personen ergeben, und die für die Leitung und Beaufsichtigung der Aufbewahrung verantwortlichen Personen die hierfür erforderliche Fachkunde besitzen,
2. die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Aufbewahrung der Kernbrennstoffe getroffen ist,
3. die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen getroffen ist,
4. der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter gewährleistet ist.

(3) [1]Sollen außerhalb der staatlichen Verwahrung Kernbrennstoffe in Form von bestrahlten Kernbrennstoffen oder verfestigten hochradioaktiven Spaltproduktlösungen aus der Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe aufbewahrt werden, ist vor der Entscheidung über eine Genehmigung nach Absatz 1 ein Anhörungsverfahren durchzuführen, soweit es sich nicht um eine genehmigungsbedürftige Aufbewahrung nach Absatz 1 im Zusammenhang mit einer genehmigten Beförderung handelt. [2]Die Vorschriften der Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 4 Satz 3 über die Bekanntmachung des Vorhabens und des Erörterungstermins und die Auslegung von Antragsunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Durchführung des Erörterungstermins und die Zustellung der Entscheidungen gelten entsprechend.

§ 10 [Ermächtigung zur Zulassung von Ausnahmen]

Durch Rechtsverordnung[1] können Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 bis 7 und 9 zugelassen werden, soweit wegen der Menge oder Beschaffenheit der Kernbrennstoffe oder wegen bestimmter Schutzmaßnahmen oder Schutzeinrichtungen nicht mit Schäden infolge einer sich selbst tragenden Kettenreaktion oder infolge der Wirkung ionisierender Strahlen zu rechnen ist und soweit die in § 1 Nr. 3 und 4 bezeichneten Zwecke nicht entgegenstehen.

§ 11 Ermächtigungsvorschriften (Genehmigung, Anzeige, allgemeine Zulassung).

(1) Soweit nicht durch dieses Gesetz für Kernbrennstoffe und für Anlagen im Sinne des § 7 eine besondere Regelung getroffen ist, kann durch Rechtsverordnung[1] zur Erreichung der in § 1 bezeichneten Zwecke bestimmt werden,

1. daß die Aufsuchung von radioaktiven Stoffen, der Umgang mit radioaktiven Stoffen (Gewinnung, Erzeugung, Lagerung, Bearbeitung, Verarbeitung, sonstige Verwendung und Beseitigung), der Verkehr mit radioaktiven Stoffen (Erwerb und Abgabe an andere), die Beförderung und die Ein- und Ausfuhr dieser Stoffe einer Genehmigung oder Anzeige bedürfen,
2. daß die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen einer Genehmigung oder Anzeige bedürfen,

3. daß nach einer Bauartprüfung durch eine in der Rechtsverordnung zu bezeichnende Stelle Anlagen, Geräte und Vorrichtungen, die radioaktive Stoffe enthalten oder ionisierende Strahlen erzeugen, allgemein zugelassen werden können und welche Anzeigen die Inhaber solcher Anlagen, Geräte und Vorrichtungen zu erstatten haben,
4. daß sicherheitstechnisch bedeutsame Anlagenteile, mit deren Fertigung bereits vor Antragstellung oder vor Erteilung einer Genehmigung begonnen werden soll, in Anlagen nach § 7 Abs. 1 nur dann eingebaut werden dürfen, wenn für die Vorfertigung ein berechtigtes Interesse besteht und in einem Prüfverfahren nachgewiesen wird, daß Werkstoffe, Auslegung, Konstruktion und Fertigung die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 erfüllen, welche Behörde für das Verfahren zuständig ist, welche Unterlagen beizubringen sind und welche Rechtswirkungen der Zulassung der Vorfertigung zukommen sollen,
5. daß radioaktive Stoffe in bestimmter Art und Weise oder für bestimmte Zwecke nicht verwendet werden dürfen, soweit das Verbot zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung vor den Gefahren radioaktiver Stoffe oder zur Durchsetzung von Beschlüssen internationaler Organisationen, deren Mitglied die Bundesrepublik Deutschland ist, erforderlich ist.

(2) Die Rechtsverordnung kann Genehmigungen und allgemeine Zulassungen im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Gesetzes von persönlichen und sachlichen Voraussetzungen abhängig machen sowie das Verfahren bei Genehmigungen und allgemeinen Zulassungen regeln.

§ 12 Ermächtigungsvorschriften (Schutzmaßnahmen).

(1) [1]Durch Rechtsverordnung[1] kann zur Erreichung der in § 1 bezeichneten Zwecke bestimmt werden,

1. welche Vorsorge- und Überwachungsmaßnahmen zum Schutz einzelner und der Allgemeinheit beim Umgang und Verkehr mit radioaktiven Stoffen, bei der Errichtung, beim Betrieb und beim Besitz von Anlagen der in den §§ 7 und 11 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Art sowie beim Umgang und Verkehr mit Anlagen, Geräten und Vorrichtungen der in § 11 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Art zu treffen sind,
2. welche Vorsorge dafür zu treffen ist, daß bestimmte Strahlendosen und bestimmte Konzentrationen radioaktiver Stoffe in Luft und Wasser nicht überschritten werden,
3. daß die Beschäftigung von Personen in strahlengefährdeten Bereichen nur nach Vorlage einer Bescheinigung besonders ermächtigter Ärzte erfolgen darf und daß bei Bedenken gesundheitlicher Art gegen eine solche Beschäftigung die Aufsichtsbehörde nach Anhörung ärztlicher Sachverständiger entscheidet,
4. daß und in welchem Umfang Personen, die sich in strahlengefährdeten Bereichen aufhalten oder aufgehalten haben, verpflichtet sind, sich Messungen zur Bestimmung der Strahlendosen an ihrem Körper, ärztlicher Untersuchungen und, soweit zum Schutz anderer Personen oder der Allgemeinheit erforderlich, ärztlicher Behandlung zu unterziehen, und daß die Untersuchung oder die Behandlung durch besonders ermächtigte Ärzte vorzunehmen ist,
5. daß und auf welche Weise über die Erzeugung, die Gewinnung, den Erwerb, den Besitz, die Abgabe und den sonstigen Verbleib von radioaktiven Stoffen und über Messungen von Dosis und Dosisleistungen ionisierender Strahlen Buch zu führen ist und Meldungen zu erstatten sind,
6. daß und in welcher Weise und in welchem Umfang der Inhaber einer Anlage, in der mit radioaktiven Stoffen umgegangen wird oder umgegangen werden soll, verpflichtet ist, der Aufsichtsbehörde mitzuteilen, ob und welche Abweichungen von den Angaben zum Genehmigungsantrag einschließlich der beigefügten Unterlagen oder von der Genehmigung eingetreten sind,
7. daß sicherheitstechnisch bedeutsame Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb, insbesondere Unfälle und sonstige Schadensfälle beim Umgang mit radioaktiven Stoffen, bei Errichtung und beim Betrieb von Anlagen, in denen mit radioaktiven Stoffen umgegangen wird, sowie beim Umgang mit Anlagen, Geräten und Vorrichtungen der in § 11 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Art der Aufsichtsbehörde zu melden sind und unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise die gewonnenen Erkenntnisse, ausgenommen Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, zum Zwecke der Verbesserung der Sicherheitsvorkehrungen durch in der Rechtsverordnung zu bezeichnende Stellen veröffentlicht werden dürfen,

8. welche radioaktiven Abfälle an die Landessammelstellen und an die Anlagen des Bundes nach § 9a Abs. 3 abzuliefern sind und daß im Hinblick auf das Ausmaß der damit verbundenen Gefahren unter bestimmten Voraussetzungen eine anderweitige Zwischenlagerung oder sonstige Ausnahmen von der Ablieferungspflicht zulässig sind oder angeordnet oder genehmigt werden können,
9. [2]welchen Anforderungen die schadlose Verwertung radioaktiver Reststoffe sowie ausgebauter oder abgebauter radioaktiver Anlagenteile zu genügen hat, daß und in welcher Weise radioaktive Abfälle vor der Ablieferung an die Landessammelstellen und an die Anlagen des Bundes zu behandeln, zwischenzulagern und hierbei sowie bei der Beförderung nach Menge und Beschaffenheit nachzuweisen sind, wie die Ablieferung durchzuführen ist, wie sie in den Landessammelstellen und in den Anlagen des Bundes sicherzustellen und zu lagern sind, unter welchen Voraussetzungen und wie sie von den Landessammelstellen an Anlagen des Bundes abzuführen sind und wie Anlagen nach § 9a Abs. 3 zu überwachen sind,
10. [3] auf welche Weise der Schutz von radioaktiven Stoffen, von Anlagen im Sinne der §§ 7 und 11 Abs. 1 Nr. 2 sowie von Anlagen des Bundes nach § 9a Abs. 3 gegen Störmaßnahmen und sonstige Einwirkungen Dritter zu gewährleisten ist,
11. welche Anforderungen an die Ausbildung, die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie an die Zuverlässigkeit und Unparteilichkeit der in § 20 genannten Sachverständigen zu stellen sind und welche Voraussetzungen im Hinblick auf die technische Ausstattung und die Zusammenarbeit von Angehörigen verschiedener Fachrichtungen Organisationen erfüllen müssen, die als Sachverständige im Sinne des § 20 hinzugezogen werden sollen,
12. welche Anforderungen an die erforderliche Fachkunde der für die Errichtung, Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes von Anlagen nach § 7 verantwortlichen Personen sowie an die notwendigen Kenntnisse der bei dem Betrieb von Anlagen nach § 7 sonst tätigen Personen zu stellen sind, welche Nachweise hierüber zu erbringen sind und auf welche Weise die nach § 24 zuständigen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden das Vorliegen der erforderlichen Fachkunde oder der notwendigen Kenntnisse zu prüfen haben,
13. daß die Aufsichtsbehörde Verfügungen zur Durchführung der auf Grund der Nummern 1 bis 10 ergangenen Rechtsvorschriften erlassen kann.

Satz 1 Nr. 1 und 7 gilt entsprechend für die Beförderung radioaktiver Stoffe, soweit es sich um die Erreichung der in § 1 Nr. 1, 3 und 4 genannten Zwecke und um Regelungen über die Deckungsvorsorge handelt.

(2) Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 eingeschränkt.

§ 19[1] Staatliche Aufsicht.

(1) [1]Der Umgang und Verkehr mit radioaktiven Stoffen, die Errichtung, der Betrieb und der Besitz von Anlagen der in den §§ 7 und 11 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Art, der Umgang und Verkehr mit Anlagen, Geräten und Vorrichtungen der in § 11 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Art sowie die Beförderung dieser Stoffe, Anlagen, Geräte und Vorrichtungen unterliegen der staatlichen Aufsicht. [2]Die Aufsichtsbehörden haben insbesondere darüber zu wachen, daß nicht gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, die hierauf beruhenden Anordnungen und Verfügungen der Aufsichtsbehörden und die Bestimmungen des Bescheides über die Genehmigung oder allgemeine Zulassung verstoßen wird und daß nachträgliche Auflagen eingehalten werden. [3]Auf die Befugnisse und Obliegenheiten der Aufsichtsbehörden finden die Vorschriften des § 139b der Gewerbeordnung entsprechende Anwendung. [4]Der für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesminister kann die ihm von den nach den §§ 22 bis 24 zuständigen Behörden übermittelten Informationen, die auf Verstöße gegen Ein- und Ausfuhrvorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, gegen die hierauf beruhenden Anordnungen und Verfügungen der Aufsichtsbehörden oder gegen die Bestimmungen des Bescheids über die Genehmigung hinweisen, an den Bundesminister des Innern übermitteln, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufgaben des Bundeskriminalamtes bei der Verfolgung von Straftaten im Außenwirtschaftsverkehr erforderlich ist; die übermittelten Informationen dürfen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur für den Zweck verwendet werden, zu dem sie übermittelt worden sind.

(2) [1]Die Beauftragten der Aufsichtsbehörden und die von ihr nach § 20 zugezogenen Sachverständigen oder die Beauftragten anderer zugezogener Behörden sind befugt, Orte, an denen sich radioaktive Stoffe, Anlagen der in den §§ 7 und 11 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Art oder Anlagen, Geräte und Vorrichtungen der in § 11 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Art befinden oder an denen hiervon herrührende Strahlen wirken, oder Orte, für die diese Voraussetzungen den Umständen nach anzunehmen sind, jederzeit zu betreten und dort alle Prüfungen anzustellen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind. [2]Sie können hierbei von den verantwortlichen oder dort beschäftigten Personen die erforderlichen Auskünfte verlangen. [3]Im übrigen gilt § 13 des Gerätesicherheitsgesetzes[2] entsprechend. [4]Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes über die Unverletzlichkeit der Wohnung wird eingeschränkt, soweit es diesen Befugnissen entgegensteht.

(3) [1]Die Aufsichtsbehörde kann anordnen, daß ein Zustand beseitigt wird, der den Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, den Bestimmungen des Bescheids über die Genehmigung oder allgemeine Zulassung oder einer nachträglich angeordneten Auflage widerspricht oder aus dem sich durch die Wirkung ionisierender Strahlen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter ergeben können. [2]Sie kann insbesondere anordnen,

1. daß und welche Schutzmaßnahmen zu treffen sind,
2. daß radioaktive Stoffe bei einer von ihr bestimmten Stelle aufbewahrt oder verwahrt werden,
3. daß der Umgang mit radioaktiven Stoffen, die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der in den §§ 7 und 11 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Art sowie der Umgang mit Anlagen, Geräten und Vorrichtungen der in § 11 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Art einstweilen oder, wenn eine erforderliche Genehmigung nicht erteilt oder rechtskräftig widerrufen ist, endgültig eingestellt wird.

(4) Die Aufsichtsbefugnisse nach anderen Rechtsvorschriften und die sich aus den landesrechtlichen Vorschriften ergebenden allgemeinen Befugnisse bleiben unberührt.

Dritter Abschnitt. Verwaltungsbehörden

§ 22[1] Zuständigkeit für Einfuhr- und Ausfuhrgenehmigungen, Überwachung der Einfuhr und Ausfuhr.

(1) [1]Über Anträge auf Erteilung einer Genehmigung nach § 3 sowie über die Rücknahme oder den Widerruf einer erteilten Genehmigung entscheidet das Bundesausfuhramt. [2]Das gleiche gilt, soweit die auf Grund des § 11 ergehenden Rechtsverordnungen das Erfordernis von Einfuhr- und Ausfuhrgenehmigungen vorsehen.

(2) Die Überwachung der Einfuhr und Ausfuhr obliegt dem Bundesminister der Finanzen oder den von ihm bestimmten Zolldienststellen.

(3) Soweit das Bundesausfuhramt auf Grund des Absatzes 1 entscheidet, ist es unbeschadet seiner Unterstellung unter den Bundesminister für Wirtschaft und dessen auf anderen Rechtsvorschriften beruhender Weisungsbefugnisse an die fachlichen Weisungen des für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständigen Bundesministers gebunden.

§ 23[1] Zuständigkeit des Bundesamtes für Strahlenschutz.

(1) [1]Das Bundesamt für Strahlenschutz ist zuständig für

1. die staatliche Verwahrung von Kernbrennstoffen,
2. die Errichtung und den Betrieb von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle,
3. die Genehmigung der Beförderung von Kernbrennstoffen und Großquellen,
4. die Genehmigung der Aufbewahrung von Kernbrennstoffen außerhalb der staatlichen Verwahrung, soweit diese nicht Vorbereitung oder Teil einer nach § 7 oder § 9 genehmigungsbedürftigen Tätigkeit ist und
5. die Rücknahme oder den Widerruf der Genehmigungen nach den Nummern 3 und 4,
6. die Einrichtung und Führung eines Registers über die Strahlenexpositionen beruflich strahlenexponierter Personen.

[2]Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage, die einen im Verfahren nach § 6 Abs. 3 erlassenen Verwaltungsakt des Bundesamtes für Strahlenschutz zum Gegenstand hat, bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren.

(2) Großquellen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 sind radioaktive Stoffe, deren Aktivität je Beförderungs- oder Versandstück die Werte der Randnummer 2450 Bem. 5 der Anlage A zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße – ADR – (BGBl. 1969 II S. 1491) übersteigt.

§ 24[1] Zuständigkeit der Landesbehörden.

(1) [1]Die übrigen Verwaltungsaufgaben nach dem Zweiten Abschnitt und den hierzu ergehenden Rechtsverordnungen werden im Auftrage des Bundes durch die Länder ausgeführt. [2]Die Beaufsichtigung der Beförderung radioaktiver Stoffe im Schienen- und Schiffsverkehr der Eisenbahnen obliegt dem Eisenbahn-Bundesamt; dies gilt nicht für die Beförderung radioaktiver Stoffe durch nicht bundeseigene Eisenbahnen, wenn die Verkehre ausschließlich über Schienenwege dieser Eisenbahnen führen. [3]Satz 2 gilt auch für die Genehmigung solcher Beförderungen, soweit eine Zuständigkeit nach § 23 nicht gegeben ist.

(2) [1]Für Genehmigungen nach den §§ 7, 7a und 9 sowie deren Rücknahme und Widerruf sowie die Planfeststellung nach § 9b und die Aufhebung des Planfeststellungsabschlusses sind die durch die Landesregierungen bestimmten obersten Landesbehörden zuständig. [2]Diese Behörden üben die Aufsicht über Anlagen nach § 7 und die Verwendung von Kernbrennstoffen außerhalb dieser Anlagen aus. [3]Sie können im Einzelfall nachgeordnete Behörden damit beauftragen. [4]Über Beschwerden gegen deren Verfügungen entscheidet die oberste Landesbehörde. [5]Soweit Vorschriften außerhalb dieses Gesetzes anderen Behörden Aufsichtsbefugnisse verleihen, bleiben diese Zuständigkeiten unberührt.

(3) Für den Dienstbereich der Bundeswehr werden die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Zuständigkeiten durch den Bundesminister für Verteidigung oder die von ihm bezeichneten Dienststellen im Benehmen mit dem für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständigen Bundesminister wahrgenommen.

§ 46[1] Ordnungswidrigkeiten.

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Kernmaterialien befördert, ohne die nach § 4b Abs. 1 Satz 1 oder 2 erforderliche Deckungsvorsorge nachgewiesen zu haben,
2. Anlagen zur Erzeugung oder zur Bearbeitung oder Verarbeitung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe ohne die nach § 7 Abs. 1 oder 5 erforderliche Genehmigung errichtet,

3. einer Festsetzung nach § 13 Abs. 1, einer vollziehbaren Auflage nach § 17 Abs. 1 Satz 2 oder 3 oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 19 Abs. 3 zuwiderhandelt,
4. einer Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 1 oder § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 7 und 9 bis 12 oder einer auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 ergangenen vollziehbaren Verfügung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
5. entgegen § 4 Abs. 5 Satz 1 den Genehmigungsbescheid oder entgegen § 4 Abs. 5 Satz 2 die dort bezeichnete Bescheinigung nicht mitführt oder entgegen § 4 Abs. 5 Satz 3 den Bescheid oder die Bescheinigung auf Verlangen nicht vorzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 4 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark, im Falle des Absatzes 1 Nr. 5 mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesausfuhramt, soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen eine nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 bestimmte Genehmigungs- oder Anzeigepflicht bei der Einfuhr oder Ausfuhr sonstiger radioaktiver Stoffe oder gegen eine damit nach § 17 Abs. 1 Satz 2 oder 3 verbundene Auflage handelt.

§§ 47 und 48 (weggefallen)

§ 49 Einziehung.

Ist eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit nach § 46 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 begangen worden, so können Gegenstände,
1. auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder
2. die zur Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind,
eingezogen werden.

Anlage 1

Begriffsbestimmungen nach § 2 Abs. 3

(1) Es bedeuten die Begriffe:

1. „nukleares Ereignis": jedes einen Schaden verursachende Geschehnis oder jede Reihe solcher aufeinander folgender Geschehnisse desselben Ursprungs, sofern das Geschehnis oder die Reihe von Geschehnissen oder der Schaden von den radioaktiven Eigenschaften oder einer Verbindung der radioaktiven Eigenschaften mit giftigen, explosiven oder sonstigen gefährlichen Eigenschaften von Kernbrennstoffen oder radioaktiven Erzeugnissen oder Abfällen oder von den von einer anderen Strahlenquelle innerhalb der Kernanlage ausgehenden ionisierenden Strahlungen herrührt oder sich daraus ergibt;
2. „Kernanlage": Reaktoren, ausgenommen solche, die Teil eines Beförderungsmittels sind; Fabriken für die Erzeugung oder Bearbeitung von Kernmaterialien, Fabriken zur Trennung der Isotope von Kernbrennstoffen, Fabriken für die Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe; Einrichtungen für die Lagerung von Kernmaterialien, ausgenommen die Lagerung solcher Materialien während der Beförderung; eine Kernanlage kann auch bestehen aus zwei oder mehr Kernanlagen eines einzigen Inhabers, die sich auf demselben Gelände befinden, zusammen mit anderen Anlagen auf diesem Gelände, in denen sich radioaktive Materialien befinden;
3. „Kernbrennstoffe": spaltbare Materialien in Form von Uran als Metall, Legierung oder chemischer Verbindung (einschließlich natürlichen Urans), Plutonium als Metall, Legierung oder chemischer Verbindung;
4. „radioaktive Erzeugnisse oder Abfälle": radioaktive Materialien, die dadurch hergestellt oder radioaktiv gemacht werden, daß sie einer mit dem Vorgang der Herstellung oder Verwendung von Kernbrennstoffen verbundenen Bestrahlung ausgesetzt werden, ausgenommen
   a) Kernbrennstoffe,
   b) Radioisotope außerhalb einer Kernanlage, die das Endstadium der Herstellung erreicht haben, so daß sie für industrielle, kommerzielle landwirtschaftliche, medizinische, wissenschaftliche Zwecke oder zum Zweck der Ausbildung verwendet werden können;
5. „Kernmaterialien": Kernbrennstoffe (ausgenommen natürliches und abgereichertes Uran) sowie radioaktive Erzeugnisse und Abfälle;
6. „Inhaber einer Kernanlage": derjenige, der von der zuständigen Behörde als Inhaber einer solchen bezeichnet oder angesehen wird.

(2) Sonderziehungsrechte im Sinne dieses Gesetzes sind Sonderziehungsrechte des Internationalen Währungsfonds (BGBl. 1978 II S. 13), wie er sie für seine eigenen Operationen und Transaktionen verwendet.

RV Nr. 19

Ausführungsgesetz zu Artikel 26 Abs. 2 des Grundgesetzes (Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen) vom 20. April 1961 (BGBl I S. 444) neu bekannt gemacht am 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), in der Fassung des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. S. 3186)

Erster Abschnitt. Genehmigungsvorschriften

§ 1 Begriffsbestimmung.

(1) Zur Kriegsführung bestimmte Waffen im Sinne dieses Gesetzes (Kriegswaffen) sind die in der Anlage zu diesem Gesetz (Kriegswaffenliste) aufgeführten Gegenstände, Stoffe und Organismen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Kriegswaffenliste entsprechend dem Stand der wissenschaftlichen, technischen und militärischen Erkenntnisse derart zu ändern und zu ergänzen, daß sie alle Gegenstände, Stoffe und Organismen enthält, die geeignet sind, allein, in Verbindung miteinander oder mit anderen Gegenständen, Stoffen oder Organismen Zerstörungen oder Schäden an Personen oder Sachen zu verursachen und als Mittel der Gewaltanwendung bei bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen Staaten zu dienen.

(3) Für Atomwaffen im Sinne des § 17 Abs. 2 sowie für biologische und chemische Waffen im Sinne der Kriegswaffenliste gelten die besonderen Vorschriften des Dritten und Vierten Abschnitts sowie die Strafvorschriften der §§ 19 bis 21.

§ 2 Herstellung und Inverkehrbringen.

(1) Wer Kriegswaffen herstellen will, bedarf der Genehmigung.

(2) Wer die tatsächliche Gewalt über Kriegswaffen von einem anderen erwerben oder einem anderen überlassen will, bedarf der Genehmigung.

§ 3 Beförderung innerhalb des Bundesgebietes.

(1) Wer Kriegswaffen im Bundesgebiet außerhalb eines abgeschlossenen Geländes befördern lassen will, bedarf der Genehmigung.

(2) Der Genehmigung bedarf ferner, wer Kriegswaffen, die er hergestellt oder über die er die tatsächliche Gewalt erworben hat, im Bundesgebiet außerhalb eines abgeschlossenen Geländes selbst befördern will.

(3) Kriegswaffen dürfen nur eingeführt, ausgeführt, durch das Bundesgebiet durchgeführt oder sonst in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet verbracht werden, wenn die hierzu erforderliche Beförderung im Sinne des Absatzes 1 oder 2 genehmigt ist.

(4) Für die Beförderung von Kriegswaffen, die außerhalb des Bundesgebietes ein- oder ausgeladen werden und unter Zollüberwachung ohne Wechsel des Frachtführers oder im Schiffsverkehr über Freihäfen ohne Lagerung durch das Bundesgebiet durchgeführt werden, kann auch – unbeschadet der Regelung des § 27 – eine Allgemeine Genehmigung erteilt werden.

§ 4 Beförderung außerhalb des Bundesgebietes.

(1) Wer Kriegswaffen, die außerhalb des Bundesgebietes ein- und ausgeladen und durch das Bundesgebiet nicht durchgeführt werden, mit Seeschiffen, die die Bundesflagge führen, oder mit Luftfahrzeugen, die in die Luftfahrzeugrolle der Bundesrepublik eingetragen sind, befördern will, bedarf der Genehmigung.

(2) Für die Beförderung von Kriegswaffen im Sinne des Absatzes 1 in und nach bestimmten Gebieten kann auch eine Allgemeine Genehmigung erteilt werden.

§ 4a Auslandsgeschäfte.

(1) Wer einen Vertrag über den Erwerb oder das Überlassen von Kriegswaffen, die sich außerhalb des Bundesgebietes befinden, vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluß eines solchen Vertrags nachweisen will, bedarf der Genehmigung.

(2) Einer Genehmigung bedarf auch, wer einen Vertrag über das Überlassen von Kriegswaffen, die sich außerhalb des Bundesgebietes befinden, abschließen will.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn die Kriegswaffen in Ausführung des Vertrags in das Bundesgebiet eingeführt oder durchgeführt werden sollen.

§ 5 Befreiungen.

(1) [1]Einer Genehmigung nach den §§ 2 bis 4a bedarf nicht, wer unter der Aufsicht oder als Beschäftigter eines anderen tätig wird. [2]In diesen Fällen bedarf nur der andere der Genehmigung nach den §§ 2 bis 4a.

(2) Wer Kriegswaffen auf Grund einer Genehmigung nach § 3 Abs. 1 befördert, bedarf für den Erwerb der tatsächlichen Gewalt über diese Kriegswaffen von dem Absender und die Überlassung der tatsächlichen Gewalt an den in der Genehmigungsurkunde genannten Empfänger keiner Genehmigung nach § 2 Abs. 2.

(3) Einer Genehmigung nach § 2 Abs. 2 bedarf ferner nicht, wer die tatsächliche Gewalt über Kriegswaffen

1. demjenigen, der Kriegswaffen auf Grund einer Genehmigung nach § 3 Abs. 1 befördert, überlassen oder von ihm erwerben will, sofern der Absender und der Empfänger in der Genehmigungsurkunde genannt sind,
2. der Bundeswehr, dem Zollgrenzdienst, einer für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zuständigen Behörde oder Dienststelle oder einer Behörde des Strafvollzugs überlassen oder von diesen zur Instandsetzung oder zur Beförderung erwerben will.

§ 6 Versagung der Genehmigung.

(1) Auf die Erteilung einer Genehmigung besteht kein Anspruch.

(2) Die Genehmigung kann insbesondere versagt werden, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, daß ihre Erteilung dem Interesse der Bundesrepublik an der Aufrechterhaltung guter Beziehungen zu anderen Ländern zuwiderlaufen würde,
2. a) der Antragsteller, sein gesetzlicher Vertreter, bei juristischen Personen das vertretungsberechtigte Organ oder ein Mitglied eines solchen Organs, bei Personenhandelsgesellschaften ein vertretungsberechtigter Gesellschafter, sowie der Leiter eines Betriebes oder eines Betriebsteiles des Antragstellers,
   b) derjenige, der Kriegswaffen befördert,
   c) derjenige, der die tatsächliche Gewalt über Kriegswaffen dem Beförderer überläßt oder von ihm erwirbt,

   nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes[1] ist oder den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes hat,
3. eine im Zusammenhang mit der genehmigungsbedürftigen Handlung nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigung nicht nachgewiesen wird.

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn

1. die Gefahr besteht, daß die Kriegswaffen bei einer friedensstörenden Handlung, insbesondere bei einem Angriffskrieg, verwendet werden,
2. Grund zu der Annahme besteht, daß die Erteilung der Genehmigung völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik verletzen oder deren Erfüllung gefährden würde,

3. Grund zu der Annahme besteht, daß eine der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Personen die für die beabsichtigte Handlung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

(4) Andere Vorschriften, nach denen für die in den §§ 2 bis 4a genannten Handlungen eine Genehmigung erforderlich ist, bleiben unberührt.

§ 7 Widerruf der Genehmigung.

(1) Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden.

(2) Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn einer der in § 6 Abs. 3 genannten Versagungsgründe nachträglich offenbar geworden oder eingetreten ist, es sei denn, daß der Grund innerhalb einer zu bestimmenden Frist beseitigt wird.

(3) [1]Wird die Genehmigung widerrufen, so trifft die Genehmigungsbehörde Anordnungen über den Verbleib oder die Verwertung der Kriegswaffen. [2]Sie kann insbesondere anordnen, die Kriegswaffen innerhalb angemessener Frist unbrauchbar zu machen oder einem zu ihrem Erwerb Berechtigten zu überlassen und dies der Überwachungsbehörde nachzuweisen. [3]Nach fruchtlosem Ablauf der Frist können die Kriegswaffen sichergestellt und eingezogen werden. [4]§ 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8 Erteilung und Widerruf der Allgemeinen Genehmigung.

(1) Die Allgemeine Genehmigung im Sinne des § 3 Abs. 4 und des § 4 Abs. 2 wird durch Rechtsverordnung erteilt.

(2) Die Allgemeine Genehmigung kann durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise widerrufen werden, insbesondere wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die allgemein genehmigten Beförderungen dem Interesse der Bundesrepublik an der Aufrechterhaltung guter Beziehungen zu anderen Ländern zuwiderlaufen würden.

(3) Die Allgemeine Genehmigung ist durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn

1. die Gefahr besteht, daß die auf Grund der Allgemeinen Genehmigung beförderten Kriegswaffen bei einer friedensstörenden Handlung, insbesondere bei einem Angriffskrieg, verwendet werden,
2. Grund zu der Annahme besteht, daß durch die allgemein genehmigten Beförderungen völkerrechtliche Verpflichtungen der Bundesrepublik verletzt würden oder deren Erfüllung gefährdet würde.

(4) Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 bis 3 werden von der Bundesregierung erlassen; sie bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 9 Entschädigung im Falle des Widerrufs.

(1) [1]Wird eine Genehmigung nach den §§ 2, 3 Abs. 1 oder 2, § 4 Abs. 1 oder § 4a ganz oder teilweise widerrufen, so ist ihr Inhaber vom Bund angemessen in Geld zu entschädigen. [2]Die Entschädigung bemißt sich nach den vom Genehmigungsinhaber nachgewiesenen zweckentsprechenden Aufwendungen. [3]Anderweitige, den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung entsprechende Verwertungsmöglichkeiten sind zu berücksichtigen. [4]Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

(2) Der Anspruch auf eine Geldentschädigung entfällt, wenn der Inhaber der Genehmigung oder die für ihn auf Grund der Genehmigung tätigen Personen durch ihr schuldhaftes Verhalten Anlaß zum Widerruf der Genehmigung gegeben haben, insbesondere wenn

1. diese Personen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, gegen die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen oder gegen Anordnungen der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörde erheblich oder wiederholt verstoßen haben,
2. die Genehmigung auf Grund des § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Nr. 3 widerrufen worden ist.

§ 10 Inhalt und Form der Genehmigung.

(1) Die Genehmigung kann inhaltlich beschränkt, befristet und mit Auflagen verbunden werden.

(2) [1]Nachträgliche Befristungen und Auflagen sind jederzeit zulässig. [2]§ 9 gilt entsprechend.

(3) [1]Die Genehmigung bedarf der Schriftform; sie muß Angaben über Art und Menge der Kriegswaffen enthalten. [2]Die Genehmigung zur Herstellung der in Teil B der Kriegswaffenliste genannten Kriegswaffen kann ohne Beschränkung auf eine bestimmte Menge, die Genehmigung zur Beförderung von Kriegswaffen kann ohne Beschränkung auf eine bestimmte Art und Menge erteilt werden.

§ 11 Genehmigungsbehörden.

(1) Für die Erteilung und den Widerruf einer Genehmigung ist die Bundesregierung zuständig.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung,[1] die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, die Befugnis zur Erteilung und zum Widerruf der Genehmigung in den Fällen der §§ 2, 3 Abs. 1 und 2 und des § 4a

1. für den Bereich der Bundeswehr auf den Bundesminister der Verteidigung,
2. für den Bereich des Zollgrenzdienstes auf den Bundesminister der Finanzen,
3. für den Bereich der für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zuständigen Behörden oder Dienststellen sowie der Behörden des Strafvollzugs auf den Bundesminister des Innern,
4. für alle übrigen Bereiche auf den Bundesminister für Wirtschaft

zu übertragen.

(3) Die Befugnis zur Erteilung und zum Widerruf der Genehmigung in den Fällen des § 4 Abs. 1 kann durch Rechtsverordnung,[2] die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, auf den Bundesminister für Verkehr übertragen werden, der diese Befugnis im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen ausübt.

(4) Die Bundesregierung wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung[3] mit Zustimmung des Bundesrates die erforderlichen Vorschriften zur näheren Regelung des Genehmigungsverfahrens zu erlassen.

(5) Das Bundesamt für Verfassungsschutz kann bei der Prüfung der Zuverlässigkeit gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 herangezogen werden.

Zweiter Abschnitt. Überwachungs- und Ausnahmevorschriften

§ 12[1] Pflichten im Verkehr mit Kriegswaffen.

(1) Wer eine nach diesem Gesetz genehmigungsbedürftige Handlung vornimmt, hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen,

1. um zu verhindern, daß die Kriegswaffen abhanden kommen oder unbefugt verwendet werden,
2. um zu gewährleisten, daß die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Anordnungen zum Schutze von geheimhaltungsbedürftigen Gegenständen, Tatsachen, Erkenntnissen oder Mitteilungen beachtet werden.

(2) [1]Wer Kriegswaffen herstellt, befördern läßt oder selbst befördert oder die tatsächliche Gewalt über Kriegswaffen von einem anderen erwirbt oder einem anderen überläßt, hat ein Kriegswaffenbuch zu führen, um den Verbleib der Kriegswaffen nachzuweisen. [2]Dies gilt nicht in den Fällen des § 5 Abs. 1 und 2 sowie für Beförderungen in den Fällen des § 5 Abs. 3 Nr. 2.

(3) Wer Kriegswaffen befördern lassen will, hat bei der Übergabe zur Beförderung eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde zu übergeben.

(4) Wer eine Beförderung von Kriegswaffen ausführt, hat eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde mitzuführen, den zuständigen Behörden oder Dienststellen, insbesondere den Eingangs- und Ausgangszollstellen, unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(5) Wer berechtigt ist, über Kriegswaffen zu verfügen, hat der zuständigen Überwachungsbehörde den Bestand an Kriegswaffen sowie dessen Veränderungen unter Angabe der dazu erteilten Genehmigungen innerhalb der durch Rechtsvorschrift oder durch Anordnung der zuständigen Überwachungsbehörde bestimmten Fristen zu melden.

(6) [1]Wer

1. als Erwerber von Todes wegen, Finder oder in ähnlicher Weise die tatsächliche Gewalt über Kriegswaffen erlangt,
2. als Konkursverwalter, Zwangsverwalter oder in ähnlicher Weise die tatsächliche Gewalt über Kriegswaffen erlangt,
3. die tatsächliche Gewalt über Kriegswaffen verliert,
4. Kenntnis vom Verbleib einer Kriegswaffe erlangt, über die niemand die tatsächliche Gewalt ausübt,

hat dies der zuständigen Überwachungsbehörde oder einer für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zuständigen Behörde oder Dienststelle unverzüglich anzuzeigen. [2]Im Falle der Nummer 1 hat der Erwerber der tatsächlichen Gewalt über die Kriegswaffen innerhalb einer von der Überwachungsbehörde zu bestimmenden Frist die Kriegswaffen unbrauchbar zu machen oder einem zu ihrem Erwerb Berechtigten zu überlassen und dies der Überwachungsbehörde nachzuweisen. [3]Die Überwachungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von Satz 2 zulassen, wenn ein öffentliches Interesse besteht. [4]Die Ausnahmen können befristet und mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. [5]Nachträgliche Befristungen und Auflagen sind jederzeit zulässig.

(7) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung[2] mit Zustimmung des Bundesrates

1. die erforderlichen Vorschriften zur Durchführung der Absätze 1 bis 6 zu erlassen,
2. geringe Mengen an Kriegswaffen und geringfügige Bestandsveränderungen von der Buchführungs-, Melde- und Anzeigepflicht (Absatz 2, 5 und 6) auszunehmen, soweit hierdurch öffentliche Interessen nicht gefährdet werden,
3. eine Kennzeichnung für Kriegswaffen vorzuschreiben, die den Hersteller oder Einführer ersichtlich macht.

§ 12a[1] Besondere Meldepflichten.

(1) [1]Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung[2] mit Zustimmung des Bundesrates, anzuordnen, daß dem Bundesausfuhramt die Einfuhr und Ausfuhr von Kriegswaffen des Teils B der Kriegswaffenliste zu melden ist, soweit die Bundesregierung diese Daten benötigt, um internationale Vereinbarungen über die Übermittlung von Angaben über die Einfuhr und Ausfuhr von Kriegswaffen zu erfüllen. [2]Das Bundesausfuhramt darf die auf Grund einer Rechtsverordnung nach Satz 1 erhobenen Daten zu den in Satz 1 genannten Zwecken mit anderen bei ihm gespeicherten Daten abgleichen.

(2) [1]Die auf Grund einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 erhobenen Daten können zusammengefaßt ohne Nennung von Empfängern und Lieferanten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken an internationale Organisationen oder zur Unterrichtung des Deutschen Bundestages übermittelt oder veröffentlicht werden. [2]Das gilt auch dann, wenn die Daten in Einzelfällen den betroffenen Unternehmen zugeordnet werden können, sofern das Interesse an der Übermittlung oder Veröffentlichung das Interesse des betroffenen Unternehmens an der Geheimhaltung erheblich überwiegt.

(3) Art und Umfang der Meldepflicht sind auf das Maß zu begrenzen, das notwendig ist, um den in Absatz 1 angegebenen Zweck zu erreichen.

§ 13 Sicherstellung und Einziehung.

(1) Die Überwachungsbehörden und die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zuständigen Behörden oder Dienststellen können Kriegswaffen sicherstellen,

1. wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Inhaber der tatsächlichen Gewalt nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt, insbesondere die Kriegswaffen an einen Nichtberechtigten weitergeben oder sie unbefugt verwenden wird, oder
2. wenn dies erforderlich ist, um Staatsgeheimnisse zu schützen.

(2) Die Überwachungsbehörden können die sichergestellten Kriegswaffen einziehen, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist und weniger einschneidende Maßnahmen nicht ausreichen.

(3) [1]Werden Kriegswaffen eingezogen, so geht mit der Unanfechtbarkeit der Einziehungsverfügung das Eigentum an ihnen auf den Staat über. [2]Rechte Dritter an den Kriegswaffen erlöschen. [3]Der Eigentümer oder ein dinglich Berechtigter wird vom Bund unter Berücksichtigung des Verkehrswerts angemessen in Geld entschädigt. [4]Eine Entschädigung wird nicht gewährt, wenn der Eigentümer oder dinglich Berechtigte wenigstens leichtfertig dazu beigetragen hat, daß die Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung entstanden ist. [5]In diesem Falle kann eine Entschädigung gewährt werden, soweit es eine unbillige Härte wäre, sie zu versagen.

(4) Bei Gefahr im Verzuge kann auch die Bundeswehr unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen Kriegswaffen sicherstellen.

§ 14[1] Überwachungsbehörden.

(1) Für die Überwachung der nach diesem Gesetz genehmigungsbedürftigen Handlungen und der Einhaltung der in § 12 genannten Pflichten ist

1. in den Fällen der §§ 2 und 3 Abs. 1 und 2 sowie des § 4a der Bundesminister für Wirtschaft und
2. in den Fällen des § 4 der Bundesminister für Verkehr zuständig.

(2) Für die Überwachung der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr sowie des sonstigen Verbringens von Kriegswaffen in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet (§ 3 Abs. 3 und 4) sind der Bundesminister der Finanzen und die von ihm bestimmten Zolldienststellen zuständig.

(3) Die Überwachungsbehörden (Absatz 1 und 2) können zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Überwachung der Bestände an Kriegswaffen und deren Veränderungen,

1. die erforderlichen Auskünfte verlangen,
2. Betriebsaufzeichnungen und sonstige Unterlagen einsehen und prüfen,
3. Besichtigungen vornehmen.

(4) [1]Die von den Überwachungsbehörden beauftragten Personen dürfen Räume und Grundstücke betreten, soweit es ihr Auftrag erfordert. [2]Das Grundrecht des Artikels 13 auf Unverletztlichkeit der Wohnung wird insoweit eingeschränkt.

(5) [1]Wer einer Genehmigung nach den §§ 2 bis 4a bedarf, ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die Betriebsaufzeichnungen und sonstige Unterlagen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen und das Betreten von Räumen und Grundstücken zu dulden. [2]Das gleiche gilt für Personen, denen die in § 12 genannten Pflichten obliegen.

(6) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung[2] bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(7) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung[3] mit Zustimmung des Bundesrates die erforderlichen Vorschriften zur Durchführung der nach Absatz 3 zulässigen Überwachungsmaßnahmen zu erlassen und das Verfahren der Überwachungsbehörden zu regeln.

(8) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung,[4] die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, die ihm nach Absatz 1 zustehenden Überwachungsbefugnisse auf das Bundesausfuhramt zu übertragen.

§ 15 Bundeswehr und andere Organe.

(1) Die §§ 2 bis 4a und 12 gelten nicht für die Bundeswehr, die Polizeien des Bundes und den Zollgrenzdienst.

(2) [1]Die übrigen für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zuständigen Behörden oder Dienststellen sowie die Behörden des Strafvollzugs bedürfen keiner Genehmigung

1. für den Erwerb der tatsächlichen Gewalt über Kriegswaffen,
2. für die Überlassung der tatsächlichen Gewalt über Kriegswaffen an einen anderen zur Instandsetzung oder zur Beförderung und
3. für die Beförderung von Kriegswaffen in den Fällen des § 3 Abs. 2.

[2]§ 12 findet insoweit keine Anwendung.

(3) § 4a gilt nicht für Behörden oder Dienststellen im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit.

Dritter Abschnitt. Besondere Vorschriften für Atomwaffen

§ 16 Nukleare Aufgaben im Nordatlantischen Bündnis.

Die Vorschriften dieses Abschnitts und die Strafvorschriften der §§ 19 und 21 gelten, um Vorbereitung und Durchführung der nuklearen Mitwirkung im Rahmen des Nordatlantikvertrages vom 4. April 1949 oder für einen Mitgliedstaat zu gewährleisten, nur für Atomwaffen, die nicht der Verfügungsgewalt von Mitgliedstaaten dieses Vertrages unterstehen oder die nicht im Auftrag solcher Staaten entwickelt oder hergestellt werden.

§ 17 Verbot von Atomwaffen.

(1) Unbeschadet des § 16 ist es verboten,

1. Atomwaffen zu entwickeln, herzustellen, mit ihnen Handel zu treiben, von einem anderen zu erwerben oder einem anderen zu überlassen, einzuführen, auszuführen, durch das Bundesgebiet durchzuführen oder sonst in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet zu verbringen oder sonst die tatsächliche Gewalt über sie auszuüben,

1a. einen anderen zu einer in Nummer 1 bezeichneten Handlung zu verleiten oder

2. eine in Nummer 1 bezeichnete Handlung zu fördern.

(2) [1]Atomwaffen im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Waffen aller Art, die Kernbrennstoffe oder radioaktive Isotope enthalten oder eigens dazu bestimmt sind, solche aufzunehmen oder zu verwenden, und Massenzerstörungen, Massenschäden oder Massenvergiftungen hervorrufen können.
2. Teile, Vorrichtungen, Baugruppen oder Substanzen, die eigens für eine in Nummer 1 genannte Waffe bestimmt sind.

[2]Für die Begriffsbestimmung der Atomwaffen gelten außerdem Satz 2 der Einleitung und Abschnitt I Buchstabe c der Anlage II zum Protokoll Nr. III des revidierten Brüsseler Vertrages vom 23. Oktober 1954.

Vierter Abschnitt. Besondere Vorschriften für biologische und chemische Waffen

§ 18 Verbot von biologischen und chemischen Waffen.

Es ist verboten,

1. biologische oder chemische Waffen zu entwickeln, herzustellen, mit ihnen Handel zu treiben, von einem anderen zu erwerben oder einem anderen zu überlassen, einzuführen, auszuführen, durch das Bundesgebiet durchzuführen oder sonst in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet zu verbringen oder sonst die tatsächliche Gewalt über sie auszuüben oder

1a. einen anderen zu einer in Nummer 1 bezeichneten Handlung zu verleiten oder

2. eine in Nummer 1 bezeichnete Handlung zu fördern.

Fünfter Abschnitt. Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 19 Strafvorschriften gegen Atomwaffen.

(1) Mit Freiheitstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. Atomwaffen im Sinne des § 17 Abs. 2 entwickelt, herstellt, mit ihnen Handel treibt, von einem anderen erwirbt oder einem anderen überläßt, einführt, ausführt, durch das Bundesgebiet durchführt oder sonst in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet verbringt oder sonst die tatsächliche Gewalt über sie ausübt,

1a. einen anderen zu einer in Nummer 1 bezeichneten Handlung verleitet oder

2. eine in Nummer 1 bezeichnete Handlung fördert.

(2) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer

1. eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Straftaten verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds begeht oder

2. durch eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung
   a) die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland,
   b) das friedliche Zusammenleben der Völker oder
   c) die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich

gefährdet.

(3) In minder schweren Fällen

1. des Absatzes 1 ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe und
2. des Absatzes 2 Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 fahrlässig oder in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1a oder 2 leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(5) Wer in den Fällen

1. des Absatzes 2 Nr. 2 die Gefahr fahrlässig verursacht oder
2. des Absatzes 2 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 fahrlässig oder in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1a oder 2 leichtfertig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für eine Handlung, die

1. zur Vernichtung von Atomwaffen durch die dafür zuständigen Stellen oder
2. zum Schutz gegen Wirkungen von Atomwaffen oder zur Abwehr dieser Wirkungen

geeignet und bestimmt ist.

§ 20 Strafvorschriften gegen biologische und chemische Waffen.

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer

1. biologische oder chemische Waffen entwickelt, herstellt, mit ihnen Handel treibt, von einem anderen erwirbt oder einem anderen überläßt, einführt, ausführt, durch das Bundesgebiet durchführt oder sonst in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet verbringt oder sonst die tatsächliche Gewalt über sie ausübt,

1a. einen anderen zu einer in Nummer 1 bezeichneten Handlung verleitet oder

2. eine in Nummer 1 bezeichnete Handlung fördert.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freihheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 fahrlässig oder in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1a oder 2 leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für eine Handlung, die

1. zur Vernichtung von chemischen Waffen durch die dafür zuständigen Stellen oder
2. zum Schutz gegen Wirkungen von biologischen oder chemischen Waffen oder zur Abwehr dieser Wirkungen

geeignet und bestimmt ist.

§ 21 Taten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes.

§ 19 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 2, Abs. 5 und 6 sowie § 20 gelten, unabhängig vom Recht des Tatorts, auch für Taten, die außerhalb des Geltungsbereichs dieser Vorschriften begangen werden, wenn der Täter Deutscher ist und

1. Inhaber eines Personaldokuments der Bundesrepublik Deutschland ist oder
2. verpflichtet wäre, einen Personalausweis zu besitzen, falls er eine Wohnung im Geltungsbereich dieser Vorschrift hätte.

§ 22 Ausnahmen.

Die §§ 18, 20 und 21 gelten nicht für eine auf chemische Waffen bezogene dienstliche Handlung

1. des Mitglieds oder der zivilen Arbeitskraft einer Truppe oder eines zivilen Gefolges im Sinne des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen vom 19. Juni 1951 oder
2. eines Deutschen in Stäben oder Einrichtungen, die auf Grund des Nordatlantikvertrages vom 4. April 1949 gebildet worden sind.

§ 22a Sonstige Strafvorschriften.

(1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. Kriegswaffen ohne Genehmigung nach § 2 Abs. 1 herstellt,
2. die tatsächliche Gewalt über Kriegswaffen ohne Genehmigung nach § 2 Abs. 2 von einem anderen erwirbt oder einem anderen überläßt,
3. im Bundesgebiet außerhalb eines abgeschlossenen Geländes Kriegswaffen ohne Genehmigung nach § 3 Abs. 1 oder 2 befördern läßt oder selbst befördert,
4. Kriegswaffen einführt, ausführt, durch das Bundesgebiet durchführt oder sonst in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet verbringt, ohne daß die hierzu erforderliche Beförderung genehmigt ist,
5. mit Seeschiffen, welche die Bundesflagge führen, oder mit Luftfahrzeugen, die in die Luftfahrzeugrolle der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind, absichtlich oder wissentlich Kriegswaffen ohne Genehmigung nach § 4 befördert, die außerhalb des Bundesgebietes ein- und ausgeladen und durch das Bundesgebiet nicht durchgeführt werden,
6. über Kriegswaffen sonst die tatsächliche Gewalt ausübt, ohne daß
   a) der Erwerb der tatsächlichen Gewalt auf einer Genehmigung nach diesem Gesetz beruht oder
   b) eine Anzeige nach § 12 Abs. 6 Nr. 1 oder § 26a erstattet worden ist,

   soweit nicht auf tragbare Schußwaffen nach § 6 Abs. 3 des Waffengesetzes[1] dessen Vorschriften anzuwenden sind, oder
7. einen Vertrag über den Erwerb oder das Überlassen ohne Genehmigung nach § 4a Abs. 1 vermittelt oder eine Gelegenheit hierzu nachweist oder einen Vertrag ohne Genehmigung nach § 4a Abs. 2 abschließt.

(2) [1]In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. [2]Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 4, 6 oder 7 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Straftaten verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds handelt.

(3) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(4) Wer fahrlässig eine in Absatz 1 Nr. 1 bis 4, 6 oder 7 bezeichnete Handlung begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(5) [1]Nach Absatz 1 Nr. 3 oder 4 wird nicht bestraft, wer Kriegswaffen, die er in das Bundesgebiet eingeführt oder sonst verbracht hat, freiwillig und unverzüglich einer Überwachungsbehörde, der Bundeswehr oder einer für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zuständigen Behörde oder Dienststelle abliefert. [2]Gelangen die Kriegswaffen ohne Zutun desjenigen, der sie in das Bundesgebiet eingeführt oder sonst verbracht hat, in die tatsächliche Gewalt einer der in Satz 1 genannten Behörden oder Dienststellen, so genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, die Kriegswaffen abzuliefern.

§ 22b[1] Verletzung von Ordnungsvorschriften.

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Auflage nach § 10 Abs. 1 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,[4]
2. das Kriegswaffenbuch nach § 12 Abs. 2 nicht, unrichtig oder nicht vollständig führt,
3. Meldungen nach § 12 Abs. 5 oder Anzeigen nach § 12 Abs. 6 nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder eine Auflage nach § 12 Abs. 6 Satz 4 oder 5 nicht erfüllt,

3a. einer nach § 12a Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

4. Auskünfte nach § 14 Abs. 5 nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
5. Betriebsaufzeichnungen und sonstige Unterlagen entgegen § 14 Abs. 5 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
6. der Pflicht nach § 14 Abs. 5 zur Duldung des Betretens von Räumen und Grundstücken zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) [1]Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12 Abs. 3 bei der Übergabe zur Beförderung von Kriegswaffen eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde nicht übergibt oder entgegen § 12 Abs. 4 bei der Beförderung eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde nicht mitführt. [2]Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 23[1] Verwaltungsbehörden.

[1]Der Bundesminister für Wirtschaft, der Bundesminister für Verkehr und der Bundesminister der Finanzen sind, soweit sie nach § 14 Abs. 1 und 2 für die Überwachung zuständig sind, zugleich Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.[2] [2]§ 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt entsprechend.

§ 24[1] Einziehung und Erweiterter Verfall.

(1) [1]Kriegswaffen, auf die sich eine Straftat nach §§ 19, 20, 21 oder 22a bezieht, können zugunsten des Bundes eingezogen werden; § 74a des Strafgesetzbuches[2] ist anzuwenden. [2]Sie werden auch ohne die Voraussetzungen des § 74 Abs. 2 des Strafgesetzbuches eingezogen, wenn das Wohl der Bundesrepublik Deutschland es erfordert; dies gilt auch dann, wenn der Täter ohne Schuld gehandelt hat.

(2) Die Entschädigungspflicht nach § 74f des Strafgesetzbuches trifft den Bund.

(3) In den Fällen des § 19 Abs. 1 und 2, Abs. 2 Nr. 2 auch in Verbindung mit § 21, des § 20 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 21, und des § 22a Abs. 1 ist § 73d des Strafgesetzbuches anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Straftaten verbunden hat.

§ 25 (weggefallen)

Sechster Abschnitt. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 26 Vor Inkrafttreten des Gesetzes erteilte Genehmigungen.

Genehmigungen, die im vorläufigen Genehmigungsverfahren auf Grund des Artikels 26 Abs. 2 des Grundgesetzes erteilt worden sind, gelten als nach diesem Gesetz erteilt.

§ 26a Anzeige der Ausübung der tatsächlichen Gewalt.

[1]Wer am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet die tatsächliche Gewalt über Kriegswaffen ausübt, die er zuvor erlangt hat, hat dies dem Bundesamt für Wirtschaft unter Angabe von Waffenart, Stückzahl, Waffennummer oder sonstiger Kennzeichnung binnen zwei Monaten nach dem Wirksamwerden des Beitritts anzuzeigen, sofern er nicht von dem Genehmigungserfordernis für den Erwerb der tatsächlichen Gewalt freigestellt oder nach § 26b angewiesen ist. [2]Nach Ablauf dieser Frist darf die tatsächliche Gewalt über anmeldepflichtige, jedoch nicht angemeldete Kriegswaffen nicht mehr ausgeübt werden.

§ 26b Übergangsregelungen für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet.

(1) [1]Eine vor dem Tage des Wirksamwerdens des Beitritts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet begonnene oder in Aussicht genommene und nicht aufschiebbare Handlung, die nach diesem Gesetz der Genehmigung bedarf, kann vorläufig genehmigt werden. [2]In diesen Fällen ist die erforderliche Genehmigung binnen eines Monats nach Erteilung der vorläufigen Genehmigung zu beantragen. [3]Wird die Genehmigung versagt, so kann dem Antragsteller in entsprechender Anwendung des § 9 eine angemessene Entschädigung gewährt werden, wenn es auch im Hinblick auf ein schutzwürdiges Vertrauen auf die bisherige Rechtslage eine unbillige Härte wäre, die Entschädigung zu versagen.

(2) Für völkerrechtliche Vereinbarungen der Deutschen Demokratischen Republik, soweit sie die Lieferung oder die Instandhaltung von Kriegswaffen zum Gegenstand haben, gilt abweichend von § 27 folgendes:

1. Soweit vor dem Tage des Wirksamwerdens des Beitritts staatliche Aufträge zur Herstellung oder zur Ausfuhr in oder zur Einfuhr aus Mitgliedstaaten des Warschauer Vertrages für das Jahr 1990 angewiesen sind, gelten die zur Durchführung dieser Anweisungen erforderlichen, nach § 2 oder § 3 genehmigungsbedürftigen Handlungen als genehmigt.
2. Bei Anweisungen im Sinne der Nummer 1 in bezug auf Staaten, die nicht Mitgliedstaaten des Warschauer Vertrages sind, können genehmigungsbedürftige, aber unaufschiebbare Handlungen vorläufig genehmigt werden; Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Für den Fall, daß die Deutsche Demokratische Republik ein Gesetz zur Inkraftsetzung dieses Gesetzes erläßt, wird der Bundesminister für Wirtschaft ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Maßgaben der Absätze 1 und 2 und des § 26a so zu ändern, daß deren Ziele unter Berücksichtigung der neuen Rechtslage erreicht werden.

§ 27 Zwischenstaatliche Verträge.

[1]Verpflichtungen der Bundesrepublik auf Grund zwischenstaatlicher Verträge bleiben unberührt. [2]Insoweit gelten die nach Artikel 26 Abs. 2 des Grundgesetzes und die nach diesem Gesetz erforderlichen Genehmigungen als erteilt.

§ 28 Berlin-Klausel. (gegenstandslos)

§ 29[1] (Inkrafttreten)

RV Nr. 20

Strafgesetzbuch, neu bekannt gemacht am 10. März 1987 (BGBl. S. 945, 1160), in der bis zum 31. Oktober 1994 geltenden Fassung, Auszug, hier: §§ 328, 330, 330 c-d

§ 328 Unerlaubter Umgang mit Kernbrennstoffen

(1) Wer ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung

1. Kernbrennstoffe außerhalb einer kerntechnischen Anlage bearbeitet, verarbeitet oder sonst verwendet oder von dem in einer Genehmigung festgelegten Verfahren für die Bearbeitung, Verarbeitung oder sonstige Verwendung wesentlich abweicht oder die in der Genehmigung bezeichnete Betriebsstätte oder deren Lage wesentlich ändert,
2. Kernbrennstoffe
   a) außerhalb der staatlichen Verwahrung aufbewahrt,
   b) befördert oder
   c) einführt, ausführt oder sonst in den Geltungsbereich oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. Kernbrennstoffe, zu deren Ablieferung er auf Grund des Atomgesetzes verpflichtet ist, nicht unverzüglich abliefert,
2. Kernbrennstoffe an Unberechtigte herausgibt.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 330 Schwere Umweltgefährdung

(1) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. eine Tat nach § 324 Abs. 1, § 326 Abs. 1 oder 2, § 327 Abs. 1 oder 2, § 328 Abs. 1 oder 2 oder nach § 329 Abs. 1 bis 3 begeht,
2. beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder Maschine, gegen eine Rechtsvorschrift, vollziehbare Untersagung, Anordnung oder Auflage verstößt, die dem Schutz vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Strahlen oder sonstigen schädlichen Umwelteinwirkungen oder anderen Gefahren für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft dient,
3. eine Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe oder eine betriebliche Anlage zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe ohne die erforderliche Genehmigung, Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung, Anordnung oder Auflage, die dem Schutz vor schädlichen Einwirkungen auf die Umwelt dient, oder unter grob pflichtwidrigem Verstoß gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik betreibt oder
4. Kernbrennstoffe, sonstige radioaktive Stoffe, explosionsgefährliche Stoffe oder sonstige gefährliche Güter als Führer eines Fahrzeuges oder als sonst für die Sicherheit oder die Beförderung Verantwortlicher ohne die erforderliche Genehmigung oder Erlaubnis oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung, Anordnung oder Auflage, die dem Schutz vor schädlichen Einwirkungen auf die Umwelt dient, oder unter grob pflichtwidrigem Verstoß gegen Rechtsvorschriften zur Sicherung vor den von diesen Gütern ausgehenden Gefahren befördert, versendet, verpackt oder auspackt, verlädt oder entlädt, entgegennimmt oder anderen überläßt oder Kennzeichnungen unterläßt

und dadurch Leib oder Leben eines anderen, fremde Sachen von bedeutendem Wert, die öffentliche Wasserversorgung oder eine staatlich anerkannte Heilquelle gefährdet. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge.

(2) Ebenso wird bestraft, wer durch eine der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Handlungen

1. die Eigenschaften eines Gewässers oder eines landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich

oder gärtnerisch genutzten Bodens derart beeinträchtigt, daß das Gewässer oder der Boden auf längere Zeit nicht mehr wie bisher genutzt werden kann oder
2. Bestandteile des Naturhaushalts von erheblicher ökologischer Bedeutung derart beeinträchtigt, daß die Beeinträchtigung nicht, nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten oder erst nach längerer Zeit wieder beseitigt werden kann.

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch die Tat
1. Leib oder Leben einer großen Zahl von Menschen gefährdet oder
2. den Tod oder eine schwere Körperverletzung (§ 224) eines Menschen leichtfertig verursacht.

(5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 die Gefahr oder die Beeinträchtigung fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(6) Wer in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 fahrlässig handelt und die Gefahr oder die Beeinträchtigung fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 330c Einziehung

Ist eine Straftat nach § 326 Abs. 1 oder 2, § 327 Abs. 1 oder § 328 Abs. 1 oder 2 begangen worden, so können
1. Gegenstände, die durch die Tat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, und
2. Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht,

eingezogen werden.

§ 330d Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Abschnittes ist
1. ein Gewässer:
   ein oberirdisches Gewässer und das Grundwasser im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes und das Meer;
2. eine kerntechnische Anlage:
   eine Anlage zur Erzeugung oder zur Bearbeitung oder Verarbeitung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe;
3. eine betriebliche Anlage zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe:
   auch eine Anlage in einem öffentlichen Unternehmen;
4. ein gefährliches Gut:
   ein Gut im Sinne des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter und einer darauf beruhenden Rechtsverordnung und im Sinne der Rechtsvorschriften über die internationale Beförderung gefährlicher Güter im jeweiligen Anwendungsbereich.

RV Nr. 21

Strafgesetzbuch, neu bekannt gemacht am 10. März 1987 (BGBl. S. 945, 1160), in Fassung des Gesetzes vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440), Auszug, hier: §§ 328, 330, 330 c-d

§ 328 Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft,

1. wer ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung Kernbrennstoffe oder
2. wer grob pflichtwidrig ohne die erforderliche Genehmigung oder wer entgegen einer vollziehbaren Untersagung sonstige radioaktive Stoffe, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge geeignet sind, durch ionisierende Strahlen den Tod oder eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen herbeizuführen,

aufbewahrt, befördert, bearbeitet, verarbeitet oder sonst verwendet, einführt oder ausführt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. Kernbrennstoffe, zu deren Ablieferung er auf Grund des Atomgesetzes verpflichtet ist, nicht unverzüglich abliefert oder
2. Kernbrennstoffe oder die in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Stoffe an Unberechtigte abgibt oder die Abgabe an Unberechtigte vermittelt.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unter grober Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten

1. beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder technischen Einrichtung, radioaktive Stoffe oder Gefahrstoffe im Sinne des Chemikaliengesetzes lagert, bearbeitet, verarbeitet oder sonst verwendet oder
2. gefährliche Güter befördert, versendet, verpackt oder auspackt, verlädt oder entlädt, entgegennimmt oder anderen überläßt

und dadurch die Gesundheit eines anderen, ihm nicht gehörenden Tieres oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe

§ 329 Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete

(1) Wer entgegen einer auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnung über ein Gebiet, das eines besonderen Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche bedarf oder in dem während austauscharmer Wetterlagen ein starkes Anwachsen schädlicher Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen zu befürchten ist, Anlagen innerhalb des Gebietes betreibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer innerhalb eines solchen Gebietes Anlagen entgegen einer vollziehbaren Anordnung betreibt, die auf Grund einer in Satz 1 bezeichneten Rechtsverordnung ergangen ist. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge.

(2) Wer entgegen einer zum Schutz eines Wasser- oder Heilquellenschutzgebietes erlassenen Rechtsvorschrift oder vollziehbaren Untersagung

1. betriebliche Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen betreibt,
2. Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe betreibt oder solche Stoffe befördert oder
3. im Rahmen eines Gewerbebetriebes Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe abbaut,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Betriebliche Anlage im Sinne des Satzes 1 ist auch die Anlage in einem öffentlichen Unternehmen.

(3) Wer entgegen einer zum Schutz eines Naturschutzgebietes, einer als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellten Fläche oder eines Nationalparks erlassenen Rechtsvorschrift oder vollziehbaren Untersagung

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert
5. Wald rodet,
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe

1. in den Fällen der Absätze 1 und 2 Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe,
2. in den Fällen des Absatzes 3 Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

§ 330 Besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat

In besonders schweren Fällen wird eine vorsätzliche Tat nach den §§ 324 bis 329 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. den Tod oder eine schwere Gesundheitsschädigung eines Menschen leichtfertig verursacht,
2. die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung eines Menschen oder die Gefahr einer Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen verursacht,
3. ein Gewässer, den Boden oder ein Schutzgebiet im Sinne des § 329 Abs. 3 derart beeinträchtigt, daß die Beeinträchtigung nicht, nur mit außerordentlichem Aufwand oder erst nach längerer Zeit beseitigt werden kann,
4. die öffentliche Wasserversorgung gefährdet,
5. einen Bestand von Tieren oder Pflanzen der vom Aussterben bedrohten Arten nachhaltig schädigt

oder

6. aus Gewinnsucht handelt.

§ 330a Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften

(1) Wer Stoffe, die Gifte enthalten oder hervorbringen können, verbreitet oder freisetzt und dadurch die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung eines anderen oder die Gefahr einer Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wer in den Fällen des Absatzes 1 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 1 leichtfertig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 330b Tätige Reue

(1) Das Gericht kann in den Fällen des § 325a Abs. 2, des § 326 Abs. 1 bis 3, des § 328 Abs. 1 bis 3 und des § 330a Abs. 1 und 3 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter freiwillig die Gefahr abwendet oder den von ihm verursachten Zustand beseitigt, bevor ein erheblicher Schaden entsteht. Unter denselben Voraussetzungen wird der Täter nicht nach § 325a Abs. 3 Nr. 2, § 326 Abs. 5, § 328 Abs. 5 und § 330a Abs. 4 bestraft.

(2) Wird ohne Zutun des Täters die Gefahr abgewendet oder der rechtswidrig verursachte Zustand beseitigt, so genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.

§ 330d Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Abschnitts ist

1. ein Gewässer:
   ein oberirdisches Gewässer, das Grundwasser und das Meer;
2. eine kerntechnische Anlage:
   eine Anlage zur Erzeugung oder zur Bearbeitung oder Verarbeitung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe;
3. ein gefährliches Gut:
   ein Gut im Sinne des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter und einer darauf beruhenden Rechtsverordnung und im Sinne der Rechtsvorschriften über die internationale Beförderung gefährlicher Güter im jeweiligen Anwendungsbereich;
4. eine verwaltungsrechtliche Pflicht:
   eine Pflicht, die sich aus
   a) einer Rechtsvorschrift,
   b) einer gerichtlichen Entscheidung,
   c) einem vollziehbaren Verwaltungsakt,
   d) einer vollziehbaren Auflage oder
   e) einem öffentlich-rechtlichen Vertrag, soweit die Pflicht auch durch Verwaltungsakt hätte auferlegt werden können

   ergibt und dem Schutz vor Gefahren oder schädlichen Einwirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf Menschen, Tiere oder Pflanzen, Gewässer, die Luft oder den Boden, dient;
5. ein Handeln ohne Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige Zulassung auch ein Handeln auf Grund einer durch Drohung, Bestechung oder Kollusion erwirkten oder durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschlichenen Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige Zulassung.

RV Nr. 22

Regelungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 15. Juli 1994 für die polizeiliche Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im Zusammenhang mit dem illegalen Umgang mit radioaktiven Stoffen, MAT C 7

BAYERISCHES
STAATSMINISTERIUM DES INNERN



Bayer. Staatsministerium des Innern • 80524 München

I C 5 - 8706.0/1

Stand: 15.07.94

Regelungen
für die polizeiliche Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im Zusammenhang mit dem illegalen Umgang mit radioaktiven Stoffen

Gefährdung durch radioaktive Stoffe

Die zunehmende illegale Verfügbarkeit radioaktiver Stoffe[1] wirkt sich in verstärktem Maße auf die polizeiliche Tätigkeit der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung aus. Ein kontinuierlicher Anstieg der in diesem Zusammenhang geführten Ermittlungsfälle (z. B. Kaufangebote, Zufallsfunde) bestätigt diese Entwicklung.

Beim illegalen Umgang mit radioaktiven Stoffen können sich für die Bevölkerung und die Umwelt sowie für die zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung eingesetzten Polizeikräfte erhebliche Gefahren ergeben. Die von radioaktiven Stoffen ausgesandte Strahlung ist mit menschlichen Sinnen nicht wahrnehmbar. Eine sofortige Einschätzung der Gefahrenlage vor Ort ist deshalb oft nicht möglich. Um die von diesen Stoffen ausgehenden Gefahren so gering wie möglich zu halten, sind deswegen im Einsatz spezielle Schutz- und Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im Zusammenhang mit dem illegalen Umgang mit radioaktiven Stoffen sind von Zuständigkeiten verschiedener Institutionen überlagert und erfordern fachübergreifende Maßnahmen. Ein ein-

1 Im Sinne des § 2 Abs. 1 Atomgesetz
- Nr. 1 = Kernbrennstoffe als besonders spaltbare Stoffe
- Nr. 2 = sonstige radioaktive Stoffe, die - ohne Kernbrennstoffe zu sein - ionisierende Strahlen spontan absenden

Dienstgebäude Odeonsplatz 3 80539 München | Besuchszeiten Mo-Fr. 8.00-12.00 Uhr oder nach Vereinbarung | Telefon 089/2192-0 | Telex 524040 bymi d | Teletex 896342 stmiabv | Telefax 282090 | Konto der Zahlstelle Postgiroamt München 23 27-808, BLZ 700 100 80

heitliches und koordiniertes Zusammenwirken der beteiligten Stellen - *insbesondere bei gefahrenabwehrenden Sofortmaßnahmen* - ist deshalb sicherzustellen.

2. Regelungsgegenstand

2.1 Die folgenden Regelungen beziehen sich auf die polizeiliche Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im Zusammenhang mit dem **illegalen Umgang mit radioaktiven Stoffen**[1].

2.2 Abweichende Vorgaben über die Verfahrensweise bei **Störfällen**[2] oder **Unfällen**[3] im Zusammenhang mit radioaktiven Stoffen bleiben von dieser Regelung unberührt. Die präventiven Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung des illegalen Umganges sind identisch mit denen der allgemeinen nuklearspezifischen Gefahrenabwehr (Nachsorge).

2.3 Die Richtlinien für den **Strahlenschutz**[4] und die **Strahlenspürtrupps**[5] der bayerischen Polizei gelten entsprechend. Darüber hinaus finden sich in der **PDV 100**[6], in den **Leitfäden 371**[7] und **450**[8] Aussagen zu Sicherungs- und Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit radioaktiven Stoffen.

3. Zuständigkeiten / Zusammenarbeit

3.1 Die Polizei hat nach Art. 2 Abs. 1 PAG die Aufgabe, die allgemein oder im Einzelfall bestehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Daraus erwächst für die bayerische Polizei eine Zuständigkeit für die Abwehr von Gefahren - *insbesondere für unaufschiebbare Sofortmaßnahmen* - im Zusammenhang mit dem illegalen Umgang mit radioaktiven Stoffen. Darüber hinaus hat die Polizei die unaufschiebbaren Feststellungen und Maßnahmen des Ersten Angriffs zur Aufklärung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit (Art. 2 Abs. 4 PAG i. V. m. § 163 StPO und § 46 Abs. 1 OWiG) zu treffen.

---

2 Begriffsdefinition im Sinne Anlage I zu § 2 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)
3 Begriffsdefinition im Sinne Anlage I zu § 2 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)
4 Richtlinien für den Einsatz der Polizei bei Gefährdung durch radioaktive Stoffe (IMBek vom 14.11.79, MABl. S. 713)
5 Richtlinien für die Strahlenspürtruppe der Bayerischen Landespolizei (IMBek vom 14.11.79, MABl. S. 729)
6 Polizeidienstvorschrift 100 (PDV 100) - "Führung und Einsatz der Polizei"
7 Leitfaden 371 "Eigensicherung im Polizeidienst", Nr. IC5-2700.243 (LF 371), vom 06.05.92
8 Leitfaden 450 "ABC-Wesen der Polizei", Nr. IC6-2327-36/1, vom 24.04.85

3.2 Die Bayer. Grenzpolizei hat gem. § 8 Abs. 1 Strahlenschutzvorsorgegesetz[9] Befugnisse zur Überwachung der Kontaminationswerte im grenzüberschreitenden Verkehr.

3.3 Dem Landeskriminalamt obliegt die polizeiliche Verfolgung der in Art. 7 Abs. 3 Nr 1 POG genannten Verstöße[10] und in allen sonstigen Fällen des illegalen Handels und Umganges mit radioaktiven Stoffen[11]. Die Staatsanwaltschaft leitet verantwortlich die Ermittlungen der mit der Strafverfolgung befaßten Stellen.

3.4 Die Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im Zusammenhang mit dem illegalen Umgang mit radioaktiven Stoffen berührt die Zuständigkeitsbereiche folgender Fachbehörden:

3.4.1 *Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (StMLU)*
Das StMLU ist oberste Landesbehörde für den Vollzug des Atom- und Strahlenschutzrechts in Bayern und darüber hinaus zuständige Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde für kerntechnische Anlagen (§ 7 Atomgesetz [AtG]) und für die über die bloße Aufbewahrung hinausgehende Verwendung von Kernbrennstoffen außerhalb solcher Anlagen (§ 9 AtG). Es unterhält eine Rufbereitschaft[12] für umweltgefährdende Ereignisse. Die Weitergabe von Meldungen im Zusammenhang mit dem illegalen Umgang mit radioaktiven Stoffen (s. Ziffer 4) an das StMLU wird durch das Lagezentrum Bayern (LZBy) im Staatsministerium des Innern durchgeführt.

3.4.2 *Bayer. Landesamt für Umweltschutz (LfU)*
Das LfU als dem StMLU nachgeordnete Fachbehörde ist Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde für die Beförderung, die Verwendung und die Lagerung von sonstigen radioaktiven Stoffen insbesondere in Medizin, Forschung und Industrie. Es ist auch die Aufsichtsbehörde für die Beförderung und die bloße Aufbewahrung von Kernbrennstoffen. Im Rahmen des Vollzugs des Strahlenschutzvorsorgegesetzes führt es darüber hinaus Radioaktivitäts-

---

9 In Verbindung mit Abschnitt II Nr 2 der GemBek. vom 15.09.87, LUMBl. S. 36
10 Kernenergie-, Sprengstoff- und Strahlenverbrechen in den Fällen §§ 310 b, 311 Abs. 1 bis 3, §§ 311 a, 311 b des Strafgesetzbuches und der Straftaten nach § 40 des Sprengstoffgesetzes und nach § 16 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KWKG)
11 IMS, Nr. IC2/IC5-8700.0/1, vom 09.12.93
Originäre Ermittlungszuständigkeit mit der Möglichkeit einer Delegation bei
• illegalem Handel und Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des § 2 Atomgesetz
• Verfahren nach §§ 17 und 19 KWKG in Verbindung mit der Kriegswaffenliste Teil A, I
12 Schreiben des StMLU, Nr. 2260-113-8C87, vom 10.05.93

messungen in den Umweltmedien Boden, Wasser und Luft durch und ist Zentralstelle für die Umweltradioaktivität in Bayern. Beim LfU ist eine ständige Rufbereitschaft[13] eingerichtet.

Soweit in Fällen des illegalen Umganges mit radioaktiven Stoffen der Verbleib radioaktiver Stoffe bekannt ist und die Voraussetzungen des Art. 3 PAG für die Zuständigkeit der Polizei zur Gefahrenabwehr nicht (mehr) gegeben sind, ist für die Gefahrenabwehr nur das LfU zuständig. Es ist insoweit zuständige strahlenschutz-/atomrechtliche Aufsichtsbehörde[14]. Die Weitergabe von Meldungen im Zusammenhang mit dem illegalen Umgang mit radioaktiven Stoffen (s. Ziffer 4) an das LfU wird durch das Lagezentrum (LZBy) im Staatsministerium des Innern durchgeführt.

3.4.3 *Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)*

Das BMU übt im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung die Aufsicht über die Gesetz- und Zweckmäßigkeit der Ausführung des Atom- und Strahlenschutzrechts durch die Landesbehörden aus. Es ist zuständige zentrale Behörde und Verbindungsstelle der Bundesrepublik Deutschland als Ausfluß des internationalen Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial sowie in Fällen des illegalen Umgangs mit radioaktiven Stoffen Verbindungsstelle zu Internationalen Institutionen wie EURATOM.

3.4.4 *Bundesamt für Strahlenschutz (BfS)*

Das BfS ist eine selbständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des BMU, die Verwaltungsaufgaben und sonstige Aufgaben des Bundes auf den Gebieten des Strahlenschutzes einschließlich der

- staatlichen Verwahrung von Kernbrennstoffen (§ 5 AtG),
- Strahlenschutzvorsorge,
- kerntechnischen Sicherheit,
- Beförderung von Kernbrennstoffen und Großquellen,
- Errichtung und des Betriebes von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle,

wahrnimmt. Es unterstützt das BMU fachlich und wissenschaftlich und betreibt wissenschaftliche Forschung auf den vorgenannten Gebieten. In Fällen des

13 Schreiben des LfU, Nr 10-0197, vom 24.07.92

14 Schreiben des StMLU, Nr. 9053-07-66358, v. 23.12.92 und Nr. 9053-07-3040, v. 21.01.93

illegalen Umgangs mit radioaktiven Stoffen steht es den atom- und strahlenschutzrechtlichen Fachbehörden der Länder für die Analyse radioaktiver Stoffe und deren radiologischer Bewertung[15] zur Verfügung.

Das Institut für Strahlenhygiene (ISH) des BfS unterhält für Fälle des illegalen Umgangs mit radioaktiven Stoffen ein Lager zur kurzfristigen Zwischenlagerung von Kernbrennstoffen. Darüber hinaus verfügt es über eine Meßtruppe, die im Bedarfsfalle vom StMLU über das BMU angefordert werden kann. Eine entsprechende Anforderung beim StMLU wird durch das LZBy vorgenommen.

3.5 Zolldienststellen
Die Überwachung der Ein- und Ausfuhr radioaktiver Stoffe obliegt den vom Bundesministerium der Finanzen bestimmten Zolldienststellen.

4. Meldewege / -pflichten

4.1 Betriebs- und Transport**unfälle**[3] mit der Gefahr erhöhter Freisetzung radioaktiver Stoffe in die Umgebung, vor allem in kerntechnischen Anlagen und alle sonstigen **Störfälle**[2] in kerntechnischen Anlagen, die von öffentlichem Interesse sein können, sind meldepflichtige Ereignisse[16] (WE-Meldung). Diese WE-Meldungen erfüllen bei entsprechender Kennzeichnung zugleich die Meldepflicht nach den Richtlinien für den Nachrichtenaustausch bei Umweltdelikten - KPUm[17].

4.2 Besondere Vorkommnisse, bei denen die Gefahr einer Verletzung von Personen, einer Personenkontamination oder einer Freisetzung radioaktiver Stoffe von vornherein nicht auszuschließen ist, sind umgehend dem LZBy im Staatsministerium des Innern zur Weiterleitung an das LfU mitzuteilen[18].

---

15 Schreiben des StMLU, Nr. 9053-97-35101, vom 20.07.93

16 IMBek., Nr. IC5-2911.5/9 vom 04.12.85, zuletzt geändert durch die Bekanntmachung Nr. IC5-2911-6/9 vom 28.03.89 (Ziffer 2.1.2)

17 KPUm - Richtlinien für den Nachrichtenaustausch bei Umweltdelikten,
IMS, Nr.. IC5-2911.426/3, vom 02.06.89 (siehe auch Rili-Sammlung des BLKA, IX/1-84)

18 IMS, Nr. IC5-3335.3/2, vom 04.10.89 - Vollzug des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung (siehe auch Rili-Sammlung des BLKA, IX/1-87)

5. Grundsätze / Maßnahmen

5.1 Allgemeine Grundsätze

5.1.1 ***Um unverzüglich den Umfang der radiologischen Gefährdung festzustellen und Maßnahmen zu deren Verringerung oder Beseitigung anordnen zu können, gebührt der Gefahrenabwehr Vorrang vor strafverfolgenden Maßnahmen.***

5.1.2 Die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit dem illegalen Umgang mit radioaktiven Stoffen muß sich sowohl an die Polizei als auch an die Öffentlichkeit im allgemeinen wenden. Die polizeiinterne Informationsarbeit muß darauf ausgerichtet sein, daß die Polizeibeamten vor Ort das Problemfeld und die daraus resultierenden Gefahren erkennen.

5.1.3 Die Öffentlichkeitsarbeit der Polizei bewegt sich innerhalb der in Ziffer 3 beschriebenen Aufgabenzuweisung und soll den Bürger in die Lage versetzen, entsprechende Gefahren erkennen und sich sachgerecht verhalten zu können. Eine Überbewertung der in diesem Zusammenhang entstehenden Probleme ist zu vermeiden. **Die Aufklärung der Bürger über mögliche radiologische Auswirkungen ist in erster Linie Aufgabe des StMLU.**

5.1.4 Im Verlaufe von Ermittlungen und polizeilicher Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Pressemitteilungen) ist darauf zu achten, daß bei potentiellen Entwendern oder Anbietern nicht der Eindruck vermittelt wird, radioaktive Stoffe seien absetzbar.

5.2 Gefahrenabwehr

Die Sicherung der Einsatzkräfte, der Schutz der Bevölkerung und der Umwelt bestimmen das polizeiliche Vorgehen. Den unter Ziffer 2.3 aufgeführten Vorschriften gebührt in diesem Zusammenhang besondere Beachtung.

Zur Einschätzung der Gefahrenlage ist im konkreten Einsatzfall nach Möglichkeit eine "Grobanalyse" durch das LfU zu veranlassen. Diese Grobanalyse dient auch der Festlegung der erforderlichen Strahlenschutz- und Transportmaßnahmen. Die frühzeitige Einbindung des LfU ist deshalb sicherzustellen.

5.3 Strafverfolgung

5.3.1 Das LfU ist - *soweit möglich* - bereits in die Vorbereitungs- und Planungsphase von Ermittlungsmaßnahmen (z. B. Scheinkauf, Sicherstellung) einzubeziehen, um die erforderlichen Strahlenschutzmaßnahmen im Einsatzzusammenhang festzulegen und abzustimmen.

Polizeiliche Maßnahmen dürfen grundsätzlich nicht dazu führen, daß im Ausland befindliches radioaktives Material nach Deutschland gebracht wird. Bereits in Deutschland befindliche radioaktive Stoffe sollten am jeweiligen Ort verbleiben. Ein durch polizeiliche Täterbeeinflussung bedingter Transport ist, soweit keine zwingenden gefahrenabwehrenden oder ermittlungstaktischen Erwägungen entgegenstehen, zu vermeiden.

5.3.2 Das für die Ermittlungen im Zusammenhang mit dem illegalen Umgang mit radioaktiven Stoffen zuständige Bayer. Landeskriminalamt ist unverzüglich zu verständigen. Das Landeskriminalamt entscheidet seitens der Polizei über die sachbearbeitende Ermittlungsführung, unterrichtet schon zu Beginn der Ermittlungen die Staatsanwaltschaft und stimmt die Verfahrenstaktik und die Ermittlungsschritte mit dieser ab. Maßnahmen des Ersten Angriffes (Sicherungsangriff gem. PDV 100, Ziffer 2.3.2.2) sind - *soweit möglich* - von den örtlichen Polizeikräften vorzunehmen.

Ermittlungsmaßnahmen (z. B. Festnahme, Sicherstellung), die eine erhöhte Gefährdung durch den/die Täter oder durch radioaktive Stoffe vermuten lassen, sind grundsätzlich Spezialeinheiten, die über die entsprechende Schulung, Schutzausrüstung und Einsatzmittel verfügen, zu übertragen.

5.4 Grundsätze für den Umgang mit radioaktiven Stoffen

Die im Zusammenhang mit der polizeilichen Sicherstellung radioaktiver Stoffe als Gefahrenabwehrmaßnahme von der Polizei in eigener Zuständigkeit durchgeführten Maßnahmen der polizeilichen Inbesitznahme und des polizeilichen Abtransports bedürfen keiner Genehmigung nach dem Atom- und Strahlenschutzrecht.

5.4.1 Sicherstellung

Materialverlagerungen und Standortveränderungen von radioaktiven Stoffen sind zu vermeiden. Eine Sicherstellung sollte, soweit keine zwingenden polizeitaktischen Überlegungen entgegenstehen, am Ort der Lagerung angestrebt werden.

Wird Material als radioaktiv erkannt oder kann dies nicht ausgeschlossen werden, sind die erforderlichen Strahlenschutzmaßnahmen gemäß den unter Ziffer 2.3 genannten Vorschriften einzuleiten und das LfU unverzüglich über das LZBy gem. Ziffer 4 zu verständigen.

Ein im Ersten Angriff nach §§ 94, 98 StPO zur Beweissicherung begründetes Verwahrungsverhältnis muß in einen Zustand überführt werden, aus dem sich entsprechend den Anforderungen des Atom-/Strahlenschutzrechtes keine Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachgüter ergeben können. Die hierzu notwendigen Maßnahmen sind mit dem LfU abzusprechen.

5.4.2 Transport

Die Durchführung des Transports sichergestellter radioaktiver Stoffe zu den jeweiligen Aufbewahrungsorten obliegt dem LfU (vgl. Ziffer 3.4.2). Soweit aus Gründen der Gefahrenabwehr geboten, wird der Transport durch die Polizei begleitet.

Die Polizei übernimmt die Durchführung des Transports nur in unaufschiebbaren Fällen, soweit die Gefahrenabwehr durch das LfU nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint, der Transport lagebedingt notwendig und unter ausreichender Beachtung der Eigensicherung vertretbar ist.

5.4.3 Analysen

Soweit die sichergestellten radioaktiven Stoffe für Zwecke der Gefahrenabwehr zu analysieren sind, sind die hierzu erforderlichen Maßnahmen mit dem LfU - *bei einem Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen mit Einschaltung der*

Staatsanwaltschaft - abzustimmen. Feinanalysen einschließlich radiologischer Bewertungen im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen sind - *vorbehaltlich einer anders lautenden Weisung der Staatsanwaltschaft* - über das StMLU einzuholen[19].

5.4.4 Verwahrung

Über den Ort und die Art der Verwahrung von sichergestelltem Material entscheidet das LfU.

6. Sonstiges

6.1 Die Aus- und Fortbildung der Polizeibeamten und der aufgabenbezogene Ausstattungsbedarf im Zusammenhang mit dem illegalen Umgang mit radioaktiven Stoffen werden gesondert geregelt.

6.2 Der Inhalt dieser Regelung ist allen Dienstkräften bekanntzugeben.

[19] Schreiben des StMLU, Nr. 9053-97-35101, vom 28.07.93

RV Nr. 23

Beschluß der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 26. November 1993 in Oybin betreffend die Bekämpfung des illegalen Handels mit radioaktiven Stoffen (MAT A 28, Bd. 3/4 [Az.: 625355-3/4], S. 622) aufbauend auf den Beschluß des AK II vom 13./14. September 1993 zum Bericht des Unterausschusses "Sicherung und Schutz kerntechnischer Einrichtungen" vom 24. August 1993 (Ziffer 5.2.3), - Auszug -

35

Beschlußniederschrift

über die Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 26. November 1993 in Oybin

---

TOP 22: Bekämpfung des illegalen Handels mit radioaktiven Stoffen
Az.: SIK 20/9, 81/1

Beschluß

Die Innenministerkonferenz nimmt den Beschluß des AK II vom 13./14.09.1993 zustimmend zur Kenntnis und hebt die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung einer nuklearspezifischen Nachsorge hervor.

Die Innenministerkonferenz teilt die Auffassung des AK II, daß mit der Vorlage des Berichts zu den

"Verbesserungsmöglichkeiten für Maßnahmenkonzepte - insbesondere für die polizeilichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung - im Zusammenhang mit illegal eingeführten radioaktiven Stoffen - Stand: 24.08.1993",

entgegen dem IMK-Beschluß vom 20.11.1992 zu TOP 6, Nr. 7 die Einrichtung einer weiteren, aus Vertretern der Justiz-, Finanz-, Umwelt- und Innenministerkonferenz zu bildenden Arbeitsgruppe gegenwärtig nicht mehr notwendig ist. Vielmehr können anstehende Absprachen und Regelungen von den beiden bestehenden Arbeitsgruppen "Nachsorge" und "Nuklearkriminalität" herbeigeführt werden, die bei Bedarf über die jeweiligen Geschäftsstellen Vertreter dieser Konferenzen hinzuziehen können.

Die Innenministerkonferenz bittet ihren Vorsitzenden, die Vorsitzenden der Justiz-, Finanz- und Umweltministerkonferenz über diesen Beschluß (unter Beifügung des Berichts des Unterausschusses) zu informieren und um Zustimmung zu diesem Vorgehen zu bitten.

2. <u>Beschlußlage:</u>

a) IMK-Beschluß vom 26. November 1993 in Oybin
<u>TOP 22</u>: AK II-Beschluß vom 13./14. September 1993 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

b) AK II-Beschluß vom 13./14. September 1993 auf Helgoland
<u>TOP 13</u>: AK II nimmt Bericht des Unterausschusses "Sicherung und Schutz kerntechnischer Einrichtungen" zu Verbesserungsmöglichkeiten für Maßnahmenkonzepte (Polizeiliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung) im Zusammenhang mit illegal eingeführten radioaktiven Stoffen zustimmend zur Kenntnis.

Der o.g. Bericht schreibt **Grundsätze für polizeiliche Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit illegal eingeführten radioaktiven Stoffen** fest:

1. **Proben-Scheinkäufe werden nur durchgeführt, wenn sie kriminaltaktisch oder zur Gefahrenabwehr notwendig werden. Dabei ist zu bedenken, daß hierdurch ein Markt vorgetäuscht werden könnte.**

2. **Käufe, die darauf abzielen, zu einschlägigen Täterkreisen ein Vertrauensverhältnis aufzubauen, sollten unterbleiben.**

3. **Probenkäufe dürfen nicht dazu führen, daß im Ausland befindliches Material nach Deutschland gebracht wird. Bereits in Deutschland befindliche radioaktive Stoffe/Proben sollten am jeweiligen Ort verbleiben.**

4. **Der Einsatz von Verdeckten Ermittlern als ultima ratio ist unter dem Aspekt der künstlichen Marktschaffung zu beurteilen und abzuwägen.**

c) 130. Tagung der AG Kripo vom 24. bis 26. August 1994 in Erfurt - Linderbach
<u>TOP 9</u>: Die AG Kripo empfiehlt Bund und Ländern, entsprechend der Beschlußfassungen des AK II und der IMK zu verfahren. Dabei geht sie davon aus, daß diese Grundposition auch von anderen Sicherheitsbehörden mitgetragen wird.

d) AK II-Beschluß vom 5./6. Oktober 1994 im Berghotel Bastei in der sächsischen Schweiz
TOP 21: Beschluß der AG Kripo in der 130. Tagung, TOP 9, wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft bleibt jedoch unberührt.

Von der obigen Beschlußlage wurde durch das Bundeskriminalamt nicht abgewichen. Insbesondere im Fall München/Erding wurde die V-Person bereits zu Beginn des Ermittlungsverfahrens angewiesen, nichts zu veranlassen, was eine Einfuhr von noch im Ausland befindlichem nuklearem Material nach Deutschland zur Folge hätte.

MI NI
21.3-12123/6.10
~~VS-NfD~~

Hannover, 24. August 1993

Bericht

des

Unterausschusses "Sicherung und Schutz kerntechnischer Einrichtungen"

zu den

"Verbesserungsmöglichkeiten für Maßnahmenkonzepte

- insbesondere für die polizeilichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung -

im Zusammenhang mit illegal eingeführten radioaktiven Stoffen"

Stand: 24. August 1993

el 21 Verb.Mögl.

5.2.3 Proben-/Vertrauenskäufe

(1) Proben-/Scheinkäufe werden nur durchgeführt, wenn sie kriminaltaktisch oder zur Gefahrenabwehr notwendig werden. Dabei ist zu bedenken, daß hierdurch ein Markt vorgetäuscht werden könnte. Die Strahlenschutz-/atomrechtlichen Aufsichtsbehörden sind - soweit möglich - bereits in die Vorbereitung einzubeziehen.

(2) Käufe, die darauf abzielen, zu einschlägigen Täterkreisen ein Vertrauensverhältnis aufzubauen, sollten unterbleiben..

(3) Probenkäufe dürfen nicht dazu führen, daß im Ausland befindliches Material nach Deutschland gebracht wird. Bereits in Deutschland befindliche radioaktive Stoffe/Proben sollten am jeweiligen Ort verbleiben. Ein durch polizeiliche Probenkäufe bedingter Transport ist zu vermeiden.

(4) Ist ein Probenerwerb angestrebt, muß berücksichtigt werden, daß der Verkäufer durch die Bezahlung nicht erst in die Lage versetzt wird, weitere radioaktive Stoffe aufzukaufen.

(5) Die Übernahme von Proben kann wegen der meist vorher nur bedingt einzuschätzenden Strahlung für alle am Einsatz beteiligten Personen ein sehr hohes Risiko bedeuten. Die erforderlichen Strahlenschutzmaßnahmen sind mit den Strahlenschutz-/atomrechtlichen Aufsichtsbehörden abzusprechen.

el 21 Verb.Mögl.

RV Nr. 24

Richtlinien für den Nachrichtenaustausch bei Umweltdelikten, Umlaufbeschluß des AK II vom 15. Juni 1988

BUNDESKRIMINALAMT
EA 22

Beilage zum Bundeskriminalblatt Nr. 142 vom 9. August 1988

Richtlinien für den Nachrichtenaustausch bei Umweltdelikten

(Umlaufbeschluß des AK II vom 15. 6. 1988)

1. Meldegrundsätze und -ziele

Voraussetzung einer effizienten Strafverfolgung sind die zentrale Sammlung und Auswertung aller im nationalen und internationalen Bereich gewonnenen Erkenntnisse über Umweltdelikte. Zu diesem Zweck wird ein Nachrichtenaustausch eingerichtet.

Der Nachrichtenaustausch soll insbesondere dazu dienen,
- Tat- und Täterzusammenhänge,
- Brennpunkte sachlich, örtlich und zeitlich sowie
- neuartige oder typische kriminelle Tatbegehungsweisen

zu erkennen.

Daneben werden die Informationen zur Erstellung eines aktuellen Lagebildes, zur vorbeugenden Bekämpfung und zur Fortentwicklung wirkungsvoller kriminaltechnischer Methoden einschließlich notwendiger gesetzgeberischer Maßnahmen benötigt.

2. **Meldepflichtige Verstöße**

2.1 Umweltkriminalität im Sinne dieser Richtlinien sind

a) Straftaten des 28. Abschnittes des StGB (§§ 324 bis 330 a StGB)

b) Straftaten gemäß §§ 310 b, 311 a, 311 b Abs. 1 Nr. 1, 311 d und 311 e StGB sowie umweltrelevante Straftaten gemäß §§ 312, 313, 314, 318, 319 und 320 StGB

c) Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze (z.B. Arzneimittelrecht, Chemikalienrecht, Lebensmittelrecht, Tierschutzrecht, Weinrecht) und nach dem StGB (z.B. Tötungs-, Körperverletzungs- und Branddelikte, Betrug und Untreue), deren Begehungsweisen oder Folgen zu Beeinträchtigungen der Umwelt oder sonstiger Lebensgrundlagen führen oder solche erwarten lassen.

Umweltordnungswidrigkeiten sind in den Nachrichtenaustausch einzubeziehen, wenn es Anhaltspunkte gibt, daß sie im Zusammenhang mit vorbezeichneten Straftaten stehen oder bei hohem Gefährdungsgrad oder erheblichen Schäden.

2.2 Eine Meldepflicht besteht auch dann, wenn die Vollzugspolizei im Rahmen der Gefahrenabwehr tätig geworden ist oder Amts-/Vollzugshilfe geleistet hat und sich dabei der Verdacht einer Umweltstraftat ergibt.

2.3 Bestimmungen zur Unterrichtung über ordnungswidrige Zustände oder andere polizeiliche Meldepflichten (z. B. WE-Meldungen) bleiben unberührt.

3. **Meldeinhalte**

3.1 Die Meldungen sind im Betreff als »Nachrichtenaustausch Umweltkriminalität« zu bezeichnen und wie folgt einheitlich zu gliedern:

- 01 Tatzeit/Tatzeitraum
- 02 Tatort
- 03 Strafrechtliche und kriminologische Bezeichnung der Tat (Tateinheiten)
- 04 Personalien/Funktion/Verantwortlichkeit des/der Beschuldigten
- 05 Firmendaten mit Angabe der Branchen
- 06 Kurzsachverhalt (mit Angaben zur Schadensfolge, Gefährdungslage, eingeleitete Maßnahmen usw.)
- 07 Festgestellte Schad-/Abfallstoffe (Kennzeichnung, Handelsname)
- 08 Sonstiges (Steuerungsanregung, Hinweise, Benachrichtigung anderer Behörden usw.)
- 09 Entstehung des Ermittlungsverfahrens
- 10 Sachbearbeitende Polizeidienststelle/Aktenzeichen
- 11 Staatsanwaltschaft/Aktenzeichen

3.2 Wenn im Zuge von Ermittlungen weitere bedeutsame Informationen bekannt werden, sind in einer Nachtragsmeldung die Meldeinhalte zu ergänzen oder zu berichtigen.

3.3 Ist das Umweltdelikt von besonderem oder grundsätzlichem polizeilichem Interesse bzw. mußten schwierige oder neuartige Ermittlungsmethoden angewendet werden, sind – bei Verfügbarkeit – Schlußberichte, Anklageschriften, Urteile o.ä. zu übersenden.

4. **Meldewege**

4.1 Die sachbearbeitenden Polizeidienststellen melden Umweltdelikte unverzüglich an das zuständige Landeskriminalamt oder an eine andere vom Land bestimmte zentrale Stelle.

4.2 Die Länder leiten diese Meldungen sowie ggf. weitere Unterlagen zeitnah an das Bundeskriminalamt und an andere eventuell betroffene Länder weiter, soweit sie

- länderübergreifende oder international bedeutsame Sachverhalte betreffen,

- herausragende Straftaten zum Inhalt haben, die bundesweit Aufsehen in der Öffentlichkeit erregen,
- Fälle mit hohem Gefährdungsgrad oder erhebliche Schäden beinhalten,
- neuartige Erscheinungsformen von Umweltkriminalität erkennen lassen oder
- den Verdacht auf organisiert begangene Umweltkriminalität aufkommen lassen.

4.3 Umweltstraftaten, die im Bereich des deutschen Festlandsockels und auf hoher See vom Grenzschutzkommando Küste festgestellt werden, sind direkt an das Bundeskriminalamt zu melden. Die anderen schiffahrtspolizeilichen Vollzugskräfte des Bundes (Zollverwaltung, Wasser- und Schiffahrtsverwaltung) teilen festgestellte Umweltstraftaten ebenfalls dem Bundeskriminalamt mit.

5. Auswertung des Meldeaufkommens

5.1 Die Landeskriminalämter bzw. die im Land dazu bestimmten zentralen Stellen erfassen die Meldungen, werten sie aus, ergänzen diese über weitere Erkenntnisse oder bekanntgewordene Zusammenhänge und informieren unverzüglich die in Frage kommenden Polizeidienststellen.

5.2 Das Bundeskriminalamt sammelt die Informationen, wertet sie aus, ergänzt diese durch eigene und international gewonnene Informationen und unterrichtet unverzüglich die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder über die sie betreffenden Nachrichten und die in Erfahrung gebrachten Zusammenhänge von Straftaten.

5.3 Allgemeingültige Erkenntnisse werden für die Zwecke der Aus- und Fortbildung zugänglich gemacht.

6. Erfahrungsaustausch

Zur Durchführung dieser Richtlinien sowie zur Koordinierung und Verbesserung der Ermittlungsführung bei Umweltstraftaten werden periodisch unter Federführung des Bundeskriminalamtes Arbeitstagungen für die Leiter der zentralen Fachdienststellen des Bundes und der Länder durchgeführt.

Bundeskriminalamt – EA 22

RV Nr. 25

Nuklearsofortmeldung, Meldeverfahren bei relevanten Vorfällen/Hinweisen bei unerlaubtem Handel u.a. mit radioaktiven Stoffen, BMI-Erlaß vom 12. August 1992

Der Bundesminister des Innern
P I 3/P III 3 - 641 440/55

Bonn, den 12. August 1992
Hausruf: 4422

[sg6101:sg6gd/leic11089201]

Betr.: Unerlaubter Handel u.ä. mit radioaktiven Stoffen;
hier: Meldeverfahren bei relevanten Vorfällen/Hinweisen

Bezug: FS - BMI Nr. 123 vom 3.8.1992

V e r m e r k:

In vorstehender Angelegenheiten fand am 10. August 1992 eine Besprechung im BMI zur Absprache/Festlegung eines wirksamen Meldeverfahrens statt.

Vorsitz: BMI

Teilnehmer: siehe anliegendes Verzeichnis

Ergebnisse:

1. Vorbemerkungen

Nach Diskussion, in der nochmals kurz die relevanten Ereignisse der jüngsten Vergangenheit (Fälle Dresden/Hamburg, Syke usw.) unter dem Aspekt möglicher Informationslücken/Mängel beleuchtet wurden, bestand bei allen Besprechungsteilnehmern Einvernehmen über die dringende Notwendigkeit der Einführung eines verbesserten Informationssystems zur schnellen und möglichst gleichzeitigen Unterrichtung aller beteiligten Bundesressorts (einschließlich betroffener nachgeordneter Behörden). Dabei wurde durch die Ver-

treter der anwesenden Ministerien übereinstimmend dargelegt, daß ein solches Meldeverfahren selbstverständlich keine Eingriffe in die Ressortzuständigkeiten/-aufgaben (z.B. BMU: Atomrecht, BMF: Zollrecht, BMI: Polizeiliche Belange) beinhalten könne.

II. Meldeverfahren

Nach eingehender Erörterung wurde folgendes Informationssystem auf Bundesebene vorgeschlagen:

. Teilnehmer des Meldeverfahrens sind folgende Ressorts (bzw. die nachstehend unter Ziffer 5 genannten nachgeordneten Behörden)

- BMU
- BMF
- BMI
- AA (soweit Auslandsbezüge erkennbar)

2. Erstmeldung

a) Die Erstmeldung (hier ist immer im Betreff die Überschrift "NUKLEARSOFORTMELDUNG" zu benutzen) wird durch das Ressort (bzw. benannte Stelle) erstattet, bei der die Information erstmalig bekannt wird.

b) Empfänger sind alle übrigen Teilnehmer des Meldeverfahrens

c) In der Erstmeldung sollten alle verfügbaren Informationen über das relevante Ereignis/die mögliche Tat enthalten sein. Sie sollte – soweit möglich – insbesondere folgendes umfassen:

- Herkunft der Information,
- Genaue Wiedergabe des Inhalts der Information.

- Angaben über Zeit/Ort des Ereignisses/möglichen Ereignisses,

- tatsächliche/vermutete/nicht auszuschließende Gefährdung,

- veranlaßte Sofortmaßnahmen, aufgrund vorgenommener Erstbewertung

- (über den Teilnehmerkreis gemäß Ziffer II.1 hinausgehende) Unterrichtung weiterer Behörden/Stellen,

- meldende Stelle (mit allen erforderlichen Angaben wie z.B. Telefonnummer, FS-Anschluß)

3. Zweitmeldung

Jedes am Meldeverfahren beteiligte Ressort (bzw. jede benannte nachgeordnete Behörde) unterrichtet die übrigen Teilnehmer so schnell wie möglich, spätestens aber in maximal 72 Stunden über

- vorliegende Zusatzinformationen,

- evtl. Bewertungen der Meldung bzw. erstattet, soweit ihm derartige Mitteilungen nicht möglich sind;

- Fehlanzeige.

Die Zweitmeldung hat sich ausdrücklich auf die Erstmeldung ("NUKLEARSOFORTMELDUNG") zu beziehen.

4. Weiteres Verfahren

Jedes Ressort ist für die Unterrichtung/Einleitung von Maßnahmen in seinem eigenen nachgeordneten Bereich und - soweit dies zu seinem Aufgabenbereich gehört - Informationsweitergabe an

sonstige zu beteiligende Stellen zuständig; das heißt zum Beispiel:

- der BMU ist für notwendige Kontakte zu den Atombehörden der Länder verantwortlich,

- der BMI bzw. das BKA beteiligen - soweit erforderlich - die Innenressorts/LKA der Länder, das BfV und den BND.

eldeköpfe

Jedes Ressort benennt dem BMI zur Weiterverteilung an alle Teilnehmer des Informationssystems für seinen Bereich diejenige Stelle, die für die Durchführung des Meldeverfahrens verantwortlich ist (Bezeichnung der Behörde, Namen der verantwortlichen Bediensteten, Post-, FS-, Fax- und Telefonanschlüsse).

RV Nr. 26

Dienstanweisung des Bundesministeriums der Finanzen betreffend Kernbrennstoffe und sonstige radioaktive Stoffe - VSF SV 0212 - vom 22. Oktober 1993, MAT C 1

4 – Dienstanweisung

Allgemeines

Allgemeines
SV 02 12 Nr. 1
SV 02 12 Nr. 3
SV 02 12 Nr. 2

(1) Die Überwachung der Einfuhr und Ausfuhr der in § 2 AtG definierten radioaktiven Stoffe obliegt den Zollstellen (§ 22 Abs. 2 AtG, Nr. 5.4 Abs. 1 Richtlinie zur Kontrolle radioaktiver Abfälle).

Der Einfuhr oder Ausfuhr im Sinne des Atomgesetzes steht jedes sonstige Verbringen in den Geltungsbereich oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes gleich (§ 3 Abs. 5 AtG, § 11 Abs. 4 StrlSchV). Die nachstehenden Anweisungen für die Einfuhr oder Ausfuhr radioaktiver Stoffe gelten daher für das sonstige Verbringen entsprechend. Im Falle der Durchfuhr unter zollamtlicher Überwachung unterliegen jedoch nur radioaktive Abfälle den atomrechtlichen Einfuhr- und Ausfuhrregelungen (§ 11 Abs. 4 StrlSchV).

(1 a) Im Hinblick auf die Gefährlichkeit radioaktiver Stoffe haben die Zollstellen bei der zollamtlichen Abfertigung des Warenverkehrs und auch des Reiseverkehrs mit besonderer Sorgfalt zu überwachen, daß die atomrechtlichen Vorschriften beachtet werden. Zum Aufspüren etwaiger illegal beförderter oder sonst mitgeführter radioaktiver Stoffe sind hierbei vor allem auch die den Zollstellen zur Verfügung stehenden Strahlenmeßgeräte einzusetzen. Auf das als Anlage 4 abgedruckte Merkblatt »Entdekkung von Nuklearmaterial« wird hierzu hingewiesen.

Ergibt sich bei der Überprüfung der Verdacht, daß radioaktive Stoffe illegal befördert oder eingeführt werden, so hat die Zollstelle unverzüglich die örtlich zuständige Landesbehörde einzuschalten, damit diese die erforderlichen Untersuchungen vornehmen und ggf. die Stoffe sicherstellen und in Verwahrung nehmen kann.

Vorlage der Genehmigung oder der Anzeige

(2) Bei der zollamtlichen Behandlung radioaktiver Stoffe sind der Zollstelle die nachstehend aufgeführten Genehmigungen und Anzeigen unaufgefordert vorzulegen. Eine nachträgliche Abgabe der Genehmigungen oder Anzeigen ist nicht zulässig.*)

*) **Anmerkung:** Die Anzeigen müssen in Maschinenschrift unter Verwendung der Originalformblätter vorgelegt werden; Fotokopien oder handschriftlich ausgefüllte Vordrucke werden nicht anerkannt.

– a) Kernbrennstoffe (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 AtG):

Die Einfuhr ist entweder auf Grund einer Genehmigung (§ 3 Abs. 1 AtG) oder auf Grund einer Anzeige nach Anlage 1 möglich (§ 12 Abs. 1 und 2 StrlSchV). Die Einfuhr von Kernbrennstoffen auf Grund einer Sammeleinfuhranzeige ist nicht zulässig. *(Anlage 1)*

Für die Ausfuhr ist eine Genehmigung erforderlich (§ 3 Abs. 1 AtG).

– b) Sonstige radioaktive Stoffe (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 AtG):

Die Einfuhr oder Ausfuhr ist entweder auf Grund einer Genehmigung (§ 11 Abs. 1 und 2 StrlSchV) oder auf Grund einer Anzeige nach Anlage 1 bzw. 3 möglich (§ 12 Abs. 2 bzw. Abs. 4 StrlSchV). *(Anlagen 1 und 3)*

Die Einfuhr von bestimmten

1. Geräten, die Skalen oder Anzeigemittel mit fest haftenden radioaktiven Leuchtfarben enthalten,
2. uran- und thoriumhaltigen Glaswaren und uranhaltigen glasierten keramischen Gegenständen oder Porzellanwaren,
3. radioaktive Stoffe enthaltenden optischen oder elektronischen Bauteilen, elektrotechnischen oder zu Leuchtzwecken bestimmten gastechnischen Geräten.

(Anlage III Teil A Nr. 5, 6 und 7 StrlSchV) ist ohne Genehmigung zulässig; gewerbliche Einfuhren sind jedoch nach Anlage 2 anzuzeigen (§ 12 Abs. 3 StrlSchV). Die Einfuhranzeigen sind nur bei Waren erforderlich, die tatsächlich radioaktive Stoffe enthalten. *(Anlage 2)*

noch
Vorlage der Genehmigung oder der Anzeige

– c) Radioaktive Abfälle – einschl. kernbrennstoffhaltige Abfälle (Anlage I StrlSchV):

Die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr ist nur mit einer Genehmigung zulässig (§ 3 Abs. 1 AtG, § 11 Abs. 1 und 4, § 12 Abs. 1, 2 und 4 StrlSchV).

Ausnahmen siehe Absatz 9 Buchstabe c und Absatz 10 Buchstabe c.

(3) Die Genehmigung oder die Anzeige ersetzt nicht die atomrechtliche Beförderungsgenehmigung (§ 4 AtG, §§ 8 und 9 StrlSchV) sowie die den Zollstellen nach anderen Rechtsvorschriften vorzulegenden Genehmigungen oder Kontrollpapiere.

Ein- und Ausfuhr durch die Bundeswehr

(4) Die Bundeswehr braucht bei der Einfuhr oder Ausfuhr sonstiger radioaktiver Stoffe weder eine Genehmigung vorzulegen noch eine Anzeige zu erstatten (§ 11 Abs. 3 StrlSchV).

Schutz gegen Strahlengefährdung

(5) Radioaktive Stoffe senden dauernd Strahlen aus, die bei zu starker, zu langer oder zu häufiger Einwirkung gesundheitliche Schäden hervorrufen. Schäden können entstehen durch Bestrahlung von außen oder durch Aufnahme radioaktiver Stoffe in den Körper (z. B. durch die Atemwege, den Verdauungskanal oder die Haut). Die Vorschriftten über die Beförderung radioaktiver Stoffe stellen sicher, daß im Zusammenhang mit der Beförderung und der zollamtlichen Behandlung solcher Stoffe niemand gefährdet werden kann, sofern die Versandstücke unbeschädigt sind. Zum Schutz gegen die Strahlengefährdung und zur Vermeidung von Verzögerungen

– a) werden Sendungen mit radioaktiven Stoffen so schnell wie möglich abgefertigt. Sie werden, wenn es vermeidbar ist, nicht in Zolldiensträume gebracht;

– b) wird auf das Öffnen von Packstücken, die radioaktive Stoffe enthalten, verzichtet, wenn die Waren vorschriftsmäßig angemeldet sind und kein Zweifel an der Richtigkeit der Angaben besteht. Das Öffnen solcher Packstücke ist nur in Gegenwart von Beauftragten der Aufsichtsbehörde oder von ihr zugezogenen Sachverständigen zulässig. Packstücke, die geöffnet worden sind, dürfen nur von den vorstehend genannten Personen zur Weiterbeförderung freigegeben werden.

Prüfung durch die Zollstellen

(6) Die Zollstelle prüft die Genehmigung und die Durchschrift, die Einfuhranzeige/Bezugsanzeige oder die Ausfuhranzeige/Lieferanzeige auf Übereinstimmung mit den Versandpapieren (ggf. Rechnung) sowie mit den Papieren, die ihr nach anderen Rechtsvorschriften (z. B. Zollgesetz, Außenwirtschaftsgesetz) vorzulegen sind. Sorgfältig ist darauf zu achten, ob in den Papieren die Angaben über die Art der Ware und ihre Masse oder ihre Aktivität übereinstimmen. Falls bei der Abfertigung Abweichungen festgestellt werden, sind die Anweisungen der Absätze 12 bis 14 zu beachten.

(7) Die Zollstelle prüft außerdem, ob die mit der Genehmigung verbundenen Auflagen erfüllt sind und ob die Verpackung der Ware während der Beförderung etwa schadhaft geworden ist. Mängel der letzteren Art teilt sie unverzüglich der zuständigen Aufsichtsbehörde mit. Bei der Beförderung radioaktiver Stoffe mit der Deutschen Bundesbahn im Schienen- oder Schiffsverkehr ist zuständige Aufsichtsbehörde das Bundesbahnzentralamt in Minden, im übrigen sind es die nach § 19 AtG zuständigen Aufsichtsbehörden. Die Oberfinanzdirektionen stellen sicher, daß den Zollstellen diese Behörden, ihre Anschriften, Telefon-, Telefax- und Fernschreibnummern mitgeteilt werden*).

*) Anmerkung:

Zuständige Aufsichtsbehörde ist ....

Fernruf: .... FS: ....

Telefax: ....

(8) Hat die Prüfung der Sendung der Papiere nicht zu Beanstandungen geführt, so entspricht die Zollstelle dem Antrag auf Abfertigung, gibt in den nach atomrechtlichen Vorschriften vorzulegenden Papieren die in Betracht kommende Bestätigung ab und vermerkt ggf., welche Auflagen nicht beachtet worden waren. Im Zollpapier vermerkt sie, daß die Genehmigung des Bundesausfuhramtes Nr. ... vom ..., die Einfuhranzeige/Bezugsanzeige oder Ausfuhranzeige/Lieferanzeige (Auftragsnr. ... vom ...) vorgelegen hatte.

Die Zollstelle beläßt die Genehmigung dem Einführer oder Ausführer. Sie behält die Durchschrift der Genehmigung, die Einfuhranzeige/Bezugsanzeige oder die Ausfuhranzeige/Lieferanzeige ein und sendet diese Papiere unverzüglich (täglich einmal) an das Bundesausfuhramt, Postfach, 65726 Eschborn, soweit das Bundesamt nicht eine andere Regelung mit der Zollstelle getroffen hat.

Werden genehmigungspflichtige radioaktive Stoffe in Teilsendungen eingeführt, ausgeführt oder durchgeführt, so schreibt die Zollstelle die jeweilige Teilmenge (Masse oder Aktivität) auf der Rückseite der Genehmigung und ihrer Durchschrift unter Beifügung des Dienststempelabdrucks ab. In diesem Fall übersendet sie die Durchschrift der Genehmigung erst dann dem Bundesausfuhramt, wenn die Gesamtmenge eingeführt, ausgeführt oder durchgeführt worden oder die Gültigkeitsdauer der Genehmigung angelaufen ist.

(9) Einfuhr

- a) Genehmigungstatbestände: **Genehmigungstatbestände**
  1. Einfuhr von Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen, die nicht auf Grund einer Einfuhranzeige/Bezugsanzeige nach Anlage 1 eingeführt werden (§ 3 Abs. 1 AtG, § 11 Abs. 1 StrlSchV);
  2. Einfuhr von radioaktiven Abfällen (§ 3 Abs. 1 AtG, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 und 2 StrlSchV).
- b) Anzeigetatbestände: **Anzeigetatbestände**
  1. Einfuhr von Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen, deren Einfuhr ohne Genehmigung zulässig ist (§ 12 Abs. 1 und 2 StrlSchV). Die Einfuhranzeige/Bezugsanzeige nach Anlage 1 ersetzt die Genehmigung;
  2. Einfuhr der in Absatz 2 Buchstabe b Nr. 1 bis 3 aufgeführten Geräte, keramischen Gegenstände, Porzellanwaren, Glaswaren und Bauteile nach Anlage 2 (§ 12 Abs. 3 StrlSchV).
- c) Genehmigungs- und anzeigefreier Tatbestand: **Genehmigungs- und anzeigefreier Tatbestand**

  Einfuhr von radioaktiven Stoffen, mit denen nach § 4 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage III Teil A Nr. 1 bis 4 oder 8 bis 11 oder Teil B Nr. 1 oder 3 StrlSchV ohne Genehmigung umgegangen werden darf (§ 13 StrSchV).

(10) Ausfuhr

- a) Genehmigungstatbestände: **Genehmigungstatbestände**
  1. Ausfuhr von Kernbrennstoffen (§ 3 Abs. 1 AtG);
  2. Ausfuhr sonstiger radioaktiver Stoffe, die nicht auf Grund einer Ausfuhranzeige/Lieferanzeige nach Anlage 3 ausgeführt werden (§ 12 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 StrlSchV);
  3. Ausfuhr von radioaktiven Abfällen (§ 3 Abs. 1 AtG, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 4 StrlSchV).
- b) Anzeigetatbestand: **Anzeigetatbestand**

  Ausfuhr sonstiger radioaktiver Stoffe, deren Ausfuhr nach § 12 Abs. 4 StrlSchV ohne Genehmigung zulässig ist. Die Ausfuhranzeige/Lieferanzeige nach Anlage 3 ersetzt die Genehmigung. Bei der Ausfuhr von Waren der in Anlage III Teil A Nr. 5 bis 7 StrlSchV genannten Art ist eine Aktivitätsangabe unter Nr. 6 der Anlage 3 nicht erforderlich.
- c) Genehmigungs- und anzeigefreier Tatbestand: **Genehmigungs- und anzeigefreier Tatbestand**

  Ausfuhr von radioaktiven Stoffen, mit denen nach § 4 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage III Teil A Nr. 1 bis 4 oder 8 bis 11 oder Teil B Nr. 1 oder 3 StrlSchV ohne Genehmigung umgegangen werden darf (§ 13 StrlSchV).

(11) Durchfuhr

Genehmigungs-tatbestand

Genehmigungstatbestand:

Durchfuhr von radioaktiven Abfällen (§ 3 Abs. 1 AtG, § 11 Abs. 1 und 4, § 12 Abs. 1, 2 und 4 StrlSchV).

Einzelfälle

Einzelfälle

(12) Sollen radioaktive Stoffe im Rahmen einer Genehmigung ein- oder ausgeführt werden, so ist der Antrag auf Zollabfertigung zurückzuweisen, wenn bei der Überprüfung gemäß Absatz 6 festgestellt wird, daß die Art, die Masse oder die Aktivität der radioaktiven Stoffe nicht mit den Angaben im Genehmigungsbescheid übereinstimmen.

Eine Genehmigung kann jedoch zur Ein- oder Ausfuhr von Teilmengen radioaktiver Stoffe verwendet werden. Masse oder Aktivität der ein- oder ausgeführten radioaktiven Stoffe ist in diesem Fall auf der Genehmigung und ihrer Durchschrift zu bescheinigen. Im übrigen gilt Absatz 8 3. Unterabsatz.

(13) Sollen Kernbrennstoffe im Rahmen einer Anzeige eingeführt werden und wird bei der Überprüfung gemäß Absatz 6 festgestellt, daß die Art oder die Masse der Kernbrennstoffe nicht mit den Angaben auf der Anzeige übereinstimmen, so ist dem Antrag auf Zollabfertigung nur dann stattzugeben, wenn

- a) die Masse geringer ist als in der Einfuhranzeige angegeben oder
- b) die Masse der eingeführten Kernbrennstoffe die in der Einfuhranzeige angegebene Masse um nicht mehr als 50 v.H. überschreitet

und die festgestellten Abweichungen auf der Anzeige berichtigt und von der Zollstelle bescheinigt worden sind. Dabei sind die in § 12 Abs. 1 StrlSchV genannten Mengenbegrenzungen für die Befreiung von der Genehmigungspflicht zu beachten.

Sollen sonstige radioaktive Stoffe im Rahmen einer Anzeige ein- oder ausgeführt werden und wird bei der Überprüfung gemäß Absatz 6 festgestellt, daß die Art, die Masse oder die Aktivität der sonstigen radioaktiven Stoffe nicht mit den Angaben auf der Anzeige übereinstimmen, so ist dem Antrag auf Zollabfertigung stattzugeben, wenn die festgestellten Abweichungen auf der Anzeige berichtigt und von der Zollstelle bescheinigt worden sind. Dabei ist hinsichtlich der Ausfuhr die in § 12 Abs. 4 Nr. 1 StrlSchV genannte Aktivitätsbegrenzung für die Befreiung von der Genehmigung zu beachten.

(14) Stellt die Zollstelle bei der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Abfällen Unstimmigkeiten fest, so ist entsprechend Nr. 5.4. Abs. 2 Richtlinie zur Kontrolle radioaktiver Abfälle zu verfahren (d.h. nach den Umständen des Einzelfalles Unterrichtung der zuständigen Behörde, Zurückweisung, Sicherstellung oder Anordnung der Vorführung).

(15) Bei der Ausfuhr von radioaktiven Stoffen im gemeinschaftlichen Versandverfahren ist wie folgt zu verfahren:

Die Abgangszollstelle behält die Anzeige nach Anlage 3 ein. Nach Eingang des Rückscheins von der Bestimmungszollstelle oder der Bescheinigung der Übernahme vom Versandbahnhof bestätigt sie die Ausfuhr auf der Ausfuhranzeige/Lieferanzeige und sendet diese an das Bundesausfuhramt (Anschrift siehe Absatz 8). Dies gilt jedoch nicht, wenn radioaktive Stoffe aus dem freien Verkehr in einen Freihafen verbracht werden, weil die Freihäfen zum Geltungsbereich des Atomgesetzes gehören und das Verbringen dorthin nicht Ausfuhr im Sinne des Atomgesetzes ist.

RV Nr. 27

Strafprozeßordnung , neu bekannt gemacht am 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), in der Fassung des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), Auszug, hier: §§ 110a - 110e

Verdeckte Ermittler, EinsatzvoraussetzungenRIStBV Anl D II

110a I Verdeckte Ermittler dürfen zur Aufklärung von Straftaten eingesetzt werden, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß eine Straftat von erheblicher Bedeutung

1. auf dem Gebiet des unerlaubten Betäubungsmittel- oder Waffenverkehrs, der Geld- oder Wertzeichenfälschung,
2. auf dem Gebiet des Staatsschutzes (§§ 74a, 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes),
3. gewerbs- oder gewohnheitsmäßig oder
4. von einem Bandenmitglied oder in anderer Weise organisiert

begangen worden ist. Zur Aufklärung von Verbrechen dürfen Verdeckte Ermittler auch eingesetzt werden, soweit auf Grund bestimmter Tatsachen die Gefahr der Wiederholung besteht. Der Einsatz ist nur zulässig, soweit die Aufklärung auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Zur Aufklärung von Verbrechen dürfen Verdeckte Ermittler außerdem eingesetzt werden, wenn die besondere Bedeutung der Tat den Einsatz gebietet und andere Maßnahmen aussichtslos wären.

II Verdeckte Ermittler sind Beamte des Polizeidienstes, die unter einer ihnen verliehenen, auf Dauer angelegten, veränderten Identität (Legende) ermitteln. Sie dürfen unter der Legende am Rechtsverkehr teilnehmen.

III Soweit es für den Aufbau oder die Aufrechterhaltung der Legende unerläßlich ist, dürfen entsprechende Urkunden hergestellt, verändert und gebraucht werden.

Zustimmung des StA und des Richters, Geheimhaltung

110b I Der Einsatz eines Verdeckten Ermittlers ist erst nach Zustimmung der Staatsanwaltschaft zulässig. Besteht Gefahr im Verzug und kann die Entscheidung der Staatsanwaltschaft nicht rechtzeitig eingeholt werden, so ist sie unverzüglich herbeizuführen; die Maßnahme ist zu beenden, wenn nicht die Staatsanwaltschaft binnen drei Tagen zustimmt. Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen und zu befristen. Eine Verlängerung ist zulässig, solange die Voraussetzungen für den Einsatz fortbestehen.

II Einsätze,

1. die sich gegen einen bestimmten Beschuldigten richten oder
2. bei denen der Verdeckte Ermittler eine Wohnung betritt, die nicht allgemein zugänglich ist,

bedürfen der Zustimmung des Richters. Bei Gefahr im Verzug genügt die Zustimmung der Staatsanwaltschaft. Kann die Entscheidung der Staatsanwaltschaft nicht rechtzeitig eingeholt werden, so ist sie unverzüglich herbeizuführen. Die Maßnahme ist zu beenden, wenn nicht der Richter binnen drei Tagen zustimmt. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

III Die Identität des Verdeckten Ermittlers kann auch nach Beendigung des Einsatzes geheimgehalten werden. Der Staatsanwalt und der Richter, die für die Entscheidung über die Zustimmung zu dem Einsatz zuständig sind, können verlangen, daß die Identität ihnen gegenüber offenbart wird. Im übrigen ist in einem Strafverfahren die Geheimhaltung der Identität nach Maßgabe des § 96 zulässig, insbesondere dann, wenn Anlaß zu der Besorgnis besteht, daß die Offenbarung Leben, Leib oder Freiheit des Verdeckten Ermittlers oder einer anderen Person oder die Möglichkeit der weiteren Verwendung des Verdeckten Ermittlers gefährden würde.

Befugnisse des Verdeckten Ermittlers

110c Verdeckte Ermittler dürfen unter Verwendung ihrer Legende eine Wohnung mit dem Einverständnis des Berechtigten betreten. Das Einverständnis darf nicht durch ein über die Nutzung der Legende hinausgehendes Vortäuschen eines Zutrittsrechts herbeigeführt werden. Im übrigen richten sich die Befugnisse des Verdeckten Ermittlers nach diesem Gesetz und anderen Rechtsvorschriften.

Benachrichtigung, Verwahrung der Unterlagen

110d I Personen, deren nicht allgemein zugängliche Wohnung der Verdeckte Ermittler betreten hat, sind vom Einsatz zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks, der öffentlichen Sicherheit, von Leib oder Leben einer Person sowie der Möglichkeit der weiteren Verwendung des Verdeckten Ermittlers geschehen kann.

II Entscheidungen und sonstige Unterlagen über den Einsatz eines Verdeckten Ermittlers werden bei der Staatsanwaltschaft verwahrt. Zu den Akten sind sie erst zu nehmen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.

Verwertung zu Beweiszwecken

110e Die durch den Einsatz des Verdeckten Ermittlers erlangten personenbezogenen Informationen dürfen in anderen Strafverfahren zu Beweiszwecken nur verwendet werden, soweit sich bei Gelegenheit der Auswertung Erkenntnisse ergeben, die zur Aufklärung einer in § 110a Abs. 1 bezeichneten Straftat benötigt werden; § 100d Abs. 2 bleibt unberührt.

RV Nr. 28

Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiaufgabengesetz - PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl S. 397, BayRS 2012-1-1-1), Auszug, hier: Art. 34, 35

Art. 34 Besondere Bestimmungen über den Einsatz technischer Mittel in Wohnungen

(1) Die Polizei kann durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen (Art. 23 Abs. 1 Satz 2) personenbezogene Daten erheben

1. über die für eine Gefahr Verantwortlichen und unter den Voraussetzungen des Art. 10 über die dort genannten Personen, wenn dies erforderlich ist zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für Sachen, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten erscheint, oder
2. über Personen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß diese Personen ein Verbrechen oder gewerbs-, gewohnheits- oder bandenmäßig ein in Art. 30 Abs. 5 genanntes Vergehen begehen wollen.

(2) [1]Die Maßnahme ist zu befristen und darf nur durch den Richter angeordnet werden. [2]Art. 24 Abs. 1 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung. [3]Bei Gefahr im Verzug kann die Maßnahme auch durch die in Art. 33 Abs. 5 genannten Dienststellenleiter angeordnet werden. [4]Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird.

(3) [1]Einer Anordnung nach Absatz 2 bedarf es nicht, wenn technische Mittel ausschließlich zum Schutz der bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Personen mitgeführt oder verwendet werden. [2]Aufzeichnungen aus einem solchen Einsatz sind unverzüglich nach Beendigung des Einsatzes zu löschen, soweit sie nicht zur Verfolgung von Straftaten benötigt werden.

(4) Bild- und Tonaufzeichnungen, die mit einem selbsttätigen Aufzeichnungsgerät angefertigt wurden und ausschließlich Personen betreffen, gegen die sich die Datenerhebungen nicht richteten, sind unverzüglich zu vernichten, soweit sie nicht zur Verfolgung von Straftaten benötigt werden.

(5) [1]Der Betroffene ist von der Maßnahme zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme, der eingesetzten nicht offen ermittelnden Beamten, der Möglichkeit ihrer weiteren Verwendung oder der öffentlichen Sicherheit geschehen kann. [2]Die Unterrichtung unterbleibt, wenn wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden ist.

(6) Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleibt unberührt.

Art. 35 Besondere Bestimmungen über den Einsatz Verdeckter Ermittler

(1) [1]Soweit es für den Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Legende erforderlich ist, dürfen entsprechende Urkunden hergestellt, verändert oder gebraucht werden. [2]Ein Verdeckter Ermittler darf zur Erfüllung seines Auftrages unter der Legende am Rechtsverkehr teilnehmen.

(2) [1]Ein Verdeckter Ermittler darf unter der Legende mit Einverständnis des Berechtigten dessen Wohnung betreten. [2]Im übrigen richten sich die Befugnisse eines Verdeckten Ermittlers nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und der Strafprozeßordnung.

RV Nr. 29

Gemeinsame Richtlinien der Justizminister/-senatoren und der Innenminister/-senatoren der Länder über die Inanspruchnahme von Informanten sowie über den Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen) und Verdeckten Ermittlern im Rahmen der Strafverfolgung in der Fassung vom September/Oktober 1985 und November 1993, Bekanntmachung in Bayern am 27. März 1986 (JMBl S. 33) und am 13. Mai 1994 (JMBl S. 87)

Gemeinsame Richtlinien der Justizminister/-senatoren und der Innenminister/-senatoren der Länder über die Inanspruchnahme von Informanten sowie über den Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen) und Verdeckten Ermittlern im Rahmen der Strafverfolgung[1]

I. Inanspruchnahme von Informanten und Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen) im Rahmen der Strafverfolgung

1. Grundsätzliches

1.1 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind Polizei und Staatsanwaltschaft in zunehmendem Maße auf Informationen und Hinweise aus der Öffentlichkeit angewiesen. Diese lassen sich oft nur gegen Zusicherung der Vertraulichkeit gewinnen.

1.2 Darüber hinaus ist bei bestimmten Erscheinungsformen der Kriminalität der Einsatz von V-Personen erforderlich. Sie können regelmäßig nur dann für eine Mitarbeit gewonnen werden, wenn ihnen die Geheimhaltung ihrer Identität zugesichert wird.

1.3 Die Inanspruchnahme von Informanten und der Einsatz von V-Personen sind als zulässige Mittel der Strafverfolgung in der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesgerichtshofs und der Obergerichte anerkannt.

1.4 Der Zeugenbeweis ist eines der wichtigsten Beweismittel, das die Strafprozeßordnung zur Wahrheitserforschung zur Verfügung stellt. Die besondere Natur dieses Beweismittels gebietet es grundsätzlich, daß der Zeuge vor der Staatsanwaltschaft und/oder dem Gericht aussagt. Daher kann Informanten und V-Personen nur nach den folgenden Grundsätzen Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung zugesichert werden.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Informant ist eine Person, die im Einzelfall bereit ist, gegen Zusicherung der Vertraulichkeit der Strafverfolgungsbehörde Informationen zu geben.

2.2 V-Person ist eine Person, die, ohne einer Strafverfolgungsbehörde anzugehören, bereit ist, diese bei der Aufklärung von Straftaten auf längere Zeit vertraulich zu unterstützen, und deren Identität grundsätzlich geheimgehalten wird.

3. Voraussetzungen der Zusicherung der Vertraulichkeit/Geheimhaltung

3.1 Die Inanspruchnahme von Informanten und der Einsatz von V-Personen gebieten eine Abwägung der strafprozessualen Erfordernisse der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme und der vollständigen Sachverhaltserforschung einerseits und der Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch Sicherung der Vertraulichkeit/Geheimhaltung andererseits. Hierbei ist der Grundsatz des rechtsstaatlichen fairen Verfahrens zu beachten.

Daraus folgt:

a) Die Zusicherung der Vertraulichkeit/Geheimhaltung kommt im Bereich der Schwerkriminalität, organisierten Kriminalität, des illegalen Betäubungsmittel- und Waffenhandels, der Falschgeldkriminalität und der Staatsschutzdelikte in Betracht.

b) Im Bereich der mittleren Kriminalität bedarf es einer besonders sorgfältigen Prüfung des Einzelfalles. Die Zusicherung der Vertraulichkeit/Geheimhaltung wird ausnahmsweise dann in Betracht kommen, wenn durch eine Massierung gleichartiger Straftaten ein die Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder die Allgemeinheit ernsthaft gefährdender Schaden eintreten kann.

c) In Verfahren der Bagatellkriminalität kommt die Zusicherung der Vertraulichkeit/Geheimhaltung nicht in Betracht.

3.2 Informanten dürfen nur in Anspruch genommen, V-Personen nur eingesetzt werden, wenn die Aufklärung sonst aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Werden sie in Anspruch genommen bzw. eingesetzt, so ist Ziel der weiteren Ermittlungen das Beschaffen von Beweismitteln, die den strafprozessualen Erfordernissen der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme entsprechen und einen Rückgriff auf diese Personen erübrigen.

3.3 Einem Informanten darf Vertraulichkeit nur zugesichert werden, wenn dieser bei Bekanntwerden seiner Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden erheblich gefährdet wäre oder unzumutbare Nachteile zu erwarten hätte.

3.4 Der Einsatz von Minderjährigen als V-Personen ist nicht zulässig.

4. Umfang und Folgen der Zusicherung

Staatsanwaltschaft und Polizei sind an die Zusicherung der Vertraulichkeit/Geheimhaltung gebunden. Die Bindung entfällt grundsätzlich, wenn

a) die Information wissentlich oder leichtfertig falsch gegeben wird,
b) die V-Person von einer Weisung vorwerfbar abweicht oder sich sonst als unzuverlässig erweist,
c) sich eine strafbare Tatbeteiligung des Empfängers der Zusicherung herausstellt,
d) die V-Person sich bei ihrer Tätigkeit für die Strafverfolgungsbehörden strafbar macht.

Hierauf ist der Informant/die V-Person vor jeder Zusicherung hinzuweisen.

5 Verfahren

5.1 Über die Zusicherung der Vertraulichkeit/Geheimhaltung entscheiden im Bereich der Staatsanwaltschaft der Behördenleiter oder ein von ihm besonders bezeichneter Staatsanwalt, bei Gefahr im Verzuge der Dezernent. Im Polizeibereich werden Regelungen getroffen, die die Entscheidung auf einer möglichst hohen Ebene vorsehen, mindestens auf der Ebene des Leiters der sachbearbeitenden Organisationseinheit.

5.2 Vor der Zusicherung der Vertraulichkeit gegenüber einem Informanten ist die Einwilligung der Staatsanwaltschaft herbeizuführen, es sei denn, daß der Untersuchungszweck gefährdet würde. Ist die Einwilligung nach Satz 1 nicht herbeigeführt worden, so ist die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu unterrichten.

5.3 Soll eine V-Person in einem Ermittlungsverfahren gezielt eingesetzt werden, so ist zur Bestätigung der zugesicherten Geheimhaltung für diesen Einsatz die Einwilligung der Staatsanwaltschaft herbeizuführen. Kann die Einwilligung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so ist die Staatsanwaltschaft unverzüglich über den Einsatz zu unterrichten.

5.4 In begründeten Ausnahmefällen unterrichtet die Polizei die Staatsanwaltschaft auch über die Identität des Informanten/der V-Person. Vertraulichkeit/Geheimhaltung ist zu gewährleisten.

5.5 Die Zusage der Vertraulichkeit/Geheimhaltung umfaßt neben den Personalien auch die Verbindung zu Strafverfolgungsbehörden sowie alle Umstände, aus denen Rückschlüsse auf die Eigenschaft als Informant/V-Person gezogen werden könnten.

5.6 Die Staatsanwaltschaft fertigt über das Gespräch mit der Polizei über die Mitwirkung des Informanten/V-Person und über die getroffene Entscheidung ohne Nennung des Namens einen Vermerk zu den Generalakten 4110. Vertrauliche Behandlung ist sicherzustellen. Die Polizei verfährt entsprechend. Staatsanwaltschaft und Polizei erhalten eine Durchschrift des Vermerks der jeweils anderen Behörde.

II. Einsatz Verdeckter Ermittler und sonstiger nicht offenermittelnder Polizeibeamter im Rahmen der Strafverfolgung

1. Grundsätzliches

1.1 Die qualitativen Veränderungen der Erscheinungsformen der Kriminalität, insbesondere der Organisierten Kriminalität, erfordern dieser Entwicklung angepaßte Methoden der Verbrechensbekämpfung.

1.2 Zu ihnen gehört neben der Inanspruchnahme von Informanten und V-Personen auch der operative Einsatz Verdeckter Ermittler und sonstiger nicht offen ermittelnder Polizeibeamter.

2. Voraussetzungen und Verfahren

2.1 Der Einsatz Verdeckter Ermittler richtet sich nach §§ 110a bis 110e StPO.

2.2 Verdeckte Ermittler dürfen keine Straftaten begehen. Eingriffe in Rechte Dritter sind ihnen nur im Rahmen der geltenden Gesetze gestattet. Als gesetzliche Generalermächtigung kann § 34 StGB nicht herangezogen werden. Unberührt bleibt in Ausnahmefällen eine Rechtfertigung oder Entschuldigung des Verhaltens des einzelnen Polizeibeamten z. B. unter den Voraussetzungen der §§ 34, 35 StGB.

2.3 Bei Verletzung von Rechtsgütern, die zur Disposition des Berechtigten stehen, kann die Rechtswidrigkeit auch unter dem Gesichtspunkt der mutmaßlichen Einwilligung entfallen.

2.4 Die Entscheidung über die Zustimmung der Staatsanwaltschaft trifft der Behördenleiter oder ein von ihm besonders bezeichneter Staatsanwalt. Im Polizeibereich werden Regelungen getroffen, die die Entscheidung über den Einsatz auf einer möglichst hohen Ebene vorsehen, mindestens auf der Ebene des Leiters der sachbearbeitenden Organisationseinheit.

2.5 Beim Einsatz auftretende materiell- oder verfahrensrechtliche Probleme trägt die Polizei an die Staatsanwaltschaft heran. Die Staatsanwaltschaft trifft ihre Entscheidung in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Polizei.

2.6 Der Verdeckte Ermittler ist von der Strafverfolgungspflicht gemäß § 163 StPO nicht befreit.

2.6.1 Aus kriminaltaktischen Erwägungen können Ermittlungsmaßnahmen, die in den Auftrag des Verdeckten Ermittlers fallen, zurückgestellt werden.

2.6.2 Neu hinzukommenden zureichenden Anhaltspunkten für strafbare Handlungen braucht der Verdeckte Ermittler solange nicht nachzugehen, als dies ohne Gefährdung seiner Ermittlungen nicht möglich ist; dies gilt nicht, wenn sofortige Ermittlungsmaßnahmen wegen der Schwere der neu entdeckten Tat geboten sind.

2.6.3 In den Fällen der Nummern 2.6.1 und 2.6.2 ist die Zustimmung der Staatsanwaltschaft herbeizuführen. Kann die Zustimmung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so ist die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu unterrichten. Nummer 2.5 gilt entsprechend.

2.7 Die Staatsanwaltschaft fertigt über die Gespräche mit der Polizei, über die Mitwirkung des Verdeckten Ermittlers und über die getroffenen Entscheidungen – ohne Nennung des Namens des Verdeckten Ermittlers – Vermerke, die gesondert zu verwahren sind. Die Polizei erhält eine Durchschrift des Vermerks. Vertrauliche Behandlung ist sicherzustellen.

2.8 Die Entscheidungen nach § 110d StPO trifft die Staatsanwaltschaft im Benehmen mit der Polizei. Nummer 2.4 Satz 1 gilt entsprechend. Die Staatsanwaltschaft setzt die Polizei über ihre Entscheidung vor deren Ausführung in Kenntnis.

2.9 Die Ermittlungstätigkeit sonstiger nicht offen ermittelnder Polizeibeamter richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen. Ergibt sich im Einzelfall die Notwendigkeit, deren Identität im Strafverfahren geheimzuhalten, so ist für den Einsatz die Zustimmung der Staatsanwaltschaft einzuholen. Ist diese nicht rechtzeitig zu erlangen, ist die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu unterrichten; sie entscheidet, ob der Einsatz fortgeführt werden soll. Der Staatsanwalt, der für die Entscheidung über die Zustimmung zu dem Einsatz zuständig ist, kann verlangen, daß ihm gegenüber die Identität des nicht offen ermittelnden Polizeibeamten offenbart wird. Geheimhaltung ist zu gewährleisten.

RV Nr. 30

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 26. Oktober 1979 über den physischen Schutz von Kernmaterial vom 24. April 1990 (BGBl. II S. 326), geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440, 1444) nebst zugrundeliegendem Übereinkommen (BGBl. 1990 II S. 327) mit Anhang

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 26. Oktober 1979 über den physischen Schutz von Kernmaterial

Vom 24. April 1990

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Wien am 13. Juni 1980 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen vom 26. Oktober 1979 über den physischen Schutz von Kernmaterial wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

§ 311d Abs. 1, 2 und 4 sowie § 328 Abs. 1 des Strafgesetzbuches gelten mit folgender Maßgabe:

Einer Rechtsvorschrift, Untersagung, Anordnung, Auflage oder Genehmigung im Sinne des § 311d Abs. 4 und des § 328 Abs. 1 steht eine außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes erlassene Rechtsvorschrift oder ergangene Untersagung, Anordnung, Auflage oder Genehmigung gleich.

Artikel 3

In § 126 Abs. 1 Nr. 7 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, ber. S. 1160), das zuletzt durch Artikel 1 und Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Juni 1989 (BGBl. I S. 1059) geändert worden ist, wird die Verweisung „des § 316b Abs. 1, des § 317 Abs. 1 oder des § 318 Abs. 1" durch die Verweisung „des § 311a Abs. 4, des § 311d Abs. 1, des § 316b Abs. 1, des § 317 Abs. 1 oder des § 318 Abs. 1" ersetzt.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 5

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 19 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 24. April 1990

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Klaus Töpfer

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial

Convention on the physical protection of nuclear material

Convention sur la protection physique des matières nucléaires

(Übersetzung)

The States Parties to this Convention,

Recognizing the right of all States to develop and apply nuclear energy for peaceful purposes and their legitimate interests in the potential benefits to be derived from the peaceful application of nuclear energy,

Convinced of the need for facilitating international co-operation in the peaceful application of nuclear energy,

Desiring to avert the potential dangers posed by the unlawful taking and use of nuclear material,

Convinced that offences relating to nuclear material are a matter of grave concern and that there is an urgent need to adopt appropriate and effective measures to ensure the prevention, detection and punishment of such offences,

Aware of the need for international co-operation to establish, in conformity with the national law of each State Party and with this Convention, effective measures for the physical protection of nuclear material,

Convinced that this Convention should facilitate the safe transfer of nuclear material,

Stressing also the importance of the physical protection of nuclear material in domestic use, storage and transport,

Recognizing the importance of effective physical protection of nuclear material used for military purposes, and understanding

Les Etats parties à la présente Convention,

Reconnaissant le droit de tous les Etats à développer les applications de l'énergie nucléaire à des fins pacifiques et leur intérêt légitime pour les avantages qui peuvent en découler,

Convaincus de la nécessité de faciliter la coopération internationale pour les applications pacifiques de l'énergie nucléaire,

Désireux d'écarter les risques qui pourraient découler de l'obtention et de l'usage illicites de matières nucléaires,

Convaincus que les infractions relatives aux matières nucléaires sont un objet de grave préoccupation et qu'il est urgent de prendre des mesures appropriées et efficaces pour assurer la prévention, la découverte et la répression de ces infractions,

Conscients de la nécessité d'une coopération internationale en vue d'arrêter, conformément à la législation nationale de chaque Etat partie et à la présente Convention, des mesures efficaces pour assurer la protection physique des matières nucléaires,

Convaincus que la présente Convention devrait faciliter le transfert en toute sécurité de matières nucléaires,

Soulignant également l'importance que présente la protection physique des matières nucléaires en cours d'utilisation, de stockage et de transport sur le territoire national,

Reconnaissant l'importance d'assurer une protection physique efficace des matières nucléaires utilisées à des fins mili-

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens –

in Anerkennung des Rechts aller Staaten auf Entwicklung und Anwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke und ihres berechtigten Interesses an den möglichen Vorteilen der friedlichen Anwendung der Kernenergie,

überzeugt von der Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Anwendung der Kernenergie zu erleichtern,

in dem Wunsch, die möglichen Gefahren der rechtswidrigen Aneignung und Verwendung von Kernmaterial abzuwenden,

überzeugt, daß Straftaten, die Kernmaterial betreffen, Anlaß zu ernster Besorgnis geben und daß es dringend notwendig ist, angemessene und wirksame Maßnahmen zur Verhütung, Aufdeckung und Ahndung solcher Straftaten zu ergreifen,

im Bewußtsein der Notwendigkeit einer internationalen Zusammenarbeit zur Festlegung wirksamer Maßnahmen zum physischen Schutz von Kernmaterial im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht eines jeden Vertragsstaats und mit diesem Übereinkommen,

überzeugt, daß dieses Übereinkommen die sichere Weitergabe von Kernmaterial erleichtern sollte,

unter Hervorhebung auch der Bedeutung des physischen Schutzes von Kernmaterial während der innerstaatlichen Nutzung, Lagerung und Beförderung,

in Anerkennung der Bedeutung eines wirksamen physischen Schutzes des für militärische Zwecke genutzten Kernmate-

that such material is and will continue to be accorded stringent physical protection,

Have agreed as follows:

Article 1

For the purposes of this Convention:

(a) "nuclear material" means plutonium except that with isotopic concentration exceeding 80% in plutonium-238; uranium-233; uranium enriched in the isotopes 235 or 233; uranium containing the mixture of isotopes as occurring in nature other than in the form of ore or ore-residue; any material containing one or more of the foregoing;

(b) "uranium enriched in the isotope 235 or 233" means uranium containing the isotopes 235 or 233 or both in an amount such that the abundance ratio of the sum of these isotopes to the isotope 238 is greater than the ratio of the isotope 235 to the isotope 238 occurring in nature;

(c) "international nuclear transport" means the carriage of a consignment of nuclear material by any means of transportation intended to go beyond the territory of the State where the shipment originates beginning with the departure from a facility of the shipper in that State and ending with the arrival at a facility of the receiver within the State of ultimate destination.

Article 2

1. This Convention shall apply to nuclear material used for peaceful purposes while in international nuclear transport.

2. With the exception of articles 3 and 4 and paragraph 3 of article 5, this Convention shall also apply to nuclear material used for peaceful purposes while in domestic use, storage and transport.

3. Apart from the commitments expressly undertaken by States Parties in the articles covered by paragraph 2 with respect to nuclear material used for peaceful purposes while in domestic use, storage and transport, nothing in this Convention shall be interpreted as affecting the sovereign rights of a State regarding the domestic use, storage and transport of such nuclear material.

Article 3

Each State Party shall take appropriate steps within the framework of its national law and consistent with international law to

taires, et étant entendu que lesdites matières font et continueront à faire l'objet d'une protection physique rigoureuse,

Sont convenus de ce qui suit:

Article premier

Aux fins de la présente Convention:

a) Par «matières nucléaires», il faut entendre le plutonium à l'exception du plutonium dont la concentration isotopique en plutonium 238 dépasse 80 %, l'uranium 233, l'uranium enrichi en uranium 235 ou 233, l'uranium contenant le mélange d'isotopes qui se trouve dans la nature autrement que sous forme de minerai ou de résidu de minerai, et toute matière contenant un ou plusieurs des éléments ou isotopes ci-dessus.

b) Par «uranium enrichi en uranium 235 ou 233», il faut entendre l'uranium contenant soit de l'uranium 235, soit de l'uranium 233, soit ces deux isotopes, en quantité telle que le rapport entre la somme de ces deux isotopes et l'isotope 238 soit supérieur au rapport entre l'isotope 235 et l'isotope 238 dans l'uranium naturel.

c) Par «transport nucléaire international», il faut entendre le transport de matières nucléaires conditionnées en vue d'un envoi par tout moyen de transport lorsqu'il doit franchir les frontières de l'Etat sur le territoire duquel il a son origine, à compter de son départ d'une installation de l'expéditeur dans cet Etat et jusqu'à son arrivée dans une installation du destinataire sur le territoire de l'Etat de destination finale.

Article 2

1. La présente Convention s'applique aux matières nucléaires employées à des fins pacifiques en cours de transport international.

2. A l'exception des articles 3, 4 et du paragraphe 3 de l'article 5, la présente Convention s'applique également aux matières nucléaires employées à des fins pacifiques en cours d'utilisation, de stockage et de transport sur le territoire national.

3. Indépendamment des engagements expressément contractés par les Etats parties dans les articles visés au paragraphe 2 en ce qui concerne les matières nucléaires employées à des fins pacifiques en cours d'utilisation, de stockage et de transport sur le territoire national, rien dans la présente Convention ne doit être interprété comme limitant les droits souverains d'un Etat relatifs à l'utilisation, au stockage et au transport desdites matières nucléaires sur le territoire national.

Article 3

Chaque Etat partie prend les dispositions nécessaires conformément à sa législation nationale et au droit international pour que,

rials und davon ausgehend, daß solches Material heute und künftig unter strengen physischen Schutz gestellt wird,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet:

a) „Kernmaterial" Plutonium mit Ausnahme von Plutonium mit einer mehr als 80%igen Konzentration des Isotops Plutonium 238; Uran 233; mit den Isotopen 235 oder 233 angereichertes Uran; Uran, das die in der Natur vorkommende Isotopen-Mischung enthält, sofern es sich nicht um Erz oder Erzrückstände handelt; jedes Material, das einen oder mehrere der genannten Stoffe enthält;

b) „mit den Isotopen 235 oder 233 angereichertes Uran". Uran, das die Isotope 235 oder 233 oder beide in einer solchen Menge enthält, daß das Verhältnis der Summe dieser Isotope zum Isotop 238 höher liegt als das in der Natur vorkommende Verhältnis des Isotops 235 zum Isotop 238;

c) „internationaler Nukleartransport" die Beförderung einer Sendung von Kernmaterial mit jeder Art von Transportmittel, die über das Hoheitsgebiet des Staates hinausgehen soll, aus dem die Sendung stammt, vom Verlassen einer Anlage des Absenders in dem betreffenden Staat bis zur Ankunft in einer Anlage des Empfängers im Staat der endgültigen Bestimmung.

Artikel 2

(1) Dieses Übereinkommen findet auf für friedliche Zwecke genutztes Kernmaterial während des internationalen Nukleartransports Anwendung.

(2) Mit Ausnahme der Artikel 3 und 4 und des Artikels 5 Absatz 3 findet dieses Übereinkommen auch auf für friedliche Zwecke genutztes Kernmaterial während der innerstaatlichen Nutzung, Lagerung und Beförderung Anwendung.

(3) Abgesehen von den nach Maßgabe des Absatzes 2 von den Vertragsstaaten ausdrücklich übernommenen Verpflichtungen in bezug auf für friedliche Zwecke genutztes Kernmaterial während der innerstaatlichen Nutzung, Lagerung und Beförderung ist dieses Übereinkommen nicht so auszulegen, als berühre es die souveränen Rechte eines Staates hinsichtlich der innerstaatlichen Nutzung, Lagerung und Beförderung solchen Kernmaterials.

Artikel 3

Jeder Vertragsstaat unternimmt im Rahmen seines innerstaatlichen Rechts und im Einklang mit dem Völkerrecht geeignete

ensure as far as practicable that, during international nuclear transport, nuclear material within its territory, or on board a ship or aircraft under its jurisdiction insofar as such ship or aircraft is engaged in the transport to or from that State, is protected at the levels described in Annex I.

dans toute la mesure possible, pendant un transport nucléaire international, les matières nucléaires se trouvant sur son territoire ou à bord d'un navire ou d'un aéronef relevant de sa compétence, dans la mesure où ledit navire ou aéronef participe au transport à destination ou en provenance dudit Etat, soient protégées selon les niveaux énoncés à l'annexe I.

Schritte, um – soweit praktisch möglich – sicherzustellen, daß Kernmaterial während des internationalen Nukleartransports in seinem Hoheitsgebiet oder an Bord eines seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Wasser- oder Luftfahrzeugs, soweit dieses Fahrzeug für den Transport nach oder von diesem Staat benutzt wird, in dem in Anhang I beschriebenen Umfang geschützt wird.

Article 4

1. Each State Party shall not export or authorize the export of nuclear material unless the State Party has received assurances that such material will be protected during the international nuclear transport at the levels described in Annex I.

2. Each State Party shall not import or authorize the import of nuclear material from a State not party to this Convention unless the State Party has received assurances that such material will during the international nuclear transport be protected at the levels described in Annex I.

3. A State Party shall not allow the transit of its territory by land or internal waterways or through its airports or seaports of nuclear material between States that are not parties to this Convention unless the State Party has received assurances as far as practicable that this nuclear material will be protected during international nuclear transport at the levels described in Annex I.

4. Each State Party shall apply within the framework of its national law the levels of physical protection described in Annex I to nuclear material being transported from a part of that State to another part of the same State through international waters or airspace.

5. The State Party responsible for receiving assurances that the nuclear material will be protected at the levels described in Annex I according to paragraphs 1 to 3 shall identify and inform in advance States which the nuclear material is expected to transit by land or internal waterways, or whose airports or seaports it is expected to enter.

6. The responsibility for obtaining assurances referred to in paragraph 1 may be transferred, by mutual agreement, to the State Party involved in the transport as the importing State.

7. Nothing in this article shall be interpreted as in any way affecting the territorial sovereignty and jurisdiction of a State, including that over its airspace and territorial sea.

Article 4

1. Chaque Etat partie n'exporte des matières nucléaires ou n'en autorise l'exportation que s'il a reçu l'assurance que lesdites matières seront protégées pendant le transport nucléaire international conformément aux niveaux énoncés à l'annexe I.

2. Chaque Etat partie n'importe des matières nucléaires ou n'en autorise l'importation en provenance d'un Etat qui n'est pas partie à la présente Convention que s'il a reçu l'assurance que lesdites matières seront protégées pendant le transport nucléaire international conformément aux niveaux énoncés à l'annexe I.

3. Un Etat partie n'autorise sur son territoire le transit de matières nucléaires entre des Etats non parties à la présente Convention par les voies terrestres ou par les voies navigables ou dans ses aéroports ou ports maritimes que s'il a, dans toute la mesure possible, reçu l'assurance que lesdites matières seront protégées en cours de transport international conformément aux niveaux énoncés à l'annexe I.

4. Chaque Etat partie applique conformément à sa législation nationale les niveaux de protection physique énoncés à l'annexe I aux matières nucléaires transportées d'une partie dudit Etat dans une autre partie du même Etat et empruntant les eaux internationales ou l'espace aérien international.

5. L'Etat partie tenu d'obtenir l'assurance que les matières nucléaires seront protégées selon les niveaux énoncés à l'annexe I conformément aux paragraphes 1 à 3 ci-dessus détermine et avise préalablement les Etats par lesquels lesdites matières transiteront par les voies terrestres ou les voies navigables et ceux dans les aéroports ou ports maritimes desquels sont prévues des escales.

6. La responsabilité d'obtenir l'assurance visée au paragraphe 1 peut être transmise par consentement mutuel à l'Etat partie qui participe au transport en tant qu'Etat importateur.

7. Rien dans le présent article ne doit être interprété comme affectant d'une manière quelconque la souveraineté et la juridiction territoriales d'un Etat, notamment sur l'espace aérien et la mer territoriale dudit Etat.

Artikel 4

(1) Jeder Vertragsstaat wird Kernmaterial nur ausführen oder die Ausfuhr von Kernmaterial nur genehmigen, wenn er die Zusicherung erhalten hat, daß dieses Material während des internationalen Nukleartransports in dem im Anhang I beschriebenen Umfang geschützt werden wird.

(2) Jeder Vertragsstaat wird Kernmaterial aus einem Nichtvertragsstaat nur einführen oder eine solche Einfuhr nur genehmigen, wenn er die Zusicherung erhalten hat, daß dieses Material während des internationalen Nukleartransports in dem in Anhang I beschriebenen Umfang geschützt werden wird.

(3) Ein Vertragsstaat gestattet die Durchfuhr von Kernmaterial, das zwischen Nichtvertragsstaaten befördert wird, durch sein Hoheitsgebiet zu Lande oder auf Binnenwasserstraßen oder durch seine Flug- oder Seehäfen nur, wenn er – soweit praktisch möglich – die Zusicherung erhalten hat, daß dieses Kernmaterial während des internationalen Nukleartransports in dem in Anhang I beschriebenen Umfang geschützt werden wird.

(4) Jeder Vertragsstaat wird im Rahmen seines innerstaatlichen Rechts den in Anhang I beschriebenen Umfang des physischen Schutzes für Kernmaterial anwenden, das von einem Teil dieses Staates nach einem anderen Teil desselben Staates durch internationale Gewässer oder durch den internationalen Luftraum befördert wird.

(5) Der Vertragsstaat, der die Zusicherung einzuholen hat, daß das Kernmaterial entsprechend den Absätzen 1 bis 3 in dem in Anhang I beschriebenen Umfang geschützt werden wird, ermittelt und unterrichtet im voraus die Staaten, durch die das Kernmaterial zu Lande oder auf Binnenwasserstraßen befördert werden soll oder deren Flug- oder Seehäfen es berühren soll.

(6) Die Verantwortung für die Einholung der in Absatz 1 genannten Zusicherung kann in gegenseitigem Einvernehmen auf den Vertragsstaat übertragen werden, der als Einfuhrstaat an dem Transport beteiligt ist.

(7) Dieser Artikel ist nicht so auszulegen, als berühre er in irgendeiner Weise die territoriale Souveränität und Hoheitsgewalt eines Staates einschließlich derjenigen über seinen Luftraum und seine Hoheitsgewässer.

Article 5

1. States Parties shall identify and make known to each other directly or through the International Atomic Energy Agency their central authority and point of contact having responsibility for physical protection of nuclear material and for co-ordinating recovery and response operations in the event of any unauthorized removal, use or alteration of nuclear material or in the event of credible threat thereof.

2. In the case of theft, robbery or any other unlawful taking of nuclear material or of credible threat thereof, States Parties shall, in accordance with their national law, provide co-operation and assistance to the maximum feasible extent in the recovery and protection of such material to any State that so requests. In particular:

(a) a State Party shall take appropriate steps to inform as soon as possible other States, which appear to it to be concerned, of any theft, robbery or other unlawful taking of nuclear material or credible threat thereof and to inform, where appropriate, international organizations;

(b) as appropriate, the States Parties concerned shall exchange information with each other or international organizations with a view to protecting threatened nuclear material, verifying the integrity of the shipping container, or recovering unlawfully taken nuclear material and shall:

(i) co-ordinate their efforts through diplomatic and other agreed channels;

(ii) render assistance, if requested;

(iii) ensure the return of nuclear material stolen or missing as a consequence of the above-mentioned events.

The means of implementation of this co-operation shall be determined by the States Parties concerned.

3. States Parties shall co-operate and consult as appropriate, with each other directly or through international organizations, with a view to obtaining guidance on the design, maintenance and improvement of systems of physical protection of nuclear material in international transport.

Article 5

1. Les Etats parties désignent et s'indiquent mutuellement, directement ou par l'intermédiaire de l'Agence internationale de l'énergie atomique, leurs services centraux et les correspondants qui sont chargés d'assurer la protection physique des matières nucléaires et de coordonner les opérations de récupération et d'intervention en cas d'enlèvement, d'emploi ou d'altération illicite de matières nucléaires, ou en cas de menace vraisemblable de l'un de ces actes.

2. En cas de vol, de vol qualifié ou de toute autre obtention illicite de matières nucléaires, ou de menace vraisemblable d'un tel acte, les Etats parties apportent leur coopération et leur aide dans toute la mesure possible, conformément à leur législation nationale, pour la récupération et la protection desdites matières, à tout Etat qui en fait la demande. En particulier:

a) Un Etat partie prend les dispositions nécessaires pour informer aussitôt que possible les autres Etats qui lui semblent intéressés de tout vol, vol qualifié ou autre obtention illicite de matières nucléaires, ou de menace vraisemblable d'un tel acte, et pour informer, le cas échéant, les organisations internationales.

b) En tant que de besoin, les Etats parties intéressés échangent des renseignements entre eux ou avec des organisations internationales afin de protéger les matières nucléaires menacées, de vérifier l'intégrité des conteneurs d'expédition ou de récupérer les matières nucléaires illicitement enlevées; ils:

i) coordonnent leurs efforts par la voie diplomatique et par d'autres moyens prévus d'un commun accord;

ii) se prêtent assistance si la demande en est faite;

iii) assurent la restitution des matières nucléaires volées ou manquantes, à la suite des événements ci-dessus mentionnés.

Les modalités concrètes de cette coopération sont arrêtées par les Etats parties intéressés.

3. Les Etats parties coopèrent et se consultent, en tant que de besoin, directement ou par l'intermédiaire d'organisations internationales, en vue d'obtenir des avis sur la conception, l'entretien et l'amélioration des systèmes de protection physique des matières nucléaires en cours de transport international.

Artikel 5

(1) Die Vertragsstaaten bestimmen ihre zentrale Behörde und Verbindungsstelle, die für den physischen Schutz von Kernmaterial sowie für die Koordinierung von Wiederbeschaffungs- und Gegenmaßnahmen bei unbefugter Verbringung, Verwendung oder Veränderung von Kernmaterial oder im Fall der glaubhaften Androhung einer solchen Tat zuständig ist, und geben sie einander unmittelbar oder über die Internationale Atomenergie-Organisation bekannt.

(2) Bei Diebstahl, Raub oder sonstiger rechtswidriger Aneignung von Kernmaterial oder im Fall der glaubhaften Androhung einer solchen Tat gewähren die Vertragsstaaten in Übereinstimmung mit ihrem innerstaatlichen Recht jedem Staat, der darum ersucht, im weitestmöglichen Umfang Zusammenarbeit und Unterstützung bei der Wiederbeschaffung und beim Schutz dieses Materials. Insbesondere

a) unternimmt jeder Vertragsstaat geeignete Schritte, um andere Staaten, die ihm betroffen erscheinen, so bald wie möglich von dem Diebstahl, dem Raub oder der sonstigen rechtswidrigen Aneignung von Kernmaterial oder der glaubhaften Androhung einer solchen Tat zu unterrichten und gegebenenfalls internationale Organisationen zu unterrichten;

b) tauschen die betroffenen Vertragsstaaten gegebenenfalls untereinander oder mit internationalen Organisationen Informationen aus, um bedrohtes Kernmaterial zu schützen, die Unversehrtheit von Versandbehältern zu prüfen oder rechtswidrig angeeignetes Kernmaterial wiederzubeschaffen, und

i) koordinieren ihre Maßnahmen auf diplomatischem und anderem vereinbarten Weg;

ii) leisten auf Ersuchen Unterstützung;

iii) sorgen für die Rückgabe gestohlenen oder als Folge der oben genannten Ereignisse abhanden gekommenen Kernmaterials.

Die Art der Durchführung dieser Zusammenarbeit wird von den betroffenen Vertragsstaaten bestimmt.

(3) Die Vertragsstaaten arbeiten zusammen und konsultieren einander gegebenenfalls unmittelbar oder über internationale Organisationen, um Anleitungen für die Ausgestaltung, Aufrechterhaltung und Verbesserung von Systemen des physischen Schutzes von Kernmaterial während des internationalen Transports zu erhalten.

Article 6

1. States Parties shall take appropriate measures consistent with their national law to protect the confidentiality of any information which they receive in confidence by virtue of the provisions of this Convention from another State Party or through participation in an activity carried out for the im-

Article 6

1. Les Etats parties prennent les mesures appropriées compatibles avec leur législation nationale pour protéger le caractère confidentiel de tout renseignement qu'ils reçoivent à titre confidentiel en vertu des dispositions de cette Convention d'un autre Etat partie ou à l'occasion de leur participa-

Artikel 6

(1) Die Vertragsstaaten treffen im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht geeignete Maßnahmen, um die Vertraulichkeit aller Informationen zu schützen, die sie aufgrund dieses Übereinkommens vertraulich von einem anderen Vertragsstaat oder durch die Teilnahme an einer zur Durchfüh-

plementation of this Convention. If States Parties provide information to international organizations in confidence, steps shall be taken to ensure that the confidentiality of such information is protected.

2. States Parties shall not be required by this Convention to provide any information which they are not permitted to communicate pursuant to national law or which would jeopardize the security of the State concerned or the physical protection of nuclear material.

Article 7

1. The intentional commission of:

(a) an act without lawful authority which constitutes the receipt, possession, use, transfer, alteration, disposal or dispersal of nuclear material and which causes or is likely to cause death or serious injury to any person or substantial damage to property;

(b) a theft or robbery of nuclear material;

(c) an embezzlement or fraudulent obtaining of nuclear material;

(d) an act constituting a demand for nuclear material by threat or use of force or by any other form of intimidation;

(e) a threat:

(i) to use nuclear material to cause death or serious injury to any person or substantial property damage, or

(ii) to commit an offence described in sub-paragraph (b) in order to compel a natural or legal person, international organization or State to do or to refrain from doing any act;

(f) an attempt to commit any offence described in paragraphs (a), (b) or (c); and

(g) an act which constitutes participation in any offence described in paragraphs (a) to (f)

shall be made a punishable offence by each State Party under its national law.

2. Each State Party shall make the offences described in this article punishable by appropriate penalties which take into account their grave nature.

Article 8

1. Each State Party shall take such measures as may be necessary to establish

tion à une activité exécutée en application de cette Convention. Lorsque des Etats parties communiquent confidentiellement des renseignements à des organisations internationales, des mesures sont prises pour assurer la protection du caractère confidentiel de ces renseignements.

2. En vertu de la présente Convention, les Etats parties ne sont pas tenus de fournir des renseignements que leur législation nationale ne permet pas de communiquer ou qui compromettraient leur sécurité nationale ou la protection physique des matières nucléaires.

Article 7

1. Le fait de commettre intentionnellement l'un des actes suivants:

a) le recel, la détention, l'utilisation, la cession, l'altération, l'aliénation ou la dispersion de matières nucléaires, sans y être habilité, et entraînant ou pouvant entraîner la mort ou des blessures graves pour autrui ou des dommages considérables pour les biens;

b) le vol simple ou le vol qualifié de matières nucléaires;

c) le détournement ou toute autre appropriation indue de matières nucléaires;

d) le fait d'exiger des matières nucléaires par la menace, le recours à la force ou par toute autre forme d'intimidation;

e) la menace:

i) d'utiliser des matières nucléaires pour tuer ou blesser grièvement autrui ou causer des dommages considérables aux biens;

ii) de commettre une des infractions décrites à l'alinéa b) afin de contraindre une personne physique ou morale, une organisation internationale ou un Etat à faire ou à s'abstenir de faire un acte;

f) la tentative de commettre l'une des infractions décrites aux alinéas a), b) ou c);

g) la participation à l'une des infractions décrites aux alinéas a) à f)

est considéré par tout Etat partie comme une infraction punissable en vertu de son droit national.

2. Tout Etat partie applique aux infractions prévues dans le présent article des peines appropriées, proportionnées à la gravité de ces infractions.

Article 8

1. Tout Etat partie prend les mesures éventuellement nécessaires pour établir sa

rung dieses Übereinkommens vollzogenen Maßnahme erhalten. Stellen Vertragsstaaten internationalen Organisationen Informationen vertraulich zur Verfügung, so werden Schritte unternommen, damit die Vertraulichkeit solcher Informationen gewahrt wird.

(2) Die Vertragsstaaten sind durch dieses Übereinkommen nicht verpflichtet, Informationen zur Verfügung zu stellen, welche sie aufgrund innerstaatlichen Rechts nicht mitteilen dürfen oder welche die Sicherheit des betreffenden Staates oder den physischen Schutz von Kernmaterial gefährden würden.

Artikel 7

(1) Die vorsätzliche Begehung

a) einer Handlung ohne rechtmäßige Befugnis, die in dem Empfang, dem Besitz, der Verwendung, der Weitergabe, der Veränderung, der Beseitigung oder der Verbreitung von Kernmaterial besteht und die den Tod oder eine schwere Körperverletzung eines anderen oder bedeutenden Sachschaden verursacht oder geeignet ist, diese Folgen zu verursachen,

b) eines Diebstahls oder Raubes von Kernmaterial,

c) einer Unterschlagung, einer Veruntreuung oder eines betrügerischen Erlangens von Kernmaterial,

d) einer Handlung, die in einem Fordern von Kernmaterial durch Androhung oder Anwendung von Gewalt oder durch eine andere Form der Einschüchterung besteht,

e) einer Drohung,

i) Kernmaterial dazu zu verwenden, den Tod oder eine schwere Körperverletzung eines anderen oder bedeutenden Sachschaden zu verursachen, oder

ii) eine unter Buchstabe b beschriebene Straftat zu begehen, um eine natürliche oder juristische Person, eine internationale Organisation oder einen Staat zu einer Handlung oder Unterlassung zu zwingen,

f) eines Versuchs einer unter Buchstabe a, b oder c beschriebenen Straftat und

g) einer Teilnahmehandlung an einer unter den Buchstaben a bis f beschriebenen Straftat

wird von jedem Vertragsstaat nach innerstaatlichem Recht mit Strafe bedroht.

(2) Jeder Vertragsstaat bedroht die in diesem Artikel beschriebenen Straftaten mit angemessenen Strafen, welche die Schwere der Tat berücksichtigen.

Artikel 8

(1) Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit

its jurisdictior over the offences set forth in article 7 in the following cases:

(a) when the offence is committed in the territory of that State or on board a ship or aircraft registered in that State;

(b) when the alleged offender is a national of that State.

2. Each State Party shall likewise take such measures as may be necessary to establish its jurisdiction over these offences in cases where the alleged offender is present in its territory and it does not extradite him pursuant to article 11 to any of the States mentioned in paragraph 1.

3. This Convention does not exclude any criminal jurisdiction exercised in accordance with national law.

4. In addition to the States Parties mentioned in paragraphs 1 and 2, each State Party may, consistent with international law, establish its jurisdiction over the offences set forth in article 7 when it is involved in international nuclear transport as the exporting or importing State.

compétence aux fins de connaître des infractions visées à l'article 7 dans les cas ci-après:

a) lorsque l'infraction est commise sur le territoire dudit Etat ou à bord d'un navire ou d'un aéronef immatriculé dans ledit Etat;

b) lorsque l'auteur présumé de l'infraction est un ressortissant dudit Etat.

2. Tout Etat partie prend également les mesures éventuellement nécessaires pour établir sa compétence aux fins de connaître desdites infractions lorsque l'auteur présumé de l'infraction se trouve sur son territoire et que ledit Etat ne l'extrade pas conformément à l'article 11 dans l'un quelconque des Etats mentionnés au paragraphe 1.

3. La présente Convention n'écarte aucune compétence pénale exercée conformément aux lois nationales.

4. Outre les Etats parties mentionnés aux paragraphes 1 et 2, tout Etat partie peut, conformément au droit international, établir sa compétence aux fins de connaître des infractions visées à l'article 7, lorsqu'il participe à un transport nucléaire international en tant qu'Etat exportateur ou importateur de matières nucléaires.

über die in Artikel 7 genannten Straftaten in folgenden Fällen zu begründen:

a) wenn die Straftat im Hoheitsgebiet dieses Staates oder an Bord eines in diesem Staat eingetragenen Schiffes oder Luftfahrzeugs begangen wird;

b) wenn der Verdächtige Angehöriger dieses Staates ist.

(2) Ebenso trifft jeder Vertragsstaat die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über diese Straftaten für den Fall zu begründen, daß der Verdächtige sich in seinem Hoheitsgebiet befindet und er ihn nicht nach Artikel 11 an einen der in Absatz 1 genannten Staaten ausliefert.

(3) Dieses Übereinkommen schließt eine Strafgerichtsbarkeit, die nach innerstaatlichem Recht ausgeübt wird, nicht aus.

(4) Außer den in den Absätzen 1 und 2 genannten Vertragsstaaten kann jeder Vertragsstaat im Einklang mit dem Völkerrecht seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 7 genannten Straftaten begründen, wenn er als Ausfuhr- oder Einfuhrstaat am internationalen Nukleartransport beteiligt ist.

Article 9

Upon being satisfied that the circumstances so warrant, the State Party in whose territory the alleged offender is present shall take appropriate measures, including detention, under its national law to ensure his presence for the purpose of prosecution or extradition. Measures taken according to this article shall be notified without delay to the States required to establish jurisdiction pursuant to article 8 and, where appropriate, all other States concerned.

Article 9

S'il estime que les circonstances le justifient, l'Etat partie sur le territoire duquel se trouve l'auteur présumé de l'infraction recourt, conformément à sa législation nationale, aux mesures appropriées, y compris à la détention, pour assurer la présence dudit auteur présumé aux fins de poursuites judiciaires ou d'extradition. Les mesures prises aux termes du présent article sont notifiées sans délai aux Etats tenus d'établir leur compétence conformément aux dispositions de l'article 8 et, si besoin est, à tous les autres Etats concernés.

Artikel 9

Hält der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich der Verdächtige befindet, es in Anbetracht der Umstände für gerechtfertigt, so trifft er nach seinem innerstaatlichen Recht geeignete Maßnahmen einschließlich der Verhaftung, um die Anwesenheit des Verdächtigen zum Zweck der Strafverfolgung oder der Auslieferung sicherzustellen. Die nach diesem Artikel getroffenen Maßnahmen werden den Staaten, die verpflichtet sind, ihre Gerichtsbarkeit nach Artikel 8 zu begründen, und soweit angebracht allen anderen betroffenen Staaten unverzüglich notifiziert.

Article 10

The State Party in whose territory the alleged offender is present shall, if it does not extradite him, submit, without exception whatsoever and without undue delay, the case to its competent authorities for the purpose of prosecution, through proceedings in accordance with the laws of that State.

Article 10

L'Etat partie sur le territoire duquel se trouve l'auteur présumé de l'infraction, s'il n'extrade pas ce dernier, soumet l'affaire, sans aucune exception et sans retard injustifié, à ses autorités compétentes pour l'exercice de l'action pénale, selon une procédure conforme à la législation dudit Etat.

Artikel 10

Der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich der Verdächtige befindet, hat, wenn er ihn nicht ausliefert, den Fall ohne irgendeine Ausnahme und ohne unangemessene Verzögerung seinen zuständigen Behörden zum Zweck der Strafverfolgung in einem Verfahren nach seinem Recht zu unterbreiten.

Article 11

1. The offences in article 7 shall be deemed to be included as extraditable offences in any extradition treaty existing between States Parties. States Parties undertake to include those offences as extraditable offences in every future extradition treaty to be concluded between them.

2. If a State Party which makes extradition conditional on the existence of a treaty

Article 11

1. Les infractions visées à l'article 7 sont de plein droit comprises comme cas d'extradition dans tout traité d'extradition en vigueur entre des Etats parties. Les Etats parties s'engagent à inclure ces infractions parmi les cas d'extradition dans tout traité d'extradition à conclure entre eux.

2. Si un Etat partie qui subordonne l'extradition à l'existence d'un traité est saisi

Artikel 11

(1) Die in Artikel 7 genannten Straftaten gelten als in jeden zwischen Vertragsstaaten bestehenden Auslieferungsvertrag aufgenommene, der Auslieferung unterliegende Straftaten. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, diese Straftaten als der Auslieferung unterliegende Straftaten in jeden künftig zwischen ihnen zu schließenden Auslieferungsvertrag aufzunehmen.

(2) Erhält ein Vertragsstaat, der die Auslieferung vom Bestehen eines Vertrags

receives a request for extradition from another State Party with which it has no extradition treaty, it may at its option consider this Convention as the legal basis for extradition in respect of those offences. Extradition shall be subject to the other conditions provided by the law of the requested State.

3. States Parties which do not make extradition conditional on the existence of a treaty shall recognize those offences as extraditable offences between themselves subject to the conditions provided by the law of the requested State.

4. Each of the offences shall be treated, for the purpose of extradition between States Parties, as if it had been committed not only in the place in which it occurred but also in the territories of the States Parties required to establish their jurisdiction in accordance with paragraph 1 of article 8.

Article 12

Any person regarding whom proceedings are being carried out in connection with any of the offences set forth in article 7 shall be guaranteed fair treatment at all stages of the proceedings.

Article 13

1. States Parties shall afford one another the greatest measure of assistance in connection with criminal proceedings brought in respect of the offences set forth in article 7, including the supply of evidence at their disposal necessary for the proceedings. The law of the State requested shall apply in all cases.

2. The provisions of paragraph 1 shall not affect obligations under any other treaty, bilateral or multilateral, which governs or will govern, in whole or in part, mutual assistance in criminal matters.

Article 14

1. Each State Party shall inform the depositary of its laws and regulations which give effect to this Convention. The depositary shall communicate such information periodically to all States Parties.

2. The State Party where an alleged offender is prosecuted shall, wherever practicable, first communicate the final outcome of the proceedings to the States directly concerned. The State Party shall also communicate the final outcome to the depositary who shall inform all States.

3. Where an offence involves nuclear material used for peaceful purposes in domestic use, storage or transport, and both the alleged offender and the nuclear

d'une demande d'extradition par un autre Etat partie avec lequel il n'est pas lié par un traité d'extradition, il peut considérer la présente Convention comme constituant la base juridique de l'extradition pour ce qui concerne les infractions susvisées. L'extradition est soumise aux autres conditions prévues par la législation de l'Etat requis.

3. Les Etats parties qui ne subordonnent pas l'extradition à l'existence d'un traité reconnaissent lesdites infractions comme cas d'extradition entre eux dans les conditions prévues par le droit de l'Etat requis.

4. Entre Etats parties, chacune de ces infractions est considérée, aux fins de l'extradition, comme ayant été commise tant au lieu de sa perpétration que sur le territoire des Etats parties tenus d'établir leur compétence conformément aux dispositions du paragraphe 1 de l'article 8.

Article 12

Toute personne contre laquelle une procédure est engagée en raison de l'une des infractions prévues à l'article 7 bénéficie d'un traitement équitable à tous les stades de la procédure.

Article 13

1. Les Etats parties s'accordent l'entraide judiciaire la plus large possible dans toute procédure pénale relative aux infractions prévues à l'article 7, y compris en ce qui concerne la communication d'éléments de preuves dont ils disposent et qui sont nécessaires aux poursuites. Dans tous les cas, la loi applicable pour l'exécution d'une demande d'entraide est celle de l'Etat requis.

2. Les dispositions du paragraphe 1 n'affectent pas les obligations découlant de tout autre traité, bilatéral ou multilatéral, qui régit ou régira tout ou partie de l'entraide judiciaire en matière pénale.

Article 14

1. Chaque Etat partie informe le dépositaire des lois et règlements qui donnent effet à la présente Convention. Le dépositaire communique périodiquement ces renseignements à tous les Etats parties.

2. L'Etat partie sur le territoire duquel l'auteur présumé d'une infraction est poursuivi communique, dans la mesure du possible, en premier lieu le résultat de la procédure aux Etats directement intéressés. L'Etat partie communique par ailleurs le résultat de la procédure au dépositaire qui en informe tous les Etats.

3. Lorsqu'une infraction concerne des matières nucléaires utilisées à des fins pacifiques en cours d'utilisation, de stockage ou de transport sur le territoire national et que,

abhängig macht, ein Auslieferungsersuchen von einem anderen Vertragsstaat, mit dem er keinen Auslieferungsvertrag hat, so steht es ihm frei, dieses Übereinkommen in bezug auf diese Straftaten als Rechtsgrundlage für die Auslieferung anzusehen. Die Auslieferung unterliegt den übrigen im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen.

(3) Vertragsstaaten, welche die Auslieferung nicht vom Bestehen eines Vertrags abhängig machen, erkennen unter sich diese Straftaten als der Auslieferung unterliegende Straftaten vorbehaltlich der im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen an.

(4) Diese Straftaten werden für die Zwecke der Auslieferung zwischen Vertragsstaaten so behandelt, als seien sie nicht nur an dem Ort, an dem sie sich ereignet haben, sondern auch in den Hoheitsgebieten der Vertragsstaaten begangen worden, die verpflichtet sind, ihre Gerichtsbarkeit nach Artikel 8 Absatz 1 zu begründen.

Artikel 12

Jedem, gegen den ein Verfahren wegen einer der in Artikel 7 genannten Straftaten durchgeführt wird, ist während des gesamten Verfahrens eine gerechte Behandlung zu gewährleisten.

Artikel 13

(1) Die Vertragsstaaten gewähren einander die weitestgehende Hilfe im Zusammenhang mit Verfahren, die in bezug auf die in Artikel 7 genannten Straftaten eingeleitet werden, einschließlich der Überlassung der ihnen zur Verfügung stehenden und für das Verfahren erforderlichen Beweismittel. In allen Fällen ist das Recht des ersuchten Staates anzuwenden.

(2) Absatz 1 läßt Verpflichtungen aufgrund eines anderen zwei- oder mehrseitigen Vertrags unberührt, der ganz oder teilweise die Rechtshilfe in Strafsachen regelt oder regeln wird.

Artikel 14

(1) Jeder Vertragsstaat unterrichtet den Verwahrer von seinen Gesetzen und sonstigen Vorschriften, die diesem Übereinkommen Wirksamkeit verleihen. Der Verwahrer übermittelt diese Informationen in regelmäßigen Zeitabständen allen Vertragsstaaten.

(2) Der Vertragsstaat, in dem ein Verdächtiger strafrechtlich verfolgt wird, teilt nach Möglichkeit den Ausgang des Verfahrens zunächst den unmittelbar betroffenen Staaten mit. Der Vertragsstaat teilt den Ausgang des Verfahrens auch dem Verwahrer mit, und dieser unterrichtet alle Staaten.

(3) Bezieht sich eine Straftat auf für friedliche Zwecke genutztes Kernmaterial während der innerstaatlichen Nutzung, Lagerung oder Beförderung und bleiben sowohl

material remain in the territory of the State Party in which the offence was committed, nothing in this Convention shall be interpreted as requiring that State Party to provide information concerning criminal proceedings arising out of such an offence.

tant l'auteur présumé de l'infraction que les matières nucléaires demeurent sur le territoire de l'Etat partie où l'infraction a été commise, rien dans la présente Convention ne sera interprété comme impliquant pour cet Etat partie de fournir des informations sur les procédures pénales relatives à cette infraction.

der Verdächtige als auch das Kernmaterial im Hoheitsgebiet des Vertragsstaats, in dem die Straftat begangen wurde, so ist dieses Übereinkommen nicht so auszulegen, als sei dieser Vertragsstaat genötigt, Informationen über das sich aus einer solchen Straftat ergebende Strafverfahren zur Verfügung zu stellen.

Article 15

The Annexes constitute an integral part of this Convention.

Article 15

Les annexes à la présente Convention font partie intégrante de ladite Convention.

Artikel 15

Die Anhänge sind Bestandteil dieses Übereinkommens.

Article 16

1. A conference of States Parties shall be convened by the depositary five years after the entry into force of this Convention to review the implementation of the Convention and its adequacy as concerns the preamble, the whole of the operative part and the annexes in the light of the then prevailing situation.

2. At intervals of not less than five years thereafter, the majority of States Parties may obtain, by submitting a proposal to this effect to the depositary, the convening of further conferences with the same objective.

Article 16

1. Cinq ans après l'entrée en vigueur de la présente Convention, le dépositaire convoquera une conférence des Etats parties, afin d'examiner l'application de la Convention et de procéder à son évaluation en ce qui concerne le préambule, la totalité du dispositif et les annexes compte tenu de la situation existant alors.

2. Par la suite, à des intervalles de cinq ans au moins, la majorité des Etats parties peut obtenir la convocation de conférences ultérieures ayant le même objectif, en soumettant au dépositaire une proposition à cet effet.

Artikel 16

(1) Der Verwahrer beruft fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens und seiner Zweckdienlichkeit im Hinblick auf die Präambel, den gesamten operativen Teil und die Anhänge im Licht der dann herrschenden Umstände ein.

(2) In der Folge kann die Mehrheit der Vertragsstaaten in Zeitabständen von mindestens fünf Jahren die Einberufung weiterer Konferenzen zu demselben Zweck durch Vorlage eines entsprechenden Vorschlags beim Verwahrer erwirken.

Article 17

1. In the event of a dispute between two or more States Parties concerning the interpretation or application of this Convention, such States Parties shall consult with a view to the settlement of the dispute by negotiation, or by any other peaceful means of settling disputes acceptable to all parties to the dispute.

2. Any dispute of this character which cannot be settled in the manner prescribed in paragraph 1 shall, at the request of any party to such dispute, be submitted to arbitration or referred to the International Court of Justice for decision. Where a dispute is submitted to arbitration, if, within six months from the date of the request, the parties to the dispute are unable to agree on the organization of the arbitration, a party may request the President of the International Court of Justice or the Secretary-General of the United Nations to appoint one or more arbitrators. In case of conflicting requests by the parties to the dispute, the request to the Secretary-General of the United Nations shall have priority.

3. Each State Party may at the time of signature, ratification, acceptance or approval of this Convention or accession thereto declare that it does not consider itself bound by either or both of the dispute settlement procedures provided for in paragraph 2. The other States Parties shall not be bound by a dispute settlement procedure provided for in paragraph 2, with respect to a State Party which has made a reservation to that procedure.

Article 17

1. En cas de différend entre deux ou plusieurs Etats parties concernant l'interprétation ou l'application de la Convention, lesdits Etats parties se consultent en vue de régler le différend par voie de négociation ou par tout autre moyen pacifique de règlement des différends acceptable par toutes les parties au différend.

2. Tout différend de cette nature qui ne peut être réglé de la manière prescrite au paragraphe 1 est, à la demande de toute partie à ce différend, soumis à arbitrage ou renvoyé à la Cour internationale de Justice pour décision. Si, dans les six mois qui suivent la date de la demande d'arbitrage, les parties au différend ne parviennent pas à se mettre d'accord sur l'organisation de l'arbitrage, une partie peut demander au Président de la Cour internationale de Justice ou au Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies de désigner un ou plusieurs arbitres. En cas de conflit entre les demandes des parties au différend, la demande adressée au Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies prévaut.

3. Tout Etat partie, au moment où il signe la présente Convention, la ratifie, l'accepte ou l'approuve, ou y adhère, peut déclarer qu'il ne se considère pas lié par l'une ou l'autre ou les deux procédures de règlement des différends énoncées au paragraphe 2 du présent article. Les autres Etats parties ne sont pas liés par une procédure de règlement des différends prévue au paragraphe 2 à l'égard d'un Etat partie qui a formulé une réserve au sujet de cette procédure.

Artikel 17

(1) Im Fall einer Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens konsultieren diese Vertragsstaaten einander mit dem Ziel, die Streitigkeit durch Verhandlungen oder durch andere für alle Streitparteien annehmbare friedliche Mittel der Beilegung von Streitigkeiten beizulegen.

(2) Jede Streitigkeit dieser Art, die nicht in der in Absatz 1 beschriebenen Weise beigelegt werden kann, wird auf Antrag einer Streitpartei einem Schiedsverfahren unterworfen, oder dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung unterbreitet. Wird die Streitigkeit einem Schiedsverfahren unterworfen, und können sich die Streitparteien binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Beantragung über die Ausgestaltung des Schiedsverfahrens nicht einigen, so kann eine Partei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs oder den Generalsekretär der Vereinten Nationen ersuchen, einen oder mehrere Schiedsrichter zu bestellen. Stellen die Streitparteien Anträge an beide, so hat der an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Antrag Vorrang.

(3) Jeder Vertragsstaat kann bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme oder der Genehmigung dieses Übereinkommens oder dem Beitritt zu diesem erklären, daß er sich durch eines oder durch beide der in Absatz 2 vorgesehenen Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten nicht als gebunden betrachtet. Die anderen Vertragsstaaten sind gegenüber einem Vertragsstaat, der einen Vorbehalt zu einem in Absatz 2 vorgesehenen Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten gemacht hat, durch das Verfahren nicht gebunden.

4. Any State Party which has made a reservation in accordance with paragraph 3 may at any time withdraw that reservation by notification to the depositary.

Article 18

1. This Convention shall be open for signature by all States at the Headquarters of the International Atomic Energy Agency in Vienna and at the Headquarters of the United Nations in New York from 3 March 1980 until its entry into force.

2. This Convention is subject to ratification, acceptance or approval by the signatory States.

3. After its entry into force, this Convention will be open for accession by all States.

4. (a) This Convention shall be open for signature or accession by international organizations and regional organizations of an integration or other nature, provided that any such organization is constituted by sovereign States and has competence in respect of the negotiation, conclusion and application of international agreements in matters covered by this Convention.

(b) In matters within their competence, such organizations shall, on their own behalf, exercise the rights and fulfil the responsibilities which this Convention attributes to States Parties.

(c) When becoming party to this Convention such an organization shall communicate to the depositary a declaration indicating which States are members thereof and which articles of this Convention do not apply to it.

(d) Such an organization shall not hold any vote additional to those of its Member States.

5. Instruments of ratification, acceptance, approval or accession shall be deposited with the depositary.

Article 19

1. This Convention shall enter into force on the thirtieth day following the date of deposit of the twenty-first instrument of ratification, acceptance or approval with the depositary.

2. For each State ratifying, accepting, approving or acceding to the Convention after the date of deposit of the twenty-first instrument of ratification, acceptance or approval, the Convention shall enter into

4. Tout Etat partie qui a formulé une réserve, conformément aux dispositions du paragraphe 3 du présent article, peut à tout moment lever cette réserve par voie de notification adressée au dépositaire.

Article 18

1. La présente Convention est ouverte à la signature de tous les Etats au Siège de l'Agence internationale de l'énergie atomique, à Vienne, et au Siège de l'Organisation des Nations Unies, à New York, à partir du 3 mars 1980 jusqu'à son entrée en vigueur.

2. La présente Convention est soumise à la ratification, à l'acceptation ou à l'approbation des Etats signataires.

3. Après son entrée en vigueur, la présente Convention sera ouverte à l'adhésion de tous les Etats.

4. a) La présente Convention est ouverte à la signature ou à l'adhésion d'organisations internationales et d'organisations régionales ayant un caractère d'intégration ou un autre caractère, à condition que chacune desdites organisations soit constituée par des Etats souverains et ait compétence pour négocier, conclure et appliquer des accords internationaux portant sur des domaines couverts par la présente Convention.

b) Dans les domaines de leur compétence, ces organisations, en leur nom propre, exercent les droits et assument les responsabilités que la présente Convention attribue aux Etats parties.

c) En devenant partie à la présente Convention, une telle organisation communique au dépositaire une déclaration indiquant quels sont ses Etats membres et quels articles de la présente Convention ne lui sont pas applicables.

d) Une telle organisation ne dispose pas de voix propre en plus de celles de ses Etats membres.

5. Les instruments de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion sont déposés auprès du dépositaire.

Article 19

1. La présente Convention entre en vigueur le trentième jour qui suit la date du dépôt, auprès du dépositaire, du vingt et unième instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation.

2. Pour chacun des Etats qui ratifient la Convention, l'acceptent, l'approuvent ou y adhèrent après le dépôt du vingt et unième instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation, la Convention entre en vi-

(4) Ein Vertragsstaat, der einen Vorbehalt nach Absatz 3 gemacht hat, kann diesen Vorbehalt jederzeit durch eine an den Verwahrer gerichtete Notifikation zurückziehen.

Artikel 18

(1) Dieses Übereinkommen liegt vom 3. März 1980 bis zu seinem Inkrafttreten am Sitz der Internationalen Atomenergie-Organisation in Wien und am Sitz der Vereinten Nationen in New York für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, der Annahme oder der Genehmigung durch die Unterzeichnerstaaten.

(3) Nach seinem Inkrafttreten liegt dieses Übereinkommen für alle Staaten zum Beitritt auf.

(4) a) Dieses Übereinkommen liegt für internationale Organisationen und regionale Organisationen mit Integrations- oder anderem Charakter zur Unterzeichnung oder zum Beitritt auf, sofern diese Organisationen von souveränen Staaten gebildet werden und für das Aushandeln, den Abschluß und die Anwendung internationaler Übereinkünfte über von diesem Übereinkommen erfaßte Fragen zuständig sind.

b) Bei Fragen aus ihrem Zuständigkeitsbereich werden diese Organisationen im eigenen Namen die Rechte ausüben und die Pflichten erfüllen, welche dieses Übereinkommen den Vertragsstaaten zuweist.

c) Wird eine solche Organisation Vertragspartei dieses Übereinkommens, so teilt sie dem Verwahrer in einer Erklärung mit, welche Staaten Mitglieder der Organisation sind und welche Artikel des Übereinkommens auf die Organisation keine Anwendung finden.

d) Eine solche Organisation besitzt keine eigene Stimme neben den Stimmen ihrer Mitgliedstaaten.

(5) Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

Artikel 19

(1) Dieses Übereinkommen tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der einundzwanzigsten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde beim Verwahrer in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der das Übereinkommen nach Hinterlegung der einundzwanzigsten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde ratifiziert, annimmt, genehmigt oder ihm beitritt, tritt es am dreißig-

force on the thirtieth day after the deposit by such State of its instrument of ratification, acceptance, approval or accession.

Article 20

1. Without prejudice to article 16 a State Party may propose amendments to this Convention. The proposed amendment shall be submitted to the depositary who shall circulate it immediately to all States Parties. If a majority of States Parties request the depositary to convene a conference to consider the proposed amendments, the depositary shall invite all States Parties to attend such a conference to begin not sooner than thirty days after the invitations are issued. Any amendment adopted at the conference by a two-thirds majority of all States Parties shall be promptly circulated by the depositary to all States Parties.

2. The amendment shall enter into force for each State Party that deposits its instrument of ratification, acceptance or approval of the amendment on the thirtieth day after the date on which two thirds of the States Parties have deposited their instruments of ratification, acceptance or approval with the depositary. Thereafter, the amendment shall enter into force for any other State Party on the day on which that State Party deposits its instrument of ratification, acceptance or approval of the amendment.

Article 21

1. Any State Party may denounce this Convention by written notification to the depositary.

2. Denunciation shall take effect one hundred and eighty days following the date on which notification is received by the depositary.

Article 22

The depositary shall promptly notify all States of:

(a) each signature of this Convention;

(b) each deposit of an instrument of ratification, acceptance, approval or accession;

(c) any reservation or withdrawal in accordance with article 17;

(d) any communication made by an organization in accordance with paragraph 4(c) of article 18;

(e) the entry into force of this Convention;

(f) the entry into force of any amendment to this Convention; and

(g) any denunciation made under article 21.

gueur le trentième jour après le dépôt par cet Etat de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion.

Article 20

1. Sans préjudice de l'article 16, un Etat partie peut proposer des amendements à la présente Convention. L'amendement proposé est soumis au dépositaire qui le communique immédiatement à tous les Etats parties. Si la majorité des Etats parties demande au dépositaire de réunir une conférence pour étudier les amendements proposés, le dépositaire invite tous les Etats parties à assister à une telle conférence, qui s'ouvrira 30 jours au moins après l'envoi des invitations. Tout amendement adopté à la conférence par une majorité des deux tiers de tous les Etats parties est communiqué sans retard par le dépositaire à tous les Etats parties.

2. L'amendement entre en vigueur pour chaque Etat partie qui dépose son instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation de l'amendement le trentième jour après la date à laquelle les deux tiers des Etats parties ont déposé leurs instruments de ratification, d'acceptation ou d'approbation auprès du dépositaire. Par la suite, l'amendement entre en vigueur pour tout autre Etat partie le jour auquel cet Etat partie dépose son instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation de l'amendement.

Article 21

1. Tout Etat partie peut dénoncer la présente Convention par notification écrite au dépositaire.

2. La dénonciation prend effet cent quatre-vingt jours après la date à laquelle le dépositaire reçoit la notification.

Article 22

Le dépositaire notifie sans retard à tous les Etats:

a) chaque signature de la présente Convention;

b) chaque dépôt d'instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion;

c) toute formulation ou tout retrait d'une réserve conformément à l'article 17;

d) toute communication faite par une organisation conformément au paragraphe 4 c) de l'article 18;

e) l'entrée en vigueur de la présente Convention;

f) l'entrée en vigueur de tout amendement à la présente Convention;

g) toute dénonciation faite en vertu de l'article 21.

sten Tag nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch diesen Staat in Kraft.

Artikel 20

(1) Unbeschadet des Artikels 16 kann ein Vertragsstaat Änderungen dieses Übereinkommens vorschlagen. Der Änderungsvorschlag wird dem Verwahrer vorgelegt, der ihn unverzüglich an alle Vertragsstaaten verteilt. Beantragt eine Mehrheit der Vertragsstaaten beim Verwahrer die Einberufung einer Konferenz zur Prüfung der Änderungsvorschläge, so lädt der Verwahrer alle Vertragsstaaten zur Teilnahme an der Konferenz ein, die frühestens dreißig Tage nach dem Versand der Einladungen beginnt. Eine auf der Konferenz von einer Zweidrittelmehrheit aller Vertragsstaaten angenommene Änderung wird vom Verwahrer umgehend allen Vertragsstaaten mitgeteilt.

(2) Die Änderung tritt für jeden Vertragsstaat, der seine Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde zu der Änderung hinterlegt, am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, an dem zwei Drittel der Vertragsstaaten ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden beim Verwahrer hinterlegt haben. Danach tritt die Änderung für jeden anderen Vertragsstaat an dem Tag in Kraft, an dem er seine Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde zu der Änderung hinterlegt.

Artikel 21

(1) Jeder Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Verwahrer gerichtete schriftliche Notifikation kündigen.

(2) Die Kündigung wird einhundertachtzig Tage nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer wirksam.

Artikel 22

Der Verwahrer notifiziert allen Staaten umgehend

a) jede Unterzeichnung dieses Übereinkommens;

b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;

c) jeden Vorbehalt oder dessen Zurückziehung nach Artikel 17;

d) jede Mitteilung einer Organisation nach Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe c;

e) das Inkrafttreten dieses Übereinkommens;

f) das Inkrafttreten einer Änderung dieses Übereinkommens;

g) jede nach Artikel 21 vorgenommene Kündigung.

Article 23

The original of this Convention, of which the Arabic, Chinese, English, French, Russian and Spanish texts are equally authentic, shall be deposited with the Director General of the International Atomic Energy Agency who shall send certified copies thereof to all States.

In witness whereof, the undersigned, being duly authorized, have signed this Convention, opened for signature at Vienna and at New York on 3 March 1980.

Article 23

L'original de la présente Convention dont les versions arabe, chinoise, anglaise, espagnole, française et russe font également foi sera déposé auprès du Directeur général de l'Agence internationale de l'énergie atomique qui en fera parvenir des copies certifiées à tous les Etats.

En foi de quoi les soussignés, dûment autorisés, ont signé la présente Convention, ouverte à la signature à Vienne et à New York le 3 mars 1980.

Artikel 23

Die Urschrift dieses Übereinkommens, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation hinterlegt; dieser übermittelt allen Staaten beglaubigte Abschriften.

Zu Urkund dessen haben die gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen, das am 3. März 1980 in Wien und in New York zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, unterschrieben.

Annex I

Levels of Physical Protection to be Applied in International Transport of Nuclear Material as Categorized in Annex II

1. Levels of physical protection for nuclear material during storage incidental to international nuclear transport include:

(a) For Category III materials, storage within an area to which access is controlled;

(b) For Category II materials, storage within an area under constant surveillance by guards or electronic devices, surrounded by a physical barrier with a limited number of points of entry under appropriate control or any area with an equivalent level of physical protection;

(c) For Category I material, storage within a protected area as defined for Category II above, to which, in addition, access is restricted to persons whose trustworthiness has been determined, and which is under surveillance by guards who are in close communication with appropriate response forces. Specific measures taken in this context should have as their object the detection and prevention of any assault, unauthorized access or unauthorized removal of material.

Annexe I

Niveaux de protection physique applicables aux transports internationaux de matières nucléaires, tels qu'ils sont définis à l'annexe II

1. Au cours de l'entreposage à l'occasion du transport nucléaire international, les niveaux de protection physique ci-après doivent être appliqués:

a) Les matières de la catégorie III sont entreposées dans une zone d'accès contrôlée.

b) Les matières de la catégorie II sont entreposées dans une zone constamment surveillée par des gardes ou des dispositifs électroniques, entourée d'une barrière matérielle comportant un nombre limité de points d'entrée soumis à un contrôle approprié, ou dans toute zone munie d'une protection physique d'un degré équivalent.

c) Les matières de la catégorie I sont entreposées dans une zone protégée de la manière définie ci-dessus en ce qui concerne la catégorie II mais dont l'accès n'est en outre permis qu'aux personnes reconnues dignes de confiance, et placée sous la surveillance de gardes qui sont en liaison étroite avec des forces d'intervention appropriées. Les mesures particulières prévues dans ce contexte ont pour objet de détecter et de prévenir tout attaque, tout accès non autorisé ou tout retrait de matières non autorisé.

Anhang I

Umfang des physischen Schutzes beim internationalen Transport von Kernmaterial der Kategorien des Anhangs II

(1) Der Umfang des physischen Schutzes für Kernmaterial während der mit dem internationalen Nukleartransport zusammenhängenden Lagerung umfaßt

a) für Material der Kategorie III: Lagerung innerhalb eines Bereichs, zu dem der Zugang kontrolliert wird;

b) für Material der Kategorie II: Lagerung innerhalb eines Bereichs unter ständiger Überwachung durch Wachen oder elektronische Einrichtungen, umgeben von einer physischen Barriere mit einer begrenzten Anzahl ausreichend kontrollierter Eingänge, oder innerhalb eines Bereichs mit einem gleichwertigen Umfang des physischen Schutzes;

c) für Material der Kategorie I: Lagerung innerhalb eines geschützten Bereichs der für die Kategorie II definierten Art, bei dem zusätzlich der Zugang auf Personen beschränkt ist, deren Vertrauenswürdigkeit festgestellt worden ist, und der unter Überwachung durch Wachen steht, die in enger Verbindung zu angemessenen Einsatzkräften stehen. Ziel der in diesem Zusammenhang getroffenen Einzelmaßnahmen muß die Aufdeckung und Verhinderung von Anschlägen, unbefugtem Zugang oder unbefugter Verbringung von Material sein.

2. Levels of physical protection for nuclear material during international transport include:

(a) For Category II and III materials, transportation shall take place under special precautions including prior arrangements among sender, receiver, and carrier, and prior agreement between natural or legal persons subject to the jurisdiction and regulation of exporting and importing States, specifying time, place and procedures for transferring transport responsibility;

(b) For Category I materials, transportation shall take place under special precautions identified above for transportation of Category II and III materials, and in addition, under constant surveillance by escorts and under conditions which assure close communication with appropriate response forces;

(c) For natural uranium other than in the form of ore or ore-residue, transportation protection for quantities exceeding 500 kilograms U shall include advance notification of shipment specifying mode of transport, expected time of arrival and confirmation of receipt of shipment.

2. Les niveaux ci-après s'appliquent aux transports nucléaires internationaux:

a) Pour les matières des catégories II et III, le transport s'effectue avec des précautions particulières comportant notamment la conclusion d'arrangements préalables entre l'expéditeur, le destinataire et le transporteur, et d'un accord préalable entre les personnes physiques ou morales relevant de la juridiction et de la réglementation des Etats exportateur et importateur, qui précise le moment, le lieu et les modalités du transfert de la responsabilité du transport.

b) Pour les matières de la catégorie I, le transport s'effectue avec les précautions particulières énoncées plus haut pour le transport des matières des catégories II et III, et, en outre, sous la surveillance constante d'une escorte et dans des conditions assurant une liaison étroite avec des forces d'intervention appropriées.

c) Pour l'uranium naturel se présentant autrement que sous forme de minerais ou de résidus de minerais, la protection pour le transport de quantités dépassant 500 kg d'uranium comporte la notification préalable de l'expédition spécifiant le mode de transport, l'heure d'arrivée prévue et la confirmation que les matières ont bien été reçues.

(2) Der Umfang des physischen Schutzes für Kernmaterial während des internationalen Transports umfaßt folgendes:

a) Bei Material der Kategorien II und III findet der Transport unter besonderen Vorsichtsmaßnahmen statt, einschließlich vorheriger Absprachen zwischen Absender, Empfänger und Beförderer sowie vorheriger Vereinbarung zwischen den der Hoheitsgewalt und Regelungsbefugnis der Ausfuhr- und Einfuhrländer unterstehenden natürlichen oder juristischen Personen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Verfahren des Übergangs der Verantwortung für den Transport.

b) Bei Material der Kategorie I findet der Transport unter den besonderen Vorsichtsmaßnahmen der für den Transport von Material der Kategorien II und III beschriebenen Art sowie zusätzlich unter ständiger Überwachung durch Begleitpersonal und unter Bedingungen statt, die eine enge Verbindung zu angemessenen Einsatzkräften gewährleisten.

c) Bei Natururan, sofern es sich nicht um Erz oder Erzrückstände handelt, umfaßt der Transportschutz für Mengen über 500 kg Uran die vorherige Ankündigung der Sendung, unter Angabe des Transportmittels und der voraussichtlichen Ankunftszeit, sowie die Bestätigung des Empfangs der Sendung.

Annex II

Table: Categorization of Nuclear Material

Material	Form	Category		
		I	II	III [c]
1. Plutonium [a]	Unirradiated [b]	2 kg or more	Less than 2 kg but more than 500 g	500 g or less but more than 15 g
2. Uranium-235	Unirradiated [b] – uranium enriched to 20 % ^{235}U or more	5 kg or more	Less than 5 kg but more than 1 kg	1 kg or less but more than 15 g
	– uranium enriched to 10 % ^{235}U but less than 20 %		10 kg or more	Less than 10 kg but more than 1 kg
	– uranium enriched above natural, but less than 10 % ^{235}U			10 kg or more
3. Uranium-233	Unirradiated [b]	2 kg or more	Less than 2 kg but more than 500 g	500 g or less but more than 15 g
4. Irradiated fuel			Depleted or natural uranium, thorium or low-enriched fuel (less than 10 % fissile content) [d] [e]	

a) All plutonium except that with isotopic concentration exceeding 80 % in plutonium-238.

b) Material not irradiated in a reactor or material irradiated in a reactor but with a radiation level equal to or less than 100 rads/hour at one metre unshielded.

c) Quantities not falling in Category III and natural uranium should be protected in accordance with prudent management practice.

d) Although this level of protection is recommended, it would be open to States, upon evaluation of the specific circumstances, to assign a different category of physical protection.

e) Other fuel which by virtue of its original fissile material content is classified as Category I and II before irradiation may be reduced one category level while the radiation level from the fuel exceeds 100 rads/hour at one metre unshielded.

Annexe II

Tableau: Catégorisation des matières nucléaires

Matière		Catégorie I	Catégorie II	Catégorie III
1. Plutonium [a])	Non irradié [b])	2 kg ou plus	Moins de 2 kg mais plus de 500 g	500 g ou moins mais plus de 15 g
2. Uranium 235	Non irradié [b]) – uranium enrichi à 20 % ou plus en ^{235}U	5 kg ou plus	Moins de 5 kg mais plus de 1 kg	1 kg ou moins mais plus de 15 g
	– uranium enrichi à 10 % ou plus, mais à moins de 20 %, en ^{235}U	–	10 kg ou plus	Moins de 10 kg mais plus de 1 kg
	– uranium enrichi à moins de 10 % en ^{235}U	–	–	10 kg ou plus
3. Uranium 233	Non irradié [b])	2 kg ou plus	Moins de 2 kg mais plus de 500 g	500 g ou moins mais plus de 15 g
4. Combustible irradié			Uranium appauvri ou naturel, thorium ou combustible faiblement enrichi (moins de 10 % de teneur en matières fissiles [d]) [e])	

a) Tout le plutonium sauf s'il a une concentration isotopique dépassant 80 % en plutonium 238.

b) Matières non irradiées dans un réacteur ou matières irradiées dans un réacteur donnant un niveau de rayonnement égal ou inférieur à 100 rads/h à 1 mètre de distance sans écran.

c) Les quantités qui n'entrent pas dans la catégorie III ainsi que l'uranium naturel devraient être protégés conformément à des pratiques de gestion prudente.

d) Ce niveau de protection est recommandé, mais il est loisible aux Etats d'attribuer une catégorie de protection physique différente après évaluation des circonstances particulières.

e) Les autres combustibles qui en vertu de leur teneur originelle en matières fissiles sont classés dans la catégorie I ou dans la catégorie II avant irradiation peuvent entrer dans la catégorie directement inférieure si le niveau de rayonnement du combustible dépasse 100 rads/h à 1 mètre de distance sans écran.

Anhang II

Tabelle: Kategorisierung von Kernmaterial

Material	Form	Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III [c])
1. Plutonium [a])	Unbestrahlt [b])	2 kg und mehr	Weniger als 2 kg, jedoch mehr als 500 g	500 g und weniger, jedoch mehr als 15 g
2. Uran 235	Unbestrahlt [b]) – Uran angereichert auf 20 % ^{235}U und mehr	5 kg und mehr	Weniger als 5 kg, jedoch mehr als 1 kg	1 kg und weniger, jedoch mehr als 15 g
	– Uran angereichert auf 10 % ^{235}U und mehr, jedoch weniger als 20 %		10 kg und mehr	Weniger als 10 kg, jedoch mehr als 1 kg
	– Uran angereichert auf mehr als den natürlichen Gehalt, jedoch weniger als 10 % ^{235}U			10 kg und mehr
3. Uran 233	Unbestrahlt [b])	2 kg und mehr	Weniger als 2 kg, jedoch mehr als 500 g	500 g und weniger, jedoch mehr als 15 g
4. Bestrahlter Brennstoff			Angereichertes Uran oder Natururan, Thorium oder schwach angereicherter Brennstoff (weniger als 10 % spaltbarer Anteil) [d]) [e])	

[a]) Plutonium mit Ausnahme von Plutonium mit einer mehr als 80 %igen Konzentration des Isotops Plutonium 238.

[b]) Material, das nicht in einem Reaktor bestrahlt wurde, oder in einem Reaktor bestrahltes Material, dessen Strahlung unabgeschirmt in einem Meter Abstand 100 rad/h oder weniger beträgt.

[c]) Mengen, die nicht in die Kategorie III fallen, und Natururan sollen entsprechend den Grundsätzen einer umsichtigen Betriebsführung geschützt werden.

[d]) Ungeachtet dieser Empfehlung zum Umfang des Schutzes steht es den Staaten frei, unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände eine andere Kategorie des physischen Schutzes anzuwenden.

[e]) Sonstiger Brennstoff, der aufgrund seines ursprünglichen Gehalts an spaltbarem Material unbestrahlt in Kategorie I oder II eingestuft wurde, kann um eine Kategorie heruntergestuft werden, wenn die Strahlung des Brennstoffs unabgeschirmt in einem Meter Abstand mehr als 100 rad/h beträgt.

RV Nr. 31

Deutsch-russisches Memorandum vom 22. August 1994, MAT A 28, Bd. 1-3 (Az: 625355-3/5), S. 61 f.

Memorandum

Gemäß der Absprache zwischen dem Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland unc dem Präsidenten der Russischen Föderation trafen deren Beauftragte Staatsministe: Schmidbauer und Direktor Stepaschin zusammen und sind wie folgt übereingekommen:

1. Beide Seiten unterstreichen die dringende Notwendigkeit, den illegaler Umgang mit radioaktivem und Nuklearmaterial ungeachtet seiner Herkunft weltweit und au ihrem jeweiligen Staatsgebiet mit allen erforderlichen Mitteln zu unterbinden. Damit sol auch verhindert werden, daß radioaktive Stoffe - selbst in Kleinmengen - in die Hände voı Terroristen und Erpressern gelangen können.

2. Im Lichte dieser Zielsetzung kommen beide Seiten überein, nach Maßgabe de: nationalen Rechts wie folgt zu verfahren:

2.1 - Ein Abkommen über die enge Zusammenarbeit bei der Bekämpfung de international organisierten Kriminalität, des international organisierten illegalen Handels mi radioaktivem und Nuklearmaterial und des internationalen Terrorismus wird so schnell wi möglich zu Ende verhandelt, in Kraft gesetzt und verwirklicht.

2.2 - In Bonn und Moskau werden Verbindungsstellen unterhalten bzw eingerichtet. Beide Seiten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Effizienz de Arbeit der genannten Verbindungsstellen zu verbessern.

2.3 - Informationen über die Herkunft illegal beschafften radioaktiven un Nuklearmaterials, die Beteiligten und Vorschläge zur Koordination vo Ermittlungshandlungen werden möglichst zeitnah zwischen den Verbindungsstellen und de: für die Bekämpfung des illegalen Handels mit solchen Materialien national zuständige Stellen ausgetauscht.

2.4 - Ein entsprechender internationaler Meldedienst zum wechselseitige Informationstaustausch über derartige Zwischenfälle wird angestrebt.

2.5 - In laufenden Ermittlungsverfahren finden in geeigneten Einzelfälle zeitnah Konsultationen der an den Ermittlungen Beteiligten über das operative Vorgehe statt.

2.6 - Beide Seiten bemühen sich, durch verstärkte Kontrollen an den staatliche Grenzen den illegalen Transport radioaktiven und nuklearen Materials zu verhindern.

2.7 - Der nachrichtendienstliche Informationsaustausch wird zur Aufklärung des illegalen Nuklearmarktes sofort intensiviert. Dabei wird das Ziel verfolgt, die Herkunft, die Wege und Methoden sowie mögliche Endabnehmer aufzuklären.

2.8 - Sichergestelltes Material wird von der jeweils zuständigen Stelle sofort auf seinen Gehalt an radioaktiven Nukliden analysiert. Die Ergebnisse werden unverzüglich der anderen Seite übermittelt.

2.9 - Zusätzlich werden danach zur Bestimmung der Verwendung und der Herkunft des Materials gemeinsam die erforderlichen Analysen vereinbart. Dazu analysieren die Experten das sichergestellte Material in einem Labor des Landes, in dem sich das Material befindet.

Beide Seiten stimmen darin überein, daß sie im Interesse der Sicherheit ihrer Staatsbürger künftig regelmäßig einen Meinungsaustausch über die Verwirklichung dieses Memorandums im Geiste des gegenseitigen Vertrauens und der beiderseitig vorteilhaften Zusammenarbeit führen werden.

Moskau, den 22. August 1994

(B. Schmidbauer) (S. Stepaschin)

RV Nr. 32

Vereinbarung zwischen dem Staatlichen Zollkomitee der Russischen Föderation und dem Bundesminister der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland über die Zusammenarbeit der Zollverwaltungen zur Bekämpfung des Schmuggels mit Kernmaterial vom 16. Dezember 1992, MAT C 1

Vereinbarung

zwischen

dem Staatlichen Zollkomitee der Russischen Föderation

und

dem Bundesminister der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland

über die Zusammenarbeit der Zollverwaltungen

zur Bekämpfung des Schmuggels mit Kernmaterial

Das Staatliche Zollkomitee der Russischen Föderation -
und
der Bundesminister der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland

in der Absicht, einen Beitrag zur Entwicklung der beiderseitigen Beziehungen zu leisten,

in der Überzeugung, daß der Gesundheitsschutz der Bevölkerung beider Staaten sowie der Schutz der Umwelt vor Gefahren durch ionisierende Strahlungen von Kernmaterial von wesentlicher Bedeutung sind,

in dem Wunsch, eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden beider Seiten auf diesem Gebiet herzustellen,

auf der Grundlage des Vertrags vom Dezember 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation über die Zusammenarbeit und die gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen -

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Beide Seiten sind der Überzeugung, daß es unverzichtbar ist, eine enge Zusammenarbeit der beiden Zollverwaltungen zur Bekämpfung des Schmuggels mit Kernmaterial sowie dessen Spalt- und Abfallstoffe herzustellen.

Artikel 2

Die Zollbehörden beider Seiten werden sich alle wesentlichen Informationen über Schmuggelfälle, Schmuggelwege, Schmuggelmethoden und Täter unverzüglich mitteilen, sobald sie ihnen zur Kenntnis kommen.

Artikel 3

Beide Seiten werden unverzüglich die für die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zuständigen Zollbehörden benennen und einander mitteilen.

Artikel 4

Die zuständigen Zollbehörden beider Seiten werden umgehend Verhandlungen zum Aufbau eines Meldesystems zur Durchführung des vereinbarten Informationsaustausches aufnehmen.

Artikel 5

Die Zollverwaltungen beider Seiten halten nach Vereinbarung und Erfordernis Konsultationen zum Zwecke der Koordinierung und Erhöhung der Wirksamkeit der Zusammenarbeit ab.

Geschehen zu Moskau am 16. Dezember 1992
in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Staatliche Zollkomitee der Russischen Föderation	Für den Bundesminister der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland
[Unterschrift]	[Unterschrift]

24 OKT '94 12:14 BMF-IIIA6 BONN BMF-IIIA6 BONN S.6/18

Der Bundesminister der Finanzen

III A 7 - Z 2753 - 48/93

5300 Bonn 1, 28. Januar 19
Graurheindorfer Straße 108
Telefon: (0228) 682- 24
oder über Vermittlung
Fax: (0228) 682-2555 Tx: 886645
Ttx: 228354=BMF

Herrn
Vladimir Meshcherykov
Leiter der Abteilung für
internationale Beziehungen
des Staatlichen Zollkommittees
der Russischen Föderation
1a Komsomolskaya sq.

Moscow 107842

Russia

Betr.: Zusammenarbeit der deutschen und der russischen Zollver
bei der Bekämpfung des Schmuggels von Rauschgift sowie
Kernmaterial

Sehr geehrter Herr Meshcherykov!

Unter Bezugnahme auf den am 16. Dezember 1992 abgeschlossenen
unterstützungsvertrag sowie die Vereinbarungen zur Bekämpfung
Schmuggels von Rauschgift und Kernmaterial benenne ich das

Zollkriminalamt
Tel-Aviv-Straße 1
5000 Köln 1
Tel.: 221/20601 (Vermittlung)
Fax: 221/2060310 2060306
Telex: 8882910

als zuständige Behörde im Sinne von Artikel 4 beziehungsweise
dieser Vereinbarungen. Zur Klarstellung weise ich darauf hin,
dies nur den in den genannten Vereinbarungen vorgesehenen Info
mationsaustausch betrifft und nicht die übrigen Anwendungsbere

- 2 -

des Zollunterstützungsvertrags (zuständig: Bundesministerium für Finanzen).

Weiter übermittle ich die nachfolgenden Angaben im Sinne von Art. 6 der Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Rauschgiftschmuggels. Zuständige Dienststelle hierfür ist:

Zollfahndungsamt Frankfurt am Main
- Sachgebiet Flughafen -
Hausbriefkasten 107
6000 Frankfurt am Main 75

Tel.: 69/6903330
Fax: 69/6905252
Telex: 6990898

Ferner schlage ich im Hinblick auf Artikel 3 der Vereinbarung zur Bekämpfung des Schmuggels von Kernmaterial vor, baldmöglichst Verhandlungen zum Aufbau eines Meldesystems zur Durchführung des vereinbarten Informationsaustausches vorzunehmen. Ein vorbereitendes Gespräch könnte auf der Sitzung des Enforcement Committees des Rates für die Zusammenarbeit der Zollverwaltungen (15.-19. März 1993 in Brüssel) geführt werden.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Dr. Hahn

RV Nr. 33

Informationsaustausch bei relevanten Fällen von Nuklearkriminalität (Sicherstellungen) mit dem Generalsekretariat von IKPO-Interpol in Form der sog. "ECO-Message" (Resolution der 63. Generalversammlung der IKPO-Interpol in Rom vom 28. September 1994 bis 4. Oktober 1994, Az.: AGN/63/RES/12

INTERNATIONAL CRIMINAL POLICE ORGANIZATION

INTERPOL

63rd GENERAL ASSEMBLY SESSION

ROME, 28th September - 4th October 1994

No 26

ENGLISH

"ECO MESSAGE" - ENVIRONMENTAL CRIME

Report submitted by

(Original: English)

AGN/63/RAP. No. 26

At its 61st session (Dakar, 4th-10th November 1992), the Interpol General Assembly adopted Resolution AGN/61/RES/12 on environmental crime. It recommended setting up a working party under Interpol's auspices to identify the various problems that arise in connection with environmental crime investigations and to find possible solutions.

The meetings of the Working Party are comprised of plenary sessions as well as meetings of Sub-Groups as follows:

Sub-Group 1: Transborder movement and dumping of waste products.
Sub-Group 2: Illegal transborder activities involving real or purported radioactive substances.
Sub-Group 3: Illegal traffic in species of wild flora and fauna.
Sub-Group 4: Co-ordinating the results of Sub-Groups 1-3.

During the Working Party's first two meetings in Lyons, in September 1993 and May 1994 respectively, it was agreed that problems frequently arose in investigations into cases relating to international environmental crime because of the following facts:

. The information needed often has to be collected from widely scattered sources.

. Member countries do not have a uniform way of reporting on cases;

. Information available on international suspects (individuals and companies) is not being collected, stored, analysed and circulated internationally;

. Investigators do not always know what law enforcement agency or agencies and/or person(s) to contact in other countries.

It was therefore proposed that the General Secretariat should act as a central information collection point for information on international environmental crime and that an 'Eco Message' should be used to report international environmental crime cases

An 'Eco Message' has consequently been prepared by the General Secretariat on the basis of proposals made by delegates at the second meeting of the Interpol Working Party on Environmental Crime and comments made by NCBs on the basis of a draft 'Eco Message' which was sent to all NCBs with the General Secretariat's circular dated 9th June 1994.

The purpose of the 'Eco Message' is to improve the exchange of information in international environmental crime cases as well as the collection, storage, analysis and circulation of such information with the assistance of the General Secretariat.

The 'Eco Message' can be used either as a formatted message to be transmitted, for instance, via the X-400 or as a standardized form to be sent by mail or fax.

Users' instructions relating to the 'Eco Message' will subsequently be prepared by the General Secretariat.

AGN/63/RAP. No. 25

AGN/63/A.P.RES/11

PRELIMINARY DRAFT RESOLUTION

Subject: "Eco Message" - Environmental Crime

BEARING IN MIND the following Resolutions regarding international environmental crime:

. AGN/45/RES/4, adopted at the 45th General Assembly session in Accra in 1976, dealing with the illegal traffic in wild life and its products,

. AGN/61/RES/12, adopted at the 61st General Assembly session in Dakar in 1992, deciding to set up a working party under Interpol's auspices and asking the Secretary General to place the subject of environmental crime on the agendas of international meetings on economic crime held by the General Secretariat,

. AGN/62/RES/5, adopted at the 62nd General Assembly session in Aruba in 1993, concerning transborder movements of dangerous waste,

. AGN/62/RES/6, adopted at the 62nd General Assembly session, in Aruba in 1993, concerning illicit trade in species of wild fauna and flora,

TAKING NOTE OF the experiences expressed by delegates at the Interpol Working Party on Environmental Crime during its first two meetings in Lyons, in September 1993 and May 1994 respectively,

IN THE LIGHT OF the proposal made by the delegates at the second meeting of the Interpol Working Party on Environmental Crime that the General Secretariat should act as a central information collection point for information on international environmental crime should be established and that an "Eco Message" should be used to report international environmental crime cases,

BELIEVING THAT the use of the "Eco Message" will improve the exchange of information in international environmental crime cases as well as the collection, storage, analysis and circulation of such information with the assistance of the General Secretariat,

CONVINCED THAT international police co-operation is absolutely essential for combating environmental crime,

The ICPO-Interpol General Assembly, meeting in Rome from 29th September to 4th October 1994 at its 63rd session:

ASKS the National Central Bureaus to:

(1) Use the "Eco Message" (copy attached) to report international environmental crime cases;

(2) Share to the greatest extent possible such information with each other and with the General Secretariat;

AGN/63/RAP. No. 26

AGN/63/A.P.RES/11
Appendix

PROPOSAL FOR AN "ECO MESSAGE" - ENVIRONMENTAL CRIME

ECO MESSAGE

1) SUBJECT/CODE NAME/ LEGAL DESCRIPTION OF THE OFFENCE	....	O.. WASTE O.. NUCLEAR O.. WILDLIFE
2) PLACE OF DISCOVERY	....	
3) DATE/TIME	....................199....................	
4) PRODUCT SUBSTANCE SPECIES QUANTITY	....	
5) PERSON(S) INVOLVED	....	
6) COMPANY(IES) INVOLVED	....	
7) MEANS OF TRANSPORTATION & ROUTE	....	
8) COUNTRY/PLACE OF ORIGIN EXPORT/RE-EXPORT	....	
9) COUNTRY/PLACE OF DESTINATION	....	
10) DOCUMENTS/PERMITS/ WAY BILLS/CERTIFICATES ANALYSIS/PHOTOS/DRAWINGS	....	
11) LAW ENFORCEMENT AGENCY	....	

12) MODUS OPERANDI ....
....
....
....
....
....
....
....
....
....
....
....
....

(ÜBERSETZUNG)

Resolutionsentwurf AGN/63/P.RES/18 in der geänderten Form angenommen

Herr TAKIZAWA legt die Berichte über Wirtschaftskriminalität, Umweltkriminalität, und Produktfälschung -und piraterie vor.

Nach seinen Angaben ist die Anzahl der dem Generalsekretariat gemeldeten Fälle von Wirtschaftskriminalität im vergangenen Jahr um 6 % gestiegen. 70 % der Fälle betrafen europäische Länder. Insbesondere alle Straftaten im Zusammenhang mit Nuklearstoffen und radioaktiven Substanzen wurden aus europäischen Ländern gemeldet (bisher sind 31 Berichte eingegangen).

Im Januar 1993 schuf das Generalsekretariat eine europäische Arbeitsgruppe zur Bekämpfung dieser Art von Kriminalität. Darin waren 25 Länder vertreten, darunter acht frühere Ostblockstaaten. Das Generalsekretariat erstellte eine Liste der zuständigen Beamten in jedem Mitgliedsland. Die Untergruppe 2 der Arbeitsgruppe Umweltkriminalität erarbeitete eine Empfehlung zur "Eco Message", die Gegenstand des Resolutionsentwurfes Nr. 11 war.

TAKIZAWA verliest den Bericht Nr. 17 über Produktfälschung -und piraterie sowie den Resolutionsentwurf Nr. 13.

Der deutsche Delegierte betont, daß Straftaten im Zusammenhang mit Nuklearstoffen und radioaktiven Substanzen sehr ernstzunehmen sind. Die im Jahre 1994 sichergestellten Mengen reichten zwar nicht zur Herstellung von Nuklearwaffen aus, aber es kann nicht ausgeschlossen werden, daß die Straftäter Zugang zu größeren Mengen haben. Deutschland begrüßt daher die Initiative der Interpol und die Berücksichtigung dieses sehr wichtigen Themas auf der Tagesordnung der Generalversammlung. Ferner ist Deutschland mit der "Eco Message" einverstanden, die eine optimale Darstellung der Sachlage und die Gewähr bietet, daß im Bedarfsfall weitere Maßnahmen ergriffen werden. Deutschland hat darum ersucht, das Thema in die Tagesordnung der nächsten europäischen Regionalkonferenz aufzunehmen und unterstützt den Resolutionsentwurf mit Entschiedenheit.

Resolutionsentwurf Nr. 11: "Produktfälschung und -piraterie" einstimmig angenommen.

Resolutionsentwurf Nr. 12: "Eco Message" einstimmig angenommen.

Übersetzer/in: Ok/Jä, Üb.-Nr.: 89339, Datum: 13.12.94

Az.: AGN/63/RES/12

RESOLUTION

Betreff: "Eco Message" - Umweltkriminalität

Unter Beachtung folgender Resolutionen zur internationalen Umweltkriminalität:

- AGN/45/RES/4, angenommen bei der 45. Sitzung der Generalversammlung in Accra im Jahre 1976, betreffend illegalen Handel mit geschützten Pflanzen -und Tierarten und deren Produkten,

- AGN/61/RES/12, angenommen bei der 61. Sitzung der Generalversammlung in Dakar im Jahre 1992, anläßlich derer die Schaffung einer Arbeitsgruppe unter der Schirmherrschaft der Interpol beschlossen und der Generalsekretär gebeten wurde, das Thema Umweltkriminalität bei internationalen Tagungen über Wirtschaftskriminalität beim Generalsekretariat in die Tagesordnung einzubeziehen,

AGN/62/RES/5, angenommen bei der 62. Sitzung der Generalversammlung in Aruba im Jahre 1993 betreffend grenzüberschreitenden Transport von Gefahrenmüll.

AGN/62/RES/6, angenommen bei der 62. Sitzung der Generalversammlung in Aruba im Jahre 1993 betreffend illegalen Handel mit geschützten Tier- und Pflanzenarten,

unter Berücksichtigung der von der Interpol-Arbeitsgruppe Umweltkriminalität bei ihren ersten zwei Sitzungen in Lyon im September 1993 bzw. im Mai 1994 gefaßten Beschlüsse,

in Anbetracht des in jüngster Zeit zu beobachtenden Anstiegs von gemeldeten Fällen, die sich auf Umweltdelikte im Allgemeinen und den Schmuggel von radioaktiven und nuklearen Substanzen im Besonderen bezogen,

in dem Bewußtsein, daß diese Art von Kriminalität eine ernsthafte Bedrohung für Mensch und Natur darstellt,

im Lichte des von den Delegierten anläßlich der 2. Tagung der Interpol-Arbeitsgruppe Umweltkriminalität gemachten Vorschlags, beim Generalsekretariat eine zentrale Sammelstelle für Informationen über internationale Umweltkriminalität einzurichten und eine "Eco Message" für die Meldung von Fällen internationaler Umweltkriminalität zu benutzen,

im Vertrauen darauf, daß durch eine solche "Eco Message" der Austausch von Informationen über Fälle internationaler Umweltkriminalität sowie die Sammlung, Speicherung, Auswertung und Weitergabe derartiger Informationen mit Unterstützung des Generalsekretariats verbessert wird,

in der Überzeugung, daß bei der Bekämpfung der Umweltkriminalität die internationale polizeiliche Zusammenarbeit eine absolute Notwendigkeit darstellt,

empfiehlt die Generalversammlung der IKPO-Interpol bei ihrer 63. Sitzung in Rom vom 28. September bis 04. Oktober 1994, den Mitgliedsländern, ihre Nationalen Zentralbüros damit zu beauftragen, den internationalen Informationsaustausch über den Schmuggel von radioaktiven und nuklearen Substanzen zu koordinieren, und zwar insbesondere dann, wenn mehrere nationale Spezialdienststellen involviert sind,

bittet die Nationalen Zentralbüros:

1. die "Eco Message" (Kopie beigefügt) zur Meldung aller Fälle von internationaler Umweltkriminalität zu benutzen,

2. derartige Informationen soweit wie möglich miteinander und mit dem Generalsekretariat zu teilen;

fordert das Generalsekretariat auf, alle per "Eco Message" übermittelten Informationen genau zu prüfen und den Mitgliedsstaaten in regelmäßigen Abständen Berichte über Tendenzen und neue Entwicklungen zu übersenden.

<u>einstimmig angenommen</u>

Übersetzer/in: Ok/Jä, Üb.-Nr.: 89339, Datum: 13.12.94

Az.: AGN/63/RES/12 Anlage

Vorschlag für eine "Eco Message" - Umweltkriminalität

Eco Message

1.	Betreff/Codename/ gesetzliche Beschreibung der Straftat	Abfall Nuklearmaterial Tiere/Pflanzen
2.	Ort der Auffindung	
3.	Datum/Zeit	
4.	Produkt Substanz Art Menge	
5.	beteiligte Personen	
6.	beteiligte Firmen	
7.	Transportmittel/route	
8.	Ursprungsland/ort Ausfuhr/Wiederausfuhr	
9.	Bestimmungsland/ort	
10.	Dokumente/Genehmigungen/ Frachtbriefe/Bescheini-	

- 7 -

gungen/Auswertung/Licht-
bilder/Zeichnungen

11. zuständige Polizeidienst-
stelle

12. Modus operandi

Übersetzer/in: Ok/Jä, Üb.-Nr.: 89339, Datum: 13.12.94

Attachment II

"ECO-MESSAGE" - USERS INSTRUCTIONS

ICPO-Interpol at Lyons, France has, developed a unique data base, with its sophisticated information system, for collection and analysis, based on the latest developments in communication technology. In order to fulfil its tasks, the General Secretariat requests all member countries to promptly transmit all information on international environmental crime cases.

At its 61st Session (Dakar, 4th to 10th November 1992), the Interpol General Assembly adopted Resolution AGN/61/RES/12 on environmental crime. It is recommended to set up a working party under Interpol's auspices to identify the various problems that arise in connection with environmental crime investigations and find possible solutions.

The meetings of the working party are comprised of plenary sessions as well as meetings of sub-groups as follows:

Sub-group 1: Transborder movement and dumping of waste products.
Sub-group 2: Illegal traffic in radioactive substances.
Sub-group 3: Illegal traffic in species of wild flora and fauna
Sub-group 4: Co-ordinating the results of sub-groups 1-3

During the working party's first two meetings in Lyons, in September 1993 and May 1994 respectively, it was agreed that problems frequently arose in investigations into cases relating to international environmental crime because of the following facts:

. The information needed often has to be collected from widely scattered sources;

. Member countries do not have a uniform way of reporting on cases;

. Information available on international suspects (individuals and companies) is not being collected, stored, analysed and circulated internationally;

. Investigators do not always know what law enforcement agency or agencies and/or person(s) to contact in other countries.

It was therefore decided to establish a central information collection point for information on international environmental crime and that an "Eco Message" should be used to report international environmental crime cases.

An "Eco Message" has consequently been prepared by the General Secretariat on the basis of proposals made by delegates at the Second meeting of the Interpol Working Party on Environmental Crime and comments made by NCBs on the basis of a draft "Eco Message" which was sent to all NCBs with the General Secretariat's circular letter dated 9th June 1994.

The "Eco Message" was adopted by the Interpol General Assembly at its 63rd Session (Rome, 28th September to 4th October 1994 - AGN/63/RES/12) urging the National Central Bureaus to use the "Eco Message" to report international environmental crime cases and to share to the greatest extend possible such information with each other and with the General Secretariat.

Appendix A

ECO MESSAGE - ENVIRONMENTAL CRIME

1) SUBJECT/CODE NAME/ LEGAL DESCRIPTION OF THE OFFENCE	....	0.. WASTE 0.. NUCLEAR 0.. WILDLIFE
2) PLACE OF DISCOVERY	Port of entry or address or if an auto-route or high seas or waterway indicate position in relation to nearest town and distance	
3) DATE/TIME	..................199....................	
4) PRODUCT SUBSTANCE SPECIES QUANTITY	Claimed by seller/actual. Samples taken.....	

5) PERSON(S) INVOLVED

a. Date of arrest

b. Family Name

c. First name(s) — Please state if male or female

d. Date/Place of Birth nationality

e. Address

f. Passport/ID-details

g. Occupation

Items 5.a to g. should be repeated for each person involved in the offence

6) IDENTITY OF COMPANY(IES) INVOLVED	Name/address/tlph/fax/owner/manager........ ....
7) MEANS OF TRANSPORTATION & ROUTE	Full details of vehicles involved. If details can be given of ferry company's. or airline used together with time of day arriving, a picture can be built up to show common routes and transport operators
8) COUNTRY/PLACE OF ORIGIN EXPORT/RE-EXPORT	....
9) COUNTRY/PLACE OF DESTINATION	If nuclear. the purported use of the....... substance................................
10) DOCUMENTS/PERMITS/ WAY BILLS/CERTIFICATES ANALYSIS/PHOTOS/DRAWINGS	....
11) LAW ENFORCEMENT AGENCY	....

12) MODUS OPERANDI ....
....
.....Including further details such as criminal offence/punishable with,....
.....unique markings of material/container and price asked etc.............
....

Appendix B

ECO MESSAGE - ENVIRONMENTAL CRIME

1)	SUBJECT/CODE NAME/ LEGAL DESCRIPTION OF THE OFFENCE	....	0.. WASTE 0.. NUCLEAR 0.. WILDLIFE
2)	PLACE OF DISCOVERY	....	
3)	DATE/TIME	..........199..........	
4)	PRODUCT SUBSTANCE SPECIES QUANTITY	....	
5)	IDENTITY OF PERSON(S) INVOLVED	....	
6)	IDENTITY OF COMPANY(IES) INVOLVED	....	
7)	MEANS OF TRANSPORTATION & ROUTE	....	
8)	COUNTRY/PLACE OF ORIGIN EXPORT/RE-EXPORT	....	
9)	COUNTRY/PLACE OF DESTINATION	....	
10)	DOCUMENTS/PERMITS/ WAY BILLS/CERTIFICATES ANALYSIS/PHOTOS/DRAWINGS	....	
11)	LAW ENFORCEMENT AGENCY	....	
12)	MODUS OPERANDI		

....
....
....
....
....
....
....
....
....
....
....
....

RV Nr. 34

Informationsaustausch bei relevanten Fällen von Nuklearkriminalität (Sicherstellungen) auf EU-Ebene mit Europol (Beschluß der Heads of National Units - HENU - vom 23. Januar 1996), zusammengefaßt im Schreiben des Ass. Co,-ordinators vom 25. Juni 1996

File No: 5124

Heads of Europol National Units

Dear Sir/Madam,

Illicit Trafficking of Nuclear and Radioactive Substances

It was decided at the Heads of Europol National Units Meeting in January this year that the individual Nuclear project plans would be dealt with as one composite project, to cover the nuclear threat in all its dimensions.

Following consultations in Lyon, it was agreed that three aspects of the project were being dealt with by ICPO Interpol,[1] and in order to avoid duplication of effort the EDU would concentrate on the five other nuclear issues discussed and agreed during the January conference. These five issues are:

- improvement of information exchange so that details of seizures made in one Member State can be speedily notified to others;
- the preparation of a threat assessment;
- a legal overview;
- collation of reports relating to trials of detection equipment;
- a review of the training given by Member States to former Eastern Bloc countries.

Work is progressing on these aspects and the projected conclusion date of 31 December 1996 is expected to be met.

The first of these five aspects is the implementation of a recommendation from the experts meeting held in October last year, for early dissemination of information about incidents of seizures of nuclear or radioactive substances as and when they occur. The concept is that very soon after a successful seizure the Europol National Unit of the Member State concerned notifies their ELO(s) providing as much detail as possible and appropriate. The number of seizures in any given year is small so I do not propose to create a specific notification form for this purpose, but the detail that would be interesting and useful to other Member States' authorities would include:

[1] a situation report; the expansion of the EU database with law enforcement data; compilation of a list of competent National Authorities.

Raamweg 47
The Hague

Postbox 90850
NL - 2509 LW The Hague

☎ +31 (0)70 302 5 302
Fax +31 (0)70 345 5 896

- type and quantity of product;
- packing and mode of conveyance;
- routing;
- location of seizure;
- arrested persons' details, including nationality.

I am aware some Member State authorities may feel that disclosure of some of the above details at such an early stage of an investigation may well create complications and difficulties at any subsequent criminal proceedings. In the event of such concern my view is that you should simply notify your ELO(s) with any information about the seizure which you are satisfied will be useful to the other Member States' authorities, but could not prejudice any subsequent proceedings in any way. I hope this approach both alleviates any such concerns, and satisfies the experts who made it clear at their meeting last October that they were very keen on early notifications of seizure incidents.

On receipt of a notification your ELO(s) would disseminate the information to the other fourteen desks here at the EDU, and, accordingly, all appropriate Member States' authorities would be notified speedily.

With your co-operation I would like to commence this procedure with immediate effect.

If you have any questions or queries relating to this issue (or any other), please do not hesitate to contact me.

Yours faithfully,

Willy Bruggeman
Assistant Co-ordinator

☎ +31-70 3025 302
Fax +31-70 3025 302

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333